

GERMANIA SACRA

HISTORISCH-STATISTISCHE BESCHREIBUNG DER KIRCHE DES ALTEN REICHES

HERAUSGEGEBEN VOM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE
REDAKTION
HELMUT FLACHENECKER

NEUE FOLGE 41
DIE BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ
TRIER

DAS ERZBISTUM TRIER

9

DAS STIFT ST. SIMEON IN TRIER

2002

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

DAS ERZBISTUM TRIER

9

DAS STIFT ST. SIMEON IN TRIER

IM AUFTRAGE
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE
BEARBEITET VON

FRANZ-JOSEF HEYEN

2002

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

♻ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die
US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Heyen, Franz-Josef:

Das Stift St. Simeon in Trier / bearb. von Franz-Josef Heyen. Im
Auftr. des Max-Planck-Instituts für Geschichte. – Berlin ; New
York : de Gruyter, 2002

(Germania sacra ; N. F., 41 : Die Bistümer der Kirchenprovinz
Trier : Das Erzbistum Trier ; 9)

ISBN 3-11-017224-0

ISSN 0435-5857

© Copyright 2002 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz: Arthur Collignon GmbH, Berlin

Druck: WB-Druck, Rieden/Allgäu

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer, Berlin

Katrin Lambertz
in memoriam

VORWORT

Die Erfassung und Aufarbeitung der Quellen zur Geschichte des Stiftes St. Simeon in Trier im Projekt der *Germania Sacra* reicht zurück in die Anfänge meiner Mitarbeit 1956. Seit September 1936 hatte Staatsarchivrat Dr. Ulrich Kühne im Staatsarchiv Koblenz in Verbindung mit dienstlichen Verzeichnungsarbeiten insbesondere an den Kapiteln Hochstift und Domkapitel des Erzstifts Trier bis zum Tod Erzbischofs Johanns V. 1556 gearbeitet, war aber dann im September 1940 zur Wehrmacht eingezogen worden und ist am 15. April 1945 gefallen. Sein umfangreicher Nachlaß war der Ausgangspunkt meiner Mitarbeit und ist der Grundstock der noch zu nennenden „Zentralkartei“. In einer Rückschau sind mit den Initiatoren der Wiederaufnahme des Projektes *Germania Sacra* durch die historische Abteilung des nun nach Max Planck benannten Forschungs-Institutes für das Erzstift Trier an erster Stelle Ulrich Kühne und dessen Vorarbeiten dankbar zu nennen. Als Gründungsmitglied der damaligen Arbeitsgruppe darf ich diesem Band aber auch einige Erinnerungen an grundsätzliche Diskussionen und Entscheidungen voranstellen.

Von tiefgreifender Bedeutung war die mit Beginn der Arbeiten getroffene Entscheidung, die Geschichte der einzelnen Institutionen nicht wie die vom Kaiser Wilhelm-Institut für Deutsche Geschichte betreuten und bis dahin bearbeiteten Bände auf das Mittelalter zu beschränken bzw. mit der Reformation zu Beginn des 16. Jahrhunderts abzubrechen, sondern bis zur jeweiligen Aufhebung der einzelnen Institutionen fortzuführen. In der Mehrzahl der katholisch gebliebenen Gebiete, also auch im größeren Teil der Erzdiözese Trier, bedeutete dies die Fortführung bis 1802/1803 und damit die Einbeziehung einer sehr umfangreichen Überlieferung in Archiven und Bibliotheken, an Bau- und Kunstdenkmalern sowie an Kultgegenständen, aber mehr noch tiefgreifender gesellschaftlicher Umschichtungen wie auch geistiger, theologischer und religiöser Veränderungen. Doch bei aller Mehrbelastung bleibt festzuhalten, daß nur so der Platz einer geistlichen Institution wie der des Stiftes St. Simeon im Kontext ihrer 800jährigen Geschichte erforscht und angemessen dargestellt werden konnte und kann.

Methodisch haben wir sodann in den ersten Jahren intensiv diskutiert und experimentiert, ob die Gliederung und Bearbeitung der Institutionen je Bistum in einer regionalen und diözesanen Verwaltungsgliederung – z. B. in der Erzdiö-

zese Trier im Raum der vergleichsweise großen fünf Archidiakonate – erfolgen sollte, oder nach Orden und Kongregationen je Bistum. Die Entscheidung fiel zugunsten der großräumigeren Erfassung im Rahmen der unterschiedlichen „Verfassungen“ der Orden und Kongregationen und damit auch der (Kollegiat)-Stifte, nicht zuletzt deshalb, weil hier die personellen Verflechtungen besonders deutlich sind. Aber auch die größere Unabhängigkeit namentlich jüngerer Gemeinschaften gegenüber den Bischöfen bzw. deren die Diözesangrenzen überschreitende Organisationsformen werden nun deutlicher sichtbar, wenn auch die Gesamt-Gliederung der Publikation nach Diözesen beibehalten wurde. Die Bedeutung der Kollegiatstifte ist mit einer gebündelten Bearbeitung als Forschungsgegenstand gewiß differenzierter erkannt worden. Persönlich bleibt freilich anzumerken, daß einige Modellversuche (im Archidiakonat Karden) unvollendet blieben; vielleicht kann ich einige Ergebnisse dieser „Materialsammlungen“ in anderer Form noch vorlegen.

Es hat sich in der praktischen Arbeit schließlich gezeigt, daß das zu Beginn beschlossene Konzept einer zentralen Gesamtbearbeitung – „jeder Archiv- und Bibliotheksbestand soll nur einmal für alle in Betracht kommenden Fragen aufgearbeitet und zumindest für die Personalnachweise verkartet bzw. mit anderen technischen Hilfsmitteln erschlossen werden“ – bei aller Kooperationsbereitschaft nicht zu bewerkstelligen ist, vornehmlich, weil damit die Arbeitskraft eines nur nebenberuflich tätigen Bearbeiters überfordert wird und es schwer ist, mehrere Bearbeiter für eine Diözese gleichzeitig zu gewinnen. Das wäre wohl nur mit hauptberuflicher Ganztagsbeschäftigung möglich. Jedenfalls haben sich Monographien für einzelne Institutionen durchgesetzt. Die anfangs sehr lebendige und fruchtbare Zuarbeitung, zumal über Archivsprengel und Diözesangrenzen hinweg, ist selten geworden. Die „Zentralkartei“ des Klerus, wie sie für die Erzdiözese Trier mit der Gesamtverkartung zentraler Quellen schon von Ulrich Kühne begonnen und insbesondere von Otto Graf von Looz-Corswarem in großem Umfang mitbestückt wurde, ist ein – zudem handschriftlich auf Karteikarten für moderne Arbeitsmethoden überholter – Torso, kann aber in der im Aufbau sich befindlichen Kleriker-Datenbank der *Germania Sacra* (www.germania-sacra.mpg.de) mit weit über 100 000 urkundlichen Nachweisen gewiß eine breite Basis namentlich für die personenbezogenen Recherchen vor allem zur Geschichte des Erzstifts Trier und darüber hinaus sein.

Eine weitere Vor-Entscheidung ist besonders, wenn auch keineswegs allein für die Erzdiözese Trier von erheblicher Bedeutung. Es ging um die Frage der Bearbeitung von Institutionen mit Sitz außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland im Projekt der „Germania Sacra“, wozu in einer Arbeitssitzung im Februar 1961 in Münster beschlossen wurde, diese vorerst auszuklammern,

es sei denn, man könne Bearbeiter vor Ort gewinnen. Die griffige Formulierung von Prälat Georg Schreiber hieß damals „Hände weg vom Elsaß“. Für die Erzdiözese Trier war damit die Terra Gallica mit dem sich bis zur Maas erstreckenden Archidiakonat Longuyon ausgeschlossen. Die hier vorgelegten Personalisten des Stiftes St. Simeon in Trier zeigen aber beeindruckend das breite Spektrum der vielfältigen Beziehungen zwischen dem trierischen und dem großen altluxemburgischen Raum. Berufliche und freundschaftliche Kontakte und z. B. auch der breitgefächerte Sonderforschungsbereich 325 der Universität Trier geben jetzt viele Beispiele für eine sehr fruchtbare und weitgehend problemlose Kommunikation der regionalen und überregionalen Forschung im „lotharingischen Raum“ über alle modernen Staatsgrenzen hinweg. Es ist dies gewiß ein erfreulicher Akzent im Rückblick auf 40 Jahre Zeitgeschichte.

Anzumerken habe ich schließlich, daß ich durch berufliche Bindungen in den 80er Jahren nur noch wenig an der Geschichte des Stiftes St. Simeon arbeiten können. Das hatte Nach-, aber im Rückblick auch Vorteile. Ein größerer Abstand schärft den Blick für weiterführende Fragen. Einige Kapitel sind durch Nacharbeiten und Ergänzungen freilich auch stilistisch etwas „uneinheitlich“ geblieben. Letztendlich habe ich mich aber durchgerungen, die Bearbeitung jetzt abzubrechen und offene Fragen als solche zu benennen. Ich freue mich über jede Ergänzung.

Der nun vorgelegte Band über das Stift St. Simeon ist für mich auch Rückschau über gut vier Jahrzehnte hin auf eine Mitarbeit am großen Jahrhundertprojekt der Germania Sacra. Es ist Erinnerung und Dank. Dank an die Direktoren des Max Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen Hermann Heimpel, Josef Fleckenstein und Otto Gerhard Oexle, an die Projektleiter der Germania Sacra Josef Prinz, Irene Crusius und Helmut Flachenecker, an die alten und an die nachrückenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Germania Sacra, von denen ich nur den alten Freund und Tischnachbarn all dieser Jahre Alfred Wendehorst nennen kann, und die des Max Planck-Instituts, an viele Kollegen in Archiven und Bibliotheken, von denen hier nur Friedrich Wilhelm Oediger (der mich als Mitarbeiter vorgeschlagen hat), von den Trierern Alois Thomas, Franz Rudolf Reichert, Ferdinand Pauly, Richard Laufner, Martin Persch und Reiner Nolden sowie die Kolleginnen und Kollegen im Landeshauptarchiv Koblenz, die in all den Jahren Gelegenheitsfunde und Lesefrüchte beige-steuert haben, benannt seien. Eine sehr schöne Erfahrung meiner „alten Tage“ war die bereitwillige Unterstützung und Kooperation jüngerer Kollegen, von denen ich – stellvertretend für viele – die „aktiven“ Bearbeiter des Repertorium Germanicum (vgl. im Literatur-Verzeichnis), Thomas Bauer (mit einem eigenen Beitrag), Rüdiger Fuchs (Inschriften-Kommission Mainz) und Markus Groß-Morgen (Diözesan-

museum Trier) nennen möchte; es gibt nicht nur den Ego-Tripp, sondern auch viel Solidarität. Danken möchte ich aber auch Institut und Verlag, daß wir hier erstmals Abbildungen und Grundrisse in den Text einfügen konnten; ich hoffe, der Band ist damit in einer anderen Weise „lesbarer“ geworden.

Freunde und Bekannte, weiblich wie männlich, haben mein Hobby mitgetragen und manchmal auch ertragen. In all den Jahrzehnten bis zu ihrem Tod 1989 war Katrin Lambertz dabei und hat weit mehr als nur geholfen; viele Notizen und Karteikarten, auch der genannten „Zentralkartei“, haben ihre Handschrift. Ihr ist dieser Band gewidmet.

Koblenz, zur Jahreswende 2001/02

Franz-Josef Heyen

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	VII
Abkürzungen und Siglen	XIX
1. Quellen, Literatur und Denkmäler	1
§ 1. Quellen	1
1. Ungedruckte Quellen	1
2. Gedruckte Quellen	3
3. Historiographische und literarische Quellen	10
§ 2. Literatur und Nachschlagewerke	21
§ 3. Denkmäler	
A. Bauten einschließlich Innenausstattung	31
1. Der Stiftsbering	32
2. Die Doppelkirche als Bauwerk	39
a) Chronologische Übersicht der Hauptphasen der Baugeschichte	39
b) Ausgangspunkt und Zielsetzung der Baumaßnahmen des	
11. Jahrhunderts	42
I. Die Zelle Simeons und deren Annexräume. Baubeschreibung: Die Zelle. – Vorraum der Zelle. – Die Säule. – Der Vorraum der Säule. – Rekonstruktion der Baufolgen um die Zelle Simeons. – Mißverständnisse des 20. Jahrhunderts.	42
II. Die St. Georgs-Kapelle, eine ältere St. Michaels-Kapelle	60
c) Die Doppelkirche in der Porta Nigra. Baufolgen. Die Kirchenräume des 11. Jahrhunderts. – Anbau einer Ostchor-Anlage im 12. Jahrhundert. – Die ältere St. Simeonskapelle. – Sakristeien, Archiv und Schatzkammern. – Integration neuer Stilformen. – Rückbau der römischen Toranlage.	63
d) Die Innenräume. Einzelbeschreibung. Unterkirche. – Oberkirche (Stiftskirche).	81
3. Ausstattungsstücke beider Kirchen	87
a) Altäre.	87
I. Altäre der Unterkirche	89
II. Altäre der Oberkirche	103
III. Allerheiligen-Altar in der Zelle Simeons	107
b) Gräber, Epitaphien und andere Inschriften	108
c) Andere Ausstattungsstücke	131
d) Die dekorative Gestaltung der Innenräume in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	140
I. Der Vorraum der Unterkirche	140
II. Der Vorraum der Oberkirche. Der Kapitelsaal	149
III. Der Kirchenraum der Oberkirche	149
IV. Der Kirchenraum der Unterkirche	150
V. Innenausstattung	150

4. Nebengebäude und Außenanlagen der Kirche	153
a) Kapellen außerhalb der Doppelkirche	153
b) Friedhöfe, Begräbnisplätze	161
c) Die Freitreppe vor der Kirche	164
5. Stiftsgebäude und Kurien	165
a) Das Stiftsgebäude	
Anbauten: Der Nordbau. – Das Verbindungsgebäude im Nord-	
osten. – Der Westbau. – Die Süd- und Ostflügel. – Nutzung	
des Weberbachs	165
b) Kanonikerhäuser (Kurien)	180
c) Das Stift St. Simeon im Gefüge der Stadtbefestigung St. Si-	
meon als Wehrbau	183
B. Kirchenchatz, liturgisches Gerät, vasa sacra, liturgische Gewänder und	
Tücher	187
1. Inventar von 1443	187
2. Inventar 1550/1556	190
3. Inventare 1731/1742, 1752/1764	195
C. Liturgische Handschriften und Bücher	199
1. Inventar von 1443	200
2. Erhaltene liturgische Handschriften und Bücher	202
3. Nekrologe	208
4. Urkundliche Nachrichten (Fundsachen)	210
2. Archiv und Bibliothek	211
§ 4. Das Archiv	211
1. Geschichte des Archivs	211
2. Die noch vorhandenen Bestände	215
a) Archivverzeichnisse	215
b) Urkundenkopie	219
c) Einzelurkunden (Pergamenturkunden)	223
d) Amtsbücher der inneren Verwaltung	225
e) Amtsbücher der Wirtschaftsführung, Rechnungen	231
f) Akten	232
§ 5. Die Bibliothek	232
1. Zur Geschichte der Bibliothek. Stiftung einer „öffentlichen“ Biblio-	
thek im 16. Jahrhundert	234
2. Erhaltene Handschriften und Bücher	242
a) Mit Nachweis der Stifter (und Vorbesitzer)	243
b) Stifter (Herkunft) nicht bekannt	255
3. Historische Übersicht	260
§ 6. Name und Lage. Patrozinium.	260
§ 7. Von der Gründung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts	261
1. Gründung, Anfänge (1035–1101)	261
a) Erzbischof Poppo (1016–1047)	261
b) Die Erzbischöfe Eberhard, Udo und Egilbert (1047–1101)	264
2. Die Situation um 1100	267
3. 12. bis 15. Jahrhundert	269
a) Nur Kultstätte minderen Ranges	269
b) Allgemeine Entwicklung	271

§ 8. Das Jahrhundert der Reformen von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts	274
1. Verfassungsreform	274
2. Universitätspfünde	275
3. Öffentliche Bibliothek	276
4. Der Heilige Rock und neuer Reliquienkult	276
5. Der Trierer Reformationsversuch von 1559	277
6. Einwirkungen allgemeiner zeitgeschichtlicher Ereignisse	278
§ 9. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Aufhebung des Stiftes 1802	279
1. Das Reformstatut von 1588	280
2. Hexenwahn	281
3. Kriege, Kontributionen, Zerstörungen	283
4. Eine andere Kirche	284
5. Die Aufhebung des Stiftes	289
a) Datenspiegel zum allgemeinen historischen Ablauf	289
b) Aspekte aus dem letzten Jahrzehnt des Stiftes St. Simeon	295
4. Verfassung und Verwaltung	302
§ 10. Die Statuten	302
1. Übersicht über Statuten und Einzelbestimmungen	304
2. Die Statutenreform Erzbischof Jakobs von Sierck von 1443	306
a) Visitation 1441?	306
b) Die Visitation vom 2./3. September 1443	307
c) Das Reformstatut vom 18. September 1443	311
d) Nachträgliche Ergänzungsversuche	316
3. Die Statutenreformen Erzbischof Johanns von Schönberg von 1588/1595	319
4. Die Statuten-Kompilation	322
§ 11. Das Kapitel	323
A. Die Mitgliedschaft im Kapitel	323
1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	323
a) Voraussetzungen für die Aufnahme	323
b) Möglichkeiten der Aufnahme. Ergänzung des Kapitels	326
c) Die Aufnahme als solche	330
d) Wartezeiten. Karenz- und Expektanzjahre	333
e) Verlust der Mitgliedschaft	335
2. Pflichten und Aufgaben der Mitglieder des Kapitels	335
a) Die Residenzpflicht	335
b) Verpflichtung zur Teilnahme an Gottesdiensten. Präsenz	339
c) Disziplinarordnung	342
d) Beichtverpflichtung	343
e) Kleidung	343
3. Rechte, Besitz, Einkünfte	344
a) Die Pfründen (praebendae)	344
b) Die Allode	347
c) Die Kurien	348
d) Kellerei-Einnahmen	349
e) Präsenzgelder	349
f) Das Gnadenjahr	350
g) Testierfreiheit	350
h) Grabrecht	351

B. Zusammenkünfte des Kapitels. Kapitelssitzungen	351
C. Die zahlenmäßige Stärke des Kapitels	354
§ 12. Die Dignitäten	355
1. Der Propst	356
2. Der Dekan	358
3. Der Scholaster	365
4. Der Kustos	367
5. Der Kantor	367
§ 13. Kanoniker in besonderer Rechtsstellung	368
1. Die Kapläne des Erzbischofs	368
2. Die Inhaber der Universitätsprüfnde	368
3. Studierende	371
§ 14. Die Ämter (officia)	372
1. Der Kellner (cellerarius)	373
2. Der Präsenz-Protokollant (perspector, respector chori)	374
3. Der Präsenzmeister (praesentarius, elemosinarius)	374
4. Der Fabrikmeister (magister fabricae, Baumeister)	374
5. Kapitelssekretär, Registrator, Archivar, Bibliothekar	375
6. Ältere, nicht fortbestehende Ämter	375
a) Offitium dormitriae	375
b) Magister refectorii, refectorarius	376
§ 15. Die Vikarien und Altarpfründen	376
1. Übersicht. Die Organisationsformen	376
2. Anzahl der Altarpfründen	380
3. Die Vikarien und Altarpfründen im einzelnen	386
§ 16. Das Hospital St. Nikolaus. Abriß der Geschichte. – Gutachten und Reform von 1760. – Die Hausordnung des Hospitals von 1760. – Verwalter bzw. Provisoren des Hospitals. – Rechnungen des St. Nikolaus-Hospitals. – Fortbestand des Hospitals nach der Aufhebung des Stiftes 1802. – Stiftungen in der Verwaltung des St. Nikolaus-Hospitals.	401
§ 17. Die „familia“ des Stiftes	427
1. Vögte	427
2. Lehen (der Erzbischöfe von Trier)	427
3. Dienstmännern („Ministerialen“/Stolger)	430
4. Stiftsbedienstete/Personal	438
a) Personal für den Chor- und Gottesdienst	438
b) Personal für die Wirtschaftsführung	441
c) Schule. Personal der Schule	442
5. Laien-Pfründen	445
§ 18. Äußere Bindungen und Beziehungen	447
1. Verhältnis zum Papst	447
2. Verhältnis zu den Königen	451
3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier	453
4. Verhältnis zu außertrierischen Landesherrschaften und Staaten	456
5. Verhältnis zur Stadt Trier	457
6. Kooperationen mit kirchlichen Institutionen	458
§ 19. Siegel	465
5. Religiöses und geistiges Leben	467
§ 20. Der heilige Simeon	467

A. Die Quellen	467
1. Vita sancti Simeonis von Eberwin	467
2. Schriftwechsel wegen der Kanonisation Simeons	468
3. Ergänzende Nachrichten	471
B. Die Lebensgeschichte des hl. Simeon	480
C. Der Kult des hl. Simeon	484
1. Allgemeines	484
2. Öffnung des Grabes im Jahre 1400	487
3. Verlegung des Simeon-Grabes	488
4. Körperreliquien	490
5. Sachreliquien	493
6. Simeon als Altar- und Kirchenpatron	502
7. Bildliche Darstellungen Simeons	505
8. Zur Liturgie des hl. Simeon Eigenbeitrag von Thomas Bauer	513
§ 21. Reliquien	527
A. Reliquienverzeichnisse	528
B. Das erhaltene Reliquien-Kreuz	536
§ 22. Gebetsverbrüderungen, Bruderschaften, Pilger	540
§ 23. Tod, Begräbnis, Gedächtnis	544
1. Begräbnis und Begräbnisrecht	546
2. Anniversarien und persönliche Meßstiftungen	549
3. Nekrologe	553
4. Ablaß für Verstorbene. Der privilegierte Altar	561
§ 24. Chor- und Gottesdienst	562
A. Der tägliche Chor- und Gottesdienst	562
1. Grundregeln. Bestimmungen über die Ordnung und den Dienst im Chor- und Gottesdienst	562
a) Teilnahme-Verpflichtungen an Chor- und Gottesdiensten	562
b) Die Ordnung für den Chor (disciplina choralis)	563
c) Einzelfragen zur Gestaltung von Chor- und Gottesdienst	567
2. Stundengebet	568
3. Messen	569
a) Messe zur Zeit der Matutin am Hochaltar	569
b) Messe nach der Matutin am Altar St. Martin und Lubentius (in der Unterkirche)	570
c) Das Hochamt (Missa Maior)	570
d) Die Missa Sarcophagi (Missa s. Simeonis). Missa Animarum	571
e) Anniversarien, Memorien, Messen für eine bestimmte Person	573
f) Marien-Messe an allen Samstagen	574
B. Stationen und Prozessionen	574
1. Stationen innerhalb des Stiftes	575
2. Teilnahme an Stations-Gottesdiensten außerhalb von St. Simeon	575
3. Teilnahme des Domkapitels und des Kapitels von St. Paulin an gemeinsamen Stations-Tagen in St. Simeon	576
4. Teilnahme an Bitt-, Buß- und Dankprozessionen	577
C. Kalendare	577
1. Kalender St. Simeon I, 11. Jahrhundert	580
2. Kalender der Festtage	590
3. Nachweise zu einzelnen Festtagen	595

§ 25. Das Stift St. Simeon als Kollegium von Vertretern geistig-kultureller und theologischer Entwicklungen	601
6. Der Besitz	605
§ 26. Übersicht	605
1. Chronologische Übersicht	605
a) Bis zum Ende des 11. Jahrhunderts	605
b) Im 12. und 13. Jahrhundert	609
c) Seit dem 14. Jahrhundert	611
2. Übersichten über Besitzstand und jährliche Einkünfte	612
a) Besitzstand 1443	612
b) Beispiele für finanzielle Transaktionen	615
c) Umlage der Schätzung sowie der Land- und Türkensteuer der Jahre 1578–1583	616
d) Übersicht über die Einkünfte des Stiftes in den Jahren 1590–1599	617
e) Vermögensstand 1625	618
f) Besitzungen und Einkünfte im Kurtrierischen 1720/1730	619
3. Hinweise zur Besitzstruktur	619
a) Grundherrschaften	619
b) Kirchenrechte und Zehnte	620
§ 27. Die Gliederung der Besitzungen, Rechte und Einkünfte in Einzeltitel. Vermögens- und Finanzverwaltung	623
1. Das Sondervermögen des Propstes. Das Propsteigut	626
2. Sondervermögen des Dekans, des Scholasters und des Kustos	633
3. Die Kellerei	634
4. Die Präsenz	638
5. Die Fabrik	641
6. Das Hospital	648
7. Bruderschaften, Stiftungen	648
§ 28. Liste der Herrschafts-, Gerichts- und Grundrechte, des Grundbesitzes, an Zinsen, Renten u. ä.	648
§ 29. Liste der inkorporierten Kirchen und der Zehntrechte	710
7. Personallisten	735
§ 30. Pröpste	736
§ 31. Dekane	773
§ 32. Scholaster	816
§ 33. Kustoden	834
§ 34. Kantoren	847
§ 35. Kanoniker	858
§ 36. Vikare und Altaristen	991
Epilog	1025
Index der Personen- und Ortsnamen	1030
Nachweis der Abbildungen	1095

Anhang

Karten zu Grundbesitz und Herrschaftsrechten

1. Übersichtskarte
2. Detailkarten:
 1. Untermosel ab Cochem, Mittelrhein
 2. Trierer Raum, Eifel, Mittelmosel bis Cochem
 3. Saar und Obermosel, Trierer Raum
3. Karte zu Besitz und Rechten an Kirchen

ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

Neben den in Handbüchern und Nachschlagewerken allgemein üblichen Abkürzungen wurde für Siglen und für Zitate von Titeln mit mehreren Worten das System der Blockkürzungen (in Anlehnung an die 10. Auflage des Dahlmann-Waitz; immer ohne Punkt am Ende; im übrigen in der Regel Kontraktion ohne Punkt, Suspension mit Punkt) verwandt. Diese Siglen sind auch mit den vollen Titeln in den §§ 1 und 2 nachgewiesen. Im übrigen sind zu nennen:

A	Archiv (in Blockkürzungen, z. B. BistA)
Abb.	Abbildung
Abschn.	Abschnitt (als Untergliederung der Paragraphen)
Abt.	Abteilung (in Archiven und Bibliotheken)
Alb.	Albus (Münze)
BeschrVerzStadtBi	Beschreibendes Verzeichnis = Keuffer = § 2
Best.	Bestand (in Archiven)
Bi	Bibliothek (in Blockkürzungen, z. B. StatBi)
BistA	Bistumsarchiv
Bl., Bll.	Blatt, Blätter
fl.	florenus, Gulden (Münze)
Gde	Gemeinde
GS	Germania Sacra = § 2
Hs	Handschrift
Imp.	Imperialis, Reichstaler (Münze)
K	Landeshauptarchiv Koblenz
Kdm	Kunstdenkmäler = § 2
KL	Kapitelsliste = Liste im Eid- und Namenbuch, GermanNat-Museum Nürnberg Hs. 41 848 = § 4, Abschn. 2 d
KP	Kapitelsprotokoll (mit Datum und/oder Seitenangabe) = § 4, Abschn. 2 d
Krs	Kreis (als Verwaltungseinheit)
Lb.	Libra, Pfund (Münze)
Lib. benefact.	Liber benefactorum = Bibl. Priesterseminar Trier Hs. 217 = § 23, Abschn. 3 d
Mg.	Morgen (Landmaß)
Mk	Mark (Währung)
Ml.	Malter (Getreidemaß)
MrhR	Mittelrheinische Regesten = § 1, Abschn. 2
MrhÜB	Mitterrheinisches Urkundenbuch = § 1, Abschn. 2
Ms.	Manuskript
Nekrolog I	StadtBi Trier Hs. 1280/567 = § 23, Abschn. 3 b
Nekrolog II	StadtBi Trier Hs. 1894/1646 = § 23, Abschn. 3 c

Nekrolog-Fragment	StadtBi Trier, Fragmente VI = § 23, Abschn. 3 a
Perg.	Pergament
Pfd	Pfund (Gewicht und Währung)
Pfg	Pfennig (Währung)
RepGerm	Repertorium Germanicum = § 1, Abschn. 2
Rt.	Reichstaler (Währung)
Rv.	Rückvermerk
SiedlPfarrorg.	Siedlung und Pfarrorganisation = Pauly = § 2
Sol.	Solidus (Münze)
StadtA	Stadtarchiv
StadtBi	Stadtbibliothek

1. QUELLEN, LITERATUR UND DENKMÄLER

§ 1. Quellen

1. Ungedruckte Quellen in Archiven und Bibliotheken (nach Aufbewahrungsorten in alphabetischer Folge)

Im Lauf der Jahrzehnte sind viele Gelegenheitsfunde in die Trierer Zentralkartei der Germania Sacra eingestellt und von dort in dieser Veröffentlichung namentlich für die Personallisten mit genauer Fundangabe genutzt worden; diese Standorte sind hier nicht genannt.

Koblenz. Landeshauptarchiv (früher Staatsarchiv). Zitiert: K.

Neben dem Archiv des Stiftes St. Simeon (Best. 215; vgl. § 4) wurden auch andere Bestände durchgesehen. Auch Kolleginnen und Kollegen haben Auszüge angefertigt und Hinweise gegeben. Sie sind hier jeweils mit Best. und Nr. zitiert. Zur Verifizierung der Bestände vgl.: Die Bestände des Landeshauptarchivs Koblenz. Gesamtverzeichnis. VeröffLandesarchVerwRheinland-Pfalz 81. 1999.

Köln. Historisches Archiv der Stadt. Zitiert: HistA Köln.

Die Archivare haben zu Einzelfragen, meist für die Personalnachweise, immer wieder Auskünfte erteilt und Hinweise gegeben. Speziell genannt seien die Notizen von Aegidius Gelenius aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zur Bibliothek von St. Simeon in Best. 1039 (Farragines des Gelenius; vgl. § 5).

Kühn, Ulrich s. Schmitz-Kallenberg/Kühn. Rom, Vatikanisches Archiv.

Luxemburg. Nationalarchiv (früher Staatsarchiv; Archives d'Etat). Zitiert: ArchNat Luxemburg.

Einzelsachen nach schriftlicher Auskunft. Lokale Quellen über Besitzungen und Rechte des Stiftes wurden nicht recherchiert.

Nancy. Archives Départementales.

Einzelsachen aus dem Grenzraum, namentlich im Herzogtum Lothringen.

Nürnberg. Germanisches Nationalmuseum.

Hs 41848, Eid- und Namenbuch von St. Simeon. Vgl. § 4, Abschn. 2 d. Personalnachweise zitiert: KL (= Kapitelsliste).

Rom. Collegium Germanicum-Hungaricum.

Nomina alumnorum collegii. Die Namen der Trierer Alumnus/Studenten des Kollegs wurden 1980 im Auftrag von Ferdinand Pauly durch Georg Rheinbay verkartet und für die Trierer Zentralkartei der Germania Sacra zur Verfügung gestellt. Zitiert: Protokoll Germanicum.

Rom. Vatikanisches Archiv.

Ludwig Schmitz-Kallenberg hat 1892/93 Exzerpte über Personalnachweise in verschiedenen Libri Resignationum, Exspectantium et Quittantium angefertigt, die Ulrich Kühne ca 1937/38 für die Germania Sacra verkartet hat. Sie sind in die Personalnachweise eingearbeitet. Zitiert: Schmitz-Kallenberg/Kühn, Lib...

Im übrigen wurden aus dem Vatikanischen Archiv nur die gedruckten Nachweise bei Sauerland und im Repertorium Germanicum (vgl. hier Abschn. 2) benutzt, in wenigen Fällen mit Filmkopien.

Saarbrücken. Landesarchiv. Zitiert: LA Saarbrücken.

Archiv Schloß Münchweiler (= Familienarchiv Zandt von Merl, Erben der von Hagen zur Motten).

Schmitz-Kallenberg/Kühn s. Rom, Vatikanisches Archiv.

Trier. Bibliothek des Priesterseminars.

Hs 217. Liber benefactorum ecclesiae s. Simeonis. Vgl. § 23, Abschn. 3 d. Zitiert: Lib. benefact. Die Hs kam wohl über einen früheren Kanoniker von St. Simeon hierher, ähnlich wie das Kapitelsprotokoll der Jahre 1702–1717, das 1834 von dem Philosophie-Professor am Trierer Priesterseminar Johann Franz Xaver Biunde (1806–1860) aus der Bibliothek des Priesterseminars der Stadtbibliothek Trier übergeben wurde (Eintrag im Protokoll, Hs 2093/682; ähnlich wohl auch der Band 1729–1743, Hs 1612/769; vgl. § 4, Abschn. 2d).

Trier. Bistumsarchiv. Zitiert: BistA Trier.

Archivalien des Stiftes St. Simeon besitzt das BistA Trier – mit Ausnahme einiger im Pfarrarchiv von St. Paulin (Abt. 71,7) überlieferter Akten der Propstei (vgl. § 4) und des Protocollum evacuationis Nellers von 1759 (Abt. 65 Nr. 106; vgl. § 3, Abschn. A 3a; auf welchem Weg das Stück ins BistA kam, ist nicht geklärt) – nicht. Bei der engen Einbindung zahlreicher Mitglieder des Kapitels von St. Simeon in die Verwaltung des Erzstiftes sind aber namentlich für den Personalteil wichtige Nachweise hier erhalten. Soweit es sich dabei aber um die Ausübung von Funktionen in dieser erzstiftischen Verwaltung – z. B. als Weihbischöfe oder Offiziale – handelt, sind diese in der vorliegenden Stiftsgeschichte nicht aufgearbeitet. Ein Verweis auf diese Ämter mußte genügen. – Ein für die Personalien von Klerikern allgemein wichtiger Bestand sind die seit 1673 erhaltenen Weiheprotokolle (Priesterweihen; heute Abt. 41, früher 45), die anhand älterer Zettel- und Buchregister erfaßt wurden und in der Trierer Zentralkartei der Germania Sacra nachgewiesen sind. – Die Bestände des Bistumsarchiv erhielten in den zurückliegenden Jahrzehnten mehrfach neue Signaturen. Bei älteren Aufzeichnungen wurden die geänderten alten Signaturen beibehalten. Anhand von Konkordanzen im BistA können die derzeit geltenden Signaturen ermittelt werden. – Vgl.: Die Bestände des Bistumsarchivs Trier. Eine Kurzübersicht. Bearbeitet von Stefan Nicolay und Thomas J. Schmitt. VeröffBistATrier 34. 1999.

Zu den nichtarchivischen Handschriften vgl. Siffrin-Laufner, Die liturgischen Handschriften im Bistumsarchiv. Für St. Simeon sind zu nennen das Evangeliar des Stiftes St. Kastor/Koblenz (Abt. 95 Nr. 421), in das der älteste erhaltene Koblenzer Zolltarif eingetragen ist (vgl. § 28), das Griechische Lektionar Simeons (Abt. 95 Nr. 422; heute im Domschatz; vgl. § 20, Abschn. C 5) sowie ein Officium defunctorum, das der Kanoniker von St. Simeon und Präbendar von Liebfrauen/Trier 1444 Johann Meckel der Liebfrauenkirche geschenkt hat und somit nicht zu den Beständen des Stiftes St. Simeon gezählt werden kann (Abt. 95 Nr. 575; vgl. § 35).

Zu nennen ist hier auch das Manuskript von Franz Tobias Müller (1793–1827 Pfarrer von Longuich), Die Schicksale der Gotteshäuser in und nahe bei Trier seithero der feindlichen Ankunft der Franzosen im Jahre 1794 mit 558 Seiten, um 1808/09 (Abt. 95 Nr. 342); zu St. Simeon S. 47–70: Viertes Kapitel. Von Sankt Simeon. Es handelt sich um das Original der Handschrift, das sich „ehemals im Besitz des De-

chanten Schmah von Longuich“ befand, aber 1899 „seit einiger Zeit, wie es heisst, nicht auffindbar ist“ (Keuffer-Kentenich, *BeschrVerzStadtBiTrier* 8 S. 71). Von diesem Original befindet sich eine Abschrift in StadtA Trier Hs. 1610a/125. Die Aufzeichnungen F. Tobias Müllers sind nach umfangreichen Kürzungen veröffentlicht von Johann Christian Lager, *Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften Triers* (vgl. § 2). Nachweise nach dem Original in BistA zitiert: Müller, *Schicksale*, Manuskript S.

Trier. Stadtarchiv und Stadtbibliothek. Zitiert: StadtA bzw. StadtBi Trier. Aus dem Archiv des Stiftes St. Simeon sind zahlenmäßig vergleichsweise wenige, damit aber inhaltlich ein großer Teil der älteren Urkunden und wichtiger älterer Handschriften 1831/32 bei der Überführung des Departementalarchivs Trier in das neu eingerichtete Provinzialarchiv Koblenz in Trier belassen worden. Die Bibliothek des Stiftes ist – soweit überhaupt erhalten – nahezu vollständig Teil der Stadtbibliothek. Aus dem St. Simeoner Hospital St. Nikolaus sind etwa zwei Drittel der Rechnungen und Amtsbücher als Depositum der Vereinigten Hospitien Triers im Stadtarchiv. Vgl. die Nachweise in den §§ 4, 5 und 16. Einzelne Nachrichten enthalten andere Trierer Provenienzen sowie das Depositum Archiv Kesselstatt.

Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Zitiert: HHStA Wien.

Akten und Register der *Primariae Preces*. Die Trierer Betreffe sind verkartet nachgewiesen in der Trierer Zentralkartei der *Germania Sacra*.

Wiesbaden, Hessisches Hauptstaatsarchiv.

Bestand Abtei Eberbach wegen der Rechte und des Besitzes des Stiftes in (Wiesbaden-) Schierstein.

In den Personallisten sind Nekrologe und Memorienbücher meist nur als solche und mit dem Namen der Institution, in der sie geführt wurden, d. h. ohne heutige archivische Signaturen, genannt. Dies gilt hier insbesondere für das Memorienverzeichnis des Liebfrauenstiftes in Trier (K Best. 206 Nr. 102) und des Stiftes Pfalzel (K Best. 560, 347 Nr. 1). Vgl. dazu die Übersicht bei Heyen, *GS St. Paulin* S. 2 f.

2. Gedruckte Quellen

Abert, Johann Friedrich s. *RepGerm*.

Acht Peter s. *Mainzer Urkundenbuch*.

Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, hrsg. von Erich Meuthen und Hermann Hallauer. Bd 1 in 3 Lieferungen 1976, 1983, 1996.

Acta Sanctorum. Wenn ohne weitere Angaben: De s. Symeone, recluso in Porta Trevirensi. Juni Bd 1. Paris/Rom 1867 S. 85–104. Zitiert: AA SS S.

Album seu Matricula facultatis iuridicae universitatis Pragensis ab anno Christi 1372 usque ad annum 1418 1. *Monumenta Historica Universitatis Carolo-Ferdinandiae Pragensis* 2. Prag 1834. Zitiert: *Matrikel Prag*.

Auctarium Chartularii Universitatis Parisiensis. 1. Paris 1894. *Liber procuratorum nationis Anglicanae (Alemanniae) 1333–1406*. Hrsg. von Heinrich Denifle und Aemilius Chatelain. – 2. Paris 1897. Desgl. 1406–1486. – 6. Paris 1964. *Liber receptorum nationis Alemanniae. 1425–1494*. Hrsg. von Astricus L. Gabriel und Graz C. Boyce.

- Admonter Totenroteln s. Bürger.
- Ausfeld Eduard, Die Anfänge des Klosters Fraulautern bei Saarlouis (JbGesLothrG 12. 1900 S. 1–60. Urkundenedition bzw. Regesten).
- Bär Max, Urkunden und Akten zur Geschichte und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500 (PublGesRheinGK 17) 1898.
- Beyer Heinrich, Eltester Leopold, Goerz Adam, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. 1–3. 1860–1874. Zitiert: MrhUB.
- Blattau Joannes Jacobus, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis. 1–8. 1844–1849. Zitiert: Blattau, Statuta.
- Böhmer Johann Friedrich und Will Cornelius, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 742–1514. 1–2. 1877, 1886. Zitiert: Böhmer-Will, RegEbMainz. Vgl. auch RegEbMainz ohne Bearbeiter.
- Borchardt Karl s. RepGerm.
- Boshof Egon, Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia 10/1, Archidioecesis Treverensis. 1992. Zitiert: RegPontRom.
- Brosius Dieter s. RepGerm.
- Brüdermann Stefan s. RepGerm.
- Bürger Fritz, Admonter Totenroteln (BeitrrGMönchtumsBenediktinerordens 16) 1935. CDRM s. Günther.
- Chartes de la famille de Reinach (im Nationalarchiv Luxemburg) (Publ. de la Section Historique de l'Institut Royal Grand-Ducal de Luxembourg 33) Luxembourg 1877. Zitiert: Familienarchiv v. Reinach.
- Chmel Joseph, Regesta chronologica-diplomatica Ruperti regis Romanorum. 1834. Zitiert: Chmel, RegRup.
- Deeters Walter s. RepGerm.
- Demandt Karl E., Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486. 1–4 (Veröff-HistKommNassau 11) 1953–1957. Zitiert: Demandt, RegKatz.
- Diener Hermann s. RepGerm.
- Ehrentraut Hartmut, Bleierne Inschriftentafeln aus mittelalterlichen Gräbern in den Rheinlanden (BonnJbb 152. 1952 S. 190–225).
- Eltester Leopold s. Beyer.
- Eubel Conrad, Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi sive summorum pontificum, s. R. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series. 1–7. 1913–1968. Zitiert: Eubel, HierCath.
- Ewald Wilhelm, Rheinische Siegel. 1–5. 1906–1942. Bd 4. Siegel der Stifte, Klöster und geistlichen Dignitäre. Textbd bearb. und erweitert von Edith Meyer-Wurmbach (PublGesRheinGKde 27) 1972.
- Familienarchiv v. Reinach, Luxemburg s. Chartes.
- Fink Karl August s. RepGerm.
- Friedlaender Ernst und Malagola Karl, Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. 1887. Zitiert: Friedländer, Bologna.

Fuchs Rüdiger s. Inschriften.

FWG (Inventar FWG) s. Zimmer, Theresia.

Gesta Trevirorum. Von den Anfängen bis 1132. Hrsg. v. Georg Waitz. MGH SS 8. 1848 S. 111–200. Bis 1300 MGH SS 24 S. 368–488. – Vom Anfang bis 1794. Hrsg. v. Joannes Hugo Wyttenbach und Michael Franciscus Josephus Müller. 1–3. 1836–1839. – Übersetzung: Die Taten der Trierer. Von den Anfängen bis 1711. Hrsg. v. Emil Zenz. 1–8. 1958–1965.

Göller Emil s. RepGerm.

Goerz Adam, Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen. 1–4. 1876–1887. Zitiert: MrhR.

–, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814–1503. 1861. Zitiert: Goerz, RegEb.

–, s. Beyer.

Grimm Jacob, Weisthümer. 1–7. 1840–1878.

Gross Lothar, Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V. 1930.

Gruber Otto, Wappen des mittelrheinisch-moselländischen Adels (LandeskundIVjBl [Trier] 1962–1965 in Fortsetzung; 1967 als Einlage S. 1–165: Nachtrag und Register der Familiennamen, bearb. von Theresia Zimmer, hrsg. v. der AG für LandesG Trier o. J. S. 1–54).

Günther Wilhelm, Codex diplomaticus rheno-mosellanus. Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel. 1–5. 1822–1826. Zitiert: CDRM.

Hallauer Hermann s. Acta Cusana.

Hammerstein-Gesbold Emil Freiherr von, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein. 1891. Zitiert: HammersteinUB.

Hansen Joseph, Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution. 1780–1801 (PublGesRheinGK 42) 1–4. 1931–1938.

Haseloff A. s. Sauerland.

Heyen, Franz-Josef s. Zimmer, Theresia.

Höing, Hubert s. RepGerm.

Inschriften, Die, der Stadt Trier, gesammelt und bearbeitet von Rüdiger Fuchs. Die Deutschen Inschriften XX, Mainzer Reihe XX. AkadWissLitMainz (Herr Rüdiger Fuchs hat seine Texte der Inschriften aus St. Simeon im Sommer 2000 im Manuskript zur Verfügung gestellt).

Inventar des Archivs der Stadt Andernach. Bde 1–4. 1965–1970, bearb. von Franz-Josef Heyen, Bd 5. 1973, bearb. von Editha Bucher und Kristine Werner, Bd 6. 1979, bearb. von Irmtraud Eder, Bd 7. 1986, bearb. von Hans-Jürgen Krüger (VeröffLandesarchVerwRheinland-Pfalz 4, 7, 8, 10, 21, 32, 38).

Inventar FWG Trier s. Zimmer, Theresia.

Jaffé Philipp, Regesta pontificum Romanorum. 2. Aufl. bearb. v. Wilhelm Wattenbach. 1 und 2. 1885 und 1888. Zitiert: Jaffé, RegPontif.

- Kaiser Johann Baptist, Das Archidiakonat Longuyon am Anfang des 17. Jahrhunderts. Visitationsbericht von 1628–1629 (SchrElsassLothrWissGesStrassburg. Reihe A. Alsatica und Lotharingica 3) 2 Bde, 1928.
- Keil Leonhard, Akten und Urkunden zur Geschichte der Trierer Universität. 1. Das Promotionsbuch der Artistenfakultät (1473–1603) (TrierArch, ErgH 16) 1917. – 2. Die Promotionslisten der Artistenfakultät 1604–1794 nebst einem Anhang: Verzeichnis der an der juristischen Fakultät von 1739 bis 1794 immatrikulierten Studenten und einiger an derselben Fakultät wirkenden Professoren. 1926. Zitiert: Promotionsbuch bzw. Promotionslisten.
- Kentenich Gottfried, Trierer Stadtrechnungen des Mittelalters. Heft 1: Rechnungen des 14. Jahrhunderts (TrierArch, ErgH 9) 1908.
- Keussen Hermann, Die Matrikel der Universität Köln (PublGesRheinGK 8) 1. 1389–1475. 2. erw. Aufl. 1928 (zitiert ist z. T. nach 1. Aufl. 1892). – 2. 1476–1559. 1919. – 3. Nachträge und Index zu 1 und 2. 1931. – 4. 1559–1675, bearb. von Ulrich Nyassi und Mechthild Wilkes. 1981. – 5. 1675–1797, bearb. wie Bd 4. 1981. – 6 und 7., Register zu 4 und 5, A–H, I–Z, bearb. von Manfred Groten und Manfred Huiskes. 1981.
- Knichel Martina s. Schmidt Aloys.
- Knod Gustav C., Deutsche Studenten in Bologna 1289–1562. 1899.
–, Rheinische Studenten im 16. und 17. Jahrhundert auf der Universität Padua (Ann-HistVNiederrhein 68. 1899 S. 133–189).
- Kraus Franz Xaver, Die christlichen Inschriften der Rheinlande. Von der Mitte des achten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. 1. Die altchristlichen Inschriften. 1890. 2. Die christlichen Inschriften. 1894.
- Kühne Ulrich s. RepGerm.
- Lacomblet Theodor Joseph, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bde. 1840–1858. Zitiert: LacUB.
- Lager J. Chr., Regesten der in den Pfarrarchiven der Stadt Trier aufbewahrten Urkunden. TrierArch. ErgHeft 11. 1910. Die beschriebenen Archive befinden sich jetzt als Deposition im BistA Trier.
- Leerhoff Heiko s. RepGerm.
- LibProcParis 1 und 2 s. Auctarium.
- LibReceptParis s. Auctarium.
- Mainzer Urkundenbuch 1. 628–1137, bearb. v. Manfred Stimming. 1932. 2. 1137–1200, bearb. v. Peter Acht. 1968, 1971. Zitiert: MainzUB (ohne Bearbeiter-Name).
- Malagola Karl s. Friedlaender.
- Masenius Jacobus, Epitome annalium Trevirensium. Augusta Trevirorum 1676.
- Matrikel Löwen. Matricule de l'université de Louvain. 8 Bde. Bruxelles 1903–1963.
- Matrikeln der Universitäten: Basel s. Wackernagel. – Bologna s. Friedlaender und Knod. – Fermo s. Weigle, Studenten. – Heidelberg s. Toepke. – Köln s. Keussen. – Löwen s. Matrikel Löwen. – Padua s. Knod. – Paris s. Auctarium. – Perugia s. Weigle, Studenten und Weigle, Perugia. – Pisa s. Weigle, Studenten. – Prag s. Album. – Siena s. Weigle, Studenten und Weigle, Siena.

- Meuthen Erich, Obödienz- und Absolutionslisten aus dem Trierer Bistumsstreit (1430–35) (QForschItalArchBibl 40, 1960 S. 43–64). Zitiert: Meuthen, Obödienzlisten.
- , Aachener Urkunden 1101–1250 (PublGesRheinGK 58) 1972.
- , s. Acta Cusana.
- MGH = Monumenta Germaniae historica. Zitiert mit den allgemein üblichen Abkürzungen.
- Mötsch Johannes, Die Balduineen. Aufbau, Entstehung und Inhalt der Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier (VeröffLArchVerwRheinland-Pfalz 33) 1980.
- , Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1065–1437. 1–5. (VeröffLArchVerwRheinland-Pfalz 41) 1987–1991.
- , s. Renger.
- MrhR = Mittelrheinsche Regesten s. Goerz.
- MrhUB = Mittelrheinisches Urkundenbuch s. Beyer.
- Neubauer Andreas, Regesten des Klosters Werschweiler (VeröffHistVPfalz 1) 1921.
- Nekrolog der Abtei St. Maximin. Hontheim, Prodromus Hist. Trev. 2 S. 966–994.
- NovAlam s. Stengel.
- Nuntiaturreportagen aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Die Kölner Nuntiaturreportagen. 1898 ff.
- Pitz Ernst s. RepGerm.
- Potthast Augustus, Regesta Pontificum Romanorum. 1 und 2. 1874, 1875. Zitiert: Potthast, RegPontif.
- QuellenKastor s. Schmidt, Aloys.
- RegEbKöln = Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. 1–12/1. 1901–1915, 1954–1995 (PublGesRheinGK 21). Zitiert: RegEbKöln (ohne Name des Bearbeiters).
- RegEbMainz = Regesten der Erzbischöfe von Mainz. 1289–1396. 1,1–2,2. 1913–1935, 1958. Zitiert: RegEbMainz (ohne Name des Bearbeiters).
- RegEbTrier s. Goerz.
- RegImp = Regesta Imperii. Zitiert wie allgemein üblich.
- RegPfalzgf = Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. 1214–1508. 1 und 2, Nachtrag. 1894, 1939. Zitiert: RegPfalzgf (ohne Name des Bearbeiters).
- RegPontRom s. Boshof.
- Reimann Michael s. RepGerm.
- Reinach s. Familienarchiv.
- Renger Christian und Mötsch Johannes, Inventar des herzoglich arenbergischen Archivs in Edingen/Enghien (Belgien), Teil 2. Die Urkunden der deutschen Besitzungen bis 1600. Bearb. von Christian Renger, zum Druck gebracht von Johannes Mötsch (VeröffLandesAVerwRheinland-Pfalz 75) 1997.
- RepGerm = Repertorium Germanicum: Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation.

- Hrsg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom. Die zeitliche Gliederung entspricht den Pontifikaten: 1. 1378–1394. 1916. Bearb. v. Emil Göller. – 2. 1378–1415. 1933, 1961. Bearb. v. Gerd Tellenbach. – 3. 1409–1414. 1935. Bearb. v. Ulrich Kühne. – 4. 1417–1431. 1941, 1958, 1979. Bearb. v. Karl August Fink, Personenregister von Sabine Weiss. – 5. 1431–1447. Bearb. von Hermann Diener, Brigide Schwarz und Christoph Schöner (Die Bearbeiter haben im Juli 2000 vor Erscheinen des Bandes einen Ausdruck des Suchwortes St. Simeon/Trier zur Verfügung gestellt. Dafür sei herzlich gedankt). – 6. 1447–1455. 1985, 1989. Bearb. v. Johann Friedrich Abert und Walter Deeters, Indices v. Michael Reimann. – 7. 1455–1458. 1989. Bearb. v. Ernst Pitz. – 8. 1458–1464. 1993. Bearb. v. Dieter Brosius, Ulrich Scheschkewitz und Karl Borchardt. – 9. 1464–1471. 2000. Bearb. v. Hubert Höing, Heiko Leerhoff und Michael Reimann (Im Juli 2000, noch vor Erscheinen des Bandes, wurde ein Ausdruck des Suchwortes St. Simeon/Trier zur Verfügung gestellt. Den Autoren sei dafür herzlich gedankt). – 10. 1471–1484. Bearb. v. Stefan Brüdermann (Ein Ausdruck der Nachweise St. Simeon/Trier der ersten fünf Pontifikatsjahre Papst Sixtus IV. wurde im Juli 2000 zur Verfügung gestellt. Dem Autor sei dafür herzlich gedankt).
- Rudolph Friedrich, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte 1: Trier (PublGesRheinGK 29) 1915.
- Säkularisation und Mediatisierung in den vier rheinischen Departements 1803–1813. Edition des Datenmaterials. Hrsg. v. Wolfgang Schieder. 5 Teile in 7 Bänden. 1991. ForschDtSozG 5. Zitiert: Säkularisation.
- Santifaller Leo, Die Preces primariae Maximilians I. Auf Grund der Maximilianischen Registerbücher des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Fs. 200 Jahre HHSStA Wien 1 (MittÖsterrStaatsarch, Ergbd 2) Wien 1949 S. 578–661. Zitiert: Santifaller, Preces.
- Sauer W., Nassauisches Urkundenbuch. 1886, 1887.
- Sauerland Heinrich Volbert, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 1–7. (PublGesRheinGK 23) 1902–1913. Zitiert: Sauerland, VatReg.
- Scheschkewitz Ulrich s. RepGerm.
- Schieder Wolfgang s. Säkularisation.
- Schmidt Aloys, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstiftes in Koblenz. Urkunden und Regesten (857–1500). 2 Bde 1954/55 (PublGesRheinGK 53) 1974. Zitiert: Schmidt, QuellenKastor.
- , Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Stiftes St. Kastor in Koblenz. 2 Bde (VeröffLArchVerwRheinland-Pfalz 23 und 24) 1975, 1978. Zitiert: Schmidt, QuellenWirtschaft.
- und Knichel Martina, Das Memorienbuch von St. Kastor in Koblenz. Edition und Erläuterung (QAbhMittelrheinKG 94) 2000. Zitiert: Schmidt-Kniche, Memorienbuch St. Kastor.
- Schöner Christoph s. RepGerm.
- Schwarz Brigide s. RepGerm.
- Stengel Edmund E., Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz Rudolf Losse aus Eise-

nach in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt. Bd 2,2 unter Mitwirkung von Klaus Schäfer. 1921, 1930, 1976. Zitiert: Stengel, NovAlam.

Stimming Manfred s. MainzUB.

Struck Wolf Heino, Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters (VeröffHistKomNassau 12). Zitiert: Struck, Lahn. – 1. 1956. Das St. Georgenstift, die Klöster, das Hospital und die Kapellen in Limburg an der Lahn. Regesten 910–1500. – 2. 1959. Die Kollegiatstifte Dietkirchen, Diez, Gemünden, Idstein und Weilburg. Regesten vor 841–1500. – 3. 1961. Die Klöster Bärbach, Beselich, Dirstein und Gnadenthal, das Johanniterhaus Eschenau und die Klausen Fachingen. Regesten vor 1153–1634. – 4. 1962. Das Johanniterhaus Pfannstiel und die Klöster Seligenstatt und Walsdorf. Regesten 1156–1634.

–, Das Cistercienserkloster Marienstatt im Mittelalter. Urkundenregesten, Güterverzeichnisse und Nekrolog (VeröffKomNassau 18) 1965. Zitiert: Struck, Marienstatt.

–, Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter. Regesten 1351–1500 (= Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 3) (VeröffHistKomHessenWaldeck 8,3) 1969.

Tellenbach Gerd s. RepGerm.

Toepfer Friedrich, Urkundenbuch für die Geschichte des graeflichen und freiherrlichen Hauses der Vögte von Hunolstein. 2 Bde 1866. Zitiert: Toepfer, UBHunolstein.

Toepke Gustav, Die Matrikel der Universität Heidelberg. Bde 1–3. 1386–1662. 1884–1893. Bde 4–7. 1704–1870, hrsg. bzw. bearb. v. Paul Hintzelmann. 1903–1916.

UBHunolstein s. Toepfer.

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Bearb. v. Heinrich Beyer und (ab Bd 2) Leopold Eltester und Adam Goerz. 3 Bde 1860, 1865, 1874. Zitiert: MrhUB.

VatReg s. Sauerland.

Vita s. Symeonis, auctore Eberwini. Acta Sanctorum Juni 1. 1867 S. 85–104.

Wackernagel Hans Georg, Die Matrikel der Universität Basel. 4 Bde 1951–1975.

Waitz Georg s. GestaTrev.

Wampach Camillus, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit. Bde 1–10,1. Luxemburg 1935–1955. Zitiert: UrkQLuxemburg. 1 bis 7: bis 1313. 8 und 9: Grundherrschaft Echternach 1200–1520. 10,1: Abtei Echternach, Hospital Echternach, St. Klara 1246–1533. 1935–1955. 11: Die Urkunden Graf Johanns des Blinden (1310–1346). Teil 1: Die Urkunden aus Luxemburger Archivbeständen. Hrsg. v. Aloyse Estgen, Michel Pauly, Jean Schroeder (Publication du CLUDEM 11) Luxemburg 1997.

Weigle Fritz, Deutsche Studenten in Italien. 1. Die deutsche Nation in Perugia (QForschItalArchBibl. 32. 1942 S. 110–188). 2. Die deutschen Doktorpromotionen in Siena von 1485–1804 (QForschItalArchBibl. 33. 1944 S. 199–250). 3. Deutsche Studenten in Fermo (QForschItalArchBibl. 38. 1958 S. 244–265). 4. Deutsche Studenten in Pisa (QForschItalArchBibl. 39. 1959 S. 173–221).

–, Die Matrikel der Deutschen Nation in Perugia (1579–1727), ergänzt nach den Promotionsakten, den Consiliarwahllisten und der Matrikel der Universität Perugia im Zeitraum von 1489–1791 (BiblDtHistInstRom 21) 1956.

- , Die Matrikel der Deutschen Nation in Siena (1573–1738). 2 Bde. (BiblDtHistInst-Rom 22 und 23) 1962.
- Weiss Sabine s. RepGerm.
- Will Cornelius s. Böhmer, RegEbMainz.
- Würdtwein Stephan Alexander, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta. 2 Bde. 1769, 1772.
- Wyss Arthur, Hessisches Urkundenbuch 1–3 (PublPreußStaatsarch 3, 19, 73) 1879, 1899. Zitiert: Wyss, HessUB.
- Wytttenbach Johann Hugo s. GestaTrev.
- Zenz Emil s. GestaTrev.
- Zimmer Theresia und Heyen Franz-Josef, Inventar des Archivs des Friedrich Wilhelm-Gymnasiums (zu Trier), mit großen Teilen der Archive der Klöster St. Barbara und Wüstenbrühl, des Kollegs und Noviziats der Jesuiten, der Universität, des Seminars St. Lambert, der Studienstiftungen und der Übergangseinrichtungen. 400 Jahre Friedrich Wilhelm-Gymnasium Trier. Festschrift. 1961 S. 131–311. Zitiert: InventarFWGTrier.
- , Dominikanerinnenkloster St. Katharina in Trier. Urkunden und Akten (PublGes-RheinGK 70) 1995.
- Zimmermann Harald, Papsturkunden 896–1946. Österr. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Denkschrift 177. Veröff. Hist. Komm. 4. Bd 2: 996–1046; 2. erw. Aufl. Wien 1989.

3. Historiographische und literarische Quellen.

Die Beschäftigung mit der Lebensgeschichte des hl. Simeon und des Stiftes St. Simeon geht überwiegend von Kanonikern des Stiftes selbst aus und ist insofern auch ein Aspekt von dessen Anteil am geistigen und insbesondere historiographischen Leben in Stadt und Erzdiözese Trier.

a) Vita Simeonis des Abtes Eberwin von St. Martin

AA SS Juni 1 S. 86–92. Vgl. § 20, Abschn. A.

Die Vita ist alsbald nach dem Tod Simeons als Anlage zum Antrag Erzbischof Poppo an den Papst, Simeon in den Kanon der Heiligen aufzunehmen, geschrieben worden, also vor Einrichtung des Stiftes. Sie blieb bis zur Aufhebung des Stiftes – und letztlich bis in die Gegenwart – die gültige historische Darstellung. Erst im späten 18. Jahrhundert hat der Kanoniker Johann Heis im Stil seiner Zeit einen „Dialog“ über das Leben Simeons und einen Hymnus verfaßt; beide wurden nicht gedruckt (vgl. unten Abschn. j).

b) „Trierer Annalen“

StadtBi Trier, Fragmente Mappe VI.

In der Sammlung von Fragmenten der Stadtbibliothek Trier befindet sich ein Blatt Pergament, auf dem in der üblichen Weise der ursprünglichen Annalengattung in einer linken Spalte die Jahreszahlen untereinander stehen, denen in einer rechten Spalte Namen oder Ereignisse des jeweiligen Jahres zugeordnet sind; wenn zum Jahr nichts zu berichten ist, bleibt der Platz leer. Vorgegeben sind auf dem hier angesprochenen Blatt auf der Vorderseite die Jahre 806 bis 1120, auf der Rückseite die Jahre 1121 bis 1133. Das Blatt war später offensichtlich als Einband benutzt, doch ist nicht vermerkt, welcher Handschrift es entnommen worden ist. Notiert sind fast ausschließlich Namen von Päpsten, Königen und Erzbischöfen von Trier sowie wenige Ereignisse. Die zeitliche Zuordnung von Jahr und Name ist überwiegend eher zufällig, jedenfalls nicht unbedingt an Anfangs- oder Endjahren von Amts- oder Lebenszeiten orientiert. Es sind deshalb nachstehend auch bis zum Jahre 1000 lediglich die trierische Namen nennenden Daten aufgeführt.

Das Fragment ist zutreffend von Richard Laufner dem Stift St. Simeon zugewiesen worden, wie sich ohne Zweifel aus der Nennung der St. Simeoner Daten ergibt. Von Laufner stammt auch die Bezeichnung als „bisher unveröffentlichte Trierer Annalen einfachster Art aus St. Simeon“ und die überzeugende Datierung „1. Hand 806–1120, 2. Hand 1121–1133“ (Richard Laufner, Zu Begräbnis und Grabstätte des Babenberger Markgrafen Liutpold 1043 in Trier. Festschrift Friedrich Hausmann. 1972 S. 331; zitiert werden nur die drei unmittelbar auf St. Simeon bezogenen Eintragungen; vgl. auch § 3, Abschn. A 3 b).

892	<i>Ratbod episcopus Trev.</i>	Radbod 883–915
908	<i>Rukerus episcopus Trev.</i>	Ruotger 915–931
925	<i>Rupertus episcopus Trev.</i>	Ruotbert 931–956
1005	<i>Meingaudus episcopus Trev.</i>	Megingaud 1008–1015
1006	<i>Adelbero invasit Trev. contra creatum</i>	Adalbero von Luxemburg, Gegenkandidat Megingauds
1008	<i>Henricus rex obsedit Trev.</i>	Belagerung König Heinrichs II. gegen Adalbero
1014	<i>Benedictus papa</i>	Benedikt VIII. 1012–1024
1015	<i>Poppo episcopus Trev.</i>	Poppo 1016–1047
1021	<i>Johannes papa</i>	Johannes XIX. 1024–1032
1022	<i>Cunradus rex</i>	Konrad II. 1024–1039
1027	<i>Symon fit solitarius Treviris</i>	
1036	<i>s. Simeon obiit</i>	(1035)
1038	<i>Henricus III. rex</i>	Heinrich III. 1039–1056
	<i>Benedictus papa</i>	Benedikt IX. 1032–1045/48

1040	<i>Congregatio s. Simeonis instituitur Treviris</i>	
1043	<i>Clemens papa</i>	Clemens II. 1046–1047
1047	<i>Eberhardus episcopus Trev.</i>	Eberhard 1047–1066
	<i>Leo Papa</i>	Leo IX. 1048–1054
1053	<i>Victor papa</i>	Victor II. 1054–1057
1054	<i>Henricus III. rex</i>	Heinrich IV. 1056–1106
1057	<i>Stephanus papa</i>	Stephan X. 1057–1058
	<i>Nicolaus papa</i>	Nikolaus II. 1058–1061
1059	<i>Alexander papa</i>	Alexander II. 1061–1073
1071	<i>Hildebrandus. Gregorius papa</i>	Gregor VII. 1073–1085
1078	<i>Bellum instruc.</i>	?

c) Friedrich Schavard und die Öffnung des Grabes
des hl. Simeon im Jahre 1400

AA SS Juni 1 S. 99 f.

Die Öffnung des Simeon-Grabes am 9. Januar 1400 und die Entnahme des Hauptes und einiger Gebeine (vgl. § 20, Abschn. C 2) erfolgte auf Betreiben des Friedrich Schavard, Kantor von St. Simeon und Propst von St. Paulin (vgl. § 34). Schavard hat rund zwei Jahre später, am 24. März 1402, auch den Sarg des Bischofs Paulinus in der Krypta der Kirche des Stiftes St. Paulin geöffnet und darüber selbst einen ausführlichen Bericht erstellt, dem er eine „historische“ Einleitung über das Alter der Stadt Trier und die ersten Trierer Bischöfe voranstellt und eine kurze Geschichte des Stiftes anfügt (*Collatio super urbis recommendatione, sancti Paulini aperitione atque ecclesie ipsius religione*; vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 10–12). Der ebenfalls von Friedrich Schavard erstellte Bericht über die Graböffnung in St. Simeon im Jahre 1400 ist im Vergleich dazu wesentlich kürzer. Er gibt zwar auch eine Einführung in die Geschichte der Trierer Kirche bis hin zu Erzbischof Poppo, behandelt die Geschichte des Stiftes St. Simeon aber nicht. Dort hat man zwar drei Wochen nach der Graböffnung die entnommenen Reliquien in feierlicher Form gezeigt, aber eine Einbindung Simeons in den damals aufblühenden und von Friedrich Schavard aktiv geförderten Reliquien-Kult kann man nicht feststellen. Man hat eher den Eindruck, daß die Suche Schavards nach neuen, „attraktiven“ Reliquien im Stift St. Simeon nicht die erwartete Resonanz fand.

d) Johann Enen, *Medulla gestorum Treverorum*. 1514

Im großen gedruckten Reliquienkatalog Enens ist auch St. Simeon vertreten (vgl. § 21, Abschn. A 3), das Stift hat aber – etwa im Unterschied zum Stift

St. Paulin und anderen Trierer Kirchen – zu Beginn des 16. Jahrhunderts kein eigenes Reliquienverzeichnis veröffentlicht.

e) Johannes Scheckmann und die Öffnung des Grabes
des Erzbischofs Poppo im Jahre 1517

AA SS Juni 1 S. 101–104.

Über die von Kaiser Maximilian angeregte Öffnung des Grabes Erzbischof Poppo am 8. Januar 1517 gibt es ein Notariatsinstrument des Notars und Vikars von St. Simeon Philipp Maar und einen (in der Sache weitgehend identischen) Bericht des St. Maximiner Mönches Johannes Scheckmann (Nachweise vgl. § 3, Abschn. A 3 b zu Poppo). Das Kapitel von St. Simeon verhielt sich hier offensichtlich sehr distanziert.

f) Anlage von Kopieren im 16. Jahrhundert

K Best. 215. Nachweise und Beschreibung in § 4, Abschn. 2 d.

Unter dem Aspekt einer verstärkten Beschäftigung mit der Geschichte des eigenen Stiftes ist auch die Anfertigung neuer Kopiere der Urkundenbestände zu beachten. Sie dienten gewiß in erster Linie einer verbesserten Wirtschaftsführung, sind aber zumindest bei den älteren Nachweisen historische „Quellenforschungen“. Zu nennen sind die Anlage des Kopsiers der Kellerei um 1510 durch Maximin Pergener, der Präsenz 1539/47 durch Bernhard Kyllburg und der Fabrik um 1565.

g) Maximin Pergeners Liber benefactorum ecclesie s. Simeonis et hospitalis.
1552

Bibliothek des Priesterseminars Trier Hs. 217.

Maximin Pergener, seit 1511 Kanoniker, 1539/40 bei der Dekanswahl unterlegen, 1553 bis zu seinem Tod 1557 Dekan (vgl. § 31), hat nicht nur als Verwalter des St. Nikolaus-Hospitals (seit 1544 bis zum Tod) dessen grundlegende Reform durchgeführt (vgl. § 16) und außerdem um 1550 den noch erhaltenen Katalog der rund 50 Jahre zuvor eingerichteten „öffentlichen“ Bibliothek des Stiftes aufgestellt (vgl. § 5, Abschn. 1), womit gewiß auch ein wichtiger Beitrag zur Formierung der bis zur Aufhebung des Stiftes bestehenden Systematik dieser Bibliothek verbunden war. Maximin Pergener hat auch 1552 den Liber benefac-

torum angelegt, um – wie es in der Widmung heißt – Stiftungen dem Gedächtnis zu bewahren (vgl. § 23, Abschn. 3 d). Er hat damit auch ein wichtiges Instrumentarium zur Entwicklung und Stärkung einer historischen Perspektive des Stiftes St. Simeon geschaffen.

h) Johann Lindens *Historia Trevirensis*

StadtBi Trier Hs 1359/40 als Reinschrift. Wytttenbach notiert darin, daß die Handschrift *ex legato Honthemiano* an die Öffentliche Bibliothek kam, womit nicht der Weihbischof-Dekan Johann Nikolaus von Hontheim, sondern der Kanoniker Damian von Hontheim gemeint ist (vgl. dazu § 5, Teil 2, und § 35). Die Hs 1360/40 a ist als Manuskript anzusprechen.

Johann Linden war seit 1610 Kanoniker und seit 1633 bis zu seinem Tod 1639 Scholaster von St. Simeon (vgl. § 32). Er gilt als Autor der *Gesta Treverorum* für die Zeit von der Wahl Erzbischof Jakobs III. von Eltz 1567 bis zum Jahre 1627 (so in der Edition der *Gesta* von Wytttenbach und Müller Bd 3. 1839 S. 24 und 74). Richtig ist, daß es die oben genannte handschriftliche *Historia Trevirensis usque ad annum 1627* des *Joannes Linden, iuris utriusque Doctor, iuridicae facultatis decani, venerabili cleri syndici et ad sanctum Simeonem canonici* gibt, die im ersten Teil eine wörtliche Abschrift der klassischen *Gesta Treverorum* und deren an den Biographien der einzelnen Erzbischöfe orientierter Fortsetzungen ist. Über den Umfang der Autorschaft Lindens an der Fortsetzung und seine Glaubwürdigkeit gibt es kritische Feststellungen, auf die hier etwas ausführlicher einzugehen ist.

Insbesondere an der Schilderung der Belagerung der Stadt Trier durch Kurfürst-Erzbischof Jakob von Eltz im sogenannten „Bohnenkrieg“ 1568/69 hat die (stadttrierische) Historiographie Anstoß genommen. Schon Gottfried Kentenich schreibt in seiner „Geschichte der Stadt Trier“ (1915 S. 387): „Der Kanonikus von St. Simeon, Johannes Linden, der uns eine Schilderung des Kampfes der Stadt mit Jakob von Eltz hinterlassen hat und Parteigänger des Kurfürsten war, hat uns als Zeitgenosse eine Charakteristik der leitenden Männer gegeben, welche sichtlich parteiisch ist und die Männer herunterzusetzen sucht“. Im Vorwort der Übersetzung „Die Taten der Trierer“ von Emil Zenz (Bd 6. 1962 S. 5) heißt es dann zur Biographie des Jakob von Eltz: „Sie stammt von dem Kanoniker Johannes Linden vom Stift St. Simeon von Trier, der ein Parteigänger des Kurfürsten (und damit ein Gegner der Freiheitsbestrebungen der Stadt Trier) war und infolgedessen in seinem Bericht auch vor tendenziösen Verzerrungen nicht zurückschreckt. Aber nicht zuletzt deswegen ist seine Schilderung durchblutet, lebendig und farbig“.

Nun wird man zwischen der Darstellung eines „Zeitgenossen“ und „tendenziösen Verzerrungen“ einer historischen Darstellung unterscheiden müssen. Johann Linden ist als Kanoniker von St. Simeon urkundlich bezeugt seit 1610, schreibt aber in seiner „Historia“, daß der Delegation, die 1599 in Rom die päpstliche Bestätigung der Wahl Lothars von Metternich zum Erzbischof von Trier erbitten sollte, *adiungebatur Joannes Linden, ad s. Simeonem inter iuniores canonicus* (Wytttenbach 3 S. 59). Im gleichen Jahr 1599 ist Johann Linden im Alumenregister des Germanicums eingetragen (Register 1, 937), sodaß man wohl annehmen muß, daß er zumindest für eine Weile in Rom geblieben ist. Er starb 1639; seit 1633, also nach Abschluß seiner „Historia Trevirensis“, war er Scholaster. Bei dieser Datenfolge ist es gewiß abwegig, diesen Junior-Kanoniker und Germaniker von 1599 als Zeitgenossen des „Bohnenkrieges“ von 1568/69, also 30 Jahre zuvor, zu bezeichnen; vermutlich war er da noch gar nicht geboren.

Doch damit nicht genug. Johann Linden erwähnt in seinem Abschnitt über die Regierung Erzbischof Johanns von Schönberg (1581–1599), daß „in der Stadt Trier ... immer noch etwas von dem von Caspar Olevian und anderen gesäten Unkraut der Häresie übriggeblieben“ sei, *ut super in vita Joannis V. retulimus* (Wytttenbach, Gesta 3 S. 49; Zenz, Taten 8 S. 10). Das besagt, daß Johann Linden nicht nur der „Autor“ der Historia seit Jakob von Eltz (1567) ist, sondern auch zumindest der unmittelbar vorangehenden Epoche des Erzbischofs Johann von der Leyen (1556–1567), in die der Trierer Reformationsversuch von 1559 fällt. Aber muß das nun heißen, daß „Caspar Linden, Stifths herr in St. Simeon“ auch „der zeitgenössische Chronist“ dieser reformatorischen Bewegung ist (so Gunther Franz, Trier zur Reformationszeit, in 2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 586; zum falschen Vornamen Caspar vgl. § 8, Abschn. 5)?

Man wird gut daran tun, Johann Linden nicht vor 1599 als Zeitzeugen zu bezeichnen. Wo er seine Kenntnisse über die vorangehende Zeit erhalten hat, wird sich schwerlich konkret feststellen lassen. Neben schriftlichen Aufzeichnungen wird man auch an mündliche Überlieferung zu denken haben, wobei für die mindestens 30 Jahre zurückliegende Zeit des „Bohnenkrieges“ Zeitzeugen wohl schon seltener und in ihrer Erinnerung auch schon getrübt gewesen sein mögen. Zweifel an der Notiz über die Zerstörung einer St. Mauritius-Kapelle und von zwei Leprosen- bzw. Krankenhäusern im „Bohnenkrieg“ sind in anderem Zusammenhang hinsichtlich der Zuordnung und Lokalisierung schon genannt (vgl. § 3, Abschn. A 4 a und 5 c). Eine „katholische Sicht“ in der Schilderung des Reformationsversuches und eine wenig bürgerfreundliche Darstellung des „Bohnenkrieges“ mögen aber durchaus nicht zeitgleichen/chronikalischen Aufzeichnungen entnommen sein, sondern der persönlichen/subjektiven – aber darum im Trier der Zeit um 1620 nicht singulären – Sicht des Johann Linden entsprechen. Im übrigen hat schon Weihbischof-Dekan Johann Nikolaus von Hontheim 1750 zu Johann Lindens Fortschreibung der Gesta Treverorum

bemerkt: *Cui de caetero modicum aut nihil studii critici adhibuit* (Hist. Trev. dipl. 3 S. 991). Freilich ist dies das Urteil des Autors der neuen *Historia Trevirensis diplomatica*.

i) *Nomina canonicorum ecclesiae collegiatae s. Simeonis, quo etiam die obierint et installati ab anno 1655, qua etiam via ad praebendas pervenerint*

StadtBi Trier Hs 1795/932.

Die offensichtlich unter historischer Perspektive aufgestellte Liste wurde sehr wahrscheinlich von dem Kanoniker Quirin Dufa angelegt und nach dessen Tod 1734 (vgl. § 35) von dem Kanoniker Karl Theodor Steinhausen fortgeführt. Sie endet 1753. Für die ältere Zeit diente das Eid- und Namenbuch (vgl. § 4, Abschn. 2 d) als Vorlage. Mit den eigenen Einträgen wurde dann aber nicht mehr (wie im Eid- und Namenbuch) das Datum der Aufnahme in das Kapitel Ordnungskriterium, sondern das Datum des Todes. Nach Keuffer-Kentenich (*BeschrVerzStadtBiTrier* S. 106) stammt die Handschrift aus dem Nachlass Nellers.

j) *Johann Heis, Simeonia*

StadtBi Trier Hs 1385/102.

Von Johann Heis, Kanoniker von St. Simeon und Professor des kanonischen Rechts an der Universität Trier, gestorben 1747 (vgl. § 35), gibt es eine umfangreiche Sammlung zur Geschichte Simeons und des Stiftes St. Simeon, die hier ausführlicher beschrieben sein soll.

Simeonia sive in vitam s. Simeonis graeci, viri Dei, virtutibus ac prodigiis illustris, apud Treviros insigni collegiata ecclesia, tum sacris ejus corporis reliquiis, tum aliis titulis celeberrima, honorati, Poesis dialoga, notis ac reflexionibus theologico-canonico-moralibus et historico-criticis exornanda.

Sammlung von Nachrichten zur Geschichte des hl. Simeon und des Stiftes St. Simeon, angelegt von dem Kanoniker von St. Simeon Johann Heis, gestorben am 21. November 1747. Um 1735/47. – Papierbd, Folio, 370 Bl. in neuerer Maschinenzählung, Schweinsledereinband mit Holzdeckeln 18. Jahrhundert. – StadtBi Trier Hs 1385/102. Vgl. Keuffer-Kentenich, *BeschrVerzStadtBiTrier* 8 S. 45–47. – Johann Nikolaus von Hontheim schreibt, daß Johann Heis ... *operam suam, multum iam provectam, ad finem non potuerit perducere ... Imperfecti operis autographum auctor moriens mihi collegae et amico consignari iussit*. Hontheim hebt hervor, daß die Dialoge des Johann Heis nicht nur Poesie seien, sondern eine durchaus kritische, wenn auch manchmal etwas weitschweifige Beschäftigung

mit der Geschichte Simeons und des St. Simeon-Stiftes. Heis habe insbesondere das Archiv des Stiftes, das er viele Jahre verwaltet habe, umfassend benutzt (Hist. Trev. dipl. 3 S. 1013–1015; vgl. auch das von Hontheim verfaßte Epitaph für Heis in § 3 Abschn. A 3 b). – Inhalt:

1. (Bl. 1–145) *Simeonia, id est Poesis Dialoga sacra s. Simeoni ... composuit Joannes Heis, Saralovisius, in alma Trevirensi universitate SS. Theol. ac juris Doctor, SS canonum professor et ... canonicus capitularis ... anno qui a solenni sti viri canonizatione septingentesimus: a nativitate vero domini nostri Jesu Christi post 1742 occurrebat.* Offensichtlich für einen Druck konzipiert mit Titelblatt, Widmungen an Propst Johann Philipp von Walderdorff, Dekan Lothar Friedrich von Nalbach und alle Kapitularkanoniker von St. Simeon, mit einem Vorwort und einer *Praefatio ad Lectorem*.

a) (Bl. 12–47) Titel: *Dialogae Poeseos de Vita Sancti Simeonis.*

S. 12–14 Verzeichnis der Dialoge. Ab S. 17 werden dann in 42 Kapiteln in Form eines Dialogs zwischen einem Kanoniker von St. Paulin als Fragendem und einem Kanoniker von St. Simeon als Antwortendem die Geschichte des Simeon, seines Nachlebens und einige Akzente aus der Geschichte des Stiftes St. Simeon berichtet. Insgesamt handelt es sich um 777 lateinische Distichen; jedem Dialog ist das Argumentum in Prosa vorangestellt. Die ersten 32 Dialoge behandeln das Leben und die Geschichte Simeons, die nachfolgenden Einzelthemen aus der Geschichte des Stiftes, nämlich (in der Zusammenfassung von Hontheims, Hist. Trev. dipl. 3 S. 1013–1014)

- Dialog 33 die Gründung des Stiftes durch Erzbischof Poppo.
- Dialog 34 Kanoniker in kurfürstlich-erzbischöflichen Diensten.
- Dialog 35 die Förderung des Stiftes durch die Erzbischöfe Eberhard, Udo, Egilbert, Theoderich, Arnold usw.
- Dialog 36 und 37 den Kult Simeons und die Graböffnung des Jahres 1400. (Hier nennt Hontheim zwei Ergänzungen, nämlich die Bitte Thietmars von Helmarshausen um die Reliquien Simeons 1107 und die neue Grablege Simeons vom Oktober 1748; vgl. dazu § 20.)
- Dialog 38 die Entnahme des Hauptes Simeons 1400, um es zu verehren, und das Fest *apertioris* mit der Teilnahme der Kanoniker von St. Paulin.
- Dialog 39 die neuen Statuten Erzbischof Jakobs von Sierck zu Beginn des 4. Jahrhunderts der Stiftung (1443).
- Dialog 40 den Besuch Kaiser Maximilians und die Öffnung des Grabes Erzbischof Poppo 1517 und die neuen *leges* des Erzbischofs Johann von Schönberg 1588/1595.
- Dialog 41 die schwierigen Zeitläufte und die Unterstützung durch die Erzbischöfe Franz Ludwig (1716–1729) und Franz Georg (1729–1756).
- Dialog 42 zeigt *S. Simeonis cultus hoc saeculo admodum propagatus est, sed alia etiam loca huic Sancto specialiter devota assignantur.*

- b) (Bl. 47v–48v) *Cantus Simeonaeus ecclesiae Trevirensis*. In neun Vierzeilern.
- c) (Bl. 48v–49v) *Conclusio*. Mit einer Meditation über die Siebenzahl.
- d) (Bl. 50r–55v) Sieben Oden über das Leben des hl. Simeon.
- e) (Bl. 57–145) Erläuterungen zu den Dialogen, allerdings nur für die Dialoge 1–18, also nicht abgeschlossen. Es handelt sich um historisch-kritische Kommentare und Textzitate aus Hand- und Druckschriften zu den in den Dialogen gemachten Aussagen. Die Erläuterungen, die in Zusätzen auch von anderen Händen stammen, bezeugen eine umfassende Beschäftigung mit der Geschichte Simeons, wenn der Verfasser auch manchmal weit vom eigentlichen Thema abkommt. So werden z. B. Bl. 100 Gedichte des Trierer Minoriten Anton Wis Singh über das Klosterleben zitiert, eingehend die Legende der hl. Katharina erzählt, Bl. 125 der Text eines Epitaphs für den in Rouen gestorbenen Begleiter Simeons, Cosmas, in Vorschlag gebracht und breit über die Geschichte der Abtei St. Maximin berichtet.

2. (Bl. 147–295) Sammlung von Materialien zur Geschichte des hl. Simeon und des Stiftes St. Simeon. Verschiedene Hände und Papierformate, z. T. in Lagen angelegt, sicher erst später zusammengebunden. Im Kern ist es wohl die Vorarbeit von Heis für den Dialog in Teil 1. Die Zusammenstellung ist hier eingehender beschrieben, weil sie ein Bild davon gibt, welche Bücher und Handschriften damals in Trier und namentlich in St. Simeon für historische Forschungen zugänglich waren.

- a) (Bl. 147–153) Namenlisten von Pröpsten, Dekanen, Weihbischöfen, Offizialen und Kanoniker in bzw. aus St. Simeon.
- b) (Bl. 154–155) Auszug aus dem Kapitelsprotokoll von 1693 wegen der Teilnahme am Anniversar Poppo und über die Einführung des Propstes H. E. v. Eltz sowie Auszug aus den Statuten vom 23. Mai 1267 und vom 4. Februar 1466 über die Zulassung als Kanoniker.
- c) (Bl. 156–197) *Vita s. Simeonis* von Eberwin. Abschrift aus AA SS Juni 1 S. 85–104.
- d) (Bl. 198–200) *Vita Popponis*. Auszug aus den *Gesta Trevirorum*.
- e) (Bl. 201–208) *Vita s. Simeonis* von Eberwin. Auszug aus Surius, *De probatis sanctorum historiis* (weitgehend identisch mit AA SS).
- f) (Bl. 208–295) Auszüge aus verschiedenen Hand- und Druckschriften über Simeon und dessen Umwelt. Es sind dies:
 - *Annales Hirsaugienses* ... von Johannes Trithemius, Ausgabe Basel 1690 (s. unten). Vier Zeilen zum Jahr 1035 (Bl. 208v).
 - *Chronologia exempti et imperialis monasterii s. Maximini prope Treiros* ... von Jakob Eckhausen (Dr. theol., Professe in St. Maximin). Manuskript um 1712. Auszüge über Simeon und Poppo aus den *Gesta Trev.*, der *Vita Simeonis* von Eberwin, aus Ademar, aus Hugo von Flavigny über Richard von St. Vanne (Bl. 209–211).
 - *Omnium archiepiscoporum Coloniensium ac Treverensium ... catalogus* ... von Peter Kratopolis Köln 1578. Auszug über Poppo (Bl. 212).

- *Histoire ecclesiastique ...* von Claude Fleury ... Band 12, Brüssel 1714. Auszug von Teilen der französischen Übersetzung der *Vita Simeonis*. Protokoll des Konzils von Limoges (Bl. 212–215).
- *Epitome annalium Treverensium ...* von Jakob Masen ... Trier 1676. Über Simeon und Poppo (Bl. 215–217).
- *Vitae Sanctorum ...* Mainz 1702. *Meditationes de variis tentationum victoriis Simeonis* (Bl. 217–218).
- *Annus coelestis ... meditationibus ...* von Johann Nadasus SJ ... Köln 1725 (Auszug Bl. 218–219).
- *Doctrina et disciplina ecclesiae ...* von Ludwig du Mesnil SJ... Köln 1730. Auszug über Vita und Kanonisation Simeons (Bl. 219–220).
- Auszug bewehrter historin der furnembsten heyligen Gottes ... aus Laurentius Surius ... übersetzt von Heinrich Fabricius, Weihbischof zu Speyer ... Köln 1592. Sprachlich interessante Übersetzung der *Vita Simeonis* von Eberwin (Bl. 221–226).
- *Menologium benedictinum sanctorum patrum ...* von Gabriel Bucelinus ... Feldkirchen 1655 (Auszug Bl. 226).
- *Annales ecclesiasticis ...* von C. Baronius ... Band 11, Köln 1624. Auszug über Kanonisation (Bl. 226–227).
- *Dies sancti seu quotidiana sanctorum invocatio ...* von Christoph Schorn ... Köln 1723 (Bl. 227).
- *Ex manuscripto codice antiquissimo ... continens copias originalium documentorum ...* im Archiv von St. Simeon. Urkunde über den Zoll in Koblenz von 1042 mit Angaben über Bau und Weihe der Simeonskirche (Bl. 227v).
- *Histoire ecclesiastique et civile de Lorraine ...* von A. Calmet ... Band 1, 1728 (Bl. 228–230).
- *Commentarium de origine ... civitatis Augustae Trevirorum ...* von W. Kyriander ... ca 1567 (Bl. 230v).
- *Gesta Trevirorum ...* nach Druck bei Calmet (Bl. 230v–233).
- *Epitome, alias Medulla gestorum Trevirorum ...* von Johann Enen ... in lateinischer Fassung von Johann Scheckmann ... Trier/Metz 1517 (Bl. 233–235).
- *Officia Propria ... ecclesie ... Trevirensis ...* Trier 1706. Mit eigener Sequenz ‚*Testa Sancti Simeonis*‘ (Bl. 235–237).
- *Annales coenobii sancti Maximini ...* von Alexander Wiltheim SJ. Aus Manuskript in St. Maximin. Über Eberwin, Abt von St. Martin, nicht von Tholey, und über das Jahr der Einschließung des Simeon (Bl. 237–238; vgl. auch weiter unten).
- *De vitis sanctorum ...* von Zacharias Lippelloe OCarth ... Köln 1595. *Vita Simeons* nach Eberwin (Bl. 238–242).
- *Antiquitates et Annales Trevirenses ...* von Brower und Masen ... Lüttich 1670 (Bl. 242–248).
- Notiz über Abgabe von Reliquien des hl. Simeon nach Fulda und Dungenheim (Bl. 248v).
- *Metropolis ecclesiae Treverica ...* von Brower und Masen ... Manuskript, ohne Angabe des Aufbewahrungsortes (Bl. 249–256).
- *Chronologia monasteriorum Germaniae ...* von Kaspar Bruschius ... Ingolstadt 1551. Über Johann Rode, Dekan von St. Simeon, danach Abt von St. Matthias (Bl. 256), über Eberwin als Abt von St. Martin/Trier und von Tholey; dazu auch Calmet, *Hist. Lorraine*, und Korrespondenz mit der Abtei Tholey 1730 (Bl. 257–258).
- Notiz über die engen personellen Bindungen von St. Simeon mit dem Generalvikariat und dem Konsistorium in Trier (Bl. 256v).

- Notiz über Abgabe von Reliquien des hl. Simeon nach Mancieulles (Bl. 258r).
- Liste der Kanoniker von St. Simeon, die Rektoren der Universität Trier waren (Bl. 258v).
- Heyliges Benedictinerjahr, das ist kurtze lebensbeschreibung 365 heyligen ... lateinisch (Calendarium Benedictinum; dieser Text eingesehen in der Trierer Abtei St. Martin) von Aegidius Rambert (Bl. 259–266), deutsch von Carlomann Wierholtz (Bl. 267–272) aus dem Kloster Admont ... Augsburg 1731.
- Verschiedene Namenlisten von Kanonikern von S. Simeon: Dekane, Weihbischöfe, Offiziale, Doktoren (Bl. 272v–274).
- Proprium des Trierer Breviers von 1628 zum Tag des hl. Simeon (Bl. 275–276).
- Annales ordinis s. Benedicti ... von Johanes Mabillon ... Band 4. 1707. Auszüge zu den Jahren 1027, 1031, 1046, 1051: Richard von St. Vanne, Simeon, Eberwin, Rouen (Bl. 276v–281).
- Annales exempti monasterii s. Maximini prope Treviros. Manuskript von A. Wiltheim SJ, aufbewahrt in der Abtei St. Maximin (vgl. dazu Keuffer-Kentenich, BeschrVerz-StadtBiTrier 8 S. 113 f; s. auch oben). Auszüge zu den Viten Simeons und Poppo (Bl. 281v–283v).
- Annales Hirsaugienses ... von Johannes Trithemius ... Band 1. 1690. Auszüge zu Simeon, Eberwin, Tholey, Richard von St. Vanne (Bl. 283v–285).
- Historia ecclesiastica ... von Natalis Alexander OPræd. ... Paris 1699. Kanonisation Simeons (Bl. 285).
- Historia Trevirensis usque ad annum 1627 ... von Johann Linden. Manuskript im Besitz von Nikolaus von Hontheim (Bl. 285v–286).
- Acta Sanctorum. Martyrologium Usuardi. Auszug zu Simeon (Bl. 286v–287).
- Catalogus abbatum monasterii s. Matthiae Treveris ... von Johann Pulch, Mönch von St. Matthias. Manuskript in der Abtei St. Matthias. Zu Johannes Rode. Vita in Versen (Bl. 289–294).
- Breviariolum actuorum sanctorum ... von Johann Martin Klee OPræm. Marchtal. 1712. Zu Simeon (Bl. 295).
- Sylvae sacrae ... (Ein Libellus ohne weitere Angaben, Pfalzgraf Wilhelm gewidmet). Enthaltene Bilder (iconas), darunter auch zweimal Simeon (Bl. 295v).

3. (Bl. 297–369) *De laudibus sancti Simeonis, insignis collegiatae ecclesiae intra Augustam Trevirorum urbem patroni, quem ad distinctionem aliorum, qui sub eo nomine sancti coluntur, nonnulli siculum, plerique graecum appellant, Libri novem, in quibus cum eiusdem sancti vita, mors, miracula, tum ecclesiae antedictae jura, reditus, viri illustres, nec non aliae Trevirensis archidioecesis et academiae pertinentes historiae proponuntur.*

Neun Bücher in Versen. Ohne Verfassername, doch in der Handschrift des Johann Heis. Hontheim druckt als Beispiel für das poetische Schaffen von Johann Heis die Beschreibung der Porta Nigra (Hist. Trev. dipl. 3 S. 1014).

k) Johann Nikolaus von Hontheims *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica* sowie dessen *Prodromus historia Trevirensis*. 1750 und 1757

Bibliographische Angaben in § 1, Abschn. 2.

Wenn diese Veröffentlichungen auch nicht zu den hier genannten ungedruckten Arbeiten gehören, so muß in dieser Übersicht der historiographischen

Schriften über das Stift St. Simeon und von Kanonikern des Stiftes auch Honthheim genannt sein, nicht zuletzt als ein Mitglied des Kapitels, das ohne Zweifel historische Perspektiven und die Beschäftigung mit Quellen zur Geschichte des Stiftes angeregt hat. Dazu ist dann freilich auch zu notieren, daß nicht ausreichend untersucht ist, welchen unmittelbaren Anteil an Honthheims Werk der Kanoniker Georg Christoph Neller (1748–1783) hat, der meist nur als Jurist bekannt ist, aber auch Bibliothekar des Stiftes und ohne Zweifel historisch sehr interessiert war und Honthheim anscheinend (als der, wenn auch nur acht Jahre jüngere) für dessen *Historia Trevirensis* zugearbeitet hat.

- l) *Catalogus virorum illustrium canonicorum insignis collegiatae s. Simeonis Trevirensis adornatus a(nni) o(rbis) r(edempti) 1755*

StadtBi Trier Hs 1810/998, 8 Blatt. In Übersetzung z. T. veröffentlicht in *TrierKronik* 6. 1821 S. 14–22.

Chronologisch geordnete Liste mit kurzen biographischen Angaben.

- m) Neuordnung und -verzeichnung des Archivs 1758/60

Die Verzeichnung des Archivs 1760 ist auch ein wesentlicher Beitrag zur Erforschung der Geschichte des Stiftes. Die Bestände der einzelnen Vermögensmassen (Kellerei, Fabrik, Präsenz, Vikare) wurden zusammengefaßt und als ein Bestand geordnet und verzeichnet. Es gab keine Unterscheidung zwischen Pergamenturkunden und Papierschriftstücken. Ordnungssystem war aber ein Alphabet der Orte und von Sachbetreffen, also keine chronologische („historische“) Reihung, sondern rein auf das Verwaltungsinteresse bezogen. Einzelheiten in § 4, Abschn. 2 a.

§ 2. Literatur und Nachschlagewerke

Nachgewiesen sind hier nur Basiswerke und mehrfach zitierte Literatur.

- Armaria Trevirensia. Beiträge zur Trierer Bibliotheksgeschichte. 1. Aufl. 1960, hrsg. v. Hubert Schiel; 2., stark erweiterte Aufl. 1985, hrsg. v. Gunther Franz.
- Aufklärung und Tradition. Kurfürstentum und Stadt Trier im 18. Jahrhundert. Ausstellungskatalog (Trier) und Dokumentation, hrsg. v. Gunther Franz. 1988.
- Bastgen Hubert, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter (*GörresGes, SektrSozialG* 7) 1910.

- Bauer Thomas, Heiligenverehrung und Raum. Allgemeine Grundlagen und Entwicklung, Methoden der Erforschung am Beispiel des Raumes zwischen Schelde, Maas und Rhein (PublSectHistLuxembourg 117 = PublCLUDEM 17) 2000 S. 147–188.
- Becker Adolf s. Keuffer.
- Becker Petrus (OSB), Die Benediktinerabtei St. Eucharius-St. Matthias vor Trier (GS NF 34) 1996.
- , s. Simmert.
- Böhner Kurt, Die fränkischen Altertümer des Trierer Landes. 1958.
- Bönnen Gerold, Trier zwischen dem 10. und dem beginnenden 12. Jahrhundert. Erzbischöfe und Erzstift, regionale Herrschaftsträger und Stadtbevölkerung (2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 203–237).
- Browerus Christophorus et Masenius Jacobus, Antiquitatum et annalium Trevirensium libri 25. 2 Bde Leodii 1670.
- , Metropolis ecclesiae Trevericae, hrsg. v. Christian von Stramberg. 2 Bde 1855, 1856. Zitiert: Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg.
- Bunjes Hermann, Die Wiederherstellung des Simeonstiftes in Trier. Mit Plänen von F. Kutzbach (Deutsche Kunst und Denkmalpflege 1938 S. 81–94).
- Bunjes Hermann s. Denkmäler.
- Burgard Friedhelm, Familia Archiepiscopi. Studien zu den geistlichen Funktionsträgern Erzbischof Balduins von Luxemburg (1307–1354) (TrierHistForsch 19) 1991.
- , Auseinandersetzungen zwischen Stadtgemeinde und Erzbischof (1307–1500) (2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 295–398).
- Caspar Benedikt, Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung bis zur Verkündung des Tridentinums in Trier im Jahre 1569 (ReformationsgeschichteStudTexte 90) 1966.
- Classen Wilhelm, Das Erzbistum Köln. Archidiakonat Xanten (Germania sacra 3,1) 1938.
- Clemens Lukas, Zum Umgang mit der Antike im hochmittelalterlichen Trier (2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 167–202).
- , Aspekte der Nutzung und Wahrnehmung von Antike im hochmittelalterlichen Trier (Stadt in der Geschichte 26 = Stadt und Archäologie. 2000 S. 62–84).
- Coens Mauritius, Catalogus codicum hagiographicorum latinorum bibliothecae civitatis Treverensis (AnalBollandiana 52. 1934 S. 157–185 und Nachtrag 60. 1942 S. 213–215).
- Cüppers Heinz, Trier. Porta Nigra (Führer der Verwaltung der staatlichen Burgen, Schlösser und Altertümer Rheinland-Pfalz Heft 10. 1995, 2. Aufl. 1998).
- Denkmäler, Die kirchlichen, der Stadt Trier mit Ausnahme des Domes. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 13,3. 1938. Bearbeiter von Hermann Bunjes, Nikolaus Irsch, Gottfried Kentenich, Friedrich Kutzbach, Hanns Lückger. S. 463–497: Ehemalige Stiftskirche St. Simeon (in der Porta Nigra); Bearbeiter Stiftskirche Nikolaus Irsch, Stiftsgebäude (S. 491–497) Hermann Bunjes. Zitiert: Kdm.
- Diederich Anton, Das Stift St. Florin zu Koblenz (VeröffMPIG 16 = StudGermania-Sacra 6) 1967.

- Dohna Sophie-Mathilde Gräfin zu, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (SchrReiheTrierLandesGVolkskde 6) 1960.
- Enen Joannes, Medulla gestorum Treverensium. Clarlich berichtung des hochwirdigen heyltumbs aller stift und clöster inwendig und bey der statt Tryer ... Metz 1514, 2. Aufl. 1515. Nachdruck hochdeutsch mit Anmerkungen von Peter Joseph Andreas Schmitz. 1845. Zitiert nach der Erstaufgabe.
- , s. Scheckmann.
- Ewig Eugen, Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum. 1954 (Auch TrierZs 21. 1952 S. 1–365).
- Fabricius Wilhelm, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz (Publ-GesRheinGK 12). Zitiert: Fabricius, Erl. – 2. Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600 bis 1794. 1898. – 5. Die beiden Karten der kirchlichen Organisation, 1450 und 1610. 1. Die Kölnische Kirchenprovinz. 1909. 2. Die Trierer und Mainzer Kirchenprovinz. Register. 1913. – 6. Die Herrschaften des unteren Nahegebietes. 1914. – 7. Die Herrschaften des Mayengaus. 1923, 1930.
- Flügel Georg s. Hamanns.
- Franz Gunther, Trier zur Reformationszeit (2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 553–588).
- , Geistes- und Kulturgeschichte 1560–1794 (2000 Jahre Trier 3. 1988 S. 203–373).
- , Neller-Hontheim und der Episcopalismus-Febronianismus (Aufklärung und Tradition 1988 S. 101–127).
- Gatz Erwin, Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648. 1996. 1648–1803. 1990. Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803–1945. 1983.
- Gensicke Hellmuth, Landesgeschichte des Westerwaldes (VeröffHistKomNassau 13) 1958.
- Germania Benedictina. Bd 9. Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland. In Verbindung mit Regina Elisabeth Schwerdtfeger bearb. v. Friedhelm Jürgensmeier. 1999.
- Germania Sacra. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches. Neue Folge. Hrsg. vom Max Planck-Institut für Geschichte. Abkürzung: GS NF. Die einzelnen Bände sind zitiert mit dem Namen des Bearbeiters, der Sigle GS und einer Kurzform der Institution. Die vollen Titel sind zitiert bei den Bearbeitern. Vgl. Becker (Petrus), Heyen, Pauly, Resmini, Struck. Ferner Manuskripte unter Looz-Corswarem und Struck sowie unter den Stiftsnamen Pfalzel (St. Marien) und Kyllburg (St. Marien).
- Germania Sacra. Alte Folge s. Classen.
- Gerstner Ruth, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz (RheinArch 40) 1941.
- Gladel Nikolaus, Die trierischen Erzbischöfe in der Zeit des Investiturstreits. 1931.
- Goldmann Bernd, St. Kastor in Koblenz. Untersuchungen zur Verfassungs- und Sozialgeschichte eines mittelalterlichen Stiftes (QAbhMittelrheinKG 93) 1999.
- Gose Erich s. Porta Nigra.
- GS s. Germania Sacra.

- Gysseling Maurits, *Toponymisch Woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (vor 1226)*. 2 Bde *Bouwstoffen en Studien voor de Geschiedenis en de Lexicografie van het Nederlands* 6. Tongeren 1960.
- Hamanns Karl, *Bemerkungen zum Codex Sancti Simeonis*. Ergänzt und hrsg. v. Georg Flügel. 1895.
- Handbuch des Bistums Trier. Bearb. vom Bistumsarchiv. *Historische Einleitung* von Alois Thomas. 20. Aufl. 1952. Zitiert: *HandbBistTrier*.
- Hansen Johann Anton Joseph, *Verzeichnis der Rectoren an der ehem. Universität zu Trier von ihrem Entstehen an im Jahr 1472 bis zum Jahr 1700 (Treviris oder Trierisches Archiv 1. 1840 S. 84–97)*. Zitiert: *Treviris 1 S.*
- Haverkamp Alfred, „Zweyungen. Zwist und Missehel“ zwischen Erzbischof und Stadtgemeinde in Trier im Jahre 1377 (*KurtrierJb* 21. 1981 S. 22–54).
- Heintz Albert, *Der heilige Simeon von Trier. Seine Kanonisation und seine Reliquien* (Fs Alois Thomas 1967 S. 163–173).
- Heinz Andreas, *Die gedruckten liturgischen Bücher der Trierischen Kirche (VeröffBistATrier 32)* 1997.
- Herrmann Hans-Walter, *Ein Urbar des Propsteigutes des Stifts St. Simeon zu Trier (ZsGSaargegend 10/11. 1960/61 S. 81–90)*.
- Hexenprozesse, Trierer. *Quellen und Darstellungen*. Hrsg. v. Gunther Franz und Franz Irsigler. 1. 1995. *Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar*. – 2. 1996. *Das Hexenregister des Claudius Musiel. Ein Verzeichnis von hingerichteten und besagten Personen aus dem Trierer Land (1586–1594)*. Bearb. von Rita Voltmer und Karl Weisenstein. – 3. 1997. *Elisabeth Biesel, Hexenjustiz, Volksmagie und soziale Konflikte im lothringischen Raum*. – 4. 1998. *Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung*.
- Heydinger Joannes W., *Archidiaconatus tituli s. Agathae in Longuione ... descriptio* (1570). 1884.
- Heyen Franz-Josef, *Die kaiserlichen Ersten Bitten für Stifte des Erzbistums Trier von Ferdinand I. bis Franz II. (1531–1792)* (Fs Alois Thomas 1967 S. 175–188).
- , *Ein Verzeichnis der durchschnittlichen Jahreseinkünfte der Stifte und Klöster des Ober- und Niederstifts Trier für die Jahre 1590 bis 1599* (*KurtrierJb* 8. 1968 S. 141–152).
- , *Über die Trierer Doppelwahlen von 1183 und 1242* (*ArchMittelrheinKG* 21. 1969 S. 21–33).
- , *Adalbero von Luxemburg, Propst von St. Paulin/Trier vor 993 bis nach 1037* (*ArchMittelrheinKG* 21. 1969 S. 9–19).
- , *Das Stift St. Paulin vor Trier* (*GS NF* 6) 1972.
- , *Die Anfänge des Dorfes Heidenburg bei Leiwen* (Fs. Matthias Zender 1972, Bd 2 S. 1130–1137).
- , *Simeon und Burchard-Poppo. Aus den Anfängen des Stiftes St. Simeon in Trier* (Fs Josef Fleckenstein. 1984 S. 195–205).
- , *Beobachtungen zur Geschichte des Stiftes (Günther Stanzl, St. Kastor in Koblenz. Ausgrabungen und Bauuntersuchungen 1985–1990. Forschungen zur Denkmalpflege [Rheinland-Pfalz] 1998 S. 224–246)*.

- , Das Stift St. Marien in Pfalzel. Manuskript zur Germania Sacra s. Stift Pfalzel
- Hirschmann Franz G., Civitas Sancta. Religiöses Leben und sakrale Ausstattung im hoch- und spätmittelalterlichen Trier (2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 399–476).
- , Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43) 1998.
- Holbach Rudolf, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter. In 2 Teilen (TrierHistForsch 2) 1982.
- Holzer Karl Joseph, De proepiscopis Trevirensibus etc. 1845.
- Hontheim Nikolaus von, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. 3 Bde. 1750.
- , Prodromus historiae Trevirensis ... exhibens origines Trevericas ... 2 Bde. 1757.
- Höroidt Dietrich, Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580 (BonnGBll 11) 1957.
- Huyskens Victor, Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier. Phil. Diss. Münster 1879.
- Isenburg Wilhelm Karl Prinz von, Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten. Ab Bd 3: Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur ... 1 ff. 1936 ff.
- Jacobi Johannes, Erzbischof Poppo von Trier (1016–1047). Ein Beitrag zur geistigen und politischen Situation der Reform (ArchMittelrheinKG 13. 1961 S. 9–26).
- Janssen Josef und Lohmann F. W., Der Weltklerus in den Kölner Erzbistums-Protokollen. 1935/36.
- Jungandreas Wolfgang, Historisches Lexikon der Siedlungs- und Flurnamen des Mosellandes (SchrTrierLGVolkskde 8) 1962.
- Just Leo, Das Erzbistum Trier und die Luxemburger Kirchenpolitik. Die Reichskirche 1. 1931.
- Kaiser Johann Baptist, Das Archidiakonat Longuyon am Anfang des 17. Jahrhunderts. Visitationsbericht von 1628–1629 (Schr. der elsass-lothring. wiss. Ges. zu Strassburg. Reihe A. Alsatica et Lotharingica 3: Die vier wallonischen Dekanate. 4: Die drei deutschen Dekanate). 1928, 1929.
- Kammer Carl, St. Simeonsbüchlein. Zum 900 jährigen Todestag 1035–1. Juni 1935. 1935.
- Kdm. = Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. Ohne Zusatz s. Denkmäler, Die kirchlichen.
- Kentenich Gottfried, Geschichte der Stadt Trier. 1915.
- , s. Keuffer.
- Keuffer Max, Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. 1–10. 1888–1931. Bd 7. 1911, bearb. v. Adolf Becker, Bde 6, 8–10. 1910, 1914–1931, bearb. v. Gottfried Kentenich. Bd 8: Handschriften des historischen Archivs. Zitiert: Keuffer (-Becker bzw. -Kentenich), BeschVerzStadtBiTrier.
- Kimpen E., Ezzonen und Hezeliniden in der rheinischen Pfalzgrafschaft (MIÖG, ErgBd 12. 1933 S. 1–91).
- Kisky Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (QStudVerfGDtReich 1,3) 1906.

- Kleinfeldt Gerhard und Weirich Hans, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum (SchrInstLandeskundeHessenNassau 16) 1937.
- Kostbare illustrierte Bücher des 16. Jahrhunderts in der Stadtbibliothek Trier (Ausstellungskataloge Trierer Bibliotheken 27) 1995.
- Kraus Franz Xaver, Johann Nikolaus von Hontheim (ADB 13. 1881 S. 83–91).
- Krudewig Johannes s. Tille.
- Krüger Hans-Jürgen, Zu den Anfängen des Offizialats in Trier (ArchMittelrheinKG 29. 1977 S. 39–74).
- Kubach Hans Erich und Verbeek Albert, Romanische Baukunst an Rhein und Maas. Katalog der vorromanischen und romanischen Denkmäler. 4 Bde 1976, 1989.
- Kulturdenkm. = Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz (innerhalb der Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland). Zitiert nach Kreisen.
- Kunstdenkmäler = Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz bzw. von Rheinland-Pfalz. Zitiert Kdm nach Kreisen bzw. Städten. 13,1. Der Dom zu Trier. Bearb. v. Nikolaus Irsch. 1931. 13,2. Die weltlichen Kunstdenkmäler der Stadt Trier. Bearb. v. Hermann Bunjes und Rudolf Brandts. Maschr. Manuskript, ca 1940. StadtBi Trier, Lesesaal (Sign. VI: 515). Zitiert: Kdm Trier-Profan, Manuskript. 13,3. Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Trier. s. Denkmäler, Die kirchlichen. Zitiert Kdm ohne Zusatz.
- Kurzeja Adalbert, Der älteste Liber Ordinarius der Trierer Domkirche (Brit. Mus., Harley 2958. Anf. 14. Jh.) 1966.
- Ladner, Der hiesigen römischen Baudenkmale Schicksale im Mittelalter und in neuerer Zeit. C: Schicksale der Porta Nigra (JahresberGesNützlForschTrier 1865–1868. 1869 S. 26–41).
- Lager Johannes Christian, Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften Triers vor der Säkularisation. Nach den Aufzeichnungen von Franz Tobias Müller und anderen Quellen. o.J. (etwa 1920). Vgl. zu Müller § 1 bei BistA Trier. Zitiert: Lager-Müller. Kirchen.
- Lamprecht Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. 3 Bde 1885/86.
- Laufner Richard, Der Trierer Reformationsversuch vor 400 Jahren (TrierJb 1960 S. 18–41).
- , Der älteste Koblenzer Zolltarif (LandeskundVjBl(Trier) 10. 1964 S. 101–107).
 - , Armaria Trevirensia. Die Bedeutung des Studiums von Altbeständen der Stadtbibliothek Trier für die Kenntnis des Geisteslebens am Ende des Mittelalters (ArchBiblMusBelg 48. 1977 S. 1–41).
 - , Die Geschichte der Trierer Hospitäler, der Leprosen- und Waisenhäuser, des Spinnhauses und der adligen Benediktinerinnenabtei St. Irminen-Ören bis zur Säkularisation (Heinz Cüppers, Richard Laufner, Emil Zenz, Hans Pilgram, Die Vereinigten Hospitien in Trier, hrsg. von Hans und Mechthild Pilgram. 1980 S. 33–70).
 - , Zum Codex epistolaris Rudolphi I. Romanorum regis in der Stadtbibliothek Trier Ms. 1876/1485. Geschichte und ihre Quellen (Fs Friedrich Hausmann. Graz 1987 S. 427–438).
 - , Politische Geschichte, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1580–1794 (2000 Jahre Trier 3. 1988 S. 3–60).

–, s. Siffrin.

Lehmann Paul, Johannes Sichardus und die von ihm benutzten Bibliotheken und Handschriften (QUntersLatPhilMittelalter 4/1) 1911.

Lesser Friedrich, Erzbischof Poppo von Trier (1016–1047). Phil. Diss. Leipzig 1888.

Looz-Corswarem Otto Graf von, Das Stift St. Martin und St. Severus in Münstermaifeld. Personallisten. Manuskript der Bearbeitung für die Germania Sacra. Aus dem Nachlaß zur Verfügung gestellt von Clemens Graf von Looz-Corswarem.

Lorenzi Philippe, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier. 2 Bde. 1887.

Marchal Guy P., Das Stadtstift. Einige Überlegungen zu einem kirchengeschichtlichen Aspekt der vergleichenden Städtegeschichte (ZsHistForsch 9. 1982 S. 461–473).

Marx Jakob d. Ä., Geschichte des Erzstifts Trier ... von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816. 3 Bde in 5 Teilen. 1858–1864.

Marx Jakob d. J., Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier. 1–9. Mitarbeiter Bd 2: Nikolaus Thielen, Heinrich Volk, Matthias Schuler, Bearbeiter Bd 3: Peter Oster, Bde 4–7 und 9: Peter Schug, Bd 8,1: Franz Rupp. 1923–1970.

–, Handschriftenverzeichnis der Seminar-Bibliothek zu Trier (VeröffGesTriererGDenkmalpflege 4. 1912 = TrierArch, ErgH 13. 1912).

Matheus Michael, Zum Einzugsgebiet der „alten“ Trierer Universität (1473–1477) (KurtrierJb 21. 1981 S. 55–69).

–, Trier am Ende des Mittelalters. Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Trier vom 14. bis 16. Jahrhundert (TrierHistForsch 5. 1984).

–, Das Verhältnis der Stadt Trier zur Universität in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (KurtrierJb 20. 1980 S. 60–139).

–, Die Trierer Universität im 15. Jahrhundert (2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 531–552).

Matrikeln der Universitäten s. § 1, Abschn. 2.

Meuthen Erich, Die Pfründen des Cusanus (MittForschCusanusGes 2. 1962 S. 15–66).

–, Nikolaus von Kues. Skizze einer Biographie. 3. Aufl. 1976.

Michel Fritz, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (VeröffBistATrier 3) 1953.

Miesges Peter, Der Trierer Festkalender (TrierArch ErgH 15) 1915.

Müller Ignaz, Jakob von Sierck. 1398/99–1456 (QAbhMittelrheinKG 45) 1983.

Molitor Hansgeorg, Kirchliche Reformversuche der Kurfürsten und Erzbischöfe von Trier im Zeitalter der Gegenreformation (VeröffInstEuropGMainz 43) 1967.

Möller Walther, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter. 1–3, NF 1 u. 2. 1922–36, 1950, 1951.

Müller Franz Tobias s. Lager. Vgl. auch § 1 bei BistA Trier.

Müller Hartmut, Die wallonischen Dekanate des Erzbistums Trier. Untersuchungen zur Pfarr- und Siedlungsgeschichte. Phil. Diss. Marburg 1966.

Müller Michael, Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar-Mosel-Raumes 1794–1813 (ForschDeutscheSozG 3) 1980.

- Müller Michael Franz Joseph, Summarisch, geschichtliche Darstellung der Kollegiat-Stifter unserer Vaterstadt und ihrer Umgebungen. 1826.
- Oediger Friedrich Wilhelm, Schriften des Arnold Heymerick (PublGesRheinGK 49) 1939.
- Oppermann Otto, Rheinische Urkundenstudien 2. Die trierisch-moselländischen Urkunden (Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwse Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht 23) Utrecht 1951.
- Pauly Ferdinand, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. 1–10. 1957–1976. Bd 1: RheinArch 49; Bde 2–9: VeröffBistATrier 6, 8, 10, 15, 16, 19, 21, 23; Bd 10: VeröffLandesAVerwRheinland-Pfalz 25/VeröffBistATrier 25. Zitiert: SiedlPfarrorg. mit folgenden Bandnr.: 1. Das Landkapitel Kaimt-Zell. 1957. – 2. Die Landkapitel Piesport, Boppard und Ochtendung. 1961. – 3. Das Landkapitel Kyllburg-Bitburg. 1963. – 4. Das Landkapitel Perl und die rechts der Mosel gelegenen Pfarreien des Landkapitels Remich. Das Burdekanat Trier. 1968. – 5. Das Landkapitel Engers und das Klein-Archidiakonat Montabaur. 1970. – 6. Das Landkapitel Mersch. 1970. – 7. Die Landkapitel Remich und Luxemburg. 1972. – 8. Zusammenfassung und Ergebnisse. 1976.
- , Aus der Geschichte des Bistums Trier. 3 Hefte (VeröffBistATrier 13/14, 18, 24) 1968, 1969, 1973.
- , Die Stifte St. Severus in Boppard, St. Goar in St. Goar, Liebfrauen in Oberwesel, St. Martin in Oberwesel (GS NF 14) 1980.
- , Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel (GS NF 19) 1986.
- Pauly Michel, Luxemburg im späten Mittelalter. Bd.1: Verfassung und politische Führungsschicht der Stadt Luxemburg im 13.–15. Jahrhundert. Bd 2: Weinhandel und Weinkonsum (PublSectHistInstGrand-ducalLuxembourg 107. 1992, 109. 1994 = CLUDEM 3 und 5).
- Petzold Michael, Das Pontifikat Erzbischof Boemunds II. von Trier (1354–1362). Studien zur Rechts-, Territorial- und Verwaltungsgeschichte (Europ. Hochschulschr. Reihe 3 Bd 806) 1999.
- Pfeiffer Friedrich, Rheinische Transitzölle im Mittelalter. 1997.
- Porta Nigra in Trier, Die. Hrsg. v. Erich Gose. Bearb. v. Erich Gose, Bruno Meyer-Plath, Josef Steinhausen, Eberhard Zahn. Text- und Tafelband. Trierer Grabungen und Forschungen 4. 1969. Zitiert: Porta Nigra, Textbd bzw. Tafelbd.
- Prümers Rodgero, Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier 1132–1152. Phil. Diss. Göttingen 1874.
- Pundt Marianne, Erzbischof und Stadtgemeinde vom Ende des Investiturstreites bis zum Amtsantritt Balduins (1122–1307) (2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 239–293).
- , Metz und Trier. Vergleichende Studien zu den städtischen Führungsschichten vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (TrierHistForsch 38) 1998.
- Raab Heribert, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812). Bd 1: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert. 1962.
- Reichert Franz Rudolf, Trierer Seminar- und Studienreform im Zeichen der Aufklärung (1780–1785) (ArchMittelrheinKG 27. 1975 S. 131–202).

- , Trierer Heilumsschriften (Schatzkunst Trier 2. Forschungen und Ergebnisse S. 167–186).
- Renn Heinz, Das erste Luxemburger Grafenhaus (RheinArch 39) 1941.
- Repertorium Germanicum s. § 1, Abschn. 2.
- Resmini Bertram, Die Benediktinerabtei Laach (GS NF 31) 1993.
- Rheinisches Wörterbuch 1–9. 1928–1971.
- Richter Paul, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter (MittPreußArchVerw 17) 1911.
- Ronig Franz J., Der heilige Simeon von Trier (+ 1035). Ein weitgereister Mönch und Rekluse in der Porta Nigra (Im Manuskript im Sommer 2000 benutzt).
- Sauerland Heinrich Volbert, Der Trierer Erzbischof Dieter von Nassau in seinen Beziehungen zur päpstlichen Kurie (AnHistVNiederrhein 68. 1899 S. 1–53).
- Schaefer Franz, Lothar Friedrich von Nalbach. Sein Wirken für den Kurstaat Trier als Weihbischof. 1691–1748. Phil. Diss. Köln 1936.
- Schatzkunst Trier. Bd 1: (Katalog zur Ausstellung), Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat Trier (Treveris sacra 3) 1984. – Bd 2: Forschungen und Ergebnisse, hrsg. v. Franz J. Ronig (Treveris sacra 4) 1991.
- Scheckmann Joannes, Epitome alias Medulla gestorum Trevirorum, nuper per venerabilem ... Joannem Enen ... teutonico sermone edita, iam pridem extemporaliter in latinum versa fratre Joanne Scheckmanno traductore tribus libellis perfecta. Metz 1517.
- Schlechta Horst, Erzbischof Bruno von Trier. 1934.
- Schmid Wolfgang, Poppo von Babenberg (gest. 1047). Erzbischof von Trier, Förderer des hl. Simeon, Schutzpatron der Habsburger. 1998.
- Schmidt Hans-Joachim, Die Trierer Erzbischöfe und die Reform von Kloster und Stift im 15. Jahrhundert (Kaspar E l m, Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen [BerlinHistStud 14 = Ordensstudien 6] 1989 S. 469–501).
- Schneider Ambrosius, Die Cistercienserabtei Himmerod im Spätmittelalter (QAbhMittelrheinKG 1) 1954.
- Schüller Andreas, Das General-Vikariat zu Trier (1673–1699) (TrierChronik 7. 1910 S. 22–32, 53–57, 89–94).
- Schulz Knut, Ministerialität und Bürgertum in Trier (RheinArch 66) 1968.
- Schwarz Brigide, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter (ZsHistForsch 20. 1993 S. 129–152).
- Seibrich Wolfgang, Die Weihbischöfe des Bistums Trier (VeröffBistATrier 31) 1998.
- Siffrin Petrus (OSB), Die liturgischen Handschriften im Bistumsarchiv (Trier). Bearb. von Petrus Siffrin (OSB) und Richard Laufner, ergänzt und hrsg. v. Alois Thomas. 1969. Maschr., nur im Bistumsarchiv einsehbar.
- Simmert Johannes und Becker Petrus, Eine Anregung zur Einrichtung einer Universitätsbibliothek im Testament des Trierer Magisters Dr. theol. Johann Leyendecker (gest. 1494) (Verführung zur Geschichte. Fs zum 500. Jahrestag einer Universität in Trier 1473–1973, hrsg. v. Georg Droege u. a. 1973 S. 150–164).
- Stammtafeln, Europäische s. Isenburg.

- Stift St. Marien in Pfalzel, Das. Vorarbeiten von Franz-Josef Heyen zur Germania Sacra. Strasser, Gothard, Versuch der Aufstellung einer Genealogie der Schöffenfamilie Tristand aus Trier (TrierChronik 8. 1912 S. 8–27).
- Struck Wolf-Heino, Das Stift St. Lubentius in Dietkirchen (GS NF 22) 1986.
- , Die Stifte St. Severus in Gemünden, St. Maria in Diez mit ihren Vorläufern, St. Petrus in Kettenbach, St. Adelphus in Salz (GS NF 25) 1988.
- , Die Stifte St. Walpurgis in Weilburg und St. Martin in Idstein (GS NF 27) 1990.
- , Das Stift St. Maria in Wetzlar. Manuskript der Bearbeitung für die Germania Sacra. Nachlaß im MPIG in Göttingen.
- Theisen Karl-Heinz, Geschichte des St. Marien-Stiftes in Prüm. Phil. Diss. München 2001 (Noch nicht gedruckt).
- Thomas Alois, Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800. 1941.
- , Die Verwaltung des linksrheinischen Bistums Trier von der Zeit der französischen Besetzung 1794 bis zur Einführung des Bischofs Charles Mannay 1802 (KurtrierJb 21. 1981 S. 210–223).
- , s. Handbuch.
- , s. Siffrin.
- Thomas Heinz, Studien zur Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts, insbesondere zu den Gesta Treverorum (RheinArch 68) 1968.
- Tille Armin und Krudewig Johannes, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz 5 Bde (PublGesRheinGK 13) 1899–1916.
- Trauth Michael, Eine Begegnung von Wissenschaft und Aufklärung. Die Universität Trier im 18. Jahrhundert. 2000.
- Trevisis 1 s. Hansen, J. A. J.
- ÜbersichtKleinereArchive s. Tille und Krudewig
- Voullième Ernst, Die Inkunabeln der öffentlichen Bibliothek und der kleineren Büchersammlungen (Dom, Priesterseminar, Kesselstatt) der Stadt Trier (Beiheft 38 zum ZentralblBibliothekswesen) 1910.
- Wampach Camill, Peter von Aspelt. Seine Herkunft (RheinVjBl 15/16. 1950/51 S. 293–297).
- Weltklerus s. Thomas, Aloys
- Wilkes Phil. Carl, Die Zisterzienserabtei Himmerod im 12. und 13. Jahrhundert (BeitrGAltesMönchtum 12) 1924.
- Wispinghoff Erich, Untersuchungen zur ältesten Geschichte des Stiftes St. Simeon in Trier (ArchMittelrheinKG 8. 1956 S. 76–93).
- , Rezension Oppermann (JbKölnGVerein 27. 1953 S. 178–185).
- Zahn Eberhard, Die Porta Nigra in nachrömischer Zeit (Die Porta Nigra in Trier. 1969. Textbd S. 107–151).
- , Das Bild der Porta Nigra in der Kunst. Katalog der historischen Abbildungen (Die Porta Nigra in Trier. 1969. Textbd S. 152–167).
- , Porta Nigra, Simeonskirche und Simeonstift in Trier (Rhein. Kunststätten Heft 165. 2. Aufl. 1979).
- Zenz Emil, Die Trierer Universität 1473–1798 (Trierer geistesgeschichtliche Studien 1) 1949.

–, Die Taten der Trierer s. § 1, Abschn. 2, Gesta Treverorum.

Zimmer Nikolaus, Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (1132–1152) (Trier-Chronik NF 3. 1907 S. 113–23, 145–54).

2000 (Zweitausend) Jahre Trier. Hrsg. v. der Universität Trier. 1. 1985. Trier und das Trevererland in römischer Zeit. Von Heinz Heinen. 2. 1996. Trier im Mittelalter. Hrsg. von Hans Hubert Anton und Alfred Haverkamp. 3. 1988. Trier in der Neuzeit. Hrsg. von Kurt Düwell und Franz Irsigler.

Zwischen Andacht und Andenken. Kleinodien religiöser Kunst und Wallfahrtsandenken aus Trierer Sammlungen. Katalog ... Trier. 1992.

§ 3. Denkmäler

A. Bauten einschließlich Innenausstattung

Vorbemerkung:

Im Standardwerk über „Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Trier“ in der Reihe der „Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“ Bd 13/3. 1938 schreibt Hermann Bunjes im Abschnitt über den an die römische Toranlage angebauten und in wesentlichen Teilen nach 1802 nicht abgebrochenen, sondern noch erhaltenen spätromanischen Chor: „Der Chor wird als Anbau des berühmten Römerbaus zumeist nur oberflächlich behandelt. In Wirklichkeit ragt er als Architekturstück wegen der ausgezeichneten Lösung großer technischer Schwierigkeiten hervor ...“ (S. 475). Das gilt mehr noch für all das, was in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zur „Freilegung“ des römischen Bauwerkes ohne Dokumentation entfernt und vernichtet wurde. Aber noch bei den Sanierungsmaßnahmen 1969/74 – von denen die Überdachung namentlich des Ostchores bzw. der romanischen Apsis, aber auch der übrigen Baukörper ohne Frage für den Erhalt der Bausubstanz notwendig waren und dankbar zu nennen sind – hat man in völlig unnötiger und unverständlicher Weise das bis dahin durchaus noch erkennbare Raumgefüge der (oberen) Stiftskirche zerstört und mehr noch durch die „Aufstockung“ der Simeons-Säule mit Betonscheiben und deren „Umdeutung“ als Treppenspindel ein unstrittig noch in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zurückreichendes Monument sinn- und nutzlos „verbaut“. Aber auch bei den nicht römischen, aber in der Architekturgeschichte des 11. Jahrhunderts hochrangigen Stiftsgebäuden, um deren Wiederentdeckung und Erhaltung sich Friedrich Kutzbach in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts große Verdienste erworben hat, scheint kommerzielle Nutzung wieder die Oberhand zu gewinnen. Es gibt Gebäude, Plätze und Räume, die als historische Stätten ihre eigene Würde haben. Wir sollten sie achten.

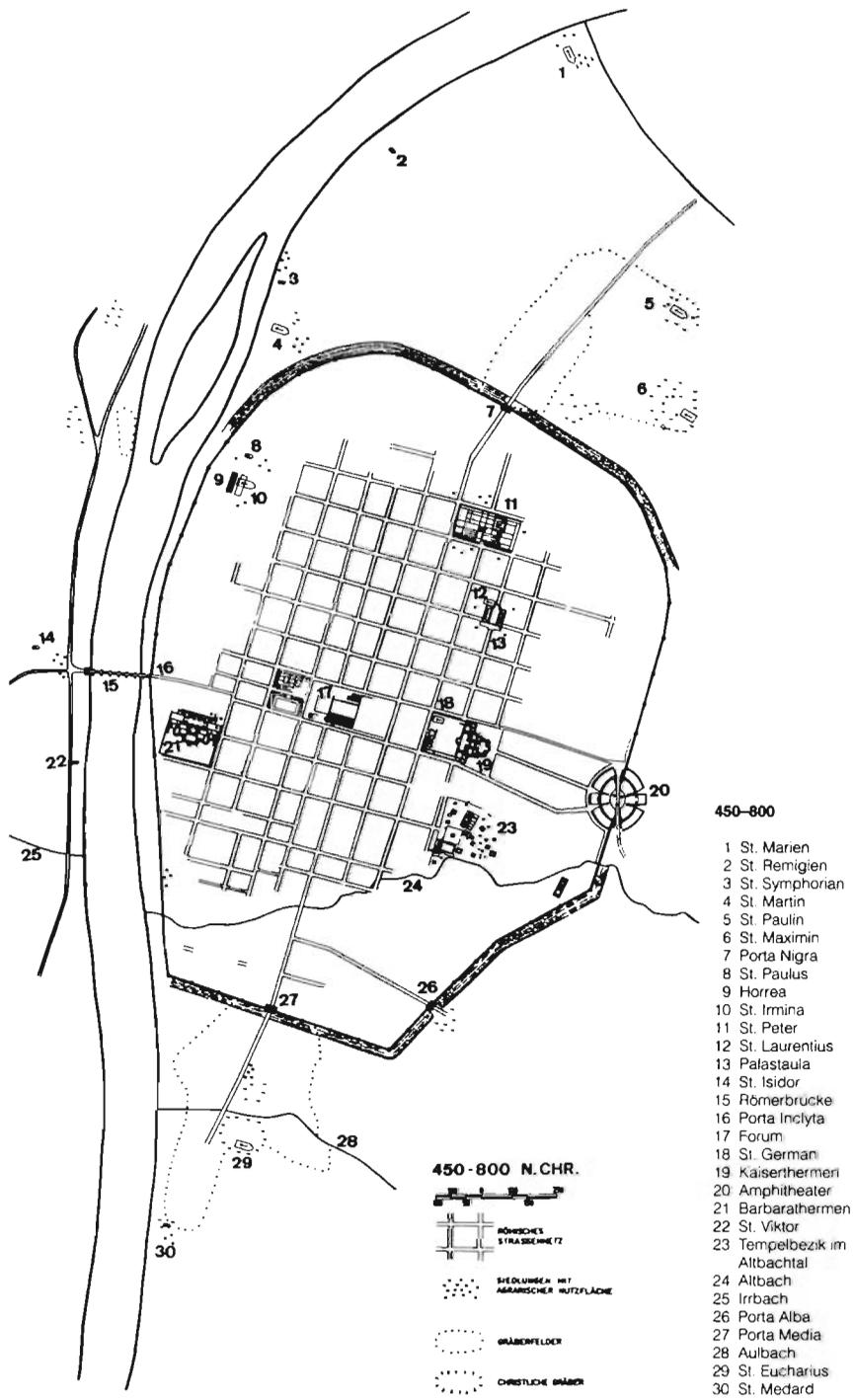
Die Auf- und Nacharbeitung der Baugeschichte der Kirchen-, Kapellen- und Stiftsgebäude des Stiftes St. Simeon kann im Rahmen dieses Bandes nicht geleistet werden. Wir haben uns darauf beschränken müssen, Nachweise zum Aspekt der Sacra, des Kultes im weiteren Sinne, und des stiftischen Lebens zusammenzustellen. Zur Architekturgeschichte mußte es bei Hinweisen auf schriftliche Quellen und gelegentlichen Beobachtungen bleiben. Der Leitung des Max Planck-Instituts für Geschichte sei ausdrücklich dafür gedankt, daß dieser Teil des Buches durch Abbildungen, Grundrisse und Zeichnungen erläutert werden konnte.

Lit.: Irsch Nikolaus, Stiftskirche und Bunjes Hermann, Stiftsgebäude, Ehemalige Stiftskirche St. Simeon (Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Trier. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 13 [Stadt Trier] Bd. 3. 1938 S. 463–497. Zitiert: Kdm.). – Zahn Eberhard, Die Porta Nigra in nachrömischer Zeit (Die Porta Nigra in Trier, hg. v. Erich Gose. Trierer Grabungen und Forschungen 4. 1969, Textbd S. 107–151; Tafelbd ebenfalls 1969): Zahn unterteilt in Baugeschichte S. 107–129, Baubefund S. 125–151. – Zahn Eberhard, Porta Nigra, Simeonskirche und Simonssstift in Trier (Rheinische Kunststätten Heft 165, 2. Aufl. 1979). – Cüppers Heinz, Trier. Porta Nigra (Führer der Verwaltung der staatlichen Burgen, Schlösser und Altertümer Rheinland-Pfalz Heft 10. 1995). – Kubach Hans Erich/Verbeek Albert, Romanische Baukunst an Rhein und Maas (Katalog der vorromanischen und romanischen Denkmäler Bd 2. 1976 S. 1135–1143). – Kutzbach Friedrich, Die Merian'sche Darstellung der von Erzbischof Poppo in der Porta nigra eingerichteten Doppelkirche (TrierHt 1. 1924/25 S. 148–150). – Nagel Kurt, Die Porta nigra im Trierer Stadtbild (TrierZs 18. 1949 S. 217–225). – Ahrens Dieter, Unbekannte Ansichten der Porta Nigra (NTrierJb 1993 S. 197–202). – Die wenige ältere Literatur ist in den beiden zuerst genannten Veröffentlichungen nachgewiesen.

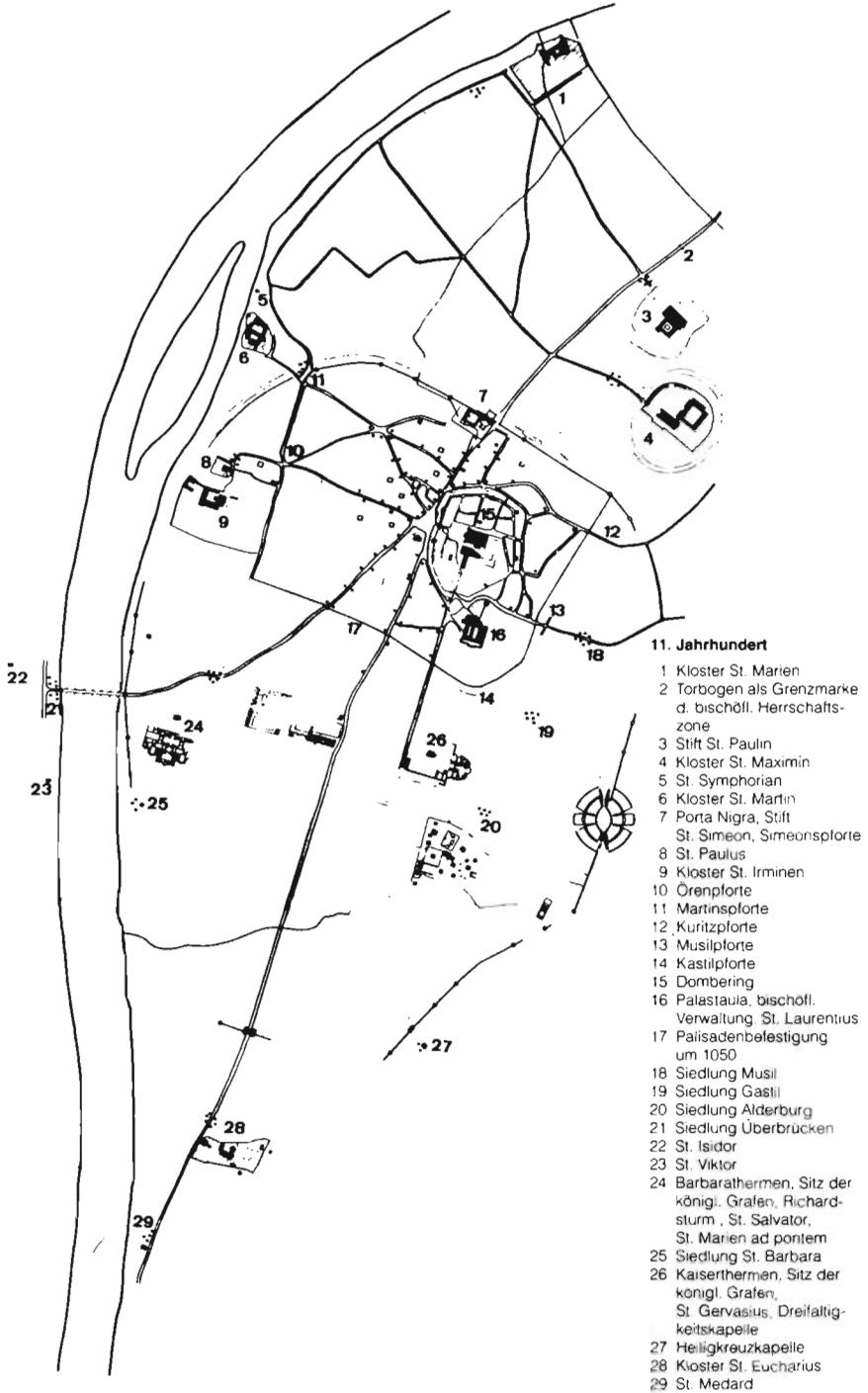
1. Der Stiftsbering

Die Gründung des Stiftes durch Erzbischof Poppo ist eine einheitliche, sorgfältig geplante und offensichtlich zügig durchgeführte Baumaßnahme. Dies gilt insbesondere für die Planung und Errichtung der für eine stiftische Kommunität erforderlichen Gebäude. Ausgangspunkt war das noch weitgehend intakte Römertor mit dem Gelaß und Grab des hl. Simeon, das in eine Kultstätte umgewandelt werden sollte. Die wahrscheinlich in dieser Zeit noch durch das Tor (oder auch nur eines der beiden Tore) hindurchführende Straße aus der Stadt nach Norden mußte deshalb verlegt werden, wobei man sich wohl wegen des nach Westen zur Mosel hin abschüssigen Geländes¹⁾ für eine Verlegung nach

¹⁾ Die Porta Nigra liegt am westlichen Ende der Mittel-Terrasse. Von da an ist das Gelände nach Westen zur Mosel hin stark abfallend. Das war schon der Grund für den Bau des römischen Tores an dieser Stelle, das in der Fluchtlinie des römischen Cardo weiter nach Westen hätte errichtet werden müssen, sodaß die Ausfallstraße vom Stadtzentrum zum Tor hier in einem deutlichen Winkel nach Osten abbiegt. Vgl. dazu Gose, Porta Nigra, Textbd S. 55.



Der Siedlungsraum Trier im römischen Substrat



Der Siedlungsraum Trier mit der frühmittelalterlichen Umgestaltung des Wegenetzes

Osten entschied, sodaß die Straße nun in einem schwachen Bogen östlich um die Porta Nigra-St. Simeonskirche herumführte.

Damit war auch entschieden, daß die Stiftsgebäude im engeren Sinne zumindest nicht östlich der Kirche angeschlossen werden konnten. Man hat sie aber auch nicht nach der klassischen Anlageform der Stifts- und Klostergebäude an einer der Längsseiten der Kirche im Norden oder Süden errichtet, sondern in der verlängerten Westachse südwestlich der Kirche. Man mag darin in erster Linie Sicherheitsüberlegungen erkennen wollen, muß aber beachten, daß zu dieser Zeit die römische Stadtmauer schon weitgehend verfallen war und das mächtige Tor doch mehr oder weniger im offenen Gelände zwischen dem Dom- und Marktbering im Süden und den weitläufigen Stifts- bzw. Klosteranlagen von St. Marien ad martyres, St. Paulin und St. Maximin im Norden lag. Wenn vom römischen Mauerzug nach Westen noch größere Teile gestanden hätten, wären diese gewiß in die Stiftsbauten einbezogen worden (und damit noch heute vorhanden). Wahrscheinlich wollten Poppo und seine Baumeister auch bewußt die mächtige Breitseite – wenn sie gewiß auch ursprünglich im römischen Mauerzug eine dekorative Frontseite gewesen war – des zur Kirche auszubauenden



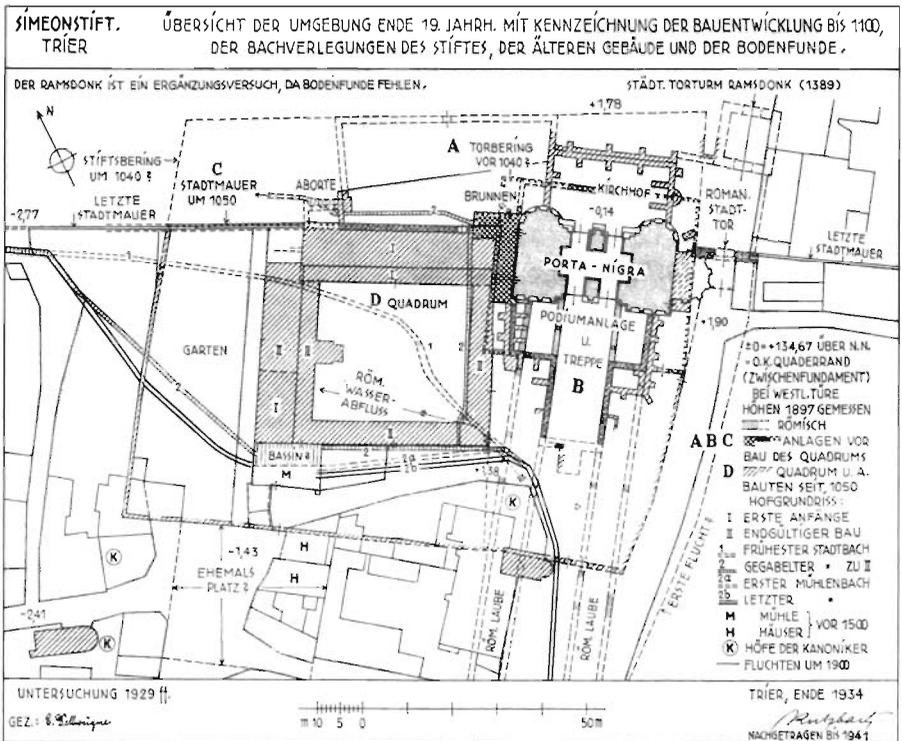
Der Stiftsbering St. Simeon im späten 18. Jahrhundert, Blick von Osten. Detail aus dem Stadtmodell im Städtischen Museum (vgl. § 3, Abschn. 5a, Anm. 1).

Römertores erhalten und in ihrer gegliederten Schwere nicht durch Anbauten mindern. Eine breite Freitreppe im Süden, die Anschüttung im Norden und die Erhöhung durch den schweren Westturm betonten noch die Gewichtigkeit dieses Baues, dessen Schauseite eben nicht die Westfassade wurde. Dabei mag auch der in jüngerer Zeit (Heinz Cüppers) in die Diskussion eingebrachte Gedanke einer „Bergkirche“ eine Rolle gespielt haben, besonders dann, wenn unsere Ver-

mutung zutrifft, daß am Südwestende des Mittelteiles der römischen Toranlage schon vor der Einsiedler-Klausure Simeons im Osttor eine dem heiligen Michael geweihte Kultstätte eingerichtet worden war (vgl. dazu weiter unten).

Aus diesen Gegebenheiten und Vorentscheidungen ergab sich dann zwingend die Lage der Stiftgebäude im Südwesten, die ganz in herkömmlicher Weise als Quadrum angelegt wurden. Daß man dazu den Stadtbach verlegen mußte, zeigt, wie generös hier geplant und gebaut wurde.

Schließlich wurde der ganz Gebäudekomplex umgrenzt, wobei selbstverständlich noch Ländereien für Friedhof, Nebengebäude und Gärten einbezogen wurden. Dieser ganze Bering ist wahrscheinlich schon im Zuge der Anlage ummauert, jedenfalls deutlich umgrenzt worden und bildete die Immunität des Stiftes. Die rechtliche Immunität ist urkundlich nicht als Formalakt überliefert, darf aber nach späteren Zeugnissen mit Sicherheit vorausgesetzt werden (s. unten). Schon früh erfolgte auch eine Abgrenzung bestehender Pfarr-Rechte an diesem Bering und den in ihm lebenden Menschen. Dieser Stiftsbering im engeren Sinne, der den Immunitätsbereich bildete, ist schon bald mit Kurien der Kanoniker, Garten- und Obstanlagen, einer zweiten Mühle und schließlich



selbst dem Hospital des Stiftes überschritten worden, doch ist daraus offensichtlich keine geschlossene oder gar exemte Einheit entstanden; es blieben vielmehr in ihm auch nichtstiftische bebaute und unbebaute Parzellen bestehen.

Dieser ganze Stiftsbering ist in einem von Friedrich Kutzbach erstellten Lageplan eingezeichnet (Porta Nigra, Textbd S. 48). Danach begann die wenn auch mehr erschlossene, als durch Grabungen gesicherte äußere Begrenzung an der Ostseite der Kirche (die Apsis des 12. Jahrhunderts springt schon etwas über diese Grenzlinie vor), führt dann nach Süden in einer leichten Krümmung in die Höhe der Nordseite der späteren Hospitalskapelle (die außerhalb des Berings lag), bog in der Achse des Ostturmes nach Westen um und verlief in einem Abstand von etwa 22 Metern von der Außenmauer der Stiftsgebäude nach Westen. Die Westbegrenzung lag ebenfalls in einem Abstand von 22 bis 25 Metern von der Westwand der Stiftsgebäude. Die nördliche Begrenzung war nicht mit der römischen Mauer bzw. der späteren mittelalterlichen Stadtmauer gegeben, sondern schloß ein Vorfeld im Abstand von ebenfalls ca 25 Metern von der Nordwand der Stiftsgebäude und der anschließenden Kirche ein.

Abb. S. 36

Der ganze Bering hatte danach eine Fläche von etwa 120×90 Metern umschlossen. Das Quadrum der Stiftsgebäude mit rund 50×50 Metern lag fast in der Mitte, die Kirchenanlage einschließlich Nordfriedhof und Freitreppe mit rund 65×45 Metern im Nordosten. Im Westen und Süden waren Gärten.

Der Bau der mittelalterlichen Stadtmauer, der hier dem Verlauf der römischen Stadtmauer folgte, brachte insoweit eine Veränderung, als nun die Kirche und teilweise die Nordwand der Stiftsgebäude in den städtischen Mauerring einbezogen wurden, sodaß die nach Norden gelegenen Gärten und der St. Bartholomäus-Friedhof außerhalb der Mauern lagen. Der Stiftsbering als solcher wurde aber nicht verändert. In Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen wurden aber das Vorgelände in Mitleidenschaft gezogen und die Kirchen- und Stiftsgebäude zu Verteidigungs- und Angriffszwecken genutzt (vgl. unten Abschn. 5 c).

Der Haupteingang zum ummauerten Bezirk lag in der Achse der großen Freitreppe im Süden. Bis zur Umgestaltung im 18. Jahrhundert stand hier ein breites, überdachtes Tor mit drei Bögen, wie es noch bei Merian abgebildet ist. Der rechte (östliche), bei Merian vermauerte Flügel ist wahrscheinlich das ältere, vielleicht noch aus dem 11. Jahrhundert stammende Tor, während das spätere Haupttor und das linke Fußgängertor im 12. Jahrhundert errichtet worden zu sein scheinen (Zahn, Porta, Textbd S. 153). Im 18. Jahrhundert wurden diese Toranlage und die angrenzende Ummauerung abgebrochen, sodaß die Treppenanlage und – nach Westen – die Stiftsgebäude unmittelbar zugänglich waren (Das barocke Tor der Ansicht von Peyre, Porta, Tafelbd Abb. 11, ist offensichtlich Phantasie; vgl. Zahn, Porta, Textbd S. 157). Ein kleines Brunnenhäuschen, das auch bei Merian erkennbar ist, stand nun frei links vor der Treppe (Zahn S. 153).

Abb. S. 44

Über den als privilegierten Rechtsraum bestehenden Immunitätsbering des Stiftes ist nur wenig bekannt. Wahrscheinlich war er mit dem oben umschriebenen Raum identisch, scheint aber später auf das innerhalb der Stadtmauer gelegene Gebiet beschränkt worden zu sein. Andererseits würden in der ursprünglichen Begrenzung viele Kurien und z. B. auch das Hospital außerhalb des Immunitätsberinges gelegen haben. Der mit den Verhältnissen gut vertraute Georg Christoph Neller hat 1775 anlässlich einer Auseinandersetzung mit der Stadt Trier wegen eines außerhalb an die Stadtmauer angrenzenden Gartens des Stiftes die Ansicht vertreten, die Gärten des Stiftes hätten ursprünglich vor der Stiftskirche nach Norden hin gelegen und seien erst durch den Bau der Stadtmauer unter Erzbischof Johann (d. h. um 1200; diese zeitliche Bestimmung wird man dahingestellt sein lassen müssen) abgetrennt worden (K Best. 215 Nr. 1617). Offensichtlich handelt es sich hier aber lediglich um eine „besteuerungsfreie Zone“ der „geistlichen Hand“ gegenüber der Stadt und nicht um eine Gerichts-Exemption. Auch wenn in einem Statut von 1319 (K Best. 215 Nr 197; vgl. § 11, Abschn. A 2 a) ein Bezirk beschrieben wird, innerhalb dessen Grenzen die Stiftsmitglieder zu wohnen verpflichtet sind, ist das ersichtlich ein Nahbereich, der eher an Relikte einer *vita communis* anknüpft, als daß er einen mit Sonderrechten ausgestatteten Raum umschriebe.

Zur rechtlichen Privilegierung der Immunität macht das Archivverzeichnis von 1761 (K Best. 215 Nr. 1285 S. 111 f.) die nachstehend zitierten, in diesen konkreten Formulierungen für das späte 18. Jahrhundert doch bemerkenswerte Angaben. Urkundliche Zeugnisse dafür sind nicht bekannt. Wahrscheinlich wurden die genannten, damals in einem Archivverzeichnis aufgeführten und somit wohl noch vorhandenen Akten nach der Aufhebung des Stiftes als nicht mehr relevant vernichtet. Ein formelles „Immunitätsprivileg“ oder dergleichen hat es aber wohl nie gegeben, wobei auch zu fragen bleibt, ob das Stift St. Simeon als unmittelbar bischöfliches Stift nicht ohnehin in die bischöfliche Privilegierung einbezogen war, auch wenn sich diese Bindung seit dem späten Mittelalter lockerte. Hinsichtlich der nachstehend zitierten Kodifizierung ist deshalb wohl anzunehmen, daß ein anderen Kommunitäten vergleichbares, im Laufe der Jahrhunderte eher gemindertes als gewachsenes Wohnheitsrecht beschrieben ist und die hier genannten Bestimmungen einer älteren Quelle entnommen sind und im konkreten Fall lediglich für die um 1760 noch bekannten und geltenden Teilaspekte galten.

Super immunitate.

1. *Deliquentes, in immunitate asylum inveniunt, ex qua – non obstante, quod vitae veniam obtinuerint – sine expresso consensu capituli extrahendi non sunt.*
2. *Nemo infra immunitatem habitans coram iudice laico comparere vel testis esse potest. Nemini quoque sic habitanti intimari quid vel insinuari potest, nisi capitulum desuper requisitum consentiat.*

3. *Illorum, qui in immunitate decedunt, effectus ex speciali mandato capituli a secretario obsignantur.*
4. *Infra immunitatem habitantes eximuntur ab excubiis.*
5. *Si quis in immunitate habitans illicite exerceat professionem aliquem cum detrimento civium et operariorum alicujus opificii, capitulum requirendum est, ut abusus toleantur.*
6. *Si tempore belli contingat frumentorum adhuc exstantium quantitatem declarari debere, ex parte capituli et non aliter sit haec frumentorum specificatio et declaratio.*
7. *Actus jurisdictionis exercitos inter canonicos.*
8. *Idem in canonicos et vicarios ad instantiam extraneorum exercitos.*
9. *Idem.*
10. *Idem in immunitate exercitos ad instantiam extraneorum.*
11. *Idem exercitos in persone utriusque in immunitate existentes.*
12. *Idem in immunitate exercitos puncto hereditatum.*

2. Die Doppelkirche als Bauwerk

a) Chronologische Übersicht der Hauptphasen der Baugeschichte

- Letztes Drittel 2. Jahrhundert: Bau der Tor-Anlage.
- Noch 10. Jahrhundert oder früher: Einrichtung einer „Kapelle“ (St. Michael?) im südlichen Umgang des ersten Obergeschosses.
- Um 1027: Einbau einer „Zelle“ für den Einsiedler Simeon im östlichen Turmrund in etwa 6 Meter Höhe durch Erzbischof Poppo.
- Um 1037/42: Nach dem Tod Simeons und mit dem Zustrom von Pilgern Ausbau der Zelle im östlichen Turmrund mit Aufmauerung einer Säule. Einwölbung des Erdgeschosses des Ostturmes bis zur Höhe dieser Säule und damit Schaffung eines Vorraumes vor der Zelle Simeons mit dessen und Erzbischof Poppo's Särgen.
Ferner Ausbau der Toranlage zu einer Doppelkirche. Unterkirche im ersten Obergeschoß als Pilger- und Leutkirche. Oberkirche mit aufgesetzten Obergaden im zweiten Obergeschoß als Stifts- bzw. Kapitelskirche. Glockenturm über dem Westturm.
Desweiteren Aufschüttung des Erdgeschosses der Toranlage mit Erde. Anbau eines Gräberfeldes nördlich vor der Toranlage in Höhe der Simeon-Zelle. Nach Süden Anlage der Freitreppe.
- Bis ca 1060: Bau der nach Westen anschließenden Stiftsanlage als Quadrum mit Umgang, Lebens- und Wirtschaftsräumen. Umgrenzung der gesamten Anlage als Immunitätsbezirk.
- 12. Jahrhundert: Einwölbung (Tonnengewölbe) des Mittelschiffs der Unterkirche (1822 abgebrochen). Längstonnengewölbe über dem Erdgeschoß des

Westturmes (erhalten) und über der „Vierung“ im Ostflügel der Unterkirche (erhalten). Anlage einer Außentreppe zur Oberkirche (vorher Zugang über eine Turmtreppe).

- Mitte 12. Jahrhundert (1148/1150): Anbau einer Chorapsis im Osten und damit verbunden Umgestaltung der nun vorhandenen „Vierungs“- bzw. „Querhaus“-Räume in beiden Kirchen. Translation der Särge von Simeon und Poppo aus der Simeons-Zelle in die Oberkirche mit neuer Grabanlage im südlichen Arm des „Querhauses“.
- Spätes 15. Jahrhundert: Sterngewölbe für Mittelschiff und Vorhalle der Oberkirche (um 1480). Vergrößerung der Chorfenster der Oberkirche. Der Turm erhält einen spitzen Helm.
Ferner Erneuerung der Freitreppe mit Einfügung einer Handstange (Adelheid von Besselich, 1498).
- 1717: Neues Geläut.
- 1719: Neues Bleidach für die Kirche.
- 1720: Der spitze Helm des Glockenturms wird durch eine barocke Haube ersetzt.
- Um 1740 (oder früher): Neues barockes Haupttor vor der Freitreppe.
- 1746 bis nach 1750: Völlige Neugestaltung der Innenräume beider Kirchen und der Vorhallen. Die Bausubstanz als solche wird kaum verändert (wohl aber Vergrößerung der Fenster auf der Stadt- und Landseite; dazu K Best. 215 Nr. 1391–1396). Die weit in das Mittelalter zurückreichende Innenausstattung (Altäre, Grabmäler) wird radikal ausgeräumt. Überwiegend dekorative Maßnahmen schaffen ein neues Bild im Rokoko-Stil. Der Turm erhält 1753 eine Laterne, die Freitreppe wird umgestaltet. Der Vorraum der Unterkirche wird mit einem umfassenden kirchenhistorischen Programm ausgestattet.
- Seit 1804: Auskernung des römischen Bauwerkes durch Entfernung fast aller späteren Ein- und Ausbauten mit Ausnahme der romanischen Apsis. Die Stiftsgebäude bleiben in der Bausubstanz weitgehend erhalten.

Exkurs:

Verzögerung bei den Baumaßnahmen Erzbischof Poppo? Das Trier-Lied der Carmina Cantabrigiensia

Das Lied wird auf die Baumaßnahmen Erzbischof Poppo zur Wiederherstellung und „Modernisierung“ des Trierer Domes bezogen. Da der hl. Simeon ausdrücklich als *Intervenient* genannt ist, muß dieses Lied in dieser Stiftsgeschichte beachtet werden.

Lit.: Die Cambridger Lieder, hrsg. v. Karl Strecker (MGH SS in usum schol. 40. 1926, Nachdruck 1993, Lied 25 S. 66–68). – Thomas, Geschichtsschreibung S. 182–184. – Schiel H., Ein zeitgenössisches lateinisches Gedicht auf Erzbischof Poppo, seine Entstehungszeit und seine Deutung (KurtrierJb 9. 1969 S. 32–44). – Ronig, St. Simeon. Manuskript S. 35 f. – LexMA 2 Sp. 1517 f. (Günter Bernt).

Die erhaltene Handschrift ist von einem englischen Schreiber im 11. Jahrhundert als Abschrift einer wahrscheinlich um 1050 in den Rheinlanden entstandenen Sammlung geschrieben worden; sie befand sich vom 12. bis zum 16. Jahrhundert im Kloster St. Augustine in Canterbury und kam Ende des 17. Jahrhunderts in die Universitätsbibliothek in Cambridge. Mit England haben die Lieder inhaltlich nichts zu tun.

Bei dem hier interessierenden Lied Nr. 25 geht es um den Wiederaufbau bzw. die Renovierung eines maroden älteren Gebäudes und insbesondere um den Bau von Türmen. Daß ein Trierer (Erz-)Bischof angesprochen ist, ergibt sich daraus, daß – nach Petrus – die Trierer Bischöfe Eucharius, Valerius, Maternus, Maximin, Agritius, Paulinus und Nicetius als Petenten und Helfer genannt sind. Außer diesen wird nur noch Simeon als derjenige genannt, der die Baumaßnahme befiehlt.

In der Literatur wird das Gedicht – das nur wenig Beachtung gefunden hat – auf Erzbischof Poppo und dessen Wiederaufbau des Trierer Domes bezogen. Die Identifizierung mit Poppo ergibt sich schlüssig daraus, daß von Simeon in Vers 8 gesagt wird, der Adressat habe diesen hierher (nach Trier) gebracht. Die Annahme, daß es sich um den Trierer Dom als wiederherzustellendes Gebäude handle, beruht darauf, daß es Petrus ist, der in Vers 4 zu dieser Maßnahme einlädt. Datiert wird das Stück mehrheitlich in die Zeit nach der Kanonisation Simeons und vor Poppo's Tod, also in die Jahre 1036–1047.

Aber muß man – nicht nur in einer Geschichte Simeons und der St. Simeons-Kirche – nicht fragen, warum ausgerechnet Simeon (zudem noch als Verstorbener) als der gewichtigste Befürworter des Wiederaufbaues der Domkirche genannt wird, ja diesen befehlen (Vers 7: *mandat*) soll? Liegt es nicht näher anzunehmen, daß Simeon den Fortgang der Baumaßnahme an „seiner“ Kirche anmahnt? Das Gebäude wird an zwei Stellen (Vers 3 und 8) als *fusca* bezeichnet, was mit grau oder schwarz zu übersetzen ist und allemal besser zur Porta Nigra als zum Ziegelbau des Domes paßt. Mit Petrus muß nicht unbedingt der Patron des Gebäudes gemeint sein, sondern derjenige, der an der Spitze derjenigen steht, die den Adressaten ansprechen, gefolgt von dessen „Apostelschülern“ Eucharius, Valerius und Maternus.

Die Verse 7, 8 und 10 werden erst stimmig, wenn man sie nicht auf den Wiederaufbau der Domkirche, sondern auf die Baumaßnahmen an der Porta Nigra bezieht. Im lateinischen Text (und in der Übersetzung von Hubert Schiel) lauten sie:

Hi et complures alii iubent me (iam) restitui;
 Simeon tuus maxime mandat murum iam ponere.
 O quam felix tu fueras, quod hunc virum adduxeras,
 qui me fuscam illuminat et me fractam resolidat.
 Vestrum amborum meritis iterum ero Treveris
 turrita in lateribus et firma cunctis partibus.

Diese und viele andere gebieten,
 daß ich bald wiederhergestellt werde;
 Dein Simeon vor allem befiehlt,
 die Mauern sogleich aufzuführen.
 O wie glückbegünstigt warst Du,
 daß Du diesen Mann hergeführt hast,
 Der mich Schwärzliche erleuchtet
 und mich Niedergebeugte kräftigt.
 ...

Durch euer beiderseitiges Verdienst
 werde ich für die Trierer
 Mit Türmen versehen sein
 und gesichert auf allen Seiten.

Verzögerungen auch am Bau von St. Simeon zwischen 1036 und 1047 wären nicht weiter erstaunlich, lief doch auch am Dom nicht alles ganz nach Wunsch. Das aktuelle Lied aus diesen Tagen Triers paßt jedenfalls besser zur Porta Nigra als zum Dom.

b) Ausgangspunkt und Zielsetzung der Baumaßnahmen des 11. Jahrhunderts

I. Die Zelle Simeons und deren Annexräume

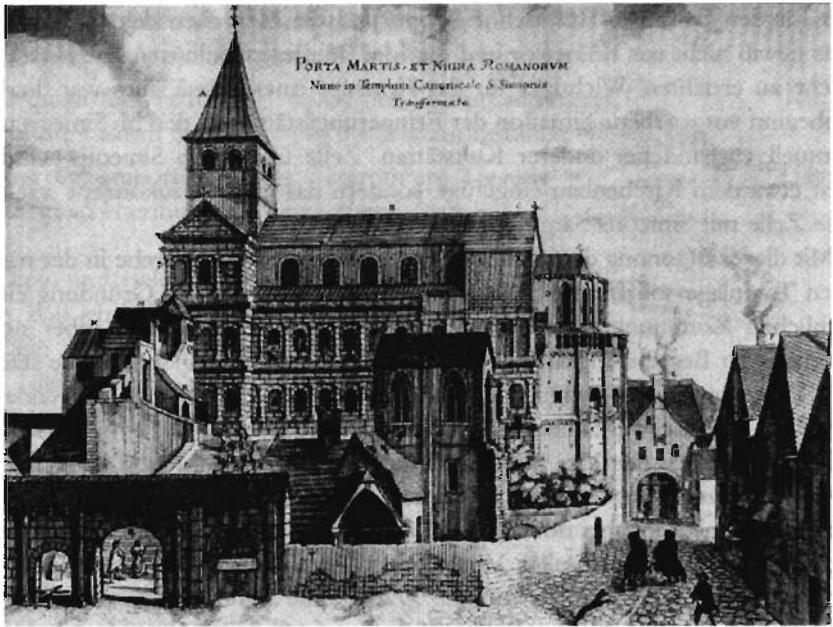
Darstellungen, Untersuchungen und Dokumentationen zu den Bauten des Stiftes St. Simeon – meist als „Anhang“ zu Ausführungen über die römische Toranlage – gehen durchweg von der Zielsetzung des Bauherrn Erzbischof Poppo aus, in dem mehr oder weniger ruinösen, jedenfalls nicht genutzten, mehrstöckigen römischen Monument eine Kirche einzurichten. Dabei wird leicht die „Vorgeschichte“ des Projektes „Kirche“, nämlich die Zelle Simeons, als vorgegebener Ausgangspunkt aller Baumaßnahmen des 11. Jahrhunderts zu wenig beachtet. Auch die Baugeschichte der St. Simeonskirche hat nämlich – wie jede andere Baumaßnahme – davon auszugehen, was vor Beginn des Kirchenprojektes vorhanden war und erhalten bleiben sollte oder mußte. Das ist

aber für den Bauherrn Erzbischof Poppo und die Menschen des 11. Jahrhunderts gewiß nicht das Römertor und die Idee, in diesem ruinösen Bauwerk eine Kirche zu errichten. Wichtiger für das Konzept eines Sakralbaues war die bei Baubeginn vorgegebene Situation der Erinnerungsstätten an den hl. Simeon und eventuell vorhandener anderer Kultstätten. Zelle und Grab Simeons wurden nicht etwa dem Kirchenbau eingefügt, sondern das ganze Baukonzept war auf diese Zelle mit Simeons Sarg hin orientiert.

Mit dieser Betonung der „Reihenfolge“ Zelle Simeons – Kirche in der römischen Toranlage soll freilich nicht unbeachtet bleiben, daß die Gründung einer kirchlichen Kommunität als Stift oder Kloster an der Peripherie, aber noch innerhalb der Begrenzung der Siedlung, auch mit einer Einbindung in die städtische Verteidigung, sehr wohl ähnlichen Maßnahmen der Jahrtausendwende in benachbarten Bischofsstädten vergleichbar ist.¹⁾

Die zeitgenössische Vita Simeons (vgl. § 20) berichtet, Simeon habe sich *in turri quadam deserta* der Porta Nigra einschließen lassen, weil er abseits vom Getriebe der Menschen, aber doch in der Nähe seines Freundes Poppo Gott dienen und als Einsiedler leben wollte. Verschiedene Erzählungen der Lebensbeschreibung bezeugen ausdrücklich, daß die „Zelle“, die der Biograph Eberwin als *tugurium* und *cellula* bezeichnet, höher gelegen war, wobei auch zu beachten ist, daß Eberwin ausdrücklich berichtet, Simeon habe bereits in seinen Palästina-Jahren einige Zeit im Jordan-Tal im oberen Geschoß eines Turmes als Rekluse gelebt (Vita, AA SS Juni 1 S. 87). Im übrigen ist der Beschreibung Eberwins nur zu entnehmen, daß das Gelaß Simeons in der Porta Nigra Fenster hatte und Raum für mehrere Personen sowie ein Lager (*lectum*) vorhanden waren. An diesem Ort sei Simeon nach sieben Jahren gestorben und, weil er es ausdrücklich so gewünscht habe, auch dort begraben worden. Eine Sepultur im Sinne einer Einsenkung des Leichnams in die Erde war ausgeschlossen, weil eine nicht beschriebene Konstruktion in der Höhe des Mauerwerkes des Turmes den Boden der Zelle bildete (s. u.). Die Vita berichtet daher auch, Simeon habe gebeten, seinen Körper *in hoc locello* „niederzulegen“ (*componere*) und auf die Frage Eberwins, was denn geschehen solle, wenn der Erzbischof ihn in der Domkirche oder in einem Kloster „beerdigen“ (*sepelire*) wolle, geantwortet, er solle dann dem Erzbischof in seinem Namen sagen, dieser möchte zustimmen, daß die Gebeine hier verwesen (*putrescere*; Vita S. 90). Daraus und aus späteren Wundererzählungen ergibt sich, daß die Leiche Simeons in eine, in der höher gelegenen Zelle aufgestellten, wie auch immer geschaffenen Steintumba gelegt wurde.

¹⁾ Vgl. dazu Frank G. HIRSCHMANN, Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins (MonographienGMittelalter 43). 1998; Gerold BÖNNEN, Bischof Burchard und seine Zeit (Bischof Burchard 1000–1025. Begleitpublikation zur Ausstellung ... Worms. 2000 S. 6–31).



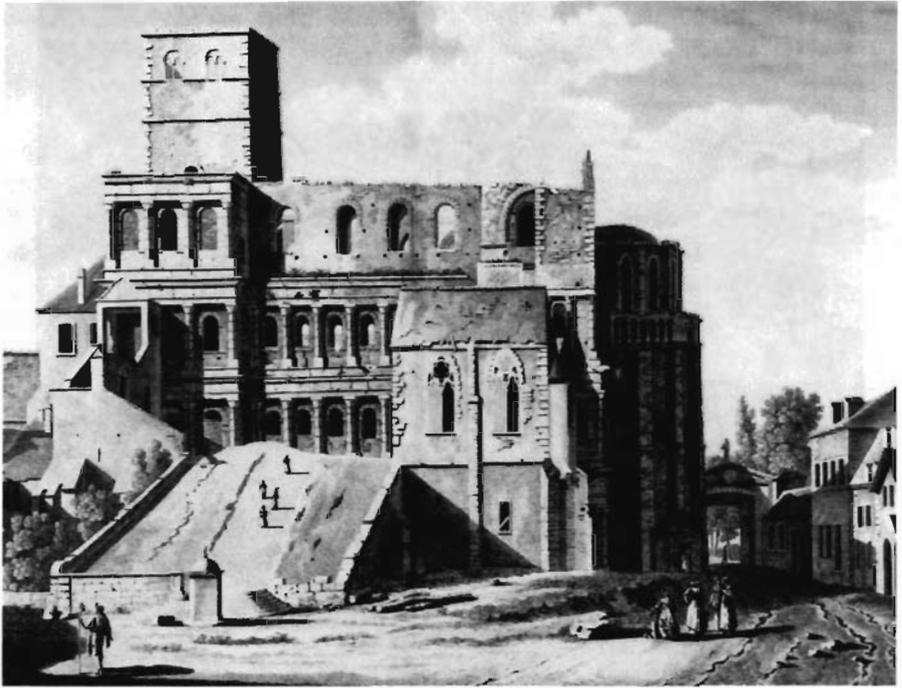


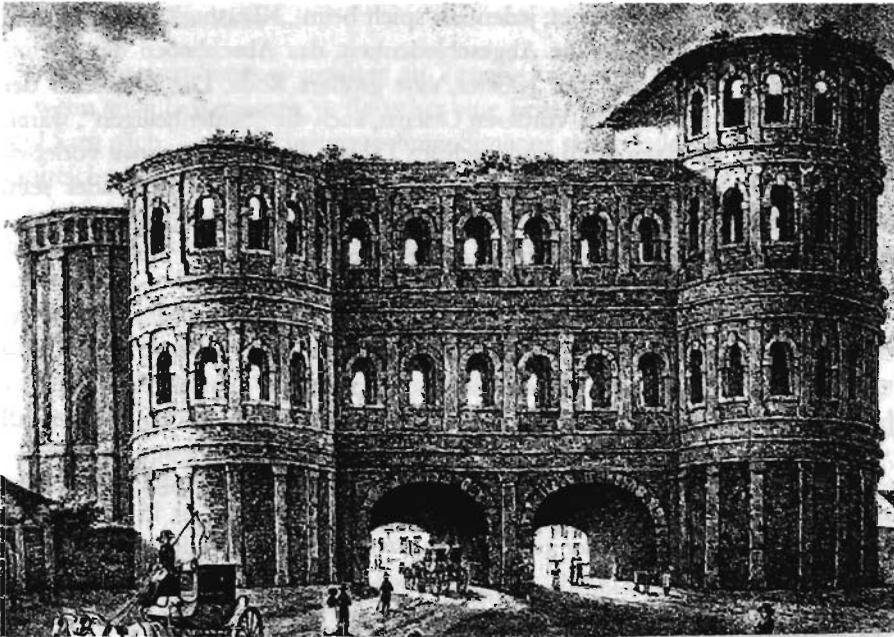
Die Stiftskirche St. Simeon als Doppelkirche mit Verwendung des Mauerwerkes des römischen Nordtores (Porta Nigra).

Links oben: Stadtseite. Kupferstich von Caspar Merian, 1646. Beschriftung: Porta Martis et Nigra Romanorum, nunc in Templum Canonice S. Simeonis Transformata. – Durch das Tor im ummauerten Bering gelangt man über die große Freitreppe auf ein Niveau über den mit Erde verfüllten römischen Torbogen. Die Unterkirche befindet sich im ersten Geschoß des Römerbaues, die Oberkirche im zweiten, hat aber durch die Obergaden im Innenraum eine deutlich lichtere Höhe. Nach Osten (rechts) ist das römische Bauwerk um 1150 durch eine Chor-Apsis mit einer Zwerggalerie erweitert. Neben der Treppe (von unten nach oben) die St. Stephan-Kapelle, das alte Hospital und die St. Johann Evangelist-Kapelle. Rechts von der Apsis ist das St. Simeon-Stadtter.

Links unten: Stadtseitig, Replik eines verschollenen Ölgemäldes aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Ummauerung und Tor sowie zwei Gebäude östlich der neu gestalteten Freitreppe sind abgebrochen. Der Turm hat ein anderes Dach und eine große Uhr. Im Vordergrund links der Ostchor der neuen Kapelle des St. Nikolaus-Hospitals.

Rechts oben: Ansicht von der Landseite (Norden). Federzeichnung von Cambeusy, bald nach der Aufhebung des Stiftes 1802, aber mit schon abgedecktem Bleidach und offenen (zerstörten) Fenstern. Der römische Baukörper ist gut zu erkennen. Vorne der mit einer ca. 6 m hohen Mauer noch im 11. Jahrhundert aufgeschüttete St. Bartholomäus-Friedhof, links die Kapelle, rechts die Treppe von der Unterkirche aus. Links (Osten) vor der Kirche das Stadt-Tor, darüber eine Figur des hl. Simeon (heute in der Abtei St. Matthias).





Der Abbruch der St. Simeon-Kirche zur Freilegung (Aus kernung) der römischen Porta Nigra.

Links oben: Stadtseite. Kupferstich von Bence, 1810/14, beschriftet: Vue d'un Palais Prétorial à Trèves. Abgebrochen sind noch erst die Dächer.

Links unten: Landseite. Zweiter Kupferstich von Bence. Der St. Bartholomäus-Friedhof ist bereits zu einem großen Teil weggeräumt. Auf beiden Ansichten ist der hohe romanische Ostchor, um den die Zwerggalerie herumführt, mit den im 15. Jahrhundert gotisch erhöhten Fenstern noch vollständig erhalten.

Rechts oben: Landseite. Lithographie von J. B. Madoni, um 1840. Beschriftung: La Porte-Noire à Trèves. Ce monument est d'une antiquité si réculée, qu'aucun souvenir historique, aucune tradition n'indique le peuple puissant et civilisé qui l'a construit, ni le but auquel il servait; lorsque les Romains firent le conquête des Gaules, ils le trouvèrent déjà en ruines. Jules César en fit une des portes de l'enceinte dont il entoura la ville de Trèves. – Die erhaltenen Teile des römischen Stadt-Tores sind vollständig freigelegt, auch die Tor-Durchfahrten sind wieder offen. Das 3. Geschoß des Ost-Turmes war bereits im 11. Jahrhundert nicht mehr vorhanden. Von nachrömischen Gebäude-Ergänzungen ist noch die romanische Chorapsis erhalten, jedoch nur bis einschließlich der Zwerggalerie, die damit eine ganz andere Baufunktion vorgibt. Eingriffe in die römische Bausubstanz (z. B. Vergrößerungen von Fenstern) sind „retuschiert“.

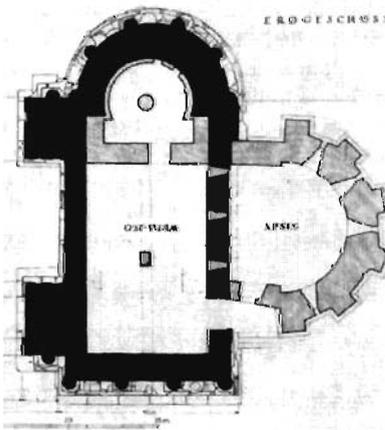
In der Literatur wird neben dem Begriff „Zelle“ zunehmend das Wort „Klause“ verwendet. Bei „Zelle“ assoziiert man in der Tat eher einen kleineren Raum. Abt Eberwin spricht wohl deshalb in seiner Vita Simeons auch neben *cella* von einem *tugurium*, also einer Hütte. Der Begriff „Klause“ scheint mir aber

einer jüngeren Zeit zugeordnet; jedenfalls spielt beim „Klausner“ (seit dem späten Mittelalter) wohl doch die Abgeschlossenheit, das Abschließen des lateinischen *claudere*, die Klausur der Klöster, eine größere Rolle. Die Einsiedler der Frühzeit und namentlich des Vorderen Orients, auch die „Säulenheiligen“, waren Menschen, die als Exemplum und auch im Dialog die *conversio morum* vorleben und vermitteln wollten. Insofern mag das *tugurium* Eberwins treffender sein; deutschsprachig ist aber eine „Zelle“ wohl doch einer „Hütte“ oder einem „Gelaß“ vorzuziehen. Wir verwenden daher die Vokabel „Zelle“.

Baubeschreibung

Die Zelle

Die Zelle Simeons befand sich im Turmrund des Ostturmes des Römertores in einer Höhe von ca 6 m über dem Erdboden-Niveau. Sie ist in Zeugnissen aus der Stiftszeit nicht näher beschrieben, wohl weil es als allgemein bekannt vorausgesetzt werden konnte, ist aber auch in Darstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts nicht in Frage gestellt. Dennoch hat man bei der letzten Sanierung des Denkmals Porta Nigra in den Ort dieser Zelle Simeons eine Spindel-treppe aus Sichtbeton hineingebaut und damit einen die Geschichte dieses Gebäudes grundlegend bestimmenden Raum zerstört (vgl. dazu auch weiter unten). Ob die Zelle Simeons zu dessen Lebzeiten nur mittels einer Leiter – wie sie in der Vita erwähnt wird – zugänglich war oder auch über das römische Mauerwerk (z. B. durch den etwa 1 m oberhalb des Niveaus der Zelle verlaufenden schmalen, 1,2 m breiten, Laufgang an der Nordseite unmittelbar über den römischen Torbögen), kann dahingestellt bleiben.



Der römische Ostturm (schwarz), Einbauten 1035/40 (grau, im Inneren des Turmes; Kultstätte St. Simeon) und Anbau 1150 (grau, romanische Apsis).

Der Vorraum der Zelle

Zu Lebzeiten Simeons genügte als Zugang zu dessen Zelle für die wenigen – wenn auch bevorzugten – Besucher eine Leiter. Das wurde anders, als Zelle und Sarg nach Tod und Heiligsprechung Simeons schon bald zu einer Kultstätte zahlreicher Pilger wurde. Es mußte nicht nur ein besserer Zugang, sondern auch ein Aufenthalts- und Andachtsraum im unmittelbaren Bereich vor dieser Zelle geschaffen werden. Man benötigte somit im rechteckigen Hauptraum des Ostturmes eine Zwischendecke bzw. einen Zwischenboden in Höhe der Zelle. Dazu errichtete man im Erdgeschoß des Ostturmes einen Pfeiler, auf dem eine Gewölbekonstruktion (s. unten) ruhte, die den Boden eines noch heute gut als solchen erkennbaren Vorraumes zur Zelle bildete. Die Höhe (Decke) dieses Raumes ist durch den Boden der darüber befindlichen Unterkirche gegeben und beträgt (bei einer flachen Konstruktion des Bodens der Unterkirche wie heute, also ohne Gewölbe) gut vier Meter. Er erhält später ein flaches Gewölbe und wird dadurch niedriger. Dieser Raum wird in stiftischer Zeit (selten) auch als Krypta bezeichnet.

Abb. S. 51

Der Zugang zu diesem – wie unten ausgeführt wird – um 1040, also bald nach dem Tod Simeons eingerichteten Vorraum ist ebensowenig sicher zu bestimmen wie der zur Zelle selbst. Nach dem Einbau einer Kirche in allen Raumeinheiten im 1. Obergeschoß des römischen Torbaues konnte man vom Altarraum dieser (Unter-)Kirche zur Zelle bzw. zum Vorraum hinabsteigen. Das ist noch für das 18. Jahrhundert bzw. die Zeit des Abbruches der Kirchenbauten so bezeugt, notiert doch Franz Tobias Müller um 1820: *Ober der Thüre inwendig der zweiten Kirche, wo man linker Seite – ad cornu Evangelii – des Hochaltars zu dem Aufenthalte und ersten Grabe des Gerechten, auf einer Treppe von drei und dreißig Staffeln, hinab gieng, lese ich: Hac in turri s. Simeon 30 Nov. a. 1028 a Poppone arch. reclusus obiit 1 Junii a. 1035* (zitiert nach dem Manuskript BistA Trier Abt. 95 Nr. 342 S. 62; Kdm. S. 487 nach jüngerer Quelle und danach Zahn, Porta S. 133 haben statt 1028 die Jahreszahl 1032 und statt reclusus das Wort inclusus und ohne arch.). Wie diese Treppe verlief, ist nicht sicher bestimmbar. Im Turmrund hätte sie die Zelle Simeons zerstört; eine einfache, gerade nach unten führende Treppe, wie sie im Grundriß Porta, Tafelbd Abb. 75 vorgeschlagen wird, ist eher wahrscheinlich. Die Zahl von 33 Stufen ist gewiß mit Bezug auf die Lebensjahre Christi gewählt.

Dieser Zugang vom Altarraum der Unterkirche aus kann natürlich erst bestanden haben, seit es die Unterkirche gab. Die Zeitfolge der Einrichtung der beiden Kirchenräume ist aber offen (vgl. unten Abschn. c). Es ist deshalb anzunehmen, daß es auch schon vorher für den alsbald nach Simeons Tod einsetzenden Pilgerstrom einen anderen Zugang zur Zelle und dem neu errichteten Vorraum gegeben hat. Nun sind heute noch auf der Südseite (stadtwärts) des Ost-

turmes etwas unterhalb der Fensterzone der Unterkirche zwei nachrömische Öffnungen in Fenster- (nach Westen) und Tür-Größe (nach Osten) gut erkennbar. Die Öffnungen sind heute (und insoweit auch zur Stiftszeit) vom Boden der Unterkirche bzw. der Decke des Vorraumes der Simeons-Zelle durchschnitten, sodaß sie im Vorraum jetzt eher wie ein Lichtschacht wirken. Nikolaus Irsch gibt (Kdm. S. 473) an, die „Schwelle“ der ostwärts ausgebrochenen Türe, deren Maße mit 0,90 m Breite und 1,20 m Höhe angegeben sind, sei „stark abgetreten; von außen muß zu ihr eine Holzterrasse hinaufgeführt haben“. E. Zahn, der die Deutung als Eingang ablehnt („war niemals ein Eingang“, S. 135) zitiert ein Manuskript von Meyer-Plath, der in den „angeblichen Benutzungsspuren ... Abschrägungen für einen besseren Lichteinfall oder Verwitterungen“ sieht (Zahn Anm. 149). Heinz Cüppers (Porta Nigra-Führer S. 35) unterscheidet zwischen dem „an der Südseite des Ostturmes mit starker Abschrägung nachträglich eingebrochenen Rechteckfenster, das den Kryptenraum etwas erhellen sollte, und der im Rundbogen überspannenden Öffnung vor der östlichen Turmecke, die eine Begehung des Kryptenraumes und Simeongeschosses ermöglichen sollte“ (Cüppers datiert diese Baumaßnahmen aber „um 1150“, sieht sie also im Zusammenhang mit dem Anbau der romanischen Chorapsis, was wegen der Verlegung des Simeon-Grabes gerade in diesem Zusammenhang sinnlos wäre).

Abb. S. 73

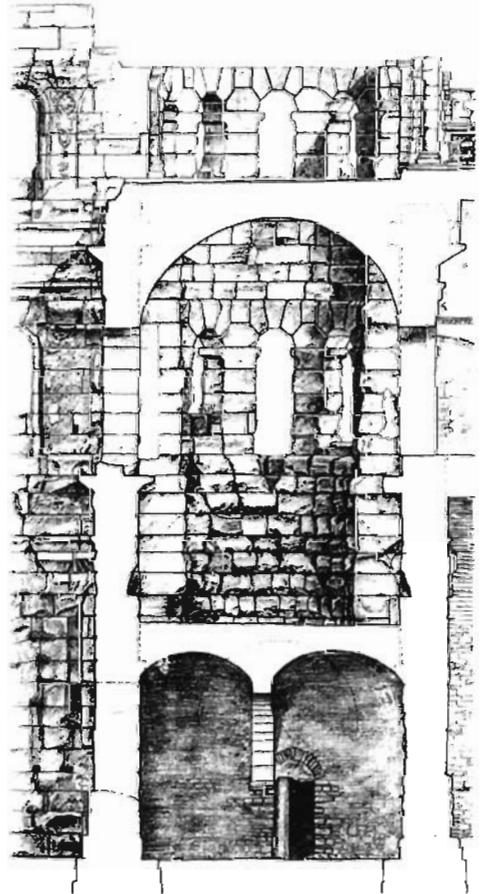
Bei beiden Deutungen – Türe oder Fenster – bleibt die Zuordnung zum Innenraum unbeantwortet. Wenn es sich um Fenster handelt, muß die ursprüngliche Decke des zugehörigen Raumes (wenn es überhaupt eine gegeben hat; ohne Decke brauchte man aber keine Fenster) deutlich höher gelegen haben als die (spätere) mit dem Fußboden der Unterkirche identische Decke. Das gilt natürlich auch für eine Türe, aus der der in den Raum Eintretende etwa 2 m tiefer zum Boden des Vorraumes hätte hinabsteigen müssen.

Das wäre aber nur dann sinnvoll, wenn man außen nicht über eine ca 8 m relativ hohe (Holz-)Treppe erst hinauf und dann wieder 2 m hinabsteigen mußte, sondern auf einem anderen, bequemeren und womöglich schon vorhandenen Weg dorthin zur Türe gelangen konnte. Das wäre über die in dieser Höhe endende Außentreppe (die spätere Freitreppe) und einen nach Osten anschließenden Gang möglich, setzt aber voraus, daß die Freitreppe zu den ersten Baumaßnahmen zählt bzw. in irgendeiner Form schon vorhanden war (vgl. dazu die Ausführungen zur älteren St. Michaels-Kapelle im nachfolgenden Abschn. II und zur Freitreppe). – Was schließlich die ursprüngliche Decke des Zellen-Vorraumes betrifft, so ist es nach allem, was über die Bauabfolge bekannt ist, durchaus denkbar, daß dieser Raum nach oben offen war, was aber besagt, daß die Unterkirche erst deutlich später geplant und eingebaut wurde.

Ausgangspunkt aller Überlegungen über die Baufolge und die Anlage der einzelnen Baukörper muß jedenfalls sein, daß es zuerst um die Kultstätte „Zelle



Erdgeschoß des Ostturmes mit Substruktionswand der Zelle, darin die Öffnung als Zutritt zu der dahinter befindlichen Säule. Bogenkonstruktion und Gewölbe um 1035/40 für den darüber gebildeten Vorraum der Zelle.



Längsschnitt durch den Ostturm mit Blick nach Norden, mit Einbau des Zwischengeschosses im Vorraum der Zelle Simeons, ohne Fußboden der Unterkirche.

des hl. Simeon“ und „Säule des hl. Simeon“ (dazu nachstehend) ging und erst danach um die Einrichtung einer Kirche für das zur Betreuung dieser Kultstätte gegründete Klerikerstift.

Die Säule

Im Halbrund des Turmes unter der Zelle steht eine aus Bruchsteinen sorgfältig gemauerte Säule mit einem Durchmesser von 91 cm und einer Höhe von heute noch knapp 4 Metern. Zum Inneren des Torturmes hin befindet sich eine (Trenn-)Wand, die – nach Ausweis einer dendrochronologischen Untersuchung von Holzresten aus der Verschalung einer Türöffnung in dieser Wand – Ende 1038/Anfang 1039 errichtet wurde (Hollstein, *Porta Nigra*, Textbd S. 167 f.). Der römischen Mauer des halbrunden, nach Süden mit dieser geraden Wand begrenzten Raumes ist eine bis zu 30 cm breite Wand vorgemauert, die in einer Höhe von etwa 6 m (Oberkante) ein Gewölbe trug, das den Boden der darüberliegenden Zelle Simeons bildete. Dieses Gewölbe um die Säule war als Ringtonne konstruiert, der mit der vorgemauerten Wand eine Rundtonne vorgelegt war. Die Säule war offensichtlich kein tragendes Element dieser Gewölbekonstruktion, sondern stand frei in diesem Raum; sie ist als Stütze des Gewölbes auch viel zu schwer. In der Trennwand befand sich, nicht genau in der Mitte, sondern nach rechts verschoben, eine relativ schmale Türe.

Aus diesem Befund ergibt sich:

- Wenn die Säule nicht Bestandteil des Gewölbes der Zelle ist, muß sie eine andere, selbständige Funktion haben bzw. gehabt haben.
- Wenn die Trennwand 1038/1039, also nach dem Tod Simeons 1035 erbaut wurde, muß sie in Bezug stehen zur Säule. Daraus folgt, daß die Säule – wenn auch nur wenig – älter als diese Trennwand ist.
- Auch die der römischen Mauer als Substruktion der Ringtonne vorgemauerte Wand zeigt, daß die ganze Konstruktion um die – bei dieser Baumaßnahme um 1040 vorhandene und als solche zu erhaltende – Säule komponiert war.
- Der nach Osten verschobene Platz der Türe wird sinnvoll, wenn man erkennt, daß nur so die Säule vom Eingang des Vorraumes aus (s. nachstehend) sichtbar war.

Daraus folgt wohl doch zwingend, daß dies eine Säule ist, auf der die Zelle Simeons stand – oder doch zumindest eine Säule ist, die alsbald nach Simeons Tod anstelle einer ähnlichen, vielleicht weniger haltbar-stabilen Konstruktion errichtet wurde. Für die Zeitgenossen und in der (zeitnahen) Tradition war es die Säule Simeons. Das ist in der Forschung heute nicht mehr bestritten, wenn auch die Bedeutung dieser Säule als Kult-Objekt der stiftischen Epoche dieses



Die Säule unter der Zelle Simeons (vor dem Einbau der Wendeltreppe).

„Denkmals“ unbeachtet oder doch zumindest gegenüber der römischen Epoche deutlich „zurückgestellt“ bleibt.

Der Vorraum der Säule

Mit dieser Fixierung der Säule als herausragendes Kult-Objekt erhält auch der ebenfalls noch in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, wohl um 1040



Blick auf die Säule mit der Wendeltreppe, noch mit dem alten Abschluß, und die Ansätze der Ringtonne als Substruktion (nach 1035/40) der Zelle Simeons.



Die Zelle Simeons (rechts die „Altarnische“), hier mit der auf die Säule aufgesetzten Treppenspindel aus Betonplatten.

eingerrichtete Vorraum des Säulenraumes im rechteckigen Torbau seine Funktion. Die Decke dieses Vorraumes ist der Boden des oben beschriebenen Vorraumes der Zelle. Sie ruht auf einem rechteckigen, sorgfältig aus Sandsteinquadern gebauten Pfeiler in der Mitte des römischen „Erdgeschosses“ mit Gurtbögen in Nord-Süd-Richtung und zwei flachen Längstonnen, die in der Mitte auf den Gurt treffen. Diese Baumaßnahme ist wenig jünger als die Errichtung der oben im Zusammenhang mit dem Säulenraum genannten Trennwand, in die das Widerlager des Gurtbogens eingefügt ist; die Trennwand hat für diesen „Vorraum“ auch keine statische Funktion, wohl aber für die Gewölbekonstruktion über dem Säulenraum.

Der Eingang zum Vorraum ist eine römische Türöffnung am südlichen Ende der Ostwand des Torturmes, d. h. an dessen Außenseite. Wenn man durch die römische Türe den Vorraum der Säule betritt, kann man durch die Türöffnung in der Trennwand direkt auf die Säule schauen. Als rund einhundert Jahre später in der Mitte des 12. Jahrhunderts die romanische Chorapsis an das römische Bauwerk angebaut wurde, hat man diesen Eingang frei gehalten; der Eingang zum Erdgeschoß der Apsis befindet sich unmittelbar in rechtem Winkel neben der Türe zum Säulen-Vorraum. Ob hier ein Bezug zu einem noch aus popponischer Zeit vermuteten, aber nicht weiter bekannten Gebäude besteht, muß offen bleiben.

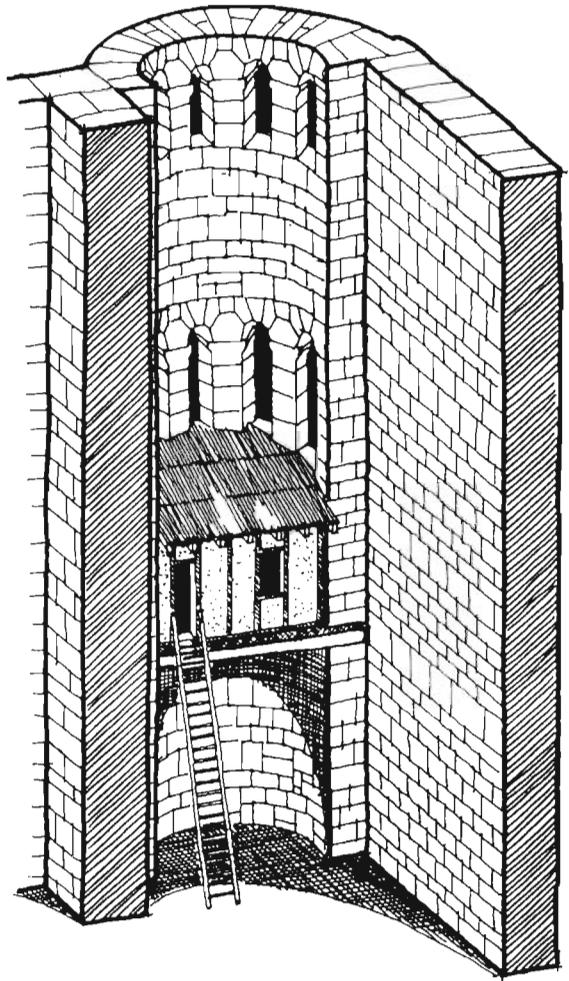
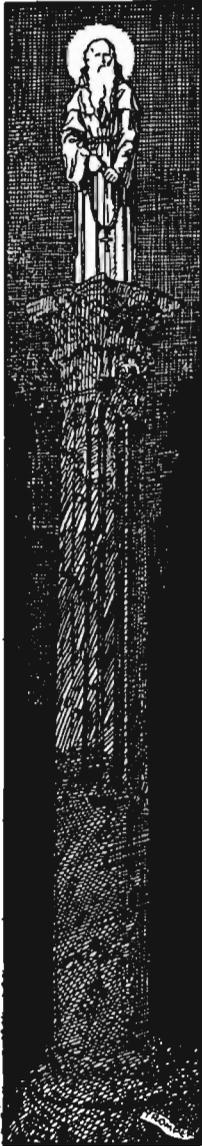
Abb. S. 48/
S. 51

Rekonstruktion der Baufolgen um die Zelle Simeons

Bei den Baumaßnahmen um die Zelle Simeons kann man somit folgende Schritte unterscheiden:

1. Als geeigneten Platz für eine Einsiedler-Zelle in der Vorstellungswelt des Heiligen Landes und Ägyptens wählen Erzbischof Poppo und Simeon den Ostturm des römischen Nordtores (Porta Nigra), der durch eine Türe in der östlichen Außenmauer zugänglich war.

2. Im nördlichen Turmrand dieses geschlossenen, nach oben aber wohl offenen Raumes läßt Poppo eine Art Gerüst oder vielleicht auch jetzt schon eine Säule von rund 90 cm Durchmesser bis zu einer Höhe von rund 6 m errichten bzw. aufmauern. Auf diese „Trägerkonstruktion“ wird eine das ganze Turmrand ausfüllende, in der Turmwand befestigte Holzkonstruktion als Boden einer Zelle aufgelegt. Zum rechteckigen Innenraum des Torturmes hat dieser Boden eine waagerechte Begrenzung. Diese ist – ebenfalls in Holz oder in Holzrahmen mit z. B. Fellen – als Außenwand mit Türe und Fenstern ausgebildet. Die Höhe mag 2 bis 3 m betragen haben. Über dem so geschaffenen Raum war eine Decke eingezogen, ebenfalls als Holzkonstruktion. Die Grundfläche dieser Zelle hatte in der Rundung einen Durchmesser von ca 4 m, was eine Stellfläche von mindestens 12 m² ergibt.



Versuch einer Rekonstruktion der Zelle Simeons im Ostturm der Porta Nigra (Architekt Hans-Joachim Becker). Links das Negativ-Beispiel des „Säulenheiligen“ von 1922 (vgl. S. 59).

Diesen gewiß nicht kleinen und gegen die Witterung (Regen, Wind) gut geschützten Raum konnte man mit einem Bett, einem Tisch, Sitzen, einem Schrank, (einer Waschecke) und wohl auch einer Feuerstelle möblieren. Man sollte sich diese Einsiedler-Zelle jedenfalls nicht zu ärmlich vorstellen. Die zeitgleiche Vita berichtet, daß Simeon Besuch hatte, mit dem er Gespräche führte, und einen Gehilfen. Essen und gewiß auch andere Bedarfsartikel wurden in Körben hochgezogen. Für den Zugang gab es eine Leiter. Der Einsiedler Simeon war kein Asket, der nur von Brot und Wasser lebte; es ist ausdrücklich gesagt, daß er auch Wein trank. Er hatte der Welt „abgesagt“, um ein Leben der Kontemplation, des Gebetes und auch des Dialogs zu leben. Nach sieben Jahren starb er in seiner Behausung.

3. Die „Einsiedelei“ war gewiß als nur für Simeon geschaffene Stätte errichtet worden, nicht als ein für eine längere, kontinuierliche Nutzung gedachtes Bauwerk. Es heißt ausdrücklich, daß Simeon die Möglichkeit, etwa im Dom begraben zu werden, abgelehnt und gewünscht hatte, in dieser seiner Zelle beigesetzt zu werden. Dazu bedurfte es aber eines wesentlich beständigeren und stabileren Bauwerkes. Hinzu kam, daß schon bald nach dem Tod Simeons dessen Verehrung einsetzte und für die zahlreicher werdenden Beter und Pilger ein Zugang zu Zelle und Sarg geschaffen werden mußte. Dabei mag auch schon bald nach Simeons Tod und mit der in Wundern bekundeten und vom Papst anerkannten und verkündeten Aufnahme Simeons in den Kanon der Heiligen bei Erzbischof Poppo die Absicht geweckt worden sein, bei Simeon, in dessen Zelle, seine eigene Grabstelle zu erhalten.

4. Für die damit erforderlichen Baumaßnahmen waren somit zwei „Objekte“ zu berücksichtigen. Zum einen mußte ein leidlich normaler und auch von einer größeren Zahl von Pilgern gleichzeitig begehbarer Zugang zur Zelle und dem dort befindlichen Sarg Simeons und auch eine befristete Verweil-Möglichkeit, ein Andachtsraum, in oder doch in der Nähe dieser Zelle geschaffen werden. Das hat man zunächst mit einer Konstruktion aus Holzbalken versucht, doch zeigte es sich bald, daß diese nicht stabil genug war (vgl. Vita AA SS S. 91).

Zum anderen mußte (oder doch zumindest: sollte) die unter dieser Zelle stehende (verstärkte?) Säule als ganz individuelles, persönliches Zeichen dieses Einsiedlers Simeon sichtbar und auch berührbar bleiben. Deshalb war es nicht möglich, den Torturm – wie dann wenig später die Tordurchfahrt – bis zur Höhe der Zelle Simeons mit Erde aufzufüllen, weil dann auch die Säule verdeckt und damit das Spezifikum des „Einsiedlers auf der Säule“ „verschwunden“ wäre.

Die architektonische Lösung war relativ einfach. Man schuf mit einem – auf einer am Innenrand des römischen Turmes hochgezogenen Trägerwand und einer in etwas Abstand von der Säule neu aufgezogenen Innenwand ruhenden – zweigeteilten Gewölbe (mit Ring- und Rundtonne) einen stabilen Steinboden in Höhe des ursprünglichen Holzbodens der Zelle und zog im rechteckigen Tor-

Raum in der Höhe der Zelle (also in ca 6 m Höhe) eine auf einem Mittelpfeiler ruhende Zwischendecke ein.

Ein – sicher erheblicher – Nachteil dieser Lösung eines „Untergeschosses“ vor der Zelle Simeons mit dessen Grab bestand darin, daß eine Bestattung „in der Nähe“ Simeons nun nicht möglich war, es sei denn in Hochgräbern wie dem Erzbischof Poppo. Mit dem (St. Bartholomäus-)Friedhof in der Höhe der Simeon-Zelle im Norden vor dem Porta-Gebäude hat man wohl schon gleichzeitig eine gültige Alternative geschaffen (vgl. § 3, Abschn. A 4 b).

Abb. S. 45

Mit diesen Baumaßnahmen hatte man die vier – oben in ihrer Raumsubstanz beschriebenen – Räume geschaffen, nämlich

- im Erdgeschoß einen rechteckigen Raum von ca 6×10 m und einer Höhe von ca 6 m, zugänglich an der Süd-Ost-Ecke des Torturmes. Von diesem Raum aus hatte man durch eine schmale Tür Zugang und allemal Sichtkontakt zur Säule.
- im Erdgeschoß einen im Grundriß der darüber liegenden Zelle entsprechenden Raum im Turmrund, abgemauert zum vorgenannten großen Raum, in der Mitte die Säule der alten Zelle Simeons, zugänglich durch eine leicht nach rechts versetzte Türe.
- im (durch eine Zwischendecke neu geschaffenen) 1. Obergeschoß des Torturmes ebenfalls einen rechteckigen Raum von ca 7×11 m. In den ersten Jahren der Simeons-Verehrung war dieser Raum (vor der Zelle) wohl nach oben offen, d. h. ohne eigenes Dach oder eigene Decke, die er aber schon bald mit dem Boden der – zuerst eingerichteten – Oberkirche erhielt. Erst als „dazwischen“ die Unterkirche eingerichtet wurde, bildete deren Boden in einer Höhe von weniger als 4 m die Decke dieses „Andachtsraumes“.
- im 1. Obergeschoß der Raum der Zelle Simeons, nun mit einem Stein-Fußboden und vermutlich auch überwölbt. Ob und wie die Zelle zum Vorraum abgegrenzt war, ist unklar. Vermutlich war sie zum „Andachtsraum“ hin offen, aber vielleicht mit einer Chorschranke begrenzt.

Diese Räume im Obergeschoß waren nur von oben – nicht von unten, etwa über den Raum der Säule – zugänglich, wahrscheinlich vom nördlichen Laufgang („Seitenschiff“ der Unterkirche) des Mittelteiles der Toranlage und wahrscheinlich auch von der Südseite der Toranlage über die Freitreppe. Das bedeutet, daß der Pilger zwei verschiedene Räume mit unterschiedlichen „Objekten“ auf ganz verschiedenen Wegen erreichen konnte: zum einen die Zelle Simeons mit dessen Sarg nur auf einem Weg von außen in die Höhe, und zum anderen die Säule, zu der er durch eine Türe zu ebener Erde gelangen konnte.

5. Man wird davon auszugehen haben, daß diese Baumaßnahmen noch zu Lebzeiten Erzbischof Poppo, jedenfalls als dessen Konzept, durchgeführt worden sind. Poppo starb 1047 und wurde auf eigenen Wunsch bei Simeon in

dessen Zelle bestattet. Besondere Maßnahmen waren dazu nicht erforderlich; die Zelle war ausreichend groß.

Dies gilt auch für einen Altar, den man am Sarg Simeons (und Poppo) errichtete. Es ist nicht anzunehmen, daß sich zu Simeons Lebzeiten in dessen Zelle ein Altar befand; jedenfalls konnte Simeon als Diakon nicht zelebrieren.

Mißverständnisse des 20. Jahrhunderts

Der untere Raum des römischen Ostturmes, jedenfalls die nördliche Turmrundung mit der Säule der Simeon-Zelle, war Anfang des 20. Jahrhunderts etwa fünf Meter hoch mit Erde verfüllt. 1909 wurde „das ganz verschüttete nördliche Ende des Ostturmes“ ausgeräumt und dabei der „im Mittelalter ausgemauerte und abgetrennte Raum freigelegt“, in dem die Säule stand (K Best. 442 = Regierung Trier Nr. 11272; Gose, Porta, Textbd S. 32; Krüger, s. u.). Ob es sich um Schutt der „Entkernung“ handelte oder aus älterer Zeit und ob auch der große untere Vorraum verfüllt war, ist nicht bekannt.

Die mit der Freilegung gegebene „Wiederentdeckung“ der Säule wurde bald von Geschichts-Interessierten aufgegriffen und mit der Tradition über den „Säulenheiligen“ Simeon verknüpft. Eine populäre Publikation von Richard Wirtz, *Das Moselland* (1. Aufl. 1922, 2. Aufl. 1925) enthielt nicht nur den Text: „Im Ostturm (in dessen Unterbau der hl. Simeon an die sieben Jahre bei Wasser und Brot zugebracht hat) ragt eine stattliche Säule hervor aus der dunklen Tiefe. Auf ihr soll Simeon nach morgenländischer Sitte zur Busse manche Stunde im Gebet verharrend gestanden haben“ (S. 62), sondern auch eine Zeichnung von Trümper, die einen bärtigen Heiligen mit Nimbus auf dem korinthischen Kapitell einer mächtigen Säule stehend darstellte.

Abb. S. 56

Das rief aber Fachleute auf den Plan, die nicht nur monierten, daß zu der erhaltenen Säule überhaupt kein Kapitell vorhanden sei, sondern mehr noch an der Vorstellung eines auf einer Säule stehenden Büßers Anstoß nahmen, weil es derartige Stylisten schon aus klimatischen Gründen im westlichen Europa nicht gegeben habe. Das wird an den Nachrichten über Wulfilaich und an anderen chronikalischen Notizen erläutert und schließlich Bericht und vor allem bildliche Darstellung des Säulenheiligen Simeon in Trier als „Fremdenführer-Geschwätz“, wie es „schwer wieder auszurotten“ sei, bezeichnet (so Emil Krüger in einer Miszelle „Ein Säulenheiliger in Trier?“. *TrierZs* 1. 1926 S. 163 f.). Es mag sein, daß hier noch Vorstellungen – oder auch Vorbehalte und Befürchtungen – nachwirken, wie sie z. B. ein halbes Jahrhundert zuvor von dem jungen Göttinger Studenten (Jahrgang 1848) Julius von Pflugk-Harttung sarkastisch formuliert worden waren, der 1877 von Simeon geschrieben hatte, „daß er nicht zu den erquicklichsten Gestalten seiner Zeit gehörte ... (es folgt die Schilderung eines Säulenheiligen des 8. Jahrhunderts; dann wieder zu Simeon:) ... bis er dann, weit gereist und an Jahren reifer, auf den Gedanken kam, die orientalische Prunkascese auch in Trier heimisch zu machen. ... Als sein Körper auf diese Weise ausreichend zu Grunde gerichtet war, trat dann auch bei ihm die im Mittelalter ebenfalls kunstmäßig ausgebildete Verrückung ein – die *compunctio*, wie sie technisch hieß –, welche sich in subjektivem Löwengebrüll und Schweinegruzen, Teufelsspuck, Lichterscheinung etc. äußerte (in der Anm. Verweis auf Kapitel 16 der *Vita*). Simeon selbst wußte sich trefflich mit diese Dingen abzufinden, anders aber die Bewohner von Trier, denen er ein unheimlicher Gast war, von dem sie nicht recht wußten, ob er ein Unhold oder ein Heiler sei“.¹⁾

¹⁾ „Bemerkungen über Erzbischof Poppo von Trier und St. Simeon“. *Monatsschrift f.d. rhein.-westfäl. Geschichtsforschung u. Altertumskunde* (= „Picks Monatsschrift“) 3.

Weder der phantasievolle Fremdenführer noch der seriös mittelalterliche Quellen konsultierende Experte haben freilich die zeitgenössische Lebensbeschreibung des Abtes Eberwin gelesen. Sie hätten dort mühelos erfahren, daß Simeon nicht auf einer Säule gestanden, sondern in einiger Höhe des Turmes eine Hütte mit Fenstern und etlichem Mobiliar hatte und dort (über eine Leiter) auch Besuch empfing. Aber der Vorwurf vom „Fremdenführer-Geschwätz“ hatte die Säule suspekt gemacht.

Schwerwiegender aber war – wie man jetzt sehen kann – die Deutung des „Säulenschaftes“ durch den in Trier renommierten und um die Erhaltung und Renovierung der Stiftsgebäude von St. Simeon verdienten Trierer Baurates Friedrich Kutzbach als Spindel einer breiten Wendeltreppe.²⁾

Das hatte zwar zunächst keine Folgen, aber bei der (bisher) letzten Renovierung 1971/72 hat man nicht nur im Westturm (wo ein Zugang für die Touristen-Ströme notwendig war und wo sie als moderner Einbau auch unschwer erkennbar ist) eine „aus Fertigteilen montierte Wendeltreppe (Stahlbeton)“ eingebaut, sondern auch im nicht allgemein zugänglichen Ostturm die originale, die Zelle Simeons tragende Säule von ca 1030 oder 1040 (und keineswegs römische!) um etliche Meter mit Betonplatten erhöht und dann auch noch um sie drumherum eine ebensolche Stahlbeton-Wendeltreppe gelegt, die „das Simeons- und Kryptengeschoß erschließt“ (Cüppers, Porta Nigra-Führer S. 53). Man könnte das rückgängig machen und damit die Säule als eines der wenigen erhaltenen steinernen Zeugnisse und zudem sehr „intimes“ Monument der Vorstellungswelt des 11. Jahrhunderts wieder „freistellen“.

II. Die St. Georgs-Kapelle, eine ältere St. Michaels-Kapelle

Hontheim berichtet ohne Angabe einer Quelle, in der Porta Nigra sei schon vor Erzbischof Poppo und damit auch vor Simeons Zeit eine dem hl. Michael geweihte Kapelle gewesen (Prodromus Hist. Trev. 1 S. 379). Diese Angabe wird seither in der Literatur als nicht beweisbar, aber auch nicht als unglaubwürdig zitiert, wobei auf Michaels-Heiligtümer „auf den Bergen oder in künstlich erhöhter Lage, besonders an Eingängen“ (Kdm. S. 467 f.) oder in Torbauten (Kurzeja, Ordinarius S. 240 Anm. 1039) verwiesen wird. Ladner (Schicksale S. 32) führt als Kriterium für die Nachricht Honthaims an, daß Einsiedler immer in der Nähe eines Heiligtums lebten, und vermutet diese Kirche im Westturm. Er weist aber auch darauf hin, daß das Trierische Brevier Poppo selbst als den Erbauer dieser älteren St. Michaelskirche bezeichne, doch muß die Angabe in der 6.

1877 S. 492–514, Zitat S. 511 f.; diese Passage ist in der überarbeiteten Fassung dieser „Bemerkungen“ in den „Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Konrads II. 1890 S. 119–144 „Über Erzbischof Poppo, s. Simeon und Trierer Urkunden“ nicht mehr enthalten.

²⁾ Die Merian'sche Darstellung der von Erzbischof Poppo in der Porta nigra eingerichteten Doppelkirche (TrierHt 1. 1924/25 S. 148–150). Dort nur beiläufig S. 149 zur äußeren Treppe zur Oberkirche: „Sie war aber nicht nötig, denn im Inneren der Türme der Porta nigra waren von Anfang an zwei breite Wendeltreppen angelegt, von denen im östlichen Turm noch die Spindel übrig ist, die man merkwürdigerweise einmal für eine Einsiedlersäule gehalten hat (Stylites).“

Lesung des Breviers zum 1. Juni, Simeon habe die Porta Nigra, *quam ipse Poppo in Basilicae formam sub titulo sancti Michaelis Archangeli aptarat* (Ausgabe 1748 S. 411), als Stätte seines Einsiedlerlebens gewählt, keineswegs besagen, daß diese „basilikalische“ Ausgestaltung des Römertores bereits bei Simeons Wahl seiner „Klausen“ bestanden habe. Zahn (Porta Nigra, Textbd S. 107) scheint auch einer älteren St. Michaelskapelle im Westturm zuzuneigen. In ganz anderem Zusammenhang, bei der Überlieferungsgeschichte der auf dem Dach der Porta Nigra gefundenen Arimaspes-Inschrift, hat Heinz Thomas (Trierer Geschichtsschreibung S. 176) die Möglichkeit erwogen, daß das Epitaph zum Ausbau der St. Michaelskapelle verwendet worden sein könnte.

Die Quellen aus der Stiftszeit enthalten über eine St. Michaelskapelle keine Nachrichten. Wahrscheinlich ist auch schon der Ansatz, nach solchen Zeugnissen zu fragen, falsch, hatte doch der Hauptaltar der Oberkirche als Zweitpatrozinium nach Maria das des hl. Michael, weshalb es wenig wahrscheinlich ist, daß daneben noch ein weiterer St. Michaels-Altar bestanden hätte.

Wahrscheinlich hilft hier die doch merkwürdige Lage der von Poppo geweihten St. Georgs-Kapelle im vorderen (westlichen) Teil des stadtwärts gelegenen südlichen Laufganges des 1. Obergeschosses des mittleren Torteiles der römischen Toranlage bzw. des rechten Seitenschiffes der späteren Unterkirche und deren zeitweilige Rechtsstellung als Pfarrkirche des Stiftes weiter (vgl. auch § 15 und § 3, Abschn. A 3 a). Diese Kapelle war nämlich bis 1759 ein völlig separater Raum, der gleichsam aus der Unterkirche herausgeschnitten war und einen eigenen Eingang hatte. Die Weihe des Altares durch Erzbischof Poppo ist durch das Weihesiegel zuverlässig bezeugt. Als Arbeits-Hypothese möchte ich daher annehmen, daß diese Kapelle schon vor der Zelle Simeons und dann natürlich auch vor dem Einbau der Doppelkirche in die Porta Nigra an dieser Stelle bestanden hat und unverändert bestehen blieb. Ein ursprüngliches St. Michaels-Patrozinium könnte als Zweitpatrozinium auf den Hochaltar übertragen und – verbunden mit einer Neuweihe des vielleicht veränderten Altares – dieser alten Kapelle das St. Georgs-Patrozinium verliehen worden sein. Die gesuchte ältere St. Michaelskapelle hätte danach zwar nicht im Westturm gelegen, sondern wäre identisch mit dieser später gut bezeugten St. Georgskapelle im westlichen Teil des Torteiles der Porta Nigra. Auch diese ältere, vorstiftische Kapelle wäre nur über eine Treppe oder eine Holzleiter zugänglich gewesen. Vielleicht führte aber auch schon vor Poppo und Simeons Zeiten eine Schutt-Rampe hinauf, die dann als Vorstufe der großen Freitreppe gelten könnte.

Vielleicht bestand – auch das kann zunächst nur als These genannt sein – zudem ein kirchenrechtliches Problem, das Erzbischof Poppo durch seine (Neu-)Weihe lösen wollte. Der Bering westlich der Straße Markt – Tor (später und noch heute Simeonsstraße, Simeonstor) bis zur und innerhalb der römischen Mauer bildete seit wenigen Jahrzehnten die unmittelbar dem Bischof zugeord-

Abb. S. 90

nete neue Pfarrei St. Gangolf (vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 6 S. 225–228). Mit der Gründung des Stiftes St. Simeon und der sich damit formierenden vergleichsweise größeren Personengruppe mußte auch deren Rechtsstellung als Seelsorgeverband innerhalb der bestehenden Pfarrei geklärt werden. Eine ältere, in dem mehr oder weniger verfallendem Torbau schon bestehende (St. Michaels-)Kapelle als Kultstätte ohne Seelsorgerechte war in diesem Pfarrverband St. Gangolf kein (kirchenrechtliches) Problem. Das aber war bzw. wurde nun mit der größeren Personengruppe um eine Klerikergemeinschaft anders. Deshalb – so unsere These – hat Erzbischof Poppo zunächst einmal die dem hl. Michael geweihte Kultstätte aufgehoben bzw. mit dem von ihm neu errichteten und geweihten Hauptaltar des Stiftes verbunden, indem er diesen Altar der Gottesmutter und dem Erzengel Michael weihte. Die vorhandene alte St. Michaels-Kapelle sollte aber nun nicht völlig entweiht und als im Gesamtkomplex der Toranlage separierter Raum aufgegeben werden, sondern unter Wahrung und Betonung der Pfarr-Rechte von St. Gangolf (s. unten) als Kultstätte erhalten bleiben.

Dabei wird man auch fragen müssen, ob Erzbischof Poppo von vornherein eine übereinanderliegende Doppelkirche geplant hatte, so wie sie dann entstanden ist. Konzeptionell vorgegebene Kultstätten der neu von Poppo angestrebten Anlage waren zum einen die Zelle Simeons mit einem für Pilger (in größerer Zahl) guten Zugang und zum anderen der dieser Zelle nach Möglichkeit auch räumlich zugeordnete Ort für den Chor- und Gottesdienst einer Klerikergemeinschaft. Nicht veränderbare „architektonische“ Vorgabe war die Zelle Simeons in einer Höhe von sechs Metern. Um diese den Besuchern zugänglich zu machen, wird im Ostturm in gleicher Höhe die „Zwischendecke“ eingezogen. Wenn man nun die antiken Geschoßhöhen beibehalten wollte, was schon wegen der zahlreichen Fenster nahe lag, mußte man für das erste Obergeschoß den Fußboden so einziehen, daß für den Vorraum („Andachtsraum“) zur Simeonszelle nur eine Höhe von gut drei Metern blieb. Anscheinend hat man diese Baumaßnahme (wenn sie überhaupt geplant war) zunächst zurückgestellt und zuerst den Kirchenraum für die Klerikergemeinschaft im 2. Obergeschoß errichtet. Der Altar dieser (später so genannten Ober-)Kirche soll nämlich noch 1042 von Erzbischof Poppo geweiht worden sein. In der unteren Kirche hat erst 1049, nach Poppo's Tod, Papst Leo IX. den St. Johann Baptist-Altar geweiht (vgl. hier Abschn. A 3 a).

Die Frage eines „Volks-Altars“ (neben dem „Kapitels-Altar“ der Klerikergemeinschaft mit völlig anderen Funktionen) wäre zu Poppo's Lebzeiten somit ungelöst gewesen. Vermutlich war das der Grund, den in dem separaten „Kapellen“-Raum stehenden, früher dem hl. Michael geweihten Altar zum „Volks“-Altar zu bestimmen und neu dem hl. Georg zu weihen. Daß dabei der bestehende Pfarrverband St. Gangolf nicht nur bewußt war, sondern offensichtlich auch respektiert worden ist, ergibt sich unzweifelhaft daraus, daß in diesen St.

Georg-Altar neben Reliquien des hl. Papstes Sixtus solche des hl. Gangolf eingeschlossen wurden (vgl. unten Abschn. A 3 a). Diese können nur aus der Pfarrkirche St. Gangolf stammen oder sind doch – falls der Erzbischof weitere Gangolf-Reliquien gehabt haben sollte, was jedoch nicht eben wahrscheinlich ist – ein deutlicher Hinweis auf diese pfarrliche Zugehörigkeit. Über den Bezug des (neu) gewählten Georg-Patroziniums zu Erzbischof Poppo vgl. § 15.

Erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts wird diese St. Georg-Kapelle dann als Pfarrkirche bezeichnet (vgl. § 15), während sie vorher eine *capella* ist. Wahrscheinlich ist jetzt erst eine rechtliche Verselbständigung vollzogen worden. Im 15. Jahrhundert werden dann diese Pfarr-Rechte auf den St. Johann Baptist-Altar der Unterkirche übertragen, zu dem auch ein Taufbecken gehörte. Das Begräbnisrecht, das 1155 verliehen wird (vgl. § 23), ist ebenfalls in diesem Zusammenhang der Pfarr-Rechte zu sehen, unbeschadet dessen, daß nicht-stifts-angehörige Laien auch schon früher beim Grab des hl. Simeon begraben werden konnten.

Man wird bei all diesen Überlegungen ja auch stets zu berücksichtigen haben, daß diese „Baumaßnahme Porta Nigra/St. Simeon“ eine gewaltige Arbeitsleistung war, die mit den damaligen technischen Hilfsmitteln und verfügbaren Arbeitskräften nur in einem längeren Zeitraum verwirklicht werden konnte. Allein die Aufschüttung des unteren Torteiles bedeutete die Herbeischaffung und Umsetzung eines Erdvolumens von rund 2000 Kubikmetern (ohne die Freitreppe).

c) Die Doppelkirche in der Porta Nigra. Baufolgen

Die zu Beginn des 11. Jahrhunderts noch weitgehend erhaltene monumentale römische Toranlage ließ sich unschwer zu einer Kirche ausbauen. Der neuen Zweckbestimmung des in mittelalterlichen Proportionen ungeeigneten Stadttores ist die Erhaltung des römischen Bauwerkes zu danken. Inwieweit (und ob überhaupt) man sich im 11. Jahrhundert freilich des Gesichtspunktes bewußt war, ein antikes Bauwerk zu erhalten, kann nur als Frage formuliert sein. Aber immerhin ist im oben (Abschn. 2 a) zitierten zeitgenössischen Gedicht von einer „Sicherung auf alle Zeiten“ die Rede und im Trier dieser Jahrzehnte war man sich sehr wohl der antiken Tradition bewußt, sodaß auch dieser Aspekt nicht völlig von der Hand gewiesen sei. Dieses Kapitel hat sich jedoch auf die Baubeschreibung im zeitlichen Ablauf zu beschränken.

Abb. S. 90/
S. 105

Die Kirchenräume des 11. Jahrhunderts

Das römische Tor besteht aus einem rechteckigen, doppeltorigen Mittelbau mit offenem Binnenhof (Zwinger) und zwei flankierenden, an der Landseite

(Norden) halbrund vorstoßenden Türmen. Der Torteil ist unterteilt in das rund 7,80 m hohe Erdgeschoß und in zwei je etwa 6 m hohe Obergeschosse, die Türme haben je ein Erdgeschoß und drei Obergeschosse; das Obergeschoß des Ostturmes war wahrscheinlich zu Anfang des 11. Jahrhunderts bereits abgebrochen oder eingestürzt.

Beim Ausbau der Anlage zu einer Kirche um 1040 wurde das Erdgeschoß des Mittelbaues, also das Doppeltor mit dem Innenhof, mit Erde verfüllt und auf der Stadtseite (Süden) – vielleicht in Anlehnung an eine ältere Schutt-Rampe oder -Treppe – eine große Außen- oder Freitreppe (mit Substruktion) errichtet, die zum 1. Obergeschoß führte. Auf der Landseite wurde in einer Höhe von etwa 6 m ein etwa 12 m breites Gelände vor der Toranlage durch eine Stützmauer abgetrennt und ebenfalls mit Erde verfüllt, also ein ebener Vorplatz in 6 m Höhe geschaffen. Damit war als äußere Niveauhöhe der Kirchenanlage das erste Obergeschoß des Römerbaues gegeben. Die Kirche stand somit auf einem künstlich aufgeschütteten Hügel und hatte sozusagen als (nicht unterkellertes) „Fundament“ das Erdgeschoß des römischen Gebäudes. Die Erdgeschosse der beiden Tortürme wurden dagegen nicht mit Erde verfüllt und waren (sozusagen als ebenerdiges Souterrain) von außen zugänglich.

Die beiden im Inneren offenen Obergeschosse des Mittelteiles der römischen Toranlage wurden durch eine eingezogenen Balkendecke in zwei übereinander liegende rechteckige Räume von $17 \times 7,5$ m Innenfläche geteilt, die durch Erweiterung und Vertiefung der ursprünglichen römischen Innenfenster zu Durchgängen zu den über den römischen Außen- und Innentoren gelegenen Laufgängen hin geöffnet wurden, sodaß diese Laufgänge im Süden und Norden Seitenschiffe (Neller nennt sie in seinem Protokoll über die Beseitigung der Altäre 1759 treffend *ambulacra*, was sie in römischer Zeit auch waren) oder Nebenkapellen des Mittelschiffes des im Römerbau offenen Binnenraumes bildeten. Auch die Innenfenster der beiden Tortürme wurden unten erweitert, sodaß die entsprechenden Geschosse der Türme in die so gewonnenen Räume einbezogen wurden. Im Westturm entstanden damit in jedem Geschoß eine Vorhalle, im Ostturm eine Art Vierung oder Querhaus. Die nach Außen auf der Landseite vorspringenden Halbrunde der Türme wurden abgemauert und dienten zumindest zeitweise als die beide Stockwerke verbindenden Treppentürme.

Die lichte Höhe der so gewonnenen Räume war mit knapp 6 m für einen Kirchenraum verhältnismäßig niedrig. Im unteren Stockwerk ließ sich das nicht ändern. Im oberen Stockwerk war es aber leicht möglich, ohne Veränderungen der römischen Bausubstanz ein weiteres „Stockwerk“ auf den Innenraum aufzusetzen, sodaß hier ein deutlich höheres Mittelschiff mit Obergaden entstand.

Über der nördlichen Hälfte des mit drei Obergeschossen in voller Höhe erhaltenen Westturmes wurde noch ein Glockenturm aufgesetzt.

Vom Ostturm war sehr wahrscheinlich schon vor Beginn des Ausbaues zu einer Kirche das obere Stockwerk zerstört. Jedenfalls ist dieser Turm in der

römischen Substanz nur bis zum 2. Obergeschoß erhalten, wobei es offen bleiben muß, ob eventuell Teile des womöglich doch noch erhaltenen 3. Geschosses beim Ausbau zur Kirche abgebrochen wurden. Sicher ist, daß hier das „Querhaus“ der oberen Kirche bis zur Höhe der Mittelschiffs-Obergaden in neuem (mittelalterlichem) Mauerwerk hochgezogen war. Die Innenwand des römischen Turmes im 2. Obergeschoß wurde weitgehend niedergelegt, um eine Öffnung des Querhauses zum Mittelschiff der Oberkirche zu erhalten (das hat man dann bei der letzten Renovierung durch eine hohe, dicke Trennwand aus billigem Bimsstein, 130 cm hoch, 70 cm tief, optisch wieder zurückgebaut), was bei der Unterkirche aus statischen Gründen unterbleiben mußte.

Mit diesen verhältnismäßig geringen Baumaßnahmen hatte man zwei übereinander liegende, ausreichend geräumige, auch der herkömmlichen Gestaltung entsprechende und den liturgischen Anforderungen relativ genügende Kirchenräume geschaffen. In die Substanz des römischen Baues waren nur geringe Eingriffe nötig gewesen, was natürlich auch in dessen außerordentlich solider Bauweise begründet war.

Über die zeitliche Abfolge dieser ersten Baumaßnahmen gibt es keine schriftlichen Nachrichten. Wie im vorangehenden Abschnitt dargelegt, muß man davon ausgehen, daß zuerst, bald nach Simeons Tod 1035 und ausgelöst durch die schnell einsetzende Verehrung, die mit dessen Zelle in unmittelbarem kultischen Zusammenhang stehenden Räume errichtet bzw. ausgebaut wurden, nämlich die Zelle selbst, der Säulen-Raum und die beiden Vorräume zu diesen „Sakralräumen“, alle im Erdgeschoß bzw. in dem durch den Einzug eines Gewölbes in ca 6 m Höhe gebildeten „Zellen-Geschoß“. Zu berücksichtigen ist auch, daß im stadtwärts gelegenen Laufgang des römischen 1. Geschosses schon vor Simeon sehr wahrscheinlich die kleine (St. Michaels-)Kapelle bestand.

Die Einrichtung einer Klerikergemeinschaft zur Betreuung der neuen Kultstätte am Grab Simeons und der Pilger soll nach der Tradition des Stiftes im Jahre 1040 erfolgt sein und machte es notwendig, dieser nicht nur Wohngebäude, sondern auch einen angemessenen Kirchenraum zu schaffen. Den (Hoch-)Altar dieser Stiftskirche im Obergeschoß soll Erzbischof Poppo 1042 geweiht haben, den St. Johann Baptist-Altar der Unterkirche Papst Leo IX. bei dessen Aufenthalt in Trier 1049. Der St. Michaels-Altar in der Kapelle im Laufgang des 1. Geschosses wurde ebenfalls noch von Erzbischof Poppo, also vor 1047 (Poppo's Todesjahr), zu Ehren des hl. Georg (neu) geweiht. Daraus ergibt sich als Baufolge, daß zuerst die Oberkirche erbaut wurde und danach erst die Unterkirche. Dafür spricht auch die Lage der Fenster (bzw. einer Türe) im Vorraum der Zelle Simeons, die durch den Boden der Unterkirche geteilt wurden (vgl. oben Abschn. 2 b I), sodaß anzunehmen ist, daß dieser Vor- und Andachtsraum zunächst nach oben offen war und nach dem Bau der Oberkirche unter deren Altarraum lag. Die dann einige Jahre später „dazwischen“ eingerichtete Unterkirche hat

diese durchaus sinnvolle Kommunikation von Stiftskirche und Simeons-Kult-
raum zerschnitten. Auch die (Neu-)Weihe des St. Georg-Altars wird sinnvoll(er),
wenn die größere Unterkirche als Volkskirche erst später eingerichtet wurde.

Anbau einer Ostchor-Anlage im 12. Jahrhundert

Beide Kirchen bestanden aus einem ausreichend geräumigen Schiff von $17 \times 7,5$ m Grundfläche, aber sehr schmalen Seitenschiffen (wenn man die Laufgänge so nennen kann) von links 1,2 und rechts 2,5 m Breite und einem relativ kleinen Altarraum (mit gerader Ostwand) von ca 7×10 m Größe (Tiefe \times Breite) mit einem kleinen Nebenarm nach Süden (rechts; links das Turmrunder, wahrscheinlich mit einer Treppe). Querhaus oder Vierung gab es nicht. Das führte bei der Gestaltung der Liturgie eines stiftischen Gottesdienstes gewiß zu Schwierigkeiten, insbesondere bei einer wachsenden Zahl von am Chordienst teilnehmenden Klerikern; für ein wie auch immer im 11./12. Jahrhundert gestaltetes Chorgestühl war jedenfalls kein Platz. Hier wurde daher auch der einzig größere Erweiterungsbau durchgeführt: der Anbau des Chores in der Mitte des 12. Jahrhunderts.

Das Ziel war eindeutig, die architektonische Lösung ist eine viel gerühmte künstlerische Leistung,¹⁾ in der Qualität der Ausführung so hoch, daß die Puristen des 19. Jahrhunderts sich scheuten, diesen Baukörper im Zuge der Entkernung und damit der „Wiederherstellung“ des Römerbaues ganz abzurechen. So blieb die romanische Apsis wenigstens bis zur Zwerggalerie erhalten. Man darf und sollte darin freilich auch ein Beispiel für ein durchaus differenzierendes denkmalpflegerisches Bewußtsein im frühen 19. Jahrhundert sehen, wie es im Trierischen mit dem „Tausch“ von zu erhaltenden Pfarrkirchen (z. B. in Trier St. Gervasius und St. Walburgis) gegen zum Abbruch vorgesehene Stiftskirchen (hier Liebfrauen und St. Paulin) ebenso bezeugt ist.

Für die Datierung der Ostapsis gibt die bisher unbeachtete Notiz über die (Neu-)Weihe des St. Johann Baptist-Altars in der Unterkirche durch Papst Eugen III. um die Jahreswende 1148/1149 einen wichtigen Anhalt (vgl. hier Abschn. A 3 a). Einerseits ergibt sich daraus nämlich zwingend, daß die Baumaßnahme zumindest in Höhe der Unterkirche soweit abgeschlossen war, daß eine Neuweihe des Hauptaltars erfolgen konnte. Daß Erzbischof Albero darum bemüht war, den Papst für diese Weihe zu gewinnen, bedarf keiner Erklärung, zumal dieser auch die Neubauten von St. Eucharius/St. Matthias und St. Paulin

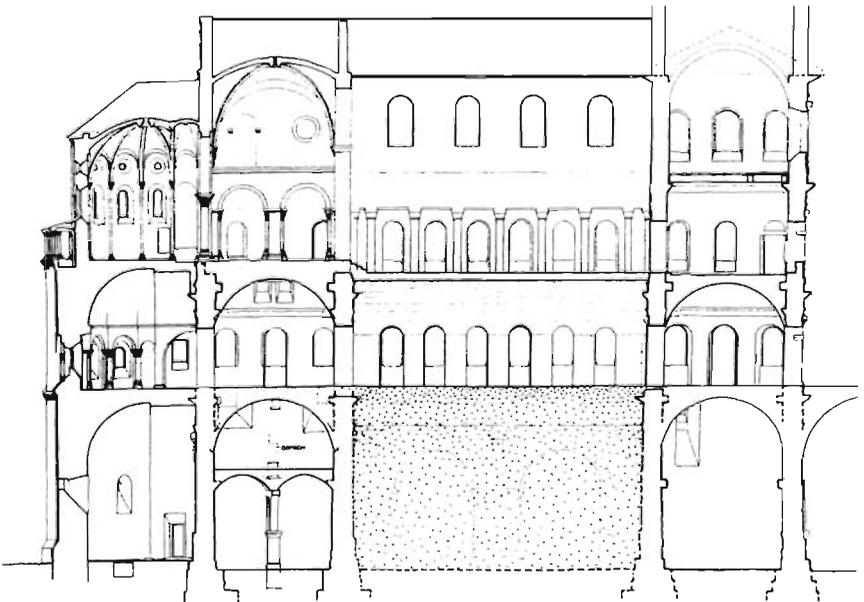
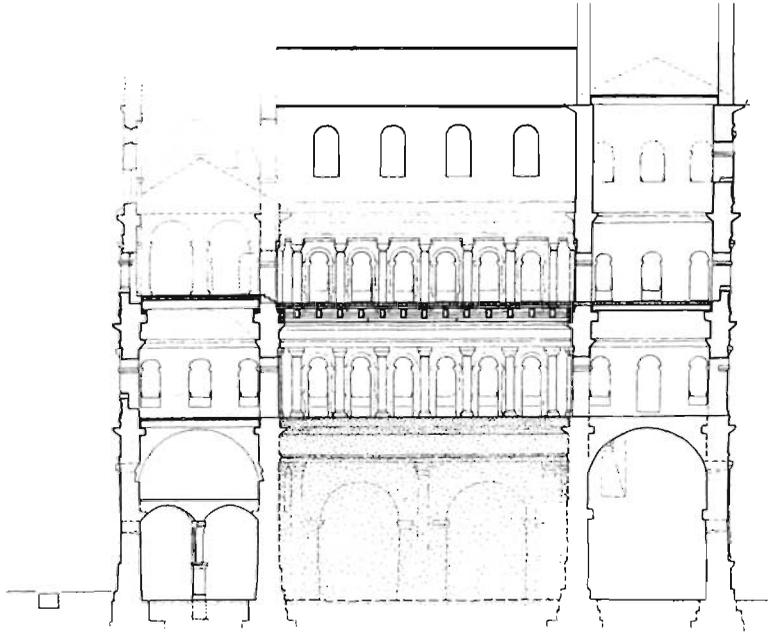
¹⁾ Die richtungsweisende Bedeutung der Trierer Apsisbauten ist durch die eingehende Untersuchung von Jochen ZINK, Bemerkungen zum Ostchor der Kathedrale von Verdun und seinen Nachfolgebauten (TrierZsGKunst 38. 1975 S. 153–222, hierzu bes. S. 168–170, 219–222), gegenüber älteren Ansichten von namentlich Nikolaus IRSCH, Die Trierer Abteikirche St. Matthias und die trierisch-lothringische Bautengruppe. 1927, freilich wesentlich reduziert worden.

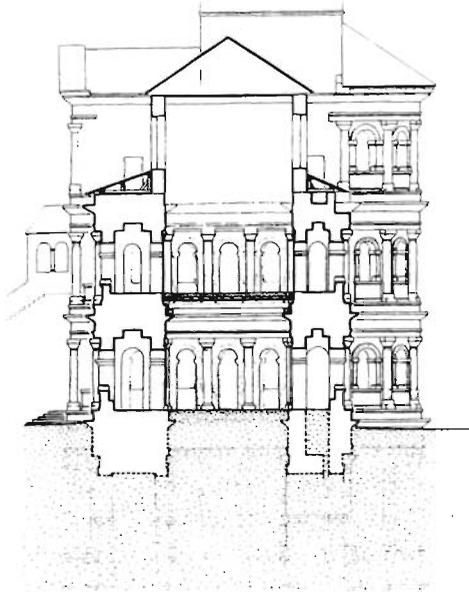
bei diesem Aufenthalt weihte. Andererseits kann man aus der Weihe­notiz für den Hauptaltar der Unterkirche aber nicht (jedenfalls nicht zwingend) schließen, daß der Neubau der Chorapsis der Oberkirche 1148/1149 noch nicht abgeschlossen war – weil nämlich über die Altäre der Oberkirche und deren Weihedaten wesentlich weniger bekannt ist und somit nicht ausgeschlossen werden kann, daß Papst Eugen nicht auch den Hochaltar der Oberkirche geweiht hat. Somit wird man aus dieser Dedikationsnotiz aber soviel schließen dürfen, daß die bisherige Datierung der romanischen Chorapsis auf 1148/1158 doch eher zu „ca 1150“ konkretisiert und vordatiert werden darf.

Bei den Aufschüttungen des 11. Jahrhunderts war auf der Stadtseite für die Anlage der Freitreppe nur der Mittelteil des Römerbaues bis zur Höhe des 1. Obergeschosses verdeckt worden und auf der Landseite grenzte die Stützmauer der Außenanlage etwa in der Mitte der beiden Türme. An der Schmalseite nach Osten und Westen standen die Türme also bis zum alten römischen Niveau frei.¹⁾ Die Apsis mußte also hier ansetzen und wie beim Römerbau erst ein dem römischen Untergeschoß entsprechendes oberirdisches „Untergeschoß“ schaffen, das die Apsiden der beiden Kirchen zu tragen hatte. Dadurch erhielt diese Kirche im Osten eine ungewöhnliche Höhe und ließ von außen – obschon im „Untergeschoß“ fensterlos – den Eindruck einer dreistöckigen Kirche entstehen. Eine Aufschüttung um diese neue Ostapsis herum war kaum möglich, weil die Straße unmittelbar neben der neuen Apsis verlief. Die Nutzung dieses sehr solide gemauerten hohen Untergeschosses der Apsis mit einer sorgfältig in Sandstein umkleideten Türöffnung konnte bisher nicht geklärt werden. Es ist schwer vorstellbar, daß es nicht eine angemessene Verwendung hatte. Vielleicht ist hier an ein (weiteres) Beinhaus zu denken.

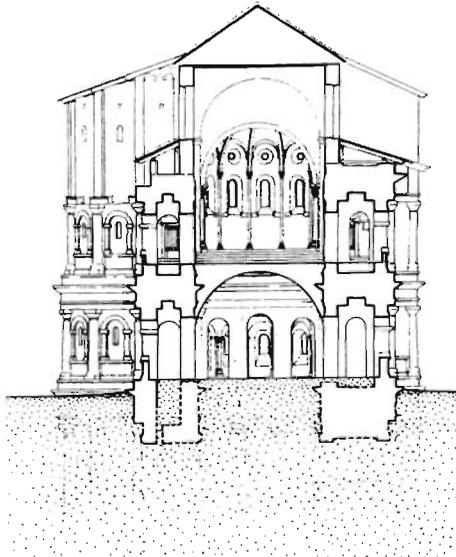
Die Schwere des Mauerwerks der romanischen Ostapsis ist durch breite Lisenen, die Strebepfeilern nahekommen, glücklich aufgelockert. Im übrigen ist die Apsis der Unterkirche verhältnismäßig schmucklos und bleibt wie das Untergeschoß tragendes Element des Oberchores. Dieser ist allseitig auf die Breite des Mittelschiffes eingezogen, erscheint also von außen wesentlich schmaler. Den Übergang von der Außengrenze des Unterchores zu der des Oberchores bildet ein Umgang: die erhaltene Zwerggalerie. Der Oberchor, der spätestens in gotischer Zeit hohe schmale Fenster erhielt, wurde im 19. Jahrhundert abgebrochen. Die architektonische Wirkung der Zwerggalerie, die jetzt ein abschließen-

¹⁾ Im Abstand von 3,50 m wurde an der Außenseite des Ostturmes ein Mauerzug aus wahrscheinlich popponischer Zeit festgestellt, der offensichtlich die Außenwand eines an das Tor angelegten, nicht sehr hohen Nebengebäudes gewesen ist (ZAHN, *Porta Nigra*, Textbd S. 129 f.). Das Gebäude stand vielleicht in Zusammenhang mit dem Untergeschoß des Ostturmes und der darin zugänglichen Säule Simeons. Mit dem Bau der Apsis wurde dieses Gebäude abgetragen.





Situation um 1100. Links Blick nach Westen, rechts oben nach Osten.



Situation nach dem Anbau der romanischen Chorapsis und dem Ausbau der St. Simeon-Kapelle in der Oberkirche um 1150.

der, selbständiger Teil zu sein scheint, in der ursprünglichen Anlage aber überleitendes Glied war, hat durch den Abbruch sicherlich gelitten.

Die ältere St. Simeonskapelle

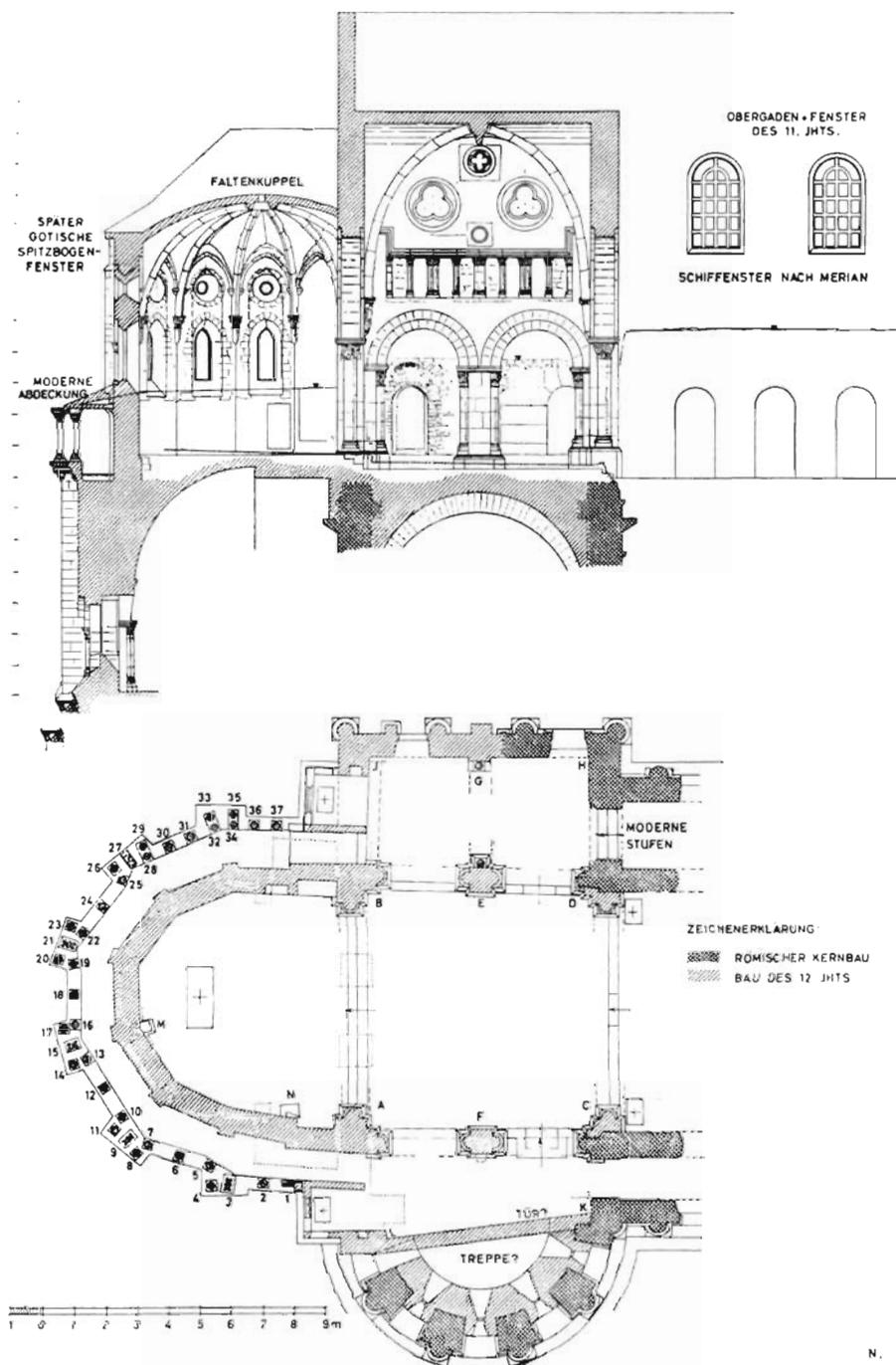
Im linken (nördlichen) Seitenraum des Querhauses der Oberkirche befand sich das – vermutlich abgemauerte – Turmrund, in dem vielleicht eine Treppe zur Unterkirche führte. Der rechte (südliche) Seitenraum ist wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Bau der Apsis wesentlich umgestaltet worden. In der ursprünglich mit drei Fensteröffnungen gegliederten Südwand des römischen Torturmes wurden nämlich in den Zonen des mittleren und des östlichen (äußeren) Fensters – durchaus im Bemühen, sich der römischen Architektur anzupassen – zwei vorgelegte Pfeiler eingefügt, die offensichtlich primär statische Bedeutung haben, um nach Innen ein Gewölbe zu tragen. Die mittlere Fensteröffnung ist völlig vermauert, das östliche Fenster ist erhalten, aber deutlich kleiner (und insoweit unproportional zum westlichen, alt-römischen Fenster). Im Inneren ist dem mittleren Pfeiler eine noch erhaltene, sorgfältig gestaltete romanische Säule vorgelegt. Das Gegenstück zu diesem Pfeiler kann nur in der Höhe der Apsis-Verlängerung vermutet werden (vgl. den Bauplan).

Über die Funktion dieses Raumes ist nichts überliefert. Zahn vermutet darüber eine Empore, vielleicht mit Arkaden;¹⁾ nach den überlieferten Außenansichten war der tatsächlich vorhandene obere Raum aber offenbar nicht Teil der Kirche, sodaß wohl eher Zahns Andeutung, es könne sich um den Archivraum – oder eher den Schatzraum im Sinne einer Sakristei mit *vasa sacra*, Reliquien, Chorbüchern und Urkunden – handeln, zutrifft (vgl. dazu weiter unten).

Dieser in romanischer Zeit sorgfältig ausgestaltete und durchaus noch als solcher erkennbare südliche Seitenarm des Querhauses war sehr wahrscheinlich der Raum, in den bald nach 1150 die Särge des hl. Simeon und Erzbischof Poppo aus der Zelle Simeons übertragen worden sind. Der Raum ist 3,5 bis 4 m breit und 7 m tief, hatte einen unmittelbaren Zugang vom Chor und vom Seitenschiff sowie zur Zwerggalerie. Eine geräumige Altarnische befand sich im romanischen Erker. Mit zwei Fenstern hatte er gutes Licht.

Von den beiden Särgen wissen wir lediglich, daß der Simeons *eminenter erectum*, also sehr hoch aufgebaut war, und man bei der Öffnung des Jahres 1400 (vgl. § 20 Abschn. C 2) darunter mühsam erst den eigentlichen Sarg fand (Bericht über die Graböffnung, wobei man durchaus eine hagiographische Übertreibung des Berichterstatters annehmen darf) und der Poppo sich *ad pedes sepulchri s.*

¹⁾ Dagegen KUBACH-VERBEEK S. 1139: „Die alten Ansichten zeigen Aufbauten über den Querarmen, über denen das Satteldach der Vierung abgeschleppt war. Da diese Aufbauten nur Schlitzfenster haben, enthielten sie schwerlich regelrechte Emporen“.



Grund- und Aufriß von Chor und Querhaus der Oberkirche mit der St. Simeon-Kapelle um südlichen Querhaus



Blick in den Raum der St. Simeon-Kapelle im südlichen Querhaus vor der jetzt vorhandenen Überdachung.

Simeonis befand (Graböffnung 1517). Wahrscheinlich wird man sich das so vorzustellen haben, daß der Sarg Poppo quer vor dem senkrecht in der Mittelachse des Raumes stehenden Sarg Simeons stand. Der Bezug des Altares der hl. Simon (!) und Judas (vgl. dazu § 3, Abschn. A 3 a und § 15) zu dieser Sargkomposition ist in den wenigen urkundlichen Zeugnissen nicht eindeutig interpretierbar: 1343 heißt es, der Altar stehe in *capite sepulchri ... Bopponis*, 1517 heißt es, der Sarg Poppo stehe *retro altare Simeonis* (dazu § 15) *et Judae apostolorum*. Beides kann zu dem oben genannten Erker passen. Zu einem möglichen Patrozinienwechsel vom Altar *SS. Simon et Judas* zum Altar *S. Simeon* vgl. § 15.

Wichtiger ist bei diesen wenigen urkundlich überlieferten Angaben, daß es in der Lagebeschreibung des Altares St. Simon und Judas ausdrücklich heißt, daß er *situm a latere dextro chori ecclesie*. Damit kann in der Situation der Stiftskirche von St. Simeon nur dieser südliche Seitenraum des „Querhauses“ gemeint sein, weil im Chorraum im engeren Sinne, d. h. in der romanischen Apsis, für eine so aufwendige Anlage von zwei Särgen und einem Altar weder auf einer der Seiten, noch in der Mitte genügend Platz war.

Über die Ausstattung dieser „Seitenkapelle“ gibt es in der Fabrikrechnung von 1494/96 (K Best. 215 Nr. 1356 S. 215) einen Hinweis, der an dieser Stelle



Außenansicht der Südseite des römischen Ost-Turmes, nach Westen anschließend die Obergeschosse des Tor-Raumes (später Schiff der Ober- und Unterkirche), nach Osten die romanische Apsis. Gut erkennbar sind im Obergeschoß die für die Gestaltung der St. Simeon-Kapelle erfolgten Eingriffe in die römische Substanz: Beseitigung des mittleren Fensters und Einfügung der ein Gewölbe tragenden Säule, Umgestaltung der Fenster. Im Untergeschoß die beiden großen Öffnungen als Eingang (?) zum Vorraum der Zelle.

genannt sei, wenn er auch eher zu der im nachstehenden Abschnitt behandelten Innenausstattung gehören mag. Der Raum wird dort ausdrücklich als *capella s. Symeonis* bezeichnet. Für die *in et circa* dieser Kapelle befindlichen Gitter (*cancelli*) sind Ausgaben von 2 fl. 9 Alb. 6 Heller an den Glasermeister (*vitrifex*) als Arbeitslohn für dessen Gehülfen (*famulus*) an eineinhalb Tagen und für 23 Pfund Mennige (*pro menia sive colore rubro*) notiert. Wahrscheinlich gehören auch zwei große Riegel (*claves*) für die kupferne Tür (*ad cupream januam*) zu diesem Gitter bzw. der Kapelle. Für den Sarg (*sepulcrum*) werden neun eiserne Stützen (*sustentacula*), um darauf ebensoviele Kerzenständer (*candelabra*) rund um (*circa*) den Sarg zu stellen, angeschafft. Man wird sich dieses eiserne Gitter, das auch in den Berichten über die Öffnung des Poppo-Grabes 1517 genannt wird, als eine schmiedeeiserne Umzäunung der ganzen Grabanlage vorzustellen haben, wie sie heute noch an einigen größeren Grabanlagen erhalten ist, übrigens auch in Neben- und Seitenkapellen.

Den Nachweis dieser St. Simeons-Kapelle mit dem Sarg und einem (schmiedeeisernen) Gitter für die Jahre 1494/96 und die Lokalisierung des St. Simon-

und Judas-Altars vor dem Poppo-Grab von 1343 zeigen eindeutig, daß sich in dem noch in romanischer Zeit aufwendig ausgestalteten südlichen (rechten) Querhaus die (später so bezeichnete) St. Simeons-Kapelle befand, in der die Särge Simeons und Poppo aufgestellt waren. Die Translation der beiden Särge aus der Simeons-Zelle in dieses Querhaus der Oberkirche muß somit vor 1343 und daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau der Ostapsis und der damit verbundenen Neugestaltung der Chor-, Vierungs- und Querhaus-Anlage der Oberkirche erfolgt sein. Veränderungen an der Grabanlage bei der Öffnung des Simeon-Sarges 1400 und des Poppo-Sarges 1517 sind möglich, wenn nicht wahrscheinlich. Das Gitter z. B. entspricht eher den Hochgrabanlagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Bei der großen barocken Umgestaltung in der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde dann aber auch diese noch mittelalterlich/frühneuzeitliche Grabanlage völlig abgebrochen. Der Sarg Poppo wurde wahrscheinlich im nördlichen Seitengang aufgestellt, jedenfalls aus dem Querhaus entfernt. Für den Sarg Simeons wurde das neue Marmor-Grabmal mit der halb sitzenden Figur des Heiligen geschaffen, das sich – mit der „Zwischenstation“ in St. Gervasius – heute in der Krypta der neuen St. Simeons-Kirche in Trier-West befindet (vgl. § 20, Abschn. C 7).

Am Sarg Simeons bzw. in dessen Nähe befand sich ein Altar, an dem täglich die *missa sarcophagi/missa s. Simeonis/missa animarum* gelesen wurde (vgl. § 24, Abschn. A 3 d). Sie war 1053 am Altar in der Zelle gestiftet worden und offensichtlich mit der Translation des Sarges des hl. Simeon und einem vor bzw. bei diesem errichteten (oder ebenfalls übertragenen) Altar an diesen Altar in der St. Simeons-Kapelle übertragen. Über die Neugestaltung dieses Altares im 18. Jahrhundert ist nichts bekannt.

Die in der Mitte des 18. Jahrhunderts im westlichen Teil des südlichen Seitenschiffes der Oberkirche eingerichtete „neue“ St. Simeons-Kapelle (vgl. § 3, Abschn. A 3 a) ist davon zu unterscheiden. In ihr hat nie ein Sarg mit Gebeinen Simeons gestanden (dafür reicht der Platz gar nicht). Die Vermutungen, die Translation der Särge Simeons und Poppo aus der Simeons-Zelle sei nach 1517 erfolgt und in diesem Zusammenhang sei diese St. Simeons-Kapelle im Seitenschiff eingerichtet worden (Zahn, Porta, Textbd S. 134; Cüppers, Porta Nigra-Führer S. 50), sind damit hinfällig.

Die Zelle Simeons im Ostturm mitsamt der Säule blieb nach der Translation der Särge Simeons und Poppo zwar erhalten und als solche auch bekannt, war aber offensichtlich kein Kultort mehr und später nicht einmal eine Erinnerungsstätte. In Enens *Medulla gestorum* von 1514 heißt es, daß Erzbischof Poppo Simeon in die Kirche *vermauert* habe, als man das *loche noch hut bey tag sicht* (Bl. 48) und in der Gesamtrechnung über die Umbauten um 1750 ist der Lohn für einen Tagelöhner notiert, der *den priß aus dem gewölb, wo der heilige Simeon gewohnt*, wegtrug (K Best. 215 Nr. 1390 S. 235). Man mag das *loche* noch als Verlaß verstehen, der

priß (auch *bris* zu Brei = Abfall, breiiger Kot; vgl. Rhein. Wörterbuch) zeigt aber doch eindeutig, daß die Zelle Simeons im 18. Jahrhundert ein als solche noch bekannter, aber letztlich ein vergessener Winkel war.

Sakristeien, Archiv und Schatzkammern

Da die (römische) Bausubstanz der Kirchenräume von St. Simeon keine Nebenräume oder An- und Annex-Bauten hatte, gab es keine – jedenfalls keine größeren – Sakristei-Räume in der Nähe des Altarraumes, in denen die für den liturgischen Dienst erforderlichen Dinge – Meß- und Chorbücher, Materialien für die Eucharistie (Brot/Hostien, Wein, Wasser), Gefäße (*vasa sacra*), Geräte, Gewänder, vielfach auch Reliquien – aufbewahrt wurden und in denen sich die Priester und deren Ministranten für den liturgischen Dienst einkleiden und vorbereiten konnten. Doch auch in der romanischen Ostapsis konnten nur kleinere Nischen im Mauerwerk ausgespart werden. Deshalb hat es die klassischen, meist dem Chor-Raum unmittelbar zugeordneten, aber separaten Nebenräume für Sakristei, Archiv und Kirchenschatz in St. Simeon nur in eingeschränktem Sinne gegeben. Wahrscheinlich hat man sich zumindest in der Unterkirche mit Truhen und Schränken im Chorbereich, vielleicht auch in den Seitenschiffen und in Räumen der Stiftsgebäude beholfen. Aus den schriftlichen Quellen ist darüber nur wenig bekannt.

Das gilt auch für die Schatz- und Archivräume, deren Pretiosen, Münzen und Archivalien zunächst diesen Sakristei-Räumen mit ihren kostbaren Gefäßen, Geräten und Reliquien zugeordnet waren und in separat verschließbaren Truhen aufbewahrt wurden. Erst mit dem größer werdenden Raumbedarf für all diese „Objekte“ hat man dann getrennte Räume eingerichtet.

Für die Unterkirche ist 1498 eine *capsa inferiori (ecclesiae) circa altare s. Martini* bezeugt, in der liturgische Bücher und Gewänder aufbewahrt wurden (K Best. 215 Nr. 735; vgl. § 36 bei Johann Binterim). Dieser Altar St. Martin (und Lubentius) stand links im Chor der Unterkirche. In der Aufzeichnung Nellers über den Abbruch der Altäre in der Unterkirche 1750 (vgl. § 3, Abschn. A 3 a) heißt es, der Altar St. Martin habe am dritten Bogen (*fornix*) hinter der Sakristei (*pone sacristiam*) gestanden und sei abgebrochen worden, damit man es dort (in der Sakristei) *conformiter haberetur, sicut in coeteris ecclesiae distinctionibus*. Damit ist sehr wahrscheinlich die noch erhaltene vordere Nische auf der linken Seite des Chores der Unterkirche gemeint, die wohl als eine Art Wandschrank ausgebaut war und als „Sakristei“ dienen konnte. Möglich wäre aber auch das (abgemauerte) römische Turmround über der Simeons-Zelle, sofern sich hier kein Ausgang zur Oberkirche befand.

In der Oberkirche gab es im südlichen Querhaus über der Simeons-Kapelle (vgl. § 3, Abschn. A 2 c) eine obere Etage (Empore), in der sich das *armarium*

des Stiftes – für seltener benutzte *vasa sacra*, Reliquien und Reliquiare, Chorbücher und womöglich auch das Archiv – befunden haben mag und wo sich auch ein als Sakristei im engeren Sinne – für die Vorbereitung der liturgischen Dienste im Stifts-Chor und die dazu notwendige Einkleidung – bestimmter Raum mitsamt Schränken befand. Sehr wahrscheinlich ist dies die Sakristei, die der Kustos Quirin Dufa 1729 in seinem Testament bedenkt, namentlich für neue Fenster und einen Paramentenschrank, was er 1738 noch um eine Waschelegenheit für die Hände ergänzt (K Best. 215 Nr. 1404; vgl. § 33). Vielleicht ist dies auch der Raum, von dem im Jahre 1747 berichtet wird, daß am 3. Juli die Kanoniker Nalbach, Bauer und Gaertz zum *archivum* und auch in das *armarium* gingen, wo das Geld aufbewahrt wurde, das der verstorbene Propst Casimir Wilhelm Hauen der Fabrik (1734, vgl. § 30) geschenkt hatte. Sie entnahmen Münzen – genannt werden u. a. Carolinen und Maximilianen sowie neue Ludovicen in Gold – für rund 435 Rt., um damit die neu angefertigten sechs Leuchter (*candelabra*) und das silberne Kruzifix (*effigies/imago crucifixi*) zu bezahlen (KP S. 5 und 51).

Integration neuer Stilformen

Der Kirchenbau des 11. Jahrhunderts mit der Erweiterung durch die Chorapsis des 12. Jahrhunderts blieb im übrigen bis zum Abbruch im 19. Jahrhundert im Baukörper fast unverändert. Lediglich die Fensteröffnungen im Obergaden der Stiftskirche (Oberkirche) und in der Apsis wurden im späten Mittelalter vergrößert und die Dachhaube des Glockenturms im 18. Jahrhundert noch dem Zeitgeschmack angepaßt. Es blieb das Gesamtbild des scheinbar auf einem Hügel gelegenen wuchtigen Gebäudes, dessen Wände aus mächtigen Steinquadern voll sichtbar blieben. Die Schauseite war die schwere Seitenansicht mit einer hohen Freitreppe, Nebenbauten konnten den riegelartigen Charakter dieses Bauwerkes, das in der Stadtarchitektur den Abschluß für die vom Hauptmarkt aus der Stadt führende Simeonsstraße bildete, nie ganz verwischen. Von der Landseite bot sich die Längsfront noch wehrhafter wegen der vorspringende Halbrunde der alten römischen Tortürme.

Das ist die eine Sicht; doch es gibt auch die andere: Die Doppelkirche von St. Simeon war keineswegs ein über fast 700 Jahre hin unverändert gebliebenes römisch-romanisches Gebäude. Von außen minderten nicht nur der mehrfach veränderte Westturm und die in der Gotik vergrößerten Fenster das Gewicht der massiven Steinquadern und vermittelten eine leichtere, offenere Kirche, wobei auch zu bedenken ist, daß das stark gegliederte und reliefierte römische Bauwerk in der ursprünglichen Steinsichtigkeit des gelblich-weißen Sandsteins gewiß heller und damit auch leichter war, als wir es heute sehen. Vor allem aber lockerten die verschiedenen rund um die Kirche errichteten Kapellenbauten das Gesamtbild auf und minderten wohl auch den zunächst vorherrschenden Bergcharakter.



Mittelschiffe der Ober- und Unterkirche, Blick von der „Vierung“ nach Westen. Die größere Höhe der Oberkirche (Obergaden, Wölbung) ist noch erkennbar; vor der Nische an der Rückwand war die Orgelempore. Aufnahme 2001.



Chor-Raum in der romanischen Apsis der Unterkirche, Blick nach Südwest (das Becken ist irreführendes Dekor). Aufnahme 2001.



Ostwand der Vorhalle der Oberkirche (Kapitelsraum) mit Blick in das Mittelschiff und das westliche „Seitenschiff“. Rokoko-Dekor im römischen Mauerwerk, ursprünglich farblich gefaßt. Aufnahme 2001.

Diese Anpassung an die allgemeine künstlerische Entwicklung und an den Zeitgeschmack gilt aber weit mehr noch für die Innenräume. Die große Zahl von Altarstiftungen im späten Mittelalter mit den das bis dahin weitgehend geschlossene Raumgefüge zwangsläufig aufbrechenden und sehr individuelle Akzente setzenden Altaraufbauten und Epitaphien schufen letztlich neue, andere Kirchenräume. Dieser Prozeß der Neugestaltung bzw. Fortentwicklung setzt sich in der neuen geistig-kulturellen Bewegungen immer aufgeschlossenen Kommunität von St. Simeon auch im 16. und 17. Jahrhundert fort, auch wenn davon nur wenige konkrete Zeugnisse künstlerischen Schaffens erhalten blieben. Aber immerhin mögen Balthasar Merklins und Maximin Pergeners Epitaphie wie auch der in Waldrach erhaltene Altar des Dietrich von Enschringen an die von Späthumanismus und Frührenaissance geprägte Zeit erinnern. Für das 17. Jahrhundert ist bezeugt, daß 1611 der St. Katharinen-Altar, 1632 der St. Georgs-Altar, 1697 der St. Antonius-Altar neu gestaltet wurden, sicher im Stil dieses Jahrhunderts, wobei im Trierischen neben barocken auch an bemerkenswert ausgeprägte nachgotische Stilrichtungen zu denken ist. Erhalten ist davon nichts, was hier freilich nicht auf die Bilderstürmerei der Säkularisation oder die napoleonisch-preußische Auskernung zurückzuführen ist, sondern auf die umfassende Neugestaltung in der Mitte des 18. Jahrhunderts, von der freilich auch nichts außer nackten Konturen der Steinmetzarbeiten in römischen Quadern erhalten ist (vgl. dazu § 3, Abschn. A 3 d).

Rückbau der römischen Toranlage

Mit der Aufhebung des Stiftes 1802 war über die weitere Verwendung des Gebäudes noch nicht entschieden. Jedenfalls bedeutete die Abdeckung des Bleidaches (es soll sich um 40 000 Pfund Blei in Plattenform gehandelt haben: Kentenich, Trier S. 623) bereits 1794 nicht unbedingt auch schon eine Entscheidung über Abbruch oder Verfall der Kirche; sowas hatte es früher auch schon gegeben und man hatte eben neu eindecken müssen. Die Schließung des Stiftes 1802 bedeutete aber, daß nun auch über die weitere Verwendung der nicht mehr benötigten Gebäude mitsamt der Kirche zu entscheiden war. Daß in der Doppelkirche eine römische Toranlage als herausragendes antikes Baudenkmal erhalten war, war allgemein und seit längerem bekannt. Insofern ist wohl nie ein völliger Abbruch in Betracht gezogen worden, auch wenn die Kirche keine Funktion als Pfarrkirche hatte und deshalb als Kirche nicht erhalten werden konnte; an einen Tausch (wie bei anderen Stiftskirchen) gegen eine Pfarrkirche ist aber auch wohl nie gedacht worden. Zur Debatte stand demnach nur der Erhalt als historisches Denkmal. Es scheint, daß dazu aber eine „allerhöchste“ Entscheidung erforderlich war, nämlich die des Kaisers. Dazu sagt die Überlieferung, Napoleon habe sich bei einem Aufenthalt in Trier am 8. Oktober 1804

während eines „Spazierittes“ das Gebäude zeigen und erläutern lassen, sei aber nicht vom Pferd abgestiegen (wie F. T. Müller, Manuskript S. 52 ausdrücklich notiert). 1805 sei dann aus Paris die Weisung ergangen, das Gebäude „wiederum in seinen ersten oder heidnischen Stand zu setzen“ (so wieder, aber wohl mit eigenen Worten F. T. Müller). Die amtliche Verlautbarung im Journal des Saardepartements des Jahrs XIII (1804) Nr. 5 verfügte, „das gallische Gebäu der Simeonskirche solle wieder in seiner ursprünglichen Gestalt hergestellt, zu dem Ende Alles abgetragen werden, was seit seiner Einrichtung zu einer Kirche hinzugehan worden sei“ (Gose, Porta Textbd S. 14). Im Juli habe man mit dem Abbruch der Dächer begonnen.¹⁾

Abb. S. 46/
S. 47

Der Abbruch der St. Simeons-Kirche seit 1802 steht allgemein unter dem Gesichtspunkt der Auskernung des römischen Stadttors, wurde aber erst von der preußischen Verwaltung nach 1816 planvoll vorangetrieben. Die unter denkmalpflegerischen Aspekten hoch interessanten Phasen hat Eberhard Zahn beschrieben (Porta, Textbd S. 116–129; Akten der Regierung Trier in K Best. 442 Nr. 11216–11219, 11276/277, 11602). Nachdem Pläne einer Nutzung des Bauwerkes – als Bibliothek und/oder Museum²⁾ – gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufgegeben waren, ist die Porta „nur noch eine architektonische Sehenswürdigkeit an sich, allerdings eine von höchstem Range“ (Zahn S. 126). Umfangreiche Sicherungsmaßnahmen in den Jahren 1963 bis 1974 haben „dem Bauwerk nicht nur die statische Festigkeit und Sicherheit zurückgegeben, sondern auch das äußere Erscheinungsbild soweit vervollständigt, daß die ursprüngliche Funk-

¹⁾ LADNER (Schicksale S. 39) zitiert eine Bekanntmachung des städtischen Magistrats, „das gallische Gebäude ... solle wieder in seiner ursprünglichen Gestalt hergestellt, zu dem Ende Alles abgetragen werden, was seit seiner Einrichtung zu einer Kirche hinzugehan worden sei“. Gut einhundert Jahre später sah man das so: „Da kam der gewaltige Korse 1804 nach Trier, sah den stolzen römischen Bau in Zustand wüster Verwahrlosung, überwachsen mit Gesträuch und entstellt durch fahrlässige und planmässige Zerstörung seiner mittelalterlichen Anbauten ...“ Der kommende Kaiser hatte natürlich Sinn für das stolze Relikt der römischen Caesaren (WIRTZ, Das Moselland. 1922 S. 63). Zum Besuch Napoleons in Trier jetzt Guido GROSS, Die Petitionen der Stadt Trier beim Besuch Napoleons im Jahre 1804 (KurtrierJb 38. 1998 S. 147–154, S. 149 zur Freilegung und Erhaltung der Porta Nigra).

²⁾ 1909 wurden „alle Fund- und Architekturstücke, die für das Museum soviel Wert haben, daß die Transport-, Reinigungs- und Aufbewahrungskosten dadurch gedeckt werden“, aus der Porta Nigra in das (Provinzial-)Museum überführt (K Best. 442 Nr. 11277). Ein Verzeichnis scheint damals nicht erstellt worden zu sein. Die in dem gedruckten „Verzeichnis der in den verschiedenen Räumen der Porta Nigra zu Trier verwahrten antiken und mittelalterlichen Skulpturen, Mosaiken und Inschriftentafeln ...“ von 1863 sind danach 1909 nicht alle übernommen worden. Aber auch die später in der Literatur und z. B. in Kdm genannten Stücke sind heute nicht mehr alle nachweisbar (Mitteilung des Rheinischen Landesmuseums Trier vom November 1999).

tion und der Umriß des antiken Stadtttores wieder deutlich ablesbar ist“ (Cüppers, *Porta Nigra-Führer* S. 53). Von den 750 Jahren Kirche und Stift St. Simeon sind nur wenige und nach Möglichkeit verwischte Spuren geblieben.

d) Die Innenräume. Einzelbeschreibung

Unterkirche

Rechteckige Vorhalle im Westturm, Langhaus mit schmalen Seitenschiffen im Torteil, rechteckiges Querhaus im Ostturm, Chor in romanischer Apsis. Den äußeren Eingang der Kirche bildete das zur Tür erweiterte mittlere römische Fenster an der Südseite der Vorhalle (= römischer Westturm). Er war über die Freitreppe erreichbar.

Die Vorhalle im Westturm war zunächst flach gedeckt, erhielt aber in spät-romanischer Zeit ein Gewölbe. Dieses ist heute verschwunden (jetzt Holzbalken-Decke); Ansätze sind nicht erkennbar. In der Turmrundung im Norden führte eine Treppe in die Oberkirche; zumindest in späterer Zeit war die Rundung abgemauert. Um 1750 wurde diese Nordwand der Vorhalle um 1,75 m nach außen (Norden) versetzt, womit ein direkter Zugang zum linken (nördlichen) Seitenschiff geschaffen war. Die Vorhalle wurde um 1750 durch noch fast vollständig erhaltene Bildnisse von Glaubenszeugen aus der trierischen Geschichte, vornehmlich des 4. Jahrhunderts, ausgestaltet (vgl. § 3, Abschn. A 3 d). Zwei zu Türen erweiterte römische Fenster an der Westwand führten zu den Stiftsgebäuden.

Abb. S. 90

Im Langhaus hatte das Mittelschiff ursprünglich eine Holzbalkendecke und erhielt im 12. Jahrhundert ein Steingewölbe (heute verschwunden). Die Seitenschiffe hatten eine flache römische Quaderdecke, die noch erhalten ist, im 18. Jahrhundert aber mit einem Flachtonnengewölbe unterlegt wurde. Der westliche Teil des südlichen Seitenschiffes war bis 1759 durch eingezogene Mauern vollständig vom Langhaus getrennt; die hier befindliche St. Georgs-Kapelle war von der Vorhalle direkt zugänglich. Im 18. Jahrhundert wurden die meisten Altäre abgebrochen, der Gesamttraum aber im Vergleich zur Oberkirche bescheidener ausgestaltet. Ziel der Umgestaltung der Unterkirche war es, einen freien Blick vom Eingang zum St. Marien-Hochaltar in der Apsis zu ermöglichen und im südlichen Seitenschiff mit Blick in die Stadt die dort stehenden kleineren Altäre zu entfernen (*ut inferiori ecclesiae liber a vestibulo usque ad summum altare BMV Assumptae prospectus daretur, et laterale ambulacrum, quod civitatem respicit, ab interpositis parvis altaribus evacuetur*. Protokoll Neller 1759). Vgl. auch unten Abschn. § 3, A 3 a.

Das Querhaus im Ostturm konnte wegen der darüberliegenden Oberkirche nur die Höhe des Mittelschiffes erhalten, hatte also keine Vierungshöhe. Dieser

bis zur Umgestaltung im 18. Jahrhundert den Chorraum bildende Teil schloß nach Osten flach ab, sodaß man auch von einem nach Nord und Süd erweiterten rechteckigen Chor sprechen kann. Die Verbindung zwischen dem Mittelschiff und diesem Chor- bzw. Querschiff-Raum blieb immer unzulänglich, weil das die Oberkirchenvierung tragende römische Mauerwerk nicht ausgebrochen werden konnte, sodaß nur drei zu Durchgängen erweiterte römische Fenster den Zutritt ermöglichten; der mittlere Durchgang wurde im 18. Jahrhundert verbreitert.

Ursprünglich hatte das Querhaus einen Holzboden und eine Holzbalkendecke, erhielt aber – wahrscheinlich mit dem Bau der Apsis im 12. Jahrhundert – einen Steinboden und eine Wölbung. Von diesem Raum waren – über eine in Einzelheiten nicht mehr bekannte Treppe – der darunter liegende Vor- bzw. Andachtsraum der Zelle Simeons und von da aus auch die Zelle selbst zugänglich. Das Halbrund des Turmes im Norden war abgemauert; hier führte vielleicht eine Treppe in die Oberkirche.

Abb. S. 78

Mit dem Anbau der Apsis um 1150 erhielt auch die Unterkirche einen Chorraum, doch blieb die Anbindung unzulänglich, weil auch hier aus statischen Gründen nur die Erweiterung von drei römischen Fenstern zu Durchgängen möglich war. Diese waren zudem bis zur Umgestaltung 1759 durch Nebenaltäre und Altaraufbauten verstellt. Dadurch aber blieb diesem nur durch zwei schmale Öffnungen zugänglichen Chor-Raum mit einem St. Marien-Altar die nach der Raumgliederung „normale“ Funktion des kultischen Mittelpunktes des ganzen Kirchenraumes vorenthalten. Dabei ist freilich zu beachten, daß in St. Simeon durch die „Aufteilung“ in zwei übereinander liegende Kirchenräume auch die beiden klassischen Funktionen einer Stifts- oder Kloster-Kirche – im Unterschied zu einer Pfarr- bzw. „Volks“-Kirche – auf diese beiden Räume verteilt waren, nämlich einerseits der „Kleriker-Raum“ mit Hauptaltar und Chorgestühl in der Oberkirche und andererseits der „Laien-Raum“ mit dem Leut- oder Volks-Altar vor den Chorschranken der Unterkirche. So wie in der Oberkirche der Volks-Altar mit Pfarr-Gottesdienst fehlte, so gab es in der Unterkirche keinen Chor mit Gottesdienst und Chor-Gebeten der Kanoniker. Man hat diese „unübliche“ Funktion des Chors der Unterkirche offensichtlich im Stift selbst so empfunden und sich bemüht, diesen „hinteren“ Raum durch die Einrichtung von täglichen Gottesdiensten am St. Marien-Altar und durch den hier gestifteten Altar St. Martin und Lubentius aufzuwerten (vgl. § 3, Abschn. A 3a und § 15). Es ist aber charakteristisch, daß man diesen Chor-Raum zunehmend auch als St. Marien-Kapelle bezeichnet hat. Erst die Änderungen von 1750/59 mit der Verlegung des St. Johann Baptist-Altars als rechten Seitenaltar des St. Marien-Haupt-Altars in den Chor brachten die volle Integration der romanischen Chorapsis in den Gesamtraum der Unterkirche. – Der noch erhaltene Baukörper des Chorraumes hat ein Kappengewölbe und einen rechteckig tonnenwölbten Chorteil mit Nischen nach Norden und Süden. Die ursprünglich etwa

40 × 70 cm großen Fenster wurden im 18. Jahrhundert erweitert. Zur Sakristei vgl. weiter oben.

Die Lage der seit dem späten Mittelalter nicht wenigen Nebenaltäre ist nicht genau bestimmbar. Der recht detaillierte Bericht über deren Beseitigung 1759 enthält dazu keine Angaben. Sicher ist aber, daß auch nach dem Anbau der Apsis der (spätere Pfarr-)Altar St. Johann Baptist an der alten Stelle im „Altarraum“ des römischen Ostturm – und nun sozusagen „vor den Chorschranken“ – stehen blieb und bis zu den Änderungen von 1759 diese Funktion behielt.

Im Schiff der Unterkirche wurden mindestens seit dem 16. Jahrhundert Kanoniker von St. Simeon begraben. Schon aus diesem Grunde ist davon auszugehen, daß die römische Torebene bis zur Höhe der Unterkirche mit Erde verfüllt war. Vermutlich lagen Grabplatten über den Gräbern und bildeten den Bodenbelag. Was damit bei der Auskernung des Römerbaues geschehen ist, ist nicht bekannt; man sollte annehmen, daß die Steine mitsamt ihren Inschriften als Baumaterial verwandt wurden, doch sind sie bisher anscheinend noch nicht wieder „entdeckt“ worden.

Es ist aber auch möglich, daß schon bei der Umgestaltung um 1760 ein einheitlicher neuer Fußboden verlegt worden ist. Es scheint aber, daß an den Seitenwänden angebrachte Epitaphe nicht entfernt wurden. Jedenfalls haben die Wände des Mittelschiffs der Unterkirche kein aus den noch römischen Steinen herausgehauenes Rokoko-Dekor wie in der Oberkirche. Das muß keineswegs auf fehlende finanzielle Mittel oder gar mangelndes Interesse an einer Modernisierung auch der Unterkirche zurückzuführen sein. Die Wände zeigen nämlich noch heute viele Löcher und Vertiefungen, die offensichtlich als Halterungen für Schrifttafeln oder figürliche Reliefs dienten. Zwei solcher in Ausbuchtungen eingefügte Epitaphe sind an der Rückwand (Westen) noch erhalten. Sehr wahrscheinlich waren die Seitenwände ähnlich genutzt und wurden um 1760 so belassen, dann aber nach 1802 „bereinigt“, um das Bild des römischen Baues wiederherzustellen. Es ist auch nicht auszuschließen, daß an diesen Seitenwänden höhere Grabmonumente aufgestellt waren; jedenfalls sind Einarbeitungen in das römische Mauerwerk vermutlich damit zu erklären.

Oberkirche (Stiftskirche)

Rechteckige Vorhalle im Westturm, dreischiffiges Langhaus, Querhaus im Ostturm, Chor mit Apsis. Die Kirche hatte ursprünglich keinen direkten Zugang von außen, sondern war durch die Vorhalle der Unterkirche über eine Treppe im Turmrund oder vom Kapitelshaus durch ein zur Tür erweitertes römisches Fenster in der Westwand der Vorhalle zu betreten. Erst im 12. Jahrhundert wurde außen von der Freitreppe eine schmale Treppe zur Höhe der Oberkirche

errichtet, sodaß man nun die Vorhalle der Oberkirche von außen durch das zur Tür erweiterte westliche Fenster des Westturmes betreten konnte. Die Türe zur Kirche selbst hatte zwei aus Messing gegossene Flügel, darüber *lase man in goldenen Buchstaben den, den lieben alten besser als uns üblichen und beim jetzigen Trierer fast allgemein vergessenen, wo nicht verworfenen, schönen Denkspruch: NOSCE TE IPSVM* (Franz Tobias Müller, Schicksale, Manuskript S. 48). Von der Außentreppe heißt es 1595, der *ascensus ad templum et locum capitularem ... per infinitos gradus sei difficilis et laborius* (K Best. 215 Nr. 528).

Die Vorhalle war der Kapitelsaal des Stiftes. Sie erstreckte sich über die beiden oberen Stockwerke des Westturmes, war also ein verhältnismäßig hoher Raum. Zunächst hatte dieser eine flache Holzdecke, erhielt aber spätestens in spätgotischer Zeit ein Rippengewölbe (im 19. Jahrhundert wieder ausgebrochen). In der Höhe war, $\frac{1}{2}$ m von der Mitte nach Süden verschoben, ein schwerer Gurtbogen von West nach Ost gespannt, der die Südwand des Glockenturmes trug. Ein ähnlicher Gurtbogen unterfing vor dem Turmrund die Nordwand des Glockenturms; unter diesem Bogen wurde in spätgotischer Zeit wie in der Unterkirche eine Abmauerung des Turmrundes hochgezogen. Im Turmrund war die Treppe, die nach unten zur Unterkirche führte und nach oben zum Glockenturm und später durch einen Seitengang zur Orgelempore des Langhauses. Um 1750 wurde die Vorhalle durch dekorative, in das römische Quaderwerk eingehauene Ornamente von guter Qualität geschmückt. Die ursprünglich farbige Fassung ist auch hier zerstört. Vgl. § 3, Abschn. A 3 d.

Im Langhaus war das Mittelschiff schon durch Erzbischof Poppo bis zur Höhe des Westturmes, also um ein Stockwerk, basilikal überhöht bzw. aufgestockt worden. Verhältnismäßig große Obergadenfenster gaben diesem Raum Licht. Aufgelegt war eine flache Holzdecke, auf der das Dach ruhte. In spätgotischer Zeit erhielt der Raum ein Rippengewölbe, wahrscheinlich als Sternengewölbe. An jedem der das Gewölbe tragenden Pfeiler stand auf Konsolen eine Figur. Vor der Westwand des Mittelschiffes war auf Gewölben eine Orgelempore eingebaut; eine Öffnung im Boden der Kirche ermöglichte es, auch in der Unterkirche diese Orgel zu hören. Im 18. Jahrhundert wurden auch die Wände des Mittelschiffes mit in die römischen Steinquader eingehauenen dekorativem Schmuck versehen.

Die Seitenschiffe des Langhauses in den Laufgängen der römischen Toranlage hatten die erhalten gebliebene flache römische Quaderdecke, unter der erst im 18. Jahrhundert eine Flachtonne eingezogen wurde. Zum Mittelschiff hin waren die römischen Innenfenster zu Durchgängen erweitert. Im 18. Jahrhundert wurde im westlichen Teil des Südschiffes die St. Simeons-Kapelle neu eingerichtet (bzw. nach hier verlegt) und besonders reich ausgestattet. An der gegenüber liegenden Stelle im nördlichen Seitenschiff befand sich nach der Umgestaltung sehr wahrscheinlich das Grab Erzbischof Poppo.

Das rechteckige Querhaus im römischen Ostturm hatte wohl schon durch Poppo eine Vierung in der Breite und Höhe des Mittelschiffes erhalten. Dabei wurde zur Öffnung des Schiffes die vermutlich damals noch zumindest teilweise vorhandene Westwand im 2. Obergeschoß des römischen Turmes ausgebrochen, während das ganze 3. Obergeschoß zu Anfang des 11. Jahrhunderts schon fehlte oder doch nicht mehr ausreichend standfest war. Die Vierung bildete den östlichen Abschluß des Mittelschiffes und war gleichzeitig flach endender Altarraum der Kirche. Die Seitenarme dieser Vierung bzw. die Nord- und Südseiten dieses Querhauses waren niedriger, wahrscheinlich in Höhe der Seitenschiffe; sie waren sicher flach gedeckt. Die Turmrundung im Norden war abgemauert und enthielt wahrscheinlich eine nach unten führende Treppe.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts wurden in Verbindung mit dem Bau der Apsis Vierung bzw. Querhaus wesentlich um- und spätromanisch ausgestaltet, insbesondere durch die Einfügung qualitätvoller Kapitelle. Die Ostwand wurde zum Chor hin aufgebrochen. In Chor und Vierung befand sich (zumindest später) das Chorgestühl (vgl. unten).

Die nicht sehr tiefe, aber hohe Chorapsis hatte eine Faltenkuppel und zuerst wahrscheinlich kleine rundbogige Fenster mit darüberliegenden Okulusfenstern. Diese beiden Öffnungen wurde aber spätestens in gotischer Zeit zu einem hohen Fenster zusammengezogen.

Außen um den Chor führte die Zwerggalerie. In den Winkeln zwischen Galerie und Ostwand des römischen Turmes sind auf beiden Seiten kleine Erker angebracht, architektonische Schmuckstücke, die vielleicht als Nebenchöre gedacht waren (Innenmaße 1,56 m tief, 1,69 m breit).

Im rechten (südlichen) Querhausarm wurde bald nach dem Anbau der Apsis und jedenfalls noch in romanischer Zeit die St. Simeon-Kapelle mit den Särgen von Simeon und Poppo eingerichtet. Vgl. § 3, Abschn. A 2c.

Daß es im Chor der Stiftskirche Plätze für die Mitglieder des Kapitels und auch die Vikare gegeben hat, bedarf keiner Erörterung. Vielleicht deshalb ist von einem Chorgestühl in der schriftlichen Überlieferung und selbst in der (kunsthistorischen) Literatur auch nie die Rede; ein *stallum in choro* setzt aber wie auch immer gestaltetes Sitzmobilar voraus.

Zumindest seit der Hochgotik ist das Chorgestühl ein wesentliches und auch Raum bildendes wie Raum benötigendes Element der Ausstattungsstücke von Stifts- und Klosterkirchen. In St. Simeon waren bei maximal 27 Pfründen und seit der Reform von 1443 noch 16 Kapitular- und 6 Extrakapitular-Stellen sowie mindestens 4 bis 6 chorberechtigten Vikaren jedenfalls 24 Plätze erforderlich. Wenn man für einen Sitz (mit Pult und Sitzbank) nur einen Quadratmeter annimmt, wird es im Chorraum von St. Simeon (einschließlich „Vierung“) mit dafür verfügbarer maximal 6 x 8 m Grundfläche sehr eng. Bei einer Doppelreihe

zu beiden Seiten mit Pult für die vorderen Reihen bleiben dann für den Mittellgang noch knapp 3,5 m, was für Prozessionen wenig ist.

Diese theoretischen Überlegungen über ein Chorgestühl sind entscheidend für die Frage nach dem Platz der Hochgräber von Simeon und Poppo. Für einen auch nur leidlich reibungslosen Vollzug des Chordienstes eines Stüftes ist jedenfalls auszuschließen, daß diese Särge an der vielfach für Heiligen- und Stiftergräber bevorzugten Stelle im Chor bzw. im Zentrum der Vierung standen. Auch dies ist ein Argument für die oben skizzierte Lokalisierung einer St. Simeons-Kapelle im rechten (südlichen) Querhaus-Arm.

Bei der barocken Umgestaltung in der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde für die Oberkirche auch ein neues Chorgestühl angeschafft. Den Entwurf („Riß“) dazu habe der „Bruder Schreiner“ der Zisterzienserabtei Himmerod¹⁾ angefertigt und das Eichenholz sei aus den kurfürstlichen Wäldern bei Manderscheid (über das benachbarte Himmerod?) gekommen. Wahrscheinlich war dieses Gestühl farbig gefaßt; jedenfalls sind Ausgaben für einen Anstrich der Chorpulte notiert, und zwar Bleiweiß, Gelb, Ocker und Gold (Zahn, Porta Textbd S. 115). Was beim Abbruch der Kirche nach 1802 aus dem Chorgestühl geworden ist, konnte nicht ermittelt werden.

Der Chor-Raum mit Hochaltar und Chorgestühl hatte zum Kirchenschiff hin mit Sicherheit einen Chor-Abschluß. Das muß kein hoher Lettner gewesen sein, wohl auch kein kunstvolles Gitter, wie es die Barockzeit liebte, aber doch zumindest eine (niedrige) Chor-Schranke. Dabei ist freilich – wie schon bei der Unterkirche – zu bedenken, daß die bei Stüfts- und Klosterkirchen mit dem Lettner gegebene Trennung von Kapitels- bzw. Konvents-Bereich einerseits und „Laien“-Bereich (mit „Leut“-Altar vor dem Lettner) andererseits in St. Simeon mit der Teilung in eine Oberkirche für die Kanoniker und einige Vikare und in eine Unterkirche für die Laien bereits gegeben war. So wie in der Unterkirche der in der Mitte des 12. Jahrhunderts neu geschaffene Chor-Raum letztlich keine

¹⁾ Ob damit der aus Schänis/Schweiz stammende Kunstschreiner Leonhard Rosenast, der 1780 als Laienbruder in Himmerod eingetreten war, gemeint ist, kann hier nur als Möglichkeit genannt sein. Von ihm stammen u. a. der Pontifikalsitz in Himmerod, der 1802 in den Trierer Dom kam, bei der großen Domrenovierung 1970/74 dort entfernt wurde und sich jetzt wieder in Himmerod befindet, sowie ein Chorgestühl, ebenfalls für Himmerod, das 1803 in den Dom von Metz kam, wovon 1961 aber 36 geschnitzte Wangen nach Himmerod zurückkamen und jetzt dort in das neue Gestühl eingefügt wurden (vgl. AMBROSIOUS SCHNEIDER, Die Cisterzienserabtei Himmerod von der Renaissance bis zur Auflösung, 1511–1802. 1976 u. a. S. 121, 125, 183). Vielleicht mag das ein Hinweis auf das einmal neue Chorgestühl in St. Simeon sein. Im Inventar der „Effekten“ von 1803 (vgl. § 3, Abschn. A 3c am Schluß) ist nämlich auch ein Chorgestühl in St. Simeon genannt, „peut être nécessaire dans la Cathedrale“; der Trierer Dom hat aber offensichtlich das Gestühl der Kartause Mainz erhalten (vgl. Kdm. Dom zu Trier S. 300–302).

in den Gottesdienst integrierte Funktion hatte und daher auch als (Neben-) Kapelle bezeichnet wurde, so hatte umgekehrt in der Oberkirche das vor dem relativ großen Chor-Raum (mit Apsis und Vierung) gelegene Mittelschiff mit- samt den beiden schmalen Seitenschiffen letztlich liturgisch keine selbständige Funktion.

Wegen dieser Teilung traditionell und im Vollzug nach Gemeindegruppen unterschiedener liturgischer Handlungen zwischen Ober- und Unterkirche gab es in der Oberkirche auch nur wenige Neben- (Seiten-) Altäre. Deren genaue Lage kann nicht angegeben werden; wahrscheinlich standen sie am Rand des Mittelschiffes bzw. ähnlich wie in der Unterkirche im südlichen Seitenschiff (vgl. § 3, Abschn. A 3 a).

In der Oberkirche waren Erdbestattungen natürlich nicht möglich. Außer für Simeon und Poppo in besonderen Kapellen gab es auch keine Hochgräber.

3. Ausstattungsstücke beider Kirchen

a) Altäre

Altarpfründen und Vikarien werden vergleichsweise häufig zusammen mit ihren Inhabern und ihren Besitzungen genannt. Sie sind einem Altar – oder auch mehreren, in bestimmten kultischen Verpflichtungen miteinander verbundenen Altären – zugeordnet, sodaß es keine Vikarie bzw. Altarpfründe ohne Altar gibt. Andererseits gibt es durchaus Altäre ohne Vikarie bzw. Altarpfründe und aus der Aufhebung bzw. Nicht(mehr)besetzung einer Pfründe/Vikarie folgt keineswegs der Abbruch oder die Beseitigung des Altares. Schließlich kann ein Altar aus unterschiedlichen Gründen an eine andere Stelle versetzt/verlegt oder umgestaltet werden. Dazu bedarf es dann einer neuen Weihe dieses Altares, sofern der Altartisch (die Mensa) als solcher (die „Eucharistie-Zone“) verändert wurde. Eine Veränderung der mit diesem Altar verbundenen Pfründe bzw. Vikarie und deren Verpflichtungen ist mit einer Verlegung des Altares selbst aber nicht verbunden; diese werden vielmehr in gleicher Weise auf den nun an einer anderen Stelle stehenden Altar übertragen. Diese Veränderungen müssen keineswegs in Schriftform beurkundet werden und sind somit zumindest in der Frühzeit nur selten nachweisbar. Die Altarweihe als solche ist zwar – meist in Verbindung mit den in die Mensa gelegten Reliquien und das diesen vielfach durch einen Abdruck des Siegels des Konsekrators beigefügte Authenticum – beurkundet, doch sind diese Zeugnisse nur mit einer Öffnung bzw. dem Abbruch der Mensa zugänglich. Diese wurden dann aber nur selten dokumentiert bzw. aufbewahrt, wenn auch die Reliquien bei einer Neuweihe meist übernommen wurden.

Diese allgemein geltenden Überlegungen zur Geschichte und vor allem zur Lokalisierung von Altären sind in der Geschichte des Stiftes bzw. der Doppelkirche von St. Simeon besonders relevant, weil kein einziger Altar erhalten geblieben ist, bei der Auskernung des Römertores zu Beginn des 19. Jahrhunderts keine Dokumentation über die Zahl und die Lage der (wenn auch nur wenigen) damals noch vorhandenen Altäre erstellt wurde, und schließlich im Laufe der acht Jahrhunderte der Geschichte des Stiftes mehrere tiefgreifende Umgestaltungen der Innenräume vorgenommen worden sind, von denen nur die der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts relativ gut dokumentiert ist. Als solche Veränderungen sind vor allem zu nennen:

- Der Anbau einer Ostapsis an beide Kirchenräume um 1150 und die damit verbundene Verlegung (und Neuweihe) des Haupt-(Hoch-)Altars der Oberkirche in den nun erstmals gewonnenen apsidialen Chor-Raum, während der Hauptaltar St. Johann Baptist der Unterkirche am alten Platz stehen blieb. Die bis dahin bestehenden Abmauerungen im Osten (gerader Abschluß nach Osten im römischen Ostturm) wurden in der Oberkirche (Stiftskirche) ganz weggebrochen, sodaß zum Chor und zum Schiff hin nun eine offenen „Vierung“ entstand, während in der Unterkirche (Volkskirche) aus statischen Gründen die beiden römischen Mauerzüge lediglich weiter ausgebrochen und die römischen Fenster bis zum Boden verlängert wurden, sodaß je drei Durchgänge zur „Vierung“ entstanden. In der Unterkirche wurde der neu gewonnene Chor-Raum aber nicht der Gesamtkirche integriert, sondern blieb mit einem St. Marien-Altar (Neben-)Kapelle (vgl. § 3, Abschn. A 2 d).
- Die Zahl der Altäre ist erst – wie das allgemein üblich war – durch Stiftungen im späten Mittelalter schnell angewachsen. Wahrscheinlich waren darunter auch künstlerisch gut gestaltete Altarbilder und Retablen. Konkrete Aussagen sind dazu nicht möglich, wobei wohl auch manches Stück schon im 17. Jahrhundert einer „modernen“ Gestaltung Platz machen mußte. 1759 kam dann in der Unterkirche die radikale „Säuberung“ (s. unten).
- Was dann aus der Rokoko-Ausstattung des späten 18. Jahrhunderts in der Zerstörung der Kirche zu Anfang des 19. Jahrhunderts geworden ist, bleibt unbekannt. Es ist unwahrscheinlich, daß damals alles vernichtet wurde. Vielleicht gibt diese Publikation einen Anstoß, das eine oder andere Stück doch noch in einer anderen Kirche wiederzuentdecken (wenn es dort nicht postkonziliar auch wieder ausgeräumt worden ist). Wie das Beispiel des St. Marien-Altars und der Orgeln zeigt (vgl. § 3, Abschn. A 3 c) ist auch zu beachten, daß Teile der Innenausstattung zwischen 1802 und 1814 von heute französischen (und vielleicht auch von luxemburgischen) Kirchen erworben wurden, weil diese zu Beginn der Französischen Revolution bzw. vor dem Zeitpunkt der Besetzung Triers 1794 erheblich rigorosier „ausgeräumt“ wor-

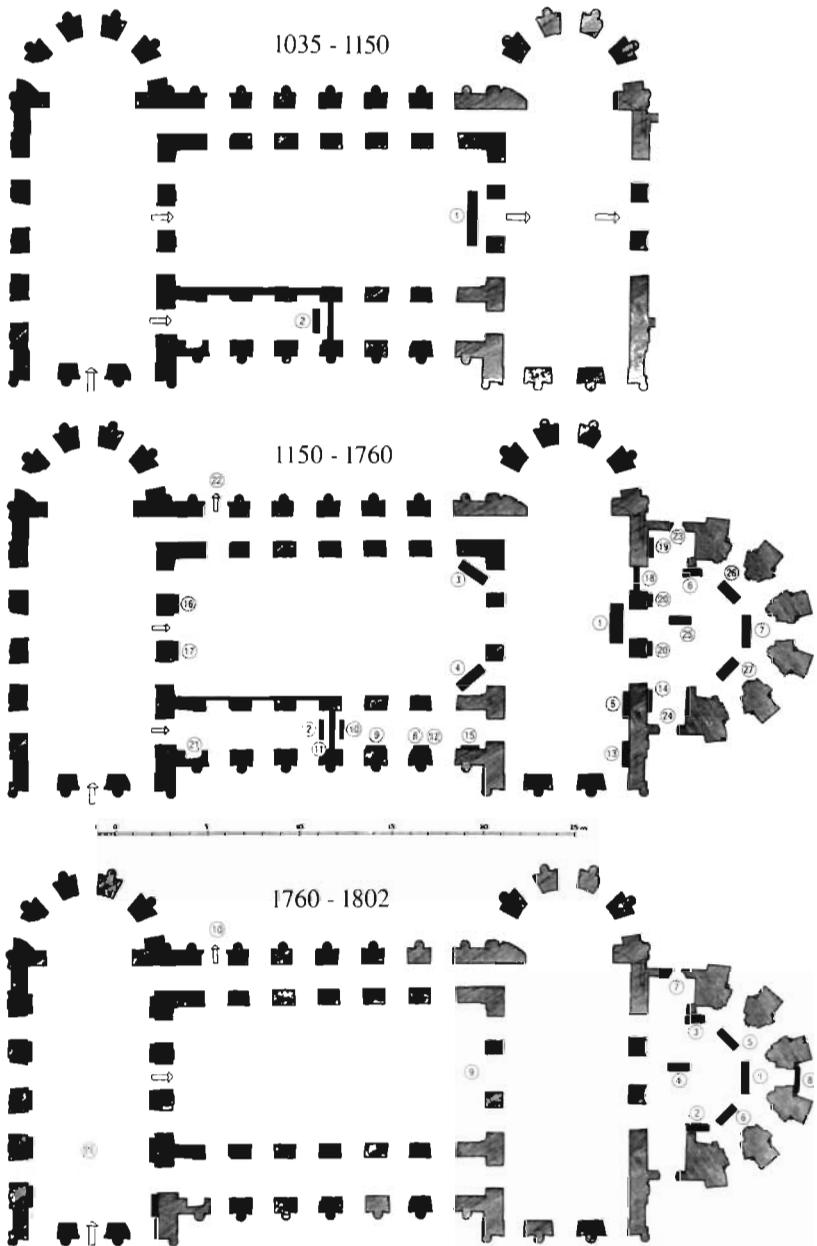
den waren und daher mit der Wiederherstellung der Kirchen in Frankreich 1802 einen großen Bedarf an Kirchengesamtheit hatten, den sie aus dem Säkularisationsgut der neu eroberten Gebiete decken konnten.

I. Altäre der Unterkirche

Über die Ausstattung der Unterkirche mit Altären und auf diesen angebrachten Epitaphien und Memorien-Inschriften sind wir nach dem Stand von 1759 gut unterrichtet: Am 10. März 1759 beschloß das Kapitel, die Arbeiten zur Umgestaltung der Unterkirche mit dem Estrich hinter dem St. Marien-Altar zu beginnen, dann die versperrten Bögen (zwischen Chor, „Vorchor“ und Schiff) zu öffnen sowie die dort stehenden Altäre und die Epitaphien auf Seite zu stellen. Mit dem kurfürstlichen Architekten Seitz sollte Kontakt aufgenommen werden, was am 17. März dahingehend präzisiert wurde, der Dekan habe einen Honorar-Spielraum von 200 bis 230 Imperialen. Am 24. März erhielt der Steinmetz Seberger den Auftrag für die Arbeiten. Ein Memoriale Nellers über die Entfernung der Altäre und der vorgefundenen Inschriften (s. unten) wurde am 24. März verlesen: *reponatur ad archivium cum capsulis reliquiarum* (dabei kann es sich aber nur um die erste Maßnahme handeln). Am 19. Juli wurde beschlossen, das Fenster hinter dem St. Marien-Altar zuzumauern, die Retabel der Altäre St. Barbara und Hl. Drei Könige als Denkmäler einzumauern und den Fußboden zwischen Schiff und Marien-Chor – *ubi nunc choris erit* – nicht ganz zu erneuern, sondern nur auszubessern (KP S. 192–197, 213, 219).

Das genannte „Memoriale“ Georg Christoph Nellers ist erhalten und trägt den Titel: *Protocolum evacuationis inferioris ecclesiae s. Simeonis ab interpositis parvis altaribus* (BistA Trier Abt. 65 Nr. 106. Früher Domarchiv Hs. 374 a. Hier zitiert: Protokoll Neller). Es berichtet über den Abbruch der Altäre St. Johann Baptist, St. Martin, St. Georg, St. Katharina und St. Antonius Anfang 1759, Hl. Drei Könige und St. Barbara im April 1759 und Hl. Zehntausend Märtyrer im Mai 1759. Da die Aufzeichnungen Nellers Angaben von allgemeinem Interesse enthalten und in der Literatur (insbes. Kdm. S. 487) unvollständig und zum Teil falsch wiedergegeben wurden, sind sie hier ausführlich behandelt.

Als Ziel der Neugestaltung nennt Neller einen freien Blick von der Vorhalle durch den Bogen zwischen den in den Stein gehauenen Darstellungen des hl. Hieronymus und des hl. Ambrosius hindurch bis zum St. Marien-Hochaltar (*ut ... liber a vestibulo usque ad summum altare ... prospectus daretur*). Auch solle der Zugang zum zweiten Teil der Kirche (*ad secundam ecclesiae partem*), wo die Epitaphien der (Weih-)Bischöfe Verhorst und Nalbach stehen, leichter sein. Die für Neller offensichtlich terminologische Schwierigkeit, die einzelnen Teile der Kirche zu beschreiben, hat darin ihren Grund, daß bis zu diesem Zeitpunkt, also



1035-1150

- 1 Altar St. Johann Baptist. Weihe 1049.
Standort seit Beginn im Ostturm ("Querhaus")?
- 2 (Ältere) Kapelle St. Michael/St. Georg.

1150–1760

- 1 Altar St. Johann Baptist (später auch Pfarr-Altar).
- 2 Altar St. Georg (zunächst Pfarr-Altar).
- 3 Altar der Hll. Drei Könige (vgl. Nr. 18).
- 4 Altar St. Barbara.
- 5 Altar der Hl. Zehntausend Märtyrer.
- 6 Altar der Hll. Martin und Lubentius.
- 7 Altar der Hl. Maria (Assumpta).
- 8 Altar St. Antonius (und St. Agnes).
- 9 Altar St. Katharina.
- 10 Fresko des Salvators.
Darüber Epitaph des Jakob Kollmann (ca. 1611).
- 11 Retabel der Himmelfahrt Christi (nach 1632; Weihbischof Georg von Helffenstein).
- 12 Neues Retabel des Johann Renardi (1651).
- 13 Epitaph des Balthasar Merklin von Waldkirch (1531), darunter dessen Sarkophag.
- 14 Epitaph des Maximin Pergener (1557).
- 15 Epitaph des Thilmann Andres von St. Vith (1576).
- 16 Epitaph des Nikolaus von Straßburg (1525).
- 17 Epitaph des Heinrich von Rommersheim (1474).
- 18 Hier befand sich ein großes Altarretabel, das den Durchgang versperrte. Vielleicht ist dies der Platz des abgebrochenen, im Diözesanmuseum erhaltenen Altars der Hll. Drei Könige?
- 19 Vertiefung in der Wand (90 cm breit, 220 cm hoch), vermutlich von einer Grabplatte.
- 20 Zwei in die Wand geschlagene Nischen, wohl für Epitaphien.
- 21 Eine Nische (120 cm hoch, 90 cm breit, 40 cm tief), die ein Aufbewahrungsort für Kirchengerät gewesen sein könnte.
- 22 Türe und Treppe zum Bartholomäus-Friedhof.
- 23 Sakristei?
- 24 Platz des Taufbeckens.
- 25 (Hoch-)Grab des Dekans Johann Holler (1671).
- 26 Sarkophag des Weihbischofs Lothar Friedrich von Nalbach (1748).
- 27 Sarkophag des Weihbischofs Johann Peter Verhorst (1708).

1760–1802

- 1 Hochaltar Hl. Maria Assumpta.
- 2 Pfarraltar St. Johann Baptist.
- 2 Altar der Hll. Zehntausend Märtyrer.
- 4 Grab des Dekans Johann Holler (1671).
- 5 Sarkophag des Weihbischofs Lothar Friedrich von Nalbach (1748).
- 6 Sarkophag des Weihbischofs Johann Peter Verhorst (1708).
- 7 Sakristei.
- 8 Das Fenster wurde 1759 vermauert.
- 9 Der Durchgang durch die ursprünglich römische Fenster-Öffnung zur Tor-Durchfahrt wurde nach 1759 in Breite und Höhe vergrößert.
- 10 Türe und Treppe zum St. Bartholomäus-Friedhof.
- 11 Vorraum mit den Darstellungen der „Zeugen unseres Glaubens“; vgl. Abb. S. 145–148. Hier stand auch das Taufbecken.

Der Hl. Kreuz-Altar, der in einem der Seitenschiffe stand, ist nicht eingetragen, weil sein Platz nicht bekannt ist. Im Protokoll über den Abbruch von Altären 1759 ist er nicht genannt.

in der Mitte des 18. Jahrhunderts, der in der Mitte des 12. Jahrhunderts neu errichtete, an die römische Anlage angebaute Ostchor noch nicht voll integriert war. Vielmehr bildete der ursprüngliche Abschluß nach Osten mit dem rechteckigen Raum des römischen Tores und dem in diesem aufgestellten Pfarraltar St. Johann Baptist und verschiedenen Nebenaltären offenbar immer noch den (abschließenden und insoweit zentralen) Altarraum der Kirche und nicht die romanische Chorapsis. Das wollte man nun durch die Beseitigung der den Durchblick und den Durchgang versperrenden Altäre in den alten römischen Fensteröffnungen grundlegend ändern und die Kirche in der „klassischen“ Gliederung mit Schiff, kurzer „Vierung“ und Chor neu gestalten. In der gleichen Intention liegt auch die von Neller, wenn auch mehr nebenbei, genannte Absicht, die kleinen Altäre im Seitengang zur Stadt hin (*laterale ambulacrum, quod civitatem respicit*) ebenfalls zu entfernen; daß sich darunter die wohl noch in die vorstäufische Zeit zurückreichende St. Michael-/St. Georg-Kapelle befand, war offensichtlich nicht bewußt oder hat jedenfalls nicht gestört.

Die Altäre sind nachstehend – insbesondere mit den Angaben Nellers und diese ergänzend mit anderen urkundlichen Nachweisen – in alphabetischer Folge der Patrozinien beschrieben. Neller protokolliert offenbar in der Reihenfolge des Abbruchs, wie sie oben angegeben ist. Behandelt sind hier nur Angaben zur Lage und Weihe der Altäre, nicht auch zu den Altarpfründen und Vikarien; diese sind in § 15 behandelt. Nicht hier zitiert sind auch Widmungs- und Memorien-Inschriften auf den Altar-Retablen, die Neller meist notiert hat; sie sind in § 3, Absch. A 3 b bei den übrigen Grabmälern und Epitaphien nachgewiesen.

St. Antonius

Der Altar stand im südlichen Seitenschiff und wird urkundlich 1307 genannt; eine Vikarie wurde 1318 gestiftet und 1588 mit der der Zehntausend Märtyrer – mit wenigen Zelebrationsverpflichtungen am St. Antonius-Altar – uniert (vgl. § 15). Der Altar wurde 1759 abgebrochen. Im Protokoll Nellers wird er als *modicae latitudinis altarcolum* bezeichnet. Der Altaraufsatz zeigte ein Bild des hl. Eremiten Antonius. Darunter befand sich die Inschrift: *D. O. M. BB Antonio abbati, Agneti v(irginis) et m(artyris) et memoriae adm(odum) r(everen)di d(omi)ni Joannis Renardi, hujus ecclesiae canonici, hoc altare posuit domicella Margaretha Renardi, neptis, ex testamento haeres, anno 1697*. Johann Renardi war 1668–1691 Kanoniker (vgl. § 35).

In der Mensa des Altares befand sich eine rechteckige Bleibüchse mit größeren Teilen von Reliquien der Thebaischen Märtyrer (wohl aus St. Paulin). Ein Siegel des Konsekrators wurde nicht gefunden.

St. Barbara

Der Altar stand an der Ostseite des Mittelschiffs auf der Epistelseite (Lagebeschreibung 1331 bei der Wahl einer Grabstätte des Kanonikers Tristand II.: *apud introitum chori s. Johannis intra altaria trium Regium et s. Barbarae*. K Best. 215 Nr. 274; vgl. § 35). Nach dem Weihesiegel des Bischofs Peter (s. u.) wurde der Altar wahrscheinlich mit der St. Johann-Evangelist-Kapelle (vgl. § 3, Abschn. A 4a) 1287 geweiht. Urkundlich bezeugt ist er seit 1316 (vgl. § 15).

Wie der auf der Gegenseite stehende Drei Könige-Altar wurde auch der St. Barbara-Altar 1759 abgebrochen. Auch diese Altarmensa enthielt kein *sepulcrum reliquiarum*, sondern auch hier waren die Reliquien in einen ausgehöhlten Stein eingefügt. Da hier aber nicht ein Bleikästchen als Reliquienbehältnis verwandt worden war, sondern eine kleine Schüssel aus Holz, hatten die Mäuse umso leichter Zugang gefunden und ein Nest eingerichtet. So fand man die Reliquien der hl. Barbara, von denen einer der Pergamentstreifen der Beschriftung angehängt war, zwischen Hafer, Kastanienschalen und Kirschkernen. Bei dem Kästchen lag ein Siegelabdruck mit Haupt- und Rücksiegel des Peter, Bischof von Suda (Protokoll Neller; zu Weihbischof Peter vgl. Holzer De Proepiscopis S. 26; Seibrich, Weihbischöfe S. 17).

Neller beschreibt die beiden Siegel so: ... *in qua jacebat illaesum et plane legibilis characteris sigillum, ovale ceratum, alicujus episcopi in suis pontificalibus stantis et ex utroque latere staturae lilium Gallicanum cum litteris marginalibus: S. (id est Sigillum) Petri Dei Gracia Sudensis Episcopi. In cujus aversa parte stabat ejus scutum: cujus dimidia inferior pars habet rosam, superior divisa a dextris crucem, a sinistris caput decussatum cum mitra. In margine: Secretum Sudensis Episcopi.*

Über das Retabel des Altares ist nichts bekannt. Es war aber wohl doch – künstlerisch oder in einer Inschrift – so wichtig, daß beim Abbruch 1759 bestimmt wurde, es im Chor auf der Seite anzubringen. Vielleicht enthielt es eine Memoria des Matthias von Saarburg (vgl. dazu § 15; dort auch Nachweise der vor diesem Altar begrabenen Dekane). Vgl. auch hier beim Altar der Hl. Drei Könige.

Neller berichtet auch, daß an bestimmten Tagen, wenn der Chor (*chorus*; gemeint sind wohl die Teilnehmer des Chorgebetes) zu verschiedenen (nicht einzeln genannten) Altären der Unterkirche geht, am St. Barbara-Altar eine besondere statio mit einem cantus und der Memorie des Matthias von Saarburg ist (Protokoll S. 4).

St. Georg. Kapelle

Im Westteil des südlichen Seitenschiffes war durch Abmauerung ein separater Kapellenraum von 3,80 × 2,00 m geschaffen, der vom Vorraum aus zugänglich war. Die Begrenzung zum Mittelschiff ist nicht sicher bestimmbar, doch möchte

ich annehmen, daß die römischen Fensteröffnungen vermauert waren (zur wahrscheinlich älteren Entstehung dieses Kultraumes vgl. oben § 3, Abschn. A 2 b II). Der Raum hatte im 18. Jahrhundert ein Gewölbe.

Der Altar wurde 1759 abgebrochen. Dabei fand man in der Mensa ein Bleikästchen, das mit einem Lederband und einem runden Siegel des Erzbischofs Poppo verschlossen war. Darin befanden sich nur zwei kleine Reliquienpartikel der hll. Gangolf und Papst Sixtus (Protokoll Neller).

Die Beschreibung des Siegels bei Neller lautet: *reperiebatur ... capsula ... ap-presso rotundo sigillo illaeso archiepiscopum repraesentate, pectorali icone, absque mitra, solummodo pedum sinistram tenentem et ornatum pallio, dextera benedicientem, cum circulari, prorsus legibili scriptura: Poppo dei gratia Trevirorum archiepiscopus*. Das stimmt mit den bei Ewald, Rhein. Siegel 2, Tafel 2 Nr. 2–4 abgebildeten Stücken überein.

Weihetag ist der 23. April, der Tag des hl. Georg (vgl. § 15). Das entspricht der Beobachtung, daß bei den Altarweihen Erzbischof Poppo's Weihetag und Patroziniumstag identisch sind. Zur Wahl des hl. Georg als Patron vgl. die Überlegungen bei § 15.

Der Altaraufbau stammte aus jüngerer Zeit und enthielt ein Bild der Himmelfahrt Christi und einen Memoria-Text für Weihbischof Georg von Helffenstein, 1589–1632 Dekan von St. Simeon (vgl. § 31). Dieser Text ist im Protokoll Nellers überliefert (vgl. § 3, Abschn. A 3 b) und auch erwähnt in der Sammlung Simeonea (StadtBi Trier Hs 1385/102 S. 243r): *cuius memoria exstat in inferiore eccl. subtus altare s. Georgii martiris, ad primum ecclesie ingressus*.

St. Johannes der Täufer

Der Altar stand bei der Umgestaltung von 1759 (s. u.) im quadratischen Chorraum des römischen Ostturmes. Er wurde jedenfalls nach dem Anbau der romanischen Ostapsis um 1150 nicht, wie man annehmen sollte, dorthin verlegt, wenn auch mit dieser Baumaßnahme eine Neuweihe des Altares durch Papst Eugen III. verbunden war (s. u.). Die mehrfach urkundlich bezeugten Gräber von Kanonikern vor oder bei diesem Altar¹⁾ können sich aber nicht in diesem Gebäudeabschnitt befunden haben, weil sich darunter der Vorraum der Simeons-Zelle befand. Die Gräber lagen vielmehr im Mittelschiff (über dem mit Erde aufgefüllten Tor-Raum), wohl unmittelbar vor dem Durchgang zum St. Johann Baptist-Altar. Im Testament des Kanonikers Tristand II. von 1331 ist dessen *sepultura ecclesiastica* treffend beschrieben *apud introitum chori s. Johannis inter altaria Trium Regium et s. Barbare* (K Best. 215 Nr. 274; vgl. auch oben bei Altar St. Barbara).

¹⁾ Solche Gräber vor dem Altar sind: vor 1302 Dekan Tristan, 1330 Propst Eberhard von Massu; 1331 Kanoniker Tristan, 1343 Dekan Johann Jakelonis und rechts vom Altar 1352 Propst Gottfried von Rodemachern (Nachweise in den Personallisten).

Daß man den Altar um 1150 nicht in den neuen romanischen Chor verlegt hat, mag darin begründet sein, daß man diesen zunächst nach der klassischen Ordnung von Stifts- und Kloster-Kirchen mit einem neu errichteten St. Marien-Altar dem Kapitel vorbehalten und dem „Leut“-Altar den ebenso klassischen Platz vor den Chorschranken zuweisen wollte. Erst 1759/60 wurde dann dieser Pfarraltar St. Johann Baptist in den Chor-Raum verlegt, nun aber – mit Beibehaltung der Qualität des Pfarraltares – als Seitenaltar neben dem St. Marien-Hauptaltar.

Der St. Johann Baptist-Altar wurde von Papst Leo IX. geweiht. Jedenfalls besteht kein Anlaß, die Notiz Nellers anzuzweifeln, man habe bei den Abbrucharbeiten 1759 in der Mensa eine Bleikapsel (*capsula plumbea*) mit der Beschriftung *LEO VIII PAPA* gefunden. Sie war mit einem Eisenband (*filo ferreo*) verschlossen und besiegelt mit dem beschädigten Siegel des Weihbischofs Georg von Helffenstein (dazu unten). Am 7. September 1049 hat Papst Leo IX. die renovierte Kirche St. Paulin geweiht (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 39 f. und 75–77). Dazu paßt gut, daß schon im älteren Nekrolog von St. Simeon als Dedikations-tag des St. Johann Baptist-Altars der 9. September angegeben ist (vgl. § 15), was im Kalender der Neuzeit dann der Weihetag der Unterkirche ist (vgl. § 24, Abschn. 3), sodaß mit dieser Tradition die Weihe durch den Papst zwei Tage nach dessen Weihe in St. Paulin eine zeitlich-inhaltliche Bestätigung finden kann.

Nach einem Eintrag in dem nur fragmentarisch erhaltenen älteren Kalender des Stiftes vollzog Papst Eugen III., der um die Jahreswende 1147/48 in Trier weilte (25. November 1147 feierlicher Einzug in Trier, 13. Januar 1148 Weihe des Neubaus der St. Eucharius-Kirche, 31. Januar 1148 Weihe des Neubaus der St. Paulinus-Kirche), eine Neuweihe des wohl im Zusammenhang mit dem Bau des romanischen Chores abgebrochenen bzw. verschobenen und dadurch entweihten Altars. Als Dedikationstag wurde aber der 9. September Papst Leos IX. beibehalten (was im übrigen auch ein interessanter Hinweis für die Bewertung von Dedikationstagen ist). Für die Baugeschichte ist die Notiz über die (Neu-)Weihe in St. Simeon auch deshalb wertvoll, weil damit die Datierung der Ostapsis präzisiert werden kann (vgl. § 3, Abschn. A 2 a).

Seit dem späten 14. bzw. dem 15. Jahrhundert ist der St. Johann Baptist-Altar der Pfarraltar des Stiftes. Diese Funktion hat er vom St. Georg-Altar übernommen; konkrete Daten über diesen Rechtsakt sind nicht überliefert. In der Reform von 1587/88 wird dem St. Johann Baptist-Altar auch die bis dahin vom Vikar des St. Hubertus-Altars ausgeübte *cura* des Personals (der *familia*) der Kanoniker übertragen.

Der Altar wurde 1759 abgebrochen, *quatenus fornix medius aperiretur et chori medium libere prospicaret usque ad altare BMV* (Protokoll Neller). Dabei fand man in der Mensa den oben genannten Reliquienbehälter Papst Leos IX. In einer beigelegten *schedula memorialis* bekundet Weihbischof Georg von Helffenstein

unter dem Datum des 21. März 1604, daß er diesen Altar zu Ehren des hl. Johannes des Täufers geweiht und Reliquien der hll. Trierer Märtyrer sowie der hll. Bekenner Benedikt, Remigius, Lupus, Germanus und Eusebius eingeschlossen habe. Er verleiht allen Besuchern des Altares an diesem Weihetag (*hodie*) einen Ablass von einem Jahr sowie am Jahrtag der Weihe von 40 Tagen. Neller vermutet in seinem Protokoll, der von Papst Leo IX. (1049) konsekrierte Altar sei bei der Umgestaltung nach 1601 (s. u.) entweiht und deshalb unter Beifügung der (alten) Reliquienkapsel 1604 neu geweiht worden. Die in der Aufzählung der Reliquien genannten Partikel der *sanctorum martyrum Trevirensium* können aber erst nach der Formulierung der großen Trierer Märtyrerlegende in unmittelbarem Zusammenhang mit der Öffnung der Paulinusgruft des Jahres 1072 (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 308–317), also 23 Jahre nach der Altarweihe Papst Leos IX., aufgenommen worden sein. Sie müßten deshalb zu der – Neller offensichtlich nicht bekannten – Altarweihe Papst Eugens III. von 1147/48 gehören, eher aber zu den neu 1604 hineingelegten Reliquien.

Die Altarweihe von 1604 war notwendig geworden, weil nach dem Tod des Trierer Offizials und Kanonikers von St. Simeon (seit 1576) und St. Paulin (vgl. § 35) Johann Kollmann 1601 der alte St. Johann Baptist-Altar als *memoria* (so von Neller im Protokoll von 1759 bezeichnet) neu gestaltet worden war. Wie diese *memoria* aussah, ist nicht angegeben. Vermutlich war es eine qualitativ gestaltetete Retabel, vielleicht mit einer Darstellung des Täufers Johannes oder der Taufe Christi durch Johannes und einem Text mit dem Namen des zu Gedenkenden.

Beim Abbruch 1759 fand man hinter dem Altar einen steinernen Altaraufsatz, von dem man annahm, daß er noch aus der Zeit Papst Leos stammen könne: *reperiebatur antiquum superaltare lapideum, valde simplex et puro reconditorio simile, quale videtur fuisse dum mensam consecrabat Leo IX.* (Protokoll Nellers). Vielleicht hat dies etwas mit dem zerbrochenen alten Altar zu tun, von dem Brower (Annales 1 S. 527; vgl. Kdm. S. 487) ohne Zeitangabe berichtet, er sei wegen der unter ihm liegenden Gräber geborsten. Gräber unter dem Altar sind zwar nicht möglich, weil sich darunter ein offener Raum befand, aber die Neugestaltung von 1604 könnte auch – neben Modernisierungsabsichten – in einem Auseinanderbrechen des offensichtlich alten Altares begründet sein. Leider hat Neller nicht näher beschrieben, wo genau der St. Johann Baptist-Altar 1759 stand. Im Mittelfeld der römischen Ostwand ist aber jedenfalls heute noch in Putzresten zu erkennen, daß dieser Durchgang offenbar durch einen (Altar-)Aufbau zugestellt war.

1759 hatte man zunächst erwogen, den St. Johann Baptist-Altar auf den Altar der Zehntausend Märtyrer zu übertragen, hatte dann aber doch davon Abstand genommen (vgl. unten beim Märtyrer-Altar). Bei der Aufhebung des Stiftes stand der St. Johann Baptist-Altar im Chor auf der Epistelseite (so Tobias Mül-

ler, Denkwürdigkeiten S. 33), also als Nebenaltar. Von einer Neuweihe ist nichts bekannt, sie ist aber anzunehmen. Die Funktion des Pfarraltars hat er beibehalten. Im Protokoll der Veränderungen von 1759 heißt es nämlich, daß die Pfarrmesse an Sonn- und Feiertagen an diesem Altar zu zelebrieren sei. Das Altarsakrament (geweihte Hostien, insbesondere für Krankenbesuche) werde aber nicht an diesem Altar (im Tabernakel, früher Sakramentshaus), sondern in der Oberkirche aufbewahrt.

Das Taufbecken (*fons baptismalis*), das bisher in der Unterkirche in einer Nische des Chores (*in quodam angulo chori*) auf der Dekansseite (d. h. vom Schiff aus gesehen rechts) gestanden habe, was aber mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sei (*cum impedimento*), sei nun im Vorraum (*in vestibulo*) der Unterkirche aufgestellt worden (Protokoll Nellers S. 2). Vermutlich handelt es sich bei den *angula* des Chores um die in der Eingangszone des Chores zu beiden Seiten durch die schweren Trappfeiler der Zwerggalerie der Oberkirche gebildeten kleinen Räume, die noch erhalten sind.

St. Katharina

Im östlichen Teil des südlichen Seitenschiffes, das durch die Trennwand der St. Georgs-Kapelle in zwei ungleich große Teile getrennt war, stand der 1304 bis 1485 urkundlich erwähnte bzw. von einem Vikar betreute St. Katharinen-Altar (vgl. § 15). Nach dem Weihesiegel (s. u.) scheint zu Ende des 14. Jahrhunderts ein neuer Altar gestiftet worden zu sein, sodaß eine Neuweihe notwendig wurde. Die Pfründe wurde 1588 der Präsenz inkorporiert, der Altar 1759 entfernt. Im Protokoll Nellers wird er als *angustum altariolum* bezeichnet. Den Altaraufsatz bildete eine hölzerne, durch Alter zerfallene Tafel mit einer Darstellung des Martyriums der hl. Katharina in Flachrelief. Messen wurden an diesem Altar nicht mehr gelesen. In der Mensa fand man eine runde Bleibüchse, etwa vier Daumen hoch, in der sich ein ovales Siegel des Weihbischofs Konrad von Aldendorf (1392–1416; Seibrich, Weihbischöfe S. 35–37) und Reliquien der hll. Stephanus, Andreas, Nikolaus, Johannes und Paulus, Luzia sowie wenige nicht bezeichnete Reliquien befanden.

Auf der Trennwand zur St. Georgs-Kapelle neben dem St. Katharinen-Altar war als Fresko (*pictum erat in ipso muro*) das Epitaph eines knienden Kanonikers vor der Darstellung des Erlösers als Lebensbrunnen (*ante imaginem Salvatoris, quae vulgo vocatur fons vite*; vgl. LexChristlIkonographie 1 Sp. 333). Dieses Fresko war (wohl seit ca 1611) verdeckt (*tegebatur*) durch das Epitaph des Kantors Jakob Kollmann (1583–1611, vgl. § 34), das nun 1759 an eine nicht genannte Stelle übertragen wurde und seitdem verschollen ist (Protokoll Nellers). Das Fresko wurde mit dem Abbruch der Wand zerstört.

Hl. Drei Könige

Der Altar stand an der Ostseite des Mittelschiffes auf der Evangelienseite. Nach Ausweis des Weihesiegels des Erzbischofs Theoderich von Wied (1212–1242) muß er vor 1242 geweiht worden sein. Urkundlich ist der Altar seit 1331 bezeugt (vgl. § 15). Da durch diesen Altar und auf der Epistelseite durch den St. Barbara-Altar der Zugang zum Chor versperrt wurde, wurden beide Altäre 1759 entfernt. Beim Abbruch wurde festgestellt, daß die Altarmensa kein *sepulcrum reli-*



Altar der Hl. Drei Könige

quiarum enthielt; vielmehr befand sich darunter (d. h. unter dem Altarstein) ein ausgehöhlter Stein und darin eine Bleibüchse. Diese war nicht mehr zugebunden, weil durch eine Höhlung von hinten Mäuse herangekommen waren und die Verschnürung aufgefressen hatten. Daher lag das Verschußsiegel nun lose auf. Es war beschädigt, konnte aber als das des Erzbischofs Theoderich von Wied identifiziert werden. Den Reliquien war keine Beschriftung beigegeben (Protokoll Nellers).

Die Retabel (*superiores partes altarium*) der beiden abgebrochenen Altäre St. Barbara und Hl. Drei Könige sollten nach einem Beschluß des Kapitels vom 14. Juli 1753 *per modum monumenti, non altaris* in der Mauer aufgestellt werden, und zwar der eine auf der rechten Seite des künftigen Chores und der andere auf der linken Seite zum Marien-Chor hin (*versus chorum BMV*; KP S. 213). Weder die Darstellung noch die Texte der Memorien sind angegeben. Ein Relief mit einer Darstellung der Heiligen Drei Könige, wahrscheinlich ein Altaraufsatz, befindet sich heute im Dom- und Diözesan-Museum Trier (vgl. S. 138). Sehr wahrscheinlich ist es dieses 1753 als Dokument erhaltene Stück.

Der 1539 gestorbene Dekan Matthias von Saarburg hatte sein Grab in dem seines Onkels Mag. Heinrich von Luxemburg (-Rommersheim; vgl. § 35) gewünscht; das Memorienbuch der Kartause Trier notiert, Matthias sei vor dem Altar der Hl. Drei Könige begraben (vgl. § 31). Andererseits ist im Protokoll Nellers über den Abbruch von Altären der Unterkirche 1759 gesagt, daß an bestimmten Tagen eine statio mit Memoria des Matthias von Saarburg vor dem St. Barbara-Altar stattfinde (vgl. bei diesem Altar). Das Epitaph des Heinrich von Luxemburg ist jetzt an der Westwand des Mittelschiffes der Unterkirche angebracht, doch muß dies nicht auch der ursprüngliche Platz sein.

Hl. Kreuz

Eine Vikarie des Hl. Kreuz-Altars ist schon 1282 und bis 1577 bezeugt, wird im Gutachten über die Vikarien von 1587 aber nicht mehr genannt (vgl. § 15). Der Altar als solcher ist aber bis ins 18. Jahrhundert bezeugt. Er stand in der Unterkirche und zwar in einer Kapelle, wohl in einem der Seitenschiffe. Der Sammelrechnung über die Baumaßnahmen der Umgestaltung von 1746/50 ist zu entnehmen, daß diese Kapelle zwei Fenster hatte; dort ist auch ein bleiernes Reliquien-Kästchen genannt, das wohl bei der (Neu-)Weihe des Altars in die Altarmensa gelegt wurde (K Best. 215 Nr. 1390 S. 22 und 217; Zahn, Porta Nigra, Textbd S. 114). Einen neuen Altar schuf nach 1750 der Steinmetz und Bildhauer Michael Schmitt (vgl. § 3, Abschn. A 2 d).

Der Hl. Kreuz-Altar ist in Stifts- und Kloster-Kirchen vielfach der vor den Chorschranken stehende „Volksaltar“. Das ist in St. Simeon anders, weil hier mit der St. Georg-Kapelle im westlichen Teil des rechten Seitenschiffes eine andere „Vorgabe“ bestand und dann dessen Pfarraltar-Funktion auf den im Chor-Raum

als Hauptaltar bestehenden St. Johann Baptist-Altar übertragen wurde (vgl. bei diesen Altären). Dennoch scheint der Hl. Kreuz-Altar auch in St. Simeon einen besonderen Status gehabt zu haben, weil er bei der Umgestaltung der Unterkirche 1759 nicht entfernt wurde; es sei denn, er blieb einfach deshalb erhalten, weil er im Seitenschiff einen Platz hatte, der in der barocken Umgestaltung nicht störte.

Hl. Maria assumpta

Der im romanischen Chor der Unterkirche gelegene Hauptaltar war der Gottesmutter geweiht. Ein Kaplan dieses Altares wird 1239 urkundlich erstmals genannt (vgl. § 15). Im Nekrolog-Fragment (vgl. § 23 Abschn. 3) ist von einer Hand erste Hälfte/Mitte 13. Jahrhundert zum 12. September notiert: *Obiit Lotharius dyaconus, qui primo altare beate Marie construxit et vineas pro nonag(inta marcas) et amplius emptas illuc assignavit et ecclesie 8 marcas legavit; propinatio et compulsatio ...; stolario debitor stauopus vini.* Eine Zuordnung des für diese Zeit sehr seltenen Namens Lothar war nicht möglich.

1671 stiftete der Dekan Johann Holler testamentarisch in der Unterkirche einen Altar zu Ehren Assumptionis Mariae und seiner Patrone (Lib. benefact. Bl. 20v–21r; vgl. § 31) und wurde auch vor diesem Marien-Altar der Unterkirche, vermutlich in einem Hochgrab, bestattet (vgl. § 3, Abschn. A 3b). Dieser Altar ist sehr wahrscheinlich der in Dabo/Dasburg westlich Straßburg erhaltene Altar, der 1802/03 aus dem Versteigerungsgut in Trier erworben wurde (Abb. nebenstehend).

1750 wurde der kurz zuvor für die neue St. Simeons-Kapelle in der Oberkirche neu aus Holz angefertigte St. Simeons-Altar als Hochaltar in der Unterkirche aufgestellt und für die Kapelle der Oberkirche ein Altar aus Stein in Auftrag gegeben (KP S. 167; vgl. unten: Oberkirche, St. Simeons-Kapelle). Das Fenster hinter dem Altar wurde 1759 zugemauert (*fenestram ... esse obtegendam parvo muro:* KP S. 213).

Über die nur schleppende Einbindung des romanischen Chores und damit auch des St. Marien-Altars in den liturgischen Vollzug der Unterkirche vgl. die Einleitung zu diesem Abschnitt und bei Altar St. Johann Baptist.

Im Vatikanischen Register wird der St. Marien-Altar der Unterkirche als *in cripta* bezeichnet (RepGerm 4 Sp. 1102). Vermutlich ist das eine römische „Übersetzung“ für Unterkirche/*ecclesia inferioris*.

Bei den Baumaßnahmen um 1750 wird auch ein neu geschaffener Seitenaltar Beatae Mariae Virginis für die Unterkirche genannt (vgl. § 3, Abschn. A 2 d), der wahrscheinlich wie der Hl. Kreuz-Altar in einer Kapelle in einem der Seitenschiffe stand. Der Bezug dieses Marien-Altars zum hier behandelten Altar Mariae Assumptae in der „Marien-Kapelle“ des Chor-Raumes ist unklar.



Altar Maria Assumpta in der Pfarrkirche von Dabo (Moselle).

St. Martin und Lubentius

Der Altar, dessen Retabel Neller als *exigui operis* bezeichnet, stand hinter (*pone*) der Sakristei (vgl. § 3, Abschn. A 2 c) am dritten Bogen (*fornix*) und wurde 1759 abgebrochen. Über die Inschrift dieser um 1650 von den Brüdern

Johann Theoderich und Colin Bruerius gestifteten Retabel vgl. § 3, Abschn. A 3 b.

Der Altar war mit einer reich dotierten Vikarie 1368 von dem Kanoniker Gerhard von Bastogne gestiftet worden. Die Vikarie wurde 1443/46 der Mensa des Kapitels inkorporiert (vgl. § 15).

In der Mensa des Altares befand sich 1759 ein bleiernes Reliquienkästchen, aber ohne den Namen des Konsekrators. *Apparuit tamen facile, altare ipsum multo vetustius fuisse, quam super-altare* (Protokoll Neller; Verzeichnis der Reliquien in § 21).

Bei der Anlage des großen Grabmals für Weihbischof Lothar Friedrich von Nalbach links im Chor der Unterkirche 1749 war beschlossen worden, den St. Martin-Altar etwas zum St. Marien-Altar hin zu verschieben (vgl. § 3, Abschn. A 3 b). Ob dies vollzogen wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls ergibt sich daraus, daß der St. Martin-(und St. Lubentius-)Altar links im Chor stand.

Hl. Zehntausend Märtyrer

Der Altar stand im „Querhaus“ neben Sarg und Epitaph des Balthasar Merklin unter dem Epitaph (der *memoria*) des Dekans Burmann, das über einer auf die Wand (*super parietem*) gemalten kunstlosen (*ruditer*) Darstellung der Passio der Zehntausend Märtyrer angebracht war (Protokoll Neller). Der Altar war von Erzbischof Heinrich von Finstingen (1260–1286) geweiht worden (s. u.).

1759 war zunächst beabsichtigt, die Pfarrfunktion des zuerst an dessen zentraler Stelle abgebrochenen St. Johann Baptist-Altares auf den Altar der Hl. Zehntausend Märtyrer zu übertragen, weshalb man dessen Mensa unbeschädigt ließ und lediglich das Epitaph Burmanns entfernte. Nachdem dann aber der St. Johann Baptist-Altar in den Chor-Raum übertragen worden war, wurde im Mai 1759 auch diese Mensa abgebrochen. In ihr fand man ein rechteckiges Bleikästchen, das mit einer starken Seidenschnur (*filo forti serico*) und dem großen Siegel des Erzbischofs Heinrich von Finstingen (1260–1286; Siegel beschrieben wie Ewald, Rhein. Siegel 2 Tafel 8 Nr. 6) verschlossen war; Verzeichnis der Reliquien in § 21. In Kdm. S. 487 sind die Ausführungen Nellers über die Altäre St. Barbara und Hl. Zehntausend Märtyrer durcheinander gebracht.

Der Altar, mit dem eine noch bestehende Vikarie verbunden war, wurde nicht völlig aufgegeben, sondern auf der Evangelienseite des Chores neu errichtet. Jedenfalls berichtet Franz Tobias Müller, zur Endzeit des Stiftes habe dort der Altar der hl. Märtyrer gestanden (Schicksale, Manuskript S. 58). Dabei handelt es sich wohl um einen neu angefertigten Altar.

II. Altäre der Oberkirche

Beatae Mariae Virginis und St. Michael

Hochaltar. Der Tradition zufolge hat Erzbischof Poppo 1042 die (Ober-)Kirche und damit den Hauptaltar zu Ehren der Gottesmutter und des hl. Michael geweiht. Dedikationstag der (Ober-)Kirche ist der St. Michaelstag (29. September). Vgl. § 3, Abschn. A 2 b und § 15. Über die Gestaltung des Altares im Mittelalter ist nichts bekannt. Zur spätbarocken Neugestaltung beschließt das Kapitel am 21. August 1748, über dem Hochaltar sollten *ornamenta ex stucco* angefertigt werden, und zwar in der Mitte Darstellungen von Fides, Spes und Charitas, zum Chor hin eine Statue des hl. Michael. Der ungenannte Meister dieser Arbeiten erhielt am 27. November 1748 für die *ornamenta ex stucco* im Chor und am Hochaltar 100 Imp. (KP). Der Hauptaltar der Stiftskirche hatte keine Vikarie.

Ein Inventar von 1556 (K Best. 215 Nr. 1391/92) nennt neben diesem Hochaltar im Chor vier Altäre *ante chorum*, nämlich St. Simeon, St. Poppo, St. Hubertus und Hl. Dreifaltigkeit. Wo diese Altäre genau standen, ist ohne zusätzliche Beschreibungen nicht mehr feststellbar. In einer Kapitelssitzung vom 14. Februar 1750 werden *Ichnographiae* der Seitenaltäre vorgelegt. Dekan Johann Nikolaus von Hontheim, der sich an den Kosten beteiligen will, berichtet, daß der Steinmetz (*lapicida*) Michael Schmidt für 200 Imp. den Auftrag übernehmen wolle (KP S. 148). Es handelt sich um die Seitenaltäre Beatae Mariae Virginis und St. Hubertus der Oberkirche.¹⁾ Wegen der Altarpfründen vgl. § 15.

Eckdaten dieser Altäre sind:

Hl. Dreifaltigkeit

Gestiftet vor 1282 von Heinrich und Odilia Beyer. Vikarie bis 1578 bezeugt. Der Altar ist 1734 noch genannt.

St. Hubertus

Bezeugt seit 1334. Der Vikar des Altares hatte auch die *cura* des Personals der Kanoniker. 1588 wurde die Vikarie mitsamt deren Verpflichtungen dem

¹⁾ ZAHN nennt (Porta, Textbd S. 114) zwei neue Statuen Beatae Mariae Virginis und S. Huberti für neue Seitenaltäre eines ungenannten französischen Bildhauers (in der Gesamtrechnung K Best. 215 Nr. 1390 S. 30 heißt es: „dem französischen Bildhauer“), zu denen der „Bruder Schreiner von den Jesuiten“ die Zeichnungen geliefert und der „Steinhauer Schmitt“ die Sockel angefertigt habe.

Altar St. Johann Baptist in der Unterkirche uniert. Der Altar blieb vermutlich bestehen; die Figur wurde bei der Umgestaltung erneuert (s. oben).

St. Poppo

Eine Vikarie dieses Altares ist 1266–1358 bezeugt, der Altar wird noch 1556 genannt (K Best. 215 Nr. 1391). Vermutlich stand er am Grab Poppo und wurde spätestens mit der Umgestaltung des Simeon-Grabes (s. dort) beseitigt, gewiß auch deswegen, weil ein Altar für einen nicht kanonisierten Erzbischof ohnehin problematisch war.¹⁾ Vgl. auch nachstehend bei St. Simon und Judas.

St. Simon und Judas

An diesem Altar *a latere dextro chori ... in capite sepulcri ... Bopponis* wurde 1343 eine Vikarie gestiftet (K Best. 215 Nr. 416; vgl. § 15), die 1588 der Präsenz inkorporiert wird. Der Altar stand sehr wahrscheinlich im südlichen Erker des Chorumganges. Im Inventar von 1550 (vgl. § 3, Abschn. B 2) sind fünf Tücher für die Altäre der Oberkirche genannt, nämlich den Hochaltar und die Altäre SS. Trinitatis, Hubertus und Simeon sowie Poppo vel Simon und Judas. Offensichtlich hat hier eine Zusammenlegung stattgefunden, deren konkreter Ablauf nicht überliefert ist.

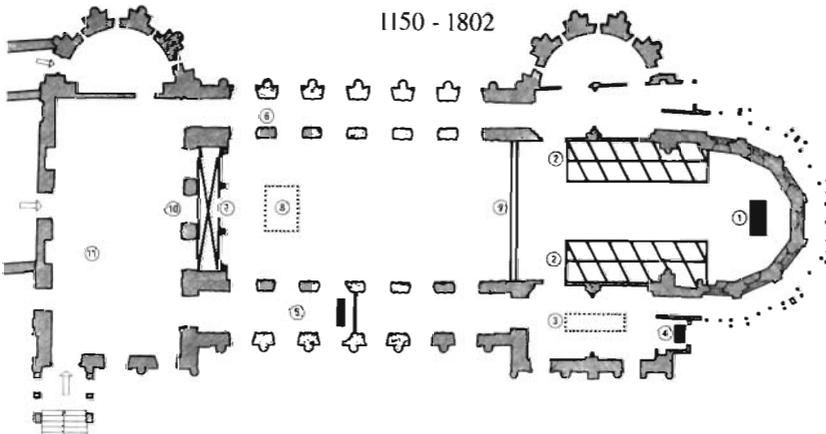
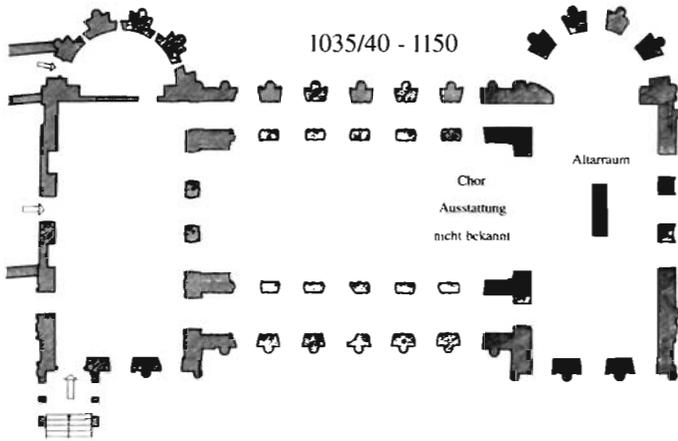
St. Agatha, Martin und Severus

Neben diesen vier Altären ist noch die Stiftung eines Altares zu Ehren der hll. Agatha, Martin und Severus gegenüber dem Dreifaltigkeits-Altar 1330 durch Propst Eberhard von Massu bezeugt, doch wird dieser Altar später nicht genannt. Vermutlich kam die Stiftung nicht zustande (vgl. § 15).

St. Quirin

Altar und Vikarie werden zwischen 1309/1325 und 1575 genannt (vgl. § 15). Die Lage des Altares ist nicht bekannt. Da wir über die Altäre der Unterkirche relativ gut unterrichtet sind, ist eher anzunehmen, daß dieser Altar wohl in einem der Seitenschiffe der Oberkirche stand.

¹⁾ W. SCHMID meint zwar zur Lage des Poppo-Altars, „es wäre denkbar, daß es sich um den Allerheiligenaltar handelte, der nach dem bei ihm begrabenen Erzbischof benannt wurde“ (Poppo S. 112), obwohl er zuvor richtig angibt, daß der von Poppo geweihte Allerheiligen-Altar der „Altar der Grabkapelle“, nämlich Simeons, sei (S. 33). Zum Allerheiligen-Altar vgl. weiter unten.



1150–1802

- 1 Hochaltar Beatae Mariae Virginis und St. Michael.
- 2 Chorgestühl.
- 3 Ältere St. Simeons-Kapelle mit Sarkophagen Simeons und Poppo. Auch neues Grabmal St. Simeon.
- 4 Altar der Hll. Simon und Judas, später des Hl. Simeon.
- 5 Neue St. Simeons-Kapelle mit St. Simeon-Altar.
- 6 Sarkophag Erzbischof Poppo. Genaue Stelle nicht bekannt.
- 7 Orgelepore.
- 8 Gitter um Schallraum zur Unterkirche für den Klang der Orgel.
- 9 Chorschranken.
- 10 Türe. Zwei Messing-Flügel, darüber die Inschrift NOSCE TE IPSUM.
- 11 Kapitels-Saal. Die Einrichtung (Tisch, Sitzgelegenheiten, Schrank) ist nicht bekannt.

St. Simeon in der St. Simeon-Kapelle im Querhaus

Mit dem Anbau der romanischen Chorapsis um 1150 wurde auch die damit nach Osten geöffnete Vierung umgestaltet und im südlichen Querhaus eine neue Grablege für die aus der Zelle Simeons nach hier übertragenen Särge Simeons und Poppo geschaffen (vgl. § 3, Abschn. A 2 c). In dieser St. Simeon-Kapelle befand sich – neben dem Altar St. Simon und Judas –, wohl vor oder doch in der Nähe des Simeon-Hochgrabes, ein dem hl. Simeon geweihter Altar, an dem die bereits 1053 am St. Simeon-Sarg in der Zelle gestiftete und mit einer vollen Pfründe ausgestattete *missa sarcophagi/missa animarum* mit der Translation des Sarges übertragen und als tägliche Messe später im Turnus von den Kanonikern gelesen wurde (vgl. § 24, Abschn. A 3 d). Sie wird gelegentlich auch als *missa s. Simeonis* bezeichnet. Eine Vikarie gab es an diesem Altar wegen der an ihn gebundenen täglichen Messe nicht; er ist deshalb auch relativ selten urkundlich genannt.

Der Dedikationstag dieses Altares ist der 31. Mai, der Vortag des Festes des hl. Simeon (so schon in Nekrolog I und II; dort auch Stiftungen für die Präsenz an diesem Tag).

Mit der barocken Umgestaltung des 18. Jahrhunderts erhielt auch diese St. Simeon-Kapelle mit dem neuen St. Simeon-Grabmal (vgl. § 20) eine neue Ausstattung. Die Architektur wurde aber anscheinend nicht geändert. Über den Platz des – wegen der an ihm zu feiernden täglichen Messe – sicher weiter vorhandenen St. Simeon-Altars ist nichts bekannt. Vielleicht blieb er unverändert. Über die gleichzeitig im Seitenschiff neu eingerichtete St. Simeon-Kapelle mit einer neu gestifteten St. Simeon-Vikarie vgl. nachstehend.

St. Simeon in der (neuen) St. Simeon-Kapelle im Seitenschiff

Mit der umfassenden spätbarocken Umgestaltung der Innenräume der Oberkirche wurde in den westlichen (vorderen) drei Fensterachsen des südlichen (rechten) Seitenschiffes eine separate Kapelle eingerichtet – in der Positionierung vielleicht angeregt durch die (in der Unterkirche wenig später entfernte) wohl noch in die Vorzeit des Stiftes zurückreichende St. Georg-Kapelle; die Analogie der Anlage ist jedenfalls auffallend. Die Kosten der Baumaßnahme und die Einrichtung einer eigenständigen Vikarie (vgl. § 15) trug weitgehend der Scholaster Karl Kaspar von Nalbach.

Die Kdm. geben (S. 471, 487) als Erbauungszeit 1748 ff. an. Zumindest der St. Simeon-Altar kann 1750 noch nicht fertig gewesen sein, weil Nalbach bei der Erstbestimmung über die Einrichtung einer neuen Vikarie am 17. Juni 1750 (K Best. 215 Nr. 1864 S. 5–14) noch anordnet, daß der Vikar vier Messen am Hl. Kreuz-Altar lesen solle. Erst das später aufgestellte Testament nennt den auf Nalbachs Kosten errichteten St. Simeon-Altar.

Die Kapelle erhielt ein von dem in das römische Mauerwerk hineingehauene Rokoko-Ornament der übrigen Wände der Oberkirche deutlich abweichendes Ornament (was heute noch gut erkennbar ist). Scholaster Karl Kaspar von Nalbach hatte 1748 dafür plädiert, die Ornamente der Kapelle in Holz und nicht in Stuck anzufertigen (KP S. 41), was aber offensichtlich nicht beachtet wurde. In der oberen Zone der Längsseiten der Kapelle waren – in die Zwickel der Fenster (nach Süden) bzw. der Öffnungen zum Schiff (nach Norden) hinabreichend – sechs „Miracul-Bilder“ des Trierer Malers Verotius mit Darstellungen von Wundern, wie sie in Eberwins Vita Simeonis berichtet sind, eingefügt. Drei dieser Bilder sind noch erhalten (vgl. § 20, Abschn. C 7). Abb. S. 511

Einen St. Simeon-Altar hatte der Scholaster Philipp Christoph Rüth aus Holz anfertigen lassen. Am 17. Juni 1750, drei Monate nach Rüths Tod, beschloß das Kapitel, diesen Holzaltar in der Unterkirche als Hochaltar aufzustellen und für die St. Simeons-Kapelle einen Altar aus Stein neu herstellen zu lassen, weil in der Oberkirche alle anderen Altäre auch aus Stein seien (KP S. 167). Dieser Altar stand an einer zwischen dem dritten und vierten Fenster des Seitenschiffes errichteten Trennwand, die nach 1802 wieder ausgebrochen wurde. In der Leibung des letzten Fenster-Pfeilers rechts ist noch eine Nische erhalten, die wahrscheinlich zum Abstellen der Wein- und Wasser-Kännchen für die Zelebration diente.

In einem der erhaltenen Miracul-Bilder ist ein Blick in diese Kapelle dargestellt („Bild im Bild“). Es ist dies die einzige bisher bekannte und erhaltene Darstellung eines Innenraumes der Stiftskirche.

Die Kapelle hatte einen Eingang von der Vorhalle aus (nach Westen) und war zum Schiff hin offen.

III. Allerheiligen-Altar in der Zelle Simeons

Die Vita Simeons berichtet folgendes: *In Kalendis Novembris, cum placuisset domno episcopo, in aedificio turris, ubi corpus viri Dei sepultum erat, unum altare in honore Omnium Sanctorum consecrare ...* (AA SS S. 92). Das ist offensichtlich der Altar, der in der in das römische Mauerwerk der Ostseite des Turmes ausgehauenen Nische stand. Das Patrozinium Omnium Sanctorum ist selten (vgl. z. B. die Nachweise in Fabricius, Erl. 5, Registerbd S. 297; Pauly, SiedlPfarrrorg. 10 passim zu Patrozinien) und am Grab Simeons auch ungewöhnlich, wird aber verständlich, wenn diese Altarweihe vor der Kanonisation Simeons stattgefunden hätte und Simeon deshalb (noch) nicht als Patron gewählt werden konnte. Dieser Frühdatierung entspricht auch die Einordnung der Notiz über die Weihe Poppos in die ältere Gruppe der Wunderberichte, die mit der Vita dem Kanonisations-Antrag beigefügt waren. Das Tagesdatum *Kalendas Novembris* = 1. November =

Fest Allerheiligen bestätigt unsere Beobachtung, daß Erzbischof Poppo den Weihetermin auf den von ihm ausgewählten Heiligen-Tag legte bzw. umgekehrt als Patrozinium das des Weihetages nahm.

Ob der Altar in der Zelle Simeons nach dessen Kanonisation durch eine Neuweihe auf den hl. Simeon umgewidmet wurde, ist nicht bekannt. Ein Allerheiligen-Altar wird in St. Simeon nicht mehr genannt. Die Nachweise für einen St. Simeon-Altar bzw. eine St. Simeon-Vikarie sind jüngeren Datums und beziehen sich nicht auf einen Altar in der Zelle, sondern in der Oberkirche (s. oben). Deshalb ist anzunehmen, daß der Altar in der Zelle Simeons mit der Verlegung des Simeon-Sarges aus der Zelle in die Oberkirche bald nach 1150 ebenfalls übertragen wurde. Zur Zelle vgl. § 3, Abschn. A 2 a.

b) Gräber, Epitaphien und andere Inschriften

Der Raumeindruck, namentlich der Unterkirche, war wesentlich bestimmt von den in ihr aufgestellten Grabdenkmälern und Grabinschriften. Noch heute sind in der Unterkirche einige dieser Memorien-Tafeln erhalten, von weiteren sind die Ausmeißelungen von Nischen im römischen Gewände noch erkennbar. Die wenigen überlieferten Nachrichten sind hier in chronologischer Folge der Verstorbenen zusammengestellt. Rüdiger Fuchs hat die Ergebnisse seiner Recherchen für das von ihm im Auftrag der Akademie der Wissenschaften in Mainz bearbeitete Inventar der mittelalterlichen Inschriften der Stadt Trier Anfang des Jahres 2000 für diese Veröffentlichung zur Verfügung gestellt; für diese Kooperation danke ich sehr herzlich.

Der hl. Simeon, gest. 1035

Ausführliche Darstellung der Vita mit Nachweisen in § 20.

Simeon wurde gemäß seinem ausdrücklich geäußerten Wunsch in seiner Zelle – in einer Steintumba – beigesetzt. Auf der Brust des Toten lag eine Bleitafel mit der Inschrift:

Hic iacet quidam Symeon, de Babylonia natus,
in Sinai monachus, hic autem solitarius, obiit Kalendis Junii.

Dieser Text ist überliefert im Bericht über die Öffnung des Sarges im Jahre 1400 (zur Graböffnung vgl. § 20, Abschn. C 2; veröffentlicht im Anhang der Vita Eberwins AA SS S. 99). Im gedruckten Heiltumsverzeichnis des Stiftes aus dem 18. Jahrhundert (vgl. § 21 A Nr. 6) lautet der Text:

HIC JACET SIMEON DE BABILONIA NATUS IN SINAI MONACHUS
HIC AUTEM SOLITRIUS OBIIT KAL. JUNII.

In Kdm. S. 487 lautet er: HIC JACET QUIDAM SIMON DE BABYLONIA, IN SINA MONACHUS, HIC ANTEA SOLITARIUS, OBIIT KALENDIS JUNII; die Abweichungen in Kdm. (*Simon, Sina, antea*) sind wohl nur grobe Nachlässigkeiten der Bearbeiter. Hartmut Ehrentraut (Bleierne Inschriftentafeln aus mittelalterlichen Gräbern in den Rheinlanden. BonnJbb 152. 1952 S. 192 Nr. 2) hat den Text der AA SS und zitiert in einer Anmerkung denjenigen des Heiltumsverzeichnisses. Zu Babylon statt Geburtsort Syrakus vgl. § 20, Anm. 1 zu Abschn. B.

Daß es sich um die ursprüngliche „Beschriftung“ handelt, ergibt sich schlußsig daraus, daß Simeon noch nicht als Heiliger bezeichnet ist, was gewiß nach seiner Kanonisation 1036 geschehen wäre. Dem wenige Jahre nach Simeon begrabenen Erzbischof Poppo wurde eine sehr ähnliche Bleitafel ebenfalls auf die Brust gelegt (vgl. nachstehend bei Poppo).

Die Bleitafel scheint verloren. Daraus, daß sie im gedruckten Heiltumsverzeichnis des 18. Jahrhunderts abgebildet ist, ist zu entnehmen, daß sie zu dieser Zeit nicht mehr im Sarg lag. Wahrscheinlich wurde sie 1400 entnommen, wenn das im Bericht über die Graböffnung auch nicht gesagt ist.

Das Grab wurde im Jahre 1400 geöffnet. Entnommen wurden das Haupt, ein Teil des linken Armes und Teile von Hand und Fuß. Die übrigen Gebeine wurden in einen (neuen?) Sarg-Behälter aus Blei gelegt. Eine beigefügte Bleitafel hatte folgende Inschrift:

Anno Domini MCCCC V Ydibus Januarii
exceptum est caput s(ancti) Symeonis
cum quibusdam particulis corporis eius.
Totumque corpus residuum
in hac plumbea ladula est reconditum.

Diese von Propst Friedrich Schavard *indigna manu super regesta* geschriebene Bleitafel befand sich noch im Bleisarg, als dieser 1965 geöffnet wurde. Zum Beitrag von A. Heintz (Der hl. Simeon. 1967) ist sie abgebildet (Abb. 40); ein weiteres Foto von 1967 befindet sich im Nachlaß Heintz (BistA Trier Abt. 105 Nr. 4654), auf dem die Bleitafel neben den auf einem Tisch ausgebreiteten Gebeinen Simeons liegt. Ihr Verbleib konnte nicht sicher ermittelt werden; wahrscheinlich wurde sie 1984 mit den Gebeinen in das barocke Grabmal in Neu-St. Simeon gelegt (Auskunft nach sorgfältigen Recherchen von Markus Groß-Morgen, Dom- und Diözesanmuseum Trier, August 2000). Der oben zitierte Text ist nach der Abbildung bei Heintz gelesen.

Die Grabanlage im Querhaus der Oberkirche hatte auch außen eine Inschrift mit dem Text:

KALENDIS JVNII ANNO MXXXIV INDIC. II.
 CONRADO SECVNDO REGNANTE ANNO X. IMPERANTE AVTEM
 VIII.
 POPPONE VIDELICET TREVIRORVM ARCHIEPISCOPO HONOREM
 SVI PONTIFICATVS REGENTE XVIII.
 OBIT B. SYMEON.

Dieser Text ist überliefert bei Brower-Masen, *Annales* 1 S. 517 (mit dem vorangehenden Satz: *Temporis vero nostri rationes optime congruere, vel ab hoc doceant, quae vetus bibliotheca s. Petri suppeditavit diaria*. Nach Brower-Masen bei Kraus, *Inscriptionen* 2, Anhang II, Spuria S. 332 Nr. 41 mit der Bemerkung: „Unsicher erscheint, ob die Grabschrift ausgeführt oder bloss ein nekrologischer Eintrag war. Auch bin ich betr. ihres Alters nicht ganz beruhigt“). Wahrscheinlich wurde diese Inschrift schon bei der Umgestaltung des Simeon-Grabes in der Mitte des 18. Jahrhunderts entfernt. Stilistisch ist sie wegen der Datenangaben und der Bezeichnung Poppo sicher nicht der ersten Grabanlage um 1035/40, sondern dem 12. Jahrhundert zuzuordnen und wohl bei der Translation des Simeon-Sarges in die Oberkirche um 1150 angefertigt worden.

Abb. S. 509 Bei der umfassenden Umgestaltung der Kirchenräume im 18. Jahrhundert wurde die Tumba Simeons einer neu geschaffenen barocken Grabanlage mit einer figürlichen Darstellung des Heiligen eingefügt.

Im Zusammenhang mit der Auskernung des römischen Bauwerkes wurde am 7. Oktober 1803 dieses Marmorgrab des 18. Jahrhunderts mitsamt der Blei-Tumba nach St. German (heute St. Gervasius) überführt. Zum weiteren Verbleib vgl. § 20.

Poppo von Babenberg, Erzbischof von Trier, gest. 1047

Sohn des Babenbergers Liutpold, Markgraf der Ostmark. Erzogen in Regensburg, vor 1015 Dompropst von Bamberg, 1016 Erzbischof von Trier. In der von ihm errichteten St. Simeon-Kirche begraben.

Lit.: Lesser, Erzbischof Poppo. 1888. – Jacobs Johannes, Erzbischof Poppo. 1961 – Schmid Wolfgang, Poppo von Babenberg. 1998 (mit weiterer Lit.).

Erzbischof Poppo wurde in der Porta Nigra – die *Gesta Treverorum* formulieren: *in porta civitatis, quae cognomento nigra vocabatur* – bestattet, in der er auch Simeon beigesetzt hatte und wo *a religiosis clericis ... pro eius requie die ac nocte preces fundantur ad Deum* (*Gesta Trev.*, ed. Wytttenbach 1 S. 144) oder wie es eine ältere Fassung lapidar von Poppo und der Porta Nigra sagt: *ubi et ipse ad pedes scilicet s. Symeonis postmodum requiescit* (MGH SS 8 S. 174). In einem Bericht über ein Wunder am Grab Simeons nach dessen Kanonisation sagte der verstorbene Erzbischof Poppo in einer Vision über das Grab Simeons: *ad cuius pedes ipse requiesco* (AA SS S. 98). Das heißt dann aber natürlich auch: in der Zelle Simeons (vgl. oben).

Als dann in der Mitte des 12. Jahrhunderts nach dem Anbau des romanischen Ostchores das Grab des hl. Simeon in dem nun freier verfügbaren Raum im Osttrakt des römischen Baues, der nun zum „Querhaus“ geworden war, einen neuen Platz erhielt, wurde auch das Grab Poppo in diese (später so genannte) St. Simeons-Kapelle verlegt. 1343 ist die Lage des Altares der Apostel Simon und Judas urkundlich so beschrieben: *situm a latere dextro chori predictae s. Symeonis ecclesie in capite sepulcri reverendi patris quondam domini Bopponis Trevirorum archiepiscopi* (K Best. 215 Nr. 416, Testament des Dekans Johann Jakelonis). Im Protokoll über die Öffnung des Grabes Poppo im Jahre 1517 (s. u.) heißt es: *sepulchrum ..., quod ... reperierunt retro altare Simeonis (!) et Judae apostolorum in superiori ecclesia ad pedes sepulchri s. Simeonis situm* (Gesta Trev., ed. Wytttenbach, Bd 1, Anhang S. 35). Wie die beiden Gräber Simeons und Poppo und der St. Simon- und Judas-Altar einander zugeordnet waren, ist aus diesen Angaben leider nicht klar ersichtlich.

Die genannte Öffnung des Grabes erfolgte beim zweiten Aufenthalt Kaiser Maximilians in Trier 1517; beim ersten Aufenthalt anlässlich des Reichstages von 1512 hatte Maximilian die Erhebung des Heiligen Rockes angeregt. 1517 nun äußerte der Kaiser den Wunsch, das Grab seines Vorfahren, des Babenbergers Poppo, zu öffnen. Dabei war auch die Rede davon, daß Kaiser Friedrich III. bereits 1485 seinen Vorfahren Leopold habe kanonisieren lassen (Leopold III., 1095–1136; Landespatron Österreichs), ohne damit freilich konkret auch eine ähnliche Möglichkeit für Poppo anzudeuten.

Diese Einbindung Poppo in die Hof-Historiographie Maximilians ist anschaulich dargestellt von Wolfgang Schmid, Poppo S. 73–119. Das Stift St. Simeon war daran offensichtlich nicht beteiligt und hat diesen Aspekt für die eigene Selbstdarstellung auch nicht aufgegriffen.

Über die Graböffnung vom 8. Januar 1517 gibt es ein Notariatsinstrument des Notars und Vikars des St. Simon- und Judas-Altars in St. Simeon, Philipp Maar, (gedruckt Gesta Trev., ed. Wytttenbach, Bd 1, Anhang S. 34–36)¹⁾ und einen Bericht des St. Maximiner Mönchs Johannes Scheckmann (gedruckt AA SS Juni 1 S. 101–104; die Namen der Teilnehmer sind bei Maar richtiger, die Datierung zu 1512 ist irreführend, doch kann auch ein Überlieferungsfehler der Herausgeber der AA SS vorliegen).

Anwesend waren als Kommissare der Dompropst von Brixen Sebastian Sperrantius (*Sprenz/Sprenger*)²⁾ und der Dekan von St. Simeon Balthasar Merklin von

¹⁾ Das von KRAUS, Inschriften 2 S. 197 Nr. 415 genannte Protokoll in StadtBi Trier „Nr. 1200“, jetzt Hs 1383/146, enthält mit der Gesta Popponis auf Bl. 11r–14r eine Abschrift des Protokolls von Philipp Maar, 16. Jahrhundert. Die Schrift gehörte später den Jesuiten.

²⁾ Die genannten Trierer Berichte haben *Joannes Spronts/Sperentz, ecclesiae Brixienensis praepositus*. Der Dompropst von Brixen seit 1513 hieß aber Sebastian; 1521 wurde er zum Bischof von Brixen gewählt. Vgl. Josef GELMI, Die Brixner Bischöfe in der Geschichte

Waldkirch sowie als Teilnehmende der Weihbischof von Trier Johannes Helmont, Bischof von Syron (*Sirenensis*), der Abt von Echternach Robert, der Trierer Offizial Dr. art. et iur. utr. Johannes von der Ecken (*de Acie*), der Sekretär des Markgrafen von Baden und Propst von Pforzheim (*Pfortzena*) Johannes *Hoeberg*, Graf Emmerich von Leiningen, Ritter Wilhelm von Monreal und aus dem Stift St. Simeon der Propst Matthäus von Schönecken, der Kantor Peter Peret, der Fabrikmeister Kanoniker Augustinus Pergener, Kanoniker Mag. Wiegand *Bedenkopf*, der Vikar des St. Antonius-Altars Mag. Johann Kolb und der schon genannte Notar Philipp Maar, dieser auch in seiner Eigenschaft als Inhaber des St. Simon- und Judas-Altars.

Der Befund der Öffnung des Hochgrabes 1517 ist in den beiden Berichten eingehend und im Kern übereinstimmend beschrieben; wegen der liturgiegeschichtlich und kunsthistorisch bedeutsamen Angaben geben wir hier den Text in beiden Fassungen.

Maar: ... *sepulchrum Popponis ... , cancellis ferreis omni parte bene munitum. Ac supra tumbam sive sacrofagum primitus videbatur tabula depicta cum figura et imagine cuiusdam episcopi, et tum epitaphium ipsius Popponis, per circumferentiam ipsius tabulae laminibus cupreis deauratis, cum figuris ss. duodecim apostolorum, quatuor evangelistarum, ipsius Popponis ad pedes interpositis, cujus tenor hic est ... Et post alius lapis marmoreus longus per circumferentiam cum laminibus deauratis positus erat. Demum alius lapis longus et communis, per circumferentiam lapidibus marmoreis albis et blaviis bene politis, curiose ac summo opere in pavimento compositis* (Gest Trev., ed. Wyttenbach, Bd 1, Anhang S. 35).

Scheckmann: *Et primum quidem tabulam ligneam reperiunt, in qua incliti Popponis imago sub forma episcopi cum diademate depicta erat, tenentibus duobus angelis mitram pontificalem. In cuius circuitu, per gyrum laminae inauratae, in summitate Salvatoris imago fusilis, aenea aequae et deaurata. In pede rursus imago Popponis configurata, dum vitales carperet auras, Popponis faciei. Praefert enim cavities et maxillas depressas, elevatas autem genas, ut Popponem effigiatum fuisse asserunt. Porro in quatuor angulis quatuor evangelistae sub figuris animalium, per circuitum vero duodecim apostoli, quibus mediabat hoc sequens epitaphium, ex parte mutilum et sententiae imperfectioris ... Dehinc fustum quid lapideum coloris jecorii, superficiem tumuli tegens. Amoto illo ...* (AA SS Juni 1 S. 102, Abschn. 8 und 9).

Die Inschrift des Epitaphs ist unterschiedlich, nicht ganz vollständig und offensichtlich nicht ganz korrekt überliefert. Folgende Textteile sind bekannt:

Anno dominicae incarnationis M XL VII XVI Kalendas Julii obiit huius Trevericae sedis Deo dilectus archiepiscopus Poppo, cin(er.) doc., clara manens lux populi, spes gratissima cleri, hunc ut consociis aggreget(/iungeret) angelicis, (conflorata cedrus, venerabilis redderis

Tirols. Bozen 1984 S. 116–120; HierCath 3 S. 155; Erwin GATZ, Die Bischöfe des Hl. Röm. Reiches 1448–1648. 1996 S. 677 f. Offensichtlich handelt es sich um einen Fehler des oder der Trierer Chronisten.

praesul,) spiritus ossa regebat. Henrici secundi (regis XVII,) imperatoris (augusti/) autem (primo/)primi.

Philipp Maar in Gesta Trev., ed. Wytenbach, Bd 1, Anhang S. 35; die hier in () gesetzten Teile nicht in Gesta.Trev.; Scheckmann in AA SS Juni 1 S. 102; Brower, Annales 1 S. 523; Kraus, Inschriften 2 S. 197 Nr. 415; Kdm. S. 488 mit willkürlichem Zusatz. Über den möglichen Verbleib vgl. weiter unten.

Im Grab selbst fand man 1517 den weitgehend unverwesten Leichnam Poppo. Auf der Brust lag – wie bei Simeon – eine Bleitafel mit folgender Inschrift (*tabula plumbea ... huiusmodi in se continens literas magnas*: Maar S. 36; *in plumbo habetur anaglyphum, magnis et antiquis litteris*: Scheckmann S. 102, Kap. 10):

(Hic iacet) Poppo Trevirorum archiepiscopus (qui) obiit XVI Kalendas Julii.

Maar und Scheckmann wie oben; Brower, Annales 1 S. 522; Protokoll in ChronikDiözTrier 1833 S. 83; Kraus, Inschriften 2 S. 197 Nr. 415; Kdm. S. 488 mit falsch 10 Kal.; Ehrentraut, Inschriftentafeln S. 195.

Bei der Überführung der Gebeine 1803 nach St. Gervasius (s. u.) wurde auf der Rückseite der Tafel der Zusatz angebracht:

Translatus huc est V Iduum Octobris MDCCCIII.

Fundprotokoll vom 11. Oktober 1803: ChronikDiözTrier 1833 S. 82 ff.; Ehrentraut, Inschriftentafeln S. 195.

Die rechte Hand des Leichnams hielt einen Bischofsstab mit einem silbernen, mit Goldblümchen versehenen Blättchen und den Buchstaben P. T. P. G. T (Deutungsversuche von Scheckmann in AA SS Juni 1 S. 103 und bei Kraus, Inschriften 2 S. 197 Nr. 415,3). Am vierten Finger der rechten Hand trug Poppo einen mit einem kostbaren grauen Stein besetzten goldenen Ring und hielt mit dem fünften Finger eine kleine goldene Patene. Die offene linke Hand hielt zwischen Handteller und Daumen einen kleinen goldenen Kelch.

Die Beschreibungen der Graböffnung von 1517 lauten:

Scheckmann (AA SS S. 102): *Manus dextra baculum pastoralem gestat: porro in digito quarto eiusce manus annulus aureus cum lapide pretioso (uti apparet) griseo. Inde quinto digito adhibito patenulam tenet auream. Laeva manu patula servat calicem parvum aureum intra palmam et pollicem.*

Maar (Gest Trev. S. 36): *etiam baculo pastorali, patena et annulo gemmato in manu eius dextra, calicem vero parvum deauratum in eius sinistra tenens.*

Auch die Kleidung des Erzbischofs ist in den Berichten ausführlich beschrieben:

Scheckmann: *Casula sacerdotalis sericea coloris nigri, praestans valde et integra, cuius abductura aforis conspicitur: verum sericum intus versum: extremas eius per circuitum ligatura quam pretiosa ambitur. Oraria seu stolae duae humeris et scapulis circum ligatae, ut celebrantium mos est presbyterorum, ad genua usque dependentes, utraque sanguineo colore,*

quae auro mundissimo et rutilante in oris decoratae ceu pridie imposuisses. Dalmatica sericea glauca sive crocea adeo pura et recens, ut hesternae die crederes reconditam. Manipulum sericum albi coloris. Sandaliis calceatur mira arte et operositate confectis.

Maar: *Pontificalibus insigniis ornantissime insignitum, videlicet casula nigra, uti apparuit, subductura eversa de serico. Dalmatica alba de damasco cum floribus aureis operato. Alba splendida linea. Stola rubra, manipulo albo cum auri risiis seriniis et deauratis, sandaliis indutus cum calceis incisus.*

Bei der durchgreifenden Umgestaltung der beiden Kirchen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde der Sarg des Erzbischofs Poppo aus dem rechten Querhaus der Oberkirche entfernt und in das linke (nördliche) Seitenschiff übertragen (vgl. Kdm. S. 487 f.; Zahn, Textbd S. 114). Einzelheiten sind kaum bekannt. Wahrscheinlich ist der alte Sarg (ungeöffnet) in die neue Kapelle verschoben worden und erhielt lediglich eine große neu erstellte Inschriftenplatte. Dabei ist auch zu beachten, daß man im Kapitel von St. Simeon zu dieser Zeit offensichtlich bemüht war, die wohl erst im späten Mittelalter aufgekommene Verehrung Erzbischof Poppo als Heiligen (vgl. z. B. § 15, St. Poppo-Altar) zurückzunehmen. Der Jesuit Christoph Brower hatte schon 1670 kritisch notiert: *Alios ... reperio, qui Popponem Trevirenses volunt inter sanctos reponi propter excellentem virtutis opinionem, atque adeo non obscurum est Treveris anniversarium ejus diem frequentiore cleri conventu in aede b. Symeonis celebrari* (Annales 1 S. 524) und 1750 schreibt der Dekan von St. Simeon und Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim: *De cultu Popponis ejusque sanctitate dubitatum est ... Sanctis illum accensere non ausi* (Hist. Trev. dipl. 3 S. 982) und weist darauf hin, daß im Proprium der Trierer Kirche von 1645 das Fest Poppo in St. Simeon am 16. Juni, Poppo Todestag, mit Teilnahme des Domkapitels als *memoria sub ritu Officii Defunctorum* gefeiert werde (ebenda S. 983).

1803 wurde mit den nun aus dem Sarg entnommenen Gebeinen Poppo (s. unten) auch die neue Inschriftentafel nach St. German (St. Gervasius) überführt. Ihr Text lautet (die hier klein geschriebenen Worte sind alt, aber der Inschrift ergänzend oder korrigierend eingefügt):

D. O. M./POPPO/ MAGNUS TREVIRORUM ARCHIEPISCOP(US)
 ILLUSTRIS FVIT AUSTRIAE DUCUM ac CAESARUM SANGVINE,
 SED REBUS SUMMIS, PRAECLARE GESTIS, ILLUSTRIOR, RELIGIONE,
 PIETATE, JUSTITIA, LIBERALITATE
 ET IN EGENOS MISERICORDIA ILLUSTRISSIMUS ATQUE EMINENTISSIMUS,
 TEMPLA EXSTRUXIT, INSTAURAVIT, DOTAVIT ac DITAVIT.
 HUIC MOLIT BASILICAE FORMAM DEDIT, FUNDAVIT
 ET CANONICORUM COLLEGIUM INSTITUIT,
 LOCA SANCTA IN PALAESTINA PIE INVISIT, S. SIMEONEM hic INCLUSIT,
 DEFUNCTO PARENTAVIT, MIRACULIS CLARO SANCTI HONORES
 A BENEDICTO IX OBTINUIT, IISDEM ET IPSE DIGNISSIMUS.
 SANCTE OBIIT A(NNO) MXLV XVI KAL. JULII, PRAEFUIT et PROFUIT
 annis xxxi.

Klein ergänzt:

HIC INFRA TUMULATUS
UT VERO TANTI FUNDATORIS APUD NOS MEMORIA PERENNARET,
ISTA IAM DUDUM IN LIBRO VITAE DESCRIPTA,
CORDI AEQUE AC LAPIDI INSCULPSIMUS ANNO MDCCII.

Text Kdm. S. 92 (am Original überprüft), Abb. S. 94.

Die Schrifttafel des alten Grabmals ist bei der Umgestaltung vor 1750 anscheinend in der Unterkirche angebracht worden. Jedenfalls berichtet Franz Tobias Müller, der die Kirche noch vor der Zerstörung kannte, Poppo sei *in die unterste oder Pfarrkirche zu St. Simeon, zu einem der vordern Pfeiler begraben und an demselben eine in Erz sauber gravirte Denkschrift angeheftet, die aber nachgehends größtentheils verloren ging* (so im Manuskript BistA Trier S. 67). Daraus wurde dann bei Lager-Müller, Kirchen S. 37: „Sein Grab erhielt er in der Pfarrkirche zu St. Simeon an einem der vorderen Pfeiler“. Daß der Sarg auf der Landseite der Oberkirche stand (s. oben), ist wohl eher anzunehmen.

Bei der Ausräumung der St. Simeon-Kirche wurden am 7. Oktober 1803 der Sarg Simeons in die St. German-Kirche (im Süden der Stadt; heute St. Gervasius) überführt und am 11. Oktober auch die Gebeine Poppo in dieser Kirche, vor dem Altar des hl. Simeon, beigesetzt. In dem darüber von dem damaligen Generalvikar und Domkapitular und vormaligen Dekan von St. Simeon Peter Josef von Hontheim angefertigten Protokoll (BistA Trier Abt. 71,4 Nr. 79; Druck ChronikDiözTrier 1833 S. 282–284) ist angegeben, daß man im Sarg die Überreste des Erzbischofs so vorgefunden habe, wie bei der Graböffnung von 1517. In die alte Bleitafel sei ein Translationsvermerk eingetragen worden (*Translatatus hac est V Iduum Octobris MDCCCLIII*. Vgl. auch Ehrentraut, Inschriftentafeln S. 145), Kelch, Patene, Ring, Stab und ein Teil der Stola habe man entnommen und dem Pfarrer von St. German übergeben. Sie kamen 1951 an die Pfarrei St. Antonius und befinden sich heute – mit Ausnahme des verschollenen Stabes und der Stolateile (?) – im Trierer Domschatz. Der alte Sarg Poppo wurde offensichtlich weggeräumt bzw. zerschlagen (oder in St. German/St. Gervasius in die Erde gestellt?). Eine erneute Öffnung des Grabes erfolgte 1881/82 bei der Fertigstellung eines neuen Bodenbelags (Kdm. S. 92).

Abb. der erhaltenen Stücke u. a. bei Pauly Ferdinand, Aus der Geschichte des Bistums Trier 1. 1968 S. 107 und Kdm. S. 93; Schatzkunst Trier. 1984 S. 94; Schmid, Poppo S. 117.

Im 2. Weltkrieg wurde die St. Gervasius-Kirche erheblich beschädigt und zunächst nur notdürftig gesichert. 1969/1972 wurde die Klosteranlage (Alt-St. German) als Schule (Angela Merici-Gymnasium, Ursulinen) ausgebaut; die Trä-

gerschaft der Schule übernahm 1996 das Bistum Trier. Die in der Grundstruktur noch erhaltene Kirche wurde in mehreren Bauphasen letztendlich zerstört; lediglich die Fassade und die nördliche Außenmauer blieben als Element des Stadt- und Straßengefüges erhalten. Im Erdgeschoß des vormaligen Kirchenraumes sind Verwaltungs- und Klassenräume eingerichtet, das rechte (südliche) Drittel der ehemaligen Kirche ist dem Atrium (im Grundriß des alten Kreuzgangs) eingegliedert. Dort befinden sich nun im Boden vor zwei der früheren rechten Außenpfeiler Gedenkplatten an Erzbischof Poppo und Weihbischof Honthheim.¹⁾ In dem durch eine Zwischendecke gebildeten Obergeschoß der ehemaligen Kirche befindet sich jetzt die Haus- bzw. Schul-Kapelle. Zu dieser führt aus der doppelstöckigen „Eingangshalle“ eine Treppe hinauf. In dieser Halle sind an der Ostwand die Epitaphien Poppo und Honthheims aus der St. Simeonskirche (die zuvor in der Kirche waren) angebracht. Das Grabmal Simeons kam in die neue St. Simeons-Kirche in Trier-West (vgl. § 20).

Liutpold, gest. 1043

Liutpold aus dem Hause der Babenberger, Sohn des Markgrafen Adalbert von Österreich, Neffe des Trierer Erzbischofs Poppo, gestorben am 9. Dezember 1043.

Brower-Masen berichten, Erzbischof Poppo habe die Leiche seines in Friesland gestorbenen Neffen nach Trier überführen und *in urbe sua ... sepulchro tradidit* (Annales 1 S. 521). Richard Laufner (Zu Begräbnis und Grabstätte des Babenberger Markgrafen Liutpold 1043 in Trier. Festschrift für Friedrich Hausmann. 1977 S. 325–336) hält es für möglich, daß Liutpold von seinem Onkel in St. Simeon begraben worden sei. Ein Beweis fehlt. Andere Nachrichten darüber sind nicht bekannt. W. Schmid, Poppo S. 82.

Christina, gest. um 1050

Schwester Erzbischof Poppo.

Brower-Masen berichten, *Christina ad b. Symeonis exemplum intra parietes alicubi sacros inclusa, sibi Christoque sola vixit*. Seit alters und bis in die Gegenwart notiere der Kalender: *III. Nonas Novemb. obiit Christina reclusa Treviris, soror Popponis ibidem Archipraesulis* (Annales S. 523). Es ist nicht gesagt, daß sich Christina als Rekluse in St. Simeon bzw. in der Porta Nigra habe einmauern lassen. Daß sie gerne im Zusammenhang mit Simeon, Poppo und der Porta Nigra genannt wird, liegt im Rahmen einer Legendenbildung nahe. Ihr Todestag 3. November ist im Kalender von St. Simeon nicht notiert. Vgl. W. Schmid, Poppo S. 82 mit Lit.

¹⁾ Bei den Baumaßnahmen habe man gewußt, daß sich im Bereich des ehemaligen Seitenschiffes die Gräber Poppo und Honthheims befanden. Man habe deshalb dort „vorsichtig gearbeitet, nicht unterkellert, nichts an den alten Fundamenten getan, es wurde kein Grab freigelegt, kein Sarg entnommen. Wir haben über der „angenommenen“ Stelle dann die Bodenplatten verlegt. Obwohl ich selbst die Grabstätten nie gesehen haben, bin ich überzeugt, daß die Särge in dem Bereich unter den Bodenplatten liegen“ (Auskunft von Alois Peitz, damals Leiter der Bauabteilung des Bischöfliches Generalvikariates Trier, von November 2000).

Bertold von Maifeld, gest. vor 1056

Bei den „untergegangenen Grabdenkmälern“ wird Kdm. S. 488 auch genannt: „Grabmal Bertold v. Maifeld, bestattet kurz vor 1056 vor dem Simeonsalter (Hontheim, Hist. Trev. I, S. 402)“. Bei Hontheim ist an dieser Stelle die Urkunde Kaiser Heinrichs III. von 1056 (MGH DH III Nr. 381 S. 523) abgedruckt, mit der dieser dem Stift drei Mansen Land in Mertloch schenkt. Die Stelle lautet: ... *tres mansos ... in villa Mertelac dicta iacentes et in pago Meinevelt sitos in comitatu Bertolfi comitis ad altare sancti Simeonis Treveris requiescentem potestative tradimus ...* Hontheim hat freilich ... *requiescentis ...* Ein Kommentar erübrigt sich.

Heinrich von Rommersheim/von Luxemburg, gest. 1474

Kanoniker von St. Simeon 1461/62–1474, luxemburgischer Hofrat (vgl. § 35). Grabtafel an der Rückwand (Westwand) am südlichen Pfeiler zwischen den Türen des Mittelschiffs der Unterkirche erhalten. Inschrift:

INTERPRES CANONU(M) DOCTISSI(MUS) HIC TUMULA(TU)R /
 HAC PREBENDATUS ECCLESIAE RESIDENS /
 HENRIC(US) DE ROEMERSCHEM COGNO(M)I(N)E DICT(US) /
 CO(N)SILIO POLLENS ET PIETATE NIMIS /
 MILLE QUADRI(N)GE(N)O CU(M) Q(U)ARTO ET SEPTUAGE(N)O /
 JUNI QUINTA DIES ULTIMA SIBI FUIT /
 QUISQ(US) T(RA)NSIS ORA UT CU(M) CHR(IST)I PACE Q(U)ESCAT

Roter Sandstein, 90 × 57 cm. Wappen dreigeteilt: im oberen Feld ein Stern, im mittleren drei Raben (Hühner?), unten leer (vgl. auch Otto Gruber, Wappen des mittelrheinisch-moselländischen Adels S. 116 f); Kdm. S. 484; Cüppers, Porta S. 50. Text nach Rüdiger Fuchs. Vgl. auch § 3, Abschn. A 3a, Altar der Hl. Drei Könige.

Nikolaus von Straßburg, gest. 1525

Kanoniker von St. Simeon seit 1471/72 (vgl. § 35). Grabtafel an der Rückwand (Westwand) am nördlichen Pfeiler zwischen den Türen des Mittelschiffs der Unterkirche erhalten.

Roter Sandstein, 77 × 57 cm. Im Wappen ein Kreuz mit zwei Balken.

Inschrift:

QVIESCIT HIC OCTOGENA
 RIVS SENEX NICOLAVS
 STRASBVRG AEDIS HVIVS
 CANONICVS CAPITVLA
 RIS VIR CVM VIVERET
 LIBERALIS ET IN PIOS VSVS
 EGREGIE MVNIFICVS. OBIIT
 XVI K(A)L(ENDAS) APRILIS ANNO
 D(OM)INI MDXXIII

Beschreibung und Inschrift Kdm. S. 484 (Saarburg statt Straßburg ist eindeutig falsch), genannt Cüppers, Porta S. 50. Bestätigt bei Rüdiger Fuchs.

Balthasar Merklin von Waldkirch, gest. 1531

Kanoniker von St. Simeon seit 1494, Dekan 1504–1522, u. a. Reichsvizekanzler und Bischof von Konstanz sowie Administrator von Hildesheim (vgl. § 31). Gestorben 1531 in St. Simeon in *claustrum capitularis* (Hontheim, Hist. Trev. dipl. 2 S. 546). Epitaph an der Ostwand des Querhauses der Unterkirche, offenbar am originären, in das römische Mauerwerk eingefügten Platz erhalten. Darunter stand offensichtlich der Sarg; jedenfalls heißt es im Protokoll Nellers über die Beseitigung der Altäre in der Unterkirche 1759 (vgl. § 3, Abschn. A 3 a), der Altar der Zehntausend Märtyrer habe *iuxta tumulum et memoriam* des Bischofs von Konstanz gestanden.

Grauer Sandstein, 156 × 169 cm, stark verwittert. Dreiteiliger Aufbau: In der Mitte Kreuzigungsbild mit Johannes und Maria, die den zu ihren Füßen knien den Bischof dem Heiland empfiehlt. Am Fuß des Kreuzes eine Mitra. Das Mittelbild ist seitlich flankiert von Pilastern, in deren Eintiefungen Säulen und Statuetten eingesetzt sind; auf den Sockeln je ein nicht mehr erkennbares Wappen. Im unteren Teil Inschriftentafel (s. u.). Oben halbrundes Mittelstück mit Wappen in spätgotischem Laubwerk, auf den Seiten Wappenschilder haltende Putten; Wappen nicht mehr erkennbar.

Inschrift:

DEO OPTIMO MAXIMO TRINO ET VNI /
 REVERENDISS(IMO) IN (CHRISTO PATRI) ET DOMINO D(OMINO)
 BALTHASARI MERKLYN A WALKIRCH D(EI) G(RATIA) EPISCOPO
 (CONSTANTIENSI) ET ADMINISTRATORI HILDESHEIMENSI SVB
 CAROLO V / IMPERII VICECANC(ELLARIO ET DVO)RVM CAESARVM
 AVLAS PER GERMANIAM HISPANIAS ITA/LIAM MVLTIS AN(NIS
 SECVTO) OBEVNDIS CONCILII IMPERII ET AMPLISS(IMIS)
 LEGATIONIBVS IV/RIS V(TRIVSQVE) SCIENTIA CON(SILIO RE)RVM
 GERENDARVM PRVDENTIA ET AVCTORITATE SINGVLA/RITVM
 CAETERIS AR(TIBVS GR)AVISSIMIS AMPLISSIMOS HONORES ADEPTO
 TANDEM INIQVISS(IMIS) / FATIS EREPTO LIBERALISSIMO ET IN OMNI
 FORTVNA MODESTISS(IMO) PIENTISSIMOQ(VE) CONSANGVINEO / ET
 MAECAENATI SVO INCOMPARABILI JOANNES KECK A TREVERI
 POSVIT / VIXIT ANNIS LII / OBIIT TREVERI ANNO CHRISTIANAE
 SALVTIS MDXXXI / CORPVS EIVS HOC LOCO CONDITVM EST.

Beschreibung und Inschrift Kdm. S. 484, 486; Hontheim, Hist. Trev. dipl. 2 S. 546; Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 209 f.; Zenz, Merklin S. 47 f. mit Abbildung. Text hier nach Rüdiger Fuchs (dort auch Varianten der Überlieferung und kritische Anmerkungen).

Der Stifter des Epitaphs „Johann Keck aus Trier“ ist vermutlich der Dr. art. et iur. civ. gleichen Namens, der 1529/30 verschiedene Preces Kaiser Karls V.

erhält (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 1411, 4237, 4584, 5195). Jedenfalls ist er kein „Verwandter, dem Merklin eine Kanonikerpfründe an St. Simeon besorgt hatte“ (so Zenz, Merklin S. 54 und offensichtlich nach dieser Vorlage auch G. Franz [vgl. § 31 bei Merklin] S. 139). Der Kanoniker von St. Simeon hieß nämlich Jakob Keck und ob er mit Merklin verwandt war, ist nicht bekannt (vgl. § 35, 1531).

Peter Nittel von Echternach, gest. 1543

Scholaster von St. Simeon und Dekan von St. Paulin/Trier (vgl. § 32). Begraben in der St. Stephanus-Kapelle. Grabinschrift bei Keil, Promotionsbuch S. 22 Anm. d mit älteren Nachweisen. Verbleib nicht bekannt.

Vir fuit ingenio iuxta virtute verendus,
 Hic cuius grandis occulit ossa lapis.
 Quod sua pauperibus magno sudore parata
 Distribuit, laudis hoc sibi semper habet,
 Postquam lustra decem vixitque et quatuor annos
 Rite decanatus munere functus obis.

Maximin Pergener, gest. 1557

Kanoniker von St. Simeon seit sicher 1526, Dekan von St. Paulin/Trier 1543–1557, Dekan von St. Simeon 1553–1557 (vgl. § 31). Epitaph jetzt in der südlichen Nische der Apsis der Unterkirche erhalten, stark verwittert. Es ist nicht sicher, daß dies auch der ursprüngliche Platz ist.

Gelber Sandstein, 235 × 135 (Textteil 185 × 120) cm, stark verwittert. Kastenaltar in Renaissance-Stil. Predella: Inschriftentafel zweigeteilt mit Texten in unterschiedlicher Schrift (Versalien und Minuskel), vermutlich zu verschiedenen Zeiten eingehauen (Texte s. u.), flankiert von männlichen Karyatiden, die auf den Köpfen statt der üblichen Kapitelle Fruchtkörbe tragen. Hauptbild über einem stark auslaufenden Gesims: Darstellung des Weltgerichtes; Inschrift rechts von Christus: VENITE BENEDICTI, links: ITE MALEDICTI. Links unten kniet unter den vor Gericht Erschienenen der Stifter in Chorkleidung, von einer weiblichen Gestalt dem Richter empfohlen. Zu beiden Seiten des Mittelfeldes Pilaster mit Grotteskengehängen, darin die Täfelchen *Anno* (links) und *1560* (rechts). In der Mitte der Pilaster Brustbilder des hl. Simeon (links) mit Schrift S(ANCTVS) (S)I(M)EON und des hl. Maximin (rechts) mit Schrift S(ANCTVS) MAXIMIN(VS) ARC(HIEPISCOPVS). Abschluß oben: Gottvater in runder Muschelnische. Texte: ANNO // 1560 // HIC EST FILIVS MEVS DILECTVS IN QVO MICH I BENE PLACVI. – Meistermarke: unter gekreuzten Initialen H(ANS) B(ILDHAUER).

Inscription links:

(MA)XI(MIN)O PERGNER I(VRIS) V(TRIVSQVE) /
 DOCTORI, S(AN)CTOR(VM) TAM PAV /
 LI(NI) QVA(M) SIMEON(IS) DEC(ANO) NECNO(N) /
 (OFFICIALI TREVI)REN(SI) QVI AMPLIS- /
 SI(MO LEGATO VN)DECIM MILIVM /
 FLO(RINGORVM ET AMPLIORI) SI SINGVLA /
 (AD CA)IC(V)L(VM) VOCES CV(M) PAVPERI- /
 (BVS) CHR(IS)TI TV(M) COLLEGIIS P(RAE)DICTIS /
 (PR)OSPEXIT HOC MNEMOSYNON AC MONVMENTV(M) IO(ANN)ES
 PERGNER /
 GERMAN(VS) F(RATER) ET BERNARD(VS) KIL /
 BVRG CA(NONICVS) S(ANCTI) SIMEON(IS) EX SORORE /
 (NEPO)S FIDEI COM(M)ISSARII VIRTVTIS ERGO POSUERE.

Inscription rechts:

HUNC DOLOR IPSE DIES ATROX MERITOQ(UE) NO=TAND(VS) /
 ATRO LAPILLO SUSTULIT /
 SEPTEMBRIS DECIM(US) BIS TERN(US) IN ORDINE MENSIS /
 QUI CIPRIANI DICITUR /
 ANNO TER DECIMO NONO ET QUOQ(UE) AB ORBE RE=DE(M)PTO /
 TER QUINQUIES CENTESIMO /
 POSTQ(UAM) LUSTRA NOVE(M) AC TOTA OCTO BIEN(N)IA DUX=IT /
 HIC MAXIMINUS PERGENER /
 NOMINE PRO CUI(US) QUI QUU(M) LEGIS ISTA ME=ME(N)TO /
 SUPPLEX ADORES UT DEUM.

Beschreibung und Inschrift Kdm. S. 486; Abweichungen nach Rüdiger Fuchs. Abb. Cüppers, Porta S. 51.

Johann Houst, gest. 1557

Kanoniker von St. Simeon seit 1545, Offizial (vgl. § 35). Epitaph an der rechten Seite beim Eingang der Unterkirche. Fragment in Landesmuseum Trier (Mitt. Rüdiger Fuchs).

Inscription:

Flectere fatidicas virtus, studiumque puellas
 Si posset, purae aut religionis amor
 Houstius hic Pythiae superasset saecula vitae,
 Artibus, officiis, religione valens.
 Cui Luxemburgum vitales contulit ortus,
 At famam ingenii Trevisis alma dedit.
 Illa inter Proceres Simeonis in aede locavit
 Sacra quibus nomen regula culta dedit.
 Illa sigilliferi decoratum munere vidit,

Vidit, et excelso risit honore viri.
 Vidit magnifici rectoris munere fungi,
 Vidit palladii sceptrā tenere gregis.
 Praesulis illa vices vidit cum laude gerentem
 Nomen ab officii munere ferre sacri.
 Vidit et heu nimium festino funere flevit
 Sublatum, indoluit tristia fata nimis.
 Spiritus astra tenet: tristes hoc marmor amici
 Ossibus egregia imposuere fide.

Hontheim, Hist. Trev. dipl. 2 S. 550; Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 208 f.; erwähnt (ohne Text) Kdm. S. 488.

Kornelius Wallerfangen, gest. 1568

Kanoniker von St. Simeon 1556/57–1568 (vgl. § 35).

„Platte aus Sandstein, in drei Bruchstücken, vielleicht Schlußstein eines Portals, trapezförmig, 77 × 37 cm. Im Oberteil HERR KORNELIUS A WALTERFINGEN. Darunter in einem eingetieften Kreis als Relief eine Frührenaissance-Kartusche und Wappen: obere Hälfte ein Schwan, untere Hälfte ein Querbalken. Darunter 1568.“

Kdm. S. 489 unter der „Sammlung von Skulpturen“ in der Porta Nigra bzw. im Landesmuseum Trier. Nach Mitteilung des Landesmuseums vom 15. 11. 1999 ist dort der Verbleib des Stückes nicht bekannt. Es handelt sich wohl eher um den oberen Teil eines Epitaphs.

Dietrich von Enschringen, gest. 1568

Kanoniker von St. Simeon seit 1532/33, Dekan 1559–1568, Dekan von St. Paulin/Trier seit 1557, Offizial in Trier seit 1557 (vgl. § 31).

Epitaph mit einer künstlerisch sehr qualitätvollen Darstellung der Kreuzigung Christi mit Maria und Johannes unter dem Kreuz sowie drei weiteren Personen, von denen die eine wohl zurecht als der mit dem Epitaph bedachte Dietrich von Enschringen identifiziert wird, während die Deutung der zweiten männlichen Gestalt als der Bruder Dietrichs, Robert von Enschringen, Propst von St. Simeon 1542–1578, und einer weiblichen Gestalt als Nonne und Schwester der Brüder Vermutung bleiben muß (s. u.). Das Kreuz selbst mit dem Gekreuzigten ist nicht original: es ist zu groß und steht für die Blickrichtung der Figuren zu hoch. Ein Schriftband unter dem Kreuz hat den Text: VIGILATE QVIA NES-CITIS DIEM NEQVE HO(R)AM. MAT(HEUS) 24.

Das Epitaph befindet sich heute in der Pfarrkirche zu Waldrach (Kreis Trier-Saarburg) und ist dort im rechten Seitenchor als Kreuzaltar aufgestellt. Es soll aus St. Simeon nach Waldrach gekommen sein, doch gibt es für den Standort

St. Simeon keine schriftlichen Zeugnisse (Balke S. 29 „nach der Tradition“; zu beachten bleibt, daß Hontheim die Memoriantafel nicht nennt). Die Angabe, das Grabmal sei 1803 aus der Dominikanerkirche in Trier nach Waldrach gekommen (J. Marx – N. Thielen – M. Schuler, Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier 2. 1932 S. 108) ist freilich keine besser begründete Vermutung, zumal Beziehungen Dietrichs zu den Dominikanern nicht bekannt sind. In Betracht kommen könnte ebensogut St. Paulin, wo Dietrich wie in St. Simeon Dekan war.

Die Inschrift in einer Kartusche unter der Figurengruppe ist wahrscheinlich nicht vollständig erhalten:

HANC PROPE DE ENSCHRINGEN TVMVLOR THEODERICVS ARAM /
 VTRIVSQVE MIHI COLLATA LICENTIA IVRIS /
 DIVVS PAVLINVS DIVVS SIMEONQVE DECANO /
 ME SVNT GAVISI GRATVM RESPVBLICA SENSIT /
 OFFICIALIS ERAM POST LVSTRA NOVEMQVE QVATERQVE /
 ATQVE DVOS ANNOS TER QVINQVE ET SECVLA CHRISTI /
 VT TREVIR NVMERAT MIGRAVI SEPTIMA QVANDO /
 FEBRVA LVCESCV(N)T POSVERVNT MARMOR AMICI.

Inschrift (Korrekturen nach Rüdiger Fuchs) und ausführliche Beschreibung bei Franz Balke, Über die Werke des kurtrierischen Bildhauers Hans Ruprecht Hoffmann. Phil. Diss. Bonn 1916 S. 29–31. Beschreibung auch Kdm. Landkreis Trier 1936 S. 382 und notiert Kdm. S. 488 und Kulturdenkm. 12,2 (Trier-Saarburg 2) S. 118, Abb. 119.

Das Epitaph wird wegen seiner hohen künstlerischen Qualität dem Bildhauer Hans Ruprecht Hoffmann zugeschrieben und soll nach stilistischen Merkmalen um 1575 angefertigt worden sein (Balke, so dann übernommen). Balke hat die Vermutung geäußert, bei der großen, neben dem Kreuz stehenden weiblichen Figur handele es sich um „die Frau des Offizialen“, was er für möglich hält, „da der Offizial der erzbischöflichen Kurie nicht geistlich war“ (S. 29 f.). Das ist natürlich Unsinn, abgesehen davon, daß Dietrich von Enschringen auch Dekan zweier Stifte war. Sicher handelt es sich bei dieser Figur um Maria, was Balke als Alternative („Man hat die Wahl“) gelten lassen will. Zur Identifizierung der beiden Geschwister Dietrichs durch Balke vgl. oben. In Kdm. S. 488 wird an Stelle des Propstes Robert von Enschringen (1542–1578) der Trierer Kanzler und Propst von St. Simeon (1491–1504) Ludolf von Enschringen (den man dann 1552 sterben läßt) vorgeschlagen, was schon aus chronologischen Gründen keiner Erörterung bedarf.

Thilmann Andres aus St. Vith, gest. 1576

Kanoniker von St. Simeon 1568–1576 (vgl. § 35).

Grabtafel am östlichen Ende des südlichen Seitenschiffes der Unterkirche erhalten. Für die Tafel wurde in das römische Mauerwerk hinein eine Schriftfläche hineingehauen, in die die Tafel eingefügt ist.

Sandstein, Außenfläche 87 × 56 cm, Innenfläche 78 × 46 cm. Einfacher Schriftstein.

Inschrift:

HIC IACET EXCISA, DOMINVS THILMAN(N)VS IN VRNA /
 ANDRES VITENSIS, VIR BONVS ATQVE PIVS /
 ARTIBVS INGENVIS, DOCTVS FVIT ILLE MAGISTER /
 ET FAVOR IVVENVM, RELIGIONE SACI:R /
 PACIS AMA(N)S FRATRVM, MORTALI CORPORE CASTVS /
 FAMA MALVM, NUNQVA(M), CARPSIT IN ORBE VIRVM /
 SPIRITVS IN COELIS, DIVINA PACE QVIESCIT /
 PVTRIDA SED CORPVS, VERMIBVS ESCA MANET.

Am unteren Rand:

OBIIT 17. AVGVSTI A(NN)O 1576.

Beschreibung und Inschrift (Abweichungen hier nach Überprüfung am Original) Kdm. S. 484.

Peter Binsfeld, gest. 1598

Kanoniker von St. Simeon seit 1579, Propst 1580–1598, Weihbischof seit 1580 (vgl. § 30).

Begraben außen neben der Türe zur Unterkirche auf dem Platz oberhalb der Freitreppe. Das Epitaph schien Franz Tobias Müller (Schicksale S. 48) so qualitativ, daß er annahm, es sei von dem damals als Bildhauer in Trier tätigen Hans Ruprecht Hoffmann angefertigt worden. Über dem Epitaph war ein Schutzdach errichtet, was der Grabstelle ein kapellenartiges Aussehen gab (vgl. § 3, Abschn. A 3 a). Bei der Zerstörung der Kirchenanlage wurden die Gebeine Binsfelds auf dem städtischen Friedhof beigesetzt. Die Inschrift der Grabstätte ist nicht überliefert. Vgl. auch § 3, Abschn. A 4 b.

Holzer, De Proepiscopis S. 83; Lager-Müller, Kirchen S. 27.

Jakob Kollmann, gest. 1611

Kanoniker von St. Simeon seit 1568, Kantor seit 1583 (vgl. § 34). Testamentarisch hatte er sein Grab vor dem St. Katharinen-Altar in der Unterkirche und eine Grabplatte nur mit Vor- und Zuname und der Darstellung eines Priesters mit Kelch gewünscht. Ein Epitaph sollte hinter dem Grab angebracht werden und ein Kruzifix sowie eine Darstellung der Gottesmutter und den hl. Johannes zeigen. Dieses an der Trennwand zur St. Georg-Kapelle angebrachte Epitaph wurde 1759 an eine andere, nicht bezeichnete Stelle gebracht und ist verschollen (vgl. § 3, Abschn. A 3 a, Altar St. Katharina).

Georg von Helffenstein, gest. 1632

Kanoniker von St. Simeon seit 1583, Dekan seit 1589, Weihbischof seit 1598/99 (vgl. § 31).

Helffenstein starb in Luxemburg und wurde auch dort begraben. Als „Memoria“ befand sich in St. Simeon auf dem St. Georg-Altar in der Unterkirche ein Retabel mit einer Darstellung der Himmelfahrt Christi und dem Text:

R(everendissimi)mus nobilis et eximius d(ominus) d(ominus) Georgius ab Helffenstein, sacr. theol. doctor, ep(iscopus) Azot(ensis), 33 annis vicarius et suffraganeus Trevirensis, huius collegii decanus, fieri fecit hic sepeliri volens, ast anno 1632, 21. 8bris nonagenarius Luxemburgi moriens, in abbatia Monasteriensi sepultus. Gerhardus Kruntunger, em(inentissimi) principis consiliarius, et Anna Sibylla Broy, conjuges, memoriam ejus colentes perfici curarunt.

Der Text ist überliefert im Protokoll Nellers über den Abbruch verschiedener Altäre der Unterkirche 1759 (vgl. § 3, Abschn. A 3 a, Altar St. Georg). Das Retabel ist verschollen.

Johann Holler, gest. 1671

Kanoniker von St. Simeon seit 1636, Dekan seit 1652, Weihbischof seit 1664 (vgl. § 31).

Begraben vor dem Hochaltar der Unterkirche, für den er ein neues Altarbild der Aufnahme Mariens in den Himmel gestiftet hatte (vgl. § 3, Abschn. A 3 a). Bei der Zerstörung der Kirche wurden die Gebeine auf dem städtischen Friedhof beigesetzt (Lager-Müller, Kirchen S. 27). Dabei fand man im Sarg eine Schriftafel mit dem Text: *Joannes Holler de Epternaco, cardinalis sub Innocentio X et sub archiduce Leopoldo et archiepiscopo Caspare MDCLXXI* (Ladner, Schicksale S. 31; Seibrich, Weihbischöfe S. 107; zum Inhalt vgl. nachstehend den Text seines Epitaphs; vermutlich ist nur ein Bruchstück der Tafel aus dem Grab wiedergegeben).

Hollers Epitaph in St. Simeon (wo es angebracht war, ist nicht überliefert) soll folgende ungewöhnlich umfangreiche Inschrift gehabt haben:

Deo ter optimo, ter maximo, et postumae memoriae Ioannis Holler de Epternaco, qui per varios honorum conscendens gradus, omnibus idoneum se dignumque praebuit. Utriusque primum Iuris Doctor ad Cardinalium Romae consistorium Clericus nationalis sub Innocentio X. Pont. Max. iterato confirmante Ferdinando Rom. Imp. III. consistens decennio, serenissimo Archiduci Leopoldo strenuam in Episcopatibus Olmucensi, Argentineni, Passaviensi etc. aliis subinde diversis Principibus navando operam, jamtum infulae pedoque indubio argumento praelusit. Ex urbe reverendissimo Carolo Casparo Archipraesuli dum pallium Nuntius Apostolicus attulit, Metropolitanae Curiae Officialatum, ante in hujus aedis Decanum electus, decumanae fidelitatis honorarium retulit. Suffraganeus dein in pontificalibus et spiritualibus Vicarius generalis ac judex ordinarius, quin et a consiliis intimus, aurum justitiae suffragari non sustinuit, sed veritatem, privatae alias fortunae bonum, etiam Principibus dixit. Bernardo germano suo, quondam universitatis Viennensis in Austria Rectori magnifico super, perstitit almae Trevericae Pro-Cancellarius. Donec Parca, nullibi parca, cancellos rimata,

laeta meditantem letho tradidit, et inexpectatum vitae stamen praecidit. Legationes complures ad Pontificios Nuntios obiit et Apostolorum limina. Et unam demum, illamque postremam immaturus subire jussus est ad culmen. Azotensis demum per septennium Episcopus, sub dignitatum onere fatiscens, denatus e terrae coeno ad coeleste 12. Calend. Decembris M. D. C LXXI. aetatis LVIII. Huic nuper in ara agenti, nunc vero hic in area arenti mnemosynon hoc ceterorum nomine cohaeredum poni curarunt Magnericus frater et Ioannes Osweiler nepos, in hac insigni Collegiata successor.

Holzer, De Proepiscopis S. 94 f.

Johann Theoderich, gest. 1673, und Colin, gest. nach 1658,
Bruerius

Johann Theoderich Bruerius, 1636–1646 Dekan von St. Simeon (vgl. § 31),
Colin Bruerius, 1653–1658 Kustos von St. Simeon, dann ausgeschieden (vgl.
§ 33).

Inscription auf dem Altar St. Martin und Lubentius im Chor der Unterkirche,
der 1759 abgebrochen wurde (vgl. § 3, Abschn. A 3 a), verschollen: *D. O. M.
D. M. OO. SS. S. Simeoni, urbis, aedis, arae et suo patrono sacrum Joan. Theodoricus I. U.
D., decanus, curie officialis, et Colinus, canon., germani fratres Bruerii D. D.*

Maximilian Heinrich Burmann, gest. 1685

Kanoniker und Dekan von St. Simeon seit 1681, Offizial, Generalvikar und
Weihbischof (vgl. § 31).

Epitaph auf dem Altar der Hl. Zehntausend Märtyrer nahe dem Epitaph des
Balthasar Merklin in der Unterkirche. Verschollen.

Inscription: *D. O. M. honori et memoriae r(everendissimi)mi et perillustris d(omi)ni d(omini)
Maximiliani Henrici Burmani, e(pisco)pi Diocletian(ensis) suffragan(i) vicarii in spiritualibus
generalis et officialis Trevir(ensis), collegiatarum s(ancti) Simeonis hic et s(ancti) Georgii Colo-
n(iensis) decani et can(onici) capit(ularis), Bonnae 20 8 bris 1685 pie defuncti; testamento
haeredes fratres posuerunt.*

Protokoll Nellers (vgl. § 3, Abschn. A 3 a, Altar der Hl. Zehntausend Märtyrer).

Johann Renardi, gest. 1691

Kanoniker 1668–1691 (vgl. § 35).

Inscription auf einer Retabel des St. Antonius und St. Agnes-Altars in der
Unterkirche, abgebrochen 1759 (vgl. § 3, Absch. A 3 a), verschollen: *D. O. M.
BB. Antonio abbati, Agneti v(irginis) et m(artiris) et memoriae ad(modu)m r(everen)di
d(omi)ni Joannis Renardi, hujus ecclesiae canonici, hoc altare posuit domicella Margaretha
Renardi, neptis, ex testamento haeres, anno 1697.*

Johann Peter Verhorst, gest. 1708

J. P. Verhorst war nicht Kanoniker von St. Simeon (Bartholomäus Verhorst, Kanoniker von St. Simeon 1691–1708, ist ein Verwandter; vgl. § 35). Weihbischof seit 1688.

Weihbischof Verhorst erlag während der Frühmesse (*sub medium decimae matutinae*) in St. Simeon einem Schlaganfall und wurde hinter dem Hochaltar der Unterkirche begraben (*Tumululum et epitaphium sortitus est retro summum altare in inferiori collegiata ecclesia s. Simeonis hic Treviris*; Gesta Trev., ed. Wytttenbach 3 S. 175, Fußnote). Bei der Zerstörung der Kirchenanlage wurden die Gebeine in der St. Agatha-Kapelle im Kreuzgang der Domkirche beigesetzt (Ladner, Schicksale S. 31; Kdm. S. 488. Vermutlich ist dies die sogen. Savigny-Kapelle, die der Archidiakon von St. Agatha in Longuyon, Philipp von Savigny, erbauen ließ; vgl. Kdm. Dom zu Trier, 1931 S. 179). Das Stift St. Simeon hatte nach dem Tod von Verhorst aus dessen Hauskapelle ein Bild des Gekreuzigten und sechs kleine Leuchter, eine Albe und eine schwarze Kasel erhalten (Lib. benefact. S. 24).

Inscription des Epitaphs in St. Simeon:

Sub hoc tumulo quiescit R(everendissimi)mus D(ominus) Joannes Petrus Verhorst. Ubius, patre Consule natus anno 1657, Episcopus Arbensis, (Suffraganeus, Vicarius et Officialis Trevirensis; Gesta Trev. nur etc.). Obiit IV. Idus Julii anni MDCCVIII. Sacerdos vere magnus, indutus iustitia, cuius os custodivit scientiam. In omnibus praebens (Holzer: praebuit) se exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate et in gravitate. Pastor bonus, qui gregem suum pavit, docens publice et per oppida. Iudex timens deum. In quo erat veritas, odio habens avaritiam, nec aspiciens personas nec munera, iudicavit pupillo, et causam viduae suscepit, aperuitque manum inopi. Lucerna ardens et lucens, extinctus est ad altare, ut cuius vita perpetuum sacrificium, in ipsa augustissimi sacrificii consummatione consummaretur et vitam aeternitatis ingressurus, ipsemet sibi viaticum porrigeret.

Holzer, De Proepiscopis S. 105; Gesta Trev., ed. Wytttenbach 3 S. 176, Fußnote; Seibrich, Weihbischöfe S. 119–125.

Jakob Anethan (?) – Hugo Friedrich von Anethan(?)

In Kdm. S. 488 ist (mit Berufung auf „Heis, Protocollum, p. 201“) angegeben, an der Epistelseite des Hochaltars habe sich das Grab des 1716 gestorbenen Weihbischofs Jakob Anethan befunden. Einen (Trierer) Weihbischof Jakob Anethan hat es nicht gegeben (vgl. HandbBistTrier 20. Aufl. 1952 S. 48–52; Holzer, De Proepiscopis; Seibrich, Weihbischöfe). Der Weihbischof Johann Heinrich Anethan (vgl. hier § 35) ist 1693 in Köln gestorben und auch dort begraben worden (vgl. Seibrich, Weihbischöfe S. 111). Eine Gedenktafel in St. Simeon für deren Mitkanoniker und Trierer Weihbischof wäre möglich, paßt aber nicht zum angegebenen Datum und ist sonst nicht bezeugt. 1716 ist der seit 1668 als Kanoniker von St. Simeon nachweisbare Hugo Friedrich von Anethan gestorben, der aber eine andere Grabstätte gewünscht hatte; ein Epitaph als Memoria wäre denkbar, an dieser hervorgehobenen Stelle aber sehr ungewöhnlich (vgl. § 35). In den

„Simeonia“ des Johann Heis (StadtBi Trier Hs. 1385/102; vgl. § 1, Abschn. 3) konnte der Nachweis nicht ermittelt werden. Vermutlich handelt es sich um eine Verwechslung mit Lothar Friedrich von Nalbach (s. u.).

Johann Heis, gest. 1747

Kanoniker von St. Simeon seit 1725 (vgl. § 35).

Er wurde in der Mitte des Chores der Unterkirche begraben. Seine Schwester ließ ihm links vom Eingang ein Epitaph setzen, dessen Text Weihbischof von Hontheim verfaßt hatte (*Sepultus est in medio chori. Ad sinistrum latus in ingressu epithaphium viro clarissimo stitit soror relicta. Tenorem composuit ... Hontheim ...*: Neller, Catalogus: StadtBi Trier Hs. 1795/931 Bl. 12; die Angaben Kdm. S. 488 sind falsch).

Hontheim schreibt in seiner Hist. Trev. dipl. 3 S. 1014: *Ego vicissimi viri pientissimi memoriae hunc titulum conscripsi:*

Gloriosam in Christo resurrectionem
 expectant ossa in medio hujus Chori condita
 plurimum Reverendi et Amplissimi Domini
 D. JOANNIS HEIS
 Sara-Ludovisii
 SS. Theologiae ac Jurium Doctoris,
 Eminentissimi Domini Archiepiscopi Principis
 Electoris Trevirensis Consiliarii Ecclesiastici,
 Ejusdem Archiepiscopalis Curiae Assessoris
 Et Examinatoris synodalis; in alma Trevirorum
 Universitate SS. Canonum Professoris pub-
 lici et Ordinarii; insignis hujus Collegiatae
 Canonici, Curiae Archidiaconalis S. Petri
 majoris Judicis commissarii,
 Capacem viri animum
 intelligi ex titulorum et officiorum numero,
 quibus omnibus par fuit.
 Plena sui abnegatione,
 Caritate non ficta,
 Et singulari mansuetudini
 insignis,
 de
 Archidioecesi,
 Universitate,
 Et hoc Collegio
 Consilio, doctrina, exemplo
 meritissimus

praepropero fato ereptus est
 21. Nov. MDCCXLVII. aetatis anno LIII.
 Hae scire tua interfuit
 Viator,
 jam in rem tuam abi,
 nec quaere, qualiter obierit:
 sic obiret virtus, si obire posset.
 R. I. P.

Die Aufteilung des Textes läßt vermuten, daß dieser in eine Darstellung integriert war.

Lothar Friedrich von Nalbach, gest. 1748

Kanoniker von St. Simeon seit 1728, Dekan seit 1729, Weihbischof (vgl. § 31). Begraben in der Unterkirche, links vor dem Hochaltar (*ad latus sinistrum in ingressu retro chorum*: StadtBi Trier Hs. 1795/931 Bl. 12). Der Entwurf für ein offensichtlich sehr ansehnliches, großes Grabmal (es mußte eine besondere Fundament-Konstruktion angelegt werden: Kdm. S. 488) wurde am 30. Juli 1749 namens der Erben des Verstorbenen von dem Exkonsul und kurfürstlichen Rat Reuland dem Kapitel vorgelegt und von diesem gebilligt. Um den geeigneten Platz zu schaffen, sollte der St. Martin-Altar etwas zum St. Marien-Altar hin verschoben werden (KP 1749 S. 124). Mit der Zerstörung der Kirche wurde das Grabmal entfernt. Die Gebeine des Verstorbenen wurden 1817 in der sogen. Badischen Kapelle des Kreuzgangs der Domkirche beigesetzt (vgl. Holzer, *De Proepiscopis* S. 114; Kdm. Dom zu Trier S. 177 f).

Inscription des Epitaphs: *Hic quiescit reverendissimus et illustrissimus dominus Lotharius Fridericus de Nalbach i(uris) u(triusque) doctor et facultatis iuridicae assessor, apostolicae sedis gratia episcopus Emausensis, archiepiscopi et principis electoris Trevirensis Francisci Georgii suffraganeus, in pontificalibus vicarius generalis et curiae tam ordinariae quam metropolitanae officialis, necnon s(ancti) Simeonis et ad s(anctum) Paulinum ecclesiarum decanus, antiquissimae universitatis Trevirensis procancellarius ...*

Die – unvollständige und wohl auch nicht buchstabengeheure – Inschrift wurde von F. T. Müller „einige Monate nach der Zerstörung von vier herumliegenden Steintrümmern ... zusammengestellt“ (Lager-Müller, *Kirchen* S. 27 Anm. 1; Ladner, *Schicksale* S. 31; *Trierische Chronik* 6. 1821 S. 34). Holzer, *De Proepiscopis* S. 114: *Monumentum ei in terra positum tempore illo, obrectatione famae alienae notissimo, dirutum est; sed quod ipse sibi posuit monumentum fide et caritate non ficta in ecclesia Dei nulla unquam temeritas diruet*. Den Text Müllers hat Holzer nicht.

Georg Christoph Neller, gest. 1783

Kanoniker von St. Simeon seit 1748 (vgl. § 35). Begraben in St. Simeon, doch ist die genaue Grabstelle nicht bekannt (G. Fränz, s. u., schreibt: „Er wurde in

der Mitte der Simeonskirche begraben, da er diesem Stift angehörte“, was jedenfalls so präzise nicht schlüssig ist). Bei der Zerstörung der Kirche wurden die Gebeine Nellers 1803 mit denen des hl. Simeon, des Erzbischofs Poppo und des Weihbischofs von Hontheim in die St. German-Kirche (heute St. Gervasius) überführt, doch ist die Stelle, wo die Nellers begraben wurden, nicht mehr bekannt. Die ebenfalls 1803 gerettete Grabplatte mit der von Hontheim verfaßten Inschrift befindet sich heute an der Rückwand des Hörsaals im Aulafügel der Theologischen Fakultät zu Trier (= ehem. Jesuiten-Kolleg).

Inschrift der Grabtafel:

Hic jacet
 cujus memoria in oblivione nunquam jacebit
 Georgius Christophorus Neller
 vir multarum virtutum
 egregiis scriptis
 quibus jus publicum divinum et humanum
 ecclesiasticum et civile illustravit
 orbis notus
 vetustis dedit novitatem
 novis auctoritatem
 obsoletis nitorem
 neglectis pretium
 obscuris lucem
 fastiditis gratiam
 dubiis fidem
 pauci ducens perituras opes
 quaestu liberali liberalium artium dignitatem
 laedere noluit.

Text: G. Franz in Katalog Aufklärung und Tradition. Trier 1988 S. 123–124 mit Abb. und Übersetzung.

Johann Nikolaus von Hontheim, gest. 1790

Kanoniker von St. Simeon seit 1713, Dekan seit 1748, Verzichtleistung und Entpflichtung von der Residenz 1748. Weihbischof (vgl. § 31). Johann Nikolaus von Hontheim wurde in der Unterkirche von St. Simeon begraben; die genaue Stelle ist nicht bekannt. Mit der Zerstörung der Kirche wurden seine Gebeine und die Grabplatte (auf Veranlassung seines Neffen, des Offizials Peter Josef von Hontheim; so Holzer, s. u.) 1803 – wie die des hl. Simeon, des Erzbischofs Poppo und des Kanonikers Neller – nach St. German (später St. Gervasius) überführt. In dem in das Atrium des heutigen Bischöflichen Gymnasiums einbezogenen Teil des rechten Seitenschiffes der ehemaligen Kirche befinden sich

Gedenkplatten mit den Namen Erzbischof Poppo und Weihbischof Honthaims, doch war nicht festzustellen, ob dort auch die Gräber sind. Die Grabplatten Poppo und Honthaims aus St. Simeon sind an der Ostwand der Eingangshalle der Schule angebracht (vgl. ausführlich oben bei Poppo).

Grabplatte 140 × 83 cm, Marmor.

Inschrift:

JOANNES NICOLAUS AB HONTHEIM
 EPISCOPUS MYRIOPHITANUS
 SUFFRAGANEUS TREVIRENSIS
 DOMINUS IN MONTQUINTIN
 COUVREUX, ROUVROI ET DEMPICOURT
 POST SEXAGINTA ET ULTRA
 ANNORUM LABORES
 REQUIEM QUAESIVIT
 ET HIC INOENIT
 NATUS 27. JANUARI ANNO MDCCI
 OBIIT DIE 2(dam) SEPTEMBRIS MDCCLXXX
 EPISCOPATUS ANNO XXXXII
 TANDEM LIBER TANDEM TUTUS
 TANDEM AETERNUS
 R. I. P.

Kdm. S. 92; Holzer, *De Proepiscopis* S. 120; *Katalog Aufklärung und Tradition*. 1988 S. 125 f. mit Abb.

Inschriften außerhalb der St. Simeon-Kirche
 St. Nikolaus-Kapelle im Hospital

Gedenktafel an die Stiftung von drei Wochenmessen durch die Brüder Franz Jakob und Johann Baptist von Cölsch 1727/28. Sandstein, oval, Kartusche 115 × 75 cm, Innenmaß der Schriftplatte 92 × 65 cm; der Rahmen der Kartusche ist nicht symmetrisch, sondern unten leicht nach links verschoben. Heute an der nördlichen Außenwand des Chores der Kapelle, früher wohl im Innenraum (das Gebäude ist heute ein Café). Vgl. § 3, Abschn. A 4a und § 15. Die Zeilen 1–4 und 18/19 haben durch überhöhte Buchstaben (nachstehend fett) je ein Chronogramm zu 1727. Vgl. auch Kdm Trier-Profan, Manuskript S. 597–599.

DEO // SIBI, SVIS // VICINIS ET POSTERIS // OPVS GRATVM PER-
FECERE // TREVIRUM PAR NOBILE FRATRUM // FRANCISCUS JA-
COBUS DE COLSCHEN JU(ris) DOCTOR // JO(ann)ES BAPTISTA DE
COLSCHEN SAC(rae) CAES(areae) MAJ(estatis) CONSILIARIUS // ET //
ANNA SYBILLA SCHLABART DE KYNTZWEILLER // DILECTA
PRIMI UXOR SECUNDI AFFINIS // DUM // PRO PERPETUANDA MA-
JORE // S(ancti)S(si)MAE TRINITATIS B(eatae) V(irginis) MARIAE // ET

S(ancti) MARTYRIS JO(an)IS NEPOMUCENI // GLORIA // HEBDOMA-
 DARIAM TRIUM MISSARUM CELEBRATIONEM // HAC IN ECCLESIA
 FUNDARUNT // VRBI ET ORBI LAPIS HIC // PIETATEM LOQVA-
 TVR FVNDATIONIS

In anderer Type:

CUJUS // NE MEMORIA EXCIDAT // GEORGIUS GERARDI TRAM-
 BERT EJUSDEM CAPELLAE RECTOR // PRAESENS MONUMEN-
 TUM // INCIDI CURAVIT

An der Außenwand des Stiftsgebäudes, Südseite

Türsturz über dem im 18. Jahrhundert geschaffenen Eingang zu der hier eingerichteten Wohnung des Kanonikers Georg Christoph Neller. Vgl. § 3, Abschn. A 5 a. Oben Wappen: bärtiger Kopf, nach unten rechts und links je eine Lilie und ein Stern. Schrifttafel. Nach dem Textteil Wappen Nellers (Schild geteilt, unten Balken). Darunter Darstellung des Todes des hl. Simeon: in einem gewölbten Gefäß liegende Gestalt, im Hintergrund drei stehende Personen, eine mit einem Kreuz vor der Brust (= Abt Eberwin). Vgl. Kdm S. 497. Abb.: Porta Nigra, Tafelbd Abb. 191.

ANNO MDCCXLIX // HANC PERISTYLII REGIONEM // IN AEDES
 CONVERTIT // GEORG CHRISTOPH NELLER // AVBANVS // I(uris)
 U(trisque) D(octor) S(anctorum) CAN(nonum) PROFESSOR ATQ(ue) //
 S(ancti) SIMEONIS CANON(icus) CAPITVL(aris)

Überschrift der Darstellung:

S(ancti) SIMEONI MORIENTI

c) Andere Ausstattungsstücke

Die relativ gut erhaltenen Rechnungen enthalten zahlreiche Nachrichten von insbesondere liturgie- und kunstgeschichtlichem Interesse. Sie wurden für diese Veröffentlichung nicht systematisch zusammengestellt und ausgewertet. Es können deshalb hier nur Zufallsfunde notiert werden. Auch die wenigen Hinweise über verlorengegangene Plastik in Kdm. S. 489 sowie Informationen über Ausstattungsstücke, die aus den Versteigerungen nach 1804 erworben wurden und sich heute in anderen Kirchen befinden, sind hier genannt. Vasa sacra sind in § 3, Abschn. B, in Reliquienverzeichnissen genannte Reliquiare in § 21, Reliquien und Bildnisse Simeons sind in § 20, Abschn. C 7, nachgewiesen.

Sakramentshaus

Ob eine 1496 als Aufbewahrungsort genannte *capsa inferiori circa altare sancti Martini* in der Unterkirche als Sakramentsnische zu verstehen ist, kann nur als Vermutung genannt sein (K Best. 215 Nr. 735).

(Turm-)Uhr

1477/78 wird ein *horologium* angeschafft (Fabrikrechnung K Best. 215 Nr. 1356 S. 66 f.). Die Kosten betragen insgesamt 82 fl., darunter 46 fl. Lohn zuzüglich 6 fl. an *propinatio* für den *magister horologie*, 2,5 fl. für den Transport der Uhr von Arlon nach Trier, 8 fl. für den Maler (die Uhr wurde gerötet/*rubrificare* und vergoldet) und ein Maurerlohn von 12 Tagen zur Erstellung eines *domunculum horologie*. Der Uhrmacher wird 1477/78 namentlich nicht genannt, doch ist 1494/97 ein Betrag notiert *pro magistro Johanni, qui ex Arluno venit ad reficiendum horologium* (S. 217).

Die Turmuhr kam 1803 nach Losheim/Saar (s. nachstehend bei Glocken; die Angabe Kdm. S. 489 „nach Frankreich“ ist falsch). Über ihren Verbleib ist konkret nichts bekannt; spätestens 1945 dürfte sie zerstört worden sein.

Dach der Kirche

1499 wird die Inkorporation der Pfarrkirche Hambuch in die Fabrik mit notwendigen Reparaturen in *partibus celebris* des Baues und des Bleidaches begründet (K Best. 215 Nr. 739).

Glocken

Glocken waren – wie Blei-Dächer – wegen ihres Metalls in Kriegszeiten ein besonders gefährdetes Objekt für Beute und Kontributionen. 1674 soll das Stift als Loskauf-Betrag 10 000 Taler an die Franzosen gezahlt haben (Kdm. S. 489). 1717 sei ein neues Geläut angeschafft worden (ebenda). 1749 wurden zwei Glocken unter Verwendung des Metalls älterer Glocken und aus alten Tauf- und Weihwasserbecken neu gegossen (KP S. 129, 139 f.).¹⁾ Solches Um- oder Neugießen älterer Glocken – weil es sich um Fehlgüsse handelte, Glocken gerissen waren oder auch die Tonlagen nicht zueinander paßten – und die Tätigkeit wandernder Glockengießer wird man ohnehin häufiger in Betracht ziehen müssen.

¹⁾ „Rotes“ Kupfer erhielt man durch Vermittlung des Kanonikers von St. Paulin Karl Kaspar von Pidoll aus dem Hüttenwerk der Pidoll in Quint (bei Trier). Der Glockengießer hieß *Heintz*, Glockenmeister war Johann Weber aus Schönberg (K Best. 215 Nr. 1390 S. 196–199, 210, 211).

Nach der Aufhebung des Stiftes 1802 wurden auch die Glocken versteigert. Im März 1803 sollen sechs Glocken zum Kauf bereitgestanden haben. Von diesen hat die Gemeinde Losheim – mit der großen Turm-Uhr – die große Glocke erworben. Die Losheimer Tradition erzählt, daß der französische General (seit 1804 Marschall) Michael Ney der Gemeinde bzw. einem aus der Gemeinde stammenden Schulfreund beim Kauf wesentlich geholfen habe. Das muß nicht erfunden sein, da Ney 1769 im benachbarten Saarlouis geboren und aufgewachsen war. In Losheim hatte kurz zuvor 1802 eine schwere Feuersbrunst große Teile des Dorfes und auch den Kirchturm mitsamt allen Glocken zerstört. Daher war die Gemeinde bemüht, aus dem zur Versteigerung anstehenden Kirchenggerät Ersatz zu erhalten. Die so 1803 erworbene St. Simeoner und zwei andere Glocken in Losheim hatten 1839 Risse und wurden neu bzw. in vier Glocken umgegossen. Von diesen wurden drei Glocken 1942 für die sogenannte militärische Metallreserve in Hamburg beschlagnahmt, blieben dort aber erhalten und wurden 1948 zurückgebracht. Der Kirchturm in Losheim wurde bei einem Bombenangriff im März 1945 schwer beschädigt, die 1942 dort verbliebene kleine Glocke stürzte zwar ab, blieb aber unbeschädigt. 1954 wurden die vier Glocken im neu errichteten Kirchturm aufgehängt. 1956 und 1968 mußten zwei dieser Glocken neu gegossen werden. Von der großen Glocke aus dem Kirchturm von St. Simeon ist somit in den Losheimer Glocken noch manches vom Metall erhalten.

Die große Glocke aus St. Simeon hatte folgende Inschrift:

proDIGIIs notI pVLsor syMeonIs honorI
 festa, Cano tonIerVa frango, sereno poLos
 Clemente XI P. M.
 Carolo VI rom. Imp. s. aug.
 Franc. Lud. Neoburgico Trevir. Archpo
 H. Florichinger Decano
 Me fudit capitulum s. Simeonis
 Ao 1717

Die Inschrift ist überliefert bei Franz Tobis Müller, Schicksale, Manuskript S. 51; dort heißt es, die Glocke sei im März 1803 abtransportiert worden, *wie man sagt in Frankreich*. Die beiden ersten Zeilen der Inschrift enthalten in den als Majuskel gekennzeichneten Zahl-Buchstaben das Chronogramm 1717.

Lit.: Lichter Eduard, Chronogramme aus Trier seit dem 15. Jahrhundert (NTrierJb 1990 S. 29–50, hier S. 34 Nr. 19 nach Müller). – Zengerle Wilhelm, Wie Losheim nach der großen Feuersbrunst im Jahre 1802 wieder zu einer Kirchenglocke kam (JbVerein-HtkundeKreisMerzig 9. 1972 S. 147–154). – Antz Christian, Geschichte der Pfarrei und Pfarrkirche von Losheim (Hubert Schommers [Hg.], Aus der Geschichte der Hochwaldgemeinde Losheim am See. 1994 S. 210).

Orgel

Ob ein Legat für die *cantanti in organis* im Testament des Kanonikers Tristand von 1331 (K Best. 215 Nr. 274) auf eine Orgel zu beziehen ist, mag dahingestellt sein, wäre aber nicht abwegig.

Am 6. März 1503 quittiert *magister Petrus Aquila Herbipolitanus civitate Kitzingen* für die Bezahlung seiner Arbeit an der neuen Orgel und garantiert Reparaturen (Fabrikrechnung S. 57).

Im 18. Jahrhundert wurde eine neue Orgel angeschafft. Wahrscheinlich ist sie 1729/30 von Jean Nollet gebaut worden.¹⁾ In der Gesamtrechnung der Baumaßnahmen von 1746/50 ist notiert, daß man den Orgelbauer Stumm aus Sulzbach (aus der renommierten einheimischen Orgelbauerfamilie der Stumm in Rhaunen und Sulzbach) *wegen Ausbützung* der Orgel hinzugerufen habe; das Ausputzen und Ausstauben hat dann ein *H. Kenner* besorgt (K Best. 215 Nr. 1390 S. 195; Stumm erhielt 1 Rt. Honorar, Kenner 30 Rt. Lohn). 1803 wurde die barocke Orgel an die Pfarrei Notre Dame in Metz verkauft, kam von dort um 1845 nach Varize und ist dort 1897 durch eine neue Orgel ersetzt worden. Über den Verbleib des St. Simeoner Stückes ist nichts bekannt (vgl. Inventaire National des Orgues. Orgues de Lorraine 2. Metz 1995 S. 1210–1212 mit Foto von 1895: Anzeig F. Ronig in KurtrierJb 38. 1998 S. 306 f.).

Rosenkranz

Die Kanoniker Johann Wolf (1580–1607) und Matthias Binsfeld (1582–1620) lassen 1602 einen kunstvoll aus goldenen und silbernen Rosen zusammengefügt Rosenkranz (*sertum*) im Wert von 100 Talern anfertigen. Wo das gewiß sehr kostbare Stück in der Kirche einen Platz fand, ist leider nicht notiert, vielleicht am Marienaltar. Von den Gesamtkosten brachten Binsfeld 30 fl. und Wolf 49 fl. auf. Spenden gaben Weihbischof Georg von Helffenstein, dessen Schwester Bela, Anna Bentzeradt, der Altarist Matthias Lapidica von Bitburg, die Kanoniker Dr. Adrian von dem Broell und Dr. Johann Kolmann, Margaretha Weyler, Margaretha Retersdorf, die *famula* des Offizials Margaretha, die *famula* eines Hupert namens Margaretha, die *famula* des Dr. Kolmann Katharina, die *famula* des Kantors Jakob Kolmann Eva und Margaretha Binsfeld. Den noch fehlenden Rest gab das Kapitel (Lib. benefact. Bl. 15r/v).

¹⁾ Kdm S. 489 mit Verweis auf StadtA Trier Nr. 230 und Verhandlungen 1729 und 1731. Die alte Signatur 230 ist heute Hs. 2093/682, das Protokoll des Kapitels (KP) für die Jahre 1702–1717, also eine frühere Zeit. Im KP K Best. 215 Nr. 1302 sind zum 30. September 1729 (S. 21), 9. Januar 1730 (S. 32), 9. Mai 1731 (S. 113) Verhandlungen mit *magister Nolle* ohne konkretere Angaben (1729 ein *discursus*, 1730 und 1731 wegen der Bezahlung) bezeugt.

Dacharbeiten

Am 15. März 1719 wird im Kapitel wegen des sehr schadhaften Daches des Kirchenschiffs und des Turmes beraten und beschlossen, das Dach des großen Refektoriums und der Bibliothek mit Ziegeln (*tegula*) neu zu decken und das noch brauchbare Blei für die Reparatur des Daches von Kirchenschiff und Turm zu verwenden (KP S. 66 f.; Turmreparaturen auch 1720: KP S. 88). Dacharbeiten am Kreuzgang, an der Bibliothek, an der St. Thomas-Kapelle sowie an der St. Bartholomäus-Kapelle sind auch in der Gesamtrechnung von 1746/50 genannt (K Best. 215 Nr. 1390 S. 50–73).

Statuen

In den Jahren ab 1730 stifteten Kanoniker folgende Statuen von Heiligen und Patronen für Chor und Schiff der Kirche (zeitgenössische Notiz, bis Briccius angelegt vor 1737, dann Nachträge; eingehftet in Lib. benefactorum).

Statue:	Stifter: (Personaldaten vgl. Kapitelsliste)
Maria Immaculata auf der Evangelienseite	Johann Theodor Rüth
Josef, Patriarch	Heinrich Frisenecker ¹⁾
Michael, Erzengel	Johann Heinrich Flörchinger
Schutzengel (angelus custodis)	Damian Hartard Sohler
Johannes der Täufer	Johann Heis
Petrus, Apostel	Johann Peter Daw
Franz von Sales	Quirin Dufa
Karl Borromäus	Karl Balthasar Hermes
Johann Nepomuk ²⁾	Johann Heinrich von Anethan
Johann Chrysostomos	Johann Nikolaus von Hontheim
Kasimir	Kasimir Wilhelm Hauen
Briccius, Bischof	Johann Christoph Brixius/Briccius
Donatus, Märtyrer	Karl Kaspar von Nalbach
Augustinus	Lothar Friedrich von Nalbach
Ivo	Georg Christoph Neller

Für diese Statuen gab es offensichtlich kein einheitliches theologisches oder historisches Programm, wie man es bei einer barocken Neugestaltung erwar-

¹⁾ Gestiftet am 10. November 1726, aufzustellen *e regione imaginis sancti Johannis Nepomucensi, quam dominus Esselen p. m. erigi fecit* (K Best. 215 Nr. 1407). Johann Matthias Esselen hatte ein *Icon seu Imago* des hl. Johannes Nepomuk gestiftet, das 1731 in die St. Thomas-Kapelle übertragen wurde (vgl. § 35 und nachstehend Anm. 2).

²⁾ Vgl. Anm. 1. Danach gab es schon eine ältere Statue des Johannes Nepomuk. Der gen. Kanoniker Esselen starb 1724. 1760 wird im Kapitel beschlossen, *statuam s. Joannis Nepommuci in gradibus ecclesiae consistentem esse super portali versus urbem reponendam* (KP S. 254). Ob es sich um die selben Figuren handelt, ist wohl nicht mehr auszumachen.

ten mag. Die Stifter konnten vielmehr ihren Namens-, Schutz- oder Lieblingsheiligen und -patron selbst wählen, was umgekehrt auch bedeutet, daß ein Bezug zum Stift nicht gegeben sein muß. Kasimir ist z. B. der Namenspatron des Stifters Propst Kasimir Wilhelm Hauen, Bischof Briccius (gest. 444, Nachfolger Martins von Tours) ist Hinweis (und Interpretation) auf den Familiennamen des Johann Christoph Brixius/Briccius, mit der von Georg Christoph Neller gestifteten Figur des hl. Ivo ist wohl nicht der hl. Ivo Hélorý, gest. 1303, Patron der in der Ivo-Bruderschaft vereinten Juristen, gemeint, sondern der Wegbereiter der Kanonistik Bischof Ivo von Chartres (gest. 1116), mit dessen Werk sich Neller nachweislich beschäftigt hat (vgl. § 5, Abschn. 2 b, Hs 1876/1485).

Diese 15 „große Statuen in der Kirche“ wurden bei der Neugestaltung 1746/50 ausgebessert und von dem Bildhauer Amlinger vergoldet (K Best. 215 Nr. 1390 S. 201, 203).

Der 1525 gestorbene Kanoniker Nikolaus von Straßburg (vgl. § 35) stiftete für die Oberkirche Statuen der hll. Simeon und Michael, 17 Mark Silber und drei goldene Ringe, aus denen das Kapitel ein silbernes Bild der Jungfrau Maria anfertigen ließ, und 40 fl., von denen 1552 ein Meßgewand gekauft wurde. Im Lib. Benefact. ist notiert, Nikolaus habe zu Lebzeiten die Oberkirche *pulchris imaginibus seu statuis patronorum ecclesiae nostrae sanctorum Simeonis confessoris et Michaelis archangeli cum non modica impensa* geschmückt (Bl. 5r).

Tabernakel

Im Juli 1755 wird im Kapitel beschlossen, durch den Goldschmied Hermann in Trier einen neuen Tabernakel anfertigen zu lassen (KP S. 13–16, 21 f., 27, 38, 46, 55).

Chorgestühl

Das (alte) Chorgestühl der Unterkirche wurde 1759 weggeschafft (K Best. 215 Nr. 1825). Im März 1767 erklärt der Kanoniker Michael Josef Reuland, daß er die Chorstühle auf der Evangelienseite (der Oberkirche), wo er selbst auch sitzt, auf seine Kosten anfertigen lassen wolle (KP S. 80). In der Gesamtrechnung für 1746/50 sind Kosten für Bäume aus kurfürstlichen Waldungen bei Manderscheid für ein neues Chorgestühl genannt (K Best. 215 Nr. 1390 S. 105, 209 f.).

Kreuzigungsgruppe

An der Außenwand der Kirche zur Stadtseite Kreuz mit zwei Nebenfiguren (wohl Maria und Johannes).

Schon in der Abbildung von Merian (1646) stehen außen auf der Stadtseite vor dem zweiten Fenster (von Westen) der Oberkirche ein großes Kreuz und je

zwei Fenster nach rechts und links je eine große Figur. Das zeigt auch die etwa gleichzeitige Zeichnung von Wiltheim, wobei hier die (vom Kreuz aus gesehen) linke weibliche Figur eine Fensternische näher am Kreuz steht (Porta Nigra, Tafelbd Abb. 1 und 2). Im Ölgemälde aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Abb. 12) ist das Kreuz um eine Fensternische nach Osten versetzt, die beiden Figuren befinden sich in den unmittelbar angrenzenden Fensternischen. Abb. S. 44
 Ein Ölgemälde nach 1815 (Abb. 13) hat neben dem Kreuz nur noch eine Figur, wahrscheinlich die männliche. Ob es sich bei dieser Kreuzigungs-Gruppe um die im Verzeichnis von 1803 (s. u.) genannten großen Holzfiguren handelt, muß offen bleiben. Der Hinweis 1803, sie seien für einen Friedhof geeignet, läßt aber annehmen, daß es sich um noch gut erhaltene (und somit gut gefaßte) Hölzer handelt.

Christus mit Kreuz und die vier Evangelisten-Symbole

Sie befanden sich an der Außenmauer des Eingangs der Oberkirche. Wegen starker Verwitterung wurden im 18. Jahrhundert von den Symbolen Mensch (für Matthäus) und Adler (für Johannes) entfernt und für Christus mit Kreuz ein neues „Christusbild mit der Weltkugel“ angebracht (Heis, Simeonia S. 61; Kdm. S. 489). Über den Verbleib ist nichts bekannt.

Statuen der Mutter Gottes, des hl. Simeon und des hl. Michael

Sie seien um 1750 an den Stufen der Oberkirche aufgestellt worden (Heis, Simeonia S. 61; Kdm. S. 489). Es handelt sich um Statuen, die an ihren früheren Plätzen – Simeon und Michael wohl im Chor der Oberkirche, vielleicht auf dem Hochaltar? – durch andere („modernere“) ersetzt worden waren. Der Verbleib ist nicht bekannt. Zu Michael vgl. weiter unten.

Hochaltar der Unterkirche. Maria assumpta

Der Hochaltar kam 1803 nach Dabo/Dagsburg im Elsaß/westlich von Straßburg (Ronig wie oben bei Orgel S. 306) und befindet sich noch in der Kirche St. Blasius in Dabo (Mitteilung von Abbé Aloyse Braun, Juni 2000). Der barocke Abb. S. 101
 Altar mit zwei Säulen zu den Seiten zeigt in der Mitte ein großes Gemälde der Aufnahme Mariens, das der Rubens-Schule zugewiesen wird. Vgl. oben Abschn. a.

Tympanon, darin sitzende Madonna mit Kind und zwei Nebenfiguren

In der Darstellung Merians von der Stadtseite der St. Simeon-Kirche ist über dem Eingang der St. Stephan-Kapelle östlich am Fuß der Freitreppe in einem Spitzbogenfeld eine sitzende Madonna mit Kind und zwei Nebenfiguren er-

kennbar (Porta Nigra, Tafelbd Abb. 1; vgl. § 3, Abschn. A 4 a). Nikolaus Irsch vermutet, daß „möglicherweise dieses Bogenrelief gleich (ist) mit dem aus der Porta Nigra in das Landesmuseum überführten Tympanon mit derselben Darstellung“ (Kdm. S. 490). Hans Eichler dagegen zählt das Tympanon – mit guten Argumenten aus einem Vergleich mit einer Verkündigungs-Darstellung in einem zweiten Tympanon – zu den Stücken, die aus der 1812 abgebrochenen Dominikanerkirche Triers, aus der auch andere Architekturteile in die Sammlung in der Porta Nigra gebracht wurden (vgl. Kdm. S. 409; Hans Eichler, Zwei gotische Tympanonreliefs aus der Zeit um 1300. *TrierZs* 9. 1934 S. 85–87 mit Abb.). Eberhard Zahn notiert ohne Stellungnahme beide Zuweisungen (Porta Nigra, Textbd S. 153 mit Anm. 206). Zu beachten ist, daß die St. Stephan-Kapelle im Zusammenhang mit den Umgestaltungen der Gesamtanlage seit der Mitte des 18. Jahrhunderts abgebrochen wurde (vgl. § 3, Abschn. A 4 a) und das Tympanon somit an anderer Stelle hätte auf- bzw. abgestellt sein müssen, wie es von anderen Stücken überliefert ist. Eine Herkunft aus der Dominikanerkirche scheint deshalb wahrscheinlicher. Landesmuseum Inventar-Nr. Reg. b 94.

Torso einer Sitzmadonna

Zweite Hälfte 14. Jahrhundert, weißer Marmor. Erhalten von den Knien an. Herkunft unbekannt. In Kdm. (1938) S. 489: Inventar Landesmuseum Nr. 161. Mitteilung Landesmuseum 15. 11. 1999: Verbleib unbekannt.

Statuette St. Michael

Plattenpanzer, Schienenpanzer, Kettenhemd, Mantel. Erhalten nur von den Knien bis zum Halsansatz. Gelber Sandstein, 72 cm hoch. „Sehr schöne und sorgfältige Arbeit der frühen Renaissance“. Gefunden bei Ausschachtungen an der Porta Nigra 1877. Kdm. (1938) S. 489: Inventar Landesmuseum Nr. 15. Mitteilung Landesmuseum 15. 11. 1999: Verbleib unbekannt. Vermutlich eine der um 1750 an den Stufen der Oberkirche aufgestellten Statuen (vgl. oben).

Anbetung der Hl. Drei Könige

Relief, Stein, 146,5 × 114 cm, 17. Jahrhundert. Wahrscheinlich ein Altaraufsatz. Früher in St. Gervasius (Kdm Trier-Stadt, Kirchl. Denkm. S. 93: „aus der Porta Nigra“). Herkunft aus St. Simeon daher nicht unwahrscheinlich. Jetzt Dom- und Diözesanmuseum Trier.

Steinaltar (nur mit Tabernakelaufsatz)

Etwa 180 cm breit, Mitte 18. Jahrhundert, 1902 restauriert. Nicht identifiziertes Wappen (Schild geteilt, oben ein großes Z, zu beiden Seiten je drei unter-

einander stehende Quadrate; unten ein Fisch, zu beiden Seiten und unten ein Fisch). Früher im östlichen Kreuzgangflügel von St. Gervasius (Kdm S. 92), daher vielleicht aus St. Simeon. Jetzt Dom- und Diözesanmuseum Trier.

Zwei romanische Löwen

In der Ansicht der Stadtseite der St. Simeon-Kirche von Caspar Merian (1646) und einer Zeichnung von Alexander Wiltheim (Mitte 17. Jahrhundert; beide Porta Nigra, Tafelbd Abb. 1 und 2) sind – neben dem großen Kreuz und den beiden Seitenfiguren (s. weiter oben) zwei sitzende Löwen abgebildet. In jüngeren Darstellungen, die den Zustand nach den Umgestaltungen des 18. Jahrhunderts zeigen, fehlen sie. Im Landesmuseum Trier befanden sich (Bestätigung 15. 11. 1999) zwei romanische Löwen, die schon Kutzbach mit den Löwen des Merian-Stiches glaubte identifizieren zu können (Die Merian'sche Darstellung S. 150: „In der Front der Porta Nigra sehen wir Figuren aufgestellt, darunter scheint auch einer der romanischen Löwen zu sein, die heute im Provinzialmuseum sind.“). Das ist so in Kdm. S. 489 übernommen. Bei der Umgestaltung um 1750 müßten die Löwen-Figuren dann an einer anderen Stelle aufgestellt worden sein, was durchaus möglich ist.

Abb. S. 44

Sarkophag, 4./5. Jahrhundert n. Chr.

Der frühere Standort bzw. der Fundort des heute außen an der Nord-Ost-Seite der romanischen Apsis stehenden römischen Sarkophages ist nicht bekannt. Er könnte in der Nähe der Kapellen an der Ostseite der Freitreppe – dort befanden sich in stiftischer Zeit auch das Beinhaus und ein Friedhof – gestanden haben (Mitteilung von Heinz Cüppers, Oktober 2000). Merkwürdig ist, daß man ihn bei den mancherlei Veränderungen seit 1802 immer im Ensemble der ehemaligen Stiftskirche stehen ließ.

„Effekten“ 1803

In einem Verzeichnis von „Effekten“ in aufgehobenen Kirchen im Kanton Trier vom 6./7. Juli 1803 (BistA Trier Abt. 52 Nr. 305) werden genannt:

Dans l'église de S. Simeon

1) *Un Choeur (Chorgestühl) en bois avec deux pulpîtres de fer pour les Missels –: peut être nécessaires dans la Cathedrale – avec 4 autres, ou les pieds de fer et les pulpîtres de bois.*

2) *Un Crucifix avec 2 figures en bois. Tres bien travaillés, et d'une grandeurs pour le places sur un Cimetiere.*

3) *16 figures en bois representantes des saintes assez bien travaillés.*

Es ist kaum anzunehmen, daß diese Stücke – namentlich das große Kreuz und die 16 Heiligenfiguren – noch nach 1803 vernichtet wurden, doch ist ihr Verbleib bisher nicht bekannt.

d) Die dekorative Gestaltung der Innenräume in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

I. Der Vorraum der Unterkirche

Der Vorraum der Unterkirche im römischen Westturm – Johann Nikolaus von Hontheim nennt ihn treffend Atrium (Prodromus S. 17) – wurde um 1760 mit in das römische (nur an einigen Stellen durch vorgelegte Steinplatten ergänzte) Mauerwerk eingehauene großflächige Reliefs dekorativ ausgestattet. Die heute nackten, zunehmend verwitternden, schwarz-grauen Flachreliefs waren ursprünglich – vermutlich weiß und rokokofarben, vielleicht teilweise auch vergoldet – farbig gefaßt und gaben dem Raum gewiß ein sehr helles, leichtes Gepräge. Das Deckengewölbe war diesem Gesamtbild wohl mit einer Stukkatur integriert.

Bildhauer war der Trierer Josef Amling(er).¹⁾ Es ist künstlerisch eine gute, wenn auch nicht überragende Arbeit. Manches in der Gestaltung ist – wenn man die Darstellungen detailliert hintereinander betrachtet – wenig einfallsreich, was freilich auch an einer gewissen Gleichförmigkeit der einzelnen Aussagen liegt. Entscheidend war gewiß der Raumeindruck als Ganzes. Die Arbeit wird in der Literatur „um 1750“ bzw. „Mitte des 18. Jahrhunderts“ datiert. Die Tafel Papst Leos IX. mit der Angabe, er habe 1049 in der Unterkirche einen Altar geweiht, kann erst 1759 in das Programm aufgenommen worden sein, da man erst in diesem Jahr mit dem Abbruch des St. Johann Baptist-Altars von dieser Weihe erfuhr (vgl. § 3, Abschn. A 3 a).

¹⁾ Der Steinmetz-Bildhauer (Josef) Amling(er) hat bei der Umgestaltung um 1750 sehr viele Arbeiten ausgeführt, namentlich die zahlreichen ornamentalen Reliefs im römischen Mauerwerk, das die Seitenwände beider Kirchen bildet, und die bis heute noch relativ gut, wenn auch ohne Stuck-Überzug und Farbfassung erhalten sind. Dazu gehören aber auch die großen Wandreliefs in der Vorhalle der Unterkirche („Zeugen des Glaubens“, s. nachstehend) und es scheint, daß seine Arbeit schließlich soviel Anerkennung fand, daß man ihm auch die vollplastische St. Simeon-Statue aus Alabaster für den Altar der neuen St. Simeon-Kapelle und selbst die große liegende Figur Simeons auf dessen Grabmal übertrug. Es wäre nützlich, diese vielfältigen Arbeiten, von denen ein großer Teil erhalten ist, genauer zu untersuchen. Wenn nicht eine sehr beachtliche künstlerische Entwicklung festzustellen ist, wäre vielleicht auch an zwei (miteinander verwandte) Personen gleichen Namens zu denken. Viele Nachweise sind in den Kapitelsprotokollen und in den Rechnungen (vor allem in K Best. 215 Nr. 1390 S. 25–30, 183–191) überliefert.

Idee und wohl auch Finanzierung dieser Neugestaltung stammen von Weihbischof-Dekan Johann Nikolaus von Hontheim. Das Werk muß deshalb als Hontheims Aussage als trierischer (Kirchen-)Historiker und als Theologe des 18. Jahrhunderts verstanden werden. Hontheims Programm ist in der mittleren Tafel, die gleichsam das Titelblatt der Darstellung ist, genannt: *Hi testimonium fidei nostrae perhibent* – Diese (Männer) geben Zeugnis unseres Glaubens. Neun Kirchenmänner nämlich, die mit historisch zuverlässig bezeugten Handlungen in Trier für den rechten (christlichen) Glauben eintraten, sind auf neun Tafeln dargestellt. Sie sind für Hontheim Repräsentanten des wahren Glaubens. Wenn man dies als Aussage im Kontext damals aktueller Darstellungen stadttrierischer (Kirchen-) Geschichte sieht, dann ist dieses Programm die Antwort Hontheims und mit ihm der Kanoniker von St. Simeon auf die gewiß viel beachteten und bewunderten, knapp zwanzig Jahre älteren, eine völlig andere (Glaubens-)Sprache sprechenden Fresken im nicht einmal zehn Minuten entfernten St. Paulin.¹⁾ Dort der grandiose Triumph des tausendfachen Blutzugnisses der Thebäer und ungezählter Trierer, hier die Bischöfe und Theologen als Verfechter der reinen Lehre, die Interdikt und Verbannung ertrugen, von denen aber kein einziger Märtyrer ist und unter denen sich auch kein Trierer, nicht einmal ein Trierer Bischof, befindet. Barocke Frömmigkeit und rationale Theologie; ein Kontrastprogramm im Trier der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Die Reliefs der Vorhalle

Lit.: Steinhausen Josef, Hieronymus und Laktanz in Trier (TrierZs 20. 1951 S. 126–154). – Binsfeld Wolfgang, Die Heiligendarstellungen im Westturm der Porta Nigra (KurtrierJb 20. 1980 S. 140–147). – Fischer Balthasar, Ambrosius, Bischof von Mailand († 397), geboren in Trier (KurtrierJb 25. 1985 S. 23–34). – Becker Petrus, Das frühe Trierer Mönchtum von den Anfängen bis zur anianischen Reform (Irene Crusius [Hg], Beiträge zur Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra [Studien zur Germania Sacra 17 = VeröffMPiG 93] 1989 S. 9–44). – Heinen Heinz, Frühchristliches Trier. Von den Anfängen bis zur Völkerwanderung. 1996 (mit Quellen und weiterer Literatur). – Abb. in den verschiedenen allgemeinen Veröffentlichungen und Führern zur Porta Nigra, aber nicht vollständig.

Ein Programm in der Platzierung (Reihung) der zehn Reliefs hat Wolfgang Binsfeld darin zu erkennen geglaubt, daß zumindest einige gegenüberstehende Tafeln bzw. die auf diesen dargestellten Personen zueinander in Beziehung stehen. Es bleiben freilich einige Ungereimtheiten. Man wird sich damit zufrieden-

¹⁾ Zu den zum Jahre 1743 datierten St. Pauliner Deckenfresken vgl. an jüngerer Literatur Holger H. EHLERT, Die Deckenfresken von St. Paulin in Trier (QAbhMittelrheinKG 52). 1984; Doris FISCHER, Die St. Paulinuskirche in Trier. Manuskripte zur Kunstwissenschaft in der Wenerschen Verlagsges. (Worms) 40. 1994 mit Lit.; sehr gute Abbildungen bei Ernst VIERBUCHEN, St. Paulin. 1994.

geben müssen, daß neun Männer aus einem Zeitraum von 800 Jahren herausgegriffen sind, wobei es müßig ist, darüber zu spekulieren, warum es (für Hontheim) so große Verdichtungen im 4. Jahrhundert und so große Leerräume im frühen Mittelalter gibt. Wir haben dennoch in der nachstehenden Auflistung die Anordnung Binsfelds übernommen.

Die in Anpassung an die römischen Vorgaben 2,80 bis 3,05 m hohen und 1,10 bis 1,85 m breiten Tafeln zeigen in der Mitte in einem ovalen Medaillon ein Brustbild der jeweiligen Person mit (Amts- und gelegentlich Heiligen-)Attributen. In Kartuschen sind darüber der Name und darunter in einem kurzen Text der Bezug auf Trier angegeben (wobei der Bildhauer mit der Unterbringung des Textes z. T. Schwierigkeiten hatte). Die Einleitungstafel nennt auf den Seiten eines aufgeschlagenen Buches das Motiv dieser Galerie.

Zum leichteren Verständnis der Aussagen sind den nachstehenden Beschreibungen und Texten kurze Vorbemerkungen und Hinweise vorangestellt.

(0) Titel-Tafel

Im ovalen Mittelfeld: Ein Krummstab (Bischof) und ein Stab mit Dreifachkreuz (Papst) gekreuzt. In der Senkrechten dieser Linien untereinander oben eine Mitra, im Mittelteil ein aufgeschlagenes Buch, unten ein Weihrauchfaß. Das aufgeschlagene Buch zeigt den Text:

HI // TESTI- // MONIUM // FIDEI // NOSTRAE // PERHI- // BENT

(1) Athanasius

Bischof von Alexandria 328–373. Im Streit mit den Arianern 335–337 nach Trier verbannt. Erkannte die Bedeutung der monastischen Bewegung für die Entwicklung der Kirche und schrieb (in dieser Motivation) die Vita des Einsiedlers Antonius. Darin ist gewiß auch ein Hinweis auf den hl. Simeon zu sehen.

Brustbild eines Bischofs mit Mitra und Krummstab.

S(ANCTUS) // (AT)ANASIVS
(PRIMVS) // MONACHORV(M) // VITAM // TREVIROS // DOCVIT //
A(NNO) 336

(2) Paulus von Konstantinopel

Bischof von Konstantinopel 332 – nach 351. Wie Athanasius im Streit mit den Arianern um 340 (?) als Verbannter in Trier.

Brustbild eines Bischofs mit Mitra und Krummstab.

S(ANCTVS) PAVLVS // CONSTANTINO- // POLITANVS
AB // ARIANIS SE- // DE PVLVS // TREVRIS // ASYLVM // INVE-
NIT // 343

(3) Martin von Tours

Bischof von Tours 371–397, geb. 316/17. Er war mehrfach in Trier, 374/75 zur Audienz bei Kaiser Valentinian, 385 bei Kaiser Maximus. Dabei soll er u. a. den Knecht des Tetradius geheilt haben, der nach Trierer Tradition in seinem Haus an der Mosel die St. Martinskirche errichtete; hier bestand später die Benediktinerabtei St. Martin, deren Abt Eberwin Freund Simeons und Autor von dessen Vita war (vgl. auch Heinen, Trier S. 206–217).

Brustbild eines Bischofs mit Mitra und Krummstab.

S(ANCTUS) MARTINUS

TREVIRIM // MIRACULIS // ILLUSTRAT // BENEFICIIS // CUMULAT // 374 & 384

(4) Ambrosius

Geboren 339 in Trier als Sohn des kaiserlichen Prätorianerpräfekten für Gallien. Bischof von Mailand 374–397. Interveniente (vielleicht 384) bei Kaiser Maximus in Trier für die würdige Bestattung des Leichnams des ermordeten Kaisers Gratian und ist Zeuge eines Ketzerverfahrens gegen Priscillianer (vgl. Heinen, Trier und B. Fischer, Ambrosius).

Brustbild eines Bischofs mit Mitra und Krummstab. Unten links Bienenkorb als Attribut des Heiligen.

S(ANCTUS) AMBROSIUS

TREVIRI NATUS // EAM OFFICIO // PIETATIS ET // RELIGIONIS // BIS REVISIT // 383 & 384

(5) Hieronymus

Kirchenlehrer. Geboren um 347, gestorben 419/20. Er war um 370 in Trier, wo er Werke christlicher Autoren und wahrscheinlich auch dort lebende Mönche kennenlernte. Diese Begegnungen waren prägend für seine Hinwendung zum Christentum (vgl. Steinhausen, Hieronymus).

Brustbild eines nackten Mannes (Einsiedler). Oben rechts eine Posaune.

S(ANCTUS) HIERONYMUS

SANCTITATIS // FUNDAMENTUM // TREVIRIS POSUIT // IBIDEM-QUE // IN LITERIS // PROFECIT

(in der Kartusche:) A(NN)O 370

(6) Augustinus

Geboren 354. Bischof von Hippo 395/97–430. Eine Erzählung von Freunden über das Leben von Mönchen in der Nähe des Amphitheaters in Trier und die Lektüre der Vita des Einsiedlers Antonius gaben nach Aussage des Augustinus in dessen Confessiones den letzten Anstoß für seine Bekehrung zum Christentum (vgl. Becker, Frühes Mönchtum, und Heinen, Trier S. 217–228).

Brustbild eines Bischofs mit pfeildurchbohrtem Herzen mit Mitra und Krummstab.

AUGUSTINUS¹⁾

TREVIRENSIVM // ANACHORETARV(M) // EXEMPLO // XTO
(= CHRISTO) LUCRI // FACTVS // A(NN)O 386

(7) Theodor von Marseille

Bischof von Marseille, gestorben 595. Er wurde als streng abgeschirmter Gefangener über Trier zu König Childerich (in Koblenz) gebracht. Trotz der Geheimhaltung gelang es Bischof Magnerich von Trier, ihn zu begrüßen. Eine im „Geist des Irrtums“ befangene Frau beschimpfte beide Bischöfe und bekundete damit (indirekt) deren Tugend (vgl. Gregor von Tours, *Historia Francorum* Buch 8 Kap. 12).

Brustbild eines Bischofs mit Mitra und Krummstab, um den Hals eine Kette mit einem Halseisen.

S(ANCTUS) THEODORUS // MASSILIENSIS

TREVIRIS // CAPTIVUS VIA- // TOR SOLVITIA²⁾ // SENTIT, DAE- //
MONES TER- // RET 585

(8) Leo IX.

Taufname Bruno. Bischof von Toul seit 1026, Papst als Leo IX. 1048–1054. Bei seinem Aufenthalt in Trier 1049 weihte er die Kirche St. Paulin und den St. Johann Baptist-Altar in der Unterkirche von St. Simeon (vgl. § 3 Abschn. A 3 a).

Brustbild eines Papstes mit Tiara und Dreifachkreuz (= Papstkreuz).

S(ANCTUS) LEO IX // PONT(IFEX) MAX(IMUS)

IN INFERIORI // HAC BASILICA // HONORI // S(ANCTI) SIMEO-
NIS // ALTARE // DEDICAT // 1049

¹⁾ Das Sanctus fehlt hier.

²⁾ Lesung unsicher, da Schrift teilweise zerstört.

Zehn Reliefs von Zeugen des christlichen Glaubens in Trier im Vorraum der Unterkirche. Um 1750, ursprünglich farblich gefaßt. Beschreibung auf den vorstehenden Seiten.

0 Titel-Tafel: Hi testimonium fidei nostrae perhibent.

1 Athanasius (295–373)

2 Paulus von Konstantinopel, um 340 als Verbannter in Trier

3 Martin von Tours (316/17–397)

4 Ambrosius von Mailand (339–397)

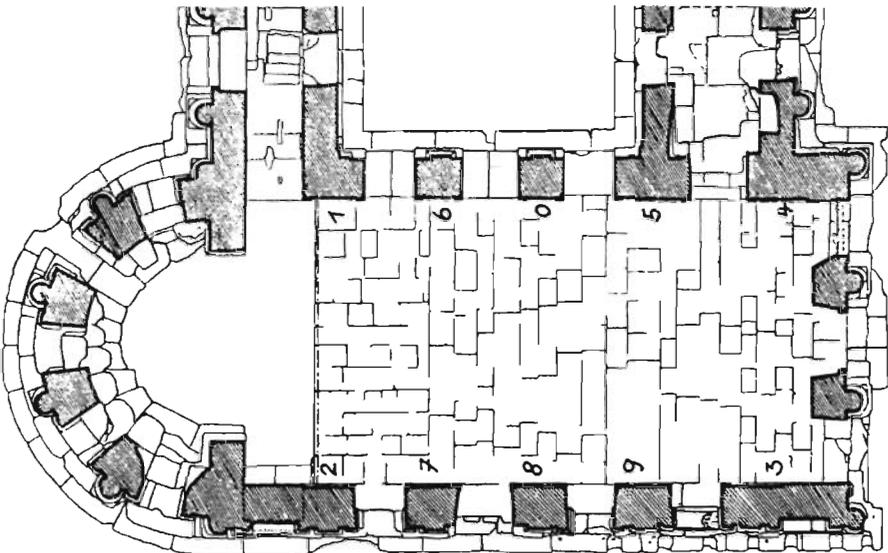
5 Hieronymus (ca 347–419/20)

6 Augustinus (354–430)

7 Theodor von Marseille (gest. um 595)

8 Papst Leo IX (1002–1005)

9 Bernhard von Clairvaux (1091–1153)





6



5



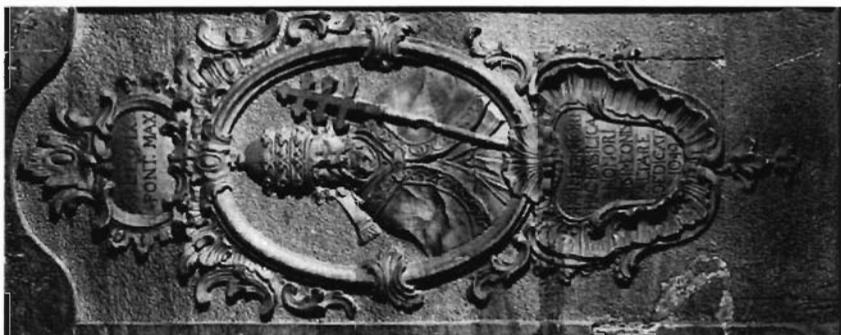
4



9



8



7



(9) Bernhard

Geboren um 1090. Abt von Clairvaux 1115–1153. Mit Erzbischof Albero von Trier befreundet. Interveniente 1136 in einem Brief an Papst Innozenz II. zugunsten Alberos (vgl. MrhR 1 S. 514 Nr. 1893). 1147/48 in Trier.

Brustbild eines barhäuptigen Mannes (= Mönch) mit Brustkreuz (= Abt), über der linken Schulter ein Kreuz mit Lanze und Schwamm (= Leidenswerkzeuge).

S(ANCTUS) BERNARDUS

IURA ARCHIEPIS- // COPALIA // TREVIRENSIA // STRENUE // DEFENDIT // A(NN)O 1136

II. Der Vorraum der Oberkirche. Der Kapitelsaal

Der Vorraum der Oberkirche, wie bei der Unterkirche im Westturm des römischen Tores, erstreckte sich (wie das angrenzende Kirchenschiff) über zwei Stockwerke und erhielt in spätgotischer Zeit ein Rippengewölbe. Darüber befand sich der Glockenturm.

Dieser mit ca 15 (Länge) × 7,5 (Breite) × 10 (Höhe) Metern gut proportionierte Raum war der Kapitelsaal des Stiftes, in dem die Zusammenkünfte des Kapitels (vgl. § 11) stattfanden. Es ist anzunehmen, daß er entsprechend mit Tischen und Sitzgelegenheiten und wohl auch Truhen oder Schränken möbliert war.

Bei der Umgestaltung im 18. Jahrhundert wurden die Wände dieses Raumes mit in das römische Quaderwerk eingehauenen Ornamenten im Rokokostil von sehr guter Qualität gestaltet. Bildhauer soll wie in der Unterkirche der Trierer Josef Amling(er) gewesen sein. Die ursprünglich farbige Fassung der Reliefs ist auch hier zerstört. Auch das Gewölbe im oberen Geschoss ist ausgebrochen; an seiner Stelle sind in beiden Geschoßhöhen Zwischendecken eingezogen, sodaß der mittelalterliche wie der neuzeitliche Raumeindruck völlig zerstört sind.

III. Der Kirchenraum der Oberkirche

Die Oberkirche als Stiftskirche wurde im 18. Jahrhundert wie der Vorraum (Kapitelsaal) durch in das römische Quaderwerk eingehauene sehr qualitätvolle Rokoko-Ornamente völlig neu gestaltet. Im rechten Seitenschiff wurde die nach Westen gelegene, etwa 2,5 × 8 Meter große, durch eine Wand vom übrigen Seitenschiff getrennte und zum Hauptschiff offene neue St. Simeonskapelle ebenfalls mit einer großzügig gestalteten Ornamentik geschmückt. Dieser Dekor wurde aber im übrigen (östlichen) Teil des rechten Seitenschiffes nur in abgeminderter Form fortgeführt. Im linken (nördlichen) Seitenschiff – in dem das

Grab Erzbischof Poppo einen neuen Platz erhielt – ist der Wanddekor noch zurückhaltender. Alle Räume waren natürlich farblich gefasst.

Im Vierungs- und Chorbereich der Oberkirche ist diese dekorative Umgestaltung nicht fortgeführt worden, jedenfalls nicht in der Wandgestaltung, sodaß hier die romanische (Säulen, Kapitelle) und spätmittelalterliche Grundstruktur wohl erhalten blieb, wenn auch gewiß in farblich dem Schiff angepaßter Fassung. Die wenigen Nebenaltäre wurden durch neue Arbeiten ersetzt, auch das Chorgestühl wurde erneuert und war wahrscheinlich in hellen Farben gestrichen. Die Simeonskapelle im südlichen Querhaus blieb im Bauegefüge der romanischen Architektur anscheinend bestehen, doch wurden über dem Sarg Simeons ein neues Grabmal geschaffen und der Sarg Poppo in das linke Seitenschiff übertragen.

IV. Der Kirchenraum der Unterkirche

Die Unterkirche als Pfarr-/Volkskirche wurde weit weniger als die Oberkirche im Wanddekor umgestaltet. Hier wurde durch die Beseitigung der Nebenaltäre sowie die Verbreiterung der (römischen) Durchgänge zwischen Schiff und Vierung und zum (romanischen) Chor hin und gewiß auch durch einen neuen, hellen Anstrich „Platz“ und damit ein neues Raumgefüge geschaffen. Der Fußboden des Mittelschiffs mit den Grabplatten der dort begrabenen Kanoniker wurde mit einem Estrich überzogen (man ließ alle Gräber durch Maurer einschmieren: K Best. 215 Nr. 1390 S. 44) und wahrscheinlich neu mit Steinplatten überdeckt (ebenda S. 49).

Diese Beobachtungen über architektonische Gestaltungen dürfen freilich nicht vergessen lassen, daß mit alledem auch eine andere kultische Aussage der Orientierung weg von den Heiligenaltären hin zum Hochaltar verbunden war. Insbesondere zu den Maßnahmen in der Unterkirche vgl. dazu die ausführlichen Angaben zum Abbruch der Altäre in § 3, Abschn. A 3 a.

V. Innenausstattung

Mit der barocken Neugestaltung der beiden Kirchenräume mußte auch das „Mobiliar“ diesem Stil angepaßt werden. Das gilt insbesondere für die Altäre und wohl auch die Beichtstühle (nur in der Unterkirche?) sowie eine Bestuhlung, vermutlich mit Knie- und Sitzbänken, aber z. B. auch für Beleuchtungskörper. Im Detail ist über diese Maßnahmen nur wenig bekannt. Aber auch ein neuer Weihwasser-Kessel und ein neues Rauchfaß aus Kupfer sowie acht neue Chorbücher und Noten für sieben Psalter wurden angeschafft, andere Psalter neu in Schweinsleder gebunden und Meßbücher repariert (K Best. 215 Nr. 1390

S. 212–214; KP 1748 S. 91: die Kosten habe die Fabrik zu tragen). Im Gewölbe im Chor der Oberkirche befand sich eine Schrift (welche, ist nicht angegeben), deren Buchstaben vergoldet wurden (ebenda S. 200). Im Schiff der Oberkirche und im Chor wurden – wohl auf Konsolen in Höhe der Durchgänge zu den Seitenschiffen – Statuen von Heiligen aufgestellt, die von Kanonikern gestiftet worden waren. Für deren Wahl gab es kein einheitliches „Programm“, sondern jeder Stifter konnte seinen Namenspatron, Schutz- oder Lieblings-Heiligen frei wählen (vgl. die Liste in § 3, Abschn. A 3 c).

Vorausgegangen war eine – wie man im Stift es damals wohl verstanden hat – „Entrümpelung“ der mit einigen Stücken noch bis in das 13. Jahrhundert zurückreichenden Ausstattung. Für die Altäre der Unterkirche unterrichtet darüber das von Georg Christoph Neller erstellte Protokoll (vgl. § 3, Abschn. A 3 a). In der Oberkirche gab es weniger Altäre, doch sind auch diese abgebrochen worden. Was mit den Bild- und Schmuckelementen der Altäre – Retabel aus Holz oder Stein, Gemälde, Skulpturen – geschah, ist nicht bekannt. Nur von wenigen Stücken ist gesagt, daß sie wegen ihrer künstlerischen Qualität an anderen Stellen, z. B. an Seitenwänden, aufgestellt oder angebracht wurden. Das ist zwar ein bemerkenswertes Zeugnis für ein historisches Kunstverständnis, andererseits ist daraus aber auch zu entnehmen, daß man die anderen, nicht als „künstlerisch wertvoll“ anerkannten Arbeiten vernichtet hat. Das gilt für die Oberkirche gewiß auch für Grabplatten, Epitaphe, Wandbilder und dergleichen im Mittel- und in den Seitenschiffen, da deren die Wände mit farblich gefaßten Rokoko-Ornamenten einheitlich neu gestaltet wurden. In der Unterkirche hat man die Seitenwände aber nicht mit Rokoko-Dekor versehen, sodaß hier offensichtlich Epitaphe und Schrifttafeln erhalten blieben und erst mit der Auskernung des Römertores nach 1802 entfernt wurden; zwei an der Rückwand des Mittelschiffs belassene Stücke geben einen Eindruck von der Wandgestaltung zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Sicher ist jedenfalls, daß nicht erst die Aufhebung des Stiftes 1802 mit den darauf folgenden Versteigerungen des Inventars sowie die „Auskernung“ des römischen Monumentes die alte Ausstattung entfernt und größtenteils vernichtet haben, sondern die Maßnahmen der barocken Umgestaltung durch das Stiftskapitel selbst rund 50 Jahre vor dessen Ende. Das gilt nicht nur für größere Objekte der Innenausstattung, sondern ebenso für vasa sacra und z. B. Reliquienbehälter, deren Edelmetalle und -steine verkauft wurden, hier freilich nicht einmal zur Umgestaltung oder Modernisierung der Objekte, sondern zur Finanzierung der zahlreichen kostenträchtigen Baumaßnahmen, die keineswegs alle aus Eigenmitteln der Kanoniker bezahlt wurden. Das Protokoll der Kapitelsitzung vom 28. November 1747 (KP S. 22) enthält dazu (als Beispiel) den bemerkenswerten Eintrag: *Dominus confrater de Nalbach proposuit, quod cista, quam insimul ad locum capitularem portari curavit, reliquiis s. Simeonis repleta* (mit Randnotiz:

de quibus preciosis fiet inventarium), item coronas alias capite ejusdem sancti imponi solita gemmis pretiosis sint distincta, ut credit, pro majori bonae ecclesie ille esse vendenda, uti et aureum, quo eadem cista est circumornata. Ressolutum, gemma, cum exfinera (gespalten?), ut nova vasa fiant pro ornatae ecclesiae, proxima occasione secunda mittentur Augustam Vindelicorum ad investigendam earundem pretium, occure vere potuit vendi. Dem wurden dann noch zwei silberne, vergoldete Schalen hinzugefügt und weitere silberne, vergoldete vasa herbeigebracht, aus denen zwei zum Verkauf ausgesucht wurden. Man wird davon auszugehen haben, daß dies keine einmalige Aktion war.

Zur Finanzierung der neuen Grabanlage des hl. Simeon wurden auch (ältere) Schmuckstücke und Edelmetalle des Stiftes verkauft. So berichtet Kanoniker Nalbach am 14. Februar 1748 im Kapitel, daß ein (nicht genannter) Kaufmann das angebotene Gold und Kupfer für 10 Imp. 36 Alb. kaufen wolle, womit das Kapitel einverstanden war. Auch an dem Gitter (*cancellas*) am (alten) Grab Simeons war dieser Kaufmann interessiert, doch beschloß das Kapitel dazu, eine Entscheidung zurückzustellen (KP S. 26 f.). Am 9. März berichtete Kanoniker Bauer über den Vollzug der *venditio gemmarum, auri, argenti et cupri ad ecclesiam nostram spectantum* (KP S. 39, 41); Gold und Gemmen seien z. T. auch an einen Juden in Koblenz verkauft worden (S. 41 f.). Andererseits hatte 1748 der verstorbene frühere Pfarrer von Reinsfeld Theodor Emmel neben einem mit 400 Imp. dotierten Anniversar auch 50 Imp. *ad sepulchrum s. Simeonis* gestiftet (KP S. 41).

Über die neue, 1750/60 erworbene Einrichtung ist nur wenig bekannt. Über dem Hochaltar der Oberkirche sollten *ornamenta ex stucco* angefertigt werden, und zwar in der Mitte Darstellungen von Fides, Spes und Charitas, zum Chor hin eine Statue des hl. Michael (so Beschluß des Kapitels vom 21. August 1748; der ungenannte Meister erhielt am 27. November für die *ornamenta ex stucco* im Chor und am Hochaltar 100 Imp.; KP). Für die Seitenaltäre der Unterkirche Beatae Mariae Virginis und Hl. Kreuz (vgl. § 3 Abschn. A 3 a) wurden in der Kapitelsitzung vom 14. Februar 1750 Entwürfe (*Ichnographiae*) vorgelegt. Dekan Johann Nikolaus von Hontheim, der bereit war, sich an den Kosten zu beteiligen, berichtete, daß der Steinmetz (*lapicida*; auch als Bildhauer bezeichnet) Michael Schmitt den Auftrag für 200 Imp. übernehmen wolle. Offensichtlich hat Schmitt die Arbeiten auch ausgeführt (KP S. 148; K Best. 215 Nr. 1390 S. 47).

Generell kann man davon ausgehen, daß das neue Inventar auch der Kirchenräume nach der Aufhebung des Stiftes um 1803/04 versteigert wurde. Käufer bei diesen Versteigerungen mögen vielfach benachbarte Pfarreien, meist auf dem Land, gewesen sein, doch konnte bisher – außer dem Enschringen-Epitaph in Waldrach, dessen Herkunft aus St. Simeon aber nicht gesichert ist (vgl. § 3, Abschn. A 3 b) – im heutigen deutschen Staatsgebiet nichts aus St. Simeon nachgewiesen werden. Akten über die Versteigerung sind nicht erhalten. In der Erinnerungsliteratur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts heißt es aber gelegentlich, daß kirchliche Mobilien nach Frankreich gekommen seien, nament-

lich Glocken, Orgeln und Altäre. Das ist jedoch keineswegs als „Beutegut“ oder „Beutekunst“ der Besatzer bzw. Eroberer zu interpretieren. Die linksrheinischen, vormals deutschen Lande waren seit 1802/03 staatsrechtlich Teil Frankreichs (vgl. die Übersicht in § 9, Abschn. 5). Andererseits waren im altfranzösischen Gebiet die Kirchen bereits in den Anfangsjahren der Revolution von 1789 geschlossen und zumindest ihre Innenausstattung war zerstört worden, während die deutschen Gebiete erst 1794, also nach dem Sturz Robespieres und dem Ende der revolutionären Phase, besetzt worden und deshalb „antikirchlich“ motivierte Plünderungen und Zerstörungen kaum vorgekommen waren. Die mit dem Konkordat von 1802 dann wieder eingerichteten Pfarrkirchen hatten im altfranzösischen Gebiet deshalb einen weit größeren Bedarf an Mobiliar, sodaß deren Beteiligung an Versteigerungen in den neu eingerichteten rheinischen Departements gut begründet ist. Wahrscheinlich wird man unter diesem Aspekt im heute französischen Nachbarland noch manches Stück aus Kirchen dieser rheinischen Departements aufspüren können. Hier muß dieser Hinweis genügen. Der Hauptaltar aus der Unterkirche von St. Simeon in Dabo/Dasburg (Lothringen) ist ein Beispiel (vgl § 3, Abschn. A 3 a).

4. Nebengebäude und Außenanlagen der Kirche

a) Kapellen außerhalb der Doppelkirche

St. Andreas-Kapelle siehe St. Johann Evangelist-Kapelle

St. Bartholomäus-Kapelle

Die Kapelle stand im Norden (d. h. auf der Landseite) der Kirchenanlage auf dem von der Unterkirche aus zugänglichen, aufgeschütteten und durch eine Mauer abgestützten Friedhof (dazu weiter unten). Sie wird in der vor 1098 zu datierenden Urkunde des Kustos Adalbert als *oratorium quoddam in cimiterio nostro sitam et s. Bartholomei apostoli honore dedicatum* beschrieben und gehört zu den ältesten Bauwerken des Stiftes. Weihetag der Kapelle ist der 19. April (vgl. § 15).

Abb. S. 36/
S. 45/S. 46

Die überlieferten Ansichten der Landseite der St. Simeonskirche (Porta Nigra, Tafelbd Abb. 10, 15–18, 22, 23) zeigen als Bestand des 18. Jahrhunderts zwei verschiedene Baukörper, nämlich einen der östlichen Stützmauer des Friedhofs – ähnlich wie bei der Apsis des 12. Jahrhunderts an der Hauptkirche – vorgelegten Chorbau in gotischen Formen und einen an diesen nach Westen anschließenden, also im Friedhofteil gelegenen rechteckartigen Saalbau barocker Art. Diese Zweiteilung zeigen auch die Fundamente der Grabung der 1930er Jahre (Lageplan Kutzbach 1934 in: Porta Nigra, Textbd Abb. 21 S. 48). Über die

Datierung der Fundamente ist nichts gesagt; zu beachten ist aber, daß auch die des Saalbaues bis in das heutige Niveau hinabreichen, also die gesamte Aufschüttung des Friedhofes durchstoßen haben müßten, wenn sie jüngeren Datums sind. Ich halte daher die Angabe der Kunstdenkmäler (S. 491), an den „östlichen, gotischen Teil“ habe sich „eine offenbar barocke Erweiterung“ angeschlossen, für wenig wahrscheinlich. Beide Bauteile dürften vielmehr gleichzeitig errichtet worden sein, wobei die „barocke Erweiterung“ wohl als Wiederaufbau oder Umbau des 17. oder 18. Jahrhunderts auf alten Fundamenten zu verstehen ist.

Zu Verwirrungen in der älteren und neueren Literatur (Tobias Müller, Schicksale: Manuskript S. 57; Ladner, Schicksale S. 33; Zahn, Porta Nigra, Textbd S. 158) hat der nach dem Trierer Bürgermeister Ramsdonk benannte, vor dem Stadttor gelegene, um 1389 errichtete und 1684 auf Befehl des französischen Marschalls Crequi abgebrochene Turm (vgl. § 3, Abschn. A 5 c) geführt, weil man glaubte, dieser Turm müsse das Gebäude der Kapelle einbezogen haben (Zahn S. 158: die Kapelle sei „erst 1684 errichtet worden, denn die spätromanische oder gotische Vorgängerin ... wurde bei der Errichtung des Ramsdonkes, jenes gewaltigen Befestigungsturmes ... aus der Zeit Werners von Falkenstein (um 1389) zerstört“). Diese Annahme ist aber mehr als unwahrscheinlich, weil der Turm sicher nicht so nahe an der St. Simeonskirche stand (so selbst Zahn S. 158 Anm. 232) und dann ja auch im aufgeschütteten Friedhof gestanden haben müßte. Zudem überschätzt die Annahme, man habe eine um 1390 (wegen der Errichtung des Ramsdonkturmes) abgebrochene Kapelle nach 300 Jahren an der gleichen Stelle „wiedererrichtet“, selbst mittelalterliches Traditionsbewußtsein beträchtlich. Vgl. auch § 3, Abschn. A 5 c mit Abb.

1471 Reparaturen an der Kapelle und deren Dach (Fabrikrechnung K Best. 215 Nr. 1356). Im Februar 1810 wurde die Kapelle abgebrochen (Lager-Müller S. 32).

„Binsfelder“ Kapelle

Im Testament des 1756 verstorbenen Scholasters Karl Kaspar Nalbach erhält die „Binsfelder Kapelle“ sein schwarzes Meßgewand (K Best. 215 Nr. 1864; vgl. § 32). Es handelt sich dabei gewiß um die Grablege des Propstes von St. Simeon, Weihbischof Peter Binsfeld (gest. 1598; vgl. § 30), oberhalb der Freitreppe (vgl. § 3, Abschn. A 4 b). Offenbar war in oder vor diesem kleinen Grabhaus ein Altar, an dem auch (gelegentlich) zelebriert wurde.

St. Johann Evangelist-Kapelle

Die Kapelle stand auf der Stadtseite östlich der großen Rampe vor der Unterkirche und war über die Freitreppe erreichbar. Der beträchtliche Höhenunterschied zum Niveau des östlich neben der Freitreppe gelegenen (zweiten) Friedhofes des Stiftes (vgl. weiter unten) war – ähnlich wie bei der Hauptkirche – durch ein hohes Untergeschoß ausgeglichen, das als Beinhaus genutzt wurde.

Abb. S. 44 Die Kapelle wurde 1287 geweiht (vgl. § 15). Der einschiffige Bau hatte eine Länge von 10 Metern und bestand aus zwei Jochen mit hohen, zweigeteilten

Fenstern mit Vierpaß. An der gerade abschließenden Ostwand ragte als Altarnische ein halbrunder Erker hinaus, der im Scheitel ein hohes, schmales Fenster hatte (Abb. in *Porta Nigra*, Tafelbd Abb. 1, 11, 14, 19, 24; Chorpartie offensichtlich unzutreffend in Abb. 12 und 13). Namentlich der etwas steife Ostabschluß rückt den Bau wohl doch weiter weg von der „im Anschluß an die Liebfrauenkirche entstehenden Gruppe frühgotischer Kleinbauten“ in Trier (so Kdm. S. 490).

In der neueren Literatur wird diese Kapelle als St. Andreas-Kapelle bezeichnet. Der Irrtum geht wahrscheinlich auf Franz Tobias Müller zurück, der den Apostel Andreas als Patron nennt (Manuskript S. 57; Lager-Müller S. 322; Ladner, *Schicksale* S. 34; Kdm. S. 490/91). Urkundlich sind weder eine St. Andreas-Kapelle noch eine St. Andreas-Vikarie bezeugt und die Beschreibung Müllers, der keine St. Johannes-Kapelle kennt (!), paßt gut und nur zu eben dieser zweigeschossigen St. Johannes-Kapelle neben der Freitreppe (an der hohen Wasenfläche und rechts der ersten Stiege). Die Verwirrung wurde perfekt, als man aufgrund der urkundlichen Nachweise nun neben dieser St. Andreas-Kapelle Müllers eine weitere St. Johannes-Kapelle konstatierte und diese auf der als zuverlässig anerkannten Zeichnung Merians identifizieren wollte. Ein Objekt fand man in dem kleinen Gebäude neben dem Treppenaufgang, das man als die gesuchte St. Johannes-Kapelle bezeichnete (so schon Ladner, *Schicksale* S. 35; Kdm. S. 491; Zahn, *Porta Nigra*, Textbd S. 154). Bei diesem Bauwerk handelt es sich aber ohne Zweifel um die St. Stephan-Kapelle (s. unten, dort auch urkundliche Lagebeschreibungen). Es muß somit dabei bleiben, daß die obere Kapelle dem hl. Johann Evangelist und die untere dem hl. Stephanus geweiht war. Eine St. Andreas-Kapelle hat es nicht gegeben. Doch vielleicht war das von dem recht kundigen „Zeitzeugen“ F. T. Müller genannte St. Andreas-Patrozinium ein Zweit-Patrozinium der St. Johann Evangelist-Kapelle?

Ladner (*Schicksale* S. 35) gibt auch ohne Nachweis an, Propst Ludolf von Enschringen (gest. 1504; vgl. § 30) habe diese St. Johannes-Kapelle errichtet. Vermutlich geht das auf Brower-Masen zurück (vgl. § 15), wo aber nur von einer Erneuerung/Renovierung die Rede ist, wie es dann auch richtig in den Kdm. (S. 491) und bei Zahn (*Porta*, Textbd S. 154) notiert ist. Sehr wahrscheinlich ist darauf auch ein Eintrag in der Fabrikrechnung von 1494/97 über die Anschaffung von 700 (? : 7 und hochgestelltes c = centum?) runde Butzenscheiben (*rotundis vitris*) für die Kapelle *in gradibus* und Lohn für den Fenstermacher zum Verbleien der Fenster zu beziehen (K Best. 215 Nr. 1356 S. 213).

St. Mauritius-Kapelle

Zum Trierer „Bohnenkrieg“ 1568 (vgl. § 3, Abschn. A 5 c) ist berichtet, die Bürgerschaft habe damals die St. Mauritius-Kapelle und zwei als Leprosenhaus

bzw. Siechenheim des Stiftes St. Simeon dienende Häuser abgerissen.¹⁾ Aus Unterlagen des Stiftes St. Simeon ist weder über diese Kapelle noch über die beiden Häuser etwas bekannt. Vielleicht wird man bei dieser Nachricht hinsichtlich der Lage der Gebäude zwischen der Kapelle und den Häusern unterscheiden müssen. Eine St. Michael-St. Mauritius-Kapelle gab es bei St. Paulin (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 54 f.), doch ist es nicht eben wahrscheinlich, daß dieses doch weit vor den Mauern gelegene kleine Gebäude im Bohnenkrieg zerstört wurde. Eher ist da schon an die St. Mauritius-Kirche der Komturei der Deutschherren (und statt einer Zerstörung an eine Beschädigung) zu denken (Kdm. S. 404–406; Winfried Weber, *Bauhistorische Zeugnisse* 2, NTrierJb 39. 1999 S. 134). Die beiden Häuser des Stiftes St. Simeon könnten (vorübergehende) „Außenstellen“ des Hospitals in den vor den Mauern gelegenen Gärten des Stiftes gewesen sein, doch ist auch darüber nichts bekannt. Vgl. aber Zahn, *Porta* Textbd S. 112, der meint, Kapelle und „Hospitalshäuser“ hätten „im Norden der Porta“ gestanden.

St. Nikolaus-Kapelle im Kreuzgang

Im Innenhof des Stiftsquadrums (vgl. unten, Stiftsgebäude) sind zwei dem Westflügel vorgelagerte, durch eine Öffnung miteinander verbundene kleine Räume von $3,87 \times 5,85$ und $2,70 \times 4,66$ m Grundfläche durch Fundamente nachgewiesen, von denen vermutet wird, daß „es sich im Untergeschoß um eine Kapelle, im Obergeschoß um ein Lavabo o. ä.“ handeln müsse (Kdm. S. 495; Lagepläne Ober- und Untergeschoß bei Zahn, *Kunststätten* S. 30 und 31 sowie Kubach-Verbeek S. 1140 und 1141). Es ist die 1274 genannte Kapelle St. Nikolaus *in claustro s. Simeonis* (K Best. 215 Nr. 75; MrhR 4 S. 8 Nr. 38), deren Lage nach 1327 mit *in peristylio* angegeben wird (K Best. 215 Nr. 212 Rv) und 1347 noch genauer mit *in ambitu ecclesie s. Simeonis inferiori* beschrieben ist (K Best. 215 Nr. 284; das Obergeschoß des Kreuzgangs lag in etwa auf der Höhe der Unterkirche der Doppelkirche). Daraus kann auch schlüssig gefolgert werden, daß es sich um einen Kapellenbau handelt und somit der kleine östliche Raum als Chor mit Altar und der größere Raum als Schiff anzusprechen sind. Wie der ganze Kreuzgang, so lag auch diese Kapelle im Obergeschoß (so heißt es auch bei Tobias Müller, die Kapelle sei *in der höhe auf dem alten kreuzgange* gelegen; Manuskript S. 57). Die Nutzung des Untergeschosses des Kapellenbaues ist nicht bekannt; ein „Lavabo“ an dieser Stelle ist wenig wahrscheinlich, wohl aber im „Schiff“ der Kapelle im Obergeschoß denkbar.

Abb. S. 168

¹⁾ *Ut e contra se defenderet civitas, sacellum s. Mauriti cum duabus domibus, quae leprosoria sive infirmatorium collegii s. Simeonis erant, diruit, et aggesta terra in loco propugnaculum erigit ac tormenta collocat.* Gesta Trev., ed. WYTTEBACH 3 S. 28; so übernommen auch von LINDEN, *Hist. Trev.*, StadtBi Trier Hs. 1359/40 Bl. 483v bzw. 1360/40 Bl. 277r.

St. Nikolaus-Kapelle im Hospital

Zu unterscheiden sind das ältere Hospital an der östlichen Seite der Freitreppe und das wahrscheinlich im 16. Jahrhundert außerhalb, am Rande des Stiftsberinges an der Simeonsstraße mit einer Kapelle neu errichtete Hospital (vgl. § 16). Über die Lage der älteren St. Nikolaus-Kapelle ist nichts bekannt. Die „neue“ Kapelle des 16. Jahrhunderts wurde nach 1761 durch einen Neubau ersetzt. Diese ist im Mauerwerk in der Simeonsstraße noch erhalten und als solche gut erkennbar (derzeit ein Café). Im Verbund des Stiftsberings lag sie außerhalb der Stiftsmauer, von der Stadt aus gesehen vor dem großen Portal vor der Freitreppe, links (westlich) des Baches (vgl. Porta Nigra, Tafelbd Abb. 13, 19).

Das Hospital als solches ist 1240 erstmals urkundlich bezeugt (vgl. § 16). Umfangreiche Renovierungsarbeiten an Kapelle und Vikarshaus sind 1589 bis 1598 nachweisbar (Rechnungen K Best. 215 Nr. 1862). Vermutlich stehen diese Baumaßnahmen in Zusammenhang mit der Neuorganisation des Hospitals seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Die Kapelle war damals ein freistehendes Gebäude mit eigenem Turm und zwei oder drei Glocken. Im Inneren waren Bilder des hl. Nikolaus, der Gottesmutter, des Salvator, des hl. Johannes und ein Vesperebild (*unser lieber herrgott in Mariä schoß*).

Am 1. April 1761 trug der Vikar von St. Nikolaus, Jakob Dahlstein, dem Kapitel von St. Simeon vor, er wolle die neben dem Hospital gelegene Kapelle neu erbauen und lege einen Plan vor. Die Kosten wolle er persönlich tragen, um die Armen nicht in ihren Einkünften aus dem Hospitalsvermögen zu schmälern, wenn auch das Hospital zum Bau verpflichtet sei. Er erbat jedoch die Zusage des Kapitels, daß ihm und seinen Nachfahren als Vikare kein Präjudiz aus dieser Übernahme der Baukosten erwachsen könne. Das Kapitel erklärte im Mai, daß man den Bau etwas prächtiger ausführen wolle und aus der Kasse des Hospitals einen Betrag von 1200 Imp. beisteuere. Dahlstein solle den französischen Architekten Antoine zuziehen. Es müsse auch bedacht werden, daß eventuell für das neben der Kapelle stehende Vikarshaus bei einem Neubau Einsturzgefahr drohe (KP S. 297 f., 302–305). Der Neubau wurde ausgeführt und ist in den Umfassungsmauern noch erhalten. Am 1. Dezember 1761 wurde im Kapitel beschlossen, daß der Altar der neuen Kapelle in Stein gefertigt werden solle (KP S. 412 f.); er ist verschollen. Vgl. auch Kdm Trier-Stadt, Weltliche Bauten, Manuskript S. 597–599, StadtBi Trier, Lesesaal.

Die Kapelle, „welche an die Treppe zur ehemaligen St. Simeons-Kirche anstößt“, stand am 19. Februar 1808 zur Versteigerung an, wurde aber zurückgezogen, weil *cet article se trouvant dans le plan d'embellissement de la ville de Trèves* (Säkularisation 3 S. 180 Nr. 6727 nach K Best. 276 Nr. 2530). 1819 gab es Bestrebungen, die Kapelle abzureißen, doch konnte dies verhindert werden (Zahn, Porta Textbd S. 120).

St. Stephan-Kapelle

Die Kapelle wurde 1332 von Peter von Pfalzel gestiftet (vgl. § 15). Die Lage ist so beschrieben: 1332 auf dem Kirchhof *subtus in gradibus per quos ad dictam ecclesiam ascenditur* (K Best. 215 Nr. 305, Best. 1 A Nr. 11646/47), 1352: *subtus capellam s. Johannis in cimiterio* (Best. 215 Nr. 421), 1412: *uff dem kirchhobe by dem kermeter* (ebenda Nr. 585), 1548: *iuxta ecclesia s. Simeonis* (ebenda Nr 742). Es handelt sich um das auf der Zeichnung von Merian am Fuß der Treppe rechts sichtbare, mit einem weiten, offenen, auf Säulenbündeln ruhenden Spitzbogen zur Stadt hin geöffneten „Heiligenhäuschen“. Über der wohl aus einem Eisengitter bestehenden Eingangstür befand sich ein Bogenfeld mit einer thronenden Madonna mit Kind und zwei Seitenfiguren, das vielleicht noch erhalten ist (vgl. dazu § 3, Abschn. A 3 c).

1412 hatte Else, Witwe des *Claf Joist*, mit Zinsen von 17 Gulden eine tägliche Erbmesse in Liebfrauen in Trier stiften wollen, die dort aber nicht angenommen und deshalb der Bruderschaft von St. Simeon für die St. Stephan-Kapelle auf dem Kirchhof übergeben worden war (K Best. 215 Nr. 585).

Vor der Kapelle stehende Nebengebäude sollen von Erzbischof Philipp Christoph von Sötern um 1634 (vgl. § 3, Abschn. A 5 c) zu militärischen Zwecken (Zeughaus) hergerichtet worden sein.

Die Kapelle selbst ist wohl bei der Umgestaltung der Außenanlagen Mitte des 18. Jahrhunderts abgebrochen worden. Jedenfalls fehlt sie auf allen Darstellungen nach Merian (vgl. *Porta Nigra*, Tafelbd Abb. 13, 14, 19, 24). Franz Tobias Müller erwähnt (Manuskript S. 57) die Kapelle mit der Ortsangabe *neben der Andreas-Capelle auf der nderen Erdfläche*, doch handelt es sich dabei nicht um eine Schilderung dessen, was er noch selbst gesehen hat, sondern um eine Aufzählung, welche Außenkapellen es gegeben habe; Müller hätte sich auch gewiß nicht entgehen lassen, das auffallende Tympanon zu beschreiben, wenn er dieses noch am Kapellen-Eingang gesehen hätte (die Angabe Kdm. S. 491, Müller erwähne die Kapelle nicht, ist falsch).

Nach Ausweis des *Liber benefactorum* wurden der Vikar Matthias Poess 1533 und der Kustos Augustin Pergener 1537 in der St. Stephan-Kapelle begraben (Priestersem. Trier, Hs. 217 Bl. 7r und 7v), ferner der 1543 gestorbene Scholaster von St. Simeon und Dekan von St. Paulin Peter Nittel (vgl. Epitaph § 3, Abschn. A 3 b).

St. Thomas-Kapelle (und St. Thomas-Kurie)

Die Kapelle ist Teil des (zumindest später nach dieser Kapelle benannten) St. Thomas-Hofes, der nur durch eine schmale Gasse getrennt unmittelbar neben dem, aber noch innerhalb des Immunitätsberings, südlich vom Stiftsgebäude (Kreuzgang mit Gebäudetrakten) lag. Dieser Hof, der auch als Kurie (*curia*)

bezeichnet wird und als solche zeitweise von Kanonikern des Stifts bewohnt war, gehörte nicht zum Stift, sondern war in weltlichem Besitz. 1239 bewohnt sie der Kanoniker von St. Simeon Bartholomäus von Gehweiler; gemeinsam mit seinem Bruder Heinrich, der Erbrechte an diesem Gebäude hatte, macht er eine Stiftung an den St. Marien-Altar im Stift (MrhUB 3 Nr. 648 S. 492; vgl. § 35). Wahrscheinlich handelt es sich bei diesen Brüdern um Angehörige einer Trierer (Ministerialen- oder Bürger-) Familie. Wenn die Datierung des Kernbaues des noch erhaltenen Gebäude-Komplexes in das 11. Jahrhundert richtig ist (so im unveröffentlichten Manuskript über die Thomaskurie für den Band „weltliche Gebäude“ der Kunstdenkmäler der Stadt Trier im StadtA Trier S. 563 f.), könnte dieser Hof in die vorstiftische Zeit zurückreichen, womit auch erklärt wäre, daß er lange Zeit nicht zum Stift gehörte.

Erst mit Urkunde vom 22. Mai 1586 erwerben nämlich Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon den St. Thomas-Hof käuflich für 1200 Taler von Paul von dem Fels, Herr zu Fels, Fischbach, Mersch und Heffingen, (luxemburgischer) Amtmann zu Remich und Grevenmacher, und dessen Ehefrau Apollonia von Kerpen, wobei als Vorbesitzer Bernhard von Orley und Oswald von dem Fels und nach diesen Helias Heymann, „gewesener“ Dekan von St. Simeon, genannt werden, von denen sie den Hof gekauft hätten (K Best. 215 Nr. 884).

Helias Heymann hatte den Hof mit Urkunde vom 23. September 1570 käuflich für 500 Taler und zwei Weinberge von Bernhard von Orley, Herr zu Linster, und dessen Ehefrau Juliane von Bulich sowie von Oswald von dem Fels, Herr zu Heffingen, und dessen Ehefrau Katharina von Orley erworben. Das Kollationsrecht an dem mit dem Hof verbundenen St. Thomas-Altar fügten die Verkäufer als Geschenk hinzu. Mitsiegler ist übrigens neben luxemburgischen Verwandten der Verkäufer auch Erzbischof Jakob als Landesherr zu Trier (aber nicht etwa als Lehnherr; K Best. 215 Nr. 883; auch Familienarchiv v. Reinach, Luxemburg, Nr. 3200 S. 565 mit falschem Namen Felix Heymans). Helias Heymann ist als Kanoniker von St. Simeon und Siegler des Offizialats Trier bezeichnet. Er ist identisch mit dem 1573 zum Dekan von St. Simeon gewählten Helias Heymann von Senheim, der 1589 in die damals in Trier grassierenden Hexenverfolgungen verwickelt wurde und Ende des Jahres aus der Stadt floh, sich zunächst in Italien und dann in der Schweiz aufhielt und wohl erst um 1604 starb (vgl. § 31).

1368 war der St. Thomas-Hof (am Kalkofen) im Besitz der Herren von Orley, die ihn mit Renten zugunsten des Stiftes St. Simeon erworben hatten (K Best. 215 Nr. 478, 480–482), woraus man wohl für diese Zeit schon auf „Interesse“ des Stiftes an dessen Erwerb schließen darf. Zum selben Jahr 1368 ist auch eine Einung der Orley mit dem Kanoniker von St. Simeon Gerlach von der Roderhosen wegen eines Regenkanals an ihrem Haus in Trier überliefert (ebenda Nr. 479), wobei es sich gewiß auch um diesen St. Thomas-Hof handelte.

Kanoniker des Stiftes hatten auch danach Interesse am Erwerb (oder auch einer Miete) dieser so nahe gelegenen Kurie. So beantragt am 10. September 1402 der Kanoniker Johann Münzer/Monetarius vor dem städtischen Gericht die Einweisung in das ihm verpfändete Haus St. Thomas der Ritter Johann und Heinrich von Orley, die am 11. Dezember 1403 auch vollzogen und am 2. März 1407 noch einmal erneuert wird (K Best. 215 Nr. 612, 614, 573). Die von Orley haben den Hof aber wieder zurückerworben, wenn das im Detail auch nicht überliefert ist. Zu Ende des 15. Jahrhunderts wird das Anwesen jedenfalls als „Orleyer“ Hof bezeichnet, zu dem die St. Thomas-Kapelle gehörte (s. u.). 1498 heißt es auch, daß Wilhelm Hombrecht von Schönburg, Amtmann zu Saarbürg, einen Anteil an diesem Hof besaß, den er (früher) an die von Orley verkauft habe (K Best. 215 Nr. 733; s. u.). Vermutlich auf dem Erbwege gelangten aber Anteile auch an andere Familien. So verkauften 1563 Heinrich von Metzzenhausen, Herr zu Linster, und dessen Ehefrau Eva Waldbott von Bassenheim (die Urkunde hat *Bassenau*) ihren $\frac{1}{4}$ -Anteil am St. Thomas-Hof an Oswald von dem Fels und dessen Ehefrau Katharina von Orley sowie an Bernhard von Orley und dessen Ehefrau Anna von Malburg (K Best. 215 Nr. 882), und das ist dann wohl auch die Eigentümer-Kombination für den Verkauf an Helias Heymann 1570.

Das Kollationsrecht an der mit der St. Thomas-Kapelle verbundenen Pfründe wurde offenbar anteilig an den Eigentumsrechten (und damit wohl jeweils hintereinander) ausgeübt. So präsentiert Claudius von Orley 1498 nach Resignation des Trierer Klerikers Philipp von Wimpfen den Trierer Priester Matthias *Conntheren*. Dagegen erhebt der oben schon genannte Wilhelm Hombrecht von Schönburg Einspruch; er habe zwar seinen Anteil am Hof verkauft, beanspruche aber noch das Patronatsrecht (vermutlich weil er im Turnus an der Reihe war) und präsentierte den Gabriel *zu der Grundtreben*. Er ist nun bereit, auf sein (beim Verkauf also nicht eingeschlossenes) Patronatsrecht zu verzichten, wünscht aber, daß Gabriel die Kapelle erhält (K Best. 215 Nr. 733). Auch 1578, also 15 Jahre nach dem Verkauf von 1563, präsentiert Bernhard von Metzzenhausen, Herr zu Linster und Waldeck, dem Archidiakon von Trier auf die nach dem Tod des Ruprecht von Enschringen, Propst von St. Simeon, freie Pfründe den Pfarrer von Linster Bernhard *a Rupe* (= von dem Fels). Die Lagebezeichnung ist hier: St. Thomas-Kapelle in der *curia* St. Thomas, innerhalb der Immunität von St. Simeon (K Best. 215 Nr. 919). Es bleibt aber zu beachten, daß Kurie, Kapelle und Pfründe hier noch nicht Eigentum des Stiftes St. Simeon sind. Die genannten Urkunden sind zwar im Archiv des Stiftes überliefert, dürften aber erst mit dem Kauf von 1586 als Vorurkunden dem Stift übergeben worden sein.

Das Stift hat die Kapelle (mitsamt der Altar-Pfründe) seiner Präsenz inkorporiert. Zu ihr gehörte ein Zehntanteil in Sehlem, der 1592 Präsenzgut ist (vgl. § 29).

Die St. Thomas-Kurie bewohnt 1697 – und wohl bis zu seinem Tod 1704 – der Kanoniker von St. Simeon Christoph Neander, seit 1702/03 Dekan des Stiftes (vgl. § 31). Er und sein Bruder Georg Jakob Neander, 1685 – 1697 Scholaster von St. Paulin (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 651), werden in der St. Thomas-Kapelle begraben; die Erben stifteten in der Kapelle eine Wochenmese (KP St. Paulin Best. 213 Nr. 781 S. 237; Lib. benefact. Bl. 22v).

Die Kapelle wird auch im 18. Jahrhundert gelegentlich genannt (z. B. 1724, 1769: K Best. 215 Nr. 1411, 1412). 1725 wird in ihr eine Wochenmesse gehalten (ebenda Nr. 1032). Der 1756 gestorbene Scholaster Karl Kaspar Nalbach vermachte ihr testamentarisch sein weißes Meßgewand mit blauem Kreuz (ebenda Nr. 1864).

Die Kapelle ist erhalten (heute Kutzbachstr. 7, früher Thomas-Gasse), wurde sorgfältig restauriert und wird seit wenigen Jahren als Verkaufsraum einer Apotheke genutzt. Auch die Kurie ist in der Bausubstanz mit einem romanischen Fenster in der Nordwand zur Kapelle hin erhalten.

b) Friedhöfe, Begräbnisplätze

Der älteste Friedhof des Stiftes – in der Urkunde von vor 1098 heißt es ohne Unterscheidung von einem anderen Grabplatz *in cimiterio nostro* (MrhUB 1 Nr. 399 S. 454) – ist der auf der Landseite durch eine etwa fünf Meter hohe, abgestützte Mauer begrenzte und durch Aufschüttung künstlich geschaffene Platz mit einer Grundfläche von ca 250 (25 × 10) qm. Er war (nur) von der Unterkirche aus zugänglich. 1549/50 ist in der Fabrikrechnung (K Best. 215 Nr. 1358 S. 201) die Erneuerung von Türe und Treppe der Unterkirche zur Kapelle St. Bartholomäus, die auf diesem Friedhof stand, notiert. Die Abbildungen weichen stark voneinander ab (Lothary 1793 = Porta Nigra, Tafelbd Abb. 15 eine Erdböschung zum zweiten Fenster des westlichen Turmrundes; diese Fensteröffnung auch bei Bence, 1810/14 = Abb. 25; Peyre 1798 = Abb. 10 breite Freitreppe; Cambeusy um 1800 = Abb. 17 kleinere Treppe zum ersten, zur Tür ausgebrochenen Fenster des linken Seitenschiffes). Das Niveau lag deutlich niedriger als der Boden der Unterkirche, d. h. die beiden römischen Torbögen waren im oberen Teil noch frei (so Lothary; bei Cambeusy abgemauert, bei Peyre durch die Freitreppe verdeckt; vielleicht spiegeln sich in diesen Unterschieden noch Baumaßnahmen des späten 18. Jahrhunderts).

Abb. S. 45

Die genaue Höhe des Friedhofs kann man heute nur noch anhand der Abbildungen schätzen, doch scheint es sicher, daß der Friedhof etwa in Höhe der Zelle Simeons und damit des Simeongrabes lag. Der Friedhof war also die unmittelbare, nur durch die Mauer des östlichen römischen Rundturmes getrennte Fortsetzung des Grabplatzes des heiligen Simeon. Diese sakrale Bedeutung des

Friedhofes muß man sehen, wenn man die ungewöhnliche und kostspielige Anlage an dieser Stelle verstehen will. Im Kircheninneren war eine Erdbestattung in unmittelbarem „materiellen“ Anschluß an das Grab Simeons nicht möglich, weil das Erdgeschoß des Ostturmes überwölbt und nicht aufgeschüttet war, um den Zugang zur Säule des Heiligen offen zu halten (vgl. § 3, Abschn. A 2 b).

An der Ostseite dieses Friedhofes stand die St. Bartholomäus-Kapelle (s. § 3, Abschn. A 4 a).

Abb. S. 46/
S. 47

Die ganze Anlage wurde bei der Auskernung des römischen Torbaues völlig abgetragen. Zwischenstationen zeigen die Abbildungen von Ramboux und Bence von 1814 (Abb. 22 und 24) sowie von Kesselstatt (Abb. 18, „um 1821“; da hier noch ein Teil der Mauer steht, wird die Darstellung den Zustand vor 1814 zeigen).

Abb. S. 44

Ein zweiter Friedhof befand sich auf der Stadtseite östlich der Freitreppe zu ebener Erde. Auf älteren Abbildungen ist er nicht erkennbar, weil er von der den Kirchenbering umgebenden Mauer verdeckt wird. Aus der Lagebeschreibung der St. Stephan-Kapelle von 1352 (vgl. § 3, Abschn. A 4 a) ergibt sich aber eindeutig diese Ortsbestimmung. Als *cimiterium in vico s. Simeonis* ist dieser stadtwärts (an der Simeonsstraße) gelegene Friedhof urkundlich schon 1307 erwähnt (K Best. 215 Nr. 180). Als Beinhaus (*kermeter*) des Friedhofes diente das hohe Untergeschoß der St. Johann Evangelist-Kapelle, das 1412 bezeugt ist. 1548 ist dieser Friedhof als der „untere Friedhof neben dem Beinhaus“ bezeichnet (vgl. § 34, Kantor von Mornshausen). Der Friedhof war vom Haupttor aus zugänglich, aber auch durch ein kleines Tor direkt von der Straße (vgl. die Zeichnung Merians). Der Zugang zum Beinhaus führte zumindest später (vgl. Porta Nigra, Tafelbd Abb 1 und 14) durch das Erdgeschoß des nebenstehenden Gebäudes, in dessen Obergeschoß sich das ältere Hospital befunden hatte (vgl. § 16).

Am oberen Ende der Freitreppe vor der (Unter-)Kirche war ein kleiner Vorplatz, den Franz Tobias Müller um 1820 (Schicksale, Manuskript S. 47 f.) als *Wasenfläche und Vorhof der Pfarrkirch bezeichnet. Dort, vor der Thüre dieser Kirche, im Ecke, den die sich wendende höhere Stiege (zur Oberkirche) machete, rubete unter einem kleinen Schieferdache* der Propst von St. Simeon, Weihbischof Peter Binsfeld (gest. 1598, vgl. § 30 und § 3, Abschn. A 3 b). Dieser habe den Platz aus Verachtung seiner selbst ausgesucht, *gleichwie auch dardurch, weil allda drei auf einmal geborne und bald nach der h. Tauf entlebte Kindlein begraben lagen und er denselben mit dem Leibe verlangte nahe zu seyn, wie er wünschte und hoffte, daß mit denselben seine Seele im Himmel zusammentreffen werde. Die Kinder waren an der Mauer in ihren Wickelbändre abgebildet, aber nicht so geschicklich als des Bischofs Bildnuße ware.* Für diese Motivation der Grabwahl Peter Binsfelds verweist F. T. Müller auf die Notiz Nikolaus von Hontheims in dessen Hist. Trev. dipl. (2 S. 548), wo es heißt, Binsfeld sei in St. Simeon begraben, *sed, quod ipse modestiae causa moriturus rogarat, iuxta limen templi inferioris in aedis vestibulo, ubi tres unius partus infantes, recens a sacro baptismali lavacro*

tumulati; quibus, ut corpore in terris, sic anima in coelis sociari cupiebat. Man wird daraus nicht schließen dürfen, daß dieser Platz vor der Kirche ein weiterer allgemeiner Friedhof war. Wahrscheinlich ist nämlich die Angabe, die drei Kinder seien bald nach der Taufe gestorben, eine wohlmeinende, aber mißverständene Interpretation des nicht ungewöhnlichen Brauches, ungetauft verstorbene Kinder an einem separaten Platz, vielfach an der Kirchenmauer (unter der Traufe) zu begraben. Das war dann der Friedhof der Unschuldigen Kinder, der „Engels-Friedhof“. Im 18. Jahrhundert ist das „Grabhaus“ Binsfelds als Kapelle bezeichnet worden und hatte vermutlich auch einen Altar (vgl. § 3, Abschn. A 4 a, Binsfeld-Kapelle).

Über die auf diesen Friedhöfen Bestatteten ist konkret nichts bekannt. Tobias Müller berichtet, auf den verschiedenen Plätzen seien mehrere Bischöfe – womit er gewiß Weihbischöfe meint – und viele geistliche und weltliche Personen begraben gewesen (Lager-Müller S. 27). Sicher handelt es sich dabei in erster Linie um Stiftsangehörige und Wohltäter des Stiftes. Da das Stift als Kultstätte wohl nur in seiner Anfangszeit eine weiter ausstrahlende Bedeutung hatte, ist kaum damit zu rechnen, daß ferner stehende Gläubige eine Ruhestätte in der Nähe des Heiligen dieser Kirche suchten. Das gilt auch für den landwärts gelegenen Friedhof bei St. Bartholomäus, nachdem der Sarg mit den Gebeinen des Simeon (und der des Erzbischofs Poppo) in der Mitte des 12. Jahrhunderts aus der Zelle Simeons in die Oberkirche überführt worden war. Eine unmittelbare Bestattung *ad sanctum* (wie das *ad sanctos* des 5. Jahrhunderts in St. Paulin) war damit nicht mehr möglich. Der Begräbnisplatz wurde aber weiter benutzt, zunächst offensichtlich für Angehörige des Stiftes. 1322 heißt es dazu in einer Anniversarien-Stiftung des Kanonikers Reiner von Rodemachern zum St. Bartholomäus-Altar *ubi canonici solent sepelire* (K Best. 215 Nr. 272), 1327 wählt der Vikar Matthias vom Kalkofen dort seine Grabstätte (ebenda Nr. 418), ebenso 1337 der Vikar Nikolaus „auf dem Friedhof St. Bartholomäus“ (ebenda Nr. 280). Später dürfte der Platz aber wegen dessen Gefährdung bei Belagerungen eher gemieden worden sein (vgl. § 3, Abschn. A 5 c). Vielleicht ist dies auch einer der Gründe dafür, daß die Kanoniker in den jüngeren Jahrhunderten vielfach im Schiff der Unterkirche begraben wurden. Auf welchen der Friedhöfe sich die Einträge in der Fabrikrechnung von 1494/97 (K Best. 215 Nr. 1356 S. 213) *terra ex cimiterio deportare* und *de purgando ferreis in cimiterio* bezieht, ist nicht bestimmbar.

Beerdigungen in der Kirche waren als Erdbestattung nur in beschränktem Umfang im Schiff der Unterkirche möglich, da man nur hier an die Aufschüttung der römischen Tordurchfahrt heranreichen konnte (Nachweise in den Personallisten; beliebt war die Nähe des Altares St. Johann Baptist). Daneben waren innerhalb der beiden Kirchen Beisetzungen in Hochgräbern (Tumben) möglich und üblich. Es scheint aber, daß auch bei einer Bestattung auf einem der beiden Außenfriedhöfe Grabtafeln als Memoria vornehmlich in der Unterkirche angebracht worden sind.

Über die Beseitigung der Friedhöfe und der Gebeine der Toten im Zuge der Entkernung der römischen Toranlage notiert Franz Tobias Müller (Schicksale S. 48, Anmerkung), die *aufgehöhte* (= aufgeschüttete) Erde sei 1815 bis März 1816 von Galeeren-Gefangenen abgetragen worden. Darunter waren auch das Grab Peter Binsfelds am oberen Ende der Freitreppe und namentlich der Friedhof *hinter der Kirche auf einer ummauerten Höhe zum Felde hin* (= der St. Bartholomäus-Friedhof). Die Gebeine *namhafter geistlicher und weltlicher Personen* seien auf dem *allgemeinen Gottesacker hinter dem Abteyplatze von St. Mergen* (= St. Marien ad martyres, „Neuer Friedhof“, heute Städtischer Hauptfriedhof) *verscharrt* worden.

Vgl. auch § 23: Tod, Begräbnis.

c) Die Freitreppe vor der Kirche

Abb. S. 44

Das äußere Bild der St. Simeonskirche hatte einen ganz individuellen Akzent durch die breite Freitreppe, die zu einer Rampe hinauf- und von dort in die Unterkirche und über eine weitere kleinere und umbaute Treppe auch zur Oberkirche führte. Die Kirche stand gleichsam auf einem – durch die beiden römischen, aber als solche nicht mehr erkennbaren Torbögen gebildeten – Hügel und war nur von der Stadtseite über diese Treppe zugänglich. Es mag sein, daß die Tordurchfahrt schon zu Poppo's Zeiten teilweise verschüttet war; ein Ausgang zu der wohl damals bereits im südlichen Laufgang bestehenden (St. Michaels-?) Kapelle wird es schon gegeben haben. Jedenfalls wird man nicht annehmen können, daß die Anlage einer „Berg-Kirche“ als architektonisches (und theologisches) Element konzipiert wurde, sondern lediglich als Umwidmung der vorgegebenen Bausubstanz entstanden ist, wenn auch ausgehend und mitbestimmt von der hochgelegenen Zelle des heiligen Simeon. Inwieweit dieser Kern des römischen Torbaues als Substrat der „Berg-Kirche“ den Menschen des späten Mittelalters bewußt war, ist eine offene Frage.

Die Treppe war etwa 14 Meter breit und zu beiden Seiten mit starken Abschlußmauern gesichert. Sie ruhte teilweise auf einer steinernen Substruktion, größtenteils aber auf einer aufgeschütteten Erdböschung (die man natürlich im Kontext des über dem römischen Niveau liegenden Schutt-Niveau der mittelalterlichen Stadt sehen muß). Bei einer von der als großzügige Stifterin auch aus anderen Trierer Kirchen bekannten Adelheid von Besselich finanzierten Erneuerung der ganzen Anlage wurde 1498 in der Mitte der Treppe eine eiserne Handstange von etwa 63 Fuß Länge angebracht, an deren beiden Enden das Wappen der Stifterin zu sehen war. Im 17. Jahrhundert soll die Treppe verbreitert worden sein (Brower, *Annales* 1 S. 99; Kdm. S. 490). Im 18. Jahrhundert wurde sie in großzügiger Weise derart umgestaltet, daß nur noch im mittleren Drittel der Böschung Stufen hinaufführten, während zu beiden Seiten Grünflächen angelegt waren. Am Fuß war eine ausschwingende Vortreppe angelegt. Das eiserne Ge-

länder der Adelheid wurde auf die rechte (östliche) Seite verlegt (nicht ganz übereinstimmende Abbildungen in Porta Nigra, Tafelbd Abb. 12–14, 19, 24). Am 22. April 1761 wurde im Kapitel beschlossen, daß *um das gefährliche und der kirchen-trapp sehr schädliche kinder-gerutsch zu verhüten, einige stacheln auf beide seiten langs die trapp eingegossen werden* (KP S. 300).

Der Zugang zur Oberkirche führte wahrscheinlich ursprünglich vom Vorraum der Unterkirche über eine Treppe im Innenteil des West-Turmes nach oben. Noch im 12. Jahrhundert wurde dann außen an der Westseite der oberen Rampe eine schmale ummauerte Treppe (also in einer Art Treppenhaus) angelegt, die in einem rechten Winkel zu Oberkirche führte.

Am Fuß der Treppe verlief in einigem Abstand die Mauer zur Stadt hin mit einem Tor, das schon 1259 genannt ist (*porta ante gradus*; MrhUB 2 Nr. 1508 S. 1090). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind diese Mauer und das Tor abgebrochen worden, sodaß die Kirche nun zur Stadt hin nicht mehr abgesperrt, sondern über die große Treppe einladend geöffnet war (mehrere Abb. in Porta Nigra, Tafelbd). 1794 wollte die Stadt weitere Teile, wohl entlang der Simeons-Straße vor dem Stadt-Tor, abbrechen und wünschte dazu eine Kostenbeteiligung des Stiftes. Dieses lehnte dies mit der Begründung ab, es handele sich um eine Verschönerung der Stadt, die diese auch selbst zu finanzieren habe (StadtA Trier T 48/6).

Die ganze Anlage wurde bei der Auskernung des römischen Torbaues zu Beginn des 19. Jahrhunderts entfernt.

5. Stiftsgebäude und Kurien

a) Das Stiftsgebäude

Die Kirchengebäude von St. Simeon sind durch die Auskernung des römischen Stadttores fast vollständig vernichtet worden. Anders verhält es sich bei dem nach Westen anschließenden Stiftsgebäude, das zum größeren Teil noch vor der Mitte des 11. Jahrhunderts errichtet wurde und weitgehend noch erhalten ist. Der Kreuzgang von St. Simeon mit den um ihn herum liegenden Gebäuden und Räumen ist der älteste in dieser Vollständigkeit erhaltene Bau seiner Art in Deutschland und gehört zu den wichtigsten Zeugnissen früher Klosterarchitektur. Eine diesem Rang entsprechende Bearbeitung hat er bisher freilich nicht gefunden.¹⁾ Die römische Porta lief und läuft ihm den Rang ab und Räume des 11. Jahrhunderts verkommen in billiger Restaurant-Ausstattung.

¹⁾ Der wichtige, wenn auch nicht publikationsreife Nachlaß des um die „Wieder-Entdeckung“, Erhaltung und Restaurierung des im 19. Jahrhundert zu kleinen Wohnungen genutzten Baukomplexes hoch verdienten Trierer Baurates Friedrich KUTZBACH (geb.

Kern der offensichtlich mit der Einrichtung des Stiftes stringent entworfenen und in wenigen Jahrzehnten, wahrscheinlich bis ca 1060, fertiggestellten Anlage ist ein zweigeschossiges, annähernd quadratisches (30 × 35 m) Geviert. Es ist kein exakt symmetrisch im rechten Winkel stehendes Quadrum, sondern in Anpassung an die vorgegebene Geländesituation leicht „angewinkelt“; auch die Tiefe des Umganges ist nicht an allen vier Seiten gleich, sondern schwankt zwischen drei und vier Metern. Der in die Liturgie eingebundene Umgang (*ambitus*, Kreuzgang wegen des bei Prozessionen vorangetragenen Kreuzes) mit einer sehr qualitativ gestalteten Arkaden-Öffnung befand sich im Obergeschoss und damit (in etwa) in der Höhe der Unterkirche (Zahn, Kunststätten S. 29 sieht sicher zutreffend darin den Grund für diese Konstruktion). Im Erdgeschoß, das teilweise mit großen Bögen zum Innenhof hin geöffnet ist, befanden sich neben Unterkünten des Stiftspersonals die Wirtschaftsräume des Stiftes. Das Geviert als solches war anscheinend nicht bzw. nur an wenigen Stellen unterkellert.

An der Westseite des Umganges befand sich eine in den Innenhof vorspringende Kapelle mit (zumindest im Erdgeschoß und folglich wohl auch im Aufgehenden) rechteckigem Chor (Abb. der Grabung bei Zahn, Kunststätten S. 29; der Grundriß S. 31 ist wohl zu korrigieren). Es handelt sich um die urkundlich seit 1274 bezeugte und mit einer Vikarie ausgestattete St. Nikolaus-Kapelle *in ambitu* (vgl. § 3, Abschn. A 4 a und § 15).

Dieser quadratische Umgang hatte nur nach Westen und Norden Anbauten; nach Osten und Süden war die Wand des Kreuzganges zugleich Außenwand des Gesamtkomplexes. Der im Obergeschoß gelegene Kreuzgang von St. Simeon ist also nicht in ein Ensemble von Stiftsgebäuden integriert, sondern bildet – mit dem wirtschaftlich genutzten Erdgeschoß und dem diesem zugeordneten Innenhof – neben dem Sakralbereich der hoch aufragenden Doppelkirche an der Nordostecke das Zentrum dieser Kommunität. Der Innenhof des Kreuzgangs von St. Simeon war damit aber nie ein stiller Raum der Andacht und Kontemplation, wie wir es heute gerne in erhaltenen Kreuzgängen von Stifts- und Klosterkirchen assoziieren. Er war auch keine Stätte, in der Stiftsangehörige beerdigt wurden. Man wird sich wohl eher ein auch lautes Arbeitsleben dort vorzustellen

1873, gest. 1942) befindet sich im StadtA Trier. Weitere wertvolle Skizzen und Pläne, die in Zusammenarbeit mit dem Architekten Carl Delhoute von Friedrich Kutzbach erstellt wurden, sowie eine Fotodokumentation besitzt das Städtische Denkmalpflegeamt, Unterlagen zu römischen Bauten auch das Rheinische Landesmuseum in Trier. Der von Kutzbach und Delhoute erstellte Entwurf eines großen Stadtmodells zum ausgehenden 18. Jahrhundert wurde von Albert Kiefer ausgeführt und befindet sich heute im Städtischen Museum Simeonsstift; er zeigt natürlich auch die Gebäude des St. Simeons-Stiftes. Die Simeonsstiftsstraße wurde 1943 in Kutzbachstraße umbenannt. Vgl. Helmut LUTZ, Friedrich Kutzbachs große Verdienste um Trier (NTrierJb 1993 S. 155–172).

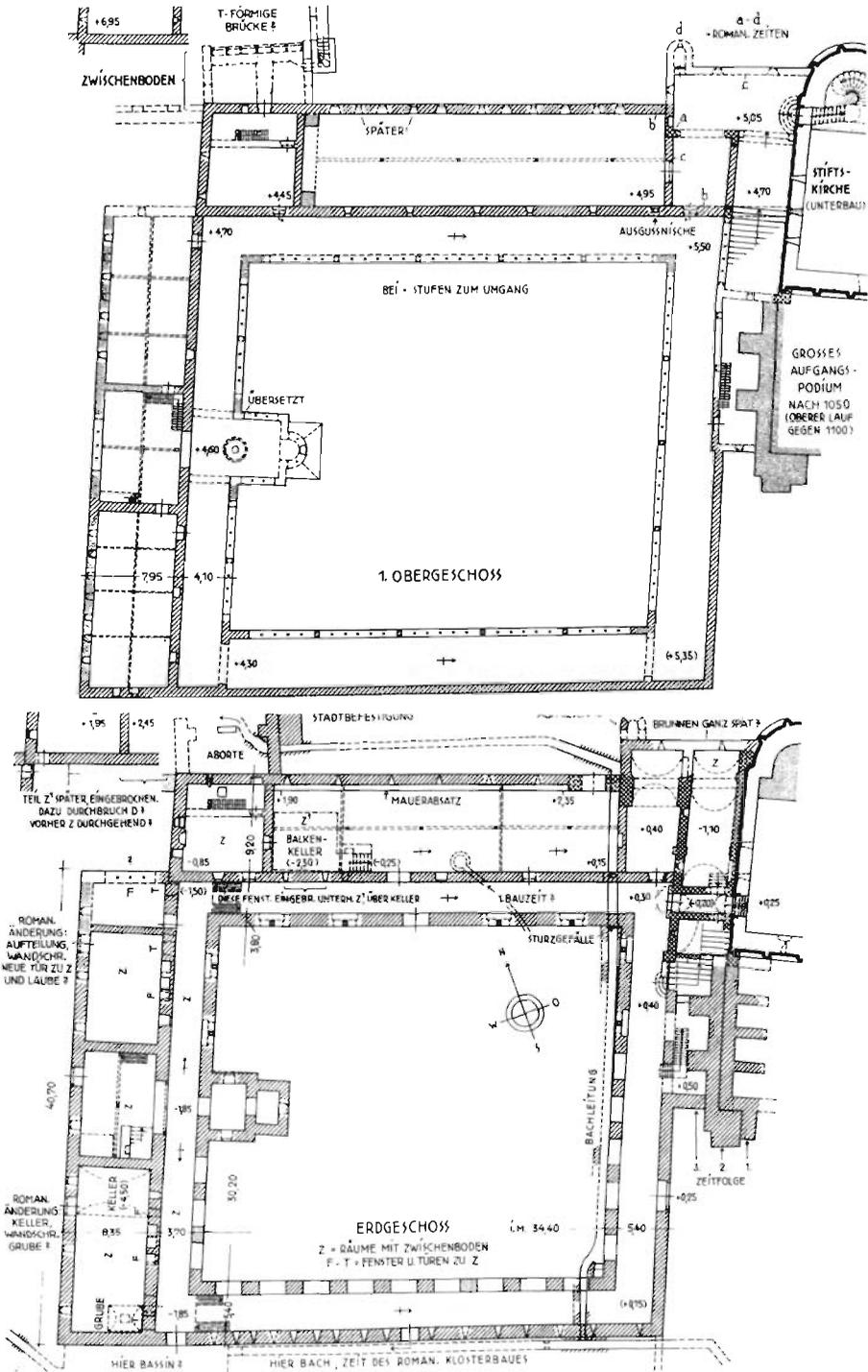
haben. Die Zone des Umganges der Prozessionen und Stationen lag eine Etage höher.

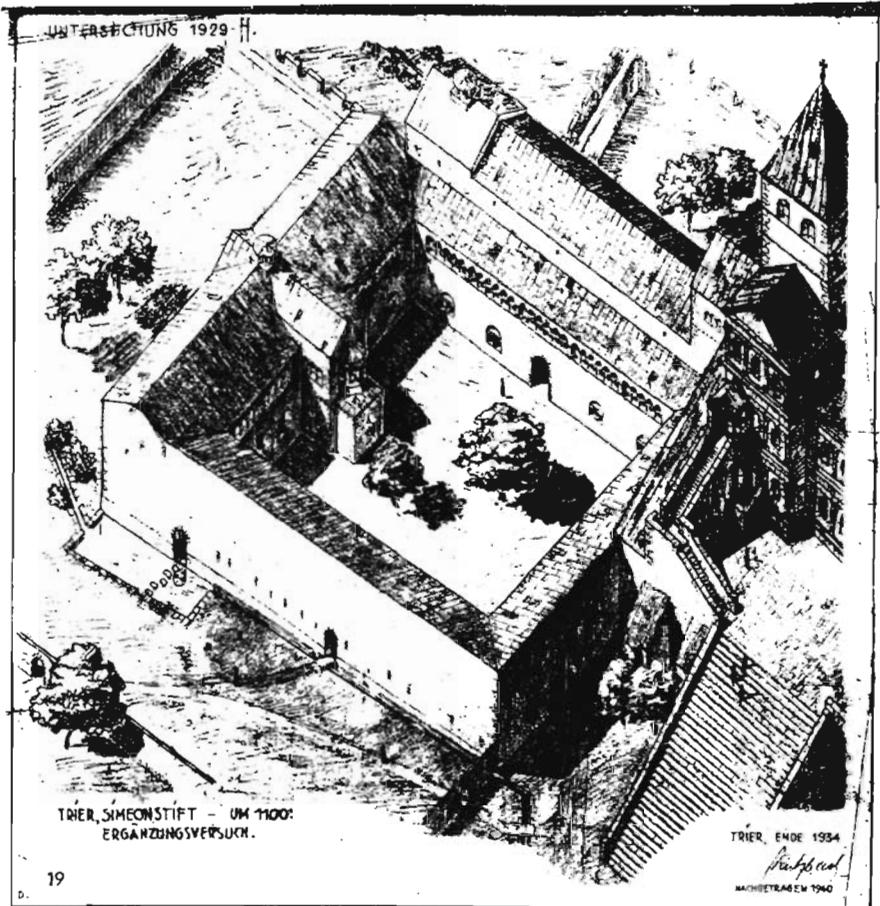
Dieses Obergeschoß des Kreuzganges hatte zum Innenhof hin offene Arkaden, deren Bögen im Wechsel von roten und weißen Steinen gebildet und nach römischer Art mit Flachziegeln abgedeckt waren. Relativ kleine, schmale Pfeiler waren mit Basen und tiefen Kapitellen geschmückt. Die Arkaden waren in Fünfer- und Sechser-Gruppen zwischen tragenden Pfeilern gegliedert und standen in ihrem natürlichen Farbwechsel vor dem verputzten Mauerwerk. Dieser sorgfältig gestaltete Umgang ist in seiner sehr harmonischen Gestaltung eine herausragende architektonische Leistung.

Wielange dieser Kreuzgang als Weg liturgischer Prozessionen und Stationsgänge (allgemein § 24, Abschn. B) in Gebrauch war, wurde nicht ermittelt. Sicher ist aber, daß dies im 18. Jahrhundert nicht mehr der Fall war, wie sich zwingend daraus ergibt, daß sich der Kanoniker Georg Christoph Neller 1749 den Südflügel zur Wohnung ausbaute und dazu die Arkaden zumauerte bzw. durch Fenster schloß (vgl. § 3, Abschn. A 3 b am Schluß mit der Inschrift am Eingang zur Wohnung Nellers). Das Kapitelsprotokoll notiert dazu aus der Sitzung vom 3. September 1749 (KP S. 127): *Confrater Neller praesentavit ichnographum novi aedificii, quod exstruere intendit in circuitu ecclesiae; et fuit universaliter approbatum.* 1750 ist keine Rede mehr von einem „Kreuzgang“ oder dem Teil eines liturgischen Prozessionsweges: die Wohnung Nellers liegt nun in *peristillo*, im „Säulengang“ (KP S. 156). In den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts wurden auch ein Teil des Ostflügels zu Wohnungen ausgebaut und vielleicht damals schon der ganze Nordflügel abgebrochen, um im Erdgeschoß des dahinter liegenden Anbaues (s. unten) ebenfalls Wohnungen einzurichten (dazu Zahn, Kunststätten S. 28).

In dieser noch in stiftischer Zeit veränderten Nutzung und erheblich verunstalteten Architektur blieb der ganze Stiftsbering über Säkularisation und Versteigerung hinweg weitgehend erhalten, wenn auch durch Um- und Einbauten für Wohnungen und kleinere Gewerbebetriebe das Bauwerk des 11. Jahrhunderts kaum noch erkennbar war. Ein besonders schwerwiegender Eingriff war der Umbau des noch weitgehend erhaltenen Westbaues 1888; wahrscheinlich sind damals erst der westliche Kreuzgangsflügel und vielleicht auch die doppelstöckige St.Nikolaus-Kapelle abgebrochen worden.

Ende des 19. Jahrhunderts haben dann u. a. F. Kugler (Kleine Schriften 2 S. 185) und insbesondere der Trierer Baurat Friedrich Kutzbach auf die architektonische Einmaligkeit der im Kern noch erhaltenen Anlage des 11. Jahrhunderts aufmerksam gemacht. 1917/18 kaufte die Stadt Trier das gesamte Grundstück mit allen Gebäuden. 1935 wurde das Ensemble Simeonstift in das Projekt der „Via Archaeologica“ einbezogen und 1937/38 folgten die Beseitigung späterer Zutaten und eine Rekonstruktion bzw. Ergänzung verschwundener Teile (vgl.





Skizze des Stifts-Quadrums von Kutzbach 1934. Neben dem zum Innenhof mit Arkaden geöffneten Kreuzgang (*ambitus*, Umgang) im Obergeschoß und dem als Wohn- und Wirtschaftsräume genutzten Erdgeschoß sowie der St. Nikolaus-Kapelle im Westflügel sind zu nennen die beiden jeweils an die Umgang-Flügel anschließenden mehrstöckigen Anbauten im Norden (Aufenthaltsräume, Bibliothek) und Westen (Propstei?, Kellerei, Speicheranlagen). In der Südwest-Ecke befand sich die Mühle, nach Nordost sind die aufwendigen Treppenanlagen (Freitreppe und Stiege zur Oberkirche) noch eingezeichnet.

Links: Grundrisse für das Erd- und Obergeschoß von Kutzbach 1934. Hingewiesen sei auf die planvolle „Kanalisierung“ des Weberbachs, der vor dieser Baumaßnahme quer (durch den Innenhof des Quadrums) von Südwest nach Nordwest verlief.

Hermann Bunjes, mit Plänen von Baurat F. Kutzbach, Die Wiederherstellung des Simeonstiftes in Trier. Deutsche Kunst- und Denkmalpflege Jg. 1938 S. 81–94 sowie K Best. 442 (Regierung Trier) Nr. 14204 und vor allem für die Jahre 1935–1941 Nr. 14227). Im 2. Weltkrieg blieb der Baukomplex unbeschädigt.

Nach dem Krieg wurden der Innenhof neu gestaltet, im Nord- und Westflügel das Städtische Museum und im Erdgeschoß des Nordflügels eine Gaststätte eingerichtet.

Die Wiederherstellung des Umganges zeigt folgende Bausubstanz:

- Nordflügel: nicht wieder aufgebaut, d. h. für den Gesamteindruck fehlt er. Man sieht jetzt die Wand des Anbaues.
- Westflügel: gelungene Rekonstruktion von 1937/38, aber ohne den farbigen Steinwechsel der Arkaden. Die Kapelle wurde nicht wieder aufgebaut. An der Nordwestecke wurde eine zu schwere Treppe zum Museum errichtet.
- Südflügel: weitgehend alte Bausubstanz des 11. Jahrhunderts.
- Ostflügel: zu etwa zwei Drittel nach Süden alte Bausubstanz. Der wohl schon im 18. Jahrhundert abgebrochene bzw. umgebaute restliche Teil wurde 1969 durch eine Eingangs-Zone geschlossen.

Anbauten

Der Nordbau

An das Quadrum angebaut war im Norden ein dreigeschossiger Gebäudekomplex, der „noch bis unter das Dach aus dem 11. Jahrhundert“ ist (Zahn, Kunststätten S. 31). Die Außenwand steht auf der römischen und ist später Teil der mittelalterlichen Stadtmauer; im Mauerwerk ist römisches Baumaterial verwendet. In römischer Zeit befand sich auf diesem Gelände zeitweise ein Gräberfeld (Heinz Cüppers, Die römische Stadtmauer und das nördliche Gräberfeld bei der Porta Nigra. TrierZs 36. 1973 S. 133–222).

Die Nutzung dieses je Stockwerk rund 130 qm großen Gebäudes kann nicht genau bezeichnet werden. Im Erdgeschoß (mit dem Unterbau des Umganges) waren wohl wie insgesamt im Quadrum Wirtschafts- und Personalräume, während in den beiden Obergeschossen, die sicherlich in verschiedene Räume unterteilt waren, sich die „Gemeinschaftsräume“ des Kapitels befanden. Aus dem 15. Jahrhundert sind die Bezeichnungen *altes dormenter* (Zahn, Kunststätten S. 34), *refectorium superior et inferior* (vgl. § 5, Abschn. 1) und *camera capitularis* (K Best. 215 Nr. 1423) überliefert, ohne daß damit eine konkrete Zuweisung möglich wäre. Man sollte aus solchen „Nachweisen“ eines Dormitoriums und Refektoriums jedenfalls nicht auf eine *vita communis* des Kapitels in der Zielvorstellung monastischer Institutionen schließen wollen. Die beiden „Refektorien“ im 1. und 2. Obergeschoß wird man jedenfalls zutreffender als „Aufenthaltsräume“ (und nicht etwa als „Speiseräume“) verstehen. Es bleibt dabei ja auch zu bedenken, daß die Kirche des Stiftes St. Simeon keine Neben- und Annex-Gebäude, nicht einmal eine separate Sakristei hatte (vgl. § 3, Abschn. A 2c), und daß – neben dem Personal des Wirtschaftsbereiches – auch der vielgestaltige Gottesdienst keineswegs nur von Kanonikern (und Vikaren) vollzogen wurde, son-



Der Südflügel 1929, als Wohnungen und Werkstätten genutzt.



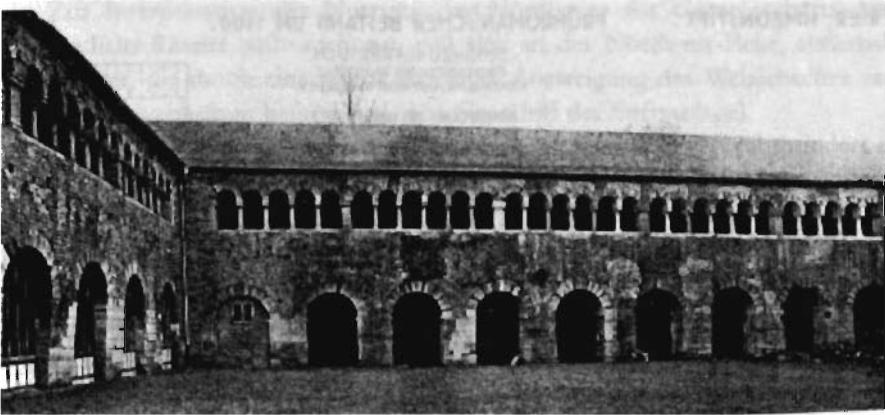
Detail des Südflügels (am rechten Rand).



Detail des Südflügels.



Nordbau 1929 (heute unten Restaurant, in den beiden Obergeschossen das Städtische Museum). Der Nordflügel des Kreuzganges fehlt bereits.



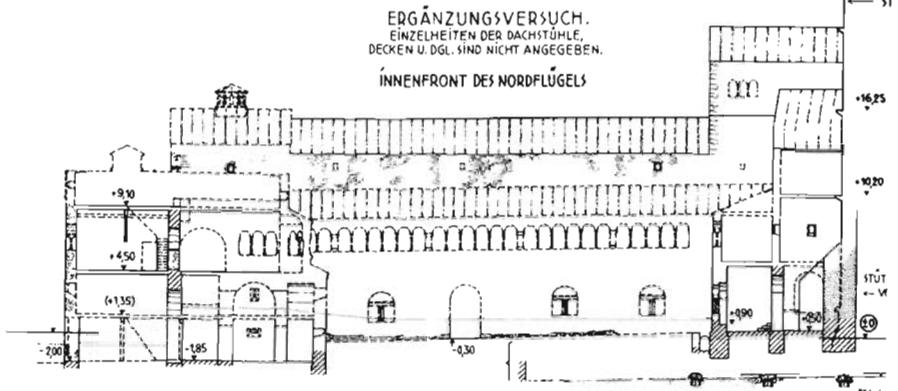
Ost- und Südflügel, um 1960.



Städtisches Museum in der ehemaligen Bibliothek.

TRIER, SIMEONSTIFT.

FRÜHROMANISCHER BESTAND UM 1100.



Nordflügel. Rekonstruktion von Kutzbach 1934.

dern auch Ministeriale/Stolger, Ministranten, Scholaren und Chorknaben (in vielfältigen Bezeichnungen; vgl. § 17) in ihn eingebunden waren. Diese benötigten dazu gewiß Vorbereitungs- und auch Warte-Räume. Bei der Bezeichnung Dormitorium/Schlafsaal schließlich sollte man (in der Frühzeit) wohl eher an *pueros* und *juvenes* denken. Die Kanoniker (und wohl auch die Vikare) hatten ihre eigenen „Wohnungen“ oder doch zumindest abgetrennte Zellen, wenn auch separate Häuser (Kurien) erst seit dem 13. Jahrhundert und generell dann seit dem späten Mittelalter anzunehmen sind.

Der auch in anderen Kommunitäten zu beobachtende Funktionswandel mancher Räume in Stiftsgebäuden ist in St. Simeon nicht nur im Erwerb von Kurien seit dem 14. Jahrhundert bezeugt, sondern auch umgekehrt sehr anschaulich in der „Umnutzung“ nicht mehr benötigter Räume. Das gilt insbesondere für die Einrichtung der – zunächst sogar als „öffentlich“ zugänglich gedachten – Bibliothek im bisherigen „Refektorium“, und zwar zuerst um 1495 im niedrigeren „oberen Refektorium“ und dann – nach der großen Bücher-Stiftung des Matthias von Saarburg – um 1550/60 im „unteren Refektorium“, dem schönen, noch erhaltenen großen Raum des Städtischen Museums (vgl. § 5, Abschn. 1). Es ist nicht schwer, sich in den Proportionen dieses hohen, aber nicht sehr tiefen Raumes die großen Pultregale mit den an Ketten befestigten Büchern vorzustellen. Die damit notwendigen, aber wohl auch dem Zeitgeschmack entsprechenden, baulichen Veränderungen hat Eberhard Zahn beschrieben.¹⁾

¹⁾ Kunststätten S. 30 und 36: einige der Fenster im 1. Obergeschoß „stammen aus dem 16. Jahrhundert und zeigen Renaissanceformen, gemischt mit romanischen Anklängen“. Zahns dezidierte Aussage, der ganze Ostbau habe „nicht wie immer irrtümlich behauptet wird, als Refektorium (Speisesaal), sondern als Dormitorium (Schlafsaal)“ gedient, „möglicherweise besaß er später (seit dem 16. Jahrhundert?) die Funktion eines

Zur Interpretation der Nutzung des Nordbaues für Gemeinschafts- und Aufenthalts-Räume paßt auch gut, daß sich an der Nordwest-Ecke, außerhalb der Mauer, die durch eine eigens angelegte Abzweigung des Weberbaches entwässerte Abortanlage befand (vgl. den Grundriß der Stiftsanlage).

Zur nachstiftischen Geschichte dieses Gebäudes aus dem 11. Jahrhundert sei noch notiert, daß 1884 geplant war, den Nordflügel ganz abzureißen und das Gelände in eine breite Straße zur „Freilegung der Porta Nigra“ einzubeziehen. Verhindert hat das eine Bürgerinitiative, von der eine auf vielen Seiten von Trierer Bürgern unterschriebene Petition aus dem Jahre 1894 erhalten ist, mit der es zwar nicht um den Erhalt des alten Gemäuers ging, sondern um den Erhalt der schönen Allee (K Best. 442 Nr. 11602). Die Allee und auch das Stiftsgebäude (nun als städtisches Museum) gibt es noch heute.

Das Verbindungsgebäude im Nordosten

Im Osten grenzten Quadrum und Nordbau nicht unmittelbar an den Westturm der römischen Porta bzw. an die Vorräume der beiden Kirchen. Es bestand vielmehr ein Zwischenraum von rund 10 m, auf dem (nach Zahn, der nicht veröffentlichte Aussagen Kutzbachs referiert) Gebäude standen, die zeitlich vor dem Quadrum, aber in bereits stiftischer Zeit als „Pilgerlaube“ und Zugang zum Simeonsgrab errichtet worden sein und später als „Kapitelshaus“ gedient haben sollen. Daß sich Quadrum und Nordbau in Lage und Fluchtlinien an einem vorhandenen Bauwerk orientierten, ist am Grundriß ablesbar. Dieses Gebäude aber mit den Pilgern zum Simeonsgrab in Verbindung zu bringen, ist gewiß falsch, weil zu der auf der anderen Seite des Porta-Komplexes gelegenen Zelle Simeons bzw. zu dem neu geschaffenen Vor-Raum der Zelle als dem Ziel der Pilger von dieser Westseite aus gar kein Zugang bestand. Wahrscheinlich hat Zahn nicht bedacht, daß Kubachs Idee einer „Pilgerlaube“ darauf zurückzuführen ist, daß er (wie auch andere) annahm, die Zelle Simeons habe sich im römischen Westturm befunden. Die Rekonstruktionen Kubachs für diesen Teil der Stiftsgebäude sind jedenfalls insoweit nicht haltbar. Es ist deshalb eher anzunehmen, daß sich an dieser Stelle neben dem römischen Torbau schon vor Simeons Zeiten ein von wem auch immer erbautes und genutztes Gebäude befand, das von Erzbischof Poppo als erste provisorische Bleibe für die Betreuer der Kultstätte erworben und dann als „Treppenhaus“ der Stiftsgebäude weiterverwandt wurde.

In den nachfolgenden Jahrhunderten diente dieser Zwischentrakt nämlich mit mehreren Treppen zur Herstellung der Verbindungen zwischen den unter-

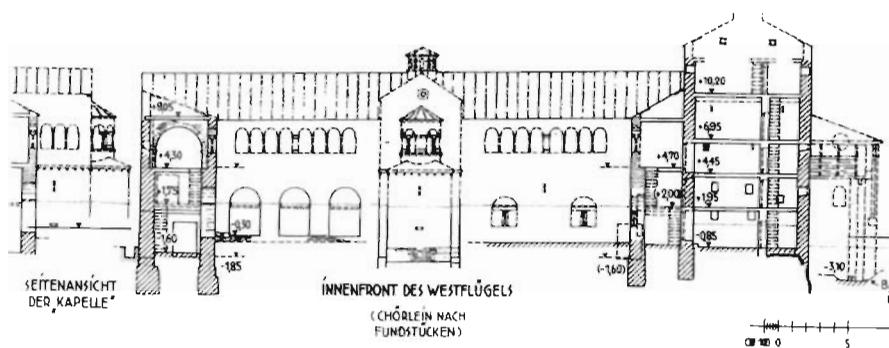
Speisesaals“ ist so gewiß nicht haltbar. Die „Umnutzung“ des eindeutig als Refektorium bezeichneten Raumes in eine Bibliothek, zu der die Beobachtung architektonischer Änderungen ausgezeichnet paßt, war Zahn nicht bekannt.

schiedlichen Geschoßebenen der beiden Kirchen einerseits sowie dem Kreuzgang und den Stiftsgebäuden im Nordbau andererseits. Verschiedene Dachanschlüsse dieses Zwischentrakts sind an der Westseite der römischen Porta noch zu erkennen; sie zeigen, daß es hier mehrfach Um- oder Ergänzungsbauten gegeben hat. Der Gebäudekomplex selbst wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts abgerissen und 1937/38 in romanischer Architektur rekonstruiert.

Das gilt auch für die heute von dem großen Raum des 1. Obergeschosses des Nordbaues (jetzt Museum) aus zugängliche „Laube“. Das von Kubach/Zahn hier lokalisierte „Kapitelshaus“ könnte die oben genannte *camera capitularis* sein, die 1492 urkundlich als Aufbewahrungsort der Statuten des Stiftes bezeugt ist (K Best. 215 Nr. 1423).¹⁾ Ob sich diese *camera* freilich an diesem Platz befand, ist damit nicht erwiesen, aber möglich. Der Kapitelsaal war jedoch nicht dieser kleine, nur ca 5 × 6 m große Raum, sondern der Vorraum der Oberkirche (vgl. § 3, Abschn. A 2 c). Man wird die *camera capitularis* eher als das zentrale „Büro“ des Kapitels mit Registratur und Archiv zu verstehen haben. Zu klären wären dann freilich noch Fragen der Zugänge zu den verschiedenen Räumen des Nordbaues bzw. der Kirchen, wenn für diese *camera* der zentrale Platz der „Laube“ ausgespart bleiben müßte; die Rekonstruktionen Zahns von 1973 (Kunststätten S. 30 f.; Kubach-Verbeek S. 1140 f.) reichen dazu nicht aus.

Zu beachten bleibt schließlich, daß nur von diesem Zwischentrakt aus das hohe Erdgeschoß des römischen Westturmes zugänglich war, das als idealer kühler Lagerraum – z. B. auch für Weine – genutzt werden konnte (es handelt sich um den heutigen Eingang zur Porta Nigra). Die Verwendung dieses Erdgeschosses des Westturmes (unter der Vorhalle der Unterkirche) ist ohnehin nicht geklärt. Er hatte offensichtlich – ähnlich wie im Ostturm der Vorraum der Zelle – eine Zwischendecke und damit auch ein Obergeschoß, das durch eine noch erhaltene, von außen gut erkennbare Türöffnung unmittelbar vor dem west-nördlichen Turmrund zugänglich war. Im Türsturz ist ein Kreuz eingemeißelt, was auf eine wie auch immer geartete religiös-kultische Nutzung schließen läßt. Das kann natürlich auch ein Lagerungs- oder Aufbewahrungsraum für kultisches Gerät sein. Aber vielleicht ist hier der Ansatz für die irrtümliche Suche nach einem Kultraum im Westturm (Michaels-Kapelle, Simeon-Zelle)?

¹⁾ In einem Streit 1492 mit einem Nikolaus Hilgin ging es um einen Wortlaut aus dem Statutenbuch. Es hieß, daß dieses Buch nie aus dem Kapitelsraum (*camera capitularis*) entfernt werden dürfe. Daher ließ man in diesem Raum den entsprechenden Passus von einem Notar aus dem Statutenbuch abschreiben. Dabei wurde das Buch *ex quadam strinea sive tabula ibidem existentem serata et clausa atque illico clavi aperta ... in pergameno scriptum atque coopertorio pergameno circumdatum et ligatum duobus quoque sigillis rotundis ... dicto libro in filis sive zonis rubeis serceis impendente sigillatum ... in medium exhibuerunt*. Es handelt sich eindeutig um die Urkunde über die große Reform von 1443, StadtA Trier Urk. K 17. Der gen. N. Hilgin ist der Kanoniker Nikolaus Hülchen; vgl. S. 918.



Westflügel mit der St. Nikolaus-Kapelle. Rekonstruktion von Kutzbach 1934.

Der Westbau

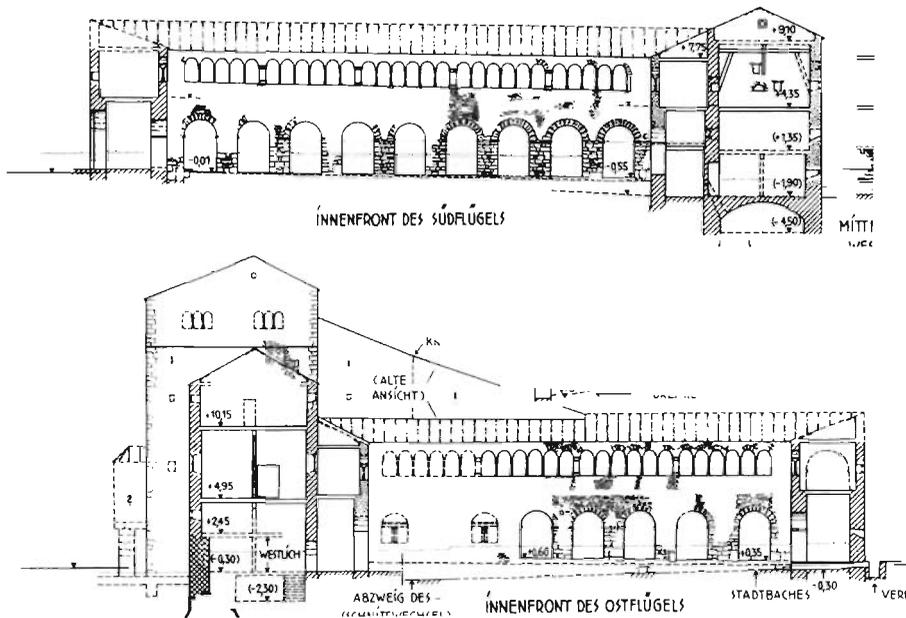
Auch im Westen war in der vollen Länge des Umganges ein zweigeschossiges(?) Gebäude angebaut. Erhalten ist hiervon wie auch von dem westlichen Kreuzgangflügel nur die Mittelwand beider Bauwerke. Der Westbau als solcher wurde nach 1888 abgebrochen und 1937/38 durch einen dem Ensemble angepaßten Neubau ersetzt. Hinsichtlich der Verwendung nennt Zahn für den Mittelteil des Obergeschosses das Refektorium (Kunststätten S. 33 f.). Abgesehen davon, daß dieser relativ entlegene Raum mit 6×8 m Grundfläche als Refektorium des Stiftskapitels gewiß zu klein gewesen wäre, ist gut bezeugt, daß sich dieses im Nordbau befand (s. oben). Für das Erdgeschoß des Westbaues ist damit aber ohnehin nichts gesagt. Die Fixierung auf das gewiß imponierende Bauwerk der gleichsam auf einem Hügel stehenden Doppelkirche im römischen Tor hat offenbar übersehen lassen, daß sich der Zugang zum Stiftsgebäude an dieser Westseite befand und daß sich zumindest der gesamte Wirtschaftsbereich über bzw. durch diesen Westbau abwickelte. Die „Empfangsseite“ war gewiß die Südseite der Doppelkirche mit der großen Freitreppe und dem einladenden großen Tor. Eine solche Fassade hat dem Westbau offenbar gefehlt. Ein sinnvoller Ablauf der vielfältigen Funktionen eines agrar- und weinwirtschaftlich orientierten Großbetriebes wie der des Stiftes St. Simeon ist aber in diesem gut dokumentierten Areal nur vorstellbar, wenn Zu- und Abgang der Gebrauchsgüter über die Westseite erfolgten. Deshalb sind auch hier primär Wirtschaftsräume anzunehmen. Das schließt nicht aus, daß sich nach dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft andere Nutzungsmöglichkeiten ergaben, wenn auch die Rechnungen deutlich zeigen, daß viele Leistungen und Abgaben noch bis ins 18. Jahrhundert in Naturalien abgegolten wurden. Zu beachten ist dabei auch, daß sich an der Südseite dieses Westflügels wohl seit Beginn die Stiftsmühle befand (vgl. weiter unten) und hier oder im angrenzenden Erdgeschoß

des Südflügels auch das Brauhaus eingerichtet war (Arbeiten am Wasserkanal neben der „Mühle im Kreuzgang“ für das Brauhaus: K Best. 215 Nr. 1396 S. 8). Hier sind weitere Forschungen und Beobachtungen erforderlich.

Einen kleinen, ersten Hinweis dazu gibt ein Schriftstück aus einem Streit zwischen dem Kapitel und dem Propst von 1687 (StadtA Trier, Sammelheft T 43 a/6). Es geht dabei um die Reparatur des Daches, das über den Kreuzgang und die Kapelle reicht, womit nur die Westseite mit der Kapelle St. Nikolaus *in ambitu* gemeint sein kann. Strittig ist, ob auch dieser Teil des Daches – wie das ganze Dach des Westbaues, muß man sinngemäß ergänzen – zur Propstei gehört und deshalb vom Propst zu unterhalten sei. Dabei wird auch dargestellt, daß nur der obere Teil zur Propstei gehöre, wobei nicht erkennbar ist, ob damit das ganze Obergeschoß des Westbaues gemeint ist, oder nur der (obere) Umgang, also der Westteil des Kreuzganges selbst. Es heißt da, im oberen Teil habe der Propst einen Speicher, unten werde schon mal (von den Leuten) gedroschen, aber der Platz gehöre dem Propst nicht. Der Rechtsstreit um die Dachreparatur selbst ist gewiß unbedeutend. Wir erfahren aber, daß die Propstei – seit wann auch immer – Rechte am Obergeschoß des Westbaues hatte, wohl nicht im Sinne einer „Residenz“ der Pfründeninhaber, aber doch als Sitz der Verwaltung. Vielleicht war es der hinter der Kapelle gelegene Raum, den Zahn als das Refektorium angesprochen hat, mit dem 1888 zerstörten großzügigen vierbogigen romanischen Fenster (Kunststätten S. 35 Abb. 36). Dann könnte er ursprünglich auch eine herausgehobene, repräsentative Funktion für den Propst gehabt haben.

Die Süd- und Ostflügel

Im Süden und im Osten gab es keine Anbauten an das Quadrum. Nach Osten schloß sich in geringem Abstand die Freitreppe bzw. deren Vorgelände an, nach Süden verlief unmittelbar neben der Außenwand des Quadrums der mit der Errichtung dieser Stiftsgebäude umgeleitete Weberbach. Aus beiden Positionen ergibt sich schlüssig, daß hier Anbauten nicht vorgesehen und auch nicht – etwa wegen des Raumbedarfs – für erforderlich gehalten wurden, weil man andernfalls die Gesamtanlage leicht nach Westen (für einen Westbau) hätte verschieben oder den Bach weiter nach Süden (für einen Südbau) verlegen können. Das zeigt, daß die im Erdgeschoß des Quadrums und im Westbau gelegenen Wirtschafts- und Personal-Wohnräume recht groß waren und hier durch die ungewöhnliche, in der hohen Lage der beiden Kirchen begründete Anordnung des Kreuzganges im Obergeschoß eine vom Gesamt der klassischen Stifts- und Klosteranlagen entscheidend abweichende Anordnung der Gebäude – Kirche, Kreuzgang, Gemeinschafts-Räume, Wirtschafts-Räume – gefunden werden mußte. So entstand ein sehr kompakter, relativ kleiner Stiftsbering, der erst mit den Kurien seit dem 14. Jahrhundert und dem Neubau eines Hospitals im 16. Jahrhundert aufgesprengt wurde.



Süd- und Ostflügel. Rekonstruktion von Kutzbach 1934.

Nutzung des Weberbachs

Entlang der Außenmauer des Südflügels verlief der Weberbach. Dieser Stadtbach (Weberbach, weil er durch die Gasse der Weber lief und von diesen genutzt wurde) verlief ursprünglich quer durch das Gelände des Quadrums von dessen Süd-Ost-Ecke zur Nord-West-Ecke. Mit dem Bau der Stiftsgebäude wurde er umgeleitet und praktisch als Kanalisation in den Baukomplex einbezogen. Der Hauptarm verlief nun an der Außenseite des Südflügels vorbei. An der Süd-West-Ecke wurde – verbunden mit einer weiteren geringfügigen Verbreiterung des Bachbettes – wohl schon mit den Bauten des 11. Jahrhunderts eine Mühle errichtet, die in den ersten Jahrhunderten gewiß in Eigenregie genutzt wurde (1550 ist dann die Verpachtung der „Mühle beim Kreuzgang“ überliefert: K Best 215 Nr. 902). Die Mühle war nach der Aufhebung des Stiftes bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts in Betrieb; die restlichen Gebäude wurden erst 1937 abgebrochen (K Best. 442 Nr. 11602, 14227). Ein zweiter Arm des Baches wurde entlang der Innenseite des Ostflügels bis an die Außenseite des Nordflügels geführt und entwässerte die an der Nord-West-Ecke gelegenen Abortanlagen. Eine zweite, ebenfalls vom Weberbach betriebene Mühle in einiger Entfernung vom Stift nach Nordwest erwarb das Kapitel im 13. Jahrhundert (vgl. § 28 unter Trier, Theobaldsmühle; allgemein Karl Arenz, Die natürlichen Wasserläufe im Trierer Stadtgebiet. NTrier]b 1978 S. 46–54).

b) Kanonikerhäuser (Kurie; *domus claustralis*, *domus canonicalis*)

Die später bezugten Kurien der Kanoniker, die in aller Regel außerhalb des engeren Stiftsberinges lagen, sind erst allmählich, überwiegend im 14. Jahrhundert, in den Besitz des Stiftes gelangt (Erwerbungen z. B. durch Schenkung des Dekans und eines Kanonikers 1228; K Best. 215 Nr. 41 = MrhUB 3 Nr. 346; durch Käufe des Kapitels 1357, 1391, 1463, 1487, 1626, 1634: K Best. 215 Nr. 435, 558, 649, 662, 938, 940; durch Schenkung Erzbischof Balduins 1337: ebenda Nr. 552/553). Sie wurden ursprünglich vom Stift verpachtet. Da aber der Pächter, wie auch sonst rechtens, die Unterhaltungskosten zu tragen hatte, bildete sich – schon 1228 bezeugt: K Best. 215 Nr. 41 = MrhUB 3 Nr. 346 – ein erbrechtsähnliches Verhältnis derart heraus, daß der jeweilige Inhaber einer Kurie zu seinen Lebzeiten das Haus an einen Mitkanoniker unter Eigentumsvorbehalt des Stiftes weiterverkaufen konnte. Selbst die testamentarische Verfügung innerhalb des Erbweges war statthaft (so verfahren 1357: K Best. 215 Nr. 433/434; über die „Vererbbarkeit“ in der Verwandtschaft vgl. auch § 11, Abschn. A 3 c). Der jeweilige Inhaber hatte dem Stift entweder einen jährlichen (so die ältere Form) oder einen einmaligen Zins zu zahlen. Daß damit die Gefahr einer Entfremdung verbunden war, ist einsichtig, sodaß seit spätestens der Mitte des 15. Jahrhunderts insofern eine Änderung eintrat, daß die Kurien nun nicht mehr von den jeweiligen Besitzern, sondern vom Kapitel selbst verkauft wurden. Der Verkauf erfolgte auf Lebzeit, doch kam es sehr häufig vor, daß ein Kanoniker mehrfach seine Wohnung wechselte, indem er sich in eine andere, frei werdende Kurie neu einkaufte und seine bisherige zur Disposition des Kapitels stellte. Der Kaufpreis richtete sich offensichtlich nach dem Angebot (die Kaufgelder wurden als „Optionsgelder“ bezeichnet), im 18. Jahrhundert waren „Taxen“ festgelegt (s. u.). Der Erlös wurde zur Hälfte unter die Kapitularkanoniker geteilt; die andere Hälfte erhielt die Fabrik (Einzelheiten enthalten die Rechnungen). Für das 18. Jahrhundert sind regelmäßige Visitationen der baulichen Unterhaltung überliefert (s. u.).

Im Protokoll der Visitation von 1443 (StadtA Trier K 17) ist ein Verzeichnis der Kurien enthalten. Diese Liste ist auch in die Statutenkompilation des 16. Jahrhunderts (K Best. 215 Nr. 1286) aufgenommen. Nachstehend die Liste von 1443 mit einigen Anmerkungen aus der Kopie der Kompilation:

Verzeichnis der Kurien 1443:

Curia

- *vocata apud gutten putz*
- *domini Henrici Fabri*
- *domini Emundi dicta Randeck*
- *domini Wilhelmi de Britta vocata Nuwenberg*
- *domini Johannis de Cusa vocata ad Amigdalum.*

Placuit dominis semel de capitulo, ut dicte curie venderentur et pretium converteretur ad fabricam ecclesie. Pecunie, que sunt ad fabricam, venerunt de illis curiis.

Alie curie. Curia

- domini Johannis Durrebecker
- dicta Bastenach¹⁾
- domini Johannis de Dudellndorff²⁾
- domuncula quod prope sanctum Thomam³⁾
- domini Thylmanni de Arluno
- domini Thylmanni de Lynse
- ad pyrum, quam inhabitat dominus Johannes Irancke
- ad lunam, quam inhabitat dominus Petrus Clotten
- in Hoingergen ex opposito Rynderdantz⁴⁾

Eine *Taxa aedium dominorum* von ca 1640 (K Best. 215 Nr. 1287 S. 110) nennt folgende Kurien mit deren derzeitigen Inhabern (hier in der Schreibform der Personallisten, nicht der *Taxa*) und dem Schätzpreis:

Das Haus

- des Weihbischofs (Georg von Helffenstein) *ad lapidem* mit Obst- und Gemüsegarten *et suo onere manente modo* (?) mit 600 fl.
- des Georg Hoffmann mit 300 fl.
- daneben (*contigua*) des Franz Rosselius mit 300 fl.
- daneben die Propstei mit 250 fl.
- St. Thomas *cum Nobisheusgen* mit 400 fl.
- des Dr. Johann Linden mit 470 fl.
- daneben gen. *Angularis* des Johann Jakob Tarbach mit 100 fl.
- des Kantors Christian Dahlheim, gen. Bastenach, mit 300 fl.
- des Matthias Binsfeld bzw. des Peter Bexius mit 500 fl.
- des Offizials Gerlach Busch bzw. des Johann Binsfeld mit 350 fl.
- ad Mariam Beate Virginis bzw. des Sieglers Johann Clotten mit 500 fl.

Im 18. Jahrhundert wurden die Kurien nach (Heiligen-)Patronen benannt. Diese für die Mentalitätsgeschichte der Epoche aufschlußreiche Namengebung hat sich aber offenbar nicht durchgesetzt. 1716 sind folgende Namen genannt (K Best. 215 Nr. 1610 S. 13):

¹⁾ Vgl. § 35 bei Gerhard von Bastogne, 1342–1389.

²⁾ Kompilation: *Puto hanc esset, quam modo anno domini 1579 dominus Valentinus Binsfeldt inhabitat, proxima curie s. Thomae*. Valentin Binsfeld, Kanoniker 1568–1582; vgl. § 35.

³⁾ Kompilation: an der Ecke (*angularis*) der Thomas-Kurie. Inhaber Adam Henslein, Kanoniker 1573–1577; vgl. § 35.

⁴⁾ Kompilation: 1579 von Hubert Wolsfeld (1552–1591; vgl. § 35) bewohnt.

Ad Salvatorem
Ad s. Archangelum Michaellem
Ad s. Angelum Custodem
Ad s. Petrum
Beatae Mariae Virginis ad lapidem
Ad s. Simeonem
Ad s. Thomam
Ad s. Andream
Ad s. Paulum
Ad s. Agnetem (Zum Rindertanz)
Ad s. Johannem
Ad s. Christophorum (nahe der Mühle)
Ad s. Henricum
Ad s. Bonifacium
Ad s. Michaellem (Neu errichtet 1724).

Über die Lage und die (Bewohner-)Geschichte der Kurien fehlt eine detaillierte Untersuchung (als Teil einer trierischen Haus-Topographie). An Quellen seien genannt:

- Der Kanoniker Georg Christoph Neller hat 1768 eine Beschreibung aller Kurien erstellt (erwähnt in K Best. 215 Nr. 1613 und z. B. Rückvermerk der Urkunde Nr. 185), die nicht ermittelt werden konnte. Vorarbeiten (Manuskripte) sind von 12 Häusern (mit Gärten etc.) erhalten (K Best. 215 Nr. 1609); darin sind auch historische Nachrichten aus den Urkundenbeständen (seit 1228) aufgenommen. Eine dort mehrfach verwiesene Karte konnte ebenfalls nicht ermittelt werden.
- Protokolle der Besichtigungen (*visitationes*) der Kurien durch Beauftragte des Kapitels, wobei Schäden bzw. die Notwendigkeit von Reparaturen festgestellt wurden. Erhalten für die Jahre 1709, 1717, 1719 (K Best. 215 Nr. 1610), 1770 (Nr. 1611); verschiedene Notizen über Reparaturen 1716–1791 (Nr. 1613).
- Feststellung der beim Erwerb zu zahlenden Gebühren (*taxa*): 1716 (Nr. 1610 S. 13 f.), 1746, 1753, 1783 (Nr. 1612).
- Beschreibung des Zustandes der Häuser mit Angabe der (neu vergebenen) Haus-Nummern, Anfang 19. Jahrhundert (Nr. 1612 S. 11–14).
- Die Versteigerung der Kurien (als Gebäudekomplex mit Haus, Hof, Garten etc., eines in der Simeonsgasse auch mit Kapelle, wahrscheinlich die St. Thomas-Kurie) in den Jahren 1803 und 1804 ist jetzt nachgewiesen in Säkularisation Bd 3 (vgl. Index). Aufgelistet sind 21 Häuser in der Simeonsgasse/Simeonsstift, Moselgasse und Im Rindertanz mit den (neu eingeführten) Hausnummern 1026–1028, 1041, 1043–1049, 1053–1061 und 1097. Die Ersteigerungspreise waren natürlich unterschiedlich hoch. Lagebeschreibun-

gen mit Angabe benachbarter Grundstücke in K Best. 276 Nr. 2374, 2604, 3001, 3002, 3006, 3017 (Jahre 1803 und 1804), 3148 (1810). Vgl. auch Johann Peter Lay, Häuserverzeichnis der Stadt Trier, Manuskript 1900, StadtBi Trier T 259 (nur Lesesaal).

Einzelfälle:

Eine Kurie „Am Kalkofen“ (der *vicus* Kalkofen hieß im 18. Jahrhundert *Stifts-Gasse*, *vulgo Zittergasse*: Neller in K Best. 215 Nr. 1609) erwarb Johann Parix (seit 1320 Kanoniker, seit 1322 Kantor von St. Simeon, gest. 1340; vgl. § 34) käuflich vom Abt von Prüm und verkaufte sie weiter an Elias von Münstermaifeld (seit 1325 Kanoniker von St. Simeon): 1339 bewohnte sie Johann von Luxemburg (als „Mieter“), der sie 1340 von Elias kaufte, aber 1357 (nun Kantor) an Gerhard von Bastogne (seit 1342 Kanoniker von St. Simeon) weiterverkauft. Es heißt dabei ausdrücklich, daß diese Kurie Eigentum des Stiftes sei (K Best. 215 Nr. 248–250, 433–434). Welche Rechte der Abt von Prüm an dem Gebäude hatte, ist nicht geklärt. Gerhard von Bastogne stiftete 1368 ein Benefitium am Altar St. Martin und Lubentius und bestimmte, daß dessen Kollation immer dem Inhaber seiner Kurie zustehen solle (vgl. dazu § 15).

Zu einem *domus canonicalis* in der Flanderstraße gehörte 1274 als (Nutzungs-) Recht die Vergabe des Altares in der St. Nikolaus-Kapelle (wahrscheinlich die *in ambitu*; K Best. 215 Nr. 75; MrhR 4 Nr. 38; vgl. § 15).

Der Propsteihof lag im Kalkofen (genannt 1391 und 1401: K Best. 215 Nr. 558, 610), so auch noch im 18. Jahrhundert.

Zur St. Thomas-Kurie vgl. § 3, Abschn. A 4 a.

c) Das Stift St. Simeon im Gefüge der Stadtbefestigung. St. Simeon als Wehrbau

Bei der Lage von Kirche und Stiftsgebäuden unmittelbar an und auch als Bestandteil der Stadtmauer Triers war deren Einbeziehung in das Verteidigungssystem und die Nutzung des massiven Kirchengebäudes in Kampfzeiten unvermeidbar. Einige markante Nachrichten darüber sind hier in chronologischer Folge zusammengestellt, doch handelt es sich dabei gewiß nur um mehr oder weniger zufällige Erwähnungen. Man wird grundsätzlich davon ausgehen können, daß die Stiftskirche im Fehde- und Kriegsfall militärischen Zwecken diene.

1377. In der Auseinandersetzung zwischen Erzbischof Kuno von Falkenstein und der Stadt Trier diente die St. Simeonskirche den Bürgern als Bollwerk und Warte (Brower, Annalen 2 S. 247; zur Sache Kentenich, Geschichte Trier S. 219–221; Haverkamp, Zweyungen S. 30). In der Sühne vom 14. Juni 1377 heißt es dazu, die Stadt habe bei St. Simeon zwei *erker* errichtet, einen bei der

St. Bartholomäus-Kapelle *uf den muren* und einen *ußwendig an dem durmter* (= Dormitorium), und habe *eine hude ... uf das münster ... gelacht*, worunter wohl ein Beobachtungsposten in der Oberkirche zu verstehen ist (vgl. Rudolf, Quellen S. 359 Nr. 85).

1390. Im Jahre 1390 soll der Turm Ramsdonck, benannt nach einem Bürgermeister dieses Namens, im Norden (auf der Landseite) vor dem St. Simeons-Tor und damit auch vor dem Ostteil der St. Simeons-Kirche erbaut worden sein (Kentenich, Geschichte Trier S. 223). 1571 wird er als großer viereckiger Turm mit vier „Absätzen“ (= Stockwerken) und darüber vier erhöhten „Heuslein“ (= Erker) mit Fenstern und Schließlöchern beschrieben (Kentenich S. 399 mit zeitgenössischer Beschreibung). Das entspricht einer kleinen Zeichnung vom Ende des 16. Jahrhunderts (K Best. 702 Nr. 6695), der zu entnehmen ist, daß dieser Turm deutlich vor der St. Simeons-Kirche gestanden hat und somit die in der Literatur geäußerten Vermutungen, mit dem Bau des Turms Ramsdonck sei die St. Bartholomäus-Kapelle zerstört worden (vgl. § 3, Abschn. A 4 a), nicht haltbar sind. Sehr wahrscheinlich steht auch der Tausch eines Hauses des St. Johann Baptist-Altars von St. Simeon *bynnent und an der rynek-muren benevent sente Symeons porten* gegen ein Haus der Stadt in der St. Simeonsgasse im Jahre 1375 mit dem Bau dieses Turmes in Zusammenhang. Die Stadt benötigte nämlich für ihre Sicherungsarbeiten am Stadttor das genannte Haus des Altars (vgl. § 15 bei Altar St. Johann Baptist). Wenn damals auch das Gelände der St. Bartholomäus-Kapelle in diese „Sicherungsarbeiten“ einbezogen worden wäre, hätte gewiß ein ähnlicher Vertrag geschlossen werden müssen. Es bleibt freilich fraglich, weshalb bei der Lage und Höhe dieses Turmes noch Geschütze im Chor der Oberkirche von St. Simeon aufgestellt wurden, wie es für 1522 berichtet wird (s. u.), es sei denn, der Turm wäre erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts bis zu der in der Abbildung und in der Beschreibung zu 1571 überlieferten Höhe ausgebaut worden. Hier können stadtgeschichtliche Untersuchungen vielleicht eine Klärung bringen.

1522, Anfang September. Im Zuge des Ausbaues der Verteidigungsanlagen der Stadt beim Anrücken des Franz von Sickingen wurde die Gartenmauer des Stiftes auf der Landseite niedergerissen und vom Stiftsgebäude aus ein Durchgang zum St. Bartholomäus-Friedhof gebrochen. Während der Belagerung wurde im Chor der Oberkirche ein Geschütz aufgestellt und dazu ein Altar abgebrochen. Nachdem diese Stelle keine gute Schußposition ergab, wurde das Geschütz auf dem St. Bartholomäus-Friedhof aufgestellt (TrierKronik 1820 S. 81; Ladner, Schicksale S. 36; Kentenich, Geschichte Trier S. 338–349, hierzu S. 345; Rendenbach, Die Fehde Franz von Sickingens gegen Trier. 1933; Zahn, Porta Textbd S. 112).

1552, August/September. Bei dem Zug des Markgrafen Albrecht Alkibiades kam es um die Stadt nicht zu Kampfhandlungen. Insbesondere die Kirchen



Ansicht der Kirche St. Simeon von der Landseite mit dem 1390 von der Stadt – vor dem in dieser Ansicht nicht sichtbaren, östlich der Kirche gelegenen Stadt-Tor – errichteten Turm Ramsdonck. Zeichnung Ende 16. Jahrhundert, Ausschnitt, unveröffentlicht.

hatten aber Plünderungen zu erdulden. Das Stift St. Simeon verlor das Bleidach der Stiftsgebäude (Ladner, Schicksale S. 37; zur Sache Kentenich, Stadt Trier S. 358–361).

1568, Juni/Juli. Im sogenannten „Bohnenkrieg“ zwischen Erzbischof Jakob III. von Eltz und der Stadt Trier wurden von den Bürgern wieder zwei Geschütze im Chor der Oberkirche von St. Simeon aufgestellt und dazu der Hochaltar entfernt. Der Kanoniker von St. Simeon Johann Linden berichtet in seiner *Historia Trevirensis* sicher tendenziös (vgl. § 1, Abschn. 3), daß „im Umkreis der Kirchen und in den Kirchen selbst ... das kirchliche Oberhaupt bekämpft“ worden sei. „Alles, was näher an den Kirchenmauern lag, pflügte sie in ihrer feindseligen Haltung um, und sie zerstörten besonders die Häuser der Vikare des hl. Simeon, mehr aus Haß und verkehrtem Eifer, als aus Notwendigkeit. Aber auch sehr viele Obstbäume in den Gärten (des St. Simeonstiftes) neben der Mauer, zwischen den Gärten der Stadt selbst und den Häusern der Kanoniker dieses Stiftes wurden abgehauen und für die Schanzarbeiten verwandt.“ Hier ist auch zu lesen, daß die Bürgerschaft „in der Stadt die Kapelle des hl. Mauritius mit zwei Häusern, die als Leprosenhaus bzw. Siechenheim des Stiftes St. Simeon dienten“, abgerissen habe (*Gesta Trev. in Übersetzung Zenz, Die Taten der Trierer* 6 S. 75; zur Sache Kentenich, *Geschichte Trier* S. 387–389; über die St. Mauritius-Kapelle vgl. vgl. § 3, Abschn. A 4 a).

1635, Anfang des Jahres. Kurfürst Philipp Christoph von Sötern, der 1631 den Kurstaat dem Schutz des Königs von Frankreich unterstellt und nach der Vertreibung der Spanier aus Trier am 20. August 1632 durch französische Truppen seit September 1632 wieder seine Residenz in Trier eingenommen hatte, betrieb verstärkt seit Ende 1634 den Ausbau der Stadt zur Festung. Dabei war insbesondere vorgesehen, die St. Simeonskirche in ein Bollwerk umzuwandeln. Die Stiftsherren sollten in die Gebäude der aus der Stadt ausgewiesenen Jesuiten in der Krahenstraße umziehen. Es kam aber, abgesehen von einigen vorbereitenden Maßnahmen an Nebengebäuden, namentlich an der St. Stephanus-Kapelle, in denen ein „Zeug- und Rüsthaus“ eingerichtet worden sei, nicht zu dem geplanten Um- bzw. Ausbau der Kirche, weil der Kurfürst in der Nacht vom 25. zum 26. März 1635 von Spaniern gefangengenommen und für zehn Jahre deportiert wurde. Als er Ende 1645 nach Trier zurückkehrte, betrieb er zwar erneut die Befestigung der Stadt, diesmal aber anscheinend ohne das Bollwerk der St. Simeonskirche (vgl. § 16 und AA SS Juni 1 S. 97; Kentenich, *Geschichte Trier* S. 493–512; Joseph Baur, *Philipp von Sötern. 1897/1914*; Franz Tobias Müller, *Schicksale, Manuskript* S. 59; Zahn, *Porta Textbd* S. 112).

Um 1646/47. Erzbischof Philipp Christoph von Sötern ließ auf dem St. Bartholomäus-Friedhof Kanonen aufstellen, um damit die Abtei St. Maximin anzugreifen (Ladner, *Schicksale* S. 37 nach Brower, *Annalen* 2 S. 515). Bei der Entfernung zu St. Maximin ist das wenig glaubhaft.

1674. Bei den Zerstörungen durch den französischen Kommandanten Vignory kam St. Simeon glimpflich weg: es wurde nur das Blei des Daches der Kirche requiriert (Ladner, Schicksale S. 38).

B. Kirchenschatz, liturgisches Gerät, vasa sacra, liturgische Gewänder und Tücher

Es gibt verschiedene Verzeichnisse und Notizen über Gegenstände, die im Vollzug der Liturgie benötigt wurden. Von all dem läßt sich heute kaum noch etwas nachweisen, sodaß bei den meist sehr knappen Angaben eine systematische Beschreibung nicht möglich ist. Es sind daher hier lediglich einige Inventare im Volltext bzw. in Zusammenfassungen veröffentlicht. Sie zeigen einen über die Jahrhunderte hin erneuerten und ergänzten Bestand, aber anscheinend ohne künstlerische oder vom Materialwert herausragende Stücke; vielleicht kann die Edition dazu beitragen, das eine oder andere in Kirchen oder Museen noch erhaltene Stück zu identifizieren. Reliquien und deren Behältnisse (Reliquiare) sind in § 21 genannt, liturgische Bücher in § 3, Absch. C.

1. Inventar von 1443

Im Zusammenhang mit der Visitation von 1443 (vgl. § 10) wurden Inventare der *cleudonia* und der *ornamenta* erstellt (StadtA Trier K 17 S. 16–19). Zur Gliederung vgl. die Angaben in § 3, Abschn. C (liturgische Bücher). Die *Item* sind auch hier weggelassen, lateinische Zahlangaben sind in arabischen Ziffern wiedergegeben.

a) Pretiosen

Ista sunt cleudonia sancti Symeonis

Caput argenteum in quo est caput sancti Symeonis

Quinque monstrantie

in una est sacramentum miraculosum

in secunda petia sancte crucis

in tertia sunt reliquie diversorum sanctorum

quarta pro sacramento eucharistie in die sacramenti

parva vacua sine reliquiis

Mater margaritarum sive perlarum

Unum cantrum deauratum, medium est ovum strucionis, aliud cum pede deaurato

Cantrum deauratum

Una pixis deaurata pro infirmantibus dominis
Una alia pixis deaurata sine reliquiis
Duo cantra parva pro summa missa in festivitibus
Duo cantra cuprea etiam parva in festivitibus
Unum cornu vulgare Griffenclae
Una crux cuprea cum pede
Una cista eburnea cum lapidibus et auro intextis
Unum parvum scrineum cum reliquiis
Quatuor ymagine parve argenteae
Unus parvus textus
Duo calices.

b) Altartücher, Textilien als Schmuck und Bild

1 pecia panni serici aurei cum ymaginibus in textis
2 pecie coloris glauci
2 rubeae auro supertexte
3 quasi similis dispositionis
4 pecie antique, 2 antique
2 pro ornatu ante altare maius
1 blavei coloris cum rosis argenteis
1 antiqua aurea ad idem
1 pro ornatu ante sepulchrum sancti Symeonis de glauco colore et una de rubeo et glauco
— alia petia de glauco colore
2 thapeta intexta de lana et blavei coloris
2 stampnalia
4 mappe pro die jovis ad mandatum
4 vela ante crucem

c) Chormäntel

3 cappe pro preposito, decano et scolastico
2 rubeae
3 alie cum pectoralibus cupris
2 violatie
2 alie quasi similes
2 alie
2 summorum vicariorum
1 antiqua et
8 cappe altaristarum
et in summa sunt 25 cappe

d) Meßgewänder

- 2 *dalmatice blavei coloris de serico floweel pro epistolis et evangelis in summis festivitibus cum casula de rosis argenteis*
 1 *novum ornamentum viridis coloris cum tunicis scilicet dalmaticis ad hoc requisitis*
 1 *nigra casula de dammasco cum suis attenentiis*
 1 *blaveum ornamentum vulgariter Meynstorff cum suis attenentiis*
 1 *ornamentum cum blaveo serico vulgariter Bastenach¹⁾*
 1 *ornamentum rubei coloris scilicet floweel cum suis thunicis*
 1 *rubeum ornamentum sive casula cum suis pertinentiis*
 1 *blaveum ornamentum cm thunicis pro adventu et quadragesima*
 1 *nigrum ornamentum cum cruce de serico*
 1 *ornamentum de serico glauci coloris*
 1 *rubeum ornamentum*
 7 *albe*
 8 *amitte stolenarum*
 — *cappe et veste que sunt proprie dalmatice pro ministrantibus*

e) Liturgisches Gerät

- 2 *thuribilia argentea*
 2 *candelabra antiqua deargentata*
 1 *antiquum thuribulum cuppreum*
 8 *candelabra cupprea*
 3 *pelves antique cupree scilicet becken pro mandato in cena domini*
 7 *calices*
 2 *ciphi argentei deaurati pro propinationibus*
 1 *vas argenteum cum uno cocliari ad confectiones etc*
 8 *paria ampullarum ad missas*
 2 *cruces argentee non preciose*
 20 *manutergia scilicet hantweelen*
 4 *ciste minute cum ferro*
 1 *altare portatile*
 2 *manutergia pro confectionibus dandis*

¹⁾ Wahrscheinlich Stiftung des Propstes Johann von Bastogne (1392–1398; vgl. § 30) oder des Kanonikers Gerhard von Bastogne (1342–1389; vgl. § 35).

2. Inventar 1550/1556

a) Inventar 1556

Im Zusammenhang mit dem Verschwinden des Kustos Matthias von Butzbach (vgl. § 33) wurde am 21. August 1556 ein umfangreiches Inventar des Kirchengerätes (im weiteren Sinne: *ornamenta et clenodia*) erstellt (K Best. 215 Nr. 1391 S. 13–22 und Nr. 1392 S. 16–25). Genannt sind daraus hier insbesondere die für den Kirchenschatz im engeren Sinne und für die Liturgiegeschichte interessanteren Nachweise; eine Volledition würde den Rahmen sprengen. Das diesem Inventar als Anhang beigefügte Verzeichnis von 1550 ist auch hier dem Inventar von 1556 nachgestellt, weil es auch schon damals als Ergänzung verstanden wurde.

5 vergoldete und 2 silberne Kelche

1 taeffelgen mit helthumb

liber prefationum

origio prophetie David regis

10 missalia

1 alt sancke buich

2 buicher mit alten noten

Psalterium

noch 13 alt buecher

1 bair doich

2 honger duicher

1 alt creutz uff ein misenant (wohl Meßgewand)

viele Meßgewänder etc

1 brevier mit der ketten

1 ordinarius

1 evangelium boich

Postilla fratris Nicolai de Lira

In superiori arca supra pulpitem: Mäntel, Tücher, Kissen

Im kolen huiß: Alte Tapeten, Pfanne

In cubiculo prope custodis cubiculum:

des probst cap mit einem silbernen ubergullen knopff.

Mehrere *cap*; rot gefüttert = des Sängers *cap*. Kaseln etc.

6 Tücher für die Heiligen in der Fasten

Leinen mit blauen *crentzer* für die Fastenzeit am Hochaltar und am St. Simeons-Altar

1 leinenes hängendes Tuch mit St. Simeon Figur und St. Michael

In der Sakristei

- 4 Missale gedruckt
- 1 Missale auf Pergament
- Exorcismus salis et aque*

Ante chorum

Tücher, Leuchter, namentlich an den Altären St. Simeon, Poppo, Hubertus, Trinitatis; ferner *uff dem kboir* und *im kboir* und am Hochaltar.

In der Kapelle St. Johann *super gradibus* Tücher etc.

In der Kapelle St. Georg Tücher und ein *pergamer missale*

Ferner am Altar der Elftausend Märtyrer und am Altar St. Martin.

Im Schaff. In arca Butzbach. In alia arca tertia.

b) Inventar 1550. Inventar des Küsters

Als Anhang zu diesem Inventar von 1556 folgt eine Aufzeichnung über die Dinge, die der Küster Hieronymus seinem Nachfolger Peter Fell in Gegenwart des Thesaurars Matthias Butzbach am 11. September 1550 übergeben hat (K Best. 215 Nr. 1391 S. 23–31; Nr. 1392 S. 29–40). Dieses Verzeichnis ist hier wegen seiner zahlreichen Aussagen zur Liturgie und zur Vielfalt an Kleidungsstücken und Ornaten vollständig (in z. T. verkürzter neuhochdeutscher Formulierung) zitiert.

5 Kelche mit den Korporalen

1 kleine silberne Monstranz beim Altar mit Zubehör

4 Korporale mit Zubehör im unteren *schaff* bei den Kelchen

2 silberne Rauchfässer (*thuribilen*), aber ungleiche; mit einem alten Rauchfaß aus Messing

2 Evangelientexte, einer mit einem blauen Bezug (Kissen: *kueschen*) für die Festtage, einer mit einem grünen Bezug für die Sonntage. An einem fehlt ein Schließer (*cramp*).

Ein mit Leder überzogenes Futteral (*vodder*), darin 2 rote *engelfß bareten vor den bapst zur wynachten*

1 alte kupferne Monstranz

1 *groiß messen appel* (Behälter aus Messing zum Heizen) *vor den winter*

3 Tafeln mit Heiltum, die man am Weihetag an den Altären braucht; eine ist zerbrochen und enthält kein Heiltum

1 *stationarius* für die Sonntage beim Umgang (*ad circuitum*)

1 Buch *de benedictione baptismi*

1 Buch für die Taufe der Kinder

1 *liber prefationum* in großer Schrift

In der Sakristei:

- 2 eiserne Kreuze mit kupfernen Bildern (wohl: corpus)
- 1 kupferner Weihwasserkessel
- 1 gegossener Weihwasserkessel mit Abbildung (*byldung*)
- 14 kupferne und messingene Leuchter, schlecht und gut, darunter 2 lange
- 1 Messing-Leuchter mit 2 *peiffen*; gehört zur Mettenmesse
- 1 *hangen messer* (= aus Messing) *oyrtzel*
- 2 zinnerne Kannen, eine für Wein, die andere für Wasser
- 23 Meßkännchen
- 1 hölzerner Eimer und ein Brunnenseil (*pfuetzseyf*)
- 6 geschriebene Missale in Pergament mit Noten (und *notirt*)
- 1 geschriebenes Missale ohne Noten
- 3 geschriebene Missale in Pergament
- 2 geschriebene Missale für das Requiem
- 4 gedruckte Missale auf Papier
- 1 geschriebener *liber de exorcismo salis* in Pergament

An Chormänteln (*kappen*):¹⁾

- 1 rot-karmesine *kap* mit breiter Leiste und einem silbernen, übergoldeten Knopf
- 1 schwarz-samtene *kap*, hinten mit dem Patron St. Simeon. Vom Baumeister gemacht
- 1 *kap*, ist ein *gulden stueck*, einst für den Dekan, mit einem Schild vorne und hinten mit einem vergoldeten Knopf
- 1 alte blau-damastene *kap* mit einem vergoldeten Knopf
- 1 neue weiße damastene *kap* mit einem Schild vorne und einem vergoldeten Knopf hinten
- 1 alte damastene *kap* ohne Knopf
- 1 alte schwarze damastene *kap*, hinten mit einem seidenen Knopf. Einst vom Dekan Heymann Franck gegeben.
- 1 rote alte zerschlissene (*fluellen*) *kap*, die man täglich braucht, mit einem halben messingenen Knopf, der ab ist
- 1 grüne alte *fluellen kap* mit einem Glaskristall, der aber ausgefallen und verloren ist
- 1 kleine kurze rote samtene *kap vor den bapst*
- 1 *kap* mit Vögeln. War einst des Kantors *kap*.

¹⁾ Für die Anschaffung eines Chormantel (*cappa choralis*) mußten bei der Aufnahme ins Kapitel 25 fl. gezahlt werden (so im Statut von 1443; vgl. § 10). Im Testament des Kustos Johann Leyendecker von 1493 (vgl. § 33) erhält die Fabrik 50 fl. zum Kauf einer *cappa honesta de serico*, die in der Prozession und bei festlichen Anlässen (*solempnitatibus*) vom ältesten promovierten Kanoniker (*senior doctor aut magister canonicus*) getragen werden solle. Über die Ausführung ist nichts bekannt.

2 Vikar-*kappen*

1 neue grüne *kap*, hinten mit einem anhängenden Schild. Einst von Dekan Matthias von Saarburg gegeben.

Die graue *fluellen cap* hat der Baumeister Wigand zerschnitten und hat *vestes funebrias* daraus gemacht. Die Leisten mit dem Knopf gehören noch dem Küster; Herr Gregorius hat sie an sich genommen.

1 *kap* mit Vögeln, einst des Kantors *cap* genannt.

An Kaseln und Meßgewändern:

1 schwarzes samtenes Meßgewand mit Levitenröcken und allem Zubehör

1 himmelblaues Meßgewand mit Röcken und allem Zubehör

1 weißes damastenes Meßgewand mit Röcken und allem Zubehör

1 rotes damastenes Meßgewand mit Röcken und allem Zubehör

1 alte weiße damastene Kasel. Ist sehr zerrissen.

1 schwarze wollene (*arrefß*) Kasel. Muhme (*muem*) Tringen im Hospital hat sie gegeben

1 alter schwarzer damastener Levitenrock

1 blaue samtene Kasel mit *requisitis*. Gegeben von *Lengiß Tryn*. Der Dekan hat sie.

2 alte blaue samtene Levitenröcke ohne Stolen und andere *requisitis*

2 alte grüne oder gelbe Levitenröcke und Kaseln

1 braune wollene Kasel mit 2 Levitenröcken, die gelbe Leisten haben

1 rote *engelfß* (schmal, eng?) Kasel und 2 rote wollene (*arrefß*) Levitenröcke, die man während des ganzen Jahres an den Sonntagen gebraucht. *Der hait einen Waffern ad sepulturam und her Jorg den andern*

1 blaue *engels* Kasel mit weißem Barchent-Kreuz

1 weiße Kasel rein Leinen, gemacht wie Damast, und 2 weiße Röcke. Man braucht sie während des Jahres an den Samstagen für die Messe *de beata virgine*

1 blaue leinene Kasel ohne Requisites und 2 blaue Mäntel dazu. Man braucht sie im Advent und während der Fastenzeit (*per quadragesimam*) an den Werktagen beim Hochamt

1 schwarze alte Atlas-Kasel mit Requisites. Der Oberkustos hat sie in seiner *custodia*

1 braune *engelfß* Kasel. Geschenk von der Mutter des Herculis

1 blaue Kasel mit Zubehör mit einem *rodden schechteln* Kreuz. Geschenk von Herrn Johann Nassau vel Hönningen

1 rote Kasel mit Lilien (*cum lilis*)

2 weiße Mäntel, die man im Advent und in der Fastenzeit an den Sonntagen braucht.

2 rote wollene Mäntel, die man nur (*allein*) in der Karwoche (*kairwochen*) braucht

1 kleine schwarze zerschlossene (*fluell*), gefärbte Kasel. Kommt von der grauen *kappe*. Man braucht sie zur Seelenmesse

- 2 Schüler (? *schuller*) Alben, 2 Knabenröcke, 1 *keppen pro thurificante*. Sind alte
 1 Vortuch am Hochaltar mit einer Leiste. *Hait 12 aposteln mit wyßen beyn uber die heupter*
- 5 Tücher, die vor den Hochaltar und die Altäre Trinitatis, Hupertis, Bopponis und Simeonis gehängt werden. Nicht viel wert.
- 38 gute und schlechte Altartücher
- 1 Leinentuch mit *zadeln* (Zotteln), das man für das Kreuz und das Grab in der Osternacht braucht
- 1 langes Handtuch (*handtwel*) zum Becken (*zu den schencken*) auf einem Holz
- 3 Handtücher mit Garn gestickt, die man *ad mundatum* braucht
- 1 Handtuch, *brucht man zum schanck, broit uß zu geben, ist gewircket uff der ramen*
- 1 gesticktes Handtuch, das man im Chor auf dem Pult des Kantors braucht
- 2 kleine gestickte Handtücher für das *lectorium*, wenn man an Festtagen die Epistel und *die letzen* ließt
- 12 gute und schlechte Handtücher (unterschieden sind: *handt düscher, handt welen*)
- 2 blaue Tücher, um die Altäre in der Fastenzeit zu *stoppen* (verdecken?)
- 2 weiße Leinen-Tücher mit blauen Kreuzen
- 1 weißes Tuch für einen Altar mit vielen blauen Strichen
- 12 Alben
- 15 *mytten*
- 14 Stolen
- 18 Manipel
- 1 Kasel mit Lilien

An Tapeten und *banck-duechern*

- 2 *gulden belcken, bencket man vor den choer uber Trinitatis und Hupertis*
- 1 viereckiges bemaltes Leinentuch mit einem *rosen crantz*. Man hängt es zwischen die vorgenannten Balken *uber die choer*
- 2 große wollene *brabants* Tapeten; hängen auf der linken Seite vor dem Chor
- 2 große wollene Tapeten mit Abbildungen (*byldung*) und Wappen; hängen zu beiden Seiten im Chor
- 2 kleine wollene Tapeten; hängen im Chor zu den Häupten von Propst und Dekan
- 2 grüne Tücher, *banckduecher* genannt; hängen zu beiden Seiten im Chor
- 1 großes wollenes Tuch, rot mit *bracken*; legt man vor den Hochaltar, wenn die Kerzen an Purificatio Mariae benediziert werden. Es ist alt und sehr zerrissen.
- 2 *banckduecher* für den Chor auf die Bänke mit *drachen*
 noch eins unter die Orgel, rot mit Trauben (*drueben*)
 noch zwei, rot, ziemlich lang
- 1 seidenes Handtuch (*hantzweel*), das man über dem Kelch benötigt an den Hochfesten, wenn das Heiltum auf dem Altar steht

- 3 dünne Tapeten, die man an Ostern zum Grab braucht; sind grau und zerrissen
- 2 rote seidene Fahnen (? *phaen*) auf dem Lektor-Stand
- 2 Hungertücher für die Fastenzeit; eines im Chor, das andere vor dem Chor
- 6 Leinentücher, mit denen in der Fastenzeit die Heiligen verdeckt werden (*die heiligen mit zu stoppfen*)
- 1 schwarzes *schechtel*-Tuch mit St. Michael und Simeon; legt man auf die Bahre
- 1 großer leinener Vorhang mit Zotteln (*zadeln*), den man über der Bahre beim Begräbnis und den Quatembern (*quatuor temporum*) braucht
- 1 *sermones per annum*; gedruckt
- 1 *ordinarius missarum leyend* (?)
- 1 großer *omeliarius* auf Pergament geschrieben
- 1 Brevier auf Pergament geschrieben
- 2 silberne Kreuze
- 5 lederne Decktücher für die Altäre: Hochaltar, Trinitatis, Hubertus, Simeon, Poppo bzw. (*vel*) Simon und Juda
- 1 zinnernes Handfaß mit 3 Füßen und einem Krahn, das man zu den Exequien in der Unterkirche braucht
- 2 zinnerne *plettel vor die jungen, daruß zu drincken*
- 2 kupferne Becken, die man *ad mundatum* an Gründonnerstag braucht
- 1 große eiserne Pfanne und 1 Klopfer
- 2 kleine eiserne Pfannen und eine schlechte
- 14 Federkissen (*plumen-kuessen*) mit Seide überzogen; alt
- 1 *altare portatile*
- 1 Botenstab mit Silber beschlagen
- 1 grüner hölzerner Botenstab
- 1 kleine Kasel von altem *arriß, vor einen dotten zu begraben*

3. Inventare 1731/1742, 1752/1764

Es handelt sich um Stücke, die in der Verwaltung des Kustos sind, also überwiegend um solche aus der Sakristei. K Best. 215 Nr. 1393–1396. Hier Zusammenfassungen. Reliquien in § 21.

a) In der Sakristei im *schänckelgen* (1742 in zwei Schränken)

- 4 Kelche, Silber vergoldet, mit 4 Patenen und 4 Löffelchen. Werden täglich in der Oberkirche gebraucht.
- 4 Kelche, Silber vergoldet, 4 Patenen, 2 Löffelchen. „Extra feine“ für hohe Festtage in der Oberkirche. Einer mit Wappen des Kanonikers Bruerius, zwei mit (nicht bezeichneten) Wappen, einer ohne Wappen.

- 1 Kelch, Silber vergoldet, mit Patene und Löffelchen und *custod.* 1729 von Kanoniker Rüth sen. geschenkt.
- 2 große Trinkgeschirre mit Füßen, Silber vergoldet (1742: drei).
- 1 silberne Schüssel zum Gründonnerstag (*cena domini*) für die Scholaren. Silber, wiegt 29 Lot.
- 2 kleine Kronen (*krönger*), Silber vergoldet, *una pro Jesulo, alia pro BVMaria.*
- 1 feiner Kranz mit silbernen und anderen Blumen für das Haupt des hl. Simeon. Geschenk des Vikars Johann Daniel Kirschner.
- 1 runde silberne Ampel, 4 Pfund schwer, *cum insignibus* des Offizials Bruerius.
- 2 silberne feine Leuchter mit Bildnissen (*effigium*) BMV und der hl. Michael und Simeon.
- 1 schweres silbernes Rauchfaß, sechseckig.
- 2 Paar silberne Meß-Kännchen mit silbernen Tellern, zwei große mit Insignien des Offizials Bruerius, zwei 1725 gegen Silber eingetauscht.
- 1 Missale in rotem Samt und mit zwei großen silbernen *gramker.*
- 1 Evangeliar mit silberner Platte. 1742 Zusatz: worauf *effigies sti Simeonis* und einige falsche Steine (1752: fehlen).
- 1 Rauchfaß, Silber, mit Schiffchen. Zum täglichen Gebrauch.
- 2 silberne Kreuze für die Choralen bei den Stationen.
- 1 silberner vergoldeter Kelch mit Patene und Löffelchen (*cochleari*) in der Unterkirche.
- 1 silberner vergoldeter Kelch mit Patene und Löffelchen in der St. Thomas-Kapelle.
- 1 Paar silberne Meßkännchen mit Unterplatte. Geschenk von Kanoniker Hugo de Gaertz.
- 6 neue *überaus feine* silberne Leuchter. Zwei davon hat Scholaster Philipp Christoph Rüth anstelle der *Chorkapp* machen lassen.
- 2 kleine silberne Tischleuchter. Von Kanoniker Friesenecker.
- 1 großes silbernes Kreuz.
 - des Boten Stab mit einem großen silbernen Knopf.
- 1 große silberne Ampel.

b) Meßgewänder

Dazu immer Angaben der Stückzahlen und der (liturgischen) Farben:

Ganze Capellen (rot, grün, violett je 3, weiß und schwarz je 2).

Pluviale. Caseln.

Weißer Kirchenkleider: Alben, weiße Altartücher, *humeralia* (54 Stück, etliche abgängig), Zingulen, Handtücher, *corporalia*, *purificatoria* (66), *vela*, *bursa et palla* in allen Farben.

c) Meßbücher (Missale)

- 7 Trierer Missale für die Oberkirche. 1742: 9.
- 2 Römische Missale.
- 5 Requien-Bücher.
- 1 alte und neue Agenden.
- 1 Zeremoniale. Wird *in benedictione fontis baptismalis et palmarum* gebraucht.
- 1 Römisches und Trierisches Missale in der St. Thomas-Kapelle.
- 1 großes und 1 kleines Missale in der Unterkirche.

d) Geschirr

Zinn: Kannen, Vasen, Leuchter.

Kupfer: Leuchter, Rauchfaß, Eimer.

1 *valtistorium* für den Kantor im Chor.

2 Feuerpfannen für den Winter am Altar.

2 Becken für Gründonnerstag.

4 Wandleuchter am St. Simeons-Altar, gestiftet von Scholaster Rüth.

Messing: Körbe, Spiegel.

e) Bilder und andere „Zierate“

Ein Bildnis *Crucifixi* und eines *Omnium Sanctorum*.

Eines *Salvatoris* und *BMV*.

Zwei Bildnisse s. *Magdalena*.

In der kleiner Stub (1742: in der Kapitels-Stube) 2 Bildnisse *Nativitatis Christi*.

Ein kleines Bildnis *Christi Coronati* und eines *Matris Dolorosae*. Von Kanoniker Duffa.

Ein grüner Teppich mit gelben *Frantzlen* und seidenen gelben Schnüren.

Ein Kanzel-Tuch (fehlt 1742).

In dem Schrank (*Schanck*) auf der Epistelseite zwei hölzerne vergoldete Seraphin.
Geschenk des Kanonikers Duffa.

8 *reliquiaria* von Holz mit übersilberten Rahmen. *Ex offertorio* zahlt.

Im Schrank auf der Evangelienseite 6 runde *reliquiare* aus Holz übersilbert. Geschenk des Kanonikers Duffa.

4 Brustbilder von *Erd: Salvatoris, BMV, Barbarae, Katharinae*.

3 Paar hölzerne Blumen-Bött mit gemachten Blumen.

Im Schrank hinter dem Altar 4 hölzerne Pyramiden übergoldet, teils übersilbert.

Auf dem Hl. Kreuz-Altar (1742: auf dem Hochaltar) ein feines großes *Crucifix*-Bild mit schwarzem Fuß.

- Ein roter samtener *Tabernacul*, der bei der *Expositio Venerabilis* gebraucht wird.
 Mit goldenen Borten.
 6 Pyramiden *mit dem grimmigen Todt*. Geschenk des Kanonikers Duffa.
 1 unbrauchbarer vergoldeter *Strahl*. (Nicht 1742.)
 1 Stuhl mit gestreiftem Plüsch. Geschenk des Kantors Dhaw.
 Im Chor die Tapeten aus übergoldetem Leder. Geschenk des Vikars Trampert.
 1731 wurde ein großer Eichenholz-Schrank *pro pretiosis ornamentis* angefertigt.
 Das Holz hat Kanoniker Duffa *liberaliter* geschenkt. Er steht jetzt in der
 Schatzkammer (1742: in der Silberkammer).
 1 Tabernakel *von teutschen Crottetour* (= Kröten-Stein; *Batrachites*, *lapis busonius*;
 Zedler, *Universal-Lexikon* 3 Sp. 692) mit guten goldenen *galauen*.

f) In der Kapitelsstube

- 1 Tapete, Geschenk des Weihbischofs Nalbach. – 2 blaue Gardinen an den
 Fenstern. – 18 Stühle mit Kissen. – 3 Stühle für Zelebranten und Ministranten.
 (Fehlt 1742).

g) Antependia an Nebenaltären

- 3 rote mit falschen *Galauen* von gepreßtem *Camelotte*.
 2 weiße geblünte Antependia von Crottetour mit goldenen *Galauen*.
 3 violette. – 3 lederne. – 3 schwarze und auf der anderen Seite gemalt.

h) Verschiedenes

- Auf den 3 Neben-Altärchen 9 Kanon-Täfelchen, 6 ganz neu.
 1 schwarzes Grabtuch von Plüsch, das Kreuz von violettem Plüsch mit guten
 silbernen Borten rundum mit weißen seidenen *Frantzlen*.
 Farbige Altartücher: 2 unbrauchbare, 1 unbrauchbares auf dem St. Simeons-Altar.
 Stühle und Altarkissen: 1 grünes Kissen aus Samt, 1 aus schwarzem Atlas. – 1
 rotes. – Noch 11. – Ein neues auf dem St. Simeon-Altar aus rotem Plüsch
 mit grünen Quasten.

Einzelsachen (Fundsachen):

- 1493 vermacht der Kanoniker Johann Leyendecker testamentarisch *anulum unum
 non vilipendendum aureum, cuius lapis forte jacinctus casu raptus vulnere secta violenter a*

fluxu sanguinis sepe restringebat, cuius virtus sepe necnon in urbe Treveri visa exstetit; hic anulus reponatur ad capsulam reliquiarum ad caput argenteum s. Symeonis, ut habeat custos maior ecclesie nostre posse communicandis eundem indigentibus. K Best. 215 Nr. 728.

1494/97. Beim Ausbessern der Ornamente helfen die Grauen Schwestern (*sorores grisei*). Fabrikrechnung K Best. 215 Nr. 1356 S. 215.

1543 stiftet der Scholaster Peter Nittel einen Ornat mit allem Zubehör *de carmesino* im Wert von 1000 fl. Vgl. § 32.

1551 stiftet der Kanoniker Michael von Schwarzenberg testamentarisch 100 fl. für eine Chorkappe, ein Meßgewand (mit Schwarzenberg-Wappen) und zwei Levitenröcke. Die Dinge seien sehr nötig. K Best. 215 Nr. 1398.

1607. Der 1607 gestorbene Kanoniker Johann Wolf hat zu verschiedenen Zeiten gestiftet: Eine Kasel mit Zubehör aus blauem *Schammelort*. – Eine *tabula pro ornamento altaris s. Simeonis*. – Er ließ ein Bild malen von St. Anna in der Unterkirche mit *capsula in quae est inclusa*. – Eine bogenförmige *tabula* als Schmuck für den St. Martin-Altar in der Unterkirche. Am Altar ließ er das Bild des Patrons *adumbrare*; ebenso den Altar St. Katharina in der Unterkirche. – Mit Matthias Binsfeld ließ er einen Rosenkranz fertigen. – 1603 ließ er ein *ligneam domunculam ad exponendum venerabilem sacramentum* an Fronleichnam herstellen; 1604 ließ er dies bemalen und mit Taft schmücken. Lib. benefact. Bl. 14v–15v.

1724 wird *sumptibus ecclesiae* eine kleine Monstranz in Frankfurt gekauft. Lib. benefact. Bl. 25v.

1728. Aufstellung über die Kosten für die Anfertigung einer *casula nigra cum velo, bursa et palla*, wie sie jeder Kanoniker geben muß. Aufgestellt von Kustos Duffa. Lib. Benefact., Zettel am Schluß eingheftet.

1746. Goldschmied Welker erhält den Auftrag für Kandelaber. KP S. 356.

C. Liturgische Handschriften und Bücher

Zu unterscheiden von bibliothekarischen und archivischen Handschriften und Drucken sind solche, die dem Vollzug der Liturgie – im weiteren Sinne, also auch von sakramentalen und kultischen Handlungen (Ordinarien, Ceremonialien), öffentlichen und privaten Gebeten, Andachten und ähnlichem – dienen. Sie gehören im zeitgenössischen Verständnis zu den Kultgegenständen und stehen daher dem Kirchenschatz im engeren Sinne nahe. Aufbewahrungsort dieser Bücher sind der Chor, weshalb sie auch gerne als Chorbücher bezeichnet werden, oder die Sakristei, jedenfalls nicht Bibliothek oder Archiv.

Aus St. Simeon sind einige dieser liturgischen Bücher erhalten geblieben und noch nachweisbar, insbesondere in der Stadtbibliothek Trier. Eine umfassende Aufarbeitung dieser für verschiedene allgemeinhistorische, insbesondere aber liturgiegeschichtliche Fragen aussagefähigen Quellengruppe kann hier nicht gegeben werden. Es müssen Hinweise auf Bücher und urkundliche Nachrichten genügen, wobei ausdrücklich zu betonen ist, daß es sich dabei nicht um Ergebnisse systematischer Recherchen handelt, wie sie in einem vertretbaren Zeitrahmen nicht zu leisten gewesen wären.

1. Inventar von 1443

Der Bestand an liturgischen Büchern ist in dem bei der Visitation von 1443 (vgl. § 10 Abschn. 2) aufgestellten *Inventarium ornamentorum* (StadtA Trier K 17 S. 16–18) detailliert beschrieben. Dieses Verzeichnis nennt zuerst Textilien zur Ausstattung des Altarraumes, dann Chormäntel und Meßgewänder und schließlich Metall-Gegenstände zur Gestaltung des Gottesdienstes. Offensichtlich befanden sich diese Gegenstände im Altarraum bzw. in der diesem zugeordneten Sakristei. Dieser Teil des Inventars ist in § 3, Abschn. B veröffentlicht. Ein zweiter Teil des Inventars nennt die Bücher, und zunächst diejenigen, die im Altarraum (im engeren Sinne) aufbewahrt wurden oder doch diesem zugeordnet waren, und danach diejenigen, die sich im Chorgestühl befanden, und zwar in der Oberkirche erst die auf der rechten, dann die auf der linken Seite, und schließlich die in der Unterkirche. Die Trennung in Ober- und Unterkirche wird bei den zu Teil 1 genannten Gegenständen nicht gemacht.

Wir veröffentlichen nachstehend das Inventar in der Reihenfolge des Textes, also nicht nach Bücher-Gattungen geordnet; es scheint nämlich, daß die Inventarisierung unmittelbar vor Ort erfolgte, sodaß sich daraus auch wahrscheinlich eine Schilderung der konkreten Ausstattung der Chorgestühl-Plätze von 1443 ergibt. Auf eine Kommentierung muß hier verzichtet werden. Im lateinischen Text gibt es durchaus „seltene“ Worte (z. B. *petia/pecia* = Stück, wohl wie franz. *pièce* zu lat. *pars*), deren sprachliche Interpretation lohnte, aber nicht Sache dieser Publikation ist. In der Edition wurden ausgelassen die *Item*; die Zahlen sind im Inventar lateinisch ausgeschrieben, hier durch arabische Ziffern ersetzt. Der Schreiber schreibt meist *gradale* statt *graduale*; hier immer *graduale*.

a) Liturgische Bücher für den Gottesdienst

2 textus in festivitatis cum 20 lapidibus

1 textus qui vocatur sancti Symeonis

10 *cussini de serico*
 8 *missalia et 5 misse agende*
 3 *libri pro stationares*
 1 *liber pro baptismo et ad infirmos*
 2 *missalia pro defunctis*
 7 *antiqua psalteria*
 1 *martirologium*
 1 *stationarius pro decano*

b) Bücher im Chorgestühl, rechte Seite

Libri in choro dextro
 2 *magni libri omeliarum*
 Nachtrag: *vigilie cum notis*
 biblia integra et moralia Job cum aliis
 2 *petie biblie in magno volumine*
 3 *passionalia de sanctis*
Et predicti libri sunt sine cathenis.

Sed cum cathenis:

glosa super psalterium
 rationale divinatorum
 1 *textus super evangelia Mathei in aliquibus partibus glossatus*
 1 *liber collectarum affixus super pulpitum*
 1 *ordinarius*
 2 *petie breviarii*
 1 *antiphonarius*
 1 *magnum psalterium*
 1 *graduale*
 1 *novum graduale*
 1 *graduale*
 1 *psalterium*
 1 *antiphonarius*
 1 *magnum breviarium notatum*
 2 *psalteria antiqua*
 1 *parvum graduale*
 1 *psalterium*
 1 *antiphonarius*
psalterium et graduale pro choralibus

c) Bücher im Chorgestühl, linke Seite

In sinistro choro

1 *historia lumbardica*

Hugwicio de vocabulis

1 *magnum kalendarium de memoriis*

1 *ordinarius de horis*

1 *liber collectarum affixus*

1 *magnum psalterium glosatum*

2 *breviaria estivale et yemale cum notis*

1 *antiphonarius*

1 *magnum psalterium*

1 *magnum graduale*

1 *psalterium cum multis notis in kalendario*

2 *pecie antiphonarii estivalis et hyemalis*

1 *psalterium*

1 *parvum graduale*

1 *psalterium*

1 *antiquum graduale cum rubeis lineis*

1 *graduale*

1 *antiphonarius*

1 *psalterium pro choralibus*

1 *vigilia notata*

3 *candelabra magna de cuppro ante summum altare*

d) Bücher und Textilien in der Unterkirche

In choro inferiori

2 *psalteria cum diversis hystorijs*

Habentur ad huc panni serici pro casaculis et ornamentis fiendis.

(Inventare aus jüngerer Zeit vgl. § 3, Abschn. B.)

2. Erhaltene liturgische Handschriften und Bücher

Der im Inventar von 1443 genannte *textus qui vocatur sancti Symeonis* ist in § 20 beschrieben.

Bibel. Altes und Neues Testament, ohne Psalmen und Evangelien

StadtBi Trier Hs. 2/1675 und 2/1676. Bd 1 304 Bl. Perg.; Bd 2 245 Bl. Perg., Mitte 12. Jahrh. (vor 1162). – In Bd 2 Bl. 240v und 241 Abschrift 12. Jahrh. von Urkunden des Stiftes von 1136 (Zehnt Hönningen), 1056 (Heinrich III. schenkt drei Hufen in Mertloch), 1154 (Besitzbestätigung Hadrians IV.) und 1162 (Erzb. Hillin bestätigt Zoll in Koblenz), womit erwiesen ist, daß es sich um eine Handschrift des Stiftes handelt. – Ausführliche Beschreibung mit Abb. und Nachweis älterer Lit.: Franz J. Ronig, Die romanische Bibel von St. Simeon in Trier (Kurtrier) 24. 1984 S. 53–74).

Matthäus-Evangelium mit Kommentar

StadtBi Trier Hs. 29/1305. 176 Bl. Perg., 12./13. Jahrh. – Die Zuweisung zum Stift St. Simeon ist nicht zwingend. Vgl. Keuffer, BeschrVerz. 1 S. 33.

Psalter

StadtBi Trier Hs. 14/1845. 131 Bl. Perg., 11. Jahrh.; vorgebunden das älteste Kalendar des Stiftes (vgl. § 24, Abschn. C) – Beschreibung: Keuffer, BeschrVerz. 1 S. 13 f.; Kostbare Bücher, Kataloge StadtBi Trier 8. 1984 Nr. 15; Bibeln 1000 Jahre, Kataloge StadtBi Trier 25. 1993 Nr. 10 S. 58.

Psalter mit Kommentar (*Liber hymnorum vel soliloquiorum de Christo*)

StadtBi Trier Hs. 15/1844. 198 Bl. Perg., 13. Jahrh. – Früher auf dem Innendeckel, jetzt ausgetrennt: *Ex legato magistri Petri Rasoris de Lutzenburgo ad ecclesiam sancti Simeonis* (Keuffer, s. u.). Peter Rasoris ist 1483–1493 als Kanoniker bezeugt (vgl. § 35). – Beschreibung: Keuffer, BeschrVerz. 1 S. 14.

Psalter

StadtBi Trier Hs. 8/1834. 31 Bl. Perg., 14. Jahrh. – Besitzvermerk Bl. 1r: *Psalterium ad usum s. Simeonis 1727*. Im vorderen Deckel eingeklebtes Bildchen des hl. Simeon (Druck, 18. Jahrh.). – Beschr.: Keuffer, BeschrVerz. 1 S. 9.

Psalter

StadtBi Trier Hs. 370/1034. 98 Bl. Perg., vor- und nachgeheftet 6 Bl. Papier, Anf. 15. Jahrh. – Bl. 3v–8v: Kalendar mit dichter Folge von Tagesheiligen (ausgewertet bei Miesges, Festkalender; die zeitliche Zuweisung zum Stift St. Simeon ist offen; vgl. § 23, Abschn. 4). Wenige Randnotizen Anf. 16. Jahrh. – Bl. 9 alt leer mit Eintragung von Gebetstexten 18. Jahrh. – Bl. 10–98 Psalter. – Auf

den Papierbl. Gebetstexte und Psalmen-Register, 18. Jahrh. – Besitzvermerk Bl. 2r: *Liber ecclesie sancti Simeonis in civitate Trevirensis*. 16. Jahrh. – Beschr.: Keuffer, BeschrVerz. 4 S. 13 f.

Psalter

StadtBi Trier Hs. 406/896, 130 Bl. Perg., 1440. – Bl. 9r–14v Kalendar mit Angabe der Heiligenfeste nach dem Trierer Kalender Balduins (Vorbemerkung Bl. 8v und zum Psalter Bl. 15r; Nachweis bei Miesges, Trierer Festkalender), mit zusätzlichen liturgischen Hinweisen (diese hier nicht ausgewertet). Wenige spätere Zusätze. – Bl. 16r–130v Psalter. – Schlußvermerk Bl. 130v: *Completus est liber iste anno domini MCCCCXL circa festum Penthecostes. Dominus Tilmannus de Arluno, huius ecclesie canonicus, me contulit ecclesie sancti Symeonis. Qui obiit anno Domini 1443 in VIII. die b. Laurentii martyris. Cuius anima requiescat in pace. Amen.* – Am Schluß der Vorbemerkung Bl. 8v: *et in anno scriptus MCCCCXL per Jo. Wyn(n)chere(n).* – Beschr.: Keuffer, BeschrVerz. 4 S. 33 f. Vgl. § 23, Abschn. 4. Zu Tilmann von Arlon vgl. § 35 (1413–1443).

Antiphonar

StadtBi Trier Hs. 366/1030, 332 Bl. Perg., Anf. 14. Jahrh. – War im 18. Jahrh. in St. Simeon (Ex libris-Kupferstich im vorderen Innendeckel) und wohl auch schon früher, wie die Notiz des 16. Jahrh. auf Bl. 287v vermuten läßt: *Nota. Si festum s. Michaelis patroni fuerit altera die dedicationis, tunc servantur secunda ... de dedicatione et suffragium de s. Michaeli.* – Beschr.: Keuffer, BeschrVerz. 4 S. 11.

Antiphonar

Bibl. Priesterseminar Trier Hs. 249, 18. Jahrh., handschriftlich. Auf dem Einband Aufdruck: *J. T. Ruth, Canonicus ad S. Simeonem 1730* (vgl. § 35).

Kalendar

aus dem (gedruckten) Trierer Missale von 1490 (vgl. Heinz, Liturgische Bücher S. 66). StadtBi Trier Hs. 2325/2266 (nicht bei Keuffer-Kentenich, BeschrVerz). Darin sind an ca 30 Stellen der Tod von Kanonikern des Stiftes St. Simeon und von wenigen, dem Benutzer des Kalenders wohl bemerkenswerten anderen Personen und Daten (u. a. 1511 Tod des Erzbischofs Jakob von Baden und Wahl des Richard von Greiffenklau zu dessen Nachfolger, 1531 Tod dieses Richard und Wahl des Jakob von Metzenhausen, 1652 Tod des Philipp Christoph von Sötern) eingetragen, dazu auch oft der Nachfolger in der Pfründe (woraus man ersieht, daß der Eintrag nicht unmittelbar am Todes- oder Begräbnistag erfolgte), selten auch kurze Anmerkungen. Die Eintragungen reichen von

1511 bis 1576, Nachträge sind von 1652 und 1663. Die meisten der hier überlieferten Daten sind auch im Liber benefactorum genannt und in den Personalisten nur nach diesem Nachweis notiert. Zum Eintrag am 7. Februar über den Tod des Dekans Theoderich von Enschringen (1568) ist vermerkt, daß Peter Binsfeld (Weihbischof und Propst von St. Simeon; vgl. § 30) diesen (später) geschrieben habe, was aber nicht besagen muß, daß es dessen „persönliches“ Exemplar war.

Martyrologium

StadtBi Trier Hs. 1280/567. Vgl. unten Abschn. C 3 (Nekrologe).

Passionale

StadtBi Trier Hs. 388/1152, 352 Bl. Perg., Ende 11./Anf. 12. Jahrh., Ergänzungen 13. Jahrh. – Enthält die Viten der Heiligen der Monate August bis November. Am Schluß eines jeden Monats Ergänzungen. – Kurze Beschreibung: Keuffer, BeschrVerz. 4 S. 26, ausführlich: Coens, Catalogus S. 165–170.

Collectar

StadtBi Trier Hs. 363/1027, 116 Bl. Perg., 1. Hälfte 13. Jahrh. – Am Anfang unvollständig. Bl. 110 ergänzende Kollekten an die Heiligen Arnolf, Vitus, Kastor, Pantaleon, Willibrord. Zusätze ab Bl. 113r. – Bl. 116v: *De sancto Symeone patrono huius ecclesie*. – Beschr.: Keuffer, BeschrVerz. 4 S. 9.

Liber Epistolarum

StadtBi Trier Hs. 357/1148, 100 Bl. Papier, 1775. – Das Epistolar wurde von dem Kanoniker Georg Christoph Neller (vgl. § 35) selbst angefertigt (im Vorwort schreibt er, er habe die Arbeit *manu opera et sumpta meis* im Alter von 65 Jahren, acht Monaten und neun Tagen am 1. Juli 1775 abgeschlossen). Neller hat ein gedrucktes trierisches Proprium missarum de tempore und das Kalendar der Heiligenfeste zerschnitten und die einzelnen Tagesüberschriften und Texte neu auf leere Papierbogen aufgeklebt. Kürzere Angaben und Propria hat er handschriftlich eingetragen. Das Buch schildert somit den Stand des Fest- und Heiligenkalenders von St. Simeon zu Ende des 18. Jahrhunderts, der weitgehend dem allgemeinen trierischen Kalender entspricht und kaum St. Simeoner Eigentum kennt. Vgl. dazu die Nachweise in § 24, Abschn. C 2 und 3. – Beschr.: Keuffer, BeschrVerz. 4 S. 4 f.

Brevier

StadtBi Trier Hs. 427/1250, 435 Bl. Perg., 2. Hälfte 14. Jahrh. – Trierisches Brevier nach dem Kalendar Erzbischof Balduins von 1345. – Bl. 444 eine Notiz

zum Fest des hl. Simeon (*Nota. Si festum Simeonis venerit in octava Ascensionis, tunc domini maioris ecclesie venient in cappis nigris et induentur cappis purpureis et cantetur missa de patrono. Qua finita statio celebretur prout moris est ...*; vgl. dazu § 24, Abschn. B), woraus sich ergibt, daß die Handschrift zeitweise im Besitz eines Kanonikers von St. Simeon war. Weitere Besitzer sind: Hermann, Scholaster von Pfalz (1481; vgl. Bl. 446r und 5r), sodann Johann Rechener von Boppard, Kanoniker von Karden (1582–1588; vgl. Bl. 4v), Wolfgang, Präbendar von St. Irminen/Trier und Pfarrer in Pölich (1583; vgl. Bl. 4v), der Trierer Offizial Bartholomäus Bodeghemius und mit dessen Nachlaß 1608 die Jesuiten in Trier (Bl. 4v). Für die Liturgie des Stiftes St. Simeon ist die Handschrift bei dieser Eigentümerfolge kaum aussagefähig. – Beschr.: Keuffer, BeschrVerz. 4 S. 44 f.; Kurzeja, Ordinarius S. 43 f.

Brevier

StadtBi Trier Inc. 865, Druck um 1468. – Im Besitz des Altares St. Johann Baptist in der Unterkirche von St. Simeon. Dazu handschriftliche Notiz Bl. 27v: *Praesens breviarium debet manere quamdiu durabit apud altariam sancti Joannis Baptistae, primi vicarii ecclesie sancti Symeonis, de uno ad successorem. Et rogo eos, ut tempore divinorum mei Jo(anni) Bintreyim de Moncigen habeant (memoriam)*. – Von der Hand dieses Johann Binterim viele Ergänzungen zum Brevier als Propria von St. Simeon, z. T. zum Kalendar, aber auch kurze Gebetstexte. Insbesondere Bl. 2, 18, 20, 22, 25 als eingelegte Blätter, Bl. 323v–324v Simeon-Offizium mit Vita Simeonis, Bl. 337 und 338 Offizium des hl. Paulinus. Stark gekürzte Schrift. – Johann Binterim ist als Vikar 1476–1501 bezeugt. Das Brevier ist in seinem Testament von 1498 genannt; vgl. § 36. – 1508 ist der Vikar Walter Wampach im Besitz des Buches und vermerkt, daß es dem Nachfolger am Altar St. Johann Baptist gegeben werden soll (Bl. 2v). – Vgl. Andreas Heinz, Gedruckte liturgische Bücher S. 126 f.

Ordinarius horarum

StadtBi Trier Hs. 1738/89, 117 Bl. Perg., 15. Jahrh. – Es handelt sich um den 1345 von Erzbischof Balduin eingeführten Ordinarius (Bl. 1: *Incipit ordinarius horarum ecclesie Treverensis a ... Baldewino ... innovatus et correctus*), der im Unterschied zum älteren Trierer Ordinarius das Proprium de tempore von Proprium de sanctis trennt und die nicht direkt mit dem Offizium zusammenhängenden liturgischen Funktionen, wie Prozessionen, Segnungen etc., ebenfalls nach Temporale und Sanctorale getrennt in eigenen Kapiteln zusammenfaßt (vgl. Kurzeja, Ordinarius S. 22). – Die St. Simeoner Handschrift wurde zu Anfang des 15. Jahrhunderts, aber nach 1400, geschrieben, wie der Eintrag über die *aperitio sepulchri s. Symeonis* Bl. 37r zeigt. – Der Ordinarius enthält Sondergut von St.

Simeon und berücksichtigt in besonderem Maße die Funktion des Stiftes in der stadttrierischen Liturgie, enthält andererseits aber auch die generellen Bestimmungen des „gesamttrierischen“ Ordinarius Balduins. Es muß daher einer noch ausstehenden Untersuchung (und Edition) des Ordinarius Balduins überlassen bleiben, das St. Simeoner Eigengut herauszuarbeiten. – Beschreibung: Keuffer-Kentenich, BeschrVerz. 8 S. 82.

Ordinarius horarum

StadtBi Trier Hs. 635/866, 146 Bl. Papier, 15. Jahrh. – Der Festkalender bedürfte einer eingehenden Untersuchung. Einer der Schreiber nennt sich Johann *Waina(nd) de Arluno* (Bl. 146v), vielleicht identisch mit dem Kanoniker Johann von Arlon 1446–1453/89 (vgl. § 35). – Beschreibung: Keuffer, BeschrVerz. 5 S. 93.

Regula ad inveniendum aetatem lunae

StadtBi Trier Hs. 2253/2196, 2 Doppelbl. Perg., 12. Jahrh. – Auf der ersten Seite und einem beliegenden Blatt Papier Notizen von Neller, datiert 1774. Zu dieser Zeit befand sich das Stück, das gewiß Teil einer anderen Handschrift war, in St. Simeon. – Beschreibung: Keuffer-Kentenich, BeschrVerz. 8 S. 286.

Handbuch zur Kalendarberechnung

StadtBi Trier Hs. 1896/1438, Pergamentheft von 17 Bl., 12. Jahrh. – Bl. 1: Rechentafel, Bruchstück. – Bl. 2v–5r: *Regula super abacum* mit eingefügten Zeichnungen. – Bl. 5r–7r: Kalendar mit Angabe der Tagesheiligen. Gedruckt: Hontheim, Prodromus Hist. Trev. 1 S. 394–400 mit Datum 1128 (dieses Datum steht am Ende der ganzen Handschrift, bezieht sich also nicht direkt auf dieses Kalendar, ist aber von der gleichen Hand), vgl. Miesges, Festkalender S. 12. – Bl. 7r: *Versus Arati astrologi*. – Bl. 7r: *Regula reaccensionis lunae*. – Bl. 7v–8r: *De embolismo*. – Bl. 8v–17v: *De compoto*; verschiedene Texte mit mehreren eingefügten Rechentafeln. Am Schluß Jahreszahl 1128. – Auf Bl. 17v Vermerke von der Hand Nellers; zu dieser Zeit also sicher in St. Simeon. – Beschreibung: Keuffer-Kentenich 10 S. 45.

Ordo benedictionis

aquae, candelarum, cinerum, ramorum, ignis, incensi in ecclesia s. Simeonis Treverensis.

StadtBi Trier Hs. 371/1035, 52 Bl. Perg., 15. Jahrh. – Beschreibung: Keuffer, BeschrVerz. 4 S. 14.

Poenitentiale

Johannes de Deo, Poenitentiale. Am Schluß über Weihwasser.
 StadtBi Trier Hs. 2083/Inc. 1735, 147 Bl. Papier, 15. Jahrh. – Provenienz St.
 Simeon nicht gesichert. – Beschreibung: Kentenich, BeschrVerz. 6 S. 170.

3. Nekrologe

Nekrologe werden im Vollzug der Liturgie – beim allgemeinen Gedächtnis der Verstorbenen und speziell bei Anniversarien – benötigt. Sie sind deshalb hier bei den liturgischen Büchern genannt und beschrieben. Zur Auswertung vgl. § 23, Abschn. 3.

Nekrolog St. Simeon I

StadtBi Trier Hs. 1280/567. 72 Bl. (1–73, 41 bei der Follierung überschlagen; kein fehlendes Blatt) Perg. in 9 Quaternionen, dazu ein nicht dazu gehörendes, später um die letzte Lage gelegtes und mit dieser geheftetes Blatt (12./13. Jahrh.; mit Neumen) und ein angeklebtes, etwas kleineres Vorsatzblatt; Holzdeckel mit dunkelbraunem Leder mit reicher Renaissancepressung bespannt, Messingbuckel und -schließen. Eckblätter abgelöst.

Auf der ursprünglich leeren ersten Seite von einer Hand des 13. Jahrh.: *Codex sancti Symeonis greci in porta martis* etc. Ebenso in Rot am Rand auf Bl. 2, 12. Jahrh. – Ganz von einer Hand geschrieben, einfache Buchminuskel, Blindliniierung, 2. Hälfte 12. Jahrh. – Initialen, Kalendertage, Satzanfänge in Rot, sonst keine Schmuckelemente. – Der Band trägt im Kalenderteil (s. u.) starke Benutzungsspuren, ist an vielen Stellen eingerissen und geflickt, z. T. auch willkürlich beschädigt (Messereinschnitte). Der Regula-Teil ist besser erhalten.

Inhalt:

1. Martyrologium

Bezeichnet als *Martyrologium s. Hieronimi* (nicht untersucht). Beginn 1. Januar. Bl. 1v–46v (abzüglich der Blattzahl 41; s. o.). Auf dem durchschnittlich 5 cm breiten Rand sind zu den einzelnen Tagen die Namen der Verstorbenen, der zu gedenken ist, notiert. Mitte 12. bis Mitte 14. Jahrh.

2. Regula canonicorum.

In unmittelbarem Anschluß an das Kalendarium und in Lageverbindung mit diesem folgt von der selben Hand auf Bl. 47–70 die *Regula canonicorum* aus der Aachener Regel von 816 (MGH Concilia 2 Nr. 39 S. 307–464) und zwar der Prolog (mit Ausnahme des letzten Satzes *Nam in altero libello*) und die eigentliche

Regula canonicorum (in MGH S. 394–421). Der Text ist gleichzeitig kollationiert und bei einigen geringen Auslassungen und Fehlern am Rand korrigiert. Im Kapitel *De vigiliarum antiquitate* springt der Text von *Unde oportet (his horis etc.; in MGH S. 407 Zeile 16)* mit Überschlagung des Kapitels *De Matutinis* zum Kapitel *Ut horas canonicas ab ... sed omnium ultimis aut certe* (in MGH S. 408 Zeile 30) mit Einschub der Worte *acrius indicetur*. Dazu ist von der Korrekturhand am Rand vermerkt *quae ista neglexit*, was auf eine nicht erhaltene Ergänzung auf einem (losen) Blatt hinweisen könnte. Der Annahme aber, daß bei der Abschrift lediglich ein Kapitel oder ein Blatt irrtümlich überschlagen wurde, steht entgegen, daß die Worte *acrius indicetur* offenbar eingeschoben wurden, tatsächlich also hier eine Kürzung des Textes – um sachlich unwichtige Ausführungen – beabsichtigt war. Die Handschrift ist im übrigen für die Überlieferungsgeschichte der Regula unbedeutend.

Vermerk am Anfang am Rand, 18. Jahrh.: *Institutum seu norma vivendi canonicorum circa annum domini (900, korrigiert in:) 860 (!)*. Darunter, ebenfalls 18. Jahrh.: *Memorat (Bellarminus, korrigiert in:) Baronius, Ludovicum haec pro ecclesiasticis Confluentiae scripsisse*. Das würde sich dann auf die Mitwirkung Kaiser Ludwigs des Frommen bei der Gründung des Stiftes St. Kastor in Koblenz im Jahre 836 beziehen.

3. Gebetstexte

In unmittelbarem Anschluß von der gleichen Hand auf Bl. 71–73. Für die Verstorbenen. Matutin, Psalm und Oratio in der Quatember. Oratio der Prim.

Nekrolog St. Simeon II

StadtBi Trier Hs. 1894/1646, 30 Bl. Papier in zwei Sechser- und einer Dreierlage, als Vor- und Nachsatzblätter ein Pergamentblatt mit hebräischer Beschriftung und Bruchstücke zweier Testamente in französischer (von 1348) und lateinische Sprache, beide von Testatoren aus dem Raum Marville. Holzdeckel, in jüngster Zeit durch Pappe verstärkt (dabei ältere Bespannung abgelöst?), Leder schließen. Einheitliche Anlage als Buch um 1350.

Inhalt:

1. Kalendar mit Memorienverzeichnis (Bl. 1–21, 22 leer). Vgl. § 22.
2. Chronologisches Verzeichnis der Veränderungen (Sterbefälle, Neuaufnahmen etc.) im Kapitel 1326–1361. Bl. 22v, in einem Zug geschrieben (also 1361, wohl aus einer Vorlage); zwei Nachträge 1362.
3. Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, wahrscheinlich der Präsenz, Bl. 22v–23r. – Aufstellung über Hauszinsen in Trier Bl. 23v–24r. – *Jura stolariorum* Bl. 24r (ca 1400; vgl. § 17 Abschn. 3). – *Blada prebendarum* Bl. 24r. –

Abgaben der Pfründner (aus den *pensiones*) an Wachs Bl. 24v. – Güter (Lehen) der Ministerialen Bl. 24v. – Varia 15./16. Jahrh., Ergänzungen Bl. 25r–28r und 30v. – Leer Bl. 28v–29r. – *Allodia* 1488 und 16. Jahrh. Bl. 29v–30r.

4. Urkundliche Nachrichten (Fundsachen)

1316 vermacht Dekan Albert testamentarisch 1) *ad chorum* ein *graduale ut ad sedes annexum permaneat* sowie 2) dem St. Barbara-Altar *parvum librum missalem de specialibus missis cum magna scriptura*. K Best. 215 Nr. 188.

1494/97 schenkt einer der Archidiakone dem Stift ein *graduale magnum*. Fabrikrechnung K Best. 215 Nr. 1356 S. 211.

1494/97 schenkt ein *dominus Nicolaus Trummerus* ein *missale*. Die Präsenz des Stiftes bezahlt das Pergament. Die *capitales* und *rubrica* wurden für 1 fl. 4 Alb. auf Kosten der Fabrik von dem *scriptor* Peter geschrieben. Fabrikrechnung wie vor.

1494/97 werden zwei Bände der *Historiae* neu gebunden. Die fehlende *historia visitationis* wurde ergänzt. Fabrikrechnung S. 216.

1494/97 bezahlt die Fabrik des Stiftes dem *dominus* Johann Meckel (vgl. § 35 zu 1435) für 18 Quaternionen (*quaternis*), die er in *novo libro graduali per eum scripto*, über die 30 hinaus, die er für eine Memorie für sich und seinen Bruder stiftete, verwendete, je Quaternio einen Gulden, also 18 fl., außerdem für 19 Quaternionen aus Pergament, die er in St. Paulin erwarb, 8 Goldfl. (= 13 fl. 8 Alb.). Dem *scriptor* Peter wurden *pro illuminatione et ad faciendum capitalia et rubrica* in diesem Graduale zusammen 6 fl. 16 Alb. gezahlt. Fabrikrechnung wie vor S. 218.

1493 schenkt der Kustos Johann Leyendecker (vgl. § 33) dem Stift eine Handschrift mit Predigten an den Sonntagen von Hugo von Champfleury (*de Prato Florido*) mit der Bestimmung, sie in der Sakristei an einem Lesepult mit einer Kette zu befestigen und allen zur Seelsorge zur Verfügung zu stellen. K Best. 215 Nr. 728.

2. ARCHIV UND BIBLIOTHEK

§ 4. Das Archiv

1. Geschichte des Archivs

Die sichere Aufbewahrung der Rechtsdokumente war natürlich auch im Stift St. Simeon zu allen Zeiten ein wichtiges Anliegen, auch wenn es dazu auch nur wenige und verhältnismäßig späte Nachrichten gibt. In den ersten Jahrhunderten gehörten diese Urkunden sicher zum Kirchenschatz und damit zur Obhut des Kustos. Die Unterlagen für den laufenden Geschäftsgang und namentlich die der Wirtschaftsführung waren im Besitz der Verwalter der einzelnen Vermögensmassen, doch scheint es um diese „Registraturen“ nicht sonderlich gut bestellt gewesen zu sein. So konnten Dekan und Kapitel 1482 beim Rückkauf einer Rente die alte Verschreibung, obschon sie vom gleichen Verkäufer stammte, also gewiß noch nicht lange zurücklag, nicht mehr auffinden (K Best. 215 Nr. 683). Selbst die organisatorisch kleine Marienbruderschaft bewahrte ihre Unterlagen selbständig auf, wie eine Urkunde von 1502 zeigt, in der angegeben ist, daß der Rentenbrief bei der Bruderschaft liege (K Best. 215 Nr. 747).

Die Zunahme der Schriftform bei auch kleineren Rechtsgeschäften, aber ebenso die uneinheitlichen, sperrigen Formate der Pergamenturkunden mit zerbrechlichen Wachssiegeln machte dann seit dem 14. Jahrhundert die Anlage von Kopieren, die weniger der Sicherung, als der Erschließung und leichter handhabbaren Information dienten, notwendig. Immerhin sind aber Rückvermerke des 12. Jahrhunderts schon eine Art Inhaltsangabe (*Privilegium NN...*) und seit dem 14. Jahrhundert ist auch meist die Registrierung notiert (*registrata est ...*; zu den Rückvermerken vgl. die Beobachtungen von Hans Wibel in WestdtZs 31. 1912 S. 183–187). Die großen „Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten“ in Registratur und Archiv des Erzbischofs, wie sie von Erzbischof Balduin (1307–1354) initiiert worden waren und die zur Anlage der heute als „Balduineen“ bezeichneten Kopiare geführt hatten (vgl. Mötsch, Balduineen), mögen dazu auch in St. Simeon die Anregung gegeben haben, zumal nicht wenige engere Mitarbeiter Balduins Kanoniker von St. Simeon waren.

Ein neuer Ansatz zur Ordnung und Erschließung der Dokumente ist dann im 16. Jahrhundert feststellbar, wobei es sich auch hier eindeutig um Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsführung und keineswegs etwa um eine historische Quellenaufarbeitung handelt. Zeitlich an erster Stelle ist das von dem Stiftskellner Augustin Pergener um 1510 angelegte, mindestens zwei Bände umfassende Amtsbuch zu nennen, das eine Mischform von Urkundenkopiar

und Urbar über die Besitzungen und Rechte der Kellerei darstellt. Seine Anlage setzt eine Ordnung des vorhandenen Urkundenbestandes voraus und war sehr wahrscheinlich mit einer umfassenden Renovation der Besitzungen vor Ort verbunden. Auch das 1539/47 von dem Kanoniker Bernhard Kyllburg angelegte Kopiar der Rentbriefe der Präsenz war ein Amtsbuch, das die Handhabung der Besitznachweise und die Kontenkontrolle erleichtern sollte. Es war immerhin über 120 Jahre lang bis 1661 in Gebrauch. Als noch zweckmäßiger erwies sich schließlich das um 1565 angelegte „Beischreibbuch“ der Fabrik, das bis 1725 kurrent war (Einzelheiten in § 4, Abschn. 2).

Es ist aber auch unverkennbar, daß die Anlage dieser Kopiare, deren Einträge z. T. sogar einzeln notariell beglaubigt waren (so das Kopiar der Präsenz), der Erhaltung der (Original-)Urkunden, sei es auf Pergament oder Papier, nicht eben förderlich war. Zumindest dürfte das Vorhandensein dieser leichter zugänglichen – und mit notarieller Beglaubigung ja auch rechtsgültigen – Abschriften mit ein Grund dafür sein, daß der Bestand an erhaltenen Einzelurkunden seit dem 16. Jahrhundert sprunghaft zurückgeht. Andererseits wird man freilich zu berücksichtigen haben, daß z. B. die Urkunden über abgelöste Rentverschreibungen vielfach den Schuldner zurückgegeben – und nicht etwa zerschnitten oder auf andere Weise ungültig gemacht im eigenen Archiv zurückbehalten – wurden. Aber auch die Aussonderung nicht mehr geltender Urkunden und Aufzeichnungen sowie deren Vernichtung oder Wiederverwendung z. B. in Einbänden hat es immer gegeben. Schon an einer Urkunde von 1282 befindet sich ein Pergamentpressel für ein Siegel, das offensichtlich von einer Urkunde abgeschnitten worden war, in der etwas über die Wahl eines neuen Scholasters nach dem Tod des Scholasters Richard 1265/67 gesagt war, also von einem damals garnicht sehr alten Stück (K Best. 215 Nr. 79). Derartige absichtliche, geplante Kassationen wird man wahrscheinlich in größerem Umfange annehmen und auch bei Vorstellungen über den Umfang der Schriftlichkeit berücksichtigen müssen. Dem Kriterium einer Aufbewahrung von Urkunden als historische Quellen dürfte jedenfalls kein großer Raum gegeben worden sein.

In den Ausführungsbestimmungen zum Reformstatut von 1588 wurde dann dem Scholaster das von den Visitatoren geforderte Amt eines Registrators übertragen (K Best. 215 Nr. 1287 S. 62), doch war damit nicht etwa die Einrichtung einer zentralen Registratur verbunden, wenn hier auch das „Archiv“ ausdrücklich genannt wird (vgl. weiter unten). Der Scholaster war in dieser Funktion vielmehr der Vorläufer des späteren Kapitelssekretärs und hatte das Kapitelsprotokoll zu führen, wie 1620 auch bestätigt wird (K Best. 215 Nr. 1287 S. 78; vgl. § 32).

Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurde die Verwaltung der (älteren) Urkunden und Akten von den einzelnen Ämtern gelöst und institutionalisiert. Inzwischen waren die meisten Unterlagen offensichtlich bereits in einem allen zugänglichen Raum zusammengeführt, hatten aber noch keinen gemeinsamen

Verwalter. So wird zwar 1718 im Kapitel beschlossen, das Archiv neu zu ordnen und zu verzeichnen; dafür wird aber jetzt nicht etwa ein „Archivar“ (oder Registrator) bestimmt, sondern man denkt noch an drei bis vier *deputati*, die diese Arbeit ausführen sollen (KP S. 36). 1736 werden auch neue Schränke für das Archiv angeschafft (KP S. 401), aber als 1746 neue Schlüssel für das Archiv verteilt werden, wird immer noch kein „Archivar“ genannt, sondern der Dekan, der Senior und der Kapitelssekretär erhalten je einen Schlüssel (KP S. 349). Hier hat also noch der Sekretär des Kapitels die Funktion des Archivars, wie es auch für das Stift St. Paulin bezeugt ist (Heyen, GS St. Paulin S. 206). Daß aber auch im 18. Jahrhundert keine zentrale Registratur bestand und zumindest die Papiere des laufenden Geschäftsganges beim jeweiligen Amtsinhaber aufbewahrt wurden, zeigt sich noch heute darin, daß die Unterlagen des Kanonikers Zorn aus seiner Tätigkeit als Kellner 1745 mit seinem Nachlaß in das Archiv Bübingen gelangten und mit diesem erhalten blieben (jetzt LA Saarbrücken, Archiv Bübingen, Akten 45). Dazu paßt gut die Aufforderung im Generalkapitel von 1750, wer Dokumente oder Akten (*scripta*) habe, die zum Archiv gehörten, solle sie zum nächsten Kapitel mitbringen (KP S. 174). Für die Vikarien gilt sogar, daß diese auch die älteren Urkunden noch selbst in Verwahr hatten, werden doch die Vikare 1755 aufgefordert, ihre Urkunden „zur größeren Sicherheit“ im (zentralen) Archiv zu reponieren (KP S. 3).

Über den Raum, in dem das Archiv aufbewahrt wurde, war bisher leider nichts auszumachen. In den (zentralen) Reformmaßnahmen von 1588 heißt es zwar ausdrücklich, Register, Urkunden etc. seien *ad archivum* zu geben (K Best. 215 Nr. 1287 S. 64) und im Reformstatut von 1595 ist bestimmt, das Archiv *in tuto loco habere necessum est* und *documenta omnia et sigilla relinquuntur in loco capitulari* (K Best. 215 Nr. 1287 S. 55; in der Kompilation S. 27), was mit der Nachricht von 1492 übereinstimmt, wo überliefert ist, daß eine Abschrift der Statuten nur vor Ort *in camera capitularis* angefertigt werden könne, weil es nicht gestattet sei, die Statuten aus dem Kapitelshaus zu entfernen (K Best. 215 Nr. 1423; vgl. § 3, Abschn. A 5 a und § 10, Einleitung). Diese Zuweisung des „Archivs“ zum Kapitelsraum gilt aber wohl nur für die kostbareren Stücke im Sinne der Rechtswahrung (vgl. dazu aber auch § 3, Abschn. A 2 c) und nicht für die Unterlagen der Wirtschaftsführung. 1632 wird ein *locus archivii* erwähnt (K Best. 215 Nr. 1865), doch konnte der Raum als solcher nicht genau lokalisiert werden. Wie sicher andererseits aber eine Aufbewahrung im Stift St. Simeon schien, zeigt die Nachricht, daß das Stift St. Paulin mehrfach im 18. Jahrhundert Teile des Kirchenschatzes, Reliquien und *scripta et documenta* nach St. Simeon ausgelagert hat (Heyen, GS St. Paulin S. 64 f.).

Erst in der Kapitelsitzung vom 23. Juni 1751 wird in St. Simeon in Karl Theodor Anton von Steinhausen ein Archivar gewählt (KP S. 220). Vermutlich ist Steinhausen jedoch über Sammelarbeiten nicht hinausgekommen und hat mit

seiner Wahl zum Kantor 1756 das Amt wieder abgegeben. Erst der am 6. Juli 1757 zum Archivar gewählte Clemens August Maria von Merl (KP S. 128) hat sich tatkräftig des Archivs angenommen. Schon am 17. August 1757 wird die Anschaffung von Archivkisten, wie sie im erzbischöflichen Konsistorium vorhanden seien, beschlossen (KP S. 138); offensichtlich handelt es sich dabei um eisenbeschlagene Truhen. Wichtiger und von bleibender Bedeutung sind die umfangreichen Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten v. Merls, insbesondere in den Jahren 1759/61 (in KP mehrfach erwähnt). Er hat dabei anscheinend erst eine (wohl auch notwendige) Vorordnung der erhaltenen Bestände vorgenommen. Im Oktober 1758 wurden dann die großen Rechnungsserien der Kellerei, der Präsenz, der Fabrik und des Hospitals nach Jahrzehnten gebunden und erhielten damit die stabile Formierung, der es mit zu verdanken ist, daß diese Reihen die Wirren der Aufhebung des Stiftes überstanden haben. Sicher darf in dieser Aufwertung der bis in das 15. Jahrhundert zurückreichenden Rechnungen auch eine historische Motivation gesehen werden, hatten doch diese alten Rechnungen für Rechtswahrung und aktuelle Wirtschaftsführung keinerlei Bedeutung mehr. In den Jahren 1759 bis 1761 hat v. Merl auch ein nach Orts- und Sachbetreffen gegliedertes Verzeichnis der übrigen Schriftstücke – Pergament- und Papierurkunden, Briefschaften, Aufzeichnungen der Wirtschaftsführung etc. – angelegt. Die daraus erkennbare Ordnung des Archivs ist bei der Beschreibung des Verzeichnisses (K Best. 215 Nr. 1285; s. u.) erläutert.

Die nachstehend genannten Nachfolger v. Merls als Archivare scheinen dessen Ordnung fortgeführt und ergänzt zu haben. Das Archiv war nun offenbar allen Stiftsangehörigen zugänglich, heißt es doch 1773 ausdrücklich im Generalkapitel, wer eine Urkunde aus dem Archiv entnehme, müsse dies *annotare* (KP S. 336).

Archivare (Einzelangaben in § 35):

1751–1757	Karl Theodor Steinhausen
1757–1762	Clemens August von Merl
1762–1774	Peter Josef von Hontheim
1776–1802	Damian Hartard Faber

Die der Ordnung und Erschließung des Archivs seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sehr positive Einstellung im Stift St. Simeon ist nicht zuletzt dem historischen Interesse des Dekans der Jahre 1748–1779, Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim, zu danken, der für seine Veröffentlichung von Urkunden zur trierischen Geschichte – *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica*, 3 Bde 1750, und *Prodromus historiae Trevirensis ... exhibens origines Trevericas*, 2 Bde 1757 – auch das Archiv von St. Simeon benutzt hat. Hontheim hat diese während seiner Zeit als Dekan durchgeführten Arbeiten in seiner Abschiedsrede (als Dekan) vom 21. April 1779 selbst genannt: *Amplissimum archi-*

vium, a cujus recta instructione dependet securitas bonorum et jurium, ante parum ordinatum, his demum annis non sat laudanda archivariorum industria, in convenientem et perduraturum statum repositum est (K Best. 215 Nr. 1594; vgl. § 31 bei Hontheim). Wie bald diese Ordnung schon wieder zerstört werden sollte, war damals wohl noch nicht vorstellbar.

Vor der Besetzung Triers durch französische Truppen 1794 waren wenige wertvollere Stücke des Archivs nach Köln geflüchtet worden (vgl. § 9). Der Bestand als solcher ist aber – wie die Bibliothek – in Trier geblieben.¹⁾ Mit der Aufhebung des Stiftes 1802 wurde auch das Archiv beschlagnahmt bzw. verstaatlicht, diente zunächst als Unterlage der Sequesterverwaltung und wurde dann dem Departementalsarchiv überlassen. Lediglich die Bestände des St. Nikolaus-Hospitals wurden den neu errichteten Vereinigten Hospitien übergeben (vgl. dazu § 16).

2. Die noch vorhandenen Bestände

Über das (Sammel-)Archiv des Saar-Departements bzw. der (preußischen) Regierung in Trier gelangte das Archiv schließlich in das 1832 neu eingerichtete Staats- bzw. heutige Landeshauptarchiv in Koblenz, wo es als Bestand 215 aufgestellt ist. Einzelstücke gelangten – vermutlich über frühere Kanoniker des Stiftes und dann im Zusammenhang mit dem „Abzug“ des Departemental- bzw. Regierungs-Archivs aus Trier und dessen Verlegung nach Koblenz – in die Stadtbibliothek bzw. das Stadtarchiv Trier; das Archiv des St. Nikolaus-Hospitals war schon vorher den Vereinigten Hospitien in Trier zugewiesen worden, Einzelstücke sind im Bistumsarchiv Trier, in der Bibliothek des Trierer Priesterseminars und im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg. Der Kernbestand ist aber ohne große Verluste nach Koblenz gelangt, ähnlich wie die Bibliothek des Stiftes in die Stadtbibliothek in Trier (vgl. § 5). Unterteilt nach Archivaliengruppen sind erhalten:

a) Archivverzeichnisse

Verzeichnis der Urkunden und Akten von 1759/61 (*Repertorium novum documentorum*). K Best. 215 Nr. 1285. Angelegt durch den Archivar v. Merl. Papierband in Folio von 192 Seiten.

¹⁾ Die sehr unterschiedlichen Möglichkeiten der Archivflüchtungen schildert für einen Teil des erzbischöflich-kurtrierischen Archivs anschaulich Hans Wolfgang KUHN, Die Archivalienflüchtungen des Erzstifts Trier 1792–1805 (JbWestdtLG 2. 1976 S. 211–254).

Die Ordnung der Urkunden und Akten ist anhand dieses Verzeichnisses relativ genau zu erkennen. Archivalieneinheit ist das „Konvolut“, ein leicht kartonierter, grauer Aktendeckel in Folioformat, in den Schriftstücke aller Gattungen, also Pergament- und Papierurkunden (viele wie üblich zu kleineren Formaten gefaltet, die Siegel nach Innen eingelegt), Korrespondenzen und Hefte (Zinsbücher, Renovationen etc.) lose eingelegt waren (erhalten noch für Sehlen: K Best. 215 Nr. 1588). Mehrere Konvolute waren in einer *scatula*, worunter man sich wohl einen Karton vorzustellen hat, zusammengefaßt (im Verzeichnis S. 127 genannt). Es gab also nicht etwa eine Scheidung von (Pergament-) Urkunden, z. B. in Kästen oder Schubladen, und Akten. Lediglich die großen gebundenen Amtsbuch-Serien der Protokolle und der verschiedenen Rechnungen standen als geschlossener Block daneben.

Ordnungsprinzip für die Masse der Schriftstücke war der Ortsbetreff der Besitznachweise, d. h. unter dem Ortsnamen wurden alle Nachweise über Besitz und Rechte in diesem Ort zusammengelegt. Bei mehreren Konvoluten für einen Ort war die Untergliederung chronologisch, vereinzelt auch nach Objekten (z. B. Mühle, Steinbruch, Wald) oder Dörfern und Höfen. Da oft in einem Schriftstück mehrere Orte genannt sind, mußten Hauptorte für eine Region oder eine Gruppe von Orten bestimmt werden, doch geschah dies offensichtlich nicht nach der Größe der Besitzungen in den einzelnen Orten oder nach dem Hauptort, sondern rein mechanisch nach dem Alphabet; so ist nicht etwa Grandsdorf, Landscheid oder Spang der Vorort (Sammelort) der Eifelbesitzungen, sondern das alphasch früher stehende Binsfeld. Zum Ausgleich wurden im Verzeichnis Verweise auf die anderen Orte gegeben. Für den trotzdem noch verbleibenden Rest, namentlich für die großen allgemeinen Besitzbestätigungen, wurde ein Sammelbetreff „Privilegia“ gebildet.

Dieses „Ortschaften-Archiv“, das im wesentlichen die Einzelstücke der Güterverwaltung (neben den Rechnungsserien) umfaßte, enthielt rund 460 Konvolute unterschiedlicher Stärke für 60 Orte (einschließlich der Mühlen in und vor Trier). Davon betrafen aber 170 Konvolute allein die drei Hauptorte Hönningen (62), Nalbach (61) und Binsfeld (47). In der Gruppe mit zehn und mehr Konvoluten lagen noch weitere sieben Orte, woraus sich ergibt, daß ein großer Teil der Orte mit nur wenigen und sogar 16 Orte mit nur je einem Konvolut auskamen.

Für die Schriftstücke der „inneren Verwaltung“ waren Sachbetreffende gebildet. Da diese geeignet sind, die Aufgaben der Verwaltung zu skizzieren, sind sie (in der alphabetischen Reihung des Verzeichnisses) hier zitiert:

- *De canonicatibus et praebendis* (Untergliederung: Turnus, päpstliche Provisionen, erzbischöfliche Kollationen, Resignationen, Permutationen, königliche Nominationen, Universitätsprüfungen, Prokuratorien)

- *Super correctionibus morum* (Strafen)
- *Decanatus*
- *Super disciplina chori*
- *Feudalium*
- *Super formatis canonicorum* (Zeugnisse bei der Aufnahme)
- *Super immunitate et actibus jurisdictionis in hac exercitis*
- *De officiis ecclesiae maioribus* (Scholaster, Kustos, Kantor)
- *De officiis ecclesiae minoribus* (Kellner, Präsenzmeister, Sekretär, Syndikus)
- *Von Stiffts-Bedienten* (Organist, Küster, Bote)
- *De pactis et confraternitatibus*
- *Super precibus* (kaiserliche und erzbischöfliche unterschieden)
- *Praepositurae*
- *Residentis et super eam dispensationis*
- *Super resolutionibus casuum* (Anfragen in Statutenfragen an andere Kapitel und von anderen Kapiteln)
- *Super stationibus*
- *Statutorum*
- *Super turnis capitularibus*
- *Vicariae s. Johannis Baptistae*
- *Vicariae Decem Milium Martyrum*

Bei diesen Sachbetreffen sind z. T. sehr differenzierte Untergliederungen (als Titel der Konvolute) gebildet, wobei es sich aber wohl um rein theoretische Unterscheidungen einer Art „Aktenplan“ handelt, ohne daß auch zu jedem „Sachbetreff“ schon Schriftgut vorhanden gewesen wäre. So hat z. B. die Mittelgruppe „Residenz“ als Untergliederung 13 Konvolute (und dann drei weitere mit konkreten Einzelfällen der jüngsten Zeit), die verschiedene Möglichkeiten der Residenzbefreiung – z. B. Krankheit innerhalb und außerhalb der Immunität in zwei Bänden unterschieden – benennen, zu denen sicher kein so spezielles Schriftgut angefallen ist, zumal gerade diese Residenzfragen in der Regel im Kapitel mündlich behandelt und die Entscheidungen in das Kapitelsprotokoll eingetragen wurden.

Die geschilderte Ordnung des Archivs nach Orts- und Sachbetreffen ist ausschließlich am Verwaltungsinteresse orientiert. Ein historischer Gesichtspunkt ist nicht erkennbar, was für eine in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durchgeführte Neuordnung bemerkenswert ist. Besonders deutlich wird dies daran, daß jede chronologische Transparenz fehlt, sind doch auch alle alten Urkunden rein nach Betreff auf die Orts-Konvolute aufgeteilt (z. B. Leiwen 1053, Olkenbach 1075, Hönningen 1041 etc.). Das ist dem Archivar v. Merl auch schon selbst aufgefallen, vermerkt er doch in seinem Verzeichnis zu Konvolut 2

des Zolls in Koblenz: *NB. Privilegium Popponis* (von 1042), *quod hic occurrit, primum et unicum est, quod huiusque de nostro fundatore in archivo reperii.*¹⁾

Diese Ordnung zeigt aber auch eindeutig, daß man noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts diese alten Pergamenturkunden primär als Rechtsdokumente und erst sekundär als historische Quellen betrachtete.

Die Ordnung des Archivs ist nach 1760 nicht mehr verändert, sondern nur an wenigen Stellen etwas verbessert worden. Der Bestand gelangte in dieser Aufstellung in den Besitz der französischen (Sequester-)Verwaltung. Ein am 27. September 1801 angefertigtes Verzeichnis des in der Präfektur befindlichen Archivs von St. Simeon (K Best. 442 Nr. 264) ist nämlich weitgehend identisch mit dem um 1760 erstellten Repertorium; teilweise gibt es lediglich Übersetzungen der alten Aktenütel. Die beiden charakteristischen Merkmale sind beibehalten: Vermischung von Ortsbetreff und Sachbetreff in alphabetischer Reihung sowie Einordnung auch älterer Originalurkunden in die jeweiligen Ortskonvolute. Kleine Änderungen und Verbesserungen sind wahrscheinlich noch in stiftischer Zeit vorgenommen worden, so z. B. die Aufteilung des großen „Sammelortes“ Binsfeld in mehrere kleine Ortseinheiten (u. a. Gransdorf, Landscheid, Wald Saalholz), die stärkere Differenzierung einzelner wohl zu dicker Konvolute (z. B. bei Niedersehr), in wenigen Fällen eine Neubildung von Betreffen (z. B. Klerus des Oberstiftes) und eine andere alphabetische Zuordnung (z. B. Koblenzer Zoll nicht mehr unter C = *Confluentia*, sondern unter T = *Theloneum*). Verluste (oder Kassationen?) sind kaum feststellbar; es fehlen z. B. unter dem Sachbetreff „Turnus“ die im Repertorium von 1760 genannten Urkunden von 1543 bis 1658, wozu auch im Verzeichnis von 1801 vermerkt ist: *Il manque ici plusieurs enveloppes*. Da diese „fehlenden“ Stücke aber wenigstens zum Teil doch noch (heute in K Best. 215) erhalten sind, muß angenommen werden, daß sie 1801 nur verlegt waren. Das Verzeichnis von 1801 zeigt jedenfalls eindeutig, daß bis dahin keine wesentlichen Verluste eingetreten waren.

Ob die Ordnung, die im Verzeichnis von 1760 beschrieben ist, damals völlig neu geschaffen wurde oder ob es sich um die Wiederherstellung (und schriftlichen Fixierung) einer alten, zumindest ähnlichen Ordnung handelt, kann nicht zuverlässig beantwortet werden. Das Ordnungsprinzip der Ortsbetreffte ist schon in den Kopieren des 14. Jahrhunderts (s. unten) bezeugt, wenn damals auch die Masse geringer war und vor allem die umfangreiche Papierüberlieferung des Schriftgutes zur Wirtschaftsführung (Zinslisten, Renovationen etc.) noch fehlte. Es sind aber auch da größere Ortskomplexe erkennbar (Zoll Koblenz, Gransdorf, Hönningen), die zeigen, daß schon damals der Ortsbetreff

¹⁾ Daß dies sachlich falsch ist, wurde wohl erst später bemerkt: Im Archiv befand sich auch die Urkunde Poppos von 1041 über die Gerbirch-Prekarie, die bei Hönningen abgelegt war.

erstes Gliederungsprinzip war und nicht etwa eine chronologische Reihung (wie sie heute bevorzugt wird) oder das im Mittelalter vielfach angewandte System der Aussteller-Betreffe (Papst, König, Erzbischof etc.). Das Ortschafts-Prinzip ist aber in den Kopieren des 14. Jahrhunderts noch nicht in der mechanischen alphabetischen Reihung untergliedert, sondern (meist) in einer topographischen Reihung (z. B. moselabwärts).

Der andere wesentliche Unterschied zur früheren Ordnung besteht aber darin, daß – wie hierzu die späteren Kopiare zeigen – die Besitztitel (Urkunden, Akten etc.), die früher nach Vermögensmassen (Kellerei, Fabrik, Präsenz, Vikarien etc.) getrennt aufbewahrt wurden, in der Neuordnung nach 1750 erstmals systematisch zusammengefaßt worden zu sein scheinen. Diese Einrichtung einer „zentralen“ Registratur ist der entscheidende neue Schritt, wobei hinzu kommt, daß bei dieser Neuordnung und Neuverzeichnung auch die alten „Provenienzen“ aufgelöst und z. B. alle Schriftstücke über einen Ort unabhängig von der innerstädtischen Zuordnung des einzelnen Vermögensobjektes zusammengelegt wurden.

Diese um 1760 geschaffene Ordnung besteht teilweise noch heute. Als wichtigste Änderung wurden im 19. Jahrhundert – nun unter rein historisch-chronologischem Gesichtspunkt – die (älteren Pergament-)Urkunden aus den Konvoluten entnommen und getrennt in chronologischer Folge als Einzelstücke gelagert und verzeichnet. Im übrigen wurden Sach- und Ortsbetreffende bei den verbleibenden „Akten“ getrennt. Die Sachbetreffende erhielten eine systematische Gliederung, die Ortsbetreffende blieben in alphabetischer Reihung. Bei einer Neuverzeichnung 1957/60 – also genau 200 Jahre nach der Erstellung des *Reperitorium novum* – blieb dieses Grundschema unverändert; bei den Ortsbetreffenden wurden lediglich mehrfach kleinere Einheiten gebildet.

b) Urkundenkopiare

Kleines Trierer Kopiar

StadtBi Trier Hs 1610 c/415. Band von 33 Bl. in vier Quaternionen, ein Bl. am Schuß nachträglich, ca 210 × 150 mm, geheftet in ein Pergamentblatt (Urkunde des 18. Jahrhunderts). Je zwei Lagen wurden von je einer Hand geschrieben. Die ersten beiden Lagen enthalten 27 Urkunden von 1172 bis 1262, die beiden anderen 28 Urkunden mit rot vorangestelltem Regest von 1042 bis 1195. Beide Handschriften sind in das 14., vielleicht noch in das Ende des 13. Jahrhunderts zu datieren. Die Handschrift ist ausführlich beschrieben bei Keuffer-Kentenich, *BeschrVerzStadtBi Trier* 8 S. 102–104 und in *MrhUB* und *MrhR* ausgewertet. Eine vollständige Abschrift des zweiten Teils aus dem 16. Jahr-

hundert ist erhalten in StadtA Trier, Sammelkasten T 43 a/6; vermutlich waren die beiden Teile zu dieser Zeit noch nicht zusammen gebunden. Vgl. auch nachstehend die Angaben zum „Kleinen Koblenzer Diplomatar“.

Von den insgesamt 55 abgeschrieben Urkunden sind nur 37 im Original erhalten, sodaß dieser Überlieferung hoher Quellenwert zukommt. Ein System der Anlage ist im ersten Teil nicht erkennbar, im zweiten Teil bilden die Urkunden über den Zoll in Koblenz eine geschlossene Gruppe.

Kleines Koblenzer Diplomatar

K Best. 215 Nr. 1289 (alte Signatur Best. 701 Nr. A VII 1, 245). Band von 93 Bl. Papier in acht Lagen verschiedener Stärke, ca 210 × 150 mm, sehr schlechtes, nicht saugfreies Papier, Pappdeckel mit Leinenrücken des 19. Jahrhunderts. Angelegt zu Anfang des 14. oder noch zu Ende des 13. Jahrhunderts, insbesondere erste Lage jünger.

Der Band ist in MrhUB und MrhR ausgewertet.

In 107 Abschriften sind 74 Urkunden aufgeführt, also zahlreiche Stücke zwei- und dreimal an verschiedenen Stellen abgeschrieben. Eine systematische Anlage ist nicht erkennbar. Ab Bl. 37 (alter Zählung) sind die einzelnen Abschriften von dem Notar Nikolaus von Schöneck (in St. Simeon bezeugt 1338: K Best. 215 Nr. 247; vgl. auch Michel, Gerichtsbarkeit S. 167) kollationiert. Das Kopiar stimmt in großen Teilen genau mit dem „Kleinen Trierer Kopiar“ (vgl. oben) überein. Identisch in der Reihenfolge ist Teil 2 des Trierer Kopiar mit den Nrr. 53 bis 65 des Koblenzer Diplomatars. Da im Koblenzer Exemplar eine große Zahl der Urkunden mehrfach abgeschrieben ist und dieses Kopiar aus Papier besteht, möchte es sein, daß das Koblenzer Stück eine Vorstufe (Konzeptstufe) des Trierer Exemplars darstellt (Lamprecht, Wirtschaftsleben 2 S. 698 nennt es ein „Duplikat“ des Trierer Exemplars).

Großes Trierer Kopiar

StadtBi Trier Hs 1611/414. Band von 45 Bl. Pergament in sechs unterschiedlich starken Lagen, gebunden in Holzdeckel, mit braunem Leder überzogen. Der Hauptteil des Bandes (Bl. 13–42; vgl. nachstehend) wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts, wohl wenig nach 1311 geschrieben. Das Kopiar ist kursorisch beschrieben bei Keuffer-Kentenich, BeschrVerzStadtBi Trier 8 S. 104 f. und ausgewertet in MrhUB und MrhR.

Der alte Textkern beginnt auf Bl. 13 (= zweites Blatt der 3. Lage; ein Blatt war wohl freigehalten als Vor- oder Titelblatt) und reicht bis Bl. 42v (= 5. Lage; noch zwei Blatt leer). Kopiert sind in diesem Teil 71 Urkunden, die jüngste von 1311. Die Gliederung entspricht in etwa einer topographischen Reihung der

Besitzungen, zu denen die einzelnen Urkunden dann chronologisch folgen. An erster Stelle steht Hönningen (1–14), daran anschließend der Koblenzer Zoll (15–28); danach folgen Lehmen, Moselweiß-Gladbach, Mertloch, Ediger, Kyll, Graach, Leiwen, Noviad, Olkenbach, Igel, Kasel, Gransdorf (45–55), Wincheringen (56–61), Nalbach, Merxheim, Mosbach (64–69) und am Schluß die allgemeinen Bestätigungen von 1098 und 1155. Von diesen 71 Urkunden sind 42 im Original erhalten, 25 sind auch in den beiden zeitlich verwandten „kleinen Kopieren“ abgeschrieben, lediglich vier Stücke sind nur hier überliefert (von 1216 für Gransdorf, 1288 für Nalbach, 1291 für Igel und 1311 für Olkenbach). Für die nur abschriftlich überlieferten Stücke ist dieses Kopiar eine recht zuverlässige Vorlage. Seine Abschriften wurden durch den Notar *Ny(cholaus)* kollationiert, der gelegentlich auch kritische Anmerkungen angefügt hat (z. B. Bl. 27r und 41v über fehlende Siegel, Bl. 35r Vergleich mit der Gegenurkunde in Himmerod, Bl. 30v Angabe, daß die Urkunde nicht vorlag und deshalb nicht kollationiert werden konnte).

Am Anfang des Bandes (Bl. 1–12) sind auf zwei Lagen weitere 12 Urkunden und zwei Einkünftelisten abgeschrieben, und zwar – abgesehen von einer Urkunde von 1155 – Stücke aus der Zeit von 1319 bis 1463. Zu unterscheiden sind mehrere Hände des 14. und 15. Jahrhunderts. Auf dem Doppelblatt am Schluß stehen vier Urkunden von 1338 bis 1443, darunter drei, die schon vorne auf Bl. 6 abgeschrieben sind, und ein Verzeichnis der Rechte im Raum Spang sowie auf Bl. 45r ein von dem Kanoniker Johann Kirberg 1502 angelegtes Verzeichnis (*registrum*) der in dem Buch abgeschriebenen Urkunden. Bei diesen späteren Abschriften des vorderen Teils des Bandes, die nur wenige Besitzungen betreffen (Merxheim, Lieser, Nalbach, Wincheringen, Roeser, Hönningen), ist hervorzuheben, daß sich darunter vier Urkunden befinden, deren Originale nicht zum Archiv des Stiftes St. Simeon gehören, sondern zum Archiv des Erzbischofs von Trier. Die Abschriften wurden nach den kurtrierischen Kopieren angefertigt, was auch ausdrücklich angegeben ist (*Ex libro domini Cunonis*). Es handelt sich um vier Urkunden, die Saarburger Burglehen der Erzbischöfe in Wincheringen betreffen, von 1338 (vgl. kurtrierisches Kopiar K Best. 1 C Nr. 2 S. 743 Nr. 1035), 1357 (Best. 1 C Nr. 5 S. 37 Nr. 92), 1382 (ebenda S. 483 Nr. 530) und 1400 (Best. 1 C Nr. 9 S. 75 Nr. 46).

Kopiar, überwiegend Rentbriefe

K Best. 215 Nr. 1288 (alte Signatur: Best. 701 Nr. A VII 1, 244). Band von 70 Bl. Pergament in neun Lagen, 337 × 262 mm, Holzdeckeleinband mit Schweinsleder überzogen. Angelegt um 1400 (nach 1393, vor 1417), Nachträge um 1450 und um 1490, nach ca 1500 nicht mehr kurrent. Abgeschrieben sind 157 Urkunden, von denen 99 im Original überliefert sind.

Kombiniertes Urkundenkopiar und Lagerbuch (Urbar) der Kellerei

K Best. 215 Nr. 1290 (alte Signatur Best. 701 Nr. A VII 1, 246). Band mit 664 Seiten moderner Zählung (die alte Heftung ist gestört), Papier, 210 × 290 mm, Pappdeckleinband mit Lederrücken des 19. Jahrhunderts.

Angelegt um 1510 durch den Stiftskellner, Kanoniker Augustin Pergener, nach einem einheitlichen Plan. Der Band sollte der Feststellung des Besitzes der Kellerei sowohl hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen, als auch nach dem Besitzstand zur Zeit der Anlage dienen. Für spätere Ergänzungen und Nachprüfungen (Renovationen) war Raum gelassen. Die Gliederung entspricht einem topographischen Gefälle der Lage der Besitzungen von der Saar (ab Nalbach) bis zur Mittelmosel (Kues). Bei jedem Ort bzw. Hauptort sind zuerst die urkundlichen Besitztitel einschließlich älterer Jahrgedingsprotokolle und wichtigere andere Schriftstücke in chronologischer Folge abgeschrieben. Daran schließt sich die Beschreibung des tatsächlichen Besitzstandes aufgrund einer Renovation der Jahre 1510 ff. an. Durchgeführt wurde dieser Plan aber nur für den Teil 2; die Rechtslage ist in der zweiten Hälfte des Bandes nur noch lückenhaft notiert.

Der Band war kurrent bis um 1700 (Nachträge von Urkunden bis 1699), im Sinne der ursprünglichen Anlage aber nur noch bei einer 1531 ff. systematisch durchgeführten Renovation. In späterer Zeit erfolgten Nachträge und Ergänzungen nur unregelmäßig. Im 18. Jahrhundert scheint der Band nicht mehr benutzt worden zu sein.

Ein zweiter Band wurde zerschnitten (wann, kann nicht bestimmt werden) und ist nur noch in einzelnen, jetzt wieder zusammen getragenen Blättern (K Best. 215 Nr. 1430, 1850–1859) erhalten. Er enthielt eine Gruppe von Urkunden von allgemeiner Bedeutung sowie von den Besitzungen in und um Trier und in entlegeneren Orten.

Kopiar der Rentbriefe der Präsenz

K Best. 215 Nr. 1291 (alte Signatur Best. 701 Nr. A VII 1, 247). Band mit 662 beschriebenen Seiten (moderner Zählung, 314 Bl. alte Zählung) in Quaternionen, Papier, 200 × 320 mm, Pappereinband des 19. Jahrhunderts.

Angelegt zwischen 1539 und 1547 durch den Kanoniker Bernhard Kyllburg, Nachträge 1547 und 1548. Die Abschriften sind bis S. 557 von dem Notar Philipp Maar einzeln beglaubigt, sodaß diese Abschriften Rechtskraft hatten. Zahlreiche Urkunden sind durchgestrichen oder haben am Rand z. T. datierte Ablösungsvermerke. Insgesamt sind es 161 Urkunden, davon sechs aus dem 14., fünf aus der ersten Hälfte des 15., 72 aus der zweiten Hälfte des 15. und 78 aus dem 16. Jahrhundert. Im Original überliefert sind bestenfalls 25% der hier verzeichneten Stücke. Da es sich um vielfach schon nach kurzer Zeit wieder abgelöste Rentbriefe über meist kleinere Beträge handelt, ist ihr Aussagewert zumindest für die Stiftsgeschichte gering.

Kopiar der Urkunden der Fabrik

K Best. 215 Nr. 1292 (alte Signatur Best. 701 Nr. A VII 1, 248). Band von 346 beschriebenen Seiten (moderner Zählung, die alte Ordnung ist gestört), Papier, 200 × 315 mm, Holzdeckel mit geprefstem dunkelbraunem Leder (16. Jahrhundert) überzogen.

Angelegt um 1565, weniger als Kopiar im klassischen Sinne zur Aufzeichnung der bereits im Archiv vorhandenen Urkunden, sondern mehr als Handbuch zur Wirtschaftsführung mit fortlaufenden Einträgen nach Anfall. Kurrent bis sicher 1725. Abgeschrieben sind 97 Urkunden (14. Jahrhundert eine, 15. Jahrhundert zwei, 16. Jahrhundert 44, 17. Jahrhundert 20, erste Hälfte 18. Jahrhundert 30). Von den 58 Rent- und Kirchenurkunden sind nur fünf im Original, von den 39 Pacht- und Bestellsungsbriefen einige in den Akten überliefert. Der Band hat daher für die weniger berücksichtigte lokale Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts größeren Quellenwert.

Kopiar von Urkunden des St. Nikolaus-Hospitals

StadtA Trier, Depositum Vereinigte Hospitien (DVH), nicht einzeln signiert. Band von 180 Blatt Papier, alter Einband des 16. Jahrhunderts.

Angelegt (nach einer Notiz von Richard Laufner) 1545/60, Nachträge bis 1656. Enthält überwiegend Testamente zugunsten des Hospitals, darunter viele aus dem Bürgertum Triers, aber auch von auswärts. Eine detaillierte Verzeichnung wäre insbesondere für die Stadtgeschichte nützlich.

Kopiar über Rechte der Pfarrei Gransdorf

K Best. 215 Nr. 1293 (alte Signatur Best. 701 Nr. A VII 1, 249). Band von 136 Seiten Papier, 240 × 380 mm, Papiereinband des 19. Jahrhunderts.

Angelegt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Es handelt sich um 19, z. T. aus älteren Kopieren nicht fehlerfrei abgeschriebene Urkunden, die mit einer Ausnahme auch in den Originalen – wenn auch überwiegend in Gegenstücken der Abtei Himmerod – überliefert sind.

c) Einzelurkunden (Pergamenturkunden)

Im Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 215, sind rund 1150 Pergamenturkunden erhalten. Hinzu kommen im Stadtarchiv Trier noch ca 20 Urkunden. Das ist bestenfalls die Hälfte, eher nur ein Viertel eines fiktiven Bestandes, wie er bei Aufbewahrung aller jemals im Stift vorhanden gewesenen Urkunden hätte überliefert sein können. Da aber schon zur Stiftszeit nicht alle Stücke aufgeho-

ben wurden (vgl. oben Abschnitt 1), dürfte es sich bei dem erhaltenen Bestand im wesentlichen um die Stücke handeln, die zu Ende des 18. Jahrhunderts vorhanden waren.

Genauere Angaben über Verluste bzw. Kassationen sind nicht möglich, weil umfassende Aufzeichnungen über frühere Bestände fehlen. Unterstellt man, daß in den drei Kopieren des 14. Jahrhunderts (vgl. oben Abschn. 2 b) alle damals noch erhaltenen Urkunden abgeschrieben wurden, dann ergibt sich folgendes Bild.

	Derzeit nachweisbar	Davon erhalten im Original	nur in Abschrift
11. Jahrhundert	17	14 ¹⁾	3
12. Jahrhundert	32	26 ²⁾	6
1200–1249	54	36	18
1250–1299	62	43	19
	165	119	46

Das rapide Ansteigen des Prozentsatzes der Verluste, das nach Ausweis der jüngeren Kopie im 16. und 17. Jahrhundert noch erheblich größer war, zeigt deutlich, daß es sich hierbei um wertende Kassationen handelte. Die älteren Stücke blieben offensichtlich erhalten, auch wenn sie rechtlich kaum noch von Bedeutung waren. Dennoch bleibt es erstaunlich und kaum erklärbar, daß wichtige ältere Stücke verloren gegangen sind. Dabei ist aber auch an einen – wie auch immer entstandenen – natürlichen Verfall und nicht nur an gewaltsame Vernichtung oder spätere „Entfremdung“ zu denken. So sind z. B. im Archivverzeichnis von 1760 (K Best. 215 Nr. 1285 S. 37) zum Koblenzer Zoll elf Urkunden von 1042 bis 1234 genannt, von denen zehn auch heute noch vorhanden sind. Von der einen verlorenen Urkunde ist aber schon damals angemerkt: *Adest adhuc bulla s. pontificis Lucii tertii confirmans hoc theloneum, sed tota lacerata et illegibilis*. Es handelt sich um eine Urkunde von 1182, deren Inhalt durch Abschriften bekannt ist. Vermutlich war sie so stark zerfallen, daß ihr Rest nicht weiter aufbewahrt, sondern (nach 1802?) vernichtet wurde.

Rund 20 Urkunden aus dem Archiv des Stiftes St. Simeon befinden sich heute im Stadtarchiv Trier. Es handelt sich dabei überwiegend um besonders wertvolle frühe Stücke, die 1831/32 bei der Überführung des Departementalarchivs Trier (ehemaliges Saardepartement) in das neu eingerichtete Provinzial-

¹⁾ Davon fünf in Koblenz, sieben im Stadtarchiv Trier.

²⁾ Davon 16 in Koblenz, acht im Stadtarchiv Trier. Später ist die große Mehrzahl im Landeshauptarchiv Koblenz.

archiv Koblenz (für die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier und die preußische Rheinprovinz, soweit die Behörden bzw. Institutionen ihren Sitz in diesen Regierungsbezirken hatten) der Stadt Trier belassen wurden. Wenige Stücke befinden sich auch im Bistumsarchiv Trier.¹⁾ Andere versprengte Stücke sind nicht bekannt geworden. Im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden befinden sich die Urkunden des Stiftes St. Simeon über die Kirche in Mosbach, die beim Verkauf der Rechte des Stiftes an die Abtei Eberbach 1472 (vgl. § 29) dieser übergeben wurden. Der Kernbestand des Urkundenarchivs ist somit im Landeshauptarchiv Koblenz.

Zum Problem der Echtheit bzw. der (Ver-)fälschung der Mehrzahl der älteren Urkunden des Stiftes St. Simeon kommen die Untersuchungen der Diplomatiker zunehmend zu dem Ergebnis, daß man die überlieferten Fassungen wohl zutreffender als Kommentierungen oder auch Berichtigungen älterer Formulierungen nach dem (vom Stift vertretenen und meist auch anerkannten) Ist-Stand – und insoweit „lediglich“ den historisch überlieferten Sach-Stand verfälschend – bezeichnen sollte, und zwar überwiegend nur in Bezug auf Rechte des Stiftes am Zoll in Koblenz. Das bedeutet aber, daß die übrigen Aussagen der so „nur“ in wenigen Detailfragen „kommentierten“ bzw. „berichtigten“ (und damit verfälschten) Urkunden im übrigen aus der echten älteren Vorlage mitsamt deren Datum unverändert übernommen wurden und somit auch für das überlieferte Datum zutreffen; diese unverändert übernommenen (meist umfangreicheren) Teile dieser „Fälschungen“ sind somit eher jüngere Abschriften (bzw. dem Original nachempfundene Kopien) und als solche voll aussagefähig. Zum Fälschungskomplex sind mit dieser Präzisierung des Fälschungszweckes neben Oppermann, Rheinische Urkundenstudien 2 (1951), und Wisplinghoff, Untersuchungen (1956), deshalb die wichtigeren weiterführenden Untersuchungen in § 28 zu Koblenz, Zoll, genannt.

d) Amtsbücher der inneren Verwaltung

Eid- und Namenbuch des Kapitels

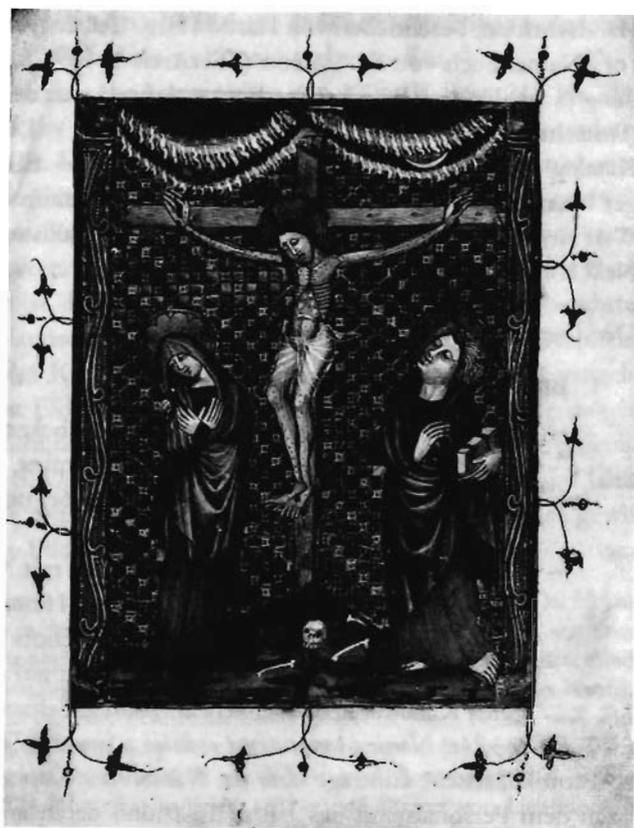
Germanisches Nationalmuseum Nürnberg Hs 41 848, Band von 41 Bl. Pergament, 280 × 210 mm, Pappbd mit Kalblederbezug zweite Hälfte 16. Jahrhundert.

Ausführliche Beschreibung: Katalog des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg. Die Handschriften des GNN, Bd 2: Die lateinischen mittelalterlichen

¹⁾ Bei den in Kdm S. 464 als „noch nicht registriert“ bezeichneten Archivalien im Pfarrarchiv von St. Gangolf in Trier handelt es sich um eine Leihgabe von 51 Urkunden, die sich heute wieder im LHA Koblenz, Best. 215 Nr. 1067–1117 befinden.

Sublocutus... Suffragane... admiffi...
22 Junij 1658 Dnus Petrus Grammar
 ex promotione cum D. Jo. Feijder Cano.
 nicatus et Cathedralis abbas...
 et installatus fuit in latere Epistola.
Die 5^a Augusti 1657 D. Jo. Antonius
 Langloij ex promotione cum D. Petrus
 Grammar, Canonatus et Cathedralis fuit
 nec obitavit, installatusq; in latere
 Epistola.
Die quinta Octob. 1658 Dnus Johannis
 Pedoci per nominationem Emi...
 Dni Caroli Boerij, qui per sententiam
 Emi... Dni Officialis ob...
 cum nepie ex proce...
 catu et...
 et in latere
 Evangelij installatus fuit.
Die Secunda Novemb. 1658 Dnus Johannes
 Oricanus Jo. Holler, Curia Archiepiscopalis
 Ecclesiastica Officialis in...
 Curiam ad Canonatun et Prae
 bendam per obitum Dni Caroli Boerij
 aart in mense Octobri, Brunellis
 defuncti, vacante, nominavit Dnum
 Joannem...
 installatusq; fuit...
 Post ad latere Evangelij, virtute
 nominationis ex...
 ex post facto Brunellis denunciatum fuisse
 Dnum Bonart non in Octobri, sed in Mense
 Septembri, defectum, in...
 fuiti Aplica competere nominatione, et praeser
 tem praesentiam, placuit...
 nominationem per...
 in...
 quod Capitulares in...
 in...
 salibus sub...
 fuit...
 in...
 in...
 in...

1659
 Dnus Michael Dami ex
 promotione cum...
 et...
 fuit in latere...
 et...
 fuit ad...
Anno 1659 die 21 Junij Dnus Jo. Antonius
 Wideman accepit pos
 sessionem Canonatus et Prae
 bendae ex dimissione fratris sui
 installatusq; fuit a latere Episto
Die 23 Decembri Anno 1660 Dnus
 Ignatius Hennin ex collatione
 Emi... obtinuit possessionem
 Canonatus et praebendae quem
 et quam Dnus Langloij nulliter
 in...
 installatusq; fuit in latere Episto
Anno 1661 die 29 Decembri
 Dnus Jacobus Nicolaus Denzet
 ad presentacionem Emi...
 accepit possessionem vacantis praeb
 endae et Canonatus per obitum
 Dni Jo. Pauli Meijer, installatusq;
 in latere Epistola. qui anno 1658
 die 21 Augusti Anno 1663 Dnus
 Jo. Nicolaus Picquet per nomi
 nationem Emi Wilhelmi Bossi
 uti Curiam ad...
 Canonatus et praebenda
 possessionem installatusque
 a latere Epistola



IVRAMENTUM PRÆPOSITI

EGO N Præpositus in hac ecclesia sancti Symonis Treuerensis. iuro & pollicor. quod ab hac hora in antea fidelis ero eidem ecclesiæ Iura, libertates, & possessiones in quantum dignitatem meam concernit conseruabo et defendam. Partem seu conpirationem contra dictum capitulum seu eius decanum uel maiorem partem non faciam. Iura & consuetudines & statuta ipsius ecclesiæ. et capituli edita et edenda cuiuscunq; tenoris existant inuiolabiliter ac fideliter obseruabo; nec contra promissa aliquibus arte uel ingenio consilio. dispensatione. uerbo uel facto directe uel indirecte ueniam per me uel per submissam. perferam. Eius me deus adiuuet & hac sancta. dei euangelia.

Eid- und Namenbuch.
Linke Seite Protokoll der Jahre
1655–1663.

Handschriften, beschrieben von Hardo Hilg. Teil 2. 1986 S. 81 f. – Max Keuffer, Namenbuch von St. Simeon (TrierArch 1. 1898 S. 56–59). – Zur Abbildung (s. u.): Franz J. Ronig, Die Buchmalerwerkstatt des Kuno von Falkenstein (Festschrift für Wolfgang Götz. 1983 S. 111–115). – Ders., Schatzkunst Trier, Katalog (Treverensia Sacra 3. 1984 S. 156 Nr. 99). – Eine aus diesem Nürnberger Namenbuch und dem *Catalogus virorum illustrium* (vgl. § 25) von Heinrich Würringen um 1930 zusammengestellte Personalliste in BistA Trier Abt. 80 Nr. 11.

Der Band besteht aus drei Teilen:

1. Bl. 2r–7r. Eidbuch.

- *Professio fidei* (Tridentinisches Glaubensbekenntnis).
- Eidesformulare für Propst, Dekan, Kanoniker, Kapitularkanoniker, Vikare, Perspektoren und Plebane (Bl. 4v–6r) mit Anfang des Johannes-Evangeliums (Bl. 6v).
- Ganzseitige Miniatur Christus am Kreuz mit Maria und Johannes vor einem in Gold, Blau und Rot gerasterten Hintergrund. Entstanden um 1380 „im Buchmalereiatelier des Erzbischofs Kuno von Falkenstein. Eine gewisse Vergröberung des Stiles läßt auf einen Mitarbeiter geringerer Kunstfertigkeit schließen“ (Ronig, Schatzkunst S. 156).

2. Bl. 9r–24r. *Nomina canonicorum ecclesiae s Simeonis Trevirensis ab anno 1600.*

Protokollarische Einträge über die Namen der Kapitelsmitglieder. Auflistung nach dem Personalstand des Jahres 1600 und daran anschließend die Neueintritte, und zwar mit dem Namen des neu Eingeführten zum Tagesdatum seiner Einführung, meist auch mit der Angabe, wer ihn dem Kapitel präsentierte bzw. postulierte und wer der Vorbesitzer der Pfründe war. In vielen Fällen sind die Todesdaten nachgetragen. Letzter Eintrag zum 10. Juni 1795. Bl. 24v–33v leer.

3. Bl. 34r–41r. Abschriften von Urkunden zwischen 1365 und 1476 von verschiedenen Händen, 15. Jahrhundert. Ein innerer Zusammenhang oder ein Bezug zu den Teilen 1 und 2 ist nicht zu erkennen. Die Urkunden sind verzeichnet bei Keuffer, Namenbuch S. 57–59.

Das Eid- und Namenbuch ist das innerstiftisch bedeutendste Rechts-Dokument, eine Art „Stammbuch“ des Kapitels. Es war gewiß von symbolischer Bedeutung, wenn der neu in das Kapitel aufgenommene Kanoniker auf dieses über Generationen hin tradierte Buch mit dem Beginn des Johannes-Evangeliums und der Darstellung der Kreuzigung seinen Eid leistete und das Glaubensbekenntnis sprach, und wenn danach dann sein Name in dieses Buch eingetragen und damit der Liste der Mitglieder des Kapitels des Stiftes St. Simeon hinzugefügt wurde. Daß die Kanoniker auch bei der Übertragung von Dignitä-

ten sowie die Vikare, Perspektoren und Plebane auf dieses Buch ihre Eide leisteten, hat dessen „sakralen“ Charakter wohl noch unterstrichen.

In der Statutenreform über die Karenzjahre von 1326 (K Best. 215 Nr. 291; vgl. § 11, Abschn. A 1 d) ist angeordnet, daß der Kellner alsbald ein besonderes Buch anlegen solle, in dem Name, Tag und Stunde des Todes eines verstorbenen Pfründeninhabers sowie Name, Tag und Stunde der Neuaufnahme des nachfolgenden Kanonikers einzutragen seien. Für diese Arbeit solle der Kellner sechs Denare je Eintrag erhalten. Es läßt sich nicht nachweisen, daß dieses Buch damals angelegt worden ist, doch könnte es sehr wohl sein, daß die hier beschriebene, noch erhaltene Handschrift der zweite Band dieser „offiziellen“ Kapitelsliste ist. Die Miniatur der Kreuzigung und der Anfang des Johannes-Evangeliums als Vorlage für den Eid und die Aufzeichnung der Eidesformulare mögen gegen Ende des 14. Jahrhunderts, gleichsam als Fortentwicklung des Protokolls hinzugefügt worden sein. Damit würde es auch verständlich, daß man im Jahre 1600 bei der Anlage des zweiten Bandes das im damaligen Zeitgeschmack gewiß „veraltete“ Kreuzigungs-Bild übernommen hat.

Die Handschrift soll „vermutlich aus dem Nachlaß des ... Dompropstes Dr. Holzer zu Trier, dessen Bücherei in den achtziger Jahren in Bonn versteigert“ wurde, stammen und um 1885 von dem Antiquar Isaak Hess, Ellwangen, erworben und von diesem am 24. Mai 1886 dem Germanischen Nationalmuseum verkauft worden sein (so Keuffer S. 56 und Hilg S. 81). Daß die Handschrift im Besitz des Karl Josef Holzer war, wird von Max Keuffer korrekt als Vermutung bezeichnet und besagt nichts über deren Verbleib nach der Aufhebung des Stiftes. Holzer – geboren am 7. September 1800 in (Koblenz-)Ehrenbreitstein, 1824 Domvikar in Trier, 1832–1849 Pfarrer von Liebfrauen in Koblenz, 1849 Dompropst in Trier, gestorben am 4. April 1885 – könnte sie, wenn überhaupt, nur von einem anderen erhalten haben. Die früheren Kanoniker von St. Simeon scheiden dafür als unmittelbare „Zwischenglieder“ aus, weil Karl Josef Holzer erst 1849 Dompropst in Trier wurde und diese Handschrift wohl kaum vorher in Koblenz oder von dort aus in Trier erhalten hätte. Wenn man den oben angedeuteten hohen symbolischen Rang dieses Eid- und „Stammbuches“ bedenkt, darf man davon ausgehen, daß einer der letzten Kanoniker des Stiftes diese Handschrift nicht der Sequesterverwaltung überlassen wollte, sondern an sich genommen hat. Und es wäre dann auch verständlich, daß er sie später – nachdem eine vielleicht von manchen anfangs noch erwartete oder auch nur erhoffte Wiedereinrichtung des Stiftes definitiv ausgeschlossen werden mußte – wegen dieser besonderen, deutlich über ein Erinnerungsstück hinausgehenden Bedeutung nicht einer profanen Stelle (wie der Stadtbibliothek Trier), sondern einer kirchlichen Institution übergeben hat. Bei der „Räumung“ der St. Simeonskirche hatte man ja auch z. B. die Särge mit den Gebeinen Simeons und Poppo nicht (wie andere) auf dem öffentlichen Friedhof beigesetzt, sondern in die St. German/St. Gervasius-Kirche übertragen. Ähnlich könnte das Eidbuch von St. Simeon dem wieder eingerichteten Domkapitel übergeben worden sein. Von dem Neffen des Weihbischofs und Dekans von St. Simeon Johann Nikolaus von Hontheim, Kanoniker Damian von Hontheim (gest. 1840), ist bekannt, daß er Handschriften des Stiftes an sich genommen und später der Stadtbibliothek Trier übergeben hat (vgl. § 35 und § 5, Abschn. 1 und 2). Im Proto-

koll der Versteigerung seines Nachlasses 1840 (K Best. 700,30 Nr. 104) sind neben Hausrat und vielen Bildern/Gemälden auch Bücher genannt, aber ohne nähere Bezeichnung; jedenfalls ist darunter keine ältere Handschrift (Ersteigerer vieler Bücher waren ein Philipp Schreifels und ein Pastor Philipps, insbesondere in der Versteigerung am 3. April). Spekulationen sind müßig, aber es wäre nicht abwegig, wenn das Eidbuch um 1840 über Damian von Hontheim an das Trierer Domkapitel gekommen wäre. Dompropst Holzer könnte es dann durchaus bei sich gehabt haben; nach seinem Tod blieb es seinen Büchern zugeordnet und wurde – wenn Keuffers „Vermutung“, die auch eine Andeutung sein könnte, zutrifft – mit diesen versteigert.

Statutenbuch

Summaria descriptio statutorum, tam ex variis reformationibus diversorum archiepiscoporum ... quam ex antiquis statutis collecta. K Best. 215 Nr. 1294–98 und Nr. 1300.

Es gibt verschiedene Exemplare dieser in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, jedenfalls vor 1653, erstellten Statuten-Kompilation, die bis zur Aufhebung des Stiftes fortgeschrieben wurde. Beschreibung in § 10, Abschn. 4.

Kapitelsprotokolle

Protokolle der Verhandlungen und Beschlüsse des Kapitels. Das Kapitel beschloß am 1. Dezember 1463, ein Protokollbuch anzulegen (Abschrift des Beschlusses in K Best. 215 Nr. 1299). Es ließ sich nicht feststellen, ob der Beschluß durchgeführt wurde. In der Reform von 1588 ordnete der Erzbischof jedenfalls ausdrücklich an, daß die Kapitelsbeschlüsse in ein besonderes Buch einzutragen seien (K Best. 215 Nr. 1297) und in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Reform vom gleichen Jahr wurde die Aufgabe, die *acta capitularia in libro ad hoc designata* einzutragen, dem Scholaster übertragen (K Best. 215 Nr. 1287 S. 62). Dies wird 1620 noch einmal ausdrücklich als Aufgabe des Scholasters genannt (ebenda S. 78; vgl. auch § 12 Abschn. 3 und § 14).

Erhalten sind folgende Protokolle: ca 1588 bis ca 1632 (im Mischband K Best. 215 Nr. 1287), Sammelband Ende 16./Anfang 17. Jahrhundert (ebenda Nr. 1299), 1702–1717 (StadtBi Trier Hs 2093/682), 1716–1774 (K Best. 215 Nr. 1301–1306), 1729–1743 in einer nachträglichen Reinschrift (StadtBi Trier Hs 1612/769, vgl. nachstehend). Vgl. § 1, Abschn. 1 bei Priesterseminar Trier.

Die Bände 1729–1746 wurden 1753 gebunden (KP S. 365). Bei der Benutzung ist darauf zu achten, daß gelegentlich einzelne Lagen in falscher Reihenfolge geheftet sind; seltener sind Lücken festzustellen (z. B. in K Best. 215 Nr. 1301 Lücken für die Jahre 1723, 1726, 1727; in Nr. 1305 S. 307–344 falsch zugeordnet). Die Einträge sind mit Datum zitiert; als Signatur ist nur die Sigle KP verwendet.

Der Kanoniker Johann Heis hat von den von ihm selbst als Kapitelsekretär geschriebenen Protokollen – wohl in der Erkenntnis, daß es sich dabei eher

um ein nur schwer lesbares Manuskript mit vielen Streichungen und Korrekturen handelt – ab 21. Juni 1729 eine Reinschrift angefertigt, konnte das Projekt aber nicht zu Ende bringen; jedenfalls bricht die Reinschrift mitten im Protokoll der Sitzung vom 13. November 1743 ab (Heis starb am 21. November 1747). Am Anfang des Bandes sind 22 Blatt leer gelassen, wohl für eine ausführliche Einleitung. Zu Heis vgl. § 35 und § 1, Abschn. 3. StadtBi Trier Hs 1612/769. – Bei den nachfolgenden Kapitelssekretären blieb es bei gelegentlichen Ansätzen, etwas sorgfältiger zu protokollieren.

Nekrologe

Nekrolog-Fragment, Nekrolog I und Nekrolog II. StadtBi Trier, Sammlung Fragmente VI, Hs 1280/567, Hs 1894/1646. Beschreibung § 23, Abschn. 3 a – c.

Liber benefactorum

Angelegt 1556, fortgeführt bis 1733. Bibliothek des Priesterseminars Trier Hs. 217. Beschreibung § 23, Abschn. 3 d.

Aufzeichnungen über Kapitelsmitglieder vgl. § 25.

e) Amtsbücher der Wirtschaftsführung. Rechnungen

Erhalten sind im LHA Koblenz, Best. 215:

- Rechnungen der Propstei 1792/93, 1797.
Im BistA Trier Abt. 71,7 (= Pfarrarchiv St. Paulin) befinden sich: als Nr. 75 eine Rechnungskladde über Einnahmen der Propstei 1511–1516, 1620–1652, als Nr. 76 Rechnungen 1694, 1706, 1723, 1724, 1727, 1736, 1754–1756, 1773 und ein Verzeichnis der Renten und Gefälle 1736/37.
- Rechnungen der Kellerei 1444/45–1801/02.
Die Rechnungen bis 1740 wurden 1758 in Bände mit zehn Jahresrechnungen gebunden. Davon fehlen einzelne Jahrgänge und die Bände 4 bis 8 (1500/01–1549/50), 10 bis 12 (1560/61–1589/90), 14 (1600/01–1609/10), 17 (1630/31–1639/40), 20 bis 24 (1660/61–1709/10). Von den Einzelrechnungen ab 1740/41 fehlen 34 Jahrgänge. Insgesamt sind somit aus 357 Jahren fast die Hälfte der Rechnungen erhalten.
- Rechnungen der Präsenz 1473/74–1799/1800.
Die Rechnungen bis 1719/20 oder 1729/30 (diese Jahrgänge eines Bandes fehlen) wurden 1758 in Bände mit zehn Jahresrechnungen gebunden. Davon fehlen wenige Einzelstücke und die Bände 6 und 7 (1530/31–1549/50). Ab

1720/21 fehlen 55 Jahrgänge. Insgesamt sind aus 328 Jahren rund drei Viertel der Rechnungen erhalten.

- Rechnungen der Fabrik 1469/70–1801/02.

Die Rechnungen bis 1729/30 wurden 1758 in Bände mit 20 Jahresrechnungen gebunden. Davon fehlen wenige Einzelstücke sowie die Bände 6 und 7 (1590/91–1629/30) sowie 10 (1670/71–1689/90). Ab 1730/31 fehlen 27 Bände. Insgesamt sind aus 332 Jahren gut zwei Drittel der Rechnungen erhalten.

- Rechnungen des St. Nikolaus-Hospitals. 1475/76–1801/02.

Die Rechnungen wurden von der Departementalverwaltung zu etwa zwei Dritteln den neu eingerichteten Vereinigten Hospitien übergeben und befinden sich heute als Depositum im Stadtarchiv Trier. Vgl. dazu § 16.

In den Rechnungen des St. Nikolaus-Hospitals sind als Sonderrechnungen auch die der Stiftungen des Maximin Pergener und des Johann Theoderich Bruerius enthalten (vgl. § 16).

f) Akten

Vorhanden sind im Bestand 215 des Landeshauptarchivs Koblenz rund 500 meist dünne, im 20. Jahrhundert formierte Akten. Es handelt sich überwiegend um Schriftstücke über Besitzungen des Stiftes, die deshalb auch nach Ortschaften bzw. Vororten formiert sind. Sie reichen zu nicht geringen Teilen bis ins 16. Jahrhundert zurück. Dennoch darf – namentlich bei ortsgeschichtlichen Untersuchungen – nicht übersehen werden, daß es sich beim Archiv des Stiftes St. Simeon um ein Amtsbuch-Archiv handelt, dessen Schwerpunkt auch und gerade für die Besitz- und Wirtschaftsgeschichte bei den Rechnungsserien liegt.

§ 5. Die Bibliothek

Die Bibliothek des Stiftes St. Simeon wird in mehreren Berichten des 18. Jahrhunderts gerühmt (s. u.). Ein Katalog aus der Mitte des 16. Jahrhunderts nennt rund 600 Bände, zur Zeit der Aufhebung des Stiftes waren es mindestens 2500 Bände. Ein nicht geringer Teil dieser Bücher ist noch in der Stadtbibliothek Trier nachweisbar. Aber trotz dieser relativ guten Überlieferung fehlt eine umfassende Untersuchung, die auch hier nicht gegeben werden kann. Hinweise und einige Nachweise müssen genügen.

Wie alle Kirchen¹⁾ besaß auch St. Simeon seit seiner Gründung Bücher. Das älteste Stück ist das – der glaubwürdigen Tradition zufolge – aus dem Besitz des hl. Simeon stammende griechische Menologium („Lektionar“) aus dem ausgehenden 10. Jahrhundert (vgl. § 20, Abschn. C 5). Ein Psalter und ein Passionale reichen ebenfalls in die Gründungszeit des Stiftes zurück. Diese Bücher sind aber nicht Bestandteil einer Bibliothek im engeren Sinne, sondern Gegenstände zum Vollzug der Liturgie, also Kultgegenstände. Sie waren deshalb in § 3, Abschn. C 2 bei den liturgischen Handschriften und Büchern zu nennen.

Über bibliothekarische Handschriften in diesem eingeschränkten Sinne als Eigentum des Stiftes erfahren wir erst vergleichsweise spät. Für die Frühzeit dürfte dies auch den Gegebenheiten entsprechen, wobei aber zu beachten bleibt, daß der einzelne – theologisch, kanonistisch oder literarisch Interessierte und oft auch tätige – Kanoniker als Privateigentum Handschriften besaß, die er auch seinen Mitkanonikern zur Verfügung stellte und die nach seinem Tod womöglich auch im Stift verblieben. Mit dem Aufkommen der Testamente erfahren wir darüber mehr und sehen auch die Annahme einer Weitergabe innerhalb der Kommunität bestätigt. Wenn in einer monastischen Einrichtung ohne persönlichen Besitz die Bibliothek auch gewiß einen anderen Stellenwert hat, so wird man bei einem Stift wie dem von St. Simeon andererseits nicht übersehen dürfen, daß viele seiner Mitglieder in der bischöflichen Verwaltung tätig waren und deshalb zumindest gewisse „Handbücher“ benötigten und darüberhinaus auch am geistigen Leben teilnahmen. Daß das – ganz abgesehen von den täglich benötigten liturgischen Handschriften – nicht ohne Bücher ging, versteht sich von selbst. Sie waren aber Eigentum des einzelnen Kanonikers, nicht der Gemeinschaft oder der Institution. So bestimmt z. B. Dekan Nikolaus von Rodemacher in seinem Testament von 1340, daß sein Brevier sowie ein kleines und ein großes Missale der Kirche in Bettenberg bzw. der St. Stephan-Kapelle in St. Simeon zu geben seien, seine übrigen Bücher aber solle man verkaufen und den Erlös für seine Legate verwenden (K Best. 215 Nr. 281; vgl. § 31). Daneben gibt es aber auch Nachrichten über Bücherlegatate unmittelbar an das Stift als solches, die eine – wenn zu Anfang wohl auch nur kleine – Büchersammlung als Grundstock einer Bibliothek voraussetzen bzw. allmählich entstehen lassen. So ist aus dem Nachlaß des Kantors Nikolaus von Metz zum Jahre 1342 eine beachtliche Liste aktuell nicht verkaufbarer Bücher überliefert (vgl. § 34) und 1347 schenkt der

¹⁾ Eine Übersicht über die Trierer Bibliothekssituation gibt Petrus BECKER, Die Trierer kirchlichen Bibliotheken. Geistesgeschichtliche Aspekte aus verschiedenen Jahrhunderten (Festschrift 175 Jahre Bibliothek des Trierer Priesterseminars. MittVerzBiblPriesterseminar Trier 5. 1980 S. 18–30; Nachdruck mit Ergänzungen und Berichtigungen in Armata Trevirensia 2. Aufl. 1985 S. 1–14). Manche Hinweise enthalten auch die Ausstellungs-Kataloge der Stadtbibliothek Trier, auf die generell verwiesen sei.

Vikar Hermann von Diebach dem Stift (K Best. 215 Nr. 284; vgl. § 36) nicht nur ein Brevier und zwei theologische Summen (*summa Lumbardica*, *summa intitulata De casibus*), sondern auch die Weltchronik des Martin von Troppau, die sicher nicht mehr dem Bereich liturgischer Texte zuzuordnen ist. Andererseits fiel die Bibliothek des Kanonikers Friedrich von Dudeldorf nach dessen Tod 1438 an den Erzbischof, der Teile davon an Propst Johann Jux schenkte (vgl. § 35). Was die Unterscheidung von Büchern einer Bibliothek und solchen des liturgisch-kultischen Gebrauchs betrifft, so sei aus dem 17. Jahrhundert konfessioneller Gegensätze notiert, daß der Kanoniker Dufa eine Bibel (*Biblia sacra*, vermutlich eine postkonziliäre Vulgate-Ausgabe) und Bellarmins Psalmenkommentar (*In omnes psalmos dilucida explanatio*. 1611) nicht der Bibliothek, sondern der Sakristei vermachte (K Best. 215 Nr. 1404).

Die Annahme eines Skriptoriums (!) und einer Bibliothek in St. Simeon als „Pflanzstätte des Kirchen- und Römerrechtes“ (für die erzstifische Verwaltung) ist aber zu wohlmeinend (vgl. § 7, Abschn. 3b). Die in der Statutenreform von 1443 abgeschaffte Regelung, daß jeder neu aufgenommene Kanoniker als Aufnahmegebühr u. a. drei Gulden *pro libris reparandis* zu zahlen habe (StadtA Trier K 10 S. 13), ist auf die liturgischen Bücher zu beziehen und nicht auf eine Bibliothek.

1. Zur Geschichte der Bibliothek

Stiftung einer „öffentlichen“ Bibliothek im 16. Jahrhundert

Die Einrichtung einer Bibliothek im engeren Sinne ist in der Tradition des Stiftes mit den Namen von drei Kanonikern verknüpft: Johann Leyendecker, Matthias Neunhäuser von Nittel und Matthias von Saarburg.

Johann Leyendecker, zuletzt in St. Simeon Kustos (vgl. § 33), hatte in seinem Testament von 1493 bestimmt, daß seine Bücher – abgesehen von kleinen Einzellegaten – unter der Obhut der Trierer Kartäuser öffentlich zugänglich sein oder einer beim Dom, beim Stift St. Simeon oder bei der Universität noch einzurichtenden öffentlichen Bibliothek eingegliedert werden sollten (K Best. 215 Nr. 728; Teildruck und ausführliche Kommentierung bei Simmert-Becker, Universitätsbibliothek). Die Wünsche des Testators kamen jedoch nur in modifizierter Form zur Ausführung. Anhand von 19 bzw. 24 heute noch nachweisbaren Büchern aus der Hinterlassenschaft Leyendeckers konnte nachgewiesen werden, daß zumindest diese Bände etwa je zur Hälfte an die Kartause und an das Stift St. Simeon gelangten (vgl. auch die Auflistung nachstehend Abschn. 2a). Das kann im Teilungsverhältnis Zufall der Überlieferung sein, ist aber mit Sicherheit ein Nachweis über die Teilung als solche.

Im Stift St. Simeon hat man anscheinend dieses Bücherlegat zum Anlaß genommen, nun einen geeigneten, größeren Raum für eine Bibliothek einzurichten, oder es war umgekehrt so, daß man die Anregung des Testators zur Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek in Trier aufgriff, um die von Leyendecker dafür zur Verfügung gestellten Bücher zu erhalten. In der Fabrikrechnung der Jahre 1494/97 (K Best. 215 Nr. 1396 S. 203 f.) sind jedenfalls rund 60 fl. Ausgaben *pro structura bibliothecae* nachgewiesen, und es kann kein Zweifel sein, daß hier ein Zusammenhang mit der Stiftung Leyendeckers besteht. Vielleicht darf man noch einen Schritt weitergehen: In der genannten Fabrikrechnung sind u. a. Ausgaben für Ketten aufgeführt, mit denen die Bücher befestigt werden sollten. Simmert-Becker haben schon festgestellt, daß Ketten, die heute noch an Büchern Leyendeckers vorhanden sind, als Besitznachweis für die Bibliothek von St. Simeon gelten können, weil sie „ausnahmslos nur an diesen Büchern von St. Simeon, nicht an denen der Kartause, angebracht wurden, wie überhaupt u. W. kaum eine Trierer Handschrift außer St. Simeon Ketten besitzt“ (Universitätsbibliothek S. 157). Beachtet man nun, daß Leyendecker verfügt hatte, seine Bücher entweder unter der Obhut (und im Eigentum, wie man hinzufügen muß) der Kartause öffentlich zugänglich zu machen oder aber den *notabiliorem partem* der Bücher einer *libraria publica... ubi studiosis accessus patere posset* zu übergeben, dann spricht alles dafür, daß man im Stift St. Simeon versucht hat, eine solche (für Studenten) öffentliche Bibliothek einzurichten. Die Baumaßnahmen als solche sind gut bezeugt, die Ankettung der Bücher wäre für eine Hausbibliothek unnötig gewesen und spricht deutlich für eine allgemein zugängliche Bibliothek, und schließlich ist auch der Nachweis, daß ein Teil der Bücher Leyendeckers an St. Simeon gelangte, ein Argument für diese Vermutung. In welchem Gebäudeteil des Stiftes diese „Leyendecker-Bibliothek“ eingerichtet wurde, konnte leider nicht geklärt werden.

In der Tradition des Stiftes traten der Erwerb der Bücher Johann Leyendeckers und die Einrichtung einer Bibliothek später vor einem Bücher-Legat des 1520 gestorbenen Kanonikers Matthias Neunhäuser von Nittel zurück. Von diesem berichtet der 1552 angelegte Liber benefactorum (vgl. § 23): *Ex huius libris presertim in juridica facultate magni valoris primum bibliotheca ecclesiae nostrae in refectorio superiori tunc ad hoc preparato loco erigi cepta est* (so wörtlich auch im wenig jüngeren Sammelband mit Aufzeichnungen über Kapitelsmitglieder K Best. 215 Nr. 1287 S. 139 f.). Im Catalogus virorum illustrium von 1755 (StadtBi Trier Hs. 1810/998 Bl. 4v) wird daraus – im Zusammenhang mit den noch zu nennenden Verdiensten des Matthias von Saarburg – die Angabe, daß Neunhäuser die Bibliothek *fundaverat praecipue a veteribus codicibus tum manuscriptis tum impressis*. Das fand so auch Eingang in die Literatur (vgl. Hontheim, Prodromus 1 S. 528; Laufner, Armaria S. 29). Nun besteht hier wohl nur scheinbar ein Widerspruch

zu den Nachrichten über die Einrichtung einer Bibliothek um 1495. Der Kern der Aussage im *Liber benefactorum* über den Anstoß des Matthias Neunhäuser bezieht sich nämlich nicht auf die Einrichtung einer Bibliothek als solcher, sondern auf die Einrichtung einer Bibliothek im oberen Refektorium (über den Bau vgl. § 3, Abschn. A 5 a). Man wird es sich wohl so vorzustellen haben, daß mit dem Hinzukommen der Bücher Neunhäusers zu denen des Johann Leyendecker – und wohl auch eines kleineren älteren Bestandes sowie kleinerer Zugänge seit 1495 – nun der vorhandene, 1495 ausgebaute Raum zu klein geworden war und vielleicht auch zu wenig Licht bot oder feucht war, und daß man deshalb beschloß, die Bibliothek im oberen Refektorium, das man für seinen ursprünglichen Zweck als Gemeinschaftsraum nicht mehr benötigte, einzurichten. Die Rechnungen der Fabrik für die Jahre 1520–1526/27 sind verloren, sodaß keine Einzelnachweise über Baumaßnahmen überliefert sind. Wegen der noch zu nennenden Arbeiten der 40er Jahre wird man aber wohl eher an kleinere Anschaffungen z. B. von Regalen und Pulten zu denken haben.

Einen weiteren, wesentlich umfangreicheren Zugang an Büchern erhielt das Stift dann aus dem Nachlaß des 1539 gestorbenen Dekans Matthias von Saarburg. Dieser hatte testamentarisch der Kartause in Trier u. a. alle seine Bücher im Wert von ca 1000 fl. vermacht. Die Erzbischöfe Johann von Metzhausen (1531–1540) und Johann von Hagen (1540–1547) bestätigten zwar dieses Testament vorbehaltlich der Zustimmung eines erbberechtigten Neffen, bestimmten aber hinsichtlich der Bücher, daß die Kartäuser zwar solche aussuchen könnten, die ihnen gefielen und die sie noch nicht hätten, daß aber die Bücher rhetorischen, juristischen und poetischen Inhaltes der Bibliothek von St. Simeon einverleibt werden sollten. Demzufolge erhielten die Kartäuser – wie es in einer Notiz in deren Memorienbuch (Priesterseminar Trier Hs. 29 S. 42) heißt – nur eine große Anzahl *librorum sacrorum et partim historialium*.

In St. Simeoner Quellen verlautet von diesen Schwierigkeiten um den Nachlaß des Matthias von Saarburg nichts. Im *Liber benefactorum* ist (Bl. 7v–8r) vielmehr notiert: *Ex huius libris mirifice aucta est bibliotheca ecclesiae nostrae in omni disciplinarum genere, que ob id ipsum translata est ad refectarium inferius et ibidem magna sumptu instructa et pro eis custodia necnon lectura moralis philosophiae legavit mille florenos auri in auro si consequi possent*. Im *Catalogus virorum illustrium* wird (Bl. 4v) Matthias als *beneficus instaurator* der Bibliothek bezeichnet und Nikolaus von Hontheim macht daraus die griffige Formulierung, Matthias Neunhäuser sei der *fundator* und Matthias von Saarburg der *instaurator nobilis bibliothecae San Simeonae* (Hist. Trev. dipl. 2 S. 549). Die Initiative des eine Generation älteren Johann Leyendecker war da offensichtlich schon vergessen.

Die unterschiedlichen Überlieferungen der Kartause und des St. Simeon-Stiftes über den Nachlaß des Matthias von Saarburg können sehr wohl überein-

stimmen, zumal man in St. Simeon keinen Anlaß hatte, von einer zunächst anderen Verfügung des Stifters zu berichten, während man in der Kartause gerade diese Feststellung wohl auch nicht erfunden haben kann. Für die gewiß tiefgreifende Änderung durch die Erzbischöfe muß es daher gewichtige Gründe gegeben haben. Sie sind sehr wahrscheinlich in der Bestimmung der Bibliothek von St. Simeon als „öffentliche“ oder doch als die allgemeine Bibliothek für Professoren und Studenten der neuen Universität zu sehen. Diese Freistellung, die die Kartäuser, aus welchen Gründen auch immer, nicht geben konnten oder wollten, wird den Bischöfen die Legitimation für ihre Zuweisung der umfangreichen Büchersammlung des Matthias von Saarburg an St. Simeon gegeben haben.

Über Matthias von Saarburg als Büchersammler vgl. die Angaben in § 31 und Nachweise nachstehend in Abschnitt 2 a. Die Vermutung von Kantenich (Die Inkunabeln S. XIX Anm. 4), Matthias von Saarburg habe auch den Katalog der Bibliothek angelegt, ist falsch (dazu weiter unten).

Über die Baumaßnahmen nach 1540 berichten auch die Fabrikrechnungen. So ist 1542/43 die Einnahme von 12 fl. von dem Dekan von Pfalzel Johann Sierck *pro nova structura liberarie* notiert, 1543/44 erhält die Fabrik aus dem Testament des Peter Nittel 300 fl. für die *liberaria*, und auch bei den Ausgaben sind z. B. 1542 verschiedene Beträge *pro liberaria* notiert, u. a. 100 fl. für Beschläge (*ferramenta*). Das Testament des Dekans Maximin Pergener, dem Verfasser des Katalogs (s. unten), von 1557 nennt 300 fl. zum Kauf von Renten für die *custodia* der *liberaria* und für Neuanschaffungen (K Best. 215 Nr. 1422), die 1559 in der Fabrikrechnung für *custodia* und *augmentatio* auf der Einnahmenseite verbucht sind. Auf der Ausgabenseite konnte ein Kauf von Büchern nicht ermittelt werden, doch bedarf es gewiß noch detaillierter Auswertungen dieser Rechnungen.

Eine Bibliothek von einigem Umfang und mehr noch eine allgemein(er) zugängliche Bibliothek ist ohne eine „geordnete“ Aufstellung und ein möglichst vielseitiges Verzeichnis nicht benutzbar. Die Anlage des noch erhaltenen, um 1550 angefertigten Kataloges muß daher in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung dieser Bibliothek gesehen werden.

Dieser Katalog wurde um 1550 von dem 1557 als Dekan verstorbenen Maximin Pergener (vgl. § 31) angelegt. Er befindet sich jetzt in der Stadtbibliothek Trier (Hs. 1614/412) und wurde zuletzt von Richard Laufner beschrieben (Armata Trevirensia, in ArchBiblMusBelg 48. 1977 S. 24–37), dessen Angaben wir hier folgen. Der Band hat noch 157 Bl. Pergament; ein Vorwort, der Anfang mit dem ersten „Pult“ (von durchschnittlich zehn Bänden) der Theologica sowie ein wohl größerer Teil am Schluß des Kataloges fehlen. Eine „Konkordanz“ der in diesem Katalog genannten Handschriften, Inkunabeln und Drucken mit den in der Stadtbibliothek Trier heute noch vorhandenen Bänden wird von Konrad Koppe erarbeitet.

Der Katalog ist unterteilt in Theologica, Medicinalia, Humanistica und Juridica, letztere untergliedert in canonistica und iura civilia. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Bücher im Alphabet der Vornamen der Autoren aufgeführt. Signaturen sind alphabetische Buchstaben und Standortangaben nach *capsae* (Fächer) bzw. Pulten. Es ist nicht angegeben, wenn es sich um einen Druck handelt. Die zahlenmäßige Aufschlüsselung (durch Laufner) ergibt folgenden Bücherbestand:

	Handschriften	Drucke	zusammen
Theologica	27	152	179
Medicinalia	4	50	54
Humanistica	8	145	153
Juridica	12	198	210
	51	545	596
Fehlendes Pult A			ca 10
Fehlender Schluß			ca 24
			ca 630

Diese im 16. Jahrhundert geschaffene thematische Ordnung der Bibliothek und deren Aufstellung in dieser Systematik in Fächer und Pulten bestand bis zur Aufhebung des Stiftes. Der eifrige Kölner „Quellen-Sammler“ Aegidius Gelenius (1596–1656, u. a. Kanoniker von St. Andreas in Köln) notiert z. B. in seiner *Observatio librorum quorundam mss (manuscripta) et alias notabilium ex bibliotheca s. Simeonis Treveren(sis)* verschiedene Handschriften mit Kurztitel der Verfasser und der Signatur des 16. Jahrhunderts, so *B 14 Ambrosius super epistolas s. Pauli*, *D 2 Vita Brunonis carthusiani impressa*, *S 1 Salustius mss*, *S 5 Seneca mss*, *N 14 Bulla aurea Caroli 4 msc in folio* usw. (HistA Köln, Gelenius, Farragines Bd. 30: Best. 1039 Nr. 30 S. 1009–1020). In den Bänden selbst heißt es z. B. in Inc. 893 der Stadtbibliothek Trier von einer Hand des 18. Jahrhunderts: *Liber Bibliothecae Collegiatae Ecclesiae S. Simeonis in urbe Treverorum, spectat ad capsam Medicinæ*, oder in Inc. 1720 ebenfalls 18. Jahrhundert: *Sum bibliotheca ... ad capsam sub Littera P in ingressu ad manum dextram reponendus*.

Einige Angaben über die wichtigeren Autoren enthält die Beschreibung von Laufner. Eine kommentierte vollständige Veröffentlichung des Kataloges wäre gewiß lohnend. Vgl. auch Paul Bissels, Wissenschaft und Bibliographie im spätmittelalterlichen Trier (KurtrierJb 5. 1965 S. 54–64).

Im nachstehenden Abschnitt 2 sind die Handschriften aufgelistet, die sich derzeit als früher zur Bibliothek von St. Simeon gehörend in der Stadtbibliothek Trier nachweisen lassen. Es sind das:

a) von den Gründer-Stiftungen (mitsamt diesen zuzuordnenden Vorbesitzern)
von

	Handschriften
Johann Leyendecker	15
Matthias von Saarburg	43
darin von Vorbesitzern:	
Goswin Kempgyn	3
Heymann Frank	1
Johann von Düren	5
Helwich von Boppard	18
Matthias Neunhäuser: kein Nachweis, aber z. B. Inc. 327 (Kettenbuch)	
	58
b) nachweisbar erst im 18. Jahrhundert von Johann Nikolaus von Hontheim erworben, darunter 10 von der Kartause Koblenz	13
c) zu unbestimmter Zeit in die Bibliothek gekommen	39
Insgesamt heute nachweisbar	110

Ein Vergleich dieser Zahlen von heute nachweisbaren St. Simeoner Handschriften mit denen des Bücherverzeichnisses von 1550 zeigt, daß heute deutlich mehr Handschriften als Teil der Bibliothek von St. Simeon nachgewiesen werden können, als 1550 verzeichnet wurden. Das erklärt sich aber zum einen schon daraus, daß damals noch mehrere Handschriften zu einem Band zusammengefaßt waren, woraus sich andere Stückzahlen ergeben. Es ist aber auch offensichtlich, daß eine stattliche Zahl von Handschriften erst nach 1550 in die Bibliothek von St. Simeon gekommen sein muß. Das Beispiel der Erwerbungen Honthaims aus der Kartause Koblenz zeigt den anderen Weg über die „Handschriften-Sammler“, die es – mit unterschiedlichen Motiven – immer gegeben hat. Es zeigt aber auch, wie irreführend es sein kann, Handschriften des Mittelalters, die unstreutig im 18. Jahrhundert zu einer bestimmten Bibliothek gehörten, damit auch dem mittelalterlichen Bestand dieser Bibliothek zuzuschreiben. Das gilt ebenso natürlich für Inkunabeln und Drucke des 16. Jahrhunderts.

Eine Rekonstruktion des Bestandes der Bibliothek von St. Simeon an gedruckten Büchern, soweit sie heute noch in der Stadtbibliothek Trier vorhanden sind, ist nicht Aufgabe dieser Veröffentlichung. Selbst für die Inkunabeln reichen dazu weder die Angaben in der Einleitung zu Voullièmes Verzeichnis, noch eine (davon abweichende) handschriftliche Zusammenstellung der Provenienzen von Voullième (in der Stadtbibliothek Trier) aus. Dazu wäre vielmehr eine systema-

tische Ansicht jedes Bandes erforderlich. Nur bei den Inkunablen handelt es sich dabei um mehr als 100 Bände, die aus verschiedenen formalen Kriterien St. Simeon zuzuweisen sind. Wir haben daher (nachstehend in Abschn. 2) lediglich mit der Liste der Handschriften die Signaturen einiger Inkunablen notiert, die Eigentumsvermerke der aufgelisteten Vorbesitzer enthalten. Überprüft wurden dazu rund 70 Bände, von denen schon nach äußeren Kriterien (Kettenbuch, Signatureschild des 16. Jahrhunderts) eine Zuweisung zur Bibliothek von St. Simeon möglich war. Ähnlich müßte der gesamte Altbestand der Stadtbibliothek Trier „in die Hand genommen“ werden. Es wäre das sicherlich eine für die Bibliotheksgeschichte – und darüber hinaus für die Kultur- und Bildungsgeschichte eines in vielen Generationen durchaus aufgeschlossenen Stiftes einer Bischofsstadt – wünschbare und gewiß auch ergebnisreiche Arbeit.

Die Einrichtung einer Bibliothek von rund 600 Bänden in einem halben Jahrhundert ist sicher eine respektable Leistung, wenn dies hier auch an erster Stelle auf die umfangreichen Stiftungen insbesondere des Matthias von Saarburg zurückzuführen sein wird. Bemerkenswerter ist aber noch die Absicht, diese Bibliothek einem breiteren Kreis zugänglich zu machen, wobei die Stifter gewiß vornehmlich an die Professoren und Studenten der jungen Universität gedacht haben. Daß dies nicht nur die Intention Johann Leyendeckers war, sondern auch die des Matthias von Saarburg, zeigt dessen Stiftung zugunsten der Einrichtung einer *custodia*. Offensichtlich war auch schon im 16. Jahrhundert ein entscheidendes Problem öffentlicher Bibliotheken der ausreichende Schutz vor unzulässiger „Ausleihe“ und vor Diebstahl. Leyendecker ließ die Bücher an Ketten legen, Saarburg wollte eine Aufsicht einrichten.

Die Position der Bibliothek von St. Simeon als „öffentliche“ Bibliothek bzw. als Teil einer (als solche nicht bestehenden) Bibliothek der seit 1473 eingerichteten Universität Trier bedarf weiterer Untersuchungen. Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Bibliothek des Jesuitenkollegs (seit 1560) lediglich für die theologische und die Artisten-Fakultät die Funktion einer Universitätsbibliothek wahrnahm. Erst 1722 wurde eine eigene kleine Universitätsbibliothek (mit Schwerpunkt für die juristische und medizinische Fakultät) in Trier eingerichtet. Als Arbeitshypothese wird man deshalb davon auszugehen haben, daß die zu Beginn gut ausgestattete und wohl auch fortlaufend ergänzte Bibliothek von St. Simeon – nicht zuletzt wegen der engen Bindung der Universitätspfünde des Stiftes an einen der Lehrstuhlinhaber der Juristischen Fakultät (vgl. § 13 Abschn. 2) – praktisch die Fachbibliothek zumindest der juristischen Fakultät der Universität Trier war. Daß diese Universität als solche sich im späten 17. und im 18. Jahrhundert – namentlich mit Blick auf die Teilnahme an geistig-kulturellen Auseinandersetzungen dieser Jahrhunderte – schwer tat und sich dies auch im Buchbestand der Bibliothek von St. Simeon spiegelt, kann als Indiz für diese Interpretation gelten.

Lit.: Paul Bissels, Die alte Trierer Universitätsbibliothek (Armaria Trevirensia, 2. Aufl. 1985 S. 72–75). – Gunther Franz, Die Vorgeschichte der Trierer Stadtbibliothek vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Die Jesuiten- und die Universitätsbibliothek (Literaturversorgung in den Geisteswissenschaften. 75. Deutscher Bibliothekartag in Trier 1985. ZsBibliothekswesenBibliographie, Sonderheft 47. 1986 S. 378–397). – Ders. in 2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 553–560. – Michael Trauth, Eine Begegnung von Wissenschaft und Aufklärung. Die Universität Trier im 18. Jahrhundert. 2000.

Eine detaillierte Geschichte der Bibliothek nach der Gründungsphase bis zum Ende des Stiftes kann hier nicht dargestellt werden. Als Hinweis seien einige Schilderungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert zitiert.

Brower-Masen, Metropolis. 1670. Zitiert nach der Edition von Stramberg, Bd 1 S. 211:

Nobilis hic bibliotheca in veteri canonicorum ambitu loco perquam illustri et amplo, quae praeter duo in fronte et calce armaria, librorum XII pluteos, medium secantes aulam, et libros praegrandes, geminae tabulae hinc atque inde impositos, perquam catenas loco fixos, sustinet, qui praecipuos quosque et antiquissimos juris peritorum tractatus exhibent, ut instructissima ab his jure censeri possit; quanquam nec aliarum facultatum libri desint, et sacra biblia duobus amplissimis tomis, vetusta prorsus manu exarata complectatur.

Philipp Wilhelm Gercken, Reisen durch Schwaben, Baiern, angrenzende Schweiz, Franken und die rheinische Provinzen (in den Jahren 1779 bis 1785), 3. Teil, Stendal 1786 S. 386. Zitiert nach Kentenich, BeschrVerz 9 S. XIII:

Die uralte Stiftsbibliothek bey dem Collegiatstifte S. Simeon zeigte mir ... Neller ... Sie besteht aus uralten Juristen und Kanonisten, so alle an Ketten auf langen Pulpeten liegen, davon ich die ältesten Drucke notiert hatte, wovon mir aber das Blatt verloren ist.

Georg Christoph Neller, selbst Bibliothekar des Stiftes, schreibt in seiner Iurisprudentia Trevirorum sub Germanis S. 528. Zitiert nach Kentenich, BeschrVerz 9 S. XIII:

Excellit in antiquis libris iuridicis, tam canonicis, quam civilibus, bibliotheca s. Simeonis: nam praeter multos, quos in scriniis more hodierno repositi sunt, praecipuus eius thesaurus constitit in 12 duplicatis pulpitis oblongis, in medio eius adornatis cum scamno, ut volumina catenis alligata commode legi queant, non asportari. Quis eam, prout hodie est, adornaverit, patet ex verbis repertorii conscripti anno 1546 sequentibus: Maximinus Pergener, utrius iuris doctor, decanus ecclesiae s. Paulini, candido lectori salutem.

In Aufzeichnungen der Sequesterverwaltung von 1802/03 (K Best. 276 Nr. 2604) ist über die Bibliothek angegeben:

La bibliothèque consiste en 177 manuscrits (et) 675 volumes à conserver. 69 missals et livres du choeur 1600, dont 1500 Breviaires, volumes à vendre.

Mit *breviaires* können nicht Breviere im eigentlichen Sinne gemeint sein. Vielleicht allgemein theologisch-religiöse Literatur?

Über den Verbleib der Bibliothek nach der Aufhebung des Stiftes ist konkret wenig bekannt.¹⁾ Es scheint aber, daß zumindest der größere Teil des Handschriften-, Inkunabeln- und Bücher-Bestandes an die Stadtbibliothek Trier gekommen ist. Wohl deshalb ist über Handschriften aus St. Simeon in anderen Bibliotheken oder in Privatbesitz auch nichts bekannt.

Welch bizarre, um nicht zu sagen: krumme Wege ein Buch gehen konnte, zeigt die Inkunabel 1897, die Weihbischof Nikolaus von Hontheim im Februar 1766 der Bibliothek seines Stiftes geschenkt hatte; so jedenfalls notierte es Neller als Bibliothekar im Buch selbst. Doch dazu gibt es dann einen „Nachtrag“ des ersten städtischen Bibliothekars Wytttenbach: *modo ex dono Damian Hontheim, quondam canonicus s. Simeonis, an die Bibliotheca Publica im November 1830*. Da hatte wohl der Neffe des Weihbischofs sich bei der Aufhebung des Stiftes ein Andenken mitgenommen und dies dann 1830 der städtischen Bibliothek geschenkt. Er starb zehn Jahre später 1840 (vgl. § 35). – Das „Handexemplar“ Johann Nikolaus von Hontheims seiner eigenen *De statu ecclesie* (Ausgabe 1777) mit zahlreichen handschriftlichen Ergänzungen des Autors kam 1802 – auf welchem Weg auch immer – in den Besitz des Kanonikers von St. Paulin Johann Wilhelm Götten (zu ihm vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 769 f.), der am 17. April 1812 verfügte, das Buch solle nach seinem Tod an die öffentliche Bibliothek Trier kommen, was dann auch – mit anderen Werken aus dem Besitz Götters – geschah (StadtBi Trier Sign. 11/2048/8; vgl. auch § 31 bei Hontheim).

2. Erhaltene Handschriften

Hinweise zur Beschreibung, Abkürzungen:

Beschr. = Beschreibung

Keuffer, -Becker, -Kentenich = Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften des Stadtbibliothek zu Trier 1–10. 1888–1931. Band-Nachweise in § 1.

Bushey, Deutsche Handschriften = Betty C. Bushey, Die deutschen und niederländischen Handschriften der Stadtbibliothek Trier bis 1600. Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. Neue Serie 1. 1996.

Voullième = Ernst Voullième, Die Inkunabeln der öffentlichen Bibliothek und der kleineren Büchersammlungen (Dom, Priesterseminar, Kesselstatt) der Stadt Trier. Beiheft 38 zum Zentralbibliothekswesen. 1910.

¹⁾ Zum Thema „Auflösung“ sei neben KENTENICH (Einleitung zu Voullièmes S. V–XXXVIII) und Hubert SCHIEL (Die Auflösung der Trierer Kloster- und Stiftsbibliotheken und die Entfremdung von Trierer Handschriften durch Maugérard [Armata Trevirensia, 2. Aufl. 1985 S. 92–114]) wegen dessen ausgewogener Beurteilung verwiesen auf Hans Wolfgang KUHN, Anmerkungen zur Auflösung der Stifts- und Klosterbibliotheken in und um Trier. Zum Beispiel die Abtei St. Maximin (ebenda S. 115–126).

Nolden = Reiner Nolden, Signaturenkonkordanz und Provenienzverzeichnis der mittelalterlichen Handschriften der Stadtbibliothek Trier (bis 1600). 1998 (vervielfältigt).
 Simmert-Becker = Johannes Simmert/Petrus Becker (OSB), Eine Anregung zur Einrichtung einer Universitätsbibliothek im Testament des Trierer Magisters Dr. theol. Johann Leyendecker (+ 1494) (Verführung zur Geschichte. 1973 S. 150–164).
 Koppe = Konrad Koppe. Dieser hat aufgrund seiner Arbeiten an einer Erfassung der Bibliothek des Matthias von Saarburg (s. u.) zu Nolden (s. o.) Provenienzbestimmungen (nach Einband, Signatur, aufgeklebtem Titelschild, Schreiberhänden) beige-steuert.

a) Mit Nachweis der Stifter (und Vorbesitzer)

Johann Leyendecker

Die Bücher Johann Leyendeckers (vgl. § 33) kamen vermutlich je zur Hälfte an die Kartause Trier und an das Stift St. Simeon und gaben den Anstoß, in St. Simeon eine „öffentliche“ Bibliothek einzurichten (vgl. oben; Simmert-Becker, Universitätsbibliothek). Es sollen aber hier nicht nur die Handschriften genannt sein, die an St. Simeon kamen, sondern auch diejenigen, die von Simmert-Becker als Anteil der Kartause ermittelt werden konnten. Eine Untersuchung der Bibliothek einschließlich der Inkunabeln und Drucke des Johann Leyendecker wäre sehr lohnend. Die Bände sind meist gut erkennbar an dem auf den Buchblock oben aufgedruckten bzw. aufgezeichneten Wappen Leyendeckers (Wolfsangel, begleitet oben und unten von je einem Stern; ungenaue Abb. Keuffer 1 S. 50 und 3 S. 32).

A. Anteil St. Simeon

Kommentare zu Aristoteles

Papierbd, 292 Bl., 15. Jahrh. – Mit Notizen des Johann Leyendecker (vgl. Simmert-Becker). – StadtBi Trier Hs 1063/1282. Beschr.: Keuffer-Becker 7 S. 139; Simmert-Becker S. 162.

Querricus von St. Quentin, Kommentar zu den Paulus-Briefen

Pergamentbd, 130 Bl., 14. Jahrh. – 1470 durch Mag. Johann Leyendecker aus Trier von Dr. Godermann in Erfurt gekauft. – StadtBi Trier Hs 102/1082. Beschr.: Keuffer 1 S. 72; Simmert-Becker S. 160.

Expositio sequentiarum et hymnorum

Papierbd, 259 Bl., 15. Jahrh. – Aus dem Besitz Johann Leyendeckers (Mitt. Koppe). Schild der Bibliothek von St. Simeon. – StadtBi Trier Hs 655/1567. Beschr.: Keuffer-Kentenich 6 S. 1 f.

Heinrich von Gorkum, Quaestiones in Summam s. Thomae

Papierbd, 167 Bl., 1433. – Besitzvermerk Johann Leyendeckers (vgl. Keuffer-Kentenich S. 67; die Hs hat inzwischen einen neuen Einband erhalten, wobei dieser Eintrag verloren ging). Der Band gehört zu den Kettenbüchern des Stiftes; ein Stück der Kette ist erhalten. – StadtBi Trier Hs 963/1176. Beschr. Keuffer-Kentenich 9 S. 66 f.; Simmert-Becker S. 162.

Odo Rigaldi, Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus (dazu Simmert-Becker; bei Keuffer-Kentenich Kommentar des Richard von Mediavilla/Middletown) Pergamentbd, 222 Bl., 14. Jahrh. – Besitzvermerk: *Iste liber comparatus est in expensis magistri Johannis Leyendecker Treverensis, sacre theologie professor, pro sex florenis rhenensibus et continet scriptum Richardi super 2. et 3. sententiarum.* Auf Vorsatzblatt verso: *Iste liber pertinet magistro Johanni Treveris, emptus pro quinque fl. in auro.* – Der Band gehört zum Kettenbestand; ein Stück Kette ist noch erhalten. – StadtBi Trier Hs 897/1124. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 26; Simmert-Becker S. 161.

Johannes Wartburg, Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus Papierbd, 242 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerk: *Iste liber pertinet m. Johann Leyendecker Treveren., sacre theologie professoris, valet 1 1/2 fl., continet Questiones super primo et secundo sententiarum; ex testamento m. Job. Amelberg obtinuit hunc librum, cuius anima requiescat in pace.* Der Band gehört zum Kettenbestand; ein Stück ist noch erhalten. – StadtBi Trier Hs 1906/1445. Beschr. Keuffer-Kentenich 6 S. 138; Simmert-Becker S. 162.

StadtBi Trier Hss 853/1137, 864/1301 und 876/1642 entgegen Angaben Nolden-Koppe nicht Johann Leyendecker

Sammelhandschrift, vorwiegend kanonistischer Texte

Papierbd, 359 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerk: *Iste liber comparatus est in expensis magistri Johannis Treveris ...*; vermutlich hat Leyendecker die Hs während seines Studiums in Erfurt erworben. Der Band gehört zu den Kettenbüchern; ein Stück ist noch erhalten. – StadtBi Trier Hs 961/1866. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 63 f.; Simmert-Becker S. 161 f.

Sammelhandschrift

Papierbd, 335 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerk: *Iste liber comparatus est in expensis magistri Johannis Treveris Leyendecker. Et continet scriptas materias, pro 2 fl. rhen.* – StadtBi Trier Hs 650/1536. Beschr.: Keuffer 5 S. 110; Simmert-Becker S. 161.

Sammelhandschrift

Pergament- und Papierbd, 465 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerke: *Iste liber pertinet Johanni Greuer, quem ex testamento magistri Jo. Amelburg acquisivit ... pertinet mag. Job. Leyendecker Trev., s. theol. prof.* – Schild der Bibliothek von St. Simeon (Nolden). – StadtBi Trier Hs 1038/1283. Beschr.: Keuffer-Becker 7 S. 123 f.

Formelbuch eines Angehörigen der päpstlichen Kanzlei

Pergament- und Papierbd, 86 Bl. 15. Jahrh. – Am Schluß Besitzvermerke italienischer Besitzer (vgl. Keuffer-Kentenich S. 85). Bl. 82v: Abschrift einer Urkunde vom 6. Januar 1480, in der die Eheleute Jakob Dalant von Pölich (*Pulgh*) und Margaretha von Johann Leyendecker von Trier, Dr. der Hl. Schrift und Kanoniker von St. Simeon, einen Weinberg für ein Drittel des Ertrags auf zwei Generationen pachten. Vermerke des Matthias von Saarburg (Koppe). – Bl. 1r Eintrag über den Sieg des Prinzen Eugen bei Karlowitz und Peterwardein am 4. August 1716 mit dem Schlußsatz: *Super his gaudebant Treveri 20. Augusti, ita annotat Q. Dufa, canonicus s. Simeonis.* – StadtBi Trier Hs 987/1856. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 85; R. Laufner, Zum codex epistolaris S. 438 (vgl. § 7); nicht bei Simmert-Becker.

Sammelhandschrift, breite Vielfalt an Texten, im ersten Drittel tabulae alphabeticae der Dekretalen und Clementinen

Papierbd, 320 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerk auf Vorsatzblatt: *Iste liber pertinet magistro Joanni Treveris*, darüber geschrieben: *Leyendecker.* – Bl 140: *Comparatus est ille liber in expensis mei Joannis Leyendecker Treverensis.* Der Band gehört zum Kettenbestand; die Kette ist noch

erhalten. – StadtBi Trier Hs 958/881 – Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 59–61; Bushey, Deutsche Handschriften S. 323; Simmert-Becker S. 161.

Vokabular der Nomina (Bl. 3–288) und der Verba (Bl. 289–349) sowie stilistische Bemerkungen, die an Memorialversen erläutert sind (Bl. 350–361, unvollständig?).

Papierbd, 361 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerk: *Iste liber comparatus est in expensis mag. Johannis Leyendecker Trev., prof. theol., pro 3 fl. et continet Vocabularium qui dicitur Breuiloquium.* – StadtBi Trier Hs 1132/2050. Beschr.: Keuffer-Becker 7 S. 154; Bushey, Deutsche Handschriften S. 314; Simmert-Becker S. 162.

B. Anteil Kartause Trier

Nach Simmert-Becker S. 158–160. Es ist interessant, daß es sich bei den Kartäuser-Büchern mehr um Inkunabeln handelt, bei St. Simeon mehr um Handschriften.

Wasmud von Homburg, Kommentar zum Psalter

Papierbd 15. Jahrh. – Besitzvermerk Johann Leyendeckers (*Iste liber comparatus est ...*) und Signatur der Kartause. – StadtBi Trier Hs 56/999. Beschr.: Keuffer 1 S. 50 f; Simmert-Becker S. 159.

Sammelhandschrift

Papierbd, 501 Bl., 15. Jahrh. Papsturkunden Leos VIII. und Pius II. für Einsiedel. – Provenienz: Johann Leyendecker, Signatur der Kartause. – StadtBi Trier Hs 1975/642. Beschr.: Keuffer 6 S. 153 f; Simmert-Becker S. 159.

Bibel

StadtBi Trier Inc. 1949. Voullième Nr. 1306.

Nikolaus von Lyra, *Postilla litteralis*. 4 Bde

StadtBi Trier Inc. 256–259. Voullième Nr. 1076 und 1044. Nach Koppe Mischprovenienz (zwei Bde von Johann Leyendecker, zwei von Paulus Munzdaill).

Leonard Mattei von Undine, *Sermones de legibus*

StadtBi Trier Inc. 403. Voullième Nr. 547.

Paulus de Sancta Maria von Burgos, *Scrutinium*, u. a.

StadtBi Trier Inc. 1216. Voullième Nr. 1280.

Sermones de tempore u. a.

StadtBi Trier Hs 240/1379. Beschr.: Keuffer 3 S. 32.

Augustinus Triumphus, Kommentar zum Matthäus-Evangelium

Bibl. Priesterseminar Trier Hs 56.

Hinweis auf Inkunabeln: St. Simeon Nr. 679, 839, 2087, Kartause: Nr. 1055.

Matthias von Saarburg

Die bedeutendste Zuweisung von Büchern an die neu eingerichtete Bibliothek stammt aus dem Nachlaß des 1539 gestorbenen Matthias von Saarburg (vgl. § 31). Bei der Ermittlung dieses Bücherbestandes ist hier versucht, auch die Handschriften zusammenzustellen, die Matthias offensichtlich von anderen (zwischenzeitlich Verstorbenen) erworben hatte. Die Auflistung zeigt, daß von den Büchern des Matthias insbesondere solche juristischen Inhalts nicht an die

Trierer Kartause kamen, wie es Matthias verfügt hatte, sondern auf Anweisung der Erzbischöfe an St. Simeon (vgl. oben). Auf die von Konrad Koppe angekündigte Zusammenstellung der Bibliothek des Matthias von Saarburg (vgl. § 31, Lit.) sei verwiesen. Es kann sich hier nur um erste und vorläufige Hinweise handeln. Für Mitteilungen und Anmerkungen sei Konrad Koppe auch hier ausdrücklich gedankt. Nachweisbar sind mit dieser Einschränkung derzeit in der Stadtbibliothek Trier folgende Handschriften:

Cynus Pistoriensis, *Lectura super Codicem*

Pergamentbd, 314 Bl., 14. Jahrh. – Besitzvermerk: *Codex Mathie de Saracastro, artium et utriusque iuris doctoris*. Die Hs stammt aus Italien (vgl. Keuffer-Kentenich). – StadtBi Trier Hs 856/1691. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 9 f.

Juristische Sammelhandschrift

Papierbd, 248 Bl., 15. Jahrh. – Vermerke des Matthias von Saarburg (Koppe). Schild der Bibliothek von St. Simeon. – StadtBi Trier Hs 887/1302. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 22.

Angelus de Castro, Kommentar zu den Dekretalen

Vier Papierbde, 187, 264, 345, 392 Bl., 15. Jahrh. – Vermerke des Matthias von Saarburg (Kentenich, Nolden nach Koppe). Vielleicht über Heymann Frank (Koppe). – StadtBi Trier Hs 869/1638, 886/1644, 952/1861, 981/920. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 14 f., 22, 55, 80.

Juristische Sammelhandschrift

Pergamentbd, 89 Bl., 14. Jahrh. – Glossen des Matthias von Saarburg (Nolden nach Koppe). – StadtBi Trier Hs 908/1116. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 31 f.

Juristische Sammelhandschrift

Papierbd, 417 Bl., 15. Jahrh. – Glossen des Matthias von Saarburg (Nolden nach Koppe). Vorbesitzer in Mainz (vielleicht über Helwich von Boppard, s. u.; bzw. Heymann Frank: so Koppe)? – StadtBi Trier Hs 913/1112. Beschr. Keuffer-Kentenich 9 S. 33–35.

Juristische Sammelhandschrift

Pergamentbd, 253 Bl., aus mehreren selbständigen Teilen des 14. im 16. Jahrh. zusammengefaßt. – Auf einer kleinen Lage Bl. 165–169 Besitzvermerk: *fratris Hermanni de Palatiolo*, wobei es sich um einen Mönch, nicht um einen Kanoniker handelt. – Später im Besitz des Matthias von Saarburg (Mitt. Koppe). – Besitzvermerk von der Hand Nellers: *Bibliothecae s. Simeonis*. – StadtBi Trier Hs 922/909. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 43.

Briefregister und Formelbuch des Konrad Tischer von Eger (*Egra*), Diözese Regensburg, Dr. decr., Advokat am Offizialat Konstanz

Drei Papierbde, 432, 250, 435 Bl., 1470–1496. – Besitzvermerk Hs 979/2243 Vorsatzbl. 1r: *Iste liber fuit Conradi Tischer decr. doctoris*; die beiden anderen Bde ähnlich. – Gehörte zu den Hss des Matthias von Saarburg (Mitt. Koppe) und kam durch diesen zur Bibliothek von St. Simeon. – StadtBi Trier Hs 949/1862, 974/915, 979/2243. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 53, 76, 80.

Juristische Sammelhandschrift

Papierbd, 146 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerk: *Liber mei Johannis Coelner (und Kolner) de Fanckel iuris doctoris*. Darunter später: *Liber mei Mathie de Saracastro, artium et utriusque iuris doctoris*. – StadtBi Trier Hs 976/910. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 78 f.

Juristische Sammelhandschrift

Papierbd, 71 Bl., 15. Jahrh. – Aus dem Besitz des Matthias von Saarburg (Nolden nach Koppe). – StadtBi Trier Hs 996/1127. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 88.

Wilhelm de Mandagoto, *Libellus super electionibus*, und Wilhelm Horborch, *Decisiones rotae*

Papierbd, 194 Bl., 15. Jahrh. – Im Besitz des Johann Fischpe, 1456 (BistA Trier Urk 1 B, 71) bis 1471 (K Best. 99 Nr. 244) als Mainzer Kleriker, öffentlicher Notar und *procurator causarum* am Offizialat Trier bezeugt. – Kam durch Matthias von Saarburg (so Koppe) zur Bibliothek von St. Simeon (die bei Kentenich zitierten Besitzvermerke sind wohl bei einer neuen Bindung verloren gegangen). – StadtBi Trier Hs 980/919. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 80.

Petrus de Braco, Repertorium ...

Papierbd, 466 Bl., 15. Jahrh. – Vermerk: *Requiescat anima magistri Symonis Zierixee*. Ein Simon *de Syrick, Trev. dioc.*, studiert 1430 in Heidelberg: Matrikel Heidelberg 1 S. 184, Bacc. art. 1432. – Aus dem Besitz des Matthias von Saarburg (Mitt. Koppe) an St. Simeon (auch Nolden nach Laufner). – StadtBi Trier Hs 992/1145. Beschr. Keuffer-Kentenich 9 S. 86.

Sammelhandschrift kirchenrechtlicher Texte, Bl. 144–210 *Vocabularium iuris*

Papierbd, 215 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerk auf Vorsatzblatt: *Iste liber est fratrum domus s. Albani prope Treverim ordinis Carthus.* Durchstrichen und von der Hand des Matthias von Saarburg darüber geschrieben: *Hunc librum habeo a dominis Carthusiensibus ex permutatione aliorum meorum librorum.* – StadtBi Trier Hs 1001/1132. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 90.

Sammelhandschrift

Papierbd, 356 Bl., 15. Jahrh. – Von Matthias von Saarburg (Nolden nach Koppe). – StadtBi Trier Hs 978/922. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 79.

Summa confessorum

Pergamentbd, 449 Bl., Ende 14. Jahrh. – Besitzvermerk: *fr. Henricus de Revennaco OP*. Innendecke: Matthias von Saarburg, Dr. art. et iur. utr., Offizial in Koblenz. – StadtBi Trier Hs 552/1577. Beschr.: Keuffer 5 S. 21.

Formelbuch zum Gebrauch an einem geistlichen Gericht

Papierbd, 245 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerke: *Iste liber pertinet Nicolao Huysmann, curie Confluentine notario oppidanoque ibidem* (urkundlich bezeugt 1445–1477: K Best. 112 Nr. 420, Best. 157 Nr. 107). *Idem vendidit mihi Joh. Gutmanno* (1485 Pfarrei-Bewerber in St. Laurentius/Trier: Inventar FWG Trier S. 147 Nr. 37; 1497 Dr. leg., Offizials-Vertreter in Koblenz: Best. 112 Nr. 522). *Codex Mathie de Saracastro utriusque iuris doctoris.* – Die Handschrift ist wichtig für die Geschichte des Offizialates Koblenz und besonders des Stiftes St. Florin in Koblenz. – StadtBi Trier Hs 1984/1867. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 93 f.; Bushey, *Deutsche Handschriften* S. 327; Laufner, *Zum Codex epistolaris* S. 438.

Rezepten- und Arzneibuch

Papierbd, 222 Bl., 16. Jahrh. – Besitzvermerk des Matthias von Saarburg. – StadtBi Trier Hs 1024/1936. Beschr.: Keuffer-Kentenich 7 S. 156; Bushey, *Deutsche Handschriften* S. 324.

Vergil-Kommentare (u. a. Servius und Priscinian)

Pergamentbd, 174 Bl., 9. Jahrh. (karolingische Minuskel). – Besitzvermerk Bl. 1r: *Iste liber pertinet ad s. Mathiam, ut in ultimo invenies folia.* Bl. 174v: *Habui pro missali de s(anto*

Matthias, *sed restitutor eidem monasterio*. Diese Lesung Kentenichs (s. u.) ist nicht mehr voll überprüfbar, dürfte aber stimmen, ebenso wie die Angabe, daß der letzte Eintrag von Matthias von Saarburg stamme. Die Rückgabe an St. Matthias ist aber nicht erfolgt, da die Benediktiner Martène und Durand (*Voyage littéraire*, Paris 1724 S. 295) die Handschrift noch in St. Simeon gesehen haben. – StadtBi Trier Hs 1086/2180. Beschr.: Keuffer-Kentenich 10 S. 14 f; Becker, GS St. Eucharius-St. Matthias S. 106 Nr. 4.

Hinweis auf Inkunabeln und gedruckte Bücher: Konrad Koppe hat angekündigt, die Bibliothek des Matthias von Saarburg zusammen zu stellen. Er hat bisher ca 50 Bände mit eigenhändigen Besitzvermerken und ca 200 Bände mit Marginalien ermittelt. Vgl. dazu die Aussage Sichards über die Kopiertätigkeit des Matthias in § 31. Notiz über dessen Einführung als Dekan der Artistenfakultät 1503 in Inc. 2055. Inkunabeln der Trierer Kartause aus dem Besitz des Matthias von Saarburg befinden sich auch in der Bibliothek des Priesterseminars Trier. Genannt sei noch die *Theologia* des Gregor von Nazianz in einer Übersetzung des Petrus Mosellanus, Basel 1523, mit einer Widmung des Petrus an Matthias von Saarburg: StadtBi Trier F 891; vgl. Anne Boeck und Gunther Franz, *Schriften des Petrus Mosellanus in der Stadtbibliothek Trier* (*KurtrierJb* 33. 1993 S. 135–145, Abb. des Titelblattes mit handschriftlicher Widmung S. 139).

(Goswin Kempgyn von Neuß)

Von drei Handschriften der Stadtbibliothek Trier aus dem Besitz des Goswin Kempgyn gehörte eine später bestimmt dem Matthias von Saarburg. Man wird deshalb auch die beiden anderen dem Matthias bzw. dessen Stiftung in die Bibliothek von St. Simeon zuzählen dürfen:

Juristische Sammelhandschrift

Papierbd, 259 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerk: *Liber artium et utriusque iuris doctoris Matthie de Saracastro*. Vorbesitzer (zumindest eines Teiles der Hs): *Liber mei G. Kempgyn de Nussia* (15. Jahrh.; Innendeckel vorne) sowie Heinrich von Erpel (Bl. 248v; 1400 in Padua; 1397 und 1404 in Bologna: Friedländer S. 154, 159). An mehreren Stellen Notizen von Matthias von Saarburg. – StadtBi Trier Hs 975/923. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 76–78.

Johann Fogel Coloniensis, Vorlesung über die Dekretalien, 1389, und andere Texte (1402) Papierbd, 171 Bl., 14./15. Jahrh. – Besitzvermerk: *lib. mag. Gosvini de Nussia*. – StadtBi Trier Hs 892/1103. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 24.

Lectura super Codicem

Pergamentbd, 129 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerk: *G. Kempgyn de Nussia*. – StadtBi Trier Hs 926/1853. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 44 f.

(Heymann Frank)

Einige Handschriften, die später zur Bibliothek von St. Simeon (und von dort heute zur Stadtbibliothek Trier) gehören, waren im Besitz des Heymann Frank, 1472–1504 Dekan von St. Simeon. Wahrscheinlich hat sie von diesem – auf welchem Wege auch immer – Matthias von Saarburg bekommen, mit dessen „Bibliotheks-Stiftung“ sie dann an St. Simeon kamen.

Es scheint, daß Heymann Frank seinerseits die (oder Teile der) Bibliothek des Helwich von Boppard erhalten und mit seiner Büchersammlung auch diese an Matthias von Saarburg weitergegeben hat. Jedenfalls ließe sich so eine Verbindung von Helwich von Boppard bzw. dessen Büchersammlung zur Stiftsbibliothek von St. Simeon aufzeigen, wie sie als solche offensichtlich bestanden hat. Heymann Frank, der wie Helwich von Boppard in Koblenz beheimatet war, sollte nämlich bald nach seinem Studium 1452 das Dekanat von Liebfrauen in Oberwesel erhalten, auf das Helwich von Boppard zu seinen Gunsten – gegen eine Pension von 10 Mk Silber – verzichtet hatte (RepGerm 6 Nr. 1717 S. 176); diese „Vereinbarung“ scheint zwar nicht zustande gekommen zu sein (vgl. Pauly, GS St. Severus u. a. S. 372), sie zeigt aber zumindest gute Kontakte zwischen Helwich (der wesentlich älter war und wenige Jahre später starb) und Heymann, die vielleicht auch auf engeren Familienbeziehungen beruhten.

Handschriften des Heymann Frank:

Franz von Zabarellis, Kommentar zum 3. Buch der Dekretalen

Papierbd, 383 Bl., 15. Jahrh. – Vermerke von Heymann Frank (Mitt. Koppe). – StadtBi Trier Hs 898/1123. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 26 f.

Johannes de Imola, Kommentar zu den Clementinen

Papierbd, 494 Bl., 15. Jahrh. – Vermerke von Heymann Frank (Mitt. Koppe). Schild der Bibliothek von St. Simeon (Nolden). – StadtBi Trier Hs 917/1110. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 40.

Vocabularium iuris und zwei juristische Texte

Papierbd, 354 Bl., 15. Jahrh. – Schild der Bibliothek von St. Simeon. Vorbesitzer Heymann Frank und Matthias von Saarburg (Mitt. Koppe). – StadtBi Trier Hs 999/1130. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 89.

Angelus de Castro, Kommentar zu den Dekretalen

Vgl. oben bei Matthias von Saarburg.

Juristische Sammelhandschrift

Vgl. oben bei Matthias von Saarburg, Hs. 913/112.

Sammelhandschrift *Epistolae et orationes Leonardi Justiniani* u. a.

Papierbd, 113 Bl., 15. Jahrh.; vorgebunden ist die Inkunabel *Paulus de s. Maria, Scrutinium scripturarum*, Rom bei Ulrich Han., ca 1470. – Besitzvermerk: *Iste liber est Heymanni Francke de Confluentia, officialis Treverensis*. Provenienz St. Simeon gesichert (Nolden). – StadtBi Trier Hs 2059/Inc. 1219. Beschr.: Keuffer-Kentenich 10 S. 54 f.

Vgl. unten bei Helwich von Boppard Hs 962/1864.

(Johann von Düren)

Einige Bücher des Heymann Frank haben offensichtlich etwas mit einer Handschriftengruppe zu tun, die den Vermerk (15. Jahrh.?): *Lector Johannes de Duren* tragen, doch konnte über diesen Johann bisher nichts ermittelt werden und auch die Deutung des *lector* (nur Benutzer?) ist offen. Es handelt sich um folgende Handschriften:

Digestum verus

Pergamentbd, 234 Bl., 14. Jahrh. – Besitzvermerk Bl. 1r: *Hic liber est sancti Simeonis. H. Franck.* Von dieser Hand auch die Foliierung am unteren Rand. Unter der gen. Notiz: *Lector Johannes de Duren.* Viele Notizen am unteren Rand der Handschrift, alle erst 16. Jahrh., sind wieder gelöscht. In den Innendeckeln Bruchstücke einer Handschrift des 10. Jahrh.; jetzt Fragmente 838. Wenn der Einband aus St. Simeon stammt, was wegen der Foliierung durch Heymann Frank möglich wäre, könnte dieses Blatt des 10. Jahrhunderts theoretisch aus St. Simeon stammen. – StadtBi Trier Hs 838/1634. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 1 f.

Infortiatum und Tres partes

Pergamentbd, 163 Bl., 14. Jahrh. – Besitzvermerk Bl. 1r: *Hic liber est sancti (Simeonis. H. Franck).* Am oberen Rand: *Lector Job. de Duren.* Anlage, Schrift und Benutzungsspuren wie Hs 838/1635; beide Stücke gehören sicher mit der nachstehend genannten Hs 842/1636 zusammen. – StadtBi Trier Hs 840/1635. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 2.

Codex Justinianus

Pergamentbd, 165 Bl., 14. Jahrh. – Besitzvermerk Bl. 1r: *Codex Matbie de Sarburg, artium et iuris utriusque doctoris.* Vgl. vorstehend Hs 838/1634 und 840/1635. Die Handschriften gehörten offensichtlich schon im 15./16. Jahrh. zusammen, und zwar (nacheinander) Heymann Frank und Matthias von Saarburg. – StadtBi Trier Hs 842/1636. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 3.

Postilla de sanctis

Pergamentbd, 251 Bl., 12./13. Jahrh. – Auf Bl. 1: *Lector Jo de Duren.* – Kettenbuch der Pultbücher (1. Pult, A) der Bibliothek von St. Simeon (Mitt. Koppe). – StadtBi Trier Hs 1154/458. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 227.

Augustinus, Super evangelium Johannis

Pergamentbd, 160 Bl., 2. H. 11. Jahrh. – Vermerk: *Lector Johannes de Duren.* – Provenienz St. Simeon wegen des Zusammenhangs mit den anderen hier genannten Handschriften wahrscheinlich. – StadtBi Trier Hs 125/71. Beschr.: Keuffer 2 S. 19.

(Nikolaus Straisser von Enkirch/Nikolaus Bernhardi)

In einigen Büchern des Matthias von Saarburg, die später zur Bibliothek von St. Simeon gehörten, sind als (Vor-)Besitzer Nikolaus (Straisser von) Enkirch, Dr. iur. utr., 1452–1501 Kanoniker von St. Simeon (vgl. § 35), und Nikolaus *Bernhardi/ad Sellam* (aus Trier), Dr. iur. utr., Kanoniker von St. Simeon 1520–1523, Inhaber der Universitätsprüfende (vgl. § 35), genannt. Die Besitzfolge ist Straisser – Bernhardi – Saarburg.

Nikolaus Straisser: Inc. 1151.

Nikolaus Bernhardi: Hs 1907/850 (Keuffer-Kentenich 9 S. 92), Inc. 306 (Kettenbuch), 763 (Kette), 805 (Schild), 894 (Schild), 929 (oder St. Alban?), 1151 (s. o., Straisser), 1788 (Schild).

(Helwich von Boppard)

Aus dem Nachlaß des Matthias von Saarburg (über Heymann Frank; vgl. dort) stammen sehr wahrscheinlich auch die – heute in der Stadtbibliothek

Trier befindlichen und aus der Bibliothek von St. Simeon stammenden – Handschriften des Helwich von Boppard. Jedenfalls war die Hs 916 a/1162 auch (nach Ausweis der Randnotizen) im Besitz des Matthias von Saarburg. Wir ordnen diesen recht bedeutenden Bücherkomplex deshalb als geschlossene Gruppe hier bei Matthias von Saarburg ein. Der Nachweis „Kommentare des Helwich von Boppard (Nolden nach Koppe)“ ist hier gekürzt mit „Kom. Helwich“ wiedergegeben.

Helwich von Boppard stammt aus einer Koblenzer Schöffenfamilie. Er studierte seit 1416 in Heidelberg (1418 Bacc., 1420 Mag. art.), dann in Padua (1425/26 Dr. decret.). Im Trierer Schisma gehörte er (mit Nikolaus von Kues) zum engeren Kreis des Ulrich von Manderscheid (u. a. auf dem Konzil zu Basel; 1431 Ulrichs Offizial in Koblenz). Seit 1435 steht er dann aber in Diensten des Erzbischofs von Mainz (1435 iudex generalis, 1441/42 „interimistischer“ Kanzler, 1442–1446/47 Generalvikar) und seit Ende 1448 wieder in denen des Erzbischofs von Trier (1449 Generalvikar und Offizial in Koblenz). Pfründen: Seit 1424/28 hat er ein Kanonikat im Stift St. Severus in Boppard, 1429–1454 ist er Dekan von Liebfrauen in Oberwesel (Pauly, GS St. Severus u. a. S. 124 f., 371 f.), 1450–1454 Dekan von St. Florin in Koblenz (Diederich, St. Florin S. 258), 1438 Kanoniker von Liebfrauen in Frankfurt, 1440/45 von St. Stephan in Mainz. Er starb 1454. Vgl. Ingrid Heike Ringel, Studien zum Personal der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach (1434–1459) (QAbhMittelrheinKG 34). 1980 S. 112–127.

Kommentar zu den Dekretalen Gregors

Zwei Papierbde, 278 bzw. 333 Bl., 15. Jahrh. – Autographische Teile des Helwich. – StadtBi Trier Hs 870/1639 und 871/1304. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 15.

Dominicus de s. Geminiano, Commentarius

Zwei Papierbde, 559 bzw. 471 Bl., 15. Jahrh. – Kom. Helwich. – StadtBi Trier Hs 884/2182 und 973/927. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 21 und 75.

Franciscus de Zabarella

Zwei Papierbde 432 und 314 Bl., 15. Jahrh. – Autographische Teile des Helwich. – StadtBi Trier Hs 912/1442 und 998/1129. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 33 und 89.

Johannes de Imola, Kommentar zu den Dekretalen

Papierbd, 358 Bl., 15. Jahrh. – Kom. Helwich und Matthias von Saarburg (Nolden nach Koppe). – StadtBi Trier Hs 916 a/1162. Beschr. Keuffer-Kentenich 9 S. 39.

Juristische Sammelhandschrift

Pergamentbd, 337 Bl., 14./15. Jahrh. – Kom. Helwich. – StadtBi Trier Hs 877/1688. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 17 f.

Juristische Sammelhandschrift

Pergament- und Papierbd, 296 Bl., 15. Jahrh. – Kom. Helwich. – StadtBi Trier Hs 911/1113. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 32 f.

Sammelhandschrift staatsrechtlicher (Goldene Bulle, Lupold von Bebenburg) und kirchenrechtlicher Texte, Gelegenheitschriften

Papierbd, 398 Bl., 15. Jahrh. – Vorsatzbl. mit Niederschrift des Heimann Frank De translatione imperii. Bl. 375r Rede des Helwich von Boppard: *Explicit sermo factus per ... Helwicum de Bopardia, dr. decr., decanus ecclesie b. Marie virginis opidi Wesaliensis, protonotarium et iudicem generalem s. sedis Moguntinae ...* 1438. Bl. 375v–379v juristisches Gutachten, wahrscheinlich für St. Kastor in Koblenz. – StadtBi Trier Hs 962/1864. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 65 f.

Juristische und theologische Sammelhandschrift

Papierbd, 323 Bl., 15. Jahrh. – Kom. Helwich. – StadtBi Trier Hs 904/1118. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 29.

Sammelhandschrift, auch mit Urkunden

Papierbd, 328 Bl., 15. Jahrh. – Schrift des Helwich von Boppard (Kentenich und Nolden nach Koppe). – StadtBi Trier Hs 951/1863. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 54 f.

Sammelhandschrift

Papierbd, 277 Bl., 15. Jahrh. – Schrift des Helwich von Boppard (Nolden nach Koppe). Schild der Bibliothek von St. Simeon (Nolden). – StadtBi Trier Hs 959/1859. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 61 f.

Sammelhandschrift

Papierbd, 298 Bl., 15. Jahrh. – Mit autographischen Anmerkungen des Nikolaus von Kues. Vermerke und Korrekturen des Helwich von Boppard (nach Koppe). – StadtBi Trier Hs 1205/503. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 238 f. – Erich Meuthen, Kanonistik und Geschichtsverständnis. Über ein neuentdecktes Werk des Nikolaus von Kues (Festgabe für August Franzen. 1972 S. 147–170).

Sammelhandschrift

Papierbd, 258 Bl., 15. Jahrh. – War im Besitz des Helwich von Boppard (1424; vgl. Bl. 144 f.) – StadtBi Trier Hs 743/1424. Beschr.: Keuffer 6 S. 75–78.

Sammelhandschrift verschiedener Materien

Papierbd, 243 Bl., 15. Jahrh. Besitz des Helwich von Boppard mit Eintrag von 1420. Schild der Bibliothek von St. Simeon (Nolden). – StadtBi Trier Hs 1869/1436. Beschr.: Keuffer-Kentenich 10 S. 50 f.

Decretum Gratiani

Pergamentbd, 259 Bl. (Bl. 237 und 238 „mit wertvollen Miniaturen“), 13. Jahrh. – In beiden Innendeckeln Bruchstücke von Urkunden des 15. Jahrh., die vom geistlichen Gericht in Mainz ausgestellt sind (Kentenich). Daher vielleicht aus dem Besitz des Helwich von Boppard. – Bibliothek von St. Simeon (Nolden). – StadtBi Trier Hs 906/1141. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 30.

Juristische Sammelhandschrift

Bl. 1–12, 314–323, 335–347, 350–354, 357 f. Zusammenstellung von Erkenntnissen und Einzelfällen des Kirchenrechtes (nicht nur des Rechtes der Kollegiatkirchen, wie Kentenich angibt), die einer genaueren Bearbeitung bedürfte. Bl. 320v–323r Aufzeichnungen zu einem Streitfall des Stiftes St. Florin in Koblenz gegen den Vikar Heimann Boltz wegen des Tausches der Kustodie mit Peter Seel (zu den Personen vgl. Diederich, St. Florin S. 233, 256; Peter Seel, Kustos 1451–1455; S. 293; H. Boltze, Vikar 1467–1469).

Papierbd, 361 Bl., 15. Jahrh. – Provenienz St. Simeon wegen des charakteristischen äußeren Titelblattes. Besitzvermerke fehlen. Den Schriften des Helwich von Boppard hier zugeordnet, weil dieser in der fraglichen Zeit Dekan von St. Florin war. – StadtBi Trier Hs 982/916. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 81 f.

Johann Nikolaus von Hontheim

Stiftsdekan Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim übergab 1781 – nach seiner Resignation 1778 – der Bibliothek von St. Simeon einige seiner Bücher. Er schrieb dazu: *Habeo nonnullos codices veteres manuscriptos, quos, cum mihi nulli deinceps usui sint, bibliotheca s. Simeonis destinavi. Mittam illos circa horam septimam vespertinam ad aedes amplitudinis vestrae, rogans, ut priusquam officium bibliothecarii deponat, eos ibidem deponi curet; qui jugi observantia sum* (eigenhändig von J. N. v. Hontheim geschriebener Brief mit Außenadresse an den Geh. Rat Professor Neller sowie Grußformel, Datum 19. Juni 1781 und Unterschrift; vorne eingehftet in Hs 97/1070, s. u.). In diese so der Bibliothek geschenkten Bände schrieb Neller: *Donavit bibliothecae s. Simeonis reverendissimus, illustrissimus et excelentissimus dominus episcopus Myrophitanus suffraganeus Trevirensis Joannes Nicolaus ab Hontheim, exdecanus et canonicus dudum jubilaris 19. Junii anno 1781. Recepti ad eandem G. C. Neller canonicus honestus et bibliothecarius* (so z. B. in Hs 6/1843, 303/1976 und mehreren weiteren, z. T. etwas verkürzt).

Die Mehrzahl dieser Bände hat Hontheim – ob als Kauf oder als Geschenk, ist nicht ersichtlich – aus der Bibliothek der Kartause in Koblenz erworben. Das ist z. T. ausdrücklich eingetragen, z. T. aus Besitzvermerken der Kartäuser oder aus Schreibervermerken ersichtlich. Bei wenigen Handschriften ist die Zuordnung zur Kartause nicht möglich.

A. Aus der Kartause Koblenz

Zum „Kartausen-Anteil“ gehören (Vermerke über die Schenkung durch Hontheim und die Übernahme durch Neller sind hier nicht jeweils wörtlich zitiert, sondern durch die Angabe „Hontheim 1781“ notiert):

Kommentar zum Markusevangelium

Papierbd, 202 Bl., 15. Jahrh. – Die Schrift dieses Bandes ist identisch mit der Hs 272/1654 (s. u.), die aus der Kartause stammt. Er ist deshalb den Kartausen-Handschriften Hontheims zugeordnet. Den Verfasser des Kommentars in St. Simeon zu suchen (so Keuffer S. 69) ist abwegig. – StadtBi Trier Hs 97/1070. Beschr.: Keuffer 1 S. 69 f.

Sammelhandschrift von Texten aus Kirchenlehrern (Eusebius, Augustinus, Cyrill, Thomas, Bernhard u. a.)

Papierbd, 219 Bl., einzelne Pergamentbll. dazwischen, Anfang 15. Jahrh. – Bl. 1r: *Liber Cartusiae Confluentinae*. Hontheim 1781. – StadtBi Trier Hs 208/1253. Beschr.: Keuffer 2 S. 134 f.; Coens, Catalogus S. 161.

Hildegard, Schriften

Papierbd, 518 Bl., 15. Jahrh. – Bl. 518v und 293r Notizen des Schreibers *frater* Ewald *Molner*, Kartäuser und Profeß-Mönch (1489) auf dem Beatusberg in Koblenz, über den Abschluß der Arbeit. Nach Keuffer-Kentenich (s. u.) Vermerk über die Schenkung Hontheims 1781; dieser Vermerk scheint aber bei einer Erneuerung des Einbandes abhanden gekommen zu sein. – StadtBi Trier Hs 722/277. Beschr.: Keuffer-Kentenich 6 S. 61. Vgl. Adelgundis Führkötter, Hildegard von Bingen und ihre Beziehungen zu Trier (KurtrierJb 25. 1985 S. 61–72).

Theologische Sammelhandschrift, u. a. Thomas von Vercelli, Bonaventura, Gerson
Papierbd, 237 Bl., 15. Jahrh. – Vorsatzbl. 1r: *Iste liber pertinet fratribus Carthusien(sibus) montis sancti Beati prope Confluentiam* (15./16. Jahrh.). Hontheim 1781. – StadtBi Trier Hs 713/268. Beschr.: Keuffer-Kentenich 6 S. 53–55.

Verschiedene lateinische und deutsche Predigten und andere erbauliche Texte, auch Vita und Translatio s. Servatii

Papierbd, 251 Bl., 15. Jahrh. – Vorsatzbl. 1r: *Iste liber est fratrum Carthusien(sium) etc.* (wie vor). Hontheim 1781. – StadtBi Trier Hs 303/1976. Beschr.: Keuffer 3 S. 114 f; Bushey, Deutsche Handschriften S. 20–29; Coens, Catalogus S. 161.

Sammelhandschrift theologischer Traktate. Oratio domini Wynandi de Stega (Bl. 190r)
Papier- und Pergamentbd, 191 Bl., 15. Jahrh. – Hontheim 1781. Die Herkunft aus der Kartause ist nicht direkt erkennbar, aber wahrscheinlich (so auch Kentenich). – StadtBi Trier Hs 1887/1427. Beschr.: Keuffer-Kentenich 10 S. 82.

Sammelhandschrift Predigten und exegetische Texte

Papierbd, 392 Bl., 15. Jahrh. – Bl. 2r: *Liber fratrum Carthusiensium domus Montis sancti Beati prope Confluentiam*. Bl. 392r: *Anno domini 1470 inchoatus fuit codex iste altera die post apostolorum Philippi et Jacobi. Et eodem anno tertia die Omnium Sanctorum finitus per quendam fratrem ordinis carthusiensis, monachum domus sancti Beati prope Confluentiam, pro quo fideliter est orandum*. Hontheim 1781. – StadtBi Trier Hs 272/1654. Beschr.: Keuffer 3 S. 67–70.

Sammelhandschrift historischer Texte, u. a. zum hl. Servatius

Papier- und Pergamentbd, 294 Bl., 15. Jahrh. – Aus der Bibliothek der Kartause Koblenz. Hontheim 1781. – StadtBi Trier Hs 1143/445. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 218 f.; Coens, Catalogus S. 184–188.

Sammelhandschrift historischer Texte

Papierbd, 301 Bl., 15. Jahrh. – Desgl.; Hontheim 1781. – StadtBi Trier Hs 1168/470. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 232; Coens, Catalogus S. 229–231.

Sammelhandschrift mit Texten zur trierischen Geschichte

Pergament- und Papierbd, 167 Bl., 14. und 15. Jahrh. Die Hs gehörte zu einem Teil zur Bibliothek des Stiftes St. Paulin, zu einem anderen Teil zur Kartause Koblenz. Ob sie durch Hontheim zusammengefügt wurde, ist unklar. Hontheim 1781. – StadtBi Trier Hs 1343/94. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 17–20; Coens, Catalogus S. 250.

B. Andere Vorprovenienzen

Ebenfalls aus der Bibliothek Hontheims, aber nicht aus der der Kartause Koblenz kamen 1781 folgende Handschriften in die Bibliothek von St. Simeon:

Genesis und Daniel, ferner einige theologische Texte

Papierbd, 270 Bl., einzelne wiederverwendete Papierbl. dazwischen, spätes 15./16. Jahrh. – Wo oder von wem Hontheim die Handschrift erworben hat, ist nicht erkennbar. – Hontheim 1781. – StadtBi Trier Hs 6/1843. Beschr.: Keuffer 1 S. 5–7.

Chronicon de episcopis Ultraiectinis

Papierbd, 166 Bl., 14. Jahrh (1387). – Letztes Blatt der eigentlichen Handschrift (165v): *De fundatione abbatie et monasterii Reysburgensis* (Rijnsburg, Niederlande) *et de abbatissis eiusdem*. *Postquam vero anno domini 1122 Florentius octavus comes Hollandie etc. migraverat a seculo. Petronella comitissa, conthoralis eius, monasterium puellarum ordinis s. Benedicti devote condidit ... in allodio ... Reysburgensii ...* Es folgen die Namen der Äbtissinnen; um 1500 wird diese Liste ergänzt. Folglich entstand die Handschrift in diesem Kloster. Nach einer Notiz Vorsatzbl.

3r erhielt sie am 11. Februar 1546 ein Cornelius Scepperi/de Schepper von dem Urtrechter Bürger Theoderich a Macoduwyck. Wie sie dann in den Besitz Hontheims gelangte, ist nicht ersichtlich. Hontheim 1781. – StadtBi Trier Hs 1288/79. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 266.

Formularbuch für Urkundentexte, überwiegend aus dem kirchlichen Rechts- und Verwaltungsbereich

Pergamentbd, 121 Bl., 14./15. Jahrh. – Besitzvermerk auf Vorsatzbl. recto: *Liber Gerhardi de Enschringen*, verso: Hontheim 1781.

Gerhard von Enschringen war 1509 als *famulus* des Kölner Domkanonikers Hermann Graf von Neuenahr Mitglied der deutschen Nation in Bologna (Friedländer S. 271). Von 1515 (K Best. 1 C Nr. 23 S. 429) bis 1560 (K Best 157 Nr. 147) ist er als *procurator fiscalis* bzw. Fiskal am Offizialat Trier häufig bezeugt. 1538 und 1547 ist er auch Bevollmächtigter bzw. Amtmann des Propstes von St. Simeon (K Best 1 A Nr. 1546 und 3186). 1551 wird eine Regelung des Erbrechtes seiner Söhne und Töchter beurkundet (K Best 1 C Nr. 32 S. 632). – Wie Hontheim in den Besitz der Handschrift gekommen ist bzw. wem sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gehört hatte, ist wohl nicht mehr auszumachen. – StadtBi Trier Hs 859/1097. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 10 f. – Hans Martin Schaller, Eine kuriale Briefsammlung des 13. Jahrhunderts mit unbekanntenen Briefen Friedrichs II. (DA 18. 1962 S. 171–213). – Peter Herde, Ein unbekanntes Begleitschreiben Rudolfs von Habsburg für Giffrid von Anagni (HistJb 81. 1962 S. 152–158).

Zusatz:

Den größeren Teil seiner Bibliothek hat J. N. von Hontheim 1780 der Universitätsbibliothek geschenkt. Von dort kamen diese Bücher in die Stadtbibliothek Trier. Es soll sich um 483 gedruckte Bücher und 12 Handschriften gehandelt haben. Vgl. G. Franz in Katalog Aufklärung und Tradition S. 122. Katalog der Übergabe: StadtBi Trier Hs 2231/1806.

Aus der Bibliothek des J. N. v. Hontheim besitzt die StadtBi Trier aber auch Bücher, die nicht über die Bibliothek des Stiftes St. Simeon dorthin kamen, sondern 1825 über den Neffen des Weihbischofs, Damian von Hontheim (seit 1768 Kanoniker in St. Simeon; vgl § 35), nämlich:

- Verschiedene Münzordnungen 15.–17. Jahrh.; Hs 1794/960; vgl. Keuffer-Kentenich 8 S. 72.
- Dronckmann, Reformationsversuch Caspar Olevians 1559. 2 Bde; Hs 1407/84 und 1408/84; vgl. Keuffer-Kentenich 8 S. 291.
- Johann Linden, Historia Trevirensis; Hs 1359/40; vgl. § 1, Abschn. 3.
- Kapitelsprotokolle 1702–1717, 1729–1743 vgl. § 1, Abschn. 1 bei Priesterseminar Trier.

b) Stifter (Herkunft) nicht bekannt

Papst Gregor, Predigten

Pergamentbd, 100 Bl., 1. H. 14. Jahrh. – Provenienz (Schild) St. Simeon (Nolden). – StadtBi Trier Hs 184/1716. Beschr.: Keuffer 2 S. 102 f.

Beda, Homilien (Explanaciones lectionum ...)

Pergamentbd, 150 Bl., 11. Jahrh., neuer Einband. – Besitzvermerk Bl. 150r: *Iste liber spectat ad ecclesiam sancti Symeonis Trev.* (16. Jahrh.). Darunter, vielleicht von der Hand des Augustin Pergener: *Homiliarium de tempore* etc. Viele Benutzungsspuren. – StadtBi Trier Hs 216/83. Beschr.: Keuffer 3 S. 2 f.

Sermones et omilie des hl. Bernhard. Prolog des Heinrich de Hassia an *Echardus*, Bischof von Worms (Eckhard von Dersch, 1371–1405)

Papierbd, 276 Bl., 15. Jahrh. – Schild der Bibliothek von St. Simeon – StadtBi Trier Hs 283 a/1664. Nicht bei Keuffer-Kentenich.

Theologische Sammelhandschrift

Papierbd, 294 Bl. 15. Jahrh. – Schreibervermerk Bl. 87v: *Scriptus vero per me Johannem Rijfrock* (Keuffer: *Rijsrock*) *de Grymalscheit, pastor in Wijs a.d. 1434 ..* und ähnlich *.. in Wyss superiori a.d. 1435.* – Gehörte wahrscheinlich zur Bibliothek von St. Simeon. Die Hs war angeketet, doch entspricht das noch vorhandene Kettenglied nicht denen der St. Simeoner Kettenbände. – StadtBi Trier Hs 680/879. Beschr.: Keuffer-Kentenich 6 S. 20–23.

Albertus Magnus, De laude gloriose virginis Marie und Predigt über das Evangelium Extollens vocem (Luc. 11,27)

Papierbd, 143 Bl., 1438. – *Scriptus per me Johannem de Rodenberch, campanatorem ecclesie sancti Symeonis Treverensis.* 13. Mai 1438. – Es ist nicht gesichert, daß die Hs auch zur Bibliothek von St. Simeon gehörte; sie könnte auch zur Trierer Kartause St. Alban gehört haben (so Koppe). – StadtBi Trier Hs 1047/1290. Beschr.: Keuffer-Becker 7 S. 130.

Jakob von Voragine, Legenda aurea

Pergamentbd, 390 Bl., 14. Jahrh., Initiale und Rankenwerk von Bl. 1 sehr ähnlich den Zierelementen der „Balduineen“, Einband erneuert. – Besitzvermerke Vorsatzbl. recto: *Liber ecclesie sancti Symeonis intra muros Trevericos.* 1583. Letztes Blatt verso: *Ista legenda fuit magistri Jo. Beczelini (Letzelini ?), debet deputari ad usus pauperumque salute anime sue et post (obitum) Beczelini fratre suo et ...* (16. Jahrh.). Loser Pergamentzettel Bl. 391: u. a. Notiz des Mag. Johann Beczelini. Dann: *Iste liber pertinet capitula ecclesie s. Symeonis confessoris Treverensis.* Über Johann Beczelin konnte nichts ermittelt werden. – Zur Vita des Apostels Matthias Bl. 86v–88r eine Notiz über Reliquienschenkungen der Kaiserin Helena sowie die Auffindung der Reliquien des hl. Matthias und des Bischofs Macharius etc., 16. Jahrh. – StadtBi Trier Hs 1182/484. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 236; Coens, Catalogus S. 246.

Sammelhandschrift asketischen Inhalts

Pergamentbd, 71 Bl., Ende 13. Jahrh. – Provenienz St. Simeon nicht gesichert. – StadtBi Trier Hs 586/1860. Beschr.: Keuffer 5 S. 40.

Dekretalen Gregors, Lectura in ..., u. a.

Papierbd, 302 Bl., 15. Jahrh. – Provenienz St. Simeon (Nolden). StadtBi Trier Hs 997/1128. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 88 f.

Clementinen, mit Glossen des Johannes Andreae, und Justinus, Institutiones, mit Glossen des Accursius

Pergamentbd, 112 Bl., 15. Jahrh. – Schild der Bibliothek von St. Simeon. – StadtBi Trier Hs 836/1632. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 1.

Johannes de Cervo, Notabilia

Papierbd, 372 Bl., 15. Jahrh. – Schild der Bibliothek von St. Simeon (Nolden). Die Hs war 1478/85 in Köln, 1499 in Trier (Vermerk am Schluß). – StadtBi Trier Hs 891/1102. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 24.

Johannes de Legnano, Kommentar zu den Dekretalen und Traktat *De censura ecclesiastica*

Zwei Papierbde, 275 bzw. 263 Bl., 14. Jahrh. – Schild der Bibliothek von St. Simeon (Nolden). – StadtBi Trier Hs 894/1105 und 895/1106. – Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 25.

Berengar Predoli

Papierbd, 411 Bl., 15. Jahrh. – Nach Nolden Bibliothek von St. Simeon (Schild verschwunden). – StadtBi Trier Hs 919/1108. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 41.

Johannes Calderinus, *Repertorium iuris*

Papierbd, 397 Bl., 15. Jahrh. – Schild der Bibliothek von St. Simeon. – StadtBi Trier Hs 991/1686 a. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 86.

Juristische Begriffslexika (u. a. Antonius de Butrio, *Dictionarius*; Baldus de Ubaldis, *Repertorium*)

Pergament- und Papierbd, 263 Bl., 15. Jahrh. – Schild von St. Simeon. – StadtBi Trier Hs 993/1146. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 86 f.

Stephanus Tornacensis, *Summa* ...

Pergamentbd, 139 Bl., 14. Jahrh. – Schild der Bibliothek von St. Simeon (Nolden). Gehört zum Kettenbestand. – StadtBi Trier Hs 905/1117. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 30.

Thomas de Cantiprato, *Bonum utile de proprietatibus apum*

Papierbd, 188 Bl., Anf. 16. Jahrh. – Kettenbuch, doch ist die Kette erst nach dem Binden eingesetzt (Mitt. Koppe). Die Hs kam demnach erst später nach St. Simeon. – StadtBi Trier Hs 724/279. Beschr.: Keuffer-Kentenich 6 S. 62.

Juristische Sammelhandschrift

Papierbd, 271 Bl., Anf. 15. Jahrh. – Gehört zum Kettenbestand von St. Simeon; ein Stück der Kette ist noch vorhanden – StadtBi Trier Hs 865/1315. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 12 f.

Juristische Sammelhandschrift

Papierbd, 395 Bl., 15. Jahrh. – Schild der Bibliothek von St. Simeon (Nolden). – StadtBi Trier Hs 1986/911. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 94 f.

Juristische Sammelhandschrift

Pergamentbd, 161 Bl., 14. Jahrh. – Schild der Bibliothek von St. Simeon (Nolden). – StadtBi Trier Hs 880/2362. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 19.

Kanonistische Sammelhandschrift

Papierbd 357 Bl., 15. Jahrh. – Schild der Bibliothek von St. Simeon mit dem Text: *Repertorium scriptum B 28*. – StadtBi Trier Hs 1886/1420. Nicht bei Keuffer-Kentenich. Laufner, *Zum Codex epistolaris* S. 438.

Raffred ab Epiphania, *Libelli de iure canonico*

Pergamentbd, 64 Bl., 14. Jahrh. – In den Innendeckeln zwei Urkunden von 1333 betr. Hauspacht (in Paris) für Konrad von *Bomersheim*, Kanoniker zu Aschaffenburg und Speyer. Die Zuweisung zur Bibliothek von St. Simeon ist fraglich. – StadtBi Trier Hs 931/1858. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 46. – Laufner, *Zum Codex epistolaris* nennt die Hs bei den zum Unterricht in St. Simeon dienenden Stücken (S. 437; vgl. § 7).

Peter von Braco, *Repertorium iuris canonici*

Pergament- und Papierbd, 444 Bl., 15. Jahrh. – Besitzvermerk im Vorderdeckel: *Liber Petri Rynock, doctoris, civis Coloniensis, nunc Georgii Behem, post mortem meam ob amorem utriusque*

et salutem ad liberariam s. Laurentii. Zu Peter Rinck, zeitweise Rektor der Universität Köln, gest. 1501, vgl. Franz Irsigler in RheinLebensbilder 6. 1975 S. 55–69, und Wolfgang Schmid, Stifter und Auftraggeber im spätmittelalterlichen Köln. 1994; dort S. 86 zu dieser Handschrift: „In Peter Rincks Testament wird St. Simeon nicht genannt; er hatte aber zu Lebzeiten Beziehungen zu dem Stift, 1477 war er sein Prokurator in Köln.“ Dabei wird übersehen, daß nicht Rinck über die Hs verfügt, sondern Georg Beheim. Dieser ist ein Bruder des Humanisten Lorenz Beheim (vgl. NDB 1 S. 749) und studierte seit 1491 in Köln Theologie, war 1503 Mitregens der Kölner Bursa Laurentiana, 1513 Propst von St. Lorenz in seiner Heimatstadt Nürnberg und starb 1520 (vgl. Götz-Rüdiger Tewes, Die Bursen der Kölner Artistenfakultät [StudGUnivKöln 13]. 1993 passim). Mit der Bibliothek in St. Laurentius ist also offensichtlich die von St. Lorenz in Nürnberg gemeint. Wie die Hs nach St. Simeon kam (sie hat das charakteristische Titel-Schild der Bibliothek und ist in deren Katalog unter O 27 eingetragen), ist nicht erkennbar. Mitt. von Konrad Koppe und Manfred Huiskes/HistAKöln. – StadtBi Trier Hs 946/1855. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 52.

Kirchenrechtliche Sammelhandschrift

Papierbd, 128 Bl., 15. Jahrh. – *Bibliothecae s. Simeonis* von Nellers Hand. – StadtBi Trier Hs 983/918. Beschr.: Keuffer-Kentenich 9 S. 82.

Sammelhandschrift juristischen und historischen Inhalts

Pergament- und Papierbd, 280 Bl., 15. Jahrh. – Vorbesitzer Kloster Kirschgarten bei Worms. Endprovenienz St. Simeon durch Besitzvermerk Nellers (Koppe). – StadtBi Trier Hs 1213/510. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 242 f.

Petrus de Vinea, Epistolae ..., u. a.

Pergament- und Papierbd, 159 Bl., 14. Jahrh. – Auf dem Vorderdeckel: *Ad bibliothecam s. Simeonis Trev.* (16. Jahrh.). – StadtBi Trier Hs 1878/107. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 276: Zur Stadtbibliothek durch Kauf 1802 (!) (ArchGesÄltereDtGkde 7. 1839 S. 965–969). – Laufner, Zum Codex epistolaris S. 433, 437, ohne zu beachten, daß der Bibliotheksvermerk von St. Simeon erst aus dem 16. Jahrhundert stammt (vgl. § 7).

Briefsammlungen König Rudolfs I. (Bl. 1–96) und Bischof Ivos von Chartres (Bl. 97–184)

Pergamentbd, 184 Bl. Anf. 14. Jahrh. – Bl. 184 Vermerk Nellers, daß er 1769 die Briefe Ivos mit einer anderen Handschrift der Briefe in St. Maximin verglichen habe. – StadtBi Trier Hs 1876/1485. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 276. Laufner, Zum codex epistolaris will „mit hoher Wahrscheinlichkeit Herkunft und Entstehung dieses Codex in ... St. Simeon zwischen 1300 und 1314 erwiesen“ haben (S. 438). Das kann aber eine nur eher unwahrscheinliche Vermutung sein (vgl. dazu § 7).

Sammlung von Streitschriften gegen Huss und Wiclif

Papierbd, 173 Bl., 15. Jahrh. – Bl. 173v Abschrift einer Absolution für Johann Nyder und Mag. Hermann *de Nussia*, 15. Jahrh. – Die Hs gehörte zur Bibliothek von St. Simeon (Kentenich, Nolden). – StadtBi Trier Hs 1208/506. Beschr.: Keuffer-Kentenich 8 S. 241.

Sammelhandschrift, u. a. medizinischer Materien (Rezepte)

Pergamentbd, 66 Bl., 14. Jahrh. – Besitzer: Johann Fische (vgl. oben bei M. von Saarburg, Hs Wilhelm de Mandageto). Dann *Ewald de Laynborgh*, Pastor in Schillingen, Domaltarist, zum Lic. med. promoviert 1472 bei Dr. Aegidius de Denanto (Bruder Herzog Karls von Burgund ex latere). – Für St. Simeon Besitzvermerk Nellers. – StadtBi Trier Hs 1005/1951. Beschr.: Keuffer-Kentenich 10 S. 59 f.; Bushey, Deutsche Handschriften S. 323.

Sallust, Cicero u. a.

Papierbd, 105 Bl., 15. Jahrh. – Provenienz St. Simeon wegen Einband (Nolden mit Fragezeichen). – StadtBi Trier Hs 1085/20. Beschr. Keuffer-Kentenich 10 S. 13.

Hinweise:

- StadtBi Trier Hs 25/1220. Evangelienhs., 13. Jahrh.; bei Keuffer 1 S. 31 zu St. Simeon. Die Hs gehört nach St. Matthias. Vgl. Becker, GS St. Eucharius-St. Matthias S. 116 Nr. 49.
- StadtBi Trier Hs 915/1111, Sammelband, 15. Jahrh. Gehört ebenfalls nach St. Matthias. Vgl. Becker, GS St. Eucharius-St. Matthias S. 166 Nr. 222.
- StadtBi Trier Inc. 1077, Vocabula bible, kam über den Kanoniker Johann von Sierckse um 1521 in die Bibliothek von St. Simeon. Vgl. § 34.

3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

§ 6. Name und Lage. Patrozinien

Das Stift wird immer als Stift St. Simeon, *ecclesia sancti Simeonis* bezeichnet. Bis ins 13. Jahrhundert kommt, wenn auch selten, die Bezeichnung *claustrum* (ca 1179: MrhUB 2 Nr. 43 S. 84; 1244: K Best. 215 Nr. 1857) und *monasterium* (z. B. noch 1239: MrhUB 3 Nr. 648 S. 492) – letzteres gewiß im Sinne von „Münster“ (nicht etwa Kloster) – vor. Die Stiftsmitglieder heißen im 11. und 12. Jahrhundert meist *fratres*, später dann *canonici*, Kanoniker, Stiftsherren. Sie sind zusammengeschlossen im Kapitel, *capitulum*, in der Frühzeit selten (aber nicht in eigenen Provenienzen) auch *conventus* genannt (z. B. 1209: K Best. 162 Nr. 7).

Das Stift St. Simeon lag im Norden der Stadt Trier, unmittelbar an, aber innerhalb der römischen und mittelalterlichen Stadtmauer. In das römische Stadttor (Porta Nigra) waren über dem Torbogen in zwei Geschossen die beiden Kirchen des Stiftes – die Stifts- oder Kapitels-Kirche (Oberkirche) und die Volks-Kirche (Unterkirche) – hineingebaut. Nach Westen anschließend befanden sich in unmittelbarem Anschluß an die Stadtmauer als zweigeschossiges Quadrat die Stiftsgebäude – mit dem Kreuzgang (*ambitus*) im Obergeschoß –, und zwar Kapitels- und Wirtschaftsräume in einem einheitlichen Gebäudekomplex. Die Kurien der Stiftsherren lagen in einem nicht ummauerten, offenen Bering an den nach Süden und Westen angrenzenden Straßenzügen, einige Häuser auch weiter entfernt in der Stadt. Außerhalb der Stadtmauer nach Norden und zur Mosel hin nach Westen befanden sich Gärten und eine Mühle. Größere, anfangs wohl auch eigenbewirtschaftete Ländereien lagen auch auf der linken Moselseite (Pallien, Trier-West, Euren).

Patrozinien der Haupt- und Pfarr-Altäre sind (Einzelheiten in § 3, Abschn. A 3 a und § 15):

- in der Oberkirche St. Maria und St. Michael.
- in der Unterkirche St. Johann Baptist (Pfarraltar) und St. Maria Assumpta (im romanischen Chor; Marien-Kapelle).
- in einer älteren, separaten (Pfarr-)Kapelle im südlichen Seitenschiff der Unterkirche St. Georg (ursprünglich St. Michael?).
- in der Zelle Simeons ein Altar, zunächst geweiht auf den Titel Omnium Sanctorum. Ob mit der Kanonisation Simeons der Weihetitel geändert wurde und wie lange der Altar als Zelebrationsaltar genutzt wurde, ist nicht bekannt.

– an der Grabanlage Simeons im südlichen Querhaus der Oberkirche befand sich ein St. Simeon-Altar.

Die Patrozinien der Nebenaltäre beider Kirchen und der Kapellen sind in § 15 genannt.

§ 7. Von der Gründung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts

1. Gründung und Anfänge (1035 – 1101)

a) Erzbischof Poppo (1016–1047)

Über die Gründung des Stiftes St. Simeon gibt es keine formale Urkunde; es ist auch nicht anzunehmen, daß darüber überhaupt eine Urkunde ausgefertigt worden war. Man wird vielmehr davon auszugehen haben, daß sich nach dem Tod Simeons am 1. Juni 1035 und nach dessen Bestattung in seiner Zelle im Ostturm des römischen Torbaues (der Porta Nigra) zunächst – auf Veranlassung Erzbischof Poppo, aber vielleicht auch spontan aus dem Kreis von Freunden und Verehrern Simeons – mit der Intention der Konstituierung einer Memoria ein Personenkreis zusammenfand, der dann auch die Betreuung der offenbar bald entstehenden Kultstätte und eines durch Wunder (wie sie die Vita Eberwins dokumentiert) auch schnell überörtliche Bekanntheit erreichenden Wallfahrtsortes übernahm. Das dürfte schon sehr bald nach Simeons Tod notwendig gewesen und auch so geschehen sein, denn die Bitte Erzbischof Poppo um Aufnahme Simeons in den Kanon der Heiligen der römischen Kirche – der die Vita Simeons mit der Schilderung von Wundern beigefügt war – muß in den Monaten August/Oktober 1035 ausgefertigt worden sein. Bereits Weihnachten 1035 nämlich entsprach Papst Benedikt IX. dieser Bitte und teilte dies Erzbischof Poppo Anfang 1036 mit. Die Kultstätte hat – wie sich aus den Wunderberichten ergibt – zu dieser Zeit als solche bereits bestanden, wenn auch deren „Betreuung“ gewiß noch nicht formal als Stiftskollegium konstituiert war. Man wird da mit formalrechtlichen Erwartungen Zurückhaltung üben müssen; es ist eher anzunehmen, daß die „Macht des Faktischen“ – ob nun durch Erzbischof Poppo, aus welcher Motivation auch immer, initiiert oder als spontane Reaktion und Aktion von Freunden, Verehrern und Gläubigen mag dahingestellt sein – diese Kultstätte entstehen ließ.

Daneben (oder darüberhinaus) bleibt freilich auch die – offene – Frage, ob an der nach unserer Meinung schon vor der Errichtung der Säulen-Zelle für Simeon im westlichen Teil der Tormitte der Porta bestehenden St. Michael – St. Georg-Kapelle (vgl. § 3, Abschn. A 2 b) eine „Betreuung“ bestand, sei es als

Kleriker- oder auch Laiengemeinschaft, wenn auch nur von wenigen Personen. Jedenfalls sollte auch an diesem Kultort (wie so oft in ähnlichen mehr oder weniger „spontanen“ Entstehungsprozessen dann bedeutender Kultstätten) die Möglichkeit eines Anknüpfungspunktes für das spätere Stift in Betracht gezogen bleiben.

Mit der prosperierenden Kultstätte am Grab Simeons spätestens im letzten Drittel des Jahres 1035 und der Kanonisation Anfang 1036 war jedenfalls die Einrichtung eines (zumindest kleinen) Priesterkollegiums zur Ausübung des Kultdienstes und zur Betreuung der Besucher und Pilger notwendig. Die stiftische Tradition nennt Erzbischof Poppo als den Gründer des Stiftes und es besteht kein Anlaß, dies in der Sache zu bezweifeln. Dazu bedurfte es keines formalen Aktes; es ist vielmehr davon auszugehen, daß dieses seit wann und wie auch immer zusammengewickene, jedenfalls existente Kollegium zunächst unmittelbar dem Erzbischof zu- und untergeordnet war, etwa als Teil seiner *familia*. Eine stiftische Ordnung im Sinne einer Verfassung bzw. von Statuten ist jedenfalls erst seit frühestens 1048 mit der Nennung eines Propstes erkennbar.

Man wird aber neben dem Aspekt der Betreuung der Kultstätte am Grab des hl. Simeon als gleichgewichtige Motivation Erzbischof Poppo's ebenso die Gründung einer dem Bischof unmittelbar zugeordneten qualifizierten Klerikergemeinschaft – neben dem Domkapitel, dem Stift St. Paulin und den dem Bischof zugeordneten Monasterien – in Betracht zu ziehen haben. Das Kapitel von St. Simeon ist seit dem ausgehenden Mittelalter unbestritten die „Zentrale“ vieler Funktionäre der erzbischöflichen Verwaltung, in der diese zum täglichen gemeinsamen Chor- und Gottesdienst zusammen kamen und wo sie z. T. auch in stiftischen Kurien als Nachbarn miteinander lebten. Die wenigen Daten und Nachrichten über die personelle Zusammensetzung des Kapitels im 11. und 12. Jahrhundert zeigen, daß auch hier schon eine sehr enge Verflechtung zum Umfeld der Erzbischöfe bestand (vgl. § 35), und eine ähnliche Aufgabenstellung dieser Kleriker-Kommunität als Theologen und Juristen der erzbischöflichen Verwaltung schon von Erzbischof Poppo beabsichtigt und postuliert und von dessen Nachfolgern beibehalten und gefördert worden ist. Das mag auch schon zu dieser Zeit im Prozeß einer Verselbständigung und ständischen Privilegierung des Domkapitels mitbegründet sein, aber ebenso in der allgemeinen gesellschaftlichen und namentlich der städtischen (Früh-)Entwicklung dieses Jahrhunderts. Jedenfalls wird man die Gründung des Stiftes St. Simeon nicht einseitig als Einrichtung einer Kult- und Memoria-Stätte am Grab Simeons verstehen dürfen, wobei es andererseits durchaus offen bleiben muß, welchen intellektuell-theologischen Einfluß die Pilgerreise Erzbischof Poppo's gemeinsam mit dem „weit in der Welt herumgekommenen“ Simeon auf das Denken und Handeln Poppo's und dessen Umgebung – man denke nur an Simeon's Biograph Abt Eberwin – hatte. Die vielschichtige intellektuelle Welt, wie sie im Gedicht aus der Bauzeit

(vgl. § 3, Abschn. A 2 a, Exkurs) oder nur zwei Jahrzehnte später im Umfeld des Winrich/Wenrich (vgl. § 35) greifbar wird, steht mit der Kommunität von St. Simeon in unmittelbarer, personeller Verbindung, was zeigt, daß hier schon im 11. Jahrhundert offensichtlich mehr als „nur“ eine Klerikergemeinschaft am Grab eines Heiligen bestand.

Die erste urkundliche Nennung der Rechtsinstitution „Stift St. Simeon“ mit eigenem Vermögen ist der Prekarievertrag Erzbischof Poppo mit der Witwe Gerbirch von 1041 (MrhUB 1 Nr. 315 S. 369; vgl. § 28 unter Hönningen), in dem bestimmt ist, daß *Hoinga s. Symeon haberet*. Die Urkunde (K Best. 215 Nr. 1) gilt als Nachzeichnung einer echten Vorlage vom Ende des 11. Jahrhunderts (Wisplinghoff, St. Simeon S. 78 f.), wobei anzunehmen ist, daß die zitierte Passage zutreffend überliefert ist, zumal sie über ein „Stift“ als Rechtsinstitution nichts aussagt.

Wesentlich anders ist das in der zweiten erhaltenen Urkunde mit einer Nennung der Rechtsinstitution St. Simeon von 1042, in der Erzbischof Poppo dem Stift den Moselzoll zu Koblenz überträgt (MrhUB 1 Nr. 318 S. 372; StadtA Trier Urk. F 10). Es heißt darin, der Erzbischof habe in der *Porta Marti* eine Kirche erbaut und zu Ehren Jesu Christi, der Gottesmutter Maria und des heiligen Simeon geweiht. Er überträgt nun *fratribus ad serviendum Deo in eodem loco collectis preter alios redditus, quos in usum prebendarum eis contulimus*, den Zoll in Koblenz. Diese Urkunde ist eine sehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Streit zwischen Propst und Kapitel 1155/56 (vgl. § 27, Abschn. 1) erstellte Fälschung, die in Bezug auf die Übertragung des Zolls wohl zutreffend berichtet und insoweit auf eine echte Vorlage (oder eine Traditions-Notiz?) zurückgehen mag, nicht aber in den Formulierungen, nach unserer Ansicht auch nicht in der zitierten Passage (vgl. Wisplinghoff, St. Simeon S. 87–90 mit vorangehender Literatur; vgl. auch § 28 bei Koblenz zum Zoll mit diesbezüglicher Literatur). Jedenfalls ist mit dieser gefälschten Urkunde die Existenz eines „Stiftes“ (*fratres ad serviendum Deo*), zudem mit Präbenden, keineswegs bezeugt, wobei auch zu beachten ist, daß hier als Patrone bei der Kirchenweihe Maria und Simeon angegeben sind und nicht, wie es die gut bezeugte stiftische Tradition sagt (vgl. § 3, Abschn. A 3 a) Maria und Michael.

Auch zu den übrigen, durchaus glaubhaft auf Erzbischof Poppo zurückgeführten Besitzungen des Stiftes, nämlich in Neumagen, Wincheringen und Bekkingen, ist festzuhalten, daß es darüber keine Urkunden von Erzbischof Poppo gibt, sondern erst Bestätigungen von Poppo's Nachfolger Erzbischof Eberhard in einer Urkunde von 1048 (MrhUB 1 Nr. 328 S. 382), wobei man durchaus an die Vorlage von (wie auch immer niedergeschriebenen) Traditionsnotizen denken kann. Man wird deshalb wohl davon auszugehen haben, daß Erzbischof Poppo diese neue und von ihm energisch geförderte Kultstätte am Grab des hl.

Simeon und ein mit der Betreuung dieser Memoria beauftragtes, aber ebenso im Dienst der Erzbischöfe stehendes Kollegium „Stift St. Simeon“ eingerichtet und auch die umfangreichen Baumaßnahmen an der (Doppel-)Kirche und an den Stiftsgebäuden zumindest begonnen hat. Ob damit aber auch die formale Konstituierung eines als kirchliche Institution selbständigen, dem Erzbischof eng zugeordneten „Stiftes“ verbunden war, sollte dahingestellt bleiben.

Eine ähnlich realistische Bewertung ist aber auch der beharrlich diskutierten Frage um die *vita communis* angemessener. Die Bezeichnungen *dormitorium* und *refectorium* sind für St. Simeon noch im 15. Jahrhundert überliefert (vgl. Nachweise z. B. in § 3, Abschn. A 5 a und in § 14), doch wird man selbst im Gründungsjahrhundert darunter nicht einen gemeinsamen Schlafraum der Kanoniker, sondern wohl nur der *iuvenes* und *scholares* verstehen dürfen, auch wenn es in dieser Zeit noch keine Kurien, sondern eher wohl „Zellen“ (wie auch immer diese voneinander abgegrenzt waren) gab. Ebenso ist im Stift St. Simeon seit Beginn die *prebenda* des einzelnen Kanonikers bezeugt (vgl. § 11, Abschn. A 3 a), die erst in der Reform von 1443 abgeschafft wurde. Das Refektorium diente nicht als zentraler Speiseraum, sondern einer gemeinsam eingenommenen *refectio*, sei es als Erfrischung oder als Beköstigung, aber wohl nicht für alle Mahlzeiten. Die zahlreichen Zugaben und Umtrunke, wie sie zu Anniversarien und Memorien notiert sind, können das illustrieren. Man wird deshalb unter den Refektorien (in St. Simeon gab es deren zwei), die als Räume im 16. Jahrhundert andere Verwendungen erhielten, eher Gemeinschafts- oder Aufenthaltsräume zu verstehen haben, wie sie gerade in St. Simeon, wo es an Nebengebäuden fehlte, nicht nur für die Kanoniker, sondern mehr noch für die anderen Stiftsangehörigen, namentlich im Umfeld der Gottesdienste, notwendig waren. Die Gemeinsamkeit der Stiftsmitglieder als *vita communis* bestand im gemeinsamen täglichen Chor- und Gottesdienst. Natürlich gab es auch – insbesondere, aber nicht nur aus monastischen Kreisen – weitergehende Wünsche und Forderungen. Sie sind aber in den Kleriker-Gemeinschaften der „Säkular“-Stifte nie ernsthaft bzw. über einen längeren Zeitraum realisiert worden, weil eine über das gemeinsame Gebet hinausgehende strikte zeitliche und räumliche Gemeinsamkeit bei den von der Aufgabenstellung der Stifte vorgegebenen ganz unterschiedlichen Funktionen des einzelnen Stiftsmitgliedes garnicht durchführbar war.

b) Die Erzbischöfe Eberhard, Udo und Egilbert (1047–1101)

Erzbischof Eberhard (1047–1066), der schon bald nach seinem Amtsantritt die in mancherlei Hinsicht von seinem Vorgänger Poppo recht unklar hinterlassenen Verhältnisse im Stift St. Paulin bereinigt hatte (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 94–96), hat auch in St. Simeon die offensichtlich von Erzbischof Poppo

(aus welchen Gründen auch immer) unterlassene urkundliche Bestätigung der Einrichtung und (Grund-)Ausstattung des Stiftskollegiums vorgenommen. In einer Urkunde von 1048¹⁾ bestätigt der Erzbischof die Weihe einer Kirche in der *Porta Martis*, in der der Körper des heiligen Konfessors Simeon begraben ist, und die Übereignungen verschiedener Besitzungen an die dort zum Gottesdienst etablierte kleine Schar von Kanonikern durch den verstorbenen Erzbischof Poppo. Eberhard fügt der durch Poppo erfolgten Ausstattung zwei Höfe (*curtes*) in Thailen und Nalbach (dazu § 28) hinzu. Die Initiative Poppo's – oder wenn man so will: die Gründung – wird also ausdrücklich bestätigt.

Bemerkens- und beachtenswert ist die Formulierung hinsichtlich der an dieser neuen Kirche eingerichteten (Priester-)Gemeinschaft: *catervulamque canonicorum Domino ibidem famulantium collocans; canonici* entspricht sicher nicht dem Sprachgebrauch der Mitte des 11. Jahrhunderts und im weiteren Text heißt es dann auch, daß Eberhard seine Ergänzung der Ausstattung *ecclesie et fratribus inibi Deo et s. Simeone servientibus* zuwende; die *canonici* sind da offensichtlich als (im übrigen zutreffende) „historische Interpretation“ des späteren Kopisten zu verstehen. Interessanter ist da schon die Bezeichnung der *catervula canonicorum*, was wohl als bewußt gewählte (seltene) Diminutivform zu *catera* = ‚Schar‘, ‚Gruppe‘ zu verstehen ist. Die Urkunde wurde, wie nach der Datierung ausdrücklich gesagt ist, vom *magister scholarum s. Simeonis Udalricus* auf Anweisung Erzbischof Eberhards geschrieben (es heißt *subnotavit*, was hier aber gewiß mehr als „unterzeichnet“ meint); da wäre es schon interessant zu wissen, ob die *catervula* schon im Original stand oder vom Kopisten gefunden wurde.

Erzbischof Eberhard hat das Stift St. Simeon auch weiter gefördert und als bischöfliches (Eigenkirchen-)Stift auch in seine (Wirtschafts-)Politik einbezogen. Das ist hier nur aufzuzählen (vgl. weiter unten). Eberhard wurde aber nicht wie sein Vorgänger in St. Simeon begraben, sondern in St. Paulin, und zwar an der herausgehobenen Stelle in der Mitte des Langhauses, die vielfach der Platz des Stiftergrabes war. Er ist übrigens der letzte Trierer Bischof, der in einer Kloster- oder Stiftskirche Triers begraben wurde; mit seinem Nachfolger beginnt die Reihe der Sepulturen in der Domkirche.

Erzbischof Eberhard hat für St. Simeon gewiß die Weihe des St. Johann Baptist-Altars in der Unterkirche, des späteren Pfarraltars, durch Papst Leo IX. am 9. September 1049 vermittelt (vgl. § 3, Abschn. A 3a). Am 7. September hatte der Papst in St. Paulin den Hl. Kreuz-St. Clemens-Altar vor den Chorschranken, dort der „Leut-Altar“, geweiht (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 95). Diese beiden Akte stehen gewiß in Beziehung zueinander.

¹⁾ MrhUB 1 Nr. 328 S. 382; nur in Abschrift im Archiv des Stiftes überliefert. Nach WISPLINGHOFF, St. Simeon, inhaltlich zweifellos echt, wenn auch formal verfälscht, was aber wohl nur als eine nicht eben seltene „Verständnis-Hilfe“ des Kopisten zu verstehen ist.

Die Beteiligung Erzbischof Eberhards bei der Schenkung einer Manse in Mertloch im Maifeld durch Kaiser Heinrich III. an das Stift St. Simeon ist anzunehmen, war aber wohl nicht problemlos (vgl. § 28). Die Urkunde trägt das Datum des 28. September 1056; der Kaiser war damals in Trier.

Eberhard selbst übertrug dem Stift Besitz in Merxheim und Monzingen sowie die Kirche in Mosbach, wozu zu bemerken ist, daß diese wohl doch recht entlegenen Besitzungen dem Stift eher beschwerlich waren (vgl. § 28). Interessant ist auch, daß Erzbischof Eberhard in seiner Walram-Prekarie von 1052 den Besitz des Stiftes in Igel in diese Transaktion einbezog, dem Stift also die Nutzung – wenn auch befristet – entzog, andererseits ihm als Kompensation den sehr wertvollen Besitzkomplex Lehmen an der Untermosel zusagte (vgl. § 28).

Erzbischof Udo (1066–1078) hat die Schenkungen seiner beiden Vorgänger bestätigt und zum Teil auch ergänzt sowie zwischenzeitlich entfremdetes Gut restituiert, von einer wesentlichen Förderung des jungen Stiftes kann man aber nicht sprechen. Es scheint auch, daß zumindest dessen wirtschaftlich-finanzielle Situation (trotz der wohl noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen) inzwischen gesichert war, wurde doch 1075 bereits ein größerer Kauf möglich (Olkenbach; vgl. § 28).

Von Erzbischof Egilbert (1079–1101) ist dagegen neben der Restitution der von Eberhard übertragenen Kirche von Mosbach auch die Schenkung des aus einer Prekarie erworbenen, sehr beachtlichen Besitzanteils an der Grundherrschaft Grandsdorf (vgl. § 28) zu notieren.

Von Erzbischof Egilbert ist aber auch aus jüdischen Quellen überliefert, daß er am Pfingsttag des Jahres 1096, der in diesem Jahr auf den 1. Juni, den Todestag des heiligen Simeon fiel, in St. Simeon am Gottesdienst teilnahm und zugunsten der von Kreuzfahrern und anderen bedrängten Juden gepredigt habe und sich deshalb vor der aufgebrachten Schar der Judenfeinde eine Woche lang in St. Simeon habe aufhalten müssen. Egilbert aber habe schließlich dem Druck insbesondere der Kreuzfahrer nachgegeben, den Juden die Annahme der Taufe empfohlen und auch etliche durch seine Bediensteten gewaltsam zur Taufe schleppen lassen. Andere seien ermordet worden, andere hätten sich selbst getötet (vgl. Alfred Haverkamp, *Die Juden im mittelalterlichen Trier*. KurtrierJb 19. 1979 S. 5–57, hierzu S. 7 f., mit Quellennachweisen).

Mit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert ist die Konstituierung des Stiftes St. Simeon abgeschlossen. Spätestens seit Erzbischof Eberhard besteht eine Kommunität mit einem Propst an der Spitze und einem Scholaster. Die weitgehend erhaltene römische Toranlage ist als Doppelkirche aus- bzw. umgebaut, nach Westen sind geräumige, um einen quadratischen Innenhof (*ambitus*, „Kreuzgang“) angelegte Stiftsgebäude neu errichtet. Die wirtschaftliche Ausstattung mit einem ausgewogenen Anteil an land- und weinwirtschaftlich geprägten Besitzungen an Mosel, Saar und Rhein, in Eifel und Hunsrück ist ausreichend und damit weitgehend abgeschlossen; dies zeigt gut die Kaiser Heinrich IV. zugesprochene

Bestätigung der namentlich genannten Besitzungen von 1098 (vgl. § 26, Abschn. 1). Der einen kirchlich-religiösen „Aufgabenstellung“ des Stiftes, nämlich der Betreuung der Grabstätte des heiligen Bekenner und Einsiedlers Simeon, aber war im benachbarten Stift St. Paulin mit den dort entdeckten bzw. wiedergefundenen Reliquien der ungezählten Trierer Märtyrer eine schwerwiegende „Konkurrenz“ entstanden. Es wird sich zeigen, ob es dem Stift St. Simeon als bischöflichem Stift in der sich konturierenden städtischen Gemeinde Triers gelingen wird, weiterhin eine eigenständige Funktion zu behaupten.

2. Die Situation um 1100

Um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert war die Gründung des Kanonikerstiftes am Grab des heiligen Simeon – nach rund 70 Jahren – abgeschlossen und (was man sich bei solchen Gründungsgeschichten gelegentlich bewußt machen sollte) auch gelungen. Im Norden des Siedlungsraumes „Trierer Tal“ war um das seit dem Ende der römischen Epoche über rund fünfeinhalb Jahrhunderte weitgehend erhalten gebliebene und in die neue Nutzung voll einbezogene römische Nordtor eine neue Kultstätte entstanden. Für die Zeit um 1100 muß man sich freimachen von der Topographie der bis heute letztlich gebliebenen – und im erlebbaren Alleinring nachvollziehbaren – Ummauerung der mittelalterlichen Stadt und statt dessen eine Vielzahl kleinerer und größerer Siedlungsinseln mit sehr verschiedenen Funktionen sehen, die über einen größeren, nicht durch die Mauer begrenzten bzw. unterteilten Raum verteilt waren. Die Porta Nigra war um die Jahrtausendwende keine *porta*, kein Tor, sondern ein gewaltiges Mauerwerk, wie es davon auch andere in vergleichbaren Dimensionen in diesem Siedlungsraum der einstigen römischen Kaiserresidenz noch gab. Andere Siedlungsinseln im Norden dieses Trierer Tals waren die Kultstätten um St. Marien ad martyres am Moselufer, St. Paulin, St. Maximin, St. Symphorian und St. Martin am Ufer, aber auch damals schon Mühlen und die Fischersiedlung Zurlauben sowie wohl die eher agrarischen Siedlungen Im Maar, Kürenz und im Aveler Tal. Nach Süden in Richtung Dom-Insel und um St. Gangolf und den (neuen) Markt wird man eher an befestigte Häuser (bischöflicher und pfalzgräflicher) Ministerialen zu denken haben, auch wenn die erhaltenen Gebäude wie Rindertanz, Dreikönigenhaus oder Frankenturm in der überkommenen Substanz jünger sind.¹⁾

¹⁾ Eine Skizzierung der Situation mit einer „Karte der civitas um 1150“ bei Klaus FLINK, Bemerkungen zur Topographie der Stadt Trier im Mittelalter (Landschaft und Geschichte. Festschrift Franz Petri. 1970 S. 222–236). Als Bestandsschilderung für das 11. Jahrhundert insgesamt jetzt HIRSCHMANN, Stadtplanung, und CLEMENS, Aspekte, sowie die Karten im Katalog „2000 Jahre Stadtentwicklung Trier“ von 1984, hier § 3, Abschn. A 1.

St. Simeon setzt in diesem Siedlungsgefüge einen eigenen Akzent. Die zweigeschossige (Doppel-)Kirche war zwar insgesamt nicht höher als der (römische) Dom mitsamt der von Erzbischof Poppo neu erbauten Westapsis. Aber St. Simeon stand auf einem – durch die Aufschüttung der Tor-Zone künstlich geschaffenen – immerhin bis zehn Meter hohen Hügel und hatte dadurch eine in dieser Siedlungslandschaft (im Wortsinne) weit herausragende Dimension. Dabei hatte der abgeflachte, mit einer Treppe versehene Aufgang von Süden einen einladenden Charakter, während die Nordseite mit der hohen Mauer des Friedhofes eher das turmartig Hochragende des Kirchengebäudes noch unterstrich. Die Bezeichnung als „Bergkirche“ (Heinz Cüppers) ist insoweit garnicht abwegig, wenn der „Berg“ vielleicht auch etwas (gut trierisch) übertreibt. Die Anlage des hochgelegenen Friedhofs im Norden (die ein Begräbnis unmittelbar am Grab Simeons, am *locus sancti*, ermöglichte) zeigt im übrigen auch, daß dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht Außengrenze der (noch nicht ummauerten) Stadt war.

Am Fuß der „Bergkirche“ standen nach Westen die weiträumigen, um ein Quadrum angeordneten, in guter Material- und handwerklichen Qualität errichteten Stiftsgebäude, durch die Einbeziehung des Stadtbaches auch energiewirtschaftlich (Mühle) und sanitär (Abortanlage) erschlossen. Neben den üblichen Einzel- und Gemeinschaftsräumen einer Kommunität dieser Zeit befanden sich hier auch die notwendigen Wirtschafts- und Lager-(Speicher-)Räume, eine eigene Mühle und gewiß auch Wohnräume für das Personal (im weiteren Sinne; bis hin zu den *iuvenes et pueri* der Gottesdienste und der Schola).

So war hier um das wuchtige römische Torgebäude eine Kultstätte mitsamt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden einer Klerikergemeinschaft entstanden, die eine weitgehend autarke Siedlungseinheit bildete. Man darf da gewiß nicht nur an ein gutes Dutzend Kanoniker in einer wie auch immer gearteten Verfassung denken, sondern zumindest seit der endgültigen Konstituierung und Ausstattung als herausgehobene Kultstätte mit sicher um die einhundert Menschen.

Neben der Errichtung der notwendigen und dem Zweck bzw. der Ziel- und Aufgabenstellung angemessenen Gebäude ist das Stift von den Erzbischöfen bis zur Jahrhundertwende auch wirtschaftlich gut ausgestattet worden. Im Kapitel über den Besitz (§ 26) ist das detailliert beschrieben. Für diese Übersicht bleibt bemerkenswert, daß die Ausstattung mit Besitz und Einkünften so ausreichend war, daß – bei kontinuierlicher Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und damit verbundener bzw. auch notwendiger wirtschaftlicher Reformen – schwerwiegende, substanzgefährdende wirtschaftliche Krisen bis zum Ende des Stiftes nicht eintraten. Dabei ist freilich zu unterstreichen, daß das Kapitel von St. Simeon immer wieder in Sachen Ökonomie qualifizierte Mitglieder besaß, die notwendig gewordene Strukturänderungen durchzusetzen verstanden. Im Vergleich zu benachbarten und ähnlich strukturierten geistlichen Institutionen sollte freilich auch bedacht werden, daß St. Simeon nicht wie die

älteren Stifte und Klöster des Raumes in den Rodungs- und Neusiedlungs-Prozeß eingebunden war, der im Trierischen (auch in Eifel und Hunsrück) um 1100 die (wegen der Boden-Bonität und klimatischer Vorgaben) wirtschaftlich rentable Grenze erreicht hatte und damit weitgehend abgeschlossen war. Lediglich in Leiwen-Heidenburg und – bemerkenswerter Weise in Kooperation mit der jungen Zisterzienserabtei Himmerod – in Gransdorf war das Stift St. Simeon an dieser Aufgabe noch beteiligt, doch zeigt gerade das Verfahren in Gransdorf, daß das Stift darin keine eigenständige Aufgabe mehr erkannte (vgl. § 28).

3. 12. bis 15. Jahrhundert

a) Kultstätte minderen Ranges

Die von Erzbischof Poppo und ebenso von dessen unmittelbaren Nachfolgern dem neu eingerichteten Stift zugedachte Aufgabe war die Betreuung des Grabes des hl. Simeon, also dessen Memoria im kultischen Sinne, sowie der schon bald einsetzenden kultischen Verehrung durch Pilger. Die Aufnahme Simeons in den Kanon der Heiligen der römischen Kirche hatte hier einen Akzent gesetzt.

Die „Pilgerstätte“ am Grab Simeons erhielt aber bereits wenige Jahrzehnte später eine empfindliche Konkurrenz durch die bei der Öffnung der Grabgruft von St. Paulin im Jahre 1072 gemachten „Entdeckungen“: neben dem als solchem bekannten Grab des heiligen Bischofs und Bekenner Paulinus fand man die Gräber der als Glaubenszeugen hingerichteten 300 Thebäer mit deren Anführer Thyrsus, sodann des städtischen Magistrates mit Konsul Palmatius und den sieben Senatoren sowie schließlich „ungezählter“ Märtyrer der trierischen Bevölkerung (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 308–328, sowie Heyen, Öffnung der Paulinus-Gruft). Man darf diese pompös-gewaltigen (um nicht zu sagen monströsen) Entdeckungen in St. Paulin gewiß nicht allein, aber auch als eine Reaktion des alt-ehrwürdigen Stiftes auf die Gründung eines zweiten Stiftes in unmittelbarer Nachbarschaft verstehen; der Versuch der Stiftsherren von St. Paulin, ihre Kirche als die, wenn schon nicht einzige, so doch bedeutendste Kultstätte des Trierer Siedlungsraumes herauszustellen, ist auch im Kontext zu ähnlichen Bestrebungen in St. Marien ad martyres, St. Maximin und St. Martin zu sehen; die Entwicklung in St. Simeon mag aber in St. Paulin als besonders gravierend empfunden worden sein.

Über Reaktionen aus dem Stift St. Simeon selbst oder aus dessen Umkreis ist direkt nichts bekannt; die zunächst unvermindert weitere Förderung durch die Erzbischöfe kann freilich auch in diesem Zusammenhang gesehen werden. Ausdruck der „öffentlichen Meinung“ ist es vielleicht, daß Abt Thietmar von

Helmarshausen, als er 1107 in Trier für sein Kloster um den Leib eines herausragenden Heiligen bat, zuerst den hl. Simeon nannte, und als er dann auch in St. Maximin abgewiesen wurde, schließlich in St. Paulin die Gebeine Bischof Modoalds (614/27–647/49) erhielt, nachdem er zuvor vergeblich nach denen des deutlich älteren Bischofs Leontius (um 446) gegraben hatte (Translatio Modoaldi, MGH SS 12 S. 296; vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 284, 296). Dabei mag es dahingestellt sein, ob Thietmar und auch diesem nachfolgende Reliquien-Petenten an Thebäern oder „ungezählten Märtyrern“ weniger interessiert waren, oder ob man es in Trier tatsächlich *propter metum civium* nicht wagte, den neu entdeckten Reliquienschatz von St. Paulin anzugreifen und deshalb auf Bischöfe zurückgriff (vgl. den Bericht über eine Translation nach Schaffhausen um 1110, MGH SS 15 S. 956; Heyen, GS St. Paulin S. 318).

Fünf Jahrzehnte nach den St. Pauliner Entdeckungen folgte eine weitere und, wie sich zeigen sollte, weitaus schwerwiegendere „Entdeckung“: 1127 fand man in der Benediktinerkirche St. Eucharius im Süden des Trierer Siedlungsraumes die Gebeine des Apostels Matthias, die einst Kaiserin-Mutter Helena nach Trier vermittelt haben sollte (und von deren Grabstätte man zumindest nun behauptete, schon 1050 gewußt zu haben; vgl. Becker, GS St. Eucharius-St. Matthias S. 397–399). Das „einzige Grab eines Apostels nördlich der Alpen“ (wie es später propagiert wurde) war bei den Gläubigen unstrittig bedeutender als das in seiner Überzeichnung nicht mehr realisierbare Blutopfer der St. Pauliner Märtyrer mitsamt städtischem Magistrat sowie römischen Legionären und ganz gewiß als die Grabstätte eines zwar „einheimischen“, von Herkunft aber „orientalischen“ Einsiedlers von vor nur einhundert Jahren.

Die Geschichte der nicht wenigen, sehr unterschiedlichen Trierer Heiltümer ist noch nicht zusammenfassend dargestellt worden und kann auch hier nicht untersucht werden. Es muß der Hinweis genügen, daß – neben dem erst seit 1512 als Heiltum gezeigten Heiligen Rock (*tunica Domini*) in der Domkirche – das Apostelgrab die unstrittig größere Anziehungskraft hatte. St. Paulin hat als Wallfahrtsort nie eine vergleichbare Resonanz gefunden, von St. Simeon ganz zu schweigen. Es wäre gewiß verfehlt, daraus auf ein gespaltenes Verhältnis der Stiftsherren von St. Simeon zum Reliquienkult zu schließen (vgl. dazu § 8, Abschn. 4): auch Heilige und Reliquien haben eine Rangordnung, eine Hierarchie; das Stift St. Simeon konnte als Kultstätte im Trierer Raum keinen der vorderen Plätze einnehmen (vgl. auch § 20).

Diese (zwangsläufige, durch äußere Umstände gegebene) negative Entwicklung als Kultstätte ist hier im Nachhinein – aus der Kenntnis der weiteren Abläufe – beschrieben. Den Zeitgenossen war sie zu Anfang des 11. Jahrhunderts natürlich nicht bewußt, selbst wenn man da schon die St. Pauliner Demarche als bedrohlich erkannt haben mag. Aber vielleicht darf man doch die schon relativ bald nach den ersten Baumaßnahmen vorgenommenen Veränderungen

– um nicht zu sagen: Modernisierungen – auch in diesem Zusammenhang sehen. Schon weniger als einhundert Jahre nach dem Ausbau der Doppelkirche im römischen Torbau erhielt die gesamte untere Ebene Tonnengewölbe (Eingangszone im Westturm erhalten, Schiff der Unterkirche 1822 abgebrochen, „Querhaus“ der Unterkirche erhalten). Um 1150 folgte dann der Anbau der Chorapsis mit der dadurch möglich gewordenen Umgestaltung der Sakralräume (im engeren Sinne: Chor und nun auch Vierung bzw. Querhaus) in der Unter- und Oberkirche und damit auch der Translation der Gräber des heiligen Simeon und Erzbischof Poppo aus der Simeons-Zelle in die Oberkirche. Das war gewiß auch eine Verbesserung der Wallfahrtsstätte am Heiligengrab.

Im Blick auf die weitere Entwicklung von St. Simeon als Wallfahrtsstätte muß man freilich auch den tiefgreifenden Umbruch in der allgemeinen Förmigkeitskultur im späten Mittelalter sehen, mit dem – neben der Verehrung des „Altars-Sakramentes“ (Fronleichnam, erstmals vor 1250 im benachbarten Lüttich) – oft von „einfachen Leuten“ entdeckte wundertätige Skulpturen und Bilder, namentlich der Gottesmutter, in abseits gelegenen Wallfahrtsorten die dominierenden Andachtstätten waren.

b) Allgemeine Entwicklung

Im 12. Jahrhundert gehörte das Stift (noch) uneingeschränkt und unmittelbar zum Umfeld des Erzbischofs und ist insoweit vielleicht für diese Zeit dem Trierer Dom-Annexstift an der Liebfrauenkirche verwandt. Darin tritt die andere Funktion – neben der einer Memorial- und Pilgerkirche – eines „Sekretariats“ des Erzbischofs deutlich zutage, nachdem im Domkapitel eine wachsende Selbstständigkeit bis hin zur zeitweisen Opposition eingesetzt hatte. Es ist jedenfalls auffallend, daß drei Pröpste des St. Simeon-Stiftes Erzbischöfe von Trier wurden (bzw. schon zuvor waren), nämlich

- Gottfried von Fallemagne, 1107–1124/28 Propst, 1124–1127 Erzbischof
- Albero von Montreuil, 1124/28–vor 1132 Propst, 1131–1152 Erzbischof
- Arnold von Vallecourt, 1172–(1181) Propst, 1169–1183 Erzbischof.

In dieser unmittelbaren Verbindung zum Stift ist wohl auch die mit dem Namen Erzbischof Alberos verbundene bauliche und damit liturgische Ausgestaltung durch den Anbau der – erhaltenen – romanischen Ostapsis und die Neugestaltung der Simeon-Sepultur zu sehen (vgl. § 3, Abschn. A 2c), stand Albero doch – befreundet mit Bernhard von Clairvaux und mit diesem gemeinsam Gründer der Zisterzienserabtei Himmerod – „modernen“ innerkirchlichen Strömungen näher. Die Zusammenführung von St. Simeon und Himmerod im Ausbau-Gebiet Grandsdorf hat diese Verbindung bis zum Ende beider Institutionen manifest gehalten (vgl. § 28).

Andererseits wird man beim Blick auf die Doppelfunktion des Stiftes als Kultstätte am Grab des hl. Simeon und als unmittelbar dem Bischof zugeordnete Kommunität auch zu beachten haben, daß gerade aus dem 12. Jahrhundert mehrere bedeutende Stiftungen von Laien überliefert sind (vgl. §§ 23 und 28), die gewiß mit der Intention verbunden waren, in die Gebete dieser Gemeinschaft am Grab Simeons eingebunden zu sein.

Vielleicht ist in der engen Beziehung des Kapitels von St. Simeon zum Erzbischof auch der tiefere Grund für den schwerwiegenden Konflikt des Kapitels mit seinem Propst Balderich 1155/56 (vgl. § 27, Abschn. 1) zu sehen, der sehr wahrscheinlich in der – nicht ungewöhnlichen – Abschichtung eines selbständigen Propstei-Vermögens begründet war. Gerade im Zusammenhang mit den gewiß auch kostspieligen Baumaßnahmen mußte dem Kapitel daran gelegen sein, das Sondervermögen des Propstes möglichst klein zu halten.

Diese innerstiftischen strukturellen Änderungen einer größeren Differenzierung zwischen Propst einerseits und Kapitel andererseits – die zwangsläufig zur stärkeren Profilierung des Dekans als Repräsentant des Kapitels führte – fiel zeitlich zusammen mit dem Scheitern der für die Gründung des Stiftes seinerzeit maßgebenden Funktion einer Kultstätte am Grab des heiligen Simeon. Das bedeutete – definitiv erkennbar wohl erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts –, daß das Stift St. Simeon in den Status eines „normalen“, ohne spezifische Funktion ausgestatteten Kanonikerstiftes „abgesunken“ war; und dies zudem noch in einer Zeit, als die Reformbewegungen stiftischer Kleriker-Kommunitäten (Augustiner-Chorherren, Prämonstratenser, speziell im Trierischen die Springiersbacher Bewegung) ihre großen Erfolge hatten.

Insoweit ist im Überblick über die Geschichte des Stiftes St. Simeon von der zweiten Hälfte des 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nicht viel zu berichten. Die Dignität des Propstes ist im 13. Jahrhundert eine (Neben-)Pfründe des Domkapitels (was nicht ausschließt, daß namhafte Domherren mit beachtlichen Karrieren sie zeitweise innehatten), im 14. Jahrhundert wird sie dann eine (nun nicht mehr – wie beim Domkapitel – notwendig adlige, erzbischöfliche) Personalstelle, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auch Objekt päpstlicher Provisionen, um dann aber fast ausschließlich „höherem“ Personal der erzbischöflichen Verwaltung zur Verfügung zu stehen. Erst im späten 17. und 18. Jahrhundert (um diesen Überblick hier bis zur Aufhebung des Stiftes abzurunden) wird sie dann wieder Pfründe des Domkapitels, um schließlich von 1736 bis 1802 lediglich noch (oder wieder) Pfründe des Erzbischofs, nämlich Johann Philipps von Walderdorff (Erzbischof 1756–1768) und dessen Neffe Philipp Franz zu sein (Nachweise in § 30).

Diese Entwicklung gilt ähnlich auch für die Dignität des Dekans, worüber weiter unten zu referieren ist. Es sei aber schon hier betont, daß diese ebenfalls in z. T. sehr hohen Positionen der erzbischöflichen Verwaltung tätigen Funk-

tionäre – im Unterschied zu den Pröpsten – meist auch voll in das Leben des Kapitels integriert waren, an den Gottesdiensten und Kapitelssitzungen teilnahmen, stiftische Ämter verwalteten und oft auch im Stiftsbering wohnten.

Von der unstreitig engen Einbindung von Mitgliedern des Kapitels in die erzbischöfliche Verwaltung zeugen auch einige Handschriften juristischer und verwaltungs-organisatorischer Thematik (Kanzleiformular-Bücher), die im 14. Jahrhundert geschrieben wurden und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Bibliothek von St. Simeon gehörten. Daraus zu schließen, daß im Stift St. Simeon seit dem frühen 14. Jahrhundert „neben der Lateinschule für den Stiftsherren-Nachwuchs auch eine Rechtsschule ihren Sitz hatte“, deren Aufgabe es war, „Pflanzstätte der Kirchen- und Römerrechtler zu sein, ehe die Trierer Universität im Jahre 1473 eröffnet wurde“, ist – so schmeichelhaft es für die Geschichte des Stiftes auch wäre – aber wohl doch abwegig.¹⁾

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und verstärkt im 14. Jahrhundert war das Kapitel von St. Simeon um die Vermeidung eines völligen Auseinanderklaffens der (Idee der) Kommunität bemüht, wie sie sich durch die Herausbildung von Pfründen mit für jede Einzelpfründe festgeschriebenen und vom jeweiligen Pfründeninhaber selbst (oder in dessen Auftrag) bewirtschafteten Besitzungen und Rechten fast zwangsläufig ergab. Eine ganze Reihe von sehr detaillierten Statuten läßt dieses Bemühen erkennen (vgl. § 10), die große Reform wurde aber erst durch das Eingreifen des Erzbischofs 1443 möglich.²⁾

Im übrigen war das Stift in die innerstädtischen Ereignisse Triers eingebunden, hat dabei aber keine erkennbar eigene Rolle gespielt (vgl. § 18, Abschn. 5). Das soll aber nicht übersehen lassen, daß eine große Zahl bedeutender Funktionsträger namentlich der erzbischöflichen Verwaltung Mitglieder des Kapitels von St. Simeon war und dieses gewiß auch mitgeprägt hat.

¹⁾ LAUFNER, Zum Codex epistolaris S. 436, 438. Stifte, darunter auch St. Simeon, waren gewiß auch Schulen und geistige Zentren. Aber man sollte diese Funktion nun auch nicht zu hoch hängen. Daß man den Trierer Codex epistolaris 1300/1314 geschrieben hat, mag zutreffen; daß dies in Trier, und dort in einem „Skriptorium“ in St. Simeon, geschah und daß die Handschrift „als Formularbuch für das Trierer Offizialat bzw. die Notare der Kanzlei der Trierer Erzbischöfe und Kurfürsten sowie als stilistische Lehrbehelf für die Bewerber um eine Stiftspfründe von St. Simeon in Trier“ (S. 431) diene, zeichnet wohl doch ein wirklichkeitsfremdes Bild solcher Stifte. Das gilt gleichfalls für die Aussage, daß ein Scholaster „für den Unterricht der ‚Extrakapitulare‘, der Scholaren, zuständig“ gewesen sei (S. 437). Andererseits kommt eine solche Überschätzung freilich der Realität gewiß näher, als die Vorstellung eines völlig ungebildeten, bücherfeindlichen Pfründnerdaseins.

²⁾ Im Zusammenhang mit Beschuldigungen des Kanonikers Arnold Wolf 1339 (vgl. § 35) wird eine Visitation Erzbischof Balduins genannt (STENGEL, Nov. Alam. S. 430 Nr. 629), über die sonst nichts bekannt ist. Es ist deshalb anzunehmen, daß es sich nicht um eine förmliche Visitation (mit Reformanordnungen) handelte, sondern eher wohl um eine konkrete Behandlung des vorliegenden Falles.

In diesen Zeitabschnitt bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts fällt schließlich auch die Öffnung des Grabes des hl. Simeon am 9. Januar 1400, die in einer – zumindest in der Rückschau – erstaunlich unauffälligen Weise vonstatten ging. Der Anstoß ging nicht von den Kanonikern des Stiftes aus, sondern von dem St. Pauliner Propst Friedrich Schavard, der 1402 auch das Grab des hl. Paulinus öffnete (vgl. § 20 C Abschn. 2). Man ist versucht zu sagen, daß es sich dabei nur um ein historisches Interesse (wenn nicht gar bloße Neugier) gehandelt habe, wenn nicht berichtet wäre, daß man das Haupt und einige Partikel von Arm, Hand und Fuß entnahm, es also doch auch um Reliquien ging. Wenn man diese Recherchen des Friedrich Schavard mit dem Agieren der vorangehenden und nachfolgenden Reliquiensammler Kaiser Karl IV. und Maximilian (und deren Zeitgenossen) vergleicht, mag darin etwas von den jeweiligen Epochen, aber mehr noch vom Auf und Ab des Reliquienkultes sichtbar werden.

§ 8. Das Jahrhundert der Reformen von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

In den Reformbemühungen des 15. Jahrhunderts wird man dem Stift St. Simeon als solchem keine Vorreiter-Rolle zuweisen können, wenn es denn überhaupt bei der weniger auf Kommunität als auf individuellen Einsatz ausgerichteten Verfassungsstruktur solcher „Kanonikerstifte“ zu erwarten und möglich ist, daß vom Stift als Kommunität die Initiative zur Reform ausgeht. Hier kommt es noch mehr als bei monastischen Einrichtungen (zumal solchen in einem Ordens- oder Kongregations-Verband) auf das Engagement einzelner Mitglieder des Kapitels an, wobei freilich immer wieder zu erkennen ist, daß es diesen auch durchaus gelingt, überkommene Strukturen zu verändern. Wichtiger scheint aber der Anstoß von außen, insbesondere vom (Erz-)Bischof, und von allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen.

Mit dieser Einschränkung hatte das Stift St. Simeon im 15. und 16. Jahrhundert im Gesamt der trierischen Stifte offensichtlich eine Vorbild- oder doch eine Modell-Funktion, die freilich umfassend erst bei Vorlage von Detailuntersuchungen aller Stifte beschrieben werden kann. Als gesichert läßt sich derzeit aber feststellen:

1. Verfassungsreform

Die tiefgreifende Reform Erzbischof Jakobs von Sierck von 1443 (vgl. § 10 Abschn. 2) mit der Abschaffung der Einzelpfründen und der Verringerung der Zahl der Pfründen einerseits sowie mit verschiedenen Maßnahmen zur Intensivierung und Reform des Kultes (Zelebrationsverpflichtung, *disciplina chori*) an-

derseits wurde vom Kapitel offensichtlich bereitwillig angenommen und befolgt. Dabei mag einerseits zu beachten sein, daß Erzbischof Otto von Ziegenhain (1418–1430) bereits 1427 im Stift Münstermaifeld und 1429 in Oberwesel Reformen durchgeführt hatte; andererseits aber kam es 1454 zu einer Konföderation der Stifte des Niederstiftes (St. Kastor und St. Florin in Koblenz, Münstermaifeld, Limburg, Dietkirchen, Liebfrauen und St. Martin in Oberwesel, St. Goar, Boppard) mit dem Ziel, vereint *etlich nuwekeit* abzuwehren, nachdem der Erzbischof dem Stift St. Kastor in Koblenz 1451 ein sehr detailliertes Reformstatut hatte zustellen lassen. Von den Stiften im Trierer Raum (St. Paulin und St. Simeon in Trier, Pfalzel und Kyllburg) ist ähnliches nicht bekannt und auch St. Kastor in Karden an der Untermosel scheint sich am Koblenzer Verbund nicht beteiligt zu haben (vgl. § 18, Abschn. 6).

Anzumerken bleibt, daß das Kapitel von St. Simeon im Zusammenhang mit der Reform von 1443 wenige Jahre später, 1449, versucht hat, eine Inkorporation der Propstei – und damit den Wegfall dieser inzwischen der stiftischen Kommunität praktisch entfremdeten Pfründe – zugunsten einer Verbesserung der Präsenz von Matutin und Vesper zu erreichen, sich damit aber trotz einer Supplik an die römische Kurie nicht durchsetzen konnte. Auch eine 1449 beim päpstlichen Legaten beantragte Zusammenlegung der zahlreichen, meist zu geringfügig dotierten und nur für einzelne Tage gestifteten Vikarien und Altarpfründen konnte nicht erreicht werden; nach langen Verhandlungen und detaillierten Untersuchungen wurde sie erst 1588 vollzogen.

Auch wenn man es nicht als konsequente Folge der Reformen von 1443 wird bezeichnen dürfen, so besteht doch wohl ein innerer Zusammenhang zwischen diesen strukturellen Änderungen und den in die zweite Hälfte, wohl eher gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu datierenden baulichen Veränderungen in der Oberkirche des Stiftes, nämlich dem Einbau eines Sterngewölbes im Mittelschiff und der Vergrößerung der romanischen Fenster im Ostchor in zeitgemäß gotischem Stil (vgl. § 3, Abschn. A 2c).

2. Universitätspfründe

Ob Mitglieder des Kapitels von St. Simeon an den Bemühungen Erzbischof Jakobs von Sierck um die Gründung einer Universität in Trier 1450/55 beteiligt waren, läßt sich weder aus Nachrichten des Stiftes noch der Universität schlüssig beantworten. Bei der dann schließlich auf Initiative der Stadt (mit Unterstützung Erzbischof Johanns II. von Baden; 1456–1503) erfolgten Gründung 1473 war das Kapitel von St. Simeon indirekt durch den zweiten Rektor Johann Leyendecker, der schon 1475 in St. Simeon ein Kanonikat erhielt und zuletzt Kustos war (vgl. § 33), unmittelbar einbezogen. Das Kapitel von St. Simeon hat – im

Unterschied zu anderen Stiftes des Erzbistums – die Bereitstellung einer seiner Pfründen für einen der Professoren der neuen Universität offensichtlich ohne Vorbehalt akzeptiert und blieb auf diesem Wege der Universität bis zur Aufhebung eng verbunden.

Dabei kann freilich nicht übersehen werden, daß mit der Übernahme der theologischen und der philosophischen (Humaniora etc.) Fakultäten durch die Jesuiten 1560 die Verbindung des Kapitels von St. Simeon zur juristischen Fakultät, die nun über die St. Simeoner Universitätspfünde verfügte, zunächst wohl schwieriger oder doch distanzierter wurde, dann aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Georg Christoph Neller großes Gewicht hatten (vgl. allgemein § 13, Abschn. 2).

Es ist auch unverkennbar, daß die Lehrstuhlinhaber – zunächst der theologischen und seit 1560 der juristischen Fakultät –, die offensichtlich stets in das tägliche Offizium des Kapitels eingebunden waren und auch im Stiftsbering wohnten, einen wesentlichen Beitrag zur geistigen und religiös-theologischen Prägung des Kapitels und damit des Ansehens des Stiftes in der Öffentlichkeit über die Jahrhunderte hin bis zur Aufhebung des Stiftes geleistet haben.

3. Öffentliche Bibliothek

Eine bemerkenswert aufgeschlossene Haltung gegenüber dem Bemühen, Bildung und Wissenschaft zu fördern, zeigte das Stift schließlich mit der Einrichtung einer „öffentlichen“ Bibliothek durch die von Angehörigen des Kapitels in den Jahren 1493, 1520 und 1539 überlassenen wertvollen und umfangreichen Büchersammlungen, für die das Kapitel im ehemaligen Refektorium eine eigene Bibliothek einrichtete (vgl. § 5, Abschn. 1). Die Initiative lag hier bei den drei Kanonikern Johann Leyendecker, Matthias Neunhäuser von Nittel und Matthias von Saarburg. Es ist aber ebenso evident, daß dieses Projekt vom Kapitel mitgetragen und auch mitfinanziert wurde und daß diese Bibliothek – namentlich im Bereich juristischer Literatur – bis weit in das 18. Jahrhundert hinein praktisch die Funktion der „Universitätsbibliothek“ in Trier wahrgenommen hat.

4. Der Heilige Rock als neuer Reliquienkult

Über die Positionen des Stiftes bzw. der Stiftsangehörigen in den auch in Stadt und Erzbistum Trier latenten Glaubensfragen ist kaum etwas bekannt (vgl. dazu auch den nächsten Abschnitt).

Die durch Kaiser Maximilian I. veranlaßte Auffindung der *Tunica Domini* (Heiliger Rock) im Trierer Dom 1512 und der damit nicht ausgelöste, aber verstärkte Reliquienkult und mit diesem verbundene Wallfahrtsbetrieb nicht nur

der Dom-, sondern auch der anderen an Heilum reichen Trierer Kloster- und Stiftskirchen, haben nicht nur kaufmännische Talente, sondern ebenso kritisches Nachdenken geweckt.

Es mag jedoch dahingestellt sein, ob man den nicht bewiesenen und wohl auch nicht beweisbaren Vermutungen von Wolfgang Seibrich (Die Trierer Heilumsfahrt im Spätmittelalter. ArchMrbKG 47. 1995 S. 45–125) über das kritische Verhalten der (oder auch nur mancher) Kanoniker von St. Simeon zustimmen kann; zitiert werden sollten sie jedenfalls: Schon zur Notiz über die Öffnung des Simeon-Grabes 1400 (vgl. § 20 Abschn. C 2) meint Seibrich feststellen zu können: „Das Stift begegnete diesem Fund zurückhaltend. Den Juristen und gebildeten Theologen, die immer einen erheblichen Teil der Kanoniker ausmachten, wird das Spekulieren mit Reliquien fremd geblieben sein“ (S. 62; dazu in Anm. 110 ein Zitat aus der „geradezu auffällig dürftigen Liste“ der bei der Visitation von 1443 vorgelegten Aufstellung der „Kleinodien“, womit hier aber eindeutig (nur) das wertvollere Kirchengerät gemeint ist; vgl. hier § 3, Abschn. B: von insgesamt 26 Stücken zitiert Seibrich die sechs dort genannten Reliquiare, unter denen selbst die Mütze Simeons nicht genannt ist, weil sie keine Fassung hatte!). – Zur Situation in Trier zu Anfang des 16. Jahrhunderts heißt es dann sehr konkret: „In St. Simeon führten juristisch gebildete Kanoniker und Theologieprofessoren diese nüchterne Tradition fort und blieben zum Leidwesen der Engagierten auch auf kritische Distanz, als Triers Heilumsflut überschwappte. Sie befanden sich damit offensichtlich in Einklang mit vielen Humanisten im Land, hielt man doch die gewiß nicht überschwänglichen Trierer Bräuche schon 1512 anderwärts für ungewöhnlich“ (S. 72 mit Hinweis auf eine ganz allgemeine Bemerkung Enens). Dieses Bild wird dann einige Seiten später noch ausgebaut: „Warum das Stift St. Simeon sich bis 1517 vornehm zurückhielt, kann nur vermutet werden. Vielleicht war gerade hier die trierische Nüchternheit zuhause, von der wir oben sprachen“ (S. 91), um zu dem Schluß zu kommen: „Leider wissen wir aber ... vom wissenschaftlichen Leben Triers in diesen Jahrzehnten recht wenig. Zumindest ein Teil der Gegner dürfen wir, wie schon erwähnt, unter den gelehrten Humanisten von St. Simeon vermuten“ (S. 112 mit Anm. 452: „Dr. utr. Matthias Nittel, Prof. theol. Johannes Sierckse, Dr. utr. Nikolaus von Sellen, Dr. iur. Georg Kibis u. a. m.“; Gregor Kebisch war Kanoniker in St. Kastor/Koblenz, nicht in St. Simeon; vgl. S. 548). Mit der „vornehmen Zurückhaltung“ bis 1517 ist die Öffnung des Grabes Erzbischof Poppo auf Veranlassung Kaiser Maximilians gemeint, die aber ohne Zweifel nicht durch den Reliquienkult des Kaisers, sondern durch dessen Ahnenkult ausgelöst wurde (vgl. § 3, Abschn. A 3 b). „Erst jetzt scheint sich auch das Simeonstift der allgemeinen Wallfahrtsysterie angeschlossen zu haben“ (S. 93 mit Anm. 335: „Dies freilich in bescheidenem Rahmen, denn ein Verzeichnis der Heiltümer (aus dem 17. Jahrhundert!) zählt außer einer großen Kreuzpartikel „nur“ acht Simeons-Heiltümer und eine Bartholomäusreliquie auf!“). – Es mag ja sein, daß es gefällt, alles so darzustellen. Die überlieferten Quellen sagen darüber freilich nichts.

5. Der Trierer Reformationsversuch von 1559

Aufschlußreicher wäre für diese Zeit gewiß eine Aussage über das Verhältnis des Kapitels von St. Simeon oder einzelner Kanoniker zur reformatorischen Bewegung und insbesondere zum stadttrierischen Reformationsversuch des

Jahres 1559. Die Forschung stellt es (bisher meist) so dar, als ob es sich um eine ausschließlich von Bürgern der Stadt getragene Bewegung gehandelt habe, der Erzbischof Johann von der Leyen mehr oder weniger rat- und hilflos gegenüberstand und der sich nach der Besetzung der Stadt – neben der Ausweisung der sich zur Bewegung bekennenden Bürger mitsamt ihren Familien aus der Stadt – beeilte, umgehend (1560) die Jesuiten nach Trier zu rufen (ausgewogener Emil Zenz, Universität S. 42–45).

Es ist aber ganz unwahrscheinlich, daß die Glaubensfragen dieser Jahrzehnte mitsamt ihren konkreten Erscheinungsformen im Vollzug der Liturgie nicht auch in Stiften und Klöstern diskutiert (und in Handlungen umgesetzt) worden wären und daß dort nicht auch neue reformatorische Aussagen Anhänger gefunden hätten. Man kann auch argumentieren, daß der Erzbischof sich nicht so beeilt hätte, die Jesuiten nach Trier zu bringen, wenn er die Stärkung des alten Glaubens dem in der Stadt anwesenden Klerus hätte auftragen (bzw. anvertrauen) können. Das gilt dann auch für das Stift St. Simeon.

Lit.: Richard Laufner, *Der Trierer Reformationsversuch vor 400 Jahren* (Trier]b 1960 S. 18–41). – Gunther Franz in *2000 Jahre Trier Bd 2*. 1996 S. 579–588 mit weiterer Literatur. – Der Kanoniker von St. Simeon Johann (nicht Kaspar/Caspar wie bei Laufner S. 30 und Franz S. 586) Linden, der der Autor dieses Teiles der *Gesta Treverorum* ist, kann nicht „zeitgenössischer Chronist“ sein (vgl. § 1, Abschn. 3). Für eine Aussage über die Situation in St. Simeon um 1559/60 kommt er deshalb nicht in Betracht. Die für die bisherigen Darstellungen maßgeblichen Aufzeichnungen des Trierer Stadtschreibers Peter Dronckmann (*Acta ... aller Handlungen, so sich bei fürgefallener Spaltung der Religion ... zu Trier begeben ...: StadtA Trier Hs 1407/82*) haben eindeutig nicht die Absicht, eine Chronik des Verlaufs des Reformationsversuches zu sein, sondern wollen feststellen, welche Bürger der Stadt sich nach der Niederschlagung der Bewegung durch den Erzbischof zum wahren (das ist: katholischen) Glauben bekannt haben. Nach dem Verhalten des Klerus (und des Adels) ist gar nicht gefragt.

6. Einwirkungen allgemeiner zeitgeschichtlicher Ereignisse

In einer Auflistung der Gelder, die *Angelus de Cialfi, canonicus Camerinensis ... ex capsis sive trunchis, positus in diversis Germanie partibus, contra hereticos Bohemos et pro subsidio catholicorum pugnatorum contra eos* in den Jahren 1470–1472 erhalten hat, wird auch St. Simeon genannt (RepGerm 9 Nr. 251). Aus stiftischen Quellen ist darüber nichts bekannt.

Der Zug Franz von Sickingens gegen Trier und die Belagerung der Stadt vom 8. September 1522 bis zum 7. Mai 1523 brachten für die Abtei St. Maximin und die ebenfalls im Norden gelegenen Siedlungsplätze Zurlauben und Maar schwere, von Erzbischof und Stadt angeordnete Zerstörungen, um das Vorfeld frei zu halten und dem Belagerer keine Gebäude, in denen er sich verschanzen konnte, zu überlassen. Das Stift St. Simeon war davon kaum betroffen, doch

wurde von den Verteidigern in der Oberkirche bzw. auf dem an der Nordseite gelegenen St. Bartholomäus-Friedhof eine Kanone aufgestellt (vgl. § 3, Abschn. A 5 c).

Außerdem mußte das Stift wegen dieser Belagerung und 1525 auch im Bauernkrieg – Kurtrier war davon im Amt Saarburg sowie in Boppard und Oberwesel betroffen – dem Erzbischof namhafte Subsidienzahlungen (*in subsidium tuitionis patrie et expeditionis*) leisten. In einem ausführlichen Reskript Papst Clemens VII. vom 9. Januar 1526 werden diese Zahlungen durch St. Simeon mit annähernd (*fere*) 1000 fl. beziffert; aus diesem Grund werden dem Stift Güterverkäufe gestattet, im vorliegenden konkreten Fall angewandt auf den Verkauf eines Obstgartens (*pomerum*), der zu einer Pfründe gehörte und jährlich rund fünf Golddukaten einbrachte, an die Johanniter-Komturei in Trier am 9. April 1526 (K Best. 215 Nr. 1070).

Andererseits hat aber Erzbischof Richard am 9. Mai 1525 dem Stift St. Simeon für 2000 fl. mit Rückkaufrecht den Wein- und Fruchtzehnt zu Leiwen verkauft, um mit diesem Geld Truppen anzuwerben, um *damit den uffrurigen bawren ... widerstant zu thundt* (K Best. 215 Nr. 811; der Zehnt wurde 1539 zurückgekauft; vgl. auch § 18, Abschn. 3). Zu Sickingen und Bauernkrieg vgl. mit älterer Literatur: G. Franz in 2000 Jahre Trier Bd 2 S. 570–574.

Notiert sei in diesem Zusammenhang, daß das Stift St. Simeon als Beitrag zur Türkensteuer der ersten Rate von 1532 150 fl. (zum Vergleich: St. Matthias 250 fl., St. Paulin 100 fl., die Kartause 150 fl., Springiersbach 250 fl.) und in der zweiten Rate 1533 noch 50 fl. zu zahlen hatte (K Best. 1 C Nr. 16328).

§ 9. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Aufhebung des Stiftes 1802

Man mag die zweieinhalb Jahrhunderte bis zur Aufhebung des Stiftes 1802 in dieser konfessionellen Epoche deutscher (und europäischer) Geschichte als die „katholischen Jahrhunderte“ bezeichnen. Stift und namentlich Kapitel von St. Simeon sind unmittelbar eingebunden in die erzbischöfliche Verwaltung und in die seit 1560 von Jesuiten dominierte Universität. Dabei liegt der Akzent neben der Einbindung in die juristische Fakultät der Universität vor allem in den Verwaltungsfunktionen zahlreicher Kanoniker meist im juristischen Bereich, insbesondere als Trierer Offiziale und z. B. in den Endjahren von Erzbistum und Stift in der Besetzung des 1788 als selbständige Behörde neu errichteten Konsistoriums in Trier als 1. Instanz des Oberstiftes mit Peter Josef von Hontheim (Kanoniker von St. Simeon) als Offizial, Nikolaus Nell (Kanoniker von St. Paulin), Georg Philipp Christoph Leuxner (Kanoniker von St. Simeon) und Johann Jakob Simon (Kanoniker von Kyllburg) als Assessoren sowie Karl Kaspar Eschermann (Kanoniker von St. Simeon) als Sekretär (vgl. Al. Thomas,

Verwaltung S. 215). Besonders anschaulich ist die schon fast „normale“ Bindung – man ist versucht zu sagen: „Personalunion“ – der Dignität des Dekans von St. Simeon an das Amt des Trierer Weihbischofs (s. nachstehende Liste).

Weihbischofe

Amtszeit:	Amtsinhaber:	Pfründe in St. Simeon:
1557–1578	Gregor von Virneburg	(Kanoniker in Münstermaifeld, 1562 Abt von St. Martin/Trier OSB)
1580–1598	Peter Binsfeld	seit 1580 Propst von St. Simeon
1599–1632	Georg von Helffenstein	seit 1589 Dekan von St. Simeon
1633–1662	Otto von Senheim	seit 1646 Dekan von St. Simeon
1664–1671	Johann Holler	seit 1652 Dekan von St. Simeon
1673–1680	Joh. Heinrich Anethan	(in St. Gereon in Köln)
1682–1685	Maximilian Heinrich Burmann	seit 1681 Dekan von St. Simeon
1688–1708	Joh. Peter Verhorst	(begraben in St. Simeon)
1710–1729	Joh. Matthias v. Eyss	1717–1729 Kanoniker in St. Simeon
1730–1748	Lothar Friedrich von Nalbach	seit 1729 Dekan von St. Simeon
1749–1790	Joh. Nikolaus von Hontheim	seit 1748 Dekan von St. Simeon
1778–1794	Jean Marie Cuchot d'Herbain	
1794–1802	Joh. Michael von Pidoll	(seit 1770 Dekan von St. Paulin) 1775–1791 Kanoniker in St. Simeon

Damit reicht die Spanne dieser – auch eng in das stiftische Leben eingebundenen – „St. Simeoner Weihbischofe“ von Peter Binsfelds ‚Tractatus de confessionibus maleficorum‘ (1589; vgl. weiter unten) über die Funktionäre des Erzbischofs Philipp Christoph von Sötern: Georg von Helffenstein und Otto von Senheim bis hin zu Johann Nikolaus von Hontheims ‚Febronius, De statu ecclesie‘ (1763). Dies ist gewiß ein facettenreiches Spiegelbild trierischer Bistumsgeschichte. Man darf diese Einbindung der Trierer Weihbischofe in das Kapitel von St. Simeon aber keineswegs nur oder primär als Versorgungsstelle, als Nutzung einer „Pfründe“ verstehen. Diese Weihbischofe haben zumindest überwiegend unmittelbar und aktiv am stiftischen Leben und insbesondere am gemeinsamen Chorgebet teilgenommen, was wahrscheinlich auch darin einen Grund hatte, daß sie im adligen Domkapitel als ständisch unebenbürtig ausgegrenzt waren. Für manche Weihbischofe war die Stiftskirche von St. Simeon auch gelegentlich deren „Amtskirche“, in der sie die Priesterweihe spendeten.

1. Das Reformstatut von 1588

Vielleicht geht es auf den Einfluß des Propstes Peter Binsfeld und dessen Einsatz als Weihbischof für Reformen kirchlicher Institutionen zurück, daß der Erzbischof mit Datum vom 1. Juli 1588 dem Stift St. Simeon ein umfassendes Reformstatut zustellte, das offensichtlich als „Musterstatut“ für alle Stifte des

Erzstiftes konzipiert war (vgl. § 10, Abschn. 3). Das Erzbistum Trier hatte als erstes Bistum des Reiches bereits 1569 die Dekrete des Tridentinums (1545–1563) verkündet, dabei aber auch die diözesane Eigenständigkeit bewahrt und betont (z. B. mit dem Erlaß eines neuen Bistums-Rituale). Es war aber nicht Erzbischof Jakob von Eltz (1507–1581), der die Reform der Stifte in Angriff genommen hatte, sondern dessen Nachfolger Johann VII. von Schönberg (1581–1599). Wenn auch die umfassende Untersuchung dieser Reform der Stifte noch aussteht, so läßt sich doch jetzt schon sagen, daß der Erzbischof offensichtlich eine Verfassung aller Stifte der Erzdiözese mit einem für alle einheitlichen Kernbestand und daneben individuellen Sonderbestimmungen für die einzelnen Stifte wollte. Ein gewisser Zentralismus ist damit unverkennbar, so wie das schon 1443 ff. einmal versucht worden war, und der in einem bemerkenswerten Gegensatz zu dem Einsatz der selben Bischöfe für den Fortbestand der trierischen Eigenliturgie gegenüber der römisch(-tridentischen) Liturgie in Brevier und Missale steht (vgl. Heinz, Liturgische Bücher S. 17). Bei dem Versuch einer Vereinheitlichung der stiftischen Statuten und Gebräuche ufernten aber auch jetzt – vermutlich wegen des Widerstandes der um den Erhalt ihrer individuellen Gebräuche, Gewohnheiten und Privilegien bemühten einzelnen Kapitel – die Spezialia schließlich aus und gewannen die Überhand, und auch ein erneuter Versuch mit dem Erlaß eines einheitlichen Statuts für die Stifte St. Simeon und St. Paulin in Trier sowie in Pfalzel 1595 konnte letztlich nicht als Ordnung für alle Stifte der Erzdiözese durchgesetzt werden. Rechtshistorisch bleibt dabei die zumindest im 16. Jahrhundert noch unbestrittene Priorität des (nachweisbaren) Gewohnheitsrechtes vor dem positiven Recht zu beachten. Zu unterstreichen bleibt aber im Kontext der Geschichte des Stiftes St. Simeon, daß dieses 1588 und 1595 der Ausgangspunkt bzw. die Basis eines „gemeinsamen Musterstatuts“ war.

2. Hexenwahn

In einem Überblick über die Geschichte des Stiftes St. Simeon im 16. Jahrhundert darf das Thema Hexenwahn nicht fehlen, wird doch gerade an Mitgliedern des Kapitels dieses Stiftes das Spannungsfeld zwischen Verfolgern und Verfolgten in eklatanter Weise greifbar. Auf der einen Seite – nämlich der der fanatischen (oder verblendeten?) Verfolger – steht Peter Binsfeld, Weihbischof und Propst von St. Simeon, der einerseits in der postkonziliaren Reform der Trierer Kirche einen wichtigen Platz einnimmt, hier aber als Verfasser des 1589 veröffentlichten ‚Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum‘ zu nennen ist, mit dem die im Trierischen wieder ausgebrochenen Hexenprozesse verschärfende Akzente erhielten. Auf der anderen Seite – der in die Hexenprozesse

verwickelten und als solche Verfolgten – stehen der Dekan von St. Simeon Helias Heimanns, der in den Hexenprozessen mehrfach unter denen benannt worden war, die an Hexenversammlungen dabei gewesen seien, und der deshalb Ende 1589 Trier verlassen mußte (später aber wieder in Trier nachweisbar ist und mit Peter Binsfeld in Kontakt stand!), sowie der Kanoniker von St. Simeon Johann Kyllburg, der ebenfalls bereits seit 1590 in Prozessen als Teilnehmer an Versammlungen benannt worden war und 1592 in der Haft gestorben ist (Einzelheiten in den §§ 31 und 35).¹⁾

Das Thema Hexenglaube, Hexenfurcht und Hexenwahn ist hier nicht zu erörtern. Die namentlich bekannten Verfolgten und Verfolger aus St. Simeon und St. Paulin können (und sollen) aber zeigen, daß diese Stifte nicht privilegierte Inseln wohldotierter Pfründner waren, sondern daß ihre Mitglieder sehr konkret eingebunden waren in das gesellschaftliche Geschehen ihrer Zeit.

In diesem Kontext sehr komplexer gesellschaftlicher und religiöser Strukturen mag als anderes Beispiel auch erwähnt sein, daß das Kapitel von St. Simeon 1582 seinem Kanoniker Martin Lignarius die Pfarrei Grandsdorf nur unter der Bedingung verlieh, daß er sich zur persönlichen Residenz in der Pfarrei verpflichtete, und sie ihm dann 1585 wieder entzog, offensichtlich weil er dieser Auflage nicht nachgekommen war (vgl. § 29 unter Grandsdorf). Der Fall zeigt, daß Reform-Bemühungen wie die des Mißbrauchs von Seelsorge-Pfründen zwar aufgegriffen wurden, aber durchaus auch scheitern konnten.

Erwähnt sei schließlich aus dem Geflecht der mit dem Stift St. Simeon, wenn auch nur indirekt, verbundenen Personen dieser Epoche, daß am 25. Februar 1589 Pierre Fourier in der St. Simeons-Kirche durch Weihbischof Peter Binsfeld zum Priester geweiht wurde. Pierre Fourier (1565–1640), selbst Augustiner-Chorherr, gründete die Kongregation der Chorfrauen Unser Lieben Frau für die (kostenlose) Erziehung und Ausbildung der weiblichen Jugend. Diese wegen ihrer Herkunft und Sprache als „Welsche Nonnen“ bezeichneten Chorfrauen gründeten (von Luxemburg aus) 1640 in Trier eine Mädchenschule. Als Lehrorden waren sie 1802 von der Säkularisation geistlicher Institutionen nicht betroffen und mußten erst im Kulturkampf 1875 Trier verlassen. Ihr Kirche wird heute noch als „Welschnonnenkirche“ bezeichnet (vgl. Josef Schieser in *Pastor bonus* 14. 1901/02 S. 376–381 und Balthasar Fischer in *Paulinus* 1989 Nr. 13).

¹⁾ Ein additamentum zu den *Gesta Treverorum* (ed. WYTTENBACH 3 S. 54 mit Fußnote; ist Wyttenbach der Autor?) sagt, daß *canonici diversorum collegiarum* verurteilt worden seien, ohne diese Aussage zu konkretisieren. Aus dem Stift St. Paulin sind als Verfolgte bekannt Peter Schannäus (1586–1593 Kanoniker, Fiskal des Erzbischofs, 1593 verhaftet), Matthias Pölich (Kanoniker seit 1563, Scholaster 1584–1589, Suizid; sein Vater war 1588 wegen Zauberei hingerichtet worden) und Paul Schosseler/Cithopaeus (Kanoniker seit 1568, Kantor 1579–1592, in der Haft gestorben). Vgl. HEYEN, *GS St. Paulin* S. 728, 689, 664.

3. Kriege, Kontributionen, Zerstörungen

Auf die kriegerischen Ereignisse in und um Trier namentlich im 17. Jahrhundert ist hier nicht näher einzugehen. Die schweren Zerstörungen, insbesondere während der französischen Besetzung unter dem Kommandanten Graf von Vignory 1673/75 – mit der „Einebnung“ des „Vorfeldes“ der Stadt durch den Abbruch der Siedlungen, Stifts- und Abtei-Berge und Gebäudekomplexe u. a. von St. Maximin und St. Paulin 1674 – blieben dem Stift St. Simeon erspart (vgl. Kenterich, Trier S. 525–528; Laufner, 2000 Jahre Trier 3 S. 261). Dennoch sei wenigstens notiert, daß Papst Clemens XI. 1701 dem Stift gestattete, die Einkünfte der Propstei (mit Zustimmung des providierten Propstes Kasimir Wilhelm Hauen) auf fünf Jahre für die Stiftsfabrik zu verwenden, weil das Stift in den letzten Kriegen allein an Kontributionsleistungen ca 10 000 *scuta* habe zahlen müssen und vom Dach der Kirche 80000 (*octoginta milia*) Pfund Blei weggenommen wurden und dies deshalb inzwischen völlig verfault sei, sodaß Baumaßnahmen dringend erforderlich seien, aber aus den normalen Einnahmen der Fabrik nicht finanziert werden könnten (K Best. 215 Nr. 1030).

Im „Alltag“ dieses von Kämpfen und Durchzügen feindlicher und befreundeter Kriegsscharen geprägten 17. Jahrhunderts beschloß das Kapitel von St. Simeon z. B. am 4. August 1623 *propter immines periculum et metum obsidionis civitatis* die Residenzzeit nach freier Wahl für die Monate August und September auf Dezember und Januar zu verschieben, und empfahl, wenn man weggehe, wegen möglicher Einquartierungen *deputati* für die Kurien zu benennen (K Best. 215 Nr. 1287 S. 86 f.). Zur Abwendung einer der Stadt angedrohten Exekution, Plünderung und Einquartierung durch eine französische Garnison hatte das Stift seinen Beitrag zu leisten und mußte dazu 1674 bei der Trierer Bürgerin Maria Schmitz 600 Rt. leihen, die mit 5 % zu verzinsen waren und wofür der Hof in Graach als Pfand gesetzt wurde (K Best. 215 Nr. 969). 1697 war der Soldat *Jean Suisse*, vielleicht ein Schweizer Söldner, bei einem Kanoniker von St. Simeon gestorben; drei Jahre später wurde für ihn eine Messe gestiftet (Lib. benefact. Bl. 23v). Von der Einbeziehung der Stiftskirche und des angrenzenden Stiftsgebäudes in die städtische Befestigung bzw. Verteidigung sind Beispiele in § 3, Abschn. 5 c, genannt. Von Schäden in auswärtigen Gütern des Stiftes ist wenig bekannt, doch wurde das Thema hier auch nicht speziell untersucht. Völlige Verödungen ganzer Dörfer, wie sie z. B. für das St. Pauliner Dorf Greimerath/Hunsrück überliefert ist (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 509 f.) sind aus St. Simeon nicht bekannt. Und schließlich sei noch angemerkt, daß wohl auch die ungewöhnlich starke Fluktuation im Kapitel im 17. Jahrhundert (vgl. § 35), namentlich durch Tausch, auf diese sehr unruhigen, ungewissen Zeiten zurückzuführen ist.

4. Eine andere Kirche

Das Bild von St. Simeon ist heute bestimmt – oder besser: verdrängt – durch das Mauerwerk des römischen Nord-Tores sowie akzidentiell durch die eher angeklebt wirkende romanische Apsis des 12. Jahrhunderts und die in ihrer in das 11. Jahrhundert zurückreichenden Substanz nur noch dem Kundigen erkennbaren Stiftsgebäude. Bei der Aufhebung des Stiftes 1802 sah das ganz anders aus. Der Besucher erlebte eine „moderne“ Kirche im Rokoko-Stil. In einem Bericht Johann Nikolaus von Hontheims an den Erzbischof vom 20. August 1750 über einen Aufenthalt des neuen Statthalters der Österreichischen Niederlande, Herzog Karl von Lothringen, in Trier vom Abend des 15. bis zum Nachmittag des 16. August 1750, heißt es, daß Hontheim – neben kirchenpolitischen Verhandlungen – den Herzog nach der Teilnahme an der Messe in St. Maximin auf dessen Wunsch zu *Merkwürdigkeiten dieser Stadt* geführt habe, und zwar zunächst zur Kirche von St. Paulin, *die er dan ungemein belobte und amirirte*, dann nach St. Simeon, *wo ihm dan ebenwohl die äußerliche Antiquität und die innerliche beynabe verfertigte Zierlichkeit: die welche, ich darf es sagen, von besonderem und in andern gebäuden fast nicht zu imitierenden gusto ist: vollkommen gefielen*. Zu einem vorgesehenen Besuch der Domkirche sei es dann aus Zeitgründen nicht mehr gekommen (Leo Just, Hoher Besuch in Trier. TrierHt 3. 1926/27 S. 164–166). Die Umgestaltung in St. Simeon war 1750 noch keineswegs abgeschlossen, und man muß natürlich auch bedenken, daß es der Dekan von St. Simeon ist, der hier berichtet. Dieser, Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim, formuliert es in seiner Abschiedsrede als Dekan am 21. April 1779 so: *ecclesiam, quam iuvenis ... vere lapideam vidi, senex fere auream intueor* (K Best. 215 Nr. 1594; vgl. § 31). Aber es gab auch damals schon die andere Sicht: Michael Franz Joseph Müller schrieb 1778 in seinem „Kurzen ... Entwurf Trierischer Altertümer“ zur Porta Nigra bzw. zur St. Simeonskirche: *Das Gebäut wird ... immer als ein unschätzbbarer Rest des Alterthums bewundert. Nur ist zu bedauern, daß dasselbe nicht mehr in seiner alten Herrlichkeit zu sehen ist ... Ein solches Gebäut hätte man ganz frey und unverändert sollen stehen lassen ...* (zitiert nach NeuesTrierJb 38. 1998 S. 46).¹⁾ Kaiser Napoleon hat diese Auffassung geteilt und die Freilegung des römischen Kerns verfügt (vgl. Guido

¹⁾ Daß dieser „Rückgriff“ auf die römische Epoche acht Jahrhunderte der Kirchen- und Stiftsgeschichte dieser historischen Stätte weitgehend zerstört hat, sieht auch heute noch jeder Besucher. Da ist es nicht nur amüsant, wenn es in der soliden biographischen Skizze Erzbischof Poppo von Johann JACOBI von 1961 heißt: „Durch die Barockkunst wurde freilich der früher ernste, romanisch-mittelalterliche Charakter der Simeonskirche verdrängt, und es ist bezeichnend, daß Hontheim selbst dies empfand.“ Der diese Aussage „belegende“, oben zitierte Ausspruch Hontheims „quam iuvenis ... senex fere auream“ wird dann übersetzt: „... jetzt eitel Gold“ (ArchMrhKG 13. 1961 S. 20).

Groß, Die Petitionen der Stadt Trier beim Besuch Napoleons im Jahre 1804. Kurrier]b 38. 1998 S. 147–154, hierzu S. 149; vgl. auch § 3, Abschn. A 2 c).

Thema dieses Abschnittes ist aber nicht die Entfernung – bzw. Zerstörung – des stiftischen Anteils (den man dabei bestenfalls als Zutat empfand), sondern die von Johann Nikolaus von Hontheim als „Vergoldung“ verstandene Umgestaltung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Details sind in § 3, Abschn. A 3 d notiert. Hier seien nur zwei Aspekte angesprochen und herausgestellt:

1. Zum einen sollte man sehen, daß dies keine isolierte Baumaßnahme des Stiftes St. Simeon ist. Ohne auch nur den Versuch einer vollständigen Aufzählung zu machen, seien als vergleichbare „Barockisierungen“ (vielfach mit der für den Trierer Raum typischen spät- oder post-gotisierenden Tendenz) genannt:

- St. Maximin. Nach totaler Zerstörung durch Vignory 1674 Neubau 1680/85, stärkere Umgestaltung/„Modernisierung“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Prägnant ist die barocke Fassade.
- St. Matthias. Barocke Helme für die Türme 1712–1719, tiefgreifende Umgestaltung des Innenraumes, namentlich im Chorbereich um 1750.
- Prüm. Völliger Neubau 1721–1730. Barocker Neubau der Abteigebäude.
- St. Marien ad martyres. Totale Zerstörung 1552 (Albrecht Alkibiades). Nach provisorischem Aufbau 1733–1741 Neubau (auch finanziell unterstützt durch den Dekan von St. Simeon, Weihbischof von Nalbach), in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch völliger Neubau der Klostergebäude (am Moselufer; heute davon nichts erhalten).
- St. Paulin. Nach totaler Zerstörung durch Vignory 1674 und provisorischen Behelfsbauten völliger Neubau 1734–1754 (Erstweihe durch Weihbischof von Hontheim).
- Springiersbach. Neubau (als Modernisierung, nicht nach Zerstörung) 1769–1772, Ausmalung 1773.

Die Beispiele sollen zeigen, daß man in St. Simeon „im Trend der Zeit“ lag, wobei freilich auch die Rivalität namentlich zu St. Paulin nicht übersehen sein soll (vgl. dazu weiter unten).

2. Zum anderen handelt es sich hierbei keineswegs nur um „modernisierende“ Baumaßnahmen, um Architektur. Kunsthistorische Darstellungen, die fast ausschließlich dieses Thema behandeln, sehen das zu einseitig. Die Eingriffe in die vorhandene, überkommene Substanz gehen tiefer, sind nämlich auch – wenn nicht primär – theologischer und insbesondere liturgischer Art.

In St. Simeon werden 1759 in der Unterkirche acht (Neben-)Altäre abgebrochen und beseitigt. Man wird dies gewiß nicht als theologisch begründeten „Bildersturm“ bezeichnen wollen. Es geht auch nicht um eine „liturgische Erneuerung“, wenn auch im Protokoll Nellers über den Abbruch der Altäre aus-

drücklich gesagt ist, daß man damit den Blick zum Hochaltar freimachen wolle. Auch die Reduktion der zahlreichen Individual-Zelebrationen an Seitenaltären war lange vorher erfolgt und steht nicht im Zusammenhang mit diesem Abbruch von Altären. Aber wenn man bedenkt, daß Weihbischof-Dekan Johann Nikolaus von Hontheim 1780 in seiner Stellungnahme für eine Neuausgabe des Trierer Bistums-Breviers Erzbischof Clemens Wenzeslaus unter anderem empfahl, auf ein Offizium vom Heiligen Rock zu verzichten, die ihm wegen des legendären Charakters der Überlieferung suspekten drei Gedenktage der „Ungezählten Trierer Märtyrer“ (in St. Paulin) auf einen Tag zu reduzieren sowie die Legende von der Aussendung des ersten Trierer Bischofs Eucharius durch den Apostel Petrus und neun Namen angeblich früher Trierer Bischöfe ganz fallenzulassen (vgl. dazu Andreas Heinz, Liturgische Bücher S. 36), dann ist dies auch eine zumindest kirchenhistorisch-kritische Aussage, wie man sie damals schon von dem profunden Kenner der Trierischen Geschichte erwartet haben mag, bei der man aber auch von einem Weihbischof und Stiftsdekan annehmen durfte, daß er sie – wie im Brevier – auch in der Gestaltung des Kultraumes und in der Liturgie umsetzen würde.

Eine ganz konkrete Aussage historischer Kritik Hontheims an der Legende der Trierer Märtyrer,¹⁾ wie sie zur gleichen Zeit im Deckengemälde von St. Paulin noch einmal dargestellt worden war (vgl. weiter unten), ist schließlich die Ausgestaltung des Vorraumes der Unterkirche von St. Simeon, wo – gleichsam als Kontrast-Programm – in neun großen Wandreliefs als Zeugen des Glaubens der Trierer Kirche Athanasius, Paulus von Konstantinopel, Ambrosius von Mailand, Hieronymus, Augustinus, Martin von Tours, Theodor von Marseille, Papst Leo IX. und Bernhard genannt sind (vgl. § 3, Abschn. A 3 d).

Zu beachten bleibt dabei aber andererseits auch, daß man bei der umfassenden Umgestaltung der Kirchenräume in St. Simeon das Grab des hl. Simeon und den für dieses Grab in der Mitte des 12. Jahrhunderts gestalteten Raum des südlichen Querhauses nicht grundlegend neu – im Rokokostil – gestaltet, sondern die romanische Architektur weitgehend unverändert belassen hat. Den auch hier stehenden Sarg Erzbischof Poppo hat man an eine andere Stelle gebracht, gewiß auch als Aussage, daß Poppo nicht den kanonisierten Heiligen zuzuzählen sei. Simeons Grabanlage dagegen hat man im Zeitgeschmack, aber sichtbar zurückhaltend neu gestaltet. Gleichzeitig aber hat der Scholaster Karl Kaspar von Nalbach im westlichen Teil des rechten Seitenschiffes mit nicht geringen Kosten eine neue St. Simeons-Kapelle mit einem eigenen Altar ein-

¹⁾ Die distanzierte Haltung Hontheims zur *Historia martyrum Trevirensium* ist auch in dessen *Prodromus historiae Treverensis* Bd 1 S. 87–124 angesprochen. Georg Christoph Neller hat Hontheim seine eigenen Untersuchungen über St. Paulin zur Verfügung gestellt (vgl. die „Nelleriana“ in *StadtBi Trier* Hs. 1822/990, vgl. auch § 35 bei Neller).

gerichtet und in sechs „Miracul-Bildern“ im Anhang zur Vita Simeons von Abt Eberwin überlieferte wunderbare Begebenheiten aus den Jahren bald nach Simeons Tod darstellen lassen. Man wird darin auch eine theologische oder doch eine persönliche Aussage von Nalbachs religiösem Verständnis und Glauben zu sehen haben und wohl auch einen Hinweis auf innerstiftische Kontroversen.

Doch abgesehen von diesem Aspekt eines unterschiedlichen theologisch-religiösen Standortes der Mitglieder des Kapitels von St. Simeon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sollte schließlich auch darauf hingewiesen sein, daß zumindest die bestimmenden Kräfte in St. Simeon damals ein besonders großes Interesse an historischen Fragen hatten und führend in der Erschließung und Bereitstellung originärer schriftlicher Quellen waren – genannt seien nur die Namen Hontheim, Neller und Heis (vgl. § 1, Abschn. 3) –, daß sie aber anderseits für Zeugnisse älterer Architektur nur ein geringes und für Objekte bildender und darstellender Kunst offensichtlich kein Interesse hatten. Die Inneneinrichtung der beiden Kirchen ist gewiß im Verlauf der 700 Jahre seit ihrer ersten Aufstellung stetig verändert worden, auch durch Austausch und Beseitigung vorhandener Stücke, mehr aber durch Hinzufügungen. Bei der Ausräumung der Unterkirche 1759 war das ganz anders. Man hat sich da sehr dafür interessiert, welche Reliquien und Siegel in den Altar-Sepulkren lagen, weil man damit Hinweise auf Weihedaten und damit auf historische Vorgänge erhielt. Die Altäre aber mit ihren Bildern, Statuen und Reliefs, die in einigen Teilen mit Sicherheit noch in das 14. Jahrhundert zurückreichten, hat man offensichtlich ohne Bedenken „entsorgt“. Auch vasa sacra und Reliquiare wurden nach Materialwert der (Edel-)Metalle und Steine verkauft, um mit dem Erlös Neuanschaffungen zu finanzieren. Heiligen-Figuren aus Holz mußten ersetzt werden, weil in der Oberkirche alle Statuen aus Stein gefertigt waren. Die Zerstörungen des in das hohe Mittelalter zurückreichenden und bis in das 18. Jahrhundert tradierten beweglichen Inventars der beiden Kirchen des St. Simeon-Stiftes geschahen nicht „im Gefolge“ der Französischen Revolution, sondern ohne jeden Zwang rund 50 Jahre früher.

Das Kapitelskapitel von St. Simeon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – mit Johann Nikolaus von Hontheim und Georg Christoph Neller an der Spitze bzw. als Wortführer – wollte nicht nur einen dem Zeitgeschmack entsprechenden „modernen“ Kirchenraum, sondern eine „moderne“, und das hieß damals eine „aufgeklärte“ – wenn auch im Sinne des alt gewordenen Hontheim „mit Maßen aufgeklärte“ –, jedenfalls andere Kirche.

Mit dem Wissen um die wenige Jahrzehnte später folgenden Ereignisse ist man versucht, solch ebenso (aufklärerisch) rationale wie (religiös) emotionale Begeisterung, mit der diese umfassende Um- und Neugestaltung betrieben wurde, erstaunt-verstehend oder auch kopfschüttelnd zu belächeln. Aber diese Ahnungslosigkeit des späten 18. Jahrhunderts charakterisiert ja nicht nur die Kanoniker von St. Simeon.

Wie absurd – um nicht zu sagen: grotesk – diese Verhaftung in die Welt spätbarocker Etikette und ständisch-hierarchischer Kategorien im konkreten Einzelfall sein konnte, mag eine Kontroverse zwischen den beiden kaum zehn Gehminuten voneinander entfernt liegenden Stiften St. Paulin und St. Simeon aus dem Jahre 1779 zeigen.

Auf die – gewiß auch provozierend gedachte – nüchtern-„aufgeklärte“ Antwort Johann Nikolaus von Hontheims auf das 1743 geschaffene große Deckengemälde Christoph Thomas Schefflers in der in barockem Stil wiederaufgebauten Stiftskirche St. Paulin ist in anderem Zusammenhang oben schon hingewiesen worden. In St. Paulin waren (und sind) im Chorgewölbe das Glaubenszeugnis des Titelheiligen, des hl. Bischofs Paulinus, und im Schiff das große Trierer Martyrium der Thebäer, des Trierer Stadtrates und der ungezählten Gläubigen der städtischen Bevölkerung dargestellt. Zu Paulinus sagt die Inschrift: *Testimonium perhibuit verbo Dei* (Apok. 1,2). Der um 1760 angefertigte Reliefzyklus im Vorraum der Unterkirche von St. Simeon zeigt mit Trier verbundene Repräsentanten und Zeugen des Glaubens, von denen es in der Titel-Tafel gewiß nicht zufällig heißt: *Hi testimonium fidei nostrae perhibent*. Das sind zwei fast gleichzeitige theologisch-historische Aussagen der beiden Stiftskirchen. Und es ist gewiß keine Überzeichnung, wenn man darin nicht nur eine Kontroverse zwischen zwei benachbarten Stiften sieht, sondern eine allen zugängliche „öffentliche“ Aussage.

Innerstiftisches Gezänk war im Vergleich dazu die letztlich nur noch amüsant anmutende Auseinandersetzung um den Rang bzw. den Vorrang des Stiftes St. Paulin, der durch eine – gewollt manipulierte oder aus mangelnder journalistischer Detailkenntnis entstandene – Notiz in der „Frankfurter kayserlichen Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung“ vom 22. Mai 1779 ausgelöst worden war. Im übrigen ist der Fall auch ein frühes Zeugnis für die Wirkmächtigkeit der Printmedien. Die genannte Frankfurter Zeitung brachte nämlich einen immerhin 36 Zeilen umfassenden Bericht über den Verzicht des Johann Nikolaus von Hontheim auf *sein über dreißig Jahre rühmlichst geführtes Decanat bey der ersten Trierischen Collegiatkirche von St. Simeon und die Wahl – nicht allein aus verpflichtester Dankbarkeit für den ihm von dem ... Resignanten geleisteten unvergeßlichen Vorstand und bey seinem dormaligen Abschiede annoch geschenkte ansehnliche Capital, sondern auch in Betracht der eigenen vielfältigen Verdienste seines Herrn Neffens* – des Peter Josef von Hontheim zu dessen Nachfolger, der – so wird weiter berichtet – *unter Trompeten- und Paukenschall die Glückwünsche eines Hochwürdigen Domcapitels, aller benachbarten Herren Aebte und der übrigen Vornehmsten der Stadt empfangen und allesamt nach einander während drey Tagen bey sich auf das anständigste bewirthe hat*. Hier geht es aber nun nicht um das anschaulich geschilderte Zeitkolorit und die „Hintergrundinformationen“ zu dieser Wahl. Für die Stiftsherren von St. Paulin ging es um die *erste Trierische Collegiatkirche*, die die Kanoniker offensichtlich so verärgerte, daß sie nun für

ihr Stift den Titel der „Primitalkirche“ des Erzstiftes annahmen. Hontheim versicherte zwar, daß ein Verwandter in Unkenntnis des Alters der Trierer Kirchen wohl die irrije Aussage verschuldet habe, ereiferte sich aber auch (oder spottete) über die neue Titulatur. In St. Paulin beschloß man, in Rom die Reservierung des Titels „primitial“ und – ganz im Denken des dekorationsfreudigen Rokoko – ein privilegiertes emailliertes goldenes Kreuz mit einem Brustbild Marias und dem stiftischen Wappen, das an einem schwarzen, zu beiden Seiten mit Gold durchwirkten Band auf der Brust zu tragen sei, zu beantragen. Johann Michael Josef von Pidoll, Dekan von St. Paulin und auch Kanoniker von St. Simeon, schrieb eine *Praerogativorum insignis et Primitialis collegiatae ecclesiae ad S. Paulinum prope Treviros historica collectio, in quinque capita divisa* (StadtBi Trier Hs 1770/954 Bl. 20–29), aber die Sache verlief dann anscheinend – und wohl auch wegen Veränderungen in der erzstiftischen Verwaltung – im Sande (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 20–23). Pidoll wurde im übrigen 1794 Weihbischof und 1802 Bischof von Le Mans, wo er 1819 starb (vgl. Seibrich, Weihbischöfe S. 158–164; Heyen, GS St. Paulin S. 644).¹⁾

5. Die Aufhebung des Stiftes

a) Datenspiegel zum allgemeinen historischen Ablauf

Der sich seit dem Ausbruch der Großen Revolution in Frankreich und insbesondere seit der Besetzung Triers durch französische Truppen am 9. August 1794 bis zur Aufhebung aller geistlichen Institutionen in den vier rheinischen Departements mit Dekret vom 9. Juni 1802 hinziehende Prozeß ist hier nicht im Detail zu schildern. Zum besseren Verständnis der Situation auch des Stiftes St. Simeon sollen lediglich die wichtigsten Daten der allgemeinen Geschichte knapp aufgelistet sein. Wegen der unmittelbaren Auswirkung auf die linksrheinischen Gebiete sind auch die Kerndaten der Entwicklung in Frankreich aufge-

¹⁾ Es soll nur als Fußnote notiert sein, daß neuerlich zum Jahre 1742 eine „700-Jahrfeier“ des Stiftes erst vermutet und dann behauptet wurde und schließlich für alle möglichen Datierungen herhalten mußte. Mir ist in den zahlreichen schriftlichen Zeugnissen des 18. (und 19.) Jahrhunderts davon jedenfalls keinerlei Erwähnung begegnet. Die alle Teile der Kirchen und deren Inventar erfassende grundlegende Umgestaltung in der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte mit Jubiläumsfeiern nichts zu tun (Wolfgang SCHMID, der in Poppo S. 38 auch die „700-Jahrfeier der Stiftsgründung“ zur Datierung nutzt, hat auf Anfrage im Juli 2000 bestätigt, daß dies „tatsächlich nirgends archivalisch nachgewiesen“ sei). – Ganz unabhängig davon sei schließlich noch notiert, daß Kurfürst Clemens Wenzeslaus am 14. August 1771 mit seiner Schwester Kunigunde die Stiftskirche besucht hat (KP S. 270 f.).

nommen. Daten der allgemeinen europäischen Geschichte, die Voraussetzungen der Abläufe in Trier waren, sind in Petit gesetzt.

Lit.: K. O. v. Aretin, Das Alte Reich 1648–1806. Bd 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806). 1997. Dort weitere allgem. Lit.hinweise. – Kentenich, Geschichte der Stadt Trier. 1915. – Michael Müller, Die Stadt Trier unter französischer Herrschaft (1794–1814) (2000 Jahre Trier 3 S. 377–398). – Jürgen Müller, Die französische Herrschaft (Geschichte der Stadt Koblenz, hg. v. Ingrid Batori, Bd 2. 1993 S. 19–48). – Michael Müller, Säkularisation und Grundbesitz. 1980. – Aloys Thomas, Verwaltung des linksrheinischen Bistums Trier S. 210–223.

1789 Mai 5: Zusammentritt der Generalstände in Paris. Der Dritte Stand erklärt sich am 17. Juni zur Nationalversammlung, 14. Juli Sturm auf die Bastille.

August 4/5: Aufhebung des Feudalsystems, Abschaffung der Kirchenzehnten, Ablösbarkeit von grundherrlichen Rechten.

Neuorganisation der Verwaltung mit Einrichtung von 83 Departements.

Oktober 23/24: In Trier Protestversammlung der Zünfte im Rathaus. Sie verlangen (auch vor den hinzugerufenen kurfürstlichen Kommissaren) die Abschaffung der Privilegien des Adels und der Geistlichkeit, namentlich auch des Domkapitels. In einem Aufruf dieser Wochen heißt es: „Courage liebe Bürger. So werden wir mit den Parisern sprechen: Es lebe der Bürgerstand. Vivat!“ (Kentenich S. 603). Ähnliche Proteste gab es auch in Boppard und Koblenz und anderen Orten des Kurstaates. Die Revolution in Lüttich (18./19. August, Flucht von Bischof Hoensbroech am 26. August nach Trier) mag neben älteren, vorrevolutionären aufklärerischen Strömungen eingewirkt haben.

November 2: Erklärung des Kirchenbesitzes zu Nationaleigentum (*tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation*). Verkauf ab 9. Juli 1790 mit dem Ziel einerseits der Sanierung der Staatsfinanzen und andererseits zur Umverteilung des Eigentums an Grund und Boden von der „toten Hand“ in kleinen Parzellen an Bauern.

1790 April 13: Aufhebung der geistlichen Korporationen (die des Erziehungswesens sowie der Kranken- und Altenpflege erst am 18. August 1792).

Einrichtung neuer Bistümer in den Grenzen der Departements.

Viele Emigranten, namentlich des Adels, aber auch aus dem Klerus und dem Bürgertum, kommen nach Trier. In Koblenz entsteht das Zentrum der Royalisten; sie sammeln eine „Befreiungsarmee“.

1791 Dezember 14: In der Nationalversammlung fordert der König ultimativ von Kurtrier, daß die Emigranten ihre Rüstungen auf trierischem Territorium einstellen. Am 28. Dezember verfügt der Kurfürst, daß alle bewaffneten Franzosen binnen 8 Tagen Trier und Umgebung zu verlassen haben.

1792 April 20: Frankreich erklärt Österreich wegen der Duldung militärischer Vorbereitungen der Emigranten in den Niederlanden und im Kurtrierischen den Krieg. 1. Koalitionskrieg (Österreich und Preußen).

Ende April/Anfang Mai: zahlreiche Geistliche und Insassen der Klöster und Stifte Triers fliehen auf die rechte Rheinseite.

Juli 25: Die in Koblenz zusammengezogene Koalitionsarmee verkündet ihr Kriegsmanifest gegen das revolutionäre Frankreich. Am 5. August ist die Armee in Trier (König Friedrich Wilhelm III. von Preußen besichtigt am 6. August u. a. das Stift St. Simeon); Abmarsch am 12. August.

September 20: Erfolgreiche Kanonade von Valmy. Rückzug der Koalitionsarmee (Ende September in Trier).

September 22: In Paris wird die Republik ausgerufen.

Die franz. Truppen (General Custine) dringen erfolgreich in Belgien und am Oberrhein vor (Besetzung von Speyer, Worms, Mainz: 21. Oktober), können die Verteidigung der Mosel-Linie (Nov./Dez. 1792 vor Trier) aber nicht bezwingen. In Mainz (und Umfeld) Ausrufung der Mainzer Republik (Klubisten).

1793 Januar 21: König Ludwig XVI. auf der Guillotine enthauptet.

Der weitere Vormarsch der Franzosen ist gestoppt. 22. Juli Einnahme von Mainz durch preuß. Truppen. Im Herbst Rückeroberung Belgiens.

1794 Februar 1 Paris: Auch Besitz ausländischer geistlicher Körperschaften wird verstaatlicht und versteigert.

März 30 Beginn der Diktatur Robespierres („*Terror*“). Juli 27 Sturz Robespierres

Erfolgreiche Operationen der französischen Truppen. Im Sommer erneute Eroberung Belgiens. Vormarsch über Aachen bis Köln (6. Oktober). Erneut große Fluchtbewegung. Am 6. Oktober verläßt Kurfürst Clemens Wenzeslaus Koblenz (er wird nicht mehr zurückkehren).

August 9: Besetzung Triers. Hohe Kontributionsauflagen. Viele Adlige, Geistliche und Bürger sind seit dem Frühjahr mit Preziosen und Archiven geflohen; sie gelten als Emigranten, ihre Häuser werden z. T. geplündert (u. a. von St. Simeon das des Dekans v. Hontheim; Kantenich S. 622).

August 21: Erste Inventarisierung des Vermögens der geistlichen Institutionen (?).

Oktober 3: Erste Aufstellung eines Freiheitsbaumes auf dem Marktplatz in Trier.

Mobilien der Emigranten werden 1794/95 beschlagnahmt und im Dom (mit reger Beteiligung der Bevölkerung) versteigert. Die Immobilien der Emigranten werden von der Besatzung verwaltet (aber nicht enteignet); wer zurückkommt, kann sein Gut zurückerhalten (Proklamation 22. Mai 1795). Frühere Landesherren gelten dagegen als Feinde der Republik; ihre Güter werden November/Dezember 1794 beschlagnahmt. Kirchliche Immobilien sind nicht betroffen.

1795 Januar: Der Pariser Nationalkongreß propagiert als nationales politisches Ziel Eroberungen zur Schaffung „natürlicher Grenzen“ (namentlich der Rhein) und nicht mehr eine Revolutionierung (und damit Befreiung) der Nachbarvölker.

April 5: Friede von Basel zwischen Frankreich und Preußen, das (in einem geheimen Zusatzabkommen vom 17. Mai) einer Annexión der Lande bis zum Rhein durch Frank-

reich („natürliche Grenze“) vorbehaltlich einer Entschädigung mit rechtsrheinischen Gebieten (durch Säkularisierung geistlicher Territorien) zustimmt.

Juli/September: Große Rückwanderungswelle der Geistlichen, Mönche und Nonnen. Viele Gebäude der Klöster aber waren geplündert und unbewohnbar geworden.

August 22: Direktorialverfassung in Frankreich. In den eroberten Gebieten gibt es antifeudale und antireligiöse Maßnahmen, im Vordergrund steht aber die Entnahme von Bedarfsgütern. So werden im April 95 die Privilegien des Adels und die Zehnten aufgehoben, die daraus fließenden Einnahmen aber unter Sequester gestellt und zugunsten der Besatzung weiter erhoben.

November 4: Geistliche Korporationen dürfen Kredite aufnehmen und ihre Güter damit belasten; d. h. eine Säkularisierung war zu dieser Zeit offensichtlich noch nicht beabsichtigt. Bei der Versteigerung der 1802 zu Nationalgütern erklärten Besitzungen übernahm der Staat die Schulden!

1796 Mai 17: Sequester (nicht Enteignung) über die Einnahmen aus Kirchengut. Die Religiösen erhalten Unterhalt.

Oktober: Beginn der Beschlagnahmungen wertvoller Handschriften und Bücher für die Nationalbibliothek in Paris (Kommissar Anton Keil).

1797 Neue Politik des Generals Hoche, der Pläne einer cisrhenanischen Republik mit Bindung an Frankreich fördert (Joseph Görres in Koblenz). Die früheren Verwaltungseinrichtungen werden wiederhergestellt.

März 18: Das Sequester über Kirchengut wird aufgehoben. Die Klöster und Stifte können $\frac{1}{3}$ der Erträge für sich verwenden. Neue Hoffnung? April 9 bis Juni 4 jedoch wieder Sequester. Nach erneuter Aufhebung aber Beteiligung des Klerus an den Kontributionen (was der übrigen Bevölkerung nutzt).

September 14: Ausrufung der Cisrhenanischen Republik in Koblenz, am 17. September in Köln, am 22. September in Bonn.

Die Ziele Hoches (der am 19. September unerwartet starb) und der Cisrhenanen werden durch die politische Entwicklung unrealistisch:

Oktober 17: Friede von Campo Formio mit Österreich, das Belgien abtritt und der Annexion der südlichen Rheinlande (bis zur Nette, d. h. auch Kurtrier, aber ohne Köln) durch Frankreich (wie schon Preußen 1795) mit dem Vorbehalt von Kompensationen zustimmt.

Auf dem zur Vorbereitung eines Friedensvertrages zwischen dem Reich und Frankreich nach Rastatt einberufenen Gesandten-Kongreß der Reichsstände kann aber in den sich lange hinziehenden Verhandlungen der Jahre 1797/98 über die Abtretung der linken Rheinlande namentlich wegen der Entschädigungsfrage (d. h. die Säkularisationen) keine Einigung erzielt werden. In den eroberten/besetzten Landen ist die Ungewißheit sehr groß.

November 24: (Panik-)Verkäufe des Klerus werden verboten.

Dezember 31: Religiöse können die eroberten Gebiete verlassen, dürfen aber nicht wieder zurückkehren.

Ende 1797: Die französischen (Revolutions-)Gesetze werden schrittweise auf die eroberten Gebiete übertragen:

1798 Januar 23/Februar: Einrichtung der 4 rheinischen Departements nach französischem Vorbild: Rur/Roer = Aachen, Rhein-Mosel = Koblenz, Saar = Trier, Donnersberg = Mainz.

Einführung des Revolutionskalenders (=Abschaffung des Sonntags) im Dezember 1798. Verbot von Prozessionen und kirchlichen Beerdigungen sowie kirchlicher Symbole und geistlicher Kleidung (Habit) in der Öffentlichkeit. Einführung der Zivildrauung (13. August 1798).

Februar 9: Den Klöstern wird die Aufnahme von Novizen verboten.

Kirchengut gilt als Nationalgut, doch bleibt dessen Nutzung den Institutionen belassen.

März 26: Die französischen Gesetze über die Aufhebung der Feudallasten werden in den Rhein. Departements verkündet; damit ist das noch bestehende Sequester aufgehoben.

März 27: Wenn die Hälfte der Insassen einer geistlichen Institution von 1794 nicht mehr lebt oder emigriert ist, wird das Haus geschlossen. Die noch anwesenden Insassen erhalten Unterhalt.

April: Offenbar im Zusammenhang mit den Beratungen in Rastatt wird der Bevölkerung eine Adresse zur Vereinigung der Rheinlande mit Frankreich (*Vœux pour la réunion à la République française*) zur Unterzeichnung vorgelegt, die aber kaum Resonanz findet. Am 21. April Einberufung des Klerus der Stadt; dieser verweigert die Unterzeichnung (vgl. unten Dekan Hontheim).

Juni 26: Religiöse *qui désirent sortir de leurs maisons et rentrer dans la société* können Wäsche und Möbel mitnehmen und erhalten eine Pension von 800 Fr. jährlich.

August 18/September 22: Die Kirche des Priesterseminars in Trier wird „Tempel der Vernunft“.

1799 März: Parallel zu den Verhandlungen in Rastatt gelingt es Österreich, Rußland für eine Koalition gegen Frankreich zu gewinnen. In diesem 2. Koalitionskrieg erzielen die Verbündeten zunächst beachtliche Erfolge (4. Juni 1799 bei Zürich, 18. September Eroberung von Mannheim). Doch dann wendet sich das Kriegsglück. Nach verlustreichen Kämpfen im Mai 1800 bei Stockach und Meßkirch kam es schließlich zur schweren Niederlage bei Marengo am 14. Juni 1800, die Österreich zum Vorfrieden von Paris vom 28. Juli 1800 zwang, dem der Friede von Lunéville folgte (s. u. 9. Februar 1801).

November 9: „Staatsstreich“ Napoleons (Napoleon wird Erster Konsul. Am 2. August 1802 mit Plebiszit auf Lebzeit).

1800 Dezember 18: Wo noch weniger als die Hälfte der Insassen von 1794 lebt, wird säkularisiert. Die Immobilien werden aber nicht verkauft, sondern verpachtet. Tod oder Weggang sind künftig zu melden.

1801 Februar 9: Friede von Lunéville. Die Abtretung der linken Rheinlande ist damit reichsrechtlich verbindlich. Die vier rheinischen Departements sind Teil Frankreichs. Feierliche Proklamation des Friedens (und damit der Annexion) in Trier am 10. April.

September 10: Konkordat Napoleons mit dem Papst (Unterzeichnung 15. Juli, Ratifizierung 10. September. Publikation in Frankreich am 8. April 1802, in den vier rheinischen Departements im Mai). Die katholische Religion ist die der Mehrheit der französischen Bevölkerung. Freie Religionsausübung wird zugesichert. Die territoriale Organisation der Kirche wird der staatlichen Neuordnung angepaßt. Der Erste Konsul ernennt die Bischöfe, der Papst hat ein Bestätigungsrecht. Bischöfe und Pfarrer erhalten ein staatliches Gehalt. – Art. 13: Verzicht auf das säkularisierte Kirchengut: *Sa Sainteté ... déclare que ni elle, ni ses successeurs, ne troubleront en aucune manière les acquéreurs des biens ecclésiastiques aliénés.*

1802 Juni 2 Die französischen (Revolutions-)Gesetze über die Aufhebung der geistlichen Institutionen, den Einzug von deren Gütern als Nationaleigentum sowie den Verkauf dieser Güter gelten auch in den vier rheinischen Departements (Publikation am 2. Juli, im Saar-Departement am 16. Juli). Das bedeutet:

- Aufhebung aller katholischen geistlichen Institutionen mit Ausnahme der Bistümer, Pfarreien, Domkapitel und Priesterseminare (soweit sie nach der vereinbarten Reorganisation noch bestehen).
- Alles Kirchengut verfällt dem Staat. Es sind Verzeichnisse zu erstellen. Die Häuser sind zuerst zu versiegeln, erst dann ist die Schließung zu verkünden. Protestantisches Kirchengut gilt aufgrund des Westfälischen Friedens als Privateigentum der Konsistorien und fällt nicht unter diese Bestimmungen.
- Die weiterbestehenden Institutionen erhalten für den eigenen Bedarf Kirchen und Wohnungen.
- Von den bei der Schließung der Häuser noch lebenden Insassen erhalten die im Inland Geborenen, soweit sie bis 60 Jahre alt sind, eine jährliche Pension von 500 Fr., soweit sie älter sind, von 600 Fr. Die im Rechtsrheinischen Geborenen erhalten einmalig 150 Fr. und müssen das Land verlassen; persönliche Effekten und Möbel können sie mitnehmen.
- Die Häuser sind binnen 10 Tagen nach Publikation zu verlassen. Die Insassen dürfen danach keine geistliche Kleidung (Habit) mehr tragen. In Trier dauerte die Frist bis zum 26. Juli, bei den Stiften bis Anfang August.
- Institutionen, die der Erziehung oder der Krankenpflege dienen, sind ausgenommen.

1803: Die Versteigerung des Kirchengutes blieb zurückgestellt, bis die Reorganisation der Kirchensprengel abgeschlossen und die Sprengel der Pfarreien neu

bestimmt waren, weil diesen Pfarreien Kirchen und Pfarrhäuser vorbehalten blieben. Es gelang dabei, denkmalwerte Kloster- und Stiftskirchen zu Pfarrkirchen zu bestimmen und sie so zu erhalten; dafür mußten frühere Pfarrkirchen für den Abriß freigestellt werden (z. B. die Stiftskirche St. Paulin und die Liebfrauenkirche in Trier, abgerissen wurden dafür die alten Pfarrkirchen St. Walburgis und St. Laurentius).

April 22: Beginn der Versteigerung des Kirchengutes.

b) Aspekte aus dem letzten Jahrzehnt des Stiftes St. Simeon

Mit der Besetzung Triers am 9. August 1794 und bald auch der übrigen kurtrierischen Lande links des Rheins war die Übertragung der kirchenpolitischen Maßnahmen der Französischen Revolution auch auf diese Gebiete zu erwarten und sie wurde – in der Zusammenfassung: Abschaffung der Privilegien von Adel und Klerus, konkretisiert in Säkularisierung und Mediatisierung – auch von größeren Teilen der Bevölkerung gefordert, zumal mit dem kurz zuvor erfolgten Sturz Robbespieres die radikale Welle überwunden schien. Man muß auch sehen, daß es schon bald nach den Pariser Ereignissen – und *expressis verbis* auf diese Bezug nehmend – in der zweiten Hälfte des Jahres 1789 zu Protesthandlungen mit der Forderung der Abschaffung der Privilegien von Klerus und Adel gekommen war (Trier, benachbart Lüttich, Koblenz). Die Scharen der Emigranten (in Trier, aber besonders in Koblenz) mit deren nicht nur gegenrevolutionären Maßnahmen, sondern auch ihrem „feudalherrlichen“ Gehabe, aber auch die radikale Abkehr des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von einer bis dahin aufgeklärten Reformpolitik und seine Hinwendung zu durchaus als reaktionär empfundenen Anordnungen und Verboten taten ein übriges. Dennoch hatten auch 1794 die „Klubisten“, oder wie sie sonst sich nannten, zumindest in Trier und im Trierer Land in der Bevölkerung keine Mehrheit; doch wird das auch für diejenigen zu gelten haben, von denen ostentatives Festhalten an überkommenen, zumal religiösen Bräuchen berichtet wird. Eher wird man feststellen dürfen, daß man sich arrangierte.

Das ist wohl auch das Motiv für die Rückkehr vieler im Frühjahr 1794 ins Rechtsrheinische Geflohenen seit Mitte 1795, auch wenn man die kaum wirklich „geheimen“ Zusatzartikel der Friedensverträge von Basel und dann von Campo Formio mit der Zustimmung Preußens und Österreichs zur Annexion der linksrheinischen Lande bzw. der Anerkennung der „natürlichen Grenze“ Frankreichs am Rhein im Detail nicht gekannt hat. Nationale Vorstellungen haben dabei freilich gewiß keine oder doch kaum eine Rolle gespielt; davon ist erst seit der nationalen Welle der „Befreiungskriege“ die Rede.

Wie man dagegen die Verzichtserklärung des Konkordates aufgenommen hat, ist schwer zu beantworten, weil Äußerungen dazu kaum bekannt sind. Jedenfalls wird man dabei zu berücksichtigen haben, daß schon unter Clemens Wenzeslaus die Aufhebung von geistlichen Institutionen praktiziert worden und josephinistisches Gedankengut nicht fremd waren und schließlich seit spätestens 1795 auch im Reich über die Säkularisierung der Stifte und Klöster laut nachgedacht und diese schließlich hemmungslos 1803 praktiziert wurde.

Zu den Verhältnissen im Stift St. Simeon seit 1794 ist konkret über diese allgemeinen Überlegungen hinaus nicht viel zu sagen. Daten zu Flucht und Rückkehr der Kanoniker und Vikare sind in den Personallisten notiert. Interessant mag sein, daß die im Rechtsrheinischen Geborenen, die bei der Aufhebung 1802 ausgewiesen wurden, zunächst in den Hof des Stiftes in Hönningen am Rhein (rechtsrheinisch) gingen. Vielleicht hat der eine oder andere doch noch an die Möglichkeit einer Rückkehr gedacht; zumindest hatte er hier vorübergehend ein Auskommen, bis ihn eben auch dort die Säkularisierung erreichte.

Mit der Besetzung Triers am 9. August 1794 war jedenfalls keineswegs die Schließung oder Aufhebung des Stiftes verbunden. Die linksrheinischen Lande waren erobert und besetzt, aber nicht annektiert. Noch am 10. Juni 1795 wurde Johann Christoph Gottbill aufgrund einer kaiserlichen Ersten Bitte in das Kapitel aufgenommen (vgl. § 35) und er ist auch in den Personallisten der Sequesterverwaltung von 1802 und 1804, die nach der Aufhebung die Unterlagen für Pensionsansprüche waren, als Extrakapitular genannt. Die Rechtsgültigkeit dieses „Verwaltungsaktes“ ist somit von der französischen Verwaltung – nach der Annexion der Gebiete – anerkannt und damit auch der Status des Stiftes als handlungsfähige juristische Person in dieser Besatzungszeit zwischen der Besetzung im August 1794 und dem Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801. Die Aufhebung der geistlichen Institutionen erfolgte erst mit der Ausdehnung der entsprechenden französischen Gesetze auf die vier rheinischen Departements am 2. Juni 1802.

Dennoch hat es schon in der „Besatzungszeit“ Einschränkungen und Eingriffe und auch Übergriffe gegeben. Man sollte aber doch berücksichtigen, daß – im Unterschied zum „altfranzösischen“ Staatsgebiet – die rheinischen Lande erst nach den Robespierre-Monaten und damit am Beginn der restaurativen Phase des revolutionären Frankreich besetzt wurden. Das bedeutet natürlich auch, daß zunehmend in Klöstern und Stiften Hoffnung und Zuversicht wuchsen, mit kleinen Blessuren und Reformen, wie man sie schon aus der vor-revolutionären, aufklärerisch-josephinischen Epoche kannte, davonzukommen. Daß dann die Anerkennung der Enteignungen von Kirchengut im Konkordat von 1801/02 auch für die erst nach dem Abschluß des Konkordates aufgehobenen geistlichen Institutionen in den rheinischen Departements – also sozusagen im voraus – gelten sollte, mag überrascht haben.

Diese rechtliche Situation vor Juni 1802 illustriert eine Eingabe des Kapitels von St. Simeon vom 15. Februar 1802 an die erzbischöfliche Verwaltung, in der um die Genehmigung gebeten wurde, auf die Stiftsgüter im rechtsrheinischen Hönningen einen Kredit aufzunehmen. Zur Begründung heißt es, daß man nach der Rückkehr der meisten (1794) geflohenen Kanoniker 1795 die Güter des Stiftes zurückerhalten habe. Daraufhin sei aber von der Trierer „Bürger-Kommission“ als (nachträgliche) Beteiligung des Stiftes an der früheren Bourbonnischen Kontribution ein Betrag von 10 000 Rt. verlangt worden. Man habe es nicht erreichen können, dabei zu berücksichtigen, daß man bei der Rückkehr weder Barschaft noch Naturalien vorgefunden habe und daß das „entbleite“ Kirchen- und Turmdach sowie der Verlust aller Mobilien und Weine der emigrierten Stiftsmitglieder insgesamt mindestens die doppelte Summe des geforderten Betrages ausmache. Deshalb sei man gezwungen gewesen, verschieden Darlehen – z. B. auch bei Dekan von Hontheim und Scholaster von Nalbach – zu unterschiedlichen Zinsen von 4 bis 5 % aufzunehmen. Zur Umschuldung wolle man nun ein neues Darlehen auf die Hönninger Güter aufnehmen. Der Antrag wurde am 1. März ohne Begründung abgelehnt (BistA Trier Abt. 65 Nr. 111).

Die erste Protokollierung des Ist-Standes des Stiftes St. Simeon hinsichtlich Personalbestand, Inventar und Besitz nach der Ausdehnung der französischen Gesetze über die Aufhebung der geistlichen Institutionen auf die rheinischen Departements am 2. Juni 1802 erfolgte – unbeschadet der erst später folgenden offiziellen Publikation im Saar-Departement – am 4. Juli 1802 (15. Messidor Jahr X) aufgrund einer Verfügung des Präfekten des Saardepartements vom 30. Juni (11. *du courant*; K Best. 276 Nr. 2604). Auskünfte erteilte dem französischen Sekretär *Laurent Wilhelm* seitens des Stiftes der *citoyen Hontheim, doyen du chapitre Saint Siméon à Trèves*. Eine zweite umfangreichere Inventarisierung erfolgte erst exakt zwei Jahre später am 4. Juli 1804, wobei auf die Niederschrift von 1802 Bezug genommen wird.

Die Einzelheiten sind hier nicht zu nennen. Der Personalstand ist mit 16 Kapitularkanonikern (Ist: 14), 6 Extrakapitularen (Ist: 8) und 5 Vikaren (Ist: 3) angegeben. Bei den Einnahmen wird zwischen denen der Kellerei, der Präsenz und der Fabrik unterschieden; solche aus Zehnten, Wäldern, Lehen- und Herrschaftsrechten sind nicht mehr genannt (vgl. § 27). Inventarisiert sind auch die Kurien und Allodialgüter (vgl. § 3, Abschn. A 5 b und § 11, Abschn. A 3 b). Hinsichtlich der Kurien gab Dekan von Hontheim zu Protokoll: *Quand aux maisons canonicales le doyen répète en racourci ce que les chapitres de Saint Paulin et de Saint Siméon ont déjà représenté à monsieur le préfet, savoir que ces maisons sont une vraie propriété temporelle des dits chanoines puisque ils les ont du acquérir à titre onéreux et par achats, que ces maisons étant la plupart de vielle date ont été réparées avec grands frais et qu'il n'y a pas de chanoine qui n'y ait employé mille et plusieurs livres, d'autres autant d'écus, d'autres mêmes*

contractés des dettes toujours dans l'intime persuasion d'on rester possesseur leur vie durante. Über die Kirche nahm der Sekretär zu Protokoll, daß diese *existait déjà en forme d'église dans le huitième siècle et que ce monument vraiment anti-romain et rivalisant avec tous les monuments de Rome même mérite tous les égards possibles.*

Die offizielle Schließung des Stiftes als religiöse Einrichtung mit der Einstellung aller gottesdienstlichen Handlungen soll während der Vesper am 10. August 1802 erfolgt sein, und zwar durch den Kommissar Philipp Johann Gabriel Alois Saal, 1780–1786 Kanoniker im Liebfrauen-Stift in Oberwesel (vgl. Pauly, GS Oberwesel S. 318). In der Schilderung von Franz Tobias Müller (Schicksale, Manuskript S. 53) heißt es darüber: Am 10. August 1802 kam ... *ein fränkischer Commissaire Namens Saal, selbst ein gewesener Kanonikus, der brachte den jämmerlichen Befehl: Hier wird fortan nicht mehr Gottesdienst gehalten! Sogleich mußte man im Thurm die Glockenseile hinauf ziehen. Und da hat man noch zum Beschlusse mit weinenden Augen eine Vesper gesungen.* Man wird diese rund 30 Jahre später niedergeschriebene Schilderung nicht wörtlich nehmen müssen, das angegebene Datum¹⁾ aber als das definitive Ende des Stiftes zu betrachten haben. Was weiter geschah, war letztlich nur noch Abwicklung.

Die Veräußerung der Besitzungen des Stiftes ist hier nicht darzustellen. Die Akten über die Versteigerungen (und damit auch der Nachweis über die nachfolgenden Eigentümer) sind gut erschlossen in der Edition „Säkularisierung und Mediatisierung“ (1991). Die meisten Immobilien in Trier wurde 1804/05 versteigert. Über Kirche und Stiftsgebäude ist in § 3 ausführlich berichtet, über Archiv und Bibliothek in den §§ 4 und 5. Über das Inventar der Kirche, Pretiosen und Reliquien („Kirchenschatz“) sowie Kirchengewänder ist einiges in den §§ 3, 20 und 21 notiert, vieles aber vermutlich nicht mehr zu klären. Ohne Zweifel wurde manches zerstört, anderes verschleudert, anderes „unter der Hand“ entfremdet oder auch von Kanonikern „privatisiert“. Entdeckungen sind möglich.

Wie es kurz vor der Besetzung Triers durch die Franzosen 1794 und bei den Nachforschungen der Sequesterverwaltung nach 1802 zugegangen war, mag für St. Simeon eine Auslagerung von Archivalien und Kirchengewändern nach Köln und deren Rückführung illustrieren. In einer Aufstellung über den Besitz des Stiftes um 1802 heißt es, die Mitglieder des Stiftes hätten erklärt, *qu'il y a encore une partie de leurs archives et leurs ornements des plus précieux chez le docteur Kluecker, négociant à Cologne, lesquels doivent être saisis entre les mains du dépositaires,* und das schon oben zitierte erste Protokoll vom 4. Juli 1802 berichtet, daß nach Auskunft des Dekans von Hontheim *la plus grande partie des archives se trouve à Cologne*

¹⁾ LADNER hat in seiner Darstellung (Schicksale, 1869 S. 39) den Besuch des Exkanonikers Saal auf den 13. August 1794 vorverlegt, was in der Literatur etwas Verwirrung ausgelöst hat, im Kontext der Ereignisse in Trier aber ausgeschlossen ist. Bei Ladner hat Saal auch verfügt, die Altäre umzustürzen.

avec les ornements les plus précieux (K Best. 276 Nr. 2604). Wohl aufgrund dieser Ermittlungen wandte sich der Präfekt des Saar-Departements (Trier) an den Präfekten des Roer-Departements (Aachen), der mit Schreiben vom 21. Dezember 1803 den Unterpräfekten des Arrondissements Köln aufforderte, der Sache nachzugehen. Dieser antwortete mit einem (erhaltenen) Schreiben vom 24. Dezember 1803 (2. Nivöse XII), daß sich die *effets et ornements* des Kapitels von St. Simeon in Trier seit 1793 im Hause des Bürgers Klöcker in Köln befänden, und zwar in einer *grande caisse*, die von einem früheren Kommissar der Kommunalverwaltung Köln versiegelt worden sei. Die Kiste sei zu groß und schwer, um verschickt zu werden. Man müsse den Inhalt in kleinere Behälter umpacken. Das könne aber nicht – wie es offenbar der Präfekt angeordnet hatte – sofort geschehen, weil Klöcker für zehn Tage verreist sei und man die (im Hause anwesende) alte Ehefrau (*vieille épouse*) nicht inkommodieren wolle. Nach Rückkehr Klöckers werde man die Versendung an den Bischof von Trier zu Schiff veranlassen, was dann offensichtlich auch bald geschehen ist. Den Kölner Bericht übersandte der Präfekt des Saar-Departements mit Begleitschreiben vom 24. Januar 1804 (3. Pluviöse XII) dem Bischof von Trier Charles Mannay. Dieser übereignete, nachdem die Sendung in Trier angekommen war, die Kirchengewänder (*ornements*) dem Trierer Domkapitel, das sie am 13. August 1804 (25. Thermidor XII) dem Sakristan der Sakristei des Domes übergab. Ein dabei erstelltes Inventar nennt insgesamt 20 Positionen, meist Meßgewänder (Kaseln), Chormäntel (Chorkappen), einige vollständige „Kapellen“, Barette und Kelchgedecke, also liturgische Textilien, die aber nicht näher (nach Farbe oder Zierelementen) beschrieben sind, sodaß eine Identifizierung – was nach 200 Jahren ohnehin problematisch wäre – ausscheidet. Lediglich in einer Position werden zwei *livres manuscrits* (ohne weitere Angaben zum Text) genannt, eines in rotem Samt (*velour rouge*), eines in rotem Ziegenleder (deutsch: *Korduanleder*; französisch: *maroquin*) gebunden mit vergoldeten Schließen (*Krampen, agraffes*); ursprünglich angebrachte Verzierungen seien nicht mehr vorhaben (beide Briefe BistA Trier Abt. 91 Nr. 268 am Schluß lose einliegend; dort Bl. 8, 35 f., 41 f., 52 f. Inventare auch aus späterer Zeit; zu dem Manuskript in rotem Einband vgl. § 21, Abschn. A 7).

Bei den in den Trierer Protokollen genannten Archivalien könnte es sich vielleicht um die *effets* des Kölner Briefes von 1803 handeln, doch werden Schriftstücke im Inventar des Domkapitels mit Ausnahme der beiden Handschriften/Bücher nicht genannt. Da im Besitz des Bischofs bzw. der bischöflichen Verwaltung keine Bestandteile des Archivs des Stiftes St. Simeon bekannt sind, sind die vielleicht auch 1793 nach Köln geflüchteten und 1802 genannten Archivalien jedenfalls nicht dem Bischof von Trier übergeben worden. Wenn sie 1803 noch bei Klöcker waren, sind sie vermutlich getrennt der Departementalverwaltung in Trier übersandt worden und über deren Archiv später an das Staatsarchiv/Landeshauptarchiv Koblenz gekommen (vgl. dazu § 4, Abschn. 1).

Der *négociant* Klöcker ist sehr wahrscheinlich Franz Joseph Alexander Klöcker, geboren in Köln 1742, gestorben ebenda 1823, Perlenpfuhl 19, Weinhändler, wohnhaft 1797/98 in der Schildergasse 5116 (= später 38), Cirschenane, 1798–1800 Mitglied der Kölner Munizipalität (Mitteilung von Manfred Huiskes, Hist-ArchKöln). Beziehungen zum Stift St. Simeon können über Geschäfte mit Weinen namentlich aus Hönningen bestanden haben.¹⁾

Als Beispiel eines „attraktiven“ Lebenslaufes eines der letzten Kanoniker von St. Simeon sei die Vita des letzten Dekans von St. Simeon Johann Peter Josef Ignaz von Hontheim genannt, freilich nicht als Dekan von St. Simeon, sondern als Offizial und als solcher zuletzt als verantwortlicher Leiter des Generalvikariats Trier. Alois Thomas hat ihn nicht zu Unrecht als den „leitenden Vertreter des Oberstiftes in Trier“ bezeichnet.

Kurfürst-Erbbischof Clemens Wenzeslaus hatte nach seiner Flucht nach Augsburg zu seinem Vertreter in geistlichen Angelegenheiten im gesamten Erzbistum den Weihbischof Johann Michael Josef von Pidoll ernannt, der sich meist in Ehrenbreitstein aufhielt. Dessen Vertreter in Trier wurde der bisherige Offizial und Dekan von St. Simeon, von Hontheim.

Vor dem Einmarsch der Franzosen hatte auch Offizial Hontheim wie alle übrigen Mitglieder des Trierer Generalvikariates – mit der einzigen Ausnahme des Geistlichen Rates Johann Jakob Simon – die Stadt verlassen. Schon im Februar 1795 soll er versucht haben, zurückzukehren, konnte aber zunächst keinen französischen Paß bekommen; die Gründe dafür sind nicht bekannt. Andere Mitglieder des Generalvikariates waren im Juni wieder in Trier, Hontheim nahm seit 1. August 1795 wieder leitend an den Sitzungen teil.

In seiner Eigenschaft als Offizial und Leiter des Generalvikariates hat Hontheim 1798 für einen kleinen Eklat in Trier gesorgt, als er die Aufforderung des französischen Kantonskommissars ablehnte, die ihm mit weiteren rund 200 am 21. April in das Augustinerkloster geladenen Geistlichen vorgelegte Adresse mit dem Antrag einer Vereinigung der linksrheinischen Lande mit der Französischen Republik schroff ablehnte: Kurtrier sei bisher noch nicht in einem förmlichen Friedensschluß an Frankreich abgetreten worden und er fühle sich deshalb an seine alte Untertanenpflichten gebunden (Müller, Säkularisation S. 78 f.). Die französische Konstitution sage ausdrücklich in ihrem Art. 1 Satz 7, daß niemand gezwungen werden könne, etwas zu tun, was das Gesetz nicht verordne. Zur Leistung der hier verlangten Unterschrift aber gebe es kein Gesetz. Er hoffe,

¹⁾ Als Beispiel für – auch seitens der geistlichen Institutionen – dubiose Machenschaften bei der „Flüchtung“ von Mobilien sei verwiesen auf Hans Wolfgang KUHN und Halgard KUHN, Untersuchungen zur Säkularisation der Abtei St. Maximin hart vor Trier. Die Überlieferung von Archiv, Bibliothek und Zimelien (JbWestdtLG 26. 2000 S. 99–177), auch wenn der Verlauf im Stift St. Simeon völlig anders war.

daß man seine Freiheit respektiere und ihn nicht zur Unterschrift nötige (Thomas S. 221). Die Folge war, daß auch die übrigen Geistlichen die Unterschrift verweigerten bzw. ohne Kommentar den Raum verließen. Hontheim wurde vorübergehend verhaftet und dann unter Hausarrest gestellt. Unterschrieben hat er schließlich doch noch.

Für die Situation dieser Jahre interessant mag auch sein, daß Hontheim als Leiter des Generalvikariates Trier und Vertreter des den Erzbischof vertretenden Weihbischofs in Trier noch im Juli und August 1801 Metropolitanrechte gegenüber dem Suffraganbistum Metz in Anspruch nahm und ein Interdikt des Bistums-Administrators von Metz verwarf (vgl. Thomas, Verwaltung S. 221).

Der Offizial und vormalige Dekan des Stiftes St. Simeon, von Hontheim, nahm auch mit einer Ermächtigung des nun zuständigen Erzbischofs von Mecheln vom 2. August 1802 die Einführung und Inthronisation des neuen, von Kaiser Napoleon ernannten Bischofs des neuen (mit dem Saardepartement identischen) Bistums Trier, Charles Mannay, am 26. September 1802 vor. Bischof Mannay ernannte ihn zum Domkapitular und seinem ersten Generalvikar. Als solcher starb er 1807.

4. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 10. Die Statuten

Das Stift St. Simeon hatte wie andere Stifte auch keine alle Lebensbereiche der Gemeinschaft bestimmende Verfassung, keine „Regel“ im Sinne monastischer Kommunitäten oder „regulierter“ Kanonikergemeinschaften. Ob man sich bei der Gründung an den Gewohnheiten und Gebräuchen des Trierer Domkapitels oder des Stiftes St. Paulin orientierte, ist möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, läßt sich aber nicht beweisen.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist gut bezeugt, daß die Gemeinschaft der Kanoniker – Propst, Dekan und Kapitel – Änderungen der wie auch immer kodifizierten „Statuten“ des Stiftes von sich aus beschließen konnte, wenn diese meist auch als Kommentierung, Erneuerung bestehender, aber vernachlässigter Ordnungen oder als deren Weiterentwicklung interpretiert wurden. Über den Beschluß wurde eine förmliche Urkunde erstellt. Vermutlich gab es (in der Archiv-Truhe?) eine Sammlung dieser „Statuten-Urkunden“; bei der Visitation von 1443 konnte offensichtlich problemlos eine Zusammenstellung solcher Beschlüsse vorgelegt werden (zum sogenannten „Statutenbuch“, nämlich den Reformstatuten von 1443, s. unten).

Die Verfahrensweise für das Zustandekommen solcher Beschlüsse durch das Kapitel zeigt ein „Vorgang“ um die Verschärfung der Präsenzbestimmungen aus dem Jahre 1555 (K Best. 215 Nr. 912). Er ist – unabhängig vom konkreten Fall – ein bemerkenswertes Zeugnis für die Mitwirkung der einzelnen Mitglieder des Kapitels bei der Beratung und Beschlußfassung neuer Bestimmungen, wenn die Strukturen dieses Beispiels von 1555 gewiß auch nicht in allen Jahrhunderten gegolten haben werden, einmal ganz abgesehen von der doch beachtlichen „Verschriftlichung“ des Verfahrens schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts. In einem (in mehreren Exemplaren ausgefertigten) Schreiben vom 29. März 1555 stellt Dekan Maximin Pergener fest, daß es über die Höhe der Bußgelder für Versäumnisse der Präsenzbestimmungen keine ausreichenden Bestimmungen gebe: *Ad evitandas confusiones in re divina necesse est, ut statuatur de poena, que sit tanta et talis, ut rebelles et negligentis, si non honestatis ratione, saltem formidine poena cobibeantur. Et ut observetur equalitas, sine qua non potest pax, quies aut concordia consistere. Pro ratione temporum salvo meliori iudicio (divino ist gestrichen) dominorum pene sequentes decernende mihi videntur.* Es folgen dann die Vorschläge über Bußen und Strafen, wie sie später beschlossen wurden und in § 24, Abschn. A 1 a beschrieben sind. Zum Verfahren heißt es dann aber im Schreiben vom 29. März weiter, wenn einer der Kanoniker (*dominorum*) dazu eine *annotatio* oder *declaratio*

habe, so erwarte er (*exspecto*) bis Palmarum (7. April) eine Mitteilung. Eine *protestatio* sei bis zum gleichen Zeitpunkt schriftlich vorzulegen. Auf dem nächsten Generalkapitel am Montag nach Quasimodo (22. April) werde dann die *publicatio* erfolgen.

Ob es zu solchen (oder doch schwerwiegenderen) Beschlüssen der Zustimmung des Bischofs bedurfte, ist nicht ersichtlich; jedenfalls wird dies nicht gesagt. Unklar ist auch, inwieweit – und gegebenenfalls zu welcher Zeit – der Bischof von sich aus Änderungen der Gewohnheiten des Stiftes anordnen konnte. Zumindest für die Frühzeit möchte man dies annehmen, handelt es sich bei St. Simeon doch eindeutig und allzeit unbestritten um ein bischöfliches Stift. Bei Eingriffen in die Substanz kirchlicher Benefizien ist die Notwendigkeit bischöflicher Zustimmung zu allen Zeiten auch wohl selbstverständlich, nicht aber bei Organisationsfragen der innerstiftischen Verwaltung und wohl auch nicht bei der Ordnung des Gottesdienstes im weiteren Sinne und von Kult-Abläufen, wie z. B. Stationen und Prozessionen.

Zu beachten bleibt seit dem Vordringen des römischen Rechtes freilich auch, daß Statuten und *observationes* zumindest im 15./16. Jahrhundert Vorrang hatten vor dem *ius commune* des römischen Rechtes, und daß auch schon deshalb diese Kommunitäten Wert auf eine schriftliche Fixierung achten mußten, da sie andernfalls „ihr Recht“ nicht ausreichend beweisen konnten.

In den Differenzen zwischen Propst und Kapitel 1154/55 appellierte das Kapitel an den Papst – wofür hier wohl in den engen Beziehungen zwischen Erzbischof und Propst der Grund zu sehen ist – und auch der Wunsch, im 15. Jahrhundert die Propstei aufzuheben bzw. dem Stift zu inkorporieren, wurde dem päpstlichen Nuntius bzw. unmittelbar an der päpstlichen Kurie (letztlich vergeblich) vorgetragen. Andererseits war die Annahme der Stiftung einer Altarpfründe bzw. einer Vikarie offensichtlich allein Sache des Stiftes, die Aufhebung bzw. die Zusammenlegung von Altarpfründen bedurfte aber der Zustimmung bzw. Anordnung des Ordinarius oder der Kurie. Aber vielleicht zeigen diese Beispiele nur, daß auch solche Fragen nicht ge-„regelt“ waren.

Die Einschränkung der (postulierten) freien Verfügungsgewalt des Stiftes ist aber gewiß auch Zeichen eines zunehmenden „Zentralismus“ zunächst der bischöflichen und dann der päpstlichen Verwaltung, wie er aus der gesamtkirchlichen Entwicklung bekannt ist. Andererseits wird man aber auch sehen müssen, daß Gruppierungen und Fraktionen der „unteren Instanzen“, wie hier im Stift St. Simeon, bei internen Streitigkeiten versuchten, mit Hilfe höherer Instanzen ihre Gruppeninteressen durchzusetzen und damit letztlich die Interessen dieser sich etablierenden Zentralen stärkten. Aber es gibt daneben auch das Beispiel des Zusammenschlusses benachbarter Stifte im Niederstift Trier (Koblenz), als der Erzbischof 1454 recht weitgehende Reformen im Stift St. Kastor in Koblenz verfügt hatte und die Stifte nun gemeinsam gegen solche Eingriffe in ihre überkommenen Ordnungen protestierten (vgl. unten Abschn. 2 d).

Der Erlaß von Reformanordnungen und von ganzen Reformstatuten durch den Erzbischof datiert im Trierischen mit bemerkenswert einschneidenden und auch beachtlich erfolgreichen Ansätzen in der Mitte des 15. Jahrhunderts (in St. Simeon 1443) und setzt sich verstärkt im Kontext gesamtkirchlicher Reformmaßnahmen nach dem Konzil von Trient fort. Daneben gibt es aber auch weiter zahlreiche innerstiftische Regelungen und Veränderungen, auch wenn sie nun de jure durch Erlasse und Verordnungen der erzbischöflichen Zentralverwaltung überdeckt sind.

Dies gilt mehr noch für die tiefgreifenden Veränderungen des Stiftes St. Simeon in der Mitte und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, durch die nicht nur in der („äußerlichen“) Bausubstanz, sondern weit gewichtiger in der liturgischen Gestaltung des Alltags wie des Festtags und auch in der internen „Geschäftsordnung“ das bis dahin noch latente Mittelalter in aufklärerischem Geiste „reformiert“ wurde. All diese Veränderungen haben nämlich keinen Niederschlag in Erlassen oder Verordnungen des Erzbischofs gefunden und dessen offensichtlich auch nicht bedurft, einmal abgesehen davon, daß mit dem Dekan des Stiftes, Nikolaus von Hontheim, der Weihbischof an der Spitze der Erneuerungen stand.

Die Beschreibung der Verfassung des Stiftes St. Simeon, seiner Statuten, muß sich deshalb letztlich mit der Notierung von Einzelnachweisen begnügen und versuchen, aus diesen Mosaiksteinchen ein annähernd vollständiges Bild zu rekonstruieren. Zu Ende des 15. Jahrhundert galt freilich die Urkunde Erzbischof Jakobs mit dem Protokoll seiner Reform von 1443 (StadtA Trier K 17) offensichtlich als das offizielle „Statutenbuch“ des Stiftes. In einem Streitfall 1492 ist ausdrücklich gesagt, daß es nicht aus der *camera capitularis* entfernt werden dürfe (K Best. 215 Nr. 1423; vgl. § 3, Abschn. A 5a mit Zitat der Urkunde). Mit den neuen erzbischöflichen Anordnungen des 16. Jahrhunderts war diese allgemeine Kodifizierung aber auch nicht mehr gültig.

Dieses Fehlen umfassender Statuten (ob man es als Mangel bezeichnen soll, mag dahingestellt sein), hat man im Stift selbst schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts empfunden und deshalb versucht, aus der vielgestaltigen Überlieferung eine Art Synopse zu erstellen: die Statuten-Kompilation (s. unten Abschn. 4), die dann bis zur Aufhebung des Stiftes fortgeschrieben wurde. Daß es ihr primär um die Beschreibung des Ist-Standes ging und nicht um die historische Entwicklung, ist verständlich.

1. Übersicht über Statuten und Einzelbestimmungen

Nähere Angaben enthalten die zusammenfassenden Ausführungen der nachfolgenden Kapitel.

- 1259 Bestrafung der mit der Zahlung der *pensio* an das Stift rückständigen Pfründner (*pensionarii*; MrhUB 3 Nr. 1508 S. 1090). Behandelt in § 11, Abschn. 3 a. Vgl. auch Erneuerung und Verschärfung 1302 und 1337).
- 1261 Zuweisung bestimmter Zahlungsverpflichtungen auf die Kellerei. Verbesserung der Präsenzgelder. Bestimmungen über Residenz- und Präsenzbefreiung (K Best. 215 Nr. 61; MrhR 3 Nr. 1712 S. 382). In der Statutenvorlage von 1443 stark gekürzt wiedergegeben.
- 1267 Einschärfung der Bestimmung, daß zum Empfang der Diakonatsweihe die Erlaubnis des Kapitels erforderlich ist, ferner Vorbehalte gegen päpstliche Provisionen (mit Brief an den Papst) und Strafe bei Beleidigung von Mitkanonikern (K Best. 215 Nr. 69; MrhR 3 Nr. 2264 S. 512). Die Statutenvorlage von 1443 enthält nur einen Auszug (ohne Brief an den Papst).
- 1302 Bestrafung der mit der Zahlung der *pensio* rückständigen Pfründner (K Best. 215 Nr. 170). Erneuerung und Verschärfung der Bestimmung von 1259. Vgl. 1337.
- 1319 Einschärfung der Residenzzeiten. Beschreibung des Bezirks der Immunität. Verpflichtung des Hebdomadars (K Best. 215 Nr. 197).
- 1320 Ergänzung bzw. Präzisierung der Leistungen der Kellerei, wenn man nicht nach Temmels bzw. Echternach geht (vgl. § 24, Abschn. B 4), und über die *praebenda panis* (K Best. 215 Nr. 1289 Stück 68).
- 1326 Abschaffung der Karenzjahre. Leistungen bei Aufnahme ins Kapitel und Zahlungen in den ersten drei Jahren (K Best. 215 Nr. 291; mit Rückvermerk: *quod in effectum non pervenit*). In der Statutenvorlage von 1443 genannt. Modifikationen 1335, 1353, Änderung 1443. Vgl. § 11 Abschn. A 1 d.
- 1334 Einführung eines zweiten Generalkapitels am Tag nach St. Andreas. Meldetermine für Versäumnisse in der Zahlung der *pensiones* an die Kellerei (K Best. 215 Nr. 413). In der Statutenvorlage von 1443 enthalten.
- 1335 Modifikation zum Statut von 1326 (K Best. 215 Nr. 414). In der Statutenvorlage von 1443 genannt.
- 1337 Transsumpt des Statuts von 1302 durch das Offizialat (K Best. 215 Nr. 170).
- 1345 Aufgaben der *canonici iuvenes* und Verhaltensregeln für diese (K Best. 215 Nr. 415). In der Statutenvorlage von 1443 enthalten.
- 1376 Vereinbarung zwischen dem Kapitel und der Bruderschaft der Vikare (K Best. 215 Nr. 1574). Nicht in der Statutenvorlage von 1443 und auch kein Statut im engeren Sinne, aber doch eine Verfassungsregelung.
- 1393 Modifikation (betr. Währungsrelationen) zum Statut von 1326 (K Best. 215 Nr. 563).
- 1441 Visitationsanweisung. Vgl. unten Abschn. 2.
- 1443 Visitation. Statutenreform (StadtA Trier K 17). Vgl. unten Abschn. 2.

- 1449 Antrag, die Propstei aufzuheben und die Vikarien zusammenzulegen. Vgl. unten Abschn. 2 d.
- 1466 Bestimmungen über Vorbildung und Zulassung zu den Weihen sowie über die Voraussetzung ehelicher Geburt (K Best. 215 Nr. 705).
- 1474 Bereitstellung einer Kanoniker-Pfründe für die Universität Trier. Vgl. § 13.2
- 1484 Kapitelsbeschuß über die Dauer der Residenz, über die Nüchternheit beim Gottesdienst und über Residenzverpflichtungen der Vikare der Stiftung Flammersheim (K Best. 215 Br. 719).
- 1531 Nicht mehr als zwei leibliche Brüder dürfen gleichzeitig dem Kapitel angehören (K Best. 215 Nr. 813, 814, 1071). Vgl. § 11, Abschn. A 1.
- 1532 Verbot des Erzbischofs von Trier, Provisionen etc. des Papstes und/oder des Kaisers ohne seine vorangegangene Prüfung anzunehmen (Blattau, Statuta 2 Nr. 15 S. 61). Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 135.
- 1588 Juli 1 Reformanordnung Erzbischof Johanns VII. Der Scholaster ist auch Registrator, der Kustos hat die *cura ornatus* (K Best. 215 Nr. 1596, überarbeitete Neufassung Nr. 1597). Ausführungsbestimmungen in der Kapitelsitzung vom 25. August 1588. Vgl. unten 1595 und Abschn. 3.
- 1595 September 16 Statutenreform Erzbischof Johanns VII. (K Best. 215 Nr. 1597, Nr. 1286 S. 77–84, Nr. 1287 S. 48–65). Vgl. oben 1588 und Abschn. 3.
- Anfang 17. Jahrhundert Statuten-Kompilation: *Summaria descriptio statutorum ...* (K Best. 215 Nr. 1294–1297). Vgl. Abschn. 4.
- 17./18. Jahrhundert Konkretisierungen der Statuten und Gewohnheiten des Stiftes werden aus konkretem Anlaß im Kapitel beschlossen. Zum Teil werden dazu vorher Gutachten erstellt und im Kapitel vorgelegt. Förmliche Urkunden werden darüber nicht mehr ausgestellt; die Beschlüsse sind im Kapitelsprotokoll notiert, für den Schriftverkehr (Vorgänge) werden Akten angelegt.

2. Die Statutenreform Erzbischof Jakobs von Sierck von 1443

a) Visitation 1441?

In einer lediglich mit der Jahresdatierung 1441 im Ausgangsregister der erzbischöflichen Verwaltung (K Best. 1C Nr. 108 fol. 157r; Goerz, RegEb S. 177; Meuthen-Hallauer, Acta Cusana 1 Nr. 485 S. 362; nach April 16; Miller, Jakob S. 214 Anm. 12 mit weiteren Belegen) überlieferten Urkunde beauftragt der Erzbischof seinen Weihbischof Johann, den Propst von Münstermaifeld Nikolaus von Kues und seinen (nicht namentlich genannten, wohl Heinrich von Limburg) Trierer Offizial, die Stifte St. Paulin und St. Simeon zu visitieren und im Bedarfsfalle in geistlichen und weltlichen Dingen zu reformieren. Inwieweit dieser Auf-

trag, der am Anfang der Reform-Bemühungen Erzbischof Jakobs von Sierck steht (vgl. unten), ausgeführt wurde, ist nicht bekannt; jedenfalls hatte eine Visitation, falls sie stattgefunden hat, keine nachhaltige Wirkung oder diente lediglich der Vorbereitung weiterer Maßnahmen.

b) Die Visitation vom 2./3. September 1443

Protokoll der Visitation und daran anschließend das Reformstatut vom 18. September in Pergamentheft von 35 Seiten, eingebunden in das Fragment eines Notariatsinstruments von 1434, Ausfertigung StadtA Trier K 17, Abschrift in K 215 Nr. 1287 und in den Kompilationen (vgl. Abschn. 4).

Am 13. August 1443 teilt der Offizial von Trier Dekan und Kapitel von St. Simeon im Auftrage des Erzbischofs mit, daß dieser am kommenden Montag, morgens (*hora primarum*) zur Visitation, Besserung und Korrektur (*causa visitandi, emendanda emendandi et corrigenda corrigendi*) nach St. Simeon kommen werde. Soweit es zugänglich sei, sollten Abwesende hinzugerufen werden (*qui commode vocari possint*).

Am 2. September kam der Erzbischof von seinem Palast nach St. Simeon. Bevor er sich dem Tor des Friedhofes näherte, legte er geistliche Kleidung an (*religionem induit*); der Domkanoniker und Archidiakon von Longuyon Johann Greiffenklau trug das Kreuz. Als der Zug das Tor erreichte, kam ihm das Kapitel von St. Simeon in feierlicher Prozession entgegen; der Dekan – in Pluviale bzw. Festgewand (*cappa festiua*) mit Weihwasser und Rauchfaß (*thuribulum*), das Evangelium zum Kuß darreichend – empfing demütig (*humiliter*) den Erzbischof namens des Stiftes. Man sang das Responsorium ‚Cives apostolorum ...‘, die Glocken läuteten, und so zog man in den Chor der Kirche ein. Der Dekan sprach ein Gebet für das gute Gelingen des Vorhabens und man feierte die Messe ‚De Spiritu Sancto‘ mit Segen des Erzbischofs.

Dann hielt Nikolaus von Kues, im Protokoll bezeichnet als Propst von Münstermaifeld und Dr. decret., eine Ansprache über die Aufgaben der Visitation (gedruckt in Nicolai de Cusa opera omnia 17 = Sermones 2, hrsg. von R. Haubst, Nr. 29; dort auch Nachweis älterer Drucke. Zur Teilnahme des Nikolaus von Kues auch Meuthen-Hallauer, Acta Cusana 1,2. 1983 Nr. 558–560 S. 447–449. Meuthen sagt S. 449 Anm. 5, daß Nikolaus mit der Lage in St. Simeon „bestens vertraut“, an der Textgestaltung der Visitationsurkunde von 1443 aber wohl nicht beteiligt gewesen sei. Vgl. auch unten zu den Maßnahmen von 1449).

Darauf begaben sich Dekan und Kapitel auf Anordnung des Erzbischofs in den Kapitelsaal, um dort die Anliegen des Erzbischofs über die Visitation zu erfahren. Der Erzbischof, der einen bereitgelegten einfachen (*decent*) erzbischöflichen Ornat angezogen hatte und in dessen Begleitung sich vier rechtsgelehrte

Berater (*consultores*) und weitere *familiares* befanden, erläuterte sein Anliegen der Visitation und verpflichtete die Kanoniker, auf alle Fragen wahrheitsgemäß zu antworten und auch solche, für die Reform an Haupt und Gliedern wichtige Dinge (*exceptis occultis*) vorzutragen, nach denen nicht gefragt worden sei. Die Eidesformel wurde vorgetragen. Dann traten alle einzeln vor und knieten vor einem gedeckten Tisch, auf dem eine geöffnete Bibel lag, nieder und sprachen den Eid. Namentlich genannt sind Dekan, Scholaster, Kustos und 13 Kanoniker, die den Eid sprachen, sowie 8 nicht anwesende Kanoniker.

Sodann traten Dekan und Kanoniker zur Seite; der Erzbischof beriet sich mit seinen Vertrauten (*collaterales*). Dann verlas Nikolaus von Kues die Anweisung des Erzbischofs, daß am nächsten Tag folgende Unterlagen vorzulegen seien:

- die Eidesformel bei Erhalt einer Pfründe und bei der Aufnahme ins Kapitel,
- soweit vorhanden Statuten und (auch nicht schriftliche) Gewohnheiten (*consuetudines*), namentlich über *correctiones* und *disciplina*,
- sodann die Urkunde (*carta*) der Visitation Erzbischof Ottos,
- ferner Inventare der Reliquien, der Kirchenggeräte (*ornamenta*), der Bücher und der Güter, Besitzungen und Einkünfte.

Anschließend wurden alle Kanoniker einzeln vom Erzbischof befragt. Dieser Teil ist nicht protokolliert. Danach gingen der Erzbischof in seinen Palast und die übrigen in ihre Häuser zurück.

Am nächsten Tag, den 3. September, kam der Erzbischof *hora primarum*, hörte in geistlichem Gewand (*in religione*) die Messe und kam dann in den Kapitelsaal. Dort wurden ihm von Dekan und Kanonikern übergeben:

- besiegelte Urkunden der Statuten und Verfügungen (*ordinationes*) in einer *capsa inclusa*;
- eine Kopie der *disciplina*, die – mit einem Riegel befestigt (*clavis affixam*) – im Chor hängt;
- Kopien von Urkunden über Privilegien und Einkünfte; über die Visitation Erzbischof Ottos habe man weder Urkunde noch Aufzeichnungen. Diese Kopien sind keine wörtlichen und vollständigen Abschriften, sondern eher dem aktuellen Stand angepaßte Auszüge; zum Statut von 1261 heißt es z. B.: *in summa habet, quod ...*
- die Eidesformulare beim Empfang der Pfründe und bei der Aufnahme ins Kapitel.

Im Protokoll folgen Abschriften bzw. inhaltliche Zusammenfassungen der Statuten von 1261, 1266 (1267), 1319, 1333 (1334), 1345, 1326 und 1335.

Zusammenfassend erklären Dekan und Kapitel, daß sich aus den Statuten folgendes ergebe:

- Das Kapitel könne frei über die Pfründen derart verfügen, daß – abgesehen von päpstlichen Reservationen und Ersten Bitten der Erzbischöfe – in der Reihenfolge (*in ordine*) eine würdige (*ydoneus*) Person nominiert und vom Kapitel angenommen werde; werde eine unwürdige Person benannt, verfalle die Nomination dem Kapitel.
- Der Angenommene zahle im ersten Jahr 20 fl. an die Fabrik, 3 fl. für die Reparatur von Büchern, 2 fl. für den Glöckner; im zweiten Jahr 8 fl. und im dritten Jahr 6 fl. an die Fabrik.
- Wer neu in das Kapitel aufgenommen sei, lese drei Jahre die Epistel.
- Wer Residenz hält, müsse *chorales* haben sowie eine Kurie (*domum claustralem*), sofern eine frei ist.
- Wegen Hönningen wird auf die Urkunde Erzbischof Theoderichs von 1240 hinsichtlich der Verteilung eines Präsenzgeldes verwiesen, was aber abgeschafft sei. (Vgl. zur Urkunde von 1240 § 27, Einleitung, und § 29).

Es folgen:

- Abschrift der im Chor hängenden *Disciplina*. Vgl. § 24, Abschn. A 1 b.
 - Ein Inventar der Kirchengeräte (*ornamenta*). Vgl. § 3, Abschn. B 1.
 - Ein Verzeichnis der Reliquienbehälter. Vgl. § 21.
 - Eine Aufstellung über die Güter des Stiftes mit Angabe der speziellen Leistungen daraus. Vgl. § 26.
 - Ein Verzeichnis der Kurien. Vgl. § 3, Abschn. A 5 b.
- Nun folgt die Befragung jedes einzelnen Kanonikers, angefangen vom Dekan bis zum jüngsten Mitglied des Kapitels, durch den Erzbischof. Der Fragenkatalog hat folgenden Text (StadtA Trier K 17 S. 24–26. Die *Item* sind weggelassen; dafür jeweils neue Zeile):
- *An hore canonice debito tempore decantentur et an omnes intersint an ordinariter servetur.*
 - *De pena non interessantium divinis.*
 - *An vigilie et memorie defunctorum servantur bene.*
 - *De ornamentis, libris, luminaribus et an in elevatione candela incenditur, de custodia eucharistie et reliquiarum, de structura ecclesie, de mappis altarium et lampadibus, de oblationibus quis recipiat.*
 - *An habeant ecclesias incorporatas et quomodo dispositum sit ne defectum habeant rectores et negligentiam committant.*
 - *An decanus, scolasticus, custos, cantor et quisque in suo officio et ebdomedarii sua officia debite peragant.*
 - *An omnes servant disciplina et qualem in choro qualem in capitulo et de pena non servantium, an sint aliqui partialitatem et discordiam seminantes et incorrigibiles, an sint concubinarij publici inter eos negotiatores usurarii aut de malio criminibus diffamati, an*

sint aliqui lutores aleatores blasphemii maledici, aut qui in excommunicatione celebrarunt, aut qui de symonia aut malo titulo sint diffamati sive qui defectum natalium patiantur aut incompatibilia detineant, aut qui bona ecclesie sine licentia et commissione decani et capituli occupant.

- *An omnes sacerdotes frequentius celebrent.*
- *An confiteantur decano aut alteri de eius licentia. Similiter an diaconi pluries communicent et decano confiteantur.*
- *De habitu tonsura et moribus.*
- *An inter se convenerunt de aliquo modo conferendi beneficia aut prebendas preter modum in iure datum.*
- *Quando servatur capitulum et qui admittuntur et quis ordo ut expediantur negotia.*
- *An redditus ecclesie per unum cellerarium colligantur et distribuantur equaliter.*
- *Quando possessiones decreverunt et ex qua causa, an in debita cultura teneantur, an aliquando visitentur domus et possessiones ut in structura conserventur.*
- *De pensionariis, quomodo ipsi conservaverunt bona et an certi inventatione acceptarunt et rationem aliquam de conservatione fecerunt in capitulo vel quomodo.*
- *De presentibus et distributionibus cottidianis, quomodo illa sit inter canonicos et altaristas.*
- *Quis ordo tenetur, ut bona altarium conserventur.*
- *Quomodo privilegia, littere et instrumenta conservantur, qui sunt redditus fabricae et quomodo exponuntur et quomodo de ipsis sit ratio.*
- *An absentibus canonicis aliquid detur et quantum.*
- *De debitis ecclesie et causis debitorum.*
- *An legata ecclesie aut ad certum usum fideliter applicentur ad illum.*
- *Si scit aliquid aliud corrigendum vel emendandum in ecclesia.*
- *Si aliqua sciat particulariter que non sint producta de statutis, iuramentis, ordinationibus, privilegiis et aliis.*

Als Ergebnis dieser Visitation stellte der Erzbischof fest, daß Korrekturen und Verbesserungen (bestehender) und neue Ordnungen erforderlich seien. Er beanstandete namentlich:

- hinsichtlich des Gottesdienstes, daß man nicht in Prozessionsordnung in den Chor einziehe und das Chorgebet ohne Meditation verrichte.
- daß die *disciplina* als Ganzes unzureichend sei und namentlich keine Zurechtweisungen (*correctiones*) enthalte.
- daß das Hochamt (*missa summa*) vielfach ohne Notwendigkeit versäumt werde.
- daß Präsenzgelder auch denen gezahlt werden, die nicht teilnahmen (*deservire*).
- daß Einkünfte des Stiftes wegen der Trägheit (*desidia*) derjenigen, die sie besitzen, verloren gehen.

- daß der geschuldete Anteil (*portio*) anwesenden Kanonikern (*confratres*) vor-
enthalten werde,
- und viele andere (nicht genannte) Entstellungen der Gebräuche (*deformatio-
nes morum*).

Dies alles sei teils auf Unbillen vergangener Zeiten und Kriegsgefahren, teils auf die Vernachlässigung der Visitationen, teils auf die Gleichgültigkeit (*incuria*) der Vorgänger, die die Einkünfte des Stiftes nicht überprüften, zurückzuführen. Deshalb verlangt der Erzbischof nun Korrekturen, Verbesserungen und Reformen (*correctiones, emendationes, reformationes*).

c) Das Reformstatut vom 18. September 1443

Als Ergebnis der Visitation vom 2. und 3. September erhielt das Stift ein auf den 18. September 1443 datiertes Reformstatut Erzbischof Jakobs, das von diesem sowie vom Dekan und zehn Kanonikern des Stiftes St. Simeon eigenhändig unterschrieben und vom Erzbischof sowie vom Kapitel von St. Simeon besiegelt ist und sich an den Bericht über die Visitation anschließt (StadtA Trier K 17).

Die Bestimmungen dieses Reformstatuts, das jährlich beim Generalkapitel nach Mariä Aufnahme zu verlesen war, sind in dieser Veröffentlichung im Detail im jeweiligen Zusammenhang (namentlich im Kapitel Verwaltung) behandelt. Es scheint aber zweckmäßig, sie auch an dieser Stelle zusammenfassend aufzulisten, vor allem um die Bedeutung dieser Statuten in der Entwicklung der Stiftsverfassung deutlich zu machen.

Grundintention des Statuts sei es, den Gottesdienst (*cultus divinus*) in den ihm, dem Erzbischof, unterstellten Kirchen (*subiectis ecclesiis*) wieder aufblühen zu lassen (*reflorescere*). Dazu sei es notwendig, auch für eine angemessene materielle Ausstattung (die *temporalia*) zu sorgen. Da dazu auch eine gleichmäßige Verteilung der Einkünfte *inter confratres canonicos et capitulares* erforderlich sei, entbindet der Erzbischof die derzeitigen Inhaber der Kanonikate insoweit von dem bei Eintritt in das Kapitel geleisteten Eid. Damit ist

1. die Aufhebung der Einzelpfründe und die (Wieder-)Einrichtung eines Gesamt-*corpus praebendarum* mit gleichmäßiger Verteilung verfügt. Um aber Streit zu vermeiden, bestimmt der Erzbischof als Übergangsregelung, daß diejenigen Kanoniker, die vor dem Tod des Mag. Johann Cruchter Pfründen (*pensiones seu portiones*) besaßen, diese behalten sollen. Die Einkünfte der durch den Tod von Johann Cruchter, Jakob Wesel und Thilmann von Arlon freigewordenen und alle künftig frei werdenden Pfründen aber sollen gleichmäßig unter allen Kapitularen verteilt werden.

2. Hinsichtlich der Anzahl der Pfründen wird bestimmt:

Die Einkünfte der derzeit 27 Pfründen (davon je eine für den Scholaster zusätzlich für dessen Verpflichtung als *rector scolae* und für die tägliche Messe am Sarg des hl. Simeon) reichen nicht aus für angemessenen Lebensunterhalt und Kleidung (*pro competentia victus et vestitus*) eines residierenden Kanonikers. Es wird deshalb folgende Pfründe-Anzahl verfügt:

- 1 Pfründe für den Dekan, der *ipso facto canonicus praebendatus* ist (also keine spezielle Dekans-Pfründe hat) und mit den
- 15 ältesten Kanonikern das Kapitel bildet.
- Scholaster, Kantor und Kustos sind stets Kapitularkanoniker.
- 16
- 1 Pfründe wie bisher zusätzlich für den Scholaster als *rector*.
- 1 Pfründe wie bisher für die Messe am St. Simeons-Grab. Von den derzeit 9 weiteren Pfründen der jüngeren Kanoniker werden die nächst frei werdenden 3 nicht neu besetzt. Es bleiben
- 6 Pfründen, deren Inhaber künftig als Extrakapitulare gelten und den früheren *juniores* gleichgestellt sind.
-
- 24 Pfründe für 22 Kanonikate.

Sollte das Stift diese Zahl erhöhen wollen, muß es dem jeweiligen Erzbischof zuvor die dafür bereitstehenden (zusätzlichen) Einkünfte nachweisen.

3. Die bisherige Regelung, als Zelebrant des Hochamtes (hier *missa maioris*) den (zusätzlich dotierten) Hebdomadar (aus dem Kapitel) zu bestimmen, wird abgeschafft. Künftig haben der Dekan und die sieben ältesten Kanoniker diese Messe sowie die Messe am Sarg des hl. Simeon zu zelebrieren und erhalten dafür den für die St. Simeons-Messe bestimmten Anteil. Die vier (im Alter) folgenden Kanoniker assistieren (beim Hochamt) als Leviten, die vier nächsten als Subdiakone. Der jeweilige Zelebrant muß an der Matutin teilnehmen; fehlt er und hat keinen Vertreter, muß er die dafür nach alter Ordnung bestimmte Strafe zahlen.

4. Da die Kirchen in Hönningen, Nalbach und Mosbach dem Stift pleno iure inkorporiert sind, gestattet der Erzbischof – sowohl zur guten Verwaltung dieser Kirchen, als auch zur Erhaltung (*alleviatione*) des Stiftes – diese Kirchen von einem geeigneten Kanoniker verwalten zu lassen.

5. Nach der Reduktion der Pfründen zahlt ein neu aufgenommener Kanoniker bei der Eidleistung (als „Statutengeld“) 25 fl. für eine *cappa* (Kapuzenmantel für das Chorgebet) und 2 fl. für den Glöckner. In den ersten drei Jahren erhält er nichts von der Pfründe mit Ausnahme der täglichen Verteilungen (aus

den Präsenzen). Die Einkünfte (*fructus*) des ersten (Karenz-)Jahres erhält der Erzbischof gemäß des päpstlichen Indultes, die des zweiten Jahres die Fabrik, die des dritten Jahres die Präsenz für die Memoria der verstorbenen confratres.

6. Einkünfte erhält nur, wer innerhalb der Immunität des Stiftes in den im älteren Statut beschriebenen Bering in einer Kurie (*domus claustralis*) oder auf eigene Kosten bei einem Konkanoniker wohnt. Freigestellt von dieser Residenzpflicht sind die *capellani* des Erzbischofs sowie Kanoniker, die mit Erlaubnis des Erzbischofs oder des Kapitels studieren, und solche, die in Diensten des Stiftes abwesend sind. Von den Einkünften der Abwesenden wird am Jahresende die Hälfte an die Anwesenden verteilt; die andere Hälfte verfällt dem allgemeinen *repositorium* des Stiftes zur Verbesserung und zum Erhalt der Einkünfte.

7. Als tägliches Präsenzgeld wird ein Betrag von 1 fl. à 20 Alb. (bzw. 4 fl. = 1 Mark Silber) für die im Chor bei der Matutin, dem Hochamt (*missa maioris*) und der Versper sowie an den kleinen Stunden Anwesenden bestimmt. Davon erhält der Dekan 2 Alb., jeder Kanoniker 1 Alb.; was von den 20 Alb. übrig bleibt, kommt an das *repositorium* zur Verbesserung der Präsenz. Verteilt werden soll ein Drittel in Matutin, Messe und Sext, das übrige in Vesper und Komplet. Als anwesend gilt, wer bei Matutin und Vesper am Ende des ersten Psalms sowie bei der Messe vor dem Ende der Epistel da ist und nicht in Matutin, Laudes, Missa und Sext nach der Messe und in Vesper und Komplet nach der Vesper weggeht. Der Hebdomadar, der ohnehin an allen Stunden teilnehmen muß, notiert die Anwesenden; dafür erhält er am Ende der Woche 2 Alb.

8. Hinsichtlich Vigil und Messe für die Verstorbenen (*missa defunctorum*) wird bestimmt, daß sie zu keiner Zeit, mit Ausnahme der Feiertage, ausfallen darf und daß alle Kanoniker und Vikare, die an der gemeinen Präsenz teilhaben wollen, an der Vigil vor dem Magnificat erscheinen und bis zum Schluß bleiben müssen sowie an der Messe vor der Epistel bis zum Schluß. Bei den Verteilungen erhält der Dekan nicht mehr als die anderen.

9. Bei Freiwerden einer Kurie (*domus claustralis*) wird diese meistbietend an einen Kanoniker (für ihn selbst oder einen Mitkanoniker) verkauft, der sie in baulich gutem Stand halten muß; er wird im Kapitel in das Haus investiert. Er kann das Haus mit Zustimmung des Kapitels einem Mitkanoniker verkaufen. Die Verkaufserlöse fielen vor der Pfründenreduktion ganz an die Fabrik. Künftig soll die Hälfte an die Fabrik fallen und die andere Hälfte an das Kapitel zur Verteilung an die häufiger (*frequentius*) am Kapitel teilnehmenden Kanoniker (also ein Präsenzgeld).

10. Das (wöchentliche) Kapitel soll freitags nach der Matutin und vor der Prim stattfinden, damit der Gottesdienst nicht wegen des Kapitels hintan gesetzt

wird. In dringenden Fällen kann das Kapitel auch zu einer anderen Zeit anberaumt werden, doch darf dadurch das Hochamt nicht ausfallen. Die Kanoniker haben auf Weisung (*mandatum*) des Dekans zum Kapitel zu kommen und dürfen es ohne Erlaubnis des Dekans nicht verlassen. Niemand darf ohne den Dekan gefragt zu haben sprechen, niemand soll die Reihenfolge unterbrechen, sondern alle sollen friedfertig (*cum mansuetudinem*) ihre Meinung (*votum*) sagen. Das Ergebnis stellt der Dekan – nachdem er die einzelnen Voten gehört und auch sein Votum vorgetragen hat – nach der *maior et sanior pars* fest. In schwierigen Fällen aber bei großen Abweichungen der Voten, soll das Ergebnis (*conclusio*) auf ein anderes Kapitel verschoben werden; bringt auch dies keine Einheit, dann soll nach der Mehrheit (*maior pars*) beschlossen werden. Wer im Kapitel lärmt und Unruhe stiftet, kann gemäß den alten Statuten ausgeschlossen und eingekerkert werden.

11. Hinsichtlich der *disciplina chori* wird für Kanoniker und Vikare bestimmt: Der Chor ist in Prozession zu betreten und zu verlassen. Damit niemand Unkenntnis (*ignorantia*) unterstelle, hat der Dekan beim Generalkapitel Unterlassungen und Fehler hinsichtlich der *disciplina* zu rügen, die *disciplina* zu verlesen und zu erläutern und zu deren Befolgung zu ermahnen. Alle sollen am Gottesdienst teilnehmen *cum dei timore et reverentia*. Die Lesungen sollen sie mit Betonung und langsam (*distincte et moderate*) lesen, Gesänge ohne Geschrei und gleichmäßig (*absque clamore cum omni modestia*) singen.

12. Zur Disziplinar-Ordnung wird verfügt: Widersetzliche (*rebelles*) soll der Dekan nach der Schwere ihrer Vergehen (*excessus*) bestrafen, auch mit Ausschluß von der Verteilung (aber nicht über 14 Tage), mit Verbot, die Kirche zu betreten, und mit Gefängnis (*claustrum*) bei Brot und Wasser (aber nur auf Beschluß des Kapitels). Der Erzbischof behält sich und seinen Nachfolgern Korrekturen und Bestrafungen von Dekan und Kapitel gemäß dem allgemeinen Recht und den Provinzialstatuten vor. Wenn der Dekan von Hurerei (*peccatorem fornicarium*) oder einem anderen Vergehen (*delictum*) eines Stiftsmitgliedes erfährt, soll er dieses väterlich und mit Liebe (*paterne et karitative*) ermahnen. Nutzt das nicht, soll er es im Kapitel in Gegenwart der Mitbrüder (*fratres*) ermahnen. Wenn es auch dann nicht gehorchen will, soll es vom ganzen Stift *ut ethnicus et publicanus* (sofern die Sünde öffentlich war) behandelt werden und auch von allen Einkünften für Abwesende ausgeschlossen sein.

Die einschneidendste Maßnahme dieser Reform ist gewiß die grundlegende Änderung der Pfründen-Struktur, nämlich zum einen die Abschaffung der unterschiedlich dotierten (bzw. im Laufe der Jahrzehnte sich im Ertrag unterschiedlich entwickelnden) Einzelpfründen und deren Zusammenfassung zum einheitlichen *corpus praebendarum*, dessen Ertrag nun zu gleichen Teilen verteilt wird,

und zum anderen die Verminderung der Kanoniker-Pfründen von 25 auf 22, ferner mit deren Unterscheidung in 16 Kapitular-Kanonikate und 6 Extrakapitular-Kanonikate sowie die Abschaffung der speziell dotierten Funktion des Hebdomadars. Letztlich sind dies Maßnahmen zur materiellen Konsolidierung des Stiftes, was auch ausdrücklich gesagt wird. Dem kann man noch die Erlaubnis hinzufügen, die inkorporierten Pfarrkirchen in Hönningen, Nalbach und Mosbach durch Kanoniker verwalten zu lassen; praktische Folgen hatte diese offensichtlich den Regular-Kanonikern nachgebildete Regelung freilich nicht, weil sie nicht praktiziert wurde.

Im Vergleich zu den beiden anderen Stiften Triers – dem Domkapitel und dem Kapitel von St. Paulin – ist es bemerkenswert, daß in St. Paulin bereits 1375 die Aufhebung der Einzelpfründen (*pensiones*) verfügt, aber mit vielen Verzögerungen endgültig erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts vollzogen wurde und eine Reduzierung der Pfründenzahl von 25 auf 18 Kanonikate (14 Kapitular- und 4 Extrakapitular-Stellen) erst 1595 erfolgte (Heyen, GS St. Paulin S. 159 f. und 173). Im Domkapitel wurde die Zahl der Pfründen 1451 von bisher 60 auf nun 40 reduziert, von denen jedoch nur 16 Kapitular-Kanonikate waren. Diese Begrenzung auf 16 Kanonikate wird bereits 1445 als alte Ordnung bezeichnet, die aber manchmal mißachtet worden sei und deshalb nun auch schriftlich festgelegt werde (Blattau, Statuta 1 S. 274 und 323; vgl. auch Hubert Bastgen, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter. 1910 u. a. S. 36). Die Paralleltät dieser Maßnahmen ist unverkennbar und gewiß auch in der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung mitbegründet (vgl. weiter unten zur Einbindung der Reform in St. Simeon von 1443 in die trierische Reformbewegung dieser Jahrzehnte).

Demgegenüber sollte man aber auch die Eingriffe in die innere Verfassung des Stiftes und namentlich die Ordnung des Gottesdienstes nicht unterschätzen. Die Einführung der Statutengelder und der Karenzjahre regelt noch primär Fragen der Wirtschaftsführung. Die Bestimmungen über die Residenzpflicht innerhalb des Stiftsberinges und in Kurien sind dagegen disziplinarische Maßnahmen. Den Gottesdienst (im weiteren Sinne) wollen Präsenzbestimmungen, die Einbindung aller Kapitelsmitglieder in das tägliche Hochamt und die Aussagen über die Teilnahme an der Totenmesse fördern. Disziplinfragen regeln die Bestimmungen über das wöchentliche Kapitel, eine Ergänzung der *disciplina chori* und die Ausführungen über Korrekturrechte und -pflichten des Dekans.

Insofern kann man durchaus sagen, daß es eine „pragmatische“ Reform war, so wie es auch von anderen Handlungen Erzbischof Jakobs von Sierck geschildert wird (Ignaz Müller, Jakob von Sierck. 1983), doch wird man neben den vordergründigen und gewiß stärker in Erscheinung tretenden und langfristig bestehenden Eingriffen in die Temporalia die – an den bei der Visitation offenkundig gewordenen Mängeln ansetzenden – Maßnahmen zur Besserung der

Spiritualia (im weiteren Sinne unter Einschluß der Disziplinarordnung) nicht übersehen können.¹⁾ Zudem ist bei einer Bewertung dieser Reformstatuten für St. Simeon im Kontext zu anderen Maßnahmen Erzbischof Jakobs (s. unten) zu beachten, daß die bei der vorangegangenen Visitation vorgelegten – immerhin neun – älteren Statuten nach wie vor Bestandteil der stiftischen Verfassung waren und blieben, es sich hier also nicht, wie in anderen Reform-Fällen, um eine völlige Neuredaktion der Statuten handelt.

d) Nachträgliche Ergänzungsversuche

Die Reform von 1443 genügte dem Kapitel von St. Simeon offensichtlich nicht, wobei es offen bleiben muß, ob schon bei der Visitation von 1443 weitergehende Vorschläge oder Anträge gemacht worden waren, oder ob erst die Erfahrungen mit der neuen Ordnung den Anlaß zu ergänzenden Überlegungen gaben. Daß man sich jetzt nicht an den Erzbischof, sondern an den Papst wandte, spricht eher dafür, daß der Erzbischof weitergehenden Wünschen nicht entsprochen hatte.

Jedenfalls bestätigt Johann, päpstlicher Legat und Kardinaldiakon von St. Angelo, mit Urkunde vom 19. Februar 1448 die (ja wohl vom Stift beantragte) Inkorporation des Altares St. Martin und Lubentius in die Mensa des Kapitels von St. Simeon (K Best. 215 Nr. 604).

Vermutlich war dies ein erster Versuch des Stiftes, weitergehende Ergänzungen zu erwirken. Mit Urkunde vom 1. Januar 1449 nämlich beauftragt Kardinal-Legat Johann von St. Angelo den Nikolaus von Kues, nun Archidiakon von Brabant/Diözese Lüttich, mit der Untersuchung eines Antrages von Dekan und Kapitel sowie des Propstes von St. Simeon, Goswin *Muill*, die Propstei des Stiftes dem Kapitel derart zu inkorporieren, daß die Einkünfte künftig als Präsenz für Matutin und Vesper zweckgebunden seien. Die Einkünfte der Propstei seien so gering, daß ein Propst damit nicht im Stift residieren könne. Propst *Muill* sei unter Vorbehalt einer lebenslänglichen Pension bereit, zu resignieren. Der Legat nennt als Bedingung für eine Zustimmung, daß die Einkünfte der Propstei 60 fl. nicht übersteigen (K Best. 215 Nr. 605; Meuthen-Hallauer, *Acta Cusana* 1 Nr. 785 S. 572). Über die Verhandlungen des Cusanus in dieser Sache ist nichts bekannt. Die Propstei wurde jedenfalls nicht inkorporiert.

¹⁾ Die Beurteilung MILLERS, Jakob S. 216: „Alles in allem bot sich ein geradezu harmonisches Bild, weder Zwangsmaßnahmen noch Relegationen noch das Schreckensbild einer desolaten Ökonomie trübten die Atmosphäre“, verkennt wohl doch die Bedeutung der ganz konkreten und spezifizierten Reformeingriffe dieses Erzbischofs.

Zwei Jahre später, zum 2. Januar 1451, ist nun eine Supplik von Dekan und Kapitel um *suppressione necnon incorporatione* der Propstei von St. Simeon bei der Kurie notiert (RepGerm 6 Nr. 5550 S. 566), doch auch jetzt ohne Erfolg. Die Propstei bestand bis zur Aufhebung des Stiftes 1802.

Auch in einem zweiten Anliegen fand das Kapitel von St. Simeon keine Zustimmung. Mit einer Urkunde vom 2. Januar 1449 hatte Legat Johann den Nikolaus von Kues bevollmächtigt, einen Antrag von Dekan und Kapitel zu prüfen und darüber zu entscheiden, einige unzureichend ausgestattete Altäre zusammenzulegen (*combinaciones altarium facere*). Das Kapitel hatte ausgeführt, eine Reform Erzbischof Jakobs sei unvollendet geblieben.

Hier ist nun das Ergebnis bekannt. Mit Urkunde vom 7. Juni 1449 klärt Nikolaus von Kues zwei Dinge:

- zum einen verfügt er hinsichtlich der Extrakapitulare, daß sie in demselben Status (*perceptio*) bleiben wie vorher die *iuniores*. Wenn sie die Weihen haben und Residenz halten, sollen sie in ihrer Woche (*in hebdomada sua*) wie die anderen (Kapitulare) den täglichen Albus erhalten sowie
- zum anderen, daß bei einem Tausch (mit Erlaubnis des Erzbischofs *vel superioris*) mit einem Kapitularkanoniker der Tauschpartner den Platz des Vorgängers erhält, in das Kapitel aufgenommen wird und die Einkünfte erhält: er ist dann solange der letzte im Kapitel, bis der nächste einrückt (das heißt, daß der Tauschpartner nicht als Extrakapitular anfängt). Wenn *iuniores* tauschen, bleiben sie im Status wie vor der Reform.

Zum eigentlichen Antrag des Stiftes wegen der Union der Altäre erklärt Nikolaus von Kues aber, daß er dies wegen anderer Aufgaben derzeit nicht klären könne (StadtA Trier G1; Meuthen-Hallauer, Acta Cusana 1,2 Nr. 786 S. 573 und Nr. 831 S. 590 f.).

Eine umfassende Union der Altäre bzw. Vikarien erfolgte erst 1588 (vgl. § 15).

Andererseits wurde aber offensichtlich auch schon bald Widerspruch gegen einzelne Reformbestimmungen erhoben. So wurde zum 7. Mai 1466 – mehr als 20 Jahre nach der Reform von 1443 – von Dekan und Kapitel von St. Simeon an der Kurie in Rom vorgetragen, daß der verstorbene Erzbischof Jakob Statuten und Ordinationes erlassen habe und daß damit *per certum statutum interim pueros et indoctos ad actus capitulares admitti et senes et doctos repelli contigit*. Sie baten daher, das Statut in diesen Teilen abzuschaffen oder zu berichtigen (*aboleatur vel corrigatur*). Ein Jahr später, am 28. April 1467, trugen sie vor, *quod ... nonnulla statuta ... in diminutionem divini cultus et deperditionem temporalium vergunt*, und baten auch darin um Korrektur (RepGerm 9 Nr. 5922). Um welche Reformbestimmungen es sich in den konkreten Fällen geht, ist nicht ersichtlich. Bei den *pueros*

et indoctos handelt es sich womöglich um die neue Gruppe der Extrakapitulare, insgesamt aber wohl um die Verschärfung der Präsenzbestimmungen, die namentlich hinsichtlich der Teilnahme an Matutin und Vesper bei manchen zu einer merklichen Minderung der Einnahmen geführt haben mag. Bei der oben in der Vorbemerkung genannten Kodifizierung von Strafen für Präsenzversäumnisse geht es um die gleiche Frage. Bemerkenswert ist aber auch, daß diese „Statuten-Diskussion“ von 1466/67 nicht in stiftischen Quellen überliefert, sondern nur durch die Einträge im vatikanischen Register bekannt ist.

Im Kontext der Maßnahmen zur Reform von Stiften und Klöstern des Erzbistums Trier im 15. Jahrhundert mag den beiden stadttrierischen Stiften St. Paulin und St. Simeon zeitweilig eine Modellfunktion zugeordnet worden sein. Jedenfalls kann der Auftrag an Weihbischof Johann, Nikolaus von Kues (zu dieser Zeit Propst von Münstermaifeld) und den Trierer Offizial von 1441 zur Visitation dieser beiden Stifte so verstanden werden. Vielleicht war sogar der Entwurf eines Statuts für das Stift St. Florin in Koblenz von Nikolaus von Kues (Meuthen-Hallauer, *Acta Cusana* 1,1 Nr. 258 S. 170–184) dazu eine Anregung, jedenfalls in dem Sinne, daß sich der Cusanus schon zuvor mit dieser Materie eingehend vertraut gemacht hatte. Bei aller Fortführung der Reformbemühungen unter Erzbischof Otto von Ziegenhain (1418–1430; Statuten für die Sifte in Münstermaifeld 1427 und Oberwesel 1429) wird man ja ohnehin zu beachten haben, daß Johannes Rode, der wichtige Promotor Trierer Reformen (vgl. u. a. P. Becker, Reformprogramm), im Jahr des Amtsantritts von Erzbischof Jakob von Sierck 1439 gestorben war und somit nicht mehr zur Verfügung stand. Insofern ist mit Erzbischof Jakob und Nikolaus von Kues ein Neuansatz gegeben, dessen erstes „Produkt“ die Visitation und Reform von St. Simeon 1443 ist. Es folgten 1445 die (vom Orden initiierten) massiven Reform-Maßnahmen in der Zisterzienserabtei Himmerod (A. Schneider, *Himmerod* S. 160 mit Lit.) und 1449 (wieder unter Beteiligung des Nikolaus von Kues) das Reformstatut für das Chorherren-Stift Springiersbach, sowie 1451 die nur im Ansatz gelungene Reform am Trierer Dom (*disciplina*; vgl. H.-J. Schmidt, *Trierer Erzbischöfe und Reform* S. 492, der die vorangegangene Reform in St. Simeon nicht berücksichtigt) sowie das große Reformstatut für St. Kastor in Koblenz (Schmidt, *Quellen* 2 Nr. 1992 S. 348–413). Mit dieser – zumindest von anderen Stiften als „Musterstatut“ verstandenen bzw. befürchteten – umfassenden stiftischen Verfassung war aber offensichtlich die (Schmerz-)Grenze einer Reformbereitschaft der Stifte überschritten, schlossen sich doch am 22. Februar 1454 die Stifte des Niederstiftes St. Florin und St. Kastor in Koblenz, Münstermaifeld, Limburg, Dietkirchen, Liebfrauen und St. Martin in Oberwesel, St. Goar und Boppard zu einem Bund zusammen, um sich gegen Statuten mit *etlich nuwekeit*, wie sie der Erzbischof für St. Kastor erlassen habe, zu wehren (Struck, *Lahn* 1 S. 479 Nr. 1088; Schmidt, *Quellen* 2 Nr. 2034 S. 190; Heyen, *GS St. Paulin* S. 251

Anm. 1; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 386–392; vgl. auch § 18, Abschn. 6). Nimmt man den Widerstand, den der Erzbischof beim Domkapitel und in Springiersbach sowie bei seinen Versuchen, eine Reform der Niederlassungen der Mendikanten in Koblenz und Trier durchzusetzen, erfahren hatte hinzu (gute Übersicht bei Ignaz Miller, Jakob von Sierck S. 213–224), so bleibt festzustellen, daß die stärker an Detailfragen und deren Lösung orientierte Reform in St. Simeon auch und nicht zuletzt mit Blick auf die weitere Entwicklung der stiftischen Verfassung hinsichtlich der materiellen Ausstattung der Planstellen wie auch der Gestaltung des Gottesdienstes sowie der Stärkung der Präsenz den größeren Nutzen gebracht hat.

3. Die Statutenreformen Erzbischof Johanns VII. von Schönberg von 1588/1595

Bei der von Erzbischof Jakob III. von Eltz (1567–1581) angeordneten Visitation des Erzbistums zur Durchführung der Reformbestimmungen des 1563 beendeten Konzils von Trient wurde am 18. Juli 1569 auch das Stift St. Simeon durch erzbischöfliche Kommissare visitiert, doch ist darüber weiteres nicht bekannt. Anwesend waren der Dekan und zehn Kanoniker (vgl. allgemein F. Hüllen, Die erste tridentinische Visitation im Erzstifte Trier 1569. *TrierArch* 9. 1906 S. 35–86, St. Simeon S. 51).

Die Reformen Erzbischof Johanns VII. von Schönberg (1581–1599) im Stift St. Simeon sind Teil eines alle Stifte des Erzbistums im Sinne der Erklärungen und Zielvorstellungen des Konzils von Trient einbeziehenden Reformprogramms. Das Stift St. Simeon steht dabei in der detaillierten Chronologie sowohl bei den ersten, eher Einzelfälle regelnden Anordnungen des Jahres 1588 als auch bei den umfassenden Statuten des Jahres 1595 am Anfang (vgl. unten die Auflistung). Das wird man nicht so zu verstehen haben, daß das Stift St. Simeon besonders anfällig bzw. reformbedürftig war, sondern eher so, daß dieses stadtrierische Stift der erzbischöflichen Verwaltung räumlich und in der personellen Verflechtung besonders nahe stand und sich deshalb als Modellfall geradezu anbot.

So wird zwar das Original dieser Reformanordnungen für St. Simeon vom 1. Juli 1588 (K Best. 215 Nr. 1596) als *Reformatio defectuum in visitatione ecclesiae collegiatae sancti Simeonis in civitate Treverensis repertorum* bezeichnet, doch zeigt der ganze Aufbau, daß es sich nicht um eine speziell für St. Simeon erlassene Anordnung handelt. Es heißt zum Beispiel ganz allgemein *Perspectores ubi non sunt, constituentur ...* oder *Ubi moris est, domos canonicales vendi sub auctione ...* Es mag sein, daß von einer Visitation (im Sinne eine Aufnahme des Ist-Standes) ausgegangen wurde, dann aber dienten diese Bestimmungen mit geringen stilisti-

schen Varianten und mit Ausnahme der letzten Sätze wörtlich auch für die Reformstatuten des Stiftes St. Kastor in Koblenz vom 15. August 1588 (Blattau 2 Nr. 78 S. 329–344). Am Anfang sind dort die Bestimmungen über den Dekan wesentlich erweitert und im Anschluß daran zwei längere Abschnitte *De praesentiarum distributione* und *De negligentibus* eingefügt. Im Anschluß an diese „Grundfassung“ (bei Blattau S. 329–332) folgen dann in der Anordnung für St. Kastor spezielle Bestimmungen für dieses Stift, z. T. mit Übernahme älterer Statuten (S. 332–344). Man darf daraus entnehmen, daß man die in der erzbischöflichen Verwaltung entworfene und dann zuerst für St. Simeon erlassene „Grundfassung“ anschließend für andere Stifte bei Bedarf und in Anlehnung an vorhandene Satzungen modifiziert und ergänzt hat. Noch deutlicher wird dieser Charakter einer generellen Anordnung an den Statuten des Stiftes Karden, die am 5. April 1589 erlassen wurden (Blattau 2 Nr. 79 S. 344–348). Die Urkunde zerfällt nämlich in zwei Teile, deren zweiter Teil mit *Particularia pro collegio Cardonensi* bezeichnet ist (S. 347 f.). Der erste Teil, der also die *Generalia* enthält, ist nichts anderes als eine sorgfältig überarbeitete und geringfügig ergänzte Version der Grundfassung für St. Simeon.

Die darin erkennbare Tendenz einer Vereinheitlichung und damit auch einer von der Zentrale (wie auch immer diese hier zu verstehen sein mag) ausgehenden Reglementierung kann hier nicht diskutiert werden. Erinnert sei daran, daß Trier als erstes Bistum des Reiches bereits 1569 die Dekrete des Tridentinums verkündet, andererseits aber auch an der Trierer Eigenliturgie festgehalten und ein neues Bistums-Rituale erlassen (vgl. Heinz, Liturgische Bücher S. 17 f.) und 1589 den ersten (von Jesuiten erarbeiteten) Trierer Katechismus veröffentlicht hat. Die oben genannten Reformanordnungen und der Entwurf einer „Mustersatzung“ oder „Grundordnung“ für die Stifte des Erzstifts ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Das Beispiel der Reformstatuten für die Stifte zeigt freilich auch die Schwierigkeiten (und darin erkennbaren Widerstände), die sich bei der Umsetzung dieser vereinheitlichenden, zentralisierenden Zielvorstellung der erzbischöflichen Verwaltung ergaben. Daß im Statut für St. Kastor in Koblenz der „spezielle Teil“ umfangreicher ist als die „Grundfassung“ und im Statut für Karden beide Teile auch formal getrennt wurden, ist schon gesagt. In den für verschiedene Stifte erlassenen Reform-Anordnungen und Statuten-Neufassungen der nachfolgenden Jahre lassen sich zwar immer wieder Anklänge und zum Teil auch wörtliche Übernahmen der Grundfassung erkennen, doch verlieren sie sich letztlich in der Fülle der Sonderregelungen (besonders deutlich beim Statut für Münstermaifeld vom 11. Juni 1593: Blattau 2 Nr. 90 S. 383–407). Zur Bildung eines Oppositions-Bündnisses der Stifte wie 1454 (vgl. oben Abschn. 2 d) kam es jetzt aber nicht.

Mehr als nur interessant ist es, daß dieser Versuch einer Vereinheitlichung sechs Jahre später erneut aufgegriffen wurde. Am 16. September 1595 nämlich erhielten die stadttrierischen bzw. stadtnahen Stifte St. Simeon, St. Paulin/Trier und St. Marien/Pfalzel gleichzeitig Reformanordnungen, die in großen Teilen wörtlich übereinstimmen (die Forschung hat dies bisher nicht beachtet, weil nur die Fassung für Pfalzel von Blattau – verständlich wegen der Wiederholungen – publiziert wurde) und den älteren Kern der St. Simeoner Anordnungen von 1588 übernehmen. Daß die Gewohnheiten und Satzungen des Stiftes St. Simeon die Vor- oder Grundlage bildeten, ist auch formal evident, diente doch das stiftische Original der Anordnung von 1588 als Vorlage für die Neufassung von 1595, wie die Korrekturen im Exemplar von 1588 eindeutig zeigen (K Best. 215 Nr. 1596). Es konnte freilich bisher nicht konkretisiert werden, inwieweit hier Kanoniker von St. Simeon an der erzbischöflichen Maßnahme unmittelbar mitgewirkt haben.

Die für das stiftische Leben einschneidendste Maßnahme der Reform von 1595 war die Bestimmung eines einheitlichen Termins für das Generalkapitel und daran gebunden des Residenzbeginns in St. Simeon (bisher St. Andreas = 30. November) und St. Paulin (bisher St. Clemens = 23. November) auf die Vigil von St. Johann Baptist (24. Juni), womit Kumulationen zwischen beiden Stiften wegen der Residenzmeldung zumindest erschwert wurden.¹⁾

Dennoch ist auch dieser neue Ansatz einer Vereinheitlichung der stiftischen Verfassungen im Erzstift nicht weiterverfolgt worden; jedenfalls zeigen die 1596 und 1597 erlassenen Statuten und Reformanordnungen für andere Stifte kaum Anklänge an die Ordnung vom 16. September 1595. Der Grund wird wohl wie schon 1588/89 darin zu sehen sein, daß die Reform konkreter Einzelfälle den Visitatoren wichtiger oder doch dringender schien, als die Einschärfung einer Grundordnung, die in den einzelnen Stiften vielleicht nicht einmal so sehr voneinander abwich.

Immerhin kommt den Reformanordnungen für St. Simeon von 1588 und 1595 wie schon den Reformstatuten von 1443 mitsamt der *disciplina choralis* von vor 1443, die alle bisher nicht im Druck zugänglich sind und daher kaum beachtet wurden, eine über die Verfassungsgeschichte speziell für das Stift St. Simeon hinausgehende Bedeutung zu, weil in ihnen Grundordnungen der Verfassung trierischer Stifte formuliert sind.

¹⁾ Mit der Teilnahme am Generalkapitel war die Anerkennung als *canonicus praesens* für das damit begonnene Jahr verbunden. Eine volle Nutzung von Pfründen in St. Simeon und St. Paulin war damit praktisch ausgeschlossen. Der Vikar Lothar Friedrich Roth hat 1755 dagegen geklagt, den Prozeß aber verloren (vgl. § 36).

Reformordnungen Erzbischof Johanns VII.

(Vgl. Molitor, Reformversuche S. 176 Anm. 50.)

1588	Juli	1	St. Simeon	Reformanordnung	Blattau 2 S. 315–317
	Juli	26	St. Florin	reform. Statuten	K Best. 112 Nr. 1357
	Aug.	15	St. Kastor/KO	reform. Statuten	Blattau 2 S. 329–344
	Okt.	26	Dietkirchen	Reformanordnung	Struck 2 S. XXI
1589	April	5	Karden	Reformanordnung	Blattau 2 S. 343–348
	Juni	16	Prüm	Visitat.rezeß	Blattau 2 S. 349–350
1592			Mayen	reform. Statuten	Blattau 2 S. 369–380
1593	Juni	11	M'maifeld	reform. Statuten	Blattau 2 S. 383–407
1595	Sept.	16	St. Simeon	Reformanordnung	Best. 215 Nr. 1287
	Sept.	16	Pfalzel	Reformanordnung	Blattau 2 S. 410–414
	Sept.	16	St. Paulin	Reformanordnung	K Best. 213 Nr. 741
1596			St. Paulin	Reformanordnung	K Best. 213 Nr. 741
	Jan.	18	Limburg	modif. Statuten	Blattau 2 S. 438–462
	Mai	20	Wetzlar		Blattau 2 S. 465–468
1597	Dez.	2	Kyllburg	Ref.konstitut	Blattau 2 S. 476–484

Ein detaillierter Vergleich aller Reformbestimmungen und Statuten der Jahre 1588 bis 1597 für Stifte des Erzstifts Trier ist ein gewiß lohnendes Forschungsthema, kann aber nicht im Rahmen eines Stiftshandbuches geleistet werden, sondern muß einer gesonderten Studie vorbehalten bleiben.

4. Die Statuten-Kompilation

Die Anordnungen von 1588 und 1595 brachten in einigen Punkten neue Regelungen der Verfassung des Stiftes St. Simeon, waren aber keine Neufassung der Statuten im Ganzen. Namentlich die Reformstatuten von 1443 hatten für viele Fragen weiter Geltung, waren aber andererseits durch die Reformen von 1588 und 1595 nicht nur ergänzt, sondern teilweise auch geändert worden. Für den praktischen Gebrauch war daher, wollte man nicht immer wieder die verschiedenen Satzungen miteinander vergleichen, eine Neuredaktion erforderlich. Diese wurde zu Anfang des 17. Jahrhunderts erstellt und als *Summaria descriptio statutorum, tam ex variis reformationibus diversorum archiepiscoporum videlicet Jacobi archiepiscopi de anno 1443 et Joannis archiepiscopi de anno 1595, quam ex antiquis statutis collecta* bezeichnet. Sie ist in mehreren Handschriften überliefert (K Best. 215 Nr. 1294–1298, 1300) und war bis zur Aufhebung des Stiftes in Gebrauch. Im 18. Jahrhundert wurde sie verkürzt als *Statuta capituli s. Simeonis* bezeichnet. Vom Kapitel beschlossene Ergänzungen und Änderungen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden als Anhang angefügt.

Auch diese Kompilation ist keine vollständige oder gar systematische Beschreibung der Verfassung des Stiftes. Das Schwergewicht liegt bei der Regelung

des Chor- und Gottesdienstes. Aufgaben und Rechte der Dignitäre sind dagegen nicht beschrieben. Insofern kann bei der Darstellung der Verfassung des Stiftes nur selten auf diese Statuten-Kompilation zurückgegriffen werden.

Bei strittigen oder zweifelhaften Fragen der Statuten und Gewohnheiten frug man im Stift St. Paulin an (so z. B. 1620 K Best. 215 Nr. 1287 S. 89 und öfter), doch wird man dies nicht in die Rechtsform eines „Oberhofes“ pressen dürfen.

§ 11. Das Kapitel

A. Die Mitgliedschaft im Kapitel

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

a) Voraussetzungen für die Aufnahme

Eheliche Geburt. 1466 wird festgestellt, daß nur ehelich (legitim) Geborene zum Kanonikat präsentiert oder nominiert werden dürfen. Wer wissentlich einen *illegitimus* nominiere, verliere eo ipso sein Nominationsrecht. Vor der Aufnahme habe jeder Bewerber einen Legimitäts-Eid zu leisten (K Best. 215 Nr. 705). Im 18. Jahrhundert – vermutlich auch schon früher – wird der Nachweis legitimer Geburt, katholischer Taufe und freier Abstammung (*ab omni servitutis specie immunis*) bis zum 3. Grad (für sich selbst, die Eltern und die Großeltern), seit 1768 sogar bis zum 4. Grad unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes (*schema genealogica*) verlangt (KL Bl. 19v, KP 1768 S. 134, Best. 215 Nr. 1285 S. 81).

Ständische Voraussetzungen wurden zu keiner Zeit, auch nicht für Dignitäten, verlangt. Die Pröpste (vgl. § 30) sind vielfach – namentlich in jüngerer Zeit – adlig; das ist aber darin begründet, daß sie Angehörige des Domkapitels waren und die Propstei von St. Simeon eine Zusatzpfünde war.

Verwandtschaft im Kapitel. Das System der Kooptation hatte zwangsläufig einen gewissen Nepotismus zur Folge. So bestand schon im 14. Jahrhundert offensichtlich die Vorstellung von Familienpfünden oder doch zumindest die Annahme, daß immer ein Glied der eigenen Familie dem Stift angehören werde. 1348 bestimmt z. B. Propst Gottfried von Rodemachern, daß ein von ihm als Kurie erworbenes Haus immer einem Kanoniker von St. Simeon seiner *linea* gehören solle (K Best. 215 Nr. 406). Die gleiche Verfügung über eine andere Kurie trifft 1363 der Kanoniker Gerhard von Bastogne, der dem Kapitel nur dann freies Verfügungsrecht einräumt, wenn aus der eigenen Familie niemand dem Stift angehöre; komme aber wieder ein Blutsverwandter, so habe dieser sofort das Haus zu erhalten (K Best. 215 Nr. 399). 1381 sind auch drei Angehörige dieser Familie von Bastogne gleichzeitig im Kapitel, nämlich Gerhard,

Johann und Alard, von denen mindestens zwei leibliche Brüder sind (K Best. 215 Nr. 555).

Im 16. Jahrhundert hat dann aber die Familie Pergener den Bogen so überspannt, daß mit Hilfe des Erzbischofs eine auch als Statut festgelegte Einschränkung beschlossen wurde. 1531 gab es nämlich vier Brüder Pergener gleichzeitig im Stift, nämlich Maximin und Augustin als Kapitularkanoniker sowie Jakob und Laurentius als Extrakapitulare bzw. Exspectanten. Als nun Jakob als der Senior der Exspectanten eine vakant gewordene Kapitelsstelle beanspruchte, wurde im Kapitel festgelegt, es widerspreche alter Gewohnheit, daß drei Brüder *simul et semel* im Kapitel seien, und der Erzbischof als *ordinarius loci* angerufen. Verständlicherweise spielte bei den dann stattfindenden Beratungen auch der vierte potentielle Pergener-Kapitular Laurentius eine Rolle, gab aber auch die Möglichkeit zu einem Kompromiß. Der Erzbischof entschied nämlich, daß Laurentius zwar sein Kanonikat behalten könne, es aber innerhalb von drei Monaten gegen eine andere Pfründe vertauschen müsse. Wenn dies geschehen sei, werde Jakob als Kapitular angenommen, doch müsse dies eine einmalige Ausnahme bleiben. Durch ein besonderes Statut, das dann auch erlassen wurde, sei zu bestimmen, daß künftig in St. Simeon nicht mehr als zwei leibliche Brüder gleichzeitig Kanoniker sein könnten. Es war zuvor aber auch ausdrücklich erklärt worden, daß sich diese Einschränkung nicht etwa auch auf Verwandte (*consanguinei*) beziehe, die also weiter in größerer Zahl gleichzeitig im Kapitel sein konnten (K Best. 215 Nr. 813, 814, 1071; Best. 1 C Nr. 25 S. 591; Blattau, Statuta 2 S. 61 Nr. 149.¹)

Katholische Taufe. Die Forderung ist bezeugt seit dem 18. Jahrhundert, vermutlich aber älter. Sie galt nicht nur für den Probanden, sondern auch für dessen Vorfahren. Im Reformstatut Erzbischof Lothars für St. Kastor in Koblenz von 1607 wird bestimmt, daß niemand aufgenommen werden dürfe, der nicht zuvor eine *professio fidei orthodoxa* nach dem Formular Papst Pius IV. abgelegt habe (vgl. Blattau, Statuta 3 Nr. 5 S. 12–15). Es ist anzunehmen, daß dies auch in St. Simeon verlangt wurde.

Alter. Eine Altersbegrenzung ist in den Statuten direkt nicht genannt. Sie ergibt sich aber indirekt aus der Forderung des Empfangs der 1. Tonsur (s. unten).

¹) Eine juristische Sammelhandschrift des 15. Jahrhunderts in der StadtBi Trier (Hs. 956/1852) enthält fol. 377v–379v ein Gutachten über die Frage *ut plures quam duo fratres germani aut tres consanguinei ad capitulum non recipiantur*. Wenn das durch ein Statut festgelegt sei, sei auch derjenige zu Unrecht aufgenommen worden, wenn es vor dem Erlaß des Statuts geschehen sei, und er könne sich nicht darauf berufen, daß dieses Statut nachträglich erlassen sei. Als Motiv für ein solches vom Kapitel erlassenes und vom Bischof bestätigtes Statut werden die Vermeidung eines *scandalum* und die Erhaltung *bone pacis* genannt. Es läßt sich nicht nachweisen, daß diese Handschrift aus St. Simeon stammt, doch könnte eine Untersuchung der Handschrift und der zitierten Gutachter, die freilich der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zuzuordnen sind (?), womöglich weiterführen.

Wahrscheinlich gab es im Mittelalter keine Altersbeschränkung, weil augenscheinlich auch Knaben aufgenommen und herangezogen wurden. Das Konzil von Trient bestimmt für Kanonikat und Pfründe ein Mindestalter von 14 Jahren. Päpstliche Dispense wegen zu geringen Alters sind wiederholt bezeugt (vgl. die Personallisten § 30–35).

Körperliche und geistige Gesundheit. Konkrete Bestimmungen sind nicht bekannt. Die kanonischen *irregularitates* waren durch die Forderung des Klerikerstandes ausgeschlossen. Bezeugt ist zum Jahre 1525, daß der Scholaster (oder dessen Vorgänger) nur ein Auge habe (K Best. 215 Nr. 1604), doch könnte er das andere natürlich auch erst später verloren haben.

Zu den körperlichen Voraussetzungen mag auch die Befähigung zählen, am Chorgesang teilzunehmen, doch hielt man hier einen *defectus* grundsätzlich für korrigierbar. Das führte dann zwangsläufig immer wieder zu bewegten Klagen über mangelhaften Gesang einzelner oder auch des ganzen Gremiums. 1658 ordnete Erzbischof Karl Kaspar ausdrücklich an, niemanden mehr zum *locus capitularis* zuzulassen bzw. demjenigen die Einkünfte zu sperren, der nicht ausreichend singen könne (K Best. 1 C Nr. 52 S. 210; vgl. Blattau, Statuta 3 Nr. 27 S. 113). Auch hier geht man also noch davon aus, daß dieser Mangel noch korrigierbar sei. Als *proba cantus* mußte der Vikar Johann Jakob Wecker 1748 vor seiner Einführung das Responsorium aus der *Historia s. Mariae Egyptiacae* singen (KP S. 33; vgl. § 36). Im Prozeßwege forderte die erzbischöfliche Verwaltung 1758 den Vikar Jakob Bour auf, sich um eine Pfarrstelle zu bemühen, weil er weder hinsichtlich seiner Stimme noch der Wissenschaft den Gottesdienst im Stift St. Simeon ausreichend ausüben könne (K Best. 1 C Nr. 19028; vgl. § 36).

Beherrschung der Volks-Sprache. 1375 verleiht Papst Gregor dem Thiellequinus Symay ein Kanonikat mit Pfründe in St. Simeon unter der Voraussetzung, *quod sciat loqui ydioma, quod loquuntur gentes civitatis Trevirensis* (Sauerland, VatReg 5 S. 427 Nr. 1081). Da es sich um einen Bewerber aus dem Metzger Raum handelt, hat man an der Kurie wohl wahrgenommen, daß er als Muttersprache französisch und nicht deutsch sprach. Andererseits hatte 1422/25 der offensichtlich deutschsprachige Kanoniker Bertold Wunnecke wegen der im französischsprachigen Teil des Erzbistums Trier gelegenen Pfarrei Marville (Landkapitel Longuyon, heute Frankreich) einen Prozeß zu führen, in dem sein Prozeßgegner anführte, daß er der französischen Volkssprache nicht mächtig sei (*ydiuma ignorans*; RepGerm 4 Sp. 1564). Beide Beispiele sind markante Zeugnisse für das Vordringen der Volkssprache und das Zurückdrängen der lateinischen Sprache, wenn das in den genannten Fällen auch nur für die Seelsorge gilt. Die Kanoniker beherrschten – zumindest überwiegend – bis zur Aufhebung des Stiftes die lateinische (Kirchen-)Sprache. Neben deutsch gab es aus der trierischen Terra gallica und westlicher Randgebiete aber auch Kanoniker, deren Muttersprache das Französische war. So nennt z. B. das Testament des Kustos Quirin *Dufa/du Faz* aus Malmedy von 1698/1739 auch *libros sacros et gallici idiomatis* (vgl. § 33).

Weihen. Verlangt war lediglich die 1. Tonsur, also die Zugehörigkeit zum Klerikerstand. Die übrigen Weihen wurden bei fortschreitender Ausbildung mit Genehmigung des Scholasters bzw. des Kapitels nach und nach erworben. Eine Genehmigung des Kapitels für den Empfang der Höheren Weihen war nicht erforderlich, wenn der Kandidat Doctor oder Licentiat der Theologie oder des Kanonischen Rechtes war (so im Archivverzeichnis von 1761, K Best. 215 Nr. 1285 S. 263, mit Bezug auf die Statuten von 1267 und 1465). Für die Aufnahme in das Kapitel war die Diakonatsweihe erforderlich (vgl. unten Abschn. c).

Generalklausel und persönliche Anwesenheit. Gelegentlich wird als Aufnahmebedingung auch eine *probitas vitae et morum* oder allgemein – namentlich bei den Bestimmungen über den Turnus (vgl. unten Abschn. b) – eine *idoneitas* genannt, ohne daß diese konkretisiert worden wäre.

Für den Formalakt der Aufnahme in das Kapitel war zwar grundsätzlich die persönliche Anwesenheit gefordert, doch war auch eine Vertretung durch Prokuratoren möglich und wurde zunehmend üblich (vgl. die Nachweise in den Personallisten). 1684 wurde bestimmt, daß künftig nur Kapitularkanoniker von St. Simeon selbst Prokuratoren sein könnten (KL Bl. 14r). Strenger glaubte man im 17. Jahrhundert die Zulassung bzw. Aufnahme als Extrakapitular handhaben zu sollen. Das Kapitel frug 1620 eigens beim Kapitel von St. Paulin an, ob in diesen Fällen auch die Aufnahme durch Prokuratoren zulässig sei. Die Antwort lautete, daß bei Vakanz eines *locus capitularis* der Senior der Expektanten darauf einen Anspruch geltend machen könne, sofern er die Diakonatsweihe empfangen habe. Wenn dies nicht der Fall sei, so lasse man ihm sechs Monate Zeit; danach falle sein Anspruch an den nächst ältesten Exspektanten. Was die Vertretung betreffe, so sei sie zulässig für diejenigen, die auswärts studierten, weil ein Studierender als *residens et praesens* gelte. Ansonsten verlange man persönliche Anwesenheit, doch wird hinzugefügt, das Kapitel könne auch *per gratiam* eine Ausnahme machen (K Best. 215 Nr. 1287 S. 89).

b) Möglichkeiten der Aufnahme. Ergänzung des Kapitels

Die Aufnahme in das Kapitel vollzog das Kapitel selbst nach Prüfung der ihm nominierten Kandidaten. Vorschläge konnten erfolgen:

Durch Nomination der Kapitelesmitglieder. Die Kooptation scheint auch in St. Simeon die ursprüngliche Form der Ergänzung gewesen zu sein, wenn auch ältere Nachrichten fehlen und somit über Rechte zumindest des Erzbischofs nur Vermutungen möglich sind (dazu unten). Sicher seit dem späten Mittelalter war das Recht des Kapitels zugunsten eines päpstlichen Besetzungsrechtes eingeschränkt auf die geraden, sogenannten nichtpäpstlichen Monate.

Vermutlich erfolgte die Kooptation ursprünglich durch Entscheid der *maior et sanior pars* im Kapitel. Weil das leicht zu Zwistigkeiten führte, wurde schließlich auch in St. Simeon der sogenannte *turnus nominandi* eingeführt. Der älteste Turnus ist überliefert zum Jahr 1474; schon im Archivverzeichnis von 1761 (K Best. 215 Nr. 1285 S. 269) ist notiert, daß dies der erste des Stiftes sei, sodaß auch ein Bezug zur Reform von 1443 möglich ist. Es handelt sich um die Aufstellung einer Namenliste, die die Reihenfolge festlegt, in der bei Vakanz einer Pfründe in geraden Monaten das Nominationsrecht ausgeübt werden kann. Dieser Turnus ist eine „geschlossene“ Liste, d. h. sie wird nicht durch Neuaufnahmen in das Kapitel ergänzt; vielmehr wird ein neuer Turnus erst dann aufgestellt, wenn die Liste durchlaufen ist. Der Turnus berücksichtigt zum anderen nur die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Aufstellung; eine frühere oder spätere günstigere Rechtsstellung eines Kanonikers bleibt also ohne Wirkung. Für den Turnus gelten folgende Bestimmungen:

- Aufgenommen werden nur *canonici capitulares et residentes*. 1544 waren z. B. der Propst noch *non capitularis* und der Dekan *non residens*; beide wurden nicht aufgenommen (K Best. 215 Nr. 820). Andererseits gilt ein zum Studium abwesender Kanoniker als *residens* und wird deshalb aufgenommen (so 1593; ebenda Nr. 1088).
- Der Turnus wird eröffnet von Propst und Dekan. Die weitere Reihenfolge ist die des Eintrittsalters im Kapitel, nicht etwa das Lebensalter. Wer *per saltem* (z. B. durch Tausch) aufgenommen wurde und dadurch ein im Vergleich höheres Eintrittsalter hatte, wurde zunächst nach diesem Platz – der dem Platz im Chor und im Kapitel entsprach – aufgenommen; 1632 wird aber bestimmt, daß er künftig für den Turnus an dem tatsächlichen Platz des Eintritts einzureihen sei (K Best. 215 Nr. 1287 S. 87 f.).
- Die Inhaber der Universitätspfründe haben kein Nominationsrecht, d. h. sie werden nicht in den Turnus aufgenommen. Umgekehrt gilt das Nominationsrecht im Turnus natürlich auch nicht für eine Vakanz der Universitätspfründe, das dem Dekan der Universität zusteht (vgl. § 13 Abschn. 2).
- Der Nominierte muß den Anforderungen für die Aufnahme (vgl. Abschn. a) genügen. Wird ein Kandidat als *minus idoneus* vom Kapitel zurückgewiesen, dann fällt das Nominationsrecht an das Kapitel (so 1443; vgl. § 10). 1474 wird insoweit eine Erleichterung beschlossen, daß einmal eine neue Nomination erfolgen kann; wird auch der zweite Kandidat abgelehnt, ist das Nominationsrecht erloschen (1474: K Best. 215 Nr. 710).
- Die Nomination ist innerhalb eines Trimesters auszuüben. Wird das Recht in dieser Zeit nicht wahrgenommen, geht es auf den nächsten Kanoniker im Turnus über. Dieser hat dann innerhalb eines Monats seinen Kandidaten zu benennen. Versäumt auch dieser die Frist, geht das Recht auf den nächsten über, der es dann innerhalb von fünf Tagen wahrnehmen muß.

- Wer zum Zeitpunkt, zu dem er im Turnus an der Reihe ist, nicht residiert, verliert sein Nominationsrecht, das dann auf den nächsten übergeht. Als Begründung ist angeführt, daß das Nominationsrecht ein Teil der Einkünfte und Rechte der residierenden Kanoniker sei (*pars fructuum*; so im Turnus von 1566: K Best. 215 Nr. 918, und später). Wer seiner Residenzpflicht für das laufende Jahr genügt hat, muß seine Nomination nicht persönlich aussprechen, sondern kann dies durch einen Prokurator tun.
- Der erste erhaltene Turnus wurde im Jahre 1474 aufgestellt (vgl. oben). Weitere Listen sind bezeugt im Archivverzeichnis von 1761 (K Best. 215 Nr. 1288) für 1544 (Original K Best. 215 Nr. 820), 1568 (Nr. 918), 1593 (Nr. 1088), 1609 (unvollständig StadtA Trier, Sammelkasten T 48/6), 1632 (Nr. 1599), 1637, 1658, 1674, 1708, 1746, 1773 (Nr. 1117) und 1790 (Nr. 1033).

Durch Kollation oder Provision. Hier sind für St. Simeon neben den üblichen Verfahrensweisen keine Besonderheiten zu nennen, nämlich:

- Päpstliche Reservationen, Provisionen und Kollationen nehmen auch in St. Simeon im Spätmittelalter stark zu, was seit der Mitte des 15. Jahrhunderts durch die Einschränkung auf die in ungeraden („päpstlichen“) Monate freigebliebenen Pfründen etwas gemindert wird. Im 17. und 18. Jahrhundert ist auch in St. Simeon das Besetzungsrecht des Papstes vielfach *vigore indulti* den Erzbischöfen befristet oder auf Lebenszeit übertragen. Einzelheiten nennen die Personallisten §§ 30–35.

Vergleichsweise früh ist der zum Jahre 1267 überlieferte Versuch, durch einen förmlichen Kapitelsbeschuß und eine schriftliche Eingabe an den Papst etwas gegen die Überhand nehmenden päpstlichen Provisionen zu unternehmen. In diesem Beschuß wird zunächst festgestellt, daß Kanoniker besiegelte Bestätigungen über die Annahme (*receptio*) eines vom Papst oder von einem päpstlichen Legaten Providierten nur mit Zustimmung des Kapitels bzw. der Mehrheit des Kapitels geben dürften; offensichtlich war das auch schon eigenmächtig geschehen, wohl zum Nachteil des Stiftes. Sodann wird ein – im Wortlaut überlieferter – Brief an den Papst beschlossen, in dem dieser gebeten wird, den Bischof von Verdun als Schiedsrichter einzusetzen, um Streitigkeiten der Kanonikats-Expektanten bei Freiwerden von Pfründen nach den Gepflogenheiten des Stiftes zu entscheiden. Dabei sind ausdrücklich die Inhaber päpstlicher Provisionen eingeschlossen, wobei es heißt, daß die Streitereien oft so heftig seien, daß der Gottesdienst unmöglich werde (K Best. 215 Nr. 69; MrhR 3 S. 512 Nr. 2264).

- Verleihungsrecht des Erzbischofs. Trotz der engen Bindung des Stiftes St. Simeon an den Erzbischof von Trier ist ein besonderes Besetzungsrecht desselben nicht bekannt. Er konnte vielmehr wie in anderen Stiften

beim Regierungsantritt kraft einer „Ersten Bitte“ die nächstfreiwerdende Pfründe besetzen – erstmals bezeugt 1440 für Johann vom Weiher zu Nicke-
 nich (vgl. § 35; Goerz, RegEb S. 174) – und war im übrigen auf die Dele-
 gation des päpstlichen Besetzungsrechtes im ungeraden Monat *vigore indulti*
 angewiesen. Da diese Delegationen aber im 17. und 18. Jahrhundert die
 Norm waren, hat der Erzbischof in dieser Zeit praktisch die Hälfte der frei-
 werdenden Stellen besetzt (Einzelheiten nennen die Personallisten §§ 30–35.
 Wegen allgemeiner Regelungen im Trierischen vgl. auch die Nachweise bei
 Heyen, GS St. Paulin S. 135 und hier § 13). In den Gründungsjahrzehnten
 des Stiftes war die Einflußnahme des Erzbischofs aber gewiß sehr viel größer.

- Besetzungsrecht des Kaisers. Das Recht der *preces primariae* des Kaisers
 beim Regierungsantritt ist seit Maximilian I. bezeugt (vgl. Santifaller, Preces
 Nr. 537; 1508 reserviert für den Erzbischof von Trier; schon 1486: vgl.
 S. 631). Die Nomination folgte teilweise einer Vorschlagsliste des Trierer Er-
 zbischofs. Einzelheiten in den Personallisten §§ 30–35; Zusammenfassung bei
 Heyen, Erste Bitten S. 187.
- Nominationen von Laien (als Patrone oder *ad petitionem*; vgl. Heyen, GS
 St. Paulin S. 136) sind für St. Simeon nicht bekannt.

Durch Tausch mit einem bisherigen Kapitelsmitglied. Die Möglichkeit des
 Tausches wurde auch in St. Simeon häufig genutzt, teilweise in reinem Pfründen-
 tausch, teilweise aber auch, um jüngere Verwandte ins Kapitel zu bringen, wobei
 dann das Tauschobjekt oft eine kleine Versorgungspfründe mit geringen Ver-
 pflichtungen – z. B. eine Frühmesserei oder eine Altarpfründe – bildete. Der
 Tausch wurde vielfach über den Papst oder den Erzbischof bzw. mit deren
 Genehmigung vollzogen und kam dem Verzicht *in favorem* (vgl. unten) nahe.
 Einzelnachweise in den Personallisten §§ 30–35.

In der Reforminterpretation des Nikolaus von Kues von 1449 (vgl. § 10,
 Abschn. 2 d) wird festgestellt, daß derjenige, der mit Genehmigung eines Bi-
 schofs oder eines Höheren mit einem Kapitularkanoniker tausche, an die Stelle
 des Tauschpartners trete, in das Kapitel aufzunehmen sei und die Einkünfte der
 Pfründe zu erhalten habe. Er gelte im Kapitel aber bis zum Eintritt eines ande-
 ren als der letzte. Dies wird 1632 dahingehend modifiziert, daß derjenige, der
per saltem in das Kapitel aufgenommen werde und dadurch andere in der Reihen-
 folge überrunde, zwar den Platz seines Vorgängers im Chor und im Kapitel
 einnehme, bei der Reihenfolge im Turnus, in der *optio aedium* und der Allode
 aber nach Eintrittsalter einzureihen sei (K Best. 215 Nr. 1287 S. 87 f.).

Durch Verzicht eines Kanonikers zugunsten (*in favorem*) eines von ihm
 – außerhalb des Turnus – Nominierten, meist mit einer Zustimmung der Ku-
 rie. Die Problematik dieser Besetzungen ist in St. Simeon die gleiche wie in allen
 Stiften (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 137).

Übersicht über die Art der Aufnahme in das Kapitel.

In den 165 Jahren von 1630 bis 1795, für die nahezu vollständige Angaben über die Aufnahme in das Kapitel von St. Simeon vorliegen, verteilten sich die Aufnahmearten wie folgt:

a) durch Kapitelsangehörige:		
im <i>Turnus nominandi</i>	40	
durch Tausch	39	(meist im 17. Jahrhundert)
durch Verzicht <i>in favorem</i>	22	(meist im 18. Jahrhundert)
	<u>101</u>	
b) von außen:		
päpstliche Provisionen	11	(darin die Verleihung der Propstei)
erzbischöfliche Verleihungen	51	(Erste Bitten und <i>vigore indulti</i>)
kaiserliche Erste Bitten	7	
Nominationen der Universität	6	(Universitätspfründe)
	<u>75</u>	

Das ergibt ein Verhältnis von 4 : 3 zugunsten des Selbstergänzungsrechtes des Kapitels von St. Simeon. In St. Paulin war das mit Verhältnis 16 : 15 erheblich ungünstiger (Heyen, GS St. Paulin S. 138).

c) Die Aufnahme als solche

Für St. Simeon gilt wie für die Stifte allgemein (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 138), daß bei einem positiven Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen und einer entsprechenden Begründung des Anspruches der Bewerber formell in die *possessio canonicatus* eingeführt wurde. Nominationen konnten vor dem Freiwerden einer Pfründe dem Kapitel vorgelegt werden, womit aber lediglich die Anwartschaft festgestellt, also noch keine formelle Aufnahme bewirkt wurde.

Zu unterscheiden sind die – abgesehen von der Milderung durch Karenzjahre (s. unten) – vollberechtigte Aufnahme in das Kapitel und die Zuweisung einer Extrakapitular-Pfründe.

Die in der Neuzeit übliche Bezeichnung als Extra-Kapitular wurde in St. Simeon mit der Reform von 1443 (vgl. § 10, Abschn. 2) eingeführt, indem von den bis dahin 24 Pfründen sechs für Extrakapitulare bestimmt wurden. Diese erhielten einerseits deutlich geringere Rechte und Einkünfte, hatten andererseits aber ebenso geringere Verpflichtungen. Es heißt im Reformstatut dazu ausdrücklich, daß diese Extrakapitulare den früheren *inniores* gleichgestellt seien und in der Reforminterpretation des Nikolaus von Kues von 1449 (vgl. § 10, Abschn. 2 d) wird auch ausdrücklich festgestellt, daß die Extrakapitulare hin-

sichtlich ihrer Einkünfte so zu stellen seien, wie vorher die *canonici iuniores*; falls sie aber die Weihen empfangen hätten und einen Wochendienst übernehmen, dann sollten sie auch den täglichen Albus bekommen (K Best. 215 Nr. 1858). Es scheint aber nicht, daß sich die Extrakapitulare sonderlich zur Übernahme von Aufgaben im Stift gedrängt hätten; ihre Position galt vielmehr als Festschreibung einer Anwartschaft bzw. Exspektanz und wurde auch so bezeichnet. Daß dies ebenso für die ältere Form der *iuniores* gegolten hatte, zeigt eine Urkunde von 1345, in der festgestellt wird, daß der Scholaster *vel eius substitutus magister* zu bestimmen habe, wer von den *scolares* das Rauchfaß zu tragen und das Martyrologium zu lesen habe, wenn kein *iuuenis* vorhanden sei (K Best. 215 Nr. 415). Hier wird letztlich auch die frühere Altersstruktur dieser Stiftskapitel deutlich, als der *iunior* noch der heranwachsende und auszubildende Kapitelsangehörige war.

Die Aufnahme als Extrakapitular erfolgte nach Vorlage und Prüfung der Unterlagen zu jeder Zeit in einer Kapitelsitzung, die Aufnahme als Kapitular-kanoniker ausschließlich im Generalkapitel.

- Eidesleistung. Bei der Aufnahme in das Kapitel und ebenso bei der Übernahme von Dignitäten und Ämtern war ein Eid zu leisten. Die Formulare, die wohl noch in die Zeit vor der Reform von 1443 zurückreichen, sind im Eid- und Namenbuch (vgl. § 4, Abschn. 2 d) und ausführlicher in der Sammelhandschrift K Best. 215 Nr. 1287 S. 125–134 überliefert, und zwar dort für den Propst, den Dekan, den *canonicus praebendatus*, den *canonicus capitularis*, den Vikar, den *respector* und den Pleban (inkorporierter Kirchen). Gelobt wurde die Wahrung und Verteidigung der Rechte, Freiheiten und Besitzungen des Stiftes, die Beachtung der Statuten sowie an keiner Konspiration gegen das Kapitel bzw. dessen Mehrheit teilzunehmen. Vikare geloben Gehorsam gegenüber Propst, Dekan und Kapitel, der *perspector* versichert, die Präsenzen korrekt *nullo affectu vel respectu* zu notieren. Ein (noch im 16. Jahrhundert geschriebener) Nachtrag S. 130–134 enthält eine *generalis forma iuramenti*, die nach dem Apostolischen Glaubensbekenntnis (Credo) die Beachtung der Definitionen und Bestimmungen des Konzils von Trient (1564) gelobt, namentlich der realen Transsubstantiation (Wandlung), der Existenz des Purgatoriums, der Berechtigung der Heiligenverehrung, der Aufbewahrung von Reliquien und des (kultischen) Vorhandenseins von Abbildungen sowie des päpstlichen Primates.
- Aufnahmegebühren (Statutengelder). Im Reformstatut von 1326 (K Best. 215 Nr. 291; vgl. nachstehend Abschn. d) ist angegeben, daß jeder neu aufgenommene Kanoniker gemäß den Trierer Synodalstatuten 100 fl. für einen Chormantel (*cappa*) zu zahlen habe. Offensichtlich ist dies altes Recht.

Bestehende Übung ist auch, daß die Einkünfte des zweiten und dritten Jahres nach der Vakanz voll an die Fabrik fallen. Dies wird nun dahin geändert, daß ein neu aufgenommenener Kanoniker zwar sofort die Einkünfte der Pfründe erhält (Abschaffung der Karenzjahre), dafür aber insgesamt 32 Pfund Denare in drei Jahresraten von 12, 11 und 9 Pfd. an die Fabrik zu zahlen hat. 1393 werden diese Bestimmungen hinsichtlich der Münzbezeichnung neu geregelt, weil die Fabrik durch die alten Münzsorten geschädigt werde. Es werden jetzt 100 *grossos regales antiquos* für den Chormantel bestimmt und an Stelle der 32 Pfd. nun 24 Mainzer Goldgulden in drei Raten von 10, 8 und 6 fl. (K Best. 215 Nr. 563). Das Statut von 1443 hat die gleiche Regelung, wenn auch mit geringfügiger Modifikation. Im ersten Jahr sind nun 20 fl. an die Fabrik zu zahlen – offensichtlich unter Fortfall einer Sonderzahlung für einen Chormantel –, 3 fl. zur Ausbesserung von Büchern ebenfalls an die Fabrik und 2 fl. an den Glöckner; im zweiten und dritten Jahr jetzt 8 bz. 6 fl. an die Fabrik (StadtA Trier K 10 S. 13).

Mit der Reform von 1443 werden aber die Karenzjahre wieder eingeführt und dafür dann auch die Abgaben an die Fabrik wieder reduziert. Zu zahlen sind jetzt *ante omnia* bei der Aufnahme 25 fl. für einen Chormantel und 2 fl. an den Glöckner (ebenda S. 30).

Bei dieser Regelung ist es dann geblieben. Man nannte diese Aufnahmegebühr „Statutengeld“, vielleicht weil sie in den Statuten festgelegt war, oder weil ihre Zahlung mit der formellen Aufnahme und damit mit der Anerkennung der Statuten verbunden war. Die Zahlung der Statutengelder ist in den Fabrikrechnungen nachgewiesen und für einen langen Zeitraum ein wichtiger Nachweis für die Aufnahme neuer Mitglieder des Kapitels.

Im 18. Jahrhundert war die Höhe der Statutengelder auf 28 fl. festgesetzt. Der Propst hatte den doppelten Betrag zu entrichten. Dieser Betrag entspricht im übrigen dem des Stiftes St. Paulin (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 141).

Die Zweckbestimmung für einen Chormantel und auch die Zahlung an die Fabrik wurden später fallengelassen. Das Geld wurde nun unter die Kapitularkanoniker (*praesentes et absentes!*) verteilt, nachdem zuvor der Kapitelssekretär einen fl. und der Subkustos zwei fl. erhalten hatten (so 1764 mit 56 Goldfl. bei der Aufnahme des neuen Propstes v. Walderdorff: KP S. 484).

- Zulassung zu den Weihen. Voraussetzung für die Zulassung zum Kanonikat war die Diakonatsweihe (so auch noch 1750: KP S. 171 f.; zur *residentia minor* die niederen Weihen: so 1748 KP S. 55). Die Diakonatsweihe durfte aber, wie ein Statut von 1267 einschärft (K Best. 215 Nr. 69; MrhR 3 S. 512 Nr. 2264), nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kapitels empfangen werden. Wer sie ohne diese Erlaubnis empfangen, dem seien die Einkünfte eines Jahres zugunsten der Fabrik zu entziehen; erst danach könne er um

Gnade des Kapitels bitten und das Kanonikat erhalten. Der Grund liegt wohl darin, daß ein Junior als Diakon die Zulassung zum Kapitel erzwingen konnte.

In einem Kapitelsbeschluß von 1466 (K Best. 215 Nr. 705) wird in bewegten Worten darüber geklagt, daß faule Jugendliche (*iuvenes ignavi*) mit schlechtem Lebenswandel und ungenügenden Kenntnissen vom Scholaster aus Bequemlichkeit (*propter importunitatem*) zu den Subdiakonats-Weißen zugelassen würden und dann mehr oder weniger zwangsläufig vom Kapitel die Zulassung auch zu den übrigen Weihegraden erhielten. Das führe zu erheblichem Ärgernis im Gottesdienst. Es wird daher bestimmt, daß künftig derjenige, der zu den Weißen zugelassen werden wolle, vom Scholaster dem Kapitel präsentiert und von diesem nach Wissen und Sitten geprüft und gegebenenfalls approbiert werden müsse. Von dieser Prüfung durch das Kapitel sind nur diejenigen ausgenommen, die den akademischen Grad eines Mag. theol., Lic. theol., Bacc. theol., Dr. oder Lic. iur. can. vel civ. besitzen, nicht aber ein Mag. art. Im 18. Jahrhundert benötigten ein Dr. oder Lic. theol. oder iur. can. keine Zustimmung des Kapitels zum Empfang der höheren Weißen (K Best. 215 Nr. 1285 S. 263; vgl. oben Abschn. a).

d) Wartezeiten. Karenz- und Exspektanzjahre

Wartezeiten zwischen der Annahme als Kanoniker und dem uneingeschränkten Genuß der Pfründe gab es trotz verschiedener Ansätze, sie zu beseitigen oder doch zu verkürzen, auch in St. Simeon. Die ältere Ordnung schildert eine Urkunde von 1326 (K Best. 215 Nr. 291). Danach erhielt der auf eine vakante Pfründe angenommene Kanoniker in den ersten drei Jahren keinen Anteil aus den Früchten, Zinsen und Einkünften seiner Pfründe. Lediglich an der *distributio panum* nahm er vom 31. Tag nach dem Tod des Vorgängers an teil und erhielt auch normale Präsenzgelder aus der *distributio cottidiana* und den Anniversariensiftungen, vorausgesetzt natürlich, daß er präsent war. Die *distributio panum* der ersten 30 Tage fiel an die Erben des Verstorbenen. Diese erhielten auch die Einkünfte etc. der Pfründe im ersten Jahr, dem sogenannten Gnadenjahr (*annus gratiae*). Die Einkünfte des zweiten und dritten Jahres fielen an die Fabrik.

Das Kapitel war der Meinung, daß dies ein Mißstand sei, und bezog sich auf die Zitate, daß man „dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbieten“ und daß derjenige, „der dem Altare dient, auch vom Altare leben“ solle (*Cum bovis os triturantis ligari non conveniat et qui servit altari vivere deberet de altari*). Es wurde daher verfügt, daß künftig lediglich die *praebenda panis* 30 Tage lang den Erben verbleiben, im übrigen aber der neu Angenommene sofort in den Genuß

aller Einkünfte kommen solle. Zum Ausgleich für die dadurch der Fabrik entzogenen Einnahmen sollte künftig ein neu in das Kapitel Eintretender – zusätzlich zu den gemäß den Trierer Statuten für einen Chormantel (*cappa*) zu zahlenden 100 fl. – insgesamt 32 Pfd. Denare in drei Jahresraten zu 12, 11 und 9 Pfd. an die Fabrik in Geld entrichten. Bei Nichtzahlung seien die Einkünfte zu sperren.

Diese Verfügung von 1326 wurde 1335 erneuert, wobei hier weniger auf die Zuweisung der Einkünfte abgestellt ist, als auf die Verpflichtung zur Zahlung von 32 Pfd. in drei Jahresraten an die Fabrik. Es wird ausdrücklich erklärt, daß diese 32 Pfd. und die 100 Turnosen auch bei einem Erwerb der Pfründe durch Tausch zu zahlen seien; lediglich wenn Pfründen innerhalb des Kapitels getauscht würden – was bei den erst 1443 abgeschafften unterschiedlich großen *pensiones* vermutlich häufiger vorkam –, entfalle diese Zahlung (K Best. 215 Nr. 414).

Bei der Visitation von 1443 wurden diese beiden Urkunden vorgelegt. Sie dienten aber primär zum Nachweis, daß das Kapitel frei über die Pfründen disponieren könne (ohne sich aber gegen päpstliche Reservationen und Erste Bitten der Erzbischöfe zu sperren, wie ausdrücklich gesagt wird). Was die Zahlungen betrifft, so wird festgestellt, daß damals (1443) folgende Leistungen in Übung seien: im ersten Jahr 20 fl. an die Fabrik, 3 fl. zur Ausbesserung von Büchern, 2 fl. an den Glöckner; im zweiten Jahr 8 fl. und im dritten Jahr 6 fl. an die Fabrik (StadtA Trier K 17 S. 13). Diese Schilderung zeigt, daß die Verfügung von 1326/35 über die Abschaffung der Wartezeiten bzw. deren Ablösung durch einmalige Zahlungen an die Fabrik so auch über 100 Jahre praktiziert worden ist.

Diese Regelung wird aber nun 1443 erneut geändert. Der Erzbischof verfügt nämlich, daß künftig *ante omnia* 25 fl. für einen Chormantel und 2 fl. an den Glöckner zu zahlen seien. Der neu Aufgenommene erhalte aber dann trotzdem in den ersten drei Jahren keinerlei Einkünfte aus seiner Pfründe mit Ausnahme eines Anteils an der *distributio cottidiana*. Die Einkünfte der Pfründe fielen vielmehr im ersten Jahr – kraft päpstlichen Indultes bezüglich der *fructus primi anni* – an den Erzbischof, im zweiten Jahr an die Fabrik und im dritten Jahr an die Präsenz, die dafür die Memorie für die Verstorbenen auszurichten habe (StadtA Trier K 17 S. 30).

Die späteren Reformen haben diese Regelung im Grundsatz nicht mehr geändert, sodaß die Statutenkompilation (K Best. 215 Nr. 1295 S. 20) zutreffend die Zustandsschilderung der Urkunde von 1326 teilweise wörtlich zitieren und feststellen kann, ein neu Aufgenommener erhalte in den ersten drei Jahren keine Einkünfte mit Ausnahme eines Anteils an den *distributiones* für Anwesende ab dem 31. Tag nach dem Tod des Vorgängers. Das wurde 1616 auch ausdrücklich bestätigt (K Best. 215 Nr. 1287 S. 75). Diese drei Wartejahre wurden in der

Neuzeit in der Regel nicht als Karenz-, sondern als Exspektanz-Jahre bezeichnet, was in der Sache keinen Unterschied macht.

Aus konkretem Anlaß wurde 1623 festgestellt, daß bei einem Tausch innerhalb der Expektanzjahre die bereits abgeleistete Zeit dem Nachfolger anzurechnen sei. Es sollte also die Sondernutzung von drei Pfründenjahren nach einer Pfründenvakanz gelten, nicht jedoch vor einem Pfründenantritt.

Durch die Einrichtung des Instituts der Extrakapitulare mit deren anders begründeten Wartezeiten entstand praktisch eine veränderte Situation für die neu Eintretenden, für die nun erheblich längere Wartezeiten bestanden. Das ist aber nicht mit den alten Karenzjahren zu verwechseln, wie es 1725 geschah, als der Erzbischof feststellte, der *abusus* im Stift St. Simeon – nach dem Kapitularkanoniker auf den Tod von sechs Extrakapitularen, mindestens aber drei Jahre warten mußten, bis sie in den Besitz der Pfründe gelangten – gelte nicht für Weihbischöfe und Generalvikare (K Best. 1 C Nr. 64 S. 721–23). Hier ist die alte Zweckbestimmung der Karenzjahre offensichtlich völlig verkannt.

e) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kapitel erlosch durch Tod, Verzicht oder Tausch. Besondere Gesichtspunkte wurden im Stift St. Simeon nicht beobachtet (vgl. allgemein Heyen, GS St. Paulin S. 143). Auch hier war man bemüht, in schwierigen Fällen eine Freigabe der Pfründe durch „freiwillige“ Resignation zu erreichen (vgl. z. B. Helias Heymann, 1573–1589, in § 31).

2. Pflichten und Aufgaben der Mitglieder des Kapitels

a) Die Residenzpflicht

Der Kapitularkanoniker war zur Residenz verpflichtet, d. h. nur wenn er residierte, hatte er Anspruch auf die Einkünfte einer Pfründe. Diese Residenz ist zu unterscheiden von der Präsenz.

Ort der Residenz war ursprünglich der Immunitätsbering des Stiftes, über den es aber für St. Simeon keine konkreten Nachrichten gibt (vgl. § 3, Abschn. A 1). Bekannt ist, daß die Kanoniker (später) in Kurien wohnten, die in einem weiteren, nicht ummauerten oder anderswie abgemarkten, sondern lediglich „stiftsintern“ festgeschriebenen Bereich standen. Die Grenzen (*limites*) dieses Bereichs sind in einem Statut von 1319 (K Best. 215 Nr. 197) angegeben: *A domo quondam Abelonis decani iuxta puteum dictum an dem putze versus ecclesiam predictam (sancti Symeonis); in vico sancti Symeonis a turre que fuit quondam Philippi scabini Trevi-*

rensis ex una parte eiusdem vici et ex alia a domo domini Friderici quondam dicti Howeschilt versus ecclesiam nostram; in vico Flandrie a domo magistri Henrici de Aquila concanonici nostri que vulgariter dicitur zu dem Wethere et domo ex opposito sita inclusive versus ecclesiam nostram. Dieser Stiftsbering wurde topographisch nicht näher untersucht; es ist auch nicht festgestellt, ob die Umschreibung in den nachfolgenden Jahrhunderten exakt beibehalten wurde. Die Simeonsstraße und die Flanderstraße bestehen auch mit diesen Namen noch heute. Bei den bezeichneten Abschnitten handelt es sich offensichtlich um zwei größere Straßenzüge, denen man natürlich die dahinterliegenden Gärten zurechnen muß.

In diesem Bereich standen die als Residenzkurien anerkannten Häuser, in denen die Kanoniker zu wohnen verpflichtet waren. Hatte ein Kanoniker keinen eigenen Hausstand in einer solchen Kurie, wollte aber Residenz halten, dann konnte er auch bei einem anderen Kanoniker (sozusagen in Untermiete) in dessen Kurie wohnen; entscheidend war die Wohnung innerhalb der genannten Grenzen. Für den Aufenthalt in der Kurie war ausschlaggebend, daß man dort übernachtete (*pernoctare*); Dispens war möglich (so in der Aufstellung von 1761, vgl. unten). Extrakapitulare mußten keine eigene Kurie bewohnen, sondern durften mit Genehmigung auch im Hospital leben, mußten diesem dann aber Miete zahlen (so 1745, KP S. 240).

Als Dauer der Residenz wird in einem Kapitelsstatut von 1484 die Zeit vom Generalkapitel am Fest des hl. Andreas (30. November) bis zum Fest des hl. Gangolf (13. Mai) einschließlich festgesetzt. Bestrebungen, die Zeit bis zum Fest des hl. Johannes des Täufers (24. Juni) auszudehnen, werden ausdrücklich zurückgewiesen (K Best. 215 Nr. 719). Das war eine Residenzzeit von nicht einmal sechs Monaten.

Eine differenzierte und noch günstigere Residenzdauer kennt ein älteres Kapitelsstatut von 1319 (K Best. 215 Nr. 197), das von sich behauptet, alte Wohnheiten zu erneuern. Darin wird bei dem aus der Erfüllung der Residenz abgeleiteten Anspruch auf einen Anteil an der Verteilung der Natural-Einkünfte (Früchte) unterschieden zwischen dem Anspruch auf einen Weinanteil und dem Anspruch auf einen Getreideanteil. Für den Weinanteil ist eine Residenz von Andreas (30. November) bis Mariä Lichtmeß (2. Februar), für den Getreideanteil bis Gangolf (13. Mai) verlangt. Die verminderte „Weinresidenz“ dauerte demnach nur etwa neun Wochen in den Wintermonaten Dezember und Januar.

In der Reform von 1443 wird über die Residenzdauer nichts bestimmt. Erst durch die Verlegung des Generalkapitels vom Fest des hl. Andreas (30. November) auf den dritten Tag vor St. Johann Baptist (21. Juni) durch das Reformstatut von 1595 (vgl. § 10, Abschn. 3) wurde auch eine Neubestimmung der Residenzzeit erforderlich. Sie begann nun mit der Vigil von Johann Baptist (23. Juni), endete aber schon mit dem Fest des hl. Andreas (30. November), dauerte nun also noch lediglich fünf Monate. So ist es dann auch in den späteren Statuten-

kompiletionen angegeben (K Best. 215 Nr. 1295 S. 13 f.). 1724 heißt es, die Ferien (*vacantiae*) begännen an St. Michael (29. September), was aber mit den genannten Terminen schwerlich in Einklang zu bringen ist (K Best. 215 Nr. 1412 und 1111).

Innerhalb dieser Residenzzeit konnte jeder Kanoniker aus einem triftigen Grund und mit Zustimmung des Kapitels bis zu drei Wochen fehlen. Dies ist schon in den Statuten von 1261 (K Best. 215 Nr. 61) und 1319 (s. o.) so gesagt und wird 1593 noch einmal ausdrücklich festgestellt (K Best. 215 Nr. 1287 S. 72).

In besonderen Ausnahmesituationen war eine einmalige Verlegung der Residenzzeiten möglich. So wurde am 4. August 1623 (oder 1628? Kantenich, Gesch. Stadt Trier S. 487 ff. gibt keinen Anhalt) im Kapitel beschlossen, wegen der drohenden Gefahr und der Furcht vor einer Belagerung der Stadt die Residenzzeit für die Monate August und September nach freier Wahl auf die Monate Dezember und Januar verschieben zu können. Es wurde hinzugefügt, wegen der möglichen Einquartierungen für die Kurien einen Bevollmächtigten zu benennen, wenn man weggehe (K Best. 215 Nr. 1287 S. 86 f.).

Die Verlegung des Residenzbeginns auf den 23. Juni durch die Reform des Jahres 1595 ist eine Maßnahme der erzbischöflichen Verwaltung im Rahmen der Vereinheitlichung der Verfassungen der Stifte im Erzstift (vgl. dazu allgemein § 10, Abschn. 3). Im konkreten Falle war damit auch unterbunden, daß ein Kanoniker an mehreren Stiften seiner Residenzpflicht – nacheinander – genügen konnte, weil die Residenztermine nun einheitlich festgelegt wurden (vgl. dazu auch Heyen, GS St. Paulin S. 145). Aber auch unabhängig von der praktischen Durchführbarkeit einer Residenz-Kumulierung bestand zumindest im 16. Jahrhundert die Vorstellung, daß bestimmte Kumulierungen möglich, andere aber unzulässig seien. So erklärte das Kapitel von St. Paulin aufgrund einer Anfrage aus St. Simeon 1586, man könne nicht gleichzeitig am Trierer Dom und in einem Trierer Stift residieren, wohl aber in einem Trierer Stift und im Trierer Kloster St. Irminen-Ören, *si fuerit nundum servitium et non personalis residentia* (Abschrift K Best. 215 Nr. 1287 S. 118; unterschrieben von Dekan E. Rasoris, 1572–1586; vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 632; es handelt sich in St. Irminen um eine Sonderform der Kanonikerpfründe).

Residenzmeldung. Ein Kanoniker, der seine Residenz für ein Jahr ausüben wollte, hatte dies persönlich beim Generalkapitel zu erklären, d. h. nur im Generalkapitel konnte man sich zur Residenz anmelden. Entschuldigt von einer persönlichen Residenzmeldung war nur derjenige, der mit besonderer Zustimmung oder im Auftrag und in Sachen des Kapitels abwesend war. Krankheit war als Entschuldigungsgrund mit der Einschränkung anerkannt, daß man sich innerhalb des Residenzbereichs (der „Immunität“) aufhielt (Erklärung von St. Paulin 1572/86: K Best. 215 Nr. 1287 S. 118; erneut festgestellt im General-

kapitel am 21. Juni 1655: K Best. 215 Nr. 1574). In diesen Fällen konnte die Residenzmeldung schriftlich oder mündlich durch einen Vertreter erfolgen. Die erste Residenzmeldung nach Ablauf der Karenzjahre war am Vortag des Generalkapitels anzuzeigen.

Residenzbefreiung. Bei Vorlage bestimmter Gründe konnte man von der Residenz befreit sein und galt dann hinsichtlich der Einkünfte dennoch als *residens*. Solche Gründe sind:

- Krankheit. Grundsätzlich war verlangt, daß der Kranke sich innerhalb des Residenzbereichs aufhielt, doch ist auch mehrfach bezeugt, daß Kranke mit Zustimmung des Kapitels zu ihren Eltern oder Verwandten gingen. Auch für Kuraufenthalte und Erholungen (*recollectiones*) gab es Residenz- (und Präsenz-) Befreiung; in der Zusammenstellung des 18. Jahrhunderts (s. u.) wird ausdrücklich auch eine Badekur (*cura aquarum acidularum seu mineralium*) genannt; 1750 z. B. hatte der Arzt dem Kapitelssekretär empfohlen *ut biberet aquas minerales de Selters*, und der Scholaster sollte wegen seiner Gesundheit *in Ardennem* gehen (KP S. 179 und 182).

Weitere beispielhafte Fälle: 1753 wird die Anerkennung des außerhalb der Immunität kranken Kanonikers Theys als *residens* abgelehnt (KP S. 329). 1758 bittet der erkrankte Extrakapitular Reuland, im elterlichen Haus liegen zu dürfen, was abgelehnt wird (KP S. 164). 1759 darf der Extrakapitular Coels wegen einer Erkrankung seiner Mutter (!) bei dieser im väterlichen Haus außerhalb der Immunität wohnen (KP S. 221). Am 10. Oktober 1757 bittet der Kanoniker von Merl um Residenzbefreiung bis nach Allerheiligen (1. November), um nach dem Tod des Vaters zum Trost seiner Mutter bei dieser in Bonn sein zu können, was abgelehnt wird, weil es gegen die Gewohnheiten sei (KP S. 139).

- Pilgerschaft, Exerzitien. Eine Pilgerfahrt (*peregrinatio*) wurde grundsätzlich anerkannt (schon Statut von 1261 K Best. 215 Nr. 61; MrhR 3 S. 382 Nr. 1712; mit der Einmahnung einer angemessenen Dauer). 1622 wird festgestellt, daß auch für die Teilnahme an Exerzitien Residenz- und Präsenzbefreiung in Anspruch genommen werden kann (K Best. 215 Nr. 1287 S. 83).
- Studium. Die Befreiung ist schon im Statut von 1261 genannt. In der Zusammenstellung des 18. Jahrhunderts ist dies auf den Besuch einer katholischen Universität eingeschränkt; für jedes Semester muß ein Studienzeugnis vorgelegt werden (K Best. 215 Nr. 1285 S. 245–247).
- Angelegenheiten des Stiftes. Wohl aus konkretem Anlaß wird festgestellt, daß diese Befreiung auch für die Vertretung des Klerus in Angelegenheiten der Landstände gelte (KP S. 105).
- Öffentlicher Auftrag. Wer in Angelegenheiten (*negotium*) des Erzbischofs bzw. des Vaterlandes (*patriae*) abwesend ist, ist von der Residenz und vom Generalkapitel (!) befreit (Sammlung 1761 K Best. 215 Nr. 1285 S. 245–247).

- Erzbischöfliche Kapläne. Der Erzbischof hat das Recht, zwei Kanonikate mit seinen Kaplänen zu besetzen. Diese sind grundsätzlich von der Residenz befreit.
- Private Angelegenheiten. Die Zusammenstellung des 18. Jahrhunderts sieht auch hierfür eine Dispens von der Residenz und vom Generalkapitel mit Wissen und Zustimmung des Kapitels vor. Dies gilt speziell auch für persönliche Haft: *An illi, qui personali arresto detinentur et propterea nec generali capitulo personaliter adesse nec residere valent, in uni et altero dispensandi sint.*

Das Statut von 1261 (K Best. 215 Nr. 61; MrhR 3 S. 382 Nr. 1712) unterscheidet nicht zwischen Residenz und Präsenz. Als *praesentes* gelten dort Kranke und Gebrechliche (*infirmi et debiles*), Pilger und in Angelegenheiten des Stiftes Abwesende sowie Studierende. Außerdem kann jeder Gesunde jährlich dreimal 15 Tage abwesend sein und erhält dennoch den Anteil der Anwesenden (*praesentes*). Im Statut von 1319 ist diese Abwesenheit für den eigenen Bedarf auf zwei oder drei Wochen begrenzt (K Best. 215 Nr. 197). Die Rechtslage am Ende des 18. Jahrhunderts ist – mit Zuziehung älterer („historischer“) Zeugnisse – im Archivverzeichnis von 1761 (K Best. 215 Nr. 1285 S. 245–247) detailliert beschrieben; dies ist in die oben genannten Angaben einbezogen.

b) Verpflichtung zur Teilnahme an Gottesdiensten. Präsenz

Unter Gottesdienst sind hier alle Formen des Chordienstes zu verstehen, also nicht nur die Feier bzw. die Teilnahme an der Messe (Eucharistiefeier), sondern auch Chorgebet, Prozessionen (mit Stationen), Sondergebete. Vgl. dazu § 24.

Grundsätzlich bestand für jeden Kanoniker (und weitestgehend auch für die Vikare) die Verpflichtung zur Teilnahme am ganzen Chor- und Gottesdienst nach dem Grundsatz *benefitium propter officium*. Mancherlei Gründe und Motive aber führten dazu, daß viele Kanoniker diese Pflicht nur selten und unregelmäßig erfüllten. Zunächst wurde versucht, durch Präsenz-Zahlungen (in Naturalien oder Geld), also Belohnungen, eine bessere Teilnahme zu erreichen, sah sich aber schließlich genötigt, auch durch Strafen eine stärkere Präsenz zu erzwingen.

Die Präsenz-Leistungen wurden zunächst (in Naturalien) täglich verteilt (daher *distributio cottidiana*), später aber aufgerechnet. Verteilt wurde in der Regel ein fester Betrag unter den jeweils Anwesenden, sodaß bei guter Teilnahme der Anteil des Einzelnen geringer war. Es gab aber auch die Aussetzung eines festen Betrages je Teilnehmer, wobei dann oft Überschüsse verblieben, die wieder der Präsenzkasse zuflossen. Zu unterscheiden sind ferner Präsenzgelder für bestimmte Zeiten des allgemeinen stiftischen Gottesdienstes (s. u.) und die in der Höhe sehr unterschiedlichen Präsenzgelder für die Teilnahme an besonderen, zusätzlich gestifteten Gottesdiensten.

Schon das Statut von 1261 kennt Präsenz-Leistungen und bestimmt, daß nur derjenige an diesen Verteilungen Anteil haben könne, der an der Matutin, dem Hochamt und der Vesper teilgenommen habe, fügt aber hinzu, daß derjenige, der die Matutin versäumt habe, dies durch eine Teilnahme an der Prim und an der Messe für die Verstorbenen ausgleichen könne.

Im Reformstatut von 1443 wird dann (mit der ausdrücklichen Begründung, diejenigen, die residieren, durch reichere Stipendien auch zu regelmäßigem Chordienst anzulocken) ein Präsenzgeld von insgesamt einem Gulden täglich – im Wert von 20 Albus je Gulden bzw. von 8 Gulden für eine Mark Silber – neu festgesetzt. Es sollten davon jeder anwesende Kanoniker einen und der Dekan zwei Albus erhalten, und zwar zu je einem Drittel bei der Teilnahme an der Matutin, der Messe mit Sext und der Vesper mit Komplet. Als anwesend galt, wer vor dem ersten Psalm der Matutin bzw. der Vesper und vor dem Ende der Epistel der Messe erschien und in der Matutin nicht vor den Laudes, in der Messe nicht vor der Sext und in der Vesper nicht vor der Komplet wegging. Der Hebdomadar, der an allen Chorstunden teilzunehmen verpflichtet war, sollte die Anwesenheiten notieren und erhielt dafür zwei Albus wöchentlich. Überschüsse sollten zur Verbesserung des Präsenzvermögens angelegt werden. Der bereitgestellte Betrag rechnet mit einer regelmäßigen Teilnahme von höchstens 19 Kanonikern, obschon die Zahl der Kanonikate nach der Pfründenreduktion des gleichen Statuts auf 22 festgesetzt worden war.

Erst 1623 wurde auch die Teilnahme an den sogenannten kleinen Horen Prim, Terz und Non mit einem Präsenzgeld (jetzt als zwei Punkte) honoriert (K Best. 215 Nr. 1287 S. 84).

Sonderpräsenzen des Stiftes sind im übrigen selten. Erst im 17. Jahrhundert sind mehrfach Beschlüsse des Kapitels zur Verbesserung der Teilnahme an einzelnen Gottesdiensten bezeugt. Vermutlich ist das darin begründet, daß private Stiftungen nun seltener geworden waren.

Ohne Vollständigkeit anzustreben seien genannt:

- Teilnahme am Singen der Prophetie an den vier Fronfasten bei Anwesenheit vor Schluß der ersten Prophetie (1616: K Best. 215 Nr. 1287 S. 73).
- Teilnahme an den zwei Prozessionen von der Oberkirche zum Taufbecken (*fons baptismalis*), an der Weihe (des Wassers?) und am Rückweg zum Chor; Verteilung von einem Gulden (ebenda).
- Teilnahme an den ordentlichen Präsenzzeiten an den Freitagen der Fastenzeit; zusätzlich zwei Punkte (1624, ebenda S. 84).

Der Nachweis von 1261 zeigt, daß auch früher schon eine Präsenz-Leistung bestand, doch ist nicht überprüfbar, ob die 1443 geschaffene Regelung mit der später bezeugten *distributio cottidiana* identisch ist. Jedenfalls wird die Teilnahme an der Sext nach dem Hochamt und der Komplet nach der Vesper in einem

Kapitelsbeschluß von 1586 (K Best. 215 Nr. 1287 S. 67) als Bedingung für den Empfang von Präsenzgeldern erneut eingeschränkt. In der Statutenkompilation sind die 1443 genannten Mindestzeiten als Voraussetzung für die Teilnahme an der *distributio* übernommen.

Die Teilnahme am Chor- und insbesondere am Gottesdienst bleibt aber trotz der Präsenz-Zahlungen ein Dauerthema der inneren Ordnung. So schärft auch das Statut von 1319 die Verpflichtung der Kanoniker und Vikare ein, den Gottesdienst (*officium*) zu feiern. Insbesondere für den Hebdomadar (des Hochamtes) wird bestimmt, daß er beim letzten zu diesem Gottesdienst auffordernden Glockenschlag den Chor in Prozessionsordnung betreten und mit dem Ende des Glockenschlages sofort den Gottesdienst beginnen solle. Versäumt der Hebdomadar seine Aufgaben, erhält er keinen Anteil am Wochenbrot (den dann die armen Scholaren erhalten) und muß zudem für jede Versäumnis 12 Denare (zugunsten der Fabrik) zahlen; bis zur Begleichung so entstandener Schulden werden die Einkünfte seiner Pfründe gesperrt.

Eine Strafe für Nicht-Teilnahme enthält auch das Reformstatut von 1595, und zwar in Höhe von je 12 Albus bei Nicht-Beteiligung an den Prozessionen zwischen den einzelnen Stiften (vgl. § 24, Abschn. B 2). Wer aus einem rechtmäßigen Grund verhindert sei, müsse dies dem Dekan und dem Perspektor anzeigen. Diese Bestimmung wurde zwar in die Statutenkompilation übernommen, aber offensichtlich nicht beachtet oder sehr weitherzig ausgelegt, da die schlechte Teilnahme an manchen Prozessionen immer wieder Anlaß zu Klagen gab.

Die Statutenkompilation nennt ferner eine Strafe von 15 Albus für ein Versäumnis des Hochamtes, die von dem Anteil an den *distributiones* abgezogen werden sollte, und von 10 Albus für ein Versäumnis der folgenden Messen. Ebenso sollten Vikaren 10 Albus abgezogen werden, wenn sie eine Messe ihrer Altäre versäumten, und den Diakonen und Subdiakonen 5 Albus. Diese Bestimmung bezieht sich gewiß nur auf die Zelebranten und ihre Assistenten und nicht auf die Kanoniker als solche. Eine Vorlage für die zuletzt genannten Strafen der Statutenkompilation wurde nicht ermittelt, doch könnte es sich um die abgeschwächte Regelung einer Bußgeldordnung handeln, für die der Dekan Maximin Pergener 1555 einen Entwurf erarbeitet hatte (vgl. § 10, Einleitung und § 24, Abschn. A 1 a).

Für die Befreiung von der Präsenzpflicht bzw. für die Anrechnung als präsent trotz Abwesenheit galten ähnliche Regelungen wie für die Residenz (vgl. oben Abschnitt a). Als präsent galten daher kranke und gebrechliche (*infirmi et debiles*), auf Pilgerschaft befindliche (mit Einschränkung bei Wiederholung der Pilgerfahrt) und in Angelegenheiten des Stiftes abwesende Kanoniker sowie auch Gesunde dreimal 14 Tage (*quindenae*) jährlich (so im Statut von 1261, das aber, wie auch oben gesagt, noch nicht zwischen Residenz und Präsenz unterscheidet). Sicher-

lich lag ein konkreter Anlaß vor, als 1722 im Kapitel festgestellt wurde, daß ein Kanoniker auch dann als präsent gelte, wenn er auf besondere Einladung beim Fest einer anderen Kirche dort zum feierlichen Gottesdienst singe (KP S. 163).

Die Verteilung der Präsenz-Anteile erfolgte bis ins 15. Jahrhundert hinein sicher in Naturalien. 1613 ist eine Umrechnung in Geld bezeugt; damals wurde festgestellt, daß für einen Malter Weizen vier fl. und für einen Malter Hafer zwei fl. zu berechnen seien (K Best. 215 Nr. 1287 S. 73).

Wenn es sich beim Präsenzgeld auch meist um Pfennige handelte, so brachten diese in der Summe doch einen stattlichen Betrag. Der Vikar Wittmann (Kanoniker und Vikare waren in der Präsenz gleichgestellt) hatte in den Jahren 1751 bis 1755 folgende Präsenzeinnahmen (nach K Best. 215 Nr. 1864 S. 69):

Jahr	<i>communes</i>		<i>sacerdotales</i>		<i>summa</i>	
	Rt.	Alb.	Rt.	Alb.	Rt.	Alb.
1751	47	9	60	36	107	45
1752	51	10	72	34	123	44
1753	50	43	87	7	137	50
1754	50	29	84	42	135	17
1755	47	37	68	36	116	19
Durchschnitt jährlich	49	25	74	41	124	13

c) Disziplinarordnung

Wie auch in anderen Stiften hatte der Dekan das Aufsichts- und Korrekionsrecht. Die konkreten Bestimmungen der Reform von 1443 sind in § 10, Abschn. 2, beschrieben. An Strafen seien zwei Beispiele genannt:

- Für Beleidigung: Wer einen Kanoniker durch Worte schmäht (*si quis alium verbis contumeliosis et probrosis affecerit*) und dessen im Kapitel überführt wird, wird für drei Monate aus dem *consortium capituli* ausgeschlossen und für sechs Wochen eingekerkert (*iaceat ad claustrum modo debito et consueto*); nur auf *gratia* des Kapitels kann er wieder entlassen werden (schon im Statut von 1267, ähnlich 1443, ebenso Statutenkompilation). Unter Kerkerstrafe (*carcer, claustrum*) ist Hausarrest (Ausgehverbot) zu verstehen; so heißt es 1259, daß der *ad claustrum* Verurteilte das Tor vor der (großen Frei-)Treppe nicht durchschreiten dürfe (MrhU 3 Nr. 1508 S. 1090).
- Nichterfüllung einer Getreide-Lieferung: 1408 fordern Dekan und Kapitel vom Propst eine Lieferung von Weizen *ex pensionibus ratione canonicatus et prebendae*. Der Propst ist nur bereit, einen Teil zu zahlen, worauf das Kapitel droht, ihn *infra triduum ad carceres claustrales dicte ecclesie* zu sperren. Der Propst appelliert an den Erzbischof (K Best. 215 Nr. 582). Gründe und Ausgang des Streites werden nicht klar.

Das Archivverzeichnis von 1761 (K Best. 215 Nr. 1285 S. 41) nennt zur Position *Super correctionibus morum: Continet excessis quorundam canonicorum interdum a capitulo, interdum ab ipso Eminentissimo punitos et correctos suspensione a choro et ab ingressum capituli, in carceratione etc.* Der Verbleib dieser Schriftstücke konnte nicht ermittelt werden.

d) Beichtverpflichtung

Die Stiftsangehörigen sind verpflichtet, an Ostern dem Dekan oder mit dessen Zustimmung einem anderen zu beichten. Der Dekan kann zur Beichte ermahnen und die Vorlage eines Beichtzeugnisses verlangen (vgl. § 12, Abschn. 2 c). Die Bestimmung ist in der Funktion des Dekans als Pfarrer (*pastor verus*) des Stiftes begründet.

e) Kleidung

Es ist davon auszugehen, daß sich auch in St. Simeon die Kleidung der Stiftsherren an den Gebräuchen der Zeit für die Kleidung von Klerikern orientierte. Als sehr spätes Beispiel sind im Testament des Kanonikers Johann Peter Dau von 1737 ein Talar, ein violette, mit schwarzer Seide bordiertes Kleid und ein schwarzer Mantel genannt (K Best. 215 Nr. 1409). Seinem Patenkind vermacht er Krawatten, die aber wohl nicht als Teil der geistlichen Kleidung im Sinne von „Berufskleidung“ zu verstehen sind. Ob das violette, schwarz bordierte Kleid eine Art Talar der Kanoniker von St. Simeon war, kann ohne weitere Zeugnisse nicht beantwortet werden.

Über eine spezielle (privilegierte) Kopfbedeckung, wie sie Erzbischof Werner 1404 Dekan, Scholaster, Kustos, Kantor und Kanonikern des Marien-Stiftes in Wetzlar – nach dem Vorbild des Stiftes St. Florin in Koblenz – gestattete (Struck, Wetzlar S. 336 Nr. 634: *mitras sive pileos de pellibus variis*, also ein Birett mit Pelz; der Dekan *cum cornua*), ist in St. Simeon nichts bekannt. Zur persönlichen Privilegierung des Scholasters Heinrich von Luxemburg 1343 vgl. § 12, Abschn. 3 c.

Für die *canonici iuvenes*, die in der Reform von 1443 durch die Extrakapitulare ersetzt werden, wird 1345 – hier aber offensichtlich noch für jüngere Auszubildende im älteren Sinn der *iuvenes* – bestimmt, sie sollten den Chor nicht ohne Tonsur und mit einem Gürtel über dem oberen Kleidungsstück betreten (*non sine tonsura clericali et cincti super vestem superiorem*), auf dem Friedhof vor den Stufen der Kirche (d. h. vor der Freitreppe) nicht ohne geistliche Kleidung (*sine religione*) stehen und sich dort nicht während der Zeit des Gottesdienstes – an dem sie

teilzunehmen offensichtlich nicht verpflichtet waren – aufhalten sowie Kanonikern bei geistlichen Handlungen meiden (*dominos nostros in religione constitutos ... vitent*; wohl z. B. auf dem Weg zum Gottesdienst) und ihnen die schuldige Reverenz erweisen. Daraus ist soviel zu entnehmen, daß in dieser Zeit eine stets getragene „Klerikerkleidung“ noch nicht üblich war, sondern nur bei kultischen Amtshandlungen entsprechende Kleidung getragen wurde.

Über liturgische Kleidung vgl. § 3, Abschn. B 3 b.

3. Rechte, Besitz, Einkünfte

Bei den Angaben zu den Einkünften der Kanoniker (und Vikare) bleibt zu beachten, daß diese noch im 17. und 18. Jahrhundert zu einem beträchtlichen Teil aus Naturalien bestanden. Das gilt vor allem für die in der Qualität jahrgangsabhängigen Weine, aber auch für Getreide. Detaillierte Aufzeichnungen dazu enthält die Akte BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 75.

a) Die Pfründen (*praebendae*)

Die Einrichtung der Einzelpfründen ist auch für das Stift St. Simeon bezeugt. Der einzelne „bepfründete“ Kanoniker bezog die aus dieser Besitzinheit bzw. aus dem ihm daraus zustehenden Anteil seine Einkünfte, die er zum größeren Teil für seinen eigenen Bedarf verwenden konnte, von denen er aber als Pächter (*pensionarius*) auch einen Pachtzins (*pensio*) an das Stift abzuliefern hatte.

Ob es diese (Einzel-)Pfründen in St. Simeon seit der Gründung gegeben hat, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, aber doch wahrscheinlich. Die – im Kern echte, wenn auch in der Mitte des 12. Jahrhunderts verfälschte bzw. auf die Gegebenheiten dieser Zeit (nämlich im Streit zwischen Propst und Kapitel 1155; vgl. § 27) zugeschnittene – Urkunde Erzbischof Poppo von 1042 mit der Übereignung des Zolls zu Koblenz an das Stift nennt jedenfalls *redditus, quos in usum prebendarum ... contulimus* (MrhUB 1 Nr. 318 S. 372), womit zumindest ein Sondervermögen der Pfründner, wenn auch noch als Gesamtvermögen, bezeugt ist. Eine Einzelpfründe wird in der – unstreitig echten – Urkunde über die Schenkung eines Gutes in Leiwen/Heidenburg durch Anselm von 1053 genannt (MrhUB 1 Nr. 341 S. 396), die für die Stiftung einer als Memoria durch den Hebdomadar zu lesenden täglichen Messe bestimmt ist. Die Urkunde nennt im übrigen auch die (von denen der Kanoniker) getrennten Einkünfte des Propstes. Man wird daher davon auszugehen haben, daß es im Stift St. Simeon eine wie auch immer zu spezifizierende Vermögens-Trennung seit Beginn gegeben hat.

Die Pfründe war ein zugunsten des Pfründeninhabers belastbares Vermögensobjekt: 1265 verkauft der Scholaster Richard ein Haus und setzt als Pfand für eventuell auf diesem Haus noch liegende Belastungen seine *fructus prebende* in St. Simeon (K Best. 215 Nr. 68; MrhR 3 S. 465 Nr. 2066). Das Beispiel zeigt ein hohes Maß an freier Verfügungsgewalt über die Pfründe bzw. die Pfründennutzung. Andererseits war der *pensionarius* auch Sachwalter des Stiftes. So wird 1381 von Dekan und Kapitel ein Hofschultheiß für den Hof des Stiftes in Lehmen ernannt, der dem jeweiligen *pensionarius* zum Gehorsam verpflichtet ist (K Best. 215 Nr. 519). 1324/27 werden die Rechte des *pensionarius* gegenüber denen des Vogtes der Villikation Nalbach aufgezeichnet (vgl. § 28; StadtA Trier V 24), wobei die Pfründner als die Vertreter des Kapitels von St. Simeon handeln.

Es ist nicht anzunehmen, daß die einem Pfründner zur Nutzung übergebenen Güter auch von diesem selbst bewirtschaftet wurden. Ursprünglich dürfte es so gewesen sein, daß der Pfründner die (grund-)hörigen Bauern bzw. Winzer zu beaufsichtigen und die Abgaben einzuziehen hatte. Mit dem Übergang zur Pacht trat insoweit eine andere Situation ein, als nun das Kapitel als solches (mit Propst, Dekan und Kapitel) Vertragspartner wurde, die Pacht aber an den jeweiligen Pfründeninhaber fiel (so zumindest im 14. Jahrhundert, z. B. K Best. 215 Nr. 539, 619).

Aus anderen Stiften, z. B. dem Trierer Domkapitel und dem Stift St. Paulin, ist bekannt, daß die Pfründen fest umrissene Vermögens- bzw. Einkünfte-Einheiten bildeten, die beim Freiwerden unverändert an den jeweiligen Nachfolger fielen. Da sich die einzelnen Güter wirtschaftlich oft unterschiedlich entwickelten, erhielten in größeren Zeitabständen die Pfründen auch unterschiedliche Nutzungswerte. Um dies auszugleichen, wurden die *pensiones* von Zeit zu Zeit neu verteilt. Im Stift St. Simeon bestand dagegen eine Pfründe aus unterschiedlichen Anteilen an verschiedenen Güter und wurde jeweils neu zusammengesetzt. Als Beispiel seien genannt (wegen der einzelnen Besitzungen vgl. die Angaben in § 28):

Die Pfründe des 1351 gestorbenen Kanonikers Theoderich von Eltz setzte sich aus folgenden Teilen zusammen (K Best. 215 Nr. 412):

- Olkenbach ganz abzüglich 6 Pfd, die zunächst an den Scholaster Heinrich von Luxemburg fielen, nach dessen Tod an den Propst Gottfried von Rodemacher,
- Merxheim ganz mit *onus et honor*,
- Mosbach $\frac{1}{2}$ der Einkünfte,
- Lehmen $\frac{1}{4}$ der Einkünfte,
- Gransdorf $\frac{1}{6}$ der Einkünfte,
- Nalbach $\frac{1}{8}$ der Einkünfte,
- Euren ein Weinberg und 4 Ml. Hafer,
- Trier zwei Gärten, Zins aus einer Olk (ummauertes Feld) am Simeonstor,
- eine Kurie.

Die Pfründe des 1383 gestorbenen Dekans Heinrich von Heimersheim bestand aus folgenden Teilen (K Best. 215 Nr. 556):

- Badenborn 8 Ml. Weizen, von der Kellerei zu liefern,
- Gipperath und Salmrohr $\frac{1}{2}$ der *pensio*,
- Minheim $\frac{1}{2}$ der *pensio*,
- Gransdorf $\frac{1}{2}$ der *pensio*,
- Trier Weinberge, Garten,
- eine Kurie.

Die elf Objekte der Pfründe des Theoderich von Eltz erhielten 1351 16 Kanoniker, wobei einige Objekte an zwei Kanoniker kamen, andere mit Abgaben belastet wurden. Die Pfründe des Dekans Heinrich wurde 1383 auf 19 Kanoniker verteilt. Andererseits waren aber auch einzelne Hofgüter geschlossen als *pensio* ausgegeben, wie z. B. die *curtis* Igel, die 1293 und 1304 als *pensio* des Jakob Drutwini bezeugt ist (Wampach, UrkQ-Luxemburg 5 Nr. 474 S. 508; K Best. 215 Nr. 173).

Schwierigkeiten bereitete dem Kapitel die ordentliche Zahlung der fälligen *pensiones*, sodaß schon 1259 und erneut 1302 und 1337 genaue Bestimmungen über die Bestrafung der Zahlungssäumigen erlassen wurden (MrhUB 3 Nr. 1508 S. 1090; K Best. 215 Nr. 170 und 171). Danach war der Kanoniker, der mit seiner *pensio* in Rückstand war, zunächst mit Ausgehverbot (*claustrum*) derart zu belegen, daß er nicht über das Tor an der (großen Frei-)Treppe (1302: und über den Bogen bei der Mühle) hinausgehen durfte. Half dies nichts, so waren (dies neu im Statut von 1302) die Bürgen (*fideiussores*; in der Regel Konkanoniker) ebenfalls mit Ausgehverbot zu belegen. Wenn auch das nicht die Zahlung erzwingen konnte, dann war im Statut von 1259 vorgesehen, daß das Kapitel die Pfründe des Schuldners befristet auf ein Jahr verkaufen konnte. Die Neuregelung von 1302 verfügt an Stelle dieses Verkaufs den Ausschluß des Hauptschuldners und der Bürgen von den täglichen Verteilungen (*distributiones*) und von den sogenannten großen Früchten (*de grossis fructibus*), wobei für zahlungswillige Bürgen Sonderregelungen vorgesehen waren. Anerkannte Gründe für eine Nichtzahlung sind 1259 und 1302 die drei *dampna legalia* Hagel, (all-)gemeiner Krieg genannt *lanthere* und Großbrand. Aber auch eine Bedrückung/Gewaltausübung (*violentia*) durch den Erzbischof oder in dessen Auftrag konnte als Entschuldigung dienen, wenn der Betroffene in der Verfolgung der Sache nicht säumig war, oder wenn die Bedrückung wegen des Stiftes erfolgte. Offensichtlich ist hier an Prozesse und Auseinandersetzungen zwischen Stift(en) und Erzbischof gedacht. Außerdem ist gesagt, daß eine *pensio* vom Pfründeninhaber nicht vor dem normalen Termin aufgekündigt werden, aber auch nicht durch das Kapitel entzogen werden könne. Bei Nachlässigkeiten in Bau und Unterhalt der Güter aber könne das Kapitel aus der Pfründe eine Erstattung verlangen. Schließlich war noch bestimmt, daß für einen verstorbenen Bürgen binnen 14 Tagen ein Ersatzmann zu stellen sei.

Bei einer Bestrafung zahlungsrückständiger Kanoniker 1335 wird ausdrücklich auf dieses Statut von 1302 Bezug genommen (K Best. 215 Nr. 1289 S. 43). 1334 wird bestimmt, daß der Kellner nach der Vesper am Tag nach St. Thomas (22. Dezember) und nach Mariä Lichtmeß (2. Februar) sowie am Sonntag Quasimodo (1. Sonntag nach Ostern) und am Sonntag Deus Omnium (Sonntag nach der Oktav von Fronleichnam) im Kapitel verlesen solle, wer seine schuldige *pensio* noch nicht bezahlt habe, damit er mit der Buße belegt werde (K Best. 215 Nr. 413). 1408 hatten Dekan und Kapitel ihren Propst Johann von Ehrang (vgl. § 30), der neben der Propstei-Pfründe auch ein Kanonikat mit Pfründe besaß, schriftlich aufgefordert, innerhalb von drei Tagen (*triduum*) rückständige Leistungen an Weizen und Korn zu liefern, andernfalls er sich *ad carceres claustrales dicte ecclesie* zu begeben habe, *de ipsis sine eorum licentiam exire non deberem*. Propst Johann appellierte gegen diese Verfügung an den Erzbischof, ohne aber in der darüber ausgefertigten Notariatsurkunde auf die Sache selbst einzugehen (K Best. 215 Nr. 582). Wie der Erzbischof entschied, ist nicht bekannt.

Das Rechtsinstitut der Einzelpfründe wurde in der Reform von 1443 aufgehoben. Die einzelnen Besitzungen wurden nun durch die Kellerei zentral verwaltet, der Ertrag wurde gleichmäßig unter die anteilberechtigten „bepfründeten“ Kanoniker verteilt.

b) Die Allode

Neben den Kurien (vgl. nachfolgend Abschn. c) gab es die *allodia*, die nicht – etwas als Haus- und Gemüsegarten – Teil der Kurien waren, sondern unabhängig von den Kurien (als Wohngebäuden) gelegene und auch nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit diesen stehende, größere Grundstücke waren, die man eher als Nutz- und Obstgärten wird bezeichnen können; je nach Lage und Bonität wurden sie zumindest später auch als Weinberge/Weingärten genutzt. Lateinisch werden sie *ortus/hortus*, *pomarium/pomerium*, deutsch *olka* genannt.

Es handelt sich um Grundbesitz des Stiftes (daher auch Allod), der – ähnlich den Pfründen alter Ordnung – den Kapitularkanonikern zur eigenen Bewirtschaftung zugeteilt war. Vielleicht ist dies noch ein Relikt einer engeren Kommunität, die schon eine gewisse Eigenwirtschaft (als Selbstversorgung) kannte, aber noch nicht den völlig verselbständigten individuellen Haushalt der Kurien.

Die Grundstücke lagen in erreichbarer Nähe, zum Teil aber auch auf der linken Moselseite, also in einiger Entfernung. Inwieweit sie selbst in Eigenwirtschaft bebaut wurden oder verpachtet waren, läßt sich nicht feststellen. Es scheint, daß sie ursprünglich in einer bäuerlich strukturierten Wirtschaftsord-

nung Bestandteil der Eigenwirtschaft des Stiftes waren und dann im Wandlungsprozeß gleitend in Pachtgüter umgewandelt wurden.

1804, nach der Aufhebung des Stiftes, hatten die Allode als Pachtgüter einen Taxwert von jährlich 217 Talern (= 701 Francs; K Best. 276 Nr. 2604), was nicht eben viel ist und offenbar auch den Endstand der Entwicklung charakterisiert. Eine Übersicht über Lagen und Größen dieser Allode zum Jahre 1489 ist in § 28 (unter Trier) mitgeteilt.

c) Die Kurien

Nach der Aufgabe einer zu Beginn vielleicht noch anzunehmenden offenen Form einer *vita communis* mit gemeinsamen Eß- und Aufenthaltsräumen hatte jeder Kanoniker einen eigenen, voll funktionsfähigen Haushalt mit eigenem Personal, seiner *familia*. Es war auch möglich, daß ein Kanoniker bei einem anderen in dessen Haushalt lebte. Für diese „Haushalte“ standen auch in St. Simeon eine Anzahl Häuser (*aedes, curiae*) mit Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden und Gärten zur Verfügung. Wer eine Kurie besaß, war verpflichtet, sie selbst zu bewohnen oder durch einen Konkanoniker bewohnen zu lassen, und sie in gutem baulichen Stand zu halten (vgl. § 3, Abschn. A 5 b).

Für die Erfüllung der Residenzpflicht (vgl. oben § 11, Abschn. A 2 a) war es erforderlich, in einer dieser Kurien zu wohnen, wobei nur die in einem näher umschriebenen Bereich in der unmittelbaren Nähe des Stiftsberinges stehenden Häuser als Kurien im Sinne der Residenz-Verpflichtung anerkannt waren. Wenn eine Kurie renoviert wurde, durfte der Kanoniker für die Dauer der Arbeiten auch außerhalb der sogenannten Immunität übernachten (KP 1719 S. 75). Über Erwerb und Nutzung der Kurien vgl. § 3, Abschn. A 5 b.

Von den Steigerungserlösen der Kurien erhielt die Fabrik die Hälfte, während die andere Hälfte unter die Kapitulare verteilt wurde. An dieser Teilung nahmen nur realiter Residierende teil, nicht also auch von der Residenz befreite Kanoniker, obschon diese sonst als *residentes* zu gelten hatten (K Best. 215 Nr. 1287 S. 111). 1620 wird sogar festgestellt, daß nur derjenige an der Verteilung teilnehmen könne, der selbst eine Kurie habe und residiere (ebenda S. 79 f.) und 1632 wird ausdrücklich bestimmt, daß für die Reihenfolge bei der *optio aedium* wie beim Turnus das tatsächliche Eintrittsalter zu beachten sei, d. h. bei einer Aufnahme *per saltem* in diesen Fällen nicht etwa die Platzfolge im Chor gelte (ebenda S. 87.).

1583 wurde beschlossen (ebenda S. 66; so auch bestätigt 1721: KP S. 119), daß nach dem Tod eines Bewohners den Erben drei Monate Zeit zu geben sei, die Wohnung zu räumen. Dabei sollten Immobilien im Haus bleiben; zur Vermeidung von Streitigkeiten hätten folgende Gegenstände als Immobilien zu gelten:

- die *leiger* im Keller (wahrscheinlich die Winde oder Kurbel, insbesondere zum Transport von Fässern),
- die eisernen, offenen Wasserbehälter unter den Dachrinnen (*ysen oeiffene serick*),
- Seitenbänke und Bretter in den Stuben, auf die Bücher und anderes gestellt werden,
- Glasfenster und (Fenster-)Läden und was sonst nagel- und grundfest ist.

Kurienbesitzende Kanoniker hatten Anspruch auf die *candela familiae*, eine Kerze, die (wann?) von der Fabrik (?) ausgegeben wurde (Statut von 1319, Kompilation S. 25).

d) Kellerei-Einnahmen

Die Einkünfte aus der Kellerei sind seit der Aufhebung der Einzelpfründen und deren Zuweisung zu den Gütern der Kellerei in der Reform von 1443 der große „Einnahmen-Titel“ der residierenden Kanoniker. Sie bestanden bis zum Ende des Stiftes zu einem hohen Anteil aus Naturalien, namentlich in Getreide und Wein. Sie sind damit in hohem Maße ernteabhängig.

Die durchschnittlichen Jahreseinkünfte aus der Kellerei können nur durch eine umfassende Auswertung der Rechnungen festgestellt werden. Hinweise geben vorerst die Angaben in § 27, Abschn. 3.

e) Präsenzgelder

Die Einnahmen aus der Präsenz richteten sich nach der vom einzelnen Kanoniker (und Vikar) einerseits erbrachten Präsenz-„Leistung“, andererseits aber auch nach dem in dem einzelnen Monaten sehr unterschiedlichen Präsenz-„Angebot“. Die Präsenzrechnung von 1488/89 (K Best. 215 Nr. 1328 S. 188–223) unterscheidet folgende Verteilungen (*distributiones*):

- Für die *memoriae generales*, und zwar nach Monaten
- | | | | |
|-------------------|--------|--------------|--------|
| im November | 8 fl. | im Mai | 11 fl. |
| im Dezember | 10 fl. | im Juni | 3 fl. |
| im Januar | 9 fl. | im Juli | 8 fl. |
| im Februar | 17 fl. | im August | 2 fl. |
| im März | 15 fl. | im September | 6 fl. |
| im April | 14 fl. | im Oktober | 0 fl. |
| insgesamt 103 fl. | | | |

- Für die *memoriae speciales* mit sehr unterschiedlichen Beträgen zwischen ½ und 3 fl. ebenfalls ca 100 fl.
- Für die hohen Festtage (*magnis festis*), insgesamt 31 Tage (vgl. die Nachweise im Kalender § 24, Abschn. C 2: DMF).
- Für die kleinen Festtage (*parvis festis*), insgesamt 46 Tage (Nachweise ebenda: DPF).
- Verschiedene Sonderzahlungen, namentlich für die Teilnahme an Stationen und aus Stiftungen.

Die Rechnung enthält ferner Ausgaben für Geschäftskosten und z. B. die Beaufsichtigung der Weinlese (*vindemia*).

Die Präsenzgelte bestanden hier noch zu einem beträchtlichen Teil in Naturalien (Verteilung von Korn und Hafer). Über die völlige Umwandlung in Geldzahlungen vgl. oben Abschn. A 2 b.

f) Das Gnadenjahr

Ein Verfügungsrecht über Einkünfte aus der eigenen Pfründe für eine bestimmte Zeit über den Tod hinaus (vgl. allgemein über die Verhältnisse im Trierischen Heyen, GS St. Paulin S. 164–166) war auch in St. Simeon bekannt, und zwar in zwei Formen.

- Teilnahme an der täglichen *distributio panum* für die Dauer von 30 Tagen nach dem Tod zugunsten der Erben. Diese Weiterzahlung von Einkünften war sicher gedacht zu Abgeltung von Verbindlichkeiten, Beerdigungskosten etc. und wohl auch zur befristeten Weiterversorgung des Hauspersonals.
- Auszahlung der vollen Einkünfte aus der Pfründe im ersten Jahr nach dem Tod an die Erben, bezeichnet als Gnadenjahr (*annus gratiae*). Diese Vergünstigung wurde durch das Statut von 1326 über die Neuregelung der Karenzjahre (K Best. 215 Nr. 291; vgl. § 11, Abschn. A 1 d) zugunsten des nachrückenden Pfründeninhabers abgeschafft.

g) Testierfreiheit

Die Stiftsangehörigen (Kanoniker und Vikare) hatten das Recht, über ihr eingebrachtes oder ererbtes Eigentum frei zu verfügen. Das Verfügungsrecht über den Zu-Erwerb aus der Pfründe war strittig, zeitweise eingeengt und im Erzstift Trier erst seit 1398 ausdrücklich anerkannt (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 166–168; Gabriele Schulz, Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. QAbhMittelrheinKG 27. 1976 S. 8–11). Für St. Simeon sind keine

Besonderheiten zu notieren. Nachweise überlieferter Testamente enthalten die Personallisten.

Als Ersatz für das den Erzbischöfen verlorengegangene Verfügungsrecht über den Zuerwerb beanspruchten diese allgemein und für St. Simeon speziell in der Reform von 1443 (StadtA Trier K 17 S. 30) aufgrund eines päpstlichen Indultes von 1397 (dieses Blattau, Statuta 1 Nr. 44 S. 204–206) die Einkünfte aller freiwerdenden geistlichen Pfründen im ersten Jahr nach der Vakanz; sie wurden als *marca domini* bzw. *fructus primi anni* bezeichnet (vgl. auch Blattau, Statuta 2 Nr. 55 S. 291 f.). Diese Einkünfte des ersten Jahres nach der Vakanz hatten in St. Simeon bis 1326 den Erben des Vorbesitzers zugestanden (vgl. oben, Abschnitt Gnadenjahr) und waren dann dem nachrückenden Pfründeninhaber zugewiesen worden.

h) Grabrecht

Ein Anspruch der Kanoniker von St. Simeon auf ein Grab in der Stiftskirche (Erdbestattung nur in der Unterkirche) bzw. in einem der Friedhöfe (vgl. § 3, Abschn. A 4b) ist urkundlich nicht bezeugt, darf aber als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Einzelnachweise über Grabwünsche in den Personallisten §§ 30–35, über nachweisbare Gräber und Epitaphien in § 3, Abschn. A 3b, Angaben über den Grab-Kult in § 23.

B. Zusammenkünfte des Kapitels. Kapitelssitzungen

Die Kapitelssitzungen dienten der Beratung und Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des Stiftes. Teilnahmeberechtigt waren mit Stimmrecht (*votum in capitulo*) alle Kapitularkanoniker. Ob Extrakapitulare ohne Stimmrecht an den Beratungen teilnehmen konnten, ist in den Statuten nicht geregelt.

Zu unterscheiden sind gerufene (= außerordentliche) und ungerufene (= ordentliche) Kapitelssitzungen. Ungerufene Sitzungen sind die Generalkapitel und die Wochenkapitel. Außerordentliche Zusammenkünfte können jederzeit einberufen werden, doch ist darauf zu achten, daß die Feier des Hochamtes dadurch nicht beeinträchtigt wird (Statut von 1443, Kompilation).

Den Vorsitz führt der Dekan, der auch einzuberufen hat (wenn das auch nicht ausdrücklich gesagt ist). Sprechen soll nur, wer vom Dekan gefragt ist. Die Stimmabgabe erfolgt in der Reihenfolge des „Dienstalters“.

Den Beschluß formuliert der Dekan, nachdem er die Voten jedes Teilnehmers gehört und seine eigene Meinung öffentlich dargelegt hat, nach der *maior et sanior pars*. Besteht in schwerwiegenden Fällen ein großer Unterschied der Meinungen,

dann ist die Beschlußfassung auf eine weitere Kapitelssitzung zu verschieben. Ist auch dann keine Einigung zu erzielen, soll nach der Mehrheit entschieden werden. Diese Bestimmung des Statuts von 1443 wird in der Reformordnung von 1588 nicht ausdrücklich geändert, aber doch durch die neue Bestimmung aufgehoben, derzufolge in schwerwiegenden Angelegenheiten am Vortag einzuladen und dann der Beschluß nach den Voten der *sanior pars* zu fassen ist. Die Kompilation hat beide Anordnungen zusammengefaßt und der *maior et sanior pars* generell den Vorzug gegeben, das eindeutige Mehrheitsprinzip von 1443 also aufgehoben. Die entsprechenden Sätze dieser gewiß bemerkenswerten Änderung lauten:

- 1443: *In arduis autem ubi est magna votorum discrepantia conclusionem ad aliud capitulum differat, quod si nec tunc ad concordiam conduci queant, secundum maiorem partem concludat.*
- 1588: *Capitula in rebus ponderosis pridie intimentur et in loco capitulari per iustum votorum ordinem servantur, tunc quod saniora concluserint in libro ... notetur.*
- Kompilation: *In arduis autem capitula prius intimentur et in loco capitulari per iustum votorum ordinem secundum maiorem et saniozem partem decanus concludat ... Ubi vero magna est votorum discrepantia, conclusio in aliud capitulum poterit differi.*

Hinsichtlich des Verfahrens ist im übrigen lediglich bestimmt, daß derjenige, der die Verhandlungen stört, ausgeschlossen werden kann.

Die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) der Kapitelssitzungen waren nicht bestimmt, jedenfalls nicht eingeschränkt.

Für das Generalkapitel ist in der Reform von 1443 bestimmt, daß auf ihm durch den Dekan die Statuten zu verlesen seien. 1491 stellen fünf Kanoniker fest, daß zu ihrer Zeit diese Bestimmung noch nie beachtet worden sei (K Best. 215 Nr. 727). Das Statut von 1595 erneuert die Bestimmung und belegt den Dekan mit einer Strafe von zehn Goldfl. bei Mißachtung. 1755 wird geklärt, daß bei Abwesenheit des Dekans der Senior die Statuten zu verlesen habe (KP S. 3).

Auch die Rechnungslegung der verschiedenen Vermögensmassen erfolgte auf dem Generalkapitel. So wird schon 1334 bestimmt, daß beim Kapitel nach Mariä Aufnahme der Kellner und der Eleemosinar die Rechnungen vorzulegen hätten (K Best. 215 Nr. 413).

Im übrigen zeigen die Protokolle, daß praktisch alle Fragen behandelt werden konnten und auch behandelt wurden, so z. B. aus der inneren Verwaltung die Besetzung der Kanonikate und Vikarien, die Wahlen zu den Ämtern, die Besetzung der inkorporierten Pfarreien, Stiftungsangelegenheiten, Personal- und Disziplinarfragen (dabei auch Beschwerden über Schulden von Stiftsangehörigen), oft Angelegenheiten der Güterverwaltung wie die Wahrung grundherrschaftlicher Rechte, die Besetzung von Meier-Stellen, Verpachtungen, Verkäufe, Güterbesichtigungen, ferner in großem Umfang Bausachen für die Stiftsgebäude, aber

auch bei Reparaturen inkorporierter Kirchen, schließlich auch Fragen der Sozialfürsorge mit Spenden an Arme, Kranke und Bettler. Es gibt wohl kaum einen Bereich des stiftischen Lebens, der nicht irgendwann einmal in den Protokollen der Kapitelsitzungen angesprochen worden wäre.

Das ordentliche Generalkapitel fand zunächst am Freitag nach Aufnahme Mariä (15. August) statt. 1334 wurde aber beschlossen, künftig ein zweites Generalkapitel am Tag nach St. Andreas (1. Dezember) zu halten, da *ob personarum malitionem et detractionem bonorum* eine häufigere Beratung erforderlich sei (K Best. 215 Nr. 413). 1335 heißt es dann, das Generalkapitel finde *semper ab antiquo* am Tag nach dem Sonntag Quasimodo (= 1. Sonntag nach Ostern) statt (ebenda K Best. 215 Nr. 1289 S. 43). Dieser Tag ist urkundlich auch für 1359 und 1378 als Tag eines Generalkapitels bezeugt (K Best. 215 Nr. 386, 518, 520). Um eine größere Teilnahme zu erreichen – *ut fratres eo libentius veniant* –, wurde 1334 ein Präsenzgeld von zwei Turnosen bestimmt (K Best. 215 Nr. 413). Im Visitationsprotokoll von 1443 wird der Tag nach Mariä Aufnahme als Termin des Generalkapitels genannt. 1586 heißt es aber, das Generalkapitel nach Mariä Aufnahme sei in Vergessenheit geraten und solle künftig wieder wie das an St. Andreas gehalten werden. Das Statutendekret von 1595 nennt aber nur den St. Andreas-Termin. Dieser wird dann 1595 auf den dritten Tag vor St. Johann Baptist, den 21. Juni, verlegt. Dieser Tag bleibt nun bis 1802 der Tag des ordentlichen jährlichen Generalkapitels. Fiel der Tag auf einen Festtag, wurde die Sitzung vorverlegt oder verschoben.

In der Regel dauerte das Generalkapitel einen Tag. Es konnte aber auch am nächsten Tag fortgesetzt werden, wenn es z. B. wegen der Zahl der Beratungsgegenstände erforderlich war (s. o. 1755: KP S. 4).

Das ordentliche (ungerufene) wöchentliche Kapitel fand freitags nach der Matutin bzw. vor der Prim statt. Seine Einführung als regelmäßige Einrichtung wurde 1586 beschlossen (*pro causis incidentibus et necessariis tractandis*: K Best. 215 Nr. 1287 S. 70). Die Teilnahme war Pflicht; als entschuldigt galt nur, wer in Angelegenheiten des Stiftes oder aus einem anderen, dem Dekan vorher anzuzeigenden Grund abwesend war; wer unentschuldigt fehlte, hatte vier Albus zu zahlen (Statut von 1595). Andererseits gestattete der päpstliche Legat Frangipani 1595, einen Überschuß des St. Nikolaus-Hospitals von 600 fl. zum Kauf von Renten zu verwenden, deren Ertrag als Präsenzgeld an die Teilnehmer dieses wöchentlichen Kapitels zu verteilen sei; die Teilnahme sei nämlich wegen der mühevollen Stufen zum Kapitelsort sehr beschwerlich (K Best. 215 Nr. 928).

Der Ort der Kapitelsitzungen (Kapitelssaal) war die Vorhalle der Oberkirche (vgl. § 3, Abschn. A 2 d).

Über die Verhandlungen des Kapitels wurden (ohne Unterscheidung von ordentlichen und einberufenen Sitzungen) seit 1463 Protokolle geführt. Eine relativ vollständige Reihe ist aber erst seit 1702 erhalten (vgl. § 4, Abschn. 2 d).

Sorgfalt und Ausführlichkeit der Protokolle sind, wie bei dieser Materie nicht anders zu erwarten, sehr unterschiedlich.

C. Die zahlenmäßige Stärke des Kapitels

Bei der Aufhebung 1802 zählte das Stift St. Simeon 16 Planstellen für Kapitularkanoniker und 6 für Extrakapitulare (ferner 5 Vikarien; vgl. dazu § 15). Diese Zahlen galten unverändert seit der Reform von 1443.

Über die Verhältnisse bis 1443 heißt es im Reformstatut, daß die Einkünfte in 27 Pfründen (*praebendae*) aufgeteilt seien. Davon seien 25 Pfründen für Kanoniker, eine als Schulmeisterbesoldung für den Scholaster und eine für die Messe vor dem Sarkophag des hl. Simeon bestimmt. Ein Anteil von $\frac{1}{25}$ reiche aber *pro competentia victus et vestitus* eines residierenden Kanonikers nicht aus. Daher wird jetzt bestimmt, daß künftig der Dekan, der immer ein *canonicus praebendatus* sein müsse, und 15 Kanoniker das Kapitel bilden. Die neun weiteren Stellen seien für Extrakapitulare, die das an Einkünften bekommen sollen, was bisher den *juniores* gegeben worden sei. Von diesen neun Extrakapitularstellen seien aber drei vorerst nicht zu besetzen; vielmehr seien die Einkünfte dieser drei Stellen gleichmäßig an *seniores et juniores* zu verteilen. Eine Erweiterung dieser Stellen könne nur durch den Erzbischof erfolgen. Wie die Zahlen bei der Aufhebung des Stiftes zeigen, blieb es bei dieser Regelung von 16 und 6 Stellen. Unklar bleibt die Bestimmung von 1443 hinsichtlich des Anteils des Scholasters und der St. Simeons-Messe.

Wird eine der Kapitularstellen durch Tod, Verzicht oder Tausch frei, dann stand sie dem dienstältesten Extrakapitular (auch *non-capitularius*) zu, doch mußte dieser dann binnen sechs Monaten um Aufnahme in das Kapitel bitten. Wurde das Recht von dem ältesten Berechtigten nicht genutzt, ging es auf den nächstältesten über, der ebenfalls an die sechsmonatige Frist gebunden war, usw.

Wegen dieser als *usus seu potius abusus* bezeichneten strengen Nachrück-Ordnung über die Anwärterliste der Extrakapitulare intervenierte 1725 der Erzbischof: Weihbischof Johann Matthias (von Eyss) habe bereits vor acht Jahren eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat erhalten und sei nun sofort als Kapitularkanoniker anzunehmen (K Best. 1C Nr. 64 S. 721–723), was aber zu einem Prozeß führte, der beim Tod des Weihbischofs noch nicht entschieden war (vgl. § 35).

Die durch die Aufnahme in das Kapitel frei gewordene Extra-Kapitularstelle wurde durch Aufnahme eines dazu nominierten bzw. providieren Anwärters neu besetzt (vgl. oben Abschn. 2 d).

Über die Fluktuation im Kapitel ermöglichen die Nachweise über die Zahlung von Statutengeldern an die Fabrik für das 16. Jahrhundert folgende Angaben: In 80 Jahren (es fehlen die Rechnungen von zwei Jahrzehnten) gab es

95 Aufnahmen, das sind 1,19 pro Jahr. Diese Zahl verteilt sich aber nicht gleichmäßig; es gibt vielmehr Jahre mit bis zu sieben Aufnahmen und andererseits auch mehrere Jahre hintereinander keine Aufnahme. Im Durchschnitt erfolgte alle 1,7 Jahre (= 20,4 Monate) eine Aufnahme.

Von der Zahl der Pfründen ist natürlich die der tatsächlich residierenden Kanoniker zu unterscheiden, doch sind dazu nur sehr zufällig überlieferte Angaben möglich: 1351 erhalten Propst, Dekan und 16 Kanoniker Anteile bei der Verteilung einer *pensio* (K Best. 215 Nr. 412), 1381 nehmen an der Dekanswahl (neben dem Propst und dem neu gewählten Dekan) 21 Kapitularkanoniker teil (ebenda Nr. 555), bei den Dekanswahlen 1463 sind es 13, 1553 8, 1559 11 und 1652 12 Kapitularkanoniker (vgl. § 31). Andererseits handeln 1498 Dekan, Kantor und sechs Kanoniker für das Kapitel (K Best. 215 Nr. 736). Mit der Interpretation solcher Zahlen wird man zurückhaltend sein müssen.

§ 12. Die Dignitäten

Im Stift St. Simeon gab es durchgehend die klassischen Dignitäten von Propst, Dekan, Scholaster, Kustos und Kantor. Das Archiv-Repertorium des 18. Jahrhunderts (K Best. 215 Nr. 1285) zählt die drei letztgenannten freilich nicht zu den Dignitäten, sondern zu den Ämtern und da zu der Gruppe *officia ecclesiastica maiores* (neben den *minores* bzw. *stifts-beamten*; vgl. § 14).

Bei der engen Bindung der Mitglieder des Kapitels an den Erzbischof bzw. dessen Verwaltung – vornehmlich in *spiritualibus* (Weihbischöfe) und in der Rechtsprechung (Offiziale) sowie an der Universität Trier – ist die Kumulation mit Verwaltungs-Ämtern nicht verwunderlich. Es ist aber nicht so, daß bestimmte Pfründen des Stiftes St. Simeon (mit Ausnahme der Universitätspfründe) als reguläre Amts-Ausstattung von Ämtern der bischöflichen Verwaltung dienten (so wie z. B. die Propstei des Stiftes Karden für die Archidiakone des Archidiakonates Karden). Nicht selten war es vielmehr umgekehrt so, daß Mitgliedern des Kapitels von St. Simeon Ämter der bischöflichen Verwaltung übertragen wurden, wobei gewiß auch die räumliche Nähe dieses stadttrierischen Stiftes und die letztlich immer bestehende personelle Verflechtung mitbestimmend für die Berufung bzw. Amtsübertragung waren. Andererseits zeigt sich aber auch, daß diese in bischöfliche Dienste eintretenden Kanoniker meist dem Stift auch weiterhin eng verbunden blieben, dort residierten, am Chor- und Gottesdienst teilnahmen und vielfach auch dort begraben wurden. Dies gilt insbesondere für die Inhaber der (hier zu behandelnden) Dignitäten, wenn auch umgekehrt nicht selten diese Dignitäten vom Kapitel an Konkanoniker übertragen worden sein mögen, weil diese inzwischen im Dienst des Erzbischofs Karriere gemacht hatten.

1. Der Propst

Der Propst als der Vorsteher und Repräsentant des Stiftes gehörte im Gründungsjahrhundert zum engeren Kreis der Vertrauten des jeweiligen Erzbischofs. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war – und dies vor der Bildung des Sondervermögens der Propstei! – der Erzbischof sogar selbst Inhaber der Propstei, was in dieser Zeit gewiß nicht als rein wirtschaftliche Nutzung der Einkünfte interpretiert werden darf, sondern wohl auch eine spirituelle Bindung an das Kapitel erkennen läßt. Seit dem Ende des 12. und im 13. Jahrhundert ist die seit der Teilung von 1155 (vgl. § 27, Abschn. 1) sich bildende und schließlich gut ausgestattete Sonderpfründe der Propstei dann freilich eine lukrative Nebenpfründe des adligen Domkapitels. Aber schon im 14. Jahrhundert gewinnen – offensichtlich über juristische Qualifikationen – Söhne Trierer Schöffenfamilien und auch auswärtige Juristen im Dienst des Erzbischofs (z. B. als Offiziale) oder auch über Verbindungen zur Kurie und mittels päpstlicher Verleihungen Zugriff auf diese Pfründe. Der Einfluß der Juristen nimmt – auch über die mit dem Kapitel von St. Simeon eng verbundene Universität (vgl. § 13) – im 15. und 16. Jahrhundert weiter zu, was wohl auch zu einer verstärkten Distanz zum Kapitel führte. Jedenfalls könnte dies – neben wirtschaftlichen Überlegungen – ein Motiv für den 1449 unternommenen Versuch des Kapitels gewesen sein, so wie in anderen Stiften auch in St. Simeon die Dignität der Propstei aufzuheben und diese Pfründe dem Sondervermögen des Kapitels zu inkorporieren (vgl. unten und § 10, Abschn. 2 d). Daß dies nicht gelang, ist wohl letztendlich darauf zurückzuführen, daß diese „Planstelle“ inzwischen fest in die erzbischöfliche Verwaltung integriert war und dann auch bis ins 18. Jahrhundert – wie schließlich auch die Pfründe des Dekans – mit Weihbischöfen, Generalvikaren und Offizieren besetzt blieb. Doch auch für diese Epoche ist zu betonen, daß der Weg nicht selten aus einem Kanonikat zu diesen höheren Pfründen verlief. Seit dem späten 17. Jahrhundert ist dann freilich auch die Propstei von St. Simeon nur noch eine Pfründe. Daß schließlich wieder ein Erzbischof auch Propst von St. Simeon war, führt in die Gründungszeit zurück, nun freilich mit anderer Akzentuierung.

Einzelfragen:

a) Mitgliedschaft im Kapitel

Der Propst war stets auch Kanoniker und als solcher Mitglied des Kapitels. Auch wenn er vorher nicht dem Kapitel angehört hatte und unmittelbar (z. B. durch päpstliche Provision) zum Propst ernannt worden war, wurde er bei der

Aufnahme zuerst als Kanoniker angenommen und danach als Propst eingeführt (Beispiele in den Personallisten § 30). Dabei hatte er die doppelte Aufnahmegebühr (Statutengelder; vgl. § 11, Abschn. A 1 c) zu zahlen. Wenn er *canonicus capitularis et residens* war, eröffnete er unabhängig vom konkreten Eintrittsalter den *Turnus nominandi* (Statut 1544) und galt insofern als *canonicus primus*. Aus dem Mittelalter ist bezeugt, daß der Propst vor Erlangung dieser Dignität auch einfacher Kapitularkanoniker oder Inhaber einer geringeren Dignität war, also auch innerhalb des Kapitels zur Würde des Propstes aufsteigen konnte. In der Epoche der Einzelpfründe (bis 1443, vgl. §§ 11 und 27) hatte der Propst als Kanoniker auch eine Kanoniker-Präbende, aus der er daraus fällige Leistungen an die Kellerei zu liefern hatte (strittig 1408: vgl. K Best. 215 Nr. 582, § 11, Abschn. A 3 a und § 30 zu Johann von Ehrang).

b) Besetzung durch Nomination

Aus den überlieferten Nachrichten ist nicht ersichtlich, daß der Propst einmal vom Kapitel gewählt worden wäre. Man wird vielmehr von der Gründung des Stiftes an ein Nominationsrecht des Erzbischofs anzunehmen haben. Dem steht nicht entgegen, daß 1366 Erzbischof Kuno und Dekan und Kapitel gemeinsam eine päpstliche Provision für Gobelin von Maring erbitten (Sauerland, VatReg 5 S. 202 Nr. 540; vgl. § 30). Jedenfalls ist daraus ein (freies) Wahlrecht des Kapitels nicht abzuleiten.

Im übrigen wird die Propstei von St. Simeon vergleichsweise häufig vom Papst besetzt. Bei der Verleihung der Propstei an Peter Binsfeld 1578 heißt es, der Papst habe alle *dignitates principales* der Kollegiatsstifte an sich gezogen (K Best. 215 Nr. 921–923; vgl. § 30). Inwieweit dies auch bei anderen Stiften so gehandhabt wurde, ist nicht überprüft. In St. Simeon sind päpstliche Verleihungen (mit verschiedenen Begründungen) auch schon früher bezeugt. Das (nicht vollzogene) Formular eines *iuramentum fidelitatis* gegenüber dem Papst für Propst Ruprecht von Enschringen von 1542/43 ist in K Best. 215 Nr. 818 überliefert.

c) Versuch einer Inkorporation

Über den Versuch des Kapitels von 1449/51, eine Aufhebung bzw. Inkorporation der Propstei zugunsten des Stiftsgottesdienstes durch den Papst bzw. den päpstlichen Nuntius zu erreichen vgl. § 10, Abschn. 2 d. Warum dies im konkreten Fall nicht gelang, ist nicht bekannt. Vielleicht hatte schon um 1451 der spätere Propst Johann Jux, der schon zu dieser Zeit zum engeren Kreis

der Vertrauten des Erzbischofs gehörte, Interesse an dieser Pfründe bekundet. Grundsätzlich ist aber von einem Interesse der erzbischöflichen Verwaltung an dieser „Planstelle“ auszugehen (vgl. oben).

Die Verwendung der Einkünfte der Propstei zugunsten des Stiftes im allgemeinen wird zu Beginn des 18. Jahrhunderts befristet praktiziert: 1701 gestattet Papst Clemens XI., die Einkünfte der Propstei für die durch Kontributionen und die Wegnahme des Bleidaches (vgl. § 9) hoch belastete Fabrik zu verwenden (K Best. 215 Nr. 1030). Es ist anzunehmen, daß dies auch so gehandhabt worden ist (zu dem wohl nie in Trier residierenden Propst Hauen vgl. § 30).

d) Brustkreuz (Pectorale)

Als Erzbischof Johann Philipp von Walderdorff die Propstei von St. Simeon, die er bisher selbst innehatte, 1765 seinem Neffen Philipp Franz von Walderdorff übertrug, verließ er diesem und allen Nachfolgern als Propst von St. Simeon das Recht, ein Pectorale zu tragen: *ut crucem ante pectus ligamine nigri coloris pendentem publice et privatim gestare possint* (Urkunde vom 1. Mai 1765 K Best. 1C Nr. 19027 und Best. 215 Nr. 1115; im Kapitel von St. Simeon verlesen am 3. Mai).

Sondervermögen. Vgl. § 27.1

2. Der Dekan

a) Wahl des Dekans

– Freie Wahl des Kapitels

Eine (freie) Wahl des Dekans durch das Kapitel ist urkundlich erstmals für 1381 überliefert (K Best. 215 Nr. 555; vgl. § 31 zu Heinrich von Heimersheim), doch wird man davon auszugehen haben, daß einerseits das Kapitel auch schon früher das Recht, seinen Dekan (aus seiner Mitte) zu wählen, in Anspruch genommen hat, aber andererseits schon seit Gründung des Stiftes der Erzbischof und seit dem 14. Jahrhundert die Päpste ein Ernennungs- bzw. Besetzungsrecht an dieser Pfründe wahrnahmen. Das Archivverzeichnis des Stiftes von 1761 registriert dazu eine (damals im Original und in zwei Kopien vorhandene) Bulle Papst Pauls II. von 1465, die eine andere Bulle Papst Pius II. von 1461 referiere, in der den einzelnen Stiften der Diözese Trier das Recht eingeräumt sei, den Dekan selbst zu wählen. Die Bestätigung der Wahl stehe dem Ordinarius zu, es sei denn, das Dekanat sei die erste Dignität des Stiftes; in diesem Falle reserviere sich der Hl. Stuhl das Bestätigungsrecht (K Best. 215 Nr. 1285 S. 49).

Diese für die Geschichte aller Trierer Stifte wichtige Urkunde konnte bisher nicht ermittelt werden. Der Eintrag lautet:

Continet bullam s. pontificis Pauli II. de 1465, qui referens aliam bullam Pii II. de 1461, singulis ecclesiis collegiatis dioecesis Trevirensis tribuit jus sibi eligendi decanos, confirmationem eorundem relinquens ordinario, nisi decanatus prima dignitas ecclesiae reperiretur, quo casu s. sedi jus confirmandi reservat. NB: est originale et adsunt duae copiae et authenticae.

Das Kapitel hatte freilich auch später noch um sein Wahlrecht zu kämpfen. 1539/40 kam es zu einer strittigen Wahl, in der die Mehrheit des Kapitels den Kandidaten einer Ersten Bitte Kaiser Karls V. ablehnte und sich auch durchsetzte, wenn dieser Kandidat dann 1553 auch gewählt wurde (vgl. § 31 zu Maximin Pergener). Schwieriger wurde die Situation schließlich dadurch, daß mehrfach Weihbischöfe auch Dekane des Stiftes wurden. Archivar von Merl notiert im Archivverzeichnis von 1761: *putabat siquiden Philippus Christophorus, tunc temporis archiepiscopus et elector Trevirensis, decanatum propter dignitatem episcopalem affectatum et reservatum esse* (K Best. 215 Nr. 1285 S. 50). Das bezieht er unmittelbar auf die Vakanz nach dem Tod des Weihbischofs und Dekans Georg von Helffenstein 1632, als dessen Nachfolger als Dekan das Kapitel von St. Simeon den Kanoniker Johann Binsfeld und nach dessen baldigem Tod 1636 den Kanoniker Johann Theoderich Bruerius wählte und durchsetzte. Erst nach der Absetzung (*sententia privationis*) des Bruerius 1646 konnte der schon 1633 zum Nachfolger Helffensteins als Weihbischof berufene Otto von Senheim dann auch das Dekanat in St. Simeon erlangen (vgl. § 31, vor allem bei Bruerius). Die Kanoniker von St. Simeon haben diesen Eingriff in ihr Wahlrecht offenbar nicht verschmerzt: Archivar von Merl notiert gewiß nicht ohne Absicht, daß Senheim Dominikaner gewesen sei, und die süffisante Wortwahl (*putabat siquidem ...*) zu Erzbischof Philipp Christoph von Sötern (1623–1652) bezieht sich wohl auch nicht nur darauf, daß dieser 1635 wegen seines Paktierens mit Frankreich von spanischen Truppen in Trier gefangen genommen und vom Kaiser für zehn Jahre in Wien unter Hausarrest gehalten worden war.

Auch mit Weihbischof Friedrich von Nalbach gab es 1729/30 Probleme, weil dieser als noch Extrakapitular und *minor residens* die Pfründe des Dekans verlangte. Er sei nur *ob singularis ... devotionem capituli* angenommen worden (Archivverzeichnis S. 50).

– Wahlberechtigte

Wahlberechtigt waren alle Kapitularkanoniker. Erfüllung der Residenzpflicht im Wahljahr und persönliche Anwesenheit beim Wahlakt war nicht erforderlich; vielmehr konnte auch durch einen Prokurator gewählt werden (Beispiele bei der Wahl von 1539, vgl. § 31). 1559 gaben zwei Kanoniker nachträglich ihre Zustimmung zu Protokoll (K Best. 215 Nr. 913).

– Wählbarkeit

Das Reformstatut von 1443 bestimmt, daß der Dekan in jedem Falle eine Kapitelspfürnde besitzt (vg. § 10, Abschn. 2c). Daraus ist zu folgern, daß er die Voraussetzungen eines Kapitularkanonikers erfüllen, andernfalls aber zum Zeitpunkt der Wahl nicht auch dem Kapitel angehören muß, also zumindest auch nur Extrakapitular sein kann und theoretisch überhaupt noch nicht dem Stift angehören muß. 1681 wurde es so gehandhabt, daß Maximilian Heinrich Burmann am 27. März als Kanoniker angenommen, am gleichen Tag – unter Verzicht auf die Exspektanzjahre mit Sondergenehmigung des Erzbischofs – in das Kapitel aufgenommen und am 29. März zum Dekan gewählt wurde (vgl. § 31).

– Wahltermin

Die Festsetzung des Wahltermins war Sache des Kapitels. Der Termin wurde an den Türen des Domes und der Kirchen von St. Paulin und St. Simeon bekannt gemacht. Eine bestimmte Frist zwischen Publikation und Wahl war anscheinend nicht vorgeschrieben. Auch ist von einer Mitteilung des Wahltermins an den Erzbischof keine Rede. Die Wahlprotokolle nennen auch keine erzbischöflichen Wahlkommissare.

– Wahlmodus

Konkrete Bestimmungen über das Wahlverfahren sind nicht bekannt. Die üblichen kanonischen Formen sind bezeugt:

- a) durch Abstimmung nach der Mehrheit; das ist die am häufigsten geübte Form, oder
- b) durch Wahlmänner; 1381 werden aus 21 Kapitularkanonikern drei Wahlmänner gewählt: K Best. 215 Nr. 555; ähnlich nehmen 1463 an der Wahl zwei Domkanoniker und ein Kanoniker von St. Paulin, die dem Kapitel von St. Simeon nicht angehören, als *compromissarii et votorum scrutatores* teil: StadtA Trier Urk. L 32, und schließlich
- c) *per spiritum sanctum* (1559: K Best. 215 Nr. 913).

– Wahlpublikation

1381 heißt es, die Wahl werde „Klerus und Volk“ bekannt gemacht (K Best. 215 Nr. 555), womit wohl – in der Terminologie der Bischofswahlen – eine öffentliche „Verkündung“ gemeint ist. Später wird nur ein Protokoll angefertigt und das Ergebnis dem Erzbischof formell mitgeteilt.

– Wahlbestätigung und Einspruchsfrist

Der Erzbischof beanspruchte spätestens seit 1461 ein Bestätigungsrecht (vgl. zur allgemeinen Situation im Erzstift Heyen, GS St. Paulin S. 188). Urkundlich

ist auch seit 1463 bezeugt, daß nach der Wahl eine Mitteilung über das Ergebnis an den Erzbischof erfolgte und dieser um Bestätigung gebeten wurde. Der Erzbischof gab das Ergebnis dann amtlich bekannt und bestimmte eine Frist für einen Einspruch. War diese Frist ohne Einspruch verstrichen, sprach der Erzbischof die Bestätigung aus.

Als Beispiele seien genannt:

1463: Wahl am 23. Dezember, Publikation durch den Erzbischof am 27. Dezember, Einspruchsfrist 2. Januar 1464, Bestätigung 3. Januar (StadtA Trier Urk. L 32 und L 33).

1553: Wahl am 15. September, Einspruchsfrist 2. Oktober, Bestätigung 3. Oktober (K Best. 215 Nr. 1081).

1568: Wahl am 8. März, Einspruchsfrist 8. April, Bestätigung 30. April (K Best. 1215 Nr. 1083).

Die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs von 1464 formuliert, daß die Wahl als rechtsgültig bestätigt und das Kapitel zum Gehorsam gegenüber dem nun vom Erzbischof investierten Dekan aufgefordert wird (StadtA Trier Urk. L 33). Dem Kapitel wäre hier also nur noch ein Präsentationsrecht verblieben. Später ist nur noch von einer Bestätigung und Genehmigung (*confirmatio et approbatio*) des Erzbischofs die Rede. 1589 wird die Mitteilung des Wahlergebnisses an den Erzbischof als „Notifikation“ bezeichnet und die Bestätigung erbeten (K Best. 1 C Nr. 43 S. 506 f.). Diese Varianten spiegeln anschaulich das verfassungsrechtliche Kräfteverhältnis zwischen Zentralisierungsbestrebungen der erzbischöflichen Verwaltung und dem Autonomieverständnis des Stiftes.

1417 wird – offensichtlich wegen einer Kumulation – eine päpstliche Bestätigung erbeten (RepGerm 4 Sp. 2146; vgl. § 31 zu Johann von Mendig). Ein päpstliches Bestätigungsrecht ist daraus aber nicht zu folgern und wurde auch nicht beansprucht.

Mit der Bestätigung der Wahl durch den Erzbischof war ein Treue- und Gehorsamseid des Bestätigten gegenüber dem Erzbischof verbunden. Er ist erst seit 1522 urkundlich bezeugt (vgl. § 31 zu Peter Fankler), kann aber auch schon früher geleistet worden sein.

– Inthronisation

Die Einsetzung in das Amt erfolgte formal durch die Verleihung der *possessio* im Kapitel und die In-Besitznahme des *stallum decanale* am Kopf der linken Seite des Chorgestühls in der Oberkirche (so festgestellt 1539: K Best. 215 Nr. 1072). Dorthin wurde der Gewählte sofort nach der Wahl in einer Prozession mit brennender Kerze und Gesang geführt, nachdem ihm zuvor die Stola und ein besonderer Chormantel (*cappa*) umgelegt worden waren; dabei ging man auch

zum St. Simeons-Altar (beschrieben 1589: K Best.1 C Nr. 43 S. 503 ff., die *cappa* auch 1559: K Best. 215 Nr. 913).

– Gebühren

Zahlungen z. B. an den Glöckner anlässlich der Wahl und Einführung sind nicht genannt, aber durchaus wahrscheinlich.

b) Verzicht, Absetzung, Vertretung

– Verzichtleistung

Ein Verzicht auf das Amt des Dekans ist in St. Simeon mehrfach bezeugt (Nachweise in § 31), nämlich:

1522 verzichtet Balthasar Merklin zugunsten des Peter Fankler, der dann vom Kapitel gewählt wird. Als Grund für den Verzicht wird angegeben, daß Merklin meist abwesend sei und das Amt deshalb nicht wahrnehmen könne.

1589 verzichtet Helias Heimann *ad manus capituli*. Er war in Hexenprozessen schwer beschuldigt worden und ist wohl nur durch Flucht bzw. Wegzug einer Anklage entgangen. Auf die Wahl des Nachfolgers hatte er keinen Einfluß.

1652 verzichtet Otto von Senheim. Ein Grund ist nicht angegeben, doch ist er sicher darin zu sehen, daß der erklärte Parteigänger des Erzbischofs Philipp Christoph von Sötern nach dessen Tod seinen Rücktritt für notwendig hielt. Auf die Wahl des Nachfolgers hatte er wohl keinen Einfluß.

1779 verzichtet Johann Nikolaus von Hontheim aus Altersgründen. Zum Nachfolger wurde der Neffe Peter Josef von Hontheim gewählt.

– Absetzung

Grundsätzlich galt die Verleihung der Dignität und des Amtes des Dekans auf Lebenszeit, doch kennt das Reformstatut von 1595 auch die Möglichkeit einer Absetzung (K Best. 215 Nr. 1287 S. 49; vgl. unten Abschn. c). Aus St. Simeon ist der Fall des Johann Theoderich Bruerius von 1646 zu nennen. Der Grund für die vom Erzbischof ausgesprochene *sententia privationis* (der Text ist nicht erhalten) lag gewiß in politischen Differenzen mit Philipp Christoph von Sötern (vgl. § 31). Inwieweit es sich beim Verzicht des Helias Heimann (s. oben) um einen erzwungenen Schritt handelt, der einer Absetzung gleichzusetzen wäre, muß dahingestellt bleiben.

– Vertreter des Dekans

Der ordentliche Vertreter des Dekans war der Senior des Kapitels (nach dem Eintritts-, nicht nach dem Lebensalter). Es ist auch gelegentlich bezeugt, daß

Dekane der Residenzverpflichtung eines Kapitularkanonikers nicht voll genügt haben, doch scheint es, daß die Dekane im allgemeinen – trotz mancherlei anderer Aufgaben und Ämter – ihre Leitungsfunktionen im Stift wahrgenommen haben. Lediglich von Dekan Balthasar Merklin ist bezeugt, daß er 1513 und 1516 einen ordentlichen Vertreter als Vizedekan bestimmt hatte (vgl. § 31).

c) Rechte und Pflichten

Der Dekan ist grundsätzlich bepfündeter Kapitularkanoniker. Das Reformstatut von 1595 bezeichnet ihn als das Haupt des Kapitels. Er solle daher in einem besonderen Eid geloben, sein Bestes tun zu wollen. Bei einer Vernachlässigung dieser Pflicht habe der Erzbischof das Recht, ihn nach Ermahnung abzusetzen (K Best. 215 Nr. 1287 S. 49). Es ist nicht uninteressant, daß diese strenge Ermahnung nicht in die Statutenkompilation aufgenommen worden ist.

– Geistige Führung, Korrekptionsrecht

Der Dekan soll die Stiftsangehörigen an den Hochfesten zur Frömmigkeit und zum Empfang der Beichte und der Kommunion ermahnen (Kompilation S. 57; für Weihnachten 1717 und Ostern 1718 ist dies auch im Kapitelsprotokoll bezeugt: *monuit dominus decanus, ut se omnes digne et solerter praepararent*; KP S. 31, 41). Hat er den Eindruck, daß ein Kanoniker oder Vikar selten beichtet, so soll er ihn, namentlich wenn er oft zelebriert, ermahnen und ihm auftragen, ein Beichtzeugnis vorzulegen. An Ostern soll dem Dekan – oder mit dessen Zustimmung einem anderen – gebeichtet werden.

Ausführlich wird in der Reform von 1443 – und von dort übernommen in das Statut von 1595, in veränderter Form auch in der Kompilation – behandelt, was der Dekan zu tun hat, wenn er einen Kanoniker der Hurerei oder eines anderen Deliktes verdächtigt. Zunächst soll er ihn in Liebe und väterlich ermahnen. Nutzt das nichts, soll er ihn vor das Kapitel rufen und in Gegenwart der Konfratres mahnen. Hilft auch das nicht, soll der Täter, sofern das Vergehen öffentlich bekannt ist, als *ethnicus et publicanus* (vgl. Matth. 18,17: Heide und Zöllner) behandelt werden; alle Einkünfte seien ihm zu entziehen. Nach einem Monat ohne Besserung habe der Fiskal des Erzbischofs einzugreifen.

Allgemein darf der Dekan bis zu 14 Tagen mit Entzug der täglichen Verteilung (*distributio*) oder mit Klausur strafen. Soll eine längere Strafe verhängt werden, ist dazu eine Sentenz des Kapitels erforderlich. Unbelehrbare hat der Dekan dem *ordinarius*, also dem Erzbischof, zu übergeben (Reform von 1443 und Kompilation).

– Vorsitz im Kapitel

Der Dekan kann eine (außerordentliche) Kapitelsitzung einberufen, führt immer den Vorsitz und formuliert die Beschlüsse (vgl. § 11, Abschn. B). Er ist verpflichtet, in jedem Generalkapitel die Statuten zu verlesen.

– Vorrang im Turnus nominandi

Im Turnus steht der Dekan am Anfang unmittelbar nach dem Propst, unabhängig von der sonst geltenden Reihenfolge nach dem Eintrittsalter (vgl. § 11, Abschn. A 1 b).

– Sondervermögen. Vgl. dazu § 27, Abschn. 2.

d) Weihbischöfe als Dekane von St. Simeon

Zwischen 1580 und 1802 waren von insgesamt zwölf Trierer Weihbischöfen einer Propst (Peter Binsfeld, Weihbischof 1580–1598; vgl. § 31) und sechs Dekane (s. nachstehende Liste) von St. Simeon. Von den übrigen hatte Weihbischof Johann Heinrich von Anethan (1673/76–1680) 1650–1668 ein Kanonikat in St. Simeon, Weihbischof Johann Peter Verhorst (1688–1708) dort zwar keine Pfründe, stand aber ganz offensichtlich in sehr engen Beziehungen zum Stift: Als er während einer Frühmesse in St. Simeon einem Schlaganfall erlag, erhielt er im Chor der Unterkirche sein Grab (vgl. § 3, Abschn. A 3 b).

Weihbischof Johann Matthias von Eyss (1710–1729) konnte als Extrakapitular von St. Simeon eine von ihm angestrebte vorzeitige Aufnahme in das Kapitel (unter Zurückstellung der Anwartschaften der übrigen Extrakapitulare) nicht erreichen und hatte deshalb ein gespanntes Verhältnis zum Stift; er wurde in der Pfarrkirche St. Laurentius in Trier begraben (vgl. § 35).

Daß Weihbischof Jean Marie Cuchot d'Herbain (1778–1794) als Antipode zu Johann Nikolaus von Hontheim (vgl. Seibrich, Weihbischöfe S. 150–157) kein Kanonikat in St. Simeon hatte, ist verständlich; das Dekanat war ohnehin zunächst noch von Hontheim besetzt. Weihbischof Johann Michael von Pidoll (1794–1802) war Dekan von St. Paulin, was man in der Pfründen-Frage durchaus als Alternative zu St. Simeon interpretieren kann, im konkreten Fall aber auch in der „Primitial-Kontroverse“ zwischen St. Paulin und St. Simeon sowie Pidolls dezidiertem St. Paulin-Position (vgl. § 9) begründet gewesen sein mag.

So mag die Aussage zutreffen, daß die Trierer Weihbischöfe des 17. und 18. Jahrhunderts in sehr engen Bindungen zum Stift St. Simeon standen, meist dort lebten und – wie das Beispiel Verhorst zeigt, selbst wenn sie keine Pfründe dort hatten – am Chordienst teilnahmen. Wenn nicht vereinzelt konkrete Gründe entgegen standen, hatten sie auch die Dignität eines Dekans, was gewiß auch „protokollarische“ Fragen wegen der höheren Dignität eines Bischofs er-

leichterte (der Propst hat in dieser Zeit nicht mehr am Chordienst teilgenommen). Aber die Überlieferung, namentlich der Kapitelsprotokolle, zeigt, daß diese Weihbischöfe auch die Verwaltungs-Aufgaben des Dekans-Amtes wahrgenommen haben.

Folgende Dekane waren Weihbischöfe:

1589–1632	Georg von Helffenstein. Weihbischof seit 1599.
1646–1652	Otto von Senheim. Weihbischof 1633–1662.
1652–1671	Johann Holler. Weihbischof seit 1664.
1681–1685	Maximilian Heinrich Burmann. Weihbischof seit 1682.
1729–1748	Lothar Friedrich von Nalbach. Weihbischof seit 1730.
1748–1779	Johann Nikolaus von Hontheim. Weihbischof 1749–1790.

3. Der Scholaster

– Wahl

Der Scholaster wurde in allen Monaten frei vom Kapitel gewählt. Bei der Pfründenreduktion von 1443 ist festgestellt, daß er eine Kapitelspfründe haben, also immer Kapitularkanoniker sein müsse (StadtA Trier Urk. K 17 S. 28). Der Scholaster wurde auf Lebenszeit gewählt.

– Voraussetzungen

Über Voraussetzungen oder besondere Anforderungen sind differenzierte Bestimmungen nicht überliefert, doch wird man annehmen dürfen, daß auf leidliche Eignung wohl geachtet wurde. Zudem sind aber für das einfache Unterrichten schon früh Hilfskräfte bezeugt (vgl. § 17, Abschn. 4 c), sodaß zumindest seit dem späten Mittelalter eine besondere Befähigung oder gar eine pädagogische Qualifikation des Scholasters auch nicht erforderlich waren.

– Aufgaben

Die Aufgabe des Scholasters darf nicht allein oder zu eng darin gesehen werden, „Schulmeister“, Vorsteher der „Schola“ des Stiftes, zu sein, sofern darunter primär oder gar ausschließlich die Vermittlung von Können und Wissen verstanden wird. Ihm war vielmehr die Heranbildung des „Nachwuchses“ im weiteren Sinne aufgegeben, und damit war zunächst der Nachwuchs im Chordienst gemeint. In den ersten Jahrhunderten gehörte dazu wohl auch noch die Ausbildung zum Kleriker und zum Dienst in Seelsorge und kirchlicher Verwaltung, doch dürfte dies kaum noch seit dem späten Mittelalter von Bedeutung gewesen sein. Man wird dabei auch stets zu berücksichtigen haben, daß das Stift St. Simeon – auch als Stätte der Ausbildung – im Vergleich zu den anderen

Klöstern und Stiften Triers eine junge Gründung war. Diese „Verengung“ auf den Ausbildungsauftrag für den eigenen Bedarf heißt freilich auch Unterricht im Lesen (und Schreiben), in lateinischer Sprache und in den Grundlagen der Glaubenlehre. Es bedeutet aber auch – und mehr noch – Einübung im Chordienst, also lesen und singen, Kenntnis des liturgischen Zeremonials, der vielfältigen Hilfdienste, Einzel- und Gruppenleistungen im gottesdienstlichen Vollzug. Eine Urkunde von 1345 sagt z. B., daß der Scholaster bzw. *eius substitutus magister* zu bestimmen habe, wer von den *scolares* beim Gottesdienst das Rauchfaß zu tragen und das Martyrologium zu lesen hat, wenn kein *junior canonicus* dazu anwesend ist (K Best. 215 Nr. 415). Die Aufgabe des Scholasters war also viel umfassender und konkret auf den täglichen Gottes- und Chordienst bezogen. Die noch heute doppelte Bedeutung von „Schola“ als Schule und Knabenchor mag daran erinnern.

Mit der Aufsicht über die beim Chordienst assistierenden jüngeren Kanoniker und Ministranten (wie sie dann später heißen) hängt es wohl zusammen, daß dem Scholaster auch Aufgaben oblagen, die einem Zeremoniar näher stehen. So heißt es z. B. 1621 in einer Ordnung für den Kustos, daß von den Schlüsseln zu den Reliquiaren zwei der Scholaster erhalten solle, weil er immer der Ausstellung der Reliquien assistiere. Er erhält dafür vom Kustos auch jährlich zwei Goldgulden (K Best. 215 Nr. 1287 S. 80).

– Nebenaufgaben

Interessant und in Stiften gewiß nicht allgemein üblich ist es, daß der Scholaster von St. Simeon in den Ausführungsbestimmungen zum Reformstatut von 1588 auch zum Registrator des Stiftes und Protokollanten der *acta capitularia* bestimmt wurde (K Best. 215 Nr. 1287 S. 62). Auch im Kapitelschluß über den vom Scholaster zu präsentierenden Schulmeister heißt es vom Scholaster selbst, daß er die Kapitelsbeschlüsse in das dazu bestimmte Buch einzutragen habe (ebenda S. 78).

– Kleidung (Birett)

Erzbischof Balduin gestattete in einer nicht erhaltenen Urkunde, unbeschadet der von ihm erlassenen Statuten und Ordnungen für das Domstift und die anderen trierischen Stifte, keine verschiedenfarbenen Birette (*pileum de vario*) zu tragen, dies seinem Kaplan, dem Scholaster von St. Simeon Heinrich von Luxemburg (vgl. § 32). Heinrich erklärt dazu mit Urkunde vom 14. Januar 1343, daß er und seine Nachfolger als Scholaster aus diesem Privileg keinerlei Rechte ableiten dürfen (K Best. 1 A Nr. 11651). Über dieses Scholaster-Birett (als Rang-Zeichen) ist sonst nichts bekannt, so daß anzunehmen ist, daß es von den Nachfolgern des Heinrich von Luxemburg als Scholaster des Stiftes St. Simeon nicht beibehalten werden konnte.

4. Der Kustos

Der Kustos wurde in allen Monaten frei aus der Mitte des Kapitels auf Lebzeit gewählt. Bei einer Vakanz zu Anfang des Jahres 1223 fand sich niemand bereit, das Amt anzunehmen, weil die Einkünfte zu gering seien. Das Kapitel beschloß deshalb, zwei kleinere Weinberge (*vinias*), die bisher zur Kellerei gehörten, der Kustodie zuzuweisen. Der Kustos hatte deshalb künftig in der Weihnachtsnacht eine *propinatio* zu geben. Außerdem wurden die Rechte des Kustos bei der Erbfolge der drei Küster-Lehen unter den Dienstleuten (vgl. § 17, Abschn. 3) neu geregelt (MrhUB 3 Nr. 193 S. 164). Als Amtsinhaber hatte der Kustos (in welchem Zeitraum ist nicht ersichtlich) ein Pluviale zu stiften (so genannt bei Nikolaus Demoulin [1701–1711] in *Lib. benefact.*, Bl. 23r). Im Reformstatut von 1443 ist ausdrücklich bestimmt, daß der Kustos immer Kapitularkanoniker sein müsse. In den Ausführungsbestimmungen zur Reformanordnung von 1588 wird die *cura ornatus templi et ceremoniarum* dem Kustos übertragen (K Best. 215 Nr. 1287 S. 62–65).

Vor der Neuwahl des Kustos 1621 wird (gleichsam als Wahlkapitulation) bestimmt, daß der Amtsinhaber ein Inventar aufstellen solle. Von den Schlüssel zu den Reliquiaren (deren Betreuung als Teil des Stifts-Schatzes Sache des Kustos war) erhält der Scholaster zwei, weil dieser der *exhibitio reliquiarum* immer assistiere; dafür erhält der Scholaster vom Kustos jährlich zwei Goldfl. Schließlich heißt es 1621, der Fabrikmeister (*magister fabricae*) sei der Subkustos und Sorge als solcher für die Reparatur der Paramente; über große Neuanschaffungen bestimme aber das Kapitel (Kapitelsbeschluß K Best. 215 Nr. 1287 S. 80).

1397 bestätigt Erzbischof Werner, daß die *ministeriales/stolcher* des Stiftes St. Simeon (vgl. § 17, Abschn. 3) vom weltlichen Gericht (der Stadt) eximiert sind und in Streitfällen vor dem Kustos des Stiftes zu erscheinen haben, der mit den übrigen *stolcher* ein Urteil zu fällen hat. Über ein solches „Immunitätsgericht“ (wenn man es so bezeichnen darf) des Stiftes unter Vorsitz des Kustos ist sonst nichts bekannt. Man möchte es auch eher beim Propst oder Dekan vermuten, doch könnte es sein, daß die engere Bindung der Aufgaben der *stolcher* an die des Kustos zu dieser Regelung geführt hat, sodaß dieses Gericht der *stolcher* eher einem „Standesgericht“ zu vergleichen wäre.

5. Der Kantor

Auch der Kantor wurde in allen Monaten frei vom Kapitel auf Lebzeit gewählt und war (so 1443) Kapitularkanoniker. Über seine Qualifikation für dieses Amt sind nähere Angaben nicht bekannt.

§ 13. Kanoniker in besonderer Rechtsstellung

1. Die Kapläne des Erzbischofs

Der Erzbischof von Trier hatte das Recht, Kanoniker, die in seinen unmittelbaren Diensten standen, für die Dauer dieses Dienstes von ihrer Residenzpflicht in ihren Stiften zu befreien. Sie galten dann als *residentes* und erhielten als solche die Einkünfte ihrer Pfründen, hatten aber keinen Anteil an den Präsenzgeldern (es sei denn, sie nahmen an dotierten Gottesdiensten teil). Die Zahl dieser als *capellanus/sacellanus domini/archiepiscopi/aulici* bezeichneten Kanoniker war seit 1261 auf zwei Kanonikate, seit dem 16. Jahrhundert in den kleineren Stiften (den sogenannten „Halbstiften“) auf eine Person begrenzt und wurde zudem vom Erzbischof nicht immer in Anspruch genommen. Andererseits verfügte der Erzbischof 1783 eine ähnliche Residenzbefreiung wie für die *capellani* auch für alle an den Offizialaten in Trier und Koblenz als Assessoren tätigen Kanoniker (vgl. allgemein Richter, Kanzlei S. 1–6 und 109–112; Heyen, GS St. Paulin S. 207–209 und 217 f.). In bemerkenswert scharfer Form versuchte das Kapitel sich 1770 – vergeblich – gegen eine Residenzbefreiung nicht im Erzstift anwesender „wirklicher Geheimer Räte“ des Erzbischofs zu wehren (vgl. § 35 zu K. A. Radermacher).

Im Zusammenhang mit den Problemen um die Freistellung der Universitätspfründe (s. u.) hatte Erzbischof Karl Kaspar 1655 anscheinend erwogen, auf die *capellanus*-Privilegierung zugunsten der Universitätspfründe zu verzichten (K. Best. 215 Nr. 1573), doch ist dieses Projekt dann jedenfalls in St. Simeon nicht weiterverfolgt worden.

In St. Simeon war zudem die Einbindung von Kanonikern des Stiftes in Dienste der erzbischöflichen Verwaltung schon allein wegen der günstigen Lage in der Stadt auch für die Stiftskommunität letztlich ohne größere Probleme, wohnten doch viele dieser Kanoniker weiterhin im Stift und nahmen auch an den Chor- und Gottesdiensten teil. Einzelnachweise in den Personallisten §§ 30–35.

2. Die Inhaber der Universitätspfründe

Vgl. allgemein Heyen, GS St. Paulin S. 209–217. – Zur Geschichte der Universität weiterhin Emil Zenz, Die Trierer Universität 1473 bis 1798. 1949. – Heinz Duchhardt (eingeleitet und hrsg. von), Die ältesten Generalstatuten der Universität Trier von 1475 (JbWestdtLG 4. 1978 S. 129–189). – Michael Matheus, Das Verhältnis der Stadt Trier zur Universität in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts (KurtrierJb 20. 1980 S. 60–135). – Michael Trauth, Die Universität Trier zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Materielle Ausstattung, innere Ordnung und Wissenschaft (Trierer Beiträge 8. 1980 S. 10–15). – Gunther Franz in: 2000 Jahre Trier 3. 1988 S. 216–257. – Michael Matheus,

Heiliges Jahr, Nikolaus V. und das Trierer Universitätsprojekt: Eine Universitätsgründung in Etappen (1450–1473) (Attempo, oder wie stiftet man eine Universität? Hg. v. Sönke Lorenz. 1999 S. 35–53). – Michael Trauth, Eine Begegnung von Wissenschaft und Aufklärung. Die Universität Trier im 18. Jahrhundert. 2000.

In der ersten Dotierungsbulle Papst Nikolaus V. für die in Trier neu zu gründende Universität vom 12. Februar 1455 war bereits die Inkorporation u. a. von sechs Kanonikaten mit Pfründen vorgesehen. Dies wurde dann in den Verhandlungen zwischen Erzbischof und Stadt Trier 1463/73, die zur Übernahme der Gründung durch die Stadt führten, einzeln benannt. Diese Vereinbarung wurde in einer Bulle Papst Sixtus IV. vom 26. Mai 1474 bestätigt, die freilich erst im März 1475 der Stadt Trier zur Verfügung stand (Matheus, Verhältnis S. 88 Anm. 179). Das kuriale Protokoll notiert, Erzbischof Johann *et universi doctores, magistri et scolares* der Universität der Stadt Trier hätten über den Gründungsvorgang berichtet und die bereitgestellten Pfründen benannt, nämlich sechs bepfründete Kanonikate in St. Simeon, St. Florin/Koblenz, St. Kastor/Koblenz, Münstermaifeld, Dietkirchen und Pfalzel sowie die Pfarrkirchen in Andernach, Diedenhofen, Echternach, St. Laurentius/Trier und St. Gangolf/Trier (RepGerm 10, Manuskript). Die weitere Entwicklung um diese einzelnen Pfründen ist hier nicht zu behandeln.

Mit der Einbindung der Jesuiten in den Lehrbetrieb der Universität 1561 übernahmen diese neben der theologischen Fakultät auch die der Artes bzw. (wie es dann später hieß) der Philosophie, sodaß Jura und Medizin offen blieben. Die Pfründe des Stiftes St. Simeon wurde durchgehend mit einem der Professoren der juristischen Fakultät besetzt. Mit der Reform von 1722 übernahmen sie den Lehrstuhl für Kanonisches Recht.

An der Ablösung der Pfründen durch jährliche Zahlungen der Stifte an die Universität seit 1655 beteiligte sich das Stift St. Simeon nicht. Als bei der Finanzreform der Universität von 1722 die Landstände eine Zahlung von jährlich 1200 Rt. übernahmen, wurden daraus 100 Rt. für die Professur des kanonischen Rechtes zusätzlich zur Pfründe in St. Simeon bestimmt. (Die Dotation der übrigen Professuren betrug meist 400 Rt.)

Ein wesentlicher Grund für das meist ungetrübt gute Verhältnis zwischen Universität und Stift St. Simeon war wohl der, daß bei der engen räumlichen Nachbarschaft von Stift und Universität (im Unterschied z. B. zu den Koblenzer Stiften) die mit der Universitätspfründe in St. Simeon ausgestatteten Professoren in aller Regel auch am Chordienst des Stiftes teilnehmen konnten und teilnahmen und auch in das Kapitel als solches integriert blieben. Erinnerung sei aber auch daran, daß erst 1722 – neben der gut ausgestatteten, aber primär an Theologie und Philosophie orientierten Bibliothek des Jesuitenkollegs – eine eigene Bibliothek der Universität eingerichtet wurde, sodaß vorher die gute Bibliothek des Stiftes St. Simeon hier eine gewisse „universitätsnahe“ Nebenfunktion ausgeübt hat (vgl. § 5).

Bei Vakanz der Universitätspfürnde hatte der Dekan der Universität das Nominationsrecht; die Stelle stand somit nicht für eine Besetzung durch Kooptation im Turnus (vgl. § 11, Abschn. A 1 b; zur Entwicklung weiter unten) oder für eine Vergabe durch den Papst bzw. den Erzbischof oder eine kaiserliche Preces zur Verfügung. Sie galt insoweit als inkorporiert. Andererseits nahm der Inhaber der Pfründe auch nicht am Turnus teil (d. h. er konnte nicht wie andere Kapitularkanoniker nominieren). Im übrigen aber war er ein vollberechtigtes Mitglied des Kapitels, was einerseits bei Pfründen-Antritt auch für die Einhaltung der Karenz- und Expektanzjahre und die Zahlung der Statutengelder galt, andererseits aber die Möglichkeit einschloß, Dignitäten des Stiftes zu erwerben und Ämter auszuüben. Die Inhaber der Pfründe galten auch bei Abwesenheit als *residentes*, d. h. sie bezogen die Einnahmen der Pfründe, hatten aber Anteil an den Präsenzgeldern nur dann, wenn sie tatsächlich auch anwesend waren.

Wegen des Turnus gab es zunächst Schwierigkeiten. Neller berichtet jedenfalls (aus nicht mehr verfügbaren Universitätsakten: StadtBi Trier Hs 1768/978 Bl. 12) über eine Kontroverse zwischen Johann Sierckse, den Matthias Itzich, und Johann Butzbach, den Matthias Butzbach nominiert habe. Zumindest mit den Namen muß hier aber ein Irrtum vorliegen, weil Sierckse und Butzbach nicht gleichzeitig dem Kapitel angehörten (vgl. die Nachweise in den Personalisten § 35), doch mag die Verweigerung einer Teilhabe am Turnus für die Inhaber der Universitätspfürnde zunächst durchaus strittig gewesen sein. Erst 1543 wurde für die Pfründe des Burchard Berg, aber damit offensichtlich auch grundsätzlich, festgestellt, daß diese Pfründe der Universität inkorporiert sei und deshalb weder ein aktives noch ein passives Anrecht am Turnus habe. Eine Einschränkung hatte man schon bei der Annahme des Goar (Carbach) aus St. Goar insoweit gemacht, als diesem erklärt wurde, er dürfe, wenn der Turnus ihn erreiche, nur eine *persona birretata*, also einen Promovierten, nominieren (so ebenfalls nach Neller a. a. O.). Wahrscheinlich entstand das Problem erst (und nur) dann, wenn ein Kanoniker des Stiftes, der bereits im Turnus eingetragen war, die Universitätspfürnde erhielt und damit sozusagen aus dem Turnus gestrichen wurde.

Inhaber der Universitätspfürnde waren, soweit das mit den für das Stift St. Simeon bearbeiteten Unterlagen ermittelt wurde (Einzelheiten in den Personalisten §§ 30–35):

1475/76–1494	Johann Leyendecker
1494–1521	Johann Sierckse
1521/22	Nikolaus Bernardi
1523–1535	Goar von St. Goar
1535/37–1544	Burchard von Berg (de Monte)
1545–1568	Johann Houst
1568–1576	Thilmann Endres aus St. Vith

1576 – 1577	Johann Butzbach
1581 – 1592	Nikolaus Zinnen von Ehrang (Eringius)
1592 – 1618	Andrian von dem Broel
1618 – 1629	Franz Peter (I.) von Hagen
1629 – 1636	Franz Rousselius
1636 – 1671	Johann Holler von Echternach
1671 – 1680	Franz Jakob Schramm
1681 – 1725	Karl Kaspar Gobelius
1725 – 1747	Johann Heis
1748 – 1781	Georg Christoph Neller
1781 – 1802	Georg Philipp Leuxner

Unabhängig von der Universitätsprüfung als Planstelle der Universität im Kapitel von St. Simeon gab es zu allen Zeiten sehr enge Beziehungen zwischen der Universität und dem Kapitel. Das kann hier nicht näher ausgeführt werden, nicht zuletzt, weil die Geschichte der Universität Trier dazu nicht ausreichend aufgearbeitet ist.

Der Kanoniker und Vize-Rektor der Universität Johann Heis (gest. 1747) hat nach Dokumenten der Universität folgende Liste von Kanonikern von St. Simeon erstellt, die Rektoren der Universität waren (Simeonia S. 258v). Die Auflistung wurde nicht weiter bearbeitet und kann somit nur Hinweis für eine Universitätsgeschichte sein:

Robert von Enschringen, Propst
 Johann Huest, Kanoniker, Siegler
 Helias Heymanns, Dekan, Siegler
 Peter Binsfeld, Propst, Weihbischof
 Johann Colmann, Dr. iur., Kanoniker, Siegler
 Georg Helffenstein, Dr. theol., Dekan
 Bartholomäus Wolf, Scholaster
 Martin Limperus. Lic. iur. utr., Kanoniker
 Adrian von dem Broel, Dr. theol., Kanoniker
 Franz Peter von Hagen, Propst
 Bartholomäus Bodegemius, Kanoniker, Siegler
 Johann Binsfeld, Dr. theol., Dekan
 Peter Limburg, Dr. iur. utr., apl. Protonotar, Kanoniker, Siegler
 Johann Theoderich Bruerius, Dr. iur. utr., apl. Protonotar, Dekan, Offizial
 Franz Jakob Schramm, Dr. iur. utr., Bacc. theol., Kanoniker, Pro-Offizial
 Johann Holler, Dr. iur. utr., Dekan, kfl. Rat, Offizial

3. Studierende

Wer mit Erlaubnis des Kapitels an einer – im Archivverzeichnis von 1761, K Best. 215 Nr. 1285 S. 245–247, heißt es: katholischen – Universität studierte, galt (wie die erzbischöflichen Kapläne) als *residens* (und war somit auch Turnus-

Berechtigter: so 1593 in K Best. 215 Nr. 1088) und war auch von der Teilnahme am Generalkapitel befreit. Er mußte jedes Semester ein Studienzeugnis vorlegen. Die Präsenz-Anerkennung der *colares de nostro licentia in studio existentes generali* ist schon im Statut von 1261 genannt (K Best. 215 Nr. 61). Nachweise in den Personallisten §§ 30–35.

§ 14. Die Ämter (*officia*)

Das 1760 angelegte Archivverzeichnis (K Best. 215 Nr. 1285) unterscheidet zwischen *Officia ecclesiastica maiores* (mit Scholasterie, Kustodie und Kantorie) und *Officia ecclesiastica minores sive stifts beamten*, und nennt als dritte Gruppe die *stifts bedienten*, zu denen Organist, Küster und Bote gezählt werden. Als *Officia minores* werden genannt Kellner (*cellerarius*), Präsenzmeister (*praesentarius*), Sekretär sowie Syndikus mit Subsyndikus.

Die *Officia maiores* werden meist zu den Dignitäten gezählt; sie wurden auf Lebenszeit vergeben. Die mit diesen Ämtern verbundenen Aufgaben wurden (jedenfalls seit dem späten Mittelalter) wegen ihres nun erreichten Charakters als „Ehrenämter“ nicht mehr von den Amtsinhabern ausgeübt, sondern waren Bediensteten übertragen (Schulmeister, Küster, Organist etc.). Sie sind deshalb hier bei den Dignitäten (§ 12) beschrieben.

Den *Officia minores* dagegen sind bis zur Aufhebung des Stiftes echte Verwaltungsaufgaben zugewiesen, von denen freilich nur wenige über die Jahrhunderte hin gleichgeblieben sind. In manchen Fällen wurden im Laufe der Zeit auch „Hilfskräfte“ hinzugezogen. Feste Satzungen für diese Ämter gab es nicht, weshalb ihre Beschreibung stark von der auch zufallsverhafteten Quellenlage abhängt. Es können daher hier nur einige, letztlich zufällige Beobachtungen notiert werden.

Die Ämter wurden entweder durch Wahl – wobei die „Wahl“ in vielen Fällen mehr eine Beauftragung durch Mehrheitsbeschluß gewesen sein dürfte – oder in einer Reihenfolge (Turnus) vergeben. Beim Turnus war jährlicher Wechsel vorgesehen, doch wurde dies in der Regel dadurch überspielt, daß einer das Amt oft viele Jahre hindurch im Auftrag der jeweiligen nominellen Nachfolger weiter ausübte; in den Rechnungen hieß es dann: NA für NB, NA für NC etc. Das hatte seinen Grund sicher in der praktischen Erfahrung, daß es wegen der Vertrautheit mit der Materie objektiv besser war, wenn der gleiche Kanoniker z. B. die Verwaltung der Fabrikgüter über einen längeren Zeitraum hin behielt, zum anderen aber wohl auch in der Erkenntnis, daß der eine besser für eine Aufgabe geeignet war als der andere und sie dann auch gerne ausübte. Wohl aus diesem Grunde bestimmen auch die Statuten von 1595 (K Best. 215 Nr. 1287 S. 54; übernommen in die Kompilation S. 25 f.), daß bei Vergabe durch Wahl nicht auf

ein Jahr gewählt werden solle, sondern mindestens auf 5 oder 6 Jahre, besonders dann, wenn der Gewählte für das Amt geeignet und nützlich sei. Die Problematik, eine ganze Reihe von Aufgaben ohne Personal, das dafür auch qualifiziert und ausgebildet war, erledigen zu müssen (oder zu wollen), wird dabei deutlich.

Listen der Amtsinhaber wurden wegen des häufigen jährlichen Wechsels hier nicht erstellt. Es wurde auch darauf verzichtet, in den Personallisten anzugeben, wann der einzelne Kanoniker welches Amt ausübte bzw. auszuüben hatte.

Die Ämter hatten oft eine Minderung der Teilnahme am Gottesdienst zur Folge, weil ihre Inhaber zur Erledigung der anfallenden Aufgaben dem Chordienst fernblieben. Es wird daher in den Statuten (1595 und Kompilation) ausdrücklich eingeschärft, daß die Amtsinhaber zumindest am Hochamt oder an der Vesper teilnehmen müßten und zudem dem Dekan oder dem Perspector anzuzeigen hätten, wenn sie in Angelegenheiten des Stiftes abwesend seien. 1619 wird aber andererseits auch festgestellt, daß die *officiati* für die kleinen Stundengebete grundsätzlich als anwesend gelten können, auch wenn sie nicht teilnehmen (K Best. 215 Nr. 1287 S. 76).

Schwierigkeiten bereitete offensichtlich immer wieder die Rechnungslegung. Im Statut von 1595 ist festgelegt (S. 58 f.; auch Kompilation), daß die Rechnungen 14 Tage vor Johann Baptist (Termin des Generalkapitels) fertiggestellt und innerhalb eines Trimesters Rückstände abgerechnet sein müßten. Stirbt ein Amtsinhaber während der Amtszeit, so erhält der Nachfolger unbeschadet einer späteren Abrechnung den Kassenbestand (Beschuß von 1593: K Best. 215 Nr. 1287 S. 72).

Wie stark die ganze Wirtschaft noch im 17. Jahrhundert auf Naturalbasis ausgerichtet war, zeigt ein Beschluß von 1626. Es heißt darin, daß bisher beim Abmessen des Getreides die Senioren geholfen hätten. Wollte man jetzt andere dazu hinzuziehen, z. B. den Stiftsboten, dann sollten diese (zuvor) vereidigt werden. Ein Verkauf des Getreides sei nur mit Zustimmung des Kapitels erlaubt (K Best. 215 Nr. 1287 S. 85 f.). Weitere Angaben zum Aufgabenbereich der Ämter vgl. auch § 27.

1. Der Kellner (*cellerarius*)

Die Verwaltung der Kellerei ist das klassische Amt der Wirtschaftsverwaltung, von dem Sondervermögen abgespalten werden.

Im Statut von 1595 ist angeordnet, die Fabrik mit der Kellerei zusammenzulegen (K Best. 215 Nr. 1287 S. 54). Beide Vermögensgruppen wurden aber weiter völlig getrennt verwaltet. Das gleiche Statut ordnet an, daß der Kellner Annahme und Aufnahme der Kanoniker registrieren und dafür von jedem Registrierten 6 Den. bekommen solle.

2. Der Präsenz-Protokollant (*perspector, respector chori*)

Perspectores sind als überall erforderliche Mandatsträger im Statut von 1595 genannt. Sie hatten die Aufgabe, die Anwesenheit bei den einzelnen kanonischen Stunden zu notieren, weil sich danach die Auszahlung der Präsenzgelder richtete. In der Regel wird dieses (Vertrauens-)Amt von einem Kanoniker wahrgenommen. 1746 ist in St. Simeon aber zeitweilig der Vikar Roth *respector chori*; im Kapitel wird nun bestimmt, der Scholaster solle dafür eine *persona idonea* finden (KP S. 355). Ob daraus zu entnehmen ist, daß es zu den Aufgaben des Scholasters gehörte, dieses Amt zu besetzen, muß offen bleiben.

Über die offensichtlich unterschiedliche Sorgfalt der Protokollanten gibt es die hübsche Notiz im Kapitelsprotokoll vom 17. Januar 1720, wonach der Kanoniker Umbcheiden im Kapitel gesagt habe, er könne die (wohl eingemahnte) Abrechnung als *respector chori* für 1712 nicht vorlegen, weil er nicht gut notiert und punktiert habe (KP S. 83).

3. Der Präsenzmeister (*praesentarius, elemosinarius*)

Die Präsenzgelder wurden – nach Feststellung durch den Präsenz-Protokollanten – ursprünglich wohl durch den Kellner (bzw. zunächst aus dem Fonds des Refektoriums, vgl. § 27) ausgezahlt, der wohl auch die für diese Leistungen bestimmten bzw. gestifteten Vermögen verwaltete. Spätestens seit dem 15. Jahrhundert gibt es aber die selbständige Verwaltung des Präsenzvermögens (vgl. § 27) durch den Präsenzmeister. Zunächst wurde dieses (neue) Amt (nach Ausweis der Rechnungen) von einem Kanoniker über mehrere Jahre versehen, ab 1550 wechselte es dann formal jährlich, wurde aber in der Praxis meist von einem für mehrere Jahre vertretungsweise ausgeübt, bis man 1697 auch bei diesem Amt wieder zum alten Brauch der Bestallung auf mehrere Jahre überging. Terminologisch ist zu beachten, daß die Präsenz ursprünglich auch als „Almosen“ (*elemosina*) und danach auch der Präsenzmeister als „Almosenmeister“ (*elemosinarius*) bezeichnet wurde.

4. Der Fabrikmeister (*magister fabricae*; auch Baumeister)

Dem Fabrikmeister obliegt die Verwaltung der Fabrik, d. h. aller Baumaßnahmen (Bauunterhaltung und Neubauten, auch Mobilien einschließlich des Kirchen-Mobiliars) und der als gesondertes Fabrikvermögen ausgewiesenen Besitzungen in Liegenschaften und Kapitalien. Der Fabrik von St. Simeon war – anders als in anderen Stiften – auch die Beschaffung und Betreuung der für den Gottesdienst benötigten Geräte, Gewänder, Textilien und anderer Materialien zugeteilt. 1621 heißt es deshalb auch, der Fabrikmeister habe in seiner Funktion als „Subkustos“ für die Reparatur der Paramente zu sorgen (vgl § 12, Abschn.

4). 1626 wird aber betont, daß der Fabrikmeister größere Baumaßnahmen (*structura maior*) nur mit Zustimmung des Kapitels vornehmen lassen dürfe (K Best. 215 Nr. 1287 S. 86).

5. Kapitelssekretär, Registrator, Archivar, Bibliothekar

Die Reformanordnung Erzbischof Johanns von 1588 hatte die Einrichtung des Amtes eines „Registrators“ gefordert. Dieses wurde dann im Ausführungsbeschluß des Kapitels vom 25. August 1588 (K Best. 215 Nr. 1287 S. 62–65) dem Scholaster übertragen. Im Statut von 1595 ist bestimmt, daß der Registrator das Kapitelsprotokoll führen (*omnia notabilia in capitulo conclusa recipiat in notam*) sowie den Ein- und Ausgang der Dokumente und Register im Archiv notieren, also das Amt eines Archivars ausüben solle (ebenda S. 55 und Kompilation). Es ist aber nicht anzunehmen, daß diese Aufgaben nun vom Scholaster wahrgenommen wurden. Später sind diese Funktionen aufgespalten.

Ein Archivar wird erst 1751 gewählt (vgl. § 4, Abschn. 1).

Die Funktion eines Bibliothekars im Sinne eines Verwalters der Bibliothek, der auch für Neuanschaffungen zu sorgen hat, scheint zumindest formal nie eingerichtet und einem der Kanoniker übertragen worden zu sein; wenn sich Georg Christoph Neller auch gelegentlich so bezeichnet. Vermutlich gab es im Kapitel immer ein Mitglied, das sich für die Bibliothek interessierte, doch nimmt es bei dieser Situation nicht wunder, daß Ergänzungen mehr oder weniger zufälligen Stiftungen (und Nachlässen) überlassen blieben und der Bestand der Bibliothek es deshalb an Kontinuität vermissen läßt (vgl. § 5).

6. Ältere, nicht fortbestehende Ämter

Zu dem mit diesen Ämtern und Einrichtungen auch angesprochenen Thema einer *vita communis* vgl. § 7.

a) *Offitium dormitriae*

Im Nekrolog-Fragment aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (vgl. § 23, Abschn. 3) ist zum 17. September notiert: *Obiit Petrus dormitarius. Hic dividuntur 5 solidi de thalamo* (Bett, Schlafgemach) *inter barbarios* (Übernachtende) *Petri et ...* Zu dieser Zeit gab es somit (noch) ein Dormitorium/eine Schlafstätte, die einen Verwalter/Aufseher, den *dormitarius*, hatte. Jedenfalls wird man diese Notiz auf das Stift St. Simeon beziehen müssen und nicht etwa auf eine externe nichtstiftische Herberge, auch wenn das nicht ausdrücklich gesagt ist. Wenn man

freilich den Begriff der Herberge etwas weiter faßt und der *hospitalitas* zuordnet, kann hier auch eine frühe Form des „Hospital mit Schlafmöglichkeit“ angesprochen sein (vgl. § 16).

1347 ist der Kanoniker Heinrich Kempe Inhaber des *offitium dormitriae*, dessen Kollator der Propst ist. Heinrich Kempe tauscht hier mit Zustimmung des Propstes Gottfried einen zum *dormitrium* gehörenden Weinberg jenseits der Brücke gegen zwei Ackerstücke in Pallien (K Best. 215 Nr. 398).

Mehr ist (derzeit) über dieses 1347 noch aktiv bestehende Amt und ein Sondervermögen eines *dormitorium/dormitrium* nicht bekannt, wenn das Dormitorium als Gebäudeteil des Stiftsquadrums gelegentlich, wenn auch selten, genannt wird (vgl. § 3, Abschn. A 5 a). Ein gemeinsamer Schlafsaal einer *vita communis* ist aber gewiß nicht gemeint. Bei der Bilanzierung der Situation des Stiftes vor der Reform von 1443 (vgl. § 10, Abschn. 2) sind Vermögen und Amt nicht genannt, so daß anzunehmen ist, daß diese Einrichtung schon vorher aufgehoben und deren Ausstattung einer anderen Vermögenseinheit – vermutlich dem Hospital – zugewiesen worden war.

b) *Magister refectorii, refectorarius*

1225 wird eine für ein Anniversar bestimmte Pachtzahlung dem *magister refectorii* zugewiesen, der daraus für dieses Anniversar bestimmte Leistungen für einen Umtrunk *de vino refectorii*, für die (Nacht-)Wächter (*custodes*) und für die *Stolker* zu bezahlen hat (K Best. 215 Nr. 36; MrhUB 3 Nr. 253 S. 209). Später werden solche Vergütungen für die Teilnahme an Anniversarien, Memorien und besonderen Stiftungen von der Präsenz ausgezahlt, wohl weil sie den üblichen Präsenzgeldern zumindest nahe kommen. Leistungen des *refectorium* (eher „Aufenthaltsraum“ als Speisesaal) haben damit aber kaum etwas zu tun, so daß hier ein älteres, wahrscheinlich in die Frühzeit des Stiftes zurückreichendes Amt anzunehmen ist, das mit der Beschaffung und Bereitstellung der (gemeinsam im Refektorium verzehrten) Speisen – Getreide, Früchte, Wein – und deren Herichtung zu tun hatte. Die „Küchenämter“ der Dienstleute/Stolcher (vgl. § 17, Abschn. 3) haben hier wohl ihre ursprüngliche Funktion.

§ 15. Die Vikarien und Altarpfründen

1. Übersicht. Die Organisationsformen

Wie in allen Stiften bildeten auch in St. Simeon die Vikare und Altaristen eine selbständige Personengruppe, die im weiteren Sinne auch zum „Hilfspersonal“ des Stiftes zählte, deren Mitglieder aber als Kleriker der Gruppe der

im Kapitel zusammengefaßten Kanoniker näher standen, andererseits aber auch von den beim Gottesdienst und im Vollzug der liturgischen Gestaltungen assistierenden und „ministrierenden“ Knaben (*chorales*) und „Ministerialen/Lehnsleuten“ bis hin zu Küstern und Organisten zu unterscheiden sind. Der Bezugspunkt all dieser Personen ist der Gottesdienst (im weiteren Sinne). Daneben gab es den großen Personenkreis der Wirtschaftsführung (ebenfalls im weitesten Sinne), worüber in § 17 zu berichten ist. In diesem Überblick ist freilich auch zu beachten, daß die Vikare der ersten Jahrhunderte vielfach außerhalb des Stiftes qualifizierte Ämter hatten und ihre Vikarie in St. Simeon – unbeschadet ihrer (in der Regel nicht täglichen) Zelebrationsverpflichtungen – nur eine „Nebenfründe“ war und sie insoweit gewiß nicht dem „Hilfspersonal“ zuzurechnen sind (Einzelheiten in § 36). Andererseits durften Vikare nicht am Hochaltar zelebrieren und waren auch insoweit deutlich aus dem Kreis der Kapitelsmitglieder ausgeschlossen.

Die hier zu behandelnde Gruppe der nicht dem Kapitel zugehörenden Kleriker war aber auch keine homogene Gemeinschaft, wenn auch die nicht allein vermögensrechtlich, sondern vor allem verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Gruppierungen in St. Simeon nur schwer faßbar sind. Die Blütezeit verschiedener Korporationen ist das 14. Jahrhundert, aus dem einige Urkunden zumindest die Gruppen als solche erkennen lassen, wenn auch nur wenige statutenähnliche Bestimmungen und keine Rechnungen vorliegen. Immerhin können aber die Existenz der Vereinigung als solche ermittelt und auch annähernd deren zeitliche Dauer bzw. Umwandlung bestimmt, kaum aber die innere Struktur und Zielsetzung beschrieben werden.

Deutlich zu unterscheiden sind die im Testament des Kanonikers Wilhelm Howas von 1333 (K Best. 215 Nr. 279) nebeneinander genannten *clerici chorales*, die *vicarii* und – als Institution – die *fraternitas presbyterorum*.

Gut faßbar aus diesen drei Gruppen ist die der Vikare (und Altaristen). Unabhängig von den einzelnen selbständigen Vikarien bzw. Altarfründen mit ihren jeweiligen Sondervermögen gab es nämlich – neben der Gruppe „Dekan und Kapitel“ – eine Korporation der Vikare, die offensichtlich auch ein gemeinsames Vermögen hatte. So kauften 1276 die *sacerdotes et vicarii* von St. Simeon Renten von Häusern in Trier (K Best. 215 Nr. 86 mit Rückvermerk *pro vicariis*; MrhR 4 Nr. 326) und 1282 urkunden in drei verschiedenen Urkunden die *vicarii altarium* bzw. die *vicarii in altaribus ecclesie sancti Symeonis celebrantibus* bzw. die *presbyteri vicarii in altaribus in ecclesia sancti Symeonis deservientibus* (K Best. 1D Nr. 146, Best. 215 Nr. 90 und 79; MrhR 4 Nr. 918 und 936). Diese Korporation wird auch später als die *vicarii et/seu presbyteri* oder die „Vikare gemeinsam“ oder auch nur „die Vikare“ bezeichnet.

Gibt schon die Bezeichnung als *presbyteri* einen Hinweis auf das unterscheidende Kriterium, so wird dies an der – freilich nur einmal, 1315 (K Best. 215

Nr. 113), bezeugten – Titulatur *vicarii celebrantes* völlig deutlich: es handelt sich um diejenigen Vikare, die auch zelebrierten; im Unterschied zu denjenigen, die eine Altarpfründe besaßen, ohne die Weihen empfangen zu haben oder aus anderen Gründen ihren Zelebrationsverpflichtungen nicht nachkamen. 1255 werden sie in einer Präsenzgeldstiftung für die Teilnahme an einem Anniversar als *sacerdotes vicarii*, Priester-Vikare, bezeichnet (K Best- 215 Nr. 57). Von diesen *vicarii celebrantes* ist deshalb auch anzunehmen, daß sie über die Meß-Verpflichtung ihres Benefitiums hinaus auch Präsenz im Stift hielten. Insofern bezweckte der Zusammenschluß als Korporation wahrscheinlich neben der Abgrenzung zum Kapitel (d. h. zu den Kanonikern), auch einer zu denjenigen Inhabern einer Altarpfründe, die keine Weihen hatten, so daß die Bildung des Sondervermögens praktisch der Errichtung einer „Vikars-Präsenz“ gleichkam. Ein Rückvermerk des 16. Jahrhunderts (K Best. 215 Nr. 233) nennt diese Vermögensgruppe *presbyteralia* (im Text: die Vikare gemeinsam).

Sehr wahrscheinlich ist die 1333 erstmals genannte und klar greifbare Gruppe der *fraternitas presbyterorum* oder Priesterbruderschaft, die für diese sich formierende Korporation gefundene Rechtsform. 1348 nennen sich deren Mitglieder *sacerdotes fraternitatis presbyterorum seu vicariorum* (K Best. 215 Nr. 363). Es handelt sich um eine echte Bruderschaft mit eigener Verfassung und eigenem Vermögen, in die auch Nichtvikare aufgenommen wurden (1340 der Dekan Nikolaus, 1343 der Dekan Johann Jakelonis: ebenda Nr. 281, 416). Statuten gab es, sind aber nicht überliefert. Vermutlich oblag es den Mitgliedern, besondere Gebete für die verstorbenen und die lebenden Mitglieder zu beten.

Als mehr oder weniger selbständiger Personenverband mit nicht nur eigenständigen Aufgaben und Verpflichtungen, sondern auch (durch Stiftungen wachsendem) eigenem Vermögen entwickelte sich diese „Bruderschaft der Vikare“ zu einer sich neben dem Kapitel formierenden Körperschaft des Stiftes. Offensichtlich um dies zu verhindern, kam es am 1. Dezember 1376 zu einer nicht unwesentlichen Verfassungsänderung hinsichtlich der Beteiligung der Altaristen und Vikare am Kapitels-Gottesdienst und damit an den Präsenzverteilungen (K Best. 215 Nr. 1574).

Bisher nahmen die Vikare und Altaristen an einigen (nicht näher bezeichneten) Verteilungen (*distributiones*) und Anniversarien (mit Gastungen) nicht teil. Andererseits gab es in der Bruderschaft der Vikare an den vier Quatembern bestimmte Verteilungen, an denen die Kanoniker offensichtlich keinen Anteil hatten. Im Laufe der Zeit waren nun bei der Bruderschaft der Vikare Vigilien und Totenmessen gestiftet worden, die diese mit gedämpfter Stimme sangen (*voce submissa psallentes*); an den dafür angesetzten Verteilungen hatten die Kanoniker keinen Anteil. Um darüber aufgekommenen Streit (*rancor*) beizulegen, beschloß das Kapitel mit Zustimmung der Vikare folgendes:

a) An den Verteilungen (*provincia ac pane ac vino*) haben künftig Kanoniker und Vikare den gleichen Anteil. Lediglich die *denariis diurnalibus* von St. Andreas (30. November) bis Mai einschließlich für die Präsenz bei Matutin, Hochamt und Vesper (vgl. § 24) bleiben wie bisher den Kanonikern vorbehalten. Zur Kontrolle der *distributio praesentiarum* wird dem Kellner (des Kapitels) ein Vikar beigegeben.

b) Die *confraternitas* (an den vier Quatembren) findet auch künftig viermal jährlich statt, aber gemeinsam mit den Kanonikern, die an früheren und künftigen Zuwendungen den gleichen Anteil haben.

c) Trotz dieser Präsenz-Berechtigung können die Vikare nicht zur Residenz (der Kanoniker) *vel alios actus inconsuetos* gezwungen werden.

d) Gemäß den Statuten der Bruderschaft der Vikare fällt das beste Kleid (*vestis*) eines Verstorbenen an die Bruderschaft. Das Kapitel stellt zu deren Aufbewahrung einen Raum (*testudinem* = Gewölbe) beim St. Georg-Altar zur Verfügung. Dort sollen die *vestae et aliae delaeta* aufbewahrt und mit Rat von Kapitel und Vikaren verkauft werden. Der Erlös fällt an das *thesaurarium* des Stiftes zum Nutzen der Kanoniker und Vikare. Von den zwei Schlüsseln des Aufbewahrungsraumes hat einen der Dekan, den zweiten ein Vikar, der von Dekan, Kantor und Vikaren gemeinsam bestimmt wird.

e) Die übrigen Satzungen der *Confraternitas* werden vom Kapitel bestätigt.

Vielleicht stellt diese Vereinbarung von 1376, die offensichtlich eine Unterscheidung von Präsenzgeldern für Kanoniker und solche für Vikare – und als Folge davon auch unterschiedliche mit Präsenzgeldern verbundene Stiftungen – vermeiden wollte, den Übergang dar zu einer völligen Einbindung der Gruppe der Vikare in die Teilnahme an der Präsenz (und damit auch in deren Vermögensverwaltung). Jedenfalls handeln im 16. Jahrhundert „Propst, Dekan, Kapitel und Vikare“ gemeinsam bei Erwerbungen für die Präsenz (so z. B. 1517, 1530, 1531: K Best. 215 Nr. 750, 785, 778).

Eine Sonderform – neben der „Bruderschaft der Vikare“ – ist aber vermutlich die 1404 erstmals genannte „Bruderschaft der Samstag-Marien-Messe“ (K Best. 215 Nr. 616), auch als „Bruderschaft der Unser-Lieben-Frauen-Messe“, „Bruderschaft ULF“ oder „Bruderschaft BMV“ oder „Bruderschaft der Vikare Unser Lieben Frau“ bezeichnet. Die Messe wurde während des ganzen Jahres samstags am St. Marien-Altar in der Unterkirche gefeiert (so 1469 versichert: ebenda Nr. 681; vgl. auch die Angaben beim Altar unten Abschn. 3). Die Bruderschaft hatte ein eigenes Vermögen, das durch Stiftungen vielfach vermehrt wurde (z. B. 1504 Dekan Heimann Frank: Lib. benef. Bl. 2v; 1612 Kantor Jakob Kollmann: K Best. 215 Nr. 1400; 1671 Dekan Johann Holler, Anniversar in der Oktav von Purificatio: K Best. 215 Nr. 1411). Im Jahre 1509 wird ein eigenes *sigillum fraternitatis* genannt (ebenda Nr. 668; ein Abdruck ist bisher nicht bekannt geworden).

Einen wieder anderen Ansatz hat dagegen eine Residenzstiftung des Heinrich von Flammersheim. Dazu wird 1484 im Kapitel festgestellt, daß Heinrich einigen Vikaren ein Residenzgeld von maximal 2 fl. gestiftet habe, wenn sie das Jahr über residieren. Dies wird nun dahin präzisiert, daß derjenige, der dieses Präsenzgeld erhalten wolle, 1. im Haus des betreffenden Altares wohnen müsse und 2. an der Matutin der Sonntage, Donnerstage und Samstage während des ganzen Jahres teilnehmen müsse. Innerhalb der Woche könne man die Tage tauschen. Wer ohne Grund fehle, dem werde anteilmäßig abgezogen (K Best. 215 Nr. 719). Die Stiftung des Heinrich von Flammersheim, der wohl nicht Angehöriger des Stiftes war, ist nicht bekannt.

Zu nennen sind außerdem die ebenfalls in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlreicher vertretenen Kleriker im Dienst einzelner Kanoniker und namentlich von Dignitären. Sehr wahrscheinlich hatten sie die an eine Priesterweihe gebundenen Verpflichtungen auszuüben, wenn ihre „Dienstherren“ keine Weihen empfangen hatten oder an der Ausübung ihrer Präsenzverpflichtungen verhindert waren. Daneben seien noch der 1302 genannte Heinrich, Kleriker und „Scholar“ des Kantors Konrad (K Best. 215 Nr. 162), und der 1352 bezeugte Goswin, *famulus* des Kanonikers Heinrich Schaffard, (K Best. 215 Nr. 1288 Stück 24) hier angefügt. Als Beispiele für die von Kanonikern „angestellten“ Kleriker seien genannt (Belege bei den „Dienstherren“):

Arnold von Mesenich, 1315 *clericus* des Kanonikers Heinrich Burchardi
 Johann, 1315 *clericus* des Scholasters Dietrich von der Palaststraße
 Johann, 1329 Vikar, 1327 und 1328 *capellanus* und Kellner des Dekans
 Friedrich, 1343 *capellanus* des Dekans Johann Jakelonis
 Thomas von Luxemburg, 1343 *clericus* des Dekans
 Johann von Münstermaifeld, 1343 *clericus* des Dekans
 Heinrich von Andernach, 1347–1352 Kaplan des Propstes Gottfried von Rodemachern
 Thomas, 1347 *clericus* des Kanonikers Wilhelm Drutwini

2. Anzahl der Altarpründen

In einer Urkunde der *vicarii altarium* von 1282 werden acht Vikare mit den nachstehend genannten Altären (Poppo und Georg in Kumulation) genannt (K Best. 1 D Nr 146; MrhR 4 Nr. 918; hier in alphabetischer Folge):

St. Bartholomäus	Hl. Kreuz
Hl. Dreifaltigkeit	St. Maria
St. Georg	St. Nikolaus im Hospital
St. Johann Baptist	St. Poppo
St. Johann Evangelist	
(„neue Kapelle“)	

In einer Hausverpachtung 1329 handeln elf Vikare gemeinsam (K Best. 215 Nr. 208) und auch das Testament des Vikars Nikolaus von 1336 (ebenda Nr. 280) nennt elf Altäre, nämlich

St. Antonius	Hl. Drei Könige
St. Bartholomäus	Hl. Kreuz
Hl. Dreifaltigkeit	Hl. Zehntausend Märtyrer
St. Georg	St. Poppo
St. Hubertus	St. Quirin
St. Johann Evangelist	

Mit den 1282, hier aber nicht genannten Altären St. Johann Baptist, St. Maria und St. Nikolaus im Hospital sind das zusammen bereits 14 Altäre.

In einer Urkunde von 1404 wegen der Samstags-Messe am St. Marienaltar in der Unterkirche (s. dort) werden alle Vikare und Altaristen mit ihren Altären namentlich genannt (K Best. 215 Nr. 571). Es sind dies (wieder in alphabetischer Folge der Patrozinien der Altäre):

St. Antonius	Hl. Kreuz
St. Barbara	St. Martin und Lubentius
St. Bartholomäus	St. Maria
Hl. Dreifaltigkeit	Hl. Zehntausend Märtyrer
St. Georg	St. Nikolaus im Hospital
St. Hubertus	St. Nikolaus im Kreuzgang
St. Johann Baptist	St. Quirin
St. Johann Evangelist	St. Simon und Judas
St. Katharina	St. Stephanus
Hl. Drei Könige	

Mit 19 Benefizien ist dies die höchste und wohl auch alle Stellen nennende Zahl. Die bereits 1266 genannte St. Poppo-Vikarie ist nach 1358 nicht mehr bezeugt; vermutlich wurde sie vor 1404 mit einer anderen Vikarie verbunden. Die 1330 verfügte Stiftung eines mit einer Vikarie am Dom verbundenen St. Agatha-Altars ist nicht zustande gekommen. Neu gestiftet wird 1747/50 eine St. Simeon-Vikarie (Einzelnachweise in der nachfolgenden Liste).

Die Zahl von 19 Vikarien im Jahre 1404 war groß (wenn auch nicht ungewöhnlich für die Zeit), zumal die einzelnen Vikarien (wie auch in anderen Kirchen im späten Mittelalter üblich) meist nur für eine oder zwei Wochenmessen gestiftet und dotiert waren. Die Stifter mögen zwar mit einer Erweiterung ihrer Stiftung gerechnet haben, in der Regel blieb sie aus. Damit waren aber die einzelnen Pfründen so gering ausgestattet, daß ein Vikar davon allein seinen Unterhalt kaum bestreiten konnte; Kumulationen von Vikarien innerhalb eines Stiftes (in St. Simeon war dies nur sehr selten der Fall) oder auch mit anderen

Pfründen (innerhalb der Stadt, aber auch z. B. mit Pfarreien) waren die notwendige Folge, wenn sich das im Detail auch nur selten feststellen läßt. Die (gewiß unvollständigen) Nachweise bei den Inhabern der Altarpfründen in St. Simeon zeigen aber, daß diese bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts unverändert fortbestanden; lediglich bei St. Katharina, St. Martin und Lubentius sowie St. Nikolaus in ambitu fehlen Nachweise für das 16. Jahrhundert, so daß anzunehmen ist, daß diese in der Zwischenzeit mit anderen Benefizien uniert worden sind.

Bei der Visitation von 1443 und der damit verbundenen Abschaffung der Einzelpfründen und der Pfründenreduktion ist anscheinend nicht auch über eine Verringerung der Zahl der Vikarien bzw. deren Zusammenlegung gesprochen worden; jedenfalls sagt das Protokoll der Visitation dazu nichts (vgl. § 10, Abschn. 2 c). Wenige Jahre später greift das Stift dieses Thema (wie auch die Frage einer Aufhebung der Propstei) von sich aus auf, wendet sich nun aber nicht an den Erzbischof, sondern an den päpstlichen Legaten Johannes Kardinal von S. Angelo und trägt diesem vor, daß die Altäre so ärmlich (*exilis*) dotiert seien, daß ohne eine Zusammenlegung der Ausstattungen (*beneficia*) der gebührende und gestiftete Gottesdienst (*offitium debitum et institutum*) nicht ausgeübt werden könne. Der päpstliche Legat beauftragt Nikolaus von Kues (hier Archidiakon von Brabant), die Angelegenheit zu untersuchen. Dieser tut dies und regelt in einer Urkunde vom 7. Juni 1449 auch die bei der Visitation von 1443 wohl unklar gebliebenen Fragen zur Stellung der Extrakapulare, erklärt aber zur Sache der Union von Altären, daß er wegen wichtiger anderer Angelegenheiten diese jetzt nicht klären könne und darauf später zurückkommen werde (StadtBi Trier Urk. G 1; K Best. 215 Nr. 1858; § 10, Abschn. 2 d). Dabei ist es dann geblieben.

Erst im Zusammenhang mit seiner Visitation des Stiftes ordnete Erzbischof Jakob am 3. März 1575 an, von allen Vikaren und Altaristen ein Verzeichnis der Einkünfte und Lasten ihrer Pfründen und einen Bericht, ob diese ihre Aufgaben in eigener Person versähen und ihre (Altar-)Häuser bewohnten, vorzulegen. Am 22. August 1577 wird diese Verfügung erneuert, ohne daß ersichtlich wird, worin die Verzögerung von mehr als zwei Jahren begründet ist.¹⁾ Am 10. März 1578 publizierte Dekan Heymann diesen Auftrag und forderte elf Altaristen auf, zum 7. April zu erscheinen und entsprechende Verzeichnisse vorzulegen.

¹⁾ Die Urkunde von 1578 ist in Ausfertigung und Konzept erhalten; in beiden Fällen trägt die inserierte Urkunde des Erzbischofs das Datum 1574 more Trev. Man wird die Visitationsverfügung des Erzbischofs wohl doch in das Jahr 1578 zu datieren haben (K Best. 215 Nr. 1865). Ob ein Schreibfehler 74 statt 76 more Trev. anzunehmen ist, mag dahingestellt sein.

Befragt wurden die Pfründner der Altäre

St. Antonius	Hl. Kreuz
St. Barbara	St. Maria
St. Bartholomäus	Hl. Zehntausend Märtyrer
St. Hubertus	St. Nikolaus im Hospital
St. Johann Evangelist	St. Quirin
Hl. Drei Könige	

Die Antwortschreiben sind nicht erhalten, doch trägt das Publikationsschreiben den Vermerk, daß die Vikare der Altäre Hl. Dreifaltigkeit (der oben nicht genannt ist) und St. Nikolaus im Hospital ungehorsam und nicht erschienen seien (*absentes inobedientes*). Nicht genannt sind die (gegenüber der Liste von 1404) in dieser Zeit wohl nicht mehr besetzten Vikarien der Altäre St. Katharina (besetzt noch 1485), St. Martin und Lubentius (1446), St. Nikolaus in ambitu (1446), St. Simon und Judas (1539) und St. Stephanus (1580). Es fehlen aber auch die der Altäre St. Georg und St. Johann Baptist, vielleicht weil diese mit *cura animarum* ausgestatteten „Pfarraltäre“ nicht in Frage gestellt waren.

Erst fast zehn Jahre später, 1587, ist ein wahrscheinlich von Propst Peter Binsfeld erstelltes Gutachten überliefert (K Best. 215 Nr. 924), in dem dieser empfiehlt

- dem Altar St. Johann Baptist den Altar St. Hubertus,
- dem Altar Beatae Mariae Virginis die Kapelle St. Bartholomäus,
- dem Altar der Hl. Zehntausend Märtyrer die Altäre St. Antonius und St. Georg zu unieren.
- Die Ausstattung der Vikarie St. Nikolaus im Hospital sei zwar gering, aber ausreichend.

Offensichtlich aufgrund dieses Gutachtens verfügte Erzbischof Johann mit seinem Reformstatut vom 1. Juli 1588:¹⁾

- zur Verbesserung des Chordienstes die Anordnung, daß Präsenzgelder künftig nur bei Teilnahme an Matutin, Hochamt und Vesper an Kanoniker und Vikare zu verteilen seien,
- die Inkorporation der nachstehend genannten Altäre mit deren Gütern und Einkünften in die Präsenz, um so deren Verfügungsmittel aufzustocken. Die Patronats- und Weihetage dieser Altäre und die an diesen gestifteten Messen sollen weiterhin gefeiert werden. Inkorporiert (und damit aufgehoben) wurden die Vikarien:

¹⁾ BLATTAU, Statuta 2 Nr. 72 S. 315–317 nach Abschrift im trierischen Ausgangsprotokoll/Temporale in K Best. 1 C; es ist merkwürdig, daß diese wichtige Urkunde im Archiv des Stiftes nicht erhalten ist, wohl aber ein Begleitschreiben des Erzbischofs vom 27. Juni 1588: K Best 215 Nr. 1865.

Hl. Kreuz	St. Stephan (Kapelle)
St. Quirin	St. Katharina
Hl. Drei Könige	St. Simon und Judas
St. Barbara und Magdalena	St. Nikolaus in circuitu
St. Johann Evangelist in gradibus	

Außerdem wurde die Kapelle St. Thomas, deren Patronat den Kanonikern zusteht, *cum speciali suo onore et honore* ebenfalls bei der nächsten Vakanz der Präsenz inkorporiert *ratione aedium emptarum in quibus constitutus est dicta capella*.

– die Einrichtung (bzw. den Fortbestand) von vier Vikarien, nämlich

1. St. Johann Baptist in der Unterkirche.

Deren Vikar ist *primus vicarius* mit Sitz auf der rechten Seite des Chores. Mit ihr wird der Altar St. Hubertus uniert.

Der Vikar hat wöchentlich zwei Messen zu lesen, und zwar am Altar St. Johann Baptist gemäß alter Stiftung (*fundatio*) sonntags sowie am Altar St. Hubertus während der Woche *pro commoditate*.

Dieser Vikar hat auch die Sakramentenverwaltung und die anderen üblichen Leistungen für die Kanoniker und Vikare sowie deren *familiae* zu besorgen (*administrabit sacramenta ... et reliqua consueta obibit onera*).

Als Wohnung erhält er die Kurie des St. Bartholomäus-Altars mit dem Garten außerhalb des Simeontores. Das Haus des St. Johann Baptist-Altars soll zugunsten der Vikarien verkauft werden.

Die Kollation des St. Johann Baptist-Altars hat der Propst.

2. St. Nikolaus im Hospital.

Der Vikar hat den ersten Platz auf der linken Seite des Chores. Die Ausstattung der Vikarie ist ausreichend; deshalb werden ihr keine anderen Altargüter uniert.

3. St. Maria in der Unterkirche.

Der Vikarie wird die Kapelle St. Bartholomäus mit deren Einkünften inkorporiert.

Der Vikar hat wöchentlich zwei Messen zu lesen, und zwar am St. Marien-Altar samstags sowie in der St. Bartholomäus-Kapelle während der Woche.

Er erhält das Haus des St. Marien-Altars und den Garten der St. Bartholomäus-Kapelle.

4. Hl. Zehntausend Märtyrer

Der Vikarie werden die beiden Altäre St. Antonius und St. Georg inkorporiert.

Der Vikar hat wöchentlich zwei Messen zu lesen, und zwar am Altar der Zehntausend Märtyrer mittwochs sowie alternativ an den Altären St. Antonius und St. Georg während der Woche. Am St. Antonius-Altar ist nach alten Brauch im Advent (*in Adventu*) und in der Fastenzeit (*in Quadragesima*) montags eine Messe für die Verstorbenen zu lesen.

Der Vikar erhält das Haus des Altares der Zehntausend Märtyrer und den Garten vor dem Simeonstor bei der Mühle, der früher dem Altar St. Nikolaus *in circuitu* gehörte.

Die Kollation der Altäre 2 bis 4 hat der Dekan. Die früher am St. Johann Baptist gehaltene *missa animarum* halten jetzt die vier Vikare reihum. Die Residenz-Verpflichtung wird eingeschränkt. Wer ein halbes Jahr fehlt, verliert automatisch seine Pfründe.

1592 gestattet der Erzbischof ergänzend, die der Präsenz inkorporierten Güter der Altäre zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen, wenn das nützlich scheine (ebenda Nr. 931).

Diese umfassende Reform blieb bis zur Aufhebung des Stiftes bestehen. Erst 1750 wurde zusätzlich die neue Vikarie St. Simeon gestiftet.

Übersicht über die Vikarien, Altäre und Kapellen

Titelheiliger	Lage (x) = Abbruch 1759 (y) = verlegt	Erst- erwähnung	Aufhebung der Vikarie (Letztbeleg)
(St. Agatha, Martin und Severus)	Oberkirche	1330	(nicht ausgeführt)
St. Antonius (und Agnes)	Unterkirche (x)	1307	1588
St. Barbara	Unterkirche (x)	1287	1588
St. Bartholomäus	Kapelle	vor 1098	1588
Hl. Dreifaltigkeit	Oberkirche	vor 1282	(1587/1662)
St. Georg	Unterkirche (x)	ca 1040?	1588
St. Hubertus	Oberkirche	vor 1336	1588
St. Johann Evangl.	Kapelle	1287	(1588)
St. Johann Bapt.	Unterkirche (y)	1049	bleibt
St. Katharina	Unterkirche (x)	1304	1588
Hl. Drei Könige	Unterkirche (x)	1212/1242	1588
Hl. Kreuz	Unterkirche	1282	1588
St. Maria (und Michael)	Oberkirche (Hochaltar)	(1040)	bleibt
St. Maria	Unterkirche (Hochaltar)	?	bleibt
St. Martin und Lubentius	Unterkirche (x)	1368	1446
Hl. Zehntausend Märtyrer	Unterkirche (y)	1260/86	bleibt
St. Nikolaus in ambitu	Kapelle	1274/1315	1588
St. Nikolaus im Hospital	Kapelle	1252	bleibt
St. Poppo	Oberkirche	1266	(1358)
St. Quirin	Oberkirche	1309/25	1588
St. Simeon (1)	in der Zelle	ca 1036/40	ca 1150
St. Simeon (2)	Oberkirche Simeonskapelle	ca 1150	ca 1750
St. Simeon (3)	Oberkirche Seitenschiff	1748/50	bleibt
St. Simon und Judas	Oberkirche	1343	1588
St. Stephanus	Kapelle	1332	1588
St. Thomas	Kapelle		1588

3. Die Vikarien und Altarpfründen im einzelnen

St. Agatha, Martin und Severus

Lage des Altares: wenn errichtet, dann in der Oberkirche

1330 stiftet Propst Eberhard von Massu in St. Simeon einen Altar zu Ehren der hll. Agatha, Martin und Severus gegenüber dem Trinitatis-Altar mit der Auflage, an ihm wöchentlich drei Mesen zu lesen. Die Ausstattung (Haus und Zinsen) sollten zu gleichen Teilen diesem und dem St. Hubertus-Altar im Dom gehören (K Best 215 Nr. 273). Der Altar wird später nicht mehr erwähnt; wahrscheinlich wurde die Stiftung nicht ausgeführt oder ganz dem St. Hubertus-Altar im Dom überwiesen (dieser Altar wurde ebenfalls 1330 gestiftet; vgl. K Best. 1D Nr. 484, Kdm. Dom S. 257).

Allerheiligen (Omnium Sanctorum)

Vgl. unten bei St. Simeon (in der Zelle).

St. Antonius (und Agnes)

Lage des Altares: Unterkirche, rechtes Seitenschiff

Als Patron wird 1318 ausdrücklich Antonius *martyr* genannt (K Best 215 Nr. 189). Im Protokoll über den Abbruch 1759 (vgl. § 3, Abschn. A 3 a) ist Antonius *eremita* bzw. *abbas* angegeben. Dort ist auch eine Inschrift überliefert, die als Zweitpatronin die hl. Agnes nennt; dazu paßt gut, daß 1331 als Dedikationstag das Fest dieser Heiligen genannt wird (K Best. 215 Nr. 274).

Der Altar wird erstmals 1307 genannt (Stiftung eines Anniversars durch Johann von Veldenz: K Best. 215 Nr. 179), doch bestand damals noch kein Benefizium. Dies wurde erst durch die Dotierung mit vier Morgen Weinberg in Trier durch den Kanoniker Tristan (II.) 1318 eingerichtet, wobei ausdrücklich gesagt wird, die Kollation der Pfründe stünde nicht dem Stifter, sondern dem Kapitel zu (K Best. 215 Nr. 189). Die Liste von 1404 nennt auch den Vikar des St. Antonius-Altars (K Best. 215 Nr. 571). Weitere Erwähnungen sind überliefert bei Rentenkäufen 1331, 1350, 1460, 1528 (K Best. 215 Nr. 222, 390, 674, 852).

Das Gutachten von 1587 bezeichnet den Altar als sehr arm und empfiehlt die Unierung mit dem Altar der Zehntausend Märtyrer, was auch 1588 geschah. Als Verpflichtung des Vikars wird angegeben, daß er nach altem Brauch im Advent und an den Montagen der Fastenzeit eine Seelenmesse zu feiern habe (K Best. 215 Nr. 924). Mit der Unierung erhielt der Vikar des Altares der Zehntausend Märtyrer die Auflage, alternierend mit dem ebenfalls unierten St. Georg-Altar wöchentlich eine Messe am St. Antonius-Altar zu zelebrieren. Der Kanoniker Johann Renardi (1668–1691; vgl. § 35) stiftete ein neues Retabel, das 1697 aufgestellt wurde (vgl. § 3, Abschn. A 3 a). Das Protokoll über den Abbruch der

Altäre von 1759 nennt *aliquando* eine Messe und im Quatember eine Singmesse. Es mag interessant sein, daß bei einer Eigentümerbezeichnung von Grundbesitz in Zewen/Euren noch 1624 der St. Antonius-Altar, also nicht der neue Besitzer, nämlich der Altar der Zehntausend Märtyrer, angegeben wird (vgl. Zimmer, St. Katharinen Nr. 389).

Vikare (Belege in § 36):

1327–1336	Nikolaus
1340	Heinrich Buschof
1376–1381	Heinrich von dem Kurlenbaume
1404	Johann
1412	Friedrich Crape von Wesel
1432	Jakob
1460 (1476, 1499–1505)	Johann Bock de Arle
1505–1524	Johann Kolb
1524–1552	Hieronymus Textoris

Vgl. Altar der Zehntausend Märtyrer

St. Barbara (und Magdalena)

Lage des Altares: Unterkirche, Querhaus, auf der Epistelseite, neben dem Altar St. Johann Baptist

Nach Ausweis des Weihesiegels wurde der Altar von Weihbischof Peter, Bischof von Suda, geweiht, wahrscheinlich gleichzeitig mit der St. Johannes-Kapelle 1287 (vgl. § 3, Abschn. A 3 a).

Der Altar scheint in enger Beziehung zu den Dekanen des Stiftes gestanden zu haben, vielleicht war er deren Zelebrationsaltar: 1316 stiftet Dekan Albert mit einem umfangreichen Legat, darunter ein Missale, ein Anniversar (K Best. 215 Nr. 188), ebenso 1340 der Dekan Nikolaus, der vor diesem Altar sein Grab wählt (ebenda Nr. 281), ebenso wie der Kanoniker Arnold Wolf, der testamentarisch 1340 eine ewige Lampe stiftete (ebenda Nr. 285/6). Auch Dekan Johann Jakelonis stiftete testamentarisch 1343 eine Lampe (ebenda Nr. 416). Die Vikarie wurde 1588 der Präsenz inkorporiert. Wenn der Chor in Prozession in die Unterkirche geht, ist vor diesem Altar eine besondere Statio, verbunden mit einer Memoria des Matthias von Saarburg zu halten (Protokoll Nellers über den Abbruch des Altares 1759).

Besitz in Euren erwähnt 1347 und 1569, Rentenkauf 1528 (K Best. 215 Nr. 338, 1829, 852).

Vikare (Belege in § 36):

1336	Johann von Luxemburg
1340	Gobelo
1376	Johann Osterna
1404	Heinrich
1515	Anton Ameriegen (?)
1528	Jakob Keck (später Kanoniker)
1569	Johann Arluno

St. Bartholomäus

Lage des Altares: Die Kapelle St. Bartholomäus stand an der Ostseite des auf der Landseite der Kirche auf einem aufgeschütteten, ummauerten Gelände eingerichteten Friedhofes (vgl. § 3, Abschn. A 4 a). Die Beerdigung der Kanoniker in oder bei dieser Kapelle ist für das 14. Jahrhundert ausdrücklich bezeugt (1322: K Best. 215 Nr. 272; Grabwahl 1327 und 1336: Nr. 418 und 280; vgl. § 3, Abschn. A 4 b).

Als Weihetag der Kapelle und damit auch des Altares ist der 19. April bezeugt: *Hermogine v(irgo) (et) m(a)r(tyra). Dedicatio capelle sancti Bartholomei* (Eintrag im Psalter des Stiftes, StadtBi Trier Hs 406/896 zu 13. Kal. Mäi). Zum gleichen Tag *Dedicatio s. Bartholomei* mit Verteilung eines Zinses durch den *pensionarius* von Gipperath im Nekrolog II des Stiftes (14. Jahrhundert). Im Nekrolog-Fragment notiert ein Eintrag, vielleicht noch 13. Jahrhundert, ebenfalls zum 19. April die *dedicatio s. Bartholomei* mit dem Zusatz: *Hic propinant elemosinarij*. Am Fest des hl. Bartholomäus (24. August) gebe es eine *propinatio* ... (Text verderbt) für jeden Kanoniker (?) und ebenso an *dedicatio* aus den Gütern in Gipperath; der Dekan gebe ... (Text verderbt).

1507 heißt es, die Vikarie St. Bartholomäus sei *cum fundatione ecclesie* vor rund 500 Jahren eingerichtet worden. Der Vikar habe *ingressum in choro*, ein eigenes Haus und einen Garten (K Best. 1C Nr. 11849). Vermutlich ist hier der Erwerb der Pfarrei Gipperath vor 1098 mit der Einrichtung der Vikarie gleichgesetzt worden, was aber doch fraglich ist; sicher fiel die Pfarrei Gipperath zunächst an das Stift als solches. Erst am 12. September 1314 erhielt der St. Bartholomäus-Altar die Hälfte der Einkünfte der Pfarrei Gipperath überwiesen (K Best. 215 Nr. 186), doch hat zu diesem Zeitpunkt die Vikarie wohl schon bestanden. Zur Problematik der Verpflichtung des Vikars zur *cura animarum* in Gipperath vgl. § 29 bei Gipperath.

In einem Nachtrag aus dem Ende des 13. Jahrhunderts im Nekrolog-Fragment zum 17. September ist das Anniversar des Johann aus der Pallaststraße notiert. Dabei kommen 20 Sol. aus dem Haus seines verstorbenen Vaters Sybod (?) in der Pallaststraße zur Verteilung, und zwar 2 Sol. an die *sacerdotes*, 12 Den. an den Kaplan von St. Bartholomäus und 12 Den. an die *custodes*.

Legate sind bezeugt 1322, 1327, 1347 (K Best. 215 Nr. 272, 418, 287), Erwähnungen zu 1323, 1325, 1329, 1332, 1377, 1392, 1453 (ebenda Nr. 157, 205, 208, 256, 530, 608; Best. 1A Nr. 4115).

Das Benefitium wurde 1588 dem St. Marien-Altar uniert (s. dort).

Vikare (Belege in § 36):

1282

Sifrid

1315–1327

Matthias vom Kalkofen

1336–1348

Johann Enkirch

1404	Heinrich
1507	Jakob Weygenfrech (?)
(1477) 1507–1533	Michael Nittel
Vgl. St. Marien-Altar	

Exkurs:

Die Stiftung des Kustos Adalbert vor 1098

In einer undatierten, vor 1098 ausgestellten Urkunde¹⁾ erklärt der Kustos von St. Simeon Adalbert (1075– vor 1098, vgl. § 33), daß er dem Propst von St. Simeon Poppo das Oratorium St. Bartholomäus, das er vom Propst als *benefitium* erhalten hatte, mit den zu diesem gehörenden Besitzungen zurückgegeben habe, damit dieser das *quod sui iuris erat* den *fratribus nostris* übertrage und ihnen das Recht und das freie Ermessen (*liberam arbitrium*) gebe, es künftig zu ihrem Nutzen zu verwenden. Als Gegenleistung (*rursum*) hat Adalbert dann das Oratorium von den *fratres* als *benefitium* erhalten und fügt diesem nun einige genannte Güter (s. unten) aus seinem Eigengut hinzu. Aus diesen sollen nach seinem Tod für ihn und alle verstorbenen Gläubigen (*ceterisque fidelibus defunctis*) jährlich Brot von einem Malter Getreide und drei Maß Wein an die Armen verteilt und (an seinem Anniversar) die Vigil und die Messe gesungen und dazu die Glocken geläutet werden. Erzbischof Egilbert bestätigt dies und erklärt, daß keiner seiner Nachfolger, keine andere Macht und auch nicht der Propst dies ändern und (das Oratorium mit Zubehör) den *fratres* entziehen dürfe. Diese hätten das alleinige Recht an diesem Oratorium und dessen Zubehör, nämlich es zu verbessern, den Gottesdienst dort auszugestalten und es einem von ihnen frei zu übertragen.

Der Sachverhalt ist in einer bisher nicht veröffentlichten Urkunde Erzbischof Egilberts ebenfalls beschrieben und bestätigt. Sie ist als gleichzeitiger, jedenfalls nicht wesentlich späterer Eintrag in einem Passionale des St. Simeon-Stiftes aus dem Ende des 11. Jahrhundert überliefert (StadtBi Trier Hs. 388/1152 Bl. 234). Wahrscheinlich ist dieser Eintrag eher als Traditionsnotiz, denn als Abschrift einer originalen Urkunde zu verstehen. Das Stück hat aber mehrere wesentliche Abweichungen, weshalb es hier ausführlicher genannt sein muß.

Adalbert wird in dieser Beurkundung des Erzbischof nicht nur als Kustos von St. Simeon bezeichnet, sondern auch als *clericus noster*. Propst Poppo, dessen Name in der Urkunde Adalberts nur mit P angegeben ist, ist hier als *Poppo*

¹⁾ StadtA Trier Urk. K 1; MrhUB 1 Nr. 399 S. 454; MrhR 1 S. 436 Nr. 1553; vgl. WISPLINGHOFF, Untersuchungen S. 77 mit Anm. 9. Zum Wortlaut vgl. weiter unten. Erzbischof Egilbert starb 1101. Die in der Urkunde genannten Güter sind in der allgemeinen Besitzbestätigung des Stiftes von 1098 enthalten. Die hier behandelte Transaktion ist deshalb „vor 1098“ datiert.

ausgeschrieben. Der eigentliche Rechtsakt ist so beschrieben: *Adalbertus ... oratorium sancti Bartholomei apostoli, situm in cimiterio sancti Symeoni ... preposito Poppo hac interposita pactione reddidit, ut Deo sanctoque Symeoni servientibus traderet, qualiter eorum specialiter potestati subiaceret et utilitari proficeret.*

Die zum Oratorium gehörenden Besitzungen entsprechen der Adalbert-Urkunde, weichen in der Reihenfolge (*Zincella* in der Adalbert-Urkunde nach Lutzerath) und Beschreibung aber voneinander ab, woraus wohl doch auf abweichende Vorlagen für die beiden Aufzeichnungen zu schließen ist. Zur Identifizierung der Ortsnamen, namentlich bei *Cincella* und Girst (in beiden Stücken *Kerriche*) vgl. die Angaben in den §§ 28 und 29.

	Adalbert-Urkunde	Egilbert-Urkunde
Minheim	<i>curti et vineis</i>	<i>domo cum area sua atque vineis</i>
<i>Cincella</i>	<i>vineis quantum ad carradam vini</i>	<i>vineis</i>
Gipperath	<i>tribus mansis et dimidia aeclesie decimatione</i>	<i>dimidia ecclesiae decima cum duobus mansis</i>
Lutzerath	<i>manso uno</i>	<i>manso uno</i>
Obstgarten	<i>decimatione quoque nostri pomarii quod in beneficium acceperam</i>	<i>preterea decima de vinea que monasterio sancti Symeonis adiacet</i>

Die Zugabe (*bona vero proprio labore et impensis suis acquisita*):

Girst	<i>domo cum curti, vineis et agris</i>	<i>domum cum area sua vineasque atque agros</i>
Minheim	<i>vineis ad duas carradas vini</i>	<i>vineas ad III carradas vini, prata ad duas car(ras) feni</i>

Die Übertragung erfolgt in der Egilbert-Urkunde *cum omnibus acquisitis et acquirendis in ius atque utilitatem atque dispositionem fratrum*. Von den Eigengütern heißt es, daß sie nach dem Tod Adalberts ebenfalls *in fratrum potestatem* übergehen *et perpetualiter permanebunt*, mit der Verpflichtung, jährlich ein Malter (für) Brot und 18 Sextar Wein auszuzahlen (*erogentur*), die Messe zu feiern und die Glocken zu läuten.

Auch die Schutzformel des Erzbischofs hat wesentliche Varianten zur Adalbert-Urkunde:

Adalbert-Urkunde: ... *ne aliquis successorum meorum, nec potentia cuiusquam violentia, vel ipsius loci prepositus infringere vel fratribus alienari possit, qui singulare ius in predicto oratorio cum suis appendiciis habere permisi sunt, scilicet illuminandi, servitium Dei ibidem explendi, inter se cui libuerit ad suos usus libere committendi, banno meo indissolubile et ratum feci ...*

Egilbert-Urkunde: ... *ratam, firmam et inconvulsam decerno et auctoritate domini nostri Jesu Christi, qui est caput omnis principatus et potestatis, corrobore, ut nullius versucia vel violentia infringere, infirmare vel mutare valeat vel audeat. Sed supradicta fratres quod assequi sint, quieto iure habeant, possideant et ut eis beneplacitum fuerit disponant.*

Das Oratorium wird hier als *beneficium* bezeichnet, wobei offen bleibt, ob es sich – in der Terminologie späterer Rechtsformen – um ein „Amtslehen“ des

Kustos oder lediglich um eine Art „Stifts-Pfründe“ Adalberts handelt. Ungewöhnlich ist die Verfügungsgewalt des Benefitium-Inhabers Adalbert gegenüber dem Benefitium-Geber Propst Poppo. In der Adalbert-Urkunde heißt es ... *preposito ... reddidi ea scilicet ratione, ut ... fratribus traderet*, während die Egilbert-Urkunde konkreter von einer Vereinbarung spricht: ... *preposito Popponi hac interposita pactione reddidit, ut ... tradidit*.

Merkwürdig bleibt, daß von einer Zustimmung oder gar konkreten Mitwirkung des Propstes bei diesem Rechtsgeschäft keine Rede ist. Vielleicht ist dies so zu verstehen, daß Propst Poppo zum Zeitpunkt der Beurkundung bereits verstorben war und diese „schriftlichen Erklärungen“ eine Rechtssicherung gegenüber dem neuen, nicht genannten und womöglich noch garnicht bestimmten oder nicht anwesenden (vgl. § 30) Propst darstellen. Das würde dann auch die scharfe Formulierung gegenüber einem anonymen *ipsius loci preposito* in der Adalbert-Fassung verständlich machen, die in der Egilbert-Fassung sehr viel allgemeiner formuliert ist. Das Rechtsgeschäft darf dann aber auch nicht als Indiz für „Auseinandersetzungen“ zwischen Propst und Kapitel und als Vorstufe der Abschichtung eines Sondervermögens des Propstes (vgl. § 12, Abschn. 1 und § 27, Abschn. 1) verstanden werden, sondern lediglich als nachträgliche Beurkundung und Absicherung einer wahrscheinlich gütlichen Vereinbarung zwischen dem Propst und den *fratres*, freilich auch mit der unverkennbaren Befürchtung, daß ein neuer Propst diese nicht anerkennen könnte. Insoweit sind diese beiden Urkunden auch ein schönes Beispiel für die zunehmende Bedeutung der Schriftlichkeit als Beweismittel selbst im innerstiftischen Verhältnis.

Der zweite Rechtsakt dieses Vertrages zwischen Kustos Adalbert, Propst Poppo und den *fratres* ist für eine stiftische Verfassung ungewöhnlicher und muß wohl im Zusammenhang mit der Anselm-Urkunde von 1053 (vgl. § 24, Abschn. A 3d) gesehen werden. Der Kustos Adalbert erhält nämlich (auf Lebzeit) das gut dotierte *benefitium* St. Bartholomäus-Oratorium (zurück) und vermehrt es als Gegenleistung um Teile seines Eigengutes, verbunden mit der Auflage seines Anniversars und einer Armen-Stiftung nach seinem Tod. Das entspricht einem normalen Prekarie-Vertrag, was für einen Stiftsangehörigen recht ungewöhnlich ist. Mit der Stiftung einer auf Lebzeit selbst genutzten Pfründe durch Anselm 1053 wird hier eine recht eigenwillige Form der Einrichtung zusätzlicher „Planstellen“ greifbar.

HI. Dreifaltigkeit

Lage des Altares: Oberkirche, vor dem Chor

Der Altar und die Pfründe wurden von Heinrich Beyer (Bawarus) und dessen Ehefrau Odilia vor 1282 gestiftet. Das Ehepaar gehört sicher zu der Trierer Schöffenfamilie der Beyer, die ein Nebenzweig der Reichsministerialen der Beyer

von Boppard zu sein scheint (vgl. Schulz, Ministerialität S. 38, 154). Für eine genauere zeitliche Einordnung fehlt eine Spezialuntersuchung der Trierer Schöffenfamilie.

Die Stiftung ist im Nekrolog II Bl. 1v zum 15. Januar überliefert: *Baurus et Odilia ..., qui fieri fecit altare in honorem ste Trinitatis in eccl. s. Symeonis et dotavit magnis redditibus, ut in ipsius testamento apparet. Et ordinavit, ut capellanus ipsius altaris 12 propinationes faceret quolibet anno in singulis eorum memoriis et unam in festo ste Trinitatis. Et dividuntur 10 Sol., qui proveniunt ex eius olka ut patebit in fine.* Die Eheleute sind auch im Nekrolog I, und zwar wie im Nekrolog II, mit einer Memorie in jedem Monat um die Monatsmitte verzeichnet. Als Todestag Heinrichs ist der 21. April angegeben (Nekrolog II Bl. 7v).

Der Vikar des Altares des verstorbenen Heinrich *Bauwer* ist 1282 urkundlich bezeugt (K Best. 1 D Nr. 146; MrhR 4 S. 209 Nr. 918). Die Stiftung dürfte kaum wesentlich älter sein.

Später sind Altar und Vikarie nur selten bezeugt (neben den unten genannten Vikarsnachweisen noch 1336, 1384: K Best. 215 Nr. 280, 571). Das Gutachten von 1587 nennt die Vikarie erstaunlicherweise nicht. 1734 stiftet Propst W. K. Hauen zwei Messen sonntags und freitags um 10 Uhr, die der Vikar der Zehntausend Märtyrer am Dreifaltigkeitsaltar zelebrieren solle (K Best. 215 Nr. 1114 und 1412); zu dieser Zeit bestand an diesem Altar somit keine eigene Vikarie mehr. Das Hochamt des Kapitels wurde am Dreifaltigkeits-Sonntag an diesem Altar gefeiert (Proprium Neller 1775 S. 73).

Vikare (Belege in § 36):

1282	Matthias
1315–1327	Matthias vom Kalkofen (de Camino)
1345	Johann von Neuerburg
1404	Friedrich
–1504	Dietrich Littard
1504–	Johann Kathri
1578	Johann Britt

St. Georg (Kapelle)

Lage des Altares: Unterkirche, südliches Seitenschiff. Die Kapelle war bis zu den barocken Umgestaltungen nach 1759 ein separater, kleiner Raum mit eigenem Zugang vom Vorraum der Kirche. Danach wurde der Raum Teil des Seitenschiffes.

Die Kapelle wird 1271 als *capella s. Georgii in ecclesia s. Simeonis* bezeichnet (MrhR 3 Nr. 2652), 1310 als *ecclesia parrochialis sancti Gregorii* (was sicher ein Irrtum oder ein Schreiberfehler ist und *Georgii* heißen muß) *apud sanctum Symeonem* (K Best. 215 Nr. 185), 1332 als *altare seu parrochia s. Georgii in ecclesia s. Simeonis* mit einem Priester als *plebanus* (K Best. 215 Nr. 229), deren Benefiziant 1273 als

sacerdos (et) capellanus altaris sancti Georgii (MrhUB 3 Nr. 1512 S. 1095; zum Datum vgl. MrhR 3 S. 631 Nr. 2780; K Best. 96 Nr. 273) bezeichnet, 1338 als *ecclesia s. Georgii in ecclesia s. Simeonis* mit einem *plebanus* (ebenda Nr. 246), 1343 als *capella seu parrochia s. Georgii in ecclesia s. Simeonis* (ebenda Nr. 416), 1367 als *kircheren* (= Kirch-Herr) *von sente Goyrien in sente Symeonis moynster zu Trire* (als Anrainer mit Feld in Trier: K Best. 193 Nr. 137; Zimmer, St. Katharinen Nr. 139 S. 45: Georg, nicht Goar, wie dort angegeben), 1373 als *ecclesia parrochialis s. Georgii in ecclesia s. Simeonis* (ebenda Nr. 501). Daneben gibt es gleichzeitig die Bezeichnungen 1305 *altare s. Georgii* (ebenda Nr. 172), 1347 *capella s. Georgii iuxta ecclesia s. Simeonis* (ebenda Nr. 287) oder St. Georgs-Altar in der Unterkirche (1376; ebenda Nr. 551). 1347 wird den *reclusis in reclusorio prope capellam s. Georgii* ein Legat verschrieben (ebenda Nr. 287). Das Vermögen des Altares bzw. der Altarpfründe wurde 1588 der Vikarie der Zehntausend Märtyrer uniert.

Die Sonderstellung dieses Altares bzw. der Kapelle ist durch diese Bezeichnungen deutlich hervorgehoben. Sie wird weiter unterstrichen durch den Platz, den der Altar in der liturgischen Ordnung des Stiftes einnahm (vgl. § 24). Noch 1759 erinnert Neller daran, daß früher die Prozession an bestimmten Tagen zu diesem Altar zog und hier eine Statio mit Responsorium, Vers und Oration gehalten wurde (Protokoll Neller, vgl. § 3, Abschn. A 3 a). Erst seit dem 14. Jahrhundert ist dann der St. Johann Baptist-Altar in der Unterkirche der Pfarraltar des Stiftes (vgl. bei diesem Altar). Zur „Stiftspfarrrei“ vgl. § 29.

Das St. Georg-Patrozinium als solches scheint hier sehr früh, ist aber schon 1271 zuverlässig bezeugt, so daß eine Zuweisung zu einer spätmittelalterlichen Stiftung auszuschließen ist, zumal der Rang eines Pfarraltares die Annahme eines Patrozinienwechsels im 13. Jahrhundert wohl auch verbietet. Man wird daher das St. Georg-Patrozinium unbedenklich in die Zeit der Weihe durch Erzbischof Poppo (vgl. § 3, Abschn. A 3 a) datieren dürfen. Dabei ist auch zu bedenken, daß der hl. Georg in dieser Zeit noch nicht der Nothelfer und Bauernheilige des späten Mittelalters ist, sondern einer der großen Heiligen des Morgenlandes und der Krieger. Für das Bild des Heilig-Land-Pilgers und recht kämpferischen Erzbischofs Poppo wäre es garnicht erstaunlich, wenn er den Kult des heiligen Georg gefördert hätte. Er könnte durchaus auch eine bestehende St. Michael-Kapelle ausgebaut und als St. Georg-Kapelle neu geweiht haben. Weihetag ist der Tag des hl. Georg (23. April; Nekrolog-Fragment).

Der Altar erhält wiederholt Stiftungen oder kauft Renten (1271, 1323, 1338 Rentenkäufe, 1347, 1349, 1376 Anniversarien- bzw. Memorienstiftungen: K Best 215. Nr. 74, 152, 246, 247, 287, 351, 549, 551).

Im Gutachten von 1587 gilt er als „sehr arm“; vermutlich wurde die Grundausstattung früher schon dem St. Johann Baptist-Altar zugewiesen und dem St. Georg-Altar lediglich einige Meß- und Gebetsverpflichtungen mit geringer Dotation belassen. Bei der großen Reform von 1587 wurde dann diese (Rest-)

Vikarie dem Altar der Zehntausend Märtyrer uniert mit der Auflage, am St. Georg-Altar in wöchentlichem Wechsel mit dem ebenfalls unierten St. Antonius-Altar eine Messe zu zelebrieren. Der Altar als solcher ist noch 1647 bezeugt (Rentenkauf K Best. 215 Nr. 959). 1632 wählte Weihbischof Georg von Helfenstein sein Grab in der St. Georg-Kapelle (ebenda Nr. 1401).

Vikare (Belege in § 36):

1271/73–(1299)	Johann von der Brücke
1282	Jakob
1323–1347	Bartholomäus
1364–1379	Konrad
1404	Peter
1493–1498	Nikolaus <i>Buntgin</i> von Neuerburg
1515–1528	Peter <i>Lenghler</i>
1570	Nikolaus Fabricius von Driesch

St. Hubertus

Lage des Altares: Oberkirche, vor dem Chor

Der Altar wird erwähnt 1336, 1337, 1349 und 1404 und hat einen eigenen Vikar (K Best. 215 Nr. 280, 351, 571; Best. 1 A Nr. 3945/46). Im Gutachten von 1587 wird empfohlen, die Pfründe mit dem Altar St. Johann Baptist zu unieren, was auch 1588 geschehen ist. Der Vikar hatte damals die *cura* des Personals (der *familia*) der Kanoniker und war verpflichtet, wöchentlich eine einfache sowie eine Seelenmesse zu zelebrieren (K Best. 215 Nr. 924). Diese Verpflichtungen hatte 1588 der St. Johann Baptist-Altar übernommen.

Vikare (Belege in § 36):

1334–1344	Johann Tylomanni von Vianden
1376	Konrad
1404	Stephan
1428	Heinrich Fabri
– 1580	Christoph Homphäus
1580–1583	Peter Homphäus d. Ä.
1583–(1595)	Peter Homphäus d. J.

St. Johannes Baptist

Lage des Altares: Unterkirche, wahrscheinlich in der Mitte des Querhauses. 1759 an die Seite verlegt.

Der Altar wurde 1049 von Papst Leo IX. geweiht. Als Weihetag ist der 9. September bezeugt (*Hic dividuntur 10 sol. inter canonicos et vicarios pro dedicatione altaris b. Johannis Baptiste provenientes*: Nekrolog I Bl. 15r). Mit dem Anbau der romanischen Chorapsis wurde 1147/48 eine Neuweihe durch Papst Eugen III. notwendig, doch behielt man den alten Dedikationstag bei (vgl. § 3, Abschn. A 3a). Der Altar wird später als Pfarraltar bezeichnet und hatte ohne Zweifel

auch diese Funktion, die im 15. Jahrhundert vom St. Georg-Altar in der gleichnamigen Kapelle im südlichen Seitengang auf diesen Altar übertragen wurde (vgl. dazu oben bei St. Georg).

Im Gutachten von 1587 ist der Vikar des St. Johann Baptist-Altars als *summus vicarius* bezeichnet (1655 *vicarius maior*: K Best. 215 Nr. 1578) und hat seinen Platz auf der rechten Seite des Chores innerhalb des Kanoniker-Gestühls (*stat in stallo canonicorum*). Er hat die *cura animarum* der Kanoniker. Als Auflage wird 1587 eine Sonntagsmesse genannt, die von dem Vikar dieses Altars Johann Binterim gestiftet worden war (Testament von 1498, Rentenkäufe 1496 und 1500: K Best. 215 Nr. 735, 696, 746; der Vikar schenkte u. a. ein gedrucktes Missale und ein Brevier). Außer dieser Messe hatte der Vikar damals wöchentlich im Wechsel die *missa animarum* zu lesen; diese tägliche Totenmesse ist für diesen Altar bereits 1343 bezeugt (K Best. 215 Nr. 416).

Ursprünglich war der Johann Baptist-Altar also offensichtlich „lediglich“ der Hauptaltar der Unterkirche. Dafür spricht auch, daß er nicht, wie bei den vor den Chorschranken gelegenen „Volksaltären“ üblich, dem Hl. Kreuz geweiht war. Eine bedeutende alte Vorrangstellung des St. Johann Baptist-Altars zeigt deutlich eine Schenkung von 1152 an das Kapitel, die *super altare s. Johannis Baptiste* erfolgte (MrhUB 1 Nr. 569).

Das Gutachten von 1587 empfiehlt wegen der unzureichenden Dotierung die Unierung des St. Hubertus-Altars *cum onere et honore* mit dem St. Johann Baptist-Altar. Die Union wurde 1588 durchgeführt. Damit erhielt der St. Johann Baptist-Altar auch die *cura* der *familiae* der Kanoniker, die bisher dem Vikar des St. Hubertus-Altars oblag (vgl. oben bei St. Hubertus).

Seither ist der Vikar *summus vicarius*, *primus vicariorum* und *pastor familiae*. Er ist verpflichtet, am Johann Baptist-Altar an den Sonn- und Feiertagen die Pfarrmesse zu lesen (Protokoll Neller 1759). In seiner Funktion als *vicarius curatus* steht er in gewisser Konkurrenz zum Dekan als *pastor primarius*, was auch darin zum Ausdruck kam, daß 1755 unklar war, wer der „ordentliche Beichtiger“ der Stiftsangehörigen, gegenüber dem diese zur Osterbeichte verpflichtet waren, sei (KP S. 6, 34).

Kollator des Altars war der Propst (so 1374, 1560, 1587, 1588, 1596, 1764 bezeugt: StadtA Trier Urk. E 20, K Best. 215 Nr. 916, 924, 872; KP 1764 S. 492).

Die herausgehobene Rechtsstellung des St. Johann Baptist-Altars mag auch eine Urkunde vom 7. Januar 1361 verdeutlichen, die in ihren übrigen Angaben hier lediglich mitgeteilt und nicht weiter ausgewertet werden kann. Darin bekundet der Knappe (*armiger*) Jakob von Montclair, Sohn des Ritters (*miles*) Johann von Montclair, daß er zugestimmt hat, daß der Erzbischof von Trier die Mühle bei Nittel (*Nyttil*) mit Wiesen, Weinbergen, Ackerland und allem Zubehör, die dem Altar *s. Cesarii in capella s. Martini prope Moncler* gehörte, mit allen Rechten etc. dem Altar St. Johann Baptist im Stift St. Simeon/Trier übertragen hat.

Kapelle und Altar seien im Krieg zerstört worden; er hoffe, daß sie wiederhergestellt werden (K Best. 1 Nr. 6048).

Besitz: Ein Haus des Altares neben dem Stadttor (*bynnent und an der ryncemuren benevent sente Symeons porten*) wird mit Zustimmung des Propstes als Patron und von Dekan und Kapitel 1375 mit der Stadt Trier gegen ein anderes, in der St. Simeonsgasse gelegenes Haus, das die Stadt zuvor erworben hatte, getauscht (*ein weißel von zwen husen*; StadtA Trier Urk. E 20). Der Tausch erfolgte, weil die Stadt für ihre Sicherungsarbeiten am Stadttor dieses Haus benötigte (so Haverkamp, Zweyungen S. 30 Anm. 54). Vielleicht steht der Erwerb dieses Gebäudes in Zusammenhang mit den Maßnahmen, die zum Bau des nahe vor dem Ostchor von St. Simeon gelegenen Turms Ramsdonk führten (vgl. § 3, Absch. A 5 c). Um 1490 wird dieses so erworbene Haus von Vikar Johann Binterim renoviert; es hat zwei Wohnungen, wovon eine verpachtet ist (K Best. 215 Nr. 735; ferner Nr. 792, 929 f.). Besitz des Altares ist auch bezeugt in Ensch, Kasel, Bernkastel, Zewen, Valwig (1498/1500; vgl. Vikar Binterim), ferner Kürenz (Rentenkauf 1596: K Best. 215 Nr. 872), Zewen (1495: Nr. 696), Nittel (1361: K Best 1A Nr. 6048; vgl. dazu ausführlich oben), Ensch (Weinberg verpachtet 1655: K Best. 215 Nr. 1578; Simpelverzeichnis), ein Legat u. a. 1352 (K Best. 215 Nr. 421). Im Archivverzeichnis von 1761 (K Best. 215 Nr. 1285 S. 273) ist notiert, der Vikar Nikolaus Huberti habe 1759 dem (Stifts-)Archiv ein Kopiar des Altares übergeben; es scheint verloren.

1677/80 erhält die Vikarie eine bedeutende Stiftung der ledigen Judith Gertrud Hausmann von Namedy in Mehring, Schweich, Ensch und Zewen. Judith hatte seit 1643 zahlreiche Weinberge, insbesondere in Mehring, erworben (ca 11 000 Stock), wozu noch Erbbesitz der Hausmann (über die Schmidtbürg) in Schweich und Longuich kam. Diesen Besitz hatte sie in ihrem Testament einem *sacerdos probus et pauperus, congruam vivendi portionem non habentem* vermacht und im Zusatztestament vom 5. September 1676 den Vikar des St. Johann Baptist-Altars in der Unterkirche von St. Simeon als Empfänger bestimmt. Judith starb vor dem 21. Juni 1677. Der Offizial von Trier bestätigte am 21. April 1680 die Schenkung und verpflichtete den Vikar, jährlich ein Anniversar mit einem Präsenzgeld von 5 Imp. für die daran Teilnehmenden sowie montags eine Messe am St. Simeon-Altar zu zelebrieren (K Best. 215 Nr. 1724 und 1285 S. 273).

Vikare (Belege in § 36):

1282	Hermann
1300	Ludwig
1327–1332	Konrad
1343	Johann
1357–1358	Johann von Beuren
1375–1376	Gerlach
1404	Johann
1416	Johann von Herborn

1476–1501	Johann Binterim von Monzingen
1508–1539, 1550	Walter Wampach
–1560	Franz Breunlein
1560–	Matthias Weiler
1571–1616	Valentin Buß
1616–1621	Johann Eringius
–1624	Theobald Turci von Zeltingen
1624–1636	Theoderich Michaelis aus Riol
1636–1639	Matthias Ferber
1671–1680	Nikolaus Greif
1685–1736	Heinrich Antoni
1736–1748	J. Heinrich Seydlitz
1748–1755	Johann Jakob Wecker
1755–1759	Jakob Bour/Bohr
1759–1764	Nikolaus Huberti
1764–1794	Johann Nikolaus Diederich

St. Johann Evangelist. Kapelle

Lage der Kapelle: außerhalb der Kirche auf der Stadtseite an der Ostseite der Rampe oberhalb der großen Freitreppe.

Die Kapelle wurde nach Ausweis der beim Abbruch 1815 unter dem Altarstein in einem kleinen Tontopf neben Reliquien gefundenen Weiheurkunde am 4. Juli 1287 von Weihbischof Peter, Bischof von Suda, zu Ehren des hl. Johann Evangelist und Aller Heiligen geweiht.¹⁾

Im Nekrolog I ist (Bl. 11v) der Weihetag zum 7. oder 8. Juli genannt: *Hic dividuntur 20 Sol ... pro statione ad s(anc)t(u)m Joannem Ev(angelistam) supra gradus eccl(esi)e et peragetur ibidem dedicatio capelle eiusdem*. Sehr wahrscheinlich ist diese Kapelle identisch mit der 1282 genannten „neuen Kapelle“ (MrhR 4 Nr. 918). Nach einer Notiz des Johann Theoderich Bruerius (Dekan 1636–1646), die Masen zitiert, hat Propst Ludolf von Enschringen (1491–1504) *capellam s. Joannis Evangelistae in gradibus ad maiorem ecclesiae sancti Simeonis splendorem excitavit* (Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 207), was man wohl mit erneuern/renovieren übersetzen muß.

Urkundlich werden Kapelle und Altar selten erwähnt. Die Personalmachweise zeigen aber, daß eine eigene Pfründe bestand.

Legate: 1336, 1340 (K Best. 215 Nr. 280, 281); als Anrainer genannt 1355, 1391, 1487 (ebenda Nr. 558, 695; Bestand 1 A Nr. 4019).

¹⁾ Text der Urkunde in Trevisis 1. 1834 Nr. 14; LADNER, Schicksale S. 34. Topf und Inhalt seien in die Stadtbibliothek gekommen und sind seither verschollen. HOLZER, De Proepiscopis berücksichtigt die Urkunde nicht; sie ist auch nicht in MrhR genannt. Weihbischof Peter weihte in St. Simeon auch den St. Barbara-Altar: s. dort.

Vikare (Belege in § 36):

1278(?)	Reiner
1333–1340	Dietrich/Tilmann
1343	Johann
Anf. 14. Jh.	Ludwig Emus
1387	Peter Ulener
– 1401	Jakob Conradi von Emmel
1401–	Coppard Boeghel
1404	Arnold
1487	Peter von Sierck
1528 (–1540)	Michael Piesport

St. Katharina

Lage des Altares: Unterkirche, südliches Seitenschiff

Der Altar wird urkundlich zwischen 1304 und 1404 erwähnt (1304 und 1336 als Anrainer, 1323 wegen Zinsrecht, 1327 in einem Testament: K Best. 215 Nr. 164, 214, 418; Kopiar 1288 Nr. 79). Noch in das 13. Jahrhundert zurück reicht der Eintrag eines Friedrich im Nekrolog-Fragment zum 4. April, der dem Stift ein Haus in der Flandergasse und 5 Pfd. *ad sanctam Katerinam* gab. 1404 ist im allgemeinen Verzeichnis eine selbständige Pfründe bezeugt, die zumindest bis 1485 auch an einen Vikar vergeben war. 1588 wird der Altar bzw. dessen Vermögen der Präsenz inkorporiert.

Vikare (Belege in § 36):

1316–1347	Johann Turris
1404	Heinrich
1425	Dietrich Fuchs von Gebhardshein
1462	Philipp von Saarburg
1467	Matthias Fisch
1468–1485	Paul von Cochem

Hl. Drei Könige

Lage des Altares: Unterkirche, auf der Evangelienseite im Querhaus (neben dem St. Johann Baptist-Altar)

Nach Ausweis des Weihesiegels (vgl. § 3, Abschn. A 3 a) wurde der Altar von Erzbischof Theoderich von Wied (1212–1242) geweiht. Er wird urkundlich selten genannt (1331, 1336, 1340, 1404, 1528; K Best. 215 Nr. 274, 280, 281, 571, 852). Dekan Nikolaus wählte 1340 sein Grab vor dem Altar (ebenda Nr. 281). 1588 wird der Altar der Präsenz inkorporiert.

Vikare (Belege in § 36):

1399–1404	Peter Simonis
1429	Bartholomäus Spangen
1429–1431	Johann Fingeselle
1528	Matthias Kröv

Hl. Kreuz

Lage des Altares: in einem der Seitenschiffe der Unterkirche

Die Vikarie dieses Altares ist zwischen 1282 und 1577 bezeugt (1282, 1325, 1336, 1340, 1404, ca 1489, 1577: K Best. 215 Nr. 205, 280, 281, 571, 1433; Best. 213 Nr. 181). Im Gutachten von 1587 wird sie nicht mehr genannt. 1588 wird der Altar der Präsenz inkorporiert.

Vikare (Belege in § 36):

1282	Ludwig
1309	Jakob
1325	Hermann
1404	Johann
– 1532	Peter Lapididae

St. Maria assumpta

Lage des Altares: Unterkirche, Hauptaltar im Chor

Über die Errichtung dieses Altars in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch einen Diakon Lothar vgl § 3, Abschn. A 3a. Ein *capellanus b. Marie in monasterio s. Symeonis* wird erstmals 1239 genannt (MrhUB 3 Nr. 648 S. 49). Da es am Hochaltar der Oberkirche als dem Altar des Chor- und Gottesdienstes des Kapitels keine Vikarie gab – die Vikare des Stiftes durften zumindest zeitweise an diesem Altar nicht einmal zelebrieren –, können mit Vikaren eines St. Marien-Altars nur solche am St. Marien-Altar der Unterkirche gemeint sein. Dieser Altar kann natürlich erst nach dem Bau der romanischen Chorapsis errichtet und mit einer Pfründe ausgestattet worden sein.

Mit dem Platz in der Mitte des Chores wäre dieser Altar in der üblichen Rangordnung der Hauptaltar der (Unter-)Kirche mit einem Pfarraltar („Volksaltar“) vor den Chorschranken in der Vierung. Das ist in St. Simeon letztlich ebenso, jedoch mit der Besonderheit, daß Chor und Hauptaltar keine liturgische „Haupt“-Funktion hatten, weil sich der Chor und der Altar des Kapitels darüber in der Oberkirche befanden. Umgekehrt gab es in der Oberkirche auch keinen Volks- bzw. Pfarraltar. Dieser Pfarraltar war nämlich – nach der Ablösung des St. Georg-Altars in dieser Funktion (s. dort) – der St. Johann Baptist-Altar, der auch nach dem Anbau der romanischen Chorapsis an der früheren Außenwand, der Ostwand des römischen Torturmes, stehen geblieben war. Mit den Nebenaltären in dieser „Vierung“ blieb nur ein schmaler Zugang in den (neuen, romanischen) Chor mit dem St. Marien-Altar. In diesem Zusammenhang wird es dann aber nachvollziehbar, daß der apsidiale Chorraum der Unterkirche als Kapelle – und wegen des Altar-Patroziniums als Marien-Kapelle – bezeichnet wurde (so schon 1404 *in inferiori monasterio in capella beate virginis Marie*: K Best. 215 Nr. 571). Gleichsam als „Ersatzfunktion“ für den fehlenden Chordienst

wurde hier in der Neuzeit die Samstags-Marien-Messe gefeiert (vgl. § 24, Abschn. A 3 f; zur Bruderschaft der Samstags-Messe vgl. § 22).

Als Weihetag des St. Marien-Altars ist der 22. April (Abrunculus) bezeugt (Nekrolog-Fragment mit Angabe der Präsenzgelder für den Hebdomadar, den Kantor und den *custodibus* sowie Nekrolog I und II; auch Eintrag im Psalter des Stiftes StadtBi Trier Hs 406/896).

1368 sind Zinseinnahmen in Trier erwähnt (K Best. 215 Nr. 478), 1389, 1391, 1393 wird der Altar als Anrainer mit einem Haus am Kalkofen genannt (ebenda Nr. 498, 558, 531). 1404 wird berichtet, daß der Kanoniker Jakob *de Maseris, Gallicus*, eine Samstags-Messe gestiftet habe, die der verstorbene Dekan Hermann von Flammersheim zusätzlich dotierte. Ein nun überwiesener weiterer Zins sollte zur Einrichtung einer Präsenz für diese Messe dienen (K Best. 215 Nr. 571). Eine 1443 bzw. 1446 eingerichtete tägliche Messe für die Gläubigen nach der Matutin wird nicht auf diesem Altar, sondern auf dem der hll. Martin und Lubentius eingerichtet.

Das Gutachten von 1587 nennt die Samstagsmesse (keine anderen!) und empfiehlt die Unierung der Pfründe an der St. Bartholomäus-Kapelle mit dem St. Marien-Altar (K Best. 215 Nr. 924), die dann auch durchgeführt wurde. Die Vikarie wird später unter beiden Namen (Maria und Bartholomäus) geführt, doch kommt es auch vor, daß nur einer der beiden Titel-Heiligen genannt wird.

1671 stiftete Dekan Johann Holler einen neuen barocken Altar mit einem großen Gemälde der Aufnahme Mariens, der (als 1803/04 ersteigertes Ausstattungsstück) in Dabo/Elsaß noch erhalten und in Gebrauch ist (vgl. § 3, Abschn. A 3 a mit Abb.). Vielleicht war diese zeitgerechte Neugestaltung der Anstoß zu einer deutlichen Aufwertung des Altars auch als Zelebrationsstätte. 1717 jedenfalls stiftete Dekan Philipp Christoph Fidler nach der Samstags-Messe eine Memorie am St. Marien-Altar (K Best. 215 Nr. 1411), 1725 der Kanoniker Johann Matthias Esselen eine Wochenmesse (K Best. 215 Nr. 1032), ebenso 1726 der Kanoniker Heinrich Friesenecker (ebenda Nr. 1407).

Ein Urbar der Besitzungen des Altars von 1779–1800 nennt Güter in Trier-Kürenz (Avelertal), -Pallien, -Maar, Noviand und Kasel (K Best. 215 Nr. 1435). Das heutige „Nells Ländchen“ vor Trier gehörte zu den Besitzungen dieses Altars (ebenda Nr. 1823). Die Rechnung des Jahres 1796/97 nennt Zinseinnahmen aus Orten weit über das engere Weichbild der Stadt hinaus: Sülz, Kastel, Waldrach, Kordel, Filsch, Hermeskeil, Arenrath, Heddert, Oberzerf, Trier, Brauneberg, Welschbillig, Thelei, Ruwer; es scheint, daß mit der Kapitalleihe eine kleine „Bank“ bestanden hat (K Best. 215 Nr. 1388). Eine Beschreibung der Güter des Marien-Altars und der St. Bartholomäus-Kapelle von Dezember 1802 ist in K Best. 276 Nr. 2604 überliefert.

Vikare (Belege in § 36):

1282

Friedrich von Schlem

1302

Simon von Arnual

1316–1329

Johann von Lichtenberg

1329–1347	Hermann von Diebach
1352	Johann de Philomena
1394	Heinrich von Lutremange
1404	Peter
1417–1418	Heinrich Wiske von Wetzlar
1418–1426	Tilmann Kummel
1426	Heinrich von Fließem
1432	Peter Fuchs von Gebhardshain
1432	Johann Gerlaci <i>Doechscherre</i>
–1541	Johann Nassau
–1575	Jakob Molae
1575–	Jakob Weiden/Weichen
(- ab der Unierung 1587 sind hier auch diejenigen genannt, die nur als Vikar von St. Bartholomäus bezeichnet sind -)	
1661	Johann Michael Hupp
1694–1730	Jakob Schinen
1730–1733	Johann Rosenbaum
1733–1740	Nikolaus Ernst Victor
1740–1756	Lothar Friedrich Roth
1756	Johann Jakob Pierson
1756–1761	Johann Michael Simon
1762–1772	Wilhelm Baraquin
1772–(1802)	Johann Werner Breuer

Unser Lieben Frau und St. Michael

Lage des Altares: Hochaltar der Oberkirche

Der Hochaltar wird selten urkundlich genannt, was vornehmlich darin begründet ist, daß Vikarien am Hochaltar nicht eingerichtet werden konnten und somit zu häufigeren Erwähnungen kein Anlaß bestand.

Patrone (Patrozinien) des Altares waren Maria und der hl. Michael. Michael (29. September) war der Dedikationstag, worin vielleicht die einfachste Erklärung für die Wahl dieses Patroziniums zu sehen ist (sofern die Beobachtung zutrifft, daß bei Weißen Erzbischof Poppo Weihetag und Gedenktag des Patrons identisch sind). Umgekehrt kann aber auch dieser Tag als Weihetag gewählt worden sein, weil damit das Patrozinium der älteren St. Michaels-Kapelle (vgl. hier unter St. Georg und § 3, Abschn. A 2b) auf diesen Hoch-(Haupt-)Altar übertragen werden sollte. Einer – nicht urkundlich oder durch Altarreliquien beweisbaren – stiftischen Tradition zufolge soll Erzbischof Poppo den Altar 1042 geweiht haben (vgl. § 3, Abschn. A 3 a).

Der Dedikationstag ist in Kalendarien des Stiftes mehrfach überliefert (vgl. die Zusammenstellung bei Kurzeja, *Ordinarium* S. 240 mit Anm. 1039). Bemerkenswert ist, daß im älteren *Ordinarium* des Domstiftes von 1305/07 bei den Anordnungen zur gemeinsamen Prozession am Mittwoch der Bittwoche (vgl. § 24 Abschn. B) angegeben ist, daß man zuerst *ad s. Michaellem in choro* gehe,

danach *ante tumbam s. Symeonis* die Antiphon *Venerantes* etc. singe und dann *ad s. Johannem*, also in die Unterkirche, gehe; dort schloß sich dann das Stift St. Simeon der Prozession nach St. Paulin an (Kurzeja, Ordinarius S. 506). Hier firmiert St. Michael also als Erstpatron.

1331 bestimmt der Kanoniker Tristand testamentarisch für diesen Altar eine *cappa argentea deaurata, ut perpetue sanctuarium imponatur* (K Best. 215 Nr. 274), 1332 vermacht der Vikar Konrad 18 Ellen Tuch (ebenda Nr. 278), 1343 stiftet der Dekan Johann Jakelonis eine Kerze am Hochaltar vor dem *corpus Christi* (ebenda Nr. 416) und schließlich wird 1725 erwähnt, daß das Sanctissimum nach der Matutin am Hochaltar der Oberkirche ausgestellt wird (ebenda Nr. 1032). 1724 beabsichtigt der Kanoniker Johann Matthias Esselen die Stiftung einer Messe am Hochaltar der Oberkirche, wo das *sacramentum corporis Christi* ausgestellt ist, am 10. Tag jedes Monats, unmittelbar nach der Matutin (Entwurf ebenda Nr. 1412; ob die Stiftung angenommen wurde, ist nicht bekannt). Diese mehr zufälligen Belege zeigen anschaulich über rund 400 Jahre die liturgische Entwicklung der Verehrung der Eucharistie.

St. Martin und Lubentius

Lage des Altares: Unterkirche, Seitenaltar im Querhaus

Der Altar wurde 1368 von dem Kanoniker Gerhard von Bastogne errichtet und ausgestattet und 1369 von Erzbischof Kuno von Falkenstein zum *benefitium ecclesiasticum* erhoben. Der Dedikationstag wurde auf *translatio Martini* festgesetzt und mit 40 Tagen Ablaß verbunden (im Nekrolog I ist er auch zum 4. Juli mit einer *statio* und Präsenzgeldern von 2 fl. notiert). Die Kollation des Altares bzw. des Benefitiums sollte dem jeweiligen Inhaber der Stiftskurie Bastogne zustehen, womit wohl nach Meinung des Stifters ein gewisses Familienerbrecht gegeben war; bei Nicht-Erfüllung fiel das Recht an Dekan und Kantor von St. Simeon. Der Vikar war zur Residenz verpflichtet, hatte fünf Wochenmessen zu zelebrieren und mußte (mit Zustimmung von Propst, Dekan und Kapitel) am Chorgebet und an den kanonischen Stunden teilnehmen. Da ihn der Stifter mit Zinsen für 5 Pfd Turnosen in die Präsenz eingekauft hatte, erhielt er auch Präsenzgelder (K Best. 215 Nr. 474–477). Zur Ausstattung gab Gerhard von Bastogne Güter in Enkirch, Ruwer und Euren, ein Haus in Trier und verschiedene Renten (1370–1374: ebenda Nr. 493, 538, 544–547, 1055; Vorurkunde von 1367 zum Haus „Sandermann“ in der St. Simeonsstraße K Best. 215 Nr. 137).

Das Benefitium wurde 1443 bzw. 1446 der Mensa des Kapitels inkorporiert: 30. Mai 1443 Zustimmung der päpstlichen Legaten Johann von Carvajal und Nikolaus von Kues, 12. Oktober 1446 beider und des Bischofs Thomas von Bologna, 21. November 1446 Zustimmung des derzeitigen *rector altaris* Konrad von Wetzlar und des Kollators Johann von Arlon, 19. Februar 1448 Bestätigung

des päpstlichen Legaten Johann von St. Angelo (K Best. 215 Nr. 602–604, 1034). Als Motiv für diese offensichtlich als schwerwiegend empfundene Maßnahme wurde angeführt, daß das Kapitel beabsichtige, eine immerwährende tägliche Messe nach der Matutin einzurichten, an der auch die Gläubigen teilnehmen könnten; dazu sei dieser Altar wegen seiner Lage besonders geeignet. Andererseits reiche die Ausstattung nicht für eine ständige Präsenz des Vikars aus. Die nun eingerichtete tägliche Messe solle deshalb vom Dekan, den Kanonikern und den Vikaren im Turnus zelebriert werden.

Erwähnungen des Altares bzw. der Pfründe: 1403, 1404, 1498, 1534 (K Best. 215 Nr. 232; 1403 Wiese in Pfalzel, Nr. 908; 1404 Rentenkauf in Bernkastel, Nr. 735, 755). Der Altar selbst wurde 1759 abgebrochen (vgl. § 3, Abschn. A 3 a).

Vikare (Belege in § 36):

1376	Heinrich von Lieser
1404	Johann Marburg
1425–1427	Johann Ludovici von Dudeldorf
–1446/61	Konrad von Wetzlar
(1461	vgl. Brixius von Traben)

HI. Zehntausend Märtyrer

Lage des Altares: Unterkirche, Querhaus, Südseite

Nach Ausweis des Weihesiegels wurde der Altar von Erzbischof Theoderich von Wied (1260–1286) geweiht (vgl. § 3, Abschn. A 3 a). 1333 wird ein Ölzins für eine Lampe, die an diesem Altar hängt, gestiftet (K Best. 215 Nr. 279). Später ist er selten bezeugt (als Anrainer u. ä.: 1370, 1384, 1453, 1463: ebenda Nr. 493, 608, 649, Best. 215 Nr. 1288 Stück 74).

Das Gutachten von 1587 empfiehlt, dem Altar die Beneficien der beiden Altäre St. Antonius und St. Georg zu unieren, was auch geschah. Die neue Auflage bestand in wöchentlich zwei Messen, eine am Altar der Zehntausend Märtyrer, die andere alternierend an den beiden unierten Altären. 1734 stiftete Propst Wilhelm Kasimir Hauen mit 1000 Imp. Dotation zwei Messen sonntags und freitags um 10 Uhr, die der Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer am Dreifaltigkeitsaltar zelebrieren solle (K Best. 215 Nr. 1114 und 1412). Der Vikar hatte einen Platz im Chor (so 1759: Protokoll Nellers).

Das Verleihungsrecht der Pfründe stand 1726 dem Dekan zu (es sei dem Dekanat uniert: K Best. 215 Nr. 1572); seit wann, ist nicht bekannt.

Besitz u. a. in Zewen (K Best. 215 Nr. 1590).

Vikare (Belege in § 36):

1404	Andreas
1453	Michael Barbitonsor
1496–1514	Theoderich Wampach

1516–1526	Johann Wampach
1606–1626	Matthias Reitzhart
1626–1652	Matthias Giltzius
1704–1726	Nikolaus Thomm
1726–(1729)	Emmerich Kasimir Hauen
1729–1737	(Johann) Jakob Dalstein
1737–1756	Peter Heinrich Wittmann
1756–1770	Johann Jakob Pierson
1770–1772	Nikolaus Spoo
1772–1774	Wilhelm Baraquin
1774–1794	Andreas Aloys Becker

St. Michael

Lage des Altares: Oberkirche, Hochaltar
Vgl. unter Unser Lieben Frau und St. Michael.

St. Nikolaus in ambitu. Kapelle

Lage des Altares: Kapelle vor der Westseite des Kreuzganges

Die zumindest bis 1404 nebeneinander bestehenden zwei St. Nikolaus-Vikarien lassen sich in den Urkunden nicht immer unterscheiden. Daß es sich aber um zwei Vikarien handelte, ist nicht zu bezweifeln, werden doch in der Urkunde von 1404 (K Best. 215 Nr. 571) beide Vikare nebeneinander genannt.

Den ältesten sicheren Beleg für den Altar *in ambitu* gibt die Stiftung einer Wochenmesse 1315 durch den Kanoniker Theoderich von Machern (K Best. 215 Nr. 187). Da in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch mehrere Stiftungen von Kanonikern von St. Simeon diesem Altar zugewandt werden (1322 Anniversar des Kanonikers Reiner von Rodemachern, 1327 Legat des Dekans Peter, 1338 Meßstiftung des Scholasters Heinrich von Luxemburg, 1340 Legat des Dekans Nikolaus: K Best. 215 Nr. 272, 212, 321, 281), darf man auch eine Anniversariienstiftung des Kantors Konrad von 1302 auf diesen Altar beziehen (ebenda Nr. 162). Wahrscheinlich ist aber auch eine Notiz von 1274, derzufolge die Vergabe (*donatio*) des Benefitiums an der Kapelle St. Nikolaus *in clastro sancti Simeonis* an den Besitzer einer Kurie in der Flanderstraße gebunden sei, auf diesen Altar *in ambitu* zu beziehen (ebenda Nr. 75; MrhR 4 Nr. 38). Er wäre dann wohl von einem Kanoniker von St. Simeon gestiftet worden, möglicherweise von dem Testator der Urkunde von 1274, Ludwig Sattler. Über das Alter der Kapelle selbst ist damit natürlich noch nichts gesagt. Der Kreuzgang als solcher ist noch in der Mitte des 11. Jahrhunderts erbaut worden, was aber nicht für diese Kapelle, von der nur die Fundamente ohne nähere Datierung ergraben wurden (vgl. § 3, Abschn. A 4a), gelten muß.

Das Benefitium wird nach 1404 nicht mehr genannt. 1588 wird es der Präsenz inkorporiert. Die Kapelle stand bis ins 19. Jahrhundert. 1582 erteilte Weih-

bischof Peter „in der St. Nikolaus-Kapelle im Kreuzgang von St. Simeon“ die erste Tonsur (K Best. 54,33 Nr. 11). In einem Prozeß von 1687 heißt es, das Kapitel von St. Paulin sei früher verpflichtet gewesen, einmal im Jahr in dieser Kapelle eine Vesper zu singen; das sei wohl eine alte Stiftung gewesen (StadtA Trier T 43 a/6).

Vikare (Belege in § 36):

1323–1328	Johann
1337	Heinrich
1357–1383	Heinrich <i>Raysun</i> von Mehring
1396	Johann Lutremange
1401	Friedrich Hermanni
1404	Johann

St. Nikolaus im Hospital. Kapelle

Lage der Kapelle: im Verbund mit dem Hospital. Vgl. § 3, Abschn. A 4 a und zum Hospital § 16.

Das Hospital von St. Simeon wird urkundlich erstmals 1240 – ohne Titelheiligen (es heißt nur *hospitalis nostrum*) – genannt (K Best. 215 Nr. 48; vgl. § 16), der Vikar von St. Nikolaus im Hospital Gottfried erst 1282 (K Best. 1 D Nr. 146; MrhR 4 S. 209 Nr. 918). 1298 ist dann dieser Gottfried als *provisor seu procurator* des St. Nikolaus-Hospitals bezeichnet (K Best. 215 Nr. 95; MrhR 4 Nr. 2816 S. 627), in einer Urkunde von 1307 (K Best. 215 Nr. 180) sind aber der *magister hospitalis* und der *capellanus capelle sancti Nicolai in hospitale* zwei verschiedene Personen, bereits 1333 sind aber der *provisor hospitalis* und der *capellanus/vicarius altaris* identisch (K Best. 1 A Nr. 3912). Eine beständige Trennung von Vikarie und Hospitalsverwalter (vgl. dazu § 16) hat somit wohl nicht bestanden. Erst im 16. Jahrhundert scheint das Kapitel die Verwaltung des Hospitals (wieder) an sich gezogen zu haben. Vikarie und Hospitalsverwaltung sind jedenfalls zu unterscheiden.

Das Gutachten von 1587 gibt an, daß der Vikar *summus vicarius* der linken Seite sei und seinen Platz im Gestühl der Kanoniker (*in stallo canonicorum*) neben dem jüngsten Kanoniker habe. Der entsprechende Platz auf der rechten Seite wird ohne Kommentar als der des Vikars des St. Johann Baptist-Altars bezeichnet, während es nun heißt, dies ergebe sich aus der Reform des Erzbischofs (wohl Jakob), was wohl auch heißt, daß dies erst seither gelte. Die Kollation habe der Dekan. Die Ausstattung reiche aus (*ad mediocrem sustentationem*), weshalb keine Veränderung, etwa durch Unierung mit einer anderen Pfründe, vorgeschlagen wird. An Verpflichtungen werden genannt: an allen Sonntagen eine hl. Messe mit Weihe von Salz und Wasser sowie einem Gang (*visitatio*) zum Beinhaus (*ossatorium*) und zum Friedhof mit Fürbitten für die Verstorbenen; ferner eine Wochenmesse und alternierend die Totenmesse.

Der Erzbischof hatte 1581, als er *jure devoluto* an Stelle des Dekans das Kollationsrecht besaß, bestimmt, daß der Inhaber der Pfründe künftig zur persönlichen Residenz und zur persönlichen Ausübung aller Aufgaben (*onera*) zu verpflichten sei. Nur in Ausnahmefällen dürfe ein Vertreter bestellt werden. Bei Nichtbeachtung könne der Dekan als Kollator den Benefiziaten suspendieren (K Best. 1 C Nr. 39 S. 616 f.).

Neben einer Anniversarienstiftung 1593 durch den Vikar des Altares (K Best. 215 Nr. 927) sind zwei Stiftungen des 18. Jahrhunderts zu nennen. 1727 stifteten Dr. Franz Jakob von Cölsch und dessen Ehefrau Anna Sybilla von Schlabart eine Messe monatlich sowie zwei Wochenmessen samstags (oder freitags) und sonntags in der St. Nikolaus-Kapelle. Der Vikar der Kapelle darf diese Messen verlegen, wenn er durch sie im Bezug von Anniversarien(Präsenz)geldern im Stift beeinträchtigt würde, er darf sie aber nur in der St. Nikolaus-Kapelle halten, damit die Alten und Kranken (des Hospitals?) teilnehmen können (wahrscheinlich weil andernfalls der Gang über die hohe Treppe diesen zu beschwerlich wäre). 1728 wird die Stiftung durch den Bruder des Franz Jakob, nämlich Johann Baptist von Cölsch, kaiserlicher Rat und herzoglich oldenburgischer Hofmarschall, und dessen Ehefrau Maria Dorothea Frech von Ehrenfeld um eine weitere Wochenmesse mittwochs ergänzt. Die Stiftungssummen betragen 500 bzw. 250 Reichstaler (Stiftungsurkunden und Bestätigungen durch den Weihbischof vom 6. Juni 1727 bzw. 8. März 1728: K Best. 215 Nr. 1417 und 1112 f.; Stiftungsinschrift an der Kapelle vgl. § 3, Abschn. A 3 b).

Über den Besitz unterrichten verschiedene urbarähnliche Verzeichnisse des Vikars Matthias Lapidica von Bitburg von 1589–1595 (K Best. 215 Nr. 1434 und 1863) und dessen Rechnungen für die Jahre 1589–1609 (ebenda Nr. 1862). Hervorzuheben sind daraus umfangreicher Weinbergsbesitz in Graach, Kues und Bernkastel, ein Zehntanteil in Sehlem (dazu auch K Best. 215 Nr. 900 und 1434), eine Rente in Waldrach sowie verschiedene Renten in und bei Trier.

Vikare (Belege in § 36):

1276–1298	Gottfried
2. H. 13. Jh.	Johann von Saarbrücken
1307	Heinrich
1329–1335	Johann von Gransdorf
1358–1393/1401	Johann von Püttlingen
1404	Dietrich/Thilmann
1417–1455	Stephan von der Myten
–1460	Johann Goswini
1460–1474	Johann Hertzburgh
(1474	Paul Mesken)
1474–1479	Friedrich Honsbach
1482–1529	Heimann Hoensbach
1578–1581	Anton Breit/Bon

1588–1609	Matthias Lapidica von Bitburg
1629–1668	Laurentius Heimes
1668–1713	Johann Matthias Zimmer
1714–1715	Johann Matthias Mattoni
1716–1733	Georg Gerhard Trimport
1737–1774	Jakob Dahlstein
1774–1794	Wilhelm Baraquin

St. Poppo

Lage des Altares: Oberkirche, Querhaus

Der Kaplan des St.Poppo-Altars – über die Verehrung Erzbischof Poppo als Heiliger vgl. § 3, Abschn. A 3b – wird 1266 genannt (Schenkung einer Rente: K Best. 215 Nr. 62; fehlt MrhR 3 Nr. 2133), im übrigen ist eine selbständige Vikarie dieses Altares nur selten bezeugt: 1325 in Personalunion mit dem St. Katharinen-Altar, 1336 und 1358 selbständig, 1330 eine Zinslast zugunsten des Altares (K Best. 211 Nr. 2118 Stück 70), 1350 als Anrainer (K Best. 215 Nr. 205 und 280, Best. 213 Nr. 43). In der Liste von 1404 wird ein Vikar nicht genannt, im Gutachten von 1587 ebenfalls nicht.

Vikare (Belege in § 36):

1282	Jakob
1316–1347	Johann Turris (auch St. Katharina)
1358	Hugo

St. Quirin

Lage des Altares: nicht bekannt

Altar und Vikarie werden nur selten erwähnt, sind aber zwischen 1325 (wahrscheinlich sogar 1309, wenn der für 1325 bezeugte Vikar Gobelo identisch ist mit dem ohne Altar-Angabe genannten Vikar Gobelo von 1309) und 1534 ausreichend bezeugt (neben den Belegen bei den Vikaren noch 1336 und 1375: K Best. 215 Nr. 280 und StadtA Trier Urk. E 20). Im Gutachten von 1587 wird die Vikarie nicht genannt. Wahrscheinlich ist sie schon vorher nicht mehr besetzt worden. 1588 wird der Altar der Präsenz inkorporiert.

Vikare (Belege in § 36):

1325	Gobelo (1309–1325)
1332–1334	Konrad
1376	Nikolaus
1392	Nikolaus Merkini von Sierck
1404	Gottfried
1426	Gottfried Hulwecke von Montabaur
1465–1469	Heinrich <i>Pomocletus/Ponceletus</i>
1470	Franz <i>Plicatoris/Plicantes</i>
– 1532	Konrad Mangold

1534
– 1575
1575

Servatius Valwig
Johann Steinenbach
Philipp ab Ecken

St. Simeon (in der Zelle)

Lage des Altares: in der Zelle Simeons

Erzbischof Udo urkundet 1075 *in monasterio s. Symeonis ante ipsum sacri corporis altare* (MrhUB 1 Nr. 375 S. 433; vielleicht eine wenig jüngere Fälschung, was aber für diese Ortsangabe ohne Belang wäre). In dieser Zeit stand der Sarg mit den Gebeinen Simeons noch in dessen Zelle und somit muß auch der hier genannte Altar hier gestanden haben. Eine Nische im römischen Mauerwerk an der Ostseite des Torturmes ist vermutlich der Platz, wo dieser Altar stand. Simeon selbst kann als Diakon an diesem Altar nicht zelebriert haben. Es ist auch völlig offen, ob zu Lebzeiten Simeons in dieser Nische überhaupt ein Altar stand.

Ein Patrozinium des Altares ist in der zitierten Datierungsangabe nicht genannt. In den der Vita Simeonis von Abt Eberwin beigefügten Berichten von Wundern am Grab Simeons ist aber berichtet: *In Kalendis Novembris* (also am 1. November) – *cum placuisset domno episcopo in aedificio turris, ubi corpus viri Dei sepultum erat, unum altare in honore Omnium Sanctorum consecrare – multis undique populus coepit confluere* (AA SS Juni 1 S. 92 Kap. 31). Ein Allerheiligen-Altar wird in anderen Zeugnissen über Stift und Kirche St. Simeon nie genannt.¹⁾ Nun ist diese Altarweihe Erzbischof Poppo sehr wahrscheinlich vor der Kanonisation Simeons zu datieren, sind doch die Wunderberichte zumindest sehr wahrscheinlich Anlage zur Vita, die wiederum dem Antrag auf Kanonisation beigefügt war (vgl. § 20). Eine Weihe des Altares zu Ehren Simeons war also zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht möglich. Eine Weihe nur auf den Titel *Omnium Sanctorum* ist zudem ungewöhnlich; der Normalfall ist, daß der Weihe zu Ehren eines oder mehrerer einzeln genannter Heiliger auch *Omnium Sanctorum* hinzugefügt wird. Schließlich ist zu beachten, daß der Weihetag 1. November der Festtag *Omnium Sanctorum* ist und somit Patronatsfest und Dedikationstag zusammenfallen. Ebenso hat Erzbischof Poppo den St. Georgs-Altar am Tag dieses Heiligen (23. April) geweiht (vgl. oben bei diesem Altar und § 3, Abschn. A 3 a) und auch (wenn die Tradition richtig ist) den Hochaltar der Oberkirche am Fest des hl. Michael (29. September) zu Ehren Marias und des hl. Michael (vgl. oben bei Altar Unser lieben Frau), so daß auch das Weihedatum eine Begründung für das Patrozinium sein könnte.

¹⁾ Wenn Wolfgang SCHMID, Poppo S. 33 und 36 mit Hinweis auf die oben zitierte Weihe des Altares in der Zelle durch Poppo auch für die spätere Zeit von einem Allerheiligen-Altar am Grab Simeons schreibt, ist das jedenfalls falsch.

Von einem St. Simeons-Altar in der Zelle Simeons sind weitere Nachrichten nicht bekannt. Es ist aber durchaus anzunehmen, daß sich am Sarg in der Zelle ein Altar befand, an dem auch mit Teilnahme der Pilger zelebriert wurde. Mit der Verlegung des Sarges Simeons in die (neue) Simeons-Kapelle im südlichen Querhaus der Oberkirche (vgl. § 3, Abschn. A 2c) hatte der Altar in der Zelle letztlich keine Funktion mehr. Es scheint, daß er stehen blieb.

St. Simeon (in der Simeonskapelle der Oberkirche)

Lage des Altares: Im südlichen Querhaus der Oberkirche

Mit dem Bau einer Nebenkapelle im südlichen Querhaus der Oberkirche – im Zusammenhang mit der Umgestaltung des gesamten Chorraumes der Oberkirche nach dem Anbau der romanischen Chorapsis um 1150 – und der Translation der Särge von Simeon und Poppo aus der Zelle Simeons in diese Nebenkapelle (vgl. § 3, Abschn. A 2c) ist auch der Altar in der Zelle nach hier übertragen bzw. ein neuer Altar vor dem Sarg Simeons errichtet worden. Es mag sein, daß der alte, noch von Erzbischof Poppo geweihte Altar (zunächst) in der Zelle stehen blieb, um eine Zelebrationsmöglichkeit in der Zelle (als in der Vita des Heiligen fortbestehender Sakralort) zu behalten. Es hat aber offensichtlich seit der Umgestaltung in der Mitte des 12. Jahrhunderts auch am neuen Ort des Sarges des hl. Simeon einen Altar gegeben, als dessen Dedikationstag der 31. Mai – also der Vortag des St. Simeon-Tages – gut bezeugt ist (vgl. § 24, Abschn. C 1 und 2) und an dem, wie schon in der Zelle, die tägliche *missa defunctorum/missa sarcophagi* zelebriert wurde (vgl. § 24, Abschn. A 3d). Diese auf die Stiftung Anselms von 1053 zurückgehende Messe war mit einer eigenen Pfründe dotiert und wurde im Turnus von den Kanonikern gelesen. Eine Vikarie bestand nicht, und das ist auch der Grund, warum dieser Altar nur selten genannt wird.

Mit Bulle vom 9. Juni 1694 verließ Papst Innozenz XII. dem Stift einen *altarium privilegium*, wozu am 1. Juli durch Weihbischof Peter Verhorst der St. Simeons-Altar bestimmt wurde und dem Papst Innozenz XIII. am 11. Juli 1722 einen Ablass verlieh (K Best. 215 Nr. 1108 und 1110; vgl. § 23, Abschn. 4).

Mit den großen Umbaumaßnahmen in der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde dann auch diese St. Simeons-Kapelle im Querhaus der Oberkirche geräumt. Für den Sarg Simeons wurde ein neues Grabmal (an der bisherigen Stelle) geschaffen. Ob in der Nähe dieses Grabmals eine Zelebrationsmöglichkeit bestand, ist nicht bekannt. Der Sarg Poppo's wurden wahrscheinlich in das nördliche Seitenschiff übertragen. Im westlichen Teil des südlichen Seitenschiffes wurde im Stil des Rokoko eine St. Simeons-Kapelle mit einem St. Simeons-Altar errichtet und für diesen Altar auch eine St. Simeons-Vikarie neu gestiftet (s. nachstehend).

St. Simeon (im Seitenschiff)

Lage des Altares: Oberkirche, rechtes Seitenschiff im westlichen Teil

Für die von dem Scholaster Carl Caspar von Nalbach kurz vor 1750 gestiftete St. Simeons-Kapelle errichtete dieser auch eine eigene Vikarie, die er mit Haus, Renten und Grundbesitz, Möbeln, Büchern (der Katalog enthält 56 Titel überwiegend erbaulicher Literatur) etc. ausstattete (Kauf eines Gemüsegartens 1751/54 K Best. 215 Nr. 1618). Das Kapitel hatte in einer Verhandlung am 9. April 1749 verlangt, die Vikarie müsse so ausgestattet sein wie die Lanser-Vikarie im Stift Pfalzel oder die Paris-Vikarie im Stift St. Paulin (KP S. 101; *Præbenda Lanseriana* des Johann Peter Franzano gen. Paris, 1747–1768; vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 231–233, 753); Nalbach hat daraufhin offenbar nachgebessert. Der Vikar, der mit 2500 Rt auch in die Präsenz des Stiftes eingekauft war, hatte wöchentlich drei hl. Messen (montags eine Seelenmesse, mittwochs zu Ehren Jesus, Maria, Josef sowie freitags zu den fünf Wunden Christi) zu zelebrieren. Von dieser Zelebrationsverpflichtung war er nur befreit, wenn er im Turnus die allgemeine Früh- oder Seelenmesse zu lesen hatte.

Als ersten Vikar benannte der Stifter am 22. Juni 1750 seinen Gehilfen Johann Daniel Kirschner (Zustimmung des Kapitels: KP S. 171). Nach dessen Tod solle die Vikarie zwar der Nomination des Kapitels unterliegen, zunächst aber einem Angehörigen der Familie Nalbach zustehen (K Best. 215 Nr. 1864; vgl. auch § 32; mit den Erben kam es zu Auseinandersetzungen 1756/57).

Vikare (Belege in § 36):

1750–1785	Johann Daniel Kirschner
1786–1794	Karl Kaspar von Nalbach
1793	Antrag Franz Nalbach

St. Simon und Judas

Lage des Altares: Oberkirche, auf der rechten Seite des Hauptchores *in capite sepulcri* ... *Bopponis* (so 1343: K Best. 215 Nr. 416)

Die Vikarie wird in der Liste von 1336 (K Best. 215 Nr. 280) noch nicht erwähnt, erhält aber im Testament des Dekans Johann Jakelonis vom 27. Januar 1343 ein Legat für vier Wochenmessen (ebenda Nr. 416). Wahrscheinlich wurde das Benefitium erst durch diese Stiftung eingerichtet. Die formlose Stiftung könnte auch erklären, daß der Altarist (*rector altaris*) Hugo 1376 anlässlich der testamentarischen Übergabe eines Hauses in der Flanderstraße in Trier und verschiedener Renten nähere Vorschriften für den Altar-Inhaber erließ und bestimmte, er müsse *sacerdos* sein und Residenz halten. Die Kollatur besitzt 1445 der Kustos (K Best. 215 Nr. 636). Der Altar wird bis 1469 noch als selbständiges Benefitium erwähnt (1445, 1453, 1469: ebenda Nr. 635, 636, 667, 707). 1588 wird der Altar der Präsenz inkorporiert.

Vikare (Belege in § 36):

1347	Thomas
1364–1376	Hugo
1404	Jakob
1432	Bruno von der Sonnen
1445	Johann von Klotten
1511–1539	Philipp (aus dem) Maar

St. Stephanus. Kapelle

Lage der Kapelle: auf dem Friedhof östlich der Freitreppe

Die Kapelle wurde vor 1332 von dem Propst von St. Paulin und Kanoniker von St. Simeon Peter von Pfalzel gestiftet. Erzbischof Balduin dotierte sie 1332 mit einem Zins von 5 Pfd kl. Turnosen aus Bernkastel und Graach und verpflichtete den Priester der Kapelle, wöchentlich drei hl. Messen mit einer Memoria für den Erzbischof und den Stifter zu zelebrieren. Der Priester wurde wie die übrigen Vikare des Stiftes der Aufsicht des Dekans unterstellt (K Best. 215 Nr. 305; Best. 1 A Nr. 11646/47; vgl. S. 552; zu Peter von Pfalzel vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 590). 1340 wird ein Missale gestiftet, 1352 ein Anniversar eingerichtet (K Best. 215 Nr. 281, 421; 1391 Erwähnung als Anrainer ebenda Nr. 558).

Die in der Liste von 1404 und bis 1580 mit Vikaren bezugte Pfründe ist im Gutachten von 1587 nicht genannt und wird 1588 der Präsenz inkorporiert. Die Kapelle wurde weiter genutzt. 1701 stiftete der Kanoniker Desmoulin dort fünf Messen, gab aber seine Zustimmung zu einer Aufteilung unter den vier Vikaren (K Best. 215 Nr. 1412).

Vikare (Belege in § 36):

1404	Johann
– 1468	Andreas Fabri
1468	Nikolaus Brunlin <i>de Oringen</i>
1485–1533	Matthias Poiß
1539–1548	Johann Reuland
1548–1553/4	Ludwig Bridt
1553/4–1563/4	Johann Bridt
1570–1573	Tilmann Selingen
1576–1580	Jakob Viotor

§ 16. Das Hospital St. Nikolaus

Lit.: Verzeichnis der Akten und Amtsbücher der Vereinigten Hospitien zu Trier, mit Ausführungen zur Geschichte der darin zusammengeführten älteren Einrichtungen, erstellt von Hermann Spoo, 1921. Jetzt als Verzeichnis zum Depot des Bestandes im StadtA Trier. – Auf der Grundlage dieser Quellen sehr anschaulich: Hermann Spoo, Das Stift St. Simeon zu Trier, ein Zufluchtsort im Zeitalter des Barock (TrierJb 3. 1952 S. 5–15). – Emil Zenz, Die Armenpflege und die Gründung der Vereinigten Hospitien

(Geschichte der Stadt Trier im 19. Jahrhundert 1. 1979 S. 33–36). – Richard Laufner, Die Geschichte der Trierer Hospitäler, der Leprosen- und Waisenhäuser, des Spinnhauses und der adligen Benediktinerinnenabtei St. Irminen-Ören bis zur Säkularisation (Heinz Cüpers, Richard Laufner, Emil Zenz, Hans Pilgram, Die Vereinigten Hospitien in Trier, hrsg. von Hans und Mechthild Pilgram. 1980 S. 33–70, Hospital St. Nikolaus bei St. Simeon S. 52 f.). – Franz-Josef Heyen, St. Nikolaus-Hospital bei St. Simeon (Kurtrierj. 21. 1981 S. 186–193). – Daß man jetzt in 2000 Jahre Trier 3. 1988 S. 404 etwas über die „auf privater Stiftung beruhende Institution der Vereinigten Hospitien“ lesen kann, ist traurig.

In einem Chirograph aus dem Jahre 1240 bekunden Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon – weil *que geruntur in tempore ne labantur cum tempore, poni solent in linguis testium et scripture memorie comendari* –, daß sie ein Haus ihres Hospitals in der Dietrichstraße (*quondam domum hospitalis nostre in platea que dicitur Thirici sitam*) den Brüdern Ludwig und Sybod erblich für einen Zins von jährlich 12 Solidi verpachtet haben, zahlbar je zur Hälfte an St. Remigius (1. Oktober) und an Ostern an den *magister hospitalis quicumque fuerit* (K. Best. 215 Nr. 48; unvollständiges Regest MrhR 3 S. 43 Nr. 190; fehlt MrhUB). Im April 1257 vermacht dann der Priester Jakob gen. *de Castelle* in Trier testamentarisch u. a. den Hospitälern von St. Maximin, St. Matthias, St. Simeon, St. Jakob und des Ludwig *Freisan* für jedes (dort vorhandene) Bett zwei Kissen und zwei Leintücher (*cuilibet lectum duos cussinos et duo linteamina*; MrhUB 3 Nr. 1141 S. 845 f. mit Ergänzung von April 1257; MrhR 3 S. 220 Nr. 930 und S. 313 Nr. 1387). Auch 1261 heißt es noch *hospitalis sancti Simeonis Treverensis* (LA Saarbrücken, Best. 92 Nr. 43; Ausfeld, LothrJB 12. 1900 Nr. 44; nicht MrhR) ohne Angabe eines Titelheiligen. Erst in einer Urkunde vom 9. April 1282 ist ein Gottfried als Vikar von St. Nikolaus im Hospital bezeugt (K. Best. 1 D Nr. 146; MrhR 4 S. 209 Nr. 918; vgl. §§ 15 und 36)¹⁾ und wahrscheinlich ist erst mit der Einrichtung einer besonderen Vikarie am Hospital auch eine Hospitalskapelle mit diesem Patron errichtet worden. Dafür spricht auch, daß noch 1307 zwischen dem Verwalter des Hospitals und dem Vikar der Kapelle unterschieden wird und erst danach die beiden Funktionen des Hospitalsverwalters und des Vikars von St. Nikolaus im Hospital in einer Hand zusammengelegt sind (vgl. § 15). Der Hinweis in der Urkunde von 1240 auf den Hospitalsmeister *quicumque fuerit*, kann durchaus so verstanden werden, daß das Amt damals (wie auch andere Ämter) im Turnus befristet von den Kanonikern ausgeübt wurde.

Die genannte Urkunde des Jahres 1240 besagt zudem lediglich, daß zu diesem Zeitpunkt eine vermögensrechtlich selbständige Einrichtung „Hospital“ bestand,

¹⁾ Die von Richard LAUFNER, St. Nikolaus-Hospital S. 52, genannte Ersterwähnung einer St. Nikolaus-Kapelle im Jahre 1274 bezieht sich nicht auf diese Hospitals-Kapelle, sondern auf die St. Nikolaus-Kapelle im Kreuzgang. Vgl. hier § 15 und § 3, Abschn. A 4 a.

deren Einkünfte von einem *magister hospitalis* verwaltet wurden. Als Verpflichtung christlicher *hospitalitas* für Bedürftige war sie gewiß älter, wobei in St. Simeon – zumal in den ersten Jahrzehnten – auch an die Versorgung der Pilger zu denken ist.

Ob freilich ein zum 17. September im Nekrolog-Fragment genannter *Petrus dormitarius*, an dessen Anniversar fünf Solidi *de thalamo* (Schlafraum, Bett) *inter herbarios* (Herbergsleute?) zu verteilen seien, diesem Hospital oder eher einem wie auch immer genutzten „Schlafraum“ (Dormitorium) zuzurechnen ist, muß offen bleiben (vgl. auch § 14, Abschn. 6 a).

In späterer Zeit lag das St. Nikolaus-Hospital des Stiftes auf der Stadtseite westlich vor der Freitreppe bzw. dem Eingangsportal außerhalb des ummauerten Stiftsberinges und damit auch außerhalb der Immunität des Stiftes (was gewiß auch rechtlich begründet ist). Das Hospitalsgebäude mitsamt der nach 1760 neu erbauten St. Nikolaus-Kapelle (vgl. § 3, Abschn. A 4 a) ist im Mauerwerk in der St. Simeons-Straße noch weitgehend erhalten. Über die Zuweisung des Hospitalsvermögens 1796 an die Vereinigten Hospitien und die damit gegebene Herauslösung aus Sequester und Versteigerung vgl. unten. Die Situation am Ende des 18. Jahrhunderts ist gut erkennbar auf den Abbildungen *Porta Nigra*, Tafelbd Abb. 19, 12 und 13.

Dies ist jedoch nicht der ursprüngliche Ort des Hospitals. 1404 lag die St. Nikolaus-Kapelle *in cimiterio* (K. Best. 215 Nr. 571) und 1475 lautet die Lagebezeichnung in der Rechnung des Hospitals: *hospitalium capellae sancti Nycolai prope cymiterium ecclesie sancti Symeonis* (StadtA Trier, DVH). Bei diesem Friedhof kann es sich nur um den östlich am Fuß der Freitreppe, an der Simeonsstraße, aber innerhalb der Stiftsmauer gelegenen Friedhof (mit dem Beinhaus im Untergeschoß der St. Johann Evangelist-Kapelle) handeln (vgl. § 3, Abschn. A 4 b). Über einen Friedhof des Stiftes in der Nähe des späteren (oben beschriebenen) Hospitals ist jedenfalls nichts bekannt. Er wäre außerhalb des Stiftsberings auch sehr ungewöhnlich.

Sehr wahrscheinlich zeigt der Kupferstich Caspar Merians von 1646 noch das Gebäude dieses älteren Hospitals. Auf dieser Darstellung ist nämlich rechts neben der großen Freitreppe, zwischen der hohen St. Johann Evangelist-Kapelle und der zu ebener Erde stehenden St. Stephan-Kapelle (zu beiden vgl. § 3, Abschn. A 4 a) ein weiteres – von dem dort vor der Ummauerung gelegenen kleinen Friedhof aus zugängliches – Gebäude mit einem tieffallenden Schieferdach und zwei kleinen Dachgauben erkennbar. Zahn bezeichnet es als das „infirmarium, die Krankenstube des Stiftes“ (*Porta Nigra*, Textbd. S. 153 ohne Quellenangabe, vermutlich nach Kutzbach, Die Merian'sche Darstellung, der das Gebäude auch „Krankenhaus“ nennt). Es ist jedoch nicht eben wahrscheinlich, daß sich die Krankenstube (*infirmarium*) des Stiftes, die zumindest an erster Stelle erkrankte und pflegebedürftige Stiftsangehörige (Kanoniker, Vikare, Per-

sonal) aufzunehmen und zu betreuen hatte, so extrem entfernt vom eigentlichen Stiftsgebäude und zudem auf dem Friedhof neben dem Beinhaus befand. Eher ist an das Hospital – im Sinne von Herberge, weniger als Heim für Alte und Gebrechliche – zu denken. Eine Kapelle ist in dem kleinen Bau des Merian-Stiches zwar nicht erkennbar und auch schwer vorstellbar, doch könnte diese auch abgebrochen bzw. in den Neubau des 16. Jahrhunderts übertragen worden sein.

In Abbildungen des 18. Jahrhunderts gibt es nur noch die St. Johann Evangelist-Kapelle; die St. Stephan-Kapelle und dieses Zwischengebäude fehlen. Franz Tobias Müller notiert dazu: *Davor* (d. h. vor der St. Stephan-Kapelle) *waren ehemals noch etliche Nebengebäude, die Christoph von Sötern zur Kriegskammer gemacht, und längst nicht mehr da waren* (Schicksale, Manuskript S. 57). Das ist auch an anderer Stelle berichtet (vgl. § 3, Abschn. A 5 c). Der Abbruch erfolgte vermutlich mit der Neugestaltung der Gesamtanlage Mitte des 18. Jahrhunderts.

Offensichtlich wurde mit der großen Reform in der Mitte des 16. Jahrhunderts (s. unten) ein neues, deutlich größeres Hospital außerhalb des Stiftsberinges an der Simeonstrabe erbaut, das nun auch eine weitergehende und allgemeinere, „sozialere“ Aufgabenstellung erhielt, als das kleine alte Haus, das – wie in allen Klöstern und Stiften – wohl nur ein „Platz an der Pforte“ für ein Brot und eine Suppe und eine Herberge für wenige Tage gewesen war.

Die Funktion des „neuen“ Hospitals als karitative Einrichtung in der Stadt Trier – auch mit seiner exponierten Lage am nördlichen Stadttor – kann hier nicht dargestellt werden. Die fast lückenlos erhaltenen Rechnungen (s. u.) aus drei Jahrhunderten vom Ende des 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts geben mit ihren vielen tausend Einzelnachweisen von Hilfsleistungen (*distributae* heißt es im 16. Jahrhundert) in Geld und Naturalien an Arme und Kranke, in Notsituationen Geratene und an verwaiste Kinder, an Bettler und Pilger, Studenten und Konfessions-Vertriebene und viele individuelle Einzelfälle ein ebenso beeindruckendes wie bedrückendes Bild individueller und sozialer Notlagen, auch als Spiegelbild gesellschaftlichen Wandels wie konkreter historischer Ereignisse (vgl. Hermann Spoo, Zufluchtsort, mit vielen anschaulichen Beispielen). Ein unten ausführlicher mitgeteiltes Gutachten aus den Mitte des 18. Jahrhunderts nennt dazu viele Einzelheiten aus dem 17. und 18. Jahrhundert, wie sie ähnlich auch für das Mittelalter gegolten haben.

Die Bedeutung dieser Rechnungen als Quelle einer umfassenden Darstellung der Armen und der Notleidenden in der Stadt Trier sei nachdrücklich unterstrichen. Sie sind jedenfalls weit aussagereicher als die Überlieferung des städtischen St. Jakob-Hospitals oder des St. Elisabeth-Hospitals der Abtei St. Maximin (was schon Hermann Spoo in seinem Bestandsverzeichnis hervorgehoben hat). Dabei geht es auch nicht um die klassische Unterscheidung von „Hausarmen“

und fremden Armen (*pauperes domestici et extranei*)¹⁾ oder um extravagante Bittsteller, wozu eine Auswahl-Edition verleiten könnte. Wie sehr dieses Hospital eingebunden war in die (Sozial-)Fürsorge der Stadt Trier, mag der Hinweis verdeutlichen, daß im 16. Jahrhundert die Empfänger von Hilfen für Arme und besondere Notsituationen vom jeweiligen Hospitalsverwalter (einem Kanoniker des Stiftes; dazu nachstehend), vom Dekan des Stiftes und vom Senior der Bürgermeister der Stadt benannt wurden (in der Rechnung von 1552/53 sind z. B. die Namen, die auf den *cedulae* des Rechnungslegers, des Offizials – womit der damalige Dekan Heinrich von Falkenberg gemeint ist – und des *burgimagistri* notiert), oder daß die Rechnung von 1555/56 vermerkt, der Bürgermeister habe für die *distributio pauperum* gebeten, am 31. Dezember wegen des drückenden Mangels an Getreide (*siligo*) statt Geld diesmal Getreide auszugeben, was auch geschah.²⁾ In der selben Rechnung von 1555/56 sind auch drei Zahlungen von 60, 45 und 45 fl. an Neuvermählte verbucht, wobei es sich um die Stiftung des Peter Nittel von 1543 handelt, von der 1760 moniert wird, daß sie seit 150 Jahren nicht mehr ausgezahlt werde (s. unten). Was die Unterbringung von kranken und gebrechlichen alten Menschen betrifft, so sei notiert, daß 1498 bei der Übergabe der Güter und Utensilien des Hospitals durch den *hospitalarius* Jakob von Sierck an seinen Nachfolger Johann Sierckse u. a. 15 Betten (*lectos*), 15 (Deck-)Kissen (*pulvinaria*) und 16 Decken (*lodicos*) genannt werden. Es gab also damals sicherlich schon einen geräumigeren Schlafsaal oder wie man es nennen mag.

Die Verwaltung des Hospitals oblag dem *magister hospitalis* (so 1307), seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Regel als Provisor bezeichnet. 1307 verpachteten der *capellanus capelle sancti Nicolai hospitalis prope sanctum Symeonem* und der *magister dicti hospitalis* gemeinsam ein Haus des Hospitals in der Simeonstraße (K Best. 215 Nr. 180). Seit etwa 1330 war der Vikar des St. Nikolaus-Altars gleichzeitig Provisor, unterstand aber der Aufsicht des Dekans, dessen Zustimmung in Vermögensangelegenheiten eingeholt werden mußte (so z. B. 1333: K Best. 1 A Nr. 3912, 1348: Best. 215 Nr. 525). Es ist daher nicht verwunderlich, daß der Dekan auch selbst als Provisor des Hospitals bezeichnet wird (1335: ebenda Nr. 239); der Vikar galt rechtlich als sein Vertreter.

¹⁾ Vielleicht hat diese Rechnungsposition des 17. Jahrhunderts Hermann SPOO in seinem Verzeichnis von 1921 zu der unsinnigen Angabe verführt, das St. Nikolaus-Hospital habe der „Aufnahme alter, arbeitsunfähiger Dienstmägde des Stiftes“ gedient, was dann wörtlich von Richard LAUFNER in seinen Beitrag St. Nikolaus-Hospital S. 52 übernommen wurde.

²⁾ Andererseits soll aber auch notiert sein, daß anderthalb Jahrhunderte später der Stadt-Magistrat, von dem die kurfürstliche Verwaltung einen Bericht über die Hospitäler der Stadt angefordert hatte, 1718 berichtet, das Hospital St. Nikolaus liege im Stift St. Simeon und auf dessen Freiheit, sei also „enclavirt“, und stehe ganz unter der „Direktion“ des Stiftes (BistA Trier Abt. 67 Nr. 117).

Spätestens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, vielleicht im Zusammenhang mit bzw. als Fortentwicklung der großen Reform von 1443, übernahmen dann die Kanoniker die Verwaltung des Hospitals, jedoch wie es scheint nicht in einem verpflichtenden Turnus (mit der Möglichkeit einer Vertretung) wie bei anderen vergleichbaren Ämtern, sondern auf freiwilliger Basis. Das führte aber in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts offensichtlich zu Problemen. Jedenfalls vermerkt Maximin Pergener (als Dr. iur. utr., Kanoniker von St. Simeon und Dekan von St. Paulin) im „Vorwort“ zu der von ihm neu angelegten Rechnung von 1544 mit unverkennbar negativer Akzentuierung: *Quia a sex proxime preteritis annis nullus fuit, qui intenderet ad negotium pauperum, ego, assumendo officium, feci fieri inventarium bonorum hospitalis ibidem repertorum, ut sequitur*; was sich noch vorfand, war freilich nicht sehr viel. Maximin Pergener, seit 1553 auch Dekan von St. Simeon (vgl. § 31), hat dann von 1544 bis zu seinem Tod 1557 die Verwaltung des Hospitals beibehalten. Die Rechnungen dieser Jahre (mitsamt einem Heft, das wahrscheinlich das Manuskript Pergeners für seine Rechnungslegung ist) zeigen deutlich, wie er nicht nur eine wirtschaftliche Konsolidierung – nicht zuletzt durch zahlreiche neue Stiftungen – erreicht, sondern auch eine neue, weit geöffnete und zur Stadtbevölkerung hin orientierte Ordnung der Fürsorge für Arme und Notleidende aufgebaut hat. Wahrscheinlich ist es auch Maximin Pergener, der die schon geschilderte Mitwirkung des Stadt-Bürgermeisters bei der Auswahl bzw. Benennung der Fürsorge-Empfänger eingeführt hat. Das dünne, sehr wahrscheinlich „von Hand zu Hand“ weitergegebene Rechnungsheft der Jahre 1475–1537, das der (im 18. Jahrhundert gebundenen) Rechnungsserie Pergeners vorgeheftet ist, zeigt deutlich den Unterschied zu dem, was Pergener in den zwölf Jahren seiner Verwaltung aufgebaut hat und was dann bis zum Ende des Stiftes fortgeführt und weiter ausgebaut wurde. Unbeschadet einer hier nicht leistbaren detaillierten Untersuchung wird man Maximin Pergener als den (Neu-)Gründer des St. Nikolaus-Hospitals als der dann bedeutendsten Fürsorge-Anstalt Triers des 16. bis 18. Jahrhunderts bezeichnen dürfen.

Wahrscheinlich war mit dieser tiefgreifenden Neuorganisation des Hospitals auch ein Neubau – mitsamt einer vielleicht als Hauskapelle innerhalb des Gebäudes gelegenen St. Nikolaus-Kapelle – verbunden und damit auch eine Verlegung des Hospitals außerhalb oder doch an den Rand des Stiftsberinges, womit ohne Frage auch eine größere Öffnung zu den Armen und Bedürftigen der städtischen Bevölkerung zum Ausdruck gebracht wurde. Hier sind gewiß noch – auch unter städtischen Gesichtspunkten – weitere Untersuchungen erforderlich, die aber hier wenigstens als Fragen angesprochen sein sollen.

Andererseits ist aber auch nicht zu übersehen, daß das Kapitel von St. Simeon schon bald nach dem Tod Maximin Pergeners – und mit der nun durch diesen erreichten günstigen Vermögenslage des Hospitals – versucht hat, die allgemein schlechte Vermögenslage des Stiftes bzw. näherhin des Kapitels zu bessern.

Noch das Gutachten von 1760 (s. u.) beanstandet die Zweckentfremdung von Mitteln des Hospitals. 1578 gestattete Erzbischof Jakob, daß aus Einkünften des St. Nikolaus-Hospitals einmalig 1200 Taler zugunsten der Gemeinen Präsenz entnommen werden dürfen (K Best. 1 C Nr. 19032) und 1595 erlaubte der päpstliche Legat Ottavio Frangipani, einen Überschuß von 600 Gulden in Renten für eine Präsenz des zur Regelung laufender (täglich) Angelegenheiten jeden Freitag stattfindenden Kapitels anzulegen (K Best. 215 Nr. 928). Wie 1595 dieser „Überschuß“ zustande gekommen ist, ob durch Einschränkung der Ausgaben an Arme, Kranke und Bettler, oder durch Verkäufe, ist ohne detaillierte Untersuchung nicht ersichtlich.

Daß das Hospital sehr erhebliche Überschüsse (bis zu 1000 fl. im Jahr) erwirtschaftete, zeigen die erhaltenen Rechnungen (s. u.). Da diese Gewinne keineswegs voll an die Armen verteilt wurden, vermehrte sich das Kapital ständig, so daß dem Hospital stets wie einem Bankinstitut beträchtliche Bargeldmittel für den privaten Kapitalmarkt, insbesondere der Stadt Trier, zur Verfügung standen. Auf diesen wirtschaftsgeschichtlichen Aspekt kann hier nur hingewiesen werden. Erst die Reform von 1760 suchte einen Wandel zu schaffen und die Verwendung der Mittel ihrer Bestimmung entsprechend zu sichern (s. u.).

Neben dem Hospitals-Verwalter gab es (nachweisbar erst im 18. Jahrhundert; es wird ihn aber auch früher gegeben haben) den „Hospitalsvater“ (*pater hospitaliorum*), der die Alten und Kranken zu betreuen und zu beaufsichtigen hatte. Nach 1760 wurde das Amt mit dem des Kapitelsboten verbunden.

Gutachten und Reform von 1760

Im Dezember 1760 erstellten die Kanoniker Franz von Pidoll und Georg Christoph Nell (zu deren Personalien vgl. die Angaben in § 35) – offensichtlich im Zusammenhang mit den internen Reformbestrebungen des Kapitels in diesen Jahrzehnten, an denen Georg Christoph Neller einen maßgeblichen Einfluß hatte – ein Gutachten über das Hospital des Stiftes. Sie zogen dazu die Rechnungen der letzten 200 Jahre heran und machten z. T. neue Vorschläge (K Best. 215 Nr. 1860). Die wichtigeren Ausführungen des Gutachtens sind nachstehend zusammenfassend notiert; eine ausführliche Darstellung und Auswertung ist an dieser Stelle nicht möglich, wäre aber vor allem wegen seiner zeitkritischen Ausführungen sehr nützlich (für die stadtgeschichtlichen Aspekte vgl. Heyen, St. Nikolaus-Hospital).

I. Das Kapitel hat das freie Verfügungsrecht über alle Ausgaben mit Ausnahme derjenigen der Stiftung Esselen (100 Imp.), über die der Almosenmeister allein verfügen kann.

II. Bei den Verteilungen könne man unterscheiden:

- a) tägliche bzw. ständige Verteilungen, und zwar
- beim Auszug der Kanoniker aus der Kirche, vermutlich nach dem Hochamt,
 - am Tor des Hospitalsmeisters (was abzuschaffen sei, der Hospitalsmeister aber beibehalten werden wolle)
 - und an bestimmten Tagen (*stationes bannitas*, Bittage, Fest des hl. Simeon).

b) wöchentliche Verteilungen an bestimmte Arme, die jeder Kapitulkanoniker, die Stadtpfarrer, der Rektor des (Jesuiten)-Kollegs, die Professoren der Theologie, des Kirchenrechtes und der Philosophie, die Magister (wohl für ihre Studenten) und der *ludimagister* von St. Simeon hinsichtlich seiner (Chor-)Knaben jeweils vorschlagen sollen. Dies ist weitgehend eine von den Gutachtern angelegte Neuregelung.

c) Verteilungen an der Vigil von Weihnachten,¹⁾ in der Heiligen Woche (Karwoche) und an den Quatembertagen, die z. T. auf alte Stiftungen zurückgehen. Die Verteilung in der Karwoche sei seit längerem außer Übung; lediglich an Ostern und an der Vigil von Weihnachten werde Weißbrot verteilt. Früher habe man an Gründonnerstag zwölf Armen je zwei „Capitella“ (eine Münzsorte) gegeben; das könne man wieder aufgreifen und dabei an die Insassen des eigenen Hospitals und an Arme innerhalb der Immunität des Stiftes denken.

Besonders bei den Quatember-Verteilungen, die offenbar seit längerem mit einer Memorie für die Wohltäter des Hospitals verbunden waren, gebe es aber schwere Mißstände, insbesondere seit (und weil) der Kanoniker Heinrich Christian Adam Bauer als Provisor des Hospitals (seit 1749) eine Messe für die Verstorbenen in der Unterkirche des Stiftes mit Teilnahme der Armen und anschließender Verteilung an diese eingerichtet habe. Es kämen nämlich nun nicht nur wie bisher die Armen der Stadt, sondern die wirklichen und auch die vorgeblichen Armen aus einem Umkreis von bis zu drei Meilen, es gebe Lärm, Gestank, Schlägereien und Dreistigkeiten Jugendlicher (*juventutis petulantia*), manche erhielten durch Betrügereien zweimal. Die „zügellose Menge“ könne weder durch Mahnungen des Küsters noch durch die Stöcke der Anführer des Bettlervolkes (*per baculos tribunorum mendicæ plebis*) gezügelt werden. Da diese Verteilungen aber seit 40 Jahren Brauch seien, könne man sie nicht einfach ganz abschaf-

¹⁾ Wahrscheinlich ist diese Verteilung an der Vigil von Weihnachten (= „Heilig Abend“, 24. Dezember) identisch mit der *spenda sancti Thome*, von der es bereits 1459 heißt, daß am Vorabend von Thomas (= 20. Dezember) drei Malter Weizen an die Armen verteilt würden und diese Stiftung nun um drei fl. zum Kauf von Weizen erweitert wurde (K Best. 215 Nr. 1288 Stück 155). Am 17. Dezember 1760 beschließt das Kapitel, zur Vermeidung von Auflauf und Skandal solle künftig das Brot dieser Spende nicht mehr zum Stiftungstag, sondern nach und nach im Hospital im Armen-Brotkorb ausgeteilt werden (KP S. 278).

fen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, künftig an den genannten Tagen nach dem Hochamt je zwei Imperialen an 36 vorher zu benennende Stadtarme – und zwar an je 18 ältere und invalide Männer und 18 erbarmungswürdige (*miseratione dignis*) Frauen, auf keinen Fall aber an Knaben und Mädchen, an Müßiggänger (*otiosos circuitoribus*) und gesunde Bettler – unten an der Treppe zu verteilen. Die Namen der 36 Personen könne man anhand einer Liste (*catalogus*) der von Tür zu Tür Bettelnden, die der Senior der Führer des Bettlervolkes (*senior tribunorum mendicæ plebis*) erstellen könne, zusammenstellen und von Quartal zu Quartal wechseln.

Außerdem schlugen die Gutachter vor, bei der jeden Mittwoch stattfindenden Prozession der Armen, die vom Pferdemarkt nach St. Simeon komme und in der Unterkirche drei Vaterunser und Ave Maria für die Verstorbenen bete, zwei Imperialen in die dabei mitgeführte gemeinsame Sammelbüchse zu geben.

III. Hinsichtlich der Empfänger werden folgende Zuteilungen unterschieden.

A. Nahestehende:

- a) Beihilfen an die Vikare des Stiftes bei Hausreparaturen u. ä.
- b) dem *ludimagister* eine Entschädigung für Hilfsleistungen.
- c) den Choralen Beihilfen für Kleidung, Bücher, Präzeptor oder Repetitor, solange sie bei den Jeuiten studieren.
- d) den Scholaren, die die Schule von St. Simeon besuchen und meist auch Meßbuben sind und zu Choralen aufsteigen.
- e) den *stolarij* (Organist, *aedituus*, Kapitelsbote; vgl. § 17) mit deren Witwen und Kindern. Sie haben ein Anrecht, in das Hospital aufgenommen zu werden.
- f) den persönlichen Dienern (*famuli*). Auch diese haben ein Anrecht auf einen Platz im Hospital, wenn sie alt geworden sind. Dazu die Anmerkung, daß freiwerdende Plätze im Hospital nicht sofort neu besetzt werden müssen, sondern für Anwärter freigehalten werden können.
- g) den in der Immunität des Stiftes wohnenden Armen, besonders dann, wenn sie für das Stift arbeiten, wie z. B. die Frau, die die Treppe kehrt.
- h) den Armen aus der Nachbarschaft.

B. Die Stadtarmen,

nämlich verarmte Bürger und Einwohner der Stadt Trier (*depauperati cives*), die auch als Hausarme bezeichnet werden. Von diesen seien diejenigen besonders zu bedenken, die guten und angesehenen Familien entstammen, aber verarmt sind, und die sich (heute) schämen, ihre Armut kund zu machen. Ihre Namen dürfen nicht in der Rechnung genannt werden. Sie sollen auch große Beträge erhalten und zwar monatlich oder vierteljährlich. Dabei soll die Zahl der Kinder

berücksichtigt werden; diesen solle man Kleidung und Unterstützung beim Erlernen eines Handwerks oder für das Studium geben.

Kritisch notiert wird, daß die von dem 1543 gestorbenen Dekan von St. Paulin und Scholaster von St. Simeon Peter Nittel (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 629) eingerichtete und vom St. Nikolaus-Hospital verwaltete Stiftung einer Heirats-Aussteuer für unbescholtene Mädchen, die die Dekane von St. Paulin und St. Simeon sowie der älteste Ratsherr der Stadt zu bestimmen haben, seit sicher 150 Jahren in Abgang gekommen sei (vgl. dazu auch oben zu 1555/56).

C. Studenten. Für diese sei früher viel ausgegeben worden, heute aber kaum noch etwas. Man solle diese alte Gewohnheit wieder aufgreifen.

D. Kranke. Der Betrag für diese sei immer sehr hoch gewesen, namentlich um den Arzt bezahlen zu können. Das solle auch so bleiben.

E. Gefangene. Früher seien gelegentlich Gefangene im Kerker besucht worden oder man habe etwas zur Linderung ihrer Kerkerhaft ins Rathaus geschickt.

F. Den Kapuzinern, Augustinern und Klarissen haben man oft Wein und Weißbrot geschickt.

G. Auswärtige.

Hier werden zuerst die Pilger genannt. Es sei Brauch, daß Pilger in der Woche vor Christi Himmelfahrt und alle Pilger zu den Heiligen Stätten (*loca sancta*) an der Pforte des Almosenmeisters eine Gabe erhielten. Wegen der großen Zahl dieser Gruppe, die den Bedürfnissen alles wegnähmen, könne das künftig entfallen. Es sei hier kein besonderer Grund des Mitleids (*casus commiserationis*) erkennbar.

Noch ablehnender sind die Gutachter gegenüber *illud genus hominum quod vocatur die staats-bettler*. Das Hospital solle sie zurückweisen; von den Dignitären (*a majoribus nostris*) könne ihnen ja ein Almosen gegeben werden. Genannt werden (offensichtlich aufgrund von Notizen aus den Rechnungen aus 200 Jahren)

- Adlige, Offiziere, Beamte, bettelnde Soldaten,
- konvertierte Juden und Häretiker,
- auf der Reise befindliche Artisten, z. B. Gladiatoren,
- Ordensleute (*regulares*), Griechen, Polen, Italiener,
- wegen ihres katholischen Glaubens Vertriebene (*exules*),
- Sammler für den Bau von Kirchen, Klöstern, Oratorien,
- Sammler für den Rückkauf Gefangener aus der Hand der Barbaren,
- Sammler bei Feuerschäden.

IV. Zur Vermögenslage ist angegeben, daß das Vermögen derzeit 15 786 Imp. betrage; es solle auf 16 000 Imp. erhöht werden. Das Geld sei meist in Renten

zu einem Zins von 4 bis 5 % angelegt, zum überwiegenden Teil bei der kurfürstlichen Kammer, bei den geistlichen Ständen (z. B. 1747 2000 Rt. zu 4 % an den obererzstiftischen Klerus: K Best. 215 Nr. 1861) und beim Stift St. Simeon. Nach Abzug der Unkosten verbleibe jährlich ein Betrag von 500 Imp., der an die Armen verteilt werden solle.

Die Hausordnung des Hospitals von 1760

Dem Gutachten von 1760 ist der Entwurf einer Hausordnung für das Hospital beigelegt, die – auch wenn sie in Einzelfragen nicht übernommen worden sein sollte (was nicht im Detail untersucht wurde) – ein sehr anschauliches Bild nicht nur für die Situation des späten 18. Jahrhunderts und des Stiftes St. Simeon allein zu geben geeignet ist und deshalb hier ausführlicher aufgenommen wurde. Sie bestimmt in 20 Punkten:

1. Das Amt des Hospitals-Vaters (*pater hospitaliorum*) wird mit dem des Kapitels-Boten verbunden. Er soll kostenlos im Hospital wohnen und ein Entgelt bekommen. Seine Frau bzw. seine Tochter oder eine Magd erhalten vierteljährlich eine halben Imp. für die Reinigung des Hospitals.

2. Der Bote bzw. Hospitalsvater beaufsichtigt die Hospitals-Insassen, namentlich ob sie christlich und untereinander friedlich leben, die Sakramente empfangen und fleißig beten. Er hat für Ordnung, Eintracht und Sauberkeit zu sorgen.

3. Es soll niemand, insbesondere nicht anderen Geschlechts, hineingelassen werden, von dem schlechte Reden oder Unordnung zu befürchten sind.

4. Wer bei vollem Verstand zänkisch oder streitsüchtig ist, soll nach dreimaliger Ermahnung dem Provisor des Hospitals (also einem Kanoniker) gemeldet werden. Ebenso soll es bei anderen schlechten Sitten gehalten werden.

5. Alle Insassen sollen, wenn sie nicht bettlägerig sind, täglich eine Messe hören, und zwar während der Woche die Gebrechlichen in der St. Nikolaus-Kapelle; diejenigen, die die Treppe hinaufsteigen können, sollen am Hochamt des Stiftes teilnehmen. Wenn sie wegen eines Dienstes daran gehindert sind, sollen sie eine andere Messe hören.

6. Am Sonntag sollen alle, die können, an der Pfarrmesse teilnehmen, die vor der Non am St. Johann Baptist-Altar in der Unterkirche gehalten wird.

7. Jeder soll täglich den Rosenkranz für die lebenden und verstorbenen Wohltäter des Hospitals beten, und zwar von Allerheiligen (1. November) bis zum Fest des hl. Josef (19. März) privat in seinem Zimmer, in der übrigen Zeit

gemeinsam in der St. Nikolaus-Kapelle nach der Vesper mit Salve oder zu einer anderen passenden Stunde.

8. Die Hospitalsinsassen sollen sich gegenseitig helfen, besonders bei Krankheit, damit keine Auslagen für Pflegekräfte entstehen.

9. Haus, Treppen und Zimmer sollen sie, ebenso wie ihren Körper, sauberhalten, damit sich die Mitbewohner nicht ekeln.

10. Sie sollen sorgfältig auf das Feuer im Kamin achten, damit kein Brand in ihren Zimmern entsteht. Ebenso sollen sie darauf achten, daß sie bei qualmenden Kohlen genügend frische Luft haben.

11. Jedes Jahr soll jeder im Generalkapitel um Verlängerung des Almosens bitten. Sie müssen nämlich wissen, daß niemand auf Dauer im Hospital ist (daß niemand *stabilis* sei). Das Kapitel kann jeden nach freiem Ermessen (*beneplacitum*) fortschicken und ist darüber niemandem Rechenschaft schuldig.

12. Die Insassen sollen gegen den Hospitals-Vater nicht murren, sondern seinen Worten gehorchen. Wenn sie aber eine berechtigte Klage haben, sollen sie diese dem (Kanoniker-)Provisor vortragen.

13. Die Insassen sollen sich vor Gerede insbesondere über Kanoniker und Vikare des Stiftes hüten, sollen sich nicht mit den Mägden anlegen und keine Kränkungen unterstützen.

14. Wenn einer der Hospitals-Insassen krank wird, soll dies rechtzeitig dem Hospitals-Vater mitgeteilt werden, der den Kranken dann dem Pastor meldet, damit niemand ohne die Sakramente der Kirche und namentlich ohne die Letzte Ölung stirbt.

15. Der Stiftsbote als Hospitalsvater soll alle Hospitals-Insassen väterlich und mit Liebe behandeln, nicht herrisch; er soll geduldig sein mit den Kranken und Alten.

16. Er soll darauf achten, daß keiner der Hospitals-Insassen wegen seiner Nachlässigkeit ohne die (Sterbe-)Sakramente stirbt.

17. Er und seine Familie sollen im Haus keinen Lärm und Zank machen, durch den die Bewohner beunruhigt werden könnten.

18. Er soll einmal wöchentlich die Schlafräume besichtigen und prüfen, ob sie sauber sind.

19. Er darf ohne Auftrag des Kapitels niemand in das Hospital aufnehmen.

20. Nach dem Tod eines Hospitals-Insassen soll der Hospitals-Vater die geringe Habe des Verstorbenen sorgfältig bewachen, damit nichts wegkommt. Aus dem Erlös soll das Begräbnis besorgt werden; was fehlt, übernimmt das Hospital.

Das Kapitel beschloß – offensichtlich nach Vorlage dieses Gutachtens – am 25. Dezember 1760 eine *Ordinatio temporalis pro hospitali* (KP S. 297–288, lateinisch in Reinschrift, wohl von den oben genannten beiden Gutachtern unter Mitwirkung des Scholasters Wilhelm Alexander Sonnier vorbereitete Vorlage, jedenfalls kein Protokoll im eigentlichen Sinne), die insbesondere finanzielle Einzelfragen (aufgrund der Voten der Kommission und deren Prüfung der Rechnungen) regelt. Eine Edition an dieser Stelle würde den Rahmen sprengen. Notiert sei lediglich, daß es damals sechs *hospitalarii* gab, die ein monatliches Fixum in Geld erhielten.

Verwalter des Hospitals

1307

Gylmann, *magister hospitalis* (K Best. 215 Nr. 180)

Danach die Vikare des St. Nikolaus-Altars im Hospital (vgl. § 36).

Provisoren des Hospitals nach der Reform:

(Ermittelt anhand der Rechnungen. Bezeichnung: *hospitalarius*, später *provisor hospitalis*. Die Amtszeit beginnt und endet mit dem Datum des Rechnungsjahres des angegebenen Jahres. Angaben zur Person vgl. in den Personallisten).

1477–1481	Johann Meisenburg
1482–1484	Peter von Sierck
1486–1488	Johann Leyendecker
1491–1492	Johann Kirberg
– 1498	Jakob von Sierck
1498–	Johann Sierckse
1501–1502	Peter Peret
1507–1512	Johann Textoris
1513–1517	Heymann(?)
1517–1522	Wigand Mornshausen
1522–1523	Wilhelm von Lyven
1544–1557	Maximin Pergener
1557–1572	Bernhard Kyllburg
1573–1590	Hubert Wolsfeld
1601–1604	Matthias Binsfeld
1604–1607	Johann Wolf
1607–1609	Bartholomäus Wolf
1609–1611	Georg Koch
1612–1615	Christian Dalemus
1615–1618	Johann Linden, Dr. iur. utr.
1618–1621	Gerlach Busch
1621–1626	Johann Clotten
1626–1631	Christian Dalemus

1634 – 1636	Wilhelm Post
1636 – 1642	Arnold von Grootvelt, zeitweise Dr. Linden
1642 – 1644	Johann Nikolaus Schütz (1642/43 für Johann Holler)
1644 – 1647	Stephan Emmerich
1647 – 1649	Wilhelm Post
1649 – 1651	Colin Bruerius, Dr.
1651 – 1652	Wilhelm Post
1652 – 1660	Johann Paccius
1660 – 1663	Johann Gerhard Trarbach
1663 – 1665	Christoph Leibbrandt
1665 – 1668	Johann Gerhard Trarbach
1668 – 1672	Johann Osweiler
1672 – 1676	Johann Binsfeld
1676 – 1681	Johann Nikolaus Pecquet
1681 – 1684	Nikolaus Demoulin
1684 – 1686	Tilman Becker
1686 – 1692	Johann Renardi
1692 – 1694	Philipp Christoph Kerpen
1694 – 1695	Lothar Linden
1695 – 1697	Philipp Christoph Fidler
1697 – 1701	Johann Matthias Esselen
1701 – 1720	Quirin Dufa
1730 – 1733	Johann Christoph Brixius
1749 – 1751	Heinrich Christian Adam Bauer
1753 – 1760	Wilhelm Alexander Sonnier
1760 – 1763	NN (Rechnungen ohne Name)
1763 – 1767	Johann Peter von Anethan
1767 – 1774	Wilhelm Alexander Sonnier
1774 – 1780	Willibrord von Coels
1780 – 1796	Damian Hartard Faber
1796 – 1799	Christian Kohl

Hospitals-Vater

1761 – 1762	Peter Dürrbach (Hofkalender)
1763 – 1768	Matthias Schneider (Hofkalender)

(Danach verbunden mit dem Amt des Stifts-Boten.)

Rechnungen des St. Nikolaus-Hospitals

Die Rechnungen sind fast vollständig seit 1475 erhalten, aber (willkürlich) aufgeteilt zwischen dem I.HA Koblenz (Best. 215, Stift St. Simeon, Nr. 1375–1385) und dem StadtA Trier (DVH = Depositum Vereinigte Hospitien), und zwar 1475/76–1577/78 (mit einer zusätzlichen Manuskript-Kladde des Maximin Pergener für die Jahre 1544/45–1555/56) in Trier, 1578/79–1659/60 in Koblenz (1590/91–1600/01 und Einzel-

stücke fehlen), 1660/61 – Revolutionskalender Jahr 12/13 (= 1803/04) in Trier (zusätzlich 1746/47–1750/51 „Quittungen, Justificationes, Attestatae, Extractus protocolli“. Einzelstücke in Koblenz. 1720/21–1729/30 fehlen). Ebenso wie die anderen Rechnungen wurden auch die des Hospitals im Oktober 1758 in Zehnjahres-Bände gebunden. Die übrigen Rechnungen sind Einzelstücke bzw. wurden im 19. Jahrhundert bei den Vereinigten Hospitien gebunden.

Das Rechnungsjahr begann 1475 an Andreas (30. November), 1476 an Remigius (1. Oktober), ab 1544 bis 1590 an Assumptio Mariae (15. August), seit 1601/02 (wohl schon 1596) an Johann Baptist (24. Juni).

Fortbestand des Hospitals nach der Aufhebung des Stiftes 1802

Das St. Nikolaus-Hospital war von der Aufhebung des St. Simeon-Stiftes 1802 als Einrichtung nicht betroffen. Wie in Frankreich waren nämlich auch in den eroberten Gebieten die „Wohltätigkeitsanstalten“ nicht in das Sequester kirchlicher Institutionen einbezogen, sondern zunächst 1796 verwaltungsmäßig auf Kantonebene in „Hospitienkommissionen“ zusammengefaßt worden. In Trier gehörten dazu das städtische „Bürgerhospital“ St. Jakob, zwei Waisenhäuser und das Spinnhaus der Stadt sowie das St. Nikolaus-Hospital von St. Simeon und einige kleinere Stiftungen. Daraus wurden 1806 die (heute noch bestehenden) Vereinigten Hospitien gebildet, denen zusätzlich das St. Elisabeth-Hospital der Abtei St. Maximin, das (kleine) St. Nikolaus-Hospital der Abtei St. Matthias mit dem Siechenhaus Engstrich sowie das Leprosenhaus St. Jost in Biewer zugewiesen wurden. Als Gebäude für Arme und Kranke erhielten diese Vereinigten Hospitien die Konvents- und Wirtschaftsgebäude mitsamt umfangreichem Areal der Frauenklöster St. Irminen/Ören und St. Katharinen. Als Ersatz für Einkommens-Ausfälle wegen des Wegfalls der Zehnten und von Feudalrechten sowie aus Darlehen (an aufgehobene kirchliche Institutionen und Adels-herrschaften) wurden noch nicht versteigerte Ländereien und Gebäude aufgehobener Institutionen übereignet.

Die oben nachgewiesenen Rechnungen und anderen Unterlagen des St. Nikolaus-Hospitals im Depositum der Vereinigten Hospitien sind gewiß mit dieser Neuregelung aus der Verwaltung des Stiftes St. Simeon übernommen worden. Dazu gehört auch ein 1807(!) angelegter Band mit Abschriften von Schuldverschreibungen des St. Nikolaus-Hospitals aus dem 18. Jahrhundert (150 Blatt, nicht bearbeitet) und sehr wahrscheinlich auch (wenn es sich nicht um einen Irrläufer handelt) eine Renovation von 1787 der Zinsgüter der kurtrierischen Hofkammer und des Stiftes St. Simeon in Euren, Zewen, Kirsch und Monaise, aus denen das Stift St. Simeon (nicht das Hospital St. Nikolaus!) jährlich 12 Ml. Korn und 3 Ml. Hafer und einige strittige Ölzinsen erhielt.

Mit dieser Übertragung von Liegenschaften, Einkünften und Rechten des St. Nikolaus-Hospitals auf die neu gebildeten Vereinigten Hospitien Triers war die

Fortführung zumindest eines großen Teils der alten sozialfürsorglichen Aufgaben des Hospitals verbunden und damit Kontinuität bis in die Gegenwart gegeben. Das ganze, im 18. Jahrhundert erbaute Hospitalsgebäude mitsamt der Kapelle steht noch in den Außenmauern unverändert und wird von verschiedenen Nutzern bewohnt.

Stiftungen in der Verwaltung des St. Nikolaus-Hospitals

a) Stiftung Pergener

Maximin Pergener (zu ihm vgl. oben) stiftete in seinem Testament von 1557 u. a. in St. Simeon und in St. Paulin neben Anniversarien und Memorien auch Präsenzgelder für die Feier mehrerer Feste und vermachte dem Hospital St. Nikolaus 5000 fl. zum Kauf von Renten in Höhe von 200 fl. mit der Bestimmung einer besonderen Rechnungslegung über deren Verwendung zugunsten der Armen (vgl. § 31). Diese Rechnungen (auch über den Anteil der beiden genannten Stifte) sind als besondere Rubrik enthalten in den Rechnungen des St. Nikolaus-Hospitals von 1578/79–1659/60 (mit Lücken) in K Best. 215 Nr. 1375–1380 (s. oben). In den Hospitalsrechnungen des 18. Jahrhunderts fehlen sie, sodaß anzunehmen ist, daß das Stiftungsvermögen dem des Hospitals völlig integriert wurde. Eine genauere zeitliche und inhaltliche Bestimmung dieses Vorgangs muß einer detaillierten Geschichte des Hospitals überlassen bleiben.

b) Stiftung Peter Nittel

Stiftung einer Heirats-Aussteuer 1543. Vgl. oben Gutachten 1760, Abschn. III B.

c) Stiftung Bruerius

Johann Theoderich Bruerius, seit 1632 Kanoniker, 1636–1646 Dekan von St. Simeon, gestorben 1673, stiftete testamentarisch u. a. eine Präsenz für die Feier des Festes des hl. Philipp Neri (26. Mai) und zwei Studien-Stipendien für Angehörige seiner Familie (vgl. § 31). Die Verwaltung dieser Stiftung, u. a. mit Besitz in Nieder-Sehr, wurde dem St. Nikolaus-Hospital übertragen; mit dem Hospital wurde auch diese Stiftung Teil der Trierer Vereinigten Hospitien.

Quellen: Ein umfangreicher Band „Papiere zur Bruerius-Stiftung gehörend“ sowie Rechnungen 1672/73, 1720/21–1801/02 mit Lücken als Depositum der Vereinigten Hospitien (DVH) im StadtA Trier. Rechnungen 1749/50, 1760/61, 1780/81, 1783/84, 1785/86–1792/93 in K Best. 215 Nr. 1386–1387.

d) Weitere Stiftungen

Ob auch die Verwaltung weiterer Stiftungen dem Hospital übertragen – und wie die Pergeners schließlich integriert – wurde, wäre anhand der Rechnungen des Hospitals zu untersuchen.

§ 17. Die „familia“ des Stiftes

1. Vögte

Das Stift St. Simeon hatte nicht einen, für alle seine Besitzungen zuständigen Vogt, sondern für seine einzelnen Höfe und Villikationen verschiedene Vögte, die teilweise wieder Untervögte anderer Lehnsträger waren. Es scheint aber ursprünglich keinen „Obervogt“ gegeben zu haben, wenn andererseits auch zu berücksichtigen bleibt, daß zunächst wohl der Erzbischof von Trier als „Eigenherr“ des Stiftes Lehnsherr auch über die Vogtei-Lehen des Stiftes gewesen ist und hier Verflechtungen zu den Vogt-Bindungen des Erzstiftes durchaus in Betracht zu ziehen sind.

Anhand der Archivalien des Stiftes können hier nur mehr oder weniger zufällig überlieferte Hinweise über Vögte und Vogteien des Stiftes und deren Lehen notiert werden. Für eine umfassendere und detaillierte Darstellung wären die Aufarbeitung der (zumal im Linksrheinischen nur in wenigen Fällen erhaltenen und zudem meist schlecht erschlossenen) Überlieferungen der adligen Inhaber der Vogteien und eine umfassende Aufarbeitung der Geschichte einzelner Orte, in denen das Stift St. Simeon Besitz hatte, notwendig. Dabei muß zudem offen bleiben, ob die aus stiftischen Quellen erkennbare Größe und räumliche Erstreckung für eine solche Untersuchung ausreicht, wenn auch die oft geäußerte Vermutung von „Entfremdungen“ kirchlicher Besitzungen durch deren weltliche Vögte doch zumindest dahingehend eingeschränkt werden sollte, daß ein Teil dieser „Entfremdungen“ eigenständige Neusiedlungen („Rodungen“) durch die Vögte auf nicht erschlossenem Gebiet waren (wie es z. B. für den stiftischen Teil bei dem Dorf Heidenburg erkennbar ist: vgl. § 28). Was die Erbfolge der Lehen bei Aussterben der männlichen Linie betrifft, heißt es in einer Aufzeichnung des 14. Jahrhunderts, daß der Propst die Lehengüter dann übertrage *ut in registris ecclesie continetur* (K Best. 215 Nr. 1600), was wohl so zu verstehen ist, daß dies je nach individuellem Herkommen gehandhabt wurde.

Notiert sei an dieser Stelle auch der Nachweis eines *Symon, qui tunc temporis fuit iudex ecclesie s. Symeonis*, der 1235 die Einung in einer strittigen Waldnutzung bei Idesheim gemeinsam mit dem Domkapitel und Hugo *de Lapide* besiegelt (MrhÜB 3 Nr. 535 S. 414). Man wird daraus nicht entnehmen dürfen, daß das Stift als Inhaber der Herrschafts- und Grundrechte einen „hauptamtlichen“ und allgemein „zuständigen“ Richter hatte. Vielmehr dürfte es sich hier um eine für den konkreten Fall erfolgte Beauftragung („Bevollmächtigter“) handeln.

2. Lehen (der Erzbischöfe von Trier)

Von den zur Ausübung der Vogt-Aufgaben überlassenen Besitzungen und Rechten sind die als (Dienst-)Lehen vom Erzbischof von Trier ausgegebenen

Besitzungen und Rechte zu unterscheiden. Als bischöfliches Stift nämlich unterlag auch St. Simeon – wenn man so will: im Sinne des Eigenkirchenrechtes – zumindest bis ins 12. Jahrhundert mit allen Besitzungen und Rechten der freien Verfügung des Trierer Erzbischofs. Das bedeutet, daß der Erzbischof Grundbesitz, aber auch z. B. Patronatsrechte des Stiftes, als Lehen des Erzstiftes an Adlige ausgeben konnte, um diese damit als Lehnsträger (Vasallen) für das Erzstift zu gewinnen; dem Stift waren sie damit entzogen. Der Lehnsmann wurde nämlich nicht etwa Lehnsmann des Stiftes, sondern des Erzbischofs. In der stiftischen Überlieferung kann deshalb ein solcher Entzug nur dann dokumentiert sein, wenn das Stift gegen die Vergabe protestierte (und darüber auch Quellen erhalten sind). Als Lehen sind Nachweise nur im erzbischöflichen Archiv (Lehnseide) oder im Archiv des Lehnsträgers (Belehnungen) zu erwarten, dann aber als Belehnung des Erzbischofs, nicht des Stiftes St. Simeon. Als signifikantes Beispiel sei die (weit entlegene) Kirche von Mosbach (im Rheingau) genannt, die Erzbischof Egilbert dem erzbischöflichen Ministerialen Berwic zu Lehen gegeben hatte. Das Stift konnte nachweisen, daß die Kirche dem Stift von Erzbischof Eberhard überlassen worden war, was Erzbischof Egilbert 1085 zwar anerkannte, nun aber bestimmte, daß die Kirche ein Berwic auf Lebzeit vom Propst von St. Simeon verliehenes Lehen sein solle und Berwic dafür jährlich am Fest des hl. Simeon drei Denare zu zahlen habe (vgl. § 29 bei Mosbach). Nur für früher im Besitz des Stiftes konkret nachweisbare Rechte oder aus späteren Teil-Rechten des Stiftes sind solche Inanspruchnahmen der Erzbischöfe rekonstruierbar.

Hans-Walter Herrmann hat unter diesem Gesichtspunkt mit einer regional begrenzten Untersuchung der Besitz- und Lehensgeschichte der Emichonen (Nahegaugrafen) bzw. deren Erben, der Grafen von Veldenz sowie der Wild- und Raugrafen überzeugend gezeigt, daß umfangreiche Besitzungen und Rechte des Stiftes St. Simeon in Erbringen, Heidenburg, Losheim, Minheim, Müstert, Nalbacher Tal, Neumagen, Piesport und Thailen als Lehen der Erzbischöfe von Trier verwandt und damit dem Stift St. Simeon entzogen worden sind (Besitz der Emichonen zwischen Mosel, Saar und Soon. *Geschichtliche Landeskunde* 14. 1976 S. 61–83). Wahrscheinlich könnte auf diesem Wege die frühe Besitzstruktur des Stiftes deutlicher herausgearbeitet werden; es sei aber auch hier darauf hingewiesen, daß der Umfang eines im 15. Jahrhundert nachweisbaren Lehngutes keineswegs dem des 11. oder 12. Jahrhunderts entsprechen muß, sondern ebenso wie bei Vogt-Lehen durch Neusiedlung ausgebaut worden sein kann.

Mit diesen – wenn auch unbefriedigenden – Beobachtungen und Bemerkungen zum Themenbereich Vögte und erzbischöfliche Lehen müssen wir es hier bewenden lassen. Konkrete Nachweise zu einzelnen Orten sind in der Besitzliste (§ 28 und 29) aufgeführt. Insbesondere sei verwiesen auf:

- Burgen/Untermosel. Hof mit großem Neurodungs-Areal. Freihof mit Asylrecht, frei von Abgaben an Gemeinde und Vogt mit Ausnahme eines Fastnachtshuhns *pro defensione curtis et bonorum*. Inhaber der Vogtei wird nicht genannt.
- Ehrenburg (Brodenbach – Untermosel). Auf Grund und Boden des Stiftes (Pertinenz von Lehmen) errichtete Burg, Lehen des Erzbischofs von Trier an den Pfalzgrafen; von diesem weiterverlehnt.
- Eller und Ediger/Mittelmosel. Villikation. Die Vogtei ist Lehen von Propst und Kapitel an die Herren von Winneburg. Geleitspflicht des Vogtes von der Endert bis zur Alf, Bereitstellung eines Boten.
- Gladbach/Rhein (bei Neuwied). Hofgut. Vogtei der Herren von Isenburg. 1209/10 an die Abtei Rommersdorf getauscht, Vogtrecht abgelöst.
- Graach/Mittelmosel. Zentralhof mit Pertinenzen. Abgabefrei gegenüber dem Inhaber der Vogtei des Erzbischofs *supra Mosellam*, den Grafen von Blieskastel bzw. deren Lehnsträgern, den (Vögten) von Hunolstein. Streitfall um 1225.
- Hönningen/Rhein. Große, ursprünglich wohl geschlossene Grundherrschaft mit Dependenz, gemeinsam (im Verhältnis 2:1) mit dem Hochstift Bamberg (das seinen Teil 1422 an Kurtrier verkauft). Vogtei der Herren von Isenburg, die auf der (von ihnen neu errichteten) Burg Arenfels eine Nebenlinie begründen (Herrschaft Arenfels), und den ursprünglichen Afterlehnssträgern, den Burggrafen von Hammerstein, eine Teilvogtei (Niederhammerstein und ein Drittel der Weinbede) überlassen.
- Idesheim/nördlich Trier. Vogtei der Herren von Kronenburg (?), als deren Afterlehen an die von dem Fels, die sie vor 1518 an den Propst von St. Simeon verkaufen. Hofgüter und Vogteigüter bleiben unterschieden.
- Igel/bei Trier. Hofgut, 1345 im Tausch an Kurtrier abgegeben. Die Vogtei hatte Jofrid von *Heffechingen*, der 1304 verzichtete.
- Konfeld/Saar-Raum. Alte Grundherrschaft Thailen, geteilt in Konfeld und Weiskirchen. Erfolgreicher Ausbau eines Herrschaftsgebietes zur „Propstei Konfeld“. Zurückdrängung der Rechte der Vögte.
- Lehmen/Untermosel. Ausgedehnte Villikation. Vogtei als Lehen der Erzbischöfe von Trier an die Herren von Kobern; auch im Interessengebiet der Pfalzgrafen (vgl. Alken und Ehrenburg). Besitzfolge (Vererbung) des Lehens ist nicht untersucht. Bemühungen des Stiftes, Leistungen an die Vögte abzulösen.
- Merxheim/Nahe. Vogteirechte der Wildgrafen?
- Michelbach/Saar-Raum. „Freies Reichsdorf“. Schirmherrschaft beim Herzog von Lothringen bzw. beim Kurfürsten von Trier, ohne daß es diesen gelingt, eine volle Landeshoheit durchzusetzen. Vogtei der Herren von Hagen zu Büschfeld.

- Mosbach/Rheingau. Kirche als Lehen. Vgl. oben.
- Nalbacher Tal/Saar-Raum. Vogtei als Lehen des Erzbischofs von Trier an die Raugrafen, die wiederum Untervögte belehnen. Rückkauf einer Hälfte 1331/1392 fällt an Kurtrier; daraus gelingt diesem der Ausbau der Landeshoheit über diese eine Hälfte. Die andere Hälfte gelangt über die Grafen von Veldenz an Kurpfalz, doch muß 1718 ein reichunmittelbarer Besitz der Herren von Hagen anerkannt werden. Das Herzogtum Lothringen erringt eine Schutzherrschaft. Vergleichsweise gute und durch die Studie von Karl Schwingel (vgl. § 28) weitgehend erschlossene Überlieferung. Im 16. Jahrhundert hat das Stift St. Simeon offenbar versucht, Vogtei-Rechte zu erwerben; jedenfalls werden 1536 der Pfand-Besitz des Stiftes an einem Vogtei-Anteil des Erzbischofs von Trier und ein Anteil, den das Stift von den Erben des Rudolf von Nalbach käuflich erworben hatte, vom Erzbischof mit 400 fl. wieder eingelöst (K Best. 1 C Nr. 25 S. 249 f.). Die vorangegangenen Handlungen sind nicht bekannt.
- Roeser/Luxemburg. Zehnt als Lehen. Vgl. § 29.
- Schierstein/Rheingau (Stadt Wiesbaden). Hofgut. „Übergriffe“ der Vögte im 13. Jahrhundert bezeugt; im 15. Jahrhundert verkauft.
- Wincheringen/Obermosel. Ausgedehnte Villikation. Vogtei als Lehen der Erzbischöfe von Trier an die Herren von Fentsch und deren Erben. Kurtrier konnte eine Landeshoheit gegenüber den Grafen von Luxemburg nicht durchsetzen.
- Einzelbeispiele:

1400. Joffrid von *Sassenhem*, Herr zu *Ansenbruch* bekennt, daß er ein Lehen von St. Simeon hat und daß er verpflichtet ist, dieses Lehen vom Propst des Stiftes zu empfangen; er hatte offenbar unterlassen, um die Belehnung nachzusuchen (K Best. 215 Nr. 567). Was hinter diesem Fall steckt, wurde nicht ermittelt; vielleicht ein Transfix zu einer anderen Urkunde.

1509 wird Gerhard Plait von Longuich, Schöffe zu Trier und (gräflich luxemburgischer) Propst zu Bitburg, neu „Lehnsmann“ des Stiftes St. Simeon und erhält das Lehen des ohne Lehns-Erben gestorbenen Peter *Kannengusser*. Das Lehen selbst wird in der Urkunde (Revers mit Inserierung des Lehnbriefes des Propstes Matthäus von Schönecken) nicht genannt (K Best. 215 Nr. 805; der Rückvermerk *Lehen von der kirchen und stiftt sant Symeon* zeigt, daß das Stück nicht zum Archiv des Stiftes gehört).

3. Dienstleute („Ministerialen“, *Stolger*)

Lit.: Heyen, Aufgaben der Dienstleute (1996). – Schulz, Ministerialität (1968) S. 170–189. Diese Personengruppe der Dienstmannen/„Ministerialen“ ist in Trier auch vergleichsweise gut bezeugt für die Benediktinerabteien St. Maximin und St. Eucharius/St.

Matthias, wesentlich geringer für das Stift St. Paulin (Heyen, GS St. Paulin, S. 241 f.). Eine vergleichende Untersuchung wäre gewiß zweckmäßig, kann aber hier nicht durchgeführt werden. Sozusagen als Vorarbeit sind die Nachweise für St. Simeon hier aber etwas breiter zusammengestellt.

Von den Adelslehen sind diejenigen der Dienstmannen, die meist als *ministeriales* bezeichnet werden, deutschsprachig im 14. und 15. Jahrhundert als *stolcher* oder *stolkardi*, zu unterscheiden. Eine Deutung des Namens ist bisher nicht gelungen; ob er mit einer stola-ähnlichen Amtskleidung zu tun hat? Nicht immer eindeutig zu bestimmen ist, ob *stolarij* oder *scolarij* zu lesen ist. Insbesondere bei Anniversarienstiftungen des 12. und 13. Jahrhunderts wird bei Präsenzverteilungen zwischen den Kanonikern, den Priester-Vikaren und den *scolariis/stolariis* unterschieden, meist mit dem Zusatz *pro compulsatione* (z. B. K Best. 215 Nr. 57 zu 1255 und Nr. 76 zu 1276; häufig bei Kalendar-Einträgen), was zu den klassischen Aufgaben der Dienstleute zählt, aber auch von „Schüler-Ministranten“ besorgt werden kann. Es bleibt hier wohl nur eine Entscheidung im konkreten Einzelfall.

Diese Dienstmannen haben – mit Ausnahme der Teilnahme an der Liturgie – anscheinend bereits im 14. Jahrhundert keine eigentliche Funktion mehr. Ihre Titel zeigen aber, daß sie ursprünglich im Tagesablauf des stiftischen Lebens bestimmte Aufgaben wahrzunehmen hatten. Schon vor 1397 sind die Amtsausstattungen (Lehen) dieser Ämter in erblichem Besitz einzelner Familien, die zumindest teilweise den Trierer Schöffengeschlechtern angehörten.

Diese Dienstmannen des Stiftes werden bereits in einer Urkunde von 1152 (MrhUB 1 Nr. 569) erwähnt; im ganzen gesehen ist die Quellenlage für dieses Rechtsinstitut aber zumindest für das Mittelalter nicht gut.

1152 werden genannt der Koch (*cocus*), zwei Bäcker (*pistores*) und drei Küster (*custodes*). 1218 überläßt das Stift Johann, *ministeriali nostro in officio pistoris* erblich einen Weinberg, von dem aber in den ersten zehn Jahren ein Drittel, danach die Hälfte des Ertrags an das Stft zu geben ist (also eher eine Pacht als ein Lehen; K Best. 215 Nr. 35; MrhUB 3 Nr. 86 S. 85). 1225 erhalten die *stolichere* als Mitwirkende an einem Anniversar ein Legat (K Best. 215 Nr. 36; MrhUB 2 Nr. 253 S. 209). Ein 1266 lediglich als *ministerialis* bezeichneter Heinrich von Mertesdorf kann nicht näher bestimmt werden, ist aber wohl doch, da er Trierer Bürger ist, dieser Personengruppe zuzuzählen (MrhR 3 Nr. 2216), ebenso der 1323 verstorbene Trierer Bürger und *ministerialis ecclesie* Johann von Longuich (K Best. 215 Nr. 141).

Für die Zeit um 1470 liegt dann eine nicht ganz durchgeführte und insoweit nicht vollständige *descriptio bonorum et onerum feudalium* vor (K Best. 215 Nr. 1433; Teildruck Heyen, Dienstleute S. 383–387; eine ältere Fassung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit einigen detaillierteren Angaben im Anhang des Nekrologes StadtBi Trier Hs. 1894/1646 Bl. 24r), die folgende Ämter aufzählt:

a) Der Truchseß/Koch (*dapifer*)

Aufgaben: beim Generalkapitel dem Kapitel eine *ama custodire* (?), am Sonntag Letare *procurare baculos ad prohibendam* (?) *kegulam* (Kegel, die auf Stäben aufgelegt waren; vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 4 Sp. 1199) und an Gründonnerstag die Kirche reinigen.

Lehngüter: in Avel, am Kastel, in Pallien, bei St. Alban u. a.

Inhaber: Johann *Benurgyn*, ca 1470 Friedrich, Zender von Trier, 1489 Friedrich von Homburg, Schultheiß von Trier.

b) Der Schenk (*pincerna*)

Aufgaben: an Vigil von Weihnachten die Brote der Armenspende (*spenda*) und der Ministerialen überprüfen.

Lehngüter: in Igel, Zewen, um Trier.

Inhaber: (Friedrich von Sierck, Schöffe zu Trier?), Johann von Britta, nach ihm Johann *Sterffelt*, um 1470 Friedrich vom Kreuz, Schöffe zu Trier.

Nach der Vereinigung des Lehens mit dem Koch-Lehen (s. u.) erhielt es der Trierer Schöffe und Bürgermeister Peter Zederwald, dem 1525 sein Sohn *Wynmer* Zederwald folgte. Das Lehen war diesem aus nicht genannten Gründen entzogen worden, wurde ihm dann aber durch den Spruch der Lehnsleute zugesprochen (K Best. 215 Nr. 1604; dort auch die folgenden Angaben). Ihm folgte Mitte ds 16. Jahrhunderts sein Schwager (er nennt Peter Zederwald seinen Schwiegervater), der Trierer Schöffe Johann von Öfflingen. Die weitere Erbfolge ist nicht untersucht.

Das Lehen wird um 1500 mit dem Koch-Lehen (s. Unterpunkt j) vereinigt; der im 16. Jahrhundert bezeugte Name „anderthalb-Lehen“ deutet wohl an, daß von einem der beiden Teile nur die Hälfte diesem Lehen zugefügt wurde. Die andere Hälfte fiel (im Erbwege?) vielleicht an das Gründonnerstags-Lehen (s. Unterpunkt h). Als Aufgaben werden Mitte des 16. Jahrhunderts genannt (K Best. 215 Nr. 1604) die Pflicht, beim Begräbnis eines Kanonikers neben der Bahre zu gehen, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß ihm durch den Boten des Stifts eine entsprechende Mitteilung und Aufforderung zukam. Dieser Bote ruft ihn als Lehnsmann dann auch zum Opfer auf. – Als Lehen-Einnahmen werden hier genannt an Heilig Abend 19 Weißbrote, im Herbst ein Ohm Wein, an Thomas-Abend Weiß- und Roggen-Wecken, an Lichtmeß Kerzen, an Poppo der *Boppenhoet* und an Fastnacht Weißmehl, sowie 1 ½ Taler in Geld (für Botenschuhe), also ähnliche Leistungen, wie sie das Gründonnerstags-Lehen erhält. Die Lehngüter in Euren und Zewen bringen zwei Fuder Wein, 1 ½ Malter Korn, 6 Sester Öl und einen Goldgulden ein.

c)–e) Die drei Küsterämter

In der Vereinbarung des Kapitels zur Aufbesserung der Einkünfte des Kustos von 1223 (MrhUB 3 Nr. 193 S. 164; vgl. § 12) wird auch der Erbfall der drei Küsterämter, die unter Aufsicht des Kustos dem Stift dienen (*de quolibet*

officio illorum trium custodum, qui sub eo ecclesie deserviunt), neu geregelt: Wenn das Amt ohne Erben vakant wird, muß derjenige, der vom Propst durch den Kustos eingesetzt wird, letzterem 40 Solidi zahlen; wenn ein Erbe da ist, hat dieser fünf Solidi zu zahlen. Der „Lehnsherr“ ist somit der Propst, „Unterlehnsherr mit Weisungsbefugnis“ ist der Kustos. Über die Verleihung eines der Küster-Lehen durch den Kustos Matthias Conradi aus Butzbach an seine Brüder Dietrich und Johann Conradi und deren Rückkauf durch das Stift nach dem Tod des Matthias 1557 vgl. § 33.

c) Der 1. Kustos/Küster (*feudum custodis* bzw. *custorie*)

Aufgaben: in der *descriptio* nicht angeführt.

Lehnbrieve über das sogenannte „Schienbeinlehen“ (s. u.) von 1551 und dann 1618, 1643 und 1668 (K Best. 215 Nr. 989–992 und 1605) nennen als Pflichten die Überwachung der Ablieferungen des Getreides in die Speicher des Stiftes zur Erntezeit und die Teilnahme am Begräbnis der Kanoniker.

Lehngüter: ca 1470 in Kirsch, Igel, bei Trierweiler; das Schienbeinlehen besteht aus Gütern in Igel und Zewen, 18 Broten, 18 Sester Wein und 15 Albus für die sogenannten Botenschuhe. Hier ist also wahrscheinlich das Botenlehen mit dem Küsterlehen zusammengelegt.

Inhaber: 1152 Johann, ca 1470 Peter von Lampaden, dann dessen Sohn Konrad (*Concz, Kano*), 1486 der Trierer Schöffe Johann *Vithen*. 1551 erhält Simon Schienbein, Bäcker und Ratsgenosse zu Trier, ein nicht näher bestimmtes Lehen (K Best. 215 Nr. 880), doch ist dieser Simon offensichtlich der erste Lehnsträger dieses nach ihm bzw. seinen Nachkommen benannten „Schienbein-Lehens“. Am 2. Mai 1618 wird nämlich Johann Nikolaus Schienbein, Notar und Bürger zu Trier, nach dem Tod seines Vaters Adam, mit dem Küsterlehen belehnt, am 20. März 1643 dessen Sohn Damian Heinrich Schienbein und am 1. September 1668 folgen die Söhne von dessen Vetter Caspar Schienbein, Hochgerichtsschöffe zu Trier, nämlich Franz Bernhard, Christoph und Johann Heinrich Moritz. Die weitere Lehnfolge ist nicht genau bekannt. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war ein Matthias zu *Palcken* (Pallien?) Inhaber des Küsterlehens, zog aber außer Landes und beauftragte einen *Gilges Koch* aus *Lauffen*, seinen Dienst zu tun. Nach dem Tod des Matthias verweigerte Gilges die Herausgabe des Lehens (K Best. 215 Nr. 1604; Ergebnis nicht bekannt).

d) Der 2. Kustos

Aufgaben: wie oben bei c.

Lehngüter: ca 1470 in Euren, Niederkirch, Igel u. a.

Inhaber: 1152 Bezelin, ca 1460 Nikolaus von Lellich, Schöffe zu Echternach, dann Aldejohann von Niederkirch, am 9. September 1467 Johann Aldejohanns Sohn, am 15. Juni 1492 Jakob Aldejohanns Sohn.

Wahrscheinlich ist es dieses Lehen, das am 20. Juni 1551 von Jakob Kirch, Wollweber und Bürger zu Trier, an Dekan und Kapitel von St. Simeon verkauft wird (K Best. 215 Nr. 880).

e) Der 3. Kustos

1152 zuverlässig bezeugt. In der *descriptio* nicht (mehr) aufgeführt.

Inhaber: 1152 Hezelo.

f) Der 1. Bäcker (*pistor*)

Aufgaben: nicht beschrieben.

Lehengüter: 22 ½ Joch Ackerland und vier fl. in Euren, Zewen, St. Medard und 10 Joch auf Berg Eltershausen (wüst bei Trierweiler) und ein Weinberg in *Grotusen*.

Inhaber: 1152 Cono, 1218 Johann, ca 1470 Nikolaus *Lynck*.

g) Der 2. Bäcker

Aufgaben: nicht beschrieben

Lehengüter: 16 Joch und vier fl. ohne Ortsangabe, 10 ½ Joch auf Berg Eltershausen; ferner ein Weinberg, drei Viertel Weizen und 20 Solidi.

Inhaber: 1152 Rorich, ca 1470 Jakob von Enkirch.

Bald nach 1470 an das Kapitel gezogen.

h) Das Gründonnerstags-Lehen

(Die Bezeichnung ist nicht urkundlich, sondern hier neu gebildet.)

Aufgaben: das Kapitel bei allen *stationes* begleiten und an Gründonnerstag den Kanonikern mit einem Topf (*urna*) warmes und einem zweiten Topf kaltes Wasser sowie mit einer neuen *vas quod dicitur chroch pro manibus lavare* dienen. Die Lehnbriefe von 1619 und 1643 sowie eine nach einem Verzeichnis von 1523 um 1620 aufgestellte Beschreibung (K Best. 215 Nr. 993–995, 1605) bestimmen die Pflichten im wesentlichen ähnlich: am Gründonnerstag kaltes und warmes wohlschmeckendes Wasser in eigenem Geschirr bei der Waschung (*ablutio*) der Kanoniker bereitzuhalten, zu dienen und das Wasser einzugießen; während des Jahres bei feierlichen Umgängen (*circuitus*) oder bei Prozessionen zu anderen Stiften und Klöstern den Stab zwischen den Kreuzen tragen (dies könnte auf eine Zusammenlegung mit Lehen i hinweisen); am Begräbnis der Kanoniker teilnehmen.

Lehengüter: ca 1470 zu Euren, Zewen, Wasserliesch, um Trier; 1619 zu Niederkirch und Zewen, ferner 13 Sester Wein, 13 Brote an Weihnachten und 15 Albus. Die Beschreibung von ca 1620 (K Best. 215 Nr. 1605) führt im einzelnen an: an Lichtmeß zwei Kerzen, an Fastnacht Weißmehl, an Gründonnerstag vier *östger* und ein Weck, an Poppo ein *Poppenhout* und zwei *rincken östger* und im Herbst 12 ½ Sester neuen Wein aus Hönningen, an Vigil von Thomas ½ Sester Wein und drei Wecken, an Weihnachtsabend 13 Weißbrote und 1 ½ Gulden für *boickesshon* in die Metten zu gehen, ferner aus den Gütern zu Euren und Zewen 13 Malter Korn, 20 *bausch* Stroh, 20 *scheuffe* und einen Topf *draubenkraut*.

Inhaber: vor 1470 Gottfried Meysenburg, dann dessen Schwiegersohn Heinrich Apotecarius; um 1525 Ludwig von der Eck (*de Actie*; Ehefrau Margaretha von Erdorf), Stadtschultheiß zu Trier; ihm folgt sein Sohn Johann Philipp (Ehefrau Margaretha Staudt von Limburg), Schultheiß zu Boppard; diesem folgte dessen Sohn Christoph (Ehefrau Johanna Preisgen); Erbe Christophs ist sein Sohn Bartholomäus von der Eck (Ehefrau Maria Staud von Limburg), wieder wohnhaft in Trier (in der Pallaststraße), der am 7. Mai 1619 belehnt wird. Ihm folgt sein Sohn Adam, belehnt am 20. März 1643 (vorher dessen älterer Bruder Philipp?). Das Erbe geht dann weiter an Johann Philipp von der Eck in Boppard, ein Urenkel des gen. Philipp von Boppard (über seinen Großvater Peter, Bruder des gen. Christoph), der 1645/47 seine Erbrechte geltend macht (K Best. 215 Nr. 1605; dort ein Stammbaum).

i) Das Stab-Lehen

Aufgaben: *tenetur procurare baculum in ambitu ad servandum jurisdictionem dominorum* (ca 1470).

Lehengüter: nicht genannt

Inhaber: ca 1470 Konrad *Cantrifusor* (?), dann dessen Sohn Peter.

j) Der Koch (*cocus*)

Aufgaben: nicht beschrieben.

Lehengüter: ca 1470 zu Igel und eine Weinrente; bereits 1454 lösen Propst, Dekan und Kapitel zwei Ohm Wein aus dem Hof des Stiftes zu Graach, die zum Kochlehen gehören, mit 60 fl. ab (K Best. 215 Nr. 670).

Inhaber: 1152 Hermann, 1454 Johann von Britta, Bürger (*campdor*) zu Trier, ca 1470 Paul von Breisig (*Bristge*), nach diesem Peter Zederwald, Schöffe und Bürgermeister zu Trier. Von den Zederwald kam das Lehen an die Trierer Familie Schienbein (dazu 17./18. Jahrhundert: K Best. 215 Nr. 989–992 und 1727; vgl. auch oben Nr. 3 c).

k) Der Bote (*nuntius decani et feudalium*)

Aufgabe: hat zum Gericht (*ad iudicia*) zu rufen und andere Befehle (*mandata*) den *feudales* mitzuteilen (so ca 1470).

Lehngüter: ½ Malter Korn aus dem Speicher und Weindeputate.

Inhaber: ca 1470 Nikolaus Lutzenburg, Kürschner (*pellifex*); danach Heinrich *ad Steppra*.

Es ist fraglich, ob mit diesem Dienstmannen-Boten die später gelegentlich bezeugten Boten (z. B. 1559 ein *Gilges*: K Best. 215 Nr. 911) identisch sind. Vgl. auch nachstehend 4 b.

l) NN

Ein nicht näher bezeichnetes Lehen (*feudum unum dictum stolgirleyn*) verzeichnet die *descriptio* mit der Belehnung vom 16. April 1467 an Michael Textor, Bruder des Kanonikers Johann Michaelis. Vermutlich handelt es sich um eines der obengenannten Lehen. Das 12. Lehen ist noch 1396, ca 1470 nicht mehr genannt.

Über ein 1347 genanntes *offitium dormitrie* und einen *dormitarius* des 13. Jahrhunderts vgl. § 14 Abschn. 6 a. Ob dieser den hier behandelten Ministerialen zuzuordnen ist, muß offen bleiben.

Das Verzeichnis von ca 1470 nennt auch die allen Lehnsinhabern gemeinsamen Pflichten. Man kann unterscheiden (das Verzeichnis listet die Pflichten im Jahreslauf auf):

– Glocken läuten (*pulsare campanae*)

An folgenden Tagen: Vigil von Beschneidung (31. Dezember), an Erscheinung (6. Januar), an Lichtmeß (2. Februar), an Palmsonntag, an Ostern, an der Oktav von Ostern, an Himmelfahrt, an Pfingsten, an der Vigil, der Oktav und der 2. Oktav von Simeon (31. Mai, 8. und 15. Juni), an der Vigil von Allerheiligen (31. Oktober), an Weihnachten (25. Dezember).

– Teilnahme an Gottesdiensten in St. Simeon

Diese Verpflichtung ist nicht näher beschrieben, darf aber aus den Bemerkungen geschlossen werden, daß den Lehnleuten am Fest des hl. Maximin (29. Mai) und an der Vigil von Poppo (14. Juni) ein Trunk im Refektorium und an Lichtmeß (2. Februar) eine Kerze für die Prozession zustehe. Vermutlich waren die Lehnleute verpflichtet, zumindest an den genannten Festen (und an allen Hochfesten?) am Gottesdienst teilzunehmen.

– Teilnahme an Beerdigungen der Kanoniker

Der Bote des Kapitels soll den Lehnleuten den Tod eines Kanonikers und die Zeit der Beerdigung mitteilen. Die Lehnleute stehen bei der Beerdigung (beim Totenamt in der Kirche) neben der Bahre.

– Begleitung bei Prozessionen (*stationes*) in andere Kirchen

Nach St. Maximin an der Oktav von Erscheinung (13. Januar) und an St. Maximin (29. Mai); nach St. Paulin an Palmsonntag und an der Vigil von St.

Paulin (30. August); zur Domkirche an der Vigil von St. Peter und Paul (28. Juni), an der Vigil von Mariä Geburt (7. September), am Anniversar des Erzbischofs Johann (15. Juli), am Fest der Translatio Materini (23. Oktober; sofern das Fest nicht wegen der Weinernte-Ferien ausfällt). Die Lehleute sind auch dann zur Teilnahme verpflichtet, wenn keine Präsenzgaben damit verbunden sind.

– Besondere Aufgaben

An der Vigil von St. Thomas (20. Dezember) Brot bei dessen Verteilung an die Armen schneiden, an Aschermittwoch die Hungertücher (*panni esuerentes*) aufhängen, an Gründonnerstag die Ober- und die Unterkirche reinigen.

Über die Rechtsstellung der Lehleute gibt das Verzeichnis von ca 1470 keine unmittelbare Auskunft. Lediglich die nur hier überlieferte Urkunde Erzbischof Werners vom 27. Februar 1397 (Goerz, RegEb S. 355; Heyen, Dienstleute S. 382) enthält wenigstens einige Angaben. In ihr bestätigt der Erzbischof nämlich den 12 *ministeriales vulgariter nuncupati stolcher*, die jährlich an bestimmten Festen zusammenkommen, um die Glocken zu läuten, das alte Privileg, daß sie gemeinsam und jeder einzeln, falls sie vor ein geistliches oder weltliches Gericht in der Stadt Trier gezogen würden, an den Kustos bzw. Thesaurar des St. Simeon-Stiftes zu verweisen seien und vor diesem und den übrigen Ministerialen sich zu verantworten hätten. Diese Bestätigung eines privilegierten Gerichtsstandes für die *ministeriales/stolcher* des Stiftes St. Simeon durch den Erzbischof steht in Zusammenhang mit der heftigen Auseinandersetzung zwischen der eine allgemeine Gerichtshoheit anstrebenden Stadt und den ihre Immunitätsrechte verteidigenden kirchlichen Institutionen, insbesondere den im Siebenkirchen-Bund zusammen geschlossenen Stiften und Abteien (vgl. § 18 Abschn. 6). Die dem Kustos in diesem Privileg zugesprochene Gerichtsinstanz ist nur hier bezeugt, kann aber in Zusammenhang gesehen werden mit der oben genannten Funktion eines „(After-)Lehnsherrn“.

Der Erzbischof fügt hinzu, daß jeder der Ministerialen, der sein Amt nicht ausübe, binnen 14 Tagen zur Zahlung von einem Pfd. Wachs verpflichtet sei. Falls er nicht zahle, habe er sein Amt ipso facto verloren und der Kustos sei verpflichtet, es mit den Einkünften und Rechten einem anderen zu verleihen. Ferner ordnet der Erzbischof an, künftig nach der Komplet das Salve Regina und die Collecta beate virginis zu singen.

Daß diese Dienstleute volles Lehnsrecht beanspruchten und einen Lehnshof entwickelt hatten, zeigt die Tatsache, daß ein Erbenspruch des Wynmar Zederwald auf das Schienbeinlehen (s. o. Lehen b und j) vor dem „Lehnmannengericht“ des Stiftes gegen die Interpretation des Kapitels durchgefochten wurde. Mannrichter des Stiftes war damals Philipp von Homburg, dem drei Lehnmannen zur Seite standen (K Best. 215 Nr. 1604). Im Archivverzeichnis des

Stiftes von 1761 sind folgerichtig unter „*Feudalia*“ auch das Ecken-Lehen (Zewen, Euren) und das Schienbein-Lehen (Igel) aufgeführt, womit offensichtlich die Vorstellung eines „Lehnhofes“ verbunden wurde (K Best. 215 Nr. 1285 S. 77).

4. Stiftsbedienstete/Personal

Auch für St. Simeon gilt, daß zum Stift ein weit größerer Personenverband gehörte als die im Vordergrund stehende, vergleichsweise kleine Gruppe der Kleriker, nämlich der Kanoniker und Vikare. Das gilt für den Bereich der Güterverwaltung und der allgemeinen Wirtschaftsführung, wobei nicht nur an das unmittelbar im Stift beschäftigte Personal zu denken ist, sondern auch an die hörigen Bauern, an Knechte und Mägde bei Regiebetrieben und an Hilfskräfte bei der Ausübung herrschaftlicher Funktionen. Eine nicht kleine Gruppe bildeten sodann die bei den verschiedenen Formen des Chor- und Gottesdienstes mitwirkenden Laien, auch hier angefangen bei den einfachen Hilfskräften für die Reinigung der Kirchen bis hin zu den Begleitern bei Prozessionen aus dem Patrizierstand (dazu insbesondere im vorstehenden Abschnitt). So reizvoll und lohnend es wäre, diese Umwelt einer geistlichen Institution eingehender zu beschreiben, muß es hier – nicht zuletzt wegen der dafür zu ungünstigen Quellenlage – bei einigen Hinweisen sein Bewenden haben. Eine Beschreibung von 1760 unterscheidet für die Endzeit des Stiftes treffend die *offitia maiores et minores* (vgl. § 14) von den *stifts-bedienten*, zu denen Organist, Küster und Bote gezählt werden. Wir gliedern nachstehend in Personal für den Chor- und Gottesdienst, in Personal für die Wirtschaftsführung und in Personal für die Schule.

a) Personal für den Chor- und Gottesdienst

Küster (*aedituus sive custos*)

Seine Funktion ist aus Aufgaben des dem Kapitel angehörenden (und den Dignitären zugeordneten) Kustos im Chor- und Gottesdienst erwachsen; von da hat er auch den Namen.

Im „Musterstatut“ von 1595 wird die Bestellung eines *praefectus ornamentorum et ceremoniarum* angeordnet. Seine Aufgabe sei es, die Kirchengewänder (Ornat) bereitzulegen, zu waschen, zu ersetzen etc., damit beim Zelebrieren alles dem Ritus entsprechend gehandhabt werde. Er solle auch die Primizianten einführen. Er habe zwei Inventare der Kirchengewänder zu führen, wovon eines beim Kapitel und eines beim Kustos sein solle (K Best. 215 Nr. 1287 S. 56). Diese

Aufgaben entsprechen weitgehend denen des Küsters von St. Simeon (und anderen Stiften), wenn auch die Autoren des erzbischöflichen Statuts mit dem Begriff des „Zeremoniars“ wahrscheinlich eine weitergehende Funktion in der Gestaltung der Liturgie im Sinn hatten.

Der Küster war (in St. Simeon wie auch anderswo) ein Laie und wurde vom Kapitel eingestellt. Bei Dienstantritt hatte er einen Eid zu leisten und Bürgen oder eine Kaution zu stellen (so generell in der Reformanordnung vom 1. Juli 1588 verlangt und praktisch auch so durchgeführt bei einer Einstellung am 6. September 1588 [KP, Amtseid und Stellung von Bürgen], ferner im Statut von 1595 und mehrfach seit dem 17. Jahrhundert bezeugt). Der Grund ist darin zu sehen, daß dem Küster auch die Verwaltung von (zumindest teilweise kostbaren) Kirchengerätschaften anvertraut war.

Personalnachweise:

Jakob (*Jeckel*) von Esch, 1394 *custor* von St. Simeon, Schultheiß von Sierck, Zeuge (K Best. 215 Nr. 1809).

Hieronimus, 1550 (ebenda Nr. 1391).

Peter Fell, 1550–1553 Küster (ebenda Nr. 1391, 1398).

Johann Bitburg, 1568 *edituus*, Zeuge (ebenda Nr. 914, 918, Best. 1 C Nr. 39 S. 42).

Egidius, 1583 *aedituus* (ebenda Nr. 105 Bl. 1).

Willibrord Binsfeld, ca 1616–1630 *aedituus sive custos*. Stellt 1621 Bürgen (K Best. 215 Nr. 1287 S. 82, Nr. 1002 R, 1003 R, 1005 R). Er war 27 Jahre *aedituus* und stiftete vor seinem Tod eine Messe am Fest Exultatio Crucis (Lib.benef. S. 18v).

Christian Welschbillig, bis 1677 *custos*, gestorben am 23. August 1677 im Alter von 37 Jahren (K Best. 215 Nr. 1595).

Johann Müller aus Ralingen, seit 1722 *aedituus*. Wird am 19. August angenommen (KP S. 167).

Johann Jakob Welter, 1742 (K Best. 215 Nr. 1425).

Johann Jacobi, 1761–1768, auch Glöckner (Hofkalender).

Johann Grevelding, seit 1768 *aedituus*. Stellt am 14. Dezember eine Kaution (KP S. 159).

Chorknaben/Ministranten/Meßdiener

Die Ordinatio des Maximin Pergener von 1555 (K Best. 215 Nr. 912) bestimmt, daß Kreuze, Rauchfässer, Weihwasserkessel und ähnliche in der Liturgie verwandte Gerätschaften nach Möglichkeit durch *scholares* zu tragen seien und nicht durch *chorales*. Zur Begründung ist in einer Anmerkung angegeben, daß dies in anderen Stiften Sache der jüngeren Kanoniker sei. So heißt es 1345 auch noch in St. Simeon, der Scholaster oder sein Vertreter habe zu bestimmen, wer von den *scolares* das Rauchfaß zu tragen und das Martyrologium zu lesen habe, wenn kein *iuvenis (canonicus)* vorhanden sei (K Best. 215 Nr. 415); hier ist die ältere Ordnung also noch in Übung (vgl. dazu auch § 12). Diese sprachliche Unterscheidung der genannten Ordinatio von 1555 verwenden auch die Präsenzrechnungen des 16. Jahrhunderts, wenn z. B. Präsenzzahlungen an den vier Quatembertagen für die *chorales pro lectione prophetiarum* bei der *statio ad fontem*,

aber andere an die *chorales* einerseits und die *scholares* andererseits notiert sind, weil beide daran teilnehmen. Wie problematisch aber diese Terminologie ist, war oben in Abschnitt 3 über die *stolger*/Ministerialen schon anzusprechen.

Der Unterschied zwischen den (älteren) Schülern, den *scholares*, und den (jüngeren) Ministranten, den *chorales*, ist auch in einem Testament von 1322 bezeugt (*scolares* und *pauperes scholares*; K Best. 215 Nr. 272), wobei die *scholares* hier sicher die Ministranten sind.

Die Verlagerung von Aufgaben jüngerer Kanoniker (den späteren Extrakapitularen) auf die Schüler und von diesen auf die Ministranten führte zwangsläufig zu einer Aufwertung der Ministranten. In einer Ordnung von 1620 für den Scholaster heißt es daher auch, daß er für den Chordienst keine Kinder (*infantes*) und gänzlich Unerfahrene (*omnino rudes*) annehmen solle, sondern Knaben, die für die ihnen übertragenen Aufgaben geeignet seien (K Best. 215 Nr. 1287 S. 77 f). Andererseits wird hier bestimmt, daß das Martyrologium, das bisher von den *pueri* gelesen wurde (und früher sicher von den jüngeren Kanonikern), nun vom Schulmeister gelesen werden solle.

Den *chorales* bleiben offensichtlich die Aufgaben, die dann später die Ministranten („Meßdiener“) haben: die Assistenz des Zelebranten beim (einfachen) Gottesdienst und Handreichungen beim Chorgebet. 1776 werden in einer Stiftung die vier Choralen bedacht, die meist arme Kinder seien und vielerlei Beschwernis, besonders im Winter, zu tragen hätten (K Best. 215 Nr. 1411).

Organist

Eine neue Orgel wird 1502/03 angeschafft (vgl. § 3, Abschn. A 3c). Seit wann es einen speziellen Organisten gab, ist nicht untersucht.

Organisten:

Peter Damian (Daniel?) Kenner, 1731–1737 (KP S. 133, 444).

Johann Quirin de Walque/Valque (de Wall), 1761–1764, Handelsmann in Trier (Hofkalender). Am 10. März 1764 entlassen wegen unzureichender Arbeitsleistung (KP S. 474, 481).

Glöckner (*campanarius*)

Der Glöckner erhielt 1443 von jedem neu aufgenommenen Kanoniker zwei Gulden; das blieb so auch nach der Reform (vgl. § 10, Statuten: K 17 S. 13 u. 30).

Personalnachweise sind selten:

Heinrich *de Corona*, 1432 Zeuge (Meuthen, Schisma S. 16 Nr. 16).

Johann von *Rodenberch*, *campanator* von St. Simeon, schrieb 1438 Texte des Albertus Magnus (StadtBi Trier Hs 1047/1290. Vgl. § 5).

Georg von Zell, 1531–1534 (K Best. 215 Nr. 814 u. 1397).

Johann Jacobi, 1761–1768, auch Küster (Hofkalender).

Reinigungsdienste

In den Rechnungen der Fabrik sind auch die Kosten für die Reinigung der Kirche, den Schmuck der Altäre, das Waschen des Kirchenleinen usw. nachgewiesen. Die Kirchenwäsche besorgten noch 1759 die Nonnen von St. Afra gegen Bezahlung (KP S. 209).

Kirchenwächter

In einer Anniversarienstiftung des Jahres 1225 sind (neben den Stolcher) drei *custodes ecclesie* genannt, die offensichtlich einen Nachtdienst (im Zusammenhang mit der Vigil des Anniversars) zu verrichten haben. Wahrscheinlich sind sie mit den im Verzeichnis der Ministerialen/*Stolcher* (oben Abschn. 3) genannten drei *custodes* identisch. Die Funktion sollte an dieser Stelle aber genannt sein.

b) Personal für die Wirtschaftsführung

Prokuratoren, Syndikus des Kapitels

Bis zum 15. Jahrhundert vertrat sich das Stift vor Gericht meist selbst, in der Regel durch den Kellner, da es sich vorwiegend um Besitzstreitigkeiten handelte. Von Fall zu Fall wurden aber auch spezielle Prokuratoren beauftragt, so z. B. 1313 ein Mag. Heinrich *de Herle* für Verhandlungen in Avignon (K Best. 215 Nr. 268), 1327 ein Jakob *de Hont* als Vertreter vor dem Gericht in Trier (ebenda Nr. 292). 1589 wird dann Laurentius Streichart als *syndicus et procurator generalis* des Kapitels für alle Angelegenheiten vor allen Gerichten bevollmächtigt (ebenda Nr. 863). Seither hat sich diese Einrichtung offenbar eingebürgert und ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts soweit ausgebildet, daß es einen Syndikus des Kapitels in Trier und in Koblenz gibt und auch einen des Propstes (verschiedene Belege ab 1761 in den Hofkalendern). 1765 wird Dr. Linz, Advokat in Trier, vom Kapitel zum Syndikus gewählt (KP S. 515).

Propstei-Kellner

Während das Kapitel seinen Kellner aus den eigenen Reihen bestimmte, hatte der Propst einen angestellten Kellner. Nachrichten darüber sind selten, weil das Archiv des Propstes weitgehend verloren ist. Johann Jäger, 1761 – 1768 (Hofkalender).

Bote (*nuntius capituli*)

Nachweise:

Peter von Alf, 1533 (K Best. 215 Nr. 1397).

Peter Fell, 1556 Bote für das Gebiet Saarburg (K Best. 213 Nr. 168). Vorher (gleichzeitig?) Küster (s. dort).

Egidius/Gilges, 1559, 1568 (K Best. 215 Nr. 911, Best. 1 C Nr. 39 S. 42).
 Peter Dürrbach, 1761–1762, zugleich Hospitalsvater (vgl. § 16).
 Matthias Schneider, 1763–1768, zugleich Hospitalsvater (vgl. § 16).

Arbeiter

Daß es sie gab, ist selbstverständlich. Nennungen: 1329 ein Tagelöhner im Weinberg (K Best. 215 Nr. 208, 209); 1379 der Müller des Stiftes (ebenda Nr. 1051).

Hauspersonal

Zur familia des Stiftes gehörte auch das Personal in den Haushalten der Stiftsherren und Vikare. In den Testamenten ist es manchmal genannt (vgl. § 30–36). Systematisch ist das Thema hier nicht bearbeitet.

1527 stiftet *Schennett*, die *famula* des Propstes, mit immerhin 25 fl. eine Memorie an Mariä Empfängnis (Lib. benef. S. 6r). Diener (*famuli*) des Propstes sind z. B. 1407 (Jakob), 1514 (Peter vom Nußbaum) und 1570 (Michael von Schönecken) genannt (K Best. 215 Nr. 573, 1058, 1697).

c) Schule. Personal der Schule

Schüler

Der Nachweis eines *magister scholarum* – aus welchem Amt sich die Dignität des Scholasters entwickelte – zum Jahre 1048 (MrhUB 1 Nr. 328 S. 383; vgl. § 31) bezeugt auch die Existenz einer Schule und von Schülern. 1261 wird bestimmt, daß die bisher vom Kapitel aufgebrauchten Zahlungen an die *scolarii* künftig von der Kellerei zu übernehmen seien; dabei sind auch *scolaries in studio existentibus* genannt (K Best. 215 Nr. 61; MrhR 3 Nr. 1712 S. 382), ohne daß ersichtlich ist, wo dieses *studium* stattfand. Ansonsten sind die Schüler selten bezeugt. Über den Unterricht selbst ist nichts bekannt. In Stiftungen werden gelegentlich „arme Scholaren“ bedacht (1302: K Best. 215 Nr. 163; 1316: Nr. 188; 1498: Nr. 735 u.ö.). Viel ist mit dieser Feststellung nicht gewonnen.

Der 1536 in Trier geborene spätere Reformator Caspar Olevian soll zuerst die Pfarrschule von St. Laurentius, dann die Schule des St. Simeons-Stiftes, danach die Domschule und schließlich die Schule der Fraterherren (Brüder vom Gemeinsamen Leben; s. nachstehend) besucht haben (Gunther Franz in 2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 580). Für die Endzeit des Stiftes berichtet F. T. Müller (Schicksale, Manuskript S. 53), daß der Scholaster von St. Simeon die Aufsicht „über die Kinderschule und Lehrer, welche zu der Pfarrkirche gehörten“, gehabt habe.

Schulmeister (*rector scholarium, ludirector, ludimagister*)

Der Leiter der Schule des Stiftes war der Scholaster, der zumindest ursprünglich wohl auch den älteren Schülern selbst Unterricht erteilte. Daneben gab es sicher für den ersten Unterricht (Elementar-, Grundfächer) Hilfskräfte. Mit der Einrichtung der Gymnasien (Brüder vom Gemeinsamen Leben: in Trier bei St. German, später Jesuiten) wurde der Unterrichtsteil des Scholasters zunehmend entbehrlich, besonders seit mit der Gründung der Universität in Trier auch die *humaniora* als Lehrstoff dort besser vermittelt wurden. Man wird daher annehmen dürfen, daß der Scholaster des Stiftes seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr als Lehrer tätig war. St. Simeon behielt aber eine Schule, die von einem „Schulmeister“ geleitet wurde.

Der – vom Scholaster zu unterscheidende – Schulmeister ist seit dem 13. Jahrhundert kontinuierlich, wenn auch nicht eben häufig bezeugt (vgl. nachstehende Liste). Er wird als *rector scholarium* oder *scholae*, als *ludirector* und *ludimagister*, auch als Subscholaster bezeichnet; 1345 ist generell von einem *substitutus magister* des Scholasters die Rede (K Best. 215 Nr. 415). In der Neuzeit sind diese Lehrer offensichtlich jüngere Kleriker. Umso bemerkenswerter ist der Nachweis eines verheirateten *scolaris* zu 1298, von dem sicher anzunehmen ist, daß er Lehrer, nicht etwa Schüler war (s. u.).

Über die Funktionen sagt die *Ordinatio* des Maximin Pergener von 1555 (K Best. 215 Nr. 912), daß der *rector scholae, quem idoneum scholasticus disponere et servare tenetur*, die Knaben – neben der Einübung der Grammatik – zum Gehorsam erziehen (*ut bene morigerati sint*) und im Gesang, namentlich für die Umgänge und Stationen, einüben solle. Hier wird die doppelte Funktion dieser „Schule“ deutlich, nämlich einmal die als Institut der Wissensvermittlung und Erziehung, zum anderen aber auch als Personengruppe, die im liturgischen Vollzug des Stiftes, namentlich beim Gesang, bestimmte Aufgaben zu übernehmen hatte („Schola“). Dies wird anschaulich in einem Kapitelsbeschluß von 1620 (K Best. 215 Nr. 1287 S. 77 f) umschrieben, wo über die Aufgaben des Scholasters gesagt ist, daß dieser dem Kapitel einen *rector scholarium* präsentieren solle, der fromm katholisch, gebildet sowie in der Musik und insbesondere in der Gregorianik kundig sei. Dieser Schulmeister habe Schule und Chor zu besorgen, habe den Knaben die Grundlagen der christlichen Lehre und der lateinischen Sprache zu vermitteln, aber auch das, was von diesen im Chor zu lesen und zu singen sei. Zu Hause und außerhalb des Hauses solle er sittsam sein. Im Chor solle er künftig das Martyrologium, das bisher von den Knaben gelesen wurde, selbst lesen und dafür auch die dafür ausgesetzte Belohnung erhalten. Im übrigen wird dem Scholaster eingeschärft, den Schulmeister ordentlich zu besolden, andernfalls das Kapitel dies aus den Einkünften des Scholasters tun werde; dabei wird dem Scholaster ausdrücklich untersagt, den Schulmeister bei sich im Hause zu

beschäftigen, damit er nicht an seinen Aufgaben für Schule und Chor behindert werde.

Schulmeister:

- Jakob, 1276 *rector scolarium*, Zeuge (MrhR 4 S. 71 Nr. 312).
- Tilmann, 1298 *scolarius ecclesie s. Simeonis*. Pachtet mit seiner Ehefrau Gertrud einen Weinberg von einem Kanoniker. Schon Neller ist im 18. Jahrhundert die Ehefrau aufgefallen; er schrieb auf die Rückseite der Urkunde: *Hic occurrit scolarius uxoratus s. Simeonis* (K Best. 215 Nr. 66; MrhR 4 S. 610 Nr. 2732; Goerz übersetzt mit „Scholar“).
- Johann von Wittlich, 1343–1352 *scholar*, 1343 und 1352 Verwandter des Dekans Johann Jakelonis, in dessen Testament er ein Legat erhält, 1347 Sohn der Schwester des Vikars Hermann von Diebach, von dem er Bücher erhält. Die Zuweisung zu St. Simeon ist nicht gesichert (K Best. 215 Nr. 416 und 284).
- Anton von Echternach, 1544 *rector scholarium* (K Best. 215 Nr. 820 und 1074). Er dürfte identisch sein mit dem 1551 in Trier bezeugten Notar Anton *Peffficis* von Echternach (ebenda Nr. 1398).
- Christoph Saarburg, 1559 *ludimagister* (K Best. 215 Nr. 913).
- Nikolaus Wiltzen, 1568 *ludimagister* (ebenda Nr. 918).
- Peter Welsch, 1592 gewesener Schulmeister von St. Simeon. In einem Hexenprozeß wird er als Teilnehmer an Versammlungen genannt (StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 480).
- Matthäus Metterich aus Bitburg, 1616 *ludirector* (K Best. 215 Nr. 1002 R).
- Johann Fux (*Fuchsius*, *Foxius*), 1660–1663 Schulmeister (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 365 Rv; K Best. 215 Nr. 1403).
- Theoderich Tilmanni, 1662 *ludimagister* in St. Simeon, Altarist s. Trinitatis (in einer anderen Kirche; K Best. 213 Nr. 781 S. 88).
- Adam Molitor, bis 1729 *subscholaster seu ludirector* in St. Simeon. Wird 1729 Pfarrer in Kaifenheim, 1731 in Dahlem (KP S. 16, 116). 1769 ist gesagt, er sei gebürtig aus Kyll, jetzt 83 Jahre alt und Pfarrer in Trimport-Dahlem (K Best. 215 Nr. 1678).
- Johann Theodor Emmel, 1717 *ludimagister*. Bittet das Kapitel um Erlaubnis, die Administration der Pfarreien Pluwig und Gusterath anzunehmen und dann von der Teilnahme am Hochamt dispensiert zu sein. Dies wird ihm gestattet unter der Bedingung, *ut non negligeret scholam nec chorales* (KP 1717 Juni 16). 1731–1746 ist er als Pastor von Reinsfeld und Hinzert bezeugt (K Best. 215 Nr. 1585). 1735 stiftet er ein Anniversar in St. Simeon und gibt dabei an, er sei 16 Jahre im Stift St. Simeon gewesen (K Best. 215 Nr. 1418).
- Nikolaus Drussel, 1733–1740 *ludirector*, *ludimagister*, Subscholaster (so an verschiedenen Stellen). Priester (K Best. 215 Nr. 1409). Wird 1740 Vikar in Kaifenheim (KP S. 226, 237, 343, 411; 25, 41). 1728 war er Sacellan in Diekirch/Luxemburg und bewarb sich um die Pfarrei Beidweiler (bei Grevenmacher; K Best. 1 C Nr. 64 S. 1229).
- Johann Michael Simon, 1755–1756 *ludimagister* (KP S. 25 f., 98). 1756–1761 Vikar des St. Marien-Altars in St. Simeon, 1761 Pfarrer in Reinsfeld (vgl. § 15).
- Johann Löwen, 1756–1758 *ludimagister*. Wird 1758 Pfarrer in Kaifenheim (KP S. 110, 152).
- Johann Wahlen, 1761–1769 *ludirector*, *chorisocius* und *respector chori* (Hofkalender).
- Johann (Peter) Schmidt, 1765–1775 *ludimagister*, *ludirector* (Hofkalender; K Best. 276 Nr. 2604).
- Lorenz Becker, 1772–1777, auch *chorisocius* (Hofkalender).
- Johann Aufmesser, 1778–1782 *chorisocius et ludirector* (Hofkalender). Geboren am 4. Oktober 1750 in Trier. Tonsur und Niedere Weihen am 25. Februar 1774, Subdiakonat mit Weihetitel ad *mensam archiepiscopi* am 17. Dezember 1774, Diakonat am 11. März und

Priesterweihe am 15. April 1775 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1783 Pfarrer (1803 Sukkursalpfarrer) in Konfeld, gestorben ebenda am 6. November 1818 (Thomas, Weltklerus S. 36).

Johann Heinrich Gerards aus Ransbach, 1783–1785 *chorisocius et ludirector* (Hofkalender).

Tonsur und Niedere Weihen am 23. Mai 1777, Subdiakonat mit Weihetitel *ad mensam archiepiscopi* am 27. Februar 1779, Diakonat am 11. März 1780 und Priesterweihe am 31. März 1781 (BistA Trier, Weiheprotokolle; vgl. aber Thomas, Weltklerus S. 130).

Peter Harrings, 1786–1794 *chorisocius et ludirector* (Hofkalender).

Nikolaus Roth, 1804, assistiert im Chor, Einkommen 550 francs (K Best 276 Nr. 2604).

Submonitor scolae

Nur ein Beleg von 1453 ist für zwei *submonitores scole s. Symeonis* bekannt (als Zeugen: Wampach, UrkQLuxemburg 10 Nr. 79 b S. 124):

Johann *Druisberg* (vielleicht nach dem Hof Trautzberg südl. Ulmen, Pfarrei Wollmerath?), sicher identisch mit dem am 11. Juni 1450 an der juristischen Fakultät in Köln immatrikulierten Trierer Kleriker Johann *Drutzberg* (Keussen 1 S. 400) und dem Johann *Drutzberg*, der im November 1452 um die Trierer Pfarrei St. Laurentius prozessiert (RepGerm 6 Ms S. 126).

Johann *de Kyria*, über den sonst nichts ermittelt wurde. Eine Identität mit dem 1420 in Heidelberg immatrikulierten Johann *de Zirke* (Toepke 1 S. 151) ist jedenfalls wenig wahrscheinlich, eher noch mit dem 1477 in Trier genannten Johann *Zirze*, Mag. art. lib., Bacc. theol. formatus (K Best. 102 Nr. 62).

Was es mit der Funktion eines *submonitor* auf sich hat, läßt sich anhand dieses einen Beleges nicht bestimmen. Sofern hier *scola* als Unterrichtsanstalt zu verstehen ist – was wahrscheinlich ist –, sind wohl Aufseher oder auch „Einpauker“ (z. B. der Grammatik) gemeint. Wenn an die gottesdienstlichen Funktionen der *scola* als Sängerguppe zu denken ist, wäre der *monitor* eher der Vorsänger.

5. Laien-Pfründen

In manchen – vornehmlich in weiblichen – Klöstern (und auch in Stiften?) gab es „Versorgungsplätze“ für ältere und auch für pflegebedürftige Menschen. Sie sind in der breiteren Überlieferung des 16. bis 18. Jahrhunderts häufiger greifbar und gehen letztlich nahtlos über in karitative und diakonische Alten- und Pflegeheime des 19. und 20. Jahrhunderts. Insoweit stehen sie auch den Hospitälern (in kirchlicher oder auch kommunaler Trägerschaft) näher.

Für das Mittelalter – und da zumindest für die früheren Jahrhunderte – verdient aber neben dem „Versorgungs“-Gesichtspunkt ein anderer Aspekt Beachtung, nämlich der der unmittelbaren Integration in eine Kommunität, die deutlich über die verbreitetere Gebetsgemeinschaft hinausgeht. Als extremste (oder konsequenteste) Lösung mag der völlige Eintritt in die Kommunität gelten, wozu als räumlich naheliegendes Beispiel der Eintritt von Ludwigs des

Frommen ältestem Sohn, Kaiser Lothars I., in den Benediktinerkonvent Prüm genannt sei, auch wenn dieser bereits sechs Tage nach seinem Eintritt (und der Annahme des Habits) am 29. September 855 starb. Mit diakonischem Dienst oder hospitalitas hat diese Aufnahme jedenfalls nichts zu tun.

Nun sind monastische Institutionen zumindest bis ins 11. Jahrhundert noch (überwiegend) Laien-Gemeinschaften, in die die Aufnahme von weiteren, auch älteren Laien (und auch Klerikern) letztlich unproblematisch war. Anders ist dies bei den Kleriker-Kommunitäten der Stifte, in denen zwar – wohl zu allen Zeiten – auch Nicht-Kleriker ordentliche Mitglieder waren, doch galt dies immer als ein (durch den Empfang zumindest der niederen Weihen zu beseitigender) Mangel. Daß dennoch auch Laien – und zwar Männer und Frauen – in eine stiftische Gemeinschaft aufgenommen wurden, zeigen einige, wenn auch wenige Beispiele aus dem Stift St. Simeon, die deshalb als Diskussionsbeitrag ausführlicher dargestellt seien.

1172 übereignen die *mulier* Lifmudis und deren Sohn Ernestus dem Stift St. Simeon einen Weinberg mit einem diesem zugehörenden Haus mit zwei Keltern sowie eine Mühle, ebenfalls mit einem Haus. Das Stift nimmt seinerseits Frau und Sohn in *consortium et fraternitatem* auf und gibt ihnen gemeinsam den Unterhalt (*stipendium*) einer *prebenda*. Nach dem Tod wird das Stift an beider Todestag und zusätzlich am 21. November für Vater und Mutter des Domkellners Wezelo/*Guescelo*, von dem Lifmud und Ernst die genannten Güter erworben hatten, sowie an Wezelos Todestag je ein Anniversar halten. Die Nutzung der Güter behalten die beiden Stifter auf Lebenszeit, müssen aber jährlich für den Weinberg ein Karat Wein und für die Mühle ein Malter Getreide an die Kanoniker (*fratres*) liefern; wenn die Mutter den Sohn überlebt, muß sie zwei Karat Wein und ein Malter Getreide liefern. Falls Ernst seiner Mutter keinen angemessenen Anteil zukommen läßt und das Stift das nicht bereinigen kann, wird es die Hälfte des *stipendium* der Mutter zukommen lassen (MrhUB 2 Nr. 15 S. 52. Zu Wezelo und Verbindungen zu dem Trierer Schöffen gleichen Namens jetzt Pundt, Metz und Trier S. 245 Anm. 670 und S. 248–251; S. 248 Lifmud als „Lebensgefährtin“ Wezelos).

Im Nekrolog-Fragment aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (vgl. § 23, Abschn. 3) ist zum 4. April notiert: *Obiit Lyfmodis soror nostra cuius anniversarium fiet ex donatione Wezelonis cellerarii maioris ecclesie*. Zum 25. September ist ein *Ernestus laicus* notiert; da nur die Monate März/April und September/Oktobre dieses Nekrologs erhalten sind, ist die Aussage für den Gesamtkomplex dieser Anniversarien-Bestimmungen eingeschränkt. Im (wenig jüngeren) Nekrolog I sind notiert zum 21. Januar *Wezelo maioris ecclesie*, zum 4. April *Lifmudis soror*.

Im Nekrolog I ist von einer Hand des 13. Jahrhunderts zum 4. Juli notiert (*G)unzelinus prebendarius, propinatio cum pane*. Mehr war dazu nicht festzustellen.

120 Jahre älter als die Aufnahme von Lifmud und Ernst in *consortium et fraternitatem* und die Bereitstellung einer *prebenda* ist die Stiftung einer Pfründe durch

Anselm im Jahre 1053, die als Ausstattung der *missa sarcophagi* bis zur Aufhebung des Stiftes 1802 bestand (vgl. dazu ausführlich in § 24). An die Übereignung des Besitzes in Leiwen/Heidenburg ist die Bedingung geknüpft, *ut quoad vixero fraternitatem et de eodem monasterio, eque ut unus fratrum, prebendam ... habeam*. Für sich, seine Frau *Abba* und seine Kinder erhält er ein Grab in St. Simeon und Anniversarien für diese und Erzbischof Poppo. Die Einkünfte der Pfründe sind bestimmt für die Zelebranten der genannten täglichen Messe.

In beiden Fällen werden mit größeren Besitzungen Pfründen gestiftet, deren Einkünfte auf Lebzeit an die Stifter fallen; das ist noch vergleichbar mit den Prekarie-Verträgen des 10./11. Jahrhunderts. Hinzu kommt aber die Aufnahme in die *fraternitas*, 1172 ausdrücklich in das *consortium*, und zwar auf Lebzeit der Stifter. Nach deren Tod verpflichtet sich das Stift zu Anniversarien. Es handelt sich also nicht um die Aufnahme in eine (immerwährende) Gebetsverbrüderung. Die Stifter, und zwar Männer und Frauen, sind – überspitzt formuliert – auf Lebzeit bepfändete Mitglieder der Kommunität.

Wir wissen nicht, ob diese „Laien-Pfründner“ auch im Stift bzw. im Stiftsbering lebten und ob bzw. inwieweit sie am Gottedienst der stiftischen Gemeinschaft teilnahmen. Man könnte da an Parallelen zu den Hospitals-Insassen der späteren Jahrhunderte denken (vgl. § 16). Der entscheidende Unterschied ist aber die Teilhabe an der *fraternitas*, am *consortium*. Offensichtlich war die Kommunität am Grab des hl. Simeon im 11./12. Jahrhundert etwas „offener“ als in der in späteren Zeugnissen erkennbaren „normalen“ Verfassung eines (trierischen) Klerikerstiftes. Die Einbindung von – auch weiblichen (!) – Laien war gewiß auch Teil des Kultes am Grab des hl. Simeon bis hin zum Sterben und Begräbnis in dessen Nähe. Natürlich spielt da auch der Aspekt des Alterns und des Siechtums eine Rolle; und natürlich ist die *hospitalitas* des 11./12. Jahrhunderts nicht einem „Hospital“ oder gar einem „Spital“ seit dem 13./14. Jahrhundert vergleichbar.

Die beiden hier beschriebenen „Laien-Pfründen“ sind gewiß nur zwei zufällig besser bekannte Beispiele, keine Einzelfälle. Vielleicht ist die wachsende Zahl von Pfründen, die erst in der Reform von 1443 wieder reduziert wird, das Ergebnis solchen „Einkaufs“ von Laien mit einer auf Lebzeit reservierten „Laien-Pfründe“, dann aber in eine „Kleriker-Pfründe“ umgewandelten Ausstattung. Auch die (wenn auch nur wenigen) *sorores* in den Nekrologen (vgl. § 23, Abschn. 3 c, Anhang) finden damit eine sinnvolle Erklärung.

§ 18. Äußere Bindungen und Beziehungen

1. Verhältnis zum Papst

Die Beziehungen des Stiftes – als zu allen Zeiten unstreitig bischöfliches Stift – zum Papst bzw. zur römisch-(avignonesischen) Kurie sind vergleichs-

weise dicht. Vielleicht ist das in den ersten Kontakten im Streit von 1154/55 als „Erfahrungsebene“ begründet, vielleicht aber auch in dem seit dem späten Mittelalter durchweg zu beobachtenden „aufgeschlossen-selbstbewußten“ Verhalten nicht weniger Mitglieder des Stiftes von Propsten bis hin zu „einfachen“ Kanonikern, doch wird man auch das nicht überbewerten dürfen. Daß dieses Kapitel der Verhältnisse des Stiftes St. Simeon zu Papst und Kurie auch ein Spiegel gesamtkirchlicher Entwicklungen im Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und Ortskirche einerseits und zentralisierenden Tendenzen andererseits über acht Jahrhunderte hin ist, ist kein Spezifikum dieses Stiftes und hier nicht zu erörtern, ist aber doch – jedenfalls für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts – mit den Namen der beiden St. Simeoner Stiftsherren Johann Nikolaus von Hontheim und Georg Christoph Neller in besonderer Weise mit St. Simeon verbunden.

Der erste „Kontakt“ zur Kurie ist das Bemühen Erzbischof Poppo bei Papst Benedikt IX. um die Kanonisation Simeons 1035 (Boshof, RegPontRom S. 181 f. Nr. 1–3), doch kann man dies (noch) nicht zu den Maßnahmen des Stiftes zählen. Die Kanonisationsurkunde ist auch nicht im Archiv des Stiftes, sondern in dem des Erzbischofs überliefert. Vgl. § 20 Abschn. A2.

Die Weihe des dem hl. Johannes dem Täufer geweihten Altares in der Unterkirche durch Papst Leo IX. am 9. September 1049 ist eine gewiß durch Erzbischof Poppo vermittelte Auszeichnung des von ihm neu gegründeten Stiftes (nach der Weihe der Stiftskirche von St. Paulin am 7. September).¹⁾

Ähnlich wie die Weihe des St. Johann Baptist-Altares durch Papst Leo IX. 1049 ist auch die Neuweihe dieses mit dem (An-)Bau des romanischen Chores wohl entweihten Altares durch Papst Eugen III. als feierlicher Akt während des Aufenthaltes des Papstes in Trier im Winter 1147/48 zu verstehen (vgl. § 3 Abschn. A 3 a).

Bei der Anrufung einer Entscheidung des Papstes im Streit zwischen Propst Balderich und dem Kapitel im Jahre 1155 (Boshof, RegPontRom S. 182–184 Nr. 5–12; vgl. § 27, Abschn. 1) ist zu beachten, daß diese wesentlich dadurch veranlaßt war, daß der eigentliche Kontrahent des Kapitels nicht Propst Balderich, sondern Erzbischof Albero selbst war, so daß hier die römische Kurie als nächsthöhere Instanz zu verstehen ist. Neben dem konkreten Anlaß einer Präzisierung der Rechte und Einkünfte des Propstes sind aber die in der Urkunde Papst Hadrians IV. vom 11. März 1155 (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634; Boshof,

¹⁾ Zur wohl doch glaubwürdigen Überlieferung vgl. § 3 Abschn. A 3 a und § 15, Altar St. Johann Baptist. BOSHOFF, RegPontRom S. 182 Nr. 4 (zum 7. September; dazu die Nekrolognotiz § 15); die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Nachricht bei HEYEN, GS St. Paulin, S. 76 sind mit den Zeugnissen zu 1600 und 1759 (vgl. § 3) nicht weiter haltbar.

RegPontRom S. 183 Nr. 8) dem Kapitel (*dilectis filiis canonicis*) bestätigte Auflistung der Besitzungen sowie

- die Aufnahme unter den päpstlichen Schutz: *sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus;*
- die Bestätigung der Gewohnheiten des Stiftes: *antiquas preterea et rationabiles consuetudines ecclesie vestre auctoritate apostolica confirmamus;*
- die Erteilung des Begräbnisrechtes: *sepulturam quoque ipsius loci liberam esse concedimus ... salva tamen iustitia matricis ecclesie*

als herausragende Privilegierungen zu nennen. Die *protectio* und die Bestätigung der *consuetudines* werden 1179 von Papst Alexander III. erneuert bzw. bestätigt (s. u.). Zum Begräbnisrecht, das 1249 um das Recht der Spendung des Sakramentes der Letzten Ölung erweitert wird, vgl. § 23 Abschn. 1.

An päpstlichen Urkunden sind aus den folgenden Jahrhunderten zu nennen:

- 1179. Papst Alexander III. bestätigt Privilegien, Rechte und Besitzungen (MrhUB 2 Nr. 31 S. 72; Boshof, RegPontRom S. 184 Nr. 13).
- 1182. Papst Lucius III. bestätigt den von Erzbischof Arnold vermittelten Vergleich zwischen dem Stift und der Stadt Koblenz wegen des Koblenzer Zolls (MrhUB 2 Nr. 487; Boshof, RegPontRom S. 184 Nr. 14).
- 1232. Papst Gregor IX. bestätigt die inkorporierten Pfarrkirchen zu Hönnigen und Gransdorf (MrhUB 3 Nr. 456 S. 358).
- 1247. Papst Innozenz IV. bestätigt den Schied wegen Hönnigen von 1246 (MrhR 3 S. 119 Nr. 529).
- 1249. Papst Innozenz IV. verleiht dem Stift das Recht, das Sakrament der Letzten Ölung denjenigen zu spenden, die beim Stift begraben werden wollen (MrhR 3 S. 155 Nr. 686).
- 1249. Papst Innozenz IV. gestattet dem Stift, seine Widersacher und Verfolger mit der Exkommunikation zu belegen (MrhR 3 S. 155 Nr. 688. Vgl. unten Abschn. 6 zu 1263).
- 1402. Papst Bonifaz IX. beauftragt den Dekan von St. Georg in Köln, dem Stift St. Simeon zur Restitution entfremdeter Güter zu verhelfen. Bestimmte Güter sind nicht genannt; es handelt sich vielmehr um eine sehr weit gefaßte Pertinenzformel: *decimas, terras, domos, vineas, possessiones, casalia, redditus, prata, pascua, grangias, nemora, molendina* (K Best. 215 Nr. 568; die Provenienz des Stückes ist fraglich).
- 1422. Papst Martin V. beauftragt den Erzbischof von Trier, den Propst von St. Martin/Worms und den Dekan von St. Marien ad gradus/Köln aufgrund einer Klage des Mag. Heinrich Raskob, *litterarum apostolicarum scriptor et familiaris nostri* (vgl. § 30), sowie von Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon – mit Bezug auf diesbezügliche Verlautbarungen Kaiser Friedrichs II. und Kaisers Karls IV. – das Stift St. Simeon in seinen *lamentabilia querela* mit

weltlichen Herren wegen entfremdeter Rechte, Güter etc. zu schützen. Der Rückvermerk des Stiftes bezeichnet die Bulle als *Privilegium pro immunitate exactionum et gabelarum* und nennt damit wohl auch den konkreten Anlaß (StadtA Trier Urk. P 27; Abschrift K Best. 215 Nr. 1858. Vgl. hier Abschn. 5 und 6).

- 1452. Petrus Kardinal von S. Vitalis und Bischof von Augsburg transsumiert die Urkunde Papst Nikolaus V. vom 9. Februar 1451, in der unter Berufung auf die „Karolina“ Papst Martins V. alle Erzbischöfe, Bischöfe etc. aufgefordert werden, gegen die Bedrücker der Kirche ohne Rücksicht auf deren Stand und Rang vorzugehen (K Best. 215 Nr. 607). Ein konkreter Anlaß für das Stift, sich diese Urkunde ausstellen zu lassen, ist nicht bekannt.
- 1499. Papst Alexander VI. inkorporiert die Pfarrei Hambuch der Fabrik des Stiftes (K Best. 215 Nr. 739).
- 1595. Der päpstliche Legat Octavio gestattet, einen Überschuß des St. Nikolaus-Hospitals zur Besserung der Präsenz zu verwenden (K Best. 215 Nr. 928).
- 1694. Papst Innozenz XII. verleiht einen *altare privilegiatum*. Dies wird 1722 von Papst Innozenz XIII. erneuert (K Best. 215 Nr. 1108, 1110. Vgl. § 23 Abschn. 4).
- 1701. Papst Clemens XI. gestattet dem Erzbischof von Trier, die Einkünfte der Propstei St. Simeon für fünf Jahre der Fabrik des Stiftes zur Beseitigung der Kriegsschäden zu überweisen (K Best. 215 Nr. 1030).
- 1792. Das Kapitel von St. Simeon bittet den Hl. Stuhl um Zustimmung, die Zahl der Messen und Anniversarien einschränken zu dürfen. Nicht expediertes Konzept? (K Best. 215 Nr. 1573).

Pfründenverleihungen/Provisionen, Dispenserteilungen.

Die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zunehmende Einflußnahme und das seit dem 14. Jahrhundert beanspruchte und mit vielfältigen „Entscheidungsfällen“ begründete – schließlich auf die in ungeraden („päpstlichen“) Monaten vakant gewordenen Kanonikate eingeschränkte – Recht auf die Besetzung von kirchlichen Pfründen und namentlich von Kanonikaten gilt als die häufigste und markanteste „Beziehung“ zwischen Papst/Kurie und Stiften.¹⁾ Das Stift St. Simeon macht dabei keine Ausnahme. Einzelnachweise enthalten die Personalisten der §§ 30 bis 35. Bei den zahlreichen Provisionen und Reservationen des späten Mittelalters darf man aber nicht übersehen, daß doch nur wenige tatsächlich zur Erlangung eines Kanonikates führten. Das für Goswin Mul von der

¹⁾ Als jüngere Übersicht sei verwiesen auf Brigide SCHWARZ, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter (ZsHistForsch 20. 1993 S. 129–152).

Neuerburg, Propst von St. Simeon 1425–1468, zusammengestellte Verzeichnis seiner Bewerbungen um und Anwartschaften auf Pfründen (§ 30) zeigt eindringlich, wie breit die „Streuung“ und gering die „Erfolgsquote“ war. In der Neuzeit hat sich die päpstliche Einflußnahme stärker auf gewichtigere Pfründen, in St. Simeon insbesondere auf die Propstei, beschränkt; das Verleihungsrecht an in „päpstlichen“ (ungeraden) Monaten vakant gewordenen Kanonikaten wurde oft den Erzbischöfen überlassen.

2. Verhältnis zu den Königen

Als relativ späte und eindeutig bischöfliche Gründung sind engere Beziehungen des Stiftes St. Simeon zu den deutschen Königen nicht zu erwarten. Umso bemerkenswerter ist aber die Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom 28. September 1056 (acht Tage vor dessen Tod!), mit der dieser – auf Intervention seiner Gemahlin Agnes und seines Sohnes König Heinrich – dem Stift St. Simeon drei Mansen mit Zubehör in Mertloch (Vordereifel/Maifeld) schenkt, konkret an den Altar des in Trier begrabenen Heiligen Simeon (*ad altare s. Simeonis Treveris requiescentem*). Vielleicht ist in diesem ungewöhnlichen unmittelbaren Bezug auf den jungen Kult des heiligen Simeon der Anlaß für diese Schenkung zu sehen. Ungewöhnlich bleibt aber auch dann die Bestimmung, daß der zuständige Bischof an diesem Gut keinerlei Recht habe, sondern dieses der freien Nutzung der Kanoniker unterliege: *Ea videlicet ratione, ut episcopus eiusdem loci nullam potestatem super illud predium habeat, sed fratres, qui ecclesie s. Simeonis serviunt, de hoc ad usum proprium liberam potestatem habeant obtinendi, commutandi, precariandi vel quicquid inde utilitatis possint acquirere. Et si ullus episcopus dehinc prefatum predium illis fratribus velit auferre, iterum hoc ad regales manus redeat* (MGH DH III 381; MrhUB 1 Nr. 348 S. 406).

Die Echtheit der Urkunde ist nicht bestritten (vgl. Bemerkung zur Ausgabe MGH; bei Oppermann, Fälschungen, Auflistung S. 14, und Wisplinghoff, Untersuchungen, nicht behandelt). Der 1056 amtierende Trierer Erzbischof Eberhard (1047–1066) hat die Gründung seines Vorgängers Poppo weiter, wenn vielleicht auch nicht mit besonderem Wohlwollen gefördert. Die 1048 und 1052 dem Stift gegebenen Zusicherungen, die Vereinbarungen der Prekarieverträge Erzbischof Poppo mit der Witwe Gerbirch und Graf Walram, in die Besitzungen des Stiftes St. Simeon eingebunden waren, zu wahren, können gewiß auch so verstanden werden, daß hier womöglich Differenzen in der Interpretation dieser Vereinbarungen bestanden, zumal der von Kaiser Heinrich 1056 übergebene Besitz in Mertloch später von Lehmen aus verwaltet wurde (vgl. § 28), das in der Urkunde Eberhards von 1052 als Bestandteil der Walram-Prekarie genannt ist. Vielleicht kann daraus sogar ein Hinweis auf die Rechte Kaiser Heinrichs III. an dem Be-

sitz in Mertloch – aus der Hinterlassenschaft des Grafen Walram von Arlon? – enthalten sein. Bemerkenswert bleibt in jedem Falle die ungewöhnlich scharfe Zurückweisung offensichtlich doch vom Stift befürchteter Ansprüche des Erzbischofs. Man wird diese Frage bei einer erneuten Prüfung der Echtheit der Urkunde, aber ebenso der Hintergründe und Besitzrechte an der Walram-Prekarie zu beachten haben.

Als „Originalentwurf“ bzw. als „unbeglaubigte Empfängerarbeit“¹⁾ ist eine Bestätigung insbesondere des Zolls von Koblenz (der hier von Heinrichs Großvater und Vater dem Stift übereignet bzw. bestätigt worden sei) und in einer längeren Liste aufgezählten Besitzungen durch Kaiser Heinrich IV. von 1098 bezeichnet. Die Besitzliste ist (wie alle solche Listen) nicht vollständig, aber durchaus glaubhaft. Die Aussage, der Kaiser sei als *frater* angenommen worden, wird man bei der Problematik der Überlieferung nicht als ein Königskanonikat (so v. Gladis) interpretieren dürfen und auch die Annahme einer *fraternitas* (so Boshof, RegPontRom S. 179) läßt sich mit der stiftischen Überlieferung nicht stützen (vgl. dazu § 22).

Als Fälschung gilt allgemein eine Bestätigung des Koblenzer Zolltarifs durch Kaiser Heinrich IV. zum Datum 1104 (MGH DH IV 487; MrhUB 1 Nr. 409 S. 467; Transsumpt von 1369 K Best. 215 Nr. 11; vgl. § 28, Koblenz).

Zwei Urkunden Kaiser Heinrichs VI. von 1195, nämlich eine Bestätigung des Koblenzer Zolls und eine allgemeine Besitzbestätigung, gelten als echt (MrhUB 2 Nr. 141 und 142 S. 183 und 184; Wisplinghoff, Untersuchungen S. 92 f. gegen Oppermann, Fälschungen S. 257 f.). Die wohl doch sehr guten Beziehungen des Stiftes zu Heinrich VI. (und damit auch die Echtheit von dessen Urkunde zu 1195) finden im Eintrag Heinrichs zu dessen Todestag im Nekrolog-Fragment des Stiftes einen überzeugenden Niederschlag (vgl. § 23, Abschn. 2).

Weitere Nachweise über unmittelbare Beziehungen des Stiftes St. Simeon zum König sind nicht bekannt. Was die Inanspruchnahme von Pfründen durch Erste Bitten betrifft, so wird für das späte Mittelalter, zumindest seit 1309, auch hier gelten, daß die Könige dieses Recht meist den jeweiligen Trierer Erzbischöfen überließen (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 249). Für die Neuzeit (1538–1792) sind die Nachweise zusammengestellt bei Heyen, Erste Bitten S. 187; Einzelheiten in §§ 30–35.

¹⁾ So beides v. GLADIS in MGH DH IV 462; StadtA Trier Urk. G 7; MrhUB 1 Nr. 397 S. 452: „aus einer dem Original nachgebildeten, fast gleichzeitigen Abschrift“; Oppermann, Fälschungen 2 S. 132 f.: „... muß in der erzbischöflichen Kanzlei entstanden sein“; WISPLINGHOFF, Untersuchungen S. 76: „nicht ausreichend beglaubigte Urkunde“. Zur nicht unproblematischen, an mehreren Stellen radierten Datierung des Trierer Exemplars (vgl. die Angaben in DH IV) wäre auch die Überlieferung im Kopiar StadtBi Trier Hs. 1611/414 Bl. 41v hinzuzuziehen.

Erstaunlich ist, daß Kaiser Maximilian bei seinem Aufenthalt in Trier 1517 zwar auch eine Messe in St. Simeon besuchte und die Öffnung des Grabes Erzbischof Poppo, den er seiner Ahnenreihe eingefügt hatte, erbat, nicht aber selbst an dieser Öffnung teilnahm und anscheinend dem Stift auch kein Geschenk oder dergleichen überreicht hat (vgl. § 3 Abschn. A 3 b).

3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier

Eine Unterscheidung zwischen den Funktionen des Diözesanoberen und des Landesherrn wäre eine (wenn auch zutreffende) verfassungsrechtliche Konstruktion, die sich in der Praxis nicht durchhalten ließe. Eine zusammenfassende Untersuchung für alle Stifte der Erzdiözese gibt es (noch) nicht; verwiesen sei insbesondere auf die in der *Germania Sacra* bisher erschienenen Bearbeitungen der Trierer Stifte von Pauly, Struck und Heyen.

Das Stift St. Simeon ist eine Gründung des Erzbischofs von Trier und war immer ein erzbischöfliches Stift. Die ursprüngliche unmittelbare Bindung (im Sinne des Eigenkirchenrechtes) an den Erzbischof gilt sowohl hinsichtlich der Besetzung der „Personalstellen“ (Pfründen), als auch hinsichtlich der Nutzung der Güter und Rechte des Stiftes z. B. bei Prekarie-Verträgen und auch als Lehen, doch scheint deren Handhabung schon vergleichsweise früh eingeschränkt worden zu sein. Dabei wird man freilich den Rekurs des Kapitels an die römische Kurie wegen der Rechte des Propstes 1154/55 nicht überbewerten dürfen, weil hier die „Übergehung“ des Diözesanbischofs darin begründet ist, daß dieser selbst in den Streitfall involviert war (vgl. oben Abschn. 1). Der Verlust des Koblenzer Zolls gut einhundert Jahre später zeigt dagegen, daß das Stift sich noch im 13. Jahrhundert letztlich nicht gegen solche gewiß schwerwiegende Eingriffe in seine Besitzungen wehren konnte (vgl. § 28).

Im 15. Jahrhundert ist das wesentlich anders, wie das Beispiel der Ablösung einer Schuld des Erzstiftes gegenüber den Herren von Schmidburg durch das Stift St. Simeon 1465 zeigt. Hier hat der Erzbischof dem Stift nämlich eine gleichwertige Entschädigung übereignet (vgl. § 29 unter Osburg und Reinsfeld). – Oder: Am 10. April 1480 leiht Erzbischof Johann zur Einlösung von Schloß und Herrschaft Schönecken/Eifel 1000 fl. beim Stift St. Simeon, rückzahlbar innerhalb eines Jahres, und stellt Bürgen bzw. Hauptschuldner (K Best. 215 Nr. 685 und 715). Ein Jahr zuvor, am 3. Februar 1479, hatte Papst Sixtus IV. dem Erzbischof gestattet, zur Einlösung der von seinen Vorgängern verpfändeten Burgen, Städte und Herrschaften, darunter namentlich auch Schönecken, ein *subsidium charitatis* bei allen geistlichen Personen des Erzstiftes bis zur Höhe von 15 000 fl. zu erheben, doch hatte sich das Stift St. Simeon geweigert, dieses *subsidium* zu zahlen, und verfiel deshalb am 21. Mai 1481 der Exkommunikation

(K Best. 215 Nr. 718). Die Entleihung der 1000 fl. 1480 steht natürlich in diesem Zusammenhang. – 1525 schließlich kommt es zum Verkauf des Wein- und Fruchtzehnten zu Leiwen für 2000 fl. durch Erzbischof Richard an das Stift St. Simeon, diesmal zur Anwerbung von „Kriegsvolk“ *damit den uffrurigen bawren, die alle furstliche und ander geistliche und weltliche oberkeit, auch den adel und alle erberkeit vertilgen und verjagen wiltene, widderstant zu thundt*. Der Zehnt wurde 1539 zurückgekauft, war also praktisch nur Pfand (K Best. 215 Nr. 811). – Im gleichen Zusammenhang mit den Unruhen des Franz von Sickingen und des Bauernaufstandes hatte Erzbischof Richard andererseits erhöhte Steuern erhoben, vom Stift St. Simeon – wie dieses klagt – „nach und nach“ fast 1000 fl. Um dieses Geld aufzubringen, mußte das Stift, mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Papst, den Johannitern in Trier einen Garten verkaufen, der bisher zu den Allogen des Kapitels (vgl. § 11, Abschn. A 3 b) gehörte (K Best. 215 Nr. 1070). – Andererseits war 1592 die Zustimmung des Erzbischofs zum Verkauf von Stiftsgütern erforderlich (K Best. 215 Nr. 931), woraus sich ergibt, daß das Stift keineswegs völlig frei über seine Güter und Rechte verfügen konnte.

Bei der Vergabe der Dignitäten und Ämter hatte das Kapitel zumindest theoretisch freies Wahlrecht, wenn auch über die ersten Jahrhunderte konkrete Nachrichten dazu fehlen. Lediglich die Propstei wurde wohl zunächst durch den Erzbischof besetzt, seit dem späten Mittelalter aber überwiegend durch den Papst (Einzelheiten in der Liste der Pröpste § 30). Der Dekan wurde in der Regel vom Kapitel gewählt, zumindest später sind aber Mitteilungen an den Erzbischof bzw. Wahlbestätigungen überliefert (vgl. Liste der Dekane § 31).

Die Kanonikate wurden bei Vakanz durch die Mitglieder des Kapitels im *turnus nominandi* vergeben, seit dem späten Mittelalter eingeschränkt auf Vakanz in den geraden Monaten. In den ungeraden Monaten lag das Besetzungsrecht beim Papst, der es im 17. und 18. Jahrhundert meist dem Erzbischof überließ. Der Erzbischof und der König hatten das Recht der Ersten Bitte, d. h. bei Regierungsantritt konnten sie ein Kanonikat besetzen (erstmalig bezeugt 1440; vgl. § 11 Abschn. A 1 b und Personallisten §§ 30–35). Mit der päpstlichen Übertragung des Besetzungsrechtes *vigore indulti* in den ungeraden Monaten seit dem 17. Jahrhundert und der Überlassung auch der Ersten Bitte des Königs (bzw. der Beachtung einer Vorschlagsliste; vgl. oben Abschn. 2) hatte der Erzbischof in den letzten beiden Jahrhunderten des Stiftes praktisch ein Besetzungsrecht an rund der Hälfte aller Kanonikate.

Wie in anderen trierischen Stiften hatte der Erzbischof auch in St. Simeon das Recht, zwei Pfründen mit Klerikern, die in seinen unmittelbaren Diensten standen, zu besetzen. Diese galten im Stift als vollberechtigte residierende (aber nicht auch Präsenzgeld-Berechtigte) Kanoniker (vgl. § 13 und Nachweise in den Personallisten).

Auch die Reservierung einer Pfründe zugunsten der Universität ist in diesem Zusammenhang der Einschränkung des Kooptationsrechtes des Kapitels durch

Papst und Erzbischof zu nennen, wenn damit auch der Erzbischof zumindest nicht unmittelbar über die Pfründe verfügen konnte.

Andererseits ist die 1398 durch Erzbischof Werner dem erzbischoflichen Klerus gewährte Testierfreiheit (Blattau, Statuta 1 S. 206–213), d. h. der Verzicht des Erzbischofs auf den Nachlaß der Kleriker bzw. Teile desselben, als eine bedeutende individuelle Verbesserung der (vermögens-)rechtlichen Stellung auch der Kanoniker und Vikare der Stifte gegenüber dem Erzbischof zu nennen.

Wie das freilich in einer absolutistisch-aufgeklärten kurfürstlichen Verwaltung des 18. Jahrhunderts aussah, mag eine kleine, vielleicht auch nur amüsante Notiz im Kapitelsprotokoll vom 13. September 1758 (K Best. 215 Nr. 1305 S. 169) illustrieren: Kanoniker Neller verlaß einen Brief des Koblenzer Geh. Rates Hammer, in dem dieser dem Kapitel empfahl, *pro maiori opportunitate in futuris casibus archivario electorali Haack detur honorarium unius ducati in auro*.

Unbestritten war zu allen Zeiten das Recht des Erzbischofs zur Visitation (auch durch Beauftragte) und damit verbunden zum Erlaß von Reformbestimmungen, die zunächst nur mit Detailfragen in die bestehende Verfassung eingriffen, dann aber auch mit gänzlich neuen und umfassenden Statuten grundlegende Änderungen verfügten. Diese Reformen, die nicht nur innerkirchliche Entwicklungen umsetzten, sondern ebenso eine Anpassung an gesellschaftliche und vor allem wirtschaftliche Veränderungen ermöglichen wollten, bedeuteten natürlich auch einen Eingriff in tradierte und bestehende Gewohnheiten und Rechte, bis hin in eine in diesem Zusammenhang gerne beschworene *libertas* der jeweiligen Institution und deren Träger. Der Bund der sieben Trierer Stifte und Abteien war eine Allianz nicht nur gegen Übergriffe und Bedrückungen von Laien, sondern auch gegen vermeintliche oder tatsächliche Eingriffe der Erzbischöfe, wenn dieser stadttrierische Bund auch keineswegs so weit ging wie die Vereinigung der Stifte des Niederstiftes von 1452 (vgl. hier Abschn. 6 und § 10). Andererseits ist das Stift St. Simeon im 15. wie auch im 16. Jahrhundert (1443, 1588, 1595) Erprobungsstelle für Reformziele der Erzbischöfe (vgl. § 10), was wohl darin seinen Grund hatte, daß hier Personen dem Kapitel angehörten, die durch andere Funktionen in der bischöflichen Verwaltung und auch an der Trierer Universität mit aktuellen Reformdiskussionen im breiteren Spektrum gesellschaftlicher Entwicklungen vertraut waren und von denen der Erzbischof erwarten konnte, daß sie an deren Umsetzung auch im Alltag der Stifte mitwirken würden.

Gelegentlich wurden die Erzbischöfe zu Entscheidungen in konkreten innerstiftischen Streitfällen angerufen, doch wird man daraus keine Rechtsnorm ableiten dürfen. Als Beispiel seien genannt die Prüfung bzw. Genehmigung eines Pfründentausches 1392 (Kanoniker Peter von Allenbach, K Best. 215 Nr. 559) und 1580 (Kanoniker Karl Hornung, K Best. 215 Nr. 920). 1651 urteilt Erzbischof Philipp Christoph im Prozeß zwischen Weihbischof Otto von Senheim

und Johann Theoderich Bruerius wegen des Dekanates (K Best. 215 Nr. 1573), ebenso 1667 Erzbischof Karl Kaspar in einer Streitsache zwischen den Kanonikern Johann Osweiler und Michael Pauli (ebenda), was zeigt, daß die Erzbischöfe ihre „Kompetenzen“ auch ausweiten konnten.

Die bisher genannten „Kontaktbereiche“ zwischen Erzbischof und Stift sind solche aus dem kirchlichen Bereich in der Funktion des Erzbischofs als „Diözesanoberer“ und als Patron des Stiftes. Daneben ist der Erzbischof-Kurfürst von Trier für das Stift St. Simeon und den weitaus größeren Teil von dessen Grundbesitz und Herrschaftsrechten auch Landesherr. Probleme gab es da aber offensichtlich nicht, jedenfalls hat das Stift St. Simeon nicht eine mit der Landesherrschaft des Kurstaates konkurrierende bzw. von dieser exemte Herrschaft (wie etwa das Stift St. Paulin oder die Abtei St. Maximin) bilden können. Lediglich in der „Propstei“ Konfeld (mit Morscholz, Rappweiler, Zwalbach) und im „Nalbacher Tal“ gibt es Ansätze einer eigenständigen Herrschaftsbildung (vgl. § 28).

4. Verhältnis zu außertrierischen Landesherrschaften und Staaten

Das Stift St. Simeon hat auch außerhalb der kurtrierischen Landeshoheit keinen eigenen Herrschaftsbereich durchsetzen können. Als Beispiel sei die recht umfangreiche Grund- und Bann-Herrschaft Wincheringen in der Grafschaft Luxemburg genannt. Lediglich das „freie Reichsdorf“ Michelbach könnte hierzu gezählt werden (Einzelheiten in § 28).

Die französische Reunionskammer in Metz verlangte 1680 Huldigungen für

- das Nalbacher Tal mit Diefflen, Piesbach, Bettstadt, Körprich und Bilsdorf,
- den Hof Enkirch, abgabefrei und ohne Herrschaftsrechte,
- Herrschaft, Hof und Zehnt Wincheringen,
- Kollation und Zehnt Grandsdorf,
- Kollation und Zehnt Heidweiler.

Die Huldigungen wurden 1681 bzw. 1682 geleistet (vgl. K Best. 215 Nr. 1018–1025). Die Begründungen seitens der Reunionskammer bedürften einer besonderen Untersuchung.

Eine von der kurtrierischen Verwaltung angeforderte Aufstellung der Rechte, Güter und Einkünfte des Stiftes in Frankreich, Lothringen und Luxemburg von 1790 (K Best. 1 C Nr. 9362 Bl. 212–217) gibt folgende Übersicht (zu den Orten vgl. §§ 28 und 29):

- Frankreich: keine Nennung,
- Lothringen:
 - Erbringen. Grundgerichtsbarkeit.

- Luxemburg:
Badenborn. Hofgut.
Heidweiler. Pfarrei. Patronat und Zehnt.
Gransdorf. Pfarrei. Patronat und Zehnt.
Igel. Zwei Morgen Land und einige Weinberge.
Kyll. Güter des im Trierischen gelegenen Hofes.
Metzdorf. Zehnt-Anteil.
Wincheringen. Pfarrei und Grundgericht.

5. Verhältnis zur Stadt Trier

Das Stift St. Simeon war ein in der Stadt Trier gelegenes bischöfliches Stift mit im Verlauf der Jahrhunderte unterschiedlich engerer oder weiterer Bindung an und durch den Erzbischof und dessen Verwaltung, also kein an die Stadtgemeinde als solche gebundenes Stadstift (im Sinne von Guy P. Marchal, Das Stadstift. Einige Überlegungen etc. ZsHistForsch 9. 1982 S. 461–473). Und obwohl das Stift schon allein wegen seiner topographischen Lage innerhalb und unmittelbar an der nördlichen Stadtmauer Triers eng in das Gefüge der Stadt eingebunden war, sind aus stiftischen Quellen nur selten Verhandlungen über streitige oder gemeinsame Gegenstände bekannt; die städtische Überlieferung wurde nicht untersucht. Für die allgemein geltenden kontroversen Themen zwischen geistlichen Institutionen und der sich formierenden Stadtgemeinde Trier kann auf die Darstellung von Rudolf Holbach verwiesen werden (Stiftsgeistlichkeit 1, insbes. S. 76–156). Hingewiesen sei auf die Ausführungen in folgenden Abschnitten:

- Zur Frage der Exemption der *familia* vom weltlichen Gericht ist das Privileg Erzbischof Werners von 1397 für die *stolcher* zu nennen (§ 17 Abschn. 3).
- Zur Frage der Einbeziehung der St. Simeons-Kirche und angrenzender Gebäude in Maßnahmen zur Verteidigung der Stadt vgl. § 3 Abschn. A 5 c (St. Simeon als Wehrbau).
- Wegen der – vermutlich von der Stadt beanspruchten – Steuern und Gabeln (Gaffel-Steuer) erteilt Papst Martin V. 1422 dem Stift ein *Privilegium pro immunitate exactionum et gabelarum* (vgl. oben Abschn. 1 zu 1422).
- Der Bund der sieben Trierer Kirchen richtet sich auch (aber keineswegs allein) gegen Eingriffe der Stadt in Rechte und Freiheiten der Stifte. Vgl. nachstehend Abschn. 6.
- personelle, um nicht zu sagen „familiäre“ Beziehungen zwischen Mitgliedern des Kapitels und in Trier lebenden (erzbischöflichen) Ministerialen und städtischen („bürgerlichen“) Familien hat es immer, aber mit unterschiedlicher Verdichtung gegeben. Die Personallisten zeigen das deutlich. Für einige Familien vgl. Pundt, Metz und Trier.

- ausdrücklich genannt sei die zeitweise enge Verflechtung zwischen Stift und Rat in der Wohlfahrtspflege (vgl. § 16, Hospital).
- Das Archivverzeichnis von 1761 nennt (K Best. 215 Nr. 1285 S. 163) ohne nähere Angaben Unterlagen über *Controversia* mit Magistrat und Stadt Trier wegen der Mühlen des Stiftes in- und außerhalb der Mauern, wegen des Stadtbaches und wegen des Rechtsanspruches, *Mahlwerk* in der Stadt zu suchen (*adsunt diversa decreta originalia in favorem capituli*), wegen der *anmaßlichen* Schatzung und wegen des Rechtes des Stiftes, in der Stiftsfreiheit Bier zu brauen.
- Zur Frage der Ansiedlung von Gewerbetreibenden innerhalb der Immunität des Stiftes sei eine Notiz im Kapitelsprotokoll von 1759 zitiert: In der Immunität hatte sich *ein fremder Peronquenmacher* niedergelassen. Die städtische Bruderschaft möchte diesen entfernt wissen. Das Kapitel will sich nicht *vervorteilen in seinen rechten, fremde handwerker in dem umfang seiner freiheit zu seinem nutzen aufzuleiden. Sollte aber ein oder ander handwerker auch außer dem stift an städtische einwohner sein gewerbe anbringen wollen, ein solches wird ermeltes capitulum allerdings suchen zu hindern. Und moneatur defals der stiftische sacristan.*
- Zur Privilegierung des Immunitätsberinges, die – jedenfalls seit der Etablierung der städtischen Gemeinde – nahezu ausschließlich gegenüber städtischen Rechtsansprüchen relevant war, vgl. die Angaben in § 3 Abschn. A 1.

6. Kooperationen mit kirchlichen Institutionen

Das Archivverzeichnis des Stiftes von 1760 hat auch ein Kapitel *De pactis et confraternitatibus* (K Best. 215 Nr. 1285 S. 211). An zweiter Stelle nennt dies die 1730 erneuerte *Confraternitas* mit der Abtei Tholey (vgl. § 22). An erster Stelle stehen die *Uniones ecclesiarum Trevirensium contra invasores laicos. Sunt de 1256, 1262 et 1402, omnia originalia, sed in primo, quod maculatum est, sigilla confracte reperiuntur.* Im Archivbestand von St. Simeon ist die Urkunde von 1257 (1256 Trierer Stil) nur in Abschrift überliefert, die von 1263 (1262 Trierer Stil) verloren (oder StadtA Trier Urk. E 18; s. u.), die von 1402 erhalten (K Best. 215 Nr. 569).

Eine umfassende Darstellung dieser „Bündnisse“ ist erst möglich, wenn die Positionen der beteiligten Kirchen, und dies im Zusammenhang mit dem je besonderen zeitgeschichtlichen Anlaß, erforscht sind. Darstellungen einzelner Institutionen können dazu nur Vorarbeiten sein.¹⁾ Deshalb sind auch an dieser Stelle nur Hinweise und allgemeine Beobachtungen möglich. Die Einrichtung dieses Kirchenbundes ist aber so wichtig und bisher so wenig beachtet, daß sie doch hier unter dem (gewiß eingeschränkten) Blickpunkt des Stiftes St. Simeon etwas ausführlicher dargestellt sei.

¹⁾ Für Koblenz und das Niederstift einige Beobachtungen bei GOLDMANN, St. Kastor Koblenz S. 379–392.

In Trier gab es seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts einen Bund der drei Stifte am Dom, an St. Paulin und an St. Simeon und der vier Benediktinerabteien an St. Maximin, St. Matthias, St. Marien ad martyres und St. Martin. In der Urkunde von 1263 über die erste Vereinigung werden ausdrücklich genannt, zählen aber nicht als Mitglieder, die Ritterorden der Templer und der Deutschherren (die Johanniter errichteten eine Niederlassung erst später), die Dominikaner, Franziskaner und Sackbrüder (*sacchi*) sowie kumulativ alle Nonnen (*sanctimoniales*) und Reuerinnen (*poenitentes*) *et alii religiosi cuiuscunque ordinis*. Die Exklusivität der sieben Kirchen hat sich offensichtlich verfestigt und bestand in dieser Zusammensetzung bis ins 15. Jahrhundert. Der Grund ist wohl darin zu sehen, daß diese sieben Kirchen insbesondere in vermögensrechtlichen Fragen (Abgaben, zollfreie Einfuhren) und damit zusammenhängend auch in Fragen der Gerichtsbarkeit (Immunität, privilegiertes geistliches Gericht) gemeinsame Interessen hatten, die für die jüngeren Institutionen nicht oder doch weniger galten. Aber auch in verfassungsrechtlichen Fragen, insbesondere gegenüber dem Erzbischof, gab es gemeinsame Positionen, die für Ordensverbände zumindest in diesem Umfang (und für die vor-absolutistische Zeit) nicht galten.

Zu beachten ist sodann, daß es sich hier um einen nur auf die Stadt Trier begrenzten Bund handelt. In Koblenz ist das ganz anders. Dort gibt es zwei Vereinigungen, die im Vergleich zu den Trierer Verhältnissen hier wenigstens kurz skizziert werden sollen:

- Im Zusammenhang mit päpstlichen Provisionen, die über den Rahmen kaiserlicher Erster Bitten hinausgingen, und mit neuen Zehntforderungen schlossen am 17. Oktober 1452 die Stifte St. Florin und St. Kastor in Koblenz, Münstermaifeld, Limburg, Liebfrauen und St. Martin in Oberwesel, St. Goar, Boppard, Dietkirchen, Diez, Gemünden und Weilburg sowie die Landkapitel Boppard, Ochtendung, Kirberg, Marienfels, Engers, Dietkirchen und Haiger, auch im Namen der Geistlichen des Offizialats Koblenz, einen Bund, um gegen diese Neuerungen Widerstand zu leisten. Sie wählten als ihren Syndikus den Dekan von St. Florin/Koblenz, Helwig von Boppard, und gaben ihm mit einem Beauftragten des Trierer Domkapitels und des Klerus des Offizialatsbezirks Trier (= Oberstift) Vollmacht zu geeigneten Schritten (K Best. 1 A Nr. 7804; auf der Plika der Urkunde bezeichnet als *Collegancia cleri Treverensis*. Schmidt, QuellenKastor 2 S. 177 Nr. 2011; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 386; Weigel, Kaiser, Kurfürst und Jurist S. 85). Aus Quellen des Stiftes St. Simeon ist über diese Sache nichts bekannt; ob mit dem „Klerus des Oberstiftes“ auch die Stifte St. Paulin und St. Simeon in diese Aktion einbezogen waren, läßt sich nicht beantworten.
- Am 22. Februar 1454 schlossen sich die Stifte St. Florin und St. Kastor in Koblenz, Münstermaifeld, Limburg, Dietkirchen, Liebfrauen und St. Martin in Oberwesel, St. Goar und Boppard zusammen, weil Erzbischof Jakob das

- Stift St. Kastor in Koblenz visitiert und neue Statuten *mit etlich nuwekeit ... widder alde statute, fryheite, herkomen und gewonheyde* erlassen hatte, wodurch, wie sie befürchteten, Irrungen, Zwietracht und Uneinigkeit entstehen könnten, sodaß sie vereinbarten, sich gemeinsam dagegen zu wehren (K Best. 1 A Nr. 7835 und 7836; Schmidt, QuellenKastor 2 S. 190 Nr. 2034; Goldmann, St. Kastor Koblenze S. 386–389; Heyen, GS St. Paulin S. 251 Anm. 1).
- Am 24. Juli 1498 schließlich schlossen diese Stifte und die von Diez, Weilburg und Wetzlar sowie die Landdekane des Niederstifts „in Anbetracht der Verfolgungen, Belästigungen, Mißhandlungen, Störungen, Angriffe, Gewalttätigkeiten, Unterdrückungen und unerträglichen Besteuerungen“ einen Bund zum gegenseitigen Schutz und richteten zur Finanzierung eine gemeinsame Kasse ein (K Best. 112 Nr. 1276; Schmidt, Quellen Kastor 2 S. 340 Nr. 2352; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 389–391).

Im Unterschied zu dem Trierer Sieben-Kirchen-Bund handelt es sich hier zumindest bei dem Bund von 1454 und wohl auch von 1498 ausschließlich um einen Zusammenschluß zur Abwehr von Reform- und zentralisierenden Bestrebungen des Erzbischofs und nicht um eine gegen Eingriffe der Städte oder des Adels eingegangene Koalition. Eine Kooperation mit monastischen Institutionen wie in Trier oder Regularkanonikern (z. B. Laach, Rommersdorf, Sayn) hätte da keinen Sinn gehabt. Auffallend und bemerkenswert ist an diesen drei Conföderationen der Stifte des Niederstiftes aber auch, daß das bedeutende Stift St. Kastor in Karden ihnen nicht angehört hat (es wird in keiner der zitierten Urkunden genannt; vgl. auch Pauly, GS St. Kastor S. 185; dort sind nur einige Gebetsverbrüderungen genannt). In Trier waren verfassungsrechtliche (gegen Bestrebungen des Erzbischofs gerichtete) Fragen neben den besitz- und vermögensrechtlichen Fragen zwar auch ein Motiv, hier hat man aber offensichtlich die Einbeziehung der außertrierischen Stifte des (in dieser Form damals noch nicht bestehenden, aber sich vielleicht doch schon bildenden) Oberstiftes (Pfalz und Prüm; Kyllburg wurde erst 1276 errichtet) oder gar der Abteien (Echternach, Tholey, Prüm, Himmerod, Luxemburg) nicht angestrebt. Darin spiegeln sich auch die ganz anderen Strukturen der „Stifts- und Kloster-Landschaften“ des Trierer und des Koblenzer Raumes, die – mit den Fragen der Gemeinsamkeiten innerhalb des Erzbistums Trier und im Vergleich mit anderen Bistümern – ebenso in einer vergleichenden Betrachtung untersucht werden sollten.

Der Bund der sieben Trierer Kirchen

Es sind dies das Domstift und die Stifte St. Paulin und St. Simeon sowie die Benediktinerabteien St. Maximin, St. Matthias, St. Marien ad martyres und St.

Martin. Ihre am 16. März 1263 beurkundete Vereinigung¹⁾ richtet sich *contra malefactores, invasores et captivatores personarum et rerum ecclesiarum*, wobei dieser Bund namentlich die gegenseitige Übernahme und Anwendung der Exkommunikation von Gegnern eines oder mehrerer der Vertragspartner in deren Kirchen zum Ziel hatte. Der Zusammenschluß richtete sich nicht etwa nur gegen Bürger der Stadt Trier, sondern ausdrücklich auch gegen Adlige (*ducibus etiam et comitibus ... in civitate presentibus*). Templer, Deutschordensritter, Dominikaner, Franziskaner und Nonnen wurden aufgefordert, die Maßnahmen der Vertragspartner zu beachten (MrhUB 3 Nr. 744 S. 561–63).

Diesem Bund waren kleinere Schritte vorausgegangen. Schon am 20. November 1256 hatten namentlich genannte Kanoniker des Domstiftes vereinbart, gemeinsam ihre Rechte – *pro iuribus ecclesie nostre nec non et libertate tam prepositi quam decani quam archidiaconi ceterarumque personarum, rerum et emunitatis ac privilegii eiusdem conservandis* – zu verteidigen (MrhUB 3 Nr. 1366 S. 985).

In diesen, hier noch internen Bund des Domstiftes wurden dann am 5. Januar 1257 die Kapitel (*prelatis, personis et singulis canonicis*) der Stifte St. Paulin und St. Simeon aufgenommen, die ihrerseits geloben, das Domstift bei der Verteidigung von dessen Rechten zu unterstützen (MrhUB 3 Nr. 380 S. 995; MrhR 3 S. 306 Nr. 1359; Exemplar von St. Paulin K Best. 213 Nr. 8, von St. Simeon in Kopie): *super iuribus, libertatibus, bonis tam privatim quam ecclesiarum nostrarum, emunitatibus ac privilegiis nostris conservandis, recuperandis et defendendis contra quoscunque invasores, violatores et iniuriatores nostros*. Dieser Vereinbarung trat am 5. März 1257 der Domdekan Wirich bei, der am 5. Januar wohl nicht in Trier gewesen war (MrhUB wie vor, MrhR 3 S. 310 Nr. 1378). Fast zwei Jahre später, am 29. November 1258, schlossen sich die beiden Benediktinerabteien St. Maximin (MrhR 3 S. 342 Nr. 1524) und St. Matthias (StadtA Trier Urk. C 12) an. Für St. Martin und St. Marien ad martyres ist das nicht bezeugt, doch mag das in einer Überlieferungslücke begründet sein.

¹⁾ Marianne PUNDT hat Metz und Trier S. 415 Anm. 359 richtig erkannt und dargelegt, daß die von Hontheim, Hist. Trev. dipl. 1 Nr. 491 S. 727 veröffentlichte (und von dort in MrhUB 1 Nr. 744 S. 561–563 übernommene und seither so akzeptierte) Urkunde über diesen Bund der sieben Trierer Kirchen nicht, wie bei Hontheim angegeben, zum 17. April 1242 (*actum & datum anno Domini MCCXLII, XVII Aprilis*) datiert ist, sondern – mit Berücksichtigung des Trierer Stils – zum 16. März 1263 (*actum et datum anno d(omi)ni m(illesimo) ducentesimo sexagesimo secundo, xvij k(a)(endas) aprilis*; so das Exemplar des Domstiftes K Best. 1 D Nr. 97). Es ist müßig, darüber nachzusinnen, wie es zu diesem Fehler in der Edition Hontheims kommen konnte. Das (Ende des 19. Jahrhunderts angelegte) Findbuch im LHA Koblenz zum Bestand 1 D notiert S. 123 schon zur Urkunde von 1263: „ist (in MrhR) dieselbe Urkunde mit dem falschen, dem Hontheimischen Drucke entnommenen Datum 1242 17. April“.

Mit der Urkunde vom 16. März 1263¹⁾ werden dann von den genannten sieben Vertragspartnern Details der Publikation und der Handhabung von Exkommunikationen bestimmt, u. a.: Publikation schriftlich oder mündlich öffentlich sonntags bei geläuteten Glocken und bei brennenden Kerzen; wenn ein so Exkommunizierter in der Kirche ist, hat ihn der Zelebrant vor dem Evangelium aufzufordern, den Raum zu verlassen; tut er das nicht, muß der Priester die Messe abbrechen und weggehen. Er hat den Vorfall in der Stadt Trier Schultheiß und Rat zu berichten, an anderen Orten dem zuständigen Archidiakon. Anscheinend gab es Probleme wegen dieser von den sieben Kirchen offenbar in eigener Entscheidung ausgesprochenen Exkommunikationen (vgl. dazu oben Abschn. 1 zu 1249). Es wurden nämlich nicht nur die Pfarrer (nur der Pfarreien der sieben Vertragspartner?) darauf verpflichtet, sondern auch die Anerkennung durch Erzbischof, Archidiakone und Trierer Offizialat angesprochen, auf die Bestimmungen des Trierer Konzils verwiesen und Rekursverfahren bei Nichtbeachtung genannt.

Die Motive für diesen Schulterschluß der stadttrierischen Kirchen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird man nicht (monokausal) in einem bestimmten Ereignis zu suchen haben, sondern im breiten Spektrum der sich in diesen Jahrzehnten abzeichnenden (oder doch angestrebten) verfassungsrechtlichen Veränderungen. Ein Schwerpunkt lag im Bemühen der Stadt, ihre Kompetenzen zu Lasten traditioneller Privilegien kirchlicher Institutionen – insbesondere dem privilegierten Gerichtsstand und der Freiheit von Abgaben an die Stadt – auszudehnen, ein anderer in Maßnahmen einzelner Erzbischöfe, wie sie unter „eigenkirchen“-rechtlichen Vorstellungen durchaus legitim waren, nun aber als Eingriffe in die *libertas* der einzelnen Institutionen verstanden wurden. Das gilt schließlich ähnlich auch für die Frontstellung gegen den Adel, besonders gegen deren Vogteigewalt, aber wohl auch hinsichtlich adliger Standesrechte und -privilegien.

Für konkrete Aussagen sind umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die selbstverständlich auch die monastischen Institutionen und die Entwicklung bei führenden Adelsfamilien einzubeziehen hätten.²⁾

Für die Kooperation der sieben Trierer Stifte und Abteien gegen den Erzbischof ist die Auseinandersetzung mit Erzbischof Dieter von Nassau zu nennen. Als dieser 1303 mit einem päpstlichen Privileg versuchte, in die Besetzung inkorporierter Pfarreien einzugreifen, um so gegen Benefizienhäufungen, Ver-

¹⁾ MrhR 3 S. 417 Nr. 1864; StadtA Trier Urk. E 18; die Provenienz dieses Exemplars ist nicht sicher bestimmbar; Rückvermerk 16. Jahrh.: *huic septem majorum ecclesiarum Treverensium contra invasores laicos*; Verweis auf den Vertrag von 1402.

²⁾ Zu Trier vgl. Margarete SEIDEL, Der Kampf um die Immunitätsrechte der Geistlichkeit in Trier (TrierChronik NF 17. 1921 S. 66–73 und 89–95). Für das Trierer Domstift hat Rudolf HOLBACH die Konturen herausgearbeitet (Stiftsgeistlichkeit 1 S. 76–90).

nachlässigung der Residenzpflicht und Verweigerung des Empfangs der Priesterweihe vorgehen zu können, reagierten die sieben Kirchen am 11. Dezember 1306 mit der Einstellung des Gottesdienstes im Dom, in St. Paulin, St. Simeon, St. Maximin und St. Marien ad martyres und appellierten am 28. Dezember an den Papst. Beauftragte des Gremiums für die Verhandlungen an der Kurie waren der Domkanoniker Arnold von Eltz und der Scholaster von St. Simeon Theoderich von der Palaststraße. Die Auseinandersetzung endete mit dem Tod Erzbischof Dieters am 22. November 1307. Vgl. Sauerland, Dieter von Nassau, bes. S. 29–36 un S. 48–50; Holbach, Domkapitel 1 S. 347 f.; K Best. 1 D Nr. 214.

In einer sehr pathetischen¹⁾ Urkunde vom 22. Dezember 1402 erneuern die „Präläten, Kapitel und Konvente“ der in der inserierten Urkunde von 1263 genannten sieben Trierer Stifte und Abteien diesen Bund zur Verteidigung ihrer Rechte, Freiheiten, Immunitäten und Privilegien wegen erneuter Bedrückungen, die als solche aber nicht benannt werden. Lediglich auf die Spannungen zwischen Erzbischof Werner und dessen vom Papst postulierten Koadjutor, dem Bischof von Utrecht, Friedrich von Blankenheim, ist namentlich hingewiesen, so daß anzunehmen ist, daß sich der Bund in diesem Falle gegen innerkirchliche „Bedrückungen“ richtet und nicht etwa gegen solche der Stadt. Ausdrücklich wird vereinbart, daß neu in die Kapitel bzw. Konvente Aufgenommene zuvor diesen Bund anerkennen müssen. Das Domkapitel gelobt, nichts ohne vorherige Rücksprachen mit den Vertragspartnern zu unternehmen, so daß wohl anzunehmen ist, daß in diesem Falle das Domkapitel der Initiator dieses Vertrages war.²⁾

Mit Urkunde vom 9. Mai 1437 (StadtA Trier Urk. E 10; K Best. 1D Nr. 977 gleichzeitige Kopie) bekunden Thielmann von Hagen, Domdekan, und das Domkapitel, sodann Lamprecht, Johann, Heinrich und Wilhelm, Äbte von St. Maximin, St. Matthias, St. Marien ad martyres und St. Martin, und deren Konvente, sowie die Dekane und Kapitel von St. Paulin und St. Simeon, daß sie mit Bezug auf einen älteren Vertrag diesen zum Schutz ihrer *phefflichen* Freiheit, Besitzungen und altem Herkommen erneuern wollen, nachdem sie und auch alle andere *paffheit* in und bei Trier von Bürgermeistern, Schöffen, Rat, Ämtern, *matszchafften* und ganzer Gemeinde der Stadt Trier in ihren Freiheiten und Herrlichkeiten, ihrem Herkommen und ihren Gewohnheiten, Gütern, Gülten und ihrem Eigentum behindert werden. Von dieser Vereinbarung sind – unbeschadet gegenseitiger Unterstützung – ausgenommen 1) die Forderung der

¹⁾ *Cum igitur in hac lacrimarum valle ecclesia Treverensis, domina gentium, sponsalibus destituta subsidiis, prob dolor quasi vidua sedeat iam in tristitia, cuius revera persone, principue ecclesiastice, irreverenter et absque Dei timore tractantur et captuantur, jura et libertates miserabiliter opprimuntur, bona et districtus lamentabiliter rapinis et incendiis undique devastantur ...*

²⁾ Vgl. aber auch oben Abschn. 1 zu 1402. Exemplar des Stiftes St. Simeon mit den Siegeln der sieben Kirchen K Best. 215 Nr. 569, der Abtei St. Maximin K Best. 211 Nr. 513; HONTHEIM, Hist. Trev. 2 S. 338–340; HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit 1 S. 350–352.

Stadt Trier an das Domstift; das ist von diesem allein zu klären, und 2) die Schäden, die mit *brande, abebrechen und sleyffen* den Klöstern und Stiften *in den vorsteden* und *unsern gewelden* vor der Stadt zugefügt wurden; diese sind von dem jeweils Betroffenen zu klären.

Für die entstehenden Kosten wird folgender, jeweils zu multiplizierender Verteilungsschlüssel vereinbart: Domstift 7 Pfg., St. Maximin 6, St. Matthias 5, St. Marien 3, St. Martin 1,5, St. Paulin 3 und St. Simeon 3 Pfg.

Für die notwendigen Verhandlungen werden zwei Gremien bestellt, nämlich

a) eine Deputation, bestellt auf mindestens ein Jahr, bestehend aus zwei Personen des Domstiftes, drei Personen der vier Abteien und zwei Personen der beiden Stifte. Sie sollen, wenn kein Krieg ist, in Bernkastel tagen, wenn Krieg ist in (Ober-)Wesel oder Boppard. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten; sollte dieser nicht anwesend sein, hat der oberste Prälat den Vorsitz. Sie beschließen mit Mehrheit und sind beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

b) ein Gremium von je zwei Personen jedes Vertragspartners, also 14 Personen. Unkosten werden erstattet. Weitere Einzelheiten werden ebenfalls geregelt.

Die Deputation kann in schweren Konfliktfällen anordnen, daß alle Kapitel und Konvente die Stadt verlassen. Zur Bewachung der Häuser können dann bis zu je 10 Personen bleiben. Ebenso kann beschlossen werden, daß sie *den sang verslagen adir nederlegen sulden* (am Rand steht dazu: *De interdicto ponendo*).

Separatfrieden einzelner Vertragspartner sind nicht statthaft. Bei Neuaufnahmen in Konvent oder Kapitel ist zu geloben, diese Vereinbarung zu halten. Der Vertrag gilt vorerst auf 10 Jahre. Er kann verlängert und auch weiterentwickelt bzw. ergänzt werden.

Eine Interpretation dieses – auch unabhängig vom konkreten Anlaß für das Selbstverständnis dieser sieben Trierer Kirchen und im Vergleich zu den Verträgen des 13. Jahrhunderts für die Entwicklung von Vertragsstrukturen sehr aufschlußreichen – Vertrages kann hier nicht geleistet werden. Sicher ist er in Zusammenhang zu sehen mit dem Ende der Stiftsfehde zwischen Ulrich von Manderscheid und Rhaban von Helmstedt. Entscheidender sind aber Auseinandersetzungen mit der Stadt – abgesehen von Entschädigungen für „Kriegschäden“ aus der Stiftsfehde – u. a. wegen der Eximierung der Dienerschaft der Stifte und Abteien von der städtischen Gerichtsbarkeit; vgl. dazu und zu Vergleichen und Schiedssprüchen 1440 Rudolph, Quellen Nr. 131 S. 390–393.

Aus späterer Zeit sind ähnliche Zusammenschlüsse – zumindest aus Quellen des Stiftes St. Simeon – nicht bekannt. Es sollte aber doch daran erinnert sein, daß im liturgisch-kultischen Bereich in den Prozessionen und Stationen (vgl. § 24 Abschn. B) zwischen diesen Kirchen noch bis in das 18. Jahrhundert hinein sichtbare (im Wortsinne) Verbindungen und Beziehungen bestanden, die wohl

doch eine „alte Schicht“ christlicher Tradition in der Stadt Trier gegenüber „modernen“ Entwicklungen betonten oder doch zumindest bewußt hielten.

§ 19. Siegel

1. Großes Siegel, rund, Durchmesser ca 57 mm

Dreiviertelfigurliche Darstellung des hl. Simeon mit Bart und (unverkennbar) der Mütze Simeons (vgl. § 20) auf dem Haupt, kein Nimbus (!), in der rechten Hand eine Palme, in der linken ein Buch.

Umschrift: + SIGILLVM SANCTI SIMEONIS GRECI.

Abb. u. a. Ewald 4 Tafel 17/1; Kdm S. 463; Irsch, Bildnis S. 176.

Abb. S. 506

Häufig überliefert. Frühe Abdrucke: ca 1200 (K Best. 215 Nr. 27), 1209 (Best. 162 Nr. 7), ca 1225 (Best. 92 Nr. 25), 1227 (Best. 215 Nr. 40), 1242 (ebenda Nr. 53). Späte Belege: 1484 (ebenda Nr. 719), 1525 (ebenda Nr. 812).

Irsch (Bildnis S. 175) datiert das Siegel „nach der Schrift und nach den Faltenzügen des Bildes gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts“ und sieht (aufgrund eines Hinweises von Hans Eichler) eine „unverkennbare Ähnlichkeit ... mit dem Trierer Stadtsiegel aus derselben Zeit, so daß es vielleicht als Werk desselben Siegel-schneiders anzusprechen ist“. W. Schmid, Poppo S. 41 ebenfalls 12. Jahrhundert.

Der Stempel soll sich in der Stadtbibliothek Trier befunden haben (Ladner, Schicksale S. 39 Anm. 1), ist dort aber nicht (mehr) auffindbar.

Nicht geklärt werden konnte bisher die Beobachtung, daß dem Kapitel 1456 und 1458 offensichtlich das eigene (Stifts-)Siegel nicht zur Verfügung stand, jedenfalls das des Dekans *sub sigello domini nostri decani quo utimur* (K Best. 215 Nr. 671) bzw. *han wir unßs dechens siegel an dußen brieff doin heucken, dez wir zur zijt gebruchen* (ebenda Nr. 672) verwandte. Bemerkenswert ist dabei auch, daß dieser Dekan Tilmann 1446 ein anderes Siegel führte und in seinem (zweiten) Siegel von 1456/58 der hl. Simeon dargestellt ist, also insoweit dem großen Stiftssiegel (wenn auch kleiner und stilistisch dem 15. Jahrhundert entsprechend) ähnlich ist (vgl. die Nachweise bei Tilmann in § 31). Später wird wieder das große Siegel des 12./13. Jahrhunderts verwandt; jedenfalls konnte an jüngeren Abdrucken eine Veränderung des Stempels (Neuschnitt) nicht festgestellt werden; es mag jedoch angebracht sein, auf eine immerhin mögliche Änderung weiter zu achten.

2. Geschäftssiegel (*ad causas*), rund, Durchmesser ca 30 mm

Kopf des hl. Simeon mit langem Haar und langem Bart. Mit Nimbus. Zu beiden Seiten je eine Lilie, unten ein Stern.

Umschrift: + S(igillum) ECC(lesi)E S(an)C(t)I SIMEON(is) TREV(ere)N(sis)
AD CAVSAS

Abb. Ewald 4 Tafel 17/3.

Der Stempel wurde für selbständige Besiegelung und als Rücksiegel verwandt.

Überliefert seit 1307 (K Best. 215 Nr. 180) bis ins 18. Jahrhundert, offenbar unverändert.

3. Siegel der Dignitäre und Kanoniker

Die Propste haben im Mittelalter (bezeugt zwischen 1161 und 1482) persönliche Siegel mit der Dignitätsangabe (*prepositus ecclesie s. Simeonis*) geführt, wenn das zu jedem Propst auch nicht nachweisbar ist (Nachweise in der Personalliste § 30). Später war die Propstei meist eine Nebenpfürnde, die im Siegel nicht genannt wurde.

Auch die Dekane führten im 14. und 15. Jahrhundert persönliche Siegel mit Angabe dieser Dignität (vgl. z. B. Nikolaus von Rodemacher in § 31), ebenso Scholaster und Kantoren und auch wenige Kanoniker (Nachweise in den Personallisten). Offensichtlich ist das aber eine Modeerscheinung und keine Aussage über eine spezifische Rechtsposition innerhalb (der Verwaltung) des Stiftes. Seit dem 16. Jahrhundert sind persönliche Siegel – wie überhaupt die Verwendung von Wachssiegeln – unmodern, es sei denn noch als persönliche Wappensiegel. Im 18. Jahrhundert kommen dann vermehrt Ringsiegel (mit dem Wappen, ohne Bezug auf das Stift) auf, von denen Abdrucke aber sehr selten erhalten sind.

4. Marien-Bruderschaft

Ein Siegel der Bruderschaft am St. Marien-Altar in der Unterkirche (vgl. § 22) wird 1509 genannt (K Best. 215 Nr. 668); ein Abdruck konnte nicht nachgewiesen werden.

5. Gerichtssiegel Gransdorf

Ein gemeinsames Gerichtssiegel der Abtei Himmerod und des Stiftes St. Simeon für das gemeinsame (Grund- und Mittel-)Gericht Gransdorf ist für das 18. Jahrhundert bezeugt. Beschreibung s. § 28 (S. 665 f.) bei Gransdorf.

5. RELIGIÖSES UND GEISTIGES LEBEN

§ 20. Der hl. Simeon

Lit.: Vita sancti Symeonis, auctore Eberwino. Acta Sanctorum Juni 1. 1867 S. 85–104. – Maurice Coens SJ, Un document inédit sur le culte de s. Syméon, moine d'Orient et reclus à Trèves (AnalBolland 68. 1950 S. 181–196). – Hubert Dauphin, Le bienheureux Richard, abbé de Saint-Vanne de Verdun; † 1046 (BiblRevHistEccl 24) 1946. – R. Fawtier, Les reliques Rouennaises de sainte Catherine d'Alexandrie (AnalBolland 41. 1923 S. 357–368). – H. Gstrein, Simeon von Trier – Symon Pentaglossos. Der letzte Heilige der ungeteilten Christenheit (Paulinus [Trierer Bistumsblatt] 27. Mai 1979). – Albert Heintz, Der heilige Simeon von Trier. 1967. – Franz-Josef Heyen, Simeon und Burchard – Poppo. 1984. – Carl Kammer, St. Simeonsbüchlein. 1935. – A. Poncellet, Sanctae Chatharinae virginis et martyris translatio et miracula Rotomagensia saec. XI. (AnalBolland 22. 1903 S. 423–438). – Johannes Ramackers, Analecten zur Geschichte des Papsttums im 11. Jahrhundert. I.: Der älteste Papstbrief auf Pergament (QForschItalArchBibl 25. 1933/34 S. 49–56). Dazu aber: Leo Santifaller, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter (MIÖG ErgBd 16) 1953. – Franz Ronig, Der heilige Simeon von Trier († 1035). Das Manuskript wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt. Seitenangaben beziehen sich auf dieses Manuskript. – Wolfgang Schmid, Poppo von Babenberg. 1998. S. 23–71 Der hl. Simeon und seine Verehrung. Hinweise im bereits abgeschlossenen Manuskript auf diesen Beitrag waren nur an wenigen Stellen angebracht. – Peter Thomsen, Der heilige Symeon von Trier (ZDtPalästinaV 62. 1939 S. 144–161). – Lexikalische Bearbeitungen sind nur nachgewiesen, wenn sie zitiert wurden.

A. Die Quellen

Das abenteuerliche Leben des Mannes Simeon könnte als mittelalterliche Legende abgetan werden, wenn nicht glaubwürdige, zeitgenössische Quellen darüber berichteten: die Vita des Abtes von Tholey und St. Martin in Trier Eberwin und ein Briefwechsel zwischen Papst Benedikt IX. und Erzbischof Poppo von Trier, darunter im übrigen einer der ältesten erhaltenen Papstbriefe auf Pergament.

1. Vita sancti Simeonis von Eberwin

Druck: AA SS Juni 1 S. 86–92. – MGH SS 8 S. 209–211 (Auszug). – Lager-Müller, Kirchen S. 34–36 (Teil-Übersetzung). – Thomsen, Der hl. Symeon S. 146–159 (Teil-Übersetzung). – Eine neue Edition auf breiterer Handschriften-Grundlage (für den

Druck in AA SS [1695] wurden acht Manuskripte zugezogen) wäre nützlich (Coens S. 182 f. mit Hinweisen). – Hinweis zur Textgeschichte: Bei Heis, Simeonia Bl. 211 (vgl. § 1), ist aus der Maximiner „Chronologia“ von ca 1712 notiert, die Handschrift Eberwins befinde sich jetzt bei den Trierer Jesuiten.

Abschriften der vermutlich im Stift St. Simeon vorhandenen Quellen zur Geschichte Simeons von einer Hand des 16. Jahrhunderts sind in einem wohl erst im 19. Jahrhundert zusammengebundenen Sammelband Bl. 103–118 überliefert (Gesta Popponis, Canonizatio Simeonis, Vita Simeonis von Eberwin, De inventione Simeonis 1400): StadtA Trier Hs. 1390/150. Vgl. Keuffer-Kentenich, BeschrVerz StadtBi Trier 8 S. 53 f., Nr. 15–18. Eine Hs. der Vita auch London, Brit. Library, Addit. 22 793 s. XI.

Inhaltsangabe vgl. nachstehend Abschn. B.

Datierung: Die Vita ist bald nach dem Tod Simeons (1. Juni 1035) von Abt Eberwin geschrieben worden und hat offensichtlich als Anlage zu dem Schreiben des Erzbischofs Poppo an den Papst (s. unten Kap. 2 a) von August/Okttober 1035 vorgelegen. Die Wunderberichte sind später ergänzt worden.

Über den Autor Eberwin vgl. insbesondere E. Winheller, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier (RheinArch 27. 1935 S. 117–119); Wolfgang Haubrichs, Die Tholeyer Abtslisten des Mittelalters (Veröff-KomSaarländLGVolksforschung 15. 1986 S. 164–173); Stefan Flesch, Die monastische Schriftkultur der Saargegend im Mittelalter (Ebenda 20. 1991 S. 80–85); Frank G. Hirschmann, Überlegungen zu einigen Verduner Äbten des 10. und 11. Jahrhunderts (RheinVjBl 59. 1995 S. 314–324: Eberwin auch Abt von St. Paul in Verdun). Danach darf wohl als gesichert gelten, daß Eberwin von ca 1000 bis ca 1037/1040 Abt von St. Martin in Trier und zugleich seit ca 1023 Abt von Tholey gewesen und der Autor der Viten des Bischofs Magnerich und des Simeon sowie der Calamitates von St. Martin ist.

2. Schriftwechsel wegen der Kanonisation Simeons

a) Erzbischof Poppo erbittet von Papst Benedikt IX. einen päpstlichen Legaten, der ihn in Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Diözese (namentlich mit Graf Giselbert von Luxemburg) unterstützen soll. Ferner berichtet er unter Beifügung der Vita und von Wunderberichten über das heiligmäßige Leben des Simeon und bittet um ein päpstliches Dekret, ihn in den Kanon der Heiligen aufzunehmen (*nomen eius liceat cum sanctorum nominibus consortii ceteraque honoris sanctis debiti ipsi impendi*).

Druck (Auswahl): AA SS Juni 1 S. 93 (Ausgang). – Hontheim, Hist. Trev. dipl. 1 S. 373. – MGH SS 8 S. 177. – MrhR 1 S. 356 Nr. 1253. – Wampach, UrkQLuxemburg 1 Nr. 247 S. 346 f.

Datierung: Das Schriftstück ist nicht datiert. Das wichtigste Datierungskriterium ist die Angabe, Simeon sei *istis diebus* gestorben; demnach wurde das Schreiben nicht allzu lange nach dem 1. Juni 1035 verfaßt (Ramackers, Der älteste Papstbrief S. 52). Zum anderen sind von den der Vita angefügten Wundergeschichten einige datiert (dazu Coens S. 184.), nämlich auf den 30. Juni (den 30. Tag nach Simeons Tod; AA SS S. 91, § 23), den 1. August (Vincula Petri; ebenda § 27) und den 1. November (Kalendas Novembris, ebenda S. 92, § 31) des Todesjahres, also 1035. Dazu ist angegeben, daß in zweien der für die Edition herangezogenen Manuskripten die Wunderberichte mit § 27 enden (ebenda S. 92 Anm. a), d. h. nach dem 1. August und vor dem 1. November. Da auch einige Formulierungen der späteren Wunderberichte darauf hinweisen, daß es sich um Zusätze handelt, die Verhandlungen um die Kanonisation bzw. den Vollzug derselben voraussetzen (vgl. die Argumentation von Coens S. 185), ist das Schriftstück mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Monate August bis Oktober 1035 zu datieren.

b) Papst Benedikt IX. antwortet Erzbischof Poppo. Er sendet keinen Legaten, sondern einen Hilfsbischof (*coadiutor presul*), der den Erzbischof bei Konsekrationen und Firmungen und in anderen Fällen unterstützen soll. Ferner teilt er mit, daß er entschieden habe, den Simeon den Heiligen zuzuzählen: *eundem virum Dei Symeonem posthac semper et ubique sanctum debere nominari eiusque natalem sicut aliorum sanctorum reverentissime singulis annis celebrari ... Ergo laudetur, vigeat, placeat, celebretur, ametur et colatur nomenque illius martyrologio inseratur ...*

Ausf.: K Best. 1 A Nr. 11673. Die Urkunde befand sich im Archiv des Erzbischofs von Trier und wurde dort in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in die sogen. Balduineen eingetragen (K Best. 1 C Nr. 1 Stück 1, Nr. 2 Stück 137; vgl. Mötsch, Balduineen) und z. B. von Papebroch für seine Edition in den AA SS (s. u.) im Original benutzt. In der Säkularisation kam das Stück in den Besitz der Grafen von Renesse-Breitbach (Kreglinger, Analyse critique de la collection des diplomes de Mr. le comte C. W. de Renesse-Breidbach. Anvers 1836 S. 3 Nr. 11) und galt lange Zeit als verschollen. Kritiker des 19. Jahrhunderts bezweifelten dann auch die Echtheit und sahen in dem Brief Poppo's und der Antwort Benedikts nur „Sülübungen einer bedeutend späteren Zeit“ (so H. Bresslau, Jahrbücher ... unter Konrad II., 2. 1884 S. 518. Erste Zweifel bei Hinschius, Kirchenrecht 2. 1878 S. 172. Positiver Pflugk-Harttung. Vgl. Ramackers, Der älteste Papstbrief S. 51). Die Sammlung Renesse wurde 1836 zum größten Teil vom belgischen Staatsarchiv Gent käuflich erworben, darunter auch der Benedikt-Brief. In Gent entdeckte ihn dann Johannes Ramackers neu und veröffentlichte ihn in QForschItalArchBibl 25. 1933/34. 1941 kam das Stück an das Staatsarchiv (heute Landeshauptarchiv) Koblenz. Dort befindet es sich jetzt wieder im Bestand Kurfürstentum Trier, Pergamenturkunden (1 A). Es handelt sich

zwar nicht, wie Ramackers meinte, um den ältesten erhaltenen Papstbrief auf Pergament, aber doch um das in der Liste von Santifaller (Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter. MIÖG, Erg. Bd 16,1. 1953 S. 90) je nach Datierung 15. oder 17. erhaltene Exemplar.

Druck (Auswahl): AA SS Juni 1 S. 94 § 6 und 8; MGH SS 8 S. 178 f. – MrhUB 1 Nr. 317 S. 371 – MrhR 1 S. 364 Nr. 1277 – Jaffé, RegPontif. 1 S. 521 Nr. 4113 – Wampach, UrkQLuxemburg 1 Nr. 254 S. 370–372 – Ramackers, Der älteste Papstbrief S. 55 f. – Abbildung in Zeugnisse rheinischer Geschichte (JbRheinVDenkmalpflege 1982/83 S. 299).

Datierung: Der Brief ist nicht datiert. Datierungskriterien sind einmal die Tatsache, daß er die Antwort des Papstes auf Poppo's Schreiben von August/Oktober 1035 ist und folglich in einer sinnvollen zeitlichen Relation zu diesem Datum geschrieben sein muß, zum anderen ein eventueller Nachweis des Hilfsbischofs und schließlich die Kanonisation Simeons. Über die Kanonisation Simeons gibt es nun die in einem Kodex des St. Simeonsstiftes eingetragene Notiz, derzufolge diese am 16. November 1042 in Trier publiziert worden sei (Brower, Annales 1 S. 520; danach AA SS Juni 1 S. 95). Nach dieser Angabe wurde dann die Kanonisation selbst (vgl. unten Nr. c) auf den 25. Dezember 1041 und der Brief des Papstes mit der Mitteilung darüber in den Anfang des Jahres 1042 datiert (z. B. MrhR 1 S. 363 f. Nr. 1276 f.). Die sich daraus ergebenden Datierungsprobleme und Ungereimtheiten sind hier nicht erneut zu erörtern (vgl. Pflugk-Harttung, Untersuchungen S. 132–134; Ramackers, Der älteste Papstbrief S. 54). Das Datum kann sich bestenfalls auf die ebenfalls genannte Kirchenweihe (vgl. § 3) beziehen, sicher nicht auf die Publikation der Kanonisation. Gegen eine Datierung des Papstbriefes auf 1041/42 spricht nicht nur der zu lange zeitliche Abstand zu dem Brief des Erzbischofs Poppo von 1035, auf den er antwortet. Auch die von C. Wampach entdeckte Notiz über eine Weihehandlung des (Hilfs-) Bischofs Honestus am 6. Juni 1039 (Wampach, UrkQLuxemburg 1 S. 345) zeigt, daß der Papstbrief wesentlich früher zu datieren ist, weil er die Sendung dieses Hilfsbischofs mitteilt. Wahrscheinlich war Bischof Honestus sogar der Überbringer des Briefes und der Kanonisationsbulle. Man wird den Papstbrief daher aus inneren Gründen in die Nähe des Poppo-Briefes von August/Oktober 1035 datieren müssen. Dann liegt es aber nahe, die feierliche Kanonisation Simeons in Rom auf Weihnachten 1035 und den Papstbrief, der von dieser Handlung berichtet, auf die Jahreswende 1035/36 zu datieren (so auch Ramackers, Der älteste Papstbrief S. 54; Coens S. 186).

c) Papst Benedikt IX. bekundet allgemein, daß er Simeon am Weihnachtsfest vor dem versammelten römischen Klerus in den Kanon der Heiligen aufgenommen habe (sogen. Kanonisationsbulle): ... *eundem virum Dei Symeonem, quem Dominus commendat atque probat significatione tantarum virtutum sanctitatis et gratiae plenum,*

ab omnibus populis, tribubus et linguis sanctum procul dubio esse nominandum eiusque natalem singulis annis recurrentem, passim sollempniter observandum et ferialiter celebrandum ac venerandum ad instar diei festi, nomen quoque ipsius martyrologio cum sociorum nominibus suo loco inserendum.

Gleichzeitige Abschrift, sicher als Anlage zum Brief (oben b): StadtA Trier Urk. P 11. – Druck (Auswahl): AA SS Juni 1 S. 94 f., § 9 und 10 – MrhUB 1 Nr. 316 S. 370. – MrhR 1 S. 363 Nr. 1276. – Jaffé, RegPontif. 1 S. 521 Nr. 4112.

Datierung: Entgegen älteren Datierungsansätzen ist die feierliche Kanonisation auf Weihnachten 1035 und die Papstbulle auf einen der folgenden Tage zu datieren. Zur Begründung dieses Ansatzes vgl. oben bei b).

3. Ergänzende Nachrichten

a) In den Akten des 2. Provinzialkonzils zu Limoges von 1031 (Mansi, Sacrum conciliorum ... collectio 19 Sp. 517; Baronius, Annales ecclesiastici ... ad annum 1037; Migne, PL 142 S. 1363; vgl. Fawtier, Les reliques) wird berichtet, vor mehreren Jahren seien die aus dem Sinai-Kloster stammenden Mönche (*fratres*) Simeon und Cosmas in Angoulême gewesen. Man habe sie befragt, ob der hl. Martialis als Apostel zu betrachten sei. Sie hätten geantwortet, daß sie den Apostel Martialis als einen der bei Lukas (10,1) genannten 72 Jünger Jesu kennen würden.

Diese Angabe ist vor der Niederschrift der Vita Eberwins (August/Oktober 1035) verfaßt, kann also nicht auf dieser aufbauen. Sie paßt chronologisch gut in die Reiseroute der Vita und ist auf etwa Juni/Juli 1027 zu datieren. Ob Simeon die Aussage über Martialis tatsächlich gemacht hat, oder ob dies eine Erfindung des Berichterstatters in Limoges ist (dazu neigt Fawtier, Les reliques S. 365 f.), bleibt für die Lebensgeschichte Simeons irrelevant. Wichtig ist aber, daß hier der Aufenthalt des Simeon in Angoulême von einer neutralen Quelle bestätigt wird.

b) Die 1054/1090 in Rouen geschriebene *Descriptio translationis reliquiarum sanctae Catharinae ac miraculorum ipsius* (Druck mit kurzer Einführung von A. Poncelet in AnalBolland 22. 1903 S. 423–438; vgl. Fawtier, Les reliques) schildert ausführlich, daß die in der St. Katharinen- (ursprünglich Dreifaltigkeits-)Abtei bei Rouen verehrten Katharinen-Reliquien von dem in Trier gestorbenen und dort verehrten Sinai-Mönch Simeon nach Rouen gebracht worden seien. In den hier interessierenden Teilen wird folgendes berichtet:

Die nach der bekannten Legende in wunderbarer Weise von Alexandrien auf den Berg Sinai überführten Gebeine der hl. Katharina werden von den dortigen Mönchen betreut. Aus dem Sarg der Heiligen schwitzt sonntags ein Balsam heraus, den die Mönche sammeln, um Kranke damit einzureiben. Als der Mönch

Simeon am Sarg Nachtwache hält, um den Balsam aufzufangen, fallen auch drei kleine Knochen heraus. Er nimmt sie an sich und bewahrt sie – neben dem eingesammelten Öl – in einem Glasgefäß.

Simeon wird mit vier anderen Mönchen und Begleitern in die Normandie geschickt, um ein Geschenk des Herzogs Richard abzuholen. Die Gruppe kommt gut in Rouen an; von Schwierigkeiten auf dem Weg ist jedenfalls keine Rede. Die Mönche werden bei dem Edlen Goscelin und dessen Frau Emmelina untergebracht. Nachdem sie von Herzog Richard reiche Gaben erhalten haben, zieht die Hauptgruppe zum Sinai zurück. Simeon und sein Gefährte Stephanus bleiben aber noch zwei Jahre in Rouen bei Goscelin und Emmelina. Dieses Ehepaar beschließt, in der Nähe von Rouen ein Kloster zu gründen. Simeon bestärkt sie darin und schenkt schließlich ihnen bzw. dem Kloster die genannten Reliquien der hl. Katharina.

Simeon und Stephanus beschlossen nach einem Aufenthalt von zwei Jahren, in ihr Kloster zurückzukehren. In Trier aber wurde Simeon krank und starb. Er wurde ehrenvoll begraben und bis in die Tage des Berichterstatters geschahen an seinem Grab große Wunder. Auch der Begleiter Stephanus starb, doch ist von seinem Grab nichts zu berichten.

Diese Geschichte knüpft offensichtlich an die Vita Simeons des Eberwin an und entnimmt daraus als Ereignisgerüst die Herkunft vom Sinai-Kloster, den Aufenthalt in Rouen sowie Tod und Verehrung in Trier. Zweiter Bestandteil der Geschichte ist die gut bezeugte Gründung des Dreifaltigkeits- bzw. Katharinen-Klosters bei Rouen (Sainte Catherine du mont) durch Goscelin von Arques und dessen Frau Emmelina; die Arbeiten an der Errichtung des Klosters begannen 1024, die Weihe erfolgte 1030. Dritter Bestandteil und eigentliches Motiv der *Descriptio* sind die im Kloster gezeigten Reliquien der hl. Katharina. Um diesen eine höhere Authentizität zu geben, wurde offensichtlich diese Geschichte zusammen „kombiniert“, wobei die Herkunft Simeons vom Sinai der Anknüpfungspunkt war.

Demgegenüber ist festzustellen, daß

- die Katharinen-Geschichte nicht in die Chronologie der Vita Simeons paßt. Er kann weder 1024 noch 1030 in Rouen gewesen sein (vgl. weiter unten).
- die Vita Simeons selbst nichts von einer Katharinen-Verehrung weiß. An sich ist der Gedanke naheliegend, daß Simeon den Kult der in seinem Hauskloster verehrten hl. Katharina mitgebracht und propagiert hätte. Da die Vita Simeons, verfaßt vom Zeitgenossen und Freund Eberwin, aber nicht einmal den Namen Katharina erwähnt, wird man dies doch ausschließen müssen.

Der sicher interessanten Frage nach der Chronologie der Katharinen-Verehrung kann hier nicht nachgegangen werden. Die *Descriptio* aus Rouen aus der Mitte des 11. Jahrhunderts ist eines der frühesten Zeugnisse der Katharinen-Verehrung im Abendland und setzt die Kenntnis des Sinai-Kultus voraus. Der

Aufenthalt Simeons in Rouen geht der Niederschrift dieser Geschichte nur 25 bis 30 Jahre voraus, so daß ein Zusammenhang mit der Entstehung einer Legende durchaus denkbar ist. Dennoch meinen wir, Simeon nicht als Propagator der Katharinen-Verehrung im Abendland in Anspruch nehmen zu können (wie es Gstrein andeutete).

c) Hugo von Flavigny hat für sein *Chronicon Viridunense* nicht nur die *Vita Eberwini* gekannt und benutzt, sondern auch die *Descriptio translationis*, die ihm in *armario Rothomagensi* zugänglich war. Er erzählt daher im Zusammenhang mit der Pilgerfahrt des Richard von St. Vanne nicht nur die Begegnung mit Simeon auf dem Weg nach Jerusalem in Antiochien und die gemeinsame Rückreise von Antiochien bis Belgrad (s. Kap. B), sondern berichtet in einem besonderen Abschnitt auch die Ereignisse um die Katharinen-Reliquien in Rouen, ohne daß ihn die chronologischen Widersprüche stören (vgl. MGH SS 8 hier S. 394, 397–399).

Für die Geschichte des Simeon enthält die Chronik des Hugo von Flavigny also keine neuen Nachrichten. Sie bestätigt lediglich unter dem Aspekt der Pilgerschaft des Richard von St. Vanne die auch aus Eberwini's *Vita* bekannten Begegnungen in Antiochien. Sie hat aber auch zur Verbreitung der Katharinen-Geschichte beigetragen, die nicht in der Fassung der *Descriptio* in Rouen bekannt wurde, sondern erst in der Nacherzählung dieser Chronik. Quellenkritisch ist damit freilich nichts gewonnen.

In der Historiographie des Stiftes St. Simeon – insbesondere in der umfangreichen Materialsammlung des Kanonikers Johann Heis „Simeonia“ (vgl. § 1) – hat die Geschichte aus Rouen offensichtlich in der Überlieferung des Hugo von Flavigny Eingang gefunden (bei Heis, Dialog 16 Bl. 36 und Kommentar Bl. 118 ff. mit Verweis auf Mabillon, *Ann. Bened.* Bd 4 Buch 56 Nr. 77). Das hat aber nicht etwa zu einer besonderen Katharinen-Verehrung in St. Simeon geführt, wenn auch im Heiltums-Verzeichnis von 1514 (Enea, *Medulla* S. 49v und 50) in zwei verschiedenen Reliquiaren (vgl. § 21) von dem *ölich sant Katherinen* und *von den beynen sancte Katherine* genannt werden. Man wird hier wohl eher an historisierende „Kontakt-Reliquien“ abhängig, von den Reliquien in Rouen, zu denken haben.

d) Die Pilgerreise des Abtes Richard von St. Vanne kreuzt auf einigen Strecken den Weg Simeons. Sie ist deshalb auch in die Darstellung der Geschichte Simeons einzubeziehen, wenn auch die *Vita Richardi* (MGH SS 11 S. 280–290, zu Simeon S. 289) jünger als die *Vita Simeonis* und in den „Kreuzungspunkten“ von ihr abhängig ist. Besonders für die Chronologie einzelner Reiseabschnitte Simeons ist aber die sozusagen synchron laufende und besser datierte Reise Richards von Bedeutung, weshalb sie hier in den Umrissen einbezogen werden muß. Die Angaben stützen sich auf die Untersuchung von Hubert Dauphin (*Le Bienheureux Richard*, hierzu S. 272–298, 306–308).

Die Pilgerschar bestand aus mehreren Gruppen, nämlich einer um den Grafen Wilhelm II. von Angoulême, einer um Abt Richard und anscheinend einer Trierer Gruppe, zu der Abt Eberwin von St. Martin gehörte. Insgesamt nahmen annähernd 700 Menschen an diesem Zug teil. Der Aufbruch in Angoulême erfolgte am 1. Oktober 1026. Am 15. Oktober verließ man Verdun und zog dann über Metz und Speyer durch Bayern nach Ungarn. Dieser Landweg war erst seit dem Herrschaftsantritt des (nachmalig heiligen) Stephan frei, erleichterte die Pilgerfahrten aber entscheidend. Über Konstantinopel kam man schließlich nach Antiochien, wo Richard und Eberwin den Mönch Simeon kennenlernten, der auf dem Weg in die Normandie das Abenteuer einer Seefahrt noch eben lebend überstanden hatte. Es wurde verabredet, daß Simeon sich der Pilgerschar auf deren Rückweg anschließen könne. Diese zog zunächst weiter nach Jerusalem, wo sie an Palmsonntag, am 19. März 1027, ankam und bis über Ostern blieb. Auf dem Rückweg schloß sich, wie vereinbart, Simeon mit seinem Begleiter Cosmas an und reiste bis Belgrad mit. Hier wurde den griechischen Mönchen die Durchreise verweigert, weshalb sie sich wieder trennen mußten. Simeon kam über Rom nach Frankreich, die Pilgerschar um Graf Wilhelm von Angoulême und Abt Richard zog auf dem direkten Landweg weiter und erreichte spätestens Ende Oktober 1027 (vielleicht aber auch schon früher) Verdun. Zur Einbindung dieser Daten in die Chronologie Simeons vgl. Kap. B.

e) An der Pilgerfahrt des Erzbischofs Poppo nahm Simeon als Begleiter teil. Die Vita berichtet über diese Reise denkbar knapp. Poppo sei um zu beten nach Jerusalem gegangen: *Huncque famulum Dei eundo et redeundo secum comitatorem ac conviatorem habuit*. Danach habe er ihm dann eine Bleibe in seinem Bistum angeboten (AA SS S. 89).

In den *Gesta Trevirorum* wird in der ältesten erhaltenen Fassung (Rezension A) die Pilgerfahrt Poppo überhaupt nicht erwähnt. Es wird lediglich von Simeon berichtet, daß er in der Porta Nigra gelebt hatte, starb und begraben wurde, anschließend habe Poppo dort eine Klerikergemeinschaft eingerichtet und sei zu Füßen Simeons selbst begraben worden (MGH SS 8 S. 174; über die *Gesta*: Heinz Thomas, Geschichtsschreibung). Erst die jüngeren Fassungen (nach 1101) erweitern die Nachrichten über Erzbischof Poppo. Sie berichten ausführlicher auf der Grundlage der Vita des Abtes Eberwin über Simeon und zitieren die Korrespondenz mit Rom (MGH SS 8 S. 177–179). Über die Jerusalem-Fahrt Poppo heißt es: *Interea dominus Poppo ... Jherosolimam tendens, ibi loci, quo Symeon morabatur, applicuit, eumque ut secum venire vellet exoravit. Qui annuens, cum Antiochiam simul devenissent, Symeon a primoribus, quibus pridem ibi se notum fecerat, remoratus substitit, donec Poppo Jherosolima rediens, secus civitatem iter reflexit. Tunc ammonitus in sompnis, praefato se praesuli commendavit, et secum Treverim venit ...* (MGH SS 8 S. 177).

Neben diesem in der ursprünglichen Fassung mageren chronikalischen Bericht ist der Brief des Erzbischofs an Papst Benedikt IX., der wohl in den Herbst des Jahres 1035 zu datieren ist (vgl. oben) das wichtigste urkundliche Zeugnis über die Pilgerfahrt Poppo. Es heißt darin: *Superiori anno cum annuente venerandae memoriae Johanne in hac sancta sede apostolica praedecessore vestro amore visionis sepulchri Dei hominis Jhesu Christi, Jerusalem peregre profectus fuissem ...* (MGH SS 8 S. 177). Die Begleitung Simeons wird nicht erwähnt, obwohl in demselben Brief dessen Kanonisation erbeten wird!

Die Pilgerfahrt Poppo ist auch genannt: Brower, *Annales* 1 S. 515 (aus Kalendar); *Passio Cholomanni* (MGH SS 4 S. 678); *Breve chronicon Austriae* (MGH SS 24 S. 71).

An der Tatsache der Pilgerfahrt als solcher ist insbesondere wegen dieses urkundlichen Zeugnisses in dem Brief an den Papst nicht zu zweifeln. Auch die Begleitung durch Simeon dürfte zutreffend überliefert sein. Es bleibt allerdings merkwürdig, daß Eberwin, der in seiner *Vita* gerne konkrete Einzelheiten festhält, über diese Reise gar nichts zu berichten weiß. Man wird daher auch in den Angaben der jüngeren Fassung der *Gesta Trevirorum* nichts weiter als einen Versuch zu sehen haben, die mageren Angaben mittels (letztlich auch durchsichtiger) Entlehnungen aus früheren Berichten der *Vita* etwas auszuschnücken. Jedenfalls haben die *Vita Popponis* (in den *Gesta Trev.*) und die *Vita Simeonis* immer getrennt nebeneinander bestanden, was dann schließlich soweit führte, daß in der Sicht der Lebensbeschreibung Poppo die Vorgeschichte der *Vita Simeonis* übergangen wurde bzw. die Begegnungen zwischen Richard von St. Vanne und Eberwin einerseits sowie Simeon andererseits in Antiochien mit der Pilgerfahrt Poppo vermischt wurde und Poppo nun den Simeon aus Jerusalem bzw. Antiochien (erstmalig) mit nach Trier brachte (so dann auch Lager-Müller, *Kirchen* S. 31; Pauly, *Aus der Geschichte des Bistums Trier* 2. 1969 S. 64). Diese den sicher glaubwürdigeren Bericht Eberwins offensichtlich mißverstehende, die beiden Pilgerfahrten „kombinierende“ Fassung der *Gesta Trevirorum* hat auch die von Coens edierte liturgische *Historia Simeonis* (Coens, *Un document* S. 189–191; zur Frage der Datierung S. 194–195), wobei nach unserer Meinung die *Historia* der *Gesta* vorangeht (vgl. weiter unten). Nur als Variante neuerer Ausschmückungen sei angemerkt, daß bei Gottfried Kantenich (*Geschichte der Stadt Trier*, 1915 S. 123) Simeon den Poppo „überredet“ hat, eine Reise ins gelobte Land zu unternehmen.¹⁾

¹⁾ Notiert sei die nicht abwegige Frage von Hans-Joachim KANN (in seiner Rezension einer Hl. Rock-Publikation in *LandeskundVjBl* 41. 1995 S. 143), ob nicht die Pilgerreise Poppo und deren Begleitung durch Simeon bei der „Neu-Entdeckung“ der Hl. Rock- und Matthias-Tradition Triers von Bedeutung waren.

Die Datierung der Pilgerreise Poppo ist kontrovers:

- Nach eigener Angabe Poppo in seinem Brief an Papst Benedikt fand sie statt während des Pontifikates Papst Johanns XIX., also zwischen Juni 1024 und August 1032. Es heißt zwar *superiori anno* sei er in Jerusalem gewesen, doch kann man das sicherlich nicht mit im „letzten“ Jahr übersetzen, weil der Brief dann vor September 1033 geschrieben worden sein müßte, was mit der anderen Angabe des gleichen Briefes, Simeon sei *diebus istis* gestorben, keinesfalls in Einklang zu bringen wäre. Man wird sich daher mit dem unbestimmteren „in einem vorhergehenden Jahr“ begnügen müssen (die enge Interpretation bei Pflugk-Harttung, Untersuchungen S. 120 mit der falschen Angabe, Papst Johann sei „Anfang 1033“ gestorben; die weitere u. a. bei Ramackers, Der älteste Papstbrief S. 52). Die Angabe erlaubt demnach lediglich eine Datierung „vor August 1032“.
- Nach der Rückkehr Poppo und Simeons von der Pilgerfahrt zog sich Simeon als Einsiedler in die Porta Nigra zurück. Die Vita berichtet, daß er am Tag des hl. Andreas, also am 30. November, von Poppo eingeschlossen und gleichsam begraben worden sei (AA SS S. 89). Ein Jahr ist nicht genannt. Die Vita enthält auch keine konkreten Angaben darüber, wie lange Simeon als Einsiedler in der Porta Nigra gelebt hat. Es heißt lediglich, daß er sich *volventibus annis* das Grab habe herrichten lassen (AA SS S. 90 Kap. 19), doch läßt sich damit für eine Datierung nichts anfangen. Erst der jüngere Zusatz zu den Gesta Trevirorum gibt an, Simeon sei sieben Jahre eingeschlossen gewesen (*cum ibi reclusus transegisset septem annos*; MGH SS 8 S. 177), doch wird man auch dieser Mitteilung wie den übrigen Additamenta zu den Gesta wenig Beweiskraft zubilligen können. Ein einfaches Rückrechnen vom Todesjahr 1035 auf den Beginn der Einschließung und damit auf die Rückkehr von der Pilgerfahrt 1028 ist jedenfalls nicht vertretbar (so u. a. AA SS S. 91 Note a). Man wird vielmehr die Siebenzahl heils-spekulativ zu verstehen haben.
- Die Dauer der Pilgerreise wird vom Additamentum der Gesta Trevirorum mit *per tres fere annos* angegeben (MGH SS 8 S. 179). Eine solch lange Abwesenheit des Erzbischofs wäre schon an sich merkwürdig. Es gibt aber auch keinen Anhaltspunkt, der diese Aussage erhärten könnte. Man wird sie daher nur mit großer Vorsicht notieren können. Zum Vergleich sei festgehalten, daß die gut datierte Pilgerfahrt des Richard von St. Vanne nicht ganz ein Jahr gedauert hat.
- Eine Untersuchung der Lebensgeschichte Erzbischofs Poppo kommt zu dem Ergebnis, daß aufgrund der übrigen, insbesondere urkundlichen Nachrichten über Poppo, nur die Zeiträume zwischen 1027 und 1030 einerseits sowie 1031 und 1035 andererseits für eine Pilgerreise in Betracht kommen können (Lesser, Poppo S. 79).

– Da wir wegen der oben unter a) genannten Angabe die Reise „vor August 1032“ anzusetzen haben und zwischen der Einschließung Simeons in der Porta Nigra und seinem Tod doch einige Jahre verstrichen sein müssen, bleibt wohl nur die Zeitspanne zwischen 1027 und 1030. Der Versuch einer näheren Eingrenzung kann nur zu müßigen Spekulationen führen. Von bisherigen Vorschlägen seien genannt: Pflugk-Harttung: 1032/33 (Untersuchungen S. 125); Lesser: 1027/30 (Poppo S. 80); Ramackers: 1028/30 (Papstbrief S. 52 Anm. 3); Coens: 1028/30 (s. 183); Heintz: 1028/1030 (Simeon S. 163). Aus der Vita Simeons ist beizusteuern, daß dieser nicht vor Anfang 1028 (erstmal) in Trier angekommen sein kann (vgl. unten Kap. B).

f) Das Todesjahr Simeons. Die *Vita s. Simeonis* berichtet, Simeon sei im Jahre 1035 in der 3. Stunde, sonntags, an den Kalenden des Juni (= 1. Juni) gestorben (AA SS S. 90, Kap. 20). Der 1. Juni des Jahres 1035 fiel auf einen Sonntag. Der Verfasser der Vita, Abt Eberwin, war Zeitgenosse und enger Vertrauter Simeons; er berichtet glaubwürdig. Es besteht daher kein Anlaß, seine Angabe über das Sterbedatum Simeons zu bezweifeln.

Dennoch: Das *Diarium s. Petri* (abgedruckt bei Brower, Annales S. 517; AA SS S. 91, Note e) datiert den Tod Simeons: *Kal. Junii anno 1034, ind. 2, Conrado secundo regnante anno 10, imperante autem 8, Poppone videlicet Trevirorum archiepiscopo honorem sui pontificatus regente 18*. An diesen Daten ist das Regierungsjahr Poppo mit 18 falsch angegeben; richtig wäre 19. Im übrigen paßt damit nicht die bestimmte Aussage Eberwins in der Vita überein, Simeon sei an einem Sonntag gestorben. Pflugk-Harttung hat sich bemüht, die Angabe des Diariums mit dem Todesjahr 1034 zu begründen, weil das ihm besser zu der von ihm vertretenen Datierung der Pilgerreise Poppo (s. o.) zu passen schien. Für die konkrete Angabe des Wochentags bei Eberwin hat er aber nur das Gegenargument, Eberwin habe den Sonntag nicht absichtslos angegeben, denn „an ihm (dem Tag des Herrn) stirbt ein Heiliger zweckdienlich, der jüdische Sabbath ist ganz ungeeignet dafür, um so mehr, wenn man ihn vom Papste kanonisiert haben wollte“ (Untersuchungen S. 125). Es geht wohl nicht an, von einer Quelle, der man im übrigen hohe Glaubwürdigkeit attestiert (S. 120: „Da Eberwin Simeon genau gekannt hat, er auf die Chronologie Acht gibt ...“), nur das zu akzeptieren, was zu den eigenen Vorstellungen paßt. Man wird deshalb an der konkreten Aussage der Vita festhalten müssen.

g) Die berühmte Trierer Abtei St. Maximin wird in der Lebensgeschichte Simeons nicht erwähnt. Das wird um die Mitte des 17. Jahrhunderts in den Maximiner Annales des Jesuiten Alexander Wiltheim (ungedruckt; vgl. die Abschrift bei Heis, Simeonia Bl. 281–283 aus Buch 6 S. 154; zu Heis vgl. § 1) korrigiert. Er stellt nun ausdrücklich fest, daß Simeon nach dem Besuch bei Abt

Richard in Verdun nach St. Maximin kam, sei es wegen der asketischen Tradition dieses Klosters, sei es wegen der dort aufbewahrten Reliquien, und daß er dort lebte, bis ihn Erzbischof Poppo als Führer nach Jerusalem zu sich nahm. In St. Maximin werde auch ein leinenes Kopftuch Simeons aufbewahrt (*lineum capitis tegumentum*; vgl. unten Abschn. C 5). – Für die Vita des Simeon ist diese Ergänzung ohne Bedeutung.

h) Aufenthalt Simeons in Verdun und Tholey. In der Vita Eberwins heißt es, daß Simeon, als er in Rouen erfuhr, daß Graf Richard gestorben sei und somit sein weiter Weg bis in die Normandie ins Leere gelaufen war, beschloß *ut suum carissimum patrem, Richardum scilicet abbatem, nosque suos comites inviseret. Quod et fecit. Per longum autem tempus moratus est nobiscum. Et, ut leviter concludam, quamdiu apud nos mansit, irrepretensibiliter vixit* (AA SS S. 89). Das nächste Kapitel berichtet dann über Erzbischof Poppo und dessen Pilgerfahrt mit Begleitung Simeons.

Nach Rouen wird also nicht einmal konkret Trier als (Ziel- oder Aufenthalts-) Ort genannt, sondern das Zusammensein mit Abt Richard und dem Autor Abt Eberwin. Deshalb gilt als erste Etappe auch allgemein Verdun (Abt Richard im Kloster St. Vanne), wobei die Dauer dieses Aufenthaltes Interpretationssache ist: „Wie lange er dort blieb, wissen wir nicht; wahrscheinlich war Verdun nur ein Zwischenaufenthalt“ (Ronig, St. Simeon S. 24). „Er zog zu Abt Richard nach Verdun und – nach einem längeren Aufenthalt – zu Abt Eberwin nach Tholey und nach Trier“ (Schmid, Poppo S. 26).

Der Aufenthalt bei Abt Eberwin wird in diesen Darstellungen somit in die Abteien St. Martin in Trier und St. Mauritius in Tholey lokalisiert, weil Eberwin gleichzeitig Abt beider Klöster war. Darauf ist noch zurückzukommen. Zuvor ist aber eine neue Variante von Frank G. Hirschmann wenigstens aufzulisten. In „Überlegungen zu einigen Verduner Äbten“ (s. o. A 1, hierzu S. 320) kommt Hirschmann nämlich zu dem Schluß, daß Eberwin nicht nur Abt von Trier/St. Martin und Tholey war, sondern auch von St. Paul in Verdun, und daß somit der längere (*per longum tempus*) Aufenthalt *nobiscum* bzw. *apud nos* so zu verstehen sei, daß Simeon etliche Zeit bei den beiden Reisegefährten in Verdun, nämlich bei Richard im Kloster St. Vanne und bei Eberwin im Kloster St. Paul, gewesen sei. Abgesehen davon, daß hier eine Hypothese die argumentative Stütze der anderen ist, bliebe merkwürdig, daß sich an diesen Aufenthalt Simeons in Verdun sofort die Pilgerreise mit Erzbischof Poppo anschliesse.

Ein Aufenthalt in Tholey ist freilich schon vor 300 Jahren in Betracht gezogen worden. Schon Jakob Masen (*Epitome annalium Trev.*, 1676) hat nämlich die Abtei Tholey in seine Darstellung einbezogen, weil auch ihm bereits bekannt war, daß Eberwin nicht nur Abt von St. Martin in Trier, sondern auch von Tholey war. Masen läßt daher Simeon von Rouen bzw. Verdun nicht zu Eberwin nach Trier reisen, sondern nach Tholey. Folgerichtig kommt Simeon dann auch

als Begleiter Erzbischof Poppo auf dessen Pilgerfahrt nicht aus Trier, sondern aus Tholey (S. 309, 316). Das ist immerhin konsequent.

Brower läßt es dann dabei, daß Simeon *aliquamdiu* in Tholey war, und erwähnt den dort aufbewahrten griechischen Psalter (Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 513; vgl. Abschn. C 5).

Die also hier schon notierte Dignität Eberwins als Abt von Tholey blieb in der Literatur aber meist unbeachtet: Eberwin war Abt von St. Martin in Trier und folglich war Simeon zu ihm nach Trier gekommen. Erst die Untersuchungen von Wolfgang Haubrichs (Tholeyer Abtslisten; vgl. oben Abschn. A 1) haben die Kumulation der beiden Abteien erneut bewußt gemacht und damit auch einen Aufenthalt Simeons in Tholey in Betracht ziehen lassen: „Die nächste Etappe muß Tholey (Saarland) gewesen sein, von wo aus er mit Eberwin zur Martinsabtei in Trier zog. Der Aufenthalt in Tholey dürfte indessen nicht zu kurz gewesen sein; denn der Formulierung Eberwins ‚lange Zeit blieb er bei uns‘, die im Vorfeld des Trierer Aufenthaltes fällt, spricht für einen längeren Aufenthalt Simeons bei Abt Eberwin in Tholey“ (Ronig, St. Simeon S. 25).

Der Grund für die Annahme eines längeren Aufenthaltes Simeons und sogar der Anwesenheit Abt Eberwins in Tholey, wovon im Bericht Eberwins mit keinem Wort gesprochen wird, liegt aber gewiß nicht in der Beobachtung begründet, daß Eberwin auch Abt von Tholey war. Natürlich kann es nicht ausgeschlossen werden, daß der Weg Simeons von Verdun nach Trier über Tholey führte. Es ist aber wohl doch davon auszugehen, daß Eberwin zu dieser Zeit wie auch vorher und später (primär) in Trier residierte und daß er mit dem Aufenthalt „bei ihm“ (*nos inviseret, moratus est nobiscum, apud nos mansit*) die Abtei St. Martin am Moselufer in Trier, unweit der Porta Nigra, gemeint hat.

Der Grund für die Annahme eines „längeren Aufenthaltes“ in Tholey liegt vielmehr in der Herausstellung des Tholeyer „Simeon-Psalters“ (vgl. hier Abschn. C 5) und in dem damit in Zusammenhang gebrachten und sozusagen neu entdeckten Tholeyer „Simeon-Kuno-Schreins“ mit dem nun erschlossenen „ältesten Bild Simeons“ (vgl. unten Abschn. C 7). Der Psalter „macht ... deutlich, daß in Tholey ... bereits vor 1200 ein zweites Zentrum der Simeonsverehrung entstanden war“ (Schmid, Poppo S. 48).

Daß der Psalter (ob vollständig oder als Teil, spielt hier keine Rolle) durch Eberwin nach Tholey kam, ist unbestritten. Für die Übermittlungstätigkeit Eberwins ist ein früherer (und zudem auch noch „längerer“) Aufenthalt Simeons vor Ort gewiß nicht erforderlich. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Psalter in Tholey als Reliquie oder als Memorial-Objekt galt. Was schließlich den Versuch Erzbischof Poppo betrifft, einen Simeonskult zu begründen, so war um 1200 (der Zeit der Entstehung des Tholeyer Schreines) längst offenkundig, daß dieser gescheitert war; von einem „zweiten Zentrum der Simeonsverehrung“ kann we-

der im 12. Jahrhundert noch in späterer Zeit die Rede sein. Man sollte es deshalb dabei belassen, daß Simeon von Verdun – vielleicht über Tholey – nach Trier ging.

i) Angemerkt sei, daß Simeon im 17. und 18. Jahrhundert von den Benediktinern als Angehöriger ihres Ordens in Anspruch genommen worden ist. Da wird dann aus dem Bethlehem-Kloster ein Haus der Cluniazenser und von Simeon berichtet, daß er sich in die Porta Nigra habe einschließen lassen, um dort *nach denen vom hl. ertzvatter Benedict selbst furgeschribenen satzungen* zu leben. Da ist es nur logisch, daß Simeon auch im Habit der Benediktiner dargestellt wird (A. Ranbeck, C. Wierholtz: Heyliges Benedictiner jahr ..., Augsburg 1731 S. 305 ff.; nach Heis, Simeonia Bl. 259–272. Vgl. S. 1025 f.).

B. Die Lebensgeschichte des hl. Simeon

Eberwin, Abt von St. Martin in Trier und langjähriger Freund Simeons, hat bald nach dessen Tod im Auftrage des Erzbischofs Poppo eine Geschichte von Simeons Leben geschrieben. Die Niederschrift beruht ohne Frage auf (mündlichen) Berichten und Erzählungen Simeons. Dies ist insbesondere daraus zu schließen, daß Eberwin sehr konkrete Schilderungen vom Sinai-Kloster gibt, das er nicht aus eigener Anschauung kannte und die er auch nicht aus literarischen Quellen entnommen haben kann. Die Vita ist insoweit auch ein bedeutender Beitrag zur „Heilig Land-Kennntnis“ des 11. Jahrhunderts (dazu insbesondere die Untersuchung von Thomsen, Der hl. Symeon). Eberwin hat aber nicht als „neutraler Berichterstatter“ das Leben Simeons geschildert, sondern offensichtlich auch da, wo es sich ergab, aus seiner „benediktinischen“ Sicht interpretiert (dazu nachstehend die Ausführungen zur „Einübung“ des Einsiedlers in einem Kloster). Es ist aber auch zu unterstreichen, daß sich Simeon bzw. Eberwin hinsichtlich der Schilderung außerordentlicher Ereignisse einer für die Zeit, für einen griechischen Mönch und für die hagiographische Literatur überhaupt bemerkenswerten Mäßigung befleißigen (was besonders Fawtier, Les reliques S. 366, betont). Andererseits bleibt natürlich bestehen, daß für den Menschen des 11. Jahrhunderts grundsätzlich Wunder und wunderbare Begebenheiten erfahrbare Realitäten waren. In diesem Sinne ist die Vita des hl. Simeon, wie sie Eberwin erzählt, eine Quelle von hohem historischen Rang und großer Glaubwürdigkeit.

Sie soll hier in gafferter Form geschildert werden. Eine ausführliche „Nach-erzählung“ der Vita Simeons mit sorgsamer Nachempfindung der theologisch-religiösen Gedankenwelt jetzt von Franz J. Ronig, St. Simeon. Vielleicht ist darin zu wenig berücksichtigt, daß Eberwin – wie jeder Biograph – seine benediktinische Weltsicht in die Biographie Simeons eingebracht hat.

Simeon wurde (wohl um 990) in Syrakus auf Sizilien geboren.¹⁾ Sein Vater Antonios war Soldat (*militaturis*) und griechischer Herkunft, die Mutter stammte aus Kalabrien. Beide werden als *nobilissimi* bezeichnet und waren Christen.

Mit sieben Jahren wurde der Knabe von seinen Eltern nach Konstantinopel gegeben, um dort in den *sacris litteris* unterrichtet zu werden. Nach einiger Zeit zog es ihn zu den Stätten von Christi Leben, Tod und Auferstehung. Er ging nach Jerusalem und lebte dort mit einem Hilarius sieben Jahre als Pilgerführer. An späterer Stelle (§ 12; AA SS S. 89) ist gesagt, daß er fünf Sprachen beherrschte, nämlich ägyptisch, syrisch, arabisch, griechisch und römisch. – In der Jerusalemer Zeit lernte er auch einen Einsiedler (im Obergeschoß eines Turmes) am Jordan kennen, zu dem er Kontakte aufnahm und dem er eine zeitlang diente. Bald strebte er selbst das Leben eines Eremiten an, lernte aber auch aus den Lebensbeschreibungen der Väter, daß dem wahren Einsiedlerleben die Einübung in einem Kloster vorangehen müsse: *nullum in eremo sibi posse praeesse, nisi prius in monasterio dedicerit subesse; nec perfectum aliquem fore in contemplativa, qui exercitatus non fuerit in activa vita* (Vita, AA SS S. 87, § 5; vgl. Regula Benedicti, Caput 1). Daher trat er zunächst in das St. Marien-Kloster in Bethlehem ein, wurde dort Mönch und empfing die Diakonsweihe. Dort blieb er zwei Jahre. Dann ging er in das Kloster am Fuß des Berges Sinai, dort wo Moses den brennenden Dornbusch sah (*situm ad radices Montis Sinai, in eo scilicet loco, ubi s. Moyses ardentem vidit non ardere rubum*; S. 87, § 5) und blieb dort einige Jahre.

Danach erbat er sich einen abgesonderten (*secretior*) Ort zum Leben und zog sich in eine kleine Höhle (*spelunca*) in den Felsen über den Ufern des Roten Meeres zurück. Hier lebte er allein zwei Jahre lang; Brot wurde ihm alle Sonntage gebracht, Wasser hatte er aus dem Fels. Mit der Zeit stürten ihn aber die Schiffer und die in den Felsen herumsteigenden Ölsammler (die Höhle muß also in der Nähe der Ölquellen gelegen haben). Auch sah er, daß seine Lebensweise für den Bruder, der das Brot brachte, beschwerlich war, und er erkannte, daß er sich nicht gänzlich vor den Menschen verbergen könne.

Daher kehrte er wieder in das Kloster am Berg Sinai zurück und erhielt dort eine Zelle neben der Wohnung eines *vir sanctus*, unter dessen Befehl er lebte.

¹⁾ Die Bleitafel aus Simeons Grab (vgl. Abschn. C 2) gibt an, dieser sei *Babylonia natus*. Dem steht die Aussage der Vita Eberwin entgegen, Simeon sei in Syrakus geboren. Die AA SS kommentieren, „Babylon“ sei vielleicht im Unterschied zu „Europa“ als dem anderen Aufenthalt Simeons gemeint (S. 101 Anm. s), während Albert HEINTZ meint, *Babylonia* „sollte vielleicht bezeichnet werden, daß Simeon die Welt verlassen und in die Einsamkeit gegangen war, um Gott zu dienen“ (Der hl. Simeon S. 163 Anm. 1). Hartmut EHRENTRAUT vermutet, daß es sich um eine falsche Lesung Schavards im Bericht über die Graböffnung des Jahres 1400 handelt (Bleierne Inschriftentafeln S. 192; vgl. § 20 Abschn. C 2); Syrakus mit Babylon zu verlesen, ist sehr unwahrscheinlich. Babylon als Synonym für ferne, vielleicht für heidnische, aber auch berühmte Stadt ist eher denkbar.

Zeitweise ging er auch hinauf auf den Gipfel des Berges, wo Moses die Gesetzestafeln geschrieben hatte, in ein wegen der Araber verlassenes ehemaliges Kloster. Dabei konnte er der Versuchung widerstehen, eine Messe zu feiern (weil er nur Diakon war) und kehrte bald wieder in das Kloster zurück. Dann ging er in die Einöde (des Sinai) und lebte in einem Tal mit einer Quelle als Einsiedler, wurde aber schließlich nach vielen Tagen von seinem Abt zurückbefohlen.

Dann erhielt er den Auftrag, in die Normandie zu ziehen. Der Graf der Normandie Richard hatte dem Sinai-Kloster einen Zins versprochen und diesen sollte Simeon nun abholen. Er wollte nicht und ein Gesicht sagte ihm, daß die Reise vergeblich sein werde, aber er gehorchte.

In Kairo (in der Vita Babylon = Neu Babylon = Kairo), wo er sich einschiffen wollte, wurde er als Unbekannter verdächtigt und verhaftet, bald aber wieder freigelassen. Er schloß sich venezianischen Kaufleuten an, mit denen er den Nil abwärts fahren wollte. Dabei fielen sie in die Hände von Piraten. Simeon konnte schwimmend nur das nackte Leben retten. Nach vielen Drangsalen kam er schließlich nach Antiochien.

In Antiochien lernte er den Abt Richard von St. Vanne und den Abt Eberwin von St. Martin (den Autor der Vita) kennen, die sich auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem befanden. Auf der Rückreise schloß sich Simeon (mit einem Gefährten Cosmas) ihnen an und zog mit ihnen bis Belgrad, wo ihm (weil er Grieche war) die Durchreise verwehrt wurde. Deshalb mußten sie sich trennen.

Simeon zog von Belgrad zum (Adriatischen) Meer und über Rom nach Frankreich. Einige Zeit blieb er bei Graf Wilhelm (in Angoulême). Dort starb der Mönch Cosmas, der sich ihm in Antiochien angeschlossen hatte. Allein ging er weiter nach Rouen, der Stadt der Normannen. Dort mußte er erfahren, daß Graf Richard (der den Zins gelobt hatte) inzwischen (1026/27) gestorben war. Von der Zins-Verpflichtung wollte niemand etwas wissen.

Da entschloß sich Simeon, den Abt Richard in Verdun und Abt Eberwin in Trier aufzusuchen. Hier in Trier hatte der Erzbischof Poppo eine Pilgerfahrt nach Jerusalem gelobt. Er nahm Simeon als *comitator ac conviator* mit und beide kehrten auch gemeinsam nach Trier zurück (die Vita berichtet diese Jerusalem-Reise ohne alle Einzelheiten).

Nach der Rückkehr stellt Poppo es dem Simeon frei, sich in seinem Bistum einen Ort zu suchen, wo er bleiben wolle. Simeon wünscht sich einen Platz, wo er allein sein und sich ganz dem Gebet weihen könne. Er wählt einen Turm in der Porta Nigra. Dort wird Simeon am Tag des hl. Andreas (30. November) von Poppo eingeschlossen und als *quasi mortuus* begraben. Durch Schweigen und Fasten schwächt er den Körper, er lebt von Brot, Wasser und Hülsenfrüchten: *In nostra siquidem terra propter infirmitatem stomachi usus est semper modico vino* (schreibt Eberwin). In den Nächten hat er viele Bedrängungen von Dämonen zu bestehen.

Auch die Bevölkerung ist ihm feindlich gesinnt und gibt ihm die Schuld an einer Überschwemmung: es werden Steine in die Höhe (seiner Zelle) geworfen, die Fenster werden zerstört, man versucht, ihn zu steinigen (S. 90, § 18).

Simeon bereitet sich auf sein Sterben vor. Er will in seiner Zelle bestattet werden und läßt den Sarg herrichten. 150 Tage später, an der Oktav von Pfingsten wird er krank. Von seinem Diener Stephanus will er nichts mehr hören, spricht kaum noch mit seinem Familiären, dem Kleriker Gozelonis. Schließlich wird Abt Eberwin zu dem Sterbenden gerufen. Am 1. Juni des Jahres 1035, einem Sonntag, um die 3. Stunde stirbt Simeon. Seinem Wunsch entsprechend wird er in seiner Zelle bestattet. Bald geschehen wunderbare Heilungen an seinem Grab und viele Gläubige kommen als Pilger.

Aus diesen verschiedenen Nachrichten läßt sich folgender Lebenslauf Simeons in Stichworten rekonstruieren:

- Geburt in Syrakus (um 990).
- Schule (mit sieben Jahren) in Konstantinopel.
- Sieben Jahre lang Pilgerführer in Jerusalem.
- Am Jordan Diener/Schüler eines Einsiedlers.
- Mönch im Marienkloster in Bethlehem für zwei Jahre. Weihe zum Diakon.
- Mönche im Kloster am Fuß des Sinai (dem heutigen Katharinen-Kloster). Einsiedler in einer Höhle am Roten Meer. Wieder im Kloster, zeitweise auf dem Gipfel. Einsiedler in einem Tal der Sinai-Wüste.
- Jahreswende 1026/27: Auftrag zu einer Reise in die Normandie. Kairo. Verhaftung, Freilassung. Fahrt mit Schiff auf dem Nil. Überfall von Piraten. Rettung.
- März/April 1027: Antiochien. Begegnung mit Richard von St. Vanne und Eberwin von St. Martin. In der Pilgergruppe Reise durch die Türkei und Bulgarien. Als Begleiter Mönch Cosmas.
- Belgrad. Trennung von der großen Pilgergruppe. Über die Adria nach Rom.
- Juni/Juli 1027: Angoulême. Tod des Begleiters Cosmas, Aussage über Martialis.
- Nach 23. August 1027: Ankunft in Rouen. Da Graf Richard gestorben ist, kann das Geld nicht in Empfang genommen werden.
- Ende 1027: In Verdun zu Gast bei Abt Richard. Von dort – über Tholey – nach Trier.
- Jahreswende 1027/28: Zu Gast bei Abt Eberwin in Trier.
- ca 1028/1030: etwa ein Jahr lang Reisebegleiter von Erzbischof Poppo von Trier auf dessen Pilgerfahrt nach Jerusalem. Rückkehr mit diesem.

- 30. November, ca 1030: Als „der Welt gestorbener“ Einsiedler in der Porta Nigra.
- 1. Juni 1035: Tod. Begraben in der Porta Nigra.
- Wunder am Grab.
- August/Oktober 1035: Brief Erzbischof Poppo an den Papst. Bitte um Kanonisation. Als Anlage: Vita Simeons.
- 24. Dezember 1035, Rom: Aufnahme des Simeon in den Kanon der Heiligen.
- Anfang 1036: Brief von Papst Benedikt IX., in dem er die Kanonisation mitteilt.

C. Der Kult des hl. Simeon

1. Allgemeines

Simeon hatte gewünscht, in seiner Zelle begraben zu werden, und – auf eine Frage Abt Eberwins – es ausdrücklich untersagt, seinen Leib etwa in der Domkirche oder in einem Kloster zu bestatten. Dem Wunsch wurde entsprochen: der Leib des Verstorbenen wurde in einer in der Zelle aufgestellten, freistehenden Steintumba beigesetzt (Vita: AA SS S. 90, § 19–21).

An diesem Grab, einem Hochgrab also in der hochgelegenen Zelle des Ostturmes der Porta Nigra (zur baulichen Situation vgl. § 3), geschahen bald große Wunder. Die Vita berichtet schon in der Erstfassung von einigen, zeitlich genau datierten wunderbaren Ereignissen, jüngere Fassungen bringen weitere Erzählungen (AA SS S. 91 f.; über ein Wunder beim Aufenthalt Erzbischof Annos von Köln vgl. Brower, *Annales* 1 S. 566). Erzbischof Poppo erbittet in Rom die Kanonisation Simeons, die an Weihnachten 1035 ausgesprochen und zu Anfang des Jahres 1036 in Trier verkündet wird.

Bald folgen umfangreiche Baumaßnahmen am alten Römertor, zunächst um die Zelle mit dem Grab Simeons den Pilgern zugänglich zu machen, sodann mit dem Umbau der Toranlage in zwei übereinander liegende Kirchenräume. Eine neu eingerichtete, stiftisch verfaßte Klerikergemeinschaft übernimmt die geistliche Betreuung der Kultstätte. Beim Tod Erzbischof Poppo am 16. Juni 1047 ist das alles zwar noch nicht fertig, aber doch so konzipiert und begonnen, daß der weitere Ausbau gesichert ist.

Wenn man die Berichte über die ersten Wunder und über den Zulauf der Linderung und Heilung erhoffenden Kranken und Gebrechlichen sowie die breite Rezeption der Verehrung Simeons beim gläubigen Volk liest und erfährt, daß selbst der Kaiser schon 1056 *ad altare s. Simeonis Treviris requiescentem* mit drei

Mansen in Mertloch eine beachtliche Stiftung beitrug (vgl. § 28 und § 18 Abschn. 2), wenn man ferner die erstaunlich schnelle Aufnahme des Trierer Eremiten in den Kanon der römischen Heiligen bedenkt, und wenn man sich schließlich das für die Zeitgenossen sicher gewaltige Bauwerk der St. Simeons-Kirche vor Augen hält – dann ist man geneigt, hier das Entstehen einer Wallfahrtsstätte großen Ausmaßes zu erwarten. Davon aber kann gar keine Rede sein. Der Zulauf des Volkes und die Wunder ließen offensichtlich schon bald nach. Das Stift an St. Simeon wurde eine angesehene Klerikergemeinschaft, aber keine herausragende Kultstätte.

Worin ist das begründet? Da die Überlieferung dazu nichts sagt, bleiben nur Vermutungen.

Da wird zunächst zu beachten sein, daß die Lebensweise des Eremiten Simeon nur in sehr eingeschränktem Maße Vorbild eines christlichen Lebens sein konnte. Das gilt wohl allgemein, im Besonderen aber schon aus klimatischen Gründen für hiesige Breitengrade. Von Einsiedlern hören wir (auch später) in dieser Gegend sehr selten, was freilich auch daran liegen mag, daß der schriftliche Niederschlag eines solchen Lebens gering ist und bei Einsiedler-Zellen und -Höhlen (im Unterschied zu Klöstern und Stiften) nun mal keine Archive entstehen. Aber schon der im 6. Jahrhundert in den Ardennen lebende Stylit Wulfleich hatte Schwierigkeiten wegen seines extrem von der Norm abweichenden Lebensstils (vgl. Gregor von Tours, *Historia Francorum* 8, 15 = MGH SS rer. Mer. 1 S. 380–383 = Frhr. v. Stein-Ausgabe 3 S. 177–183. Ewig, Trier im Merowingerreich S. 108), und Simeon hatte zu seinen Lebzeiten – neben der geistigen Freundschaft zu Poppo, Eberwin und sicher auch anderen an theologischen Disputationen interessierten und dem christlichen Problem radikalster Askese aufgeschlossenen Menschen – als Einsiedler auch keine Resonanz oder gar Verehrung beim breiten Volk gefunden, sondern war als Magier beschimpft und mit Steinen beworfen worden (*Vita AA SS S. 90, § 18*).

Ein innerer Vorbehalt gegen die Lebensweise Simeons ist vielleicht auch in der Lebensbeschreibung des Benediktiners Eberwin erkennbar. Die *Vita* enthält nämlich viele Details aus Simeons Leben und Umwelt, aber über die „Zelle“ wird kaum etwas gesagt. *In turri, quae antea Nigra Porta vocabatur, parvum tugurium expetiit* (*AA SS S. 89*). Das ist alles. Selbst die doch sicher ungewöhnliche Lage in der Höhe ist nur indirekt genannt. Eberwin berichtete, er habe sich mit Simeon kurz vor dem Tod *multa de thesauris sanctae scripturae, de orthodoxa fide, de salute animarum* unterhalten (*AA SS S. 90*). Sollten der abendländische Benediktiner und der morgenländische Einsiedler nicht auch über den rechten Weg der Kontemplation und Askese diskutiert haben?

Es kommt hinzu, daß in Trier schon bald in anderen Kirchen weit höherrangige Reliquien entdeckt und für die Verehrung des Volkes zugänglich gemacht

wurden, hinter denen das Heiltum des Stiftes St. Simeon in ein zweites und drittes Glied zurücktreten mußte. Die Geschichte der *Trevirensia Sacra* als einer Geschichte der Trierer Reliquien ist noch nicht geschrieben. Eine Geschichte des Stiftes St. Simeon wäre dafür sicher der falsche Ort. Daher sei hier nur notiert, daß schon Poppos Nachfolger Erzbischof Eberhard (1047–1066) – aufgrund eines bei einer Pilgerfahrt gefundenen Hinweises – in St. Eucharius nach den Gebeinen des Apostels Matthias suchte, das Grab auch fand, aber wieder verschließen ließ. Die zweite Öffnung folgte dann 1127 und führte zur Begründung der noch heute aktiven Wallfahrtsstätte (vgl. Kloos, *Lambertus de Legia. De vita ... Matthiae*, *TrierTheolStud* 8.1958; Becker, *GS St. Eucharius – St. Matthias* S. 397–399). 1072 folgten dann in St. Paulin die Entdeckungen über das große Glaubenszeugnis der Trierer Bevölkerung und der Thebaischen Legionäre (vgl. Heyen, *Die Trierer Märtyrerlegende*, *ArchMrhKG* 16. 1964, S. 23–56). Auch hier ist letztlich die Begründung eines überregionalen Kultzentrums nicht gelungen; aber im Vergleich mit den Ereignissen bei St. Paulin konnten die paar Jahre Askese eines griechischen Mönches in einem Turm der *Porta Nigra* natürlich nicht konkurrieren. Und schließlich wurde dann 1196 im Dom die *Tunica domini*, die die hl. Helena der Trierer Kirche geschenkt hatte, erhoben. Da war es ganz natürlich, daß man beim hl. Simeon nur noch nebenbei einen Besuch machen wollte.

Daran konnte auch die Öffnung des Grabes des hl. Simeon und die Entnahme des Hauptes im Jahre 1400 (vgl. weiter unten) nichts mehr ändern. Bei dieser Öffnung überwogen wohl auch die historiographischen Interessen vor denen einer Belebung der Heiltums-Verehrung.

Das gilt ebenso und mehr noch für die Öffnung des Grabes des Erzbischofs Poppo im Jahre 1517 (vgl. § 3, Abschn. A 3 b). Hier ging es eindeutig um die Herausstellung des heiligmäßigen Vorfahren Kaiser Maximilians. Eine Erhöhung des Ranges von St. Simeon als Kultstätte hat wohl niemand davon erwartet.

Im 18. Jahrhundert, bei der umfassenden Erneuerung der Kirche, haben die Stiftsherren dann das Grab des hl. Simeon erneuert und barock ausgestaltet. Sie haben auch literarisch-wissenschaftlich die Zeugnisse über Simeon umfassend aufgearbeitet (vgl. § 1; Heis, *Simeonia*). Dabei wurde in neuen Gebeten und Hymnen der Heilige herausgestellt und der kultische Aspekt betont. Im Vordergrund stand aber hier schon die Tatsache, daß es sich bei Simeon um eine objektiv historisch erfäßbare Persönlichkeit handelt – und man hat dies bewußt gesehen und in Gegensatz zu den fragwürdigen Überlieferungen anderer Trierer Klöster und Stifte gestellt.

Dies gilt in gewisser Weise auch heute noch: Nach der Entfernung der (gar nicht zahlreichen) Legenden und Wundergeschichten bleibt ein – für die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts relativ gut bezeugtes – eher abenteuerliches Leben eines Mannes, der auf seine nähere Umgebung – wir würden heute sagen: als

Persönlichkeit – offensichtlich großen Eindruck gemacht hatte und zwar, wie es scheint, bei aller eigenen Aktivität in dieser Welt als *homo religiosus*.

Die nachfolgenden Abschnitte notieren das, was zum Thema „Kult des Simeon“ näherhin anzumerken ist.

2. Öffnung des Grabes im Jahre 1400

Am Abend des 9. Januar 1400 begaben sich Friedrich (Schavard), Propst von St. Paulin, Michael (von Heilenbuch), Dekan von St. Simeon, Johann (von Bastogne), Offizial, und Jakob, Kanoniker von St. Simeon, mit Wissen des Propstes von St. Simeon, Johann (von Ehrang), in die Kirche und öffneten um Mitternacht die hinter dem Altar stehende Tumba des hl. Simeon. Sie fanden den Körper unversehrt. Auf der Brust lag eine Bleitafel mit der Inschrift: *Hic iacet quidam Symeon, de Babylonia natus, in Sinai monachus, hic autem solitarius, obiit Kalendis Junii*. Sie entnahmen das Haupt, einen Teil des linken Armes und Teile von Hand und Fuß. Die übrigen Gebeine legten sie in einen Bleisarg, den sie verschlossen.

Die entnommenen Gebeine wurden nach vorheriger Bekanntmachung, verbunden mit einem Ablass des Erzbischofs Werner, dem allgemeinen Volk am Sonntag, den 1. Februar 1400, in feierlicher Form gezeigt. Am vorangehenden Samstag hatte es furchtbar geregnet, so daß zu befürchten stand, die feierliche Ausstellung der Reliquien könne nicht stattfinden, doch brach dann zur vorgesehenen Zeit in wunderbarer Weise die Sonne durch (Bericht AA SS, zur Vita S. 99 f.).

Die Motivation dieser Graböffnung wird nicht genannt. Im Bericht ist lediglich die Rede von bedeutenden Gräbern und Reliquien in Trier (Eucharis, Valerius, Maternus, Constantius in St. Paulin, *tunica domini*, Matthias), denen dann auch das Grab des Simeon zuzuzählen wäre. Initiator der Öffnung ist offensichtlich der zur Umgebung König Ruprechts gehörende, vielleicht aus Trier stammende Friedrich Schavard, der seit sicher 1392 Kantor von St. Simeon war und 1399 die Propstei in St. Paulin erworben hatte. Er war historisch interessiert und hat sich auch schriftstellerisch mit der Geschichte Triers und namentlich des Stifts St. Paulin beschäftigt (*Collatio*). Wahrscheinlich hat er aus diesem historischen Interesse die Öffnung des Grabes des hl. Simeon angeregt, so wie er dann auch 1402 die Öffnung des Grabes des hl. Paulinus vorgenommen hat (vgl. hier § 34 und Heyen, GS St. Paulin S. 10–12, 271 f., 597–599).

Die Öffnung ist in das Jahr 1400 zu datieren. Das ergibt sich eindeutig aus den angegebenen Wochentagen (Freitag, 9. Januar; und Sonntag, 1. Februar). Die gelegentlich in der Literatur vorkommende Angabe 1401 beruht auf der Annahme des Trierer Annuntiationsstils, ist hier aber falsch. Über die genannte Inschrift der Bleitafel vgl. § 3, Abschn. A 3 b.

3. Verlegungen des Simeon-Grabes

Abt Eberwin berichtet in der *Vita Simeonis*, daß Simeon ausdrücklich gewünscht habe, in seiner Zelle (*in hoc locello*) bestattet zu werden und daß man dann auch *sicut ipse disposuerat ... corpusculum more suae patriae* beigesetzt und *in sepulchro* gelegt habe (AA SS S. 90). Das kann nur so verstanden werden, daß er in der Zelle selbst in einem Hochgrab in einer Tumba aus Stein bestattet worden ist, weil eine Erdbestattung in der in der Turmhöhe gelegenen Zelle (vgl. § 3, Abschn. A 2 b) gar nicht möglich war.

Von Erzbischof Poppo ist berichtet, daß er in der Nähe des Simeon-Grabes begraben zu werden wünschte und auch begraben wurde (vgl. § 3, Abschn. A 3 b). Nach Lage der Dinge kann das nur heißen, daß der am 16. Juni 1047 gestorbene Poppo ebenfalls in ein in der Zelle Simeons aufgestelltes Hochgrab gelegt worden ist.

Von dem Grab Poppo ist aber nun zum Jahre 1343 zuverlässig bezeugt, daß es sich in der Oberkirche und zwar auf der rechten Seite des Chores in der Nähe des Altars St. Simon und Judas befand (K Best. 215 Nr. 416; vgl. § 3, Abschn. A 3 b). Und auch im Protokoll über die Öffnung des Poppo-Grabes 1517 heißt es, daß sie das Grab *retro altare Simeonis (!) et Judae apostolorum in superiori ecclesia ad pedes sepulchri s. Simeonis situm* vorfanden (wie vor).

Aus diesen Angaben kann nur geschlossen werden, daß zwischen den beiden Beisetzungen der Jahre 1035 und 1047 und dem Jahre 1343 eine Verlegung der Särge von Simeon und Poppo in die Oberkirche stattgefunden haben muß. 1035 gab es die Oberkirche überhaupt noch nicht, 1047 mag sie schon bestanden haben, sicher aber noch in der einfachen Form mit dem geraden „Chor“-Abschluß des Römertores. Die (noch erhaltene) romanische Chorapsis wurde erst unter Erzbischof Albero von Montreuil in der Mitte des 12. Jahrhunderts (ca 1150; vgl. § 3, Abschn. A 2 c) angefügt. Mit diesem Chorbau war selbstverständlich auch eine Verlegung der Altäre und eine Neugestaltung des (Haupt-) Altarraumes und zumal in einer Stiftskirche des gesamten Chorraumes verbunden. Urkundlich oder chronikalisch ist über diese insbesondere liturgisch wichtige Maßnahme nichts überliefert; wir wissen lediglich aus einer Kalender-Notiz, daß Papst Eugen III. bei seinem Aufenthalt in Trier 1149 den Altar St. Johann Baptist in der Unterkirche geweiht hat und können daraus wahrscheinlich entnehmen, daß die Baumaßnahmen in der Oberkirche noch nicht abgeschlossen waren (vgl. § 3, Abschn. A 3 a).

Bisher war aus dem Bericht über die Öffnung des Grabes Poppo 1517 (vgl. § 3, Abschn. A 3 b) in der Literatur bekannt, daß sich zu diesem Zeitpunkt die Gräber Poppo und Simeon in der Oberkirche befanden. Eine Translation aus der Zelle Simeon in die Oberkirche ist aber nicht weiter thematisiert worden. Aus dem oben zitierten Nachweis von 1343 ergibt sich nun, daß sie früher erfolgt sein muß. Beobachtungen zu den baulichen Veränderungen am Bestand des nach dem Anbau der romanischen Apsis als Querhaus der Stiftskirche ge-

nutzten römischen Ostturmes zeigen schlüssig, daß der rechte (südliche) Seitenraum dieses Querhauses, das voll in die Gestaltung des Stiftschores mit Hochaltar und Chorgestühl eingebunden war, in romanischer Zeit sorgfältig ausgebaut worden ist und sehr wahrscheinlich die im 15. Jahrhundert auch so bezeichnete „St. Simeons-Kapelle“ ist, in der die Särge Simeons und Poppas standen (vgl. § 3, Abschn. A 2 b). Es ist deshalb zumindest sehr wahrscheinlich, daß mit dem Anbau der Chorapsis und der Neugestaltung mit liturgisch-kultischer „Aufwertung“ des Stiftschores auch die Einbeziehung und „Herausstellung“ der Gräber des „Hausheiligen“ und des Stifters erfolgte, indem man beide aus der Zelle im unteren Teil des Turmes in die Oberkirche übertrug. Der „klassische“ Ort für diese Gräber wäre die Vierung gewesen, die (mit Chorgestühl) aber zu klein war, so daß man sich zum Ausbau einer „Nebenkapelle“ im Seitenarm des Querhauses entschloß.

Wenn eine Notiz von Franz Tobias Müller (1820, Manuskript S. 64, Nachtrag am Rand) glaubwürdig ist, hat man damals (um 1150) den äußeren Stein-Sakrophag (wobei man sich im rheinischen Raum durchaus einen römischen Sarg in „Zweitverwendung“ vorstellen darf) in der Zelle stehen lassen und lediglich die Gebeine (in einer Blei-Tumba) übertragen. Jedenfalls notiert F. T. Müller zur Notiz Schavards über die Lage des Sarges „hinter einen Altar“ bei der Graböffnung von 1400 (s. oben): „Ich denke linker Hand neben dem kleinen, unten im Thurm gegenwärtigen Altares, wo ich noch den ältesten Sarge gesehen.“ (Man ist versucht, zu fragen, ob dies der Sarg ist, der heute dekorativ-verloren außen vor dem Ostturm auf der Nordseite steht.) Es scheint, daß die Zelle Simeons nach der Verlegung der Gebeine Simeons und Poppas in die Oberkirche zunächst noch Andachtsstätte blieb, nennt doch das Nekrolog-Fragment (vgl. § 3, Abschn. C 3) für die Mitte des 13. Jahrhunderts zum 21. März eine Stiftung u. a. für das *reclusicem* (?) *beati Symeonis*, womit wohl nur die Zelle gemeint sein kann.

Aus dem Bericht über die Öffnung des Grabes des hl. Simeon im Jahre 1400 erfahren wir über die Lokalität praktisch gar nichts. Es heißt lediglich, daß man nachts in die Kirche (*ecclesiam*) ging. Von der Zelle ist keine Rede. Die Tumba stand hinter einem Altar (*in eo loco quo eius tumba post altare stat*) und war offenbar um- oder übermauert, weil man hart zu arbeiten hatte (AA SS S. 99). Sicher ist aber wohl, daß man bei der Öffnung und der Entnahme von einigen Reliquien an der Stellung der Tumba damals nichts geändert hat. Es heißt vielmehr, daß die nicht entnommenen Gebeine unter Hinzufügung einer bleiernen Inschrift in einen Bleisarg gelegt und wieder an den früheren Ort gegeben worden seien (*Residuum corpus, in plumbea reconditum tumba, cum plumbeto indigna manu mea super re gesta conscripto, priori est loco recommendatum*: AA SS S. 100).

Diese Bleitafel Schavards von 1400 fand sich bei der Öffnung des Metallsarges 1965 (s. u.). Sie trägt folgende Inschrift (Heintz: Simeon S. 170 f.): *Anno Domini MCCCC V ydibus Januarii exceptum est caput s. Symeonis cum quibusdam parti-*

culis corporis eius. Totumque corpus residuum in hac plumbea ladula est reconditum (zum Text vgl. § 3, Abschn. A 3 b).

Bei der Öffnung des Poppo-Grabes 1517 (vgl. § 3, Abschn. A 3 b) blieb das nahebei gelegene Grab Simeons offenbar unberührt.

Daß dieses Grab Simeons noch im 18. Jahrhundert eine Kultstätte war, zeigt die Notiz über eine Vereidigung eines Gerichtsschreibers 1755 an der *tumba s. Simeonis* (KP; vgl. § 28, Wincheringen).

Bei den barocken Umgestaltungen in der Mitte des 18. Jahrhunderts blieb die St. Simeon-Kapelle als Baukörper weitgehend unverändert. Die Tumba Simeons aber erhielt eine neue barocke Ummantelung aus Marmor und auf dieser eine Darstellung einer liegenden Figur Simeons. Sehr wahrscheinlich stand in dieser Kapelle auch weiterhin ein Zelebrationsaltar. Eine neue St. Simeon-Kapelle wurde im westlichen Ende des südlichen Seitenschiffes eingerichtet und dekorativ ausgestaltet. Der Sarg Erzbischof Poppo wurde wahrscheinlich im nördlichen Seitenschiff aufgestellt. Vgl. § 3, Abschn. A 2 c und A 3 d sowie § 20, Abschn. C 7 mit Abb. zur Tumba und zu den Abb. in der neuen Kapelle.

Bei der Wieder-Freilegung der Porta Nigra nach 1802 wurden der Bleisarg mit den Gebeinen Simeons und das Marmorgrab des 18. Jahrhunderts am 7. Oktober 1803 in die St. Gervasiuskirche überführt, und zwar in das Seitenschiff der Epistelseite (Beurkundung der Translation: ChronikDiözTrier 1829 S. 280–282). Dort blieben beide auch über die Zerstörung der Kirche im 2. Weltkrieg hinweg. 1891 und 1921 fanden Ausbesserungen des Sarkophages statt, 1885 wurde der Bleisarg geöffnet, um Reliquien zu entnehmen (Heintz, Simeon S. 168).

1965 wurde der Bleisarg, von dem sich der Boden gelöst hatte, aus den Trümmern der St. Gervasiuskirche geborgen und in den Domkreuzgang gebracht. Im Sarg fand man neben der Bleitafel mit der oben zitierten Inschrift von 1400 „viel Gebein“, worüber ein genaues Protokoll angefertigt wurde (Heintz, St. Simeon S. 170–172; vgl. auch hier Abschn. 4). Über die weitere Entwicklung in St. Gervasius vgl. § 3, Abschn. A 3 b bei Poppo.

Im Jahre 1966 wurde in Trier-West eine neue Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Simeon errichtet, für die am 30. Oktober 1971 eine neu errichtete Kirche dem hl. Simeon geweiht wurde. In dieser Kirche befinden sich seither die Gebeine und ein Teil der Sachreliquien des Simeon.

4. Körperreliquien

In dem Bericht über die Graböffnung von 1400 ist angegeben, daß folgende Knochen entnommen wurden: das Haupt, ein Teil des linken Armes, Teile von Hand und Fuß.

In jüngeren Verzeichnissen (vgl. § 21) ist dieser Bestand differenziert, aber anscheinend nicht erweitert.

- Ein Verzeichnis vom Anfang des 15. Jahrhunderts (Flügel, Bemerkungen. Vgl. § 21) nennt: *In una parva monstrancia cerebrum (Hirn) et sudatorium (Schweiß/Schweißstuch) s. Symeonis cum certis membris corporis eiusdem* und getrennt davon einen Teil eines Fingers und das Haupt.
- Das Reliquienverzeichnis bei Enen, Medulla ... von 1514 (vgl. § 21) nennt: Ein elfenbeinernes Kästchen, enthaltend von Simeons *schulteren mit etlichen anderen gebeins und dorne des ruckstrangs und mit anderen gelyderen*. Ein altes Kästchen aus Zypressenholz, darin *die ander ghydter des lieben heiligen*. Eine dreieckige Monstranz, darin *von dem hyrne sant Symeons mit anderen ghyderen, von dem schwystch sant Symeonis*. Eine silberne vergoldete Kanne, darin *von den glideren sant Symeons*.
- In den Acta Sanctorum (Juni 1 S. 85) werden an Knochen genannt: *Caput s. Symeonis ... scapulae (Schulterstück) ejus, spina dorsi integra et alia membra ejus ... de cerebro s. Symeonis*.
- In den Acta Sanctorum wird aus der Abtei St. Maximin genannt: *articulus digiti ejusdem, item pars scapulae ejus* (vgl. auch unten: Sachreliquien; diese Simeons-Reliquien fehlen bei Enen, Medulla ..., 1514).
- Für das Stift St. Paulin hatte dessen Propst Friedrich Schavard, sicherlich bei der Graböffnung von 1400, einige Partikel erworben. Ein Reliquienverzeichnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts nennt daher auch in einer *cista Calcedoniae* u. a. einen *digitus s. Simeonis confessoris in Nigra Porta, quae nunc eius nominis dicata est, quiescentis* und in einer einstmals dem gen. Friedrich Schavard gehörenden Reliquientafel auch *de Simeone*, womit sicher unser Simeon gemeint ist (Heyen, GS St. Paulin S. 342 f.). Das *kistlin in Calcedonien* gemacht ist auch in der Liste bei Enen, Medulla ... von 1514 erwähnt, ebenfalls mit *ein finger von sant Symeon beychtter* (Bl. 46v; dieser Finger taucht dann in der danach folgenden allgemeinen Aufzählung Bl. 47r erneut auf) und ebenso in dem gedruckten Reliquienverzeichnis von St. Paulin von 1515 (Heyen, GS St. Paulin S. 397: *digitus cum particula*). Völlig unklar ist, ob es sich bei den in einem Verzeichnis der 1148 in den Hochaltar von St. Paulin gelegten Reliquien genannten *reliquie ... Symeonis confessoris* um solche des Trierer Heiligen handelt; ich möchte annehmen, daß damit ein anderer Simeon gemeint ist, vielleicht auch ein Simon, der lediglich in dem jüngeren Verzeichnis „berichtigt“ wurde (Heyen, GS St. Paulin S. 340).
- Außer in St. Paulin und in St. Maximin sind Simeons-Reliquien in Trierer Kirchen bei Enen, Medulla gestorum ... 1514, nicht genannt. Das ist sicher erstaunlich.

Die dem Sarg entnommenen und in Reliquiaren gefaßten Reliquien wurden zur Verehrung ausgestellt bzw. bei besonderen Anlässen gezeigt. Einzelheiten sind darüber nicht bekannt. 1618 stiftet der Scholaster Bartholomäus Wolf fünf

Messen in der Oktav von St. Simeon *in honorem reliquiarum eiusdem* (vgl. § 32). Die Verhältnisse des späten 18. Jahrhunderts charakterisiert folgende Notiz: „Das gewöhnliche Volk hat es aber mißbilligt, daß in den letzten Jahren und ehe noch die Franzosen bei uns erschienen, diese und andere Reliquien nicht mehr von einem Priester in kirchlicher Kleidung, sondern von dem Küster, einem verheirateten Mann und Schneidermeister, gezeigt wurden“ (Lager-Müller, Klöster S. 36; vgl. § 21).

Die Abgabe von Reliquien Simeons an andere Kirchen war offensichtlich sehr selten. Das muß nicht unbedingt in einer besonderen Zurückhaltung der Stifthsherren, sondern kann ebenso in einer nur geringen Nachfrage begründet sein. Andererseits sind Angaben über Reliquien heute noch reine Zufallsfunde, weil Reliquienverzeichnisse noch kaum erfaßt und erschlossen sind. Immerhin hat aber auch schon der Kanoniker Johann Heis im 18. Jahrhundert in seiner Sammlung Simeonia (StadtBi Trier Hs. 1385/1023; vgl. § 1) kaum etwas über Reliquien zu berichten vermocht. Von diesem kennen wir aber folgende Angaben:

- Am 19. Januar 1701 erhält die dem hl. Simeon geweihte Kirche zu Mancieulles auf Bitten des Ewigvikars dieser Kirche, Christoph Seignon, eine Partikel der Reliquien aus der *cista eburnea* (die bei der Graböffnung 1400 entnommen worden sein) des Stiftes (Heis Bl. 258r). Mancieulles ist Filiale von Mairy im Departement Meurthe et Moselle, Kanton Audun. Es handelt sich dabei um eine alte Pfarrei des Trierer Domkapitels, das das Patrozinium – zur Zeit Poppos? – in die Filiale gebracht haben könnte (vgl. zur Pfarrei Müller, Die wallonischen Dekanate S. 276–278).
- Um 1720/1740 erhielt die Pfarrei Dungenheim Reliquien des hl. Simeon. Dieser sei hier Erstpatron. Sein Fest werde immer am 1. Juni festlich begangen (Heis Bl. 248v). Vgl. ferner hier Abschn. C 6).
- Am 14. Dezember 1722 entsprach das Kapitel der Bitte des Stephan von Clodt, Profeße der Abtei Fulda und Propst von St. Michael in Fulda, ihm für die Kirche St. Michael eine Reliquie des hl. Simeon aus der *cistula eburnea* zu überlassen mit der Begründung: *ad maiorem cultum sancti Simeonis ejusque devotionem aliis in partibus audentem* (KP S. 146, Heis Bl. 248v). Offensichtlich handelt es sich um verwandtschaftliche Beziehungen der an der Mosel beheimateten v. Clodt.
- 1733 erhielt die St. Simeon-Kapelle in Linzhausen Reliquien Simeons (s. u.).
- Wann die heute noch in einem barocken Reliquiar in Fliesteden bei Bergheim vorhandenen Reliquien (vgl. hier Abschn. C 6) dorthin kamen, ist unbekannt.

Über die bei der Bergung des Bleisarges im Jahre 1965 (vgl. oben, Abschn. C 3) festgestellten Gebeine liegt ein sorgfältiges Verzeichnis vor (Heintz, St. Simeon S. 171). Diesen wurde der bis dahin getrennt aufbewahrene Kopf wieder hinzugefügt. Aus der medizinischen Beschreibung sei hier zitiert: Schädel: Um-

fang 53 cm, Stirnbreite 11 cm, hintere Breite 15,5 cm, Gesichtsbreite in Jochbeinhöhe ca 13 cm, Gesichtshöhe 16 cm. Stirn zurückfliehend, betont hervortretende Augenbrauenwülste. – Körper: Schienbein 37 cm, Oberschenkel 47 cm. Daraus geschätzte Körpergröße 183 cm. – Diese Körperreliquien befinden sich jetzt – eingeschlossen in eine Holzkiste mit Eisenbeschlägen – in der St. Simeonskirche in Trier-West. Eine Abbildung von 1966 bei Heintz, Abb. 42.

5. Sachreliquien

Simeon ist kein legendärer Heiliger, sondern eine zuverlässig bezeugte historische Gestalt. Er hat in einer Zeit gelebt, von der es eine kontrollierbare Tradition in die Gegenwart gibt. Es ist daher gar nicht erstaunlich, daß es noch einige Gegenstände gibt, die ihm gehörten. Sie wurden aufbewahrt und weitergereicht aus Verehrung des Menschen und Heiligen Simeon; man kann sie auch als Andenken an Simeon bezeichnen. Kultisch gesehen sind sie Sachreliquien.

Von folgenden Gegenständen sagt die Überlieferung, daß sie dem Simeon gehörten:

Die Mütze des hl. Simeon.

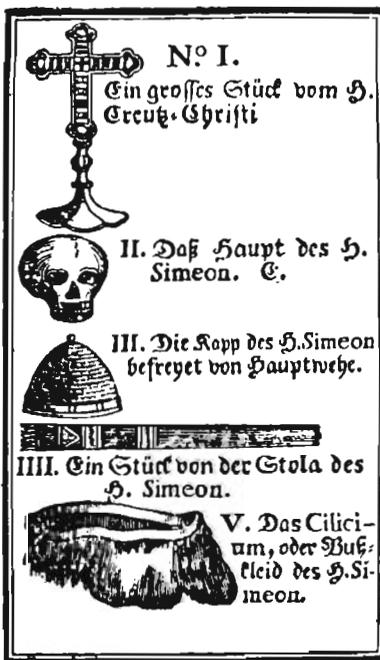
Meist als Birett (lat. *biretum*, dt. *byrret*) bezeichnet. Die Mütze ist aus ungefärbter (brauner) Schafwolle gefertigt: aus Fadenschlingen gebildete Bänder bilden in spiralförmig von oben nach unten gedrehten Rundungen eine Kappe. „Ausgehend von ihrer materiellen Beschaffenheit und Technik (gibt es) keinen Grund ... anzunehmen, die Mütze des heiligen Simeon stamme nicht aus seiner Zeit“ (Schorta S. 613).

Die Mütze als Kopfbedeckung Simeons ist – offensichtlich als herausragendes, charakteristisches Zeichen – im Siegel des Stiftes aus dem späten 12. Jahrhundert abgebildet. Daraus ergibt sich schlüssig, daß sie zu dieser Zeit bekannt war und somit nicht im Sarg gelegen hat, und folglich bei der Bestattung Simeons – als Memoria-Stück – zurückbehalten wurde.

In schriftlichen Quellen ist die Mütze – als Reliquie – erst seit dem 15. Jahrhundert bezeugt (vgl. § 21). Da der Mütze Heilkraft gegen Kopfschmerzen zugeschrieben wurde, ist sie Heilungssuchenden auf den Kopf gesetzt worden; die Innenseite hat daher starke Verschmutzungen.

Die Mütze erhielt – wahrscheinlich zur Verstärkung – zwei Schutzhüllen, nämlich

1. eine Leineneinfassung mit einem Überzug aus Seide, spätes Mittelalter. Ob sie im Umfeld der Graböffnung 1400 angefertigt wurde, scheint fraglich, weil



Die Mütze Simeons (oben) und gedrucktes Reliquienverzeichnis, Holzschnitt 18. Jahr-
hundert (vgl. § 21, Abschn. A 6, S. 532).

ein Zusammenhang zwischen dieser Graböffnung und der vorher bekannten und vorhandenen Mütze nicht gegeben ist.

2. eine Kappe aus Samt, barock, wohl 18. Jahrhundert. Sie darf der umfassenden Umgestaltung der Kirche in der Hontheim-Epoche zugezählt werden.

Die Mütze befindet sich heute im Domschatz zu Trier. Es ist anzunehmen, daß sie im Zuge der Aufhebung des Stiftes und der „Entkernung“ der Kirche in den Dom kam.

Abb. u. a.: Kdm. Trier-Dom S. 323; Heintz, St. Simeon Abb. 41; W. Schmid, Poppo S. 43. Vgl. auch Irsch, Bildnis.

Die Mütze wurde 1995/96 im Textilatelier der Abegg-Stiftung in Riggisberg (Schweiz) fachkundig untersucht und konserviert. Bericht (mit Abb.): Regula Schorta, Biretum s. Symeonis. Eine mittelalterliche Gewandreliquie und ihre Hüllen. Sancta Treveris. Festschrift Franz. J. Ronig. 1999 S. 609–624.

Inzwischen – nach der Untersuchung der Mütze und deren erhaltenen Hüllen durch Regula Schorta – wurden in der Rechnung der Fabrik des Stifts für die Jahre 1494–1497 folgende Eintragungen ermittelt (K Best. 215 Nr. 1356 S. 215):

Item pro factura almucii coopertorii ad birretum sancti Symeonis factum cum parlis pro textura filis aureis et serici ac labore: 2 fl 12 alb.

Item aurifabro pro salario correquisitis lapillis impensis in factura corone deaurate super dictum birretum. Argenteum recepimus in ecclesia de fragmentis: 3 fl. 3 alb.

Frau Regula Schorta hat dazu brieflich am 9. September 1999 mitgeteilt, daß es sich bei diesen *coopertorium* nicht um die erhaltene Mützenhülle handeln kann, die „sicher aus der Zeit um 1400“ stamme: „Ich hätte weniger Probleme, die Seide mit einer Quelle um 1350 zusammenzubringen als mit einer von 1494–1497.“ 100 Jahre später als 1400 sei das Stück (in Bezug auf den Stil der Seidenstoffe) „deutlich“ veraltet. Sie schreibt dann weiter:

„*cum parlis pro textura filis aureis et serici*“ – Seidenstoff, Goldfäden und Perlen – kann ich auch nur schwer an der erhaltenen Schutzhülle oder am „Saumstreifen“ unterbringen. Die erhaltenen Gewebe sind Seide, ohne eingewebtes Gold. Gold kommt an den schmalen Börtchen vor, nicht viel und von nicht gerade teurer Qualität. Perlen müssten angenäht gewesen sein (mit Stickerei), wovon sich aber keinerlei Spuren finden. Der heute fast völlig verlorene grüne Stoff des Saumstreifens war sehr leichte, typische Futterseide (Zendel). Darauf hat man – ohne zusätzliche Unterlage – kaum sticken können (Metallfäden und Perlen, auch winzige Flußperlen, sind im Vergleich zum Stoff recht schwer). Spuren der Stickerei müssten am leinenen Saumstreifen sichtbar sein – dort gibt es allerdings nichts.

Spuren einer eventuellen Befestigung einer Goldschmiedekrone gibt es auch keine.

Ich neige dazu, zu befürchten (?), dass Sie einer weiteren Simeonsmützen-Hülle auf die Spur gekommen sind, die ich mir prunkvoller und wahrscheinlich auch wertvoller als die erhaltene vorstelle (was ich kaum beurteilen kann, sind die Preise – ich habe mich jetzt allerdings auch nicht wirklich damit beschäftigt).“

Den Hinweis, daß der Kopf des hl. Simeon von einer Sandstein-Skulptur des 16. Jahrhunderts (vgl. unten Abschn. 7) einen durchaus als Krone interpretierbaren Reif zeige, beantwortet Regula Schorta dahingehend:

„Den breiten Mützenrand an der 16.-Jahrhundert-Skulptur habe ich bisher mit dem Stoffsaum der erhaltenen Mütze gleichgesetzt und mich über die „reale“ Art der Abbildung gefreut. Bei einer bildhauerisch wiedergegebenen Krone würde ich – abgesehen von Aufsätzen – eine Reliefdarstellung von Edelsteinen erwarten (solche werden in der Rechnung ja auch bezahlt und kommen an anderen Skulpturen-Kronen vor) – sie können aber natürlich auch mit einer (verlorenen?) Fassung aufgemalt gewesen sein.“

Wie dem auch sei. An den Angaben der Fabrikrechnung kommt man nicht vorbei. Eine kostbarere Fassung der Mütze mit einem Kronreif – so wie sie die Skulptur zeigt – würde sehr wohl in die Situation des Stiftes um die Wende zum 16. Jahrhundert, nach den tiefgreifenden Reformen in der Mitte des 15. Jahrhunderts passen und es ist auch vorstellbar, daß man mit dem ganz anderen stilistischen, vor allem aber auch religiös-kultischen Verständnis des späten 18. Jahrhunderts diese Interpretation des ausgehenden Mittelalters durch eine „aufgeklärtere“ Fassung ersetzen wollte.

Ein Schuh des hl. Simeon.

Ein Verzeichnis von Anfang des 15. Jahrhunderts nennt einen Schuh, mit dem Simeon an den Stätten des Leidens, der Auferstehung und der Himmelfahrt Christi und an vielen anderen Orten gegangen sei (Heintz; Simeon S. 159; vgl. § 21). Diese Reliquie fehlt merkwürdigerweise im Verzeichnis Enens von 1514, ist dann aber für das 18. Jahrhunderts wieder bezeugt und im Reliquienblatt des 18. Jahrhunderts auch abgebildet. Das Stück befindet sich heute in einem Reliquienschrein des 19. Jahrhunderts in der St. Simeonskirche in Trier-West (Abb. W. Schmid, Poppo S. 42).

Ein Bußkleid des hl. Simeon.

Das Verzeichnis vom Anfang des 15. Jahrhunderts nennt auch ein *cilicium*, „mit dem Simeon seinen Körper gegen die Laster der Begierde bändigte“ (Heintz, Simeon S. 169; vgl. § 21). Offensichtlich handelt es sich dabei um das bei Enen, Medulla ..., 1514, genannte *heren* (= hären) *cleyd mit einem stoche*,¹⁾ eine Art Leibbinde oder Leibchen aus rauhem Gewebe. Es ist im Reliquienblatt des 18. Jahrhunderts abgebildet und befindet sich heute in der St. Simeonskirche in

¹⁾ ‚Stoch‘ auch ‚Stauch‘ ist rheinisch heute noch der Pulswärmer, ursprünglich aber wohl jedes rundgeschlossene Kleidungsstück (daher auch belegt für Pelzmuff, Manschette, Gamasche). Vgl. Rhein. Wörterbuch 8 Sp. 540 f. W. SCHMID, Poppo S. 38 und S. 40 macht daraus den „Stock des Eremiten“ und sieht in diesem (und dem Trinkgefäß) „vermutlich gängige Attribute von Pilger- und Eremitenheiligen“.

Trier-West. Am 17. Dezember 1721 wurde im Kapitel beschlossen, *quod bursam ad reponendum s. cilicium s. Simeonis praeparatam et fabricae praefectus ex oblatis summa sex imperialium exsolveret* (KP S. 149). Dieser Beutel scheint aber nicht erhalten zu sein. Beschreibung und Interpretation auch Ronig, St. Simeon S. 55 f.

Ein Stück von der Stola des hl. Simeon.

Diese Reliquie ist erst in den Abbildungen des 18. Jahrhunderts aufgeführt (Kammer, St. Simeonsbüchlein S. 24). Es handelt sich um einen schmalen Stoffstreifen mit einem (gewebten?) Muster. Vielleicht ist er identisch mit dem *sudarrium* (Schweiß Tuch) im Verzeichnis der Acta Sanctorum. Das Stück wurde anscheinend mit der Übertragung des Sarges des Simeon 1803 nach St. Gervasius gebracht und blieb dort bis zum 2. Weltkrieg im Pfarrhaus. Danach kam es in das Pfarrhaus von St. Antonius (so Heintz, St. Simeon 1967 S. 170). Heute in der St. Simeonskirche in Trier-West.

Leinenes Kopftuch des hl. Simeon.

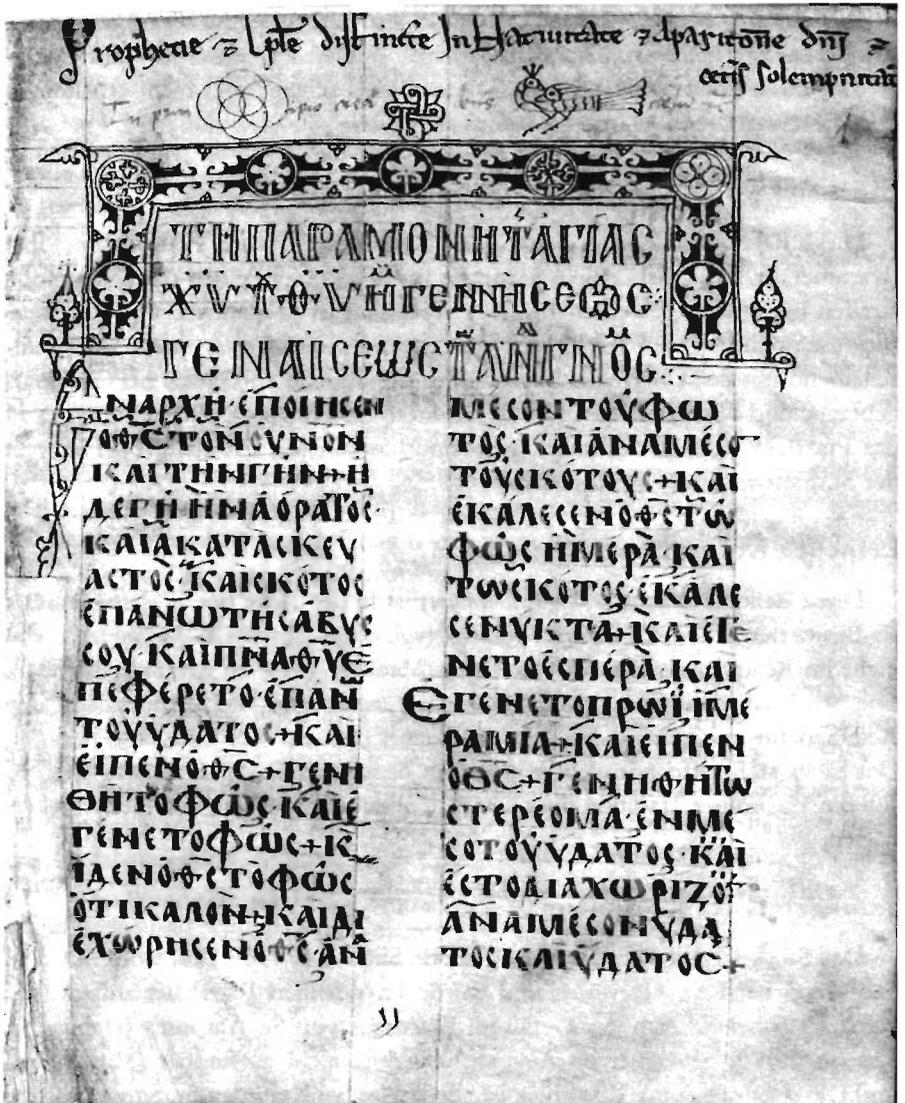
Diese Reliquie (*lineum capitis tegumentum*) ist in der Mitte des 17. Jahrhunderts als Besitz der Abtei St. Maximin bezeugt (vgl. oben Abschn. A 3 g), aber (noch) nicht im Reliquienverzeichnis von Enen (Medulla, 1514, zu Maximin Bl. 52 f.). Das Stück ist identisch mit *vitta seu birettum lineum* eines Verzeichnisses in den Acta Sanctorum (Juni 1 S. 85). Andere Nachrichten darüber sind nicht bekannt. Das Stück steht offenbar nicht in direktem Bezug zum St. Simeonsstift, sondern soll die Maximiner Tradition über den Aufenthalt des Heiligen in dieser Abtei erhärten.

Trinkgefäß des hl. Simeon.

Das Stück ist seit 1731 bezeugt (Heintz, Simeon S. 170), kam wohl mit dem Sarg 1803 nach St. Gervasius und wurde im dortigen Pfarrhaus aufbewahrt. Nach 1945 befand sich das Gefäß im Pfarrhaus von St. Antonius (Heintz, St. Simeon S. 170), war aber im August 2000 dort nicht auffindbar (Mitt. Dom- und Diözesanmuseum). Das Stück ist abgebildet bei Kammer, St. Simeonsbüchlein S. 24. Es stammt der Form nach sicher nicht aus dem 11. Jahrhundert. Wahrscheinlich ist es ein Reliquienbehälter. Ob es sich um das im Verzeichnis von 1514 (vgl. § 20) genannte Straußenei handelt, mag dahingestellt sein.

Griechisches Menologium („Lektionar“) des hl. Simeon.

Lit.: Richard Maria Steininger, Codex Sancti Simeonis exhibens lectionarium ecclesiae Graecae.¹1833, ²1856. Vollständiger Abdruck des Textes mit textkritischen Anmerkungen, geschichtlicher Einleitung und Faksimile. – Karl Hamanns Bemerkungen zum Codex S. Simeonis, ergänzt und hrsg. von Georg Flügel. 1895. – Nikolaus Irsch, Kdm.



Griechisches Menologium Simeons, fol. 1 r.

Trier-Dom S. 323 f. – A. Goldschmidt, Die Elfenbeinskulpturen aus der romanischen Zeit 3. 1923. – Katalog Rhein und Maas. 1972 S. 286. – Schatzkunst Trier. 1984 S. 126 Nr. 64. – Ronig, St. Simeon S. 60–62. – Schmid, Poppo S. 45, Abb. S. 47. – Marco d'Agostino, Per la data e l'origine di alcuni codici in maiuscola tarda. I manoscritti greci tra riflessione e dibattito. Atti del V colloquio internazionale di paleografia greca (Cremona, 4–10 ottobre 1998), a cura di Giancarlo Prato. Firenze 2000 S. 209–216, 12 Abb., davon die Trierer Handschrift Abb. 1, 3, 5.

Die Handschrift ist in älteren Reliquienverzeichnissen nicht genannt, woraus sich ergibt, daß sie nicht zu den Reliquien, sondern zu den liturgischen Büchern zählte. Sie ist insoweit in diesem Abschnitt bei den von Simeon „hinterlassenen“ Dingen eingereiht.

Domschatz Trier. 130 Blatt Pergament 260 × 200 mm, beschrieben in 2 Kolonnen von 25 bis 31 Zeilen, ausgehendes 10. Jahrhundert (diese Datierung bestätigt d'Agostino S. 213. Eine nähere Lokalisierung – etwa zum Sinai-Kloster, wie schon vermutet wurde – „*resta problematica*“). Der größere Teil der Evangelien-Perikopen fehlt.

Nach der – glaubwürdigen – Tradition des Stiftes gehörte das Buch dem hl. Simeon. Daß es von Simeon mit eigener Hand geschrieben sei (so die Tradition des 18. Jahrhunderts) ist aber augenscheinlich falsch.

Das Buch ist offensichtlich bei den liturgischen Handschriften aufbewahrt worden, war also weder Bibliotheksgut im engeren Sinne (Der im Bibliothekskatalog des 16. Jahrhunderts verzeichnete *Evangeliorum textus ... in vetustissima litera scriptus ...* bezieht sich wohl kaum auf diese griechische Handschrift, wie Hamanns-Flügel, Bemerkungen S. 10 f. vermuten, weil jeder Hinweis auf die doch besondere Sprache fehlt), noch Reliquie. Es wird jedenfalls in Reliquienverzeichnissen nicht aufgeführt. Die Handschrift ist auch nicht (wie Hamanns-Flügel, Bemerkungen S. 9, zutreffend festgestellt haben) im Grab des Simeon überliefert und etwa bei der Graböffnung des Jahres 1400 entnommen worden, sondern muß als Teil der liturgischen Bücher tradiert worden sein.

Der Eintrag („Sichtvermerk“) eines Sinai-Mönches Labretios vom 21. Dezember 1585 (vgl. Hamanns-Flügel, Bemerkungen S. 14) spricht nicht gegen die Tradition, daß sich der Codex seit Simeons Zeiten in Trier befunden habe. Es ist vielmehr anzunehmen, daß Labretios, aus welchem Grund auch immer, nach Trier gekommen ist und daß man ihm die Handschrift gezeigt hat.

Eine gründliche Untersuchung und Beschreibung dieser griechischen Handschrift wäre notwendig. Es fragt sich schon, ob die übliche Bezeichnung als „Lektionar“ (im liturgischen Sprachgebrauch) richtig ist. Simeon konnte als Diakon nicht zelebrieren; auch die Bezeichnung des Tholeyer „Teiles“ als „Psalter“ (s. u.) scheint da problematisch. Die griechische Bezeichnung „Menologium“ (so Aloys Thomas, *LexChristlkonographie* 8 Sp. 367) ist wohl treffender.

Das Buch wurde – schon früh: nach der Tradition von Erzbischof Poppo über Abt Eberwin – zwischen dem Stift St. Simeon und der Abtei Tholey aufgeteilt. Der als Psalter bezeichnete Tholeyer Teil ist verschollen. Weitere Angaben dazu hier weiter unten.

Der heutige Einband des St. Simeoner Teils ist jünger, eher aus dem 18. als aus dem 16. Jahrhundert (wie Hamanns-Flügel und Ronig meinen). Der Einband enthält als Mitteldekoration der Vorderseite eine ungewöhnlich tief eingeschnittene Elfenbeinplatte, in deren oberer Hälfte die Darstellung Jesu im Tempel

mit einer merklichen Hervorhebung des greisen Simeon (Namengleichheit als Hinweis!) und in der unteren Hälfte die Taufe Jesu wiedergegeben sind. Wahrscheinlich handelt es sich um eine trierische Arbeit aus der Zeit um 1100 (so Ronig und Schmid; aber: erste Hälfte des 11. Jahrhunderts Goldschmidt 3. S. 16; Irsch S. 324). Da die Platte gewiß nicht für diesen Kodex angefertigt wurde, könnte sie von der *cista eburnea* stammen, die in den Reliquienverzeichnissen des Stiftes mehrfach bezeugt ist (vgl. § 21; so Hammans-Flügel, Bemerkungen S. 16). Ausführliche Beschreibung bei Ronig, St. Simeon.

Ob sich nachstehende Notiz von 1765 (KP S. 509) auf diesen *textus* bezieht, ist nicht sicher zu bestimmen, aber möglich: *Cum in principali libro textus quidam lapides pretiori dissoluti sint, sic resolutum, hunc librum cum tabernaculo argenteo et duobus candelabris argenteis reparandum esse.*

Der letzte Dekan des Stiftes Peter Josef von Hontheim (nicht Johann Nikolaus, wie Irsch S. 324 angibt) hat den Kodex bei der Aufhebung des Stiftes mitgenommen und der Trierer Domkirche übergeben. Seither gehört er zum Trierer Domschatz.

Griechischer Psalter des hl. Simeon.

In einem Lektionar der Abtei Tholey aus der Zeit um 1200 (London, Brit. Lib., Add. 29. 276) ist ein Verzeichnis des Tholeyer Kirchenschatzes überliefert, das u. a. vier mit Silber beschlagene Bücher und drei Reliquienschreine nennt, nämlich Reliquien *In longissimo scrinio*, *In scrinio cristato* und *In minori scrinio*. Das *scrinium cristatum* enthielt u. a. *De psalterio sancti Simeonis* und von der Tunika des 1066 ermordeten Trierer Elekten Kuno (dazu schon Wilhelm Levison, Zur Geschichte der Kloster. Tholey, 1927, Nachdruck in: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. 1948 S. 96–117).

Abt Johannes Trithemius († 1516) berichtet, ein *graecum psalterium – graecis litteris pulchris, parvis sed optime legilibus scriptum* – habe Abt Eberwin von Erzbischof Poppo *pro memoriali* erhalten. Er, Johannes, habe es in Tholey gesehen und gelesen und von Abt Gerhard (1489–1517) *quattuor folia reliquiarum loco* erhalten (zitiert aus Annales Hirsaugienses 1. 1690 S. 73 nach Ronig, St. Simeon Anm. 204).

Brower nennt – im Abschnitt über die Abtei Tholey und im Zusammenhang mit Abt Eberwin, als Simeon eine zeitlang in Tholey gewesen sei – unter den *ornamenta* des Klosters einen Psalter Simeons, *sermone graeco, literarum genere vetustissimo scriptum manu* (Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg, 1 S. 513).

Augustin Calmet notiert – mit Bezug auf den Bericht des Trithemius –, daß er den Psalter noch in Tholey gesehen habe (Histoire ... de Lorraine. 1728 Sp. 988; nach Ronig, St. Simeon Anm. 202). Danach verliert sich jede Spur sowohl des Tholeyer Psalters, der wohl in der Französischen Revolution unterge-

gangen ist (vgl. Hans Walter Hermann, Über saarländische Klosterbibliotheken. Saarheimat 15. 1971 S. 25 f.), wie auch der vier Blätter des Trithemius.

Es ist müßig, darüber zu spekulieren, ob die Psalter-Teile (*de psalterio*) in dem um 1200 genannten Schrein einerseits und der um 1500 von Trithemius genannte Psalter, von dem er 4 Blatt erhielt, und der Psalter, den Brower und Calmet gesehen haben, anderseits identisch sind oder ob es sich um unterschiedliche Objekte handelt. Man erspart sich viel Interpretationsmühe, wenn man es bei einer einzigen griechischen (vermutlich unvollständigen) Handschrift der Psalmen beläßt. Dabei handelt es sich nicht (wie es Schmid, Poppo S. 48 sieht) um eine Reliquie im kultischen Sinne, sondern – wie es Trithemius richtig formuliert – um ein Objekt der Memoria, auch wenn die Blätter im 12./13. Jahrhundert in einem „kristallinen“ Schrein aufbewahrt wurden.

Der Tholeyer Psalter ist in der Literatur auch meist als Teil der Trierer Simeon-Handschrift bezeichnet, wobei man annimmt, die ursprünglich eine Handschrift sei nach Simeons Tod geteilt worden. Der eine Teil blieb im Stift St. Simeon, der andere (kleinere?) Teil kam über Abt Eberwin in die Abtei Tholey. Diese Frage kann nur beantwortet werden, wenn der Tholeyer Psalter wieder gefunden würde und mit der Trierer Handschrift verglichen werden könnte.

Von dem im Schatzverzeichnis von ca 1200 genannten Reliquienschrein (oder von zweien der dort genannten drei Schreinen) befinden sich Fragmente im Dom- und Diözesanmuseum Trier (Abb. Schatzkunst Trier 1 S. 112; Schmid, Poppo S. 50). Der darin abgebildete Diakon (mit Palme und Buch) wird als der hl. Simeon gedeutet (Ronig, St. Simeon; danach W. Schmid, Poppo S. 51). Das kann (wegen der Psalter-„Reliquie“) richtig sein, bringt aber für den Psalter Simeons keinen Hinweis (zum Reliquiar vgl. auch Peter Volkelt, Die Bauskulptur und Ausstattungsbilderei des frühen und hohen Mittelalters im Saarland. 1969 S. 266–277 Nr. 216 f., Abb. 195–197).

Griechische Liturgie des hl. Johannes Chrysostomos aus dem Besitz des hl. Simeon

Ambrosius Pelargus, Dominikaner, seit 1533 Professor an der Universität Trier, Teilnehmer im Auftrag und in Begleitung des Erzbischofs von Trier am Konzil von Trient, gestorben in Trier 1561, entlieh in St. Simeon eine griechische Handschrift der dem Johannes Chrysostomos zugeschriebenen Liturgie, die er für ein Religionsgespräch in Worms 1540 benötigte und von der er 1541 in Worms eine Übersetzung veröffentlichte (erhalten in der Stadtbibliothek Worms). Er gibt an, daß er dieser Übersetzung aus dem *vetustissimum* Exemplar *divi Simeonis* angefertigt habe. Simeon habe diese *mysteria* auf seinen Schultern nach Trier getragen. Über den Verbleib der Handschrift ist nichts bekannt (vgl. Anselm Strittmater, Missa Treverensis seu Sancti Simeonis Syracusani. Collectanea Ste-

phan Kutter 4. Rom 1967 S. 497–518; Ronig, St. Simeon S. 62–63; Schmid, Poppo S. 48).

Lexicon Graecum des hl. Simeon.

Pelargus (s. vorstehend) gibt ohne nähere Angaben an, er habe für seine Übersetzung der Chrysostomos-Liturgie ein *graecum lexicon Simeonis* eingesehen. Mehr ist dazu nicht bekannt (vgl. Ronig, St. Simeon S. 63 f.; Schmid, Poppo S. 48).

6. Simeon als Altar- und Kirchenpatron

Das Thema kann hier nur als solches angesprochen, aber nicht ausführlich bearbeitet werden, weil Vorarbeiten und jüngere Verzeichnisse fehlen. Es zeigt sich aber erneut, daß der Kult Simeons nicht weit verbreitet war und ist. Bekannt ist das St. Simeon-Patrozinium in folgenden Orten:

Bausendorf (8 km ö Wittlich). Pfarrkirche. Patrone im 16. Jahrhundert Simeon und Servatius, Simeon seit dem 17. Jahrhundert aber zurückgedrängt, heute nur noch Servatius. Kollatoren waren im Mittelalter der Dompropst und die Beyer von Boppard (bzw. deren Erben) als Ortsherren (Fabricius, Erl. 5,2 S. 181; Schug, Bausendorf. Beiträge zur Geschichte der Pfarrei. 1949). Das Stift St. Simeon hatte in Bausendorf keine Rechte, wohl aber die Grundherrschaft im benachbarten Olkenbach. Die Verehrung Simeons könnte durch das Domkapitel nach Bausendorf gekommen sein. Die Gemeinde Bausendorf-Olkenbach beabsichtigte 1980, wegen der historischen Bezüge zu Olkenbach einen Hinweis auf den Ortspatron Simeon in das Gemeindewappen aufzunehmen (LHA Koblenz, Dienstregistratur).

Düngenheim (9 km sw Mayen). Pfarrkirche. Patron St. Simeon. Kollator im Mittelalter Kloster Stuben. Als älteres Patrozinium ist das des hl. Antonius bezeugt. Der hl. Simeon steht seit sicher der Mitte des 17. Jahrhunderts an zweiter Stelle und hat Antonius schließlich verdrängt (vgl. Fabricius, Erl. 5,2 S. 155; Pauly, SiedlPfarro. 2 S. 219, 275–278; HandbBist Trier ²⁰1952 S. 396 f.). 1720/1740 heißt es, Simeon sei Erstpatrion; sein Fest am 1. Juni werde immer festlich begangen. Das Trierer Stift gab damals Reliquien des hl. Simeon nach Düngenheim (vgl. Abschn. C 4). Wie es zu dem Patrozinienwechsel kam, ist nicht bekannt. Es dürfte aber verfehlt sein, hier Beziehungen zu den in das 12. Jahrhundert zurückreichenden Besitzungen des Stiftes St. Simeon (vgl. § 28) zu vermuten. – Simeon ist heute noch Hauptpatron der Pfarrkirche, die auf dem Hochaltar auch eine 1850 geschaffene Holzplastik (mit dem charakteristischen „Käppchen“) besitzt (vgl. Kdm. Lkrs Cochem

1. 1959 S. 246). Das St. Simeonslied (vgl. Kammer, St. Simeonsbüchlein) „ist bei uns so eine Art Nationalhymne, die an Kirmes und bei anderen Gelegenheiten begeistert gesungen wird“ (briefl. Mitteilung des Pfarrers Joh. Schüller vom 23. April 1980).

Fliesteden (heute Bergheim-F., 8 km nō Bergheim, 16 km nw Köln). Heute Pfarrkirche, im Mittelalter Filiale von Büsdorf. Kollator im Mittelalter war die Äbtissin von St. Ursula in Köln (vgl. Fabricius, Erl. 5,1 S. 26). Seit wann Simeon Patron ist, ist unbekannt; nach der Pfarrchronik jedenfalls schon im 17. Jahrhundert. 1750 erbittet und erhält der Pfarrer Reliquien Simeons (KP S. 165). In der Kirche befindet sich eine neugotische, fast lebensgroße Darstellung des Heiligen mit einem Lektionar in der einen und (bei der Restaurierung 1975 einem neu hinzugegebenen Pilgerstab an Stelle) einer Palme in der anderen Hand, ferner ein neugotisches Reliquiar mit Reliquien Simeons. Ältere Kontakte zu Trier bezeugt auch ein barockes Reliquiar mit Reliquien der Trierer Märtyrer (briefliche Mitteilung des Pfarrers vom 6. März 1980). Die Beziehungen könnten vielleicht über die St. Matthias-Bruderschaften und -Pilgerfahrten, die für Bergheim bezeugt sind, angeknüpft worden sein.

Linzhausen (Ortsteil von Linz, rheinabwärts). Eine 1715 erbaute Kapelle war dem Heiligen Simeon geweiht. Im Kapitel von St. Simeon wurde am 3. Juni 1733 der Abgabe von Reliquien Simeons an diese Kapelle zugestimmt (KP S. 241, 253). Baudaten bei Ronig S. 53; in den Simeonea von Heis (StadtA Trier Hs. 1385) liegt eine Urkunde vom 19. Mai 1733, in der der Pfarrer von Linz die Feier der Messe in dieser Kapelle gestattete und die Reliquien Simeons nennt.

Nieder-Pierscheid (bei Waxweiler, 16 km nw Bitburg). Kapelle, Filiale von Waxweiler. Kollator der Pfarrei war seit 1232 die Abtei Prüm (Fabricius, Erl. 5,2 S. 45). Beziehungen zu St. Simeon sind nicht bekannt. Die Kapelle besteht nicht mehr (nicht Kdm. und nicht HandbBistTrier).

Mancieulles (bei Mairy, sö von Bazailles, Frankreich, Dep. Meurthe et Moselle). Filiale von Mairy. Kapelle, dem hl. Simeon geweiht. Die Pfarrei gehörte seit dem 9. Jahrhundert dem Trierer Domkapitel, das das St. Simeons-Patrozinium wohl auch hierher gebracht hat (vgl. Müller, Die wallonischen Dekanate S. 276–278). 1701 erhielt die Kapelle Reliquien des hl. Simeon (vgl. hier Abschn. C 4).

Minden (Nordrhein-Westfalen). Am 1. Juni 1214 soll Bischof Konrad von Minden die (vorher) von dem Domdekan *Yko* gegründete (*fundavit*) Kirche des hl. Simeon in Minden geweiht haben. Da der 1. Juni der Gedenktag des Trierer Simeon ist, ist die Mindener Tradition, daß es sich um diesen Simeon handele, überzeugend. Der Stifter *Yko* soll aus Trier stammen. Ein Dom-

dekan *Iko* ist für Minden urkundlich nur zu 1075 überliefert.¹⁾ Die Beziehung zu Trier konnte in Quellen des Trierer Raumes nicht bestätigt werden, ist aber über den in Norddeutschland (Stade, Elsdorf) beheimateten St. Simeoner Propst Burchard/Poppo (um 1075–1090; vgl. § 30) durchaus möglich, wobei als Name wohl eher *Ivo* zu vermuten ist. Eine Datierung der Vermittlung des Patroziniums St. Simeon ist im Kultspektrum des Trierer Simeon eher um 1070/80 anzunehmen, als um 1210. Dann müßte freilich die Weihe von 1214 eine Neuweihe (z. B. nach baulichen Veränderungen) mit unverändertem Patrozinium gewesen sein. 1435 wurde die vor der Stadt gelegene Benediktinerabtei St. Mauritius nach St. Simeon verlegt.

Njale (Zentralafrika). Durch persönliche Kontakte zwischen dem ersten Pfarrer von St. Simeon in Trier-West und Missionaren in Njale kam es zur Errichtung einer St. Simeonskirche in dieser zentralafrikanischen Stadt und vorübergehend zu einem Betreuungsverhältnis.

Schuweiler/Schouweiler (13 km w Luxemburg). Im Mittelalter Filiale von Dahlem; Kapelle mit Simeon als Patron (Fabricius, Erl. 5,2 S. 68). Über Beziehungen zum Stift St. Simeon ist nichts bekannt. Heute Pfarrkirche mit Neubau von 1883/1885, Patron: Unbefleckte Empfängnis. Simeon und Luzia sind Nebenpatrone. Simeon ist in einem Chorfenster dargestellt (briefliche Mitteilung des Pfarrers Jacoby vom März 1980).

Trier. Mit Wirkung vom 1. August 1966 wurde die Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Simeon in Trier-West errichtet (Kirchl. Amtsblatt für das Bistum Trier vom 15. September 1966). Die Grundsteinlegung für die Kirche erfolgte am 6. Juli 1969, die Weihe der dem hl. Simeon geweihten Kirche am 30. Oktober 1971 (vgl. Festschrift zur Einweihung der Pfarrkirche St. Simeon in Trier. 1971). Das barocke Grabmal (s. u. Abschn. 7) ist mit den Reliquien Simeons in einer Krypta unter dem Hochaltar der Kirche aufgestellt. An der Seitenwand ist ein Holzretabel des 19. Jahrhunderts mit Reliquien Simeons (Schuh und Stück einer Stola; vgl. oben Absch. 5) angebracht. In der Kirche ist an der Ostwand südlich neben dem Altar eine Figur Simeons (um 1970) mit einem weiten Umhang, einem Buch in der linken Hand und der Porta Nigra zur Seite.

Welcherath (20 km w Mayen). Pfarrkirche, bis Anfang 17. Jahrhundert Filiale von Nachtsheim. Patrone: Chrysantus und Daria. Kollator: Pfarrer von Nachtsheim (= der Propst von Münstermaifeld) (vgl. Fabricius, Erl. 5,2 S. 177;

¹⁾ Vgl. Hermann von LERBECK, *Catalogus episcoporum Mindensium*. Mindener Geschichtsquellen 1. 1917 S. 59; Peter IRLICH und Christoph KÖSTERS, *Die Patrozinien Westfalens*. Westfalia Sacra 11. 1992 S. 645; Mitteilung von Monika M. SCHULTE, *Kommunalarchiv Minden* 2000.

Pauly, SiedlPfarrrorg. 2 S. 263 f.). Bei der Renovierung des Hochaltars im März 1954 fand man im Sepulchrum eine verschlossene Bleikapsel, in der sich ein Siegelabdruck des Erzbischofs Udo von Trier (1066–1078) und Reliquien befanden, die durch Beschriftungen als die der hl. Celsus und Simeon – *s. Simeonis c(on)ffessoris* – gekennzeichnet waren. Die Reliquien wurden bei der Neuweihe am 7. Mai 1954 wieder in den Altar gelegt (vgl. Alois Thomas, Wertvolle Erkenntnisse aus geöffneten Altarsepulkren. KurtrierJb 9. 1969 S. 91 f.).

Die Verehrung des hl. Simeon kann natürlich auch in der Hervorhebung seiner Fest- und Gedenktage im liturgischen Vollzug ihren Ausdruck finden. Als Beispiel sei notiert: Heidenreich von Dernbach, 1312–1327 Dekan des Stiftes Wetzlar, stiftet eine Gült von 1 Mk., damit am 1. Juni im Stift das Fest des *confessors* Simeon feierlich mit Orgelmusik begangen werde (Nekrolog Wetzlar S. 135 nach Manuskript Struck, Wetzlar, Liste der Dekane). Ein Bezug des Heidenreich zum Stift St. Simeon ist nicht bekannt.

7. Bildliche Darstellung Simeons

Lit.: Nikolaus Irsch, Das Bildnis des hl. Simeon von Trier. Trier, Ein Zentrum abendländischer Kultur (Rhein. Verein für Denkmalpflege, Jahrgang 1952 S. 175–178). – Alois Thomas, Lexikon der christlichen Ikonographie 8. 1976 Sp. 367. – Ronig, St. Simeon S. 51–53.

Der hl. Simeon wird dargestellt als Diakon (mit Albe und Dalmatik) und Bekenner (mit Palme) und einem Buch, im Umfeld des Stiftes mit der charakteristischen (bienenkorb-ähnlichen) Kopfbedeckung (Mütze, Birett). Darstellungen sind – wegen der geringen Verbreitung seiner Verehrung – nicht eben häufig. In chronologischer Reihung sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) zu nennen:

- Denare Erzbischof Poppo zeigen ein Gebäude (Tor, flankiert von zwei Türmen) und einen Kopf mit langem Bart. Das Gebäude wird mit der Porta Nigra und der Kopf mit dem Simeons identifiziert. Insbesondere der Bart spricht für Simeon, da dieser auch charakteristisch ist auf dem Siegel und in der Zeichnung im Kodex aus St. Martin (s. u.). Die Münzen werden in die Jahre 1035/1041 datiert, was aber belanglos ist, weil das Kriterium für diese Datierung das Todesjahr Simeons ist (vgl. Raymond Weiller, Die Münzen von Trier 1,1. PublGesRheinGKde 30. 1988 Text S. 123–125 und Katalog Nr. 49–52 mit Anm. S. 323 sowie Abbildungstabern; Lukas Clemens, Zum Umgang mit der Antike. 2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 198 f. [mit Abb.]; Schmid, Poppo S. 57., Abb. S. 62).



Darstellungen Simeons: Siegel des Stiftes St. Simeon, Mitte 12. Jahrhundert (vgl. § 19).
 – Federzeichnung, Ende 12. Jahrhundert. – Skulptur, 16. Jahrhundert.

- Siegel, Mitte 12. Jahrhundert (älteste Abdrucke „um 1200“, dann 1209; Stempel verloren). Rund, halbfigürliche Darstellung Simeons mit Mütze, Palme und Buch (vgl. § 19).
- Beschläge eines Silberschreins aus der Abtei Tholey, Mitte 12. Jahrhundert (2 Fragmente). Reliefs, ganzfigürliche Darstellung des Diakon mit Nimbus, Palme und Buch (vgl. hier, Abschn. C 5).
- Lavierte Federzeichnung, Ende 12. Jahrhundert. Ganzfigürlich Darstellung als Diakon (mit Dalmatik und Manipel) mit Nimbus, Palme und Buch. Beschriftung: *Scs Symeon confessor XPI*. Die Zeichnung ist Vorblatt (Cuno recto, Simeon verso) einer Handschrift aus der Abtei St. Martin/Trier, die über Bartholomäus Bodeghemius (vgl. § 35) 1608 in die Bibliothek der Jesuiten kam; heute StadtBi Trier Hs. 1384/54. Die Handschrift enthält: Vita et Miracula Simeonis (Eberwin), Vita Cunradi (Elekt von Trier, ermordet 1066), Passio Leodegarii, Passio et Vita Clementi papae, Vita Willibrordi, Passio Pontiani (vgl. Coens, Catalogus S. 365 f.).
- Miniatur mit der Darstellung der Versuchung Simeons durch zwei Teufel, als Diakon die Messe zu lesen, um 1120/1140. Ganzfigürliche Darstellung mit Nimbus und herabhängender (nicht gekreuzter wie es einer der Teufel versucht) Stola, (Altar-)Tisch mit Kelch. Die Handschrift stammt aus der Abtei Zwiefalten (bei Reutlingen) und befindet sich jetzt in der Württemberg. Landesbibliothek Stuttgart, Cod. bibl. 2° 56–58 (vgl. Albert Boeckler, Das Stuttgarter Passionale. 1923. Abb. Schmid, Poppo S. 53. Zur dargestellten Versuchung Ronig, St. Simeon S. 19).
- Sandstein-Skulptur des Kopfes (Fragment eines größeren Werkes), 20 cm hoch. Älterer Mann mit Bart (Anklänge an das Siegel sind unverkennbar) und der Mütze. Herkunft: früher in St. Gervasius (vermutlich mit dem Sakrophag Simeons dorthin gekommen, deshalb wohl sicher aus dem Stift St. Simeon), heute im Dom- und Diözesanmuseum Trier (Abb. Irsch, Bildnisse S. 177).
- Kupferstich, 1742. Simeon mit Mütze, Palme und Buch. Offensichtlich vom Stift St. Simeon in Auftrag gegeben. Vorhanden u. a. in StadtBi Trier.
- Grabdenkmal Simeons. Jetzt Pfarrkirche St. Simeon in Trier-West. In die Umgestaltung der Kirchenräume im 18. Jahrhundert wurde auch die um 1150 im südlichen Querhaus geschaffene Grabanlage für die Särge Simeons und Poppo einbezogen. Der Sarg Poppo wurde wahrscheinlich in die im nördlichen (linken) Seitenschiff der Oberkirche eingerichtete Poppo-Kapelle gebracht. Der Sarg Simeons erhielt ein neues barockes Hochgrab.

Die Tumba dieser Grabanlage besteht aus stark gemaserten rotem Marmor mit sorgfältig ausgearbeiteter dreifacher Gliederung, die auf einer starken Bodenplatte aus schwarzem Marmor steht und mit einer relativ dünnen Platte, ebenfalls aus schwarzem Marmor, abgedeckt ist. Sie ist gleichsam die Ummantelung des im Inneren befindlichen alten Sarges und wurde im Oktober 1748 aufgestellt (so Hontheim; vgl. S. 17).

Von dieser Tumba zu unterscheiden ist die auf ihr liegende, in hellem, beige-rötlichem Marmor gefertigte, sich auf einem Kissen abstützende Gestalt des hl. Simeon, der mit der rechten Hand ein aufgeschlagenes Buch hält (statue accoudée bzw. demi-gisant). Simeon hat einen langen Bart und trägt die formal leicht reduzierte charakteristische Mütze.

Das Kapitel von St. Simeon hatte am 25. Juni 1749 mit dem *statuarius Amlinger* vereinbart, *ut statuam s. Simeonis ex alabastro supra ejus sepulchrum collocandam pro pretio 50 Imperialium conficiat, ita tamen, ut illam in eadem positionem et situationem constituat, qualis est statua archidiaconi*¹⁾ Metternich in ecclesia B. Marie Virginis (KP S. 119).

Ein *Marmorier* (Krell?) hatte *wegen des neuen St. Simeonsgrab* einen *abriß* *verfertigt* und *die prob seines marmor* gezeigt (Sammelrechnung S. 186). Wahrscheinlich kam dieser Marmor aus Villmar an der Lahn; er wurde jedenfalls per Schiff von dem „Schiffmann“ Krell nach Trier und dort vom (Mosel-)Ufer zur Kirche transportiert (ebenda S. 187, 189). Der Kanzlei in Koblenz hatte man 30 Rt. für die Befreiung von Zoll zu zahlen (S. 187). Dabei handelt es sich um das hellere Material für die Ummantelung der Tumba und die Figur; ob auch der schwarze Marmor dabei war, ist ungewiß. Der *Marmorier* erhielt für den Marmor 230 Rt. (S. 190 f.). Ein H. Diederich aus Trier stellte drei *Marmorierer* zur Verfügung, die 13 ½ Tage bei der Aufsetzung des Grabes halfen und in dieser Zeit bei Johann Lörscher logierten (S. 189). Die Steinmetz-Arbeit an der Tumba wurde von einem Meister Daniels ausgeführt, der mit rund 800 Rt. in der Kostenübersicht genannt wird (S. 190 ff.). Ohne Zweifel ist diese Gestaltung der eigentlichen Tumba auch die wertvollste Arbeit. Der Betrag von 96 Rt. für Amlinger scheint im Verhältnis zu dem Salär Daniels gering, doch ist das gewiß in der wohl größeren Arbeitsleistung Daniels begründet. Man muß vielleicht auch bedenken, daß Amlinger fast alle Dekor-Arbeiten im Rokoko-Stil an den Wänden, Tür- und Fensterlaibungen in beiden Kirchenräumen ausführte und wohl nicht zu den renommierten (und besser dotierten) Bildhauern zählte und zählt.

Von der alten Grabanlage hatte ein Schlosser das *alte gerembs* abgebrochen (S. 188). Es handelt sich dabei offenbar um das schmiedeeiserne Gitter, das schon aus dem 16. Jahrhundert bezeugt ist (vgl. § 3, Abschn. A 2 c). Das Eisen sollte nun zu dem *steinernen gesimbs* verwandt werden; was damit gemeint ist, ist unklar. Den Abbruch des „alten St. Simeongrabes“ besorgte ein Meister Kilian, dem vier Männer dabei halfen (S. 219).

Die gesamte Grabanlage wurde 1803 in die Kirche St. German (später St. Gervasius) gebracht und dort aufgestellt. Wahrscheinlich beim Abbruch in der Porta Nigra oder beim Transport soll der linke Arm stark beschädigt

¹⁾ Im Protokoll stand zuerst *archiepiscopi*. Das wurde getilgt und darüber geschrieben *archidiaconi*.



Grabmal ca 1750. St. Gervasius mit Unterteil

worden sein. Ausbesserungen sind für 1891 durch den Bildhauer Müller und für 1926 bezeugt. Der Sarg wurde 1885 geöffnet, um Reliquien zu entnehmen (TrierHt 6. 1930 S. 126; Kdm S. 92).

Bei der Zerstörung der St. Gervasius-Kirche Ende 1944 blieb das Grabmal unbeschädigt. 1971 wurde es in die Krypta der neuen St. Simeon-Kirche in Trier-West übertragen. Dabei wurde die knapp ein Viertel der Gesamthöhe der Tumba messende schwarze Bodenplatte (aus nicht erkennbarem Grund) weggelassen. Dadurch ist die Gesamtanlage jetzt etwa 20 cm zu niedrig, die Figur des Simeon liegt für den Betrachter zu tief.

Die Tumba ist (in der Aufstellung in Trier-West) 100 cm breit, 225 cm tief und 56 cm hoch. Die Figur Simeons ist bis zur Schädeldecke ca 88/90 cm hoch.

Das bei der Auftragserteilung 1749 als Vorbild genannte Grabmal des Domkapitulars (seit 1621) und Archidiakons von St. Kastor/Karden Karl von Metternich, gestorben 1635, befindet sich heute noch (wenn auch an anderem Platz) in der Liebfrauenkirche (Abb. Kdm S. 177). Die formale Ähnlichkeit, aber auch die ungleich höhere Qualität der ruhenden Gestalt gegenüber dem Simeon-Grabmal sind unverkennbar. Dagegen ist die Tumba Simeons wesentlich kostbarer, was darin begründet sein mag, daß das Grab Simeons schließlich das eines Heiligen ist. Die gleiche liegend-lesende Gestalt zeigt auch das Grabmal des 1729 gestorbenen Weihbischofs Johann Matthias von Eyß, seit 1717 Kanoniker von St. Simeon (vgl. § 35), ursprünglich in der Pfarrkirche St. Laurentius in Trier, jetzt ebenfalls in der Liebfrauenkirche (vgl. Peter Seewaldt, Johann Neudecker d. J., *TrierZsGKunst* 55. 1992 S. 303–340, Abb. 20 S. 321). Auch das Grabmal des 1768 gestorbenen Trierer Erzbischofs Johann Philipp von Walderdorff, 1736–1764 auch Propst von St. Simeon (vgl. § 30), im Trierer Dom zeigt eine sehr ähnliche liegende Gestalt mit Buch, wenn auch in einem wesentlich anderen Aufbau (vgl. Markus Groß-Morgen, *Das Grabmal des Trierer Erzbischofs Johann Philipp von Walderdorff. Ein Werk des Bildhauers Jean-Baptist Simar. Kataloge und Schriften des bischöfl. Dom- und Diözesanmuseums Trier* 3. 1999 S. 121–152 mit Abb.).

- Relief mit der Darstellung Simeons auf dem Sterbebett. Sandstein-Türsturz der Wohnung Nellers im Stift; heute noch dort vorhanden (Abb. Porta Nigra, Tafelbd Abb. 191). Eine „reduzierte ikonographische Kleinausgabe derselben Szene in Alabaster“, 153 × 205 cm, um 1780, in St. Gervasius (Kdm. S. 94; somit aus St. Simeon), jetzt im Trierer Domschatz (Ronig, St. Simeon S. 53).
- Drei Ölgemälde des Trierer Malers Verotius, Mitte 18. Jahrhundert. Es handelt sich um drei der sechs *Miracul-Bilder*, die das Stift 1746/50 bei dem Trierer (*dabier*) Maler Verotius für die neue St. Simeon-Kapelle in Auftrag gab und mit 40 Rt. bezahlte (K Best. 215 Nr. 1390 S. 186; ein Schreinermeister hatte „6 Schilder“ zu diesen *Miracul-Bildern* angefertigt: ebenda S. 188). Zum Platz in der neuen St. Simeon-Kapelle vgl. § 3, Abschn. A 3 a. Die drei erhaltenen (bzw. bis jetzt nachweisbaren) Bilder befanden sich im 19. Jahrhundert im Pfarrhaus von St. Gervasius und kamen von dort nach 1945 in das Dom- und Diözesan-Museum Trier. Abb.: Peter Franz Schmidt, *Zwei unbekannte Bilder von St. Simeon* (TrierHT 10. 1933/34 S. 161–165); C. Kammer, *St. Simeonsbüchlein* nach S. 18 und S. 22; E. Zahn, *Porta Nigra*, Tafelbd Abb. 6. Es handelt sich um folgende Gemälde:

a) Dankwallfahrt einer vornehmen bayerischen Dame. 53 × 105,8 cm, Inv. Nr. M 77. Dargestellt ist der Besuch einer vornehmen Dame am Grab des hl. Simeon zum Dank für ihre Heilung. In der linken Bildhälfte sieht man sie mit ihrem Gefolge vor der barocken St. Simeonskirche: es ist dies



a



b



c

Die drei *Miracul-Bilder* des Verotius.

die einzige bisher bekannte Darstellung vom Inneren der Oberkirche. Auf der rechten Bildhälfte kniet die Pilgerin vor dem St. Simeon-Altar in der Kapelle. Über ihrem Kopf sieht man eines der von Verotius gemalten Zwickelbilder (s. u.; „Bild im Bild“). Nachmessungen im heutigen südlichen Laufgang der Porta Nigra ergaben, daß dieses querformatige Gemälde mit großer Wahrscheinlichkeit unmittelbar hinter dem Eingang in der Kapelle oben rechts oder links angebracht war (Beschreibung von Markus Groß-Morgen; ferner Zahn, *Porta Nigra*, Textbd S. 156 Nr. 7).

b) Der hl. Simeon segnet und heilt eine Frau. 52 × 52,2 cm, Inv. Nr. M 88. Eines der – vermutlich vier – Zwickelbilder der Kapelle, nachträglich beschnitten. Dargestellt ist das Wunder Simeons, der die blinde Cäcilia mit Hilfe von Brot und Fisch heilt.

c) Heilung eines gelähmten Knaben durch den toten Simeon, als Pilger den aufgebahrten Leichnam verehrten, 52,2 × 52,9 cm, Inv. Nr. 89. Ebenfalls eines der Zwickelbilder.

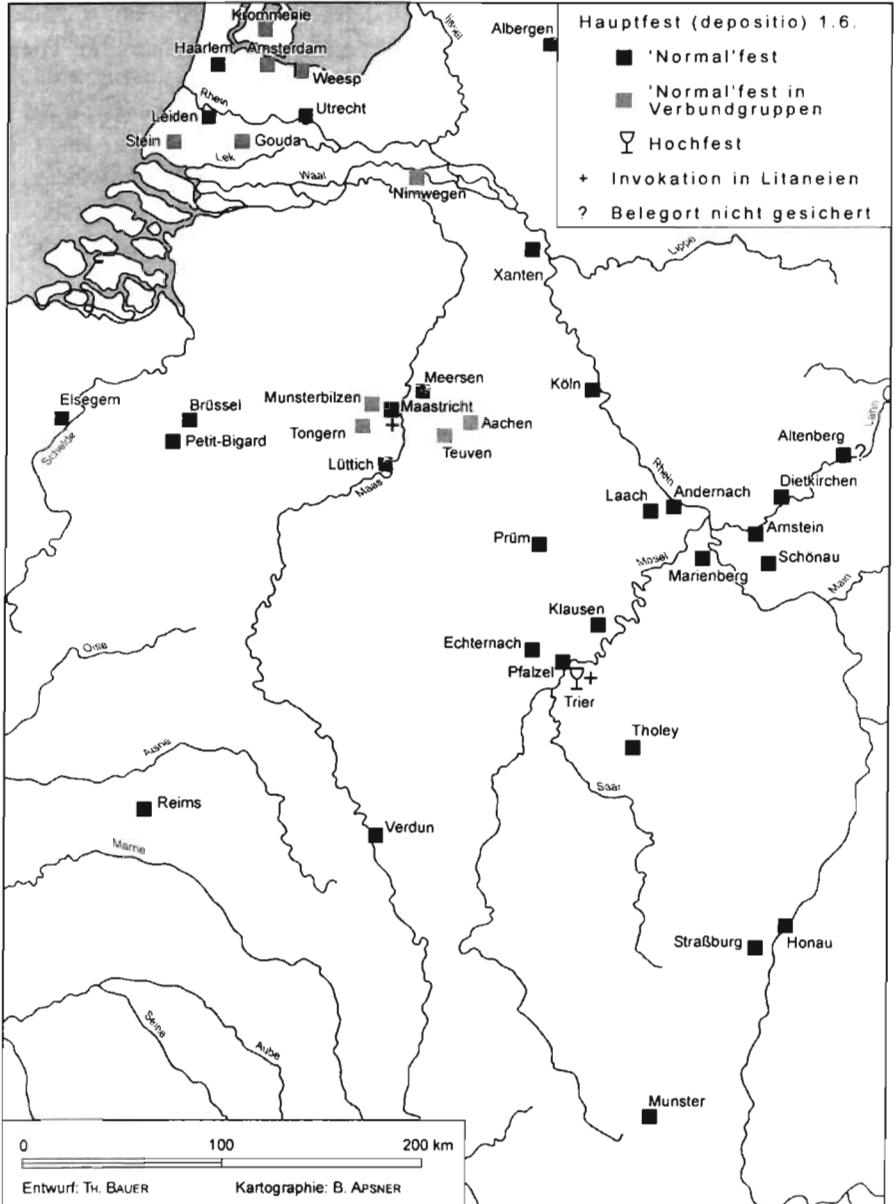
- Statue des hl. Simeon, grau-rötlicher Sandstein, 185 cm hoch, Mitte 18. Jahrhundert, heute im Garten der Benediktinerabtei St. Matthias in Trier. Die Figur stand früher über dem unter Erzbischof Franz Georg von Schönborn (1729–1756) neu gestalteten nördlichen Stadttor, unmittelbar östlich neben der Porta Nigra (St. Simeonstor), das 1876 abgebrochen wurde. Abb. des alten Standortes: *Porta Nigra*, Tafelbd Abb. 66 und 67.
- Ölgemälde, spätes 18. Jahrhundert. Simeon in seiner Zelle, in barockem Meßgewand eines Diakons, rechts ein Betpult mit Kruzifix, aufgeschlagenem Buch, Rosenkranz und Totenschädel, links im Hintergrund die St. Simeon-Stiftskirche (Porta Nigra), 125 × 86 cm. In der Darstellung der Stiftskirche sind die große Mauer mit dem Tor vor der Freitreppe schon abgebrochen, weshalb das Gemälde frühestens in das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts zu datieren ist. Sehr ungewöhnlich ist es, daß Simeon ohne die charakteristische Kopfbedeckung dargestellt ist. Auch der Rosenkranz als Utensilie der Zelle ist ganz unhistorisch, so daß auch eine Entstehung in nachstiftischer Zeit denkbar ist. Es handelt sich nach Format und Art der Darstellung nicht um ein Altar- oder Andachtsbild, sondern um ein Gemälde, das vermutlich in der Wohnung eines Kanonikers oder in einem Raum der Stiftsgebäude gehangen hat. Heute (2000) befindet es sich im Refektorium des Generalates der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf in Trier. Der Vorbesitzer ist dort nicht bekannt; die Barmherzigen Brüder erhielten das Bild frühestens Ende des 19. Jahrhunderts. Abb. Zahn, *Porta Nigra*, Rhein. Kunststätten S. 35.
- Darstellungen Simeons in Kupferstichen des 17. und 18. Jahrhunderts, z. B. auf Reliquienblättern und in Andachtsbüchern wurde nicht systematisch recherchiert.

- Für Darstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts vgl. oben Abschn. 6, Altar- und Kirchenpatrone unter Dünghenheim, Fliesteden, Schuweiler und Trier-West.

8. Zur Liturgie des hl. Simeon

(Eigenbeitrag von Thomas Bauer, Trier)

Quellen: Gerard Achten, Die theologischen lateinischen Handschriften in Quarto der Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz Berlin, Bd 1. (Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz: Kataloge der Handschriftenabteilung, Reihe 1,1) 1979. – Médard Barth, Elsässische Kalendare des 11. und 12. Jahrhunderts (ArchElsässKiG 3. 1928 S. 1–21). – *Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae civitatis Montensis* (AnalBoll 9. 1890 S. 263–277). – *Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae publicae civitatis Namurcensis* (AnalBoll 1. 1882 S. 485–530). – *Catalogus codicum hagiographicorum latinorum antiquiorum saecula XVI qui asservantur in Bibliotheca Nationali Parisiensi*. 3 Bde und ein Registerbd. Paris/Brüssel 1899–1893. – *Catalogus codicum hagiographicorum latinorum seminarii et ecclesiae cathedralis Treverensis* (AnalBoll 49. 1931 S. 241–275). – Maurice Coens, Un document inédit sur le culte de S. Syméon, moine d'Orient et reclus à Trèves (AnalBoll 68 = *Mélanges Paul Peeters* 2. 1950 S. 181–196, mit Edition). – Maurice Coens, *Martyrologes belges manuscrits de la bibliothèque des Bollandistes* (AnalBoll 85. 1967 S. 113–142 und S. 339–378). – Leo Eizenhöfer und Hermann Knaus, Die liturgischen Handschriften der hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (Die Handschriften der hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt 2). 1968. – Cuthbert Johnson und Anthony Ward, *Martyrologium Romanum* (Ephemerides Liturgica: Subsidia 97 = *Instrumenta Liturgica Quarreriensia* 7. Rom 1998). – Victor Leroquais, *Les sacramentaires et les missels manuscrits des bibliothèques publiques de France*. 3 Bde und ein Tafelbd Paris 1924. – Victor Leroquais, *Les bréviaires manuscrits des bibliothèques publiques de France*. 4 Bde und je ein Register- und Tafelbd Paris 1934. – Victor Leroquais, *Les psautiers manuscrits latins des bibliothèques publiques de France*. 2 Bde und ein Tafelbd Mâcon 1940–1941. – *Martyrologium Hieronymianum e codice Trevirensi nunc primum editum* (AnalBoll 2. 1883 S. 11–38). – *Martyrologium secundum S. Agerici [Virdunensis]*, aufbewahrt in Verdun, Bibliothèque municipale Ms.11. – *Martyrologium vetus S. Agerici [Virdunensis]*, aufbewahrt in Verdun, Bibliothèque municipale Ms.10. – Paul-Maria Meier, *Das Calendarium proprium des Bistums Luxemburg. Liturgiegeschichtliche Studie über das kirchliche Eigenleben Luxemburgs seit dem Jahre 963 mit Berücksichtigung der liturgischen Gesetzgebung zu den Eigenfesten seit dem Jahre 1568*. Dipl.-Arbeit (theol.) Trier 1967 (masch.). – Everardus Adrianus Overgaauw, *Martyrologes manuscrits des anciens diocèses d'Utrecht et de Liège. Étude sur le développement et la diffusion du Martyrologe d'Usuard*. 2 Bde (*Middeleeuwse Studies en Bronnen* 30) Hilversum 1993. – Jean-Baptiste Pelt, *La liturgie de la cathédrale de Metz* Bd 1: V^e–XIII^e siècle (*Études sur la cathédrale de Metz* 4) Metz 1937. – Guy Philippart, *Manuscrits hagiographiques de Châlons-sur-Marne* (AnalBoll 89. 1971 S. 67–102). – Henri Quentin, *Les martyrologes historiques du moyen âge. Étude sur la formation du martyrologe romain. Études d'histoire des dogmes et d'ancienne littérature ecclésiastique*. Paris 1908. – J. M. B. Tagage, De



Liturgische Verehrung des hl. Simeon.

Ordinarius van de collegiale Onze Lieve Vrouwekerk te Maastricht volgens een handschrift uit het derde kwart van de veertiende eeuw; mit einem Vorwort von Wybe Jappe Alberts (Maaslandse Monografiën 39) Assen 1984. – William Henry Jacob Weale, *Analecta Liturgica* Bd 1: *Clavicula Missalis Romani restituti et S. Pii V. iussu editi* und *Kalendaria XXXIX medii aevi*. Lille/Brügge 1889. – Georg Zilliken, *Der Kölner Festkalender. Seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen. Ein Beitrag zur Heortologie und Chronologie des Mittelalters* (Bonn) b 119. 1910 S. 13–157).

Lit.: Thomas Bauer, *Lotharingen als historischer Raum. Raumbildung und Raumbewußtsein im Mittelalter* (RheinArch 136) 1997. – Thomas Bauer, *Heiligenverehrung und Raum: Allgemeine Grundlagen und Entwicklung, Methoden der Erforschung am Beispiel des Raumes zwischen Schelde, Maas und Rhein (L'évangélisation des régions entre Meuse et Moselle et la fondation de l'abbaye d'Echternach (V^c-IX^c siècle), hg. v. Michel Polfer. PublSectHistInstitutGrand-DucalLuxembourg 117 = PublCLUDEM 16. 2000 S. 147–188). – Axel Bayer, *Griechen im Westen im 10. und 11. Jahrhundert: Simeon von Trier und Simeon von Reichenau (Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends, hg. v. Anton von Euw und Peter Schreiner. 1991 S. 335–341). – Maurice Coens, Une fiction d'origine rhénane: S. Suibert, évêque-martyr de Bethléem (AnalBoll 66. 1948 S. 91–117, mit Edition). – Stefan Flesch, *Die monastische Schriftkultur der Saargegend im Mittelalter* (Veröff-KommSaarLGVolksf 20) 1991. – Edward B. Foley, *The Libri Ordinarii: an introduction* (Ephemerides Liturgicae 102. 1988 S. 129–137). – Aimé Georges Martimort, *Les „ordines“, les ordinaires et les cérémoniaux. Typologie des sources du moyen âge occidental A-VI. A.1* 56*. Turnhout 1991. – Aimé Georges Martimort, *Les lectures liturgiques et leurs livres. Typologie des sources du moyen âge occidental A-VI. A.1* 64*. Turnhout 1992.**

Als im Januar 1584 das als Regulativ beabsichtigte *Martyrologium Romanum* erstmals promulgiert wurde, fehlte darin nicht der Eintrag des ‚hl. Simeon, Mönch‘ zu seinem Todestag (1. Juni) und unter Angabe des Sterbeortes (Trier). Der Überraschung wird zwar Einiges dadurch genommen, daß die Aufnahme Simeons bei der herausragenden Bedeutung seiner offiziellen Heiligsprechung für die Durchsetzung des päpstlichen Anspruches aus römischer Sicht geradezu folgerichtig erscheinen muß. Genau dies klingt in der Formulierung des Eintrages tatsächlich durch: Simeon, *qui a Benedicto Papa Nono in Sanctorum numerum relatus est* (Johnson/Ward, *Martyrologium Romanum* S. 133). Dennoch gibt der Trierer Inkluse in diesem zentralen, universalen Anspruch erhebenden Dokument römischer Liturgie, das raumspezifische Entwicklungen weitgehend nivellierte oder zumindest eindämmte, Anreiz genug für eine nähere Untersuchung der liturgischen Verehrung Simeons. Insbesondere erhebt sich die Frage nach deren Ausprägung und räumlicher Verbreitung, vor dem Eingang des Festes in das Romanum.

Zur allgemeinen Charakteristik und Einordnung der liturgischen Heiligenverehrung sowie zu den methodischen Grundlagen und zum Quellenspektrum für eine entsprechende Untersuchung sei verwiesen auf: Bauer, *Lotharingen als historischen Raum* S. 473–639 und Ders., *Heiligenverehrung und Raum*, passim.

Um die Relevanz der Fragestellung zu verdeutlichen, sei in diesem Zusammenhang die kategoriale Bedeutung der Dimension Raum für die Analyse von Gestalt und Funktion der Heiligenverehrung (zumindest der mittelalterlichen) hervorgehoben. Mustergültig und verlässlich ablesbar an den Zeugnissen der liturgischen Heiligenverehrung, konnte sie eine entscheidende Rolle sogar bei der Bildung, Verfestigung und Bewahrung mittelalterlicher Räume einnehmen, wie in den genannten Arbeiten am Beispiel Lotharingens nachgewiesen wurde.

Für eine Untersuchung der liturgischen Verehrung des Trierer Inklusen Simeon gibt der Todestag, der 1. Juni, den Ausgangspunkt. Wie bei den meisten anderen Heiligen, bildet dieser auch bei Simeon das Hauptfest. Die Gefahr einer Verwechslung mit anderen homonymen Heiligen, aber andererseits auch die Möglichkeiten einer Angleichung an berühmte Namensträger, waren relativ gering. Prinzipiell mangelte es zwar keineswegs an solchen Vorbildern. Zu ihnen rechneten unter anderem biblische Personen oder der Nachfolger des Apostels Jakobus als Bischof von Jerusalem (Festtag: 18. Februar); mit den beiden Styliten (Simeon der Ältere, Hauptfest: 25. Juli; Simeon der Jüngere, Hauptfest [im lateinischen Westen]: 3. September) ergaben sich sogar direkte Bezüge zum Leben des Heiligen. Der Fall eines Metzzer Bischofs, der an siebter Stelle in der Bischofsliste stehend noch dem 4. Jahrhundert angehört (Hauptfest: 16. Februar), zeigt, wie intensiv und weitreichend bei günstiger Ausgangsposition in Form von heortologischer Nähe (18. Februar: Simeon von Jerusalem!) einerseits und von erheblicher zeitlicher Distanz zu dem Heiligen selbst (4. Jh.!) andererseits auch bei Simeon Chancen genutzt wurden, die sich aus Namensgleichheit ergaben: Bereits in einer kurz nach 774 verfaßten metrischen Bischofsliste fingierte der wohl unbekannte Autor *Simeon* [qui] *Hebreo est de sanguine cretus* (ed. Pelt S. 102 f.). Das Fehlen eines kalendarischen Umfeldes, vor allem aber die späte Zeitstellung ‚ihres‘ Simeon und damit auch seiner Verehrung machten der Trierer Hagiographie und Heortologie solche Angleichungen aber praktisch unmöglich.

Die 1915 von Peter Miesges veröffentlichte, bei weitem nicht vollständige Synopse von mittelalterlichen heortologischen Quellen für die Diözese Trier enthält zum 1. Juni den Kurzeintrag [depositio] *Simeonis confessoris monachi Treverensis*. Sie bringt liturgische Belege für folgende Einrichtungen (Miesges, Festkalender S. 58 f.): in Trier für St. Simeon, St. Maximin, St. Irminen, St. Matthias, St. Alban, St. Marien ad martyres, St. Agnes und den Dom, in der Diözese für Prüm, Arnstein, Dietkirchen, Andernach, Pfalzel, Klausen, Marienberg und Schönau, wo sich der in Anbetracht der entfernten Lage auffallend frühe Beleg zu 1168 allerdings als ein späterer Nachtrag erweist. Nicht weniger auffällig und nur schwer zu deuten ist die Beobachtung, daß Simeon in den beiden ältesten von Miesges gebrachten Kalendaren des Simeonstiftes (ausgehendes 11. Jh.)

fehlt. Er ist dort erst in dem dritten Kalendar von 1128, das gleichzeitig den ältesten Beleg in der Miesges-Sammlung darstellt, eingetragen. In nur einem Fall, in einem St. Maximiner Brevierkalendar aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ist ein hoher Festgrad (*XII lectiones*) angegeben; nur vereinzelt finden sich Hervorhebungen des Simeoneintrages durch Rotschrift, und der Rang eines Hochfestes ist in der Miesges-Sammlung nirgends erreicht. Dagegen ist in zwei Kalendaren aus St. Alban, dem eines Psalters von 1486 und dem eines Breviers von 1493, der Simeoneintrag später durchgestrichen und damit offenbar aus der Liturgie genommen worden.

Doch erweist sich der Eindruck einer eher rudimentären und vor allem einer in den Einzelbelegen wenig konturierten liturgischen Simeonverehrung, die sich auf Grundlage allein der Miesges-Sammlung für Trier und die Trierer Diözese ergibt, schnell als eine Fehl einschätzung. Im Blick auf Anciennität, Bedeutung, Ausprägung (Hochfest; Festvorschriften etc.) und inhaltliche Aussagen sowie auf die räumliche Verbreitung ergibt sich ein anderes Bild, sobald man von Miesges nicht berücksichtigte Quellen der Trierer Diözese einbezieht.

Was die Zeitstellung angeht, so führen zwei ältere Belege für die Aufnahme Simeons bis an den Anfang des 12. Jahrhunderts: zum einen ist dies ein Echterbacher Martyrolog, wo der Eintrag zum 1. Juni bereits ausdrücklich auf die *depositio* Simeons lautet (teiled. Quentin, Martyrologes historiques S. 235), zum anderen das Kalendar eines Evangelistars der Trierer Abtei St. Eucharius (St. Matthias), auf dessen grundlegende Bedeutung Petrus Becker unlängst hingewiesen hat (Becker, GS St. Eucharius-St. Matthias S. 400). In den Nachträgen in der Trierer Fassung (8./9. Jh.) des Martyrologium Hieronymianum, die wiederum nur in einem Codex des 13. Jahrhunderts überliefert ist (Martyrologium Hieronymianum e codice Trevirensi), fehlt der Simeoneintrag dagegen (noch). Dieses Fehlen ist eindeutig als Indiz für eine frühere Datierung dieser Nachträge zu werten, zumal sich der Codex nachweislich im Besitz der Abtei St. Martin befand, die durch den Vitenschreiber Eberwin in besonderer Weise mit dem hl. Simeon in Verbindung stand. Eine Verdichtung im Hinblick auf die frühe räumliche Durchdringung der Diözese wiederum ergibt sich aus folgenden Belegen: für die Abtei Laach, wo Simeon im Kalendar eines Sakramentars um 1150 steht (Eizenhöfer/ Knaus, Liturgische Handschriften Darmstadt, Nr. 2 S. 42), sodann für ein unbekanntes Stift, dessen fragmentarisch erhaltenes Kalendar (nur 6. Mai bis 5. Juni) ebenfalls aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammt (ebd. Nr. 95 S. 242 f.). Schließlich ist in diesem Zusammenhang das rechtsrheinische Altenberg über der Lahn zu nennen. Wenn auch letzte Zweifel nicht gänzlich ausgeräumt werden können, so bleibt für die Entstehung eines um 1250 gefertigten Psalters dieser aus Trierer Sicht recht entlegene Ort anzunehmen. Als Besitzerin konnte in einer Spezialuntersuchung Gertrud von Altenberg, Tochter der heiligen Elisabeth, sogar wahrscheinlich gemacht werden. Die weitergehende Be-

deutung dieses Stückes liegt allerdings im Inhalt des Simeoneintrages in dem zugehörigen Kalender: Der Heilige ist hierin als *episcopus* (!) qualifiziert (ebd. Nr. 86 S. 222). Woher diese Behauptung kommt und worin sie gründet, ist wohl kaum schlüssig zu erklären. Eine zunächst vielleicht zu vermutende Verwechslung mit einem der Bischöfe namens Simeon scheidet meines Erachtens aus.

Mit größter Wahrscheinlichkeit kann, wenn hierfür auch Belege fehlen, eine frühe liturgische Simeonverehrung in Tholey angenommen werden. In Tholey hatte der Vitenautor Eberwin ebenfalls den Abbatat inne (endgültiger Nachweis: Haubrichs, Tholeyer Abtlisten S. 168–173 und Fleisch, Schriftkultur S. 81–85), und hierhin sind schon frühzeitig Sachreliquien aus dem Besitz des Simeon gelangt. Der Rang des Simeonfestes in Tholey muß ein sehr hoher gewesen sein; keineswegs abwegig erscheint die Annahme, daß es sich sogar um ein Hochfest handelte. Der erst späte Nachweis (Missale, 15. Jh.) belegt Simeon, neben so berühmten Trierer Sedesinhabern wie den drei Gründerbischöfen und deren Nachfolgern Agritius und Maximin, jedenfalls in den Tholeyer *Officia* (Leroquais, Sacramentaires et Missels 3, Nr. 744 S. 175).

Einige weitere, nicht näher lokalisierbare – und von daher in der beigegebenen Karte keinen Niederschlag findende – Stücke deuten auf eine stärkere Durchdringung der mittelalterlichen Diözese hin: etwa das Sanctorale eines Breviews von 1470/1471 mit einer Kurzlesung *De sancto Simeone*, dessen vermutete Provenienz aus Zellingen (ebd. Nr. 112 S. 279) aber rein hypothetisch ist.

Auch der Rang des Simeonfestes in der Trierischen Liturgie ist auf breiterer Quellengrundlage höher einzuschätzen, als dies die von Miesges gesammelten Belege vermitteln. Im Kalender eines Psalters von St. Marien ad martyres aus der Zeit um 1463 etwa ist mit dem hohen Festgrad *XII lectiones* bei gleichzeitiger Hervorhebung des Eintrages durch Rotschrift (ebd. Nr. 84 S. 216) auch außerhalb von Dom und Simeonstift ein höherer Rang angegeben als in sämtlichen Belegen der Miesges-Sammlung. Sogar der Rang eines Hochfestes wurde erreicht: Nach einem Kalender aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert, das allerdings auf mittelalterlichen Grundlagen beruht, wurde der Festtag des hl. Simeon in der Abtei St. Eucharius (St. Matthias) als *duplex* begangen (Becker, GS St. Eucharius – St. Matthias S. 421).

Am Simeonstift selbst spielte, wie dies kaum anders zu erwarten ist, der Festtag des Patrons eine herausragende Rolle in der Liturgie. In einem speziellen Beitrag führte 1950 Maurice Coens die diesbezügliche Bedeutung eines lange vernachlässigten Trierer Codex vor Augen (Coens, *Culte de S. Syméon*). Dieser enthält nicht nur eine noch dem 11. Jahrhundert angehörende Abschrift der Eberwin-Vita, sondern auch Teile eines officium zu Ehren des hl. Simeon (Edition: ebd. S. 189–191). Als Autor vermutete Coens zunächst Eberwin selbst, ging dann aber doch von einer etwas späteren Entstehung aus (ebd. S. 191–196). Die einzelnen liturgischen Teile konnten 1967 von Albert Heintz näher

bestimmt werden (Heintz, Simeon S. 164 f.; vgl. Kurzeja, Liber Ordinarius S. 188 Anm. 743).

Auch für den möglichen Fall der Koinzidenz von Simeonfest und der Oktav von Christi Himmelfahrt sind Regelungen in Form von Festvorschriften bezeugt. Für diesen Fall wurden, wie einem Nachtrag (15. Jh.) in einem Brevier aus der Mitte des 14. Jahrhunderts zu entnehmen ist (Keuffer, Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier 4, Nr. 427 S. 45), die Trierer Domherren angewiesen, die Meßfeier in *cappis nigris* zu begehen. Die Bedeutung der Oktav eines Herrenfestes erklärt sich von selbst; um so beachtlicher ist es, daß das Simeonfest dieser zumindest an der Bischofskirche gültigen Regelung zufolge nicht in den Hintergrund gedrängt werden sollte. Am Trierer Dom, um in diesem Kontext zu bleiben, tritt die liturgische Simeonverehrung neben dem Simeonstift ohnehin in besonders ausgeprägter Weise entgegen. Dies offenbaren über die Zeugnisse heortologischer Natur hinaus auch solche des weiteren liturgischen Gebrauches. In den Stationsfeiern und Prozessionen der Domliturgie etwa, die der älteste (erhaltene) Liber Ordinarius von 1305/1307 vorgibt, nimmt das Simeonstift eine beachtliche Rolle ein und ist außerdem mit dem Stift St. Paulin eng verbunden (Stationarius: Kurzeja, Liber Ordinarius S. 509–514; Statio in der fünften Fastenwoche: S. 482; zur Deutung s. ebd. S. 293, S. 311 f. und S. 343 f.). Die Erklärung an sich ist angesichts der entscheidenden Initiative Erzbischof Poppo zur Gründung und Förderung der Verehrung evident. Dennoch erfordert die Jahrhunderte später, in spätmittelalterlichen Belegen ablesbare Ausprägung eine weitergehende Analyse. Deren Ergebnis führt, wenn auch der endgültige Beweis fehlt, wiederum an das Simeonstift. Es handelt sich bei dieser Spezies zwar lediglich um ein liturgisches ‚Hilfsbuch‘ (Foley, Libri Ordinarii, passim) zum Ablauf der Meßfeiern im Kirchenjahr (Martimort, Ordines S. 51–85), doch gibt der eben erwähnte, von Adalbert Kurzeja monographisch behandelte und edierte Liber Ordinarius der Trierer Domkirche den Aufschluß: In der Fassung von 1305/1307 findet sich eine den bedeutenden Stellenwert unterstreichende Meßordnung zum Simeonfesttag am 1. Juni, jedoch – mit einer Ausnahme – in keiner der Handschriften eine *Historia legenda* (Kurzeja, Liber Ordinarius, hier S. 517 f.). Die Ausnahme bildet ein Exemplar aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (*Legenda*: ebd. S. 187 f.). Bezüge zu der von Eberwin verfaßten *Vita* sind in dieser *Legenda* unverkennbar. Die Annahme Kurzejas, daß dieses besondere Exemplar mit dem Simeonstift in Verbindung zu bringen ist und wohl einem dort ansässigen Kanoniker gehörte, kann einige Plausibilität in Anspruch nehmen.

Die Bedeutung des Simeonfestes an der für die Stadt, das Umland und die Diözese zentralen Kirche wird schließlich auch durch einen Blick auf die jüngere Vergangenheit erhellt. Eine intensive Beibehaltung der liturgischen Simeonverehrung in der Neuzeit ist klar gegeben. Dieses Festhalten mag zwar zumindest

anfänglich dadurch begünstigt worden sein, daß das Simeonfest der weitreichenden Rücknahmetendenz von Raumspezifika in der Heiligenverehrung im ausgehenden 16. Jahrhundert nicht zum Opfer fiel. Es fand im Gegenteil sogar in das Martyrologium Romanum (1584) Eingang (s. oben) und blieb natürlich auch im Trierer Proprium erhalten. Weiterhin einschränkend ist in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein leichter Rückgang in der Intensität der Simeonliturgie zu verzeichnen. Dennoch fehlt Simeon in keinem der neuzeitlichen Propria der Trierer Domkirche (s. die [unvollständige] Synopse bei Meier, *Calendarium ... Luxemburg* S. 51; Heinz, *Liturgische Bücher* S. 151 und S. 153) und findet sich hier auch weiterhin in der Heortologie diverser Liturgica (s. z. B. in gedruckten Missalen und Brevieren des ausgehenden 15. Jh. und des 16. Jh. Heinz, *Liturgische Bücher* S. 126 f., S. 62, S. 68, S. 131, S. 76, S. 85; Kurzeja, *Liber Ordinarium* S. 188, Brevier von 1628). Außerdem sind über das Hauptfest (*depositio*) am 1. Juni hinaus, allerdings in lokaler Begrenzung auf Trier, weitere Festtage des hl. Simeon in liturgischer Verehrung nachgewiesen: der 17. November (sicher unzutreffend) als Tag der Kanonisation und der 9. Januar als ein Reliquienfest, das mit Sicherheit auf die Erhebung der Simeongebeine im Jahr 1400 zu beziehen ist.

Die liturgische Verehrung des hl. Simeon kann man somit zunächst als eine diözesane charakterisieren. Das wird bei dem entscheidenden Anteil, den der Erzbischof selbst bei der Begründung und Verbreitung der Simeonverehrung hatte, kaum überraschen. Beachtlich sind jedoch der Stellenwert des Festes sowie der Grad der räumlichen Durchdringung der Trierer Diözese. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß 1549 sogar eine Synode ausdrücklich die Beibehaltung der liturgischen Simeonverehrung in Trier bestimmte (Heinz, *Liturgische Bücher* S. 15).

Auffällig ist andererseits aber das Fehlen von Belegen für den frankophonen Westteil der Trierer Diözese. Ob dies auf Zufälle der Überlieferung zurückgeht und vielleicht sogar eine Überlieferungslücke anzunehmen ist, oder ob die *terra Gallica* tatsächlich nicht oder zumindest nicht wirksam von der liturgischen Simeonverehrung erreicht wurde, muß letztlich offen bleiben.

Nach dem Befund der liturgischen Quellen ist Simeon zwar primär ein Diözesanheiliger, aber – und hier liegt der besondere Reiz einer Untersuchung seiner Verehrung – er ist dies keineswegs ausschließlich. Einige Belege, die auch in anderer Hinsicht für die liturgische Simeonverehrung von höchster Bedeutung sind, führen weit über diesen Rahmen hinaus und geben interessante inhaltliche und vor allem räumliche Bezüge zu erkennen. Zur Veranschaulichung des Folgenden sei erneut auf die beigegebene Karte verwiesen.

An erster Stelle, und dies nicht nur in chronologischer Hinsicht, sind die oberrheinischen Belege zu nennen. Diese weisen eine liturgische Simeonver-

ehrerung in der Diözese Straßburg nach: an der Bischofskirche selbst sowie in den Klöstern Honau und Munster, das ursprünglich der Diözese Basel angehört hatte. Die Zeitstellung dieser Belege ist nicht zuletzt aufgrund ihres Zusammenhanges von höchster Bedeutung, so daß mögliche Bedenken gegenüber den Zufälligkeiten mittelalterlicher Überlieferung hier kaum einen Grund finden. Die Einträge in den Kalendaren (verzeichnet bei Barth, *Elsässische Kalendare* S. 14) stammen bereits aus der zweiten Hälfte des 11. (Straßburg) und aus der Mitte des 12. Jahrhunderts (Munster), derjenige im Kalender von Honau sogar schon aus der Mitte des 11. Jahrhunderts. Damit bietet diese ursprünglich und in der fraglichen Zeit noch auf einer Rheininsel gelegene Abtei den wohl ältesten erhaltenen Beleg für eine liturgische Simeonverehrung überhaupt, vielleicht knapp vor der Aufnahme in die Liturgie der Reimser Remigiusabtei (s. unten), aber ein halbes Jahrhundert vor den ältesten überlieferten Trevirensia. Bei einer Erklärung kommt man über Mutmaßungen kaum hinaus. Denkbar scheint es, daß die Kunde vom hl. Simeon über den Rheinhandel an den Oberrhein gelangt ist, hatte doch Erzbischof Poppo 1042 den Rheinzoll in Koblenz an das Simeonstift übertragen (vgl. § 28). Zudem sind im ältesten Koblenzer Zolltarif unter anderem auch Straßburger Kaufleute bezeugt (Pfeiffer, *Transitzölle* S. 83–86, S. 214–216 und Karte S. 105).

Auf den chronologisch gesehen unmittelbar anschließenden Beleg, der an eine der bedeutendsten monastischen Einrichtungen des westfränkisch-französischen Reiches, die Abtei St. Remigius in Reims, führt, wird in anderem Zusammenhang einzugehen sein.

Leichter als für diejenigen der Diözese Straßburg und mit abschließender Sicherheit fällt eine Erklärung der Belege für die liturgische Simeonverehrung in Verdun. Die Lebensgeschichte des hl. Simeon selbst verbindet ihn eng mit dem Reformabt Richard von Saint-Vanne (vgl. § 20, Abschnitt 3 c und 3 h). Der älteste sicher datierbare Verduner Beleg stammt tatsächlich aus der Vitonusabtei und gehört in die Mitte des 12. Jahrhunderts (Leroquais, *Bréviaires* 4, hier *Additions et Corrections*, Nr. 1044 S. 439: *Sanctorale* eines *Missale*). Zeitlich weiter zurück reichen zwar mit Sicherheit *Martyrolog* und *Nekrolog* I der Abtei Saint-Airy (11. oder erste Hälfte 12. Jh.), und auch *Martyrolog* und *Nekrolog* II der Agericusabtei sind wohl noch im 12. Jahrhundert entstanden. Der Simeoneintrag gibt sich in beiden Stücken allerdings zweifelsfrei (Randglosse bzw. kräftigere Tinte) als späterer Nachtrag zu erkennen (*Martyrologium vetus* S. Agerici, Ms. 10, fol. 36^r; *Martyrologium secundum* S. Agerici, Ms. 11, fol. 38^v). Dem Spätmittelalter gehören weitere Verduner Belege an, die liturgische Simeonverehrung auch für das Frauenkloster Saint-Maur bezeugen (Leroquais, *Bréviaires* 2, Nr. 258 S. 89, 13. Jh.; 4, Nr. 902 S. 318, zweite Hälfte 13. Jh.; 3, Nr. 488 S. 11, Anfang 14. Jh.).

Etwas später als in Verdun ist liturgische Simeonverehrung in Köln nachweisbar. Ebenso wie in Verdun fand sie auch hier keine weitere Verbreitung

in der Diözese; bezeichnender Weise fehlen in beiden Fällen Belege für die Bischofskirche, der generell eine entscheidende Rolle bei einer diözesanen Kultverbreitung zukommt. Auch in Köln blieb sie auf einige wenige innerstädtische Einrichtungen beschränkt. Der älteste Beleg stammt aus dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts und gilt St. Severin, es folgen St. Gereon (Anfang 13. Jh., vorliegende Form aber in starker Überarbeitung des 15. Jh.) und St. Pantaleon (um 1235) (Synopsis bei Zilliken, Kölner Festkalender S. 72). Immerhin wurde Simeon dann aber auch in Xanten liturgisch verehrt, wo sich sein Elog zum 1. Juni in einem Kalender aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts findet (ebd.).

Besonders in räumlicher Hinsicht interessant sind diejenigen Belege, die in das Gebiet der heutigen Niederlande und Belgiens führen. Wie nachhaltig alte Verbindungen, selbst wenn diese pro forma nur kurzzeitig bestanden, wirken konnten, zeigen die Belege für Maastricht. 889 war die nicht nur materiell sehr bedeutende Abtei St. Servatius an die erzbischöfliche Kirche von Trier übertragen worden, ging dieser 966 und endgültig im Jahr 1000 aber wieder verloren. In der Litanei eines Psalters von St. Servatius aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist ein *S. Symeon* invoziert (Leroquais, Psautiers 1, Nr. 19 S. 33). Die Inanspruchnahme für ‚unseren‘ Simeon steht außer Zweifel, da dieser Invokation zwei Trierer, Paulinus und Maternus, unmittelbar vorangehen. Die heikle Problematik einer Zuordnung des Maternus (Bauer, Lotharingen S. 430–437) spielt hier keine Rolle, da die Authentizität eines Trierer Bischofs Maternus in der hier relevanten Zeit außer Frage stand. Außerdem wird Maastricht als Belegort durch einen weiteren Nachweis, der liturgischen Simeonverehrung auch an der Marienkirche belegt, bekräftigt: In dem sicher zwischen 1354 und 1373, wahrscheinlich 1356 entstandenen Ordinarius ist zum 1. Juni das Simeonfest mit einer Festvorschrift aufgenommen (Tagage, Ordinarius S. 186). Weit über die Maas hinaus führen schließlich die Belege für SS. Michael und Gudula in Brüssel und für das nahegelegene Petit-Bigard (Coens, Martyrologes belges S. 136), die dem 15. Jahrhundert angehören. Vor allem in dem ansonsten von regionalen Einflüssen weitgehend freien Martyrolog von Petit-Bigard fällt die beachtliche Anzahl an Trierer Heiligen auf, zu denen auch Simeon rechnet.

Weniger aussagekräftig und bedeutsam im Hinblick auf die räumliche Verbreitung der liturgischen Verehrung eines Heiligen sind diejenigen Belege, die aus (heortologischen) Verbundgruppen stammen. Es handelt sich hierbei *cum grano salis* um bloße Abschriften, die auf einen gemeinsamen Archetyp – beispielsweise das Stammmartyrolog einer Ordensgemeinschaft – zurückgehen. Der Eigenanteil des einzelnen Stückes ist bei einer solchen festen Vorgabe entsprechend gering, auch wenn bisweilen durchaus beachtliche regionale oder lokale Variationen festzustellen sind. Solche Belege ergeben in der Regel zwar eine Verdichtung oder gar eine weitere Streuung des Raumbildes; sie können aber

kaum als Zeugen einer aktiven, bewußten Verehrung gelten und sind im Vergleich zu den bisher behandelten als zweitrangig einzustufen. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, dürfen sie aber keinesfalls vernachlässigt werden. In der beigegebenen Karte wurde diese Art von Belegen in ihrem verminderten Aussagewert durch eine Grautonabstufung kenntlich gemacht.

Zeitlich am weitesten zurück reicht eine relativ diffuse Gruppe, die aufgrund eines (wahrscheinlich) aus der Remigiusabtei stammenden, heute verlorenen Archetyps als ‚Reimser Gruppe‘ bezeichnet werden kann (Charakterisierung: Overgaauw 1, S. 79–124). Der Archetyp ist in die Zeit unmittelbar nach 1054 zu datieren, und das älteste erhaltene Stück dieser Gruppe, ein Martyrolog der Abtei St. Laurentius in Lüttich, gehört ebenfalls noch in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts. Der Eintrag des hl. Simeon zum 1. Juni, der hier im klassischen Stil der ‚historischen Martyrologe‘ mit einem Langeintrag (zur *depositio*) erfolgte, wurde also zu einem sehr frühen Zeitpunkt vorgenommen und bildet einen der ältesten Belege für die liturgische Simeonverehrung überhaupt. Als Archetyp und lokal bestimmbarer Ausgangspunkt dieser Martyrologgruppe ist der Reimser Beleg als Vollbeleg zu kartieren. Die Aufnahme des Simeon, der im Elog lediglich als *beatus* bezeichnet ist, in die Liturgie von St. Remigius rekurriert wohl auf alte und traditionelle Verbindungen zwischen den Metropolen Trier und Reims. Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, daß sich in dem Reimser Archetyp zahlreiche weitere Trierer Heilige zu ihren Festtagen finden. Mit Ausnahme des ihr zugehörigen Stückes aus Florennes enthalten alle Martyrologe der ‚Reimser Gruppe‘ den Simeoneintrag, so daß sich hierfür folgende Belegorte ergeben: St. Laurentius in Lüttich (s. oben), St. Remigius in Reims (mit dem erhaltenen Stück aus der Mitte des 12. Jh.), Munsterbilzen (13. Jh.), Karthause in Utrecht (Mitte 15. Jh.). Inhaltlich nahe steht dieser Gruppe zudem das zweite der erhalten gebliebenen Martyrologe von St. Marien in Tongern, das im ausgehenden 14. oder im beginnenden 15. Jahrhundert niedergeschrieben wurde.

Bei einer weiteren, in ihrer Entstehung bereits spätmittelalterlichen Verbundgruppe ist eine nähere zeitliche und räumliche Eingrenzung des Archetyps nicht möglich. Zwar ist diese Gruppe nach der 1387 von Augustinerchorherren gegründeten Windesheimer Kongregation zu bezeichnen (Beschreibung: Overgaauw 1, S. 317–421) und zwar stammen die Einzelstücke hauptsächlich aus Augustinerkonventen, doch ist eine alleinige Bezugsetzung auf Windesheim (bei Zwolle) nicht möglich und kann ein Archetyp dort nicht stringent nachgewiesen werden. Wie dem auch sei, die meisten Belege weisen tatsächlich in die heutigen Niederlande und gehören der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, teilweise auch erst dem 16. Jahrhundert an: Albergen in Overijssel östlich von Almelo, Krommenie nordwestlich von Amsterdam, Leiden, Gouda (St. Katharinen und St. Margarethen), Utrecht (Regularkanoniker an St. Marien), Elsegem am linken Scheldeufer östlich von Kortrijk, Meersen gegenüber Maastricht, Abtei Sinnich

in Teuven westlich von Aachen und Aachen selbst (kompiliert bei Overgaauw 2, S. 760). Hinzu kommen zur Windesheimer Gruppe gewissermaßen *avant la lettre* das älteste erhaltene Martyrolog aus dem schon erwähnten Stift St. Marien in Tongern sowie das Martyrolog von Stein westlich von Gouda. Letzteres ist in der Anlage zwar zisterziensisch, in der Ausgestaltung jedoch von den dort ansässigen Augustinern geprägt. Nicht lokalisierbar sind zwei weitere Stücke aus der Diözese Utrecht bzw. westniederländischer Provenienz. Der Zusatz *et abbatis*, der in dem zuletzt genannten unbekanntem Stück von 1497 dem in dieser Gruppe üblichen Kurzeintrag (*Treveris civitate, depositio beati Symeonis monachi*) angefügt ist, beruht möglicherweise auf einer irrümlichen Vorstellung von den in der Tat mannigfachen Tätigkeiten Simeons vor seiner Ankunft im Westen. Nicht unerwähnt bleiben soll, daß dieses Martyrolog heute in Trier (Stadtbibliothek, 1241/500 8°) aufbewahrt wird.

Direkt anzuschließen an die Verbundgruppe der Windesheimer Kongregation ist eine durch das Element Sprache gebildete Martyrologgruppe; denn die hierin gefaßten Stücke sind mittelniederländische Übersetzungen, die hauptsächlich auf dem ‚Windesheimer Modell‘ basieren. Sie stammen ebenfalls aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, geben die Belegorte Haarlem (St. Katharinen), Amsterdam (St. Lucia), Weesp, Utrecht (St. Servatius), Leiden, Gouda und Nimwegen und enthalten mit einer Ausnahme den oben zitierten Kurzeintrag in mittelniederländischer Übersetzung. Die Ausnahme bildet der Langeintrag im Martyrolog von St. Margarethen in Haarlem, dessen Elog zum 1. Juni unter anderem auch den Aufenthalt im Sinaikloster und das *offgbescheiden leven* in Trier erwähnt. Ob dem niederländischen Heortologen die Vita Eberwins bekannt war oder ob sie ihm gar vorlag, muß m. E. allerdings fraglich bleiben. Zumindest ebenso möglich erscheint nach den Formulierungen und den Topoi eine Vorlage, die der Reimser Martyrologgruppe angehört haben könnte. Die oben skizzierte diffuse Verbreitung dieser Verbundgruppe und die Form ihres Eloges würden diese Vermutung durchaus stützen können.

Abschließend ist noch auf eine Quellenart einzugehen, die insofern eine Sonderform darstellt, als sie zwischen der kultischen Verehrung und der liturgischen Verehrung einzuordnen ist. Die einzelnen Erzeugnisse können in beide Bereiche gleichermaßen hineingreifen. Dies gilt allerdings nur für einen Teil der Quellenart hagiographische Sammelhandschriften. Die Hauptmasse gehört zweifellos der kultischen Verehrung an; ein geringerer Anteil, die Legendare, stehen aber konkret an der genannten Schnittstelle. Ein mittelalterliches Legendar kann dem liturgischen Gebrauch in der Messe gedient haben, ebenso aber auch lediglich der Inspiration oder Erbauungszwecken. Eine verlässliche Bestimmung ist nur im konkreten Einzelfall möglich (vgl. Martimort, *Lectures liturgiques* S. 100 f.). Aus diesem Grund wurde auf eine systematische Suche nach Legendaren, die

die Simeonvita enthalten, verzichtet; auch wurden die sich aus dieser Quellenart ergebenden Belegorte in die Karte, die ausschließlich die Verbreitung der liturgischen Verehrung Simeons vermitteln soll, nicht aufgenommen.

Erheben die folgenden Nachweise der Simeonvita in Legendaren also keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, so eröffnen sie doch einige interessante Aspekte. Weniger bedeutsam sind zunächst die Trierischen Codices, da sie der durch Quellen heortologischer Natur nachgewiesenen liturgischen Simeonverehrung an der Bischofskirche und in der Diözese weitestgehend entsprechen. Sie bekräftigen also für einzelne Orte diese Belege durch den Nachweis auch eines Vitenexemplars des Heiligen. Zudem kann eine solche Übereinstimmung kaum überraschen, da die Simeonverehrung entscheidend bischöflich konstituiert und die Diözese ihr einen möglichen – freilich keineswegs einen festen – Rahmen vorgab (vgl. oben). Zu nennen sind etwa ein Codex der Abtei Echternach aus dem 12. Jahrhundert (*Catalogus codicum ... in Bibliotheca Nationali Parisiensi* 2, Nr. 491 S. 579–581), ein nicht näher lokalisierbarer, mit Sicherheit aber der Diözese Trier zugehöriger Codex (*Achten, Theologische lateinische Handschriften* 1, S. 99) oder ein in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts in der Abtei Arnstein an der Lahn entstandener Codex (*Coens, Fiction d'origine rhénane* S. 105). Dennoch ergeben sich auch im Trierer Kontext einige interessante Beobachtungen. In dem mit dem Simeonstift eng verbundenen Stift St. Paulin (s. oben) erhielt die *Legenda Sancti Symeonis* in einem Codex des 15. Jahrhunderts (*Catalogus ... Treverensis* S. 245) den Zusatz *martyris*. Als zweifellos zu phantasiervoll abzulehnen ist die Spekulation, der St. Pauliner Propst Friedrich Schavard hätte bei der Graböffnung 1400 (vgl. § 20, Abschn. C 2) vielleicht Indizien für ein gewaltsames Ableben des Simeon entdeckt. Eine Verwechslung mit einem anderen Simeon darf man hier, gewissermaßen am Zentrum der Simeonverehrung, aber auch nicht annehmen. Wahrscheinlich gehört der immerhin erst einige Jahrhunderte nach der Lebenszeit des Heiligen behauptete *martyr*-Rang in den Zusammenhang der Bemühungen um eine erneute Forcierung der Simeonverehrung.

Weniger aufgrund der Tatsache, daß der Ort durch die heortologischen Zeugnisse nicht belegt ist – denn auch er liegt inmitten der Trierer Diözese –, sondern vielmehr aufgrund seines weiteren Schicksals verdient ein Stück aus St. Thomas an der Kyll besondere Beachtung. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt gelangte der im 13. Jahrhundert hier entstandene Codex einschließlich der Simeonvita in das hennegauische Mons (*Catalogus ... civitatis Montensis* S. 269). Eine gewisse räumliche Nähe zu denjenigen Stätten im heutigen Belgien, an denen eine bewußte liturgische Simeonverehrung nachgewiesen ist (s. oben, Petit-Bigard und Brüssel), ist durchaus gegeben. Etwas isoliert dagegen steht der Beleg aus einem hagiographischen Codex, der im 12. Jahrhundert in Saint-Hubert entstand (*Catalogus ... civitatis Namurcensis*, Nr. 2 S. 493 f.). Möglicher-

weise gelangten die Kenntnis über den heiligen Simeon und dessen Vita über Prüm oder Echternach in die der Diözese Lüttich zugehörigen Ardennenabtei.

Klarer faßbar sind die Bezüge in einem weiteren interessanten Fall, der nämlich in das westfränkisch-französische Reich weist. Ein im 11. oder 12. Jahrhundert erstelltes Legendar der Abtei Saint-Pierre-aux-Monts (Diözese Châlons-en-Champagne) enthält eine *Vita Sancti Symeonis heremitae* (Philippart, Manuscripts ... Châlons-sur-Marne, Nr. 56 S. 80). Aus chronologischen Gründen unhaltbar ist die These, das Legendar sei in Saint-Vanne in Verdun entstanden und von Abt Richard anlässlich der Gründung von Saint-Pierre-aux-Monts hierhin verbracht worden, denn das Stück datiert mit Sicherheit nach 1066. In der Tat sind die Bezüge zu der illustren Gestalt des verstorbenen Richard von Saint-Vanne hierin aber derart eng, daß der Annahme, die Mönche von Saint-Pierre-au-Mont hätten zu dem hochverehrten Richard auch die Vita seines Freundes Simeon in ihr klösterliches Legendar mit aufgenommen, wohl kaum die Berechtigung abgesprochen werden kann.

Vermutlich aus den Rheinlanden stammt ein kleinerer Codex, dessen Provenienz leider nicht näher bestimmt werden kann. Dies ist um so bedauerlicher, als er mit Sicherheit noch dem 11. Jahrhundert angehört und damit einen der ältesten Nachweise der Vita Simeonis in einer hagiographischen Sammlung erbringt; zudem ist aus seinem Aufbau ein liturgischer Gebrauch des Codex zu erschließen. Aufbewahrt in der Bibliothèque Nationale in Paris (Catalogus codicum ... in Bibliotheca Nationali Parisiensi 1, Nr. 122 S. 165 f.), ist er als einer der Codices Bigotiani ausgewiesen. Er stammt also aus der umfangreichen Sammlung an Drucken und Handschriften vorwiegend klösterlicher Provenienz, die der Normanne Émery Bigot (1626–1689), der unter anderem auch zu den Beratern des berühmten Jean Mabillon zählte, in eifriger und weitgereister Tätigkeit zusammengestellt hatte. 1706 konnten die interessantesten Stücke von der Pariser Bibliothek erworben werden. Weiter zurück lassen sich die Spuren des Codex nicht verfolgen, und auch die weiteren Inhalte geben keine näheren Aufschlüsse. Somit liegt der Schluß nahe, daß er bald nach dem Tod des Simeon in einer monastischen Einrichtung der Trierer Diözese entstanden ist und in die Phase der ersten Ausbreitung der Simeonverehrung gehört.

Für ein Resümee bietet sich zunächst ein Blick auf die Karte an. Einige der Belegorte sind aus den genannten Gründen in ihrer Bedeutung zwar zu relativieren, und die Schwerpunkte der liturgischen Simeonverehrung sind unbestreitbar in der Diözese Trier zu erkennen. Das unterstreicht die Feststellung, daß im Bemühen um eine straffere Organisation der Heiligenverehrung jeweils auf diözesaner Ebene in den im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (vor dem Martyrologium Romanum) entstandenen offiziellen Diözesankalendaren

(s. die dazu einschlägige Sammlung von Weale, *Analecta Liturgica* 1, S. 327) Simeon nur in das Trierer Diözesankalendar (1487) Eingang fand.

Trotz dieser einschränkenden Bemerkungen läßt sich für die liturgische Simeonverehrung nach dem Befund der mittelalterlichen – und damit der hauptsächlich einschlägigen und aussagekräftigen – Quellen doch eine größere Raumwirkung klar erkennen. Diese geht deutlich über den Rahmen der Diözese Trier hinaus und zeigt eine gewisse Eigendynamik der Simeonverehrung. Die Wirkmacht dieser Entwicklung ist, wie beispielsweise schon die frühen elsässischen Belege zeigen, durchaus nicht zu unterschätzen. Sie relativiert die neuere Wertung einer zielgerichteten Gründung und vor allem Steuerung durch den Trierer Erzbischof. In dieser Hinsicht gewinnt die für diese Ausstrahlung aufgezeigte Streubreite der Motive zur Aufnahme des hl. Simeon in die Liturgie weitere Bedeutung. Solche Aspekte und Befunde, wie sie hier im konkreten Einzelfall zu Tage treten, machen die Untersuchung der liturgischen Verehrung, zumal in ihrer Relevanz gleichsam als die Essenz der Heiligenverehrung, prinzipiell zu einer reizvollen und nicht weniger zu einer lohnenden Aufgabe, auch der „historisch-statistischen Beschreibung“ der *Germania Sacra*. Im Fall des hl. Simeon zeigt diese Analyse, daß es sich um mehr handelt als um einen regionalen oder gar nur lokalen „Trierer Kult“.

§ 21. Reliquien

Die St. Simeons-Kirche war keine Kultstätte mit überregional bedeutenden Reliquien und deshalb auch nur zu Beginn für vielleicht einhundert Jahre Ziel von größeren Wallfahrten. Der hl. Simeon, dessen Grab und mehrere authentische Gegenstände seines Lebens (die Mütze, ein Schuh, ein Kleidungsstück, eine Bibelhandschrift) waren in die Memoria eingebunden, konnten aber letztlich nichts „Übernatürliches“ vermitteln, eben weil sie so nüchtern real – und ohne Zweifel authentisch – waren. Die ohnehin nur sehr zurückhaltend und kaum von seiten des Stiftes betriebene Erhöhung des Gründerbischofs Poppo zum Heiligen mißlang. Besonders hervorzuhebende andere Reliquien hatte man nicht. So ist St. Simeon hinsichtlich seiner Reliquien letztlich ein „Normalfall“, was im Heiligen Trier natürlich neben dem Dom (*Tunica Domini*), St. Matthias (Apostelgrab) und St. Paulin (Trierer Märtyrer, Thebäer) sehr wenig ist. Die zahlreichen Trier-Pilger haben die St. Simeons-Kirche deshalb – wie andere hinsichtlich ihrer Reliquien als „Sekundär“-Orte einzustufende Kirchen Triers – zwar auch aufgesucht, aber eben nur im Sinne einer „Zugabe“.

Dies als gewollte Zurückhaltung der „humanistisch“ eingestellten Kanoniker des St. Simeons-Stiftes zu interpretieren (Seibrich, Heiltumsfahrt; vgl. hier § 8),

ist aber doch überzogen. St. Simeon war im Kontext anderer Trierer Kirchen keine herausragende Reliquien-Kultstätte und konnte einfach mangels Masse auch keine werden. Für das „Wallfahrts-geschäft“ war das gewiß von Nachteil, und die hier zitierten Reliquien-Verzeichnisse zeigen (wenn man sie vollständig liebt), daß man in St. Simeon auch im 15. und 16. Jahrhundert durchaus bemüht war, den Pilgern etwas „anzubieten“. Dafür ist das nachstehend unter Nr. 3 zitierte Verzeichnis von 1514 gewiß ein gutes Beispiel. Dieser Beteiligung an der allgemeinen „Reliquien-Propagande“ blieb freilich letztlich ein jedenfalls durchschlagender Erfolg versagt.

Eine regelmäßige Zeigung der Reliquien fand im 16. und wohl auch noch im 17. Jahrhundert (vgl. nachstehend Nr. 4 und 5) am Mittwoch der Karwoche (*seria quarta in hebdomada poenosa*) durch – oder nur im Beisein von? – Kustos und Scholaster statt. Für das 18. Jahrhundert sei Pastor Franz Tobias Müller aus dessen „Schicksale“ (um 1820) zitiert: „Aber es hat sogar dem gemeinen Volke billig mißfallen, daß man in letzten Jahren und ehe noch die Feinde bei uns gewesen diese und andere heiligen Ueberbleibsel nicht mehr durch einen in Kirchenkleidung gegenwärtigen Priester, sondern allein von dem Sakristan, der sie in die Hände nahm, von einem verheiligten Manne und trierischen Schneidermeister, vorzeigen sahe“. (So im Manuskript Müllers S. 64. In der Veröffentlichung von Lager, 1920, S. 36 ist das so geglättet: „Das gewöhnliche Volk hat es aber mißbilligt, daß in den letzten Jahren und ehe noch die Franzosen bei uns erschienen, diese und andere Reliquien nicht mehr von einem Priester in kirchlicher Kleidung, sondern von dem Küster, einem verheirateten Mann und Schneidermeister, gezeigt wurden“.)

Unter den überregionalen, namentlich den Herren-Reliquien, werden keine selteneren Stücke genannt; ungewöhnlich sind die Kasel Bischof Martins (von Tours) und das Kleid König Ludwigs von Frankreich (Verzeichnis von 1514). Bei den trierischen Reliquien sind die des hl. Willibrord (1514 und Altar St. Martin und Lubentius) und die der Frauenklöster (Severa, Irmina, Modesta, Basilissa; 1514) zu nennen; im übrigen ist aber das Heiltum der großen Trierer Kirchen nur sehr spärlich vertreten. Über die Reliquien Simeons vgl. § 20.

A. Reliquienverzeichnisse

1. Reliquienverzeichnis um 1450

Ein um 1450 erstelltes Reliquienverzeichnis ist als (spätere) Einlage im Codex Simeonis (jetzt im Domschatz; vgl. § 20) überliefert und von Flügel (Bemerkungen S. 7 f.) veröffentlicht. Das Pergamentblatt ist 33 cm lang und 16,5 cm breit und befindet sich heute im BistA Trier als Abt. 91 Nr. 268 a (danach die Korrek-

turen gegenüber Flügel im nachstehenden Text). Die Datierung zu „um 1450“ – Flügel hatte „Anfang des 15. Jahrhunderts, bald nach der Hebung der Gebeine des Heiligen ... im Jahre 1400“ angenommen – ergibt sich zwingend daraus, daß am Schluß das inzwischen ermittelte, 1444 von dem Kanoniker Johann von Meckel gestiftete Reliquien-Kreuz mit den darin aufbewahrten Reliquien verzeichnet ist. Das Verzeichnis nennt folgende Stücke:

- *Berretum s. Symeonis, habens virtutem contra dolores capitis, inimicumque latentem fugiendum.*
- *Calceus s. Symeonis, cum quo perambulavit loca passionis, resurrectionis et ascensionis Domini nostri Jesu Christi et multa alia loca sancta.*
- *Cilicium s. Symeonis, cum quo corpus suum a viciis concupiscencie domabat.*
- *In una parva monstrancia cerebrum et suddarium s. Symeonis cum certis membris corporis ejusdem. Item de s. Agapito martyre. Item de spinis corone Domini. Item de ossibus s. Justine virginis et martyris.*
- *In una parva monstrancia, in cujus parte superiori magna pars de ligno s. crucis, in inferiori parte de sepulchro Domini. Item de s. Laurentio martyre et de carbonibus, quibus assatus fuit. Item de s. Agricio patriarcho et archiepiscopo Treverensis.*
- *In una monstrancia de sanguine Christi miraculoso.*
- *In una magna monstrancia de s. Symone apostolo, de s. Cornelio, de s. Stephano, de digitis s. Symeonis, de presepio Domini, de columna Domini, de s. Bartholomeo apostolo, de oleo s. Katherine virginis et martiris,¹⁾ de s. Barbara virginis, de sancto Mauricio et sociis suis, de XI milibus viginibus.*
- *Caput s. Symeonis patroni hujus templi.*
- *Crux in qua hij reliquie conserventur: de s. Petro apostolo, de s. Paulo apostolo, de s. Mathia apostolo, de s. Andrea apostolo, de s. Stepano prothomartyre, de s. Sebastiano, de s. Christophero martyre, de s. Innocentibus, de s. Blasio episcopo, de s. Maria Magdalena, de ligno dominice crucis.*

Der vorstehende Text ist in großer Buchschrift geschrieben. Es folgt in Schreiftschrift, wahrscheinlich von der gleichen Hand:

– *Benedictus.*

Commendetur fraternitas ecclesie s. Symeonis una cum fabrica cum multis indulgentiis apostolicis a cl(emente) patre Leone papa nono ac aliis cardinalibus, archiepiscopis et episcopis, perpetuis temporibus duraturis.

¹⁾ Von dem aus dem Sarg der hl. Katharina auf dem Berg Sinai tropfenden Öl soll der hl. Simeon etwas nach Rouen gebracht (und damit die dortige Katharinen-Verehrung begründet) haben. Das hier für Trier bezeugte Heiltum steht gewiß mit dieser Simeon-Tradition in Zusammenhang, wenn das im späten Mittelalter anscheinend auch nicht mehr bekannt war. Vgl. RONIG, St. Simeon S. 16–18 und § 20, Abschn. A 3.

2. Verzeichnis von 1443

Bei der Visitation von 1443 (vgl. § 10) wird u. a. ein Verzeichnis des Kirchenschatzes („Kleinode“) vorgelegt, womit das wertvollere Kirchengesamtheit ist (vgl. § 3, Abschn. B 1; dort die Liste), darunter auch Reliquiare für folgende Reliquien.

- Das Haupt des hl. Simeon.
- Eine hl. Kreuz-Partikel (in einer Monstranz).
- Reliquien *diversorum sanctorum* (in einer Monstranz).

Mehrere Reliquienbehälter seien leer.

3. Verzeichnis von 1514

Bei Enen, Medulla gestorum Treverensium. 1514 Bl. 48v–50v ist ein Reliquienverzeichnis überliefert, das nach den Reliquienbehältnissen gegliedert ist. Es gibt damit einen guten Überblick über das zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Stift St. Simeon vorhandene Kirchengesamtheit dieser Gattung. Das Verzeichnis nennt folgende Stücke (Angaben über die Reliquien hier verkürzt):

- Kopfreliquiar des hl. Simeon, Silber.
- Ein silbernes Kästchen (*kystlin*) mit einem Fuß, der Deckel mit Gold und Edelsteinen verziert. Inhalt: die Mütze (*byrret*) Simeons, ein *heren cleyd mit einem stoche*.
- Ein elfenbeinernes Kästchen. Inhalt: Knochen (u. a. Schultern und Wirbel) Simeons.
- Ein altes Kästchen aus Zypressenholz. Inhalt: Knochen Simeons.
- Eine alte Kiste mit einem roten Deckel. Inhalt: Heiltum von Andreas, Jakob d. J., Laurentius, Papst Cornelius, Georg, Pankratius, Alban, Christophorus Mart., von der Kasel und dem Mantel Willibrords.
- Ein Gefäß von Perlmutter. Inhalt: Heiltum vom Hl. Kreuz, von Stephanus, 17 kleine Stücke von den Füßen Simeons, von Agritius, Felix (Bischof von Trier), Celsus, Severa, Irmina, Modesta, Basilissa, Elias, den Elftausend Jungfrauen.
- Ein silbernes Kreuz. In der Mitte ein „merkliches“ Stück vom Hl. Kreuz. Heiltum von Petrus und Paulus, Andreas, Jakobus, Matthias, Stephanus, Laurentius, Vinzenz, Sebastian, Christophorus Mart., von den Unschuldigen Kindern, von Blasius, Maria Magdalena, von der Tafel Christi.
- Eine kleine Monstranz. Im Oberteil ein großes Stück vom Hl. Kreuz. Ferner vom Hl. Grab, ein Zahn von Laurentius, von den Kohlen des Laurentius, von Agritius und Blasius.

- Eine dreieckige Monstranz. Inhalt: vom Hirn Simeons und anderen Gliedern, vom Schweißbuch Simeons. Ein Teil der Dornenkrone Christi, von Agapit und Justina.
- Eine Monstranz. Inhalt: vom Wunderblut Christi, vom Haar des Johannes d. Täufers.
- Eine Kristall-Monstranz. Inhalt: vom Hl. Grab, von der Krippe des Herrn, von der Geiselsäule. Von Stephanus und Cornelius. Vom Öl der Katharina.
- Ein silberner Engel St. Michael. Inhalt: von Bartholomäus und Simon Apostel.
- Eine Monstranz aus einem Straußenei, von Silber und Gold gefaßt. Inhalt: *von dem würdigen heyligen sacrament durch versaumnis einfeltiger menschen sunder sorge versaumt* und anderes Heiltum.¹⁾
- Eine große silberne Kanne mit einem Straußenei in Silber gefaßt. Inhalt: Heiltum von Jakobus Apl., Georg, Stephanus, Barbara, Elisabeth, den Elftausend Jungfrauen, von der Kasel des Bischofs Martin, vom Kleid König Ludwigs von Frankreich.
- Eine silberne, vergoldete Kanne. Inhalt: von den Gliedern Simeons.
- Ein großes vergoldetes Gefäß (*copbe*: Tasse). Inhalt: Heiltum von Paulus, Jakobus, Stephanus, Laurentius, Georg, Petrus Mart., Nikolaus, Bernhard, Benedikt, Katharina, Margaretha, Lucia, den Elftausend Jungfrauen.
- Ein silberner, vergoldeter Napf. Inhalt: Heiltum von Andreas, Jakobus, Bartholomäus, Stephanus, Laurentius, Vinzenz, Clemens, Nikolaus, Ambrosius, Remigius, Maria Magdalena, Agnes, Agatha, Lucia, den Elftausend Jungfrauen.
- Ein kleines silbernes, vergoldetes Gefäß (*copbe*). Inhalt: Heiltum von den Thebäischen Rittern.

4. Inventar des 16. Jahrhunderts

Die Acta Sanctorum zitieren eine nicht datierte (nach W. Schmid, Poppo S. 38 ohne Begründung „Inventar des frühen 16. Jahrhunderts“; dort auch Abdruck der Angaben über die Reliquien Simeons) Aufstellung „*Reliquiae hujus ecclesiae potiores seu maiores*“:

- *De sancta cruce praestans particula.*
- *Caput s. Symeonis*
birretum ejus
unus calceorum ejus

¹⁾ Die Reparatur eines Straußeneies (*amphora cum ova strucionis*) ist in der Fabrikrechnung von 1494/97 (K Best. 215 Nr. 1356 S. 211) notiert. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um das später als „Trinkgeschirr des hl. Simeon“ bezeugte Heiltums (vgl. die Abbildung im Holzschnitt des 18. Jahrhunderts).

scapulae ejus
spina dorsi integra et alia membra ejus
item cilicium ejus
de cerebro s. Symeonis
de sudario ejus.

- *Et multae aliae reliquiae*
de instrumentis passionis Christi et vestibus
de apostolis, martyribus, confessoribus, virginibus
quas hic ad unquem prosequi inutile rati sumus ...
Ostensio reliquiarum fit quarta feria in hebdomada poenosa.

5. Inventarisierungsbeschuß 1621

Vor der Neuwahl des Kustos wurde bestimmt, es solle ein Inventar des Kirchenschatzes erstellt werden. Von den Schlüsseln zu den Reliquiaren solle der Scholaster zwei erhalten, weil er der *exhibitio reliquiarum* immer assistiere; dafür erhält er vom Kustos jährlich zwei Goldfl. (K Best. 215 Nr. 1287 S. 80).

6. Holzschnitt der Heiltümer von St. Simeon, 18. Jahrhundert

16,0 × 20,2 cm. Bischöfl. Dom- und Diözesanmuseum Trier Inv. E 178.
 Abb. S. 494 Datierung durch Winfried Weber (briefl. Mitteilung 4. Juli 2000) nach formalen Kriterien (barocker Helmaufsatz der Simeonskirche, Uhr, Rokoko-Ornamente auf dem Codex) in das 18. Jahrhundert.¹⁾

- *Ein grosses Stück vom H. Creutz Christi.*
- *Daß Haupt des H. Simeon.*
- *Die Kapp des H. Simeon; befreyet von Hauptwebe.*
- *Ein Stück von der Stola des H. Simeon.*
- *Das Cilicium oder Bußkleid des H. Simeon.*

¹⁾ KRAUS, Inschriften 2, Spuria 41, Anm. datiert gewiß zu früh „17. Jahrhundert“. Die Angabe von W. SCHMID, Poppo S. 39, „ein 1742 aus Anlaß der 700-Jahrfeier der Stiftsgründung gedrucktes Pilgerblatt“ ist nach eigener Auskunft vom 13. Juli 2000 lediglich eine Vermutung. Zu dem vermeintlichen Jubiläum vgl. § 9. Abb.: Kammer, St. Simeonsbüchlein nach S. 24; Zwischen Andacht und Andenken S. 406 Nr. B 311; W. SCHMID, Poppo S. 39. Doppelblatt: Vorderseite ganzfigurliche Darstellung des hl. Simeon vor der St. Simeonskirche von Süden; beide Innenseiten Abbildungen der zehn Reliquien mit Beschriftung; Rückseite Gebet zum hl. Simeon.

- Ein Schub des H. Simeon.
- *HIC JACET SIMEON DE BABILONIA NATUS IN SINAI MONACHUS
HIC AUTEM SOLITRIUS OBIIT KAL: JUNII.*
Diese bleyerne Tafel wurde ihm auf der Brust gefunden.
- Das Buch, so der H. Simeon mit eigener Hand geschrieben.
- Das Trinkgeschier des H. Simeon.
- Reliquien vom H. A(postel) Bartholomeo.

7. Inventare 1731/1764

In den Inventaren von 1731/1764 (vgl. § 3, Abschn. B 3) sind auch die Reliquien bzw. deren Behälter aufgelistet. Sie sind an dieser Stelle ungekürzt veröffentlicht, auch wenn wenige Stücke keine Reliquiare, sondern „Silberwerk“ (so die Überschrift im Inventar) sind. Hervorzuheben ist das „Verschwinden“ einer großen Zahl von Objekten zwischen 1742 und 1752; es handelt sich dabei um das Ergebnis einer „Bereinigung“, wie sie auch mit dem gesamten „Mobiliar“ der beiden Stiftskirchen in dieser Zeit erfolgte, und um Verkäufe zur Finanzierung der Neugestaltung. Überliefert sind Inventare von 1731 (K Best. 215 Nr. 1393) und 1742 (Nr. 1394), beide 1752 überprüft (mit Vermerken am Rand). Sie dienten dann als Vorlage für das Inventar von 1752 (Nr. 1395 und 1396), das 1764 überprüft wurde (Nr. 1395; kaum Veränderungen). Die nachstehende Veröffentlichung ist die Fassung von 1731/2 mit Angabe der Veränderungen von 1752/64. Die Angaben sind, wenn nicht kursiv gekennzeichnet, verkürzt und in moderner Sprache und Schrift zitiert.

Reliquien und Silberwerk

Ein *ciborium*, Silber vergoldet.

Ein *venerabel*, Silber vergoldet, mit falschen Steinen.

Ein *buex* für das hl. Öl, Silber.

Das hl. Haupt (*caput*) von St. Simeon. In Silber bis zur Brust eingefasst, mit falschen Steinen. 1731/42, Randvermerk 1752: fehlt: *cum corona deaurata aliisque reliquiis in pectore.*

Ein Kreuz mit Reliquien der Heiligen Petrus, Paulus, Matthias, Andreas, Jakobus, Stephanus, Christophorus, Vinzentius, Blasius, ss. Innocentium. Der oberste Teil in Silber, Füße Kupfer vergoldet.

1731/42, Randvermerk 1752: *cistula abest. Calceus s. Simeonis* in einem Überzug, eingelegt in *Zistula lignea, argento subducta, ex parte deaurata, in superficie in cuius capite piscis (?) deauratus cernitur*, oben mit einem falschen Stein.

Ein Elfenbein-Kistchen mit Silber an den Leisten, umgeben mit schlechten Steinen. Darin *cilicium* des hl. Simeon in einem mit Gold und Seide bordierten

Säckchen. 1731/42: mit „geschlagenem“ Gold an den Leisten umgeben, auch mit guten Perlen und sonstigen Steinen. Randvermerk 1752: Jetzt mit Silber umfaßt und schlechten Steinen.

Capucium s. Simeonis. Zweifach eingefäßt; das oberste von Samt mit Gold und Perlen besetzt, das unterste von blauem Damast.

Ein Teil von der Stola Simeons. Zusätzlich 1752: et *calceus plumbum*.

Ein Trink-Geschirr Simeons, in Silber vergoldet (*überguldet*). 1731/42 Zusatz: mit drei Füßen und dem Deckel, „worauf ein kleiner Löwe *cum insignibus*“.

Ein hölzernes Kistchen mit Achat besetzt 1731/42 Zusatz: die Leisten mit Silber, *cum variis reliquiis sanctorum et lamina plumbea cum inscriptione s. Simeonis*.

Nur 1731/42 (wenn hier nicht anders angegeben Randvermerk 1752: *abest*):

In einer kleinen Monstranz, Silber vergoldet, ein großes Partikel vom Hl. Kreuz, *cum reliquiis ss. Blasii, Agritii et una parva particula sanctae crucis*. – Randvermerk 1752: *monstrantia abest*.

Eine kleine Monstranz, Silber vergoldet, *worin sudarium et cerebrum sancti Simeonis*. – Randvermerk 1752: *monstrantia abest*.

Noch eine kleine Monstranz, Silber vergoldet, *worinnen sich befunden reliquia de sancto Oswaldo rege et sancto Gervasio*.

Eine große Monstranz, Silber vergoldet, mit zwei kleinen *Glockelger*, *worinn sich einiger Heiliger reliquiae befunden*.

Ein silbernes, zum Teil vergoldetes, ungefähr zwei Schuh hohes, auf feinem kupfernem-vergoldetem Fuß stehendes Muttergottesbild.

Ein silbernes Bildnis *s. Michaelis*, auf einem ebenfalls kupfernem-vergoldetem Fuß, mit einem Kreuz und (dar-) unterliegendem Drachen und einem kleinen silbernen Kindlein auf der Hand, die Haare vergoldet.

Eine Muschel von Perlmutter (*von perlen mütter*), in vergoldetes Silber eingefäßt, „mit einigen kleinen, auf dem Fuß eingelegten Bildern“. – Randvermerk 1752: *abest cum reliquiis omnibus*.

Eine kleine Monstranz, Silber, z. T. vergoldet, *worin sich befunden folgende inscription: De capite sancti Joanni Baptistae et sanguine Christi*. – Randvermerk 1752: *nihil reperitur*.

Zwei kleine runde *reliquiaria* mit dem Wappen des Offizials Bruerius.

1731/52:

Ein „gar kleines“ *Monstränzchen*, Silber vergoldet, mit Reliquien von St. Maximin, St. Eucharius und anderen.

Noch ein kleines *Monstränzchen*, Silber, *cum effigie et reliquiis s. Philippi Nerei*. Geschenk des Kanonikers Zander; korrigiert in Bruerius.

Ein Hubertus-Schlüssel. Nicht 1731, auch 1742.

Zwei Pyramiden, Silber, groß. Nicht 1742.

Zwei kleine Pyramiden, Silber. Nicht 1742.

Ein Text, in rotes Leder gebunden, worauf ein Elfenbein-Bild (*helffenes bildt*)
Beatae Mariae Virginis *mit dem Jesulein*. Nicht 1742. Vgl. § 9, Abschn. 5 b.

8. Reliquien in Altären

Bei der Umgestaltung der Unterkirche nach 1750 wurden die alten Altäre abgebrochen. Dabei wurde aufgezeichnet, welche Reliquien in diesen Altären gefunden wurden. Vgl. dazu § 3, Abschn. A 3 a mit spezifizierten Angaben.

Altar St. Antonius Eremit in der Unterkirche

Bleibüchse mit Reliquien der Thebäischen Märtyrer.

Altar St. Barbara in der Unterkirche.

Reliquien der hl. Barbara in einer Holzschüssel (in der Mäuse ein Nest bauten).

Kapelle St. Georg in der Unterkirche.

Bleikästchen (aus der Zeit Erzbischof Poppo) mit Reliquienpartikeln der hll. Gangolf und Papst Sixtus.

Altar St. Johann Baptist, Pfarraltar der Unterkirche.

Geweiht von Papst Leo IX. 1049. Neuweihe (nach Veränderungen) 1604. Dabei werden genannt Reliquien der Trierer Märtyrer und der hll. Benedikt, Remigius, Lupus, German und Eusebius. Die Trierer Märtyrer sind 1049 noch nicht entdeckt. Die übrigen könnten von Leo IX. sein.

Altar St. Katharina in der Unterkirche.

Weihe 1392/1411. Runde Bleibüchse mit Reliquien der hll. Stephanus, Andreas Apl., Nikolaus Eps., Johannes und Paulus, Luzia virgo.

Altar der Hl. Drei Könige in der Unterkirche.

In der Altarmensa kein *sepulcrum reliquiarum*, sondern in einem ausgehöhlten Stein eine Bleibüchse mit (nicht identifizierten) Reliquien.

Altar St. Martin und Lubentius in der Unterkirche.

Gestiftet 1368.

Bleikästchen mit Reliquien der hll. Sebastian mart., Elftausend Jungfrauen, *de brachio b. Caeciliae v., de capite s. Mauriti et de sanguine martyrum Thebaeorum, Thebaeorum MM (= martyrum) bis, de casula s. Willibrordi ep(iscop)i et de casula in qua fuit sepultus, aliaque sacrorum lipsanarum majora involucra absque schedula.*

Altar der Zehntausend Märtyrer in der Unterkirche.

Geweiht von Erzbischof Heinrich von Vinstingen (1260–1286).

Rechteckiges Bleikästchen mit Reliquien *de s. Laurentio et Vincentio mart., de crinibus Agathae v. et m., de s. Andreae apostolo, de capite Justi m., s. Justiniae v., de*

statua in qua dominus Christus fuit flagellatus et de lapide super quo dominus ascendit in coelum et de presepe domini.

9. Gelegentliche Nennungen

Im Testament des Johann Leyendecker (vgl. § 33) von 1493 (K Best. 215 Nr. 728) wird genannt:

Anulum non vilipendendum aureum, cuius lapis forte jacinctus casu raptus vulnera violenter ex fluxu sanguinis sepe restringebat, cuius virtus sepe necnon in urbe Treveri visa exstetit; hic anulus reponatur ad capsulam reliquiarum ad caput argenteum s. Symeonis, ut habeat custos maior ecclesie nostre posse communicandis eundem indigentibus.

Spätere Nachweise über diesen Ring, der natürlich keine Reliquie ist, sind nicht bekannt.

B. Das erhaltene Reliquien-Kreuz

Von den im Holzschnitt des 18. Jahrhunderts (vgl. oben Abschn. 6) abgebildeten Reliquien bzw. deren Behältern sind die Simeons zum größeren Teil erhalten und in § 20 nachgewiesen. Von den übrigen Stücken konnte das Verhältnis mit Reliquien des hl. Bartholomäus, das zumindest in dieser Hervorhebung eines eigenen Reliquiars für Bartholomäus in den älteren Verzeichnissen nicht genannt ist, bisher nicht ermittelt werden.

Erhalten ist das im Holzschnitt an erster Stelle genannte und abgebildete Kreuz. Es handelt sich um ein in dieser Art ungewöhnliches Reliquien-Kreuz, das weniger wegen seiner künstlerischen Qualität, als aus formalen Gründe besondere Beachtung verdient. Für den Hinweis auf dieses Kreuz und dessen eingehende Untersuchung und Beschreibung sowie weitere Informationen danke ich Herrn Markus Groß-Morgen.

Beschreibung: Auf einem mehrfach geschweiften Fuß mit Nodus erhebt sich ein (lateinisches) Kreuz mit Dreipaßenden und plastischem, in Silberblech getriebenen Christuscorpus. Die Spannweite der Kreuzarme beträgt 22 cm, die Höhe des ganzen Kreuzes mit Fuß 42,3 cm. Der in Kupfer gearbeitete Fuß zeigt noch Reste der ursprünglichen Vergoldung und trägt auf dem unteren Teil (noch in einer alten Nietung) ein silbernes Inschrift-Band mit folgendem Wortlaut: *Jo(h)annes de Meckel canonicus huius eccle(s)ie me fieri fecit anno domini MCCCCXLIIII*. Das Kreuz selbst ist über einem bis in den Fuß hinabreichenden Holzkern mit einem vergoldeten Silberblech beschlagen, welches die Kreuzrückseite jedoch freiläßt. In den Dreipaßenden der vier Kreuzarme sitzen jeweils

ovale Bergkristalle über einem hellblau gefassten Holzbett. Sie sind umgeben von kleinen gefassten Glassteinen (z. T. Halbedelsteine?), die sich auch auf den oberen Kreuzarmen finden. Das Mittelteil des Kreuzes (ohne die vier Dreipaß-Endungen) ist aufklappbar bzw. kann samt Korpus abgehoben werden; er ist mit kleinen Nägeln an den Enden des waagerechten Teiles befestigt. Darunter erkennt man in den vier Armen des Holzkernes kleine ausgesparte Kammern zur Aufnahme von Reliquien, die in jüngerer Zeit mit einer hellgrauen, kreidegrundähnlichen Substanz überstrichen wurden.

Die ungewöhnliche Form eines aufklappbaren Reliquiars in Kreuzform läßt vermuten, daß das Kreuz als Ostensorium bzw. zur Verehrung auch ohne den Christuskorpus gehalten bzw. dargeboten wurde.

Das Kreuz ist in dem Abschn. A 1 genannten ältesten Reliquienverzeichnis des 15. Jahrhunderts mit einer Auflistung der Reliquien genannt (s. nachstehend). Es befindet sich heute im Dom- und Diözesan-Museum Trier, Inv. Nr. L 50, und war vorher im Besitz des Priesterseminars Trier. Wie es dorthin gekommen ist, ist nicht bekannt (vgl. dazu § 1, Abschn. 1).

Das Holzkreuz hat in seinen Kammern ein größeres Mittelfeld und in den beiden Seitenarmen und im oberen Arm je drei kleine Kammern sowie im unteren (als lateinisches Kreuz etwas längeren) Arm vier Kammern. Das ergibt ohne die mittlere Kammer dreizehn Seiten- oder Randkammern.

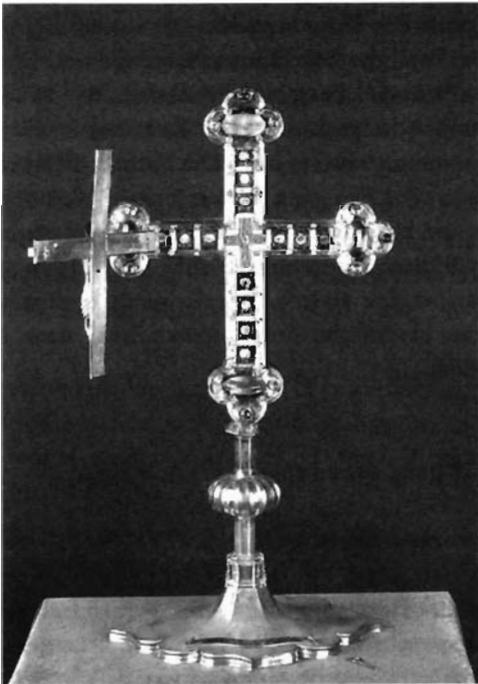
In den verschiedenen Verzeichnisse (oben Abschn. A) und im Kreuz nach dem derzeitigen Stand sind die auf der nachfolgenden Seite verzeichneten Reliquien genannt. In der letzten Spalte ist in Klammern die Zahl angegeben, mit der in der beigegeführten Zeichnung die Kammern gekennzeichnet sind.

Aus dieser Auflistung ergibt sich folgendes:

- Um das Mittelfeld mit der Kreuz-Partikel sind zuerst nach allen vier Seiten Reliquien der vier Apostel angeordnet. Das entspricht noch der heutigen Fassung und ist offensichtlich die alte Anordnung.
- Die nächste „Vierer-Gruppe“ – Stephanus, Sebastian, Christophorus, Innocentes (Unschuldige Kinder) – bildete sehr wahrscheinlich den nächsten Kreis. Jedenfalls dürfte das der Reihenfolge in der Beschreibung des 15. Jahrhunderts zu entnehmen sein.
- Es blieben dann in der ersten Fassung noch Blasius und Maria Magdalena, die vielleicht im unteren Schaft eingefügt waren. Dann wären nämlich in den Enden der beiden Arme und des Oberteils je eine Kammer leer geblieben. Das könnten die Stellen sein, in die dann nach 1450 und vor 1514 die Reliquien von Jakobus, Laurentius und Vincentius eingefügt wurden. Daraus ergäbe sich ein relativ sinnvolles, „hierarchisches“ Programm.

Verzeichnis um 1450	Verzeichnis 1514	Verzeichnisse 1731/64	Reliquiar heute	
Holz vom Kreuz	+	+	+	(1)
Petrus	+	+	+	(2)
Paulus	+	+	+	(3)
Matthias	+	+	+	(4)
Andreas	+	+	+	(5)
Stephanus	+	+	–	
Sebastian	+	+	+	(14)
Christophorus	+	+	–	
Innocentes	+	+	–	
Blasius	+	+	–	
Maria Magdalena	+	–	–	
	Jakobus	+	–	
	Laurentius	–	–	
	Vincentius	+	–	
			Martir. Trev.	(9)
			Eucharius	(12)
			Maximinus	(6)
			Modoald	(7)
			Magnerich	(10)
			Britto	(11)
			Donatus	(13)

			12 Eucharius			
			8			
			5 Andreas			
10 Mag- nerich	6 Maxi- minus	2 Petrus	1 Holz vom Kreuz	3 Paulus	7 Modo- ald	11 Britto
			4 Matthias			
			9 Martir. Trev.			
			13 Donatus			
			14 Stephanus			



- Warum in der Liste von 1731/64 zwei Teile – Maria Magdalena und Laurentius – fehlen, ist unklar.
- Die heutige Fassung zeigt im Vergleich zum Stand von 1731/64 erhebliche Unterschiede. Es fehlen aus der ursprünglichen Fassung Stephanus, Christophorus, Innocentes, Blasius und Maria Magdalena und die drei Stücke der Ergänzung von 1514 Jakobus, Laurentius und Vincentius. Neu sind die Trierer Märtyrer sowie die Trierer Bischöfe Eucharius, Maximin, Modoald, Magnerich und Britto und schließlich Donatus. Mit Ausnahme dieses Donatus – für dessen Aufnahme in diesen Katalog bisher kein Kriterium im trierischen Reliquienbestand ermittelt werden konnte – sind dies nur Trierer Heilige. – Daß diese tiefgreifenden Änderungen noch in stiftischer Zeit vorgenommen wurden, ist wohl auszuschließen, weil es bei der innerkirchlichen Position zumindest der Mehrheit des Kapitels von St. Simeon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ganz unwahrscheinlich ist, daß zum einen ausgerechnet Reliquien der St. Pauliner Märtyrer in dieses herausragende (und im Holzschnitt ja eindeutig auch herausgestellte) Reliquiar zusätzlich aufgenommen worden sein sollten, und zum anderen auch, daß bei der erklärt kritisch-distanzierten Haltung des Weihbischofs und Dekans von St. Simeon Johann Nikolaus von Hontheim (vgl. § 31) nun diese Trierer Bischöfe so herausgehoben worden wären. Eine schwerwiegende Beschädigung des Kreuzes etwa in den Wirren der Aufhebung und Liquidierung des Stiftes, die eine grundlegende Erneuerung auch und zumal des Reliquienbestandes notwendig gemacht hätte, ist nicht anzunehmen, weil das Stück gut erhalten ist und keine nennenswerten Reparaturspuren erkennen läßt. Man wird deshalb davon auszugehen haben, daß die Änderungen in nachstiftischer Zeit und wohl im Umfeld des Trierer Domes vorgenommen worden sind. Die Partikel-Beschriftungen und die filigranen Fassungen der Reliquien in den kleinen Kammern geben keine Datierungsmerkmale; sie können jedenfalls dem 19. Jahrhundert zugeordnet werden. Das Motiv für diese Änderung scheint der Wunsch gewesen zu sein, dem Reliquienbestand eine andere, „trierischere“ Akzentuierung zu geben. Auch das wäre eine historische Aussage, auch und zumal im Kontext der ursprünglichen Fassung.

§ 22. Gebetsverbrüderungen, Bruderschaften, Pilger

1. Gebetsverbrüderungen

Für die klassische frühmittelalterliche Bewegung der Gebetsverbrüderungen ist das Stift St. Simeon zu jung (allgemein mit Lit. vgl. Karl Schmid, LexMA 4 Sp. 1161). Man wird aber auch grundsätzlich zu beachten haben, daß – neben

dem vertraglich vereinbarten Kooperationsgedanken in Missionierung und Seelsorge, der hier ohnehin entfällt – auch die fürbittende und memoriale Intention dieser Gebetsverbrüderungen, ebenso wie die spätere Einbindung in Totengedächtnisse (Nekrologien, Anniversarien), wohl doch primär und ausgeprägter eine Kultform monastischer und weitaus weniger stiftischer Gemeinschaften war. Insofern sind die geringe Zahl nachstehend genannter Nachweise über Gebetsverbrüderungen des Stiftes St. Simeon wohl nicht in einer schlechten oder nur schütterten Überlieferung, sondern eher in der vergleichsweise späten Gründung und in diesen grundsätzlichen Unterschieden begründet. Dennoch mag es erstaunlich sein, daß selbst mit (stadt-)trierischen Kommunitäten und Kollegien keine Gebetsverbrüderungen bestanden.

Unter der Bezeichnung einer *fraternitas* sind nachstehende Zeugnisse zu nennen:

Benediktinerabtei Tholey. Bei der engen Beziehung Simeons zu seinem späteren Biographen Eberwin, Abt von St. Martin in Trier und von Tholey (vgl. § 20), liegt es nahe, eine Gebetsverbrüderung zwischen dem Stift und der Abtei Tholey schon in den Anfangsjahren des Stiftes anzunehmen. Urkundlich ist dies nicht bezeugt. Erst im Archivverzeichnis von 1760 (K Best. 215 Nr. 1285) ist S. 211 eine *carta confraternitatis* mit der Abtei Tholey, *renovata* 1730, genannt. Erhalten ist die *carta* wohl nicht.

Benediktinerabtei St. Martin in Trier. Wenn aber mit Tholey über Abt Eberwin eine Gebetsverbrüderung vereinbart worden sein sollte, dann müßte dies auch mit Eberwins erster Abtei, nämlich St. Martin in Trier, geschehen sein. Nachweisen läßt sich dies bei der auch schlechten Überlieferung für St. Martin freilich nicht.

Prämonstratenserabtei Rommersdorf. Im Zusammenhang mit dem Gütertausch Gladbach – Moselweiß von 1209 (vgl. § 28) vereinbarten Stift und Kloster eine gegenseitige Gebetsverbrüderung (*in fraternitatis plenitudinem et communionem orationum*; MrhUB 2 Nr. 246 S. 286).

Zisterzienserinnenkloster St. Thomas an der Kyll. Bei der vor 1216 erfolgten Verpachtung (Überlassung gegen Getreidelieferung) des Allods Badenborn durch das Stift St. Simeon an das Kloster St. Thomas (vgl. § 28) wurde eine *confederatio* und *plena et mutua fraternitas* vereinbart (MrhUB 3 Nr. 55 S. 58).

Benediktinerabtei Admont (Österreich, Steiermark). Die Aufnahme von Kanonikern und Vikaren des Stiftes St. Simeon in die Admonter Totenroteln (vgl. § 1) hat mit einer konstituierten, beiderseitigen Gebetsverbrüderung nichts zu tun. Von den fünf in den Roteln nachgewiesenen Besuchen der Mönche von Admont in trierischen Klöstern und Stiften der Jahre 1442–

1494/96 entfallen auf St. Simeon (wie auf St. Paulin) nur die beiden letzten der Jahre 1488/89 und 1494/96. Umgekehrt ist von einer Memoria Admonter Mönche in St. Simeon nichts bekannt. Man wird deshalb davon auszugehen haben, daß man das Angebot der Admonter Mönche, in den Rotulus aufgenommen zu werden, nicht ausschlagen wollte, dies aber nicht als Gebetsverbrüderung verstanden hat.

Fraternitas Kaiser Heinrichs IV. ? In der Besitzbestätigung Kaiser Heinrichs IV. von 1098 (MGH DH IV 462; vgl. § 18, Abschn. 2 und § 28 zu Koblenz, Zoll) heißt es, der Kaiser habe auf Bitten des Erzbischofs Egilbert *et canonicorum beati confessoris Christi Symeonis, nostrorum, quod pie recognoscimus, fratrum adtendere noscogit*, den Besitz des Koblenzer Zolls bestätigt. Das wird von Egon Boshof (RegPontRom S. 179) so interpretiert, daß der Kaiser *suus fratribus (quibus e verbis elucet Heinricum IV cum canonicis fraternitatem iniisse)* den Besitz bestätigt habe. Abgesehen von der Problematik der Überlieferung dieser Urkunde (vgl. dazu § 18, Abschn. 2), wird man den Begriff der *fraternitas* doch etwas enger fassen müssen, zumal die Bezeichnung der Mitglieder des Stiftes als *fratres* und nicht als *canonici* im 11. und noch im 12. Jahrhundert auch in St. Simeon noch üblich ist. – Für Kaiser Heinrich VI. wurde mit ausdrücklichem Bezug auf dessen Besitzbestätigung auch des Koblenzer Zolls von 1195 ein Anniversar im Nekrolog des St. Simeon-Stiftes eingetragen (vgl. § 23, Abschn. 2). Zum Todestag Heinrichs IV. (7. August) läßt sich das nicht überprüfen.

Nicht vergleichbar mit Gebetsverbrüderungen des frühen und hohen Mittelalters sind die *confraternitates* des 17. und 18. Jahrhunderts, in die Einzelpersonen aufgenommen werden konnten. Als Beispiel seien aus dem Testament des Dekans Johann Nikolaus Schütz von 1691 (K Best. 215 Nr. 1405; vgl. § 31) einige Stiftungen genannt, so an die Abtei St. Martin in Trier, damit diese den *praesidibus confraternitatis omnium Benedictorum ordinis Bursfeldensis* – worin er einverleibt sei – sein Ableben mitteile, ferner an die Dominikaner und Augustiner in Trier und die Franziskaner in Beurig *ratione confraternitatis*.

Daß der Begriff einer *fraternitas* schon im 12. Jahrhundert nicht als konstituierte „Vereinigung“ verstanden werden darf, zeigt anschaulich eine Aufzeichnung von 1113¹⁾ über die Aufnahme des Trierer Dompropstes Rambert in die *fraterni-*

¹⁾ MrhUB 1 Nr. 427 S. 490; WAMPACH, UrkQLuxemburg 1 Nr. 345 S. 497. Die Aufzeichnung über die Stiftung Ramberts, die als Vereinbarung bezeichnet ist (*huius conventionis testes affuerunt maioris ecclesie*), ist mit Abschriften von anderen älteren Urkunden in zwei Spalten von einer Hand des 12. Jahrhunderts auf der Rückseite der Bulle Papst Leos IX. für den Erzbischof von Trier vom 13. April 1049 im kurtrierischen Archiv (K Best. 1 A Nr. 39; Boshof, RegPontRom S. 57 Nr. 97; MrhUB 1 Nr. 329 S. 383) überliefert. Wahrscheinlich handelt es sich dabei nicht um die Abschrift einer Urkunde, sondern eher um eine Traditionsnotiz. Die Angabe Wampachs, die Rambert-Urkunde sei als „gleichzeitige

tas et participatio orationum der fratres apud s. Symeonem. Rambert übergibt dafür dem Stift eine auf genannten Gütern des Rorich *de Viana* (wohl Vianden) belastete Forderung über 20 Mark. *Pro huius igitur collato caritatis officio, omnium fratrum consensu collaudatur*, daß diese zu Ramberts Lebzeiten ein Anniversar seines Vaters mit Memorie seiner Mutter und seiner Vorfahren und nach Ramberts Tod dessen Anniversar mit Memorie seines Vaters, seiner Mutter und seiner Vorfahren mit Vigil und genauer bestimmten (Präsenz-)Leistungen feiern werden. Die Urkunde ist nicht im Archiv von St. Simeon überliefert, so daß anzunehmen ist, daß die Pfandgüter eingelöst wurden und das Stift St. Simeon das Kapital erhielt und vermutlich anderweitig anlegte. Das Anniversar Ramberts ist mit den 1113 bestimmten Leistungen im Nekrolog von St. Simeon zum 20. März eingetragen (Nekrolog-Fragment sowie in I und II, dort mit unsicherer Lesung). Diese Aufnahme Ramberts in die *fraternitas et participatio* ist somit nichts anderes als die Stiftung bzw. die Annahme eines Anniversars bzw. deren Annahme durch das Kapitel.

Das gilt ähnlich auch für die Aufnahme von Laien im 12. Jahrhundert in *consortium et fraternitatem* des Stiftes und deren Ausstattung mit Einkünften einer *prebenda* auf Lebenszeit, wie es in § 17, Abschn. 5 beschrieben ist.

2. Bruderschaften

Eine im Stift St. Simeon „beheimatete“ und auf das Stift bzw. den hl. Simeon orientierte Bruderschaft „auswärtiger“, d. h. nicht stiftsangehöriger Mitglieder – wie z. B. in Trier die St. Matthias-Bruderschaft (vgl. Becker, GS St. Eucharius-St. Matthias S. 447 – 453; zuletzt Birgit Bernard, Die Wallfahrten der St. Matthias-Bruderschaften zur Abtei St. Matthias in Trier vom 17. Jahrhundert bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. 1995 mit Lit.) – hat es in St. Simeon nicht gegeben.

Eine noch in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreichende innerstiftische Korporation der Vikare und Altaristen nannte sich – urkundlich bezeugt seit 1348 – mitunter auch *fraternitas presbyterorum seu vicariorum* und hatte, wie eine selbständige Bruderschaft, nicht nur ein stattliches eigenes Vermögen, sondern offenbar auch regelmäßige Gebetsverpflichtungen der Mitglieder füreinander und in Gemeinschaft. Wahrscheinlich handelt es sich dabei – zumindest im Ansatz – um eine Verselbständigung und Institutionalisierung der Gruppe der Vikare und Altaristen gegenüber dem Kapitel der Kanoniker. Mit der Aufnahme von Kanonikern in die nun in eine „Priester-Bruderschaft“ des Stiftes

unvollständige Abschrift“ im StadtA Trier überliefert, ist ein Irrtum; in Trier war eine Abschrift jedenfalls nicht nachweisbar.

weiterentwickelte Korporation wird ein entstehender Dualismus aber überbrückt. Die radikale Reduzierung der Vikarien und Altarpfründen in der Mitte des 16. Jahrhunderts brachte zwangsläufig das Ende dieser Gruppierung. Einzelheiten sind in § 15, Abschn. 1 genannt.

Diese stiftsinterne „Priesterbruderschaft“ ist dann vielleicht Vorbild und Ansatzpunkt für eine seit 1404 bezeugte „Bruderschaft der Samstag-Marien-Messe“ am St. Marien-Altar in der Unterkirche. Es mag sein, daß sie auf eine Meß-Stiftung zurückgeht, die im Laufe der Jahrhunderte zahlreiche weitere Zuwendungen erhielt und auch Memorien und Anniversarien übernahm. Sie nannte sich schließlich verkürzt „Marien-Bruderschaft“. 1721 heißt es *decanus (et) vicarii collegiatae ecclesiae Sancti Simeonis, constituentes confraternitatem Beatae Mariae Virginis* (K Best. 215 Nr. 1032 und 1412). Dabei wird auch ein *liber copiarum nostrae fraternitatis* genannt, der aber verloren scheint; eine Rechnung für das Rechnungsjahr (ab 24. Juni) 1796/97 ist erhalten (K Best. 215 Nr. 1388). Externe Mitglieder hatte diese Bruderschaft nicht.

3. Pilger

In der Vita Simeonis des Abtes Eberwin (vgl. § 20) wird auch von Pilgern zum Grab Simeons und Wundern berichtet. Aus späterer Zeit ist darüber kaum etwas bekannt. Die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in die Oberkirche verlegten Gräber Simeons und Poppo sind gewiß auch später von Pilgern Triers besucht worden. Pilgerführer und Reliquienverzeichnisse bezeugen bis ins 18. Jahrhundert, daß die Stiftskirche von St. Simeon auch Ziel von Wallfahrern und Pilgern war. Aber selbst an Festtagen, wie dem des hl. Simeon am 1. Juni, gab es wohl neben den Visiten der mehr oder weniger organisierten Bettler keinen großen Zulauf.

4. Stiftungen

Sozial-karitative Stiftungen sind in § 16 genannt, Anniversarien-, Memorien- und Meß-Stiftungen in den §§ 23 und 24. Zur Bibliothek und zu Büchern vgl. § 5.

§ 23. Tod, Begräbnis, Gedächtnis

Vorbemerkung.

Die alle Lebensbereiche des Mittelalters umfassende Bedeutung der Memoria ist in der historischen Forschung erst der letzten Jahrzehnte angemessen be-

achtet und mit breiterer Resonanz reflektiert worden. Genannt seien insbesondere mit den Zentren Münster und Freiburg Joachim Wollasch und Karl Schmid sowie in Untersuchungen und in der Vermittlung Otto Gerhard Oexle. Das ist hier nicht auszuführen, sollte aber auch in die Dokumentation der *Germania Sacra* akzentuierter eingebunden werden.

Das jährliche Gedächtnis an einen Verstorbenen – meist, aber keineswegs zwingend, am Todes- oder Begräbnistag – hat zwei Motive: einmal das Gebet für den Verstorbenen, namentlich für die Tilgung von Schuld (Fegefeuer), zum anderen das Fortleben des Verstorbenen in der Erinnerung der Lebenden (*Memoria*). In der materialisierten Lebenswelt des Mittelalters ist dieses Weiterleben im Jenseits und im Diesseits von großer Bedeutung. Insbesondere in den Testamenten ist die Fürsorge für das individuelle Leben nach dem Tod vielfach prägendes Anliegen vieler Einzelbestimmungen.

In Klöstern und Stiften als religiösen Kommunitäten ist das Gebet für die verstorbenen Mitglieder und die gesicherte Erinnerung (*Memoria*) an diese ein wesentliches Element der Mitgliedschaft. Das wird oft übersehen. Die „in der Welt lebenden“ Laien, wo und in welchen Funktionen auch immer, sind eingebunden in die *Memoria* ihrer Sippe (Familie), je nach Vermögen verbunden mit einer über Generationen hinweg gemeinsamen Grablege (Familiengruft). Die „aus der Welt geschiedenen“ Mönche und Nonnen, Kanoniker und Stiftsdamen sowie die Kleriker (aller Weihestufen) werden aber nicht in diesen ihren Familien-Grabstätten begraben und in deren Memorialtage einbezogen, sondern sind auch als Verstorbene (im Fortleben über den irdischen Tod hinaus) Glieder ihrer religiösen Kommunitäten (bei Weltgeistlichen z. B. ihrer Pfarreien). Man sollte auch in einer Stiftsgeschichte dieses Bewußtsein über den Platz eines Kanonikers in Gegenwart und Fortleben bedenken.

Neben diesem gesicherten Ort des Gebetes und der *Memoria* in der eigenen Kommunität bzw. in der Sippe war man zu allen Zeiten bemüht, in das Gebet und in die Erinnerung anderer einbezogen zu werden. Das sind zum einen die Gebetsverbrüderungen ganzer Institutionen untereinander (die vielfach die Namen der Verstorbenen einander mitteilen), zum anderen die individuelle Aufnahme in das Gebet einer Gemeinschaft (meist verbunden mit einer Stiftung). Dabei ist das aktuelle (religiöse) Ansehen einer Institution, in deren Gebet man aufgenommen werden möchte, von großer Bedeutung; andererseits ist man besonders im Spätmittelalter auch um eine möglichst große Zahl von Betern bemüht, wobei hier offensichtlich die Schuldentilgung (Sündenstrafen) stärker im Vordergrund steht als die *Memoria*.

Der Begräbnisort ist bei Mitgliedern geistlicher Gemeinschaften in der Regel die Kirche oder der Friedhof (vielfach im Kreuzgang) dieser Gemeinschaft. Läßt sich ein Laie oder ein Nicht-Kleriker dort begraben, ist das oft auch als postmortaler Eintritt in diese Gemeinschaft gedacht.

Völlig unabhängig von dieser Vorstellung einer Gebets- und Erinnerungsgemeinschaft ist die Beerdigung *apud sanctos*. Der Verstorbene will damit in unmittelbarer Nähe zum Grab eines Heiligen begraben sein, um in der Gemeinschaft mit diesem Heiligen, als dessen Gefolge und unter dessen Schutz und Schirm, im Jenseits und insbesondere beim letzten Gericht zu stehen. Hier besteht also neben der irdischen Kommunität eine transzendente Gemeinschaft der Heiligen und deren Gefolge (*familia*). Wie konkret materiell auch dies verstanden wurde, zeigt beeindruckend im Stift St. Simeon die künstlich geschaffene Anlage eines Friedhofs in der Höhe des Simeon-Grabes (St. Bartholomäus-Friedhof).

Dieses Umfeld der Vorstellungen von Tod, Begräbnis, Leben im Jenseits, Gebet und Erinnerung ist natürlich auch in der Überlieferung des Stiftes St. Simeon in vielfältigen Schattierungen und im gesellschaftlichen, religiösen und kultischen Wandel über acht Jahrhunderte hin dokumentiert. Das kann im Detail nicht dargestellt werden. Einige Aspekte, Hin- und Nachweise müssen genügen.

1. Begräbnis und Begräbnisrecht

In der ältesten (erhaltenen) Urkunde eines Laien über eine Stiftung im Stift St. Simeon von 1053 (vgl. § 24, Abschn. A 3 d, *Missa animarum*) erhält der Stifter Anselm für sich, seine Frau und seine Kinder einen *locum sepulchri*, was gewiß mehr als ein (einfaches) Grab ist, sondern eher eine Grabstelle, ein Begräbnisplatz, ein „Familiengrab“ (wie immer dies auch konkret vorzustellen ist), sowie die Zusicherung eines *offitium humanitatis*. Gemeint ist damit nicht ein Totenoffizium, weil dieses mit der Einrichtung einer Pfründe für eine täglich zu feiernde Memoria (als *missa animarum*) in der selben Urkunde vereinbart ist. Gemeint ist mit diesem *offitium humanitatis* wahrscheinlich vielmehr der gesamte Komplex der (seelsorglichen) Begleitung des Sterbenden und des Begräbnisses.

Über die Ordnung, Gebräuche und Gebete bei einer Beerdigung ist speziell für St. Simeon kaum etwas überliefert. Man wird davon auszugehen haben, daß Ritus und Brauchtum in Diözese und Stadt Trier den Ablauf bestimmten. Die Lesungen der (trierischen) *Missa propria de defunctis, in die obitus und in anniversario* sowie der *Missa communis et quotidianis pro defunctis* sind am Schluß des Propriums Nellers zusammengestellt. St. Simeoner Eigengut ist nicht notiert, woraus folgt, daß es zumindest Ende des 18. Jahrhunderts kein solches gab.

Einige Bestimmungen und Vereinbarungen über den Begräbnisvorgang, wie sie in Urkunden mehr zufällig berichtet sind, seien nachstehend genannt:

- Am 1., 3., 7. und 30. Tag nach dem Tod sind Totenämter mit besonderen Präsenzgeldern für Arme, Kanoniker und Vikare zu halten: Testament des

Dekans Nikolaus von Rodemacher, 1340, K Best. 215 Nr. 281; vgl. § 31. – Ähnlich 1534 in K Best. 215 Nr. 1397: Begräbnis des Johann Gressenich.

- Die Exequien der Kanoniker fanden – im 17. Jahrhundert – in der Unterkirche statt. Der Scholaster Johann Bernhard Milauer jedenfalls wünscht in seinem Testament von 1663, in der Mitte der (Unter-)Kirche bestattet zu werden, dort wo die Tumba zu stehen pflege. Die Exequien sollten wie üblich und ohne Pracht an drei Tagen gehalten werden; die Leichenpredigt solle ein Kapuziner übernehmen (K Best. 215 Nr. 1403; vgl. § 32).

Bei der Beerdigung eines Kanonikers standen die Ministerialen/Stolcher neben dem Sarg (vgl. § 17).

Bei der Beerdigung des Matthias Neunhäuser 1520 waren an Zelebranten anwesend: am 1. Tag 48, am 3. Tag 38, am 7. Tag 28 und am 30. Tag 26 Personen. Jeder erhielt eine Spende (K Best. 215 Nr. 1420).

- *Die scolaren* erhalten 1347 ein Legat, damit sie beim Begräbnis das *Psalterium devotionis* lesen (K Best. 215 Nr. 284).
- Im Testament des Dekans Nikolaus von 1340 ist eine Stiftung für *culturam albam maiorem et meliorem* genannt, *ut in ecclesia pendatur et, si opus fuerit, supra corpora mortuorum canonicorum, vicariorum, presbyterum ... ponatur* (K Best. 215 Nr. 281). Vermutlich soll dieses Bartuch (Leichentuch), wenn es in der Kirche hängt (wo?), eine Weihe erhalten oder auch ein *memento* sein.
- 1611 bestimmt der Kantor Jakob Kollmann, daß sein Begräbnis nur einen Tag dauern solle (vgl. § 34).
- 1765/1775 bestimmt der Kanoniker Heinrich Christian Adam Bauer, daß sein Leichnam in der St. Thomas-Kapelle aufgebahrt und dort bis zur Beerdigung täglich von 5 bis 12 Uhr fortlaufend Messen gelesen werden sollen (vgl. § 35).
- Grabrecht der Kanoniker in der (Unter-)Kirche: 1720 behält sich der aus dem Kapitel ausscheidende Scholaster Johann Nikolaus Pecquet (vgl. § 32) seinen Anspruch auf ein Grab in der Kirche vor (KP S. 104). Über Beerdigungen der Kanoniker auf dem St. Bartholomäus-Friedhof vgl. § 3, Abschn. A 4 b.
- Eine ausführliche Abrechnung der Begräbniskosten von 1534 (Kustos Johann Gressenich) ist in K Best. 215 Nr. 1397 überliefert.
- Über Verstorbene, die in einem der Grabplätze des Siftes St. Simeon begraben wurden, dem Stift aber nicht unmittelbar angehört hatten, ist wenig bekannt. Dies gilt insbesondere für das zur „Stiftspfarrrei“ gehörende (Laien-)Personal und dessen Familienangehörige, von denen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie in St. Simeon – wahrscheinlich auf dem stadtseitigen Friedhof neben der Freitreppe – ein Grabrecht hatten. Zu nennen ist da z. B. auch die Bestattung der (ungetauften?) Kinder an der Kirchenmauer (vgl. § 3, Abschn. A 4 b). Von Klerikern ist das prominenteste Beispiel aus jüngerer Zeit Weihbischof Verhorst (vgl. § 3, Abschn. A 3 b). Auch der im Dezember 1521

verstorbene Dr. iur. und Kanoniker von St. Kastor in Koblenz Gregor Kibis wurde in St. Simeon begraben, ohne daß ein Motiv für dessen Grabwahl ersichtlich ist (er vermachte dem Stift 36 fl.; Lib. benefact. Bl. 4v; vgl. S. 277).

Begräbnisrecht

Das Privileg Papst Hadrians IV. vom 11. März 1155 (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634; Boshof, RegPontRom S. 183 Nr. 8) verleiht dem Stift – vorbehaltlich der Rechte der Pfarrkirche – das Begräbnisrecht: *Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse concedimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepelire deliberaverint – nisi forte excommunicati vel interdicti sint – , nullus obsistat; salva tamen iustitia matricis ecclesie.*

Dieses Recht wird 1249 durch Papst Innozenz IV. dahin erweitert, daß das Stift denjenigen, die auf dessen Friedhof beerdigt werden wollen, auch die Letzte Ölung spenden und die Beerdigung vornehmen darf: ... *concedimus et presentis scriptis patrocinia confirmamus, quod quicumque in extremis vite laborans, in ecclesie vestre (in der Abschrift steht: nostre) cimiterio suum corpus constituerit sepeliri, tam in olei unctione quam in sepultura, non obstante contradictione cuiuslibet, recipiendi licentiam habeatis, salvo tamen iure illius ecclesie, a qua in vita divinam fuerit pabulum assecutus* (MrhR 3 Nr. 686 S. 155; dort Anmerkung zur unkorrekten Datierung mit dem Hinweis, daß die Urkunde womöglich „einem anderen Papst“ zuzuschreiben wäre).

Beide Privilegien sind Einschränkungen von Pfarr-Rechten (Pfarr-Zwang), nämlich des Begräbnisrechtes und des Rechtes der Spendung des Sakramentes der Letzten Ölung (hier eindeutig verstanden als Sakrament für Sterbende; heute ausgeweitet als „Krankensalbung“). Es handelt sich somit nicht um ein Begräbnisrecht für Stiftsangehörige (auch im weiteren Sinne des Personalverbandes/der familia des Stiftes bzw. der Stiftspfarrrei St. Georg/St. Johann Baptist; vgl. dazu §§ 29 und 15). Gemeint sind ohne Zweifel Personen, die Glieder einer anderen Pfarrei – sei es als Gebiets-, sei es als Personal-Pfarrei – sind und auf dem Friedhof von St. Simeon begraben werden und – wie sich aus der Urkunde von 1249 ergibt – auch in St. Simeon sterben wollen.

Mit dem Friedhof von St. Simeon ist hier der an der Nordseite vor dem römischen Torbau errichtete Friedhof gemeint, auf dem das St. Bartholomäus-Oratorium stand (vgl. §§ 3, Abschn. A 4 b und § 15). In einer Urkunde für dieses Oratorium von ca 1098 wird er als *cimiterium nostrum* bezeichnet (MrhUB 1 Nr. 399 S. 454). Er ist „neben“ dem (ursprünglichen) Grab des hl. Simeon (in dessen Zelle im Ostturm) errichtet, also die Grabstätte „beim“ Grab Simeons und hat insofern den besonderen kultischen Rang *apud sanctos*. Vielleicht kann im 13. Jahrhundert auch schon der (zweite) Friedhof des Stiftes auf der Stadtseite zwischen der Freitreppe und der Simeonstraße (vgl. § 3, Abschn. A 4 b) hinzugekommen sein.

Die Möglichkeit einer Spendung des Sakramentes der Letzten Ölung setzt letztlich voraus, daß es auch eine Art „Sterbesaal“ oder „Sterbehaus“ in St. Simeon gab. Ob die Bezeichnung des dem hl. Bartholomäus geweihten Gebäudes in der Urkunde von ca 1098 als *oratorium* als Hinweis auf eine solche Funktion zu verstehen ist, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls aber erwogen sein.

2. Anniversarien und persönliche Meßstiftungen (*celebrationes*)

Anniversarien (Jahrgedächtnisse, meist am Todestag) und Messen zugunsten eines bestimmten Verstorbenen (notiert als *celebrationes*) werden vielfach in Testamenten gestiftet und sind meist mit einer Spende an die Teilnehmer (in St. Simeon als Präsenzgelder verwaltet) verbunden. Diese Stiftungen sind in den Präsenzrechnungen erfaßbar, hier aber nicht aufgelistet. Nähere Angaben für das Mittelalter sind anhand der Nekrologe beschrieben (s. unten). Es ist unverkennbar, daß wegen der großen Zahl der im Laufe der Jahrhunderte anfallenden Anniversarien und Meßstiftungen die mit der Annahme der Stiftungen eingegangenen Verpflichtungen praktisch nicht erfüllt werden konnten und deshalb bestenfalls kumuliert, vielfach aber auch schlicht „vergessen“ wurden. Eine historische Aussage hätte eine Auflistung der jährlichen Anniversarien, Memorien und *Celebrationes* letztlich nicht.

Zur Frage der liturgischen Gestaltung ist die Stiftung eines Anniversars durch den Kanoniker Gottfried von Meisenburg 1225 zu nennen, die offensichtlich mit einer nächtlichen Zusammenkunft verbunden war, hat doch der *magister refectorii ... in nocte anniversarii de vino refectorii* zu reichen; auch eine Spende an die drei *custodes ecclesie* mag damit in Verbindung stehen (K Best. 215 Nr. 36; MrhUB 3 Nr. 243 S. 209; vgl. auch § 17, Abschn. 3). Vermutlich knüpft diese „Vigil“ des Anniversars an die (noch heute verbreiteten) Gebete an der Bahre an den Tagen vor der Beerdigung an. Das Zeugnis von 1225 ist jedenfalls kein Einzelfall.

Im November 1792 (!) gab es in St. Simeon Überlegungen, mit päpstlicher Genehmigung die Zahl der Mess-Verpflichtungen und Anniversarien einzuschränken, doch kam es wegen der politischen Ereignisse nicht mehr zu Ergebnissen (Konzepte K Best. 215 Nr. 1573).

Anniversar Kaiser Heinrichs VI.

Lediglich von einem König ist ein Anniversar in St. Simeon überliefert, und auch dies nicht über einen längeren Zeitraum. Nur im Nekrolog-Fragment (s. u.) nämlich ist von einer Hand aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zum 28. September notiert: *Obiit Henricus imperator, qui restituit nobis somarios in Confluen-*

tia. Propinatio et compulsatio. (Quilibet) stolario dabitur stauplus vini. Der Todestag des Kaisers (1197, Messina) ist richtig angegeben. Zum Zoll von Saumtieren vgl. § 28, Koblenz.

In der Urkunde Heinrichs VI. von 1195 ist die Stiftung oder die Übernahme eines Anniversars nicht ausdrücklich genannt; es heißt aber, daß Heinrichs Vorgänger als Kaiser und Könige dem Stift den Zoll *ob eterna sui memoria* überlassen hätten. Das kann als (ältere) Anniversarien-Stiftung interpretiert werden. Das Anniversar ist in den jüngeren Nekrologen nicht mehr genannt.

Mit der Schenkung von drei Mansen in Mertloch durch Kaiser Heinrich III. 1056 war – abgesehen von der allgemeinen Formel *ob remedium anime nostre* – keine Anniversarien- oder Memorien-Verpflichtung verbunden (vgl. § 18, Abschn. 2 und § 28) und ist auch nicht überliefert. In dem für den Monat Oktober erhaltenen Nekrolog-Fragment ist jedenfalls der Todestag Heinrichs III. (5. Oktober) nicht eingetragen. – Zu einer vermeintlichen Aufnahme Kaiser Heinrichs IV. in eine *confraternitas* des Stiftes vgl. § 22.

Anniversarien Trierer Erzbischöfe

In den Nekrologen I und II (s. u.) sind nur folgende Erzbischöfe von Trier eingetragen: Poppo (gest. 1047), Eberhard (gest. 1066), Johann I. (gest. 1212), Theoderich (gest. 1242), Heinrich von Finstingen (gest. 1286), Balduin von Luxemburg (gest. 1354). Nähere Angaben über deren Anniversarien sind nachstehend notiert, ebenso über die der Erzbischöfe Boemund II. (gest. 1367) und Kuno II. (gest. 1388).

Erzbischof Poppo (1016–1047). 16. Juni

Anniversar in St. Simeon mit *statio* des Domkapitels und des Kapitels von St. Paulin. Vgl. § 3, Abschn. A 3 b und § 24, Abschn. B 3 und C 2.

Erzbischof Eberhard (1047–1066). 15. April

Erzbischof Eberhard hatte die Abtei St. Eucharius/St. Matthias zur Lieferung bestimmter Naturalien (Getreide, Wein, Erbsen) an die Stifte St. Paulin und St. Simeon in Trier sowie in Pfalzel verpflichtet (vgl. Becker, GS St. Eucharius – St. Matthias S. 453 f. und Heyen, GS St. Paulin S. 350 Anm. 1). Wie mit St. Paulin, so gab es auch mit dem Stift St. Simeon im 18. Jahrhundert wegen dieser Lieferungen Probleme. 1765 ist das Kapitel von St. Simeon bereit, statt der

Naturalien ein Fixum von jährlich 10 Imp. anzunehmen (KP S. 516–518), doch hat man sich darüber wohl doch nicht verständigen können. 1766 gelobt schließlich die Abtei, künftig *potablen* Wein und genießbare Brote zu liefern (KP St. Simeon S. 29–31; Becker a. a. O. S. 454). 1775/76 beteiligt sich aber auch St. Simeon am Prozeß der drei genannten Stifte (KP St. Paulin S. 202–204). Im Nekrolog von St. Simeon ist Eberhard zum 15. April verzeichnet. Im Nekrolog-Fragment heißt es dazu, daß St. Matthias drei Solidi, drei Eimer gewöhnlichen Konventswein (*situla vini claustralis consueti*) und fünf Quart (*fircelle*) reinen Getreides sowie jedem Stolaren einen kleiner Eimer (*staupum*) Wein zu geben habe.

Erzbischof Johann I. (1189–1212). 15. Juli

In den Nekrologen I und II von St. Simeon ist das Anniversar zum 13. Juli (3. Idibus) eingetragen. Das Kapitel von St. Simeon nahm mit dem Kapitel von St. Paulin am 14./15. Juli (Vesper und Messe am Haupttag) am Anniversar Erzbischof Johanns im Dom teil (vgl. § 24, Abschn. B 2). Der Erzbischof hatte in seinem umfangreichen Testament dem Stift St. Simeon 5 Pfd. vermacht *ut lumen ardeant ante maius altare omnibus horis* (MrhUB 2 Nr. 297 S. 330); spätere Nachrichten dazu sind nicht bekannt.

Erzbischof Theoderich/Dietrich von Wied (1212–1242). 28. März

Der Erzbischof ist zum 28. März in den Nekrologen des Stifts (Fragment sowie I und II) mit einem jährlichen Zins von 20 Sol. aus Gütern in Ed(ingen) notiert.

Erzbischof Heinrich von Finstingen (1260–1286). 26. April

Am 7. Juni 1286 bestätigt das Domkapitel *sede vacante*, daß der (am 26. April verstorbene) Erzbischof Heinrich verfügt hatte, daß an seinem Todestag (als Anniversar) vom Domkapitel jährlich u. a. an St. Simeon 20 Sol. zu zahlen seien (K Best. 1 A Nr. 11485; MrhR 4 S. 303 Nr. 1353). 1299 regelt Erzbischof Boemund die Dotierung des von Erzbischof Heinrich im Dom errichteten St. Erasmus-Altars und bestimmt, daß der Vikar dieses Altars zum Anniversar Erzbischof Heinrichs, das dienstags nach Inventio Crucis (3. Mai) zu feiern sei, u. a. auch an St. Simeon ein Legat auszuzahlen habe (K Best 1 D Nr. 4412 S. 753 ff.; MrhR 4 S. 652 Nr. 2927). Im Nekrolog von St. Simeon ist Erzbischof Heinrich zum 26. April verzeichnet.

Erzbischof Balduin von Luxemburg (1307–1354). 21. Januar

Über die große Zahl von Anniversarien-Stiftungen Erzbischof Balduins vgl. Johannes Mötsch (Balduin von Luxemburg. Katalog zur Landesausstellung in Trier 1985 S. 143–151).

Im Stift St. Simeon stiftete Erzbischof Balduin bereits 1332 ein Anniversar mit Renten aus Nalbach (Revers des Stiftes K Best. 1 A Nr. 11646; dort Nr. 11647 und Best. 215 Nr. 305 auch Schenkung von Bauten des Peter von Pfalzel; vgl. dazu S. 411; Goerz, RegEb S. 75). 1362 bestätigen Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon, daß Erzbischof Boemund (s. nachstehend) dem Stift 40 kleine Gulden zum Kauf von 40 Solidi Zinsen gegeben habe; sie geloben, ein Anniversar Erzbischof Balduins an dessen Todestag zu begehen; dabei solle der Kellner des Stiftes 40 Sol. an die Anwesenden verteilen (K Best. 1 A Nr. 11652). 1377 bestätigt Erzbischof Kuno dem Stift St. Simeon die im Testament Erzbischof Balduins dem Stift gemachte Schenkung des Hauses ‚Zum Rindertanz‘ in der Flanderstraße zu Trier.¹⁾ Offenbar war es nicht einfach, ein Anniversar zu sichern.

Erzbischof Boemund II. (1354–1362, gest. 1367). 10. Februar

Erzbischof Boemund II. hatte im Mai 1362 zugunsten seines Koadjutors Kuno verzichtet. Am 14. August 1366 bekunden Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon, daß Boemund – noch zur Zeit, als er Erzbischof war – dem Stift 40 fl. gegeben habe, damit dieses dafür eine Rente von jährlich 40 Sol. Den. erwerbe. Diese Rente sei als Präsenzgeld zu verwenden 1. auf Lebzeit Boemunds für eine *missa beatae Mariae virginis* am Tag nach Lucia (13. Dezember) bzw. am Tag danach, falls dieser Tag auf einen Festtag fällt, und zwar *pro felix status ecclesie Trevirensis* sowie für das Seelenheil Boemunds, seiner Vorgänger, Eltern, Wohltäter, Freunde und Familiaren, und 2. nach seinem Tod an dessen Jahrtag (bzw. am Tag danach, wenn es ein Festtag ist) für ein Anniversar mit Vigil, neun Lectionen, Messe und Commendatio und spezieller Memoria für Erzbischof Balduin, für seine übrigen Vorgänger als Erzbischöfe von Trier sowie für seine Eltern, Geschwister (*fratres et sorores*), Freunde, Wohltäter und Familiaren, und zwar mit Gesang und Glockengeläut. Die 40 Sol. soll der Kellner als Präsenzgeld

¹⁾ K Best. 215 Nr. 552; dort Nr. 553 Konzept eines Reverses des Stiftes; GOERZ, RegEb S. 112. Vermutlich geht es um das oben genannte Haus des Peter von Pfalzel. Zum Haus „Zum Rindertanz“ vgl. auch Kdm. Trier-Profan, Manuskript StadtBi Trier S. 455–461: Im Besitz von St. Simeon bis 1802. Das Nebenhaus, später „Mergener Hof“ = Abtei St. Marien ad martyres, hatte 1350 der Kanoniker von St. Simeon Heinrich Ultermair vom Kloster Marienthal/Luxemburg in Pacht: vgl. § 35.

an Vikare und Kanoniker verteilen. Das Stift bestimmt, daß die 40 Sol. aus einer Rente zu entnehmen sind, die man (wohl kurz zuvor) für 550 fl. von den Erben des Heinrich de Moro, Schöffe zu Trier, aus einem Gut in Ittel (bei Welschbillig) gekauft habe. Sie geloben, die Meß- bzw. Anniversarien-Stiftung in *communibus chori nostri libris et kalendariis* zu registrieren (K Best. 1 A Nr. 11653).

Erzbischof Kuno II. von Falkenstein (1362–1388). 21. Mai

Der Kanoniker von St. Simeon und Siegler am Offizialat Trier Hermann von Neuburg (1381–1402) stiftet in St. Simeon (und auch in Liebfrauen/Trier) eine Anniversar Erzbischof Kunos (K Best. 215 Nr. 610; vgl. § 35). In den Nekrologen I und II von St. Simeon, die älter sind als Kunos Todesjahr, ist er nicht eingetragen.

An einem Anniversar aller Trierer Erzbischöfe im Dom am 3. November nimmt auch das Kapitel von St. Simeon in einer *statio* teil. Vgl. § 24 Abschn. B 2.

Auch zu den Anniversarien sind einige spezielle Durchführungs-Bestimmungen zu nennen:

- Präsenzgelder werden 1268 wie folgt verteilt: 12 Den. an die *sacerdotes* (nicht unterschieden zwischen Kanonikern und Vikaren), 6 Den. an die *scolares*. Genannt sind auch die *custotibus*, deren Anteil aber nicht genannt ist (K Best. 215 Nr. 85; MrhR 3 S. 531 Nr. 2347).
- Am Tag des Anniversars wird ein „Nachtlicht“ gebrannt. So heißt es 1347 mit einem Legat im Testament für den Glöckner *ut fieri faciat lumina que naychtychter appellatur* (K Best. 215 Nr. 287).
- 1316 wird bestimmt, das Anniversar des Dekans Albert *sollempniter in cappis* zu feiern (K Best. 215 Nr. 188).

3. Nekrologe

Bei der Stiftung eines Anniversars für Erzbischof Balduin durch Erzbischof Boemund 1362 und ebenso bei der Stiftung eines Anniversars für sich selbst durch den gleichen Boemund 1366 geloben Dekan und Kapitel, die Stiftungen in *communibus chori nostri libris et kalendariis* einzutragen (K Best. 1 A Nr. 11652 f.). Sehr wahrscheinlich ist damit hier konkret oder doch an erster Stelle das Nekrolog II (s. u.) gemeint, in dem beide Anniversarien genannt sind. Diese Nekrologe sind aber bald außer Gebrauch gekommen; welche Unterlagen für die Feststellung der Tagesgedächtnisse in späterer Zeit zur Verfügung standen, war nicht sicher feststellbar (vgl. auch unten bei Kalendare). Bemerkenswert ist eine Nach-

richt von 1713, derzufolge sich das Kapitel verpflichtete, eine Stiftung *in libro copiarum presentiae* einzutragen (K Best. 215 Nr. 1412). Ähnlich heißt es 1725, eine Stiftung werde *in libro copiarum ac piarum foundationum* eingetragen (K Best. 215 Nr. 1032). Welches Buch darunter zu verstehen ist, war nicht zu bestimmen; jedenfalls kann es sich nicht um das Kopiar der Rentbriefe der Präsenz aus dem 16. Jahrhundert handeln (vgl. § 4, Abschn. 2b), weil dieses im 18. Jahrhundert nicht mehr in Gebrauch war. Eher ist anzunehmen, daß es ein auf dem Kalender aufbauendes Präsenzgeldverzeichnis gab, das indirekt auch ein Verzeichnis der Stiftungen war. Vielleicht war der unten genannte Liber benefactorum gemeint.

Vom Stift St. Simeon sind zwei Nekrologe und ein älteres Fragment überliefert. Die Beschreibung der Handschriften als solche ist in § 3 Abschn. C 3 gegeben.

a) Nekrolog-Fragment, Mitte 13. Jahrhundert

StadtBi Trier, Sammelmappe Fragmente VI.

Erhalten sind die Monatsblätter März/April und September/Oktober. Es handelt sich um Einzelblätter eines Kalenders, die vermutlich einem Sanctuarium vorgebunden waren. Angaben über die Fundstelle (wohl als Einband-Makulatur) gibt es nicht.

Dieses Nekrolog ist in seinen Eintragungen oft sehr ausführlich und macht Angaben über Besitzungen und Renten, die zur Stiftung des Anniversars bzw. der Memorie dem Stift übergeben worden waren, und z. T. auch über die Verteilung von Präsenzvergütungen zwischen Priestern, Kanonikern, Vikaren, Ministerialen/Stolgern und Scholaren. In der älteren Zeit war der Umtrunk (*propinatio*) mit und ohne Brot die üblichere Darreichung. Aber selbst wenn Geldbeträge als Stiftung angegeben sind, ist damit nicht gesagt, daß auch Geld verteilt wurde; so heißt es z. B. beim Anniversar des Propstes Wilhelm von Sötern (1287/88; vgl. § 30) am 30. März, daß für die zur Verteilung bestimmten 20 Sol. jährlich je zur Hälfte Getreide und Schweinefleisch (*medium frumenti et svinbitrui*?) gegeben werde. Geldlegate als Stiftungsaustattung wurden in Immobilien angelegt, z. B. sei für 200 (?) Pfd für das Anniversar eines Adolf am 5. April ein Weinberg in Noviand gekauft worden.

Die z. T. sehr ausführlichen Eintragungen, die in den Nekrolog-Fassungen I und II (s. u.) meist kürzer sind, wird man sich als sozusagen protokollierte Stiftungen vorzustellen haben. Ein gutes Beispiel ist der Eintrag des Anniversars für *magister Wyllelmus de Vleysgassen* zum 2. oder 3. September. Es handelt sich um Mag. Wilhelm von der Fleischstraße, Kanoniker von St. Paulin und Scholaster von Pfalzel, Verwandter des Dekans Abel von St. Simeon (Heyen, GS St.

Paulin S. 679; künftig auch Stift Pfalzel; im Memorienbuch von Liebfrauen/Trier zum 1. September). Dekan Abelo ist wohl der Stifter des Anniversars, wobei er einen Rentenvertrag von 1310 übergab (K Best. 215 Nr. 140), der offensichtlich die Vorlage der Eintragung ist.

Es ist nur natürlich, daß bei diesen Angaben über Stiftungen und Legate das Gewicht der Laien größer ist.

Das Nekrolog wurde in der Mitte des 13. Jahrhunderts angelegt. Der Eintrag des Erzbischofs Theoderich, gestorben 1242, am 28. März gehört zum Grundbestand der Handschrift, während die Eintragungen für Erzbischof Heinrich, gestorben 1286, und des Anniversars des Bartholomäus von Gehweiler, gestiftet 1283 (vgl. § 35), Nachträge sind. Über eine ältere Vorlage, die es sicher gegeben hat, läßt sich kaum etwas sagen. Der Personenbestand reicht mit Anselm (4. Oktober) bis in die Gründungszeit des Stiftes zurück (1053; vgl. § 24). Auch das Anniversar für Kaiser Heinrich VI. zum 28. September und die Notiz über dessen Urkunde über den Saumtierzoll in Koblenz von 1195 (vgl. § 23, Abschn. 2, und § 28) sind aus einer älteren Fassung übernommen.

Notiert sei auch, daß im Vergleich der Eintragungen in diesem Fragment zu dem nicht viel jüngeren Nekrolog I und mehr noch zu Nekrolog II nicht nur eine deutliche Kürzung der Angaben (z. B. Weglassen der Stiftungsgüter und des Umfangs der Präsenzvergütungen) festzustellen ist, sondern auch die völlige Auslassung (d. h. Streichung/Nicht-Übernahme) mancher Namen bis hin zu Kaiser Heinrich VI. und Anselm von 1053. Das läßt vermuten, daß dieses Fragment nicht die unmittelbare Vorlage für Nekrolog I war. Es scheint, daß im Stift an verschiedenen Stellen – vermutlich bei den regelmäßigen Zelebrations-Altären – Nekrologe den für die Liturgie benötigten Büchern vorgebunden waren, sodaß es im Stift verschiedene „Nekrolog-Redaktionen“ gab. Unter diesem Aspekt könnte das hier beschriebene Nekrolog-Fragment zur St. Bartholomäus-Kapelle gehört haben, weil über diese an verschiedenen Stellen detaillierte Angaben gemacht sind.

Als Besonderheit sei noch notiert, daß zum 21. September die *equinoctium autumpnale* eingetragen ist. Für die sprachliche Zuordnung ist ein Eintrag zum 16. März nicht uninteressant, der das Fest *Erenberti episcopi* nennt, den 1021 gestorbenen Erzbischof Heribert von Köln.

b) Nekrolog I

StadtBi Trier Hs. 1280/567 Bl. 1–46.

Martyrologium. Auf dem durchschnittlich 5 cm breiten Rand sind zu den einzelnen Tagen von zahlreichen Händen Namen von Verstorbenen eingetragen,

durchweg verbunden mit einer meist sehr knappen Angabe über eine Präsenzgabe zu deren Gedächtnis. Die älteren Eintragungen lauten meist *Obiit* (durchstrichenes O) NN *sacerdos/laicus* u. ä., *propinatio sola/mensura sine* oder *cum pane*. Später werden die Angaben ausführlicher: *Memoria* NN; *hic dividuntur* ... Im 13. Jahrhundert ist auch gelegentlich vorgemerkt: *compulsatio*. Am Ende des Bandes (vgl. § 3, Abschn. C 3) Bl. 71–73 Gebetstexte für die Verstorbenen.

Die Eintragungen, wie überhaupt Anlage und Niederschrift des Bandes, gehen noch in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurück. Es handelt sich aber nicht um ein in die Anfangsjahre des Stiftes zurückreichendes Verzeichnis, auch wenn ganz vereinzelt Personen des 11. Jahrhunderts genannt sind (Erzbischof Eberhard, gest. 1066, aber als Nachtrag: s. u.; Dekan Gozelin, gest. um 1100). Es ist nicht einmal anzunehmen, daß dies das einzige Nekrolog des Stiftes für das 12./13. Jahrhundert war, weil der Todestag des Stifters Erzbischof Poppo (16. Juni; die Stelle ist stark radiert, doch konnte auch mit der Quarzlampe ein älterer Eintrag nicht festgestellt werden) nicht genannt ist und das Nekrolog II (s. u.) einige wesentlich abweichende Angaben enthält, die nicht auf Lesefehler zurückgeführt werden können, sondern einer anderen Vorlage entnommen sein müssen. Andererseits war das Buch seit der Mitte des 12. Jahrhunderts offensichtlich bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts durchgehend in Gebrauch und wurde von Fall zu Fall durch Notierung von Totengedächtnissen ergänzt. Namen vor etwa 1150 sind sicher aus anderen Notizen übernommen und später eingetragen worden, wie z. B. das durch eine Lieferung der Abtei St. Matthias gut fundierte Anniversar Erzbischof Eberhards am 15. April (vgl. dazu weiter oben Abschn. 2), das von einer Hand des 13. Jahrhunderts notiert ist.

Vom späten 12. bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts sind dann zahlreiche Gedächtnisse eingetragen worden. Der Namenbestand nennt also im wesentlichen Personen des 13. Jahrhunderts. Eine genauere Datierung ist nicht möglich, da es sich nicht um eine oder einige Eintragungsschichten handelt, sondern durchweg um ad hoc-Notierungen, bei denen zwar die gleiche Hand mehrfach feststellbar ist, sichere Kriterien für eine zeitliche Zuordnung aber fehlen.

Das Buch kam dann in seiner Eigenschaft als Nekrolog in der Mitte des 14. Jahrhunderts außer Gebrauch. An seine Stelle trat offensichtlich die hier als Nekrolog II bezeichnete Neufassung (s. u.). Seit dem späten 15. Jahrhundert ist die Handschrift dann aber wieder benutzt worden, vielleicht jetzt aus historischem Interesse. Dabei wurden nicht nur einige Totengedächtnisse zusätzlich notiert, sondern auch der Rand beschnitten, so daß bei älteren Eintragungen der linken Seiten gelegentlich die ersten Buchstaben von Namen fehlen. Eine Hand der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat eine Anzahl im Trierer Heiligenkalender genannter Trierer Bischöfe, die im Martyrologium fehlen, am Rand

nachgetragen. Schließlich wurde im 18. Jahrhundert kräftig radiert, überwiegend zwar Eintragungen der jüngeren Zeit (mittels der Quarzlampe festgestellt), z. T. aber auch an älteren Notizen. Der jüngste datierte Eintrag ist der des Todes des Weihbischofs Verhorst am 12. Juli 1708.

c) Nekrolog II

StadtBi Trier Hs. 1894/1646.

Kalender mit Memorienverzeichnis, angelegt um 1350, Einträge bis Ende 14. Jahrhundert. Bl. 22 chronologisches Verzeichnis der Veränderungen 1326–1361. Bl. 22–30 verschiedene Aufzeichnungen, wahrscheinlich der Präsenz.

Kalender in der für diese Zeit üblichen Einteilung mit vorgezeichneter Einteilung, die 5–6 Zeilen Einträge zu jedem Tag ermöglicht. Heiligenkalender fast ausschließlich mit nur einem Heiligen pro Tag. Römischer Kalender, Sonntagsbuchstaben A und Festtage rot. Neun Tage pro Seite.

In der ersten Anlage ist das Memorienverzeichnis eine Reinschrift (mit roten Zierstrichen), für die sicherlich eine Vorlage vorhanden war. Das Nekrolog I ist wahrscheinlich nicht diese Vorlage, da Angaben über Präsenzverteilungen in vielen Fällen auch da gemacht sind, wo sie im Nekrolog I fehlen. Zumindest müßten ein anderes Verzeichnis oder auch ältere Rechnungen zusätzlich ausgewertet worden sein. Das Nekrolog II enthält auch Namen von Toten des 12. und 13. Jahrhunderts, die im Nekrolog I nicht eingetragen sind. Das Verzeichnis hat im Mittelteil und am Rand Nachträge von verschiedenen, wenn auch nicht sehr vielen Händen.

Die Anlage des Verzeichnisses erfolgte um 1330/1340, ist jedenfalls um 1350 abgeschlossen, da die Gedächtnisse der später Verstorbenen bereits nachgetragen sind. In Gebrauch war das Buch nur kurze Zeit, nämlich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. So ist der im Dezember 1399 gestorbene Kanoniker Alard von Bastogne z. B. nicht mehr verzeichnet, obschon noch ausreichend Platz für Einträge gewesen wäre.

Zweck der Anlage des Verzeichnisses war primär die Feststellung der Präsenzverteilungen und erst sekundär die der Gedächtnisse als liturgisch-kultischer Vollzug.

Zahl der Eintragungen beider Nekrologe (ohne das Fragment):¹⁾

¹⁾ Ehepaare sind als 1 Eintrag gezählt. – Beim Nekrolog I sind zu den absolut 243 + 22 = 265 Eintragungen nicht berücksichtigt 25 nur noch verstümmelt erkennbare Einträge und 26 Nachträge des 15.–18. Jahrhunderts, darunter 13 Kalendarezusätze; insgesamt wären es 316 Einträge.

	Geistliche	Männliche Laien und Ehepaare	Frauen	Summe	Kalender- zusätze
Nekrolog I					
absolut	139	74	30	243	22
nach Abzug der Mehrfachnennungen für Memorien der selben Person	118	64	30	212	22
Nekrolog II					
absolut	381	112	20	513	70
nach Abzug der Mehrfachnennungen	149	74	15	238	70
Aus I sind in II enthalten					
absolut	45	25	4	74	
in %	38	39	13	35	
Nur in I	73	39	26	138	
Nur in II	104	59	11	174	
Anzahl überlieferter Namen (= Summe nur in I und nur in II)	177	98	37	312	

In beiden Nekrologen ist absolut fast die gleiche Zahl von Namen überliefert, jedoch mit einem deutlichen Rückgang der Laien (von 44,6 % in I auf 37,3 % in II) und besonders der allein genannten Frauen (von 14,1 % auf 6,3 %). Das gilt auch beim Vergleich der von I in II nochmals genannten (also aus welchen Vorlagen auch immer übernommenen) Namen: im ganzen wurden 34,9 % übernommen, von den Frauen aber nur 13 %. Diese Zahlen zeigen deutlich, daß das Stift St. Simeon im 13. Jahrhundert noch wesentlich bessere Kontakte zu seiner Umwelt hatte als im 14. Jahrhundert bzw. daß es im 13. Jahrhundert in der Sicht der Laien noch eine im Gefüge des Gottes-Dienstes stärker eingebundene Institution und vor allem eine herausgehobene Kult-Stätte am Grab des heiligen Simeon war. Nachdem diese Aufgabenstellung sichtbar an Bedeutung verloren hatte, wandten die Laien ihre Stiftungen zunehmend anderen kirchlichen Einrichtungen zu. Wenn man berücksichtigt, wie hoch die Zahl der Namen ist, die in I genannt sind, in II aber nicht mehr vorkommen (von 243 Namen 169 nicht mehr), dann wird eine Zurückhaltung der Stifter auch unter diesem Gesichtspunkt verständlich. Mit dieser Reduktion ist auch das Problem der sich ständig mehrenden Gedächtnis-Stiftungen angesprochen (dazu auch oben), für das die kumulierte „Wohltätermesse“ nur ein Ausweg sein konnte.

Die Auswertung der Nekrologe für die Personallisten (§§ 30–36) war dadurch erschwert, daß exakte Datierungen fast ganz fehlen und auch die Bezeichnung der Personen vor allem in I sehr knapp ist. Es mußten daher zunächst alle Namen verkartet und mit der Personalkartei verglichen werden. Dabei bestätigte sich die Vermutung, daß die in I mit einem Weihegrad (*sacerdos*, *diaconus* etc.) oder – wie auch in II – als *dominus* bezeichneten Personen überwiegend urkundlich als Kanoniker des Stiftes St. Simeon

nachweisbar sind. Die Laien waren als solche meist bezeichnet oder als Ehepaare als solche erkennbar. Insofern war dann eine Teilung in Geistliche und Laien relativ genau möglich und es ergab sich, daß die Geistlichen mit wenigen Ausnahmen Angehörige des Stiftes St. Simeon waren oder doch hier auch eine (Neben-)Pfründe hatten. Da aber eine genaue Datierung nicht möglich ist, bleibt der Aussagewert beider Nekrolog für die Personal-Erfassung des Stiftes gering.

Frauen in den Nekrologen I und II und im Nekrolog-Fragment (NF):

Abba: 1053 stiftet Anselm für sich, seine Frau Abba und seine (nicht namentlich genannten) Kinder eine tägliche Messe. Im NF ist als Nachtrag eingetragen zum 4. Oktober ein Anniversar für Anselm und dessen Sohn Otto. I und II haben keinen Eintrag. Vgl. § 24, Abschn. A 3 d.

Adeleidis laica/Adeleidis: NF, I, April 9

Adeleidis: NF, I, April 30

Adeleid/Aleidis et Irmgardis: NF, I, 13. Jh., März 26/27

Alyve et Irmetrudis, quondam domini Mathie: II, 14. Jh., Nov. 15

Alveradis/Aluadis et Wilhelmus eius filius: NF; I: *Willemus et mater eius Alveradis*, Okt. 27

Bertradis, laica: I, 13. Jh., Febr. 3

Katharina, filia domini Jacobi sculteti: I, 13. Jh., II, Jan. 16

Cristina, uxor H. scabini Trev.: II, Nov. 23

Cunza: I, 13. Jh., Dez. 3

Elisabeth: Gottfried *et uxor Elyzabet*, gaben Haus in St. Martin. *Post mortem Ludewici filii eorundem* auch dessen Anniversar; gab Haus in der St. Simeonsstraße und Weinberg in Avel. NF, I, II, März 2

Else, famula Jacobi Hunt: II, 14. Jh., Aug. 5

Verga (?), *laica*: I, Anfg. 13. Jh., März 3

Friderunis, laica: I, 12. Jh., April 1

Gela, relicta Joh. Alexandri de Edegrey: II, Okt. 19

Gela de Eltz, mater Roberti (?): II, 14. Jh., Sept. 15

Gerberg, matrona: NF, I, 13. Jh., März 23

Gertrudis de Tylia: I, II, Febr. 26

Gudela, ancilla Henr. scolastici: II, Jan. 7, Mai 4, Aug. 25

Heilswindis: I, 13. Jh., Juni 3

Helswindis: I, 12. Jh., Aug. 29

Hildegardis, laica: I, 13. Jh., Febr. 1

Ida, laica: I, 13. Jh., Jan. 27, Febr. 22, Juli 27 (mehrere?)

Irmgardis, vidua: I, 13. Jh., Mai 20

Jutta, soror nostra: NF, I, April 25

Jutta de vico carniun: I, II, Juli 2

Kunegundis relicta Rudulfi Drincwasser, gab Zins aus Brotbank: Sept 2. – Zu Sept. 4: *Rudolphus dictus Drincwasser et Connigundis eius uxor*, Zins aus Brotbank. NF, I und II verkürzt. Das Anniversar wurde 1289 gestiftet: K Best. 215 Nr. 81.

Letitia, vidua de Bopardia, mater Cononis de B(opardia), can(onici) h(uius) ecclesie: II, Mai 4

Lysmudis, soror nostra, cuius anniversarium fiet ex donatione Wexelonis cellerarii maioris ecclesie (bezeugt 1160–1174): NF, I (nur *soror*), April 4

Lyva: Bezelinus et Lyva, gaben zwei Weinberge in Lieser: NF, I (ohne Stiftung), April 7

Margaretha: NF, I, Sept. 4

Mechtild: Wexelo ministerialis et Mechtildis uxor eius, Zins aus Haus *iuxta stupam* in der St. Jakobsstraße: NF, in I *cum Henrico*, März 11

Mettina de Duna, domicella: II, Jan. 5

(M)ethildis, laica: I, 13. Jh., Dez. 20

(M)ethildis de Enzba: I, Febr. 26

Minia et filius (anonimus?) Conradus: I, 13. Jh., Dez. 11

Odilia: Heinrich *Bawarus/Baier et Odilia uxor eius*. Stiftung 1266. NF, I und II, Memorien jeden Monat.

Osilia de Schauwenberg/Schoynberch, mater Johannis custodis huius ecclesie: NF, I, II, *obiit* Sept. 2; *Memoriae* Mai 6, Juli 7, Juli 18

Phiela et parentes: II, 14. Jh., April 27

Rizza, laica: NF, I, 13. Jh., März 22

Sophia: II, 14. Jh., Sept. 29

Sophia, laica de Cirs: I, 13. Jh., Febr. 13

Walpurgis et Hermannus maritus eius: NF, I, 13. Jh. (nur *Walpurgis*), März 31

Wintrud de Segen (?): I, März 29

... *derunis, laica*: I, 13. Jh., Febr. 18

..... *de Paleciola*: I, Mai 13

Daß es auch später Nekrologe/Anniversarien- und Memorienbücher gab, zeigt die Stiftung von sechs Messen als Anniversar und Memorien durch Wyntruydt, Witwe des Trierer Bürgers Jakob zur Roderhusen, im Jahre 1476 *uff dage und zyt naist myner begirden in deme memorien boiche der selber kirchen ... geschreben* (K Best. 215 Nr. 656).

Wahrscheinlich wird man sich darunter aber keine „Hauptbücher“ vorstellen dürfen, wie sie für das frühe Mittelalter aus monastischen Einrichtungen bekannt sind, sondern eher an Kalendare des täglichen Gebrauchs im liturgischen Dienst zu denken haben, in die „Gedächtnistage“ eingetragen wurden. Bei einer Neuanschaffung wurden dann aber die Einträge des nun ausgesonderten Buches nicht oder nur zum Teil in den neuen Band übertragen, so daß in der Praxis viele Gedächtnisse schon nach einigen Jahrzehnten „in Vergessenheit“ gerieten. Das gilt auch schon für die oben beschriebenen Nekrolog-Kalendare. Ein Beispiel aus dem 16. Jahrhundert ist das in § 3, Abschn. C 2 beschriebene gedruckte Kalendar von 1490 mit rund 30 nekrolog-ähnlichen Notizen zwischen 1511 und 1576.

d) Der Liber benefactorum

Der Liber benefactorum ist hier genannt, weil er den Nekrologen im Datenbestand nahe steht.

Liber benefactorum ecclesie sancti Simeonis et hospitalis, scriptus anno domini 1552. Bibliothek des Priesterseminars Trier Hs. 217. Lederband von 52 Bl. Pergament, Format 22,5 × 17,6 cm. Am Schluß einige Papierbl. nachträglich eingehftet bzw. eingeklebt. Zitierweise: Lib. benefact. und Blattangabe. Die ersten 10 Blatt

des Buches sind in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts auch überliefert in K Best. 215 Nr. 1287 S. 136–142.

Angelegt 1552 vom Kanoniker (seit 1553 Dekan) Maximin Pergener (vgl. § 31), um Stiftungen dem Gedächtnis zu bewahren (so in der Widmung am Anfang). Die Einträge reichen auf den ersten 10 Blatt zurück bis 1505 (mit Nachweisen bis 1475). Erst mit Bl. 10v beginnen 1552 die laufenden Einträge (erster ist Laurentius Pergener). Eine größere Unterbrechung ist in den 40er und 50er Jahren des 17. Jahrhunderts festzustellen. Mit dem Jahre 1733 enden auf Bl. 27r die Eintragungen; die Hälfte des Bandes ist also leer.

Eingetragen sind meist der Name eines Verstorbenen mit Todestag und knappen Hinweisen zur Person (akademische Grade, Pfründen) sowie Angaben über die zu Lebzeiten oder testamentarisch beim Stift St. Simeon gemachten Legate und Stiftungen. Überwiegend handelt es sich dabei um Anniversarien- und Memorienstiftungen, seltener um Meßstiftungen oder um Geschenke (Kirchengerät, Schmuck, Bücher etc.). Die Bezeichnung als *Liber benefactorum* ist insoweit recht anspruchsvoll.

Genannt sind 112 Personen, also etwa jedes zweite Jahr eine Person, was gewiß wenig ist. Von diesen sind 83 Kanoniker, 10 Vikare und einer Küster des Stiftes selbst. Nicht-Stiftsangehörige sind 7 Männer und 11 Frauen. Auch dieses Zahlenverhältnis zeigt, daß das Stift St. Simeon als Kultstätte nicht in großem Ansehen stand.

Die im *Liber benefactorum* überlieferten Namen von Stiftsangehörigen sind als solche auch aus anderen Quellen hinreichend bekannt. Insbesondere die hier notierten Todesdaten der Personen des 16. Jahrhunderts ergänzen aber die anderweitig überlieferten Nachrichten.

4. Ablass für Verstorbene. Der privilegierte Altar

Mit Breve vom 9. Juni 1694 verlieh Papst Innozenz XII. dem Stift St. Simeon das (kirchenrechtlich verbreitete, heute aufgehobene) Privileg, daß Säkular- und Regularpriester an einem noch durch den Ortsordinarius zu bestimmenden *altare privilegiatum* des Stiftes bei der Eucharistiefeier einem noch im Purgatorium weilenden Verstorbenen einen vollkommenen Ablass zuwenden können, eingeschränkt auf den Allerseelentag (Tag nach Omnium Sanctorum; 2. November) und die anschließende Oktav sowie alle Donnerstage während des Jahres. Das Privileg war befristet auf sieben Jahre. Weihbischof Johann Peter Verhorst bestimmte mit Randvermerk vom 1. Juli 1694 den St. Simeon-Altar (K Best. 215 Nr. 1108).

Das Privileg wurde mit Breve Papst Innozenz XIII. vom 11. Juli 1722 ohne Befristung und zusätzlich zu den Donnerstagen ausgedehnt auf die Montage

bestätigt bzw. erneuert (K Best. 215 Nr. 1110). Eine Rückvermerk mit der Jahreszahl 1723 besagt, daß Johann Felix Dufa, wohl ein Verwandter des Kanonikers von St. Simeon Quirin Dufa (vgl. § 35) und identisch mit dem gleichnamigen Kanoniker des Stiftes Kyllburg, das Breve in Rom erbeten und zugeschickt habe.

An diesem privilegierten Altar (ohne Angabe des Patrons) stiftet 1771 Jakob Dalstein, Priester und Vikar von St. Nikolaus im Hospital von St. Simeon, eine tägliche Messe (und zwar, wenn es der Ritus erlaubt, die *Missa de Requiem*) während des ganzen Jahres (d. h. auch im Oktober), die in einem einwöchigen Turnus von den Kanonikern und Vikaren des Stiftes zu einer frei wählbaren Tageszeit (aber ohne die Möglichkeit, sie zu verschieben) gelesen werden solle. Wenn der Zelebrant zu einer weiteren Zelebration oder zu einem Anniversar verpflichtet ist, soll er diese repetieren. Als Applikanden (Einbezogene in das Meßopfer) werden bestimmt der Stifter nach seinem Tod sowie dessen lebende und verstorbene Verwandte und gute Bekannte. Die Stiftung ist dotiert mit 2000 Rt. (à 54 Petermännchen), die von der Präsenz angelegt werden sollen: es erhält dann jeder Zelebrant je 12 Petermännchen; Überschüsse sollen an die Fabrik fallen. Die Stiftung wurde 1773 um 500 Rt. erhöht, woraus nun je 15 Alb. zu zahlen waren (K Best. 215 Nr. 1116; Rückvermerk: *Fundatio pro defunctis*).

Die täglich zu feiernde *missa animarum/missa sarcophagi* ist bei den regelmäßigen Messen der Gottesdienstordnung in § 24, Abschn. A 3 d beschrieben.

§ 24. Chor- und Gottesdienst

A. Der tägliche Chor- und Gottesdienst

1. Grundregeln. Bestimmungen über die Ordnung und den Dienst im Chor- und Gottesdienst

a) Teilnahme-Verpflichtungen an Chor- und Gottesdiensten

Das Gutachten Pergeners von 1555 über eine Ergänzung der Statuten mit dem Ziel, den Chordienst zu verbessern (K Best. 215 Nr. 912; vgl. § 10, Vorbemerkung), nennt folgende Bußgelder für Versäumnisse und damit auch die zumindest postulierten Verpflichtungen.

- Hochamt: Bußgeld bei Versäumnis $\frac{1}{2}$ Taler. Für Diakone nur $\frac{1}{2}$ fl., weil sie auch verpflichtet sind, an der Matutin teilzunehmen (s. u.).
- *Missa sarcophagi*: Bußgeld $\frac{1}{2}$ fl.
- *Missae animarum, aurorae et benefactorum*: Jeder Priester (*sacerdos*) solle sie nach dem Brauch der Kirche singen oder lesen. Wer es nicht tue, verzichte damit

auf das Präsenzgeld, und zwar für die *missa animarum* 1 fl., die *missa aurorae* 1 fl., die *missa benefactorum* 12 Alb.

- *Missa matutinalis*: Die Teilnahme ist freigestellt. Mit der Anmerkung: *quoad singulas personas et nihilominus quoad ecclesiam*.
- Gestiftete Messen (genannt sind die *Missa Franck* und die dieser folgende Messe) sind frei. Wer fehlt, erhält keine Präsenz.
- Kanonische Stunden: Für jede Versäumnis wird ein Bußgeld von 6 Alb. bestimmt. Bemerkung dazu: *sine sincopa, omissione vel abbreviatione*.

Im Reformstatut von 1588, das neun Vikarien der Präsenz inkorporiert, so daß nur noch vier Vikarien bestehen bleiben, wird bestimmt, daß die Vikare nun auch am Chordienst und deshalb auch an deren Präsenzgeldern teilnehmen. Die Teilnahme an Matutin, Hochamt und Vesper ist für alle Pflicht.

b) Die Ordnung für den Chor (*disciplina choralis*)

Das Visitationsprotokoll von 1443 enthält eine *copia vero discipline in choro pendens*, die dem Erzbischof vorgelegt wurde (StadtA Trier Urk. K 17 S. 14 f.). Diese Ordnung, die bei der Visitation nicht geändert oder erweitert wurde (vgl. § 10, Abschn. 2) enthält nur die Grundregeln des Verhaltens während des Gottes- und Chordienstes. Sie kennt noch nicht oder erst in Ansätzen die kasuistischen Ausweitungen, wie sie in den *disciplinae* der Reformstatuten anderer Stifte des 15. und 16. Jahrhunderts bezeugt sind (vgl. die vor 1422 zu datierende *disciplina* des Stiftes Münstermaifeld, hrsg. von Otto Graf von Looz-Corswarem in ArchMittelrheinKG 21. 1969 S. 165–177, mit Vergleich anderer Ordnungen). Da die *disciplina* von St. Simeon wörtlich übereinstimmt mit der älteren, 1451 überarbeiteten Fassung des Trierer Domstiftes und den Chorordnungen von St. Paulin und St. Marien in Pfalzel, aber auch in den ausführlicheren Ordnungen anderer Stifte in manchen Sätzen noch rudimentär enthalten ist, handelt es sich bei dieser kürzeren St. Simeoner Ordnung offensichtlich um die Grundordnung, die ursprünglich wohl für alle Trierer Stifte galt und im Laufe der Jahrhunderte durch Einzelbestimmungen erweitert und ergänzt wurde. Vermutlich ist es die Ordnung der Bischofskirche, die von den anderen Stiftskirchen übernommen wurde.

Ein vollständiger Druck dieser (1443 aufgezeichneten, aber älteren) St. Simeoner Fassung scheint daher gerechtfertigt. Abweichungen der *disciplinae* des Domstiftes und der Stifte St. Paulin und Pfalzel sind in den Anmerkungen angegeben, wobei Schreibvarianten und einfache Wortumstellungen unberücksichtigt blieben. Vielleicht sind die beiden vorletzten Sätze ‚*Nullus etiam*‘ und ‚*Inhibetur*‘ schon Ergänzungen der Grundordnung.

Die Ordnungen des Domstiftes von 1451 (Blattau 1 Nr. 59 S. 310–312) hat acht kurze Sätze mehr, die unschwer als Erläuterungen und Ergänzungen erkennbar sind. Die St. Pauliner *disciplina* ist enthalten im Statut von 1500 (Blattau 2 Nr. 8 S. 47 f.), aber sicher einer älteren Vorlage entnommen. Sie enthält zusätzlich einige vergleichsweise sehr lange (und auch interessante) Einschübe über den Einzug in den Chor in Prozessionsordnung an Festtagen, über die Verteilung der Lektionen, über das Stehen beim Chor- und Gottesdienst, über eine Eintrittssperre für den Chor während der Stundengebete, über die gebundene Teilnahme an einzelnen Chorstunden, über die Ordnung der Scholaren und über die Sauberkeit (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 362 f.). Die *disciplina* des Stiftes Pfalzel ist überliefert in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts im Anschluß an die Statuten von 1463 und 1480 (K Best. 560,347 Nr. 1 S. 25 f.). Sie enthält kaum Abweichungen von der St. Simeoner Fassung, hat aber einen Einschub über das Stehen beim Chor- und Gottesdienst, der mit der Fassung von St. Paulin nicht identisch ist.

Disciplina in choro pendens

Quoniam superiorum interest corrigere excessus subditorum,¹⁾ ut salutaribus se subitiant obediētis mandatorum, quatenus eorum vite²⁾ processus per discipline correctionem immelius. Immutetur secundum psalmistam dicentem: ‚Disciplina tua correxit me, disciplina tua ipsa me docebit‘.

Cunctis igitur de gremio huius ecclesie existentibus³⁾ et chorum presentem⁴⁾ ingredientibus, sive maioris vel minoris etatis sint, indicitur et precipitur, ut in incessu⁵⁾ habitu, et corona⁶⁾ clericali sint irreprehensibiles, curiosi et solertes circa officium divinum devote peragendum. Ita quod in processione vel in choro nullus cantantibus aliis aliquid singulariter legat vel oret, murmuret, rideat sive loquatur, dum processio transit per monasterium a quolibet vitetur.

Item sacerdos cum ministris suis dum exit sacrarium ad maiorem missam celebrandum donec in chorum venerint et quando revertitur⁷⁾ etiam⁸⁾ vitetur.

Sacerdoti thurificanti et scolari sive clerico⁹⁾ thuribulum portanti per chorum gradientibus ab omnibus inclinetur.¹⁰⁾

In omnibus horis: ad ‚Gloria Patri‘¹¹⁾

¹⁾ Dom: *subiectorum*.

²⁾ Dom: *vice* (wohl Editionsfehler).

³⁾ Pfalzel Zusatz: *huius ecclesiae beatae et gloriosae virginis Mariae Palatiolensis*.

⁴⁾ Fehlt bei Dom.

⁵⁾ Kompilation St. Simeon: *processu*.

⁶⁾ Pfalzel: *tonsura* statt *corona*.

⁷⁾ Dom: *revertetur*.

⁸⁾ Dom zusätzlich: *ab omnibus*.

⁹⁾ *Sive clerico* fehlt bei Dom, St. Paulin, Pfalzel.

¹⁰⁾ Dom für den ganzen Satz: *Sacerdoti vel scolari per chorum thurificanti ab omnibus inclinetur*.

¹¹⁾ St. Paulin ergänzt: *cuiuslibet psalmi*.

In Matutinis: ‚Te ergo quesumus famulis tuis subveni‘ etc., ‚Deus misereatur nostri‘¹⁾

Ad Tertiam: ‚Et veniat super me misericordia tua domine‘²⁾

In Missa dum cantatur³⁾ ‚Adoramus te‘: ‚Suscipe deprecationem nostram‘

In ‚Gloria in excelsis‘⁴⁾ ‚Et homo factus est‘: ‚Et conglorificatur‘⁵⁾

In Credo.⁴⁾ versus orientem et occidentem ab omnibus inclinatur.

Item in Matutinis ad ‚Te deum laudamus‘: ‚Benedicite omnia opera domini domino‘⁶⁾
ad Benedictus.

In Missa.⁷⁾ ad ‚Gloria in excelsis‘, ad Epistolam,⁸⁾ ad Evangelium, ad Credo, ad Sanctus,⁹⁾ ad Agnus Dei,⁹⁾ (in Vesperis:)¹⁰⁾ ad ‚Magnificat‘, (in Completorio:)¹⁰⁾ ad ‚Nunc dimittis‘ nullus¹¹⁾ chorum ingrediatur vel egrediatur vel a loco¹²⁾ suo moveatur.

Nullus debet transire de uno choro ad alium nisi retro pulpitem¹³⁾ inclinando versus orientem et occidentem.

Qui exit chorum debet se retroflectere et summo altari inclinare.¹⁴⁾

Dum dominus prepositus chorum ingreditur,¹⁵⁾ omnes sedentes sibi assurgere debent; et similiter domino decano.¹⁶⁾ Cum vero unus eorum in presentia alterius intraverit, dexter¹⁷⁾ chorus preposito et sinister¹⁸⁾ decano assurgere debet. Ipsis vero ambobus prelati in choro non existentibus, si scolasticus chorum ingressus fuerit, sedentes in inferioribus sedibus¹⁹⁾ sibi assurgere debent.²⁰⁾

1) Dom zusätzlich: ‚Te Deum laudamus‘, aber ohne ‚Deus misereatur‘.

2) Dom fehlt.

3) dum cantatur fehlt bei Dom, St. Paulin, Pfalzel.

4) Die nähere Bestimmung in Gloria und in Credo fehlt bei St. Paulin und Pfalzel.

5) Compilation St. Simeon: ‚Adoretur et conglorificatur‘.

6) ‚Benedicite‘ fehlt bei Dom.

7) in missa fehlt bei Pfalzel.

8) Fehlt bei St. Paulin.

9) Fehlt bei Dom.

10) Ergänzung nach Dom und St. Paulin. Sie ergibt sich aus dem Gebetstext.

11) Davor noch Dom: *vel etiam choro sedente, dum tamen cantatur.*

12) Pfalzel zusätzlich: *vel stallo.*

13) St. Paulin: *ante pulpitem, sed semper retro.*

14) Dom für den ganzen Satz: *Etiam quilibet intrans chorum inclinet se versus altare et exeundo reflectetur summo altari inclinando.*

15) Dom zusätzlich: *versus altare.*

16) Statt *et similiter domino decano* hat St. Paulin: *Et si praepositus in choro non fuerit, idem decano faciatis; si autem praepositus in choro fuerit et decanus intraverit, omnes vos in sinistro choro sibi assurgatis.* Der Satz *Cum vero* fehlt bei St. Paulin. Der nächste Satz *Ipsis vero* ist sinngemäß enthalten.

17) Dom: *sinister.*

18) Dom: *dexter.*

19) Statt *sedentes in inferioribus sedibus* hat Dom: *scholares.*

20) Pfalzel hat die ersten beiden Sätze zusammengezogen: *Dum dominus decanus chorum ingreditur, omnes sedentes sibi assurgere debent.* Und schließt an: *Si scholasticus* etc.

In monasterio coram dominis¹⁾ superpelliciat¹⁾ nullus sine superpellicio debet comparere.²⁾ Qui vero dicte ordinationis statuta infringerit, pro qualitate³⁾ excessus pene subiacebit.

Nullus etiam libros ad ecclesiam antedictam pertinentes⁴⁾ scindat aut aliquomodo⁵⁾ subtrahere vel scientere deteriorare⁶⁾ presumat. Qui⁷⁾ contrarium fecerit cum Dathan et Abyron, quos terra vivos absorbit, suam portionem miserabiliter sorciatur.⁸⁾

Inhibetur etiam, ne quis ab hora qua Prima pulsatur usque ad finem summe misse et hora qua Nona pulsatur usque ad finem Completorii infra septa cimiterii⁹⁾ ambulet aut ire presumat. Faciens contrarium pene subiacebit competenti.¹⁰⁾

Nam canone testante iuxta qualitatem seu quantitatem delicti sive excessus erit et plagarum modus.¹¹⁾

Diese Grundordnung für den Chor- und Gottesdienst wurde später in St. Simeon durch Einzelbestimmungen kaum noch erweitert. 1484 wurde durch Kapitelsbeschluß bestimmt, daß alle, die einen Dienst am Hochaltar zu verrichten haben, und zwar nicht nur diejenigen, die die Messe zu zelebrieren haben, sondern auch jene, die das Evangelium und die Epistel verlesen, vollkommen nüchtern sein müssen (*jeiune et sobrie absque omni cibo et potu pure et absolute existant*). Für Nichtbeachtung wurde Kerkerstrafe und Entzug aller Einkünfte bis zur Dauer eines Monats bestimmt (K Best. 215 Nr. 719). Das für den Zelebranten ohnehin bestehende Gebot wurde in die Statutenkompilation nicht übernommen.

Im Statut von 1595 wurde bestimmt, daß während des Hochamtes niemand (privat) zelebrieren dürfe. Erst nach der *elevatio* dürfe derjenige, der zelebrieren wolle, hierzu den Chor verlassen, und zwar in der Reihenfolge vom Senior abwärts. Die Bestimmung wurde nicht in die Kompilation übernommen.

1595 wird die Unsitte geschildert, nach der Prozession an Sonn- und Feiertagen nicht in den Chor zu gehen und mit den anderen die Terz zu singen, sondern in oder in der Nähe der Kirche herumzustehen oder herumzugehen und sich zu unter-

¹⁾ St. Paulin: *et coram aliis*.

²⁾ Dom für den ganzen Satz: *In monasterio vel in vico dominis in religione gradientibus nullus sine religione praesumat comparere*.

³⁾ Dom: *qualitate* (wohl Editionsfehler).

⁴⁾ Dom: *praesentem spectantes*.

⁵⁾ Pfalzel: *aliquo quovismodo*.

⁶⁾ Dom: *decoriare*. BASTGEN, Domkapitel S. 111 kommentiert: „nach eigenem Kunstgeschmack zu beschreiben“. Wahrscheinlich handelt es sich nur um einen Überlieferungsfehler für das *deteriorare* der anderen Stifte.

⁷⁾ Pfalzel zusätzlich: *vero in aliquo*.

⁸⁾ St. Paulin für den ganzen Abschnitt: *Nullus scindat aliquomodo libros chori vel scholarum*.

⁹⁾ Pfalzel zusätzlich: *sine religione*.

¹⁰⁾ Dom für den ganzen Abschnitt: *A tertio pulsu s. Nicolai et a secundo pulsu Nonae usque ad finem decantationis horarum nullus de gremio ecclesiae existens transeat et stet vel deambulet in ecclesia, ambitu seu in ecclesia beatae Mariae necnon super atrium sine religione*.

¹¹⁾ Fehlt ganz Dom und Pfalzel.

halten und den Chor erst dann zu betreten, wenn es gemäß den Statuten (für die Erfüllung der Präsenzpflicht) verlangt werde. Das Statut verbietet daher unter Strafe der Zuordnung zu den *absentes* den Aufenthalt in oder in der Nähe der Kirche während des Gottesdienstes. Die Bestimmung, die in der *disciplina choralis* bereits im Verbot des Umhergehens auf dem Friedhof während des Chor- und Gottesdienstes vorgebildet war und hier auf den Kirchenraum ausgedehnt wurde, ist ohne die einleitende Erläuterung in die Kompilation übernommen worden.

Im Statut von 1588 werden Dekan und Kantor verpflichtet, dafür zu sorgen, daß beim Gottesdienst und bei den kanonischen Stunden gebührend, eifrig, getragen und mit den entsprechenden Intervallen, gleichzeitig und andächtig (*debite, studioso, tractim cum suis intervallis, pariter et devote*) gesungen werde und ohne ungeordnetes Voreilen. Störende sollen die anderen zunächst ermahnen, aber notfalls auch mit Prügel strafen, wenn sie sich nicht bessern. Die Epistel, wenn sie nicht ungewöhnlich lang ist, die Praefation und das Gebet des Herrn sollen an Sonn- und Feiertagen, das Glaubenbekenntnis (*symbolum*) immer bis zum Schluß gesungen werden. Der Dekan soll darauf achten, daß niemand spricht oder liest, sondern alle gemeinsam singen und sich dem Chor anpassen. Er soll auch alle ermahnen, die kanonischen Stunden zu lesen, und nachprüfen, wenn er eine Nachlässigkeit bemerkt. Die Bestimmung wurde in das Statut von 1595 und in die Kompilation übernommen.

c) Einzelfragen zur Gestaltung von Chor- und Gottesdienst

Tragen der Kreuze, Rauchfässer, Weihwasserkessel etc.

Lesen der Martyrologien

In einem Statut von 1345 (K Best. 215 Nr. 415), das als Erneuerung alter Gewohnheiten bezeichnet ist, wird bestimmt, daß die *canonici iuvenes et in minoribus ordinibus constituti* wöchentlich abwechselnd nach ihrem Eintrittsalter an der Vesper und am Tag selbst der nachgenannten Feste das Rauchfaß zu tragen und das Martyrologium zu lesen hätten: an Weihnachten, Circumcisio, Epiphanie, Lichtmeß und an allen Marienfesten, an Ostern und an den drei folgenden Tagen sowie an der Oktav, an Himmelfahrt, an Pfingsten und an den drei folgenden Tagen, an Dreifaltigkeit, Fronleichnam, den Patronatsfesten Simeon und Michael, an Kirchweih und an Allerheiligen. Sie können sich dabei durch einen anderen Kanoniker vertreten lassen. Wenn kein *iuvenis* da ist, bestimmt der Scholaster einen *scholar* für diesen Dienst. An den übrigen Sonn- und Feiertagen sowie an neu eingerichteten Stationen können sich die Kanoniker durch Scholaren vertreten lassen, erhalten dann aber keinen Anteil an dem dafür verteilten Brot.

Diese „Ministranten-Rolle“ jüngerer Kanoniker hat sich nicht halten lassen, weil spätestens nach der Reform von 1443 mit den Extra-Kapitularen eine an-

dere Altersgruppe diese hätte übernehmen müssen. So war es letztlich folgerichtig, daß Kreuz, Rauchfaß und Weihwasser den *scholares* übertragen wurden, und im Gutachten Maximin Pergeners von 1555 (K Best. 215 Nr. 912) geht es dann auch nicht mehr um die jüngeren Kanoniker für diese Aufgabe (wenn es auch heißt, daß an anderen Stiften dies noch so sei), sondern darum, daß nicht *chorales* diese Dienste ausüben sollen, sondern die *scholares*; nur im Notfall könnten die *chorales* dies tun. Und 1620 wird bestimmt, daß das Martyrologium nicht von *pueri* gelesen werden solle, sondern nun vom Schulmeister (vgl. § 17, Abschn. 4 a).

2. Stundengebet

Das kanonische Stundengebet (Brevier) ist natürlich auch in St. Simeon von Kanonikern und Vikaren gebetet worden, doch läßt sich über die Intensität der Teilnahme an gemeinsamen Stunden (die nicht alle Pflicht waren) und über Kumulierungen nichts konkret aussagen. Im Statut von 1586 ist festgesetzt, daß Präsenzgelder nur der erhält, der an der Sext nach dem Hochamt (oder Terz?) und an Komplet und Vesper teilnimmt.

In Einzelfällen wurde festgelegt:

– Matutin:

Sie wird gelegentlich als Zeitangabe genannt, so daß anzunehmen ist, daß sie fester Bestandteil des praktizierten Stundengebetes war.

Nach der Matutin wird am Hochaltar das *Sanctissimum* ausgestellt. So erwähnt 1725: K Best. 215 Nr. 1032.

– Terz:

Sie wurde in unmittelbarem Anschluß an das Hochamt gebetet. Vgl. oben Abschn. 1 b (*Disciplina chori*).

– Komplet:

Nach der Komplet sind das *Salve Regina* und die *Collecta beatæ virginis* zu singen. Anordnung Erzbischof Werners 1397 (K Best. 215 Nr. 1433).

1551 stiftet der Kanoniker Michael von Schwarzenberg für diejenigen, die in der Fastenzeit an der Komplet teilnehmen, eine Präsenz von 4 Pfg. pro Person täglich. Er rechnet mit maximal 24 Teilnehmern täglich und stiftet 1000 fl. für eine Rente von 40 fl. Die Teilnehmer sollen nach der *Antiphon Beatæ Mariæ Virginis* das *De Profundis* singen (K Best. 215 Nr. 1398).

– Vesper:

1590 stiftet der Kanoniker Johann Kyllburg ein Präsenzgeld von je 12 Alb. für diejenigen, die nach der Vesper an allen Freitagen der Fastenzeit das Responsorium *Tenebrae* singen. Der Scholaster Bartholomäus Wolf dehnt dies auf alle Freitage aus und verspricht dafür ein Kapital von 400 fl. (K Best. 215 Nr. 1287 S. 112).

– Die Kleinen Stunden (*horae parvae*):

1610 stiftet der Scholaster Bartholomäus Wolf (vgl. § 32) eine Präsenz für die Kleinen Stunden, nämlich Prim, Terz, Non, mit 2000 fl. bzw. einem Zins von 100 fl. Als nicht eo ipso, sondern nur, wenn sie tatsächlich teilnehmen, gelten als präsent die *offitiantes*, die Kranken (*infirmi*) und die Zelebranten (mit Ausnahme des Zelebranten am Hochaltar für die Terz); dem ist zu entnehmen, daß diese sonst eo ipso als präsent gelten. Wolf ergänzt 1611, daß er selbst auf Lebzeit immer als präsent zu gelten habe (K Best. 215 Nr. 1411).

3. Messen

Kultisch-liturgische Mitte des Gottesdienstes des Stiftes ist die tägliche Kapitels-Messe, das Hochamt. Neben dieser – zumindest theoretisch – für alle verpflichtenden „Kern“-Messe wurden aber zunehmend seit dem späten Mittelalter (mit der „Materialisierung“ der Heilswirkung des Meßopfers) weitere tägliche Messen eingerichtet bzw. gestiftet. In St. Simeon sind das die Messe für die Verstorbenen (*Missa Animarum*), die Messe am Sarg des hl. Simeon (*Missa Sarcophagi*) und die Frühmesse (*Missa Matutinalis*). Einzelheiten dazu sind nachstehend genannt.

Inwieweit es neben diesen verschiedenen Messen des Kapitels und den sehr unterschiedlichen Zelebrationsverpflichtungen der Vikare an deren Nebenaltären noch weitere Meßstiftungen und „private“ Zelebrationen (d. h. persönliche, „stille“, in der Regel ohne weitere Teilnehmer) gab, ist exakt nicht feststellbar.

a) Messe zur Zeit der Matutin am Hochaltar (*Missa Matutinalis*)

Matthias von Saarburg, seit 1508 Kanoniker und seit 1530 Dekan von St. Simeon, gestorben 1539 (vgl. § 31), hat bereits 1518/1525, als er noch Offizial in Koblenz war, verfügt, daß er sein Grab in dem seines Onkels Heinrich von Luxemburg in St. Simeon wünsche, und eine tägliche Messe in St. Simeon gestiftet. Diese Messe sollte mit Beginn der Matutin am Hochaltar gelesen werden, und zwar im Turnus vom Propst bis zum letzten Vikar. Da die Vikare nicht am Hochaltar zelebrieren durften, wurde ihnen für diese Messe eine Sondererlaubnis gewährt (*Cum vicarii hucusque celebrandi in summo altare incapaces reputati existunt, ad effectum predictum pro divini cultus augmento ad huiusmodi missas dumtaxat admisimus*: in K Best. 215 Nr. 1067). Als Meß-Gedächtnis wurden bestimmt für die Sonntage die Auferstehung Christi, für die Montage der hl. Apostel Matthias, für die Diensttage die hl. Anna, für die Mittwoch die hl. Maria Magdalena, für die Donnerstage das hl. Sakrament, für die Freitage das Leiden Christi (*de amarissima passione*) und für die Samstage die Gottesmutter Maria. Die Messen waren mit

je 100 fl. bzw. einer Auszahlung von je 2 Alb. dotiert. Es gab wegen der Stiftung längerfristige Verhandlungen: als Entwürfe sind wohl anzusprechen K Best. 215 Nr. 1067 und 1068 vom 13. Februar 1518 sowie Nr. 1069 vom 12. März 1519; als Abschluß Nr. 812 (Provenienz St. Simeon fraglich) vom 9. Mai 1525. Ob die Messe tatsächlich eingerichtet wurde bzw. wie lange sie bestand, wurde nicht ermittelt.

b) Tägliche Messe nach der Matutin am Altar St. Martin und Lubentius
(in der Unterkirche)

In der Reform von 1443/46 wurde die 1369 mit einer Verpflichtung von fünf Wochenmessen am Altar St. Martin und Lubentius gestiftete Vikarie der *mensa capituli* inkorporiert, weil die Ausstattung der Vikare für fünf Wochenmessen nicht ausreichte. Das Kapitel beabsichtigte, nun eine immerwährende tägliche Messe nach der Matutin, an der auch die Gläubigen (d. h. die Laien) teilnehmen könnten, an diesem Altar einzurichten, weil dessen Lage dazu besonders geeignet sei. Die Messe solle vom Dekan, den Kanonikern und den Vikaren im Turnus gelesen werden (vgl. § 15, Vikarie St. Martin und Lubentius). – 1586 ist bezeugt, daß die Confratres der Marien-Bruderschaft sofort nach der Matutin in die Kapelle der Unterkirche gehen und dort eine Messe singen (Kapitelsbeschuß K Best. 215 Nr. 1287 S. 67). Vielleicht ist diese Messe mit der von 1443/46 identisch.

c) Das Hochamt (*Missa Maior*)

Die tägliche gemeinsame Feier einer Messe ist Kern des Chor- und Gottesdienstes. Diese Messe wurde täglich als Levitenamt (*missa sollemnis*), also mit Assistenz durch einen Diakon (Leviten) und einen Subdiakon („Drei Herren-Amt“), gefeiert. Im Reformstatut von 1443 (StadtBi Trier K 17 S. 29; vgl. § 10) ist bestimmt, daß dieser Dienst von den 16 Kapitularkanonikern zu verrichten sei, und zwar sollten der Dekan und die sieben ältesten Kanoniker sich als Zelebranten der Reihe nach abwechseln, die vier nächsten die Leviten-Funktion ausüben und die vier letzten die des Subdiakons. Mit dieser Regelung ist der (klassische) Hebdomadarius (Wochen-Zelebrant), der schon 1053 genannt ist (MrhUB 1 Nr. 341 S. 396), abgelöst. Wer für eine der drei Aufgaben bestimmt war, war auch verpflichtet, an der Matutin teilzunehmen (das Statut von 1443 kennt dazu noch die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen; die Statuten-Kompilation hat diesen Satz nicht übernommen). Wenn einer durch Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund verhindert ist, seinen Dienst auszuüben, dann

bestimmt der Dekan einen Ersatzmann, den der Verhinderte angemessen vergüten muß.

In der Reformanordnung von 1595 (vgl. § 10) wird ergänzend zur Fassung von 1588 – offenbar um eine eingerissene (Un-)Sitte abzustellen, was aber letztlich auf die neue Wertschätzung und daraus folgernde Zunahme der „Privatmessen“ zurückzuführen war – bestimmt, daß während des Hochamtes nicht privat zelebriert werden darf, was 1616 dahingehend präzisiert wird, daß man am Hochamt unmittelbar teilnehmen müsse, wenn man seiner Präsenz nachkommen wolle. Wer währenddessen privat zelebriere, habe als nicht präsent zu gelten. Eine Ausnahme wurde nur für den Zelebranten der St. Simeons-Messe gemacht (s. dort). Die übrigen Priester sollten vor oder nach dem Hochamt privat zelebrieren (K Best. 215 Nr. 1287 S. 73).

d) Die *Missa Sarcophagi* (*Missa s. Simeonis*). *Missa Animarum*.

Am Altar vor dem Sarg des hl. Simeon wurde täglich eine Messe gelesen. Diese Messe ist die älteste und bis zur Aufhebung der Institution bestehende („private“) Stiftung in St. Simeon.

1053 schenkt Anselm, der in mehreren Urkunden der Erzbischöfe Poppo und Eberhard zwischen 1038 und 1063 an bevorzugter Stelle als Zeuge genannt ist,¹⁾ dem Stift St. Simeon sein Gut in der Mark Leiwien an der Mosel (*predium ... situm in marcha ... ville ... Liba*), das das Stift dann in der Folgezeit zu der bedeutenden Grundherrschaft Heidenburg ausbauen konnte (K Best. 215 Nr. 5; MrhUB 1 Nr. 341 S. 396; vgl. § 28 und Heyen, Heidenburg).

Anselm hat dies, wie es in der Urkunde heißt, zum Heil der Seele (*remedium anime*) seines in St. Simeon ruhenden lieben (*omnium mihi carissimi*) Herrn, des verstorbenen Erzbischofs Poppo, zu seiner eigenen Wohltat (*elemosina*) und zum Gedächtnis (*commemoratio*) seiner Ehefrau *Abba* und seiner Kinder getan. Auf Lebzeit ist er in die Gemeinschaft (*fraternitas*) des Stiftes (*monasterium*) aufgenommen und erhält die Pfründe (*prebenda*) eines Kanonikers (*frater*). Nach seinem Tod erhält er mit seiner Frau und seinen Kindern eine Grabstelle (*locum sepulchri*) und das Begräbnis (*offitium humanitatis*). Danach soll der Hebdomadarius (*frater eptomadarius*) die genannte Pfründe haben und täglich eine Messe lesen,

¹⁾ Es gibt in diesen Jahrzehnten gleichzeitig zwei Personen mit dem Namen Anselm, die in den Urkunden der beiden Erzbischöfe als Zeugen genannt sind. Ihre Funktionen können nicht näher bestimmt werden, doch stehen sie z. T. unmittelbar nach Grafen und kirchlichen Würdenträgern. Vgl. MrhUB 1 Nr. 365 (1038), 374 (1043), 383 (1048), 409 (1058), 413 (1061), 414 (1063).

und zwar zu Anselms Lebzeiten zu dessen, seiner Verwandten und aller Lebenden Heil, und nach Anselms Tod zum Gedächtnis (*commemoratio*) des Erzbischofs Poppo, Anselms, aller Verwandten und aller Verstorbenen.

Die Konkretisierung dieser – in vieler Hinsicht für die Glaubensvorstellungen des 11. Jahrhunderts markanten – Stiftung nennt ein Eintrag im Nekrolog-Fragment (in einer Schrift vom Ende des 13. Jahrhunderts) und im jüngeren Nekrolog (aus dem 14. Jahrhundert; vgl. § 23, Abschn. 3) zum 4. Oktober: *Obierunt Anselmus et Otto filius eius, qui curtem in Lyve et Heydelberge contulerunt ecclesie et inde prebendam sarcophagi constituerunt tali videlicet tenore, ut singulis diebus commemoratio ipsorum in missa defunctorum ad altare s. Simeonis habeatur* (im Nekrolog-Fragment dann noch als Präsenzgeld-Angabe, aber wohl nur zum Anniversar: *Propinatio sola*; d. h. es gibt kein Geld und keine weitere Sachleistung). Bei einem zeitlichen Abstand von rund 300 Jahren zur Stiftung Anselms im Jahre 1053 (bzw. deren Einrichtung bald nach Anselms Tod) wird man von einer oder auch mehreren Zwischenstufen für diese Notiz auszugehen haben, abgesehen davon, daß hier konkret lediglich ein Kommentar zur Memoria (Anniversar?) Anselms und dessen Sohn Otto gegeben wird. Das gilt für den Ausbau der Siedlung Heidenburg, aber ebenso und hier vor allem für die Bezeichnung der von Anselm gestifteten *prebenda sarcophagi* und die schon in dieser Bezeichnung erkennbare, in der Stiftung Anselms nicht verlangte Bindung dieser täglichen Messe an den am Sarg Simeons stehenden Altar, die beide jetzt (im 13./14., Jahrhundert) nicht mehr in der Zelle Simeons, wie zur Zeit Anselms, sondern im südlichen Querhaus der Oberkirche standen (vgl. dazu auch § 15, Abschn. 3).

Zudem hatte Anselm diese tägliche Messe als Memoria für Erzbischof Poppo, sich selbst, seine Verwandten und alle Verstorbenen gestiftet. Diese persönliche Intention ist nun im 13./14. Jahrhundert verkürzt auf eine täglich zu lesende *missa defunctorum*, lokalisiert am St. Simeons-Altar. Diese Messe für die Verstorbenen wird schon im Statut von 1261 als *missa pro defunctis* genannt (vgl. § 10) und ist damals schon fester Bestandteil des Gottesdienstes, wobei die Identität von *missa animarum/defunctorum* einerseits und *missa sarcophagi/s. Simeonis* andererseits nicht immer erkennbar, aber wohl doch zu allen Zeiten vorauszusetzen ist.

Bei der Visitation zur tiefgreifenden Reform von 1443 ist auch die tägliche Messe am Sarkophag des hl. Simeon genannt, für die eine der damals bestehenden 27 Pfründen reserviert war und deren Einkünfte an die Zelebranten verteilt wurden. Das entspricht exakt der Bestimmung Anselms von 1053; ein bemerkenswerter Beweis von Kontinuität über vier Jahrhunderte hin. Mit der Aufhebung der Einzelpfründen und der Reduktion der Gesamtzahl der Kanonikate wurde 1443 diese Sonderpfründe zwar auch eingezogen bzw. dem Gesamtvermögen (von Kellerei und Präsenz) hinzugefügt, im Reformstatut wurde aber

ausdrücklich bestimmt, daß für diese weiterhin beizubehaltende Messe am Sarkophag Simeons der gleiche Betrag wie bisher als Entgelt für die Zelebranten zur Verfügung stehen solle. Hinsichtlich der Zelebration selbst wird 1443 bestimmt, daß diese Messe – wohl in einem zeitlich versetzten Rhythmus – von den in dieser Reform ebenfalls neu für das Hochamt bestimmten Zelebranten, nämlich dem Dekan und den sieben ältesten Kapitularkanonikern, zu lesen sei.

Zumindest im 17. Jahrhundert wurde diese Messe während des Hochamtes gelesen. Das könnte auch eine alte Übung sein, vielleicht in der Absicht, zu verdeutlichen, daß das Hochamt eigentlich am Grab des Patrons von der Gemeinschaft gefeiert werden sollte, was aber wegen der zu engen räumlichen Verhältnisse nicht möglich war. Deshalb wurde diese Messe sozusagen synchron und auch von den Zelebranten des Hochaltars gelesen. 1616 wird deshalb festgestellt, daß der Zelebrant der *missa sarcophagi* für die Feststellung der Präsenzzeiten als präsent am Hochamt gilt (K Best. 215 Nr. 1287 S. 73; vgl. oben Abschn. 3 c).

e) Anniversarien, Memorien, Messen für eine bestimmte Person.

Nach Möglichkeit sollten diese Messen, die mit unterschiedlichen, von der Präsenz verwalteten Vergütungen für den Zelebranten und Teilnehmer verbunden waren, vor oder nach dem Hochamt am Hochaltar gehalten werden. Eine Auflistung über Jahrhunderte hin ist nicht möglich.

Der Wunsch nach Messen in einer bestimmten persönlichen Intention, die von den Kanonikern – sofern sie überhaupt Priester waren – nicht gelesen wurden, führte zur Beauftragung von (Welt-)Priestern mit der Übernahme dieser Meß-Wünsche. Dazu war es notwendig, ihnen Altäre für die Zelebrationen zur Verfügung zu stellen. So entstanden die Altarpfründen und Vikarien mit einer Vielzahl von Stiftungen sehr unterschiedlicher Zelebrationsverpflichtungen. Bei der starken Fluktuation dieser Stiftungen ist aber die Erstellung einer detaillierten Übersicht nicht möglich. Einzelheiten sind in § 15 notiert. Die Probleme, die durch die Vielzahl von Stiftungen entstehen konnten, zeigt anschaulich eine Urkunde von 1412, in der die Stiftung einer mit einer Rente von immerhin 17 fl. dotierten täglichen Messe durch die verstorbene Else, Witwe des *Claiß Joist*, in der Liebfauenkirche in Trier von den Präbendaren des Liebfrauen-Stiftes an die Kanoniker und Priester der Priester-Bruderschaft von St. Simeon übertragen wurde, weil man in Liebfrauen wegen *mangerley jargezyde und myssen, die uns bevolen sint zu done*, nicht in der Lage sei, diese tägliche Messe zu halten. Sie solle nun in der St. Stephan-Kapelle bei St. Simeon gelesen werden. Die Urkunden über die Verschreibung der Rente wurden von der Testamentsvollstreckerin der Else

übergeben (K Best. 216 Nr. 585). Es sei aber betont, daß diese Vielfalt und Vielzahl nicht etwa ein Charakteristikum nur des späten Mittelalters ist. Nach den tiefgreifenden Reformen des 16. Jahrhunderts wurden schon bald wieder neue Stiftungen mit neuen Verpflichtungen eingerichtet, wenn nun vielleicht auch etwas kompakter. Die Messe mit der persönlichen Intention hatte auch über das 18. Jahrhundert hinaus Bestand.

Betont sei aber auch, daß neben der Kapitelsmesse am Hochaltar und den verschiedenen Messen stiftischer Einrichtungen immer die Messe am Pfarr-Altar als Pfarrei-Messe der Pfarr-Angehörigen ihren eigenen Rang hatte (vgl. dazu § 15, Abschn. 3, Altar St. Johann Baptist).

f) Marien-Messe an allen Samstagen

Der Kanoniker Jakob de Maserüs Gallicus (vgl. § 35) hatte vor längerer Zeit in der St. Marien-Kapelle im Chor der Unterkirche (*in inferiori monasterio in capella beate virginis Marie*; vgl. § 3, Abschn. 3 bei Altar Maria Assumpta) eine Marien-Messe samstags nach der Matutin eingerichtet. Für seine eigene Memoria hatte der verstorbene Dekan Hermann von Flammersfeld (vgl. § 31) ergänzend einen Ewigzins von 8 fl., der an Nativitas Johannis Baptistae vom Prämonstratenserkloster Sayn zu zahlen war, gestiftet. 1404 erklären nun die 19 Vikare und Altaristen von St. Simeon, daß dieser Zins anteilig jeden Samstag als Präsenzgeld zu verteilen sei, und zwar an den Dekan des Stiftes, die Vikare und Altaristen (mit Ausnahme derjenigen mit nur niederen Weihen), ferner an die Choralen und Scolaren, sofern sie singen. Wenn das Kloster Sayn den Zins mit 200 fl. ablöst, sind diese neu anzulegen. Für die Vikare und Altaristen siegeln die darüber ausgefertigte Urkunde Dekan und Kapitel von St. Paulin (K Best. 215 Nr. 571).

B. Stationen und Prozessionen

Die *statio* – verbunden mit einer Prozession zum Ort dieser *statio* – ist im liturgischen Vollzug eine besondere Hervorhebung bestimmter Tage. Sie kann in den Ablauf des Gottesdienstes einer Kommunität (Stift, Kloster) eingebaut sein, die herausgehobenere Form ist aber die Teilnahme anderer Kommunitäten oder auch die gemeinsam von mehreren Kommunitäten gestaltete *statio*, oft verbunden mit einer mehrere Stationen einbeziehenden Prozession. In Trier bildeten das Domstift und die Stifte St. Paulin und St. Simeon einen Stationen- und Prozessionen-Verbund, wobei zahlenmäßig der Schwerpunkt der Stationen beim Dom lag, aber neben St. Paulin und St. Simeon zu bestimmten Tagen auch

andere Trierer Kirchen besucht wurden, insbesondere die alten Benediktinerabteien. Die Wolfsprozession nach Echternach bzw. Temmels schließlich war eine auch das städtische Weichbild überschreitende Bitt- und Dankprozession.

Für die gemeinsamen Stationen und Prozessionen der drei Trierer Stifte liegen ausführliche Bearbeitungen für das Domstift (Kurzeja, Ordinarius) und St. Paulin (Heyen, GS St. Paulin S. 389–432) vor. Hier genügt daher eine summarische Auflistung der verschiedenen Stations-Tage. Spezielle Nachrichten in St. Simeoner Quellen sind ergänzend notiert.

1. Stationen innerhalb des Stiftes

In den Präsenzrechnungen sind folgende *stationes* innerhalb des Stiftes (mit Präsenzgeldern) genannt. Es ist damit nicht gesagt, daß diese Liste vollständig ist.

Tag/ Fest	Kalendertag	Ort der <i>statio</i>
Aschermittwoch	(variabel)	Unterkirche
Mittwochs in der Fastenzeit	(variabel)	5 <i>stationes</i> am St. Marien-Altar, im 17. Jh. in der Unterkirche
Freitags in der Fastenzeit	(variabel)	6 <i>stationes</i> am St. Simeon-Altar
Vigil von Ostern	(variabel)	<i>statio ad fontem</i>
Oktav von Ostern	(variabel)	6 <i>stationes in vesperis</i>
Vigil von Pfingsten	(variabel)	<i>statio ad fontem</i>
Nikolaus	6. Dezember	<i>statio</i> an der Vesper und zur Messe in der St. Nikolaus-Kapelle
Thomas	21. Dezember	<i>statio</i> in der St. Thomas-Kapelle

Propst Matthäus von Schönecken (gest. 1542) stiftete testamentarisch mit 200 fl. eine Rente von 8 fl. zur Verteilung während des Jahres an die Teilnehmer *ad circuitum ecclesie nostre cum aqua benedicta* (Lib. benefact. Bl. 9r). Kantor Jakob Kollmann stiftete 1612 testamentarisch 100 Thaler für eine Verteilung am Umgang sonntags in der Kirche (K Best. 215 Nr. 1400). Wahrscheinlich handelt es sich dabei um den selben Umgang.

2. Teilnahme an Stations-Gottesdiensten außerhalb von St. Simeon

Zum Tag selbst zählt auch die Vigil, die in der Regel mit einem Umtrunk verbunden ist. An den Stationen nehmen auch die Dienstmänner von St. Simeon teil (vgl. § 17, Abschn. 3).

Fest	Kalendertag	Ort der <i>statio</i>
Agritius	13. Januar	St. Maximin
Lichtmeß	2. Februar	Dom
Palmsonntag	(variabel)	Dom ¹⁾
Ostern	(variabel)	Dom
Josef	19. März	Dom (erst 17. Jahrh.)
Domweihe	1. Mai	Dom
Translatio Paulini	13. Mai	St. Paulin
Maximin	29. Mai	St. Maximin
Peter und Paul	29. Juni	Dom
Memoria Erzbischof Johanns	14./15. Juli	Dom
Paulinus	31. August	St. Paulin
Mariae Geburt	8. September	Liebfrauen
Translatio Materni	23. Oktober	Dom
Anniversar aller Trierer Erzbischöfe (Hubertus)	3. November	Dom
Christi Geburt	25. Dezember	Dom

Zu den Teilnahmeverpflichtungen im Dom notiert das Kalendar-Fragment von St. Simeon zu Mitte April: *In festum Pasca Domini dat maior ecclesia 17 Sol, 6 Den., qui dividuntur sicut in festo Petri et Pauli sint in statuta domini.* Zum 23. Oktober (Translatio Materni): *Hic dat maior ecclesia 35 Sol., qui dividuntur sicut in festo beati Paulini.*

Über die Zahlung von Präsenzgeldern für die Teilnehmer des Domstiftes und der Stifte St. Paulin und St. Simeon, deren von der Pfarrkirche St. Gangolf aufzubringender Anteil 1327 strittig war, vgl. Pauly, SiedlPfarrrorg. 6 S. 225.

Die Teilnahme der Kanoniker von St. Simeon an der Kirchweihe in Gutweiler (Damian, 27. September), mag ursprünglich eine *statio* gewesen sein. Vgl. § 29 bei Gutweiler.

3. Teilnahme des Domkapitels und des Kapitels von St. Paulin an gemeinsamen Stations-Tagen in St. Simeon

Fest	Kalendertag
Öffnung des Grabes des hl. Simeon (Inventio Simeonis)	9. Januar
Simeon (Anniversar)	1. Juni
Poppo (Anniversar)	16. Juni ²⁾

¹⁾ Nach der Prozession, wenn man vom Dom zurückkommt, ist das Hochamt in der eigenen Kirche (Kapitelsbeschuß 1586, K Best. 215 Nr. 1267 S. 67).

²⁾ Am Anniversar Erzbischof Poppo, der in St. Simeon begraben war, nahm nur das Domkapitel teil. Wenn der Tag in die Pfingstoktav fiel, nahm man auch die kostbaren Prozessionskreuze mit. Nach dem Offizium gaben die Kanoniker von St. Simeon eine *propinatio sollemnis*, der nach Rückkehr zum Dom ein Umtrunk im Domrefektorium folgte (später in die Vigil von Fronleichnam verlegt). Am nächsten Morgen hielt das Domkapitel in St. Simeon das Anniversar (KURZEJA, Ordinarius S. 343 f.).

4. Teilnahme an Bitt-, Buß- und Dank-Prozessionen

Träger der Prozessionen sind das Domkapitel und die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 426).

- Bitt-Prozession an St. Markus (25. April) vom Dom nach St. Matthias, sogen. *Litania maior*.
- Prozessionen der Bittwoche (vor Christi Himmelfahrt) vom Dom montags nach St. Matthias, dienstags nach St. Marien ad martyres, mittwochs nach St. Simeon, St. Paulin und St. Maximin. *Litaniae minores*.
- Bann-Prozession am Freitag der 3. Woche nach Ostern um die Stadt. *Statio bannita*.
- Wolfs-Prozession am Mittwoch nach dem 2. Sonntag nach der Oktav von Ostern nach Echternach bzw. Temmels. *Statio pro plaga luporum*.¹⁾
- Prozessionen mittwochs, freitags und samstags in der Fastenzeit. St. Simeon mittwochs nach Liebfrauen (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 431).²⁾

C. Kalendare

Die vier älteren Kalendare aus St. Simeon sind ediert von J. N. von Hontheim, *Prodromus Hist. Trev.* 1 S. 380–407. Bei Miesges, *Trierer Festkalender* (1915), sind die Kalendare Nr. 1–3 in den Tabellen nachgewiesen (4 also nicht),

¹⁾ Im Statut von 1261 (K Best. 215 Nr. 61; MrhR 3 S. 382 Nr. 1712) wird bestimmt, daß die – bei der Wolfsprozession am Mittwoch nach dem 2. Sonntag nach der Oktav von Ostern (= Mittwoch nach Jubilate = Kalter Mittwoch) – in Temmels bzw. Echternach schuldigen Leistungen (*bonora servitorum*) künftig vom Kellner aufgebracht werden. Hierin ist gewiß ein Zusammenhang zu sehen mit der Notiz im Urbar von Winningen aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts (MrhUB 2 Anhang Nr. 13 S. 364; vgl. auch § 28): *Est et alius mansus qui dicitur viscerhuove, solvens cellerario 6 sol. in medio Maio ad pisces emendos, quando itur Temeleen et Efternacum*. Die Leistungen des Kellners bzw. aus dem Fundus der Kellerei waren offenbar weiterhin strittig. Ein Statut von 1320 (K Best. 215 Nr. 1289 Nr. 68) präzisiert daher, daß der Kellner, wenn man nicht nach Temmels gehe, 10,5 Lb. zu verteilen habe, nämlich dem *vicarius summus* 4 Sol., den übrigen Vikaren 2 Sol., den Kanonikern (*dominis*) und den Ministerialen eine halbe Kanonikats-Pfründe, den armen Scholaren 6 Den. und dem Schulmeister 2 Sol. Es heißt dort auch, wenn man nicht nach Echternach gehe, verteile der Kellner 20 Sol. und gebe eine *propinatio de nocte*. – Vgl. jetzt auch Henri TRAUFLER, *Statio luporum*. Zu den kultischen Beziehungen zwischen Trier und Echternach im Hoch- und Spätmittelalter (Festschrift Paul Margue 1993 S. 685–695).

²⁾ Wegen der Teilnahme mittwochs am Gottesdienst in Liebfrauen wird im Kapitel von St. Simeon 1735 der Antrag gestellt, den Weg durch die Straße „Sieh um Dich“ zu gehen (KP S. 323).

zusätzlich aber drei weitere aus dem 14. und 15. Jahrhundert (nachstehend 5–7, in den Tabellen bei Miesges die Nrr. S 4 – S 6). Es sind dies (1–4 in der Beschreibung Hontheims):

1. *Calendarium collegiatae s. Simeonis, praefixum psalterio saeculi XI.* Hontheim S. 380–386.

2. *Calendarium saeculi XI. exeuntis, praemissum psalterio minori formae, servato in bibliotheca s. Simeonis.* Hontheim S. 387–393.

3. *Calendarium insertum computui ecclesiastico anni 1128, servato in bibliotheca s. Simeonis.* Hontheim S. 394–400. Die Handschrift scheint verschollen.

4. *Calendarium saeculi XIII. exeuntis, quo instructus conspicitur liber Hebdomadalis ecclesie s. Simeonis in quarto, eleganti manu scriptus, nunc servatus in bibliotheca.* Hontheim S. 401–407. Verbleib nicht ermittelt.

5. Nekrolog von St. Simeon, 14. Jahrhundert. StadtBi Trier Hs. 1894/1646. Vgl. § 23 Abschn. 3 c.

6. Kalendar, vorangestellt (Bl. 2–8) einem Psalter aus St. Simeon, Anfang 15. Jahrhundert. Nach Miesges (S. 12) „sehr ähnlich“ dem Kalendar Hontheim 4. StadtBi Trier Hs. 370/1034. Vgl. § 3 Abschn. C 2.

7. Kalendar, vorangestellt (Bl. 8–13) einem Psalter aus St. Simeon von 1440. StadtBi Trier Hs. 406/896. Vgl. § 3 Abschn. C 2.

8. Kalendar, Fragment mit Nekrolog-Eintragungen. Erhalten zwei Blatt mit den Monaten März/April und September/Oktob. Ursprünglich vorangestellt einem liturgischen Buch, 13. Jahrhundert. StadtBi Trier, Fragmente VI. Zum Nekrolog-Teil vgl. § 23, Abschn. 3 a.

Der Heiligenkalender dieses Fragments ist weitgehend identisch mit dem als Nr. 5 beschriebenen Kalendar des 14. Jahrhunderts. Abweichungen sind:

März	19:	Johannes Eremit. Auch nur in 6 und 7.
April	10:	Theodorus. Bei Miesges sehr selten.
	30:	Quiriacus. Bei Miesges sehr selten.
Sept.	1:	Priscus. Genannt in Nr. 6. Nachtrag Egidius. Genannt in Nr. 6. Nachtrag Lupus mart. Nicht bei Miesges; dort Okt. 14.
	2:	Nachtrag Antonius. Genannt in Nr. 6.
	4:	Erintruda. Bei Miesges sehr selten.
	8:	Nachtrag Adrian. Genannt in Nr. 6.
	10:	Nachtrag 800 Märtyrer. Bei Miesges sehr selten.
	11:	Nachtrag Regula. Genannt in Nr. 6.
	12:	Depositio Maximini. Genannt in Nr. 6.
	13:	Cornelius et Cyprianus. Genannt in Nr. 7.
	20:	Januarius. Bei Miesges sehr selten.
	29:	Lutwinus. Genannt in Nr. 7.

Okt.	7:	Sergius. Genannt in Nr. 6.
	8:	Dyometrius. Bei Miesges selten. Nachtrag Benedicta. Bei Miesges sehr selten.
	11:	Nachtrag Anastasius. Bei Miesges selten.
	15:	Nachtrag Maurus. Genannt in Nr. 6. Nachtrag Severus. Genannt in Nr. 6.

Eine liturgiegeschichtlich-hagiographische Interpretation dieser Abweichungen ist nur in größerem Rahmen sinnvoll.

Zum ältesten Kalender (in der vorstehenden Aufzählung Nr. 1) vgl. die Vorbemerkung zur Edition nachstehend in Abschn. 1.

Kalender 2 ist jünger als die unten edierte Fassung der Ergänzungen des Kalenders 1 und hat noch kein St. Simeoner Eigengut (auch Simeon selbst ist zum 1. Juni nicht genannt) und auch kaum trierisches Eigengut. Andererseits sind aber doch eine ganze Reihe von Heiligen- und Gedenktagen enthalten, die (im Vergleich mit den wenigen anderen Kalendaren) nur hier genannt sind; das besagt aber wohl nichts über die Liturgie in St. Simeon, sondern könnte eher Hinweise auf die Herkunft der Handschrift bzw. deren Vorlage geben.

Erst im Kalender von 1128 (Nr. 3) wird zum 1. Juni Simeon notiert, aber immerhin noch erst an zweiter Stelle nach Nicomedes.¹⁾ Aber auch andere trierische Heilige sind genannt, z. B. Kastor, Gangolf (= Stadtpfarrkirche Triers), Maximin, Goar, Tyrsus und Palmatius, Florin.

Das „Handbuch des Hebdomadars“ aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert (Nr. 4) hat dann viele Trierer Heilige und setzt Simeon nun auch an die erste Stelle. Andere spezifische St. Simeoner Gedenktage (Altarweihen etc.) gibt es aber nicht, wobei freilich zu beachten bleibt, daß es sich hier um den Heiligenkalender handelt und nicht um Proprien des Kirchenjahres. Das gilt auch für die bei Miesges aufgelisteten Kalendare des 14. und 15. Jahrhunderts.

Im nachstehend unter Abschn. 2 veröffentlichten Kalender sind daher nicht alle in Kalendaren und Ordinarien eingetragenen Heiligen aufgelistet. Es wurde vielmehr versucht, anhand anderer Aufzeichnungen und insbesondere der Präsenzrechnungen ein Kalender der in der Liturgie von St. Simeon herausgehobenen (Fest-)Tage unter Einschluß des unbeweglichen und beweglichen Kirchenjahres

¹⁾ ZIMMERMANN, Papsturkunden 2 Anm. 12 zu Nr. 600 S. 1131, sieht in diesen Nennungen Simeons einen Hinweis auf die Kenntnis der Kanonisationsbulle von 1035/36 (vgl. § 20). Nach Richard LAUFNER sei die erste Nennung Simeons in einem Psalter der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts (StadtBi Trier Hs 14/1845; Provenienz St. Simeon, vgl. § 3, Abschn. C 2) und im Martyrologium des 12. Jahrhunderts (hier als Nekrolog I beschrieben und ausgewertet; vgl. § 3, Abschn. C 3) überliefert. Zum Nachweis Simeons in liturgischen Texten anderer Institutionen vgl. den Beitrag von Thomas BAUER S. 513–527.

aufzustellen. Anniversarien und Memorien wurden jedoch nicht aufgenommen, auch wenn sie – mit hohen Präsenzgeldern, Propinationen und Sach-Verteilungen – womöglich eine höhere Teilnehmerzahl hatten als „normale“ kirchliche Feiertage.

1. Kalendar St. Simeon I, 11. Jahrhundert.

Das Kalendar 1 steht heute vor einem Psalter des 11. Jahrhunderts. Beide Texte sind wahrscheinlich von einer Hand geschrieben, doch ist das Kalendar offensichtlich erst nachträglich dem Psalter vorgebunden und dabei in den Lagen verändert worden (s. unten), sodaß das Kalendar ursprünglich ein eigenes dünnes Heft bildete. – Heute: StadtBi Trier Hs 14/1845 2°, 131 Bl. Pergament, 30 × 37 cm, Einband in Holzdeckel mit Pergament überzogen.

Inhaltlich besteht das Kalendar aus zwei Schichten: einer älteren, wohl mit dem Psalter gleichzeitig und von der gleichen Hand geschriebenen Schicht des 11. Jahrhunderts, und einer wenig jüngeren, eher erst dem 12. Jahrhundert zuzuordnenden Schicht mit Ergänzungen, die überwiegend die Tage „auffüllen“, die in der ersten Schicht freigelassen, d. h. keinem Heiligen zugewiesen waren. Ab Monat Mai versucht der Schreiber, sich der Erstschrift in Größe und Duktus anzupassen; seine Feder ist aber dünner und deshalb immer noch gut zu unterscheiden. Die Nachträge der Monate Januar bis April dagegen sind stärker kursiv, doch scheint es, daß alle Ergänzungen von einem Redaktor und einem Schreiber stammen.

Im Kalendar hat jeder Monat eine Seite. Die kleine Handschrift war aus vier Lagen gebildet. Die Lagen 2–4 haben auf Bl. 2r–7r die Monate Februar bis Dezember. Der Januar steht Bl. 1v, sodaß Bl. 1r ursprünglich als Vorblatt (oder als Titelblatt der ganzen Handschrift) vorgesehen war und Bl. 8r und v als Gegenstück der ersten Lage frei blieben. Wahrscheinlich war dieses Bl. 8 der Schrifträger für die *Linea angelica*, eine Konkordanz verschiedener Kalender-Einheiten, die heute umgefaltet als Bl. 1 einer separaten Lage mit Bl. 1 und Bl. 8 (der alten Anordnung) den Lagen 2–4 vorgeklebt ist, sodaß jetzt diese dem Psalter vorgebundenen 8 Blatt mit der Linea als Bl. 1 (alt Bl. 8) beginnen, dann ohne alte Beschriftung das Vorsatzblatt als Bl. 2r folgt und das Kalendar mit dem Januar auf Bl. 2v beginnt. Daran sind dann die drei alten Lagen Bl. 2r–7v mit den Monaten Februar bis Dezember und einer Leerseite als Dreierlage angeschlossen. Georg Christoph Neller hat 1774 den damals schon so formierten Band benutzt, sich aber offenbar nur für die Kalenderberechnungen interessiert und diese auf Bl. 1v und 2r, dem ursprünglichen Vorblatt, kommentiert.

Hontheim hat in seiner Edition (Prodromus 1 S. 380–386) nur die ältere Schicht veröffentlicht. Miesges nennt in seiner Synopse des Trierer Festkalenders (S. 20–113) nur diese Tage der Edition Honthaims, berücksichtigt also die zahl-

reichen Heiligen der wenig jüngeren Ergänzung nicht. Es ist davon auszugehen, daß Psalter und Erstfassung des Kalendars nicht in St. Simeon geschrieben wurden, wohl aber zur „Grundausrüstung“ (so G. Franz in Katalog Kostbare Bücher S. 19) des Stiftes gehörten. Von den trierischen Heiligen dieser älteren (von Hontheim edierten) Schicht haben Paulinus (31. August), Mauritius (22. September) und Willibrord (7. November; in der Handschrift steht *Willebrord*) keinen Hinweis auf Trier (d. h. sie stehen ohne *Treverenensis* oder ähnlich); auch Irmina (24. Dezember) gehört (ohne Hinweis auf Trier) wahrscheinlich noch zum Erstbestand, steht aber nach dem Eintrag *Vigilia* (nativitatis Christi), während in allen übrigen gleichgelagerten Fällen *Vigilia* nachgestellt ist. *Fibitius episcopus Treverenensis* (5. November) schließlich ist mit Sicherheit nicht Erstbestand und somit irrtümlich in der Edition Hontheims enthalten. Die Namen zeigen aber immerhin, daß auch der ältere Teil des Kalendars dem Trierer Kult-Kreis zuzuordnen ist. Die Ergänzungen sind aber mit Sicherheit im Stift St. Simeon hinzugefügt worden, da zum 30. Mai die *Dedicatio altaris sancti Symeonis inclusi* genannt wird, was nur im „Hausstift“ zu erwarten ist. Diese Ergänzungen nennen aber neben vielen Trierer Heiligen auch mehrere Heilige, die in den Listen bei Miesges nicht als Bestandteil des Trierer Festkalenders nachgewiesen sind. Insofern hat diese, von Hontheim nicht veröffentlichte und von Miesges deshalb nicht aufgeführte zweite Schicht des ältesten St. Simeoner Kalendars auch erhebliche Bedeutung für die Kenntnis älterer Trierer Heiligen-Verehrung. Es schien daher angebracht, dieses älteste St. Simeoner Kalendar hier im Volltext zu veröffentlichen. Die zweite, bisher unveröffentlichte Schicht ist durch ein vorgesetztes x gekennzeichnet. Eine Kommentierung und Auswertung als eines der ältesten Trierer Kalendare ist nicht Sache dieser Dokumentation.

Januar

1	Kal.			<i>Circumcisio Domini</i>
2	Non.	4	x	<i>Octava Stephani protomartiris</i>
3		3	x	<i>Octava Joannis evangeliste</i> auf Rasur, darunter aus der ersten Schicht: <i>Genovefe virginis</i>
4		2	x	<i>Octava Innocentium</i>
5	Non.			<i>Vigilia Epiphanie</i>
			x	<i>Symeonis (confessoris)</i> mit jüngerem Zusatz: <i>Dep(ositio) sup(er) col. (?)</i>
6	Id.	8		<i>Epiphanie Domini</i>
7		7	x	<i>(Reinold)ii et Ysidori martirum</i>
8		6	x	<i>Luciani martris</i>
9		5	x	<i>Vitalis, Felicis martirum</i>
10		4		<i>Pauli primi heremite</i>
11		3		<i>Eductio Domini de Egypto</i>
			x	<i>Felicitatis martiris</i>
12		2	x	<i>Dep(ositio) Joannis pape et confessoris</i>
13	Id.			<i>Octava Epiphanie et sancti Hilarii confessoris</i>

14	<i>Kal.</i>	19		<i>Depositio sancti Felicis confessoris</i>
15		18	x	<i>Mari martiris</i>
16		17		<i>Passio sancti Marcelli pape</i>
17		16		<i>Sancti Sulpicii episcopi</i>
18		15		<i>Passio sancte Prisce virginis</i>
19		14		<i>Natalis Marie et Marthe</i>
20		13		<i>Fabiani et Sebastiani martirum</i>
21		12		<i>Sancte Agnetis virginis</i>
22		11		<i>Passio sancti Vincencii martiris</i>
23		10	x	<i>Emerentiane virginis</i>
24		9	x	<i>Timothei apostoli</i>
25		8		<i>Conversio sancti Pauli apostoli</i>
26		7	x	<i>Mari episcopi Treverensis, Policarpi martiris</i>
27		6	x	<i>Johannis Crisostomi</i>
28		5		<i>Octava sancte Agnetis virginis und zusätzlich:</i>
			x	<i>Cirilli martiris</i>
29		4	x	<i>Valerii episcopi Treverensis</i>
30		3	x	<i>Aldegundis virginis, Flaviani martiris</i>
31		2	x	<i>Vigilii pape</i>

Februar

1	<i>Kal.</i>			<i>Sancte Brigide virginis</i>
2	<i>Non.</i>	4		<i>Ypapanti Domini und zusätzlich:</i>
			x	<i>Purificatio sancte Marie virginis</i>
3		3		<i>Blasii episcopi und zusätzlich:</i>
			x	<i>et martiris</i>
4		2	x	<i>Philee episcopi et martiris</i>
5	<i>Non.</i>			<i>Agathe virginis</i>
6	<i>Id.</i>	8		<i>Vedasti et Amandi episcoporum</i>
7		7	x	<i>Angulii (et) Moysetis episcoporum</i>
8		6	x	<i>Juventii episcopi, Helene regine, Pauli episcopi</i>
9		5	x	<i>Ansberti episcopi, Apollonie virginis</i>
10		4	x	<i>Scolastice (et) Sotberis</i>
11		3		<i>Scolastice virginis gestrichen, dann:</i>
			x	<i>Eufrosie virginis (et) martiris</i>
12		2	x	<i>Eulalie virginis</i>
13	<i>Id.</i>		x	<i>Castoris confessoris</i>
14	<i>Kal.</i>	16		<i>Valentini, Vitalis et sociorum</i>
15		15	x	<i>Faustini martiris</i>
16		14		<i>Juliane virginis</i>
17		13	x	<i>Bonosii episcopi Treverensis</i>
18		12	x	<i>Pantaelemonis martiris</i>
19		11	x	<i>Legiontii episcopi Treverensis</i>
20		10	x	<i>Corone virginis</i>
21		9		<i>Sancti Felicis episcopi und zusätzlich:</i>
			x	<i>Me(te)nsis</i>
22		8		<i>Cathedra sancti Petri</i>
23		7		<i>Vigilia</i>
			x	<i>Inventio Celsi episcopi Trevirensis</i>

24	6		<i>Mathie apostoli. Bissextus</i>
25	5		<i>Invencio capitis sancti Johannis</i> und zusätzlich:
		x	<i>Walpurgis virginis</i>
26	4	x	<i>Fortunati episcopi</i>
27	3		<i>Aldegundis virginis</i> und zusätzlich:
		x	<i>Leandri episcopi</i>
28	2	x	<i>Macharie et Rufine virginum</i>

März

1	<i>Kal.</i>		<i>Sancti Donati martiris</i>
2	<i>Non.</i>	6	<i>Luci episcopi</i> und zusätzlich:
		x	<i>Simplicii pape</i>
3		5	x <i>Calixti et Julii episcoporum</i>
4		4	<i>Luci pape</i>
5		3	x <i>Foce episcopi</i>
6		2	<i>Victoris et Victorine</i>
7	<i>Non.</i>		<i>Perpetue et Felicitatis</i>
8	<i>Id.</i>	8	x <i>Cirilli episcopi</i>
9		7	x <i>XL militum Rome</i>
10		6	<i>Agape virginis</i> und zusätzlich:
		x	<i>Ansberti episcopi</i>
11		5	x <i>Domiciani cum sociis</i>
12		4	x <i>Gregorii pape</i>
13		3	x <i>Macedoni presbyteri</i>
14		2	x <i>Innocentii episcopi</i>
15	<i>Id.</i>		x <i>Lucii episcopi</i>
16	<i>Kal.</i>	17	x <i>Ciriaci martiris</i>
17		16	<i>Patricii et sancte Gertrudis virginis</i>
18		15	x <i>Ingenii martiris</i>
19		14	<i>Theodori presbyteri</i>
20		13	x <i>Gumberti episcopi</i>
21		12	<i>Benedicti abbatis</i>
22		11	<i>Pauli confessoris</i>
23		10	x <i>Victoriani martiris</i>
24		9	x <i>Picmenii episcopi</i>
25		8	<i>Annunciatio sancte Marie</i>
26		7	x <i>Felicis episcopi</i>
27		6	<i>Resurrectio Domini</i>
28		5	x <i>Marie Egyptiace</i>
29		4	x <i>Pastoris martiris</i>
30		3	<i>Eulalie virginis</i> (alt; fehlt Hontheim)
31		2	x <i>Ansberti episcopi</i>

April

1	<i>Kal.</i>		<i>Agapitis</i> und zusätzlich:
		x	<i>Theodore virginis</i>
2	<i>Non.</i>	4	x <i>Theodosie virginis. Dep(ositio) Nicetii episcopi</i>
3		3	<i>Theodosie virginis</i>
4		2	<i>Sancti Ambrosii episcopi</i>
5	<i>Non.</i>		

6	<i>Id.</i>	8	x	<i>Celestini pape</i>
7		7	x	<i>Egensippe confessoris</i>
8		6	x	<i>Perpetui episcopi</i>
9		5		<i>Gertrudis virginis</i> und zusätzlich:
			x	<i>VII virginum</i>
10		4	x	<i>Antonii martiris</i>
11		3		<i>Leonis pape</i>
12		2	x	<i>Julii (et) Zenonis martirum</i>
13	<i>Id.</i>			<i>Eufemie virginis</i>
14	<i>Kal.</i>	18		<i>Tiburtii et Valeriani</i>
15		17	x	<i>Olimpiadis martiris</i>
16		16	x	<i>Petri diaconi</i>
17		15	x	<i>Caliste martiris</i>
18		14		<i>Eleuterii</i>
19		13	x	<i>Leonis pape</i>
20		12		<i>Victoris episcopi</i>
21		11	x	<i>Aratoris martiris</i>
22		10		<i>Inventio sanctorum Dionysii (et) Rustici</i>
23		9		<i>Georgii martiris</i>
24		8	x	<i>Alexandri et Trium Puerorum</i>
25		7		<i>Marci evangeliste. Letania maior</i>
26		6	x	<i>Cleti pape</i>
27		5	x	<i>Anastasii pape</i>
28		4		<i>Vitalis martiris</i>
29		3	x	<i>Agapiti et Secundini martirum</i>
30		2	x	<i>Jocobi martiris</i>

Mai

1	<i>Kal.</i>			<i>Sanctorum apostolorum Philippi et Jacobi</i> und zusätzlich:
			x	<i>Walburgis</i>
2	<i>Non.</i>	6	x	<i>Athanasii episcopi et martiris</i>
3		5		<i>Inventio sancte Crucis. Alexandri et sociorum</i>
4		4	x	<i>Florini martiris</i>
5		3		<i>Ascensio Domini</i>
6		2		<i>Johannis</i> (Zusatz gelöscht) <i>ante portam latinam</i>
7	<i>Non.</i>			<i>Juvenalis martiris</i>
8	<i>Id.</i>	8		<i>Victoris martiris</i>
9		7	x	<i>Thimothei martiris</i>
10		6		<i>Gordiani atque Epimachi</i>
11		5	x	<i>Mamerti episcopi, Corone martire</i>
12		4		<i>Neregi, Achillei et Pancracii martirum</i>
13		3		<i>Servacii episcopi. und zusätzlich:</i>
			x	<i>Translacio Paulini episcopi</i>
14		2	x	<i>Bonifatii martiris</i>
15	<i>Id.</i>		x	<i>Dionisie virginis. Rome VII pontificum</i>
16	<i>Kal.</i>	17	x	<i>Vincencii martiris</i>
17		16	x	<i>Sirii episcopi. Gengolfi martiris</i>
18		15	x	<i>Dioscori episcopi</i>
19		14		<i>Potenciane virginis</i>

20	13		<i>Babille virginis</i>
21	12	x	<i>Basille virginis</i>
22	11	x	<i>Valentini martiris, Elene</i>
23	10	x	<i>Desiderii episcopi</i>
24	9	x	<i>Dionisii episcopi</i>
25	8		<i>Urbani pape et martiris</i>
26	7	x	<i>Augustini episcopi. Bede presbyteri</i>
27	6	x	<i>Julii martiris</i>
28	5	x	<i>Johannis pape</i>
29	4	x	<i>Maximini episcopi Treverensis</i>
30	3		<i>Petronelle virginis und zusätzlich:</i>
		x	<i>Dedicatio altaris sancti Symeonis inclusi</i>
31	2		<i>Felicis episcopi et martiris</i>

Juni

1	Kal.		<i>Nicomedis martiris und zusätzlich:</i>
		x	<i>Symeonis confessoris</i>
2	Non.	4	<i>Marcellini prebyteri</i>
3		3	x <i>Erasmi episcopi et martiris</i>
4		2	x <i>Quirini episcopi</i>
5	Non.		<i>Bonifacii martiris und zusätzlich:</i>
			x <i>Bonosii</i>
6	Id.	8	x <i>Arthemii cum familia martirum</i>
7		7	x <i>Fortunati episcopi</i>
8		6	<i>Medardi confessoris</i>
9		5	<i>Primi et Feliciani</i>
10		4	x <i>Fortunati episcopi Treverensis</i>
11		3	<i>Barnabe apostoli</i>
12		2	<i>Basilidis, Cirini, Naboris et Nazarii</i>
13	Id.		x <i>Felicule virginis</i>
14	Kal.	18	x <i>Rustici martiris</i>
15		17	<i>Viti martiris und zusätzlich:</i>
			x <i>Modesti</i>
16		16	<i>Aurei et Iustine virginum</i>
17		15	x <i>Aucti presbyteri</i>
18		14	<i>Marci et Marcelliani</i>
19		13	<i>Gervasii et Protasii</i>
20		12	x <i>Vitalis martiris</i>
21		11	<i>Albini martiris</i>
22		10	x <i>Albini martiris</i>
23		9	<i>Vigilia Johannis und zusätzlich:</i>
			x <i>Edildrude virginis</i>
24		8	<i>Natale sancti Johannis baptiste</i>
25		7	x <i>Adelberti confessoris</i>
26		6	<i>Johannis et Pauli</i>
27		5	<i>VII dormientium</i>
28		4	<i>Vigilia apostolorum und zusätzlich:</i>
			x <i>Leonis pape</i>
29		3	<i>Natale apostolorum Petri et Pauli</i>
30		2	<i>Sancti Pauli</i>

Juli

1	<i>Kal.</i>			<i>Aaron sacerdotis primi</i>
2	<i>Non.</i>	6		<i>Processi et Martiniani</i>
3		5	x	<i>Translatio Thome</i>
4		4		<i>Translatio sancti Martini</i> und zusätzlich:
			x	<i>Udabrics</i>
5		3	x	<i>Numeriani episcopi Treverensis</i>
6		2		<i>Octava apostolorum. Passio sancti Kiliani cum sociis</i>
7	<i>Non.</i>		x	<i>Walfridi confessoris</i>
8	<i>Id.</i>	8	x	<i>Kiliani cum sociis</i>
9		7	x	<i>Cirilli episcopi</i>
10		6	x	<i>Nativitas VII fratrum. Hildolfi episcopi Treverensis</i>
11		5	x	<i>Translatio sancti Benedicti</i>
12		4	x	<i>Fortunati episcopi</i>
13		3	x	<i>Margarete virginis</i>
14		2	x	<i>Iusti confessoris</i>
15	<i>Id.</i>			der ursprüngliche Text ist radiert
			x	<i>Cassiani martiris. Divisio apostolorum</i>
16	<i>Kal.</i>	17	x	<i>Hilarii martiris</i>
17		16	x	<i>Separati cum sociis</i>
18		15	x	<i>Sinfrose virginis</i>
19		14	x	<i>Arsenii martiris</i>
20		13	x	<i>Sabine virginis et Severe virginis Treverensis</i>
21		12		<i>Praxedis virginis</i>
22		11		<i>Marie Magdalene</i>
23		10		<i>Apollinaris martiris</i>
24		9		<i>Christine virginis. Vigilia</i>
25		8		<i>Natalis Jacobi apostoli. Christophori martiris</i>
26		7	x	<i>Beati confessoris Treverensis</i>
27		6		Rasur des ursprünglichen Textes
28		5		<i>Pantaleonis martiris</i>
29		4		Rasur des ursprünglichen Textes. Darüber:
			x	<i>Felicis. Simplicii cum sociis</i>
30		3		<i>Abdone et Sennensis</i> in Rot!!
31		2		<i>Germani episcopi</i> und zusätzlich:
			x	<i>Banti confessoris Treverensis</i>

August

1	<i>Kal.</i>			<i>Vincula sancti Petri</i>
2	<i>Non.</i>	4		<i>Stephani pape</i>
3		3		<i>Invenio sanctorum Stephani, Nichodemi</i>
4		2		<i>Justini presbyteri</i>
5	<i>Non.</i>		x	<i>Oswaldi regis</i>
6	<i>Id.</i>	8		<i>Sixti episcopi, Felicissimi et Agapiti</i> und zusätzlich:
			x	<i>Afre virginis et martiris</i>
7		7	x	<i>Donati episcopi et martiris</i>
8		6	x	<i>Cyriaci cum sociis</i>
9		5		<i>Vigilia sancti Laurentii martiris</i> und zusätzlich:
			x	<i>Romani martiris</i>

10	4		<i>Natale sancti Laurentii martiris</i>
11	3		<i>Tiburcii martiris</i>
12	2	x	<i>Eupli diaconi et martiris</i>
13	<i>Id.</i>		<i>Ypoliti martiris</i>
14	<i>Kal.</i>	19	<i>Eusebii episcopi. Vigilia</i>
15	18		<i>Assumpcio sancte Marie</i>
16	17		<i>Arnolphi confessoris</i>
17	16		<i>Octava sancti Laurentii</i>
18	15		<i>Agapiti martiris</i>
19	14		<i>Magni martiris</i>
20	13	x	<i>Auctoris episcopi Treverensis. Und jüngerer Nachtrag:</i>
		x	<i>Dedicatio Eucharii</i>
21	12	x	<i>Privati martiris</i>
22	11		<i>Timothei et Simphoriani</i>
23	10		<i>Vigilia. Und zusätzlich:</i>
		x	<i>Apollinaris martiris</i>
24	9		<i>Natale sancti Bartholomei apostoli</i>
25	8		<i>Genesii martiris</i>
26	7		<i>Herenei et Abundi</i>
27	6		<i>Rufi martyris</i>
28	5		<i>Hermetis martiris</i>
29	4		<i>Decollatio sancti Johannis. Sabine virginis</i>
30	3		<i>Felicis et Audacti</i>
31	2		<i>Sancti Paulini episcopi</i>

September

1	<i>Kal.</i>		<i>Sanctorum confessorum Sixti et Sinnici. Und zusätzlich:</i>
		x	<i>Prisci martiris. Egidii episcopi</i>
2	<i>Non.</i>	4	x <i>Antonii martiris</i>
3	3	x	<i>Remacli confessoris</i>
4	2	x	<i>Marcelli martiris</i>
5	<i>Non.</i>		<i>Quinti</i>
6	<i>Id.</i>	8	x <i>Magni confessoris</i>
7	7	x	<i>Regine virginis</i>
8	6		<i>Nativitatis sancte Marie. Adriani martiris. Rot!</i>
9	5		<i>Gorgonii martiris</i>
10	4	x	<i>Hilarii pape et sociorum martirum</i>
11	3		<i>Proti et Iacinthi. Und zusätzlich:</i>
		x	<i>Felicis et Regule</i>
12	2	x	<i>Maximini episcopi Treverorum depositio</i>
13	<i>Id.</i>	x	<i>Amanti confessoris</i>
14	<i>Kal.</i>	18	<i>Exaltacio sancte Crucis</i>
15	17		<i>Nicomedis martiris</i>
16	16		<i>Luci et Geminiani</i>
17	15		<i>Lantberti martiris</i>
18	14		(Rasur)
19	13	x	<i>Januarii cum sociis. Mileti episcopi Treverensis</i>
20	12		<i>Vigilia. Und zusätzlich:</i>
		x	<i>Quiriaci confessoris</i>
21	11		<i>Natalis sancti Mathei apostoli</i>

22	10		<i>Sancti Mauricii et sociorum ejus</i>
23	9	x	<i>Teclæ virginis. Steht auf Rasur</i>
24	8		<i>Concepcio sancti Johannis baptiste</i>
25	7	x	<i>Firmini episcopi</i>
26	6	x	<i>Justine virginis</i>
27	5		<i>Cosme et Domiani (sic)</i>
28	4	x	<i>Venzelai martiris</i>
29	3		<i>Memoria sancti Michabelis</i>
30	2	x	<i>Ieronimi prebiteri</i>
Oktober			
1	Kal.		<i>Remigii, Germani et Vedasti confessorum</i>
2	Non.	6	x <i>Leodegarii episcopi et martiris</i>
3		5	<i>Duorum Euualdorum. Und zusätzlich:</i>
			x <i>Sulpicii martiris</i>
4		4	x <i>Marcelli episcopi</i>
5		3	x <i>Flaviani virginis</i>
6		2	x <i>Faustini episcopi</i>
7	Non.		x <i>Sergii et Bachi</i>
8	Id.	8	x <i>Apuleii martiris</i>
9		7	<i>Dionisii, Rustici et Eleutherii</i>
10		6	x <i>Gereonis cum sociis</i>
11		5	x <i>Anastasio episcopi</i>
12		4	x <i>Cleti pape</i>
13		3	x <i>Lubentii confessoris</i>
14		2	<i>Kalisti pape. Und zusätzlich:</i>
			x <i>Rustici episcopi Treverorum</i>
15	Id.		x <i>Sanctorum Maurorum. Severi episcopi Treverorum</i>
16	Kal.	17	<i>Galli confessoris</i>
17		16	x <i>Florentii confessoris</i>
18		15	<i>Luce euuangeliste</i>
19		14	x <i>Desiderii episcopi. Ianuarii cum sociis</i>
20		13	x <i>Quirini martiris</i>
21		12	<i>Sanctorum virginum (XI) milia. XI ist radiert.</i>
22		11	<i>Severi episcopi</i>
23		10	<i>Severini episcopi</i>
24		9	x <i>Felicis episcopi</i>
25		8	<i>Crispini et Crispiniani</i>
26		7	<i>Vedasti et Amandi</i>
27		6	<i>Vigilia. Und zusätzlich:</i>
			x <i>Polycarpi prebiteri</i>
28		5	<i>Natalis sanctorum Symonis et Jude</i>
29		4	x <i>Narcissi episcopi</i>
30		3	x <i>Saturni martiris</i>
31		2	<i>Quintini martiris. Vigilia Omnium</i>
November			
1	Kal.		<i>Festivitas Omnium Sanctorum</i>
2	Non.	4	<i>Ambrosii abbatis. Und zusätzlich:</i>
			x <i>Eustachii martiris</i>

3	3	x	<i>Pirmini confessoris</i>
4	2	x	<i>Modeste virginis</i>
5	<i>Non.</i>	x	<i>Fibicii episcopi Treverensis</i>
6	<i>Id.</i>	8	x <i>Melani episcopi</i>
7		7	<i>Willebrordi episcopi (sic)</i>
8		6	<i>III Coronatorum. Und zusätzlich:</i>
		x	<i>Hildolfi episcopi Treverensis</i>
9		5	x <i>Theodori martiris</i>
10		4	x <i>Mauri confessoris</i>
11		3	<i>Martini episcopi et Menne martiris</i>
12		2	<i>Cuniberti episcopi</i>
13	<i>Id.</i>		<i>Briccii episcopi</i>
14	<i>Kal.</i>	18	x <i>Serapionis martiris</i>
15		17	x <i>Marini confessoris</i>
16		16	<i>Othmari confessoris</i>
17		15	x <i>Florini confessoris</i>
18		14	<i>Octava sancti Martini. Und zusätzlich:</i>
		x	<i>Aniani confessoris</i>
19		13	x <i>Gelasii pape</i>
20		12	x <i>Pontiani pape</i>
21		11	x <i>Columbani abbatis. Nachtrag in Rot:</i>
		x	<i>Praesentatio beate Marie virginis</i>
22		10	<i>Natalis sancte Cecilie virginis</i>
23		9	<i>Clementis martiris</i>
24		8	<i>Chrisogoni martiris</i>
25		7	x <i>Petri episcopi</i>
26		6	x <i>Lini pape. Sabaudi episcopi Treverensis</i>
27		5	x <i>Bilibilde virginis</i>
28		4	x <i>Rufi martiris</i>
29		3	<i>Crisanti et Darie. Vigilia</i>
30		2	<i>Natalis sancti Andree apostoli</i>
Dezember			
1	<i>Kal.</i>		<i>Sancti Elegi confessoris. Und zusätzlich:</i>
		x	<i>Candide virginis</i>
2	<i>Non.</i>	4	x <i>Longini militis</i>
3		3	<i>Cassiani martiris</i>
4		2	<i>Barbare virginis</i>
5	<i>Non.</i>		x <i>Dalmatii martiris</i>
6	<i>Id.</i>	8	<i>Nicolai episcopi</i>
7		7	<i>Octava sancti Andree apostoli</i>
8		6	x <i>Evcharii episcopi Treverensis</i>
9		5	x <i>Siri confessoris. Pape. Anastasie virginis T(?)</i>
10		4	<i>Eulalie virginis. Gestrichen, dafür:</i>
		x	<i>Melciadis pape</i>
11		3	x <i>Damasi pape</i>
12		2	<i>Ermogenis martiris. Und zusätzlich:</i>
		x	<i>Eulalie virginis</i>
13	<i>Id.</i>		<i>Lucie virginis</i>

14	Kal.	19	x	<i>Nicasii episcopi</i>
15		18	x	<i>Saturnie virginis</i>
16		17	x	<i>Trium puerorum</i>
17		16	x	<i>Ignatii episcopi et martiris</i>
18		15	x	<i>Winibaldi confessoris</i>
19		14	x	<i>Zosimi martiris</i>
20		13		<i>Vigilia. Und zusätzlich:</i>
			x	<i>Anastasio episcopi</i>
21		12		<i>Natalis sancti Thome apostoli</i>
22		11	x	<i>Theodosie virginis</i>
23		10	x	<i>Gregorii pueri</i>
24		9		<i>Vigilia. Irmine virginis</i>
25		8		<i>Nativitas Domini Und Zusatz:</i>
			x	<i>Anastasio virginis</i>
26		7		<i>Stephani martiris</i>
27		6		<i>Johannis apostoli</i>
28		5		<i>Sanctorum Innocentum</i>
29		4	x	<i>Trophini episcopi</i>
30		3	x	<i>Sabini martiris. Steht auf Rasur.</i>
31		2		<i>Silvestri pape</i>

2. Kalendar der Festtage.

Diese hier vorgelegte Kompilation wurde aus folgenden Vorlagen erstellt:

Registrum festorum et memoriarum ecclesie collegiatae s. Simeonis in civitate Treverensis a.d. 1577 (K Best. 215 Nr. 1286 S. 29–53). Aufgenommen sind hier nur die Feste, nicht auch Memorien und Anniversarien, wohl aber die Quatember-Tage (*angariae*, Fronfasten) und die Buß- und Bitt-Prozessionen, auch wenn sie nicht zu den Festtagen zählen. Der Monat Oktober fehlt, vermutlich weil dann Ferien sind.

In den Präsenzrechnungen der Jahre 1473/74–1528/29 sind die *Distributiones pro magnis et parvis festis* als Sonderposten aufgeführt. Diese Liste der Festtage ist in die nachstehende Auflistung aufgenommen. Kennzeichnung DMF = *distributio pro magnis festis*, DPF = *distributio pro parvis festis*.

Aus den Aufzeichnungen über die Dienstmannen (*stolcher*; vgl. § 17) sind deren Verpflichtungen notiert. Kennzeichnung durch ein vorgestelltes #.

Feste, die nach ca 1500 aufgenommen wurden, sind – soweit sie aus Stiftungen oder Notizen bekannt sind – notiert. Kennzeichnung durch ein vorgestelltes +.

Ein Anhang verzeichnet Nachweise zu einzelnen Festtagen und Stiftungen. Das dort mehrfach genannte „Proprium Neller 1775“ ist das in § 3, Abschn. C beschriebene Proprium, das der Kanoniker Neller angelegt und kommentiert hat (StadtBi Trier Hs. 357/1148). Zahlreiche Nachweise über die Eigen-Liturgie

(hinsichtlich der Lesungen und Gebete) des Stiftes St. Simeon am Ende des 15. Jahrhunderts enthält das Brevier des Johann Baptist-Altars (StadtBi Trier Inc. 865; vgl. § 3, Abschn. C).

Oktober:

Im Monat Oktober (ab Remigius) sind Ferien. Es scheint aber, daß eine Samstags-Messe (vgl. oben Abschn. A 3 f) viel besucht wurde.

- 4. + Franciscus. Ex fundatione can. Joh. Mortzer (gest. 1632)
- 9. Dionysius. DPF
- 13. Lubentius. Pro historiam cantanda DMF, auch DPF. 1357 gestiftet
- 23. Translatio Materni epi. Statio ad summum templum

November:

- 1. Omnium Sanctorum. DPF
Feierliches Geläute
- 2. Commemoratio Omnium Animarum. DPF
Feierliches Geläute
- 3. Hubertus. DMF und DPF
+ Anniversar aller Trierer Erzbischöfe. Statio ad summum templum. (Auch Tag nach Hubertus.)
- 4. Statio ad summum templum
- 5. Lubentius
- 7. Willibrord. DPF
- 8. Oktav Omnium Sanctorum
- 9. Oktav Omnium Animarum
- 11. Martin. DMF, auch DPF
- 13. Brixius
- 18. Oktav Martin
- 19. Elisabeth lantgraviva. DPF
- 21. Praesentatio Mariae. DMF, auch DPF
- 22. Cecilia. DPF
- 23. Clemens
- 25. Catharina. DPF
- 30. Reclusio s. Simeonis. DMF, auch DPF
- 30. Andreas

Dezember:

- 2. Reclusio s. Simeonis
- 4. Barbara. DPF
- 6. Nikolaus. DPF
+ Statio ad eius sacellum in primis vesperis et missa
- 7. Oktav Andreas
- 8. Conceptio BMV. DMF, auch DPF
- 8. Eucharius eps Trev. DPF
- 21. Thomas apl. DPF. + Statio ad eius sacellum. Es werden Semmel verteilt, später auf Weihnachten verschoben.
Teilnahme an Armen-Spende

(Quatember)	Angaria prima
25.	Nativitas Christi. DMF in secunda missa. Statio ad summum templum + Missa ad auroram
26.	Stephanus
27.	Johannes Ev.
28.	Innocentes
31.	Vigilia Circumcisionis # Feierliches Geläut

Januar:

1.	Circumcisio
2.	Oktav Stephanus
3.	Oktav Johannes Ev.
4.	Oktav Innocentium
(Sonntag nach der Oktav von Nativitas)	Vigiliis solemnibus
6.	Epiphaniae. Tres Reges # Feierliches Geläut
7.	Spicher in gradibus
9.	Apparitio/Inventio s. Simeonis (Öffnung des Grabes 1400). DMF. Statio der Kapitel des Domes und von St. Paulin in St. Simeon
13.	Oktav von Epiphania
13.	Agritius, Statio ad s. Maximum # Teilnahme an der Statio + Namen Jesu. 1585 eingeführt (s. Anhang)
14.	Antonius. DPF
17.	Sebastian
21.	Agnes. DPF
25.	Conversio Pauli. DPF. Gestiftet vor 1179 von Kustos Warner
26.	Marus eps Trev
29.	Valerius eps Trev

Februar:

2.	Purificatio. Statio ad summum templum # Feierliches Geläut
5.	Agatha. DPF
(Feria 4 per Quadragesimam)	5 stationes ad Divam Virginem (nunc in ecclesiam inferiorem)
(Feria 6 per Quadragesimam)	6 stationes ad altare s. Simeonis + 1693/94: ex institutione Joh. Wolf
22.	Cathedra Petri
24. (25.)	Matthias. DPF
(-)	Statio secunda ad s. Virginem
(Feria 5 et 7)	ante Septuagesimarum. DMF. Summa missa
(Sonntag Esto mihi Cinerum)	= vor Aschermittwoch) Pfaffen-Fastnacht Statio ad ecclesiam inferiorem # Hungertücher (panni esurientes) aufhängen

(Quatember)	Angaria secunda
(Sonntag Lactare)	Carporalia (Fleischspeisen)
März:	
(–)	Statio tertia ad s. Virginem
(–)	Statio quarta ad s. Virginem
12.	Gregor papa. DPF
(–)	Statio ultima ad s. Virginem
19.	+ Josef. Statio ad summum templum
(Palmarum)	Statio ad summum templum # Feierliches Geläut. Teilnahme an Statio
25.	Annuntiatio BMV. DMF, auch DPF Salve in primis vesperis et in missa
(Septimana sancta)	Cantandi passionem
(Cena Domini)	Ad mundatum in albis sub nigris # Ober- und Unterkirche reinigen
(Parasceve)	Ad Psalterium et ad Crucem
(Vigilia Pascae)	Statio ad fontem
(Pasca)	Statio ad summum templum # Feierliches Geläut
(Per octavam Paschae)	6 stationes in vesperis # Feierliches Geläut
April:	
4.	Ambrosius. Ex institutione suffrag. Helffenstein
19.	Hermogenes. DPF. Dedicatio altaris/capellae s. Bartholomaei
22.	Abrunculus eps Trev. DPF. Dedicatio altaris b. Mariae virginis post Quasimodo) Clavorum et Lanceae. DMF. 1527 gestiftet
(Feria 6 post Misericordia Domini)	Statio Bannita
23.	Georg miles. DPF. Dedicatio altaris s. Georgii
(Feria 4 post Jubilate)	Statio Luporum
25.	Marcus ev. Teilnahme an der statio (Bittprozession/Litania maior vom Dom nach St. Matthias)
Mai:	
1.	Jacobus et Philippus apl. Dedicatio ecclesiae metropol. Statio ad summum templum
3.	Inventio s. crucis
(Sonntag vor dem 13.)	Translatio s. Paulini. DMF. Statio ad s. Paulinum
6.	Johannes ante portam latinam. DPF
(Bittwoche vor Christi Himmelfahrt)	Litania minor Stationen/Prozessionen vom Dom montags nach St. Matthias, dienstags nach St. Marien ad martyres, mittwochs nach St. Ma- ximin
8.	Apparitio Michaelis archangeli. DMF. 1598 neu begründet
9.	+ Translatio Nicolai. In eius capella ex institutione Matthiae La- picidae 1693/94
(Ascensio Domini)	Ad aureas nonas # Feierliches Geläut

(Vigilia Pentecostis) (Pentecostes)	Statio ad fontem # Feierliches Geläut
(Trinitatis)	DPF
(Quatember)	Angaria tertia
(feria 5 post Trinitatis)	Corpus Christi
–	Oktav Corpus Christi. Ex institutione can. Jak. Colmann (gest. vor 1612)
26.	+ Philipp Neri. Ex institutione Joh. Theod. Bruerii
29.	Maximin. Statio ad s. Maximinum # Teilnahme an Statio
(31.)	Dedicatio altaris s. Simeonis. DMF und DPF in missa s. Simeonis et ad quatuor principales horas
31.	Vigil Simeonis # Feierliches Geläut
Juni:	
1.	Simeon. Statio der Kapitel des Domes und von St. Paulin in St. Simeon
8.	Medardus eps. Oktav Simeonis # Feierliches Geläut
16.	Poppo (Anniversarium). Statio der Kapitel des Domes und von St. Paulin in St. Simeon # Poppenhout (vgl. § 16)
22.	Decem milium martyrum. DMF ex legatione d. Alberti. DPF
24.	Johannes Bapt. DMF, auch DPF
26.	Johannes et Paulus martyres. DMF
29.	Petrus et Paulus apl. Statio ad summum templum
30.	Commemoratio Pauli apl.
Juli:	
1.	Oktav Johannes Bapt.
2.	Visitatio BMV. DMF, auch DPF
3.	Spicher in gradibus
4.	Translatio Martini epi. DMF
6.	Oktav Petri et Pauli
7.	Dedicatio capellae in gradibus
8.	Kilian. DPF
8.	Spicher in gradibus
9.	Oktav Visitatio Mariae
13.	Margaretha. DPF
15.	Divisio apostolorum
15.	Anniversar Erzb. Johann. Statio ad summum templum # Teilnahme an Statio
22.	Maria Magdalena. DMF, auch DPF Und Oktav pro missis et presentis (?)
25.	Jacobus apl.
26.	Anna matrona/mater BMV. DPF
27.	Christophorus. DMF
29.	Oktav Mariae Magdalena. DPF

August:

- | | |
|-----|---|
| 1. | Vincula Petri |
| 3. | Inventio Stephani |
| 6. | Transfiguratio Domini. DMF pro historiam cantanda |
| 7. | Maria Egyptiaca. DPF |
| 10. | Laurentius. DMF ex legatione d. Petri de Olecia. und Oktav (17.) |
| 15. | Assumptio BMV. DMF pro Salve. DPF
+ Salve in der 1. Vesper und Miserere nach der Messe |
| 17. | Oktav Laurentii |
| 18. | Helena regina. DPF |
| 20. | Bernhard abbas. DPF |
| 22. | Oktav Assumptionis |
| 24. | Bartholomaeus. DPF |
| 28. | Augustinus eps. DPF |
| 29. | Decollatio Johannis Bapt. DPF |
| 31. | Paulinus. Statio ad s. Paulinum |

September:

- | | |
|-----------------------|--|
| 4. | Gertrud |
| 8. | Nativitas BMV. Statio ad Divam Virginem
+ seit 1675 nach St. Matthias |
| 9. | Gorgonius. Dedicatio ecclesie inferioris. DMF, auch DPF |
| 14. | Exaltatio s. Crucis |
| 15. | Oktav Nativitatis BMV. DMF |
| (Quatember) | Angaria quarta |
| 21. | Matthaeus apl. et evgl. |
| 22. | Mauritius et socii. DMF |
| 24. | + Conceptio Johannis Bapt. (1693/94) |
| 27. | Cosmas et Damianus. DPF |
| (Sonntag vor Michael) | Dedicatio ecclesie superioris. DMF |
| 29. | Michael archangelus. Patronus. DMF |
| 30. | Hieronymus pbr., doctor ecclesiae |

3. Nachweise zu einzelnen Festtagen (chronologisch).

9. Januar. Öffnung des Simeon-Grabes (*apertio s. Simeonis*).

Der Ordinarius aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts (StadtBi Trier Hs 1738/89; vgl. § 3, Abschn. C) bestimmt dazu: *Sequenti die erit festum aperitionis sepulchri sancti Syneonis. Ad v(espera)s convenient domini de s. Paulini ad ecclesiam nostram. Et cantor eorum et noster stabunt simul prout moris est. Et serventur vespere sollempniter prout in primis vespere natalis eius ordinatum est.* 1768 und 1773 wird das Fest auf den 10. Januar verlegt, zu 1773 ist notiert, daß die Kanoniker von St. Paulin dazu einzuladen seien (KP S. 72 und S. 321). Wahrscheinlich ist der Grund der Verschiebung darin zu sehen, daß in diesen beiden Jahren der 9. Januar auf einen Samstag fiel und das Fest deshalb auf den nachfolgenden Sonntag verschoben wurde. Aber:

10. Januar. *Translatio solemnitas apertionis tumbae s. patroni nostri Simeonis*. Gelesen wird die Epistel *Iustum deduxit* aus der Messe der Bekenner, die nicht Bischöfe waren (Proprium Neller 1775 S. 95).

13. Januar. Oktav von Epiphanie. Agritius.

In St. Simeon keine *missa solennis*, weil man nach St. Maximin geht, *ubi hoc die celebratur festum s. Agritii iuxta vetus ordinarium* (Proprium Neller 1775 S. 94).

14. bzw. 15. Januar. Namen(-Gebung) Jesu.

1591 stiftet der Kanoniker Johann Kyllburg eine Präsenz für die Teilnahme an Prim, Vesper, Matutin, Messe und 2. Vesper dieses Festes (seit 1530 im Eigenkalender der Franziskaner, erst 1721 in der Gesamtkirche), das er vor sechs Jahren in St. Simeon eingeführt habe (14. Januar; K Best. 215 Nr. 866). 1686 erweitert der Kanoniker Quirin Dufa diese Präsenz (15. Januar; ebenda Nr. 1404).

25. Januar. *Conversio Pauli*.

Der Kustos von St. Simeon Werner (vgl. § 33) stiftet vor 1187 das Fest mit einer *Propinatio* zur 1. Vesper und am Tag selbst mit vier Denaren und einem halben Sextar Wein (*claustralis mensura*) für jeden Kanoniker (*frater*) und einem Denar und einem *staurum* Wein für jeden Dienstmannen (*ministeriales*. K Best. 215 Nr. 26 ohne Datum; MrhUB 2 Nr. 253 S. 293; zur Datierung vgl. MrhUB 2 Nr. 87 S. 125, wo offensichtlich der Stiftungs-Betrag angelegt wurde; vgl. § 28 zu Graach. Zur liturgiegeschichtlichen Einordnung vgl. Kurzeja, *Ordinarius* S. 175 f. Zu *staurum*: Stuppes = kleines Maß, Trester-Wein; vgl. Rhein. Wörterbuch 8 Sp. 948).

24. Februar. Matthias.

Die *speciales hystorias et legendas de festivitibus* von Matthias, Cosmas und Damian (27. September) sowie Dionysius (9. Oktober) sollen an diesen Tagen gelesen werden. Verteilungen; dem Vizecantor, wenn er an seinem Platz ist, 6 Den., dem Organisten, wenn er zur Orgel singt (*in organus cantans*) 6 Den., den armen Klerikern 6 Den. (so 1340: K Best. 215 Nr. 281).

12. März. Der Kustos Johann Leyendecker stiftet 1493 eine Präsenz an diesem Tag (K Best. 215 Nr. 728).

25. März. Mariä Verkündigung.

Der Kantor trägt an diesem Tag eine *cappa pupurea* (so 1343 gesagt: K Best. 215 Nr. 416).

Verteilung an Annuntiatio BMV, *quod magna devotione honorificeque solemnizare volo* (1347, Legat in einem Testament: K Best. 215 Nr. 287).

7. April. Ambrosius. Der Kustos Johann Leyendecker stiftet 1493 an diesem Tage eine Präsenz (K Best. 215 Nr. 728).

19. April

Weihetag der St. Bartholomäus-Kapelle (vgl. § 3, Abschn. A 4 a und § 15).

23. April. Georg.

Fest gestiftet um 1400 von dem Kanoniker Hermann von Neuburg (vgl. § 35). Dedikationstag des St. Georg-Altars.

29. April. Petrus Martyr Mediolacensis.

Im Nekrolog-Fragment ist zu Agapit und Secundinus am 29. April von einer Hand Ende 13./Anfang 14. Jahrhundert nachgetragen: *Et Petri mart. Mediolacensis de ordine fratrum Predicatorum*. Es handelt sich um Petrus Martyr OP, Inquisitor (1256 für Mailand und Como), am 6. April 1252 bei Mailand „auf Betreiben von Katharern“ ermordet, 1253 heilig gesprochen (Fest 4. Juni). In der *Legenda aurea* hochstilisiert (LThK 3. Aufl. Bd 8 Sp. 129).

Freitage der Fastenzeit

1591 stiftet der Kanoniker Johann Kyllburg für diese Tage den Gesang des Responsoriums *Tenebrae facta sunt* (zur Matutin und den Laudes. K Best. 215 Nr. 866).

Sonntag Laetare.

Wenn das Kerzengelt gegeben wird. Stiftung von zusätzlichem Präsenzgeld zum Hochamt (3 fl. für den Zelebranten, 8 fl. für Kanoniker und Vikare, 1 fl. für Schulmeister und Scholaren) durch den Kanoniker Michael von Schwarzenberg (K Best. 215 Nr. 1398).

Fest clavorum et lanceae domini. Freitag nach Quasimodo.

Das Fest wurde von dem am 13. März 1527 verstorbenen Dekan von Pfalzel und Scholaster von St. Simeon Johann Lutzerath (vgl. § 32) in St. Simeon und in Pfalzel gestiftet (K Best. 215 Nr. 1595; Lib. benefact. S. 6r).

Palmsonntag.

Die Palmweihe wird nur am Pfarraltar (in der Unterkirche) vom *pastor familiae* vorgenommen (Proprium Neller 1775).

Teilnahme am Gottesdienst im Dom. Wenn dort nach der Lesung die Leidensgeschichte (*Passio*) beginnt, kehrt man in die eigene Kirche zurück und feiert dort das Hochamt ohne Lesung der Passion (Proprium Neller 1775).

Dienstag in der Karwoche.

Passionem aliis cantavit solus diaconus ad pulpitem evangelii in dalmatica. Idque adhuc meo tempore, sed postea coepta est cantari a tribus ad pulpita in una transversa linea presbyterii constituta, sive ministris, sive aliis, in albis et stolis, medius presbyteraliter, duo extremi diaconaliter pendentibus. Habetur autem passio in tribus specialibus libellis (Proprium Neller 1775 S. 46).

Karsamstag.

Post horas minores novi ignis et cerei paschalis benedictionem, canit subdiaconus 4 prophetias, sine titulo omnes. Nach der 4. Prophetie geht man hinunter zur Unterkirche zur Taufwasserweihe (*pro benedictione fontis*). Während der Litanei geht der Priester mit den Ministranten direkt in die Sakristei (Proprium Neller 1775 S. 50 und 54).

Sonntage nach Ostern.

In St. Simeon (*apud nos*) wird seit alters im Hochamt immer die Epistel von Ostern gelesen (Proprium Neller 1775 S. 58).

Nach dem 3. Sonntag in der Oktav von Ostern.

Feria II rogationum summa missa ad s. Matthiam est, feria III ad ss. Martyres (Proprium Neller 1775 S. 61).

Bitt-Tage (drei Tage vor Christi Himmelfahrt).

Der 1756 gestorbene Scholaster Karl Kaspar von Nalbach (vgl. § 32) stiftet testamentarisch eine Messe *in diebus precum*, zu lesen am Hochaltar zwischen der Matutin und dem ersten Offitium, sowie eine zweite Messe, die der Vikar der von ihm gestifteten neuen St. Simeons-Vikarie halten soll. Dabei sollen die *armen wayßenkinder* den Rosenkranz und die Litanei vom Namen Jesu beten. Dafür bekommen die Kinder 18 Alb. oder *noch besser* einen Braten von 6 Pfund und 3 Maß Wein zu 4 Alb. (K Best. 215 Nr. 1864 S. 39–41).

Vigil von Himmelfahrt.

Post auream processionem, qua a nostra eximus ecclesia ad s. Paulinum et s. Maximinum, fit a nobis solis summa missa in nostra ecclesia (Proprium Neller 1775 S. 62).

Himmelfahrt

Aurea Nona („Vergoldete Non“; zu dieser „Non“ am Himmelfahrtstag vgl. allgemein Kurzeja, Ordinarius S. 154–156). Für St. Simeon ist der Brauch aus der Sicht des 18. Jahrhunderts in einer Anmerkung in der Präsenzrechnung von 1518/19 so beschrieben (K Best. 215 Nr. 1331): *Aureae nonae, tanquam ceremonia parum significans, abrogatae sunt circa annum 1754. In die ascensionis domini post nonam cantabatur cum organo sequentia missae de hoc festo, interea duo infimi de choro stabant hinc inde cum cappis in presbyterio et movebant thuribula versus altare, quod vocabatur schwencken, et deridebantur minores canonici residentes, quos haec functio tangebat.* Dabei wurden dann 2 fl. verteilt.

Sonntag in der Oktav von Himmelfahrt.

Contra ritum antiquum Trev. nunc inde ab anno 1748 etiam summa missa est de Dominica cum commemoratione de ascensione (Proprium Neller 1775 S. 63).

Sonntag vor dem 13. Mai. Translatio Paulini.

In St. Simeon wurde die Translatio/Inventio Paulini am Sonntag vor St. Ganguolf (= 13. Mai) gefeiert; so Notiz im Psalter des Stiftes (StadtBi Trier Hs. 406/

896) zum 6. Mai. So auch Proprium Neller 1775 S. 61: *Dominica festum s. Gangolphi praecedente statio translationis s. Paulini est*. Zu den Schwierigkeiten um diesen Termin, namentlich wegen der *statio* vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 381 f.

Pfingsten.

In der Bestimmung von 1345 über das Tragen der Kreuze etc. sind wie an Ostern auch die drei Tage nach Pfingsten herausgehoben.

Sonntag Trinitatis.

Das Hochamt wird am Dreifaltigkeits-Altar gefeiert (Proprium Neller 1775 S. 73).

Montag nach Trinitatis. Erscheinung (*apparitio*) des Erzengels Michael.

Dieses Fest des Patrons des Stiftes (*patroni nostri*), *ab aliquis annis intermissum*, wurde 1598 neu von dem Kanoniker Johann Wolf gestiftet. Es sei mit neun Lektionen am Montag nach Trinitatis zu feiern (im römischen Kalender ist das Fest am 8. Mai; BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 45).

1. Sonntag nach Trinitatis.

Es wird nicht die Messe dieses Tages, sondern die von Fronleichnam (*de corpore Christi*) gefeiert (Proprium Neller 1775).

Donnerstag nach dem 1. Sonntag nach Trinitatis. Oktav von Fronleichnam.

Präsenz, gestiftet von Kantor Jakob Collmann (Testament von 1612 K Best. 215 Nr. 1400).

1. Juni. Simeon.

Wenn der Tag auf die Oktav von Himmelfahrt fällt, kommen die Domkanoniker im schwarzen Umhang (*cappa*), ziehen den purpurnen an und singen die Messe vom Patron. Notiz zweite Hälfte 14. Jahrhundert im Brevier (StadtBi Trier Hs. 427/1250 Bl. 444; vgl. § 3, Abschn. C 2).

Papst Clemens XI. (1700–1721) verleiht den Teilnehmern am Fest des hl. Simeon einen vollkommenen Ablass. So erwähnt im KP zum 1. Juni 1718 (S. 43); eine entsprechende päpstliche Bulle konnte nicht nachgewiesen werden. Im KP ist zu 1718 ferner notiert, daß Weihbischof von Eyss das Hochamt zelebriert und der Vikar Antoni (als *pastor familiae*) und zwei Franziskaner Beichte hören. Die Angaben zeigen, daß der Tag in St. Simeon einen über das Stift hinausreichenden Festcharakter hatte.

In der Fabrikrechnung von 1781/82 (K Best. 215 Nr. 1371, hierzu S. 57) ist notiert, daß dem Hofmann von (Trier-)Euren und dessen Knecht 12 Alb. bei der Überbringung der *mayen pro festo s. Simeonis* gegeben wurden (Maien sind jung belaubte grüne Stämmchen zum Schmücken; vgl. Rhein. Wörterbuch 5 S. 756). Abgeschafft sei die Ausgabe an die Schulkinder, die Fackeln/Leuchter (? : *flambeaux*) tragen, wobei offen bleibt, ob der Brauch als solcher oder nur das Handgeld

abgeschafft wurden. Zwei Helfer beim Schmücken der Kirche erhielten 1 Rt., für die Predigt (wer sie hielt, ist nicht gesagt) wurden 1 Rt. 45 Alb. ausbezahlt.

9. September. Kirchweih der Unterkirche.

An Gorgonius bzw. an 5. Idus Septembris. So z. B. im Psalter des Stiftes (StadtBi Trier Hs. 406/896).

27. September. Cosmas und Damian.

Vgl. oben zu 24. Februar (Matthias).

29. September. Michael.

Im Nekrolog des 14. Jahrhunderts ist zu diesem Tag (Bl. 16r) notiert: *25 Sol. de ortis. Et in dedicatione ecclesie*. Scholaster und Kantor haben an diesem Tag für das *offitium* keinen Anteil. Zur Kirchweih dann aber nachstehend.

Sonntag vor Michael (29. September). Kirchweih der Oberkirche.

Die Kirchweih der Oberkirche (und damit der Stiftskirche) wird immer am Sonntag vor St. Michael gefeiert; so z. B. im Psalter des Stiftes (StadtBi Trier Hs. 406/896) zu 7. Kalendas Octobris. St. Michael ist der Patron; wenn das Patronatsfest St. Michael auf den Tag nach der Kirchweih, also einen Montag fällt, dann sind als 2. Oration *de dedicatione* und als Suffragium *de s. Michaeli* zu beten: so z. B. im Antiphonar (StadtBi Trier Hs. 366/1030).

2. Oktober. Schutzengelfest.

1701 gab der Kanoniker Desmoulin seine Zustimmung dazu, daß an Stelle der von ihm in der Oktav des Engelfestes gestifteten fünf Messen in der St. Stephanus-Kapelle die vier Vikare des Stiftes je eine Messe lesen und danach das Miserere singen (K Best. 215 Nr. 1412).

4. Oktober. Franziskus.

Als Fest gestiftet um 1632 von Kanoniker Johann Murtzer (vgl. § 35).

9. Oktober. Dionysius.

Vgl. oben zum 24. Februar (Matthias).

12./13. Oktober. Lubentius.

Das Fest (*festum et historia*) wurde 1357 von dem Kanoniker von St. Simeon und Kantor von St. Paulin Gerhard von Bastogne eingerichtet, der 1368 in St. Simeon auch den Altar St. Martin und Lubentius stiftete (vgl. § 35 und § 15). 1363 ist notiert, daß das Fest am 12. Oktober zu feiern sei (K Best. 215 Nr. 399).

1. November. Allerheiligen.

Im Statut von 1261 (K Best. 215 Nr. 61; vgl. § 10) ist bestimmt, daß der Kellner u. a. die *flattas* an Allerheiligen zu liefern habe. Sehr wahrscheinlich ist dies das deutsche Wort „Fladen“, also ein Kuchen; Speisen für die Armen Seelen sind an Allerheiligen nicht ungewöhnlich.

Sonntag nach dem 11. November (Martin).

Am 13. November 1769 verfügt Erzbischof Clemens Wenzeslaus, die Verlegung aller Kirchweih-Tage der Kollegiat- und Pfarrkirchen im ganzen Erzstift auf den Sonntag nach St. Martin; Filialen und Annexkirchen haben keine Kirchweih-Tage mehr. Die Kirchweihe des Domes wird künftig am Sonntag vor dem 1. Mai, wenn der 1. Mai ein Sonntag ist, an diesem Tag gefeiert (notiert im Proprium Neller S. XXXI; Text Blattau, Statuta 5 S. 159 mit weiteren Festtags-Einschränkungen).

25. Dezember. Weihnachten.

Stiftung der *Missa aurea* („Goldene Messe“, Rorate-Messe der Adventszeit) durch Dekan Heimann Frank 1475 (vgl. § 31).

Allgemein, Kürzung von Gebeten in der Messe:

Im Statut Erzbischof Johanns von Schönburg vom 1. Juli 1588 ist bestimmt, daß die Epistel, wenn sie nicht *notabiliter* lang ist, die Präfation und das Vater Unser (*Oratio Dominica*) an den Sonn- und Feiertagen sowie das Symbolum immer bis zum Ende gelesen bzw. gesungen werden müssen. Dies wird im Proprium Neller 1775 eingeschärft.

§ 25. Das Stift St. Simeon als Kollegium von Vertretern geistig-kultureller und theologischer Entwicklungen

In den *Medulla gestorum Treverensium* schreibt Johann Enen 1514 über das Stift St. Simeon: *dar uff gewonlich köstlich gelerte personen pflegen zu sein, Doctores theologie und jnn den rechten* (Bl. 48v). Solche Zitate, in denen die Zusammensetzung des Kapitels von St. Simeon insbesondere wegen der zahlreichen Theologen und Juristen gerühmt wird, lassen sich leicht aus allen Jahrhunderten aneinanderreihen. Beliebt ist es dabei auch, Weihbischöfe, Offiziale und Professoren der Universität, die dem Kapitel angehörten, aufzulisten und deren außerstiftische, sozusagen „öffentliche“ Leistungen zu nennen.

Aber sind solche Nachweise der dem Kapitel von St. Simeon angehörenden Würdenträger und Funktionäre tatsächlich eine Aussage über die Positionierung oder gar die Bedeutung des Stiftes? Wurden die da Benannten zu Weihbischöfen oder Offizialen berufen bzw. ernannt, weil sie Mitglieder des Kapitels von St. Simeon waren, oder erhielten sie umgekehrt eine Pfründe in St. Simeon, weil sie zu Weihbischöfen oder Offizialen berufen bzw. ernannt worden waren? Und was besagt das im letzteren Falle dann über das Stift St. Simeon? Doch nur, daß es die Einkünfte etlicher Kanonikate für Personal der erzbischöflichen Verwaltung bereitzustellen hatte. Bei der Universitätspfründe ist das jedenfalls eindeutig so zu beantworten, denn dieses Kanonikat wurde ohne Mitwirkung oder Ein-

flußnahme des Kapitels durch die Universität besetzt. Die Auflistung der Juristen, die Professoren der Universität Trier und Kanoniker von St. Simeon waren, besagt somit nichts über die Pflege der Rechtswissenschaft im Stift St. Simeon. Das Stift als solches kann jedenfalls nicht schon deshalb als ein Zentrum juristischer Gelehrsamkeit – sei es in Forschung, Lehre oder Anwendung – bezeichnet werden, weil hier kontinuierlich über rund 250 Jahre hin ein Jura-Professor der Universität befründet war.

Man kann ähnlich über die Reihe der Weihbischöfe oder der Offiziale argumentieren. Auch hier gilt, daß die Intention nicht vom Stift ausging, jedenfalls nicht so, daß man sagen könnte, das Stift habe aus seinen dafür qualifizierten Mitgliedern die Trierer Offiziale benannt oder sei das Reservoir gewesen, aus dem der Erzbischof seine Weihbischöfe ausgewählt habe. Insofern ist die Argumentation der genannten Listen von Funktionären und Würdenträgern im Kapitel von St. Simeon zumindest irreführend. Denn so beeindruckend es auch sein mag, wer alles ein Kanonikat in St. Simeon hatte, so handelt es sich dabei doch in sehr vielen Fällen – wie bei der Universitätspfründe – de jure lediglich um Besoldungsstellen. Die „repräsentativen“ Listen sind insoweit dann lediglich eine „haushaltsrechtliche“ Aussage über das Stift St. Simeon als Wirtschafts-Betrieb.

In den Jahrzehnten einer rein unter Versorgungsgesichtspunkten erfolgenden Vergabe der Pfründen durch die Kurie war es auch so und auch die von Residenz und Präsenz freigestellten, aber vollberechtigten „Kapläne“ der Erzbischöfe waren reine Besoldungsstellen, auf deren Nutzung das Kapitel keinen Einfluß hatte. Auch in der Neuzeit galten das kuriale Besetzungsrecht im „päpstlichen“ Monat sowie das Recht der Ersten Bitte des Kaisers, auch wenn die Benennung meist iure devoluto beim Erzbischof lag, der somit über mehr als der Hälfte aller Kanonikate verfügen konnte.

Dennoch sind der eingangs zitierte Eindruck Johann Enens von 1514 und ähnliche Schilderungen der nachfolgenden Jahrhunderte nicht falsch, wenn man darin nicht eine aktive Rolle des Stiftes sieht, sondern eine passivere Funktion, die die Kommunität als solche – zumindest in manchen Zeitabschnitten – auch entscheidend geprägt hat. Sehr wahrscheinlich hatte schon Erzbischof Poppo bei seiner Gründung des Stiftes im zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts diesem – neben der Betreuung der Kultstätte am Grab Simeons – die Aufgabe zgedacht, einer Gruppe qualifizierter Kleriker im Dienst der Erzbischöfe eine ihrem Klerikerstand angemessene und für ihre religiöse Bewußtseinsbildung auch notwendige oder doch zumindest wünschenswerte Gemeinschaftsform bereit zu halten bzw. zur Verfügung zu stellen (vgl. dazu § 7). Wie in monastischen Kommunitäten sind schließlich Gottesdienst und tägliches Stundengebet der Kern des aktiven religiösen Lebens auch des Klerikers. Diesen Gottes- und Gebetsdienst mit anderen in Gemeinschaft ausüben zu können, ist die Grundintention der Klerikerstifte.

Daß daneben auch die materielle „Versorgung“ der Mitglieder dieser Klerikerstifte zu deren Aufgaben gehörte, ist letztlich sekundär, wenn gewiß auch oft das Primär-Anliegen. Aus dem religiösen Grundanliegen eines geregelten, um nicht zu sagen genormten täglichen Betens in einer verfaßten, geschlossenen Gemeinschaft für die insbesondere theologisch und juristisch qualifizierten Kleriker im unmittelbaren Umfeld des Bischofs entwickelten sich diese „Funktionärsstifte“ und „bischöflichen Sekretariate“, die man von den „klassischen“, lediglich in der Verfügung des Bischofs stehenden und meist räumlich auch entfernteren „bischöflichen“ Stiften unterscheiden muß. Es besteht eher eine Nähe zur königlichen „Kapelle“ des frühen und hohen Mittelalters. Daß diese Gemeinsamkeit auch im täglichen Miteinander gegenseitig – wenn gewiß auch als Konkurrenz und im Wettbewerb – förderlich war, ist normal. Das war aber nicht die Intention dieser Stifte, diese war die – gewiß gegenüber der Vorstellung einer monastischen Lebensweise nur rudimentäre – *vita communis* im täglichen Chor- und Gottesdienst. Die Praxis mag dem öfter wenig entsprochen haben. Es bleibt aber doch beeindruckend, wie über die Jahrhunderte hin viele dieser Funktionäre in außerstiftischen Tätigkeiten mit ihrem Kapitel verbunden waren, sei es, daß sie ihren Präsenzverpflichtungen regelmäßig nachkamen und auch stiftische Ämter ausübten, sei es, daß sie sich mit Stiftungen, namentlich in ihren Testamenten, der Kommunität verbunden zeigten. Ein vielleicht ungewöhnliches Beispiel dieser unmittelbaren, wenn auch passiven Einbindung des Stiftes St. Simeon in den Lebenskreis der Funktionäre der bischöflichen Verwaltung mag der Tod des Weihbischofs Johann Peter Verhorst sein, der kein Kanonikat in St. Simeon hatte: er starb am 12. Juli 1708 in St. Simeon, während er dort am Morgen eine Messe las, an einem Schlaganfall; er erhielt ein Grab hinter dem Hochaltar der Unterkirche (vgl. § 3, Abschn. A 3 b).

Ähnlich waren auch viele der Juristen der bischöflichen Verwaltung in das stiftische Leben eingebunden und man wird auch die schon angesprochenen persönlichen Kontakte der vielfach in stiftischen Kurien benachbarten Kanoniker nicht unterschätzen dürfen. Das gilt ebenso für die Juristen der Universität, wofür insbesondere der dem Stift eng verbundene Georg Christoph Neller ein Beispiel ist (vgl. § 35).

Selbst die Einrichtung der „öffentlichen Bibliothek“ um die Wende von 15. zum 16. Jahrhundert ist keine „eigenständige“ Leistung des Stiftes, sondern von den Erzbischöfen, die aus welchen Gründen auch immer den Kanonikern von St. Simeon den Vorrang vor den Mönchen der Kartause St. Alban gaben, angeregt und gefördert wurde. Kanoniker und Juristen haben ihre großen, bedeutenden Handschriften- und Bücher-Sammlungen eingebracht und das Stift hat, auch mit umfangreichen Baumaßnahmen, den benötigten Raum bereitgestellt (vgl. § 4, Abschn. 1).

Eine größere Eigeninitiative ist dagegen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Ausbau des St. Nikolaus-Hospitals, und dies mit sehr weitreichender

Einbindung städtischer Gremien (vgl. § 16). Inwieweit hier eine Verselbständigung gegenüber dem Erzbischof angestrebt war, ist nicht ersichtlich, aber möglich. Mit dem Tod des Initiators Maximin Pergener ist diese städtisch-bürgerliche Komponente wieder abgeklungen.

Mit diesen Reflexionen ist die Auflistung von Funktionären und Würdenträgern im Kapitel von St. Simeon nicht vereinbar. Die Weihbischöfe waren eben nicht Weihbischöfe von St. Simeon, sondern des Erzbistums Trier. Ihre Biographien sind weniger Aspekte und Akzente einer Geschichte des Stiftes St. Simeon, als der Erzbischöfe, die sie beriefen, und allgemeiner Gegebenheiten und Entwicklungen ihrer Epoche. Die Verhältnisse im Domkapitel und im Dom-Annexstift Liebfrauen wären ebenso zu beachten, wie die zunehmende „Abwanderung“ der erzbischöflichen Verwaltung von Trier an den Rhein nach Ehrenbreitstein bzw. Koblenz und die damit verbundene Minderung des Einflusses der Trierer Instanzen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Diese Entwicklungen sind erst kaum in Konturen erforscht und jedenfalls nicht Thema dieser Geschichte des Stiftes St. Simeon. Dennoch war das Bild dieses Stiftes in der Öffentlichkeit mitgeprägt von diesen Würdenträgern und hohen Funktionären in dessen Kapitel. Und weil sie in diese Kommunität integriert waren, haben sie sie auch geprägt.

6. DER BESITZ

§ 26. Übersicht.

Quellennachweise zu den nachstehend genannten Angaben über Grundrechte und -besitzungen sind in § 28, über Kirchenrechte in § 29 angegeben.

1. Chronologische Übersicht.

a) Bis zum Ende des 11. Jahrhunderts.

Die Ausstattung des Stiftes St. Simeon mit ausreichendem Besitz erstreckte sich über einen Zeitraum von über 50 Jahren. Erst am Ende des 11. Jahrhunderts war das Stift im Besitz all derjenigen Güter, die fortan bis zur Aufhebung 1802 den Grundbestand der Einnahmen bildeten.

Erzbischof Poppo (1016–1047) hat das Stift gegründet, konnte es aber nicht ausreichend mit Besitz ausstatten, insbesondere wohl deshalb, weil er andere Großprojekte, wie den Bau der Westfassade des Domes, in Auftrag gegeben hatte. Von Poppo stammen als Gründungsgut der Zoll zu Koblenz, die *curtes* Hönningen und Wincherigen sowie zwei bzw. drei Mansen in Neumagen und Beckingen. Die Bestätigungsurkunde Erzbischof Eberhards von 1048 sagt dazu, daß die Güter *proprio labore aut precariis aut venditionibus* von Poppo erworben worden seien und nennt nach den vorstehenden fünf Orten allgemein *et cetera omnia que quolibet modo aut concambio vel sinodali iure aut sui vel ecclesie precio adquisierat aut alius aliquis pro sui elemosina condonaverat* (MrhUB 1 Nr. 328 S. 382). Man wird unter *cetera omnia*, soweit es sich dabei um Grundbesitz und -rechte handelt, in erster Linie den Stiftsbering in Trier und einzelne Parzellen im Trierer Tal zu verstehen haben, nicht aber größere, außerhalb Triers gelegene Besitzungen. Es wäre jedenfalls abwegig, später im Besitz des Stiftes nachweisbare Güter, von denen andere Donatoren nicht bekannt sind, auf eine Schenkung Poppo zurückzuführen.

Die Geschichte der einzelnen von Poppo geschenkten Besitzungen zeigt zudem, daß sie zur Zeit der Übertragung noch nicht einmal voll verfügbar waren. Hönningen war Prekariegut, das erst nach dem Tod des Vertragspartners an das Stift fiel, in Wincherigen war die Kirche erst 1068 verfügbar, in Neumagen waren die Rechte offensichtlich strittig, da eine Manse später restituiert werden mußte. Daran wird auch deutlich, wie gering die dem Erzbischof zu Anfang

des 11. Jahrhunderts verfügbaren Mittel waren. Gerade von Poppo ist zudem bekannt, daß er Stifts- und Klostergut in größerem Umfange angreifen mußte, teilweise um es an Ministeriale wieder auszugeben, deren Einbindung er zur Stärkung der bischöflichen Macht bedurfte (vgl. *Gesta Trevirorum* in MGH SS 8 S. 181; Lesser, Poppo). Umso höher muß deshalb andererseits die Übertragung des erst 1018 vom Reich erworbenen Zolls in Koblenz bewertet werden. Jedenfall ist die Annahme von Hellwig (*Geschichte des Coblenzer Moselzolls* S. 70 f. und S. 126), Poppo habe den damals nicht sehr bedeutenden Zoll sicher nicht verschenkt, wenn er dessen Entwicklungsmöglichkeiten erkannt hätte, wohl doch abwegig. Man kann eher argumentieren, daß Poppo durch die Überlassung der Zolleinkünfte seiner Gründung kurzfristig die für die erforderlichen Baumaßnahmen benötigten Geldmittel bereitstellen und mittelfristig die Möglichkeit geben wollte, die unstreitig schwache Besitzgrundlage mittels dieser laufenden Geld-Einnahmen durch Zuerwerb sozusagen „auf dem freien Markt“ selbständig auszubauen. Die fünf Güter Poppo sind nämlich eine bemerkenswerte Kombination aller für eine autarke Wirtschaft benötigten Arten von Einkünften, handelt es sich doch um agrarisch genutzte Güter einschließlich Waldbesitz (Holz, Schweinemast), Fischfang- und Jagdrechten (Wincheringen relativ nahe bei Trier, ergänzt um Beckingen) und um Weingüter (Hönningen und Neumagen) mit Naturaleinnahmen sowie um Geldeinnahmen aus dem Zoll. Diese gegenseitige Ergänzung ist gewiß nicht zufällig, sondern wohl überlegt. Es wäre sicher wünschenswert gewesen, wenn die Besitzungen größer oder zahlreicher gewesen wären und näher bei Trier gelegen hätten, doch fehlte es Erzbischof Poppo dazu offensichtlich an Möglichkeiten.

Die Ergänzung der wirtschaftlichen Basis des Stiftes mußte somit anderen überlassen bleiben. In erster Linie wird man dabei an die Nachfolger Poppo auf dem bischöflichen Stuhl zu denken haben, aber auch die Laien und namentlich Pilger zum Grab des Heiligen Simeon waren angesprochen sowie nicht zuletzt die Stiftsangehörigen selbst, die Familienbesitz einbringen und durch die Anlage von Einsparungen oder Überschüssen sowie von Schenkungen den Besitz erweitern konnten. Es ist jedenfalls unverkennbar, daß die Stiftung beim Tod Poppo 1047 keineswegs materiell gesichert war, zumindest nicht als größere Institution. Ob und inwieweit die erforderliche Erweiterung erreicht werden konnte, hing davon ab, daß die junge Klerikergemeinschaft bei Bischof und Laien das Ansehen erwarb, das eine Förderung rechtfertigte, steht doch materielle Unterstützung kirchlicher Institutionen stets auch in Relation zu deren (religiöser) Wertung in der Öffentlichkeit. Die Besitzgeschichte kann dazu wertvolle Hinweise geben.

Von Poppo's Nachfolgern hat das Stift von Erzbischof Eberhard (1047–1066) die umfassendste Förderung erhalten. Er bestätigte nicht nur die Schenkungen seines Vorgängers, sondern fügte ihnen schon 1048 die *curtis* Nalbach

und die vielleicht erst von ihm erworbene *curtis* Konfeld-Thailen hinzu. 1058/61 überließ er dem Stift auch ein *predium* in Merxheim-Monzingen, das er von einem Hunold erhalten hatte. Zeigen schon diese Schenkungen, daß auch Eberhard nur in beschränktem Maße vorhandenes Bischofsgut veräußerte, sondern eher Neuerwerbungen weitergab, so wird das besonders deutlich bei den Transaktionen der Walram-Prekarie, an der das Stift St. Simeon unmittelbar beteiligt wurde, indem es aus eigenem Besitz ein Gut in Igel in die Prekarie gab und dafür nach dem Tod der Vertragspartner die große *curtis* Lehmen erhielt. Die ungewöhnlich scharfe Ausschließung bischöflicher Rechte an den 1056 von Kaiser Heinrich III. dem Stift übereigneten drei Mansen in Mertloch mag in Differenzen wegen dieser Walram-Prekarie begründet sein (vgl. § 18, Abschn. 2). Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt überließ Erzbischof Eberhard sodann dem Stift die Kirche in Mosbach, die nicht zum alten Bistumsgut gehörte hatte, sondern wie auch immer erworben worden war. Alle Schenkungen Eberhards, so wertvoll sie für das Stift auch waren, lassen eine konsequente Ergänzung der Gründungsausstattung vermissen. Namentlich Merxheim an der Nahe und Mosbach im Rheingau waren zu weit entfernt, um nutzbringend bewirtschaftet werden zu können. Bei Mosbach war die Rechtslage zudem unklar, so daß das Stift 1085 gegen eine Verlehnung der Kirche durch Erzbischof Egilbert intervenieren mußte.

Erzbischof Udo (1066–1078) bestätigte 1068 und 1071 die Schenkungen seiner beiden Vorgänger, übergab die inzwischen verfügbare Kirche in Wincheringen, restituierte eine entfremdete Manse in Neumagen, bestätigte die Prekarie-Vereinbarung Igel-Lehmen und fügte eine Manse in Lehmen hinzu. Eine nennenswerte Förderung ist somit nicht festzustellen.

Erzbischof Egilbert (1079–1101) dagegen restituierte nicht nur die von ihm zu Lehen ausgegebene Kirche in Mosbach – freilich unter Fortdauer der Belehnung auf Lebenszeit des von ihm Belehnten –, sondern schenkte dem Stift um 1090 den von ihm durch einen Prekarievertrag erworbenen Anteil an der großen, ausbaufähigen Grundherrschaft „Pfarrei Gransdorf“ und den Hof Idesheim. Mit dieser bedeutenden Schenkung ist die Ausstattung des Stiftes durch die Erzbischöfe aber auch abgeschlossen.

Neben diesen von den Erzbischöfen übertragenen Gütern sind nur wenige andere Schenkungen an das Stift im einzelnen bekannt. 1053 übertrug der Ministeriale Anselm die Rodungssiedlung Heidenburg-Leiwen, vor 1098 schenkten die *virii nobiles* Udo und Waldo das Hofgut Kyll. Von Schenkungen der Stiftsangehörigen ist nur die des Propstes Burchard/Poppo I. um 1085 in Eller-Ediger mit zahlreichen Pertinenzen bekannt. Die Übertragung des St. Bartholomäus-Oratoriums durch den Kustos Adalbero an das Kapitel ist wohl eher eine innerstiftische Transaktion (vgl. § 15). Eine Ergänzung durch das Stift selbst ist dagegen der Kauf der Rodungssiedlung Olkenbach im Jahre 1071 für den bemer-

kenswerten Preis von 260 Mark Silber, wobei wohl in erster Linie an die Geldeinnahmen aus dem Zoll in Koblenz zu denken ist.

Vergleicht man die bisher genannten, urkundlich überlieferten Erwerbungen bzw. Nachweise über Besitzungen des Stiftes bis zum Ende des 11. Jahrhunderts mit der Güterliste von 1098, dann ist rein zahlenmäßig festzustellen, daß von den in der Liste genannten 58 Orten nur 24, also nicht einmal die Hälfte, aus Einzelurkunden bekannt sind. Nach der Zahl der Ortschaften wäre der Besitz des Stiftes zu Ende des 11. Jahrhunderts demnach etwa doppelt so umfangreich gewesen, als er anhand der Einzelnachrichten beschrieben werden konnte. Diese Interpretation der Liste von 1098 ist aber sicher falsch. Die Zusammenstellung über die einzelnen Besitzungen (§§ 28 und 29) zeigt vielmehr eindeutig, daß von fast allen größeren Besitzungen die Herkunft bekannt ist oder doch urkundliche Zeugnisse vor 1098 darüber erhalten sind. Bei der Mehrzahl der in der Liste von 1098 erstmals genannten Besitzungen handelt es sich ohne Zweifel um solche geringeren Umfanges. Das gilt namentlich für den Besitz in den 14 Dörfern der Mittelmosel von Enkirch bis Leiwen, wobei es sich offensichtlich nur in wenigen Fällen um Weingüter handelt, sondern meist um einzelne Weinberge, die auch in späterer Zeit nicht einmal durch Zukäufe zu nennenswerten Gütern ausgebaut werden konnten. Einige Orte der Güterliste von 1098 konnten zwar nicht oder nicht zuverlässig identifiziert werden, aber auch hier wird man nicht gerade an den Verlust bedeutender Güter zu denken haben, der bei der guten Überlieferung des stiftischen Archivs sicher einen schriftlichen Niederschlag gefunden hätte.

Als Übersicht über den Besitzstand zu Ende des 11. Jahrhunderts wird nachstehend die Güterliste von 1098 (MGH DH IV Nr. 462, MrhUB 1 Nr. 397) mitgeteilt. Die Liste ist topographisch geordnet. Zur leichteren Orientierung sind in () Landschaftsbezeichnungen hinzugefügt:

- (Am Rhein:) Zoll in Koblenz, (rheinabwärts:) Hönningen, Doreheim, Gladbach; (rheinaufwärts:) Schierstein, Mosbach.
- (An der Nahe:) Merxheim.
- (An der Untermosel:) Lehmen, Burgen.
- (An der Mittelmosel, moselaufwärts:) Enkirch, Traben, Kröv, Graach, Bernkastel, Lieser, Kesten, Wintrich, Minheim, Müstert, (Nieder-)Emmel, Piesport, Neumagen, Leiwen.
- (Landeinwärts an der Mosel:) Heidenburg, Olkenbach.
- (Im Trierer Tal:) Enschede, Pallien, Euren, Zewen, Igel.
- (An der Obermosel mit Gebiet bis Luxemburg, weniger genau geordnet:) Nittel, *Castel*, Wincheringen, Girst, Reinig, Linster.
- (An der Saar und im südlichen Hunsrück:) Losheim, Thailen, Nalbach, Erbringen, Morscholz.
- (Nachtrag:) *Blicenbusa*, Monzingen (= Nahe), Manternacha/Mandro.

- (Im Hochwald, südlich Trier:) Morscheid, Gurweiler, Lörsch, Franzenheim.
- (In der Eifel, nördlich Trier:) Gipperath, *Flumga*, Badenborn, Kyll, Aldenhof/Spang, *Wakey*, Idesheim, Lonesbach/Binsfeld, Gransdorf.
- (Unbekannt; vielleicht Nachtrag?:) *Tritmunda*.

Bei aller Ausführlichkeit der Liste ist zu beachten, daß sie nicht vollständig ist. Es fehlen zumindest Beckingen, Mertloch, die Villikation Eller und vom Besitz des St. Bartholomäus-Oratoriums sicher Lutzerath. Bei der *curtis* Gransdorf sind die Pertinenzen angegeben, bei den übrigen *curtes* (z. B. Hönnigen, Wincheringen) nicht. Besonders sorgfältig sind offenbar die Angaben über die Moseldörfer. Das wird nicht sosehr in einer besonderen Wertschätzung der Weinlagen begründet, sondern eine Folge der Wirtschaftsführung sein, denn bei den *curtes* genügte es, den Haupthof zu nennen, während bei Streubesitz jedes einzelne Gut genannt werden mußte.

Die vielen kleinen Einzelbesitzungen, die in der Liste von 1098 erstmals bezeugt sind, geben aber auch einen Hinweis auf viele kleine Stiftungen und Erwerbungen, über die urkundliche Zeugnisse fehlen. Es ist jedenfalls nicht anzunehmen, daß diese Weinberge und kleinen Bauernhöfe dem Stift von den Erzbischöfen übereignet wurden. Hier werden vielmehr Legate von Ministerialen und Kanonikern sowie Gelegenheitskäufe überliefert sein, wie sie dann im 12. und 13. Jahrhundert in besonderen Aufzeichnungen beurkundet wurden. Große Archivverluste anzunehmen ist dabei nicht notwendig. Im 11. Jahrhundert genügte noch die formale Übergabe vor Zeugen. Die Memorienverzeichnisse von St. Simeon (vgl. § 23) nennen vermutlich manche Namen der Stifter, ohne daß eine konkrete Zuweisung möglich wäre. Udo und Waldo und der etwas profiliere Anselm sind die einzigen Laien, die wir als Förderer des 11. Jahrhunderts mit Namen kennen. Sie stehen aber gewiß für andere, deren Namen hinter den Ortsnamen der Güterliste von 1098 verborgen bleiben.

b) Im 12. und 13. Jahrhundert.

Die Besitzausstattung des Stiftes ist am Ende des 11. Jahrhunderts praktisch abgeschlossen. Kleine Schenkungen im 12. Jahrhundert sind Ergänzungen, verändern die Struktur und die räumliche Verteilung des Besitzes aber nicht. Förderer des Stiftes – zumindest in materieller Hinsicht – sind nicht mehr die Erzbischöfe und auch nicht etwa der Klerus, sondern Laien, wobei aber anzunehmen ist, daß es sich dabei meist um Verwandte von Stiftsangehörigen handelt, auch wenn das im Einzelfall nicht immer nachweisbar ist. So schenkt vor 1150 die *matrona* Gerberga, deren Sohn Gottfried Dompropst und Kanoniker von St. Simeon ist, ein Allod in *Herence*. 1152 erhält das Stift umfangreichere Güter in Noviant, Maring und Lieser von einem Bezelin und vor 1155 Besitz in Lieser

und Kues von einem Luzo. Ebenfalls noch vor 1155 schenkte ein Laie Gottfried ein Allod in *Rore* (Nachweise in § 28 bei den Orten). Auch die in den Urkunden über die Aufteilung des Propstei- und Kapitelsgutes von 1155 (vgl. § 27, Abschn. 1) erstmals genannten Besitzungen in Thür, Roth-Obersgegen und Pünderich dürften auf ähnliche Stiftungen zurückgehen. Lediglich für die 1155 ebenfalls erstmals genannte Kirche in Röser möchte man einen vermögenden Vorbesitzer annehmen.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lassen aber auch diese kleineren Schenkungen merklich nach und konzentrieren sich nun mehr auf den engeren Trierer Bereich, sicher auch ein Zeichen für eine nachlassende Anziehungskraft des Stiftes außerhalb der Stadt. Zu nennen ist noch eine Schenkung der im Nekrolog als *soror* bezeichneten Lifmud in Trier von 1172 und ein Legat im Testament des *Liverzerzjs* von Trier von ca 1185 (MrhUB 2 Nr. 15 und Nr. 254). Charakteristisch für diesen Rückgang an Zuwendungen von Außenstehenden ist eine Stiftung des Kustos Werner mit 17 Mark, die das Kapitel zur Neuanlage eines Weinbergs in Lehmen, zum Bau eines Hauses in Graach und zum Kauf von Weinbergen in Graach verwandte (vgl. § 28).

Daß die Zeit der Neuerwerbungen in der Mitte des 12. Jahrhunderts abgeschlossen ist, zeigt auch die Güterliste in der Besitzbestätigung von 1195, die im Vergleich zu der Liste von 1155 keine Veränderungen mehr aufweist. Besitzveränderungen der nächsten rund 250 Jahre sind Ergebnisse in erster Linie wirtschaftlich bedingter Transaktionen zur Konsolidierung des vorhandenen Bestandes. So werden um 1190 in Gransdorf 43 Morgen schwer nutzbarer Ländereien an die Zisterzienser-Abtei Himmerod verpachtet, 1210 wird der Hof in Gladbach gegen eine auf Weinbergen in Moselweiß belastete Rente an die Prämonstratenser-Abtei Rommersdorf vertauscht, 1216 verzichtet man auf den Besitz in Badenborn zugunsten des Zisterzienserinnen-Klosters St. Thomas an der Kyll, 1225 wird ein Allod in Lorenzweiler an die Benediktiner-Abtei Echternach verpachtet und 1226 einigt man sich mit dem Erzbischof wegen der Eigentumsrechte an dem Berg in einem Seitental der Untermosel, auf dem der Erzbischof die Ehrenburg erbaut hatte. Auch die Überlassung der Patronate an den Kirchen von Gransdorf, Hönningen, Wincheringen und Mosbach durch den Propst an das Kapitel sind zumindest teilweise in diesem Zusammenhang zu sehen.

Wahrscheinlich sind auch die später nicht mehr bezeugten kleineren Besitzungen in dieser Zeit verloren gegangen. Man wird dabei aber nicht nur an mehr oder minder betrügerische Entfremdungen durch kleine und große Adlige zu denken haben. Die kümmerliche Überlieferung älterer Adelsarchive bzw. das Übergewicht der Archivalien kirchlicher Institutionen hat zur Folge, daß Verkaufsurkunden – wenn sie überhaupt ausgestellt wurden – kaum, andererseits aber zahlreiche Klagen von Klöstern und Stiften über Entfremdungen und ebenso Restitutionsurkunden erhalten sind. Daß kirchlicher Besitz insbesondere durch die Vögte gefährdet war, soll damit nicht bestritten werden. Auch die

Besitzgeschichte von St. Simeon bietet dafür mehrere Beispiele (vgl. § 17, Abschn. 1). Die Rechtslage darf dabei aber nicht nur aus kirchlicher Sicht beurteilt werden. Schon die Tatsache, daß der kleine Streubesitz und der Fernbesitz eher verloren gingen, zeigt, daß auch eine unzureichende Wirtschaftsorganisation und -führung derartige Verluste verursachen konnte. Für St. Simeon zeigt das Beispiel des Besitzes Mosbach-Schierstein, welche komplexe Gründe eine zunehmende Entfremdung bewirken konnten. Auch die zunächst selbstverständliche erbliche Verpachtung mußte zwangsläufig zu Entfremdungen führen, weshalb man schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in St. Simeon zur Temporalpacht überging (1235 in Idesheim; vgl. MrhUB 3 Nr. 535). Wie stark allgemeine verfassungsrechtliche Entwicklungen die Rechte der Grund- und Bannherren mindern konnten, zeigt sehr instruktiv ein Vertrag mit der Gemeinde Wincheringen von 1233 (MrhUB 3 Nr. 479).

Bei der Besitzentwicklung der Stifte kommt hinzu, daß die Einrichtung der *pensiones* einer geordneten Wirtschaftsführung überaus abträglich war und nicht einmal die Wahrung des Besitzstandes gewährleistete. Auch hier kann man freilich nicht ohne weiteres den einzelnen Kanonikern anlasten, daß sie ihren Pflichten nicht nachgekommen seien und die Güter hätten verkommen lassen. Wahrscheinlich waren sie in manchen Fällen garnicht in der Lage, dieser Aufgabe gerecht zu werden und insoweit von einem System überfordert.

c) Seit dem 14. Jahrhundert.

Seit dem späten Mittelalter ist der Besitzstand des Stiftes weitestgehend abgeschlossen und bleibt bis zur Aufhebung am Ende des 18. Jahrhunderts im wesentlichen unverändert. Natürlich gibt es auch hier einen gleitenden Übergang zur Geldwirtschaft, indem Überschüsse in Kapitalrenten angelegt werden, und auch der (letztlich nicht sehr erfolgreiche) Versuch, Zehnten zu erwerben, ist ein Zeichen für die Abkehr von der Grundherrschaft, die aber letztlich die Basis der Besitzstruktur des Stiftes bleibt.

Wie überall hat dies auch in St. Simeon eine Minderung der jährlich verfügbaren Einkünfte zur Folge und auch in St. Simeon versucht man, durch eine Verminderung der „Planstellen“ die Einkünfte pro Person mehr oder weniger gleichbleibend zu sichern. Dazu wurden zwei Wege beschritten, nämlich zum einen beim Kapitel eine Reduktion der Zahl der Pfründen und zum anderen bei den Vikarien die Aufhebung bzw. Zusammenlegung der zahlreichen, vielfach ohnehin nur schwach dotierten Vikarien und Altarpfründen. Der Versuch, die Propstei abzuschaffen und deren Vermögen dem des Kapitels hinzuzufügen, mißlang (vgl. § 12).

Diese „Finanzreformen“ sind im 15. und 16. Jahrhundert durchgeführt worden. Seither hatte das Stift St. Simeon finanziell einen vergleichsweise guten und gesicherten Stand und konnte diesen auch bis zur Aufhebung erhalten. Zu be-

tonen bleibt dabei, daß die jährlichen Einkünfte aus Grund- und Zehntrechten zum größeren Teil bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aus Naturalien – Getreide, Früchte, Wein – bestanden und damit ernteabhängig waren. Aber selbst eine das Ernte-Risiko mittragende Ertragsanteil-Pacht blieb den Bedingungen des Marktes unterworfen und war insoweit lediglich eine Verhandlungsbasis. So waren z. B. 1370 in Noviant an der Mittelmosel die Pächter eines Weinbergs nur bereit, einen auslaufenden Pachtvertrag zu verlängern, wenn die bisherige Ertragsanteils-Pacht von der Hälfte des Ertrags auf ein Drittel gesenkt würde, dem das Stift zustimmen mußte (K Best. 215 Nr. 521). Die im Übergang zur Geldwirtschaft naheliegende Umwandlung von Natural- in Geldleistungen zeigt z. B. ein Vertrag von 1461, durch den die Zahlung von jährlich einem Ohm Wein aus einem Weinberg durch das Stift St. Simeon an die Abtei St. Marien ad martyres in eine Rente von einem Gulden jährlich umgewandelt wurde (K Best. 215 Nr. 677). Generell scheint das Stift aber solche Umwandlungen in feste Geld-Zahlungen, z. B. aus seinen Pachtgütern, nicht gesucht oder gefördert zu haben, wahrscheinlich um die nicht unbeträchtlichen Währungsschwankungen und Münzprobleme zu vermeiden.

2. Übersicht über Besitzstand und jährliche Einkünfte.

Die nachstehenden unterschiedlichen Übersichten können und wollen nur eine Vorstellung von Struktur und Ertrag der Besitzungen und Nutzungsrechte des Stiftes vermitteln. Eine umfassende Auswertung der guten Überlieferung an Rechnungen ist nicht versucht, wäre aber eine wirtschaftsgeschichtlich lohnende Aufgabe.

a) Besitzstand 1443

Aufstellung über die Güter des Stiftes, erstellt für die Visitation von 1443 *iuxta communem estimationem secundum maius et minus*. StadtA Trier K 17 S. 19–23.

Nalbach 50 Ml. beider Früchte, 20 fl.

Wincheringen 60 Ml. Weizen, wovon der Pleban 10 Ml. erhält, so daß

50 Ml. für den Speicher (*ad granarium*) verbleiben;

sowie 40 Ml. Hafer an Zinsen und Zehnten;

sowie 18 Ml. Weizen an *achtis* und Zinsen.

Beßlich 20 Ml. beider Früchte

Idesheim 9 Ml. Weizen für den Speicher, 8 fl. für den Chor, 4 fl. an die Präsenz,

3 fl. an die Vikare für die Marien-Messe

Ittel 8 Ml. Weizen, wovon der Pfründner (*pensionarius*) 4 Ml. an den Speicher gibt

Gransdorf 18 Ml. beider Früchte für den Speicher

Badenborn 8 Ml. Weizen
 Ensich 3 Ohm Wein
 Leiwien 4 Karat Wein *ultra ministeriales*
 Müstert mit Zubehör (*cum attenentiis*) 3,5 Stück (*petia*) Wein
 Minheim 3 Ohm Wein
 Noviand mit Zubehör 4,5 Stück Wein, 5 Ml. Früchte
 Bernkastel und Graach 4 Stück Wein
 Enkirch und Pünderich 4 Stück Wein, von denen 3 Ohm der Dekan des Stiftes
 und der Vikar von Simon und Judas erhält
 Olkenbach und Kröv 2 Stück Wein, 4 Ml. beider Früchte
 Ediger 6 Stück Wein, 12 Ml. beider Früchte
 Gipperath und Salmrohr 10 Ml. beider Früchte
 Lehmen mit Zubehör 10 Stück Wein, 24 Ml. Weizenmehl, 4 Ml. Spelz
 Koblenz Zoll 27 fl. zu 21 Alb.
 Hönningen 100 fl.
 Mosbach 150 fl.
 Merxheim 18 fl.
 Eurener Flur (*campus*) 18 Ml. Weizenmehl sowie 10 Joch (*jurnalía*)
 Weinberg, die die Kanoniker (*domini*) bebauen
 Trier ca 15 Gärten innerhalb und außerhalb der Stadt
 Kesten 3 Ohm Wein
 Rommersdorf 20 fl.

Aus den nachstehend genannten Pfründen (*pensiones*) sind für die Beleuchtung (*luminaria*) der Kirche an Geld und Wachs zu liefern:

	Geld in Pfund (lb.)	Wachs in Talent
Lehmen	24	10
Müstert und Leiwien	15	11
Graach und Bernkastel	16	6
Merxheim	6	10
Beßlich	30 sol.	4
Nalbach	17,5	5
Musbach	23	9
Koblenz, Zoll	9	10
Enkirch	6, 4 sol.	6
Ediger	6	6
Noviand	11	5
Olkenbach	5	4
Gipperath etc.	34 sol.	
Wincheringen		5
Gransdorf		10

Summe: 141 lb, 18 sol. = 23,5 fl., 3 alb. Geld; insges. 98 Talent.

Die Mühle bei St. Simeon erbringt jährlich 29 Ml. Weizenmehl, wovon verteilt werden 2 Ml. Weizen und 2 Ml. Weizenmehl an die Deutschherren *pro una Spenda*. Ferner 4 Ml. Weizenmehl und 1 Ml. Weizen für 2 Spenden an St. Simeon, nämlich an Thomas und an Johann Baptist. Der Rest ist für die Beleuchtung der Kirche.

Zusätzlich veranschlagt der Kellner 100 Talente Wachs und 3 *thonnas* Öl. Wenn er mehr braucht, streckt er es vor und die Kanoniker verrechnen es ihm aus den Gütern des Stiftes.

Die Präsenz erhält 108 fl. 20 Alb., von denen abgezogen werden:

- 8 fl. für die residierenden Vikare,
- 4 fl. für die *missa prima*,
- 6 fl. für den Elemosinar,
- 2 fl. für die *prolocutoribus* und
- 1 fl. für den St. Antonius-Altar.

Die Präsenz erhält ferner

an kleinen Zinsen 300 lb. = 50 fl.

an Früchten 82 Ml. (mehr oder weniger: *sub et super*)

10 Ml. in Gusterath, die von Wilhelm von Orley gekauft wurden,

3 Ml. in Fell aus zwei Zehntanteilen.

Die Präsenz schuldet dem Elemosinar von 3 Jahren noch 1 fl.

Bargeld: *Iste sunt pecunie in thesauraria*: 575 fl., 30 fl., 12 *scuta*, 1 *peter*(männchen). Dem stehen entgegen an Verpflichtungen (*pecunie in quibus obligantur sunt*) bzw. davon gehören (*spectant ad*):

- 234 fl. der Fabrik
- 50 fl. dem Altar in der Kurie des Heinrich Fabri
- 100 fl. dem Hospital
- 25 fl. der Memorie des Johann Cruchter
- 100 fl. dem Altar St. Martin
- 100 fl. dem Hospital von einer *styria*(?)
- 50 fl. den beiden Altären St. Katharina und St. Barbara.

Ergänzend zu diesen Auflistungen erklären die Berichterstatter, daß die Einkünfte abnehmen einmal wegen des Mangels an Bauern (*defectum colonorum*), zum anderen aber wegen des Unrechts, das dem Stift in Nalbach, Wincheringen und Ediger durch die Gewalt (*potentia*) der Vögte zugefügt werde, die sie mit dem geistlichen Gericht oder der Hilfe der Amteute (*subsidium officiorum*) bisher nicht einschränken konnten. Das sei ebenso in Idesheim und Beßlich (*in villa nostra Beeßlich*) und auch in *Spangbeimm* (sic!, wohl Spangdahlem) hätten sie manches Ungemach von der Herrschaft (*dominium*) und der Rechtsprechung zu dulden. Entgegen ihren Privilegien seien sie in Merxheim de facto der Gerichtsbarkeit und der Einkünfte beraubt.

Auch Schenkungen (*donata*) und Legate der Kirche und selbst Schulden würden nicht gezahlt. Die Stadt Trier schulde 250 fl., ein Johannes vom Han 150 fl., worüber sie eine besiegelte Urkunde von Erzbischof Werner und vom Herzog von Lothringen hätten; sie bitten den (anwesenden) Erzbischof, sie darin zu unterstützen. Heinrich und Theoderich Mul schuldeten seit langer Zeit jährlich 13 fl. an die Präsenz und zahlten nicht.

b) Beispiele für finanzielle Transaktionen (Auswahl):

Jahr:	Kaufpreis:	Objekt:	Vertragspartner:
1365	550 fl.	Güter in Ittel und Wasserbillig	Ludwig de Moro und Drudekin de Britta ¹⁾)
1390	300 fl.	Rente von 12 fl.	Abtei St. Martin in Trier ²⁾)
1391	400 fl.	Rente von 16 fl.	Stift Pfalzel bzw. Abtei Rommersdorf ³⁾)
1404	200 fl.	Rente von 8 fl.	Abtei Sayn ⁴⁾)
1417/28		Zehnt und Patronat in Heidweiler	v. Orley ⁵⁾)
1418	350 fl.	Zehnt in Fell	Vogt von Hunolstein ⁶⁾)
1420	400 fl.	Zehnt in Mehring	Vogt von Hunolstein ⁷⁾)
1429		Zehnt und Teilpatronat Reinsfeld	v. Bübingen ⁸⁾)
1443	250 fl.	Zehnt in Fell, Rente in Gusterath	v. Orley ⁹⁾)
1463		Zehnt und Teilpatronat Reinsfeld, Zehnte in Bonerath und Morscheid	Schenk von Schmidtburg ¹⁰⁾)
1465	600 fl.	Zehnt in Osburg	Erzbischof von Trier ¹¹⁾)
1470	200 fl.	Zehnt in Lorscheid	Vogt von Hunolstein ¹²⁾)
1478	2000 fl.	Rente von 100 fl.	Abtei Prüm ¹³⁾)
1478	300 fl.	Rente von 12 fl.	Abtei Prüm ¹³⁾)

¹⁾ K Best. 215 Nr. 470–473.

²⁾ ebenda Nr. 1288 Stück 32. Wurde zurückgekauft.

³⁾ ebenda Stück 31. Es handelt sich um eine Rente der Abtei Rommersdorf, belastet auf Gütern zu Hönningen, die Rommersdorf 1389 an Pfalzel verkauft hatte.

⁴⁾ K Best. 215 Nr. 571. Das Geld stammt aus einer Stiftung des Dekans Flammersheim zugunsten der Vikare.

⁵⁾ Vgl. § 29.

⁶⁾ Vgl. § 29.

⁷⁾ Vgl. § 29. Rückkauf im 15. Jahrhundert

⁸⁾ Vgl. § 29. Zukaufversuch siehe 1463.

⁹⁾ Vgl. § 29.

¹⁰⁾ Vgl. § 29. Mußte 1465 zurückgegeben werden.

¹¹⁾ Vgl. § 29. Rückkauf 1539.

¹²⁾ Vgl. § 29. Pfandgut. Wurde wieder eingelöst.

¹³⁾ K Best. 215 Nr. 711 und 712. Später Minderung.

1480	1000 fl.	geliehen bis 1483	Erzbischof von Trier ¹⁾
1484	900 fl.	Rente von 36 fl.	Stadt Köln ²⁾
1493	400 fl.	Rente von 16 fl.	v. d. Neuerburg ³⁾
1496	200 fl.	Rente von 8 fl. aus Zehnt in Monzelfeld	v. Kellenbach ⁴⁾
1525	2000 fl.	Zehnt in Leiwen	Erzbischof von Trier ⁵⁾
1542	2600 fl.	Rente von 104 fl.	Erzbischof von Trier ⁶⁾
1612	1000 fl.	Zehnt in Metzdorf	Peter Faß ⁷⁾
1617	4000 fl.	Rente von 200 fl.	Wild- und Rheingraf ⁸⁾
1620	2000 fl.	Rente von 100 fl.	Obererzstift. Klerus ⁹⁾
1621	1000 fl.	Rente von 50 fl.	Obererzstift. Klerus ¹⁰⁾
1623	1500 fl.	Rente von 75 fl.	Obererzstift. Klerus ¹¹⁾
1627	100 Taler	Rente von 5 Taler	in Wiltingen ¹²⁾
1634	750 fl.	Rente von 37 fl.	Stift St. Paulin ¹³⁾
1684	300 fl.	Zehntanteil in Metzdorf	Mohr von Wald ¹⁴⁾
1694	1200 RT.	1. Hof Niedersehr	Ph. Chr. Flörchinger ¹⁵⁾
1697	1200 RT.	2. Hof Niedersehr	Jakob Clotten ¹⁶⁾

c) Umlage der Schatzung sowie der Land- und Türkensteuer
der Jahre 1578 bis 1583.

K Best. 215 Nr. 1286 S. 61–76.

Anno 1582 more Treverensi 8^a Januarii est capitulariter conclusum ut sequitur:

*Erstlich zu ablegung der verschenen zweien termein landsteuer (15)81 et (15)82 so erdragen
397 fl. 18 alb. soll erlagt werden*

bei dem hospital ieder termein 40 fl., facit 80 fl.

Item fabrica iedes termeins 60 fl. facit 120 fl.

¹⁾ K Best. 215 Nr. 685 und 715, Best. 1 A Nr. 11638, Best. 1 C Nr. 18 Stück 713.

²⁾ Kopie K Best. 215 Nr. 1288 Stück 157.

³⁾ Belastet auf Zehnt zu Zeltingen und Rente zu Hontheim. Vgl. §§ 28 und 29.

⁴⁾ Vgl. § 29. Wieder eingelöst.

⁵⁾ K Best. 215 Nr. 811 und Best. 1 C Nr. 23 S. 684 f.; Rückkauf 1539.

⁶⁾ K Best. 1 C Nr. 30 S. 335 f. (nur der Rückkauf-Revers des Stiftes).

⁷⁾ Vgl. § 29.

⁸⁾ K Best. 215 Nr. 1094. Zugunsten des Hospitals und der Präsenz. Vgl. § 28 zu Trittenheim.

⁹⁾ K Best. 215 Nr. 1095.

¹⁰⁾ ebenda Nr. 1096.

¹¹⁾ ebenda Nr. 1097.

¹²⁾ ebenda Nr. 1098 (Hospital).

¹³⁾ K Best. 213 Nr. 287. Belastet auf Hof in Graach. Abgelöst 1728.

¹⁴⁾ Vgl. § 29.

¹⁵⁾ K Best. 215 Nr. 1026. Vgl. § 28.

¹⁶⁾ K Best. 215 Nr. 1044. Vgl. § 28.

<i>Item ab haeredibus domini Bentzgeraidt</i>	12 fl.
<i>Item a domino Valetiono Binsfeldt</i>	20 fl.
<i>Item corpus, quod industria acquisitum est adiacet plaustrum vini pro 28 daleros et 50 daleros, de quibus summa facit, forenum computando pro 27 alb. et dalerum pro 31 alb., facit</i>	91 fl.
<i>Summa (pro 27 alb.)</i>	323 fl.
<i>Deficiunt inter personas 13 (dempto domino Valentino Binsfeldt) distribuendo 74 fl. 18 alb., facit cuilibet 5 fl. 18 alb. 6 den.</i>	
<i>Item ex hospitali debent pro tribus terminis (15)78, 79 et 80 singulis 40 fl. defalcari a summa generali in pensione opposita et relicta ratione nationalis.</i>	
<i>Similiter ratione Turricae de quinque annis singulis 10 fl. detrabi, facit in toto</i>	170 fl.
<i>Item eodem modo ex fabrica refundi ad hospitalo debent de pretactis annis et terminis ratione nationalis et Turricae in simul singulis terminis 60 fl. Quia primo termino solverat 50 fl., facit summa</i>	180 fl.
<i>Quod deficit et desideratur ab hospitalario praeter pecuniam, quam ex Alcken, Hönningen et de aedibus venditis sublevavit, debet successivis annis refundi iuxta limitationem sequentem:</i>	
<i>Item hoc anno 1583 incipiendo fabrica exponet ad solutionem tam nationalis quam instantis Turricae</i>	60 fl.
<i>Item hospitalo</i>	40 fl.
<i>Item ex membro Honningen una muta persona iuxta valorem proventus.</i>	
<i>Item altariae ut sequitur:</i>	
<i>S. Job. Bapt. 1,5 fl.; S. Quirini 0,5 fl.; S. Crucis 3 fl. et de preteritis 5 annis, quantum valuit allodium; S. Huperti 4 fl.; S. Marie virg. 4 fl.; Decem Milium mart. 4 fl.; S. Antonii 1 fl.; SS Trium Regum 0,5 fl.; S. Barbare 1 fl.; S. Bartholomei 2,5 fl.; S. Job. in gradibus 0,5 fl.; S. Stephani 0,5 fl.; S. Nicolai 5 fl.; S. Katharine 1 fl.; SS. Simoni et Jude 3 fl.; S. Georgi militis 0,5 fl.; S. Nicolai in ambitu 0,5 fl.; SS. Trinitatis 1,5 fl.</i>	
<i>Darbenen sollen alle jahrs vorthin 6 jahr lang nacheinander ad residuum reponiert werden, quod acquisitum est plaustrum vini et 50 daleris pensionis de Mertloch. Turcken-schatzunck, quae instat per 6 sequentes annos, Laetari anfangs jahrs 1583 der erster termein und der zweit Nativitatis Mariae eodem anno, und also in 12 terminis continuando, sol auch alsbald der unser quot in amptweiß belacht werden.</i>	
<i>(In der Quelle folgt dann die Abrechnung.)</i>	

d) Übersicht über die Einkünfte des Stiftes in den Jahren 1590–1599

Eine Erhebung der erzbischöflichen Verwaltung über die „geistlichen Renten und Gefälle“ als Durchschnitt aus zehn Jahren (K Best. 1C Nr. 11354, für St. Simeon S. 249–252, erstellt von Kantor Jakob Kolmann und Scholaster Bartho-

lomäus Wolf) nennt folgende Zahlen (hier nur die vollen Zahlen in Malter, Gulden und Fuder):

	Weizen <i>triticum</i> Ml.	Roggen <i>siligo</i> Ml.	Hafer <i>avena</i> Ml.	Geld fl.	Wein Fuder
1590	43	118	46	296	30
1591	28	135	70	364	27
1592	41	123	65	352	16
1593	47	140	85	494	15
1594	32	91	60	539	19
1595	38	116	52	400	29
1596	48	145	83	459	13
1597	42	119	64	481	21
1598	46	116	64	457	19
1599	47	124	68	324	48
Summe:	415	1237	663	4177	242
Durchschnitt zehn Jahre	41	123	66	417	24
Altäre:					
Johann Bapt.	—	2	1,5	18	2,5 Ohm
Nik. Hospital	—	6	2	6	5 Ohm
Trinitas	—	3	—	7	—
BMV	—	—	—	31	—
10 000 Märt	—	1,5	—	2	2,5 Ohm

e) Vermögensstand 1625

Eine Übersicht über die verschiedenen Vermögensgruppen gibt eine Aufstellung über die Teilung der Schatzungsaufgabe von 1625 (BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 75 S. 7). Danach war das Stift taxiert auf 60000 fl. Vermögen. Als „Simpel“ (= eine Recheneinheit in Kurtrier; der Landtag beschloß jährlich die Erhebung von X Simpel) waren 4 Albus Schatzung für 100 fl. (zu 27 Albus) Vermögen bestimmt. Daraus errechnete das Stift intern folgende Aufteilung:

Vermögensgruppe des Stiftes	im Simpel fl.	Alb.	ergibt umgerechnet als Vermögen in fl.
<i>corpus praebendae</i>	49	13,5	33 400
Präsenz	24		16 200
Propst für Allod		12	300
Dekan für Amtsgut u. Allod	1	20	1 175
Kantor desgl.		25	625
Kustos desgl.	1	6	825

Scholaster desgl.		16	400
4 Kanoniker für Allod je 8 Alb.	1	5	800
1 Kanoniker für Allod		5	125
3 Kanoniker für Allod je 4 Alb.		12	300
Marienbruderschaft	1	23	1 250
St. Nikolaus-Altar	2		1 350
Dreifaltigkeits-Altar		24	600
St. Marien- und St. Bartholomäus-Altar		24	600
St. Hubertus-Altar	1	4	775
Zehntausend Märtyrer-Altar	1		675
			59 400
Defizit		24	600

Die Aufstellung zeigt, daß 55,6% des Gesamtvermögens zum *corpus praebendae* gehörten, 27% zur Präsenz und 7,3% den Altären.

Das Vermögen der Propstei war mit 4 350 fl. veranschlagt, also vergleichsweise gering (ebenda Bl. 7v).

f) Besitzungen und Einkünfte im Kurtrierischen 1720/1730

Für die Orte in Kurtrier, und das ist die Mehrzahl der Besitzungen des Stiftes, ist das kurtrierische Lagerbuch zu nennen, das detaillierte Angaben über Besitzgrößen und Einkünfte enthält, nach denen die Veranlagung zur Besteuerung errechnet wurde. K Best. 215 Nr. 1564 und Überlieferung im kurtrierischen Archiv K Best. 1 C.

3. Hinweise zur Besitzstruktur.

a) Grundherrschaften

Die ursprüngliche Basis des Besitzes des Stiftes waren Grundherrschaften. Das ist hier nicht weiter zu erörtern; die Grundzüge der Entwicklung sind in den nachfolgenden Besitzlisten (§ 28) notiert. Zu unterscheiden sind Villikations-Grundherrschaften und größere Hof-Grundherrschaften.

Große Villikations-Grundherrschaften mit Bann- und z. T. auch Kirchen-Rechten sind:

Hönningen. Von Erzbischof Poppo.

Wincheringen. Von Erzbischof Poppo.

Nalbach. Von Erzbischof Eberhard 1048.

Konfeld-Thailen. Von Erzbischof Eberhard 1048.

Mosbach-Schierstein. Von Erzbischof Eberhard ca 1050/55.

Lehmen. Nach 1052.

Gransdorf. Um 1098. Gemeinsam mit Himmerod.

Eller. Um 1085. Anteil.

Größere Hof-Grundherrschaften sind (in zeitlicher Reihenfolge des Erwerbs; alle bis Ende des 11. Jahrhunderts):

Gladbach	Enkirch-Zincella
Neumagen	Graach
Igel	Kesten
Heidenburg	Burgen
Mertloch	Gipperath
Olkenbach	Michelbach
Merxheim	Erbringen
Badenborn	

b) Kirchenrechte und Zehnte

In allen größeren Grundherrschaften mit Villikationsstruktur, die das Stift im Laufe des 11. Jahrhunderts erhalten hatte, besaß es auch Kirchenrechte, und zwar zu dem Anteil, zu dem es an der Grundherrschaft beteiligt war. Dies gilt für Patronats- und Zehntrechte und zeigt deutlich, wie stark die Kirchenorganisation auf dem Lande mit der Grundherrschaft verbunden war. Schwierigkeiten, die ebenfalls ihre Parallele in der Grundherrschaft hatten, ergaben sich dort, wo das Stift nur Anteile besaß. Zehnteinnahmen konnte man beliebig teilen, Patronatsrechte aber nur in Übereinstimmung oder alternierend ausüben. War die eigene Position nicht stark genug, konnte der Anteil am Besetzungsrecht ganz verloren gehen. Vielleicht wurde er auch durch einen höheren Zehntanteil abgegolten, doch ist darüber bei St. Simeon kein Beispiel bekannt. Auseinandersetzungen bei Anteil-Besetzungen sind ausführlich überliefert für Gransdorf und Hönningen, doch konnte das Kapitel von St. Simeon in beiden Fällen mit Hilfe des Trierer Erzbischofs 1212 bzw. 1216 endgültige Entscheidungen zu seinen Gunsten dadurch erringen, daß ihm die Kirchen inkorporiert wurden. Nicht behaupten konnte das Stift dagegen die Anteil-Rechte in Gipperath und Eller-Ediger (Einzelheiten in § 29).

Grundsätzlich war das Patronatsrecht bei der Trennung von Propst- und Kapitelsgut in den Verhandlungen von 1154/55 (vgl. § 27) als Herrschaftsrecht dem Propst zugewiesen worden. Lediglich Gutweiler dürfte schon zu dieser Zeit zum Aufgabenbereich des Dekans gehört haben. Röser war bereits 1155 verlehnt und kam nie wieder in die Verfügung des Propstes. Auf seine Rechte an Gransdorf und Hönningen verzichtete der Propst bei den schon genannten Inkorporationen von 1212 und 1216 zugunsten des Kapitels. Ebenso überließ

er 1261 die Patronatsrechte an den Kirchen zu Mosbach und Wincheringen dem Kapitel; Wincheringen wurde 1261 inkorporiert, Mosbach erst 1397. Die Patronate zu Konfeld und Nalbach behielt der Propst, vielleicht weil sie im 13. Jahrhundert noch nicht ausreichend gesichert waren.

Die Zehntrechte an diesen Kirchen entsprachen dem ursprünglichen Anteil an Grundherrschaft und Patronat. 1155 waren sie dem Kapitel zugeteilt worden mit Ausnahme von Konfeld, wo sie an den Propst fielen. Gutweiler war Sondergut des Dekans. Wo das Stift alle Rechte besaß, erhob es vor der Inkorporation zwei Drittel des Zehnten, während ein Drittel dem Pfarrer gehörte; nach der Inkorporation erhob es den ganzen Zehnten abzüglich eines jeweils zu bestimmenden Anteils für den Seelsorger. Bei Anteilsrechten war die Beteiligung natürlich unterschiedlich (Einzelheiten bei den Kirchen in § 29).

Zu beachten ist aber, daß das Stift in Lehmen, wo es keine Anrechte am Patronat besaß, dennoch Zehntrechte innehatte. Ähnlich wie in Franzenheim wird man hier vielleicht von einer Exemption einer Grundherrschaft vom Zehntrecht der Pfarrkirche sprechen können. Das könnte auch für Eller-Ediger gelten, doch sollte man aus solchen Einzelfällen wohl doch keine Regel ableiten.

Im 15. Jahrhundert hat das Stift mehrfach versucht, seine Patronats- und Zehntrechte zu erweitern. In chronologischer Folge wurden erworben (Nachweise in § 29):

Jahr:	Ort:	Art:	Vorbesitzer:	Bemerkungen:
1417–28	Heidweiler	Patronat und $\frac{2}{3}$ Zehnt	v. Orley	
1418, 1443, 1470	Fell	Teilzehnte	Vogt v. Hunolstein und v. Orley	z. T. wieder ein- gelöst
1420	Mehring	Teilzehnte	Vogt v. Hunolstein	wieder eingelöst
1422	Wasserbillig	Pfarrerteil		Inkorporation in Propstei
1429	Reinsfeld	Patronats- u. Zehntanteil	v. Bübingen	
1463	Morscheid, Reins- feld, Bonerath	Patronats- u. Zehntanteile	Schenk v. Schmidt- burg	1465 wieder eingelöst
1465	Osburg	$\frac{2}{3}$ Zehnt	Erzbf von Trier	1539 wieder eingelöst
1496	Monzelfeld	Zehntanteil	v. Kellenbach	wieder eingelöst
1499	Hambuch	Pfarrerteil	Stift Karden	Inkorporation in Kapitel
1525	Leiwen	Zehnt	Erzbf von Trier	1539 wieder eingelöst
vor 1589	Sehlem	Zehntanteil	v. Esch?	
1608	Röhl	$\frac{1}{3}$ Zehnt	Kloster St. Klara in Echternach	wieder eingelöst
1612, 1684	Metzdorf	Zehntanteil	Peter Faß, Mohr v. Wald	

Die Liste verdeutlicht den beharrlich unternommenen, wenn letztlich auch mißlungenen Versuch, den Anteil an Pfarr- und Zehntrechten zu mehren. Behalten hat das Stift nur die Kirche von Heidweiler mit dem allerdings nicht unbedeutenden Zehnten, ferner Patronatsrecht- und Zehntanteile in Reinsfeld, Zehntanteile in Fell, Sehlen und Metzdorf sowie die im Ertrag nicht eben bedeutenden Einkünfte aus den inkorporierten Pfarrer-Dritteln der Kirchen Wasserbillig und Hambuch, von denen noch die Einkünfte der Seelsorger bestritten werden mußten. Alle anderen Erwerbungen wurden wieder zurückgekauft. Auf der Gegenseite steht der Verkauf der Zehntrechte in Mosbach 1472 an die Abtei Eberbach, der auch die inkorporierte Kirche überlassen wurde.

Der Erwerb der Zehnten ist in erster Linie unter wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten zu sehen. Interessanter mag da die Inkorporation von zwei Kirchen sein, an denen das Stift selbst vorher keinerlei Rechte besessen hatte. Lediglich je eines seiner Mitglieder – in Wasserbillig der Propst, in Hambuch der Dekan – waren persönlich Inhaber der Pfarreien und nutzten diese Funktion, um eine Inkorporation zugunsten der Propstei bzw. des Kapitels zu erwirken. Man muß dabei freilich bedenken, daß dem Patronatsinhaber bei nicht inkorporierten Kirchen dadurch kein direkter Verlust entstand, da das Nominationsrecht in dieser Zeit kaum noch materiell genutzt werden konnte, sondern höchstens noch für die Unterbringung von verwandten oder bekannten Klerikern von Interesse war. Vielleicht darf man sogar vermuten, daß den bisherigen Patronatsinhabern die Abnahme der leidigen Pflicht, geeignete Priester für die Kirchen suchen zu müssen, enthoben zu sein, nicht unlieb war. Es mag auch die Überlegung mitgesprochen haben, daß das Stift St. Simeon mit seiner großen Zahl von Klerikern (Vikare, Altaristen) eher in der Lage war, dem nachzukommen. Einen Hinweis auf diese Personalproblematik, die sich nach den Reformen des Konzils von Trient noch verschärft hatte, gibt auch die Reformanordnung des Erzbischofs vom 1. Juli 1588 (vgl. § 10), die bestimmt, darauf zu achten, daß inkorporierte Pfarreien mit geprüften Priestern besetzt werden. Für das Stift waren die Inkorporationen dennoch auch materiell von Nutzen, weil der nun anzustellende Geistliche im Normalfall weniger erhielt als das übliche Zehndrittel.

In der vorstehenden Liste sind nach den Erwerbungen des 15. Jahrhunderts auch die wenigen Vermehrungen von Zehntanteilen im 16. und 17. Jahrhundert hinzugefügt. Danach gab es keine Veränderungen mehr. Der Endstand des stiftlichen Besitzes an Kirchen und Zehnten war demnach:

Propst:

Inkorporation ohne weitere Zehnte:	Wasserbillig
Patronat ohne Zehnte:	Nalbach
Patronat mit übrigen Zehnten:	Konfeld

Dekan:

Inkorporation mit übrigen Zehnten:	Gutweiler
------------------------------------	-----------

Kapitel:

Inkorporation mit weiteren Zehnten:	Gransdorf Hönningen Wincheringen
Inkorporation ohne Zehnte:	Hambuch
Patronat mit weiteren Zehnten:	Heidweiler Reinsfeld (z. T.)
Patronat ohne Zehnte:	–
Zehntanteile:	Eller-Ediger Fell Gipperath Metzdorf Nalbach Schlem

§ 27. Die Gliederung der Besitzungen, Rechte und Einkünfte in Einzeltitel. Vermögens- und Finanzverwaltung.

Es ist davon auszugehen, daß bei der im Kontext Trierer Stifte relativ späten Gründung des Stiftes St. Simeon – entsprechend der in der Mitte des 11. Jahrhunderts üblichen Ordnung dieser Kommunitäten – von vornherein jedes vollberechtigte Mitglied (*frater, canonicus*) des Gremiums (*communitas*, später *capitulum*) als Grundausrüstung eine Einzel-Pfründe (*praebenda*) erhielt, der bestimmte Objekte des Grundbesitzes und der damit verbundenen Rechte und Einkünfte zugeordnet waren. Einen ersten urkundlichen Beleg für diese Einzelpfründe enthält die Urkunde Anselms von 1053, in der dieser sich auf Lebenszeit *eque ut unus fratrum praebendam* vorbehält (MrhUB 1 Nr. 341 S. 397; vgl. § 24, Abschn. A 3 d) und auch die Urkunde des Kustos Adalbert von 1098 über das St. Bartholomäus-Oratorium sagt ausdrücklich, daß die *fratres* die Einkünfte auch *inter se cui libuerit ad suos usus* übertragen können (MrhUB 1 Nr. 399 S. 454; vgl. § 15). Diese Einzelpfründe war letztlich ein „Eigenbetrieb“ jedes einzelnen Kanonikers, was in einer rein agrarischen Wirtschaftsstruktur durchaus sinnvoll war. Erst in der Reform von 1443 wurde diese Verfassungsstruktur grundlegend geändert (vgl. § 10 und § 11, Abschn. A 3 a).

Für die „zentralen“ Aufgaben des Stiftes, also das, was über die persönlichen Bedürfnisse des einzelnen Kanonikers hinausging, gab es ein „Gesamtvermögen“, das aber konkret nur ungenau faßbar ist. Zu nennen sind in jedem Fall Mittel für Bau-Unterhalt und (zuzüglich „außerordentlicher“ Zuwendungen) neue Bau-Maßnahmen, die nach der üblichen Nomenklatur auch in St. Simeon (zumindest später) als Fabrik (*fabrica*) bezeichnet wurden. Nach Ausweis der (späteren)

Rechnungen hat die Fabrik von St. Simeon auch alle Ausgaben für Kultgeräte, Meßgewänder etc., die vom Kustos verwaltet wurden, zu finanzieren (vgl. dazu unten Abschn. 5). Es bleibt aber offen, seit wann diese Fabrik als Sondervermögen mit eigener Verwaltung (Fabrikmeister, Baumeister) eingerichtet wurde.

Tiefgreifender war die – aus dem Gesamtvermögen herausgelöste und weit über den Umfang einer Präbende hinausgehende – Bildung eines „Sondervermögens“ für den Propst, die in den Auseinandersetzungen von 1154/55 vergleichsweise gut dokumentiert ist, aber wohl noch in das 11. Jahrhundert zurückreicht (vgl. unten Abschn. 1). Die Zuweisung von „Amtszulagen“ für die Inhaber der Dignitäten ist daneben weitaus bescheidener. Zeitlich kann man dies nicht näher bestimmen, doch ist anzunehmen, daß es sich dabei um die finanzielle Regelung von Sonderaufgaben handelt.

Vielleicht ist im Zusammenhang mit der Herausnahme des Propstei-Vermögens zur Verwaltung der – neben den Präbenden – verbleibenden Besitzungen die „Kellerei“ eingerichtet worden, die aber auch und zu einem hohen Prozentsatz regelmäßige Natural-Leistungen der Präbendare (die *fructus praebendarum*) erhielt und insofern konsequent bei der Reform von 1443 zur zentralen Verwaltungsstelle der Präbenden-Güter und damit auch zur zentralen Besoldungsstelle der Kanoniker wurde.

Neben der Kellerei und der Fabrik gab es aber noch zwei andere gemeinsame bzw. zentrale „Haushalts-Titel“, die wohl noch in die Anfangszeit des Stiftes zurückreichen, wenn sie auch erst spät und wenig konkret urkundlich faßbar sind, nämlich die *fructus refectorii* und die *fructus elemosinae*.

Nach der Bezeichnung müßte es sich bei den *fructus refectorii* um Nahrungsmittel (Getreide, Früchte, Wein) handeln, doch wird man mit einer sprachlich und materiell naheliegenden Analogie zum *refectorium* = Speisesaal cönobitischer Kommunitäten zurückhaltend sein müssen. Konkret ist darüber jedenfalls nichts bekannt und es scheint eher, daß es sich bei diesen *fructus refectorii* – neben den „persönlichen“ Pfründen – um Einkünfte handelt, die aus zentral verwalteten Gütern und Rechten stammen und an die (in jüngerer Formulierung) *canonici residentes* verteilt wurden. In den Verhandlungen um die Kirche in Mosbach 1190/1200 (MrhUB 2 Nr. 255 S. 295 f.; vgl. § 29) wird nämlich der *cellerarius* des Stiftes als Verwalter der *communis fratrum prebenda* genannt, womit nur ein – neben den einzelnen *prebende* der Kanoniker-Pfründen – nicht an ein einzelnes Mitglied des Kapitels ausgegebenes Vermögens- bzw. Einkünfte-Objekt gemeint sein kann, sondern eine „Pfründe“, deren Erträge an alle Kapitelsmitglieder (gleichmäßig) verteilt oder auch für Gemeinschaftsaufgaben verwendet wurden. Das gilt ähnlich für die von Erzbischof Johann vermittelte Übertragung von Rechten (und damit verbundenen Einkünften) an der Pfarrei Grandsdorf *ad promotionem refectorii et refectionem fratrum* von St. Simeon im Jahre 1212 (vgl. Nachweise in § 29), und ebenso für die Übertragung der Kirche von Hönningen,

deren Patronat bisher zum Propsteigt gehörte, *ad opus refectorii* des Stiftes durch Erzbischof Dietrich im Jahre 1216 sowie den mit der gleichen Urkunde ausgesprochenen Schutz über *alia bona refectorii* (MrhUB 3 Nr. 57 S. 60; vgl. § 29), dies im übrigen ausdrücklich verbunden und vielleicht auch motiviert mit der Stiftung eines Anniversars des Erzbischofs. Es ist gewiß eine – auch die Funktion eines bischöflichen Kanoniker-Stiftes als Kommunität von Klerikern im Dienst oder doch „im Umfeld“ des Erzbischofs mißachtende – zu weit gehende Interpretation, in dieser Inkorporation von 1216 eine „Erneuerung der mensa communis in der Stiftskirche von St. Simeon“ durch Erzbischof Dietrich zu sehen.¹⁾ Auch wenn dies nämlich die Intention des Erzbischofs hier wie im Domstift und in St. Paulin gewesen sein sollte, so zeigt jedenfalls für St. Simeon die nicht beachtete Urkunde Erzbischof Dietrichs von 1240, also nur 24 Jahre später, daß in St. Simeon eine *mensa communis* – was auch immer konkret darunter zu verstehen ist – nicht eingerichtet wurde. Der Erzbischof bestätigt nämlich hier, daß Propst, Dekan und Kapitel mit seiner Zustimmung die deren *refectorium* zugewiesene Kirche in Hönningen und einige andere Einkünfte *processu temporis* (was wohl heißen soll: schon bald) *in usus multo meliores* zuführen wollten und deshalb bestimmten, *quod in choro distributio fieret eorundem.*²⁾ Mit dieser Zweckbestimmung der Einkünfte für eine Verteilung *in choro* ist gewiß auch gesagt: an die im Chor anwesenden bzw. an die am Chor-Dienst teilnehmenden Kanoniker, im späteren Sprachgebrauch also an die *praesentes*. Das gilt dann aber ebenso für die Übertragung der Rechte des Propstes an den Kirchen in Mosbach und Wincheringen – *propter insultus perversorum*, durch die die Einkünfte der *fratres canonici* gemindert worden waren – *ad capitulum et fratres* im Jahre 1261, zumal nun 1261 Erzbischof Heinrich, ähnlich wie 50 Jahre zuvor Erzbischof Dietrich, die beiden Kirchen *ad refectorium* des Kapitels inkorporierte (K Best. 215 Nr. 1853; vgl. § 29). Wenn 1225 ein *magister refectorii* genannt ist, dem die Verteilung von (Geld)-Leistungen einer Anniversariienstiftung übertragen wird (vgl. § 14), dann ist das letztlich niemand anderes als der spätere Verwalter der Präsenzgelder. Mit einem „gemeinsamen Tisch“ oder gar einer *vita communis* hat das gewiß nichts zu tun. Es wird deshalb den tatsächlichen Gegebenheiten dieser

¹⁾ So Paul BREWER PIXTON, Auf Gottes Wachturm. Ein erzbischöfliches Reformprogramm im Trier des 13. Jahrhunderts (Kurtrierjb 17. 1977 S. 12–23, Zitat S. 17).

²⁾ MrhUB 3 Nr. 691 S. 525; MrhR 3 S. 42 Nr. 182; Abschrift 16. Jahrh. K Best. 215 Nr. 1431. Auf dieser Abschrift vermerkte Neller: *Originale quaere in scatula Hönningen, valde tamen corruptum, cum sigillo inferius fracto*. Dieses Original ist nicht erhalten; vermutlich wurde es in den Säkularisationswirren wegen dieser schlechten Erhaltung ausgesondert und vernichtet. MrhUB druckt nach der Abschrift und nach HONTHEIM, Hist. Trev. dipl. 1. 1750 S. 726. Hontheim kommentiert die Urkunde: *Hoc certum argumentum est, vitam communem ad s. Simeonem non viguisse. Sed de eo iam egimus saeculo XI praesertim ad tabulas Anselmi de anno 1053.*

stiftischen Kommunitäten sowohl des 13., wie wohl auch schon des 11. und 12. Jahrhunderts eher entsprechen, wenn man die als Räume im 15./16. Jahrhundert gut dokumentierten „Refektorien“ (vgl. § 3, Abschn. A 5 a und § 5, Abschn. 1) nicht als „Speiseräume“, sondern als „Aufenthaltsräume“ und die vom *refectorium* des 13. Jahrhunderts verwalteten und ausgeteilten *fructus prebende* als „Anwesenheits-Leistungen“ an die *canonici residentes* versteht.

Neben diesen Einkünften des Refektoriums gab es auch ein *offitium dormitriæ* mit einem eigenen Vermögen, doch ließ sich weder über ein Dormitorium/Schlafsaal noch über den Verbleib dieses Sondervermögens genaueres feststellen. Man wird auch hier jedenfalls nicht an einen gemeinsamen Raum mit Schlafzellen der Kanoniker zu denken haben, sondern eher an einen Schlafsaal der *iuvenes*. Vgl. dazu § 14 und § 3, Abschn. A 5 b.

Die genannten *fructus elemosinae* sind sehr wahrscheinlich identisch mit der späteren Präsenz, die auch als *elemosina* bezeichnet wird. Im Statut von 1261 sind diese – neben den hier nicht genannten, aber nachweisbaren Präbenden und dem Propstei-Gut sowie der wohl auch schon bestehenden Fabrik – drei Titel Kellerei, Refektorium und Almosen/Präsenz genannt, doch zeichnet sich hier schon eine Umstrukturierung bzw. Weiterentwicklung zu den dann klassischen Vermögensmassen Kellerei, Fabrik und Präsenz ab. Vgl. dazu unten Abschn. 3: Kellerei.

Mit der großen Pfründenreform von 1443 ist dann die Form der Vermögens- und Finanzverwaltung begründet, wie sie kaum verändert bis zur Aufhebung des Stiftes 1802 bestanden hat. Danach sind die nachstehend beschriebenen Positionen zu unterscheiden.

1. Das Sondervermögen des Propstes. Das Propsteigut.

Wahrscheinlich ist es in der vergleichsweise späten Gründung des Stiftes St. Simeon und in dessen auch personell engen Bindung an den Erzbischof begründet, daß es erst relativ spät in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zur Herausbildung eines Sondervermögens für den Propst gekommen ist.

Jedenfalls wird man die bereits gut einhundert Jahre früher greifbaren Vorbehalte gegen die Verfügungsgewalt des Propstes über Güter des Stiftes weniger im Zusammenhang mit der Bildung eines propsteilichen Sondervermögens zu sehen haben, sondern mehr als Einschränkung der Eingriffsmöglichkeiten des Erzbischofs auch in die unmittelbare Vermögensverwaltung dieser seit der Gründung eindeutig und unmittelbar bischöflichen Einrichtung. Die Urkunde Kaiser Heinrichs III. von 1056 mit der Schenkung von drei Mansen in Mertloch schränkt daher auch nicht etwa die *potestas* des Propstes über dieses Gut ein,

sondern ausdrücklich die des *episcopus eiusdem loci* und bestimmt die freie Verfügungsgewalt der *fratres* (MGH DH III Nr. 381; vgl. § 18, Abschn. 2 und § 28).¹⁾

Auch in der Übertragung des reich dotierten St. Bartholomäus-Oratoriums durch Kustos Adalbert an die *fratres* des Stiftes vor 1098 wird deren Verfügungsrecht in der Bestätigung Erzbischof Egilberts an erster Stelle gegenüber Eingriffen *aliquis successorum meorum nec potentis cuiusquam violentia* und erst dann *vel ipsius loci praepositus* geschützt (MrhUB 1 Nr. 399 S. 453; vgl. § 15). Ein Eingriff in die Verfügung und Nutzung durch die Kommunität des Stiftes wird also auch hier in erster Linie durch den Bischof befürchtet.

In diesem Kontext der Zeugnisse von 1056 und ca 1098 wird man schließlich auch die Urkunde Anselms von 1053 zu sehen haben, in der dieser seine Stiftung dem Domstift (?) überträgt, *si quis autem, quod absit, vel eiusdem monasterii prepositus avaricie cupidine ductus vel meorum quispiam nepotum* das Stiftsgut *a communi fratrum* entziehen wolle (MrhUB 1 Nr. 341 S. 396; vgl. § 24, Abschn. A 3 d). Die Aussage ist gewiß kein Zeugnis für ein völlig ungetrübtes Verhältnis zwischen dem Propst einerseits und der Gemeinschaft der *fratres* andererseits hinsichtlich der Nutzung der Güter des Stiftes bzw. der daraus zu gewinnenden Einkünfte, doch wird man sie wohl doch nicht als „den ersten sicheren Beleg für die beginnende Aufspaltung von Propstei- und Konventsgut“ bezeichnen können (so Wisplinghoff, Untersuchungen S. 86; von da auch Goldmann, St. Kastor/Koblenz S. 62 Anm. 26). Gut zehn Jahre nach der Gründung des Stiftes ist dies doch verfrüht, wenn man auch berücksichtigen muß, daß es in St. Simeon offensichtlich von vornherein Einzelpfründen gab – auch die Stiftung Anselms von 1053 ist eine *prebenda* – und damit auch die Einschränkung von (Sonder-)Rechten des Propstes wie auch deren Abwehr durch den Propst vorgegeben war.

Dennoch kam es 1155 zwischen Propst Balderich und dem Kapitel zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten, die schließlich – wohl von Seiten des Kapitels – in Rom zur Entscheidung anhängig gemacht wurden. In fünf Schreiben zwischen dem 4. und 21. März 1155 wurden die strittigen Fragen geklärt, wobei vier Kardinäle als päpstliche Schiedsrichter sich vornehmlich auf die eidlichen Aussagen der Vertreter des Kapitels (Dekan, Scholaster und Kanoniker Stephan) stützten und anscheinend auf dem Verhandlungswege die Zustimmung des Propstes erreichten.²⁾

¹⁾ Bernd SCHNEIDMÜLLER, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter (ZRGKA 72. 1986 S. 115–151) sieht S. 132 in dieser Urkunde ein frühes Zeugnis für die freie Verfügungsgewalt der *fratres*, beachtet aber nicht, daß es sich hier um ein bischöfliches Stift mit offensichtlich anderen verfassungsrechtlichen inneren Strukturen handelt.

²⁾ Die Texte MrhUB 1 Nr. 585–588 S. 643–646, dazu die zusammenfassende Besitzbestätigung ebenda Nr. 577 S. 634 zu 11. März 1155, nicht 1154. Die Ausfertigung in K Best. 215 Nr. 17, 18, 19 und kopiare Überlieferung. Regesten jetzt BOSHOFF, RegPonRom Nr. 5–12 S. 182–184 mit weiteren Nachweisen.

Streitpunkte waren einerseits die Höhe der Einkünfte der Propstei und andererseits die Verwaltung der Pfründen. Das Kapitel beschuldigte den Propst, die Einkünfte der Kanoniker gekürzt und Verluste verschuldet zu haben, was der Propst natürlich bestritt und seinerseits die Kanoniker bezichtigte, ihm viel entzogen zu haben und verdrängen zu wollen. Unmittelbares Streitobjekt waren Weinberge bei der Stiftskirche und die Einkünfte aus Hönningen und aus dem Zoll zu Koblenz.

Der konkrete Anlaß für den Streit zwischen Propst Balderich und dem Kapitel ist in den überlieferten Schriftstücken nicht genannt. Das im Schied der Kardinäle Geklärte war auch gewiß nicht so gewichtig, daß damit eine Anrufung des Papstes – im 12. Jahrhundert – zu begründen oder auch nur zu erklären wäre. Die Forschung ist aber bisher über ein Erstaunen oder Rätselraten nicht hinausgekommen, wobei aber selbst der Vorwurf Hildegards von Bingen, Balderich sei geizig (vgl. § 30), unbeachtet geblieben ist. Aber auch die garnicht so sehr neue Feststellung, daß Erzbischof Albero vor Balderich Propst von St. Simeon gewesen war (vgl. § 30; bei Irsch schon 1927) und alles dafür spricht, daß Albero seinem Schützling (und späteren Biographen) Balderich die Propstei überlassen bzw. übergeben hat, wurde übersehen.¹⁾

Damit ist der Rekurs des Kapitels nach Rom aber keineswegs erklärt, wäre es doch noch im 12. Jahrhundert sehr viel naheliegender, wenn nicht zwingend, solche internen Besitzstreitigkeiten innerhalb einer bischöflichen Stiftskirche beim („Eigen“-)Kirchenherrn vorzubringen und durch diesen entscheiden zu lassen. Bedenkt man aber, daß der Erzbischof selbst der dem Ist-Stand vorangehende und möglicherweise ihn auch verursachende Inhaber dieser Propsteipfründe war, wird es verständlich, daß das Kapitel sich nicht an diesen, sondern an den Papst als der nächsthöheren Instanz wandte. Die von Pfeiffer konstatierte „Schmälerung der Einkünfte“ könnte dann aber auch eine Umschichtung von Einkünften der Propstei zugunsten der Baumaßnahmen an der Stiftskirche – namentlich des Anbaues der romanischen Chorapsis – sein, die vielleicht sogar über die Fabrik liefen. Das Kapitel könnte dann versucht haben, diese „Verrechnung“ von Einkünften des Propstes beizubehalten, wogegen der neue Propst verständlicherweise Einspruch erhob. Der „Geiz“ Hildegards könnte damit konkretisiert sein. Aber selbst wenn Balderich seine Einkünfte zu Lasten des Kapitels (zusätzlich) erweitern wollte (was nicht Geiz, sondern Habgier, Gewinnsucht wäre), kann mit der engen Beziehung zwischen Erzbischof Albero und Propst Balderich gerade in Bezug auf diese Pfründe die vordergründig befremdende Anrufung der römischen Kurie durch das Kapitel von St. Simeon

¹⁾ Zuletzt F. PFEIFFER, Transitzölle; er konstatiert eine längere Vakanz der Propstei vor Balderich („vermutlich war die Propstei nicht besetzt“) und resümiert, daß es auf der Hand liege, „daß die lange Vakanz der Propstei deren Einkünfte geschmälert hatte“: S. 115.

erklärt und letztlich auch die doch gewichtige Untersuchung durch vier Kardinäle verständlicher werden, handelte es sich doch dann im Kern um eine Klage des Kapitels nicht gegen seinen Propst Balderich, sondern gegen seinen Erzbischof Albero. Daß Balderich in der auch seine eigene Biographie durchaus einbeziehenden Vita Alberos über diese Sache kein Wort verliert, wird umso verständlicher.

Das Ergebnis der Verhandlungen war eine weitgehende Abschichtung der Propstei und der Rechte des Propstes. Vor allem hinsichtlich der Verwaltung der Pfründen konnten die Vertreter des Kapitels ihren Standpunkt gegen den ausdrücklich bezeugten Widerstand des Propstes durchsetzen: der Vermögensanteil des Propstes wurde genau beschrieben und die dem Propst verbleibenden Rechte wurden bestimmt. Parallel dazu erhielt das Kapitel eine umfangreiche, detaillierte Besitzbestätigung, in die aber die wichtigsten Einschränkungen zugunsten des Propstes ebenfalls aufgenommen wurden.

Dieser Schiedsspruch nennt folgende Reservate des Propstes:

1. 40 verlehnte (*infeodati*) Solidi und die Mühle in Wincheringen,
2. der Hof Thailen ganz mit Ausnahme des Weizens und von 4 Servitien (zugunsten des Kapitels),
3. am Zoll zu Koblenz 3 Servitien und die Investitur, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung (*consensus*) der Kanoniker,
4. Investitur und Aufsicht (*visitatio*) aller *villici*,
5. Herbergsrecht (*hospitatio*) in Hönningen und Lehmen,
6. alle *servitia ministerialium* einschließlich Besthaupt,
7. die verlehnte (*infeodata*) Kirche in Röser,
8. das Haus in Konfeld (*Chona*),
9. ½ Ohm Wein in Lehmen,
10. die Investitur aller *personae ecclesiae*, auch des Kustos und des Zellerars, jedoch nicht des Elemosinars (den der Dekan ernennt),
11. Wenn durch Tod eines Kanonikers (*frater*) eine Pfründe (*prebenda*) frei wird, wählen die Kanoniker einen Nachfolger. Diesen investiert der Propst hinsichtlich der Versorgung (*stipendium*), der Dekan hinsichtlich der *regula*.
12. die Investitur aller Kirchen.

Alles übrige gehört zum eigenen Verbrauch (*ad proprios usus*) und zu den täglichen Einkünften (*stipendia cottidiana*) der Kanoniker.

Die genannte päpstliche Besitzbestätigung vom 11. März 1155 listet diese „übrigen“ Güter dann auf, nennt aber auch die Reservate der Propstei.

An Rechten gegenüber dem Kapitel (einschließlich der Vermögensverwaltung) blieben damit dem Propst Aufsichts- und Herrschaftrechte, nämlich:

1. Alle Investituren, und zwar namentlich

- a) aller durch das Kapitel zu wählenden Kanoniker (*fratres*), jedoch nur hinsichtlich ihrer Versorgung, nicht hinsichtlich der *regula* (die dem Dekan zufiel),
- b) aller *personae ecclesiae*, worunter wohl alle Ämter zu verstehen sind, einschließlich der – wie ausdrücklich gesagt wird – des Kustos und des Zellerars, nicht aber des Elemosinars (die der Dekan erhielt),
- c) an allen zum Stift gehörenden Kirchen,
- d) am Zoll zu Koblenz, jedoch nur mit Zustimmung der Kanoniker,
- e) aller Schultheißen (*villici*) auf den Höfen des Stiftes.

2. Die Aufsicht (*visitatio*) über alle Schultheißen (*villici*). Dieses Recht sicherte dem Propst die Möglichkeit, die grundherrlichen Rechte (und Einkünfte) in allen Orten, in denen das Stift solche besaß, in der Hand zu behalten und auszubauen. Daher ist hierzu auch das Recht auf alle Servitien der „Ministerialen“, einschließlich des Besthaupt-Rechtes zu zählen: die Erläuterung zeigt, daß hier an grundherrliche Abgaben der Hörigen gedacht ist.

3. Ein Herbergsrecht (*hospitatio*) in Hönningen und Lehmen.

4. Lehnrechte. Genannt werden nur 40 Solidi in Wincheringen und die Kirche in Röser.

Um die Bedeutung dieses Schieds zu erkennen, muß man fragen, was das Kapitel für sich beanspruchte bzw. erhalten hat. Dabei wird man auch das nennen müssen, was das Kapitel nicht erhielt:

1. Es erhielt (positiv):

- a) freie Ergänzung durch Kooptation. Investitur hinsichtlich der *regula* durch den Dekan,
- b) Investitur des Elemosinars,
- c) Zustimmungsrecht bei der Investitur am Zoll zu Koblenz.

2. Es erhielt nicht (negativ):

- a) keine Investiturrechte an den Kirchen,
- b) keine Investitur- und Aufsichtsrechte in den Grundherrschaften.

Es scheint, daß das Kapitel von St. Simeon 1155 vornehmlich die Sicherung einer materiellen Selbständigkeit erstrebt hat. Darin unterscheidet es sich dann nicht von anderen Kapiteln und Konventen, die in dieser Zeit eine Sonderung durchführten. Die Herrschaftsrechte blieben dem Propst.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Forderungen aus der Zuteilung der Einkünfte aus dem Vorjahr und dem laufenden Jahr gegeneinander aufgehoben wurden. Das, was noch bei den Bauern etc. lagerte, solle nämlich

dem nunmehr Berechtigten zufallen, und alles, was bereits verbraucht bzw. abgeholt war, solle als erledigt betrachtet werden.

Notiert sei freilich auch, daß der Papst in einem letzten, abschließenden Schreiben vom 21. März verfügte, daß die Kanoniker von St. Simeon die nun erzielte Einigung über ihre Streitpunkte vor den Äbten von St. Eucharius und St. Maximin in Trier sowie in Springiersbach beedigen sollten, und daß er die Kanoniker ermahnte, ihrem Propst *consuetam et debitam obedientiam ac reverentiam* zu erweisen. *Ut nec apostolicam sedem de dissentione vestra ullus ammodo sinister rumor exasperet, nec ecclesia vestra amplioribus expensis ac laboribus fatigetur* (MrhUB 1 Nr. 587 S. 645).

Erst aus dem Sommer 1332, also knapp 200 Jahre später, ist eine wohl umfassende Aufzeichnung über die Rechte des Propstes von St. Simeon überliefert (K Best. 215 Nr. 1600. Veröffentlicht von H. W. Herrmann in ZsGSaargegend 10/11. 1960/61 S. 81–87). Darin ist ein Ausbau zumindest bei einigen Güterkomplexen erkennbar, doch reichen diese Angaben nicht für eine „Besitzgeschichte“ (Einzelheiten in der Besitzliste § 28). Genannt werden Rechte und Besitzungen in den Ortschaften (in der Reihenfolge des Urbars; einschließlich der Nachträge):

Wincheringen und Ehnen; Konfeld, Morscholz, *Engswilre* (Wüstung), Rappweiler, Zwabach und Losheim; Heidenburg und Leiwen; Lehmen; Nalbach; Idesheim; Hönningen; Hermeskeil.

Wenn diese Aufzeichnungen der *iura prepositi* schon an sich eine selbständige Verwaltung dieses Sondervermögens erkennen lassen, so zeigt sich dies für die gleiche Zeit auch darin, daß Dekan und Kapitel des Stiftes in den Jahren 1320–1322 von ihrem Propst auf dessen Gütern in Trier verschiedene Renten kaufen (bzw. wie es auch interpretiert werden kann: ihrem Propst Geld leihen. K Best. 215 Nr. 160, 196 sowie 1288/Stück 59).

Ein Amtmann bzw. Schultheiß des Propstes erfragt 1496/1511 auf Jahrgedingen Weistümer der Schöffen über Rechte zu Konfeld, Nalbach, Idesheim und Heidenburg (K Best. 215 Nr. 1601), doch mag es sich dabei nur um einen nicht fortgeführten Ansatz zur „hauptamtlichen“ Verwaltung des Propsteigutes durch Propst Ludolf von Enschringen handeln. In einem offenbar im gleichen Zusammenhang erfragten Weistum der Rechte des Propstes in Idesheim von ca 1496 heißt es ausdrücklich, daß der Propst Schirmherr sei, aber wenn er „nicht mächtig“ sei, solle man das (trierische) Hochgericht in Welschbillig anrufen. Dann heißt es weiter: *Als von den boessen sprechen die scheffen: is sy in langher ziiit nymans von des probstes weggen im jaregedingh gewehst und sust nymanß von des probstes weggen erschenen. Deshalb habe der kelner die boissen uffgehoben. Sy haben aber nit gewyst, wem die boissen zustene sullen, dan sy des nit wuß syn* (K Best. 215 Nr. 1601). Von geregelter Verwaltung kann da gewiß keine Rede sein. Jedenfalls läßt eine nur zufällig überlieferte Einnahmen-Kladde des Propstes Matthäus von Schönecken für die Jahre 1511–1516, vermischt mit seinen Einnahmen als Kanoniker von

St. Simeon und St. Paulin, die Verwaltung des Propsteivermögens durch eine eigene, dafür bestellte Person wohl doch noch vermissen.¹⁾

Erst 1758 (doch ist auch die Überlieferung dieses Datums gewiß Zufall) wird ein besonderer Kellner der Propstei genannt, der im Kreuzgang des Stiftes wohnte, in dessen Ostflügel sich womöglich die propsteiliche Kellerei befand (KP S. 115 f.; Kellner Jäger; vgl. § 3, Abschn. A 5 b). 1401 befand sich der „Propsteihof“ von St. Simeon in der Flur „am Kalkofen“, und schon 1391 wird dieses propsteiliche Haus am Kalkofen als Anrainer genannt (K Best. 215 Nr. 610 und 558).

1422 wird der Propstei, die so verarmt sei, daß sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne, mit Zustimmung von Abt und Konvent von St. Maximin als Kollatoren die Pfarrei Wasserbillig inkorporiert (K Best. 211 Nr. 2101 S. 175; vgl. § 29). Der Propstei blieben daraus recht respektable Zehntanteile aus Lellig und Mertert. Von Kollationsrechten ist aus späterer Zeit nur noch das des Pfarr-Altars in der Unterkirche des Stiftes (St. Johann Baptist) bezeugt (vgl. § 15), gewiß ein Zeugnis der ursprünglichen Vorsteher-Position des Propstes.

Wenige Verzeichnisse von Einkünften und Rechnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert (K Best. 215 Nr. 1602 und 1603 sowie BistaA Trier Abt. 71,7 Nr. 75 und 76) ermöglichen letztlich nur eine summarische und wenig präzise Übersicht über das Propsteigut in dieser Endphase.

Wichtigste Einnahmenquelle sind die Zehntrechte. Namhafte Herrschaftsrechte hätten in der sogenannten „Propstei“ (Konfeld etc.) und in Heidenburg entwickelt werden können, doch hatten verschiedene Ansätze dazu im Spätmittelalter keinen Bestand. Der tiefere Grund dafür lag wohl darin, daß die Pröpste von St. Simeon meist mit anderen Aufgaben betraut waren und sich um diese Pfründe einschließlich ihrer herrschaftlichen Möglichkeiten kaum kümmerten. Eine Sonderstudie über den Komplex Konfeld wäre wohl lohnend.

Der Vergleich der verschiedenen Verzeichnisse zeigt, daß die Einnahmen relativ gleichbleibend waren. Es genügt daher, die Zahlen für das Rechnungsjahr 1792/93 zu nennen:

Einnahmen	1188 Rt.	19 Alb.	6 Dickpfg.
Nach Verkauf der Naturaleinkünfte mit Ausnahme von 2 Fudern Wein.			
Ausgaben	265 Rt.	21 Alb.	4 Dickpfg.
Darunter 50 Rt. für den Verwalter und 73 Rt. Abgaben an das Stift.			
Überschuß	923 Rt.	2 Alb.	2 Dickpfg.

(Zum Vergleich: 1 Mltr. Roggen kostete ca. 10 Rt; ein Huhn ca. 6 Alb.)

¹⁾ Die Kladde ist überliefert wohl über einen der letzten Pröpste im Pfarrarchiv von St. Paulin, jetzt Bista Trier Abt. 71,7 Nr. 75; man könnte daraus schließen, daß es Papiere als eine Art Registratur oder „Archiv“ gab, die von Propst zu Propst weitergegeben wurden.

Die Ausgaben bestehen außer den genannten beiden Posten und den bei dem Einnahmetitel genannten Pflichten im wesentlichen in reinen Verwaltungskosten (Zehnterhebung, Fuhrlohn, Jagdkosten etc.), einschließlich der Besoldung des Jägers und des Oberschultheißen.

Einzelnachweise zu den Besitzungen der Propstei in den Listen § 28 und § 29 unter den Orten bzw. Pfarreien:

1. Kirchen, Zehnte:

- Konfeld. Patronat und Zehnt.
- Nalbach. Patronat ohne Zehnt.
- Wasserbillig. Daraus Zehntanteil in Lellich, Manternach und Mertert.
- In der Stiftskirche Kollationsrecht am (Pfarr-)Altar St. Johann Baptist in der Unterkirche.

2. Grundherrschaften:

- Konfeld. Die sog. „Propstei“ mit Rappweiler, Morscholz, Zwabach. Engswiler (wüst) und Teilen von Losheim,
- Heidenburg,
- Idesheim,
- Hermeskeil,
- Nalbach,
- Ehnen bei Wincheringen.

2. Die Sondervermögen des Dekans, des Scholasters und des Kustos.

a) Sondervermögen des Dekans.

1329 ist neben dem Zellerar des Stiftes (ein Kanoniker) auch ein Zellerar des Dekans bezeugt (K Best. 215 Nr. 208) und 1343 bestimmt der Dekan Johann Jakelonis in seinem Testament unter den verschiedenen Legaten auch eines *ad decanatum* (ebenda Nr. 416). Daraus ergibt sich zumindest für das 14. Jahrhundert eindeutig ein Sondervermögen des Dekans, auch wenn darüber genaue Angaben nicht ermittelt werden konnten. Das Archivverzeichnis von 1761 (K Best. 215 Nr. 1285 S. 51) nennt neben Gütern des Dekans in Lieser auch ohne Daten-Angaben einen Vorgang über ein *claustrum decanale* in Hönnigen, von dem der Dekan die doppelte *portio* erhalte. Vermutlich handelt es sich um ältere Rechte. Das Reformstatut von 1443 bestimmt lediglich, daß der Dekan eine Kapitular-Pfründe habe, was wohl besagt, daß er in jedem Falle als *residens* zu gelten habe.

Der Dekan ist Pfarrer der kleinen Pfarrei Gutweiler (so 1316: ebenda Nr. 188), die ursprünglich wohl als Annex von St. Simeon galt, und bezog als solcher deren Einkünfte. 1732 verfügte der Erzbischof eine gesonderte Rechnungslegung für die Pfarrei, getrennt von den Dekans-Einkünften. Vgl. dazu § 29.

b) Sondervermögen des Scholasters.

Der Scholaster besaß in Leiwien ein Amtsgut (vgl. § 28 bei Heidenburg-Leiwen), das 1521 noch gesondert verzeichnet wird, von dem es aber heißt, daß die Einkünfte daraus mit den übrigen Zinsen aus Leiwien und Heidenburg abgeführt würden (K Best. 215 Nr. 1696 S. 3–10). 1620 heißt es, daß es bei der Erhebung der Weine aus den Besitzungen des Kapitels und dem Separatgut der Scholasterie oft zu Schwierigkeiten komme. Es wurde daher bestimmt, daß künftig der Stiftskellner alle Abgaben und Zinsen erheben und nach Trier schaffen und dort dem Scholaster pauschal 2 Ohm Wein und 1 Goldfl. geben solle (K Best. 215 Nr. 1287 S. 105).

Vor der Pfründenreduzierung von 1443 (vgl. § 10) erhielt der Scholaster *pro onere rectoris*, d. h. wegen des Unterhalts des *rector scolarium* (vgl. § 17), eine der 27 Pfründen. Mit der Verringerung der Zahl der Pfründen entfällt zwar diese Scholasteriepfründe, doch heißt es in der Reformurkunde ausdrücklich, der Scholaster solle einen Anteil wie bisher erhalten (StadtA Trier K 17 S. 29). Wie das aber konkret abgewickelt wurde, konnte nicht ermittelt werden. Es ist aber charakteristisch, daß diese Bestimmung von 1443 in die spätere Statutenkompilation nicht übernommen wurde.

c) Sondervermögen des Kustos.

Zinsen und Weinberge der *custodia* sind schon 1241 und 1252 genannt (MrhUB 3 Nr. 730 S. 550, Nr. 1141 S. 845). 1467 verpachtet der Kustos Weinberge und Felder in Niederkirch (K Best. 215 Nr. 654), doch ist hier nicht sicher, ob es sich um Amtsgut handelt.

Der Kustos war Kollator des Altares St. Simon und Judas (so 1445: K Best. 215 Nr. 636); das Benefitium wurde im 16. Jahrhundert aufgehoben (vgl. § 15).

3. Die Kellerei.

Im Statut von 1261 (vgl. § 10; K Best. 215 Nr. 61) werden dem Kellner bestimmte zentrale Ausgaben zugewiesen, die vorher anscheinend in einer Art Umlage von den Pfründern aufgebracht wurden. Der *cellerarius* als Verwalter der *communis fratrum prebenda* wird zwar bereits 1190/1200 genannt (MrhUB 2 Nr. 255 S. 295 f.; vgl. oben Einleitung), doch scheint es, daß nun 1261 die Aufgaben des *cellerarius a nobis eligendus* näher bestimmt werden und damit das Amt als solches letztlich neu konstituiert wird. Im einzelnen wird angeordnet, daß er – jährlich bis St. Gangolf (13. Mai) 30 Ml. Getreide zu liefern habe, die mit den Früchten des Refektoriums an die Kanoniker zu verteilen seien; praktisch

war das wohl eine Aufbesserung der Leistungen des Refektoriums (welche Funktion diese Einrichtung in dieser Zeit auch haben mochte).

- die Leistungen (*onera*) bei der Wallfahrt nach Temmels bzw. Echternach (vgl. § 24) aufbringen soll.
- an Allerheiligen die *flattas* stellen und den *stolaris* deren *iura*, die bisher das Kapitel leistete, zahlen soll.
- die von den Pfründnern gelieferten Früchte mit denen des Refektoriums und des Almosens an die bei Matutin, Hochamt (*missa maior*) und Vesper Anwesenden verteilen soll, aber ohne die Denare aus Hönningen, die nun dem *corpus praebendarum* gehören.

Mit der Aufhebung der durch den jeweiligen Inhaber selbst verwalteten Einzelpfründen in der Reform von 1443 wurde der Kellerei die Verwaltung der Besitzungen und Rechte dieser Pfründen übertragen. Die erhaltenen Rechnungen beginnen mit dem Jahr 1444/45 (s. u.), was sehr wahrscheinlich auf diese tiefgreifende Zäsur der Wirtschaftsverfassung des Stiftes zurückzuführen ist. Über die Funktion der Kellerei vor dieser Reform ist nur wenig bekannt; das Statut von 1261 ist oben schon zitiert. Dem Statut von 1334 (K Best. 215 Nr. 413; vgl. § 10) ist zu entnehmen, daß die Besitzer der Einzelpfründen verpflichtet waren, aus den Erträgen ihrer Pfründen bestimmte Leistungen (*pensiones debitas*) an den Kellner zu liefern. Da es mit dieser Verpflichtung offensichtlich Probleme gab, wurde nun bestimmt, daß der Kellner zu vier Terminen, nämlich am Tag nach St. Thomas (2. Dezember), an Purificatio (2. Februar), am Sonntag Quasimodo (Sonntag nach Ostern; meist im April) und am Sonntag Deus Omnium (Sonntag nach der Oktav von Fronleichnam; im Juni) im Kapitel zu berichten habe, wer mit seinen Lieferungen säumig sei; dabei sollten dann auch Bußen verfügt werden können. Das Kapitel war wohl deshalb an der korrekten Erfüllung dieser Leistungen interessiert, weil diese – wie es seit 1444/45 bezeugt ist – als Residenzgelder verteilt wurden, die Höhe der Einnahmen der Kellerei also jedem *residens* zugute kam.

Im übrigen sind für die Zeit nach 1443 folgende Angaben zu machen:

a) Rechnungen.

Erhalten von 1444/45 bis 1801/02. Große Lücken 1500/01–1549/50, 1560/61–1589/90, 1660/61–1709/10. Von 357 Jahrgängen fehlen insgesamt 203. Die Rechnungen bis 1739/40 wurden im Oktober 1758 zu Zehnjahresbänden gebunden; von den 27 Bänden fehlen die Bände 4–8, 10–12, 14, 17, 20–24. Die Rechnungen ab 1740/41 sind Einzelstücke. Das Rechnungsjahr begann bis einschließlich 1595 an Assumptio Mariae (bzw. bis sicher 1499 am Freitag davor), seit 1596 an St. Johann Baptist.

b) Vermögen

(beschrieben anhand der Rechnungen von 1598/99 und 1791/92).

Die Einnahmen der Kellerei sind überwiegend (grund-)herrschaftlicher Art (mit Einschluß der Zehnt-Einnahmen) und stammen nur zu geringen Teilen aus Zins- und Rentenkäufen. Sie wurden eingeteilt in

- Geldzinsen für Wald-, Wasser- (= Mühlen-), Boden- (Krugerde und Steingruben in Binsfeld) und Grundrechte; darunter auch in Geld abgelöste oder fixierte (Me-)Dem-Gelder.
- Naturalzinsen (grund-)herrschaftlicher Art (darunter Hühner, Kapaune, Eier, Holz etc.), die meist verkauft wurden.
- Besthaupt und Kurmuth. Als Beispiel 1791/92 aus Gipperath, Beßelich, Idesheim, Ittel und Kyll, Olkenbach, Michelbach, Erbringen, Kloster Helenenberg (bei Todfall oder Tausch des Priors wegen 2 Erbschaften zu Idesheim), Spang und Dahlem, Lutzerath und Kennfuß (die der Pfarrer zu Bertrich erhält), Nalbacher Tal; hingewiesen sei darauf, daß die Rechnungen z. T. die Namen der Verstorbenen nennen.
- Ferner der sogenannte Zehnte Pfennig bei Verkäufen.
- Grund- und Waldfrevel-Bußen. Als Beispiel 1791/92 aus Gransdorf, Burgen/Mosel, Beßelich, Idesheim, Michelbach, Ittel und Kyll, Olkenbach, Nalbach und Wincherigen (hier mit dem Zusatz „diese Herrschaft ist verpachtet“).
- Zehnte. Aus Nalbach, Gransdorf, Franzenheim, Wincherigen, Gipperath, Ediger-Eller; jeweils mit den Filialen. 1598 auch aus Alken und Nörtershausen, Oberfell, Mandern bei Wincherigen.
- Wein aus Zehnten und verpachteten Weingütern.
- Pensionen/Zinsen.

Die Ausgaben lassen sich unterteilen in

- Gerichts- und grundherrschaftliche Ausgaben, wie z. B. Schöffengelder, Besoldung der Förster und Jäger, Ausgaben bei Jahrgedingen.
- allgemeine Geschäftsunkosten, vornehmlich für den Weinbau (sogenannte Herbstkosten), ferner Baukosten (für die Höfe), Prozeßkosten, Botenlöhne, Steuern. Die Kellerei erhob auch die umgelegten Simpel-Anteile der Präsenz, der Fabrik, des Großen Hospitals, der Vikarien, verschiedener Einzelhöfe etc. und rechnete mit der kurfürstlichen Verwaltung bzw. der Stände-Verwaltung darüber ab.
- einige Leistungen bei bestimmten Messen (*ad propinas*).

Die Verteilung der Überschüsse erfolgte derart, daß die Einnahmen an Wein und aus den großen Zehnten in Naturalien (später z. T. auch in Geld) an die

canonici residentes verteilt wurden, während die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Unkosten verwandt wurden. Jeder *canonicus residens* erhielt nach diesem System z. B. 1472/73 16, 1598/99 22,5 und 1791/92 38 Malter Getreide. Faß-Zeichen finden sich in den Rechnungen von 1551/59, 1593/99, 1610/15. 1722/24 beanstandete die kurfürstliche Verwaltung, daß unter der Leitung des Kanonikers Dufa (vgl. § 33) Überschüsse des Hospitals, der Stiftung Pergener und der Fabrik satzungswidrig der Kellerei (und damit der Verteilung an die residierenden Kanoniker) zugeführt worden waren; zur Bereinigung der Angelegenheit waren zeitweilig Güter des Dekans und des Kustos Dufa mit Sequester belegt worden (K Best. 1 C Nr. 19032).

Das Amt des Kellners wurde für jeweils ein Jahr vergeben, seit dem 16. Jahrhundert offenbar im Turnus, doch war es nun üblich, daß einer über mehrere Jahre hin das Amt (sozusagen in Vertretung) für andere ausübte. Vgl. auch § 14.

Durchschnittlicher Jahresetat der Kellerei

Berechnet 1804 nach dem Stand des Jahres 1802, so daß die Einnahmen aus Wäldern, an Zehnten, aus Lehen- und Herrschaftsrechten, die 1802 bereits nicht mehr einkamen, nicht mehr berücksichtigt sind (K Best. 276 Nr. 2604). Münzrelation: 1 Taler = 54 Albus, 1 Albus = 8 Denare.

Einnahmen:

	Tl.	Alb.	Den.
Zinsen und Grundrenten	152	8	—
Steueranteil der Pachtgüter (s. Ausgaben)	289	23	4
Zins eines dem Klerus des Oberstifts entliehenen Kapitals von 1125 fl.	20	—	—
Pacht Idesheim	354	33	—
verschiedene kleinere Pachteinnahmen	7	12	—
Zinsen, Pacht und Grundrenten in Getreide:			
Weizen	341	13	4
Roggen	1393	34	4
Hafer	168	2	6
Zinsen, Pacht und Grundrenten in Wein ¹⁾ zehnjähriger Durchschnitt von 35 Fuder, 1 Ohm, 6 Sester zu 60 Tl. je Fuder	2112	—	—
Gesamteinnahmen	4838	19	2

¹⁾ Aus Riol, Leiwen, Müstert, Noviand, Lieser, Kues, Graach, Olkenbach, Enkirch, Pünderich, Eller, Lehmen, Euren, Igel.

Ausgaben:

	Tl.	Alb.	Den.
Kosten der Weinlese	153	52	4
Steuern	509	32	2
Zinsen für geliehene Kapitalien ¹⁾			
15 584 Tl. zu 4 bis 5 %	705	47	6
Geschäftskosten	66	29	–
Getreideausgaben als Lohn und Deputat (Glöckner u. a.)	22	–	–
Gesamtausgaben	1457	53	4

Bilanz:

Einnahmen	4838	19	2
Ausgaben	1457	53	4
Überschuß	3380	19	6

Das entsprach 1804 einem Betrag von 10 926 francs, so daß bei 16 Pfründen für jeden Pfründeninhaber jährlich 683 francs Einkünfte aus der Kellerei zu veranschlagen waren.

4. Die Präsenz.

a) Rechnungen.

Erhalten von 1473/74–1799/1800. Größere Lücken: 1530/31–1549/50, 1720/21–1779/80 (daraus nur 10 Jahrgänge erhalten); aus den übrigen 257 Jahrgängen fehlen nur 20 Jahrgänge. Die einzelnen Jahrgangshefte bis 1719/20 wurden im Oktober 1758 zu Jahrzehnt-Bänden gebunden (24 Bände), von denen nur 2 Bände fehlen (1530–1549), vielleicht ist auch Band 25 für die Jahre 1720–1729 verloren, weil für diese Zeit kein Einzelheft erhalten ist. Die restlichen Hefte sind als Einzelstücke erhalten. Das Rechnungsjahr begann bis 1595/96 an St. Remigius, seit 1596/97 an St. Johann Baptist.

¹⁾ Gläubiger waren (in abgerundeten Zahlen für Tl.): Stifts-Hospital 1500, Präsenz 900, Fabrik 1000, Dekan von Hontheim 1900, Scholaster Nalbach 1500, Kanoniker Stetter 350, Gemeinde Idesheim 900, fünf Bürger in Trier 6600, Stift St. Kastor in Koblenz 900.

b) Vermögen.

Das Vermögen der Präsenz ist aus Stiftungen für die Teilnahme an bestimmten Gottesdiensten – insbesondere an Anniversarien und Memorien – und Chorgebeten entstanden. Es wurde zunächst wohl vom Kellner verwaltet (so jedenfalls bezeugt 1344: K Best. 215 Nr. 402), der wahrscheinlich auch die vom *perspector chori* (vgl. § 14) für die Teilnahme ermittelten Präsenzgelder auszahlte. Die selbständige Präsenzverwaltung ist wahrscheinlich ebenfalls im Zusammenhang mit der Reform von 1443 eingerichtet worden. Jedenfalls erhält die *praesentia cotidiana* mit diesem Reformstatut (vgl. § 10) die Einkünfte des dritten Jahres einer Kanonikats-Vakanz und mußte dafür die Memoria der Verstorbenen ausrichten.

Die Einnahmen setzten sich zusammen aus folgenden Titeln:

- Zinsen und Renten. Die Rechnungen weisen jährlich rund 100 verschiedene Zahlungen aus, die überwiegend aus Stiftungen (als Rentenkäufe) stammen bzw. aus neu angelegten, rückläufigen Kapitalien (Rent-Ablösungen; so flossen 1790 immerhin Außenstände in Höhe von 1250 Rt. zurück). In dieser über Jahrhunderte gleichbleibenden Funktion der Präsenz als eine Art Bank mit nicht unbedeutenden flüssigen Barmitteln liegt die wirtschaftliche Bedeutung dieser Einrichtung im Trierer Raum. Das Amt des Präsenzmeisters verlangte Kenntnisse der Wirtschaftsführung und lag daher meist über mehrere Jahre hin in einer Hand (s. unten).
- Zehnteinnahmen. Kontinuierlich seit dem 16. Jahrhundert aus Landscheid ($\frac{2}{3}$, älteste Ausstattung?), Heidweiler (mit Filialen, $\frac{2}{3}$. Erworben 1417 als Pfand von den Rittern von Orley, die den Zehnt von Kurtrier zu Lehen trugen), Reinsfeld ($\frac{1}{3}$, Patronat alternierend. Erworben 1429, 1463–65 ein weiteres Drittel), Fell bei Trier ($\frac{1}{3}$. Erworben 1470 als Pfand von den von Hunolstein, die den Zehnt von der Abtei St. Maximin zu Lehen trugen). Zeitweilig aus Osburg ($\frac{2}{3}$. 1465 vom Erzbischof von Trier erworben, 1539 an diesen zurück), Metzdorf (seit 1639/40), Sehlern ($\frac{7}{9}$, seit 1591/92; Pfand der von Esch?), Morscheid (mit Bonerath, $\frac{2}{3}$; 1463–65).
- Natural- und Geldzinsen, die gesondert verbucht wurden, vermutlich weil sie mit den oben genannten (Geld-)Zinsen ursprünglich nicht verrechnet werden konnten. Es handelt sich um Zinsen aus Gusterath und Euren sowie Abgaben aus Niedersehr (Hof) und Monzingen. Vgl. die weiteren Angaben in § 28.
- Regelmäßige Zahlungen aus der Domkellerei und von der Abtei St. Maximin wegen der Teilnahme an gemeinsamen *stationes* (vgl. § 24). Die gleichen Leistungen des Stiftes St. Paulin wurden gegen gleich hohe Zahlungen von St. Simeon an dieses Stift verrechnet.

Als Beispiel nennt die Präsenzrechnung von 1488/89 (K Best. 215 Nr. 1328 S, 188–223) an Einnahmen: aus verpachteten Zehnten 286 Ml. Korn und Hafer; an Geldzinsen ca 300 fl.; an Kornzinsen 140 Ml.; an Haferzinsen 96 Ml.; aus kleinen Zehnten 18 fl. und aus verkauften Weinen (insbesondere in Eller) 204 fl.

Die Ausgaben lassen sich gliedern in

- Präsenzgelder verschiedener Art und Höhe. Sie wurden nach einem komplizierten und zudem auch noch wechselnden Verteilerschlüssel abgerechnet. Man kann Präsenzgeldern für die Teilnahme an folgenden liturgischen Handlungen (vg. dazu auch § 24) unterscheiden: an der Frühmesse, am Hochamt, an Anniversarien, an Messen an bestimmten Tagen, an den *stationes* im Dom sowie in St. Maximin und St. Paulin, an den *stationes* an einzelnen Altären, an der Lesung bzw. am Singen bestimmter Texte und Gebete (Salve, Miserere etc).
- bestimmte Gebühren für Dienstleistungen der Sänger, Chorknaben, Organisten, Glöckner etc.
- allgemeine Geschäftskosten wie Steuern (und Kontributionen), Baulasten wegen der Zehnten, Gerichtskosten, Transportkosten, Porto und Botenlöhne, Reisekosten.

Durchschnittlicher Jahresetat der Präsenz

Berechnet 1804 nach dem Stand des Jahres 1802. Vgl. oben die Angaben zum Jahresetat der Kellerei. K Best. 276 Nr. 2604.

Einnahmen:

	Tl.	Alb.	Den.
Zinsen für entlehene Kapitalien ¹⁾	1398	7	3
32 901 Tl. zu 4 bis 5 %			
Steueranteil der Pachtgüter (vgl. Ausgaben)	20	31	4
Stiftung Erzbischof Eberhard in Wein und Korn	21	–	–
Grundrenten und Pachten in Getreide	229	9	–
Zwischensumme allgemeine Präsenz	1668	47	7
Priesterpräsenz (meist Kapitalzinsen)	89	42	–
<i>Pecuniae diurnales</i> (Zinsen)	96	39	7
Pergener-Stiftung (Zinsen)	65	26	–
Gesamteinnahmen	1920	47	6

¹⁾ Das Kapital war entliehen in 138 Positionen. Der größte entlehene Betrag waren 3500 Tl., der kleinste 20 Tl. Großschuldner waren (in abgerundeten Beträgen): der Klerus des Oberstiftes mit 11 800 Tl. (in 10 Positionen), die kurfürstliche Kammer mit 3500 Tl., die Stiftung Nalbach mit 2700 Tl., die Kellerei von St. Simeon mit 900 Tl., die weltlichen Stände des Erzstiftes mit 700 Tl., die Judengemeinde des Erzstiftes mit 260 Tl. Im übrigen sind viele Bauern als Schuldner verzeichnet.

Ausgaben:

	Tl.	Alb.	Den.	
Spezielle Stiftungen	32	53	–	
Steuern	45	32	5	
Geschäftsunkosten	17	15	4	
Chorknaben etc.	53	12	–	
Getreide für den Küster	3	36	–	
<i>respector chori</i>	2	12	–	
Stiftung Pergener an das Kapitel von St. Paulin	18	28	–	
Gesamtausgaben	173	27	1	
Bilanz:				
	Einnahmen	1920	47	6
	Ausgaben	173	27	1
	Überschuß	1747	20	5

Das entsprach 1804 einem Betrag von 5647 francs, sodaß bei 17 Berechtigten (14 Kapitularkanoniker, 3 Vikare) für jeden Berechtigten jährlich 332 francs Einkünfte aus der Präsenz zu veranschlagen waren.

5. Die Fabrik.

a) Rechnungen.

Erhalten von 1469/70 bis 1801/02. 1590/91 – 1629/30 und 1670/71 – 1689/90 fehlen ganz, im übrigen auch Lücken. Von 333 Jahrgängen fehlen insgesamt 101. Die Rechnungen bis 1729/30 wurden 1758 zu Zwanzigjahres-Bänden gebunden; von den 12 Bänden fehlen drei. Die Rechnungen ab 1740/41 sind Einzelstücke. Das Rechnungsjahr begann zunächst sehr unterschiedlich, seit 1596/97 wie allgemein an St. Johann Baptist (24. Juni).

b) Vermögen.

Über die Fabrik ist aus dem Mittelalter kaum etwas bekannt. Erst aus den seit 1469/70 erhaltenen Rechnungen erfahren wir Einzelheiten. Daraus ist zu entnehmen, daß aus dem Fabrikvermögen nicht nur – wie es der klassischen Definition der Aufgaben einer Fabrik entspricht – die Kosten für die bauliche

Unterhaltung aller Gebäude des Stiftes bestritten wurden, sondern auch die für den gottesdienstlichen Bedarf und den Unterhalt der Kirchengерäte, also die zu den Aufgaben des Kustos gehörenden Leistungen. Ob nun Kustodie und Fabrik ursprünglich verwaltungsmäßig eine Einheit bildeten oder erst später zusammengelegt wurden, muß eine offene Frage bleiben.

Ein gesondertes Fabrik- und Kustodiegut hat es in den überlieferten Quellen vor 1499 nicht gegeben, und zwar weder für die Bau-Ausgaben noch für die Ausgaben des gottesdienstlichen Bedarfs. Höchstens einige später bezugte Ländereien in Trier und den umliegenden Orten könnten einer separaten Vermögensmasse zugerechnet werden, doch ist eher anzunehmen, daß sie käuflich erworben wurden oder als verfallene Pfandgüter aus Rentenkäufen an die Fabrik gefallen sind.

Als Einnahmen standen der Fabrik vielmehr nur regelmäßig und unregelmäßig fällige Zahlungen in Naturalien und Geld zur Verfügung. An erster Stelle auch hinsichtlich der Höhe sind dabei die Einkünfte aus dem zweiten und dritten Karenzjahr zu nennen (vgl. § 11), die man wohl – wenn man eine in den Quellen nicht mehr faßbare Unterscheidung der genannten beiden Aufgaben und eine Zweckbindung rekonstruieren will – der Baufabrik wird zuzuweisen haben. Im 14. Jahrhundert wurden diese Pründeneinkünfte in feste Geldbeträge umgewandelt und schließlich mit den Statutengeldern zusammengefaßt. Diese sind aber sicher den Kustodie-Aufgaben zuzurechnen, weil sie ursprünglich zur Anschaffung eines Chormantels bestimmt waren (vgl. § 11). Zur Baukasse gehörten dagegen die oft recht einträglichen Optionsgelder der Kurien (vgl. § 3, Abschn. A 5b), wenn auch der Unterhalt gerade dieser Gebäude nicht zu den Aufgaben der Fabrik gehörte, sondern von den jeweiligen Inhabern bzw. Bewohnern aufgebracht werden mußte. Der laufende Bedarf für den Gottesdienst wurde ursprünglich wohl aus direkten Naturallieferungen aus Besitzungen des Stiftes bereitgestellt. In den Rechnungen noch des 16. Jahrhunderts sind Öllieferungen und „Wachsgeld“ (z. B. von Zehntinhabern in Nalbach für 5 Pfund Wachs 3 fl. 12 Alb; Rechnung 1571/72) bezeugt, die freilich überwiegend bereits in Geldzahlungen umgewandelt sind. Vielleicht war ursprünglich der Gesamtbedarf an Öl, Wachs, Getreide (für Hostien) und Wein auf einzelne Höfe aufgeteilt. Wenn im 16. Jahrhundert auch die Präsenz Wachsgeld an die Fabrik zahlte, dann handelt es sich dabei aber um den bei Meßstiftungen üblichen Kerzenanteil, der hier mit den Präsenzgeldern verrechnet wurde.

Auch Straf gelder gehörten zu den Einnahmen der Fabrik. So wird schon 1267 bestimmt, daß derjenige (Extrakapitular), der ohne Genehmigung die Diakonatsweihe empfangt, für ein Jahr seine Einkünfte verliere, die dann *in usus fabricae nostrae* zu verwenden seien (K Best. 215 Nr. 69; MrhR 3 Nr. 2264 S. 512).

Einen nicht unerheblichen, wenn auch in der Höhe stark schwankenden Anteil der jährlichen Einnahmen bildeten schließlich Stiftungen, meist der Stifts-

mitglieder. Vielfach waren sie zweckgebunden zur Anschaffung von Kirchengerät.¹⁾

Zu berücksichtigen ist dabei, daß viele Einrichtungsgegenstände in Kirchen und Kapellen, Paramente, Kirchengeräte und liturgische Bücher direkt von Stiftsangehörigen und Außenstehenden geschenkt wurden und daher in den Rechnungen weder als Einnahmen noch als Ausgaben erscheinen.

Die Belastungen der Fabrik waren dadurch offensichtlich gering, so daß Überschüsse blieben, die meist in Renten angelegt wurden. Ein erheblicher Anteil der in den Rechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts genannten Geldeinnahmen stammt aus solchen Kapitalgeschäften. Im 15. Jahrhundert war auch die Fabrik an den umfassenden, wenn auch schließlich ergebnislosen Transaktionen zum Erwerb von Zehntrechten beteiligt (vgl. § 26).

1499 erhielt die Fabrik dann durch die Inkorporation der Pfarrei Hambuch erstmals eine größere und relativ konstante Einnahme aus dem Stiftsvermögen. Dazu wird in einer Notiz des 16. Jahrhunderts beiläufig gesagt, diese Inkorporation sei sehr wichtig gewesen, weil die Fabrik *prius ex conducto questu sancti Hupertii sustentabatur* (K Best. 215 Nr. 1287 S. 137; so auch Liber benefact., Priestersem. Trier Hs. 217 S. 2r; was damit gesagt ist, konnte nicht geklärt werden).

An Einnahmen der Fabrik sind ferner noch zu nennen solche aus dem Opferstock, die aber nicht hoch gewesen zu sein scheinen, im 18. Jahrhundert auch Siegelgebühren für Pachturkunden, Einnahmen aus dem stiftischen Brauhaus und von Steinbrüchen bei Kyll und Daufenbach (BK Best. 215 Nr. 1371).

Die Ausgaben können hier nur summarisch bezeichnet werden. Es soll aber nachdrücklich darauf hingewiesen sein, daß die von 1469/70 bis 1801/02 mit geringen Lücken erhaltenen Rechnungen der Fabrik eine Fülle von Einzelangaben zur Geschichte nahezu aller Gebäude des Stiftes einschließlich der auswärtigen Höfe und ebenso des Kirchengerätes im weitesten Sinne enthalten, die bisher nicht oder kaum ausgewertet wurden. Da die Löhne in vielen Fällen getrennt von den Materialkosten aufgeführt sind, enthalten diese Rechnungen auch wirtschaftsgeschichtlich sehr wertvolle Angaben zur Lohn- und Preisentwicklung über mehr als 300 Jahre hin.

Man kann bei den Ausgaben nach den oben genannten beiden Aufgabenstellungen unterscheiden:

a) Bau- und Bauunterhalts-Ausgaben. Dazu gehören die laufenden Kleinreparaturen an Mauerwerk, Dächern, Fenstern, Türen etc. der Kirchen- und

¹⁾ Als Beispiel: 1493 stiftet der Kustos Johann Leyendecker testamentarisch der Fabrik 50 fl. zum Kauf *unae cappae honestae de serico*, die der *senior doctor aut magister canonicus* auf den Prozessionen oder bei feierlichen Anlässen tragen solle (K Best. 215 Nr. 728). 1571 erhält die Fabrik aus dem Nachlaß des Dekans Pergener ohne Zweckbindung 400 fl. (ebenda Nr. 1360 S. 22).

Stiftsgebäude einschließlich der Kapellen, aber auch der Mühlen und Höfe (dabei auch Neuanlage von Keltern) des Stiftes und der diesem inkorporierten Kirchen. Größere Baumaßnahmen sind im 16. Jahrhundert noch selten. Genannt seien als frühe Beispiele die Anschaffung der Turmuhr 1477/78 und die Einrichtung der Bibliothek 1494/97 (vgl. § 3 und 5). Im 17. Jahrhundert gingen dann die wegen der Kriegszerstörungen erforderlichen Wiederaufbauten weit über die finanziellen Möglichkeiten der Fabrik hinaus (s. unten).

b) Ausgaben für den Gottesdienst und für Kirchenggeräte. Hier sind zunächst alle Materialien des täglichen Bedarfs zu nennen, wie Kerzen und Öl, Wein und Hostien sowie Weihrauch (1494/97 aus Frankfurt bezogen: K Best. 215 Nr. 1356 S. 217) für den täglichen Gottesdienst. Sodann der Unterhalt einschließlich Waschen und Flickern der Kirchengewänder und -geräte, wozu nicht nur Paramente und Kelche gehörten, sondern natürlich auch Kerzenhalter, Kreuze, Weihrauchfässer und alle liturgischen Bücher, die öfter einen neuen Einband erhalten mußten. Die Flickarbeiten an Paramenten und an der Wäsche wurden wenigstens zeitweise gegen Entgelt von den Trierer Grauen Schwestern besorgt. Für Metallarbeiten waren Goldschmiede und Schlosser tätig. Neuanschaffungen von Paramenten sind selten, weil diese meist gestiftet wurden. Zu nennen sind aber auch noch das Reinigen und Ausschmücken der Kirche und der Altäre zu bestimmten Festen und ein Anteil an der Besoldung der Organisten. Wenn einmal der Ofen der Schule repariert und Brennmaterial für die Scholaren bezahlt wurde, dann wird das nicht als Kostenbeteiligung an der Schule zu verstehen sein, sondern als Beitrag für die Chorknaben.

Als Beispiel für die Informationsbreite der Fabrikrechnungen seien hier aus dem Rechnungsjahr 1559/60 (K Best. 215 Nr. 1359 S. 115) die Ausgaben für die Anschaffung neuer Meßgewänder notiert:

Pro ornamentis cum omnibus suis correquisitis et duabus cappis rubiis damascenis Colone factis:

Pro 48 ulnis rubii damasceni Franckfordie emptis 190 fl.

Adbuc pro 7 ulnis rubii damasceni Colone per magistrum Hupertum emptis 26 fl., 6 Alb.

45 ulnas panni subducticii 19 fl.

Pro cruce ad casulam 24 fl.

Ad cappas pro leisten 42 fl.

Ad cappas vor 2 gulden schilde 31 fl., 6 Alb.

An die leviten röck vor leisten 35 fl.

Die brutstücke (sic!; brust-?) tres ulnas 14 fl.

35 lottones frensen 21 fl.

Vor daß gulden leistgen umb den halß 3,5 ellen fac 1,5 fl.

44 ellen gulden lyn zu den besetz 10 fl., 14 Alb.

- Vor die queste an die gulden knopffe vur 4,5 fl.*
Vor die syden schnoir an die leviten röck 3 fl.
Vor knoff und percament zu samen 1 fl., 3 Alb.
Vor laeden und docher darzu gepacht 6 fl.
Virginibus pro salario et laboribus earum 11 fl.
Propinavi eisdem post computationem factam 4 fl.
Magistro Hupertio sollicitatori ornamentorum predicatorum ex iussu dominorum meorum dedi 6,5 fl.
Naute pro advectione ornamentorum sepe dictorum de Colonia ad Treverim 4 fl.
Pro advectione de Mosella ad domum meam 6 Alb.
Pro 51 ulnis panni linii ad albas 19 fl., 3 Alb.
Sartrici uxori magistri Gerardi pro filis et laboribus 3 fl., 6 Alb.
Abbati s. Martini in benedictione ornamentorum pro pisce propinato 1 fl., 3 Alb.
Summa 478 fl., 16 Alb.

Die finanzielle Situation der Fabrik war im 15. und 16. Jahrhundert, wo das anhand der Rechnungen gut zu überprüfen ist, gesund, besonders seit der Inkorporation der Pfarrkirche in Hambuch. Normalerweise konnte ein kleiner Überschuß erzielt werden, der in Renten angelegt wurde. Im Rechnungsjahr 1570/71, als über 1000 fl. aus dem Verkauf von Getreide, das mehrere Jahre in Cochem (wahrscheinlich aus dem Zehnt von Hambuch) eingelagert gewesen war, eingenommen wurden und damit ein Überschuß von rund 600 fl. erzielt werden konnte, wurden sogar 168 fl. an 12 Kanoniker verteilt (K Best. 215 Nr. 1360 S. 7, 10, 15), was sicher nicht der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprach. Für größere Neuanschaffungen gab es meist Stiftungen.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die Finanzlage aber prekär, und zwar zunächst nicht wegen erhöhter Ausgaben, sondern weil sich erhebliche Zinsrückstände wegen verminderter Zahlungsfähigkeit verschiedener Schuldner bildeten. So wurde im Rechnungsjahr 1638/39 zwar ein theoretischer Überschuß von 807 fl. erzielt, wobei aber auf der Haben-Seite 874 fl. Rückstände (darunter 472 fl. vom Klerus des Oberstifts aus einer Zinsschuld von 76,5 fl. jährlich aus 7 Jahren) verbucht waren, in Wirklichkeit also die Ausgaben die Einnahmen um 63 fl. überschritten hatten (K Best. 215 Nr. 1361 S. 124 f.). Ein so kleiner Fehlbetrag war aber gewiß bei normaler Entwicklung nicht bedenklich, zumal die Zinsrückstände bei einem Zinssatz von 4 bis 5 % weit höhere Kapital-Außenstände bekunden. Als dann aber der Fabrik in den folgenden Jahren durch den Wiederaufbau kriegszerstörter Höfe größere Ausgaben entstanden, konnte diese zu deren Deckung nicht auf diese Kapital-Außenstände zurückgreifen, weil die Schuldner nach wie vor nicht einmal zur Zahlung der Jahreszinsen bereit oder in der Lage waren, geschweige denn zur Rückzahlung des Kapitals. Das führte dazu, daß die Fabrik selbst Kredite aufnehmen mußte.

Dieser wirtschaftsgeschichtlich gewiß sehr interessante Prozeß kann hier in Einzelheiten nicht geschildert werden; lediglich einige Positionen aus den Rechnungen der folgenden Jahre mögen die Situation und die Entwicklung verdeutlichen:

- So betragen im Rechnungsjahr 1643/44 die Ausgaben für den Wiederaufbau des Hofes in Hönningen fast 1000 fl. Die neuen Zinsrückstände dieses einen Jahres betragen 123 fl., was bei einem Zinsfuß von 4% einem Kapital von 3025 fl., bei 5% einem Kapital von 2460 fl. entspricht. Da die Fabrik dieses Geld aber nicht bekommen konnte, mußte sie selbst Kredite aufnehmen, und zwar beim Hospital des eigenen Stiftes 325 fl. und bei der Präsenz 143 fl.; die Mittel beider Institutionen stammten nicht aus Überschüssen, sondern aus Zinsrückkäufen; es waren also für diese praktisch Neuanlagen. Die Fabrik selbst konnte aus einigen Zinsrückkäufen 250 fl. nehmen, die aber nicht neu angelegt, sondern verbaut wurden und somit die künftigen Zinseinnahmen minderten (K Best. 215 Nr. 1361 S. 180, 190 f.).
- Im Rechnungsjahr 1645/46 erhöhten sich die Zinsrückstände um 203 fl.; die eigenen Ausgaben konnten nur gedeckt werden durch die Nicht-Neuanlage eines Kapital-Rücklaufs von 560 fl. und den Verkauf eines Gartens in Trier für 250 fl. (ebenda S. 204).
- 1646/47 wurde in Trier ein anderer Garten verpachtet; der Pächter zahlte dabei 225 fl. und das Stift verpflichtete sich, bei Kündigung der Pacht entweder die 225 fl. zurückzugeben oder jährlich 5% Zins zu zahlen und für eine eventuelle Besserung des Gartens Ersatzstücke zu geben. Offensichtlich handelt es sich bei diesem Geschäft um die Überlassung des Gartens als Zins (Pfandnutzung) für ein Darlehen von 225 fl. (ebenda S. 221).
- 1648 kam ein Vergleich mit der Abtei Tholey zustande, die bei der Kellerei, der Fabrik und dem Hospital von St. Simeon hoch verschuldet war. Der vereinbarte Schuldnachlaß zu Lasten der einzelnen Vermögensmassen des Stiftes betrug über 50% (vgl. die Notiz ebenda S. 244).
- 1654/55 wurde eine Kreditablösung in Höhe von 200 fl. nicht neu angelegt, sondern zur Reparatur des Hofes in Enkirch verwandt (ebenda Nr. 1362 S. 86).

Es ist selbstverständlich, daß sich durch solche Ausgaben die finanzielle Situation der Fabrik ständig verschlechterte. Im Rechnungsjahr 1655/56 steuerte schließlich das Kapitel aus Kellerei-Einkünften zu Lehmen und Burgen mehrere Fuder Wein im Wert von knapp 300 fl. *in subsidium fabricae* bei, entschloß sich also zu Stützungsmaßnahmen. Im folgenden Jahr gab das Kapitel weitere 100 fl. zweckgebunden zur Reparatur der Mühle in Burgen und nochmals ohne Zweckbindung *in subsidium* Weine im Wert von 300 fl. (ebenda S. 104 und 146).

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts konnte nach dem Wiederaufbau der zerstörten Gebäude und bei nunmehr geringeren Ausgaben wieder ein Ausgleich

bei Einnahmen und Ausgaben in etwa erzielt werden, zumal auch die Zinsrückstände, die 1669/70 noch 685 fl. betragen, langsam von den Schuldnern getilgt wurden. Andererseits gelang es der Fabrik nicht, die eigene Verschuldung und damit die jährliche Schuldzins-Belastung, die 1690 schon 46 fl. betrug, zu verringern. Im Gegenteil: In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden weitere Kredite aufgenommen und rücklaufende Mittel nicht neu angelegt. Inwieweit hier auch eine allgemeine Teuerung bei Materialkosten und Löhnen eine Rolle spielt, müßte untersucht werden, was freilich für Vergleiche über einen längeren Zeitraum wegen der Veränderung der Währungsparitäten und der wechselnden Münzangaben erschwert ist. Eine wirkungsvolle Hilfe für die Fabrik war die Zuweisung der Einkünfte der Propstei auf fünf Jahre, wie sie Papst Clemens XI. am 18. Juli 1701 gestattete. Als Begründung wurde dabei angegeben, daß das Stift (was nicht besagt: aus Mitteln der Fabrik) in den letzten Kriegen hohe Kontributionen habe zahlen müsse und vom Dach (der Kirche) 80 000 Pfd Blei weggenommen worden seien und dieses deshalb jetzt ganz faul sei und (aus Mitteln der Fabrik) erneuert werden müsse (K Best. 215 Nr. 1030). Man wird aber auch annehmen dürfen, daß ein (anderer) großer Teil der neuen Verschuldung in den kostspieligen Baumaßnahmen der Mitte und zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (vgl. § 3) begründet war.

Die Situation zu Ende des 18. Jahrhunderts schildert ein Gutachten des Dekans v. Hontheim vom 9. September 1780 (K Best. 215 Nr. 1606), das auf einer Berechnung des Durchschnitts der Jahre 1775 bis 1780 beruht. Die Einnahmen betragen danach jährlich rund 350 Rt., die Ausgaben rund 500 Rt. Das Defizit war in erster Linie in Schuldzinsen in Höhe von 187 Rt. für eine Kapitalschuld von 4675 Rt. begründet. Nach Ansicht Hontheims war eine allmählich Tilgung dieser hohen Verschuldung nur durch Senkung der allgemeinen Ausgaben, darunter rund 180 Rt. für Öl und Wachs und 64 Rt. für Löhne des Uhrmachers, des Küsters und des Organisten, und eine Erhöhung der Einnahmen zu erreichen.

In der Kapitelssitzung vom 20. September 1780 wurde daher beschlossen,

1. den Verbrauch von Kerzen und Öl einzuschränken: weniger Kerzen bei den Messen; die bisher am Grab des hl. Simeon ununterbrochen brennende Lampe solle nur noch zu bestimmten Zeiten angezündet werden; in den Monaten November bis Februar solle die Mette nicht vor 6 Uhr beginnen; die bisher den Kanonikern an Lichtmeß zustehenden Kerzen und die im Dom beim Hochamt brennende Kerze des Stiftes fallen weg.

2. aus der Präsenz jährlich 60 Rt. und aus der Kellerei 10 Rt. Zuschüsse an die Fabrik zu zahlen: der Kellerei-Zuschuß wurde durch eine weniger reichlich zu gestaltende Bewirtung beim Mandatum des Gründonnerstags, das auf die Zeit von 2 bis 4 Uhr begrenzt wurde, eingespart.

3. die bisher mit 20 Rt. veranschlagten Reisekosten für die Zehnterhebung zu Hambuch und Kaifenheim dadurch einzusparen, daß die Erhebung künftig gegen ein Entgelt von einem Dukaten von dem Mit-Zehntherrn, dem Clementinischen Seminar in Trier, mitbesorgt werden solle.

4. auf den Anteil der Kanoniker an den Statutengeldern und den Optionsgeldern für die Kurien zugunsten der Fabrik zu verzichten.

Die Maßnahmen sind gewiß ein ausgewogenes Programm und es sei betont, daß sie mit Punkt 4 auch ein persönliches Opfer jedes einzelnen Stiftsherren einschließen. Aber man kann auch in diesem Beschluß des Kapitels den Geist der Aufklärung erkennen, dem das ständig brennende Licht am Grab des hl. Simeon entbehrlich war. Wenige Jahre später erlosch es für immer.

6. Das Hospital.

Vgl. dazu § 16.

7. Bruderschaften, Stiftungen.

Bei den Bruderschaften, die meist mit Meß-, Memorien- und Anniversariens-Stiftungen verbunden waren, entstanden selbständige, wenn auch kleinere Vermögensmassen (meist gegen Zins entliehenes Kapital) mit eigener Verwaltung. Vgl. dazu die Angaben in den §§ 15 und 22.

Die Stiftungen wurden zumindest im 17. und 18. Jahrhundert vom Hospital verwaltet. Nachweise sind in § 16 (Stiftungen in der Verwaltung des Hospitals) genannt.

§ 28. Liste der Herrschafts-, Gerichts- und Grundrechte, des Grundbesitzes, an Zinsen, Renten u. ä.

Die nachstehende Liste verzeichnet in alphabetischer Reihenfolge die Ortschaften, in denen das Stift St. Simeon – ohne Unterscheidung nach Vermögensmassen – Rechte und Einkünfte nicht-kirchlicher Art besaß. Die Angaben beschränken sich im allgemeinen auf die Erst- und Letzterwähnungen, den Nachweis des wahrscheinlichen Ursprungs und eine Beschreibung des ursprünglichen und späteren Umfanges. Rechte herrschaftlicher Natur wurden nach Möglichkeit eingehender erfaßt und dargestellt. – Generell sei auch verwiesen auf die Nachweise im Archivverzeichnis des Stiftes von 1761 (K Best. 215 Nr. 1285)

und über Versteigerungen von Besitzungen des Stiftes 1803–1810 (in Säkularisation. 1991, Index in Bd 1), die hier nicht zitiert sind. Die Orte sind – ohne Angabe der Zuordnung in derzeitige Verwaltungseinheiten – durch die Angabe ihrer Lage zu einem größeren Bezugsort näher lokalisiert.

Ahn (Gde Wormeldingen, s Grevenmacher, Luxemburg). Geringere Zinsen wurden von Wincheringen aus erhoben, doch besteht wohl kein Zusammenhang zur *curtis* Wincheringen.

Airsberch (nicht identifizierter, wohl abgegangener Hof bei Burgen, nö Cochem/Untermosel), Pertinenz des Hofes in Burgen.

Aldegund s. St. Aldegund.

Aldendorf (ö Bitburg). Wüstung bzw. frühere Siedlung von Spang. Vgl. Gransdorf. Spang und Aldendorf werden in Pachtverträgen von 1495 und 1516 (K Best. 215 Nr. 901 und 781) noch nebeneinander genannt. Im Weistum von 1519 heißt es, Spang stehe an Stelle des untergegangenen Aldendorf *uff dem Saell* (K Best. 215 Nr. 803). 1693 sind noch Zinsen aus Spang und Dahlem „wegen Altendorfer Güter und Hofstätten“ verzeichnet (K Best. 215 Nr. 1840).

Alken (sw Koblenz/Untermosel). Die Gemeinde Alken hatte große Teile des zur *curtis* Lehmen gehörenden Bannforstes gegen bestimmte Abgaben in erblichem Nutzungsrecht (vgl. K Best. 215 Nr. 654, 806 und Akten; Best. 1 C Nr. 16421; Best. 132 Nr. 600; Best. 655,65 Nr. 1, 2 und 4; Verhandlungen der Gemeinde mit dem preußischen Fiskus wegen der Zinszahlungen für Forst Im *Rynde/Reundt*: Best. 441 Nr. 2486).

Altenhof (Hof, Gde Burg, w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Rechte von St. Simeon sind nicht bezeugt. Der Ort der zweiten Niederlassung des Gründerkonventes von Himmerod und Sitz einer Grangie war offenbar unbestritten ganz im Besitz des Zisterzienserklosters (vgl. Wilkes, Himmerod S. 145, und Schneider, Himmerod S. 224).

Altlinster (Gde Junglinster, w Grevenmacher, Luxemburg). Vgl. Junglinster.

Ariendorf (Gde Hönningen und Leubsdorf, nw Neuwied). Teil der Grundherrschaft Hönningen.

Assel (Gde Bous, w Remich, Luxemburg). Pfandgüter 1113. Vgl. Trintingen.

Auw (sö Bitburg). 1531 Rentenkauf (K Best. 215 Nr. 754).

Badenborn (bei Meckel, s Bitburg). In der Güterliste von 1098 wird ein *Bardenbrunno* genannt (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453), doch kommt der Ort in späteren Besitzlisten von St. Simeon nicht mehr vor. Zum Jahre 1215 ist aber bezeugt, daß ein *allodium* des Stiftes in *Bardenburne* zu diesem Zeitpunkt, aber wahrscheinlich nicht viel früher, erblich dem Zisterzienserinnenkloster St. Thomas

a. d. Kyll, das um 1185 gegründet worden war, überlassen war. Ein Peregrinus von Eßlingen hatte den Zehnten von diesem Allod als Lehen der Abtei St. Maximin inne, verzichtete aber zugunsten von St. Thomas darauf (MrhUB 3 Nr. 40 S. 43). 1216 bekundete dann Erzbischof Theoderich, daß das Stift St. Simeon *possessionem quandam, que Bardenburne dicitur*, da sie ihm wenig nutzbringend schien, dem Kloster St. Thomas für jährlich acht Maß Getreide überlassen habe. St. Thomas stellte als Sicherheit Güter in Rachtig. Stift und Kloster nahmen sich gegenseitig in die Gebetsverbrüderung auf (MrhUB 3 Nr. 55 S. 58). In einer Verfügung über die Pfründeneinkünfte des verstorbenen Dekans Heinrich von 1383 werden auch acht Malter Weizen (*tritium*) *de Bardenburne, qui solvuntur in granario ecclesie nostre*, genannt (K Best. 215 Nr. 556). Die verschiedenen Bezeichnungen zeigen, daß es sich um ein größeres Gut, vielleicht sogar den ganzen (heute noch kleinen) Ort gehandelt haben dürfte. Über die Herkunft des Besitzes ist nichts bekannt. Die Hof-siedlung gehörte zum ältesten Besitz der Abtei Oeren-St. Irminen in Trier und könnte über eine Entfremdung oder Ausgabe als Lehen durch den König oder den Erzbischof von Trier aus der Hand eines Adligen vor 1098 an St. Simeon gekommen sein (vgl. Ewig, Trier im Merowingerreich S. 171; Theresia Zimmer, Das Kloster St. Irminen-Oeren in Trier von seinen Anfängen bis ins 13. Jahrhundert. TrierZsGKunst 23. 1954/55 S. 146–153; Pauly, SiedlPfarrorg. 3 S. 205). Bemerkenswert ist aber, daß der Besitz in den Listen von 1155 und 1195 nicht genannt ist.

Beckingen (sö Merzig). Zu den 1048 von Erzbischof Eberhard und 1071 von Erzbischof Udo bestätigten Schenkungen Erzbischof Poppo an St. Simeon gehören auch drei Mansen in Beckingen (MrhUB 1 Nr. 328 S. 383, Nr. 371 S. 428). In der Güterliste von 1098 fehlt der Ort, wird aber in der Urkunde über das Kapitelsgut von 1155 wieder mit drei Mansen genannt (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634; es heißt zwar *Betringa*, doch kann schon wegen der gleichen Größenangabe nicht zweifelhaft sein, daß in der Papsturkunde von 1155 ein Schreibfehler vorliegt; die Identifizierung mit Besseringen, wie Gyseling 1 S. 133, ist abwegig). – Der Besitz ist später nicht mehr bezeugt. Der der Edelherren-Familie von Beckingen entstammende Propst von St. Simeon Jakob von Beckingen überträgt zwar 1293 umfangreiche Besitzungen in Beckingen dem Deutschen Ritterorden, doch handelt es sich dabei nicht etwa um Propsteigut, sondern um von Lothringen lehn-rührigen Familienbesitz (vgl. § 30). Theoretisch könnte das dennoch Alt-St. Simeoner Besitz sein, doch sind solche Spekulationen müßig.

Bernkastel (nö Trier). Besitz in der Güterliste von 1098 bezeugt, 1155 und 1195 als Kapitelsgut (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453, Nr. 577 S. 634; 2 Nr. 141 S. 184). Es handelt sich um Weinbergsbesitz, der von Graach aus verwaltet

wurde und frei von Vogtabgaben (vgl. Graach) war. Die Einkünfte wurden durch vereinzelte Rentenkäufe später vermehrt (K Best. 215). Register der Weinzinsen 1746–51 (K Best. 215 Nr. 1625).

Bertrich (Bad, sw Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger, auch Zehntanteil. Später nicht mehr bezeugt.

Beßlich (n Trier). Im Tausch gegen den grundherrschaftlichen Hof in Igel erwarb das Kapitel 1345 den Besitz des Erzbischofs von Trier in Beßlich mit Ausnahme der Hochgerichtsbarkeit (K Best. 215 Nr. 404 f., Best. 1 A Nr. 5245). Es handelt sich um eine Grundherrschaft von vier Höfen (Protokoll des Grundgerichts 1710, Jahrgeding 1762, allgem. Akten 1583–1791: K Best. 215 Nr. 1626 und 1879; später auch vereinzelt Rentenkäufe).

Bettstadt (Gde Piesbach, n. Saarlouis). Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach. Ältere Namensformen *Bettscheid*, *Betzscheydt* u. ä.

Beuren (sw Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger, auch Zehntanteil. 1617 werden der kleine und große Zehnt von Bremm aus eingesammelt (K Best. 215 Nr. 980). Im Simpelverzeichnis von 1720 erhielt das Stift neben einem Zehntanteil $3\frac{3}{4}$ Sömmers Zins (die Identifizierung des *Bura* der Fälschung von 1097 in MrhUB 1, Index, mit Beuren bei Saarburg, ist wegen der anderen Orte dieser Urkunde abwegig).

Beuren (sw Saarburg). In jüngerer Zeit Zinseinkünfte, die von Wincheringen aus erhoben wurden, aber nicht im Zusammenhang mit der ursprünglichen *curtis* stehen dürften. 1625 bis 1652 Pfandbesitz. Vgl. Münzingen.

Bierbach (Gde Nalbach, n Saarlouis). Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach.

Biermühle (Gde Gransdorf, w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf.

Bilsdorf (nö Saarlouis). Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach. Ältere Namenform *Bullesdorf* u. ä.

Bilzingen (w Saarburg). Grundzinsen als Pertinenz der *curtis* Wincheringen. Der Ort gehörte nicht zur Bannherrschaft Wincheringen.

Binsfeld (w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Vgl. auch unter *Lonesbach*. Hervorzuheben sind Rechte an Steinbrüchen für Schleifsteine und an Tongruben (vgl. K Best. 215 Nr. 1628–33, Best. 96 Nr. 1422). Anrechte besaß auch die Abtei Himmerod.

Bleidenberg (Hof, Gde Oberfell, sw Koblenz/Untermosel). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

Blicenhusa. Der in der Güterliste von 1098 nach Morscholz und vor Monzingen genannte Ort (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) wird mit Pleizenhausen (nö Simmern) identifiziert (MrhUB 1, Index S. 778; Gysseling 2 S. 799; Jung-

- andreas S. 814; Kdm. Rhein-Hunsrück-Kreis 1, 2. 1977 S. 718). Besitz des Stiftes St. Simeon ist aus anderen Quelle nicht nachweisbar.
- Boppard (s Koblenz). 1323 schenkt der Kanoniker Winand von Boppard der Präsenz einen Zins von 20 Sol. aus dem Zollhaus zu Boppard (K Best. 215 Nr. 150). 1345 verpachten Dekan und Kapitel ein Haus an der *Porta Martis* in Boppard für jährlich drei Solidi (K Best. 215 Nr. 1856). Der Besitz ist später nicht mehr bezeugt und dürfte veräußert worden sein.
- Brandenmühle (Gde Spangdahlem, w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Ansprüche des Stiftes St. Simeon auf die Hälfte der Mühle wurden 1231 zugunsten der Abtei Himmerod abgewiesen (MrhUB 1 Nr. 439 S. 345; vgl. Schneider, Himmerod S. 224; K Best. 215 Nr. 1027, Best. 96 Nr. 1567).
- Brauneberg (früher Dusemont, w Bernkastel). Eine 1385 erworbene Rente von 6 fl. aus Brauneberg, Veldenz, Burgen und Wintrich wurde später zurückgekauft (K Best. 215 Nr. 1288 Stück 6).
- Bremm (sw Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger (auch Zehntanteil. Einzelakten K Best. 215 Nr. 979 f., 1623).
- Briedel (s Cochem). Einige Weinberge zum Hof in Pünderich.
- Bruch (sw Wittlich). Rentenkäufe 1461 und 1483 (K Best. 215 Nr. 676, 690). *Brumtesma* siehe Franzenheim.
- Bubenheim (nw Koblenz). Güter 1286 an die Abtei Rommersdorf verpachtet. Vgl. Moselweiß.
- Burg (w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Zum Himmeroder Anteil vgl. Wilkes, Himmerod S. 164, und Schneider, Himmerod S. 224.
- Burg (s Cochem). Pertinenz des Besitzes in Enkirch. 1578 an die Abtei Mettlach abgetreten (vgl. Pünderich). Das in der Güterliste von 1098 genannte *Burga* ist mit Burgen (nö Cochem) zu identifizieren.
- Burgen (sw Bernkastel). Rentenkauf 1385, später abgelöst (vgl. Brauneberg).
- Burgen (nö Cochem). Besitz in Burgen wird in der Besitzliste von 1098 genannt. In der Gütertrennung von 1155 wird die *curtis* Burgen, die so auch in der Bestätigung von 1195 aufgezählt ist, dem Kapitelsgut zugewiesen (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634). In der Beschreibung des *pensionarius* Elias, Propst von Münstermaifeld, von etwa 1320 (K Best. 144 Nr. 1427 S. 81–84) ist gesagt, die Rechte, Einkünfte und Weinberge der *curtis* Burgen gehörten zur *curia* in Lehmen. Trotz dieser Angabe muß aber bezweifelt werden, daß Burgen eine Pertinenz von Lehmen ist, weil dieser, wenn auch verhältnismäßig kleine Besitz nicht Zentrum einer Villikation ist, sondern die typische Struktur eines Mosel-Gutshofes zeigt und auch in den oben genannten Besitzlisten

besonders aufgeführt ist. Die Herkunft ist dann freilich ungeklärt.

In der genannten Beschreibung von etwa 1320 ist angegeben, daß es sich um einen Hof (*curia*) mit Zubehör, nämlich verschiedenen Gebäuden (*domibus*) und einem dabei liegenden Weinberg, handelt. Dieser Hof ist frei von allen Lasten gegenüber dem Vogt und der Gemeinde (*communitas ville*) mit Ausnahme eines Fastnachtshuhnes für den Vogt *pro defensione curtis et bonorum*. Es handelt sich um einen sogenannten Freihof mit Asylrecht für flüchtige Verbrecher. Wertvollster Bestandteil scheint ein geschlossener Bering mit Wald, Ackerland und Wiesen landeinwärts beidseits des Beybaches zwischen Macken, Beulich und Morshausen zu sein, dessen Grenzen beschrieben sind. Außerdem ist von allen Gütern des Hofes *Airsberch* (?) und den *Vaytgüt* genannten Gütern, wo immer sie auch gelegen sind, die 16. Garbe als Medem zu zahlen; es handelt sich also offenbar um ein Neurodungsgebiet. Interessant ist die Bemerkung, daß diese Güter im Besitz der Erben des Ritters Konrad Rufus von Schöneck seien, der die Abgabe 23 und mehr Jahre nicht entrichtet, vor seinem Tod vor etwa zwei Jahren aber bekannt habe, die Zahlung *per iniuriam neglexisse*. Die Angabe illustriert trefflich, auf welche Weise Güter und Rechte verloren gehen konnten. Als Pertinenzen des Hofes werden ferner genannt drei *feuoda* in Morshausen (im Bann *Beydel*, im Tal Ehrenberg und das sogenannte *Duovilsleen*), von denen aber z. Zt. nichts einkomme. Die Weinberge des Hofes sind an *colonos sive feuodarios* gegen die Hälfte des Ertrages mit einer Sonderung (abgabefrei) ausgegeben. Der Hof hat vier Dingtage. – Das Hofgut wird 1479 genannt (K Best. 144 Nr. 805). 1762 wird ein Waldstück verkauft (K Best. 215 Nr. 1624. Häufigere Erwähnung in Zusammenhang mit Holz und Wald in KP passim).

Castel. In der Güterliste von 1098 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) zwischen Nittel und Wincheringen genannt und mit Kastel (Gde Kastel-Staadt, s Saarbürg) identifiziert (MrhUB 1, Index S. 781; Gysseling 2 S. 555; Jungandreas S. 174).

Aus anderen Quellen ist Besitz von St. Simeon in diesem Ort nicht bezeugt.

Crische der Güterliste von 1098 ist nicht Kirsch, sondern Girst (s. dort).

Dahlem (Gde Spangdahlem, w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf.

Dattenberg (nw Neuwied). Teil der Grundherrschaft Hönningen.

Dhron (sw Bernkastel). Rentenkäufe im 16. Jahrhundert (K Best. 215; vgl. Neumagen).

Dieblich (sw Koblenz). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

Diefflen (n Saarlouis). Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach. Ältere Namenform Tiefental u. ä.

Doreheim. Die Güterliste von 1098 nennt zwischen Hönningen und Gladbach Besitz in *Doreheim* (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453). Der Ort konnte bisher nicht

- identifiziert werden (MrhUB 1, Index; Gensicke, Landesgeschichte Westerwald; Gysseling; Jungandreas).
- Dorf (nö Wittlich). Aus dem Hof der Abtei St. Maximin in Dorf bezogen 1588 und 1601 die kurfürstlich trierische Kellerei zu Wittlich und das Stift St. Simeon von Olkenbach her (s. dort) je die Hälfte der Frucht- und Weinzinsen. Herkunft, Begründung und Dauer des Rechtes sind nicht bekannt (K Best. 215 Nr. 1792 f.).
- Dreckenach (sw Koblenz). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen. 1720 rund 21 Mg. Ackerland.
- Driesch (w Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger, auch Zehntanteil. 1518 ein Erbgut (vgl. Lutzerath).
- Düngenheim (n Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger. Später nicht mehr bezeugt. Der Besitz liegt relativ weit vom Zentrum entfernt, doch ist eine andere Identifizierung für das *Dunechinga* der Fälschung zu 1097 kaum möglich.
- Dusemont (w Bernkastel) s. Brauneberg.
- Ediger (s Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger, auch Zehntanteil. Zeitweise war in Ediger der Haupthof. Vgl. bei Eller.
- Ehnen (ö Wormeldingen/Obermosel, Luxemburg). Eine in den *iura prepositi* bei Wincheringen (s. dort) genannte Mühle mit einem Wasserlauf ist später als Mühle mit Weiher (und Fischrechten) bei Ehnen bezeugt. 1604 wird festgestellt, daß die Herren von Warsberg mit der Zahlung eines Zinses für diese Mühle rückständig seien.
- Ehrenburg (Burg, Gde Brodenbach, nö Cochem). Die Ehrenburg wurde um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf Grund und Boden des Stiftes St. Simeon (als Bestandteil der Villikation Lehmen) von den später nach dieser Burg benannten Herren von Ehrenburg erbaut, wahrscheinlich als Vögte (und Lehensträger) eines Teils des Hofes Lehmen, namentlich in Nörtershausen, Kröpplingen und *Vaderenhusen*. In der Vermittlung Kaiser Friedrichs I. zwischen Erzbischof Hillin von Trier und Pfalzgraf Konrad von 1161 (MrhUB 1 Nr. 627 S. 687) wurde die Ehrenburg als Lehen Triers an den Pfalzgrafen anerkannt, der damit seine Position an der Untermosel stärken konnte, andererseits aber auch die Rechte Triers anerkannte. Die Burg blieb fortan (After-) Lehen der Pfalzgrafen an die Herren von Ehrenburg bzw. deren Erben und Nachfolger bis zum Ende des Alten Reiches. Erzbischof Dietrich von Trier konnte als Oberlehnsherr die Rechte des Stiftes St. Simeon 1226 in einem Tausch mit diesem ablösen, demzufolge ein den Stifthsherren bisher geschuldeter Zins von einem halben Fuder Wein für den Berg Ehrenberg, *qui ad ecclesiam eorum iamdictam proprietatis iure spectabat, super quem nostrum castrum nunc*

situm esse dinoscitur, gegen Zinsverpflichtungen des Stiftes aus Gütern zu Leihen und Müstert getauscht wurde (MrhUB 3 Nr. 293 S. 236).¹⁾

Einig (sö Mayen). Besitz und Zinspflichtige des Hofes in Mertloch.

Eitelsbach (Stadt Trier). Seit 1489 ist eine große Wiese in Eitelsbach (im Archivverzeichnis von 1761 als *Iselsbach*) im Besitz des Stiftes (Fabrik und Präsenz) bezeugt, die 1489 für 6 Quart Öl und 4 ½ fl., 1542 für 8 Quart Öl und 12 fl., 1716 für 20 Rt. verpachtet war (K Best. 215 Nr. 664, 788, 1680). Der Pachthöhe ist zu entnehmen, daß es sich um eine recht große Parzelle handelte, über deren Herkunft aber auch im Stift im 18. Jahrhundert nichts bekannt war.

Ellenz (sö Cochem). 1583 schuldeten die Herren von Warsberg als Erben der v. Ellenz dem Stift einen Zins mit inzwischen 164 Goldfl. Rückständen, so daß die Pfandgüter in Ellenz eingezogen wurden (K Best. 215 Nr. 1576). Da der Besitz später nicht bezeugt ist, ist anzunehmen, daß die Güter wieder eingelöst wurden.

Eller (s Cochem). In einer in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zum Jahre 1097 gefälschten Urkunde (MrhUB 1 Nr. 392 S. 448; vgl. Heyen, Simeon und Burchard–Poppo S. 195–205) bekundet Erzbischof Egilbert, daß der Propst von St. Simeon Poppo *patrimonium suum ab ingenuis parentibus suis ad ipsum devolutum* den Stiftsmitgliedern (*fratres*) geschenkt habe. Die ausführliche Beschreibung nennt ein Achtel der Kirche in Eller (*Elra*) mit zugehörigen Ländereien und Hörigen und seinen Anteil am Herrngut einschließlich Weinbergen; was er in Düngeheim (*Dunehinga*) hat; die Hufe des *Dieczelin* bei Beuren (*Bura*) und was er dort hat außer dem Herren- und Salland; bei *Mandro* das Benefizium der *Heilwig* mit Zubehör; bei *Nithwilre* (Niederweiler) die Benefizien von *Ezelin* und *Evelin* mit Zubehör; was er in Driesch (*Drische*) hat; was er an Hufen in Lutzerath (*Luzenroda*) hat; eine halbe Hufe von *Giselmur* und *Bercho* in Kennfus (*Cantevis*); die Hälfte der Weinberge in St. Aldegund (*s. Aldegunda*), die er dort mit seinem Bruder Hermann gemeinsam hat; ein Achtel der Kirchen in Ediger (*Edegrei*), Bremm (*Brinben*), Lutzerath und Strotzbüsch (*Strovadesburch*) und die Hörigen seines Anteils in Eller mit Ausnahme von zehn; in Bremm jährlich ein halbes Fuder Wein als Zins, in Bertrich (*s. Bertrich*) ein Achtel der Kirche, ein Viertel der Mühle und was er an Ländereien hat; was er an Weinbergen in Kaimt (*Keimeta*) hat; ein Viertel

¹⁾ Lit zu Ehrenburg: Bruno HIRSCHFELD, Die Ehrenburg auf dem Hunsrück (KoblenzHeimatbl 8. 1931 Nr. 17–20). Bernd BRINKEN, Die Politik Konrads von Staufen in der Tradition der rheinischen Pfalzgrafschaft (RheinArchiv 92. 1974 81–108). Marlene NIKOLAY-PANTER, Terra und Territorium in Trier an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (RheinVjBl 47. 1983 S. 67–123, hierzu S. 85 f.).

der Hufe in Filz (*Velse*). Die Aufzeichnung ist weder sachlich noch topographisch gegliedert; die offensichtlich zusammengehörenden Kirchenanteile sind auseinandergerissen, Besitz am gleichen Ort oder gleicher Art ist nicht zusammengestellt. Die Liste ist sicher nicht sorgfältig redigiert, wie das in anderen Urkunden des Stiftes der Fall ist. Das kann aber ein Argument dafür sein, daß sie einer echten Vorlage entnommen ist, die vom Fälscher mißverstanden und durcheinandergebracht wurde, wobei etwa an eine mehrspaltige Traditionsnotiz zu denken wäre. Die fehlende topographische Ordnung erschwert aber auch die Identifizierung einiger Orte.

Die Fälschung als solche ist aus paläographischen und sachlichen Kriterien in das späte 12. Jahrhundert zu datieren. Inhaltlich ist sie jedoch nicht zu beanstanden, da der Besitz in Ediger später gut bezeugt und eine Herkunft des Besitzes von Propst Burchard/Poppo (I.) wahrscheinlich ist, wenn die vermutete Zuweisung zur Ezzenen-Sippe zutrifft (vgl. § 30, Liste der Pröpste). Bei Annahme einer undatierten Traditionsnotiz bestünden auch keine Schwierigkeiten, die Schenkung als solche, die nach dem Wortlaut der Fälschung ohnehin lediglich eine Bestätigung Erzbischof Egilberts von 1097 ohne Angabe über den Zeitpunkt der Schenkung darstellt, um einige Jahre früher auf etwa 1085 anzusetzen. Dagegen spricht freilich, daß der Besitz in der Güterliste von 1098 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) noch nicht genannt ist. Erst in der Bestimmung des Kapitelsgutes von 1155 wird die *curtis* in Ediger genannt *cum eo quod habetis in ecclesia et decima* (MrhUB 1 Nr. 577 S. 635). Auch die Besitzbestätigung von 1195 nennt Ediger unter den Kapitelsgütern (MrhUB 2 Nr. 141 S. 184). – In diesen Zeugnissen ist der Mittelpunkt (Haupthof) bereits in Ediger und nicht mehr in Eller, wie noch zur Zeit der Schenkung (zur vergleichbaren Kirchenorganisation vgl. Pauly, SiedlPfarrorg 1 S. 155 f.).

Ein Weistum des St. Simeoner Hofes in Ediger von 1377 bestimmt ausführlich die Rechte des Vogtes (K Best. 215 Nr. 1065). Die Vogtei ist Lehen der Herren von Winneburg (hier Kuno von Winneburg-Beilstein) von Propst und Kapitel von St. Simeon. Die Lehngüter des oben im Dorf beim Brunnen gelegenen Hofes werden empfangen vom Vogt bzw. dessen Vertreter im Beisein einer der Herren von St. Simeon oder deren Vertreter. Dabei sind ein Sester Wein zu zahlen, den Vogt und Lehns Herren teilen, und an die übrigen Hofleute ein Eimer Wein und sechs Brote. In den jährlich drei gebotenen Jahrgedingen kann der Vogt schon am Vorabend im Hof einreiten; er darf zwei Pferde, einen Knecht und zwei Hunde mitbringen; als Gastung erhält er jeweils einen Eimer Wein, einen Ml. Hafer (nur an zwei Terminen), einen Frischling von 12 Pfg. und Brot für sechs Pfg.; die Pferde kommen auf die Weide. Die Kosten werden aus den Bußen bestritten; reichen diese nicht aus, dann trägt der Vogt ein, das Stift zwei Drittel. Überschüsse der Bußen werden nach dem gleichen Schlüssel geteilt. Der Vogt ist verpflichtet, die Bußen zu erzwingen. Er kann auch über das Jahr hinweg in den Hof einreiten, wenn dieser an seinem Wege liegt, doch muß der Hofmann ihm dann nur reichen „was er hat“; genügt das dem Vogt nicht,

soll er sich selbst mehr kaufen. Bei Nichterscheinen der Hofleute am Dingtag beträgt die Buße bei der ersten und zweiten Rüge ein Sester Wein, bei der dritten Rüge „die höchste Buße“ von 60 Schillingen und drei Hellern sowie den Verlust des Lehngutes. Die gleiche Strafe gilt für Wüstungs-Rüge. Für Teilung oder Verkauf ohne Wissen der Herren beträgt die Buße bei der ersten, zweiten und dritten Rüge je sechs Schillinge und drei Heller; mit der dritten Rüge ist der Verlust des Gutes verbunden, wenn die Teilung bzw. der Verkauf nicht rückgängig gemacht sind. Die verheirateten Hörigen (*luden, boren in den hoff mit dem libe*) zahlen als Schirm- und Hauptgeld dem Vogt einen Eimer Wein und den Lehnherren drei Pfennige. Zum Vogtlehen gehört auch eine Geleitspflicht des Vogtes gegenüber den Herren von St. Simeon von der Endert bis zur Alf und die Bereitstellung eines reitenden oder gehenden Boten im Bedarfsfall, wobei die Stiftsherren bei Verlust eines Hufeisens bzw. einer Schuhsohle Ersatz leisten müssen. – Das Weistum scheint in mehreren Bestimmungen ältere Formen erhalten zu haben und verdient als Zeugnis über Vogtrechte und -pflichten eines kleinen grundherrschaftlichen Moselgutes allgemeine Beachtung (nicht bei Grimm, Weistümer). Zu beachten bleibt, daß es sich dabei wohl nur um die Vogtei über den Hof des Stiftes St. Simeon handelt. Im Revers des Gerlach von Isenburg von 1338 über seine trierischen Lehen sind nämlich auch Afterlehen der Herren von Ulmen zu Ediger und Eller genannt (CDRM 3 Nr. 228 S. 363), es sei denn, diese seien vor 1377 an die Herren von Winneburg gefallen.

Die Pertinenzien des Hofes sind ohne Spezialuntersuchung nur annähernd zu bestimmen. Ein auch grundherrschaftlicher Kern ergibt sich wohl aus den Kirchenanteilen an einem Achtel zu Eller, Ediger, Bremm, Lutzerath, Strotzbüsch und Bertrich. Es handelt sich dabei um eine Großpfarre, zu der außerdem noch Beuren, Driesch und Kennfus zählten (vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 1 S. 144–158). Die Kirche war im Besitz des St. Germanstiftes in Speyer, das seine Rechte auf eine Schenkung König Dagoberts zurückführte und 1227/30 an den Erzbischof von Trier verkaufte (vgl. Hermann IBle, Das Stift St. German vor Speyer. QAbhMittelrheinKG 20.1974 S. 5–7, 240). Von einem Anteil des St. Simeonsstiftes, wie er noch in der Bestätigung von 1155 genannt ist (s. o.), ist dabei keine Rede, doch besteht auch kein Grund zu der Annahme, das Stift habe aufgrund des relativ geringen und nicht einmal in allen Orten geltenden Anteils auch Ansprüche am Patronatsrecht besessen (Pauly a. a. O. vermutet S. 147 eine Einigung zwischen St. Simeon und St. German zwischen 1154 und 1227). Vermutlich besaß es nie mehr als einen Zehntanteil, der bis zur Aufhebung des Stiftes nachweisbar ist in Ediger, Eller, Bremm, Beuren, Lutzerath und Kennfus (1537 waren Zehntanteile anscheinend den Grafen v. d. Mark verpfändet: vgl. K Best. 56 Nr. 1548; über Anteile am Hof der Herzöge von Arenberg vgl. Peter Neu, Die Arenberger und das Arenberger Land 2. 1995 S. 444–451 und BistA Trier Abt. 44 Nr. 13 Bl. 178–180). In diesem offensichtlich grundherrschaftlichen Pfarrbereich lag auch der größere Teil der Grundrechte. Darüber hinaus werden in der Fälschung zu 1097 noch Besitzungen und Rechte in Düngeheim, Niederweiler, St. Aldegund, Kaimt, Filz und in dem nicht sicher zu identifizierenden

Mandro genannt. Aus späteren Quellen ist Besitz in Strotzbüsch, Bertrich, Düngeheim, Niederweiler, Kaimt, Filz und *Mandro* nicht bekannt. Rechte in Neef und Poltersdorf, die später von Ediger-Eller aus verwaltet werden, wurden später erworben. Bei Lutzerath stammt ein Teil des Besitzes aus der Übernahme des St. Bartholomäus-Oratoriums (MrhUB 1 Nr. 399 S. 454).

Der Verwaltungsmittelpunkt wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts von Ediger nach Eller (zurück-)verlegt. Anscheinend wollte das Stift zunächst in Ediger einen Neubau errichten (dazu eine Ortsskizze in K Best. 215 Nr. 1684), baute dann aber um 1511/19 in Eller einen neuen Hof (Spezialrechnung K Best. 215 Nr. 1681). Dieser Hof wird dann in Zeitpacht vergeben mit der Auflage, bei der Weinlese die Anteilserträge einzusammeln. Der Ertrag betrug einschließlich der umliegenden Ortschaften 1730 4 Fuder, 1768 2 ½ Fuder Wein (vgl. K Best. 215 Nr. 1681–1683).

Engswilre/Einsweiler (Wüstung bei Rappweiler-Weiskirchen, nö Merzig). Pertinenz der Grundherrschaft Konfeld.

Enkirch (nö Bernkastel). In Enkirch besaß das Stift ein großes Hofgut, von dem aus – nachweisbar seit dem 16. Jahrhundert – auch die Besitzungen und Rechte in Kröv, Traben, Trarbach, Litzig, Ribbach und Burg verwaltet wurden. Wahrscheinlich handelt es sich aber um mehrere Einzelerwerbungen (s. u.), die erst später organisatorisch zusammengefaßt wurden. Nach den seit 1512 erhaltenen Verzeichnissen handelt es sich um einen Hof mit überwiegend Weinbergsbesitz, der an Gehöfer und Lehnleute gegen die Hälfte oder ein Drittel des Ertrags ausgeliehen war (1614: 61 Gehöfer auf 96 Lehn-gütern), mit einem jährlichen grundherrlichen Baugeding für Mistung, Unterhalt u. ä., frei von Besteuerung (K Best. 215 Nr. 1577, 1686–1690). Ein Schutzrecht (*potatio*) der Gemeinde Enkirch über Hof, Weinberge und Güter wurde 1344 vom Kapitel mit 25 fl. abgelöst (K Best. 215 Nr. 401 f.). Der Kanoniker Gerhard von Bastogne erwarb 1370 von den Grafen von Sponheim u. a. die Erbschaft Kallenfels mit Gütern, Renten usw. zu Enkirch und Burg (K Best. 215 Nr. 544). 1465 kaufte das Kapitel erbliche Rechte eines Nikolaus Meyer am Hof des Stiftes, darunter das Recht, den Hofmann einzusetzen (K Best. 215 Nr. 702). Als 1535 ein Fritz Schoppen eine nicht näher beschriebene „besitzliche Gerechtigkeit“ am Hof erwarb, wurde er vom Kapitel abgewiesen (K Best. 215 Nr. 816). 1681 leistete das Stift für den abgabefreien, aber ohne Herrschaftsrecht ausgestatteten Hof vor der Reunionskammer in Metz die Huldigung (K Best. 215 Nr. 1020–1023).

Für die Frühgeschichte dieser Besitzungen ist die Identifizierung des in der Güterliste von 1098 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) genannten *Zincella* von Bedeutung. Im gleichen Ort besaß das St. Bartholomäus-Oratorium (vgl. § 15) Weinberge für ein Fuder Wein (MrhUB 1 Nr. 399 S. 454); wahrschein-

lich ist die Ortsbezeichnung aus dieser Urkunde in die Liste von 1098 übernommen worden. Daß *Zincella* moselabwärts von Traben zu suchen ist, ergibt sich aus der topographischen Ordnung der Güterliste (so schon Beyer, MrhUB 1, Index). In den Verzeichnissen über den Besitz in Enkirch seit dem 16. Jahrhundert sind aber die *Sizeller*-Güter, die im späten 18. Jahrhundert schließlich *Zieglers* Gut heißen (K Best. 215 Nr. 1686–1690, 1874), als besondere Gruppe bezeugt, die ohne Zweifel mit dem *Zincella* des 11. Jahrhunderts identisch sind. *Zincella* ist somit ein Siedlungsteil (Hof) von Enkirch. Der Besitznachweis für St. Simeon reicht folglich bis 1098 und die St. Bartholomäus-Urkunde zurück. *Vineas et domum in Enchrecha* nennt erst die Urkunde über die Kapitelsgüter von 1155 (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634); *Zincella* kommt nicht mehr vor.

Von den übrigen oben genannten Orten, die später mit Enkirch zusammengefaßt waren, sind in der Güterliste von 1098 Traben und Kröv genannt. Die genannte Urkunde von 1155 nennt nur *vineas et domum* in Kröv, die Besitzliste von 1195 aber neben Enkirch und Kröv auch *Respe*. Der Wohnplatz Rißbach steht hier also an Stelle von Traben, woraus zu schließen ist, daß dort der Hof des Trabener Besitzes stand. Die übrigen oben genannten Orte kommen in den frühen Urkunden von St. Simeon nicht vor. Es handelt sich offenbar um Pertinenzen der Höfe Enkirch (Burg) und Traben (Litzig, Trarbach). Der Besitz in Burg wird 1578 veräußert (vgl. Burg und Pünderich). Kröv und Traben-Rißbach dürften aber von dem Besitz *Zincella*-Enkirch unabhängige Besitzübertragungen an St. Simeon sein.

Ensch (nö Trier). Die Güterliste von 1098 nennt Besitz in *Einsce*; 1155 gehören Weinberge in *Enscha* zum Kapitelsgut (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453, Nr. 577 S. 634). Die Herkunft ist nicht bekannt. Es handelt sich um Streubesitz, der später in geringem Umfange (u. a. für die Vikarie St. Johann Baptist) erweitert wurde (Register von 1590, Verpachtung 1655, Renovation 1737: K Best. 215 Nr. 1578).

Erbringen (ö Merzig). Die Güterliste von 1098 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) nennt im Saarraum zwischen den großen Grundherrschaften Thailen-Konfeld-Morscholz und Nalbach noch Losheim und Erbringen, über deren Herkunft nichts bekannt ist. Beide Orte werden 1155 dem Kapitelsgut zugewiesen; von Erbringen ist dabei eine Größe von fünf Mansen angegeben, neben Losheim ist Michelbach genannt mit zusammen vier Mansen (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634). In Erbringen ist das Stift zu Ende des 16. Jahrhunderts als Grundherr genannt (K Best. 215 Nr. 898; Arch.Dep.Nancy B 285: *Registre des rentes et revenus des abbays ... sous les bailliages d'Allemagne ...*). Eine Aufstellung von 1790 (K Best. 1 C Nr. 9302 Bl. 213r) nennt für den in Lothringen gelegenen Besitz Erbringen die Grundgerichtsbarkeit mit dem

Recht, den Meier zu ernennen und das Besthaupt zu erheben sowie Jagd und Fischfang und einige Zinsen (Getreide, Hühner).

Ernst (ö Cochem). Vgl. *Herence*.

Ernzen (n Echternach). Vgl. *Herence*.

Ersingen/Ersange (Gde Waldbredimus, w Remich, Luxemburg). Pfandgüter 1113. Vgl. Trintingen.

Esingen (sw Saarburg). Kammerforst Ahlerfels vgl. Wincheringen.

Etzelbach, Teilsiedlung von Nalbach. Vgl. Colesie, Siedlungen (wie bei Heisterbach).

Eulendorf (Hof, Gde Gransdorf, nw Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Vgl. Edmund Müller, Aus der Geschichte des Hofgutes Eulendorf bei Gransdorf. NTrierJb 1977 S. 40–46.

Evena der Güterliste von 1098 ist nicht Ewen (Wüstung bei Matzen, nö Bitburg), sondern Zewen (s. dort).

Faha (sw Saarburg). Zehn Mg. Ackerland als Teil des Hofes in Münzingen (s. dort).

Ferres (Gde Piesport, sw Bernkastel). Streubesitz zum Hof in Müstert.

Filz (w Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger. Später nicht mehr bezeugt.

Fisch (w Saarburg). Pertinenz der Grund- und Bannherrschaft Wincheringen.

Flumga. Genannt in der Güterliste von 1098 zwischen Gipperath und Badernborn (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453). Nicht identifiziert (Jungandreas S. 400; nicht bei Gysseling).

Föhren (nö Trier). Rentenkäufe 1481 und 1541 (K Best. 215 Nr. 714, 758).

Franzenheim (sö Trier). Mit der überzeugenden Identifizierung des in der Güterliste von 1098 genannten *Brumtesma* (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) mit Franzenheim (Übergangsformen: *Brantisma*, *Wrantisme*, *Vrantisme*) durch Jungandreas (Siedlungs- und Flurnamen S. 412) ist ein aus weiteren Quellen erst seit dem 16. Jahrhundert bezeugter Frühbesitz des Stiftes faßbar, dessen Herkunft unbekannt bleibt. Es handelt sich um Zehntrechte an sieben Hofgütern die von Pauly (SiedlPfarrorg. 4 S. 80 f.) zutreffend als Relikt einer vom Pfarrzehnt exemten Grundherrschaft beschrieben worden sind (Begang von 1539; Beteiligung an Baulast der Kirche 1780 bestritten: K Best. 215 Nr. 804 und 1726). Protokoll einer Schöffenbefragung über die Güter des Stiftes St. Simeon in F. in Abgrenzung zu denen des Domstiftes in F. und der Abtei St. Matthias in Pellingen von 1539 in BistA Trier Abt. 65 Nr. 104.

Fußbach, Teilsiedlung von Nalbach. Vgl. Colesie, Siedlungen (wie bei Heisterbach).

Gelbim s. Kyll (Gde Ittel).

Gelsdorf (Hof, Gde Gransdorf, w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Über diese Himmeroder Grangie vgl. Wilkes, Himmerod S. 149, und Schneider, Himmerod S. 225. Inwieweit St. Simeon Mit-Rechte behaupten konnte, war nicht festzustellen.

Gering (sö Mayen). Besitz und Zinspflichtige des Hofes in Mertloch.

Gindorf (nö Bitburg). Nutzungsrechte der Gemeinde in Waldungen der Grundherrschaft Gransdorf (s. dort) sind seit 1226 bezeugt.

Gipperath (n Wittlich). Über den Nachweis von zwei bzw. drei Mansen vor 1098 vgl. § 15, Vikarie St. Bartholomäus und § 29. 1293 ist eine Rente von 20 Sol. aus der Mühle bezeugt (K Best. 215 Nr. 1288 Stück 126). 1496 ist St. Simeon mit dem Domkapitel gemeinsamer Besitzer der Grundherrschaft (Besthauptberechtigung: K Best. 215 Nr. 734). Auch 1665 ist noch ein Schultheiß des Stiftes bezeugt (K Best. 1 C Nr. 11849), doch scheinen schon in dieser Zeit kaum nennenswerte Einkünfte erhalten geblieben zu sein. Im 18. Jahrhundert heißt es, das Stift habe „eine Art Grundgerechtigkeit mit Kurmuth und einem Drittel am zehnten Pfennig von verkauften Gütern“ (Amtsbeschreibung von 1785: K Best. 1 C Nr. 4207, ähnlich auch Nr. 4208).

Girgenrath (Wohnplatz Gde Hönningen, nw Neuwied). Teil der Grundherrschaft Hönningen.

Girst (Gde Rosport, sö Echternach, Luxemburg). 1571 erwirbt das St. Nikolaus-Hospital für 600 fl. eine Rente von 15 fl. und 3 Ml. Weizen in Girst und Hinkel, wozu im Rückvermerk der Urkunde angegeben ist, die Pfandgüter seien günstig gelegen, da sie an die eigenen Güter in Girst angrenzen würden (K Best. 215 Nr. 855). Über diesen Besitz ist sonst nichts bekannt. Die Identifizierung des in der Güterliste von 1098 zwischen Wincheringen und Reinig genannten *Crische* (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) mit Girst, wie sie Beyer vorgeschlagen hat (MrhUB 1, Index S. 795), gewinnt damit aber an Wahrscheinlichkeit und ist jedenfalls der mit Kirsch (Gde Longuich, nö Trier) vorzuziehen (so Görz in MrhR 1 S. 433 f. Nr. 1546, Gysseling 1 S. 563 und Jungandreas S. 209), da Kirsch völlig außerhalb der topographischen Ordnung eingereiht wäre. Damit ist aber auch das *Kerriche* der beiden Urkunden des St. Bartholomäus-Oratorium von vor 1098 (vgl. § 15) mit Girst zu identifizieren.

Gladbach (nö Neuwied). 1209 gab das Stift St. Simeon den „ihm wenig nützlichen und zu weit entlegenen“ Hof (*curtis*) Gladbach im Tausch an die Abtei Rommersdorf und erhielt dafür Weinberge von zusammen ca 6 Joch in Moselweiß (s. dort), überließ diese gleichzeitig aber der genannten Abtei in Erbpacht für jährlich 6 Mk., zahlbar in Trier. Konvent bzw. Kapitel nahmen sich dabei gegenseitig in ihre Bruderschaft und Gebetsgemeinschaft auf. Der

Vertrag wurde 1210 von Erzbischof Johann und König Otto IV. bestätigt (MrhUB 2 Nr. 246 und 258 S. 285 bzw. 297; MrhR 2 S. 299, 305 f. Nr. 1091, 1110, 1114; Böhmer-Ficker, Reg.Imp. 5,1 S. 116 Nr. 396). Die umständliche Stellung eines Ersatzgutes – hätte St. Simeon doch ebensogut den Hof Gladbach direkt in Erbpacht geben können –, ungewöhnlich scharfe Schutzklauseln und die aufwendige Bestätigung lassen erkennen, daß der Abtei Rommersdorf viel an diesem Vertrag gelegen haben muß und das Stift St. Simeon wohl nur mit Vorbehalten einwilligte. Es gelang der Abtei auch gleichzeitig, die Rechte des bisherigen St. Simeoner Vogtes, Bruno von Isenburg, abzulösen (MrhUB 2 Nr. 261 S. 302). Eine zureichende Interpretation ist aber wohl nur aus der Geschichte der Abtei Rommersdorf möglich.¹⁾ Nach späteren Zeugnissen handelt es sich um einen Besitz von 12 Mansen (Leicher S. 73). Schon um 1205 hatte der Kanoniker von St. Simeon Wichard Ackerland in Gladbach an das in der Nähe gelegene, von Rommersdorf aus gegründete und der Aufsicht dieser Abtei unterstehende Frauenkloster Wülfersberg gegen die Hälfte des Ertrages verpachtet (MrhR 2 S. 274 Nr. 992; K Best. 224 Nr. 1); dieser Vertrag wurde anscheinend von Rommersdorf nach dem Erwerb fortgesetzt (Leicher S. 73 f.). – Wann und von wem das Stift St. Simeon die *curtis* Gladbach erhielt, ist nicht bekannt. Der Besitz wird genannt in der Güterliste von 1098 und in der Bestätigung von 1195 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453; 2 Nr. 141 S. 184). 1155 gehört er zum Kapitelsgut (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634). Er könnte als Pertinenz von Hönningen 1041/48 an St. Simeon gekommen sein (so Gensicke, Landesgesch. Westerwald S. 106, 174), doch wird sich ein unmittelbarer Zusammenhang mit der in sich geschlossenen Grundherrschaft Hönningen kaum erweisen lassen.

Gondorf (sw Koblenz/Untermosel). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

Graach (n Bernkastel). Die schon in der Güterliste von 1098 genannten Güter in Graach werden in der Urkunde über die Kapitelsgüter von 1155 als Weinberge bezeichnet (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453, Nr. 577 S. 634). Die Bestätigungsurkunde von 1179 nennt dagegen eine *curtis* in Graach mit Zubehör (MrhUB 2 Nr. 31 S. 72). Ohne Zweifel besteht hier ein Zusammenhang mit einer undatierten Urkunde (MrhUB 2 Nr. 253 S. 293), in der ausgeführt ist, daß der Kustos Warner zur Einrichtung eines Festes *conversio s. Pauli* 27 Mk. stiftete, von denen 18 Mk. für die Anlage eines Weinbergs in Lehmen (s. dort) verwandt wurden und 9 Mk. zum Kauf von Weinbergen in Graach und zur Erbauung eines Hauses (*domum edificare*). Die Urkunde ist somit vor 1179 zu datieren. Sie zeigt aber darüber hinaus, daß das Stift in den in der Güterliste

¹⁾ Vorerst Julius WEGELER, Die Prämonstratenser-Abtei Rommersdorf. 1882. Herbert LEICHER, Die Geschichte der Praemonstratenserabtei Rommersdorf von der Gründung bis zum Beginn der Reformation. Phil.Diss. Bonn 1953, maschr.

von 1098 genannten Orten nicht immer Besitz in der Größe eines Hofgutes besaß, sondern auch einzelne Parzellen, was wohl insbesondere für Weinberge gelten mag. Hier war man nun offensichtlich bemüht, durch Zukauf den Besitz zu vergrößern und errichtete dann auch ein Hofhaus (vermutlich mit Kelterhaus und Keller), von dem aus auch Besitz in umliegenden Orten verwaltet werden konnte. Für Graach gilt das für Besitz in Bernkastel und Kues, vielleicht auch in Wehlen und Zeltingen. Ob ein Zusammenhang auch mit Lieser und Kesten bestand, ist immerhin möglich (s. u.). Das Stift hätte dann versucht, hier nachträglich aus Streubesitz eine dem Villikationsverband nachgeahmte Organisation zu schaffen. Seit dem 14. Jahrhundert bestanden aber in den meisten Orten eigene Hofhäuser, was an der Mosel wohl auch darin begründet war, näher gelegene Kelteranlagen zu haben.

Die Güter des Stiftes hatten keinen eigenen Vogt, sondern gehörten zu der vom Erzbischof von Trier lehnrübrigen Vogtei des Grafen von Blieskastel (*de Castris supra Mosellam*). In einer Urkunde von ca 1211 bekundet Erzbischof Johann, daß er aufgrund einer Klage des Stiftes St. Simeon über Bedrückung seiner Güter in Graach, Bernkastel, Kues, Lieser und Kesten durch den Vogt – u. a. durch Befragung von Bauern und Nachbarn! – habe feststellen lassen, daß die Güter des Stiftes frei von jeder Abgabe (*exactio*) an den Vogt seien (MrhUB 2 Nr. 296 S. 329). Die Frage war damit freilich noch nicht geklärt. Der Lehnsträger des Grafen von Blieskastel, Werner von Hunolstein, bedrückte (*molestare*) nämlich nach wie vor aufgrund der Vogtei die Güter des Stiftes in Graach et *locis aliis*. Erst nachdem Erzbischof Theoderich als Oberlehnsherr die Freiheit der Stiftsgüter von Vogtabgaben dargelegt hatte, verzichtete Werner von Hunolstein auf seine Ansprüche, wie der Erzbischof in einer Urkunde von 1225 beurkundet (MrhUB 2 Nr. 254 S. 210). Aus diesem Lehen des Erzbischofs von Trier an den Grafen von Blieskastel verkaufen deren Lehnsträger, die Brüder Johann und Hugo von Hunolstein, 1370 dem Stift St. Simeon eine Rente von 8 fl., die bis ins 18. Jahrhundert an die Präsenz von St. Simeon gezahlt wird (seit dem 17. Jahrhundert 6 fl. 16 Alb.; 1719 strittig mit den Teil-Erben der Hunolstein, den Grafen von der Leyen: K Best. 48 Nr. 1667 und 1675 mit umfangreichen Vorakten, auch für St. Simeon).

Der in der Nähe der Kirche gelegene Hof war verpachtet; das Kapitel besaß ein Herbergs- und Kelterrecht und konnte auch Weine im Hof lagern (so 1460: K Best. 215 Nr. 646 f.). Im Hof wurde das Jahrgeding gehalten. Der Hofmann war zur Einsammlung der Renten und Zinsen verpflichtet (Pachtvertrag 1594: K Best. 215 Nr. 889. Mehrere Rent- und Pachtbriefe in K Best. 215. Protokolle des Hofgedings und Verzeichnisse der Hofgüter ab 1598: Nr. 1691–1694. 1698 trat das Kapitel einen Teil des Hofareals zur Vergrößerung des Friedhofes ab: Nr. 1693).

Gransdorf (nw Wittlich). Die Geschichte der Grundherrschaft Gransdorf kann hier nicht in Einzelheiten dargestellt werden (breite Überlieferung namentlich im Archiv der Abtei Himmerod: K Best. 96; ferner K Bestände 1 C, 56 und 215). Auszugehen ist von einem in der Ausdehnung mit der späteren Pfarrei Gransdorf offensichtlich identischen, ein ausgedehntes Waldgebiet umfassenden Bezirk, der sehr wahrscheinlich durch adlige Rodungstätigkeit erschlossen wurde. Bischof Egilbert (1079–1101) erwarb hier durch eine Prekarie mit einer Irmentrud von Salm einen Anteil, der nach den späteren Berechtigungen etwa zwei Drittel der Grundherrschaft umfaßt haben dürfte, und übertrug ihn um 1090 dem Stift St. Simeon (MrhUB 1 Nr. 396 S. 451). Genannt werden die Siedlungen *Aldendorf*, *Edensheim*, *Lonesbach*, *Grandestorf* und *Wackey*, mit Zubehör und Zehntrechten. Neben Gransdorf selbst sind hier *Aldendorf* und *Lonesbach* von Interesse, von denen in einem Weistum von 1519 (K Best. 215 Nr. 803) berichtet wird, an Stelle dieser untergegangenen Siedlungen stünden nun die Dörfer Spang und Binsfeld, die beide auch zur Pfarrei Gransdorf gehörten. *Wackey* darf wohl mit dem *Wackeler Hof* (Wacholderhof) bei Binsfeld identifiziert werden. Idesheim (*Edensheim*) liegt rund 16 km südwestlich Gransdorf und kann deshalb höchstens Pertinenz gewesen sein. Die übrigen Teile der Grundherrschaft konnten aber nicht von St. Simeon erworben werden, sondern gelangten in verschiedenen Teilübertragungen an das Zisterzienserkloster Himmerod, dessen erste Niederlassung 1138 kurzfristig sogar am Ostrande der Pfarrei Gransdorf, im Gebiet des späteren Altenhofes, angelegt, dann aber auf das jenseitige Salmufer verlegt worden war. Himmerod erwarb bis 1181 mehrere Höfe, darunter die späteren Grangien Muhlbach, Gelsdorf und Landscheid, und erhielt vom Stift St. Simeon selbst unter Vermittlung Erzbischof Alberos vor 1152 Nutzungsrechte in der *silva que dicitur sancti Symeonis* (MrhUB 1 Nr. 563 S. 621). Dabei erfahren wir, daß die Herren von Isenburg ebenfalls an diesem Wald berechtigt waren. Da diese auch als direkte oder indirekte Vorbesitzer anderer Himmeroder Anteile nachweisbar sind, darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Isenburger die Inhaber der um 1090 nicht an St. Simeon gefallenen Anteile der Salm-Prekarie waren (auf die sich daraus ergebenden genealogischen Folgerungen kann hier nur hingewiesen werden). Es scheint, daß Himmerod mit Unterstützung der Erzbischöfe und durch direkte Käufe alle Anteile erwarb und damit zu etwa einem Drittel an der Grundherrschaft Gransdorf beteiligt war (vgl. die Urkunden MrhUB 1 Nr. 569, 577, 603 f., 630 und 2 Nr. 25, 47, 67, 105 sowie 3 Nr. 601; weitere Angaben bei Wilkes und Schneider, Himmerod). Das Stift St. Simeon hat die kolonialisatorische Tätigkeit des Zisterzienserklosters zunächst offensichtlich unterstützt, wobei es dahingestellt bleiben mag, inwieweit die Trierer Erzbischöfe dabei zugunsten der Abtei intervenierten. Charakteristisch ist dafür eine um 1190 zu datierende

Urkunde, in der die Stiftsherren dem Kloster *terram quandam a semper retroactis diebus nobis et predecessoribus nostris omnino inutilem* in dem beachtlichen Umfang von 43 Mg. (*iurnalia*) gegen eine jährliche Zahlung von drei *obuli* je Mg. überließ (MrhUB 2 Nr. 186 S. 226). Die Urkunde enthält keine Ortsangabe; ein Schied von 1231 zeigt aber, daß es sich um nun als Wiesen genutztes Land in der Pfarrei Gransdorf handelt (MrhUB 3 Nr. 439 S. 346). Sie zeigt im übrigen eindringlich, daß das St. Simeonstift keine Eigenrodung betrieben hat.

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts scheint aber ein Sättigungsgrad in der Besiedlung und Erschließung erreicht worden zu sein, der eine Abschließung nach Außen und eine Abgrenzung im Inneren erforderlich machte. Dabei ging es insbesondere um die großen – heute noch weitgehend erhaltenen – Waldungen, die wie ein Ring von den älteren Siedlungen umschlossen waren; die damals in diesen Wäldern gegründeten Höfe haben sich bis in die Gegenwart nicht zu Dorfsiedlungen entwickelt. Schon 1226 wurde den Einwohnern der westlich angrenzenden Ortschaften Pickließem, Gindorf und Ordorf untersagt, in diesen Wäldern Holz zu fällen, obschon sie behaupteten, gegen eine Abgabe dazu berechtigt zu sein, und später ihre Nutzungsansprüche auch durchsetzen konnten (MrhUB 3 Nr. 278 und 278 a S. 225 f.; K Best. 215 Nr. 803). Zwischen dem Stift St. Simeon und der Abtei Himmerod wurde 1236 eine Arrondierung der Besitzungen derart erzielt, daß Himmerod nicht näher bezeichnete Güter an St. Simeon abtrat, dafür aber vom Zoll in Koblenz befreit wurde (MrhUB 3 Nr. 569 S. 438). 1243 beantragte dann aber das St. Simeonstift die Teilung der mit Himmerod gemeinsamen Waldungen wegen des übermäßigen Einschlages durch das Kloster. Die Absteinerung erfolgte 1261 (vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 3 S. 11, 19–21 Nr. 5, 10–13). Es ist nicht erstaunlich, daß das unmittelbar angrenzende Himmerod weit bessere Nutzungsmöglichkeiten hatte als das weiter entfernte Stift. Seit dieser Teilung haben sich dann Stift und Kloster bis zum Ende des 18. Jahrhunderts immer wieder gemeinsam wegen der Weide- und Waldnutzungsrechte mit den Dorfbewohnern und den Gemeinden auseinandersetzen müssen. Diese gut überlieferten Prozesse und Einungen sind wirtschaftsgeschichtlich und in vielen Fällen auch rechtsgeschichtlich sehr aufschlußreich, können hier aber nicht weiterverfolgt werden. Eine Teilung der grundherrschaftlichen Rechte zwischen St. Simeon und Himmerod ist trotz verschiedener Ansätze nicht durchgeführt worden (Schneider, Himmerod S. 81–85, stellt die Verhältnisse etwas zu einfach dar. Vgl. insbesondere K Best. 215 Nr. 803 und 1027; Best. 96 Nr. 1567). Im 18. Jahrhundert fand diese Gemeinsamkeit einer sozusagen zweiherrischen Grundherrschaft einen interessanten Ausdruck in einem Gerichtssiegel, das die Wappen bzw. Siegelbilder von Himmerod und St. Simeon vereinigte: rund, 29 mm, in der Mitte in einem gespaltenen Kreis

vorne das Himmeroder Wappen (2 verschlungene Ringe über einem Abtstab), hinten das St. Simeoner Siegelbild (ein bärtiger Kopf). Umschrift: ABTEI HIMME(ROD) VND STIFT S(ANKT) SIMEONS GERICHT S(IEGEL). Abdruck von 1715 (K Best. 96 Nr. 3230).

Eine genauere Darstellung der verschiedenen grundherrschaftlichen Rechte, Besitzungen und Nutzungsmöglichkeiten des Stiftes St. Simeon im Bereich der Pfarrei muß hier unterbleiben, da dies nur im umfassenderen Rahmen möglich wäre. Der Umfang des Gesamtbereiches ist bei den Angaben über die Pfarrei (§ 29) beschrieben.

Zu beachten ist, daß St. Simeon lediglich grundherrliche Rechte besaß, diese freilich einschließlich umfassender Waldrechte mit Jagd und Fischfang (letzteres 1729 für Landscheid, Burg, Niederkail und Binsfeld gegen Übergriffe der kurtrierischen Hofrentkammer behauptet: K Best. 215 Nr. 1028; vgl. auch Best. 1C Nr. 1402), der Mühlengerechtigkeit sowie der Nutzung von Steinbrüchen und der bei Binsfeld einträglichen Tongruben (diese z. B. 1592 gemeinsam mit Himmerod verpachtet: K Best. 96 Nr. 1422).

Gerichts- und Hoheitsrechte hat das Stift St. Simeon in diesem Raum offensichtlich nie besessen. Das Gebiet gehörte schließlich nicht einmal geschlossen zum gleichen Territorium des Kurfürsten von Trier. Im Nordosten gehörten vielmehr der Hauptort Grandsdorf zur luxemburgischen Propstei Bitburg, während Schwarzenborn, Eulendorf, Biermühle und Gelsdorf zu der von Luxemburg lehrnürigen und dessen Landeshoheit unterworfenen gräflich manderscheid-kailschen Herrschaft Oberkail gehörten. Im kurtrierischen Bereich gehörten Dahlem und Spang zum Amt Kyllburg, die übrigen Orte zum Amt Manderscheid (vgl. Fabricius, Erl. 2, Index). Wie es zu dieser Aufsplitterung kam, konnte nicht untersucht werden.

Gusterath (sö Trier). 1443 erwarb das Kapitel für die Präsenz eine Rente von 10 Ml. Korn und Hafer aus Gusterath von den Herren von Orley (K Best. 215 Nr. 580; vgl. auch § 29, Kirchenliste, unter Fell). Die Rente ist später nicht mehr bezeugt, wird also zurückgekauft worden sein.

Hammerstein (Ober- und Niederhammerstein, nw Neuwied). Teil der Grundherrschaft Hönningen.

Hatzenport (sw Koblenz/Untermosel). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

Hau (Hof, Gde Landscheid, nw Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Grandsdorf. Ursprünglich ein Hof, seit Anfang des 18. Jahrhunderts geteilt in zwei Höfe, ausgegeben in Zeitpacht (K Best. 215 Nr. 1634 f.). Zur Ortsgeschichte vgl. Edmund Müller, Der ritterliche Hof Hassau (NTrierJb 1981 S. 74–77).

Heidenburg-Leiwen (nö Trier). 1053 übertrug ein Anshelm, der in Zeugenreihen von Urkunden der Erzbischöfe Poppo und Eberhard zwischen 1038

und 1063 an namhafter Stelle genannt wird, dem Stift St. Simeon zur Einrichtung einer Pfründe für eine täglich zu feiernde Messe ein *predium* in der Mark von Leiwen (MrhUB 1 Nr. 341 S. 396), das mit der erstmals in der Güterliste von 1098 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) bezeugten Siedlung Heidenburg identisch ist (vgl. Heyen, Heidenburg). Über die Pfründe vgl. § 24, *missa sarcophagi*. In Heidenburg besaß das Stift bis zur Aufhebung die uneingeschränkte Grundherrschaft (der Propst beanspruchte im 18. Jahrhundert Grundzinsen, Besthaupt, Rauchhühner, Schaff- und Weidegeld, Abgaben von gebrannter Pottasche, Wildbrett, Fisch, Bienen), während Mittel- und Hochgerichtsbarkeit vom Erzbischof von Trier ausgeübt wurden (Weistum Heidenburg von 1570: K Best. 215 Nr. 1698 S. 120–123; Hochgerichtsweistum Leiwen: Grimm, Weisthümer 6 S. 523–525). Der Propst beanspruchte zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine *advocatia* zu Heidenburg (Herrmann, Urbar S. 82). Kirchlich blieb Heidenburg Filiale von Leiwen (Kapelle St. Michael), wenn es auch seit dem 17. Jahrhundert eine gewisse Selbständigkeit erlangen konnte (vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 2 S. 90 f., und HandbBist Trier. 1952 S. 657). Vgl. auch vorerst Rolf Blasius in Jahrbuch Kreis Bernkastel-Wittlich 1998 S. 264–268.

In Leiwen besaß das Stift eine 1155 dem Kapitel zugewiesene *curtis* (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634), wobei es sich vielleicht um den Herrenhof handelt, von dem aus Heidenburg besiedelt wurde. 1226 wird ein Zins von jährlich 1 ½ Ohm Wein, den das Stift dem Erzbischof aus Gütern zu Leiwen schuldete, abgelöst (MrhUB 3 Nr. 293 S. 236). Später hatte das Stift hier nur noch geringeren Besitz, der teilweise als Separatgut der Scholasterie bezeugt ist (K Best. 215 Nr. 1696 Bl. 3–10 zu 1521; vgl. auch § 27, Scholaster).

Heinzerath (ausgegangene Siedlung bei Olkenbach, nö Wittlich. Heute noch Heinzerather Mühle). 1489 erwarb das Kapitel für 225 fl. alle Rechte etc. der Herren von Esch zu Detzem in Heinzerath und Olkenbach, nämlich ein Fuder Wein, 10 Pfg. Grundzins, Frucht- und Hühner-Renten, Felder, Herrlichkeit, Gefälle etc. (K Best. 215 Nr. 722). Der Besitz wurde seit sicher 1518 von Olkenbach aus verwaltet (K Best. 215 Nr. 782; vgl. Olkenbach). 1512 und 1585 gehörte Heinzerath je zur Hälfte St. Simeon und den Herren von Helfenstein (K Best. 215 Nr. 1794). Das Stift besaß auch die Bannmühle (wahrscheinlich die obengenannte), die im 18. Jahrhundert für 5 Ml. Korn verpachtet war (K Best. 215 Nr. 1795).

Heisterbach (ausgegangene Hofsiedlung oberhalb Diefflen, n Saarlouis). Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach. Vgl. Georg Colesie, Untergegangene Siedlungen im Nalbacher Tal (ZGSaargegend 15. 1965 S. 181–187).

Helenenberg (Kloster, Gde Welschbillig, nw Trier). Besthauptleistung beim Tod oder bei anderem Ausscheiden des Priors. Vgl. Idesheim.

Helfant (sw Saarburg). Grundzinsen als Pertinenz der *curtis* Wincheringen, aber ohne Bannherrschaft.

Herence (Ernzen, n Echternach, oder Ernst, ö Cochem?). 1150 beurkundet Erzbischof Albero, daß die *nobilis mulier* Gerberga dem Stift St. Simeon ein *alodium* in dem Dorf *Herence, in episcopatu nostro*, übertrug, vorbehaltlich der Nutzung auf Lebzeit durch ihren Sohn Gottfried, Kanoniker von St. Simeon und Dompropst zu Trier. Gottfried habe den Besitz nunmehr, um Ansprüche von Erben auszuschließen, dem Stift zu vollem Eigen übertragen (MrhUB 1 Nr. 554 S. 614). Eine *matrona Gerberga* ist zum 23. März im Nekrolog I von St. Simeon verzeichnet. Über den Verbleib des Besitzes ist nichts bekannt; er ist jedenfalls nicht unter diesem Ortsnamen in den Güterlisten genannt und auch später nicht bezeugt.

Hermeskeil (sö Trier). Die *jura prepositi* von 1332 nennen Zinsen und Rechte in Hermeskeil in Höhe von 7 Viertel Weizen, 20 Viertel Hafer, 4 Hühnern, 50 Eiern, 16 Käse, 30 Denaren und Besthaupt (Herrmann, Urbar S. 83 f.). Über die Herkunft des Besitzes ist nichts bekannt; in den älteren Listen wird der Ort nicht genannt. Die kurtrierische Katasteraufnahme von 1720 nennt Zinsen von 2 Ml. und 4 Faß Hafer sowie 4 Faß Korn aus Wiesen im Propsteiischen *Priell* (Brühl), in der *Ertzbach* und im *Schänkelgen* (K Best. 1 C Nr. 4027 und 14857). 1781 werden 7 Wiesen der Propstei für jährlich 16 Rt. verpachtet (K Best. 215 Nr. 1580; Erneuerung 1791). Es ist möglich, daß es sich um eine aufgelassene Siedlung handelt, deren älterer Name nicht bekannt ist.

Heuchlingen, Hugelinch, ausgegangene Hofsiedlung bei Diefflen (n Saarlouis). Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach. Vgl. Colesie, Siedlungen (wie bei Heisterbach).

Heynschiet, ausgegangene Hofsiedlung oberhalb Diefflen (n Saarlouis. Bachname Heyenbach). Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach. Vgl. Colesie, Siedlungen (wie bei Heisterbach).

Hönningen (nw Neuwied). Im Prekarievertrag Erzbischof Poppo von 1041 mit der Witwe Gerbirch war bestimmt worden, daß das nach Gerbirchs Tod an das Erzstift fallende *predium* Hönningen an St. Simeon kommen solle (MrhUB 1 Nr. 315 Nr. 369). In der Besitzbestätigung Erzbischof Eberhards von 1048 wird auch die *curtis* Hönningen genannt (MrhUB 1 Nr. 328 S. 383). Seither ist der Besitz regelmäßig in den Besitzlisten des Stiftes aufgeführt. 1092 löst Propst Poppo die *terra dominicalis* (des Herrenhofes) in Pachtgüter auf (MrhUB 1 Nr. 386). In der Auseinandersetzung zwischen Propst und Kapitel von 1154/55 wurde die *curtis* Hönningen mit Kirche und Zehnt dem Kapitel zugewiesen; der Propst erhielt die Investiturrechte und eine *hospitatio* (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634 und Nr. 585 S. 644).

Der Besitz erstreckte sich über Hönningen, Rheinbrohl, Leubsdorf, Ariendorf, Dattenberg, Ober- und Niederhammerstein und vielleicht auch Gladbach (s. dort). Es handelt sich aber nicht um eine geschlossene Grundherrschaft, sondern um einen Besitz von unterschiedlicher Dichte in den einzelnen Orten. Wichtigster Konkurrent war zunächst das Hochstift Bamberg, dem Kaiser Heinrich II. bereits 1019 ein von Ennelin (über eine eventuelle Verwandtschaft zwischen Ennelin und der Witwe Gerbirch vgl. Pauly, SiedlPfarrrorg. 7 S. 74) erworbenes Gut geschenkt hatte (MGH D HII Nr. 417 S. 531). Bei einem Schiedsspruch Erzbischof Alberos von 1136 über die Aufteilung der Zehnten zwischen St. Simeon und Bamberg hatte das Hochstift einen Anteil von zwei Neunteln zugesprochen bekommen (MrhUB 1 Nr. 489 S. 545; vgl. zur Kirche § 29). Der – wahrscheinlich sogar berechnigte – Versuch, dieses Verhältnis auch hinsichtlich des Patronatsrechtes (Anspruch auf jede dritte Präsentation) und der Grundherrschaft durchzusetzen oder zu behaupten, ist Bamberg aber mißlungen (Schied von 1218: Hontheim, Hist.Trev. dipl. 1 Nr. 453 S. 653; gekürzt MrhUB 3 Nr. 90 S. 91; Transsumpt von 1246 K Best. 215 Nr. 34. Der Interpretation von Gensicke, Landesgesch. Westerwald S. 81, kann ich mich nicht anschließen. Vgl. auch Pauly, SiedlPfarrrorg. 7 S. 74). Das mag mit ein Grund für das Domstift Bamberg gewesen sein, seine Rechte mit dem Meieramt an die Burggrafen von Hammerstein gegen jährliche Gefälle zu verpachten und schließlich 1422 an Kurtrier zu verkaufen (Einzelnachweise in HammersteinUB und bei Gensicke; seit 1670 kurtrierisches Lehen der von der Leyen). Für St. Simeon war damit die Behauptung des eigenen Besitzstandes wesentlich erschwert, ganz zu schweigen von einer Erweiterung zu Lasten des Partners.

Von entscheidender Bedeutung war dabei, daß die Vögte hier eine eigene Herrschaft zu errichten strebten. Inhaber der Vogtei über den Besitz von St. Simeon und Bamberg waren wohl schon vor 1041 bzw. 1019 die Herren von Isenburg bzw. deren Vorfahren, die die Hochgerichtsbarkeit als Amtslehen an die Ritter und späteren Burggrafen von Hammerstein verlehnt hatten (Einzelheiten bei Gensicke, Landesgesch. Westerwald S. 81 f., 105–107). Mitte des 13. Jahrhunderts gab Heinrich II. von Isenburg die Vogtei Hönningen seinem Sohn Gerlach als eigenen Machtbereich, der 1258/59 mit dem Bau der Burg Arenfels die Grundlage für die spätere „Herrschaft Arenfels“ schuf. 1266 kam ein Ausgleich zwischen dem Isenburger und Burggraf Johann von Hammerstein, der auch das Bamberger Meieramt als Pachtgut inne hatte (s. o.), derart zustande, daß Gerlach von Isenburg das Gericht Hönningen mit Ariendorf ganz erhielt und dem Hammersteiner das Gericht Niederhammerstein¹⁾ und

¹⁾ 1338 ist Niederhammerstein als trierisches Lehen des Gerlach von Isenburg bezeichnet, das dieser an die von Hammerstein als Afterlehen ausgegeben hat: CDRM 3 Nr. 228 S. 363.

ein Drittel der Weinbede aus den St. Simeoner Gütern überlassen wurden. Außerdem gelobte der Isenburger, falls er die Gerichte Leubsdorf und Datenberg einlösen werde, davon ein Drittel den Hammersteinern zu überlassen. Diese verschiedenen Teile zeigen deutlich den ursprünglichen Umfang der Vogtei und damit auch der Gesamtgrundherrschaft, die offenbar in einem Verhältnis von 1 zu 2 an Bamberg und St. Simeon gefallen war. Dazu gehörten ursprünglich auch Rheinbrohl und Wallen, wo umfangreicher Fernbesitz bezeugt ist, der schon früh eine Zersplitterung und damit die Verhinderung einer Herrschaftsbildung bewirkt hat.

Nach dem Rückzug des Hochstiftes Bamberg hat das St. Simeonsstift versucht, die eigenen Herrschaftsrechte zu wahren und womöglich zu erweitern: 1348 Pfandkauf von zwei Vogtdiensten von den Isenburgern, 1354 Vergleich, 1358 Kauf eines kleinen Vogtdienstes von den von der Neuerburg als Lehnsträger der Isenburg (K Best. 215 Nr. 407, 450 f., 454), mußte sich aber schließlich mit einem grundherrlichen Hofgeding begnügen. Gerlach von Isenburg hatte zwar in einem Vergleich von 1269 (MrhR 3 S. 557 Nr. 2465 und 2467 und Lamprecht, Wirtschaftsleben 3 S. 57–60 Nr. 45 f.) neben einer Entschädigung für den Burgberg von Arenfels das Recht des Kapitels anerkennen müssen, den Schultheißen einzusetzen, aber seine Nachkommen konnten sich als Herren von Arenfels mehr und mehr durchsetzen und das Schöffengericht von Hönningen an sich bringen (1806 Teilrechte der von der Leyen als Inhaber von Arenfels am Hof von St. Simeon in Hönningen K Best. 342,3 Nr. 1488). St. Simeon blieb die Grundherrschaft.

Unberücksichtigt geblieben in der Literatur ist bisher eine beeidigte Aussage von Schöffen und Hofleuten zu Hönningen aus dem Jahre 1468 (K Best. 215 Nr. 706), in der festgestellt wird, daß das Stift St. Simeon nach altem Herkommen jährlich zwischen St. Remigius (1. Oktober) und St. Martin (11. November) einen Zoll erhebe, und zwar von jedem Schiffer, der innerhalb des Kirchspiels anlege, einen Schilling, von jedem Wagen zwei Heller und von jedem Karren einen Heller. Es wird betont, daß es sich nicht um einen unrechten neuen Zoll handele, sondern dieser seit 40 und mehr Jahren erhoben werde. Die Herkunft dieses Rechtes und seine Fortdauer sind nicht bekannt. Bei der verhältnismäßig reichen Überlieferung über den St. Simeoner Besitz in Hönningen ist es aber wenig wahrscheinlich, daß dieser z. B. in den zahlreichen Besitzbestätigungen nicht erwähnt worden wäre, wenn es sich um ein altes Recht handeln würde. Vielleicht ist hier ein Hinweis auf eine Entschädigung des Stiftes für den Verlust des Koblenzer Zolles in der Mitte des 13. Jahrhunderts gegeben; mehr als eine Vermutung kann das aber nicht sein.

Eine Untersuchung der Wirtschaftsgeschichte, für die reiches Material erhalten ist (K Best. 215), steht noch aus. Sie wäre wegen der wohl durch die weite Entfernung

des Grundherrn bedingten Relikterscheinungen wirtschaftlicher und rechtlicher Art sehr lohnend. Auch in der stiftischen Wirtschaftsverfassung nahm der Besitz in Hönningen eine Sonderstellung ein. Die reichen Einkünfte wurden nämlich nicht (wie es noch im Statut von 1261 heißt) über die Kellerei an die einzelnen Kanoniker verteilt, sondern gesondert abgerechnet. Der Grund dafür lag wohl ausschließlich in den hohen Transportkosten, wenn man die Weine wie sonst üblich nach Trier transportiert und dort verteilt hätte. Daher war es – seit Mitte des 16. Jahrhunderts überliefert – üblich, daß einer der Kanoniker zum Herbst nach Hönningen fuhr (er hieß *respector vindemiae*, das Amt wurde im Turnus versehen und zeigt die üblichen Vertreterdienste), dort sämtliche Einkünfte erhob und an Ort und Stelle verkaufte. Die Überschüsse wurden an die residierenden Kanoniker verteilt (Dekan und Scholaster erhielten den doppelten Anteil).

Das Stift hatte an den kurtrierischen Zollstellen zu Pfalzel, Cochem, Koblenz, Engers und Andernach Zollfreiheit (Formular einer „Zollerklärung“ 16. Jahrhundert: *Wir begern abn euch zoelner und beseher zu ... , das ir uns 14 oder 15 vaß, so wir itzundt die Mosel hinab gheen Hoenigen schicken, ... frey fur sarn zu laessen ...*, Formularbuch K Best. 215 Nr. 1866 S. 8). 1500 Verordnung an die kurtrierischen Zöllner in Koblenz und Engers, bei Weintransporten des Stiftes St. Simeon von Hönningen nach Trier kein Zollrecht – außer einer Flasche Wein (womit wohl das Recht als solches dokumentiert und anerkannt sein sollte) – auszuüben (K Best. 1 C Nr. 18 Stück 1262; Goertz, RegEb S. 314). 1519 Antrag auf Zollbefreiung für 85 (vermutlich leere) Fässer an der Zollstelle Pfalzel beim Transport nach Hönningen (K Best. 215 Nr. 1737).

Die Höhe der Einkünfte betrug 1568 an Wein 716 fl., an Getreide (Zehnt) 36 fl.; nach Abzug der Ausgaben verblieben 481 fl. (K Best. 215 Nr. 1762). Im Jahre 1746 wurden erhoben (in Klammern 1747) an Getreide 30 (33) Ml., an Rotwein aus dem Zehnt 55 (60) Ohm, aus Eigengütern 64 (78) Ohm, an Weißwein 9 (5) bzw. 5 (5) Ohm. Das ergab nach Abzug der Ausgaben einen Überschuß von 2225 (2430) Rt. (K Best. 215 Nr. 1765). Der Anteil je Kanoniker betrug (nach K Best. 215 Nr. 1762, 1763, 1765, 1768):

Jahr	Anteil	Zahl der Berechtigten ¹⁾
1568	32 fl	15
1570	55 fl	15
1680	28 Imp.	17
1746	117 Rt.	19
1747	127 Rt.	19
1754	54 Rt.	17
1760	83 Rt.	19
1765	42 Rt.	–
1776	89 Rt.	–

Über das noch erhaltene Hofhaus des Stiftes (Neubau von 1748) vgl. Kunstdenk. Neuwied S. 179 und Abb. S. 180; dazu Akten und Pläne: K Best. 215 Nr. 1771–1774 und Best. 702 Nr. 7636–7639. Gegenüber der Gemeinde Hönningen beanspruchte das Stift volle Freiheit von allen Lasten, auch von Kontributionen (1632–69: K Best. 215 Nr. 1731).

¹⁾ Die Zahl ist wegen der doppelten Anteile von Dekan und Scholaster um 2 höher als die des Kapitels.

1802 zogen sich mehrere im Rechtsrheinischen geborene Kanoniker auf das Gut Hönningen zurück, vermutlich in der Annahme, daß die Aufhebung des Stiftes nur das an Frankreich gefallene Gebiet betreffe. Vgl.: § 35 bei Georg Philipp Christoph Leuxner, Damian Hartard Faber und Christian Kohl. Über die Verwaltung der Güter des aufgehobenen Stiftes St. Simeon in Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein und Leubsdorf durch die Herzoglich Nassauische Hofkammer 1803–1806 vgl. K Best. 342,3 Nr. 1487–1489: In Nr. 1487 auch Kauf eines Grundstückes durch den Kanoniker (in St. Florin; vgl. Diederich, St. Florin S. 286) Ernest von Mees, der in Hönningen ein Haus gebaut hatte.

Hontheim (nw Wittlich). 1493 erwarb das Stift eine Rente von den v. d. Neuerung, die u. a. auf Einkünften zu Hontheim belastet war, später aber wieder eingelöst wurde (K Best. 215 Nr. 731; vgl. Zellingen).

Hosten (sö Bitburg). Rentenkauf 1531 (K Best. 215 Nr. 754).

Hytscheid, Hyntscheyt, ausgegangene Hofsiedlung, Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach. Vgl. Colesie, Siedlungen (wie bei Heisterbach).

Hütt (Hof, Gde Arenrath, nw Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Grandsdorf. Ursprünglich ein Hof, seit Anfang des 18. Jahrhunderts geteilt in zwei Höfe, ausgegeben in Zeitpacht. Bezeugt (Hof *zu der Hutten*) schon 1379 (K Best. 215 Nr. 1051; vgl. auch Nr. 895, 1636 f.).

Idenheim (s Bitburg). Anteile der Grundherrschaft Idesheim. Vereinzelt auch Rentenkäufe (vgl. K Best. 215).

Idesheim (s Bitburg). Erzbischof Egilbert (1079–1101) übertrug dem Stift die durch eine Prekarie mit Irmentrud von Salm erworbenen Güter zu *Edensheim* (MrhUB 1 Nr. 396 S. 451; vgl. Grandsdorf), die auch in der Güterliste von 1098 genannt werden (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453). 1155 gehört die *curtis* Idesheim zum Kapitelsgut (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634); in der Besitzliste wird hier bereits unmittelbar nach diesem Ort die *curtis in Kila* (Kyll) genannt, die 1138 restituiert worden war, aber nicht zur Schenkung Egilberts gehörte (vgl. bei Kyll), seit der Rückerstattung aber offenbar mit dieser vereinigt wurde. In der Bestätigung von 1195 (MrhUB 2 Nr. 141 S. 184) wird nur noch Idesheim genannt. – Nach Weistümern von 1518 und 1554 (K Best. 215 Nr. 799 und 910) besaß das Kapitel die Grundherrschaft zu Idesheim und Kyll mit allen Rechten im ganzen Bezirk (eine gewisse Sonderstellung hatten aber das Kloster St. Thomas und die Herren von Helfenstein). Die Vogtei (Schirmherrschaft) hatte der Propst (vgl. dazu auch § 27, Sondervermögen des Propstes). Sie war zu unbekannter Zeit von den von der Fels käuflich erworben worden. Da aber die v. d. Fels lediglich Untervögte der von Kronenburg (über Neuerung²) waren, erhoben deren Erben, die Grafen von Manderscheid-Blanken-

heim, 1512/13 Ansprüche auf die Vogtei und griffen die Lehngüter an. Mit Unterstützung des Erzbischofs von Trier, der über das Amt Welschbillig die Hochgerichtsbarkeit in Anspruch nahm, konnten die Forderungen der Manderscheider aber abgewiesen werden (K Best. 215 Nr. 1664). Auch später wird noch zwischen grundherrlichen Hof- und Zinsgütern (Hofgüter zahlen Besthaupt vom runden Fuß) und Vogteigütern (Besthaupt vom gespaltenen Fuß) unterschieden, wenn auch die Einkünfte aus beiden an das Kapitel fielen und der Propst ein Fixum von fünf Ml. Hafer erhielt. Die grund- und schirmherrliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf Gebot und Verbot, Maß, Gewicht, Jagd und Fischfang. Das Hochgericht mit „Scheltwort, blutigen Wunden und allem, was den Hals betrifft“, besaß Kurtrier (K Best. 215 Nr. 911). Eine Sentenz von 1730 besagt, daß gegen ein Urteil des Syndikus des Stiftes in bürgerlichen und in Grundsachen eine Appellation an das kurfürstliche Gericht in Trier nicht statthaft sei (K Best. 215 Nr. 1029). – Zur Grundherrschaft Idesheim gehörte auch Besitz in Idenheim. Die Bannmühle befand sich in Kyll. Bemerkenswert ist, daß bereits 1235 ein Wald bei Idesheim durch erbliche Verlehnung verlorenzugehen drohte und deshalb in Temporal-Lehen umgewandelt wurde (MrhUB 3 Nr. 535).

Als Kuriosum ist zu verzeichnen, daß das 1488 gegründete Kreuzherrnkloster Helenenberg bestauptpflichtig war, und zwar beim Tod oder bei anderweitigem Ausscheiden des Priors. Die Last ruhte auf zwei Erbgütern, die der Trierer Kanzler Ludolph von Enschringen käuflich erworben (von dem Trierer Schöffen Friedrich von Homburg und Filen Peter von Rosport) und Helenenberg geschenkt hatte (K Best. 215 Nr. 1581; in K Best. 215 Nr. 1657 ist eine große Wiese als Belastungsobjekt genannt). Die Besthauptzahlung (als Fixum) ist in den Rechnungen mehrfach bezeugt. 1719/20 verlangte das Kapitel von St. Simeon statt des angebotenen Fixums von 6 fl. das zweitbeste Pferd bzw. dessen Ablösung in Geld (vgl. KP S 66, 76, 91, 111; Zahlung 1733 ebenda S. 255 f.).

Igel (sw Trier). Erzbischof Eberhard hatte 1052 Güter des Stiftes St. Simeon in Igel in die mit dem Grafen Walram von Arlon auf zwei Generationen geschlossene Prekarie gegeben, gleichzeitig aber dem Stift versichert, nach dem Rückfall der Prekariegüter nicht nur Igel zurückzugeben, sondern auch die durch die Prekarie gewonnenen Besitzungen zu Lehmen dem Stift zu übertragen (MrhUB 1 Nr. 338 f. S. 393–95). Das Stift war also praktisch Teilhaber des Prekarievertrages. Über die Herkunft des Besitzes vor 1052 ist nichts bekannt; eine Schenkung durch Erzbischof Poppo – so Aloys Leonardy, Igel. 1972 S. 16 – ist reine Vermutung. Später ist Igel in der Güterliste von 1098 genannt und gehört 1155 als *curtis* zum Kapitelsgut (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453, Nr. 577 S. 634). In einem Weistum von 1293 (Wampach,

UrkQLuxemburg 5 Nr. 474 S. 508; MrhR 4 S. 419 Nr. 1870 zu 1291) ist bezeugt, daß das Stift einen grundherrschaftlichen Hof mit Schultheiß und Schöffen und gemeinsam mit der Abtei St. Marien in Luxemburg eine darüber hinausgehende Bannherrschaft (Fähre, Mühle, Wald) über das ganze Dorf besaß (zur Frühgeschichte von Igel und wegen der übrigen Berechtigten vgl. Pauly, SiedlPfarrrorg. 6 S. 269–273). 1304 verzichtete Jofrid von *Heffechingen* auf seine Vogteirechte am Hof des Stiftes (K Best. 215 Nr. 173). Trotz dieser Konsolidierung des günstig zu Trier gelegenen Besitzes trat ihn das Stift 1345 im Tausch gegen Beßlich an Erzbischof Balduin ab (K Best. 215 Nr. 404 f., Best. 1 A Nr. 5245). Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß sich hier das Stift den Wünschen des Erzbischofs fügen mußte, in dessen territorialpolitischen Zielen gegenüber der Grafschaft Luxemburg der Besitz von Igel wichtig war. – Später besaß das Stift noch geringen Grundbesitz ohne Herrschaftsrechte in Igel, der als Amtslehen (vgl. § 17, Abschn. 2) vergeben war.

Issel (nö Trier). Im Simpelverzeichnis von 1720 ist Streubesitz genannt, der wohl zum Besitz Mehring-Schweich gehört.

Ittel (n Trier). 1365 erwerben Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon für 550 fl. die *bona* und das *ius dominium proprietatis et possessionis* der Trierer Schöffen Ludwig *de Moro* und Drudekin *de Britta* zu Ittel und Welschbillig (K Best. 215 Nr. 470–473). Nach einem Weistum von 1518 handelt es sich um drei Höfe mit eigenem Jahrgeding, deren Grundherr und Besthaupt-Vorgänger (an zweiter Stelle steht das Stift Pfalzel) das Kapitel von St. Simeon (Kellerei) ist. Von allen anderen Höfen zu Ittel ist das Stift Pfalzel Grundherr und Besthaupt-Vorgänger, doch steht St. Simeon hier an zweiter Stelle. Wahrscheinlich handelt es sich bei den von St. Simeon erworbenen Rechten um alte Vogteilehen. Die Hochgerichtsbarkeit hatte, wie schon 1365 betont wurde, der Erzbischof von Trier (K Best. 215 Nr. 798, 1658). Bis 1781 (Aufzeichnung K Best. 215 Nr. 1658) haben sich diese Verhältnisse kaum verändert: Das Kapitel ernannte einen „Zinsmeier“, der für die Nutzung einiger Ländereien (sicher die alten Hofgüter) die Zinsen einzuziehen und nach Trier zu liefern und dem Gericht ein Essen zu geben hatte. Die Einnahmen (9 Ml. Weizen, 20 Hühner, Eier etc.) sind zwischen 1518 und 1781 nur geringfügig gesunken.

Junglinster (w Grevenmacher, Luxemburg). Die Güterliste von 1098 nennt Besitz in *Linzera* (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453), das mit Alt- oder Junglinster zu identifizieren ist (Wampach, UrkQLuxemburg 1 Nr. 323 S. 478; Gysseling 1 S. 622). Besitz des St. Simeonsstiftes aus späterer Zeit ist nicht bekannt.

Kahren (sw Saarburg). Pertinenz der Grund- und Bannherrschaft Wincheringen. Die Rechte konnten nur teilweise behauptet werden.

- Kaimt (Gde Zell, s Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger. Später nicht mehr bezeugt.
- Kaisermühle (Gde Binsfeld, w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Pachtbrief über die Mühle 1788 (K Best. 442 Nr. 694).
- Kammerforst (Wohnplatz Gde Dudeldorf, ö Bitburg). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Vgl. die Angaben in § 29. Auch Himmerod besaß hier Rechte (Schneider, Himmerod S. 226).
- Kasel (ö Trier). Der 1212 bis 1217 bezeugte Scholaster von St. Florin in Koblenz Gozwin (Diederich, St. Florin S. 235) stiftete in einem undatierten Testament u. a. mit einem von ihm käuflich erworbenen Weinberg in Kasel ein Anniversar in St. Simeon (MrhUB 2 Nr. 159 S. 141). Einen Zins von einem Ohm Wein aus Gütern der Abtei Ören in Trier erwarb 1227 der Kanoniker von St. Simeon und am Trierer Dom Ernst zugunsten des St. Simeonsstiftes (MrhUB 3 Nr. 309 S. 247; bestätigt 1284: MrhR 4 S. 252 Nr. 1118). Rentenkäufe sind auch aus späterer Zeit bezeugt (z. B. K Best. 215 Nr. 636, 945). 1466 verpachten Dekan und Kapitel Driesche und Weinberge in Kasel für 6 Sester und die Verpflichtung, dem Stift pflichtige 26 Sester Zins einzuziehen (K Best. 215 Nr. 652). Auch verschiedene Altäre besaßen Güter in Kasel (vgl. K Best. 215 Nr. 1435), doch handelt es sich lediglich um Streubesitz von geringem Umfang. Vgl. auch Mertesdorf.
- Kastel (Gde Kastel-Staadt, s Saarburg). Vgl. *Castel*.
- Kattenes (sw Koblenz/Untermosel). Mit Alken (s. dort) Rechte am Bannforst des Hofes Lehmen.
- Kenn (nö Trier). Rentenkäufe 1333 und 1487 (K Best 215 Nr. 279, 695). Um 1560/82 war die Hälfte der Vogtei zu Kenn von den von Bellenhausen dem Stift für 500 fl. verpfändet, wurde aber wieder eingelöst (K Best. 215 Nr. 1622).
- Kennfus (sw Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger, auch Zehntanteil. 1518 ein Erbgut (vgl. Lutzerath).
- Kesten (w Bernkastel). Geringer Weinbergsbesitz in Kesten und zeitweise in Wintrich sowie Zinsen aus Monzel (Rentenkäufe des 16. Jahrhunderts) und Osann wurden von einem kleinen Hofgut in Kesten aus verwaltet (vgl. K Best. 215 Nr. 1701). Kesten und Wintrich werden in der Güterliste von 1098 genannt, Weinberge in Kesten auch in der Liste der Kapitelsgüter von 1155 und in der Besitzbestätigung von 1195 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453, Nr. 577 S. 634; 2 Nr. 141 S. 184). 1211/12 und 1225 wird festgestellt, daß die Besitzungen von Abgaben an den Vogt befreit sind (vgl. Graach). Die Herkunft dieser Güter ist nicht bekannt.
- Kirsch (Gde Longuich, nö Trier). Vgl. Girst.

Klüsserath (nō Trier). Einen Weinberg in Klüsserath hatte das Kapitel vor 1230 an den Ritter Werner von Esch gegen einen jährlichen Zins verpachtet und konnte auch Erbensprüche des Schwiegersohnes abweisen (MrhUB 3 Nr. 395 S. 314). Die Herkunft des Besitzes ist nicht bekannt. – Nach dem Tod des Scholasters Johann Bernhard Milauer 1664 erbt das Kapitel aus dessen Nachlaß eine Forderung in Höhe von 800 Rt. zu 5 % ab 1662 verzinsbar gegenüber den Freiherren von Sötern-Dagstuhl, wofür schon Milauer die Renten und Gefälle des Söternschen Hofes in Klüsserath überlassen waren. Die Gefälle brachten aber nicht einmal den Zins ein. 1718 beanspruchten die Sötern-Dagstuhl die Freigabe, da der Besitz zum Fideikommiss gehöre und nie hätte verpfändet werden dürfen. St. Simeon trat die Forderung 1720 an den Grafen von Schönborn ab (vgl. K Best. 38 Nr. 954 und 1166. Vgl. auch in § 32, Liste der Scholaster unter Milauer).

Kobern (sw Koblenz). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

Koblenz.

1. Der Zoll.

Lit.: Zur Bedeutung und Interpretation des Koblenzer Zolls jetzt Friedrich Pfeiffer, Rheinische Transitzölle im Mittelalter. 1997 S. 83–156: Der Koblenzer Zoll und seine ältesten Tarife. Dazu die speziell für Koblenz kritische Rezension von Theo Kölzer in VjSozWG 88. 2001 S. 253–256, und dessen mir im Manuskript bereitgestellte Untersuchung: Der Koblenzer Zoll im 11. und 12. Jahrhundert, eine diplomatisch-paläographische Nachlese. Friedrich Pfeiffer auch: Transitzölle 1000–1500 (GeschichtlAtlasRheinlande, Beiheft VII/10) 2000. – Eine Übersicht über den Stand der Forschung gibt Goldmann, St. Kastor S. 48 Anm. 16. – An vorangehender Literatur bleiben zu nennen: Lamprecht, Wirtschaftsleben 2 S. 295–307. – Max Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz (PublGesRheinGKunde 17. 1898) S. 152–156. – Heinrich Hellwig, Zur Geschichte des Coblenzer Moselzolls (TrierArch 26/27. 1916 S. 66–144. Auch Phil. Diss. Münster. 1916). – Richard Laufner, Der älteste Zolltarif, s. o. – Wolfgang Heß, Zoll, Markt und Münze im 11. Jahrhundert. Der älteste Koblenzer Zolltarif im Licht der numismatischen Quellen (Historische Forschungen für Walter Schlesinger. 1974 S. 171–193). – Georges Despy, Les tarifs de tonlieux (Typologie des sources du moyen-âge occidental 19. Turnhout 1976). – B. Thisen, Het oudste toltarif van Koblenz. Een bijdrage tot de bronnenkritiek (Die fonteyn der ewiger wijsheit. Festschrift f. A. G. Weiler. Middelieuwe Studies 5. Nijmegen 1989 S. 180–222). – Theo Kölzer, Nochmals zum ältesten Koblenzer Zolltarif (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 5. 1992 = Festschrift Kottje, S. 291–310). – Vgl. auch § 4, Abschn. 2c.

Erzbischof Poppo übertrug dem Stift St. Simeon 1042 den Zoll zu Koblenz, den das Erzstift 1018 von Kaiser Heinrich II. mit dem Fiskus Koblenz erhalten hatte. Ob dieser Zoll zwischenzeitlich (nach 1018 und vor 1042) dem (ebenfalls seit 1018 bischöflichen) Stift St. Kastor in Koblenz überlassen worden war, wie es zuletzt wieder Bernd Goldmann (St. Kastor S. 49 f.) ver-

mutet, mag dahingestellt sein. Jedenfalls kann diese Annahme gut erklären, warum der älteste Tarif des Koblenzer Zolls in einem Evangeliar des Stiftes St. Kastor eingetragen und die genannte Urkunde von 1042 in St. Kastro datiert sind (s. u.). Goldmann stützt seine These mit der gewiß ansprechenden Beobachtung, daß Erzbischof Poppo dem Stift bedeutende Zehntrechte im Raum Koblenz überlassen hat, und interpretiert dies als Kompensation für den Verlust der Zolleinnahmen. Dabei ist auch zu erwägen, daß Erzbischof Poppo den Zoll oder auch nur mit Eigentumsvorbehalt dessen Erträge zunächst 1018 dem Stift St. Kastor überlassen hatte, und 1040 dann aber dem neu gegründeten Stift St. Simeon übertrug, um dessen umfangreiche Baumaßnahmen zu finanzieren (vgl. Heyen, Beobachtungen St. Kastor S. 236).

Die Urkunde von 1042 (MrhUB 1 Nr. 318 S. 372) ist in der erhaltenen Form eine nach dem Ist-Stand ihrer Anfertigung interpretierende (und damit freilich den historischen Tat-Bestand verfälschende) Überarbeitung (vgl. dazu die Überlegungen in § 4, Abschn. 2 c) einer echten Urkunde Poppo's oder einer wie auch immer überlieferten Traditionsnotiz, die aber inhaltlich in Bezug auf den Sachverhalt der Übertragung des Zolles nicht zu bezweifeln ist. Einer echten Vorlage dürfte das Datum entnommen sein und wahrscheinlich auch die Angabe über eine Zustimmung des Kaisers (*imperiali concessione*). Der Vorbehalt der Hälfte der Zolleinkünfte von einem ganzen und zwei halben Tagen während des Koblenzer Jahrmarktes an Maria Geburt (vgl. Bär, Urkunden und Akten S. 4) zugunsten des erzbischöflichen Wirtschaftsbeamten, scheint mir eher eine jüngere Vereinbarung zu sein, wenn damit auch eine dem Stift nachteilige Bestimmung durch das angeblich höhere Alter dieser Fälschung erhärtet wurde (Wisplinghoff, St. Simeon S. 90, will auch diesen Satz als aus der echten Vorlage entnommen gelten lassen). Eine Interpolation ist sicher die Einschränkung der Rechte des Propstes auf drei Servitien, die drei Mark nicht überschreiten dürfen, und die Investitur des Zöllners nach vorangegangener freier Wahl (*electio*) des Kapitels. Bei den Auseinandersetzungen von 1154/55 (vgl. § 27) spielte dieser Punkt eine entscheidende Rolle. In der Schlichtung der Kardinäle werden nämlich dem Propst drei Servitien (ohne Höchstbetrag) und die Investitur mit Zustimmung (*consensus*) der Kanoniker zugesprochen (MrhUB 1 Nr. 585 S. 644 mit der Entsprechung in Nr. 577 S. 634). Die einzelnen Bestätigungen dieses Besitzes sind hier nicht aufzuzählen (der Zoll fehlt nur im Privileg von 1179: MrhUB 2 Nr. 31 S. 72, ohne daß dem besondere Bedeutung beizumessen wäre; vgl. dazu die oben genannten Arbeiten zum Zoll).

Im Besitz des Stiftes ist der Zoll zuletzt urkundlich 1247 bezeugt (MrhUB 3 Nr. 911 S. 680) und indirekt in dem in der Mitte des 13. Jahrhunderts aufgestellten sogenannten dritten St. Simeoner Zolltarif (s. u.). Über den Verlust

fehlen konkrete Nachrichten. Der Markt- und Landzoll soll mit der Einführung des Ungelds beim Koblenzer Mauerbau von 1250/60 weggefallen sein, der Schiffszoll im Zusammenhang mit der Einrichtung eines neuen Rhein-zolls durch den Erzbischof vor 1262. Dabei soll der Übergang von der Transportmittelveranlagung zur Wertveranlagung eine Rolle gespielt haben.

So argumentierten schon Bär (1898) und Hellwig (1916). Auch die jüngeren Forschungen vermuten einen Zusammenhang mit dem Mauerbau der Stadt Koblenz, tendieren aber wohl doch mehr dazu, in der (Rhein-)Zollpolitik der Erzbischöfe Arnold von Isenburg (1242–1259) und Heinrich von Finstingen (1260–1286) und dabei insbesondere im Übergang vom Transportmittelzoll (Schiffe und Saumtiere) zum Mengenzoll die bestimmenden Faktoren zu sehen.¹⁾

Offen bleibt die Frage einer Entschädigung des Stiftes für den Ausfall der Einnahmen aus diesem Zoll, der immerhin gut 200 Jahre in Besitz des Stiftes nachweisbar ist. Eine schlüssige Antwort kann auch hier nicht gegeben werden. Nach dem Schied von 1155 in der Auseinandersetzung zwischen Propst Balderich und dem Kapitel hatte das Kapitel den größeren Anteil, aber auch der Propst Rechte (Investitur der Zöllner) und Einkünfte. Ob das auch in den nachfolgenden einhundert Jahren so war, muß dahingestellt bleiben. Notiert sei aber immerhin, daß von Propst Richard von Daun (1234–1253) die Wahrnehmung von Propstei-Rechten (vornehmlich gegenüber dem Erzbischof) kaum zu erwarten ist (vgl. § 30, Liste der Pröpste), ferner daß Propst Dietrich von Ulmen (1253–1262) dem Kapitel von St. Simeon 1261/1262 die Patronatsrechte an den Pfarrkirchen von Mosbach und Wincheringen übertrug und der Erzbischof Wincheringen auch dem Refektorium des Stiftes inkorporierte (vgl. § 29, Liste der Kirchen). Das könnte schon als „Kompensation“ verstanden werden. Jedenfalls dürfte die Interpretation von Klaus Eiler (Stadtfreiheit und Landesherrschaft in Koblenz. *GeschLandeskde* 20. 1980 S. 34 f.), es handele sich um eine territorialpolitische Maßnahme des Erzbischofs, und „da half dem Stift St. Simeon auch nicht der Rechtsweg (nach Rom), weil es um machtpolitische Zielsetzung ging, denen in diesem Falle auch die Kurie nicht auf die Dauer entgegenstehen konnte“, es sich gewiß doch zu leicht machten. Bemerkenswert ist aber auch, daß zum Jahr 1468 ein „von alters“ vom Stift in seiner (Grund-)Herrschaft Hönningen zwischen dem 1. Oktober und 11. November erhobener Zoll von Schiffen

¹⁾ Rudolf HELBACH, Die Regierungszeit des Trierer Erzbischofs Arnold (II.) von Isenburg, *RheinVjbl.* 47, 1983 S. 1–66; bes. S. 50 f. mit Anm. 348 „möglicherweise noch zur Regierungszeit Arnolds ... auf ungeklärte Weise“. Ausführlicher Friedrich PFEIFFER (s. unten) S. 154–156: Markt- und Landzoll Mitte 13. Jahrhundert an die Stadt Koblenz, Schiffszoll wohl bis ca 1300 beim Stift.

(sofern sie anlegen) und von Wagen (Karren) bezeugt ist (vgl. hier Hönningen); Einschränkung und Befristung sind so ungewöhnlich, daß wohl nur an eine „Sondermaßnahme“ zu denken ist. Nicht unerwähnt sein darf aber schließlich, daß im Archivverzeichnis des Stiftes von 1760 (K Best. 215 Nr. 1285, hier S. 37; vgl. § 4) noch zwei spätere Urkunden über den Koblenzer Zoll genannt sind, nämlich 1.: *Innovationem authenticam privilegii Henrici tertii imperatoris super hoc theloneo de 1368* und 2.: *Monitorium archiepiscopi Joannis a Schoenenberg pro observando hoc theloneo s. Simeonis de 1594*. Das „Monitorium“ von 1594 konnte bisher nicht ermittelt werden. Bei der „Innovatio authentica“ von 1368 handelt es sich um ein erhaltenes, ungewöhnlich formloses Transsumpt (*Datum per copiam sub sigillo curie Treverensis factum anno ... in hec verba: In nomine ...* (folgt Urkunde Heinrichs) ... *scripsit Jo. Beyer manu propria*) vom 30. Januar 1369 (1368 Trierer Stil) aus der (gefälschten) Urkunde Heinrich IV. um 1104 (K Best. 215 Nr. 11). Am Schluß heißt es dann aber: *Ultra haec tempora nihil de theloneo occurit et ignoratur omnino, quomodo desierit esse a bonis capituli*.

Über die wirtschaftliche Bedeutung des Zolles für das Stift fehlen alle konkreten Angaben. Die allgemeinen wirtschaftsgeschichtlichen Aspekte sind hier nicht zu erörtern, wenn die drei St. Simeoner Zolltarife auch zu den bedeutenden Quellen der Handels- und Zollgeschichte zählen (vgl. die Nachweise unten): Der erste Tarif aus der Mitte des 11. Jahrhunderts ist überliefert in einem Evangeliar des Stiftes St. Kastor (BistA Trier Abt. 95 Nr. 421, früher Dombibliothek Trier Hs. 136; gedruckt von Richard Laufner, Der älteste Koblenzer Zolltarif. *LandeskundlVjbl* (Trier) 10. 1964 S. 101–107), bestätigt in einer auf den Namen Kaiser Heinrichs IV. zu 1104 gefälschten Urkunde vom Ende des 12. Jahrhunderts (MGH D HIV Nr. 487 S. 662; vgl. Wisplinghoff, St. Simeon S. 92; für die Beurteilung der Fälschung, nicht des Tarifs, ist die älteste Überlieferung des Tarifs ohne Belang). Der Zoll von Saumtieren, den Kaiser Heinrich IV. dem Stift restituiert hatte (so der Eintrag im Nekrolog-Fragment; vgl. § 23, Abschn. 2), wird 1195 erneuert (Reg.Imp. 4,3 Nr. 471 und 472; MrhUB 2 Nr. 142 und 143 S. 185 f.; für die Echtheit spricht der genannte Nekrolog-Eintrag). Zweiter Tarif von 1209 (MrhUB 2 Nr. 242 S. 280–82). Dritter Tarif um 1260 (Lamprecht, Wirtschaftsleben 2 S. 321).

Zollbefreiungen hat das Stift St. Simeon verhältnismäßig selten und nur mit bedeutenden Abfindungen gewährt. Es erhielten Zollfreiheit für Eigentum 1185 das Kloster Eberbach (gegen eine Entschädigung: MrhUB 2 Nr. 71 und 72 S. 113; erneuert 1247: MrhUB 2 Nr. 911 S. 680), 1234 das Kloster Kornelimünster (MrhUB 3 Nr. 511 S. 398), 1236 das Kloster Himmerod (gegen Abtretung einiger Güter bei Gransdorf: MrhUB 3 Nr. 569 S. 438). Im zweiten Tarif ist angegeben, daß die Kaufleute von Aachen Zollfreiheit genießen, und im dritten Tarif ist bemerkt, daß der erste Nürnberger Kaufmann

nach dem 15. August ein halbes Pfund Pfeffer zu geben habe und alle weiteren dann frei seien. Die Privilegien der genannten Klöster bezogen sich wie üblich nur auf Eigengut.

Zollfreiheit für Eigengut besaßen nach alter Gewohnheit im dritten Tarif ebenfalls die Bürger von Koblenz. Diese beanspruchten aber auch einen Anteil am Zoll als Beitrag zu den Baulasten der Stadt (*ad civitatis edificie*), wurden aber mit dieser Forderung in einem Schied des Erzbischofs Arnold von 1182 abgewiesen, wenn auch das Stift durch eine einmalige Zahlung von 60 Mk. in gewisser Weise die Berechtigung anerkennen mußte (MrhUB 2 Nr. 53 S. 92; eine eingehende Interpretation der Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten des Mauerbaues gibt Georg Friedrich Böhn, Randbemerkungen zur Entstehung der Koblenzer Stadtgemeinde. JbWestdtLandesG 19, 1993 S. 137–151. Theo Kölzer hat deutlich gemacht, daß das Stift mit Hilfe Erzbischof Johanns um 1200 mehrere, die Rechte des Stiftes „dokumentierende“ Urkunden be- und „überarbeitet“ hat). Zu beachten ist auch, daß in der Narratio zum ersten Tarif in der gefälschten Bestätigung Kaiser Heinrichs IV. berichtet wird, der Tarif sei unter Mitwirkung von genannten Koblenzer Schöffen aufgezeichnet worden (MrhUB 1 Nr. 409 S. 468). Der zweite Tarif wurde von der Stadt mitbesiegelt. Es heißt darin auch, daß der Knecht des Schultheißen von Koblenz mitzuwirken habe, wenn der Zöllner der Angabe des Schiffers keinen Glauben schenke. Aus all diesen Einzelnachrichten wird man vielleicht doch auf eine nicht völlig freie Verfügungsgewalt des Stiftes über den Zoll schließen dürfen.

Auch die wiederholte Mitwirkung des Königs (abgesehen von der gefälschten Tarifbestätigung Heinrichs IV. ist besonders die Erneuerung des Saumtierzolls in der sicher echten Urkunde Heinrichs VI. von 1195 zu nennen) und die Beschränkung der Einkünfte an Maria Geburt durch den Erzbischof 1138 zeigen, daß das Stift in einer nicht mehr näher bestimmbar Weise eingeschränkt war.

2. Außer dem Zoll hat das Stift in Koblenz keinen Besitz angestrebt. Es erhielt zwar 1185 für die Zollbefreiung des Klosters Eberbach einen Weinberg, der 1233 verpachtet (K Best. 215 Nr. 1856) und 1247 abgestoßen wurde (MrhUB 2 Nr. 71 f. S. 113 f. und 3 Nr. 911 S. 680). 1202 schenkte ein Wicard für eine Anniversariienstiftung einen Weinberg (MrhUB 2 Nr. 198 S. 234), von dem später nichts bekannt ist. Eine 1488 dem Stift von dem Pfälzeler Kanoniker Johann Leymbach geschenkte Rente (K Best. 215 Nr. 720) wurde offenbar schon bald verkauft.

Kollig (sö Mayen). Besitz und Zinspflichtige des Hofes in Mertloch.

Köln. 1484 verkauft die Stadt Köln für 900 fl. dem Kapitel von St. Simeon eine Rente von 36 fl. (K Best. 215 Nr. 1288 Stück 157), an deren Zahlung

1515 erinnert wird (K Best. 215 Nr. 1737). Wann die Ablösung erfolgte, wurde nicht untersucht. Die Schuld wird noch im 18. Jahrhundert genannt (1746: KP S. 361). Eine *Forma quitantie Coloniensis* ist im Formularbuch des Stiftes aus dem 16. Jahrhundert (K Best. 215 Nr. 1866 S. 9) notiert, und zwar über je 18 Rhein. Goldfl. Erbrente, fällig an St. Remigius (1. Oktober) bzw. Ostern mit Quittungs-Datum am Tag nach St. Martin (12. November) bzw. am Montag nach Quasimodo (1. Sonntag nach Ostern).

Konfeld (nö Merzig). In Konfeld, Morscholz, Rappweiler, Zwalbach und dem untergegangenen *Engswilre*, vielleicht auch in Teilen von Mit- und Niederlosheim besaß der Propst von St. Simeon eine als solche seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts (vgl. insbes. die *jura prepositi* von 1332: Herrmann, Urbar S. 82, 84–87) gut bezeugte geschlossene Herrschaft, seit dem 16. Jahrhundert auch „Propstei“ genannt, die eine uneingeschränkte Grundherrschaft, die Kirchenherrschaft und auch weitgehende Gerichtsrechte einschloß. Die Rechte der Vögte (s. u.) waren soweit eingeschränkt, daß in Weistümern von 1538 und 1547 (K Best. 1A Nr. 1546 und 3186; Grimm, Weisthümer 2 S. 101 f.) auch in Hochgerichtsfällen dem Propst die Verhaftung zugesprochen wurde, wobei ihm der Vogt im Bedarfsfalle behilflich sein müsse; der Beschuldigte wurde dann gemeinsam von Propst und Vogt nach der kurtrierischen Grimburg gebracht und dort übergeben. Bei einem Todesurteil hatte der Propst bzw. sein Vertreter das Urteil „bis auf die dritte Sprosse“ zu vollstrecken, der Vogt aber bis zum Tod. Nachlaß bzw. ungedeckte Kosten fielen zu zwei Dritteln an den Propst, zu einem Drittel an den Vogt. Bei dieser für St. Simeoner Verhältnisse ungewöhnlich starken Rechtsstellung ist es selbstverständlich, daß dem Propst neben dem Besthaupt auch Jagd und Fischfang, Grund- und Mittelgericht, die Einsetzung der Schöffen, Gebot und Verbot mit Wasser und Weide sowie Maß und Gewicht zugewiesen wurden. In Morscholz hat er drei Freihäuser, deren Inhaber nicht nur zu Beherbergung des Propstes bei der Jagd verpflichtet waren, sondern auch zum Dienst auf 6 Wochen und 3 Tage, wenn der Propst „eine Feindschaft“ hatte. Die in vielen Quellen anschaulich geschilderten Verhältnisse können hier nicht ausführlicher dargelegt werden.

Über Herkunft und Entwicklung dieses Besitzes bis zum 14. Jahrhundert sind nur Vermutungen möglich, die in größerem Zusammenhang überprüft werden müssen. In den frühen Urkunden von St. Simeon wird Morscholz nur in der Besitzliste von 1098 genannt (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453). Konfeld ist vielleicht in dem Schied über die Güter des Propstes von 1155 genannt, wenn das *Chona*, aus dem der Propst das Heu erhielt, mit diesem Ort identifiziert werden kann (MrhUB 1 Nr. 585 S. 643). Damit kann aber sicherlich nicht die Grundlage für die spätere „Propstei“ gemeint sein. Die übrigen Orte kommen in den älteren Quellen aber überhaupt nicht vor. Andererseits

ist das später als Besitz von St. Simeon nicht mehr bezeugte Thailen regelmäßig genannt.

Erzbischof Eberhard schenkte dem Stift 1048 die *curtis* Thailen, was Erzbischof Udo 1071 bestätigte (MrhUB 1 Nr. 328 S. 382 und Nr. 371 S. 428). In der Liste von 1098 ist der Besitz – aber neben Morscholz! – genannt. In der Teilung von 1155 erhält der Propst *totam curiam* Thailen mit Ausnahme der Weizeneinkünfte und von vier Servitien, die dem Kapitel zugesprochen werden (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634). Die nur das Kapitelsgut nennende Besitzbestätigung von 1195 nennt Thailen nicht (MrhUB 2 Nr. 141 S. 184). – Daneben aber besaß die Abtei St. Matthias vor Trier die Kirche von Thailen, die nach der ansprechenden Vermutung von Pauly (SiedlPfarrorg. 4 S. 92 f.) zu Anfang des 11. Jahrhunderts mitsamt einer Grundherrschaft von Adalbert und Jutta von Lothringen der Abtei geschenkt worden sein könnte (wenn den Fälschungen MrhUB 1 Nr. 306 und 309 ein zutreffender Vorgang zugrunde gelegt wird. Vgl. auch Petrus Becker, GS St. Eucharius – St. Matthias S. 507 – 509). Zu diesem Besitz der Abtei St. Matthias gehörten sicher auch Weiskirchen und – wenigstens zur Pfarrei – Weierweiler. Pfarrort und Mittelpunkt der Grundherrschaft wurden gegen Ende des 13. Jahrhunderts von Thailen nach Weiskirchen verlegt. – Die Pfarrei Thailen-Weiskirchen umfaßte ursprünglich auch die Orte der St. Simeoner Grundherrschaft (vgl. § 29, Kirche), doch gelang es dem Propst, eine Eigenpfarrei herauszubilden. Auch die Vogtei scheint beide Grundherrschaften von St. Matthias und St. Simeon als Einheit erfaßt zu haben; jedenfalls lassen sich die in den oben genannten Weistümern des 16. Jahrhunderts bezeugten Vogtei-Anteile des Abtes von St. Matthias über die St. Simeoner Güter wohl nur mit dem Erwerb von Vogteirechten über Weiskirchen (vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 94) erklären. Besonders in diesem Punkt wären aber eingehendere Untersuchungen erforderlich. An der St. Simeoner Vogtei waren im 16. Jahrhundert auch eine Adelheid von Schaumburg, die Herren von Fleckenstein (Herrschaft Dagstuhl) sowie Kurtrier beteiligt. Die Fleckensteiner bestritten 1568 – 1575 erfolgreich eine vom Propst von St. Simeon beanspruchte Lehensabhängigkeit ihres Anteils (vgl. K Best. 38 Nr. 430 und 1175), verkauften diesen aber 1625 an die Sötern (1634 zum Fideikommiss), von denen ihn 1690 die Grafen von Oettingen erbten (vgl. Fabricius, Erl. 2 S. 482 f.). Der Oberhof befand sich nach dem Weistum von 1547 in Nalbach. Die Huldigung wurde nur dem Propst als Grundherr und dem Erzbischof von Trier als Vogt (nur Anteil von einem Viertel!) und „Landesfürst“ geleistet.

Die reichlich wirt erscheinenden Verhältnisse könnten durchschaubarer werden, wenn man annimmt, daß eine ursprünglich geschlossene Grundherrschaft mit dem Herrenhof Thailen in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu etwa gleichen Anteilen von den Herzögen von Lothringen in den Besitz

des Erzbischofs von Trier und der Benediktinerabtei St. Eucharius – St. Matthias gelangte und wenig später, 1048, Erzbischof Eberhard den trierischen Anteil dem Stift St. Simeon überlassen hätte; dabei könnten eine Intervention Erzbischof Poppo und Zwischenregelungen in den Ablauf durchaus einbezogen werden. Die beiden neuen Grundherren verlegten den Sitz ihres Anteils von Thailen weg, der eine nach Weiskirchen (St. Matthias), der andere nach Konfeld (St. Simeon), und grenzten die Besitzverhältnisse gegenseitig ab, wobei offensichtlich auch die Kirchen- und Zehnherrschaft einbezogen wurde. Dabei ist natürlich auch ein Ausbau von Siedlungsanfängen in Betracht zu ziehen, der eine getrennte Schwerpunktbildung und schließlich eine Teilung erleichterte. Die Vogtei blieb als solche ungeteilt, war aber durch Erbfolge oder wie auch immer in den Händen mehrerer Anteilberechtigter und daher relativ schwach.

Körprich (ö Saarlouis). Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach. Ältere Namenform *Kirburg* u. ä.

Körriig (sw Saarburg). Pertinenz der Grund- und Bannherrschaft Wincheringen.

Kröpplingen (Gde Brodenbach, sw Koblenz). Anteile der Pertinenz der *curtis* Lehmen. Vgl. auch Ehrenburg.

Kröv (n Bernkastel). Besitz seit 1098 bezeugt, ursprünglich wohl Einzelgut, später von Enkirch aus verwaltet (s. dort). Es handelt sich um nicht sehr umfangreichen Weinbergsbesitz.

Kues (Stadt Bernkastel-Kues). Die Urkunde über das Kapitelsgut von 1155 nennt neben Weinbergen in Kues auch ein *allodium quod fuit Luzonis* (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634). Auch in Lieser hatte das Stift von Luzo ein *predium* erhalten, doch ist über den Zeitpunkt der Schenkung oder des Kaufes dieses Besitzes sowie über den genannten Vorbesitzer nichts bekannt. Ein Luzo ist in den älteren Nekrologien des Stiftes (vgl. § 23) nicht erwähnt. Die Güterbestätigung von 1195 nennt auch den Besitz in Kues (MrhUB 2 Nr. 141 S. 184), der ebenfalls zu den Moselgütern gehört, deren Freiheit von Vogtabgaben zu Anfang des 13. Jahrhunderts verteidigt werden muß (vgl. Graach). – Es handelt sich um Weinbergsbesitz, der zunächst wahrscheinlich von Graach aus verwaltet wurde. Erst 1490 sind der Kauf eines Kelterhauses und die Anstellung eines Hofmannes, der zum Einsammeln der Zinsen und zur Bereitstellung einer Unterkunft verpflichtet war, bezeugt (K Best. 215 Nr. 725 f.). Aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind vereinzelte Käufe überliefert (K Best. 215. Nr. 1677–79 Register der Weinzinsen 1588, 1658, 1761–1788 mit Lücken).

Künzerhof (Gde Mertloch, sö Mayen). Besitz als Zubehör von Mertloch. Um 1320 zahlen die Nonnen von Engelpport einen Zins von 10 Sömmern aus ihrer *curia in Künze* (K Best. 144 Nr. 1427 S. 71).

Kyll (Gde Ittel, n Trier). In der Güterliste von 1098 wird vor den von Erzbischof Egilbert erworbenen Gütern um Grandsdorf (s. dort) Besitz in *Kila* genannt (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453). 1138 bekundet Erzbischof Albero, daß ein Ritter Hezelo dem Stift St. Simeon das *predium de Kyle* widerrechtlich entzogen, nun aber zurückerstattet habe. Dabei ist ausgeführt, daß das Gut aus einer Schenkung *nobilium virorum* Udo und Waldo herrühre (MrhUB 1 Nr. 503 S. 557). Bei der Aufzählung der 1155 dem Kapitel zugewiesenen Güter wird die *curtis in Kila* im Anschluß an die zu Idesheim genannt (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634). Das Archivverzeichnis von 1761 spricht von Gütern, Wald, Mühle und Steinbruch *ad Gelbim vulgo auf der Kyll* (K Best. 215 Nr. 1285 S. 123). Der Ort ist meist mit Stadtkyll (n Prüm) identifiziert worden.¹⁾ Da dort aber Besitz des Stiftes St. Simeon nicht nachweisbar ist, wohl aber in Kyll bei Idesheim, besteht kein Anlaß, der Identifizierung mit Stadtkyll zu folgen (Kyll-Ittel auch Gysseling 1 S. 583). Zur weiteren Geschichte vgl. Idesheim. Die Mühle zu Kyll war Bannmühle der Grundherrschaft Idesheim (verpachtet seit 1497: K Best. 215 Nr. 665). Zum Besitz gehörten auch ausgedehnte Waldrechte, doch war im 18. Jahrhundert für Großeinschläge die Zustimmung des Erzbischofs von Trier erforderlich (K Best. 215 Nr. 1657, 1673). Die Jagdgrenze war zeitweise mit der Abtei St. Maximin (wegen Auw) strittig (ebenda Nr. 1675). Zur Nutzung gehörten auch Steinbrüche für Schleifsteine (ebenda Nr. 1674). Eine Aufstellung von 1790 (K Best. 1 C Nr. 9302 Bl. 214v) sagt, daß der Hof Kyll im Trierischen liege, ein Teil der dazu gehörenden Güter aber im Luxemburgischen, darunter 100 Mg. Wald sowie Jagd- und Fischerei-Rechte.

Landscheid (w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Grandsdorf. Überwiegend Rechte der Abtei Himmerod (vgl. Schneider, Himmerod S. 81 f., 227).

Lehmen (sw Koblenz/Untermosel). Erzbischof Eberhard bekundet 1052, daß die von ihm in die Prekarie mit dem Grafen Walram (MrhUB 1 Nr. 338 S. 393) gegebenen Güter des St. Simeonsstiftes zu Igel (s. dort) nach dem Tod der Prekariepartner, Graf Walram, dessen Ehefrau und deren zwei Söhnen, wieder an das Stift zurückfallen und dieses zusätzlich die aus dieser Prekarie dem Erzbischof zufallenden Güter zu Lehmen erhalten solle (MrhUB 1 Nr. 339 S. 394). Genannt werden in der Pertinenzformel neben

¹⁾ So schon MrhUB 1; MrhR 1 S. 433 f. Nr. 1546; WAMPACH, UrkQLuxemburg 1 Nr. 392 S. 560; JUNGANDREAS S. 1003; zuletzt DELVOS, Stadtkyller Flurnamen (JbKrs Prüm 1963 S. 98–104).

Hörigen, Gebäuden, Acker- und Wiesenland auch *pascuae, silvae cum lapsu qui est in Mosella*. Diesem Besitz fügte Erzbischof Udo 1068 einen *Mansus de propriis* hinzu (MrhUB 1 Nr. 367 S. 424; aber nicht auch die Kirche: vgl. § 29). Besitz bzw. *curtis* Lehmen werden in den Privilegien von 1098, 1179 und 1195 bestätigt. In den Auseinandersetzungen zwischen Propst und Kapitel von 1155 wurden dem Kapitel die *curtis* Lehmen, dem Propst die Herrschaftsrechte (*investitura* und *visitatio* des *villicus*, die *hospitationes* und alle *servitia* gewisser Ministerialen sowie das Besthaupt; MrhUB 1 Nr. 577 S. 634 und Nr. 585 S. 644) zugesprochen. Zu diesen herrschaftlichen Grundrechten des Propstes gehörte auch der Anspruch an ungenutzten Ländereien zur Bebauung, wie aus der 1187 beurkundeten Freistellung eines zur *curtis* gehörenden Berges durch den Propst zugunsten des Kapitels zur Anlage eines Weinberges ersichtlich ist (MrhUB 2 Nr. 87 S. 125; dazu auch Nr. 253 S. 293, die vor 1179 zu datieren ist: vgl. Graach).

Eine genaue Beschreibung des Besitzes legte um 1320 der Münstermaifelder Propst Elias an, der den „Hof“ Lehmen in seiner Eigenschaft als Kanoniker von St. Simeon als *pensio* besaß (K Best. 144 Nr. 1427 S. 62–78; vgl. Fabricius, Erl. 7 S. 163). Die detaillierten Angaben lassen noch deutlich erkennen, daß zu dieser auf dem linken Moselufer gelegenen *curtis* einerseits ein bis an die Wasserscheide der Hunsrückhöhe auf dem rechten Flußufer hinaufreichender weiter Waldbering und andererseits verschiedene Anteile in Höfen und Dörfern des Maifeldes gehörten. Sehr wahrscheinlich könnte man die Struktur dieser offensichtlich ins 11. Jahrhundert zurückreichenden Villikation ziemlich genau rekonstruieren. Hier müssen die Hinweise genügen, daß zu Anfang des 14. Jahrhunderts zum Hof Lehmen neun Lehngüter (*fenoda*) gehörten, deren Inhaber neben fixierten Sachleistungen zur Abgabe der Hälfte des Ertrages verpflichtet waren, daneben aber eine sogenannte *sonderunge* besaßen, von der sie nicht teilen mußten. An Einkünften außerhalb von Lehmen werden genannt eine Lieferung aus einer *curia* in Mörz, Zehnte aus Nörtershausen, *Vaderenhusen*, Windhausen, Oppenhausen, Oberfell, Bleidenberg, ein *banvorst* genannter Zehnt, Abgaben von Ackerland auf dem Lehmener Berg, und zwar in den Bännen der Dörfer Lehmen, Dreckenach, Rüber und *iuxta viam uff der Kerlen*, von den Lehmer Höfen, ferner Zinsen von Gütern in Kröpplingen, Nörtershausen, Oppenhausen, Udenhausen, *Vaderenhusen*, Thür, Wolken, Lehmen, Hatzenport, Dreckenach (hier ist der Zinsgläubiger verpflichtet, zu den Gerichtstagen nach Lehmen zu kommen, woraus erhellt, daß es sich nicht um eine Rentenschuld handelt), Gondorf, Dieblich, Thurant, Oberfell, Morshausen, Rüber (ebenfalls zur Teilnahme an den Gerichtstagen verpflichtet), Minkelfeld, Alken und Kobern. Im Wald Bannforst gestattet Elias 1336 den Inhabern der neun Lehngüter, Weinbergspfähle zu schlagen, verbietet aber ausdrücklich die Rodung (K Best. 215 Nr. 1851; zum Bannforst vgl. auch Alken und Kattenes).

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung dieses St. Simeoner Besitzes, über den verhältnismäßig viele Nachrichten erhalten sind (K Best. 215), kann hier nicht dargelegt werden. Zu bemerken ist aber, daß in der genannten Urkunde von 1155 neben der *curtis* Lehmen und den Besitzungen in Burgen und Mertloch (s. bei diesen Orten) noch 1 ½ Mansen in Thür (*Ture*) genannt werden,

die im 14. Jahrhundert offenbar zum Besitz Lehmen gezogen waren, wahrscheinlich aber aus einer besonderen Schenkung stammen.

Die Vogtei war als Lehen der Erzbischöfe von Trier 1282 im Besitz der Herren von Kobern (die sich daraus ergebenden Rückschlüsse können hier nicht erörtert werden) und wurden in diesem Jahr vom Kapitel für 50 Pfund mit einem auf vier Jahre befristeten Rückkaufrecht erworben (K Best. 215 Nr. 1289 Stück 95; MrhR 4 S. 201 Nr. 887; Hontheim, Hist. Trev. dipl. 1 S. 813). Bei der Verpachtung des stiftischen Hofes in Lehmen 1396 an den zum Hofmann bzw. Schultheißen (*offitium sculteterie*) berufenen Henno *Blumynck* wird u. a. ein Viertel der Vogtei genannt; die Vergabe erfolgt namens Propst, Dekan und Kapitel durch zwei Pfründner (*pensionarii*) des Stiftes (K Best. 215 Nr. 542). Der Schultheiß des Stiftes in Lehmen wird auch 1413 genannt (K Best. 144 Nr. 588 und 1421 Stück 289). Ein Fuder Wein war an den Edelknecht *Aleph de Noyve* (wohl Neef) als Lehen ausgegeben und wurde vom Stift übernommen. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um den Weinzins aus dem Hof des Stiftes in Lehmen, dessen Lieferung 1446 die von Kesselstatt einfordern und nun mit einer Zahlung von 100 rhein. fl. als ein vom Propst des Stiftes zu empfangendes erbliches Mannlehen von einem Fuder Wein fixieren; 1482 wird diese Leistung aber vom Kapitel mit 130 fl. wieder abgelöst, wobei aber die Lehnsverpflichtung der von Kesselstatt gegenüber dem Propst bestehen bleiben soll (K Best. 215 Nr. 600, 716, 717).

Um 1320 gehörten zur St. Simeoner *pensio* des Elias auch die Höfe in Mertloch und Burgen, doch wird man sie nicht als Pertinenz der *curtis* Lehmen bezeichnen dürfen (s. bei diesen Orten).

Ist die oben skizzierte Vermutung richtig, daß es sich bei den auf der rechten Moselseite gelegenen Rechten um solche an einem arrondierten – zunächst ungenutzten – Walddistrikt handelt (*eremus*), worauf auch die Bezeichnung als Bannforst hinweist, dann gehörte auch der Berg, auf dem die Ehrenburg erbaut wurde, zu dieser *curtis* Lehmen (s. bei Ehrenburg).

Lehmerhöfe (Gde Lehmen, sw Koblenz/Untermosel). Anteil als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

Leiwen (nö Trier). Vgl. Heidenburg-Leiwen. 1525 erwarb das Stift für 2000 rhein. Gulden vom Erzbischof von Trier den Zehnt zu Leiwen, mußte aber bereits 1539 in den Rückkauf einwilligen (K Best. 215 Nr. 811). Gelegentliche kleinere Rentenkäufe sind ohne Bedeutung. 1648 wurde für 120 fl. ein Haus in Leiwen verkauft (K Best. 215 Nr. 941). Ob es sich dabei um das Areal des 1053 erworbenen Herrenhofes handelt (vgl. Heidenburg), kann nicht mehr als eine Spekulation sein.

Leubsdorf (nw Neuwied). Teil der Grundherrschaft Hönningen.

Lieser (w Bernkastel). Besitz in Lieser nennt die Güterliste von 1098 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453), doch ist über Umfang und Herkunft nichts bekannt. 1152

erhielt dann das Stift von Bezelin auch Güter in Lieser, die aber erst einige Jahre später, jedoch vor 1179, in die volle Nutzung der Kanoniker gelangten (vgl. Novian). Die Urkunde über das Kapitelsgut von 1155 nennt aber neben Weinbergen in Lieser auch ein *predium Luzonis*, über das sonst nichts bekannt ist (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634; vgl. auch Kues). Die Güterbestätigung von 1195 (MrhUB 2 Nr. 141 S. 184) nennt Lieser ohne weitere Angaben. Die Freiheit von Vogtabgaben mußte zu Anfang des 13. Jahrhunderts verteidigt werden (vgl. Graach). – Seit 1378 (K Best. 215 Nr. 518) ist der Besitz als Hofgut mit umfangreichem Weinbergsbesitz bezeugt, darunter auch Parzellen in der Spitzenlage des Braunebergs, der gegen Abgabe von einem Drittel des Ertrags ausgegeben war. Der Hof war ohne Abgaben verpachtet; der Pächter war zum Unterhalt, zur Abhaltung des Hofgedings und zur Bereithaltung einer Unterkunft verpflichtet (so 1445: K Best. 215 Nr. 1053. 1569 handelt es sich um 48 Parzellen. Renovationen etc.: K Best. 215 Nr. 1707 f.; Pachtbriefe, Rentenkäufe. Verzeichnis der Güter der Dechanei: StadtBi Trier Hs. 1611/414 Bl. 2, 2. Hälfte 14. Jahrhundert).

Linzera s. Junglinster.

Littdorf (auch Littorf; Wüstung Gde Fisch, w Saarb. u. G. Fisch, w Saarb.). Pertinenz der Grund- und Bannherrschaft Wincheringen. Über die noch erhaltene Kirche vgl. KunstdenkmKrsSaarb. S. 175–177.

Litzig (Ortsteil von Traben-Trarbach, n. ö Bernkastel). Weinbergsbesitz als Pertinenz des Hofes in Traben-Rißbach, später von Enkirch aus verwaltet (s. dort).

Lonesbach. Wüstung bzw. frühere Siedlung von Binsfeld. Vgl. Grandsdorf. Eine Mühle bei Lonspach ist noch 1332 bezeugt (K Best. 215 Nr. 299). Im Weistum von 1519 heißt es, Binsfeld stehe an Stelle des untergegangenen *Loneßbach* (K Best. 215 Nr. 803). Noch 1693 sind Zinsen aus Binsfeld wegen Lonsbacher Güter verzeichnet (K Best. 215 Nr. 1840).

Longuich (n. ö Trier). Weinbergsbesitz s. Mehring. Rentenkauf 1323 (K Best. 215 Nr. 141).

Lorentzweiler (n. ö Luxemburg). Vor 1225 schenkte der Kanoniker Gottfried von Meisenburg zur Einrichtung eines Anniversars dem Stift ein Allod in Lorentzweiler, das vom Kapitel der Abtei Echternach für jährlich 13 Sol. verpachtet wurde (MrhUB 3 Nr. 253 S. 209; Wampach, UrkQLuxemburg 8 Nr. 19 S. 19). Der Besitz ist später nicht mehr nachweisbar.

Lörsch (n. ö Trier). 1469 Rentenkauf (K Best. 215 Nr. 681). Vgl. *Luuesche*.

Losheim (n. ö Merzig). Identisch mit dem Besitz in Michelbach (s. dort).

Lutzerath (w Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger, auch Zehntanteil. Die Schenkung des Propstes Poppo von ca 1085 (vgl. Eller) wurde ergänzt durch

die Übernahme des Besitzes des St. Bartholomäus-Oratoriums vor 1098 (vgl. § 15). Nach einem Weistum von 1518 (K Best. 215 Nr. 801) handelt es sich um eine kleine Grundherrschaft von vier Erbgütern in Lutzerath und je einem Erbgut in Driesch und Kennfus. Die Hofleute waren verpflichtet, am Jahrgeding in Ediger teilzunehmen (K Best. 215 Nr. 1685 als „Ediger Hof“ bezeichnet; vgl. Eller). Der Pfarrer erhielt ein Drittel des Zehnten. Anteile der Winneburger sind wahrscheinlich Vogt-Anteile.

Luuesche. Die Identifizierung des in der Güterliste von 1098 genannten Ortes (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453), der nach Gutweiler und vor Franzenheim eingeordnet ist, mit Wasserliesch (Gysseling 2 S. 1049, Jungandreas S. 1095) ist trotz vergleichbarer gesicherter Belegformen für diesen Ort wenig wahrscheinlich, weil der Nachbarort Reinig an anderer Stelle steht. Die Identifizierung von Beyer (MrhUB 1, Index S. 798) und Görz (MrhR 1 S. 433 f. Nr. 1546) mit Lörsch bei Schweich (nö Trier) ist eher möglich, aber auch nicht zwingend.

Mandro/Manternacha. Zur Schenkung des Propstes Poppo um 1085 mit dem Zentrum Eller (s. dort) gehörte ein Benefizium der Heilwig in *Mandro*. Eine Identifizierung mit Mandern bei Kell (sö Trier; so MrhUB 1, Index) ist wegen der weiten Entfernung von Eller wenig wahrscheinlich (Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 72: „fraglich“). Das in der Besitzliste von 1098 genannte *Manternacha* könnte dieses *Mandro* sein, darf aber ebensowenig nun zur Identifizierung mit Manternach bei Grevenmacher (vgl. § 29 S. 723) verleiten. Die Lokalisierung muß offen bleiben.

Maring (w Bernkastel). Pertinenz von Noviand.

Mehring (nö Trier). Weinberge mit über 10.000 Stock in Mehring, Schweich und Longuich erhielt 1677/80 die Vikarie St. Johann Baptist (K Best. 215 Nr. 1724 f.; vgl. § 15). Über Pfandbesitz im 15./16. Jahrhundert vgl. Prüm.

Mertesdorf (w Trier). 1720 rund 1200 Weinstöcke, wahrscheinlich als Teil des Streubesitzes in Kasel.

Mertloch (sö Mayen). 1056 schenkte Kaiser Heinrich dem Stift St. Simeon ein Gut in Mertloch. Die ursprüngliche Größenangabe von einem Mansus ist in der im Original erhaltenen Urkunde konsequent korrigiert in drei Mansen (nur an einer Stelle wurde *illum* statt *illos* übersehen; vgl. Vorbemerkung MGH DH III Nr. 381 S. 523; MrhUB 1 Nr. 348 S. 406). Der Zeitpunkt der Korrektur läßt sich nicht bestimmen; sie kann zeitgenössisch sein, d. h. vor der Aushändigung in der Kanzlei angebracht worden sein. Der Besitz wird in auffallender Weise der Beanspruchung durch den Ortsbischof, d. h. den Erzbischof von Trier, entzogen (vgl. § 18). – In der Besitzliste von 1098 ist Mertloch nicht genannt. Erst die Bestimmung des Kapitelsgutes von 1155 nennt auch die drei Mansen zu Mertloch (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634).

Die Besitzrechte an dem Dorf und der verhältnismäßig großen Gemarkung von Mertloch sind schon früh stark zersplittert (vgl. Fabricius, Erl. 7 S. 133–138). Der St. Simeoner Anteil gehörte um 1320 zur *pensio* des Propstes von Münstermaifeld, Elias, und war offensichtlich Pertinenz der *curtis* Lehmen. In der Einkünftebeschreibung des Elias (K Best. 144 Nr. 1427 S. 71 f.) heißt es aber ausdrücklich, daß die Zinspflichtigen am Sonntag nach St. Martin *super unam aream dominorum s. Symeonis in Mertlacho sitam* zusammenkommen mußten *ad servandum ius quod dicitur dinck de predictis censibus et bonis*, andererseits aber auch verpflichtet seien, die Abgaben nach Lehmen zu liefern. Im 15. Jahrhundert waren Hof und Zinsen gegen ein Fixpacht von 25 Ml. verpachtet, doch mußte das Stift 1490 auf die Lieferung nach Lehmen verzichten (K Best. 215 Nr. 723, 802). 1537 war die Rente wegen einer Forderung aus Eller von den Grafen von der Mark arrestiert (Prozeß wegen der Gerichtszuständigkeit vor dem Reichskammergericht 1542 K Best. 56 Nr. 1548). 1738 waren die Güter an 92 Debitoren, die z. T. in Kollig, Einig, Gering, Naunheim und Polch wohnten, ausgegeben; die Gesamteinnahme betrug 1751 noch 21 Ml.; 1756 war die Gesamtpacht in eine Geldzahlung von 70 fl. umgewandelt, die 1781 auf 80 fl. erhöht wurde; der Pächter mußte auch das Jahrgeding halten und die Register führen (K Best. 215 Nr. 1709 f.; Renovation der Zinsen 1771: Nr. 1875). – Die für den Anfang des 14. Jahrhunderts bezeugte enge Bindung des Besitzes in Mertloch an die *curtis* Lehmen, die auch weiter zurückreichen kann, aber sicher nicht ursprünglich ist, könnte erklären, daß Mertloch in der Besitzliste von 1098 nicht genannt ist, weil Mertloch bereits damals als Pertinenz von Lehmen angesehen wurde. – Vgl. auch Künzerhof.

Merxheim (w Kreuznach). Erzbischof Eberhard schenkte 1058/59 auf Bitten des Propstes Geramm dem Stift St. Simeon ein *predium* in Mark und Dorf Merxheim, das er von einem Hunold erhalten hatte (AnnHistVNdrh 26/27. 1874 S. 354 f.). Die Schenkung wurde 1061 erneuert; von dem *predium* ist hier gesagt, daß es in Monzingen und Merxheim liege (MrhUB 1 Nr. 355 S. 412). Die Güterliste von 1098 nennt eigenartigerweise beide Orte nicht zusammen, sondern erst Merxheim und sehr viel später, sozusagen als Nachtrag, Monzingen (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453). 1155 gehört die *curtis* in Merxheim und Monzingen zum Kapitelsgut (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634). Die Besitzbestätigung von 1195 nennt nur die *curtis* Merxheim, ohne Monzingen zu erwähnen (MrhUB 2 Nr. 141 S. 184). – 1342 gelobt Johann, Wildgraf zu Dhaun, in einer Sühne mit Erzbischof Balduin von Trier, Stift und Kapitel von St. Simeon nicht in ihren Besitzrechten an dem Gut zu Merxheim zu hindern und sich wegen der ihm vom Stift vorgeworfenen Übergriffe zu verantworten (K Best. 1A Nr. 5112). Ob der Wildgraf eigene Rechte (als Vogt?) an den St. Simeoner Gütern beanspruchte, ist nicht ersichtlich. 1351 ist Merxheim noch

als Bestandteil einer *pensio* des Stiftes bezeugt (K Best. 215 Nr. 412). Danach fehlen aber weitere Nachrichten. Es ist anzunehmen, daß der Besitz veräußert wurde, doch sind genauere Angaben darüber nicht aus der stiftischen Überlieferung zu ermitteln. Ein Verzeichnis von Zinsen, Besthaupt etc. mit 21 besthauptpflichtigen Höfen der *curtis* Merxheim von einer Hand aus der zweiten Hälfte 14. Jahrhunderts enthält das Kopiar StadtBi Trier Hs. 1611/414 Bl. 1.

Michelbach (nö Merzig). Nach einem Weistum von 1514 (K Best. 215 Nr. 1058 und 1877; Grimm, Weistümer 2 S. 97 f.) besaßen das Stift St. Simeon und die Abtei Tholey in Michelbach die Grundherrschaft gemeinsam, doch erhielt St. Simeon 32 Sester Grundzins und Tholey 24 Sester (= Verhältnis 4:3). Vögte waren die Herren von Hagen zu Büschfeld, deren Rechte bereits weitgehend zurückgedrängt waren; sie versuchten im 18. Jahrhundert, die Hochgerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, mußten aber schließlich vor den beiden Grundherren zurücktreten (Prozeß vor dem Reichskammergericht K Best. 56 Nr. 2101; Gerichtsprotokolle etc. K Best. 215 Nr. 1831 – 35; K Best. 1C Nr. 19031 mit zwei Lageskizzen von 1732). Der Herzog von Lothringen besaß die Schirmherrschaft, die 1778 an Kurtrier fiel, aber nicht zur Landesherrschaft ausgebaut werden konnte. Das Dorf galt vielmehr als freies Reichsdorf (Fabricius, Erl. 2 S. 494 f.; eine genauere Untersuchung steht aus). Die Einwohner zahlten zwar Besthaupt, besaßen aber das Recht der Freizügigkeit. Daß St. Simeon und Tholey im 18. Jahrhundert unbestrittene Herren des Ortes waren, zeigte sich auch darin, daß sie als Grundherren (!) das Bergregal handhabten und 1774 eine Schürferlaubnis für Erz erteilten (K Best. 215 Nr. 1831). – Die Herkunft des Besitzes ist unbekannt. Bei der Teilung von Propsteien und Kapitelsgut 1155 wird Michelbach erstmals genannt und dem Kapitel zugewiesen. Dabei ist angegeben, daß der Besitz in Michelbach und Losheim zusammen vier Mansen umfasse (Nachweise bei Erbringen). Losheim wird bereits in der Güterliste von 1098 genannt; später sind St. Simeoner Rechte hier nicht mehr bezeugt. Man wird daher annehmen dürfen, daß Michelbach nicht eine zusätzliche Erwerbung zwischen 1098 und 1155 war bzw. daß Michelbach der Kernbesitz des Besitztums „Losheim“ ist. – Zur Ortsgeschichte vgl. Constantin v. Briesen, Urkundl. Gesch. des Krs. Merzig, 1863 S. 331 – 337, und Johann Heinrich Kell, Gesch. d. Krs. Merzig, 1925 S. 44.

Minheim (sw Bernkastel). Hof und Weinbergsbesitz vor 1098 (vgl. § 15, Vikarie St. Bartholomäus). Später von Münstert aus verwaltet (s. dort). 1383 Teil der Pfründe des Dekans Heinrich (K Best. 215 Nr. 556). Vereinzelt Rentenkäufe.

Minkelfeld (Gde Kerben, ö Mayen). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

- Mitlosheim (nö Merzig). Teil-Pertinenz der Grundherrschaft Konfeld.
- Möhn (n Trier). Rentenkauf 1403 (K Best. 215 Nr. 570).
- Monzel (w Bernkastel). Rentenbesitz, von Kesten aus verwaltet (s. dort).
- Monzingen (w Kreuznach). Besitzrechte seit 1058/59 als Teil von Merxheim.
- Morscheid (ö Trier). Genannt 1098. Vgl. § 29 (Kirchenliste).
- Morscholz (nö Merzig). Pertinenz der Grundherrschaft Konfeld.
- Morshausen (sw Koblenz). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen oder des Hofes in Burgen.
- Mörz (sö Mayen). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.
- Moselweiß (Ortsteil Stadt Koblenz). Im Tausch gegen den Besitz in Gladbach (s. dort) erhielt das Stift 1209 von der Abtei Rommersdorf ca sechs Joch Weinberge, darunter eine Parzelle von vier Joch, in Moselweiß, überließ diese aber sofort wieder der genannten Abtei in Erbpacht für sechs Mark jährlich, zahlbar in Trier. Bei Zahlungssäumnis von mehr als sechs Wochen mußte die Abtei die doppelte Pachtsumme entrichten und verlor bei einem Rückstand über Jahr und Tag alle Rechte an den Weinbergen. Eine Erhöhung oder Senkung des Pachtzinses wurde ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. Gladbach). 1286 waren weitere Güter in Bubenheim für eine halbe Mark an Rommersdorf verpachtet; dabei wurde wegen der Münzparität vereinbart, daß Rommersdorf für die 6,5 Mark in Trierer Münze 7 Pfd. und 8 Sol. zu zahlen habe (MrhR 4 S. 302 Nr. 1330). 1347 wurde die Münzparität dann auf 20 kleine Goldgulden festgesetzt, zahlbar zwischen Remigius und Martin an den Kellner des Stiftes in Trier (K Best. 162 Nr. 239). Diese Währungsrelation wurde von Erzbischof Jakob (1567–1581) auf 20 Gulden zu 27 Albus Koblenzer Währung neu festgesetzt (vgl. die Quittungen 1554–1592: K Best. 162 Nr. 1302). 1624 soll der Zins abgelöst worden sein (Rückvermerk auf der Urkunde K Best. 162 Nr. 239). – Neben diesem Pachtzins von 20 Gulden erhielt St. Simeon von Rommersdorf seit 1391 außerdem eine Rente von 16 Radergulden, die die Abtei Rommersdorf 1389 dem Stift Pfalzel verkauft und auf Gütern zu Hönningen belastet hatte und die von Pfalzel 1391 an St. Simeon weiterveräußert worden war (K Best. 215 Nr. 1288 Stück 31; Quittungen wie oben). – Über den Besitz der Abtei Rommersdorf in Moselweiß vgl. Leicher, Rommersdorf S. 75 f.
- Mulbach (Hof. Gde Niederkail, w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Die vorherrschenden Rechte der Himmeroder Grangie sind beschrieben bei Schneider, Himmerod S. 81–85. Daneben sind noch im 18. Jahrhundert grundherrschaftliche Rechte des Stiftes St. Simeon bezeugt (K Best. 215 Nr. 1839).

Münzingen (sw Saarburg). 1625 verpfändete der Kanoniker von St. Simeon Maximin Musiel von Biesingen dem Stift für 600 Taler sein Dorf Beuren und ein Haus in St. Barbara-Trier. Dieses Pfand wurde zusammen mit anderen Forderungen der Kellerei und der Fabrik in Höhe von insgesamt 850 fl. 1652 von den Erben gegen die Überlassung eines von den von Musiel erworbenen Hofes in Münzingen eingelöst, der durch Zukäufe geringfügig vom Stift erweitert wurde. Der Hof war in Zeitpacht für (1723) 5 Ml. Getreide, 1,5 Ml. Erbsen und 4 Rt. auszugeben und wurde von der Präsenz verwaltet (Beschreibungen, Pachtbriefe etc. K Best. 215 Nr. 1017, 1837). Zum Hof gehörte auch Ackerland in Faha.

Müstert (Gde Niederremmel, sw Bernkastel). Von einem kleineren Hofgut in Müstert aus wurde seit dem späten Mittelalter der Weinbergsbesitz in Müstert, Minheim, Niederremmel, Piesport, Reinsport und zeitweise auch Wintrich verwaltet. Der Ertrag betrug 1726 rund drei Fuder Wein (Hofgeding mit Weistum von 1480, Herbstregister ab 1718: K Best. 215 Nr. 1711 f.). Vereinzelt sind auch Rentenkäufe nachweisbar. – In der Besitzliste von 1098 werden Minheim, Müstert, Niederremmel und Piesport genannt, in der Urkunde über das Kapitelsgut von 1155 Weinberge in Minheim, eine *curtis* in Müstert und Weinberge in Piesport, in der Besitzbestätigung von 1179 die *curtis in villa que dicitur Monasterium in ripa Moselle* mit Pertinenzen und in der Besitzbestätigung von 1195 Niederremmel, Piesport und Müstert (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453, Nr. 577 S. 634; 2 Nr. 31 S. 72, Nr. 141 S. 184). Eine Abgabe von 1 ½ Ohm Wein aus der *curia* in Müstert an den Erzbischof wird 1226 abgelöst (MrhUB 3 Nr. 293 S. 236; vgl. Ehrenburg). 1235 wird ein neu angelegter Weinberg in Müstert gegen die Hälfte des Ertrags verpachtet (MrhUB 1 Nr. 342 S. 398 fälschlich zu 1055; vgl. MrhR 2 S. 567 Nr. 2164). Ein Zins in Piesport-Niederremmel wird 1251 genannt (MrhR 3 S. 215 Nr. 910). – Nur von Minheim ist die Herkunft bekannt. In der kurz vor 1098 zu datierenden Urkunde über das St. Bartholomäus-Oratorium (vgl. § 15) werden nämlich auch die *curtis* und Weinberge in Minheim genannt, denen der Kustos Adalbero aus Eigengut noch zwei Fuder Wein hinzufügte (MrhUB 1 Nr. 399 S. 454). Die oben genannte Liste von 1155 läßt aber erkennen, daß zu diesem Zeitpunkt bereits der Verwaltungshof in Müstert eingerichtet war.

Nalbach (n Saarlouis). Erzbischof Eberhard schenkte dem Stift St. Simeon 1048 die beiden *curtes* Thailen und Nalbach (MrhUB 1 Nr. 328 S. 382). Der Besitz von Nalbach wird 1071 von Erzbischof Udo bestätigt und ist auch in der Güterliste von 1098 enthalten. 1155 werden Nalbach *cum ecclesia et integra decimatione* dem Kapitel zugewiesen (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634; vgl. dazu Nr. 585 S. 643). Es handelt sich nach Ausweis der späteren Quellen um eine ausgedehnte Grundherrschaft (*curtis*), zu der neben Nalbach noch die Dörfer

Bettstadt, Bierbach, Bilsdorf, Diefflen, Körprich und Piesbach, das im 17. Jahrhundert aufgegebene *Teter* und die ausgegangenen Höfe bzw. Teilsiedlungen *Etzelbach*, *Fußbach*, Heisterbach, *Heuchlingen*, *Heynschiet*, *Huytscheid* und *Pedelsbach* gehörten. Das Stift hat die grundherrschaftlichen Rechte mit Besthaupt, Bannmühle, Waldrechten etc. im wesentlichen behaupten können, wenn auch mit beträchtlichen Einbußen an die Vögte (s. u.). Anteile besaß trotz der Teilung von 1155 später der Propst, wenn diese auch unter Umständen auf dessen Herrschaftsrechte und erworbene Vogteirechte zurückgehen können. Vermutlich wegen der zeitweiligen Schutzherrschaft der Herzöge von Lothringen (s. u.) mußte das Stift 1681 vor der Reunionskammer in Metz für die Herrschaft Nalbach mit Diefflen, Piesbach, Bettstadt, Körprich und Bilsdorf die Huldigung leisten (K Best. 215 Nr. 1018 und 1019, 1022/23).

Die Vogtei war vom Erzbischof von Trier an den Raugrafen verlehnt und von diesem an Untervögte weitergegeben. Von diesen wurde sie als erbliches Lehen geteilt. Anteile konnte das Stift 1331 und 1392 erwerben (K Best. 215 Nr. 303 f. und 560–562), mußte sie aber 1536 dem Erzbischof überlassen (K Best. 1 C Nr. 25 S. 249 f.; Best. 215 Nr. 817). Wahrscheinlich mit diesem zurückerworbenen Anteil konnte der Erzbischof dann die Landeshoheit über die Hälfte des sogenannten Nalbacher Tales durchsetzen, während die andere Hälfte als ursprüngliches Vogtlehen auf dem Erbwege über die Grafen von Veldenz an Kurpfalz fiel, 1718 aber als reichsunmittelbarer Besitz der Herren von Hagen anerkannt werden mußte, obwohl diese als Erben der Untervögte in den Besitz gekommen waren. Daß das Stift St. Simeon zeitweilig die Herzöge von Lothringen als Schutzherren annahm, war dabei nicht ohne Bedeutung. Die komplizierten Verhältnisse, über die umfangreiche Quellen erhalten blieben, müßten ausführlich untersucht werden (K Best. 215 zahlreiche Quellen, das Archivverzeichnis von 1761 nennt S. 173–182 nicht weniger als 61 Konvolute und notiert ein zusätzliches *Leib-Eyenthumb* oder *ius homini et mandiburdii*.¹⁾ An dieser Stelle muß der Hinweis genügen, daß das Stift St. Simeon immer wieder gegen Übergriffe zu kämpfen hatte. Auch hier hat der Propst von Münstermaifeld Elias als Teilberechtigter an der *pensio* Nalbach zu Anfang des 14. Jahrhunderts wesentlich dazu beigetragen, die Rechte des Stiftes zu wahren (vgl. K Best. 215 Nr. 408, 1060 u. 1061, 1426). Der Versuch, durch Aufkauf von Vogteilehen und eine Teilung mit den übrigen Vogtei-

¹⁾ Best. 1C Nr. 16816–18; Best. 56 Nr. 2122; Best. 701 Nr. 486 [Manuskript Sittel]; Karte Best. 702 Nr. 7301; StadtATrier Urk. V 24; BistA Trier Abt. 71,167 (Pfarrei Nalbach) Nr. 1 (Kirchenbau 1759/64), 738, 764, 765; FABRICIUS, Erl. 2 S. 593; PAULY, Siedl-Pfarrorg. 5 S. 116–119; Karl SCHWINGEL, Beiträge zur Geschichte saarländischer Gerichte. Das Nalbacher Tal (ZG Saargegend 14. 1964 S. 57–87); Georg COLESIE, Margarete von Litermont im Lichte archivalischer Überlieferung (ZG Saargegend 10/11. 1960/61 S. 113–118).

berechtigten (vgl. dazu K Best. 215 Nr. 1454) wenigstens alle Herrschaftsrechte zu erwerben, gelang aber nicht. Man wird aber bezweifeln müssen, daß das Endziel die Bildung einer von der Landeshoheit exemten Herrschaft war, wie sie Domkapitel, St. Maximin und St. Paulin aufbauen konnten, da dafür die Voraussetzungen in St. Simeon nicht gegeben waren.

Naunheim (sö Mayen). Zinspflichtige des Hofes in Mertloch.

Neef (s. Cochem). Käuflich erworbene Renten (1555 und 1596: K Best. 215 Nr. 828, 872) wurden von Eller aus erhoben.

Neuerburg (nö Wittlich). Im Simpolverzeichnis von ca 1720 sind 8 Mg. Ackerland genannt, die wohl zum Besitz Olkenbach gehören.

Neumagen (sw Bernkastel). Zu den dem Stift von Erzbischof Poppo übergebenen Gütern gehörten auch zwei Mansen in Neumagen, wie 1048 von Erzbischof Eberhard bestätigt wurde (MrhUB 1 Nr. 328 S. 382). Eine Manse war bald darauf entfremdet worden, wurde aber von Erzbischof Udo 1068 zurückerstattet, der 1071 auch wieder den Besitz der zwei Mansen bestätigte (MrhUB 1 Nr. 367 S. 424, Nr. 371 S. 428). Die Güterliste von 1098 nennt ebenfalls Neumagen und bei der Bestimmung des Kapitelsgutes von 1155 werden wieder die beiden Mansen genannt (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453, Nr. 577 S. 634). In der Besitzbestätigung von 1195, die nur größere Güter nennt, wird Neumagen aber nicht mehr genannt, obschon das Stift bis zur Aufhebung Zinsen und namentlich im 16. Jahrhundert in Neumagen und Dhron käuflich erworbene Renten (K Best. 215) besaß. Zur Ausbildung eines Hofgutes kam es nicht, vermutlich weil der Besitz zu gering war.

Newel (nw Trier). Rentenkauf 1403 (K Best. 215 Nr. 570).

Niederemmel (sw Bernkastel). Weinbergsbesitz seit 1098 bezeugt, später von Müstert aus verwaltet (s. dort). Vereinzelt Rentenkäufe.

Niederhammerstein (Gde Hammerstein, nw Neuwied). Teil der Grundherrschaft Hönningen.

Niederkail (w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Neben den Rechten von St. Simeon sind auch solche von Himmerod bezeugt (Schneider, Himmerod, S. 229).

Niederkirch (= Schloß Monaise, Stadt Trier). Schloßbesitz, vgl. Zewen. Vielleicht schon um 1100 beim Besitz des St. Bartholomäus-Oratoriums genannt (MrhUB 1 Nr. 399 S. 454).

Niederlosheim (nö Merzig). Teil-Pertinenz der Grundherrschaft Konfeld (zeitweise strittig mit dem Domkapitel wegen Neunkirchen; vgl. K Best. 215 Nr. 1583 f.).

Niedersehr (Gde Lampaden, s Trier). 1694 erwarb das Stift für rund 1200 Rt. von Ph. Chr. Flörchinger zu Saarburg zugunsten der Präsenz einen Hof in

Niedersehr und 1697 von Jakob Clotten für etwa den gleichen Preis (z. T. in Verrechnung von Schulden) einen zweiten Hof zugunsten des Hospitals bzw. der Bruerischen Stiftung (K Best. 215 Nr. 1026 und 1044). Beide Höfe wurden verpachtet für je 7 Ml. Korn, 4 Ml. Hafer, 3 Fuder Holz und 1 ½ Batsch Kohlen. Eine 1746 versuchte Erhöhung auf 11 Ml. Korn scheiterte am Widerstand der Hofleute. Mit den Grundherren der umliegenden Orte Ollmuth, Pellingen und Lampaden hatte das Stift verschiedene Prozesse wegen der Nutzungsrechte zu führen. Gute Aktenüberlieferung mit Vorurkunden des 16. Jahrhunderts (K Best. 215 Nr. 1796–1808).

Niederweiler (ö Bernkastel). Pertinenz von Eller-Ediger. Der Besitz in *Nithwilre* ist später nicht mehr bezeugt. Dies gilt auch bei einer Identifizierung mit Niederweiler nw Bitburg (so MrhUB 1, Index).

Nittel (nw Saarburg). Grundzinsen wurden in jüngerer Zeit von Wincheringen aus erhoben, woraus aber nicht auf eine Zugehörigkeit zur alten *curtis* Wincheringen geschlossen werden kann. Vielmehr zeigt auch die Güterliste von 1098, die Nittel besonders und nicht unmittelbar vor Wincheringen nennt (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453), daß dieser nicht umfangreiche Besitz als Einzelgut zu betrachten ist.

Nörtershausen (sw Koblenz). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen. Vgl. auch Ehrenburg.

Noviand (Gde Maring-Noviand, w Bernkastel). 1152 übertragen Bezelin, dessen Ehefrau Reylenz und deren Sohn Bezelin dem Stift St. Simeon ihre aus beiden Linien ererbten Besitzungen an Weinbergen und Ackerländereien in Noviand, Maring und Lieser unter Vorbehalt einer Leistung von zwei Ohm Wein und zwei Maß Getreide auf Lebzeit; das Wittumgut der Frau soll aber an deren Brüder Karl und Bezelin fallen (MrhUB 1 Nr. 569 S. 628). Der Besitz ist in den Listen von 1155 (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634, Nr. 585 S. 643) noch nicht genannt, wohl weil die Stifter noch lebten. Die Bestätigung von 1179 nennt aber die *curtis* in Maring mit Zubehör und die Urkunde von 1195 nennt – in topographischer Folge an falscher Stelle – Maring und Noviand. Die Besitzungen in Lieser waren wohl schon zu dieser Zeit zum dortigen Hof gezogen. Im Nekrolog-Fragment sind zum 7. April aber *Bezelinus et Liva, qui contulerunt duas vineas in Lysere* (im Nekrolog I nur die Namen), doch können das auch Angehörige der zweiten Generation sein. – Es handelt sich um ein größeres Hofgut in Noviand, von dem aus der Besitz in Maring mitverwaltet wurde. Seit sicher 1396 ist der Hof verpachtet (Pachthöhe 1396 zehn Ml. Getreide, später acht Ml.; Neubau des Hofes 1785: K Best. 215 Nr. 539, 897, 984, 1717). Die Weinberge waren gegen ein Drittel des Ertrages ausgeliehen (Renovationen seit 1514: K Best. 215 Nr. 1713–1719). Vereinzelt

wurden die Einkünfte durch Rentenkäufe vermehrt. – Im 14. Jahrhundert war der Hof eine *pensio*; später gehörte er zum Kellereigut.

Oberemmel (s Trier). Rente von 24 fl. für 600 fl. von den Herren von Orley vor 1368 erworben (K Best. 215 Nr. 480–83, 574), nach 1416 wahrscheinlich wieder eingelöst.

Oberfell (sw Koblenz/Untermosel). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

Oberhammerstein (Gde Hammerstein, nw Neuwied). Teil der Grundherrschaft Hönningen.

Obersgegen (sw Bitburg). Besitzanteil 1155 bezeugt. Vgl. Roth.

Odenhausen, *Oytzenhusin*, identisch mit Udenhausen, nicht Wüstung (so Fabricius, Erl. 7 S. 164 Anm. 56; vgl. die bei *Vaderenhusen* genannte Arbeit von Robert Schmitt).

Olkenbach (nö Wittlich). In zwei formal nicht ganz einwandfreien, inhaltlich aber nicht zu beanstandenden Urkunden zum Jahre 1075, die unter Verwendung älterer Vorlagen wenig später angefertigt sein mögen (vgl. dazu Wisplinghoff, St. Simeon S. 80–84), bekundet Erzbischof Udo, daß das Stift St. Simeon von einem Hugo von Hachenfels teilweise als Geschenk, teilweise für 260 Mk Silber ein *predium* in der *villa* Olkenbach erwarb, das Hugo *quasi novale et noviter in usum redactum* völlig frei und unabhängig von jeder Gewalt übergeben habe, weshalb auch nach dem Übergang an St. Simeon kein Vogt oder ein anderer weltlicher Beamter daran irgendwelche Rechte haben solle, diese vielmehr dem Propst oder seinen Beauftragten vorbehalten seien. Ergänzend bestimmt der Erzbischof, daß dies auch für die Zehntrechte gelte (MrhUB 1 Nr. 375 S. 432 f.). Der Besitz wird genannt in der Güterliste von 1098 und gehört in den Urkunden von 1155 und 1195 zum Kapitelsgut (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453, Nr. 577 S. 634; 2 Nr. 141 S. 184). Die Parallele zum Rodungsdorf Heidenburg ist unverkennbar (s. dort). 1311 wird die *curtis*, gelegen in *villa* Olkenbach, in unteilbare Erbpacht ausgegeben, wobei ein Herbergsrecht ausbedungen wird (Kopiar StadtBi Trier Hs. 1611/414 Bl. 29v). Seit dem 16. Jahrhundert ist gut bezeugt, daß das Stift die Grundherrschaft und volle Grundgerichtsbarkeit besitzt: Hofgeding einschließlich Schelte und Streit; lediglich blutige Wunden etc. gehen an den kurtrierischen Amtmann von Wittlich; im 18. Jahrhundert hat der Herr von Kesselstatt wegen Bausendorf das Hochgericht. Der Hof ist Freihof auf sechs Wochen und drei Tage. Das Stift ernennt den Hofschultheißen. Es besitzt Jagd und Fischerei sowie das Besthaupt. Im 16. Jahrhundert waren die Höfer zu Weinfahrten verpflichtet. Die Einnahmen aus Grundzinsen betragen 4,5 Ml. Korn, 2 Ml. Hafer und ein Viertel des Weinertrags (K Best. 215 Nr. 1776–1795). Das Stift war nicht alleiniger Grundbesitzer in Olkenbach. 1489 wurden Besitz und Rechte

der Herren von Esch in Olkenbach und in dem benachbarten Heinzerath erworben (s. bei Heinzerath). Vgl. auch Dorf und Neuerburg.

Oppenhausen (sw Koblenz). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

Ordorf (Gde Dudeldorf, ö Bitburg). Nutzungsrechte der Gemeinde in Waldungen der Grundherrschaft Gransdorf (s. dort) sind seit 1226 bezeugt.

Osann (sö Wittlich). Zinsgüter, von Kesten aus verwaltet (s. dort).

Palzem (sw Saarburg). Grundzinsen (schon 1368: K Best. 215 Nr. 467), die von Wincheringen aus erhoben wurden; eine Zugehörigkeit zur *curtis* Wincheringen ist wenig wahrscheinlich.

Pedelsbach, Pedensbach, aus- oder aufgegangene Siedlung unmittelbar bei Nalbach, Teil dieser Grundherrschaft. Vgl. Colesie, Siedlungen (wie bei Heisterbach).

Pfalzel (Stadt Trier). Wiese des St. Martin-Altars 1403 bezeugt (K Best. 186 Nr. 232).

Pieckließem (ö Bitburg). Die Gemeinde besaß Nutzungsrechte in Waldungen der Grundherrschaft Gransdorf (s. dort), die seit 1226 bezeugt sind. In jüngeren Pachtverträgen des Stiftes über Einkünfte aus Gransdorf werden oft auch Zinsen aus Ließem genannt (z. B. 1435, 1495 und 1516: K Best. 215 Nr. 630, 901, 781. Vertrag wegen Eckernmast von 1563: K Best. 96 Nr. 1376).

Piesbach (nö Saarlouis). Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach. Ältere Namenform oder Vorsiedlung: *Pedesbach* u. ä.

Piesport (sw Bernkastel). Weinbergsbesitz seit 1098 bezeugt, später von Müstert aus verwaltet (s. dort). Vereinzelt Rentenkäufe.

Platten (sö Wittlich). 1548 Kauf einer Rente von zwei fl. durch die Präsenz (K Best. 215 Nr. 762). Später nicht mehr bezeugt.

Pleizenhausen (nö Simmern). Vgl. *Blicenhusa*.

Polch (sö Mayen). Besitz und Zinspflichtige des Hofes in Mertloch.

Poltersdorf (Gde Ellenz-Poltersdorf, sö Cochem). Käuflich erworbene Renten (z. B. 1477: K Best. 215 Nr. 683) wurden von Eller aus erhoben.

Portz (sw Saarburg). Grundzinsen, die von Wincheringen aus erhoben wurden. Wohl kaum Pertinenz der alten *curtis* Wincheringen.

Prüm, Abtei. 1478 verkauft die Abtei zwei Renten an das Kapitel von St. Simeon, und zwar eine über 100 fl. für 2000 fl. und eine über 12 fl. für 300 fl., beide belastet auf Gütern der Abtei zu Schweich und Mehring. Der vom Erzbischof genehmigte Verkauf wird 1481 vom Papst bestätigt (K Best. 215 Nr. 711–713; Rückkaufverlaubnis des Stiftes Best. 18 Nr. 453 f.). Seit 1513 verweigerte die Abtei die Zahlung, wurde aber in einem in Rom geführt

- ten Prozeß 1518 verurteilt, worauf man sich 1524 auf einen Betrag von jährlich sechs roten Gulden, ablösbar mit 200 fl. einigte (K Best. 215 Nr. 809 f. und Best. 18 Nr. 538). Von der Schuld von 2000 fl. ist keine Rede mehr, so daß anzunehmen ist, daß diese abgelöst wurde. Wie lange die verminderte Zahlung erfolgte, wurde nicht untersucht.
- Pünderich (s Cochem). Weinberge in Pünderich nennt die Urkunde über die dem Kapitel zugewiesenen Güter von 1155 (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634). Über die Herkunft ist nichts bekannt. 1578 erwarb das Stift im Tausch gegen Besitz in Burg und eine Zuzahlung von 600 Talern (= 1800 Trierer fl.) auch die Güter der Abtei Mettlach in Pünderich (K Best. 143 Nr. 174). Es handelt sich um ein Weingut in der üblichen Form mit Hof, Anteil- und Zinsgütern, in geringem Umfang auch in dem benachbarten Briedel (Weistum 16. Jahrhundert, Renovationen seit 1569, Baugedingsprotokolle seit 1665. Umfang 1771/72: ca 20 000 Stock Teil-Weinberge. Vgl. K Best. 215 Nr. 1720–1723).
- Rachtig (Gde Zeltungen-Rachtig, nw Bernkastel). 1216 Pfandgüter des Klosters St. Thomas a.d. Kyll (s. Badenborn), im Besitz von St. Simeon nicht bezeugt.
- Rappweiler (nö Merzig). Pertinenz der Grundherrschaft Konfeld.
- Raskop (Hof, Gde Landscheid, w. Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Himmeroder Hof. Nutzungsrechte im St. Simeonswald werden dem Inhaber des Hofes 1551 und 1620 verpachtet (K Best. 215 Nr. 899, 1006).
- Rehlingen (Wüstung. Ehem. Dorf, bis erste Hälfte 20. Jahrhundert Hof, Gde Fisch, w Saarbürg). Pertinenz der Grund- und Bannherrschaft Wincheringen. Zur Lage vgl. KunstdenkmKrsSaarbürg S. 177.
- Rehlingen (w Saarbürg). Nicht zu verwechseln mit der vorgenannten Wüstung. St. Simeon besaß hier keine Rechte!
- Reinig (Gde Wasserliesch, sw Trier). Das in der Güterliste von 1098 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) genannte *Riniche* ist wahrscheinlich mit Reinig zu identifizieren (so MrhUB 1, Index, und Gysseling 2 S. 835), auch wenn die Einordnung in der Liste zwischen Girst und Linster nicht der topographischen Folge entspricht. Spätere Zeugnisse fehlen. Als bloße Vermutung muß eine Notiz aus der Stiftszeit (K Best. 215 Nr. 1626) gelten, derzufolge 1345 mit den Rechten in Igel (s. dort) auch solche in Reinig gegen Beflich vertauscht worden seien. In der Tauschurkunde steht lediglich als Lagebeschreibung *in villa Eygele ex opposito ville Ryniche super Mosellam* (K Best. 1 A Nr. 5245).
- Rheinbrohl (nw Neuwied). Teil der Grundherrschaft Hönningen. Zehntrechte in einem Teil der Gemarkung sind schon 1209 an das Stift Kaiserswerth verpachtet worden (MrhUB 2 Nr. 250 S. 290).
- Reinsport (Gde Niederemmel, sw Bernkastel). Weinbergsbesitz, von Müstert aus verwaltet (s. dort).

- Riol (nö Trier). 1454 Rentenkauf, 1509 Rückkauf (K Best. 215 Nr. 668).
- Rißbach (Ortsteil von Traben-Trarbach, nö Bernkastel). Bezeugt 1195 als *Respe*. Weinbergsbesitz, später von Enkirch aus verwaltet (s. dort).
- Rohlingen (Hof, Gde Palzem, sw Saarburg). Pertinenz der Grund- und Bannherrschaft Wincheringen. Zum Pariagevertrag von 1268 mit der fiktiven Gründung einer *nova villa* vgl. Ennen, Teilungsvertrag (s. Wincheringen). Dort auch zur Identifizierung.
- Rommelfangen (sw Saarburg). Pertinenz der Grund- und Bannherrschaft Wincheringen. Die Rechte konnten nur teilweise behauptet werden.
- Rommersdorf (ehemalige Prämonstrantenserabtei, ö Neuwied). Pacht- und Rentschulden an St. Simeon s. Moselweiß. Vgl. auch Gladbach.
- Rore*. Die Urkunde über das Kapitelsgut von 1155 nennt auch eine *curtis* in *Rore* (MrhUB 1 Nr. 577 S. 635). Im älteren Memorienbuch ist zum 1. Dezember eine *laicus* Gottfried verzeichnet, von dem es im jüngeren Memorienbuch heißt (S. 19v), er habe dem Stift ein Allod in *Rore* gegeben. Der Ort ist mit Salmrohr (Beyer in MrhUB 1, Index S. 807) und Wengerohr (Gysseling 2 S. 1060; beide bei Wittlich) identifiziert worden. 1383 besitzt der Dekan Heinrich die Hälfte der *pensio* Gipperath und Salmrohr (K Best. 215 Nr. 556), es könnte sich also bei *Rore* um eine Pertinenz handeln, die in späteren Belegen nicht mehr bezeugt ist. *Efgenrode* scheidet hier aus, da dieser Ort zusätzlich in der gleichen Quelle genannt ist; vgl. nachstehend Roth.
- Roth (w Bitburg). Die Urkunde über das Kapitelsgut von 1155 nennt ein *predium* in *Efgenrode et Gegene* (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634). Da eine Identifizierung des *Gegene* mit Obers- oder Niedersgegen naheliegt, wird *Efgenrode* mit dem an Obersgegen angrenzenden Roth identifiziert (Gysseling 1 S. 303 und 390; Jungandreas S. 323, 431, 895; zuletzt ablehnend Wolfgang Schuler, Roth an der Our, Rhein. Kunststätten Heft 289. 1984 mit Lit.). Besitz des Stiftes St. Simeon ist in beiden Orten aus anderen Quellen nicht bekannt.
- Rüber (sö Mayen). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.
- Ruwer (nö Trier). Verschiedene Güter und Rentenkäufe (K Best. 215), namentlich für den Altar St. Martin und Lubentius.
- Saarburg (s Trier). Zins von zwei Gulden jährlich für die Überlassung von zwei Kammerforsten der Grundherrschaft Wincheringen 1451 (s. Wincheringen).
- Salmrohr (sw Wittlich). Vgl. *Rore*.
- St. Aldegund (s. Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger. Rentenkäufe im 15. Jahrhundert (K Best. 215 Nr. 673 und 687).
- Schierstein (Stadt Wiesbaden). Besitz in Schierstein wird in der Güterliste von 1098 genannt; 1155 gehört die *curtis* in diesem Ort zum Kapitelsgut (MrhUB

1 Nr. 397 S. 453, Nr. 577 S. 635). Um 1190 war der Besitz in Gefahr, weil der vom Propst ernannte Pastor der benachbarten Kirche in Mosbach seine Pflichten nicht angemessen erfüllte (vgl. § 29, Kirchenmatrikel). In der Bestätigungsurkunde von 1195 ist ebenfalls ein *allodium* in Schierstein als Kapitelsgut genannt (MrhUB 2 Nr. 141 S. 184). 1209 bekundet der Erzbischof von Mainz, daß nach seiner Intervention ein Heinrich Bodo auf die zu Unrecht in Anspruch genommene Vogtei über die *curtis* des Stiftes St. Simeon verzichtete (MrhUB 2 Nr. 241 S. 279), aber schon 1229 mußte der Erzbischof erneut eingreifen und das Stift vor den Ansprüchen des Ritters Simon von Rüdesheim auf die Vogtei schützen (MrhUB 3 Nr. 367 S. 294). Weitere Nachrichten sind nicht bekannt. Da aber die genannten Urkunden von 1209 und 1229 im Archiv der Abtei Eberbach überliefert sind (HStA Wiesbaden Abt. 22 Nr. 35 und 98) und nach Ausweis der Rückvermerke diesem sicher seit dem 16. Jahrhundert angehörten, wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß das St. Simeonsstift seine Rechte in Schierstein mit der Kirche in Mosbach 1472 der Abtei Eberbach verkauft oder überlassen hat (vgl. § 29, Kirchenmatrikel). – Die Herkunft des Besitzes ist unbekannt. Es liegt aber nahe, auch hier einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Übertragung der Kirche von Mosbach durch Erzbischof Eberhard von Trier (1047–1066) zu vermuten.

Schwarzenborn (nw Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf.

Schweich (nö Trier). Pfand- und Weinbergsbesitz s. Mehring und Prüm. Vgl. auch Issel.

Söst (w Saarburg). Teil der Grundherrschaft Wincheringen, aber ohne Bannherrschaft.

Spang (Gde Spangdahlem, w Wittlich). Grundherrschaft-Pfarrei Gransdorf. Vgl. auch *Aldendorf*. Neben Rechten von St. Simeon sind auch solche von Himmerod bezeugt (vgl. Schneider, Himmerod S. 231).

Stadtkyll (n Prüm). Wegen der falschen Identifizierung des *Kyle* von 1138 vgl. Kyll bei Idesheim.

Strotzbüsch (sw Cochem). Pertinenz von Eller-Ediger, auch Zehntanteil. Später nicht mehr bezeugt.

Sülm (s Bitburg). Rentenkauf 1527 (K Best. 215 Nr. 753).

Tawern (n Saarburg). Rentenkauf 1622 (K Best. 215 Nr. 956).

Teter (ausgegangenes Dorf zwischen Piesbach und Bettstadt, n Saarlouis). Pertinenz der Grundherrschaft Nalbach. Vgl. Colesie, Siedlungen (wie bei Heisterbach).

Thailen (nö Merzig). Wahrscheinlich erster Mittelpunkt der Grundherrschaft Konfeld.

Thür (sö Mayen). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen. 1155 werden ein-
halb Mansen gesondert genannt (vgl. bei Lehmen).

Thurand (Burg, Gde Alken, sw Koblenz/Untermosel). Anteile als Pertinenz
der *curtis* Lehmen.

Traben (Ortsteil von Traben-Trarbach, n Bernkastel). Besitz in Traben (*Tra-
vana*) bezeugt seit 1098. An dessen Stelle steht 1195 Rißbach, so daß anzu-
nehmen ist, daß der Hof in diesem heutigen Ortsteil von Traben-Trarbach
stand. Später wurde der Besitz von Enkirch aus verwaltet (s. dort). Es handelt
sich um Weinberge.

Trarbach (Ortsteil von Traben-Trarbach, n Bernkastel). Weinbergsbesitz als
Pertinenz des Hofes in Traben-Rißbach, später von Enkirch aus verwaltet
(s. dort).

Trier. Eine Darstellung der Besitzentwicklung des Stiftes in der Stadt Trier und
in den heutigen Stadtteilen ist hier nicht zu geben. St. Simeon ist eine inner-
halb der Mauern der Stadt gelegene geistliche Institution mit eigenem Immu-
nitätsbereich und zahlreichen wirtschaftlichen und besitzrechtlichen Verflech-
tungen mit der Stadt und deren unmittelbarem Umfeld, wobei auch vielfache
enge personale Beziehungen zwischen Bewohnern der Stadt (nicht nur Bür-
gern im engeren Sinne) und dem Stift als Personenverband zu beachten sind.
Diese Beziehungen sind stark fluktuierend und weitgehend bedingt einerseits
durch die allgemeine stiftische Wirtschaftspolitik (auch dies in deren Auf und
Ab) und andererseits durch die ebenso allgemein geltende städtische Verfas-
sungs- und Wirtschaftspolitik mit ihrer Frontstellung gegen die Privilegierung
des Klerikerstandes sowie die (im Kern in der Nicht-Vererbbarkeit begrün-
dete) Besitzansammlung bei der „Toten Hand“. Schwerpunkte einer möglichen
Unterscheidung können sein:

1. Grundbesitz in Weinbergen und Ackergütern, vornehmlich in den heu-
tigen Stadtteilen Triers, wozu hier nur einige Hinweise gegeben seien:

- Avel, Averler Tal (hinter Kürenz). Schon 1244 Verpachtung eines offenbar
großen Weinbergs mit Verpflichtung zur Düngung und zur Neuanlage (K
Best. 215 Nr. 1857).
- Biewer
- Ehrang. Rentenkäufe 1549 und 1616 (K Best. 215 Nr. 765, 954).
- Eitelsbach. Vgl. in der Gesamtliste.
- Euren. Das Stift besaß hier einen größeren Hof. Zahlreiche Erwerbun-
gen etc. (K Best. 215 Nr. 1827–1829). Verpachtung eines Driesches 1334
(BistA Trier Abt. 71,5 Nr. 5).
- Irsch. Rentenkauf 1667 (K Best. 215 Nr. 964).

- Kürenz. Auch Ackerland des St. Georg-Altars auf Franzen „Köpchen“ (K Best. 215 Nr. 1826).
- St. Maximin
- Niederkirch. Vgl. in der Gesamtliste.
- Oberkirch s. Zewen in der Gesamtliste.
- Olewig
- Pallien
- Pfalzel. Vgl. in der Gesamtliste.
- St. Paulin
- Ruwer. Vgl. in der Gesamtliste.
- Tarforst. Rentenkäufe 1460 und 1573 (K Best. 215 Nr. 674, 857).
- Zewen. Vgl. in der Gesamtliste.

Dieser Besitz ist im Grundstock direkt durch Kauf oder Schenkung erworbener Grundbesitz, zum größeren Teil aber im Laufe der Jahrhunderte durch Rentenkäufe (als Pfandgüter) oder durch Rentenschenkungen an das Stift gekommen.

Allodia

Ein kleinerer, aber wohl auch zu den älteren Besitzungen zählender Teil dieser Grundstücke gehörte als „Allod“ zu den einzelnen Pfründen und wurde als Nutz- und Obstgärten, zunehmend auch als Weingärten genutzt. Diese Allode (vgl. § 11) lagen in einer für eine Eigennutzung erreichbaren Nähe, z. T. aber doch in einiger Entfernung vom Stift. Ein Verzeichnis, das nach einer Renovation vom 21. März 1489 (1488, Samstag vor Sonntag Oculi) im Anhang zum Nekrolog II überliefert ist (StadtBi Trier Hs 1894/1646 Bl. 29v), nennt folgende *allodia ecclesie s. Simeonis sedecim capitularibus deputata*, das zur Charakterisierung der Art und Lage dieser Parzellen hier mitgeteilt ist (verkürzt auf die Beschreibung der Allode, d. h. die Namen der als Besitzer genannten Kanoniker sind weggelassen, ebenso Ergänzungen mit Nachbesitzern; ein zweites wohl ca 40 Jahre älteres Verzeichnis ebenda Bl. 30r ist weitgehend identisch; vgl. auch K Best. 215 Nr. 1614). Ähnlich wie diese Kanoniker-Allode sind wohl auch die Dienstlehen der Ministerialen (*stolger*) entstanden (vgl. § 17 Abschn. 2). Genannt sind 1489:

- Ein Garten am Kalkofen hinter dem Haus des Altars der Zehntausend Märtyrer.
- Ein Obstgarten (*pomerium*) hinter dem *domus capitularis vocatam ad lapidem*, das der derzeitige Inhaber des Allods bewohnt.

- Ein Garten mit Olk und Speicher (*orreum*) am Kalkofen. Die Parzelle ist (wegen ihrer Größe) an zwei Kanoniker vergeben.
- Ein Allod an der (Mosel-)Brücke beim Wolfsturm (*prope turrim qui dicitur Wolffsturm*; vgl. Kantenich, Stadt Trier S. 193, 402 f.). Das Grundstück ist so groß, daß der Inhaber einem anderen Kanoniker als Ausgleich 1 fl. geben muß.
- Garten mit vielen Bäumen (*cum pluribus arboribus*) jenseits der Brücke nach Euren (*Ureum*) zu.
- Zwei Weingärten von ungefähr sieben Joch zwischen Euren und Zewen (*Ureum et Zeffenam*). Es sind zwei Allode, die derzeit ein Kanoniker allein hat, damit er den Weinberg erneuert (*reformare*).
- Eine kleine Olk vor dem (Stadt-)Tor nahe der Mauer und zwei Gärten am Graben beim St. Simeons-Tor nahe dem neuen Weg.
- Drei Gärten am Graben bei der Mühle.
- Zwei Gärten am Bach (*ripa*) nahe der Mühle. Der Inhaber erhält zusätzlich ½ fl. als Ausgleich.
- Gärten oberhalb des Grabens *an der Margasse* und ein kleiner Garten nahe der kleinen Mühle.
- Drei Gärten, die verpachtet sind, außerhalb des St. Simeons-Tores, oberhalb des Grabens nach St. Martin zu, nahe der Mühle.
- Ein Allod, das *Orsbusche* (älteres Verzeichnis: *Arßwaisch*) genannt wird, jenseits der Mosel in Pallien gegenüber dem Kloster St. Martin.
- Weinberge *in der Brule* nach Avel (*Anfel*) zu, mit einem Feld. Derzeit hat es der Kanoniker Heinrich Morsberg auf Lebzeit für 12 Alb. jährlich und der Verpflichtung zu guter Bebauung (*structura bona*). Wenn ein Kanoniker sich zur Residenz meldet, erhält er dieses Allod.

2. Hervorzuheben sind die Mühlen des Stiftes, nämlich

- eine Mühle bei St. Gervasius (also in der Stadt), die 1251 verpachtet wird (K Best. 215 Nr. 55 und BistA Trier Abt. 65,1 Nr. 14 (Chirograph); MrhR 3 Nr. 840). Das Archivverzeichnis von 1761 lokalisiert (S. 153) diese Urkunde bei St. Agnes, was für eine Mühle wegen des Weberbachs zutreffen mag; St. Agnes lag in der Pfarrei St. Gervasius. Die Mühle ist später als Besitz des Stiftes nicht mehr bezeugt.
- die St. Simeons-Mühle. Sie lag innerhalb der Stadtmauern und in der Immunität des Stiftes. Pachtbriefe sind erhalten seit 1487. Es ist denkbar, daß sie früher ein Eigenbetrieb war. Das Archivverzeichnis von 1761 no-

tiert zu dieser Mühle: *donatur* 1172. Damit ist offensichtlich der Vertrag mit Lifmud und deren Sohn Ernst gemeint (vgl. § 17, Abschn. 5). Es ist durchaus möglich, daß hier eine zutreffende Tradition überliefert ist.

- die Theobaldsmühle. Sie lag im Norden, außerhalb des Stadtgrabens, aber noch innerhalb des vor den Mauern gelegenen Stiftsberings (mit Gärten und Obstwiesen; heute noch Theobalds-Straße). Wahrscheinlich ist es diese Mühle, von der das Stift 1276 gemäß testamentarischer Bestimmung des Trierer Schöffen Ordulph eine Hälfte erhält. Sie sei im Graben *in allodio s. Simeonis* erbaut (*edificatus*) worden. 1288 verschreibt der Trierer Bürger Philipp *de Turri*, der die andere Hälfte besitzt, daraus dem Kapitel von St. Simeon eine Rente (K Best. 215 Nr. 76–78; MrhR Nr. 260, 290, 1564).¹⁾ Wegen dieser Mühle, die das Stift offensichtlich ganz erwerben konnte und später ebenfalls verpachtete, kam es wiederholt mit dem Magistrat der Stadt zu Auseinandersetzungen, weil der Müller auch Kundschaft in der Stadt suchte, was eine Konkurrenz zur Stadtmühle bedeutete. Das Stift behauptete in einem solchen Streitfall 1646, die Mühle sei von Erzbischof Poppo erbaut und damals sei der Stadtgraben eigens umgeleitet worden. Nach dem Bau der Mauer habe das Stift dann den Bach über den Graben führen müssen (K Best. 215 Nr. 1820). Vermutlich sind hier Maßnahmen beim Bau der Stiftsgebäude (mit der damit notwendigen Verlegung des Stadtbaches; vgl. § 3, Abschn. A 5a) miteinander kombiniert worden.

3. Rentenbesitz in der Stadt. Die vornehmlich im 14. Jahrhundert geübte Rolle des Stiftes als Kreditbank für Trierer Bürger ist an zahlreichen Rentbriefen, Pfandeinweisungen, Rückkäufen etc. zwar gut ablesbar, kann aber an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Hingewiesen sei auf zwei Verzeichnisse der sogenannte „kleinen Zinsen“ (worunter man die Zinsen von Häusern, Gärten etc. in Trier verstand) von 1520/30, wahrscheinlich aufgestellt und mit historischen Notizen versehen von Maximin Pergener, und von 1552, die einen Überblick über den Endstand dieser Finanzgeschäfte geben (K Best. 215 Nr. 1615 und 1616), nachdem durch das „Cunonische Privileg“, das ein grundsätzlich innerhalb von 60 Jahren geltendes Rückkaufrecht festsetzte, der Rentenerwerb für das Stift uninteressant geworden war. Der Kapitalmarkt des Stiftes verlagerte sich nun mehr auf das Land und namentlich auf den Erwerb von Zehnten (vgl. § 26).

¹⁾ Zu Philipp vom Turm vgl. Thomas GRAEFEN und Marianne PUNDT, Ein Appellationsverfahren an der päpstl. Kurie gegen die Trierer Familie Systapp im 13. Jahrhundert (TrierHistForsch 28) 1995 S. 97–109, hierzu S. 98.

4. Hausbesitz in der Stadt, und zwar

- a) Kanonikerhäuser (Kurien) innerhalb der Immunität. Vgl. dazu die Nachweise in § 3, Abschn. 5 b.
- b) außerhalb des Stiftsberings. Auch dieser Besitz geht zu großen Teilen wie der Grundbesitz auf verfallene Renten-Pfänder (Hypotheken) zurück. Eine genaue Aufstellung ist nur durch eine – für die Stadtgeschichte wohl aufschlußreiche – Spezialuntersuchung möglich.

Hervorgehoben sei der 1236 genannte St. Simeons-Hof (*curia s. Symeonis*) mit vier Häusern und einem eigenen Tor, der späteren „kleinen Judenpforte“ zum Hauptmarkt im Judenviertel (K Best. 215 Nr. 47, MrhUB 3 Nr. 570 S. 438: Verpachtung an den Juden Heilmann. Neuverpachtung 1406 K Best. 215 Nr. 617). Zur Topographie vgl. Alfred Haverkamp, Die Juden im mittelalterlichen Trier (KurtrierJb 19. 1979 S. 5–57, hierzu S. 11 und Plan nach S. 24); sowie ders., Die Juden inmitten der Stadt (2000 Jahre Trier 2.1996 S. 477–499, hierzu S. 482). Im Nekrolog-Fragment ist Mitte des 13. Jahrhunderts zum 16. März notiert *He(h)ynicus sacerdos, qui dedit vineas in Grachen et domum inter judeos sitam*.

Genannt sei hier aber noch ein 1683 vom Stift errichtetes „Bierhaus“ zum Bierbrauen, wogegen die Stadt protestierte (Rudolph, Quellen S. 599 Nr. 36). Ähnlich gab es auch früher schon Probleme wegen unbefugten Weinausschanks (z. B. 1590, K Best. 1 C Nr. 18403).

Versteigerungen von Häusern des Stiftes in Trier 1803/1804 sind nachgewiesen u. a. in K Best. 276 Nr. 2491.

Trintingen/Trintange (Gde Waldbredimus, w Remich, Luxemburg). 1113 stiftete der Dompropst Rambert ein Anniversar in St. Simeon mit einer Forderung, die auf Gütern zu Trintingen, Assel und Ersingen belastet war (MrhUB 1 Nr. 427 S. 490; Wampach, UrkQLuxemburg 1 Nr. 345 S. 497). Besitz des Stiftes St. Simeon ist in diesen Orten nicht bekannt; die Stiftungsurkunde ist nicht im Stiftsarchiv überliefert (Abschrift 12. Jahrhundert StadtA Trier und K Best. 1A Nr. 39). Es muß daher angenommen werden, daß die Pfandgüter eingelöst wurden.

Tritmunda. Genannt am Schluß der Güterliste von 1098 nach Gransdorf, eventuell auch als Nachtrag außerhalb der topographischen Folge (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453). Identifizierung nicht gesichert (Gysseling 2 S. 978), vielleicht Trittenham (Jungandreas S. 1059). Älterer Besitz des Stiftes ist dort nicht bezeugt.

Trittenham (nö Trier). 1617 erwarben die Präsenz von St. Simeon und das St. Nikolaus-Hospital für 4000 fl. eine Rente von 200 fl. von Wild- und Rheingraf Otto aus dessen Anteil an den Gefällen der Herrschaft Neuerburg

bei Bitburg in Trittenheim. Da aber der Anteil des Wildgrafen bei weitem nicht ausreichte, die Zinsen zu decken, mußte das Stift 1627 bis 1669 verschiedene Prozesse führen, um zu seinem Geld zu kommen. Das Ergebnis ist nicht bekannt (K Best. 215 Nr. 1094 und 1589). – 1647 Kauf einer kleinen Rente in Trittenheim (K Best. 215 Nr. 959). – Vgl. *Tritmunda*.

Udenhausen (s Koblenz). Anteile der Pertinenz der *curtis* Lehmen. Vgl. auch Odenhusen.

Vaderenhusen (Wüstung des 30jährigen Krieges nahe bei Udenhausen, s Koblenz¹⁾). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen. Vgl. auch Ehrenburg.

Valwig (ö Cochem). Rentenkäufe 1481 und 1500 (K Best. 215 Nr. 686, 746).

Veldenz (sw Bernkastel). Rentenkauf 1385, später abgelöst (vgl. Brauneberg).

Wakey. Das in der Urkunde von 1090 (s. Gransdorf) genannt *Wackey*, das bisher nicht identifiziert werden konnte, könnte identisch sein mit einem heute aufgelassenen Hof in der Nähe von Binsfeld, der im 18. Jahrhundert noch als *Wackeler* Hof oder *Wacher* Hof und dann ins Neuhochdeutsche übertragen als Wacholderhof bezeugt ist (K Best. 1 C Nr. 4210). Wacholder heißt heute mundartlich noch Wakeler und ähnlich (vgl. RheinWörterb. 9. 1965 Sp. 160 f.). Der Hof gehörte im 18. Jahrhundert aber zum Kurfürstentum Trier; Besitz des Stiftes St. Simeon konnte nicht nachgewiesen werden. Dennoch dürfte diese Identifizierung wegen der übrigen in der Urkunde genannten Orte möglich sein. *Fagetz* bei Wittlich (Jungandreas S. 360) ist aus topographischen Gründen nicht wahrscheinlich (bei Gysseling 2 S. 1032 als „unbekannt“).

Waldrach (w Trier). Rentenkauf 1417 (K Best. 215 Nr. 1434).

Wallen (Gde Dattenberg, nw Neuwied). Teil der Grundherrschaft Hönningen.

Wawern (n Saarburg). Kauf einer Rente von 16 fl. 12 Alb. für 330 fl. durch das Hospital, später abgelöst (K Best. 215 Nr. 966).

Wehlen (nw Bernkastel). Vereinzelte Rentenkäufe 14. bis 16. Jahrhundert (K Best. 215). Wahrscheinlich von Graach oder Kues aus verwaltet.

Wehr (sw Saarburg). Pertinenz der Grund- und Bannherrschaft Wincheringen.

Welschbillig (n Trier). Teilbesitz von Ittel, 1365 erworben. Vgl. Ittel.

Welschrath (*Weltzrait*; Wüstung im Amt St. Maximin, bei Lorscheid, w Trier). Rentenkauf 1465 (K Best. 215 Nr. 671), abgelöst. Zehntrechte vgl. § 29.

Wengerohr (sö Wittlich). 1376 Kauf einer Rente (K Best. 215 Nr. 504). Später nicht mehr bezeugt. Vgl. auch *Rore*.

¹⁾ Zur Lage und Geschichte vgl. Robert SCHMITT, Udenhausen, Nörtershausen und Pfaffenheck (BopparderBeitrHeimatkd 5) 1966 insbes. S. 31–35.

Wincheringen (w Saarburg). 1048 bestätigt Erzbischof Eberhard, daß Erzbischof Poppo dem neu gegründeten Stift u. a. die *curtis* Wincheringen geschenkt habe (MrhUB 1 Nr. 328 S. 382). Die Kirche, die Poppo seinerzeit *usu beneficiario obligata* nicht übertragen konnte, fügte Erzbischof Udo 1068 hinzu (MrhUB 1 Nr. 367 S. 424). Es heißt dabei, die *curtis* sei *ad victualia fratrum* bestimmt worden. Der Besitz, der auch in der Bestätigung Erzbischof Udos von 1071 und in der Güterliste von 1098 genannt wird (MrhUB 1 Nr. 371 S. 428, Nr. 397 S. 452), wurde in der Auseinandersetzung zwischen Propst und Kapitel 1154/55 dem Kapitel zugewiesen. Der Propst erhielt neben den Investiturrechten 40 *solidi infeodati* und eine Mühle (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634, Nr. 585 S. 644). In der Urkunde für das Kapitel ist dabei unterschieden zwischen der *curtis* Wincheringen und einem *allodium* des Folmar. Dazu erläutert das noch zu nennende Urbar, daß das Stift (*fratres*) ein *predium* zum Teil von Folmar als Geschenk erhielt, zum Teil aber auch von diesem und dessen Schwager Simarus käuflich erwarb, und daß es sich um über 74 Joch Land verschiedener Art, Wälder und Mühlenanteile handele (MrhUB 2 Nachtrag Nr. 13 S. 365). Böhner (Fränkische Altertümer 2 S. 175 f.) hat gezeigt, daß der Hof Poppo wohl im Nordteil des Dorfes, derjenige Folmars im Süden gelegen hat. Folmar ist sehr wahrscheinlich identisch mit Folmar von Wincheringen, *filius Folmari*, der 1140 der Abtei Mettlach eine Schenkung machte (MrhUB 2 Nachtrag Nr. 10 S. 348 und 350), so daß der Erwerb von St. Simeon wohl auch in diese Zeit zu datieren ist. Über den Erwerb der *curtis* durch Erzbischof Poppo ist nichts bekannt; zu beachten ist aber, daß die Kirche nicht verfügbar war. Die Vermutung von Scheel (Wincheringen S. 11 f.), der Besitz könnte von dem Propst von St. Paulin, Adalbero von Luxemburg (vgl. Heyen, Adalbero), herrühren, weil dieser in dem südlich angrenzenden Gebiet Güter an die Abtei St. Matthias schenkte, ist nicht abwegig und müßte unter Berücksichtigung älterer luxemburgischer Rechte im Mosel-Saar-Dreieck überprüft werden.

Besitz und Rechte des Stiftes sind ausführlich beschrieben in einer urbairalen Aufzeichnung von Anfang des 13. Jahrhunderts, deren älterer Teil in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückreicht und um 1150 ergänzt wurde (MrhUB 2 Nachtrag Nr. 13 S. 362–65; Grimm, Weistümer 6 S. 511–13). Rechtsgeschichtlich von allgemeinem Interesse ist eine Einung von 1233 zwischen der *universitas hominum* von Wincheringen und dem Stift St. Simeon wegen der beiderseitigen Nutzungsrechte an Waldungen des Hofes Wincheringen (MrhUB 3 Nr. 479 S. 374; MrhR 2 S. 544 Nr. 2065). Eine eingehende Untersuchung mit Zuziehung jüngerer Quellen (insbesondere im StA Luxemburg und im StadtA Trier, die Nachweise in K Best. 15 und 215 sind nur teilweise berücksichtigt) gibt Günter Scheel (Wincheringen. Phil.Diss. Humboldt-Univ. Berlin 1952, maschr.); vgl. ferner Franz Fisch, Ortschronik Win-

cheringen (SchrreiheOrtschronikenTriererLandes 6) 1960; die Ausführungen in Kulturdenkm. 12,1 (Trier-Saarburg 1) S. 512–14 sind unzureichend. Danach besaß St. Simeon eine geschlossene Grund- und Bannherrschaft in Wincheringen, Fisch, Littdorf, Rehlingen, Körrig, Kahren, Rommelfangen, Rohlingen und Wehr sowie Grundbesitz in Bilzingen und Helfant. Die Vogtei war ein Lehen der Erzbischöfe von Trier an die Herren von Fentsch, die sie aber weiterverliehen hatten. Im 14. Jahrhundert war sie in erblichem (Lehns-) Besitz der Herren von Freisdorf und gelangte von diesen über die von Ellenz an die Herren von Warsberg. Die Bedeutung dieses Lehnsnexus für St. Simeon erhellt auch daraus, daß kurtrierische Lehnsurkunden von 1338, 1357, 1382 und 1400, auch in kurtrierischen Kopieren vorhanden, in Abschriften des 15. Jahrhunderts im Großen Kopiar von St. Simeon überliefert sind (StadtBi Trier Hs. 1611/414 Bl. 6, 45, 46; vgl. § 4). Den Kurfürsten von Trier gelang es trotz ihrer Lehnsoberrhoheit und käuflich erworbener weiterer Lehnsauftragungen nicht, die Landeshoheit durchzusetzen; diese konnte vielmehr von den Inhabern der Grafschaft Luxemburg errungen werden. Einzelheiten finden sich bei Scheel (Wincheringen), der die Macht der Vögte wohl doch überschätzt. Der oben genannte Bering der Bannherrschaft war bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts verkleinert um Kahren und Rommelfangen, die als Bannherrschaft der Abtei St. Matthias von Trier zu Kurtrier kamen. Das Stift St. Simeon konnte nur eine verhältnismäßig schwache Grundherrschaft ohne Bannherrschaft behaupten, wobei zu beachten ist, daß die Rechte des Propstes als des eigentlichen Herrschaftsträgers und -wahrers in Wincheringen von vornherein schwach waren und das Kapitel als solches weniger in der Lage war, herrschaftliche Rechte auszuüben. Andererseits wird am 2. Juli 1755 der Notar Philipp Jakob Crocius vom Kapitel von St. Simeon als Gerichtsschreiber (*offitium scribae judicialis*) in Wicheringen angenommen und an der *tumba s. Simeonis* vereidigt (KP). Eine summarische Beschreibung der Rechte und Güter des Stiftes im Herzogtum Luxemburg von 1790 (K Best. 1 C Nr. 9302 Bl. 215r-216v) nennt für Wincheringen und Wehr neben dem Patronat (vgl. § 29) das Grundgericht mit der Befugnis, den Meier, die Gerichtsschöffen und den Boten einzusetzen sowie das Jahrgeding zu halten, ferner Jagd- und Fischerei-Rechte, Grundzinsen von verschiedenen Gütern sowie Pacht- und Zinseinnahmen von drei Mühlen, davon eine auf der Haltersbach und eine der Herren von Warsberg. Hier sind Forschungen auf lokaler Ebene notwendig. Die *jura prepositi* von 1332 nennen nur sehr allgemein *molendinum et unam venam, iurisdictionem et alia quedam iura* (Herrmann, Urbar S. 82), womit es sich sehr wahrscheinlich um eine Mühle und einen Weiher bei dem links der Mosel gelegenen Ehnen handelt (s. dort). Aus späteren Quellen ist zu entnehmen, daß das Stift neben den oben genannten Orten des Urbars auch Grundzinsen in Ahn, Beuren, Nittel, Palzem und

Portz erhob (vgl. K Best. 215 Nr. 1812), doch dürfte es sich dabei um später erworbene Zinsauftragungen handeln, die nicht im Zusammenhang mit der ursprünglichen *curtis* zu sehen sind. Als Pertinenz sind aber die Kammerforste *Kockenraut* und *Flyenbusch* anzusehen, die Dekan und Kapitel 1451 auf ewig gegen einen Zins von zwei Gulden der Gemeinde Saarburg verliehen (mit Grenzbeschreibung des Gerichtes Wincheringen: K Best. 215 Nr. 641; Zins noch bezeugt im 18. Jahrhundert: Simpelverzeichnis) sowie ein Kammerforst östlich von Esingen, früher *Ballerfels*, heute Ahlerfels (so im Meßtischblatt) genannt (vgl. Archivverzeichnis von 1761: K Best. 215 Nr. 1285 S. 69). Im 18. Jahrhundert war der ganze Besitz mit allen Zinsen, Rechten etc. für jährlich 110 Rt. verpachtet, wobei der Pächter auch die Kompetenz für den Pfarrer und die Schatzung zu zahlen hatte (K Best. 215 Nr. 1813). Der für das deutsche Rechtsgebiet bedeutsame Pariagevertrag von 1258 mit der fiktiven Gründung einer *nova villa* bei Rohlingen als (vergeblicher) Versuch, Zwistigkeiten zwischen Grundherren und Vögten beizulegen, ist von Edith Ennen rechtshistorisch eingeordnet und interpretiert worden.¹⁾ – Da der Besitz im Territorium der Grafschaft Luxemburg lag, leistete das Stift 1680 und 1682 vor der Reunionskammer in Metz die Huldigung (K Best. 215 Nr. 1024 f.).

Windhausen (s Koblenz). Anteile (Zehntrechte) als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

Wintrich (sw Bernkastel). Weinbergsbesitz seit 1098 bezeugt, später verwaltet von Kesten bzw. Müstert aus (s. dort). Rentenkauf 1385 s. Brauneberg.

Wolken (w Koblenz). Anteile als Pertinenz der *curtis* Lehmen.

Zeltingen (nw Bernkastel). Rentenkäufe im 15. Jahrhundert (K Best. 215 Nr. 1052 und Nr. 1288 Stück 156). Wahrscheinlich von Graach aus erhoben. 1493 erwarb das Stift für 400 fl. eine Rente von 16 fl. von den Herren von der Neuerburg, die u. a. auf Zehnten zu Zeltingen belastet war, zu unbekannter Zeit aber wieder eingelöst wurde (K Best. 215 Nr. 731; vgl. auch Hontheim).

Zewen (Stadt Trier). Die Güterliste von 1098 nennt zwischen Euren und Igel Besitz in *Evena* (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453), das mit der untergegangenen Siedlung Ewen bei Matzen-Rittersdorf (nw Bitburg) identifiziert wird (MrhUB 1, Index S. 785; Gysseling 1 S. 343; Jungandreas S. 358). Wegen der topographischen Ordnung der Güterliste und der Besitzverhältnisse in Ewen (vgl. Pauly, SiedlPfarrogr. 3 S. 184) ist das wohl kaum möglich. Besitz des Stiftes St. Simeon ist in Ewen jedenfalls aus anderen Quellen nicht bekannt. Die Ein-

¹⁾ Ein Teilungsvertrag des Trierer St. Simeonsstiftes, der Herren von Berg, von Linster und des Ritters von Südlingen (RheinVjbl. 21. 1956 S. 219–225). Vgl. MrhUB 3 Nr. 1435 S. 1039 und MrhR 3 S. 365 Nr. 1634; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben 3 S. 18 Nr. 9.

reihung von *Evena* in der Güterliste zwischen Euren und Igel legt vielmehr eine Gleichsetzung mit Zewen nahe, auch wenn das sprachlich ungewöhnlich ist (zu Zewen Jungandreas S. 182 und 1157; als Zewen auch Leonardy, Über Trierische Eigennamen. JberGesNützlForschTrier 1865–1868. 1869 S. 20, und MrhR 1 S. 433 f. Nr. 1546). Zewen fehlt zwar in den Listen von 1155, doch darf bei der nahen Lage zu Trier und dem stark parzellierten Charakter der Besitzrechte im Trierer Tal mit Sicherheit angenommen werden, daß das Stift kontinuierlich Grundbesitz in diesem Ort hatte, der auch seit dem 13. Jahrhundert wiederholt in Urkunden bezeugt ist (K Best. 215). Zum Teil gehörte er zu den Dienstmannen-Lehen (vgl. § 17) und den Vikarien. In Verzeichnissen des 16. bis 18. Jahrhunderts sind rund 100 Mg. Land genannt, an denen das Stift Rechte besaß (K Best. 215 Nr. 1590 f., 1917). Er wird meist zusammen mit Besitz in Euren, Ober- und Niederkirch, z. T. auch in Igel genannt. Vgl. Josef Fisch, Landbesitz kirchl. Institutionen (NTrier]b 1977 S. 38 f.).

Zincella, Siedlungsteil von Enkirch (s. dort). Die Identifizierung mit Zell (MrhR 1 S. 433 f. Nr. 1546; Jungandreas S. 1151) ist falsch.

Zwalbach (Gde Rappweiler, nö Merzig). Pertinenz der Grundherrschaft Konfeld.

§ 29. Liste der inkorporierten Kirchen und der Zehntrechte

Die nachstehende Liste verzeichnet in alphabetischer Reihenfolge die Ortschaften, in denen das Stift St. Simeon – ohne Unterscheidung nach Vermögensmassen – Rechte und Einkünfte kirchlicher Art besaß. Die Angaben beschränken sich auf unmittelbare Beziehungen zum Stift St. Simeon. Nachrichten zur Geschichte der Pfarreien und Kirchen, insbesondere auch Personalangaben, sind einer Pfarrmatrikel vorbehalten. Wegen der besonderen Rechtsstellung wurde die Untersuchung über die Stiftspfarrrei als besonderes Kapitel an den Anfang gestellt. Die Orte sind durch die Angabe ihrer Lage zu einem größeren Bezugsort näher lokalisiert. Außerdem ist die Zugehörigkeit in der kirchlichen Verwaltungsorganisation vor 1802 angegeben.

A. Die Stiftspfarrrei

Der St. Georg-Altar im Seitenschiff der Unterkirche ist im 12. und 14. Jahrhundert mehrfach als Altar der Pfarrrei (Pfarraltar) des Stiftes bezeichnet. Diese Funktion geht dann an den in der Unterkirche zentral gelegenen Altar des hl.

Johannes des Täufers über (vgl. § 15). Der Inhaber des Altares wird als Pleban bzw. auch *summus vicarius* bezeichnet.

Es handelt sich um eine Personalpfarrei für die zum Stift gehörenden (dort beschäftigten) Laien, wie es auch in anderen geistlichen Institutionen üblich war. Als Pfarr-Sprengel (Territorium, Gebiet) kann nur die Immunität mitsamt dem Bereich der Stiftskurien bezeichnet werden („dahin gehörten allein die Innwohner des St. Simeonischen Stiftsberinges“: Franz Tobias Müller, Schicksale [ca. 1820], Manuskript S. 47), nicht etwa (wie in anderen Stiften und Abteien) die nahe gelegenen Grundherrschaften; auch z. B. die Klein-Pfarrei Gutweiler unweit von Trier, deren Patronat der Dekan von St. Simeon besaß, steht in keinem Bezug zur „St. Georg“-Pfarrei.

Zur St. Simeon Stiftspfarrei innerhalb des Trierer Burdekanates vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 6 S. 227; ferner Franz G. Hirschmann, 2000 Jahre Trier 2: Trier im Mittelalter. 1996 S. 440, mit knapper Übersicht über die Pfarreien in Trier.

Über privilegierte Pfarr-Rechte (Begräbnisrecht und Recht der Spendung des Sakramentes der letzten Ölung) vgl. § 23.

Über unsere Vermutung, daß die (stiftische) St. Georges-Kapelle ursprünglich eine in die vorstiftische (und Vor-Simeons-)Zeit zurückreichende St. Michaels-Kapelle war vgl. § 3, Abschn. A 2 b.

B. Die übrigen Kirchen

Altenhof (Hof, Gde Burg, w Wittlich). Filiale von Gransdorf.

Arenfels (Burg, Gde Hönningen, nw Neuwied). Filiale von Hönningen.

Ariendorf (Gde Hönningen und Leubsdorf, nw Neuwied). Filiale von Hönningen.

Berchem (Gde Roeser, s. Luxemburg). Filiale von Roeser.

Bergweiler (sw Wittlich). Kapelle St. Johann Evangelist und Fintenskapelle (St. Helena). Filiale von Heidweiler. Die Gemeinde führte einen rechtshistorisch bemerkenswerten Prozeß vor dem Reichskammergericht wegen des Heuzehnten: Der kleine Zehnt war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts meist von der Gemeinde gegen ein Fixum gepachtet und wurde deshalb nicht erhoben, sondern aus der Gemeindekasse bezahlt. Als man sich 1753 nicht über die Pachthöhe einigen konnte, versteigerte das Stift St. Simeon den Zehnt öffentlich meistbietend und ein Auswärtiger erhielt den Zuschlag. Nun erklärte aber die Gemeinde, daß Heuzehnt nur von den sogenannten Brach-Wiesen (im Jahr der Brache bei Fruchtwechsel) zu geben sei, nicht von ständigen Wiesen. Einen Prozeß vor dem Konsistorium in Trier gewann das Stift 1755. Der Freiherr von Warsberg, der Bergweiler als Lehen der

- hinteren Grafschaft Sponheim als „unmittelbare freie Reichsherrschaft“ besaß, lehnte die Vollstreckung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes ab, so daß die Sache an das Reichskammergericht kam. 1772 wurde ein Vergleich geschlossen, der der Gemeinde sehr teuer zu stehen kam (K Best. 56 Nr. 2102). Zur Ortsgeschichte vgl. Edmund Müller, Das „Reichsdorf“ Bergweiler bei Wittlich (LandeskundVjBl [Trier] 20. 1974 S. 51 – 57).
- Bertrich (Bad, sw Cochem). Zehntrechte vgl. Eller-Ediger.
- Bettstatt (Gde Piesbach, n Saarlouis). Filiale von Nalbach.
- Beuren (sw Cochem). Zehntrechte vgl. Eller-Ediger.
- Biebrich (Stadt Wiesbaden). Filiale von Mosbach.
- Bierbach (Gde Nalbach, n Saarlouis). Filiale von Nalbach.
- Biermühle (Gde Gransdorf, w Wittlich). Filiale von Gransdorf.
- Bilsdorf (nö Saarlouis). Filiale von Nalbach.
- Bilzingen (w Saarburg). Kapelle St. Laurentius und St. Luzia. Filiale von Wincheringen.
- Binsfeld (w Wittlich). Kapelle St. Georg. Filiale von Gransdorf.
- Bivingen/Bivange (Gde Roeser, s Luxemburg). Kapelle St. Margaretha. Filiale von Roeser.
- Bonerath (sö Trier). Kapelle St. Arnold, Filiale von Schöndorf. Nicht näher bezeichnete Rechte der Schenk von Schmidburg zu Bonerath erwarb das Stift 1463, gab sie aber 1465 wieder zurück (vgl. Morscheid und Reinsfeld). Wahrscheinlich handelt es sich um Zehnte.
- Brachtendorf (s Mayen). Kapelle St. Goar. Filiale von Hambuch.
- Brandenmühle (Gde Spangdahlem, w Wittlich). Filiale von Gransdorf.
- Brechen (ö Limburg) s. Niederbrechen.
- Bremm (sw Cochem). Zehntrechte vgl. Eller-Ediger.
- Burg (w Wittlich). Kapelle Hl. Kreuz. Filiale von Gransdorf.
- Crauthem (Gde Roeser, s Luxemburg). Filiale von Roeser.
- Dahlem (Gde Spangdahlem, w Wittlich). Kapelle St. Hubertus, später St. Wendelin. Filiale von Gransdorf.
- Diefflen (n Saarlouis). Filiale von Nalbach.
- Dierscheid (sw Wittlich). Filiale von Heidweiler.
- Dodenburg (sw Wittlich). Filiale von Heidweiler.
- Dörbach (sw Wittlich). Teilweise Filiale von Sehlem. Zehntrechte vgl. Sehlem.
- Driesch (w Cochem). Vgl. Eller-Ediger.

Ediger (s Cochem). Vgl. Eller-Ediger.

Eller-Ediger (s Cochem). Über einen Anteil von einem Achtel an Kirche und Zehnt vgl. § 28.

Esch (s Wittlich). Filiale von Sehlem. Zehntrechte vgl. Sehlem.

Eulendorf (Hof, Gde Gransdorf, nw Wittlich). Filiale von Gransdorf.

Eulgem (sw Mayen). Kapelle St. Anna. Filiale von Hambuch.

Fell (ö Trier). Am 18. April 1418 erwarb das Stift für die Kellerei von den Vögten von Hunolstein deren von der Abtei St. Maximin lehnabhängigen Anteil von einem Drittel am Zehnten zu Fell für 350 fl. (K Best. 215 Nr. 586; UB-Hunolstein 2 Nr. 171 S. 154). Diesen Anteil wollte Salentin von Isenburg als Erbe der Vögte von Hunolstein 1523 zurückkaufen, doch lehnte das Stift dies mit der Begründung ab, es habe sich um einen Erbkauf gehandelt. Erzbischof Richard entschied, daß das Stift noch 125 fl. hinzuzahlen müsse, dann aber den Anteil behalten könne (K Best. 215 Nr. 807 f.). Es scheint, daß mit diesem Anteil am Zehnten auch ein Anteil am Patronat verbunden war; jedenfalls teilt das Basler Konzil 1438 dem Propst von St. Simeon mit, es habe den vom Patron der Pfarrkirche zu Fell, Nikolaus von Hunolstein, auf die vakante Pfarrei präsentierten Arnold von Wittlich bestätigt (K Best. 211 Nr. 2119 Nr. 58). Einen weiteren Anteil von einem Viertel aus einem Drittel (= ein Zwölftel des ganzen Zehnt) erwarb das Kapitel 1443 mit einer Rente aus Gusterath für 250 fl. von den von Orley für die Präsenz (K Best. 215 Nr. 580). 1470 verpfändete Heinrich Vogt von Hunolstein für 200 fl. die zur Pfarrei Fell gehörenden großen und kleinen Zehnten zu Lorscheid, *Meyrodde* und *Welschbrodde* (beide ausgegangen), räumte aber gleichzeitig dem Abt von St. Maximin ein Einlösungsrecht ein, falls er nicht binnen fünf Jahren die Pfandgüter freigestellt habe (K Best. 211 Nr. 663). Die Einlösung durch die Hunolsteiner ist sicher erfolgt (die Urkunde ist im Hunolsteiner Archiv in Berleburg überliefert; UBHunolstein 2 Nr. 449 S. 356). – Im Simpelverzeichnis von 1720 sind als Zehnteinnahmen des Stiftes 8 Ml. Getreide und 4 Ohm Wein aus Fell genannt (über die Pfarrei vgl. Fabricius, Erl. 5, 2 S. 51 f.; Pauly, SiedlPfarrorg. 2 S. 113–116).

Franzenheim (sö Trier). Zehntrecht vgl. § 28.

Gamlen (s Mayen). Kapelle St. Peter. Filiale von Hambuch.

Gelsdorf (Hof, Gde Gransdorf, w Wittlich). Filiale von Gransdorf.

Gipperath (n Wittlich). Landkapitel Kaimt-Zell. Patrozinium: St. Quirin. Keine Filialen. Fabricius, Erl. 5,2 S. 188; Pauly, SiedlPfarrorg. 1 S. 168.

Mit dem St. Bartholomäus-Oratorium (vgl. § 15) erhielt das Kapitel kurz vor 1098 drei Mansen und die Hälfte des Zehnten in *Gebenrode* (MrhUB 1 Nr. 399 S. 454; Pauly hat diese Urkunde übersehen und vermutet einen

Zusammenhang des Gipperather Besitzes mit Olkenbach. Die weiteren Folgerungen sind damit hinfällig. Die Güterliste von 1098 nennt ebenfalls *Gevenrothe* (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) und in der Aufzählung der Kapitelsgüter von 1155 werden genannt *predium in Geverode cum eo iure, quod habetis in ecclesia et decima* (MrhUB 1 Nr. 577 S. 635). Die Formulierung der Urkunde von 1155 läßt erkennen, daß das Stift neben dem Zehntanteil auch zumindest Anteile am Patronat erhalten hatte, die aber entgegen der generellen Regelung der Gütertrennung von 1154/55, bei der die herrschaftlichen Rechte einschließlich der Patronatsrechte dem Propst zugewiesen wurden, im Besitz des Kapitels waren. – Anteile am Zehnt besaß die Abtei Echternach, die sie 1179 an den Erzbischof von Trier abtrat (Einzelheiten bei Pauly). Das Patronatsrecht ist später ganz im Besitz des Stiftes, während die Zehnten zu je einem Sechstel an Kurtrier und die Grafen von Blankenheim sowie zu je zwei Sechsteln an St. Simeon und den Pastor fielen (so im Grundbuch von 1720: K Best. 1 C Nr. 14973 S. 13). Der Durchschnittsertrag des Stiftes betrug im 18. Jahrhundert jährlich 4 Ml. und 2 Sömmern Korn (Schatzungsbuch K Best. 1 C Nr. 4258 S. 70). – Innerstiftisch war 1314 die Hälfte der Einkünfte dem St. Bartholomäus-Altar überwiesen worden (K Best. 215 Nr. 186; vgl. § 15). Offensichtlich handelt es sich dabei um den ursprünglichen Pfarreranteil von einem Drittel des Zehnten (bzw. zwei Sechstel wie 1720), mit dem die Verpflichtung zur Seelsorge verbunden war. Die Einwohner von Gipperath stellten es jedenfalls 1507 in einer Beschwerde an den Erzbischof so dar, daß St. Bartholomäus-Vikarie und Pfarrkirche Gipperath „einander“ inkorporiert seien und der Vikar verpflichtet sei, den Pfarrdienst selbst auszuüben oder ausüben zu lassen, was der derzeitige Vikar Michael Nittel aber nicht tue. Das Kapitel bestätigte in seiner Entgegnung die Inkorporation, betonte aber, daß der Vikar als solcher auch Pflichten im Stift St. Simeon habe. Nittel residiere im übrigen auch nicht in St. Simeon, sondern am Dom. Wenn die Gipperather einen (residierenden) Pfarrer wollten, müßten sie ihm Haus und Wittum und eventuell notwendiges weiteres Einkommen bereitstellen (K Best. 1 C Nr. 11849). Das Beispiel illustriert treffend die Aufgabenkollisionen bei Inkorporationen so kleiner Pfarreien (ohne Filialen), aus deren Einkünften zwei Personen sicher nicht leben konnten. Wie die Angelegenheit 1507 bereinigt wurde, ist nicht bekannt. Die St. Bartholomäus-Vikarie wurde 1587 mit der des St. Marien-Altars vereinigt (vgl. § 15). Wahrscheinlich wurde dabei der Gipperather Anteil wieder an das Kapitel, d. h. zur Kellerei gezogen. 1665 wird nämlich festgestellt, daß dem Kapitel zwei Drittel des Zehnten zustünden und ein Vikar alle 14 Tage und an den hohen Festtagen eine Messe zu feiern habe sowie jederzeit die Sakramente (namentlich an Kranke) spenden und taufen müsse. Der Pfarrhof (Wittum) wurde 1667 auf 9 Jahre vom Kapitel verpachtet (K Best. 1 C Nr. 11849). Vor 1720 wurde dann aber

offensichtlich einem ständig residierenden Pfarrer wieder ein Drittel des Zehnten zugewiesen (s. o.). Das Kollationsrecht wurde vom Dekan ausgeübt.

Girgenrath (Gde Hönningen, nw Neuwied). Filiale von Hönningen.

Gransdorf (nw Wittlich). Landkapitel Kyllburg-Bitburg. Patrozinium: Maria.

Filialen: Altenhof, Biermühle, Binsfeld, Brandenmühle, Burg, Dahlem, Eulendorf, Gelsdorf, Hau, Hütte, (Kammerforst), Landscheid, (Mellich), Mulbach, Niederkail, Nikolausberg, Raskop, Schwarzenborn, Spang. Vgl. Fabricius, Erl. 5,2 S. 37; Pauly, SiedlPfarrorg 3 S. 144–146; Heydinger, Longuyon, Anhang S. 411 (Visitation 1569). K Best. 96 Nr. 1180 (Beschreibung des Zehntbezirks 1474), Best. 1 C Nr. 11869 (Visitation 1713).

Mit dem Erwerb von etwa zwei Dritteln an der Grundherrschaft Gransdorf um 1090 (vgl. Besitzliste § 28) hat das Stift offenbar auch eine grundherrlich-eigenkirchliche (Pfarr-)Kirche in Gransdorf erworben. Die Schenkungsurkunde Bischof Egilberts nennt zwar keine Kirche, sondern lediglich *decimationes* (MrhUB 1 Nr. 396 S. 451). Erst in der Bestätigungsurkunde Papst Hadrians IV. von 1155 werden *ecclesia* und Zehnt zu Gransdorf (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634) genannt. Die Kirche muß aber älter sein und die ganze Grundherrschaft umfaßt haben. Das mag zunächst selbstverständlich gewesen und von den laikalen Eigentümern des übrigen Teiles nicht bestritten worden sein. Mit dem Auftreten des Zisterzienserklosters Himmerod als Mit-Grundherr seit 1138 wurde die Behauptung der Pfarr- und Zehntrechte für das Simeonsstift aber schwieriger. Die Himmeroder Urkunden zeigen deutlich, wie man vornehmlich mit Hilfe päpstlicher Privilegien und gestützt auf die Freiheit vom Rodungszehnt bemüht war, ältere St. Simeoner Rechte zurückzudrängen (vgl. allgemein Wilkes, Himmerod). Erzbischof Hillin hatte 1157 den Himmeroder Mönchen bestimmt, *pro omnibus, que in termino Grandesdorp habetis et decimari solent, clero tres nummos ... dabit* (MrhUB 1 Nr. 604 S. 664). Das betraf aber nur die Einkünfte des Seelsorgers. Die Zehntrechte des St. Simeonsstiftes waren damit nicht geregelt. Erst 1161 erfolgte hierüber eine ähnliche Vereinbarung, indem eine Pauschale von sechs *nummos* für alle Zehntverpflichtungen *in territorio ecclesie de Grandesdorp* festgesetzt wurde (MrhUB 1 Nr. 630 S. 690). Daraus läßt sich einerseits schon für diese Zeit eine Zehntenaufteilung von einem Drittel für den Pfarrer und zwei Dritteln für den Patron erkennen, andererseits aber auch feststellen, daß mit der Festsetzung einer Pauschale die Befreiung der Zisterzienser vom Neubruchzehnt anerkannt war. 1181 übertrug dann aber Erzbischof Arnold dem Kloster Himmerod das von ihm vor 10 Jahren von den Herren von Isenburg erworbene Gut in Landscheid (MrhUB 1 Nr. 47 S. 86), zu dem auch eine St. Nikolaus-Kapelle gehörte. Diese wird zwar in der Urkunde des Erzbischofs nicht eigens genannt; um so bemerkenswerter ist aber, daß sie in eine Bestäti-

gungsurkunde Papst Lucius III. für Himmerod von 1184, die weitgehend den Wortlaut der Arnold-Urkunde übernimmt, aufgenommen wurde und dann die Zehntpauschale für den Pfarrer von Gransdorf in Höhe von drei Maltern bestätigt, für den Besitz Landscheid aber die Zehntfreiheit verliehen wird (MrhUB 2 Nr. 67 S. 108). In einer Urkunde Papst Clemens III. von 1190 wird daraus dann ein *predium in Langescheit cum iure patronatus in Grandestorp et quicquid habetis in locis illic pertinentibus cum capella s. Nicolai* (MrhUB 2 Nr. 105 S. 144). Der Zusammenhang dieser Stücke mit den übrigen Himmeroder Kirchen- und Zehnturkunden kann hier nicht erörtert werden (vgl. Wilkes, Himmerod). Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß das Zisterzienserkloster im Bereich Gransdorf mit dem Erwerb von Landscheid 1181 nicht nur einen Anteil der Grundherrschaft beanspruchte, sondern auch der Pfarrei. Das ist nicht nur ein Beweis für offensichtlich ältere grund- und kirchenherrschaftliche Zusammenhänge in diesem Raum, sondern kann auch zeigen, wie das Vorhandensein einer grundherrlichen Kapelle (in Landscheid) eventuell zur Begründung von Pfarr- und Patronatsrechten dienen konnte. Die Entwicklung, die zu einer Verselbständigung und völligen Abtrennung von Landscheid hätte führen können, wurde aber durch eine Intervention Erzbischof Johanns vorzeitig abgebrochen. 1212 bezeugt nämlich der Erzbischof in einer für das St. Simeonsstift ausgestellten Urkunde (MrhR 2 Nr. 320 Nr. 1164, nicht gedruckt, nur abschriftlich überliefert, z. B. 14. Jahrh. in Kopiar StadtBi Trier Hs. 1611/414 Bl. 31 v und von ca 1580 K Best. 215 Nr. 1871 S. 5 f.), daß das Patronatsrecht an der Kirche Gransdorf der Kirche von Himmerod und dem Propst von St. Simeon gehört habe, beide aber *ad petitionem et ammonitionem nostram* auf ihre Anteile zugunsten des Refektoriums von St. Simeon verzichtet hätten. Er überträgt daher die Kirche vorbehaltlich der Rechte des Erzbischofs und des Archidiacons *ad fratrum refectionem* und bestimmt, daß der Dekan von St. Simeon einen Vikar mit einem *competens stipendium* einzusetzen habe. Die Beweggründe für diese Regelung, die eine Inkorporation darstellte, sind nicht bekannt. Der Begünstigte war aber ohne Zweifel das Stift St. Simeon, was um so erstaunlicher ist, als Erzbischof Johann, der seine Grabstätte in Himmerod wählte, als besonderer Förderer des Zisterzienserklosters bekannt ist. Wahrscheinlich wird man daraus wohl doch schließen dürfen, daß das St. Simeonsstift bessere Rechte nachweisen konnte.

Mit dieser Regelung des Patronatsrechtes, die bis zur Aufhebung von Stift und Kloster beibehalten wurde, war die Zehntfrage freilich noch nicht bereinigt. Hier brachte erst eine Entscheidung Erzbischof Theoderichs von 1231 eine Entscheidung, indem die Festsetzung einer Pauschalzahlung durch Himmerod an St. Simeon von 1161 aufgehoben und bestimmt wurde, daß künftig mit einigen Ausnahmen alles Land zehntpflichtig sein solle und das St. Simeonsstift zwei Drittel, die Abtei Himmerod aber ein Drittel der Zehn-

ten erhalten solle (MrhU 3 Nr. 439 S. 345). Ob Himmerod durch diese Regelung besser oder schlechter gestellt wurde, ist schwer auszumachen. Die veränderte Wirtschaftsstruktur der Zisterzienserabtei dürfte ihr kaum noch die Argumentation erlaubt haben, für die Eigenwirtschaft von der Zehntpflicht befreit zu sein. Es ist ja auch nicht zu verkennen, daß mit der Zehntberechtigung zu einem Drittel die Anerkennung eines Anteilsrechtes gegeben war, was Himmerod wohl auch Vorteile brachte. Jedenfalls hatte auch diese Regelung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Bestand, nachdem die grundlegenden Bestimmungen der Erzbischöfe Egilbert, Johann und Theoderich noch einmal 1258 von Erzbischof Arnold zusammenfassend bestätigt worden waren (MrhR 3 S. 327 Nr. 1454).

Die folgenden Jahrhunderte brachten natürlich noch manche Zwistigkeiten zwischen Stift und Kloster, zwischen beiden gemeinsam und den Untertanen und mit den Plebanen. Das ist hier in Einzelheiten nicht zu verfolgen. Wenige Jahre vor dem Ausbruch der Französischen Revolution drohte sogar der notwendige Pfarrhausbau in Gransdorf zu einem Politikum auf höchster Ebene zu werden, weil die Landesgrenze zwischen Kurtrier und Luxemburg die Pfarrei in zwei Teile teilte (vgl. § 28) und man kurtrierischerseits Repressalien erwog, falls die landeseigenen Pfarrangehörigen gezwungen werden sollten, zum Pfarrhausbau im luxemburgischen Gransdorf beizutragen. Der Sitz der Pfarrer im Luxemburgischen war 1680/82 auch Ansatz für die französische Reunionskammer in Metz, vom Stift St. Simeon die Huldigung für Kollation und Zehnte der Pfarrei Gransdorf zu verlangen (K Best. 215 Nr. 1024/25).

Das Stift hat die Seelsorge in der Pfarrei, wie es schon die Urkunde Erzbischof Johannes von 1212 bestimmt hatte (s. o.), durch Vikare bzw. Plebane ausüben zu lassen.

Dabei konnte die Pfarrkirche auch einem Kanoniker oder Stiftsvikar übertragen werden, der in Gransdorf residieren oder einen Vertreter anstellen mußte. Eine Verpflichtung, die Seelsorge mit eigenen Kräften auszuüben, bestand aber gewiß nicht. St. Simeon war kein Seelsorge-Stift. Die Ausführungen von Pauly (SiedlPfarrorg. 3 S. 145) zu dieser Frage verallgemeinern einen Sonderfall. Die angeführte Urkunde von 1582 (früher K Best. 1 C Nr. 11867, jetzt Best. 215 Nr. 1871) steht ausdrücklich im Zusammenhang mit den Reformbestimmungen des Konzils von Trient. Es heißt da, daß die vakante Pfarrei im Kapitel einer *persona qualificata, quae personaliter possit et velit iuxta sacri concilii Tridentini decreta in dicta ecclesia residere* angeboten und dem Kanoniker Martin Lignarius *more antecessorum rectorum et vicariorum* verliehen wurde, nachdem er sich *ad personalem continuam residentiam* verpflichtet hatte. Offenbar kam Martin aber seinen Verpflichtungen nicht nach, weshalb ihm die Kirche wieder entzogen und diese einem freien Weltgeistlichen über-

tragen wurde. Die strenge Beachtung kirchenrechtlicher Bestimmungen ist hier ohne Frage auf den Einfluß des damaligen Dekans zurückzuführen und erlaubt keine allgemeinen Rückschlüsse.

Greverath (sw Wittlich). Kapelle St. Hubertus. Filiale von Heidweiler.

Gutweiler (sö Trier). Burdekanat. Patrozinium: St. Cosmas und Damian. Filiale: Hof Sommerau. Fabricius, Erl. 5,2 S. 17; Pauly, SiedlPfarro. 6 S. 295 f.; Kdm. Landkreis Trier S. 139 f.; Kulturdenkm. 12,2 (Trier-Saarburg) S. 62–64.

Gudewilre wird ohne nähere Bestimmung in der Güterliste von 1098 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) genannt. Bis zum 17. Jahrhundert waren die Gläubigen rechtlich verpflichtet, ihre Kinder in St. Simeon taufen zu lassen, wenn aus praktischen Erwägungen die Taufen auch meist in Morscheid gespendet wurden. Pfarrer war der Dekan von St. Simeon. Den Gottesdienst hielt an zwei Sonntagen im Monat ein Vikar von St. Simeon (Pauly SiedlPfarro. 6 S. 295). 1316 vermacht Dekan Albert testamentarisch der Kirche in Gutweiler ein kleines Missale mit den *specialibus missis* und eine vergoldete Silberschale, aus der ein Kelch angefertigt werden soll (K Best. 215 Nr. 188; vgl. § 31), 1352 Dekan Johann Jakelonis der *capella de Gudewilre* ein Legat *ad luminaria* (K Best. 215 Nr. 416). Ein Neubau der Kirche erfolgte 1578, des Pfarrhauses 1760. Den noch erhaltenen Hochaltar stiftete 1634 Dekan Johann Binsfeld (Kulturdenkm. S. 64). Zum Jahre 1732 ist bezeugt, daß der Dekan die Einnahmen ohne Rechnungslegung verbräuche, was der Erzbischof als Verschleuderung des Pfarrgutes beanstandete (StadtBi Trier Hs. 1768/978 Bl. 22). 1747 ist bezeugt, daß die Kanoniker von St. Simeon am Patronatstag (Damian; 27. September) nach Gutweiler zur Kirchweihe gingen (K Best. 215 Nr. 1411); der Kanoniker Damian H. Sohler stiftete ein Anniversar am Vortag. Über seit dem 17. Jahrhundert bezeugte Wallfahrten aus dem Raum Trier (an unterschiedlichen Tagen, nicht nur am Tag der Titelheiligen Cosmas und Damian, dem 27. September; Erwerb von Reliquien 1762: Kirchenbuch Gutweiler in BistA Trier) nach Gutweiler vgl. Gisela Brach, „Vade mecum, Das ist Kleines Hand- oder Gesang-Büchlein ...“ (KurtrierJb. 21. 1981 S. 159–163). Ein Zusammenhang mit St. Simeon ist nicht erkennbar.

Wenn auch die Parallelen zu Stifts- und Abteipfarreien unverkennbar sind (vgl. Pauly, SiedlPfarro. 6 S. 296; Heyen, GS St. Paulin S. 541), so muß hier doch eine andere Entwicklung vorliegen, da nicht das St. Simeonsstift Grundherr von Gutweiler war, sondern das Domkapitel. Es kann also nur das Patronats- und Zehntrecht in einem besonderen Rechtsakt an das St. Simeonsstift übertragen worden sein. Dabei wäre in erster Linie an einen erzbischöflichen Ministerialen zu denken, der diese Rechte als Lehen innehatte. Eine Übertragung durch Erzbischof Poppo (Pauly SiedlPfarro. 6, S. 295; Kdm. S. 62) ist wenig wahrscheinlich. Das Archivverzeichnis von 1761

notiert aus der Sicht des 18. Jahrhunderts sehr lapidar, die Kirche sei *plenarie incorporatum* (K Best. 215 Nr. 1285 S. 51).

Hambuch (s Mayen). Landkapitel Ochtendung. Patrozinium: St. Johann Baptist. Filialen: Brachtendorf, Eulgem, Gamlen, Kaifenheim (1336 Pfarrei; der Pfarrer von Hambuch erhält das Präsentationsrecht), Kaisersesch (1322 Pfarrei), Zettingen. Vgl. Fabricius Erl. 5,2 S. 157; Pauly, SiedlPfarrrg. 2 S. 274 f.; Karl Stein, Geschichte der Pfarrei Hambuch, Kreis Cochem (Wiss. Arbeit Priesterseminar Trier 1935. Maschr.; Bibl. des Priesterseminars Trier Z 843).

Am 28. Dezember 1499 (in der Literatur wird überall angegeben, die Kirche sei 1495 inkorporiert worden. Das Datum lautet aber ... *nonagesimonono, quinto Kal. Januarii* ...) inkorporierte Papst Alexander VI. der Fabrik des Stiftes St. Simeon die Pfarrkirche Hambuch vorbehaltlich einer *portio congrua* für den Ewiggvikar (K Best. 215 Nr. 739). Zuvor hatte der Dekan von St. Simeon, Heimann Franck, als Pfarrer von Hambuch zugunsten des Papstes auf die Pfarrei verzichtet. Das Patronatsrecht, das durch die Inkorporation praktisch aufgehoben wurde, war zu dieser Zeit im Besitz des Stiftes Karden (oder des Klosters Rosenthal; über die nicht ganz geklärte Rechtslage vgl. vorerst Pauly a. a. O.). Ob St. Simeon eine Entschädigung leistete, ist nicht bekannt. Das Stift ließ am 16. Juni 1501 durch den Kanoniker Peter Perit die *possessio corporalis et realis* von der Pfarrkirche ergreifen (K Best. 215 Nr. 740) und war seither bis zur Aufhebung im unangefochtenen Besitz der Kirche mit einem Drittel der Zehnteinkünfte, abzüglich der Besoldung des Vikars (vgl. Fabrikrechnungen). Der Zehnt war seit 1517 verpachtet; als *pastores* hatten die Kanoniker von St. Simeon ein Vor-Verpachtrecht vor den Inhabern der übrigen Zehnten (Schulderung des Herganges in der Fabrikrechnung 1517). Bemerkenswert ist, daß vor 1419/21 auch schon der St. Simeoner Propst Johann von Ehrang diese Pfarrei besessen hatte (RepGerm 4 Sp. 1726 u. 2154; vgl. § 30).

Hau (Hof, Gde Landscheid, nw Wittlich). Filiale von Gransdorf.

Heckenmünster (sw Wittlich). Kapelle Hl. Kreuz und St. Mauritius. Filiale von Heidweiler.

Heidweiler (sw Wittlich). Landkapitel Piesport. Patrozinium: St. Vinzenz, Laurentius und Stephan. Filialen: Bergweiler, Dierscheid, Dodenburg, Greverath, Heckenmünster, Kalbergerhof, Rodenerden. Vgl. Fabricius, Erl. 5,2 S. 53 f.; Pauly, SiedlPfarrrg. 2 S. 60–63; Kdm. Kreis Wittlich S. 139–141.

Zwischen 1417 und 1428 erwarb das Stift in mehreren Raten Patronat und Zehnte der Pfarrei Heidweiler von den Herren von Orley. Auf das zunächst vorbehaltene Rückkaufrecht wurde 1492 verzichtet. Der Besitz war Lehen des Erzstiftes Trier und wurde auch nach dem Verkauf weiter von den Herren von Orley vermannet, so daß aus späterer Zeit noch Belehnungen über-

liefert sind.¹⁾ Der Pfarrer erhielt ein Drittel, das Stift zwei Drittel der Zehnten. Ein Inkorporation fand nicht statt. 1755 wird im Kapitel ausdrücklich anhand „alter Urkunden“ festgestellt, daß es sich um ein *patronatus laicalis* handelt (K Best. 215 Nr. 50). 1463 Streit mit dem Kurator wegen des Zielviehes (K Best. 215 Nr. 700), 1584 Prozeß wegen des Lämmerzehnten, Visitationsberichte von 1697 und 1713, Neubau der Kirche 1771–1778 (K Best. 215 Nr. 1579). Wegen der Frühgeschichte der Pfarrei vgl. Pauly, SiedlPfarrrg. 2. Vgl. auch bei Bergweiler. Die französische Reunionskammer in Metz verlangte 1680/82 vom Stift St. Simeon die Huldigung für Kollation und Zehnte der Pfarrei Heidweiler (K Best. 215 Nr. 1024/25). Eine Aufstellung von 1790 (K Best 1 C Nr. 9302 Bl. 213r-214r) nennt als Rechte Patronat und Zehnteil, als Belastung den Unterhalt von Kirche, Pfarrgebäude und Kirchhof sowie den Lohn des Küsters für dessen Kirchendienst und die Haltung des Zielviehs.

Herl (sö Trier). Filiale von Osburg. Zehntrechte 1465–1539. Vgl. Osburg. Herborn (n Grevenmacher, Luxemburg). Über Privatrechte des Propstes Ruprecht von Enschringen vgl. Mompach.

Hönningen (nw Neuwied). Landkapitel Engers. Patrozinium: St. Peter (nicht St. Georg; vgl. Pauly, SiedlPfarrrg. 7 S. 75). Filialen: Burg Arenfels, Ariendorf, Girgenroth. Vgl. Fabricius, Erl. 5,2 S. 222; Volk in Marx, GeschPfarreien 2 S. 411, 417, 446–456; Kleinfeld-Weirich, Kirchenorganisation S. 156 f.; Gensicke, Landesgesch.Westerwald S. 81–82, 105–107; F. Heinrichs, Die Entwicklung der Zehntverhältnisse in Hönningen (HeimatkreisNeuwied 1926 S. 45–47); Pauly, SiedlPfarrrg. 7 S. 73–76.

Mit der *curtis* Hönningen erhielt das Stift St. Simeon auch Anteile an der Kirche, wenn diese auch erst in späteren Besitzbestätigungen genannt werden (vgl. § 28). Bei der Teilung von Propst- und Kapitelsgut 1154/55 wurden dem Kapitel Kirche und Zehnt, dem Propst das „Investiturrecht“ zugewiesen (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634 und Nr. 585 S. 644). 1216 inkorporierte Erzbischof Theoderich dem Refektorium des Stiftes die Kirche und übertrug dem jeweiligen Dekan die *cura animarum* (MrhUB 3 Nr. 57 S. 60). Eine päpstliche Bestätigung von 1232 (MrhUB 3 Nr. 456 S. 358) sagt ausdrücklich, daß der Propst, der das Patronatsrecht innehatte, seine Zustimmung gab. 1240 wurde bestimmt, daß die Einkünfte nur für die Verteilung im Chor verwandt werden dürften (MrhUB 3 Nr. 691 S. 525; vgl. dazu § 27, Einleitung). – Diese in der

¹⁾ K Best. 215 Nr. 575–79; Best. 54 O Nr. 57; auch Familienarchiv v. Reinach, Luxemburg, Nr. 1251, 1253 S. 211 f.; Vorbehalt des Rückkaufrechtes auch dann, wenn der Erzbischof den Besitz einlösen werde: GOERZ, RegEb. S. 142; nach Aussterben der von Orley müssen die von Sötern als Erben die Verpfändung 1591 anerkennen: K Best. 54 S Nr. 1579.

St. Simeoner Überlieferung scheinbar die ganze Kirche samt Zehnt umfassenden Rechte waren eingeschränkt durch Ansprüche des Hochstifts Bamberg, die auf dessen Anteil an der Grundherrschaft zurückgingen. Erzbischof Albero entschied 1136, daß ein Drittel des Zehnten dem *pastor loci*, von den verbleibenden zwei Dritteln aber ein Drittel (d. h. zwei Neuntel des Gesamtzehnten) Bamberg und zwei Drittel (vier Neuntel) St. Simeon zustünden (MrhUB 1 Nr. 489 S. 545). Der Anspruch Bambergs auf jede dritte Präsentation wurde aber 1218 zurückgewiesen (vgl. § 28). Trotzdem haben die Burggrafen von Hammerstein als Meier der Bamberger Güter im 14. Jahrhundert erneut versucht, Anrechte am Patronat durchzusetzen, wenn auch ohne bleibenden Erfolg hinsichtlich der Pfarrkirche Hönningen (vgl. HammersteinUB Nr. 275). Andererseits dürfte vielleicht doch ursprünglich eine engere Bindung der schließlich zur Pfarrkirche aufgestiegenen *capella libera* in Oberhammerstein zur Pfarrkirche in Hönningen bestanden haben und hier die Verselbständigung bzw. Teilung auch der Pfarrei ähnlich wie die der Vogteiherrschaft zumindest als Ergebnis der zwischen den Vögten vereinbarten Aufteilung erfolgt sein, unbeschadet dessen, daß der ältere kirchliche Mittelpunkt in Rheinbrohl zu sehen ist (vgl. dazu Pauly, SiedlPfarrorg. 7 S. 68–76). Die kirchliche Organisation wäre dann den jeweiligen grundherrschaftlichen Verhältnissen angepaßt worden. – Vgl. auch § 33, Kustos Simon Johannis, 1457.

Hütt (Hof, Gde Arenrath, nw Wittlich). Filiale von Gransdorf.

Kaifenheim (s Mayen). Kapelle St. Silvester. Filiale von Hambuch. Vor der Inkorporation von Hambuch nach St. Simeon 1499 bereits 1336 zur Pfarrei erhoben, doch erhielt der Pfarrer von Hambuch, d. h. seit 1499 das Stift St. Simeon, das Präsentationsrecht.

Kaisersesch (sw Mayen). Kapelle St. Pankratius. Filiale von Hambuch. Vor der Inkorporation nach St. Simeon 1499 bereits 1322 zur Pfarrei erhoben.

Kalbergerhof (Gde Heckenmünster, sw Wittlich). Filiale von Heidweiler.

Kammerforst (Wohnplatz Gde Dudeldorf, ö Bitburg). Im Jahre 1300 verpachtet das Stift zwei Drittel des Zehnten der *villa* Kammerforst erblich für zwei Ml. Korn jährlich an die Ritter von Dudeldorf (MrhR 4 S. 685 Nr. 3082; K Best. 215 Nr. 1289 Stück 9 und 103). Der unweit Binsfeld gelegene Hof wird in späteren Verzeichnissen der Pfarrei Gransdorf zwar nicht genannt, muß aber wegen dieses Zehntanteils dazu gehört haben. Vgl. Gransdorf.

Kennfus (sw Cochem). Zehntrechte vgl. Eller-Ediger.

Konfeld (nö Merzig). Landkapitel Wadrill. Patrozinium: St. Johannes der Täufer. Filialen: Rappweiler, Zwalbach, Morscholz. Vgl. Fabricius, Erl. 5,2 S. 125; Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 92–95.

Auf der Basis der Grundherrschaft Konfeld (vgl. § 28) gelang es dem Propst von St. Simeon, für diesen Bereich auch die Kirchenherrschaft gegen-

über zwei älteren Pfarrkirchen (Thailen-Weiskirchen und Losheim) durchzusetzen. Schon das Verzeichnis der Rechte des Propstes von 1332 nennt das *ius patronatus* an der *ecclesia* in Konfeld und zwei Drittel der Zehnten (Herrmann, Urbar S. 82), während ein Verzeichnis von 1490 (K Best. 215 Nr. 1601) ebenso wie ein Weistum von 1538 (K Best. 1 A Nr. 1546) nur von einer Kapelle spricht, deren Vergabe dem Propst zustehe. Im Visitationsbericht von 1569 sind Rappweiler und Zwalbach Filialen von Losheim, während die Kirche von Konfeld als *capella libera* mit Taufstein in Weiskirchen bezeichnet wird (HandbBistTrier ²⁰1952 S. 815; Pauly S. 94). Dabei ist aber zu beachten, daß der Morsbach die Grenze zwischen den Pfarreien Losheim und Weiskirchen bildete, wodurch Zwalbach und Rappweiler rechts und links dieses Baches zwei Pfarreien zugehörten (vgl. die Ergänzungen Pauly, SiedlPfarrrorg. 5 S. 126 und 128). Auch der Visitationsbericht von 1618 nennt nur eine Freie Kapelle in Konfeld, deren Kollation und zwei Drittel des Zehnten dem Propst von St. Simeon zustünden, nennt aber keine Filialen (K Best. 215 Nr. 1656; Pauly S. 94). 1712 wird Konfeld als Pfarrei bezeichnet (Pauly S. 95), aber 1734 sind Zehntrechte noch mit dem Abt von Mettlach wegen Losheim strittig; 1738/39 beansprucht der Propst im ganzen Bereich seines Hochgerichts den Kartoffelzehnt (K Best. 215 Nr. 1656). Schon 1604 sind Zehnteinnahmen aus Morscholz, Konfeld und Rappweiler bezeugt (K Best. 215 Nr. 1602). Die Nachrichten zeigen, daß es dem Propst aufgrund seiner übrigen Herrschaftsrechte gelang, eine eigene Pfarrei zu begründen und schrittweise durchzusetzen.

Körprich (nö Saarlouis). Kapelle St. Michael. Filiale von Nalbach. Im Verzeichnis der Rechte des Propstes von 1332 (Herrmann, Urbar S. 83) ist zu Nalbach angegeben, daß der Propst dort das Patronatsrecht habe *et in capella de Cirperch, que dependere solebat ab ecclesia de Nalebach et dicitur pastoria*. 1399 verleiht der Propst als Kollator die *capella libera* von Körprich bei Nalbach (RepGerm 2 Sp. 92). 1575 wird aber der Untervogt, der Herr von Braubach, als Patronatsherr von Körprich bezeichnet, wenn auch angegeben ist, der Pastor von Nalbach erfülle die gottesdienstlichen Verpflichtungen (Pauly, SiedlPfarrrorg. 5 S. 118). Dieser Übergriff eines Vogtes konnte zwar offenbar später wieder zurückgewiesen werden, das Beispiel zeigt aber, daß die Vögte im Nalbacher Tal wie für die Grundherrschaft auch für die Kirchenherrschaft eine erhebliche Gefahr darstellten.

Landscheid (w Wittlich). Kapelle St. Nikolaus, später St. Gertrud. Filiale von Gransdorf. Bestrebungen zur Errichtung einer selbständigen Kapellengemeinde zusammen mit Burg und Niederkail sind insbesondere in der Entfernung vom Pfarrort begründet (vgl. Pauly, SiedlPfarrrorg. 3 S. 146. Für 1460 vgl. K Best. 96 Nr. 1115–17, 1121. Schneider, Himmerod, Index).

Lehmen (sw Koblenz/Untermosel). In der Literatur (Fabricius, Erl. 7 S. 162; HandbBistTrier ²⁰1952 S. 451; Pauly SiedlPfarrorg. 2 S. 286–89, aber berichtigt 3 S. 9) wird behauptet, Erzbischof Udo habe dem Stift St. Simeon 1068 die Kirche zu Lehmen übertragen. Das ist falsch. Die Urkunde von 1068 (MrhUB 1 Nr. 367 S. 424) besagt eindeutig – sofern man auch den Kontext liest –, daß das Stift damals die Kirche von Wincheringen und einen Mansus in Lehmen erhielt. Zehntrecht, die das St. Simeonsstift bis ins 18. Jahrhundert in Lehmen und Umgebung besaß, sind Bestandteil der Grundherrschaft des Stiftes in Lehmen. Sie erstrecken sich keineswegs nur auf den Bereich der Pfarrei Lehmen, sondern über diese hinaus auf die Pertinenzen der *curtis* Lehmen, die mit der Pfarrei nicht identisch ist (vgl. Besitzliste § 28). Grundherrschaftliche Zehnteinnahmen in Orten der *curtis* Lehmen sind bezeugt aus Nörtershausen, Oberfell, Oppenhausen, Udenhausen und Windhausen.

Leiwen (Mittelmosel). 1525–1539 Wein- und Fruchtzehnt als Pfand (vgl. § 26, Abschn. 3 b).

Lellig (Gde Manternach, n Grevenmacher, Luxemburg). Kapelle St. Katharina. Filiale von Wasserbillig. Zehntanteil des Propstes.

Livingen/Livange (Gde Roeser, s Luxemburg). Kapelle St. Lukas. Filiale von Roeser.

Lonzenburg (Gde Schöndorf, sö Trier). Filiale von Morscheid.

Lorscheid (ö Trier). Zehntanteil 1470 vgl. Fell.

Lutzerath (w Cochem). Zehntrecht vgl. Eller-Ediger.

Manternach (n Grevenmacher, Luxemburg). Kapelle St. Briccius. Filiale von Wasserbillig. Zehntanteil des Propstes. Die Güterliste von 1098 nennt auch Besitz in *Manternacha* (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453), doch ist eine Verbindung zu diesem Kirchenbesitz nicht ersichtlich. Vgl. § 28 S. 688

Mehring (nö Trier). Am 19. Juni 1420 erwarb das St. Simeonsstift für 400 fl. von den Vögten von Hunolstein deren Zehntrechte zu Mehring (der ganze Zehnt zu Mehring, der halbe im Feld *Vydernich* gegenüber Mehring, in Rodenbusch auf dem Berg, im Feld *uff Roesser Busche*, in Rodenbüsch in *Vellerbach*). Als Lehnherr erteilte der Abt von Prüm am 24. Juni seine Zustimmung (K Best. 215 Nr. 1288 Stück 151 f.), ließ sich aber gleichzeitig von den Lehnsträgern versichern, das Lehen binnen vier Jahren einzulösen (UBHunolstein 2 Nr. 175 S. 157). 1437 kaufen die Vögte von Hunolstein in Mehring Besitzrechte Dritter (ebenda Nr. 255 S. 209; vgl. auch Nr. 315 S. 252), doch scheint der Rückkauf in der gesetzten Frist nicht zustandegekommen zu sein. Jedenfalls besagt ein Randvermerk zur Urkunde von 1420 im Kopiar des St. Simeonsstiftes, die Kaufsumme sei [14]64 um 100 fl. erhöht worden. 1474 sind Zehnte des Stiftes gegenüber Mehring strittig (K Best. 215 Nr. 709). 1501

erhalten Salentin von Isenburg-Neumagen und dessen Ehefrau Elisabeth von Hunolstein von der Abtei St. Maximin/Trier ein Darlehen von 500 fl. zur Auslösung dieses Zehnten, den sie der Abtei übertragen und als Lehen wieder erhalten (Archiv Berleburg Nr. 1332; Abschr. K Best. 211 Nr. 2115 Nr. 267). Praktisch handelt es sich also um die Umwandlung des Zehnten in ein Lehen von der Abtei St. Maximin (vgl. auch GS St. Maximin); wie die Lehnsrechte der Abtei Prüm abgelöst wurden, ist nicht untersucht. Das Stift St. Simeon ist von diesen Transaktionen nicht betroffen.

Mellich (Hof, Gde Arenrath, sw Wittlich). Nach einem 1711 erneuerten Schied von 1549 erhielt St. Simeon den ganzen Zehnten dieses Hofes (K Best. 215 Nr. 1027), der kirchlich zur Pfarrei Arenrath gehörte (Fabricius, Erl. 5,2 S. 47). Die Zusammenhänge konnten nicht weiter untersucht werden. Vgl. Edmund Müller, Aus der Geschichte des Hofgutes Mellich (NTrierJb 1975 S. 88–93).

Mertert (nö Grevenmacher, Luxemburg). Kapelle St. Michael, Filiale von Wasserbillig. Zehntanteil des Propstes.

Metzdorf (w Trier). 1610 verkaufte Georg Paul von Lontzen gen. Robin seinen Zehntanteil zu Metzdorf für 1000 fl. an Peter Faß, Rentmeister der Herrschaft Berburg, der ihn bereits 1612 der Präsenz des Stiftes St. Simeon verpfändete. 1638 ließ sich das Stift wegen verfallener Zinsrückstände in den Besitz des Pfandgutes einweisen und 1642 verzichteten die Erben des Peter Faß auf alle Ansprüche an den Zehnten zugunsten des Stiftes (K Best. 215 Nr. 1836). 1684 erwarb das Kapitel für 300 fl. den Zehntanteil der Margaretha Kob von Nüdingen geb. Mohr vom Wald, Frau zu Niederweiß, den diese von ihren Eltern ererbt hatte, ebenfalls zugunsten der Präsenz (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 470). Bei der Versteigerung von 1790 brachte der St. Simeoner Anteil neben Kartoffel- und anderen Früchtezehnten 21 Ml. Getreide (K Best. 215 Nr. 1836). – Metzdorf gehörte zur Pfarrei Mesenich, die dem Stift St. Paulin inkorporiert war (Fabricius, Erl. 5,2 S. 38; Pauly, SiedlPfarrorg. 3 S. 241–43; Heyen, GS St. Paulin S. 562 f.). Wahrscheinlich sind die hier von St. Simeon erworbenen Zehntanteile ursprünglich Lehen des Propstes von St. Paulin an die Vorfahren der Verkäufer von 1610 bzw. 1684.

Meyrodde (Wüstung bei Lorscheid, ö Trier). Zehntanteil 1470 vgl. Fell.

Mompach (n Grevenmacher, Luxemburg). Die im Visitationsbericht von 1570 (Heydingen, Longuyon S. 281) und in einer Aufzeichnung von 1577 (Kaiser, Longuyon 2 S. 248) bezeugten Zehntrechte des Propstes von St. Simeon in Mompach und Herborn sind keine mit dem Amt des Propstes verbundenen, sondern private, aus elterlichem Vermögen zugefallene Rechte des Propstes Ruprecht von Enschringen (vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 8 S. 198; zum St. Jakobs-Zehnt in Herborn, strittig mit der Abtei Echternach, vgl. StadtA Trier Urk. U 25).

Monzelfeld (s Bernkastel). 1496 erwerben Dekan und Kapitel von St. Simeon für 200 fl. eine Rente von 8 fl. aus dem Zehntanteil der Herren von Kellenbach zu Monzelfeld, die je zur Hälfte an die Präsenz und die Fabrik fallen soll (K Best. 215 Nr. 697). Die Einnahme ist später nicht mehr bezeugt und wurde wohl eingelöst.

Morscheid (ö Trier). Landkapitel Wadrill. Patrozinium: St. Martin. Filiale: Lonzenburg. Fabricius, Erl. 5,2 S. 127; Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 58–60; Kulturdenkm. 12,2 (Trier-Saarburg 2) S. 90.

Die Besitzliste von 1098 nennt ein *Murscheit* (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453), das wohl mit Morscheid zu identifizieren ist. Später ist Besitz des Stiftes St. Simeon hier nicht mehr bezeugt. Im Januar 1463 erwerben Dekan und Kapitel von den Schenk von Schmidburg neben Rechten an den Kirchen zu Bonerath und Reinsfeld auch zwei Drittel am Zehnt zu Morscheid, mußten sie aber im August 1465 wieder zurückgeben (vgl. bei Reinsfeld. Die Angabe von Pauly S. 59, 1540 habe das Stift den Zehnt erneut kurzfristig erworben, ist falsch; die als Beleg genannte Urkunde betrifft den Rückkauf des Zehnten zu Osburg).

Morscholz (nö Merzig). Filiale von Konfeld.

Mosbach (Stadt Wiesbaden). Erzdiözese Mainz, Dekanat Kastel. Patrozinium: St. Kilian (?). Filiale: Biebrich. Kleinfeldt-Weirich, Kirchenorganisation S. 79.

Erzbischof Egilbert von Trier bekundet 1085, daß er die Kirche zu Mosbach dem erzbischöflichen Ministerialen Berwic zu Lehen gegeben, der Propst von St. Simeon aber glaubwürdig dargelegt habe, daß diese Kirche dem Stift St. Simeon von Erzbischof Eberhard (1047–1066) überlassen worden sei. Er bestimmt daher, daß die Kirche dem Stift zurückgegeben werden, Berwic sie aber auf Lebzeit vom Propst von St. Simeon als Lehen empfangen und dafür jährlich am Fest des hl. Simeon drei Denare zahlen solle (MrhUB 1 Nr. 383 S. 440). In der Güterliste von 1098 wird Mosbach genannt (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) und auch das Verzeichnis der Güter des Kapitels von 1155 nennt die Kirche in Mosbach. Die Patronatsrechte waren damals generell dem Propst zugesprochen worden (MrhUB 1 Nr. 577 S. 635 und Nr. 585 S. 643). Um 1190/1200 war die Kirche, von der hier ausdrücklich gesagt ist, daß deren Patronat und Investitur dem Propst von St. Simeon zustünden, im Besitz des Trierer Domkanonikers, Theoderich, *capellanus* von Luxemburg bzw. *de Atrio*, der sie aber wegen der unbequemen Lage unzureichend versorgt hatte, woraus dem Stift Schaden entstanden war. Theoderich verzichtete daher auf die Kirche und das Kapitel verpflichtete sich, ihm jährlich am St. Martinstag 2 Pfd. Trierer Denare zu zahlen. Die Kirche erhielt der Kanoniker von St. Simeon Engebrand, der auch die Zahlung der 2 Pfd. an Theoderich übernahm. Der dem Kapitel durch die Nachlässigkeit des Theoderich zu-

gefügte Schaden wird insofern beschrieben, als sich Engebrand verpflichtete, eine eventuelle Wegnahme des Hofes des Kapitels in Schierstein oder der zwei Drittel des Zehnten der Kirche zu Mosbach wegen des einen Drittels (des Pastors, ist zu ergänzen) auf eigene Kosten abzuwenden. Das Kapitelsgut war also offensichtlich wegen der unzureichenden Leistungen des Theoderich angegriffen worden. Engebrand mußte sich außerdem verpflichten, niemanden mit der Kirche zu belehnen (*infeodare*) und sie keinem Ritter als *pensio* zu geben (MrhUB 1 Nr. 255 f. S. 295 f.). – Die Bestätigungsurkunde über das Kapitelsgut von 1195 nennt *decima integraliter* in Mosbach (MrhUB 2 Nr. 141 S. 184) und 1248 verzichtete Siegfried von Frauenstein, Marschall des Erzstiftes Mainz, auf alle Ansprüche an den Zehnt zu Mosbach zugunsten des Stiftes (MrhUB 3 Nr. 966 S. 724). Einzelheiten darüber sind nicht angegeben. 1261 verzichtete der Propst von St. Simeon zugunsten des Kapitels auf das Patronatsrecht (MrhR 3 S. 378 Nr. 1693). 1397 wird die Kirche (nach Verhandlungen seit 1392 und mit Zustimmung des derzeitigen *rector ecclesie* Reinhard von Boppard) mit einer Bulle Papst Bonifaz IX. dem Stift inkorporiert (HStA Wiesbaden Abt. 22 Nr. 1648; RepGerm 2 Sp. 1120; Kleinfeld-Weirich S. 79 „um 1294/1303“ ist zu berichtigen). Es ist anzunehmen, daß zumindest bis 1397 der Propst bzw. seit 1261 das Kapitel (durch den Dekan) einen Pastor präsentierten, der ein Drittel des Zehnten erhielt. Erst nach der Inkorporation wurde ein Vikar mit einer Besoldung eingestellt, doch kam es nun zu etwas merkwürdigen „Verpachtungen“ des „Pfarrer-Drittels“ aus offenbar recht stattlichen Zehnten: 1439 erhält Friedrich Friederici/Fritsche von Mosbach die Pfarrei mit dem Drittel-Zehnt gegen eine Pacht von jährlich 50 fl. auf Lebzeit (ebenda Nr. 1495), 1453 einigt sich das Kapitel von St. Simeon mit dem Pfarrer Johann Stolzgin auf einen Vertrag über 20 Jahre mit einem Pachtzins von 30 fl. in den ersten drei, dann 70 fl. in den folgenden Jahren (ebenda Nr. 1549) und 1471 wird die Pfarrei dem Heinrich Rodenburg auf 10 Jahre übertragen (ebenda Nr. 1663). Zu diesem Zeitpunkt hatten aber bereits Verkaufsverhandlungen begonnen (s. u.). Die übrigen zwei Drittel des Zehnten waren Kapitelseinkünfte und zumindest zeitweise Bestandteil der *pensiones* (so 1341: K Best. 215 Nr. 412). 1404 sind sie an Graf Adolf von Nassau für 110 kleine fl. verpachtet, wobei das Geld auf den Anteil des Grafen am Zoll zu Oberlahnstein angewiesen war (K Best. 215 Nr. 1870 nach Kopiar Hs. 78 im StA Darmstadt Bl. 61 f.). 1443 bestätigen Margaretha Markgräfin von Baden, Gräfin zu Nassau, und deren Sohn Johann Graf von Nassau, zwei Teile des Zehnten zu Mosbach vom Stift St. Simeon für 110 fl. auf 12 Jahre gepachtet zu haben, und stellen Bürgschaft (HStA Wiesbaden Abt. 22 Nr. 1515). 1434 einigen sich das Kloster Klarenthal mit Peter Hertwici, Pfarrer zu Mosbach, wegen der Zehnten vom Klostervieh zu Armenrath und auf der „großen Au auf dem Rhein“

(ebenda Nr. 1468), 1439 sind Auseinandersetzungen mit dem Kloster Klarenthal wegen der Fialkapelle in Biebrich bezeugt (StadtA Trier Urk. T 38), 1459/60 zwischen dem Stift und dem damaligen Ewigvikar der Pfarrkirche Mosbach, Johann *Stalcz/Stolen* (RepGerm 8 Nr. 3633). In Kontroversen mit dem Kloster Klarenthal, das von den Grafen von Nassau und anderen Adligen unterstützt wird, wenden sich Propst und Kapitel 1470 an den Papst (RepGerm 9 Nr. 5922) und auch 1476 ist noch ein Streitfall mit Graf Johann von Nassau genannt (RepGerm 10, Manuskript Sixtus IV.), ohne daß Einzelheiten bekannt wären. Am 2. April 1472 verkaufen dann Dekan und Kapitel des St. Simeonsstiftes ihren Zehnten zu Mosbach mit Zustimmung des Erzbischofs Johann von Trier für 3000 fl. an das Kloster Eberbach (HStA Wiesbaden Abt. 22 Nr. 1666.¹) Sie verzichten gleichzeitig mit Zustimmung der Erzbischöfe von Trier und Mainz sowie des päpstlichen Legaten auf die der *mensa* des Stiftes inkorporierte Kirche, die sie der Abtei Eberbach schenken (ebenda Nr. 1669, Druck: Stefan Alex. Würdtwein, Dioecesis Moguntina 2. 1770 S. 107–113). Der Verkauf des Zehnten und der Schenkung des Patronats wurden aufgrund eines Auftrags Papst Sixtus IV. von 1475 am 27. Januar 1476 durch den Dekan des Stiftes St. Florin in Koblenz, Ludwig Sauerborn, bestätigt (HStA Wiesbaden, Abt. 22 Nr. 1681, 1683, 1687, 1688; Supplik der Abtei Eberbach in Rom vom 6. September 1475 RepGerm 10, Manuskript Sixtus IV.). Eberbach blieb bis zur Aufhebung Inhaber des Patronats und des Zehnten zu Mosbach.

Mulbach (Hof, Gde Niederkail, w Wittlich). Filiale von Gransdorf.

Nalbach (n Saarlouis). Landkapitel Merzig. Patrozinium: St. Peter. Filialen: Bettstadt, Bierdorf, Bilsdorf, Diefflen, Körprich, Piesbach, *Teter* (Wüstung). Über ausgegangene Höfe vgl. § 28. Fabricius, Erl. 5,2 S. 95; Pauly, SiedlPfarrorg. 5 S. 116–119.

Es handelt sich um eine grundherrschaftliche Kirche, die das Stift gewiß mit der *curtis* Nalbach 1048 von Erzbischof Eberhard erhalten hat, wenn die Kirche als solche mit dem Zehnten auch erst 1155 genannt wird (MrhUB 1 Nr. 577 S. 634). Bei der Mensenteilung von 1155 fielen das Patronatsrecht an den Propst, die Zehnten an das Kapitel. Das Recht des Propstes ist auch in den Aufzeichnungen von 1332 (Herrmann, Urbar S. 83) und 1496 genannt (K Best. 215 Nr. 1601). Bemerkenswert ist, daß der Propst sein Patronatsrecht in Körprich nur schwer hat behaupten können (vgl. bei diesem Ort).

¹) Druck bei J. SÖHN, Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau (VeröffHistKomNassau 7) 1914 S. 139–142; Vollmacht des Kapitels für die Konkannoniker Heinrich von Luxemburg und Egidius von Luxemburg zum Verkauf vom 23. April 1471 und Quittung über die Kaufsumme mit Rückkaufsrecht bei einem Zins von 150 fl. vom 24. April 1472: HStA Wiesbaden Abt. 22 Nr. 1655 und 1702.

Die Zehntrechte des Kapitels, abzüglich eines Anteils für den Pfarrer, sind in den Kellereirechnungen bezeugt, Novalzehnt 1773/92 und Kirchenbau 1759/64 in BistA Trier Abt. 71,167 (Pfarrarchiv Nalbach) Nr. 1 und 765.

Nieder-Brechen (Gde Brechen, ö Limburg/Lahn). Archidiakonats Dietkirchen, Landkapitel Kirberg. Alter Besitz (aus Königsgut) der Abtei St. Maximin/Trier.

1433 beantragt Goswin Mul als Propst von St. Simeon, die Pfarrkirche von (Nieder-)Brechen, die er seit 1420 besitzt (vgl. § 30) und deren Seelsorge (*cura*) ein Ewigvikar ausübt, der Propstei St. Simeon zu inkorporieren (Rep-Germ 5, Manuskript). Wenn überhaupt, kann es sich nur um eine *ad personam* befristete Maßnahme handeln. 1370 wurde die Pfarrei dem Tafelgut des Erzbischofs von Trier inkorporiert (Fabricius, Erl. 5,2 S. 253).

Niederkail (w Wittlich). Kapelle St. Hubertus. Filiale von Gransdorf.

Nikolausberg (Anhöhe Gde Spangdahlem, w Wittlich). Kapelle St. Nikolaus. Filiale von Gransdorf. Zum Alter dieser Kirche vgl. Böhner, Fränkische Altertümer 2. S. 146; Pauly, SiedlPfarrorg. 3 S. 145. Wiederaufbau der Kapelle 1753; besondere Verehrungsstätte der hll. Nikolaus, Lucia und Quirin (K Best. 215 Nr. 1839).

Nörtershausen (sw Koblenz). Grundherrschaftliche Zehnte der *curtis* Lehmen.

Oberbillig (sw Trier). Kapelle St. Barbara. Filiale von Wasserbillig. Zehntanteil des Propstes.

Oberfell (sw Koblenz/Untermosel). Grundherrschaftliche Zehnte der *curtis* Lehmen.

Oppenhausen (sw Koblenz). Grundherrschaftliche Zehnte der *curtis* Lehmen.

Osburg (sö Trier). Landkapitel Waldrill. Patrozinium: St. Clemens und Katharina. Filialen: Herl und Riveris. Fabricius, Erl. 5,2 S. 128; Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 60 f.; Kulturdenkm. 12,2 (Trier-Saarburg 2) S. 96.

Am 7. August 1465 übertrug Erzbischof Johann II. mit Zustimmung des Domkapitels einen Anteil von zwei Dritteln am Zehnt zu Osburg an Dekan und Kapitel von St. Simeon, nachdem diese zur Tilgung einer Schuld des Erzbischofs die 1463 von den Schenk von Schmidtburg erworbenen Anteile an den Kirchen zur Morscheid, Bonerath und Reinsfeld (s. dort) den Schenken zurückgestellt hatten (K Best. 215 Nr. 703). Der Verkauf wird zwar als „ewig und unwiderruflich“ bezeichnet, andererseits gestatten Dekan und Kapitel am gleichen Tage den Rückkauf (K Best. 215 Nr. 704). Tatsächlich hat Erzbischof Johann III. am 21. Dezember 1539 auch den Rückkauf getätigt (Rückvermerk auf K Best. 215 Nr. 703; Randvermerke einer in der Zeit des Rückkaufes angefertigten Abschrift zeigen, daß diese Frage kontrovers war: K Best. 215 Nr. 1430). Der Zehnt wurde von der Präsenz erhoben.

Peppingen/Pepange (Gde Roeser, s Luxemburg). Kapelle St. Petrus. Filiale von Roeser.

Piesbach (nö Saarlouis). Filiale von Nalbach.

Rappweiler (nö Merzig). Filiale von Konfeld.

Raskop (Hof, Gde Landscheid, w. Wittlich). Filiale von Gransdorf.

Rehlingen (w Saarburg). Kapelle St. Martin. Über die angebliche Zugehörigkeit zur Pfarrei Wincheringen s. dort.

Rehlingen-Littdorf (ausgegangene Orte Gde Fisch, w Saarburg). Über eine vermutete ursprüngliche Zugehörigkeit zur Pfarrei Wincheringen s. dort.

Reinsfeld (sö Trier). Landkapitel Wadrill. Patrozinium: St. Remigius. Keine Filialen. Fabricius, Erl. 5,2 S. 129. Pauly, SiedlPfarrrg. 4 S. 69–71.

Mit der Urkunde vom 12. Juli 1429 verkaufen Johann von Bübingen und dessen Ehefrau Else von Heffingen an Dekan und Kapitel von St. Simeon ihren Anteil an Zehnt und Patronat Reinsfeld; unter den Siegeln ist Nikolaus von Bübingen, „von dem der Zehnt herrührt“, vielleicht der Vater des Verkäufers (K Best. 215 Nr. 594). 1445 verzichteten die Brüder Wigant, Goedert und Cuno von Bilstein auf ihre Ansprüche auf 7 Ml. Korn aus diesem Zehnt, die Wittumsgut ihrer verstorbenen Mutter waren und von ihrer Base, der oben genannten Else von Heffingen, und deren Ehemann an St. Simeon verkauft worden seien (K Best. 215 Nr. 595). Der Anteil war Afterlehen von den Schenken von Schmidburg, die die Kirche als Erbschenk-lehen des Erzstiftes Trier innehatten. Die lehns herrliche Zustimmung zum Verkauf von 1429 wurde erst 33 Jahre später eingeholt und am 26. Dezember 1462 von Fritz von Schmidburg erteilt. Wir erfahren dabei, daß es sich neben dem Patronatsanteil um ein Drittel des Zehnten handelte (K Best. 215 Nr. 596).

Von diesem ein Drittel-Anteil von 1429 ist eine Transaktion der Jahre 1463–1465 zu unterscheiden: Am 4. Januar 1463 verkaufen Fritz von Schmidburg und seine Ehefrau Ulke von Wildburg dem Stift St. Simeon für 600 fl. ihre Zehntanteile an den Kirchen Morscheid, Bonerath und Reinsfeld, wozu der Lehns herr, Erzbischof Johann, seine Zustimmung erteilt (K Best. 1A Nr. 8434; Goerz, RegEb. S. 215). Am 3. Februar gestatten Dekan und Kapitel von St. Simeon den Rückkauf. Diese Anteile bleiben aber nur 2 ½ Jahre im Besitz des Stiftes. Am 7. August 1465 beurkundet nämlich Erzbischof Johann, daß Dekan und Kapitel von St. Simeon auf seine Bitte die 1463 erworbenen Zehntrechte zurückgegeben und dadurch eine Schuld des Erzbischofs gegenüber Fritz von Schmidburg und dessen Sohn Nikolaus (aufgrund einer von seinem Schwiegervater Ludwig Zandt von Merl übernommenen Forderung) getilgt hätten. Als Ersatz überträgt er dem Stift nun mit Zustimmung des Domkapitels seine zwei Drittel am Zehnt zur Osburg

(K Best. 215 Nr. 703 und Nr. 1430; Goerz, RegEb. S. 221 f.). Vgl. auch bei Osburg.

Dem Stift verblieb somit die Erwerbung von 1429, nämlich ein Anteil am Patronat und ein Drittel des Zehnten. Die Schenk von Schmidburg besaßen ein weiteres Drittel Zehnt und den anderen Anteil am Patronat. Der Pfarrer erhielt das verbleibende Zehntdrittel. Das Patronatsrecht wurde alternierend ausgeübt (z. B. 1492 von Schmidburg, 1528 St. Simeon; vgl. K Best. 215 Nr. 1430 Stück 3 bis 5). Der St. Simeoner Anteil am Zehnt fiel an die Präsenz. Auseinandersetzungen mit dem Pfarrern wegen der Zehntanteile vgl. K Best. 215 Nr. 1585.

Riveris (sö Trier. Filiale von Osburg. Zehntrechte 1465–1539).

Rodenerden (Wüstung bei Heckenmünster oder Dodenburg, sw Wittlich). Kapelle St. Nikolaus. Filiale von Heidweiler.

Roeser (s Luxemburg). Landkapitel Luxemburg. Patrozinium: St. Remigius. Filialen: Berchem, Bivingen, Crauthem, Livingen, Peppingen. Fabricius, Erl. 5,2 S. 77, 660; Pauly, SiedlPfarrorg 9 S. 219–224 mit phantasievoller Deutung (Schenkung des Adels, die „nach dem ersten Anflug von Idealismus ... im Sinne eines wirksam ausgeübten Drucks zur Verlehnung praktisch rückgängig gemacht“ wurde, S. 221).

Bei der Feststellung der dem Propst 1155 zugewiesenen Güter wird auch die *ecclesia* von Roeser genannt, *que est infeodata* (MrhUB 1 Nr. 585 S. 644). Wann der Besitz erworben wurde, ist nicht bekannt. Die Güterliste von 1098 (MrhUB 1 Nr. 397 S. 453) nennt Roeser nicht. Offensichtlich blieb die Kirche verlehnt, d. h. sie gelangte nicht in die unmittelbare Nutzung des Stiftes. 1370 räumt Joffrid, Herr zu Sassenheim (= Sanem, Kanton Esch), dem Godefard Herr zu Roeser und dessen Ehefrau Aleid von Clerf sowie Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon und dem Propst allein ein nach drei Jahren in Kraft tretendes und dann unbefristet geltendes Rückkaufrecht ein an den ihm von Godefard verkauften Zehnten zu Roeser und den oben genannten fünf Filialorten, die von Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon lehn-rührig sind. Als Rückkaufpreis wird die beachtliche Summe von 2500 Florentiner Gulden (zu je zehn alten großen Turnosen) bestimmt. Für die Zeit des Besitzes gelobt Joffrid für sich und seine Erben, den Zehnt beim Stift als Lehen zu empfangen und zu vermannen *mit hulden und diensten* wie üblich (K Best. 215 Nr. 1118). Die Gelegenheit, den Zehnten einzulösen, hat das Stift nicht wahrgenommen. 1463 bekundet Johann von Rollingen, Herr zu Siebenborn und Ansemburg, die großen und kleinen Zehnten der Pfarrei Roeser mit Ausnahme des Heuzehnten als Mannlehen vom Stift St. Simeon zu besitzen. Er habe sie durch seine Frau Margaretha, der Enkelin des Joffrid von Sassenheim, erworben und erkennt nun das Rückkaufrecht des Stiftes an

(K Best. 215 Nr. 650). Vielleicht hat das Stift ein Heimfallrecht wegen Aussterbens der Lehnsträger in männlicher Linie wirksam werden lassen wollen, das Johann von Rolligen aber bestreiten konnte, weil der Besitz käuflich erworben worden war; anderseits mußte Johann nun aber die Qualität als Mannlehen anerkennen. Die Lehnshoheit über Patronat und Zehnt wird noch 1595 vom Luxemburgischen Provinzialrat ausdrücklich festgestellt (Pauly S. 223 mit Anm. 24). Später wird Roeser in stiftischen Quellen nicht mehr genannt.

Röhl (sö Bitburg). 1608 erwarb das Stift für 190 spanische Dukaten und 100 doppelte Albertiner vom Kloster St. Klara in Echternach dessen ein Drittel-Anteil am Zehnt zu Röhl (K Best. 215 Nr. 1586). Im Besitz des Stiftes ist der Zehnt später nicht nachweisbar, so daß der 1608 vorbehaltene Rückkauf wohl erfolgt ist (bei Fabricius, Erl. 5,2 S. 29 und Pauly, SiedlPfarrog. 3 S. 217 f. nicht genannt).

Roth (w Bitburg). Über die irrige Vermutung St. Simeoner Rechte an der Kirche zu Roth vgl. § 28.

Salmrohr (sw Wittlich). Filiale von Sehlem. Über Zehntrechte vgl. Sehlem.

Schwarzenborn (nw Wittlich) Filiale von Gransdorf.

Sehlem (sw Wittlich). 1592 fiel der Zehnt zu Sehlem mit den Filialen Esch, Salmrohr und einem Teil von Dörbach zu je zwei Neunteln an den Pastor, an den Altar zu Bombogen (im Besitz der Fabrik des Stiftes Kyllburg) sowie an das St. Nikolaus-Hospital bei St. Simeon und zu drei Neunteln an die St. Thomas-Kapelle bei St. Simeon. Geringe Anteile waren von den beiden St. Simeoner Berechtigten an die Herren von Esch, die Kirche zu Sehlem und das Kloster Eberhardsklausen abzuführen (K Best. 215 Nr. 1588). Über den Erwerb dieser Rechte ist nichts bekannt. Der Anteil des St. Nikolaus-Hospitals ist bereits 1589 bezeugt (K Best. 215 Nr. 1434). Da die St. Thomas-Kapelle, die in dieser Zeit bereits der Präsenz inkorporiert ist, noch als der Berechtigte genannt wird, muß der Erwerb älter sein. Vorbesitzer dürften die Herren von Esch sein (Fabricius, Erl. 5,2 S. 61; Pauly, SiedlPfarrog. 2 S. 59 f.). Nach Fabricius besaß St. Simeon später sieben Neuntel. Das Simpelregister von ca 1720 nennt nur 6 Ml. Getreide aus Sehlem und Esch; die anderen Orte sind nicht genannt.

Sommerau (sö Trier). Filiale von Gutweiler.

Söst (w Saarburg). Filiale von Wincheringen.

Spang (Gde Spangdahlem, w Wittlich). Kapelle St. Antonius Einsiedler. Filiale von Gransdorf.

Strotzbüsch (sw Cochem). Zehntrechte vgl. Eller-Ediger.

Teter (ausgegangenes Dorf zwischen Piesbach und Bettstadt, n Saarlouis). Filiale von Nalbach.

Trier-Stiftspfarrrei St. Georg. Vgl. am Anfang.

Udenhausen (s Koblenz). Grundherrschaftliche Zehnte der *curtis* Lehmen.

Wasserbillig (Gde Mertert, nö Grevenmacher, Luxemburg). Landkapitel Mersch. Patronatium: St. Martin. Filialen: Lellig, Manternach, Mertert, Oberbillig. Fabricius, Erl. 5,2 S. 84 f.; Heydinger, Longuyon S. 300; Kaiser, Longuyon S. 243 f.; Pauly, SiedlPfarrorg. 8 S. 201–207.

1422 inkorporierte Erzbischof Otto mit Zustimmung des Abtes von St. Maximin als Patronatsherr der Propstei von St. Simeon die Pfarrkirche Wasserbillig (K Best. 211 Nr. 2101 S. 175; Goerz, RegEb. S. 150), worum sich auch Propst Heinrich Raskob in Rom bemüht hatte (RepGerm 4 Sp. 1247 f.; vgl. § 30). Für die Seelsorge sei ein *vicarius perpetuus* einzusetzen, dessen Besetzungsrecht der Abtei St. Maximin verblieb. Der Propst war *pastor primarius* und konnte insoweit über die Pfarrei verfügen. Als Vikare sind mehrfach Kanoniker von St. Simeon bezeugt. Der Propst bezog recht beachtliche Zehntanteile aus Lellig, Manternach, Mertert, Ober- und Wasserbillig, seit sicher 1604 (K Best. 215 Nr. 1602) die Hälfte der Zehnten von Lellig und Mertert, mußte aber einen Anteil zur *portio* des Vikars beitragen. Als Pastor war er auch zum Unterhalt des Chores verpflichtet, der Abt von St. Maximin als Kollator für den des Schiffes. 1433 beantragt Propst Goswin Mul an der Kurie, auch die Pfarrkirche von Niederbrechen (s. dort) der Propstei zu inkorporieren, weil die Einkünfte aus Wasserbillig *propter guerras adeo diminutii sunt*, daß aus ihnen die Lasten (*onera*) der Pfarrkirche und deren drei Filialkirchen kaum aufzubringen seien (RepGerm 5, Manuskript). Die Versteigerungsquoten der Jahre 1511–1516 verzeichnet eine Rechenkladde des Propstes Matthäus (BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 75). 1654 wendet sich der Abt von St. Maximin an den Gubernator in Luxemburg wegen der Präsentation des Propstes Peter von Hagen als Pfarrer von Wasserbillig (K Best. 211 Nr. 2119 Stück 250 a).

Der Grund für das Rechtsgeschäft von 1422 ist nicht bekannt. Zu beachten ist, daß der Abt von St. Maximin keine finanzielle Einbuße erlitt, da er früher die Pfarrei einem Pastor übertragen mußte, der gewöhnlich ein Drittel des Zehnten der ganzen Pfarrei erhielt. Nach der Inkorporation erhielt der Vikar nur eine jeweils auszuhandelnde Besoldung vom Propst. Wenn später die Zehnten zwischen Abt und Propst aufgeteilt erscheinen (s. o.), ist damit nicht gesagt, daß der Abt jetzt weniger erhielt. Im Visitationsbericht von 1570 ist lediglich gesagt, daß der Vikar 10 Ml. Weizen und 10 Ml. Hafer erhielt, Abt und Propst aber gemeinsam etwa 100 Ml. Getreide und 6 Fuder Wein (Heydinger, Longuyon S. 300). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der

Abt von St. Maximin auch daran interessiert war, die seit dem 13. Jahrhundert bezeugten Streitigkeiten mit dem Kloster St. Barbara in Trier wegen des Patronatsrechtes durch die Inkorporation von 1422 zu bereinigen (zur Frühgeschichte der Pfarrei vgl. Pauly). Andererseits ist älterer Besitz von St. Simeon in Manternach (s. dort) bezeugt, doch ist eine Verbindung mit dem Kirchenbesitz seit dem 15. Jahrhundert nicht ersichtlich.

Wehr (sw Saarburg). Zehntrechte von St. Simeon, die auf eine frühere Zugehörigkeit zur Pfarrei Wincheringen (s. dort) hinweisen könnten. 1672–1686 Prozeß mit der Abtei St. Matthias vor Trier; St. Simeon wurde als Hauptzehntherr anerkannt (K Best. 215 Nr. 1575).

Welscherath (*Welschrodde*; Wüstung bei Lorscheid, w Trier). Zehntanteil 1470 vgl. Fell.

Wincheringen (w Saarburg). Landkapitel Perl. Patrozinium: St. Peter und Eligius. Filialen: Bilzingen und Söst. Fabricius, Erl. 5,2 S. 117; Pauly, SiedlPfarrorg. 6 S. 78–80. Weitere Lit. s. § 28.

Bei der Übertragung der *curtis* Wincheringen durch Erzbischof Poppo an das Stift St. Simeon war die Kirche nicht verfügbar und konnte erst 1068 dem Stift von Erzbischof Udo überlassen werden (vgl. § 28). Sie umfaßte wahrscheinlich schon zu dieser Zeit nur einen Teil der Grund- und Bannherrschaft Wincheringen. Eine zweite Pfarrei bestand in Littdorf bzw. Rehlingen (beide Orte sind ausgegangen), ohne daß hier St. Simeoner Rechte nachweisbar sind (vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 6 S. 126–130; die älteren Zusammenhänge sind kaum beachtet). Schon im Urbar von St. Simeon (MrhUB 2 Nachtrag Nr. 13 S. 362–365) sind nur Zehntrechte in Wincheringen, Bilzingen und Söst genannt. Die Zugehörigkeit von Rehlingen an der Mosel (nicht der oben genannte ausgegangene Ort) zur Pfarrei Wincheringen (so Fabricius und Pauly) ist ganz unwahrscheinlich, da dieses Rehlingen in andere grund- und vogtherrschaftliche Zusammenhänge gehört und seit dem 12. Jahrhundert ein Personat der Propstei Merzig bzw. der Abtei Wadgassen war (dazu Pauly S. 132). Die irrige Zuweisung zur Pfarrei Wincheringen beruht wahrscheinlich darauf, daß der Pfarrer von Wincheringen oft auch den Personat von Rehlingen innehatte bzw. die Seelsorge ausübte (vgl. die Nachweise in K Best. 1 C Nr. 12 434). Damit war ein kirchenrechtliches *mater-filia*-Verhältnis nicht gegeben. Die später bezeugten Zehntrechte von St. Simeon in Wehr könnten dagegen auf ältere Zusammenhänge hinweisen, da Wehr zur St. Simeoner Grundherrschaft gehörte (vgl. Pauly S. 131 Anm. 15).

Wie die *curtis* Wincheringen, so waren offenbar von vornherein auch die Einkünfte aus der Kirche dem Kapitel zugewiesen. Bei der Güterteilung von 1154/55 wird die Kirche zwar bei den Kapitelgütern nicht eigens erwähnt, doch dürfte der übliche Zehntanteil des Grundherrn von zwei Dritteln in

dem Besitz der *curtis* eingeschlossen sein. Die Patronatsrechte waren damals grundsätzlich dem Propst zugesprochen worden (MrhUB 1 Nr. 585 S. 643), doch verzichtete Propst Theoderich von Ulmen 1261 zugunsten des Refektoriums, dem Erzbischof Heinrich die Kirche vorbehaltlich der *portio congrua* für den Vikar und der archidiaconalen und erzbischöflichen Rechte 1262 inkorporierte (MrhR 3 S. 378 f., 397 Nr. 1693, 1696, 1698, 1777; K Best. 215 Nr. 1289 Stück 34–37). Eine Aufstellung von 1790 (K Best. 1 C Nr. 9302 Bl. 215r–216v) nennt das Recht, den Pfarrer zu benennen und den Zehnt (2 Ml. Weizen, 85 Ml. Korn, 60 Ml. Hafer, ferner Erbsen und Gerste sowie den kleinen Zehnt) zu erheben, als Belastungen die Kompetenz des Pfarrers, das Gehalt des Küsters sowie den Unterhalt der Kirche, der Pfarrgebäude und des Kirchhofes.

Windhausen (s Koblenz). Grundherrschaftliche Zehnte der *curtis* Lehmen.

Zettingen (s Mayen). Filiale von Hambuch.

Zwalbach (Gde Rappweiler, nö Merzig). Filiale von Konfeld.

7. PERSONALLISTEN

Die nachfolgenden Personallisten sind Nachweise der Mitglieder des Kapitels und der nominierten oder aus dem Kapitel gewählten Dignitäre (Propst, Dekan, Scholaster, Kustos, Kantor) sowie der Vikare und Altaristen des Stiftes St. Simeon. Gliederungsschema der notierten Daten sind deshalb Nachweise der verschiedenen Funktionen im Stift. Andere biographische Daten sind ergänzend hinzugefügt, wenn sie ohne großen Aufwand ermittelt werden konnten. Aber auch zur Mitgliedschaft im Stift sind lediglich Kerndaten genannt, nicht etwa alle Nachweise, z. B. als Zeuge. Solche Daten sind, soweit sie erfaßt wurden, in der im Max-Planck-Institut verfügbaren Zentralkartei erfaßt. Es handelt sich bei den Personallisten somit nicht um Kurzbiographien. Dies ist insbesondere bei den Stiftsangehörigen zu beachten, die Funktionsträger der erzbischöflichen Verwaltung waren, namentlich als Weihbischöfe, Offiziale und Mitglieder der geistlichen Gerichte oder des erzbischöflichen Rates, aber auch bei den Angehörigen der Universität Trier. Auch bei den zahlreichen Pfründenbewerbern des späten Mittelalters ist natürlich lediglich deren „Interesse“ am Stift St. Simeon notiert, wenn Motive, Informationsquellen und Fürsprecher dieses Personenkreises auch durchaus interessant sind.

Wie im Vorwort beschrieben, ist angestrebt, im Großprojekt der *Germania Sacra* für den Teilbereich des Erzbistums Trier die Kanonikerstifte insgesamt aufzuarbeiten, insbesondere um damit für vergleichende Untersuchungen eine breite Grundlage zur Verfügung zu stellen. Für das Niederstift mit dem Vorort Koblenz liegen mit den Arbeiten von Toni Diederich (St. Florin/Koblenz), Ferdinand Pauly (Karden, Boppard, St. Goar, Oberwesel) und Wolf Heino Struck (Dietkirchen, Diez, Gemünden, Idstein, Kettenbach, Salz, Weilburg) für eine große Zahl der Stifte die Aufarbeitungen vor. Es fehlen hier noch Limburg, St. Kastor/Koblenz (dazu bereits wichtige Grundlagen von Aloys Schmidt, Martina Knichel und Bernd Goldmann), St. Clemens/Mayen, Münstermaifeld sowie Wetzlar. Wertvolle Vorarbeiten bzw. Manuskript-Teile insbesondere der Personallisten der verstorbenen Bearbeiter Otto Graf von Looz-Corswarem für Münstermaifeld und Wolf-Heino Struck für Wetzlar standen für die vorliegende Bearbeitung des Stiftes St. Simeon zur Verfügung, Nachweise zu Limburg hat Rudolf Wolf zur Verfügung gestellt. Für das Oberstift ist an erster Stelle das Domkapitel Trier zu nennen, das mit älteren Arbeiten und den Untersuchungen von Rudolf Holbach und Sophie-Mathilde Gräfin zu Dohna im Personalteil eine gute Grundlage hat. Für die Weihbischöfe ist die Darstellung von Wolfgang Seibrich, für das Personal der erststiftischen Verwaltung sind die Arbeiten von Friedhelm

Burgard (Familia Archiepiscopi) und Fritz Michel (Geistliche Gerichtsbarkeit) zu nennen. Von den Stiften liegen nun für Trier St. Paulin und St. Simeon in der *Germania Sacra* sowie die Dissertationen von Karl-Heinz Theisen über Prüm vor. Es fehlen noch Kyllburg und Pfalzel. Auch für diese sind Vorarbeiten und Manuskript-Teile bereits erstellt. Sie sind in die vorliegenden Listen von St. Simeon eingearbeitet. Für alle Stifte (und auch Klöster) des Erzbistums Trier gilt aber, daß von allen Mitarbeitern am Projekt *Germania Sacra* und auch weiteren Archivaren insbesondere des Landeshauptarchivs Koblenz über Jahrzehnte hin Hinweise und „Fundsachen“ für die „Zentralkartei“ der *Germania Sacra*/Erzbistum Trier beigesteuert wurden, die insbesondere für Personalnachweise viele tausend ergänzende Nachweise enthält. Darauf sei auch bei der Benutzung dieser Personallisten des Stiftes St. Simeon grundsätzlich hingewiesen.

§ 30. Die Pröpste

Rambert, Gründungs-Propst? 1092 bezeichnet sich Propst Poppo als *s. Simeonis quartus prepositus* (MrhUB 1 Nr. 386 S. 443), namentlich benannt sind aber nur zwei Vorgänger, nämlich Gerammus (1048–1071) und Burchard/Poppo (I.) (um 1075–1090). Im Nekrolog-Fragment steht zum 20. März (Kal. 13) *Obiit Rambertus prepositus. Propinatio et compulsatio. Cuilibet stolario dabitur stauapus vini*. Ein Rambert ist 1038 als *corepiscopus* und Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Poppo genannt (MrhUB 1 Nr. 310 S. 365), ein Dompropst Rambert erst seit 1106 (vgl. Index in MrhUB 1). Bei der engen Verflechtung der Mitglieder des Kapitels von St. Simeon mit Personal im Umkreis von Erzbischof Poppo wäre es nicht ungewöhnlich, wenn der *corepiscopus* Rambert von 1038 auch der erste Propst in St. Simeon, sozusagen als „Gründungs-Propst“ gewesen wäre, dieses Amt aber schon bald dem seit 1048 als Propst bezeugten Gerammus überlassen hätte. Das muß freilich eine Vermutung bleiben.

Gerammus, 1048–1071 Propst. Ein Propst *Gerammus*/*Gerammus*/*Gerram* wird zwischen 1048 und 1071 in acht Urkunden genannt, davon in drei Urkunden ohne direkte Angabe eines Stiftes (1052, 1061, 1071: MrhUB 1 Nr. 339, 355, 370 S. 394, 412, 427), von denen aber zwei aus inhaltlichen Gründen den St. Simeoner Belegen zuzurechnen sind (von 1052 und 1061), sodann in drei Urkunden als Propst von St. Simeon (1048, 1053, 1068: ebenda Nr. 328, 341, 367 S. 382, 396, 424) und in zwei Urkunden als Propst von Münstermaifeld (1052 und 1058: ebenda Nr. 337, 351 S. 392, 409). Schließlich wird 1163 die Stiftung eines Anniversars durch den früheren Propst von Ören, Gerammus, bestätigt (ebenda Nr. 639 S. 698). Zumindest bei dem Propst von St. Simeon und dem von Münstermaifeld (Looz-Lorswarem, Münstermaifeld, Liste der Pröpste) wird es sich um eine Person handeln. Im Nekrolog I von St. Simeon

ist er als *presbyter et prepositus* am 16. Juli eingetragen und zum gleichen Tag als Propst von St. Simeon im Nekrolog von St. Maximin (Hontheim, Prodromus 2 S. 982).

Burchard/Poppo (I.), um 1075–1090 Propst. 1075 in einer Urkunde Erzbischof Udos für St. Simeon als Zeuge genannt; bei dem hier beurkundeten Kauf eines Gutes in Olkenbach hatte Propst B. namens des Stiftes den Kaufpreis entrichtet (MrhUB 1 Nr. 375 S. 432). 1092 ergänzt der vierte Propst von St. Simeon, Poppo (II.), einen Pachtvertrag seines Vorgängers Burchard (ebenda Nr. 386 S. 443). Dieser wird gleich zu setzen sein mit dem 1070 als Zeuge genannten Trierer Archidiakon *Purchard* (ebenda Nr. 387 S. 443), vielleicht auch mit dem in Zeugenlisten erzbischöflicher Urkunden von 1063, 1068 und 1071 (verfälscht) an hervorragender Stelle genannten Subdiakon Burchard (ebenda Nr. 356 S. 413, Nr. 367 S. 424, Nr. 371 S. 429).

Burchard/Poppo¹⁾ ist als Sohn der Ida von Elsdorf Angehöriger der Ezzonen-Sippe. 1075 unternimmt er als Propst (von St. Simeon) im Auftrag König Heinrichs IV. eine Reise zum Großfürsten Swjatoslaw von Kiew, seinem Schwager.²⁾ Mitte der 80er Jahre übereignet er umfangreiche Erbgüter an der Mittelmosel (Zentrum Eller, später Ediger; vgl. § 28 unter Eller und nachstehend) an das Stift St. Simeon. 1090 wird er durch die päpstliche Partei zum Bischof von Metz gewählt (Ende März 1093 ordiniert), kann sich aber gegenüber dem von Kaiser Heinrich IV. eingesetzten Bischof Adalbero nicht behaupten und muß 1097 Metz verlassen. Burchard/Poppo starb um die Jahrhundertwende.

Für die Geschichte des Stiftes St. Simeon, aber auch für die Unterscheidung dieses Propstes Burchard/Poppo (I.) zu dessen Nachfolger Poppo (II.) ist vor allem eine am Ende des 12. Jahrhunderts auf den Namen Erzbischof Egilberts zum Jahre 1097 hergestellte Urkunde, in der eine umfangreiche Schenkung des Propstes von St. Simeon Poppo bestätigt wird (MrhUB 1 Nr. 392 S. 448; zur Fälschungsfrage Wisplinghoff, Studien St. Simeon S. 88–92), von Bedeutung. Es handelt sich darin um das *patrimonium suum, ab ingenuis parentibus suis ad ipsum devolutum*, mit umfangreichem Besitz in und bei Eller an der Mittelmosel und dem östlich angrenzenden Eifelgebiet um Lutzerath (vgl. die Einzelangaben in § 28 unter Eller). Auch die sieben genannten Geschwister – Dieczelin, Heilwiga, Ezelin, Evelin, Giselman, Bercho, Her-

¹⁾ Poppo ist wohl, wie auch sonst, die Kurz- oder Koseform von Burchard.

²⁾ Daß dieser Burchard auch den heute in Cividale befindlichen Psalter Erzbischof Egberts nach Kiew mitgenommen habe (so Winfried WEBER, Schätze aus dem Höhlenkloster in Kiew (Ausstellungskatalog) Bischöfl. Dom- und Diözesenmuseum Trier. 1995 S. 12), scheint mir fraglich. Eine Vermittlung über die Ezzonen Richeza ist wahrscheinlicher.

mann – beteiligen sich an der Schenkung und geben von ihren Anteilen hinzu. Poppo Bruder Hermann ist bei der Übertragung an das Stift zugegen und erteilt ausdrücklich seine Zustimmung. Die Schenkung als solche kann trotz der unechten Überlieferung nicht bezweifelt werden, da der Besitz später gut bezeugt ist. In der Zeugenliste aber passen verschiedene Namen der genannten Kleriker nicht zu dem angegebenen Datum. Wisplinghoff hat daher vermutet (Studien S. 91), daß diese Namen der Urkunde des Stiftes von 1085 (MrhUB 1 Nr. 383 S. 440) entnommen seien, wobei aber zu beachten ist, daß zwar in beiden Urkunden die gleichen Namen vorkommen, nicht aber in der gleichen Reihenfolge. Die Liste der Laienzeugen stammt jedoch nicht aus dieser Vorlage. Sie ist insofern von besonderer Bedeutung, weil in ihr an erster Stelle ein Pfalzgraf Heinrich genannt ist, und dies in Verbindung mit dem Datum 1097 der entscheidende urkundliche Nachweis für die Existenz eines auf Heinrich von Laach folgenden Pfalzgrafen Heinrich (III., „von Limburg“, der Fette) ist. Wenn die Zeugenliste in Verbindung mit diesem Datum wertlos ist, wird man tatsächlich diesen Pfalzgrafen „aus der Geschichte streichen müssen“ (Wisplinghoff S. 91). Sie ist zwar nicht frei erfunden, da mehrere der darin genannten Personen in anderen Urkunden für diese Zeit bezeugt sind. Datum und Zeugenlisten aber stellen jedenfalls, wie die Klerikernamen zeigen, keine Einheit dar. Eine genauere Datierung ist jedoch nicht möglich. Vielleicht ist eine Lösung der verschiedenen Schwierigkeiten darin zu sehen, daß bei der Herstellung der Fälschung eine wohl undatierte Traditionsnotiz vorlag (so auch Wisplinghoff), die auch Zeugenamen enthalten hat, aber als Beweisdokument aus formalen Gründen nicht ausreichte. Da der Nachweis der Rechte an diesen Besitzungen wahrscheinlich im ausgehenden 12. Jahrhundert erforderlich war (vgl. Pauly, SiedlPfarrorg 1 S. 146 f.), könnte in dieser Zeit die auf Erzbischof Egilbert ausgestellte Urkunde hergestellt worden sein, die aus welchem Grunde auch immer in das Jahr 1097 (mit richtiger Indikationszählung) datiert wurde. Wahrscheinlich ist die Schenkung selbst aber früher erfolgt, und zwar nicht durch Propst Poppo (II.), sondern durch Propst Burchard/Poppo (I.), wenn dieser identisch ist mit dem späteren Bischof von Metz. Dieser nämlich soll ein Bruder des Pfalzgrafen Heinrich gewesen sein und als solcher ist dessen Zeugenschaft in der Schenkungsurkunde gut begründet. Die angegebene Verwandtschaftsbeziehung dürfte zwar nicht ganz stimmen (es sei denn als Stiefbruder), da Poppo erberechtigte sieben Geschwister in der Schenkungsurkunde namentlich genannt sind. Daß aber direkte verwandtschaftliche Beziehungen zur „Pfalzgrafen-Sippe“ bestehen, kann auch der Name des einen Bruders Poppo, Ezelin, erhärten. Und schließlich liegen auch die Güter dieser Poppo-Geschwister in unmittelbarer Nähe der bekannten Richeza-Güter. Wir gehen daher wohl nicht fehl, wenn wir die in der zu 1097 gefälschten Urkunde

genannte Schenkung um etwa 10 bis 15 Jahre früher ansetzen und Propst Burchard/Poppo (I.) zuweisen. Vgl. ausführlich zur Quellenlage Heyen, Simeon und Burchard-Poppo S. 200–205. Vgl. auch § 20, Abschn. C 6 unter Minden.

Poppo (II.), 1085/90–ca 1100 Propst. 1092 ergänzt Poppo, *s. Simeonis quartus prepositus*, einen Pachtvertrag seines Vorgängers Burchard. Dieser wird als *antecessor* bzw. *predecessor* bezeichnet, ohne daß der Urkunde zu entnehmen ist, daß Burchard zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben ist (MrhUB 1 Nr. 386 S. 443). Die Angabe einer Ordnungszahl ist ungewöhnlich. Vielleicht sollte damit eine zusätzliche Unterscheidung vom Vorgänger erreicht werden, verständlich dann, wenn der Propst Burchard identisch ist mit dem 1090 zum Bischof von Metz gewählten Trierer Kleriker bzw. Propst gleichen Namens, der in Metzger Quellen überwiegend den Namen Poppo führt, und eine Verwechslung zwischen Burchard/Poppo (I.) und Poppo (II.) vermieden werden sollte. Wenn dies richtig ist, dann ist auch die Zuweisung des in einer Urkunde von 1085 als Intervenient für das Simeonsstift genannten Propstes Poppo (MrhUB 1 Nr. 383 S. 44) zu Poppo (I.) oder Poppo (II.) unsicher. Ein Propst P. wird schließlich noch in einer undatierten, um 1100 anzusetzenden Urkunde genannt (MrhUB 1 Nr. 399 S. 454). Propst Poppo (II.) kann identisch sein mit dem 1068 und 1071 (verfälscht) als Zeuge genannten Subdiakon gleichen Namens (MrhUB 1 Nr. 367 S. 424, Nr. 371 S. 429), er ist aber nicht identisch mit dem 1085 und 1092 bezeugten Archidiakon/Chorbischof Poppo, da beide in der gleichen Urkunde genannt werden (MrhUB 1 Nr. 383 S. 441, Nr. 387 S. 444). Die Zuweisung eines *vicedomnus* des Erzbischofs gleichen Namens von 1084/85 ist ungewiß (ebenda Nr. 380 S. 437). Der ältere Nekrolog von St. Simeon schließlich nennt zum 2. November einen Diakon und Propst Poppo.

Ulrich (*Uodehricus*), nach 1100–vor 1107 Propst, *natus de finibus Aquileiae*. Setzte für den Fall seiner Rückkehr nach Aquileja den Domdekan und Archidiakon Gottfried von Fallemagne als Erbe seiner Propstei ein (*prepositurae suae eum heredem substitueret*; MGH SS 8 S. 200). Diese „Erbfolge“ trat vor 1107 ein. Vgl. die Angaben bei seinem Nachfolger Gottfried.

Gottfried von Fallemagne (bei Dinant), ca 1107–1124/28 Propst. Die wenig schmeichelhaften *Gesta Godefridi archiepiscopi* (MGH SS 8 hierzu S. 200) berichten, dieser sei zu seinem Onkel, dem Dompropst Arnold nach Trier gekommen, von Erzbischof Eberhard (1047–66) zum Geistlichen bestimmt worden und habe nach einem Aufenthalt des Königs mit dessen Hilfe trotz seines wenig vorbildlichen Lebenswandels kurz hintereinander die Ämter eines Domdekans und eines Archidiakons in Trier erhalten. Im Streben nach weiteren kirchlichen Würden habe er dann den Propst von St. Simeon,

Uodelrich, bewogen, ihn für den Fall seiner Rückkehr in seine Heimat Aquileja als Erben einzusetzen. Offensichtlich hat Gottfried dieses Erbe auch antreten können (s. u.). Wieder mit Unterstützung des Königs wurde er am 2. Juli 1124 zum Erzbischof von Trier gewählt und am 7. September geweiht, sah sich aber gezwungen, am 17. Mai 1127 abzudanken, da er sich nicht von der Anklage der Simonie reinigen konnte. Er starb am 14. November 1128.

Der Zeitpunkt der Erlangung der Trierer Dignitäten läßt sich nur annähernd bestimmen. Als Domdekan folgt er Arnold, der zuletzt 1085 bezeugt ist (MrhUB 1 Nr. 383 S. 441; die Urkunde Nr. 392 S. 449 zu 1097 ist eine Fälschung, deren Zeugenliste älter ist: vgl. oben bei Propst Poppo); urkundlich erwähnt ist er erst 1098 (ebenda Nr. 395 S. 451), dürfte aber doch schon einige Jahre früher Dekan geworden sein. Nach den *Gesta Godefridi* hat er die Dignitäten des Dekans und des Archidiakons gleichzeitig bekommen; insofern muß der Nachweis eines Archidiakons Gottfried zum Jahre 1083 (ebenda Nr. 378 S. 435) auf eine andere Person bezogen werden, weil zu diesem Zeitpunkt der Dekan Arnold noch lebte und in der gleichen Urkunde auch genannt wird. Erst der Beleg eines Archidiakons Gottfried von 1095 (Nr. 389 S. 446) kann auf den späteren Erzbischof bezogen werden. Ab 1107 (Nr. 415 S. 476) sind dann zwei Archidiakone mit Namen Gottfried bezeugt, die in dieser Urkunde beide auch – ohne Stiftsangabe – als Pröpste bezeichnet werden. Da der eine sicher Propst von Karden ist (er ist bis 1135 mehrfach als solcher bezeugt; Pauly, GS Karden S. 297), muß der andere Gottfried von Fallemagne sein und die Propst-Angabe sich auf St. Simeon beziehen. Weitere, direkte Zeugnisse für Gottfried als Propst von St. Simeon sind nicht bekannt. Es ist auch unbekannt, ob er mit der Inbesitznahme des erzbischöflichen Stuhles auf dieses Amt verzichtete; bei der von ihm bekannten Pfründenhäufung ist das nicht eben wahrscheinlich. Man wird eher annehmen müssen, daß er die Propstei bis zu seinem Tod behalten hat. Lit.: Löhnert, Personal- und Amtsdaten S. 26 f. ungenau.

Albero von Montreuil, 1124/28 – vor 1132/35 Propst. 1135/36 sagt Erzbischof Albero in einer Vergleichsurkunde zwischen dem Stift St. Simeon und dem Stift St. Georg in Bamberg (MrhUB 1 Nr. 489 S. 545), daß er die Propstei von St. Simeon selbst inne gehabt hatte – (*praeposituram in propria manu tenabamus*). Gesehen hat das schon Nikolaus Irsch 1927,¹⁾ ist aber auch in der neueren Literatur kaum beachtet worden (wohl Zahn, *Porta Nigra* S. 111; nicht LThK 1, 1993 Sp. 328 f., obwohl andere Propsteien genannt

¹⁾ Wenn an vielleicht auch entlegener/versteckter Stelle: Die Trierer Abteikirche St. Matthias und die trierisch-lothringische Bautengruppe. *Germania Sacra*, Abt. Rhenania Sacra (!), Serie B, I A 1927 S. 162 f. mit „Zulieferung“ durch Gottfried KENTENICH: S. 301, Anm. 13; auch *Kdm Trier-Kirchen* S. 468.

werden). Die älteren Biographen Alberos (Prümers 1874, Huyskens 1879, Zimmer 1907), die die genannte Urkunde zwar zitieren, beachten diese Aussage nicht. Dem Stift St. Simeon hat die enge Verbindung zum Erzbischof nicht geschadet, fällt doch in Alberos Zeit der Bau des die Gesamtanlage wesentlich umgestaltenden Ostchores und der Längstonnen über dem Erdgeschoß des Westturmes und im Ostturm der Unterkirche, wozu gewiß Alberos Initiative vorausgesetzt werden darf, doch könnten andererseits die Zwistigkeiten, die später mit der Zisterzienserabtei Himmerod, der Gründung des mit Bernhard von Clairvaux befreundeten Albero, auftraten, in einer nicht ausreichenden Trennung der Besitzbereiche des Stiftes und der Abtei in dieser Zeit begründet sein.

Fulmar, (1132/35) – vor 1152 Propst. Mit Urkunde vom 27. Mai 1152 bestätigt Papst Eugen III. der Abtei Himmerod Nutzungsrechte im „St. Simeons-Wald“ (Gransdorf; vgl. § 28), *que a bone memorie Fulmaro quondam preposito s. Symeonis et fratribus eius ... acquisitis* (MrhUB 1 Nr. 563 S. 621). In einer Bestätigungsurkunde Erzbischof Hillins für Himmerod um 1157 wird das dahingehend präzisiert, daß Himmerod die Nutzungsrechte *per manum predecessoris mei a Fulmaro preposito ...* erworben habe (ebenda Nr. 603 S. 661). Daraus ergibt sich, daß Fulmar in der Amtszeit Erzbischof Alberos (gest. 18. Januar 1152) Propst von St. Simeon war, vermutlich als Nachfolger Alberos in dieser Dignität; dabei muß es offen bleiben, ob Erzbischof Albero sofort bzw. alsbald nach seiner Bestellung und Weihe zum Erzbischof im März 1132 die Propstei abgab oder auch noch einige Zeit (bis 1135) behalten hat.

Balderich, 1152/53 – nach 1163 Propst. In der von ihm verfaßten *Gesta Alberonis episcopi* (MGH SS 8 S. 243–260) berichtet er von sich selbst, daß Erzbischof Albero von Montreuil (1132–52) ihn als jüngeren Kleriker von Paris, wo der Erzbischof 1147 am Konzil Papst Eugens III. teilgenommen hatte, mit nach Trier genommen habe. Er stamme aus Florennes (30 km südwestl. Namur) und sei damals Advokat an der päpstlichen Kurie gewesen und dem Erzbischof durch seine Redegewandtheit aufgefallen. In Trier habe ihn Albero zum *magister scholarum* am Dom ernannt. Die Lebensbeschreibung des Erzbischofs, der ihm Zeit seines Lebens ein Freund gewesen sei, schrieb er wohl bald nach Alberos Tod (18. Januar 1152). Die *Gesta* selbst haben eine sehr unterschiedliche Beurteilung gefunden. Ihr literarischer Rang ist unbestritten;¹⁾ die historische Glaubwürdigkeit aber wird ebenso bestimmt

¹⁾ „eine der besten Darstellungen ihrer Zeit:“ F. X. KRAUS in ADB 1 S. 54; „eine warme, lebensvolle Schilderung“: W. WATTENBACH, *Deutschlands Geschichtsquellen ...* 2.⁶ 1894 S. 267 f.; „Balderich erzählt lebendig, anschaulich, mit einer unverkennbaren Freude am Anekdotenhaften“: HANO KALLFELZ, *Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10. und 11. Jahrhunderts* (Ausgewählte Quellen ... Frhr. vom Stein-Gedächtnisausgabe 22) 1973 S. 546 im Vorwort zur *Gesta Alberonis*.

verneint (Prümers, *Albero* S. 88–90; „bewußte Entstellung der Wahrheit“: Huyskens, *Albero* S. 1–7).

Es ist auffallend, daß Balderich zu Lebzeiten Erzbischof Alberos urkundlich nicht bezeugt ist. Erst nach dessen Tod ist er in Urkunden Erzbischof Hillins häufig genannt und zwar ab 16. August 1152 als *magister scholarum/scolaris* der Domkirche (MrhR 2 S. 6 Nr. 19) und ab 1153 auch als Propst von St. Simeon (MrhUB 1 Nr. 574 S. 631). Die Pfründen werden je einzeln und auch zusammen genannt. Zuletzt ist er im Besitz beider Pfründen 1163 bezeugt (MrhUB 1 Nr. 637 f. S. 696 f.).

Mit dem Kapitel von St. Simeon hatte Balderich erhebliche Differenzen wegen der Rechte und Besitzungen des Propstes, die schließlich im März 1155 durch päpstliche Schiedsrichter beigelegt wurden (vgl. § 27).

Von Propst Balderich ist auch ein Brief an Hildegard von Bingen und deren Antwortschreiben überliefert.¹⁾ Ob Hildegards Hinweis auf die Geldgier Balderichs im Zusammenhang mit dem Streit wegen der Einkünfte des Propstes zu sehen ist, mag dahingestellt sein.

Siegel: rund, 32 mm, abgeflachter Rand, so daß der Siegelabdruck im Wachs eine Mulde bildet, in der Mitte Brustbild, in der Rechten ein Lilienzepter, in der Linken ein Kelch. Doppelte Umschrift; äußerer Ring: SIG [ILLVM]. BALDERIC[] ... (?); innerer Ring: AVXILIATOR MEVS. Abdruck von 1161 (K Best. 96 Nr. 6).

Arnold, 1172(-1181) Propst. 1172 bestätigt Erzbischof Arnold I. von Trier (1169–83), *qui tunc preposituram in manu sua habebat*, eine Verfügung von Dekan und Kanonikern von St. Simeon (MrhUB 2 Nr. 15 S. 52). Wie lange der Erzbischof die Propstei innehatte, ist unbekannt (Krüger, *ArchMrhKG* 29. 1977 S. 58 meint bis 1181).

Gerhard, 1181–1197 Propst. Mag. 1167 bis sicher 1181, wahrscheinlich aber bis 1197 Propst von Pfalzel, 1172 Scholaster von St. Simeon (s. u.), 1181 (MrhUB 2 Nr. 47 S. 87) bis 1196/97 (ebenda Nr. 150 f. S. 192 f.) Propst von

¹⁾ MIGNE, *Patrologia latina* 197 Nr. 92 S. 312 f. und HONTHEIM, *Hist. Trev. dipl.* 1 S. 559 f., beide fälschlich *Heldericus*. Der sogen. Ruppertsberger Riesenkodex, Landesbibl. Wiesbaden Hs. 2 Bl. 359, hat *Beldericus prepositus de sancto Symeone in Trevirorum exclesia Hildegardi*. Vgl. Marianne SCHRADER und Adelgundis FÜHRKÖTTER, Die Echtheit des Schrifttums der hl. Hildegard von Bingen (*ArchKulturGBeih.* 6. 1956 S. 166); freundl. Mitteilung von M. Schrader. Obwohl das Briefpaar nur im „Riesenkodex“ überliefert sei, bestehe kein Grund, die Echtheit als solche zu bezweifeln, wenn auch eine redaktionelle Überarbeitung – einschließlich Adressatenwechsel? – möglich sei). Jetzt Hildegardis Bingenensis *Epistolarium*, hrsg. von Lieven VAN ACKER. Turnhout 1991. – Rudolph HOLACH, Hildegard von Bingen und die kirchlichen Metropolen Mainz, Köln und Trier (Hildegard von Bingen in ihrem historischen Umfeld, hrsg. von Alfred HAVERKAMP. 2000 S. 71-115), zu Balderich S. 110.

St. Simeon, auch Domscholaster, 1196 auch Pastor von Pölich (ebenda 2 Nr. 152 S. 195). Die Identität des meist nur mit einer Dignität genannten Inhabers dieser vier Pfründen ergibt sich aus folgenden Angaben über je zwei Pfründen: 1172 gleichzeitig Propst von Pfalzel und Scholaster von St. Simeon (ebenda 2 Nr. 15 S. 53), 1181 gleichzeitig Propst von St. Simeon und Pfalzel (ebenda 2 Nr. 50 S. 90), 1196 gleichzeitig Propst von St. Simeon und Domscholaster (ebenda 2 Nr. 152 S. 195). Die Scholasterie von St. Simeon gab er nach der Erwerbung der Propstei dieses Stüftes ab (vgl. Liste der Scholaster). Die Propsteien von Pfalzel und von St. Simeon hatte er sicher 1181 gleichzeitig inne (s. o.); ob er Pfalzel später aufgab, ist ungewiß (s. Pfalzel, Liste der Pröpste). Wahrscheinlich ist er auch identisch mit dem 1160–1162 bezeugten Kaplan des Erzbischofs Mag. Gerhard (MrhUB 1 Nr. 620 S. 681; MrhR 2 S. 58 Nr. 204). Wegen der großen zeitlichen Lücken in den Dignitätenlisten der drei Stüfte ist eine genauere zeitliche Umgrenzung des Besitzes der einzelnen Pfründen nicht möglich.

Gerhard starb im Hungerjahr 1197; Cäsarius von Heisterbach berichtet (*Dialogus miraculorum*, Dist. 4, Cap. 66; ed. Strange 1 S. 234), er habe bei seinem Tod dem Kloster Himmerod 600 Pfd. Silber vermacht und davon 100 Pfd. zur Speisung der Armen vor der Klosterpforte bestimmt. Für dieses Geld sei dann sofort in Koblenz Getreide gekauft worden.¹⁾ – Aus seiner Tätigkeit als Propst von St. Simeon ist hervorzuheben, daß er 1187 dem Kapitel einen Berg in Lehmen überlassen hat (ebenda 2 Nr. 87 S. 125). Bemerkenswert ist, daß er die Propstei von St. Simeon noch zu Lebzeiten seines Vorgängers, Erzbischof Arnold (gest. 1183), erhalten hat, woraus man schließen darf, daß er zu diesem ein engeres Verhältnis hatte. Im älteren Nekrolog von St. Simeon ist er zum 25. Februar verzeichnet.

Konrad (von Oberstein), 1198/1212–1220 Propst. In zwei Urkunden des Jahres 1216 ist bezeugt, daß der Dompropst Konrad auch die Propstei von St. Simeon besitze (MrhUB 3 Nr. 55 S. 58, Nr. 57 S. 60). Dieser Dompropst und Propst von St. Simeon ist im Nekrolog I und II von St. Simeon zum 19. Februar verzeichnet. Dabei ist auch angegeben, er habe dem Stüft die Kirchen in Hönningen und Gransdorf gegeben. In der Inkorporationsurkunde für Hönningen von 1216 wird auch ausdrücklich gesagt, Konrad habe als Propst des Stüftes auf sein Patronatsrecht verzichtet (MrhUB 3

¹⁾ Auch genannt bei BROWER-MASEN, *Metropolis*, ed. STRAMBERG 1 S. 266. Dazu jetzt auch Wolfgang BENDER, *Zisterzienser und Städte ... 12.–14. Jahrhundert* (TrierHist-Forsch 20) 1992 S. 93. Die Überlegung von GOERZ, MrhR 2 S. 223 Anm. zu Nr. 811, es müsse sich um zwei Pröpste gleichen Namens handeln, erübrigt sich, weil die beiden einzigen Belege nach 1196 aus undatierten, zu ca 1202 und ca 1212 gesetzten Urkunden stammen (MrhUB 2 Nr. 268 S. 307 und Nr. 285 S. 320), die eben vor 1197 anzusetzen sind.

Nr. 57 S. 60). In der Bestätigung der Inkorporation von Gransdorf von 1212 wird lediglich gesagt, der Propst – ohne Name – habe zugestimmt (MrhR 2 S. 320 Nr. 1164; vgl. § 29). Damit ist aber erwiesen, daß Konrad auch schon 1212 die Propstei von St. Simeon besessen hat. Im übrigen muß es einer Untersuchung der Personallisten des Domkapitels überlassen bleiben zu untersuchen, wieviel Personen bei den zahlreichen Belegen für sicher mehrere nacheinander amtierende Dompropste namens Konrad zwischen 1179 und 1220 zu unterscheiden sind.

Einige Angaben zu Konrad von Oberstein jetzt bei P. B. Pixton, Dietrich von Wied (ArchMrhKG 26. 1974) S. 68 mit Anm. 100, ders., Ein Reformprogramm (KurtrierJb. 17.1977) S. 14 Anm. 10, sowie H.-J. Krüger, Anfänge des Offizialats (ArchMrhKG 29.1977) S. 57–59. Krüger macht wahrscheinlich, daß Konrad die Propstei von St. Simeon seit 1198 innehatte. Konrad war 1191–1198 Archidiakon und Propst zu Karden, 1198–1217 Archidiakon von Tholey (vgl. Krüger). Pauly, GS Karden S. 298 f.

Ingebrand von Daun, 1223–1228 Propst. Domkustos und Kanoniker von St. Simeon 1216 (MrhUB 3 Nr. 55 S. 58). 1223, 1225 und 1228 als Propst von St. Simeon bezeugt (ebenda Nr. 193, 254, 346 S. 164, 210, 278). Eine genaue Untersuchung steht aus. Anscheinend war er 1200–1238 Domkustos und Propst von Münstermaifeld, 1219–1237 Propst und Archidiakon von Karden (Pauly, GS Karden S. 300). Die Propstei von St. Simeon hat er offenbar 1228/34 an den wohl mit ihm verwandten Richard von Daun abgegeben (vgl. Nachfolger). In den Totenbüchern ist er regelmäßig als Archidiakon eingetragen, nur in Karden als Propst (Nekrolog St. Simeon I und II zum 9. Februar, Memorienverzeichnis St. Kastor/Koblenz Schmidt-Knichel S. 66 und Liebfrauen Trier K Best. 206 Nr. 102 zum 10. Februar, Nekrolog Karden zum 10. Februar und St. Maximin: Hontheim, Prodromus 2 S. 970 zum 14. Februar). Nach Looz-Lorswarem, Münstermaifeld (List der Pröpste), war er ein Sohn des Gottfried von Daun und der Aleidis, Bruder des Heinrich von Daun, Onkel des Wirich von Daun (Nekrolog Münstermaifeld: K Best. 144 Nr. 1431 S. 86; Möller, Stamm-Tafeln 1 Tafel 23 ist danach zu berichtigen). Siegel von 1233 an K Best. 144 Nr. 33 (oval, stehender Kleriker). Die Identität (so Krüger, ArchMrhKG 29.1977 S. 59) mit dem seit ca 1190 als Kanoniker von St. Simeon und Inhaber der Pfarrkirche Mosbach bezeugten Engebrand/Ingebrand ist ausgeschlossen, wenn der 1228 genannte „I.“ diesem Ingebrand gleichzusetzen ist (MrhUB 3 Nr. 346 S. 278; vgl. § 35 zu 1218).

Richard von Daun, 1234–1253 Propst. Als Propst – überwiegend in der Abkürzung „R“ – zwischen Dezember 1234 (MrhUB 3 Nr. 511 S. 397) und August 1247 (ebenda Nr. 911 S. 680) bezeugt. Auch Domkanoniker, aber nicht Dompropst (vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 448). Eventuell 1237

Prozeß des nicht namentlich genannten Propstes von St. Simeon mit dem Kloster Wörschweiler wegen Zehnten zu Bliesbrücken (Neubauer, Wörschweiler S. 116 Nr. 98)? Am 22. Dezember 1247 befiehlt Papst Innozenz IV. auf Bitten des Herzogs von Lothringen, dem Propst R. von St. Simeon eine Prälatur oder Dignität in der Provinz Trier zu verschaffen (MGH Epp. 3 S. 112 Nr. 149). Am 3. April 1252 bestätigt der Papst die Entscheidung des päpstlichen Legaten, der die Wahl des Eberhard zum Bischof von Worms kassiert und den Richard, Propst von St. Simeon, providiert hatte (ebenda S. 118 Nr. 137), und gestattet am 27. April 1252 dem Richard, seine bisherigen Pfründen noch drei Jahre behalten zu dürfen (ebenda S. 118 Nr. 137 Anm. 5). Die Propstei von St. Simeon gab Richard aber offensichtlich schon 1253 ab (vgl. Nachfolger). Im Stift Münstermaifeld hatte er ein Kanonikat und ist dort zum 28. November im Nekrolog verzeichnet (K Best. 144 Nr. 1431 S. 24; Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste). Er starb 1257 als Bischof von Worms. Richard stammt aus dem Geschlecht der Herren von Daun in der Eifel (vgl. Möller, Stamm-Tafeln 1 S. 56 Tafel 23).

Dietrich von Ulmen, 1253–1262 Propst. Sohn des Heinrich von Ulmen. Domkanoniker in Trier seit April 1234 (MrhUB 3 Nr. 501 S. 388; MrhR 2 S. 556 Nr. 2113 ist hinsichtlich der Verwandtschaft falsch), seit 1237 auch Pastor von Altrich (ebenda Nr. 603 S. 462; vgl. auch MrhR 3 S. 547 Nr. 2420: Propst von „St. Paulin“ ist dort nach K Best. 96 Nr. 2204/251 in „St. Simeon“ zu korrigieren), seit dem 30. April 1249 unter Beibehaltung des Domkanonikats Dekan von St. Simeon (MrhUB 3 Nr. 998 S. 746) und seit September 1253 Propst (ebenda Nr. 1215 S. 892). Wegen Gebrechlichkeit wird er von der Teilnahme an der Matutin unter Fortzahlung der vollen Präsenzgelde befreit (1253 wie vor). Dem Kapitel von St. Simeon übertrug er 1261/62 aus dem Propsteivermögen die Patronatsrechte an den Pfarrkirchen Wincheringen und Mosbach (vgl. § 29). Er ist bis zum 8. Juli 1262 bezeugt und im März 1269/70 tot (MrhR 3 S. 403 Nr. 1802 und S. 547 Nr. 2420).

Lit.: Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 610. Zum Vater Hans Wolfgang Kuhn, Heinrich von Ulmen, der vierte Kreuzzug und die Limburger Staurothek (JbWestdtLG 10. 1984 S. 67–106, namentlich S. 83).

Wilhelm *de Davils*, 1256 nicht Propst. In der Zeugenliste der Urkunde vom 29. April 1256 (MrhUB 3 Nr. 1342 S. 967; MrhR 3 S. 291 Nr. 1292) ist *prepositus* bei *Wilhelmus de Davils, prepositus s. Symeonis* nicht als Bezeichnung der Dignität des Wilhelm zu verstehen, sondern als Benennung eines weiteren Zeugen, nämlich des Propstes Dietrich von Ulmen.

Arnold von Schleiden, 1264–1274 Propst von St. Simeon. Urkundlich als solcher bezeugt seit November 1264 (MrhR 3 S. 454 Nr. 2014) bis 15. Juni 1272 (MrhR 3 S. 620 Nr. 2728). Archidiakon von Trier–St. Peter (1236–1274), Propst von St. Paulin (1245/49–1274) und Pfalzel (1272–1274), 1259

in einer Doppelwahl zum Erzbischof von Trier gewählt, doch wurde die Wahl vom Papst verworfen. Sohn des Grafen Konrad I. von Blankenheim, Herr zu Schleiden, des Begründers der Linie Schleiden. Weitere biographische Angaben bei Heyen, GS St. Paulin S. 584–86 und Doppelwahlen S. 28–33 sowie Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 581.

Wilhelm von Sötern, 1287–1288 Propst. 1265 Kanoniker, Bruder des Ludwig von Sötern (MrhR 3 S. 465 Nr. 2066). Propst (nur Wilhelm) 1287 und 1288 (ebenda 4 S. 315 Nr. 1391, S. 346 Nr. 1530). Todestag 30. März (Nekrolog-Fragment sowie I und II Bl. 6v: als W. v. Sötern, Propst. In Nekrolog I ferner am 21. Juli eine Memorie für Wilhelm, *sacerdos et prepositus*). Auch wenn in den Stammtafeln Möllers (NF 2 Tafel 73 u. S. 112 f.) weder Wilhelm noch dessen Bruder Ludwig genannt werden, sind sie wohl doch dem Rittergeschlecht der von Sötern auf dem Hunsrück zuzurechnen.

Jakob von Beckingen, 1300–1307 Propst. Als Kanoniker genannt seit 4. Mai 1284 (MrhR 4 S. 259 Nr. 1146), wahrscheinlich auch schon am 27. Januar 1283 (K Best. 55 A 4 Nr. 1331; ohne Nachname), als Propst seit 27. März 1300 (Struck, Lahn 1 S. 40 Nr. 70), zuletzt am 27. Januar 1307 (K Best. 55 A 4 Nr. 8), als verstorben bezeichnet am 16. August 1331 (K Best. 215 Nr. 223), Memorie in St. Simeon am 5. Februar zusammen mit dem Vikar Konrad (Nekrolog II Bl. 3r; wohl aufgrund der Stiftung des Vikars von 1331 und 1332: K Best. 215 Nr. 223 u. 278). Jakob entstammt der Edelherren-Familie von Beckingen (a. d. Saar, südl. Merzig), die mit den von Siersberg und von Kirkel stammverwandt ist (gleiches Wappen; über eine Kirkel-Linie vgl. Möller, Stamm-Tafeln 1 S. 25 f. u. Tafel 12). Zusammen mit seinem Bruder Gerhard übertrug er – mit Zustimmung des Herzogs von Lothringen als Lehnherr vom 28. Januar 1293 (K Best. 55 A 4 Nr. 119; MrhR 4 S. 475 Nr. 2126) – dem Deutsch-Ordens-Haus Trier seine umfangreichen Besitzungen in Beckingen, Pachten und anderen Orten, die den Grundstock der Komturei Beckingen bildeten.¹⁾

Siegel: 1) Als Kanoniker: rund, ca 29 mm; im Siegelfeld jagender Reiter mit Pferd, Hund und Falke; Umschrift: S(igillum). IACOBI . D[E. BECKIN] GA. Abdruck von 1293 (K Best. 55 A 4 Nr. 119). – 2) Als Propst: spitzoval, ca 56 × 32 mm; im Siegelfeld ganzfigurliche Darstellung einer stehenden Gestalt, ein Buch vor der Brust haltend, links ein Stern, unten Wappenschild, darin ein Schiebebalken, wahrscheinlich mit Turnierkragen (so auch der Bru-

¹⁾ Vgl. Johann Heinrich KELL, *Gesch. des Kreises Merzig*. 1925 S. 46; Herm. NIEDERKORN, *Die Gesch. von Beckingen*. 1951 S. 36–38; Zustimmung der Neffen Arnold, Propst von St. Arnual, und Johann, Ritter von Siersberg, vom 27. Januar 1307: K Best. 55 A 4 Nr. 8; Rüdiger SCHMIDT, *Die Deutschordenskommenden Trier und Beckingen 1242–1794* (QStudGDtOrden 9) 1979 bes. S. 177 f.

der Gerhard 1293); Umschrift: [S(igillum). IACOBI . DE . BECK]INGA . P(re)PO(s)ITI. S(anCt)I. SIMEO[NIS]. Rücksiegel: rund, ca 16 mm; Wappenschild, Umschrift nicht entziffert. Bruchstück eines Abdrucks von 1302 (K Best. 215 Nr. 162).

Theoderich/Tilmann *Vleysch*, 1310–1322 Propst. Sohn des Trierer Schöffenmeisters Theoderich/Tilmann *Vleysch*, Bruder des Heinrich (K Best. 215 Nr. 185 u. 160). Nebenlinie der Familie Ören-Scholer, die auch das Küchenmeisteramt der Abtei Ören innehatte. Vgl. Schulz, Ministerialität S. 72 und Tafel nach S. 80. Propst Theoderich fehlt dort; seine Einordnung ist ohne Überprüfung der Angaben von Schulz schwierig. Die Ableitung des Namens *Vleysch* von einem Anwesen in der Fleischstraße – so Schulz S. 72 Anm. 75 – ist wenig überzeugend, da es die Bezeichnungen „von der Brotstraße“, „von der Pallaststraße“ etc. durchaus gibt, eine Kurzform hier also sehr isoliert stünde. Verkauft mehrfach in Trier gelegene, offensichtlich ererbte Güter. Der Petrisa von Trier, Nonne in Differdingen, gab er auf Lebzeit sieben Häuser in Trier, die nach deren Tod an St. Simeon fielen (K Best. 215 Nr. 392). Ersterwähnung als Propst 30. August 1310 in der vielleicht eigenhändig geschriebenen Urkunde (K Best. 215 Nr. 185) heißt es: *Nos Theodericus dei gratia prepositus ecclesie sancti Symeonis*; er stiftet darin Anniversarien für seine Eltern in der Pfarrkirche St. Gervasius und St. Gregorius in St. Simeon (was mit Sicherheit St. Georgius heißen muß und in diesem Fehler eine bemerkenswert geringe Kenntnis der Interna des St. Simeon-Stiftes erkennen läßt), belastet mit Zinsen aus einem Haus in der Moselgasse, das nach Ausweis des Rückvermerks aus dem 18. Jahrhundert später eine Kurie war. Letzterwähnung 23. April 1322 (ebenda Nr. 1288/59). Todestag 27. April oder 11. September (an beiden Tagen in Nekrolog II Bl. 7v und 15r ohne *obit*; drei weitere Memorien Bl. 5v, 14r, 20v).

Siegel: Spitzoval, ca 30 × 40 mm; in gotischer Architekturumrandung stehende ganzfigürliche männliche Gestalt mit Palmzweig in der rechten Hand, unten Wappen (?; ausgebrochen). Umschrift: S(igillum). D(omi)NI. TH ... [SIMEO]NIS. [TRE]VER(ensis). Beschädigter Abdruck von 1320 (K Best. 215 Nr. 196).

Eberhard *Sauvage/Savage/Savaige* von Massu, 1324–1330 Propst. Am 26. April 1309 unterschreibt ein E. *Savaige* eine Urkunde des Offizialats Trier (K Best. 215 Nr. 183), mußte also damals Notar am Offizialat gewesen sein. Ob er identisch ist mit einem 1288 bezeugten Notar des Offizialats Eberhard (MrhR 4 S. 353 Nr. 1565), muß dahingestellt bleiben. Ein Magister und Assessor Eberhard ist dann 1312 in Trier bezeugt (K Best. 215 Nr. 263) und schließlich zum 3. November 1316 ein Mag. Eberhard als Scholaster von St. Simeon und Offizial von Trier (K Best. 144 Nr. 1429/63). Dieser Scholaster

von St. Simeon ist sicher Eberhard *Sauvage*, schon zum 11. Juni 1314 als Kanoniker (K Best. 215 Nr. 310) und auch am 28. März 1318 als Scholaster (ebenda Nr. 191) genannt. Zuletzt wird er als Scholaster am 6. Juni 1319 erwähnt (ebenda Nr. 192). Von 1320 bis 1323 sind urkundliche Zeugnisse bisher nicht bekannt. Vom 20. Dezember 1324 an ist Eberhard dann als Propst von St. Simeon genannt (K Best. 201 Nr. 54), jetzt meist mit dem Nachnamen von *Massu* (= Massul bei Longlier/Belgien), daneben aber auch als *Sauvage*, sodaß an der Identität ein Zweifel nicht möglich ist. 1328 verlieh ihm der Papst auch ein Kanonikat am Dom zu Trier mit Reservat einer Pfründe und einer Dignität. Mit dieser Exspektanz versuchte er 1330, die Dompropstei zu erlangen, scheiterte aber am Widerstand des Kapitels, das sein Wahlrecht behauptete (Sauerland, VatReg 2 S. 149 Nr. 1473 und S. 329 Nr. 1899 und K Best. 1 D; vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 536). In der päpstlichen Provision von 1328 werden als *non obstantes* genannt die Propstei (*modici valoris*) von St. Simeon und bepfründete Kanonikate in St. Simeon, St. Paulin/Trier, Münstermaifeld, Ivoix und Longuyon. Das Kanonikat von St. Paulin ist urkundlich schon 1314 bezeugt (K Best. 215 Nr. 269 f.; Heyen, GS St. Paulin S. 679); das Kanonikat in Münstermaifeld ist aus anderen Quellen nicht bezeugt (Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste).

Nicht sicher läßt sich feststellen, wie lange Eberhard auch das Offizialat Trier innehatte (die Angaben bei Michel, Gerichtsbarkeit S. 31 sind irreführend). 1316 ist er zuverlässig als Offizial bezeugt (s. o.); für die spätere Zeit ist eine Nachprüfung dadurch erschwert, daß die Offiziale nur selten namentlich genannt werden und als Nachfolger des Eberhard *Sauvage* offensichtlich ein anderer Eberhard dieses Amt innehatte. Es dürfte jedenfalls ausgeschlossen sein, daß in einer Urkunde vom 14. August 1331 als Schiedsrichter ein Eberhard als Offizial von Trier und ein Peter als Dekan von St. Simeon bezeichnet werden, wenn dieser Eberhard identisch wäre mit dem Propst von St. Simeon, selbst wenn der hier beurkundete Rechtsakt um einige Zeit vor den Tod des Eberhard *Sauvage* zurück zu datieren wäre (K Best. 215 Nr. 429). Es wird daher auch der am 29. Dezember 1330 in Trier urkundende Mag. Eberhard, Dekan von St. Peter in Mainz und Offizial von Trier (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 315 Nr. 604), nicht mit dem Propst von St. Simeon identisch sein. Zweifelhaft ist die Zuweisung eines am 14. Mai 1324 als Zeuge benannten Mag. Eberhard, Offizial von Trier (Balduineum Kesselstatt nach K Best. 710 Nr. 643 Bl. 515; Publ. Luxbg. 19 S. 19 Nr. 535; Mötsch, Balduineen S. 183 Nr. 691). Es scheint aber nicht, daß Eberhard von *Massu* als Propst von St. Simeon zugleich noch Offizial war.

Eberhard gehörte zum engeren Personalstab Erzbischof Balduins (vgl. Burgard, Familia S. 402–405). So gehörte er auch am 6. August 1325 zu dem kleinen Kreis der Zeugen eines Sühnevertrages Erzbischof Balduins mit den

Grafen von Sponheim (Mötsch, Sponheim Nr. 448). Er starb zwischen dem 29. Januar (Testament) und dem 31. Juli 1330 (K Best. 1 D Nr. 357). Im Nekrolog von St. Simeon (II Bl. 8r) ist sein Tod zum 4. Mai verzeichnet, eine Memorie zum 5. November (Bl. 18r). Der Nekrolog von Liebfrauen/Trier nennt ein Anniversar zum 26. April und zum 30. November eine Memorie (K Best. 206 Nr. 102), im Nekrolog von St. Matthias/Trier ist er zum 11. Dezember notiert (Seminarbibl. Trier Nr. 63).

Das Testament vom 29. Januar 1330 (K Best. 215 Nr. 273) nennt zahlreiche Anniversariensiftungen und Legate an einerseits stadttrierische Klöster, Stifte, Kirchen und Hospitäler, an das Stift Münstermaifeld und die Kirche in Konz sowie anderseits an Kirchen im Raume Longuyon – Orval (Stift Ivoix, Stift Longuyon, Kloster St. Hubert, Kirchen in *Belloprato* [= Beaupré bei Lunéville?], in Chaillon, in *s. Bernard montis Ionis* und Sapogne, Hospital *Hemmereypreit* [= Hamipré bei Longlier]). Altarstiftungen werden im Dom zu Trier (*s. Huberti et novem ordinum angelorum*) und in St. Simeon (St. Agatha, St. Martin und Lubentius) verfügt. Die Grabstätte wählt er vor dem St. Johann Baptist-Altar in St. Simeon. Von der Verwandtschaft sind zu nennen die leiblichen Brüder Wilhelm und Therricus von *Massu* (1331 als *armigeri* bezeichnet: K Best. 215 Nr. 300–302) und die Stiefbrüder Johann, Heinrich und Hussone. Verwandte sind die Nonne Gertrud im Kloster *ad penitentes* in Trier und der Mönch Arnold in St. Marien ad martyres/Trier. Schon in früheren Urkunden ist mehrfach genannt der Onkel (*patruus*) Egidius von *Rapaix* (= Respelt), der anscheinend beträchtlichen Besitz in Trier hinterlassen und wohl auch die Verbindungen von der romanischen Heimat nach Trier vermittelt hatte.¹⁾ Testamentsvollstrecker sind Erzbischof Balduin, der Kanoniker von St. Simeon Tristand, der *advocatus Trevirensis* Mag. Johann Gabriel, der Kantor von St. Simeon Johann Parix und die genannten Brüder Wilhelm und Therricus (alle außer Erzbischof Balduin auch tätig am 31. Juli 1330: K Best. 1 D Nr. 357). Das Testament zeigt, daß Eberhard von Massu über ein beträchtliches Vermögen verfügen konnte; Kernpunkte sind einerseits der Raum Trier, anderseits das Gebiet um Montmédy (*Harcherenge, Cloes, Villers* vor Montmédy).

Siegel als Scholaster: Von dem spitzovalen Hauptsiegel nur ein Bruchstück. Rücksiegel rund, 20 mm, in der Mitte ein Kopf, Umschrift: SIGILLVM EVRARDI (?). Beschädigter Abdruck von 1318 (K Best. 215 Nr. 189).

¹⁾ Egidius von *Rapaix/Repais*, Sohn des Ritters Johann v. R., 1282 Notar am Offizialat Trier, 1288 Offizial des Archidiacons von Longuyon, 1304 Kanoniker zu Longuyon, besaß mehrere Häuser in Trier. Vgl. MrhR 4 S. 209 Nr. 921, S. 238 Nr. 1051, S. 343 Nr. 1521, S. 483 Nr. 2161, S. 512 Nr. 2289; K Best. 1 A Nr. 3837. Anniversar am 30. Mai im Memorienverzeichnis von Liebfrauen/Trier, K Best. 206 Nr. 102.

Gottfried von Rodemachern, 1331–1352 Propst. Nachweisbar seit 1. August 1331 (K Best. 215 Nr. 428), gestorben am 8. Mai 1352 (Nekrolog II Bl. 22v; mehrere Memorien). Besaß auch ein Kanonikat in St. Simeon. 1348 bestimmt er sein Wohnhaus in Trier als Kanonikerkurie, vererbbar in seiner Verwandtschaft (K Best. 215 Nr. 406; auf dieses oder ein anderes Haus Gottfrieds erheben 1357 die von Sternberg-Liebenstein Ansprüche, ohne daß eine Verwandtschaft erkennbar wäre: ebenda Nr. 424 und 435). Im gleichen Jahr 1348 stiftet er auch einen Altar in der Pfarrkirche zu Püttlingen, den er mit der Hälfte eines vorher erworbenen Weinzehnten ausstattet, dessen andere Hälfte er der Abtei Echternach überläßt (Wampach, UrkQLuxemburg 8 Nr. 380 u. 392; Dieter Weber, Studien zur Abtei Echternach. PublSectHistLuxembourg 88. 1973 S. 75; zur Familie s. u.). – Im Testament vom 1./5. Mai 1352 (K Best. 215 Nr. 421 f.) bestimmt er, in der St. Simeonskirche an der rechten Seite des St. Johann Baptist-Altars begraben zu werden, falls er in Trier sterbe, und, falls er in Püttlingen sterbe, in der dortigen Pfarrkirche, deren Pfarrer er ist, vor dem dort von ihm gestifteten Altar. Die Legate bewegen sich im üblichen Rahmen. An Verwandten werden genannt die Brüder Tilmann, Ritter zu Püttlingen, Philipp und Gerhard sowie eine Schwester Elisabeth, Nonne in Bonneweg, ferner Tilmanns Sohn Nikolaus und mehrere Nichten, die Klosterfrauen in Hl. Geist/Luxemburg, Differdingen und Bonneweg sind. Der vor 1340 gestorbene Dekan von St. Simeon, Nikolaus von Rodemachern, ist ebenfalls ein Bruder des Propstes Gottfried.

Diese von Rodemachern gehören nicht zur Familie der Edelherrn von Rodemachern (Schild: fünfmal von Gold und Blau geteilt; dürftige Stammtafel bei Möller, Stamm-Tafeln 2 Tafel 57), sondern zu einem gleichnamigen Rittergeschlecht (Schild: über drei Pfählen Schrägrechtsbalken, darin drei Kugeln). Die Zugehörigkeit des Propstes von St. Simeon zu dieser Ritterfamilie ist durch sein Siegel (s. u.) gesichert. Der 1309–1330 bezeugte Dompropst Gottfried von Rodemachern dagegen gehört zur Familie der Edelherrn, wie ebenfalls durch ein Siegel erwiesen ist (Abdruck von 1311: fünfmal geteilt, oben rechts ein Stern; K Best. 201 Nr. 40). Er ist also sicherlich nicht identisch mit dem Propst von St. Simeon (so Möller a. a. O.; vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 565).

Siegel: Ad-causas-Siegel rund, 25 mm; im Siegelfeld Vierpaß, darin in der Mitte ein waagerechtes Schriftband: GODEFRIDI, oben ein bärtiger Kopf mit langem Haar (= St. Simeon?), unten Wappenschild (wie oben beschrieben); Umschrift S(igillum). P(re)POSITI. S(an)C(t)I. [SIMEONIS. AD. C]AVSAS. Abdruck von 1336 und 1348, beschädigt (K Best. 215 Nr. 242 und 406).

Peter *de Croso*, 1352–1360 Propst und bepfründeter Kanoniker. Bischof von Auxerre (*Petrus Autissiodorensis*), Kardinal von St. Martin in monte (17. Dezember 1350), gest. am 23. September 1361 (HierCath 2 S. 19 und 47). Nach

dem Tod des Gottfried von Rodemachern verleiht ihm Papst Clemens VI. am 2. Juli 1352 ein bepfründetes Kanonikat und die Propstei von St. Simeon (Sauerland, VatReg 3 S. 401 Nr. 1027). Er verzichtet am 10. Oktober 1360 (ebenda 4 S. 275 Nr. 711 f.).

Heinrich Kempe, 1360–1366 Propst. Erhält am 10. Oktober 1360 durch päpstliche Verleihung die Propstei und *quasdam pensiones*, die durch die Resignation des Kardinals Peter von St. Martin in montibus frei geworden waren (Sauerland, VatReg 4 S. 275 Nr. 712). Er resigniert am 17. Juni/5. November 1366 die Propstei, behält aber offensichtlich ein Kanonikat in St. Simeon und erhält die Propstei von Pfalzel (ebenda 5 S. 193 Nr. 518, S. 202 Nr. 540). Propst von Pfalzel ist er bis 1370 (vgl. Stift Pfalzel, Liste der Pröpste). Als Kanoniker von St. Simeon ist er schon 1340 bezeugt (K Best. 215 Nr. 281) und ist 1347 Besitzer des vom Propst als Kollator verliehenen *dormitrium* (K Best. 215 Nr. 398).

Heinrich soll (als Propst) auch kurfürstlicher Palastkellner in Trier gewesen sein (Verwechslung mit dem Nachfolger Gobelo -?) und erhielt gemeinsam mit seinem Bruder Jakob (s. u.) 1360 einen Hof in Pallien als Lehen; darum und wegen eines Hauses in der Stadt hatte er 1364 Zwistigkeiten mit der Stadt (K Best. 1 A Nr. 4027, 4038, 4043; Haverkamp, Zweyungen S. 52). 1360 stiftete er als Kanoniker von St. Simeon und Propst von Pfalzel im Stift St. Simeon ein Anniversar mit 40 Sol. Den. Renten aus dem *gewanthuys* und verschiedenen Liegenschaften in Trier (K Best. 215 Nr. 447).

Heinrich Kempe ist ein Bruder des Trierer Schöffen und zeitweiligen kurfürstlichen Stadtschultheißen Jakob Kempe (K Best. 96 Nr. 942, Best. 92 Nr. 154; Mötsch, Sponheim Nr. 1316). Der Großvater Heinrich war Fleischer in Trier, der Vater Heinrich kam im Dienst der Erzbischöfe Balduin und Boemund zu einflußreichen Ämtern und hat gewiß seinen Söhnen die Wege geebnet (vgl. Schultz, Ministerialität S. 134 f.). Memorien in St. Simeon zum 7. März und 20. September (Nekrolog II Bl. 4v, 15v als Propst Heinrich *de Do.*?). Vgl. Burgard, Familia Archiepiscopi S. 420–421.

Gobelin von Maring (*Marang, Marranck*), 1366–1379 Propst. 1357 Kanoniker, bewohnt eine Stiftskurie am Kalkofen/Trier (K Best. 215 Nr. 425 f.; StadtBi Trier Hs. 1670/349 Bl. 201). Als Propst urkundlich von 1370 (K Best. 210 Nr. 381) bis 1379 (K Best. 215 Nr. 1695) bezeugt, doch ist er sicher identisch mit dem Gobelo *de Manitig*, Priester, den zum Propst von St. Simeon zu providieren am 5. November 1366 Erzbischof Kuno zusammen mit Dekan und Kapitel von St. Simeon den Papst bitten (Sauerland, VatReg 5 S. 202 Nr. 540). Er hat zu diesem Zeitpunkt ein bepfründetes Kanonikat in St. Simeon und die Pfarrkirche zu Noviand, auf die er aber verzichten will. 1370 ist er gleichzeitig Palastkellner von Trier, 1374 ehemaliger Palastkellner

(K Best. 210 Nr. 381 und 384), so daß sicher anzunehmen ist, daß er auch mit dem 1347 bis 1352 bezeugten gleichnamigen Kellner von Saarburg identisch ist (K Best. 215 Nr. 284 und Best. 1 A Nr. 3198 f.), und wahrscheinlich auch mit dem 1344 genannten Kirchherrn von Nalbach (Patronatspfarrei von St. Simeon) Gobel von *Marhanc* (K Best. 215 Nr. 1060) und dem 1322 als Zeuge in St. Simeon nachweisbaren Priester gleichen Namens (ebenda Nr. 272). Die Propstei von St. Simeon verdankt er offensichtlich seiner Stellung als angesehenen Beamter der kurfürstlichen Finanzverwaltung. Von Erzbischof Kuno hatte er in dessen Eigenschaft als Administrator der Abtei St. Maximin den Hof Taben (es handelt sich gewiß um die sogenannte „Propstei“ Taben; vgl. dazu Heyen, *Germania Benedictina* 9 S. 828–848) in Pacht erhalten, was Abt Rorich von St. Maximin 1370 bestätigt, freilich mit der Erklärung, daß der Abtei daraus kein Präjudiz entstehen dürfe und der Hof nach Gobelius Tod an die Abtei zurückfalle (K Best. 211 Nr. 2101 S. 139). Zwei Jahre lang hatte er den Kleeburger Hof bei Trier-Olewig vom Kloster St. Katharinen in Pacht (NTrierJb 1969 S. 66). Er stiftete in St. Simeon eine Messe am 24. August, die nach seinem Tod als Anniversar gehalten werden sollte (Nekrolog II Bl. 14r). Vgl. Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 415–416.

Siegel (als Kanoniker): rund, ca 20 mm; im Siegelfeld ein gleichschenkliges Kreuz, in dessen Mitte ein Stern; Umschrift nicht entziffert; beschädigter Abdruck von 1357 (K Best. 215 Nr. 425); ob Amtssiegel als kurfürstlicher Beamter? – Als Propst: In gotischer Architekturumrahmung ganzfigurliche stehende Gestalt (St. Simeon), unten links kniende Gestalt. Umschrift: S(igillum) GOBELINI DE MARANK P(repositi)TI ECC(lesi)E S(an)C(t)I SIMEONIS TREVE(re)N(sis), (Meyer-Wurbach, *Ewald* 4, Textband zu Abb. Tafel 64/8). Abdruck um 1375, StadtA Trier Urk. E 20.

Wilhelm von Ürsfeld, 1381–1388 Propst. Als solcher bezeugt zwischen dem 1. März 1381 und dem 10. Februar 1388 (InventarStadtAAndernach 1 S. 181 Nr. 454, S. 208 Nr. 577). Danach Propst von St. Paulin. Gestorben am 3. April 1399. Vgl. Heyen, *GS St. Paulin* S. 596 f.; dort auch Beschreibung des Siegels als Propst von St. Simeon. Kanoniker in Münstermaifeld 1395–1399 (Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste).

Johann von Bastogne/*Bastenach*, 1392–1398 Propst. 1369 Mag. (K Best. 215 Nr. 476), 1390 Lic. iur. utr. (K Best. 211 Nr. 460). Seit 24. Januar 1366 Kantor von St. Simeon und *advocatus* in Trier (Wampach, *UrkQLuxemburg* 10 Nr. 489 S. 757), seit sicher 10. Dezember 1392 Propst (K Best. 211 Nr. 466). 1369 und 1396–98 Offizial von Trier (K Best. 215 Nr. 476, 539, 564–566), 1377 sicher nicht Offizial (K Best. 112 Nr. 306: als *advocatus* Zeuge in Offizialatssentenz; vgl. Michel, *Gerichtsbarkeit* S. 135). 1396 als ehemaliger Subkollektor der päpstlichen Kammer in Stadt und Diözese Trier bezeichnet

(RepGerm 2 Sp. 986). Nach seinem Tode werden die Propstei von St. Simeon und bepfänderte Kanonikate in St. Simeon, St. Paulin/Trier und Pfalzel neu vergeben (ebenda 2 Sp. 736, 868). Die Propstei von St. Simeon soll er unrechtmäßig gegen ein Kanonikat in Karden getauscht haben (vgl. ebenda 2 Sp. 986; Sauerland, VatReg 6 Nr. 887; Pauly, GS Karden S. 398 verwechselt die Tauschobjekte). Er starb zwischen dem 2. April und dem 15. Oktober 1398 (ebenda 2 Sp. 736, 868 und K Best. 215 Nr. 564 f.). Sein Anniversar wurde in St. Maximin/Trier am 19. Juni gefeiert (Nekrolog bei Hontheim, Prodrumus 2 S. 979), in Liebfrauen/Trier am 4. Oktober (Memorienverzeichnis K Best. 206 Nr. 102), in St. Matthias/Trier am 16. Oktober (Seminar-Bibl.Trier Hs. 63). Der Kartause in Trier vermachte er 25 fl. (Memorienbuch St. Alban, Priesterseminar Trier Hs. 29 S. 25). Er ist ein Bruder von Alard und Gerhard von Bastogne (vgl. § 35).

Kuno Walteri von Treis, vor 1396 Propst. Er habe zu unrecht die Propstei von St. Simeon gegen ein Kanonikat in Karden mit Johann von Bastogne (vgl. vorstehend) getauscht (RepGerm 2 Sp. 986; Sauerland, VatReg 6 Nr. 887). Urkundlich ist er nicht bekannt.

Michael (Johannis) von Heilenbuch, 1398/99 Bewerber um die Propstei. Päpstliche Provision vom 15. Oktober 1398 nach dem Tod des Johann von Bastogne, erneuert am 21. März 1399. Ohne Erfolg. Kontrahent war wohl der Dekan Johann von Ehrang (s. u.), der Michael Heilenbuch das Dekanat überließ. Vgl. § 31.

Johann von Ehrang, 1398–1409/17 Propst. Als Propst von St. Simeon und kurfürstlicher Kellner zu Pfalzel 1398 bezeichnet (StadtA Trier, Kesselstatt Nr. 8533), urkundlich zuletzt bezeugt 1409 (K Best. 215 Nr. 619). Seit 1495/96 Dekan von St. Simeon (vgl. § 31); diese Dignität gab er offensichtlich an seinen Kontrahenten um die Propstei Michael von Heilenbuch (s. o.) ab. Im Memorienverzeichnis des Stiftes Pfalzel ist er (montags nach Ambrosius) als Propst von St. Simeon und Kanoniker zu Pfalzel genannt. Auf diese Pfalzeler Pfründe werden 1419 päpstliche Provisionen erbeten (RepGerm 4 Sp. 2253 und 2969), so daß anzunehmen ist, daß er nicht wesentlich früher gestorben ist. Im Besitz der Propstei von St. Simeon ist aber bereits im Januar 1417 Simon Matthiae von Boppard nachweisbar (s. bei diesem), doch könnte es auch sein, daß Johann von Ehrang diesem die Propstei schon vor seinem Tod überlassen hat, wofür auch spricht, daß sie offensichtlich nicht vom Papst neu vergeben worden ist. Zum Streit mit dem Kapitel von St. Simeon 1408 wegen Leistungen aus seiner Kanoniker-Pfründe vgl. § 11, Abschn. A 3 c. 1399 erbat er ohne weitere Angaben eine päpstliche Dispens wegen Inkompatibilität (RepGerm 2 Sp. 627). Da es sich dabei kaum um die Kumulation der Pfründen in St. Simeon und Pfalzel, die nicht mit Seelsorge ver-

bunden waren, gehandelt haben wird, dürfte er identisch sein mit dem Pfarrer von Hambuch gleichen Namens, dessen Benefizium ebenfalls 1419 nach Vakanz durch Tod vom Papst neu vergeben wurde (RepGerm 4 Sp. 1726 u. 2154 als *Haymbach*; zur Pfarrei Hambuch vgl. § 29).

Zu Johann Herbord von Linz, angeblich Propst von St. Simeon 1400–1414 vgl. § 32.

Simon Matthiae von Boppard, 1417–1419 Propst. Priester (1418). Als Mag. und Lic. iur. utr., Sekretär des Erzbischofs Werner und Propst von St. Simeon erstmals bezeugt am 8. Januar 1417 (Hontheim, Hist. Trev. 2 S. 354), als ihn der Erzbischof zu seinem Generalvikar in spiritualibus ernannte. Am 9. Oktober 1419 tauschte er diese Propstei mit Heinrich Raskop gegen dessen Propstei von St. Martin/Worms und somit auch gegen die dieser Propstei inkorporierten reichen Einkünfte der Propstei von St. Severus/Boppard (RepGerm 4 Sp. 1248. Zu Boppard vgl. Pauly, GS Boppard S. 53 f.). Die Erwähnung als Propst von St. Simeon im Jahre 1427 bei Struck, Lahn 1 S. 403 Nr. 940 bezieht sich auf frühere Verhandlungen: Simon ist als Propst von St. Martin/Worms seit 4. Januar 1420 häufig bezeugt (vgl. auch F. A. Como, Das kaiserliche Kollegiatstift St. Martin in Worms. 1962 S. 29; Heinr. Raskop fehlt hier). Ein Kanonikat in St. Simeon hat er anscheinend beibehalten (als non obstans im Oktober 1420: RepGerm 4 Sp. 3371 f.; ein Mag. Simon v. B., Kanoniker, auch 1427: K Best. 215 Nr. 1289/15).

Eine Untersuchung über die verschiedenen Ämter und Pfründen des Simon von Boppard fehlt. Sie ist dadurch erschwert, daß es gleichzeitig weitere Geistliche dieses Namens gab, die beim Fehlen von Bei- oder Vaternamen nicht sicher unterschieden werden können. Auszuscheiden sind aber sicher Simon *Dorolf* von Boppard¹⁾ und ein mit Kölner Pfründen und einer Vikarie in Vallendar in Verbindung stehender Simon von Boppard (RepGerm 4 Sp. 1531 f. und 3739, aber auch die Angaben zum 19. Dezember 1419 und 5. Mai 1427 unter Simon Matthiae ebenda Sp. 3371 f., die hier sicher falsch sind). – Da Simon ein Bruder des Kanzlers Matthias von Boppard war (kurz vor 1409 gestorben; vgl. Richter, Kanzlei S. 33 Anm. 1), ist die Erste Bitte König Ruprechts an Dekan und Kapitel von St. Florin zu seinen Gunsten vom 7. Januar 1401 (Reg Pfalzgf. 2 S. 29 Nr. 372 = Chmel, RegRup S. 6 Nr. 86) sicher auf den hier in Betracht kommenden Simon zu beziehen. Seit 1409 ist er als Kanoniker dieses Stiftes bezeugt und wohnte 1416 auch in Koblenz (Goerz, RegEb. S. 132 und K Best. 18 Nr. 226). Er hat dieses Kano-

¹⁾ DIEDERICH, St. Florin S. 250 und GOLDMANN, St. Kastor S. 262 Anm. 409 setzen ihn gleich; vgl. dazu die Belege als Vikar von St. Martin/Oberwesel in RepGerm 2 Sp. 1422 und 4 Sp. 2753; vgl. PAULY, GS Oberwesel S. 505; hierher gehört wohl auch der Tausch ebenda Sp. 2727.

nikat auch offensichtlich bis zu seinem Tod behalten, da er im Nekrolog von St. Kastor/Koblenz mit Todestag 30. Juli als Kanoniker von St. Florin und Propst von St. Martin/Worms bezeichnet wird (Schmidt-Knichel S. 210. Diederich, St. Florin S. 250: 1401 bis 1438). Propst von St. Florin ist er aber wohl nicht gewesen (so Brower-Masen, Metropolis ed. Stramberg 1 S. 224; vgl. Diederich S. 228). Zeitlich nicht sicher zu bestimmen sind Kanonikate in Münstermaifeld und St. Kastor/Koblenz (nach RepGerm 4 Sp. 3371 f.; in St. Kastor bezeugt vielleicht 1426; K Best. 109 Nr. 1001 f. = Schmidt, QuellenKastor 2 S. 93 f. Nr. 1810 f., und ein Tausch 1427: RepGerm 4 Sp. 3751), ein Altar im Hospital zu Arlon (1420: ebenda Sp. 3371 f.) und eine Bewerbung um die Pfarrkirche Wasserbillig (1418; ebenda). – Vom 8. Januar 1417 bis wahrscheinlich zum Tod Erzbischof Werners am 4. Oktober 1418 war er Generalvikar, seit 1. April 1420 bis wahrscheinlich zum Tod Erzbischof Ottos am 13. Februar 1430 Offizial in Koblenz (dazu Michel, Gerichtsbarkeit, Index; Schmidt, QuellenKastor 2 S. 78, 84 f. Nr. 1772, 1784, 1787). – Zeugnisse nach 1430 sind mir nicht bekannt; nach Como (St. Martin/Worms a. a. O. S. 29 u. 31) wurde nach seinem Tod der Nachfolger 1433 gewählt (vgl. aber Diederich a. a. O.; bis 1438). Todestag: 30. Juli.

Heinrich Raskop, 1419–1425 Propst. Erwirbt die Propstei am 9. Oktober 1419 im Tausch gegen die Propstei in St. Martin/Worms von Simon Matthiae von Boppard (RepGerm 4 Sp. 11248) und gibt sie am 31. Juli/11. August/7. September 1425 in einem Ringtausch gegen die Propstei von St. Paulin vor Trier an Goswin Mul ab (RepGerm 4 Sp. 514). Er vermittelte 1420/22 die Inkorporation der Pfarrkirche von Wasserbillig in die Propstei von St. Simeon (vgl. § 29), und intervenierte 1422 an der Kurie als deren *litterarum apostolicarum scriptor et familiaris* zugunsten des Stiftes wegen Steuerforderungen vermutlich der Stadt Trier (vgl. § 18, Abschn. 1 und 5). Heinrich Raskop ist ein aus Uedem am Niederhein stammender Kölner Kleriker, der als Schreiber und Abbeviator in kurialen Diensten stand und sich eine beachtliche Sammlung von Pfründen zulegte. Einzelangaben bei Heyen, GS St. Paulin S. 602–604. Ein Kanonikat in St. Simeon behielt er auch nach 1425. Weitere Nachweise, auch zu anderen Pfründen bis 1431 in RepGerm 5 (Manuskript). Auf das Kanonikat verzichtet er 1436 zugunsten des Johann *Milinger* (vgl. § 35).

Goswin Mul (von der Neuerburg), 1425–1468 Propst. Aus dem Geschlecht der Burgmannenfamilie der Neuerburg bei Wittlich, beheimatet in Mayen und an der Untermosel (daher auch von Karden). Zu unterscheiden sind in der Biographie Goswins zwei Lebenskreise: einmal die Zeit des Dienstes an der Kurie (1417–1430) mit dem Erwerb zahlreicher Pfründen, zum anderen die Tätigkeit in Trier (1431–1468). Die zahlreichen, durch das Repertorium Germanicum erfaßten päpstlichen Provisionen etc. zeigen – isoliert betrach-

tet – nur das Bild eines „Pfründenjägers“; die jüngeren Quellen der Trierer Zeit lassen dieses Bild überhaupt nicht erkennen und ermöglichen nicht einmal die Weiterverfolgung der verschiedenen Pfründen; sie zeigen aber andererseits trotz der spärlichen Überlieferung einen auch an den geistigen Auseinandersetzungen dieser Jahre aktiv beteiligten Menschen.

Die kirchliche Laufbahn des Goswin Mul beginnt mit einer Altaristenstelle am St. Agnes-Altar im Stift Karden, die ihm noch von Papst Innozenz VII. (gest. 6. November 1406) verliehen worden war und am 19. Dezember 1406 von dessen Nachfolger bestätigt wurde (RepGerm 2 Sp. 1355; Sauerland, VatReg 7 S. 238 Nr. 589; Pauly, GS Karden S. 482; mit Dispens wegen unehelicher Geburt). Vermutlich war dies nur die Grundausrüstung für die Finanzierung des Studiums, von dem aber nichts bekannt ist. Wir hören erst wieder von ihm zum 8. Mai 1410, als ihm die Verwaltung der Kirche in *Sipontis* (nicht identifiziert) übertragen wurde (ebenda). Seit Dezember 1417 ist er dann als *scriptor et breviator* bis September 1430 kontinuierlich an der Kurie nachweisbar, seit 1421 als Magister; 1418 ist er Sekretär des Bischofs von Tricarico, Kardinal Thomas Brancatius, und 1423 auch für den Erzbischof von Trier tätig. Er wird 1418 als Trierer Kleriker bezeichnet, hat 1421 aber erst die Subdiakonatsweihe und erbittet noch 1426 eine Dispens vom Empfang der Priesterweihe, obschon eine Pfarrkirche zu seinen Pfründen zählt. Schon 1421 erbat er einen Geleitsbrief, hat aber anscheinend erst im Juli 1426 ernsthafte Vorbereitungen getroffen, die Kurie zu verlassen: am 28. Juli erbittet er einen Geleitsbrief für eine Reise nach Deutschland, am 11. August die Genehmigung eines Tragaltars, am 12. August einen vollkommenen Ablass und am 14. August einen eigenen Beichtvater. Die Abreise wurde dann aber offensichtlich verschoben, da er am 23. Mai 1427 erneut um einen Schutzbrief als Amtsträger (*officialis*) des apostolischen Stuhles bat. Danach fehlen Nachrichten bis zum 11. September 1430, wo er zum letzten Mal als *scriptor et abbreviator* der Kurie bezeugt ist.

In den Jahren 1417 und 1427 hat er systematisch eine ganze Anzahl von Pfründen zu erwerben gewußt, und zwar zunächst nicht im Bistum Trier, sondern – aus einem nicht ersichtlichen Grund – im Bistum Metz (Einzelheiten in der Pfründenübersicht unten). Handelt es sich hier aber noch meist um Kaplanspfründen, so versucht er 1418 mit Hilfe des Kardinals Brancatius die Propstei von St. Florin in Koblenz zu erlangen, was aber fehlschlägt. Auch die reiche Pfarrei Rübenach bei Koblenz bleibt ihm verwehrt; behaupten (und bis zu seinem Tode behalten) kann er nur ein Kanonikat in St. Florin. Mit den Ansprüchen auf die Propstei dieses Stiftes kann er aber 1420 die Pfarrei Niederbrechen und eine Vikarie in Münstermaifeld einhandeln. Vikarien erwirbt er auch in Lützelkoblenz und Güls. Der Plan des Erwerbs eines Kanonikates in Karden wird nicht verwirklicht; auf ein Kanonikat im

Stift Limburg/Lahn verzichtet er schon wenige Jahre später. 1425 gelingt ihm schließlich in einer großen Tauschaktion, bei der er selbst verhältnismäßig wenig einbringt, der Erwerb der Propstei von St. Simeon. Inzwischen hatte er aber auch nach Pfründen außerhalb des Bistums Trier ausgeschaut. In Köln (St. Andreas und St. Gereon) blieb der Erfolg offenbar aus. In Mainz (St. Viktor) konnte er aber 1426 ein Kanonikat erlangen, das er ebenfalls bis zu seinem Tode behielt.

Der bleibende Ertrag all dieser Bemühungen um mindestens 18 Pfründen in 11 Jahren war zwar beachtlich, im Verhältnis zum Aufwand aber doch gering. Zumindest muß man bei der Bewertung der unten folgenden Pfründenübersicht berücksichtigen, daß doch nur wenig als echter Pfründenbesitz verblieb. Bei der Privation von 1442 (s. u.) besaß Goswin Mul noch die Propstei von St. Simeon, Kanonikate in St. Florin/Koblenz und St. Viktor/Mainz, die Pfarrei Niederbrechen und eine Vikarie in Münstermaifeld.

Dies dürfte in etwa auch der Pfründenbesitz gewesen sein, den Goswin Mul besaß, als er 1430/31 von der Kurie nach Trier zurückkehrte. Seit Februar 1431 ist er dort als Propst des Stiftes St. Simeon bezeugt. Wegen seiner kurialen Erfahrung werden ihn die Anhänger Ulrichs von Manderscheid aus dem Trierer Klerus als ihren Vertreter zu den Würzburger Verhandlungen gesandt haben (vgl. Meuthen, Schisma S. 12 Nr. 10, S. 13 f., Nr. 13, S. 94 ff.). Daß er damit die schließlich unterlegene Partei gewählt hatte, dürfte ihm zumindest auf Dauer nicht geschadet haben.

Vielleicht im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen scheint Goswin Mul dann in den Dienst des Konzils von Basel getreten zu sein. Er ging aber nicht wie sein Landsmann Nikolaus von Kues 1437 mit der Minderheit nach Ferrara bzw. nach Florenz, sondern blieb bei den Konziliaristen in Basel. Das hatte zur Folge, daß ihm Papst Eugen IV. in mehreren Urkunden vom 1. Mai 1442 als Schismatiker alle Pfründen entzog und diese neu verteilte: Die Pfarrkirche in Niederbrechen erhielt Wigand von *Hoemberg* (Kanoniker in Karden, aus der engeren Umgebung des Nikolaus von Kues: vgl. Meuthen in ZAAachenGV 73. 1961 S. 16 f.), den Altar St. Johann Baptist im Stift Münstermaifeld Nikolaus von Kues, die Propstei von St. Simeon Friederich von Sötern (Domkanoniker zu Trier; vgl. hier weiter unten), das Kanonikat von St. Florin in Koblenz Heinrich *Sebur* und das Kanonikat von St. Viktor in Mainz Johann von *Rodenberg* (Vatikan.Arch., Reg. Vat. 367 Bl. 247v-254r). Inwieweit ein Zusammenhang mit den Differenzen in Trier zwischen Erzbischof Jakob von Sierck und der Domkanonikergruppe um Egidius von Kerpen und Friedrich von Homburg (dazu Lager, Jakob von Sirk, TrierArch 5. 1900 S. 2–12) oder mit den Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Jakob und Papst Eugen, die zur Absetzung Jakobs allerdings erst 1446 führten (so Meuthen, Pfründen S. 35 mit Anm. 107 und 108), bestand, bedürfte genauerer Untersuchungen.

Die päpstliche Maßnahme blieb letztlich zwar ohne Bedeutung, weil Goswin offensichtlich keine der entzogenen Pfründen wirklich verloren hat, aber vielleicht ist es doch in diesem Zusammenhang zu sehen, daß sich Goswin Mul, Propst von St. Simeon/Trier, im Jahre 1443 als Student der Theologie an der Universität Köln immatrikulieren ließ (Keussen 1 S. 351). Im April 1445 ist er aber wieder in Trier und wird von Erzbischof Jakob mit der Untersuchung einer Klage des Domkapitels beauftragt (Goerz, RegEb S. 181), wie er überhaupt in einem engen Verhältnis zu Jakob von Sierck blieb, der ihn im März/April 1450 auch zum Mitverweser des Erzstiftes für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte (ebenda S. 191). – Beziehungen zum Stift St. Simeon sind kaum bekannt. Es ist aber doch bemerkenswert, daß Goswin am 1. Januar 1449 seine Bereitschaft erklärte, auf die Propstei zu verzichten, falls diese dem Kapitel inkorporiert werden würde (K Best. 215 Nr. 605). Es scheint, daß er zumindest seit den 50er Jahren in Koblenz residiert hat (1452 seine Residenz in Koblenz als Datierungsort: Struck, Lahn 1 Nr. 1067 S. 473; Güterkäufe in Boppard und Rübenach 1463 und genannt 1471: K Best. 117 Nr. 212 f.).

Goswin Mul starb am 19. Dezember 1468 (Diederich, St. Florin S. 253 f.). Am 6. Juni 1467 hatte er in Rom um einen vollkommenen Ablass gebeten (RepGerm 9 Nr. 1684). Eine Anniversariienstiftung im Stift Karden nennt als Verwandte die Nonne im Kloster Rosenthal Agnes von *Gysenheym*, den Kardener Kanoniker Peter Mul und die Brüder Nikolaus und Johann Mul (K Best. 99 Nr. 536). Auch eine Stiftung an die Präsenz von St. Florin/Koblenz ist bekannt (K Best. 117 Nr. 213). Testamentvollstrecker sind die Kanoniker von St. Florin Johann Milinger und Nikolaus Grün (K Best. 99 Nr. 654 von 1473).

Pfründenverzeichnis

Quellen, wenn nicht anders angegeben RepGerm 4 Sp. 885–888 und 2528, ferner zu Nr. 9 Sp. 3603, zu Nr. 10 Sp. 2940, zu Nr. 12 Sp. 114, zu Nr. 13 Sp. 2002, zu Nr. 15 Sp. 3488, zu Nr. 17 Sp. 844, zu Nr. 18 Sp. 114 und 1249; genannt ferner Sp. 2237, 2528, 3028, 3037, 3077, 3381; weiterhin RepGerm 5 (hier nach Manuskript). – Die Privationsangabe 1. Mai 1442 nach Vat.Arch., Reg.Vat. 367 Bl. 247–254r (Filmkopie).

A) Pfründen im Bistum Metz:

1. Pfarrei Jussy (*Juxeiium*). 1417 im Besitz, 1418 nicht mehr genannt.
2. Kanonikat an St. Peter in Metz. 1417 in Besitz, durch Tausch erworben, 17. 5. 1420 noch genannt, seit 9. 10. 1420 nicht mehr genannt.
3. Domkanonikat in Metz. 1417 Supplik, ohne Erfolg.
4. Vikarie von St. Salvator am Dom zu Metz. 1418 bis 17. 8. 1426 in Besitz. 26. 5./25. 10. 1423 nicht ausgeführter Plan eines Tausches gegen ein Kanonikat in Karden (Nr. 14) mit Johann Wissel.

5. Kapelle St. Johann Evangelist hinter St. Simplicius zu Metz. 1418 bis 17. 8. 1426 in Besitz
- B) Pfründen im Bistum Köln:
6. Kanonikat in St. Andreas/Köln. 25. 4. 1424 Supplik auf Provision, 17. 8. 1426 auf Bestätigung
 7. Benefizium in der Verfügung des Stiftes St. Gereon/Köln. 25. 4. 1424 Supplik; ohne Erfolg
- C) Pfründen im Bistum Mainz:
8. Kanonikat in St. Viktor/Mainz. 3. 8. 1426 Supplik auf Provision, 17. und 23. 8. 1426 Bestätigung der Provision, 7. 5. 1428 Zahlung der Annaten, also im Besitz. 1. 5. 1442 Privation ohne Folgen. Im Besitz bis 1467, Dekan seit 1451 (vgl. Klaus Hansel, Das Stift St. Viktor zu Mainz. Phil. Diss. Mainz 1952, mschr. S. 64 und 106).
- D) Pfründen im Bistum Trier:
9. Propstei St. Florin/Koblenz. Am 12./19. 4. 1418 erbittet der Kardinal Brancatius für ihn die Propstei, am 21. 1. 1419 ist er im Besitz einer päpstlichen Provision, führt aber einen Prozeß gegen Albert *de Albertis* und tauscht 9. 10. 1420 seine Ansprüche an Tilmann *Johel* von Linz gegen die Pfarrkirche Niederbrechen (Nr. 13) und die Vikarie St. Johann Baptist im Stift Münstermaifeld (Nr. 12. Vgl. Diederich, St. Florin S. 228).
 10. Pfarrkirche Rübenach. 1. 5. 1419 Kumulationsdispens auf 6 Monate für die Pfarrei und die Propstei St. Florin (Nr. 9), 1420 und 1423 aber Prozeß. Danach nicht mehr genannt, also wohl nicht in Besitz gelangt.
 11. Kanonikat in St. Florin/Koblenz. 17. 5. 1420 Bitte um Bestätigung, also in Besitz. Unter den non obstantes bis 3. 8. 1426. 1. 5. 1442 Privation ohne Folgen. In Besitz bis zum Tod (vgl. Diederich, St. Florin S. 253 f.).
 12. Vikarie St. Johann Baptist im Stift Münstermaifeld. 9. 10. 1420 im Tausch gegen Ansprüche auf die Propstei von St. Florin (Nr. 9) erworben. In den folgenden Jahren im Besitz. 31. 7. 1425 im Ringtausch gegen die Propstei von St. Simeon (Nr. 18) zur Abgabe an Angelus Massu vorgesehen, doch hat er sie offenbar behalten. 1. 5. 1442 in der Privationsbulle genannt. Vermutlich im Besitz bis zum Tod (Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Liste der Vikare). Auch Kanoniker in Münstermaifeld 1436–1442 (ebenda, Kapitelsliste).
 13. Pfarrkirche St. Maximin in Niederbrechen. 9. 10. 1420 im Tausch gegen Ansprüche auf die Propstei von St. Florin (Nr. 9) erworben. Gleichzeitig Kumulationserlaubnis mit Pfarrkirche Rübenach (Nr. 10). Dispens wegen Nicht-Empfangs der Weihen 1421, 1423, 1426 (27. 12. 1426 auf 4 Monate). 4. 7. 1423 erbittet er eine Indulgenz für die Kirche. Am 12. Februar 1433 bittet er, die Pfarrkirche in Niederbrechen der Propstei zu inkorporieren, weil die zusätzlichen Einkünfte aus der Pfarrkirche von Wasserbillig (vgl. § 29) zu gering seien (RepGerm 5, Manuskript). Wahrscheinlich ohne Erfolg. Ein Plan, zugunsten des Johann *Henrici Muyl* zu verzichten, wurde nicht ausgeführt. 1. 5. 1442 Privation, vermutlich ohne Folgen.
 14. Kanonikat in St. Kastor/Karden (nicht bei Pauly, GS Karden). 26. 5. 1423 Plan eines Tausches zum Erwerb dieser Pfründe gegen die Kaplanei am Dom zu Metz (Nr. 4) mit Johann Wissel. Vor 25. 10. 1423 wieder aufgegeben.

15. Vikarie von St. Johann in Lützelkoblentz. 26. 5. 1423 und 25. 4. 1425 unter den non obstantes. Resigniert 6. 10. 1423.
16. Vikarie von Hl. Kreuz in der Pfarrkirche zu Güls. 26. 5. 1423 und 25. 4. 1425 unter den non obstantes.
17. Kanonikat in St. Georg/Limburg. 25. 4. 1424 unter den non obstantes. Resigniert 11. 9. 1430 (Vgl. Struck, Lahn 1 Nr. 929 S. 397 und Nr. 956 Anm. S. 410).
18. Propstei von St. Simeon. 31. 7./11. 8./7. 9. 1425 Ringtausch. Angelus Massu, bisher Propst von St. Paulin/Trier, erhält die Vikarie St. Johann Baptist im Stift Münstermaifeld (Nr. 12). Heinrich Raskob, bisher Propst von St. Simeon/Trier, erhält die Propstei von St. Paulin/Trier. Goswin Muyl erhält für die Vikarie in Münstermaifeld die Propstei von St. Simeon. 3. 8. 1426 im Besitz. 1. 5. 1442 Privation ohne Folgen. Verzichtet vor dem 28. Januar 1468 zugunsten des Johann Jux (RepGerm 9 Nr. 3302).

Friedrich von Sötern, 1442 Anspruch auf Propstei. Papst Eugen IV. verleiht ihm am 1. Mai 1442 die dem Goswin Mul entzogene Propstei, doch ist er offensichtlich nicht in deren Besitz gelangt (Vatikan.Arch., Reg. Vat. 367 Bl. 250v–251v; RepGerm 5, Manuskript; K Best. 1 D Nr. 4030; vgl. oben bei Goswin Mul). Entammt einer Ministerialenfamilie. Domkanoniker in Trier seit 1422, Domscholaster seit 1440, gestorben nach 1450/54 (?; K Best. 1 D; Kisky, Domkapitel S. 189; Holbach, Stiftsgeistlichkeit S. 594).

Johann Jux von Sierck (II.),¹⁾ 1472–1489 Propst. Mag., Lic. leg. (1459 K Best. 1 A Nr. 1830). Zuletzt sicher Priester (*sacerdos*: Totenbuch St. Kastor s. u.). Erhält 1441 eine Erste Bitte Kaiser Friedrichs III. auf ein Benefizium in Pfalzel (HHStA Wien, Reichsregistraturbuch 0 B. 34), ist dort aber nicht nachweisbar. 1443 Trierer Kleriker, anscheinend schon in kurtrierischen Diensten (K Best. 1 A Nr. 4822). 1446 kaiserlicher Notar (K Best. 1 D Nr. 1083). 1449 Sekretär, 1450 Geheimsekretär des Erzbischofs, Kanoniker zu Karden (K Best. 99 Nr. 531; Goerz, RegEb S. 191); 1449 als Metzger Kleriker (?) päpstliche Provision auf dieses Kanonikat in Karden, wegen dessen er mit Heinrich Hippen prozessiert hatte (RepGerm 6 Nr. 3131; Pauly, GS Karden S. 408). Ferner eine Provision auf ein befründetes Kanonikat in Pfalzel und eine Vikarie in St. Florin/Koblentz, die auch 1452 bezeugt ist (ebenda S. 721). Seine bedeutende Vertrauensstellung in dieser Zeit wird darin erkennbar, daß Erzbischof Jakob verfügte, alle Rechtshandlungen der von ihm vor seiner Romreise im Frühjahr 1450 besonders Bevollmächtigten mit dem Johann Jux anvertrauten Siegel zu besiegeln, ohne das ihnen keine Rechtswirksamkeit beizumessen sei (Goerz, RegEb S. 191; Michel, Gerichtsbarkeit S. 90 f.). Er-

¹⁾ Es sind zu unterscheiden: Johann Jux von Sierck (I.), 1418–1422 Propst von St. Paulin/Trier (s. dort), ausschließlich an der päpstlichen Kurie tätig. – Johann Jux von Sierck (II.), kurtrierischer Kanzler, 1472–1489 Propst von St. Simeon. – Johann Jux (von Koblentz) (III.), wahrscheinlich ein Neffe von II., 1488 Kanoniker und Kustos von St. Kastor/Koblentz (was beides auch II. war).

hält 1449 die Pfarrkirche zu Kleinich (K Best. 1 C 18917 Bl. 12, 18, 22). 1453 Bewerbung um ein Kanonikat in Münstermaifeld (?; vgl. Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste). 1456 Dekan von Liebfrauen/Oberwesel (BistA Trier Urk. 1 B 71; wielange, ist nicht bekannt; Pauly, GS Oberwesel S. 372). 1459 Kanzler des Erzbischofs (K Best. 1 A Nr. 1830). Seit sicher 28. Januar 1468 Kanoniker von St. Kastor/Koblenz (RepGerm 9 Nr. 3302, nach Manuskript; K Best. 109 Nr. 1642; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 466–69, Anm. 227 mit Auszügen aus dem Memorienbuch. Dieses jetzt Schmidt-Knichel, Memorienbuch; vgl. weiter unten). Seit Januar 1468 Propst von St. Simeon/Trier, nachdem Goswin Mul zu seinen Gunsten verzichtet hatte (RepGerm 9 Nr. 3302). Er wohnte nicht in Trier, sondern in Koblenz. 1481 ist er auch Kustos von St. Kastor/Koblenz (K Best. 109 Nr. 910; Schmidt, QuellenKastor 2 Nr. 2229 S. 285), hat diese Dignität aber wohl schon bald an einen gleichnamigen Neffen (?) abgegeben (s. u.). Er besaß seit unbestimmter Zeit (1488 „seit vielen Jahren“) auch die Kaplanei des St. Andreas-Altars in der St. Nikolaus-Kirche zu Luxemburg (Testament und LA Saarbrücken, Archiv Münchweiler Nr. 59). Johann Jux starb am 26. Mai 1489 (Memorienbuch S. 162) und wurde in St. Kastor/Koblenz begraben (Grabplatte erhalten, Abbildung in Memorienbuch S. 160).¹⁾ Memorie in St. Simeon am 11. November (Nekrolog I).

Testament vom 9. Mai 1488 (K Best. 109 Nr. 1648; Volltext Schmidt, QuellenKastor 2 S. 310–317 Nr. 2288) mit eigenhändigem Schlußsatz. Bemerkenswert ist in erster Linie, daß darin das Stift St. Simeon nicht bedacht wird, obwohl mehrfach gesagt ist, daß er die Propstei des Stiftes besitze, sondern überwiegend das Stift St. Kastor/Koblenz. Wenn er nicht früher schon eine nicht überlieferte Stiftung an St. Simeon gemacht hat, muß daraus wohl geschlossen werden, daß kein enges Verhältnis zwischen dem Stift St. Simeon bzw. dessen Kapitel und seinem Propst bestand. Aus dem Testament sind eine große Zahl von Präsenzstiftungen in St. Kastor zugunsten einzelner Festtage hervorzuheben²⁾ sowie mehrere Bücherlegate, ebenfalls in erster

¹⁾ Man wird an dieser eindeutigen Angabe des Memorienbuches festhalten müssen, wenn dem auch das Zeugnis einer Urkunde ebenfalls aus dem Stift St. Kastor vom 28. Oktober 1488 entgegen steht, in der Johann bereits als verstorben bezeichnet wird (Schmidt, QuellenKastor 2 Nr. 2290 S. 318 nach K Best. 109 Nr. 916). Vielleicht handelt es sich um eine rückdatierte Beurkundung.

²⁾ Eine liturgiegeschichtlich sicher aufschlußreiche Auswertung dieser Stiftungen müßte vom Festkalender des Stiftes ausgehen und auch die zahlreichen Angaben über diese Stiftungen im Memorienbuch von St. Kastor berücksichtigen; die Kaufurkunden über Rentenlegate etc. sind im Archiv von St. Kastor überliefert: K Best. 109 Nr. 909–919; vgl. SCHMIDT, Quellen Kastor 2 Nr. 2220, 2229, 2241, 2249–52, 2265, 2278, 2285, 2289). Notiert sei hier nur, daß Johann Jux in St. Kastor auch ein Präsenzgeld für das Fest des hl. Simeon (1. Juni) stiftete (SCHMIDT-KNICHEL, Memorienbuch S. 191).

Linie an das St. Kastorstift.¹⁾ Legate erhalten von den geistlichen Institutionen nur noch der oben bei den Pfründen genannte Altar in Luxemburg, die Präsenzen von St. Florin/Koblenz und Karden, die Franziskaner und Dominikaner in Koblenz, die Reklusen in Besselich und Wallersheim, die Nonnen von St. Agnes in Trier, das Kloster Niederwerth bei Koblenz, die Kartause bei Koblenz und einige Vikarien in St. Kastor. Liturgiegeschichtlich bemerkenswert ist wegen der umständlichen Beschreibung, woraus auf Neueinführung geschlossen werden darf, eine nur im Totenbuch von St. Kastor (Schmidt-Knichel S. 163) genannte Schenkung: *pelvim sive scutellam argenteam quam subdiaconus in summis festivitibus circa summum altare in manibus tenet ad capiendum aquam de manibus sacerdotis*. – An Verwandten werden genannt zwei verstorbene Brüder Peter und Eberhard bzw. deren Kindern Johann Jux (wahrscheinlich der noch zu nennende Kanoniker) und Margaretha (von Peter) und Peter Jux (von Eberhard). Ferner eine Tochter des Testators Katharina und deren Mann Johann Solmis (?) sowie deren Sohn Johann, für dessen Ausbildung er eine Summe aussetzte (24 fl. *de quibus mittant filium eorum Johannem per bimum ad scolam cum 10 fl. et residuum ipsi habebunt*). Testamentsvollstrecker sind Johann Kuser, Kanoniker und Scholaster, Johann Jux, Kanoniker und Kustos, und Heinrich Karl, Vikar, alle von St. Kastor. – Anniversar in Münstermaifeld: K Best. 144 Nr. 1431 Bl. 24r.

Siegel (als Propst von St. Simeon): rund, 30 mm; im Siegelfeld Wappenschild, darin ein Kopf im Profil mit krausem Haar oder Haube; Umschrift: S(igillum). JOH(ann)IS. JUX. P(re)P(osi)TI. S(an)C(t)l. SYMEONIS. TREV(irensis). Leicht beschädigte Abdrucke von 1472 und 1482, beide in rotem Wachs (K Best. 109 Nr. 933 und Best. 215 Nr. 716). – Signet als Notar: eine Scheibe. Zeichnung von 1446 (K Best. 1 D. Nr. 1083).

Ludolf von Enschringen (1489), 1491–1504 Propst. Sohn des Johann von Enschringen und der Agnes Laudolf von Bitburg. Die luxemburgische Mini-

¹⁾ An St. Kastor: 1. *Corpus utriusque iuris*, 2. *Henricum Boher super decretalibus* in 2 Bänden, 3. *Innocentium super decretalibus*, 4. *Speculatorem* in 2 Bänden, 5. *Glosam Johannis Andrea super Sexto*, 6. *Archidiaconum super Sexto*, 7. *Summam Goffredi*, 8. *Summam magistri Johannis de Matiscone super singulis materiis iuris civilis unacum regulis iuris et de verborum significatione* in einem Band, 9. *Summam Azonis*, 10. *Johannem Fabri super institutis*, 11. *Petrum de Bellapertica super inforciato*. Im Totenbuch von St. Kastor ist angegeben, er habe insgesamt 25 Bücher geschenkt. Sie sollten angekettet werden. Die Angabe bei MICHEL, Gerichtsbarkeit S. 131, er habe die Bücher an St. Simeon geschenkt, ist falsch. – An das Kloster Niederwerth: 12. *Biblia in pergamento pressam quam ipsi religarunt*. – An die Kartause Koblenz: 13. *Speculum historiale* in 3 Bänden *unacum Josepho de antiquitate Judeorum et bello destructionis Iherusalem*. Die Bücher hatte Johann z. T. von Erzbischof Jakob aus dem Nachlaß des Offizials Friedrich von Dudeldorf erhalten, weshalb er für Friedrich eine Memorie in St. Kastor stiftete; vgl. auch MICHEL a. a. O. S. 38 Anm. 38.

sterialfamilie derer v. Enschringen stand mit dem hier genannten Kanzler Ludolf und insbesondere in den beiden folgenden Generationen mit mehreren Inhabern bedeutender weltlicher und geistlicher Ämter in kurtrierischen Diensten.¹⁾

Studium in Erfurt (Immatrikulation 5. November 1462; Mag. art) und Padua (so 1475 s. u.; nach dem undat. Statut der Univ. Trier – vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1 S. 1434 Anm. 7 – in Ferrara; Promotion zum Dr. leg.). Danach Rückkehr nach Trier (ein Aufenthalt in Trier, den die bisherige Lit. nicht kennt, ist aus chronologischen Gründen notwendig anzunehmen) und maßgeblich beteiligt an der Eröffnung der Universität Trier 1473/74. Dort wird er erster Lektor für Zivilrecht; am 6. September 1474 folgt der Eintritt in die Artistenfakultät (Kentenich S. 129). Im folgenden Jahr reiste er dann zum Erwerb des Dr. iur. can. nach Rom und legte hier, mit päpstlicher Sondergenehmigung vom 1. Juni 1475, am 15. Juni als Trierer Kleriker, Mag. art., Dr. leg. und *scolaris iuris canonici* vor einer päpstlichen Kommission ein Examen ab (K Best. 1 E Nr. 116). Seither führt er die akademischen Grade eines Mag. art. und Dr. iur. utr., seit Januar 1485 auch den eines Dr. art. (K Best. 1 C Nr. 18/729), den er wahrscheinlich in Trier erworben hat. An der Universität lehrte er – wahrscheinlich seit 1476 – kanonisches und Zivilrecht (so ausdrücklich bezeugt 1486: StadtA Trier Urk WW 11). 1476 war er Rektor, 1479, 1485, 1491 und 1499 Dekan der juristischen Fakultät. Als Universitätspfürnde besaß er die Pfarrkirche Echternach (Lamprecht a. a. O.) und eine Kanonikat in St. Kastor zu Koblenz (s. u.). Ludolf von Enschringen gehört zu den namhaften Förderern des Humanismus an der Universität Trier (vgl. neben Kentenich auch Zenz, Univ. Trier). Auch an der Berufung der Brüder vom Gemeinsamen Leben nach Trier (St. German) und deren Gründung einer Lateinschule war er wesentlich beteiligt. Seit Oktober 1482 bis sicher 9. September 1501 war er Kanzler des Erzbischofs Johann. Am 31. August 1494 ernannte ihn dieser auch zum Vizekanzler der Universität Trier (K Best. 1 C Nr. 18/1216; Goerz, RegEb S. 290).

Ludolf von Enschringen gründete 1485/88 das Kreuzherren-Kloster Helenenberg nördlich Trier (vgl. mit Lit. Rob. Haaß, Die Kreuzherren in den Rheinlanden. RheinArch 23. 1932 S. 193–201; Kdm. Lkrs Trier S. 145–156). Er war Mitbegründer der Niederlassung der Brüder vom Gemeinsamen Le-

¹⁾ Vgl. Ernst v. OIDTMANN, Bitburger Geschlechter (MittWestdtGesFamilienkde 4. 1924 in Forts. Sp. 49–374); RICHTER, Kurtrier. Kanzlei S. 46 f.; G. KENTENICH, Ludolf von Enschringen (TriererZGKunst 6. 1931 S. 126–134). Die weiteren Angaben, wenn nicht anders nachgewiesen, nach Kentenich. Jetzt auch Dieter WEBER, Studien zur Abtei Echternach in ihren Beziehungen zum Adel des rheinisch-luxemburg. Raumes im 14. u. 15. Jahrhundert (PublSectHistLuxembourg 88) 1973 S. 132–34; MATHEUS, KurtrierJb 20. 1980 S. 113 Nr. 12.

ben in St. German in Trier (F. J. Heyen, Die Brüder vom Gemeinsamen Leben in St. German (in Trier). NTrierJb 2. 1962 S. 16–27).

An geistlichen Pfründen besaß er seit sicher 12. November 1477 das Dekanat von St. Paulin/Trier (BistA Trier Urk. 1 B 115; Heyen, GS St. Paulin S. 626) und wird 1479 auch ausdrücklich als residierender Kanoniker dieses Stiftes bezeichnet (K Best. 213 Nr. 112). Seit 12. Juni 1485 ist er daneben als Propst von St. Marien im Feld vor Mainz (= Hl. Kreuz) bezeugt (StadtA Trier Urk. T 46). Am 18. September 1486 erhält er die Kanonikatspfründe der Universität Trier beim Stift St. Kastor in Koblenz *cum onera legendi et residendi* (StadtA Trier Urk. W 11; Zenz, Univ. Trier S. 164; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 486 Anm. 291); ob er nun die Pfarrkirche Echternach, ebenfalls eine Universitätspfründe (s. o.), abgeben mußte, ist nicht bekannt. 1489 erhält er von Kaiser Maximilian eine Erste Bitte auf eine Pfründe in St. Simeon (Santifaller, Preces Nr. 1326), die 1492/93 auch realisiert werden konnte (Zahlung der Statutengelder: Fabrikrechnung). Zu beachten wäre dabei, daß er zum Jahre 1500 als Inhaber erzbischöflicher Kaplanspfründen in St. Kastor/Koblenz und St. Simeon bezeugt ist (Honthelm, Hist. Trev. 2 S. 530), worüber andere Nachweise fehlen. Zum 30. Juni 1489 ist die Zahlung von 28 fl. (wohl als Provisionsgebühr) für die Propstei von St. Simeon notiert (VatArch Lib. Quit. 25, 245 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn), in Trierer Quellen urkundlich ist er als Propst von St. Simeon erstmals zum 15. Januar 1492 genannt (K Best. 1 B Nr. 417; zur Sache vgl. Th. Zimmer, Das Haus Reuland ... in Trier. NTrierJb 1. 1961 S. 53–62), scheint aber mit der Propstei das Dekanat von St. Paulin, das jedenfalls nicht mehr genannt wird, abgegeben zu haben. 1495 wird er auch als Domherr zu Lüttich und königlicher Pfalzgraf bezeichnet (HHStA Wien, Reichsregistraturbuch GG fol. 95 nach Ulrich Kühne). – Ludolf starb am 3. oder 5. Mai 1504 und wurde in der Kirche des Klosters Helenenberg begraben (Kentenich a. a. O.; in den Annalen des Klosters Wolf K Best. 701 Nr. 92 am 3. Mai; im Nekrolog von St. Simeon I. zum 30. April verzeichnet). Über einen „Denkstein“ in Hl. Kreuz in Mainz vgl. P. V. Arens, Die Inschriften der Stadt Mainz (Die deutschen Inschriften, Heidelberger Reihe 2. 1958) Nr. 1066. Wegen der Renovierung der St. Johannes-Kapelle bei St. Simeon durch ihn vgl. § 15 und § 3, Abschn. A 3 a. Als Propst von St. Simeon hat er sich offensichtlich um die Wahrung der mit dieser Pfründe verbundenen Rechte und Pflichten bemüht (K Best. 215 Nr. 1581, 1619; Rechte in Konfeld und Idesheim).

Matthäus von Schönecken, 1504–1542 Propst. Entstammt der (Ministerialen-)Familie der Herren von Schönecken/Eifel aus dem Hause Bonifatius/Trier (vgl. unten Wappen). Studiert 1485 in Bologna und ist 1487 ebenda *legum scholaris et Bacc.* sowie Syndikus der juristischen Fakultät und Prokurator der Deutschen Nation (Friedländer S. 231, 233). Schon 1487 Inhaber der

Pfarrei Waxweiler. In späteren Urkunden Lic. decr. Wohl identisch mit Matthias (!) *de Schonecke*, Trierer Kleriker, dem Maximilian I. 1489 aufgrund eines Vorschlags des Trierer Erzbischofs eine Erste Bitte an das Domkapitel zu Trier verlieh (Santifaller, Preces Nr. 1320; vgl. ebenda S. 631). In Trier seit dem 18. November 1495 bis zum 25. Juli 1503 als Dekan von St. Paulin bezeugt (K Best. 201 Nr. 241 und Best. 194 Nr. 37; Heyen, GS St. Paulin S. 628); wahrscheinlich besaß er diese Pfründe bis 1505 (vgl. hier § 31, Liste der Dekane nach Heimann Frank). 1495, 1504, 1523, 1530–1533 und 1539 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 86). Seit sicher 2. August 1499 auch Siegler am Offizialat Trier (K Best. 210 Nr. 647. Die Angabe bei Michel, Gerichtsbarkeit S. 103, dieser Siegler, Dekan von St. Paulin und Lic. decr., heiße Matthias Johann Eck, ist ein Lesefehler); als solcher ist er sehr häufig bis zum August 1539 (K Best. 215 Nr. 822) bezeugt. In St. Simeon besaß er ein Kanonikat seit sicher 1498 (in den Präsenzrechnungen seit 1499 genannt, wohnt aber bereits 1498 in der Immunität von St. Simeon: K Best. 132 Nr. 217) und erhielt 1504 unter Beibehaltung des Kanonikates die Propstei dieses Stiftes (Zahlung der Statutengelder als Propst am 11. November 1504: Fabrikrechnung; als solcher schon bezeugt am 24. September 1504: StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 3–7). Es scheint, daß hier eine Absprache mit den von Enschringen, mit denen die von Schönecken-Bonifatius offenbar verwandt sind (vgl. StadtA Trier, Kesselstatt Nr. 7842; Matthäus ist auch mit den Plait von Longuich verwandt: K Best. 215 Nr. 805), vorlag (Matthäus zahlt am 17. August 1504 einen Rückstand des Propstes Ludolf: ebenda), da Nikolaus von Enschringen offenbar Nachfolger des Matthäus im Besitz des Dekanates von St. Paulin wurde. Für enge Verbindungen zu den von Enschringen spricht auch, daß 1538 und 1547 der Fiskal am Offizialat Trier, Mag. Gerhard von Enschringen (1515–1560), als Bevollmächtigter bzw. Amtmann des Propstes Matthäus bezeugt ist (K Best. 1 A Nr. 1546 und 3186). 1511 erhielt Matthäus die Pfründe eines *capellanus domini* in St. Simeon (K Best. 1 C Nr. 23 S. 8) und 1531 in St. Paulin (K Best. 1 C Nr. 25 S. 591; erneuert 1540 von Erzbischof Johann Ludwig: K Best. 1 C Nr. 30 S. 29). 1533 nahm er in St. Paulin an einer Dekanswahl teil (K Best. 213 Nr. 267) und 1539 war er in St. Simeon Wortführer der Opposition gegen Maximin Pergener bei der dortigen Neuwahl eines Dekans (vgl. § 31). Er ist urkundlich bezeugt bis zum 27. August 1540 (K Best. 38 Nr. 430) und am 25. September 1542 gestorben (Lib. benefact. Bl. 9r). Am 7. November 1542 wird die von ihm innegehabte Altaristenstelle am St. Antonius-Altar in der Pfarrkirche Bombogen neu besetzt (K Best. 1 C Nr. 30 S. 271). Offensichtlich besaß er um 1512/15 auch die Pfarrei Altrich (unten, Einkünfte-Verzeichnis).

Matthäus von Schönecken war ein angesehenener Jurist, der häufig mit Sonderaufträgen betraut wurde, so z. B. 1496 als Subdelegierter des Konservators

des Kartäuserordens (K Best. 186 Nr. 505), 1498 als päpstlich beauftragter Schiedsrichter in einem Prozeß des Klosters Machern gegen Einwohner zu Rachtig (K Best. 132 Nr. 217), 1508 als Richter des Archidiakons von Karden (K Best. 1 A Nr. 2579), 1517 als Vermittler der Herren von Kerpen (StadtA Trier, Kesselstatt Nr. 7854), 1529 als Schiedsrichter für das Stift Kyllburg (K Best. 102 Nr. 201 Bl. 52v), 1534 als Verwalter des vakanten Archidiakonats Longuyon (K Best. 1 C Nr. 25 S. 647), 1536 als Vermittler zwischen den Abteien St. Matthias/Trier und Löwenbrücken Trier (K Best. 210 Nr. 848), 1539 als erzbischöflicher Kommissar bei der Abtswahl in St. Martin/Trier (K Best. 1 A Nr. 11753). Neben der langjährigen Tätigkeit als Siegler war er in der kurfürstlichen Verwaltung 1503 mit der Einziehung eines subsidium charitatis beauftragt (K Best. 92 Nr. 225), ist 1515 als kurfürstlicher Rat (K Best. 1 C Nr. 23 S. 407) und 1531 als Beisitzer des kurfürstlichen Hofgerichts bezeugt (K Best. 56 Nr. 605). Das Trierer Dominikanerinnenkloster hat er gefördert (vgl. Zimmer, St. Katharinen Nr. 253, 255). Eine Rechenkladde verzeichnet für die Jahre 1511–1516 seine verschiedenen Einkünfte als Propst von St. Simeon, Kanoniker von St. Simeon und St. Paulin sowie Zehnt-einkünfte aus Altrich-Platten-Wittlich und *Sehlheim* (= Sehem ?; BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 75 S. 46–124).

Siegel: im allgemeinen siegelt er mit dem Siegel des Offizialats Trier. Ein persönliches Siegel ist von 1527 überliefert: rund, 24 mm; Wappensiegel mit Schild, Helm und Helmzier; im Schild ein Schildchen; Umschrift nicht lesbar; beschädigter Abdruck (K Best. 215 Nr. 753).

Er ist nicht identisch mit einem gleichnamigen Kanoniker von Kyllburg und Vikar von St. Paulin, da dieser gleichzeitig mit dem Propst bezeugt ist (K Best. 213 Nr. 150).

Ruprecht/Robert von Enschringen, 1542–1578 Propst. Erhält durch päpstliche Provision als Nachfolger des Matthäus von Schönecken ein bepfändetes Kanonikat und die Propstei von St. Simeon (*forma iuramenti fidelitatis* gegenüber Papst Paul III., nicht vollzogen: K Best. 215 Nr. 818; gleichzeitige Zahlung der Statutengelder in Höhe von 25 und 50 Goldfl.: Fabrikrechnung). Er ist häufig in stiftischen Urkunden bezeugt und war offensichtlich überwiegend residierender Kanoniker. Gestorben ist er am 1. Oktober 1578 (Darmstadt, Landesbibl. Hs. 972 Bl. 78r).

Sohn des kurtrierischen Kanzlers Johann von Enschringen und der Johanna von Schwarzenburg (über die Familie vgl. die Angaben bei Ludolf v. E., 1491–1504 Propst von St. Simeon).¹⁾ Mit seiner Magd Christine von Zim-

¹⁾ Zur Familie: 1562 ist Propst Ruprecht Zeuge in einer Erbvereinbarung der Eheleute Laudolf von Enschringen und Margarethe Gräfin von Manderscheid (RENGER-MÖRSCH, Inventar Arenberg 2 Nr. 1249 u. 1250 S. 528–530), was das Ansehen der Fa-

mern hatte er vier Kinder, denen das Offizialatsgericht Trier Alimentationsgeld von Roberts Brüdern Ludolf und Johann anwies (Oidtmann Sp. 213 f.). Der Bruder Dietrich war seit 1559 Dekan von St. Simeon, starb aber bereits 1568 (vgl. § 31). Ob in dessen heute in der Pfarrkirche in Waldrach aufgestelltem Epitaph von der Hand des Hans Ruprecht Hoffmann auch der Propst Ruprecht dargestellt ist, muß offen bleiben (vgl. bei Dietrich und § 3, Abschn. A 3 b). Ruprecht von Enschringen besaß neben der Propstei und dem Kanonikat in St. Simeon bei seinem Tod auch die St. Thomas-Kapelle bei St. Simeon (K Best. 215 Nr. 919) und von 1567–1570 als *capellanus domini* ein Kanonikat im Stift St. Paulin vor Trier, das er dann gegen die Vikarie des St. Paulinus-Altars im gleichen Stift tauschte, die er bis zu seinem Tod behielt (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 720 f., 782). In den Jahren 1563, 1567 und 1574 war er Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 89). Als sein juristischer Berater ist 1554 der mit ihm verwandte Trierer Fiskal Gerhard von Enschringen bezeugt (K Best. 215 Nr. 910). 1565 bestellt ihn Erzbischof Johann mit anderen zum Vormund des Ruprecht v. E., Sohn seines verstorbenen Bruders Nikolaus und der Johanna von Breitbach (K Best. 1 C Nr. 34 S. 889–92). 1570 ist ein Michael von Schönecken als sein Diener genannt (K Best. 215 Nr. 1697).

Siegel: rund, 35 mm, in Wappenschild ein Löwe (K Best. 215 Nr. 916 und Best. 54 B Nr. 1045). Ringsiegel: 13 × 15 mm, Wappenschild (K Best. 54 B Nr. 3184).

1578–1580 Vakanz der Propstei.

Peter Binsfeld, 1580–1598 Propst. Mit Bulle vom 13. Dezember 1578 beauftragte Papst Gregor XIII. den Erzbischof von Trier, dem Trierer Priester und am Collegium Germanicum zum Mag. theol. promovierten Peter Binsfeld die vakante Propstei von St. Simeon zu verleihen (K Best. 215 Nr. 921–923 mit Ausführungsmandaten). Anscheinend ist das Kapitel von St. Simeon dieser päpstlichen Anweisung aber zunächst nicht gefolgt, wobei als Grund vielleicht die niedere Herkunft Binsfelds (s. u.) geltend gemacht worden ist. Jedenfalls wurde Peter Binsfeld am 23. Januar 1579 lediglich auf das Kanonikat mit Pfründe angenommen, das Ruprecht von Enschringen besessen hatte, nicht auch auf die Propstei (Eintrag über die Zahlung der Statutengelder in der Fabrikrechnung K Best. 215 Nr. 1360 S. 126). Erst ein Jahr später, nach-

milie erkennen läßt. In Familiensachen ist er auch als Zeuge genannt in Urkunden des Familienarchiv v. Reinach, Luxemburg (1548, 1561, 1571: Nr. 2886 S. 507; Nr. 3095 S. 539; Nr. 3208 S. 567).

dem Erzbischof Jakob das Kapitel in einer Urkunde vom 1. Februar 1580 aufgefordert hatte, den Dr. theol. Peter Binsfeld aufgrund der päpstlichen Verleihung als Propst anzunehmen (K Best. 1 C Nr. 39 S. 561–64; wegen des nachfolgenden Datums ist Trierer Stil zu beachten; Molitor, Reformversuche S. 86 ist zu korrigieren), konnte Binsfeld am 6. Februar 1580 die Propstei in Besitz nehmen (Zahlung des doppelten Statutengeldes in der Fabrikrechnung K Best. 215 Nr. 1360 S. 142). Vielleicht ist auch zu beachten, daß Binsfeld inzwischen zum Dr. theol. promoviert war. In stiftischen Angelegenheiten ist er vergleichsweise noch häufig bezeugt, wenn auch gewiß das Amt eines Weihbischofs ihn stärker in Anspruch nahm. 1582 meldete er sich zur Ersten Residenz und ist auch in den folgenden Jahren meist als *residens* bezeugt (Kellerei-Rechnungen).

Peter Binsfeld wurde um 1545 in Binsfeld in der Eifel in ärmeren bäuerlichen Verhältnissen geboren. Als Hirtenknabe des Abtes von Himmerod erhielt er den ersten Unterricht. 1570 bis 1576 studierte er am Collegium Germanicum in Rom, wobei es mangels gesicherter Quellen dahingestellt bleiben muß, ob der Abt von Himmerod oder der Trierer Erzbischof Jakob von Eltz das Studium anregten und finanzierten. In Rom gewann er die Freundschaft des aus dem Luxemburgischen stammenden Nikolaus Elgard, mit dem er in brieflichem Kontakt blieb, nachdem Elgard 1572 Rom verlassen hatte und einer der bedeutenden Vorkämpfer der katholischen Reform geworden war (1572 Augsburg, 1574 Eichsfeld, Fulda, Würzburg, 1578 Weihbischof in Erfurt). Es mag zutreffen, daß Elgard den Trierer Erzbischof auf Peter Binsfeld aufmerksam machte (Molitor S. 85); jedenfalls besteht eine gewisse Parallelität in der Tätigkeit beider als katholische Reformatoren. 1576 kehrt Binsfeld nach Trier zurück und erhält 1577 den Auftrag zur Reform von Stadt und Abtei Prüm.

Nach dem Tod des Weihbischofs Gregor von Virneburg am 30. Juni 1578 wurde er dann offensichtlich schon bald als dessen Nachfolger in Betracht gezogen, wobei man sich anscheinend bemühte, ihm als finanzielle Sicherung die im September 1578 frei gewordene Propstei von St. Simeon zu sichern. Die in der Limburger Chronik überlieferte Reise nach Rom, um eine Dispens zu erhalten, *ut et praepositus et suffraganeus esset*, ist daher zu 1578 durchaus passend (vgl. Molitor S. 86 mit Anm. 22). Der Papst entsprach dem Wunsch und verlieh Binsfeld mit Bulle vom 13. Dezember 1578 die Propstei von St. Simeon, doch machte man im Stift offensichtlich Schwierigkeiten (s. o.). Wohl deshalb verzögerte sich auch die Ernennung und Weihe zum Weihbischof noch über ein Jahr. Daher kam es erst am 1. Februar 1580 zur Ablegung des Glaubens- und Fidelitäts-Gelöbnisses durch Peter Binsfeld nach einem von der Kurie vorgeschriebenen Formular (K Best. 1 A Nr. 9970) und am folgenden Tag zur Bischofsweihe. Am 6. Februar erhielt Binsfeld dann auch die Propstei von St. Simeon (s. o.).

Als Weihbischof hat Peter Binsfeld 1581 eine Visitation in den luxemburgischen Teilen der Erzdiözese durchgeführt. Im übrigen sind wir über seine bischöfliche Tätigkeit nur sehr bruchstückhaft unterrichtet, da Aufzeichnungen über seine Weihehandlungen nicht überliefert sind. (Ein Gelegenheitsfund: am 10. März 1582 erteilt er in der St. Nikolauskapelle von St. Simeon die 1. Tonsur: K Best. 54, 33 Nr. 11). 1582/83 und 1587/88 ist er Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 90 f., Ries NDB).

Peter Binsfeld starb am 24. November 1598 (nach Brower am 19. September: Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 210) und wurde auf eigenen Wunsch außerhalb der Unterkirche von St. Simeon begraben (vgl. § 3, Abschn. A 4 b). Nach der Aufhebung des Stiftes und dem Abbruch der Kirchenanlage wurden die Gebeine auf den städtischen Friedhof gebracht. Peter Binsfelds Mutter Margaretha Weyler, die erst nach ihm am 14. Januar 1606 starb, gab 100 fl. zum Kauf von Renten über 5 fl. zur Stiftung eines Anniversars. Auch die Erben stifteten ein Jahrgedächtnis. Der Bibliothek von St. Simeon hatte Peter Binsfeld sieben Bände ‚Vitae sanctorum‘ vermacht, die dann aber doch an die Erben fielen (Lib. benefact. Bl. 13 f., 17).

Peter Binsfeld übte eine reiche literarische Tätigkeit aus, die aber wegen des den Hexenverfolgungen weit über das Erzstift hinaus neuen Auftrieb gebenden „Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum“ nur als unheilvoll bezeichnet werden kann, wenn darum die auch in ihrer Wirkung schwer abschätzbare Bedeutung seiner Handbücher für die kirchenrechtlich-seelsorgerliche Weiterbildung des Klerus nicht übersehen werden sollte. Es erschienen: 1589 der genannte „Tractatus maleficorum“ (deutschsprachige Ausgabe 1590. Von beiden zahlreiche Neuauflagen), 1591 „Enchiridion theologiae pastoralis“ (verbesserte Neuauflage 1599; bis 1679 16 Auflagen), 1593 „Commentarius theologicus et iuridicus in titulum iuris canonici de usuris“, 1595 „Liber receptarum in theologia sententiarum et conclusionum“, 1597 „De iniuriis et domno dato“, postum 1604 „De simonia“, 1611 „Tractatus de tentationibus“.

Lit. (Auswahl): Hontheim, Hist. Trev. dipl. 2 S. 548. – Holzer, De proepiscopis S. 79–85. – Stephan Ehse, Der Trierer Weihbischof P. B. als Zögling im Germanicum zu Rom (Pastor Bonus 20.1907/08 S. 261–264). – Leonhard Keil, Der Trierer Weihbischof P. B. (TrierHeimatBl 1. 1922 S. 34–38, 59–62). – Hermann Ries, P. B. (NDB 2. 1955 S. 248 f.). – Molitor, Reformversuche S. 84–88. – Alfred Lenz, Das ‚Enchiridion theologiae pastoralis‘ des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld und die allgemeine Sakramentenlehre dieses Handbuches (Wiss. Arbeit Priesterseminar Trier 1965). – Barbara Emmi Weber, P. B., Weihbischof von Trier 1580–1598 (Jb-Kreis Bernkastel-Wittlich 1984 S. 180–185). – Seibrich, Die Weihbischöfe S. 83–90 (zu den Ausführungen über den Versuch, die Propstei von St. Paulin zu erlangen, vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 611). – Trierer Hexenprozesse 1. 1995 die Beiträge von P. C. van der Eerden S. 51–71 (Der Teufelspakt bei Peter Binsfeld) und Walter Rummel S. 255–331 (Phasen und Träger kurtrierischer ... Hexenverfolgungen) so-

wie 4. 1998 von Adolf Kettel (Kleriker im Hexenprozeß; S. 172 f. über Visitationen Binsfelds).

Franz Peter von Hagen/*de la Haye* (I.), 1598/99–1629 Propst. Sohn des Philipp von Hagen. Ende 1598/Anfang 1599 wurde er als Nachfolger des Peter Binsfeld Propst von St. Simeon. Am 4. April 1595 wird bestimmt, daß die Zustimmung des unmündigen Franz Peter zu einem Teilungsvertrag der Familie noch nachgeholt werden soll. Am 17. September 1602 erhebt er als Propst mit seinem Bruder Kaspar Martin Einspruch gegen den Vertrag, so daß beide noch zusammen 300 Franken hinzu erhalten (LA Saarbrücken, Archiv Münchweiler Nr. 184, 206). Seit Mai 1609 auch kurfürstlicher Rat und Offizial zu Trier (K Best. 56 Nr. 1859) und als solcher häufiger bezeugt. 1607, 1626, 1627 und 1629 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 92 f.). Gestorben am 4. Dezember 1629 (KL). Vgl. auch Propst Franz Peter (II.).

Franz Peter von Hagen/*de la Haye* (II.), 1629–1669 Propst. Als Kanoniker eingeführt am 22. April 1618 (KL), wahrscheinlich auf das Kanonikat des verstorbenen Adrian von den Broell, wobei es sich um die Universitätspfründe handeln dürfte (vgl. StadtBi Trier, Hs. 1768/978 Bl. 20). Am 10. Dezember 1629 erhielt er als Nachfolger seines gleichnamigen Onkels auch die Propstei von St. Simeon. Auf diese verzichtete er Mitte 1669 zugunsten des päpstlichen Stuhles; das Kanonikat gab er im Tausch an Christian Kneipf (KL).

Sohn des Kaspar Martin von Hagen, Herr zu Bellefontaine und Cons, und der Nicole de la Vaulx (zur Familie: Kurt Hoppstädter, Die Herren von Hagen zur Motten. ZsGSaargegend 12. 1962 S. 27–94). Von seinem Onkel (dem Bruder seines Vaters), Propst Franz Peter von Hagen (I.), erbte er u. a. Anteile an Gericht und Herrschaft Mandern und Niederkell (diese hatte Franz Peter d.Ä. 1621 von seinem Vetter Johann Adam Vogt von Hunolstein käuflich erworben: LA Saarbrücken, Archiv Münchweiler Nr. 254), an Forderungen zu Weißkirchen, an der sogen. „alten Stadthalterei“ zu Trier (in der Dietrichstr.?) und an der St. Anna-Kapelle am Pferdemarkt zu Trier. Anteile der Miterben an diesen Gütern erwirbt er in den Jahren nach 1630, darunter auch solche der Brüder von Gülich (Archiv Münchweiler ebenda Nr. 275 f., 278, 282, 285). Wohl in diesem Zusammenhang wird es zu sehen sein, daß der Kanoniker von St. Paulin, Franz Peter von Gülich, ihn 1640 im Turnus auf ein Kanonikat in St. Paulin nominiert, das er 1644 aber wieder im Tausch an Stephan Kasel abgibt (Heyen, GS St. Paulin S. 733). 1645 führt das Kapitel von St. Simeon wegen größerer Forderungen einen Prozeß gegen seinen Propst, worüber aber Einzelheiten nicht bekannt sind. Es scheint aber, daß das Kapitel in diesem Zusammenhang in den Besitz der St. Anna Kapelle eingewiesen wurde (K Best. 215 Nr. 998).

Heinrich Hartard von Rollingen, 1669–1693 Propst. Als Kanoniker auf die Propstei-Pfründe (doppeltes Statutengeld) eingeführt am 23. September 1669 als Nachfolger des Franz Peter von Hagen aufgrund päpstlicher Ernennung. Er verzichtet 1693 zugunsten des päpstlichen Stuhles (KL). In der Eigenschaft als Propst ist er in St. Simeon kaum bezeugt, präsentiert aber 1689 z. B. den Pfarrer für Konfeld (K Best. 215 Nr. 1656).

Sohn des Florenz von Rollingen und der Anna Margaretha von dem Fels. Im Domstift Trier 1646 Domizellar, 1661 Kapitular, 1676 Archidiakon von Longuyon. Domkanoniker in Worms, Propst zu Odernheim. Seit 1711 Bischof von Speyer. Gestorben 1719 (Dohna, Domkapitel S. 179).

Hugo Emmerich von Eltz, 1693–1698 Propst. Eingeführt am 22. Juni 1693 (durch Johann Wilhelm Polch, Sekretär des Domkapitels, als Prokurator) aufgrund päpstlicher Ernennung als Nachfolger des Heinrich Hartard von Rollingen. Gestorben am 11. März 1698 (KL).

Aus der Familie der Freiherren von Eltz-Kempenich. Sohn von Johann Anton und Anna Elisabeth von Metzhausen. Geboren am 13. März 1643. Zunächst in kaiserlichen Diensten, zuletzt mit dem Rang eines Obristleutnants. 1668 Kanoniker von St. Alban vor Mainz. Am Domstift Trier 1694 Domizellar, 1675 Kapitular, 1680 Archidiakon von Tholey, 1690 Archidiakon von Trier–St. Peter (Dohna, Domkapitel S. 118). Seit 1689 Statthalter in Trier; als solcher auch in diplomatischen Missionen tätig. Während der Besetzung Triers durch die Franzosen blieb er als einziger Domherr in der Stadt und setzte sich erfolgreich für die Bevölkerung ein. Begraben in der Liebfrauenkirche in Trier (Gottfried Kentenich, Triers Statthalter. TrierHt 2.1925/26 S. 113 f. mit Bild).

1698–1701 Vakanz der Propstei.

1701–1706 Verwendung der Einkünfte der Propstei für die Fabrik
(vgl. § 12, Abschn. 1).

Casimir Wilhelm Hauen, 1701–1736 Propst. Eingeführt als Kanoniker und Propst am 27. September 1701 (KL), nachdem ihm die Propstei durch den Papst verliehen worden war. Vorausgegangen war die Überweisung der Einkünfte der Propstei durch ein päpstliches Breve vom 18. Juli 1701 auf fünf Jahre an die Fabrik des Stiftes zur Beseitigung von Kriegsschäden (K Best. 215 Nr. 1030 f.). Wohl deshalb kam es vor der Einführung mit Hauen zu Differenzen wegen der Zahlung der Statutengelder in Höhe von 56 Goldgulden (KL).

Zur Zeit der Einführung war Hauen Priester, Dr. script. und am Offizialat in Speyer tätig (K Best. 215 Nr. 1645). In Speyer blieb er auch, bis ihm der

Trierer Erzbischof Johann Hugo als Bischof von Speyer mit Urkunde vom 10. November 1704 die vakante Pfründe mit dem Predigeramt im Ritterstift Bruchsal-Odenheim verlieh, um die sich Hauen als Dr. iur. utr. sowie Sechspräbendar und Pfarrer von Hl. Kreuz am Dom zu Speyer beworben hatte (GLA Karlsruhe Best. 94 Nr. 213 Bl. 54, 60). Offensichtlich blieb Hauen auch in Bruchsal. 1734 stiftete er mit 1000 Imp., die ihm die Kartause Trier schuldete, zwei Wochenmessen am Altar der Zehntausend Märtyrer in St. Simeon und schenkte der Fabrik des Stiftes aus den Propstei-Einkünften 400 Imp. (K Best. 215 Nr. 1114 und 1412; KP S. 280). Einnehmer der Propstei-Einkünfte war damals der Vikar Dalstein. Im Testament von 11. Oktober 1732, in dem sich Hauen als „des freiadligen Ritterstifts dahier (zu Bruchsal-Odenheim) canonicus praedicator und Propst zu St. Simeon zu Trier“ bezeichnet, wird die Fabrik des Ritterstiftes als Erbe eingesetzt. Einzellegate erhalten die Klöster in Speyer und Bruchsal, Hausarme in Odenheim und umliegenden Dörfern sowie sein Bruder Matthias (nur Mobilien), während das Stift St. Simeon überhaupt nicht bedacht wird (GLA Karlsruhe Best. 42 Nr. 159). Auch daraus ist wohl zu entnehmen, daß dieser Propst nicht in St. Simeon residiert hat. Hauen starb am 12. September 1736 (GLA Karlsruhe Best. 94 Nr. 213 Bl. 71), hatte aber bereits vorher auf die Propstei von St. Simeon verzichtet (vgl. Nachfolger).

Wappen: Schild geteilt, oben ein Doppelkreis, unten ein Schweinekopf (Abdruck im Testament und K Best. 215 Nr. 1652).

Johann Philipp von Walderdorff, 1736–1764 Propst. Er erhielt die Propstei aufgrund einer päpstlichen Provision, nachdem Casimir Wilhelm Hauen zu seinen Gunsten verzichtet hatte. Die Mitteilung darüber erhielt das Kapitel am 8. Juni 1736, die Einführung durch einen Vertreter erfolgte am 17. August. Am 19. September 1736 erschien der neue Propst auch einmal persönlich in seinem Stift (KP S. 387, 408–10, 412 f.). Er verzichtete 1764 zugunsten seines Neffen Philipp Franz (K Best. 215 Nr. 1115).

Geboren am 24. Mai 1701 auf Schloß Molsberg als Sohn des Karl Lothar von Walderdorff und der Anna Katharina Elisabeth von Kesselstatt. Im Domstift Trier 1718 Domizellar, 1736 Kapitular, 1742–1756 Dekan. 1739–1742 Generalvikar, 1742 Statthalter in Trier, 1754 Koadjutor des Erzbischofs Franz Georg von Schönborn, 1756 als dessen Nachfolger Erzbischof und Kurfürst von Trier, 1763 auch Bischof von Worms, 1765–1767 Propst von St. Paulin (Heyen, GS St. Paulin, S. 615 f.). Gestorben am 12. Januar 1768. Vgl. Wolfgang Seibrich, Johann Philipp von Walderdorff. Kurfürst und Erzbischof von Trier 1756–1768 und Bischof von Worms 1763–1768 (Die von Walderdorff – siehe unten bei Phil. Franz – S. 227–252).

Philipp Franz Wilderich Nepomuk von Walderdorff, 1764–1802 Propst. Eingeführt am 25. April 1764, nachdem sein Onkel, Erzbischof

Johann Philipp, zu seinen Gunsten via Romana verzichtet hatte (KL; vgl. auch K Best. 1 C Nr. 19027; KP S. 482–84). Gestorben am 21. April 1810 in Bruchsal.

Geboren am 2. März 1739 in Mainz. Im Domstift Trier 1750 Domizellar, 1774 Kapitular, 1776 Dekan, 1781 Propst. Seit 1766 Propst von St. Georg in Limburg/Lahn, 1769 Propst von St. Paulin vor Trier, 1776/77 Statthalter zu Trier, 1797 Bischof von Speyer. Vgl. Kurt Andermann, Geistlicher Reichsfürst in einer Zeit des Umbruchs. Wilderich von Walderdorff, letzter Fürstbischof von Speyer, 1797–1802 (1810) (Die von Walderdorff, hg. v. Friedhelm Jürgensmeier, 1998 S. 407–422). Rudolf Wolf, Die Familie von Walderdorff und ihre Beziehungen zu Stift und Stadt Limburg (ebenda S. 89–100, hier S. 91).

§ 31. Die Dekane

Diepald, um 1070 Dekan? *Ein presbyter et decanus Diepaldus* ist im Nekrolog I zum 21. Juni eingetragen. Ob er identisch ist mit einem 1068 bezeugten Kaplan *Thiepald* (MrhUB 1 Nr. 367 S. 424) und einem in einer zum Jahre 1071 verfälschten Urkunde als Zeuge Erzbischof Udos genannten Subdiakon *Thyepaldus* (MrhUB 1 Nr. 371 S. 428), muß offen bleiben, wenn auch beide Urkunden für St. Simeon ausgestellt sind.

Gunzelin, 1075–1084/98 Dekan (MrhUB 1 Nr. 375 S. 433, Nr. 396 S. 452), wohl identisch mit dem im Nekrolog I zum 21. August eingetragenen *Gozelinus sacerdos*. Wahrscheinlich – auch wenn der zeitliche Abstand zum Jahr 1035 beträchtlich ist – ist er auch identisch mit dem *clericus Gozelonus, qui viro Dei (scl. Simeon) satis familiaris extitit* und zu dem sterbenden Simeon gerufen wurde (Vita Simeonis, AA SS S. 90).

Petrus Romanus, angeblich um 1098(–1117) Dekan. Es handelt sich um den in den Auseinandersetzungen zwischen kaiserlicher und päpstlicher Partei (vielleicht aus Ravenna nach Trier gerufenen: vgl. Joh. Ramackers, Rezension Oppermann, Rhein. Urkundenstudien 2: HZ 179. 1955 S. 118 f.) führend in der trierischen Kanzlei tätigen Trierer Domscholaster Mag. Peter, 1084–1117 bezeugt, zunächst unter Erzbischof Egilbert (1079–1101), bei dessen Nachfolger Erzbischof Bruno (1102–1124) anfangs wohl in Ungnade, seit 1114 aber wieder aktiv tätig. Vgl. Gladel, Erzbischöfe in der Zeit des Investiturstreites. 1331 S. 86 f.; Horst Schlechta, Erzbischof Bruno S. 64–67. Es gibt über diesen „Fremden“ mehr Vermutungen als gesicherte Kenntnis.

Quelle für die Bezeichnung Peters auch als Dekan von St. Simeon ist eine – nur abschriftlich im Archiv von St. Simeon überlieferte – undatierte

Urkunde Erzbischof Egilberts für St. Simeon von ca 1097/98 (nach 1085, vor 1098; vgl. Wisplinghoff, St. Simeon S. 82 Anm. 43), in der mit unterschiedlicher Interpunktion u. a. als Zeugen genannt werden: ... *Petrus magister scolorum decanus sancti Symeonis Gunzelinus Hugo Udelricus Wedemarus Adalbero custos sancti Symeonis laici* ... (K Best. 215 Nr. 1290 Stück 36 S. 166: 15./16. Jahrhundert; Nr. 1289 Stück 106 S. 189: 16. Jh.; Nr. 1293 Stück 1: 18. Jh. Druck MrhUB 1 Nr. 396 S. 452; Regest MrhR 1 S. 433 Nr. 1544). Die Interpunktion ist Interpretation. In MrhUB sind die Namen mitsamt Dignität durch einen Punkt getrennt, lediglich bei Petrus wird ein Strichpunkt eingefügt: ... *Petrus magister scolorum; decanus s. Symeonis. Gunzelinus. Hugo. Vdalricus. Wedemarus. Adalbero custos s. Symeonis. laici* ... In MrhR ist die Zeugenliste gekürzt: „... Petrus Schulmeister und Dechant von S. Simeon, Adelbero Custos von S. Simeon nebst 4 andern, sowie die Laien ...“ Daß zwischen *Gunzelinus. Hugo. Vdalricus* etc. ein Punkt (oder Komma) zu setzen ist, ist sicher. Da Gunzelin zu 1075 als Dekan bezeugt ist (s. o.), muß diese Dignitätsbezeichnung aber auch in der vorliegenden Urkunde auf ihn bezogen werden; andernfalls müßte es unter „Dekan Petrus“ einen zweiten „Kanoniker Gunzelin“ gegeben haben. Es wird deshalb zu interpunktieren sein: ... *Petrus magister scolorum* (scl. am Dom), *decanus sancti Symeonis Gunzelinus, Hugo* ... Petrus Romanus hat somit in der Liste der Dekane von St. Simeon keinen Platz.

Notiert sei schließlich, daß es in einem Zusatz zur *Gesta Trevirorum* (MGH SS 8, Additamentum S. 175) zu Erzbischof Poppo heißt, dieser habe *ut in ipsum scolastici cuiusdam verbi utar, 'Almum tutorem secum tulit hic Symeonem'*. In der Kernfassung der *Gesta* ist lediglich berichtet, daß Simeon in der Porta Nigra als Einsiedler lebte und dort begraben wurde, und daß Erzbischof Poppo dort eine Klerikergemeinschaft gründete und zu Füßen Simeons sein Grab erhielt. Das Zitat *cuiusdam scolastici* dürfte einer jüngeren Würdigung Poppo's entnommen sein; ein Zeitgenosse hätte gewiß nicht gesagt, Poppo habe den Simeon – der von Trier aus Poppo auf dessen Pilgerreise ins Hl. Land begleitete und mit ihm zurückkam – nach Trier gebracht. Insofern ist auch nicht anzunehmen, daß ein Scholaster des St. Simeon-Stiftes Autor ist. Als Domscholaster könnte Petrus Romanus in Betracht kommen, doch kann das auch nicht mehr als eine Vermutung sein.

Ludwig, ca 1120 Dekan (MrhUB 1 Nr. 443 S. 503).

Albert, 1138–40 Dekan (MrhUB 1 Nr. 502 f S. 557 und Nr. 515 S. 571).

Walter/*Gualter*, 1154–1174 Dekan (Ausfeld, LothrJb 12. 1900 S. 16 Nr. 1; MrhUB 2 Nr. 23 S. 60 zum 20. Dezember 1174). 1152 Kanoniker (ebenda 1 Nr. 569 S. 628). Er müßte der ungenannte Dekan sein, der im März 1155 wegen des Streites mit dem Propst (vgl. § 27) in Rom war (MrhUB 1 Nr. 585 S. 643). Im Nekrolog I als Priester und Dekan zum 8. Februar eingetragen.

Luther, 2. Hälfte 12. Jahrhundert Dekan. Eingetragen ist im Nekrolog I von einer Hand Ende 12./Anfang 13. Jahrhundert mit Todestag 9. November ein Luther, *sacerdos et decanus*. Vielleicht ist er identisch mit dem 1152 und 1159 bezugten Kanoniker Luther (MrhUB 1 Nr. 569 S. 628, Nr. 607 S. 668), der 1159 in einer Urkunde Erzbischof Hillins über die Schenkung eines erzbischöflichen Ministerialen (von Siedelingen) an die Abtei St. Marien ad martyres zusammen mit den von Merzig, vom Palast, von Detzem, von Orley Zeuge ist; er dürfte dann wahrscheinlich auch dieser Ministerialengruppe angehören. Im Nekrolog-Fragment ist zum 21. März ein *Luzo decanus* notiert, der vielleicht hier zuzuordnen ist.

Folmar, 1179–1180 Dekan (MrhUB 2 Nr. 31 S. 72, MrhR 2 S. 125 Nr. 445; Meuthen, AachenUB 1 Nr. 37 f. S. 214–217). Todestag 3. Dezember (Nekrolog I: *sacerdos et decanus*).

Peter, 1187–1192 Dekan (MrhUB 2 Nr. 87 S. 125, Nr. 125 S. 167). Priester, Todestag 28. November (Nekrolog I).

Berwicus, um 1200 Dekan. Zu ca 1190 als Kanoniker bezeugt (MrhUB 2 Nr. 226 S. 186). Im Nekrolog I sind von einer Hand des frühen 13. Jahrhunderts zum 22. August eingetragen: *Berwicus sacerdos et decanus et mater eius Ermen-trudis*. Als Dekan sonst urkundlich nicht bezeugt.

Elias von Eltz, 1210–1236/39 Dekan. Häufig zwischen 1210 (MrhUB 2 Nr. 262 S. 303) und 1236 (MrhUB 3 Nr. 571 S. 439) urkundlich bezeugt, zwischen 1223 und 1228 (MrhUB 3 Nr. 214 S. 179, Nr. 342 S. 275) unregelmäßig auch als Domkanoniker. Stets nur als Elias/Helias bezeichnet, 1232 und 1212/42 (MrhR 4 S. 719 Nr. 2345; MrhUB 3 Nr. 1352 S. 975) aber zusätzlich als Bruder des Peter von Eltz. Entstammt somit der Reichsministerialenfamilie v. Eltz an der Untermosel (vgl. Möller, Stamm-Tafeln 1 Tafel 26).¹⁾ Im Nekrolog-Fragment (mit Zusatz eines Zinses von 30 Sol. aus einem Haus, *quod nunc inhabitat dominus Petrus*) sowie im Nekrolog I und II von St. Simeon ist er als *sacerdos et decanus* zum 19. März verzeichnet, zum gleichen Tag im Nekrolog des Stiftes Münstermaifeld (K Best. 144 Nr. 1431 fol. 12v) als Dekan von St. Simeon und Kanoniker von Münstermaifeld. Elias ist zweimal

¹⁾ MÖLLER rechnet ihn bis 1253. Das kann aber wegen der übrigen Nachweise in der St. Simeoner Dekansliste nicht stimmen, es sei denn, er hätte auf das Dekanat verzichtet. Eher wird man einen jüngeren Elias (II.) von Eltz annehmen dürfen, der zwischen 1251 und 1253 als Domkanoniker und Kanoniker von Münstermaifeld, bezeugt ist (MrhUB 3 Nr. 1110 S. 821, Nr. 1221 S. 897). Ein Beleg für einen Domkanoniker Elias zu 1239 (MrhUB 3 Nr. 652 S. 496) möchte noch dem älteren Elias zuzuzählen sein. Vgl. aber auch HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 460. LOOZ-CORSWAREM, Münstermaifeld, als Kanoniker 1251 (MrhUB 3 Nr. 1103 S. 816 und 1253 wie oben).

1234 und 1236 Zeuge in Urkunden des Erzbischofs Dietrich für das Trierer Kloster St. Martin auf dem Berg (später St. Katharinen OP), so daß anzunehmen ist, daß er diese junge Gründung gefördert hat (Zimmer, St. Katharinen Nr. 4 und 13).

Siegel: oval, 36 × 40 mm, im Feld eine Schwurhand. Umschrift SIGILL(um) HEL(IAS) DECAN(I) ... (S)IMEONIS. ca 1234, K Best. 193 Nr. 3. Zimmer, St. Katharinen Nr. 4.

Eberhard, 1234, 1236 Dekan. So bei Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 214 ohne Nachweise. Vielleicht eine Verwechslung mit dem zu 1302/03 bezeugten Eberhard (s. u.).

C(onrad), 1240 und 1244 Dekan (MrhUB 3 Nr. 685 S. 521 und K Best. 215 Nr. 1847). Wohl identisch mit dem im Nekrolog I und II (Bl. 5v) zum 26. Mai genannten Dekan Cono, der dem St. Johannes-Altar einen Weinberg in Koblenz (!) schenkte.

Johann, 1246–1247 Dekan (MrhUB 3 Nr. 516 und S. 125 Nr. 554). Auch Kanoniker zu Lüttich. Er stiftete wahrscheinlich im Kloster St. Katharinen in Trier einen Anniversar (vgl. K Best. 215 Nr. 79 Rv). 1253 befiehlt der Papst dem Dekan und dem Kantor zu Brüssel, die Streitsache zwischen Gottfried, Kaplan König Wilhelms und Kanoniker an St. Johann in Lüttich, und Johann, *quondam decanus* von St. Simeon in Trier, wegen eines Pfründentausches zu entscheiden oder an die Kurie zurück zu verweisen (Pottast, RegPontif. 2 S. 1243 Nr. 15 109; MrhR 3 S. 245 Nr. 1056). 1276 kaufen Dekan und Kapitel von St. Simeon für 15 Pfd. Denare Renten in Trier und Euren, wozu der Rückvermerk notiert: *de pecunia Johannis quondam decani* (K Best. 215 Nr. 87; MrhR 4 Nr. 316). Bei dem relativ langen zeitlichen Abstand muß es offen bleiben, ob es sich um den hier genannten Dekan Johann handelt, oder ob es zeitnäher zu 1276 einen weiteren Dekan Johann gab.

Dietrich von Ulmen, 1249–1253 Dekan, dann bis 1262 Propst. Vgl. § 30.

H(einrich?), 1255–1270 Dekan (MrhUB 3 Nr. 1291 S. 937, MrhR 3 S. 271 Nr. 1196; Neubauer, Werschweiler S. 171 Nr. 278).

Wilhelm, 1275 Dekan. Als Dekan nur 1275 genannt (MrhR 4 S. 49 Nr. 218 f.). Mag., Offizial des Erzbischofs in Trier (1275: MrhR 4 S. 30 Nr. 140, S. 49 Nr. 218 f.; schon 1273: ebenda S. 4 Nr. 18?). Er ist nicht auch Offizial des Dompropstes, wie Michel, Gerichtsbarkeit S. 23, angibt: der angeführte Beleg ist auf den nachfolgenden Dekan Gottfried zu beziehen.

Gottfried, 1278– nach 1283 Dekan. Mag., schon vor Erlangung des Dekanates Offizial des Dompropstes und Archidiakons von Longuyon Dietrich von Blankenheim (MrhR 4 S. 123 Nr. 555, S. 127 Nr. 573). Er ist der Onkel (*patruus*) seines Amtsnachfolgers Albert (K Best. 215 Nr. 188). Urkundlich be-

zeugt bis 1283 (MrhR 4 S. 241 Nr. 1066); ferner Kanoniker zu Münstermaifeld (K Best. 144 Nr. 1431 Bl. 24v und 52v; Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste). Er ist nicht identisch mit dem Kanoniker von Pfalzel Gottfried von *Merniche* (wie Michel, Gerichtsbarkeit S. 133 angibt; vgl. dazu Stift Pfalzel, Kapitelsliste), wohl aber mit dem 1261–1275 als Mag. und Kanoniker von St. Simeon bezeugten Gottfried (MrhR 4 S. 733 Nr. 2905 und S. 30 Nr. 140), der 1261 auch als Pfarrer von Tressange (Frankreich, Kanton Fontoy) nachweisbar (Kaiser, Longuyon 2 S. 52 Anm. 4; 1271 verzichtet er gegenüber der Abtei Weiler-Bettlach auf alle Ansprüche an Tressange: Bibl. Nat. Paris, Coll. Lorraine Bd 976 fol. 25) und 1263 als Vertreter des Archidiacons Dietrich genannt ist (MrhR 3 S. 423 Nr. 1892). Todestag 11. Juni (Nekrolog II Bl. 10r; Münstermaifeld 8. Juni, Memorie dort 6. Dezember: Nekrolog K Best. 144 Nr. 1431 S. 94).

Tristand (I.), 1295–vor 1302 Dekan. 1295 als Testamentsvollstrecker des Domdekans Arnold bezeugt (MrhR 4 S. 533 Nr. 2385), 1300 Dekan von St. Simeon und Kustos von St. Paulin (Struck, Lahn 1 S. 40 Nr. 69 f.; Heyen, GS St. Paulin S. 656). Am 23. Juni 1302 richten die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Tristand, nämlich der Trierer Schöffe Ordulph und der Vikar von St. Marien in St. Simeon, Simon, ein Anniversar (an St. Cletus: 12. Oktober) und Memorien im Stift und am St. Johannes-Altar, vor dem er begraben ist, ein (K Best. 213 Nr. 163). Der genannte Ordulph ist der 1316 und 1318 als Bruder Tristands genannte Trierer Schöffenmeister Ordolph Scholere (ebenda Nr. 116 und Best. 1 D Nr. 281). Todestag ist der 12. Oktober 1301 (Nekrolog-Fragment mit Jahreszahl sowie I und II Bl. 16v; Memorien in jedem Monat).

Die Genealogie der bedeutenden Trier Ministerialen- und Schöffenfamilien Ören-Scholer/Tristand (Strasser, Schöffenfamilie Tristand; Schulz, Ministerialität S. 58–91) ist zumindest hinsichtlich der Tristande noch nicht voll geklärt. Jedenfalls ist mir keine Nachricht dafür bekannt, daß der Dekan Tristand vor seinem Eintritt in das Stift St. Simeon verheiratet gewesen sei und vier Kinder gehabt haben soll, darunter den Kanoniker und Kellner von St. Simeon, Tristand (II.), wie Schulz (Ministerialität S. 73f.) behauptet. Dem steht schon entgegen, daß Tristands (I.) Bruder (*germanus*) Ordolf Scholer als Erbe Tristands eindeutig bezeugt ist (das Haus *ad speculum* in Trier gelangte an Ordolf *post obitum quondam Johennete uxoris mee ex successione quondam domini Tristandi decani ... germani mei*: K Best. 1 D Nr. 281). Der angebliche Sohn Tristand (II.) wird zudem 1318, also lange nach dem Tod des angeblichen Vaters, als Sohn des Tristand *civis Treverensis* bezeichnet (K Best. 215 Nr. 190). Wäre damit der Dekan Tristand (I.) gemeint, müßte man unterstellen, man habe 1318 Hemmungen gehabt, den geistlichen Stand des Vaters anzugeben. In diesen Dingen war man im 14. Jahrhundert gewiß nicht zimperlich; und zudem soll es sich ja auch nicht um außereheliche, sondern um in einer Ehe vor dem Eintritt in den Klerikerstand gezeugte Kinder handeln. Ohne eindeutige urkundliche Beweise wird man derartige Thesen, nur damit der Stammbaum „paßt“, nicht aufstellen können.

Eberhard, 1302–1303 Dekan. Mag., 1302 Testamentsvollstrecker des Kantors Konrad, Richter des Archidiacons von Trier (K Best. 215 Nr. 98 und 162, Best. 102 Nr. 201 Bl. 16). Todestag 19. Juli (Nekrolog I und II Bl. 12r; Memorien jeden Monat). Ob identisch mit dem 1294–1300 genannten Kustos?

Siegel: Bruchstück in Abdruck von 1302 (K Best. 215 Nr. 162): spitzoval, ca 32 × 45 mm, in Architekturumrahmung oben sitzende Madonna mit Kind, unten zwei Heilige? Von der Umschrift nur [S(igillum) . EBER]ARDI . D(ec)[ANI . ECCL(esi)E . S(an)C(t)]. SIMEO]NIS . [TREV(irensis)].

Albert/Abelo, 1310–1318/19 Dekan. 1289, 1306 Kanoniker. Der Dekan Gottfried von St. Simeon ist sein *patruus*, der Kanoniker Johann von Bonn sein Bruder; den Kanoniker von Wetzlar, Kuno von Haiger, bezeichnet er als seinen *amicus* (Angaben im Testament, s. u.). Die Identität des Dekans mit dem am 11. und 14. Mai 1289 genannten Kanoniker Albert (MrhR 4 S. 375 Nr. 1657 f.) ist unsicher, der Nachweis als Kanoniker zum 23. Januar 1306 (K Best. 215 Nr. 174) wohl weniger. Die Namenformen Albert(us) und Abelo kommen nebeneinander vor. Erstbeleg als Dekan: 1. April 1310 (K Best. 1 D Nr. 237), Letztbeleg: 14. Januar 1318 (K Best. 215 Nr. 189), als tot bezeichnet: 5. Dezember 1319 (ebenda Nr. 197).

Wohl identisch mit dem im Nekrolog II (Bl. 10r) zum 16. Juni genannten Dekan Albert (sofern hier nicht eine falsche Übernahme des im Nekrolog I zum 12. Juni verzeichneten *diaconus Adelbertus* vorliegt). 1310 Testamentsvollstrecker des Scholasters von Pfalzel, Wilhelm, 1315 des Kanonikers von St. Simeon Theoderich von Machern (K Best. 1 D Nr. 237 und Best. 215 Nr. 187). 1310 Vergleich mit dem Trierer Bürger Jakob *Winterprister* und dessen Ehefrau Elisabeth wegen Gütern des verstorbenen Kanonikers von St. Paulin Mag. Wilhelm *advocatus*, Sohn des Kono von der *Vleysgaze* [zu Trier], und des verstorbenen Trierer Bürgers Rudolf *Romekint* (K Best. 215 Nr. 140), ohne daß aus der Urkunde ersichtlich ist, ob hier Verwandtschaftsbeziehungen bestehen.

Das Testament vom 7. Dezember 1316 (K Best. 215 Nr. 188) kennt nicht die sonst übliche Reihe der Kleinlegate an Trierer Klöster. Haupterbe ist der Bruder Johann von Bonn. Bedacht werden der St. Barbara-Altar in St. Simeon und die Kirche in Gutweiler, die beide als im Besitz des Testators befindlich bezeichnet werden, die Hospitäler St. Nikolaus bei St. Simeon und St. Jakob [in Trier] sowie die Abtei St. Martin/Trier (Memorienstiftung). Testamentsvollstrecker sind der genannte Bruder Johann, der Kanoniker von St. Simeon Mag. Heinrich *de Aquila* und der gen. *amicus* Kuno von Haiger. Hervorzuheben sind einige Bücherlegate: je ein *parvum librum missalem de specialibus missis* erhalten der St. Barbara-Altar (dieser *cum magna scriptura*) und die Kirche in Gutweiler (diese auch eine vergoldete Silberschale mit Fuß, aus der ein Kelch angefertigt werden soll), ein Graduale der Chor von St. Simeon,

ut ibidem ad sedes annexum permaneat, ein Brevier und andere ungenannte Bücher der Bruder Johann.

Siegel: 1318, zerbrochen, in der Mitte eine Heiligenfigur (K Best. 215 Nr. 189).

Peter von Pfalzel, 1319–1331 Dekan. Bezeugt vom 14. August 1319 bis 14. August 1331 (K Best. 215 Nr. 194 und 429), danach (!) bis zu seinem Tod im März/Juli 1332 Scholaster. Seit 1317 Kanoniker (StadtA Trier Urk. S 25). 1314–1318 Scholaster in Pfalzel, 1331–10. März, 10. Juli 1332 Propst von St. Paulin. Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 590; Burgard, Familia S. 463–466.

Nikolaus von Rodemachern, 1331–1340 Dekan. Seit 13. Mai 1314 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 271), seit 1. August 1331 Dekan (ebenda Nr. 428), zuletzt bezeugt am 3. Mai 1340 (ebenda Nr. 391), Todestag 20. Juni [1340] (Nekrolog II Bl. 10v). Nicht identisch mit dem Kanoniker Nikolaus *Tilmanni* von Rodemachern (1343; vgl. § 35). Auch Kanoniker von St. Paulin vor Trier (1335, 1340; K Best. 213 Nr. 656 und 215 Nr. 281; fehlt Heyen, GS St. Paulin).

Testament vom 25. Januar 1340 (K Best. 215 Nr. 281), wichtig besonders wegen der Angaben über Verwandte: die Mutter heißt Ida (ebenda Nr. 272), leibliche Brüder sind der Propst von St. Simeon Gottfried von R., der Kustos von St. Matthias/Trier Heinrich, der Ritter Philipp von Limpach (dessen Tochter ist Nonne in Hl. Geist/Luxemburg, eine andere in Differdingen; ein Nikolaus von Limpach ist 1349 Kanoniker in St. Simeon; vgl. § 35), ein Tilmann von R. und der Edelknecht Gerhard von *Bolar*; zwei Schwestern Elisabeth und Ida sind Nonnen in Bonneweg; Verwandte (Vettern?) sind der Landdekan von Luxemburg Nikolaus (von Bettenberg, 1363–1381 Dekan von St. Simeon), der Pastor von Bettenberg Nikolaus (er erhält das Brevier und ein kleines Missale), der Kustos von St. Marien ad martyres/Trier Paulinus (1340 tot), die Brüder Johann und Gerlach von Bettenberg und ein verstorbener Reiner von R. sowie eine Jutta von Diedenhofen, Nonne in Hl. Geist/Luxemburg (zur Unterscheidung dieses Rittergeschlechts von Rodemachern von den gleichnamigen Edelherren vgl. die Angaben bei Propst Gottfried). Testamentsvollstrecker sind die gen. Brüder und der Landdekan Nikolaus, ferner der jeweilige Prior der Kartause Trier und der Vikar von St. Simeon Hermann von Diebach. Die Nachlaßverwalter sollen seine Bücher verkaufen und den Erlös für seine Legate verwenden. Die testamentarischen Verfügungen zeigen einen recht bedeutenden, meist käuflich erworbenen Haus- und Rentenbesitz in Trier und Umgebung. Mit Legaten werden alle Klöster und Hospitäler Triers mit Ausnahme der Abteien St. Maximin, St. Martin und Ören bedacht, außerdem die Klöster in Bonneweg, Differdingen

und Hl. Geist/Luxemburg, zu denen verwandtschaftliche Beziehungen bestanden. Das Kloster St. Barbara/Trier erhält für einen nicht erläuterten Schaden eine Entschädigung. Legate erhalten auch die Kirchen in Igel, Beuren und Gutweiler. Sein Grab wählt Nikolaus zwischen den Altären der hl. Drei Könige und der hl. Barbara. Am 1., 3., 7. und 30. Tag nach seinem Tod gibt es Präsenzen für Arme, Kanoniker und Vikare. Die beiden Schwestern Elisabeth und Ida, Nonnen im Zisterzienserinnenkloster Bonneweg bei Luxemburg, kaufen 1345 für 10 Pfd. Turnosen eine Jahresrente für 1 Ml. Korn von dem *villicus* Betzelin *de Contren* als Präsenzzgeld im Kloster Bonneweg beim Anniversar des Nikolaus und seiner Freunde (ArchELux, Bonneweg).

Nikolaus von Rodenmachern war auch (neben seiner Pfründe als Dekan) Pfarrer von Igel, deren Patronat die Grafen von Luxemburg innehatten. 1331 übertrug König Johann von Böhmen (als Graf von Luxemburg) die Kirche der Kartause Trier und 1339 stimmt Dekan Nikolaus der Inkorporation der Kirche durch Erzbischof Balduin zu (K Best. 186 Nr. 65 und 68; vgl. unten bei Siegel. Fabricius, Erl. 5,2 S. 18; Pauly, SiedlPfarrrorg. 6 S. 269–273). Das Stift St. Simeon gibt 1345 seine Grundherrschaft in Igel im Tausch gegen Beßlich an Erzbischof Balduin von Trier (vgl. § 28), doch hat dies mit den Rechten an der Kirche von Igel nichts zu tun.

Zur Familie vgl. auch Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 71 f.; danach ist Nikolaus ein Sohn des Gerhard von Boler (der Ort liegt in der Nähe von Rodenmacher), zeitweise erzbischöflicher Marschall und Schultheiß von Trier.

Siegel: spitzoval, ca 48 × 35 mm; im Siegelfeld in Architekturumrandung ganzfigurliche Darstellung eines Heiligen mit Nimbus, Stab in der Rechten und Buch vor der Brust in der Linken; unten Wappenschild: über 3 Pfählen ein Schrägrechtsbalken. Umschrift: S(igillum). NICOLAI DECA ... Beschädigter Abdruck von 1332, Siegelrest von 1340 (K Best. 215 Nr. 259, 281, 321). Dieses Siegel auch an den Urkunden für die Kartause (s. o.) K Best. 186 Nr. 65 u. 68. Hier ist das Siegel des Nikolaus (*presbyter*, Pastor von Igel) angekündigt als *sigillum decanatus mei ecclesie s. Symeonis quo utor in hac parte* bzw. *sigillum nostre pastorie* mit (gleichzeitiger) Ergänzung *seu decanatus nostri*. In Nr. 68 auch ein Rücksiegel, rund, 28 mm, mit (nicht klar erkennbarem) Wappenschild.

Johann Jakelonis, 1341–1352 Dekan. Er gehört zum engeren Mitarbeiterstab des Kurfürsten Balduin von Luxemburg (vgl. Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 434–439), 1328 Priester, Kanoniker von Liebfrauen/Trier (StadtA Trier Urk. X 3). Juli 1335 (Stengel, *NovAlam* S. 203 Nr. 375. Nach Michel, *Gerichtbarkeit* S. 102 schon 25. Juli 1334; Beleg „K 158“ jedoch nicht ermittelt) bis September 1341 (K Best. 1 D Nr. 365) Siegler des Offizialats Trier (Rechnung für die Zeit von Juni 1339 bis Juni 1341: Lamprecht, *WL* 3 S. 435–38 Nr. 292; vgl. Richter, *Kanzlei*). Januar 1340 vorübergehend auch

Offizial des Archidiakons von Longuyon (Stengel, NovAlam S. 435 Nr. 634; zur Sache Michel, Gerichtsbarkeit S. 66) mit zusätzlichen Visitationsvollmachten des Erzbischofs (Stengel S. 436 Nr. 636, S. 437 Nr. 639). Seit 1338 (oder 1340; vgl. Stengel S. 347 Nr. 529) auch Kaplan des Erzbischofs, vielleicht mit dem Kanonikat in St. Simeon. Dort als Kanoniker aufgenommen am 25. Oktober 1339 (Nekrolog II Bl. 22v), erstmals urkundlich bezeugt am 15. Januar 1340 (Stengel S. 435 Nr. 634). Schon vorher besaß er die Pfarrkirche Virton, offenbar ohne Kumulationsdispens, obschon es sich um ein Kurabenefizium handelte (vgl. dazu die Regelung nach seinem Tod: Sauerland, VatikReg 4 S. 10 Nr. 31 f., aber auch 3 S. 405 Nr. 1042). Seit sicher 10. Oktober 1341 (K Best. 215 Nr. 346; am 3. Oktober 1352 „seit 12 Jahren“: Sauerland wie vor) Dekan von St. Simeon; als solcher verhältnismäßig oft bezeugt, meist aber in Privatgeschäften. Schließlich besaß er, ohne daß der Zeitpunkt des Erwerbs angegeben werden kann, bei seinem Tod eine Kanonikat in St. Paulin (Sauerland, VatikReg 4 S. 16 Nr. 43; Heyen, GS St. Paulin S. 687. Nicht das Dekanat: die Konjektur bei Stengel, NovAlam S. 437 Nr. 639 ist falsch; Johann war Dekan von St. Simeon), ein Kanonikat in Karden (Nekrolog Karden zum 8. November; Pauly, GS Karden S. 393) und den Altar St. Johann in Liebfrauen/Trier (Sauerland, VatikReg 4 S. 186 Nr. 492 und S. 25 Nr. 61). Er starb zwischen dem 18. September 1352 und dem 18. Januar 1353, sehr wahrscheinlich am 4. Oktober 1352 in Avignon (K Best. 215 Nr. 417; Sauerland, VatikReg 4 S. 3 Nr. 8; Nekrolog St. Simeon II Bl. 16v Todestag 4. Oktober, Memorien in jedem Monat; Memorienverzeichnis Liebfrauen/Trier, K Best. 206 Nr. 102, Anniversar am 5. Oktober; Nekrolog Karden am 8. November).

Johann Jakelonis stellte bereits am 27. Januar 1343 sein Testament auf, ergänzte es in Trier am 5. Juli 1352 und in einer Kurzfassung in Avignon am 18. September 1352 (K Best. 215 Nr. 416 f.; das Stück mißt ohne die letzte Ergänzung 40 × 243,5 cm; Auszüge bei Stengel, NovAlam S. 479 Nr. 733, S. 589 Nr. 903, S. 591 Nr. 906). Sein Grab bestimmte er ursprünglich in St. Simeon, zuletzt aber bei den Augustiner-Eremiten in Avignon. Sein beachtliches Vermögen, über das er verfügt, ist überwiegend von ihm selbst erworben, d. h. nicht Erbgut. Er bedachte in erster Linie das Stift St. Simeon, daneben aber auch die übrigen Trierer Klöster und viele Verwandte und Freunde. Hervorzuheben sind reiche Legate an die Armen der Stadt und an die Beginen. Alle Schuldner erhalten einen Schuldnachlaß (40 Sol. von 10 Pfd. Schuld). In Trier wohnte er im Haus Zum Rindertanz. Zu seinem Personal gehörten u. a. drei Kleriker, ein Koch, eine *famula*, ein *famulus*.

Über seine Verwandtschaft ergibt sich aus dem Testament sowie einzelnen urkundlichen Angaben, daß er ein Sohn des Jakelo und Enkel des Drutwin ist (daher auch Jakelonis Drutwini). Die Mutter hieß Greta. Geschwister sind

Wilhelm (Kanoniker von St. Simeon), Arnold (soll in den Deutsch- oder in den Johanniterorden eintreten), Joffrid, Friedrich, Konrad, Katharina. Das Testament nennt auch weitere Verwandte. Vgl. auch die Angaben bei seinem Bruder, dem Kanoniker Wilhelm Jakelonis hier § 35 sowie Holbach, Stiftsgeistlichkeit S. 83 f. und Index.

Siegel (als Dekan). spitzoval, ca 32 × 46 mm; im Siegelfeld in Architekturrahmen vollfigurliche Darstellung einer stehenden Gestalt mit Stab in der rechten und Buch in der linken Hand; Umschrift: S(igillum). JOH(ann)IS . DECANI . ECC(lesi)E . S(an)C(t)I . SYMEONIS TRE [VER(ensis)] . Abdruck von 1347 (K Best. 162 Nr. 239, Best. 215 Nr. 287). Rücksigel rund, 20 mm; im Siegelfeld Wappenschild, darin Buchstaben: JOHA (?). Umschrift: S(igillum) DECANI S(an)C(t)I SYMENIS (Sic!). Abdruck von 1347 (oben Best. 162). – Sicher bezugetes Autograph von 1345; K Best. 1 A Nr. 3972.

Johann *de Jupilio*, Dekan im 14. Jahrhundert? Im Nekrolog II als Dekan zum Todestag 20. Juni (Bl. 10v) und mit Memorie am 21. Juni (Bl. 10v. am Rand) eingetragen. Eine Zuordnung war nicht möglich.

Thomas von St. Johann, 1353 päpstliche Provision auf Dekanat ohne Erfolg. Vgl. § 35.

Hugo *de Engolisma*, 1353 päpstliche Provision auf Dekanat ohne Erfolg. Vgl. § 35.

Nikolaus von Bettenberg, 1363–1381 Dekan. Am 15. Juni 1340 als Kanoniker angenommen (Nekrolog II Bl. 22v), als solcher bezeugt seit 1350 (K Best. 215 Nr. Nr. 331), als Dekan seit 18. August 1363 (ebenda Nr. 399), gestorben kurz vor dem 4. April 1381 (ebenda Nr. 555; Neuwahl).

Anniversar in St. Simeon am 24. März (Nekrolog II Bl. 5v), in St. Matthias/Trier am 14. Juli (Sem.Bibl. Trier Hs 63). Von 1340 bis 1352 Landdekan von Luxemburg (K Best. 215 Nr. 281 und 422; spätere Belege nicht bekannt, so daß anzunehmen ist, daß er dieses Amt abgab). Verwandter des Dekans von St. Simeon Nikolaus von Rodemachern, dessen Testamentsvollstrecker er wurde (ebenda Nr. 281). Erhielt 1347 im Testament des Vikars Hermann von Diebach ein Buch, *qui Cronica Martini intitulat* (Martin von Tours? K Best. 215 Nr. 331).

Siegel: rund, ca 30 mm; in Siegelfeld zwei symmetrisch angeordnete und abgewendete, über einem Kelch in der Mitte mit den Köpfen einander zugewendete Pfaue; von der Umschrift nur geringe Teile vorhanden, beschädigter Abdruck von 1351 (K Best. 215 Nr. 412; Abb. Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 81/15).

Heinrich von Heimersheim (*Hemmershem*), 1381–1383 Dekan. Kanoniker 1376 (Prokurator des Wynnemara von Gymnich: Familienarchiv von Reinach, Luxemburg, Nr. 664 S. 107), in stiftischen Quellen 1379 (K Best. 215 Nr. 56).

Am 4. April 1381 oder kurz vorher zum Dekan gewählt; dabei wird seitens des Kapitels gesagt, er sei Priester und entspreche hinsichtlich seines Wissens und seines Alters (*litterature et etatis*) den Anforderungen (K Best. 215 Nr. 555). Er starb kurz vor dem 23. Juli 1383 (ebenda Nr. 556).¹⁾

Hermann von Flammersheim, 1383–1393/99 Dekan. Er erhält am 24. Dezember 1361 eine päpstliche Provision auf das durch die Resignation des Heinrich (?) frei gewordene Kanonikat mit Pfründe in St. Simeon. Bisher war er Pfarrer von Wincheringen (Sauerland, VatReg 4 S. 301 Nr. 795 f.). Seit dem 23. April 1363 ist er als Kanoniker bezeugt (K Best. 215 Nr. 469), und zwar bis 1374 auch als Kellner (ebenda Nr. 526 f.). Seit dem 13. Mai 1376 ist er dann bis zum 4. April 1381 als Scholaster genannt (K Best. 1 A Nr. 2025 und Best. 215 Nr. 555).²⁾ Kurz vor dem 23. Juli 1383 wurde er zum Dekan gewählt (ebenda Nr. 556). Als solcher ist er nachweisbar bis zum 25. August 1393 (ebenda Nr. 531). Am 22. August 1404 ist er als tot bezeichnet (ebenda Nr. 571), doch ist er wohl sicher vor Januar 1400, dem Erstnachweis seines Nachfolgers als Dekan (s. u.), gestorben.

Die Stärke Hermanns von Flammersheim lag offensichtlich auf wirtschaftlichem Gebiet, war er doch auch nach seiner Wahl zum Scholaster noch in der Wirtschaftsführung des Stiftes tätig (z. B. 1377: ebenda Nr. 526–28). Aus seiner Dekanszeit sind mehrere private, aber dem Stift zugewandte, und stiftische Renten- und Häuserkäufe mit beachtlichem Kapitaleinsatz überliefert (ebenda Nr. 498, 513, 530 f., Nr. 1288/33 u. 36 f.). Man wird daher nicht fehlgehen in der Annahme, daß in dieser seiner Befähigung der Grund für seine Wahl zum Dekan zu sehen ist.

Johann von Ehrang, 1395/96 Dekan. Nur bezeugt Juni 1395 (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 1 S. 336 Anm. 106). Zum 25. Oktober 1396 ist ein Johann *de Franck*, was für *Eranck* verlesen sein könnte, als Dekan von St. Simeon genannt (RepGerm 2 Sp. 513). Im Nekrolog II (Bl. 13r) ist zum 5. August von einer Hand des 14. Jahrhunderts ein Dekan *Yrck* (= *Yranck*?) nachgetragen. Seit 1398 Propst. Vgl. § 30.

Michael (Johannis) von Heilenbuch, 1400–1411/16 Dekan. Am 14. Dezember 1387 in Heidelberg immatrikuliert (Toepke 1 S. 26). Am 27. Juni 1396 erhält er eine päpstliche Bestätigung für den Besitz der Pfarrkirche Piesport,

¹⁾ Bei BROWER-MASEN (Metropolis ed. Stramberg 1 S. 204) und SCHMITT (St. Paulin S. 479) ist er als Dekan von St. Paulin/Trier zum Jahre 1381 genannt, was falsch ist. Vgl. HEYEN, GS St. Paulin S. 623.

²⁾ In einer Trierer Urkunde vom 12. November wird ein Hermann, *schoilmeister* von St. Simeon, als Angrenzer genannt: BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 98 = LAGER, Reg.Pfarreien Nr. 273. Entweder liegt hier ein Irrtum in der Dignitätsangabe vor, oder es ist der ausübende Lehrer gemeint. Hermann von Flammersheim war zu diesem Zeitpunkt sicher schon Dekan.

die ihm vom Domdekan verliehen worden war, unbeschadet des Besitzes des Allerheiligen-Altars im Trierer Dom, eines befründeten Kanonikates in St. Kastor/Koblenz, eines Kanonikates mit Pfründenanwartschaft in St. Florin/Koblenz und der Anwartschaft auf ein Benefizium der Kollation des Trier Dompropstes (RepGerm 2 Sp. 868; Sauerland, VatReg 6 S. 367 Nr. 854; Diederich, St. Florin S. 249). Als Rektor der Pfarrkirche zu Piesport ist bereits zum 21./23. Juni 1392 ein Michael bezeugt (StadtA Trier, Archiv Kesselstatt Nr. 7601), der wohl identisch ist. Am 15. Oktober 1398 erhält er dann eine päpstliche Provision auf ein befründetes Kanonikat und die Propstei von St. Simeon, beides freigeworden durch den Tod des Johann von Bastogne, unbeschadet der schon 1396 genannten Pfründen, von denen an Stelle der Benefizienanwartschaft von Seiten des Dompropstes nun eine Vikarie in Liebfrauen/Trier getreten ist. Mit dem Erwerb der Propstei ist die Verpflichtung verbunden, die Pfarrkirche Piesport innerhalb eines Jahres gegen eine andere Pfründe (ohne Seelsorge) zu vertauschen. Diese Provision mitsamt der befristeten Kumulationserlaubnis wird am 21. März 1399 erneuert (RepGerm 2 Sp. 868; Sauerland, VatReg 6 S. 466 Nr. 1136, S. 490 Nr. 1201). In den Besitz der Propstei ist Michael Heilenbuch jedoch nicht gelangt (wenn auch bemerkenswert bleibt, daß er als Propst am 16. März 1399 die freie Kapelle in Körprich bei Nalbach verleiht: RepGerm 2 Sp. 92). Er ist vielmehr am 9. Januar 1400 als Dekan von St. Simeon Teilnehmer an der Öffnung des Sarges des hl. Simeon (AA SS Juni 1 S. 99 f.; vgl. § 20). Am 12. Juli 1400 erscheint er dann ebenfalls als Dekan in einer Urfehde, die er zusammen mit dem Laien Michael von Breisig (*Brystghe*) gegenüber Erzbischof Werner wegen der Gefangennahme beschwört, in die sie der Erzbischof *ratione cuiusdam excessi* genommen hatte (K Best. 1 A Nr. 11654). Was vorgefallen war, wird nicht gesagt, doch könnte es sich um den Erwerb der Propstei gehandelt haben. Bürger für Michael und dessen Genossen sind Peter von Breisig, Mönch in St. Marien ad martyres/Trier, wohl ein Bruder des Michael von Breisig, sowie die Brüder Peter und Johann von Heilenbuch, Söhne des Johann von Heilenbuch und Bürger zu Trier, offensichtlich Brüder des Dekans von St. Simeon. In den folgenden Jahren ist dieser nur selten bezeugt, zuletzt am 9. August 1411 (K Best. 215 Nr. 592). Sehr wahrscheinlich ist er identisch mit dem am 21. Januar 1419 als verstorben bezeichneten Pfarrer von Noviant Michael *de Aurocipho* (Trierer Familie Zu dem Gulden Napf) *alias de Heylenbuch* (RepGerm 4 Sp. 3732). Vielleicht hatte er die Pfarrkirche von Piesport gegen die von Noviant vertauscht. Wegen des Nachfolgers mußte er aber spätestens 1416 gestorben sein. Vgl. auch Holbach, Stiftsgeistlichkeit 1 S. 85.

Johann Rode, 1416 Dekan. Geboren um 1385 in Trier als Sohn des Johann, Nesen Sohn, eines begüterten Krämers und Bürgers zu Trier, und der Katha-

rina. Studium zunächst wohl 1402 in Paris, seit 1404 in Heidelberg, 1406 Mag., 1409 Dekan, 1410 Bac. theol., 1414 Lic. decr., 1413 Rektor. 1412 erhält er (bezeichnet als Johann *Henkini alias Rode*; über die Identität kann kein Zweifel bestehen; die Bezeichnung Henkini ist der Vatersname Johann) eine päpstliche Provision auf ein Domkanonikat zu Metz, unbeschadet des Besitzes der Pfarrkirche zu Oberemmel und seiner Ansprüche auf ein Kanonikat in St. Paulin, über die ein Prozeß schwebt (RepGerm 3 Sp. 215). Das Kanonikat in St. Paulin wird nach seinem Eintritt in den Kartäuserorden 1418 neu vergeben, woraus sich ergibt, daß er in dessen Besitz gelangt ist (ebenda 4 Sp. 1919; Heyen, GS St. Paulin S. 694. Wegen Metz vgl. RepGerm 4 Sp. 885). 1416 ist er auch Offizial von Trier (Michel, Gerichtsbarkeit S. 38 und Wampach, UrkQLuxemburg 10 S. 36 Nr. 44). Als Dekan von St. Simeon ist er nur einmal, am 14. September 1416, bezeugt (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 163 f.; Neuvergebung der Pfründe nach seinem Ordenseintritt 1417: RepGerm 4 Sp. 2146). 1416 trat er dann in die Kartause St. Alban vor Trier ein und legte am 8. September 1417 Profeß ab. Im Jahre 1419 wurde er zum Prior gewählt. Bereits 1421 aber übernahm er auf Bitten des Trierer Erzbischofs die Leitung der Benediktinerabtei St. Matthias vor Trier und wurde am 6. Juli 1421 als Abt eingeführt. Er spielt eine bedeutende Rolle in den Reformbewegungen im Erzbistum Trier und auch des Benediktinerordens. Johann Rode starb am 1. Dezember 1439 in Montabaur. Vgl. P. Becker, GS St. Eucharius-St. Matthias S. 616–621 mit Lit.

Johann von Mendig (bei Mayen), 1417–1432 Dekan. Trierer Priester, 17. Juni 1417 erwählter Dekan (K Best. 215 Nr. 576). Am 7. Dezember 1417 erbittet er als Rektor der Kapelle St. Gervasius und Protasius vor Andernach und unbeschadet des Besitzes des Altares St. Michael auf dem Friedhof der Pfarrkirche von Mayen um eine päpstliche Bestätigung des Dekanates von St. Simeon, das ihm von Erzbischof Werner verliehen worden sei (RepGerm 4 Sp. 2146). Als Dekan ist er auch 1427 bezeugt (K Best. 1 A Nr. 3501 und Best. 215 Nr. 1289/15). Im Januar 1432 gehört er im Trierer Schisma noch zu den Anhängern Ulrichs von Manderscheid (Meuthen, Obödienzlisten S. 50). 1444 ist er als verstorben bezeichnet (K FA 36 Nr. 38).

Konrad Mathie von Bonn, 1432/33 Bewerber um das Dekan und ein Kanonikat. Vgl. § 35.

Matthäus (Johannis)¹⁾ von Mayen, angeblich 1443 Dekan. Geboren um 1385 (Dezember 1445 ca 60 Jahre alt: K Best. 1 D Nr. 4028 S. 427). 1404 Trierer Kleriker,

¹⁾ Zu unterscheiden von Matthäus Matthäi von Mayen, die beide vielfach ohne den Vaternamen genannt werden. Die Verwandtschaftsbeziehung ist in einem Nekrolog-eintrag von Liebfrauen/Trier mitgeteilt (K Best. 206 Nr. 102). Dort ist zum 2. August ein Anniversar für den Domvikar Matthäus [Matthäi] sowie dessen Bruder Johann und

am 20. Dezember immatrikuliert in Heidelberg, dort am 15. Januar 1408 Promotion zum Bac. art. (Toepke 1 S. 96). 1419 Präbendat von Liebfrauen/Trier (K Best. 1 D Nr. 1150). Legt am 25. März 1425 als Priester und Kanoniker von Liebfrauen eine Supplik auf die Pfarrei *Schonenberg* vor und am 8. Juni 1424 als Kanoniker von Liebfrauen und Inhaber des Dreifaltigkeits-Altars in der Abtei St. Marien ad martyres/Trier auf die Pfarrkirche Saarburg. Diese Supplik wird am 26. März 1425 insofern modifiziert erneuert, als nun eine Bestätigung des Erwerbs der Pfarrkirche Saarburg durch Tausch gegen die Pfarrkirche Hontheim (*Huntem*) und den 1424 genannten Altar erbeten wird (so RepGerm 4 Sp. 2740 f.); nach einer Angabe von 1443 aber (K Best. 1 A Nr. 3212) erwarb er Saarburg im Tausch gegen die Pfarrkirche Freudenburg. Nach dieser Quelle soll er dann Dekan von St. Paulin geworden sein und Saarburg an Wiegand von Butzbach übergeben haben. In die für diese Zeit lückenlose Dekansliste läßt er sich aber nicht einordnen, es sei denn als Doppelbesetzung während des Trierer Schismas nach 1430, was aber insofern unwahrscheinlich ist, als der Tausch vor 1429 vollzogen worden sein müßte, da Matthäus in diesem Jahre mehrere Suppliken an der Kurie um Provisionen einerseits auf die Pfarrkirche St. Gangolf/Trier und andererseits auf eine Domvikarie vorlegte, wobei wechselseitig die Pfarrkirche und die Domvikarie als *non obstans* genannt werden, andere Pfründen aber unerwähnt bleiben. Man wird die Angabe über den Eintausch des Dekanates von St. Paulin daher als einen Irrtum betrachten müssen. Als Pfarrer von St. Gangolf ist er auch 1431 (K Best. 215 Nr. 1049) und 1436 bezeugt (Marx, GeschPfarreien Stadtdekanat Trier. 1932 S. 33). Eine Domvikarie scheint er dagegen erst später erhalten zu haben; jedenfalls ist er erst seit 1446 in deren Besitz nachgewiesen (K Best. 1 D Nr. 1252). Seit dem 19. Dezember 1429 ist er als Siegler am Offizialat Trier erwähnt (K Best. 53 C 13 Nr. 508; weitere Nachweise bei Michel, Gerichtsbarkeit S. 40 und 67) und war am 5. Juli 1443 gleichzeitig Offizial von Trier. Beide Ämter hat er vor dem 21. November 1446 abgegeben (vgl. Michel S. 40). – Zum 21. April 1432 ist er sodann als Kapitularkanoniker von St. Simeon genannt (Übertritt auf die Seite Rabans im Trierer Schisma; Meuthen, Obödienzlisten S. 51) und schließlich am 16. Dezember 1443 als Dekan dieses Stiftes (K Best. 1 A Nr. 3212). Aber auch diese Angabe – die in der gleichen Urkunde überliefert ist, die auch die irrige Bezeichnung als ehemaliger Dekan von St. Paulin enthält (s. o.) – kann nicht stimmen, da für diese Zeit Tilmann von Ahrweiler bereits zuverlässig als Dekan von St. Simeon bezeugt ist. Wie aber diese zweimalige unrichtige Zuweisung der Dignität eines Dekans zu erklären ist, muß vorerst offen bleiben. – Zuletzt ist Matthäus von Mayen am 12. Juli 1449 als Domvikar nachweisbar (K Best. 1 D Nr. 1110). Die Schwierigkeit der Zuweisung einzelner Pfründen

Schwägerin Metza, den „Eltern des Sieglers Matthäus“, eingetragen. Der oben behandelte Matthäus (Johannis; so nur in päpstlichen Registern bezeichnet) ist also ein Neffe des Matthäus (Matthäi) von Mayen. Letzterem hatte der Papst eine Provision auf ein Benefizium der Kollation des Domdekans verliehen und Erzbischof Kuno angewiesen, für die Durchführung besorgt zu sein. Der Erzbischof gab diesen Auftrag am 6. Januar 1380 an den Trierer Offizial weiter. Matthäus ist dabei als *pauper clericus Trevirensis* bezeichnet (K Best. 1 D Nr. 720). Er ist 1398 als Domvikar bezeugt (K Best. 1 A Nr. 4136). 1399 ist er Domvikar, Altarist des St. Maternus-Altars in Liebfrauen/Trier und Pfarrer von Juvigny und erhält dazu noch die Pfarrkirche iin Usselskirchen/Diözese Metz (BistA Trier Urk. I C 1). Der Onkel hatte an offensichtlich gute Beziehungen anknüpfen können und dürfte auch seinem Neffen die Wege geebnet haben.

besteht darin, daß er meist nur mit einem Amt bzw. einer Pfründe bezeichnet wird. Daß es sich aber dennoch um eine Person handelt, ergibt sich daraus, daß einmal zum Siegleramt auch das Dekanat von St. Simeon und zum anderen die Domvikarie genannt ist.

Tilmann (*Scherpinck*) von Ahrweiler, 1442–1463 Dekan, seit 1420/27 Kanoniker. 1446 etwa 60 Jahre alt (K Best. 1 D Nr. 4030 Bl. 83v; ähnlich Nr. 4028 S. 207 u. 430). Als Kanoniker seit dem 20. September 1427 bezeugt (K Best. 215 Nr. 1289/15), als Dekan seit dem 21. Dezember 1442 (K Best. 215 Nr. 634); gestorben vor dem 12. Dezember 1463 (Wahlausschreiben für Nachfolge: StadtA Trier Urk. L 32).

1432 auch Pleban von St. Marien zur Brücke und Burdekan in Trier (Meuthen, Obödienzlisten S. 50 f.); 1443 vertauscht er diese Pfarrei gegen die von Saarburg (K Best. 1 A Nr. 3212). Im Trierer Schisma stand er zunächst auf Seiten Ulrichs von Manderscheid, trat aber im April 1432 zu Raban über (Meuthen a. a. O.). 1462 vollzieht er in päpstlichem Auftrag (1459, 1460) als *commissarius iudex et executor unius* (was wohl ungewöhnlich war) die Inkorporation der Pfarrei Ospern in die Abtei St. Maximin/Trier (K Best. 211 Nr. 2119 Stück 163; zur Sache vgl. Resmini, GS St. Maximin). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Kanoniker von St. Simeon Tilmann *Scherpinck* von Ahrweiler, der – unbeschadet der St. Katharinen-Vikarie in der Pfarrkirche Boppard – sich um die Pfarrkirche von Diedenhofen bewarb (RepGerm 4 Sp. 3610).

Siegel: rund, 29 mm; im Siegelfeld halbfigürliche Darstellung einer menschlichen Gestalt. Umschrift [THILm]AN(us) . DE . ARWILRE . DECAN(us) ... Verdrückter Abdruck von 1446 (K Best. 215 Nr. 637). Ein zweites Siegel ist zu 1456 und 1458 bezeugt (K Best. 215 Nr. 671 f.): rund, 26 mm; im Siegelfeld halbfigürliche Darstellung wohl des hl. Simeon mit Palme und Buch. Umschrift: [S . TIL] MANNI . DECANI . SANCTI . SIMEONIS . [TREVIRENSIS]. Dieses Siegels bedient sich das Kapitel *sub sigillo domini decani quo utimur*. Vgl. § 19.

Peter von Traben (*de Travena*), 1463–1472 Dekan. Kapitularkanoniker seit 1448/49 (Kellereirechnung). Wahl zum Dekan am 23. Dezember 1463. Der Erzbischof bestätigt die Wahl schon am 27. Dezember, stellt aber mit Urkunde am 3. Januar 1464 noch einmal fest, daß die Wahl kanonisch rechtswirksam sei, weil bis zum 2. Januar kein Einspruch erfolgt sei (StadtA Trier Urk. L 32 und 33). Vielleicht ist daraus zu entnehmen, daß es zunächst eine Opposition gab. 1457 Prozeß wegen einer Pfründe am Dom (vgl. RepGerm 7 Nr. 2293). Am 18. Januar 1471 bittet Peter von Traben als Kanoniker (nicht Dekan) von St. Simeon an der Kurie um den Ablass, den jährlich den Besuchern der *stationes* der Stadt Rom in der Fastenzeit gewährt wird, wenn er den Hochaltar der St. Simeon-Kirche oder einer anderen Kirche der Benedik-

tiner in Trier besuche, weil er wegen seines Alters nicht nach Rom (*ad Urbem*) kommen könne (RepGerm 9 Nr. 5297).

Heimann Frank, 1472–1504 Dekan. Als Dekan bezeugt seit dem 8. Juli 1472 (K Best. 99 Nr. 247 f.). Gestorben am 21. März 1504 (Lib. benefact. Bl. 2r; K Best. 215 Nr. 1287 S. 137 f.).

Bedeutender Beamter der kurfürstlichen Verwaltung. Eine ausführliche Biographie wäre erwünscht. Gebürtig anscheinend aus Koblenz (so in den Matrikeln, s. u. 1473; als „von Münster“ bezeichnet: K Best. 132 Nr. 191, was wohl auf sein früheres Amt in Münstermaifeld zurückgeht), ein Bruder Francho ist Faßbinder (*vasator*; als Zeuge in Heimanns Wohnung in Trier 1498: K Best. 215 Nr. 736), ein anderer, Johann, Kanoniker in Münstermaifeld (Looz-Corswarem, Münstermaifeld, 1470–1500).¹⁾ Studiert im Winter 1448/49 in Heidelberg (Toepke 1 S. 259), 1449 in Köln (Keussen 1 S. 396). Mag., 1460 Dr. decr. Im März 1452 erhält er als Trierer Kleriker nach der Resignation des Helwich von Boppard das Dekanat von Liebfrauen in Oberwesel (RepGerm 6 Nr. 1717 S. 176), ist aber später nicht im Besitz dieser Pfründe nachweisbar (vgl. Pauly, GS Liebfrauen Oberwesel S. 372). Im April 1452 ist er in päpstlichen Supplikenregistern als Familiare des Heinrich, *archiepiscopi Nidrosiensis* (? Drontheim, Nitra?), bezeichnet und erhält eine Reservation für eine Pfründe mit Dignität in St. Kastor in Koblenz (RepGerm 6 Nr. 1705 S. 174 f.). Vielleicht hat er diese Anwartschaften als Tauschobjekt für die später in seinem Besitz nachweisbaren Pfründen benutzt. 1460 Dekan in Münstermaifeld (K Best. 144 Nr. 741, 743 und Best. 109 Nr. 1150; Loos-Corswarem, Münstermaifeld, 1453–1463 Dekan). 1499 Rektor der Pfarrkirche Hambuch (K Best. 215 Nr. 739); der Besitz geht sehr wahrscheinlich in die Frühzeit seiner Laufbahn (Münstermaifeld?) zurück. Seit spätestens 4. September 1464 (K Best. 1 D Nr. 1226; undatiertes Amtseid K Best. 1 C Nr. 17 S. 289 Nr. 461) bis sicher 31. Juli 1478 (K Best. 1 D Nr. 1289) Offizial von Trier (vgl. Michel. Gerichtsbarkeit S. 42 f.; ungenau. Vorgänger dort bis 12. Oktober 1462, Nachfolger ab 1. August 1481 nachgewiesen). 1471 ist er im Auftrag des Erzbischofs wegen der Inkorporation der Pfarrkirche von Niederbrechen an der Kurie (RepGerm 9 Nr. 3953 mit interessanter Notiz über den Austausch kostbarer Geschenke). Am 18. April 1480 und 18. Januar 1483 als Kanzler des Erzbischofs, am 18. November 1483 als kurfürstlicher Rat bezeichnet (K Best. 215 Nr. 685, Best. 1 A Nr. 11638 und 1282). Am 16. März 1473 ist er bei den Wählern des ersten Rektors der neugegründeten

¹⁾ 1519 stiftet Matthias Greyff aus Koblenz, Kanoniker in Münstermaifeld, im Stift Münstermaifeld eine Sonntagsmesse in der Fastenzeit mit Memorien für seine Eltern und Wohltäter, darunter auch Dekan Heimann Frank und dessen Bruder Kanoniker Johann Frank (Nekrolog Münstermaifeld, K Best. 144 Nr. 1431 Bl. 56v).

Universität Trier (Zenz, Univ. Trier S. 19; Kentenich, Gesch. Stadt Trier S. 275), gehört aber nicht dem Lehrkörper an. Vielleicht ist er damals schon als Beauftragter des Erzbischofs Mit-Konservator der Universität; als solcher wird er jedenfalls 1490 bezeichnet (K Best. 1 C Nr. 18917 Bl. 3v), obschon er weder als Dekan von St. Simeon, noch als Offizial kraft Amtes zu den Konservatoren zählte (vgl. Zenz, Univ. Trier S. 91). 1486 erhält er mit dem Abt von St. Maximin den päpstlichen Auftrag, das Kloster Springiersbach zu reformieren (StadtA Trier Urk. Q 16).

Im Stift St. Simeon wurde insbesondere hervorgehoben, daß er die Inkorporation der Pfarrei Hambuch in die Fabrik vermittelt hatte (Vgl. § 29). Im übrigen wird im Liber benefactorum (Bl. 2r–v; K Best. 215 Nr. 1287 S. 137 f.) berichtet, er habe 1475 einen Zins von einem fl. für die *missa aurea* an Weihnachten gestiftet und testamentarisch zwei Wochenmessen eingerichtet, eine montags durch die Kanoniker am Hochaltar und die Vikare am St. Hubertus-Altar zur Ehren des hl. Michael mit Suffragium an St. Cosmas und Damian und eine freitags in der Marienkapelle der Unterkirche als Totenmesse für ihn und seine Angehörigen. Er habe ferner einen Zins von 8 fl. für eine Memorie gestiftet, einen Zins von 2 fl. für die Teilnehmer an der Matutin von Stephan, Johann Evangelist, Circumcisio und Epiphanie, ferner 10 fl. zur Verbesserung der Einkünfte der Marien-Messe der Bruderschaft der Vikare. Aus dem Rest seines Vermögens sei durch die Testamentsvollstrecker eine monatliche Memorie eingerichtet worden. – Der Kartause in Trier vermachte er Legate von über 1000 fl. (Priesterseminar Trier Hs. 29 = Memoirenbuch der Kartause, S. 37 und K Best. 215 Nr. 1056). – Über später zur Bibliothek von St. Simeon gehörende Handschriften des Heimann Frank vgl. § 5, Abschn. 2 a.

Siegel: rund, 31 mm; im Siegelfeld von einem Engel als Schildhalter gehaltener Wappenschild, darin Balken, belegt mit 3 Muscheln?; Umschrift: D(omini) . HEYMANI . FRANCK . DECRET(orum) . DOCT(or)is. Abdrucke von 1460, 1474 und 1478 (K Best. 144 Nr. 741, Best. 157 Nr. 109, Best. 210 Nr. 623. Zur Umschrift: Beginn sicher mit D, nicht mit S(igillum), wie zu erwarten). – Offizials-Petschaft aufgedrückt oben links, Rest des Wappens (wie vor) vom 31. 7. 1478 K Best. 1 D Nr. 1289.

In der von Christian von Stramberg beigefügten Liste der Dekane zu Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 214 ist angegeben, Matthäus von Schönecken (vgl. hier § 30) habe 1505 auf das Dekanat von St. Simeon verzichtet. Das ist offensichtlich falsch bzw. eine Verwechslung mit dem Dekanat von St. Paulin.

Balthasar Merklin von Waldkirch, 1504–1522 Dekan, seit 1494/95 Kanoniker.

Geboren 1479 in Waldkirch/Schwarzwald. Vater: Hans, Schaffner am Margarethenstift in Waldkirch, 1473 Schultheiß; angesehene, nicht unvermögende Handwerkerfamilie. Schule in Schlettstadt. Kommt über verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Kanoniker von St. Simeon (vgl. § 35) und dem Trierer Offizial Dr. Jakob von Laer (= Lahr, Südbaden?) nach Trier, stud. jur. an der Universität Trier; 1491 Erste Bitte Maximilians I. zu seinen Gunsten an Dekan, Scholaster, Kustos und Kantor von St. Florin/Koblenz (HHStA Wien, Reichsregistraturbuch EE Lit. C; vgl. Santifaller, Preces Nr. 611) wohl ohne Erfolg (nicht bei Diederich, St. Florin), 1494/95 bis 1499/1500 in den Kellereirechnungen von St. Simeon als *canonicus capitularis residens* geführt (wohl mit Dispens wegen Studium), 1498 Studium in Paris, 1498/99 bis 1500 in Bologna, dort Dr. iur. can., anschließend in Trier Dr. iur. civ., Professur an der Universität Trier, 1502 bis 1504 Rektor, 1504 Dekan von St. Simeon (1503/04 in der Präsenzrechnung genannt, Verzicht 1522), seit 1507 Mitglied der Kanzlei Kaiser Maximilians I. (Hofrat), 1508 Propst von Waldkirch, wird 1520 als einziger der alten Hofräte in die Kanzlei Karls V. übernommen und bearbeitet unter dem Großkanzler M. Gattinara (1522–1528 von Spanien aus) die deutschen Angelegenheiten, 1527 Reichsvizekanzler, Bischof von Hildesheim und Koadjutor von Konstanz (1528 Bischof; Bischofsweihe 25. Juli 1530), 1528 wenig erfolgreiche Rundreise zu deutschen Ständen, aber weiter im Gefolge des Kaisers (1529 Reichstag Speyer, 1530 Kaiserkrönung Bologna, Reichstag Augsburg), fällt Frühjahr 1531 in Ungnade, wahrscheinlich wegen seiner versöhnlichen Haltung gegenüber den Protestanten, stirbt plötzlich auf einer Reise aus den Niederlanden am 28. Mai 1531 in Trier, begraben in St. Simeon/Trier (Epitaph heute noch in der Porta Nigra. Beschreibung und Text vgl. § 3, Abschn. A 3 b).

B. Merklin nahm seinen Weg von Trier und es scheint auch so, daß das Stift St. Simeon ihm das Studium bezahlt hat. Wahrscheinlich hatte der Offizial Jakob von Laer an die Laufbahn eines Juristen gedacht (1501 ist er z. B. auch als Schiedsmann in Trier bezeugt: K Best. 143 Nr. 533 fol. 34). Daraus, daß er auch in Trier starb und dort begraben wurde, ist aber nicht zu schließen, daß er dieser Stadt besonders verbunden war. Im Stift St. Simeon ist er nur selten bezeugt. Als Dekan ließ er sich durch einen Vizedekan vertreten (so März 1513 und Mai 1516: K Best. 215 Nr. 1664, 806). Am 30. Juni 1522 verzichtet er auf das Dekanat (als sein Prokurator: Vikar Heimann *Hoenspach*) mit der Begründung, schon lange abwesend zu sein, vorbehaltlich einer *pensio*, zugunsten des Peter Fankeler (K Best. 215 Nr. 1287 S. 106–108). 1505 ist er Mit-Schiedsmann in einer Sühnesache des Oswald von Bellenhausen, wobei eine Meßstiftung in Einsiedel vereinbart wird, sicher mit Einfluß Balthasars (LA Saarbrücken, Archiv Bübingen Urk. Nr. 43). 1507 wurde seinem Kanoniker in St. Simeon *ad personam*, d. h. auf Lebzeit, die Pfarrei Münsterappel

in der Diözese Mainz inkorporiert (K Best. 215 Nr. 745; dazu auch K Best. 211 Nr. 2120 S. 54–60) und im selben Jahr erwarb er gegen die Zahlung einer Rente die Vikarie des St. Bartholomäus-Altars in St. Simeon (vgl. § 36: Jakob *Weygenfrech*). Am 7. Januar 1517 erhält er aufgrund einer Präsentation Kaiser Maximilians auch die Propstei Wetzlar, verzichtet aber schon vor dem 23. Dezember 1518 auf diese Pfründe (K Best. 1 C Nr. 23 S. 472, 514–516, 575, 590). Im November 1525 verleiht ihm aber Kaiser Karl V. erneut diese Propstei, die er nach mancherlei Querelen im Juli 1528 wieder abgibt (ausführliches Manuskript, Struck, GS-Nachlaß Wetzlar, Liste der Präpöste). Seine zahlreichen außertrierischen Pfründe sind hier nicht zu nennen.

Wappen: Schild geteilt, oben ein schreitender Löwe, unten über Dreieck 3 Bäume. So im Epitaph.

Lit.: Otto Graf von Looz-Corswarem (NDB 1. 1953 S. 567). – Emil Zenz, Balthasar Merklin von Waldkirch, Stiftsherr, Reichsvizekanzler und Bischof (Kurtier]b 23. 1983 S. 47–55). – Rudolf Reinhardt, *Helvetia Sacra*, Bistum Basel. 1993 S. 385–389. – ders. (E. Gatz, *Die Bischöfe des Hl. Röm. Reichs 1448–1648*. 1996 S. 496 f.). – Gunther Franz, *Porträts und Wappendarstellungen des Balthasar Merklin von Waldkirch, Bischof, Reichskanzler und Stiftsherr von St. Simeon in Trier (Sancta Treveris. Festschrift Franz. J. Ronig, 1999 S. 137–146)*.

Peter Fankeler (*Fancheler, Fanckuler*), 1522–1530 Dekan. Zahlt am 17. Juni 1513 die Statutengelder (Fabrikrechnung) und wird seit 1515 auch in den Präsenzrechnungen genannt, ist aber nicht selten auch ohne Angabe des Kanonikats in St. Simeon bezeugt (s. u.), woraus ersichtlich ist, daß dies zunächst eine Nebenpfründe war. Nachdem Balthasar Merklin zu seinen Gunsten verzichtet hatte, wurde er am 30. Juni 1522 zum Dekan von St. Simeon gewählt (K Best. 215 Nr. 1287 S. 135; Eidesleistung gegenüber dem Erzbischof am 18. August 1522: Best. 1 C Nr. 23 S. 621 b). Er starb am 26. Dezember 1530 (Lib. benefact. Bl. 6v).

Siegel: rund, ca 27 mm. In der unteren Hälfte Wappenschild, darin über einer stilisierten Pflanze ein Mauerhaken (?), oben ein Schriftband, darin wahrscheinlich der Name. Abdruck von 1519 und 1524 (K Best. 201 Nr. 258, Best. 215 Nr. 741).

1511 ist ein Domvikar Peter Fankeler *senior* bezeugt (K Best. 1 D Nr. 4071), doch sind Bezeichnungen des späteren Dekans von St. Simeon als *junior* nicht bekannt. Dieser ist 1502 als Präbendar von Trier–St. Irminen und Pfarrer von Trier–St. Paulus bezeugt (K Best. 201 Nr. 248); im Besitz dieser beiden Pfründen ist er noch 1518 genannt (BistA Trier Abt. 71,8 Nr. 25). Seit 1515 wird er überwiegend als Lic.decr. bezeichnet (ebenda Urk. I B 169). Zwischen 1517 und 1528 ist er häufig, aber nicht regelmäßig als Verwalter (Statthalter, Stellvertreter, *locum tenens*) des Offizialats Trier titulierte (K Best. 56 Nr. 1995 Bl. 133; Best. 1 C Nr. 201 Nr. 260; BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 304). Am 28. März 1519 ist er *scrutator* bei der Abtswahl in St. Matthias vor Trier (K Best. 210 Nr. 759) und 1520 bis 1522 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 87; Matheus, Kurtier]g 20. 1980 S. 124 Nr. 23 und 24). 1527 war er Rat am Hofgericht (K Best. 56 Nr. 2700 Bl. 18v).

Matthias von Saarburg, 1530–1539 Dekan. Am 22. Juni 1508 zahlt er in St. Simeon die Statutengelder (Fabrikrechnung) und wird von 1509 bis 1513 in den Präsenzrechnungen genannt. Als Dekan von St. Simeon ist er sei 1531 bezeugt (s. u.). Er starb am 3. Dezember 1539 (s. u. Memorienbuch und Lib. benefact.).

Matthias von Saarburg wird als Neffe des Kanonikers von St. Simeon, Mag. Heinrich von Luxemburg (*avunculus*: K Best. 215 Nr. 812 und Nr. 1067), und des Priors der Kartause Trier (1502–1506), Tilmann von Saarburg (*avunculus seu patruus*: Memorienbuch der Kartause: Priesterseminar Trier Hs. 29 S. 42), bezeichnet. Er studierte in Trier und wurde 1498 zum Bacc. art., 1499 zum Mag. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 16 u. 18; Zenz, Univ. Trier S. 25; Wey S. 47). Am 1. Februar 1503 (1502 nach Trierer Stil: eigenhändiger Eintrag in StadtBi Trier, Inc. 2055/4°; vgl. Voullième S. XVIII Anm. 3; Wey S. 47) wurde er zum Dekan der Artistenfakultät gewählt und ehrenvoll (*honorifice*) vom Erzbischof Johann von Baden als Erzkanzler (*archicancellarius*) der Universität im Dom in das Amt eingeführt, begleitet von den Kanonikern von St. Simeon und St. Paulin *cum suis scholaribus*, dem Domkapitel, Äbten, Ratsherren (*consulares*) und Volk. Aber noch im gleichen Jahr 1503 ging er nach Bologna, um Rechtswissenschaft zu studieren (Mitglied der Deutschen Nation: Friedländer S. 263; G. C. Knod, Deutsche Studenten in Bologna. 1899 S. 470 Nr. 3186). Wann und wo er zum Dr. iur. utr. promovierte, ist nicht bekannt, aber im September 1506 ist er in Trier als solcher bezeugt (Inventar FWGTrier S. 150 Nr. 45). Am 22. Dezember 1506 wird er vom Kloster Niederprüm dem zuständigen Archidiakon als *clericus Trevirensis* für die Pfarrkirche in Niederprüm präsentiert, doch verzichtet er noch vor der Investitur am 28. Januar 1507 zugunsten des Peter Hoefelt (K Best. 148 Nr. 75 f.; er war demnach nie Inhaber dieser Pfarrei, wie in der älteren Lit. behauptet wird; aber auch Wey S. 50 Anm. 4 ist zu berichtigen). Vermutlich hängt das damit zusammen, daß er im gleichen Jahr 1507 in die juristische Fakultät in Trier aufgenommen wurde (Wey S. 48). Erst anderthalb Jahre später erhielt er dann ein Kanonikat in St. Simeon (s. o.; die Annahme von Wey S. 48, er habe seit 1503 dies Kanonikat besessen, ist nicht haltbar) und ist im Februar 1509 auch urkundlich als Kanoniker bezeugt (Inventar FWGTrier S. 151 Nr. 48). Danach fehlen – abgesehen von Nachweisen in den Präsenzrechnungen von St. Simeon bis 1513 – weitere Nachrichten bis 1518. Anscheinend hat er in diesen Jahren seine Studien wieder aufgegriffen und ist zum Dr. art. promoviert worden, muß sich aber auch als Jurist qualifiziert haben. Seit Februar 1518 nämlich (K Best. 215 Nr. 1067) ist er als Dr. art. et iur. utr. und Offizial von Koblenz bezeugt, wenn er in der Folgezeit auch überwiegend nur den Titel eines Dr. iur. utr. führt. Neben dem Amt des Offizials in Koblenz hat er seit März 1518 auch ein Kanonikat im Stift St.

Kastor in Koblenz (K Best. 109 Nr. 1224; am 26. Juni 1520 ist er Vizedekan: ebenda Nr. 1229; um 1531 ist er *sacellanus domini* und somit von der Residenz befreit: K Best. 1 C Nr. 25 S. 592). In dieser Koblenzer Zeit hat Matthias von Saarburg bereits gute Verbindungen zu den Humanisten und kann 1518 und 1523 Erasmus in seinem Haus als Gast begrüßen. In Briefen an Beatus Rhenanus nennt ihn Erasmus einen *homo iuuenis, sed moribus compositis, latini sermonis exacte peritus, tum iure consultissimus* (Lehmann, Sichardus S. 194; Zenz, Univ. Trier S. 25). Petrus Mosellanus (Peter Schade aus Bruttig), Professor in Leipzig, schenkte ihm ein Exemplar seiner Ausgabe (Basel 1523) der Theologia des Gregor von Nazianz mit der eigenhändigen Widmung *Humanissimo ac doctissimo viro d. Matthiae Sarburgensi, i. u. doctori et officiali Confluentino, amico et hospiti venerando d. d. Petrus Mosellanus* (Der Band heute StadtBi Trier F 891, Nr. 2; vgl. Zenz, Univ. Trier S. 25 f.; Wey S. 48); offensichtlich hatte auch er im Hause des Matthias verkehrt.

Am 9. Mai 1525 ist Matthias von Saarburg noch als Offizial von Koblenz bezeugt (K Best. 215 Nr. 814). Wenig später ist er dann nach Trier übersiedelt. Hier ist er zum 9. April 1526 als Offizial genannt (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 434). Vermutlich übernahm er auch schon bald eine Professur an der Universität und wurde auch deren Vizekanzler. Das Dekanat in St. Simeon hat er sicher nach dem Tod des Peter Fankeler im Januar 1530 erhalten, wenn er urkundlich auch erst seit Juni 1531 (K Best. 56 Nr. 605) als Dekan bezeugt ist. Das Amt des Vizekanzlers wird ihm nach dem Tod von Erzbischof Richard am 8. April 1533 durch Erzbischof Johann III. erneut übertragen (StadtA Trier Urk. K 21). In den folgenden Jahren ist Matthias dann bis zu seinem Tod namentlich als Offizial öfter urkundlich bezeugt. Genannt seien nur noch seine Einsetzung als Testamentsvollstrecker des Dekans von Pfalzel, Johann von Lutzerath, 1528 (K Best. 157 Nr. 131), und des Domdekans Christoph von Rheineck 1537 (K Best. 1 C Nr. 25 S. 511–515).

Bekannt geworden ist Matthias von Saarburg als Sammler und Vermittler von Handschriften und Büchern, und zwar sowohl bei seinen Zeitgenossen, als auch im nachhinein in der Kartause Trier und im Stift St. Simeon. Als Vermittler von Texten wirkte er schon in Koblenz gemeinsam mit Ulrich Fabricius, nach dessen Tod 1526 er viele Handschriften aus dem Nachlaß erwarb. In den folgenden Jahren hat er dann selbst aus den Trierer Bibliotheken Handschriftennachweise vermittelt und Abschriften anfertigen lassen, was insbesondere Johannes Sichardus rühmt, der sagt, Matthias habe nahezu eine *decuria* von Schreibern unterhalten, um alte Texte abschreiben zu lassen (vgl. Zenz, Univ. S. 26; Lehmann, Sichardus S. 191–203; dort auch ein Katalog der Texte, die Matthias an Sichardus vermittelt hat. Vgl. auch Wey S. 49 f.).

Seine eigene Bibliothek hat Matthias von Saarburg testamentarisch der Kartause St. Alban in Trier vermacht, doch haben die Erzbischöfe Johann III.

(† 1540) und Johann IV. dieses Testament nur mit der Auflage bestätigt, daß der Neffe des Testators, der Trierer Bürger Eucharius Flemynck, den Legaten zustimmen müsse, und die Zuweisung der Bücher rhetorischen, juristischen und poetischen Inhaltes an die in St. Simeon eingerichtete öffentliche Bibliothek verfügt (vgl. dazu § 5). Der Kartause hatte Matthias testamentarisch ferner 100 fl. zur Renovierung der Zelle des Priors und des Prokurators nach dem Brand von 1523, 50 fl. zur Erneuerung des Refektoriums, eine Rente von 20 fl., die von den Erben mit 200 fl. abgelöst wurde, und drei *tunicae* des Testators vermacht (Priestersem. Trier Hs. 29 S. 42). Allgemeine Nachlaßregelungen hat Matthias schon verhältnismäßig früh, nämlich am 13. Februar 1518, getroffen (K Best. 215 Nr. 1067–1069). Er hat darin sein Grab in St. Simeon in dem seines Onkels Mag. Heinrich von Luxemburg *ex singulari affectione et amore* gewählt (nach dem Memorienbuch der Kartause wurde er vor dem Altar der hl. Drei Könige begraben) und eine tägliche Messe zur Zeit der Matutin gestiftet (vgl. § 24, Abschn. A 3 a). Über eine *statio* vor dem St. Barbara-Altar mit Memoria des Matthias von Saarburg vgl. § 3, Abschn. A 3 a und § 15. Matthias machte außerdem Stiftungen zur Feier der Feste Allerheiligen und Oktav von Allerseelen und hinterließ aus dem Nachlaß einen silber-vergoldeten Kelch und ein Pergament-Missale (Lib. benefact.).

Lit.: Philipp Wey, Der Humanist Matthias Saarburg (NTrierJb 1973 S. 46–51). – Paul Lehmann, Johann Sichardus und die von ihm benutzten Bibliotheken und Handschriften (Quellen u. Unters. zur lat. Philologie des Mittelalters 4,1) 1911. – Voullième, Inkunabeln S. XVIII u. XIX. – Konrad Koppe, Matthias von Saarburg (Kostbare illustrierte Bücher S. 9–11). – Gunther Franz, Buchkunst der Renaissance. Illustrierte Bücher aus dem Besitz des Humanisten Matthias von Saarburg und aus Trierer Klöstern in der Stadtbibliothek Trier (JbKreisTrier-Saarburg 1996 S. 212–219). – Ders., (2000 Jahre Trier 2. 1996 S. 558).

Heinrich (von) Falkenberg (*Falkomontanus*), 1539–1553 Dekan. 1536/37 zahlt er die Statutengelder (Fabrikrechnung) und wird als Kapitularkanoniker am 20. Dezember 1539 von der Mehrheit des Kapitels (vgl. dazu Maximin Pergener) zum Dekan gewählt. Die Wahl wird am 7. Januar 1540 von Erzbischof Johann als kanonisch vollzogen anerkannt und bestätigt. Falkenberg leistet am gleichen Tag den Treue- und Gehorsameid *in forma solita* (K Best. 215 Nr. 1071 f. und Best. 1 C Nr. 25 S. 783–86). Er starb am 1. September 1553 (Lib. benefact. Bl. 10v).

Heinrich Falkenberg gehört offensichtlich zu den bedeutenderen Beamten des Kurstaates. Hier können nur Einzelbelege als Materialien einer Biographie genannt werden: 1533 und 1534 Dr. leg, Priester und Benefiziat von Trier-Liebfrauen (K Best. 1 D Nr. 4072). 1539 (bei der Dekanswahl) Dr. iur. utr.; 1548 Dr. art. et iur. utr. (K Best. 215 Nr. 742). 1542 bis 1548 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 88). Am 11. Juni 1545 tauscht er mit Philipp Textor sein Kanonikat im Stift Pfalzel gegen den St. Martins-Altar im glei-

chen Stift (K Best. 157 Nr. 142). Seit 1545 ist er auch Offizial; nach dem Tod des Erzbischofs Johann Ludwig erneuert Erzbischof Johann von Isenburg am 20. August 1547 die *commissio officialatus* seines Vorgängers (K Best. 1 C Nr. 32 S. 18 f.). Offensichtlich hat er das Amt bis zu seinem Tod behalten (die Einordnung in der Liste der Offiziale zu Anfang des 16. Jahrhundert bei Hontheim, Hist.Trev.dipl. 2 S. 549 ist falsch). 1552 ist er Untereinnehmer der Türkensteuer beim Trierer Klerus (StadA Trier Urk. E 28). 1546 und 1550 ist er auch Pfarrer von Niederremmel (K Best. 186 Nr. 655 und 668) und um die gleiche Zeit ebenfalls Pfarrer von Echternach (gleichzeitig?; Treviris 1 S. 88). Im *Catalogus virorum illustrorum* von St. Simeon ist angegeben, er sei auch *camerae imperialis assessor* gewesen, doch kann dies nur ein Ehrentitel sein, da er relativ häufig als amtierender Offizial bezeugt ist.

Siegel als Dekan von St. Simeon: spitzoval ca 40 × 60 mm. In Renaissance-Architekturumrandung ganzfigurliche Darstellung eines stehenden Heiligen in Priesterkleidung mit Buch in der Linken und Palme in der rechten Hand (wohl St. Simeon), unten Wappenschild, darin 2 einander zugekehrte Vögel. Umschrift: S(igillum). HENRICI . A . FALCOMO(n)TI. AR(tium). ET . V(triusque). I(uris). DOCT(or). S(ancti). SIMEONIS. DECA(nus). Abdrucke von 1546, 1548 und 1550: K Best. 186 Nr. 655 und 668, Best. 215 Nr. 742.

Maximin Pergener, 1553–1557 Dekan. Am 15. September 1553 wird er zum Dekan von St. Simeon gewählt und erhält am 3. Oktober die Bestätigung des Erzbischofs (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 445). Er starb am 6. Oktober 1557 (K Best. 1 C Nr. 34 S. 31).

Maximin Pergener ist erstmals urkundlich zum 28. November 1511 bezeugt als Kanoniker des Stiftes Kyllburg, als ihm Erzbischof Richard für diese Pfründe die Eigenschaft eines *capellanus domini* verleiht (mit Erneuerungen der nachfolgenden Erzbischöfe aus den Jahren 1531, 1540, 1547 und 1556: K Best. 102 Nr. 76–80). Die Verbindung zu diesem Stift ist noch heute darin sichtbar, daß ein silbervergoldeter Kelch, den Pergener 1540 als Exekutor des Jakob Hospitis stiftete, in der Pfarrkirche zu Kyllburg vorhanden ist (vgl. weiter unten).

Im August 1513 wird Maximin Pergener an der Universität Löwen immatrikuliert (Schillings, *Matricule Louvain* 3. 1958 S. 470 Nr. 199), 1516 an der Universität Bologna (Friedländer S. 280; beim Weggang 1520 gibt er der Gemeinschaft der Deutschen Nation einen Dukaten: ebenda S. 285) und erhält am 10. November 1519 an der Universität in Siena die Prüfungsthemen (*puncta*) für die Promotion zum Dr. iur. utr. (Weigle, *Studenten* 2 S. 231 Nr. 352; Promotionsvermerk fehlt). Er ist meist als Dr. iur. utr. bezeichnet, seit 1546 (K Best. 186 Nr. 655) unregelmäßig auch als Dr. art. et iur. utr.

Im Dezember 1521 ist er wieder in Trier bezeugt, und zwar am Offizialat (K Best. 201 Nr. 260). Seit sicher 1526 hat er ein Kanonikat im Stift St. Simeon (Präsenzrechnung; urkundlich als Kapitularkanoniker 1531: K Best. 215 Nr. 820). Eine Erste Bitte König Ferdinands I. auf ein Kanonikat in Münstermaifeld 1531 wurde auf Philipp Hagenbeck umgeschrieben, vielleicht, weil Pergener inzwischen die Pfründe in St. Simeon erhalten hatte (Heyen, Erste Bitten S. 184; Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste). Offensichtlich war er zunächst an der Universität Trier tätig, da er 1535/36 als Dekan der juristischen Fakultät zum Rektor der Universität gewählt wird (Treviris 1 S. 88). Im Januar 1542 delegierte ihm Erzbischof Johann Ludwig die Vollmacht, an der Universität Trier Magister und Doktoren zu prüfen und zu promovieren (erneuert 1550 als *commissio rectoratus* und 1557: K Best. 1 C Nr. 30 S. 122 f., Nr. 32 S. 74 f., Nr. 34 S. 24 f. jeweils beim Regierungswechsel).

1539/40 versuchte Maximin Pergener vergeblich, das Dekanat von St. Simeon zu erlangen. Darauf ist hier näher einzugehen: Nach dem Tod des Dekan von St. Simeon Dr. Matthias von Saarburg verlangte Pergener, damals bereits Kapitularkanoniker von St. Simeon, die vakante Dekanei aufgrund einer Ersten Bitte Karls V. ihm zu übertragen. Die *Preces* selbst bzw. deren Wortlaut ist nicht überliefert; sie ist bei Gross, Reichsregisterbücher nicht genannt; in dem Notariatsinstrument über die Verhandlungen vom 13. Dezember 1539 – K Best. 215 Nr. 1072 – ist angegeben, sie sei von Karl V. *tunc electum, nunc coronatum* ausgestellt, müßte also vor 1530 datiert sein. In der Urkunde K Best. 215 Nr. 1073 ist angegeben, daß in den *Preces* ausdrücklich bestimmt sei, *quod dignitas electiva etiam unacum canonicatu et prebenda, si simul vel successive etiam ex persona plurimum vacaverint, possint pro unico beneficio acceptari et sic conferri debeant*. Daraus kann geschlossen werden, daß Pergener bereits das Kanonikat aufgrund dieser *Preces* erlangt hatte und nun auch die *Dignitas* verlangte. Das Kapitel lehnte dies in einer Sitzung vom 13. Dezember 1539 ab und bestimmte den 20. Dezember als Termin für eine Dekanswahl. Daraufhin forderte Pergener den zum päpstlichen und kaiserlichen Subexekutor für die Vollstreckung der kaiserlichen *Preces* bestimmten Weihbischof Nikolaus auf, ihn in den Besitz des Dekanates einzuführen. Der Weihbischof äußerte zwar angesichts des Protestes des Kapitels, an dessen Spitze Propst Matthäus von Schönecken, Bedenken, vollzog aber – wie er ausdrücklich feststellte aus Gehorsam gegenüber dem päpstlichen und kaiserlichen Auftrag und vorbehaltlich entgegenstehender Rechte – die Einführung Pergeners in die *possessio* vor dem Kapitel und die Einweisung in den Platz des Dekans im Chor. Das Kapitel gab seinen Protest zu Protokoll. – Dieser schon dramatischen Kapitelsitzung vom 13. Dezember folgte am 20. die zur Wahl einberufenen Versammlung. Von den am 13. Dezember erschienenen 15 Kapi-

tularkanonikern (außer Maximin Pergener) fehlten drei, nämlich Johann Sierck, Jakob Pergener und Peter Breidt. Von den verbliebenen 12 legten vier, nämlich Wiegand Biedenkopf (als Sprecher), Gregor Wolsfeld, Matthias Butzbach und Johann Homburg, Protest ein gegen die beabsichtigte Wahl und den Gebrauch des Kapitelssiegels im Namen des ganzen Kapitels. Ihre Einrede, die Wahlversammlung sei nicht ordnungsgemäß einberufen, wurde schließlich von ihnen insofern modifiziert, daß sie erklärten, an der Wahl nicht teilnehmen zu können, worauf sie dann die Versammlung verließen (alle vorgeh. Angaben in K Best. 215 Nr. 1072 f.). Das Protokoll der Wahlhandlung selbst ist nicht erhalten. Aus der Wahlbestätigung Erzbischof Johannes vom 7. Januar 1540 (s. u.) ist aber zu entnehmen, daß die verbliebenen 8 Kapitularkanoniker (die sich als die *maior et sanior pars* des Kapitels bezeichneten, nämlich Johann Schawart, Peter Nittel, Michael von Schwarzenberg, Johann Britt, Jakob Keck, Heinrich Falkenberg und Burghard von Berg) mit einem Prokuratorium des Propstes von Johann Sierck, zusammen also mit 9 Stimmen (von 16 einschließlich Pergener), aus ihrer Mitte den Kanoniker Dr. Heinrich Falkenberg zum Dekan wählten und den Erzbischof um Bestätigung baten. Dieser ordnete die Publikation des Wahlergebnisses an und setzte die Einspruchsfrist auf den 2. Januar 1540 fest. Erwartungsgemäß legte Dr. Maximin Pergener Protest gegen die Wahl ein. Am 7. Januar sprach der Erzbischof das Urteil, in dem er die Wahl als kanonisch vollzogen anerkannte und bestätigte und den Gewählten investierte. Falkenberg leistete am gleichen Tage den Treue- und Gehorsamseid *in forma solita* (Abschrift in K Best. 1 C Nr. 25 S. 783–786). Über weitere Schritte Pergeners ist nichts bekannt. Er wurde nach dem Tode Falkenbergs am 15. September 1553 zum Dekan von St. Simeon gewählt (K Best. 215 Nr. 909).

Schon am 15. Januar 1543 war Pergener zum Dekan von St. Paulin vor Trier gewählt worden. Er behielt diese Dignität bis zu seinem Tod (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 630 f.). Seit April 1543 ist Pergener als Siegler am Offizialat Trier bezeugt (K Best. 201 Nr. 671 Bl. 285), 1550/51 als Vizesiegler (K Best. 215 Nr. 796). Schon vor 1547 war er Offizial des Archidiakons von Tholey, Eberhard von Manderscheid, gewesen. Mit dessen Resignation war das Amt erloschen, doch bestätigte Erzbischof Johann am 22. Dezember 1547 den Maximin Pergener bis auf Widerruf als Offizial des Archidiakonates, da das Archidiakonatsamt selbst zunächst nicht neu besetzt wurde (K Best. 1 C Nr. 32 S. 26 f.). Am 25. Mai 1551 bestellt ihn Erzbischof Johann zum Rat und Advokat mit der Vollmacht, ihn in allen Prozessen vertreten zu können, und verpflichtet ihn zur Verschwiegenheit. Pergener erhält dafür jährlich 50 Goldfl., 2 Fuder Wein, 20 Ml. Korn und vom Hofschneider ein *sommerhofnuich* wie die anderen Räte (K Best. 1 C Nr. 32 S. 614–16). Am 15. September 1553 wird er dann zum Offizial in Trier ernannt (K Best. 1 C Nr. 32

S. 132; erneuert 1556: Nr. 34 S. 1). All diese Ämter zeigen, daß Maximin Pergener offensichtlich ein hervorragender Jurist war.

Das Testament Pergeners vom 26. Januar 1557 (Ergänzung vom 26. September, eröffnet am 18. Oktober: BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 324; K Best. 215 Nr. 1082 und 1422) enthält sachlich und klar formulierte Anweisungen in einem einfachen Stil. Verfügt wird über nicht unbedeutende Geldmittel. Sein Grab wählt Pergener in der St. Marienkapelle oder in der St. Stephanskapelle von St. Simeon oder in der St. Stephanskapelle von St. Paulin; er erhielt es in der St. Marienkapelle der Unterkirche von St. Simeon (Lib. benefact. Bl. 11v; sein erhaltenes Epitaph vgl. § 3, Abschn. A 3b). Für je 2500 fl. sollen Renten von je 100 fl. für die Stifte St. Paulin und St. Simeon gekauft werden, damit dort seine Anniversarien und Memorien gefeiert und an 23 bestimmten Tagen besondere Präsenzgelder gezahlt werden (meist Trierer Heiligenfeste). Im Lib. benefact. a. a. O. ist berichtet, er habe dem Stift St. Simeon u. a. 10 000 fl. für 400 fl. Rente gegeben, und zwar 200 fl. für Arme und 200 fl. als Präsenzgeld für genannte Tage. Die Fabriken der beiden Stifte erhalten Legate für Gewänder und Kelche (im Lib. benefact. heißt es, er habe *chlamidem purpuream ecclesiasticam, cappam vulgo vocant, aureis finibriis decoratam* im Wert von 80 Goldfl. gegeben), das Stift St. Simeon zusätzlich 300 fl. für die Bibliothek (im Catalogus virorum illustrium von 1755 Bl. 4v wird Pergener bezeichnet als *bibliothecae collegialis, cujus exactum propria manu confecit repertorium, augmentator*; der Lib. benefact. berichtet, er habe 300 fl. für 12 fl. Rente gegeben für die Vermehrung und die *custodia* der Bibliothek). Das Hospital von St. Simeon erhält für die Armen ein Legat von 5000 fl. zum Kauf von Renten in Höhe von 200 fl., über die eine besondere Rechnungslegung angeordnet wird. Dem Stift Kyllburg vermacht er 100 fl. zur Feier seines Anniversars. Bedacht werden auch die Gönner und Freunde, namentlich Abt Robert von St. Martin vor Trier, der Kanoniker Eucharius Rasoris von St. Paulin, Georg Lapidice, der Succentor des Domstiftes Peter Bernkastel, der *medicus* Simon Reichwein, der Siegler Friedrich Homburg, Theoderich Enschringen, der Kanoniker von St. Simeon Wilhelm Biedenkopf und der Scholaster von St. Paulin Michael Piesport. Universalerbe ist sein Bruder Johann Pergener, der als Ratsherr und zeitweiliger Schöffen-Bürgermeister von Andernach in den Jahren 1551 bis 1572 bezeugt ist (InventarStadtAAndernach 4 S. 18–23; vgl. K Best. 102 Nr. 203 Bl. 98). Als Verwandte werden noch genannt ein Neffe Bernhard Kyllburg, Kanoniker in St. Simeon, und zwei Schwestern Klara und Katharina (diese verstorben). Der Bruder Johann und der Neffe Bernhard setzen ihm auch den Grabstein (vgl. § 3, Abschn. A 3b).

Als Testamentsvollstrecker des Kanonikers Jakob Hospitis (vgl. § 35) hat Maximin Pergener für die Stiftskirche in Kyllburg einen Kelch anfertigen lassen, der noch in der heute als Pfarrkirche dienenden Kirche erhalten ist

(Mitteilung von Pfarrer Hellinghausen November 2000). Auf der Unterseite des Fußes dieses Kelches befindet sich die Inschrift: MAXIMINVS PERGNER¹⁾ DOCTOR EXECVTOR²⁾ TEST(AMENT)I D(OMINI) JACOBI HOSPITIS CA(NONICI) H(VT)VS³⁾ ECC(LES)IE FIERI FECIT 1540. Im Schriftband eingefügt ist ein Wappenschild, darin eine Hausmarke: zwei auf die Spitze gestellte mit je einem Stern belegte Dreiecke, getrennt durch einen Balken mit je einem Ring an beiden Enden, oben eine heraldische Lilie. Dieses Wappen ist auch auf dem Siegel Pergeners als Dekan von St. Paulin (K Best. 186 Nr. 655 f.; s. u.) abgebildet. Die Plazierung der Inschrift auf der bei normalem Gebrauch nicht sichtbaren Unterseite und die Hervorhebung nicht des Testators, sondern von dessen Beauftragen ist ungewöhnlich.

Maximin Pergener hat viel zur Erschließung und Dokumentation der Quellen zur Geschichte des Stiftes St. Simeon beigetragen (vgl. § 1, Abschn. 3). So hat er 1552 den Liber benefactorum des St. Simeonsstiftes (heute Priesterseminar Trier Hs. 217) angelegt (vgl. § 23, Abschn. 3 d) und um 1550 einen Katalog der Bibliothek erstellt (vgl. § 5, Abschn. 1); zum großen Anteil Maximin Pergeners an der Reform des St. Nikolaus-Hospitals vgl. § 16.

Siegel als Dekan von St. Paulin vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 631. Für St. Simeon wurde ein Siegel nicht ermittelt.

Friedrich (von) Homburg, 1558–1559 Dekan. Am 18. Mai 1543 verlieh ihm Erzbischof Johann Ludwig das Kanonikat des verstorbenen Peter Nittel (K Best. 1 C Nr. 30 S. 316). Die Statutengelder zahlte er noch im Rechnungsjahr 1542/43 (Fabrikrechnung). 1547 präsentieren ihn die v. Warsberg für die Pfarrkirche in Leiwen (K Best. 1 C Nr. 32 S. 14 f.). 1555 Siegler des Erzbischofs in Trier (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 Bl. 151, 154, 199). Am 16. Oktober 1558 wird er einstimmig zum Dekan gewählt und als solcher von Erzbischof Johann am 6. November bestätigt (K Best. 1 C Nr. 34 S. 73–75; mit Eidesleistung). Gestorben kurz vor dem 24. Januar 1559 (wahrscheinlich an diesem Tag begraben: K Best. 215 Nr. 913).

Dietrich (Theoderich) von Enschringen, 1559–1568 Dekan. 1532/33 zahlte er die Statutengelder, ist aber nur selten als Kanoniker von St. Simeon urkundlich bezeugt. Am 1. Februar 1559 wurde er zum Dekan gewählt (K Best. 215 Nr. 913). Erzbischof Johann beauftragte am 10. Februar den Archidiakon von Karden, die Wahl zu publizieren und zu bestätigen (K Best. 1 C Nr. 34 S. 92 f.). Er starb am 7. Februar 1568 (Epitaph s. u.).

¹⁾ Ligatur NE.

²⁾ Das war verschrieben als EXEVTOR. In einer zeitgleichen Korrektur wurde das C gelöscht („durchstrichen“) und ein T über der Zeile über VO gesetzt.

³⁾ VS als Kürzel.

Stammt aus der luxemburgisch-trierischen Familie der Herren von Enschringen (vgl. die Angaben bei Ludolf von E., 1491–1504 Propst von St. Simeon, § 30. Der hier genannte Dietrich fehlt bei v. Oidtmann). Sohn des kurtrierischen Kanzlers Johann von E. und der Johanna von Schwarzenburg und somit Bruder des Ruprecht, 1542–1578 Propst von St. Simeon (vgl. § 30). Über sein in den größeren Teilen erhaltenes Epitaph jetzt in der Pfarrkirche von Waldrach vgl. § 3, Abschn. A 3 b.

Die eigene Karriere in Trier verdankt Dietrich offensichtlich neben den Beziehungen seiner eigenen Familie dem Trierer Offizial Dr. Maximin Pergener, als dessen *amicus* er 1557 in Pergeners Testament bezeichnet wird. Er „beerbte“ diesen als Offizial in Trier und als Dekan von St. Simeon und St. Paulin. Trierer Kleriker (1546: BistA Trier Urk. I B 921), Lic. iur. utr. (1553: K Best. 215 Nr. 909), Offizial zu Trier (am 5. Oktober 1557 beauftragt ihn Erzbischof Johann mit der Verwaltung des vakanten Offizialates: K Best. 1 C Nr. 34 S. 29; am 1. Mai 1567 verleiht ihm Erzbischof Jakob das Kommissariat des Offizialats Trier erneut, wie er es schon von Jakobs Vorgänger besaß: K Best. 1 C Nr. 39 S. 1 f.). Dekan von St. Paulin vor Trier (Wahl am 8. Oktober 1557; Heyen, GS St. Paulin S. 631), Inhaber des St. Andreas-Altars im Stift Dietkirchen (Verzicht 3. September 1563: K Best. 1 C Nr. 34 S. 161; identisch mit dem bei Struck, GS Dietkirchen S. 433 zu 1532 [1. Bitte Karls V.!] und 1549 genannten Theodrich „Enslingen/Enscherighen“), Inhaber einer Pfründe in Bischofsstein (Neubesetzung am 18. Februar 1568 nach seinem Tod: K Best. 1 C Nr. 39 S. 28).

Bernhard Kyllburg, 1568–1573 Dekan. 1546/47 zahlt er die Statutengelder und ist seit 1551 in den Präsenzrechnungen und mehreren Urkunden als Kanoniker bezeugt. Am 8. März 1568 wird er von der Mehrheit des Kapitels zum Dekan gewählt; den Eid gegenüber dem Erzbischof leistet er am 30. April und erhält gleichzeitig die Bestätigung (K Best. 215 Nr. 914 und 1083, Best. 1 C Nr. 39 S. 40–43). 1571 ist er auch Hospitalsmeister. Er starb vor dem 26. Februar 1573 (Wahl des Nachfolgers).

Helias Heimanns/Heymans von Senheim, 1573–1589 Dekan. Gestorben um 1604.

Geboren um 1532 in Senheim an der Mosel als Sohn des 1580 verstorbenen Eberhard Heimanns und der Anna Decker (Zeugenverhör vom 15. März 1580: K Best. 53 B Nr. 338 Bl. 381 ff. und Best. 56 Nr. 2191 Stück 917). Am 27. Januar 1568 zahlt er in St. Simeon die Statutengelder (Fabrikrechnung) und ist auch zum 26. November 1568 als Kanoniker von St. Simeon und Kellner der Abtei St. Irminen in Trier bezeugt (K Best. 201 Nr. 306). Am 26. Januar 1570 ernennt ihn Erzbischof Jakob zu seinem Siegler in Trier (K Best. 1 C Nr. 39 S. 105 f.); als solcher ist er dann häufig nachweisbar; 1571

erhält er z. B. einen Auftrag zur Reform der Landkapitel (Blattau, Statuta 2 Nr. 36 S. 255). Drei Jahre später, am 26. Februar 1573 wird er mit Mehrheit zum Dekan von St. Simeon gewählt (K Best. 215 Nr. 915; Bestätigung der Wahl durch den Erzbischof und Treueid am 10. März: K Best. 1 C Nr. 39 S. 221–27, 277–86). 1573 ist er auch Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 90), 1580 *index archidiaconorum* (oben Zeugenverhör). Auch in den folgenden Jahren ist er urkundlich häufig bezeugt, so z. B. 1583 als Treuhänder der Klarissen in Trier (BistA Trier, Urk. SK Nr. 197).

Das weitere Schicksal bedürfte noch einer genaueren Untersuchung: Im April 1589 wird er in einem Hexenprozeß als Teilnehmer der Versammlungen der Hexen genannt (StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 191) und im Mai 1589 beschuldigt ihn auch der dann hingerichtete Pastor von Fell, Johann Raw, der Teilnahme an Hexenversammlungen (ebenda S. 213). Die Bedeutung solcher Beschuldigungen gerade in diesem Jahr wird deutlich, wenn man beachtet, daß in Trier im selben Jahr 1589 der ‚Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum‘ des Weihbischofs und Propstes von St. Simeon Peter Binsfeld erschien und der kurfürstliche Rat und Stadtschultheiß Dr. Dietrich Flade am 18. September 1589 wegen Zauberei hingerichtet wurde (vgl. Richard Laufner, Dr. Dietrich Flade und seine Welt. LandeskundlVjBl. 8. 1962 S. 43–63; Emil Zenz, Dr. Dietrich Flade, ein Opfer des Hexenwahns. Kurtrier Jb. 2. 1962 S. 41–69). Helias Heimanns hatte aber offensichtlich schon vor diesen turbulenten Ereignissen in Trier 1589 Probleme, wird er doch schon im Zusammenhang mit dem Kauf der St. Thomas-Kurie (vgl. § 3, Abschn. A 4a) am 22. Mai 1586 unter den Vorbesitzern als „gewesener“ Dekan von St. Simeon bezeichnet (K Best. 215 Nr. 884). Mit der Eskalation der Hexenjagd in Trier hat er dann spätestens Ende 1589 die Stadt und das Erzstift verlassen. Am 6. November 1589 wird – unter Vorsitz des Hexenverfolgers Propst Peter Binsfeld – in St. Simeon ein neuer Dekan gewählt, nachdem dieses Amt *per liberam et spontaneam resignationem* des Helias Heimanns, *ad manus nostras (scl. capituli) factam*, frei ist (K Best. 1 C Nr. 43 S. 503–508). Das Kanonikat Heimanns in St. Simeon, frei *ex desertione*, wird am 22. Februar 1590 neu vergeben (K Best. 1 C Nr. 43 S. 510). Am 22. April 1590 läßt sich Helias an der Universität in Siena immatrikulieren, wobei vermerkt wird: *almae universitatis Trevirensis tertio rector, nunc vero cum haec scribit humilis peregrinus ad limina ss. apostolorum* (Weigle, Siena S. 106 Nr. 1847). Vielleicht war es weniger eine Pilgerfahrt, als ein Versuch, in Rom Hilfe für sich und andere zu finden. In Trier gehört er derweil weiter zu dem Personenkreis, den die in der Tortur gequälten Menschen als Teilnehmer von Hexenversammlungen zu nennen pflegten: so ist er im August 1590 (K Best. 211 Nr. 2242 Bl. 9v) und im Oktober 1590 als „gewesener Siegler“ bezeichnet (Protokoll a. a. O. S. 465); zu der Aussage vom April 1589 ist am Rand ver-

merkt, er sei entlaufen (S. 191) und 1591 stellt sich heraus, daß er ein Bruder der ebenfalls verdächtigen Engel, Ehefrau des Hofmannes zu Longuich Christmann, ist (S. 389). Auch zum 7. April ist bezeugt, daß der frühere Siegler von Trier Helias Heimann entflohen sei (K Best. 1 C Nr. 41 Bl. 479).

Eine Zuflucht fand Heymann in der Abtei Einsiedeln, und zwar betätigte er sich als Sammler und Vermittler von Reliquien für das 1577 abgebrannte Stift. In Trier stand er in Korrespondenz mit Weihbischof Peter Binsfeld (Briefe von 1596 und 1597). 1603 unternahm er eine Reise, die ihn auch nach Koblenz und Trier führte, wo er sich drei Wochen aufhielt. Auf dem Rückweg erhielt er Reliquien aus Engelpfort a. d. Mosel (in der Nähe seines Heimatortes Senheim), Köln, Bonn, Rommersdorf, Boppard, Bingen, Eberbach, Mainz und Worms (Reisebericht). Die Verbindung zum Kurfürsten, namentlich in dem vergeblichen Versuch, eine Partikel des Trierer Heiligen Rockes zu erhalten, vermittelte der Kanoniker von St. Kastor in Koblenz Peter Farrennes von Sehl (Brief von 1604). Die Nachrichten reichen nicht über das Jahr 1604 hinaus. Vermutlich ist Helias, der die große Reise im Alter von 71 Jahren unternommen hatte, wenig später – wohl in Einsiedeln – gestorben (alle Quellen hierzu im Stiftsarchiv Einsiedeln; vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 327).

Georg von Helffenstein, 1589–1632 Dekan. Um 1540/42 in Niederemmel bei Trier geboren (Eubel-Gauchat, HierCath 4 S. 106; dazu paßt gut, daß er testamentarisch ein Anniversar in Emmel einrichtete. Aber HandbBistTrier²⁰1952 S. 50: geboren in Trier). Er entstammt sicher nicht der im 16. Jahrhundert ausgestorbenen kurtrierischen Ministerialenfamilie der Herren von Helffenstein, wie Holzer, De proepiscopis S. 85 Anm. 130 behauptet. 1572 von Erzbischof Jakob von Trier zum Studium am Collegium Germanicum in Rom empfohlen (Molitor, Reformversuche S. 108 f.). Wie lange er in Rom blieb – er soll ein überdurchschnittlich guter Student gewesen sein –, ist nicht bekannt. Jedenfalls promoviert er 1580 an der theologischen Fakultät zu Trier zum Baccalaureus sententiarum (Zenz, Univ. Trier S. 194). 1583 leistet er dann als residierender Kapitularkanoniker seine *residentia prima* in St. Simeon (Kellerei-Rechnung), muß also dort einige Jahre vorher ein Kanonikat erhalten haben. Am 20. April 1583 erwirbt er auch eine Kurie in St. Simeon (Fabrikrechnung), woraus zu entnehmen ist, daß er an diesem Stift bleiben wollte. Am 6. November 1589 erhielt er das Dekanat (K Best. 1 C Nr. 43 S. 503–508). Mit der Eidesleistung gegenüber dem Erzbischof als Dekan von St. Simeon am 13. Februar 1590¹⁾ wird er am gleichen Tage auch

¹⁾ Ebenda S. 508 f.; die formelle Bestätigung der Wahl Helffensteins nach dem Verzicht Heimanns durch den Erzbischof trägt auch das Datum 13. Februar 1590: K Best. 215 Nr. 1086.

zum *capellanus domini* im Stift Münstermaifeld ernannt (ebenda S. 502 f.; bei W. Seibrich, Weihbischöfe S. 90 f. ungenau). Im Stift Münstermaifeld hatte er am 31. Oktober 1580 eine Erste Bitte Kaiser Rudolfs II. vom 22. März 1580 vorgelegt und war am 6. August 1582 in eine Pfründe eingeführt worden und hatte am 8. Mai 1588 die Scholasterie erhalten (Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Liste der Scholaster; Eubel-Gauchat, HierCath 4 S. 106). Das Kapitel von St. Simeon wurde schon am 30. März 1590 benachrichtigt, Helffenstein sei im Auftrage des Erzbischofs nach Rom gereist, weshalb er als *praesens* zu gelten habe (K Best. 215 Nr. 1287 S. 112 f.). Er soll bereits 1582 im Auftrage des Abtes von St. Maximin, Reiner Biewer, in Rom tätig gewesen sein (Holzer, De proepiscopis S. 86). Die Reise von 1590 war ein offizieller *ad limina*-Besuch im Auftrage des Erzbischofs zur Erstattung der *relatio status*; es ist der erste Besuch dieser Art nach der Erneuerung des Brauches durch Papst Sixtus V. 1585. Helffensteins Beglaubigungsschreiben datiert vom 9. März, das römische Antwortschreiben an den Erzbischof vom 15. Juni (vgl. Molitor, Reformversuche S. 104 f.; Joseph Schmidlin, Die kirchl. Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege 3. 1910 S. 137 f.; Nuntiaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatur Bd 2,1 S. 325 Anm. 1). Auf dieser Reise hat er in Bologna den Dr. theol. erworben (Eubel, HierCath 4 S. 106).

1591/92 ist er Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 91; Inventar FWGTrier S. 181 Nr. 143). 1594 erhielt Dekan Helffenstein von Erzbischof Johann den Auftrag, sich gemeinsam mit Weihbischof Peter Binsfeld bereitzuhalten, den päpstlichen Nuntius bei einer Visitation der Klöster und Stifte zu unterstützen. In diesem Zusammenhang nahm er dann auch an der vom Erzbischof selbst am 11. Januar 1595 durchgeführten Visitation des Domstiftes Trier teil und führte das Protokoll der Einzelverhöre (Molitor, Reformversuche S. 52–54). Er gehört hier also sichtbar zum engeren Kreis um den Erzbischof und Weihbischof Binsfeld und darf als einer der Schrittmacher der tridentinischen Reform gelten.

So nimmt es nicht wunder, daß er nach dem Tod des Weihbischofs Peter Binsfeld am 24. November 1598 zu dessen Nachfolger ernannt wurde. Diese Entscheidung wurde aber nicht von Erzbischof Johann VII. von Schönburg getroffen, der bereits am 1. Mai 1599 verstarb, sondern von dessen Nachfolger Lothar von Metternich. Dieser beauftragte Helffenstein, die Bestätigung seiner Wahl und das Pallium in seinem Auftrage in Rom zu erbitten. Anläßlich dieses Besuches empfing Helffenstein in der Kirche St. Apollinaris in Rom von Kardinal Octavius Pallavicini am 1. November 1599 die Bischofsweihe als Titularbischof von Azot (StadtBi Trier Hs. 1810/998; Holzer, De proepiscopis S. 86; Eubel-Gauchat, HierCath 4 S. 106). Wohl auf der Hinreise hatte er sich am 19. September 1599 an der Universität in Siena immatrikulieren lassen (Weigle, Siena S. 146 Nr. 3043).

Helffenstein war als Weihbischof aktiv um Reformen insbesondere im rechtsrheinischen Gebiet und in Luxemburg bemüht und versuchte, in den Auseinandersetzungen zwischen dem Trierer Domkapitel und Erzbischof Lothar (1599–1623) wie auch dessen Nachfolger Philipp Christoph von Sötern (1623–1652) zu vermitteln (allgemein W. Seibrich, *Weihbischöfe* S. 90–95). Für seine Bindung an das Stift St. Simeon ist interessant, daß er 1623 hier dem Christoph Luxemburger die Diakonatsweihe spendete (StadtA Trier Urk. U 18).

Er starb am 21. Oktober 1632 (so Lib. benefact. Bl. 18v und Gedenktafel; s. u.) wegen des Krieges im Exil in Luxemburg und wurde – entgegen seinem Wunsch, in der St. Simeonskirche begraben zu werden – in der Kirche der Münsterabtei in Luxemburg beigesetzt (Thomas, *HandbBist Trier* ²⁰1952 S. 50; Holzer, *De proepiscopis* S. 87 f. mit Todestag 31. Oktober, was wohl ein Irrtum ist). Der kurfürstliche Rat Gerhard Kruntunger und dessen Ehefrau Anna Sibylla Broy, wohl Verwandte Helffensteins, stifteten zu seiner Memorie einen Altaraufsatz in der St. Georgs-Kapelle in der Unterkirche (vgl. § 3, Abschn. A 3 a und 3 b).

Das Testament Georg von Helffensteins vom 3. Mai 1632 (K Best. 215 Nr. 1401) zeigt einen tief religiösen, seiner Kirche eng verbundenen Priester. Er dankt eingangs dafür, daß er katholisch geboren und erzogen wurde und katholisch blieb. Sein Grab wünscht er in der St. Georgs-Kapelle in der St. Simeonskirche. Legate erhalten die Stifte St. Simeon (Anniversarien für ihn und seinen Bruder Johann Emmerich mit einer Spende an 12 Arme, von denen 6 der Dekan und 6 der Hospitalsmeister benennt; besondere Messen zu Ehren der hll. Georg, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Gregor) und Münstermaifeld (Anniversar an St. Georg mit Spende an 4 Arme, je 2 durch Dekan und Scholaster zu benennen), die Pfarrkirche in Niederremmel (Anniversar, auch für seine Eltern, mit Spende für 4 Arme), die Kapelle in Gutweiler (eine Messe am Hl. Kreuz-Tag), die Jesuiten und das Kloster St. German in Trier sowie eine getaufte Jüdin mit Namen Elisabeth, die Nonne wurde. Erben sind seine Schwester Sybilla von Helffenstein und deren Töchter Margaretha und Anna Hoffmann. Zu Testamentsvollstreckern werden bestellt Johann Binsfeld, Scholaster von St. Simeon, und Ludwig Broy.

Johann Binsfeld (I.), 1633–1636 Dekan. 1621 als Kanoniker (K Best. 56 Nr. 2101), 1632 als Scholaster und Testamentsvollstrecker des Weihbischofs Georg von Helffenstein bezeugt (ebenda Nr. 1401). Am 17. Februar 1633 leistet er Erzbischof Philipp Christoph den Treueid als Dekan (K Best. 1 A Nr. 11656). Gestorben am 8. Juni 1636 (K Best. 215 Nr. 1595, KL und Lib. benefact. Bl. 19r). Nachfolger in der Pfründe ist Martin Holler (KL Nr. 25).

Johann Binsfeld wurde als Sohn von Peter B. und Susanna Monreal in Binsfeld geboren (TrierKronik 8. 1823 S. 296). Mit dem Weihbischof und

Propst von St. Simeon Peter Binsfeld (vgl. § 30) ist er verwandt (Brower: *ex eadem gente*; Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 210). Johann Binsfeld promovierte 1615 in Trier zum Dr. theol. (Zenz, Univ. S. 196) und wurde 1633 zum Rektor der Universität Trier gewählt (Treviris 1 S. 93). Für die Pfarrkirche in Gutweiler (vgl. § 29) stiftete er 1634 einen noch erhaltenen kleinen Votivaltar. Im Testament vom 22. April 1636 richtete er am Jesuitengymnasium ein Familienstipendium ein (vgl. Inventar FWG Trier S. 234, Akten Nr. 857–867 für 1704 bis 1861; K Best. 1 C Nr. 9666 mit Nachweis früherer Stipendiaten). Der Kartause St. Alban in Trier vermachte er 225 fl. (Memorienbuch Priestersem. Trier Hs. 29 S. 55).

Johann Theoderich Bruerius/Breuer, 1636–1646 Dekan. Als Kanoniker eingeführt am 13. Oktober 1632 auf das Kanonikat des verstorbenen Gerlach Busch aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Am 4. August 1636 zum Dekan gewählt. Vor dem 18. Mai 1646 wird er durch eine *sententia privationis* des Erzbischofs abgesetzt (K Best. 1 C Nr. 19098).

Johann Theoderich Bruerius hatte seit etwa 1630 zum Kreis der engeren Vertrauten des Erzbischofs Philipp Christoph von Sötern gehört und auch noch nach der Gefangennahme Söterns durch spanische Truppen (23. März 1635) zunächst auf dessen Seite gestanden, hatte sich aber um 1640 mit dem in Opposition stehenden Domkapitel arrangiert. Wahrscheinlich ist dies der tiefere Grund für die rigorose Abberufung aus allen Ämtern und die Ausweisung aus dem Erzstift Trier durch den Erzbischof. Bemerkenswert ist, daß nach dem Vergleich Söterns mit dem Domkapitel im August 1650 nicht etwa Bruerius in seine früheren Ämter und Würden wiedereingesetzt wurde, sondern in einer Entscheidung des Kurfürsten vom 12. Januar 1651 die Absetzung des Bruerius und die Verleihung des Dekanates an Otto von Senheim von 1646 ausdrücklich bestätigt werden (K Best. 215 Nr. 1573; dazu auch BistA Trier Abt. 24,2 Nr. 12 und Abt. 20 Nr. 142). Senheim hat nach dem Tode Söterns zwar auf das Dekanat verzichtet, doch wurde Bruerius nicht wieder in sein früheres Amt eingesetzt.¹⁾ Er starb vielmehr im Alter von 80 Jahren als Kanoniker von St. Simeon am 11. oder 20. April 1673 (KL und Lib. benefact. Bl. 21v). Nachfolger in seinem Kanonikat wurde Johann Jakob Müller (KL).

Geboren am 27. Januar 1594 in Hoscheid (Luxemburg, Kanton Diekirch). Pfarrer in Heffingen/Luxemburg, 1622 Kanoniker von St. Georg in Limburg

¹⁾ Die Angabe im *Catalogus virorum* Bl. 6 (vgl. *TrierKronik* 6. 1821 S. 19), Bruerius sei nach erkannter Unschuld wieder in den früheren Stand zurückversetzt worden, ist nach den vorgenannten Quellen und den Nachweisen für die Nachfolger im Dekanat offensichtlich falsch. Es ist bemerkenswert, daß in diesem *Catalogus* der Weihbischof Otto von Senheim nicht genannt wird.

(bis 1642); 1624/25 Pilgerfahrt nach Rom (dazu ein Tagebuch in StadtBi Trier Hs. 1772/853), in Rom Promotion zum Dr. iur. utr., päpstlicher Prototypar, 1628 Propst von St. Severus in Gemünden (Struck, GS Gemünden S. 169–171). Am 4. Februar 1636 von Weihbischof Senheim als Offizial in Trier eingeführt (K Best. 56 Nr. 2136; Festschrift Al. Thomas 1967 S. 262; auch als Offizial abgesetzt 1646). 1642 Kanoniker von Münstermaifeld und als Kaplan des Erzbischofs von der Residenz befreit, genannt bis 1671, also über seine Absetzung hinaus (Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste). 1638 auch Vikar des St. Johann Baptist-Altars im Stift Karden (K Best. 99 Nr. 728; verzichtet 1650: ebenda Nr. 701 Bl. 221r; Pauly, GS Karden S. 502), 1639 kurfürstl. trierischer Rat, 1643/45 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 94), 1643 Berater bei den Friedensverhandlungen in Münster, 1644 Bewerber um ein Kanonikat in St. Paulin vor Trier (Heyen, GS St. Paulin S. 735). In der Auseinandersetzung mit der Benediktinerabtei St. Maximin (vgl. dazu Resmini, GS St. Maximin), aber wohl auch als Ausgleich für die Pfründe in St. Simeon übertrug ihm Kaiser Ferdinand III. auf Vorschlag des Trierer Erzbischofs Karl Kaspar von der Leyen am 4. Januar 1654 das Amt des Interimsadministrators der Abtei St. Maximin. Bereits am 3. Mai 1661 freilich mußte Kaiser Leopold dem Erzbischof mitteilen, daß Bruerius diese Administration niedergelegt habe, weil er zum Dekan des Stiftes St. Georg in Köln postuliert worden sei (K Best. 1 C Nr. 19051). In St. Georg in Köln hatte Bruerius bereits seit 1646 ein Kanonikat und soll auch bereits 1650 das Dekanat erhalten haben. 1663 verzichtet er auf dieses Dekanat, wohl mit dem Erwerb der Propstei von St. Peter in Mainz 1664 (1662 aber auch Streit mit dem Kapitel von St. Georg wegen der Rechte des Dekans: A. D. v. d. Brincken, Das Stift St. Georg zu Köln, Urkunden und Akten. MittStadtAKöln 51. 1966 S. 200). Lebte zuletzt wieder in Trier.

In einem langen, aber mehr weitschweifigen als inhaltsreichen Testament vom 9. Oktober 1653 mit Ergänzungen vom 10. April 1654 und 1. Februar 1667 (K Best. 215 Nr. 1472) bestimmte er über seine Grabstätte, daß er, wenn er außerhalb von Trier oder Köln stürbe, am jeweiligen Ort seines Todes begraben werden wolle. Stürbe er in Trier, so wolle er entweder im Grab seiner Mutter Katharina bei den Dominikanern oder in- oder außerhalb von St. Simeon, stürbe er in Köln, so wolle er in St. Georg neben seinen Nichten Katharina und Apollonia begraben werden. Für alle Eventualitäten gibt er Anweisungen für die Grabinschrift. – Schon vorher hatte er die Feier des Festes des hl. Philipp Neri am 26. Mai gestiftet (Lib. benefact. a. a. O., am Schluß eingelegtes Blatt). – Zu erwähnen ist auch, daß er seine Bibliothek dem Stift St. Simeon vermacht und diesem auch Gemälde der Erzbischöfe Lothar und Philipp Christoph, des Kardinal-Infanten und seiner selbst zuspricht. Der Nachtrag des Testamentes bestimmt (S. 15) u. a.: *Germanicus liber*

manu scriptus in pergamenno antiquus, ab intro exquisitis figuris illustratus, ab extra vestitus bullis argenteis in figura duodecima, qui cum archiepiscopalis bibliotheca apud Confluentes per diversos dirripiretur penes me remansit, reponatur ad archiepiscopalem thesaurum und Item gemma viridis auro inclusa et aliquot pecia rubiorum, corallium habentium in extremitate glandes deauratas. – Haupterbe ist das St. Niklaus-Hospital von St. Simeon, an dem aber von der reichen Erbschaft zwei Stipendien für Angehörige seiner Familie zum Studium der Theologie, der Medizin oder des Rechts eingerichtet werden. Dieses Stipendium Bruerius/Bruwer ging in der Französischen Zeit an die Vereinigten Hospitien in Trier über und besteht noch, wenn auch auf ein 51 Morgen großes Waldareal in der Gemarkung Vierherrenborn zwischen Trier und Zerf bzw. die daraus erwirtschaftete Rendite zusammengeschrumpft (Auskunft der Verwaltung von 1974 und 2001. Ältere Akten im StadtA Trier, Depositum Vereinigte Hospitien. Vgl. auch hier § 28 unter Niedersehr). Über eine Stiftungs-Inschrift der Brüder Johann Theoderich und Colin Bruerius vgl. § 3, Absch. A 3 b.

Lit.: August Neyen, Biographie Luxembourgeoise 1, 2. Aufl. 1876 S. 105. – Rudi Jung, Johann Theodor Bruerius. Trierischer Offizial und Protonotarius Apostolicus. Maschsch. 1987 (vorhanden K, Bibliothek B 2435). – Emil Zenz, Johann Theoderich Bruerius. Ein luxemburgisch-trierischer Kleriker unter dem Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern (KurtrierJb 26. 1986 S. 71–92). – G. Franz (2000 Jahre Trier 3. 1988 S. 312).

Otto (Johann Theodor) von Senheim, 1646–1652 Dekan. Eingeführt als Kanoniker am 23. April 1646 (KL). Zum Dekan gewählt am 18. Mai 1646 an Stelle des abgesetzten Johann Theodor Bruerius, Bestätigung durch Erzbischof Philipp Christoph von Sötern am 29. Mai (K Best. 1 C Nr. 19098; Treueid gegenüber dem Erzbischof vom 29. Mai: K Best. 1 A Nr. 11657). Gegen Bruerius wird ihm am 12. Januar 1651 noch einmal das Dekanat zugesprochen (K Best. 215 Nr. 1573), doch verzichtet er nach dem Tod des Erzbischofs Philipp Christoph von Sötern (7. Februar 1652) auf diese Dignität. Den Antrag des Kapitels vom 10. September 1652 an den Erzbischof, die Wahl des neuen Dekans Holler zu bestätigen, unterschreibt als einziger Otto von Senheim nicht (K Best. 215 Nr. 1101). Auf das Kanonikat verzichtet er zugunsten des Franz Jakob Schramm (dessen Einführung am 23. Dezember 1652: KL).

Geboren am 4. oder 7. Juli 1601 in Koblenz als Sohn des kurtrierischen Kanzlers Johann Simon von Senheim und der Maria Gutmann, getauft am 8. Juli auf den Namen Johann Theodor. Mit dem Eintritt in das Dominikanerkloster in Koblenz nahm er den Ordensnamen Otto an. In Köln Promotion zum Dr. theol. Seit 1628 gehört der Dominikanermönch, dessen große Sprachenbegabung und diplomatisches Geschick gerühmt werden, zu den engeren Vertrauten des Erzbischofs Philipp Christoph von Sötern. Er führt

Verhandlungen in Brüssel (Februar 1629, November 1630, September 1631) und Paris (November 1632 bis Juli 1633) und knüpft enge Verbindungen zu Kardinal Richelieu und insbesondere zu dessen „Grauer Eminenz“ Père Joseph. Offensichtlich hat er wesentlichen Anteil an den Bindungen Söterns an Frankreich bzw. an der spanien- und kaiserfeindlichen Politik des Trierer Kurfürsten. Nach dem Tode des Trierer Weihbischofs von Helffenstein am 21. Oktober 1632 wird Senheim von Erzbischof Philipp Christoph als Nachfolger benannt und im Geheimen Konsistorium vom 23. Juli 1633 zum Bischof von Azot ernannt. Im August 1633 versucht er vergeblich in Söterns Auftrag, Köln für die „Neutralitäts“-Politik Triers zu gewinnen und wird auf der Rückreise im September 1633 von Spaniern gefangen genommen, nach Jülich gebracht und erst am 28. April 1634 freigelassen. Auch an dem Plan, Richelieu zum Dompropst von Trier und möglichst zum Koadjutor des Erzbischofs zu machen, ist Senheim beteiligt. Während der Gefangennahme des Kurfürsten durch die Spanier (25. März 1635 bis Mitte des Jahres 1645 in Gent und Linz/Donau) bleibt Senheim amtierender Weihbischof und Generalvikar und steht mit Sötern in Korrespondenz. Nach der Entlassung des Kurfürsten erhält er dann das Kanonikat und schließlich das Dekanat in St. Simeon, wobei es wohl nicht zweifelhaft sein kann, daß der Erzbischof hier zugunsten seines Vertrauten und treuen Anhängers eingegriffen hat. Selbst in dem mehrheitlich dem Erzbischof erbittert Widerstand leistenden Domkapitel versucht Sötern, seinem Weihbischof ein Kanonikat zu verschaffen und verlangt, die Statuten des Domkapitels dahingehend zu ändern, daß nach den 14 adligen Kanonikaten zwei bürgerliche eingerichtet werden sollen, von denen eines als erstem Senheim verliehen werden soll. Papst und Kaiser widersprechen diesem Plan und Erz- und Weihbischof müssen nachgeben, zumal Philipp Christoph seit Juni 1649 praktisch der Gewalt des Domkapitels ausgeliefert ist und im Vergleich vom August 1650 den Forderungen der Domherren weitestgehend entsprechen muß. Um so bemerkenswerter ist es, daß Senheim das Dekanat in St. Simeon behalten kann. Erst nach dem Tod Söterns am 7. Februar 1652 hat Otto von Senheim schließlich auf die Pfründe in St. Simeon verzichtet. Sicher handelt es sich dabei in erster Linie um eine Besoldungsstelle, doch bleibt es interessant, daß der Weihbischof im Dezember 1646 in St. Simeon dem neuen Abt von Rommersdorf die Abtsweihe erteilte, aber auch noch nach seinem Ausscheiden aus dem Stift 1655 dem Nachfolger dieses Abtes (Looz-Corswarem, Firmungsreise S. 262 f.). Otto von Senheim starb als Weihbischof und Offizial von Koblenz am 11. November 1662 in Laach und wurde in der Dominikanerkirche in Koblenz begraben.

Lit.: Holzer, *De proepiscopis* S. 88–93. – Karl Zimmermann, Otto von Senheim als Unterhändler Philipp von Söterns (*RheinVjbl* 8. 1938 S. 248–295). – Thomas,

HandbBistTrier ²⁰1952 S. 50. – Eubel-Gauchat, HierCath 4 S. 106. – Otto Graf von Looz-Corswarem, Eine Firmungsreise des Trierer Weihbischofs Otto von Senheim (1633–1662) (Festschrift Alois Thomas. 1967 S. 259–266). – Für die Rolle Senheims in den Frankreich-Beziehungen Sötterns grundlegend Hermann Weber, Frankreich, Kurtrier und das Reich 1623–1635 (Pariser Histor. Studien 9) 1969. – Wolfgang Seibrich, Philipp Christoph von Söttern (Saarländische Lebensbilder 4. 1989 S. 11–38) und Weihbischöfe S. 96–102 (mit dezidiertem Pro-Söttern Interpretation).

Wilhelm Post, 1650 Dekan, gestorben 25. März 1667. So in der Liste der Dekane bei Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 215. Sicher falsch. Zu Wilhelm Post vgl. § 35.

Johann Holler aus Echternach, 1652–1671 Dekan. Eingeführt als Kanoniker am 3. Juni 1636 auf das Kanonikat des verstorbenen Franz Rossellius aufgrund einer Nomination der Universität Trier (KL). Am 10. September 1652 zum Dekan gewählt (Bestätigung durch den Erzbischof am 14. September: K Best. 1 C Nr. 52 S. 342–344 u. Nr. 19098; Best. 215 Nr. 1101). Gestorben am 19. November 1671 (KL; Lib. benefact. Bl. 20v–21r; über sein Grab in St. Simeon vgl. § 3, Abschn. A 3 b).

Geboren 1614 in Echternach. 1639 Dr. iur. utr., 1641 Professor des Kirchenrechtes an der Universität Trier (1657 deren Rektor). Seit 1643 in kaiserlichem Auftrag in Rom (d. h. für Triers Anti-Söttern-Partei), dort Ernennung zum „Nationalkleriker im Öffentlichen Konsistorium, d. h. zum Vertretenden Diplomaten bei Kardinalsproklamationen und bei der Vorbereitung der Selig- und Heiligsprechungsprozesse“ (Seiberich S. 103), 1651 auch Vertreter der Brüsseler Regierung in Rom, nach dem Tod Erzbischof Sötterns 1652 zurück nach Trier. Unter Erzbischof Karl Kaspar von der Leyen 1654 kurfürstlicher Rat und Offizial zu Trier, Generalvikar; 1655 verleiht ihm der Erzbischof das Personat der Kirche zu Kirchhof (K Best. 1 C Nr. 52 S. 48 f.); apostol. Protonotar, 1663 Weihbischof (Weihe am 1. Juli 1664, Titularbistum Azot). Johann Holler ist Haupt-(Mit-)Verfasser des 1668 veröffentlichten Kurtrierischen Landrechtes. – In St. Simeon ließ er in der Unterkirche einen Altar (bzw. ein Altarbild, vgl. § 3, Abschn. A 3 a) zu Ehren der Aufnahme Mariae und seiner Patrone errichten und stiftete u. a. ein dreiteiliges Meßgewand im Wert von 450 fl. (Lib. benefact. a. a. O.).

Lit.: Holzer, De Proepiscopis S 0.94 f. – Thomas, HandbBistTrier ²⁰1952 S. 50. – Seibrich, Weihbischöfe S. 103–107.

Johann Osweiler aus Echternach, 1672–1681 Dekan. Als Kanoniker eingeführt am 2. November 1658 (durch Wilhelm Post als Prokurator) auf die Pfründe des verstorbenen Karl Bonart aufgrund einer Nomination seines Onkels Johann Holler im Turnus. Als sich herausstellte, daß Bonart nicht wie angenommen im Oktober, also in einem geraden Monat, sondern im September gestorben war, beanspruchte schließlich der Erzbischof das Besetzungs-

recht. Man einigte sich aber darauf, daß der Erzbischof die nächste freiwerdende und vom Kapitel zu besetzende Stelle erhalten solle (das war die durch den Tod des Johann Paul Mayer im Dezember 1661 frei werdende Pfründe, die der Erzbischof dem Jakob Nikolaus Denizet verlieh; KL). – Am 18. Januar 1672 zum Dekan gewählt (Treueid gegenüber Erzbischof Karl Kasper am 23. Januar: K Best. 1 A Nr. 11658). Gestorben am 17. Januar 1681 (nachts 11 Uhr; so K Best. 1 C Nr. 19616; KL: 27. März 1681; Lib. benefact. Bl. 21v: 17. November 1681). Nachfolger im Kanonikat wurde Maximilian Heinrich Burmann.

Dr. iur. utr., apostolischer Protonotar (so 1675: K Best. 1 C Nr. 19616). 25. Oktober 1675 Ernennung zum Siegler am Offizialat Trier (ebenda), Juli 1678 Siegler und Vertreter des Offizials (K Best. 201 Nr. 371), 8. November 1680 Ernennung zum Offizial in Trier (K Best. 1 C Nr. 19616). Von September 1679 (?; K Best. 1 C Nr. 11220 Bl. 40 f.) bis Juli 1680 kommissarischer Leiter des Generalvikariats (Schüller, Trier Chronik 7. 1910 S. 28).

Maximilian Heinrich Burmann, 1681–1685 Dekan. Dr. iur. utr. Er wurde am 27. März 1681 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs in die *possessio* des Kanonikats des verstorbenen Dekans Johann Osweiler eingeführt und erhielt am gleichen Tag mit erzbischöflicher Dispens auch einen *locum capitularem*. Am 29. März 1681 wurde er dann auch zum Dekan gewählt (KL). Den Treueid als Dekan gegenüber dem Erzbischof leistete er am 8. April 1681 (K Best. 1 A Nr. 11659). Er starb am 20. Oktober 1685 in seinem Elternhaus in Bonn und wurde in der Pfarrkirche St. Remigius in Bonn begraben (Grabplatte auf dem „Alten Friedhof“ in Bonn), Epitaph in St. Simeon vgl. § 3, Abschn. A 3 b.

Geboren am 22. Mai 1648 in Bonn als Sohn des kurkölnischen Vizekanzlers Peter Burmann und der Gertrud Palandt. Erzbischof Maximilian Heinrich von Köln war Taufpate. Schon als Kind erhielt er ein Kanonikat in St. Georg in Köln und wurde am 4. Juli 1674 mit 26 Jahren Dekan von St. Georg und Archidiakon von Wattenscheid und Lüdenscheid. In St. Aposteln in Köln besaß er ein Kanonikat und die Scholasterie. 1681 zog ihn Erzbischof Johann Hugo von Orsbeck, der mit dem Vater seit der Studienzeit befreundet war, nach Trier. Kanonikat und Dekanat in St. Simeon waren dabei nur Nebenpfründen. Burmann wurde Offizial zu Trier (Einführung in Trier 27. Juni 1681: K Best. 1 C Nr. 19616), Generalvikar und Weihbischof (Titelbistum Diocletiana; päpstliche Ernennung 6. April 1682, Bischofsweihe 29. Juni 1682).

Lit.: Schüller (TrierChronik 7. 1910 S. 29). – Thomas, HandbBist Trier ²⁰1952 S. 50 f. – Holzer, De proepiscopis S. 98–100 mit Text des Bonner Epitaphs. – Eubel, HierCath 5 S. 185. – Karl Corsten, Geschichte des Kollegialstiftes St. Georg in Köln (AnnHistVNDRh 146/47. 1948 S. 140). – Johannes Kumor, Maximilian

Heinrich Burmann, Weihbischof von Trier 1682–1685 (ArchMittelrheinKG 26. 1974 S. 143–157). – Seibrich, Weihbischöfe S. 112–116.

Johann Nikolaus Schütz, 1686–1691 Dekan. Als Kanoniker eingeführt am 23. Juni 1633 auf das Kanonikat des verstorbenen Jakob Rodt aufgrund einer Nomination des Erzbischofs (KL). 1652 und 1665–67 als Kellner bezeugt (K Best. 215 Nr. 1017 und 963, Best. 1 C Nr. 11849), 1682 als Senior im Auftrage des Stiftes an der Reunionskammer in Metz tätig (K Best. 215 Nr. 1024). Am 18. Januar 1686 zum Dekan gewählt (Treueid gegenüber dem Erzbischof am 22. Januar: K Best. 1 A Nr. 11660). Gestorben am 8. September 1691 (KL; Lib. benefact. Bl. 22r am 5. September).

Im Testament vom 27. August 1691 wählt er sein Grab in dem seines Veters Colmann (?) im Chor der Stiftskirche. Legate erhalten die Präsenz von St. Simeon (für ein Anniversar), die Fabrik (einen Teppich) und die St. Sebastians-Bruderschaft, ferner die Klöster St. Martin OSB, der Dominikaner und Augustiner in Trier sowie der Franziskaner in Beurig, in deren Bruderschaften er Mitglied ist. Weitere Vermächtnisse gehen an seinen Vetter Philipp Christoph Kerpen sowie die Armen. Erbe sind die Kinder seiner Schwester, Testamentsvollstrecker der Kanoniker von St. Simeon Tilmann Becker und der Trierer Schöffe Philipp Ludovici. Der Testator besaß offensichtlich keine Reichtümer (K Best. 215 Nr. 1405).

Thilmann Becker aus Kornelimünster, 1691–1702 Dekan. Aufgrund einer Nomination des Erzbischofs erhielt er das durch den Tod des Johann Holler freigewordene Kanonikat und wurde am 30. Dezember 1671 eingeführt. Am 5. November 1691 wurde er zum Dekan gewählt (KL), erhielt am 31. Januar 1652 die Bestätigung des Erzbischofs (K Best. 215 Nr. 1107) und leistete diesem am 1. Februar 1692 den Treueid (K Best. 1 A Nr. 11661). Er starb am 20. November 1702 (KL; Lib. benefact. Bl. 23v am 23. November 1701). Nachfolger in seinem Kanonikat wurde Ludwig Anton Anethan (KL Nr. 109).

Thilmann Becker promovierte 1672 in Trier zum Dr. theol. bzw. s. script. (Zenz, Univ. S. 199). 1681 bis sicher 1691 ist er Pastor von St. Gangolf und Landdekan von Trier-St. Peter (K Best. 218 Nr. 631 und Best. 215 Nr. 1405). Wahrscheinlich gab er mit der Wahl zum Dekan die Pfarrei ab. Am 4. Februar 1681 ernennt ihn der Erzbischof zum Offizialats-Kommissar in Trier (K Best. 1 C Nr. 19616), doch hatte er dieses Amt wohl nur vorübergehend inne. 1692 und 1700 ist er auch Mitdirektor der geistlichen Stände des Oberstifts (K Best. 96 Nr. 1539 f.). 1691 ist er Testamentsvollstrecker seines Amtsvorgängers als Dekan von St. Simeon, Johann Nikolaus Schütz (K Best. 215 Nr. 1405). Aus seinem eigenen Testament wird eine Stiftung zugunsten der Armen Seelen im Fegefeuer hervorgehoben (Lib. benefact. a. a. O.).

Christoph Neander, 1702/03–1704 Dekan. Als Kanoniker eingeführt am 20. Juni 1664; Erwerb der Pfründe durch Tausch mit Johann Molitor (KL). Dr. iur. utr.; 1671 Präsenzmeister (K Best. 215 Nr. 968); 1681 in Angelegenheiten des Stiftes bei der Reunionskammer in Metz tätig (ebenda Nr. 1022). Dekan als Nachfolger des Thilmann Becker Ende des Jahres 1702/Anfang 1703. Gestorben am 17. Juli 1704 (KL).

Er bewohnte 1697 die St. Thomas-Kurie; in der St. Thomas-Kapelle wurden er und sein Bruder Georg Jakob Neander, seit 1653 Kanoniker, seit 1685 Scholaster in St. Paulin vor Trier (Heyen, GS St. Paulin S. 651), begraben. Die Erben stifteten mit 320 Imp. in der Kapelle eine Wochenmesse (Lib. benefact. Bl. 22v). Vgl. auch § 3, Abschn. A 4 a.

Philipp Christoph Fidler, 1704–1717 Dekan. Als Kanoniker eingeführt am 9. April 1669 auf die Pfründe des Adrian Notte aufgrund einer Nomination des Erzbischofs (KL). 1681 im Auftrage des Stiftes bei der Reunionskammer in Metz tätig (K Best. 215 Nr. 1022), 1683 Präsenzmeister (ebenda Nr. 968), 1697 „vor Jahren“ hospitalarius des Stiftes (BistA Trier Abt. 71,6 Nr. 155). Wahl zum Dekan am 1. September 1704 (KL), Treueid gegenüber Erzbischof Johann Hugo am 20. Februar 1705 (K Best. 1 A Nr. 11662). Apostol. Protonotar. Nachdem er nach einem Schlaganfall zwei Jahre krank gelegen hatte, starb er am 9. Januar 1717 und wurde in der Unterkirche in der Nähe der Sakristei am 12. Januar begraben (KP S. 8). Die testamentarisch verfügte Einrichtung eines Anniversars führte zu Differenzen zwischen dem Kapitel von St. Simeon und den Erben wegen der Höhe des Stiftungskapitals (vgl. Best. 215 Nr. 1411 und 1414).

Johann Heinrich Flörchinger aus Saarburg, 1717–1729 Dekan. Eingeführt am 27. Februar 1674 aufgrund einer Nomination des Johann Gerhard Trarbach im Turnus auf das Kanonikat des verstorbenen Christoph Leibbrandt (KL). Zwischen 1689 und 1707 häufiger als Kellner bezeugt (K Best. 215 Nr. 1492 und 1499). Am 3. Juni 1700 Ernennung zum päpstlichen Protonotar (StadtBi Trier Hs. 1613/413). 1706 „Geistlicher Vater“ der Klarissen in Trier (K Best. 194 Nr. 55). 1711 Präsenzmeister (K Best. 96 Nr. 1567); 1729 heißt es, er sei 20 Jahre lang Kellner und Präsenzmeister gewesen (Lib. benefact. Bl. 26v); 1715 Kustos (Inventar FWGTrier S. 215 Nr. 265). Seit sicher 19. Juli 1717 Dekan (K Best. 56 Nr. 2101). Gestorben am 28. Juli 1729 (KL; KP S. 10, Lib. benefact. Bl. 26v und auf vorderem Deckel eingeklebte Todesanzeige). Nachfolger im Kanonikat wurde K. A. Radermacher (KL).

Tonsur am 17. Februar 1764, Subdiakonat mit Weihetitel eines Kanonikates in St. Simeon am 22. September und Diakonat am 29. September 1685, Priesterweihe am 9. September 1691 (BistA Trier, Weiheprotokolle). – Flörchinger baute seine Kurie St. Peter neu auf. Seine Erben stifteten einen voll-

ständigen Ornat für den Hochaltar im Wert von 530 Imp.; die Ausführung oblag dem Sohn seiner Schwester, dem Vikar des Zehntausend Märtyrer-Altars Dalstein (Lib. benefact. a. a. O.).

Ringsiegel mit Wappenschild, darin eine tanzende Figur? (K Best. 215 Nr. 1416).

Lothar Friedrich von Nalbach, 1729–1748 Dekan. Als Kanoniker eingeführt am 24. Februar 1728 auf das Kanonikat des verstorbenen Wilhelm Zander aufgrund einer Nomination des Erzbischofs mit päpstlicher Provision (StadtA Trier Urk. T 22) durch seinen Bruder, den Kanoniker Karl Kaspar von Nalbach (I.) als Prokurator. Am 5. September 1729 als Nachfolger Flörchingers zum Dekan gewählt (KP S. 17 f.). Gestorben am 11. Mai 1748 (KL).

Geboren am 24. Mai 1691 in Trier als Sohn des Trierer Ratsverwandten (1696 Bürgermeister) Matthias Nalbach und der Susanna Geifges. Studium in Trier, Köln und Löwen; 1711 Dr. iur. utr. in Trier. Professor an der Trierer juristischen Fakultät. Seit 1709 Kanoniker, seit 1729 Scholaster, seit 1732 Dekan in St. Paulin vor Trier; 1719 Offizial in Trier; 1730 Weihbischof in Trier (Bischofsweihe 31. Dezember: *episcopus Emmausensis*); Erhebung in den Adelsstand. Begraben in der Unterkirche von St. Simeon (vgl. § 3, Abschn. A 3 b). Weitere biographische Angaben auch für St. Simeon vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 638–640; Seibrich, Weihbischöfe S. 134–140.

Johann Nikolaus von Hontheim, 1748–1779 Dekan. Als Kanoniker eingeführt als *ingenuus et maximae spei adolescens* am 28. Dezember 1713 auf das Kanonikat des verstorbenen Joh. Georg Kaspar Schlabart aufgrund einer Nomination des Hugo Friedrich Anethan im Turnus (KL). Zum Dekan gewählt am 11. Juni 1748.¹⁾ Am 21. April 1779 verzichtet er auf das Dekanat²⁾ und wird am 17. Mai 1779 durch den Erzbischof von der Residenzpflicht in St. Simeon befreit.³⁾ Gestorben am 2. September 1790 in Montequentin, begraben in St. Simeon (vgl. § 3, Abschn. A 3 b).

¹⁾ Ein Chronogramm über Hontheims Wahl zum Dekan ist überliefert bei BROWER-MASEN, Metropolis ed. STRAMBERG 1 S. 216: VnDeCIMA IVnII In festo s. Barnabae apostoLI noVVus Iste praeses noster eLIgItVr. VIIVat annIs nestorIIIs (Treueid gegenüber Erzbischof Franz Georg; K Best. 1 A Nr. 11663).

²⁾ Acta in sessione capitulari speciatim indicta de 21. Aprilis anni 1779 apud insignem colligatam ecclesiam s. Simeonis Treviris. Druckschrift Trier, 2 Doppelblatt (K Best. 215 Nr. 1594). Enthält: Rede Hontheims anlässlich seiner Resignation als Dekan am 21. April 1779, das *instrumentum resignationis*, die Antwort des Scholasters v. Steinhausen und die Bekanntgabe des Termins der Neuwahl.

³⁾ Hontheim hatte die Befreiung erbeten, weil er sich in den Sommermonaten auf sein 20 Fahrstunden von Trier entferntes Landgut Montquentin zurückziehen wollte, und angeboten, die Residenztage dieser Monate im Winter nachzuholen. Im Konzept der erzbischöflichen Dispens war das dann auch so formuliert worden, doch wurde diese dahin geändert, daß Hontheim eine vollständige Befreiung erhielt (K Best. 1 C Nr. 19027).

Hontheim wurde am 27. Januar 1701 in Trier als zweiter Sohn des kurtrierischen Hochgerichts- und Ratsschöffen Karl Kaspar von Hontheim und der Anna Margaretha von Anethan geboren. Kurz vor der Erlangung des Kanonikates in St. Simeon empfing er am 25. Mai 1713 die Tonsur (Niedere Weihe am 5. April, Subdiakonat am 20. April, Diakonat am 15. Juni 1726, Priesterweihe am 22. Mai 1728: BistA Trier, Weihprotokolle). Studium in Trier (1719), Löwen (1722) und Leiden; Dr. iur. utr. in Trier (6. April 1724). 1726/27 in Angelegenheiten des Stiftes St. Simeon in Rom; April 1728 Ernennung zum *supernumerarius-assessor cum voto* am Generalvikariat (K Best. 1 C Nr. 11235). 1733 Professor für römisches Recht an der Universität Trier, Geistlicher Rat. Am 6. Februar 1738 Ernennung zum Offizial in Koblenz (K Best. 1 C Nr. 38 S. 223–26) und damit faktisch zum Generalvikar für das Niederstift; mit Residenzbefreiung für St. Simeon seit 10. Juni 1738. 1740 Kanoniker im Stift St. Florin in Koblenz (Diederich, St. Florin S. 283 f.; päpstl. Verleihung; Original der Urkunde Benedikts XIV. vom 24. September 1740 in K Best. 700,30 Nr. 62). 1742 Kanoniker in Münstermaifeld mit Residenzbefreiung; 1764 Tausch gegen die Frühmesserei in Bitburg (Looz-Corswarem, Münstermaifeld). 1747 angeblich aus Gesundheitsgründen Verzicht auf Offizialat Koblenz; Juli 1748 Ernennung zum Weihbischof und Generalvikar (K Best. 1 C Nr. 19623; Bischofsweihe 16. Februar 1749, Titularbischof von Myriophit). 1750 Veröffentlichung der ‚Historia Trevirensis Diplomatica‘, 1757 des ‚Prodromus Historiae Trevirensis‘. 1763 erscheint unter dem Pseudonym Justinus Febronius ‚De statu ecclesiae‘. Hingewiesen sei auf das Exemplar Hontheims der Ausgabe Köln/Frankfurt 1777 in StadtBi Trier Sign. 11/2048/8° mit zahlreichen umfangreichen eigenhändigen Ergänzungen Hontheims auf eingeklebten Blättern. Das Buch kam 1802 in den Besitz des Kanonikers von St. Paulin/Trier Johann Wilhelm Götten (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 769 f.), der 1812 verfügte, daß es nach seinem Tod an die Stadtbibliothek kommen solle (Hinweis von K. Koppe). Widerruf 1. November 1778: in Rom veröffentlicht im Konsistorium vom 24. Dezember 1778.

Eine umfassende Biographie mit Würdigung und Wertung des Werkes von Johann Nikolaus von Hontheim als (trierischer) Historiker und als Kirchenpolitiker fehlt. In Hontheims kirchenpolitischer Positionierung wird seine herausragende episcopalistische Position zu einseitig unter dem Aspekt der Abwehr päpstlich-kurialer zentralistischer Tendenzen gesehen und damit seine ebenso eindeutige Abwehr staatskirchlicher Bestrebungen (Frankreich, Habsburg), mit denen er in seiner Tätigkeit in lothringisch-französischen und niederländisch-luxemburgischen Gebieten des Erzstiftes unmittelbar konfrontiert war, zu wenig beachtet.

Lit.: Immer noch wichtig F. X. Kraus (ADB 12. 1881 S. 83–91). – Neuere Arbeiten: Leo Just, Der Widerruf des Febronius in der Korrespondenz des Abbé Franz Hein-

rich Beck mit dem Wiener Nuntius Giuseppe Garampi (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 3) 1960. Vgl. dazu Heyen, GS St. Paulin S. 765 (bei Beck). – Heribert Raab, Johann Nikolaus von Hontheim (Rhein. Lebensbilder 5. 1973 S. 23–44 mit Lit.-Auswahl). – Guido Groß, Johann Nikolaus von Hontheims Tod und Beisetzung (NeuesTrierJb 1970 S. 35–42). – Werksverzeichnis: Peter Frowein und Edmund Jansen, Johann Nikolaus von Hontheim – Justinus Febronius. Zum Werk und seinen Gegnern (ArchMittelrheinKG 28. 1976 S. 129–153). – Aus evangelischer, kontroverstheologischer Sicht mit umfangreicher Bibliographie: Volker Pitzer, Justinus Febronius. Das Ringen eines katholischen Irenikers um die Einheit der Kirche im Zeitalter der Aufklärung (Kirche und Konfession 20) 1976. – Über Hontheims aktive Mitwirkung an der Bewahrung und Ausgestaltung der eigenständigen trierischen Liturgie (Brevier und Missale 1748, Rituale 1767; letzteres im wesentlichen Hontheims Werk) Andreas Heinz, Liturgische Bücher S. 33–35, und Liturgiereform im Zeichen des Febronianismus und der Aufklärung (Aufklärung und Tradition S. 200–222). – Allgemein auch Gunther Franz (2000 Jahre Trier 3 S. 237–43) und Ders. Neller-Hontheim und der Episkopalismus – Febronianismus (Aufklärung und Tradition S. 101–127, Schriften). – Seibrich, Weihbischöfe S. 140–150. – Josef Steinruck, Die Aufklärung im Erzbistum Trier: Weihbischof Hontheim in Trier (Die Geschichte des Bistums Heft 4. 1998 S. 31–33). – Trauth, Universität Trier S. 122–125. – Ein Verzeichnis der von Hontheim der Universität Trier geschenkten Bücher: StadtBi Trier Hs. 2231/1806.

(Johann) Peter Josef (Ignatius) von Hontheim aus Koblenz, 1779–1802 Dekan. Als Kanoniker eingeführt am 2. April 1750 auf das Kanonikat des verstorbenen Damian H. Sohler aufgrund einer Nomination des Erzbischofs (Korrespondenz seines Onkels, Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim, mit dem Erzbischof wegen dieser Pfründe 1750 in K Best. 1 C Nr. 11224 S. 15–21, 137–141) und mit päpstlicher Dispens wegen noch jugendlichen Alters (KL; KP S. 154). Er hatte bereits am 8. Dezember 1746 eine Erste Bitte Kaiser Franz I. für St. Simeon erhalten, die aber am 7. August 1750 auf Hermann von Warnesius umgeschrieben wurde (HHStA Wien, Primariae prece, Akten K 19 und Protokollband; Heyen, Erste Bitten S. 187). Seit 1761 Kapitularkanoniker, 1762–1774 Archivar des Stiftes (Wahl 21. Juni: KP S. 392), am 25. Mai 1774 zum Kantor gewählt (KP S. 370), am 21. Juni 1774 zum Präsenzmeister (KP S. 379). Am 3. Mai 1779 zum Dekan gewählt (6. Mai offizielle Bestätigung des Erzbischofs, 14. Mai Glückwunschsreiben desselben; K Best. 1 C Nr. 19027).

Geboren am 27. Januar 1739 in Koblenz (Weltklerus S. 161). Tonsur am 22. Februar 1749, Niedere Weihen am 17. Juni, Subdiakonat am 22. September 1759, Diakonat am 5. April 1760, Priesterweihe am 31. Mai 1762 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Dr. iur. utr.; seit 1760 Geistlicher Rat (1779 seit 19 Jahren: K Best. 1 C Nr. 19027) und Assessor am Konsistorium zu Trier (1768; ebenda Nr. 19589). Am 5. April 1782 zum Vize-Offizial des Konsistoriums ernannt, am 1. August 1783 zum Geheimen Rat, am 12. April 1786 zum Offizial in Trier (ebenda Nr. 11233 und 11235).

Vor dem Einmarsch der französischen Revolutionstruppen ins Rechtsrheinische geflohen, kehrte er im Herbst 1795 nach Trier zurück und „war seitdem der leitende Vertreter des Oberstiftes Trier“ (Thomas, Verwaltung s. u.), wohl weil die übrigen Amtsträger ebenfalls geflohen waren. Als im April 1798 der Klerus der Stadt von der Besatzung aufgefordert wurde, eine vorbereitete Adresse mit dem Wunsch nach Vereinigung (der linksrheinischen Lande) mit Frankreich zu unterzeichnen, lehnte P. J. Hontheim dies ab und erklärte, Kurtrier sei noch nicht in einem förmlichen Friedensschluß an Frankreich abgetreten, so daß er sich noch an seine alte Untertanenpflicht gebunden fühle. Daraufhin unterzeichnete auch keiner der rund 200 erschienen Geistlichen die Adresse. Hontheim wurde verhaftet; unter Hausarrest gestellt hat er schließlich mit anderen Geistlichen doch unterschrieben (Müller, Säkularisation S. 78 f., nach Hansen, Quellen 4 S. 632, 659, 761). 1801 bewarb sich P. J. Hontheim bei dem die nicht besetzten rechtsrheinischen Gebiete des Erzstiftes verwaltenden Weihbischof Johann Michael von Pidoll um die rechtsrheinische Pfarrei Vallendar, was Erzbischof Clemens Wenzeslaus aber nicht genehmigte. Vermutlich wollte Hontheim vor der unsicheren Kirchenpolitik der Franzosen ausweichen. Da er aber in Trier blieb bzw. bleiben mußte, fiel ihm die Aufgabe zu, den (nach dem Konkordat Napoleons) zum Bischof von Trier ernannten Charles Mannay im September 1802 in sein Amt einzuführen. Unter Mannay wurde Hontheim dann (nach der Aufhebung des Stiftes St. Simeon) am 10. Mai 1803 Domkapitular und Generalvikar. Er starb am 20. September 1807. Vgl. Thomas, Weltklerus S. 161 und Verwaltung S. 211 Anm. 7; Nachruf in ChronikDiözTrier 1828 S. 249–254.

§ 32. Die Scholaster

- Udalrich, 1048 Scholaster (*magister scholarum*), Schreiber einer Urkunde Erzbischof Eberhards für das Stift (MrhUB 1 Nr. 328 S. 383).
- Kuno, 1139 und 1140 Scholaster (MrhUB 1 Nr. 508 u. 515 S. 563 u. 571).
- Robert, 1152 Scholaster. *Qui hanc cartam dictavit et propria manu scripsit* (MrhUB 1 Nr. 569 S. 628 = K Best. 215 Nr. 16; betr. Schenkung in Noviant an das Stift).
- Heinrich, 1155 Scholaster (*magister scholarum*). Wegen der Kontroverse mit dem Propst (vgl. § 27) im März 1155 in Rom (MrhUB 1 Nr. 585 S. 643).
- Gerhard, 1172–1180 Scholaster, 1181–1197 Propst. Vgl. § 30.
- E(ve)reberus, 1181–ca 1190 Scholaster, 1178 Kanoniker, Mag., Kapellan des Erzbischofs Arnold (MrhR 2 S. 120, 125 f. Nr. 430, 445 f, 448; Meuthen,

AachenUB 1 S. 214 f Nr. 37 f; Krüger, *Offizialat* S. 66 mit Anm. 181). Wohl sicher identisch mit dem 1135–ca 1160 bezeugten Domkanoniker gleichen Namens (MrhUB 1 Nr. 481 S. 536 u. Nr. 618 S. 679). Vielleicht im Nekrolog I von St. Simeon zum 25. Januar eingetragen (nur noch ...*bero* lesbar).

Werner/Warner, 1210–1224/40 Scholaster (MrhUB 2 Nr. 262 S. 303, 3 Nr. 234 S. 195 und Ausfeld, *Fraulautern* 23 Nr. 11). Gestorben vor September 1240. Testamentsvollstrecker sind Theoderich von Katzenelnbogen und W., *pastor in Mettheniche*, beide wahrscheinlich auch Kanoniker von St. Simeon, da sie ein Haus, das Werner dem Stift schenkte, pachten (MrhUB 3 Nr. 685 S. 521). Todestag 14. Mai (Nekrolog I und II Bl. 8r).

Siegel: offenbar rund und verhältnismäßig sehr groß, ohne Umschrift ca 40 mm; im Siegelfeld halbbrüstige Darstellung einer männlichen Person mit einem sehr gut geschnittenen Kopf (im Profil), in der Hand (?) ein Buch; Umschrift abgebrochen. Rest eines Abdrucks von ca 1224/25 (K Best. 92 Nr. 25; vgl. Ausfeld, *Fraulautern* S. 25 Nr. 13).

Konrad, 1243–1244 Scholaster. Als Schiedsrichter in Mettlach bzw. Trier tätig (MrhUB 3 Nr. 737 S. 555, Nr. 798 S. 597).

Menkelo, Mitte 13. Jahrhundert Scholaster. Todestag 22. März (Nekrolog I und II Bl. 5v).

Richard, 1261–1265 Scholaster. 1261 kann er wegen Gebrechlichkeit seinen Präsenzverpflichtungen nicht nachkommen (*quem evidens excusat debilitas*) und erhält deshalb dennoch die Präsenzgelder (Statut 1261, K Best. 215 Nr. 61; MrhR 3 S. 382 Nr. 1712). Verkauft am 15. April 1265 ein Haus an den Mitkanoniker Gottfried von der Fleischgasse; sein Neffe ist der Kanoniker Wirich (ebenda S. 465 Nr. 2066). Am 10. Juli 1265 verzichtet er auf die Pfarrkirche Schüttingen (Patronat der Abtei St. Maximin; Wampach, *UrkQuellen-Luxemburg* 3 S. 572 Nr. 510, S. 578 Nr. 516, S. 580 Nr. 519). Im Nekrolog ist ein Scholaster Richard zum 19. Januar und zum 31. Mai verzeichnet, bei beiden Eintragungen mit *obit*-Angabe (I. und II. Bl. 2r und 9v).

Siegel: spitzoval, ca. 35 × 50 mm; im Siegelfeld ganzfigurliche (?) Darstellung einer stehenden männlichen Person mit einem Buch in der angewinkelten linken und einer lehrend erhobenen rechten Hand; Umschrift: S(igillum). RICH[ARDI] ... [TR]EVER(ensis). Bruchstücke eines Abdrucks von 1265 (K Best. 215 Nr. 68).

Eberhard, 1267–1276/82 Scholaster, Kanoniker seit 1254. Mag., verhältnismäßig oft in Urkunden genannt, auch als Schiedsrichter tätig. 1254 *clericus* der Abtei Altmünster in Luxemburg, wohl im Sinne eines bevollmächtigten Vertreters in Trier; er erhält auf Lebzeit ein Haus der Abtei in Trier (MrhUB 3 Nr. 1253 S. 916). 1268 bekundet er, seit 30 Jahren die dem St. Elisabeth-Hospital bei St. Maximin vor Trier inkorporierte Pfarrkirche von Breux zu

besitzen (MrhR 3 S. 535 Nr. 2369; vgl. auch S. 580 Nr. 2565 wegen der Einrichtung seines Anniversars im St. Elisabeth-Hospital). 1276 ist er Official des Archidiakons von Dietkirchen, Gerhard von Eppstein. Sein Kapellan ist der Priester Gottfried (ibid. 4 S. 71 Nr. 312). Als Scholaster von St. Simeon genannt seit 22. September 1267 (ibid. 3 S. 520 Nr. 2297). Am 9. August 1280 kaufen Dekan und Kapitel von St. Simeon für 15 Denare eine Rente von einem Haus in Trier mit der Aussage, das Geld habe der verstorbene Scholaster des Stiftes Mag. *Everardus* für ein Anniversar gegeben (K Best. 215 Nr. 88; MrhR 4 Nr. 731 S. 166) und auf einer Urkunde vom 7. Mai 1282, in der die Vikare von St. Simeon eine Rente von einem Haus in Trier kaufen, notiert der gleichzeitige Rückvermerk, die Rente sei mit dem Geld des Mag. *Everardus*, Scholaster des Stiftes, für dessen Anniversar gekauft worden (K Best. 215 Nr. 90; MrhR 4 Nr. 936 S. 213). Im Nekrolog-Fragment ist *magister Everardus scolasticus* zum 3. April eingetragen, in den Nekrologen I und II fehlt er. Ob identisch mit dem 1250–1262 bezeugten Kanoniker von Pfalzel, Mag. Eberhard?

Siegel: Bruchstück in Abdruck von 1258 (K Best. 96 Nr. 249), spitzoval, halbfigürliche Darstellung der Madonna mit Kind, unten kniende Siegelinhaberfigur?; von der Umschrift: (Sigillum) MAG(IST)RI. EVER[ARDI] ... – Siegel als Scholaster von St. Simeon (Abdruck von 1271: K Best. 210 Nr. 128): spitzoval 32 x 50 mm, ganzfigürliche Darstellung eines Geistlichen, vor einem Lesepult mit aufgeschlagenem Buch stehend; Umschrift: S(igillum). M(a)G(ist)RI. EVERARDI. SCOLASTICI. S(ancti). SYMEO(n)IS. TREV(i)rensis). Vgl. auch Wyss, HessUB 1 Nr. 322 S. 242 (Abdruck von 1276).

Eberhard, Mag. und Kanoniker von St. Simeon, ist auch in der Urkunde Wampach, UrkQLuxemburg 3 S. 578 Nr. 516, vom 2. August 1265 als Zeuge genannt. In der Vorlage Wampachs fehlt offensichtlich die letzte Zeile der Zeugenreihe, in der angegeben ist, daß die von Wampach als Kanoniker von St. Simeon bezeichneten sieben Zeugen (Kantor Johann; Heinrich, Propst von Pfalzel; Konrad von Rheineck, Wilhelm von Davils d. J., Gerhard von Daun, Theobald *de Turri* und Robert von Warsberg) tatsächlich Domkanoniker sind, an die dann anschließend der Mag. Eberhard als Kanoniker von St. Simeon noch genannt wird. Die bessere, von Wampach zitierte, aber wohl nicht überprüfte Überlieferung im Kopiar von St. Maximin K Best. 211 Nr. 2119 Stück 173 S. 974 f. Die oben genannten sieben Personen sind auch anderweitig als Kanoniker der Domkirche, aber nicht von St. Simeon bezeugt, sind also hier nicht zu berücksichtigen.

Peter von Aspelt, 1286–1297 Scholaster. Mag., geb. um 1240/50 in Aspelt, Sohn des Gerhard von Aspelt aus einem Luxemburger Ministerialengeschlecht, der in Trier Bürgerrecht erworben hatte (E. E. Stengel, Avignon und Rhens. QStudVerfGDtReich 6. 1930 S. 226–28; C. Wampach, Peter von Aspelt. Seine Herkunft. RheinVjbl 15/16. 1950/51 S. 293–97). Studium in Bologna, Padua und Paris. 1278 Mag., Kleriker, erhält Pfarrkirche Bartingen (bei Lu-

xemburg; Wampach, UrkQLuxemburg 4 S. 563 f. Nr. 457). 6. September 1286 Mag., Propst von Bingen, Scholaster von St. Simeon/Trier, Domkanoniker Mainz, Leibarzt und Kaplan König Rudolfs, Propst von Aschaffenburg (MrhR 4 S. 312 Nr. 1373). 4. April 1289 päpstliche Verleihung der Dompropstei Trier (darum dann langjähriger Streit wegen minderer Standesqualität; dazu Holbach, Stiftsgeistlichkeit 1 S. 76 und 2 S. 402 f.) und Kumulationsdispens, u. a. auch für die Scholasterie von St. Simeon (ebenda S. 370 Nr. 1637; Potthast, RegPontif. S. 1849 Nr. 22928). Als Protonotar König Wenzels II. von Böhmen Kanoniker in Wischerad, Prag und Breslau, 1296 Pfarrer von St. Stephan in Wien, Kanzler Böhmens. Nach der Ernennung zum Bischof von Basel gestattete ihm der Papst, einen Teil seiner bisherigen Pfründen noch fünf Jahre zu behalten, darunter aber nicht die Scholasterie von St. Simeon (MrhR 4 S. 588 Nr. 2630; Potthast S. 1960 Nr. 24497); doch erhielt er am 22. April 1297 die Erlaubnis, auf diese eine würdige Person selbst zu providieren (Sauerland, VatReg 1 S. 23 Nr. 47). Seit 10. November 1306 Erzbischof von Mainz. Gestorben 5. Juni 1320. Begraben im Dom zu Mainz (vgl. Brück, LexThK 8. ²1963 Sp. 350; P. Thorau, LexThK 8. ³1999 Sp. 111; R. Holbach, LexMA 6. 1993 Sp. 1936). Im Nekrolog von St. Simeon (II Bl. 9v) zum 5. Juni verzeichnet als Erzbischof von Mainz; daß er Scholaster des Stiftes war, ist nicht angegeben.

Dietrich von der Palaststraße (*de vico palatii*) in Trier, 1302–1315 Scholaster. Ersterwähnung 26. April 1302, Letzterwähnung 21. September 1315 (K Best. 215 Nr. 162 und 187). Am 19. Oktober 1331 stiftet der Kanoniker Tristand für ihn ein Anniversar; schon zum 4. Mai 1331 ist er als verstorben bezeichnet (ebenda Nr. 274, 427). Todestag 27. Juli (Nekrolog II Bl. 11r, mehrere Memorien).

Am 28. Dezember 1307 wird er vom Domkapitel, den Kapiteln von St. Paulin und St. Simeon sowie den Abteien St. Maximin und St. Marien ad martyres zusammen mit dem Domkanoniker Arnold von Eltz zum Prokurator der genannten Stifte und Klöster in der Klage gegen Erzbischof Dieter I. vor dem Papst bestellt (K Best. 1 D Nr. 214; Sauerland, Dieter von Nassau S. 45–50). Sohn des Sibode in der Palaststraße (Herrn Syboden Haus ebenda, jetzt genannt *Schyverey*; Nekrolog II Bl. 2v, 11r, 15v).

Eberhard Sauvage von Massu, 1316–1319/24 Scholaster, dann Propst. Vgl. § 30.

Nikolaus, 1329 Scholaster (K Best. 215 Nr. 1289/2).

Peter von Pfalzel, Sept./Okt. 1331–März/Juli 1332 Scholaster. Vgl. § 31.

Heinrich (Meinardi) von Luxemburg, 1338–1349 Scholaster. 1326 päpstliche Provision auf Kanonikat und Pfründenanwartschaft in St. Simeon, unbeschadet des Besitzes der Pfarrkirche Altrich und der bischöflichen Pfründe

bzw. Vikarie in St. Kastor/Koblenz (Sauerland, VatReg 1 S. 433 Nr. 952; Schmidt, QuellenKastor 1 S. 292 Nr. 541). 1336 als Kanoniker von St. Kastor bezeugt (Schmidt S. 355 Nr. 680; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 188 Anm. 616), 1339 als Kaplan Erzbischof Balduins (Stengel, NovAlam S. 424 Nr. 614; ernannt für die Pfarrkirche Altrich einen Vikar). Als Scholaster von St. Simeon seit 19. Februar 1338 (K Best. 215 Nr. 321) nachweisbar (Stiftung einer Messe in der St. Nikolaus-Kapelle; 1344 Pensionar des Hofes in Enkirch: ebenda Nr. 402). Heinrich Meinardi/von Luxemburg gehört zum engeren Kreis um Erzbischof Balduin (vgl. Burgard, Familia Archiepiscopi passim; dort auch zur Identität „Meinardi“ und „von Luxemburg“). Todestag 11. Juni 1349 (Nekrolog II Bl. 22v; Memorie am 20. April: Bl. 7r).

Als persönliche Auszeichnung des erzbischöflichen Kaplans gestattete Erzbischof Balduin ihm und seinen Nachfolgern als Scholaster 1343, ein verschiedenfarbiges Birett (*pilleum de vario*) zu tragen (K Best. 1 A Nr. 11651; vgl. § 12, Abschn. 3).

Siegel: spitzoval, 43 × 31 mm, im Siegelfeld St. Michael mit Flügeln auf einem Drachen stehend, eine Kreuzlanze in der Linken, einen Wappenschild mit Kreuz an der rechten Seite; qualitätvolle Arbeit; Umschrift: S(igillum). HENR(ici). SCOLAST(ici). ECC(lesi)E. S(an)C(t)I. SYMEON(is) TREV(er)ensis). Gut erhaltener Abdruck von 1343 (K Best. 1 A Nr. 11651). Abbildung: Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 79 Nr. 19.

Remekindus, vor 1350 Scholaster? *Quondam R. scol.* als früherer Besitzer einer Olk (ummauertes bzw. umzäuntes Ackerland) in Nekrolog II (Bl. 4v) genannt.

Eberhard *Pravek* von Osnabrück, 1351–1373/74 Scholaster (K Best. 215 Nr. 412 und 484). Kleriker (1336) bzw. Schreiber (1329) und Kaplan (1347) Erzbischof Balduins (Burgard, Familia Archiepiscopi S. 401 Nr. 17). 1357/59 Testamentsvollstrecker des Rudolf Losse (Stengel, NovAlam S. 638 Nr. 986, S. 672 Nr. 1028). 1360 erbittet er eine päpstliche Bestätigung des Tausches der Pfarrei Euren (bei Trier) gegen die Pfarrei Kues, unbeschadet des Besitzes eines Kanonikates mit Pfründe und der Scholasterie von St. Simeon sowie einer Provision auf ein Kanonikat mit Pfründe in Karden (Sauerland, VatReg. 4 S. 270 Nr. 696; Zuname und Herkunftsbezeichnung nur in dieser Quelle). Todestag ist der 3. April (Nekrolog II Bl. 6r; Memorien jeden Monat).

Hermann von Flammersheim, 1376–1381/83 Scholaster. Danach bis 1393/1404 Dekan. Vgl. § 31.

Johann Herbordi von Linz, 1383–1396/1417 Scholaster. Als Scholaster nur 1383 bezeugt (K Best. 215 Nr. 556, als Johann von Linz), Kanoniker 1381 (ebenda Nr. 555), vielleicht identisch mit dem 1358–1375 genannten Kanoniker Johann von Linz (vgl. aber zu diesem § 35). Eine sichere Identifizierung und Unterscheidung von ohne Beinamen als Johann von Linz be-

zeichneten Personen ermöglicht nur die zusätzliche Bezeichnung als Offizial: 1374 bis 1396 Offizial von Trier, 1396/99 bis 1404/06 Offizial von Koblenz, zum 1. März 1399 auch als Generalvikar bezeichnet (vgl. Michel, Gerichtsbarkeit S. 35 f., 56, 61, 89). 1374 Bac. iur. can., 1377 Mag., 1396 Dr. iur. utr. 1388 leitete er die Verzichtsverhandlungen Erzbischof Kunos an der Kurie (dies auch erwähnt in *Catalogus virorum* S. 2). Seit 1392 auch Kanoniker in Pfalzel (BistA Trier Abt. 65,1 Nr. 2 S. 80), seit sicher 6. Dezember 1396 Propst von St. Florin/Koblenz (K Best. 215 Nr. 539; Diederich, St. Florin S. 228 seit 1397), auch Kanoniker von St. Kastor/Koblenz (Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 195 Anm. 635; Schmidt-Knichel, *Memoirenbuch* St. Kastor S. 199) und Münstermaifeld (bezeugt 1393: Looz-Corswarem, Kapitelsliste). Nicht Kanoniker in Kyllburg (Michel S. 36 mit Bezug auf Sauerland, *VatikReg* 6 S. 368 Nr. 858 ist falsch). Offensichtlich gab er die Dignität eines Scholasters von St. Simeon mit dem Umzug nach Koblenz 1396 auf (vgl. die Angaben beim Nachfolger). Ein Kanoniker in St. Simeon besaß er noch 1409 (K Best. 215 Nr. 619); es wurde nach seinem Tod neu vergeben (*RepGerm* 4 Sp. 3157). Gestorben am 11. oder 12. Juli (*Memorienbuch* St. Kastor/Koblenz S. 199 am 12. Juli: Propst von St. Florin und Kanoniker von St. Kastor; *Totenbuch* Münstermaifeld K Best. 144 Nr. 1431 Bl. 31r am 11. Juli: Propst von St. Florin; im *Memorienverzeichnis* von Pfalzel nur *Memorie* an den Donnerstagen der vier Quatember: Kanoniker von Pfalzel und Propst von St. Florin) spätestens 1417 (als verstorben genannt 12. April 1418: *RepGerm* 4 Sp. 885, vgl. ferner ebenda Sp. 3157, 3199, 3603). Vgl. auch Wilfried Podlech in *Tilmann Joel* von Linz. 1988 S. 10–12. In der von Christian von Stramberg erstellten Liste der Pröpste von St. Simeon in Brower-Masen, *Metropolis*, ed. Stramberg 1 S. 212 ist Johann Herbordi von Linz als Propst von St. Simeon genannt, was aber offensichtlich falsch ist.

Heinrich von Ivoix, 1395–1397 Scholaster. Kapitularkanoniker 1381 und 1383 (K Best. 215 Nr. 555 f.), Scholaster 1395 (ebenda Nr. 536). 1397 bittet er als solcher um päpstliche Bestätigung des Tausches der Pfarrkirche von Jamoigne (Belgien, Prov. Luxemburg; *Gemongnes*) gegen die von Giversy (Frankr., Dep. des Ardennes; *Gyverceyo*) mit einem Johann *Girardi* von Giversy, unbeschadet des Besitzes der St. Katharinen-Kapelle auf dem Friedhof von St. Laurentius/Trier, eines Kanonikates mit Pfründenanwartschaft in Longuyon und eines Benefiziums der Kollation von Dekan und Kapitel zu Ivoix (*RepGerm* 2 Sp. 444). Er ist hier als Heinrich *Johanneti* von Ivoix bezeichnet. Vielleicht ist er auch identisch mit Heinrich *filius Johannis Le Barisel* von Ivoix, der 1378/94 als Trierer Kleriker eine Provision auf ein Benefizium der Kollation von Dekan und Kapitel von St. Simeon erbat (*RepGerm* 1 S. 49 b). Todestag 13. Juni (*Nekrolog* II Bl. 10r; *Memorien* Bl. 20r, 21r, auch genannt seine Magd Gudela).

Friedrich von Dudeldorf, 1436 Scholaster. 1420–1438 Kanoniker. 1405 in Heidelberg immatrikuliert (? Friedrich *Lodewici* von Dudeldorf, Toepke 1 S. 100). 1420/21 als Mag. art. und Lic. iur. utr. an der Universität Köln immatrikuliert, Dezember 1421–Juni 1422 Rektor (Keussen 1 S. 57*; 171). Seit 1417 prozessiert er um die Pfarrkirche Klüsserath (RepGerm 4 Sp. 2001, 2171 f., 2665), hat seit sicher 1420 ein Kanonikat in St. Simeon (ebenda Sp. 720–722; urkundlich 1424: HStA München, Zweibrücken-Veldenz Nr. 76), bemüht sich seit 1424 um die Pfarrei Echternach (1425 Provision, 1426–1432 im Besitz: RepGerm 4 Sp. 720–722), besitzt 1425 den Altar St. Matthias in der Pfarrkirche St. Laurentius in Trier, den er gegen ein Kanonikat in St. Florin/Koblenz tauscht (ebenda; Diederich, St. Florin S. 255), bewirbt sich 1425 um ein Kanonikat in Münstermaifeld (RepGerm 4 Sp. 720–722; offenbar ohne Erfolg, jedenfalls Looz-Corswarem, Münstermaifeld, keine weiteren Belege) und ist 1427 (– noch 1432) Landdekan von Kyllburg und Inhaber des Altars St. Johann Baptist in Ivoix (ebenda). 1426/27 pachtet er gemeinsam mit dem Kanoniker von St. Simeon und Pastor von Bernkastel, Conemann, alle Güter und Einkünfte des Stiftes St. Maria Magdalena in Verdun im Gebiet („Tal“) Veldenz mit allen Rechten und Pflichten auf beider Lebzeit für jährlich 90 rhein. Goldfl., zahlbar in Metz (HStA München, Pfalz-Zweibrücken Nr. 378; actum in Friedrichs Haus in der Immunität von St. Simeon). Vor dem 4. Februar 1424 (HStA München a. a. O.) bis zum 15. September 1430 (Meuthen, Schisma S. 11 Nr. 7) ist er Offizial von Trier (die Angaben bei Michel, Gerichtsbarkeit S. 38 sind z. T. falsch). Am 8. Januar 1425 wird er zum *nuntius et collector in provinica Treverensis* ernannt (1426 werden die Diözesen Metz, Toul und Verdun ausgeklammert. RepGerm 4 Sp. 720–722). Er stand im Trierer Schisma auf der Seite Ulrichs von Manderscheid (noch im Januar 1432; vgl. Meuthen, Obödienzlisten S. 52) und hat nach dessen Niederlage im Februar/März 1436 wohl das Offizialat abgeben müssen. Am 24. März 1436 ist er als *consiliarius* des Erzbischofs von Köln bezeichnet und bittet an der Kurie um die Erlaubnis, die Pfarrei Echternach mit einem nicht kumulierbaren Benefitium behalten zu können. Als *non obstantes* werden genannt die Scholasterie und ein Kanonikat in St. Simeon, ein Kanonikat in St. Florin, die Vikarie am Altar St. Johann Baptist und Evangelist in der Pfarrkirche Ivoix und Enkirch (oder zwei Pfründen?), die Pfarrkirche beatae Marie in Wiltingen, die Vikarie des St. Udalrich-Altars in der Pfarrkirche *castris Boden* (?) und des Marien-Altars in der Pfarrkirche *opidi Etlinghen*/Diözese Speyer. Die Bitte um Kumulations-Dispens auf Lebzeit wird am 28. Januar 1437 erneuert (RepGerm 5, Manuskript). Welche der vorgenannten Pfründen er behielt, ist nicht geklärt. In St. Simeon ist als Scholaster ein Jakob bezeugt (vgl. nachstehend), so daß anzunehmen ist, daß er darauf verzichten mußte. Wann er diese erhalten hat, muß bei der lückenhaften

Überlieferung offen bleiben. Im Trierischen erhielt er wohl als Ersatz das Dekanat von St. Kastor in Koblenz, in dessen Besitz er zum 30. September 1438 bezeugt ist (K Best. 186 Nr. 1001 S. 125; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 264 Anm. 415; Schmidt-Knichel, Memorienbuch S. 221, 347, 350 mit weiteren Angaben). Friedrichs Bibliothek fiel nach seinem Tod an Erzbischof Jakob, der einen Teil davon an den Propst von St. Simeon Johann Jux von Sierck schenkte (vgl. § 30).

Jakob, 1437 Scholaster (K Best. 1 A Nr. 4202). Wohl nicht identisch mit dem Kanoniker Jakob von Wesel, da dieser im Nekrolog nur als Kanoniker und nicht auch als Scholaster bezeichnet ist.

E(d)mund von Andernach, bis 1456 Scholaster, Kanoniker 1427. Tritt am 21. April 1432 auf die Seite Erzbischof Rabans (K Best. 215 Nr. 1289/15; Meuthen, Obödienzlisten S. 51). Nach seinem Tod bewarben sich am 23. März bzw. 4. Mai 1456 Arnold Heymerick und Heinrich von Kerpen um seine Pfründe und die Scholasterie (RepGerm 7 Nr. 175 und 875). Im Nekrolog I zum 8. März eingetragen.

Das Besetzungsrecht an der Scholasterie fiel mit dem Tod des Edmund von Andernach an den Papst. Die Pfründe wurde dann mehrfach hintereinander an Personal der Kurie gegeben, weil dieses nicht in Trier, sondern in Rom residierte und dort auch starb, womit das päpstliche Besetzungsrecht kontinuierlich erneuert wurde. Die nachstehende Liste der Inhaber dieser Pfründe ergibt sich fast ausschließlich aus den Suppliken und päpstlichen Kollationen des Repertorium Germanicum, wobei nicht immer feststellbar ist, ob eine Verleihung auch realisiert werden konnte.

Arnold Heymerick oder Heinrich von Kerpen, 1456–vor 1464 Bewerber als Scholaster. Vgl. § 35.

Heinrich Wampach, bis 1464 Scholaster? Seit 1458/62 Kanoniker. Ob und seit wann er die Scholasterie besessen hat, ist nicht sicher feststellbar. Vgl. § 35.

Johann *Coci* aus Wetzlar, 1464/65–1469 Scholaster. Trierer Kleriker, päpstlicher Familiare; bittet am 16. September 1464 um eine Provision auf das durch den Tod des Heinrich Wampach freie Kanonikat und die Scholasterie in St. Simeon. Die Kollation wird am 28. November 1465 erneuert. Offensichtlich hat Johann Coci Pfründe und Amt dann auch in Besitz nehmen können, denn am 9. September 1469 bewirbt sich um Kanonikat und Scholasterie nach dem Tod des Johann Coci der päpstliche Familiare Peter Bruer (s. u.).

Zwischen 1465 und 1469 bewarb sich Johann Coci auch um das Kanonikat des verstorbenen Johann Buß (Kanoniker seit 1432, Dekan 1456–1466; vgl. Struck, GS Wetzlar, Manuskript) am Marienstift in Wetzlar, ferner um

eine Vikarie in Speyer, um die Vikarie der Zehntausend Märtyrer im Stift St. Florin in Koblenz (frei durch den Tod des Wilhelm von Linz 1466; vgl. Diederich, St. Florin S. 298: seit 1456), um die Pfarrei Hausen (*Husen*) bei Mayen (1468 nach dem Tod des Johann *Griß*), um eine Frühmesserei in Kertzfeld/Diözese Straßburg (1468 frei nachdem Christian Geraldini ein Kanonikat in St. Simeon erhielt) und den St. Johann-Altar im Zisterzienserkloster Altmünster in Mainz (*Veteriscelle infra muros*; 1468, nach dem Tod des Johann *Wetzell*). RepGerm 9 Nr. 2828.

Peter Bruer/*Brouwer*/*Brauer*, 1469 – vor 1484 Scholaster, päpstlicher Familiare, Kleriker (Akolyth und vier Niedere Weihen durch Jakob, Bischof von S. Angelus, in St. Bartholomäus in *Transtiberim de Urbe* = Tiberinsel Roms vor dem 27. Mai 1469). Am 9. September 1469 erbittet er eine Provision auf das durch den Tod des Johann *Coci* frei gewordene Kanonikat und die Scholasterie in St. Simeon, die am 9. April 1470 zugesagt werden; Gebührenzahlungen am 20. Mai, 16. und 20. Juni (RepGerm 9 Nr. 5109; Lib. Quit. 17,41 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn). Kapitulkanoniker 1474–1480/81 (K Best. 215 Nr. 710 und Kellerei- und Präsenzrechnungen; Statutengelder zahlt 1480/81 für ihn Nikolaus, Pastor von Ehrang). Am 24. Februar 1484 Rentenkauf mit Geld des P. B. *quondam scholastici* (K Best. 215 Nr. 691). Im Nekrolog I ebenfalls als Scholaster mit Todestag 18. Dezember verzeichnet.

Am 28. September 1464 hatte Peter *Bruer* – mit Dispens *super defectum nativitatis* – um die Pfarrkirche in Longuich und den St. Katharinen-Altar (*sine cura*) im Hospital zu Arlon gebeten, die mit dem Tod des Heinrich Wampach (vgl. § 35) freigeworden waren, offensichtlich mit Erfolg, da er 1474 in seiner Funktion als Pfarrer von St. Laurentius in Longuich und Kollator des St. Barbara-Altars in dieser Kirche dem Trierer Archidiakon für diesen Altar den Peter von Roscheit präsentiert (K Best. 211 Nr. 2119 Stück 86). Eine Bewerbung um die Pfarrkirche in *Rutlingen* (Reutlingen)/Diözese Konstanz 1468, die durch den Tod des Johann *Phunser* frei geworden war und für die er auf die Pfarrei Longuich verzichten wollte, blieb wohl ohne Erfolg. Das Projekt zeigt aber, daß er zu dieser Zeit noch in Rom, jedenfalls nicht in Longuich lebte. 1466 hatte er sich, wohl auch ohne Erfolg, um ein Kanonikat in Dietkirchen beworben, das nach dem Tod des Balthasar Spitz (vgl. Struck, GS Dietkirchen S. 384 mit Nachweisen 1458–1463, ebenfalls aus dem RepGerm) vakant war. Auch eine Supplik vom 19. Dezember 1467 um eine Provision auf den Altar St. Katharina im Stift St. Kastor in Koblenz, der nach dem Tod des Johann Römer, *nepos seu familiaris* des Kardinals Nikolaus von Kues, blieb ohne Erfolg. Ob er mit der Provision auf die Pfründen in St. Simeon 1469/70 nach Trier ging, scheint fraglich. Vielleicht wurde Peter Bruer erst mit der Zahlung der Statutengelder 1480/81 auch residieren-

der Kanoniker (und Scholaster). Der Eintrag im Nekrolog von St. Simeon erlaubt jedenfalls die Vermutung, daß er in Trier gestorben ist.

Johann Haltfast, 1490–1496 Scholaster. Kanoniker seit 1469 (Zahlung der Statutengelder), seit sicher 1474 Kapitularkanoniker (K Best. 215 Nr. 710), residierend regelmäßig erst seit 1486/87 (Kellereirechnungen). 1488 bis sicher 1494 Siegler am Offizialat Trier (K Best. 210 Nr. 671 Bl. 291 und 462, Best. 213 Nr. 124, Best. 132 Nr. 206; Michel, Geistl. Gerichtsbarkeit S. 103), Mitglied der Trierer Juristenfakultät, zeitweise Dekan, 1490 bis 1492 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 86; Zenz, Universität Trier S. 87). Am 11. März 1479 wird er vom Domkapitel Trier bevollmächtigt, für dieses und alle Trierer Geistlichen in Rom *gratias, privilegia, indulta et indulgentias* zu erwirken (BistA Trier I B 119). 1494 ist er Mitanwalt des Erzbischofs in dessen Prozeß wegen eines Bopparder Zollanteils (Goerz, RegEb. S. 290). – Haltfast starb in Rom, *cum confirmationem illustrissimi principis Friderici marchionis Badensis electi episcopi Traiectensis expectaret* und wurde *apud gloriosissimam virginem Mariam in hospitali Teutonicorum* (wohl Campo Santo Teutonico) begraben.¹⁾

1465 erbittet er als Trierer Kleriker und *rector* der Pfarrkirche Septfontaine (nw Luxemburg) um den St. Johann Baptist-Altar in der Pfarrkirche von *Daelheim* (Dahlem, w Luxemburg), den er mit Kumulationserlaubnis auch erhalten hat. Das gilt offenbar nicht auch für die Pfarrei Diekirch (n Luxemburg), auf die er dem Archidiakon von Longuyon (von dem nicht genannten Inhaber des Laienpatronates) präsentiert ist und um die er aber im Februar/November 1466 prozessiert, die aber später nicht mehr genannt ist. 1467 erbittet er den Altar St. Andreas in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Luxemburg-Stadt, anscheinend auch vergeblich. Zum 28. April 1466 ist er als Mag. art. sowie als Kaplan und Familiare des Honofrius, Bischof von Tricarico, bezeichnet, 1469 ist dieser päpstlicher Legat und Johann als dessen Sekretär in Koblenz tätig (K Best. 71 Nr. 14); wahrscheinlich hatte er in dieser Zeit auch die (befristete?) Funktion des Archidiakons von Brabant (s. u.). Am 27. September 1469 erbat er dann das durch den Tod des Wilhelm *Johannis de Monte* frei gewordene Kanonikat, um das sich aber am gleichen Tag auch Nikolaus *Toleyte* (vgl. § 35) beworben hatte. Die Besitzfolge ist nicht ganz

¹⁾ Eintrag in einer juristischen Sammelhs. StadtBi Trier Hs. 846/1308 aus seinem Besitz, die sein Erbe und Testamentsvollstrecker Johann Winandi, Pastor in Mamer/Luxemburg, 1498 dem Prokurator am Offizialat Trier Heinrich Breunlein schenkte; im 16. Jahrhundert ist die Handschrift im Besitz des Peter Pfeil (vgl. KENTENICH, BeschrVerz StadtBi Trier 9 S. 4). Da Friedrich von Baden am 3. Mai 1496 zum Bischof von Utrecht gewählt und am 11. August vom Papst bestätigt wurde (EUBEL, HierCath 2 S. 278; ADB 8 S. 42), muß Haltfast zwischen diesen beiden Daten gestorben sein; in dem vorgenannten Eintrag von 1498 ist sicher irrtümlich (14)95 angegeben; Tag- und Monatsangabe sind offen gelassen.

klar, aber am 21. August 1470 ist Johann Haltfast noch als Kaplan des Bischofs von Tricarico, aber auch als Kanoniker von St. Simeon bezeichnet (RepGerm 9 Nr. 4793), zu dieser Zeit also noch in Rom residierend. In den (späteren) 70er Jahren ist er dann aber offensichtlich nach Trier gegangen (s. o.). Am 18. Oktober 1477 ist er ohne eigene Pfründen-Angaben in Rom als Prokurator Triers wegen der Universitäts-Pfründen tätig, namentlich wegen der Pfarrei Echternach zugunsten des Richard Gramann von Nickenich (RepGerm 10, Manuskript, unter Johannes aep. Trev.). Wann er die Scholastere von St. Siemon erhielt, ist nicht konkret feststellbar.

Zur Familie ausführlich Michel Pauly, *Naissance d'une bourgeoisie provinciale dans la seconde moitié du xv^e siècle. Le cas des familles Schellart, Buwe-meister et Haltfast d'Arlon, Bastogne et Luxembourg* (Revue belge de philologie et d'histoire 71. 1993 S. 277–289). Die Gleichsetzung (Pauly S. 287) des Johann Haltfast mit dem deutlich älteren Johann von Arlon (vgl. § 35, Kapitelsliste zu 1446–1453/89) scheint mir problematisch.

Heinrich Steinbach, 1507–1513 Scholaster. Zahlt am 18. Februar 1502 Statutengelder (Fabrikrechnung) und ist auch in den Präsenzrechnungen seit 1502 bezeugt. Am 20. Mai 1504 erhält er das Haus des verstorbenen Dekans (Fabrikrechnung), hat also offensichtlich in St. Simeon residiert. Lic. theol., 1507 und 1508 war er Rektor der Universität Trier (Trevires 1 S. 87; Matheus, KurtrierJb 20, 1980 S. 121 Nr. 10). In dieser Eigenschaft war er schon Scholaster und wird 1509 als Scholaster von St. Simeon und Rektor des Alummates der Universität Trier bezeichnet (Inventar FWG-Trier S. 151 Nr. 48). Gestorben am 24. August 1513 (K Best. 215 Nr. 1287 S. 139; Lib. benefact. Bl. 3r).

Heinrich Steinbach war zunächst bei den Brüdern vom Gemeinsamen Leben in Butzbach aufgenommen worden und ging 1502 mit päpstlicher Dispens nach Trier. Nach seinem Tod versuchte der Konvent von Butzbach vergeblich, Erbensprüche geltend zu machen. Heinrich habe seine Güter *personae et filiae suae* hinterlassen (Annalen des Klosters Wolf a.d. Mosel K Best. 701 Nr. 92 zum 16. Januar 1502).

Johann von Lutzerath, bis 1527 Scholaster. 1490/91–1527 Kanoniker (Kellerei- und Präsenzrechnungen), 1491 protestiert er gegen die Nichtverlesung der Statuten (K Best. 215 Nr. 727). Seit 1483 Dekan von Pfalzel, gestorben am 13. März 1527. Vgl. Stift Pfalzel, Liste der Dekane.

Beim Tod war er Scholaster von St. Simeon. Er stiftet dort mit einer Rente von 8 Goldfl. für 200 fl. ein Anniversar am Todestag und das Fest Clavorum et Lanceae am Freitag nach Quasimodo (K Best. 215 Nr. 1595, Lib. benefact. Bl. 6r).

Peter Nittel von Echternach, 1533–1543 Scholaster. In den Präsenzrechnungen ist er von 1521 bis 1529 bezeugt, am 3. November 1518 aber bereits

im Auftrage des Stiftes in Rom tätig (K Best. 215 Nr. 809). 1533 ist er Scholaster. Bei den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl 1539 gehört er zur Schönecken-Partei. Er starb am 6. Januar 1543 (nicht 1542; zu berücksichtigen ist der Trierer Stil) und wurde in der St. Stephanus-Kapelle bei St. Simeon begraben (Grabinschrift in § 3, Abschn. A 3 b). Der Bibliothek von St. Simeon vermachte er 300 fl., der Kirche ein Ornat mit allem Zubehör *de carmesino* im Wert von 1000 fl. (Lib. benefact. Bl. 9r–v). Nittel war u. a. auch 1533–1543 Dekan von St. Paulin vor Trier. Weitere biographische Angaben, namentlich auch über die Stiftung einer Heirats-Mitgift für unbescholtene Mädchen, die vom St. Nikolaus-Hospital bei St. Simeon verwaltet wurde, vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 628–630.

Peter Breidt, 1543–1559 Scholaster. Seit dem 13. Dezember 1539 ist er als Kapitularkanoniker von St. Simeon urkundlich bezeugt (K Best. 215 Nr. 1072 f.); er gehörte bei den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl (vgl. § 31, Maximin Pergener) zur Pergener-Partei. Seit dem 12. September 1543 ist er als Scholaster genannt (K Best. 215 Nr. 760; er bewohnt das *Hunthaus* in der Simeongasse). Die (unvollständigen) Präsenzrechnungen nennen ihn von 1550 bis 1559. Letzte urkundliche Erwähnung am 3. Februar 1559 (K Best. 215 Nr. 913). 1541 erteilt er seine Zustimmung zu einer Gütertransaktion seiner Mutter Engel, Witwe des Hans *Bonen* aus Trier, gemeinsam mit seinem Bruder (nur von Mutterseite?), Notar Mag. Michael Dronckmann (K Best. 201 Nr. 285). 1558 wird er als Oheim des Peter Dronckmann bezeichnet (K Best. 1 C Nr. 32 S. 324 f.). Seine beiden natürlichen Töchter Elisabeth und Maria werden am 29. Mai 1556 in den Konvent von St. Klara in Trier aufgenommen, wobei der Vater an Stelle einer Mitgift (*bestatnus und hinlichs guit*) zusammen 1200 fl., teils in Erbgütern in Trier-Kürenz, teils in Renten, teils in Geld zahlt (K Best. 194 Nr. 48). Seit 1540 wird er als Dr. leg. bzw. Dr. iur. bezeichnet. Wahrscheinlich ist er identisch mit einem Peter Breit, der 1531/32 *preces primariae* Ferdinands I. für Dekan und Kapitel des Stiftes Pfalzel erhält (HHS Wien, *Primariae preces*, Protokollband). Von 1531 bis 1557 hat er ein Kanonikat in St. Paulin (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 716).

Siegel: rund 26 mm, Wappensiegel; im Schild 3 Blumen 2:1. Umschrift: S(igillum) PETRI BREIT IVR(ium) DOCTORIS (K Best. 94 Nr. 48).

Anton Dronckmann, 1560–1583 Scholaster. Zahlt am 19. August 1553 (durch den Neffen des Maximin Pergener, Bernhard) die Statutengelder und erwirbt am 22. Dezember die Kurie des verstorbenen Johann Huest (Fabrikrechnung). Als Scholaster seit 1560 bezeugt (K Best. 215 Nr. 1762). 1573 ist er *scrutator* bei der Dekanswahl (ebenda Nr. 915). Gestorben am 25. Februar 1583 (Kellereirechnung). Nachfolger in der Pfründe ist Adolf Quadt von Buschfeld. Er gehört zur Trierer Bürgerfamilie Dronckmann und ist wohl auch mit seinem Vorgänger als Scholaster verwandt.

Wilhelm Widderstein von Biedenkopf, 1583 Scholaster. Die Statutengelder zahlte er Weihnachten 1530 (Fabrikrechnung), ist urkundlich aber erst seit 1544 genannt (Kapitularkanoniker im Turnus: K Best. 215 Nr. 918). Danach ist er in Urkunden verhältnismäßig häufig bezeugt, vielfach bei privaten Rentenkäufen (z. B. K Best. 215 Nr. 836, 841–43), aber auch 1553–1555 und 1559, 1560 und 1572 als Kellner des Stiftes (K Best. 215 Nr. 909–11, 925, 1657). 1578 erwirbt er die Kurie des verstorbenen Propstes Robert von Enschringen (Fabrikrechnungen). 1573 erwarb er für 400 Goldfl. von der Gemeinde Tarforst eine Kornrente, die 1583 abgelöst wurde (K Best. 211 Nr. 2110 S. 1615–1619). Zwischen dem 21. März 1568 und dem 8. November 1583 ist er als Kantor bezeugt (K Best. 1 C Nr. 39 S. 33, Best. 211 Nr. 1274). Am 7. Dezember 1583 macht er als Scholaster sein Testament (s. u.) und stirbt bereits am 8. Dezember (Lib. benefact. Bl. 16r).

Im Stift St. Paulin vor Trier besaß er seit spätestens 1569 ein Kanonikat, seit 1573 in der Eigenschaft als erzbischöflicher Kaplan (Heyen, GS St. Paulin S. 721). – Im Testament vom 7. Dezember 1583 vermacht er dem Stift seinen Hof in Idesheim (*curtis in Edißem*) mit Renten in Höhe von je 1,5 Ml. Weizen und Korn sowie 1 Ml. Hafer und bestimmt, daß 4 Ml. Weizen an die Armen zu verteilen seien, und setzt Geldlegate aus für seinen *famulus* Anton *Mertzigh*, die *famula* Katharina, den Kantor Johann Kolmann, den Prior der Dominikaner in Trier Stephan Greve und den *aedituus* des Stiftes Egidius. Testamentsvollstrecker sind Weihbischof Peter Binsfeld und der Neffe Daniel Walther, Kanoniker von St. Simeon (K Best. 1 C Nr. 105 Bl. 1–4; Bestätigung des Testaments am 5. Januar 1584).

Bartholomäus Wolf, 1584–1620 Scholaster. Zahlt am 6. April 1564 die Statutengelder und erwirbt im November 1576 die Kurie des Anton Bastogne (Fabrikrechnung). Seit 1580 ist er in Präsenz- und Kellereirechnungen als residierender Kapitularkanoniker bezeugt, seit September 1584 als Scholaster (K Best. 1 D Nr. 4074 S. 551). Er stirbt am 1. Februar 1620 (KL).

Mag. art. lib., 1592, 1601 und 1614 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 91 f.), seit sicher 1602 (StadtBi Trier Hs. 1676/345 Bl. 46 v) kurfürstlicher Siegler. 1609 beurkundet er die Profeß der Anna Elisabeth Mohr vom Wald im Kloster Ören/Trier (Familienarchiv v. Reinach, Luxemburg, Nr. 3649 S. 647). Im Testament vom 15. April 1610 errichtet er mit 2000 fl. Kapital eine Präsenzstiftung für die kleinen Stundengebete (1611 schon konstituiert mit dem Vorbehalt, selbst auf Lebzeit als präsent zu gelten: K Best. 215 Nr. 1411. Vgl. § 24, Abschn. A 2). 1618 stiftet er mit 100 fl. eine Rente von 5 fl. als Präsenzgeld für fünf Messen in der Oktav von St. Simeon *in honorem reliquiarum eiusdem* (Lib. benefact. Bl. 18r). Vgl. auch Zimmer, St. Katharinen Nr. 300 und 308 (Rentenkauf überliefert im Archiv der Dominikanerinnen).

Johann Binsfeld (I.), 1632–1633 Scholaster. Seit 1626 Kanoniker, 1633–1636 Dekan. Vgl. § 31.

Johann Linden, 1633–1639 Scholaster. Als Kanoniker bezeugt seit 1610 (K Best. 143 Nr. 166) und noch 1628 (K Best. 56 Nr. 1798). 1616 auch Provisor des St. Nikolaus-Hospitals (K Best. 215 Nr. 955). Gestorben am 26. Januar 1639 als Scholaster (KL).

Dr. iur. utr., zeitweilig Dekan der juristischen Fakultät der Universität Trier, Mit-Direktor und Einnehmer der geistlichen Stände des Oberstifts (1619–1624: K Best. 201 Nr. 329; Best. 157 Nr. 165). 1618 kauft er als Tutor des Johann Kasper Emmerich von Bernkastel für 1200 écus Güter der von Eltz zu Mörsdorf (Familienarchiv v. Reinach, Luxemburg, Nr. 3736 S. 670). Im Streit zwischen Kurfürst Philipp Christoph von Sötern und den Landständen wegen der Steuerforderungen des Kurfürsten wurde er 1633 verhaftet und auf der Festung Ehrenbreitstein inhaftiert. Erst 1636 gelang ihm die Flucht (TrierKronik 6. 1821 S. 19 Anm. h; J. Baur, Phil. v. Sötern 1. 1897 S. 432, 2. 1914 S. 376, 434. Die Erben Linden erreichten auf dem Rechtswege 1651 einen Schadenersatz). Verfasser eines Teils der Gesta Treverorum bis 1627 (Hs. StadtBi Trier Hs. 1359/40, 1360/40 a, 1361/137; vgl. § 1, Abschn. 3). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem 1599 im Alumenregister des Germanicums notierten Johannes Linden (Register 1 937).

Siegel: Im Wappen ein seitenverkehrtes großes Z (Abdrucke 1620–23: BistA Trier Best. 71,3 Nr. 459; K Best. 157 Nr. 159, Best. 215 Nr. 1096).

Johann Bernhard Milauer, 1647–1664 Scholaster. Als Kanoniker eingeführt am 26. Februar 1631 auf das durch Verzicht zu seinen Gunsten freie Kanonikat des Martin Burlaeus. Seit 23. Dezember 1641 Kapitularkanoniker (KL). Als Scholaster bezeugt seit 1647 (K Best. 1 A Nr. 11613). Gestorben am 16. April 1664. Nachfolger im Kanonikat wurde Philipp Christoph Kerpen (KL).

Seit 1658 auch Vikar des St. Anna-Altars im Stift St. Paulin vor Trier (Heyen, GS St. Paulin S. 784). Das Testament Milauers (K Best. 215 Nr. 1403) zeigt, daß er sehr vermögend war und beträchtliche Summen wie ein Bankier entliehen hat, insbesondere an die Herren von Sötern (Inventar 1664; K Best. 215 Nr. 1421; Prozeß des Stiftes wegen der Pfandgüter der Sötern: ebenda Nr. 1638; 1658 Verpfändung des Söternschen Hofes zu Klüsserath für 800 Rt.: Best. 38 Nr. 598; Gütertausch 1650: K Best. 215 Nr. 1100; vgl. auch § 28 zu Klüsserath). Von der mütterlichen Seite war er verwandt mit dem Stadtschöffen zu Diedenhofen Valentin Klein, über dessen Sohn Hans Bernhard er Pate war. Die Eltern waren beide bei den Dominikanern in Trier begraben, ein Bruder Philipp Christoph war seit 1644 ebenfalls Kanoniker in St. Simeon, wurde dann aber 1649 Kapuziner in Köln; 1650 handelt Johann

Bernhard in einer Familiensache auch für seinen Bruder: K Best. 215 Nr. 1100. Ein Bruder des Vaters, Christoph, war Zöllner an der Kreuzstraße in Brixen, dessen Sohn Jakob Christoph Rat des Herzogs Ferdinand Karl von Österreich und soll das Adelsdiplom erhalten haben.

Johann Bernhard wählt im Testament sein Grab in St. Simeon, und zwar in der Mitte der (Unter-) Kirche, wo die Tumba zu stehen pflege. Über dem Grab sei eine Grabplatte mit seinen Insignien anzubringen und an der zur Stadtseite gelegenen Seitenwand ein kleines steinernes Epitaph *pro memoria* (auch erwähnt in Lib. benefact. Bl. 20r). Die Exequien seien wie üblich und ohne Pracht an drei Tagen zu feiern; dabei solle ein Kapuziner die Leichenpredigt halten und darin nicht sein Lob reden, sondern den Nächsten zur Erbauung. – Legate erhielten fast alle Trierer Klöster, in besonderem Umfange die Dominikaner in Trier und das Stift St. Paulin (Stiftung eines Stundengebets und für den St. Anna-Altar). Im Nekrolog von St. Matthias ist er zum 16. April eingetragen (*legavit nobis 12 imperiales*; Seminar Bibl. Trier Hs. 63). Erbe wurde das Stift St. Simeon. Als Testamentsvollstrecker bestimmte er seinen Vetter Johannes Heinrich Anethan, Kanoniker zu St. Simeon, und Johann Georg Malburg, Scholaster von St. Paulin.

Sein Siegel zeigt einen schräggevierten Schild, in den Seitenfeldern ein Löwe, das obere und untere Feld mehrfach gespalten (K Best. 215 Nr. 1403 und 1638 S. 27).

Johann Gerhard Trarbach, 1665–1679 Scholaster. Als Kanoniker eingeführt am 20. Juni 1643; Erwerb der Pfründe im Tausch mit seinem Bruder Johann Philipp Trarbach (KL). 1664 Präsenzmeister (K Best. 211 Nr. 2520), seit 1665 Scholaster (K Best. 1 C Nr. 11849, Best. 215 Nr. 1575). Gestorben am 4. September 1679 in Trier. Nachfolger im Kanonikat wurde Ernst Sohler (KL; Lib. benefact. Bl. 21v).

Johann Nikolaus Pecquet/Picquet, 1680–1721 Scholaster. Als Kanoniker eingeführt am 21. August 1663 auf das Kanonikat des verstorbenen Gerhard de Lamot aufgrund einer Nomination des Wilhelm Post im Turnus (KL). Stammt „aus dem Territorium der Abtei Prüm“ (Lib. benefact. Bl. 26r). Im März 1682 ist er als Scholaster in Angelegenheiten des Kapitels bei der Reunionskammer in Metz tätig (K Best. 215 Nr. 1024). Auch 1680 ist er als Scholaster bezeugt (K Best. 56 Nr. 922). Im November 1718 wird er wegen seines hohen Alters und wegen Krankheit auf Dauer von der Teilnahme an der Matutin befreit (KP S. 60). 1720 tauscht er sein Kanonikat gegen den St. Barbara-Altar in Longuich mit Johann Theodor Rüth, behält aber die Scholasterie (vgl. bei Rüth). Gestorben am 10. September 1721 (KL) ohne Testament (KP S. 139). Seine Erben haben mit 120 Imp. ein Anniversar in St. Simeon gestiftet (Bestätigung des Kapitels 1724: K Best. 215 Nr. 1419).

Ringsiegel ca 11×13 mm: Wappenschild mit Helmzier, darin ein Baum (?).

Karl Balthasar Hermes aus Trier, 1721–1732 Scholaster. Eingeführt als Kanoniker am 16. Juni 1702 auf das Kanonikat des Tilmann Emmerich Corneli aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. 1717 bis sicher 1721 Kellner und Fabrikmeister (KP S. 21, 130). Am 30. September 1721 als Nachfolger des Johann Nikolaus Pecquet zum Scholaster gewählt (KP S. 140 f.). 1731 stiftet er ein Anniversar in St. Simeon (K Best. 215 Nr. 1412). Gestorben nach längerer Krankheit am 10. Januar 1732 im Alter von 46 Jahren (KP S. 163; Lib. benefact. Bl. 26v–27r), begraben vor dem St. Barbara-Altar in der Unterkirche (StadtA Trier Hs. 1795/931 Bl. 9v).

Niedere Weihen am 18. Dezember 1711, Subdiakonat mit Weihetitel des Kanonikates in St. Simeon am 12. November 1712, Diakonat am 26. März und Priesterweihe am 10. Juni 1713 (BistA Trier, Weiheprotokolle). In St. Simeon machte er eine Stiftung, damit nach der Komplet des Salve Regina und die Lauretanische Litanei gesungen werden (Lib. benefact. a. a. O.).

Philipp Christoph Rüth, 1732–1750 Scholaster. Als Kanoniker eingeführt am 3. März 1711 auf das Kanonikat des verstorbenen Nikolaus Demoulin aufgrund einer Nomination des Philipp Christoph Fidler im Turnus (KL). 1717 respector chori (KP S. 21), 1721 Präsenzmeister (KP S. 130), bis 1726 Kellner (KP S. 290). Am 30. Januar 1732 wird er als Nachfolger des K. B. Hermes zum Scholaster gewählt (KP S. 167). Später ist er auch wieder Präsenzmeister (als solcher gestorben: KP S. 153). Gestorben am 21. März 1750 (KL).

Stammt aus Manderscheid. Empfang der Niederen Weihen am 15. März und des Subdiakonats (mit Weihetitel Kanoniker in St. Simeon) am 12. Mai 1715 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Zur Unterscheidung von Johann Theodor Rüth wird er als Rüth senior bezeichnet.

Johann Heinrich von Anethan, 1750–1751 Scholaster. Durch Tausch mit seinem Bruder Ludwig Anton erwarb er die Pfründe und wurde am 28. April 1713 eingeführt. Er besaß bereits seit 1701 ein Kanonikat in Pfalzel, das er 1717 abgab (vgl. Stift Pfalzel). Die Priesterweihe empfing er am 15. April 1713 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Zum Kustos gewählt am 25. Mai 1739 (KP S. 553) und zum Scholaster am 8. April 1750 (KP S. 156; urkundlich auch K Best. 215 Nr. 1410). Er starb am 17. September 1751 (KL). Das Kanonikat erhielt Bernhard Werner von Warnesius (KL).

Studium in Reims mit Lic. iur. utr. (Catalogus S. 7). Siegler des Oberstifts und Assessor am Offizialat Trier. Testament vom 24. August 1751 (K Best. 215 Nr. 1410). Bemerkenswert ist, daß der offensichtlich begüterte Kanoniker kaum geistliche Institutionen bedachte. Sein Grab wählt er in St. Simeon oder dort, wo er sterben wird, und stiftet zum Begräbnis 100 Messen. In St. Simeon richtet er ein Anniversar mit 300 Rt. ein. Ein Legat erhalten nur die

Klarissen in Trier von 1 Fuder Wein und 6 Ml. Korn. Testamentsvollstrecker ist Weihbischof von Hontheim. Erbe ist der einzige Bruder Johann Jakob, kurtrierischer Geheimer Rat und Stadtschultheiß zu Trier. Erwähnt werden noch eine Schwester (verwitwete Niesen) sowie Neffen und Nichten. Die Besitzungen lagen in Söst, Gusterath, Sevenich, Lissingen, Hinterhausen, Kinheim und Osann.

Karl Kaspar von Nalbach, 1751–1756 Scholaster. Als Kanoniker eingeführt am 22. Juni 1716 auf das Kanonikat des verstorbenen Philipp Christoph Kerpen aufgrund einer Nomination des Christian Kneipf im Turnus. Am 15. April 1750 zum Kustos (KP) und am 22. November 1751 zum Scholaster gewählt (KP S. 232). Gestorben am 4. Oktober 1756 (KL). Nachfolger im Kanonikat wurde Arnold Peter Preinl (KL).

Geboren am 29. Januar 1694, Bruder des Weihbischofs Lothar Friedrich von Nalbach, den er auf dessen Reisen mehrfach begleitete (vgl. Franz Schaefer, Lothar Friedrich Nalbach. 1936). Empfang der Tonsur am 9. August 1713, des Subdiakonats am 26. März 1719, des Diakonats am 8. April und der Priesterweihe am 11. April 1719 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Im Stift Pfalzel seit 1729 Kanoniker, seit 1. Dezember 1730 Scholaster (K Best. 157 Nr. 307; vgl. Stift Pfalzel). Päpstlicher Protonotar. 1750 (und sicher schon früher) Syndikus und Einnehmer des obererzstiftischen Klerus.

Karl Kaspar von Nalbach hat den neuen St. Simeons-Altar in St. Simeon errichten lassen und stiftete an diesem Altar eine besondere St. Simeons-Vikarie, die er gut ausstattete und deren Besetzung zwar dem Kapitel übertragen wurde, das aber Angehörige der Familie des Stifters zu berücksichtigen hatte (K Best. 215 Nr. 1864; vgl. § 15). Bevorrechtigt waren Familienangehörige „so den Namen Nalbach führen“ aus den beiden Linien der Nalbach von Luxemburg und der Kinder „des Veters Meyers Sohn Johann Nalbach“ von Konz, nach diesen die Reuland und danach die Kinder des aus Nauendorf gebürtigen Faßbenders Nalbach zu Trier. – Im Testament wurde neben dieser Vikarie das Stift St. Simeon bedacht durch die Stiftung von Paramenten und eines Kelches sowie durch die Einrichtung des Anniversars und das durch die Waisenkinder zu sprechende Gebet des Rosenkranzes. Wer die von ihm erbaute Kurie erhalte, solle für seine Seele täglich ein Ave Maria beten. Die Bücher theologischen und erbaulichen Inhaltes erhielt die Vikarie, die juristischen Inhaltes der Vetter Dr. Heinrich Nalbach in Luxemburg. Testamentsvollstrecker waren der Kanoniker Bauer und der Trierer Bürgermeister Carove, sein Vetter. Es wird ausdrücklich gesagt, daß diese nicht verpflichtet seien, Rechnung über ihre Tätigkeit abzulegen, und Änderungswünsche der Erben ablehnen sollten; er habe gesehen, wie schlecht der letzte Wille seines verstorbenen Bruders, des Weihbischofs, beachtet worden sei.

Wilhelm Alexander Nikolaus Sonnier aus Trier, 1756–1774 Scholaster. Als Kanoniker eingeführt am 22. Juni 1737 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Peter Daw aufgrund einer Nomination des Erzbischofs (KP S. 442–44, 465, 494). Am 1. April 1750 wurde er zum Präsenzmeister gewählt (KP S. 153), am 21. Juni 1751 zum Kellner, Fabrik- und Hospitalmeister (KP S. 219), am 24. November 1756 zum Scholaster (KP S. 109). Kellner erneut seit 22. Juni 1767 als Nachfolger des Peter Josef von Anethan (KP S. 93 f.). Gestorben am 22. April 1774. Nachfolger im Kanonikat wurde Jakob Pierson (KL).

Geboren am 30. September 1721 und getauft in Trier-St. Gangolf. Empfang der Weihen: Niedere Weihen am 26. März 1735, Subdiakonat (Weihetitel: Patrimonium in Merl) am 18. Dezember 1744, Diakonat am 17. April und Priesterweihe am 17. September 1745 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Wegen seiner Erbschaft gab es einen bis 1782 dauernden Prozeß (K Best. 1 C Nr. 16688 mit Rechnungen des Stiftes als Unterlagen und einem Inventar der Mobilien Bl. 110–120, darunter ein Verzeichnis der Bücher, meist juristischen Inhaltes. Bruchstück 1786 auch BistA Trier Abt. 65 Nr. 107).

Karl Theodor Anton von Steinhausen, 1774–1791 Scholaster. Als Kanoniker eingeführt am 20. Juni 1744 auf das Kanonikat des verstorbenen Gaudentius Zombroock aufgrund einer Nomination des Erzbischofs (KL; KP S. 200). Am 23. Juni 1751 zum Archivar des Stiftes gewählt (KP S. 220), am 21. Juni 1755 zum Sekretär des Kapitels (KP S. 1), am 15. März 1756 zum Kantor (KP S. 62), am 21. Mai 1774 zum Scholaster (KP S. 368 f.). Gestorben am 15. April 1791. Nachfolger im Kanonikat wurde Johann J. Th. Birck (KL).

Stammt aus Trier. Getauft am 15. Oktober 1728 in St. Laurentius-Trier. Empfang der Tonsur am 13. Januar 1742, der Niederen Weihen am 22. September 1747, des Subdiakonats am 20. Dezember 1749, der Priesterweihe am 18. Juni 1752 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Dr. iur. utr., Geistlicher Rat und Assessor am Konsistorium in Trier (seit 1760), Siegler seit 4. November 1782, Geheimer Rat seit 30. November 1789 (K Best. 1 C Nr. 11235). Anlässlich der Resignation des Weihbischofs von Hontheim als Dekan von St. Simeon hält Steinhausen die Laudatio (vgl. Hontheim). In St. Simeon stiftete er ein Anniversar mit 300 Rt. (K Best. 215 Nr. 1411).

Nikolaus Nalbach aus Luxemburg, 1792–1802 Scholaster. Als Kanoniker eingeführt am 26. März 1756 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Hugo von Gaertz aufgrund einer Nomination des Karl Kaspar von Nalbach im Turnus. Der Erzbischof beanspruchte ebenfalls das Besetzungsrecht und benannte Arnold Peter Preinl. Das erzbischöfliche Konsistorium entschied jedoch am 19. Oktober 1756 zugunsten Nalbachs; Preinl erhielt das nächste

freiwerdende Kanonikat (KL). Nikolaus Nalbach wurde 1791 als Nachfolger Steinhausens zum Scholaster gewählt. Tonsur und Niedere Weihen am 19. September 1755, Subdiakonat mit dem Kanonikat in St. Simeon als Weihetitel am 26. März 1757, Diakonat am 24. September und Priesterweihe am 17. Dezember 1757 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

§ 33. Die Kustoden (Thesaurare)

Adalbero, 1075–ca 1100 Kustos. Der in einer Urkunde für St. Simeon von 1075 ohne Stiftsangabe genannte Kustos Adalbero (MrhUB 1 Nr. 375 S. 433) ist sicher identisch mit dem gleichnamigen, in einer undatierten Urkunde zu 1084/98 für St. Simeon bezeugten Kustos (MrhUB 1 Nr. 396 S. 452), der in einer vor 1098 zu datierenden Urkunde das Oratorium St. Bartholomäus bei St. Simeon (vgl. § 15, Abschn. 3) weiter ausgestattet hat und es dem Kapitel übertragen läßt (MrhUB 1 Nr. 399 S. 454).

Folmar, 1136 Kustos (MrhR 1 S. 514 Nr. 1891).

Warner/Werner, 1174–ca 1185 Kustos (MrhUB 2 Nr. 23 S. 60, Nr. 50 S. 90). Stiftet vor 1179 das Fest Pauli Bekehrung mit 27 Mark, wofür das Kapitel einen Weinberg in Lehmen anlegte sowie in Graach Weinberge käuflich erwarb und ein Hofhaus erbaute (ebenda Nr. 87 S. 125 und Nr. 253 S. 293; zur Datierung vgl. § 28 zu Graach). Um 1185 erhält er das Testament des *Liverzerzuz* von Trier zur Aufbewahrung (MrhUB 2 Nr. 254 S. 294). Um 1200 ist er Mönch (*vir religiosus*) in Himmerod; er sei früher Kanoniker und Kustos von St. Simeon gewesen und habe die *curtis* Nalbach zehn Jahre lang verwaltet (K. Best. 215 Nr. 27; MrhUB 2 Nachtrag Nr. 2 S. 335; MrhR 2 S. 206 Nr. 753). Im Nekrolog I zum 27. Juli als *sacerdos*.

Ludwig, ca 1190 Kustos. Diakon und Kanoniker (MrhU 2 Nr. 186 S. 226, Nr. 255 S. 295).

Johann, 1210–1216/ca 1225 Kustos (MrhU 2 Nr. 262 S. 304 und Nr. 277 S. 314; Ausfeld, LothrJb 12.1900 S. 25 Nr. 13). In Nekrolog I verzeichnet zum 8. März. Im Nekrolog-Fragment ist angegeben, daß er dem Refektorium einen Weinberg übertrug und der Präsenz (*elemosinarium*) einen Weinberg in *Brule*; die Stolaren erhalten eine *staupe* Wein.

Arnold (*Arnulph*), seit 1223 Kustos. Tritt am 5. Januar 1223 sein Amt an (Neuregelung der Einkünfte; vgl. § 12; MrhUB 3 Nr. 193 S. 164).

Johann von Schaumburg (*Schauwenberg/Scowenberch*), 1265–vor 1271 Kustos, 1241 Kanoniker. 1231 übergibt der *dominus* Wirich von *Schovenberch*, Kleriker, der Ofylia und deren Sohn Johann von ihm gekaufte Besitzungen in Trier

zur Nutzung auf Lebzeit (StadtA Trier Urk. J 38; MrhUB 3 Nr. 448 S. 352; MrhR 2 S. 530 Nr. 2001 u. 2002). 1241 wird ein Teil dieser Güter mit Zustimmung der Ofylia und des hier als Kanoniker von St. Simeon bezeichneten Johann an das St. Simeonsstift übergeben, und zwar wieder unter Vorbehalt der Nutzung auf Lebzeit mit der Auflage, daraus Anniversarien der Mechthild, Tochter des Grafen von Kastell, und der drei genannten Personen zu feiern (K Best. 215 Nr. 51 u. 52; MrhUB 3 Nr. 549 S. 424, Nr. 722 S. 545). 1242 übergibt Wirich mit Zustimmung von Johann und dessen Mutter Osilia (!) ein Haus in Trier an das Kloster Himmerod (K Best. 96 Nr. 121; MrhUB 3 Nr. 753 S. 568; MrhR 3 S. 69 Nr. 304). Johann ist dann 1265 als Thesaurar von St. Simeon bezeugt (MrhR 3 S. 465 Nr. 2066), wird aber bereits 1271 im Testament seiner Mutter Ofylia als verstorben bezeichnet (K Best. 215 Nr. 74; MrhR 3 S. 603 Nr. 2652). Im Nekrolog-Fragment und in den Nekrologien I und II von St. Simeon ist als sein Todestag der 14. März angegeben. Dort ist auch gesagt, daß Wirich sein Vater war: Todestag Wirichs ist der 4. November, seiner Mutter Ofilia der 2. September; Memorien sind verzeichnet zum 6. Mai, 7. und 18. Juli (Nekrolog I und II Bl. 8r, 11v, 18r). Die Vermutung von Schulz (Ministerialität S. 123 mit Anm. 153), Osilia sei identisch mit einer 1229 bezeugten Odilia, Ehefrau des Trierer Schöffen Ernst, und vermutlich eine Tochter des Friedrich von der Brücke, ist damit nicht vereinbar. Wirich entstammt wohl einem Rittergeschlecht von der Schaumburg bei Tholey.

Siegel: spitzoval, ca 24 × 35 mm; ganzfigürliche Darstellung einer stehenden Gestalt mit Buch in der rechten Hand. Umschrift [S(igillum). IOHAN]-NIS. THESAVR(arii). S(an) C(t) ... Bruchstück eines Abdrucks von 1265 (K Best. 215 Nr. 68).

Simon, 13. Jahrhundert Kustos? Im Nekrolog-Fragment sowie in I zum 6. März Simon *diaconus et canonicus huius ecclesie* von einer Hand des 13. Jahrhunderts. In Nekrolog II zum gleichen Tag Simon *custos huius ecclesie*. An beiden Stellen heißt es, er habe dem Stift einen Zins aus seinen Gütern in *Bürenheim* geschenkt, den nach Angaben des Nekrologs II nunmehr (14. Jahrhundert) das Kloster Rommersdorf zahle.

Isenbard, 13. Jahrhundert Kustos, eingetragen im Nekrolog-Fragment und in I zum 15. September ohne weitere Angaben. Vielleicht handelt es sich auch um den 1287–1316 bezeugten Domkustos Isenbard von Warsberg, dessen Tod im Nekrolog II von St. Simeon (Bl. 6v) zum 15. April verzeichnet ist.

Eberhard, 1294–1300 Kustos (*thesaurar*) (MrhR 4 S. 518 Nr. 2320; Struck, Lahn 1 S. 40 Nr. 70). 14. Februar 1294 Eberhard *Tristandi*, Kanoniker, als Zeuge (Zimmer, St. Katharinen Nr. 51). Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Dekan von 1302/03.

Jakob von Wintrich, 1307–1327 Kustos. Kanoniker seit 1283 (MrhR 4 S. 241 Nr. 1066). Kustos seit 1. Oktober 1307 (K Best. 215 Nr. 180). Gestorben am 24. Februar 1327 (Nekrolog II Bl. 4r, 22v; 4 weitere Memorien Bl. 9r, 12r, 15v, 18v). Sohn des Trierer Schöffen Peter von Wintrich (MrhR a. a. O.).

Richard von Daun, 1344–1362 Kustos. 30. März 1325 päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon mit Anwartschaft auf eine Pfründe und eine Dignität (Sauerland, VatReg 1 S. 357 Nr. 763). 23. April 1326 Aufnahme auf die Pfründe und eine Dignität (Sauerland, Vat. Reg 1 S. 357 Nr. 763). 23. April 1326 Aufnahme auf die Pfründe des verstorbenen H. de Aquila (Nekrolog II Bl. 22v). 13. Januar 1344 als Kustos von St. Simeon bezeugt (K Best. 215 Nr. 1060). 1332–1357/62 auch Kustos von Pfalzel (ebenda Nr. 278 und 425). Gestorben im Juni 1362 (Nekrolog II Bl. 22 v), wahrscheinlich am 11. (an diesem Tag Anniversar in St. Simeon; stand erst am 6. Juli, dort aber gestrichen: Nekrolog II Bl. 10r und 11v).

Richard ist ein Sohn des Trierer Bürgers Boemund. Mit seinen Brüdern Egidius und Boemund schloß er 1358 einen Erbschaftsvertrag, in dem ihm die Nutzung beträchtlicher Güter in Trier auf Lebzeit und seinen 6 Kindern (Katharina, Boemund, Heinrich, Lifkin, Johann, Grete) ein Erbteil von je 10 Pfd. vorbehalten wurde (K Best. 215 Nr. 1288/15). Mit einem Teil der Erbgüter stiftete er am 31. Mai 1362 ein Anniversar in St. Simeon (ebenda Nr. 468).

Ludwig von Lintgen/von Luxemburg, 1361–1366 Kustos. Die verschiedenen Nachweise für einmal Ludwig von *Linche/Linniche* (sicher Lintgen, südl. Mersch in Luxemburg, das auch anderweitig in dieser Form bezeugt ist) und zum anderen für Ludwig von Luxemburg müssen wegen verschiedener gleicher Pfründen auf eine Person bezogen werden (so schon Diederich, St. Florin S. 242). 1. Oktober 1324 päpstliche Provision auf ein bepfründetes Kanonikat in Münstermaifeld, unbeschadet des Besitzes der Vikarie (oder Pfarrei?) St. Michael in Luxemburg (mit Seelsorge) und der Vikarie St. Peter in St. Florin/Koblenz (Sauerland, VatReg 1 S. 326 Nr. 692). 17. März 1327 Provision für Ludwig von Luxemburg, Kaplan König Johannes von Böhmen, auf ein bepfründetes Kanonikat im Stift Wyschegrad bei Prag, unbeschadet der vorgenannten drei Pfründen (ebenda 2 S. 25 Nr. 1162). 11. Dezember 1342 Provision auf ein Kanonikat mit Anwartschaft auf eine Pfründe und eine Dignität, ein Personat oder ein Amt ohne Seelsorge in St. Simeon, unbeschadet des Besitzes eines bepfründeten Kanonikates in St. Florin/Koblenz, der gen. Vikarie St. Michel, der Pfarrkirche Freisingen/Luxemburg und eines Prozesses um die Pfarrkirche Steinsel/Luxemburg unter der Bedingung, nach Erhalt der Pfründe in St. Simeon auf die Vikarie und die Pfarrkirche Freisingen zu verzichten (ebenda 3 S. 52 Nr. 116 und S. 177 Nr. 456). In St. Simeon

erhält er die Pfründe des 1351 verstorbenen Kanonikers Theoderich von Eltz (Nekrolog St. Simeon II Bl. 22v). Unbeschadet dessen hatte er die Pfarreien Freisingen und Steinsel ohne päpstliche Dispens behalten, weshalb ihm am 10. Juli 1360 das Kanonikat in St. Simeon zwar vom Papst entzogen wurde (Sauerland, VatReg 4 S. 258 Nr. 659 f.; Verleihung an Johann von Berus. 1366 Ansprüche des Gerhard Wilhelmi Verdagen: ebenda 5 S. 193 Nr. 516), doch hat er sich ohne Zweifel in dessen Besitz behaupten können. Zum 18. August 1363 ist er als Kustos von St. Simeon bezeugt (K Best. 215 Nr. 399). Zwischenzeitlich muß er auch die Vikarie des St. Mauritius-Altars in St. Paulin/Trier erworben haben, da er diese am 2. Mai 1366 gegen eine Pfründe in Liebfrauen/Trier vertauscht (Sauerland, VatReg 5 S. 189 Nr. 505); dieser Tausch kam aber nicht mehr zustande, da er bereits am 3. Juni 1366 als verstorben bezeichnet wird (ebenda S. 191 Nr. 511, S. 193 Nr. 516; Heyen, GS St. Paulin S. 774). Vgl. Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 456–458.

Heinrich Schaffard, 1367 Kustos. Kanoniker seit Februar 1351 (K Best. 215 Nr. 1288/24), 1351 und 1352 auch Kellner (ebenda Nr. 411), als Kanoniker zuletzt 1362 genannt (ebenda Nr. 449), dann nur einmal am 14. März 1367 als Kustos (ebenda Nr. 445). Bemerkenswert ist, daß er im Nekrolog des Stüftes (II Bl. 13v) mit Anniversar am 16. August nur als Kanoniker, nicht als Kustos verzeichnet ist. Nur aus der Siegelumschrift ist bekannt, daß er auch in St. Paulin/Trier ein Kanonikat innehatte (s. u.; Heyen, GS St. Paulin S. 688).

Heinrich ist ein Sohn des Trierer Bürgers Wilhelm Schaffard und dessen Ehefrau Grete, hat einen Bruder Wilhelm und eine Schwester Jutta, die mit dem Trierer Schöffen Ludwig Erkil verheiratet ist (K Best. 215 Nr. 445; über die angesehene Stellung des Vaters Wilhelm vgl. Schulz, *Ministerialität* S. 143 f.).

Siegel: rund, 24 mm; im Siegelfeld Wappenschild, darin drei Hunde 2 : 1; Umschrift: [S(igillum)]. H(enrici). SCHAFAR(di). CAN(onici). S(anci). PAV-L[I(n)I]; gut erhaltener Abdruck von 1362 (K Best. 215 Nr. 449: im Text Kanoniker von St. Simeon).

Johann von Osann, 1381–1396 Kustos (K Best. 215 Nr. 555 f., 539).

Michael von Dudeldorf gen. von Speicher, 1421–1427 Kustos. Priester (1424). Kanoniker seit 1413 (K Best. 102 Nr. 201 Bl. 60r), Kustos zum 2. November 1421 und 20. September 1427 (K Best. 215 Nr. 623 und 1289/15), daneben aber auch lediglich als Kanoniker (z. B. 1424: K Best. 186 Nr. 314) und 1424–1425 als Kellner bezeichnet (K Best. 215 Nr. 625). Besaß auch eine Vikarie (oder die Pfarrei? so 1428 RepGerm 4 Sp. 3753) in Püttlingen (ebenda Sp. 2112). Tot am 28. Juni 1428 (ebenda Sp. 3778).

Johann *Durbecker/Doerbecker* von Saarburg, 1445–1454 Kustos. Er ist 1418 schon Kanoniker von St. Simeon und erhält am 10. November auch

eine Provision auf ein befründetes Kanonikat in St. Paulin. 1419 erbittet er unbeschadet dieser beiden Pfründen das Dekanat von St. Paulin, gibt dieses Ziel dann aber auf und erbittet 1420 lediglich noch eine Bestätigung des St. Pauliner Kanonikats (RepGerm 4 Sp. 1814 und 1827). In St. Paulin hat er sich aber anscheinend nicht durchsetzen können; jedenfalls ist er in Trierer Quellen hier nicht bezeugt (Heyen, GS St. Paulin S. 624, 695). In St. Simeon ist er verschiedentlich ab 1424 genannt (HStA München, Zweibrücken-Veldenz Nr. 76), einmal 1445 als Kustos (K Best. 215 Nr. 636) und dann nochmal 1454 als Kanoniker, als er für die Finanzierung einer Memorie des Dekans von St. Paulin, Johann Cruchter, besorgt ist, vermutlich als Testamentsvollstrecker (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 267). Daß er hier nicht als Kustos bezeichnet ist, muß nicht unbedingt besagen, daß er dieses Amt nicht mehr innehatte. Im Trierer Schisma trat er – wohl im Gefolge des gen. Johann Cruchter – am 21. April 1432 auf die Seite Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 51). Der ältere Nekrolog von St. Simeon verzeichnet sein Anniversar zum 5. April. 1401 studierte er an der Universität Paris (LibProcParis 1 Sp. 823).

Simon (Johannis) von Straßburg, 1463–1466 Kustos. Zum 28. April 1430 legt er eine Supplik um eine päpstliche Provision auf ein befründetes Kanonikat in St. Simeon vor (RepGerm 4 Sp. 3378) und gelangt wohl auf diesem Wege in das Kapitel. Zum 27. Dezember 1463 ist er als Kapitularkanoniker und Kustos bezeugt (StadtA Trier Urk. L 32) und noch einmal zum 4. Februar 1466 (K Best. 215 Nr. 705). 1457 erbittet er an der Kurie die durch den Tod des Johann *Vormittage* vakante Pfarrkirche in Hönningen (*Hoyngen*; RepGerm 7 Nr. 2578). 1489 ist er vor längerer Zeit verstorben (K Best. 215 Nr. 1614). Er ist wohl identisch mit dem 1450 nur mit dem Vornamen Simon bezeugten Kanoniker von St. Simeon und Pastor von Kirf (K Best. 96 Nr. 1102).

Ludwig von Dudeldorf, 1467–1472 Kustos. 1448/49–1471/72 Kanoniker (Kellereirechnung; Unterbrechung 1460/61–1463/64). Zum 9. September 1467 als Kustos (K Best. 215 Nr. 653). 1457 Siegler des Erzbischofs in Trier (K Best. 1 C Nr. 18/58; Goerz, RegEb. S. 205; Michel, Gerichtsbarkeit S. 103), 1465 Verschreibung einer Lebensrente von jährlich 60 fl. in zwei Raten durch Erzbischof Johann zu seinen Gunsten wegen einer Schuld aus der Zeit, als Ludwig des Erzbischofs Rentmeister und Siegler war (K Best. 54 D Nr. 185; Provenienz wohl Best. 1 A; Goerz, RegEb. S. 221). 1442 Präbendar der Abtei Ören/Trier (BistA Trier Abt. 71,8 Nr. 8). Am 25. September 1471 erbittet Nikolaus *Tholeyte* (vgl. § 35) das durch den Tod des Ludwig von Dudeldorf vakante Kanonikat in St. Simeon und die Vikarie St. Erasmus im Dom zu Trier (RepGerm 9, Manuskript).

Siegel: rund, 24 mm; im Siegelfeld ein großes L; Umschrift S(igillum).
 LODWICI. DE. DU[DELEN]DORF. Leicht beschädigter Abdruck von
 1442 an BistA Trier Abt. 71,8 Nr. 8.

Johann Meisenburg, 1472/73–sicher 2. Dezember 1474 Kustos, später
 Kantor. Vgl. § 34.

Johann Leyendecker, vor 1494 Kustos. 1475/76–1494 Kapitularkanoniker.
 Erster Inhaber der Universitätspfunde (vgl. § 13), nahm aber, wenn auch
 formell von der Residenz befreit, am Leben des Stiftes teil: 1487–1491 und
 1493/94 Fabrikmeister, 1478/79 Erwerb einer Stiftsherrenkurie (Kellerei-,
 Präsenz- und Fabrikrechnungen). Als Kustos nur im Testament von 1493
 (s. u.) bezeichnet. Mag. art., Dr. theol., Prof. theol. an der Universität Trier.
 An der Einrichtung der Universität Trier hat er wesentlich mitgewirkt, wenn
 er an deren Eröffnung am 16. März 1473 auch nicht teilnahm; er ist aber
 bereits deren zweiter Rektor (März 1474). Dekan der theol. Fakultät 1474,
 1479–82, 1493–94. Scholastische Lehrmethode (vgl. Zenz, Univ. Trier
 S. 18–20, 110–112, 185; Treviris 1 S. 85; Kentenich, Gesch. der Stadt Trier
 S. 276). Neben dem Kanonikat in St. Simeon besaß er ein Kanonikat in St.
 Paulin und die Pfarrkirche Igel (K Best. 215 Nr. 728; Heyen, GS St. Paulin
 S. 707). Leyendecker starb am 13. August 1494 (Memorienbuch St. Alban:
 Priestersem. Trier Hs. 29 S. 38, vielleicht an der damals in Trier herrschenden
 Pest; vgl. Matheus, KurtrierJb 20. 1980 S. 97) und wurde in der Kirche der
 Kartause St. Alban begraben.

Leyendecker stammt aus Trier; sein Onkel Johann L. war Rentmeister der
 Stadt (M. Matheus in KurtrierJB 20 1980 S. 80–87 und Leyendecker-Stiftung
 S. 119–125 sowie in Trier am Ende des Mittelalters: 1984 S. 256–262). In
 Erfurt erwarb er 1458 den Grad eines Bac. art., 1461 den eines Mag. art.,
 wurde 1496 Mitglied der philosophischen Fakultät, 1470 Taxator, 1471 De-
 kan und promovierte am 13. September 1473 zum Dr. theol. (Nachweise mit
 Lit. bei Simmert-Becker S. 152 f.).

Testament vom 1. August 1493 (Änderung und Erneuerung am 5. August
 1494), eröffnet am 14. August 1494 (K Best. 215 Nr. 728). Testamentsvoll-
 strecker sind der Prior der Kartause Trier, der Kanoniker von St. Simeon
 Heinrich Apothecarius, der Vikar von St. Simeon Johann Byntren von Mon-
 zingen und der Notar Johann Fabri von Ürzig. Sein Grab wählte er in der
 Kartause. Das sehr individuell gehaltene Testament ist leicht moralisierend,
 zeigt aber tiefe Gläubigkeit und religiösen Ernst. Ausdrücklich wird der ka-
 tholische Glaube betont und der Wunsch ausgesprochen, die Sterbesakra-
 mente zu empfangen. Charakteristisch ist auch, daß bei mehreren Nonnen
 Rosenkranzgebete erbeten werden. Legate erhalten in erster Linie die Ho-
 spitäler; Zuwendungen an die großen Abteien werden ausdrücklich zweck-

gebunden an die Armen vergeben. Hervorzuheben sind die Bücherlegaten, und zwar – neben Einzelstücken an die Pfarrkirche in Igel (Brevier auf Papier, Sermones des Jakob von Voragine), einen ehemaligen Familiaren (Traktat *Memorare novissima tua*) und die Sakristei von St. Simeon (Hugo von Champfleury, Predigten zu den Sonntagen) – mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung einer öffentlichen Benutzung und der Bereitstellung für eine öffentliche Bibliothek, falls eine solche am Dom, bei St. Simeon oder an der Universität eingerichtet werden sollte. Wie eine Untersuchung der Besitzgeschichte der noch nachweisbaren Bände (vgl. § 5) ergibt, kamen die Bücher schließlich je zur Hälfte an die Kartause und an St. Simeon. – Nachweisbar sind heute mindestens 24 Bücher, und zwar 12 Handschriften und 12 Inkunabeln, davon 5 Inkunabeln in der Universitätsbibliothek in Köln, eine Handschrift in der Bibliothek des Priesterseminars Trier, die übrigen Stücke in der Stadtbibliothek in Trier. Genauer Nachweis bei: Simmert-Becker, Universitätsbibliothek, sowie ergänzend Dieter Mertens, *Jacobus Carthusiensis*. VeröffMPIGesch 50, 1976 S. 115 f. und hier § 5 (Liste Leyendecker). Die Bücher Leyendeckers sind mit einem dem Buchblock oben aufgedruckten bzw. aufgezeichneten Wappen-Stempel gekennzeichnet. Dieses Wappen zeigt eine Wolfsangel, begleitet oben rechts und unten links von einem Stern (vgl. dazu auch die Angaben in § 5). Über einen heilkräftigen Ring vgl. § 21. An der Universität Trier stiftete er mit 1000 fl. eine Vorlesung der *philosophia moralis* (vgl. StadtA Trier Urk. E 38 und Inventar FWG Trier S. 149 Nr. 40).

Hermann Textoris, 1498 Kustos (K Best. 215 Nr. 732).

Matthias Marius, 1512 Kustos. Trierer Kleriker (K Best. 56 Nr. 660).

Johann Butzbach (*Boitzbach*), bis 1527 Kustos. Kanoniker seit 1487. In den Rechnungsjahren 1487/88–1497/98 als *non capitularis*, 1498/99–1499/1500 als *capitularis residens* geführt (Kellereirechnungen), 1488–1529 Teilhaber an Präsenzgeldern (Rechnungen). 1490 ist er Prokurator des Christoph von Rheineck für dessen Einführung in das Domkapitel (BistA Trier I B 135); 1491 gehört er zu denjenigen, die gegen die Nichtverlesung der Statuten protestieren (K Best. 215 Nr. 727). Am 31. Dezember 1498 erhält er auf Widerruf die dem Johann von Nassau reservierte Pfarrkirche Hönningen, auf die er bereits am 8. April 1499 vereinbarungsgemäß verzichten muß (K Best. 215 Nr. 736 f.). 1521 ist er Präsenzmeister (K Best. 215 Nr. 1420). Er stirbt als Thesaurar am 9. Februar 1527 (Lib. benefact. Bl. 5v.). Sehr wahrscheinlich ist er identisch mit dem 1481–84 bezeugten Domaltaristen gleichen Namens (K Best. 1 D. Nr. 4066 und 467).

Johann Gressenich von Reuland, vor 1533 Kustos (Thesaurar). 1524 und 1529 in den Präsenzrechnungen genannt. Am 18. Mai 1530 verzichtet er

auf die Hohe Vikarie und die Succentorie im Dom zu Trier (K Best. 1 D Nr. 1569). Als er starb, war er auch Inhaber des St. Agnes-Altars im Stift Karden (Pauly, GS Karden S. 492). Gestorben am 12. März 1534 (Lib. benefact. Bl. 7r), begraben am 13. März. Ausführliches Testament mit Abrechnung der Begräbniskosten und Inventar der Mobilien, darunter auch einige Bücher (K Best. 215 Nr. 1397). Testamentsvollstrecker sind der Scholaster von St. Simeon und Dekan von St. Paulin Peter Nittel, der Präbendat von Trier-Liebfrauen Nikolaus Heinsberg aus St. Vith und Gressenichs Schwager Johann Frankfurter, Bote am Offizialat Trier. Im Testament ist mehrfach gesagt, daß der Testator in Rom gewesen ist.

Augustin Pergener, (1534)–1537 Kustos (Thesaurar). 1507–1534 Kanoniker. Am 15. November 1507 zahlt er Statutengelder (Fabrikrechnung) und ist in Präsenzrechnungen von 1511 bis 1529 bezeugt. Urkundlich ist er von 1513 (K Best. 215 Nr. 1621) bis 1534 (BistA Trier Abt. 71, 3 Nr. 291 Rv) erwähnt, 1513/14 und 1518/19 mehrfach in seiner Tätigkeit als Kellner des Stiftes, 1517 Fabrikmeister, Zeuge bei der Öffnung des Grabes von Erzbischof Poppo (§ 3, Abschn. A 3b). Er starb am 29. Januar 1537 als Thesaurar und wurde in der St. Stephanus-Kapelle begraben (Lib. benefact. Bl. 7v).

1519 ist er als Kanoniker von St. Paulin belegt (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 714). Vater: Mag. Heinrich Pergener, Prokurator zu Trier, 1512 tot. Geschwister: Maximin, Jakob, Heinrich, Laurentius, Johann, Klara, Hubert, Margaretha (Ehefrau des Notars Mag. Bernhard von Kyllburg). Vgl. K Best. 1 C Nr. 23 S. 205, 294 f.

Matthias Conradi (vereinzelt auch *Zumperi*) von Butzbach, 1550–1557 Kustos. Als Kanoniker seit 1534 bezeugt (BistA Trier Best. 32,1 Nr. 72: als Prokurator eines Kölner Kanonikers wird er in Senheim als Pfarrer investiert). In den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl 1539 (vgl. Maximin Pergener) gehörte er zur Pergener-Partei. 1543 ist er Präsenzmeister (K Best. 215 Nr. 759) und seit 1540 mehrfach Herbst-Einnehmer des Kapitels in Hönningen (K Best. 215 Nr. 1762). 1545 renoviert er die Güteraufnahme des Augustin Pergener von 1512 (K Best. 215 Nr. 1794). Seit 1550 ist er Kustos. Anfang Dezember 1555 reiste er in seine Heimat (*patria*) und gab an, bis Weihnachten zurück zu sein. Im August 1556 war er aber noch nicht wieder da. Die Schlüssel zu den Paramenten und Kleinodien des Stiftes, die er als Kustos besaß, hatte er mitgenommen und auch seine Wohnung verschlossen. Das Stift verlangte die Schlüssel zurück und sperrte seine Einkünfte. Butzbach verklagte daraufhin das Kapitel in Rom wegen Spoliation. Dies wies das Kapitel zurück und erbat vom Erzbischof die Erlaubnis, die Räume aufbrechen zu dürfen, einerseits um an die stiftseigenen Paramente etc. zu kommen, andererseits aber auch, um die andernfalls verderbenden Ge-

treide- und Weinbestände Butzbachs zu verkaufen. Der Erzbischof beauftragte am 12. Juni 1556 u. a. den Abt von St. Martin, dem Wunsch des Kapitels zu entsprechen. Daraufhin wurden die Räume geöffnet und dabei am 21./22. August 1556 ein Inventar der Gerätschaft etc. des Stiftes aufgestellt (vgl. § 3, Abschn. B 2). Ein Verzeichnis von 1550 lag dabei vor, doch wird im Protokoll nicht gesagt, daß etwas fehle (K Best. 215 Nr. 1391 und 1392). Beigelegt wurde die Sache durch den Tod des Matthias Butzbach. Im Kalendar StadtBi Trier Hs. 2325/2266 (vgl. § 3, Abschn. C 2) ist zu den 17. Kalenden des Juni, der Vigil von Himmelfahrt 1557 (= 26. Mai) notiert: *Obiit in redditu a curia Romana et Deus abripuit a subitanea morte in Czeppngben (?) propter suam proterviam, quia intentebat totum capitulum citare s. Simeonem et multas alias personas ecclesiasticas*. Mit Zusatz von anderer Hand: *prout scitavit*. Am 1. Juli 1557 verzichteten die Brüder des Matthias, Dietrich und Johann Conradi, Bürger zu Butzbach, auf verschiedene Lehen, die sie von Matthias erhalten hatten, in die Hände von Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon gegen eine „Gabe“ von 100 Gulden und am 6. Juli verkauften sie eine 1557 von Matthias käuflich erworbene Rente in Trier an das St. Nikolaus-Hospital des Stiftes (K Best. 215 Nr. 881, 825, 826). Das Kanonikat verlieh der Erzbischof am 31. Mai 1557 an Bernard von Saarburg (vgl. § 35).

Michael Daleiden, 1558 Kustos. Bei der Bestallung stellt er als Bürgen die Trierer Bürger *Lamperichs Stimetz*, *Valentin Carpentarius* und seinen Bruder Hanso (K Best. 215 Nr. 1391).

Gerhard Wolsfeld, 1589–1596 Kustos. Am 10. Februar 1573 zahlt er die Statutengelder (Fabrikrechnung) und ist in Präsenz- und Kellereirechnungen als Kapitularkanoniker von 1581 bis 1595 bezeugt. Bei der Dekanswahl am 6. November 1589 ist er Kustos (K Best. 1 C Nr. 43 S. 508) und wird am 26. Januar 1593 als Mag. art. lib. und Thesaurar von St. Simeon bezeichnet (ebenda Best. 215 Nr. 1088). Am 30. Mai 1590 wird er von der Äbtissin von St. Irminen in Trier dem zuständigen Archidiakon für die Pfarrkirche St. German ad undas vor Trier präsentiert, von diesem am 22. Juni investiert und am 23. Juni eingeführt. Er verzichtet auf diese Pfarrei am 22. Juni 1592 (K Best. 215 Nr. 1087 und Best. 201 Nr. 316). Er ist Neffe des Kanonikers Hubert Wolsfeld d. Ä. und Bruder des Hubert d. J. Gestorben am 12. Juni 1596 (Lib.benefact. Bl. 16r).

Matthias Binsfeld, bis 1620 Kustos. Am 27. November 1582 zahlt er Statutengelder und erhält die Pfründe des verstorbenen Valentin Binsfeld (Rechnung). In Kellereirechnungen ist er seit 1592 bezeugt. 1593–1594/95 wird festgestellt, daß er zwar abwesend sei, aber dennoch als anwesender Kapitularkanoniker zu gelten habe und in den Turnus aufzunehmen sei, weil er studiere (K Best. 215 Nr. 1088). In Präsenzrechnungen ist er seit 1593 genannt. 1598 und 1599 ist er Kellner (K Best. 215 Nr. 1832 und Inventar

FWG S. 185 Nr. 156). Offensichtlich versah er dieses Amt längere Zeit, da nach seinem Tod am 25. September 1621 über Kellerei-Rückstände verhandelt wurde (K Best. 215 Nr. 1287 S. 79 und 82); dort ist auch gesagt, daß er Präsenzmeister war. In der KL wird er als Kustos bezeichnet. Er starb am 7. oder 8. September 1620 (KL, K Best. 215 Nr. 1287 S. 79, 82, 120; Lib. benefact. Bl. 18v am 8. Oktober). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Altaristen des St. Marus-Altar im Stift St. Paulin vor Trier gleichen Namens von 1566/67 bis 1580/81 (Heyen, GS St. Paulin S. 781).

Georg Koch, 1620–1622 Kustos. Am 22. Februar 1590 verlieh ihm Erzbischof Johann das durch den Tod des Helias Heimann freigewordene Kanonikat (K Best. 1 C Nr. 43 S. 510). Die Einführung erfolgte am 1. März, wobei sein Verwandter, der *capitaneus* Martin Eger, alle Stiftsmitglieder zu einem *prandium* einlud (K Best. 215 Nr. 1287 S. 111). Die Statutengelder zahlte er am 2. März (Rechnung). In den Kellereirechnungen ist er seit 1597/98 als residierender Kapitularkanoniker bezeugt. 1612 ist er Provisor des St. Nikolaus-Hospitals (K Best. 215 Nr. 950). Die Dignität des Kustos hat er wohl erst später erlangt, wahrscheinlich als Nachfolger des Matthias Binsfeld. Er starb als Kustos am 25. Juni 1622 (KL; Lib. benefact. Bl. 18).

Gerlach Busch aus Graach/Mosel, 1628–1632 Kustos. Seit 29. Januar 1628 als Kustos von St. Simeon bezeugt (BistA Trier Abt. 71, 72 Nr. 14). Gestorben im September 1632 in Sierck (KL; Lib. benefact. Bl. 19r).

Dr. iur. utr., 1630 Offizial in Trier, seit 15. März 1631 Dekan von St. Paulin (weitere biographische Angaben bei Heyen, GS St. Paulin S. 633). 1630 beurkundet er (als Offizial?) die Profeß der Regina Elisabeth Mohr vom Wald im Kloster Ören/Trier (Familienarchiv v. Reinach, Luxemburg, Nr. 3856 S. 688), 1631 kauft er von Dieter Mohr vom Wald für 500 écus eine Rente von 25 écus (ebenda Nr. 3857 S. 688).

Peter Limburg, 1639–1651 Kustos. Als Kanoniker seit 7. September 1626 bezeugt (K Best. 215 Nr. 938), als Kustos seit Dezember 1639 (K Best. 213 Nr. 210). Gestorben am 18. März 1651 (KL). Dr. iur. utr., päpstlicher Protonotar, Siegler des erzbischöflichen Hofes in Trier (1639), 1639 und 1641 Rektor der Universität (Treviris 1 S. 93), 1629 auch Kanoniker von St. Martin in Worms (K Best. 102 Nr. 203 Bl. 91 f.).

Nikolaus Waldrach/*Waltrich* aus Pfalzel, 1652–1653 Kustos. Als Kanoniker eingeführt am 18. Oktober 1636 auf das Kanonikat des verstorbenen Matthias Müntzer aufgrund einer Nomination des Peter Bexius im Turnus (KL). Zum 10. September 1652 als Kustos bezeugt (K Best. 215 Nr. 1101). Gestorben vor dem 18. Juni 1653. Nachfolger im Kanonikat wurde Wilhelm Armbrust (KL). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem 1629 bezeugten gleichnamigen Vikar der Vikarien St. Martin und Silvester in St. Florin-Koblenz

(Diederich, St. Florin S. 323) und einem 1630–1639 bezeugten gleichnamigen Vikar des St. Katharinen-Altars im Stift Pfalzel (K Best. 157 Nr. 306).

Colin Bruerius, (1653)-1658 Kustos. Am 14. Juni 1633 wurde er aufgrund einer Nomination des Erzbischofs als Kanoniker eingeführt, nachdem eine Kontroverse mit dem Kanoniker von St. Paulin, Peter Wermays, zu Colins Gunsten entschieden worden war. Wermays hatte die Pfründe des verstorbenen Johann Schneydt beansprucht, weil der Erzbischof die Präsentationsfrist, die am 2. Februar abgelaufen war, überschritten hatte. 1626 hatte sein Bruder (s. u.) die Vikarie des St. Bartholomäus-Altars im Stift St. Georg zu Limburg für den noch nicht volljährigen (*defectus aetatis*) Colin in Besitz genommen (HStA Wiesbaden Best. 40 Nr. 1803, 1808; Mitt. Rudolf Wolf). 1630 Stud. Köln (Matrikel Köln 4 S. 367). Bruerius erhielt 1637 zusätzlich die Dreifaltigkeits-Vikarie im Stift Karden und tauschte diese 1654 mit B. Schweickhard gegen die Vikarie St. Nikolaus sub gradibus im gleichen Stift (K Best. 99 Nr. 701 Bl. 209v und 214v; Pauly, Karden s. u.). 1652 ist er mit dem Dr.-Grad nachweisbar (K Best. 215 Nr. 1101). Am 22. Juni 1658 verzichtet er auf die Kapelle Medburg bei Kehrig (vgl. Pauly, GS Karden S. 502; Mädburger Mühle; vgl. Fabricius 5,2 S. 159). Vor dem 4. Oktober 1658 werden Bruerius das Kanonikat und die Thesaurarie von St. Simeon durch Offizialatssentenz *ob commissum cum nepte ex sorore incestum* entzogen (KL). Nachfolger in der Pfründe wurde Matthias Jodoci. Colin ist ein Bruder des Dekans Johann Theoderich Bruerius (s. dort) und war im Zusammenhang mit dessen Verurteilung 1646 sieben Monate in Haft.

Jakob Osburg aus Trier, bis 1699 Kustos. Als Kanoniker eingeführt am 1. April 1667 auf das Kanonikat des verstorbenen Wilhelm Post. Gestorben als Kustos am 8. oder 15. Oktober 1699 (KL und Lib. benefact. Bl. 22v). Nachfolger im Kanonikat wurde Georg Jakob Enden (KL).

Nikolaus Demoulin aus Lüttich, 1701–1711 Kustos. Eingeführt am 14. November 1671. Erwerb der Pfründe im Tausch mit Michael Pauli, wogegen einige *canonici expectantes* vergeblich protestierten (KL). 1681 namens des Kapitels bei der Reunionskammer in Metz tätig (K Best. 215 Nr. 1020–22). Als Kustos zum 13. September 1701 genannt (ebenda Nr. 1412; Stiftung einer Messe am Engelfest). Gestorben am 28. Februar 1711. Nachfolger in der Pfründe wurde Philipp Christoph Rüth (KL). Verschiedene Stiftungen seit 1695 hat er eigenhändig im Liber benefactorum notiert (Lib. benefact. Bl. 22r, 23r, 24v).

Johann Heinrich Flörchinger, 1715–1717 Kustos, dann Dekan. Vgl. § 31.

Quirin Quirini gen. Dufa/du Faz aus Malmedy, 1717–1739 Kustos. Eingeführt als Kanoniker am 16. Januar 1686 aufgrund einer Nomination des Johann Nikolaus Picquet im Turnus auf das Kanonikat des verstorbenen

Maximilian Heinrich Burmann (KL). Am 22. Februar 1717 zum Kustos gewählt (KP S. 10). 1717 bis 1721 auch Hospitalsmeister und Sekretär des Kapitels (KP S. 21, 35); Hospitals-Verwalter auch schon früher: 1722/24 wird von der kurfürstl. Verwaltung beanstandet, daß die Rechnungslegung seit 1706/07 ausstehe und Überschüsse zur Kellerei gezogen seien; K Best. 1 C Nr. 19032). Nachdem er seit Anfang 1738 erkrankt war, beschloß das Kapitel zum 26. November 1738, ihn dennoch an allen kanonischen Stunden für präsent zu halten, da er hinsichtlich der Teilnahme am Chorgebet früher immer ein Vorbild gewesen sei (KP S. 531). Gestorben am 6. Mai 1739, nachdem er kurz vorher zugunsten des Franz von Pidoll verzichtet hatte (KL).

Niedere Weihen am 28. März, Subdiakonat (Weihetitel: Kanonikat in St. Simeon) am 5. April, Diakonat am 31. Mai 1692, Priesterweihe am 2. April 1695 (BistA Trier, Weihprotokolle). Am 18. Mai 1698 gestattet das Kollegium der Protonotare in Rom seine Aufnahme in das Notarskollegium, die der Dekan von St. Paulin am 17. Februar 1716 vornimmt (K Best. 215 Nr. 1404). 1717–1719/29 *iudex archidiaconalis* von Karden (BistA Trier Abt. 32 Nr. 101 und Lib. benef.).

Geboren am 14. Januar 1671 in Malmedy. Sein am 20. April 1698 erstmals aufgestelltes und 1729, 1730 und 1738 geändertes, am 17. Januar 1739 dem Notar übergebenes und am 20. Mai 1739 eröffnetes Testament (K Best. 215 Nr. 1404) ist nicht nur inhaltlich wirr, sondern auch wenig ergiebig. Er wünscht sein Grab in St. Simeon, dort wo auch sein 1693 gestorbener Onkel Gottfried Faymonville begraben ist; sein Name soll auf der Grabplatte hinzugesetzt werden. Legate erhalten das Stift St. Simeon (Anniversar, Fest Namen Jesu, die Sakristei), die Pfarrkirche in Malmedy, die Dominikaner in Trier (als seine Beichtväter), die Jesuiten in Trier (1729 wieder gestrichen), die Welschnonnen in Trier, wo er eine Schwester hat (u. a. *libros sacros et gallici idiomatis*), die Sakristei von St. Simeon (Bellarmin, *in Psalmos et Biblia sacra*), das Kloster St. Anna in Trier (für Fenster). Erben sind 1686 seine Schwester Johanna Franziska und sein Bruder Johann Felix, später für den Besitz in Trier das Hospital von St. Simeon und für den Besitz in Malmedy sein Bruder Johann Felix, Kanoniker in Kyllburg (1739 kaiserlicher Hofkaplan in Wien), aber auch seine Neffen (von der Schwester) Arnold und Quirin d'Ester, 1729 schließlich das Stift St. Simeon, namentlich die Sakristei.

Wappen: 1713 eine Herz über einem Dreieck (oder einer stilisierten Lilie), umgeben von drei Sternen, seit 1716 als Protonotar dazu ein Kardinalshut. Mehrere Siegelstempel 1713, 1716, 1729/38 (K Best. 215 Nr. 1404 und 1406).

Johann Heinrich von Anethan, 1739–1750 Kustos. Kanoniker seit 1713.

Zum Kustos gewählt am 25. Mai 1739 und zum Scholaster am 8. April 1750. Vgl. § 32.

- Karl Kaspar von Nalbach, 1750–1751 Kustos. Am 15. April 1750 zum Kustos (Thesaurar) gewählt (KP) und zum 17. Juni 1750 als „Ober-Kustos“ bezeugt (K Best. 215 Nr. 1864 S. 8). Er ist Nachfolger des Johann Heinrich von Anethan in dieser Dignität, nach dessen Tod er auch am 22. November 1751 zum Scholaster gewählt wurde (KP S. 232). Vgl. § 32.
- Gabriel Ignatius Josef Anton Clemens aus Trier, 1751–1768 Kustos. Als Kanoniker eingeführt am 1. Juli 1713 aufgrund einer Nomination des Philipp Christoph Kerpen im Turnus nach Freiwerden eines Kanonikates aufgrund des Todes des Philipp Karl Conradi. Zur Zeit der Einführung war er Student der Rhetorik. Eine Stelle als Kapitularkanoniker beanspruchte er 1725 nach dem Tod Esselens, mußte darum aber einen Prozeß gegen Weihbischof von Eyß führen, der bei dessen Tod 1729 noch nicht entschieden war (KP S. 250, 255–67, 274–76, 311). Am 7. Dezember 1751 wird er zum Kustos (Thesaurar) gewählt (KP S. 236). 1760 ist er als Senior und Kustos bezeugt (Hofkalender). Er starb am 27. April 1768 (KL). – Tonsur und Niedere Weihen am 11. März 1712, Subdiakonat erst am 30. März 1720, Diakonat am 7. April 1720 und Priesterweihe am 17. August 1721 (BistA Trier, Weiheprotokolle).
- Franz von Pidoll, 1768–1786 Kustos. Als Kanoniker eingeführt am 25. Mai 1739 mit päpstlicher Provision (diese BistA Trier Abt. 71,2 Nr. 97) auf das Kanonikat des zu seinen Gunsten verzichtenden Quirin Duffa, der aber schon vor dem Vollzug des Tausches gestorben war (KL, KP S. 555). Zum Kustos gewählt am 21. Mai 1768 (KP S. 124). Gestorben am 31. März 1786. Nachfolger im Kanonikat wurde Peter Conrad (KL).
- Empfang der Tonsur am 4. April 1737, der Niederen Weihen und des Subdiakonats (Weihetitel: Benefizium St. Stephan in Bischofstein) am 11. Juni 1745, des Diakonats am 26. März 1746 und der Priesterweihen am 9. März 1748 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Dr. iur. utr., Assessor am geistlichen Konsistorium zu Trier, 19. Oktober 1751 Ernennung zu dessen Sekretär (K Best. 1 C Nr. 11235), um 1760 Geistlicher Rat und Siegler am Trierer Generalvikariat (Hofkalender und K Best. 215 Nr. 1860). Am 28. Juli 1761 Ernennung zum Offizial in Trier (K Best. 1 C Nr. 11235; Bestätigung 1768 ebenda Nr. 19589). Das Personat in Bischofstein besaß er bis zum Tod (Hofkalender).
- Damian Hartard Faber aus Tal-Ehrenbreitstein, 1786–1802 Kustos. Eingeführt am 16. Januar 1760, nachdem sein Bruder Ernst Anton Josef zu seinen Gunsten *via Romana* verzichtet hatte (KL; KP S. 235 f.). Seit 1774 Kapitularkanoniker, seit 1776 Archivar des Stiftes, 1777 *in utroque iure examinatus* (Hofkalender), am 28. November 1777 zum Assessor am Konsistorium zu Trier ernannt (K Best. 1 C Nr. 11235), seit 1780 Präsenzmeister, seit 1781 Kellner (Hofkalender), wohl nach dem Tod des Franz von Pidoll im April 1786 zum

Kustos gewählt. – Geboren am 22. September 1749 in Ehrenbreitstein als Sohn des Rechnungsrevisors und Hofrates Franz Ferdinand und der Anna Maria von Mees (Weltklerus S. 110). Tonsur am 22. Oktober 1758, Niedere Weißen am 22. Februar 1771, Priesterweihe am 29. März 1777 (Bistum Trier, Weiheprotokolle). Am 7. Januar 1768 verlieh ihm der Erzbischof von Trier ein Personat in Niederlehmen, in dessen Besitz er 1791 noch bezeugt ist (K Best. 1 C Nr. 12070). Generaleinnehmer der kurtrierischen Landstände des Oberstiftes. Wie Lauxner mußte er bei der Aufhebung des Stiftes 1802 ins Rechtsrheinische und ging ebenfalls in den Hof des Stiftes in Hönningen. Er starb am 20. Juni 1822 in Ehrenbreitstein (Thomas, Weltklerus S. 111 und Verwaltung S. 213 Anm. 12).

§ 34. Die Kantoren.

Erenfrid, um 1200 Kantor. Zu ca 1190 als *Er(en)frid*, Kanoniker, bezeugt (MrhUB 2 Nr. 186 S. 266, Nr. 255 S. 295). Im Nekrolog I mit Todestag 2. Juni als Kantor verzeichnet.

Wezelo, 1211–vor 1264, Kantor. In datierter Urkunde nur 1211 bezeugt (MrhUB 2 Nr. 277 S. 314), ferner in zwei undatierten Stücken (Ausfeld, Lothrjb 12.1900 S. 25 Nr. 13; MrhUB 3 Nr. 277 S. 225), in dem letztgenannten zusammen mit dem Domkanoniker F. als Bürge für den Kreuzfahrer Ernst. 1264 ist er als verstorben bezeichnet (MrhUB 3 Nr. 863 S. 647). Er könnte mit dem Kellner Wezelo verwandt, aber nicht identisch sein.

Kuno, 1216 und 1223–1225 Kantor (MrhUB 3 Nr. 55 S. 58; Nr. 193 S. 164; Nr. 254 S. 210).

H(einrich?), 1249 Kantor von St. Simeon und Pfarrer zu Reimsbach. Gibt eine Hofstatt in Reimsbach in Erbpacht (MrhUB 3 Nr. 1031 S. 766, MrhR 3 S. 167 Nr. 744).

Anselm, 1271–vor 1283 Kantor. Als Kantor genannt zum 6. Mai 1271 (K Best. 54 S. 1290). 1276 verzichtet er zugunsten des Klosters Wadgassen auf die Pfarrei Ensheim (*Onesheim*; MrhR 4 S. 84 Nr. 369). Wahrscheinlich ist er am 7. Juni 1283 schon tot (vgl. MrhR 4 S. 241 Nr. 1066). Ob er mit dem um 1240 genannten *sacerdos* Anselm, der mit dem Scholaster von St. Simeon W. gemeinsam eine Wohnung hat, identisch ist, muß dahingestellt bleiben (MrhUB 3 Nr. 685 S. 521). Ein Anselm *sacerdos* ist zusammen mit seinen Eltern Eberhard und Ida im Nekrolog I zum 25. März verzeichnet (ebenso in Nekrolog II Bl. 5v mit Eltern Gerhard und Ida; auch im Nekrolog-Fragment; dort ist angegeben, daß die *propinatio* gezahlt wird aus dem eigenen Haus (*ex domo propria*) des verstorbenen Dekans vom Pfälzel, Heinrich).

Konrad (*Pittipas*), 1284–nach 1302 Kantor, 1271 Kanoniker, 1284 Kantor (MrhR 4 Nr. 1174). Sohn des Trierer Schöffen und Ministerialen Nikolaus *Pittipas* (MrhR 3 S. 603 Nr. 2652; vgl. Schulz, Ministerialität S. 123). 1271 kaufte er ein Haus des verstorbenen Kustos Johann (ebenda), 1294 erhält er die Pfarrkirche St. Isidor vor Trier, deren Kollator der Trierer Schöffe *Pittipas* ist (MrhR 4 S. 501 Nr. 2241; Zimmer, St. Katharinen Nr. 50 bis 52; vgl. auch 1301/02 ebenda Nr. 65 f.). In seinem Testament vom 26. April 1302 (K Best. 215 Nr. 162) werden als Verwandte genannt die Brüder Nikolaus, Dominikaner in Trier, Johann und Ernst, die Schwestern Christine, Nonne in St. Katharinen/Trier, NN, Nonne in St. Barbara/Trier, Gertrud und Odilia, ein Onkel Sandermann, Wilhelm *Vellichin* und die Tochter des Heinrich von Metz (*de Metis*), Elisabeth. Er ist also Angehöriger des Trierer Schöffen-Patriziats. Zu seinem Hausstand gehören der *clericus* und *scholar* Heinrich, zwei Mägde und der *famulus* Wilhelm. Beichtvater ist der Dominikanerpater Arnold. Im Testament wird die Mehrzahl der Trierer Kirchen, Hospitäler und Siechenhäuser (Engestrich und bei Biewer) mit Legaten, z. T. verbunden mit der Einrichtung von Anniversarien, bedacht; außerdem erhält die Verwandtschaft Geschenke. Testamentsvollstrecker sind der Dekan und der Scholaster von St. Simeon, sein Bruder Ernst und sein Onkel Sandermann. Zum Zeitpunkt des Testamentes besaß er neben der Pfründe in St. Simeon nicht mehr die Pfarrkirche St. Isidor, sondern die von Konz, die von einem *clericus* bedient wurde. Im Memorienverzeichnis von Liebfrauen/Trier (K Best. 206 Nr. 102) ist er mit einem Anniversar am 21. April und Memorien am 28. Juni, 11. September und 8. Dezember als *presbiter*, Kantor von St. Simeon und Kanoniker von Liebfrauen verzeichnet. Eine dieser Kirche vermachte Rente wird 1321 abgelöst (K Best. 215 Nr. 158). Im Nekrolog von St. Simeon I und II sind sein Todestag zum 29. April und Memorien in jedem Monat verzeichnet; er ist dort als Kantor bezeichnet.

Siegel: spitzoval, ca 27 × 43 mm, im Feld Madonna mit Kind, darunter knieend der Siegelinhaber. Abdruck von 1301 K Best. 193 Nr. 57; vgl. Zimmer, St. Katharinen Nr. 65.

Jakob Drutwini, vor 1322 Kantor. Seit 1291 als Kanoniker bezeugt, 1291 und (bis) 1304 als Pensionar des Hofes Igel (MrhR 4 S. 419 Nr. 1870; K Best. 215 Nr. 173), als Kanoniker zuletzt 1316 (ebenda Nr. 169). Im Juni 1322 und im April 1327 als verstorbener Kantor von St. Simeon bezeichnet (K Best. 215 Nr. 202 u. 418). Todestag 10. Dezember (Nekrolog II Bl. 20r, sechs weitere Memorien). 1299 stiftet er für seine Eltern *Drutewinus, faber* (Schmied), und *Demodis* ein Anniversar in St. Simeon (K Best. 215 Nr. 96; MrhR 4 Nr. 2856; Rentenkauf 1299 ebenda Nr. 97 bzw. 2883). In einer Urkunde Jakobs von 1293 ist als Zeuge ein Peter *Drutwini, textor et civis Trevirensis* genannt (Wampach, UrkQLuxemburg 5 Nr. 474 S. 508), 1322 werden als Ja-

kobs Brüder Clamann Rufus, Bürger zu Trier, und Jekelo genannt, 1347 bezeichnet der Kanoniker Wilhelm Jakelonis Drutwini ihn als seinen Onkel (K Best. 215 Nr. 287) und der Dekan Johann Jakelonis nennt ihn 1343 in seinem Testament (ebenda Nr. 416). Dieser Vater Jakelo dürfte der 1322 genannte Bruder Jakobs sein. Es handelt sich um eine Trierer Bürgerfamilie.

Johann Parix, 1322–1340/41 Kantor. Kanoniker 1320 (K Best. 102 Nr. 201 Bl. 22r), Kantor seit 20. April 1322 (K Best. 215 Nr. 272), gestorben zwischen dem 13. Februar und 9. Dezember 1340 (ebenda Nr. 245 f. und Angaben zum Nachfolger).

Vgl. Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 448–450. 1328 ist er Teilnehmer bei den Verhandlungen um die Sühne zwischen Erzbischof Balduin und Gräfin Loretta von Sponheim (Mötsch, Sponheim Nr. 477). Siegler des Offiziats Trier seit 1311 (K Best. 218 Nr. 603/378) bis 1332 (K Best. 1 D Nr. 376). 1332 bis 1338 Offizial des Archidiakons von Longuyon (Stengel, *NovAlam* 1 S. 142 Nr. 246 und S. 383 Nr. 566). 1315 Subsidienskollektor (Michel, *Geistl. Gerichtsbarkeit* S. 65 f.; vgl. auch dort S. 96 f. und S. 102). Zum St. Elisabeth-Hospital der Abtei St. Maximin hat er engere Beziehungen und pachtet z. B. 1330 dessen Güter zu Hans bei Marville (vgl. K Best. 211 Nr. 2122 S. 111). Er ist verhältnismäßig oft urkundlich bezeugt.

Siegel (als Kantor von St. Simeon): spitzoval, ca 23 × 37 mm; im Siegel-feld ganzfigurliche Darstellung des hl. Georg über dem Drachen, rechts sehr klein die Figur des Siegelinhabers (die Darstellung ist sehr ähnlich dem Siegel bei Ewald, *Rhein. Siegel* 4 Tafel 79 Nr. 19, vielleicht von dem selben Künstler); Umschrift: S(igillum) JOH(ann)IS . PARIX . CANTOR(is) . ECC(lesi)E . S(an)C(t)I . SIMEO(n)IS. TR(everensis). Gut erhaltener Abdruck von 1326 (K Best. 215 Nr. 144; Abb. Ewald, Tafel 75/21; dort in der Beschreibung Erzengel Michael statt Georg, was auch möglich ist).

Nikolaus/Colard von Metz (*de Metis*), 1340–1342 Kantor. Mag., *advocatus Trevirensis*, als solcher und kaiserlicher Notar schon 1313 genannt (K Best. 193 Nr. 78). Kanoniker seit 1. Mai 1331 (K Best. 1 A Nr. 3898), zuletzt am 31. Juli 1339 (K Best. 215 Nr. 248), als Kantor am 9. Dezember 1340 (Stengel, *NovAlam* S. 448 Nr. 663), gestorben kurz vor dem 18. Juli 1342 (Stengel, *NovAlam* S. 466 Nr. 710). Todestag ist der 10. August (Nekrolog II Bl. 13r; *Memorie* 10. März: Bl. 4v), Anniversar in Liebfrauen/Trier am 8. August (Nekrolog K Best. 206 Nr. 102; gab dem Stift 12 Den. *ad custodiendum et claudendum* der Breviere, die er *pro advenientibus presbyteris* dorthin gegeben hatte), in Karden, wo er ein Kanonikat besaß, am 22. Dezember (Nekrolog).

1333 wird er außerhalb zum Schiedsrichter bestellt (Glasschröder, *Urkunden zur Pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter*. 1903 Nr. 588 S. 243); offensichtlich war er ein anerkannter Jurist. Ein Bruder Stephan ist 1335 Bürger zu Metz (UB Hunolstein 1 Nr. 211 S. 171). Eine Identität mit dem

1304 bezeugten Kanoniker von St. Paulin/Trier bzw. Kustos von St. Kastor/Koblenz Nikolaus gen. *Ungaria* von Metz (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 184 Nr. 335) ist unwahrscheinlich. Die Angabe bei Michel (Gerichtsbarkeit S. 130, 134), er sei 1338 Scholaster von St. Paulin und Kommissar des Erzbischofs auf der Trierer Synode gewesen, beruht auf einer Verwechslung mit Nikolaus von Luxemburg.

Testamentsvollstrecker sind der Domdekan Nikolaus von Pittingen und der Kanoniker von St. Simeon Johann von Luxemburg. Bei deren Rechnungslegung vom 18. Juli werden folgende Bücher genannt, die sie nicht nach ihrem Wert verkaufen konnten und daher vorerst zurückbehielten: *Decretales*, *Glose super decretis*, *Questiones super decretis*, *Glose super Clementinis*, *Casus Roberti super iure canonico*, *Repertorium super decretis*, *Liber magistri Petri de Basona*, *Repertorium magistri Geardi Duranti*, *Lectura domini Jacobi de Belviso*, *Secunda pars casuum compositorum a Dominio Viriano super Inforciato*, *Libellus compositus a domino Ryfredo Boniventano*, *Liber magistri Brocardi*, *Constitutiones domini Symonis cardinalis tituli s. Cecilie*, *Summa magistri Johannis de Areis*, *Libellus fugitivus compositus a magistro Nepotis*, *Ordo iudicarius*, *Liber ewangeliorum*, *Constitutiones domini Gregorii pape decimi*, *Libellus compositus a domino Roffredo Boniventano et plures alii libri in uno volumine, alii libri, quorum nomina seu tituli ignorantur*, *Liber Sextus*, *Liber Inforciati*. Die beiden zuletzt genannten waren ihm verpfändet (Stengel, *NovAlam* S. 466 Nr. 710).

Johann von Daun, 1348–1357 Kantor. Kaplan Erzbischof Balduins 1335–1340 (Stengel, *NovAlam* S. 203 Nr. 375 und S. 435 Nr. 635). Kanoniker von St. Simeon seit sicher 1336 (K. Best. 215 Nr. 1289/1), Kantor seit 1348 (ebenda Nr. 406), gestorben am 24. oder 30. Juli 1357 (Nekrolog II Bl. 12v, 22v; mehrere Memorien: S. 5, 6, 20).

Wahrscheinlich entstammt er nicht der Adelsfamilie der Herren von Daun/Eifel; es gibt auch keinen Hinweis, daß er mit einem der Domkanoniker gleichen Namens (vgl. Kisky, *Domkapitel* S. 174; Holbach, *Stiftsgeistlichkeit* 2 S. 448) identisch wäre. Eher könnte er schon mit dem Johann von Daun identisch sein, der 1346 die Pfarrkirchen von Kues und Wasserbillig besitzt (Sauerland, *VatReg* 3 S. 246 f. Nr. 621). Auch Kaplan König Karls IV. Vgl. Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 328–429.

Johann Neiß (*Nequam*) von Luxemburg, 1357–1361 Kantor. Kanoniker seit 1338, bis 1351 auch Kellner, Kantor aufgrund einer Supplik König Karls IV. vom 20. Februar 1357 für seinen *capellanus et domesticus familiaris* (Sauerland, *VatReg* 4 S. 145 Nr. 381; oder ist dieser ein Angehöriger der luxemburgischen Schöffenfamilie der Huson/Hugson? So Michel Pauly, *Luxemburg* S. 149 f.). Gestorben am 1. Juni (oder 11. Oktober) 1261 in Avignon (Nekrolog St. Simeon II Bl. 15r, 16v, 22v; *cantor huius ecclesie*).

Die Zuweisung zur Stadt-Luxemburger Familie Neiß/Nequam oder den Huson/Hugson bleibt problematisch, da er meist nur als „Johann von Luxemburg“ bezeichnet ist. Mit Burgard, Familia Archiepiscopi S. 442–447 und Michel Pauly (s. o.) sind wahrscheinlich folgende Pfründen und Ämter dem Kantor von St. Simeon zuzuweisen (Belege bei Heyen, GS St. Paulin S. 621 f.): 1325 päpstliche Provision auf ein Kanonikat in Trier St. Paulin bei Verzicht auf die Pfarrei Sterpenich (Kanton Arlon); wann er dieses Kanonikat erhält, ist offen; als *non obstans* ist es jedenfalls seit 1357 bezeugt; 1360 wird er zum Dekan von St. Paulin gewählt und erhält kurz vor seinem Tod im Mai 1361 die päpstliche Bestätigung. Seit 1338 Kanoniker von St. Simeon, bis ca 1351 auch Kellner, 1357 Kantor (s. o.). 1349 päpstliche Provision *de novo* auf die Pfarrei Ospern (Kanton Redingen), die er durch Tausch (gegen Sterpenich?) erworben habe; diese Pfarrei behält er offensichtlich bis zu seinem Tod (mit *non obstans*-Privilegien). 1349 päpstliche Provision für den Kaplan Karls IV. auf ein Kanonikat an St. Johann in Lüttich; 1358 als Exspektanz im *non obstans*-Katalog; wahrscheinlich ist er noch vor seinem Tod in den Besitz dieser Pfründe gekommen. 1358 päpstliche Provision auf ein Kanonikat am Dom zu Metz; 1360 als strittig bezeichnet; ob er noch in den Besitz kam, muß offen bleiben. 1352–1358 war Johann Nequam Siegler der Trierer Kurie, 1358 Subsidiensammler des Erzbischofs von Trier und päpstlicher Einnehmer für das Erzbistum Trier. 1349 und 1357 ist er als Kaplan König Karls IV. bezeichnet. 1342 ist er Testamentsvollstrecker des Kantors Nikolaus von Metz (Stengel, NovAlam S. 466 Nr. 710), was auf verwandtschaftliche Bindungen hinweisen könnte. – Johann bewohnte zeitweise die Kurie „am Kalkofen“ (vgl. § 3, Abschn. 5 b).

Ein von 1357 erhaltenes rundes Siegel zeigt rechts einen Kopf, links einen Schlüssel; die Umschrift CVRATTI (DE) (VIX... ist nicht gedeutet (K Best. 215 Nr. 433 und 434; Abb. Ewald, Rhein. Siegel Tafel 75/20).

Dieser Johann (*Nequam*) von Luxemburg ist nicht identisch mit dem gleichnamigen Scholaster (1335) von St. Paulin (Heyen, GS St. Paulin S. 646, mit Ergänzung Burgard, Familia Archiepiscopi S. 447) und dem *consanguineus* König Karls IV. und Kanzler Herzog Wenzels von Luxemburg (Burgard, Familia Archiepiscopi S. 447; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 530).

Johann von Bastogne, 1366–1390/92 Kantor, danach Propst. Gestorben 1398. Vgl. § 30.

Friedrich Schavard, 1393–1399/1406 Kantor. Als solcher bezeugt zum 10. Dezember 1392 (K Best. 211 Nr. 466) und noch am 15. September 1399 (Sauerland, VatReg 6 S. 516 Nr. 1268; RepGerm 2 Sp. 301). Wahrscheinlich besaß er die Dignität aber bis zu seinem Tod 1406/1409.

Studierte 1383–1387 in Prag (Bac. art., lic. decr.; Matrikel Prag 1 S. 3, 12 71). Seit 1399 Propst von St. Paulin, 1400/01 im Gefolge König Ruprechts;

1400 Mitinitiator der Öffnung des Grabes des hl. Simeon (vgl. § 20), 1402 desjenigen des hl. Paulinus (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 597–599). Zum Kanonikat 1390–1399 im Stift Münstermaifeld vgl. Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste.

Johann von Remagen, 1419–1427 Kantor. 1397 Kirchherr von St. Medard/Trier und Burdekan (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 129), 1401 Pfarrer von St. Gangolf/Trier (RepGerm 2 Sp. 737), 1408 noch Burdekan und Siegler am Offizialat Trier (K Best. 215 Nr. 582; Michel, Gerichtsbarkeit S. 103). Seit 1417 Prozeß wegen des Besitzes der Pfarrkirchen St. Gangolf und Longuich, von denen er Longuich sicher wegen Kumulation abgeben mußte, St. Gangolf aber wohl behielt (RepGerm 4 Sp. 1946 f., 2001, 2306, 3311, 3744 f., ferner 520, 1143, 2175, 2740 f., 3164, 3374). Seit sicher 1419 Kanoniker und Kantor von St. Simeon (RepGerm 4 Sp. 2306 und K Best. 215 Nr. 1289/15), auch Kanoniker von St. Paulin (RepGerm 4 Sp. 688) und Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer in St. Paulin (ebenda Sp. 1143 und Meuthen, Pfründen S. 20 Anm. 31; Heyen, GS St. Paulin S. 699, 778). Er starb vor dem 27. Juni 1427 in Bologna auf dem Rückweg von Rom (RepGerm 4 Sp. 1143 und 3359) und war auch päpstlicher Kollektor (ebenda Sp. 3164).

Peter von Unkel, 1427 Bewerber um das Amt des Kantors. Kölner Kleriker, Abbreviator an der Kurie. 10. Juli 1427 Supplik um päpstliche Provision für die Kantorie (RepGerm 4 Sp. 3230 f.). Auch Bewerbung um ein Kanonikat in St. Paulin/Trier. 1441 Kanoniker, 1444 Dekan von St. Kassius/Bonn, gestorben vor dem 25. 1. 1466. Weitere Angaben vgl. Heyen, GS St. Paulin, S. 699.

Simon von Kues, 1459–1467 Kantor. Kanoniker seit 1446 (K Best. 215 Nr. 637), Kantor 1459 (ebenda Nr. 1288/155), 1463 Richter des Archidiakons von Karden (K Best. 1 A Nr. 2064). Verwandter (*consanguineus*) des Kardinals Nikolaus von Kues; schon 1453 in dessen bzw. des Hospitals zu Kues Vermögensangelegenheiten tätig (Hospitalsarchiv Kues: Tille-Krudewig; Übers-KleinereArchive 4 S. 262 Nr. 31), 1465 als Koadjutor des Rektors und wenig später Rektor des Hospitals (ebenda S. 268 Nr. 61 und K Best. 1 C Nr. 18/305), gestorben am 4. Oktober 1467 (Meuthen, Acta Cusana 1,2 Nr. 560 S. 449 Anm. 3). In der Supplik des Reiner Pricker (vgl. § 35) vom 14. Juni 1468 auf das durch den Tod Simons frei gewordene Kanonikat in St. Simeon heißt es, dieser sei in der Zeit, als Papst Martin V. (1417–1431, Otto Colonna) Kardinal war, dessen Familiare gewesen (RepGerm 9 Nr. 5364); vermutlich sollte damit ein päpstliches Besetzungsrecht an der Pfründe begründet sein. Inwieweit Simon von Kues mit namensgleichen Inhabern anderer Pfründen identisch ist, bedürfte einer besonderen Untersuchung.

Jakob Brant, 1467/1470–1475/76 Kantor. Kanoniker seit 1459/60 (Kellereirechnungen). 1474 verkauft er der Kartause Koblenz für 190 fl. sein Haus der *Reissen* zu Koblenz am Kornmarkt (K Best. 108 Nr. 440).

Johann Meisenburg, 1478–1484 Kantor. Mag., Kanoniker seit 1461/62, 1472 Kellner (K Best. 215 Nr. 1659), Kustos 1472/73–sicher 1474 (K Best. 215 Nr. 710), Kantor seit sicher 14. August 1478, gestorben Mitte des Jahres 1484 (Kellerei-, Präsenz- und Fabrikrechnungen). 1489 in Admonter Totenroteln eingetragen (Bünger S. 154).

Heinrich Morsberg, 1498–1504/05 Kantor. Kapitularkanoniker seit 1461/62, residierend seit sicher 1469, in diesem Jahr auch Erwerb einer Stiftskurie (Kellerei-, Präsenz- und Fabrikrechnungen), 1485 und 1487 Kellner (K Best. 215 Nr. 663 u. 1657), 1498 Kantor (ebenda Nr. 736; 1503 Best. 52,21 Nr. 672). 13. August 1461 Immatrikulation an der Artistenfakultät der Universität Köln (Keussen 1 S. 508).

Peter Peret, 1513–1517 Kantor. Zum 25. Juni 1513 bezeugt (K Best. 132 Nr. 600); 1517 bei der Öffnung des Grabes von Erzbischof Poppo (vgl. § 3, Abschn. A 3b). Kanoniker seit 1474 (vgl. S. 920).

Johann Sierckse aus Diedenhofen, bis 1521 Kantor. In Kellerei- und Präsenzrechnungen seit 1494 genannt, und zwar als der zweite Inhaber der Universitätspfunde. 1474 Dekan der Artistenfakultät Trier, 1496 Rektor der Universität (Treviris 1 S. 86; Matheus, KurtrierJb 20. 1980 S. 109 Nr. 4). 1495 Promotion zum Dr. theol. (Zenz, Univ. Trier S. 192), 1502–1507, 1510–1516, 1520 Dekan der theologischen Fakultät (ebenda S. 185). In St. Simeon noch 1506 Kanoniker (InventarFWG S. 150 Nr. 45). Gestorben als Kantor am 6. Februar 1521. Dabei wird er als Professor der Theologie und *miles Jherosolimitanus* bezeichnet.

Sein Testamentsvollstrecker war Abt Vinzenz von St. Maximin. Er stiftete 50 Goldfl. für eine Memorie am Tag nach St. Agatha mit einer Commendation am Grab vor der St. Johann Evangelist-Kapelle in gradibus (K Best. 215 Nr. 1287 S. 140; Lib. benefact. Bl. 4r). Offensichtlich ist dieser Johann Sierckse identisch mit dem im Nekrolog der Abtei St. Maximin zum Jahre 1521 genannte Kanoniker von St. Simeon und Dr. theol. Johann *de Pircke* (P verlesen für S), *qui nos omnium bonorum suorum participes fecit* (Nekrolog: Hontheim, Prodromus 2 S. 969).

Zur Abtei St. Maximin hatte er offensichtlich engere Beziehungen. 1510 ist er als deren Syndikus und Prokurator bezeugt (K Best. 211 Nr. 822). Sehr wahrscheinlich ist er wegen der Herkunft schon identisch mit Johann von *Sirkese*, der 1477 wegen der Pfarrei Diedenhofen mit der Abtei St. Maximin prozessiert (K Best. 211 Nr. 694 und 695). Am 19. Mai 1513 ist er Zeuge bei der Öffnung des Grabes des Trierer Bischofes Agritius in der Krypta von

St. Maximin (K Best. 211 Nr. 939 und Nr. 2119 Stück 45 und 46). Vielleicht ergeben sich daraus Verbindungen zur St. Maximiner Pfarrei Detzem, in deren Pfarrkirche man kurz zuvor das Grab des Agritius gefunden haben wollte (vgl. de Lorenzi, Pfarreien 1 S. 597). Über dieses Detzem gibt es einige Eintragungen in der Inc. 1077 der StadtBi Trier (*Vocabula biblie ad litteralem ipsius intelligentiam ...*), die das charakteristische Signatureschild der Bibliothek von St. Simeon hat und somit seit Mitte des 16. Jahrhunderts zu deren Bestand gehörte. Das letzte Blatt hat verschiedene Notizen über Einnahmen, darunter *han ich vor die kyrche van Detzem gegeben van wechgen der broderschaft des hilgen bisschoffes* und die Jahreszahl 15^e12. Ein direkter Nachweis auf Johann Sierckse ist nicht gegeben, doch spricht einiges dafür, daß das Buch in seinem Besitz war.

Wigand Mornshausen von Biedenkopf, (1544)–1548 Kantor. Seit 1511 Kanoniker. Die Schreibweise beider Nachnamen ist sehr uneinheitlich: *Morßbusun, Morlachshusen, Morelshusen, Morsbusen, Bydencope, -kap* u. a.; offensichtlich handelt es sich um eine Herkunftsbezeichnung nach dem Ortsnamen Mornshausen bei Biedenkopf. In den Präsenzrechnungen als Kanoniker seit 1511 genannt, 1517 bei der Öffnung des Grabes von Erzbischof Poppo (vgl. § 3, Abschn. A 3 b), 1528 Testamentsvollstrecker des Dekans von Pfalzel, Johann von Lutzerath (K Best. 157 Nr. 131), 1539 als Kapitularkanoniker, Senior und *Succentor* Wortführer der Partei des Maximin Pergener bei der Auseinandersetzung um die Dekanswahl (K Best. 215 Nr. 1072 f.). Noch bezeugt zum 18. Januar 1544 (K Best. 215 Nr. 820). Gestorben als Kantor am 19. April 1548, begraben im unteren Friedhof neben dem Beinhaus (Lib. benefact. Bl. 10r).

Gregor Wolsfeld, bis 1553 Kantor. In den Präsenzrechnungen ist er seit 1527 als Kanoniker bezeugt und starb als Kantor am 22. Juli 1553 (Kalendar StadtBi Trier Hs. 2325/2266; die Exequien sind in den Rechnungen der Fabrik von 1552/53 genannt).

1535 als *Jorgen W.* in Trarbach tätig (K Best. 215 Nr. 816). Daher wohl auch identisch mit dem ohne Nachname bei Wampach, UrkQLuxemburg 10 Nr. 591 S. 859 zum 7. April 1531 bezeugten Kanoniker von St. Simeon *Jorgius*. Bei den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl 1539 gehört er zu Pergener-Partei (K Best. 215 Nr. 1072 f.). Er war Mitglied der Marienbruderschaft im Stift St. Paulin vor Trier (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54v). Am 7. Februar 1543 verleiht Papst Paul III. dem Gregor Wolsfeld, der wohl mit dem Kanoniker von St. Simeon identisch ist, auch wenn eine entsprechende Angabe fehlt, die durch den Tod des Peter Nittel frei gewordene Pfarrei St. Peter und Paul in Steinsel (BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 10 mit Exekutionsmandat vom 10. November).

Wilhelm Widderstein von Biedenkopf, 1568–1583 Kantor. Seit 1530 Kanoniker. Nach dem 8. November 1583 Scholaster. Vgl. § 32.

Jakob Kollmann, 1583–1611 Kantor. Schon 1568 als Kapitularkanoniker bezeugt (K Best. 215 Nr. 198; Turnus), als Kantor seit 1583 (am 15. Juli 1583 noch Kanoniker, am 7. Dezember 1583 Kantor: InventarFWG S. 173 Nr. 123; K Best. 1 C Nr. 105 S. 1 f.), 1589 Senior des Kapitels (K Best. 1 C Nr. 43 S. 503, 508). 1592 wird er in einem Hexenprozeß als Teilnehmer an Hexenversammlungen genannt (StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 480), scheint aber nicht weiter von der Inquisition verfolgt worden zu sein. Er starb am 28. April 1611 (KL; im Lib. benefact. Bl. 17v am 27. April 1612).

Die Sprache seines Testamentes vom 22. Februar 1611 zeigt ihn als einfachen, bescheidenen Mann. Offensichtlich war er nicht vermögend. Als Verwandte werden ein Winkelbach, wohnhaft in der Simeonstrabe in Trier genannt, von dessen Haus die Hälfte dem Testator gehört, und ein Schwager Marcell Linden, Bote des geistlichen Gerichts zu Trier. Patenkinder sind der Sekretär des Domkapitels Jakob Clotten und der Bürger und „Burteler“ zu Trier Jakob Schwerer. Diese Angaben zeigen, daß Jakob Kollmann kleinbürgerlichen Kreisen Triers entstammte. Als Testamentvollstrecker bestimmte er den Propst von St. Simeon Franz Peter von Hagen und den Scholaster Bartholomäus Wolf. Besonders bedacht wurden neben dem Stift selbst (die KL nennt ihn einen *benefactor ecclesiae*) und den Armen die Dominikaner der Stadt, aus deren Haus Pater Paul sein Beichtvater war. Sein Grab wählte er vor dem St. Katharinen-Altar. Die Grabplatte solle seinen Vor- und Zunahmen enthalten und die Darstellung eines Priesters mit einem Kelch. Hinter dem Grab solle ein Epitaph angebracht werden mit einem Kruzifix und der Darstellung der Gottesmutter und des hl. Johannes (vgl. zum Epitaph § 3, Abschn. A 3 a zum St. Katharinen-Altar). Das Begräbnis solle ohne alle Pracht vollzogen werden und nur einen Tag dauern (K Best. 215 Nr. 1400). Im Liber benefactorum (Bl. 17v) ist angegeben, er habe kurz vor seinem Tod das St. Simeonsstift als Gesamterben zur Verbesserung der Präsenz bestimmt; man habe 700 fl. aus dem Nachlaß erlöst.

Christian Dahlheim (*Dalbemius*), 1639–1650 Kantor. Als Kantor 1639 (K Best. 215 Nr. 1013), als Senior des Kapitels 1646 (K Best. 1 C Nr. 19098) genannt, gestorben am 2. Februar 1650 (KL; Lib. benefact. Bl. 18r).

Johann Binsfeld (II.), 1652–1681 Kantor. Durch Tausch gegen den Altar St. Gertrud in der Krypta von St. Martin in Trier erwarb er 1641 das Kanonikat des Johann Colin, wurde am 24. September 1641 eingeführt und am 8. April 1645 als Diakon als Kapitularkanoniker zugelassen. Seit 1652 ist er als Kantor bezeugt (K Best. 215 Nr. 1101), vermutlich als Nachfolger Dalheims seit 1650. Er starb vor dem 9. April 1681. Nachfolger im Kanonikat

wurde Matthais Enkirch (KL). 1654 verkauft er zusammen mit Johann Monreal, Ratsverwandter und Bäckermeister zu Trier, auch namens der „Mitgeschwister und -brüder“ Margarthea, Willibrord, Irmina und Anna Binsfeld einen Garten in Trier (K Best. 1 C Nr. 14038 Bl. 66v).

Ringsiegel ca 11 × 13 mm: eine einer Vier ähnliche Hausmarke, daneben die Buchstaben J(ohann) B(insfeld) C(antor).

Christian Kneipf, 1687–1730 Kantor. Eingeführt als Kanoniker am 2. Januar 1670; Erwerb der Pfründe durch Tausch mit Franz Peter von Hagen. Dr. theol. (BistA Trier Urk. 1 B 968 a). Seit 1687 als Kantor bezeugt (K Best. 56 Nr. 2101). Wegen seines Alters erhält er 1720 nach 50 Jahren Chordienst eine Teil-Dispens von der Präsenz (KP S. 101). Gestorben am 24. Juli 1730 und am Eingang des Schiffes der Unterkirche begraben. (StadtA Trier Hs. 1795/931 Bl. 9r und KP S. 71).

Johann Peter Daw/Dau aus Trier, 1730–1737 Kantor. Eingeführt am 19. August 1704 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs auf das Kanonikat des verstorbenen Christoph Neander. Am 2. August 1730 einstimmig zum Kantor gewählt (KP S. 73). Gestorben am 26. März 1737. Nachfolger im Kanonikat Wilhelm Alexander Nikolaus Sonnier (KL).

Subdiakonsweihe am 14. Juni und Diakonatsweihe am 20. September 1710, Priesterweihe am 30. Mai 1711 (BistA Trier, Weiheprotokolle). In seinem am 29. März 1737 eröffneten Testament vom 18. März bestimmte er sein Grab in der Stiftskirche von St. Simeon und richtete dort neben verschiedenen Totenmessen ein Anniversar ein. Als Erben seines übrigen Eigentums bestimmte er seine Verwandten und Diener. Genannt werden zwei Brüder Hubert Dau (dessen Sohn Johann Peter Patenkind des Testators ist) und Vitus Dau, Pastor in Gransdorf (1720–1724 Pastor in Reinsfeld, 1736–1753 in Gransdorf: K Best. 215 Nr. 1585, 1409, 1839, Best. 213 Nr. 763 S. 201), zwei Schwestern Elisabeth und Odilia und ein Vetter Johann Peter Paris, Kanoniker im Stift in Prüm, der auch zum Testamentsvollstrecker bestimmt wird. Erwähnt wird auch ein Portrait mit dem Bild des *herrn öhmen Meyer suns zu Remig* (K Best. 215 Nr. 1409).

Johann Christoph Brixius aus Burgesch, 1737–1740 Kantor. Eingeführt am 21. August 1708 aufgrund einer Nomination seines Onkels (KP S. 124) Christian Kneipf im Turnus. Zur Zeit der Einführung *syntaxista*. Erhielt die Pfründe des verstorbenen Bartholomäus Verhorst. Seit spätestens 1730 Provisor des Hospitals (KP passim). Am 10. April 1737 zum Kantor gewählt (KP S. 430). Gestorben am 30. April 1740. Nachfolger in der Pfründe wurde Johann Matthias Coenen (KL).

Tonsur am 28. Juni 1704, Niedere Weihen am 20. April 1715, Priesterweihe am 11. Juni 1718 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Michael Schergen, 1740–1746 Kantor. Als Kanoniker eingeführt am 16. Februar 1728 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Konrad Wintersdorf aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Kapitularkanoniker seit 21. Juni 1732 (KP S. 195). Am 22. Juni 1737 zum Kellner gewählt (KP S. 445), zum Kantor am 18. Mai 1740 (KP S. 36 f.); zeitweilig auch Hospitals- und Fabrikmeister. Gestorben am 22. April 1746 (KL, KP S. 295). Nachfolger im Kanonikat wurde Damian Hartard Mees (KL).

Wegen der Abwicklung seiner Rechnungstätigkeit als Kellner gab es lange Verhandlungen mit den Erben (KP passim). Schergen stammt aus Weiler in der Pfarrei Wolkringen/Wolkrange südlich Arlon. Beachtenswert ist, daß er die Weihen lange vor dem Antritt des Kanonikats in St. Simeon empfangen hat, nämlich die Tonsur am 2. Juni, die Niederen Weihen und das Subdiakonat am 3. Juni, das Diakonat am 23. und die Priesterweihe am 29. September 1719 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Heinrich Zorn aus Trier, 1746–1747 Kantor. Seit 1710 Kanoniker. Eingeführt am 15. Dezember 1710 als *studiosus poeticae* auf die Pfründe des zu seinen Gunsten resignierenden Georg Jakob Enden (KL). Niedere Weihen am 19. Juni 1714, Subdiakonat am 8. März (Weihetitel: Kanonikat in St. Simeon), Diakonat am 29. März und Priesterweihe am 7. Juni 1721 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1716 ist er erkrankt und darf bei seiner Mutter in der St. Simeonsgasse wohnen (KP S. 2). Kapitularkanoniker seit 21. Juni 1721 (KP S. 129). Spätestens 1730 bis 1739, 1744–1746 Kellner, seit 1734 auch Fabrikmeister (KP). Am 28. Mai 1746 zum Kantor gewählt (KP S. 322). Gestorben am 30. September 1747 an einem Schlaganfall auf der Straße (*via publica*) bei Rehlingen; dort auch begraben (StadtA Trier Hs. 1795/931 Bl. 11v und KL). Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Goswin Lintz.

1726 erhebt Heinrich Zorn Erbansprüche gegenüber Karl Emanuel von Maringh, Sohn des Franz von Maringh und der Katharina Elisabeth geb. Hennhingh, und dessen Ehefrau Anna Sybilla geb. Horn aus dem Nachlaß des verstorbenen Kanonikers von St. Simeon Georg Grüntinger (LA Saarbrücken, Best. Archiv Bübingen, Urk. 111).

Johann Hugo von Gaertz aus Koblenz, 1747–1756 Kantor. Eingeführt am 28. April 1725 durch den Kanoniker Johann Theodor Rüth als Prokurator auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Matthias Esselen aufgrund einer päpstlichen Kollation (KL). Kapitularkanoniker seit 21. Juni 1731 (KP S. 129). Zum Kantor gewählt am 28. November 1747 (KP S. 23), 1749 als solcher und Assessor am Konsistorium zu Trier bezeugt (K Best. 1 C Nr. 12964). Seit sicher 1749 Sekretär des Kapitels (KP passim). Gestorben am 27. Februar 1756. Nachfolger in der Pfründe war Nikolaus Nalbach (KL).

Sohn des Johann Franz von Gaertz, kurfürstlicher Rat und Legat in Regensburg, und der Maria Agnes Trarbach. 1722 Alumne am Germanicum in

Rom, dort Empfang der Niederen Weihen (Nomina alumnorum 129/II 155). In Trier Subdiakonatsweihe mit Weihetitel des Kanonikates in St. Simeon am 3. Juni 1730, Diakonats am 24. März 1731 und Priesterweihe am 12. April 1732 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Das Inventar der Mobilien in der Wohnung des Verstorbenen vom 18./27. März 1756 (K Best. 54 G Nr. 22) nennt u. a. auch 40 Büchertitel, darunter neben lateinischen und französischen Werken auffallend viele in italienischer Sprache (S. 12–16). In der Wohnung hingen eine größere Zahl *bilder und portretten* (S. 23–25). Bei Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 216, wird unter Dekan Johann Nikolaus von Hontheim der Kanoniker J. J. von Gaerz als *propatruus meus* bezeichnet, was sich wohl auf den Herausgeber und Bearbeiter der Dekansliste Christian von Stramberg bezieht.

Wappen: Im Schild 2 Balken (Ringsiegel K Best. 1 C Nr. 12964 zum 22. März 1749).

Karl Theodor Anton von Steinhausen, 1756–1774 Kantor. Kanoniker seit 1744. Seit 1774 Scholaster. Vgl. § 32.

(Johann) Peter Josef (Ignatius) von Hontheim, 1774–1779 Kantor. Kanoniker seit 1750. Dekan seit 1779. Vgl. § 31.

Johann Chrysostomus Nikolaus von Hontheim aus Trier, 1780–1802 Kantor. Eingeführt als Kanoniker am 25. Januar 1764 nach dem Verzicht seines Bruders Johann Jakob mit einer Kollation des Erzbischofs (KL, KP S. 466 und K Best. 1 C Nr. 74 Bl. 224). Kapitularkanoniker seit 1775, Kantor als Nachfolger des am 3. Mai 1779 zum Dekan gewählten Peter Josef von Hontheim. Geboren am 3. Februar 1747 in Trier (Weltklerus S. 161). Tonsur am 29. Dezember 1763, Niedere Weihen am 15. März 1771, Subdiakonats am 14. März, Diakonats am 4. April und Priesterweihe am 18. April 1772 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Sein Onkel, Weihbischof-Dekan Johann Nikolaus von Hontheim, hatte vom Kapitel die Zustimmung erwirkt, als Weihetitel für die Subdiakonatsweihe ein Kanonikat in St. Simeon angeben zu dürfen, ob schon er erst *minor residens* war, wobei der Dekan dem Kapitel gegebenenfalls Schadloshaltung zusicherte (KP S. 289, 291). Nach der Säkularisation Domkanoniker in Trier. Gestorben am 16. Dezember 1817 (Weltklerus S. 161).

§ 35. Das Kapitel (Die Kanoniker)

Die Dignitäre sind hier eingefügt; auf die weiterführenden Angaben in den §§ 30–34 ist verwiesen.

Gerammus, 1048–1071 Propst. Vgl. § 30.

Udalrich, 1048 Scholaster. Vgl. § 32.

Diepald, um 1070 Dekan. Vgl. § 31.

Burchard/Poppo (I.), 1075–1090 Propst. Vgl. § 30.

Gunzelin, 1075–1084/1098 Dekan? Vgl. § 31.

Adalbero, 1075–ca 1100 Kustos. Vgl. § 33.

Wi(n)ricus/Wenrich, um 1075/85 Kanoniker von St. Simeon? In den Querela magistri Paulini wird der *frater Winricus ... qui colit portam Symeonis turribus altam*, als einer von drei Gewährsleuten und Fürsprechern des mit Küchendienst bestraften Scholasters Paulinus benannt. Die vielschichtigen Interpretationen um Datierung, Deutung und Verflechtung der beiden in einer Handschrift aus St. Eucharius-St. Matthias überlieferten Gedichte Querela magistri Paulini und Ecbasis cuiusdam captivi sind hier nicht zu erörtern. Aus der Sicht des – im übrigen in diesen Versen nicht betroffenen – Stiftes St. Simeon ist zunächst lediglich zu notieren, daß ein in St. Simeon wohnender *frater* als Angehöriger der stiftischen Gemeinschaft und wegen der angesprochenen Qualifikation auch im engeren Sinne als Mitglied des Kapitels und damit (in späterer Terminologie) als Kanoniker zu bezeichnen ist.

Urkundlich ist ein Kanoniker bzw. *frater* Winrich des Stiftes St. Simeon in dem in Betracht kommenden Zeitraum – nämlich in der zweiten Hälfte bzw. zu Ende des 11. Jahrhunderts – nicht bezeugt, was aber bei der spröden schriftlichen Überlieferung kein Gegenbeweis ist. Bezeugt sind für Trier aber urkundlich zwei geistliche Personen mit Namen *Wiricus/Winricus*, nämlich zum einen der *prime sedis s. Petri archiscolasticus et bibliothecarius Winricus*, der 1075 eine Urkunde Erzbischof Udos für St. Simeon rekonstruiert (MrhUB 1 Nr. 375 S. 443; *Ego Winricus ... recognovi*), und zum anderen der *corepiscopus Winricus*, der 1085 in einer Urkunde Erzbischof Egilberts, ebenfalls für St. Simeon, – nach Dompropst und Domdekan mit drei weiteren *corepiscopi* – als Zeuge genannt ist (MrhUB 1 Nr. 383 S. 440 f.). Dieser *corepiscopus* wird auch in einer St. Simeoner Fälschung zum Jahre 1097 genannt, doch sind in deren Zeugenliste insbesondere die *corepiscopi* sehr wahrscheinlich der Urkunde von 1085 entnommen, so daß diese Nennung nicht als Beleg gewertet werden kann (MrhUB 1 Nr. 392 S. 448 f.; vgl. Wisplinghoff, Untersuchungen S. 90–92).

Identisch mit dem *archiscolasticus Winricus* von 1075 ist aber gewiß – wenn in der Literatur zu Querela und Ecbasis auch kaum beachtet – der Scholaster *Wenrich (Guenricus)* von Trier, dessen unter dem Namen (bzw. im Auftrag) des Bischofs Theoderich von Verdun verfaßter, auf Juni 1080 zu datierender Brief an Papst Gregor VII. zu den bedeutendsten, inhaltlich ausgewogenen, eigenständigen Schriften des Investiturstreites zählt.

Mit diesem „chronologischen Zwischenglied“ zum *corepiscopus Winricus* von 1085 wird die in der Ecbasis-Diskussion vertretene Unterscheidung von zwei

Personen aber mehr als fraglich, zumal die Urkunden von 1075 und von 1085 beide für St. Simeon ausgestellt wurden. Dem muß nicht entgegen stehen, daß Heinrich IV. einem *Wiricus* ein Bistum in Italien (Vercelli, Piacenza; 1080, 1090) verliehen habe, da es ungewiß ist, ob der Begünstigte überhaupt in den Besitz kam, und er deshalb sehr wohl seine früheren Ämter und Pfründen behalten haben könnte.

Verwirrender ist eher noch ein Eintrag im Nekrolog von St. Simeon (Nekrolog-Fragment sowie in I und II, vgl. § 23) zum 24. April (8. Kal.): *Wiricus archidiaconus Verdunensis. Hic dividuntur 12 sol. de novis domibus, de quibus distribuntur sacerdotibus 16 den., stolariis 6 den. Propinatio et compulsatio.* Die Dignität in Verdun läßt natürlich an die Schrift auf den Namen des Bischofs Theoderich von Verdun erinnern und *corepiscopus* und *archidiaconus* sind im 11. Jahrhundert im Trierischen austauschbare Bezeichnungen. Problematischer ist bei einer Identität die Annahme, daß Wirich als Archidiakon von Trier mit Amt nach Verdun übergesiedelt wäre.

Für die Geschichte des Stiftes St. Simeon bleibt – bei all den hier weiter offen gebliebenen und neu gestellten Fragen –, daß sehr wahrscheinlich um 1075–1085 zur Kommunität des Kapitels ein *frater Wi(n)ricus/Wenricus* zählte und im Stift lebte, der in einem internen trierischen Streit als Schiedsmann benannt wurde, als Trierer Domscholaster Autor einer namhaften Kontrovers-Schrift des Investiturestreites war und – vielleicht im Zusammenhang mit dieser Schrift – Archidiakon in Trier – und später in Verdun? – wurde.

Lit.: Ecbasis cuiusdam captivi, hg. v. Karl Strecker (MGH SS in usum schol.) 1935. – W. Trillitzsch/S. Hoyer, Ecbasis cuiusdam captivi. 1964. – Charles Munier, L'évasion d'un prisonnier. Ecbasis cuiusdam captivi. Introduction, traduction, commentaire et tables (Sources d'Histoire Médiévale) 1998. – Querela magistri Paulini, hg. v. Ludwig Gompf (MittellatJb 4. 1967 S. 91–121); dazu D. Kuijper, Ad Querelam magistri Treverensis (MittellatJb 6.1971 S. 37–44). – Zur Trierer Handschrift, heute in Brüssel, vgl. Petrus Becker, GS St. Eucharius-St. Matthias S. 228 Nr. 379. – Wenrici scolastici Treverensis epistola, hg. v. K. Francke (MGH Lib. de Lite 1) 1891 S. 280–299; mit Übersetzung von Irene Schmale-Ott, Quellen zum Investiturestreit 2 (AusgewQ Frhr. v. Stein-Ausgabe 12b) 1984 S. 68–119 mit Einleitung S. 10–16. – Zur Diskussion mit Lit. Heinz Thomas, Zu Datierung und Interpretation von zwei mittellateinischen Dichtungen aus Trier. Querela magistri Paulini und Ecbasis cuiusdam captivi (JbWestdtLG 2. 1976 S. 109–144).

Poppo (II.), 1085/90–ca 1100 Propst. Vgl. § 30.

Ulrich (*Uodelricus*), nach 1100–vor 1107 Propst. Vgl. § 30.

Petrus Romanus, um 1098 vermeintlich Dekan. Vgl. § 31.

Gottfried von Fallemagne, ca 1107–1124/1128 Propst. Vgl. § 30.

Ludwig, ca 1120 Dekan. Auch Kanoniker? Vgl. § 31.

Albero von Montreuil, 1124/1128–vor 1132/1135 Propst. Vgl. § 30.

Fulmar, (1132/1135) – vor 1152 Propst. Vgl. § 30.

Folmar, 1136 Kustos. Vgl. § 33.

Albert, 1138–1140 Dekan. Vgl. § 31.

Kuno, 1139 und 1140 Scholaster. Vgl. § 32.

Gottfried, 1150 Kanoniker. Auch Dompropst. Er übergibt eine Schenkung seiner Mutter Gerberga in *Herence* (vielleicht Erzen; vgl. § 28) dem Stift St. Simeon zu vollem Eigen (MrhUB 1 Nr. 554 S. 614). Als Dompropst 1126–1162 (vgl. MrhUB Index S. 731; nicht weiter untersucht) bezeugt.

Robert, 1152 Scholaster. Vgl. § 32.

Rudolf (*Radulf*), 1152 Kanoniker (MrhUB 1 Nr. 569 S. 628; in der Zeugenliste an erster Stelle).

Bezelin, 1152 Kanoniker und Priester (MrhUB 1 Nr. 569 S. 628). Sicher identisch mit dem im Nekrolog I zum 9. Mai genannten Priester *Bezelinus*.

Heinrich, 1152 Kanoniker (MrhUB 1 Nr. 569 S. 628).

Balderich, 1152/53–nach 1163 Propst. Vgl. § 30.

Heinrich, 1152–vor 1174 Kanoniker (MrhUB 1 Nr. 569 S. 628). Vor dem 20. Dezember 1174 verstorben. Er hatte einen Weinberg gekauft, den das Kloster St. Irminen/Trier gegen Zins verpachtet hatte, und zugunsten der Armen seinem Stift geschenkt. Gegen diese Eigentumsverfremdung protestierte das Kloster St. Irminen und das St. Simeonsstift verpflichtete sich, den Pachtzins weiter zu entrichten (ebenda 2 Nr. 23 S. 60).

Walter/*Gualter*, 1152–1174 Kanoniker. Seit 1154 Dekan. Vgl. § 31.

Ludwig, 1152 Kanoniker (MrhUB 1 Nr. 569 S. 628. In der Zeugenliste an 6. Stelle). Wohl identisch mit dem Ludwig, der wegen der Streitsache mit dem Propst (vgl. § 27) am 4. März 1155 in Rom ist (MrhUB 1 Nr. 585 S. 643).

Luther, 1152–1159 Kanoniker. Später Dekan? Vgl. § 31.

Dyepexo, 1152 Kanoniker (MrhUB 1 Nr. 569 S. 628).

Ludwig, 1152 Kanoniker (MrhUB 1 Nr. 569 S. 628. In der Zeugenliste an 9. Stelle).

Heinrich, 1155 Scholaster. Vgl. § 32.

Stephan, 1155 Kanoniker. Wegen der Streitsache mit dem Propst (vgl. § 27) in Rom (MrhUB 1 Nr. 585 S. 643).

Arnold (von Vallecourt), 1172–(1181) Propst. Vgl. § 30.

Gerhard, 1172–1197 Kanoniker. Seit 1172 Scholaster, seit 1181 Propst. Vgl. § 30.

Jakob (*Jocelinus*), 1174 Kanoniker. Mag. (MrhUB 2 Nr. 23 S. 60).

Wezelo, 1174–ca 1200 Kanoniker und Kellner (MrhUB 2 Nr. 23 S. 60, Nr. 285 S. 320, Nr. 5 f. Nachtrag S. 336 f.). Angehöriger einer nicht genau faßbaren, aber ohne Zweifel bedeutenden Trierer Dienstmannen- und Schöffenfamilie, die vielleicht zu den von der Brücke in verwandtschaftlichen Beziehungen stand (vgl. Schulz, Ministerialität S. 36 f.; Hans-Jürgen Krüger, Salinenbesitz der Abtei St. Matthias, JbWestdtLG 3. 1977 S. 112–119; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 1 S. 140; Pundt, Metz und Trier S. 248–251). Wezelos Großvater Hunald und sein Bruder Ludwig waren *advocati Trevirenses* (was wohl nicht nur „Vogt“ des Domstiftes heißen kann, wie Schulz meint). Die Eltern Wezelo und Drutwin stifteten die Abrunkuluskapelle beim Trier Dom (MrhUB 2 Nr. 101; vgl. Kdm. Trier-Dom S. 183). Der Kellner Wezelo stand in engerer Beziehung zur Abtei St. Eucharius/St. Matthias (MrhUB 2 wie oben Nr. 285, 5 f. Nachtrag; vgl. Becker, GS St. Eucharius-St. Matthias S. 454). – Hingewiesen sei darauf, daß 1135–1172 ein Domkellner Wezelo/*Guescelo* bezeugt ist (vgl. seine Stiftung an Lifmud und Ernst § 17, Abschn. 5), der ebenfalls in Beziehungen zu St. Eucharius stand (vgl. MrhUB 1 Nr. 481 S. 536, 2 Nr. 15 S. 52), doch reichen die Angaben nicht aus, um die Beziehungen klarstellen zu können. Der Nekrolog I von St. Simeon verzeichnet zum 21. Januar nur einen Wezelo *maioris ecclesie*, womit auch der 1168–1180/1185 bezeugte, mit dem Kellner nicht identische Kantor Wezelo gemeint sein kann. Im Nekrolog von St. Maximin ist zum 31. Juli ebenfalls ein Wezelo, *diaconus et canonicus s. Simeonis, frater nostre congregationis* genannt (Hontheim, Prodrömus 2 S. 982). Hingewiesen sei aber auch auf die Namengleichheit mit dem Propst von St. Andreas/Köln und „Sekretär“ der Hildegard von Bingen Wezelin und damit einer wie auch immer gearteten Verwandtschaft zu Erzbischof Arnold von Trier (1169–1193), die bisher wohl zu wenig beachtet wurde (vgl. Josef Heintzelmann, Hildegard von Bingen und ihre Verwandtschaft. JbWestdtLG 23. 1997 S. 7–88, hierzu S. 49–63).

Warner/Werner, 1174–1185 Kustos. Vgl. § 33.

Folmar, 1179–1180 Dekan. Vgl. § 31.

E(ve)rberus, 1180–ca 1190 Kanoniker und Scholaster. Vgl. § 32.

Peter, 1187–1192 Dekan. Auch Kanoniker? Vgl. § 31.

Hacelo, ca 1190 Kanoniker (MrhUB 2 Nr. 255 S. 295).

Heinrich, ca 1190 und 1212 Kanoniker (MrhUB 2 Nr. 186 S. 226, Nr. 255 S. 295, 3 Nr. 1 S. 2). Vielleicht identisch mit dem zum 5. Februar im Nekrolog I verzeichneten *sacerdos* Heinrich oder mit dem am 5. April gemeinsam mit einem *Adlofus* eingetragenen Subdiakon Heinrich (beide Einträge von Händen Anfang 13. Jahrhundert).

Berwicus, ca 1190 Kanoniker, um 1200 Dekan. Vgl. § 31.

Dietrich von *Frisheim*, ca 1190 Kanoniker (MrhUB 2 Nr. 255 S. 295).

Gerhard, ca 1190 Kanoniker (MrhUB 2 Nr. 186 S. 226, Nr. 225 S. 295).

Erenfrid, ca 1190 Kanoniker. Dann Kantor. Vgl. § 34.

Ernst, ca 1190–1228 Kustos. In St. Simeon mehrfach bezeugt von ca 1190 (MrhUB 2 Nr. 186 S. 226) bis zum 5. April 1227 (ebenda 3 Nr. 309 S. 248). In der letztgenannten Urkunde, in der eine Schenkung von bedeutenderem Besitz in Kasel an das Kloster St. Irminen/Trier genannt wird, ist er auch als Domkanoniker bezeichnet. Als solcher ist er von 1205 (ebenda 2 Nr. 222 S. 261) bis Februar 1228 (ebenda 3 Nr. 339 f. S. 282) nachweisbar. Er rief die ersten Dominikaner nach Trier und überließ ihnen sein Haus in Trier, in dem der erste Konvent eingerichtet wurde (vgl. *Gesta Trev.*, MGH SS 24 S. 399; Marx, *Erzstift* 2,2 S. 437; zur Datierung Kdm. Trier-Kirchen S. 408). Ob er identisch ist mit dem zum 7. März von einer Hand des 13. Jahrhundert im Nekrolog I von St. Simeon eingetragenen Diakon Ernst, muß dahingestellt bleiben.

Robert, ca 1190 Kanoniker (MrhUB 2 Nr. 255 S. 295).

Ludwig, ca 1190–ca 1212 Kanoniker. Priester. Nicht identisch mit dem gleichnamigen Kustos; er steht in der Zeugenliste (Nr. 186) vor diesem (MrhUB 2 Nr. 186, 255, 285, S. 226, 295, 320).

Ludwig, ca 1190 Kustos und Kanoniker. Vgl. § 33.

Konrad (von Oberstein), 1198/1212–1220 Propst. Vgl. § 30.

Walter, 12. Jahrhundert Kanoniker? Als Diakon zum 20. Juni im Nekrolog I von St. Simeon verzeichnet.

Luther, Anfang 13. Jahrhundert Kanoniker? Priester. Mit Todestag 13. Juni im Nekrolog I von St. Simeon von einer Hand Anfang des 13. Jahrhunderts verzeichnet. Nicht identisch mit dem Kanoniker zu 1153–1159.

Gottfried von Meisemburg, 1203–1204/1225 Kanoniker. Aus der Familie des Herren von Meisemburg/Luxemburg, einer Nebenlinie der von Wiltz (vgl. Möller, *Stamm-Tafeln* 2 Tafel 51). 1204 Kanoniker (MrhUB 2 Nr. 217 S. 255); wohl identisch mit dem 1203 als Zeuge genannten *frater capituli* von St. Simeon Gottfried (ebenda Nr. 212 S. 250). 1225 und 1227 als verstorben bezeichnet. Er stiftete mit allodialen Gütern zu Lorenzweiler ein Anniversar in St. Simeon; er ist ein Bruder des Propstes Bertram von Echternach (ebenda 3 Nr. 253 S. 209 und Wampach, *UrkQLuxemburg* 8 Nr. 19 S. 19). Nach Möller auch Kanoniker von St. Paulin (a. a. O.), doch ist eine Quelle dafür nicht bekannt (Heyen, *GS St. Paulin* S. 671).

Wichard, um 1205 Kanoniker. Verwalter (Pensio?) des Stiftsbesitzes in Gladbach (MrhR 2 S. 274 Nr. 992; K Best. 224 Nr. 1). In Nekrolog I von St. Simeon zum 17. Dezember *Wichardus et Wikardus*.

- Elias von Eltz, 1210–1236/1239 Dekan. Vgl. § 31.
- Werner/Warner, 1210–1225 Scholaster. Vgl. § 32.
- Johann, 1210–1216/ca 1225 Kustos. Vgl. § 33.
- Wezelo, 1211 ff. Kantor. Vgl. § 34.
- Sibod, ca 1212 Kanoniker (MrhUB 2 Nr. 285 S. 320).
- Kuno, 1216 und 1223/1225 Kantor. Vgl. § 34.
- Ingebrand/Engebrand, (ca 1190) 1218–1228 Kanoniker. Zu ca 1190 erhält er die Pfarrkirche Mosbach, 1218 ist er Bevollmächtigter des Kapitels im Streit um Hönningen, 1228 kauft er gemeinsam mit dem Dekan ein Haus in Trier, das von beiden als Stiftskurie bestimmt wird (MrhUB 2 Nr. 256 S. 296, 3 Nr. 91 S. 90, Nr. 346 S. 278). Er ist sicher nicht identisch mit dem Propst Ingebrand von Daun.
- Ingebrand von Daun, 1223–1228 Propst. Vgl. § 30.
- Arnold (*Arnulph*), 1223 Kustos. Vgl. § 33.
- Erfo, 1223 Kanoniker (MrhUB 3 Nr. 193 S. 164). Im Nekrolog-Fragment und in I zum 24. März als *sacerdos* verzeichnet.
- Rudolf von der Brücke, 1223–1225 Kanoniker (MrhUB 3 Nr. 193 S. 164, Nr. 254 S. 211). Wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Dompropst, gest. vor 1227 (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 583 f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 431).
- Lambert, 1223–1233 Kanoniker (MrhUB 3 Nr. 193 S. 164, Nr. 485 S. 378), 1233 als Prokurator der Regina, Witwe des Ritters Gerlach von Güls. Todestag 2. Januar, Diakon (Nekrolog I).
- Konrad, 1223–1239/40 Kanoniker (MrhUB 3 Nr. 193 S. 164, Nr. 645 S. 490), Magister (seit 1224: K Best. 92 Nr. 9 = Ausfeld, JbGesLothrG 12. 1900 Nr. 11 S. 23), 1232 und 1234 im Auftrag der Abtei St. Maximin (K Best. 211 Nr. 169 Chirograph; MrhR 2 S. 485 Nr. 1820, S. 557 Nr. 2118; Wampach, UrkQLuxemburg 2 Nr. 265 S. 285), 1239/40 als Schiedsmann in Trier tätig (MrhUB 3 Nr. 645 S. 490), offenbar Rechtskundiger. Wohl identisch mit dem im Nekrolog II von St. Simeon (Bl. 6v) zum 11. Mai genannten Mag. Konrad.
- Johann, 1225 Kanoniker (MrhUB 3 Nr. 254 S. 210).
- Eberhard, 1234/1236 angeblich Dekan. Vgl. § 31.
- Richard von Daun, 1234–1253 Propst. Vgl. § 30.
- Bartholomäus von Gehweiler (*Genvilre*), 1239 Kanoniker (MrhUB 3 Nr. 648 S. 492), bewohnt die St. Thomas-Kurie, an der sein Bruder Heinrich Erbrechte besitzt (vgl. § 3, Abschn. A 5 b). Beide machen eine Stiftung an den Kaplan des St. Marien-Altars. Wahrscheinlich handelt es sich um eine

- Trierer Bürgerfamilie. Ein Anniversar wird 1283 genannt (MrhR 4 S. 241 Nr. 1066; dort auch der Nachname, 1239 nur B.). Im Nekrolog II von St. Simeon (Bl. 8v) am 21. Mai als *diaconus Barth. de Gewilre* verzeichnet, im Nekrolog-Fragment als Nachtrag zum 25. März.
- W., 1240 Kanoniker? Testamentsvollstrecker des Scholasters Werner, dessen Haus in Trier er pachtet; nur als Pastor in Mettnich (*Mettheniche*) bezeichnet (MrhUB 3 Nr. 685 S. 521).
- C(onrad), 1240 und 1244 Dekan. Vgl. § 31.
- Dietrich von Katzenelnbogen, 1240 Kanoniker? Ein *Th. de Cazenelnboge* wird 1240 als Testamentsvollstrecker des Scholasters von St. Simeon W. genannt. Er ist nicht als Kanoniker bezeichnet, könnte aber dem Kapitel angehören, da er ein Haus des Stiftes mietete (MrhUB 3 Nr. 685 S. 521). Vielleicht ist er auch identisch mit dem vor dem 26. Oktober 1263 gestorbenen Kanoniker von St. Kastor/Koblenz Dietrich von *Gacenellene* (Schmidt, Quellen-Kastor 1 Nr. 160 S. 66; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 373 Anm. 363). In der Zusammenstellung der Angehörigen des Katzenelnbogener Grafenhauses bei Demandt (RegKatz 1, Einleitung) ist er nicht genannt.
- Johann von Schaumburg, 1241–vor 1271 Kanoniker. 1265 Kustos. Vgl. § 33.
- Arnold, 1241–1246 Kanoniker (MrhUB 3 Nr. 730 S. 550 und Nr. 880 S. 658).
- C(onrad), 1243–1244 Scholaster. Vgl. § 32.
- Gerhard, 1244 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 1857; fehlt MrhR). Im Nekrolog I als *Gerardus sacerdos* mit Todestag am 2. November verzeichnet.
- Ludwig *Barecon*, 1245 Kanoniker. Der Papst verleiht ihm wegen seiner, seiner Verwandten und Freunde Dienste für den apostolischen Stuhl eine nicht näher bezeichnete *gratia* (MGH Epp 2 S. 566).
- Johann, 1246–1247 Dekan. Vgl. § 31.
- Gottfried von Homburg, 1246–1270 Kanoniker. Sohn des Grafen Theoderich II. von Homburg (vgl. Möller, Stamm-Tafeln 3. 1936 Tafel 94). 1246 als Kanoniker von St. Simeon, Sohn des Grafen von *Altimont* (Hohenberg), päpstliche Provision auf ein Domkanonikat (MGH Epp 2 S. 111 Nr. 147 Anm. 3), das er aber wohl nicht bekommen hat. 1265 Zeuge als Kanoniker von St. Simeon (K Best. 215 Nr. 68; MrhR 3 S. 465 Nr. 2066). 1266 und 1270 für das Hauskloster der Familie, Wörschweiler, tätig (Neubauer, Wörschweiler S. 165 Nr. 201, S. 171 Nr. 278, 280). Todestag 31. Januar (Nekrolog St. Simeon I und II Bl. 2v).
- Friedrich *de Spizze*, 1248–1254 Kanoniker. Bezeugt in vier Urkunden über Schenkungen vom Besitz in Trier, teilweise aus der Erbschaft seines Bruders Herbord, an die Abtei Himmerod (MrhUB 3 Nr. 938 S. 704, Nr. 1107 S. 753,

- Nr. 1130 S. 837, Nr. 1272 S. 926). Aus Ansprüchen der Trierer Ministerialenfamilie *de Ponte* an diesen Erbgütern (Nr. 1130) ist zu schließen, daß die Brüder oder doch Herbords Ehefrau Guda mit dieser Familie verwandt waren.
- Philipp, 1248–1265 Kanoniker (MrhR 3. S. 137 Nr. 608, S. 465 Nr. 2066). Im Nekrolog I von St. Simeon ist mit Todestag 27. Januar ein Philipp, Kanoniker und Diakon, verzeichnet (ebenso Nekrolog II Bl. 2r). 1254 erteilt ein Philipp zusammen mit seinem Bruder Werner den Trierer Schöffen Bonifatius und Werner sowie Walram *de Fonte* seine Zustimmung zu einem Güterverkauf des Heinrich *de Fonte* und dessen Ehefrau Agnes in Trier. Offenbar handelt es sich dabei um nahe Verwandte (MrhUB 3 Nr. 1238 S. 907).
- H(einrich), 1249 Kantor. Vgl. § 34.
- Dietrich von Ulmen, 1249–1262 Dekan bzw. Propst. Vgl. § 30.
- Burchard, vor 1250 Kanoniker? 1207–1242 Dekan von St. Paulin vor Trier. Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 617 f.
- Johann von Laferté-sur-Chiers (*de Firmitate*), 1250 Kanoniker. Aus der Familie der Herren von Laferté, Bruder des Leudemar. Aus dem Besitz dieser Familie hatte er verschiedene Kirchen bzw. Kirchenrechte im Raum Ivoix an der Chiers inne, auf die er zwischen 1237 und 1268 zugunsten der Abtei Orval verzichtete bzw. an denen er ältere Orvaler Rechte anerkannte. Es handelt sich dabei um Giversy, Meix-devant-Virton, Pully und St. Wulfilaich mit Laferté und Lamouilly (vgl. H. Goffinet, Cartulaire de l'abbaye d'Orval. Bruxelles 1879, Register; Kaiser, Archidiakonats Longuyon 1 S. 41 Anm. 1 und S. 167 Anm. 2; H. Müller, Die wallonischen Dekanate S. 62, 66, 141 f., 144, 179 f.; MrhR 4 S. 727 Nr. 2882 f. und S. 729 Nr. 2889). Als Kanoniker von St. Simeon wird er in diesen Quellen nur 1250, 1253 als Domkanoniker genannt (vgl. die genauen Belege bei Kaiser und MrhR). Er ist wahrscheinlich auch identisch mit dem 1284 und 1285 bezugten Mag. und Kanoniker von Ivoix Johann von Laferté, der 1284 und 1285 als erster Offizial des nur kurze Zeit (in Konkurrenz zum Offizialat des Archidiakons von Longuyon) bestehenden Offizialats des Erzbischofs für die *Terra gallica* bezugt ist (MrhR 4 S. 269 Nr. 1192 und S. 289 Nr. 1227; vgl. Michel, Gerichtsbarkeit S. 65).
- Heinrich, um 1250 Kanoniker? In Nekrolog I von St. Simeon sind von Händen der Mitte des 13. Jahrhunderts am 17. März ein *sacerdos* Heinrich und am 29. Juli ein Diakon Heinrich, die Kapitelsmitglieder gewesen sein können, verzeichnet.
- Theoderich, 1. Hälfte/Mitte 13. Jahrhundert Kanoniker. Im Nekrolog I von St. Simeon sind von verschiedenen Händen eingetragen: am 2. März *Theodericus sacerdos*; am 7. März *Theodericus sacerdos et Hadewinis*, schenkte ein Haus bei der St. Thomas-Kapelle, dieser auch Nekrolog II Bl. 4v; am 21. März *[Th]eodericus diaconus*. Eine nähere Zuweisung ist nicht möglich.

- Stephan, 1. Hälfte 13. Jahrhundert Kanoniker? Ohne weitere Angaben als Mag. mit Todestag 31. Oktober in Nekrolog I von St. Simeon eingetragen.
- Sorbanus (?), Mitte 13. Jahrhundert Kanoniker? Als Diakon am 11. August im Nekrolog I von St. Simeon verzeichnet.
- Sifrid, Mitte 13. Jahrhundert Kanoniker? Als Subdiakon ohne weitere Angaben mit Todestag 3. September im Nekrolog I. von St. Simeon genannt. Im Nekrolog-Fragment: *Obiit Syffridus subdiaconus, qui dedit vineam in Noviant.*
- Stephan, Mitte 13. Jahrhundert Kanoniker? Ohne weitere Angaben als Diakon mit Todestag 27. September im Nekrolog I von St. Simeon verzeichnet. Im Nekrolog-Fragment: ... *qui dedit partem domus et vineam infra civitatem sitam* ...
- Rudolf, 1. Hälfte 13. Jahrhundert Kanoniker? Im Nekrolog I von St. Simeon zum 9. April als Diakon zusammen mit Adeleidis verzeichnet. Ein (anderer) Rudolf, ebenfalls Diakon, ist von einer etwas jüngeren Hand zum 28. Januar (mit *obiit*) eingetragen.
- Otto, Mitte 13. Jahrhundert Kanoniker. Als *sacerdos* am 9. März in Nekrolog von St. Simeon verzeichnet.
- Lothar, Mitte 13. Jahrhundert Kanoniker? Als Diakon zum 12. September im Nekrolog I von St. Simeon eingetragen.
- Menkelo, Mitte 13. Jahrhundert Scholaster. Vgl. § 32.
- Matthias de Piro, Mitte des 13. Jahrhundert *scolarius*. Todestag 22. März (Nekrolog I und II Bl. 5v).
- Ludwig, 1254 und 1265 Kanoniker (MrhR 3 S. 260 Nr. 1128 u. S. 465 Nr. 2066). Ein Ludwig, Akolyth, ist mit Todestag 10. November im Nekrolog I von St. Simeon von einer Hand Mitte/2. Hälfte 13. Jahrhundert verzeichnet.
- Eberhard, 1254–1276 Kanoniker, seit 1267 Scholaster, Mag. Vgl. § 32.
- H(einrich), 1255–1270 Dekan. Vgl. § 31.
- Ludwig Sattler (*Sellator*), 1255–1278 Kanoniker (MrhUB 3 Nr. 1315 S. 950; K Best. 215 Nr. 1288/62). Im Testament vom 3. Februar 1274 (K Best. 215 Nr. 75; MrhR 4 S. 8 Nr. 38) werden als Haupterben seine Magd Greta von Dreis (*Dreyse*) sowie deren und seine Kinder bestimmt. Die Schenkung eines Hauses in Trier an das Simeonsstift, die bereits in Ergänzung einer Anniversarienstiftung seines Vaters 1255 vollzogen und 1268 erneuert worden war (MrhUB 3 Nr. 1315 S. 950; MrhR 3 S. 532 Nr. 2352), wird bestätigt. Sein Neffe, der Mitkanoniker Johann von der Palaststraße, erhält insbesondere seine Kurie in der Flanderstraße und das damit verbundene Kollationsrecht an der St. Nikolauskapelle (wahrscheinlich *in ambitu*; vgl. § 15). Ein Legat erhält auch seine Mutter. Testamentsvollstrecker sind die Verwandten, der Mitkanoniker Gottfried Marsilius, die Neffen Schöffe Friedrich und dessen Bruder Tristand sowie Heinrich Pincerna und dessen Bruder Ludwig. Dem Hos-

- pital St. Elisabeth bei St. Maximin vermachte er einen Zins aus seinem Haus *in nova platea* neben seinem größeren Haus (K Best. 211 Nr. 2122 S. 79). – Ludwig gehört zur Trierer Schöffenfamilie Sattler, die offensichtlich mit den Tristand verwandt waren (nach Strasser, Schöffenfamilie Tristand S. 9, war die Mutter der oben genannten Brüder Friedrich und Tristand wahrscheinlich eine Sattler. In der Tristand-Stammtafel bei Schulz, Ministerialität zu S. 80, kann ich dieses Brüderpaar nicht feststellen). Ludwig starb vor 1300 (R. Laufner, Der älteste Zinsrotel des Trierer Klosters St. Maximin. Festgabe für Wolfgang Jungandreas. 1964 S. 40).
- Peregrinus, 1258 Kanoniker (MrhR 3 S. 332 Nr. 1474 f.). Erzbischöflicher Notar und Kanoniker von St. Paulin 1251–1272. Vgl. Heyen, GS St. Paulin, S. 675.
- Richard, 1261–1265 Scholaster. Vgl. § 32.
- Gottfried, 1261–vor 1310 Kanoniker. Seit 1278 Dekan, Mag., Pfarrer von Tressange, Official des Archidiakons von Longuyon. Vgl. § 31.
- Jakob aus der Brotgasse [in Trier] gen. *Helvelinc*, 1262–1272 Kanoniker. Mag., gestorben am 28. August 1273. Sohn des Herbrand (begraben in Himmerod) und der Mechthild. Hat den Bau einer Kapelle bei St. Simeon begonnen und den größten Teil seines Besitzes den Klöstern Himmerod und Weiler-Bettnach vermacht. Eine etwas mysteriöse Zeugenbefragung über sein Testament (MrhUB 3 Nr. 1092 Nr. 1512) ist wohl auf Veranlassung der Abtei Himmerod zustande gekommen (in deren Archiv überliefert: K Best. 96 Nr. 273) und anscheinend gegen die Abtei St. Martin in Trier gerichtet. Er ist sicher identisch mit einem zum 5. September 1262 als Zeuge genannten, aber nur als Mag. Jakob bezeichneten Kanoniker von St. Simeon (StadtA Trier Urk. U 77; fehlt MrhR). In der Wohltäterliste des Hospitals St. Elisabeth bei St. Maximin ist er als Kanoniker von St. Simeon, Mag. Jakob *Hellynch* eingetragen (K Best. 211 Nr. 2122 S. 119).
- Jakob gen. *Obolus*, 2. Hälfte 13. Jahrhundert Kanoniker. Schenkte dem St. Elisabeth-Hospital bei St. Maximin einen Zins (K Best. 211 Nr. 2122 S. 63).
- Arnold von Schleiden, 1264–1274 Propst. Vgl. § 30.
- Johann von Franchimont, 1264(–1282) Kanoniker. Erhält *ob gratam memoriam quondam Simeonis de Franchiremont, canonici Treverensis, ipsius patru*, ein Kanonikat in St. Simeon (C. Dorez, Les registres d'Urbain IV., Paris 1899 f. Nr. 2534). 1266–1282 Domkanoniker in Trier (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 485).
- Nikolaus von Aspelt, 1265–1295 Kanoniker. Mag., Dr. leg., *advocatus* am Officialat Trier, *professor legum*¹⁾ (1277 und 1292: MrhR 4 S. 86 Nr. 379,

¹⁾ Daraus schließt MICHEL, Gerichtsbarkeit S. 141, auf eine Lehrtätigkeit für Notare in Trier, was bei LAUFNER, Codex epistolaris S. 438, zu einer „Lehrtätigkeit in Rechts-

S. 461 Nr. 2058, Schmidt, QuellenKastor 1 S. 166 Nr. 289). 1278 Kanoniker von St. Paulin/Trier (MrhR 4 S. 127 Nr. 573; Heyen, GS St. Paulin S. 677). Verhältnismäßig oft zwischen dem 15. April 1265 (MrhR 3 S. 465 Nr. 2066) und dem 9. März 1295 (MrhR 4 S. 533 Nr. 2385) bezeugt. Todestag 21./22. November (Nekrolog von St. Simeon I und II Bl. 19r). Er ist sehr wahrscheinlich ein Bruder (oder Onkel; so M. Pauly S. 122 mit Anm. 14) des Erzbischofs von Mainz Peter von Aspelt (vgl. C. Wampach, Peter von Aspelt. Seine Herkunft. RheinVjbl. 15/16. 1950/51 S. 293–297; Michel Pauly, Luxemburg S. 121–131 zur Familie).

Wilhelm von Sötern, 1265 Kanoniker, 1287–1288 Propst. Vgl. § 30.

Baldewin, 1365 Kanoniker (MrhR 3 S. 465 Nr. 2066). Vgl. S. 999.

Wiricus von Ham, 1265–1268 Kanoniker. 1265 Bürge für seinen Onkel, den Scholaster von St. Simeon Richard. 1268 Zeuge (MrhR 3 S. 465 Nr. 2066, S. 539 Nr. 2386).

Gottfried aus der Fleischgasse [in Trier], 1265 Kanoniker, Mag. (MrhR 3 S. 465 Nr. 2066).

Gerhard vom Stein (*de Lapide*), 1265–1302 Kanoniker (MrhR 3 S. 465 Nr. 2066 und 4 S. 71 Nr. 312; K Best. 215 Nr. 1288/130). Todestag 8. Dezember (Nekrolog II Bl. 20r).

Johann, 1266 Kanoniker (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 76 Nr. 182). Wohl identisch mit dem in Nekrolog I von einer Hand der Mitte des 13. Jahrhundert zum 21. September verzeichneten Diakon Johann.

Gobolo, 1266 Kanoniker, Mag., Schiedsmann zwischen den Klöstern Himmerod und Echternach (MrhR 3 S. 480 Nr. 2134). Michel, Gerichtsbarkeit S. 22, setzt ihn gleich mit dem 1268 suspendierten Offizial Gobulo (MrhR 3 S. 531 Nr. 2346).

Sibod von der Brücke (*de Ponte*), 1266 Kanoniker (MrhR 3 S. 501 Nr. 2216). 1249 Kanoniker, 1266 Kantor von St. Paulin. Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 658.

wissenschaften in Trier zu St. Simeon“ wird. Dabei handelt es sich bei der Urkunde von 1292 um den Kauf einer Rente in Oberwesel, die nach dem Tod des Nikolaus an das Stift St. Kastor in Koblenz fallen soll; die Urkunde ist auch im Archiv dieses Stiftes überliefert. Von Trier ist keine Rede. Zudem bezeichnet sich der Mag. Johann Lombardus in seinem an der Urkunde von 1276 – in der er mit Mag. Nikolaus von Aspelt als *advocatus* der *curia Trevirensis* als Zeuge genannt ist – überlieferten Siegel ebenfalls als *legum professor* (Wyss, HessUB 1 Nr. 322 S. 242), ist aber nicht Kanoniker von St. Simeon, sondern von St. Paulin/Trier und St. Kastor/Koblenz (vgl. HEYEN, GS St. Paulin S. 677). Man wird das „Professor sein“ hier also gewiß anders zu interpretieren haben. Vgl. auch § 7, Abschn. 3 b.

- Heinrich von Echternach, 1268 Kanoniker (MrhR 3 S. 539 Nr. 2386). Ob identisch mit dem 1274–vor 1299 bezeugten gleichnamigen Kustos von St. Kastor/Koblenz (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 124 Nr. 230 und S. 176 Nr. 312; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 126)?
- Anselm, 1271–1283 Kantor. Vgl. § 34.
- Konrad (*Pittipas*), 1271 Kanoniker, 1284–nach 1302 Kantor. Vgl. § 34.
- Gottfried Marsilius, 1274 Kanoniker, Verwandter des Kanonikers Ludwig Sattler (MrhR 4 S. 8 Nr. 38).
- Johann von der Palaststraße [in Trier], 1274–1281 Kanoniker. Erhält 1274 im Testament seines Onkels, des Kanonikers Ludwig Sellator, das Kanonikahaus in der Flanderstraße mit dem damit verbundenen Patronat über den Altar der St. Nikolauskapelle. 1281 Zeuge (MrhR 4 S. 8 Nr. 38 und S. 186 Nr. 816). Im Nekrolog I von St. Simeon ist er am 17. September als Diakon verzeichnet; Nekrolog II (Bl. 15v) verzeichnet einen Zins aus dem Haus *Schyverey*, das seinem Vater Sibod gehörte. Er ist Angehöriger einer der Trierer Schöffenfamilien.
- Wilhelm, 1275–1278 Dekan. Vgl. § 31.
- Bertold von *Sothran*, 1276 Kanoniker (MrhR 4 S. 71 Nr. 312).
- Engelbert, 1276 Kanoniker, Mag. (MrhR 4 S. 71 Nr. 311). Todestag 13. August (Nekrolog I und II Bl. 13v).
- Peter von der Fleischgasse [in Trier], 1281–1306/1311 Kanoniker (MrhR 4 S. 186 Nr. 816). 1286 Beauftragter für eine Subsidienerhebung beim Klerus (ebenda S. 301 Nr. 1328). 1306 vermacht er, wegen Schwäche bettlägerig, Dekan und Kapitel alle seine Habe (K Best. 215 Nr. 174), 1311 Rentenkauf des Kapitels für sein Anniversar (ebenda Nr. 108). Todestag 26. Januar, Memorie 24. Juli (Nekrolog I und II Bl. 2r, 12v). Zur Familie vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit 1 S. 78 f. und 2 S. 480 f.
- Reiner von Altendorf, 1283 Kanoniker; vielleicht auch schon tot. Bewohnte zusammen mit dem Kantor Anselm eine Kurie in der Flanderstraße (MrhR 4 S. 241 Nr. 1066).
- Johann, 1283 Kanoniker (MrhR 4 S. 248 Nr. 1100). Wohl identisch mit dem im Nekrolog I zum 5. März verzeichneten Diakon Johann.
- Nikolaus gen. Rorich, 1284 Kanoniker (MrhR 4 S. 265 Nr. 1174).
- Jakob von Beckingen, 1284–1307 Kanoniker. Seit 1300 Propst. Vgl. § 30.
- Jakob von Wintrich, 1283–1327 Kanoniker. Seit 1307 Kustos. Vgl. § 33.
- Peter von Aspelt, 1286–1297 Scholaster. Vgl. § 31.
- Nikolaus von Hönningen (*Hoingen*), 1286 Kanoniker. Beauftragter bei der Subsidienerhebung vom Klerus (MrhR 4 S. 301 Nr. 1328).

Albert/Abelo, 1289, 1306 Kanoniker. 1310–1318/19 Dekan. Vgl. § 31.

Winand von Boppard, 1291–vor 1337 Kanoniker. 1291 Vertreter einer Adelsgruppe von Schöneck/Hunsrück, von Boppard, von Lahnstein in einem Prozeß gegen das Domkapitel Trier wegen des Hofes Thür (MrhR 4 S. 429 Nr. 1919, S. 432 Nr. 1929, S. 433 Nr. 1935). Sohn des Kuno von Boppard. 1323 überträgt er dem Kapitel einen Zins aus dem Zollhaus zu Boppard (K Best. 215 Nr. 150). Vor 1327 verkauft er ein Haus in Koblenz (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 297 Nr. 550). 1337 ist er tot (K Best. 1 A Nr. 3941; auch Best. 215 Nr. 284 u. 406). Im Nekrolog II von St. Simeon ist er ohne Bezeichnung als Kanoniker, aber mit dem Zins aus Boppard verzeichnet (Bl. 6r, 13r, 18v) und zwar mit Todestag 4. April und Memorie am 4. August und 11. November.

Jakob Drutwini, 1291–vor 1327 Kanoniker, seit 1322 Kantor. Vgl. § 34.

Nikolaus von Wied, 1293–1300 Kanoniker. 1293 erwirkt er von Trierer Bürgern einen auf Häusern belasteten Zins, den er dem Stift St. Simeon für das Anniversar des Friedrich von *Seylbeim* übereignet (K Best. 215 Nr. 94; MrhR 4 S. 482 Nr. 2152). 1298 in die Streitsache Hönningen (§ 28) verwickelt (ebenda S. 611 Nr. 2375). 1300 *senior capituli* (Struck, Lahn 1 S. 40 Nr. 70). Todestag 28. Mai (Nekrolog I und II Bl. 9r; 3 Memorien).

Siegel: spitzoval, im Mittelfeld ein Lebensbaum, der von einer Hand gehalten wird, rechts ein Vogel, links eine Sonne. Umschrift: S[igillum NIC]H(o-
l)AI DE WI...[SI]MEO(n)IS T(re)VE... (K Best. 215 Nr. 94; Abb. Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 81/12).

Eberhard, 1294–1300 Kustos. Vgl. § 33.

Tristand (I.), 1295–vor 1302 Dekan. Vgl. § 31.

Tristand (II.), 1296/1306–1332 Kanoniker, 1327 u. 1329 Kellner. Als Kanoniker in Trier erstmals bezeugt zum 23. Januar 1306 (K Best. 215 Nr. 174), dürfte aber identisch sein mit dem 1296 bei der Deutschen Nation in Bologna immatrikulierten Kanoniker gleichen Namens (Friedländer S. 46). Die letzte Testamentsergänzung stammt vom 10. März 1332 (K Best. 215 Nr. 274), eine urkundliche Erwähnung vom 1. Dezember 1331 (ebenda Nr. 220 f.); dem steht eine Quittung für die Testamentsvollstrecker vom 1. August 1331 entgegen (ebenda Nr. 428), doch muß hier ein Irrtum des Schreibers vorliegen. Tristand starb am 17. März 1333 (Nekrolog II Bl. 5r und 22v; zwei Memorien in jedem Monat). Als Kellner nur 1327 und 1329 bezeichnet (ebenda Nr. 208 f., 291).

Er ist ein Angehöriger der Trierer Ministerialen- und Schöffenfamilie der Scholer/Tristand (zur Genealogie vgl. die Anmerkung bei Tristand (I.) in der Liste der Dekane). Aus verschiedenen Angaben (K Best. 215 Nr. 183, 274, 276, 391) ist ersichtlich, daß er ein Sohn des Tristand aus der Simeonstraße

war und wohl Neffe des Dekans Tristand (I.). Seine Schwester Anna († 1309) war mit dem Knappen Johann *Harnach* von *Bytperhe* verheiratet. Ein Bruder ist Jakob Hunt, verheiratet mit Biela; deren Söhne sind Johann, Mönch in St. Martin/Trier, und Tristand, Kanoniker von St. Simeon (s. III.). Kinder eines anderen Bruders oder einer Schwester sind der Schöffe Tristand aus der Simeonstraße (1333) und *Merthyn*, die mit dem Schöffen Heinrich Botton verheiratet war. Wahrscheinlich sind auch die Testamentsvollstrecker Peter von Pfalzel, Propst von St. Paulin, und Gottfried von Rodemacher, Propst von St. Simeon, Verwandte. Das Testament vom 19. Oktober 1331 mit Ergänzungen vom 29. November 1331 und 10. März 1332 (K Best. 215 Nr. 274) nennt neben den üblichen kleinen Legaten an Trierer Klöster und Hospitäler sowie Geschenken an Verwandte Anniversarienstiftungen und größere Zuwendungen in St. Simeon und St. Paulin sowie am St. Antonius-Altar in St. Simeon, an dem Tristand schon 1318 unter ausdrücklichem Verzicht auf Kollationsrechte eine Pfründe eingerichtet hatte (K Best. 215 Nr. 187 und Nr. 189) und dessen Vikar Nikolaus auch Testamentsvollstrecker wurde (er bezeichnet Tristand als *dominus meus*: ebenda Nr. 280). Sein Grab wählte Tristand in St. Simeon *apud introitum chori s. Johannis inter altaria Trium Regum et s. Barbare*. Sein Besitz bestand vornehmlich aus Renten in Trier, Zewen und Kenn. Mit der Ausführung der letztwilligen Verfügung ließen sich die Testamentsvollstrecker Zeit; 1336 erklärte der Mit-Exekutor Vikar Nikolaus, alle Gewissensverantwortung wegen der noch nicht vollzogenen Anordnungen treffe nicht ihn, sondern Propst Gottfried (K Best. 215 Nr. 280). Vielleicht hängt es damit zusammen, daß der genannte Propst 1348 bzw. 1352 ein Anniversar für Tristand stiftete (ebenda Nr. 406 u. 421).

Gerlach von Isenburg, 1296–1306/1315 Kanoniker. 1296 ist ein Prozeß zwischen Gerlach, Kanoniker von St. Simeon, und Philipp von Schöneck/Hunsrück um die Propstei Münstermaifeld noch nicht entschieden. Erzbischof Boemund verleiht daher die zu dieser Propstei gehörende Kirche zu Moselkern, die durch den Tod des Domscholasters Luther vakant ist, dem Gerlach (MrhR 4 S. 571 Nr. 2546; K Best. 144 Nr. 90). 1306 verkaufen Gerlach, Kanoniker von St. Simeon, und Theoderich, Ritter, Brüder und Herren von Isenburg, die von Trier lehnabhängige Vogtei Ochtendung an den Erzbischof von Trier (K Best. 1 A Nr. 245; CDRM 1 Nr. 25 S. 116).

Siegel: rund, 25 mm, Wappensiegel, im Schild ein Adler. Umschrift: S(i-gillum) . GERLACI . DE . ISINBVRG . Guter Abdruck von 1306 (s. o.); typisches Adelsiegel. Auch der Bruder Theoderich/Dietrich hat einen Adler in seinem Wappensiegel. Daraus folgt, daß diese beiden Brüder der Linie Isenburg-Kobern angehören und die Vogtei Ochtendung wahrscheinlich eine Erbschaft von den edelfreien Herren von Kobern ist. Die Stammlinie Isenburg hat (in verschiedener Tingierung) zwei Balken im Wappen. Vgl. Möller,

Stamm-Tafeln 2, hierzu S. 135. Ein auch 1306 (K Best. 35 Nr. 12) mit seinem Bruder Salentin, *dominus de Isenburg*, bezeugter *prepositus* Theoderich könnte Propst in Münstermaifeld gewesen sein (so Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Liste der Pröpste zu 1303–1315), doch kann dieser nichts mit dem Kanoniker von St. Simeon zu tun haben, weil der Bruder Salentin im Siegel ein Wappen mit dem Isenburgischen Doppelbalken führt.

Thomas, 1296 Kanoniker. Erhebt Ansprüche auf die Pfarrkirche in Schillingen (MrhR 4 S. 571 f. Nr. 2547, 2553).

Arnold, 13. Jahrhundert Kanoniker? Als *sacerdos* zusammen mit *Deodericus laicus* und dessen Ehefrau Seburgis in Nekrolog I zum 18. Januar eingetragen (auch Nekrolog II Bl. 1v). Nicht als Kanoniker bezeichnet.

Arnold, 13. Jahrhundert Kanoniker? Als Pleban von Hönningen zum 25. Juni im Nekrolog I eingetragen, nicht als Kanoniker bezeichnet (auch Nekrolog II Bl. 11r zum 27. Juni).

Berwicus, 13. Jahrhundert Kanoniker? Im Nekrolog I als Subdiakon von einer Hand der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zum 16. März eingetragen.

Ludwig von Leutesdorf (*Lodenstrof*), 13. Jahrhundert Kanoniker? Im Nekrolog I zum 2. August als Diakon verzeichnet.

Simon, 13. Jahrhundert Kanoniker und Kustos? Vgl. § 33.

Issenbard, 13. Jahrhundert Kustos. Vgl. § 33.

Warner, 13. Jahrhundert Kanoniker? Als Subdiakon zum 27. März in Nekrolog I eingetragen.

Heinrich von Jüdemerstraße [in Trier] (*de Jud[en]mur*) um 1300 Kanoniker. Mag., Todestag 26. Oktober (Nekrolog-Fragment sowie I von einer Hand Ende 13./Anfang 14. Jahrhundert; Nekrolog II Bl. 17v).

Johann Button/Botton von Trier, 1300–(1351) Kanoniker. Aus Trierer Ministerialen- und Schöffenfamilie. Beauftragt am 12. Februar 1300 als Kanoniker von St. Simeon den Wirich von Winneburg mit der Erhebung der Einkünfte seiner Kirche in Ediger, da er selbst daran gehindert sei (MrhR 4 S. 665 Nr. 1292). Am 24. Dezember 1306 erhält er als Kleriker und Familiare König Albrechts eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründe am Domstift Trier, unbeschadet des Besitzes bepfründeter Kanonikate in Basel und St. Simeon/Trier, eines Archidiakonates in Basel, der Pfarrkirchen Kirchhofen/Diözese Basel, Peffingen und Ediger/Diözese Trier (letztere strittig), mit rückwirkender Dispens wegen der Kumulierung und des Nichtempfangs der Priesterweihe, jedoch mit der Auflage, bei Erlangung des Kanonikats in Trier auf das Archidiakonatsamt und eine der Pfarrkirchen zu verzichten (Sauerland, VatReg 1 S. 91 Nr. 190). Am 23. Oktober erhält er als Kanoniker zu Basel und Neffe des Erzbischofs Peter von Mainz die päpstliche

Reservation einer Dignität in Stadt und Diözese Trier, unbeschadet des Besitzes eines bepfründeten Kanonikates in St. Simeon, einer Provision auf ein Domkanonikat in Trier, des Prozesses wegen der Pfarrkirche Ediger und des Besitzes der Pfarrkirche Kirchhofen (ebenda S. 102 Nr. 210). Das Trierer Domkapitel erhob offensichtlich Einspruch gegen die päpstliche Provision von 1306 bzw. die Reservation von 1307, da es am 26. April 1308 Beauftragte ernannte, die in der Sache des Johann Botton an den Papst appellieren sollten (K Best. 1 D Nr. 222). Wahrscheinlich ging es dabei, ähnlich wie bei Peter von Aspelt, um die ritterbürtige Abstammung. Dessen unbeschadet ist Johann aber seit sicher 1319 im Besitz des Trierer Archidiaconats Tholey (im Testament Peter von Aspelts: RegEbMainz 1 S. 402 Nr. 2086 § 25. Johann erhält 100 Mk., einen Becher und einen Ring) und darin auch bis 1350 bezeugt (K Best. 1 D Nr. 518–521). Das Kanonikat in St. Simeon wird nach 1307 nicht mehr genannt, doch ist anzunehmen, daß er es bis zu seinem Tod behalten hat. Johann besaß ferner die Propsteien von St. Marien in Erfurt und von Aschaffenburg (vor 1344; vgl. Sauerland, VatReg 3 S. 141 Nr. 362 f.) und Domkanonikate in Mainz (seit 1319, s. o.) und Speyer (1351, s. u.). All diese Pfründen hat er sicher Peter von Aspelt zu verdanken, dessen Schwester der Trierer Schöffe Heinrich Botton geheiratet hatte und die Johanns Mutter war (vgl. mit Lit. Schulz, Ministerialität S. 126). Johann starb am 15. Juli 1351 (Nekrolog St. Simeon II Bl. 12r; ebenso Nekrolog Domstift Speyer) – F. X. Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer 1. 1852 S. 619 Anm.; dort auch als Domkanoniker von Speyer; Memorie im Nekrolog von Liebfrauen/Trier am 5. Oktober (K Best. 206 Nr. 102). Er wird in den Urkunden oft als Johann von Trier bezeichnet. Vgl. auch Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 433 f.

Eberhard, 1302–1303 Dekan. Vgl. § 31.

Dietrich von der Palaststraße, 1302–1315/1331 Scholaster. Vgl. § 32.

Ernst, 1306 Kanoniker, Zeuge (K Best. 215 Nr. 174). 1309 verzichtet er auf die Pfarrei Waldbredimus, für die er vom Kloster Marienthal/Luxemburg als Patronatsherr präsentiert worden war, zugunsten des Johann von Kallenfels (K Best. 231,47 Nr. 8; vermutlich war das Patronatsrecht strittig).

Ludwig Spiegel (*Species*)/von Trier, 1309–1316 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 184), prozessiert 1315/16 wegen des St. Erasmus-Altars im Dom zu Trier (K Best. 1 D Nr. 259, 266; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 1 S. 236 Anm. 373).

Theoderich *Vleysch*, 1310–1322 Propst. Vgl. § 30.

Nikolaus von Rodemachern, 1314–1340 Kanoniker. Seit 1331 Dekan. Vgl. § 31.

Reiner von Rodemachern, 1314–1322 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 271, 187, 189, 272). Auch Kanoniker in Liebfrauen/Trier; dort Anniversar am

24. November (Nekrolog Liebfrauen: K Best. 206 Nr. 102). Testament vom 20. April 1322 (K Best. 215 Nr. 272). Bedacht werden die kleineren Klöster und die Hospitäler in Trier, die Klöster der Stadt Luxemburg, das Kloster Bonneweg und das Stift Kyllburg. Der Besitz besteht mit Ausnahme eines Hauses in Luxemburg ausschließlich in Geld und Mobilien, darunter viel Silbergeschirr und u. a. einem *sorthocium* (Würfelspiel?). Testamentsvollstrecker sind der Guardian der Minoriten in Trier Heinrich von Remich, der Kantor von St. Simeon Johann, der Kanoniker Nikolaus von Rodemachern sowie Gottfried von Püttlingen und Jakob von Dalheim. An Verwandten werden genannt (vgl. dazu die Angaben bei Propst Gottfried und Dekan Nikolaus von Rodemachern) eine Ida von R. und deren Söhne Nikolaus, Kanoniker von St. Simeon, und Egidius v. R.; die Brüder Philipp und Tilmann v. R.; eine Schwester NN *de Keckenem* (wohl Cattenom) und deren Sohn *Reynekin* v. R.; ein Bastard-Sohn seines Bruders namens Heinrich; Heinrich v. R., Mönch in St. Matthias, und Walter, Dekan in *Altstorf*. – Diese Angaben und das Wappen (s. u.) zeigen, daß Reiner nicht direkt mit Propst Gottfried und Dekan Nikolaus verwandt ist, aber auch nicht der Familie der Edelfherren entstammt (vgl. dazu bei Propst Gottfried), sondern einer weiteren (Burgmannen-?) Linie angehört. Er wird eine Generation älter sein als Gottfried und Nikolaus und hat diesen vielleicht die Beziehung zu St. Simeon geschaffen.

Siegel: rund, ca 22 mm; im Siegelfeld ein Baum? Bruchstück eines Abdrucks von 1322 (K Best. 215 Nr. 272).

Matthäus von Eich, 1314–1328/1347 Kanoniker. Als Kanoniker von St. Simeon bezeugt vom 13. Mai 1314 bis zum 23. Februar 1328 (K Best. 215 Nr. 271 und 143), doch hat er wohl bis zum Tod die Pfründe behalten. Seit 1318 Domkanoniker, 14. Dezember 1334 bis 3. Oktober 1347/1. Februar 1348 Domdekan zu Trier (Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2 S. 457). Angehöriger der Herren von Eich (vgl. Möller, Stamm-Tafeln NF 1 S. 22 Tafel 13).

Johann von Bonn (*de Bunna*), 1314–1319 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 271 und 194). Bruder des Dekans Albert (s. dort).

Eberhard Sauvage von Massu, 1314–1330 Kanoniker. Seit 1315 Scholaster, seit 1324 Propst. Vgl. § 30.

Heinrich Burchardi (= des Burkhard) von Luxemburg, 1310–nach 1315/ vor 1333 Kanoniker. 1310 Kanoniker von St. Simeon und Generalvikar Erzbischof Balduins (K Best. 210 Nr. 193; vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit 1 S. 272 Anm. 194; Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 57–60; Michel Pauly, *Luxemburg*, zur Familie S. 89–97, zu Heinrich S. 91). Am 21. September 1315 mit eigenem Kleriker Arnold von Mesenich bezeugt (K Best. 215 Nr. 187). Am 29. Juli 1333 als verstorben bezeichnet, Mag. Der Konkanoniker Wilhelm Howas stiftete für ihn in der Kirche zu Enschrigen ein Anniversar (ebenda

Nr. 279). Todestag 15. Dezember, Memorie 15. Juni (Nekrolog II Bl. 10r und 20v).

Wilhelm Jakelonis Drutwini, 1315–1348 Kanoniker. Bezeugt seit 21. September 1315 (K Best. 215 Nr. 187). Stiftete schon 1338 ein Anniversar am St. Georg-Altar (ebenda Nr. 247). Gestorben am 21. Dezember 1348 (Nekrolog II Bl. 22v; Nachfolger in der Pfründe Thomas *Galicus*).

Testament vom 15. September 1347 (K Best. 215 Nr. 287 mit Ergänzung vom 11. Juni 1348: Nr. 288). Sein Grab wählt er in St. Simeon. Legate sind individuell gestreut an die Kapellen St. Georg und St. Bartholomäus bei St. Simeon, das Liebfrauenstift in Trier, die Abtei Echternach, die Pfarrkirche in Bickendorf, deren Rektor er war, die Kartause in Trier, das Domstift, die Minoriten, Augustiner und Karmeliter in Trier, die Hospitäler und die beiden Leprosenhäuser in Trier und schließlich die *Knappin*-Bruderschaft in Trier. Eine besondere Spende wird für die Armen gestiftet, die am 1., 3., 7. und 30. Tag seines Todes verteilt werden soll. Reich bedacht wird sodann seine Magd Heylwin und besonders deren Enkel Hennekin, der Sohn der Agnes, der noch Schüler ist und *iuxta mei conceptionis* Priester werden soll. An Büchern ist nicht viel genannt (Missale, Brevier, Liber decretalium). Zu bemerken ist, daß er einen eigenen Kleriker, Thomas, hatte. Von Verwandten sind genannt: der Vater ist Jakelo Drutwini (so 1347: K Best. 215 Nr. 344); ein Onkel war der verstorbene Kantor Jakob Drutwini. Brüder sind Johann Jakelonis, 1347 Dekan von St. Simeon (vgl. auch dort § 31), Arnold, Konrad (schon genannt 1347; Ehefrau Elisabeth), Paulinus (Mönch), Friedrich und Joffrid. Eine Schwester heißt Katharina. Gobelin von *Vulbach* ist ein Verwandter. Testamentsvollstrecker sind der Bruder Johann, der Kantor von St. Paulin Gerhard von Bastogne, der Trierer Anwalt Mag. Gottfried von Münster, der Notar Isenbard von Tremereyo. Dem Bruder Johann wird z. T. freie Verfügung überlassen. Dieser stiftet dann auch in Liebfrauen ein Anniversar für Wilhelm und Nikolaus von *Vulbach* (s. o.; Nekrolog Liebfrauen/Trier zum 26. Januar). Das Testament weicht in vielen Punkten vom üblichen Rahmen ab und zeigt eine ausgeprägte Individualität. Die Wahl der Testamentsvollstrecker läßt vermuten, daß Wilhelm zu dem Juristenkreis der Balduinzeit gehörte, auch wenn er nicht zu Ämtern gelangte.

Wilhelm *Vellechin*, 1315–1332 Kanoniker. Erhält 1315 ein Legat im Testament des Kanonikers Theoderich von Machern (K Best. 215 Nr. 187). In seinem eigenen Testament vom 14. Mai 1332 (ebenda Nr. 277) ist bestimmt, daß sein Haus zur Feier eines Anniversars an die Vikare und Kapläne fallen soll. Alles übrige soll sein Testamentsvollstrecker, der Vikar Konrad, regeln. Merkwürdig ist, daß kein Kanoniker als Zeuge genannt ist, sondern nur drei Vikare. Tot am 21. November 1332 (ebenda Nr. 278). Anniversar am 25. Juli (Nekrolog II Bl. 12v; Memorien ebenda Bl. 7v, 11r, 12v, 17v).

Heinrich vom Adler (*de Aquila*), 1315–1326 Kanoniker. Mag., bezeugt seit 21. September 1315 (K Best. 215 Nr. 187), Todestag 13. März 1326 (Nekrolog II Bl. 22v; Anniversar am 9. März: ebenda Bl. 4v). 1316 Testamentsvollstrecker des Dekans Albert (K Best. 215 Nr. 188). Der Zuname ist vermutlich ein Hausname in Trier (Bruder Friedrich 1328 in der Flanderstraße: ebenda Nr. 311).

Dietrich (Theoderich) von (Greven-)Macher, 1315 Kanoniker. Testament vom 21. September 1315 (K Best. 215 Nr. 187), in dem die Brüder Clamann, Johann, Heinrich und Gerhard, Scholaster zu Namur, eine Schwester, Nonne in Marienthal, und eine Tante Beatrix, Nonne in Bonneweg, genannt werden, ferner eine Magd und ein *famulus* und als Testamentsvollstrecker neben der gen. Tante und dem Scholaster von St. Simeon, Theoderich, der Metzzer Kanoniker Philipp von Luxemburg. Aus umfangreichen Besitzungen in Grevenmacher, Machtum und Wincheringen erhalten Legate u. a. die Stifte und Klöster St. Simeon, Marienthal und Bonneweg, die Trierer Bettelordensklöster und die Kirche zu Grevenmacher. Im Nekrolog-Fragment Anniversar zum 18. Oktober mit reicher Präsenzstiftung.

Peter von Pfalzel, 1317–1331/32 Kanoniker. 1319–1331 Dekan, 1331–1332 Scholaster. Vgl. § 31.

Johann Parix, 1320–1340 Kanoniker. Seit 1322 Kantor. Vgl. § 34.

Philipp von Dudeldorf, 1323–1332 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 157; Nekrolog II Bl. 22v). Seit 1327 Scholaster von St. Paulin. Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 646.

Wilhelm Howas, 1323–1333 Kanoniker. Bezeugt seit 30. Juni 1323 (K Best. 215 Nr. 214), gestorben am 12. August 1333 (Nekrolog II Bl. 22v; Anniversar am gleichen Tag, ebenda Bl. 13v, mehrere Memorien).

Sohn des Trierer Schöffen und Ministerialen Jakob Howas (K Best. 215 Nr. 159; vgl. zur Familie Schulz, Ministerialität S. 118 f.). Testament vom 29. Juli 1333 (K Best. 215 Nr. 279): Legate erhalten nur kleinere Klöster und Hospitäler in Trier; Anniversarien werden außer in St. Simeon in der Kirche zu Enschringen/Diözese Metz gestiftet. Der nicht unbedeutende Besitz in Trier, Euren und Kenn (darunter Felder zur Salzgewinnung) und viel Schmuck fällt zum größeren Teil an seinen Bruder Ordolf, Schöffe zu Trier. Bedacht werden ferner ein Bruder Johann, zwei Schwestern Katharina und Maria, eine verwandte Nonne Lucia, eine Magd und ein Diener sowie die Testamentsvollstrecker (neben dem Bruder Ordolf) Johann Parix, Kantor von St. Simeon, und der Trierer Burdekan Anselm, und schließlich der Kleriker Konrad von Echternach, sein Prokurator Gerlach von Veldenz und der Vikar Heinrich von Diebach.

- Richard von Daun, 1325–1362 Kanoniker. Seit 1344 Kustos. Vgl. § 33.
- Johann von Zeltingen (*de Celtanc*), 1325(–vor 1334) Kanoniker. Mag., seit 1311 als *advocatus Trevirensis* bezeugt (K Best. 215 Nr. 147), 1325 auch als Kanoniker von St. Simeon (Sauerland, VatReg 1 S. 389 Nr. 841; Struck, Lahn 2 S. 178 Nr. 360). Gestorben zwischen dem 19. Oktober 1331 und dem 28. Januar 1334 (K Best. 215 Nr. 274 und 235). Todestag 23. Januar (Nekrolog II Bl. 2v: Mag., *advocatus et can.*).
- Elias von Münstermaifeld (*de Littore*), 1325–etwa 1350 Kanoniker. Entstammt einer Münstermaifelder Schöffenfamilie. Seit 1327 Kaplan Erzbischof Balduins, seit 1328 Inhaber der Propstei von Münstermaifeld. Weitere Pfründen: Kanonikate in Münstermaifeld, St. Paulin vor Trier, St. Florin in Koblenz (Diederich, St. Florin S. 240), Bischofsstein (Stift Karden) und Pfarrei Metternich. Er wird meist als Elias „von Münstermaifeld“ bezeichnet, offensichtlich als Propst dieses Stiftes, scheint aber meist im St. Simeonsstift residiert zu haben. Jedenfalls ist er häufiger in Trier bezeugt (vgl. u. a. K Best. 215 Nr. 206, 240, 301, 305, 434, 1288/85). Für die Stiftsgeschichte sind seine Aufzeichnungen über den Hof in Lehmen und die Rechte in Nalbach von Bedeutung (K Best. 144 Nr. 1426 und 1427; vgl. § 28). Elias gehörte zum engeren Mitarbeiterstab des Erzbischofs Balduin. Vgl. Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 234–238, 251–256, 265, Stammtafel S. 255; Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Liste der Pröpste.
- Matthias Pygon (*Pizoni*/Pyon von Luxemburg), 1325–1327 Kanonikatsbewerber. 1325 päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Simeon aufgrund einer Bitte König Johanns von Böhmen, 1327 bestätigt nach Resignation der Pfarrkirche von Ramslede und unbeschadet eines Kanonikates in St. Maria Magdalena in Verdun (Sauerland, VatReg 1 Nr. 823 S. 382, 2 Nr. 1161 S. 24 und Nr. 1298 S. 80). Zur Familie vgl. Michel Pauly, Luxemburg S. 145–148.
- Johann de *Massu*, vor 1326 Kanoniker. Bruder des Propstes Eberhard *Savage de Massu*. Kauf einer Rente für sein Anniversar (K Best. 215 Nr. 144 mit Rv.), das zum Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt im Nekrolog II (Bl. 13v) eingetragen ist; er ist dort als Kanoniker, Diakon und Rektor der Pfarrkirche von *Malers* bezeichnet.
- Dietrich von Eltz, 1326–1351 Kanoniker. Sohn des Arnold *de Else* (ob Angehöriger des Rittergeschlechtes von Eltz, ist zweifelhaft; nicht bei Möller, Stamm-Tafeln 1 Tafel 26, und dort auch schwer einzuordnen). 1326 erhält er eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon mit Pfründenreservat, unbeschadet des Besitzes eines von seinem Vater in der Kirche zu Niederlehmen dotierten Altares (Sauerland, VatReg 1 S. 440 Nr. 975). In stiftischen Quellen bezeugt seit 25. Januar 1340 (K Best. 215 Nr. 281). Er

erbte von dem Kanoniker Arnold Wolf Besitz und stiftete für diesen 1340 ein Anniversar (ebenda Nr. 285 f.). Letzterwähnung 6. Februar 1348, tot am 1. August 1351 (ebenda Nr. 406, 412; vgl. auch Sauerland, VatReg 4 S. 258 Nr. 659 f. und 5 S. 68 Nr. 188, S. 193 Nr. 516; in der Sammelnotiz des Nekrolog II Bl. 22v ist als Todesjahr ebenfalls 1351 angegeben).

Heinrich (Meinardi) von Luxemburg, 1326–1349 Kanoniker. Seit 1338 Scholaster. Vgl. § 32.

Isenbard *de Actringa* (= Eschringen?), 1327 Kanoniker (nur Vorname), Sohn des Schultheißen von Eschringen. Am 8. März 1327 Aufnahme als Kanoniker (Nekrolog II Bl. 22v). 1329 *de Actringa*, Kanoniker. Päpstliche Reservation eines Benefiziums in der Disposition von Dekan und Kapitel des Domstifts Metz, unbeschadet des Besitzes eines bepfründeten Kanonikates in St. Simeon, in St. Theobald/Metz und des Prozesses um ein Kanonikat an St. Salvator/Metz (Sauerland, VatReg 2 S. 202 f. Nr. 1596).

Heinrich Ulteremair (*Oltermer*) 1328–1383 Kanoniker. 1328 erhält er eine päpstliche Provision auf das nächstfreie Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Simeon, unbeschadet des Besitzes von Kanonikaten mit Pfründenanwartschaften in St. Paulin/Trier und Karden (Sauerland, VatReg 2 S. 142 Nr. 1454). In St. Simeon bezeugt von 1348 bis 1383 als Kanoniker, 1381 Wahlmann bei der Dekanswahl (K Best. 215 Nr. 406, 555 f.). 1350 bestätigt er gegenüber dem Dominikanerinnenkloster in Marienthal/Luxemburg das ihm auf Lebzeit eingeräumte Wohnrecht im Haus „Zum Rindertanz“ in der Flanderstraße in Trier (K Best. 231,47 Nr. 11; zu diesem Haus ebenda Nr. 9 und 10 zu 1330 und 1340). Für St. Paulin und Karden sind weitere urkundliche Zeugnisse nicht bekannt (Heyen, GS St. Paulin S. 682; nicht bei Pauly, GS Karden). Sohn des Johann *Oyltermer* und der Katharina; Geschwister: Else, Ehefrau des Rulkin *de Turri*; Katharina, Ehefrau des Friedrich *de Cruce*; Johann (1373: BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 80 und Sauerland a. a. O.).

Tilmann, 1329 Kanoniker. Sohn des Heinrich und Bruder des Nikolaus von *Menstorf* in Luxemburg. Erhält eine päpstliche Provision auf Kanonikat und Pfründenanwartschaft in St. Simeon (Sauerland, VatReg 2 S. 203 Nr. 1598). Vgl. Michel Pauly, Luxemburg S. 158.

Nikolaus, 1329 Scholaster. Vgl. § 32.

Simon, 1330–ca 1335 Kanoniker. Auch Pleban von St. Laurentius/Trier: als solcher schon 1315 (Marx, GeschPfarreien Stadtdekanat S. 26) und gleichzeitig als Kanoniker von St. Simeon zum 5. Juli 1330 genannt (K Best. 201 Nr. 671/50). Am 3. Februar 1336 tot (K Best. 215 Nr. 314). Todestag 28. April (Nekrolog II Bl. 7v).

Dietrich Hauschildt (*Hawescilt*) vor 1331 Kanoniker. Der Kanoniker Tristand stiftet für ihn am 19. Oktober 1331 eine Memorie (K Best. 215 Nr. 274). Im

- Nekrolog-Fragment sowie in I und II (Bl. 6v) ist sein Todestag zum 8. April notiert, so daß er noch in das 13. Jahrhundert zurückreichen könnte; verschiedene Memorien. Einen Zins aus einem Weinberg schenkt der Kanoniker von St. Simeon Theoderich, *filius domini Hausholdi civis*, dem St. Elisabeth-Hospital bei St. Maximin, den die Karmeliter entrichten müssen (K Best. 211 nr. 2122 S. 84; ohne Datum, Eintrag 2. Hälfte 13. Jahrhundert).
- Nikolaus/Colard von Metz, 1331–1342 Kanoniker. 1340–1342 Kantor. Vgl. § 34.
- Gottfried von Rodemachern, 1331–1352 Kanoniker und Propst. Vgl. § 30.
- Wilhelm von Apach (*Aichpach, Achebach*), seit 1332 Kanoniker. Gestorben am 10. Juli 1332, Anniversar am 11. Juli, das 1340 durch die Trierer Schöffenfamilie gestiftet wurde (Nekrolog II Bl. 11v, 19v, 22v; K Best. 215 Nr. 285 f.).
- Andreas (von Pfalzel), 1335–1351 Kapitularkanoniker. Bruder des Heinrich (von Pfalzel), 1335 wird er im Generalkapitel wegen rückständiger *pensio*-Zahlung bestraft (K Best. 215 Nr. 1289 S. 43). Seit 1338 Dekan des Stiftes Pfalzel, 1351 Dekan von Pfalzel und Kanoniker von St. Simeon (K Best. 215 Nr. 412). Vgl. Stift Pfalzel, Liste der Dekane.
- Heinrich (von Pfalzel), 1335 Kapitularkanoniker. Bruder des Andreas (von Pfalzel). Wird ebenfalls wegen rückständiger *pensio*-Zahlung bestraft (K Best. 215 Nr. 1289 S. 43).
- Johann von Daun, 1336–1351/57 Kanoniker. Seit 1348 Kantor. Vgl. § 34.
- Hugo von Buch, bis 18. Oktober 1339 Kanoniker. Todestag (Nekrolog II Bl. 22v).
- Arnold Wolf, 1339 Kanoniker. Bei einer (aus anderen Zeugnissen nicht bekannten) Visitation des Stiftes St. Simeon durch Erzbischof Balduin war er beschuldigt worden, die Einkünfte der Pfarrkirche Riol zu besitzen, ohne die Priesterweihe empfangen zu haben und ohne dort zu wohnen. Außerdem habe er öffentlich Zinsgeschäfte getätigt und andere, insbesondere mit Geistlichen verbotene Geschäfte betrieben. Der Erzbischof ordnete am 22. November 1339 eine Untersuchung durch den Offizial und gegebenenfalls eine Bestrafung an (Goerz, RegEb S. 82; Stengel, NovAlam S. 430 Nr. 629). Ein Ergebnis ist nicht bekannt. Er starb am 26. Juli 1340 (Nekrolog II Bl. 22v).
- Am 14. Dezember 1340 stifteten der Kanoniker von St. Simeon Theoderich von Eltz und die Trierer Schöffen Bartholomäus *Mentze* und Johann Wolf für ihn und seine Mutter Katharina ein Anniversar in St. Simeon. Dabei ist auch gesagt, daß er sein Grab vor dem St. Barbara-Altar erhalten hatte (K Best. 215 Nr. 285 f.; Memorieneinträge in jedem Monat in Nekrolog II). Er ist ein Sohn des Arnold Wolf (von der Brücke) aus der bedeutenden Trierer Ministerialen- und Schöffenfamilie (Schulz, Ministerialität S. 116).

- Johann Neiß (*Nequam*), 1338–1361 Kanoniker. Seit 1357 Kantor. Vgl. § 34.
- Johann Jakelonis, 1339–1352 Kanoniker. Seit 1341 Dekan. Vgl. § 31.
- Heinrich Kempe, 1340–1370 Kanoniker. 1360–1366 Propst. Vgl. § 30.
- Nikolaus von Bettenberg, 1340–1381 Kanoniker. Seit 1363 Dekan. Vgl. § 31.
- Dietrich Meinfelder (*Meynefelder*), 1340(–1364) Kanoniker. Am 13. Dezember 1340 gelobt er Erzbischof Balduin als Kanoniker am Dom und an St. Simeon Treue und Gehorsam (Stengel, *NovAlam* S. 449 Nr. 663 = K Best. 1 D Nr. 459). Er ist als Domkanoniker von 1331 bis 1364 nachweisbar (K Best. 1 D; 1338 wird er aufgefordert, bis 1340 die Weihen zu empfangen: Blattau, *Statuta* 1 Nr. 34 S. 174; Holbach, *Stiftsgeistlichkeit* 2 S. 536). Im Stift Münstermaifeld ist ein Dietrich Meinfelder, Bruder (?) des Ritters Th. Meinfelder, 1312–1343 mit Todestag 24. September 1343 als Kanoniker bezeugt (Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste), der mit dem hier genannten Dietrich wohl verwandt, aber nicht identisch ist.
- Tristand (III.) *Hunt*, 1340 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 391). Sohn des Trierer Bürgers Jakob Hunt und der Biela, Neffe des Kanonikers Tristand (II.; s. dort), 1331 minderjährig (K Best. 215 Nr. 274). Todestag 9. Dezember (Nekrolog II Bl. 20r).
- Nikolaus von Mensdorf/von Luxemburg, 1341–1367 Kanoniker. Mag.; 1338–1367 Scholaster von St. Paulin. Vgl. Heyen, *GS St. Paulin* S. 646 und 682, ergänzt (Testament vom 8. November 1366 mit Wahl des Grabes in St. Simeon) und korrigiert (Familie von Mensdorf) von Michel Pauly, *Luxemburg* S. 154–158.
- Rorich von Sternberg, vor 1342/43 Kanoniker. Akolyth, Mag. art., Sohn des Ritters Rorich von Sternberg. Ein bepfründetes Kanonikat in St. Simeon wird 1342 als *non obstans* genannt, erworben im Tausch gegen die Pfarrkirche Bockenheim/Diözese Mainz (*Buhnbeym*), stud. theol. in Paris. Weitere Pfründen in Weilburg, Worms, Speyer (vgl. Sauerland, *VatReg* 3 S. 4 Nr. 10, S. 97 f. Nr. 239–241, S. 177 Nr. 456). Es handelt sich um Studienpfründen. Aus St. Simeoner Quellen ist er nicht bekannt. Später Domkanoniker in Trier und Mainz; vgl. Holbach, *Stiftsgeistlichkeit* 2 S. 605.
- Nikolaus *de Lampach*, 1342 Kanonikatsanwärter. Päpstliche Provision auf Kanonikat mit Pfründenanwartschaft aufgrund einer Bitte König Johanns von Böhmen (Sauerland, *VatReg* 3 S. 10 Nr. 23). Als Sohn des Jakob *de Lampach* bezeichnet, so daß er nicht, sofern nicht ein Irrtum vorliegt, mit Nikolaus Henrici von Limpach (s. u. 1349) identisch sein kann.
- Johann von Bettemberg, 1342–1346 Kanoniker. Sohn des Tilmann v. B.; er erhält 1342 eine päpstliche Provision auf Kanonikate mit Pfründenan-

wirtschaft in St. Simeon und St. Paulin, ist 1346 im Besitz eines Kanonikates in St. Simeon (noch ohne Pfründe) und erhält eine weitere Provision auf ein Domkanonikat in Speyer (Sauerland, VatReg 3 S. 36 Nr. 80 f. und S. 206 Nr. 535).

Gerhard von Bastogne, 1342–1389 Kanoniker. 1363 erwirbt er eine Stiftsherrenkurie in St. Simeon, die immer einem bepfründeten Kanoniker seiner Verwandtschaft (*linea*) gehören solle (K Best. 215 Nr. 433 f.). 1368 und in den folgenden Jahren stiftete er den gut dotierten Altar St. Martin und Lubentius (vgl. § 15), nachdem er schon 1357 für die besondere Feier des Tages des hl. Lubentius eine Stiftung gemacht hatte (K Best. 215 Nr. 425 f.). 1376 ist er in Pünderich als Anrainer mit Gütern genannt, die er „für einen Altar“ gekauft hatte (Mötsch, RegSponheim Nr. 1674); ob es sich um spätere St. Simeoner Güter handelt (vgl. § 28), muß offen bleiben. 1381 war er Wahlmann bei der Dekanswahl in St. Simeon (ebenda Nr. 555). Er war *pensionarius* des Hofes in Noviand (ebenda Nr. 521). Zur allgemeinen Biographie vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 659–661; dort Kantor 1347–1388/1390. Seit 1345 Rentmeister Erzbischof Balduins; vgl. dazu Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 408–412. In der Statutenkompilation des 16. Jahrhunderts heißt es, er sei *in capella b. Marie* begraben (K Best. 215 Nr. 1286 S. 13). Zu seinem Kanonikat in Münstermaifeld 1349–1388/89 siehe auch Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste.

Rorich *in Montre-Cellarum* (Kelberg?), 1343 Kanoniker? Zahlungen an die Kurie für eine Pfründe in St. Simeon (Sauerland, VatReg 3 S. 176 Nr. 456).

Philipp (von Luxemburg), 1343 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker, Sohn des Paul *super gradus* von Luxemburg. Papst Clemens befiehlt dem Trierer Domdekan, ihm ein Kanonikat mit Pfründenankwartschaft in St. Simeon zu verleihen, sofern er würdig ist (Sauerland, VatReg 3 S. 115 Nr. 284). Nachweis für 1350 und zur Familie de Gradibus vgl. Michel Pauly, Luxemburg S. 132 f.

Nikolaus Tilmanni von Rodemachern, 1340–1349 Kanoniker; *filius magistri coquine*; am 17. März 1340 als Kanoniker angenommen (Nekrolog II Bl. 22v). Auf Bitten Erzbischof Balduins hatte er am 16. Juli 1343 eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenankwartschaft am Domstift Trier erhalten, unbeschadet des Besitzes eines bepfründeten Kanonikates in St. Simeon (Sauerland, VatReg 3 S. 91 Nr. 225; Kisky, Domkapitel S. 194; Holbach, *Stiftsgeistlichkeit* 2 S. 566). Dagegen appellierte aber das Domkapitel im September 1349 an den Papst, weil Nikolaus von einer Seite her nicht-adliger Abstammung sei (Stengel, *NovAlam* S. 558 Nr. 850). Wahrscheinlich ist er ein Sohn des Bruders des Propstes von St. Simeon Gottfried von Rodemachern, Tilmann von R. (vgl. dazu die Verwandtschaftsangaben bei Dekan Nikolaus von R. in § 31). Ob er mit dem 1366 bezugten Inhaber des

St. Mauritius-Altars in St. Paulin (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 775) identisch ist, muß offen bleiben.

Colin von Wittlich, 1343 Kanoniker. Unbeschadet eines bepfründeten Kanonikats in St. Simeon erhält er 1343 eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenexpektanz in St. Kastor/Karden (Sauerland, VatReg 3 S. 90 Nr. 224). Er ist sicher identisch mit dem Akolythen C. v. W., dem Sohn des Schultheißen von Wittlich Colin, den der Kardener Archidiakon Gottfried von Brandenburg für ein Kanonikat in Karden nominiert (Stengel, Nov-Alam S. 449 Nr. 664). Vgl. Pauly, GS Karden S. 391.

Johann von Esch, 1344 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker; er erhält auf Bitten des Ritters Konrad Herr zu Esch, Familiare und Rat des Erzbischofs Balduin von Trier und des Königs Johann von Böhmen, eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenexpektanz (Sauerland, VatReg 3 S. 126 Nr. 315).

Giles von Clairefontaine (*de Clarofonte*), 1346 Kanonikatsbewerber. Er erhält eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Simeon, unbeschadet des Besitzes der Pfarrkirche Saint-Pancre (Kanton Longuyon/Frankreich), Diözese Trier, und eine Vikarie in *Clarofonte* (Sauerland, VatReg 3 S. 207 Nr. 536; Müller, Wallonische Dekanate S. 236–238).

Konrad von Fell (*de Vél*), 1346 Rektor der Kapelle Meisemburg/Luxemburg. Er erhält eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Simeon (Sauerland, VatReg 3 S. 216 Nr. 557).

Johann von Dasburg (*Daisperch*), 1347 Kanonikatsanwärter. Er erhält eine päpstliche Provision auf Kanonikat und Pfründe in St. Simeon aufgrund einer Bitte des Nikolaus von Gymnich, Rat König Karls IV., dessen Familiare Johann ist, unbeschadet des Besitzes der Ewigvikarie der Pfarrkirche Dudingingen/Luxemburg, deren Pfarrer der genannte Nikolaus ist (Sauerland, VatReg 3 S. 274–276 Nr. 688, 900).

Johann Meutze, 1348–1369/1371 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 406 und Nr. 1288/36). Sohn des Trierer Schöffen Heinrich Meutze. Seit 1326 Kanoniker, seit 1349 Kustos von St. Paulin. Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 656 f.

Heinrich Gileti von Luxemburg, 1349 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker. Erzbischof Balduin erbittet für ihn eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon (Stengel, NovAlam S. 564 Nr. 856; Konzept), ebenso 1350 in St. Paulin/Trier (Sauerland, VatReg 3 S. 333 Nr. 849; Heyen, GS St. Paulin S. 687). Vgl. Michel Pauly, Luxemburg S. 199.

Nikolaus (Henrici) von Limpach (sicher Limpach bei Reckingen, Kanton Esch/Luxemburg), 1349–1352/1361 Kanoniker. 1340 vermacht der Dekan Nikolaus von Rodemachern dem Nikolaus von Limpach testamentarisch ei-

nige Bücher, sofern dieser Kleriker bleibe; *si vero ... statum clericalem mutaverit et habitum secularem susceperit*, sollen die Bücher verkauft werden (K Best. 215 Nr. 281). Er blieb Kleriker und erhielt die Pfründe des am 11. Juni 1349 verstorbenen Kanonikers Heinrich von Luxemburg (Nekrolog II Bl. 22v). Am 1. Mai 1352 ist er als Kanoniker und Verwandter des Propstes Gottfried von Rodemachern bezeugt (K Best. 215 Nr. 421), dessen auch bei seiner Memorie am 2. November gedacht werden soll (Nekrolog II Bl. 18r). Er starb vor 1361 (ebenda Bl. 22v; Nachfolger: Rembold Schaif). 1352 ist er als Nikolaus *Henrici* bezeichnet, kann also nicht mit Nikolaus *Lampach* (s. o. 1342) identisch sein.

Wilhelm Pita, um 1350 Kanoniker? Mag., im Nekrolog II (Bl. 4v und 14v) mit Todestag 3. September genannt.

Johann *de Jupilio*, 14. Jahrhundert Dekan? Vgl. § 31.

Remekindus, vor 1350 Scholaster? Vgl. § 32.

Walter von Vianden (*de Vienna*), 1350–1363 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 376, 412). Gestorben im September 1362 (Nekrolog II Bl. 22v). Testamentsvollstrecker sind Johann von *Vrysheim*, wohnhaft zu Trier, und Theoderich von *Altscheit* (K Best. 215 Nr. 439). Ob identisch mit dem nach 1350 zum 22. Februar in Nekrolog II (Bl. 3v) eingetragenen Priester (*sacerdos*) Walter?

Heinrich von Schaffard, 1351–1367 Kanoniker, 1367 Kustos. Vgl. § 33.

Ludwig von Lintgen/von Luxemburg, 1351–1366 Kanoniker. 1363 Kustos, Vgl. § 33.

Dietrich/Tilmann *Wynbuch* von Münstermaifeld, 1351–1354/1357 Kanoniker. Als Kanoniker in St. Simeon nur am 1. August 1351 bezeugt (K Best. 215 Nr. 412). Tauscht diese Pfründe vor dem 30. September 1357 an Rudolf Losse gegen ein Kanonikat in St. Florin/Koblenz (vgl. unten bei Rudolf Losse).

Eberhard Pravek, 1351–1373/1374 Scholaster. Vgl. § 32.

Peter von Bettenberg, 1351–1359 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 412). Todesjahr 1359, Anniversar am 28. Oktober, Neubesetzung der Pfründe am 11. November (Nekrolog II Bl. 17v und 22v; Memorie in jedem Monat). 1352 Testamentsvollstrecker des Propstes Gottfried von Rodemachern (K Best. 215 Nr. 421).

Nikolaus *de Villaristurri* (Dorweiler?), 1351 Pfründenankwärter. Trierer Kleriker. Erhält eine päpstliche Reservation eines Benefiziums mit oder ohne Seelsorge in der Disposition von Dekan und Kapitel oder einzelner Kanoniker von St. Simeon zu seinen Gunsten (Sauerland, VatReg 3 S. 375 Nr. 950).

Peter *de Croso*, 1352–1360 Kanoniker und Propst. Vgl. § 30.

Egidius von Juvigny (*Gyvengeyo*), 1353 Kanoniker. Er verzichtet auf Kanonikat und Pfründe an Erzbischof Balduin (vgl. Johann Jakelonis; Sauerland, VatReg 4 S. 10 Nr. 31).

Hugo *de Engolisma*, 1353 Kanonikatsbewerber. Er hat eine päpstliche Provision vom 18. Januar auf Kanonikat und Pfründe sowie das durch den Tod des Johann Jakelonis freie Dekanat in St. Simeon (Sauerland, VatReg 4 S. 3 Nr. 8), das er aber sicher nicht erhalten hat. Vgl. § 31.

Thomas von St. Johann, 1353 Kanoniker. Mag. Am 26. April und 5. Mai 1353 erhält der Lic. art. et iur. utr., *clericus, domesticus et familiaris* des Erzbischofs Balduin, Thomas von St. Johann, eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründe und das Dekanat in St. Simeon, unbeschadet des Besitzes der Pfarrei Thommen (*Tumbis*, Diöz. Lüttich) und eines Kanonikats mit Pfründenverantwortung in Pfalzel (Sauerland, VatReg 4 S. 10 u. 13 Nr. 31 f. u. 36). Das Dekanat in St. Simeon hat er sicher nicht erhalten, wohl aber die Kanonikerpfründe des verstorbenen Dekans Johann Jakelonis (Nekrolog II Bl. 22v). Wahrscheinlich ist er trotz des zeitlichen Abstands mit dem 1374 und 1377 bezeugten Advokaten des Offizialats Trier, Mag. Thomas von St. Johann (Michel, Gerichtsbarkeit S. 135 Nr. 45 a), und dem gleichnamigen Trierer Kleriker, der 1377 eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründe in St. Paulin erhält (Sauerland, VatReg 5 S. 504 Nr. 1257; Heyen, GS St. Paulin S. 689), identisch.

Nikolaus von Vianden (*de Vienna*), 1357 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 433 f.).

Nikolaus Kempe, 1357(–1375) Kanoniker (K Best. 213 Nr. 48: 1357). 1365–1375 Dekan von Pfalzel. Vgl. Stift Pfalzel, Liste der Dekane.

Gobelin von Maring (*Marang, Marranck*), 1357–1379 Kanoniker. Seit 1366 Propst. Vgl. § 30.

Rudolf Losse, ca 1357(–1364?) Kanoniker.

Im Nekrolog II von St. Simeon (Bl. 1r) ist zum 5. Januar ein Anniversar des Mag. *Rudolfus*, [Dom-]Dekan zu Mainz und Kanoniker von St. Simeon eingetragen. Ein Präsenzgeld von 40 Sol. für Kanoniker und Vikare zahlt Wilhelm von *Orley*. Sicher handelt es sich dabei um Rudolf Losse, seit 1354 Domdekan in Mainz. In anderen Quellen ist das Kanonikat in St. Simeon nur indirekt nachweisbar: am 30. März 1360 erbittet Tilmann Winbuch von Münstermaifeld eine neue (d. h. bestätigende) päpstliche Provision auf ein bepfründetes Kanonikat in St. Florin/Koblenz, das er im Tausch mit R. Losse erworben habe; sein Tausch-Gegenstück wird dabei nicht genannt (Sauerland, VatReg 4 S. 240 Nr. 624; Stengel, NovAlam S. 676 Nr. 1031). Dieser Tilmann (= Dietrich) Winbuch ist 1351 als Kanoniker in St. Simeon bezeugt (K Best. 215 Nr. 412) und am 20. September 1357 in St. Florin (K

Best. 112 Nr. 202; Diederich, St. Florin S. 244). Der Tausch hat also vor dem 20. September 1357 stattgefunden, vielleicht auch schon 1354, als sich Losse nach Mainz zurückzog. Daß Tilmann Winbuch tatsächlich der Tauschpartner war, zeigen die weiteren, wenn auch etwas verdunkelten Nachrichten über die Pfründe in St. Florin. Tilmann starb nämlich vor dem 18. September 1360 an der Kurie. Der Papst gab daraufhin das Kanonikat dem Peter von Ferrer (*de Ferreriis*), der schon im nächsten Jahr ebenfalls an der Kurie starb, worauf der Papst die Pfründe am 20. Januar 1362 dem Heinrich Winbuch verlieh (Sauerland, VatReg 4 S. 303 Nr. 801; nicht bei Stengel). Daraufhin meldete sich, wenn auch erst fast eineinhalb Jahre später, ein Johann Schonhals, Sohn des Knappen Werner Sack, und gab an, ihm sei seinerzeit eine Pfründe in St. Florin vom päpstlichen Nuntius Johann von Carvajal verliehen worden, ohne daß ihm damals bekannt gewesen sei, daß diese Pfründe dem päpstlichen Stuhl reserviert war, weil ihr Inhaber Rudolf Losse sie ohne päpstliche Erlaubnis gegen eine Stiftspfründe in St. Simeon vertauscht habe. Der Papst verlieh ihm daraufhin am 1. Mai 1363 eine neue Provision (Sauerland a. a. O. 5 S. 45 Nr. 139 f.; Stengel S. 694 Nr. 1085 f.). Diese Angaben lassen sich mit denen eines Losse-Tausches vom 30. März 1360 nur dann in Einklang bringen, wenn auch hier nicht Johann Schonhals als Tauschpartner Losses verstanden wird – wovon in der Supplik vom 1. Mai 1363 auch nichts gesagt ist –, sondern Tilmann Winbuch. Schonhals erhielt nach dem Tod Winbuchs 1360 von Carvajal das Kanonikat. Auf einem anderen Wege wurde die gleiche Pfründe aber an Peter von Ferrer und nach dessen Tode an Heinrich Winbuch vergeben. Dies zu erläutern, konnte Schonhals nur hinderlich sein. Er trug daher an der Kurie vor, die Pfründe sei schon vor der Erstverleihung verfallen gewesen und erbat daher eine Neuverleihung (über Schonhals Pfründe in St. Florin vgl. Diederich, St. Florin S. 244). – Wie lange Rudolf Losse das Kanonikat in St. Simeon behielt, ist unbekannt. Immerhin stiftet er in seinem Testament von 1357 (Stengel, NovAlam S. 634–640 Nr. 986) dort ein Anniversar (vgl. dazu oben) und ernannte auch den Scholaster Eberhard und den Kanoniker Reinbold Schaf zu seinen Testamentsvollstreckern. Beziehungen Losses zu diesem Stift gehen aber in die Anfangsjahre seiner Tätigkeit in Trier zurück, hat ihm doch das St. Simeonsstift bereits 1335 die Pfarrei Nalbach verliehen, die er zwar noch im gleichen Jahre gegen ein Kanonikat in Aschaffenburg vertauschte, deren Einkünfte er 1342 aber nochmals pachtete (vgl. Stengel, NovAlam S. 198 Nr. 356, S. 202 f. Nr. 370–373, S. 209 f. Nr. 384 f., S. 467 Nr. 711 f.). – Losse starb vor dem 4. Januar 1364.¹⁾

¹⁾ Über Rudolf Losse vgl. STENGEL, NovAlam passim; L. E. SCHMITZ, Untersuchungen zu Entstehung und Struktur der neuhochdeutschen Schriftsprache (Mitteldt. Forschung 36/1) 1996; Hans-Günther LANGER, Urkundensprache und Urkundenformeln in

Rembold Schaf von Wangen. 1357–1361 Kanoniker. Schreibformen: *Reynbod/Ruymbold Scaep/Schouf, Schaif*. 1348 Schreiber am Offizialat Trier (Michel, Gerichtsbarkeit S. 170). 1. Februar 1357 Kanoniker von St. Simeon und Testamentsvollstrecker seines Verwandten Rudolf Losse (Stengel, NovAlam S. 638 Nr. 986, S. 672 Nr. 1028). Gestorben am 1./8. Juni 1361 (Nekrolog II Bl. 22v) an der Kurie (Sauerland, VatReg 4 S. 304 Nr. 803). Vgl. Burgard, Familia Archiepiscopi S. 469.

Johann von Linz, 1358–1375 Kanoniker. 1358 nur als Kanoniker von St. Simeon genannt (K Best. 215 Nr. 454). 1375 Bacc. decr.; erhält eine päpstliche Genehmigung zum Tausch der Pfarrkirche Üxheim gegen die Pfarrkirche Linz, unbeschadet des Besitzes eines Kanonikats in St. Simeon (Sauerland, VatReg 5 S. 446 Nr. 1124, S. 453 Nr. 1137).

Dieser Johann könnte identisch sein mit dem späteren Scholaster von St. Simeon und Offizial Johann *Herbordi* von Linz (vgl. § 32 1383–1396/1417), der aber nicht im Besitz der Kirche von Linz bezeugt ist. Andererseits ist der päpstliche Familiare, *scriptor* und *abbreviator* Johann Hachenburg von Linz, 1399–1419 Dekan von St. Florin/Koblenz (vgl. Diederich, St. Florin S. 249), im Besitz der Pfarrei Linz nachweisbar, nicht aber als Kanoniker von St. Simeon.

Th(eoderich) von Roermont (*Ruremunda*), 1359 Kanoniker. Am 11. November angenommen (Nekrolog II Bl. 22v). Sonst nicht bezeugt.

Heinrich von Pfaffendorf, 1360(–1375/1378) Kanoniker? Er erhält eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Simeon aufgrund einer Bitte Erzbischofs Boemund, unbeschadet des Besitzes eines befründeten Kanonikats und der Kustodie in St. Kastor/Koblenz und der Pfarrkirche Lay (Sauerland, VatReg 4 S. 260 Nr. 665; Schmidt, Quellen-Kastor 1 S. 529 Nr. 1034; Goldmann, St. Kastor S. 186 Anm. 611).

Wahrscheinlich ist er identisch mit Heinrich *Gerlaci* von Pfaffendorf, der 1342 eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Kastor/Koblenz erhält, unbeschadet des Besitzes eines befründeten Kanonikates in Münstermaifeld (Sauerland 3 S. 52 Nr. 115; Schmidt S. 388 Nr. 747). In St. Kastor/Koblenz ist er Kustos seit 1353 (Schmidt S. 474 Nr. 919), 1364 auch Kanoniker in St. Florin/Koblenz (Schmidt S. 567 Nr. 1117; Diederich, St. Florin S. 244), als Pfarrer von Lay mehrfach bis 1371 (K Best. 108 Nr. 137) bezeugt. 1354 im Auftrage des Erzbischofs Boemund in Avignon tätig, auch 1360

Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Teil 2: Beiträge zur Biographie Rudolf Losses (ArchDiplomatik 17. 1971 S. 348–436). Klaus SCHÄFER, Der Dank des Königs. Karl IV. und die Pfründen Rudolf Losses (BildtLdG 114. 1978 S. 527–537) (betr. Domdekanat Mainz, Domkanonikat Trier); Friedhelm BURGARD (Rhein. Lebensbilder 14. 1994 S. 47–70 mit Lit.) und DERS., Familia Archiepiscopi passim.

- Beauftragter Boemunds (Schmidt S. 480 Nr. 937, S. 530 Nr. 1036). Zuletzt bezeugt am 31. Oktober 1375; am 14. Februar 1378 wahrscheinlich tot (Schmidt S. 658 Nr. 1309, S. 675 Nr. 1336). Ob er die genannten Pfründen alle gleichzeitig innehatte, ist nicht ersichtlich. Für St. Simeon ist nur die Provision bekannt. Vgl. Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 422–429.
- Johann (Johannis gen. *Mavais*) *de Breus*, 1360–1363 Kanonikatsanwärter. Trierer Kleriker, Notar des päpstlichen Kollektors und Kanonikers von St. Simeon, Johann von Luxemburg. Nach einer Supplik von 1358 auf ein Benefizium ohne Seelsorge des Domkapitels, unbeschadet des Besitzes eines Benefiziums der Abtei Orval, verleiht ihm der Papst 1360 auf Bitten des gen. Kollektors 1360 ein Kanonikat in St. Simeon, in dessen Besitz er aber vor seinem Tode (vor dem 22. August 1363) nicht mehr gelangte (Sauerland, *VatReg* 4 S. 196 Nr. 514, S. 258 Nr. 659 f., 5 S. 68 Nr. 188). Vgl. Holbach, *Stiftsgeistlichkeit* 1 S. 193, 199.
- Nikolaus von Luxemburg (II.), 1360 Kanoniker. Lic. iur. utr., Trierer Diakon. Hat ein bepfründetes Kanonikat als *non obstans* am 24. August 1360 (Sauerland, *VatReg* 4 S. 271 Nr. 698). Wahrscheinlich nicht identisch mit dem gleichnamigen Kanoniker von 1341–1360/1367. Weitere Pfründen vgl. Heyen, *GS St. Paulin* S. 682 f.
- Alard von Bastogne, 1360/1381–1399 Kanoniker. Päpstliche Provision 1360, Aufnahme als Kanoniker 6. Februar 1361, urkundlich bezeugt 1381–1399. Vgl. Heyen, *GS St. Paulin*, S. 689.
- Hermann von Flammersheim, 1361–1393/1404 Kanoniker. Seit 1376 Scholaster, seit 1383 Dekan. Vgl. § 31.
- Hermann Zeppenfelder/Seppen- von Siegen, 1362–1363 Kanoniker. Mainzer Kleriker. Er erhält am 10. November 1361 eine päpstliche Provision auf ein Benefizium in der Disposition von Dekan und Kapitel des Stifts Limburg und am 2. Januar 1362 ebenso auf ein freies Kanonikat mit Pfründe in St. Simeon, unbeschadet der Anwartschaft in Limburg (Struck, *Lahn* 1 S. 226 Nr. 500 mit Anm. und Sauerland, *VatReg* 4 S. 295 Nr. 779, S. 303 Nr. 800). Am 22. August 1363 wird bestimmt, daß er auf sein bepfründetes Kanonikat in St. Simeon verzichten müsse, falls er Kanonikate und Pfründen in St. Thomas/Straßburg und St. Viktor/Mainz erhalte (Sauerland, *VatReg* 5 S. 69 Nr. 188).
- Eberhard von *Wittene* (*Victone*), 1362–1365 Kanoniker. Kölner Kleriker, *de baronibus ex utroque parente genitus, clericus* und *familiaris* des Grafen Wilhelm von Jülich. Erhält 1362 eine päpstliche Provision auf Kanonikat und Pfründe in St. Simeon und ist 1365 in deren Besitz (Sauerland, *VatReg* 4 S. 304 Nr. 803, 5 S. 27 Nr. 82 und S. 173 Nr. 463). Ein Theoderich (?) *de Wyttene* ist

- Mitte des 14. Jahrhunderts als Kanoniker von St. Kunibert in Köln und Notar des Grafen von Berg nachweisbar (Peter Kürten, Das Stift St. Kunibert. KölnSchrGKultur 10. 1985 S. 339; Mitt. HistArch Köln 1999) und könnte trotz unterschiedlicher Vornamen identisch sein.
- Dietrich *de Lindeche*, vor 1363 Kanonikatsbewerber. Priester; bemüht sich vergeblich um ein Kanonikat (Sauerland, VatReg 5 S. 68 Nr. 188).
- Heinrich von *Brunichusen*, 1363 Kanonikatsanwärter. Stammt von ritterbürtigen Eltern, *pauper*, Kölner Kleriker. Päpstl. Provision auf Kanonikat und Pfründe (Sauerland, VatReg 5 S. 69 Nr. 188).
- Gerlach von St. Johann, 1363 Kanoniker. Priester (K Best. 215 Nr. 399).
- Johann *Nickilmanni* von Sierck, 1363 Kanonikatsanwärter. Trierer Kleriker; erhält eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon nach dem Tod des Johann *de Breu* (Sauerland, VatReg 5 S. 68 Nr. 188).
- Johann *op den Orde*, 1365 Kanonikatsbewerber. Kölner Kleriker. Im Tauschobjekt mit Werner Hermann (s. dort) erhielt er eine päpstliche Reservation auf ein Kanonikat mit Pfründe, doch wurde das Projekt nicht durchgeführt (Sauerland, VatReg 5 S. 167 Nr. 444; Schmidt, QuellenKastor 1 S. 577 Nr. 1140).
- Werner von Koblenz, Sohn des Hermann von Hammerstein, 1365 bepfründeter Kanoniker. Bewirbt sich 1365 offenbar mit Erfolg um eine Kanonikat in St. Kastor/Koblenz unter der Bedingung, ein Kanonikat in St. Simeon dann aufzugeben; 1368 und 1382 in St. Kastor bezeugt (vgl. Schmidt, QuellenKastor 1 S. 576 f. Nr. 1137–1140, ferner Nr. 1143, 1198, 1341, 1403 nach Sauerland, VatReg 5 S. 165 f. Nr. 438, 440, 443 f., 461, 601; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 281 Anm. 56).
- Johann von Bastogne, 1366–1390/1392 Kantor, 1392–1398 Propst. Sicher auch bepfründeter Kanoniker. Vgl. § 30.
- Gerhard Wilhelmi *Verdagen* von Rees (*Reys*), 1366 Kanonikatsbewerber. Kölner Kleriker. 1363 erhält er die Pfarrei Flaxweiler (Luxemburg, Kanton Grevenmacher) und erbittet 1366 eine Provision auf das bepfründete Kanonikat in St. Simeon, das Ludwig von Luxemburg wegen Kumulation von Kura-Benefizien zu Unrecht innehatte (Sauerland, VatReg 5 S. 67 Nr. 188 u. S. 192 f. Nr. 516). In St. Simeoner Quellen ist er nicht bezeugt.
- Gerlach *von der Roderhosen*, 1368 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 479). Entammt wohl der Trierer Bürgerfamilie dieses Namens.
- Meffrid von Boppard, 1369–1381 Kanoniker (K Best. 1 A Nr. 2187 u. Best. 215 Nr. 555; Struck, Lahn 2 S. 51 Nr. 97). Priester. Seit 1357 Kanoniker von Liebfrauen/Trier (Sauerland, VatReg 4 S. 146 Nr. 385). Anniversar in

Liebfrauen am 29. August (Nekrolog). Sauerland, VatReg 5 S. 142 Nr. 366, 1365 als Siegler ist nach Michel, Gerichtsbarkeit S. 102, vielleicht Schreibfehler Joffrid.

Goffinet von Luxemburg, 1371–1383 Kapitularkanoniker. 1371 erhebt er als Kanoniker von St. Simeon und Subdiakon aufgrund einer Präsentation durch Ritter Wirich, Herr zu Bertrange, Anspruch auf die Pfarrei Zutz (Archidiakonats Marsal, Diözese Metz), kann sich aber nicht durchsetzen (Nationalarchiv Luxemburg Best. A 52 Nr. 612; vgl. Chartes de la Famille de Reimach, PublSectHistLuxembourg 33. 1887 S. 199). 1381–1383: K Best. 215 Nr. 555 f.

Peter Johanneti von Vademont (Frankreich, Dep. Meurthe-et-Moselle, Kanton Longuyon), vor 1375 bepfründeter Kanoniker. Vor dem 18. Januar 1375 ist er an der Kurie gestorben (Sauerland, VatReg 5 S. 427 Nr. 1081).

Thiellequinus Symay, 1375 Kanonikatsbewerber. Papst Gregor verleiht ihm ein Kanonikat mit Pfründe in St. Simeon unter der Voraussetzung, *quod sciat loqui ydioma, quod loquuntur gentes civitatis Trevirensis*, was zu prüfen sei, und der Bedingung, auf genannte Pfründen in Metz zu verzichten, falls er das Kanonikat erhält (Sauerland, VatReg 5 S. 427 Nr. 1081). In Quellen des Stiftes ist er nicht nachweisbar.

Johann von Leiwen, 1375 Kanoniker. Johannes Trithemius nennt in den *Annales Hirsaugienses* (Ausgabe St. Gallen 1690, Bd 2 S. 267) den aus dem Nachbarort von Trittenheim, aus Leiwen an der Mittlmosel, stammenden *Johannes de Livania* einen Kanoniker von St. Simeon.

Er schreibt von diesem: *Vir in scripturis tam divinis quam saecularibus eruditionis magnae, rhetor suo tempore facundus, poeta et astronomus nulli sua tempestate secundus, ingenio promptus et disertus eloquio, qui scripsit inter alia contra somnias prophetias Joannis de Rupescissa ord. Minorum libros 5 metro simul prosa; Contra vanitatem quoque alchimistarum libros tres, pulchra venustate decoratos; Contra indoctos astronomos libros 2. Pro defensione facultatis astronomiae libros 4; Introductorium astronomiae pro eam discere volentibus librum unum; De nativitatibus quoque judicandis librum unum. Caetera quae composuit, ad notitiam lectionis nostrae non venerunt.* – Mehr scheint dem Verfasser des *Catalogus virorum illustrium* ... von 1755 (StadtBi Trier Hs. 1810/998) auch nicht bekannt gewesen zu sein, zitiert er doch lediglich Trithemius, hat aber an Stelle von Johann *Peter* als Vornamen; vermutlich ein Schreibfehler. Marx zitiert ausführlich Trithemius (Erzstift 2/2 S. 94).

Martin von St. Martin, 1376 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 549).

Heinrich von Heimersheim, 1376–1383 Kanoniker. Seit 1381 Dekan. Vgl. § 31.

Johann *de Aquis*, 1376–1383 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 549 und 556).

Heinrich von Sinzig, 1377–1383 Kapitularkanoniker (K Best. 1 A Nr. 1657 und Best. 215 Nr. 555 f., 1695).

Matthias *Gelenkinc*, 1378/1394 Pfründenbewerber. Trierer Kleriker. Supplik auf ein Benefizium der Kollation des Kapitels von St. Simeon (RepGerm 1 S. 109 b).

Jakob Burchardi, 1381 Kapitularkanoniker (K Best. 215 Nr. 555).

Heinrich von Ivoix, 1381–1397 Kapitularkanoniker. Seit 1395 Scholaster. Vgl. § 32.

Hermann von Neuerburg, 1381–1401/02 Kanoniker. Bezeugt vom 4. April 1381 bis 24. Februar 1401, am 10. September 1402 als verstorben bezeichnet (K Best. 215 Nr. 555, 610, 612). Siegler des Offizialats Trier vom 27. August 1375 bis 19. Januar 1394 (Michel, Gerichtsbarkeit S. 103; K Best. 186 Nr. 183; 28. Dezember 1396 ehemaliger Siegler: Best. 215 Nr. 537). 7. März 1391, 11. Juni 1392 und 23. Oktober 1393 (durchgehend?) Stellvertreter des Offizials (Inventar FWG Trier S. 142 Nr. 19; StadtA Trier, ArchKesselstatt Nr. 7601 und Urk. A 3). In St. Simeon stiftete er das Fest des hl. Georg (Nekrolog II Bl. 5r) und ein Anniversar, u. a. für Erzbischof Kuno (K Best. 215 Nr. 610). In Liebfrauen in Trier stiftete er 1380 ebenfalls ein Anniversar für Erzbischof Kuno und seine Eltern, ein Legat, damit an Columban (21. November) der Bericht von der *praesentatio BMV* gelesen werde, und 10 fl. *ad facturam stellarum argentearum que appense sunt ad clenodium ante summum altare, vulgariter eyn fürhanck* (Memorienverz. Ulf/Trier, K Best. 206 Nr. 102). Seine Eltern sind Hermann und Jutte, Bürger der Stadt Neuerburg (*Nuuenburgensis*), seine Stiefmutter ist Hilla (ebenda). Ein Bruder *Contzo* ist 1402 Anrainer in Trier (K Best. 215 Nr. 612). Es handelt sich wohl um Neuerburg in der Eifel.

Wilhelm von Ürsfeld, 1381–1388 Propst. Vgl. § 30.

Gobelin von Hammerstein, 1381–1383/1392 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 255 f.), 1383–1392 Scholaster von Pfalzel, vermutlich unter Beibehaltung des Kanonikates in St. Simeon. 1394 Kanoniker von St. Paulin/Trier (Heyen, GS St. Paulin S. 691). Vgl. Stift Pfalzel, Liste der Scholaster.

Tilmann von Feilsdorf (*Vilsdorf*), 1381 Kapitularkanoniker (K Best. 215 Nr. 555). Vielleicht ist er identisch mit dem 1379 bezeugten Kanoniker von Liebfrauen/Trier Dietrich von *Virstorff*, der offensichtlich mit dem Trierer Schöffen *Tristandi* verwandt ist (vgl. BistA Trier Abt. 71,4 Nr. 3; Lager, Regesten Nr. 686).

Martin von Mendig, 1381–1383 Kapitularkanoniker (K Best. 215 Nr. 555 f.).

Johann de Villari (Weiler), 1381–1383 Kapitularkanoniker (K Best. 215 Nr. 555 f.). Identisch mit dem 1388 genannten Kanoniker von St. Paulin/Trier Johann von *Wilre* (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 690)? Ein Johann de

Villari, canonicus Treverensis, wird 1373 an der juristischen Fakultät in Prag immatrikuliert (Matrikel Prag 1 S. 59).

- Johann von Osann, 1381–1396 Kapitularkanoniker und Kustos. Vgl. § 33.
- Johann von Lutremange, 1381–1383 Kapitularkanoniker (K Best. 215 Nr. 555 f.). 1396 Inhaber des St. Nikolausaltars (vgl. § 36). 1381–vor 1419 auch Kanoniker von St. Paulin, 1395 Scholaster, 1411 Dekan (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 623 f.; dort auch weitere Pfründen).
- Johann Herbordi von Linz, 1381–1417 Kanoniker. 1383–1396/1417 Scholaster. Offizial. Vgl. § 32.
- Johann *de Molendino*, 1381–1396 Kanoniker mit Haus in der Flanderstraße (K Best. 215 Nr. 555 und Präsenzgeldverz. Domstift Trier, LaBi Hannover, Ms XVIII Bl. 39v; vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 417 Anm. 1).
- In der Pfarrkirche von Neumagen ist eine Grabplatte erhalten, die zwischenzeitlich als Altarplatte benutzt worden war (die Nische für den Altarstein und Konsekrationskreuze sind erkennbar). Von der ursprünglich ringsum verlaufenden Umschrift sind nur noch eine Längs- und eine Schmalseite zum Teil lesbar: ...nijs de molendino [ca]nonic(us) s(an)c(t)i Symeonis // Trev(erensis) [et] pastor hui(us) ecc(lesi)e... Die Lesung *pastor* ist nicht sicher. Die Größe des Steines beträgt heute 165 × 97 cm; der Stein ist 20/22 cm dick. Wahrscheinlich hatte die Platte im Mittelfeld die Darstellung eines stehenden/liegenden Kanonikers/Priesters; Umriß-Linien eines Steinmetzen sind erkennbar. – Eine Beziehung des Johann *de Molendino* zu Neumagen ist aus anderen Quellen nicht bekannt (die Grabplatte ist nicht in Kdm Krs Bernkastel nachgewiesen; kein Hinweis bei Fabricius, Erl. 5,2). Den Hinweis auf die Platte verdanke ich Manfred Huiskes.
- Johann von Falkenstein, 1381 Kapitularkanoniker (K Best. 215 Nr. 555).
- Jakob von Metz (*de Meti*), 1383 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 556).
- Jakob (Arnoldi) von Trier gen. von Brücken (*de Ponte*), 1389–1394 Kanonikatsbewerber. Prozeß (RepGerm 2 Sp. 535). 1389–1405 Kanoniker von St. Paulin vor Trier. Weitere Pfründen vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 690.
- Nikolaus *Thome* von Echternach, 1390–1391 Kanoniker mit Pfründenankwartschaft (RepGerm 2 Sp. 932). Kurienbediensteter. Vor 1428 Kanoniker in St. Paulin. Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 699 f.
- Johann *Colini*, 1390 Kanoniker, Verwandter des Gerhard von Bastogne (K Best. 215 Nr. 499; vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 659).
- Friedrich Schavard, 1392–1399/1406 Kanoniker und Kantor. Vgl. § 34.
- Peter von Allenbach, bis 1392 Kanoniker. Tauscht am 10./14. Juni 1392 sein Kanonikat gegen die Kapelle auf Burg Fell an Jakob von *Wyes* (K Best. 215 Nr. 559).

Jakob von Weiß (*Wyses*), 1392–1396 Kanoniker. Erwerb eines Kanonikates im Tausch mit Peter von Allenbach gegen die Kaplanei der Burgkapelle zu Fell am 12./14. Juni 1392 (K Best. 215 Nr. 559; Best. 211 Nr. 2119 Stück 57). Am 23. Oktober 1393 als Kanoniker von St. Simeon und Rechtsvertreter der Abtei St. Maximin am Offizialat Trier tätig (StadtA Trier Urk. A 3). 1396 hat er (zugunsten des Hermann *Nyffer*?; s. u.) resigniert (RepGerm 2 Sp. 513). Wohl identisch mit dem zum 24. September 1390 bezugten gleichnamigen Rektor der Pfarrkirche Oberemmel (Inventar FWG Trier S. 141 Nr. 16).

Johann der *Cleynjohann* (*Parvus Johannes*), 1393–1396 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 539 u. 1443/44). Vermachte der Kartause St. Alban/Trier 8 fl. (Memorienbuch Priestersem. Trier Hs. 29 S. 24).

Johann *Gepinkint*, 1394 Bewerber für ein Benefizium (RepGerm 2 Sp. 660).

Richard von Eltz, vor 1395 Kanoniker. Der Trierer Bürger Michael von *Vierscheit* stiftete für ihn am 20. Dezember 1395 ein Anniversar in St. Simeon (K Best. 215 Nr. 533).

Heidenreich (Johannis) von Kapellen, 1395–1404/07 Kanoniker. Priester. Kurz vor dem 29. Dezember 1395 habe ihm Erzbischof Werner kraft päpstlicher Vollmacht ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Simeon verliehen (Sauerland, VatReg 6 S. 336 Nr. 788). Sekretär des Erzbischofs, 1392–1407 Propst von Münstermaifeld, Kanoniker in St. Florin und St. Kastor in Koblenz. Vgl. Diederich, St. Florin S. 248; Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Liste der Pröpste; Goldmann, St. Kastor Koblenz S. 194 Anm. 633.

Nikolaus von Koblenz, 1396 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 539). Vermachte der Kartause Trier ein Legat von 25 fl. (Priestersem. Trier Hs. 29 S. 25 = Memorienbuch der Kartause).

Hermann *Nyffer* von Bensheim, 1396 Kanonikatsbewerber. Als Bac. art. und Rektor der St. Nikolaus-Kapelle vor Trier erbittet er unbeschadet eines Benefiziums der Kollation des Stiftes St. Stephan/Mainz eine Provision auf ein nach Resignation des Jakob *de Wiis* vakantes, bepfründetes Kanonikat in St. Simeon; offenbar ohne Erfolg, da St. Simeon bei einer Supplik von 1400 nicht mehr genannt wird (RepGerm 2 Sp. 513).

Johann *de Wijs*, bis 1396 Kanoniker, resigniert vor dem 25. Oktober (RepGerm 2 Sp. 513). Oder Jakob von Weiß (s. o. 1392)?

Johann Münzer (*Monetarius, Montzer*), 1396–1408/1425 Kanoniker. Urkundlich bezeugt 1396–13. Dezember 1408 (K Best. 1 A Nr. 3205, Best. 215 Nr. 618), als verstorben bezeichnet 1425 (RepGerm 4 Sp. 2064, 1603). 1400 und 1403 Kellner (K Best. 215 Nr. 609 u. 614). Wohl identisch mit einem

- 1388 bezeugten gleichnamigen Kanoniker in St. Paulin/Trier (K Best. 213 Nr. 62–68; Heyen, GS St. Paulin S. 690).
- Peter Nicolai von Frankfurt, 1396 Pfründenbewerber. Erbittet päpstliche Provision auf ein Kanonikat in Karden, unbeschadet des Besitzes der Pfarrkirche bei St. Maria maioris in Trier (?) und eines Benefiziums der Kollation von Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon (RepGerm 2 Sp. 986; Pauly, GS Karden S. 398).
- Matthias Symonis gen. *Bruchelgin*, 1397 Pfründenwärter. Trierer Kleriker. Päpstliche Provision auf Benefizium der Kollation von Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon und St. Paulin/Trier (RepGerm 2 Sp. 859; Heyen, GS St. Paulin S. 692).
- Johann von Ehrang, 1395/96 Dekan, 1398–1409/1419 Propst. Hatte auch ein Kanonikat (K Best. 215 Nr. 582). Vgl. § 31.
- Kono von Boppard, Mitte 14. Jahrhundert Kanoniker. Stiftete für seine Mutter Letitia, Witwe von Boppard, ein Anniversar am 4. Mai (Nekrolog II).
- Michael (Johannis) von Heilenbuch, 1400–1411/1419 Dekan. Vgl. § 31.
- Michael Jodoci (Jost), 1400/1403–1427 Kanoniker. Trierer Kleriker. Erhält am 1. Juni 1400 eine päpstliche Provision auf ein Benefizium der Kollation von Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon und St. Paulin/Trier (RepGerm 2 Sp. 868; Heyen, GS St. Paulin S. 692 f.). Als Kanoniker von St. Simeon bezeugt vom 20. April 1403 bis 20. September 1427 (BistA Trier Urk. I BB 307 c und K Best. 215 Nr. 1289/15). 1412 Testamentsvollstrecker einer Else, Witwe des Nikolaus *Joist*, mit Besitz in Trier und Machern (K Best. 215 Nr. 585), die wohl eine Verwandte ist.
- Jakob der *Waile*, 1400 Kanoniker. Testamentsvollstrecker der Sara, Witwe des Faßbinders Johann Wyß (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 1490).
- Nikolaus Petri von Bettenberg, 1401 Kanonikatsbewerber, 1404 bepfründeter Kanoniker. 1401 als N. Petri von B. Supplik um päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon, St. Paulin/Trier oder Pfalzel (RepGerm 2 Sp. 918 f.). Vermutlich identisch mit dem am 23. März 1392 in Heidelberg immatrikulierten Nikolaus Petri von B. (Toepke 1 S. 51). 1404 als N. von B. u. a. Dr. decr. und Professor in Heidelberg, Kanoniker von St. Simeon und Kantor von St. Paulin vor Trier (RepGerm 2 Sp. 1291, Heyen, GS St. Paulin S. 661). Nicht identisch mit dem 1363–1381 genannten Dekan von St. Simeon (vgl. § 31). Vgl. auch Marita Kremer, Die Handschriften der Murhardschen Bibliothek ... in Kassel 2. 1969 S. 84.
- Tilmann von der *Langernasen*, vor 1402 Kanoniker. Am 10. November 1402 stiftet seine Schwester Aleidis, Ehefrau des Peter von Schoden gen. von Ören, Bürger zu Trier, für ihn ein Anniversar (K Best. 215 Nr. 613).

Bartholomäus von Breisig, (*de Bristige/Bryszch*), 1402–1403/1405 Kanoniker. 1402 als Kanoniker von St. Simeon bezeichnet (RepGerm 2 Sp. 107), Dr. iur. utr., Mag. art., Offizial von Trier (K Best. 157 Nr. 68, Best. 186 Nr. 230), gestorben zwischen dem 5. April 1403 und dem 29. Mai 1405 (Michel, Gerichtsbarkeit S. 37).

Jakob *de Maseriis*, vor 1404 Kanoniker. Stiftete Messe am St. Marien-Altar. Beiname *Gallicus*? (K Best. 215 Nr. 571). Vgl. S. 400.

Matthias Nicholai Vasatoris, 1405 Pfründenankunft als *non obstans* genannt (RepGerm 2 Sp. 1288). Trierer Kleriker. Kanoniker in St. Paulin. Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 693.

Johann von Ravengiersburg, 1405 Kanoniker in St. Simeon und Domvikar. Sohn des Emmerich v. R. (StadtA Trier Urk. E 5).

Tilmann Ritter, 1405 Kanonikatsbewerber, Trierer Kleriker (Provision RepGerm 2 Sp. 1317).

Johann Mentzer, bis 1405 Kanoniker, resigniert am 2. Dezember 1405 (RepGerm 2 Sp. 1317). Sicher nicht identisch mit Johann *Monetarius* (s. o.).

Heinrich Breitscheid, 1407 Kanonikatsbewerber. Erste Bitte König Ruprechts an Dekan und Kapitel von St. Simeon zugunsten des Kaplans des königl. Sekretärs Friedrich Schavard (über diesen Heyen, GS St. Paulin S. 597 ff.) auf ein Kanonikat (RegPfalzgf. 2 S. 29 Nr. 371; Chmel, RegRup S. 5 Nr. 81).

Bertold *Wunnecke* (*Wonneck*), 1410–vor 1425 Dezember 16 Kanoniker. Tauschte unter Beibehaltung eines bepfründeten Kanonikats in St. Simeon und der Pfarrkirche von Marville (Erzdiözese Trier, Landkapitel Longuyon, vgl. Müller, Wallonische Dekanate S. 181–185; heute Frankreich) a) ein bepfründetes Kanonikat in St. Paulin/Trier (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 693) gegen ein Kanonikat in Aschaffenburg an Theoderich von Stein und b) eine Domvikarie in Trier gegen die Liebfrauenkapelle in *Leyerswiler* (Erzdiözese Mainz) an Konrad *Civis* von Bingen (RepGerm 3 Sp. 8 u. 28). Als Kanoniker von St. Simeon führt er wegen der Pfarrkirche Marville zwischen 1422 und 1425 einen Prozeß, in dem der Prozeßgegner anführt, daß er der (französischen) Sprache unkundig sei (*ydroma ignorans*; RepGerm 4 Sp. 1564). Zum 16. Dezember 1425 ist er als tot bezeichnet; er war Kleriker (ebenda Sp. 56). Er ist wahrscheinlich identisch mit Bertold *Berwart*, der 1401 die Pfarrei Marville und ein Domkanonikat (? -vikarie) innehat (Sauerland, VatReg 7 Nr. 193 S. 78).

Johann *de Ruwertii*, 1412 Kanonikatsanwärter. Erhält eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenankunft in St. Simeon und die

Anwartschaft auf ein Benefizium unter der Kollation des Abtes von St. Matthias vor Trier (RepGerm 2 Sp. 1393).

Heinrich (Petri) von Cochem, 1412–1417 Kanoniker. Auch Kanoniker in St. Paulin/Trier und Pfalzel. Vgl. Stift Pfalzel, Kapitelsliste.

Michael von Dudeldorf gen. von Speicher, 1413–1427 Kanoniker, seit 1421 Kustos. Vgl. § 33.

Tilmann von Arlon, 1413–1443 August 10 Kanoniker (K Best. 102 Nr. 201 Bl. 60r, Nekrolog I). Nach dem 21. April 1432 trat er auf die Seite Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 51). Dem Stift St. Simeon schenkte er einen Psalter für die linke Chorseite (Vermerk Nekrolog I), der noch in der Stadtbibliothek Trier (Hs. 406/896) erhalten ist (vgl. § 3, Abschn. C 2). Sein Todestag ist im Nekrolog I zum 10. August (= Laurentius) angegeben. In dem gen. Psalter ist Bl. 130v die Oktav von Laurentius genannt, Bl. 12v der Eintrag aber wieder bei Laurentius selbst bzw. den 4. Iden des August. Der 10. August dürfte demnach der Todestag sein.

Johann Rode, 1416 Dekan. Ob auch Kanoniker, ist nicht ersichtlich. Vgl. § 31.

Johann von Mendig, 1417–1432/1444 Dekan. Es ist nicht anzunehmen, daß er vor Erlangung des Dekanates ein Kanonikat besessen hat. Vgl. § 31.

Gerhard *Dumber* von Luxemburg, 1417 bepfündeter Kanoniker, vor dem 26. November gestorben (RepGerm 4 Sp. 1048).

Simon Matthiae von Boppard, 1417–1427/1430 Kanoniker? 1417–1419 Propst. Vgl. § 30.

Peter Lobin von Linz, 1417–1421/1424 bepfündeter Kanoniker. 1389 als Diakon, Mag. art., *scolaris decretum* und Pastor von Nittel in Köln immatrikuliert (Keussen 1 S. 9). 1418 Mag. art., Lic. decr., 1420 Trierer Priester (RepGerm 4 Sp. 3166). Kanonikat in St. Simeon 1417–1421 unter den *non obstantes* genannt. Ferner Kanoniker in St. Stephan/Mainz (1417–1421), Prozeß um Kanonikat in St. Peter/Mainz (1417–1421), Pfarrer von Nittel (1417–1424): Tauschversuche (?) auf Pfarrei St. Wendel (1418) und Wasserbillig (1420), Bewerbung um Pfarrei *Boechem*/Diözese Köln (1417). Vgl. RepGerm 4 Sp. 3166, 1537, 627 f., 1173, 1975.

Johann *Durbecker* (*Doerbecker*) von Saarburg, 1418–1454 Kanoniker, seit 1445 Kustos. Vgl. § 33.

Matthias von *Kettenheim* (= Kottenheim?), 1418–1422/1424 Kanoniker. Lic. iur. utr. Trierer Priester (1418). 4. Dezember 1408–30. Mai 1411 Offizial von Trier (K Best. 92 Nr. 168 u. Best. 102 Nr. 45; fehlt Michel, Gerichtsbarkeit S. 37 f., einzuordnen zwischen Johann von Ahrweiler und Johann Rode), 5. April 1421 Generalvikar des Erzbischofs Werner (RepGerm 4

Sp. 3161), 13. April 1422 mit dem Dekan von St. Paulin Wilhelm von Weghe Visitator der luxemburgischen und lothringischen Gebiete der Erzdiözese Trier (StadtA Trier Urk. N 30; Wampach, UrkQLuxemburg 9 S. 204 Nr. 786; Goerz, RegEb. S. 150 mit falschem Datum 28. März; vgl. Michel, Gerichtsbarkeit S. 66). Als Kanoniker von St. Simeon seit 11. Oktober 1418 (K Best. 1 D Nr. 866) genannt, 1421 als solcher Supplik um päpstliche Privilegien für den Todesfall (RepGerm 4 Sp. 2748 f.). Gestorben vor dem 29. Mai 1424 (ebenda Sp. 1635). Er besaß vor seinem Tod die Pfarreien Roeser und Wald-bredimus (ebenda und Sp. 1562, 2757).

Peter *Jacobi Tectoris Petraris*, 1419 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker, bepfündeter Kanoniker der Abtei Ören in Trier. Supplik auf Kanonikat in St. Simeon (RepGerm 4 Sp. 3157).

Heinrich Raskop, 1419–1425 Propst, Kanoniker bis mindestens 1436. Vgl. § 30.

Johann von Remagen, 1419–1427 Kanoniker und Kantor. Vgl. § 34.

Dietrich von Frimmersdorf (*Vremers-*), 1420 Prozeß wegen eines bepfündeten Kanonikates in St. Simeon; Kölner Kleriker (RepGerm 4 Sp. 3488 f.; dort Suppliken auf verschiedene Pfründen im Kölner Raum 1420–1425).

Heinmann Spey, bis 1420 bepfündeter Kanoniker, am 5. Oktober 1420 tot (RepGerm 4 Sp. 2886). Ein H. Spey von Koblenz wird 1408 in Heidelberg immatrikuliert (Toepke 1 S. 108).

Friedrich von Dudeldorf, 1436 Scholaster. 1420–1438 Kanoniker. Vgl. § 32.

Nikolaus Frederici (*Carnificis*) von St. Maximin, 1420–1425 Kanoniker. Trierer Kleriker. Erbat am 22. Januar 1420 eine päpstliche Provision auf ein bepfündetes Kanonikat in St. Paulin (Heyen, GS St. Paulin S. 696) und am 5. Oktober 1420 auf ein solches in St. Simeon. Am 30. September 1425 als bepfündeter Kanoniker von St. Simeon und verstorben bezeichnet (RepGerm 4 Sp. 2886 u. 2287; wohl auch Sp 879 ohne Nachname).

Tilmann (*Scherpinck*) von Ahrweiler, 1420/1427–1458 Kanoniker, seit 1442 Dekan. Vgl. § 31.

Nikolaus *Nicolai Sculteti* von Merzig, 1421 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker. Supplik um päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon und St. Paulin vor Trier (RepGerm 4 Sp. 2958; Heyen, GS St. Paulin S. 696).

Johann von Marburg, 1421 Kanonikatsbewerber. Mainzer Kleriker, Supplik auf Kanonikat in St. Simeon (RepGerm 4 Sp. 2126). Vgl. § 36.

Konrad *Rubing* (*Ruw/Ruvich*) von Freiburg. 1421–1425 Kanoniker. 1421 erbittet er als Kanoniker von St. Peter am Perlach in Augsburg und Lic.

iur. can. die Kapelle St. Georg in *Leomano*/Diöz. Trient, unbeschadet des Besitzes von bepfründeten Kanonikaten in St. Simeon und Münstermaifeld. 1425 (vor April 28) sind die beiden letztgenannten Pfründen, das Kanonikat in Augsburg und die Pfarrkirche (oder eine Vikarie?) in Echternach frei, weil deren bisheriger Inhaber, der als Augsburger Kleriker bezeichnet wird, heiratete (RepGerm 4 Sp. 497, 721, 2113, 2287, 3607). – Wahrscheinlich ist er identisch mit dem 1435 als Schiedsrichter in Trier bezeugten Lic. decr. Konrad von Freiburg (InventarFWG Trier S. 140 Nr. 14), der 1445 Kanzler des Erzbischofs ist (Richter, Kanzlei S. 33 Anm. 1; als Mag. und Dr. decr. auch K Best. 157 Nr. 336). 1448 ist ein Mag. Konrad von Freiburg Notar am Offizialat Trier (Wampach, UrkQLuxemburg 10 S. 58 Nr. 56,9). 1462 ver schreibt der Elekt Johann II. dem Mag. und Dr. decr. Konrad von Freiburg für dessen Forderung an die verstorbenen Erzbischöfe Otto (1418–1430) und Jakob (1439–1356) wegen Dienstgeld und Kauf von Büchern eine Lebensrente von 18 fl. jährlich aus dem Siegleramt in Trier (Goerz, RegEb S. 214). Mit diesen Datenangaben könnte gut zusammenpassen, daß Konrad nach seiner Eheschließung in den Dienst der erzbischöflichen Kanzlei trat. Sicher ist es der ehemalige Kanzler, der 1467 als Mag. und Dr. decr. eine Handschrift der Dekretalien Bonifaz' VIII. mit Glosse des Johann Andreae an die Abtei St. Maximin und eine Handschrift des Durandus an die trierische Kanzlei schenkt (vgl. Keuffer-Kentenich, BeschrVerzStadtBiTrier 9 S. 4 und S. 18 f.).

Tilmann von Dausenau, vor 1421 Kanoniker, vor dem 25. März gestorben (RepGerm 4 Sp. 2126).

Johann von *Frichingen*, 1422 Kanonikatsbewerber. Pfarrer in Nennig. Bittet 1422 um ein Kanonikat in St. Simeon oder St. Paulin vor Trier, unbeschadet des Besitzes der Kapelle auf Montclair (RepGerm 4 Sp. 1909; Heyen, GS St. Paulin S. 696). Offenbar ohne Erfolg, da er 1433 als Landdekan von Perl bezeugt ist (Meuthen, Schisma S. 24 Nr. 37).

Albert Schwarz aus Köln, 1422/27–1429/30 Kanoniker. Verschiedene Suppliken auf ein Kanonikat in St. Simeon seit 1422, in dessen Besitz er 1427 offenbar gelangte. 1429 Tauschabsicht (RepGerm 4 Sp. 56–58). 1441–1451 Kanoniker in Münstermaifeld, gest. am 7. August 1451 (Looz-Corswarem, Münstermaifeld; RepGerm 6 S. 576). Auch Kanoniker in Pfalzel (s. dort). Am 11. März 1438 bittet er in Rom um die Erlaubnis, die Weihen von jedem Bischof und ohne zeitliche Befristung zu empfangen und zwar am 29. März für die Akolythen- und Subdiakonatsweihe in St. Franziskus in Ferrara sowie am 7. Juni für die Priesterweihe in St. Dominikus in Ferrara (RepGerm 5, Manuskript).

Tilmann Joel von Linz, 1423–1427/1461 Kanoniker. Ein bepfründetes Kanonikat in St. Simeon wird 1423 als *non obstants* beim Prozeß um die Propstei

von St. Florin in Koblenz genannt (RepGerm 4 Sp. 3603). 1427 ist er auch in einer Urkunde des St. Simeonsstiftes bezeugt (K Best. 215 Nr. 1289/15). Es ist anzunehmen, daß er die Pfründe in St. Simeon bis zu seinem Tod 1461 behalten hat.

Geboren um 1395 in Linz, 1410 Studium in Köln, Mag. art., Dr. decr., seit 1420 Propst von St. Florin in Koblenz (dort ist seit 1427 Nikolaus von Kues als Dekan, mit dem Tilmann in Kontakt blieb). Kanzler des Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain, nach dessen Tod 1430 er in den Dienst des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers trat. 1436 erhält er als Kaplan des Trierer Erzbischofs Raban eine Bestätigung seiner Residenzbefreiung für die Kanonikate in St. Florin/Koblenz, St. Simeon/Trier und St. Severus/Münstermaifeld als *capellanus archiepiscopi* (RepGerm 5, Manuskript). Zahlreiche diplomatische Missionen (u. a. Konzil von Basel als Teilnehmer der Verhandlungen mit den Hussiten), Trierer Schisma, Wahl und Krönung Friedrichs III., Konzil von Florenz, 1445/46 Rektor der Universität Köln. Andere kirchliche Pfründen: Dekanat in St. Andreas/Köln, Kanonikate in St. Viktor/Xanten (1443–1461: Classen, GS AF Archidiakonats Xanten S. 133), St. Paulin/Trier (Heyen, GS St. Paulin S. 696.), Münstermaifeld (seit 1423, dort auch vorher Vikarie; Looz-Corswarem, Münstermaifeld). Erste Bitte für Domstift Lüttich. Gestorben am 31. Januar 1461 in Köln, begraben in St. Andreas. Tilmann Joel war ein bedeutender Förderer der Kunst. Erhalten sind zwei Tafelbilder, die er der von ihm gestifteten, inzwischen abgerissenen Ratskapelle in Linz schenkte (Marienaltar, heute in der neuen Marienkirche, und Gnadenstuhl, heute in der alten St. Martinskirche; im Gnadenstuhl Stifterbild). Vgl. Diederich, St. Florin S. 228 (mit Lit.) und Wilfried Podlech, Tilmann Joel von Linz, gest. 1491. Kanzler, Rat und Gesandter rheinischer Kurfürsten. 1988 (mit Lit.).

Jakob von Wesel, 1424–1442/46 Kanoniker. Bezeugt zum 12. April 1424 (HStA Düsseldorf, Siegburg Urk. Nr. 492), 20. September 1427 (K Best. 215 Nr. 1289/15) und 29. Dezember 1437 (K Best. 1 A Nr. 4202). 1429/30 Prozeß um die Pfarrkirche St. Nikolaus in Luxemburg. Als *non obstantes* werden genannt ein bepfründetes Kanonikat in St. Simeon und die Pfarrkirche in *Pallitz*. 1430 erhält er eine Provision auf die Pfarrkirche zu Waldbredimus (RepGerm 4 Sp. 1562 u. 2758). Gestorben am 25. Dezember 1442 (?; Nekrolog I). Die durch seinen Tod vakante Pfarrei Waldbredimus wird am 4. November 1447 neu vergeben (RepGerm 6 Nr. 1602). Vgl. § 32 zu 1437.

Goswin Mul (von der Neuerburg), 1425–1468 Propst. Vgl. § 30.

Tilman Regneri von Luxemburg, 1425 Kanonikatsbewerber. 1417 Bac. leg., 1422 Lec. leg., Bac. iur. can. (Keussen 1 S. 188: *nihil solvit ob reverentiam persone*), 1423 Trierer Subdiakon, Lic. iur. utr. Bewarb sich zwischen 1417 und

- 1426 um verschiedene Pfründen in und bei Ivoix, 1425 auch um Kanonikate in St. Simeon und Münstermaifeld, in beiden Fällen aber offensichtlich ohne Erfolg (RepGerm 4 Sp. 3606 f.; Looz-Corswarem, Münstermaifeld). Er starb vor Mai 1450 (RepGerm 6 Nr. 4788).
- Johann Ludowici von Dudeldorf, 1425 Kanonikatsbewerber (RepGerm 4 Sp. 2112), offenbar ohne Erfolg. 1425–1427 Vikar des Altares St. Martin und Lubentius. Vgl. § 36.
- Johann Richenberg, 1425 Kanonikatsbewerber (RepGerm 4 Sp. 2287). Ohne Erfolg. Vgl. über ihn Stift Pfalzel, Kapitelsliste.
- Gobelin Mey von Bonn, 1425–1426 Kanonikatsbewerber. Kölner Kleriker. 1424 Supplik auf die Pfarrkirche Rheinbrohl, unbeschadet des Besitzes einer Vikarie in Dietkirchen bei Bonn; 1425 Supplik um Bestätigung eines bepfründeten Kanonikates in St. Simeon, 1426 erneuert (Prozeß mit Konrad *Cluyr*), unbeschadet der Provision auf eine Vikarie in Rheinbrohl (RepGerm 4 Sp. 879). In St. Simeoner Quellen nicht nachweisbar.
- Gottfried *Hulwecke* von Montabaur, 1426 Kanonikatsbewerber. Trierer Priester, erbittet Kanonikat in St. Simeon unbeschadet des Besitzes der Pfarrkirche Schöndorf und der Altäre St. Agatha im Dom zu Trier, St. Johann Baptist in St. Paulin vor Trier und St. *Quentin* (statt Quirin) in St. Simeon (RepGerm 4 Sp. 901). Hatte als Trierer Kleriker 1395 um ein Benefizium des Archidiakons oder des Stiftes Karden gebeten (ebenda 2 Sp. 354) und wurde am 23. Juni 1397 in Heidelberg immatrikuliert (Toepke 1 S. 65).
- Johann von Aper, 1426/27–1437 Kanoniker. Sohn des Johann *Vasator*, Trierer Kleriker. Erbittet 1418 eine päpstliche Provision auf ein Benefizium unter der Kollation des Stiftes St. Simeon, 1425 ein Kanonikat ebenda und 1426 das Kanonikat des verstorbenen Johann Münzer (RepGerm 4 Sp. 2070, 2064, 1603). Dieses hat er wohl erhalten, da er bereits 1427 als Kanoniker bezeugt ist (K Best. 215 Nr. 1289/15). Im Trierer Schisma tritt er im April 1432 auf die Seite Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 51). Letzte Erwähnung zum 29. Dezember 1437 (K Best. 1 A Nr. 4202).
- Michael von Britten (von Zederwald), 1426–1427/38 Kanoniker. Bezeugt für St. Simeon 1426 (RepGerm 4 Sp. 2783 u. 2869 sowie RepGerm 5, Manuskript, wegen Kumulation des Dekanates in Pfalzel mit dem Kanonikat in St. Simeon 1434). 1424–1438 Kanoniker, seit 1433 Dekan von Pfalzel. 1427 Pfarrer von Hontheim. Vgl. Stift Pfalzel, Liste der Dekane.
- Konrad *Cluyr* (*Klure*), 1426 Kanonikatsbewerber. 1418 Pfarrer von St. Wendel und Inhaber eines Altares in der Pfarrkirche *Gremunden*/Diözese Mainz (wohl Gemünden, Krs. Simmern/Hunsrück). Bewirbt sich 1418 vergeblich um die Propstei von St. Paulin vor Trier (RepGerm 4 Sp. 3166, 399; Heyen,

- GS St. Paulin S. 601). Am 23. Juni 1418 in Heidelberg immatrikuliert (Toepke 1 S. 141). 1419 Verzicht auf St. Wendel (RepGerm 4 Sp. 1332, 2168). Seit 1423 Kanoniker von St. Florin/Koblenz (ebenda Sp. 399; Diederich, St. Florin S. 256). 1426 Prozeß um ein bepfründetes Kanonikat in St. Simeon (RepGerm 4 Sp. 879), anscheinend erfolglos. Auch Pfarrer von Feldkirchen. Gestorben am 1. Juli 1451 (Diederich a. a. O.; RepGerm 6 Nr. 5213, 5698).
- Johann Helwici, bis 1426 bepfründeter Kanoniker, zum 20. November als verstorben bezeichnet (RepGerm 4 Sp. 910). Ein gleichnamiger Trierer Kleriker wird am 20. Dezember 1404 in Heidelberg immatrikuliert (Toepke 1 S. 96).
- Nikolaus Krebs (*Cancer*) von Kues, 1426–1428 (?) bepfründeter Kanoniker. Geb. 1401 in Kues, gest. 11. August 1464 in Todi. 1448 Kardinal. Ein bepfründetes Kanonikat in St. Simeon ist am 29. Mai 1426 als *non obstans* genannt (RepGerm 4; Meuthen-Hallauer, Acta Cusana Nr. 30 S. 10), später aber nicht mehr. Meuthen hat daher richtig vermutet, daß Nikolaus diese Pfründe schon bald seinem Verwandten Matthias Krebs von Kues überlassen hat, in dessen Besitz sie am 13. März 1428 nachweisbar ist. Nach Matthias erhielt am 31. August 1430 der Bruder des Nikolaus, Johann Krebs, das Kanonikat. Vgl. Brigide Schwarz, Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues (QuellenFoschItalArchive 68. 1988 S. 284–310, hierzu S. 289).
- Mit dem Stift St. Simeon blieb Nikolaus von Kues auch weiter in Beziehung. 1441 wird er von Erzbischof Jakob zu einem der Visitatoren von St. Simeon und St. Paulin bestimmt. Am 30. Mai 1443 billigt er gemeinsam mit Carvajal als päpstlicher Orator eine kapitularische Anordnung über die Feier der nach der Matutin zu lesenden Messe am Altar der hll. Martin und Lubentius (vgl. § 15). An der Visitation des Stiftes durch Erzbischof Jakob von Sierck am 2. und 3. September 1443 nimmt er teil und hält die einleitende Predigt (Sermo 22 bei J. Koch, Cusanus-Texte 1. Predigten. Vgl. auch Sbb-Akad. Heidelberg 1941/42. 1. Abh. 1942 S. 62). 1449 prüft er im Auftrage des päpstl. Legaten zwei Anträge des Kapitals auf weitere Reformen (vgl. § 10, Statuten; mit Nachweisen). Ob er dem Stift „in hohem Maße persönlich verbunden“ war, mag dahingestellt bleiben (Meuthen-Hallauer, Acta Cusana 1,2 Nr. 560 S. 449 Anm. 4; die Angaben bei Meuthen, Pfründen des Cusanus S. 17 f. sind z. T. durch die Nachweise der Acta berichtigt).
- Johann von Ems, vor 1426 Kanonikatsbewerber, prozessiert um die Pfründe; am 20. November 1426 tot (RepGerm 4 Sp. 56).
- Conmann von Bernkastel, 1426–1430/36 Kanoniker. Im Memorienvverzeichnis von Liebfrauen in Trier sind sein Todesjahr 1430 (s. aber unten), ein Anniversar am 20. Mai und eine Memorie am 19. Januar verzeichnet (K Best.

206 Nr. 102). Ob er mit dem am 8. Oktober 1389 in Heidelberg immatrikulierten Konrad von B. (Toepke 1 S. 39) identisch ist, muß dahingestellt bleiben. Als Kanoniker von St. Simeon ist er 1426 mit dem Kanoniker Friedrich von Dudeldorf (s. hier weiter oben zu 1420) als Pächter der Güter des Maria Magdalenenstifts in Verdun im „Tal“ Veldenz bezeugt (HStA München, Pfalz-Zweibrücken Nr. 378). 1411 ist er bereits als Landdekan von Piesport genannt (K Best. 102 Nr. 45) und hatte damals wohl schon die Pfarrei Bernkastel inne. Als Pfarrer von Bernkastel erbittet er 1419 einen Ablass für das von seiner Mutter Engel gestiftete Armenhaus vor den Mauern Triers und um die Erlaubnis, einen Beichtvater wählen zu dürfen (RepGerm 4 Sp. 554). Im Trierer Schisma steht er 1432 auf der Seite Ulrichs von Manderscheid (Meuthen, Obödienzlisten S. 52), weshalb die oben gen. Angabe seines Todesjahres zweifelhaft ist (aber sicher gestorben vor 1436: Meuthen, Pfründen des Cusanus S. 31 f.).

P. von Selheim (Schlem), 1427 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 1289/15).

Heinrich von Boppard, 1427 Kanonikatsbewerber, Trierer Kleriker (RepGerm 4 Sp. 1143). Vgl. auch Heyen, GS St. Paulin S. 778 (Bewerbung um Vikarie).

Sifrid Ulrici, 1427 Kanonikatsbewerber. Mainzer Kleriker. Supplik um päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon. Dies wird bei weiteren Suppliken (bis 1430) um Pfründen außerhalb der Diözese Trier nicht mehr genannt (RepGerm 4 Sp. 3359 f.).

E(d)mund von Andernach, 1427–1456 Kanoniker. Scholaster. Vgl. § 32.

Peter Petri Wilkini von Mendig, 1427 Kanonikatsbewerber. Supplik auf ein Kanonikat. 1430 auf Vikarie in Karden, hat Pfarrei Wissen; St. Simeon nicht mehr erwähnt (RepGerm 4 Sp. 3187 f.). In Karden ist 1464 bis vor 1477 ein Peter Wilken Dekan (K Best. 1 A Nr. 3394 und Best. 99 Nr. 539; Pauly, GS Karden S. 331. Pauly nennt S. 488 den Vikariatsbewerber, setzt ihn also nicht mit dem späteren Dekan gleich).

Heinrich *Nuwenham* von Homburg, 1427–1428 Kanonikatsbewerber. Mainzer Kleriker, bemüht sich 1420–1430 um zahlreiche Pfründen in den Bistümern Mainz und Worms. Vom 27. Juli 1427 bis 28. April 1428 wird dabei mehrfach auch eine päpstliche Provision auf ein bepfründetes Kanonikat in St. Simeon genannt, doch scheint er nicht in dessen Besitz gelangt zu sein (RepGerm 4 Sp. 1222–1224).

Konrad *de Sole* (*Solis*), 1427 Kanonikat erbeten (RepGerm 4 Sp. 520). Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 699).

Heinrich Henrici von *Geldorp*, 1427 Kanonikatsbewerber. Lütticher Kleriker (RepGerm 4 Sp. 1143).

Heinrich Finck von Monzingen, 1427 Kanonikatsbewerber (einmalig, sicher ohne Erfolg), Mainzer Kleriker, 1417–1430 an der Kurie tätig, bepfündet in Worms, Oppenheim und Mainz (RepGerm 4 Sp. 1097).

Peter von Unkel, 1427 Bewerber um Kantorei. Vgl. § 34.

Jakob von Horst, 1427–1429 Kanonikatsbewerber. Trierer Priester, erbittet 1427 eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründe in St. Simeon, unbeschadet des Besitzes eines Benefiziums in der Diözese Lüttich, und 1429 als Dr. decr. auf ein Benefizium in der Diözese Cambrai, unbeschadet des Besitzes einer Provision für St. Simeon (RepGerm 4 Sp. 1520).

Matthias Krebs (*Cancer*) von Kues, 1428–1430 bepfündeter Kanoniker. Trierer Kleriker. Am 13. März 1428 bittet er unbeschadet des Besitzes des Kanonikates in St. Simeon um eine päpstliche Provision auf ein bepfündetes Kanonikat in Pfalzel (RepGerm 4 Sp. 2748), ist aber dort im Besitz nicht nachweisbar. Am 17. August 1430 wird er als verstorben bezeichnet (ebenda Sp. 1702 u. 3375); Nachfolger ist Johann Krebs (s. u.). Er ist ein Verwandter des Kardinals Nikolaus von Kues und dessen Pfründennachfolger in St. Simeon (Meuthen, Pfründen des Cusanus S. 17 f.).

Wilhelm Sur, 1428 Kanonikatsbewerber. Kölner Kleriker, Supplik vom 28. Juni 1428 (RepGerm 4 Sp. 3778).

Heinrich Fabri, 1429–1449 Kanoniker. 1429 Zeuge in Trier (K Best. 53 C 13 Nr. 508), 1449 Testamentsvollstrecker des Kustos von Pfalzel Christian Matthiae von Piesport (BistA Trier Abt. 65,1 Nr. 2 S. 129).

Johann Johannis von Straßburg, bis 1430 Kanoniker, resigniert vor dem 28. April 1430 (RepGerm 4 Sp. 3378). Die Identität mit den nachgenannten gleichnamigen Personen muß zumindest in Erwägung gezogen werden. Wenn es die gleiche Person ist, handelt es sich bei St. Simeon wohl nur um den Versuch, ein Kanonikat zu erlangen: 1) Trierer Kleriker, 1422 an der Universität Köln immatrikuliert, *nihil solvit, quia servitor studentium* (Keussen 1 S. 192). 2) Trierer Kleriker, öffentlicher und am Offizialat Trier zugelassener Notar, 1413–1424 (K Best. 102 Nr. 201 Bl. 60 und Best. 186 Nr. 315). 3) Domvikar Johann von Straßburg, 1432 (Meuthen, Obödienzlisten S. 50).

Johann Krebs (*Cancer*) von Kues, 1430–1456 Kanoniker. Jüngerer Bruder des Nikolaus von Kues (Meuthen-Hallauer, Acta Cusana 1,2 Nr. 560 S. 449 Anm. 3). Trierer Kleriker. 1428 Student in Heidelberg (Toepke 1 S. 177). 1426 Supplik auf die Pfarrkirche Altrich als Nachfolger seines Bruders, 1429 erneuert nach der Resignation des Nikolaus, 1430 Supplik auf ein Kanonikat mit Pfründe in St. Simeon, unbeschadet des Besitzes der Pfarrkirche Altrich (RepGerm 4 Sp. 1701 f.). 1447 Altarist des St. Anna-Altars in Bernkastel (Krudewig, ÜbersichtKleinereArchive 4 S. 260 Nr. 19), im gleichen Jahre (bis

zum Tod) Verwalter (*momper*) des von seinem Bruder gestifteten Hospitals in Kues (ebenda S. 260 Nr. 18, S. 263 Nr. 37; vgl. Jakob Marx, Geschichte des Armen-Hospitals zum hl. Nikolaus von Cues. 1907 S. 8). 1450 (Supplik vom 2. Mai) erhält er die durch den Tod des Jakob von Linz frei gewordene Pfarrkirche in Bernkastel, muß aber auf die Pfarrkirche in Altrich und den St. Anna-Altar in Bernkastel verzichten (RepGerm 6 Nr. 2748 und 1559, 3595, 3800). Am 3. Juli des gleichen Jahres erhält er auch eine päpstliche Kollation auf das durch den Tod des Peter von *Oertenberg*, Schreiber und Abbeviator an der Kurie, frei gewordene Kanonikat an St. Peter in Mainz (RepGerm 6 Nr. 2748), verzichtet 1453 aber auf diese Pfründe (s. u.). Eine weitere päpstliche Kollation auf ein Kanonikat mit Pfründe am Marienstift in Aachen erhält er schließlich am 4. August 1450 nach dem Tod des kurialen Schreibers und Abbeviators Arnold Haeck (RepGerm wie vor). Diese Pfründe gab er 1454 wieder ab. Seit Mai 1453 erhielt er ferner eine Pension von 150 fl. aus der Propstei Oldenzaal (Diözese Utrecht), die sein Bruder innegehabt hatte, und mit Kollation vom 8. September 1453 erhielt er die Propstei Innichen (*Inticensis*, Diözese Brixen) mit der Erlaubnis, die Pfarrkirche Bernkastel behalten zu dürfen, aber mit der Verpflichtung, das Kanonikat an St. Peter in Mainz abgeben zu müssen (RepGerm 6 Nr. 2748). Außerdem ist er schließlich als Kaplan der St. Katharinen-Kapelle im Aachener Münster bezeugt und war zuletzt auch Landdekan von Piesport. Johann Krebs starb am 7. Mai 1456 und wurde in der Pfarrkirche von Bernkastel begraben; sein Grabstein ist nicht mehr vorhanden (Inscription bei Marx a. a. O. und KdmKrsBernkastel S. 56). Bild im Hospital in Kues. „Irgendwie stärker hervorgetreten ist er nie. Seine einzige Bedeutung bestand darin, Bruder des großen Kardinals zu sein“ (Meuthen, Nikolaus von Kues in Aachen. ZAAachenGV 73. 1961 S. 17 f.; vgl. ferner Meuthen, Pfründen des Cusanus S. 16 f., 35–39, 52 f.).

Simon (Johannis) von Straßburg, 1430–vor 1489 Kanoniker, seit 1454/1463 Kustos. Vgl. § 33.

Simon Kolb von Kues, 1430 Kanonikatsbewerber (RepGerm 4 Sp. 3374 f. Dort weitere Angaben, die aber kaum auswertbar sind, da offenbar verschiedene Namensträger Simon von Kues hier zusammengestellt sind). Die Identität mit dem seit 1446 als Kanoniker und seit 1459 als Kantor bezeugten Simon von Kues (s. Liste der Kantoren) ist möglich, ebenso die mit dem 1434 bezeugten Kanoniker von St. Paulin (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 703). Die verschiedenen Namensträger Simon von Kues der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bedürften einer genaueren Untersuchung.

Johann von Dudeldorf, 1432–1465 Kanoniker. Bezeugt 1432 (Meuthen, Obödienzlisten S. 51; Übertritt auf die Seite Rabans), 1446 (K Best. 215 Nr. 634; Kellner), 1465 (ebenda Nr. 702; Kellner?). Mit Johann *Ludovici* von

Dudeldorf (s. o. 1425) und Johann von Dudeldorf (s. u. 1468/70–1472) ist er nicht identisch.

Jakob Hambach von Wesel, 1432 Kanoniker. Tritt nach dem 21. April 1432 auf die Seite Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 51). Wohl verwandt mit dem Kanoniker von Karden Johann von Hambach (Pauly, GS Karden S. 407, bei Merthen, Obödienzlisten S. 53 irrtümlich als Dekan). Am 17. Januar 1432 bittet er um eine Provision auf die Pfarrkirche in Waldbredimus, unbeschadet des Besitzes eines Kanonikates in St. Simeon, des Altars der Elftausend Jungfrauen im Dom zu Trier und des Hl. Kreuz-Altars im Marien-Kloster in Luxemburg (RepGerm 5, Manuskript).

Tilmann von Ems, 1432–1437 befreundeter Kanoniker, tritt im Trierer Schisma nach dem 21. April auf die Seite Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 51: T. *Eumpeze*). Am 14. Juli 1435 erbittet er als Kanoniker von St. Simeon mit anderen in Rom die Lizenz, von jedem Bischof in Rom und unabhängig von Fristen die Weihen empfangen zu dürfen, sodann am 17. Dezember 1435 für den Empfang der Subdiakonatsweihe in St. Maria maioris in Florenz und am 24. März 1436 für die Priesterweihe in St. Paul in Florenz. Am 25. Oktober 1436 erbittet er in Rom eine Provision auf ein Kanonikat im Stift St. Severus (*Zepheri*) in Gemünden und am 12. September 1437 um ein Mandat wegen der Pfarrkirche in *Echczel*/Diözese Mainz, in beiden Fällen unbeschadet des Besitzes des Kanonikates in St. Simeon und mit einer Dispens wegen eines *defectum nativitatis* (RepGerm 5, Manuskript).

Peter von Klotten, 1432–1437 Kanoniker. Wurde im April/Mai als Anhänger Rabans im Trierer Schisma von Leuten Ulrichs von Manderscheid gefangen genommen (Meuthen, Schisma S. 121). Vielleicht identisch mit Peter *Sailgin* von Klotten, der sich 1421 um die Pfarreien Perl und Stegenbudersdorf und 1425 u. a. um eine Vikarie in Karden bewirbt (RepGerm 4 Sp. 3204; Pauly, GS Karden S. 487).

Matthäus (Johannis) von Mayen, 1432–1449 Kanoniker, angeblich seit 1443 Dekan. Vgl. § 31.

Bruno von der Sonnen, 1432 Kanonikatsbewerber. Vgl. § 36.

Konrad *Mathie* von Bonn (*de Buna, Burna, Binie*), 1432/33 Bewerber um Kanonikat und Dekanat. Mainzer Priester, 19. Juni 1432 Supplik auf Dekanat und Kanonikat in St. Simeon, frei durch den Tod des Johann Mendig, unbeschadet eines Kanonikates mit Pfründe in Münstermaifeld, der Pfarrkirche von Ochtendung, des Marien-Altars in Kettig (*Ketge*) und eines Prozesses wegen der Frühmesserei am Marien-Altar in der Pfarrkirche Rheinbrohl (1433 korrigiert in Frühmesserei am Marien-Altar in Kettig); am 7. Mai 1433 erneut wegen Dekanat von St. Simeon, um das er auf dem Konzil zu Basel

gegen Johann Cruchter prozessiert; zu den *non obstantes* jetzt auch eine Provision auf eine Pfründe von Liebfrauen (b. Marie maior) in Trier (RepGerm 5, Manuskript).

Johann *Cruchter*, 1433 Bewerber um Kanonikat. Vgl. bei Konrad *Mathie*.

Johann *Forficis* von Niederberg (*Nerenberg*), 1433 Kanoniker. Zeuge in Koblenz (K Best. 112 Nr. 1176).

Johann von dem Eber, 1435 Kanoniker, Priester, Sohn des Faßbinders und Bürgers zu Trier Johann von dem Eber (K Best. 215 Nr. 598). Der Nachname ist offenbar ein Hausname (nach einem Hauszeichen).

Johann (von) Meckel, 1435–1449 und 1498 Kanoniker. Die Unterscheidung verschiedener, zeitweilig gleichzeitig in Trier lebender Geistlicher dieses Namens ist höchstens anhand der Überlieferung des Domstiftes und des Liebfrauenstiftes möglich. Dabei handelt es sich um die Inhaber einer Präbende in Liebfrauen, eines Kanonikates in St. Simeon und in St. Paulin sowie einer Domvikarie. Der Zeitraum reicht von sicher 1423 bis 1498.

Als Inhaber eines Kanonikates in St. Simeon ist ein Johann Meckel bezeugt von 1435 (K Best. 1 A Nr. 3210) bis 1449 (K Best. 1 D Nr. 1106 f.) und noch einmal 1463 (StadtA Trier Urk. L 32). Dieser besaß, wie mehrfach zwischen 1443 und 1449 angegeben ist (ebenda und Best. 1 A Nr. 3212), gleichzeitig eine Präbende in Liebfrauen. Da er wiederholt auch nur nach einer der beiden Pfründen bezeichnet wird, dürfte er identisch sein mit dem schon 1430 genannten Präbendar von Liebfrauen (K Best. 1 D Nr. 4291 S. 14). Im Dezember 1445 ist er ca 50 Jahre alt (ebenda Nr. 4028). Ein Präbendar von Liebfrauen dieses Namens kommt noch vor 1454, 1462, 1465 und 1485 (K Best. 1 D Nr. 1164, 1216, Best. 215 Nr. 651 und Best. 1 D Nr. 4067 S. 99 und 102). Ich möchte vermuten, daß es sich dabei um zwei Personen handelt, da andernfalls 1485 ein Alter von 90 Jahren anzunehmen wäre. Der gleichzeitig eine Präbende in Liebfrauen und ein Kanonikat in St. Simeon innehabende Johann Meckel schenkte 1444 dem Liebfrauenstift ein *officium defunctorum*, das noch im Bistumsarchiv Trier (Dombibliothek) erhalten ist (BistA Trier Abt. 95 Nr. 575; vgl. A. Schmitz, Das Innere und die Umgebung der Liebfrauenkirche vor 200 Jahren. TrierArch 14. 1909 S. 74 f.). Dem Stift St. Simeon stiftete er im gleichen Jahr ein Reliquien-Kreuz, das ebenfalls noch erhalten ist und sich heute im Dom- und Diözesan-Museum Trier befindet (vgl. § 21, Abschn. B). Wahrscheinlich dieser Johann Meckel ist im Memorienverzeichnis von Liebfrauen (K Best. 206 Nr. 102) mit einem Anniversar am 14. Mai und einer Memorie am 21. November verzeichnet. – Sicher ist davon zu unterscheiden ein 1481 bis 1498 häufig bezeugter Domvikar (vgl. K Best. 1 D) gleichen Namens. Unklar ist die Zuordnung eines (oder mehrerer?) Domaltaristen Johann Meckel, der 1423 (K Best. 1 D Nr. 874),

1452 (K Best. 1 A Nr. 7083) und 1460–1462 als Fabrikmeister bezeugt ist (K Best. 1 D Nr. 4295 und 4298). Es ist möglich, daß dieser mit dem Kanoniker von St. Simeon und Präbendar von Liebfrauen identisch ist. – Auch die Zuordnung des *dominus* Johann Meckel, der 1494/1497 für St. Simeon ein Graduale schreibt (Fabrikrechnung K Best. 215 Nr. 1356 S. 218; vgl. § 3, Abschn. C 4), muß offen bleiben. – Schließlich ist 1436 noch ein Johann Meckel als Kanoniker von St. Paulin genannt (Mitsiegler für die Archidiakone Philipp von Sierck und Johann Greiffenklau: K Best. 1 D Nr. 971 f. Das Siegel Johanns ist beschädigt; es zeigt einen Wappenschild, dessen Inhalt nicht klar erkennbar ist). Er dürfte mit dem Kanoniker von St. Simeon identisch sein und auf die St. Pauliner Pfründe verzichtet haben.

Johann (Wilhelmi von) Ehrang (*Yrank*), 1435. 1446. 1453–1489 Kanoniker. Vielleicht zwei Personen: 1435 (K Best. 1 A Nr. 3210), August 1446 ca 40 Jahre alt (K Best. 1 D Nr. 4030 Bl. 90), 1453/54–1470/71 residierender Kapitularkanoniker (Kellereirechnungen). 1473 wird seine Magd genannt (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 237 f.), 1489 Allod-Erwerb (K Best. 215 Nr. 1614). Wohl identisch mit dem Kanoniker gleichen Namens von St. Paulin 1482–1484 (Heyen, GS St. Paulin S. 708). 1436 erbittet ein Johann *Yrank* eine neue Provision auf die Pfarrkirche St. Paulinus (?; nach Fabricius, Erl. 5,2 S. 43 Martin) in Schleidweiler, unbeschadet des Besitzes eines Kanonikates in St. Simeon (RepGerm 5, Manuskript).

Heinrich Schmidt, 1435 Kanoniker (K Best. 1 A Nr. 3210).

Johann *Milinger*, 1436 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker; erbittet eine Provision auf das durch Resignation des Heinrich *Raiscop* freie Kanonikat in St. Simeon, unbeschadet einer Vikarie in der Kirche zu *Geyspoltzen*/Diözese Straßburg (RepGerm 5, Manuskript). Hier nicht nachweisbar.

Johann *Caldarificis* von Montabaur, 1437/38 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker. Er erbittet am 6. Mai 1437 eine Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon und ein Benefitium der Kollation der Abtei St. Marien ad martyres/Trier (RepGerm 5, Manuskript).

Jakob, 1437 Scholaster. Wohl auch Kanoniker. Nicht identisch mit Jakob von Wesel. Vgl. § 32.

Johann vom Weiher zu Nickenich, 1440 Kanonikatsanwärter. Kleriker, erhält am 4. März eine Erste Bitte Erzbischof Jakobs von Trier (Goerz, RegEb S. 174).

Simon von Kues, 1446–1467 Kanoniker. Seit 1459 Kantor. Vgl. § 34.

Peter Schienbein, 1446 Kanoniker und Verwalter (*momp*) des St. Nikolaus-Hospitals (K Best. 215 Nr. 637). 1432 hat er auf die Pfarrkirche Königsmacher verzichtet; päpstlicher Familiar (vgl. § 36 bei Bruno von der Sonnen).

Johann von Arlon, 1446–1453/1489 Kanoniker. Am 21. November 1446 nicht ausdrücklich als Kanoniker bezeichnet, aber Kollator des Altares St. Martin und Lubentius, am 23. April 1447 dann auch als Kanoniker bezeugt (K Best. 215 Nr. 603 und Michel, Gerichtsbarkeit S. 100). Letzterwähnung 22. Juli 1453 (BistA Trier SK Nr. 194; K Best. 194 Nr. 65) und vor 1489 (K Best. 215 Nr. 1614). 1446 kurzfristig Offizial von Trier, 1446/47 bis 1453 Siegler des Erzbischofs in Trier (Michel, Gerichtsbarkeit S. 40, 95, 100, 103; ferner K Best. 215 Nr. 667 und oben 1453). Ob er mit einem 1432 als Pfarrer von Irsch/Saar bezeugten Johann von Arlon (Meuthen, Obödienzlisten S. 53) und einem 1444 in Köln immatrikulierten (Keussen 1 S. 358) und 1452–1454 in Paris studierenden (LibReceptParis S. 240, 255, 21; LibProcParis 2 Sp. 904) gleichnamigen Studenten identisch ist, muß dahingestellt bleiben. Vielleicht ist er identisch mit Johann Wainan von Arlon, der sich als Schreiber eines *Ordinarius horarum* bezeichnet, der dem Stift St. Simeon gehörte (jetzt StadtBi Trier Hs. 635/866; vgl. § 3, Abschn. C 2). Vgl. auch bei Scholaster Johann Haltfast 1490–1496.

Nikolaus *Albi*, 1447–1497 Kanoniker. Bei Brower-Masen (Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 207) ist ein von Johann Theoderich Bruerius überliefertes Marmor-Epitaph mit der Darstellung eines Kanonikers aus der Kirche S. Ludwig in Rom genannt und der Inschrift: *Nicolaus Albi canonicus s. Simeonis Trevirensis, palatii apostolici notarius, vir bonus et prudens, obiit 28 Septembris anno MCCCCLXXXVII* (so Hs. StadtBi Trier 1385/102 S. 180; Stramberg hat 1487). Vgl. aber Nikolaus Albus S. 925.

Ludwig von Dudeldorf, 1448/49–1471/72 Kanoniker. Seit 1467 Kustos. Vgl. § 33.

Peter von Traben (*de Travena*), 1448/49–1471/72 Kapitularkanoniker. Seit 1464 Dekan. Vgl. § 31.

Matthias Meckel, 1448/49–1479/80 Kapitularkanoniker mit Residenz (Kellerei- und Präsenzrechnungen; K Best. 215 Nr. 705, 710). Am 4. August 1467 erbittet er als Kanoniker von St. Simeon und Diakon um die Erlaubnis *extra tempora* zur Priesterweihe (*ad presbiteratum*) zugelassen zu werden (RepGerm 9 Nr. 4496).

Johann Danne, 1450 Kanoniker (K Best. 96 Nr. 1102). Ein Johann Danne von Boppard studiert im Winter 1452/53 in Köln (Keussen 1 S. 422), im Winter 1453/54 in Heidelberg (Toepke 1 S. 276). Wohl identisch mit dem 1459 als verstorben bezeugten Johann *Dumme* (RepGerm 8 Nr. 4952; vgl. unten Peter Portenarii).

Bartholomäus Nicolai, 1451 Kanonikatsbewerber. Erhält 1451 eine päpstliche Exspektanz auf Kanonikate in St. Simeon und Pfalzel. 1450 Familiare

des Bischofs Berard von Spoleto; hat Pfründen in der Diözese Metz und bewirbt sich um solche in Luxemburg, Echternach und Trier (RepGerm 6 Nr. 414 f.).

Nikolaus Buck, 1451 Pfründenbewerber. Supplik auf ein Benefizium in Metz oder in St. Simeon (RepGerm 6 Nr. 4385).

Johann *Offdreger* von Münstermaifeld, 1453 Kanonikatsbewerber. Erhält als Familiare des Bischofs Berard von Spoleto 1453 eine päpstliche Anwartschaft auf ein Kanonikat in St. Simeon und ein Benefizium der Abtei Echternach. Seit 1449 Bemühungen um ein Kanonikat und um die Scholasterie in Münstermaifeld, hier mit Erfolg (RepGerm 6 Nr. 247, 1815, 3314, 5698; Looz-Corswarem, Münstermaifeld: Scholaster 1449–1454 nach RepGerm).

Matthias *Theoderici des Pals* (Palzem, Pfalzel?), 1455 Kanoniker. Am 13. November 1455 zusammen mit dem Kanoniker von Karden Nikolaus Ediger an der juristischen Fakultät in Köln immatrikuliert (Keussen 1 S. 448). Vielleicht identisch mit dem 1465–1507 als Kanoniker in St. Florin/Koblenz bezeugten Dr. decr. Matthias Theoderici (Diederich, St. Florin S. 259).

Johann Braubach (*Brubach*), 1455 Trierer Kleriker, erbittet an der Kurie eine Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon mit Reservation einer Pfründe im Stift Münstermaifeld (RepGerm 7 Nr. 1315). 1463 Kapitularkanoniker (StadtA Trier Urk. L 32). Wohl identisch mit dem 1465 als Kanoniker von St. Florin in Koblenz bezeugten Johann Braubach (Diederich, St. Florin S. 259).

Arnold Heymerick (*Heymerici*) von Kleve, 1456, 1458 Kanonikatsbewerber. Kölner Kleriker, päpstlicher Familiare (Abbreviator), u. a. Dekan von St. Victor/Xanten, Domherr zu Utrecht, Kanoniker in St. Florin/Koblenz und St. Kastor/Karden. Er bittet 1456 *motu proprio* auf das durch den Tod des Edmund von Andernach in St. Simeon freie Kanonikat mit Pfründe sowie der Scholasterie und 1458 das durch den Tod von Johann *Monckler* freie Kanonikat (RepGerm 7 Nr. 175 und 8 Nr. 294), offenbar ohne Erfolg. Gestorben 1491. Vgl. Diederich, St. Florin S. 258; Pauly, GS Karden S. 411. Schriften des Arnold Heymerick, hg. v. F. W. Oediger, 1939.

Heinrich von Kerpen, 1456 Kanonikatsbewerber. Lic. decr., Dekan von St. Kastor in Karden (1453–1456; vgl. Pauly, GS Karden S. 330), Kanoniker in St. Paulin/Trier (nicht bei Heyen, GS St. Paulin) und St. Severin/Köln, erbittet das durch den Tod des Edmund von Andernach in St. Simeon freie Kanonikat (RepGerm 7 Nr. 875), wohl ohne Erfolg.

Johann Monckler, 1458 Kanoniker, als jüngst verstorben bezeichnet (RepGerm 8 Nr. 294; vgl. Arnold *Heymerici*).

Heinrich Wampach, 1458/1462–1464 Kanoniker. Trierer Kleriker, 1458 Familiare des Kardinals Johann von St. Clemens, 1463 Familiare des Angelus

de Reate und päpstlicher Cubicularius, 1464 Familiare Papst Pius II., bezeugt bis 1464. Offensichtlich an der Kurie tätig. Suppliken auf Kanonikate in Pfalzel (1458), St. Simeon (1458) und St. Florin/Koblenz (1462, frei durch Tod des Goswin Mul) sowie auf Pfründen von St. Hubert (1458) und St. Maximin/Trier (1459), auf die Pfarrkirche St. Laurentius in Lorenzweiler (*Villari prope Maresche*, 1458), Boulaide/Buschleiden (1459) und Longuich (1462), eine Ewigvikarie (*capellania perpetua*) in Hemstal (*Hensteiden, Heusteiden, Hemstaden*; 1463/64) und den Altar St. Katharina im Hospital von Arlon (1463). – Erhalten hat er offensichtlich seit 1462 ein Kanonikat in St. Simeon (1462 und 1463 Dispens, daß er nur die niederen Weihen hat, Tauscherlaubnis, in den Folgejahren mehrfach *non obstands*) und die Pfarrei Longuich (seit 1462 *non obstands*). Vgl. RepGerm 8 Nr. 2056 und 2225; damit sicher identisch mit Heinrich *Ramapach*, Kanoniker in St. Simeon, Verleihung der Pfarrkirche *Lomaquach* (wohl Longuich, s. o.) in RepGerm 8 Nr. 1950 (Verschreibung oder Verlesung). Zu den Pfründen in Luxemburg vgl. Pauly, Siedl-Pfarrorg. 8 S. 88–90 (Boulaide), 158–160 (Lorentzweiler) und S. 183–185 (Hemstal). Um das Kanonikat in St. Simeon bewirbt sich nach Heinrichs Tod am 16. September Johann *Coci* (s. dort); dabei ist auch die Scholasterie genannt (RepGerm 9 Nr. 2828); in deren Besitz er sonst nicht bezeugt ist (vgl. § 32).

Johann Rutsch von Kues, 1458–1469. Erhält 1458 als Familiare des Kardinals Nikolaus von Kues und auf dessen Bitte eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon und eine Pfründe der Abtei St. Maximin (Meuthen, Pfründen S. 18; RepGerm 8 Nr. 3525). Weitere Suppliken: 1463 Pfarrkirche Bütgenbach/Diöz. Köln, *non obstante* das Kanonikat in St. Simeon, das er innehat, 1463 Vikarie des Altars St. Erasmus im Dom zu Trier, frei durch Tod des Johann Stam, Familiare des Kardinals. 1466 auch urkundlich als Kapitularkanoniker bezeugt (K Best. 215 Nr. 705). Nach dem Tod des Nikolaus von Kues war er Familiare des Johann, Kardinal von St. Angeli. Zum 12. Oktober 1466 ist er als verstorben bezeichnet (vgl. Bewerbung des Heinrich Röder, ferner 1468 bei Johann von Dudeldorf und Nikolaus Gutmann; RepGerm 9 Nr. 2101, 2926, 3440 und 4750). Nicht identisch mit dem 1479 als Vikar und 1484–1491 als Kanoniker von St. Florin bezeugten Johann *Rutzsch* (so Diederich, St. Florin S. 260 u. 328).

Johann Ernst (*Arnesti*), 1458 Supplik auf Kanonikat in St. Simeon und Pfalzel, *scol.* der Diözese Münster, 1464 prozessiert er an der Kurie gegen Heinrich Petri Crep (s. u.) wegen eines Kanonikats in St. Simeon, Münsteraner Kleriker (RepGerm 8 Nr. 2798). Offenbar wurde er nicht aufgenommen.

Theodrich Manderscheid, 1458 Kanoniker, am 1. Januar 1459 als jüngst verstorben bezeichnet (RepGerm 8 Nr. 2542; vgl. Johann Boltz).

Johann Boltz (*Baltz*), 1459 Trierer Kleriker, erbittet päpstliche Provision auf das durch den Tod des Theodrich Manderscheid in St. Simeon freie Kanonikat. In St. Simeon nicht nachweisbar. Seit 1458 verschiedene Suppliken auf eine Pfründe in St. Nikolaus/Luxemburg, Prüm und St. Florin/Koblenz (RepGerm 8 Nr. 2542).

Peter *Portenarii*, 1459 *presbyter Treverensis*, erbittet päpstliche Provision auf das durch den Tod des Johann Danne in St. Simeon freie Kanonikat, unbeschadet des Besitzes des Altars St. Leodegar im Dom zu Trier (RepGerm 8 Nr. 4952).

Johann von Breitenstein (*de Latolapide*), 1459/60–1475/76 Kanoniker. Dr. decr., 1474 *senior capituli* (K Best. 215 Nr. 705, 710 und Kellereirechnungen). Stammt aus Trier (Haus am Breitenstein; bürgerliche Familie), 1445 Offizial zu Koblenz, 1445–1475/76 Dekan von St. Paulin/Trier. Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 626; Michel, Gerichtsbarkeit S. 135 f.

Jakob Brant, 1459/60–1475/76 Kanoniker, seit 1469/70 Kantor. Vgl. § 34.

Johann Meisenburg, 1461/62–1484 Kanoniker. 1472/73–1474 Kustos, 1478–1484 Kantor. Vgl. § 34.

Conemann von Sierck, 1461–1474 Kanoniker (Kellereirechnungen: residierender Kanoniker; K Best. 96 Nr. 2208 Bl. 225v und Best. 215 Nr. 705). Sicher identisch mit dem 1446 bezeugten Kapitularkanoniker von Pfalz gleichem Namens (K Best. 157 Nr. 77), doch ist nicht ersichtlich, daß er beide Pfründen gleichzeitig in Besitz hatte.

Jakob (von) Sierck, 1461/62–1517 Kanoniker. Seit 1461/62 in Kellereirechnungen aufgeführt, 1471/72–1481/82 als residierender Kapitularkanoniker, 1483/84–1485/86 als *non residens*, ab 1486/87 wieder als *residens*. 1472 erwirbt er eine Kanonikerkurie und ist 1484 bis 1487 Fabrikmeister (Fabrikrechnungen). Die Präsenzrechnungen nennen ihn ab 1475. 1505 ist er Prokurator des *juvenis* Johann von Sierck, wohl eines Verwandten (K Best. 215 Nr. 743). Am 9. Januar 1517 ist der Kanoniker Wienand Biedenkopf als Testamentator des Jakob genannt (Fabrikrechnung), der demnach vor diesem Tag gestorben sein muß.

Jakob Sierck hatte 1458–1503 auch ein Kanonikat im Stift St. Viktor in Xanten (Classen, GS AF Xanten S. 135). Im August 1477 erhielt er die übliche Residenzbefreiung, weil er an der Universität Trier studierte, wobei aber auch vermerkt ist, daß er als bepfündeter Kanoniker an St. Simeon residieren und daher nur die übliche, nicht die privilegierte Erlaubnis zum Studium erhalten könne (Xantener Briefbuch, Stiftsarchiv Xanten B 31, Bl. 156 nach Mitteilungen von F. W. Oediger).

Heinrich von Luxemburg bzw. von Rommersheim, 1461/62–1474 Kapitularkanoniker. Residierte während der ganzen Zeit bzw. war von der

persönlichen Residenz befreit (Kellereirechnungen und K Best. 215 Nr. 705). 1434 immatrikuliert an der Universität Löwen (Heinrich *Henrici* von Rommersheim, Matrikel Löwen 1 S. 73 Nr. 42), 1440 an der Universität Köln (Keussen 1 S. 317), 1444 an der Universität Heidelberg (Toepke 1 S. 240). Mag. art., Bacc. iur. (1444), Lic. decr. (1450). Ob identisch mit einem Lic. decr. Heinrich *Henrici Monetarii* von Luxemburg, der im Alter von ca 30 Jahren 1446 als Zeuge gehört wird (K Best. 1 D Nr. 4030 Bl. 91v), muß offen bleiben. Im Februar 1450 wird eine zu seinen Gunsten erteilte Provision des päpstlichen Legaten Johann Kardinal von S. Angeli auf die Kapelle St. Viktor bei Zolver (*Celobrium*; Diözese Trier) in eine päpstliche Provision umgewandelt und am 11. April 1450 erhält er eine Provision auf die Pfarrkirche in *Thaleta* (Diözese Lüttich; RepGerm 6 Nr. 1933). 1472 ist er als Schiedsrichter in Trier erwähnt (K Best. 201 Nr. 435). Dem Stift Pfalzel vermachte er testamentarisch ein Legat von 29 fl. für das neue Fenster an der linken Chorseite (Pfalzeler Memorienverzeichnis S. 64v), doch ist aus der Notiz nicht ersichtlich, daß er dort auch eine Pfründe besaß. Er starb am 5. Juni 1474 und wurde in der St. Simeonskirche begraben (über die Grabtafel vgl. § 3, Abschn. A 3 b); 1525 wählt der 1539 als Dekan verstorbene Matthias von Saarburg im Monument seines Onkels H. v. L. sein Grab (K Best. 215 Nr. 815, vgl. § 31).

Testamentsvollstrecker waren der Kanoniker von Pfalzel Friedrich *Hoensbach* und der Domvikar Heimann von Vallendar (K Best. 157 Nr. 114 und Best. 1 A Nr. 8606: Kauf einer Rente für 700 fl.). In den beiden zuletzt genannten Urkunden als Heinrich von Rommersheim (*Rummersh.*) bezeichnet, doch sagt ein gleichzeitiger Rückvermerk, daß es sich um Heinrich von Luxemburg handele. Die Angaben bei Werveke (*Notice sur le conseil provincial de Luxembourg. PublSectHistLuxemb* 40. 1889 S. 273 f.) über den bald von Luxemburg, bald von Rommersheim genannten Mag. Heinrich sind also sicher auf diesen Kanoniker von St. Simeon zu beziehen: Ernennung zum luxemburgischen Hofrat am 28. Januar 1458, erneuert am 1. Juni 1468; er war der erste der sogen. Gelehrten Räte (*conseiller lettré ou de longue robe*). Nach dieser Quelle war er auch (Land-)Dekan von Luxemburg. Er ist sicher identisch mit dem Dr. decr. und Mag. Heinrich von Luxemburg, der dem Kloster Eberhardsklausen und den Nonnen in Trier 25 fl. *et amplius in cifo argenteo* vermachte (Nekrolog Eberhardsklausen, StadtBi Trier Hs. 1373/139 Bl. 11v zum 1. Juni). Im Nekrolog von St. Matthias/Trier ist er zum 5. Juni mit seinen Eltern eingetragen (*cuius executores testamenti dederunt nobis* 50 fl.; SeminarBibl. Trier Hs. 63). Über sein Wappen vgl. die Grabtafel in § 3, Abschn. A 3 b.

Heinrich Morsberg, 1461/62–1504/05 Kapitularkanoniker, seit 1498 Kantor. Vgl. § 34.

Peter Moselpfort, 1463 Kanoniker. Zinsmeister des Kapitels (K Best. 215 Nr. 678).

Johann Herrgott (*Hergot*), 1463–1466 Kapitularkanoniker (StadtA Trier Urk. L 32, K Best. 215 Nr. 705). Mag., Dr. decr., 1458–1459 Official von Koblenz, 1459–1462 von Trier (Michel, Geistl. Gerichtsbarkeit S. 42; die Angabe, er sei 1460 auch Dekan von Münstermaifeld gewesen, ist falsch).

Egidius von Luxemburg, vor 1465–1474/75 Kanoniker. Dr. decr., seit 1470 Dr. iur. utr. 1454 Mitglied der Deutschen Nation in Bologna (Friedländer S. 199; Knod, Bologna Nr. 2214), am 31. Oktober 1465 erbittet er als Kanoniker von St. Simeon in Rom eine Bestätigung, daß er die Einkünfte (*fructus*) seiner Pfründe auch dann bekomme, wenn er an der Kurie sei oder studiere (RepGerm 9 Nr. 1111, Ausfertigung erst am 8. Juli 1466). Seit 1467/68 ist er in Trier als residierend nachgewiesen, 1472 Kauf einer Kurie, im Rechnungsjahr 1474/75 gestorben (Kellerei- und Fabrikrechnungen). Im Nekrolog von Eberhardsklausen (StadtBi Trier Hs. 1373/139 Bl. 20v) zum 1. Oktober eingetragen, im Nekrolog von St. Matthias/Trier zum 2. Oktober (*dedit* 50 fl. *in auro*; SeminarBibl. Trier Hs. 63).

Siegel: ovales Ringsiegel von ca. 15 mm, mit einer Kopfdarstellung ähnlich den antiken Gemmensiegeln, in beschädigtem Abdruck von 1472 (K Best. 96 Nr. 1177).

Wilhelm *Johannis* von Berg (*de Monte*), 1465–1469 Kanoniker. 1465 bittet Johann von Berg als Kanoniker von St. Simeon um Verlängerung einer (Kumulations-)Dispens mit dem St. Anna-Altar in der Pfarrkirche zu Bernkastel. Am 27. September 1469 erbittet Johann Haltfast nach dem Tod des Wilhelm *Johannis de Monte* dessen Kanonikat in St. Simeon (RepGerm 9 Nr. 3167 und 6136). In St. Simeoner Quellen ist er nicht genannt.

Peter *Wymar* von Erkelenz, 1465–66 Bewerber um ein Kanonikat und die Propstei von St. Simeon. Päpstlicher *cubicularius*, einst Familiare des Kardinals Nikolaus von Kues. Zwischen 1464 und 1469 bemüht er sich um mancherlei Pfründen, namentlich in Brixen (auch in Beziehung zu Johann Mewes von Erkelenz 1466/68, vgl. bei diesem). Er ist u. a. auch Dekan des St. Marien-Stiftes in Aachen. Für die Erzdiözese Trier legt er Suppliken vor am 10. Juli 1465 auf die Propstei von St. Simeon, die durch den Tod des Goswin Mul vakant sei (was falsch ist; vgl. § 30), sowie am 29. Dezember 1466 auf ein Kanonikat in St. Simeon nach der Resignation des Heinrich Roeder (vgl. dort), doch ist auch dieses später nicht mehr genannt (RepGerm 9 Nr. 5308).

Nikolaus *Toleyte* (*Toheyti/Thoeyti*, Tholey?), 1465–1470 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker, 1466 Mag. art., päpstlicher Familiare, 1469 heißt es als Qualifikation für seine Bewerbung um ein Kanonikat in St. Simeon, er sei seit zehn Jahren als Prokurator an der Kurie und habe mehrere Jahre kanonisches

Recht studiert, 1470 ist er Dr. decret. Eine Exspektanz auf ein Kanonikat in St. Simeon habe er bereits 1465 erhalten; vom Erzbischof von Trier habe er seither die Pfarrkirche *Zehlem* (vermutlich Sehlem, sw Wittlich), die 1469 mit einem Kanonikat in Reims als *non obstans* genannt wird. Nach dem Tod des Christian Geraldı erhielt er am 27. September 1469 das Kanonikat in St. Simeon, überließ dies aber bereits am 24. April 1470 gegen eine Jahresrente dem Johann Fabri (s. dort). Am 25. September 1471 erbat er dann aber das durch den Tod des Ludwig von Dudeldorf vakant gewordene Kanonikat in St. Simeon und die ebenfalls mit Ludwigs Tod frei gewordene Vikarie St. Erasmus im Trierer Dom. Es scheint, daß Nikolaus mit dem Erwerb eines Kanonikates in Besançon 1470 seine Ansprüche am Kanonikat in St. Simeon und die Pfarrei Sehlem aufgab, in Besançon aber wohl nicht zum Zug kam und dann wieder im Trierer Raum aktiv wurde. Schon am 28. August 1471 bat er um eine Kollation auf die Scholasterie in St. Florin/Koblenz, die durch den Tod des Heinrich *Dailmann* – Familiare Papst Pauls II., Abbreviator und *audientie contradictarum procurator* – an der Kurie frei geworden war. Am 14. März 1472 erbittet er als Scholaster von St. Florin und päpstlicher Familiare, Dekan und Kapitel des Domstiftes Trier zu ermahnen, Nikolaus in den Besitz des diesem von Papst Paul verliehenen Altares St. Erasmus einzuweisen. 1473 ist Nikolaus Toleyte noch an der Kurie und (wie schon 1471) Familiare des Bischofs von Fano. Nikolaus ältere, hier nicht weiter verfolgte Pfründenansprüche der 60er Jahre sind ein Kanonikat in Verdun, eine Vikarie in Oesterzubuch/Diözese Utrecht und die Pfarrkirche in Anlier (nw Arlon, Diözese Trier; vgl. bei Johann Fabri). RepGerm 9 Nr. 2984 und 4899 sowie RepGerm 10, Manuskript.

Simon von Wehlen (*Welen*), 1466–1468 Kapitularkanoniker. Dr. decret. (K Best. 215 Nr. 705). Am 14. Juni ist er als Propst von Münstermaifeld genannt; er hatte auf ein Kanonikat in St. Florin/Koblenz zugunsten des Johann Römer verzichtet (RepGerm 9 Nr. 3440). Am 6. November 1468 ist er als verstorben genannt; er sei Familiare des Kardinals von St. Peter ad vincula, Nikolaus (von Kues), gewesen. Um seine Pfründe in St. Simeon bewarb sich Christian Geraldı (RepGerm 9 Nr. 955).

Jakob von Koblenz, 1466 Kapitularkanoniker (K Best. 215 Nr. 705).

Heinrich Röder (*Roeder*), 1466/67 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker, päpstlicher Familiare, erbittet am 12. Oktober 1466 eine Kollation auf das nach dem Tod des Johann Rutsch (*Rutz*) vakante Kanonikat in St. Simeon, hat aber bereits vor dem 20. August 1467 (zugunsten des Nikolaus Gutmann?) auf seinen Anspruch verzichtet. 1465 erbittet er Vikarien in der Diözese Lüttich sowie in Bernkastel und im Stift Karden (St. Barbara, beide vakant nach dem Tod des Jakob Monzelfeld), 1466 die Pfarrkirche St. Igna-

tius in Mainz und 1467 von St. Emmeram (*Heyemerani*) in Mainz, 1470 ein Kanonikat am Marienstift in Aachen (RepGerm 9 Nr. 2101, 4750 und 5308). In St. Simeoner Quellen ist er nicht nachweisbar.

Heinrich Petri *Crepp*, 1467/68–1479/80 residierender Kapitularkanoniker (Kellerei- u. Präsenzrechnungen). Priester. 1458 Kleriker der Diözese Lüttich, päpstlicher Familiare, erhält Provision auf eine Pfründe der Abtei Clairfontaine, 1462 Reservation auf ein Kanonikat mit Pfründe an St. Simeon, 1464 deswegen Prozeß mit Johann Ernst (s. o. 1458; RepGerm 8 Nr. 1937 und 2096); Heinrich Crepp hat das Kanonikat erhalten. 1477 wird er aufgrund einer Präsentation des Abtes von St. Maximin/Trier in die Pfarrkirche von Ville-Cloye (Cloye, Frankr., Dep. Meuse) investiert (K Best. 211 Nr. 693). Vermutlich stammt er aus dem französischsprachigen Gebiet der Diözese Trier.

Johann Michaelis senior, 1467/68–1503/04 Kapitularkanoniker (Kellerei- und Präsenzrechnungen).

Nikolaus Gutmann, 1467/68 Kanoniker, Trierer Kleriker. Erbat nach dem Verzicht des Heinrich Röder am 20. August 1467 ein Kanonikat in St. Simeon und zahlte am 22. Dezember die Gebühren. Mit Johann Rutsch hatte er wegen dieser Pfründe einen Prozeß, so daß offen ist, ob er in deren Besitz gelangte. Nach dem Tode des Nikolaus wird die Pfründe am 16. Juli 1468 von Johann Mewes erbeten (RepGerm 9 Nr. 2926, 3440 und 4750).

Matthias *de Rupe* (von Luxemburg), 1468/69–1480/81 Kapitularkanoniker, residierend (Kellerei-, Präsenz- u. Fabrikrechnungen). Nachname wechselt *de Rupe* (= vom Fels; ob aus der Adelsfamilie v. d. Fels?) und von Luxemburg. Studierte 1450–1452 an der Universität Paris, Bacc. art., 1452 Lic. et Mag. art. (LibProcParis 2 Sp. 851, 890 f.; LibReceptParis Sp. 201, 222 f.).

Franz von Busleyden (Bauschleiden/Boulaide, bei Bastogne, Luxemburg), ca 1468–1501 Kanoniker?

Sohn des Ritters Wilhelm von B., geboren ca 1450 in B. oder Arlon. Studierte in Köln (1468), Dôle (1471 Bac. und Mag. art.), Paris (1471 iur. can.), Perugia (1474 Dr. iur. can.), Löwen (1482). 1475 am päpstlichen Hof in Rom, dort 1476 Veröffentlichung einer *Oratio in funere Leonardi de Robera* (Rovère). In päpstlichem Auftrag in Paris und Granada. Von König Maximilian zum Erzieher von dessen Sohn Philipp (d. Schönen) berufen, wurde er dessen Rat. Pfründen: Kanoniker in Lüttich (1483), Cambrai, Brüssel, Anderlecht, 1490 Propst von St. Donatus in Brügge, 1492 Propst in Lüttich, Thesaurar an St. Gudula in Brüssel, 1498 Dekan in Antwerpen. Am 12. Oktober 1498 zum Erzbischof von Besançon gewählt (Bestätigung 14. März 1499), ging aber im Jahre 1500 im Gefolge Philipps d. Schönen nach Spanien. 26. November 1501 Administrator des Bistums Coria/Spanien, Reservat auf

die Nachfolge in Cambrai. Nominierter Kardinal. Gestorben am 21. August 1501 in Toledo.

Lit.: August Neyen, *Biographie Luxembourgeoise* 1. ²1876 S. 108 f. – ADB 3 S. 648. – Eubel, *HierCath* 2. 1901 S. 120 mit Todesdatum 23. August. – Jos. Wils, *Matri-cule de l'Université de Louvain* 2. 1946 S. 449 Anm. 87 mit Lit. – H. Tribout de Moremberg, *La famille de Busleyden* (*Biographie Nationale du Pays de Luxembourg* 13) 1965 S. 132–135. – Michel Pauly, *Naissance d'une bourgeoisie provinciale* (wie bei Scholaster Johann Haltfast) S. 289 Anm. 100.

Nach dem *Catalogus virorum illustrium ... s. Simeonis* (vgl. § 1, Abschn. 3) war er auch Kanoniker von St. Simeon, was wegen seiner Herkunft aus Luxemburg durchaus möglich ist. Für eine engere Beziehung zu Trier spricht auch, daß er im wenig jüngeren *Chronicon ... s. Maximini* des Nikolaus Novillanus erwähnt ist (ed. Hontheim, *Prod.* 2 S. 1032). Der Erwerb des Kanonikates könnte zu Beginn der Studienzeit angesetzt werden.

Christian *Geraldi* (*Geroldi*), 1468–1469 Kanoniker. Mainzer Kleriker, 1465 Familiare des Papstes, 1468 des Kardinals von S. Grisogonus, Jakob. Seit 1465 Suppliken bzw. Exspektanzen auf Kanonikate in St. Florin und St. Kastor in Koblenz, St. Severin und St. Marien ad gradus in Köln sowie den Altar St. Katharina in Nördlingen und eine Frühmesserei in der Pfarrkirche zu Kirchfeld/Diözese Straßburg. Am 6. November 1468 bittet er um das durch den Tod des Simon von Wehlen frei gewordene Kanonikat in St. Simeon, ist aber vor dem 27. September 1469 bereits verstorben (Bewerbung um die Pfründe durch Nikolaus Toleyte; *RepGerm* 9 Nr. 955, 2828, 4899); über Vorgänger und Nachfolger im Besitz des St. Katharinen-Altars in Nördlingen vgl. *RepGerm*, Manuskript Sixtus IV. unter Balthasar Rudrer).

Johann *Mewes* von Erkelenz, 1468 Kanonikatsbewerber, Lütlicher Kleriker, Mag. art., päpstl. Notar an der Kurie, Umfeld des Nikolaus von Kues. Er bewirbt sich u. a. um folgende Pfründen im Trierischen: Pfarrkirche St. Andreas in Altrich (1468), Kanonikat in St. Florin/Koblenz (1468), Kanonikat in St. Simeon (16. Juli 1468, frei durch Tod des Nikolaus Gutmann bzw. des Johann *Kurtz*, strittig mit Johann von *Andeldorff* = verschrieben für Dudeldorf). Vgl. *RepGerm* 9 Nr. 3440.

Johann von Dudeldorf, 1468/70–1472 Kanoniker, Trierer Kleriker, Bac. decr., 1471 Kaplan und Familiare des Johann Baptist, Kardinal von St. Maria in Porticu. Am 31. Juli 1468 erbittet er eine Bestätigung für das ihm nach dem Tod des Johann Rutsch (1466) verliehene Kanonikat in St. Simeon, auf das er vom Kapitel angenommen sei, um das er aber gegen Nikolaus *Gotmann* prozessiere (*RepGerm* 9 Nr. 2926 und 3440: Dudeldorf statt *Andeldorff*). 1470 zahlt er in St. Simeon Statutengelder (Fabrikrechnung), ist also auch in Besitz der Pfründe gekommen. Gestorben vor dem 7. November 1472 (s. u.).

Am 9. März 1468 erbittet er den nach dem Tod des Andreas Fabri vakanten Altar St. Michael in der Pfarrkirche St. Laurentius in Trier sowie am gleichen Tag den Altar St. Leonhard im St. Marien-Kloster in Luxemburg, hat beide Pfründen aber wohl nicht bekommen (vgl. die Liste unten). Am 21. Mai 1471 erbittet er ein Kanonikat in Homburg/Diözese Metz, frei nach Exkommunikation des Johann Conradi (RepGerm 9 Nr. 2926).

Nach seinem Tod in Viterbo – *ab Urbe ultra 2 dietas legales non distante*, also noch im Einzugsbereich der der Kurie zur Neubesetzung zufallenden Vakanzen – erbittet Libertas Nannis, Kleriker von Luca und Dr. iur. utr., Familiare des Kardinals in St. Maria in Porticu am 7. November 1472 Provisionen auf folgende Pfründen des Johann von Dudeldorf: 1) ein Kanonikat in St. Simeon, 2) ein Kanonikat im Marienstift in Prüm, 3) die Pfarrkirche in *Budeschem* (wohl Büdesheim, ö Prüm), 4) den Altar St. Margaretha auf der Burg zu Fell (ö Trier), 5) den Altar St. Clemens im Kloster St. Maximin (vor Trier), 6) den Altar Hl. Kreuz in der Kirche zu Saarburg (RepGerm 10, Manuskript; vgl. auch Libertas Nannis und Nikolaus Hilchen).

Johann Durchdenwalt, 1469 Kanoniker, zahlt Statutengeld (Fabrikrechnung). Sonst nicht bezeugt.

Johann Haltfast, 1469–1496 Kanoniker, seit 1490 Scholaster. Vgl. § 32.

Johann Fabri (von Echternach), 1470(–1488) Kanoniker. Am 24. April 1470 bittet er als Pfarrer von St. Marien in Anlier (nw Arlon) um ein Kanonikat in St. Simeon, auf das Nikolaus Toleyti zu seinen Gunsten gegen eine Rente verzichtet hatte. Im Mai 1470 bittet er um *absolutio super excessibus* und Rehabilitation mit Pfarrei und Kanonikat (RepGerm 9 Nr. 2984, 4899). 1468 bittet er um die Pfarrkirche von Meckel (s Bitburg), die 1470 nicht genannt wird. Am 19. März 1488 macht Johann Fabri von Echternach sein Testament und ist am 22. März als verstorben bezeichnet (StadtA Trier Urk. T 84 und O 48). Die Identität zwischen den Zeugnissen von 1468 und 1488 ist zumindest sehr wahrscheinlich. Ob Johann Fabri nach 1470 noch Kanoniker von St. Siemon war, ist offen.

Peter Bruer, (1470) 1474–1480/81 Kapitularkanoniker. Seit 1470 Scholaster. Vgl. § 32.

Dietrich von Flörchingen, 1471/72–1485 Kanoniker. 1471/72 zahlt er Statutengelder, zum 24. August 1485 ist er als Zeuge erwähnt (Fabrikrechnung).

Nikolaus von Straßburg, 1471/72–1525 Kanoniker. Extrakapitular 1471/72, seit 1472/73 Kapitularkanoniker, Platz auf der linken Chorseite (Kellerei- u. Präsenzrechnungen). Zuletzt urkundlich bezeugt im November 1520 (K Best. 215 Nr. 1420), gestorben am 17. März 1525 (Nekrolog II als *senex capituli*; Lib. benefact. Bl. 5 als *canonicus iubilarius*).

1483 u. 1486 Kellner, 1484, 1489, 1491 bei der Weinlese in Hönningen (K Best. 1 A Nr. 11638, Best. 215 Nr. 694, 1761). 1509 auch Kanoniker in St. Paulin/Trier (Heyen, GS St. Paulin S. 711). Er stiftete in St. Simeon mit 4 fl. ein Anniversar am Tag vor St. Nikolaus mit Commendatio an seinem Grab in der Unterkirche auf der linken Seite und gab 4 fl. Zins für die Feier des Festes Mariä Aufnahme. Der Kirche schenkte er einen silbervergoldeten Kelch im Wert von 100 fl., ließ zu Lebzeiten für die Oberkirche Statuen der hll. Simeon und Michael anfertigen und hinterließ 17 Mk. Silber und 3 goldene Ringe, für die man ein silbernes Bild der Jungfrau Marie anfertigen ließ. Für weitere 40 fl. aus dem Nachlaß wurde schließlich 1552 ein Meßgewand angeschafft (Lib. benefact. a. a. O. und K Best. 215 Nr. 1287 S. 141). Epitaph erhalten (vgl. § 3, Abschn. A 3b).

Heimann Frank, 1472–1504 Dekan. Vgl. § 31.

Libertas Nannis, 1472/73 Kanoniker. Kleriker von Luca, Dr. iur. utr., Auditor und Familiare des Johann Baptist, Kardinal von St. Maria in Porticu. Erhielt am 7. November 1472 eine päpstliche Provision auf das durch den Tod des Johann von Dudeldorf freie Kanonikat in St. Simeon, verzichtete aber bereits am 29. Juni 1473 darauf zugunsten des Nikolaus *Helchen* gegen eine jährliche Rente (RepGerm 10, Manuskript; vgl. bei J. Dudeldorf und N. Hilchen).

Nikolaus Hilchen von Luxemburg, 1472/75–1497 Kanoniker. Zahlt 1472/75 Statutengelder, residierender Kapitularkanoniker 1480/81–1489/90 (Kellerei-, Präsenz- u. Fabrikrechnungen). Am 28. Februar 1481 wird er vom Domdekan für die Kapelle in Thiel (*capella libera* bei Longwy/Meurthe et Moselle) präsentiert und am 5. April eingeführt (BistA Trier Urk. I BB 354). Am 5. April 1491 und noch am 20. Februar 1492 prozessiert er gegen das Kapitel von St. Simeon wegen seiner Einkünfte aus dem Kanonikat, offenbar weil er als Pfarrer von Zolver (Luxemburg) seiner Residenzpflicht nicht nachkam (K Best. 215 Nr. 1423; in den Rechnungen ist er nur bis Mitte 1490 geführt). Vgl. S. 176 mit Anm. 1. 1497 tauscht er das Kanonikat in St. Simeon mit Johann *Coritus* gegen den Altar St. Antonius in St. Nikolaus in Luxemburg (VatArchiv, Lib. Resign. 7,109 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn).

Am 5. Mai 1473 erbat er als päpstlicher Familiare eine Einweisung in ein Kanonikat in St. Simeon, auf das er am 1. Januar 1472 eine Exspektanz sowie eine Reservation auf ein Benefitium in der Kollation des Pfarrers von St. Nikolaus in Luxemburg erhalten hatte. Das Kanonikat in St. Simeon, das durch den Tod des Johann von Dudeldorf (s. dort) frei geworden war, hat aber zunächst nicht Nikolaus Hilchen, sondern Libertas Nannis (s. dort) erhalten. Am 29. Mai 1473 verzichtet Libertas aber zugunsten des Nikolaus auf das Kanonikat gegen eine Jahresrente von 9 fl. aus der Pfarrei Zolver, deren

Pfarrer Nikolaus ist. Nikolaus Hilchen hat nun die Statutengelder in St. Simeon bezahlt (s. o.) und war somit als Kanoniker angenommen, hat zunächst aber offensichtlich nicht in Trier residiert, sondern weiter an der Kurie. Anscheinend kam er erst 1480 nach Trier.

Am 12. Mai 1473 erbittet er als Rektor der Pfarrkirche von Zolver – die er als Familiare des Johann Baptist, Kardinal von St. Maria in Porticu, erhalten hat – die durch den Tod des Peter von *Wyntzingen* (Wintringen) freie Kaplanei am Altar St. Barbara im St. Johannes-Hospital in Luxemburg sowie eine Kumulations-Erlaubnis. Am 29. Mai 1473 erbittet er dann aus der Transaktion mit Libertas Nannis neben dem Kanonikat in St. Simeon die Kaplanei am Marien-Altar in der Pfarrkirche St. Michael in Luxemburg und die Kaplanei am Altar St. Clemens im Kloster St. Maximin, ebenfalls aus den Pfründen des Johann von Dudeldorf. Am 9. Juni 1473 verhandelt Nikolaus Hilchen in Rom, weil er in Trier wegen eines Zahlungsrückstandes bei einem Weber in Trier exkommuniziert worden war (RepGerm 10, Manuskript).

Peter von Ören (Trier), 1472/75 Kanoniker. Zahlt Statutengelder (Fabrikrechnung).

Servatius *Goswini* von Koblenz, 1472–1482 Kanoniker, Trierer Kleriker, Dr. decr., zahlt 1472 in St. Simeon Statutengelder (Fabrikrechnung). 1472 ist er an der Kurie in Rom: am 13. Mai handelt er dort (als Kanoniker von St. Simeon) wegen der Inkorporationen des Stiftes Pfälzel (s. dort), am 2. September bittet er um das Dekanat und ein Kanonikat in St. Alban/Mainz (anscheinend Erwerb von dem römischen *cubicularius secretus* Gabriel *Sclafenatus* mit Zusage einer Rente; dieserhalb Prozeß 1476), am 31. August bittet er um Dekanat und Kanonikat in Meißen sowie Kanonikat in St. Maria in Erfurt (offensichtlich ohne Erfolg). Am 5. Juni verhandelt er wieder in Rom in einer Streitsache wegen des Personats bzw. der Pastorie der Pfarrkirche Rübenach, für die er nach dem Tod des Wilhelm *Hinderbusen* eine Präsentation der Patronatsherren, der Brüder Johann und Friedrich von Pirmont erhalten hatte, die aber mit einer anderen Linie Pirmont strittig ist. Am 26. Juli 1474 bittet er um Genehmigung eines Tausches, nämlich eines Kanonikates in St. Florin/Koblenz und der Kapelle St. Martin vor Andernach, auf die er am 1. Januar 1472 als *dilectus* des Erzbischofs Johann von Trier eine Exspektanz erhalten hatte, gegen ein Kanonikat in St. Viktor/Mainz und eine Pfründe in St. Marien ad gradus/Mainz (alle vorgenannten Angaben RepGerm 10, Manuskript), doch kam dieser Tausch wohl nicht zustande. In St. Florin ist er jedenfalls 1480–1482 als Kanoniker und Offizial zu Koblenz bezeugt und im Memorienbuch des Stiftes mit Todestag 16. September 1482 eingetragen (vgl. Diederich, St. Florin S. 260). In St. Simeon zahlt die Fabrik 1535/36 eine *vesta funerali* für den Kanoniker Servatius (Fabrikrechnung), wobei es sich um eine zweite Person dieses Vornamens handeln kann.

Reiner Pricker, 1472–1494 Kapitularkanoniker. Zahlt am 14. Juli 1471 als Priester der Diözese Lüttich im Stift Pfalzel Statutengelder als Nachfolger im Kanonikat des verstorbenen Johann Arnsberg (StadtBi Trier Hs. 1680/341). In St. Simeon zahlt er 1472 Statutengelder und ist dort durchgehend als residierend mit Platz auf der rechten Chorseite bis 1493/94 bezeugt (Fabrik-, Kellerei- u. Präsenzrechnungen), 1479 auch Pastor von Lieser (K Best. 1 A Nr. 403). In die Admonter Totenroteln wurde er am 22. Juli 1495 eingetragen (Bünger S. 218). Das Kanonikat in St. Simeon hat er wohl im Tausch erworben, da er in Pfalzel nicht mehr nachweisbar ist. Er hatte bereits am 14. Juni 1468 um eine Provision auf das durch den Tod des Simon von Kues freigewordene Kanonikat in St. Simeon gebeten (RepGerm 9 Nr. 5364), anscheinend ohne Erfolg (vgl. dazu die Angaben zu Simon in § 34).

Johann Jux von Sierck (II.), 1472–1489 Propst. Ob auch Kanoniker, ist nicht bekannt. Vgl. § 30.

Heinrich *Apothecarius*, 1472/75–1501 Kanoniker. Mag. (seit 1483/84), Dr. decr. (seit 1490), Priester (1493), Sohn des Apothekers (von Trier). Zahlt 1472/75 Statutengelder, Extrakapitular bis 1488/89, Kapitularkanoniker seit 1489/90, 1491/92 Kellner, bezeugt bis 1499/1500; am 26. Dezember 1501 wird seine Stiftskurie weiterverkauft, am 4. Mai 1502 zahlt sein Vater Mag. Heinrich der Fabrik eine *cappa serica grisa*, die der Sohn wohl schuldig geblieben war (Kellerei-, Präsenz- u. Fabrikrechnungen). Es ist anzunehmen, daß er spätestens im Dezember 1501 gestorben ist.

Auch Kanoniker von St. Paulin (Heyen, GS St. Paulin S. 710). 1484–1487 Mitglied der Deutschen Nation in Bologna, 1486 *procurator nationis* (Friedländer S. 231 f., 234). Prof. an der Universität Trier, Dekan der juristischen Fakultät (Catalogus virorum), 1492–1494 Rektor der Universität (Treviris 1 S. 86; Kentenich, Gesch. Stadt Trier S. 292).

Christopherus Stocke, 1472/76 Kanonikatsbewerber. Päpstlicher Familiare, hat Exspektanz auf zwei Kanonikate in Köln und in St. Simeon (RepGerm 10, Manuskript). In St. Simeoner Quellen ist er nicht nachweisbar.

Heinrich von Berg (*de Monte*), 1474/76 Kanonikatsbewerber, päpstlicher Familiare, Kanoniker von St. Paul in Lüttich, prozessiert um Kanonikat in St. Simeon (RepGerm 10, Manuskript).

Peter Peret (*Perit*) aus Koblenz, 1474–1517 Kanoniker. Trierer Kleriker, erhält am 16. Juni 1474 eine Erste Bitte König Friedrichs III. auf ein kirchliches Benefizium in St. Simeon (HHStA Wien, Primariae Preces, Protokollbd Bl. 31v). 1474/75 Zahlung der Statutengelder (Fabrikrechnung), seit 1476 in den Präsenzrechnungen, seit 1477/78 als Extrakapitular und seit 1483/84 als residierender Kapitularkanoniker in den Kellereirechnungen bezeugt, zuletzt 1516. 1488 ist er zur Weinlese in Hönningen (K Best. 215 Nr. 1761), 1501

im Auftrag des Kapitels in Hambuch (ebenda Nr. 740), 1505 Prokurator des Johann von Sierck (ebenda Nr. 743). 1499 hatte er auf den St. Nikolaus-Altar in Hönningen verzichtet (ebenda Nr. 738). Seit 1513 ist er Kantor (vgl. S. 853). Sein Testamentsvollstrecker Heimann zahlt 1517 der Fabrik 8 Alb. für den bei der Herrichtung des Grabes verwandten Kalk.

Thomas von Flörchingen, 1474–1488 Kanoniker. 1474 Extrakapitular, 2. Dezember 1474 Junior der Kapitularkanoniker, 1475/76 bis 1487/88 residierender Kapitularkanoniker mit Platz auf der linken Chorseite, 1475–1485 präsent, 1480 Kellner (Kellerei- und Präsenzrechnungen, K Best. 215 Nr. 710, Best. 96 Nr. 1196, Best. 1 A Nr. 11638).

Heinrich Hackenberg, 1474/75 Kanoniker (Präsenzrechnung K Best. 215 Nr. 1328 S. 37).

Bernhard Gerhardi von Kyllburg, 1474/75–1483/84 Kanoniker. Als *canonicus extracapitularis* oder *non residens* 1474/75–1479/80, als *canonicus capitularis residens* 1480/81–1483/84 in den Kellereirechnungen bezeugt. Sicher identisch mit dem Dekan von Kyllburg und Pfarrer von St. Laurentius in Trier (K Best. 215 Nr. 685, Bist A Trier Abt. 71,6 Nr. 50; InventarFWGTrier S. 147 f. Nr. 37; Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 259). Wegen der Beanspruchung der Pfarrei St. Laurentius als Universitätspfünde vgl. Matheus (Kurtrierj 20. 1980 S. 94). 1482 Generalvikar Erzbischof Johanns (Michel, Gerichtsbarkeit S. 91).

Johann Detzem, 1475 Kanoniker (Präsenzrechnung). Ein Johann von Detzem verzichtet 1469 auf den Altar St. Appolonia im Trierer Dom (BistA Trier Urk. 1 A 318).

Peter Sierck, 1475–1484/85 Kanoniker. Bis 1480/81 Extrakapitular, dann residierender Kapitularkanoniker mit Platz auf der rechten Chorseite. 1476/77 Erwerb einer Kurie (Kellerei-, Präsenz- u. Fabrikrechnungen). Identisch mit einem 1471 bezeugten Priester und Kanoniker bei der Abtei Ören/Trier gleichen Namens (BistA Trier Abt. 71,8 Nr. 13)?

Johann Nunburch (*Numborch*) gen. *Syl*, 1475–1479 Kanoniker. Mag. (Präsenzrechnung).

Johann Leyendecker, 1475/76–1494 Kapitularkanoniker. Erster Inhaber der Universitätspfünde (vgl. § 13). Kustos. Vgl. § 33.

Johann Henrici von Boppard, 1475/76 zahlt er Statutengelder, ist danach aber nicht mehr bezeugt.

Bertrand, 1479/80 Kanoniker. Mag. (zahlt Statutengelder).

Johann Maximin, 1479 Kanoniker? In der Präsenzrechnung mit Platz auf der linken Chorseite genannt.

- Johann von Remich, 1479/80 Kanoniker (Zahlung der Statutengelder). Ob identisch mit dem 1482–1510 bezeugten gleichnamigen Präbendaten von Liebfrauen/Trier (BistA Trier Abt. 71,6 Nr. 50; K Best. 1 D Nr. 4071)?
- Matthias (Matthäus?) von Bettensdorf/*Bettes-*, 1480/81–1482/83 Kanoniker (Fabrik- u. Kellereirechnungen; K Best. 1 A Nr. 11638; in Admonter Totenroteln 1489: Bünger S. 154).
- Johann Leymbach, 1480/81–1481/82 Kapitularkanoniker (Kellereirechnungen). 1471 Kanoniker, seit 1477 Dekan von Pfalzel. Vgl. Stift Pfalzel, Liste der Dekane.
- Johann Wolf, 1481–1484 Kanoniker. 1483 Erste Residenz? Bruder des Bartholomäus (Kellereirechnung).
- Friedrich Honsbach (*Hoens-/Hoins-*), 1481–1485 Kanoniker. Die Identität der nachgenannten gleichnamigen Amtsinhaber ist Vermutung; es können auch zwei Personen sein: Mag., 1461–1474 öffentlicher Notar, Prokurator am Offizialat Trier (Michel, Gerichtsbarkeit S. 175), gelegentlich als F. H. von *Milingen*. Juni 1471 Erwerb eines Kanonikats in Pfalzel durch Tausch mit Johann Ernst (StadtBi Trier Hs. 1680/341); dort bezeugt bis 1479 (s. u.), aber auch im Memorienverzeichnis (zu Quiriacus: 6. März) eingetragen. 1476 Präbendat von Liebfrauen/Trier (K Best. 1 D Nr. 4066 zum 18. Oktober und 16. November). Seit 1474/76 Vikar des St. Nikolaus-Altars in St. Simeon (vgl. § 36). 1479 Kanoniker zu Pfalzel, Personatar zu Ürzig und Kaplan des St. Nikolaus-Altars im Hospital von St. Simeon (Schmitz-Kallenberg, VatikA. Lib. Quitt. 23,19), seit 1481 Kanoniker von St. Simeon (Kellerei- und Präsenzrechnungen, Zahlung der Statutengelder), gestorben vor dem 28. Juni 1485 (ebenda). In den Admonter Totenroteln eingetragen (Bünger S. 154).
- Siegel: rund, 22 mm, im Siegelfeld ein nackter behaarter Mann als Schildhalter, im Schild ein Hirschkopf mit Geweih; Umschrift: S(igillum). [FRIDE-R]ICI. HOENSBACH; leicht beschädigter Abdruck von 1477 (K Best. 1 A Nr. 8606; als Kanoniker von Pfalzel).
- Nikolaus *Straissener* von Enkirch, 1482–1501 Kanoniker. Dr. iur. utr., Trierer Kleriker. Zahlt am 12. Dezember 1482 Statutengelder, Präsenzgeld-Teilnahme seit 1483, Kapitularkanoniker seit 1494/95, zuletzt bezeugt 1500/1501 (Kellerei-, Präsenz- und Fabrikrechnungen). Promovierte 1487/88 an der Universität Basel (Wackernagel 1 S. 199). In Trier zeitweilig Dekan der juristischen Fakultät und Rektor der Universität (Catalogus virorum). 1491–1495 Pastor von St. Gangolf/Trier (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 260 u. 267; J. Marx, GeschPfarreienStadtdekanat Trier S. 33). Vor 1489 am Offizialat Trier tätig (Michel, Gerichtsbarkeit S. 47), zum 14. August 1494 als Vertreter des Offizials bezeugt (K Best. 215 Nr. 728; fehlt Michel S. 43).

Siegel: rund, 28 mm; im Siegelfeld Wappenschild mit Schildhalter (ein Löwe?); im Schild ein geschobener Pfahl; Umschrift: S(igillum). NIC(o)LAI. STRAISSSEN(n)ER. Abdruck von 1491 (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 260).

Reneus, 1482 Stiftsangehöriger (Präsenzrechnung).

Johann Textoris, 1483–1511 Kanoniker (Kellerei- und Präsenzrechnungen).

Peter Mechtel, 1483/84–1486/87 Extrakapitular (Kellerei- und Präsenzrechnungen). Gestorben vor dem 2. April 1489 (Bünger S. 154).

Peter Rasoris von Luxemburg, 1483–1493 Kanoniker. Mag. Zahlt Statutengelder am 9. Mai 1483; 1488/89–1492/93 in Kellerei- und Präsenzrechnungen. Gestorben vor dem 22. Juli 1495 (Bünger S. 218). Meist nur Peter von Luxemburg, aber wohl identisch mit dem Mag. Peter Rasoris von L., der dem Stift eine Psalterhandschrift schenkte (vgl. § 3, Abschn. C 2).

Godebert (Gobert) Barbason von Philmont, 1485–1499/1500 Kanoniker. Mag. Zahlt am 26. April 1485 Statutengelder, 1485/86–1499/1500 Kapitularkanoniker in Kellerei- und Präsenzrechnungen genannt, und zwar als Godebert, als G. Barbason oder als G. (von) *Philmont/Vilomont* (Ort nicht identifiziert), aber wohl doch nur eine Person. 1490 bezeugt mit Dekan Heimann Frank (BistA Trier Abt. 32 Nr. 101 Bl. 42).

Johann Kir(ch)berg, 1485–1503 Kanoniker. Zahlung der Statutengelder zum Rechnungsjahr 1485/86, in Kellerei- und Präsenzrechnungen bis 1502 genannt. 1490 Kellner des Stifts (K Best. 215 Nr. 723 f.), 1494, 1495 und 1498 *respector vindemiae* in Hönningen (K Best. 215 Nr. 1761). Erstellt 1502 ein Verzeichnis der Urkunden des Großen Trierer Kopiers (vgl. S. 221). Im Nekrolog der Abtei St. Maximin, der er alle seine Güter vermachte, ist er zum 23. November eingetragen (Hontheim, *Prodromus* 2 S. 992). (Der Zuname *Kirpurgh/Kirchperg*) u. ä. ist wohl mit Kirberg bei Limburg zu identifizieren.

Johann Butzbach (*Boitzbach*), 1487–1527 Kanoniker, zuletzt Kustos. Vgl. § 33.

Jakob von Lahr/(*Laer*), 1487–1503 Kanoniker. In den Kellerei-Rechnungen 1487/88 als *canonicus non capitularis*, seit 1488/89 als *canonicus capitularis residens* bezeichnet. Bezeugt bis 1503 (StadtA Trier Urk. T 8). Dr. art. et iur. utr.; Official von Trier sicher zwischen dem 1. August 1481 und dem 26. Dezember 1499 (K Best. 186 Nr. 422, Best. 1 A Nr. 9040; vgl. Michel. Gerichtsbarkeit S. 43), Dekan der juristischen Fakultät (*Catalogus virorum*). 1486 Prozeß gegen Peter *Calopificis* aus Alsfeld um die Trierer Universitätspräbende des Stiftes Münstermaifeld, offenbar ohne Erfolg (K Best. 144 Nr. 1016; Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste).

- Johann (von) Dodenburg, 1487/88–1494 Kanoniker. Mag., 1487/88 Extrakapitular, seit 1488/89 residierender Kapitularkanoniker (Kellerei- und Präsenzrechnungen), gestorben nach dem 25. April 1494 (ebenda und HistA-Köln Urk. Fahne 125). 1487 *respector vindemiae* in Hönningen (K Best. 215 Nr. 1761), 1490 als *peritus* in Schiedssache der Abtei St. Maximin tätig (K Best. 211 Nr. 2119 Stück 215).
- Johann *Munkeler* (Montclair?), 1487/99 Kanoniker, machte verschiedene Legate in Höhe von 280 fl. an die Kartause St. Alban vor Trier und schenkte 2 Mk. Silber für ein Rauchfaß (Memorienbuch St. Alban, Priestersem. Trier Hs. 29 S. 34).
- Johann Michaelis junior, 1488–1510 Kanoniker (in Präsenzrechnung 1488 und 1493 als junior unterschieden), 1510 Hospitalsmeister des St. Nikolaushospitals (Fabrikrechnung). Ohne Zusatz ist bei urkundlichen Zeugnissen eine Unterscheidung nicht möglich.
- Reinhard von Wampach, 1488 Kanoniker. Vielleicht Kellner (K Best. 215 Nr. 720).
- Golmann Enkirch, 1488–1504 Kanoniker? In den Präsenzrechnungen genannt, im Rechnungsjahr 1504/05 als verstorben.
- Friedrich Bopparder von Valwig, 1489–1494 Kanoniker, Priester. In Präsenzrechnungen als F. *Fulwen/Falwe*, urkundlich 1492 als Friedrich Bopparder (K Best. 215 Nr. 1423). Er wird mit dem seit sicher 1501 als Kanoniker und seit 1515 als Scholaster von Karden bezeugten Friedrich Bopparder von Valwig identisch sein, der 1485 in Köln studierte (Keussen 2 S. 169) und 1518/19 starb (K Best. 99). Näheres bei Pauly, GS Karden S. 351 f.
- (Adolf von) Stockum, 1489 Kanoniker. Kurz vor dem 21. März 1489 erhält ein Stockum ein Stifts-Allod (K Best. 215 Nr. 1614), müßte also Kanoniker von St. Simeon sein. Ob er mit dem am 5. Dezember 1476 in Heidelberg immatrikulierten *clericus Trev. dioc. Adolfus de Stockam* (Toepke 1 S. 352) identisch ist, kann nur als Möglichkeit genannt werden.
- Johann *de Area*, 1489 Kanoniker. Kurz vor dem 21. März 1489 erhält er ein Allod (K Best. 215 Nr. 1614).
- Peter von Bastogne, 1489 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 1614). Vielleicht identisch mit dem am 21. Mai 1496 in Köln als stud. art. immatrikulierten Peter von Bastogne (Keussen 2 S. 400).
- Ludolf von Enschringen, (1489), 1491–1504 Propst. Auch Kanoniker; 1500 als Inhaber einer erzbischöflichen Kaplanspfünde bezeichnet. Vgl. § 30.
- Johann von Lutzerath, 1490/91–1527 Kanoniker. Zuletzt Scholaster. Vgl. § 32.

Peter (vom) Holz (*de Ligno*), 1491–1494/95 Kanoniker. 1482–1485/88 Vikar, zahlt am 1. Juni 1491 Statutengelder, 1491/92–1494/95 residierender Kapitularkanoniker (Kellerei-, Präsenz- u. Fabrikrechnungen), gestorben vor dem 22. Juli 1495 (Bünger S. 218).

Nikolaus *Lymtscheit* von Hammerstein, 1492 Kanonikatsanwärter. Trierer Kleriker. Erste Bitte Maximilians I. an Propst und Dekan von St. Simeon vom 9. Oktober 1492 (Santifaller, Preces Nr. 1325).

Heinrich Meisenburg, 1493–1499 Kanoniker, Dr. iur. (K Best. 1 A Nr. 4308 und 9040).

Ein *venerabilis dominus* Gottfried *Meysenburch*, Kanoniker von St. Simeon, ist zum 27. August im Nekrolog von Eberhardsklausen mit dem Zusatz eingetragen, er habe einen Kelch und 70 fl. gegeben (StadtBi Trier Hs. 1373/139 Bl. 18r). Ob hier eine Verwechslung der Vornamen vorliegt?

Balthasar Merklin von Waldkirch, seit 1494 Kanoniker, 1504–1524 Dekan. Vgl. § 31.

Johann Sierckse aus Diedenhofen, 1494–1521 Kanoniker. Nach 1506 Kantor. Vgl. § 34.

Matthäus Sinover, 1495 Kanoniker (VatArch Lib. Quitt. 27,172 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn).

Peter *Duselbach* (= Deuselbach?), 1495–1498 Kanoniker? (Präsenzrechnungen).

Philipp aus dem Maar/*in Stagno*, 1496–1524 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen für diese Jahre bezeugt. 1516 Brudermeister der Liebfrauen-Bruderschaft (K Best. 215 Nr. 797), 1520 auch urkundlich als Kanoniker bezeugt (ebenda Nr. 1420). – Zur gleichen Zeit gibt es in St. Simeon einen Vikar Philipp Maar und einen auch in Trier tätigen öffentlichen Notar gleichen Namens.

Johann *Coritius*, 1497 Tausch eines Kanonikates mit Nikolaus Hilchen (s. o. 1472/75).

Matthäus von Schönecken, seit 1498 Kanoniker, 1504–1539/1542 Propst. 1511 *capellanus domini*. Vgl. § 30.

Hermann Textoris, 1498 Kustos. Vgl. § 33.

Nikolaus *Albus*, 1498 Kanoniker (zahlt Statutengelder: Fabrikrechnung). Ein Nikolaus Albus, Prokurator der römischen Kurie, ist 1488 Zeuge in Trier (K Best. 132 Nr. 206). Nachfolger des Nikolaus Albi S. 908?

Peter *Lapicidae*, 1499–1520 Kanoniker (Präsenzrechnungen und K Best. 215 Nr. 1420). Vgl. auch § 36 unter den Vikaren (1532).

Matthias *Ruetzsch*, 1499–1500 Kanoniker (Präsenzrechnungen).

Christoph von Baden. Am 28. April 1499 ernennt er als Speyerer Kleriker und Domthesaurar zu Köln Prokuratoren, die zugunsten einer anderen Pfründe in die Hände des Propstes auf seine derzeitige Pfründe Verzicht leisten sollen. Das vom Sekretär des Bischofs von Utrecht, Friedrich von Baden, ausgestellte Schriftstück war Einband eines Zinsregisters von St. Simeon, so daß angenommen werden darf, daß sich Christoph um eine Pfründe dieses Stiftes beworben hat. Er ist ein Bruder des genannten Friedrich und des Trierer Erzbischofs Jakob von Baden (K Best. 215 Nr. 1057).

Peter Bitburg, 1499–1508 Kanoniker? In den Präsenzrechnungen genannt.

Nikolaus von Neuerburg (*de Novocastro*), 1499–1500 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen genannt.

Heinrich Steinbach, 1502–1513 Kanoniker. Seit 1507 Scholaster. Vgl. § 32.

Hieronymus (Jerôme) von Busleyden, 1502–1516 Kanoniker. Hatte bis zum Dezember 1516 die Stelle des *capellanus domini* im Stift St. Simeon inne, die nun ein anderer erhielt (K Best. 1 C Nr. 23 S. 472; 1502 auch Pfarrer von Arlon: VatArch Lib. Quitt. 29, 152 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn).

Sicher identisch mit dem Bruder des Franz von Busleyden (s. dort), von dem er vielleicht auch das Kanonikat in St. Simeon übernommen hat. Geboren um 1470 in Arlon, Studium in Löwen, Dr. iur. utr., Inhaber zahlreicher Pfründen u. a. in Brüssel, Lüttich, Cambrai und Mecheln. 1503 von Herzog Philipp d. Schönen von Burgund zum Geistlichen Rat ernannt; viel in diplomatischen Aufträgen tätig. Gestorben am 27. August 1517 in Bordeaux. Der mit ihm befreundete Erasmus schrieb die Grabinschrift. Aus seiner reichen Hinterlassenschaft stiftete er ein Stipendium an der Universität Löwen. Vgl. August Neyen, *Biographie Luxembourgeoise* 1² 1876 S. 110–113; Brower-Masen, *Metropolis*, ed. Stramberg 1 S. 209.

Johann von der Eck(en) (*de Aciè*), 1504–1524) Kanoniker. Bezeugt 1502 unter dem Namen Johann *Treviris* und Kanoniker von St. Simeon und Pfarrer von St. Gangolf in Trier (bis 1521) als Mitglied der deutschen Nation in Bologna (Friedländer S. 261; Knod, Bologna Nr. 3897) am 1. Mai 1505 im Eintrag über die Promotion zum Dr. iur. in Siena (Weigle, *Doktorpromotionen* S. 216). 1517 bei der Öffnung des Poppo-Grabes als Offizial dabei (vgl. § 3, Abschn. A 3 b, Poppo).

Sohn einer in führenden Positionen vertretenen Trierer Zunftfamilie, 1502 Studium in Bologna und Siena (s. o.), 1506 Professor an der juristischen Fakultät der Universität Trier (1514 Rektor, 1523 Dekan), seit 1512/1515 Offizial in Trier. In der Begleitung von Erzbischof Richard von Greiffenklau Teilnahme am Reichstag in Worms 1521, im Verhör Luthers am 17./18. April

Sprecher des Kaisers, zeitweise auch bei den Gesprächen zwischen Luther und Erzbischof Richard an den folgenden Tagen. Auch bei der Belagerung Triers durch Franz von Sickingen Sprecher des Erzbischofs. Gestorben am 2. Dezember 1524 in Esslingen (wo er wegen einer Rechtssache war), dort begraben.

Lit.: Aloys Schmidt, Der Trierer Kurfürst Erzbischof Richard von Greiffenklau und die Auswirkung des Wormser Edikts in Kurtrier (Der Reichstag zu Worms von 1521, hg. v. Fritz Reuter. 1971 S. 271–296). – Erwin Iserloh (NDB 4 S. 277). – Michael Matheus, Trier am Ende des Mittelalters S. 226–228. – Walter Bernhardt, Das Grabepigramm des Trierer Offizials Dr. Johann von der Ecken in der Esslinger Stadtkirche St. Dionys (Esslinger Studien 24. 1985 S. 211–223). – Gunther Franz, Gott helfe mir, Amen. Der Reformator Martin Luther und der Trierer Offizial von der Ecken auf dem Reichstag zu Worms 1521 (JbKrsTrier-Saarburg 1996 S. 175–179).

Johann *uff der Erden*, seit 1502 Kanoniker. Zahlt am 25. April die Statutengelder (Fabrikrechnung).

Richard Gramann von Nickenich, 1503–1513 Kanoniker. Zahlt am 7. März 1503 die Statutengelder (Fabrikrechnung) und wird auch von 1506–1508 in den Präsenzrechnungen genannt.

Dr. art. et. iur utr., Professor an der Universität Trier, 1485–1497 Offizial in Koblenz, 1506–1511 in Trier, 1490–1494 Dekan von St. Paulin vor Trier, 1494–1499 Dekan von Liebfrauen in Oberwesel, Kanoniker in Liebfrauen in Trier sowie in St. Florin und St. Kastor in Koblenz. Gestorben im Oktober 1513. Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 627; Goldmann, St. Kastor S. 267 Anm. 435. Zur Universitäts-Pfründe Echternach vgl. S. 826.

Peter Jakobi von Arlon, 1503–1509 Kanoniker. Am 7. November 1503 zahlt der Dr. Peter Jakobi von Arluno die Statutengelder (Rechnung). Weitere Nachrichten über ihn sind aus St. Simeon nicht bekannt.

Peter stammt aus einer bürgerlichen Familie in Arlon; sein Bruder Nikolaus Heldt ist 1520 dort Schöffe; dessen Sohn Matthias wurde Vizekanzler Kaiser Karls V. (1531–1541; vgl. NDB 8 S. 465 f.); Onkel und Neffe standen in gutem Kontakt. Peter studierte in Orleans, Paris, Pavia, Siena und war aus dieser Studienzeit befreundet u. a. mit Reuchlin und Peutingen. Wahrscheinlich über diese Humanisten-Kreise entstand eine enge Verbindung zu Graf (seit 1495 Herzog) Eberhard von Württemberg mit dem Bart, in dessen (und dessen Nachfolger) Dienst er in herausragender Position tätig war. Von dort trat er um 1498 in den Dienst Kaiser Maximilians, von dem Peter geädelt wurde. Er starb auf dem Reichstag in Worms am 3. Mai 1509. Peter wird gerühmt als hochgebildeter Jurist und geschickter Diplomat, der neben humanistischen auch literarische Interessen hatte. An geistlichen Pfründen war

er (über Württemberg) Propst des Stiftes St. Pankratius in Backnang (dort nennt er in einer Inschrift unter seinen Pfründen auch das Kanonikat in St. Simeon in Trier, womit die Identität erwiesen ist) und Kanoniker von Hl. Kreuz in Stuttgart. Die Trierer Pfründe erhielt er wohl (durch eine Provision?) des am 5. März 1503 zum Erzbischof von Trier gewählten Jakob von Baden, zu dem er wahrscheinlich über Kaiser Maximilian Kontakt hatte. – Lit.: Sabine Beate Reustle, Stift und Stadt Backnang im 16. Jahrhundert (Backnanger Forschungen 2) 1996 S. 70–83 (mit Lit.). Mitteilungen von Oliver Auge, Tübingen, Sommer 1999.

Johann von dem Fels (*de Rupe*), 1504 Kanoniker. Er zahlt am 23. März 1504 Statutengelder (Fabrikrechnung).

Matthias (Neunhäuser/*Nunhuser* von) Nittel, 1504–1520 Kanoniker. Er zahlt Statutengelder in St. Simeon am 13. April 1504 (Fabrikrechnungen) und ist in den Präsenzrechnungen mit Unterbrechungen seit 1515 bezeugt. Im Dezember 1516 verlieh ihm Erzbischof Richard die Stelle des *capellanus domini* (K Best. 1 C Nr. 23 S. 472). Urkundlich ist er selten in stiftischen Archivalien genannt (1516–1518), 1518/19 als Elemosinar des Stifts (K Best. 215 Nr. 980). Er starb am 15. oder 16. September 1520 als Dr. iur. utr. und Kanoniker von St. Paulin vor Trier und St. Simeon und wurde beim Drei-Könige-Altar in St. Simeon begraben (K Best. 215 Nr. 1287 S. 139 f.; Lib. benefact. Bl. 4r).

Testamentsvollstrecker war der Kanoniker Wigand Biedenkopf (K Best. 215 Nr. 1420 mit sehr interessanter Rechnungslegung). Die insbesondere juristischen Bücher Nittels bildeten den Grundstock für die im oberen Refektorium eingerichtete Bibliothek (vgl. § 5). Am 19. Februar 1513 in Perugia immatrikuliert (Weigle, Perugia S. 145) und im gleichen Jahr 1513 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 87). Kanoniker in St. Paulin vor Trier seit 1509, seit 1511 als *capellanus archiepiscopi* (Heyen, GS St. Paulin S. 713; Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 212).

Herkules Peret, seit 1504 Kanoniker. Zahlt Statutengelder (Fabrikrechnung).

Johann Matthaei, 1504 Kanoniker. Zahlt Statutengelder, Mag. (Fabrikrechnung).

Dietrich Littard, 1504 Verzicht auf seine Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon und die Dreifaltigkeit-Vikarie daselbst sowie den St. Katharinen-Altar in der Pfarrei Villers-aux-Tours/Diöz. Lüttich zugunsten des Johann Kathri, vorbehaltlich einer Rente von 8+8+4 Dukaten. Kleriker der Diözese Toul. VatArch, Lib. Resign. 10,48 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn.

Johann Kathri, 1504 Provision auf Kanonikat etc., vgl. vorstehend Dietrich Littard. Kleriker der Diözese Verdun.

- Peter Hontheim (*Honthem*), 1505–1523 Kanoniker oder Vikar. 1505 Vikar (Fabrikrechnung). In Präsenzrechnungen 1509 bis 1523. Wohl identisch mit dem 1525/26–1533 bezeugten Kanoniker von St. Paulin vor Trier (Heyen, GS St. Paulin S. 715).
- Herkules/Johann Haltfast, 1506–1513 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen genannt.
- Nikolaus (von) Schöppingen, 1506–1514 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen genannt (zeitweise als Nikolaus *sigillifer*), 1513 urkundlich (K Best. 1 A Nr. 4338). Im Januar 1505 Pfarrer von Nalbach (K Best. 1 C Nr. 18917 Bl. 35).
- Augustin Pergener, 1507–1537 Kanoniker. Seit 1534 Kustos. Vgl. § 33.
- Matthias von Saarburg, 1508–1539 Kanoniker. Seit 1530 Dekan. Vgl. § 31.
- Nikolaus, 1509 zahlt er Statutengelder, Mag., Kaplan des Propstes.
- Johann Beyer, 1509–1510 Kanoniker (nur in Präsenzrechnungen genannt.).
- Nikolaus Esskennes, 1510 Kanoniker (VatArch, Lib. Quitt. 31,66 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn).
- Wigand Mornshausen von Biedenkopf, 1511–1548 Kanoniker, zuletzt Kantor. Vgl. § 34.
- Jodocus Forstbach, 1511 Kanoniker von St. Simeon und Pfarrer von St. Christoph in Köln. Tauscht seine Pfründen (vorbehaltlich einer Rente von 12 Dukaten) mit Gerhard *de Ponte*, Vikar zu Kaldenkirchen/Diöz. Lüttich (VatArch, Lib. Resign. 12,84 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn).
- Gerhard *de Ponte*, 1511 Kanoniker. Vgl. vorstehend Jodocus Forstbach.
- Matthias Marius, 1512 Kustos. Vgl. § 33.
- Peter Peret, 1513–1517 Kantor. Auch Kanoniker. Vgl. § 34.
- Johann von Sierck, 1513–1547 Kanoniker. Schon am 28. März 1505 bestellt der *clericus Trevirensis* und *juvenis* Johann von Sierck Prokuratoren zum Empfang von Benefizien, u. a. auch als Kanoniker von St. Simeon (K Best. 215 Nr. 743), doch erst am 18. April 1513 ist die Zahlung von Statutengeldern in diesem Stift beurkundet (Fabrikrechnung). Seit 1517 ist er als Rentmeister des Erzbischofs bezeugt (K Best. 1 C Nr. 23 S. 62) und sein Grabstein sagt, er habe drei Erzbischöfen in *administrando quaesturae officio* gedient (s. u.). In St. Simeon hatte er seit 1531 die Stelle eines *capellanus domini* (K Best. 1 C Nr. 25 S. 591; erneuert beim Regierungsantritt des Erzbischofs Johann Ludwig 1540: ebenda Nr. 30 S. 29). Bei den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl in St. Simeon stand er auf der Schönecken-Seite (K Best. 215 Nr. 1072 f.). Im Stift Pfalzeln hatte er seit 1517 ein Kanonikat und wurde 1527

- Dekan. Er starb am 23. Juni 1547 und wurde in Pfalzel begraben. Weitere biographische Angaben bei Stift Pfalzel.
- Konrad von Paderborn (*Padelborne*), 1513–1529 Kanoniker. In Präsenzrechnungen, meist nur als Konrad bezeugt, 1520 auch urkundlich (K Best. 215 Nr. 1420).
- Johann Michaelis, 1513/1515 Kanoniker. Wird in die Marienbruderschaft des Stiftes St. Paulin vor Trier aufgenommen (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 63v). Identisch mit dem gleichnamigen Kanoniker zu 1467/8 (S. 915)?
- Peter Fankeler, 1513–1530 Kanoniker. Seit 1522 Dekan. Vgl. § 31.
- Johann Richardi von Neumagen, 1513–1518 Kanoniker. Zahlt am 2. September 1513 Statutengelder (Fabrikrechnung) und wird 1518 in der Präsenzrechnung genannt.
- Nikolaus *Konynck*, 1515–1517 Kanoniker (Präsenzrechnung und K Best. 96 Nr. 2213 Bl. 84).
- Hermann Fabri aus Vallendar, 1515(–1521) Kanoniker. Zahlt am 7. Mai die Statutengelder (Rechnung). In den Präsenzrechnungen 1519–1521 und urkundlich zum November 1520 (K Best. 215 Nr. 1420) nur mit dem Vornamen genannt. Er könnte mit dem 1507 als Dom-Benefiziat bezeugten Hermann Vallendar identisch sein (K Best. 1 D).
- Matthias Itzich, 1515–1530 Kanoniker. Zahlt am 10. September 1515 die Statutengelder (Fabrikrechnung) und wird 1519–1528 in den Präsenzrechnungen genannt. Er starb am 10. Februar 1530 und stiftete 50 fl. an die Gemeine Präsenz. Dabei wird er als (Land-)Dekan von Arlon bezeichnet (K Best. 215 Nr. 1595; Lib. benefact. Bl. 6v).
- Johann *Schauwert* (Schawert), 1516–1543 Kanoniker. Zahlt am 28. November 1516 Statutengelder (Fabrikrechnung) und ist seit 1517 in den Präsenzrechnungen bezeugt. Bei den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl 1539 gehört er zur Schönecken-Gruppe (K Best. 215 Nr. 1072 f.). Nach seinem Tod 1543/44 heißt es, er habe zwei Pfründen gehabt, die nun an einen Martin und an Johann *Spirensis* fielen (Fabrikrechnung).
- Johann Custer, 1516 Kanoniker (? in der Präsenzrechnung genannt).
- Jakob Sierck, bis 1517 Kanoniker (?). Gab einen Zins für die Feier des Festes St. Barbara (K Best. 215 Nr. 1287 S. 139; Lib. benefact. Bl. 3r).
- Johann von Nassau, 1517–1527 Kanoniker (Präsenzrechnung und K Best. 215 Nr. 1420 S. 10).
- Dietrich Limburg, 1517 Kanoniker. Zahlt am 3. Oktober Statutengelder (Fabrikrechnung). Wohl identisch mit dem am 5. Mai 1506 bezeugten gleich-

namigen Brudermeister der Johann Evangelist-Bruderschaft im Dom (BistA Trier Urk. I B 707).

Wilhelm *de Lyven* (Leiwenz?), 1517 Kanoniker. Zahlt am 9. Dezember die Statutengelder (Fabrikrechnung). In Präsenzrechnungen 1521–1524 genannt. Gestorben am 24. Januar 1526 (Lib. benefact. Bl. 5v).

Jakob Niedenstein, 1517 Provision auf Kanonikat in St. Simeon und eine Exspektanz auf ein Benefizium der Abtei St. Maximin (VatArch Lib. Exspect. 7, 287 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn).

NN Neumagen, 1518 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen genannt.

Simon *Tuscicus*, 1518 Pfründenbewerber. Kleriker von Florenz. Ernennet in Rom Prokuratoren zum Empfang von Benefizien aufgrund einer päpstlichen Verleihung vom 1. November 1517, darunter auch Kanonikate in St. Simeon, St. Paulin und Liebfrauen-Trier sowie die Pfarreien zu (Mosel-)Kern und Wittlich. Ob er eine Pfründe er erhielt, ist nicht ersichtlich (K Best. 215 Nr. 744).

Philipp von Rollingen, 1519 Kanoniker? (Matthäus von Schönecken habe ihn 1519 nominiert; Brower-Masen, *Metropolis*, ed. Stramberg 1 S. 208). Gestorben am 25. April 1525 (Kalender StadtBi Trier Hs. 2325/2266).

Johann Dungen (*Duntgin*), bis 1519 Kanoniker. Gestorben im August 1519. Gab 50 fl. an die Präsenz (K Best. 215 Nr. 1287 S. 139; Lib. benefact. Bl. 3v; 1520 tot: Fabrikrechnung). Vermutlich gehört er zur Familie der Dungen von Wittlich und könnte ein naher Verwandter (Bruder?) des kurtrierischen Kanzlers Hermann Dungen sein.

Philipp *de Noilbug* (?), 1520–1529 Kanoniker. Mag., zahlt am 17. März 1520 die Statutengelder (Fabrikrechnung); 1523–1529 in Präsenzrechnungen bezeugt.

Michael von Schwarzenberg, 1520–1552/53 Kanoniker. Er zahlt am 29. August 1520 die Statutengelder (Fabrikrechnung). Bei den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl 1539 gehörte er zur Schönecken-Partei. Am 6. Oktober 1551 errichtet Michael sein Testament und starb „vermutlich“ an der Pest am 10. Mai 1553 (K Best. 215 Nr. 1398); offensichtlich starb er völlig allein gelassen, weil wegen vermeintlicher Ansteckungsgefahr niemand zu ihm wollte (Kalender StadtBi Trier Hs. 2325/2266 Mai).

Er ist Angehöriger der Ritterfamilie von Schwarzenberg und führte den Titel eines Herr zu Weiler zum Turm (Testament). Als Erbe seiner Mobilia wird der Neffe Propst Ruprecht von Enschringen eingesetzt; Erben der Immobilien sind die Kinder der nicht namentlich genannten Schwester. Erbstreitigkeiten zwischen Stift und den v. Enschringen 1592 (K Best. 1 C Nr. 104 Stück 213). Im Testament wünscht er sein Grab in dem des Johann

- von Freudenburg. Das Stift und namentlich die Präsenz erhalten beträchtliche Legate zur Ausgestaltung der Liturgie (nach Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 208, stiftete er eine Toten-Memoria an den Quatembertagen).
- Johann Pergener, 1521 Kanonikatsbewerber. Erhält eine Erste Bitte Kaiser Karls V. (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 1695).
- Peter Nittel von Echternach, 1521–1543 Kanoniker. Seit 1533 Scholaster. Vgl. § 32.
- Nikolaus (Bernardi) *ad Sellam*, 1520–1523 Kanoniker (?). Dr. iur. utr., gestorben am 28. Juli 1523; gab 75 fl. an die Gemeine Präsenz (K Best. 215 Nr. 1287 S. 140; Lib. benefact. Bl. 4v). Wahrscheinlich ist er identisch mit den Inhaber der Universitätspfünde *Nikolaus Bernardi* (StadtBi Trier Hs. 1768/978 Bl. 12). Mehrere Bücher aus seinem Besitz kommen über Matthias von Saarburg in die Bibliothek von St. Simeon (vgl. § 5, Abschn. 3 a).
- Walter NN, 1520 Kanoniker (? genannt K Best. 215 Nr. 1420. Nicht identisch mit dem Vikar Walter Wampach).
- Goar (Carbach) aus St. Goar, 1523–1535 Kanoniker. Inhaber der Universitätspfünde (wohl nach dem Tod des Nikolaus Bernardi). In Präsenzrechnungen als Goar oder Dr. Goar seit 1523 genannt, urkundlich vereinzelt als Kapitularkanoniker und Dr. theol. 1531 und 1535 (K Best. 215 Nr. 814, Best. 1 A Nr. 3476), gestorben am 13. September 1535 (Lib. benefact. Bl. 7v; die Universitätspfünde erhält *Burchard de Monte*).
- 1497 Professor an der Artistenfakultät zu Trier (Zenz, Univ. Trier S. 193 Anm. 70), 1506 Mag. art., Bacc. theol., Vikar an der Pfarrkirche St. Laurentius in Trier, 1515, 1517 und 1534 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 87; Matheus, KurtrierJb 20. 1980 S. 123 Nr. 18), 1521 Promotion zum Dr. theol. (Zenz S. 193), 1521–1523, 1525, 1527 und 1529 Dekan der theologischen Fakultät (Zenz S. 185 f.).
- Johann Gressenich von Reuland, 1524–1533 Kanoniker, zuletzt Kustos. Vgl. § 33.
- Maximin Pergener, 1526–1557 Kanoniker. Seit 1553 Dekan. Vgl. § 31.
- Gregor Wolsfeld, 1527–1553 Kanoniker, zuletzt Kantor. Vgl. § 34.
- Johann *Britt* (*Brydt*), 1528–1554 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen und urkundlich mehrfach zwischen diesen Daten genannt, Dr. iur. utr. (K Best. 215 Nr. 814 und 1081). Bei den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl 1539 gehört er zur Schönecken-Partei. Er könnte mit Johann *Brit Treviërensis* identisch sein, der 1518 in Bologna studierte (Friedländer S. 283). 1525 verschreibt Erzbischof Richard seinem Rat Dr. Johann von *Brit* als Entschädigung für einen schon früher ausgesprochenen Verzicht zugunsten des Weihbischofs (*episcopus Azotensis*, vermutlich Nikolaus Schienen) auf die Pfarrkir-

che in Kröv, die Brit aufgrund einer kaiserlichen Ersten Bitte erhalten hatte, eine Rente von 40 fl. aus dem Siegleramt in Trier auf Lebzeit (K Best. 1 C Nr. 23 S. 712–714). Sehr wahrscheinlich handelt es sich dabei um die gleiche Person. Dies gilt auch für den vor dem 14. November 1554 gestorbenen Inhaber der Pfarrkirche Ürzig gleichen Namens (ebenda S. 151). Ein Wilhelm *de Britta* ist im Nekrolog I zum 26. November und 5. Dezember genannt; vermutlich ein Verwandter.

Georg *Vavere*, 1530 Kanoniker. Zahlt am 11. Oktober die Statutengelder (Fabrikrechnung).

Wilhelm Widderstein von Biedenkopf, 1530–1583 Kanoniker. Seit 1568 Kantor, seit 1583 Scholaster. Vgl. § 32.

Jakob Pergener, vor 1531–1553 Kanoniker. Nach dem Tod des Peter Fankler beanspruchte Jakob Pergener als *senior canonicus non capitularis* die freie Stelle im Kapitel, was aber vom Kapitel abgelehnt wurde, weil bereits zwei leibliche Brüder, nämlich Maximin und Augustin Pergener, Mitglieder des Kapitels seien und nicht drei Brüder dort gleichzeitig sein könnten. Die Angelegenheit wurde Erzbischof Johann vorgetragen, der aber zunächst insofern einen Kompromiß fand, als er auch den vierten Bruder, nämlich Laurentius Pergener, in die Regelung einbezog und bestimmte, daß Laurentius, der z. Zt. ebenfalls noch *non capitularis* war, nur unter der Bedingung zu gegebener Zeit ins Kapitel aufgenommen werden könne, wenn er gelobe, binnen drei Monaten seine Pfründe an einen Nichtblutsverwandten zu tauschen. Jakob sei aber für diesmal aufzunehmen und das Kapitel habe ein Statut zu erlassen, wonach künftig nur zwei leibliche Brüder gleichzeitig dem Kapitel angehören dürften (K Best. 215 Nr. 813; vgl. § 11, Abschn. A 1 a). Jakob wurde aufgenommen und gehörte dem Kapitel bis zu seinem Tod am 20. September 1553 (Lib. benefact. Bl. 11r) an. Er hatte unter Erzbischof Johann schon bald nach 1531 die Stelle des *capellanus domini* erhalten (K Best. 1 C Nr. 25 S. 592), die ihm auch von Erzbischof Johann Ludwig 1540 erneuert wurde (K Best. 1 C Nr. 30 S. 29), so daß er von der Residenz befreit war. In den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl 1539 gehörte er natürlich zur Pergener-Partei.

1533 und 1534 als Trierer Kleriker und öffentlicher Notar bezeugt (K Best. 213 Nr. 267; Bist A Trier Urk. I F 26). Schon am 29. Juni 1532 erhielt er eine Erste Bitte Kaiser Karls V. auf ein Kanonikat im Stift Karden oder im Stift St. Kastor in Koblenz (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 6410), die 1536 in Karden auch realisiert wurde (K Best. 99 Nr. 641). Seit 1540 ist er auch *capellanus domini* in Karden (K Best. 1 C Nr. 30 S. 29) und wurde noch im gleichen Jahr Scholaster (K Best. 56 Nr. 350; vgl. Pauly, GS Karden S. 352). Wegen eines Kanonikates im Stift St. Florin in Koblenz hatte er 1535

Streit mit einem Ulrich Breitfeld (K Best. 1 C Nr. 25 S. 713–716), erhielt 1537 eine Nomination Karls V. (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 7041), konnte sich offensichtlich auch durchsetzen, verzichtete aber 1545 (Diederich, St. Florin S. 266). Im Stift St. Paulin vor Trier bewarb er sich 1543 um ein Kanonikat, anscheinend aber ohne Erfolg (Heyen, GS St. Paulin S. 718). Im Stift Münstermaifeld ist er 1551–1553 als nichtresidierender Kanoniker bezeugt (Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste). – Jakob Pergener war 1535 Sekretär des Erzbischofs (K Best. 1 C Nr. 25 S. 713) und von 1543 bis 1553 dessen Siegler in Trier (K Best. 215 Nr. 789 und 880).

Jakob Keck, 1531–1575 Kanoniker. Am 27. Mai 1531 zahlt er die Statutengelder (im Kalendar StadtBi Trier Hs 2325/2266 heißt es zum Eintrag des Todes von Balthasar Merklin im Mai 1531 *quem canonicatus Jacobus Keck possidet iniusto titulo*) und ist als Kanoniker öfter urkundlich bezeugt. 1539 gehört er bei den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl zur Schönecken-Partei. Im gleichen Jahr ist er auch Kellner (K Best. 215 Nr. 804). Er starb vor dem 10. Dezember 1575, da an diesem Tag seine Kurie weiterverkauft wird. Seine Pfründe erhielt Theoderich Kolf (Fabrikrechnung).

Er ist sehr wahrscheinlich identisch mit dem 1528 bezeugten Altaristen des St. Barbara-Altars in St. Simeon (K Best. 215 Nr. 852). 1531 bis 1571 ist er als Kanoniker von St. Paulin vor Trier nachweisbar (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 717). 1570 ist er auch Pfarrer von Dalheim/Luxemburg, ließ die Pfarrei aber durch den Sacellan Matthias Erpeldingen betreuen (Heydinger, Longuyon, S. 9).

Laurentius Pergener, 1531–1552 Kanoniker. Am 18./19. Oktober 1531 wird er als Extrakapitular angenommen mit der Auflage, binnen drei Monate sein Kanonikat gegen eine andere Pfründe zu tauschen (vgl. vorher bei Jakob Pergener und § 11). Er wird als *canonicus novatus nondum capitularis sed in annis exspectantie existens* bezeichnet (K Best. 215 Nr. 813 f.). Seit 1550 ist dann wieder ein Laurentius Pergener als Kanoniker bezeugt, der am 13. Oktober 1552 gestorben ist (Präsenz- und Fabrikrechnung und K Best. 215 Nr. 1398; Lib. benefact. Bl. 10v). Die Identität ist wahrscheinlich, aber nicht erwiesen.

Dietrich (Theoderich) von Enschringen, 1532/33–1568 Kanoniker. Seit 1559 Dekan. Vgl. § 31.

Matthias Conradi (vereinzelt auch *Zumperi*) von Butzbach, 1534–1557 Kanoniker. Seit 1550 Kustos. Vgl. § 33.

Heinrich von Falkenberg, 1536/37 zahlt er Statutengelder. 1539 zum Dekan gewählt. Vgl. § 31.

Michael von Arlon (Arl), 1536/37 zahlt er Statutengelder (Fabrikrechnung).

Anton Winckel, 1536/37 Kanoniker. Tauscht seine Pfründe an Dr. Heinrich Falkenburg (Fabrikrechnung). Zum 4. Oktober 1540 ist ein Anton Winkel als Dombenefiziat bezeugt (K Best. 1 D).

Burchard von Berg (*de Monte*), 1537/38–1544 Kanoniker. Zahlt im Rechnungsjahr 1537/38 die Statutengelder, wobei angegeben ist, daß er die Universitätspfründe erhalte (Fabrikrechnung; Nachfolger des 1535 gest. Goar von St. Goar; Vakanz wohl wegen der Karenzjahre). 1539 Lic. theol. und Kapitularkanoniker; in den Auseinandersetzungen um die Dekanswahl gehört er zur Schönecken-Partei (K Best. 215 Nr. 1072 f.). 1542 Promotion zum Dr. theol. (Zenz, Univ. Trier S. 193). Noch als *canonicus non residens* und Inhaber der Universitätspfründe zum 18. Januar 1544 bezeugt (K Best. 215 Nr. 820).

Johann Helias aus Koblenz, 1538–1539 Kanonikatsbewerber. Er erhielt am 12. Januar 1538 *primariae preces* König Ferdinands I. an Dekan und Kapitel von St. Simeon, auf die er aber vor dem 16. Juni 1539 verzichtete (HHStA Wien, *Primariae preces*, Protokollband, Nachtrag. Über weitere Pfründen Johanns vgl. Heyen, Erste Bitten S. 187).

Peter Breidt, 1539–1559 Kanoniker. Seit 1543 Scholaster. Vgl. § 32.

Johann Homburg, 1539 Kapitularkanoniker (K Best. 215 Nr. 1072 f.). Gehört zur Pergener-Partei. Vgl. unten Johann *Guldenapt*.

Philipp Hagenbach (*-beck*), 1539 Kanonikatsbewerber, 1543/43–1544 Kanoniker. Eine Erste Bitte König Ferdinands I. für Johann Helias aus Koblenz (s. dort) wurde anscheinend am 26. Juni 1539 auf Philipp Hagenbeck jun. umgeschrieben (HHStA Wien, *Primariae preces*, Protokollband und Nachtrag; vgl. Heyen, Erste Bitten S. 187). Offensichtlich hatte Philipp Erfolg, ist doch im Rechnungsjahr 1542/43 die Zahlung der Statutengelder durch Philipp *Hagenbach* jun. notiert (Fabrikrechnung). Ein Philipp *Haichenbach* wird aber schon zum 1. September 1544 als verstorben bezeichnet (ebenda).

Simon Rasoris aus Kröv, 1539 Kanonikatsbewerber. Bewarb sich vergeblich um eine Erste Bitte König Ferdinands I. für St. Simeon oder für Karden (HHStA Wien, *Primariae preces*, Protokollband, Nachtrag).

Jakob *Hospitis*, bis 1540 Kanoniker. Gestorben am 6. März 1540.

Kantor in Kyllburg. Er hinterließ sein Vermögen frommen Zwecken und den Armen. Sein Testamentsvollstrecker Maximin Pergener habe an das St. Nikolaus-Hospital bei St. Simeon 3600 fl. gegeben (Lib. benefact. Bl. 8v).

Johann *Guldenapt*, bis 1541/42 Kanoniker. In diesen Jahren gestorben (Fabrikrechnung, *funeralia*). Identisch mit Johann Homburg (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 711)?

Ruprecht/Robert von Enschringen, 1542–1578 Kanoniker und Propst. Vgl. § 30.

- Friedrich (von) Homburg, 1543–1559 Kanoniker. Seit 1558 Dekan. Vgl. § 31.
- Martin NN, 1543/44 Kanoniker. Zahlt die Statutengelder (Fabrikrechnung).
- Johann *Spirensis*, 1543 Kanoniker. Zahlt im Rechnungsjahr 1543/44 die Statutengelder (Fabrikrechnung). Ob identisch mit dem seit 1548 bezeugten Kanoniker Jakob (!) Scheubel *Spirensis* (s. unten)?
- Theoderich *Kripß*, 1544 Kanoniker. Zahlt am 1. September Statutengelder (Fabrikrechnung).
- Georg Wawern (*Wafern*), 1544 Kapitularkanoniker (K Best. 215 Nr. 820).
- Johann Houst (*Huigt*) aus Luxemburg, 1545–1568 Kanoniker. Zahlt am 9. April 1545 die Statutengelder (Fabrikrechnung), ist Inhaber der Universitätspründe (1568 bezeugt: K Best. 215 Nr. 918); gestorben am 22. September 1568 (Lib. benefact. Bl. 12v; StadtBi Trier Hs. 1768/978 Bl. 19).
- Mag. art. (1555: K Best. 215 Nr. 907), erzbischöflicher Siegler zu Trier (seit 1560: ebenda Nr. 841), 7. März 1560–12. März 1561 Rektor der Universität Trier (Niederschrift über die Übernahme und Übergabe der Bücher, Siegel, Urkunden und Kleinodien der Universität: StadtBi Trier Hs. 1768/978 Bl. 13–14. Rektor auch 1566: Trevisis 1 S. 89), angeblich auch Dekan der theologischen Fakultät und Offizial (Catalogus virorum Bl. 5; nicht bei Zenz, Univ. Trier S. 186; als Offizial urkundlich nicht ermittelt). Begraben in der Unterkirche von St. Simeon an der rechten Seite beim Eingang. Grabinschrift vgl. § 3; Abschn. A 3 b.
- Bernhard Kyllburg, 1546/47–1573 Kanoniker. Seit 1568 Dekan. Vgl. § 31.
- Jakob Scheubel (*Scheyfel* aus Speyer/*Spirensis*), 1548–1565 Kanoniker (K Best. 215 Nr. 742, 907, 909, 913, Fabrik- und Präsenzrechnung). Die Zunamen *Scheubel* und *Spirensis* werden nebeneinander gebraucht (in Urk. Nr. 913 im lateinischen Text *Spirensis*, die eigenhändige Unterschrift aber *Scheubel*). Wenn man einen Schreibfehler in der Fabrikrechnung unterstellt, könnte er identisch sein mit dem Johann (!) Spirensis, der 1543/44 die Statutengelder zahlt.
- Johann Jacobi, 1549/50 Kanoniker. Zahlt Statutengelder (Fabrikrechnung). Sonst nicht bekannt.
- Jakob Rasoris, 1549/50–1559 Kanoniker. Zahlt im Rechnungsjahr 1549/50 die Statutengelder (Fabrikrechnung; ferner K Best. 215 Nr. 913). Stud. art. Universität Köln Oktober 1559 (Keussen 4 Nr. 682/141).
- Peter Römer (*Romanus*) von Diedenhofen, 1550/51–1567 Kanoniker. Zahlt im Rechnungsjahr 1550/51 die Statutengelder (Fabrikrechnung). Juni 1561 an der Universität Köln immatrikuliert (Keussen 4 Nr. 683/134). In Präsenzrechnungen 1565/66 bezeugt. Gestorben im Juli 1567 (Kalender StadtBi

Trier Hs. 2325/2266). Nachfolger in seiner Pfründe wird Anton von Bastogne (Fabrikrechnung).

Hubert Wolsfeld (d. Ältere), 1552/53–1591 Kanoniker. Im Rechnungsjahr 1552/53 zahlt er die Statutengelder (Fabrikrechnung) und ist in den Präsenzrechnungen seit 1562 bezeugt. Neffe des Kantors Gregor Wolsfeld (vgl. § 34), dessen Pfründe er erhält. Bei den Dekanswahlen von 1568 und 1573 war er Skrutator (K Best. 215 Nr. 914 f.), 1584 ist er Kellner und scheint sorgfältig gearbeitet zu haben (vgl. K Best. 215 Nr. 1711). 1568 erwarb er die Kurie des Peter Römer, wobei ein Teil des Kaufpreises für die Renovierung verwandt wurde, 1586 erwarb er die neu gebaute Thomaskurie (Fabrikrechnung). Im Testament vom 30. Dezember 1590 vermacht er u. a. den Jesuiten in Trier einen Weinberg in Trittenheim und Legate an das Stift zur Einrichtung eines Anniversars und an das Hospital. Dabei werden ein Bruder Peter und als Neffen die beiden Kanoniker von St. Simeon Gerhard und Hubert (d. J.) Wolsfeld genannte. Er starb am 14. März 1591 (K Best. 215 Nr. 1411, Lib. benefact. Bl. 12v; InventarFWG). Ob ein Nachweis von 1587, in dem seine Schwester Anna und deren Ehemann Hans Borgh zu Wiltingen genannt werden, auf ihn oder den gleichnamigen Neffen zu beziehen ist, muß offen bleiben (K Best. 215 Nr. 598).

Kuno von Homburg, 1553 Kanoniker. Zahlt Statutengelder (Fabrikrechnung). Nachfolger des Michael von Schwarzenberg; Dr. (Kalendar StadtBi Trier Hs. 2325/2266 Mai).

Georg *Lapicidae* aus Trier, 1552/53–1572 Kanoniker. Zahlt im Rechnungsjahr 1552/53 Statutengelder (Fabrikrechnung). 1557 nennt ihn Maximin Pergener in seinem Testament unter seinen Freunden (K Best. 215 Nr. 1422). Gestorben am 7. Dezember 1572 (Lib. benefact. Bl. 12v). Am 9. März 1573 erwirbt der Kanoniker Johann Kyllburg seine Kurie (Fabrikrechnung). Er war seit 1551 auch Kanoniker in St. Paulin vor Trier, seit 1567 als *capellanus archiepiscopi* (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 719).

Anton Dronckmann, 1553–1583 Kanoniker. Seit 1560 Scholaster. Vgl. § 32.

Christoph Heidt, 1553–1559 Kanoniker. Er zahlt am 10. November 1553 die Statutengelder (Fabrikrechnung) und ist vermutlich mit dem *Heidiger* identisch, der am 13. September 1559 seine Pfründe an Johann Widderstein tauscht (s. dort).

Michael (von) Piesport, 1553–1564 Kanoniker. Am 10. November 1553 zahlt er Statutengelder und ist in der Fabrikrechnung zum 4. Oktober 1564 als verstorben verzeichnet. Er ist sicher identisch mit Michael (Casparis von) Piesport dem Jüngeren, Scholaster von St. Paulin (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 649).

Johann *Krips*, 1554 Kanoniker. Zahlt am 11. Mai Statutengelder (Fabrikrechnung).

Erich (von) Bentzrath, 1554–vor 1581 Kanoniker. Er zahlt 1554/55 die Statutengelder (Fabrikrechnung), ist 1568 als Kapitularkanoniker bezeugt (K Best. 215 Nr. 918) und wird vor dem 26. Juni 1581 gestorben sein, da an diesem Tage Dionysius Winteren seine Kurie erwirbt (Fabrikrechnung). Vermutlich ist er verwandt mit den Kanonikern von St. Paulin Christoph (1566–1601) und Johann (1579–1586) von Bentzrath (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 720, 725).

Bernhard (von) Saarbürg, 1556/57–1568 Kanoniker. Zahlt im Rechnungsjahr 1556/57 Statutengelder (Fabrikrechnung), ist bei der Dekanswahl vom 8. März 1568 *scrutator* (K Best. 215 Nr. 914) und tauscht am 20. März 1568 seine Pfründe mit einem Philipp NN (Fabrikrechnung). In St. Paulin vor Trier ist er von 1566 bis 1571 als Kanoniker bezeugt (Heyen, GS St. Paulin S. 720).

Das Kanonikat hatte Bernhard am 31. Mai 1557 durch eine Verleihung des Erzbischofs Johann *vigore indulti* als Nachfolger des Kustos Matthias Conrade/Zumperi von Butzbach erhalten (zu Matthias und dessen „Weggang“ aus Trier vgl. § 33, Liste der Kustoden 1550–1557). Dagegen prozessierte der Trierer Kleriker Johann Bill(us), der die Pfründe – wohl aufgrund einer Nomination des Kapitels im Turnus – beanspruchte, weil Matthias nicht in einem päpstlichen Monat (nämlich im Mai, wie Bernhard behauptete) gestorben sei. Der Prozeß war im Juni 1559 noch anhängig, endete aber offenbar zugunsten Bernhards (K Best. 1 C Nr. 16294 Bl. 40–44, 68). Johann Bill dürfte identisch sein mit einem Trierer Kleriker gleichen Namens, der 1574 die Kaplanei St. Johann Baptist in Ivoix erhielt (K Best. 1 C Nr. 39 S. 363).

Kornelius Wallerfangen (*Walderfingen*) bzw. Sierck, 1556/57–1568 Kanoniker. Zahlt im Rechnungsjahr 1556/57 Statutengelder und ist vor dem 22. November 1568 gestorben.

Seine Pfründe erhält Martin Limperus (Fabrikrechnungen und K Best. 1 C Nr. 39 S. 63). In Präsenzrechnungen 1557–1567 genannt; als Kapitularkanoniker 1558 und 1559 auch urkundlich bezeugt (K Best. 1 C Nr. 34 S. 74 und Best. 215 Nr. 913). Die Zuweisung beider Nachnamen an eine Person kann nicht zweifelhaft sein. – Kornelius wurde in St. Simeon begraben: Über ein Bruchstück seiner Grabtafel (oder einer Altarstiftung:) vgl. § 3, Abschn. A 3b. Kornelius Wallerfangen ist ein Schwager des kurtrierischen Kanzlers Felix von Hornung (vgl. hier Kanoniker Karl Hornung, 1576–1580). 1554/1556 erhält er vom Erzbischof die Pfarrei Ürzig, und zwar mit der ausdrücklichen Einschränkung, solange der Sohn des Felix noch zu jung sei, sie in Besitz zu nehmen (K Best. 1 C Nr. 32 S. 150 f., 906–965). Am 13. Oktober 1563 verzichtet er dann auf diese Pfarrei (K Best. 1 C Nr. 34 S. 161).

Johann Jakob *Reyß de Augusta*, seit 1557/58 Kanoniker. Zahlt im Rechnungsjahr 1557/58 Statutengelder (Fabrikrechnung).

Michael Henselen, 1558–1574 Kanoniker. Zahlt in der zweiten Jahreshälfte 1558 Statutengelder (Fabrikrechnung) und stirbt als bepfründeter Kanoniker vor dem 28. Januar 1574 (K Best. 1 C Nr. 39 S. 355).

Erzbischof Johann verleiht 1562 einem nicht als Kanoniker bezeichneten Michael Hensel den St. Georgs-Altar im Dom zu Trier (K Best. 1 C Nr. 34 S. 136), der ein Verwandter gewesen sein mag.

Michael Daleiden, 1558 Kustos. Vgl. § 33.

Johann Widderstein, 1559–1564 Kanoniker. Zahlt am 13. September 1559 Statutengelder und wird am 6. April 1564 als verstorben bezeichnet (Fabrikrechnung).

Johann Kyllburg, 1559–1592 Kanoniker. Zahlt am 2. November 1559 Statutengelder, ist aber in Urkunden erst seit 1568 häufiger bezeugt. Am 5. Januar 1569 erwirbt er die Kurie des verstorbenen Dekans Dietrich von Enschringen (Fabrikrechnung). 1573 gibt er seine bisherige Kurie ab und erhält die des Georg Lapidica (Fabrikrechnung). 1583 wird er zum Treuhänder der Klarissen in Trier bestellt (BistA Trier SK Nr. 197). Im August 1590 wurde er der Zauberei beschuldigt und ist danach in Hexenprozessen mehrfach als Teilnehmer an Versammlungen der Hexen genannt (K Best. 211 Nr. 2242 Bl. 8r; StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 314, 465, 503, 497). Er starb am 3. November 1592 (Lib. benefact. Bl. 13r; K Best. 1 C Nr. 43 S. 646, 747¹).

Ein Testament ist nicht bekannt. Eine 1589 erworbene Rente fiel aber nach seinem Tod an die Jesuiten in Trier (InventarFWG Trier Nr. 793). 1591 stiftete er in St. Simeon die Feier des Festes des allerheiligsten Namen Jesu und die Tenebrae an den Freitagen der Fastenzeit (K Best. 215 Nr. 866 und Lib. benefact. a. a. O.). Im Nekrolog von Eberhardsklausen ist sein und seiner Eltern und Angehörigen Anniversar zum 11. Oktober verzeichnet (StadtBi Trier Hs. 1373/139 Bl. 21r). Johann Kyllburg wird als Freund und Gönner des Dominikanerinnenklosters St. Katharinen bezeichnet; die Urkunden über 1585–1590 erworbene Renten befinden sich im Archiv dieses Klosters (vgl. Zimmer, St. Katharinen Nr. 282, 298 f., 302, 304, 307).

¹) In Trierer Hexenprozesse 2 (Das Hexenregister des Claudius Musiel) 1996 S. 142 Anm. 466 ist ohne Beleg gesagt, Johann Kÿlburg sei am 9. Oktober 1592 hingerichtet worden; in der „Liste der Hingerichteten“ S. 306 steht er nicht. Wahrscheinlich ist er in der Haft gestorben. Vgl. auch A. KETTEL, Kleriker im Hexenprozeß (Trierer Hexenprozesse 4) 1998 S. 175 und Rita VOLTMER, 'Gott ist tot und der Teufel ist jetzt Meister'. Hexenverfolgung und dörfliche Krisen im Trierer Land des 16. und 17. Jahrhunderts (KurtrierJb 39. 1999 S. 175–223, hierzu S. 204 Anm. 107).

Neben dem Kanonikat in St. Simeon besaß er 1570 ein Zwölfstel am Zehnt der Pfarrei Kayl in Luxemburg *ad causam sui altaris b. Mariae Magdaleneae in Monasterio Lutzeburgensi*. Aus diesem Altar bezog er ohne zu residieren Einkünfte in Höhe von 7 bis 8 Maltern Weizen und Hafer (Heydinger, Longuyon S. 50, 53). 1585 verlieh ihm Erzbischof Johann den Altar St. Mariae Magdaleneae im Stift Münstermaifeld, den er sicher bis zu seinem Tod behielt (K Best. 1 C Nr. 43 S. 176, 747; Best. 144 Nr. 1425 S. 106). Wahrscheinlich besaß er im Stift St. Paulin vor Trier auch seit 1563 die Vikarie des St. Clemens-Altars (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 781).

Michael von Arlon (*de Arluno*), 1564–1568 Kanoniker. Zahlt am 4. Oktober 1564 Statutengelder und tauscht am 27. Januar 1568 seine Pfründe mit dem Kellner des Klosters St. Irminen in Trier, Helias (Fabrikrechnung).

Bartholomäus Wolf, 1564–1620 Kanoniker. Seit 1584 Scholaster. Vgl. § 32.

Daniel Walter von Biedenkopf, 1565–1604 Kanoniker. Zahlt am 1. Mai 1565 die Statutengelder, erwirbt 1574 die Kurie des Michael Henselen (Fabrikrechnung) und ist seit 1575 in den Präsenzrechnungen, seit 1581 in den Kellereirechnungen genannt. Er ist ein Neffe des Kanonikers Wilhelm Widderstein (K Best. 1 C Nr. 105 S. 1 f). Gestorben am 29. November 1604 (KL; 1603 in Lib. benefact. Bl. 16r). Daniels Magd Maria wird 1590 der Teilnahme an Hexenversammlungen beschuldigt (StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 465).

Claudius Pirceus, 1567 Kanoniker. Papst Pius V. verlieh ihm am 5. September eine Provision auf das durch den Tod des Petrus Romanus im päpstlichen Monat frei gewordene Kanonikat (StadtA Trier Urk. Q 25; Exekutoriale zur Aufnahme vom 13. Januar 1568: K Best. 215 Nr. 1084).

Anton aus Bastogne (*Bastonia/Bastoniensis*), 1568–1576 Kanoniker. Am 3. März 1568 ist er als Vikar von St. Simeon bezeugt (K Best. 215 Nr. 914). Am 22. September 1568 zahlt er Statutengelder für das ihm vom Kapitel *jure devoluto* verliehene Kanonikat, am 6. Mai 1573 erwirbt er die Kurie des Johann Kyllburg. In Präsenzrechnungen ist er 1570–1575 genannt. Er starb am 31. August 1576 (Kalender StadtBi Trier Hs. 2325/2266). Am 9. September 1576 erhält Johann Theoderich Dronckmann seine Pfründe; seine Kurie erwirbt am 29. November 1576 Bartholomäus Wolf (Fabrikrechnungen). Ein Anton *a Bastonia* ist 1573 Domaltaris, mit diesem Kanoniker aber wohl nicht identisch (K Best. 215 Nr. 915; Zeuge in St. Simeon).

Valentin Binsfeld, 1568–1582 Kanoniker. Am 5. April 1568 zahlt er die Statutengelder und wird aufgrund einer Präsentation des Wilhelm Widderstein als Kanoniker angenommen. Mag. art.; 1574 erwirbt er eine Kurie. In Präsenz- und Kellereirechnungen ist er seit 1573 bezeugt. Er starb kurz vor dem 27. Juli 1582 in Himmerod.

Neben dem Kanonikat in St. Simeon hatte er zuletzt auch die Pfarrei Grandsdorf. Er war mit dem Weihbischof und Propst Peter Binsfeld verwandt (K Best. 215 Nr. 1817 S. 9, 18 f.).

Martin Limperus, 1568–1606 Kanoniker. Am 22. November 1568 verleiht ihm Erzbischof Jakob das durch den Tod des Kornelius Wallerfangen freigewordene Kanonikat (K Best. 1 C Nr. 39 S. 63) und am 29. Dezember zahlt Martin die Statutengelder (Fabrikrechnung). Erst im September 1579 erwirbt er eine Kurie (ebenda) und ist dann seit 1581 in den Präsenz- und Kellerei-Rechnungen genannt. Er stirbt am 14. August 1606 (KL; Lib. benefact. Bl. 16v).

Lic. iur. utr.; als solcher am Konsistorium Trier, aber anscheinend auch „freiberuflich“ tätig; 1591 Vormund der Kinder der Anna, der Witwe des Schuhmachers Hans Picht zu Trier (StadtA Trier, Urk. Karm. 86); 1599 Anwalt des Michael Hertzig, Kanoniker zu Erfurt (InventarFWG Trier S. 145 Nr. 157). 1596 und 1597 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 91).

Tilman Endres (*Andres*) aus St. Vith (latinisiert: *Vitensis*), 1568–1576 Kanoniker. Mag. art.; zahlt am 31. Dezember 1568 die Statutengelder, wobei angegeben ist, daß es sich um die Universitätspfründe handele (Fabrikrechnung). In den Präsenzrechnungen ist er 1570–1575 genannt. Bei der Dekanswahl 1573 ist er *scrutator* (K Best. 215 Nr. 915). Tilman starb am 17. August 1576 (Lib. benefact. Bl. 12v; Grabtafel vgl. § 3, Abschn. A 3b); am 21. September 1576 fiel seine Pfründe an Johann Butzbach (Fabrikrechnung). Seine Kurie erwarb am 22. November 1576 Martin Lignarius (ebenda). 1571 erhält er mit Helias Heimanns einen Auftrag zur Reform bei den Landkapiteln (Blattau 2 Nr. 36 S. 255).

Helias Heimanns von Senheim, 1568–1589 Kanoniker. Seit 1573 Dekan, gestorben um 1604. Vgl. § 31.

Jakob Kollmann, 1568–1611 Kanoniker. Seit 1583 Kantor. Vgl. § 34.

Philipp NN, 1568 Kanoniker. Zahlt am 20. März Statutengelder (Fabrikrechnung).

Johann Emmel, bis 1573 Kanoniker. Am 13. November als verstorben bezeichnet (K Best. 1 C Nr. 39 S. 345).

Adam Henselen, 1573–1577 Kanoniker. Zahlt am 15. Januar 1573 Statutengelder. Seine Pfründe fällt am 23. November an Johann Kolmann, seine Kurie erwirbt am 1. März 1577 der Kanoniker Gerhard (Fabrikrechnung).

Gerhard Wolsfeld, 1573–1595 Kanoniker. Seit 1589 Kustos. Vgl. § 33.

Johann *Tromani* (?), bis 1574 Kanoniker in St. Simeon und Scholaster in Pfalzel. Zum 23. Juni 1574 als verstorben bezeichnet (Fabrikrechnung).

Otto Kemper (*Kempensis*) von Boppard, 1574–1576 Kanoniker. Am 15. November 1573 verleiht ihm Erzbischof Jakob ein bepfründetes Kanonikat in St. Simeon (K Best. 1 C Nr. 39 S. 345). Dort zahlt er am 1. Februar 1574 die Statutengelder. Im Jahre 1574 wird der Dr. iur. utr. Otto *Kemperus Popardiensis* an der Universität in Siena immatrikuliert (Weigle, Siena S. 50 Nr. 251). Im Dezember 1575 erwirbt er in St. Simeon eine Kurie. Kemper starb vor dem 24. September 1576 (Vergabe seiner Pfründe: K Best. 1 C Nr. 39 S. 456; im Lib. benefact. Bl. 12v ist als Todestag der 27. September genannt; er sei bei den Kartäusern begraben worden). Zuletzt hatte er auch ein Kanonikat in Karden (K Best. 1 C Nr. 39 S. 457; Pauly, GS Karden S. 425).

Nachfolger im Kanonikat in St. Simeon war Werner von Saarburg. Kemper war (für nur 10 Tage) auch Offizial in Trier (Lib. benefact. und StadtBi Trier Hs. 1810/998 S. 5; Hontheim sagt Hist.Trev. dipl. 2 S. 550, Kemper sei am 17. September 1576 zum Offizial ernannt worden, aber „noch im September“ gestorben; unter den Offizialen genannt auch bei Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 209). Der Zuname ist sicher von dem Ortsnamen Kamp bei Boppard abgeleitet.

Martin Lignarius, 1574–1588 Kanoniker. Am 28. Januar 1574 verlieh ihm Erzbischof Jakob *vigore indulti* ein Kanonikat (K Best. 1 C Nr. 39 S. 355) und am 4. Februar zahlt er die Statutengelder (Fabrikrechnung). Seit 1575 wird er dann in den Präsenzrechnungen genannt und erwirbt am 22. November 1576 die Kurie des Tilmann von St. Vith (Fabrikrechnung). Am 30. Juli 1582 verleiht ihm der Dekan die Pfarrei Gransdorf, wobei sich Martin ausdrücklich zur persönlichen Residenz gemäß den Bestimmungen des Konzils von Trient verpflichtet (K Best. 215 Nr. 1871 S. 18–26). Sein Name wird folgerichtig 1583 und 1584 auch nicht in den Präsenzrechnungen des Stiftes genannt. Am 25. März 1583 hatte Martin auch auf den St. Nikolaus-Altar im Dom verzichtet (K Best. 1 D Nr. 4074 S. 969). Im Juli 1585 ist die Pfarrei Gransdorf allerdings wieder frei, nachdem Martin auf seine Rechte verzichtet hatte (a. a. O.). Er wird jetzt auch wieder in den Präsenzrechnungen genannt. Am 27. Januar/2. Februar tauscht er dann schließlich sein Kanonikat in St. Simeon an Franz Bonn aus Cochem (K Best. 1 C Nr. 43 S. 338 und Fabrikrechnung).

Johann Winckelbach, 1574–1588 Kanoniker. Zahlt am 23. Juni 1574 Statutengelder (Fabrikrechnung) und ist 1581–1584 als Extrakapitular, 1584 in der *minor residentia* in den Kellereirechnungen bezeugt. Am 22. April 1588 resigniert er zugunsten des Erzbischofs, der in *mense apostolico* den Maternus Torn nominiert (Fabrikrechnung).

Jakob Reckius, bis 1575 Kanoniker. Am 30. November als verstorben bezeichnet (K Best. 1 C Nr. 39 S. 416).

Theoderich (Dietrich) Kolb (*Kolphius*), 1575–1598 Kanoniker. Am 30. November 1575 verleiht Erzbischof Jakob *vigore indulti* dem Trierer Priester Theoderich Kolb ein bepfründetes Kanonikat in St. Simeon (K Best. 1 C Nr. 39 S. 416). Dieser zahlte am 23. Januar 1576 die Statutengelder und wird dabei als *pastor et officiatu*s (Amtsverwalter) des kurtrierischen Amtes Welschbillig bezeichnet (Rechnung). Als solcher ist er schon zum 25. März 1574 bezeugt (K Best. 96 Nr. 1396). In den Präsenzrechnungen des Stiftes ist er seit 1582 nachweisbar; 1584 erwirbt er eine Kurie. Die Kellereirechnungen nennen ihn noch 1597/98 bis 1599/1600 als *canonicus capitularis actu residentis* und Inhaber der Universitätspfründe, doch starb er bereits am 11. April 1598 als Pastor von Welschbillig, Landdekan des Landkapitels Bitburg-Kyllburg (dazu auch K Best. 1 C Nr. 43 S. 1187) und Kanoniker von St. Simeon (Lib. benefact. Bl. 13v).

Siegel: oval, 18 × ca 22 mm; unter den Buchstaben D und K Wappenschild, darin ein Mann (K Best. 96 Nr. 1396).

Ein 1611 bezeugter kaiserlicher Notar Dietrich Kolb von Welschbillig (K Best. 215 Nr. 555/46) dürfte kaum identisch, sicher aber verwandt sein.

Augustinus NN, bis 1576 Kanoniker. Am 24. November fällt seine Pfründe an Karl von Hornung (Fabrikrechnung).

Karl von Hornung, 1576–1580 Kanoniker. Erwerb der Pfründe am 24. November 1576 (Fabrikrechnung). Tauscht am 24. Oktober/4. November 1580 das Kanonikat mit Johann Wolf gegen die Vikarie des St. Barbara-Altars im Stift St. Paulin vor Trier (K Best. 215 Nr. 920; Best. 1 C Nr. 39 S. 611). Schon im April 1580 war er Koadjutor des Abtes der Prämonstratenserabtei Wadgassen, Claudius Bisten, geworden (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 782 f. mit Lit.). Karl von Hornung ist wohl ein Sohn des kurtrierischen Kanzlers Felix Hornung (zu diesem vgl. Heinrich Lutz und Alfred Kohler, Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555. ÖsterrAkadWiss Phil.-hist.Klasse. Denkschriften 103. 1971, Einleitung).

Johann Kolmann, 1576–1601 Kanoniker. Am 23. November 1576 zahlt er in St. Simeon die Statutengelder, erwirbt am 10. April 1577 die Kurie des Johann *Buißbach* (Fabrikrechnung) und ist seit 1581 als residierender Kapitularkanoniker in Rechnungen und zahlreichen Urkunden bezeugt. Er starb am 14. oder 27. November 1601 (KL und Lib. benefact. Bl. 14r).

Da er im Testament (s. u.) Erbgüter in Kröv seiner Schwester vermachte, darf man annehmen, daß er von der Mittelmosel stammt. 1483 wird er als Mag art. lib., Bacc. theol. und Dr. iur. utr. bezeichnet (BistA Trier SK Nr. 197), sonst meist als Dr. iur. utr. (jedoch nicht vor 1583). Am 4. Juni 1585 ernennt ihn Erzbischof Johann zum *advocatus fisci* in Trier (K Best. 1 C

Nr. 43 S. 188 f.). Schon 1588 wird er als Siegler des Offizialats Trier bezeichnet (K Best. 215 Nr. 894), war dies aber zunächst wohl nur kommissarisch; die offizielle Ernennung erfolgt am 14. Mai 1590 (K Best. 1 C Nr. 43 S. 542 f.; Eidesleistung am gleichen Tage S. 535 f.). Seit 13. Juni 1576 ist er Kanoniker in St. Paulin vor Trier (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 724). Am 28. Juli 1597 präsentiert ihn Erzbischof Johann von Trier in seiner Eigenschaft als Abt von Prüm zum Pfarrer von Niederbachem in der Erzdiözese Köln (K Best. 1 C Nr. 43 S. 1115 f.). 1599 und 1600 ist er Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 91 f.). 1583 wird er Treuhänder der Klarissen in Trier (BistA Trier SK Nr. 197), 1599 der Dominikanerinnen (Zimmer, St. Katharinen Nr. 316) und ist 1593 auch als Hospitalmeister des St. Nikolaus-Hospitals bei St. Simeon tätig (K Best. 215 Nr. 868). 1596 kauft er für 2000 fl. bei der Abtei St. Maximin eine Rente von 100 fl. (StadtA Trier Urk. R 26) und erwirbt 1599 Zehntrechte in Kirf und Faha von den von Warsberg (K Best. 201 Nr. 335; dazu auch Zimmer, St. Katharinen Nr. 317).

In seinem Testament vom 28. Juli 1597 (K Best. 215 Nr. 1399) wählt er sein Grab in St. Simeon; sein Epitaph (*memoria*) war der Johann-Baptist-Altar in der Unterkirche (vgl. § 3, Abschn. A 3 a). Testamentsexekutoren sind Weihbischof Peter Binsfeld und der Fiskal Bartholomäus. Haupterbe ist sein Bruder Nikolaus. Einzellegate erhalten die Jesuiten, die vier Bettelordenshäuser und die Klöster St. Agnes und St. Klara in Trier. Den Stiften St. Simeon und St. Paulin vermacht er je 100 Taler. Besondere Geschenke werden schließlich für seine Trierer „Arbeits-Kollegen“ bestimmt: Offizial Bartholomäus Bodegemius, Dekan von St. Simeon Georg Helfenstein, Kanzler Johann Simoni, Johann Philipp *Boetzemius*, Domsekretär Johann Klotten und Notar Georg Mertesdorf. An die Armen, die an seinen Exequien teilnehmen, sollen 10 Ml. Getreide und ½ Fuder Wein verteilt werden.

Johann Busbach (*Bueß*-), 1576–1577 Kanoniker. Erzbischof Jakob verleiht ihm 1568 kraft päpstlichen Indultes ein Kanonikat mit Pfründe im Stift Pfalz (K Best. 1 C Nr. 39 S. 60). Am 21. September 1576 zahlt er in St. Simeon die Statutengelder, wobei es sich um die Universitätspfründe handelt. 1576 erwirbt er die Kurie des Dr. Otto Kemperus, 1577 die des Johann Kolmann (Fabrikrechnungen). Lic. iur utr. Ob er das Kanonikat in Pfalz nach dem Pfründenerwerb in St. Simeon weiter behielt, ist nicht geklärt.

Johann Theoderich Dronckmann, seit 1576 Kanoniker. Zahlt am 6. September 1576 Statutengelder, war von dem Scholaster Anton Dronckmann nominiert worden (Fabrikrechnung).

Werner (Reuter/*Ruthar* aus) Saarburg, 1576–1593 Kanoniker. Am 24. September 1576 verleiht ihm Erzbischof Jakob *vigore indulti* ein Kanonikat in St. Simeon (K Best. 1 C Nr. 39 S. 456). Am 6. Oktober 1576 zahlt er Statuten-

gelder (Fabrikrechnungen) und ist danach mehrfach in den Kellerei-Rechnungen, 1589 und 1593 auch urkundlich (K Best. 1 C Nr. 43 S. 508, Best. 215 Nr. 1088) genannt. 1591/92 ist er zum Studium beurlaubt (Kellereirechnung: nur Vorname). Ein Matthias Rüth/Reuter von Saarburg ist 1571–1584 Kanoniker in St. Paulin vor Trier (Heyen, GS St. Paulin S. 723).

Dionysius Wintern, 1577–1581 Kanoniker. Mag., zahlt am 27. Februar 1577 die Statutengelder (Fabrikrechnung) und ist 1581 in der Kellereirechnung als Extrakapitular eingetragen, aber wieder gestrichen. Am 26. Juni 1581 kauft er die Kurie des Erich Bentzrath, doch erwirbt bereits am 28. November 1581 der Offizial Bodeghemius diese Kurie (Fabrikrechnung). An der Universität tätig?

Peter Binsfeld, 1579–1598 Kanoniker. Seit 1580 Propst. Vgl. § 30.

Johann Grueter, 1579 Kanonikatsbewerber. Der Bischof von Wiener Neustadt erbittet 1579 eine Erste Bitte Kaiser Rudolfs II. für den Sohn seines Kämmerlings (HHStA Wien, Primariae preces, Protokollband; Heyen, Erste Bitten S. 187). Diese wurde am 16./23. November auch ausgestellt, scheint aber nicht zum Erfolg geführt zu haben.

Johann (Emmerich von) Helffenstein, 1580–1587 Kanoniker. Er zahlt am 3. Juni 1580 die Statutengelder, wobei angegeben ist, er sei von Jakob Kolmann nominiert worden (Fabrikrechnung). In den Präsenzrechnungen ist er von 1583 bis 1587 genannt. Wahrscheinlich ist er der Bruder des Dekans und Weihbischofs Georg von Helffenstein, für den dieser ein Anniversar stiftet (vgl. hier, Liste der Dekane bei Georg).

Johann Wolf, 1580–1607 Kanoniker. Als Vikar des St. Barbara-Altars im Stift St. Paulin vor Trier tauscht er am 24. Oktober 1580 mit Karl Hornung diesen Altar gegen ein Kanonikat in St. Simeon (K Best. 1 C Nr. 39 S. 611; Heyen, GS St. Paulin S. 782) und wird am 7. November 1580 als Kanoniker mit dem letzten Platz auf der linken Chorseite eingeführt, nachdem er Zeugnisse ehelicher Geburt und des Presbyterates vorgelegt, die Statuten anerkannt und Statutengelder bezahlt hat (K Best. 215 Nr. 920; Fabrikrechnung). Bacc. lib. art. (K Best. 215 Nr. 1088), Bruder des Scholasters Bartholomäus Wolf. 1598 stiftet er ein Anniversar in St. Simeon für sich und seine Eltern (K Best. 215 Nr. 1091). Er stirbt am 14. März 1607 (KL; oder 11. März, so Lib. benefact. Bl. 14v–15v mit mehreren eigenhändigen Einträgen von Johann Wolf über die Stiftung eines kunstvollen Rosenkranzes vgl. § 3, Abschn. A 3 c).

Bartholomäus Bodeghemius aus Delft, 1581–1608 Kanoniker. Am 15. Juni 1581 zahlt er die Statutengelder und erwirbt am 28. November 1581 die Kurie des Dionysius Wintern (Fabrikrechnung). 1584 leistet er als Kapi-

tularkanoniker seine Erste Residenz und ist auch in den folgenden Jahren als *residens* bezeugt (Kellereirechnungen). Im übrigen ist er in stiftischen Angelegenheiten kaum genannt (1593 aber bei der Neuaufstellung des Turnus berücksichtigt: K Best. 215 Nr. 1088) und führt auch in den zahlreichen Urkunden als Offizial (s. u.) nicht den Titel eines Kanonikers von St. Simeon. Er gehört offensichtlich zu den Stiftsmitgliedern, die hohe Ämter im Dienst des Erzbischofs innehatten und im Stift St. Simeon lediglich eine Nebenpfründe besaßen. Er starb am 31. Oktober 1608 (KL; Lib. benefact. Bl. 17r); er stiftete ein Anniversar in St. Simeon und Geldlegate an die Kanoniker, die an der Beerdigung teilnehmen, auszurichten von den Jesuiten als Haupterben und wurde in der Kirche der Jesuiten in Trier begraben (Kdm. Trier-Stadt S. 64).

Stammt als Delft und wurde bei den Jesuiten erzogen. Dr. iur. utr., gerühmt wird neben der überragenden Rechtskenntnis die Beherrschung von neun Sprachen, aber auch seine Frömmigkeit (*vir doctrina, linguarum jurisque peritus et quod caput est integritate morum excellens*: Hontheim, Hist. Trev. dipl. 2 S. 550; ebenso Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 209; Nachruf bei Brower, Annales 2 S. 450). Zunächst in Köln tätig. Am 22. Oktober 1577 ernennt ihn Erzbischof Jakob von Trier mit einem Jahresgehalt von 200 Talern und einer beidseitigen sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Offizial von Trier und erteilt ihm am 14. Januar 1578 verschiedene Vollmachten (mit dem Amtseid und einem wichtigen Begleitschreiben aus Köln vom 28. Oktober 1577; K Best. 1 C Nr. 39 S. 484–492). Er führt die Reformen der geistlichen Gerichte in Trier und Koblenz durch. Seine Bibliothek (*sane luculentam*: Hontheim a. a. O.) und ein beachtliches Vermögen vermachte er den Jesuiten in Trier (vgl. Keil, TrierZGKunst 2. 1927 S. 152 Anm. 46; mehrere Handschriften in der StadBi Trier nachweisbar). Ein Kopialbuch, vielleicht aus seinem Besitz, in K Best. 1 C Nr. 105.

Wilhelm Fusinger, 1582–1608 Kanoniker. Zahlt am 21. April 1582 die Statutengelder, wobei angegeben ist, er sei von Kuno von Homburg nominiert worden (Fabrikrechnung K Best. 215 Nr. 1360 S. 176). In den Präsenzrechnungen ist er nur mit dem Vornamen für die Jahre 1582, 1586–1599 bezeugt. Gestorben im Oktober 1608 als Dr. theol., Kanoniker von St. Simeon und Pfarrer von St. Wendel (KL). 1584 erhielt er ein Kanonikat in St. Paulin vor Trier, mit dem 1586 die Rechtsstellung eines *capellanus domini* verbunden wurde (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 727).

Matthias Binsfeld, 1582–1620 Kanoniker, zuletzt Kustos. Vgl. § 33.

Georg von Helffenstein, 1583–1632 Kanoniker. Seit 1589 Dekan. Vgl. § 31.

Adolf Quadt von Buschfeld, 1583 Kanoniker. Zahlt aufgrund von *preces* am 30. April 1583 die Statutengelder, tauscht seine damit erworbene Pfründe

- aber noch am gleichen Tage an Paul Borgio (Fabrikrechnung). 1562–1610 Domkanoniker zu Trier, 1588 Domkantor, 1603 Archidiakon von Dietkirchen (Dohna, Domkapitel S. 174).
- Paul *Dorbesius a Borgh* (Paul *Borgio/Burgio*), 1583–1590 Kanoniker. 1579 *preces primariae* Erzbischof Jakobs an Dekan und Kapitel (K Best. 1 C Nr. 39 S. 553). Ein Kanonikat erhält er aber 1583 durch Tausch mit Adolf Quadt und zahlt am 30. April die Statutengelder. Am 2. März 1590 erwirbt er die Kurie des Georg Helffenstein (Fabrikrechnungen).
- Hubert Wolsfeld (der Jüngere), 1584–1606 Kanoniker. Er wurde für das Kanonikat durch seinen Onkel, den Kanoniker Hubert Wolsfeld den Älteren (s. dort), nominiert und zahlt 1584 die Statutengelder (Fabrikrechnung). In den Präsenzrechnungen ist er seit 1591 bezeugt. Er starb am 7. Juni 1606 (KL; oder 8. Juni, so Lib. benefact. Bl. 16v). Er ist ein Bruder des Kanonikers Gerhard Wolsfeld.
- Franz Bonn aus Cochem, 1588 Kanoniker. Im Tausch gegen eine Altaristen-Pfründe in der Pfarrkirche Liebfrauen in Koblenz mit Martin Lignarius erhielt er aufgrund einer Verleihung Erzbischof Johans vom 27. Januar 1588 (K Best. 1 C Nr. 43 S. 338) ein Kanonikat und zahlt am 8. Februar 1588 die Statutengelder (Fabrikrechnung). Darüber hinaus ist er nicht bezeugt.
- Maternus Dorn (*Torn*) aus Luxemburg, 1588–1609 Kanoniker. Er hatte ein Kanonikat durch Nomination des Erzbischofs *in mense apostolico* erhalten, nachdem Johann Winkelbach zugunsten des Erzbischofs verzichtet hatte, und zahlte am 22. April 1588 die Statutengelder (Fabrikrechnung). In den Präsenzrechnungen ist er seit 1588 genannt. Bei der Aufstellung des Turnus am 26. Januar 1593 ist er noch *canonicus non capitularis* und wird folglich nicht in den Turnus aufgenommen (K Best. 215 Nr. 1088). In den Kellereirechnungen seit 1595/96 ist er dann als *canonicus capitularis residens* bezeugt. Gestorben am 23. Juli 1609 (KL; Lib. benefact. Bl. 17r; Testamentsvollstrecker war der Propst Franz Peter von Hagen).
- Nikolaus Zinnen von Ehrang (*Eringius*), 1589 Kapitularkanoniker. Dr. iur. utr., Skrutator bei der Dekanswahl am 6. November (K Best. 1 C Nr. 43 S. 508). Inhaber der Universitätspfründe 1581–1592 (? StadtBi Trier Hs. 1768/978 Bl. 19/20).
- Georg Koch, 1590–1622 Kanoniker. Seit 1620 Kustos. Vgl. § 33.
- Adrian von dem Broell (*de Bruele*), 1592–1618 Kanoniker. Erzbischof Johann verleiht ihm am 13. November 1592 ein Kanonikat (K Best. 1 C Nr. 43 S. 646). Dr. theol., 1599 und 1608 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 91 f.). Er stirbt am 9. April 1618 (KL; Lib. benefact. Bl. 17v). Wahrscheinlich handelt es sich bei diesem Kanonikat um die Universitätspfründe (vgl. Propst Franz Peter (II.) von Hagen).

Peter *Schannaeus* von Emmel (*Emmelius*), 1592 Kanoniker? Zum Oktober 1592 wird er als Kanoniker von St. Simeon bezeichnet (StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 480). 1586–1593 Kanoniker von St. Paulin vor Trier, seit 1589 Fiskal des Erzbischofs in Trier. Anfang 1593 im Zusammenhang mit den Hexenverfolgungen verhaftet. Vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 727 f.

Johann Franz Lemen, 1598 Kanonikatsanwärter. *Adolescens* und *clericus Trevirensis*; er verzichtet am 25. Mai auf das ihm vom Erzbischof *vigori indulti* verliehene Kanonikat (K Best. 1 C Nr. 43 S. 1179 f.).

Franz Peter von Hagen (*de la Haye* [I.]), 1599–1629 Kanoniker und Propst. Vgl. § 30.

Reiner Pompeus aus Trier, (1600–)1631 Kanoniker. Gestorben am 22. Februar 1631 (KL).

NN Neunkirchen (*Nunkirgen*), o. D. (16. Jahrhundert) Kanoniker. Gestorben am 18. Dezember (Eintrag Nekrolog I).

Peter Wolsfeld, bis 1604 Kanoniker. Gestorben vor dem 11. Oktober 1604 (KL). War auch Pfarrer von St. Laurentius in Trier (BistA Trier Abt. 71,6 Nr. 122).

Konrad Hemmel von Hemmelburg, vor 1607 bis 1620 Kanoniker. Am 31. März 1607 beantragt der Kölner Nuntius Amalteo eine Altersdispens für den noch keine 21 Jahre alten Konrad Hemmel v. H. zum Empfang der Diakonatsweihe, damit er in den Genuß seiner Pfründe in St. Simeon kommen könne. Die Dispens wird erteilt (Nunitaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nunitatur Bd 4,1. 1975 Nr. 164 S. 206, Nr. 211 S. 241, Nr. 235 S. 262). In der Kellerei-Rechnung von 1610/11 ist er genannt (K Best. 215 Nr. 1313). Gestorben am 27. März 1620 (KL).

Sohn des in Diensten des Erzbischofes Lothar von Metternich stehenden und 1607–1619 bezeugten kurfürstlichen Rates Dr. iur. Alexander Hemmel von Hemmelburg, der 1613 Advokat des am 25. März 1612 verstorbenen kurfürstlichen Rates und Amtmanns Hugo Augustin von Schönberg, eines Neffen des Trierer Erzbischofs Johann von Schönberg (1581–1599), bezeichnet wird. In der Erbaueinandersetzung der Schönberger händigt Alexander am 23. Mai 1613 Erzbischof Lothar das Testament des Erzbischof Johann von Schönberg aus (K Best. 56 Nr. 2704).

Johann Linden, 1610–1639 Kanoniker. Seit ca 1629 Scholaster. Vgl. § 32.

Georg Hoffmann aus Trier, 1611–1634 Kanoniker. Eingeführt am 8. Mai 1611, gestorben am 21. Juli 1634 (Lib. benefact. Bl. 19r). Nachfolger im Kanonikat wurde Peter Ernst Calmes (KL).

(Johann) Philipp Müller aus Trier, 1612–1617 Kanoniker. 1612 Testamentsvollstrecker des Kantors Jakob Kolmann (K Best. 215 Nr. 1400). Gestorben am 7. November 1617 (KL; Lib. benefact. Bl. 17v).

Johann Clotten, 1612–1633/34 Kanoniker. Als Kanoniker von St. Simeon und Testamentsvollstrecker des Kantors dieses Stiftes Jakob Kolmann zum 22. Februar 1612 bezeugt (K Best. 215 Nr. 1400). 1618–1621 Kanoniker im Stift St. Georg in Limburg, verzichtet 1621 zugunsten des Johann Theodor Bruerius (Mitt. Rudolf Wolf). Seit 1627 mehrfach als Kanoniker und Siegler des geistlichen Gerichts in Trier genannt, zuletzt am 7. März 1633 (K Best. 186 Nr. 794, Best. 1 A Nr. 11588). Gestorben vor dem 22. Februar 1634 (KL: Einführung des Nachfolgers Johann Colin).

Schon am 16. Juli 1621 war er Siegler und erhielt *preces* des Erzbischofs Lothar auf ein Kanonikat im Stift Pfalzel, wo er aber erst 1632 ein Kanonikat erlangen konnte (K Best. 197 Nr. 155). Ob er mit einem seit 1580 (K Best. 215 Nr. 920) häufig in Trier bezeugten Notar gleichen Namens (1616: *utriusque facultatis notarius iuratus*: K Best. 215 Nr. 1002 Rv), der zeitweise im Dienst des Archidiakons von Trier tätig war (1590, 1600, 1606; K Best. 215 Nr. 1087; StadtA Trier Urk. Z 29 und WW 14), identisch ist, ist nicht sicher auszumachen, aber wahrscheinlich. Ein Johann Clotten ist 1597 und 1607 auch Sekretär des Domkapitels (K Best. 215 Nr. 1399 und Best. 214 Nr. 195). Mit einem Kanoniker Johann Clotten im Stift Karden 1630 ist er aber wohl nicht personengleich (K Best. 99 Nr. 315; Pauly, GS Karden S. 430).

Johann Anton *Schneydt* aus Koblenz, 1615–1632 Kanoniker. Eingeführt am 19. Juni 1615. Gestorben 1632 in Speyer. Nachfolger im Kanonikat wurde Colin Bruerius (KL).

Er ist sicher identisch mit dem 1614 als Inhaber der vereinigten Vikarien St. Jakob und St. Mauritius im Stift St. Florin in Koblenz bezeugten Johann Anton *Schneitt* (Diederich, St. Florin S. 322) und vielleicht auch mit dem Studenten Johann *Schneidt/Schnit/Schneit* aus Koblenz, der als Mitglied der Deutschen Nation in Perugia im November 1612/Januar 1613 bezeugt ist (Weigle, Perugia S. 63), 1612 in Siena immatrikuliert wurde (Weigle, Siena S. 200 Nr. 4643) und dort am 1. Mai 1613 zum Dr. iur. utr. promovierte (Weigle, Studenten 2 S. 235 Nr. 422).

Martin Burlaeus aus Trier, 1616–1630 Kanoniker. Er wurde am 7. Juli 1616 dem Kapitel präsentiert und verzichtete Ende 1630 auf sein Kanonikat zugunsten des Johann Bernhard Milauer (KL).

Lothar *Schneitt* aus Koblenz, 1617–1622/1629 Kanoniker. Eingeführt am 17. November 1617. Verzichtet 1622/1629 zugunsten seines Bruders Peter *Schneitt* (KL). 1623 wird er an der Universität in Siena immatrikuliert (Weigle, Siena S. 231 Nr. 5578).

Franz Peter von Hagen (*de la Haye* [II.]), 1618–1669 Kanoniker. Neben diesem Kanonikat besaß er seit 1629 auch die Propstei. Vgl. § 30.

Maximin Musiel von Biesingen, 1618–1634 Kanoniker. 1607 ernannt der Trierer Kleriker und *adolescens* Maximin Musiel von Biesingen zwei Kanoniker von St. Paulin vor Trier zu seinen Prokuratoren mit der Vollmacht, jedes geistliche Benefizium, gleich wo und welcher Art, anzunehmen (überliefert im Archiv des Stiftes St. Paulin: K Best. 213 Nr. 195 mit Rückvermerk *inutile*). Wann Maximin ein Kanonikat in St. Simeon erhielt, ist nicht genau bekannt, jedenfalls ist er 1618 im Besitz eines solchen bezeugt (StadtA Trier Urk. Karm. 98). Am 27. Januar 1620 verkauft er zu St. Nabor für 1800 Lothringische Taler sein Erbteil an der Herrschaft Berg (Obermosel, sw Saarburg; um 1600 von Claudius v. Musiel, dem Vater des Maximin, käuflich erworben) an seinen Bruder Claudius Musiel von Biesingen, Herr zu Berg (StadtA Trier Urk. Karm. 99). 1625 verpfändete er dem Kapitel von St. Simeon für 600 Taler sein Dorf Beuren und ein Haus in Trier (K Best. 215 Nr. 1837). 1634 trat er dann aus dem Stift aus, überließ seine Pfründe dem Ambrosius Seibaeus, erhielt eine Dispens vom *ordo diaconatus* und heiratete. Die Weitergabe des Kanonikates war zwar nicht zulässig, wurde aber vom Kapitel anerkannt (KL). Maximin starb am 16. März 1651 (KL). Wegen verschiedener Schulden gegenüber dem Stift kam es zu Auseinandersetzungen mit den Erben, in deren Verlauf das Stift Besitz in Münzingen erhielt (vgl. Besitzliste).

Matthias Müntzer, 1620–1636 Kanoniker. Am 4. Februar 1620 wahrscheinlich auf das Kanonikat des verstorbenen Bartholomäus Wolf präsentiert. Gestorben im Oktober 1636. Nachfolger im Kanonikat wurde Nikolaus Waldrach (KL).

Johann Friedrich Dhaun, 1620–1622 Kanoniker. Wurde am 24. April 1620 dem Kapitel präsentiert, tauscht aber bereits Ende 1622 an Johann Jakob Trarbach (KL).

Bartholomäus Klotten, 1620–1632 Kanoniker. Er wurde am 8. Oktober 1620 aufgrund von *preces imperiales*, vermutlich Kaiser Ferdinands II. (in den Preces-Listen des HHStA Wien fehlen für diesen Herrscher die Nachweise für das Erzbistum Trier, vgl. Heyen, Erste Bitten S. 177 Anm. 8), auf das Kanonikat des verstorbenen Matthias Binsfeld präsentiert und verzichtete 1632 zugunsten seines Bruders Jakob Klotten (KL).

Johann Binsfeld (I.), 1621–1636 Kanoniker. Seit 1632 Scholaster, seit 1633 Dekan. Vgl. § 31.

Franz Peter von Gulich, 1622–1629 Kanoniker. Eingeführt am 28. Juni 1622 auf das Kanonikat des verstorbenen Georg Koch aufgrund einer Nomination des Peter Bexius im Turnus. Schon 1629 tauscht er sein Kanonikat an Wilhelm Post (KL). Seit 1627 Kanoniker, seit 1641 Kantor im Stift St. Paulin vor Trier, gestorben 1653 (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 665 f.).

Johann Jakob Trarbach, 1622–1639 Kanoniker. Eingeführt am 22. November 1622; Erwerb der Pfründe im Tausch mit Johann Friedrich Dahm. Gestorben am 21. März 1639. Nachfolger wurde Dionysius Reuland (KL).

Peter *Schneidt*, 1622/1629–1648 Kanoniker. Erwerb der Pfründe 1622/1629 durch Verzicht seines Bruders Lothar Schneitt. Gestorben am 1. Mai 1648 in Koblenz. Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Paul Meyer.

Schneidt hatte schon kurz vor seinem Tod zugunsten des Jakob Müller auf seine Stelle im Kapitel verzichtet (KL). Er ist identisch mit dem 1605 bis 1648 als Kanoniker, seit 1640 als Scholaster von St. Florin in Koblenz bezeugten Dr. canonum Peter *Schneidt* (Diederich, St. Florin S. 231 u. 272) und wohl auch mit dem 1615 als Mitglied der Deutschen Nation in Perugia bezeugten Peter *Schneit* aus Trier (Weigle, Perugia S. 66).

Peter Limburg, 1626–1651 Kanoniker. Seit 1639 Kustos. Vgl. § 33.

Gerlach Busch aus Graach/Mosel, 1628–1632 als Kustos bezeugt. Eintritt ins Kapitel nicht bekannt. Gestorben 1632. Vgl. § 33.

Wilhelm Post, 1629–1667 Kanoniker. Eingeführt am 6. Juli 1629. Erwerb der Pfründe im Tausch mit Franz Peter von Gulich. Gestorben am 24. März 1667. Nachfolger im Kanonikat wurde Jakob Osburg (KL; Lib. benefact. Bl. 20r).

1637 und 1645 als Kellner (StadtA Trier Urk. Sch 49; K Best. 215 Nr. 998), seit 1652 als Senior (K Best. 215 Nr. 1101) bezeugt. Vgl. auch § 31 (zu 1650). In einer undatierten, nicht urkundlich gefertigten testamentarischen Disposition wählt er sein Grab in der Unterkirche von St. Simeon und bestimmt Legate zur Einrichtung eines Anniversars am 3. Februar in St. Simeon und zur Feier von Totenmessen und Gedächtnissen bei den vier Mendikaten-Häusern, den Klarissen und den Karmelitern in Trier sowie in der Pfarrkirche zu Welschbillig, deren Pastor er eine zeitlang gewesen sei, und in der Pfarrkirche zu Gulich in den Ardennen (Guerlange, Kanton Messancy, Prov. Luxemburg, Belgien). Legate erhalten auch die Nachbarn und die Hausarmen von St. Simeon. In Gulich verfügt er über Patrimonialbesitz und Erbgut von seinem verstorbenen Bruder Johann Post, aber auch über Vermögen einer Familie Gulich, aus der wohl sein Tauschpartner stammt. Weiterer Besitz liegt in Tawern und Wawern, Krettnach und Niedermennig bei Trier. Haupterbe in dieser Disposition ist ein Philipp Wilhelm Lassart, während verschiedene Glieder einer Familie Dujardin (*de Jairdaine*) beträchtliche Teile des nicht unbedeutenden Besitzes erhalten sollten. Ein Wilhelm Dujardin und dessen Ehefrau Maria Magdalena Albrecht, von denen 1673 ausgesagt wird, daß sie Wilhelm Post zeitweilig den Haushalt geführt hätten, erhielten 1663 in einer Schenkung *inter vivos*, das Erbgut zu Krettnach und Niedermennig (dazu auch BistA Trier Urk. I E, 36 a). Da diese Schenkung aber in die

genannte Disposition nicht aufgenommen war, kam es zu einem bis vor dem Reichskammergericht geführten Prozeß zwischen den Familien Dujardin und Lassart, dessen Akten noch manche Einzelheiten enthalten (K Best. 56 Nr. 922).

Franz Rosselius, 1629–1636 Kanoniker. Eingeführt am 11. Dezember 1629, gestorben im Mai 1636 (KL). Inhaber der Universitätspfründe. 1620 Promotion zum Dr. theol. in Trier (Zenz, Univ. Trier S. 196; aus Longwy).

Jakob Rodt, 1631–1633 Kanoniker. Eingeführt am 22. Februar 1631 aufgrund einer Nomination des Kantors im Turnus. Gestorben vor dem 23. Juni 1633. Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Nikolaus Schütz (KL).

Johann Bernhard Milauer, 1631–1664 Kanoniker. Seit 1647 Scholaster. Vgl. § 32.

Johann Diemen *Hollandus*, bis 1632 Kanoniker. Gestorben am 29. Oktober 1632 (Lib. benefact. Bl. 19v). Nachfolger in der Pfründe wurde Heinrich Scharfbillig (KL).

Johann Murtzer (*Mörtzer*) aus Bernkastel, vor 1632 Kanoniker. Lic. iur. utr., gestorben am 7. Mai 1632. Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Nikolaus Hontheim (KL). Stiftete ein Anniversar und die Feier des Festes des hl. Franziskus (Lib. benefact. Bl. 19v).

Jakob Klotten, 1632–1638 Kanoniker. Eingeführt am 7. Mai 1632 nach dem Verzicht seines Bruders Bartholomäus. 1638 tauscht er sein Kanonikat an Arnold von Grootfeld (KL).

Johann Nikolaus Hontheim, 1632–1640 Kanoniker. Eingeführt am 7. Mai 1632 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Murtzer, verzichtet 1640. Geboren 1591 als Sohn des Notars Nikolaus Hontheim (Pauly, s. u.). Nachfolger im Kanonikat Wilhelm Hey (KL). Wohl identisch mit dem 1632 bezugten gleichnamigen Vikar des St. Marien-Altars im Stift Karden (K Best. 99 Nr. 701 Bl. 207r, Pauly, GS Karden S. 502).

Johann Flörchinger, 1632–1642 Kanoniker. Eingeführt am 3. Oktober 1632. Tauscht im Juni 1642 an Johann Philipp Trarbach (KL).

Johann Theoderich Bruerius, 1632–1673 Kanoniker. 1636–1646 Dekan. Vgl. § 31.

Heinrich Scharfbillig, 1632–1636 Kanoniker. Eingeführt am 5. November 1632 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Diemen aufgrund einer Nomination des Propstes Franz Peter von Hagen im Turnus. Gestorben vor dem 24. Mai 1636. Nachfolger im Kanonikat wurde Paul Bidart (KL).

Colin Bruerius, 1633–1658 Kanoniker, zuletzt Kustos. Vgl. § 33.

Johann Nikolaus Schütz, 1633–1691 Kanoniker. 1686 Dekan. Vgl. § 31.

Johann Colin von Weyler, 1634–1641 Kanoniker. Eingeführt am 22. Februar 1634 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Klotten aufgrund einer Nomination des Kantors im Turnus. 1641 tauscht er die Pfründe an Johann Binsfeld gegen den St. Gertruden-Altar in der Krypta von St. Martin vor Trier (KL).

Ambrosius Sibäus, 1634–1644 Kanoniker. Eingeführt am 16. Juni 1634. Erwerb der Pfründe durch Tausch mit Maximin Musiel. Dieser Tausch war zwar irregulär, weil der Partner wegen Heirat ausschied, wurde aber doch vom Kapitel anerkannt. Gestorben am 20. November 1644. Nachfolger im Kanonikat wurde Philipp Christoph Witmann (KL).

Seit 1623 Weihbischof von Mainz (*tit. Misiensis*); vgl. Eubel-Gauchat, Hier-Cath 4 S. 251.

Peter Ernst Calmes aus Siebenborn, seit 1635 Kanoniker. Aufgrund einer Nomination des Johann Linden wurde er am 4. Juni 1635 in den Besitz des durch den Tod des Georg Hoffmann im Juli 1634 frei gewordenen Kanonikates eingeführt. Die Besetzung hätte dem Erzbischof von Trier zugestanden, der von seinem Recht aber keinen Gebrauch gemacht hatte, so daß sie nun das Kapitel vornahm (KL). Als Kanoniker ist Calmes nicht bezeugt.

Paul Bidart aus Remich (? *Remensis*), 1636–1639 Kanoniker. Erwerb der Pfründe durch Nomination des Erzbischofs nach dem Tod des Heinrich Scharfbillig, eingeführt am 24. Mai 1636. Tauscht sein Kanonikat mit Engelbert Brocart am 20. Juni 1639 gegen den Altar St. Margaretha in der Pfarrkirche zu *Grenville* (K Best. 215 Nr. 1013 und KL).

Johann Holler, 1636–1671 Kanoniker. Seit 1652 Dekan. Vgl. § 31.

Martin Holler aus Echternach, 1636–1643 Kanoniker. Eingeführt am 17. Juni 1636 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Binsfeld aufgrund einer Nomination des Peter Limburg im Turnus. Im Juli 1643 gab er die Pfründe im Tausch an Jakob Fisch und wurde Jesuit (KL).

Nikolaus Waldrach, 1636–1653 Kanoniker. Seit 1652 Kustos. Vgl. § 33.

Christoph Paccius, 1636 Kanonikatsbewerber. Legt eine Supplik auf eine kaiserliche Erste Bitte vor, offenbar ohne Erfolg (HHStA Wien, *Primariae preces*, Akten K 15).

Heinrich Rumpel, 1636 Kanonikatsbewerber. Erbittet ergebnislos eine kaiserliche Erste Bitte für St. Simeon (HHStA Wien, *Primariae preces*, Akten K 16).

Peter Bexius (*Bex*) aus Lüttich (*Leodius*), vor 1637 Kanoniker. Gestorben am 2. August 1637. Nachfolger in der Pfründe ist Paul Walter (KL).

Paul Walter aus Koblenz, 1637–1640 Kanoniker. Eingeführt am 7. August 1637 auf das Kanonikat des verstorbenen Peter Bex aufgrund einer Nomina-

tion des Johann Jakob Trarbach im Turnus. Gestorben am 16. April 1640. Nachfolger im Kanonikat wurde Franz Peter von Hagen (KL).

Seit 1617 Scholaster in Pfalzel. Vgl. Stift Pfalzel.

Arnold von Grootfeld, 1638–1642 Kanoniker. Eingeführt am 20. April 1638. Erwerb der Pfründe durch Tausch mit Jakob Klotten. Tauscht selbst 1642 an Stephan Emmerich, stirbt im gleichen Jahr (KL).

Christian Dalheim, 1639–1650 Kanoniker und Kantor. Vgl. § 34.

Karl Bonart aus Brabant (*Brabantinus*), 1639–1658 Kanoniker. Er wurde am 24. März 1639 in die Pfründe und am 23. September 1639 in den *locus capitularis* durch seinen Provisor Colin Bruerius eingeführt, wobei eine erzbischöfliche Dispens *de natalibus et clericatu* vorgelegt wurde. Er erhielt die Pfründe des Johann Linden. Bonart starb am 27. September 1658 in Brüssel. Nachfolger in der Pfründe war Johann Osweiler (KL).

In stiftischen Quellen ist er nicht als residierender Kanoniker bezeugt. 1636 hatte Karl Bonart bereits ein Kanonikat in St. Kastor in Koblenz als *sacellanus aulicus* des Erzbischofs Philipp Christoph von Sötern erhalten, das er bis zu seinem Tod behielt (K Best. 109 Nr. 1516 S. 21; ferner K Best. 1 C Nr. 52 und Best. 109 Nr. 1356).

Dionysius Reuland, 1639–1646 Kanoniker. Eingeführt am 15. Juni 1639 durch den Prokurator Matthias Ferber auf das Kanonikat des am 21. März verstorbenen Johann Jakob Trarbach aufgrund einer Ersten Bitte Kaiser Ferdinands III.; Kleriker der Diözese Lüttich. Tauscht im Dezember 1646 an Johann Veyder (KL; Heyen, Erste Bitten S. 187 u. S. 179 Anm. 11).

Engelbert Brocart (*Broquardt*) aus Lüttich, 1640–1653 Kanoniker. Am 20. Juni 1639 ertauschte er das Kanonikat mit Paul Bida gegen den Altar St. Margaretha in der Pfarrkirche zu *Grenville* (Grandville, Landkapitel Longuyon; K Best. 215 Nr. 1013) und wurde am 26. September 1639 dem Kapitel präsentiert, mußte aber ein halbes Jahr warten, währenddessen ein älterer sich um die Pfründe bewerben könne. Vermutlich war er noch zu jung. Am 12. April 1640 wurde er aber angenommen und eingeführt, wobei der Kanoniker Colin Bruerius als Prokurator amtierte (KL). 1649 ist er erzbischöflicher Siegler und assistiert am 22. Februar der Abtswahl in St. Matthias bei Trier als erzbischöflicher Kommissar (K Best. 1 A Nr. 11749). 1652 ist er Lic. iur. (K Best. 215 Nr. 1101) und im gleichen Jahr als Präsenzmeister von St. Simeon bezeugt (K Best. 215 Nr. 1017). Er tauscht vor dem 29. April 1653 sein Kanonikat in St. Simeon an Gerhard de Lamot (KL. Ohne Angabe des Tauschobjektes). Gestorben 1672 als Rat des Kurfürsten und Amtmann (*satrap*) von St. Maximin (Lib. benefact. Bl. 21v). Offensichtlich war er in den Laienstand zurückgetreten.

Franz Peter von Hagen (*de la Haye* [III.]), 1640–1644 Kanoniker. Eingeführt im April 1640 auf das Kanonikat des verstorbenen Paul Wolter aufgrund einer Nomination seines Onkels (?), des gleichnamigen Propstes (II.) im Turnus. Er tauscht die Pfründe schon im Mai 1644 an Philipp Christoph Milauer (KL).

Wilhelm Hey aus Trier, 1640–1643 Kanoniker. Eingeführt am 21. August 1640 durch Johann Eringius als Prokurator nach dem Verzicht des Johann Nikolaus Hontheim aufgrund einer Nomination des Kardinallegaten Ginetti. Er tauscht die Pfründe im März 1643 an Jakob Müller (KL).

Johann Binsfeld (II.), 1641–1681 Kanoniker. Seit 1652 Kantor. Vgl. § 34.

Stephan Emmerich, 1642–1651 Kanoniker. Eingeführt im Mai 1642. Er hatte die Pfründe im Tausch mit Arnold von Grootfeld erworben, doch war der Tauschpartner schon vor Vollzug des Wechsels verstorben, so daß es zunächst zu Schwierigkeiten gekommen war. Tauscht im Juni 1651 an Johann Paccius gegen den Altar St. Sergius in der Pfarrkirche St. Martin in Köln (KL). Sohn von Embrich von Emmerich und Agnes von Brotfeld; er hatte von den Eltern eine Schuldforderung in Trier geerbt (K Best. 215 Nr. 999 f.).

Johann Philipp Trarbach, 1642–1643 Kanoniker. Eingeführt am 13. Juni 1642; Erwerb der Pfründe im Tausch mit Johann Florchinger. Tauscht im Juni 1643 an seinen Bruder Johann Gerhard Trarbach (KL).

Jakob Müller (*Mublen*), 1643–1673 Kanoniker. Eingeführt am 17. März 1643 nach Tausch der Pfründe mit Wilhelm Hey. Gestorben am 23. Juli 1673, begraben in St. Simeon. Nachfolger im Kanonikat wurde Lothar Linden (KL).

Johann Gerhard Trarbach, 1643–1679 Kanoniker. Seit 1672 Scholaster. Vgl. § 32.

Jakob Fisch, 1643–1659 Kanoniker. Eingeführt am 21. Juli 1643 aufgrund eines Tausches mit Martin Holler. Durch einen Spruch des Offizials von Trier wurde er 1659 gezwungen, sein Kanonikat an Michael Pauli gegen die Pfarrei Oberemmel zu tauschen. Der Grund ist nicht angegeben (KL). Als Pfarrer von Oberemmel ist er 1667 und 1702 bezeugt, 1712 als Pfarrer von Portz (BistA Trier Best. 71,6 Nr. 143).

Philipp Christoph Milauer, 1644–1649 Kanoniker. Eingeführt am 23. Mai 1644 aufgrund eines Tausches mit Franz Peter von Hagen. Verzichtet 1649 und wird Kapuziner. Nachfolger im Kanonikat wurde Christoph Leibbrandt (KL). Er ist ein Bruder des Scholasters Johann Bernhard Milauer, der ihn 1650 in einer Familiensache vertritt (K Best. 215 Nr. 1100).

Philipp Christoph Widtmann, 1645–1659 Kanoniker. Eingeführt am 20. März 1645 (Colin Bruerius als Prokurator) auf das Kanonikat des ver-

storbenen Ambrosius Sibäus aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Er verzichtet im Juni 1659 zugunsten seines Bruders Johann Anton (KL).

Otto von Senheim, 1646–1652 Kanoniker. Auch Dekan. Vgl. § 31.

Johann Veyder, 1646–1655 Kanoniker. Eingeführt am 7. bzw. 22. Dezember 1646 durch den Prokurator Johann Hanff. Erwerb der Pfründe im Tausch mit Dionysius Reuland. Er gibt am 22. Juni 1655 das Kanonikat im Tausch an Peter Grammar (KL).

Johann Paul Mayer, 1648–1661 Kanoniker. Eingeführt am 13. Mai 1648 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs auf das Kanonikat des verstorbenen Peter Schneidt. Gestorben am 22. Dezember 1661 (Lib. benefact. Bl. 19v). Nachfolger in der Pfründe wurde Jakob Nikolaus Denizet (KL).

1658 ist er als Kapitularkanoniker von St. Simeon und Landdekan von Arlon bezeichnet (K Best. 213 Nr. 781; zu Dezember 20).

Christoph Leibbrandt, 1649–1674 Kanoniker. Eingeführt am 25. November 1649 auf das Kanonikat des zu seinen Gunsten resignierenden Philipp Christoph Milauer. Gestorben am 17. Februar 1674. Nachfolger in der Pfründe wurde Johann Heinrich Flörchinger (KL).

Johann Heinrich Anethan, 1650–1668 Kanoniker. Er erhielt das Kanonikat des Christian Dalheim durch Nomination des Peter Limburg im Turnus und wurde am 15. Februar 1650 durch einen Prokurator eingeführt (studierte am Germanicum in Rom). 1668 überließt er das Kanonikat seinem Bruder Hugo Friedrich, der am 11. Mai eingeführt wurde (KL). Es ist nicht anzunehmen, daß er in St. Simeon residiert hat.

Geboren am 5. November 1628 in Trier als Sohn des kurtrierischen Kanzlers Johann Anethan. 1658 Offizial in Koblenz, 1665 Weihbischof in Hildesheim, 1673 desgl. in Trier, 1680 desgl. in Köln. Gestorben 18. Juni 1693 in Köln, begraben in St. Gereon. 1650–1666 Kanoniker in St. Paulin/Trier. Weitere biographische Angaben bei Heyen, GS St. Paulin S. 735 f.; Seibrich, Weihbischöfe S. 107–112.

Johann Molitor, 1651–1664 Kanoniker. Eingeführt am 31. März 1651 auf das Kanonikat des verstorbenen Peter Limburg aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Tauscht im Juni 1664 an Christoph Neander (KL). Dr. iur. utr., (1636)–1656(?) auch Pastor von St. Gangolf in Trier (Marx-Schuler, GeschPfarreienTrier 2. 1932 S. 33).

Johann Paccius (*Paxius*) aus Trier, 1651–1668 Kanoniker. Eingeführt am 20. Juni 1651 aufgrund eines Tausches mit Johann Philipp Trarbach gegen den St. Sergius-Altar in der Pfarrkirche St. Martin in Köln. Tauscht selbst 1668 an Johann Renardi. Er stirbt 1677 im Hospital in Kues (KL).

Franz Jakob Schramm, 1652–1680 Kanoniker. Eingeführt am 23. Dezember 1652. Erwerb der Pfründe durch Tausch mit Otto Senheim. Gestorben

am 13. November 1680. Nachfolger im Kanonikat wurde Karl Kaspar Gobelius (KL).

Dr. iur. utr., Offizialats-Kommissar. Seit 1636 Kanoniker in St. Paulin vor Trier, seit 1665 Scholaster, seit 1677 Dekan (Heyen, GS St. Paulin S. 635). Professor an der Universität Trier, 1647 Rektor.

Gerhard de Lamot (*la Mot*), 1653–1663 Kanoniker. Eingeführt am 29. April 1653 auf das im Tausch erworbene Kanonikat des Engelbert Brocart. Gestorben vor dem 21. August 1663 in Trier. Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Nikolaus Picquet (KL).

Wilhelm Armbrust aus Lutzerath, 1653–1666 Kanoniker. Erwerb des Kanonikats des Nikolaus Waldrach aufgrund von Preces des Erzbischofs von Trier vom 5. Mai 1653; Einführung am 18. Juni 1653. Er starb Ende November 1666 „im Dienst des Bischofs von Speyer“ (in Unterlagen des Bistums Speyer nicht ermittelt, Mitt. BistA Speyer/GLA Karlsruhe 1999). Nachfolger im Kanonikat ist Adrian Notte (KL).

Peter Grammar, 1655 Kanoniker. Eingeführt am 22. Juni 1655. Erwarb die Pfründe durch Tausch mit Johann Veyder. Tauscht vor dem 8. August 1657 an Johann Anton Langloy (KL).

Johann Anton Langloy, 1657–1660 Kanoniker. Eingeführt am 8. August 1657 nach Pfründentausch mit Peter Grammar. Er wollte 1660 sein Kanonikat einem *dominus Berlo* übertragen, was aber als rechtsunwirksam bezeichnet wurde; der Erzbischof nominierte daraufhin den Ignatius Henningh für die Pfründe (KL). Es ist nicht anzunehmen, daß Langloy Kapitularkanoniker geworden ist.

Matthias Jodoci, 1658–1666 Kanoniker. Eingeführt am 5. Oktober 1658 auf das Kanonikat des Colin Bruerius aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Tauscht 1666 an seinen Bruder Johann Adam Jodoci (KL).

Johann Osweiler aus Echternach, 1658–1681 Kanoniker. Seit 1672 Dekan. Vgl. § 31.

Michael Pauli, 1659–1671 Kanoniker. Eingeführt am 13. Januar 1659 aufgrund eines Tausches mit Jakob Fisch. Tauscht selbst wieder 1671 an Nikolaus Demoulin (KL).

Johann Anton Widtmann, 1659–1685 Kanoniker. Eingeführt am 21. Juni 1659 auf das Kanonikat seines zu seinen Gunsten verzichtenden Bruders Philipp Christoph Widtmann. Gestorben am 4. September 1685. Nachfolger im Kanonikat wurde Walter Lambert Mariot (KL).

Ignatius Henningh (*Hennin*), 1660–1671 Kanoniker. Eingeführt am 23. Dezember 1660 auf das Kanonikat des Johann Anton Langloy aufgrund einer

Nomination des Erzbischofs. Verzichtet vor dem 19. August 1671 zugunsten des Erzbischofs. Nachfolger wurde Johann Arnold Solemacher (KL).

Jakob Nikolaus Denizet, 1661–1677 Kanoniker. Eingeführt am 29. Dezember 1661 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Paul Mayer. Tauscht sein Kanonikat am 15. März 1677 an Gottfried Faymonville (KL).

Johann Nikolaus Pecquet (*Picquet*), 1663–1721 Kanoniker. Seit 1680 Scholaster. Vgl. § 32.

Philipp Christoph Kerpen, 1664–1716 Kanoniker. Eingeführt am 28. April 1664. Erwerb der Pfründe des Johann Bernhard Milauer durch Nomination des Johann Nikolaus Schütz im Turnus. Gestorben am 22. Juni 1716 (im Lib. benefact. Bl. 25r und in Nellers Aufzeichnung StadtA Trier Hs. 1795/931 Bl. 5 am 8. April 1715). Nachfolger im Kanonikat wurde Karl Kaspar Nalbach (KL).

Christoph Neander, 1664–1704 Kanoniker. Seit 1702 Dekan. Vgl. § 31.

Johann Adam Jodoci, 1666–1669 Kanoniker. Eingeführt am 28. Mai 1666 aufgrund eines Tausches mit seinem Bruder Matthias Jodoci. Gestorben am 4. August 1669 und in Trier – St. Laurentius begraben. Nachfolger im Kanonikat ist Johann Philipp Bach (KL).

Adrian Notte, 1667–1669 Kanoniker. Eingeführt am 28. Januar 1667 auf das Kanonikat des verstorbenen Wilhelm Armbrust. 1669 verzichtet er zugunsten des Erzbischofs auf die Pfründe und tritt in die Kartause Koblenz ein. Nachfolger in seinem Kanonikat wurde Philipp Christoph Fidler (KL). Gestorben als Kartäuser im 87. Lebensjahr am 28. März 1720 (Mitteilung Johannes Simmert, Koblenz).

Jakob Osburg aus Trier, 1667–1699 Kanoniker. Zuletzt Kustos. Vgl. § 33.

Johann Renardi (*Reinhardi*) aus Malmedy, 1668–1691 Kanoniker. Eingeführt am 26. April 1668 aufgrund eines Tausches mit Johann Paccius. Zumindest zeitweise *sacellanus aulicus*. Gestorben am 9. September 1691. Nachfolger im Kanonikat wurde Tilmann *E. Corneli* (KL).

Wohl identisch mit dem gleichnamigen Kanoniker von Karden 1663–1667 (Pauly, GS Karden S. 438). Zur Stiftung eines neuen St. Antonius-Altars in der Unterkirche von St. Simeon durch die Nichte Margaretha Renardi 1657 vgl. § 3, Abschn. A 3 a.

(Johann) Hugo Friedrich von Anethan, 1668–1716 Kanoniker. Durch Tausch erhielt er von seinem Bruder Johann Heinrich die Pfründe und wurde am 11. Mai 1668 eingeführt (KL). Er starb am 21. November 1716 (KP S. 6; Lib. benefact. Bl. 25v).

1671/1672–1695 als Kanoniker von Münstermaifeld (Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Kapitelsliste) und 1695 bis 1701 als Kanoniker in Pfalzel bezeugt (vgl. Stift Pfalzel). Im Testament vom 6. Januar 1679 wünscht er – falls er in Trier stirbt – seine Beisetzung im Grab seiner Eltern in St. Antonius/Trier, andernfalls in Densborn oder Münstermaifeld, und bestimmt als Erben seinen Bruder Damian Heinrich, kurfürstlich trierischer Hofrat (K Best. 700,30 Nr. 5). 1699 schenkte er seine Hälfte der Herrschaften Densborn etc. an diesen seinen Bruder Damian Heinrich, der nun Stadtschultheiß zu Trier ist (K Best. 54 A Nr. 105; KL).

Ringsiegel: 11 × 15 mm; Wappenschild geteilt, oben ein Löwe, unten sechsfach gespalten (an Testament).

Philipp Christoph Fidler, 1669–1717. Seit 1704 Dekan. Vgl. § 31.

Johann Philipp Bach aus Trier, 1669–1677 Kanoniker. Nach dem Tod des Johann Adam Jodoci wurde er von Johann Binsfeld im Turnus nominiert und am 17. August 1669 eingeführt. Er verzichtete 1677 zugunsten des Matthias Dindorf (KL).

Heinrich Hartard von Rollingen, 1669–1693 Kanoniker und Propst. Vgl. § 30.

Christian Kneipf, 1670–1730 Kanoniker. Seit 1687 Kantor. Vgl. § 34.

Johann Arnold Solemacher aus Koblenz, 1671–1679 Kanoniker. Eingeführt am 19. August 1671 auf das Kanonikat des Ignatius Henningh aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Er tauscht im Mai 1679 an Johann Heinrich Anethan (KL).

Nikolaus Demoulin aus Lüttich, 1671–1711 Kanoniker. Seit 1701 Kustos. Vgl. § 33.

Thilmann Becker aus Kornelimünster, 1671–1702 Kanoniker. Seit 1691 Dekan. Vgl. § 31.

Johann Jakob Müller (*Mullen*) aus Wittlich, 1673–1682 Kanoniker. Eingeführt als *adolescens* am 20. April 1673 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Theodor Bruerius aufgrund einer Nomination des sicher verwandten Jakob Müller im Turnus. Er verzichtet 1682. Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Beatus Neander (KL).

Lothar Linden aus Trier, 1673–1713 Kanoniker. Eingeführt am 9. Dezember 1673 auf das Kanonikat des am 23. Juli gestorbenen Jakob Müller aufgrund der Nomination des Erzbischofs mit päpstlichem Indult vom 27. September, das erst am 4./15. November Dekan und Kapitel in St. Simeon vorgelegt wurde. Die Frist von drei Monaten für die Ausübung des Besetzungsrechtes war somit formal verstrichen, weshalb die Einführung auch nur unter Vorbehalt erfolgte. Linden hat nur die Diakonatsweihe empfangen (StadtA Trier

Hs. 1795/931 Bl. 4v) und starb am 1. März 1713. Nachfolger im Kanonikat wurde Heinrich Friesenecker (KL).

1681 im Auftrage des Stiftes bei der Reunionskammer in Metz tätig (K Best. 215 Nr. 1022). Das Testament vom 27. Februar ist sehr kurz. Seine Grabstelle wählte Lothar bei seinen Mitbrüdern in der Stiftskirche und stiftete dort mit 100 Rt. ein Anniversar. Die in seinem Haushalt lebende Nichte Anna Elisabeth von Esch erhielt auf Lebzeit die Nutzung eines Hofes in Schwickerath. Erben waren der Bruder Karl Kaspar Linden und eine Tochter der verstorbenen Schwester Klara Katharina. Testamentsvollstrecker wurde der Mit-Kanoniker Quirin Dufa (K Best. 215 Nr. 1406).

Siegel: im Wappen ein seitenverkehrtes großes Z (Abdruck auf dem Testament); er hat somit das gleiche Wappen wie der 1639 gestorbene Scholaster Johann Linden, mit dem er offensichtlich verwandt war.

Johann Heinrich Flörchinger, 1674–1729 Kanoniker. Seit 1715 Kustos, seit 1717 Dekan. Vgl. § 31.

Gottfried Faymonville aus Malmedy, 1677–1693 Kanoniker. Eingeführt am 17. März 1677. Erwerb der Pfründe durch Tausch mit Jakob Nikolaus Denizet. Gestorben am 25. März 1693. Nachfolger im Kanonikat ist Philipp Karl Conradi (KL).

1681 ist er im Auftrage des Stiftes bei der Reunionskammer in Metz tätig (K Best. 215 Nr. 1022). Er ist ein Onkel des gleichnamigen Kanonikatsbewerbers in St. Paulin von 1686 (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 742).

Matthias Dindorf (*Dündorf*) aus Trier, 1677–1690 Kanoniker. Eingeführt am 26. April 1677 aufgrund einer päpstlichen Provision, nachdem Johann Philipp Bach zu seinen Gunsten resigniert hatte (KL). Subdiakonatsweihe am 22. September und Diakonatsweihe am 29. September 1685 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Gestorben am 12. Mai 1690. Nachfolger in der Pfründe wurde Johann Georg Kaspar Schlabart (KL).

Johann Heinrich Anethan, 1679–1692 Kanoniker. Erwerb der Pfründe durch Tausch von Johann Arnold Solemacher, eingeführt am 27. Mai 1679. Er verzichtet vor dem 14. März 1692 zugunsten des Johann Adam Umscheiden (KL).

Ernst Sohler aus Koblenz, 1680–1693 Kanoniker. Eingeführt am 6. Februar 1680 durch den Kanoniker Philipp Christoph Fidler als Prokurator auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Gerhard Trarbach aufgrund einer Ersten Bitte des Erzbischofs von Trier und eines Vorschlags des Dompropstes v. Eltz. Er verzichtet 1693 zugunsten des Damian Harthard Sohler (KL).

Empfang der Niederen Weihen am 15. April und des Subdiakonates am 17. April 1688 in Trier, des Diakonats am 1. Juli 1691; auch Inhaber eines Kanonikats in St. Gudula in Brüssel (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Maximilian Heinrich Burmann, 1681–1685 Kanoniker und Dekan. Vgl. § 31.

Matthias Enkirch (*Enkerigk*), 1681–1684 Kanoniker. Eingeführt am 9. April 1681 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Binsfeld. Zur Zeit der Einführung *sacellanus aulicus*. Verzichtet am 30. Januar 1684 zugunsten des Erzbischofs. Nachfolger Franz Achatius (KL).

Karl Kaspar Gobelius aus Trier, 1681–1725 Kanoniker. Inhaber der Universitätspfründe. Eingeführt am 30. Dezember 1681 auf das Kanonikat des verstorbenen Franz Jakob Schramm aufgrund einer Nomination der Universität Trier. Dr. iur. utr. Seit 1718 erkrankt (*propter delirium* von der Teilnahme am Generalkapitel entschuldigt: KP S. 49). Gestorben vor dem 10. Januar 1725. Nachfolger in der Pfründe wurde Johann Heis.

1706 wurden in seinem und seiner Mutter Auftrag eine Kasel und ein Antependium für den St. Simeon-Altar gestiftet (Lib. benefact. Bl. 23r).

Johann Beatus Neander, 1682–1692 Kanoniker. Eingeführt am 17. Juni 1682 auf das Kanonikat des Johann Jakob Müller aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Im April 1692 heiratete er in Wien, was dem Kapitel aber erst im Juli mitgeteilt wurde. Die dann im Turnus erfolgte Neubesetzung der Pfründe durch Georg Gerhard Grüntinger erfolgte unter Vorbehalt, falls Neander vor der Eheschließung zugunsten des päpstlichen Stuhles verzichtet haben sollte, was aber offensichtlich nicht der Fall gewesen war (KL).

Franz Achatius (*Acarius*) aus Bonn, 1684–1695 Kanoniker. Nach Resignation des Matthias Enkirch erhielt er durch eine Nomination des Erzbischofs dessen Pfründe und wurde am 22. Februar 1684 eingeführt (Prokurator war Tilmann Becker). Am 15. September 1695 verzichtete er an den Papst zugunsten des Johann Matthias Esselen (StadtA Trier Urk. P 38). Kölner Kleriker.

Wahrscheinlich ist er ein Neffe des Dekans von St. Simeon, Weihbischof Maximilian Heinrich Burmann (Sohn von dessen Schwester Maria Mechthild Franziska, verheiratet mit Arnold Franz Achatius). Er wäre dann 1668 geboren, erhielt ein Kanonikat in St. Kassius in Bonn (1695?) und wäre dort 1701–1729 Dekan gewesen (Höroldt, St. Kassius S. 218; Kumor, Burmann, ArchMittelrheinKG 26. 1974 S. 154).

Walter Lambert Mariott aus Lüttich, 1685–1698 Kanoniker. Eingeführt am 4. September 1685 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Anton Widtmann aufgrund einer Nomination des Johann Nikolaus Schütz im Turnus. Er verzichtet 1691 zugunsten seines Bruders Bertrand, doch kam der Wechsel nicht zustande, so daß Walter 1698 erneut verzichten konnte, diesmal zugunsten des Ludwig Grandchamp (KL).

Quirin Quirini gen. Dufa, 1686–1739 Kanoniker. Seit 1717 Kustos. Vgl. § 33.

Johann Georg Kaspar Schlabart aus Trier, 1690–1713 Kanoniker. Eingeführt am 22. Mai 1690 auf das Kanonikat des verstorbenen Matthias Dindorf aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Gestorben am 23. oder 24. Oktober 1713. Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Nikolaus von Hontheim (KL).

Empfang der Priesterweihe erst am 7. September 1710 (BistA Trier, Weiheprotokolle)! Lic. iur. utr. der Universität Löwen (Lib. benefact. Bl. 25r), 1711 Kellner des Stiftes (K Best. 96 Nr. 1567 und Best. 215 Nr. 1027). Er hinterließ dem Stift 200 Imp. für die Ausgestaltung des Chordienstes, die von seinen Erben, dem F. J. Cölsch und dessen Ehefrau Anna Sybilla Schlabart, zu zahlen waren (K Best. 215 Nr. 1412). Begraben mit seinem Bruder Lothar in der Unterkirche von St. Simeon (Lib. benefact. a. a. O.).

Bartholomäus Verhorst, 1691–1708 Kanoniker. Eingeführt am 13. September 1691 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Nikolaus Schütz aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Gestorben am 15. August 1708 (so KL; an anderer Stelle und KP S 199 am 18. August, im Lib. benefact. Bl. 24v am 17. August). Nachfolger in der Pfründe war Johann Christoph Brixius (KL).

Sohn des Johann Wilhelm Verhorst und der Judith geb. Courth in Köln, getauft am 8. Juni 1667 in St. Columban. Tonsur in Köln am 11. September 1687; die weiteren Weihen in Trier, und zwar Subdiakonat am 23. September und Diakonat am 23. Dezember 1690, Priesterweihe am 9. Juni 1691 (BistA Trier, Weiheprotokoll). 1699 Dr. iur. und päpstlicher Protonator (K Best. 180 Nr. 1213). Im gleichen Jahr bewirbt er sich vergeblich um die Pfarrei St. Antonius in Trier (KP Paulin, K Best. 213 Nr. 781 S. 240–245), kann aber 1705 seinem Bruder Gerhard ein Kanonikat im Stift St. Paulin vermitteln (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 743–745). Er ist ein Verwandter des 1657 geborenen und seit 1688 als Weihbischof von Trier tätigen Johann Peter Verhorst, der ebenfalls 1708 starb und in St. Simeon begraben wurde (zum Grab vgl. § 3, Abschn. A 3 b). Zur Familie vgl. Johann Kumor, Der Trierer Weihbischof Johann Petrus Verhorst (ArchMrhKG 22. 1970 S. 187–206); Seibrich, Weihbischöfe S. 119–125 mit Lit. Bartholomäus stiftete für den Hochaltar der Stiftskirche sechs Leuchter (Lib. benefact. a. a. O. Bl. 23r).

Die katholische Pfarrei Hl. Kreuz in Weilburg besitzt (briefl. Mitteilung vom November 1999) einen vergoldeten Kelch, der durch die Umschrift am Wappenmedaillon (s. u.) *Bart(holomeus) Verhorst, can(onicus) s(ancti) Simeonis Treveris, prot(onorarius) apost(olicus)* als ursprüngliches Eigentum des B. Verhorst nachgewiesen ist. Der Kelch wurde 1804 aus dem Fluchtgut des Trierer Klo-

sters Welschnonnen für die Pfarrei Weilburg ersteigert (vgl. H. W. Kuhn, Zur Geschichte des Trierer und des Limburger Domschatzes. ArchMittelrheinKG 28. 1976 S. 205). Wie er zu den Welschnonnen kam, ist unbekannt, wahrscheinlich aber wohl als Geschenk des B. Verhorst. Ob es sich um einen Primizkelch handelt, muß dahingestellt bleiben. Der Kelch zeigt in der Kelchkuppe in reicher Verzierung drei ovale Emailleplatten mit Darstellungen des Abendmahls, der Geiselung und der Kreuzigung sowie im Kelchfuß drei ovale Emailleplatten mit dem Wappen des B. Verhorst (im Schild ein Ochsenkopf?, Protonotarshut mit Quasten) und der oben zitierten Umschrift, eine Darstellung des Martyriums des hl. Bartholomeus und einer Darstellung des hl. Simeon vor einer Kirche.

Bertrand Mariotte, 1691 Kanonikatsanwärter. Er wurde durch einen Prokurator am 24. September 1691 eingeführt, nachdem sein Bruder Walter Lambert zu seinen Gunsten verzichtet hatte. Der Wechsel kam dann aber offensichtlich doch nicht zustande; jedenfalls ist der Bruder noch 1698 im Besitz der Pfründe (KL).

Tilmann Emmerich Corneli, 1691–1702 Kanoniker. Eingeführt am 26. September 1691 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Renardi. Er verzichtet zugunsten des Erzbischofs vor dem 16. Juni 1702 (Nachfolger Karl Balthasar Hermes, KL). Am 26. Januar 1709 wird er Assessor am Offizialat Trier (K Best. 1 C Nr. 19616).

Johann Adam Umscheiden, 1692–1721 Kanoniker. Eingeführt am 14. März 1692 auf das Kanonikat des mit päpstlicher Provision zu seinen Gunsten verzichtenden Johann Heinrich Anethan. Gestorben am 4. Februar 1721 (KP S. 115). Nachfolger im Kanonikat wurde Heinrich Philipp Bauer (KL).

Empfang der Weihen: Tonsur und Niedere Weihen am 21. Dezember 1691, Subdiakonat am 10. Juni, Diakonat am 16. Juni 1696, Priesterweihe am 19. Dezember 1699 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Georg Gerhard Grüntinger aus Trier, 1692–1712 Kanoniker. Eingeführt am 1. August 1692 auf das Kanonikat des Johann Beatus Neander aufgrund einer Nomination des Philipp Christoph Kerpen im Turnus. Lic. iur. utr. Gestorben am 8. Mai 1712. Nachfolger in der Pfründe wurde Wilhelm Zander (KL).

Tonsur am 17. Februar 1692, Priesterweihe am 17. März 1696 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Kanoniker von Pfalzel 1693 bis 1708 (vgl. Stift Pfalzel).

Philipp Karl Conradi aus Dreis, 1693–1713 Kanoniker. Eingeführt am 6. April 1693 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs von Trier auf das Kanonikat des verstorbenen Gottfried Faymonville. Gestorben am 30. Juni 1713. Nachfolger im Kanonikat ist Gabriel Ignaz Clemens (KL).

Tonsur am 12. September 1690, Niedere Weißen am 1. Juni, Subdiakonat am 2. Juni (Weihetitel: Kanonikat in St. Simeon) und Diakonat am 10. Juni 1703, Priesterweihe am 7. September 1710 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Hugo Emmerich von Eltz, 1693–1698 Kanoniker und Propst. Vgl. § 30.

Damian Hartard Sohler aus Boppard, 1693–1750 Kanoniker. Eingeführt am 22. September 1693 (durch den Domvikar Nikolaus Hollandt als Prokurator) auf das Kanonikat des zu seinen Gunsten verzichtenden Ernst Sohler. Gestorben am 8. Januar 1750 in Ehrenbreitstein. Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Peter J. I. von Hontheim (KL).

Geboren um 1674. Empfang der Niederen Weißen am 5. Juni, des Subdiakonats am 6. Juni und des Diakonates am 14. Juni 1705 (BistA Trier, Weiheprotokolle; ohne Priesterweihe: StadtA Trier Hs. 1795/931 Bl. 12v). Am 26. Juni 1711 erhält er ein Personat in Kettig (K Best. 54 B Nr. 3251; 1729 präsentiert er den Hermann Josef Welter als Vikar dieser Kirche: BistA Trier Abt. 32 Nr. 101 Bl. 239). Am 20. September 1747 liegt er krank in Ehrenbreitstein und stiftet Anniversarien und verschiedene Legate in St. Simeon (K Best. 215 Nr. 1411).

Johann Matthias Esselen, 1696–1724 Kanoniker. Eingeführt am 14. Juni 1696. Erwerb der Pfründe durch Tausch mit Franz Achatius gegen den St. Katharinen-Altar in der Pfarrkirche zu Vallendar (mittels päpstlicher Provision vom 15. Oktober 1695 nach beidseitiger Resignation zugunsten des Papstes: StadtA Trier Urk. P 38). 1697 *hospitalarius* (BistA Trier Abt. 71,6 Nr. 155), 1717 Präsenzmeister (KP S. 21), 1721 erneut Hospitalsmeister und *respector chori* (KP S. 130). Gestorben am 13. November 1724 (Lib. benefact. Bl. 26r und Rückvermerk Best. 215 Nr. 1111: 24. November). Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Hugo von Gaertz (KL).

Subdiakonat am 10. März (Weihetitel: *ad patrimonium*), Diakonat am 31. März und Priesterweihe am 14. April 1691 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Entspringt einer Trierer Bürgerfamilie. Sohn des Wilhelm Matthias Esselen. Brüder sind die Kanoniker von St. Paulin bei Trier Wilhelm Matthias (1684–1723; vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 741), und Prüm Franz Friedrich, sowie der Dr. med. Johann Heinrich, dessen Sohn Philipp Christoph 1748–1765 Scholaster von St. Paulin (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 652–654 mit weiteren Angaben zur Familie) und Testamentsvollstrecker seines Onkels von St. Simeon war (vgl. auch KP S. 299). Johann Matthias stiftete u. a. in St. Simeon eine Wochenmesse am St. Marien-Altar der Unterkirche, ein Anniversar am Fest nach St. Michael in der Liebfrauen-Bruderschaft von St. Simeon sowie ein Anniversar in der St. Gangolfkirche in Trier, wo seine Eltern und Geschwister begraben waren (K Best. 215 Nr. 1412 u. 1111, BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 419). Er selbst wurde mit seinem Bruder Wilhelm Matthias in der

Unterkirche von St. Simeon begraben (Lib. benefact. Bl. 26r). Er stiftete für die Oberkirche ein *Jcon seu Jmago* des hl. Johann Nepomuk, das 1731 in die St. Thomas-Kapelle übertragen wurde (ebenda).

Ludwig Grandchamp, 1698–1712 Kanoniker. Stammt aus der Diözese Lüttich. Eingeführt am 7. April 1698 auf das Kanonikat des Bertrand Mariotte, der zu seinen Gunsten verzichtet hatte. Er starb am 11. Februar 1712 in Lüttich (KL). Wegen der Nachfolge vgl. Johann Theodor Rüth und Johann Konrad Wintersdorf.

Georg Jakob Enden aus Wittlich, 1699–1710 Kanoniker. Eingeführt am 20. November 1699 aufgrund einer Nomination des Christoph Neander im Turnus auf das Kanonikat des verstorbenen Jakob Osburg. Verzichtet im Dezember 1710 zugunsten des Heinrich Zorn (KL). Empfang der Tonsur am 19. September 1698 und der Niederen Weihen am 1. Juli 1704 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Karl Balthasar Hermes, 1702–1732 Kanoniker. Seit 1721 Scholaster. Vgl. § 32.

Ludwig Anton Anethan, 1703–1713 Kanoniker. Nach dem Tod des Dekans Tilmann Becker erhielt er durch eine Nomination des Erzbischofs dessen Kanonikat und wurde am 2. Januar 1703 eingeführt. Die Tonsur hatte er am 29. November 1702 empfangen (BistA Trier, Weiheprotokolle), anscheinend aber keine Weihen. Vor dem 28. April 1713 gab er die Pfründe im Tausch an seinen Bruder Johann Heinrich. Er starb am 10. Oktober 1714 (KL).

Casimir Wilhelm Hauen, 1701–1736 Propst. Vgl. § 30.

Johann Peter Daw (*Dau*), 1704–1737 Kanoniker. Seit 1730 Kantor. Vgl. § 34.

Marquard Anton de la Neuveforge, 1705 Kanonikatsbewerber. Vom Erzbischof von Trier für eine kaiserliche Erste Bitte vorgeschlagen. Der Protokolleintrag trägt den Vermerk: *Nondum expeditae* (HHStA Wien, Primariae preces, Protokollband und Akten K 15; vgl. Heyen, Erste Bitten S. 187).

Hermann von Mackors, 1705 Kanonikatsbewerber. Bittet um eine kaiserliche Erste Bitte für St. Simeon, und zwar als Nachfolger des Marquard Anton de la Neuveforge. Priester der Diözese Lüttich (HHStA Wien, Primariae preces, Akten K 14). Als Kanoniker ist er nicht bezeugt.

Johann Christoph Brixius aus Burgesch, 1708–1740 Kanoniker. Seit 1737 Kantor. Vgl. § 34.

Heinrich Zorn aus Trier, 1710–1747 Kanoniker. Seit 1746 Kantor. Vgl. § 34.

Philipp Christoph Rüth [senior], 1711–1750 Kanoniker. Seit 1732 Scholaster. Vgl. § 32.

Johann Theodor RÜth [junior], 1712–1753 Kanoniker. Aus Laufeld, Mutter Johanna Gertrud Titlers (Protokoll Germanicum). Eingeführt am 19. Februar 1712 auf das Kanonikat des verstorbenen Ludwig Grandchamp aufgrund einer Nomination des Johann Nikolaus Picquet im Turnus (KL). Empfang der Niederen Weihen am 23. September 1712 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1713 Alumne am Germanicum in Rom (mit Notiz des Benefiziums an St. Simeon). 1724 bis 1729 Sekretär des Kapitels; im Generalkapitel von 1729 bat er um Entlastung von diesem Amt, weil er als Assessor der Trierer Kurie zu wenig Zeit habe (KP S. 2). 1728 Kellner des Stiftes (K Best. 56 Nr. 2122). Dr. theol. Romanus, zunächst Assessor und Sekretär am Konsistorium in Trier, später erzbischöflicher Siegler in Trier (Catalogus virorum Bl. 7v). Gestorben am 21. Oktober 1753 oder 1754 (KL).

Johann Theodor RÜth hatte im Anspruch auf diese Pfründe einen Rivalen in Johann Konrad Wintersdorf (s. bei diesem). Das Kapitel scheint beide als Extrakapitulare angenommen zu haben, um eine gerichtliche Entscheidung abwarten zu können. Diese war noch nicht gefällt, als mit dem Tod des Philipp Christoph Kerpen im Juni 1716 auch eine Kapitular-Stelle frei wurde, die nun ebenfalls beide beanspruchten. Hier beide anzunehmen, war nicht angängig, weshalb das Kapitel das Urteil der römischen Kurie abwarten wollte. Schließlich wurde aber im Februar 1720 ein Kompromiß dadurch gefunden, daß der Scholaster Johann Nikolaus Pecquet, der RÜth 1712 schon im Turnus nominiert hatte, nun mit diesem sein Kanonikat gegen das *beneficium simplex* am St. Barbara-Altar in Longuich und eine Pension von jährlich 200 fl. tauschte. Die Dignität des Scholasters mit der Scholaster-Wohnung und dem dazugehörigen Allod, seinen Platz im Chor und den Anspruch auf ein Grab in der Kirche behielt sich Pecquet dabei aber vor. Diese Vereinbarung wurde im Generalkapitel vom 21. Juni 1720 vorbehaltlich einer päpstlichen Genehmigung des Tausches offiziell vollzogen (KP S. 19 f., 23, 85 f., 99 f.). Wegen der Genehmigung durch Rom gab es dann erneut Schwierigkeiten: Im Generalkapitel vom 21. Juni 1721 berichtet nämlich RÜth, daß die päpstliche Bulle zwar noch vor dem Tod Papst Clemens XI. (gest. 19. März 1721) ausgestellt, aber nicht mehr vollzogen worden sei, weshalb er um Aufschub bitten müsse (KP S. 130). Erst am 17. September 1721 konnten dann zwei Bullen Papst Innozenz XIII. vorgelegt werden, in denen der Streitfall mit Wintersdorf geschlichtet und der Tausch mit Pecquet genehmigt wurden (KP S. 138; eine der Bullen vom 15. Juni 1721 in StadtA Trier, Sammelkasten T 48/6). Pecquet war inzwischen gestorben. Die Transaktion zeigt eindringlich, wie noch im 18. Jahrhundert Pfründen „vergeben“ werden konnten, wenn das Kapitel mitzumachen bereit war. Bruchstück einer Druckschrift in dieser Sache K Best. 215 Nr. 1593.

Wilhelm Zander aus Aachen, 1713–1728 Kanoniker. Am 11. Februar 1713 durch den Prokurator P. Lucas, Domaltarist, eingeführt auf das Kanonikat des Georg Gerhard Grüntingern aufgrund einer (päpstlichen ?) Nomination. Zur Zeit der Einführung war er Rektor des Deutschen Kollegs an S. Maria dell'Anima in Rom (KL). Seit 20. Juni 1717 Kapitularkanoniker (KP). Sein am 10. Juli 1720 im Kapitel vorgetragener Antrag auf Urlaub, um eine Krankheit in den Bädern zu Aachen zu kurieren, wurde genehmigt, doch sollte er ein ärztliches Zeugnis vorlegen (KP S. 104). Gestorben vor dem 24. Februar 1728 (Lib. benefact. Bl. 26v: am 31. Januar). Nachfolger im Kanonikat wurde Lothar Friedrich Nalbach (KL).

Johann Heinrich von Anethan, 1713–1751 Kanoniker. Seit 1739 Kustos, seit 1750 Scholaster. Vgl. § 32.

Gabriel Ignatius Clemens, 1713–1768 Kanoniker. Seit 1751 Kustos. Vgl. § 33.

Heinrich (Karl) Frisenecker aus Köln, 1713–1735 Kanoniker. Eingeführt am 3. September 1713 aufgrund einer päpstlichen Kollation auf das Kanonikat des verstorbenen Lothar Linden. Die Einführung erfolgte durch Johann Heinrich von Anethan als Prokurator, da Frisenecker zu diesem Zeitpunkt am Collegium Germanicum in Rom weilte (KL). Seit 20. Juni 1717 Kapitularkanoniker (KP; K Best. 56 Nr. 2101), 1720 als *respector vindemie* in Hönningen bezeugt (K Best. 215 Nr. 1764). Im Generalkapitel vom 21. Juni 1718 wird er auf ein Biennium zum Studium des kanonischen Rechtes an der Universität Köln beurlaubt (KP S. 44, 49). 1721 Kapitelsekretär (KP S. 130). Gestorben am 20. März 1735. Nachfolger im Kanonikat wurde W. B. von Deel (KL).

In seinem Testament vom 10./11. November 1726 (K Best. 215 Nr. 1407) ist angegeben, daß er in der Pfarrei St. Laurentius in Köln geboren wurde und sein Grab in St. Simeon wünschte. Legate erhalten die Kirche in der Scheuergasse in Köln (eine Lampe), die St. Simeonskirche (eine Josefs-Statue und Stiftung einer Wochenmesse am Marienaltar), der Priester Craemer in Köln, sein Bruder Hermann, Kanoniker in Sayn, das Hospital von St. Simeon, die Armen am Todestag, die St. Laurentius-Kirche in Köln (Stiftung eines Anniversars), seine Schwester Anna Maria Esser (Ansprüche erhob auch ein Bruder Andreas Esser SJ: KP S. 345). Testamentsvollstrecker sind die Kanoniker von St. Simeon Duffa, Hermes und Wintersdorf. Die Verhandlungen wegen der Testamentsregelung zogen sich lange hin (vgl. KP in den Jahren 1735–1737).

Johann Nikolaus von Hontheim, 1713–1790 Kanoniker. 1748–1779 Dekan. Vgl. § 31.

Johann Konrad Wintersdorf, 1715–1728 Kanoniker. Eingeführt am 6. April 1715 auf das Kanonikat des Ludwig Grandchamp aufgrund von

Preces des Erzbischofs. Kölner Kleriker (KL). Wegen der Differenzen mit Johann Theodor Rüth vgl. bei diesem. In Trier Empfang der Niederen Weihen am 20. April 1715 und des Diakonats am 23. April 1715 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Gestorben am 20. Januar 1728 (KP S. 318). Nachfolger in der Pfründe wurde Michael Schergen.

Karl Kaspar von Nalbach, 1716–1756 Kanoniker. Seit 1750 Kustos, seit 1751 Scholaster. Vgl. § 32.

Theodrich Gaudentius Anton Zombroock (*zum Bruch*), 1717–1735 Kanoniker. Eingeführt als Alumne des Collegium Germanicum (StadtA Trier Hs. 1795/931 Bl. 5) am 8. März 1717 durch den Prokurator Philipp Christoph Rüth. Erwerb der Pfründe des verstorbenen Hugo Friedrich Anethan aufgrund einer päpstlichen Provision. Kapitularkanoniker seit 21. Juni 1730 (KP S. 60). Verzichtet vor dem 31. März 1735 zugunsten seines Neffen Gaudentius Hermann Franz Zombroock (KL; K Best. 215 Nr. 1008 und 1009, KP S. 362).

Johann Matthias von Eyß, 1717–1729 Kanoniker. Eingeführt am 16. Juni 1717 (durch den Vikar Georg Trampert als Prokurator) aufgrund einer päpstlichen Provision auf das Kanonikat des verstorbenen Philipp Christoph Fidler. Eine Stelle als Kapitularkanoniker beanspruchte er – mit dem Anspruch die Reihenfolge der Extrakapitulare umgehen zu können (vgl. § 11, Abschn. A 1 d) – 1725 nach dem Tod des Johann Matthias Esselen, mußte aber darum einen Prozeß mit Ignaz Gabriel Clemens führen, der beim Tod des v. Eyß noch nicht entschieden war (vgl. bei Clemens). Gestorben am 25. November 1729. Nachfolger in der Pfründe wurde Johann Franz von Wintersdorf (KL).

Geboren am 23. Juli 1669 in Vallendar bei Koblenz als Sohn des Schultheiß Anton von Eyß und der Maria Susanna Theresia von Ufflingen, beide aus kurtrierischen Beamtenfamilien. Gymnasium der Jesuiten in Köln, Studium in Löwen mit Promotion in kanon. Recht. 1692 Kanoniker in St. Florin in Koblenz (Dietrich, St. Florin S. 279). 1703 Weihen: 20. März Niedere Weihen, 21. März Subdiakonat, 24. März Diakonat, 26. März Priesterweihe (BistA Trier, Weiheprotokolle). Erster kurfürstlicher Archivar und Registrator, Geistlicher Rat und Sekretär des Erzbischofs Johann Hugo von Orsbeck. Als Nachfolger von Verhorst 1710 Weihbischof, Generalvikar und Offizial von Trier (*episcopus Rosmensis*, Konsekration 11. Mai 1710, Ernennung zum Generalvikar in spiritualibus am 23. Mai: K Best. 1 C Nr. 19619, Ernennung zum Offizial am 30. Mai: ebenda Nr. 19616). 1717 Kanoniker in St. Simeon, 1727 Kanoniker im Stift Pfalzel. Anerkannter Kanzelredner, Vorkämpfer gegen den Jansenismus, Verteidiger der trierischen Interessen gegen den Plan der Errichtung eines Bistums in Luxemburg. Begraben in St. Laurentius in Trier (StadtA Trier Hs. 1795/931 Bl. 8v).

Lit.: Catalogus virorum Bl. 7 = TrierKronik 6. 1821 S. 20. – Holzer, De proepiscopis S. 105–111. – Leo Just, Das Erzbistum Trier und die Luxemburger Kirchenpolitik (Die Reichskirche 1. 1931), passim. – Thomas, HandbBistTrier²⁰1952 S. 51. – Kurt Becker (NDB 4. 1959 S. 713). – Leo Just, Der Trierer Weihbischof Johann Matthias von Eyss im Kampf gegen den Jansenismus in Orval 1714–1729 (ArchMittelrheinKG 11. 1959 S. 160–184). – Seibrich, Weihbischöfe S. 126–134.

(Johann) Heinrich Philipp Bauer (auch *Baur*) aus Mainz, 1721–1729 Kanoniker. Ein Johann Faber, dem Kaiser Karl VI. aufgrund einer Empfehlung des Kurfürsten von der Pfalz eine Erste Bitte auf ein Kanonikat in St. Simeon ausgestellt hatte, bat, diese dem Sohn seiner Schwester Johann Heinrich Philipp Bauer zu erteilen, da er nicht den geistlichen Stand wählen wolle. Die Supplik trägt zwar den Vermerk: *abnuitt S(acra) M(aiestas)* vom 24. November 1714, die Preces für Bauer wurden dennoch am 28. November ausgestellt (HHStA Wien, Primariae preces, Akten Fascz 2, und Protokollband; vgl. Heyen, Erste Bitten S. 187). Aufgrund der Preces erhielt Bauer das Kanonikat des verstorbenen Johann Adam Umscheiden und wurde am 7. April 1721 eingeführt (Prokurator war Johann Peter Daw). Bauer verzichtete bereits 1729 *via Romana* zugunsten des Heinrich Christian Adam Bauer, sicher ein Verwandter (KL).

Johann Heis (*Heitz*) aus Saarlouis, 1725–1747 Kanoniker. Eingeführt am 30. Januar 1725 auf das Kanonikat des verstorbenen K. K. Gobelius aufgrund einer Nomination der Universität Trier (Universitätspräbende). Seit 26. Januar 1725 Professor des kanonischen Rechts an der Universität Trier. Seit 25. Juni 1729 Sekretär des Kapitels (KP S. 2). Gestorben am 21. November 1747. Nachfolger im Kanonikat wurde Georg Christoph Neller (KL).

Geboren 1692 in Saarlouis (Niesen, Geschichte des Kreises Saarlouis 2. 1897 S. 189). Tonsur am 6. Oktober 1716, Niedere Weißen am 3. März, Subdiakonats am 4. März, Diakonats am 26. März und Priesterweihe am 8. April 1719 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Dr. theol. et iur. utr., Geistl. Rat, *examinator synodalis*, Richter des Archidiakonats St. Peter (StadtBi Trier Hs. 1795/931 Bl. 12). Über sein Manuskript „Simeona“ vgl. § 1, Abschn. 3, über seine Tätigkeit als Sekretär des Kapitels vgl. § 4, Protokolle, über seine Grabstätte vgl. § 3, Abschn. A 3 b. Wegen seines Nachlasses gab es 1748 Probleme (KP S 37 ff.).

Johann Hugo von Gaertz, 1725–1756 Kanoniker. Seit 1747 Kantor. Vgl. § 34.

Michael Schergen, 1728–1746 Kanoniker. Seit 1740 Kantor. Vgl. § 34.

Lothar Friedrich von Nalbach, 1728–1748 Kanoniker. Seit 1729 Dekan. Vgl. § 31.

Heinrich Christian Adam Bauer (auch *Baur*) aus Mainz, 1729–1775 Kanoniker. Aufgrund der Resignation des Heinrich Philipp Bauer erhielt

Heinrich Christian am 13. Oktober 1728 eine päpstliche Provision auf dessen Kanonikat (K Best. 215 Nr. 1010 und 1011) und wurde am 13. Mai 1729 eingeführt. 1744 ist er krank in Mainz (KP S. 204, 211), 1746–1751 Kellner, Fabrik- und Hospitalsmeister (KP S. 339). 1768 nominiert er im Turnus seinen Bruder Nikolaus Josef Bauer (s. dort). Seit 1772 nahm er wegen Krankheit nicht mehr am Generalkapitel teil (KP S. 297, 333, 377). 1773 und wohl schon früher ist er Senior des Kapitels (K Best. 215 Nr. 1117). Er starb am 8. Februar 1775. In einer Testamentsergänzung vom 15. Januar 1769 wünschte er, in der St. Thomas-Kapelle aufgebahrt zu werden; bis zur Beerdigung sollten dort von 5 bis 12 Uhr fortlaufend täglich Messen gelesen werden (K Best. 215 Nr. 1411). Nachfolger in seiner Pfründe wurde Johann Michael Josef von Pidoll (KL).

Kaspar Anton Radermacher aus Olbrück, 1729–1773 Kanoniker. Eingeführt am 17. November 1729 durch Karl Kaspar Nalbach als Prokurator auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Heinrich Florchinger aufgrund einer päpstlichen Provision. Zur Zeit der Einführung war er selbst Alumne am Deutschen Seminar bei S. Apollinaris in Rom (s. u.), tonsuriert und ehelicher Geburt bis im 4. Grad. Kapitularkanoniker seit 21. Juni 1737 (KP S. 439). Er starb am 22. Juli 1773. Nachfolger im Kanonikat wurde Philipp Valentin Reibelt (KL).

Wahrscheinlich erhielt er schon 1724 nach Resignation seines Bruders Engelbert ein Kanonikat in Koblenz-St. Kastor, das er aber schon bald wieder abgegeben zu haben scheint (K Best. 109 Nr. 1381 und 1516 S. 21). Die Tonsur hat er am 2. April 1722 empfangen (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1727–1733 am Germanicum zu Rom (vgl. Heribert Raab, Clemens Wenzeslaus 1. 1962 S. 268; Register Germanicum II 278 nach Pauly). Um 1748 wurde er Offizial in Koblenz und blieb dies bis 1768, in welchem Jahr er das Amt wegen seines Alters abgeben mußte. Er sollte nun als Geheimer Rat die „geistlichen Geschäfte in Trier, Freisingen und Regensburg“ für Kurfürst Clemens Wenzeslaus übernehmen (K Best. 1 C Nr. 19026 und 19589). Am 5. Juli 1769 wurde er dann aber auf ein Kanonikat am Dom zu Köln providiert und hat offensichtlich auch dort residiert (Janssen-Lohmann, Weltklerus Sp. 1152; vgl. unten). Seit 1746 war er auch Dekan des Stiftes St. Cassius in Bonn aufgrund einer päpstlichen Provision (Höroidt, St. Cassius S. 218). 1768 gibt er an, in Koblenz gut Dienst tun zu können, da er nur an den drei jährlichen Generalkapiteln und an den hohen Festtagen in Bonn sein müsse (K Best. 1 C Nr. 19026). In St. Simeon war er als Offizial offensichtlich von der Residenz befreit. Als er diese Dispens auch nach der Abgabe dieses Amtes als Geheimer Rat beanspruchte, erhob das Kapitel von St. Simeon 1770 dagegen Einspruch. Der Erzbischof entgegnete aber, Radermacher sei wirklicher Geh. Rat „ob er gleich als Dompriester zu Cöllen residieret“ und

sei in St. Simeon von der Residenz frei zu halten. Das Kapitel antwortete sehr freimütig, der Erzbischof möge die Folgen solcher Ausnahmeregelungen für den Gottesdienst der Stifte bedenken. Es sei unbestritten, daß der Erzbischof *sacellani domini* in den Stiften bestellen könne für Personen in seinem Dienst. Das sei aber nicht der Fall bei Personen, die anderswo lebten, auch wenn sie den Titel eines Geh. Rates führten. Ein Erfolg blieb dem Kapitel aber versagt. Radermacher erschien auch weiterhin bis zu seinem Tod nicht zum Generalkapitel, geschweige denn in der übrigen Zeit des Jahres, sondern wurde jedesmal durch den Erzbischof freigestellt (KP 1767–1773: S. 91, 131, 177, 220 f., 224–226, 259, 297, 333). Radermacher war auch seit sicher 1760 Personatist in Ürzig (Hofkalender). Er gehört offensichtlich zu den im 18. Jahrhundert selteneren erzbischöflichen Beamten, die zielbewußte Pfründenkumulationen betrieben. Im Register der Alumnen des Germanicums sind seine Eltern Karl Josef Radermacher und Maria Katharina Rharen notiert.

Johann Franz von Wintersdorf, 1730–1754 Kanoniker. Eingeführt am 1. März 1730 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Matthias von Eyß aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Kapitularkanoniker seit 22. Juni 1739 (KP S. 1). Gestorben am 10. Januar 1754. Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Matthias N. A. von Seilern (KL).

Philipp Peter Schommartz aus Speyer, 1731–1735 Kanoniker. Eingeführt am 30. Mai 1731 auf das Kanonikat des verstorbenen Christian Kneipf aufgrund einer Nomination des Erzbischofs von Trier. Zur Zeit der Annahme Konrektor am Lambertinischen Seminar in Trier. Die Annahmeverhandlungen hatten sich lange hingezogen, weil dem Kapitel die vorgelegten Nachweise ehelicher Geburt von mütterlicher Seite nicht genügten (KP S. 83 f., 86, 97–99, 103, 119 f., 122–124). Er verzichtete Ende 1735 zugunsten seines Bruders Franz Georg (KL).

Johann Heinrich Theiß (*Theiß*), 1732–1753 Kanoniker. Eingeführt am 24. September 1732 auf das Kanonikat des verstorbenen Karl Balthasar Hermes aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Kapitularkanoniker seit 21. Juni 1740 mit Residenz-Dispens des Erzbischofs (KP S. 46). Gestorben am 18. Oktober 1753 in Mittelheim im Rheingau. Nachfolger im Kanonikat wurde Willibrord D. v. Coels (KL).

Wegen der Aufnahme von Theiß war zwischen dem Erzbischof und dem Kapitel seit dem 5. April 1732 verhandelt worden, doch geben die Einträge im Kapitelsprotokoll von St. Simeon kein klares Bild der Hintergründe (KP S. 177, 197, 206–208, 212, 217–219, 224). Sicher ist lediglich, daß Theiß vorher Offizial und Sechspräbendar in Speyer war. Das GLA Karlsruhe hat mit Schreiben vom 21. 8. 1795 folgendes mitgeteilt: „Theiß muß schon 1718 als Sechspräbendar, Offizial und Geistlicher Rat in Speyer tätig gewesen sein;

wann er seine Pfründe und seine Ämter angetreten hat, konnte nicht festgestellt werden. Anscheinend war er häufig im Auftrage des Bischofs unterwegs, was zu vielen Beanstandungen geführt hat. Man warf ihm seine fehlende Präsenz und Abwesenheit im Chor vor und behauptete, seine Reisen seien ein Vorwand und er mische sich in Dinge, die ihn nichts angingen, ein. Die latenten Spannungen kamen im August 1731 zum Ausbruch, als in Speyer eine handgreifliche Auseinandersetzung zwischen Theiß und seiner Haushälterin zu einem Skandal führte, der in der teilweise lutherischen Stadt großes Aufsehen erregte. Die Untersuchungen der Sache wurden auch dem abwesenden Bischof mitgeteilt, der sich einschaltete und dabei zugleich seine Streitpunkte mit dem Domkapitel ins Spiel brachte. Theiß wurde im Oktober 1731 vor den Geistlichen Rat in Speyer zitiert und von seinem Offizialats- und Siegelamt bzw. der Geistlichen-Rat-Stelle suspendiert, worüber es erneut zu Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Domkapitel kam. Das Domkapitel gestattete Theiß im November 1731 eine Reise nach Winckel im Rheingau (vielleicht Winkel bei Rüdesheim), damit er dort seiner kranken Mutter bei der Weinernte helfe. Theiß meldete ihren Tod am 7. November 1731, reiste erneut in seine Heimat und kehrte trotz mehrfacher Ladung nicht wieder nach Speyer zurück, wo ein Inquisitionsverfahren des Domkapitels anberaumt wurde. Auch vor dem Geistlichen Rat in Bruchsal erschien er nicht, da er seine Arrestierung befürchtete; er lebte in Mainz, wo er sich krank stellte, und im Dezember 1731 in Trier, wo ihm offenbar am kurfürstlichen Hofe geraten wurde, nicht nach Speyer zurückzukehren. Im November 1731 wurde er vom Domkapitel Speyer vom Chor suspendiert und seiner Einkünfte beraubt; im Mai 1732 beantragte er von Mainz aus einen Pfründentausch. Die Klagesache wird von da an sehr kompliziert, da Bischof und Domkapitel seine Weinvorräte in Speyer wegen seiner Schulden arrestieren ließen, mehrere Schuldner gegen ihn klagten, während er selbst die Ausfolgung seiner Pfründeinkünfte verlangte und gleichzeitig auf dem Recht des Pfründentausches bestand. Vor dem Mainzer Geistlichen Gericht erhielt er gegen das Domkapitel Recht, das bei der Kurie Berufung einlegen wollte. Wie die Sache weiter ging, konnte nicht verfolgt werden, doch ist sicher anzunehmen, daß das Trierer Kanonikat ein Ersatz für die verlorene Speyerer Pfründe war.“ Was die Verbindung zwischen Speyer und Trier betrifft, so ergibt sich diese zwanglos daraus, daß die bischöflichen Stühle von Speyer und Trier von zwei Schönborn-Bischöfen besetzt waren, doch bedürfte es zur Klärung der Hintergründe dieser deutlichen Unterstützung des Theiß durch die beiden Bischöfe einer eingehenden Untersuchung. – Johann Heinrich Theiß war seit 1732 auch Propst von St. Martin in Oberwesel (vgl. Pauly, GS Oberwesel S. 490 f.) und teilte am 12. September 1736 dem Kapitel von St. Simeon mit, er habe auch eine Kapitularstelle in St. Mauritius in Mainz

erhalten (KP S. 412). Beim Tod war er auch Apostolischer Protonotar und Geistl. Rat des Pfalzgrafen (StadtA Trier Hs. 1795/931 Bl. 13v).

Wilhelm Benedikt (Ignatius Nepomuk) von Deel, 1735–1747 Kanoniker. Eingeführt am 11. Juli 1735 aufgrund einer päpstlichen Provision auf das Kanonikat des Heinrich Frisenecker. Sohn des Nikolaus von Deel, Assessor am Reichskammergericht in Wetzlar (KP S. 330). Am 26. September 1745 erhält er die durch den Tod des Kantors Schergen frei gewordene Stelle eines Kapitularkanonikers (KP S. 375), tauscht aber bereits am 20. Juni 1747 mit Peter Joseph Anethan gegen ein Kanonikat im Stift Mayen (KP S. 439, 441; KL). Ob er später nach Prüm ging, muß vorerst offen bleiben; jedenfalls wird ein Kanoniker *de Deel* dieses Stiftes am 5. Mai 1760 als tot bezeichnet (K Best. 1 C Nr. 74 Bl. 118).

Tonsur am 17. Dezember 1734, Niedere Weihen am 20. September 1743, Subdiakonat – erstaunlicherweise im Weihetitel *ad congruam* in Butzweiler – am 21. März 1744, Diakonat am 11. Juni 1745 und Priesterweihe am 25. September 1747 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Gaudentius Hermann Franz Zombroock (*zum Bruch*), 1735–1744 Kanoniker. Eingeführt am 26. September 1735. Erwerb der Pfründe durch Verzicht seines Onkels Theoderich Gaudentius Anton Zombroock mit päpstlicher Provision vom 31. März 1735, die am 25. September 1735 im Kapitel verlesen wurde (K Best. 215 Nr. 1008 und 1009; KP S. 362). Er starb vor dem 20. Juni 1744. Sein Kanonikat erhielt Karl Theodor von Steinhausen.

Franz Georg Schommartz, 1735–1744 Kanoniker. Eingeführt am 3. Dezember 1735 (durch den Vikar Dalstein als Prokurator) auf das Kanonikat seines zu seinen Gunsten verzichtenden Bruders Philipp Peter (KP S. 369–372). Am 12. Dezember 1737 ist er als *Spirensis* in Seminar St. Carolus in Heidelberg bezeugt und wird dort an der Universität am 8. Januar 1738 als Kanoniker von St. Simeon und *studiosus logicus* zum Beginn seines Bienniums eingeschrieben (Toepke, Heidelberg 4 S. 98 und 100). Extrakapitular seit 1741. Im Juni 1743 sollte er mit dem Kanoniker des Stiftes St. Georg in Limburg/Lahn Wilhelm Schaaf tauschen, was auch am 21. Juni 1743 durch einen Vertreter im Kapitel angenommen wurde, doch muß Schommartz zwischenzeitlich gestorben sein. Es heißt am 8. August 1743 ausdrücklich im Kapitel, der Tausch sei *bona fide* erfolgt, dennoch aber nicht rechtswirksam (KP S. 153 f., 159–161, 167 f., 170, 172, 174 f.). Nachfolger in der Pfründe wurde Lothar Friedrich Josef Reuland, der am 12. März 1744 eingeführt wurde (KL, KP S. 187).

Philipp de Marchand. Beworben hatte sich um die Pfründe nach dem Tod von Schommartz auch ein Philipp de Marchand, der eine erste Bitte des Erzbischofs vorlegen konnte (KP S. 170, 172, 174). Er mußte vor dem kaiser-

lichen Precisten zurücktreten. Marchand versuchte noch einmal im April 1746 eine Pfründe nach dem Tod Schergens zu erhalten, mußte hier aber vor dem im Turnus nominierten Mees zurücktreten. Er wird hier als Neffe des Johann Heinrich von Anethan bezeichnet (KP S. 299, 304, 306, 335). Danach ist er nicht mehr bezeugt.

Johann Philipp von Walderdorff, 1736–1764 Propst. Vgl. § 30.

Wilhelm Alexander Nikolaus Sonnier, 1737–1774 Kanoniker. Seit 1756 Scholaster. Vgl. § 32.

Franz von Pidoll, 1739–1786 Kanoniker. Seit 1768 Kustos. Vgl. § 33.

Johann Matthias Anton Coenen, 1740–1744 Kanoniker. Eingeführt am 4. Mai 1740 auf das Kanonikat des Johann Christoph Brixius aufgrund von *preces* des Erzbischofs von Trier, die bereits am 3. Juni 1733 vorgelegt worden war (KP S. 241). Er verzichtet 1744 zugunsten des Konrad Sebastian Severini (KL). Ein J. M. Coenen aus Zell empfängt am 25. Januar 1728 die Tonsur (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Lothar Friedrich Josef Reuland, 1744–1768 Kanoniker. Eingeführt am 12. März 1744 auf das Kanonikat des verstorbenen Franz Georg Schommartz aufgrund einer – am 4. April 1743 im Kapitel vorgelegten (KP S. 145 f.) – Ersten Bitte Kaiser Karls VII. vom 11. Februar 1743 (KL; KP S. 187; HHStA Wien, *Primariae preces*, Akten K 16 und Protokollband; Heyen, Erste Bitten S. 187). Seit 1740 Kanoniker von St. Paulin vor Trier (Heyen, GS St. Paulin S. 752). Dr. iur. utr., päpstlicher Protonotar, seit 1761 Assessor an der juristischen Fakultät der Universität Trier (Hofkalender). Gestorben am 2. August 1768 (KL).

Getauft am 3. November 1727 in St. Gangolf in Trier. Empfang der Weihen: Niedere Weihen am 5. April und Subdiakonats (Weihetitel: Kanonikat in St. Paulin) am 31. Mai 1749, Diakonats am 21. Februar und Priesterweihe am 7. August 1750 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Konrad Sebastian Anton Xaver Serverini, 1744–1781 Kanoniker. Eingeführt am 12. März 1744 auf das Kanonikat des zu seinen Gunsten verzichtenden Johann Matthias Coenen (KL, KP S. 188). Sein Antrag auf Zulassung zur *residentia minor* wurde im Generalkapitel vom 21. Juni 1748 abgelehnt, weil er die Niederen Weihen nicht empfangen habe (KP S. 55). Aus unbekanntem Gründen wurde er im April 1759 auf die Festung Ehrenbreitstein verbracht (KP S. 196) und im Mai wird verfügt, daß die Nähr- und Verwehrkosten aus den Pfründeneinkünften zu bezahlen seien (KP S. 202). Sein Antrag, Präsenzgelder für die Zeit des Aufenthaltes in Ehrenbreitstein zu erhalten, wird abgelehnt mit der Begründung, er sei Gefangener des Erzbischofs (30. Mai 1759; KP S. 202 f.). Im Generalkapitel von 1761 wird beschlossen,

die Einkünfte Severinis für den Neubau der Pfarrkirche Nalbach zu verwenden (KP S. 347). Gestorben am 22. März 1781. Nachfolger im Kanonikat wurde Franz Anton Haupts.

Empfang der Weihen: Niedere Weihen am 22. März 1749, Subdiakonats am 10. April, Diakonats am 5. Juni 1751, Priesterweihe am 18. Juni 1752 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Severini hatte 1770 die Absicht, mit dem Sechspräbendar am Speyerer Dom Johann Anton Lauter zu tauschen (erzbischöfliche Genehmigung K Best. 1 C Nr. 19028), doch wurde dieser Plan aus unbekanntem Gründen offenbar nicht ausgeführt.

Karl Theodor Anton von Steinhausen, 1744–1791 Kanoniker. Seit 1756 Kantor, seit 1774 Scholaster. Vgl. § 32.

Damian Hartard (von) Mees aus Tal-Ehrenbreitstein bzw. Koblenz. 1746–1752 Kanoniker. Eingeführt am 16. Mai 1746 auf das Kanonikat des verstorbenen Michael Schergen aufgrund einer Nomination des Damian Hartard Sohler im Turnus (so KL; KP S. 304–308, 313 f., 335, über den Gegenkandidat Philipp de Marchand vgl. oben). Er verzichtet 1752 zugunsten des Ernst A. J. Faber (KL). Angehörige der Familie Mees hatten im 18. Jahrhundert verschiedene Kanonikate im Stift St. Florin in Koblenz (vgl. Diederich, St. Florin).

Peter Joseph von Anethan, 1747–1785 Kanoniker. Stammt auch Cochem. Erwerb der Pfründe durch Tausch gegen ein Kanonikat im Stift Mayen von Wilhelm Benedikt von Deel, Einführung am 20. Juni 1747. 1751–1760 Präsenzmeister (KP S. 219 Wahl u. passim), 1761 bis 1767 Kellner, Fabrik- und Hospitalsmeister (Hofkalender und Rechnungen; Abgabe der Ämter wegen Krankheit am 22. Juni 1767: KP S. 93 f. In den folgenden Jahren viele Schwierigkeiten wegen der Vorlage der Schlußrechnung: KP passim). Gestorben am 29. April 1785. Nachfolger im Kanonikat Carl Caspar Vinzenz Eschermann (KL).

Johann Goswin Lintz, 1747–1750 Kanoniker. Eingeführt am 20. Dezember 1747 (durch den Prokurator Vikar Peter Heinrich Wittmann) auf das Kanonikat des verstorbenen Heinrich Zorn aufgrund einer Nomination des Erzbischofs (KP S. 29). Er verzichtet vor Juni 1750. Nachfolger in der Pfründe ist Clemens August von Merl (KL). Weihe zum Subdiakon am 22. Mai 1728 mit Weihetitel *ad mensam archiepiscopi* (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Georg Christoph Neller, 1748–1783 Kanoniker. Eingeführt am 28. Mai 1748 auf das Kanonikat des Johann Heiss aufgrund einer Nomination der Universität Trier (KP S. 45; Universitätspfründe). Er verzichtete 1781 auf die Pfründe, worauf am 19. April 1781 sein Neffe Georg Christoph Leuxner eingeführt wurde. Neller starb am 31. Oktober 1783 (KL). In St. Simeon war er 1761–1765 Stifts-Syndikus, 1761–1781 Bibliothekar (Hofkalender). Er

hat einen Teil des südlichen Kreuzganges zu einer Wohnung für sich ausgebaut (vgl. § 3, Abschn. A 5 a).

Geboren am 23. November 1709 in Aub bei Ochsenfurt als ältestes Kind des Georg Neller und der Apollonia geb. Schneider. Seit 1721 Studium am Gymnasium in Würzburg, 1725 Eintritt ins Priesterseminar, Studium an der Universität, namentlich bei dem episkopalistischen Kirchenrechtler Johann Kaspar Barthel. Am 19. Dezember 1733 empfing er die Priesterweihe und war zunächst Kaplan in Burggrumbach, seit Ende 1734 an der Dompfarrei in Würzburg. 1735 wurde er zum Erzieher des Grafen Eugen Erwein von Schönborn, einem Neffen des Würzburger Fürstbischofs Friedrich Karl, berufen. Bis 1748 blieb er im Dienst der Familie Schönborn, zuletzt als deren Archivar auf Schloß Heusenstamm. Lediglich 1741 war er kurze Zeit dem Gefolge des Nuntius Doria bei den Wahlverhandlungen in Frankfurt beigegeben, bei welcher Gelegenheit er den Trierer Weihbischof Hontheim und mit diesem die Gravamina der Deutschen Nation gegen die Kurie näher kennenlernte. Die Idee des „Febronius“ soll in den Frankfurter Tagen aufgenommen sein (Raab S. 191). Neller veröffentlichte 1745 anonym die episkopalistische und bald indizierte Schrift ‚Periculum juris publici ecclesiastici‘ (2. Auflage 1746 unter dem Titel ‚Principia juris ecclesiastici‘). Als dann mit dem Tod des Johann Heiss am 21. November 1747 in Trier der Lehrstuhl für Kirchenrecht frei wurde, bewarb sich Neller um diese Professur und konnte sich auch glänzend gegenüber sechs Mitbewerbern behaupten, obwohl die Jesuiten seine Rechtgläubigkeit in Zweifel zogen und eine Berufung zu hintertreiben suchten. Gewiß werden dabei auch seine langjährigen guten Beziehungen zur Familie des Trier Kurfürsten Franz Georg von Schönborn sowie Weihbischof und Prokanzler der Universität von Hontheim nicht ohne Bedeutung gewesen sein. Immerhin wird die Verzögerung seiner Annahme als Kanoniker in St. Simeon auf die Einwände der Jesuiten zurückgeführt. Mit der Berufung war Neller, der nur Bacc. theol. war, aufgegeben worden, binnen 6 Monaten den Doktorgrad zu erwerben; bereits am 19. Februar 1748 legte er seine Dissertation über das Patronatsrecht vor und wurde zum Dr. iur. utr. promoviert und in die Fakultät aufgenommen (1773 als Dr. iur. utr. und *ad doctoratus theologiae admissus* bezeichnet: K Best. 215 Nr. 1117). Mit dem Tod des Kurfürsten Franz Georg am 18. Januar 1756 verlor Neller einen wichtigen Gönner, zumal er mit dem neuen Kurfürsten Johann Philipp von Walderdorff bereits früher Differenzen gehabt hatte.

So verlor er seine Stelle als Assessor des Konsistoriums zu Trier und Leiter der Sydonalexamen, was durch die Ernennung zum wirklichen Geheimen Rat am 12. März 1756 (K Best. 1 C Nr. 11233) nicht kompensiert wurde. Der Versuch Hontheims, Neller beim Regierungsantritt des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus 1768 die Stelle am Konsistorium wieder zu beschaffen,

mißlang (K Best. 1 C Nr. 19589). Zu dieser Zeit war Neller schon in die Auseinandersetzungen über die 1763 unter dem Pseudonym Febronius erschienenen Schrift ‚De statu ecclesiae‘ verwickelt, wurde doch sofort und lange und von vielen vermutet, daß er der Autor sei. Die Frage ist trotz der Erklärung Hontheims nicht ganz geklärt, unterstellt doch die neuere Forschung zumindest einen hohen geistigen Anteil Nellers an dem von Hontheim geschriebenen oder doch abschließend redigierten Werk. Die Untersuchungen darüber stehen erst in den Anfängen, wobei auch Hontheims ‚Prodromus historiae Trevirensis‘ einzubeziehen wäre, zu dem Neller nachweislich Manuskriptteile beige-steuert hat, die von Hontheim lediglich noch überarbeitet worden sind (vgl. z. B. StadtBi Trier Hs. 1822/990). Neller ist als akademischer Lehrer – 1780 wechselte er von der Professur für Kanonisches Recht auf die für Staatsrecht –, 1782/83 noch Dekan der juristischen Fakultät, von den Zeitgenossen viel gerühmt worden. Seine zahlreichen (über 100), meist in Form von Doktor-Disputationen veröffentlichten Arbeiten beschäftigen sich nicht allein mit Fragen des Kirchenrechtes, wenn er auch als der bedeutendste Kanonist seiner Zeit bezeichnet wird, sondern auch mit Themen des Staatsrechtes, der Kirchengeschichte und der trierischen Landesgeschichte. Die Errichtung des Priesterseminars hat er 1773 im Auftrag des Erzbischofs durchgeführt und kann als der geistige Vater dieser Anstalt bezeichnet werden (Balthasar Fischer, Zu den Anfängen des Trierer Priesterseminars. ArchMittelrheinKG 24. 1972 S. 189–194). Neller wird auch als untadeliger Priester bezeichnet. Er starb am 31. Oktober 1783 und wurde in der St. Simeonskirche beerdigt (Inscription der Grabtafel und Translation vgl. § 3, Abschn. A 3 b).

Lit.: Georg Philipp Leuxner [Neffe Nellers], Einleitung S. IX–XVI zu Cl. G. Chr. Nelleri Opuscula omnia Bd 1, Aug. Trev. 1787. – Johann Friedrich von Schulte (ADB 23. 1886 S. 421–423, wichtig bes. wegen der Frühzeit Nellers und dessen Streitereien mit den Jesuiten). – Zenz, Univ. Trier S. 66–68. – Petrus Mühlentbrock, Georg Christoph Neller, der bedeutendste Kirchenrechtslehrer an der Universität Trier (Trier]B 1954 S. 13–18). – Heribert Raab, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. 1956 u. a. S. 96–116. – Ders., Georg Christoph Neller und Febronius (ArchMittelrheinKG 11. 1959 S. 185–206, mit Lit.). – Ders. (LThK 7. ²1962 Sp. 875). – Ein Verzeichnis der Werke erstellten schon bis 1823 der Trierer Domdekan Johann Wilhelm Joseph von Castello (StadtBi Trier Hs. 2029/667) und M. F. J. Müller (BistA Trier Abt. 95 Nr. 338 Bl. 149–168). Auf dieser Grundlage entstand das Werkverzeichnis (einschließlich der Dissertationen etc.) von Peter Frowein, Nelleriana. Zum Werk des Trierer Kanonisten Georg Christoph Neller (1709–1783) (Kurtrier]b 14. 1974 S. 88–129) sowie Ders., Analogia Ecclesiae cum Imperio Germanico. Zum Kirchenbild des Trierer Kanonisten G. Chr. Neller (AnnHistVNiederrhein 177. 1975 S. 103–116). – Bilder von Gelehrten. Ausstellung Trier 1997, Katalog S. 120 f. und Abb. VII. – Gunther Franz, Neller-Hontheim in Aufklärung und Tradition (Ausstellung Trier 1988, Katalog S. 101–127, zu Schriften). – Joseph Listl (LThK 7. ³1998 Sp. 723)

(„extremster Vertreter des Febronianismus und des reichskirchlichen Episkopalismus“). – Trauth, Universität Trier bes. S. 116–122 und Hinweise auf StadtBi Trier Hs. 1798/983 und 2207/1781 (Memoriale über sein Kanonikat in St. Simeon und seine Professur), 1826/947 a und 1826/947 b (Notizen zu einer Biographie), K Best. 1 C Nr. 12815, gedruckt Trauth, Universität Trier S. 358–61 (Autobiographische Aufzeichnung).

Johann Michael Josef Reuland, 1748–1790 Kanoniker. Eingeführt am 8. August 1748 auf das Kanonikat des verstorbenen Lothar Friedrich Nalbach aufgrund einer Nomination des Erzbischofs bzw. einer päpstlichen Provision vom 11. Juli mit Altersdispens, da er erst 12 Jahre alt war (KP S. 61, 70; KL und StadtA Trier Urk. W 29 und 30; Korrespondenz der kurfürstlichen Verwaltung wegen der Beschaffung der päpstlichen Dispens mit Francesco Fargna in Rom: K Best. 1 C Nr. 19024). Schon am Vortage hatte er aufgrund einer kaiserlichen Ersten Bitte ebenfalls als Nachfolger des Lothar Friedrich Nalbach ein Kanonikat im Stift St. Paulin vor Trier erhalten (Heyen, GS St. Paulin S. 753). Auf diese Pfründe verzichtete er noch als Extrakapitular vor dem 25. September 1760, da er *pro status sui clericalis decentia* nunmehr eine *sustentatio sufficiens* aus dem Kanonikat in St. Simeon beziehe (K Best. 1 C Nr. 74 Bl. 124). – Schon im September 1758 hatte er im Kapitel von St. Simeon um die Erlaubnis zum Empfang der Subdiakonatsweihe gebeten, doch war das Kapitel der Ansicht gewesen, es müsse erst ein ärztliches Gutachten zugezogen werden, da er notorisch von labiler Gesundheit und es daher fraglich sei, ob er den kanonischen Altardienst ausüben könne. Der Arzt stellte aber fest, *esse quidem morbo melancholico-phantastico*, was sich aber wieder auswachse, so daß man ihm deshalb die Weihen nicht versagen könne (KP S. 169 f.). Reuland starb am 16. Juni 1790. Nachfolger im Kanonikat wurde Karl Kaspar Nalbach (KL).

Getauft in St. Gangolf in Trier am 19. September 1737. Empfang der Weihen: Niedere Weihen am 7. Juni 1754, Subdiakonatsamt am 21. September, Diakonatsamt am 21. Dezember 1758, Priesterweihe am 31. Mai 1762 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Am 3. Dezember 1778 schenkt er *inter vivos* mit Nießbrauch auf Lebzeit den Augustiner-Eremiten in Trier seinen Chormantel (BistA Trier Abt. 71,2 Nr. 156). Die im 18. Jahrhundert durch mehrere Kanoniker in St. Simeon vertretene Trierer Patrizierfamilie Reuland ist verwandt mit den Nalbach und den Hontheim (und diese wieder mit den Anethan), so daß im Kapitel eine große Zahl näher verwandter Kanoniker gleichzeitig vertreten war.

(Johann) Peter Josef (Ignatius) von Hontheim, 1750–1802 Kanoniker. Seit 1774 Kantor, seit 1779 Dekan. Vgl. § 31.

Daniel Etscheidt aus Rheinbrohl, 1750–1782 Kanoniker. Eingeführt am 20. April 1750 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs auf das Kanoni-

kat des verstorbenen Philipp Christoph Rütth (KP S. 159). Kapitularkanoniker seit 21. Juni 1754 (KP S. 399). Gestorben am 14. Oktober 1782. Nachfolger im Kanonikat Ferdinand Wilhelm von Sachs (KL).

Dr. iur. utr. zur Zeit der Einführung, Tonsur und Niedere Weißen am 21. Dezember 1742, Subdiakonat mit Weihetitel *ad patrimonium* in Rheinbrohl am 19. Dezember 1743, Diakonat am 30. Mai 1744, Priesterweiße am 26. März 1746 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Siegler am Offizialat Trier (bestätigt 1768: K Best. 1 C Nr. 19589), Assessor am Konsistorium (1773: K Best. 215 Nr. 1117), Geistlicher Rat, *examinator synodalis*, Syndikus des erzstiftischen Klerus (Hofkalender). Stiftungen in St. Simeon (1776 für Chorknaben und Anniversar: K Best. 215 Nr. 1411) und beim Bürgerhospital in Trier (Trier-Kronik 8. 1823 S. 306).

Clemens August Maria von Merl, 1750–1764 Kanoniker. Eingeführt am 4. Juni 1750 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs nach dem Verzicht des Johann Goswin Lintz (KL). Kapitularkanoniker seit 21. Juni 1754 (KP S. 399). Empfang der Priesterweiße in Trier am 20. September 1755 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Schon am 10. September 1755 hatte er vom Kapitel die Erlaubnis erhalten, sein Studium fortzusetzen und währenddessen weiter als präsent zu gelten, war aber verpflichtet worden, jedes Semester ein Studienzeugnis vorzulegen (KP S. 29). Solche Zeugnisse der Universität Löwen wurden vorgelegt am 2. Juni und 22. Dezember 1756 sowie am 15. Juni 1757 (KP S. 78, 111, 121). Am 6. Juli 1757 wurde v. Merl zum Archivar gewählt (KP S. 218) und hat als solcher zahlreiche Titelverzeichnisse angelegt und die Neuaufstellung des Archivs wesentlich gefördert (KP passim genannt). Seit 1762 kurkölnischer Geistlicher Konferenzrat (Hofkalender). Im Februar 1764 tauscht er sein Kanonikat in St. Simeon an Johann Namur gegen ein *beneficium simplex* in Hemmersbach/Diözese Köln (KL und K Best. 1 C Nr. 74 Bl. 236 f.: Zustimmung des Erzbischofs von Trier). 1745–1786 auch Kanoniker von St. Cassius in Bonn (Höroltdt, St. Cassius S. 280).

Hermann (oder Bernhard?) Werner von Warnesius aus Paderborn, 1751–1759 Kanoniker. Eingeführt am 16. Dezember 1751 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Heinrich von Anethan aufgrund einer Ersten Bitte Kaiser Franz I. (Vorlage des Preces am 4. November 1750: KP S. 189; Meldung am 17. September 1751. Vorlage der Papiere am 11. Dezember: KP S. 228, 237, 239; KL). Die Preces waren zunächst zugunsten des Peter Josef von Hontheim ausgestellt worden, der aber am 2. April 1750 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs von Trier in St. Simeon aufgenommen wurde, die Preces also nicht benötigte. Daraufhin wurden diese am 7. August 1750 umgeschrieben auf Warnesius, für den sein Vater, der kurkölnische Geheime Rat Peter Ignaz von Warnesius, um die Preces gebeten hatte (HHStA Wien,

Primariae Preces, Akten K 19 und Protokollband. Heyen, Erste Bitten S. 187). Die kaiserlichen Bitten wurden am 4. November 1750 in St. Simeon vorgelegt (Inventar FWGTrier S. 217 Nr. 273). Warnesius verzichtete 1759 *via Romana* zugunsten des Johann Adam Gallo (KL. Dort sind als Vornamen Bernhard Werner angegeben, während die urkundlichen Nachweise übereinstimmend Hermann Werner haben). Die Niederen Weihen empfing Warnesius am 21. Juni 1757 in Trier (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Ernst Anton Josef Faber aus Tal-Ehrenbreitstein, 1752–1760 Kanoniker. Eingeführt am 25. September 1752, nachdem Damian Hartard Mees auf seine Pfründe verzichtet hatte (KP S. 287). Er selbst verzichtet 1760 zugunsten seines Bruders Damian Hartard (KL). Tonsur am 22. Februar 1749; weitere Weihen nicht bezeugt (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Willibrord Damian von Coels aus Trier, 1753–1785 Kanoniker. Eingeführt am 7. November 1753 aufgrund einer Nomination des Gabriel Ignaz Clemens im Turnus vom 24. Oktober 1753 (KP S. 357) auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Heinrich Theiß (KL). Im August 1759 durfte er als Extrakapitular mit Genehmigung des Kapitels wegen der geschwächten Gesundheit seiner Mutter außerhalb der Immunität im väterlichen Haus wohnen (KP S. 221). Kapitularkanoniker seit 1769 (Hofkalender), seit 21. Juni 1774 bis 1780 Kellner, Hospitals- und Fabrikmeister (KP S. 379 und Hofkalender). Er starb am 30. Juni 1785 in Fell; sein Kanonikat erhielt Franz Ludwig Reuland (KL).

Getauft in St. Laurentius in Trier am 24. Juli 1739; Tonsur am 18. September 1750, Subdiakonat mit Weihetitel *patrimonium* in Kasel am 20. September 1760, Diakonat am 16. Mai 1761 und Priesterweihe am 18. September 1762 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Johann Jakob von Hontheim aus Trier, 1754–1764 Kanoniker. Eingeführt am 2. Januar 1754 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Theodor Rüth aufgrund einer Nomination seines Onkels, des Dekans Johann Nikolaus von Hontheim, im Turnus mit päpstlicher Dispens davon, daß er noch 14 Monate zu jung war (KP S. 357 f., 367 f.). Er verzichtet 1764 zugunsten seines Bruders Johann Chrysostomus (KL). Tonsur am 22. Oktober 1753, Niedere Weihen am 17. Juni 1759 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Für die Familiengeschichte der v. Hontheim wertvoller Ahnennachweis in K Best. 700,30 Nr. 63.

Johann Matthias Nepomuk Anton von Seilern (*Seylern*) aus Tal-Ehrenbreitstein, 1754–1780 Kanoniker. Eingeführt am 6. April 1754 mit päpstlichem Alters-Indult auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Franz von Wintersdorf aufgrund einer Nomination des Erzbischofs (KP S. 383, 385). Er verzichtet im Mai 1780. Nachfolger in der Pfründe wurde Franz Josef von Mariot (KL; im Hofkalender bis 1782 genannt).

Nikolaus Nalbach aus Luxemburg, 1756–1802 Kanoniker. Seit 1792 Scholaster. Vgl. § 32.

Arnold Peter Balthasar Lorenz Preinl (*Prendel*), 1756–1783 Kanoniker. Eingeführt am 4. November 1756 auf das Kanonikat des verstorbenen Karl Kaspar Nalbach aufgrund einer Nomination des Erzbischofs (vgl. oben Nikolaus Nalbach. Das Nominationsrecht des Erzbischofs war delegiert auf den Dompropst von Hoensbroeck: KP S. 59 f.). Kapitularkanoniker seit 1770 (Hofkalender). Gestorben am 9. Oktober 1783. Nachfolger im Kanonikat wurde Franz Josef A. G. v. Coels (KL).

Gebürtig aus Trier, getauft am 8. Januar 1743 Trier-St. Laurentius. Weihen: Tonsur am 14. März 1756, Niedere Weihen am 30. Mai 1760, Subdiakonat am 24. September 1763; Diakonat am 22. Dezember 1764, Priesterweihe am 22. Februar 1766 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Johann Adam Gallo, 1759–1771 Kanoniker. Eingeführt am 13. August 1759 auf die Pfründe des zu seinen Gunsten *via romana* verzichtenden B. W. Warnesius (KP S. 204 f., 220 f.). Kölner Kleriker. Am 13. Februar 1769 als *minor residens* zur Beerdigung seines Vaters nach Köln beurlaubt (KP S. 164 f.). Starb als Extrakapitular am 31. Januar 1771. Nachfolger im Kanonikat war Nikolaus Josef Baur (KL).

Damian Hartard Faber aus Tal-Ehrenbreitstein, 1760–1802 Kanoniker. Seit 1788 Kustos. Vgl. § 33.

Johann Chrysostomus Nikolaus von Hontheim 1764–1802 Kanoniker. Seit 1780 Kantor. Vgl. § 34.

Johann Namur aus Bastogne, 1764–1791 Kanoniker. Eingeführt am 2. April 1764, indem er die Pfründe gegen ein *beneficium simplex* in Hemmersbach/Diözese Köln mit Clemens August M. v. Merl eingetauscht hatte (KP S. 475, 479). Die Einführung war bereits am 22. März beantragt, zunächst aber zurückgestellt worden, weil die vorgelegten Abstammungszeugnisse unzureichend beglaubigt waren. Kleriker der Diözese Lüttich. Bereits im Generalkapitel vom 20. Juni 1764 als Kapitularkanoniker angenommen (KP S. 491 f.). 1766 wegen unzureichenden Gesangs im Generalkapitel ermahnt (KP S. 50). 1768 Erwerb eines Allods des Stiftes (K Best. 215 Nr. 1614). Gestorben am 9. Dezember 1791. Nachfolger im Kanonikat wurde Karl Josef Eichhorn (KL).

Philipp Franz Wilderich Nepomuk von Walderdorff, 1764–1802 Kanoniker und Propst. Vgl. § 30.

Thomas Landi, 1766 Kanonikatsbewerber. Priester, erbat ohne Erfolg eine kaiserliche Erste Bitte (HHStA Wien, Primariae preces, Protokollbände Josefs II., Supplik 337).

Mauritius von Sebottendorf, 1766 Kanonikatsbewerber. Supplik der Witwe Freifrau von S. an Kaiser Josef II. um eine Erste Bitte zugunsten ihres

Sohnes Mauritius, Alumne am Ferdinandeum in Olmütz, auf ein Kanonikat in St. Gereon in Köln, St. Simeon, St. German oder St. Mauritius in Speyer oder St. Marien in Worms. Der Antrag blieb unberücksichtigt (HHStA Wien, *Primariae preces*, Protokollbände Josefs II.).

Josef Sander, 1766 Kanonikatsbewerber. Er habe schon eine geraume Zeit als Instructor am Collegium Theresianum mit der Unterweisung der jungen „Cavaliers“ großen Fleiß angewendet und bittet daher um eine Erste Bitte auf ein Kanonikat in St. Florin oder St. Kastor in Koblenz, St. Paulin oder St. Simeon in Trier, Limburg oder Dietkirchen. Ohne Erfolg (HHStA Wien, *Primariae preces*, Protokollbände Josefs II.).

Damian (Heinrich) Laurentius (Lorenz) von Hontheim, 1768–1802 Kanoniker. Eingeführt am 8. Juni 1768 auf das Kanonikat des verstorbenen Gabriel Ignatius Clemens aufgrund einer Ersten Bitte Kaiser Josefs II. vom 16. August 1766. Um die Erste Bitte hatte der Onkel Damians, Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim, gebeten und in der Supplik an seine „anfänglich als Geheimer Rat bei der Wahl Kaiser Franz geleistete und nun als Weihbischof im Herzogtum Luxemburg leistende Dienste“ erinnert (HHStA Wien, *Primariae preces*, Protokollband; vgl. Heyen, Erste Bitten S. 187). Wegen des noch jugendlichen Alters hatte Damian eine päpstliche Dispens vom 17. Mai 1768 vorgelegt. Auf das Kanonikat hatte der Erzbischof bereits den Daniel Stetter nominiert, der auch am 2. Mai angenommen worden war, vor dem kaiserlichen Precisten aber zurücktreten mußte (KL; vgl. Stetter). Kapitularkanoniker seit 1782 (Hofkalender).

Getauft am 10. August 1760 in Trier-St. Laurentius als Sohn des Hof- und Geheimrates Franz Ludwig von Hontheim und der Luise Josepha Marchand. 1779/80 stud. theol. in Trier (Trier, Bibl. Priestersem. Hs. 188 S. 256 f.). Tonsur am 18. Mai 1768, Subdiakonat am 9. Juni und Diakonat am 17. Juni 1781, Priesterweihe am 27. September 1783 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Gestorben am 7. März 1840 (Handakte über den Erwerb des Kanonikates 1768 K Best. 700,30 [= Nachlaß L. v. Eltester] Nr. 65, Nachlaßregelung ebenda Nr. 104).

Peter Daniel Stetter, 1768/1770–1802 Kanoniker. Eingeführt am 23. September 1768 auf das Kanonikat des verstorbenen Lothar F. J. Reuland aufgrund einer Ersten Bitte des Erzbischofs. Er hatte diese Provision schon im Mai/Juni für das durch den Tod des Gabriel J. Clemens frei gewordene Kanonikat vorgelegt, aber vor dem kaiserlichen Precisten Damian L. v. Hontheim zurücktreten müssen. Das Besetzungsrecht an dieser Reuland-Pfründe beanspruchte nun das Kapitel zugunsten des Turnus (vgl. unten Nikolaus Josef Bauer), doch konnte sich 1770 der Kandidat des Erzbischofs durchsetzen (KL und KP S. 116–119, 126–129, 142–156. Prozeß mit N. J. Bauer, Gutachten der Universität Fulda von 1770: K Best. 1 C Nr. 19689).

Geboren am 27. Februar 1740 in Trier. Empfang der Tonsur und der Niederen Weihen am 17. September 1762, des Subdiakonats (mit Weihetitel Frühmesserei in Valwig) am 7. April 1764, des Diakonats am 16. Juni 1764 und der Priesterweihe am 6. April 1765. Gestorben am 17. Januar 1815 (BistA Trier, Weiheprotokolle, und Thomas, Weltklerus S. 337).

Nikolaus Josef Bauer (auch *Baur*), 1771–1774 Kanoniker. Er sollte bereits 1768 aufgrund einer Nomination seines Bruders Heinrich Christian Adam Bauer im Turnus ein Kanonikat erhalten (vgl. Damian von Hontheim und Peter Stetter), hatte aber zurücktreten müssen, so daß er erst das durch den Tod des Johann Adam Gallo freiwerdende Kanonikat, nun aufgrund einer Nomination des Erzbischofs, erhielt und am 28. Februar 1771 eingeführt wurde. Er verzichtete bereits 1774 als Extrakapitular und wurde Domvikar in Mainz (K Best. 1 C Nr. 19028 Stück 4). Nachfolger im Kanonikat wurde Friedrich Christian Knodt (KL).

Johann Philipp Valentin Konrad Xaver Karl (von) Reibelt, 1773–1780 Kanoniker. Eingeführt am 17. November 1773 auf das Kanonikat des verstorbenen Kaspar Anton Radermacher aufgrund einer Nomination des Erzbischofs vom 24. August 1773 (K Best. 1 C Nr. 19028; KL und KP S. 346). Würzburger Kleriker (Priesterweihe 8. September 1778), Dr. theol., 1777 an der Universität Fulda. In St. Simeon nur Extrakapitular; 1780 Verzicht auf diese Pfründe. Nachfolger im Kanonikat wurde Johann Wilhelm Sartorius (KL).

Geboren am 10. Februar 1752 in Pruntrut/Porrentruy (Schweiz, Kanton Bern) als Sohn des Fürstl. Fuldaischen und Würzburgischen, auch Fürstl. Basler Hofrates Johann Adam Joseph Reibelt und dessen Ehefrau, der Tochter des Fuldaer Geheimrates Johann Anton von Röthlein. 1770/71 studierte er kanonisches Recht im Stift Haug in Würzburg, 1772/73 allgemeines Kirchenrecht an der Universität Fulda und 1774/75 Dogmatik sowie spekulative Theologie an der Universität Würzburg. In Fulda wurde er am 13. September 1775 zum Dr. theol. promoviert. Aufgrund einer päpstlichen Provision wurde er am 2. März 1776 in das Domkapitel Basel (Residenz Arlesheim) aufgenommen und erhielt nach den üblichen drei Karenzjahren am 2. März 1779 eine Pfründe als Kapitular. Nach der Aufgabe der Residenz in Arlesheim im Herbst 1792 ging auch Reibelt nach Freiburg. Dort gab er hohe finanzielle Beiträge für die von seinem Freund Heinrich Sautier SJ in den Jahren 1800 und 1801 eingerichteten Anstalten zur Ausbildung etc. bedürftiger Bürgerkinder und Knaben, der nach ihm mitbenannten, noch bestehenden ‚Sautier-Reibelt-Merian-Stiftung‘ in Freiburg. 1804 wurde er Ehrenbürger der Stadt Freiburg, im neu gegründeten Erzbistum Freiburg Ehrendomkapitular und Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen. Reibelt starb auf seinem Landgut

Eibelstadt am 16. Juni 1835. Vgl. Franz-Josef Gemmert, *Das Basler Domkapitel in Freiburg* (Schau ins Land 84/85. 1966/67 S. 150–154 mit Bild); freundl. Nachweis von Brigitte Degler-Spengler. Die spezifizierten Nachweise über das Studium und die Aufnahme in Basel verdanke ich – nach Quellen des GLA Karlsruhe – Frau Chatherine Bosshart-Pfluger. Die Beziehung zu Trier geht sicher über Neller. Die Identität ergibt sich aus den Angaben im kurtrierischen Hofkalender seit 1777.

Friedrich Christian Knodt, 1774–(1802) Kanoniker. Eingeführt am 30. März 1774 aufgrund einer Nomination des Erzbischofs nach dem Verzicht des Nikolaus Josef Baur (KL, KP S. 358 f. und K Best. 1 C Nr. 19028). Bis 1784 Extrakapitular, seit 1784 Kapitularkanoniker (Hofkalender).

Getauft in Trier-St. Laurentius am 23. Juni 1758 als Sohn des Dr. iur. Heinrich Franz Xaver Knodt und der Maria Barbara Carove. 1777/80 stud. theol. Trier (Trier, Bibl. Priestersem. Hs. 188 S. 250, 257). Tonsur am 22. Februar 1771, Niedere Weißen am 23. Mai 1777, Subdiakonat am 18. September 1779, Diakonat am 11. März 1780 und Priesterweihe am 16. März 1782. Gestorben am 22. Juni 1810 (BistA Trier, Weiheprotokolle, und Thomas, *Weltklerus* S. 186).

Johann Jakob Pierson, 1774–1776 Kanoniker. Eingeführt am 8. Juni 1774 als Extrakapitular von St. Paulin auf das Kanonikat des verstorbenen Wilhelm A. N. Sonnier aufgrund einer Nomination des Dekans, Weihbischof von Hontheim, im Turnus. Vor Dezember 1776 verzichtet er auf die Pfründe zugunsten des Franz Ludwig von Hontheim und tritt ein Kanonikat in St. Paulin an (KL). Schon 1760 war er Sekretär des Weihbischofs von Hontheim und hatte wohl auch durch dessen Vermittlung die Vikarie des Altars der Zehntausend Märtyrer in St. Simeon erhalten (Hofkalender). Geboren 1726, gestorben 1810. Weitere biographische Angaben vgl. Heyen, *GS St. Paulin* S. 762 f.

Johann Michael Josef von Pidoll, 1775–1791 Kanoniker. Aufgrund einer Nomination seines Bruders Franz von Pidoll im Turnus wurde er am 22. Februar 1775 eingeführt (KP S. 401–404) und trat am 21. Juni 1784 sein Kanonikat an (in St. Paulin hatte man das Generalkapitel zwei Stunden früher begonnen, um dem Dekan die Möglichkeit zu geben, zum Pfründenantritt rechtzeitig in St. Simeon sein zu können: KP St. Paulin), gab es aber im Februar 1791 im Tausch an Christian Kohl ab (KL).

Geboren 1734, Kanoniker von St. Paulin vor Trier 1775, Dekan 1770, Weihbischof 1794, gestorben 1819 als Bischof von Le Mans. Weitere biographische Angaben vgl. Heyen, *GS St. Paulin* S. 643 f.; Seibrich, *Weihbischöfe* S. 158–164.

Franz Ludwig Albert Hubert von Hontheim aus Trier, 1776–1802 Kanoniker. Eingeführt am 4. Dezember 1776 auf das Kanonikat des Jakob Pier-son mit Dispens des Erzbischofs wegen noch jugendlichen Alters (KL).

Getauft am 20. Juni 1768 in Trier. Tonsur am 30. August 1776, Niedere Weißen am 31. März 1786. 1784 Bacc. art. lib. der Universität Trier, 1785 Mag.; 1806 wohnhaft in Koblenz (BistA Trier, Weiheprotokolle, und Thomas, Weltklerus S. 401). 1810/1812 Verhandlungen wegen einer Pension als ehemaliger Extrakapitular (K Best. 276 Nr. 2683).

Johann Wilhelm Georg Valentin Aloys Sartorius, 1780–1795 Kanoniker. Eingeführt am 15. April 1780 durch seinen Prokurator Georg Christoph Neller auf das Kanonikat des Philipp Valentin Reibelt aufgrund einer Nomination des Erzbischofs. Kleriker der Diözese Würzburg (KL), empfing die Priesterweihe in Trier am 29. Mai 1790 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1794 *ad doctoratum iur. utr. admissus* (Hofkalender). Gestorben am 26. April 1795 (KL).

Franz Josef Ferdinand von Marioth aus Mannheim, 1780–1802 Kanoniker. Eingeführt am 24. Mai 1780 mit päpstlicher Provision auf das Kanonikat des resignierenden Johann von Seilern (KL). Im Hofkalender 1783–1794 als Extrakapitular bezeugt.

Georg Philipp Christoph Leuxner aus Aub in Franken, 1781–1802 Kanoniker. Eingeführt am 19. April 1781 auf das Kanonikat seines Onkels Georg Christoph Neller, nachdem dieser verzichtet hatte, aufgrund einer Nomination der Universität Trier (KJ.). Seit 1786 Kapitelssekretär und Bibliothekar (Hofkalender).

Leuxner wurde am 7. Oktober 1747 als Sohn des Baders Friedrich und dessen Ehefrau Anna Barbara (einer Schwester von Georg Christoph Neller) in Aub südlich von Ochsenfurt geboren und kam schon in jungen Jahren nach Trier zu seinem Onkel Neller. Ersten Schulunterricht erhielt er in St. Simeon und besuchte das Gymnasium der Jesuiten und danach die Universität. Hier erwarb er 1764 den Grad eines Bacc., 1765 den eines Mag. lit. art. Danach studierte er sechs Jahre Jura in Trier und anschließend in Nancy (Theologie; 5. Februar 1773 Bacc. biblicus) und Löwen (Jura). Am 12. Juni 1773 in Trier Promotion zum Dr. iur, danach Studien in Wetzlar, Gießen, Marburg und Göttingen. In Trier am 7. November 1773 Tonsur und Niedere Weißen, am 18. Dezember 1773 Subdiakonats (Weihetitel *ad mensam archiepiscopi*), am 26. Februar 1774 Diakonats und am 2. April 1774 Priesterweihe (BistA Trier, Weiheprotokolle). Subregens im Lambertinischen Seminar und bald danach Professor für Kirchenrecht im Clementinischen Priesterseminar, seit 1779 an der theologischen Fakultät der Universität. 1780 als Nachfolger Nellers Professor an der juristischen Fakultät. Geistlicher Rat am General-

vikariat, 1784 Synodenexaminator. Leuxner erbte von seinem Onkel Neller dessen Bibliothek. Bei der Auflösung des St. Simeonstiftes 1802 wurde er mit Reisegeld von 150 Franken ins Rechtsrheinische abgeschoben, weil er nicht auf dem linken Rheinufer geboren war. Er ging auf den Hof des St. Simeonstiftes in Hönningen, wo er 1810 noch lebte, beschäftigt „mit beständigem Studieren, Messe lesen und Communion austeilten“. Vgl. Thomas (Hrsg.), Hommer S. 368 Anm. 90 und Verwaltung S. 212 Anm. 11; Reichert, Seminarreform S. 181 f.

Schriften: Dissertation De plebium archipresbyteris in communi. Trier 1771 (BistA Trier 66 Nr. 62). – Positiones ex omnigeno iure. Trier 1782. – Positiones pro tentativis prima et secunda in ordine ad subeundum examen pro gradu iuridico clementissime praescriptis. Trier 1782. – Positiones pro tentativa secunda. Trier 1783. – Tentativa prima. Trier 1783. – Clarissimi G. Chr. Neller ... opuscula omnia iuris ecclesiastici ... ante seorsim impressa, nunc collecta edit ... Georgius Philipp. Christoph. Leuxner. Trier 1787–1788 (vgl. Reichert a. a. O.).

Franz Anton Haubs (*Haupts*) aus Lieser, 1781–1802 Kanoniker. Eingeführt am 2. Mai 1781 auf das Kanonikat des verstorbenen Konrad Severini (KL), seit 1786 Kapitularkanoniker (Hofkalender).

Geboren am 23. März 1745 in Lieser a. d. Mosel. Seit dem 11. Lebensjahr zum Studium in Trier, 1762 Bacc., 1763 Mag. art. lib., theologisches Studium, Kirchenrecht. 25. März 1769 Priesterweihe (Tonsur und Niedere Weihen 18. September 1767, Subdiakonat mit Weihetitel einer *portio congrua* in Lieser 24. September und Diakonat 17. Dezember 1768: BistA Trier, Weiheprotokolle). Lehrer am Gymnasium in Trier, 1773 Präbendat am Nikolaushospital in Kues und Administrator in Monzelfeld. 1776–1780 Professor für Logik, Metaphysik, Ethik und Naturrecht an der Universität Trier, danach für Kirchenrecht, seit 1784 für Kirchengeschichte. Mitglied der neuen Schulkommision. Am 5. Dezember 1783 zum Assessor am Generalvikariat Trier und am 12. Dezember 1783 zum Fiskal in Trier ernannt (K Best. 1 C Nr. 11235). Erst am 18. September 1788 unter Befreiung von den üblichen Prüfungen zum Dr. theol. promoviert. 1788 Syndikus der geistlichen Landstände. 1790 Ausscheiden aus der Lehrtätigkeit (auf eigenen Antrag oder auf Druck der Aufklärungsgegner?). Lebte anscheinend im Priesterseminar (und nicht in einer Kanonikerkurie), das er 1799 verlassen mußte und bei den Engelbrüdern eine Unterkunft fand. Nach der Aufhebung des Stiftes 1803 Pfarrer in Niederemmel, 1809 Frühmesser in Minheim, gestorben am 19. Januar 1826 (vgl. Reichert, Seminarreform S. 180 f.; Zenz, Univ. S. 190; ADB 11. 1880 S. 43; Thomas, Weltklerus S. 144 und Verwaltung S. 213 Anm. 14 mit weiterer Lit.).

Schriften: Synopsis proemii in ius canonicum delineata. Trier 1781. – Exercitium canonicum. Trier 1781, 1783, 1784. – Expositio tituli de renuntiatione breviter digesta. Trier 1782. – Positiones philosophicae ex universa logica et methaphysica syste-

matice digestae, quas defendebat D. Liber Baro Alexander de Warsberg. Trier 1784. – Themata ex historia ecclesiastica de hierarchia sacra primorum quinque saeculorum. Trier 1786. – Themata ex historia ecclesiastica dogmatum, politicae et disciplinae ecclesiasticae. Trier 1787. – Systema primaevum de potestate episcopali eiusque applicatio ad episcopalia quaedam iura in specie punctationibus I, II et IV congressus Emsani exposita. Trier 1788 (vgl. Reichert a. a. O.).

Ferdinand Wilhelm Josef Anton von Sachs aus Wetzlar, 1783–1802 Kanoniker. Eingeführt am 8. Januar 1783 auf das Kanonikat des verstorbenen Daniel Etscheid aufgrund einer Nomination des Karl Theodor von Steinhäusen im Turnus mit Vorlage einer Dispens wegen des zu geringen Alters und wegen Pfründenhäufung (KL). Empfang der Tonsur am 13. Juli 1781 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1791/1793 stud. theol. in Trier (Trier, Bibl. Priestersem. Hs. 188 S. 345, 354). Auch Kanoniker von Hl. Kreuz in Hildesheim (Hofkalender).

Franz Alois Gerhard von Coels, 1783–1802 Kanoniker. Eingeführt am 3. Dezember 1783 aufgrund einer Nomination seines Großonkels Peter Josef von Anethan im Turnus auf das Kanonikat des verstorbenen Kanonikers Arnold Peter Preinl (KL). Seit 1792 ist er Kapitularkanoniker (Hofkalender).

Getauft am 29. Dezember 1769 in St. Laurentius-Trier. Tonsur am 4. Oktober 1779, Subdiakonats am 9. April 1791 (mit Weihetitel Kanonikat in St. Simeon), Diakonats am 18. Juni 1791, Priesterweihe nicht nachgewiesen. 1786 Bacc. art. lib. an der Universität Trier. 1804 wohnhaft in Trier, gestorben am 17. August 1807 ebenda (BistA Trier, Weiheprotokolle, und Thomas, Weltklerus S. 81).

Karl Kaspar Vinzenz Eschermann, 1785–1802 Kanoniker. Eingeführt am 15. Juni 1785 aufgrund einer Nomination seines Onkels Johann Josef Michael Reuland im Turnus auf das Kanonikat des verstorbenen Peter Josef von Anethan (KL). Kapitularkanoniker seit 1790 (Hofkalender).

Geboren in Trier am 22. Januar 1767 als Sohn von Johann Christoph Eschermann und Maria Anna Josepha Reuland (Stammtafel K Best. 215 Nr. 1882; zur Familie vgl. Karl Zimmermann, Koblenzer und Kurtrierer Vorfahren der Erzherzogin Regina von Österreich, MittWestdeutscheGes-FamilienKde 16. 1954 Sp. 245–248). Tonsur und Niedere Weihen am 26. März 1784, Subdiakonats mit Weihetitel des Kanonikates in St. Simeon am 28. März, Diakonats am 5. Juni 1789, Priesterweihe am 20. März 1790. 1786 Bacc. art. lib. an der Universität Trier, 1787 Mag., Sekretär am Konsistorium, vier Jahre am Friedensgericht. 1804–1809 wohnhaft in Trier. 1811 Vikar in Saarburg. 1813–1817 Pfarrer in Irsch b. Saarburg. Gestorben am 19. November 1817 in Irsch (BistA Trier, Weiheprotokolle, und Thomas, Weltklerus S. 109 und Verwaltung S. 215 Anm. 20). Eschermann hatte als Kanoniker von St. Simeon ein Haus in der Simeonsstraße (später Nr. 1067)

mit großem Garten erbaut, dessen Nutzung ihm 1810 von den Franzosen auf Lebenszeit überlassen wurde. Er hatte das Haus später an den preußischen Gerichtspräsidenten von Brüges vermietet, der es auch nach Eschermanns Tod weiter bewohnte. Die preußische Regierung erwog zunächst, es als Domkurie dem Domkapitel zu überlassen, dann, es dem Konsistorialrat und evangelischen Prediger Küpper als Dienstwohnung zuzuweisen. Am Garten hatte der Gastwirt „Zum Adler“ Interesse (vgl. K Best. 442 Nr. 495 S. 1–22, 45–52, 75–93, 103–111).

Maria Franz Ludwig Reuland, 1785–1790 Kanoniker. Eingeführt am 21. September 1785 mit Dispens, weil er noch einige Monate zu jung war (päpstl. Bulle in StadtA Trier, Sammelkasten T 48/6), auf das Kanonikat des verstorbenen Willibrord D. Coels aufgrund einer Nomination des Dekans Peter Josef von Hontheim im Turnus. Am 14. Mai 1790 verzichtet er zugunsten seines Bruders Josef Reuland (KL). Sohn des Wilhelm Reuland, Geheimer Rat und Stadtschultheiß von Trier (BistA Trier Abt. 65 Nr. 108).

Peter Conrad, 1786–1802 Kanoniker. Eingeführt am 14. Juni 1786. Erwerb der Pfründe des verstorbenen Franz von Pidoll aufgrund einer Nomination des Erzbischofs (KL). Kapitularkanoniker seit 1792 (Hofkalender).

Geboren am 21. September 1745 in Bernkastel. 1763 Bacc. art. und 1764 Mag. art. in Trier, Dr. theol.; Tonsur und Niedere Weihen am 1. März 1765, Subdiakonats am 13. Juni 1767, Diakonats am 19. Dezember 1767, Priesterweihe am 24. September 1768 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1768 Kaplan in Bischofsdhrön. Nach Aufhebung des Jesuitenordens 1773 als Lehrer (meist für Geschichte) an den unteren Klassen des Gymnasiums in Trier, 1779–1782 Subregens am Priesterseminar, 18. Juli 1782 Ernennung zum Accessisten am Offizialat Trier (K Best. 1 C Nr. 11234; Eid am 2. August). 1783 Leiter des Studienkollegs in Koblenz, 1784 Pfarrer von Graach. November 1784 (bis zur Aufhebung August 1798) Regens des Priesterseminars Trier. 23. September 1785 Ernennung zum *assessor actualis* des Vikariats Trier (K Best. 1 C Nr. 11235). 1789–1798 Professor für Pastoraltheologie in Trier (Zenz, Univ. S. 190). 1794 Flucht vor den Franzosen nach Würzburg, 1796 Rückkehr nach Trier. 1803 Pfarrer von St. Paulus in Trier, 1804 von St. Antonius in Trier. Gestorben am 17. August 1816. Vgl. TrierKronik 1825 S. 195; Thomas, Weltklerus S. 82; Reichert, Seminarreform S. 164 f., 173–175).

Schriften: De satisfactione, quae sit pars sacramenti poenitentiae. Koblenz 1783. – De ministro sacramenti poenitentiae. Koblenz 1784. – Leitfaden der deutsche Vorlesungen über die Pastoraltheologie zu Trier. Trier 1789. – Trierische Geschichte bis zum Jahre 1784. Hadamar 1821 (nach Reichert a. a. O.).

Karl Kaspar von Nalbach (II.), 1790/1802 Kanoniker. Eingeführt am 16. Juni 1790 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Josef Michael Reu-

land aufgrund einer Nomination des Nikolaus Nalbach im Turnus (KL). Seit 1784 bereits Vikar des St. Simeon-Altars (s. u., Weihen).

Sohn von Johann Heinrich Nalbach und Anna Maria Nacher, getauft am 16. Juni 1755 in Trier-St. Laurentius. Tonsur und Niedere Weihen am 2. Dezember 1781, Subdiakonat mit Weihetitel Altar St. Simeon in St. Simeon am 24. September 1784, Diakonat am 1. April und Priesterweihe am 9. Juni 1786 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Josef Reuland, 1790–1802 Kanoniker. Eingeführt am 21. Juni 1790 durch Damian L. v. Hontheim als Prokurator auf das Kanonikat seines verzichtenden Bruders Franz Ludwig Reuland aufgrund einer Nomination des Erzbischofs (KL).

Christian (Eugen) Kohl aus Rheinbrohl, 1791–1802 Kanoniker. Eingeführt am 23. Februar 1791; Erwerb der Pfründe durch Tausch gegen sein Kanonikat im Stift Kyllburg mit Johann Michael Josef von Pidoll (KL).

Dr. iur. utr., Geistlicher Rat und Assessor am Generalvikariat Trier. Geboren am 18. Januar 1747 in Rheinbrohl, Priesterweihe 22. September 1770 in Trier, Kanoniker in Kyllburg 1777. Seit der Aufhebung des Stiftes 1802 (wie Leuxner) in Hönningen (Thomas, Verwaltung S. 213 Anm. 13).

Franz Quirin Colson, 1791–1802 Kanoniker. Eingeführt am 9. März 1791 auf das durch den Tod des Weihbischofs Johann Nikolaus von Hontheim am 2. September 1790 frei gewordene Kanonikat (KL).

Wegen der Besetzung gab es anscheinend Schwierigkeiten, deren Einzelheiten aber nicht bekannt sind. Franz Quirin ist ein Sohn des pfalz-zweibrückischen Regierungsrates Edmund Colson und dessen Ehefrau Maria Barbara Schwalbach und wurde am 10. Juli 1772 in Trarbach geboren. Sein Vater hatte bei den Verhandlungen um die Erlangung der Zustimmung des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken zur Umwandlung der Klöster Tholey, Springiersbach und Machern in Säkularstifte mitgewirkt und dabei offenbar eine Zusage für eine Pfründe für seinen Sohn erhalten. Anfang November 1790 schreibt der Vater an den kurtrierischen Geheimen Rat Beck, dieser möge die Erteilung der notwendigen Tonsur an seinen Sohn und die Aufstellung einer Kollation so beschleunigen, daß sie vor dem 3. Dezember dem Stift St. Simeon vorliege (K Best. 1 C Nr. 13812). Vermutlich hatte das Stift diese Bedingung gestellt. Tatsächlich erhielt Franz Quirin auch am 19. November 1790 die Tonsur (BistA Trier, Weiheprotokolle); die Kollation des Kurfürsten wurde am 26. November 1790 ausgefertigt (BistA Trier Abt. 65 Nr. 109); die Einführung fand jedoch erst am 9. März 1791 statt. Priesterweihe in Speyer am 8. Dezember 1802. 1812 Verhandlungen wegen einer Pension als ehemaliger Extrakapitular (K Best. 276 Nr. 2683). Um 1806 Kaplan in Zeltingen, um 1812 Frühmesser in Hontheim, 1813 Pfarrer in Darscheid, 1830 Pfarrer

in Gillenbeuren. Gestorben am 7. Juli 1845 in Gillenbeuren (Thomas, Weltklerus S. 82).

Johann Joseph Thadäus Birck aus Cochem, 1791–1802 Kanoniker. Eingeführt am 26. April 1791 und angenommen auf die Pfründe des Karl Theodor von Steinhausen aufgrund einer Nomination des Johann Namur im Turnus (KL). Die Tonsur hatte er am 18. März 1781 empfangen (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1810/1812 Verhandlungen wegen einer Pension als ehemaliger Extrakapitular (K Best. 276 Nr. 2682 f.).

Christian Franz von Wenz, 1791 Kanonikatsbewerber. Erhielt am 27. Februar eine Erste Bitte Kaiser Leopolds II. (HHStA Wien, Primariae Preces Akten K 20 und Protokollband), die aber wahrscheinlich auf Johann Christoph Gottbill umgeschrieben wurde. Jedenfalls erlangt von Wenz kein Kanonikat in St. Simeon (Heyen, Erste Bitten S. 187).

Karl Josef Eichhorn, 1792–1802 Kanoniker. Eingeführt am 17. März 1792 aufgrund einer Nomination im Turnus auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Namur (KL).

Geboren am 31. März 1774 in Trier (Thomas, Weltklerus S. 103). Empfang der Tonsur am 15. Januar 1792 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Sohn des Karl Theodor Eichhorn, kurtrierischer Hofrat und Amtmann des Amtes St. Maximin, und der Albertine de la Roque aus Bonn (Aufschwörungstafel mit acht bürgerlichen Ahnen: Buch der Familie Eichhorn in Nuttlar bei Meschede/Westf.). 1807 wird ihm eine Pension als ehemaliger Extrakapitular zugesprochen (K Best. 276 Nr. 2682 f.).

Johann Christoph Gottbill, 1795–1802 Kanoniker. Eingeführt am 10. Juni 1795 auf das Kanonikat des verstorbenen Johann Wilhelm Sartorius aufgrund Erster Bitten Kaiser Franz II. vom 10. November 1792 (diese HHStA Wien, Primariae preces, Protokollband; vgl. Heyen, Erste Bitten S. 187). In KL ist angegeben, er habe die preces Kaiser Leopolds II. wegen der Kriegswirren dem Kapitel nicht vorlegen können. Das soll wohl besagen, daß bereits eine 1791 zugunsten des Christian Franz von Wenz ausgestellte Bitte Leopolds II. auf ihn überschrieben worden war.

Er gehörte zu der nicht unbedeutenden Frühindustriellen-Familie Gottbill (vgl. Franz Schneider, Die Familie Gottbill und ihr Anteil an der Entwicklung der Eisenhüttenindustrie im Raum Hochwald-Saar während des 18. Jahrhunderts. NeuesTrierJb 1966 S. 129–136, 1967 S. 90–100) und ist ein Sohn des Dr. iur. Johann Karl (III.) Gottbill (1731–1799), der zeitweise auch Bürgermeister von Trier war. Johann Christoph wurde am 13. April 1768 geboren und war offensichtlich für die geistliche Laufbahn bestimmt. Er studierte in Trier (1786 Bacc., 1787 Mag.) und empfing am 25. April 1779 die Tonsur (BistA Trier, Weiheprotokolle). Mit dem Einzug der Revolutionstruppen bzw.

der Aufhebung des Stiftes kehrte er dann wohl wieder zu seiner Familie zurück, blieb aber unverheiratet. Auf dem familieneigenen Hüttenwerk „Mariahütte“ (an der Prims unterhalb Nonnweiler) wurde er Hüttenmeister und war von 1808 bis 1815 Maire und danach bis zu seinem Tod am 25. Januar 1828 Bürgermeister von Otzenhausen (Schneider S. 97 ohne die Zeit als Kanoniker von St. Simeon).

§ 36. Die Vikare und Altaristen

Johann von der Brücke (*de Ponte*), 1271/73 Kapellan des St. Georg-Altars in St. Simeon, *sacerdos meus* der Osylia, Mutter des Thesaurars von St. Simeon Johann (K Best. 215 Nr. 74 und Best. 96 Nr. 273 = MrhR 3 Nr. 2652 und 2780; MrhU 3 Nr. 1512). Am 22. Juni 1299 als verstorben bezeichnet; seine Schwester ist die Begine Elisabeth v. d. Brücke, deren Rechtsnachfolger ist Enselo, Sohn des verst. Gerhard *de Camino*, Bürger zu Trier (MrhR 4 S. 644 Nr. 2893). Im Nekrolog-Fragment ist er als *sacerdos* und *vicarius* des St. Georg-Altars, im Nekrolog I mit seiner Schwester Elisabeth zum 16. März verzeichnet. Ob Johann der Ministerialienfamilie der *de Ponte* angehört, läßt sich nicht feststellen.

Gottfried, 1276–1293 Vikar des St. Nikolaus-Altars im Hospital von St. Simeon. 1276 Priester von St. Simeon und Kaplan des Scholasters Eberhard (MrhR 4 S. 71 Nr. 311 f.). 1282 Vikar des gen. Altars (ebenda S. 209 Nr. 918), 1293 Ewigvikar von St. Simeon (Schenkung an Springiersbach; ebenda S. 488 Nr. 2186). Die Identität ist nur Vermutung. Ein Godefridus *sacerdos* ist am 6. August im Nekrolog I verzeichnet.

Ludwig, 1282 Vikar des Hl. Kreuz-Altars (MrhR 4 S. 209 Nr. 918).

Matthias, 1282 Vikar des Altars des verstorbenen Heinrich *Bauwer* (MrhR 4 S. 209 Nr. 918). Vgl. über Heinrich Beyer die Angaben beim Dreifaltigkeitsaltar in § 15. 1291 Rentenkauf des Vikars Matthias (MrhR 4 Nr. 1877 und 1955).

Reiner, 1278 Ewigvikar in St. Simeon (MrhR 4 S. 127 Nr. 573), 1282 Vikar des Altars der neuen Kapelle (= St. Johann Evangelist? vgl. § 3, Abschn. A 4 a; MrhR 4 S. 209 Nr. 918). Schenkte dem Kapitel ein Haus (K Best. 215 Nr. 214). 1278 und 1280 auch Siegler am Offizialat Trier (MrhR 4 S. 117 Nr. 527, S. 127 Nr. 573, S. 154 Nr. 684; Michel, Gerichtsbarkeit S. 102).

Sifrid, 1282 Vikar des St. Bartholomäus-Altars (MrhR 4 S. 209 Nr. 918). Wahrscheinlich identisch mit dem im Nekrolog I am 23. Juni verzeichneten *sacerdos* Sifrid.

- Friedrich von Sehlem (*Seylheyem*), 1282 Vikar des St. Marien-Altars (MrhR 4 S. 209 Nr. 918; nur Vorname). Am 11. April 1293 stiftet der Kanoniker Nikolaus von Wied für ihn ein Anniversar (ebenda S. 482 Nr. 2152). Im Nekrolog I zum 25. Juni als *sacerdos* eingetragen. Im Nekrolog II (Bl. 11r) steht an dieser Stelle *Friedrich dictus Sprenge*.
- Hermann, 1282 Vikar des St. Johann-Altars (MrhR 4 S. 209 Nr. 918). Vielleicht identisch mit dem im Nekrolog I zum 19. März genannten *sacerdos* Hermann.
- Jakob, 1282 Vikar des St. Poppo- und St. Georg-Altars (MrhR 4 S. 209 Nr. 918 und K Best. 215 Nr. 79 als Ewigvikar ohne Altarnennung).
- Johann, *clericus* von St. Simeon, gest. vor 1284 August 7. Seine Schwester Elisabeth kauft eine Rente, die wohl an das Stift fällt. Zeugen sind der Kantor Konrad (Pittipas) und der Kanoniker Nikolaus Rorich (MrhR 4 Nr. 1174).
- Gottfried gen. *de Hungaria*, 1293 Vikar, Zeuge (MrhR 4 Nr. 1989). Vielleicht identisch mit dem Vikar von St. Simeon und Provisor des St. Nikolaus-Hospitals, der 1298 eine Rente in Trier kauft (MrhR 4 Nr. 2816).
- Johann von Saarbrücken, zweite Hälfte 13. Jahrhundert Kaplan der St. Nikolaus-Kapelle im Hospital, Todestag 16. April (Nekrolog I und II Bl. 7r; im Nekrolog-Fragment 13. April: Präsenz an Kanoniker und Vikare).
- Ludwig, um 1300 Vikar des St. Johann-Altars, Priester, Todestag 8. Oktober (Nekrolog-Fragment).
- Simon von St. Arnual, 1302- ca 1310 Vikar des St. Marien-Altars (K Best. 215 Nr. 163), tot am 12. November 1310, Testamentsvollstrecker sind der Scholaster Theoderich und der Vikar Konrad (K Best. 215 Nr. 109 Rv. und 107). Vielleicht identisch mit dem Kleriker Simon, dessen Memorie im Nekrolog (II Bl. 19r) zum 26. November verzeichnet ist.
- Heinrich, 1302 *clericus*, Scholar des Kantors Konrad (K Best. 215 Nr. 162). Identisch mit Heinrich von 1307?
- Johann von Ürzig, 1305–1306 Vikar, Priester (K Best. 215 Nr. 172, 174).
- Konrad, 1306–1314 Vikar ohne Angabe des Altars, Priester (K Best. 215 Nr. 107, 174, 181, 271). Memorie am 3. Oktober (Nekrolog II Bl. 16r).
- Gobelin *Civis*, 1306–1315 Vikar, Priester (K Best. 215 Nr. 174, 181, 187, 271). Todestag 23. Januar (Nekrolog II Bl. 2r). Vielleicht identisch mit dem Vikar des Altars St. Quirin von 1325.
- Heinrich, 1307 Kaplan der St. Nikolaus-Kapelle im Hospital, Priester (K Best. 215 Nr. 180).
- Jakob, 1309 Vikar des Hl. Kreuz-Altars. Priester, Koadjutor des Burdekans und Pfarrers von St. Laurentius/Trier, Johann. Testament vom 18. Februar

- 1309 ohne Besonderheiten. Exekutoren sind der gen. Burdekan und Stephan, Kanoniker von Liebfrauen/Trier. Jakob besitzt ein *diurnale cum psalterio in uno contextu* (K Best. 215 Nr. 181). Dort keine Bezeichnung des Altares; er dürfte aber mit Sicherheit identisch sein mit dem im Nekrolog von Liebfrauen/Trier (K Best. 206 Nr. 102) mit einem Anniversar am 26. und 27. Februar eingetragenen Priester Jakob, Vikar des gen. Altares von St. Simeon, da auch im Testament eine Anniversariienstiftung in Liebfrauen bestimmt ist.
- Abelo, 1309 Vikar, Priester (K Best. 215 Nr. 181). Wohl identisch mit dem *presbyter* A. von St. Simeon, der zum 24. März im Memorienverzeichnis von Liebfrauen/Trier verzeichnet ist (K Best. 206 Nr. 102).
- Lambert, 1309 Vikar, Priester (K Best. 215 Nr. 181).
- Matthäus, 1311–1316 Vikar. 1311 als Vikar von St. Simeon (K Best. 215 Nr. 198), seit 21. Juni 1312 auch als Burdekan von Trier bezeichnet, zuletzt am 7. Dezember 1316 (ebenda Nr. 188 und 263), am 20. Dezember 1321 als Pfarrer von Hönningen (UBHammerstein Nr. 296). Die Identität ergibt sich aus einer Anniversariienstiftung für den verstorbenen Burdekan und Pfarrer von Hönningen 1331 (K Best. 215 Nr. 427), doch scheint er zuletzt zumindest nicht mehr Vikar von St. Simeon gewesen zu sein, sondern diese Pfründe wohl mit dem Erwerb von Hönningen (Patronat St. Simeon) abgegeben zu haben, weil er im Nekrolog von St. Simeon (II Bl. 2v und 11v mit Todestag 14. Juni) nur als Pleban von Hönningen bezeichnet ist.
- Arnold von Mesenich, 1315 *clericus* des Kanonikers Heinrich Burchardi (K Best. 215 Nr. 187).
- Johann, 1315 *clericus* des Scholasters Theoderich (von der Palaststraße), Zeuge (K Best. 215 Nr. 187).
- Johann Turris, 1316–1347 Vikar der Altäre St. Katharina und Poppo (K Best. 215 Nr. 188 und 284).
- Johann von Lichtenberg, 1316–1329/1331 Vikar des St. Marien-Altars. Genannt zum 7. Dezember 1316, 22. März und 9. April 1329 als Vikar (K Best. 215 Nr. 188, 207, 208). Zum 14. August 1331 als Kaplan von St. Marien und als verstorben bezeichnet; Testamentsvollstrecker sind der Offizial Eberhard und der Dekan von St. Simeon Peter; Legate vermachte er auch den Vikaren von St. Simeon gemeinsam und der St. Georgs-Pfarrei in St. Simeon (K Best. 215 Nr. 429, 224, 227). Zahlreiche Memorien auch im Nekrolog II von St. Simeon eingetragen.
- Wahrscheinlich ist mit diesem Vikar identisch der *Johannes dapifer filius quondam Wenconis dicti de Alven*, der 1297/98 folgende kirchliche Stiftungen verfügt: 10 Ml. Weizen, von denen Brot zu backen ist, das im Quatember an die Armen verteilt werden soll; 5 Sol. Jahreszins für Kerzenwachs zu seinem

- Anniversar in Kusel (*Cosula*), eine ewige Lampe vor dem Marien-Altar in Offenbach am Glan (*Offenbaco*), ausgestattet mit einem Wachsziens von 10 Pfd. aus einem Acker in St. Medard; eine ewige Lampe dort, wo er begraben sein wird; ein Wachsziens aus einem Weinberg in Veldenz für Kerzen bei der Elevatio Corpus Christi in der Kirche in Burgen und ebenso in der Kirche in Veldenz aus einem Acker auf dem Veldenzner Berg. Ferner ordnet er die Ausstattung (Mitgift) der drei Kinder seines Bruders Johann, Agnes und Katharina, falls diese in den Deutschen Orden eintreten wollen (K Best. 215 Nr. 82; sicher Provenienz St. Simeon; MrhR 4 S. 606 Nr. 2717). 1306–1307 ist dieser Johann als vormaliger Truchseß (*dapifer*) von Veldenz bzw. in Lichtenberg bezeichnet, wohnt nun aber in Trier und erwirbt verschiedene Besitzungen in der Nähe von Trier, worüber die Kaufurkunden im Archiv von St. Simeon überliefert sind (K Best. 215 Nr. 175–179).
- Jakob, vor 1323 Vikar, Priester. Sein Bruder Sandermann von Mertesdorf, Bürger zu Trier, stiftet am 20. Januar 1323 nach Jakobs Tod ein Anniversar bei den Vikaren von St. Simeon (K Best. 215 Nr. 148). Für eine Gleichsetzung mit dem Vikar des Hl. Kreuz-Altars (1309) gibt es keine Anhaltspunkte.
- Johann, 1323–1328 Vikar der St. Nikolaus-Kapelle (im Kreuzgang? K Best. 215 Nr. 133 und 157).
- Bartholomäus, 1323–1347 Vikar bzw. Pleban von St. Georg (K Best. 215 Nr. 152 und Nr. 284). Die Bezeichnung ist meist *vicarius* oder *capellanus*, seit 1334 auch *presbyter* (ebenda Nr. 307), 1338 auch *plebanus* (ebenda Nr. 246 f.). Todestag 8. November (Nekrolog II Bl. 18r).
- Gobelo, 1325 Vikar des Altars St. Quirin (K Best. 215 Nr. 205). Vielleicht identisch mit Gobelin Civis.
- Hermann, 1325 Vikar des Hl. Kreuz-Altars (K Best. 215 Nr. 205). Vielleicht identisch mit einem 1328 im Auftrage des Archidiakons handelnden Kleriker H. von St. Simeon (StadtA Trier Urk. X 3).
- Konrad, 1327–1332 Vikar. 1327 als *vicarius summus*, 1331 als *vicarius perpetuus* des Altars St. Johann Baptist, 1332 nur als *vic. perp.* bezeichnet, Priester. 1327 Testamentsvollstrecker des Vikars Matthias vom Kalkofen, 1332 stiftet er lediglich Anniversarien und Memorien für sich, seine Eltern und Wohltäter, den Kanoniker Wilhelm *Vellechin* (vgl. S. 876) und den verstorbenen Propst Jakob von Beckingen (für diesen auch schon 1331) mit verschiedenen Gütern, darunter kleinen Renten aus Wolf und Osann. Einige Ellen Tuch bestimmt er für Altartücher. Exekutoren sind der Kustos von Pfalzel Richard, und zwei Vikare von St. Simeon (K Best. 215 Nr. 143, 207 f., 223, 277 f., 418–420). Todestag 6. Dezember (Nekrolog II Bl. 20r).
- Matthias vom Kalkofen/Trier (*de Camino*), 1315–1327 Vikar des St. Bartholomäus-Altars und des Dreifaltigkeits-Altars, Priester. Testament vom

25. April 1327, tot am 22. Mai 1327 (K Best. 215 Nr. 418–420), Todestag 2. Mai [1327] (Nekrolog II Bl. 7v; Memorien in jedem Monat, am 1. Januar auch für Johann, Abt von Mettlach). Das Testament hält sich im üblichen Rahmen; kein großer Besitz. Testamentsvollstrecker sind sein Neffe Hermann (Sohn seiner Schwester Clementia), Zender von Trier, der Kanoniker Matthäus von Eich und die Vikare Konrad und Nikolaus (Inventar und Abrechnung der Exekutoren wie oben; ferner K Best. 215 Nr. 143 und 256). Da er sein Grab vor dem St. Bartholomäus-Altar wählt, ist er wohl identisch mit dem 1323–1325 ohne Nachname genannten Vikar dieses Altares (K Best. 215 Nr. 157 und 205) und dem ohne Altar-Angabe 1315 und 1323 bezeugten Vikar Matthias (ebenda Nr. 113 und 1288/125).

Nikolaus, 1327–1336 Ewigvikar des St. Antonius-Altars, Priester. Bezeugt 25. April 1327–23. Juni 1336, tot 14. Juli 1336 (K Best. 215 Nr. 418, 280, 242). Todestag 25. Juni (Nekrolog II Bl. 10v). Verhältnismäßig häufig bezeugt, meist bei Rentenkäufen. 1330 auch als Vertreter aller Vikare des Stiftes (K Best. 215 Nr. 297). Kaplan des Kanonikers Tristand, in dessen Haus er wohnt (schon 30. März 1327: ebenda Nr. 292) und dessen Testamentsvollstrecker er auch ist (ebenda Nr. 274–277). Verwandter und Miterbe des Steinmetzen Johann von Enkirch und dessen Ehefrau Katharina, Schwester des ehemaligen (sponheimischen) Kellners auf der Starckenburg Johann von Enkirch (1336: ebenda Nr. 318). Das Testament vom 21. Juni 1336 (ebenda Nr. 280) nennt als Brüder Johann, Michael und Anselm. Testamentsvollstrecker sind der Vikar von St. Simeon Thomas von Auw (*Ouwe*), der Pleban von St. Walburgis bei St. Paulin Reiner und der Notar Konrad von Echternach. Der Besitz, über den Nikolaus verfügt, ist nicht bedeutend. Bedacht werden neben den Verwandten die Trierer Bettelordensklöster und Hospitäler sowie einige Altäre in St. Simeon. An Büchern werden ein Brevier und ein Missale genannt, die verkauft werden sollen. Sein Grab wählt Nikolaus auf dem Friedhof bei der St. Bartholomäus-Kapelle. In einer Ergänzung zum Testament vom 23. Juni 1336 heißt es, der Dekan wolle das Testament angreifen. Er, Nikolaus, sei aber dem Stift zu nichts verpflichtet. Falls man seine Verfügungen tatsächlich angreifen wolle, dann seien alle Stiftungen an das Kapitel und die Vikare von St. Simeon nichtig. Ob der Dekan hier etwa das Testierrecht der Vikare grundsätzlich in Zweifel zog, wird nicht deutlich.

Johann von Grandsdorf, 1327 *summus vicarius* (K Best. 215 Nr. 418), 1329–1335 Vikar des St. Nikolaus-Altars im Hospital und Provisor des Hospitals (ebenda Nr. 296 und 257), früher Pleban in Grandsdorf (K Best. 96 Nr. 747), mehrfach für das Hospital tätig (Best. 215 und 1 A Nr. 3912). Memorien 29. Juni, 24. August und 2. November (Nekrolog II Bl. 11r, 14r, 18r).

Peter von Ehrang, 1329 Vikar (K Best. 215 Nr. 207 f.).

- Hermann von Echternach, 1329–1336 Vikar, Priester (K Best. 215 Nr. 208 und 280). Vielleicht identisch mit Hermann Humilis.
- Hermann von Diebach (*Dypach*), 1329–1347 Vikar des St. Marien-Altars, Priester. Bezeugt zwischen dem 22. März 1329 und dem 8. November 1347 (K Best. 215 Nr. 207 und 284). Todestag 24. November (Nekrolog II Bl. 19r, 3 weitere Memorien Bl. 5v, 6r, 19r), wahrscheinlich 1347. 1340 als Ewigvikar bezeichnet (K Best. 215 Nr. 281), Testamentsvollstrecker des Dekans Nikolaus von Rodemachern (ebenda). Aus dem Testament vom 8. November 1347 (ebenda Nr. 284) sind zu nennen die Exekutoren Nikolaus, Landdekan von *Lutzill*, Johann, Rektor der Kirche Diebach, und der Bruder Hermanns, Peter. Bei den üblichen Memorienstiftungen wird der Kanoniker Winand von Boppard genannt, der Hermann vielleicht nach Trier gebracht hat, sofern Diebach bei Bacharach gemeint ist. Bemerkenswert sind einige Bücher: ein Brevier, die *summa Lombardica*, eine *summa intitulata De casibus* und ein *librum quod Cronica Martini intitulatur* (wohl Martin von Troppaus Weltgeschichte). Diese Bücher soll das St. Simeonsstift erhalten; alle anderen nicht genannten Werke soll sein Neffe Johann erhalten. Hermann hat demnach eine beachtliche Büchersammlung besessen (vgl. § 5, Einleitung).
- Hermann *Humilis*, 1329–1347 Vikar (K Best. 215 Nr. 284). Vielleicht identisch mit Hermann von Echternach, sicher nicht mit Hermann von Diebach.
- Heinrich Eifeler, 1329 Vikar (K Best. 215 Nr. 207).
- Ludwig von Neuerburg (*de Novocastro*), 1329 Vikar (K Best. 215 Nr. 208). Vielleicht identisch mit Ludwig Vredemanni.
- Johann, 1329 Vikar (K Best. 215 Nr. 207 f.) 1327–1328 Kaplan und Kellner des Dekans (ebenda Nr. 293 und 418, Best. 201 Nr. 56), Priester. Memorie am 25. Juli (Nekrolog II Bl. 12v: *cellerarius d. Petri. de Palatiolo*).
- Ludwig *Vredemanni*, 1329 Vikar (K Best. 215 Nr. 207). Vielleicht identisch mit Ludwig von Neuerburg.
- Johann, 1331 Ewigvikar des St. Hubertus-Altars (BistA Trier Urk. 1 B 808).
- Konrad Ceppe (Zeppe), 1332–1354 Vikar. Bezeugt als *presbyter* und Vikar bzw. Kaplan von St. Simeon als Zeuge oder bei Rentenkäufen in Trier zwischen dem 14. Mai 1332 (K Best. 215 Nr. 277) und dem 23. April 1354 (K Best. 96 Nr. 882). In der letztgenannten Urkunde stiftet er für sich und seine Angehörigen ein Anniversar in Himmerod. Im Nekrolog II zum 20. Oktober zusammen mit seiner Schwester Elisabeth verzeichnet (Bl. 17r).
- Konrad, 1332–1334 Vikar des Altars St. Quirin. Testamentsvollstrecker des Ewigvikars Konrad (K Best. 215 Nr. 278).
- Dietrich (Tilmann), 1333–1340 Vikar des Altars St. Johann Evangelist (K Best. 215 Nr. 279 und 281). In Nekrolog II (Bl. 3v, Nachtrag 14. Jahrhundert) zum 14. Februar Anniversar des Mag. *Thil., altarisita huius ecclesiae*.

Johann *Tylomanni* von Vianden (*de Vienna*), 1334–1344 Vikar des St. Hubert-Altars, Kleriker, 1344 Trierer Subdiakon, 1334 verleiht der Papst dem Johann von Vianden, *beneficiatus perpetuus* in St. Simeon, auf Bitten König Johanns von Böhmen ein Weltgeistlichen reserviertes Benefizium der Disposition der Abtei Echternach (Sauerland, VatReg 2 S. 480 Nr. 2206). Er ist sicher identisch mit dem 1344 genannten Altaristen von St. Hubertus in St. Simeon Johann *Tylomanni* v. V., der auf Bitten des Primogenitus von Böhmen, Karl, eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenexspektanz in Münstermaifeld erhält (Sauerland, VatReg 3 S. 143 Nr. 368; Looz-Corswarem, Münstermaifeld, Liste der Kanoniker).

Johann von Enkirch, 1336–1348 Kaplan der St. Bartholomäus-Kapelle. Als solcher genannt 1348 (K Best. 201 Nr. 102). Wahrscheinlich identisch mit dem ohne nähere Angaben als Zeuge in St. Simeon genannten gleichnamigen Priester (K Best. 215 Nr. 280). 1351 Präbendar von St. Irminen/Trier (K Best. 201 Nr. 109). Memorie in St. Simeon 29. Dezember (Nekrolog II Bl. 21r). Vielleicht identisch mit dem Dekan von Kyllburg 1357–1375. Vgl. Stift Kyllburg.

Thomas von Auw (*Ouwe*), 1336 und 1337 Ewigvikar. Testamentsvollstrecker des Vikars Nikolaus (K Best. 215 Nr. 243 und 280, Best. 96 Nr. 781).

Reiner gen. *Sýger* (von Siegen?), 1336 Priester, wahrscheinlich Vikar in St. Simeon, Zeuge (K Best. 215 Nr. 280).

Johann von Luxemburg, 1336 Vikar des St. Barbara-Altars, Priester (K Best. 215 Nr. 1289/1).

Heinrich, 1337 Kapellan des St. Nikolaus-Altars im Kreuzgang, Priester. Da er den ihm aufgegebenen Gottesdienst an dem gen. Altar nicht versah und an den kanonischen Stunden nicht teilnahm, wurde er am 16. Januar 1337 vom Dekan aufgefordert, innerhalb Monatsfrist seinen Verpflichtungen nachzukommen, andernfalls das Benefizium ihm entzogen werde (K Best. 215 Nr. 1289/16). Vielleicht ist er identisch mit dem 1357–1383 bezugten Inhaber dieses Altars Heinrich *Raysun* (s. unten).

Simon, 1338 Rektor der Kirche St. Thomas, Zeuge in Trier (K Best. 213 Nr. 780/4). Ob St. Thomas-Kapelle?

Heinrich Buschof, 1340 Vikar des St. Antonius-Altars (K Best. 215 Nr. 281). 1350 Priester und Pfarrverwalter (*serviens ecclesiam*) von Mondorf (Krs. Merzig-Wadern; *Momendorf*; inkorporierte Pfarrei der Abtei St. Matthias/Trier, vgl. Fabricius, Erl. 5,2 S. 110); stiftete eine Rente an die Priesterbruderschaft von St. Simeon (K Best. 215 Nr. 341). Memorie am 18. November (Nekrolog II Bl. 19r).

Gobelo, 1340 Vikar des Altars St. Barbara (K Best. 215 Nr. 281).

- Johann Vasator, 1343–1352 Vikar, 1343 Kleriker, 1347 Priester. Familiare des Dekans (K Best. 215 Nr. 416, 421, 284). Vielleicht identisch mit einem *scolarius ecclesie s. Simeonis* gleichen Namens von 1307 (ebenda Nr. 180).
- Johann von Münstermaifeld, 1343 *clericus* des Dekans Johann Jakelonis (K Best. 215 Nr. 416), 1365 (nur Vorname) Vikar des Marien-Altars im Stift Karden, 1371 Vikar ebenda (K Best. 99 Nr. 169, 162; Pauly, GS Karden S. 478).
- Johann, 1343 Kaplan des St. Johannes-Altars. Kleriker, erhält Legat im Testament des Dekans (K Best. 215 Nr. 416).
- Friedrich, 1343 Kaplan des Dekans Johann Jakelonis (K Best. 215 Nr. 416).
- Thomas von Luxemburg, 1343 *clericus* des Dekans Johann Jakelonis (K Best. 215 Nr. 416).
- Johann von Neuerburg, 1345 Vikar des Altars der hl. Dreifaltigkeit, Priester. Erhält die Erlaubnis, zwei Benefizien, davon eines mit Seelsorgeverpflichtung, anzunehmen (Sauerland, VatReg 3 S. 179 f. Nr. 459).
- Peter (von Enkirch), 1347 Vikar, Priester. Sohn des Philmann von Enkirch (K Best. 215 Nr. 284 und 287).
- Thomas, 1347 Kaplan des St. Simon-Altars (K Best. 215 Nr. 287).
- Heinrich von Andernach, 1347–1452 Kaplan des Propstes Gottfried von Rodemacher (K Best. 215 Nr. 421). Er ist nicht identisch mit dem seit 1341 bezeugten und 1361 gestorbenen Scholaster von Karden Heinrich von Andernach (K Best. 99 Nr. 112 und Nekrolog), vielleicht aber mit dem 1375–1396 bezeugten Kanoniker von St. Kastor/Koblenz Heinrich Theoderici von Andernach (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 655 Nr. 1305, S. 765 Nr. 1535).
- Thomas, 1347 *clericus* des Kanonikers Wilhelm Drutwini (K Best. 215 Nr. 287).
- Sibekin von Pfälzel, 1350–1352 Vikar. Empfing 1350 die Priesterweihe (9. März: *nunc presbyter*: K Best. 213 Nr. 42); als Zeuge 1352 (K Best. 215 Nr. 421 f.). Wohl identisch mit dem Trierer Kleriker Sibekin, der 1331 einen Garten in Trier an den Kanoniker von St. Simeon Tristan verkaufte (K Best. 215 Nr. 274) und wahrscheinlich auch mit dem 1379 bezeugten Kanoniker von Pfälzel und Kirchherrn zu Cochem Sibekin (K Best. 121 Nr. 12).
- Johann Snarre, erste Hälfte 14. Jahrhundert Vikar (?), Diakon. Todestag 27. Juli. Stiftete in St. Simeon u. a. ein nachts am St. Johannes-Altar brennendes Licht (Nekrolog II Bl. 12v).
- Stephan, Mitte 14. Jahrhundert Vikar? Ohne weitere Angaben als Diakon mit Todestag 6. August im Nekrolog II (Bl. 13r).
- Gobelo Ungerer, Mitte 14. Jahrhundert Vikar. Todestag 14. Januar, Memorie 26. Juni (Nekrolog II Bl. 1v, 10v).

Heinrich Saxonis, Mitte 14. Jahrhundert Vikar. Anniversar am 30. April (Nekrolog II Bl. 7v, Nachtrag). Vielleicht identisch mit dem Priester und Rektor der Kirche in Trier-Euren Heinrich *Saxo*, dessen Anniversar in Liebfrauen/Trier am 30. Juni gefeiert wurde (Nekrolog von Liebfrauen K Best. 206 Nr. 102).

Johann von Philomena, 1352 Kaplan des St. Marien-Altars (K Best. 215 Nr. 417). Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Trierer Kleriker, der 1338 zum Koadjutor des von Lepre befallenen Pfarrers von Steinsel bestellt wird (Stengel, NovAlam S. 330 Nr. 507 f.). Vgl. Burgard, *Familia Archiepiscopi* S. 447.

Baldewin, 1352 *capellanus*, Verwandter des Johann von Daun (K Best. 215 Nr. 421). Identisch mit dem Kanoniker von 1365 (S. 869)?

Goswin, 1352 *famulus* des Kanonikers und Kellners Heinrich Schaffard (K Best. 215 Nr. 1288). Ob er auch Kleriker war, muß offen bleiben.

Heinrich (*Raysun*) von Mehring (*Menriche*), 1357–1383 Kaplan bzw. Vikar des St. Nikolaus-Altars im Kreuzgang (*in ambitu*). Sohn des Trierer Steinmetzen Johann *Raysun* und der Agnes (K Best. 215 Nr. 433 f.). Seit 1357 auch Rektor der Pfarrkirche Mehring und daher sicher identisch mit dem 1364 als Heinrich von Mehring bezeichneten Vikar (K Best. 1 A Nr. 4038 und Best. 215 Nr. 446). 1376 Testamentsvollstrecker des Vikars Hugo von St. Simeon (ebenda Nr. 549). Zuletzt genannt als Pastor und Vikar 1383 (ebenda Nr. 1288/39). Vgl. auch hier weiter oben Vikar Heinrich zu 1337.

Johann von Beuren (*de Buren*), 1357–1358 Kaplan des Altars St. Johann Baptist bzw. Ewigvikar (K Best. 215 Nr. 379, 387, 433 ff.). Ob er identisch ist mit dem gleichnamigen, seit 1376 bezeugten und 1404 gestorbenen Domvikar (Memorienverzeichnis Liebfrauen/Trier, K Best. 206 Nr. 102 zum 13. Dezember), muß offen bleiben. Jedenfalls ist dieser 1376 Testamentsvollstrecker des Vikars von St. Simeon, Hugo (K Best. 215 Nr. 549).

Johann von Püttlingen, 1358–1393/1401 Kaplan des St. Nikolaus-Altars und Verwalter des Hospitals, Priester. Mehrfach bezeugt seit 2. Oktober 1358 (K Best. 215 Nr. 367) mit dem Vornamen, seit 1370 (ebenda Nr. 486) auch mit dem Nachnamen. Gestorben zwischen dem 14. September 1393 und dem 24. August 1401 (ebenda Nr. 535 und RepGerm 2 Sp. 293).

Hugo, 1358 Kaplan des Poppo-Altars und Kollektor der Zinsen der Vikare (K Best. 215 Nr. 381). Ein Magister Hugo ist im älteren Nekrolog zum 14. März, im Nekrolog des 14. Jahrhunderts zum 29. April eingetragen, eine Zuweisung bleibt offen.

Johann Keesemann, vor 1363 Vikar (K Best. 215 Nr. 441).

- Hugo, 1364–1376 Vikar des St. Simon und Judas-Altars, Priester. Bezeugt ab 9. Januar 1364, gestorben zwischen dem 12. Juli und 22. August 1376 (K Best. 215 Nr. 446, 550 f.). Testament vom 7. Juli 1376 (ebenda Nr. 549): Grab bei der St. Simeonskirche, Legate u. a. an die Altäre St. Simon und Judas sowie St. Georg und an seine (!) Kirche zu Guerlfangen; Exekutoren sind der Domvikar Johann von Beuren und Heinrich, Pfarrer zu Mehring. Vgl. auch oben zu 1358.
- Johann Wilhelmi von Bonn, 1364 Vikar (K Best. 215 Nr. 446).
- Guido Gallicus, 1364–1367 Vikar bzw. Kaplan (K Best. 215 Nr. 446 und Best. 1 A Nr. 4090).
- Konrad, 1364–1379 Kaplan des Pfarraltars St. Georg (1379: *rector altaris parochialis s. Georgii*). 1364 Prokurator der Vikare (K Best. 215 Nr. 446, 523, 1574).
- Johann von Luxemburg, 1364 Vikar (K Best. 215 Nr. 446).
- Gerlach, 1375–1376 Vikar bzw. Kaplan des Altars St. Johann Baptist, *summus vicarius* (K Best. 215 Nr. 549 und 1574; StadtA Trier Urk. E 20).
- Konrad, 1376 Vikar bzw. Kapellan des Altars St. Hubertus (K Best. 215 Nr. 549 und 1574).
- Johann *Osterna*, 1376 Kaplan bzw. Vikar des St. Barbara-Altars (K Best. 215 Nr. 549 und 1574).
- Heinrich von Lieser, 1376 Kaplan des St. Martin und Lubentius-Altars (K Best. 215 Nr. 1574; nur Heinrich). Memorie am 30. Oktober (Nekrolog II Bl. 17v, dort der Nachname).
- Heinrich von dem *Kurlenbaume*, 1376–1381 Kaplan des St. Antonius-Altars in der Unterkirche, Priester. Sohn des Faßbinders Jakob (K Best. 215 Nr. 506, 524, 549, 1574). Als Heinrich *Jacobi vasatoris* Memorie am 14. Dezember (Nekrolog II Bl. 20r).
- Nikolaus, 1376 Vikar des St. Quirin-Altars (K Best. 215 Nr. 1574). Identisch mit Nikolaus Merkini 1392?
- Heinrich gen. *de Fretzermont*, 1376 Kaplan von St. Simeon, als Prokurator benannt (Familienarchiv v. Reinach, Luxemburg, Nr. 664 S. 107).
- Johann Le Barisel von Ivoix, 1378/1394 Supplik auf Benefizium des Kapitels von St. Simeon, Trierer Kleriker (RepGerm 1 S. 85 b).
- Heinrich Jordanis, 1378/1394 Supplik auf Benefizium der Kollation von Dekan und Kapitel von St. Simeon oder St. Paulin/Trier, Trierer Kleriker (RepGerm 1 S. 49 b).
- Johann Limpeler (?), nach 1381 Vikar. Eine Handschrift des Petrus Lombardus, 14. Jahrhundert, trägt den Eigentümer-Vermerk: *Praesens liber pertinet mihi*

- Johanni L. ... vicarius eccl. s. Simeonis.* 1381 Eintrag des Johann *Limpeler* über Ornat der Kirche *Berperg* (StadtBi Trier Hs 936/2040; Keuffer-Kentenich, BeschrVerz 9 S. 48).
- Peter Ulener, 1387 Kaplan des St. Johann Evangelist-Altars auf den Stufen von St. Simeon, Priester (K Best. 157 Nr. 59).
- Johann von *Chameulleyo*, 1390 Rektor der Pfarrkirche von Villers-sur-Semois (Landkapitel Longuyon; vgl. H. Müller, Wallonische Dekanate S. 246–248), erbittet an der Kurie *gratia* auf eine Benefizium *sine cura* der Kollation von Dekan und Kapitel von St. Simeon (RepGerm 2 Sp. 790 mit Sauerland, Vat-Reg 6 Nr. 258). Wohl ohne Erfolg.
- Nikolaus *Merkini* von Sierck, 1392 Vikar des St. Quirin-Altars. Rektor der Pfarrkirche Kerlingen (bei Sierck, Lothringen). Erbittet Benefizium der Kollation des Klosters Hl. Kreuz in Bouzonville, unbeschadet des Besitzes der gen. Vikarie (RepGerm 2 Sp. 913). Identisch mit Vikar Nikolaus 1376?
- Johann Fabri, 1392–1396 Vikar (BistA Trier Abt. 65,1 Nr. 2 S. 80; K Best. 215 Nr. 539).
- Heinrich von Lutremange (sö Bastogne/Belgien), 1394 Kaplan des St. Marien-Altars, Kleriker (K Best. 213 Nr. 71). Nicht identisch mit dem gleichnamigen Scholaster von St. Paulin, aber wohl doch mit diesem verwandt.
- Johann Lutremange, 1396 Inhaber des St. Nikolaus-Altars (im Kreuzgang). 1381–1383 Kanoniker (vgl. § 35). Seit 1381 auch Kanoniker, 1409–vor 1419 Dekan von St. Paulin vor Trier (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 623 mit weiteren Angaben).
- Peter Simonis, 1399–1404 Vikar des Hl. Drei-Könige-Altars. Päpstliche Dispens wegen Geburtsmangels zur Annahme der Pfarrkirche Alzigen (Rep-Germ 2 Sp. 995); 1404 nur Vorname (K Best. 215 Nr. 571).
- Johann von *Dypach*, zweite Hälfte 14. Jahrhundert Vikar? Im Nekrolog (II Bl. 13r, Nachtrag) als *dominus* zum 8. August eingetragen. Vielleicht identisch mit dem im Nekrolog von Liebfrauen/Trier (K Best. 206 Nr. 102) zum 17. Oktober von einer Hand um 1380 verzeichneten gleichnamigen Pastor und kurfürstlichen Kellner zu Saarburg.
- Ludwig *Emus* (*Genris*), Anfang 14. Jahrhundert Vikar des St. Johannes-Altars. Todestag 8. Oktober. In Nekrolog I als L. Genris, in Nekrolog II als L. Emus (so auch Memorien Bl. 6r und 15v).
- Johann *Williis*, 1400 Vikar? Trierer Priester. Bei einer Provision 1400 wird als *non obstans* ein Benefizium unter der Kollation von Propst und Kapitel von St. Simeon genannt (RepGerm 2 Sp. 790).
- Jakob Conradi von Emmel, bis Februar 1401 Kapellan der St. Johann-Evangelist-Kapelle, Kölner Kleriker. Gibt die Kapelle und die Pfarrkirche Lon-

guich an *Coppard Boeghel* (RepGerm 2 Sp. 536). Identisch mit dem 1393 in Heidelberg immatrikulierten Jakob von Emmel (Toepke 1 S. 61)?

Coppard Boeghel, seit 1401 Kapellan der Kapelle St. Johann Evangelist. Erwerb zusammen mit der Pfarrkirche Longuich im Tausch mit Jakob Conradi (RepGerm 2 Sp. 536). 1397 Prozeß wegen der Vikarie St. Liborius in St. Florin/Koblenz, Kanoniker zu St. Viktor/Xanten und zu Rees (ebenda Sp. 209 f.; Diederich, St. Florin S. 305).

Friedrich Hermanni, 1401 Altarist der Kapelle St. Nikolaus, Trierer Kleriker. Rektor der Pfarrkirche St. Gorgonius in *Almecht*/Diöz. Trier (Aumetz, nö Diedenhofen/Frankreich). Bittet um Bestätigung der ihm vom Dekan von St. Simeon verliehenen Kapelle St. Nikolaus, unbeschadet der Anwartschaft auf Benefizien der Kollation des Kapitels von St. Simeon sowie von Propst und Kapitel von St. Paulin/Trier (RepGerm 2 Sp. 293).

Jakob, 1404 Vikar des St. Simon- und Judas-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Friedrich, 1404 Vikar des Dreifaltigkeits-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Gottfried, 1404 Vikar des St. Quirinus-Altars (K Best. 215 Nr. 571), wahrscheinlich identisch mit einem 1413 in der Güterverwaltung des Stüftes namens des Kapitels tätigen Priesters Gottfried (ebenda Nr. 621).

Arnold, 1404 Vikar des Altars St. Johann Evangelist (K Best. 215 Nr. 571).

Dietrich (*Tilmann*), 1404 Vikar im Hospital St. Nikolaus auf dem Friedhof (K Best. 215 Nr. 571).

Heinrich, 1404 Vikar des St. Katharinen-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Heinrich, 1404 Vikar des St. Barbara-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Heinrich, 1404 Vikar des St. Bartholomäus-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Andreas, 1404 Vikar (K Best. 215 Nr. 571). Wahrscheinlich Altar der Zehntausend Märtyrer.

Stephan, 1404 Vikar des St. Hubertus-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Johann, 1404 Vikar des St. Stephan-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Johann, 1404 Vikar des St. Antonius-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Johann, 1404 Vikar des Hl. Kreuz-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Johann, 1404 Vikar des St. Johann Baptist-Altars, *summus vicarius* (K Best. 215 Nr. 571). Identisch mit Johann von Herborn 1416?

Johann, 1404 Vikar des Altars St. Nikolaus in ambitu (K Best. 215 Nr. 571).

Peter, 1404 Vikar des St. Marien-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Peter, 1404 Vikar des St. Georg-Altars (K Best. 215 Nr. 571).

Johann (von) Marburg, 1404–vor 1425 Vikar des Altares St. Martin und Lubentius, Priester. Genannt nur 1404 (K Best. 215 Nr. 571 und 908), 1425 als verstorben bezeichnet (RepGerm 4 Sp. 2113). Ob er mit dem 1413–1415/17 bezeugten Siegler des Offizialats Trier (Michel, Gerichtsbarkeit S. 103 und Wampach, UrkQLuxemburg 10 S. 36 Nr. 44) identisch ist, muß offen bleiben. Ein Johann Marburg von Trier wird 1418 in Köln immatrikuliert (Keussen 1 S. 160). Ein Mainzer Kleriker Johann von Marburg erbittet 1421 eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon (RepGerm 4 Sp. 2126).

Johann *Wirtenberger*, 1411 Vikarsanwärter? Mainzer Kleriker. Erhält eine Provision auf ein Benefizium unter der Kollation von Dekan und Kapitel von St. Simeon/Trier, von Karden und des Archidiacons von Karden (RepGerm 2 Sp. 1401).

Friedrich *Crape* von (Ober)Wesel, 1412 Kaplan des St. Antonius-Altars (K Best. 215 Nr. 620). 1387 studiert ein Friedrich *Krope* von Wesel in Heidelberg (Toepke 1 S. 21).

Johann von Herborn, 1416 Kaplan des Altares St. Johann Baptist, Priester (K Best. 215 Nr. 622). Identisch mit Johann 1404?

Heinrich Wiske von Wetzlar, 1417–ca 1418 Kaplan des St. Marien-Altars, Trierer Priester, 1417 als Zeuge genannt (K Best. 215 Nr. 576: Heinrich von Wetzlar), 1418 erbittet er die Pfarrkirche St. Laurentius/Trier, unbeschadet des Besitzes einer Vikarie in St. Simeon (RepGerm 4 Sp. 1338; Hch. W. v. W.). Wahrscheinlich hat er 1418/19 mit dem Erwerb von St. Laurentius die St. Marien-Vikarie an Tilmann Kummel (s. dort) übergeben. Sicher mit dem als Pastor von St. Laurentius bezeugten Heinrich identisch, der im April 1432 auf die Seite Rabans von Helmstett tritt (Meuthen, Obödienzlisten S. 50). Als Heinrich von *Wyßke*, Pleban von St. Laurentius, macht er am 25. August 1433 sein Testament und ist bereits am 30. August tot (K Best. 215 Nr. 587). Da das Testament im Archiv von St. Simeon überliefert ist, darf man annehmen, daß er weiter in Kontakt zum Stift blieb. In Liebfrauen/Trier, wohin er ein Graduale stiftete, wurde sein Anniversar am 9. August gefeiert (Nekrolog Liebfrauen K Best. 206 Nr. 102).

Stephan von der *Myten* (*de Mita*)/von Cochem, 1417–1455 Vikar des St. Nikolaus-Altars im Hospital, Trierer Priester. Im Januar 1418 wird ein offenbar schon vollzogener Tausch der Pfarrkirche von Tawern gegen den Altar im St. Nikolaus-Hospital von St. Simeon durch Stephan von Cochem genehmigt (RepGerm 4 Sp. 3411). 1423 bewirbt sich Stephan von der Myten, Vikar des St. Nikolaus-Altars, vergeblich um die Pfarrkirche von Urmitz (*Oermuntz*; bei Koblenz: K Best. 215 Nr. 1434; RepGerm 4 Sp. 3416). Stephan ist weiter als *magister* oder Vikar des St. Nikolaus-Hospitals mit Zuname

,von der Myten‘ oder ‚von Cochem‘ bezeugt (1428, 1433, am 25. Mai 1434 in Basel, 1447: K Best. 215 Nr. 627, 587; StadtA Trier Urk. K 17, K Best. 215 Nr. 639). Am 3. Juni 1456 bezeugen Dekan und Kapitel von St. Simeon die Stiftung einer Memorie durch Stephan für ihn selbst und seine Eltern (K Best. 215 Nr. 671).

Tilmann Kummel, ca 1418–1426 Vikar des St. Marien-Altars in der Unterkirche (*in cripta*) von St. Simeon und Rektor der Pfarrkirche St. Peter in Bitburg. Vor dem 17. September 1426 gestorben (RepGerm 4 Sp. 1102, 3205). 1418 erbittet Heinrich Wiske (s. o.) an der Kurie die Pfarrkirche St. Laurentius/Trier, weil sie wegen des Nichtempfangs der Weihen durch Tilmann Kummel *de Nuemkirchen* vakant sei (ebenda Sp. 1338). Vermutlich hat Tilmann damals (im Tausch) die St. Marien-Vikarie erhalten.

Dietrich Fuchs (*Vulpis*) von Gebhardshain (*Gevertzan*), 1425 Altarist des St. Katharinen-Altars. Supplik 1422 (RepGerm 4 Sp. 3549). Altarist des St. Clemens-Altars im Stift St. Paulin vor Trier 1422–1425 (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 777).

Johann Ludovici von Dudeldorf, 1425–1427 Vikar des Altars St. Martin und Lubentius, Trierer Kleriker. Bruder des Friedrich von Dudeldorf. Bewarb sich um verschiedene Pfründen: 1) Kanonikat in Speyer (1424, dann nicht mehr genannt); 2) Pfarrkirche Linster (1424/25, anscheinend Provision, aber strittig; 1427 wieder frei: RepGerm 4 Sp. 1859); 3) Pfarrkirche Klüsserrath (1424 Bewerber als Nachfolger des Bruders, wohl ohne Erfolg); 4) Altar St. Fabian und Sebastian in der Marienabtei zu Luxemburg (1424, 1425 erneuert, dann nicht mehr genannt); 5) Vikarie in der St. Remigius-Kirche zu Püttlingen (1424, 1425 als *non obstans*, dann nicht mehr genannt); 6) Pfarrkirche Nalbach (1424, dann nicht mehr genannt); 7) Kanonikat in St. Simeon (1425, dann nicht mehr genannt); 8) Vikarie St. Martin und Lubentius in St. Simeon (1425, offenbar in Besitz; s. u.); 9) Pfarrkirche (Nieder-)Emmel (1426 als *non obstans* genannt, offenbar nicht durch päpstliche Provision erlangt, auch 1427 in Besitz). – In dem Bemühen, mittels päpstlicher Provisionen Pfründen zu erhalten, war er offenbar recht glücklos. Er residierte in St. Simeon und besaß eine Residenzdispens für Niederemmel (RepGerm 4 Sp. 2122 f., ferner 722, 1859).

Heinrich von Fliessem (*Fleyssem*), 1426 Vikar des St. Marien-Altars in der Unterkirche (*in cripta*) von St. Simeon. Trierer Kleriker; am 17. September 1426 bittet er um eine Altersdispens (22 Jahre) und um eine Provision auf die Pfarrkirche St. Peter in Bitburg, am 10. und 18. Oktober um die Bestätigung der gen. Vikarie in St. Simeon und die Pfarrkirche in Bitburg, beide frei durch Tod des Tilmann Kummel, unbeschadet des St. Katharinen-Altars in der Pfarrkirche Rommersheim (RepGerm 4 Sp. 1102). Er dürfte identisch

sein mit dem Diakon Heinrich *de Britta*, der als Rektor von St. Peter in Bitburg am 16. August und 5./20. September 1427 um Weiheerlaubnis an der Kurie bittet (ebenda Sp. 1022).

Gottfried *Hulwecke* von Montabaur, 1426 Altarist von St. Quirin (RepGerm 4 Sp. 901). Vgl. § 35.

Heinrich Fabri, 1428 Vikar des St. Hubertus-Altars (RepGerm 4 Sp. 1092; als *non obstans* genannt). Rektor der Pfarrkirche Wiltingen und Kanoniker von St. Paulin (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 700). Identisch mit dem Kanoniker S. 903?

Bartholomäus Spangen, 1429 Inhaber des Altars der Hl. Drei Könige, den er gegen einen Altar in der Pfarrkirche St. Paulus/Trier vertauscht (RepGerm 4 Sp. 1888).

Johann *Fingeselle*, 1429–1431 Vikar des Hl. Drei-Könige-Altars. Erbittet am 16. Mai 1429 eine päpstliche Verleihung der Vikarie in St. Simeon und des Altars St. Nikolaus in St. Marien/Luxemburg, die er im Tausch gegen einen Altar in St. Paulus/Trier erworben habe (RepGerm 4 Sp. 1888). Im Besitz der Pfründe nicht nachweisbar, doch besteht kein Anlaß, den Vollzug des Tausches zu bezweifeln. Trierer Priester, Kanoniker von Liebfrauen/Trier 1429–1431 (a. a. O. und K Best. 1 D Nr. 4291; vgl. auch RepGerm 1 Nr. 2338). Gestorben 1431, wahrscheinlich am 24. April (Tag des Anniversars: Memorienverzeichnis von Liebfrauen/Trier K Best. 206 Nr. 102).

Johann Fuchs (*Voyß*) von Gebhardshain (*Gewerczhain*), 1432 Kaplan des Liebfrauen-Altars. Am 3. Januar Subdiakon, nach dem 21. April Diakon; trat im Trierer Schisma auf die Seite Rabans (Meuthen, Schisma S. 15 Nr. 15 und Obödienzlisten S. 51).

Bruno von der Sonnen, 1432 Altarist St. Simon und Judas, Kanonikatsbewerber. *Presbyter Trev.*, erbittet am 15. April 1432 die nach Resignation des Peter Schienbein, päpstlicher Familiare, vakante Pfarrkirche Königsmacher und am 23. April eine Exspektanz auf ein Kanonikat in St. Simeon und St. Paulin in Trier; wegen der Pfarrkirche St. Paulus in Trier führe er einen Prozeß, besitze sie aber nicht (RepGerm 5, Manuskript).

Johann *Gerlaci Doechscherre*, 1432 erbittet er eine Provision auf die Vikarie des Marien-Altars in der Unterkirche (*in inferiori monasterio*) von St. Simeon, unbeschadet des Besitzes des St. Margarethen-Altars in der Pfarrkirche Longuich; Trierer Kleriker (RepGerm 5, Manuskript).

Jakob, 1432 Kaplan des St. Antonius-Altars. Tritt nach dem 21. April auf die Seite Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 51).

Johann von Klotten, 1445 Altarist des Altars St. Simon und Judas, Priester (K Best. 215 Nr. 635 f.).

- Konrad von Wetzlar, bis 1446 Rektor des Altares St. Martin und Lubentius in St. Simeon. Verzichtet am 21. November auf diesen Altar (K Best. 215 Nr. 603), doch scheint es, daß er die Pfründe bis zu seinem Tod 1481 behalten hat (vgl. Brixius von Traben). 1440–1461 Scholaster von St. Florin in Koblenz (Diederich, St. Florin S. 257), 1455/56 Generalvikar des Erzbischofs von Trier. Wahrscheinlich identisch mit dem 1424–1433 bezeugten Kanoniker von St. Paulin vor Trier Konrad (Sartoris) von Wetzlar (Heyen, GS St. Paulin S. 698 mit weiteren Angaben).
- Michael *Barbitonsor*, 1453 Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer (K Best. 215 Nr. 608).
- Johann Bock von Arlon (*de Arle*), 1460 Vikar und Altarist des St. Antonius-Altars (K Best. 215 Nr. 674). Identisch mit dem 1476, 1499–1505 bezeugten Altaristen Johann von Arlon?
- Johann Goswini, bis 1460 Vikar des St. Nikolaus-Altars (RepGerm 8 Sp. 3048; *Goessvini*). Wohl identisch mit dem Notar gleichen Namens 1448 (Lic. decr., Wampach, UrkQLuxemburg 10 S. 58 Nr. 56,9) und 1457 (Lic. iur. can., StadtBi Trier Urk B 3).
- Johann *Hertzburgh*, 1460 erbittet er den durch den Tod des Johann Goswini freien St.-Nikolaus-Altar in St. Simeon; *clericus Colon.* (RepGerm 8 Sp. 3048). Gestorben vor dem 23. Juni 1474 (RepGerm 10, Manuskript); vgl. Paul Mesken und Friedrich Honsbach.
- Brixius von Traben (*Travena*)/von Wolf, 1461 erbittet er als *rector* der Pfarrkirche Wolf den durch den Tod des Konrad von Wetzlar freien Altar St. Martin in St. Simeon, unbeschadet der gen. Pfarrkirche (RepGerm 8 Sp. 538). Über die schon 1446/48 inkorporierte Vikarie vgl. § 15. 1446 studiert Brixius an der Universität Köln (*nihil solvit, quia familiaris m. Bernhardi de Salm*, Keussen, Matrikel 1: 1446 Febr. 4). Seit 1473 ist er als Domvikar in Trier bezeugt und als solcher vor dem 14. März 1481 gestorben (K Best. 1 D Nr. 4066; Kurie Klein-Hammerstein; BistA Trier 1 B Nr. 115: Domvikar Briccius *de Wolffa* gewiß identisch).
- Philipp von Saarburg, 1462 erbittet er die Pfarrkirche St. Remigius in Kirf, *non obstans* des St. Katharinen-Altars in St. Simeon, *clericus Trev.* (RepGerm 8 Nr. 1156, *Rirffa* ist Schreib- oder Lesefehler für Kirfa, wie das Remigius-Patrozinium zeigt).
- Heinrich *Carpentarius*, 1462 *clericus Trev.* bzw. *clericus terre Confluencie Trev. dioc.*, Familiare des Kardinals Franziskus von St. Eustachius; erbittet Pfründen, deren Kollation den Pröpsten von St. Simeon/Trier und St. Florin/Koblenz zusteht (RepGerm 8 Nr. 2037). In St. Simeoner und St. Floriner Quellen nicht bezeugt.

Heinrich *Pomocletus (Ponceletus)*, 1465–1469 Kaplan des St. Quirin-Altars.

Zum 1. April 1465 erbittet er als *pauper clericus Trevirensis*, an der Kurie anwesend und auf Intervention der Kanoniker von Verdun Egidius Ugonis und Johann *Cardalli* um eine Exspektanz auf ein Benefitium in der Kollation von Dekan und Kapitel von St. Simeon *in forma pauperum*. Dazu ist am Rand notiert: *bene legit et cantat, compet(ente) construit, sit primus*. Am 14. Dezember 1469 erbittet Franz *Plicatoris* eine Provision auf die durch den Tod des Heinrich Ponceleti freien Kaplaneien am St. Quirin-Altar in St. Simeon und am St. Nikolaus-Altar in der Pfarrkirche zu Andernach (RepGerm 9 Nr. 1272 und 2078).

Johann Langesen, 1465 Bewerber um ein Benefitium. Armer Mainzer Kleriker. Bittet an der römischen Kurie mit Empfehlung des Kanonikers von Basel Jakob *Phew* um ein Benefitium in der Kollation von Propst und Kapitel des Stiftes St. Simeon (RepGerm 9 Nr. 3316).

Johann Tessen, 1466–1469 Ewigvikar. Auch Inhaber der Pfarrkirche Detzem. Tauscht Detzem vor dem 14. April 1466 mit Jakob von Longuich gegen die Pfarrkirche von Besslich und den St. Apollonia-Altar im Dom zu Trier unter Beibehaltung der Vikarie in St. Simeon. Dadurch ist eine päpstliche Dispens für die Kumulation von zwei Benefizien überschritten, so daß ein Nikolaus *Pauwelgin* ihm die Domvikarie streitig machen kann (vgl. BistA Trier Abt. 14,2 Nr. 9; Einweisung des Nikolaus am 29. September 1469).

Matthias Fisch, 1467 Vikar des St. Katharinen-Altars. Trierer Kleriker. Am 1. April 1465 erbittet er an der Kurie eine Exspektanz auf zwei Benefizien, und zwar in der Kollation des Erzbischofs von Trier und von Äbtissin und Konvent von St. Irminen/Ören, am 13. Februar 1466 eine Kollation auf den Altar in der Kirche St. Clemens in Remich (Luxemburg), vakant durch den Tod des Nikolaus *Bunden*, am 4. Oktober 1466 auf den St. Nikolaus-Altar in St. Paulin/Trier, frei durch den Eintritt des Johann *Padeburyn alias Prostegen* in den Johanniterorden (die Angaben bei Heyen, GS St. Paulin S. 707 sind zu korrigieren und auf Matthias Fisch als Vikar zu beziehen) sowie am 29. September 1467 auf die Vikarie des St. Katharinen-Altars in St. Simeon und die St. Clemens-Kapelle in Kaimt (*Kegmich*). Schon am 27. April 1467 hatte er als Vikar des St. Katharinen-Altars um die Erlaubnis gebeten, alle Weihen *extra tempora* empfangen zu dürfen. Als Vikar in St. Simeon ist er in Quellen des Stiftes nicht nachweisbar (RepGerm 9 Nr. 4484 und 5727).

Andreas Fabri, vor 1468 Vikar St. Stephan. Vgl. Nikolaus *Brunlin* (RepGerm 9 Nr. 4678).

Nikolaus *Brunlin de Oringen*, 1468 Bewerber um die Vikarie St. Stephan. Würzburger Kleriker. Bitte um eine Kollation auf die Pfarrkirche St. Martin in Nennig, vakant durch Tod des Johannes von Mandern am 6. Oktober

1467, um die Vikarie St. Stephan *in et sub ecclesia s. Simeonis*, frei durch den Tod des Andreas Fabri am 7. März 1468, sowie um den Altar St. Barbara im Stift St. Peter und Paul in *Oringen*, Diözese Würzburg, wohl Öhringen/Stadtlauringen, frei durch Tod des Peter Hester (RepGerm 9 Nr. 4678).

Paul von Cochem, 1468–1485 Vikar des St. Katharinen-Altars. Priester, 1468 bittet er um eine Kollation auf den Altar St. Martin in der Pfarrkirche St. Laurentius in Trier, der durch den Tod des Johann *de Assinden* vakant ist (RepGerm 9 Nr. 5006). Seit 1475 in Trierer Quellen bezeugt (Präsenzrechnungen St. Simeon sowie K Best. 215 Nr. 121 und Best. 1 C Nr. 18/729).

Franz *Plicatoris/Plicantes*, 1470 Bewerber um den Altar St. Quirin. Am 4. November 1469 erbittet er als Trierer Kleriker im 21. Lebensjahr die Pfarrkirche St. Christophorus in Remoiville (s. Montmedy, heute Frankreich, Dep. Meuse), am 13. November 1469 den Marien-Altar in der Pfarrkirche zu Marville und am 14. Dezember 1469 eine Provision auf den Altar St. Quirin im Stift St. Simeon sowie den Altar St. Nikolaus in der Pfarrkirche Andernach, frei durch den Tod des Heinrich *Ponceleti*. Am 20. März 1470 erbittet er die Kantorie im Domstift Metz und am 22. Mai 1470 den Altar St. Martha im Stift St. Maria Magdalena in Verdun (RepGerm 9 Nr. 1272). Ob er jemals eine dieser Pfründe bekommen hat, ist nicht ersichtlich.

Friedrich *Honsbach*, 1474–1479 Kaplan des St. Nikolaus-Altars. 1474/76 hatte er sich nach dem Tod des Johann Herzburg um diese Vikarie beworben und sich auch gegen Paul Mesken durchsetzen können; vorher Augustiner? (RepGerm 10, Manuskript). 1481–1485 Kanoniker (vgl. § 35).

Paul Mesken (Mesgen), 1474 Bewerber um Vikarie St. Nikolaus nach dem Tod des Johann Herzburg. Kleriker von Cambrai, *parafrenarius* (Übersetzer) und Familiare des Großpönitentiars, Kardinal Philipp, Bischof von Portu; Pfründe strittig mit Friedrich Honsbach, 1476 verstorben (RepGerm 10, Manuskript).

Nikolaus Mesenich, 1475–1476 Altarist (Präsenzrechnung).

Heinrich Ritterschaft von Mainz, 1475–1497 Vikar (Präsenzrechnungen). Mag. (1496), Mainzer Kleriker, seit 1461 bezeugt als öffentlicher kaiserlicher und am Offizialat Trier vereidigter Notar (Michel, Gerichtsbarkeit S. 174; K Best. 157 Nr. 102).

Tilmann von Arlon, 1475–1483 Altarist, Platz auf der linken Chorseite (Präsenzrechnung). Vielleicht ist er identisch mit dem am 2. April 1489 in den Admonter Totenroteln eingetragenen Vikar Tilmann (Bünger, S. 154).

Michael *Filmair* (Vilmar?), 1475–1476 Stiftsmitglied, unbekannt ob Kanoniker oder Vikar (Präsenzrechnungen).

Peter *Loisch* (*Luesch*) (= Wasserbillig?), 1475–1479 Altarist, Chorplatz an der linken Seite (Präsenzrechnungen). 1482–1485 Kanoniker von St. Paulin (vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 708).

Johann *Wys*, 1475–1476 Altarist (Präsenzrechnungen).

Johann Propst (*Proist/Prepositi*), 1475–1485 Vikar (Präsenzrechnungen).

Johann von Arlon, 1476, 1499–1505 Vikar (Präsenzrechnungen). Ob identisch mit Johann Bock?

Johann Binterim (*Byntereym* von Monzingen/*Muntzingen/Montian*), 1476–1501 Vikar des St. Johann Baptist-Altars. Bezeugt in Präsenzrechnungen (rechte Chorseite) seit 1476, urkundlich 1480 (StadtA Trier Urk. S 94), als Vikar des gen. Altars 1495 (K Best. 215 Nr. 696). 1493 und 1497 als Testamentsvollstrecker des Kustos Johann Leyendecker tätig (K Best. 218 Nr. 728 und StadtA Trier Urk. E 38). Im Testament vom 23. Februar 1498 stiftet er eine Sonntagsmesse am St. Johann Baptist-Altar mit Gütern und Zinsen zu Ensch, Kasel, Trier, Bernkastel und Zewen, ferner der Präsenz einen Zins für die Scholaren und ein Anniversar. Seinem Altar vermacht er ein *missale impressum*, ein *breviarium impressum*, *ornamenta*, *mappae* und *corporalia*, die *in capsula inferiori circa altare s. Martini* aufbewahrt werden sollen (K Best. 215 Nr. 735). Das Brevier heute StadtBi Trier Inc. 865; vgl. § 3 Abschn. C 2. Das Testament ist eigenhändig geschrieben. Er vermachte auch der Kartause St. Alban vor Trier ein Legat von 79 fl. (Priesterseminar Trier Hs. 29 S. 37). Im Jahre 1500 erwirbt er für seinen Altar eine Rente in Valwig zugunsten einer von Peter Doleator von Enkirch gestifteten Sonntagsmesse (K Best. 215 Nr. 746), vielleicht einer Ergänzung seiner eigenen Stiftung. In den Präsenzrechnungen ist er zuletzt 1501 genannt.

Siegel: Wappen nicht erkennbar, Legende wahrscheinlich *Sigillum Johannis Binterim* (K Best. 215 Nr. 735).

Thilmann von *Elcheraidt*, 1477 Vikar (K Best. 211 Nr. 694 und 695).

Johann Winandi, 1477–1488, Vikar (K Best. 201 Nr. 221–227 und Nr. 671 Bl. 29 und 462; Best. 211 Nr. 694 und 695).

Peter Reischeit/*Reyschyt*, 1482–1483 Vikar (Präsenzrechnung). Mag., gestorben vor dem 2. April 1489 (Bünger S. 154).

Peter (vom) Holz (*de Ligno*), 1482–1485/88 Vikar. 1491–1494/95 Kanoniker. Vgl. § 35.

Johann Rasoris, 1482–1519 Vikar (K Best. 215 Nr. 728 und Präsenzrechnungen).

Heimann *Hoensbach*, 1482–1529 Kaplan des St. Nikolaus-Altars im Hospital. Urkundlich seit 1482 (K Best. 215 Nr. 658 f., 783), in den Präsenzrech-

nungen 1499–1529 genannt. 1504 auch Leiter der Liebfrauen-Bruderschaft (K Best. 1 A Nr. 4314). 1522 verzichtet er im Auftrag des Dekans Balthasar Merklin auf dessen Dekanat (K Best. 215 Nr. 1287 S. 106). Studiert 1486 Jura in Köln (Keussen 2 S. 205; *Hoentzbach*).

Matthias oder Matthäus Poiß (*Boeiß/Poess*), 1485–1533 Vikar des St. Stephan-Altares. Urkundlich (K Best. 215 Nr. 732, 753 f., 1420) und in den Präsenzrechnungen genannt, 1527 und 1531 als Brudermeister der Liebfrauen-Bruderschaft. Gestorben am 24. November 1533 und in der St. Stephanus-Kapelle begraben, wo er eine Memorie gestiftet hatte (Lib. benefact. Bl. 7r).

Peter Montabaur (*Montebur*), 1485–1511 Vikar (Präsenzrechnungen).

Peter von Sierck, 1487 Altarist des St. Johann Evangelist-Altares (K Best. 215 Nr. 695). Wohl nicht identisch mit dem gleichnamigen, 1475–1484/85 bezeugten Kanoniker (vgl. § 35).

Konrad, 1488 Vikar ohne Angabe des Altares. Bote des Abtes von Echternach (StadtA Trier Urk. T 84).

Nikolaus *Travemer*, 1488–1491 Vikar? Genannt in den Präsenzrechnungen.

Nikolaus Zorn, 1493 *respector vindemiae* in Hönningen (K Best. 215 Nr. 1761). Ein Klaus Zorn ist 1491 Altarist in Bernkastel (K Best. 96 Nr. 1274).

Nikolaus *Butgin* von Neuerburg, 1493–1498 Vikar des St. Georg-Altares. Ist 1499 Exspektant auf die Pfarrei Üxheim (K Best. 211 Nr. 798), in St. Simeon genannt in den Präsenzrechnungen.

Jakob Franck, vor 1495 Vikar (Admonter Totenroteln, Bünger S. 218).

Johann Utgin, 1495–1498 Vikar? Ohne Angaben in der Präsenzrechnung genannt. Ein Notar Johann Utgin von Cochem ist 1483–1488 bezeugt (K Best. 1 C Nr. 17 S. 1246; Michel Gerichtsbarkeit S. 156, 187).

Theoderich (von Wampach), 1496–1514 Altarist des Altares der Zehntausend Märtyrer, Priester. In den Präsenzrechnungen 1496 bis 1514 genannt. 1502 als Prokurator der St. Marien-Bruderschaft im Stift tätig (K Best. 215 Nr. 747), 1506 Erbe der verstorbenen Maria *Huderschyls* in Trier (BistA Trier Abt. 71,2 Nr. 42).

Johann Muntzigen, 1497 Vikar. Testamentsvollstrecker des Kanonikers Johann Leyendecker (InventarFWG S. 149 Nr. 40).

Matthias von Contern, 1498 Kaplan der St. Thomas-Kapelle, Trierer Priester. Wird am 21. April 1498 präsentiert (K Best. 215 Nr. 732 f.).

Johann von Nassau, 1499 Vikar? Schulmeister. Am 8. April 1499 setzt Kanoniker Johann Butzbach im Auftrage des Kapitels den Johann von Nassau, *seniorem rectorem scolarium* des Stifts St. Simeon, *in regimen et cura* der Pfarrkirche Hönningen auf Lebzeit ein und am 31. August 1499 überträgt ihm der Dekan

als Kollator und nach Resignation des Kanonikers Peter Perit den Altar St. Nikolaus in der Pfarrkirche zu Hönningen (K Best. 215 Nr. 737 f.). Er ist wohl nicht identisch mit dem 1517–1527 bezeugten Kanoniker gleichen Namens (vgl. § 35).

Peter Roys, 15. Jahrhundert Vikar. Todestag 16. September (Nekrolog I: *rec-tor ... et vicarius huius ecclesie ...*)

Dietrich Littard, bis 1504 Provision auf Dreifaltigkeits-Altar. Vgl. § 35.

Johann Kathri, 1504 Provision auf Dreifaltigkeits-Altar. Vgl. § 35.

Johann Kolb, 1505–1524 Vikar des St. Antonius-Altars. In den Präsenzrechnungen 1505–1523 genannt. 1517 bei der Öffnung des Grabes von Erzbischof Poppo (§ 3, Abschn. A 3 b). Am 21. Oktober 1524 als Mag., Trierer Priester und Vikar des Altars als tot bezeichnet (K Best. 215 Nr. 741).

Peter Hontheim, 1505–1523 Vikar oder Kanoniker. Vgl. § 35.

Johann von Perl, 1505 Vikar. Erwirbt eine Kurie (Fabrikrechnung). Vermutlich ist er identisch mit dem seit 1500 bezeugten Domvikar gleichen Namens, der vor dem 12. April 1518 gestorben ist (K Best. 1 D Nr. 4070 f.; 1508 Sekretär des Domkapitels: K Best. 210 Nr. 526).

Jakob Weggenfrech, 1507 verzichtet er auf den Altar St. Bartholomäus auf dem Friedhof von St. Simeon zugunsten des Balthasar Waldkirch, Dekan von St. Simeon, mit einer Rente von 7 fl. (VatArch Lib. Resign. 13,99 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn). Keine weiteren Nachweise.

Michael Nittel, (1477) 1507–1533 Vikar von St. Bartholomäus und damit auch Pfarrer von Gipperath. 1507 wird gesagt, er residiere seit 30 Jahren nicht in St. Simeon, sondern im Dom. Seit acht Jahren habe er keine Einkünfte aus Gipperath erhalten. Zur Zeit sei er bettlägerig krank (K Best. 1 C Nr. 11849). 1533 wird ein Vikar Michael Nittel als Zeuge genannt (ebenda Nr. 18917 Bl. 41v und BistA Trier Best. 32 Nr. 101 Bl. 116v). Die Identität ist fraglich.

Walter Wampach, 1508–1539, 1550 Vikar des St. Johann Baptist-Altars, Kleriker. In den Präsenzrechnungen seit 1515 genannt, urkundlich vereinzelt bis 1539 (K Best. 218 Nr. 348) und 1550 (K Best. 215 Nr. 906), doch ist nicht auszumachen, ob es sich um zwei Personen handelt. 1519 heiratet die Tochter Walters, Katharina von Wampach, den Wilhelm von Lellich; im Heiratsvertrag erhält sie eine Rente von 40 fl. jährlich. Katharinas Bruder (also ein Sohn Walters) ist Heinrich von Wampach, Pfarrer in Reisdorf (*Rys*). Zeuge ist der Propst von St. Simeon, Matthäus von Schönecken (Luxemburg, Familienarchiv von Reinach, Nr. 2522 S. 443). Vgl. § 3, Abschn. C 2 (Brevier in seinem Besitz).

Philipp (aus dem) Maar, 1511–1539 Vikar des Altars St. Simon und Judas (K Best. 215 Nr. 1389; BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 291 und 437; StadtA Trier

Urk. S 26 als Arnold Philipp). Er ist identisch mit dem seit 1505 häufig bezeugten Trierer Kleriker und öffentlichen kaiserlichen und päpstlichen Notar (K Best. 215 Nr. 743, 798–803 u. ö., auch mit Signet); 1517 protokolliert er die Öffnung des Poppo-Grabes (Gesta Trev., ed. Wyttenbach, 1, Anhang S. 34–36). Es gibt gleichzeitig einen gleichnamigen Kanoniker in St. Simeon; verwandtschaftliche Beziehungen sind nicht ersichtlich.

Gerhard von Enschringen, 1513 Vikar von St. Simeon, Mag., Zeuge (Bernkastel-Kues, Cusanusstift Urk. Nr. 102; mitgeteilt durch G. Kortenkamp, Wittlich). Gerhard von E. ist 1515–1560 häufig bezeugt als *procurator fiscalis* am Offizialat Trier.

Peter *Lenghler*, 1514–1528 Altarist des St. Georg-Altars (Präsenzrechnung und K Best. 215 Nr. 852; Best 211 Nr. 2115 Stück 119).

Johann (von) Kesten, 1515 Vikar. In der Fabrikrechnung genannt. Ob er identisch ist mit einem 1534 genannten Kleriker (K Best. 143 Nr. 148) und dem 1547–1551 bezeugten Vikar des St. Stephan-Altars im Dom zu Trier (K Best. 1 C Nr. 30 S. 642, Nr. 32 S. 17, 94) gleichen Namens, muß offen bleiben.

Anton *Ameriegen*, 1515 verzichtet Innozenz Cibo, Kardinal von St. Cosmas und Damian, zugunsten des Anton A. auf die Vikarie St. Barbara in St. Simeon (VatArch Lib. Resign. 19,167 nach Schmitz-Kallenberg/Kühn). Es handelt sich gewiß nur um eine Exspektanz.

Johann (von) Wampach, 1516–1526 Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer. In den Präsenzrechnungen zwischen 1516 und 1526 mit einigen Unterbrechungen genannt. Um 1526 gab er 1 fl. für eine Meßfeier am Tag der Zehntausend Märtyrer und trat dann in die Kartause St. Alban vor Trier ein (K Best. 215 Nr. 1287 S. 139; Lib. benefact. Bl. 3v). Dort starb er als Senior des Konvents am 27. Oktober 1560 (K Best. 108 Nr. 1011 S. 206; StadtBi Trier Hs. 1669/350 Bl. 161).

Hieronymus Textoris, 1524–1550/1552 Vikar des St. Antonius-Altars. Wird am 21. Oktober 1524 als *presbyter Treuirensis* vom Dekan für den St. Antonius-Altar in der Unterkirche präsentiert und vom Propst investiert. Er erhält einen Platz im rechten Chor (K Best. 215 Nr. 741). Später urkundlich und in Rechnungen gelegentlich bezeugt (ebenda Nr. 819, 852; StadtA Trier Urk. S 26), zuletzt 1550/52 in der Präsenzrechnung.

Konrad Hoidtbandt, 1524 *vicarius beneficiatus* (K Best. 215 Nr. 741).

Matthias Kröv (*Croeff*), 1528 Altarist des Altars der Hl. Drei Könige, Mag. (K Best. 215 Nr. 852).

Jakob Keck, 1528 Altarist des St. Barbara-Altars (K Best. 215 Nr. 852). 1531–1575 Kanoniker (vgl. § 35). Ob er den Altar beibehielt, ist nicht bekannt.

Michael (von) Piesport (der Ältere), 1528(-1540) Altarist des St. Johann Evangelist-Altars auf der Treppe von St. Simeon. Bezeugt zum 21. Dezember 1528 (K Best. 215 Nr. 852). Er war ferner Landdekan von Piesport und Scholaster von St. Paulin und starb am 8. Oktober 1540. Weitere biographische Angaben mit Unterscheidung der Namensträger bei Heyen, GS St. Paulin S. 648.

Bernhard Luysch, 1531 Pfründenbewerber. Erhielt eine Erste Bitte König Ferdinands I. an den Dekan von St. Simeon (HHStAWien, Primariae preces, Protokollbd).

Konrad Mangolt, bis 1532 Vikar des St. Quirin-Altars. Gestorben am 26. Dezember 1532 (K Best. 215 Nr. 1595; Lib. benefact. Bl. 7r).

Peter *Lapicidae*, bis 1532 Vikar des Hl. Kreuz-Altars. Gestorben am 2. Januar 1532 (K Best. 215 Nr. 1595; Lib. benefact. Bl. 6v). Ob eine Beziehung zu dem gleichnamigen Kanoniker (1499–1520) besteht, ist unklar.

Johann Sutor von Kelberg (Kelburg), 1532 Pfründenbewerber, Trierer Kleriker. Erhielt eine Erste Bitte Kaiser Karls V. an den Dekan von St. Simeon für eine Pfründe (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 6218).

Servatius von Valwig (*Valvey*), 1534 Vikar des St. Quirin-Altars (K Best. 215 Nr. 1397). Er ist sicher identisch mit den 1528 bezeugten gleichnamigen Pfarrer von Reinsfeld (ebenda Nr. 1585).

Valerius (Walter) von Wampach, 1534 Vikar (K Best. 1 C Nr. 25 S. 687 und BistA Trier Best. 32,1 Nr. 72 als Zeuge genannt).

Matthäus (von) Schöneck(en), 1537 Vikar in St. Simeon (K Best. 213 Nr. 150). Auch Vikar in St. Paulin vor Trier (Heyen, GS St. Paulin S. 780: 1537–1562) und Stift Kyllburg (weitere Angaben dort). Nicht identisch mit dem gleichnamigen Propst von St. Simeon.

Johann Reuland (*Rulandt*), 1539–1548 Vikar des St. Stephan-Altars, Priester. Verzichtet am 28. August 1548 (K Best. 194 Nr. 68, Best. 215 Nr. 742). Todestag: 12. März (Nekrolog I).

Johann Nassau, bis 1541 Vikar des St. Marien-Altars. Gestorben am 13. September 1541. Testamentsvollstrecker für verschiedene kleinere Legate waren Maximin Pergener und Matthias Butzbach (Lib. benefact. Bl. 8v). Wohl kaum identisch mit dem 1499 genannten Vikar und dem 1517–1527 bezeugten Kanoniker gleichen Namens.

Ludwig *Bridt*, 1548–1553/54 Altarist des St. Stephan-Altars *iuxta ecclesia s. Simeonis*, Trierer Kleriker. Er erhielt den Altar nach der Resignation des Johann Rulandt durch eine Präsentation des Dekans (K Best. 215 Nr. 742) und wird 1550 bis 1554 in den Präsenzrechnungen genannt (nur Vorname Ludwig).

- Nikolaus Tettingen, bis 1551/52 Vikar. Als verstorben bezeichnet (Fabrikrechnung).
- Johann *Bridt*, 1553/54–1563/64 Altarist von St. Stephan. Er hat eine Abgabe an die Präsenz von St. Paulin bei Trier zu entrichten (K Best. 213 Nr. 643: Präsenzrechnung). Eine Identität mit dem gleichnamigen Kanoniker von St. Simeon ist auszuschließen, da dieser 1554 gestorben ist.
- Johann Daun (*Dhunen*), 1557 Vikar (K Best. 215 Nr. 1422).
- Franz Trier (*Trevirensis*), 1559 Vikar (Zeuge K Best. 215 Nr. 913).
- Franz Breunlein, bis 1560 Vikar des St. Johann Baptist-Altars, resignierte vor dem 5. Juli (K Best. 215 Nr. 916).
- Matthias Weiler (*Wylser*), seit 1560 Vikar des St. Johann Baptist-Altars. Erhielt den Altar am 5. Juli (K Best. 215 Nr. 916).
- Thomas, 1566 Vikar, Zeuge in Pfalzel (StadtBi Trier Hs. 1676/345 Bl. 10v).
- Anton aus Bastogne (*Bastonia*), 1568 Vikar, 1568–1576 Kanoniker. Vgl. § 35.
- Peter von St. Thomas, 1568 Vikar (als Zeuge genannt K Best. 215 Nr. 914). 1570–1573/74 Kanoniker in St. Paulin vor Trier, 1566–1570 Vikar ebenda. 1570 auch nicht residierender Pfarrer in Deudesfeld (Heyen, GS St. Paulin S. 722, 781).
- Johann *Arluno*, 1569 Altarist von St. Barbara (K Best. 215 Nr. 1829). Ob er mit dem vor dem 28. Juli 1597 gestorbenen Pastor von Ospern identisch ist (K Best. 1 C Nr. 43 S. 1115), muß offen bleiben.
- Nikolaus Fabricius von Driesch, 1570 Altarist des St. Georg-Altars (K Best. 215 Nr. 1826). Er ist wohl identisch mit dem späteren Pfarrer von St. Gangolf in Trier, so daß man annehmen darf, daß das Stift dem wohl aus Driesch stammenden Knaben die Möglichkeit zum Studium gegeben hat. Wie lange er die Altaristen-Pfründe im Stift behalten hat, ist nicht bekannt. 1574 Promotion zum Baccalaureat (Zenz, Univ. Trier S. 194). 1585 als Pfarrer von St. Gangolf zum Landdekan von St. Peter (= Burdekanat) gewählt (Bestätigung des Erzbischofs vom 7. Juni: K Best. 1 C Nr. 43 S. 192–194). 1587 und 1588 Rektor der Universität Trier (*Treviris* 1 S. 91). 1588 auch Präbendar in Trier-St. Irminen (BistA Trier Abt. 71,2 Nr. 23). Gestorben am 9. Juni 1593 als Pfarrer von St. Gangolf und Vikar der St. Marien-Vikarie in Nehren (K Best. 1 C Nr. 43 S. 797).
- Tilmann Selingen, 1570–1573 Altarist des St. Stephan-Altars (K Best. 213 Nr. 643); 1568 *aedituus* im Stift St. Paulin vor Trier (K Best. 1 C Nr. 39 S. 33, 42; Heyen, GS St. Paulin S. 244).

Valentin Buß (*Bueß*), 1571–ca 1616 Altarist des St. Johann Baptist-Altars. In den Präsenzrechnungen genannt 1571–1599, urkundlich 1596 (K Best. 215 Nr. 872: Kauf einer Rente für den Altar). Ernennung des Nachfolgers am 24. März 1616 (ebenda Nr. 1002).

Johann Steinenbach, bis 1575 Altarist des St. Quirin-Altars. Tauscht am 22. Februar mit Philipp von Eck gegen ein Kanonikat im Stift in Dietkirchen (K Best. 1 C Nr. 39 S. 373). Dieses Kanonikat tauscht er am 14. März 1588 gegen ein Kanonikat in Limburg/Lahn mit Markus Bausmann (ebenda Nr. 43 S. 348; Struck, GS Dietkirchen S. 397).

Jakob Molae, bis 1575 Vikar des St. Marien-Altars. Gestorben vor dem 6. Juli 1575 (K Best. 1 C Nr. 39 S. 412).

Philipp *ab Ecken*, 1575 Altarist des St. Quirinus-Altars. Er erwirbt die Altarpfründe im Tausch mit Johann Steinenbach gegen ein Kanonikat in Dietkirchen (K Best. 1 C Nr. 39 S. 373). 1565 hatte ihm Erzbischof Johann die Kapelle bzw. den Altar St. Walburgis in Oberwesel verliehen (K Best. 1 C Nr. 34 S. 195; *capella sive altari s. Waltpurgis in civitate nostra Wesaliensis*, frei durch den Tod des Otto *Lotzen*; zu diesem nicht sicher lokalisierbaren Altar vgl. Kdm. Stadt Oberwesel 1. 1997 S. 593). Vgl. Struck, GS Dietkirchen S. 295.

Jakob Weiden (*Weichen*), 1575 Vikar des St. Marien-Altars. Erzbischof Jakob verleiht ihm am 6. Juli 1575 den Altar (K Beste. 1 C Nr. 39 S. 412).

Jakob Vietor aus Trier, 1576–1580 Vikar des St. Stephan-Altars (K Best. 213 Nr. 643 = Almosenrechnung des Stifts St. Paulin vor Trier; er hat eine Abgabe an die Präsenz zu leisten).

Johann Britt, 1578 Vikar des Dreifaltigkeits-Altars (K Best. 215 Nr. 1865).

Anton Bon, 1578 Vikar des Altars St. Nikolaus im Hospital (K Best. 215 Nr. 1865).

Christoph Homphäus (der Jüngere), bis 1580 Vikar des St. Hubertus-Altars. Gibt den Altar an Peter Homphäus den Jüngeren (s. u.; Heyen, GS St. Paulin S. 725 f.).

Peter Homphäus (der Jüngere), 1580–1583 Vikar des St. Hubertus-Altars. Er erhielt den Altar 1580 von Christoph Homphäus d. Jüngeren und tauschte ihn 1583 gegen ein Kanonikat in St. Paulin vor Trier an Peter Homphäus d. Älteren (K Best. 1 C Nr. 43 S. 84; Heyen, GS St. Paulin S. 725–727). Im Liber benefactorum (Bl. 12v–13r) ist gesagt, er habe die Früchte (seiner Pfründe) eingenommen ohne Dienst zu tun. Mit 150 Talern stiftete er zwei Anniversarien.

Anton Breit, bis 1581 Inhaber des Altars St. Nikolaus im Hospital. Resigniert vor dem 1. Februar (K Best.. 1 C Nr. 39 S. 616 f.).

Peter Homphäus (der Ältere), 1583–(nach 1595) Vikar des St. Hubertus-Altars. Er tauscht den Altar gegen ein Kanonikat in St. Paulin vor Trier von dem sicher mit ihm verwandten Peter Homphäus dem Jüngeren (vgl. oben). Peter der Ältere war auch Dekan von Pfalzel. Weitere biographische Angaben bei Stift Pfalzel.

Matthias Lapidica von Bitburg, 1588–1617/vor 1629 Vikar des St. Nikolaus-Altars im Hospital. In den Präsenzrechnungen seit 1588, urkundlich zwischen 1592 und 1617 verhältnismäßig häufig in Wirtschaftsurkunden (Pachtbriefe, Rentenkäufe) genannt (K Best. 215 Nr. 927 und 1007). Auch ein Urbar-Heft seines Altars für die Jahre 1588–1591 zeigt, daß er sich tatkräftig für die Wiedergewinnung verlorener Renten und eine Neuaufnahme der Einnahmen des Altars einsetzte (K Best. 215 Nr. 1434). 1593 stiftet er ein Anniversar und 1597 Legate für eine Messe (K Best. 215 Nr. 1089 und 1412). 1617 verfügt er über sein Erbgut zu [Kyllburg-]Weiler, namentlich einen Hofanteil (ebenda Nr. 1007). Er ist am 25. Juni 1629 gestorben (Lib. benefact. Bl. 18r).

Siegel: rund 14 × 18 mm, Monogramm aus den Buchstaben MLB und Hausmarke (K Best. 215 Nr. 890, 891, 988, 1412).

Valentin Bous, 1593 Altarist (K Best. 215 Nr. 1088 als Zeuge).

Matthias Reitzhart von Bitburg, 1606–1626 Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer, 1606 Brudermeister der Liebfrauen-Bruderschaft, 1612 Testamentvollstrecker des Kantors Jakob Collmann (K Best. 215 Nr. 945 und 1400). Gestorben am 21. Januar 1626. Er stiftete ein eigenes Anniversar am St. Vinzenz-Tag, das seiner Eltern am Tag danach und Meßfeiern am Tag der Zehntausend Märtyrer und des hl. Stephanus (Lib. benefact. Bl. 18v).

Johann *Eringius* (von Ehrang), 1616–ca 1621 Vikar des St. Johann Baptist-Altars in der Unterkirche. Trierer Priester, Bacc. theol. (Promotion 1616: Zenz, Univ. Trier S. 196), Verleihung der Vikarie durch den Propst als Kollator am 24. März, Einführung mit *possessio corporalis* und Platz im Chor rechts an letzter Stelle am 26. März 1616 (K Best. 215 Nr. 1002). Er ist sicher identisch mit dem 1621–1636 bezeugten gleichnamigen Präbendaten von Liebfrauen in Trier (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 356, Abt. 71,4 Nr. 37, Abt. I B Nr. 253), der am 17. März 1673 als Vikar, *succentor*, Präbendat und Jubilar des Domstiftes starb (MittGebietKirchlArchäolGDiöcTrier 1. 1856 S. 97).

Theobald Turci aus Zeltingen, bis 1624 Vikar des St. Johann Baptist-Altars in der Unterkirche. Verzichtet vor dem 29. April (K Best. 215 Nr. 1003).

Theoderich Michaelis aus Riol, 1624–1636 Vikar des St. Johann Baptist-Altars in der Unterkirche, Trierer Kleriker. Erhält kraft einer Kollation des Propstes am 29. April 1624 den Altar mit einem Platz im rechten Chor an

letzter Stelle. Er starb vor dem 20. März 1636 (Ernennung des Nachfolgers: K Best. 215 Nr. 1003 f.).

Matthias Giltzius, 1626–1652 Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer. Mit Angabe des Altares nur 1626 bezeugt (BistA Trier Abt. 71,2 Nr. 61), 1637 als Vikar und Pastor zur Trierweiler (K Best. 215 Nr. 1402), 1652 nur als Vikar (ebenda Nr. 1101).

Wegen der langen Zeitspanne ist eine Identität mit den nachgenannten gleichen Namensträgern unwahrscheinlich: 1656 zum Bacc. an der Universität Trier promoviert (Zenz, Univ. Trier S. 198), 1666 Präbendar und Kellner von Trier-Liebfrauen (StadtA Trier, Urk. Karm. 44), 1669 und 1696 Präbendar von Liebfrauen und Provisor des Drei-Messen-Fonds am Dom (BistA Trier Urk. 1 B 567 a, 573), 1671 Provisor der Marienmesse (ebenda 571), 1684–1688 Domvikar und Präsenzmeister (ebenda 446, 448 und K Best. 213 Nr. 237).

Laurentius Heimes aus Münstermaifeld, 1629–1668 Vikar des St. Nikolaus-Altars im Hospital. Am 26. Juni 1629 wird ihm durch den Dekan als Kollator der Altar verliehen und am 27. Juni wird er als Vikar mit *stallum in choro* links im Unterchor eingeführt (K Best. 215 Nr. 1005). Er wird dann vereinzelt als Zeuge oder in Wirtschaftsfragen des Altares genannt und stirbt im April 1668 (ebenda Nr. 1102).

Ringsiegel mit Wappenschild, darin ein fünfstrahliger Stern, und die Buchstaben L und H, 11 × 15 mm (K Best. 215 Nr. 1403).

Matthias Ferber, 1636–1639 Vikar des Altares St. Johann Baptist. Verleihung der Vikarie durch den Propst als Kollator am 20. März 1636, Einführung mit *stallum in choro* rechts am 26. März; Trierer Priester (K Best. 215 Nr. 1004). 1639 als Prokurator des Kanonikers Brokart tätig (ebenda Nr. 1013). Er könnte mit dem 1637 bezeugten gleichnamigen Pastor von Euren identisch sein (ebenda Nr. 1402).

Wilhelm *Crucius*, 1637 Vikar (ärmliches Testament; wohl wenig später gestorben: K Best. 215 Nr. 1402).

Johann Hanff, 1644 *summus vicarius*. Wird vom Kloster St. Irminen in Trier zum Pfarrer von St. German ad undas vor Trier präsentiert (K Best. 201 Nr. 345).

Johann Michael Hupp, 1661 Vikar des St. Marien-Altars (K Best. 215 Nr. 1715).

Johann Matthias Zimmer/*Zemmer*, 1668–1713 Vikar von St. Nikolaus im Hospital und Verwalter des Hospitals. Er erhielt aufgrund der Kollation des Dekans vom 21. Juni 1668 als Trierer Priester die Vikarie (K Best. 215 Nr. 1102) und starb vor dem 26. August 1713 (ebenda Nr. 1109, 1424).

Nikolaus Greif (*Grieff*), 1671–1680 Vikar des St. Johann Baptist-Altars und *pastor* des Stiftes, 1671 auch Provisor bzw. Magister der St. Marien-Bruderschaft (K Best. 215 Nr. 1411 und 1724, Best. 56 Nr. 922).

Heinrich Antoni, 1685–1736 Vikar der Altäre St. Johann Baptist (und damit *summus vicarius* und Pastor von St. Simeon) sowie St. Hubertus. In stiftischen Urkunden erstmals 1691 als Zeuge genannt (K Best. 215 Nr. 1405), aber bereits beim Empfang der Diakonats- und Priesterweihe am 22. bzw. 29. September 1685 als Vikar von St. Simeon bezeichnet (BistA Trier, Weiheprotokolle). Gestorben am 13. September 1736 (KP S. 413). Eröffnung des Testaments am 15. September 1736 (K Best. 215 Nr. 1408).

Sein Siegel zeigt 2 Tiere, davon eines vielleicht ein Fuchs (K Best. 215 Nr. 1406, 1416).

Im Testament vom 31. August 1736 wählt er sein Grab ohne Pracht in St. Simeon. Legate erhalten das Stift (für ein Anniversar und für Paramente), die Liebfrauen-Bruderschaft (ein Anniversar in der Oktav von Immaculata; er war 1725 Einnehmer der Bruderschaft: K Best. 215 Nr. 1111), sein Amtsnachfolger zur Reparatur des Hauses der Vikarie, die Karmeliter und die Kapuziner in Trier, die Pfarrkirche Heidweiler (ein rotes Meßgewand) und die Hausarmen des Stiftes. Verwandtschaft lebt in Speicher und an der Mosel. Testamentsvollstrecker ist der Kanoniker von St. Simeon Johann Theodor Rüth. Offensichtlich bestanden zu diesem nähere Beziehungen, da als Pate ein Philipp Christoph Rüth genannt wird (vgl. auch StadtA Trier Hs. 1795/931 Bl. 11r).

Jakob Feller, 1685 Vikar (KP St. Paulin S. 201).

Jakob Schinen, 1694–1730 Vikar des St. Marien-Altars in der Unterkirche und von St. Bartholomäus (K Best. 215 Nr. 1111 und 1416). Gestorben am 26. September 1729 im Alter von 75 Jahren, begraben bei den Karmelitern (StadtA Trier Hs. 1795/931 Bl. 8).

Ringsiegel: ein Herz, darüber ein Kreuz, umgeben von Sternen (Abdruck K Best. 215 Nr. 1416).

Jodokus Ehrang, 1703 Altarist (StadtA Trier Urk. W 19). Tonsur und Niedere Weihen am 28. Februar 1676, Subdiakonats am 14. März, Diakonats am 14. Mai und Priesterweihe am 5. Juni 1678 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Nikolaus Thomm, 1704–1726 Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer. Urkundlich bezeugt 1715 und 1725 (KL Bl. 16r und K Best. 215 Nr. 1111). Gestorben am 20. September 1726 (KP S. 301; Lib. benefact. Bl. 26v). Empfang der Weihen: Tonsur am 20. April 1688, Niedere Weihen am 21. Dezember 1691, Subdiakonats mit Weihetitel der genannten Vikarie in St. Simeon am 19. September 1704, Diakonats am 28. September 1704, Priesterweihe am

5. Oktober 1704 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Er wurde in St. Simeon also noch ohne Vollweihe eingestellt.

Georg (Johann) Gerhard Trimport (*Trampert*), 1713/1716–1733 Vikar des St. Nikolaus-Altars. Nach dem Tode des Matthias Zimmer hatte der Dekan als *collator perpetuus* am 17. November 1713 die St. Nikolaus-Vikarie dem Johann Matthias Mattoni verliehen. Dagegen konnte Georg Gerhard Trimport, zu dieser Zeit Vikar in St. Paulin vor Trier und Kaplan des Weihbischofs, eine Kollation Papst Clemens XI. vom 26. August 1713 auf die Vikarie und die damit verbundene Verwaltung des St. Nikolaus-Hospitals vorlegen (diese K Best. 215 Nr. 1109). Es kam zu einem Prozeß vor dem Offizial in Trier, der durch einen Kompromiß derart beendet wurde, daß Mattoni Vikar in Hönningen wurde und vorbehaltlich der Rechte des Dekans auf die St. Nikolaus-Vikarie verzichtete und andererseits der Dekan am 3. Februar 1716 dem Trimport diese Vikarie übertrug (K Best. 215 Nr. 1424; BistA Trier Abt. 20 Nr. 148). Die päpstliche Kollation hatte zwar eine Kumulation mit der Vikarie in St. Paulin gestattet, doch vergab das Kapitel von St. Paulin diese am 22. Juni 1716 neu, beließ Trimport 1717 aber die Verwaltung der Pfarreikirche Udelfangen (Heyen, GS St. Paulin S. 785). Die beiden Stifte St. Simeon und St. Paulin hatten also den Versuch Trimports, mit Hilfe der Kurie Rechte der Kapitel einzuengen, zurückweisen können. 1722 fehlt Trimport entschuldigt beim Generalkapitel in St. Simeon, weil er den Weihbischof auf einer Firmungsreise zu begleiten hatte (KP S. 161). Er starb am 10. Januar 1733 (KP S. 226) und wurde in der St. Nikolaus-Kapelle, für deren Schmuck er viel getan hatte, begraben. Am Begräbnis nahmen auch die Kanoniker von St. Paulin teil (Lib. benefact. Bl. 27r; StadtA Trier Hs. 1795/ Bl. 10).

Er stammt offensichtlich aus Trimport, da er 1726 sein väterliches Erbe in Idenheim und Trimport den Erben des verstorbenen Bernhard Meurer vermacht, vorbehaltlich einer Rente auf Lebenszeit von 50 Rt. (K Best. 215 Nr. 1863). Subdiakonatsweihe am 28. Mai 1703 (Weihetitel: Kapelle der Welschnonnen), Diakonatsweihe am 2. Juni 1703, Priesterweihe am 10. Juni 1703 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Vikar des St. Anna-Altars in St. Paulin seit 1707. Seit 1704 Hauskaplan des Weihbischofs. In St. Pauliner Quellen wird er Johann Gerhard genannt, in den übrigen Georg Gerhard, ist aber sicher identisch.

Johann Matthias Mattoni aus Prüm, 1714–1716 Vikar des St. Nikolaus-Altars. Im Februar 1716 wird er Vikar in Hönningen (K Best. 215 Nr. 1424; vgl. bei Vikar Trimport). Tonsur am 17. Februar, Niedere Weihen am 12. März, Subdiakonatsweihe am 13. März (Weihetitel Vikarie in Gondelsheim), Diakonatsweihe am 14. März und Priesterweihe am 19. April 1683 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Emmerich Kasimir Hauen, 1726(–1729) Vikar des Altares der Zehntausend Märtyrer. Trierer Priester, studiert 1726 an der Gregoriana. Erhält die Vikarie durch Verleihung des Dekans am 18. Oktober, dem das Kapitel am 6. November zustimmt (K Best. 215 Nr. 1572; KP S. 301). Er ist vermutlich ein Verwandter des Propstes Wilhelm Kasimir Hauen.

(Johann) Jakob Dalstein (Dahlstein) aus Wallerfangen, 1729–1774 Vikar, 1729 des Altares der Zehntausend Märtyrer, seit 1737 des St. Nikolaus-Altars im Hospital. Am 20. Juli 1729 präsentiert ihn der Dekan dem Kapitel als neuen Vikar (KP S. 7). Er ist ein Neffe des verstorbenen Dekans Flörchinger (KP S. 21). Er empfängt am 8. Juni die Tonsur, am 23. September die Niederen Weihen, am 24. September die Subdiakonatsweihe mit Weihetitel *ad vicariam* in St. Simeon und am 29. September 1729 die Diakonatsweihe, am 4. März 1730 schließlich die Priesterweihe (BistA Trier, Weiheprotokolle). Diese ungewöhnlich schnelle Weihefolge zeigt, daß er wohl kurzfristig die Vikarie in St. Simeon hatte erhalten können und nun beschleunigt die Weihen empfing. 1734 ist er auch Einnehmer der Einkünfte des abwesenden Propstes (K Best. 215 Nr. 1114 und 1656). Am 6. November 1737 wird er dann Vikar des St. Nikolaus-Altars im Hospital (KP S. 469). Er muß ein beträchtliches Vermögen besessen haben, stiftet er doch 1771 bzw. 1773 mit 2500 Rt. eine tägliche Messe an dem privilegierten Altar des Stiftes (K Best. 215 Nr. 1116, Konzept Nr. 1412; KP S. 273 f.; vgl. § 23, Abschn. 4) und vermachte dem Bürgerhospital zu Trier ein Legat von 5000 Talern, um bettlägerigen Kranken in der Stadt Fleisch und Brühe zu reichen, denen aus dem Nachlaß 1774 weitere 5000 Taler zum Bau des Spinnhauses hinzugefügt wurden (TrierKronik 8. 1823 S. 305). Dalstein starb vor dem 16. Februar 1774 (KP S. 354).

Johann Rosenbaum aus Koblenz, 1730–1733 Vikar von St. Bartholomäus, 1733–1737 von St. Nikolaus. Er wird als *sacerdos Trevirensis* aufgrund einer Kollation des Dekans am 2. Januar 1730 als Vikar der Altäre der hl. Dreifaltigkeit, BMV und St. Bartholomäus eingeführt (KP S. 28). Am 22. April 1733 wird er als Vikar der vakanten St. Nikolaus-Vikarie nominiert und eingeführt (KP S. 237) und stirbt am 27. Juli 1737 (KP S. 459).

Kaplan des Weihbischofs (?), 1731: KP S. 130). Empfang der Tonsur und der Niederen Weihen am 23. September 1729, des Subdiakonats mit Weihetitel *ad vicariam s. Bartholomaei* in St. Simeon am 4. März, des Diakonats am 25. März und der Priesterweihe am 3. Juni 1730 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Nikolaus Ernst Vietor aus Tal-Ehrenbreitstein, 1733–1740 Vikar von St. Bartholomäus. Am 24. März 1729 empfing Nikolaus Ernst Vietor unter dem Ordensnamen Sebaldus als Trierer Kapuziner die Tonsur, am 26. Dezember 1730 aber unter seinem Geburtsnamen die Niederen Weihen, woraus mit

Sicherheit zu entnehmen ist, daß er aus dem Kapuzinerorden austrat und Weltgeistlicher wurde (BistA Trier, Weiheprotokolle). Am 27. Mai 1733 verlieh ihm dann der Dekan von St. Simeon die St. Bartholomäus-Vikarie (KP S. 240), worauf er am 29. Mai 1733 die Subdiakonatsweihe mit dem Weihetitel dieser Vikarie empfing und am 21. Juni 1733 die Diakonats- sowie am 1. August 1733 die Priesterweihe (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1738 klagt der Kantor, daß Vietor seinen Dienst vernachlässige (KP S. 502), und im Generalkapitel des gleichen Jahres wird er zu besserer Dienstleistung ermahnt (KP S. 513). Gestorben im Oktober 1740 (KP S. 64).

J. Heinrich Seydlitz, 1736–1748 Vikar von St. Johann Baptist, *vicarius curatus* (K Best. 215 Nr. 1409 und 1724, Best. 1 C Nr. 19025). Durch den Propst zum Vikar ernannt und am 26. September 1736 als *sacerdos Trevirensis* durch einen Vertreter eingeführt (KP S. 414). Vor dem 20. Januar 1748 wurde er Pfarrer in Minheim (KP S. 33).

Peter Heinrich Wittmann, 1737–1756 Vikar des Altares der Zehntausend Märtyrer. Erhielt die Vikarie am 6. November 1737 (KP S. 470 f.), gestorben kurz vor dem 15. September 1756 (KP S. 98). Vor seinem Tod war er auch Rechner der St. Marien-Bruderschaft (KP S. 108).

Lothar Friedrich Roth, 1740–1756 Vikar des St. Marien-Altars. Auch Kanoniker von St. Paulin vor Trier. Als Vikar von St. Simeon führt er seit 1755 einen Prozeß gegen das Kapitel, weil dieses auf der Forderung bestand, daß ein Vikar persönlich am Generalkapitel teilzunehmen habe oder für das betreffende Jahr als *non praesens* gelte. Die Schwierigkeit für Roth bestand darin, daß die Generalkapitel in St. Simeon und St. Paulin am gleichen Tag und zur gleichen Stunde angesetzt waren und auch in St. Paulin persönliche Anwesenheit verlangt wurde. Nachdem das Stift St. Simeon den Prozeß gewonnen hatte, verzichtete Roth am 11. August 1756 (KP S. 1, 7–9, 57 f., 68, 83, 95 f.; vgl. auch K Best. 1 C Nr. 19025). Am 7. Dezember 1740 war er als *presbyter Trevirensis* vom Dekan als Nachfolger des Vikars Vietor nominiert und eingeführt worden (KP S. 64). Im Juli 1746 ist er kurzfristig *respector chori* (KP S. 348, 355). Kanoniker in St. Paulin seit 1745, gestorben am 27. August 1776. Dr. iur. utr. Weitere biographische Angaben vgl. Heyen, GS St. Paulin S. 753.

Johann Jakob Wecker, 1748–1755 Vikar von St. Johann Baptist und Pastor von St. Simeon (K Best. 215 Nr. 1410). Wurde am 20. Januar 1748 dem Kapitel als Vikar von St. Johann Baptist nominiert. Bis dahin war er Pastor in Enschede. Zur *proba cantus* mußte er das Responsorium aus der *historia sanctae Mariae Egyptiacae* singen und wurde dann in die *possessio realis et actualis* mit einem Platz auf der Epistelseite eingeführt (KP S. 33). Wecker starb vor dem 2. April 1755 (KP S. 446).

Geboren am 30. März 1708 in Trier-St. Laurentius. Empfang der Tonsur und der Niederen Weihen am 25. März 1730, des Subdiakonats mit Weihetitel einer *congrua* in Mesenich am 24. März 1731 (BistA Trier, Weiheprotokolle. Diakonat und Priesterweihe nicht ermittelt).

Johann Daniel Kirschner, 1750–1785 Vikar der neuen St. Simeons-Vikarie.

Die Vikarie erhielt er am 22. Juni 1750; vorher war er Gehilfe des Scholasters von Nalbach gewesen (K Best. 215 Nr. 1864; KP S. 171). Er ist bis 1785 bezeugt (Hofkalender). Tonsur und Niedere Weihen am 3. Juni 1746, Subdiakonat mit Weihetitel einer *congrua* in der Pfarrkirche St. Laurentius in Trier am 31. Mai 1749, Diakonat am 20. September 1749, Priesterweihe am 14. März 1750 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Jakob Bour (*Bohr*), 1755–1759 Vikar von St. Johann Baptist und *vicarius curatus*.

Aufgrund einer am 16. April 1755 vorgelegten Nomination des Propstes am 28. Mai 1755 eingeführt, nachdem er ermahnt worden war, seinen Gesang zu bessern (KP S. 447, 456). Seit Februar 1756 (KP S. 57) wird in den Kapitelsitzungen zunehmend über seinen unzureichenden Gesang geklagt. Das Kapitel droht, ihn von der Präsenz und der *distributio* auszuschließen, wogegen sich Bour an den Erzbischof wandte (KP S. 148, 165–168, 174, 180 f., 186, 189, 237 f.). Am 7. Dezember 1758 wird er von der erzbischöflichen Verwaltung aufgefordert, mit dem *curatus* in Schweich zu tauschen, weil er weder hinsichtlich seiner Stimme noch der Wissenschaft den Gottesdienst im Stift ausreichend ausüben könne (K Best. 1 C Nr. 19028). Dieser Tausch kam aus nicht bekannten Gründen nicht zustande, denn erst am 20. April 1759 tauscht Bour mit päpstlicher Genehmigung mit dem Pastor von Euren. Für die ihm nicht ausgezahlten Präsenzgelder erhält er vom Stift eine Abfindung (KP S. 197–200, K Best. 215 Nr. 1724).

Johann Michael Simon, 1756–1761 Vikar des St. Marien-Altars. Am

15. September 1756 vom Dekan für diese Vikarie nominiert und eingeführt. Vorher war er Ludimagister im Stift (KP S. 98). Wird im September 1761 Pfarrer in Reinsfeld (KP S. 363 und Hofkalender).

Johann Jakob Pierson, 1756–1770 Vikar, 1756 der St. Marien-Vikarie, dann

des Altars der Zehntausend Märtyrer. Am 11. August 1756 vom Dekan für die St. Marien-Vikarie nominiert und eingeführt (KP S. 95 f.), aber bereits am 15. September 1756 vom Dekan für die frei gewordene Vikarie der Zehntausend Märtyrer nominiert (KP S. 98). Pierson verzichtet nach Absprache mit dem Kapitel vom 9. August 1769 (KP S. 183) am 7. April 1770 zugunsten des Nikolaus Spoo auf diese Vikarie. Er behält aber mit Erlaubnis des Kapitels das Haus der Vikarie mit einem großen Garten und zahlt dafür jährlich 25 Imp. an die Vikarie, will das Haus reparieren lassen und mit dem Todesfall weitere 500 Imp. zahlen (KP S. 207–209). 1774–1776 Kanonikatsanwärter

von St. Simeon, seit 1768 Kanoniker von St. Paulin (vgl. hier § 35 und Heyen, GS St. Paulin S. 762 f.).

Nikolaus Huberti aus Zemmer, 1759–1764 Vikar des St. Johann Baptist-Altars und *pastor familiae*. Er erhielt die Kurat-Vikarie von St. Simeon im Tausch mit Jakob Bour (s. dort) gegen die Pfarrei Euren und wurde am 20. April 1759 eingeführt (KP S. 197–199). Vor dem 14. April 1764 ist er gestorben (KP S. 480, K Best. 215 Nr. 1724).

Tonsur und Niedere Weihen am 26. Mai 1747, Subdiakonat mit Weihetitel einer *congrua* in Nonnweiler am 9. September 1750, Diakonat am 6. März und Priesterweihe am 5. Juni 1751 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Wilhelm Baraquin (*Para-*), 1762–1794 Vikar. Eingeführt am 21. Juni 1762 in die Vikarie St. Bartholomäus bzw. St. Marien (KP S. 392). Am 16. Dezember 1772 erhält er die Vikarie der Zehntausend Märtyrer (KP S. 318 f.) und am 16. Februar 1774 die Vikarie St. Nikolaus im Hospital (KP S. 354). 1770 bis 1794 *respector chori*, 1774–1789 Kaplan des Weihbischofs (Hofkalender). Nach der Aufhebung des Stiftes 1802 erhielt er eine Pension (K Best. 276 Nr. 2604). – Geboren am 3. März 1732, geweiht 1755; 1805 und 1809 wohnhaft in Trier-St. Gangolf, gestorben am 23. Januar 1814 (Thomas, Weltklerus S. 39).

Johann Nikolaus Diederich aus Alzingen, 1764–1794 Vikar des Altars St. Johann Baptist, *pastor familiae* (Hofkalender). Tonsur und Niedere Weihen am 16. April 1740, Subdiakonat mit Weihetitel *ad congruam* in Feulingen am 1. April 1741, Diakonat am 23. September 1741, Priesterweihe am 20. Mai 1742 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Am 21. April 1756 vom Kapitel von St. Paulin vor Trier zum Pfarrer von Oberleuken und am 18. Mai 1757 zum Pfarrer von Öttringen gewählt (KP St. Paulin S. 244, 258). In St. Simeon aufgrund einer Kollation des Propstes am 20. Juni 1764 eingeführt (KP S. 492).

Nikolaus Spoo, 1770–1772 Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer. Eingeführt nach der zu seinen Gunsten erfolgten Resignation des Johann Jakob Pierson am 7. April 1770 (KP S. 207 f.), 1771 auch Sacellan des Weihbischofs (Hofkalender). Gestorben vor dem 16. Dezember 1772 (KP S. 318 f.).

Johann Werner Breuer aus Hillesheim, 1772-(1802) Vikar der Altäre St. Maria und St. Bartholomäus: Eingeführt aufgrund der Nomination durch den Dekan am 16. Dezember 1772, vorher Vikar in der Pfarrkirche St. Gangolf in Trier (KP S. 318 f.; Hofkalender; K Best. 215 Nr. 1435 und 1823). Geboren am 19. Februar 1730 als Sohn von Johann und A. C. Thulen in Hillesheim; Tonsur und Niedere Weihen am 16. März 1753, Subdiakonat mit Weihetitel Frühmesserei in Bolsdorf am 22. Juli 1753, Priesterweihe am 22. Dezember

1753 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Gestorben am 4. März 1805 (Thomas, Weltklerus S. 68). Über seine Einkünfte als Vikar vgl. K Best. 276 Nr. 2604.

Andreas Aloys Becker, 1774–1794 Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer, eingeführt aufgrund der Nomination durch den Dekan am 16. Februar 1774 (KP S. 354; Hofkalender). Tonsur und Niedere Weihen 6. April 1764, Subdiakonat mit Weihetitel in Michelbach am 22. September 1764, Diakonat am 23. März und Priesterweihe am 21. September 1765 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Karl Kaspar von Nalbach (II.), 1784–1802 Vikar des St. Simeon-Altars. Seit 1790 auch Kanoniker. Vgl. § 35.

Franz Nalbach, 1793 Bewerber um Vikarie St. Simeon. Nachdem Karl Kaspar von Nalbach (II.) ein Kanonikat erhalten hatte, erbat 1793 Clara, Witwe des Johann Nalbach aus der Konzer Linie (vgl. § 32), die Vikarie St. Simeon für ihren Sohn Franz Nalbach, der derzeit in Köln studiere. Falls Franz noch nicht „im Stand sei“ (zu jung, keine Weihen?), die Vikarie zu erhalten, möge das Kapitel sie ihm reservieren und eventuell zwischenzeitlich gegen Salär besetzen (BistA Trier Abt. 65 Nr. 110). Was erfolgte, ist nicht bekannt.

SIMEON – EIN BENEDIKTINER? STATT EINES EPILOGS

Die Geschichte des Stiftes St. Simeon hat von einer Gemeinschaft von Klerikern zu berichten, die – wenn wir die Intention seines Gründers Poppo und von dessen unmittelbaren Nachfolgern richtig verstehen – von Anfang an dem Trierer Erzbischof und dessen bischöflicher Verwaltung unmittelbar zugeordnet war und die mit zahlreichen Mitgliedern ihres Stiftskapitels eine Anpassung dieser Diözese an Höhen und Tiefen gesellschaftlicher Entwicklungen über fast acht Jahrhunderte hin mitgetragen und im Guten wie im Versagen mit verkörpert haben.

Die andere mit der Gründung gegebene Aufgabe, Grab und Kultstätte des wenige Jahre nach seinem Tod in den Kanon der Heiligen aufgenommenen Simeon zu betreuen, verlor dem gegenüber aus unterschiedlichen Gründen schon bald zunehmend an Bedeutung und Intensität. Aber auch die Person des Patrons ihres Stiftes selbst trat bei solcher Akzentuierung in den Hintergrund, doch es scheint, daß dies wie schon in den Gründungs-, so auch in den Endjahrzehnten im Stift selbst kontrovers gesehen worden ist. Jedenfalls kann man die Errichtung einer fast episkopalen barocken Grablege im Querhaus (vgl. Abb. S. 509) und die gleichzeitige Stiftung einer separaten St. Simeons-Kapelle im Seitenschiff mit Gemälden, die von dem Heiligen vollbrachte Wunder zeigen (vgl. S. 511), sehr wohl als Zeichen einer solchen Kontroverse über die Darstellung dieses Heiligen und damit letztlich auch des Selbstverständnisses des Kapitels verstehen.

Eine kürzlich vom Dom- und Diözesanmuseum Trier erworbene und für diese Veröffentlichung zur Verfügung gestellte Darstellung Simeons als „Mönch und Eremit des Benediktinerordens“ aus dem 1675 in Augsburg erschienenen *Calendarium Annale Benedictinum* des Scheyerner Benediktiners (und Professors in Salzburg) Ägidius Ranbeck (1606–1692) aber gab die Anregung, wenigstens in einem kurzen Nachwort noch einmal zu fragen, was andere, außerhalb der stiftischen Gemeinschaft, von diesem Simeon dachten, zumal mit diesem Bild vor allem die schon bei dem zeitgenössischen Biographen Eberwin signifikante Diskussion um den rechten Weg der *conversatio* greifbar wird. Das freilich zwingt, nach benedikтинischem Selbstverständnis, vorab und zunächst im 11. Jahrhundert, zu fragen.

Die *Regula Benedicti* kennt bekanntlich in ihrem ersten Kapitel *De generibus monachorum* vier Arten Mönche, von denen die Sarabaiten (ohne Regel und Schullung) und die Gyrovagen (Wandermönche) strikt abgelehnt werden, den an er-

ster Stelle genannten Koinobiten (*genus coenobitarum, hoc est monasteriale, militans sub regula vel abbate*) gegenüber aber die an zweiter Stelle genannten Eremiten keineswegs im Ansehen nachstehen. Es heißt vielmehr, *secundum genus (monachorum) est anachoritarum, id est heremitarum*, die nach Bewährung und Schulung im klösterlichen Alltag mit Gottes Hilfe für den Einzelkampf gegen die Sünden des Fleisches und der Gedanken in der Einöde/Wüste vorbereitet und befähigt seien (*ad singularem pugnam heremi ... contra vitia carnis vel cogitationum*).

Eberwin, Abt der Benediktinerabteien Tholey und St. Martin/Trier, hat bei seiner Schilderung des Lebensweges des Simeon diese Unterscheidung und Wertung gekannt. Die Nennung der Stationen Simeons in zönotischen Kommunitäten in Bethlehem und auf dem Sinai, von denen er sich auf Zeit (!) als Eremit entfernte, ist gewiß Interpretation im Sinne der Regula Benedicti (vgl. S. 481). Eberwin sagt freilich nicht, daß Simeon in Trier Mitglied seiner eigenen Kommunität in St. Martin geworden sei, aber den in der Regula genannten Beistand (*consolatio*) geleistet zu haben, mag er durchaus für sich in Anspruch genommen haben. Dabei bleibt auch zu bedenken, daß die Lebensweise der Eremiten im 11. Jahrhundert als monastische Lebensform ein ausgesprochen aktuelles Thema war (Gründung der Kamaldulenser und Vallombrosaner), und daß insoweit in Eberwins Vita Simeons ein bisher nicht beachteter Hinweis auf Reflexionen oder gar Auseinandersetzungen über diese nicht nur innerbenediktinischen, sondern allgemein aktuellen Strömungen asketischen Lebens im lotharingischen Raum zu sehen ist. Die breite Schilderung von nächtlichen Kämpfen Simeons mit Versuchungen teuflischer Kräfte (vgl. dazu S. 59) oder auch die Beschuldigung Simeons als Zauberer durch die Bevölkerung (vgl. S. 483) wie auch die offensichtlich spontane, von wunderbaren Begebenheiten begleitete Verehrung bald nach Simeons Tod (vgl. S. 484 f.) könnten ebenfalls in diesen Vorstellungswelten und Diskussionen um Wesen und Gefahren des Eremitentums begründet sein.

Schließlich ist hervorzuheben, daß Eberwins Vita Simeons ein frühes und auch typisches Beispiel der oral history ist, bei der – ähnlich, aber anders als bei der Memoirenliteratur und bei zeitgeschichtlichen Darstellungen – einerseits das Erinnerungsvermögen und die Intention der Selbstdarstellung des Befragten zu reflektieren und nach Möglichkeit anhand anderer Überlieferungen zu überprüfen, andererseits aber auch die mit der Auswahl und Formulierung der Fragen und mit der Schilderung und einer damit vielfach verbundenen Interpretation des Interviewers und Berichterstatters zu hinterfragen sind.

In den unmittelbar nachfolgenden Epochen sind diese Fragen um Lebensform und Intention eines Eremiten aber offensichtlich nicht mehr im Zusammenhang mit der Vita Simeons diskutiert worden. Jedenfalls ist darüber nichts bekannt. Erst in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint die Lebensweise von Eremiten als Form monastischer *conversatio* auch in Bezug auf den „Einsied-

ler“ Simeon zunächst im Trierischen wieder in den Blick gerückt zu sein. Ausgangspunkt ist aber nicht, wie man erwarten sollte, die Benediktinerabtei St. Martin, der ja Simeons Biograph Eberwin als Abt vorgestanden hatte, sondern die Benediktinerabtei St. Maximin, die nun eine Lücke in der Biographie Simeons (erstmalig entdeckt und ?) ausfüllt. In Eberwins Vita ist nämlich nicht gesagt, wo sich Simeon vor seiner Begleitung Erzbischof Poppo ins Heilige Land in Trier aufgehalten hatte. Hier setzt nun die Maximiner Historiographie ein und berichtet, daß Simeon in diesem Kloster – wegen dessen asketischer Tradition oder wegen der dort aufbewahrten Reliquien – gelebt habe und von hier mit Poppo aufgebrochen sei. Untermauert wird diese Mitteilung durch eine (in älteren Verzeichnissen nicht genannte) Reliquie Simeons, nämlich ein leinenes Kopftuch (vgl. S. 477f. und 497). Vielleicht war es auch nur eine Idee des Jesuiten Alexander Wilhelm, als er seine *Origines et annales coenobii d. Maximini* schrieb und deren ersten Band 1652 beendet war; eine genauere Untersuchung dieser bisher unveröffentlichten Handschrift (StadtBi Trier Hs 1621/99) steht noch aus.

Vermutlich auf diesem Wege über St. Maximin wird Simeon dann in die Tradition benediktinischen Mönchtums aufgenommen. Simeon wird Benediktiner in der Variante der *Regula Benedicti* eines in einem Benediktinerkloster geschulten und in dieses weiterhin eingebundenen Eremiten. Der hier abgebildete Kupferstich von 1675 zeigt Simeon ganz konsequent als Benediktiner in vollem Habit. Im Hintergrund sind Szenen einer Versuchung Simeons dargestellt, die in der Vita Eberwins in die Einsiedler-Epoche auf dem Sinai lokalisiert ist. Es geht darum, Simeon, der ja nur die Diakonweihe erhalten hatte, dazu zu verführen, eine Messe zu zelebrieren. Zwei Teufel zerren ihn vor den Altar und versuchen, ihm die Stola (ein um den Nacken gelegtes Band) nicht in der Form der Diakone (wie eine Schärpe quer über Brust und Rücken gelegt und über der rechten Hüfte gekreuzt), sondern in der dem Priester vorbehaltenen Form (vor der Brust frei herabhängend) anzulegen. Unter dem Zeichen des Kreuzes aber konnte der Diakon Simeon dieser Versuchung widerstehen. Diese Szene ist bereits in einer Miniatur einer wahrscheinlich aus der Abtei Zwiefalten stammenden Handschrift aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bildlich dargestellt (vgl. S. 507; Abb. bei Schmid, Poppo S. 53).

Die Legende des abgebildeten Kupferstichs von 1675 lautet:

S(anctus) SIMEON MONACHUS ET EREM(ita) ORD(inis) S(ancti) BEN(endicti) Syracusis patre graeco natus, primum inter Cluniacenses probe exercitus, dein anachoriticam in monte Sinai coluit, ubi inter alios daemonum insultus, licet ordinibus carens, sacrificare coactus est, quos tamen ducta cruce fugavit, postmodum stygiis canibus apprime metuendus.

Trier ist in diesem Scheyern-Augsburger Bild-Text nicht genannt, weder mit der Beziehung zu Abt Eberwin, noch mit den Jahren eines Einsiedlers in der



Porta Nigra, noch mit Tod und Grab Simeons. Andererseits sind die Angaben über die Geburt in Syrakus, der Eintritt in ein Kloster in Bethlehem (daß das Cluniazenser gewesen sein sollen, kann hier unerörtert bleiben) und die Zeit auf dem Sinai offensichtlich der Vita Eberwins entnommen. Auch das Datum des Gedenktages (1. Juni) ist das des Trierer Simeon. Ob mit diesem Ausklammern des Lebensabschnittes Simeons in Trier bewußt die Trierer stiftische, d. h. nicht-benediktinische Tradition verschwiegen werden sollte, mag dahingestellt sein. In späteren, und dann auch deutschsprachigen Fassungen des benediktinischen Heiligen-Kalenders ist aber angegeben, daß Simeon sich in der Porta Nigra habe einschließen lassen, um dort nach der Regel Benedikts zu leben (vgl. S. 480 mit Nachweis aus der Auflage des Ranbeck von 1731).

Doch dieses Bild eines Benediktiners Simeon ist offensichtlich nur die eine Sicht, nämlich die der Benediktiner. Direkte Aussagen insbesondere von Mitgliedern des St. Simeon-Stiftes aus dem 17. oder 18. Jahrhundert sind dazu freilich nicht bekannt. Die ruhende Gestalt des Heiligen auf der neuen Tumba aus der Mitte des 18. Jahrhunderts (Abb. S. 509) ist jedenfalls kein Mönch; doch auch kein Eremit. Es gibt aber ein Gemälde aus dem späten 18., eher wohl aus dem frühen 19. Jahrhundert, das den Kleriker Simeon im kostbaren Meßgewand eines Diakons zeigt, in einem gewiß nicht kleinen Gemach, vor einem Betpult, mit einem Kreuz an der Wand, einer aufgeschlagenen großen Handschrift (wohl

das erhaltene Lektionar; vgl. dazu S. 497–500) und einem Totenschädel. Ein alter, frommer, ehrwürdiger Mann. Im Hintergrund ist die St. Simeon-Kirche in der Porta Nigra als Bergkirche dargestellt. (Die Stifter unten links konnten nicht identifiziert werden.) Von Versuchungen und Peinigungen durch böse Geister weiß man nichts. Aber auch das ist Simeon.¹⁾

Eremit, Benediktiner, Diakon; Fremdenführer, Spenden-Sammler, Pilger; vielgereist ... Das 19. Jahrhundert fand für die Kämpfe mit Dämonen und „orientalische Prunkaskese“ nur beißenden Spott (vgl. S. 59) und die 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts erfanden den Säulen-Steher (Abb. S. 56). Gegen Ende des 20. Jahrhunderts zeigt eine Statue in der neuen St. Simeon-Kirche in Trier-West einen Mann in weitem Umhang, mit einem Buch in der Linken und dem Römerstor zu seiner rechten Seite. Die charakteristische Mütze (Abb. S. 494), die im Siegel des Stiftes (Abb. S. 506) über Jahrhunderte hin abgebildet wurde, ist den Darstellungen des 17. bis 20. Jahrhunderts fast unbekannt. Heute ist dieses nahezu eintausend Jahre alte Stück nicht Reliquie in sakralem Sinn, sondern ebenso wie das Lektionar Andenken, Erinnerungsstück, historisches Dokument. Ob dieser Mensch Simeon in seinem vielgestaltig-unruhigen Leben in den Phasen des Asketen ein Mönch oder ein Eremit war? – vermutlich hätte er es selbst differenzierend beantwortet. Doch vielleicht war gerade das es, was seine Zeitgenossen beeindruckte? Vielleicht war es diese Bereitschaft zur Veränderung, zu ganz unterschiedlichem Tun, zum Dialog (würde es wohl heute benannt sein) und zugleich zur aktiven Positionierung, die sein ganzes Leben bestimmt und die Eberwin erfahren hatte und in seiner Lebensskizze vermitteln wollte. In der historischen Rückschau – und als Beitrag oder Anregung, auch die sich stets verändernden Aspekte der Hagiologie als signifikante Zeugnisse gesellschaftlichen Wandels zu verstehen – bleibt da nur die Feststellung, daß jede Epoche ihn anders gesehen und verstanden und recht unbekümmert (aber durchaus legitim) und subjektiv in den eigenen Lebenskreis einbezogen und sich darum, auch in wörtlichem Sinne, ihr eigenes Bild gemacht hat.

¹⁾ Das Bild (86 × 105 cm) befindet sich heute im Refektorium des Generalates der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf in Trier. Diese hatten gegen Ende des 19. Jahrhunderts erwogen, einen Teil des früheren Stiftsgebäudes von St. Simeon zum Bau einer Niederlassung ihrer jungen Gemeinschaft zu erwerben. Vielleicht haben sie damals dieses Bild erhalten.

INDEX DER PERSONEN- UND ORTSNAMEN

Nicht indiziert sind Heilige und/oder deren Reliquien. Zu Patrozinien der Altäre und Vikarien sowie von bildlichen Darstellungen vgl. die Auflistungen unter Trier, Stift St. Simeon. Ebenfalls nicht indiziert sind Autoren (Schriftsteller) von Handschriften und Büchern der Bibliothek des Stiftes bzw. im Besitz von Kanonikern.

Ämtern ohne Benennung der Institution sind solche des Stiftes St. Simeon. Personennamen vor 1500 sind unter dem Vornamen nachgewiesen; ihre Zunamen sind verwiesen. Personennamen nach 1500 sind nur unter dem Zunamen nachgewiesen. Päpste, Könige und Bischöfe sind nur unter ihren Vornamen genannt.

Das Stichwort Trier ist zur Begrenzung der Item-Striche an den Schluß gestellt. Dort sind unter den Hauptstichworten Erzbischof, Stadt und Stift St. Simeon auch Sach-Stichworte ausgeworfen.

Abkürzungen

A	Anmerkung	Kan.	Kanoniker
Bf	Bischof	s.	siehe
Dioz.	Diözese	v.	von
Eb.	Erzbischof	verh.	verheiratete
Gde	Gemeinde	Vik.	Vikar
Gf	Graf	Wwe	Witwe

Himmelsrichtungen: n = nördlich, ö = östlich, s = südlich, w = westlich und entsprechend kombiniert.

- A**
- Aachen 524, 679, 904, 913, 915, 967; s. Zander; s. Kornelimünster
- Abba, Ehefrau des Anselm 447, 559, 571
- Abelo, Dekan 335, 554 f.
- , Vik. 993
- Achatius, Franz, aus Bonn 961
- , Arnold Franz 961
- Acie de s. Ecken
- Actringa* v. s. Isenbard
- Adalbero von Luxemburg, Eb.-Kandidat Trier (1006) 11, 707
- Adalbert, Kustos (1075–1100) 153, 389–391, 607, 623, 627, 692, 774, 834
- und Jutta, Hzg v. Lothringen 682
- Markgf v. Österreich 116
- Adeleidis laica / Adleidis 559, 867
- Adelheid v. Besselich 40, 164 f.
- Adler (Aquila) v. s. Friedrich, Heinrich
- Adlofus* 862
- Adolf Gf v. Nassau 726
- Stockum 924
- Aegidius de Denanto 258
- Agnes, Kaiserin, 451
- , Ehefrau des Heinrich de Fonte 866
- v. Gysenheim, Nonne in Rosenthal 758
- Ludolf v. Bitburg 762
- Agritius, Bf v. Trier 41, 854
- Ahn Gde Wormeldingen/Luxemburg 649, 709
- Ahrweiler, Bad Neuenahr-A. v. s. Dietrich
- Airsberch* bei Burgen nö Cochem 649, 653
- Alard v. Bastogne 324, 557, 753, 888
- Albergen (Niederlande?) 523
- Albero, Bf. v. Metz (1093) 737
- von Montreuil, Eb. v. Trier, Propst 66, 271, 448, 488, 628 f., 664, 668 f., 684, 721, 740 f., 742
- Albert Dekan (1140) 774
- Dekan (1310–1318) 210, 387, 553, 718, 778 f., 877
- de Albertis 759
- Schwarz aus St. Vith 898
- Albertis de s. Albert
- Albi* s. Nikolaus
- Albrecht König 873
- Alkibiades, Markgf v. Brandenburg 184, 285
- , Maria Magdalena 951
- Albus* s. Nikolaus
- St. Aldegund s Cochem 655, 657, 699
- Aldejohann v. Niederkirch 433, s. Jakob, Johann
- Aldendorf Wüstung ö Bitburg 649, 664
- Aleidis v. Daun 744
- v. Clerf 730
- v. Schoden 894
- Aleph de Noyve* (= Neef) 686
- Alexander II. Papst (1061–1073) 12
- III. Papst (1159–1181) 449
- VI. Papst (1492–1503) 450, 719
- Alexandrien 471
- Alf/Mosel s Cochem, Peter v. 441
- Alven*, de s. *Wenconis*; s. Johann
- Alveradis/Alvadis* 559
- Alyve* 559
- Alken sw Koblenz 429, 617, 636, 649, 685
- Allenbach s Bernkastel v. s. Peter
- Almateo, päpstl. Nuntius in Köln 948
- Almedo/Niederlande 523
- Alsfeld s. Peter *Calopificis*
- Aldorf* nicht identifiziert 875
- Altenberg/Lahn 517; s. Gertrud
- Altenhof Gde Burg w Wittlich 609, 649, 664, 711
- Altendorf v. s. Reiner
- Altinster Gde Junglinster/Luxemburg 649
- Altrich sw Wittlich 745, 765 f., 819, 903 f., 910
- Altscheid nw Bitburg v. s. Dietrich
- Alzingen bei Hesperange/Luxemburg 1001
- Ambelberg s. Johann
- Ameriegen*, Anton 387, 1012
- Amlinger, Josef 136, 140, 149, 508
- Amsterdam/Niederlande 524
- Anderlecht, Stadt Brüssel 915
- Andernach/Mittelrhein 369, 516, 671, 785, 919, 1007 f.; v. s. Edmund, Heinrich, Pergener
- Andreas (v. Pfalzel) 880
- Fabri, Vikar 411, 1007

- Vik. 403, 1002
- Fabri (Trier) 917
- Andres, Tilmann s. Endres
- Anethan v.; zur Familie 959
- Anna Margaretha 814
- Damian Heinrich 959
- Hugo Friedrich 126, 813
- Jakob, angeblich Weihbf 126
- Johann, kurtrier. Kanzler 956
- Johann Heinrich, Weihbf Trier 126, 280, 364, 960
- Johann Heinrich (I.) Kan. (1650–1668) 830, 956
- Johann Heinrich (II.) Scholaster (1750–1751) 135, 831 f., 967, 974
- Johann Hugo Friedrich 958 f.
- Johann Jakob, Stadtschulth. Trier 832
- Johann Peter 424
- Ludwig Anton 965
- Peter Joseph (aus Cochem) 833, 975, 987
- Angelus de Cialfi *Camerinensis* (Cambrai?) 278
- Massu 759 f.
- de Reate 909 f.
- Angoulême/Frankreich nw Bordeaux 471, 474, 483; s. Wilhelm
- Anlier nw Arlon/Belgien 914, 917
- Anna (Tristandi) 872
- Anno, Eb. v. Köln (1056–1075) 484
- Anselm (1053) 344, 391, 409, 447, 546, 555, 559, 571 f. 607, 609, 623, 625A, 627, 666 f.
- , Kantor (1271–1283) 847
- , Burdekan 877
- Ansemburg/Luxemburg, nw Stadt L., Herr zu 730; s. Joffrid
- Antiochien 473, 475, 482 f.
- Antoine, franz. Architekt 157
- Antonius, Heinrich 397, 599, 1018
- Antonius, Vater Simeons 481
- Antwerpen/Belgien 915
- Apach a. d. Mosel bei Perl w Merzig v. s. Wilhelm
- Aper v. s. Johann
- Apothecarius s. Heinrich
- Aquila/Italien, Petrus, Herbipolitanus, in Kitzingen (1503) 134
- Aquileia 739 f.
- Aquis v. s. Johann
- Ardennen (zur Kur) 338
- Area de s. Johann
- Arenberg, Herzog v. 657
- Arenfels Gde Hönningen/Rhein, Burg/Herrschaft 429, 669 f., 711
- Arenrath ö Bitburg 400
- Ariendorf Gde Hönningen 649, 669, 711
- Arimaspes-Inschrift in der Porta Nigra 61
- Arlesheim (Domstift Basel) 983
- Arlon/Belgien 915, 926, 930; Hospital 755, 824, 910; Uhrmacher Johann (1477) 132; v. s. Dietrich Heldt, Jakobi, Johann, Johann Bock, Johann Wainand
- Michael v. 934 und 940 (2 Personen)
- Landdekan 956
- Arluno* (= Arlon), Johann 387, 1014
- Armbrust, Wilhelm, aus Lutzerath 957
- Armenrath bei Mosbach 726
- Arnold I. (v. Vallecourt), Eb. Trier (1169–1183) 17, 271, 449, 680, 715 f., 742 f., 816, 862
- II. (v. Isenburg), Eb. Trier (1242–1259) 678, 717
- Kustos (1223) 834
- Kan. (1241) 865
- Kan. (13. Jh.) 873 (2x)
- Dompropst Trier 739
- Domdekan Trier (1085) 740
- Domdekan Trier (1295) 772
- Domkan. Trier 848
- Vik. 398, 1002
- Mönch in St. Marien ad martyres Trier 749
- v. Beckingen, Propst St. Arnual 746A
- v. Eltz, Domkan. Trier 463, 819, 878
- Haeck 904
- Heymerick von Kleve 823, 909
- Jakelonis 782, 876
- v. Mesenich 380, 875, 993
- v. Schleiden, Propst 745 f.
- v. Wittlich 713
- Wolf, Kan. 273A, 387, 879–880
- Arnsberg s. Johann
- Arnstein a. d. Lahn Gde Seelbach 516, 525
- St. Arnual, Stadt Saarbrücken, v. s. Simon
- Stift, Propst s. Arnold
- Arques v. s. Gozelin
- Aschaffenburg, Stift 819, 874, 886, 895. s. Konrad v. *Bomersheim*

- Aspelt/Luxemburg v. s. Gerhard, Nikolaus, Peter
- Assel Gde Bous w Remich/Luxemburg 649, 705
- Assinden de s. Johann*
- Atrio de s. Dietrich
- Aub bei Ochsenfurt 976, 985
- Aufmesser, Johann 744
- Augustus 152, 897; Bf v. s. Peter
- Augusta de s. Reyß*
- Augustinus NN, Kan. 943
- Aumetz/Frankreich nw Diedenhofen 1002
- Aurociphum s. Gulden Napf
- Auw sö Bitburg 649; v. s. Thomas
- Auxerre/Frankreich, Bf v. 750
- Avel, Aveler Tal s. Trier
- Avignon 441, 781, 850, 887. Als Petionsort nicht ausgeworfen.
- Avold St. (= St. Nabor), Frankreich ö Metz 950
- Azot, Bf v. 803, 808 f.
- B**
- Babylonia 481A, 482, 487
- Backnang nö Stuttgart, St. Pankratius 927
- Bach, Johann Philipp aus Trier
- Baden, Markgf v. s. Christoph, Friedrich, Margaretha
- Badenborn s. Bitburg 346, 457, 541, 609 f., 613, 620, 649 f. 660
- Balderich, Propst (1152–1163) 272, 448, 627–631, 678, 741 f.
- Baldewin, Kan., capellanus 869, 999 (identisch?)
- Balduin v. Luxemburg, Eb. Trier (1307–1354) 180, 211, 273A, 411, 552 f., 674, 689, 748 f., 751, 780 f., 820, 849 f., 875, 878, 880–883, 885
- Balthasar Spitz, Dietkirchen 824
- Bamberg 110, 429, 669 f., 721, 740
- Baraquin, Wilhelm, Vik. 401, 404, 407, 1023
- Barbason s. Godebert
- Barbitonsor s. Michael
- Barecon s. Ludwig*
- Barisel de s. Johann
- Barthel, Johann Kaspar 976
- Bartholomäus, Vik. 394, 994
- Nicolai 908 f.
- v. Breisig 895
- von Gehweiler, und Bruder Heinrich 159, 555, 864 f.
- Meutze, Schöffe Trier 880
- Spangen, Vik. 398, 1005
- Bartingen/Luxemburg 818 f.
- Basel, Stadt, Bistum 521, 819, 873, 983, 1007; Universität 922
- Konzil 251, 713, 757, 905
- Bassenheim w Koblenz s. Waldbott
- Bastenach s. Bastogne
- Bastogne/Belgien, Anton v. 828, 937, 940, 1014
- , Gerhard v. 600
- v. s. Alard, Gerhard, Johann, Namur, Peter
- Bauer, Heinrich Christian Adam, Kan. 76, 152, 418, 424, 547, 832, 983, 969 f.
- , Johann Heinrich Philipp aus Mainz 969
- , Nikolaus Josef 982 f.
- Bausendorf ö Wittlich 502, 696
- Bausmann, Markus 1015
- Bawarus/Beyer s. Heinrich*
- Beatrix (von Machern) 877
- Beatus Rhenanus, Humanist (gest. 1547) 793
- Beaupré bei Lunéville 749
- Beck, kurtrier. Geh. Rat 989
- Becker, Andreas Aloys 404, 1024
- , Lorenz 444
- , Thilmann 424, 811 f.
- Beckingen sö Merzig 263, 605 f., 609, 650, 746
- , Herren v. 650; s. Arnold, Gerhard, Jakob
- , Deutschordens-Komturei 746
- Beheim, Georg, Propst St. Lorenz/Nürnberg 258
- , Lorenz 258
- Beidweiler/Luxemburg 444
- Beyer s. Bawarus
- v. Boppard 502; s. Heinrich
- , Johann 929
- Belgrad 473 f., 482 f.
- Bellefontaine, Herren zu 770
- Bellenhausen, v. 675; Oswald 790
- Benedikt VIII., Papst (1012–1024) 11
- IX., Papst (1032–1045) 11, 261, 448, 467–470, 475 f., 484, 515

- XIV., Papst (1740–1758) 814
- Bensheim, v. s. Herrmann
- Bentzrath, Anna v. 134
- , Christoph v. 938
- , Erich v. 617, 938, 945
- , Johann v. 938
- Benurgyn* s. Johann
- Berburg, Herrschaft 724
- Bercho* 655, 737
- Berg, Gf v. 889
- /Obermosel, Herrschaft 950
- , Burghard/Burchard v. 370, 797, 935
- , v. s. Heinrich, Johann, Wilhelm Johannes
- Bergweiler sw Wittlich 711
- Bergheim nw Köln 503
- Berlo, dominus (1660) 957
- Bernhard v. Clairvaux 271, 741
- , Gf. v. Salm 1006
- Gerhardi von Kyllburg 921
- Bern(h)ardi, Nikolaus, ad sellam, Dr. iur. (1520–1523) 250, 277, 370, 932
- Bernkastel/Mittelmosel 396, 403, 406, 411, 464, 608, 613, 650 f., 663, 798, 822, 902–904, 913 f., 1009, 1010
- , v. s. Conemann, Conrad, Emmerich, Engel, Murtzer
- Berperg* 1001
- Bertold Berwart 895
- v. *Sotbran* 870
- Gf im Maifeld (vor 1056) 117
- *Wunnecke* 325, 895
- Bertradis laica 559
- Bertram, Propst v. Echternach 863
- Bertrand, Kan. 921
- Bertrange, Herr zu s. Wirich
- Bertrich, Bad, sw Cochem 636, 651, 655, 657, 712
- Berwart s. Bertold
- Berwicus, Dekan 775, Kan. 873
- Ministeriale 428, 725
- Besancon/Frankreich, Eb. Franz v. Busleyden 914 f.
- Beßlich n Trier 612–614, 636, 651, 674, 698, 780, 1007
- Besselich bei Koblenz, Reklusen 762; s. Adelheid
- Besseringen s. Mettlach/Saar 650
- Bethlehem 481, 483
- Bettenberg/Luxemburg 233, 779; v. s. Dietrich, Gerlach, Johann, Nikolaus, Peter
- Bettensdorf, v. s. Matthias
- Bettstadt Gde Piesbach n Saarlouis 456, 651, 693, 712
- Beulich sw Boppard 653
- Beuren sw Cochem 651, 655, 657, 712, 780, 950; v. s. Johann
- sw Saarburg 651, 692, 708
- Beurig (Stadt Saarburg), Franziskaner 542, 811
- Bexius, Peter, aus Lüttich 181, 843, 950, 953
- Bezelin/Betzelin (verschiedene um 1152): identisch 433 und 861 sowie 609, 687, 695 und wohl auch 559; s. Johann Bezellini;
- de *Contren* 780
- Bickendorf n Bitburg 876
- Bidart, Peter, aus Remich 953
- Biebrich (Wiesbaden-B.) 712, 727
- Biedenkopf, v. s. Mornshausen, Walter, Widderstein
- Biela (Hunt) 872, 881
- Biermühle Gde Gransdorf 651, 661, 712
- Biewer s. Trier
- , Reiner, Abt v. St. Maximin/Trier 803
- Bierbach Gde Nalbach 651, 693, 712
- Bigot, Emery 526
- Bill, Johann 938
- Bilsdorf n Saarlouis 456, 651, 693, 712
- Bilstein, v. s. Cuno, Goedert, Wigant
- Bilzingen w Saarburg 651, 708, 712
- Bingen/Rhein 802, 819; v. s. Konrad Civis
- Binsfeld w Wittlich 216, 218, 609, 636, 651, 664, 666, 687, 712, 768
- , Johann (I.), Dekan (1633–1636) 359, 371, 718, 804 f.
- , Johann (II.), Kantor (1652–1681) 181, 424, 855 f., 959
- , Margaretha 134
- , Matthias 134, 181, 199, 423, 842 f.
- , Peter, Weihbf, Propst (1580–1598) 123, 154, 162–164, 205, 280–282, 357, 364, 371, 383, 767–770, 801–805, 828, 944
- , Valentin 181A, 617, 940 f.
- , Willibrord 439

- , Familie in Trier 856
 Binterim s. Johann
 Birck, Johann Josef Thadäus, aus Cochem 990
 Bischofsdhron bei Morbach/Hunsrück 988
 Bischofsstein nö Cochem 800, 846, 878
 Biesingen, v. s. Musiel
 Bisten, Claudius, Abt v. Wadgassen 943
 Bitburg 814, 1004 f.; luxemburg. Propstei 430, 666; Landekanat B.-Kyllburg 943
 –, Johann 439
 –, aus s. Lapidica, Ludolf, Metterich, Peter, Reitzhart
Bytperbe, v. s. Johann Harneck
 Bivingen/Bivange, Luxemburg 712
 Blankenheim, Gfen v. 714; s. Dietrich, Friedrich, Konrad
 Bleidenberg, Hof, Gde Oberfell 651, 685
Blüenhusa (= Pleizenhausen?) 608, 651
 Bliesbrücken w Saargemünd/Sarreguemines, Frankreich 745
 Blieskastel (de Castris), Gfen v. 429, 663
Blumynck s. Henno
 Bodeghemius von Delft, Bartholomäus, 206, 371, 507, 944–946
 Boden, castrum (nicht identifiziert) 822
 Bodo s. Heinrich
 Bock s. Johannes
 Bockenheim 881
Boechem/Diöz. Köln 896
 Boeghel s. Coppard
 Boemund I. v. Warsberg, Eb. Trier (1289–1299) 551, 872
 – II. v. Saarbrücken, Eb. Trier (1354–1362) 552 f., 751, 887 f.
 – v. Daun, Bürger in Trier 836
Boetzemius, Johann Philipp 944
 Böhmen, Königreich 819
 Bolchen/Boulay-Moselle, w Metz/Frankreich
 Boler/Bolar n Metz/Frankreich v. s. Gerhard
 Bologna/Italien, Universität 764, 790, 792, 795, 803, 818, 852, 871, 913, 920, 926 f., 932; s. Thomas
 Bolsdorf bei Hillesheim nw Daun 1023
 Boltz s. Heimann, Johann
 Bombogen w Wittlich 731, 765
Bomersheim v. s. Konrad
 Bon, Anton 1015
 Bonart, Karl 954
 Bonen, Hans, Ehefrau Engel, Trier 827
 Bonerath sö Trier 615, 621, 639, 712
 Bonifatius IX., Papst (1389–1404) 726
 –, Familie in Trier 764 f., 866
 Bonn 802; St. Kassius 852, 961, 970, 979; St. Remigius 810
 – aus/v. s. Achatius, Gobelin, Johann, Johann Wilhelm, Konrad, Konrad Mathie, Roque
 –, Franz, aus Cochem 942, 947
 Bonneweg/Luxemburg, Kloster 750, 779, 875, 877; s. Elisabeth
 Boppard 279, 464, 652, 758, 787, 802, 871; Stift St. Severus 251, 275, 318, 459, 754; Zoll 871; Landkapitel 459; Schultheiß s. Eck, Joh. Philipp v. d.
 – aus/v. s. Beyer, Friedrich, Helwich, Johann Danne, Johann Henrici, Kemper, Kono/Kuno, Letitia, Matthias, Meffrid, Rechner, Reinhard, Simon, Sohler, Winand
 Borgh, Hans, Ehefrau Anna Wolsfeld, zu Wiltingen 937
 Borgio, Paul 947
 Born, vom s. Fonte
 Botton/Button, s. Heinrich, Johann
 Boulaide/Buschleiden, Luxemburg s. Busleyden
 Boulay s. Bolchen
 Bour, Jakob 325, 397, 1022
 Bous, Valentin 1016
 Bouzonville/Busendorf nö Metz/Frankreich, Kloster 1001
 Brabant, Archidiakon v. 825
 Brachtendorf nö Cochem 712
 Brancatius s. Thomas
 Brandenburg, v. s. Gottfried
 Brandenmühle Gde Spangdahlem 652, 712
 Braubach, Herren v. 722
 Brauneberg, früher Dusemont, w Bernkastel 400, 652
 –, der (Weinberg) 687
 Breidt, Peter 797, 827
 Breisig/Rhein, v. s. Bartholomäus, Michael, Paul, Peter
 Breit, Anton 406, 1015

- Breitbach, Johanna v. 767
Breitenstein s. Johann
Breitfeld, Ulrich 934
Breitscheid s. Heinrich
Bremm sw Cochem 651 f., 655, 657, 712
Breslau 819
Breuer, Johann Werner, aus Hillesheim 401, 1023
– s. Bruerius
Breunlein, Franz 397, 1014; s. Heinrich
Breus, v. s. Johann Mavais
Breux (Luxemburg?) 817
Bridt, Ludwig 411, 1013
Briedel s. Cochem 652, 698
Britt, Johann 392, 411, 797, 932 f., 1014 f.
Britta, Wilhelm v. 933; v. s. Drudekin, Johann
Britten, v. s. Michael
Brixen 830, 913; s. Sperantius
Brixius, Johann Christoph, aus Burgesch 135, 424, 856
– v. Traben/v. Wolf 403, 1006
Brobert 1017
Brocart, Engelbert 954, 1017
Brodenbach/Mosel sw Koblenz 429
Broell, Adrian von dem 134, 371, 770, 947
Brotgasse (in Trier), aus der, s. Herbrand, Jakob, Mechtild
Brotfeld, Agnes v. 955
Broy, Anna Sibylla 804
– Ludwig 804
– Sibylla, Ehefrau des G. Kruntunger 124
Bruch sw Wittlich 652
Bruchsal 972
– -Odenheim, Ritterstift 772
Brücke, von der/de Ponte (in Trier) 862; s. Elisabeth, Johann, Rudolf, Sibod
– Friedrich v. d. 835
Bruerius/Breuer, Colin 101 f., 125, 424, 844, 949, 954 f.
– Johann Theoderich 101 f., 125, 195 f., 232, 357, 359, 362, 371, 426, 456, 534, 594, 805–807, 844, 908, 949
Brüges, Gerichtspräsident Trier (um 1816) 988
Brügge/Belgien, St. Donatius 915
Brule, Weinberg in 834
Brumtesma s. Franzenheim
Brunichusen, Ritter v. s. Heinrich
Brunlin s. Nikolaus
Bruno, Eb. v. Trier (1102–1124) 773
–, v. Isenburg 662
– v. der Sonnen, Vikar 411, 1005
Brüssel 522, 776, 808, 915, 926, 954, 960
Bruttig/Mosel ö Cochem 793
Bubenheim nw Koblenz 652, 691
Bübingen, v. 615, 621; s. Johann, Nikolaus
Buch, v. s. Hugo
Buck s. Nikolaus
Büdesheim ö Prüm 917
Bulich, Juliane v., Ehefrau des Bernhard v. Orley 159
Bunden s. Nikolaus
Burchard/Poppo, Propst (1075–1090) 504, 607, 736–739, 655 f., 687 f.
– Kanoniker 866
Burchardi aus Luxemburg s. Heinrich, Jakob
Bürenheim 835
Burg s. Cochem 652, 658 f., 698
– w Wittlich 652, 666, 712, 722
Burgen sw Bernkastel 652, 994
– nö Cochem 429, 608, 620, 636, 637A, 646, 649, 652 f., 686, 691
Burgesch, Schloß Gde Schwerdorf bei Bouzonville ö Diendenofen/Frankreich 856
Burggrumbach Gde Unterpleichfeld n Würzburg 976
Burgund, Herzog v. s. Karl
Burlaeus, Martin, aus Trier 829, 949
Burmann, Maria Mechtild 961
–, Maximilian Heinrich 102, 125, 280, 360, 365, 810, 961
–, Peter, aus Bonn 810
Bursfelde, Kongregation 542
Buß, Valentin 397, 1014; s. Johann
Busbach/Bußbach, Johann 943 f.
Busch, Gerlach, aus Graach 181, 423, 843
Buschof s. Heinrich
Buschfeld s. Hagen, Quadt v.
Büsdorf, Bergheim-B. nw Köln 503
Busleyden, Jérôme v. 910, 926; s. Franz, Wilhelm
Bütgenbach n St. Vith/Belgien 910
Butgin s. Nikolaus
Butzbach n Frankfurt, Brüder vom Gemeinsamen Leben 826

- , Johann 371, 840, 941
 –, Matthias v. 190 f., 370, 797, 1013
 –, v. s. Conradi, Wiegand
 Butzweiler n Trier 973
- C s. K
- D**
- Dabo/Dasburg in Frankreich w Straßburg
 100 f., 153, 400
- Dagobert, König 67
- Dagstuhl, Herrschaft 682; s. Sötern
- Dahlem Gde Spangdahlem 444, 504, 636,
 653, 666, 712
- Dahlem/Dalheim in Luxemburg 825, 934
- Dahlheim/Dalemus, Christian, Kantor
 181, 423, 855
 –, v. s. Jakob
- Dalant s. Jakob
- Daleiden, Hanso 842
 –, Michael, Kustos 842
- Dailmann s. Heinrich
- Dalstein, Johann Jakob, aus Wallerfangen,
 Vikar 157, 404, 407, 562, 772, 813,
 973, 1020
- Daniels, Steinmetz, Bildhauer 508
- Danne s. Johann
- Darscheid w Daun 989
- Dattenberg nw Neuwied 653, 669 f.
- Dau/Daw, Johann Peter, Kantor 135, 343,
 856, 969
- Daufenbach sw Bitburg 643
- Daun, Johann, Vikar 1014
 –, Herren v. (Adel) 560, 678, 744, 818,
 850, 860, 999 (?); s. Aleidis, Gerhard,
 Heinrich, Ingebrand, Johann, Mettena,
 Richard, Wirich
 –, Trierer Bürger (alle 836) s. Boemund,
 Egidius, Grete, Heinrich, Johann, Ka-
 tharina, Lifkin, Richard
 – Dhaun, Johann Friedrich 950
 – –, s. Johann Wildgraf
- Dausenau/Lahn ö Koblenz, v. s. Tilmann
- Davils s. Wilhelm de
- Daw s. Dau
- Decker, Anna 800
- Deel, Nikolaus v. 973
 –, Wilhelm Benedikt v. 973, 975
- Delft/Niederlande, aus s. Bodeghemius
- Demodis 848
- Demoulin/Desmoulin, aus Lüttich, Niko-
 laus 367, 411, 424, 600, 844
- Denanto, de s. Aegidius
- Denizet, Jakob Nikolaus 958
- Densborn n Bitburg 959
- Deodericus 873
- Dernbach nö Koblenz, v. s. Heidenreich
- Detzem/Mosel nö Trier 854, 1007; s. Jo-
 hann
 –, v. Ministeriale 775
- Deudesfeld sw Daun 1014
- Deuselbach ö Trier s. Peter
- Dhron sw Bernkastel 653, 694
- Diebach bei Bacharach/Rhein ? 996; v. s.
 Heinrich, Hermann, Peter
- Dyepexo* 861
- Dypach*, v. s. Johann
- Dieblich sw Koblez 653, 685
- Dieczelin, in Beuren 655, 737
- Diedenhofen/Thionville in Frankreich n
 Metz 369, 787, 829, 853; s. Jutta, Rö-
 mer, Sierckse
- Diederich, H., Marmor-Arbeiter Trier 508
 –, Johann Nikolaus aus Alzingen, Vikar
 397, 1023
- Diefflen n Saarlouis 456, 653, 693, 712
- Diekirch/Luxemburg 444, 825
- Diemen, Johann 952
- Diepald, Dekan 773
- Dierscheid sw Wittlich 712
- Dieter von Nassau, Eb. Trier (1300–1307)
 462, 819, 872
- Dietkirchen/Lahn, Stift 275, 318, 322, 369,
 459, 516, 800, 824, 982, 1015
 –, Landkapitel 459
 – bei Bonn 900
- Dietrich/Theoderich/Tilmann
 – II. v. Wied, Eb. von Trier (1212–1242)
 17, 98, 309, 398, 403, 551, 555, 625,
 650, 654, 663, 716 f., 720, 776
 –, Bf v. Verdun 859
 –, Domkan. Trier 725 f.
 –, Dekan 465
 –, Scholaster 992
 –, Kan. 866 (Theod.), 879 (Tilm.)
 –, Vikar (1333) 398, 996,
 –, Vikar (1404) 406, 1002
 – v. *Altscheit* 884

- v. Arlon, Kan. 181, 204, 311, 896
- – Vikar, 1008
- v. Bettenberg 881
- v. Blankenheim, Dompropst 776
- v. Dausenau 898
- v. *Ekberaidt* 1009
- v. Eltz 345 f., 878 f., 886
- v. Ems 905
- v. Feilsdorf 891
- v. Flörchingen 917
- v. Frimmersdorf 897
- v. Friesheim 863
- Fuchs v. Gebhardshain 1004
- v. Hagen 463
- Hauschildt 879 f.
- v. Homburg, Graf 865
- v. Isenburg, Ritter 872 f.
- Joel/Johel von Linz 759, 898 f.
- v. Katzenelnbogen 817, 865
- Kummel 401, 1004
- v. der Langernasen 894
- de Lindeche 889
- v. Linz 181
- v. Machern 404, 778, 876 f.
- Manderscheid 910 f.
- Meinfeld, Kan. 881
- –, Ritter 881
- v. Moers, Eb. v. Köln (1414–1463) 899
- Mul 615
- v. der Palaststr. (in Trier) 380, 463, 819, 992
- Regneri v. Luxemburg 899 f.
- Ritter 895
- v. Rodemacher, Ritter zu Püttingen 750, 779, 875
- v. Roermont 887
- *Scherpinck* von Ahrweiler 787
- v. Stein 895
- v. Ulmen 678, 734, 745
- v. St. Vith s. Endres
- *Vleysch*, Propst 747
- –, Schöffe Trier 747
- v. Wampach 403, 1010
- *Wynbuch* v. Münstermaifeld 884 f.
- de Wittene 888 f.
- Theoderici s. Matthias
- Tilmani, Theodor, Ehefrau Gertrud 444
- s. Nikolaus
- Tylomanni* s. Johann
- Diez an der Lahn 459 f.
- Differdingen/Luxemburg, Kloster 750, 779; s. Petrisa
- Dindorf, Matthias, aus Trier 960
- Diocletiana, Bf v. 810
- Dürnbach, Peter 424
- Dodenburg sw Wittlich 712; s. Johann *Doescherre* s. Johann Gerlaci
- Doleator s. Peter
- Dörbach sw Wittlich 712
- Dorbesius* von Burg, Paul 947
- Doreheim* (nicht identifiziert) 653 f., 608
- Dorf nō Wittlich 654
- Doria, Päpstlicher Nuntius 976
- Dorn/*Torn*, Maternus, aus Luxemburg 942, 947
- Dorweiler = *Villaristurri* ? 884
- Dreckenach sw Koblenz 654, 685
- Dreis sw Wittlich (?), aus s. Conradi, Greta
- Driesch w Cochem 654 f., 657, 688, 712; aus s. Fabricius
- Dronckmann, Anton 827, 944
- , Johann Theoderich 940, 944
- , Michael, Notar 827
- , Peter 287
- Drontheim(?) 788
- Drudekin de Britta, Schöffe Trier 615, 674
- Druisberg s. Johann
- Drussel, Nikolaus 444
- Drutwin 781, 862; s. Jakob, Jekelo, Peter
- Dudeldorf ö Bitburg, Ritter v. 721
- , v./aus s. Friedrich, Johann, Johann Ludowici, Ludwig, Michael, Philipp
- Dudelingen/Luxemburg 883
- Duf(f)a/ du Faz, Quirin (Quirini), aus Malmédy, Kan. (seit 1686), Kustos (1717–1739) 16, 76, 135, 197–199, 234, 244, 325, 424, 596, 637, 844 f., 960, 967
- , Johann Felix, Bruder des Quirin, Kan. in Kyllburg 562, 845
- , Johanna Franziska, Schwester des Quirin 845
- Dujardin (Familie) 951 f.
- , Wilhelm 951
- Dumber* s. Gerhard
- Düngenheim n Cochem 19, 492, 502, 654 f., 657
- Dungin v. Wittlich, Hermann und Johann 931

- Durbecker s. Johann
 Durchdenwalt s. Johann
 Düren, v. s. Johann
 Dürrbach, Peter 441
 Dusemont s. Brauneberg
- E**
- Eber, v. dem s. Johann
 Eberbach/Rheingau, Abtei 225, 622, 679 f., 700, 727, 802
 Eberhard, Eb. v. Trier (1047–1066) 12, 17, 263–266, 428, 451, 486, 550 f., 556, 571, 605–607, 619, 640, 650, 666, 668, 673, 682–684, 689, 692, 694, 700, 707, 725, 727, 739, 816
 –, Bf. v. Worms 745
 –, Dekan (776), 778
 –, Scholaster 817 f., 886, 991
 –, Offizial 993
 –, Vater des Anselm 847
 – mit dem Bart, Hzg v. Württemberg 927
 – Jux 762
 – v. Massu s. E. Sauvage
 – Pravek v. Osnabrück 820
 – Sauvage von Massu 94A, 104, 386, 714–749
 – Tristandi 835
 – v. Wittene 888 f.
- Eberhardsklauen = Klausen w Bernkastel, Kloster 516, 731, 912 f., 925, 939
 Eberwin, Abt v. St. Martin in Trier, Autor der Vita s. Simeonis 10, 43, 47, 60, 107, 143, 261 f., 287, 408, 467 f., 471 f., 474 f., 477–480, 482 f., 485, 488, 499 f., 507, 517–519, 524, 541, 544
 Echternach/Luxemburg 305, 575, 577, 635, 809; Schöffe s. Nikolaus v. Lellich,
 –, aus/v. s. Heinrich, Hermann, Holler, Johann Fabri, Konrad, Nittel, Peffificis
 –, Abtei 460, 517, 525 f., 610, 687, 714, 724, 750, 863, 869, 876, 909, 992, 1010; s. Robert
 –, St. Klara 621, 731
 –, Pfarrei 369, 762, 764, 795, 822, 826, 898
 –, Anton v. 444
Echzell in der Diözese Mainz 905
 Eck, v. der, Ministerialen Adam, Bartholomäus, Christoph, Johann Philipp (Schult-
 heiß v. Boppard), Ludwig (Schultheiß v. Trier 438), Philipp 435
 –, Matthias Johann 765
 Ecken, v. der (de Acie), Johann 112, 927 f.
 –, Philipp 408, 1015
 Edingen an der Sauer nw Trier 551
 Ediger s. Cochem 221, 429, 613, 654 f., 657, 688, 713, 873 f.; s. auch Eller; v. s. Johann Alexandri, Nikolaus
 E(d)mund v. Andernach 180, 823, 909
Effenrode = Roth w Bitburg unsicher, vgl. 699
 Eger, Martin, capitanus 843; s. Konrad Tischer
 Egidius, Kustos 439
 –, aedituus 828
 –, Bote 442
 – v. Daun 836
 – v. Juvigny 885
 – v. Kerpen 757
 – v. Luxemburg 727A, 913
 – v. Rapaix 749, 749A
 – v. Rodemachern 875
 – Ugonis 1007
 Egilbert, Eb. v. Trier (1079–1101) 17, 266, 389–391, 428, 542, 607, 627, 655 f., 664, 672, 684, 715, 717, 728, 737 f., 773 f., 859
 Ehnen ö Wormeldingen/Luxemburg 631, 633, 654, 708
 Ehrang (Stadt Trier), Pastor Nikolaus 824
 –, Jodocus 1018
 –, Johann v., Propst 719
 –, Johann, Vikar 1016
 – v. s. Johann, Johann Wilhelmi, Peter, Zinnen
 – s. Eringius
 Ehrenbreitstein, Stadt Koblenz, Festung 829, 974
 –, Tal(-siedlung) 964; aus/v. s. Faber, Mees, Seilern, Vietor
 Ehrenburg, Burg Gde Brodenbach nö Cochem 429, 610, 653–655, 685
 –, Herren v. 654
 Eibelstadt/Baden 984
 Eich, Herren v. s. Matthäus
 Eichhorn, Karl Josef u. Karl Theodor 990
 Eifeler s. Heinrich
 Einig sö Mayen 655, 689

- Einsiedel/Schweiz, Abtei 245, 790, 802
 Einsweiler s. Engswilre
 Eyß, Anton, in Vallendar 968
 –, Johann Matthias v., Weihbf. 280, 354, 364, 510, 599, 846, 968 f.
 Eitelsbach (Stadt Trier) 655
 Elias v. Eltz, Dekan 775
 – (de Littore) von Münstermaifeld, Kan., Propst v. Münstermaifeld 183, 652, 685, 689, 693, 878
 Elisabeth 992
 – u. Maria, natürl. Töchter des Kan. Peter Breidt 827
 – v. d. Brücke, Begine 991
 – Cepppe 996
 –, Ehefrau des Gottfried 559
 – (v. Metz) 848
 – v. Rodemachern, Nonne in Bonneweg 750, 779, 780
 – (v. Thüringen) 517
 Elcherath w. Prüm, v. s. Dietrich
 Elgard, Nikolaus, Weihbf. Erfurt 768
 Ellenz sö Cochem 655; Herren v. 708
 Eller-Ediger s. Cochem 429, 607, 609, 614, 619 f., 621, 623, 636, 637A, 651 f., 654, 655–658, 660, 675, 687–689, 694 f., 697, 699 f., 713, 737
 Ellwangen/Jagst s. Hess
 Elsdorf sw Hamburg, v. s. Ida
 Else, famula 559
 – v. Heffingen 729
 –, Witwe des Claiß Joist, Trier 158, 573, 894
 – (Ultremair) 879
 Elsegen/Niederlande 523
 Eltershausen, Berg bei Trierweiler 434
 Eltz, Herren v. 829
 – v. s. Arnold, Dietrich, Elias, Gela, Peter, Richard, Robert
 – – Kempenich, Johann 771
 –, Johann Friedrich, Dompropst (1680) 960
 –, Hugo Emmerich v., Propst 18, 771
 –, Theoderich, Kan. 837
 Embrich, Emmerich v. 955
 Emichonen 428
 Emmaus, Bf. v. 813
 Emmel, v. s. Jakob Conradi, Schannaeus
 –, Johann 941
 –, Johann Theodor 444
 –, Theodor, 152
 Emmelina s. Gozelin
 Emmerich, Graf v. Leiningen 112
 –, Johann Kaspar in Bernkastel 829
 –, Stephan 424, 955
 – v. Ravengiersburg 895
 Ems an der Lahn, v. s. Dietrich Johann
 Emund, Kan. 180
 Emus s. Ludwig
 Enden, Georg Jakob aus Wittlich 965
 Endres, Tilmann aus St. Vith 370, 941 f.
 Enen, Johann 12 f.
 Engebrand s. Ingebrand
 Engel von Bernkastel 902
 Engelbert 870
 Engelport bei Treis-Karden ö Cochem, Kloster 684, 802
 Engers, Stadt Neuwied, Landkapitel 459
 –, Zollstelle 671
Engolisma, v. s. Hugo
Engswilre/Einsweiler, Wüstung bei Rappweiler nö Merzig 631, 633, 658, 681
 Enkirch nö Bernkastel 402, 456, 608, 613, 620, 637A, 646, 658 f., 683, 687, 701, 820, 822
 –, aus/v. s. Golmann, Jakob, Johann, Nikolaus Straissener, Peter, Peter Doleator, Philmann
 –, Matthias 961
 Ennelin in Hönningen 669
 Ensch nö Trier 396, 608, 613, 659, 1009, 1021
 Enschringen/Luxemburg 875, 877, 879
 –, Gerhard v., Fiskal 255, 765, 767
 – –, Vikar 1012
 –, Johann v., kurtrier. Kanzler 763, 766 f., 800
 –, Theoderich/Dietrich v., Dekan 79, 121 f., 152, 205, 767, 798–800, 939
 –, Ludolf/Laudolf v. 122, 155, 397, 763, 766A., 767
 –, Nikolaus v. 765, 767
 –, Ruprecht/Robert v. Propst 121, 160, 357, 371, 766 f., 828, 931
 Enselo de Camino 991
 Ensheim sö Saarbrücken 847
Enzha de, Mathildis 560
 Eppstein, v. s. Gerhard

- Erasmus, Desiderius (gest. 1536) 793, 921
 Erbringen ö Merzig 428, 456, 608, 620, 636, 659 f.
 Erden, uff der, Johann 927
 Erdorf nö Bitburg, Margaretha v. 435
 Erenfried, Kantor 847
 Erfo, Kan. 864
 Erfurt, St. Marien 874, 915; Universität 763, 839; s. Elgard, Godermann, Hertzig
Eringius (Ehrang), Johann 397, 955
 Erkil s. Ludwig
 Erkelenz sw Mönchen-Gladbach, v. s. Johann Mewes, Peter Wymar
 Ermentrudis, Mutter des Dekans Berwicus 775
 Ernst ö Cochem 660, 862
 –, Kan. 675, 863, 874
 –, Schöffe in Trier 835
 – (Pittipas) 848
 –, Kreuzfahrer 847
 – s. Johann, Lifmud
 Ernzen n Echternach 660, 861
 Erpel n Linz/Rhein, v. s. Heinrich
 Erpeldingen/Luxemburg bei Diekirch, Matthias 934
 Ersingen/Ersange Gde Waldbredimus/Luxemburg 660, 705
 Esch s. Wittlich 713
 –, Herren zu 621, 639, 697, 731; zu Detzem 667
 –, Anna Elisabeth v. 960
 –, v. s. Jakob, Johann, Konrad, Werner
 Eschermann, Johann Christoph 987
 –, Karl Kaspar Vinzenz 279, 987 f.
 Esingen sw Saarburg 660, 709
 Esselen, Franz Friedrich 964
 –, Johann Heinrich 964
 –, Johann Matthias 135A., 400, 402, 424, 964
 –, Philipp Christoph 964
 –, Wilhelm Matthias 964 (2x)
 –, Stiftung 417
 Esser, Andreas und Anna Maria 967
 Esskennes, Nikolaus 929
 Esslingen/Eßlingen 928; s. Peregrinus
 Ester, d', Arnold und Quirin 845
Etlinghen/Diöz. Speyer 822
 Etscheidt, Daniel, aus Rheinbrohl 978 f.
- Etzelbach*/Nalbach 660, 693
 Eucharius, Bf v. Trier 286
 –, Valerius und Maternus, Bff v. Trier 41
 Eugen III., Papst (1145–1153) 66 f. 94–96, 394, 448, 488, 741
 – IV., Papst (1431–1447) 757, 760
 –, Prinz v. Savoyen 244
 Eulendorf Gde Gransdorf 660, 666, 713
 Eulgem bei Kaisersesch n Cochem 713
 Evelin 655, 737
Evena s. Zewen 660, 709
 E(ve)reberus, Scholaster 816
 Ewald de *Laynborgh*, Pastor in Schillingen 258
 – Molner, Kartause Koblenz 253
 Ewen nw Bitburg 709
 Ezelin 655, 737 f.
 Ezzonen 737
- F**
- Faber, Damian Hartard, aus Tal-Ehrenbreitstein 214, 424, 672, 846 f.
 –, Ernst Anton Josef, aus Tal-Ehrenbreitstein 980
 –, Franz Ferdinand, Hofrat 847
 –, Johann 969
 Fabri, Hermann aus Vallendar 930
 –, s. Andreas, Heinrich, Johann
 Fabricius, Heinrich, Weihbf in Speyer (1592) 19
 –, Nikolaus aus Driesch 394, 1014
 –, Ulrich 793
Fagetz bei Wittlich s. *Wakey*
 Faha sw Saarburg 660, 692, 944
 Falkenberg, Heinrich v. 415, 794–798, 935
 Falkenstein, v. s. Johann
 Fallemagne, v. s. Gottfried
 Fank(e)ler, Peter 361 f., 790 f., 933
 Fankel ö Cochem s. Johann Coelner
 Fano a. d. Adria ö Urbino, Bf v. 914
 Fargna, Francesco 978
 Farrennes, Peter 802
 Faß, Peter, aus Berburg 724
 Faymonville ö Malmedy/Belgien, Gottfried, aus Malmedy 845, 960
 Faz, du s. Dufa
 Febronius (= Hontheim) 814, 976 f.
 Feilsdorf w Bitburg, v. s. Dietrich 891
 Feldkirchen 901

- Fell bei Trier 614 f., 621–623, 639, 713,
 801, 980; v. s. Konrad
 –, Burg 892 f., 917
 –, Peter 191, 439, 441
 Feller, Jakob 1018
 Fels (de Rupe), Herren v. d. 429, 672
 –, Anna Margaretha v. d. 771
 –, Bernhard v. d. 160
 –, Johann v. d. (de Rupe) 928
 –, Matthias de Rupe 915
 –, Oswald v. d., Herr zu Heffingen, Ehe-
 frau Katharina v. Orley 159 f.
 –, Paul v. d., Herr zu Fels, Fischbach etc.,
 Ehefrau Apollonia v. Kerpen 159
 Fentsch, Herren v. 430, 708
 Ferber, Matthias 397, 954, 1017
 Ferdinand I., Kaiser (1531–1564) 796,
 827, 935 (3x), 1013
 – II., Kaiser (1619–1637) 950
 – III., Kaiser (1636–1657) 806, 954
 – Karl, Htzg v. Österreich 830
 Ferrara/Italien 757, 763, 898
 Ferres Gde Piesport 660; v. s. Peter
 Feulingen/Luxemburg 1023
 Fidler, Philipp Christoph, Dekan 400, 424,
 812, 831, 960
 Filen, Peter, von Rosport 673
 Filsch, Stadt Trier 406
 Filz w Cochem 655, 657, 660
 Finck s. Heinrich
Fingeselle s. Johann
 Fintenskapelle bei Heidweiler 711
 Fisch w Saarburg 660, 708
 –, Jakob 955
 – s. Matthias
 Fischbach, Herr zu s. Fels
 Fischpe s. Johann
 Flade, Dietrich, Stadtschultheiß Trier 801
 Flammersheim, v. s. Hermann
 Flavigny, v. s. Hugo
 Flaxweiler/Luxemburg 889
 Fleckenstein, Herren v. 682
 Fleischgasse/-straße (in Trier), Gottfried
 aus der 817, 869; s. Jutta, Kuno, Peter,
 Wilhelm
 Flemynck, Eucharius 794
 Fliessen, v. s. Heinrich
 Fliesteden, Stadt Bergheim nw Köln 492,
 503
 Flörchinger, Johann 952
 –, Johann Heinrich 133, 135, 812 f., 1020
 –, Philipp Christian, zu Saarburg 616, 694
 – s. Dietrich, Thomas
 Florennes/Belgien sw Namur 523, 741
 Florenz/Italien 757, 905, 931
Flumga (nicht identifiziert) 609, 660
 Föhren nō Trier 660
 Folmar Dekan 775
 –, Kustos 834
 – (v. Wincheringen) 707
 Fonte, Heinrich de 866
 – (Born) s. Agnes, Heinrich, Walram
 Forfcis s. Johann
 Forstbach, Jodocus 929
 Fourier, Pierre 282
 Franchimont s. Johann, Simeon
 Franzo, Faßbinder in Trier 788
 Frangipani, Ottavio, päpstl. Legat 353, 417
 Frank, Heimann 379, 719; missa Franck
 563
 – s. Heimann, Jakob, Johann
 Frankfurt 199, 251, 644, 976; v. s. Peter Ni-
 colai
 Frankfurter Zeitung (1779) 288
 –, Johann 841
 Frankreich, Königreich 456, 808; s. Metz,
 Reunionskammer
 Franz I., Kaiser (1745–1765) 815, 979,
 982
 – II., Kaiser (1792–1806) 990
 – Georg v. Schönborn, Eb. v. Trier
 (1729–1756) 17, 512, 772, 813A, 972–
 976, 980 f.
 – Ludwig v. Pfalz-Neuburg, Eb. v. Trier
 (1716–1729) 17
 – v. Busleyden, Eb. v. Besancon, Kan.
 915 f.
 – Plicatoris 407, 1008
 Franzano gen. Paris, Johann Peter 410
 Franzenheim sō Trier 609, 621, 636, 652,
 660, 713
 Frauenstein, v. s. Siegfried
 Frech v. Ehrenfeld, Maria Dorothea, Ehe-
 frau des Johann Baptist Cölsch 406
 Frederici s. Nikolaus
 Freiburg, Erzbistum 983
 –, Domstift Basel in 983
 –, Sautier-Reibelt-Merian-Stiftung 983
 – v. s. Konrad, Konrad Ruhing

- Freisan* s. Ludwig
 Freisdorf, Herren v. 708
 Freisingen/Luxemburg 836 f.
Fretzermont, de s. Heinrich
 Freudenburg s. Saarburg 786
 –, Johann v. 932
 Frichingen v. s. Johann
 Friderici s. Friedrich
 Friderunis laica 559
 Friedrich I., Kaiser (1152–1190) 654
 – II., Kaiser (1212–1250) 449
 – III., Kaiser (1440–1493) 111, 760, 920
 – Wilhelm III. v. Preußen 291
 – (in Trier) 398
 –, Zender in Trier 432
 –, capellan (1343) 380
 –, Vikar (1343) 998, (1404) 392, 1002
 – (Adler), Flanderstr. Trier 877
 – v. Baden, Bf v. Utrecht 825, 825A, 926
 – v. Blankenheim, Bf v. Utrecht 463
 – Bopparder v. Valwig (*Falwe*) 924
 – *Crape* von Oberwesel 387, 1003
 – de Cruce 879
 – v. Dudeldorf 234, 762A, 822 f., 902, 1004
 – Friderici/Fritsche, in Mosbach 726
 – Hermanni 405, 1002
 – *Hoensbach* in Pfalzel 912, 922
 – v. Homburg, Domkan. Trier 757
 – –, Ministeriale, Schultheiß Trier 432, 673
 – Honsbach, Vikar 406, 1008
 – *Howeschilt* 336
 – Jakelonis 782, 876
 – vom Kreuz, Schöffe in Trier 432
 – v. Pirmont 919
 – Sattler, Schöffe in Trier 867
 – Schavard, Kantor (1393–1406), Propst in St. Paulin 12, 109, 274, 487, 491, 525, 851 f., 895
 – (Fritz) v. Schmidtburg 729
 – v. *Seylheim* (= Sehlem?) 871
 – v. Sehlem 400, 991
 – v. Sierck, Schöffe in Trier 432
 – v. Sötern, Domscholaster Trier 757, 760
 – *de Spizze* 865 f.
 Frimmersdorf nw Köln, v. s. Dietrich
 Frisenecker, Heinrich Karl 135, 196, 400, 967
Vrysheim, Johann v., in Trier 884
 Frisheim, v. s. Dietrich
 Fritsche s. Friedrich
 Fuchs s. Dietrich, Johann
 Fulda, Abtei und St. Michael 492, 983; Universität 982 f.; Reliquien 19
 Fulmar, Propst 741
Fußbach/Nalbach 660, 693
 Fusinger, Wilhelm 946
 Fux, Johann 444
- G**
 Gabriel zu der *Grundtreben*, Kleriker 160
 – *Sclafenatus* 919
 – s. Johann
 Gaertz, Johann Hugo v., aus Koblenz, Kantor 76, 196, 857 f.
 – Johann Franz v., kurfürstl. Rat 857
 Gallicus s. Guido, Jakob de Maseriis
 Gallo, Johann Adam 981
 Gamlen s. Mayen 713
 Gattinara, ksl. Großkanzler 790
 Gebhardshain nö Altenkirchen/Westerwald, v. s. Dietrich Fuchs, Johann Fuchs
 Gehweiler n Wadern, v. s. Bartholomäus, Heinrich
 Geifges, Susanna 813
 Geyspoltzen/Diöz. Straßburg 907
 Gela, Witwe des Johann Alexandri 559
 – v. Eltz, Mutter des Robert 559
Gelbim s. Kyll
Geldoop s. Heinrich
 Gelenius, Aegidius, Kanoniker in St. Andreas/Köln 238
 Gelenkinc s. Matthias
 Geldsdorf, Hof, Gde Gransdorf 661, 664, 666, 713
 Gemünden/Hunsrück 900
 – /Lahn, Stift St. Severus 459, 806, 905
 Gent/Belgien 808
Gepinkint s. Johann
 Geraldi s. Christian
 Geram, Propst (1048–1071), auch in Münstermaifeld und St. Irminen/Trier 689, 736 f.
 Gerberga 559, 609, 668, 861
 Gerbirch (Prekarie) 263, 451, 668
 Gerhard, Propst 742 f.

- , Abt v. Tholey 500
- , Kan. 863, 865
- , (Nekrolog) 847
- , Magister 645
- s. Bernhard
- (Gerhards), Johann Heinrich, aus Ransbach 445
- v. Aspelt 818
- v. Bastogne 102, 181A, 183, 189A, 323 f., 402, 658, 753, 876, 882, 892
- v. Beckingen 746
- v. Bolar, erzbfl. Marschall, Schulth. in Trier 779 f.
- de Camino, Trier 991
- v. Daun, Domkan. 818
- *Dumber* von Luxemburg 896
- v. Eppstein, Archidiakon 818
- v. Machern, Scholaster in Namur 877
- v. Rodemachern 750
- vom Stein 869
- Wilhelmi Verdagen von Rees 837, 889
- Gering sö Mayen 661, 689
- Gerlach, Vikar 396, 1006
 - v. Bettenberg 779
 - v. Güls, Ritter 864
 - v. Isenburg 657, 669 f., 872 f.
 - v. St. Johann 889
 - v. der Roderhosen 159, 889
 - v. Veldenz 877
- Gerlaci s. Heinrich, Johann
- Gertrud, Nonne in Trier ad penitentes 749
 - v. Altenberg 517
 - Pittipas 848
- Gertrudis de Tylia 559
- Gießen 985
- Gileti aus Luxemburg s. Heinrich
- Gilges 436
- Gillenbeuren w Cochem 990
- Gilles v. Clairfontaine 883
- Giltzius, Matthias 404, 1017
- Gymnich, v. s. Nikolaus, Winmar
- Gindorf nö Bitburg 661, 665
- Ginetti, Kardinallegat 955
- Gipperath n Wittlich 346, 388, 390, 609, 613, 620, 623, 636, 660, 661, 699, 713–715, 1011
- Girgenrath Gde Hönningen 661, 715
- Girst Gde Rosport/Luxemburg 390 (*Kerriche*), 608, 661
- Giselbert Gf v. Luxemburg 468
- Giselmur 655, 737
- Gysenheym* s. Agnes
- Giversy/Frankreich 821, 866
- Gladbach, Stadt Neuwied 221, 429, 541, 608, 610, 620, 653, 661 f., 669, 863
- Goar/Rhein, St., Stift 275, 318, 370, 459
 - , Goar (Carbach), aus 932, 935
- Gobelin Civis 992
 - v. Hammerstein 891
 - v. Maring, Propst 357, 751 f.
 - Mey v. Bonn 900
 - v. Vulbach 876
- Gobelius, Karl Kaspar 371, 961
- Gobelo 869
 - , Vikar (1325) 407, 994, (1340) 387, 997
 - Ungerer 998
- Godebert Barbason v. Philmont 923
- Godefard, Herr zu Roeser 730
- Godermann, Dr., in Erfurt 243
- Goedert v. Bilstein 729
- Goffinet v. Luxemburg 890
- Golmann Enkirch 924
- Gondelsheim nö Prüm 1019
- Gonderange/Luxemburg s. Cont(e)ren
- Gondorf sw Koblenz 662, 685
- Goswin, Vikar 999
 - , famulus 380
 - , Scholaster St. Florin/Koblenz 675
 - Kempgyn v. Neuß 239, 248
 - Mul v. der Neuerburg, Propst 316, 450 f., 728, 732, 755–760, 761, 910, 913
- Goswini s. Johann, Servatius
- Gottbill, Familie 990 f.
 - , Johann Christoph 296, 990 f.
 - , Johann Karl 990
 - , Johann Wilhelm, Kan. in St. Paulin 242, 814
- Gottfried, Archidiakon Trier (1083), Propst in Karden 740
 - , Kaplan König Wilhelms 776
 - , Dompropst Trier, Sohn der Gerberga 609, 668, 861
 - , Dekan (1278–1283) 744, 776, 868
 - , Vikare (1276–1292) 405 f., 412, 818, 991, (1404) 407, 1002
 - , Laie 610
 - v. Brandenburg, Archidiakon 883

- v. Fallemagne, Eb v. Trier (1124–1127), Propst 271, 739 f.
 - v. Homburg 865
 - Hulwecke v. Montabaur 407, 1005
 - de *Hungaria* 992
 - Marsilius 867, 870
 - v. Meisemburg, Kanoniker 549, 687, 863, 925
 - –, Ministeriale 435
 - v. *Merniche*, Kan. in Pfalz 777
 - v. Püttlingen 875
 - v. Rodemachern, Propst 94A, 323, 345, 376, 380, 750, 751, 779, 872, 998
 - Göttingen, Universität 985
 - Gouda/Niederlande 523 f.
 - Gozelin, Dekan 556
 - , Familiare Simeons 483
 - v. Arques u. Ehefrau Emmelina, in Rouen 472
 - Graach n Bernkastel 221, 283, 406, 411, 429, 435, 596, 608, 610, 613, 616A, 620, 637A, 650, 662 f., 683, 706, 709, 834, 988; aus s. Busch
 - Gramann v. Nickenich, Richard 826, 927
 - Grammar, Peter 957
 - Granada/Spanien 915
 - Grandchamp, Ludwig 965
 - Grandville bei Longuyon 954
 - Gransdorf nw Wittlich 216, 218, 221, 223, 266, 269, 271, 282, 345 f., 449, 456 f., 466, 607, 609f, 612 f., 619 f., 623 f., 636, 649, 651–653, 660 f., 664–666, 672, 675, 679, 684, 691, 694, 697 f., 700, 715–718, 743 f., 856, 940, 942, 995; v. s. Johann
 - Gregorius, Herr (1550) 193
 - Gregor VII., Papst (1073–1085) 12, 859
 - IX., Papst (1227–1241) 449, 720
 - XI., Papst (1370–1378) 325, 890
 - XII., Papst (1406–1415) 756
 - XIII., Papst (1572–1585) 767
 - Greimerath/Hunsrück sö Saarb. 283
 - Grenville* 953
 - Gressenich, Johann, v. Reuland, Kustos 547, 840
 - Grete (v. Daun) 836
 - v. Dreis 867
 - , verehelichte Jakelonis 781
 - Schaffard 837
 - Greif, Nikolaus 397, 1018
 - Greyff, Matthias, aus Koblenz 788A
 - Greiffenklaus, v. s. Johann
 - Greuer s. Johann
 - Greve, Stephan, Dominikaner in Trier 828
 - Grevelding, Johann 439
 - Grevenmacher/Luxemburg 877; s. Machern
 - Greverath sw Wittlich 718
 - Grymalscheit* s. Johann *Rijfrock*
 - Grimburg sw Hermeskeil 681
 - Grifß s. Johann
 - Grootfeld, Arnold v. 424, 954
 - Grotusen*, Weinberg 434
 - Grueter, Johann 945
 - Grün s. Nikolaus
 - Grundtreben*, zu der, s. Gabriel
 - Grüntinger, Georg Gerhard 857, 961, 963
 - Guda, Ehefrau des Herbord de Spitze 866
 - Gudela ancilla 559, 821
 - Guerlange/Belgien 951
 - Guerlfangen = Gerlfangen Gde Rehlingen s. Merzig 1000
 - Guido Gallicus 1000
 - Guldenapf (= Gulden Napf?), Johann 935
 - Gulden Napf, zu dem, s. Michael
 - Gulich, Herren v. 770
 - , Franz Peter 770, 950, 951
 - s. Guerlange
 - Güls, Stadt Koblenz, Ritter v. s. Gerlach
 - , Vikarie Hl. Kreuz 756, 760
 - Gunzelin (und ähnlich), Dekan (1075–1084) 446, 773 f.
 - Gusterath sö Trier 444, 614 f., 639, 666, 713, 832
 - Gutmann, Maria 807; s. Johann, Nikolaus
 - Gutweiler sö Trier 576, 609, 620–622, 633, 711, 718 f., 778, 780, 804 f.
- ## H
- Haack, kurfürstl. Archivar 455
 - Haarlem/Niederlande 524
 - Hacelo Kan. (1190) 862
 - Hachenburg/Westerwald ö Hachenburg s. Johann
 - Hachenfels Burg bei Kirn/Nahe s. Hugo
 - Hackenbergs s. Heinrich
 - Hadewinis 866
 - Hadrian IV., Papst (1154–1159) 203, 448, 548, 627, 629, 715

- Haeck s. Arnold
 Hagen, Herren v. 693
 – zu Büschfeld, Herren v. 429 f., 690
 Hagen (de la Haye), Franz Peter (I.),
 Propst (1598–1629) 371, 770, 855, 947
 – – (II.), Propst (1629–1669) 732, 770,
 952
 – – (III.), Kanoniker (1640–1644) 955
 –, Kaspar Martin v. 770
 –, Philipp v. 770
 –, v. s. Dietrich
 Hagenbach/-beck, Philipp 796, 935
 Haiger/Westerwald mw Wetzlar, Landka-
 pitel 459
 –, v. s. Kuno
 Haltfast, Herkules/Johann 929
 Ham v. s. Wiricus
 Hambach s. Jakob, Johann
 Hambach s. Mayen 132, 450, 621–623,
 643, 645, 648, 719, 754, 788 f., 920
 Hamburg, Glockenlager 133
 Hamipret bei Longlier/Belgien 749
 Hammer, kurfürstl. Geh. Rat in Koblenz
 455
 Hammerstein nw Neuwied 666, 721
 –, Burggf v. 429, 669 f., 721; s. Johann
 –, v. s. Gobelin, Hermann, Nikolaus
 Lym Scheit
 Han, v. s. Johann
 Hanff, Johann 1017
 Hans bei Marville/Frankreich 849
 Harcherenge bei Montmédy/Frankreich
 749
 Harnech s. Johann
 Harrings, Peter 445
 Hatzenport sw Koblenz 666, 685
 Hau, Hof, Gde Landscheid 666, 719
 Haubs, Franz Anton, aus Lieser 986
 Hauen, Casimir Wilhelm, Propst (1701–
 1736) 76, 135, 283, 358, 392, 403, 771 f.
 –, Emmerich Kasimir, Vikar 404, 1020
 –, Matthias, Bruder des C. W. 772
 Hausen bei Mayen 824
 Hausmann v. Namedy, Judith Gertrud 396
 – s. Nikolaus Huyssmann
 Haye, de s. Hagen
 Heckenmünster sw Wittlich 719
 Heddert sö Trier 400
 Heffingen/Luxemburg nö L.-Stadt 805; s.
 Else
 –, Herr zu, s. Fels
 – Heffechingen, Joffrid v. 429
 Hey, Wilhelm, aus Trier 954
 Heidt, Christoph 937
 Heidenreich v. Dernbach, Dekan in Wetz-
 lar 505
 –, Johannes, von Kapellen 893
 Heidelberg, Universität 783, 785 f., 788,
 822, 894, 897, 900–903, 908, 912, 924,
 973, 1002 f.
 Heidenburg (und Leiwen) nö Trier 427 f.,
 607 f., 620, 631–634, 666 f., 696
 Heidweiler sw Wittlich 456 f., 615, 621–
 623, 719 f., 1018
 Heilenbuch, v. s. Johann, Michael, Peter
 Heilmann, Jude in Trier 705
 Heilswindis (Helswindis) 559
 Heilwig 655; in *Mandro* 688
 Heilwiga 737
 Heylwin, Magd. Tochter Agnes, Enkel
 Hennekin 876
 Heimann/Heymann 423, 921
 – Boltz, Vikar St. Florin in Koblenz 252
 –, Eberhard, in Senheim 800
 –, Engel 802
 –, Frank, Dekan (1472–1504) 192, 239,
 246, 248–250, 252, 601, 788 f., 923
 – /Heimanns, Helias, v. Senheim, Dekan
 (1573–1589) 159, 282, 362, 371, 382,
 800–802, 940 f.
 –, Hoensbach, Vikar (1482–1529) 406,
 790, 1009
 – v. Vallendar, Domvikar 912
 Heymerick s. Arnold
 Heimersheim (mehrere), v. s. Heinrich
 Heimes, Laurentius, aus Münstermaifeld,
 Vikar 407, 1017
 Heinmann Spey 897
 Heinrich II., König (1002–1024), 11,
 669, 676
 – III., König (1039–1056) 11, 203, 266,
 426, 451, 484 f. 550, 607, 688
 – IV., König (1056–1106) 12, 266 f.,
 451 f., 542, 550, 679 f., 737, 860
 – V., König (1106–1125) 739 f.
 – VI., König (1169–1197) 452, 542,
 549 f., 555
 – (III.?), Pfalzgf 738
 –, Dekan (1255–1270) 776

- , Scholaster (1155) 559, 816, 861
- , Kantor (1249) 847
- , Kanoniker, mehrere: 861 (1152), 862 (1200), 866 (1250)
- , Vikare (1302) 992, (1307) 406, 992, (1337) 405, 997, 3x (1404) 387, 389, 398, 1002
- , Scholar (1302) 380, 848
- , Propst/Dekan Pfalzel (1265) 818, 847
- , Eb. von Drontheim 788
- , Abt v. St. Marien ad martyres in Trier 463
- Karl, Vikar an St. Kastor in Koblenz
- Henrici s. Johann
- v. Adler/de Aquila 336, 778 877
- v. Andernach Kaplan 380; Vikar 998
- Apothecarius, Ministeriale 435, 920
- Bawarus/Beyer, und Ehefrau Odilia 103, 391, 560, 991
- v. Berg 920
- Bodo, in Schierstein 700
- v. Boppard 902
- Botton, Schöffe in Trier 872, 874
- Breitscheid 895
- Breunlein 825A
- v. *Brunichusen* 889
- Buschof 387, 997
- Burchardi v. Luxemburg 380, 875 f., 993
- Carpentarius 1006
- de Corona, Glöckner 440
- Petri Crepp 910, 915
- Dailmann 914
- v. Daun 744 (Adel), 836 (Bürger)
- v. Diebach 877
- v. Echternach 870
- Eifeler 996
- v. Erpel 248
- Fabri 180, 614, 903, (1005)
- – 394, 1005
- Finck v. Monzingen 903
- II. v. Finstingen/Vinstingen, Eb v. Trier (1260–1286) 102, 535, 551, 555, 625, 678, 734
- v. Flammersfeld 380
- v. Fliessem 401, 1004
- de Fonte in Trier 866
- gen. de *Fretzermont* 1000
- v. Gehweiler 864
- Gerlaci v. Pfaffendorf 887
- Giletti v. Luxemburg 883
- Hackenberg 921
- v. Heimersheim, Dekan (1381–1383) 346, 358, 650, 690, 782 f.
- Henrici v. Geldorp 902
- de Herle, Mag. 441
- Hippen 760
- Vogt v. Hunolstein 713
- II. v. Isenburg 669
- v. Ivoix 821
- Jordanis 1000
- v. der Jüdemerstr. (in Trier) 873
- Kempe, Propst 376, 751 (auch zur Familie)
- v. Kerpen 823, 909
- v. dem *Kurlenbaume* 387, 1000
- v. Lieser 403, 1000
- v. Limburg, Offizial 306, 318
- v. Lutremange 401, 1001
- v. Luxemburg s. H. Meinardi v. L.; H. v. Rommersheim
- v. Machern 877
- v. Massul 749
- (Raysun) v. Mehring 405, 999
- Meinardi v. Luxemburg, Scholaster 343, 345, 366, 404, 569, 819 f.
- Meisenburg 925
- v. Mertesdorf, Ministeriale 431
- v. Metz 848
- Meutze, Schöffe in Trier 883
- Monetarii 912
- de Moro, Schöffe in Trier 553
- Morsberg 703, 853
- Mul 615
- *Nuwenham* v. Homburg 902
- Petri v. Cochem 896
- v. Pfaffendorf 887 f.
- v. Pfalzel 880
- Pincerna 867
- Pomocletus/Ponceletus 407, 1007 f.
- Raskop, Propst 449, 732, 754, 755, 760, 907
- v. Remich, Franziskaner 875
- de *Revennaco* (= Rübenach), Dominikaner 247
- Ritterschaft aus Mainz 1008
- v. Rodemachern, Mönch in St. Mathias/Trier 779, 865

- Rodenburg in Mosbach 726
- Röder 914 f.
- v. Rommersheim/v. Luxemburg 99, 117, 727A, 911 f.
- v. Rübenach s. v. H. de *Revennaco*
- Saxonis 999
- Schaffard 381, 837, 999
- Schmidt 907
- Sebur 757
- v. Sinzig 890
- ad Steppro, Ministeriale 436
- v. Ulmen 745
- Ulteremair 552A, 879
- *Vleysch* in Trier 747
- Wampach 823 f., 909 f.
- Winbuch 886
- Wiske v. Wetzlar 401, 1003
- Heynschiet, Wüstung bei Diefflen 668, 693
- Heinsberg, Nikolaus, aus St. Vith 841
- Heintz, Glockenmeister (1749) 132A
- Heinzerath, Wüstung bei Olkenbach 667
- Heis, Johann, Kan. 10, 100, 127 f., 135, 230, 287, 371, 473, 492, 969, 976; dessen Simeonia 16–20
- Heisterbach, Wüstung bei Diefflen 667, 693
- Heldt, Matthias 927
 - , Nikolaus, Schöffe in Arlon 927
- Helena, röm. Kaiserin 256, 270, 486
- Helenenberg nw Trier, Kloster 636, 667, 673, 763 f.
- Helfant sw Saarburg 668, 708
- Helffenstein, Herren v. 667, 672
 - , Apollonia 806
 - , Katharina 806
 - , Bela v., Schwester des Georg 134
 - , Georg v., Dekan (1589–1632), Weihbf. 94–96, 123 f., 134, 181, 280, 359, 365, 371, 394, 593, 802–804, 808, 944 f., 947
 - , Johann Emmerich v. 804, 945
 - , Sybilla v. 804
- Helias, Johann, aus Koblez 935
- Helmarshausen s. Thietmar
- Helmont, Johannes, Weihbf in Trier 112
- Helmstätt, v. s. Raban
- Helwich von Boppard aus Koblenz 239, 246, 249–252, 459, 788
- Helwici s. Johann
 - Helwicus, Priester 705
 - Helvelinc s. Jakob aus der Brotgasse
 - Hemstal/Luxemburg 910
 - Hemmersbach sö Bergheim/Erft 979, 981
 - Hemmel v. Hemmelburg, Alexander und Konrad 948
 - Henkini, Johann (= Johann Rode) 785
 - Hennekin s. Heylwin
 - Henningh, Ignatius 957 f.
 - , Katharina Elisabeth 857
 - Henno *Blumynck* in Lehmen 686
 - Henselen, Michael 939 f.
 - Henslein, Adam, 181A, 941
 - Herbain, Jean Marie Cuchot d', Weihbf in Trier 280, 364
 - Herbord *de Spizze* 865
 - Herbordi s. Johann
 - Herborn 720; s. Johann
 - Herbrand (aus der Brotgasse) in Trier 868
 - Hercules, Mutter des (1550) 193
 - Herence* (Ernzen oder Ernst) 609, 660, 668
 - Heribert, Eb. von Köln (999–1021) 555
 - Herl sö Trier 720
 - Herle*, v. s. Heinrich
 - Hermann, Bruder des Burchard/Poppo (um 1090) 655, 737
 - , Scholaster in Pfalzel (1481) 206
 - , Ministeriale 435
 - , Zender in Trier
 - , Ehemann der Walpurgis 559
 - , Vikar (1282) 397, 992; (1325) 399, 994
 - v. Echternach 996
 - v. Diebach 234, 401, 444, 779, 782, 996
 - v. Flammersheim, Dekan (1383–1393) 306, 400, 574, 615A, 783
 - v. Hammerstein 889
 - Hoensbach 1009
 - Humilis 996
 - v. Neuburg 553, 597, 891
 - v. Neuß (Nussia) 258
 - Nyffer v. Bensheim 893
 - v. Pfalzel, Mönch 246
 - Textoris 840
 - Zeppenfelder v. Siegen 888
 - Hermann s. Friedrich, Werner
 - Hermes, Karl Balthasar 135, 831, 967
 - Hermeskeil sö Trier 400, 631, 633, 668
 - Herrgott s. Johann
 - Hertwici s. Peter

- Hertzburgh s. Johann
 Hertzig, Michael, Kan. in Erfurt 941
 Hess, Isaak, Antiquar in Ellwangen 229
 Heuchlingen bei Diefflen 668, 693
 Heusenstamm, Schloß 976
 Hezelo, Ritter (1138) 684
 Hieronymus, Küster 191, 439
 Hilarius, Pilgerführer in Jerusalem 481
 Hildegard v. Bingen 628, 742, 862
 Hildegardis laica 559
 Hildesheim 790, 956, 987
 Hilchen (Hilgin) s. Nikolaus
 Hilgin s. Hilchen
 Hillesheim nw Daun, aus s. Breuer, Thullen
 Hillin, Eb. von Trier (1152–1169) 203, 654, 715, 741 f., 775
 Himmerod nw Wittlich, Abtei 86, 221, 223, 318, 460, 466, 610, 619, 649, 651 f., 661, 664–666, 675, 679, 684, 691, 694, 698, 700, 715–717, 741, 743, 768, 834 f., 865, 868 f., 940, 996
Hinderhusen s. Wilhelm
 Hinkel sö Echternach/Luxemburg 661
 Hinterhausen bei Gerolstein/Eifel 832
 Hinzert bei Hermeskeil sö Trier 444
 Hippen s. Heinrich
Hytscheid/Hyntscheyt, Wüstung bei Nalbach 672, 693
 Hoensbach s. Friedrich, Heimmann
Hoemberg, Johannes, Propst v. Pforzheim 112
 Hoensbroeck, Dompropst in Trier 981
 Hoefelt, Peter 792
 Hoffmann, Georg, aus Trier 181, 948, 953
 –, Hans Ruprecht, Bildhauer (119), 122 f., 767
 –, Anna und Margaretha 804
 Hohenberg, Gf v. 865
 Hoidtbandt, Konrad 1012
 Hollandt, Nikolaus 964
 Holler, Johann, Dekan (1652–1671), Weihbf 100, 124 f., 280, 365, 371, 379, 400, 807, 809
 – – der Ältere 809
 –, Magnerich, Bruder des Johann 125
 –, Martin aus Echternach
 Holz s. Peter
 Holzer, Karl Josef, Dompropst in Trier (1849–1885) 229 f.
- Hombrecht, Wilhelm, v. Schönburg 160
 Homburg/Saarland 917
 –, Gf v. s. Dietrich, Gottfried
 –, Friedrich v., Dekan (1588–1589) 798, 799
 –, Johann, Kan. 797, 935
 –, Kuno v. 937, 946
 –, Philipp v., Mannrichter 437
 –, v. s. Friedrich, Heinrich Nuwenham
 Homphäus, Christoph d. J. 394, 1015
 –, Peter d. J. 394, 1015
 – –, d. A. 394, 1016
 Honau nö Straßburg (rechtsrheinisch), Kloster 521
 Honestus, Hilfsbf (1039) 470
 Hönningen nw Neuwied 203, 216–218, 221, 263, 296 f., 300, 309, 312, 315, 425, 435, 449, 605 f., 608–610, 613, 617, 619 f., 623–625, 628–631, 633, 635, 646, 649, 653, 661 f., 666, 668–672, 678 f., 686, 691, 694, 696, 698, 706, 720 f., 743, 783, 838, 840 f., 847, 864, 871, 918, 920 f., 923 f., 967, 986, 989, 993, 1010, 1019
 –, v. s. Nikolaus
 Honofrius, Bf v. Tricarico 756, 825 f.
 Hont, de s. Jakob Hunt
 Hontheim nö Wittlich 616A, 672, 786, 900, 989
 –, Damian Heinrich Laurentius v. 14, 229 f., 242, 255, 982, 989
 –, Franz Ludwig v., Hofrat, Vater des Damian 982
 –, Franz Ludwig Albert Hubert, Kan. (1776–1802) 985
 –, Johann Chrysostomus, Kantor (1780–1802) 858
 –, Johann Jakob, aus Trier 980
 –, Johann Nikolaus, Kan. (1632–1640) 952
 –, Johann Nikolaus, Dekan (1748–1779, gest. 1790) 14–17, 20 f., 103, 116, 127, 129 f., 135, 140 f., 152, 214 f., 229, 236, 239, 242, 253–255, 280, 284–288, 304, 362, 364 f., 448, 638A, 647, 813–815, 832 f., 858, 976 f., 980, 982, 984
 –, Johann Peter Josef s. bei Peter
 –, Karl Kaspar v., Schöffe in Trier 814
 –, Nikolaus, Vater des Johann Nikolaus, Notar (um 1600) 952

- , Peter (1505–1523) 929, 1011
 –, (Johann) Peter Josef (Ignaz), Dekan (1779–1802) 115, 129, 214, 279, 288, 291, 297, 300 f., 362, 500, 815 f., 979, 988
 Horn, Anna Sybilla 857
 Hornung, Felix v., kurtrier. Kanzler 938, 943
 –, Karl v., Kan. 455, 943, 945
 Horst v. s. Jakob
 Hoscheid/Luxemburg 805
 Hospitis, Jakob 795, 798 f., 935
 Hosten s. Bitburg 672
 Houst, Johann, aus Luxemburg 120 f., 370, 936
 Howas, Schöffenfamilie in Trier, s. Jakob, Johann, Katharina, Maria, Ordolf
 –, Kan. (1323–1333) s. Wilhelm
 St. Hubert/Belgien, Abtei 525 f., 749, 910
 Huberti, Nikolaus, aus Zemmer 396 f., 1023
 Huderschylts, Maria, in Trier 1010
Hugelínch, Wüstung bei Diefflen 668
 Hugo, Kan. (1097/98) 774
 –, Vikar (1358) 407, 999
 –, Vikar (1364–1376) 410 f., 1000
 – v. Buch 880
 – de *Engolisma*, Dekan 782, 885
 – v. Flavigny 473
 – v. Hachenfels 696
 – v. Hunolstein 663
 – de Lapide 427
 Hulwecke s. Gottfried
 Humilis s. Hermann
 Hungaria, de s. Gottfried
 Hunold (in Merxheim) 607, 689
 –, advocatus Trev. 862
 Hunolstein, v. 615, 621, 639; s. Hugo, Johann, Werner
 –, Elisabeth v. 724
 –, Nikolaus v. 713
 –, Vogt v. 429, 723; s. Heinrich
 Hunt, Bürger in Trier s. Biela, Jakob, Johann
 Hupert, Magister (1560) 644 f.
 Hupp, Johann Michael 401, 1017
 Huson/Hugson v. Luxemburg 850
 Husso v. Massul 749
 Huest, Johann 371, 827
 Hütt, Hof, Gde Arenrath nw Wittlich 672, 721
- I**
 Ida laica 559
 –, Mutter des Anselm (um 1280) 847
 – v. Elsdorf 737
 – v. Rodemachern 779, 875
 – –, Nonne in Bonneweg 779 f.
 Idenheim s. Bitburg 672 f., 1019
 Idesheim s. Bitburg 427, 429, 606, 609, 611 f., 614, 631, 633, 636 f., 638A, 664, 667, 672 f., 684, 828
 Igel sw Trier 221, 266, 346, 429, 432 f., 435, 438, 457, 607 f., 619, 637A, 651, 673 f., 684, 780, 839 f., 848
 Ingebrand/Engebrand, Kan. (1190) 725 f., (1218–1228) 864
 – v. Daun, Propst (1223–1228) 744
 Innichen/Italien (Tirol) 904
 Innozenz IV., Papst (1243–1254) 449, 548, 745
 – VII., Papst (1404–1406) 756
 – XII., Papst (1691–1700) 409, 450, 561
 – XIII., Papst (1721–1724) 409, 450, 561, 966
 Irmengardis vidua 559
 Irmentrud v. Salm 664, 672
 –, Wwe. des Matthias 559
 Irsch bei Saarburg 908, 987
 – s. Trier
 Isenbard de *Actringa* (= Enschringen?) 879
 – v. Tremereyo, Notar 876
 – v. Warsberg 835
 Isenburg bei Bendorf (Sayntal), Herren v. 429, 664, 669 f., 715; s. Bruno, Gerlach, Heinrich
 – –, Stammlinie 873; s. Dietrich, Salentin
 – –, -Kobern s. Dietrich, Gerlach
 – –, -Neumagen, Salentin v. 724
 Issel n.ö. Trier 674
 Ittel n. Trier 553, 612, 615, 636, 674
 Itzich, Matthias 370, 930
 Ivo/Yko, Domdekan Minden 503 f.
 Ivoix-Carignon s. Sedan/Frankreich 748, 821 f., 866, 900, 938; aus/v. s. Heinrich, Johann de Barisel

J

- Jakelonis s. Johann, Wilhelm
 Jakob, Scholaster (1437) 822 f.
 –, Kanoniker (1174) 861, (1400) 487
 –, Vikare (1282) 394, 407, 992, (1309) 399, 992, (1323) 994, (1404) 411, 1002, (1432) 387, 1005
 –, Schulmeister 444
 –, Schultheiß 559
 – I. v. Sierck, Eb. v. Trier (1439–1456) 17, 274 f., 304, 306–318, 322, 415, 459, 757 f., 760, 762A, 823, 898, 901, 907
 – II. v. Baden, Eb. v. Trier (1503–1511) 204, 926 f.
 – III. v. Eltz, Eb. v. Trier (1567–1581) 14 f., 159, 186, 281, 319, 382, 405, 417, 691, 768, 800 f., 807, 941–944, 946 f., 1015
 –, Aldejohnans Sohn, Ministeriale 433
 – v. Beckingen, Propst (1300–1307) 656, 746 f., 994
 – Brant 853
 – aus der Brotgasse gen. Helvelinc 868
 – Burchardi 891
 – de Castello 412
 – Conradi v. Emmel 389, 1001
 – Dalant von Pölich, Ehefrau Margaretha 244
 – v. Dalheim 875
 – Drutwini 346, 848 f. 871
 – v. Enkirch, Ministeriale 434
 – v. Esch, Schultheiß v. Sierck 439
 – Franck 1010
 – Hambach v. Wesel 905
 – v. Horst 903
 – Howas, Schöffe in Trier 877
 – Hunt/de Hont 441, 553, 872, 881
 – Kempe, Schultheiß in Trier 751
 – v. Koblenz 914
 – v. dem Kurlenbaum, Faßbinder 1000
 – v. Lahr (Laer), Kan. (1487–1503), Offizial in Trier 790, 923
 – de Lampach 881
 – v. Linz 904
 – v. Longüch 1007
 – de Maseriis gen. Gallicus 400, 574, 895
 – v. Metz 892
 – v. Montclair, Knappe 395
 – Monzelfeld 914
 – gen. Obolus 868
 – *Phew* 1007
 – v. Sierck, Kan. 423, 911
 – der Waile 894
 – v. Weiß 892 f.
 – Wesel 311, 899
 – Winterpriester, Ehefrau Elisabeth, in Trier 778
 – v. Wintrich 836
 Jakobi/Jacobi v. Arlon, Peter 927
 –, Johann 936
 – –, Küster, Glöckner 439
 – s. Peter
 Jäger, Johann 441, 632
 Jakelo Jakelonis 781
 Jakelonis s. Arnold, Drutwin, Friedrich, Greta, Jakelo, Joffrid, Johann, Katharina, Konrad, Paulinus, Wilhelm
 Jamoigne w Arlon/Belgien 821
 Jean Suisse, Soldat (1697) 283
 Jekelo Drutwini 849
 Jerusalem 473–476, 481–483; Ritter v. 853
 Jodoci, Johann Adam 958
 –, Matthias 957
 – s. Michael
 Jofrid/Joffrid v. Heffechingen 429, 674
 – Jakelonis 782, 876
 – v. Sassenhem, Herr zu Ansenbruch 430, 730
 Joel/Johel v. Linz s. Dietrich
 Johann, König v. Böhmen 780, 836, 878, 881, 883, 997
 Johannes XIX., Papst (1024–1032) 11, 475 f.
 –, Kardinal v. St. Angelo (1448) 316 f., 382
 Johann I., Eb. v. Trier (1189–1212) 38, 551, 594, 624, 662 f., 680, 716 f.
 – II. v. Baden, Eb. v. Trier (1456–1503) 275, 365, 453, 727–729, 763, 787, 792, 825, 838, 898, 919, 921
 – III. v. Metzenhausen, Eb. v. Trier (1531–1540) 204, 236, 728, 793 f., 797, 933
 – IV. Ludwig v. Hagen, Eb. v. Trier (1540–1547) 236, 765, 794–797, 799, 929, 933
 – V. v. Isenburg, Eb. v. Trier (1547–1556) 795, 797, 842

- VI. v. d. Leyen, Eb. v. Trier (1556–1567) 15, 278, 767, 799 f., 938 f. 1015
- VII. v. Schönberg, Eb. v. Trier (1581–1599) 15, 17, 281, 306, 319–322, 383, 601, 679, 803, 843, 940, 943 f., 947 f., 1014
- Hugo v. Orsbeck, Eb. v. Trier (1676–1711) 772, 810, 812, 960–962, 965, 968
- Philipp v. Walderdorff, Eb. v. Trier (1756–1768) 272, 510, 772 f., 976, 982
- , Weihbf v. Trier (1441) 306, 318
- , Abt v. Mettlach 995
- , Abt v. St. Matthias/Trier 463
- , Domkantor in Trier 818
- , Dekan (1246/47) 776
- , Kustos (1210–1216) 834
- , Kanoniker 864 (1225), 869 (1266), 870 (1283)
- , Vikare (vor 1284) 992, (1315) 993, (1323–1328) 380, 994, (1329, 1331) 996, (1343) 396, 398, 998, (1404) 387, 396, 399, 405, 411, 1002
- , Burdekan 992
- , clericus (1315) 380
- , Ministeriale 433 f.
- , Koch-Lehen 431
- , St. Johann v. s. Gerlach, Thomas
- Aldejohanns Sohn, Ministeriale 433
- Alexandri von Ediger 559
- de Alven, Kinder Agnes u. Katharina 994
- Ambelberg 244
- v. St. Angelo, päpstl. Legat 403
- v. Aper 900
- de Aquis 890
- de Area 924
- v. Arlon, Kan. 402, 826, 908
- , Vikar 1009
- Arnsberg 920
- de Assinden 1008
- de Barisel aus Ivoix 821, 1000
- v. Bastogne, Propst (1392–1398) 189A, 324, 752 f., 784
- , Offizial 487
- Beczelini 256
- Beyer, Notar 679
- Benurgyn, Ministeriale 432
- v. Berg 913
- v. Berus 837
- v. Bettemberg 779, 881 f.
- v. Beuren, Vikar 396, 999
- , Domvikar 1000
- Binterim v. Monzingen 206, 395–397, 1009
- Bock v. Arlon 387, 1006
- Boltz 911
- v. Bonn 778, 875
- Botton/Button 873
- Breitbach 909
- v. Breitenstein 911
- v. Britta, Ministeriale 432, 435
- v. der Brücke, Vikar 394, 991
- v. Bübingen 729
- Buß Kan. in Wetzlar 823
- Butzbach 1010
- Caldarificis v. Montabaur 907
- Cardalli 1007
- v. Carvajal, päpstl. Legat 402
- v. Chameullego 1001
- Cleynjohann 893
- Coci aus Wetzlar 823 f.
- Coelner/Kolner v. Fankel 246
- Colini 892
- Conradi 917
- Corritius 918, 925
- Cruchter, Kan., Dekan v. St. Paulin 311, 614, 838, 906
- Danne v. Boppard 908, 911
- v. Dasburg 883
- v. Daun 836, 850, 999
- Detzem 921
- v. Dypach 1001
- Dodenburg 924
- Druisberg/Drutzberg 445
- v. Dudeldorf 181, 904 f f., 916 f., 918
- Durbecker v. Saarburg 181, 837 f.
- Durchdenwalt 917
- v. Düren 239, 249 f.
- v. dem Eber in Trier 906
- v. Ehrang, Propst (1398–1409/17) 347, 487, 753 f., 783
- Ehrang, Inhaber einer Kurie (1443) 181
- v. Ems 901
- v. Enkirch, Ehefrau Katharina, Steinmetz 995
- , Kellner der Starckenburg 995
- , Vikar 386, 997

- v. Enschringen 762
- Ernst 910, 922
- v. Esch 883
- Fabri, Vikar 1001
- -, v. Echternach 917
- -, v. Ürzig, Notar 839
- v. Falkenstein 892
- Fingeselle 398, 1009
- Fischpe, Mainzer Kleriker, Notar in Trier 247
- Forficis v. Niederberg 906
- v. Franchirmont 868
- Frank, Kan. in Münstermaifeld 788
- v. Frichingen 898
- Fuchs v. Gebhardsjain 1005
- Gabriel, advocatus Trev. 749
- *Gepinkint* 893
- Gerlaci *Doechscherre* 401, 1005
- Girardi 821
- Goswini 406, 1006
- v. Gransdorf 406, 995
- Greiffenklau, Archidiakon 907
- Greuer 244
- Griß in Hausen 824
- Gutmann 247
- Hachenburg von Linz 887
- Haltfast, Scholaster (1490–1496) 825 f., 913
- v. Hambach in Karden 905
- v. Hammerstein 669
- vom Han (1443, Adel ?) 615
- Harnech v. *Bytperbe* 872
- v. Heilenbuch 784
- Helwici 901
- Henrici v. Boppard 921
- Herbordi v. Linz, Scholaster (1383–1396) 820 f., 887
- v. Herborn 396, 1003
- Herrgott 913
- Hertzburgh 406, 1006
- Howas 877
- v. Hunolstein 663
- (Hunt), Mönch in St. Martin/Trier 872
- Jakelonis, Dekan (1341–1352) 94A, 378, 380, 387, 402, 410, 444, 633, 718, 780–782, 849, 876, 885, 998
- Johannis v. Straßburg 903
- Jux v. Sierck, kurtrier. Kanzler, Propst (1472–1489) 234, 357, 760–762, 823; weitere gleichen Namens vgl. 760A
- de *Jupilio* 782
- v. Kallenfels 874
- Keesemann 999
- Kir(ch)berg 221, 423, 923
- de *Kyria* 445
- v. Klotten 411, 1005
- (Krebs) v. Kues 180, 901, 903 f.
- Kuser, Scholaster in St. Kastor/Koblenz 762
- v. Laferté 866
- Langesen 1007
- Leyendecker, Kustos (1475–1494) 198 f., 210, 275, 370, 423, 536, 596, 643A, 839, 1009 f.
- -, Rentmeister in Trier 839
- Leymbach 680, 922
- v. Leiwen 890
- v. Lichtenberg 400, 993
- Limpeler 1000
- Linden 278A
- v. Linz 887
- v. Longuich, Ministeriale 431
- Ludowici v. Dudeldorf 403, 900, 1004
- Lumbardus 869A
- v. Lutremange 405, 892, 1001
- v. Luxemburg; Kanoniker, Zuweisung zu einem der Zunamen offen: 183 (1339), 850 (1342), 888 (1362)
- -, Vikare (1336) 387, 997, (1364) 1000
- v. Machern 877
- v. Mandern 1007
- v. Marburg 403, 897, 1003
- v. Massu 749, 878
- Matthäi, Ehefrau Metza 786A
- Mavais de Breus 888
- Maximini 921
- v. Meckel 210, 906 f.
- Meisenberg 423, 853
- v. Mendig 361, 785, 905
- Mentzer 895
- Meutze 883
- Mewes v. Erkelenz 915 f., 916
- Michaelis 436, 915, 930
- -, junior 924
- Milinger, Kan. St. Florin/Koblenz 758
- -, Kanonikatsbewerber 907
- de Molendino 892
- Monckler (1458) 909
- Monetarius 160

- v. Montclair, Ritter 395
- Mul 758
- Henrici Mul (*Myt*) 759
- Munkeler (1487/99) 924
- v. Münstermaifeld 380, 998
- Muntzingen 1010
- Münzer 893 f., 900
- , Graf zu Nassau 726 f.
- v. Nassau, Vikar (1499) ? 1010
- Neiß (Nequam) v. Luxemburg 850 f.
- Nesen, Ehefrau Katharina, Trier 789
- v. Neuerburg 392, 998
- vom Weiher zu Nickenich 329, 907
- Nickilmanni v. Sierck 889
- Nyder 258
- Nunburg 921
- Offdreger v. Münstermaifeld 909
- op den Orde 889
- v. Osann 837
- Osterna 387, 1000
- *Padeburyn* 1007
- aus der Palaststr. (in Trier), Kan. (1274–1281), Vater Sybod 388, 867, 870
- Parix, Kantor (1322–1340) 183, 749, 849, 875, 877
- v. Philomena 401, 999
- Phunser 824
- v. Pirmont 919
- Pittipas 848
- Propst, Vikar 1009
- v. Pütlingen 406, 999
- Raysun, Ehefrau Agnes, Steinmetz in Trier 999
- v. Rapaix, Ritter 749A
- Rasoris 1009
- v. Ravengiersburg 895
- v. Remagen 852
- v. Remich 922
- Richenberg 900
- *Rijfrock de Grymalscheit*, Pfarrer in *Wijs* 256
- Rode, Dekan (1416), später Abt v. St. Matthias/Trier 19, 318, 784 f.
- de Rodenberch, Glöckner 256, 440, 757
- v. Rollingen, Herr zu Siebenborn und Ansemburg 730 f.
- Römer 824, 914
- Rutsch v. Kues 910, 914–916
- de Ruwerti 895 f.
- v. Saarbrücken 406, 992
- v. Schaumburg, Kustos (1265–1271) 834 f., 848, 991
- Schonhals 886
- v. Sierck/Sierckse 415, 423, 911, 921, 929 f.
- v. Siersberg, Ritter 746A
- Snarre 998
- Solmis, Ehefrau Katharina, Sohn Johann 762
- Stam, Domvikar 910
- Sterffelt, Ministeriale 432
- Stolzgin (*Stalcz, Stolen*) in Mosbach 726 f.
- Tessen 1007
- Textoris 923
- Tylomanni v. Vianden 394, 997
- Turris 398, 407, 993
- Ultrémair, Ehefrau Katharina 879
- v. Ürzig 992
- Utgin 1010
- Vasator 900, 998
- v. Veldenz 386
- Vithen, Schöffe in Trier 433
- Vormittage 838
- *Vrysheim* in Trier 884
- Waina(nd) v. Arlon 207, 908
- v. Weiler (Villari) 891 f.
- v. Weiß 893
- Wetzlar in Mainz 824
- Wildgraf zu Dhaun 689
- Wilhelmi v. Bonn 1000
- - v. Ehrang 907
- Willis 1001
- Winandi, Pastor in Mamer 825
- -, Vikar 1009
- Wyncheren 204
- *Wirtenberger* 1003
- Wyß, Faßbinder 894
- -, Vikar 1009
- Wissel 758
- v. Wittlich 444
- Wolf 880, 922
- v. Zetlingen 878
- Johanneti s. Peter
- Johannis s. Heidenreich, Johann, Matthäus, Simon
- de Monte s. Wilhelm

- Jordan, der 481, 483
 Jordanis s. Heinrich
 Josef II., Kaiser (1764–1790) 981 f.
 Joist, Nikolaus, dessen Wwe Else 158; s. Nikolaus
 Jülich 808; Gf v. s. Wilhelm
 Junglinster Grevenmacher/Luxemburg 608, 649, 674
 Jupilio s. Johann
 Jussy/Frankreich (Bistum Metz) 758
 Jutta soror nostra 559
 – Schaffard, verh. Erkil 837
 – v. Diedenhofen, Nonne in Hl. Geist/Luxemburg 779
 – de vico carnium (in Trier) 559
 – s. Adalbert
 Juvigny w Longuyon/Frankreich 786A; v. s. Egidius
 Jux s. Eberhard, Johann, Margaretha, Peter
 – v. Sierck s. Johann
- K**
 Kahren sw Saarburg 674, 708
 Kaifenheim nw Cochem 444, 648, 721
 Kayl bei Esch/Luxemburg 940
 Kaimt Gde Zell s Cochem 655, 657 f., 675, 1007
 Kairo 482 f.
 Kaisermühle Gde Binsfeld 675
 Kaisersesch n Cochem 721
 Kaiserswerth, Stadt Düsseldorf, Stift 698
 Kalbergerhof Gde Heckenmünster 721
 Caldarificis s. Johann
 Kaldenkirchen w Krefeld 929
 Calopfcis s. Peter
 Kalkofen (in Trier), v. s. Matthias
 Kallenfels 658; s. Johann
 Calmes, Peter Ernst 948, 953
 Cambrai/Frankreich 903, 915 f., 926, 1008
 Cambridge/England 41
 Camino, de s. Enselo, Gerhard
 Kammerforst Gde Dudeldorf 675, 721
 Kannengusser, Peter 430
 Canterbury/England 41
 Cantrifusor, s. Konrad, Peter
 Kapellen (Stadt Koblenz?), v. s. Heidenreich
 Carbach s. Goar
 Cardalli s. Johann
 Karden/Untermosel, Stift 275, 320, 322, 355, 469, 498, 621, 719, 753, 756–760, 762, 781, 806, 820, 841, 844, 849, 878 f., 883, 894, 900, 902, 905, 909, 914, 924, 933, 935, 942, 949, 952, 958, 1003; Propst s. Gottfried; s. Peter Mul, Rechner
 Karl IV., Kaiser (1346–1378) 274, 449, 850 f., 883, 997
 – V., Kaiser (1519–1558) 790 f., 796, 927, 932–934, 1013
 – VI., Kaiser (1711–1740) 969
 – VII., Kaiser (1742–1745) 974
 –, Herzog v. Burgund 258
 –, Herzog v. Lothringen 284
 – Josef v. Lothringen, Eb. v. Trier (1711–1715) 967
 – Kaspar v. d. Leyen, Eb. v. Trier (1652–1676) 325, 368, 456, 806, 809–811, 957–959
 – Mannay, Bf v. Trier (1802–1816) 816
 – s. Bezelin
 Carove, Bürger in Trier 832
 –, Maria Barbara 984
 Carpentarius, Valentin 842; s. Heinrich
 Carvajal, Johann v., Nuntius 886, 901
 Kasel ö Trier 221, 396, 400, 675, 688, 863, 980, 1009
 –, Stephan, Kan. St. Paulin 770
 Kastel/Castel s Saarburg 400, 653, 668
 –, Gf v. 835
 Castello, de s. Jakob
 Katharina v. Daun 836
 – Howas 877
 – Jakelonis 782, 876
 – Tochter des Schultheißen Jakob 559
 – Ultremair 879
 – Wolf 880
 Kathri, Johann 392, 928, 1011
 Kattenes sw Koblenz 675, 685
 Cattenom/Frankreich, NN v. 875
 Katzenelnbogen, Theoderich v. s. Dietrich
 Kebisch (Kibis), Dr. Gregor, Kan. v. St. Kastor/Koblenz 277, 548
 Keck, Jakob 119, 387, 797, 934
 –, Dr. Johann 118 f.
Keckenem s. Cattenom
 Keesemann s. Johann
 Keil, Anton, französ. Kommissar 292

- Kelberg nō Daun s. Monte Cellarum
 – , v. s. Sutor
 Kellenbach, Herren v. 616, 621, 725
 Kempe s. Heinrich, Jakob
 Kemper, Otto, v. Boppard 942, 944
 Kempgin s. Goswin
 Kenn nō Trier 675, 872, 877
 Kenner, H., Orgel-Arbeiten 134
 – , Peter Damian, Organist 440
 Kennfus sw Cochem 655, 657, 675, 688,
 721, 636
 Ceppe s. Elisabeth, Konrad
 Kerlingen bei Sierck/Frankreich 1001
 Kerpen, Herren v. 766; s. Egidius, Heinrich
 – , Apollonia v., Ehefrau des Paul v. d.
 Fels 159
 – , Philipp Christoph, Kan. 424, 811, 846,
 958, 963, 966
Kerriche s. Girst
 Kersfeld (*Kertz*, *Kirch-*), vormalig Diöz.
 Straßburg 824, 916
 Kertzfeld s. Kersfeld
 Kesselstatt, Herren v. 686, 696
 – , Anna Katharina Elisabeth v. 772
 Kesten v. Bernkastel 608, 613, 620, 663,
 675, 691, 697
 – , Johann 1012
 Kettig sō Andernach 905, 964
Chameulleyo, v. s. Johann
 Châtillon/Frankreich 749
Chona 681; s. Konfeld
 Christian Gerald 824, 914, 916
 – Matthiae v. Piesport
 Christina, Schwester des Eb. Poppo 116
 – , Ehefrau des Trierer Schöffen H. 559
 – , Pittipas, Nonne in St. Katharinen/
 Trier 848
 Christoph v. Baden 926
 – v. Rheineck, Domkan. 793, 840
 Christophorus Stocke 920
 Kibis s. Kebisch
 Cibo, Innozenz, Kardinal 1012
 Kiew, Großfürst s. Swajatoslaw
 Kilian, Handwerker in Trier 508
 Kinheim n Bernkastel 832
 Kirf sw Saarburg 938, 944, 1006
 Kirberg sō Limburg, Landkapitel 459
 – /Kir(ch)berg s. Johann
Kirburg s. Körprich
 Kirch, Jakob, Ministeriale in Trier 434
 Kirchberg s. Kirberg
 Kirchfeld s. Kersfeld
 Kirchhof (-Altrich) s. Wittlich 809
 Kirchhofen sw Freiburg/Brsg. (vormalig
 Diöz. Basel) 873 f.
 Kinkel, v. 746
Cirs, de s. Sophia
 Kirsch Gde Longuich 433, 653, 661, 675
 Kirschgarten bei Worms, Kloster 258
 Kirschner, Johann Daniel 196, 410, 1022
 Kitzingen sō Würzburg s. Aquila
 Civis s. Gobelin, Konrad
 Clairefontaine bei Arlon/Belgien 915; s.
 Gile
 Clamann Rufus, in Trier 849
 – v. Machern 877
 Klarenthal, Stadt Wiesbaden, Kloster
 726 f.
 Klausen s. Eberhardsklausen
 Klein, Valentin, in Diedenhofen 829
 – Hans Bernhard 829
 Kleinich sō Bernkastel 761
 Cleynjohann s. Johann
 Clemens II., Papst (1046–1047) 12
 – III., Papst (1187–1191) 716
 – VI., Papst (1342–1352) 751, 882
 – VII., Papst (1523–1534) 279
 – IX., Papst (1667–1669) 283
 – XI., Papst (1700–1721) 358, 450, 599,
 647, 1019
 – Wenzeslaus v. Sachsen, Eb. v. Trier
 (1768–1794/1802) 286, 289A, 290 f.,
 295 f., 300, 601, 815 f., 970, 976, 982,
 988 f.
 – , Gabriel Ignaz Josef Anton, v. Trier
 846, 980
 Clementia 995
 Clerf/Clervaux in Luxemburg (Norden),
 v. s. Aleidis
 Kleve am Niederrhein, v. s. Arnold
 Clodt, Stephan v., Fulda 492
 Cloes bei Montmédy/Frankreich 749
 Cloye/Frankreich 915
 Klöcker, Franz Joseph Alexander, Wein-
 händler in Köln (1793) 298- 300
 Klotten n Cochem, Bartholomäus 950
 – Jakob 616, 694, 952
 – – , Sekretär des Domkapitels 855

- Johann 181, 423, 944, 949, 953
- , v. s. Johann, Peter
- Klüsserath nō Trier 676, 822, 829, 1004
- Cluyr s. Konrad
- Kneipf, Christian 832, 856
- Knodt, Friedrich Christian 984
- , Heinrich Franz Xaver 984
- Kob v. Nüdingen, Margaretha, geb. Mohr vom Wald 724
- Kobern sw Koblenz 676, 685
- , Herren v. 429, 686, 872
- Koblenz, *terra Confluentia Treverensis diocesis* 1006
- , Stadt, Einwohner 449, 676–680, 743, 776, 853, 871, 985
- , Stadtteile s. Ehrenbreitstein (Festung und Talsiedlung), Güls, Lay, Lützelkoblenz, Metternich, Moselweiß, Pfaffendorf, Rübenach, Wallersheim
- , aus/v. s. Boppard, Greyff, Heliás, Helwich, Jakob, Nikolaus, Peter Peret, Rosenbaum, Schneydt, Servatius, Sohler, Solemacher, Walter, Werner; Jude 152; Französ. Emigranten 290, 295; Studienkolleg 988; Notare s. Nikolaus Huysmann
- , kurtrier. Verwaltung: Kanzlei 508; Fiskus 676; Räte s. Hammer; Archiv s. Haack
- Offizialat 251, 459, 755, 792, 808, 814, 821, 911, 913, 919, 926, 956, 970; s. Johann Gutmann
- , Zoll 19, 203, 218, 220 f., 224 f., 263, 344, 449, 452 f., 508, 521, 542, 549 f., 559, 605 f., 608, 613, 628–630, 665, 670 f.
- , Dominikaner 762, 807 f.
- , St. Florin 247, 251 f., 275, 318, 322, 343, 369, 459, 754–760, 762, 784, 790, 814, 821 f., 824, 836, 843, 878, 884–887, 893, 899, 901, 909–911, 914, 916, 919, 927, 933, 949, 951, 968, 975, 982, 1002, 1006; s. Goswin, Helwich v. Boppard, Johann Milinger, Ludwig Sauerborn, Mees, Nikolaus Grün
- , Franziskaner 319, 762
- , Kartause St. Beatus 239, 253 f., 762, 762A, 853, 958; s. Ewald Molner
- , St. Kastor 209, 252, 275, 303, 318, 320, 322, 324, 369, 459 f., 638A, 676 f., 679, 755, 761–764, 784, 788, 793, 802, 820 f., 823 f., 850, 865, 869A, 870, 887, 889, 893, 916, 927, 933, 954, 970, 982, 998; s. Kebisch
- , Pfarrei Liebfrauen s. Holzer
- Koch, Georg 423, 843
- , Gilges aus Lauffen 433
- Cochem/Mosel 645, 671, 998; aus/v. s. Anethan, Bonn, Heinrich Petri, Paul, Stephan v. der Myten
- , v., Johann Utgin, Notar 1010
- Kohl, Christian aus Rheinbrohl 424, 672, 989
- Colard s. Nikolaus, Stephan
- Kolb, Johann 112, 387, 1011
- , Theoderich 943
- s. Simon
- Kolf, Rudolf 943
- Kollig sö Mayen 680, 689
- Colin v. Wittlich, Schultheiß v. Wittlich 883
- , Kan. (1343), Sohn des Schultheißen C. v. W. 883
- , Johann, v. Weyler (1653) 855, 949, 953
- Colini s. Johann
- Kollmann/Kolmann/Collmann, Jakob, Kantor (1583–1611) 123, 379, 575, 594, 599, 617, 855, 948 f., 1016
- , Johann, Kanoniker (1576–1601) 96, 134, 371, 828, 941, 943–945, 947
- , Nikolaus 944
- Köln, Stadt, Bürger 521 f., 616, 680 f., 802, 920, 946, 962, 981; s. Albert Schwarz, Klöcker, Verhorst
- , Universität 258, 758, 788, 807, 813, 821, 840, 844, 853, 896, 899, 903, 908 f., 912, 915, 924, 936, 967, 1003, 1006, 1024; s. Rinck
- , Archivflüchtungen 215
- , Lieferort für Kirchenornat 644 f.
- , Erzbischöfe 822; s. Anno, Dietrich v. Moers, Heribert, Maximilian Heinrich
- , Weihbf 956
- , kurköln. Rat u. ä. 808, 810, 979
- , clerici Colonienses 755, 888 f., 897, 900, 903, 909, 961, 968, 981, 1001, 1006
- , St. Andreas 757, 759, 862, 899; s. Gelenius
- , St. Aposteln 810

- , St. Christoph 929
- , St. Columban 962
- , Dom 926, 970; s. Neuenahr
- , St. Georg 449, 806, 810
- , St. Gereon 757, 759, 956, 982; s. Anethan
- , Jesuiten, Gymnasium der 968
- , Kapuziner 829
- , St. Kunibert 889
- , St. Laurentius 967
- , St. Maria ad gradus 449, 916
- , St. Martin 955 f.
- , Kirche in der Scheuergasse 967; s. Craemer
- , St. Severin 909, 916
- , St. Ursula 503
- , apostol. Nuntiatur 948
- Coelner s. Johann
- Coels, Franz Alois Gerhard v. 987
- , Willibrord Damian v., aus Trier 338, 420, 980
- Cölsch, Dr. Franz Jakob, Ehefrau Anna Sybilla v. Schlabart 130 f., 406, 962
- , Johann Baptist, 1. Ehefrau Anna Sybilla Schlabart v. Kintzweiler, 2. Ehefrau Dorothea Freifrau v. Ehrenfeld 130 f., 406
- Colson, Edmund und Franz Quirin 989 f.
- Conemann, Pastor in Bernkastel 822
- v. Bernkastel 901 f.
- v. Sierck 911
- Coenen, Johann Matthias Anton 974
- Konfeld-Thäilen nö Merzig 429, 445, 456, 607, 619 f., 622, 629, 631–633, 658 f., 681–683, 691, 694, 698, 710, 721 f., 771
- Königsmacher/Koenigsmacker nö Die-denhofen/Frankreich 907, 1005
- Konyneck, Nikolaus 930
- Konrad II., König (1024–1032) 11
- , Bf v. Minden (1214) 503
- , Pfalzgf (1161) 654
- , Dekan (1240–1244) 776
- , Scholaster (1243–1244) 817
- , Kanoniker (1223–1239) 864
- , Vikare: (1306–1314) 992, (1327–1332) 396, 402, 746, 876, 994, (1332–1334) 407, 996, (1364–1378) 394, 1000, (1367) 394, 1000, (1488) 1010
- v. Aldendorf, Weihbf 97
- v. Blankenheim und Schleiden 746
- v. *Bomersheim*, Kan. in Aschaffenburg 257
- Cantrifusor, Ministeriale 435
- Ceppe 996
- Civis v. Bingen 895
- Cluyr 900 f.
- v. Echternach, Notar 877, 995
- , Herr v. Esch 883
- v. Fell 883
- v. Freiburg 897 f.
- Jakelonis, Ehefrau Elisabeth 782, 876
- v. Lampaden, Ministeriale 433
- Mathie v. Bonn 785, 905 f.
- v. Münster 876
- v. Oberstein, Dompropst, Propst (1198/1212–1220) 743 f.
- Peter, aus Bernkastel 988
- Pittipas, Kantor (1284–1302) 380, 404, 778, 848, 992
- v. Rheineck, Domkan. 818
- Rufus v. Schöneck, Ritter 653
- Ruhing v. Freiburg 897 f.
- de Sole 902
- Tischler v. Eger, Konstanz 246
- v. Wetzlar 402, 1006
- s. Minia
- Conradi aus Butzbach, Dietrich 433, 842
- , Johann 433, 842
- , Matthias, Kustos 433, 841 f.
- , Philipp Karl aus Dreis 963
- Cons, Herren zu 770
- Konstantinopel 474, 481, 483
- Konstanz, Bistum 790; s. Konrad Tischer
- Cont(e)ren (Conntheren)/Gonderange in Luxemburg, nw L.-Stadt 780; v. s. Matthias 780
- Konz w Trier 749, 832, 848
- Coppard Boeghel 398, 1002
- Kordel n Trier 406
- Coria/Spanien, Bistum 915
- Corneli, Tilmann Emmerich 963
- Kornelimünster, Stadt Aachen 679, 811
- Corona, de s. Heinrich
- Körplich ö Saarlouis 456, 683, 693, 722, 784
- Körrig sw Saarburg 683, 708
- Cosmas, Begleiter Simeons 18, 471, 474, 482 f.

- Kottenheim nō Mayen s. Matthias
 Courth, Judith
 Craemer, Priester in Köln 967
 Crape s. Friedrich
 Crauthem s. Cruchten
 Krebs s. Johann, Matthias, Nikolaus v. Kues
 Krell, Schiffmann 508
 Crepp s. Heinrich Petri
 Crequi, französ. Marschall 154
 Krettnach s Trier 951
 Kreuz, vom s. Friedrich
 Krips, Johann 938
 Kripß, Theoderich 936
Crische s. Girst
 Crocius, Philipp Jakob, Notar 708
 Krommenie/Niederlande 523
 Kronenburg, Herren v. 429, 672
 Kröpplingen Gde Brodenbach 654, 683, 685
 Croso, de s. Peter
 Kröv n Bernkastel 608, 623, 658 f., 683, 932 f. 943; aus s. Rasoris
 – Matthias 398, 1012
 Cruchten/Crauthem s Diekirch/Luxemburg 712
 Cruchter s. Johann
 Crucius, Wilhelm 1017
 Kruntunger, Gerhard, luxemburg. Rat 124, 804
 Kues Stadt Bernkastel 222, 406, 826, 850, 610, 637A, 663, 683, 706; Hospital 852, 903, 956, 986
 – v. s. Johann, Johann Rutsch, Matthias, Nikolaus, Simon, Simon Kolb
 –, Jakob 1012
 Kummel s. Dietrich
 Kunegundis, Wwe. des Rudolf Drincwasser 559
 Kunigunde (v. Sachsen) 289A
 Kuno/Cono, Elekt v. Trier (1066) 500, 507
 – II. v. Falkenstein, Eb. v. Trier (1362–1388) 183 f., 228, 357, 402, 552 f., 751 f., 786A, 821, 891; Cunonisches Privileg 704
 –, Scholaster (1139–1140) 816
 –, Kantor (1216–1225) 847, Ministeriale 434
 – v. Bilstein 729
 – v. Boppard 559, 871, 894
 – v. der Fleischgasse in Trier 778
 – v. Haiger, Kan. in Wetzlar 778
 – Walteri v. Treis 753
 – v. Winneburg-Beilstein 656
 Künzerhof Gde Mertloch 684
 Cunza 559
 Küpper, Konsistorialrat in Trier (um 1820) 988
 Kürenz s. Trier
 Kurlenbaum, v. dem s. Heinrich, Jakob
 Kurpfalz 430
 Kusel/Pfalz nw Kaiserslautern 994
 Custer, Johann 930
 Kyll Gde Ittel 221, 444, 457, 607, 609, 636, 643, 661, 672 f., 684
 Kyllburg nō Bitburg 460; kurtrier. Amt 666; Landdekan 822
 –, Stift 275, 322, 731, 766, 795, 798 f., 821, 845, 875, 921, 935, 989, 997, 1013; s. Dufa, Simon
 – -weiler 1016
 –, Bernhard, Dekan (1568–1573) 13, 120, 212, 222, 423, 798, 800
 – –, Notar 841
 – v. s. Bernhard Gerhardi
 –, Johann, Kanoniker 282, 568, 596 f., 937, 939 f.
Kyria de s. Johann
Czappnghen (nicht identifiziert) 842
- L**
 Laach, Maria Laach w Andernach, Abtei 460, 517, 808
 Labretios, Sinai-Mönch (1585) 499
 Laferté-sur-Chiers 866; s. Johann, Leudemar
 Lahnstein s Koblenz, v. 871
 Lahr (Laer), v. s. Jakob
 Lay (Stadt Koblenz) 887
Laynborgh s. Ewald v.
Lamaquach 910; s. Longuich
 Lambert 864, 993
 Lamot, Gerhard v. 957
 Lamouilly/Frankreich 860
Lampach, de s. Jakob, Nikolaus
 Lampaden sw Trier 695; v. s. Konrad, Peter
 Lamprecht, Abt v. St. Maximin/Trier 463
 Lamprichs *Stimetz*, Bürger in Trier 842

- Landi, Thomas 981
 Landscheid w Wittlich 216, 218, 639, 664, 666, 684, 715 f., 722
 Langernasen, v. der, s. Dietrich
 Langesen s. Johann
 Langloy, Johann Anton 957
 Lanser, Vikarie im Stift Pfalzel 410
 Lapididae, Georg, aus Trier 798, 937, 939
 –, Matthias aus Bitburg 134, 406 f., 593, 1016
 –, Peter 1013
 Lapide, de s. Hugo
 Lassart, Philipp Wilhelm 951 f.
 Laufeld n Wittlich, aus s. Rūth
 Lauffen s. Koch
 Lauter, Johann Anton 975
 Lehmen sw Koblenz 221, 266, 345, 429, 451, 607 f., 610, 613, 619, 621, 629–631, 637A, 646, 649, 651–654, 662, 666, 673, 675 f., 683, 684–686, 689–691, 695–697, 699, 701, 706, 709, 723, 743, 834, 878
 Lehmerhöfe Gde Lehmen 686
 Leibrandt, Christoph 424, 956
 Leiden, Universität 523 f., 814
 Leyen, Gf v. der 663, 669 f.
 Leyendecker, Johann 234–236, 239 f., 243–245
Leyerswiler/Diöz. Metz 895
 Leymbach s. Johann
 Leiningen, Gf v. s. Emmerich
 Leipzig 793
 Leiwen nō Trier 217, 221, 269, 279, 344, 447, 454, 571 f., 607 f., 613, 616, 621, 631, 634, 637A, 655, 666 f., 686, 723, 794; s. auch Heidenburg; v. s. Johann
 –, Wilhelm v. 931
 Lellig/Lellich in Luxemburg 632 f., 723; v. s. Nikolaus
 –, Wilhelm v. 1011
 Lemen, Johann Franz 948
 Lenghler, Peter 394, 1012
 Leo VIII., Papst (963–965) 245
 – IX., Papst (1048–1054) 12, 62, 65, 95 f., 140, 144, 265, 394, 448, 535, 542A
Leomano/Diöz. Trient 898
 Leontius, Bf v. Trier (um 446) 270
 Leopold I., Kaiser (1658–1705) 806
 – II., Kaiser (1790–1792) 990
 – v. Babenberg (III., 1095–1136) 111
 Letitia v. Boppard 559, 894
 Leubsdorf nw Neuwied 669 f., 672, 686
 Leudemar v. Laferté 866
 Leutesdorf nw Neuwied, v. s. Ludwig
 Leuxner, Friedrich, Ehefrau Anna Barbara 985
 –, Georg Philipp Christoph, aus Aub 279, 371, 672, 975, 985 f.
 Libertas Nannis 917, 918, 919
 Lichtenberg, v. s. Johann
 Ließem s. Pickließem
 Lieser w Bernkastel 221, 559, 608 f., 633, 637A, 663, 683, 686 f., 695, 920, 986; aus s. Haubs, Heinrich
 Lifkin (v. Daun) 836
 Lifmud, *soror nostra, in consortim*, Sohn Ernestus 446, 559, 610, 704, 862
 Lignarius, Martin 282, 717, 941, 942, 947
 Limburg/Lahn, Stift St. Georg 275, 318, 322, 459, 757, 760, 773, 805 f., 844, 888, 949, 973, 982, 1015
 –, Dietrich 930 f.
 –, Peter 371, 843, 953, 956
 –, v. s. Staudt
 Limoges, Provinzialkonzil (1031) 471
 Limpach, v. s. Nikolaus, Philipp
 Limpeler s. Johann
 Limperus, Martin 371, 938, 941
Lymseheit s. Nikolaus
 Lynck s. Nikolaus
Lindeche, v. s. Dietrich
 Linden, Dr. Johann, Scholaster (1633–1639) 14–16, 181, 186, 255, 423 f., 829, 953, 960
 –, Karl Kaspar 960
 –, Klara Katharina 960
 –, Lothar 959 f.
 –, Marcel 855
 Linster/Luxemburg 1004; s. v. dem Fels, Bernhard
 –, Herr zu s. Metzhausen, Orley
 Linggen s. Mersch/Luxemburg s. Ludwig
 Lintz, Johann Goswin 975
 Linz/Rhein 503, 887, 899; aus/v. s. Dietrich, Jakob, Johann, Johann Herbordi, Peter Lobin, Wilhelm
 –, Dr. Syndicus in Trier 441

- /Donau 808
- Linzera* s. Junglinster
- Linzhausen, Stadt Linz/Rhein 492, 503
- Lippelloe, Zacharias, Kartäuser (1595) 18
- Lissingen Gde Gerolstein ö Prüm 832
- Littard, Dietrich 392, 928, 1011
- Littdorf, Wüstung Gde Fisch w Saarburg 687, 708
- Littore, de s. Elias
- Litzig, Ortsteil von Traben-Trarbach 658, 687
- Liutpold, Markgf der Ostmark 110, 116
- Liva/Lyva zu Lieser 559, 695
- Lyven, Wilhem v. 423
- Liverzerzus/-zis v. Trier 610, 834
- Livingen/Luxemburg 723
- Lobin s. Peter
- Loisch* s. Peter
- Lonesbach* s. Binsfeld 609, 651, 664, 687
- Longuich nö Trier 396, 687 f., 802, 824, 830, 852, 910, 966, 1001, 1005; v. s. Jakob
- , v. s. Johann, Plait
- Longuyon/Frankreich, Stift 748 f., 749A, 821
- Lontzen gen Robin, Georg Paul v. 724
- Lonzenburg sö Trier 723
- Lorentzweiler n Luxemburg 610, 687, 863, 910
- Loretta Gräfin v. Sponheim 849
- Lörsch nö Trier 609, 687 f.
- Lorscheid ö Trier 615, 713, 723
- Lörscher, Johann, Gastwirt in Trier 508
- Losheim nö Merzig 132 f., 428, 608, 631, 633, 659, 787, 690, 722
- Losse s. Rudof
- Lothar I., Kaiser (817–855) 446
- , Kanoniker 867
- , Diakon (13. Jh.) 100, 399
- v. Metternich, Eb. v. Trier (1599–1623) 15, 324, 803 f., 806, 948 f.
- Lothringen, Besitz in 456
- , Hzg v. 429 f., 615, 690, 693, 745 f.; s. Adalbert, Karl
- Lotzen*, Otto 1015
- Löwen, Universität 795, 813 f., 912 f., 926, 962, 968, 979, 985
- , Johann 444
- Luca 917 f.
- Lucas, P. 967
- Lucia, Nonne 877
- Lucius III., Papst (1181–1185) 224, 449, 716
- Lüdenscheid s. Wattenscheid
- Ludolf v. Bitburg s. Agnes
- v. Enschringen, Propst (1491–1504), kurtrier. Kanzler 631, 673, 762–764
- Ludovici, Philipp, Schöffe in Trier 811
- s. Johann
- Ludwig, Dekan (1120) 774
- , Kustos (1190) 834
- , Kanoniker 801 (1152), 863 (1190), 867 (1254, 1265)
- , Vikare 991 (1282), 396, 992 (1300)
- , advocatus Trev. (um 1200) 862
- und Sybod, Bürger in Trier (1240) 412
- *Barecon* 865
- v. Dudeldorf 838 f., 914
- *Emus* 398, 1001
- Erkil, Schöffe in Trier 837
- Freisan in Trier 412
- v. Leutesdorf 873
- v. Lintgen/v. Luxemburg 836 f., 889
- de Moro, Schöffe in Trier 615, 674
- v. Neuerburg 996
- Pincerna 867
- Sattler 404, 867 f., 870
- Sauerborn, Dekan St. Florin/Koblenz 727
- Sellator s. L. Sattler
- v. Sötern 746
- Spiegel (Species) aus Trier 874
- *Vredemann* 996
- Zandt v. Merl 729
- Lumbardus s. Johann
- Luther, Domscholaster 872
- , Dekan (2. H. 12. Jh.) 775
- , Kanoniker 863
- , Martin 927
- Lutremange s. Heinrich, Johann
- Lüttich 915, 926
- , Diözese 903, 915; Archidiakon v. Brabant s. Nikolaus v. Kues; Kleriker 902, 915 f., 920, 954, 965, 981
- , aus s. Bexius, Demoulin, Mariott
- , Domstift 764, 899
- , St. Johann 776, 851
- , St. Laurentius 523

- , St. Paul 920
 - Lützelkoblenz, Stadt Koblenz 756, 760
 - Lutzerath w Cochem 390, 609, 636, 654 f., 657 f., 687 f., 723, 737; aus s. Armbrust
 - , Johann v. 597, 793, 826, 854
 - Lutzill*, Landdekan (?) 996
 - Lunesche* 688
 - Luysch, Bernhard 1013
 - Luxemburg, Gft, Hgt 436, 456 f., 666, 674, 684, 708 f., 717, 731, 780, 804, 982
 - , Gf v. s. Giselbert
 - , Gubernator 732; Hofrat (1458) 912, Ministeriale 818
 - , Stadt, Einwohner 282, 804, 832 f., 875, 909
 - , Bistumsplan 968
 - , Abtei 124, 460, 674, 804, 817, 905, 917, 1004 f.
 - , Kloster Hl. Geist 779, 750; s. Jutta
 - , Hospital St. Johann 919
 - , St. Michael 836, 919
 - , St. Nikolaus 761, 825, 899, 911, 918
 - , Kloster (?) 940
 - , Landdekan 779, 782, 912
 - , Heinrich v., Kan. 792, 794
 - , de gradibus 882; s. Paul, Philipp
 - , aus/v. s. Burchardi, Dietrich Regeneri, Dorn, Egidius, Gerhard *Dumber*, Gileti, Goffinet, Heinrich Meinhardi, Heinrich Monetarii, Heinrich von Rommersheim, Houst, Huson, Johann, Johann Neiß, Ludwig, Matthias Pygon, Nikolaus, Nikolaus Hilschen, Nikolaus Mensdorf, Peter Rasoris, Philipp, Thomas
 - Luxemburger, Christoph 804
 - Luzo in Kues und Lieser (1155) 610, 683, 687
- M**
- Maar (stagnum), Philipp aus dem (in Trier), Vikar (1511–1539). Notar 13, 111–113, 222, 411, 925, 1011 f.
 - Maastricht 522
 - Machern nw Bernkastel, Kloster 766, 989
 - (=Grevenmacher/Luxemburg) 877; s. Beatrix, Clamann, Dietrich, Gerhard, Heinrich, Johann
 - (welches ?) 894
 - Machtum/Luxemburg 877
 - Macken s Burgen/Untermosel 653
 - Mackors (Diözese Lüttich?), Hermann v. 965
 - Macoduwyck, Theoderich v., Bürger in Utrecht 255
 - Mädburg (Medburg), Mühle bei Kehrig 844
 - Mayen 755; v. s. Matthäus Johannis, Matthäus Matthäi
 - , Stift 322, 973, 975
 - , Altar St. Michael auf dem Friedhof 785
 - Mayer, Johann Paul 956
 - Mainz 802, 903; aus/v. s. Bauer, Heinrich
 - , Erzbistum 902; Marschall s. Siegfried; geistl. Gericht 972
 - , Erzbischöfe 251 f., 727; s. Peter v. Aspelt, Siegfried v. Eppstein
 - , Weihbf 953
 - , Kleriker 888, 897, 902 f., 905, 916, 1003, 1007 f.; s. Johann Fischpe
 - , Dom 818 f., 874, 881, 885, 983
 - , St. Alban 771, 919
 - , Altmünster 824
 - , St. Emmeram 915
 - , St. Ignatius, Pfarrkirche 914 f.
 - , Hl. Kreuz (St. Marien im Feld) 764
 - , Kartause 86A
 - , St. Marien ad gradus 919
 - , St. Mauritius 972
 - , St. Peter 748, 806, 896, 904
 - , St. Stephan 251, 893, 896
 - , St. Viktor 757, 759, 888, 919
 - Mairy, Depart. Meurthe et Moselle/Frankreich 9, 492, 503
 - Malburg, Anna v. 160
 - , Johann Georg 830
 - Malers* (bei Massu?) 878
 - Malines s. Mecheln
 - Malmedy/Belgien 845; aus/s. Dufa, Faymonville, Renardi
 - Mamer/Luxemburg 825A
 - Mancieulles/Belgien 20, 492, 503
 - Mandern sō Trier 688, 770; v. s. Johann
 - bei Wincheringen 636
 - Manderscheid s Daun 831; kurtrier. Wald 136; kurtrier. Amt 666; s. Dietrich, Ulrich

- , Eberhard v., Archidiakon 797
- , Margaretha Gfin v. 766A
- – Blankenheim, Gf v. 672 f.
- Mandro* (nicht identifiziert, Zubehör zu Eiler) 655, 658, 688
- Mangolt, Konrad 407, 1013
- Mannay, Charles, Bf v. Trier (1802–1815) 299, 301
- Mannheim, aus s. Mariotte
- Le Mans/Frankreich, Bistum 984; Bf s. Piddoll, Johann
- Manternach/Luxemburg 633, 723; wohl nicht auch *Manternacha*
- Manternacha*, genannt zu 1098: 688; identisch zu *Mandro*?
- Marburg 985; v. s. Johann
- Marchand, Luise Josepha 982
- , Philipp de 973 f.
- Marck, Gf v. der 657, 689
- Margaretha 559
- , Mkgfin v. Baden, Gfin zu Nassau 726
- Jux 762
- v. Rollingen 730
- Maria Howas 877
- s. Elisabeth
- Mariahütte bei Nonnweiler 991
- Marienberg vor Boppard 516
- Marienfels ö Boppard, Landkapitel 459
- Marienthal/Luxemburg, Kloster 552A, 872, 874, 879
- Maring v. Bernkastel 609, 688, 695; v. s. Gobelin
- /Maringh, Franz und Karl Emmanuel v. 857
- Mariotte/Marioth, Bertrand 961, 963
- Franz Josef Ferdinand aus Mannheim 985
- Marius, Matthias 840
- Marsilius s. Gottfried
- Martin V., Papst (1417–1431) 449 f., 457, 852
- NN, Kan. (1543) 936
- v. St. Martin 890
- v. Mendig 891
- v. Troppau (Weltchronik des) 234
- Marville sö Montmédy/Frankreich 209, 325, 849, 895, 1008
- Maseris* de s. Jakob
- Massu/Massul de/Belgien, Provinz Luxemburg, nahe Neufchâteau s. Angelus, Eberhard, Heinrich, Husso, Johann, Therricus, Wilhelm
- Maternus, Bf. v. Trier 522
- Mathaei, Johann 928
- Matthäus v. Eich 875, 995
- Johannis v. Mayen 785–787
- Matthäi v. Mayen 785A
- Sinover 925
- , Vikar 993
- s. Schönecken
- Matthiae s. Christian, Konrad, Simon
- Matthias, Vikar 392, 991
- v. Bettensdorf 922
- v. Boppard, Kanzler 754
- v. *Contern* 160, 1010
- v. dem Fels (de Rupe) 915
- Fisch 398, 1007
- *Gelenkinc* 891
- vom Kalkofen 163, 388, 393, 994
- v. Kottenheim 896 f.
- Krebs v. Kues 901, 903
- Meckel 908
- Neunhauser 276
- Nicholai Vasatoris 895
- Pygon v. Luxemburg 878
- de Piro 867
- *Poiß*/Poess 158, 411, 1010
- *Ruetzsch* 925
- de Rupe s. v. dem Fels
- Symonis gen. *Bruchelgin* 894
- Theoderici de *Pals* 909
- Mattoni, Johann Matthias, aus Prüm 407, 1019
- Matzen nö Bitburg 660
- Mavais s. Johann
- Maximilian I., Kaiser (1486–1516) 13, 17, 111, 274, 276, 329, 453, 486, 764 f., 790 f., 915, 925, 927
- Heinrich v. Bayern, Eb. v. Köln (1650–1688) 810
- Maximin, Bf v. Trier (330–347) 41, 119
- Maximini s. Johann
- Mecheln/Malines in Belgien, Erzbistum 301, 926
- Mechtel s. Peter
- Mechthild, Tochter v. Kastell 835
- aus der Brotgasse (in Trier) 868
- , Ehefrau des Wezelo 559
- Meckel s. Bitburg 917; s. Johann, Matthias
- , Johann v. 529, 536

- St. Medard sw Meisenheim/Nahe 994
 Medburg s. Mädburg
 Meerssen/Niederlande 523
 Mees, Anna Maria, verheiratete Faber 847
 – , Ernst v., Kanoniker in St. Florin/Koblenz 672
 – Hartard v., aus Ehrenbreitstein 975
 Meffrid v. Boppard 889 f.
 Megingaud, Eb. v. Trier (1008–1015) 11
 Mehring nö Trier 396, 615, 621, 674, 688, 697, 723 f., 999 f.; v. s. Heinrich
 Mey s. Gobelin
 Meyer s. Nikolaus
 Meinardi s. Heinrich
 Meinfelder s. Dietrich
 Meyrodde, Wüstung bei Fell/Longuich 713, 724
 Meißen 919
 Meisemburg/Luxemburg 883; v. s. Gottfried, Heinrich, Johann
 Meix-devant-Virton/Frankreich 866
 Mellich, Hof Gde Arenrath 724
 Mendig v. s. Martin, Peter Wilkini
 Menkelo 817
Menstorf/Luxemburg s. Nikolaus
Mentzer s. Johann
 Merkini s. Nikolaus
 Merklin v. Waldkirch, Balthasar 79, 102, 111, 118 f., 362 f., 789–791, 934, 1011
 Merl s. Cochem 833; v. s. Ludwig Zandt
 – , Clemens August Maria v., aus Bonn, Kanoniker (1750–1764) 214 f., 217, 338, 359, 979, 981
 Mersch/Luxemburg, Herren zu s. Fels
 Mertert/Luxemburg 724, 632 f.
 Mertesdorf w Trier 675, 688
 – , Georg, Notar 944
 – , v. s. Heinrich, Sandermann
 Merthyn, verheiratete Botton 872
 Mertloch sö Mayen 117, 203, 221, 266, 451 f., 485, 550, 607, 609, 617, 620, 626, 655, 661, 680, 684 f., 688 f., 694, 697
Mertzigh, Anton 828
 Merxheim w Kreuznach 221, 266, 345, 429, 607 f., 613 f., 620, 689–691; s. Monzingen
 Merzig/Saar, Propstei 733
 – , v., Ministerialen 775, 897
 Mesenich w Trier 724, 1022; s. Arnold, Nikolaus
 Mesken s. Paul
 Methildis laica 560
 – de *Enzha* 560
 Mettena domicella v. Daun 560
 Metterich, Marthäus, aus Bitburg 444
 Metternich, Stadt Koblenz 878
 – , Karl v., Archidiakon 510
 Mettlach, Abtei 652, 698, 707, 722, 817, 995
 Mettrich (*Mettheniche*) a. d. Prims nö Mettlach, Pastor W. in 817, 865
 Metz 325, 474, 822; v. s. Elisabeth, Heinrich, Jakob, Nikolaus, Stephan, Ungaria
 – , Bistum 301, 737, 739, 756, 890, 909; Bischof v. s. Albero, Simeon
 – , Dom 86A, 758, 785, 851, 877, 879, 1008
 – , St. Johann Evangelist 759
 – , St. Peter 758
 – , St. Salvator 879
 – , St. Simplicius 759
 – , St. Theobald 879
 – , Pfarrei Notre Dame 134
 – , Reunionskammer 456, 611 f., 658, 693, 709, 717, 720, 830, 844, 960 (2x)
 Metzdorf a.d. Sauer w Trier 457, 616, 621–623, 639, 724
 Metzenhausen, Anna Elisabeth v. 771
 – , Bernhard v., Herr zu Linster und Waldeck 160
 – , Heinrich v., Herr zu Linster 160
 Meurer, Bernhard 1019
 Meutze, Bartholomäus, Schöffe in Trier 880
 – , s. Heinrich, Johann
 Mewes s. Johann
 Michael Barbitonsor 403, 1006
 – v. Breisig 784
 – v. Britten/v. Zederwald 900
 – v. Dudeldorf gen. v. Speicher 837
 – (Johannis) v. Heilenbuch 487, 753, 783 f.
 – Jodoci 894
 – zu dem Gulden Napf 784
 – v. Schwarzenberg 997
 – Textor, Ministeriale 436
 – v. *Vierscheit*, Bürger in Trier 893

- Vilmar 1008
 Michaelis, Theoderich, aus Riol 397, 1016
 – s. Johann
 Michelbach nö Merzig 429, 456, 620, 636, 659, 687, 690, 1023
 Milauer, Christoph 830
 –, Jakob Christoph 830
 –, Johann Bernhard 547, 676, 829 f., 949
 –, Philipp Christoph 829 f., 955
 Milinger s. Johann
 Minden 503 f.; s. Ivo/Yko, Konrad
 Minheim sw Bernkastel 346, 390, 428, 608, 613, 690, 692, 986, 1021
 Minia, Mutter des Kan. Konrad 560
 Minkelfeld Gde Kerben 685, 690
 Myriophit, Bf v. 814
 Myten, v. der s. Stephan
 Mitlosheim nö Merzig 681, 691
 Mittelheim, Oestrich-Winkel/ 971
 Modoald, Bf v. Trier (614–649) 270
 Möhn n Trier 691
 Mohr vom Wald 616, 621, 724
 –, Anna Elisabeth, in St. Irminen/Trier 828
 –, Dieter 843
 –, Regina Elisabeth, in St. Irminen/Trier 843
 – s. Kob v. Nüdingen
 Molae, Jakob 401, 1015
 Molentino, de s. Johann
 Molitor, Adam 444
 –, Johann 956
 Molner s. Ewald
 Molsberg nö Montabaur, Schloß 772
 Mompach/Luxemburg 724
 Monaise, Schloß s. Trier-Niederkirch
 Mondorf sw Merzig/Saar 997
 Monetarii s. Heinrich
 Monreal, Johann, Bäcker in Trier 856
 –, Susanna 804
 –, Wilhelm v., Ritter (1517) 112
 Mons/Belgien 525
 Montabaur 785; v. s. Gottfried *Hulwecke*, Johann *Caldarificis*, Peter
 Montclair, Burg w Mettlach/Saar 395, 898; v. s. Jakob, Johann
 Monte Cellarum = Kelberg? 882
 Montequentin bei Virton/Belgien, Provinz Luxemburg 813
 Montmédy sö Sedan/Frankreich 749
 Montreuil, v. s. Albero
 Monzel w Bernkastel 675, 691
 Monzelfeld s. Bernkastel 616, 621, 725, 986; s. Jakob
 Monzingen w Kreuznach 266, 607 f., 639, 651, 689, 691; v. s. Heinrich Finck, Johann Binterim
 Mornshausen v. Biedenkopf, Wigand, Kantor (1544–1548) 112, 423, 797, 854, 928
 Moro, de s. Heinrich, Ludwig
 Morsberg s. Heinrich
 Morscheid ö Trier 609, 615, 621, 639, 691, 718, 725
 Morscholz nö Merzig 456, 608, 631, 633, 651, 659, 681 f., 691, 725
 Mörsdorf sö Cochem 829
 Morshausen sw Koblenz 653, 685, 691
 Mörz sö Mayen 685, 691
 Mosbach, Stadt Wiesbaden 221, 225, 266, 312, 315, 345, 428, 430, 607 f., 610 f., 613, 619 f., 622, 624 f., 678, 700, 725–727, 744 f., 864
 Moselkern nö Cochem 872, 931
 Mosellanus, Peter 248
 Moselpfort s. Peter
 Moselweiß, Stadt Koblenz 221, 541, 610, 652, 661 f., 691, 872, 931
 Mul von der Neuerburg s. Dietrich, Goswin, Heinrich, Johann, Nikolaus, Peter
 Mulbach, Hof Gde Niederkail 664, 691, 727
 Müller, Jakob 959
 –, Johann Jakob aus Wittlich 959
 –, Johann Philipp aus Trier 948
 –, Johann aus Ralingen 439
 –, Bildhauer in Trier (1891) 509
Munkeler s. Johann
 Munster sw Colmar/Frankreich 521
 Münster/Westfalen, Diözese, Kleriker 910
 –, v. s. Konrad
 –, Westfälischer Friede v. 806
 Münsterappel s. Bad Kreuznach/Nahe 790 f.
 Munsterbilzen bei Maastricht 523
 Münstermaifeld, aus/v. s. Dietrich *Wynbuch*, Elias, Heimes, Johann, Johann *Offdreger*

- , Stift 275, 318, 320, 322, 369, 459, 504, 563, 744 f., 748 f., 752, 755–757, 759–762, 775, 775A, 777, 788, 788A, 796, 803 f., 806, 814, 821 f., 836, 852, 872 f., 878, 881 f., 887, 893, 898–900, 905, 909, 914, 923, 934, 940, 959, 997; s. Elias, Geram, Nikolaus v. Kues, Virneburg
- Müntzer, Matthias 950
- Muntzigen s. Johannes
- Munzdail, Paulus 245
- Münzingen sw Saarburg 651, 660, 692, 950
- Murtzer, Johann, aus Bernkastel 591, 600, 952
- Musiel v. Biesingen, Claudius 950
- , Maximin 692, 950, 953
- Müstert Gde Niederemmel 428, 608, 613, 637A, 655, 660, 690, 692, 694, 697 f.
- N**
- Nabor, St. s. St. Avold
- Nacher, Anna Maria 989
- Nachtsheim w Mayen 504
- Nalbach n Saarlouis 221 f., 265, 312, 315, 345, 428, 430, 456, 552, 606–608, 612–614, 619 f., 622 f., 631, 633, 636, 642, 651, 653, 659 f., 667 f., 672, 682 f., 692–694, 697, 700, 722, 727 f., 752, 834, 878, 886, 929, 975, 1004
- , Familie 832
- , Konzer Linie: Clara, Franz, Johann 1024
- , Stiftung 640A
- , Franz, Vikar 410, 1024
- , Dr. Heinrich, in Luxemburg 832
- , Johann Heinrich 989
- , Karl Kaspar (I.), Kan., Kustos, Scholaster (1716–1756) 76, 106 f., 135, 151 f., 154, 161, 286, 297, 410, 598, 638A, 813, 832, 833, 846, 968, 970, 988 f., 1022
- , Karl Kaspar (II.), Vikar 410, 1024
- , Lothar Friedrich, Dekan, Weihbf (1729–1748) 17, 89, 102, 128, 135, 198, 280, 285, 359, 365, 813, 832
- , Matthias, Bürgermeister in Trier 813
- , Nikolaus, Scholaster (1792–1802) 833 f., 989
- , Rudolf v. 430
- Namedy, Stadt Andernach, s. Hausmann v. Namur, Stift 877
- , Johann aus Bastogne 981, 990
- Nancy 985
- Nannis s. Libertas
- Napf, Zum dem Gulden, Familie in Trier 784
- Napoleon 79 f., 284, 301
- Nassau, Gfen zu s. Adolf, Johann, Margaretha
- , Hofkammer 672
- , Johann v., Kanoniker (1517–1527) 930
- vel Hönningen, Johann v. (1550) 193, 840
- , Johann, Vikar (vor 1541) 401, 1013
- Nauendorf 832
- Naunheim sö Mayen 689, 694
- Neander, Christoph 161, 812, 965
- , Georg Jakob, Kan. in St. Paulin/Trier 161, 812
- , Johann Beatus 961
- Neef s Cochem 658, 694; v. s. Aleph
- Nehren s Cochem 1014
- Ney, Michael, französ. Marschall 133
- Neiß (Nequam) s. Johann
- Nell, Nikolaus, Kan. in St. Paulin/Trier 279
- Neller, Anna Barbara, Schwester des Georg Christoph 985
- , Georg 976
- , Georg Christoph 16, 21, 89, 128 f., 131, 135, 167, 182, 205, 207, 241 f., 246, 253, 258, 276, 285–287, 370 f., 375, 417, 444, 448, 455, 510, 580, 603, 975–978, 984 f.
- Nennig sw Saarburg 898, 1007
- Nequam s. Neiß
- Neuenahr, Hermann Gf v., Domkanoniker in Köln 255
- Neuerburg w Bitburg, Herrschaft 705 f., 891
- nō Wittlich 694
- , Herren v. der (bei Wittlich) 616, 670, 672, 709; s. Mul
- , Nikolaus v. 926
- v. s. Johann, Ludwig, Nikolaus Butgin
- Neumagen sw Bernkastel 263, 428, 605–608, 620, 653, 694, 892, 931; v. s. Richardi; s. Isenburg

- Neunhäuser v. Nittel, Matthias 234 f., 236, 239, 547, 928
- Neunkirchen a. d. Saar 694
- , NN 948
- Neuß s. Goswin, Hermann
- Neuveforge, Marquard Anton de la 963
- Neuwied/Rhein s. Engers, Gladbach, Rommersdorf, Wülfersberg
- Newel nw Trier 694
- Nicetus, Bf v. Trier (525–565) 41
- Nickenich w Andernach s. Johann Weiher v. *Nicklmanni* s. Johann
- Nicolai/Nicholar s. Bartholomäus, Matthias, Nikolaus, Peter
- Nyder s. Johann
- Niedenstein, Jakob 931
- Niederbachem s Bonn 944
- Niederberg, v. s. Johann *Fortificis*
- Niederbrechen sö Limburg 728, 732, 756 f., 759, 788
- Niederremmel sw Bernkastel 608, 692, 694 f., 986, 1004
- Niederhammerstein 429, 694; s. Hammerstein
- Niederkail w Wittlich 666, 694, 722, 728
- Niederkell sö Trier 770
- Niederkirch, Schloß Monaise s. Trier
- Niederlehmen bei Lehmen 847, 878
- Niederloshem nö Merzig 681, 694
- Niedermennig s Trier 951
- Niederpierscheid nw Bitburg 503
- Niederprüm w Prüm 792
- Niedersehr Gde Lampaden 218, 426, 616, 639, 694 f.
- Niedersgegen w Bitburg 699
- Niederweiler ö Bernkastel 655, 657 f., 695
- Niederweiß, Herrschaft 724
- Niederwerth n Koblenz, Kloster 762, 762A
- Niesen, Familie in Trier 832
- Nyffer s. Hermann
- Nikolaus II., Papst (1058–1061) 12
- V., Papst (1447–1455) 369, 450
- , Scholaster (1329) 819
- , Kanoniker (1509) 929
- , Vikare (1327–1336) 163, 381, 387, 872, 995, (1376) 407, 1000
- , Landdekan in *Lutzill* (1347) 996
- , Pastor in Bettenberg 779
- , Pastor in Ehrang 824
- Albi/Albus 908, 925 (eine Person?, verwandt?)
- v. Aspelt 868 f.
- v. Bettenberg 779, 782
- Brunlin de *Oringen* 411, 1007
- v. Bübingen 729
- Buck 909
- *Bunden* 1007
- Butgin v. Neuerburg 394, 1010
- Colard v. Metz 233, 849 f., 851
- Ediger 909
- Frederici 897
- v. Gymnich 883
- Grün 758
- Gutmann 914–916
- Hilchen/*Hilgin* v. Luxemburg 176A, 918 f.
- v. Hönningen 870
- Huyssmann, Notar 247
- Joist 894; vgl. Else, Wwe des Nikolaus
- Kempe, Dekan in Pfalzel 885
- v. Koblenz 893
- v. Kues 251, 306–308, 316–318, 329 f., 382, 402, 757, 824, 852, 894, 901, 903 f., 910, 913 f., 916
- de *Lampach* 881
- v. Lellich, Schöffe in Echternach 433
- v. Limpach 779, 883 f.
- Lymnscheit v. Hammerstein 925
- Lynck, Ministeriale 434
- Lutzenburg, Ministeriale 436
- v. Luxemburg 888
- Meyer, in Enkirch 658
- v. *Menstorf*, in Luxemburg 879, 881
- Merkini v. Sierck 407, 1001
- Mesenich 1008
- v. Metz 849 f.
- Mul 758
- Nicolai 897
- *Pauwelgin* 1007
- Petri v. Bettenberg 894
- v. Pittingen, Domdekan in Trier 850
- Pittipas, Schöffe in Trier 848
- –, Domvikar 848
- v. Rodemacher 233, 378, 387, 398, 404, 547, 750, 779, 782, 875, 883, 996
- Rorich 870, 992
- v. Schmidtburg 729

- v. Schöneck, Notar 220 f.
 - *Straissener* v. Enkirch 250, 922 f.
 - v. Straßburg 117 f., 136, 917 f.
 - Thome v. Echternach 892
 - Tilman v. Rodemachern 882
 - *Toleyte/Tholeyte* 825, 838, 913, 917
 - *Travener* 1010
 - *Trummers* 210
 - Ungaria 850
 - v. Vianden 885
 - *de Villaristurri* 884
 - v. *Vulbach* 876
 - v. Wied 871, 992
 - Zorn 1010
 - Nikolausberg Gde Spangdahlem 728
 - Nil, der 482 f.
 - Nimwegen 524
 - Nitra 788
 - Nittel sw Saarburg 395 f., 608, 653, 695, 708, 896; v. s. Neunhäuser
 - , Matthias 277; vermutlich Matthias Neunhäuser v. Nittel
 - , Michael 384, 714, 1011
 - , Peter v. Echternach 119 f., 158, 199, 237, 415, 420 (Stiftung), 797, 826 f., 841, 854
 - Njale/Afrika 504
 - Noilbug*, Philipp de 931
 - Nollet, Jean, Orgelmeister (1729/30) 134
 - Nonnweiler sö Trier 991, 1023
 - Nördlingen 916
 - Normandie, Hzg Richard 472, 474
 - Nörtershausen sw Koblenz 636, 654, 685, 695, 728
 - Notte, Adrian 958
 - Noviand Gde Maring-N. 221, 400, 554, 609, 612 f., 637A, 688, 695 f., 751, 784, 816, 882
 - Nunburch s. Johann
 - Nürnberg, St. Lorenz 258; s. Beheim; Kaufleute 679
 - Nüdingen s. Kob
 - Nußbaum, Peter v. 442
 - Nuttlar bei Meschede 990
 - Nuwenham s. Heinrich
- O**
- Oberbillig sw Trier 728
 - Oberemmel s Trier 696, 785, 893, 955
 - Oberfell sw Koblenz 636, 685, 696, 728
 - Oberhammerstein s. Hammerstein
 - Oberkail, Herrschaft 666
 - Oberlahnstein, Zoll 726
 - Oberleuken sw Saarburg 1023
 - Obersgegen sw Bitburg 610, 696, 699
 - Oberstein, v. s. Konrad
 - Oberwesel, Stadt 279, 464, 869A; v. s. Friedrich Crape
 - , Stift Liebfrauen 249, 251 f., 275, 318, 459, 761, 788, 922; s. Saal
 - , Stift St. Martin 275, 318, 459, 972
 - , St. Walburgis 1015
 - Oberzerf, Zerf s Trier 400
 - Obolus, gen. s. Jakob
 - Ochtendung w Koblenz 905; Landkapitel 459; Vogtei 872
 - Octavio, päpstl. Legat 450
 - Odenhausen (*Oytzenhusin*) s. Udenhausen
 - Odenheim sö Speyer 772
 - Odernheim am Glan, sw Mainz, Stift 771
 - Odilia, Ehefrau des Schöffen Ernst 835
 - , Ehefrau des Heinrich Bawarus/Beyer 560
 - (Pittipas) 848
 - Offdreger* s. Johann
 - Offenbach am Glan sö Idar-Oberstein 994
 - Öfflingen n Wittlich, Johann v., Schöffe in Trier, Ministeriale 432
 - Öhringen, Stadt Stadtlauringen 1008
 - Ofyliä s. Osilia
 - Olbrück w Andernach, aus s. Radermacher
 - Oldenzaal/Diöz. Utrecht 904
 - Olecia, Peter v. 595
 - Olevian, Caspar, Reformator in Trier 15, 442A
 - Olewig s. Trier
 - Olkenbach nö Wittlich 217, 221, 266, 345, 502, 607 f., 613, 620, 636, 636A, 654, 667, 694, 696 f., 737
 - Ollmuth s Trier 695
 - Olmütz, Ferdinandum 982
 - Oppenhausen sw Koblenz 685, 697, 728
 - Oppenheim 903
 - Orde, op dem*, s. Johann
 - Ordorf Gde Dudeldorf 665, 697
 - Ordulph, Schöffe in Trier 704
 - /Ordolf Howas, Schöffe in Trier 877
 - Scholer, Schöffe in Trier 777

- Ören (in Trier) v. s. Peter
 Oringen/Diöz. Würzburg 1008; s. Öhringen
 –, de s. Nikolaus Brunlin
 Orleans, Universität 927
 Orley, Herren v. 615, 621, 639, 666, 696,
 713, 719, 775
 –, Bernhard v., Ehefrau Anna v. Malburg
 160
 –, –, Herr zu Linster, Ehefrau Juliane v.
 Bulich 159
 –, Claudius v. 160
 –, Heinrich v., Ritter 160
 –, Johann v., Ritter 160
 –, Katharina v., Ehefrau des Oswald v. d.
 Fels 159 f.
 –, v. s. Wilhelm
 Oertenberg, v. s. Peter
 Orval/Belgien, Abtei 861, 888
 Osann sō Wittlich 675, 697, 832, 994; v. s.
 Johann
 Osburg sō Trier 453, 615, 621, 728, 639
 –, Jakob 844
 Osilia/Ofylia/Osylia, Mutter des Kustos
 Johann v. Schaumburg (1265–1271)
 560, 834 f., 991
 Osnabrück v. s. Eberhard
 Ospern/Luxemburg 787, 851, 1014
 Osterna s. Johann
 Österreich, Htzg Ferdinand Karl v. (1640)
 830
 Oesterzubuch/Diöz. Utrecht 914
 Osweiler, Johann, Dekan (1672–1681)
 424, 456, 809 f., als Neffe des Johann
 Holler 125
 Oettingen, Gf v. 682
 Otto IV., König (1198–1218) 662
 –, v. Ziegenhain, Eb. v. Trier (1418–1430)
 275, 308, 318, 732, 755, 818 f.
 –, Wild- und Rheingf 705
 –, Kanoniker 867
 –, Sohn des Anselm 572
 Öttringen/Oetränge in Luxemburg 1023
 Otzenhausen sō Trier 991
- P**
 Paccius, Christoph 953
 –, Johann, aus Trier 424, 956
 Pachten (-Dillingen/Saar) 746
 Paderborn, Konrad v. 930
 –, aus s. Warnesius
Padeburyn s. Johann
 Padua, Universität 763, 815
 Palandt, Gertrud, in Bonn 810
 Palast (in Trier), vom, Ministeriale 775
 Palaststr. (in Trier), v. der s. Dietrich, Jo-
 hann, Sibod, Simon
Palcken, Matthias zu, Ministeriale 433
 Pallavicini, Octavio, Kardinal 803
 Pallien s. Trier
Pallitz (= Pfalzel?) 899
Pals = Palzem oder Pfalzel?, s. Matthias
 Theoderici
 Palzem sw Saarburg 697, 708; s. *Pals*
 Pancre, Saint-/Frankreich 883
 Paris 257, 808; Universität 785, 790, 818,
 838, 881, 908, 915, 927; s. Franzano
 –, Johann Peter, Kan. in Prüm 856
 Parix s. Johann
 Paul II., Papst (1464–1471) 358 f., 914
 –, III., Papst (1534–1549) 766, 854
 –, Dominikaner in Trier (1611) 855
 –, v. Breisig, Ministeriale 435
 –, v. Cochem 398, 1008
 –, Mesken 406, 1008
 Pauli, Michael 456, 955, 957
 Paulinus, Bf v. Trier (347–358) 12, 41,
 269, 274, 288, 487, 522
 –, Kustos in St. Marien ad martyres/
 Trier 779
 –, Querela magistri Paulini 859
 –, Jakelonis, Mönch 876
Pauwelgin s. Nikolaus
 Pecquet/Picquet, Johann Nikolaus 424,
 547, 830 f.
Pedelsbach/Pedensbach, Siedlung bei Nal-
 bach 693, 697
Peffificis, Anton, v. Echternach, Notar 444
 Peffingen sw Bitburg 873
 Pelargus, Ambrosius, OSB, Prof. Univ.
 Trier 501
 Pellingen s. Trier 660, 695
 Peppingen/Pepange in Luxemburg 729
 Peregrinus 868
 –, v. Eßlingen 650
 Peret, Herkules 928
 –, /Perit, Peter, Kan. (seit 1474), Kantor
 (1513–1517) 112, 423, 719, 853, 920,
 1011
 Pergener, Augustin 112, 158, 211, 222,
 256, 324, 841, 933

- , Bernhard 798, 827
- , Heinrich und Hubert 841
- , Jakob 324, 797, 841, 933 f.
- , Johann 120, 841, 932
 - – in Andernach 798
- , Katharina 798
- , Klara 798, 841
- , Laurentius 324, 561, 841, 933, 934
- , Margaretha 841
- , Maximin 13 f., 79, 119, 232, 237, 241, 302, 324, 341, 359, 416, 439, 443, 561, 604, 643A, 704, 765, 795–799, 800, 841, 854, 933, 935, 937, 1013
- , Stiftung 426, 637, 640 f.
- Perl w Mettlach 898, 905
 - , Johann v. 1011
- Perugia, Universität 913, 928, 949, 951
- Peter, Kardinal v. S. Vitalis, Bf v. Augsburg 450
 - , Bf v. Suda, Weihbf in Trier (1287) 93, 387, 397, 405 f.
 - , Dekan 775 (1190), 404, 993 (1327, 1331)
 - , dormitarius 375, 413
 - , Vikar (1404) 394, 401, 1002
 - , Schreiber (1494) 210
 - v. Allenbach 455, 892 f.
 - v. Aspelt, Scholaster (1286–1297), Eb. v. Mainz 818 f., 869, 873 f.
 - v. Bastogne 924
 - v. Bettenberg 884
 - Bitburg 926
 - v. Breisig, Mönch in St. Marien ad martyres/Trier 784
 - Bruer 824 f.
 - Calopificis aus Alsfeld
 - Cantrifusor, Ministeriale 435
 - de Croso, Kardinal, Propst (1352–1360) 751 f.
 - Deuselbach 925
 - v. Diebach 996
 - Doleator aus Enkirch 1009
 - Drutwini, Bürger zu Trier 848
 - v. Ehrang 995
 - v. Eltz 775
 - v. Enkirch 998
 - Faß 616, 621
 - v. Ferres 886
 - v. der Fleischstr. (in Trier) 870
 - Fuchs (*Voyß*) v. Gebhardshain, Vikar 401, 1005
 - Hartwici in Mosbach 726
 - v. Heilenbuch 784
 - Hester 1008
 - Holz 925/vom Holz 1009
 - Jacobi 897
 - Johanneti v. Vademont 890
 - Jux 762
 - (*Sailgin*) v. Klotten 181, 905
 - v. Lampaden, Ministeriale 433
 - Lapidica 925
 - Lobin v. Linz 896
 - *Loisch* 1009
 - Mechtel 923
 - Montabaur 1010
 - Mosellanus 793
 - Moselpport 913
 - Mul, Kan. in Karden 758
 - Nicolai v. Frankfurt 894
 - v. Ören 919
 - v. Oertenberg
 - s. Peret
 - v. Pfalz, Dekan (1319–1331), Propst in St. Paulin 158, 411, 552, 779, 872
 - Portenarii 911
 - Ratoris v. Luxemburg 203, 923
 - Reischeit 1009
 - Romanus, Domscholaster (um 1100) 773 f.
 - v. Roscheit 824
 - Schienbein 907 f., 1005
 - v. Schoden gen. v. Ören, Bürger in Trier 894
 - Seel, Kustos in St. Florin/Koblenz 252
 - (v.) Sierck, Kanoniker (1475–1485) 423, 921
 - –, Vikar (1487) 398, 1010
 - Simonis 398, 1001
 - v. Traben 787 f.
 - Ulener 398, 1001
 - v. Unkel 852
 - Wilkini v. Mendig 902
 - *Wymer* v. Erkelenz 913
 - v. Wincheringen 919
 - v. Wintrich, Schöffe in Trier 836
- Petri s. Heinrich, Nikolaus
- Petrissa v. Trier, Nonne in Differdingen 747

- Petit-Bigard bei Brüssel 522
 Peutinger, Konrad 927
 Pfaffendorf, Stadt Koblenz, v. s. Heinrich
 Pfalzel, Stadt Trier 403, 460, 516, 697, 1014
 – v. s. Andreas, Heinrich, Hermann, Peter, Sibekin, Waldrach
 –, Zollstelle 671
 –, kurfürstl. Kellner 753
 –, Stift 275, 281, 321 f., 369, 550 f., 563–567, 615, 674, 691, 745, 753, 760, 778 f., 793 f., 818, 821, 826 f., 831 f., 836, 844, 847, 854, 880, 885, 891, 894, 896, 898, 900, 903, 908, 910–912, 919 f., 922, 929, 941, 944, 949, 954, 959, 963, 968, 994, 998, 1016; s. Gerhard, Gottfried, Heinrich Kempe, Hermann, Hoeberg, Johann Leymbach, Lutzerath, Wilhelm v. d. Fleischstr.; Vikarie Lanser 410
 Pfalzgraf 429, 693, 738; s. Heinrich
 – als Titel (nicht als Graf) 764
 Pfalz-Zweibrücken 989
 Pfeil, Peter 825A
 Phew s. Jakob
 Phiela 559
 Philipp d. Schöne v. Burgund 915, 926
 Philipp, Kan. 866 (1248–1265), 941 (1568)
 –, Schöffe in Trier 335
 – Christoph v. Sötern, Eb. v. Trier (1623–1652) 158, 186, 204, 280, 359, 362, 414, 455, 804–807, 809, 829, 953 f., 956
 – Franz v. Walderdorff, Propst 272
 – v. Dudeldorf 877
 – v. Limpach, Ritter 779
 – v. Luxemburg, Kan. in Metz 877
 – – Kan. 882
 – v. Rodemachern 750, 875
 – v. Saarburg 398, 1006
 – v. Schöneck 872
 – v. Sierck, Archidiakon 907
 – de Turri (vom Turm), Bürger in Trier
 – v. Wimpfen 160
 Philipps, Pastor (um 1840) 230
 Philmann v. Enkirch 998
 Philomena v. s. Johann
 Pilmont v. s. Godebert
 Phunser s. Johann
 Piacenza 860
 Picht, Hans, Schuhmacher in Trier, Wwe Anna 941
 Picquet, Johann Nikolaus 844, 966
 Pidoll, Franz v. 417, 846, 984
 –, Johann Michael Josef v., Weihbf (1794–1802), Bf von Le Mans (1802–1819) 280, 289, 300, 364, 816, 983, 984
 –, Karl Kaspar v., Kan. in St. Paulin 132A
 Pieckließem ö Bitburg 665, 697
 Pierre-aux-Monts, St./Frankreich 526
 Pierson, Johann Jakob, Vikar (1756–1770) 401, 404, 1022, Kanoniker (1774–1776) 984 (identisch!)
 Piesbach nö Saarlouis 456, 693, 697, 729
 Piesport sw Bernkastel 428, 608, 692, 697, 783 f.; v. s. Heinrich Fabri; Landdekan 902, 904, 1013
 –, Michael v. (d. Ältere), Vikar (1528–1540) 398, 1013
 – –, (d. Jüngere), Kanoniker (1553–1564) 798, 937
 Pygon v. Luxemburg s. Matthias
 Pincerna s. Heinrich, Ludwig
 Pirceus, Claudius 940
 Pirmont, Herren v. s. Friedrich, Johann
 Piro, de s. Matthias
 Pita s. Wilhelm
 Pittingen v. s. Nikolaus
 Pittipas s. Johann, Konrad, Nikolaus; mehrere 848
 Pius II., Papst (1458–1464) 245, 358 f., 910
 – IV., Papst (1559–1565) 324
 – V., Papst (1566–1572) 940
 Plait v. Longuich 765
 –, Gerhard, Schöffe in Trier 430
 Platten sö Wittlich 697, 761
 Pleizenhausen nö Simmern 651, 697
 Plicatoris s. Franz
 Pluwig s Trier 444
 Poess/Poiß s. Matthias
 Polch sö Mayen 689, 697
 –, Johann Wilhelm, Sekretär des Domkapitels Trier 771
 Pölich/Mosel nö Trier 743; s. Jakob Daland, Wolfgang
 –, Matthias, Kan. in St. Paulin 282A

- Poltersdorf Gde Ellenz-P. 658, 697
Pomocletus/Ponecleti s. Heinrich
 Pompeus, Reiner 948
 Ponte, de Gerhard 929; s. auch Brücke, v. der
 Poppo, Eb. v. Trier (1016–1047) 10, 11, 17, 32, 35, 39–43, 55, 57–62, 65, 70, 72, 74, 84 f., 94, 103 f., 106, 109–116, 129, 150, 163, 218, 229, 261–265, 268 f., 277, 284, 286, 344, 393, 401, 408 f., 447 f., 451, 453, 467–470, 474–480, 482–484, 486, 488, 490, 499 f., 505, 507, 519, 521, 527, 535, 544, 550, 556, 571 f., 576A, 594, 602, 605 f., 619, 650, 666, 668, 673, 676 f., 683, 694, 704, 707, 718, 733, 737, 774, 841, 853 f., 927, 1011 f.
 – (I.), Propst (1075–1090) s. Burchard
 – (II.), Propst (1085/90–1100) 389–391, 668, 739
 Portenarii s. Peter
 Portu, Bf v., Kardinal Philipp 1008
 Portz sw Saarburg 697, 709, 955
 Post, Johann 151
 –, Wilhelm 424, 809, 830, 951 f.
 Prag, Universität 851, 892
 –, Domstift 819
Pravek s. Eberhard
 Preinl, Arnold Peter Balthasar Lorenz 833 f., 981
 Preisgen, Johann 435
 Pricker s. Reiner
Priell bei Hermeskeil? 668
 Propst s. Johann
 Prüm 516, 526, 697 f.; aus s. Mattoni
 –, Abtei 183, 285, 446, 460, 503, 615, 723 f., 768, 830, 944
 –, Stift 322, 856, 911, 917, 964, 973
 Pruntrut/Schweiz 983
 Puilly/Frankreich 866
 Pünderich s. Cochem 610, 613, 637A, 652, 659, 698, 882
 Püttlingen (mehrere, hier wohl wegen Rodemachern bei Diedenhofen/Frankreich) 750, 837, 1004; v. s. Gottfried, Johann
- Q**
 Quadt v. Buschfeld, Adolf 946
 Quint, Hüttenwerk nö Trier 132A
- Quirini, Johann s. Walque
 – s. Dufa
- R**
 Raban v. Helmstätt, Eb. v. Trier (1430–1439) 464, 786, 823, 838, 896, 899 f., 904 f., 1001, 1005
 Rachtig Gde Zeltingen-R. 650, 698, 766
 Radbod, Eb. v. Trier (883–915) 11
 Radermacher, Karl Josef 971
 –, Kaspar Anton, aus Olbrück 970 f.
 Ralingen nw Trier, aus s. Müller, Johann *Ramapch* 910, s. Wampach
 Rambert, Propst (?), Chorbf 736
 –, Dompropst 542 f., 705
 Ramsdonck, Bürgermeister in Trier, Turm 154, 184 f.
 Ramslede 878
 Ransbach nö Koblenz, aus s. Gerhard
 Rapaix/Respelt v. s. Egidius, Johann
 Rappweiler nö Merzig 456, 631, 633, 681, 698, 722, 729
 Raskop, Hof Gde Landscheid 698, 729
 – /Raiscop s. Heinrich
 Rasoris, Eucharius, Dekan v. St. Paulin 337, 798
 –, Jakob 936
 –, Simon, aus Kröv 935
 – s. Johann, Peter
 Raugraf 693; s. Wild- und Raugf
 R(h)aven, Maria Katharina 971
 Ravengersburg w Bingen, v. s. Emmerich, Johann
 Raw, Johann, Pastor in Fell 801
 Rechener, Johann, v. Boppard, Kan. in Karden 206
 Reckius, Jakob 942
 Rees/Niederrhein, Stift 1002
 – v. s. Gerhard
 Regensburg, immerwährender Reichstag 857
 Regina, Wwe in Güls 864
 Regneri s. Dietrich
 Rehlingen w Saarburg 698, 708, 729, 733, 857
 – -Littdorf, Wüstung bei Fisch w Saarburg 698, 729
 Reibelt, Johann Adam Jakob v. 983
 –, Johann Philipp Valentin Konrad v. 983 f.

- Reichwein, Simon, Arzt 798
 Reylenz, Ehefrau des Bezelin (v. Lieser) 695
 Reims 914; St. Remigius 521, 523 f.; Universität 831
 Reimsbach ö Merzig 847
 Reinbold Schaf v. Wangen 887
 Reynekin v. Rodemachern 875
 Reiner 398, 991
 – v. Altenhof 870
 – Pricker 920
 – v. Rodemachern 163, 404, 779, 874
 – *Syger* 997
 Reinhard v. Boppard, Pfarrer in Mosbach 726
 – v. Wampach 924
 Reinig Gde Wasserbillig 608, 661, 688, 698
 Reinsfeld sw Trier 444, 453, 615, 621–623, 639, 729 f., 856, 1013, 1022; s. Emmel
 Reinsport Gde Niederemmel 692, 698
Reys de Augusta, Johann Jakob 939
 Reischeit s. Peter
 Reisdorf bei Diekirch/Luxemburg 1011
 Reitzhart, Matthias aus Bitburg 404, 1016
 Remagen v. s. Johann
Remekindis, Scholaster 820
 Remich/Luxembg 856, 1007; Amtm. s. Fels; aus s. Bidart, Heinrich, Johann
 Remouville/Frankreich 1008
 Renardi, Johann, aus Malmedy 92, 125, 386, 424, 958
 –, Margaretha 92, 125, 958
 Renesse, Sammlung 469
 Reneus, Kan. 923
 Respelt v. s. Rapaix
 Retersdorf, Margaretha 134
 Reuchlin, Johannes 927
 Reuland, Dionysius 954
 –, Johann Michael Josef 136, 338, 978, 987
 –, Johann 411, 1013
 –, Josef 989
 –, Maria Anna Josepha 987
 –, Maria Franz Ludwig 988
 –, Lothar Friedrich Josef 974
 –, Wilhelm 988
 –, kurfürstl. Rat 128
 – v. 832; s. Gressenich
 Reuter/*Ruther*, Werner, aus Saarburg 942, 944 f.
 Reutlingen 824
Revennaco (= Rübenach), de s. Heinrich
 Rhaban s. Raban
 Rhaunen s. Stumm
 Rheinbrohl nw Neuwied 669 f., 672, 698, 721, 900, 905, 979; aus s. Etscheidt, Kohl
 Rheineck v. s. Christoph, Konrad
 Richard, Hzg der Normandie 472, 478, 482 f.
 –, Scholaster 212, 345, 817
 –, Kustos in Pfalz 994
 – v. Daun, Domkan., Propst (1234–1253), Bf v. Worms 678, 744 f.
 – –, Kustos (1344–1362) 836
 – v. Eltz 893
 – v. Greiffenklaue, Eb. v. Trier (1511–1531) 204, 279, 454, 713, 793, 795, 927 f., 932
 – v. St. Vanne (in Verdun) 473–476, 478, 482 f., 521, 526
 Richardi v. Neumagen, Johann 930
 Richelieu, Kardinal 808
 Richenberg s. Johann
 Richeza 737A, 738
Rijfrock s. Johann
 Rinck, Peter, Köln 257 f.
 Rijnsburg/Niederlande, Abtei 254
 Riol nördl. Trier 637A, 699, 880; aus s. Michaelis
 Rißbach, Ortsteil v. Traben-Trarbach 658 f., 687, 699, 701
 Ritter s. Dietrich
 Ritterschaft s. Heinrich
 Riveris (Bach der Ruwer) 730
 Riza laica 559
 Robbespierre 295 f.
 Robert, Abt v. Echternach 112
 –, Abt v. St. Martin/Trier 798
 – (v. Eltz) 559
 – v. Warsberg, Domkan. 818
 –, Scholaster (1152) 816
 –, Kan. 863
 Robin s. Lontzen
 Rode s. Johann
 Rodemachern/Rodemack n Metz/Frankreich, v. (nicht Edelherrn) 750, 875 (mehrere)

- , Edelherren 750; s. Gottfried
- , s. Nikolaus Tilmanni
- Rodenberg/-berch v. s. Johann
- Rodenburg s. Heinrich
- Rodenerden*, Wüstung bei Heckenmünster 730
- Röder s. Heinrich
- Roderhusen, Jakob v. der, Bürger in Trier 560; s. Gerlach
- Rodt, Jakob 952
- Röhl sö Bitburg 621, 731
- Rohlingen, Hof, Gde Palzem 699, 708 f.
- Roys, Peter 1011
- Rollingen, Florenz v. 771
- , Heinrich Hartard v., Propst (1669–1693), Bf v. Speyer 771
- , Philipp v. 931
- v. s. Johann, Margaretha
- Rom. Die Stichworte Kurie, Papst u. ä. sowie die Titelkirchen der Kardinäle sind nicht verkartet. Päpste, Kardinäle, Legaten s. unter deren Namen. Päpstliche Provisionen etc. vgl. Trier, Stift St. Simeon.
- Ablaß der Fastenzeit 787
- Fidelitätseid 768
- ad limina-Besuch 803
- Pilgerfahrt 806
- Tiberinsel 824
- Collegium Germanicum 15, 767 f., 802, 829, 858, 956, 965, 967 f., 970 f.; Deutsches Kolleg S. Maria dell' Anima 967; Campo santo Teutonico 825
- Studium in Rom, Gregoriana 763, 806, 915, 1020
- Romanus, Petrus 940
- Romekint* s. Rudolf
- Römer, Peter, aus Diedenhofen 936 f.
- s. Johann
- Rommelfangen sw Saarburg 699, 708
- Rommersdorf, Stadt Neuwied, Abtei 429, 460, 541, 610, 613, 615, 652, 661 f., 691, 699, 802, 808, 835
- Rommersheim bei Prüm 1004; v. s. Heinrich
- Roque, Albertine de la, aus Bonn 990
- Rore* (nicht identifiziert) 610, 699
- Rorich, Abt v. St. Maximin/Trier 752
- , Ministeriale 434
- *in Monte Cellarum* (= Kelberg?) 882
- v. Sternberg, Ritter 881
- v. Vianden/de Viana 542
- s. Nikolaus
- Roermont/Niederlande s. Dietrich
- Roscheid v. s. Peter
- Roeser/Luxemburg 221, 430, 610, 620, 629 f., 730 f., 897
- , Herr zu s. Godefard
- Rosenast, Leonhard, Laienbruder in Himmerod (1780) 86A
- Rosenbaum, Johann, aus Koblenz 401, 1020
- Rosenthal Gde Binningen nw Karden, Kloster 719; s. Agnes
- Rosselius 181, 952
- Rosport/Rosport, v. s. Filen
- Rotes Meer 481, 483
- Roth w Bitburg 610, 699, 731
- , Lothar Friedrich 321A, 374, 401, 1021
- , Nikolaus 445
- Rothlein, Johann Anton 983
- Rouen, Abtei 18, 471–473, 478, 482 f., 529A; s. Gozelin
- Rousselius, Franz 371
- Rübenach, Stadt Koblenz 756, 758 f., 919; s. Revennaco
- Rüber sö Mayen 685, 699
- Rüdesheim/Rheingau, v. s. Simon
- Rudolf v. Habsburg, König (1273–1291) 819
- II., Kaiser (1575–1612) 803, 945
- , Kanoniker 861 (1152), 867 (1. H. 13. Jh.)
- v. der Brücke (in Trier) 864
- *Drincwasser* 559
- Losse 820, 885 f.
- *Romekint*, Bürger in Trier 778
- Rufus v. Schöneck s. Konrad
- s. Clamann
- Rubing* s. Konrad
- Rulkin de Turri 879
- Rumpel, Heinrich 953
- Ruotbert, Eb. v. Trier (931–956) 11
- Ruotger, Eb. v. Trier (915–931) 11
- Rupe, de s. Fels, v. dem
- Ruprecht, König (1400–1410) 487, 754, 851, 895
- v. Enschringen 720, 724

- Rüth, Johann Theodor, aus Laufeld 135, 196, 204, 830, 857, 966, 1018
 –, Philipp Christoph 107, 196 f., 831, 968, 1018
 Rutsch/*Ruetzsch* s. Johann, Matthias
 Ruwer, Stadt Trier 400, 402, 699
 Ruwertü s. Johann
- S**
- Saal, Philipp Johann Gabriel Alois, Kan. in Liebfrauen/Oberwesel, französ. Kommissar (1802) 298
 Saalholz, Wald (Bezirk Grandsdorf) 218
 Saarburg s. Trier 699, 709, 786 f., 917, 987, 1001; Amt 279; Amtmann s. Hombrecht; Kellner 752; Burglehen 221; s. Beurig
 – aus/v. s. Flörchinger, Johann, Philipp, Reuter
 –, Bernhard v. 938
 –, Christoph 444
 –, Matthias v., Dekan (1530–1534) 93, 99, 174, 193, 234–237, 239 f., 244–252, 276, 387, 569, 792–794, 796, 912, 932
 –, Tilmann v., Prior der Kartause in Trier 792
 Saarbrücken v. s. Johann; s. St. Annual
 Saarlouis, Geburtsort des Marschalls Ney 133
 – aus s. Heis
 Sachs, Ferdinand Wilhelm Josef Anton v., aus Wetzlar 987
 Sack s. Werner
 Sayn (Bendorf-S.) n. Koblenz, Abtei 460, 574, 615; s. Joffrid
 Salentin v. Isenburg 713, 873
 Salm, Gfen v. s. Bernhard, Irmentrud
 Salmrohr sw Wittlich 346, 613, 699, 731
 Sander, Josef 982
 Sandermann v. Mertesdorf, Bürger in Trier 848, 994
 Sapogne bei Carignan sö Sedan/Frankreich 749
 Sara Wÿß 894
 Sartorius, Johann Wilhelm Georg Valentin Alois 985
 Sartrix, Ehefrau des Gerhard, in Trier 645
 Sassenheim/Sanem in Luxemburg s. Joffrid
 Sattler/Sellator s. Friedrich, Ludwig, Tristand
 Sauerborn s. Ludwig
 Sautier, Heinrich 983
 Sauvage/Savage s. Eberhard
 Saxonis s. Heinrich
 Schaaf, Wilhelm 973
 Schaf s. Reinbold
 Schaffard/Schavard s. Friedrich, Grete, Heinrich, Wilhelm
 Schaffhausen, Abtei 270
 Schannäus, Peter, Kan. in St. Paulin 282A
 Scharfbillig, Heinrich 952
 Schaumburg, Adelheid v. 682
 –, v. s. Johann, Osilia, Wirich
 Schawert/Schawart, Johann 797, 930
 Scheckmann, Johann, Mönch in St. Maximin 13, 111–113
 Scheffler, Christoph Thomas, Maler 288
 Schenk v. Schmidtburg 615, 621 f., 712, 725, 728–730
 Schennett 442
 Schepper/*Scepperi*, Cornelius 255
 Schergen, Michael 857
Scherpinck s. Dietrich
 Scheubel, Jakob, aus Speyer 936
 Schienbein, Bürger in Trier 433, 435, 437 f. (mehrere); s. Peter
 Schienen, Nikolaus, Weihbf in Trier (1519–1556) 796, 932
 Schierstein, Stadt Wiesbaden 430, 608, 611, 619, 699 f., 726
 Schillingen sö Trier 873; Pastor s. Ewald de *Laynborgh*
 Schinen, Jakob 401, 1018
 Schlabart, Anna Sybilla, Ehefrau des Johann Baptist Cölsch 130, 962
 –, Johann Georg Kaspar, aus Trier 962
 –, Lothar 962
 Schleiden nw Blankenheim/Eifel v. s. Arnold, Konrad
 Schleidweiler sö Bitburg 907
 Schlettstadt/Frankreich (Elsaß) 790
 Schmidt, Johann Peter 444
 – s. Heinrich
 Schmidtburg v. 396, 453; s. Friedrich, Nikolaus; s. Schenk v. S.
 Schmitt, Michael, Steinmetz 99, 103, 152
 Schmitz, Maria, in Trier 283

- Schneider, Apollonia 976
 –, Matthias 424, 441
 Schneydt, Johann Anton, aus Koblenz 949
 Schneitt, Lothar, aus Koblenz 949, 951
 –, Peter 949, 951
 Schoden n Saarburg v. s. Aleidis, Peter
 Schommartz, Franz Georg 973
 –, Philipp Peter, aus Speyer 971
 Schönau Gde Strüth s. Nastätten/Taunus, Kloster 516
 Schönberg, Hugo Augustin v. 948
 – s. Weber
 Schönborn, Gf v. 676
 –, Eugen Erwin, Gf v. 976
 –, Friedrich Karl Gf v., Bf v. Würzburg 976
 Schönburg s. Hombrecht
 Schöndorf sö Trier 900
 Schöneck/Hunsrück 871; s. Philipp
 Schönecken/Eifel, Herrschaft 453; s. Konrad Rufus
 –, Bonifatius v. 765
 –, Michael v. 442, 767 (nicht Adel)
 –, Matthäus v., Propst (1504–1542) 112, 430, 575, 631 f., 732, 764–766, 789, 796, 931, 1011
 – –, Vikar 1013
Schonenberg 786
 Schonhals s. Johann
 Schoppen, Fritz, in Enkirch 658
 Schöppingen, Nikolaus v. 929
 Schosseler, Paul, Kan. in St. Paulin 282A
 Schramm, Franz Jakob 371, 807, 956 f.
 Schreifels, Philipp (um 1840) 230
 Schüttingen/Luxemburg 817
 Schütz, Johann Nikolaus 424, 542, 811, 958, 961
 Schuweiler/Luxemburg 504
 Schwarz s. Albert
 Schwarzenberg, Johanna v. 766, 800
 –, Michael v. 199, 568, 797, 931 f., 937
 Schwarzenborn nw Wittlich 666, 700, 731
 Schwalbach, Maria Barbara 989
 Schweich nō Trier 396, 688, 697, 700, 1022
 Schweickhard, B. 844
 Schwerer, Jakob, in Trier 855
 Schwickerath, Hof bei Seinsfeld nō Bitburg 960
Sclafenatus s. Gabriel
 Sebottendorf, Mauritius v. 981 f.
Sebur s. Heinrich
 Seburgis, Ehefrau des Deoderius 873
 Seeberger, Steinmetz 89
 Seel s. Peter
Segen, de s. Wintrud
 Sehl 802
 Sehlem sw Wittlich 160, 216, 406, 621–623, 639, 731, 914; v. s. Friedrich
Sehlheim/Seylheim/Selheim (= Sehlem?) 766, 902; s. Friedrich
 Seydlitz, J. Heinrich 397, 1021
 Seignon, Christoph, Vikar in Mancieulles 492
 Seilern, Johann Matthias Nepomuk Anton v., aus Ehrenbreitstein 980
 Seylheim s. Sehlheim
 Seitz, Johann, Architekt 89
 Selingen, Tilmann 411, 1014
 Sellam, ad s. Bernhardi
Sellator s. Sarter
 Selters, Konrad 338
 Senheim s. Cochem 841; s. Heymans
 –, Johann Simon, kurtrier. Kanzler 807
 –, Otto (Dominikaner, Geburtsname Johann Theodor) v., Dekan. Weihbf in Trier (1633–1662) 280, 359, 362, 365, 456, 805, 805A, 807–809
 Seppenfelder s. Hermann Zeppenfelder
 Septfontaine/Luxemburg 825
 Servatius Goswini v. Koblenz 919
 Sevenich (Hunsrück, ö Cochem?) 832
 Severini, Konrad, Sebastian Anton Xaver 974 f.
 Sibaeus, Ambrosius 950, 953
 Sibekin v. Pfalzel 998
 Sibod, Kan. (ca 1212) 864
 –, Bürger in Trier (1240) 412
 – v. der Brücke (in Trier), Kan. 869
 – v. der Palaststr. (in Trier) 819
 Sichardus, Johann 793
 Sickingen, Franz v. 184, 278, 454, 928
 Siebenborn, Herr zu 730
 Siegfried II. v. Eppstein, Eb. v. Mainz (1200–1230) 700
 – v. Frauenstein, Marschall des Erzstifts Mainz 726
 Siena, Universität 795, 801, 803, 927, 942, 949

- Sierck/Frankreich 843; Schultheiß s. Jakob v. Esch
- aus/v. s. Conemann, Friedrich, Jakob, Johann, Johann Jux, Johann Nickelmann, Nikolaus Merkini, Peter, Philipp, Simon
 - , Jakob, Kan. (1517) 930
 - , Johann v., Kan. (1513–1547), Dekan v. Pfalzel 237, 797, 929 f.
- Sierckse, Johann, aus Diedenhofen 259, 277, 370, 853 f.
- Siersberg, v. 746; s. Johann
- Sifrid, Kan. 867
- , Vikar 388, 991
 - Ulrici 902
- Syger* s. Reiner
- Symay s. Thiellequin
- Simar (in Wincheringen) 707
- Simeon d. Ä. und d. J., Styliten 516
- (v. Trier), auch Vita, Grab, Zelle, Kapelle 12, 16–20, 32, 39, 40–43, 47–60, 62, 65, 70–75, 82, 85 f., 104, 106–115, 119, 129, 131, 150, 152, 161–163, 175 f., 206, 229, 233, 261, 265–271, 274, 277, 286, 408 f., 447 f., 451, 465, 467–527, 595, 599, 647, 773 f., 784, 852
 - , Bf v. Metz (4. Jh.) 516
 - v. Franchirmont, Domkan. in Trier 868
- Simeonstr. (in Trier), aus der s. Tristand
- Simon, Kustos 835, Kan. 879
- (?), Vikar 997
 - , iudex ecclesie (1235) 427
 - v. St. Arnual 400, 777, 992
 - v. Boppard 754
 - , Dorolf v. Boppard 754
 - , Johann Jakob, Kan. in Kyllburg 279, 300
 - , Johann Michael 401, 444, 1022
 - Johannis v. Straßburg 838
 - Kolb aus Kues vgl. 904
 - v. Kues 852, 904 (?), 920
 - Matthiae v. Boppard 753, 754 f.
 - v. der Palaststr. (in Trier) 870
 - v. Rüdesheim 700
 - v. Wehlen 914, 916
 - *Zierixer*/Sierck 247
- Simoni, Johann, Kanzler 944
- Simonis s. Matthias, Peter
- Sinai, Kloster auf dem 471 f., 480–483, 499; s. Labretios
- Sinnich, Abtei in Teuven/Niederlande w Aachen 524
- Sinover s. Matthäus
- Sinzig v. s. Heinrich
- Sipontis* (Kirche, nicht identifiziert) 756
- Systapp, Familie in Trier 704A
- Sixtus IV., Papst (1471–1484) 369, 453, 727
- V., Papst (1585–1590) 803
- Snarre s. Johann
- Sohler, Damian Hartard, aus Boppard 135, 718, 964, 975
- , Ernst, aus Koblenz 960
- Sole v. s. Konrad
- Solemacher, Johann Arnold, aus Koblenz 959
- Solmis s. Johann
- Sommerau sö Trier 731
- Sonnen v. d. s. Bruno
- Sonnier, Wilhelm Alexander Nikolaus 423 f., 833
- Sophia laica, de *Cirs* 559
- Sorbanus 867
- Söst w Saarburg 700, 731, 832
- Sotbran* v. s. Bertold
- Sötern, Herren v. 682, 829; s. Friedrich, Ludwig, Wilhelm
- -Dagstuhl, Frhr v. 676
- Spang Gde Spangdahlem 216, 221, 609, 614, 636, 649, 664, 666, 700, 731
- Spangen s. Bartholomäus
- Spey s. Heinmann
- Speicher sö Bitburg 1018; s. Michael
- Speyer 474, 949, 1004
- , Bistum und Domstift 771–773, 823, 874, 881 f., 957, 971 f., 975; Bf s. Rollingen; Weihbf s. Fabricius; Kleriker 926, 989
 - , St. German 657, 982
 - , St. Mauritius 982
 - s. Scheubel, Schommartz; s. Spirensis
- Sperantius (Sprenger), Sebastian, Bf v. Brixen 111
- Spiegel/Species s. Ludwig
- Spirensis, Johann 930, 936
- , Martin 930
- Spitz s. Balthasar

- Spizze v. s. Friedrich, Herbord
 Spoleto, Bf Berard 909
 Sponheim, Gfen v. 658, 712, 749; s. Lo-
 retta
 Spoo, Nikolaus 404, 1023
 Springiersbach Gde Bengel nō Wittlich,
 Kloster 272, 279, 285, 318 f., 631, 789,
 989, 991
 Stadtkyll n Prüm 684, 700
 Stalcz s. Johann Stolzgin
 Stam s. Johann
 Starckenburg, die, über Traben-Trarbach
 995
 Staudt v. Limburg 435
 Stegenbudersdorf 905
 Stein vom s. Dietrich, Gerhard
 –, westlich Gouda/Niederlande 524
 Steinbach, Heinrich 826
 Steinenbach, Johann 408, 1014
 Steinhäusen, Karl Theodor Anton v. 16,
 213 f., 813A, 833, 987
 Steinsel/Luxemburg 836 f., 854, 999
 Stephan X., Papst (1057–1058) 12
 –, König v. Ungarn (997–1038) 474
 –, Kanoniker 861 (1155), 867 (M. 13. Jh.)
 –, Vikare 998 (M. 14. Jh.), 394, 1002
 (1404)
 –, Kan. in Liebfrauen/Trier 993
 – Colard, in Metz 849
 – v. der *Myten*, aus Cochem 406, 1003
 Stephanus, Gefährte des Simeon 472, 483
Steppro, ad s. Heinrich
Sterffelt s. Johann
 Sternberg, Herren v. s. Rorich
 – – Liebenstein 750
 Sterpenich/Belgien, Kanton Arlon 851
 Stetter, Peter Daniel 638A, 982 f.
 Stocke s. Christopherus
 Stockum s. Adolf
 Stolzgin s. Johann
Straissener s. Nikolaus
 Straßburg 521, 888; v. s. Johann Johannis,
 Nikolaus, Simon
 Streichert, Laurentius 441
 Strotzbüsch sw Cochem 655, 657 f., 700,
 731
 Stuben Gde Bremm/Mosel s. Cochem,
 Kloster 502 f.
 Stumm, Orgelbauer in Rhaunen und Sulz-
 bach 134
 Stuttgart, Hl. Kreuz 927
 Sülm s. Bitburg 400, 700
 Sulzbach bei Rhaunen/Hunsrück sw Sim-
 mern s. Stumm
 Sur s. Wilhelm
 Sutor, Johann, aus Koblenz 1013
 Swjatoslaw, Großfürst v. Kiew (1075) 737
 Syrakus 481, 483
- T**
 Taben/Saar, Propstei v. St. Maximin 752
 Tarforst ö Trier 828
 Tawern n Saarburg 700, 951, 1003
 Temmels sw Trier 305, 575, 577, 635
 Tessen s. Johann
 Teter, Wüstung n Saarlouis 693, 708, 732
 Tettingen, Nikolaus 1014
 Teuven/Niederlande w Aachen, Abtei Sin-
 nich 523 f.
 Textor, Philipp, Kan. in Pfälzel 794
 – s. Michael
 Textoris, Hieronymus 387, 1012
 –, Johann 423
 – s. Hermann, Johann
 Thailen nō Merzig 265, 428 f., 607 f., 619,
 629, 659, 682 f., 692, 700, 722
Thaeto/Diöz. Lüttich 912
 Theiß/Theuß, Johann Heinrich 338,
 971–973
 Thelei n Tholey 400
 Theobald de Turri, Domdekan in Trier
 (1265) 818
 Theoderich s. Dietrich
 Therricus v. Massul 749
 Thiel bei Longwy 918
Thiellequinus Symay 325, 890
 Thietmar, Abt v. Helmarshausen 17, 269 f.
 Thilmann s. Dietrich
 Thionville s. Diedenhofen
 Tholey n Saarbrücken, Abtei 458, 460,
 468, 478–480, 483, 499–501, 507,
 518, 541, 646, 690, 989; s. Eberwin,
 Gerhard
 Tholey = *Toleyte*?
 Thomas v. Auw 995, 997
 – v. Bologna, Bf. (1446) 402
 – Brancatius, Kardinal 756, 759
 – v. Flörchingen 921
 – v. St. Johann 782, 885

- v. Luxemburg 380, 876, 998
 - Kan. 873
 - Vikare 411, 998 (2x), 1014
 - Thomas, St./Kyll nö Bitburg, Kloster 525, 541, 610, 649 f., 672, 698
 - , Peter v. 1014
 - Thome s. Nikolaus
 - Thomm, Nikolaus 404, 1018
 - Thommen/Belgien sw St. Vith (Diöz. Lüttich) 885
 - Thulen, A. C. in Hillesheim 1023
 - Thür sö Mayen 610, 685, 701, 871
 - Thurand, Burg, Gde Alken 685, 701
 - Tiefental s. Diefflen
 - Tylia* de s. Gertrudis
 - Tilmann s. Dietrich
 - Tischer s. Konrad
 - Titlers, Johann Gertrud 965
 - Todi/Italien n Rom 901
 - Toleyte* (= Tholey?) s. Nikolaus
 - Tongern/Belgien n Lüttich, St. Marien 523
 - Toul/Frankreich, Diözese, Kleriker 928
 - Traben-Trarbach n Bernkastel 608, 658 f., 687, 700, 854, 989; v. s. Brixius, Peter; s. Trarbach
 - Trampert/Trimport, Georg (Johann) Gerhard 131, 198, 407, 968, 1019
 - Trarbach, Johann Gerhard 424, 812, 830
 - , Johann Jakob 181, 951, 954
 - , Johann Philipp 955
 - , Maria Agnes 857
 - Trautzberg bei Ulmen (?) 445
 - Travemer* s. Nikolaus
 - Treis, Walteri v., s. Kuno
 - Tremereyo v. s. Isenbard
 - Tressange/Frankreich 777, 868
 - Tricarico, Bf v. s. Honofrius
 - Trient, Konzil v. 304, 319 f., 325, 331, 501, 622, 717, 803 f., 942
 - Trier s. das besondere Kapitel zu Trier-Erzbischof und Trier-Stadt im Anschluß an dieses Register
 - (Trevirensis), Franz, Vik. 1014
 - aus s. Lapididae, Vietor
 - Trierweiler w Trier 433 f., 1016
 - Trimport s. Bitburg 1019; -Dahlem, Pfarrer 444; s. Trampert
 - Trintingen/Trintang Gde Waldbredimus/Luxemburg 649, 660, 705
 - Tristand (I.), Dekan (1295–1302) 94A, 777
 - (II.), Kanoniker (1296/1306–1332) 93, 94A, 134, 386, 402, 749, 819, 871 f., 879, 995, 998
 - (III.) Hunt, Kanoniker (1340) 872, 881
 - /Scholer, Trierer Familie 871 f., 891
 - (Sattler) 867
 - aus der Simeonstr. 871 f.
 - s. Eberhard
 - Trithemius, Johann, Abt 500 f.
 - Tritunda* 609, 705
 - Tritenheim nö Trier 705 f., 937
 - Tromani*, Johann 941
 - Turm/Turri de, s. Philipp, Theobald
 - Turris s. Johann
 - Turci, Theobald, aus Zeltingen 397, 1016
 - Tuscus, Simon 931
- U**
- Udalrich, Scholaster (1048) 265, 816
 - , Kanoniker 774
 - Udelfangen w Trier 1019
 - Udenhausen s. Koblenz 685, 706, 732
 - Udo, Eb. v. Trier (1066–1078) 17, 266, 408, 505, 607, 650, 682, 685, 692, 694, 696, 707, 723, 733, 737, 773, 859
 - vir nobilis 607, 609, 684
 - Uedem/Niederrhein 755
 - Ufflingen, Maria Susanna Theresia 968
 - Ugonis s. Egidius
 - Ulener s. Peter
 - Ulke v. Wildburg 729
 - Ulmen nw Cochem, Herren v. 657; s. Dietrich, Heinrich v.
 - Ulrich v. Manderscheid, Eb. v. Trier (1430–1436) 251, 464, 757, 785, 787, 822, 902, 905
 - , Propst 739
 - Ulrici, Sifrid 902
 - Ulteremar 879; s. Else, Heinrich, Johann, Katharina
 - Umbscheiden, Johann Adam 374, 963
 - Ungaria v. Metz, Nikolaus 850
 - Ungerer s. Gobelö
 - Unkel/Rhein, v. s. Peter
 - Urban IV., Papst (1261–1264) 868
 - Urmitz nw Koblenz 1003
 - Ürsfeld nw Cochem, v. s. Wilhelm

- Ürzig n Bernkastel 922, 933, 938, 971;
 v. s. Johann
 Usselskirchen/Diöz. Metz 786A
 Utgin s. Johann
 Utrecht/Niederlande 523 f.
 –, Bistum 825, 825A, 926; Bf s. Friedrich
 v. Blankenheim
 –, Domstift 909; Kartause 523
 – s. Macoduwyck
 Üxheim nw Koblenz 887, 1010
- V**
- Vademont bei Longuyon/Frankreich, v. s.
 Peter Johanneti
Vaderebusen, Wüstung nahe Udenhausen
 654, 685, 706
 Vallecourt, v. s. Arnold
 Vallendar n Koblenz 754, 816, 964; aus/
 v. s. Eyß, Fabri
 Valwig ö Cochem 396, 706, 983, 1009; aus
 s. Friedrich Bopparder
 –, Servatius 408, 1013
 S. Vanne bei Verdun s. Richard
 Varize/Frankreich 134
 Vasator s. Johann
 Vasatoris s. Matthias Nicholai
 Vaulx, Nicole de la 770
 Vavere, Georg 933
 Veyder, Johann 956
 Veidenz sw Bernkastel 652, 706, 822, 902,
 994; v. s. Gerlach, Johann
 –, Gf v. 428, 430, 693
 Vellechin/Vellichin s. Wilhelm
 Vercelli/Italien sw Mailand 860
Verdagb s. Gerhard Wilhelmi
 Verdun/Frankreich 474, 478, 521, 914,
 1007
 –, Bf 328; s. Dietrich; Archidiakon s. Wi-
 ricus
 –, Stift Maria Magdalena 822, 878, 902,
 1008
 –, St. Paul 468, 478
 – s. St. Vanne
 Verga laica 559
 Verhorst, Bartholomäus 962 f.
 –, Gerhard 961
 –, Johann Peter, Weihbf in Trier (1688–
 1708) 89, 126, 280, 364, 409, 547, 557,
 561, 603, 961
 –, Wilhelm 961
 Verotius, Maler 107, 510–512
 Vianden/Luxemburg, v. s. Johann Tylo-
 manni, Nikolaus, Rorich, Walter
 Victor II., Papst (1054–1057) 12
 Vierherrenborn bei Zerf 807
 Vierscheit s. Michael
 Vietor, Jakob, aus Trier 411, 1015
 –, Nikolaus Ernst, aus Tal-Ehrenbreit-
 stein 401, 1020
 Vignori, französ. General (1673/74 in
 Trier) 187, 283, 285
 Villari de s. Weiler
Villaristurri (= Dorweiler?) s. Nikolaus
 Villers bei Montmédy/Frankreich 749
 Villers-sur-Semois/Belgien 1001
 – -aux-Tours/Belgien (Diöz. Lüttich) 928
 Villmar/Lahn 508; s. Michael
 Vinzenz, Abt v. St. Maximin 853
 Virneburg, Gregor v., Weihbf in Trier
 (1559–1578) 280, 768
 Virstorff (= Feisdorf?) 891
 Virton 781
 Viterbo 917
 Vith, St./Belgien, aus/v. s. Endres, Heins-
 berg
Vitiben s. Johann
Vleysch, Schöffen in Trier, s. Dietrich, Hein-
 rich
 Vogt v. Hunolstein 713
 –, Johann Adam 770
 Vormittag s. Johann
Vredemanni s. Ludwig
Vulbach, v. s. Gobelin, Nikolaus
- W**
- Wacholderhof bei Binsfeld s. *Wakey*
 Wadgassen/Saar nw Völklingen, Abtei
 733, 847, 943
 Wahlen, Johann 444
Waile, der, s. Jakob
 Wainandi s. Johann
Wakey (= Wacholderhof?) 609, 664, 706
 Wald, Mohr vom, s. Kob
 Waldbredimus/Luxemburg 874, 897, 899,
 905
 Waldbott v. Bassenheim, Eva 160
 Waldeck, Herr zu s. Metzenhausen
 Walderdorff, Johann Philipp v., Eb. v. Trier
 (1756–1768) 17, 358, 772

- , Karl Lothar v. 772
 –, Philipp Franz Wilderich Nepomuk v., Propst (1764–1802) 332, 358, 772 f.
 Waldkirch/Schwarzwald 790
 Waldo, vir nobilis 607, 609, 684
 Waldrach w Trier 121, 152, 400, 406, 706, 767, 800
 –, Nikolaus, aus Pfalzel 843 f.
 Wallen Gde Dattenberg 670, 706
 Wallerfangen w Saarlouis, aus s. Dalstein
 –, Kornelius 121, 938, 941
 Wallersheim, Stadt Koblenz 762
 Walpurgis 559
 Walque/Valque, Johann Quirini de 440
 Walram Gf v. Arlon, Prekarie mit 266, 451 f., 607, 673, 684
 – de Fonte, in Trier 866
 Walter, Kanoniker 863
 –, NN, Kanoniker 932
 –, Dekan (1154–1174) 774
 – v. Biedenkopf, Daniel 828, 940
 –, Paul, aus Koblenz 953 f.
 – v. Rodemacher 875
 – v. Vianden 884
 Walteri v. Treis s. Kuno
 Wampach, Heinrich v. 1011
 –, Johann v. 404, 1012
 –, Katharina v. 1011
 –, Valerius v. 1013
 –, Walter 206, 397, 1011
 – s. Dietrich, Heinrich, Reinhard
 Wangen v. s. Reinbold
 Warner s. Werner
 Warnesius, Hermann Werner v., aus Paderborn 815, 979 f.
 –, Peter Ignaz v. 979
 Warsberg, Herren v. 654 f., 708, 711 f., 799, 944; s. Isenbard, Robert
 Wasserbillig/Luxemburg 615, 621 f., 632 f., 732 f., 755, 759, 850, 896
 Wasserliesch sw Trier 435, 688
 Wattenscheid und Lüdenscheid, Archidiacon v. 810
 Wawern n Saarburg 706, 951
 –, Georg 936
 Waxweiler nw Bitburg 503, 765
 Weber, Johann, aus Schönberg, Glockenmeister (1749) 132A
 Wecker, Johann Jakob 325, 397, 1021
 Wedemar 774
 Weesp/Niederlande 524
 Weggenfrech, Jakob 389, 1011
 Weghe v. s. Wilhelm
 Wehlen nw Bernkastel 663, 706; s. Simon
 Wehr sw Saarburg 706, 708, 733
 Weiden, Jakob 401, 1015
 Weierweiler nö Merzig 682
 Weiher v. Nickenich, v. s. Johann
 Weilburg/Lahn 459 f., 881, 962 f.
 Weiler bei Arlon 857
 Weyler/Weiler, Margaretha 134, 769
 – Matthias 397, 1014
 –, v. s. Colin, Johann
 – zum Turm 931
 – – Bettnach/Villers-B. nö Metz/Frankreich, Abtei 777, 868
 Weiß/*W'js*, Pastor s. Johann *Rijfrock*
 – s. Jakob, Johann
 Weiskirchen/Saar nö Merzig 429, 682 f., 722, 770
 Welcherath w Mayen 504 f.
 Welker, Goldschmied (1746) 199
 Welsch, Peter 444
 Welschbillig n Trier 400, 674, 706, 951; kurtrier. Amt 673, 943; Hochgericht 631
 –, Christian 439
 Welschrath (*Welschrodde*), Wüstung bei Lorscheid bzw. Fell 504 f., 706, 713, 733
 Welter, Hermann Josef 964
 –, Johann Jakob 439
 Wenconis de *Aben* 993
 Wendel, St. nw Saarbrücken 896, 900 f., 946
 Wengerohr sö Wittlich 699, 706
 Wenz, Christian Franz v. 990
 Wenzel II., König v. Böhmen (1278–1305) 819
 –, Hzg v. Luxemburg 851
 Wermays, Peter 844
 Werner/Warner, Kustos (1174–1185) 592, 596, 610, 662, 834
 –, Scholaster (1210–1240) 817
 –, Kanoniker (13. Jh.) ? 873
 – in Trier (1254) 866
 – Hermann 889
 – v. Esch, Ritter 676

- v. Falkenstein, Eb. v. Trier (1388–1418) 154, 343, 367, 437, 455, 457, 463, 487, 615, 754 f., 784 f., 893, 896
- v. Hunolstein 663
- v. Koblenz 889
- Sack 886
- Werschweiler, Kloster s. Wörschweiler
- Wesel, v. s. Jakob, Jakob Hambach
- Wetzlar s. Johann
- Wetzlar 985; aus/v. s. Heinrich Wiske, Konrad, Sachs
- , Stift 322, 343, 460, 778, 791, 823; s. Heidenreich
- , Reichskammergericht 711 f., 973
- Wezelo, Kanoniker (1174–1200) 862
- , Kantor (1211–1264) 847
- , Domkellner 446, 559
- , Ministeriale 559
- Wicard, Stiftung in Koblenz 680
- Wichard, Kanoniker (1205) 662, 863
- Widderstein, Johann 937, 939
- , Wilhelm, v. Biedenkopf 798, 828, 940
- Widtmann/Wittmann, Johann Anton 957
- , Peter Heinrich 342, 404, 975, 1021
- , Philipp Christian 955 f.
- Wied v. s. Nikolaus
- Wien 359; St. Stephan 819; Collegium Theresianum 982; Hofkaplan 845
- Wiener Neustadt, Bf v. 945
- Wiesbaden s. Biebrich, Klarenthal, Mosbach
- Wigand/Wiegand, Baumeister (1558) 193
- v. Bilstein 729
- v. Butzbach 786
- v. Hoemberg 757
- Wedenkopph 112
- Wildenburg v. s. Ulke
- Wild- und Raugf/Rheingf 428–430, 616; s. Johann, Otto
- Wilhelm, König (1248–1256) 776
- , Dekan (1275) 776
- , Abt v. St. Martin in Trier 463
- , Scholaster in Pfalz 778
- , Sohn der Alvdais 559
- II. Gf v. Angoulême 474, 482
- v. Apach 880
- de Britta 180
- v. Busleyden 915
- v. Davils, Kanoniker (1256) 745
- - d. J., Domkanoniker (1265) 818
- Drutwini 380, 998
- v. der Fleischgasse (in Trier) 554, 778
- *Hinderbusen* 919
- Howas 377, 875, 877
- Jakelonis Drutwini 782, 849, 876
- Johannis de Monte (v. Berg) 825, 913
- Gf v. Jülich 888
- , Laurent, französ. Sekretär (1802) 297
- v. Linz 823
- v. Massul 749
- v. Orley 614, 885
- Pita 884
- Schaffard, Ehefrau Grete 837
- v. Sötern 554, 746
- Sur 903
- v. Ürsfeld 752
- Vellechin 848, 876
- v. Weghe 897
- Wilhelmi s. Gerhard, Johann
- Wilkini/Wilken s. Peter
- Willis s. Johann
- Wiltungen s. Trier 616, 822, 937, 1005
- Wiltz, Herren v. 863
- Wiltzen, Nikolaus 444
- Wymar s. Peter
- Wimpfen v. s. Philipp
- Winand/Wienand v. Biedenkopf 911
- v. Boppard 652, 871, 996
- Winandi s. Johann
- Winbuch/Wynbuch s. Dietrich, Heinrich
- Wincheringen w. Saarburg 221, 263, 430, 456 f., 605–614, 619 f., 623, 625, 629–631, 636, 649, 651, 653 f., 660 f., 668, 674, 678, 683, 687, 695, 697–700, 706, 707–709, 723, 733 f., 745, 783, 877; s. Folmar, Peter, Simar
- Winckel/Rheingau 972
- , Anton 935
- Winckelbach, Johann, Kanoniker (1574–1588) 942
- , NN, Bürger in Trier (1611) 855
- Windsheim/Niederlande bei Zwolle 523 f.
- Windhausen s. Koblenz 685, 709, 734
- Winkelmann, Johann 947
- Winmar v. Gymnich 782
- Winneburg, Herren v. 429, 656 f., 688; s. Kuno, Wirich

- Wi(n)ricus/Wenrich (1075/85) 263, 859 f.
 Wintern, Dionysius 938, 945
 Winterpriester s. Jakob
 Wintersdorf, Johann Franz v. 971
 – , Johann Konrad 966, 967 f.
 Wintrich sw Bernkastel 608, 652, 675, 692,
 709; s. Jakob, Peter
 Wintrud de Segen 559
 Wyntruydt, Wwe des Jakob zur Roderhu-
 sen, in Trier 560
 Wirich/Wiricus, Domdekan 461
 – , Archidiakon v. Verdun 860
 – , Kanoniker 817
 – , Herr zu Bertrange 890
 – v. Daun 744
 – v. Ham 869
 – v. Schaumburg, Kleriker 834 f.
 – v. Winneburg 873
Wirtenberger s. Johann
Wißß/Wyßß s. Johann, Sara
 Wischerad bei Prag, Stift 819, 836
 Wiske s. Heinrich
 Wissel s. Johann
 Wissen an der Sieg 902
Wittene, v. (Adel), v. s. Eberhard, Theode-
 rich
 Wittlich 766, 931; kurtrier. Amtmann 696;
 Kellner 654
 – , v. s. Arnold, Colin, Dungin, Enden, Jo-
 hann, Müller
 Wittmann s. Widtmann
 Wolf/Mosel n Traben-Trarbach 994, 1006;
 Kloster 764
 – , v. s. Brixius, Johann
 – , Bartholomäus, Scholaster (1584–1620)
 371, 422, 491 f., 568 f., 617 f., 828, 855,
 940, 945
 – , Johann, Kanoniker (1580–1607) 134,
 199, 423, 592, 599, 943, 945
 – (v. der Brücke) in Trier s. Arnold, Jo-
 hann, Katharina
 Wolfgang, Präbendar v. St. Irminen, Pfar-
 rer in Polich (1583) 206
 Wolken w Koblenz 685, 709
 Wolkringen/Wolkrange/Belgien s. Arlon
 857
 Wolsfeld, Anna 937
 – , Gerhard 842, 937, 947
 – , Gregor 797, 854, 937
 – , Hubert d. Ä. 181 f., 423, 937, 947
 – , Hubert d. J. 937, 947
 – , Peter 937, 948
 Worms 501, 802, 903; Reichstag 927
 – , Bistum 902; Bf 772; Bf s. Eberhard, Ri-
 chard
 – , Dom 771, 881
 – , St. Marien 982
 – , St. Martin 449, 754 f., 843
 – s. Kirschgarten
 Wörschweiler (Werschweiler) w St. Ing-
 bert, Kloster 745, 865
 Wülfersberg bei Gladbach, Stadt Neuwied,
 Kloster 662
 Wulfilaich, St./Frankreich 866
 Wulfleich, Stylist 485
 Wunnecke s. Bertold
 Württemberg, Hgz v. s. Eberhard
 Würzburg 976, 988; Universität 983; Stift
 Haug 983
 – , Fürstb. 983; Kleriker 983, 985, 1007
 – s. Aquila
- X**
- Xanten/Niederrhein, Stift St. Viktor 522,
 899, 909, 911, 1002
- Z**
- Zander, Wilhelm, aus Aachen 967
 Zandt v. Merl s. Ludwig
 Zederwald, Peter, in Trier 432, 435
 – , Wynmar 432, 437
 – v. s. Michael
 Zell/Mosel 710, 974
 – , Georg v. 440
 Zeltlingen nw Bernkastel 518, 616A, 663,
 709, 989; aus s. Johann, Turci
 Zemmer n Trier, aus s. Huberti
 Zeppenfelder s. Hermann
 Zerf ö Saarburg 897
 Zettingen s. Mayen 734
 Zewen, Stadt Trier 396, 403, 425, 432–
 435, 438, 608, 660, 709 f., 872, 1009
 Zimmer, Johann Matthias 407, 1017
 Zimmern, Christine v. 766 f.
Zincella, Siedlungsteil v. Enkirch 390,
 658 f., 710
 Zinnen, Nikolaus, aus Ehrang 371, 947
 Zirke, Zirze, Johann 445

- Zolver/Luxemburg 912, 918 f.
 Zombroock, Gaudentius Hermann Franz 973
 –, Theoderich Gaudentius Anton 968
 Zorn, Heinrich 213, 857
 – s. Nikolaus
 Zumperi, Matthias 841, 938
 Zutz/Diöz. Metz 890
 Zwalbach Gde Rappweiler 456, 631, 633, 681, 710, 722, 734
 Zwiefalten sö Tübingen, Abtei 507
- Trier**
- Erzbistum, Kurfürstentum**
- Erzbischöfe s. unter deren Vornamen (auch nach 1500) – Bischof nach 1802 s. Mannay
 Weihbischöfe s. unter deren Namen (vor 1500 Vorname)
- Lediglich einige Hinweise zu konkreteren Angaben:
 ad limina-Besuch in Rom 803
 Bibliothek, Archiv 221, 469, 807; Archivar v. Eyß 968
 Bistums-Brevier 286
 – -Katechismus 320
 Erbschenk s. Schenk v. Schmidtburg 729
 Generalvikar (und Personal) 754 f., 814, 846, 896, 921, 968, 986, 989, 1006
 Judengemeinde im Erzstift 640A
 Kanzler 780, 898 f., 931, 938, 943 f., 956; s. Ludolf v. Enschringen, Johann Jux
 Konsistorium 711, 833, 846, 857, 941, 966, 976, 979, 987
 Konzil von Trient, Auswirkungen 281, 622, 728; Fortbestand der Eigenliturgie 320
 Kreditaufnahmen bei St. Simeon 615 f., 640A, 728
 Landesherrschaft, Gerichtshoheit 673 f., 682 f., 766; Grenze zu Luxemburg 717; Landrecht 809
 Landkapitel, deren Reform 1571 801
 Landstände 369, 640A, 829, 847
 Landsteuer 616 f.
 Lehen 427–430, 654, 663, 686, 693, 708, 719
 Marschall s. Gerhard v. Boler
- Oberstift, geistl. Stände 811, 829, 832; Klerus im 616, 637, 640A, 645
 Offizialat Trier, auch Personal (Ämter) 747 f., 752, 759, 765, 776, 780, 785 f., 786A, 788, 790 f., 793, 795–797, 800, 806, 809–811, 813, 815, 821 f., 825, 825A, 828, 831, 833, 838, 841, 843, 846, 849, 851, 868, 880, 885, 887, 891, 893, 895 f., 898, 903, 908, 913, 922 f., 926 f., 929, 933 f., 936, 942, 944, 946, 948 f., 954, 957, 963, 966, 968, 979, 988, 991, 993, 1003, 1012, 1019
 Niederstift, Vereinigung der Stifte 455
 Statthalter 771–773
 Subsidien 766, 849, 851
 Suffragane: Metz 1801 301
 Türkensteuer 616 f., 795
- Stadt Trier**
- Allgemeine historische Ereignisse
 – Bauernkrieg 454
 – Belagerung durch Franz v. Sickingen 184, 278, 454, 928
 – Besetzung 1794 ff. 290–295
 – Bohnenkrieg 1568/69 14 f., 155 f., 186
 – Bourbonnische Kontributionen 297
 – Hexenprozesse 281 f., 801, 939 f., 948
 – Klerus und Stadt 462 f.
 – Pest 1553 931
 – Reformationsversuch 1559 277 f.
 – Subsidien 870
- Städtische Verwaltung
 – Bürgermeister 415 f.; s. Carove, Gottbill 990, Ramsdonck, Zederwald
 – Schöffen 866; s. Beyer, Drudekin, Ernst, Friedrich v. Homburg, Friedrich v. Kreuz, Friedrich v. Sierck, Heinrich Moro, Jakob Kempe, Johann Vithen, Ludovici, Ludwig de Moro, Öfflingen, Orduph, Ören-Scholer 747, Peter v. Wintrich, Plait, Schienbein, Vleysch, Zederwald 747
 – Stadtschultheißen 801, 830, 959, 988; s. Eck, Flade, Friedrich, Gerhard v. Boler, Jakob Kempe, Reuland
 – Zender s. Friedrich
 – weltliches Gericht 367; Friedensgericht 987

- advocatus Trevirensis 752, 849, 878, 943; s. Hunold, Wilhelm
- im Verhältnis zum Stift St. Simeon 222, 400, 406, 457 f., 605 f., 613, 615, 701 – 705, 835, 972

Bürger

- s. Anethan, Aufmesser, Bach, Binsfeld, Botten, Botton, Brotgasse, Burlaeus, Carpentarius, Clamann, Clemens, Clotten, Coels, Daniels, Daun, Diederich, Dindorf, Dronckmann, Drutwini, Eber, Eck/Ecken, Erkil, Eschermann, Essele, Flemynck, Gehweiler, Geifges, Gerhard de Camino, Gobelin, Grüntinger, Hey, Heilenbuch, Heinrich v. Merresdorf, Hermann, Hermes, Hoffmann, Hontheim, Howas, Huderschytz, Hunt, Jakelonis (849), Jakob Winterpriester, Johann Britta, Johann v. Longuich, Kilian, Kirch, Kuno v. d. Fleischgasse, Lamprichs, Leyendecker, Linden, Lörcher, Meutze, Monreal, Müller, Nalbach, Johann Nesen, Niesen, Nikolaus Pittipas, Osburg, Paccius, Peter v. Schoden, Philipp de Turri, Picht, Reuland, Roderhusen, Rudolf Romekint, Sandermann, Sattler/Sellator, Schaffard, Schienbein, Schlabart, Schwerer, Systapp, Sonnier, Spiegel, Steinhausen, Tristand, Vierscheit, Winkelbach, Wyntruydt, Wolf

Stadt-Teile

- Ehrang, Eitelsbach, Filsch, Pfalzel, Ruwer, Zewen s. im allgemeinen Register
- Avel, Aveler Tal 267, 400, 432, 559
 - St. Barbara 692
 - Euren 345, 387, 402, 425, 432–435, 438, 559, 608, 613, 637A, 639, 776, 820, 877, 999, 1017, 1022 f.
 - Biewer 425, 848
 - Kürenz 267, 396, 400, 827
 - Maar 267, 278, 400, 703; s. Philipp im allgemeinen Index
 - St. Maximin 897
 - St. Medard 434, 852
 - Monaise (Niederkirch) 425, 433, 435, 634, 694; v. s. Aldejohann
 - Nells Ländchen 400

- Olewig, Kleeburger Hof 752
- Pallien 376, 400, 432, 608, 751
- Zurlauben 267, 278, 387

Straßen, Plätze

- Brotbank 559
- Dietrichstr. 412
- Flanderstr. 183, 336, 398, 404, 410, 552, 870, 877, 879
- Fleischstr. 559; Gottfried aus der Fleischgasse 869; s. Kuno; s. im allgemeinen Register
- Jakobstr., Haus iuxta stupam 559
- Judenviertel 705, s. Heilmann; Judenverfolgung 1096 266; Jüdin Elisabeth 804
- Jüdemerstr., v. der s. Heinrich
- Kalkofen, am 400, 632, 702 f.; s. Matthias vom
- Kastel, am 432
- Moselgasse 747
- nova platea (1274) 868
- Palaststr. 453; s. im allgemeinen Register
- Pferdemarkt 419, 770
- Simeonstr. 335 f., 396, 559, 871 f., 987 f.
- Mauer, Ummauerung 37, 276; Stadtgraben 704

Häuser

- Adler, Gasthaus zum (19. Jh.) 988
- bei St. Alban 432
- Breitenstein 911
- Dreikönigenhaus 267
- Frankenturm 267
- *Hunthaus* 827
- in St. Martin 559
- Mergener Hof 552A
- zu dem Gulden Napf (de aurocipro), Familienname 784
- Ramsdonk 184 f., 396
- Rindertanz 181 f., 267, 552, 781, 879
- Sandermann 402
- *Schyverey* 870
- Simeons-Tor 184, 396, 512, 703
- Alte Stadthalterei 770
- Wolfsturm 703
- Mühlen, Mahlrecht 458, 614, 704
- – Theobaldsmühle 704
- Häuser allgemein 747, 818

- Hospital, Arme u. ä.
- Armenhaus vor den Mauern (1419) 902
 - Stadtarme, Hausarme 419 f.
 - Bettler, deren Organisation 418 f.
 - Hospitaler 414 f.; Hospital St. Jakob 412, 414, 425, 778; Burgerhospital 979, 1020; Vereinigte Hospitien 215, 232, 413, 425 f., Suspendium Bruerius 807
 - Leprosenhuser 876; Leprosenhaus St. Jost 425
 - Siechenhaus Engestrich 425, 848
 - Spinnhaus 425, 1020
 - Waisenhaus 425
- Universitat 20, 234, 240, 275 f., 279, 368-371, 418, 443, 455, 763, 765, 767, 769 f., 789-794, 796, 801-803, 805 f., 809, 811, 813 f., 825 f., 828 f., 839 f., 843, 853, 911, 920-923, 926 f., 928, 932, 935 f., 941, 943 f., 947, 951, 961, 969, 974-976, 984-988, 990, 1014, 1017; s. Johann Heis, Pelargus
Gymnasium 986, 988
- Kirchen, Pfarreien, Kloster, Stifte, Gemeinschaften
- St. Afra, Kloster 441
 - St. Agnes, Kloster 516, 703, 762, 944
 - St. Alban s. Kartause
 - St. Anna-Kapelle am Pferdemarkt 770
 - St. Anna, Kloster, s. Lowenbrucken
 - St. Antonius, Pfarrei 115, 497, 959, 962, 988
 - Augustiner-Kloster 300, 420, 811, 876, 978 (-Eremiten)
 - St. Barbara, Kloster 733, 780, 848
 - Barmherzige Bruder 512
 - Beginen, arme der Stadt 781
 - Bettelorden, Mendikanten (4) 319, 872, 944, 951, 995
 - Bruder vom Gemeinsamen Leben s. St. German
 - Clementinum, Clementinisches (Priester-)Seminar 648, 977, 985, 988
 - Deutschherren, Komturei 156, 459, 461, 614, 746
 - Dom, Domstift, Domkapitel 41, 43, 86A, 234, 262, 268, 270-272, 276 f., 284, 288, 291, 299, 302, 315, 318 f., 323, 337, 345, 356, 360, 366, 427, 437, 459-465, 486, 492, 500, 502 f., 510, 516, 518 f., 527, 550 f., 553, 563-567, 574-577, 591-594, 597, 599, 601, 625, 627, 639, 647, 666 f., 675, 694, 714, 718, 725, 728, 741, 748, 757 f., 765, 771-773, 775, 781, 784, 786, 786A, 787, 793, 797, 799, 801, 803-805, 808, 817-819, 825, 835, 838, 840 f., 850, 855, 861-865, 868, 872-876, 881 f., 888, 895, 900, 903, 905 f., 910-912, 914, 918, 921, 930 f., 935, 939 f., 942, 944, 947, 949, 964, 967, 981, 988, 999 f., 1006 f., 1011 f., 1016 f. - Archidiakone 355, 737, 744, 749, 749A, 771, 778, 818, 824 f., 842, 845, 849, 852, 859, 866, 868, 871, 873, 883, 907, 947, 949, 969, 1003 - Dompropst s. Arnold, Dietrich, Gottfried, Konrad, Rambert - Archidiakone s. Gottfried, Johann v. Greiffenklau, Metternich - Domscholaster s. Balderich, Friedrich, Gerhard, Peter Romanus - Domdekan s. Arnold, Dietrich v. Hagen, Gottfried, Wirich - Domkustos s. Ingebrand - Domkanoniker s. Arnold v. Eltz, Dietrich, Rheineck, Richard, Wezelo - Domschule 442A - St. Agatha-Kapelle 126, 381 - Allerheiligen-Altar 784 - Badische Kapelle 128 - St. Erasmus-Altar 551 - Altar der neun Engels-Range (novem ordinum angelorum) 749 - St. Hubertus-Altar 386, 749 - Savigny-Kapelle 126 - Drei-Messen-Fonds 1017 - Hl. Rock (tunica domini) 270, 276 f., 286, 486, 527, 802 - 19. Jahrhundert s. Holzer 229
 - Dominikaner 122, 138, 459, 461, 542, 766, 806, 811, 828-830, 845, 848, 855, 863
 - St. Eucharius s. St. Matthias
 - Franziskaner/Minoriten (= St. German?) 459, 461, 542, 599, 875 f.
 - St. Gangolf, Pfarrei 62 f., 225A, 267, 369, 576, 786, 811, 833, 852, 922, 926 f., 956, 964, 974, 978, 1014, 1023
 - St. German ad undas, Kirche 842, 1017
 - St. German (in der Neustrae): um 1300 Nonnen von St. German ad un-

- das; ab 1477 Brüder vom Gemeinsamen Leben; ab 1570 Franziskaner-Minoriten; ab 1803 Pfarrkirche St. Gervasius: – Brüder vom Gemeinsamen Leben 442 f., 763 f. – Franziskaner-Minoriten 804 (1632) – alt St. Gervasius (im Gelände der Kaiserthermen), Pfarrkirche 66, 703, 747 – neu St. Gervasius 74, 110, 113–116, 129, 229, 490, 508 f.
- St. Gervasius s. bei St. German
 - Graue Schwestern St. Nikolaus (Franziskaner-Minoriten) 199, 644 f., 893
 - St. Irminen/Ören, Kloster 337, 425, 516, 650, 675, 736, 747, 775, 791, 800, 828, 838, 842 f., 861, 863, 897, 921, 940, 997, 1007, 1014, 1017; Propst s. Geram; Präbendar s. Wolfgang
 - St. Isidor, Pfarrei 848
 - Jesuiten 186, 206, 276, 278 f., 320, 365, 418, 443, 507, 804 f., 845, 937, 939, 944, 946, 976, 985, 988
 - Johanniter 279, 454
 - Kapuziner 420, 547, 830, 1018, 1020
 - Karmeliter 876, 880, 951, 1018
 - Kartause St. Alban 234–237, 245–248, 256, 279, 516 f., 603, 753, 765 f., 772, 779 f., 785, 789, 793 f., 805, 839 f., 876, 893, 924, 942, 1009, 1012
 - St. Katharinen, Kloster 425, 752, 828, 939, 944; s. Christina
 - St. Klara/Klarissen 420, 801, 812, 827, 832, 939, 944, 951
 - „Knappin“-Bruderschaft der Stadt 876
 - Lambertinisches Seminar 971, 985
 - St. Laurentius, Pfarrei 295, 364, 369, 442A, 445, 510, 821 f., 833, 879, 917, 921, 932, 948, 958, 968, 980–982, 984, 987, 989, 992, 1003 f., 1008, 1022; s. Johann Gutmann
 - Liebfrauen/Unser Lieben Frau (neben dem Dom) 66, 158, 271, 295, 553, 573, 576 f., 592 f., 749, 753, 771, 780 f., 784, 785A, 786, 786A, 794, 837, 841, 848 f., 874, 876, 889, 891, 894 (Maria maioris), 901, 906, 922, 927, 931, 947, 953, 993, 999, 1003, 1005, 1016 f.; Metternich-Grabmal und Eyß-Grabmal 508, 510
 - Löwenbrücken/St. Anna, Kloster 766, 845
 - St. Marien zur Brücke 787
 - St. Marien ad martyres, Abtei 35, 267, 269, 285, 459–465, 516, 518, 552A, 577, 593, 598, 612, 775, 779, 784, 786, 819, 907; s. Arnold, Heinrich, Peter v. Breisig
 - St. Martin, Abtei 143, 267, 269, 459–465, 517, 541 f., 615, 645, 703, 766, 778 f., 811, 842, 855, 868, 872; s. Eberwin, Virneburg, Wilhelm
 - St. Martin auf dem Berg = St. Katharinen 776
 - St. Matthias/St. Eucharius, Abtei 66, 95, 274 f., 270, 279, 285, 412, 425, 459–465, 486, 503, 512, 516–518, 527, 543, 550 f., 556, 577, 593, 595, 598, 631, 660, 682 f., 707 f., 733, 749, 753, 766, 779, 782, 785, 791, 830, 859, 862, 875, 896, 912 f., 954, 997; s. Johann Rode
 - St. Maximin, Abtei 18, 35, 186, 258 f., 267, 269 f., 278, 283–285, 412, 414, 425, 436, 456, 459–465, 477 f., 491, 497, 516 f., 576 f., 592–594, 596, 598, 631 f., 639, 650, 654, 684, 713, 724, 732 f., 737, 752 f., 779, 787, 789, 803, 806, 817–819, 849, 853 f., 862, 864, 868, 880, 893, 898, 910, 915, 917, 919, 923 f., 931, 944, 954; s. Lamprecht, Rorich, Scheckmann
 - Mendikanten s. Bettelorden
 - St. Nikolaus-Kapelle vor Trier s. Graue Schwestern
 - Ören s. St. Irminen
 - St. Paulin, Stift 12, 17, 35, 66, 95 f., 122, 141, 156, 210, 213, 254, 262, 264 f., 267, 269 f., 274 f., 279, 281, 283–286, 288 f. („Primitalkirche“), 295, 297, 302, 306, 315, 318, 321–323, 326, 332, 337, 345, 360, 364, 402, 405, 410, 426, 436, 448, 456, 459–465, 486 f., 491, 519, 525, 527, 542, 550 f., 563–567, 574–577, 592–595, 598, 616, 625, 639, 641, 707, 724, 745, 748, 753, 755, 760, 764 f., 767, 770, 772 f., 777–779, 781, 785 f., 797 f., 800, 806, 812–814, 819, 827–830, 837–839, 841, 843–845, 850–852, 854, 866, 868 f., 869A, 872, 876–879, 881–883, 885, 891 f.,

- 894–898, 900 f., 904, 906 f., 909, 911, 918, 920, 926, 928–931, 934, 937 f., 940, 943–946, 948, 950, 956 f., 960, 962, 964, 974, 978, 982, 984, 1000–1002, 1004–1007, 1009, 1013, 1021, 1023; s. Albero, Franzano, Friedrich Schavard, Neander, Nell, Nikolaus v. Rodemacher, Pergener, Peter v. Pfalzel, Pidoll, Pölich, Schannäus, Schosseler, Wilhelm v. d. Fleischgasse, Wilhelm v. Ürsfeld
 - St. Paulus 791, 988, 1005
 - penitentes 749; s. Gertrud; s. Reuerinnen
 - Priesterseminar s. Clementinum
 - Reuerinnen 459
 - Sackbrüder 459
 - St. Sebastian-Bruderschaft 811
 - St. Simeon, Neu-, in Trier-West 70, 109, 116, 490, 493, 496 f., 504, 507, 509
 - St. Symphorian 267
 - Templer 459, 461
 - St. Walburgis, Pfarrkirche 66, 295, 995
 - Welsche Nonnen 282, 845, 963, 1019
 - Sieben Trierer Kirchen-Bund 455, 457, 458–465
 - Stadtpfarrer 418
 - Burdekanat, Burdekan 787, 811 (Landdekan), 852, 992 f., 1014; s. Anselm
- Stift St. Simeon**
- Verfassungsfragen
- Alter 324 f.
 - Beichte 343
 - Bruderschaften 543 f.; Bruderschaft der Vikare 158, 305, 377–379, 543, 648, 789, 997; Marien-Bruderschaft (Samstags-Marien-Messe) 211, 379, 466, 570, 619, 925, 964, 1010, 1016, 1018, 1021; Priester-Bruderschaft 573
 - Bußen, Strafen 302, 305, 309 f., 314 f., 342, 346 f., 363
 - Chor- und Gottesdienst 562–574
 - Chormantel-Gebühr 332, 334
 - disciplina choralis 563–567
 - Disziplinarordnung 342 f.
 - Eid- und Namenbuch 225–230
 - Exerzitien 338
 - professio fidei 324
 - Gebetsverbrüderungen (fraternitates) 540–543, 571, 650, 661
 - Geburt, eheliche 306, 323
 - Generalkapitel 303, 305, 311, 314, 321, 336–339, 351–353, 372, 422
 - Gesundheit/Gebrechen 325
 - Gottesdienst s. Chor- und Gottesdienst
 - Gnadenjahr 333, 350
 - Grabrecht 351, 449, 548 f.
 - Kapitels-Protokolle 306, 353 f., 375
 - Kapitels-Sitzungen, wöchentliche 313, 315, 351, 353, 417; s. Generalkapitel
 - Karenzjahre 305, 312 f., 315, 332–335, 338, 360, 370, 642
 - Kleidung 343 f.
 - Kooperation, 7 Kirchen-Bund 458–465
 - Kooptationsrecht 309, 323, 326 f., 630
 - Krankheit 337–339, 341, 569
 - Laienpfründen, Präbendare 445–447, 571
 - Nominationsrecht 326–329; s. Turnus nominandi
 - Pfarr-Rechte 36, 62 f., 82, 95, 97, 99 f., 102; Stiftspfarrrei 710 f.
 - Pfründentausch 329 f., 334
 - Pilgerschaft 338 f., 341
 - Präsenz 335–339
 - „Rechtsschule“ in St. Simeon 273
 - Residenzpflicht 335–339
 - Schule 312, 365 f., 442–445
 - Siegel 465 f., 493, 505–507, 665 f.
 - Statuten 302–323, 352
 - Statutengeld 312, 315, 331 f., 354 f., 357, 370, 642, 648
 - Stationen und Prozessionen 574–577
 - Studium 313, 326, 338 f., 371 f.
 - Taufe, katholische 323 f.
 - Testierrecht/ -freiheit 350 f., 455
 - Tonsur 310
 - Turnus nominandi 323, 326–328, 330, 357, 364, 370 f., 454
 - Verwandtschaft 324 f.
 - vita communis 264
 - Volkssprache 325
 - Weihen 305 f., 317, 326, 332 f.
- Rechte anderer
- Papst, päpstliche Rechte (auch Kurie, Rom, Avignon) 303, 305 f., 309, 326,

- 328–330, 334, 357 f., 361, 370, 447–451, 602. – Päpstliche Provisionen, Kollationen, Reservationen 751, 753 f., 756, 758–760, 766–768, 771 f., 782–788, 813 f., 819, 821, 823, 836, 838, 846, 851 f., 854, 857, 865, 868, 873, 878 f., 881–890, 892–904, 908, 910–915, 919, 931, 940, 959 f., 963 f., 966–968, 970, 973, 978, 980, 982, 985, 988, 1001, 1004, 1019, 1022
- König/Kaiser, Rechte, Erste Bitten (*preces*) 306, 329 f., 359, 370, 451–453, 602. Nachweise Erster Bitten bei den Königen im allgemeinen Register.
 - Erzbischof von Trier, dessen Rechte 303 f., 306, 309, 312–314, 317, 324, 326, 328–330, 334, 339, 346 f., 351, 354, 357 f., 360 f., 363, 368, 370, 427–430, 453–456, 602 f. – Nominationen, Erste Bitten, delegierte päpstliche Nominationen 810–813, 815, 831, 833, 843 f., 856–858, 893, 907, 938, 941, 943 f., 947, 949, 953, 956–963, 965, 971, 973–975, 978–985, 989
 - Vögte, Vogteien 345, 427 f., 610 f., 614, 653 f., 656 f., 662 f., 667, 669 f., 672–675, 681, 683, 686–688, 690, 693, 696, 700, 708, 721 f. – Lehen 427–430, 730 f.
 - Beziehungen zu Frankreich und Luxemburg 456 f.
 - Gebetsverbrüderungen 540–543; Anniversarien 549–553
 - Familia des Stiftes 427–447
- Personal**
- Altaristen s. unter Vikarien und Altäre
 - Archivar 213, 375
 - Baumeister/Fabrikmeister s. unten Vermögenseinheiten, Fabrik
 - Bibliothekar 375
 - Bote, Stiftsbote, Kapitelsbote 417, 419–422, (435), 441 f.
 - *capellani domini* (erzbischöfliche Kapläne) 313, 339, 368, 454, 602, 765, 899, 926, 928 f., 933, 958, 961, 971
 - Choralen 419
 - Dekan 272 f., 280, 312, 327, 331, 340, 342 f., 351, 354 f., 358–365, 373, 379, 385, 387, 395 f., 402 f., 405 f., 411, 415, 454, 466, 574, 618, 620, 629 f., 633, 671, 718, 995, 997, 1011
 - *elemosinarius*/Almosen-Meister s. Präsenzmeister
 - Extrakapitulare 312, 315, 317 f., 326, 330 f., 335 f., 351, 354, 382, 440
 - Fabrikmeister s. Baumeister
 - Glöckner 309, 312, 332, 334, 362, 431, 436 f., 440 f., 553
 - Hospitalsvater 421 f., 424; s. bei Hospital
 - *iudex ecclesie* 427
 - Junioren, *canonici iuvenes* 305, 312, 330 f., 343, 439, 567
 - Kantor 312, 367, 372, 400, 402, 466, 596, 600, 618
 - Kapläne des Erzbischofs s. *capellani*
 - Kellner s. unten bei Vermögenseinheiten, Kellerei
 - Küster, *aedituus* 419, 438 f., 492, 528, 561, 647
 - Kustos 211, 306, 312, 367, 372, 390 f., 410, 432–434, 437 f., 528, 532, 618, 624, 629 f., 634, 642
 - *ludirector*, *ludimagister* s. Schulmeister
 - Ministeriale s. Stolger
 - Ministranten, Meßdiener, Chorknaben 439 f.
 - Organist 419, 440, 596, 644, 647
 - *Perspector chori* 331, 373 f.
 - Präsenzmeister s. bei Vermögenseinheiten, Präsenz
 - Propst 178, 181, 183, 231, 266, 272, 275, 283, 303, 306, 316 f., 323, 327, 331 f., 344, 356–358, 365, 376, 382, 384, 389, 395 f., 427–430, 433, 441 f., 450 f., 453 f., 466, 618, 620–622, 624 f., 626–633, 647, 662, 668, 672 f., 677 f., 681–683, 685 f., 693, 696, 707 f., 714, 720–725, 728, 730, 732, 734
 - Registrator 212, 366, 375
 - Scholaren, Schüler 419, 439, 442, 567 f., 574, 834
 - Scholaster 212, 230, 266, 273, 306, 312, 326, 331, 333, 354, 365 f., 372, 374 f., 439 f., 442 f., 466, 528, 532, 567, 600, 619, 634, 667, 671
 - Schulmeister, *ludirector*, *ludimagister*, Sub-Scholaster 419, 440, 442–445, 568, 634

- Sekretär des Kapitels 212 f., 230, 375
 - Senior 312, 362, 373, 643A
 - sorores im Stift 446 f.
 - Stolger (Dienstleute, Ministeriale) 367, 376, 430–438, 457, 547, 551, 590, 596
 - Studierende 371, 442
 - Syndicus, Prokurator 441
 - Universitätspfünde (Inhaber der) 240, 275 f., 306, 327, 330, 355, 368–371, 454, 601 f., 603; s. auch bei Stadt Trier, Universität
 - Vikare s. unter Vikarien und Altäre
 - Zeremoniar 366
- Vikarien und Altäre
- Allgemein 306, 331, 341 f., 376–385, 419, 563, 569, 573 f., 876; Vikare und Altaristen 991–1024
- Agatha, Martin und Severus 104, 385 f., 749
 - Agnes s. Antonius
 - Allerheiligen 104A, 107 f., 260, 408
 - Andreas 153, 155
 - Antonius und Agnes 79, 89, 92, 112, 125, 381, 383–387, 394, 403, 535, 614, 617, 872, 958
 - Barbara (und Magdalena) 89, 93 f., 98 f., 210, 381, 383–385, 387, 535, 614, 617, 778, 780, 794, 831, 872, 880, 934
 - Bartholomäus (Kapelle/Oratorium, auf dem Nord-Friedhof) 37, 39, 58, 64, 135, 153 f., 161, 163 f., 184, 186, 279, 380 f., 383–385, 388–391, 400, 548 f., 555, 593, 597, 607, 609, 623, 627, 661–617, 619, 658 f., 688, 692, 694, 713 f., 791, 834, 876
 - „Binsfeld-Kapelle“ 154, 162 f.
 - Dreifaltigkeit 103 f., 191, 194 f., 380 f., 383, 385 f., 391 f., 403, 599, 617–619
 - Georg, Kapelle (erst Michael?) 36, 39, 50, 60–63, 65 f., 79, 81, 89, 92–95, 97, 99 f., 106, 124, 164, 191, 260 f., 379–381, 383–386, 392–395, 399, 403, 408, 535, 593, 597, 702, 710 f., 747, 804, 876
 - Hubertus 95, 103 f., 191, 194 f., 381, 383–385, 394 f., 617, 619, 789
 - Johann Baptist 62, 65 f., 82 f., 88 f., 92–97, 100, 102, 104, 140, 163, 184, 206, 217, 261, 265, 380 f., 383–385, 393–397, 402, 405, 421, 448, 488, 535, 591, 617 f., 632 f., 659, 688, 711, 749 f., 776 f., 872, 944
 - Johann Evangelist, Kapelle in gradibus 93, 154 f., 158, 162, 191, 380 f., 383–385, 387, 397 f., 413 f., 617, 764, 853
 - Judas s. Simon
 - Katharina 79, 89, 97, 123, 199, 381–385, 398, 407, 535, 614, 617, 855
 - Drei Könige 89, 93 f., 98 f., 380 f., 383–385, 398, 535, 617, 780, 794, 872, 928
 - Kreuz 99 f., 106, 152, 197, 380 f., 383–385, 399, 617
 - Lubentius s. Martin
 - Magdalena (?) s. Barbara
 - Maria (und Michael), Hochaltar der Oberkirche 88, 103, 152, 186, 194 f., 260, 263, 385, 401 f., 408, 600
 - Maria assumpta (im Chor der Unterkirche) 81 f., 88 f., 95, 99 f., 124, 152, 159, 260, 380 f., 383–385, 388, 399–401, 544, 574 f., 592 f., 617–619, 714, 789, 798, 809, 864, 882, 895, 964, 967
 - Martin und Lubentius 75, 82, 89, 101 f., 125, 128, 183, 191, 199, 316, 381–383, 385, 400, 402 f., 570, 600, 614, 697, 699, 749, 882, 901, 908
 - Martin s. Agatha
 - Zehntausend Märtyrer 89, 92, 96, 102, 118, 125, 191 (elftausend), 217, 381, 383–387, 392–394, 403 f., 535, 702, 772, 813, 984
 - Mauritius, Kapelle 155 f., 186
 - Michael s. Georg und Maria
 - Nikolaus in ambitu, Kapelle 156, 178, 183, 381–385, 404 f., 575, 591, 593, 617; Kapelle, oder im Hospital?: 820, 867, 870, 892, 922
 - Nikolaus im Hospital, Kapelle 130 f., 157, 380 f., 383–385, 405–407, 412, 415, 617–619, 661, 731
 - Poppo 103 f., 191, 194 f., 380 f., 385, 407
 - Quirin 104, 381, 383–385, 407 f., 617, 900
 - Severus s. Agatha
 - Simeon, in der Zelle 106–108, 385, 408 f.

- Simeon, Kapelle im Querhaus der Oberkirche 106, 150, 152, 191, 194 f., 197 f., 261, 312, 362, 385, 402, 409, 489, 561, 575, 581, 592, 594, 961; vgl. auch *missa sarcophagi*
 - Simeon, neue Kapelle des 18. Jh. im Seitenschiff der Oberkirche 74, 84, 100, 106 f., 149, 286, 381, 385, 410, 490, 510–512, 598, 832
 - Simon und Judas 72, 74, 103 f., 106, 111, 381, 383–385, 409–411, 488, 613, 617, 634
 - Stephan, Kapelle 137 f., 155, 158, 162, 186, 233, 381, 383–385, 411, 413 f., 573, 594, 600, 617, 827, 841
 - Thomas, Kapelle zur gleichnamigen Kurie 135, 135A, 158–161, 196 f., 384 f., 547, 575, 591, 731, 767, 965; s. auch bei Kurien
- Liturgie
- *liber benefactorum* 560 f.
 - liturgische Bücher 199–210. Die Autoren der Texte sind nicht verkartet.
 - *disciplina chori* 274, 308–310, 314 f., 321, 563–567
 - Gründonnerstag 434
 - *Hedomadar* 305, 312 f., 315, 340 f., 344, 400, 570 f.
 - Hochamt 310, 312–315, 341, 373, 379, 392, 418, 562, 566, 569–571, 573 f.
 - *Kalendare* 577–601, Heilige und Festtage des Kirchenjahres sind nicht verkartet.
 - Kerze des Stifts im Dom 647
 - *missa sarcophagi/animarum/benefactorum* 74, 106, 312 f., 315, 354, 385, 395, 409, 447, 546, 562 f., 569, 571–573, 667
 - *Nekrologe* 208–210, 553–560
 - *Letzte Ölung* 548 f.
 - *altare privilegium* 409, 450, 561 f., 1020
 - Prozessionen s. Stationen
 - Reliquien sind nicht verkartet. Hl. Rock (*tunica domini*) im Dom 270, 276 f., 286, 486, 527, 802; Trierer Märtyrer, Thebäer 267, 269 f., 286, 288, 486, 503, 527; Apostel Matthias, Apostelgrab 486, 527
 - Samstags-Marien-Messe 379, 400, 544, 574
 - Stationen und Prozessionen 341, 387, 393, 401, 418, 434, 436, 464, 574–577, 639
 - *spenda* s. Thome, Brotspende an die Armen an Thomas 418, 437
 - „Zeugen des Glaubens“ 81, 140–149, 286
- Vermögenseinheiten
- *Allode* 347 f., 702 f.
 - *Almosen (elemosina)* s. Präsenz
 - *Fabrik, Fabrikmeister, Baumeister* 180 f., 212, 214, 223, 232, 235–237, 283, 297, 309 f., 313, 332–334, 348 f., 358, 367, 373–375, 450, 502, 614, 616 f., 623 f., 628 f., 637, 641–648, 719, 771 f., 789, 798, 811, 911, 919
 - *Hospital* 13, 37, 130 f., 157, 178, 214 f., 223, 232, 336, 353, 376, 411–426, 450, 603 f., 614, 616, 637, 646, 648, 695, 705, 798 f., 804, 807, 812, 827, 829, 842 f., 845, 856 f., 907, 922, 924, 935, 937, 944, 964, 967, 975
 - *Kellerei, Kellner* 212, 214, 222, 229, 231, 297, 305, 349, 373 f., 441 f., 552, 614, 624, 629 f., 633, 634–638, 639, 640A, 647, 671, 674, 692, 714
 - *Lehen* 427–430; vgl. bei Erzbistum
 - *Pfründen (praebenda, pensio)* 264, 273 f., 279, 305, 308, 310–312, 314, 344–347, 611, 623 f., 627. - *Laien-Pfründen* 445–447.
 - *Präsenz, Almosen, Präsenzmeister* 97, 104, 160, 212, 214, 222, 231, 275, 297, 302, 305, 309 f., 312 f., 315 f., 318, 334, 338–342, 349 f., 353, 368, 370, 372, 374, 376, 378–380, 383–385, 398 f., 402, 407, 410 f., 417, 431, 450, 552, 557, 562 f., 568 f., 571, 614, 624–626, 629 f., 634 f., 638–641, 642, 646 f., 692, 694, 713, 716, 720, 724 f., 728, 730 f., 734
 - *Residenz* 305 f., 309, 313, 315, 317, 321, 335–339, 348, 368, 370 f., 379 f.
- Gebäude mitsamt Nachweisen zur Inneneinrichtung
- Gebäude, Gebäudeteile, Räume
- *Abort-Anlage* 175, 179, 268
 - *ambitus* s. Kreuzgang

- Archiv 75 f., 211–232, 302
 - Beinhaus s. bei Friedhöfe
 - „Bergkirche“ 35, 76, 268
 - Bibliothek 13, 135, 174, 232–259, 276, 603, 769, 794, 798 f., 806, 827, 840, 854, 928, 932, 975
 - Brauhaus, Bierhaus 178, 705
 - Dach 132, 135, 186 f., 283, 297, 358, 647
 - Dormitorium 170, 174, 264, 375, 413, 626; *offitium dormitriæ* 375 f., *dormitorarius* 436
 - Freitreppe 35, 37, 39 f., 50, 61, 64, 137 f., 157, 162, 164 f., 177, 413, 421, 546
 - Friedhöfe 37–39, 58, 64, 153 f., 158, 161–164, 268, 307, 388, 405, 411, 413, 547 f., 567, 854; Kermeter/Beinhaus/ossatorium 162, 405; „Engels-Friedhof“ 163; s. auch bei Vikarien: St. Bartholomäus
 - Immunität/Stiftsbering 32, 36–39, 305, 335, 367, 413, 450
 - Kapitelssaal/-haus 84, 149, 175 f., 198, 213, 307, 353
 - Kermeter s. bei Friedhöfe
 - Krankenstube 413
 - Kreuzgang (*ambitus*) 156, 166–170, 632, 741
 - Kurien 36, 174, 178, 180–183 (hier Namen der Kurien), 264, 297, 309, 313, 315, 322, 335 f., 345 f., 348 f., 384 f., 402, 404, 603, 642, 648, 747, 750 f., 802, 812, 827 f., 832, 839, 853, 864 f., 867, 870, 882, 911, 913, 920 f., 934, 937–945, 947, 986 f., 1011; Thomas-Kurie 158–161, 181 f., 801, 812, 864, 866, 937; am Kalkofen 751, 851
 - Leprosenhäuser 155 f., 186
 - Mühlen 36, 177, 179, 268, 703 f.
 - Neugestaltung um 1750 89–92, 140–153
 - ossatorium s. bei Friedhöfe
 - Ost-Chor 66–70, 82, 85, 88, 271, 284, 628
 - Refektorium („Aufenthaltsraum“) 170, 174 f., 177, 235 f., 264, 374, 376; *magister refectorii* 549, *refectorarius* 376
 - Sakristei 75 f., 101, 170, 191, 195, 199 f., 210, 234
 - Schatzkammer 75 f., 198, 211
 - Simeon-Säule 31, 52 f., 57, 59
 - Stiftsgebäude 31, 35–37, 39, 165–187
 - Wasserlauf s. Weberbach
 - Weberbach 36, 175, 178 f., 268
 - Wohnung Nellers 131
- Einrichtungsgegenstände
- Bartuch 547
 - Beichtstuhl 150
 - *Boppenhout* (an Poppo) 432, 435, 594
 - Chorgestühl 85 f., 136, 139, 150, 200, 361, 405
 - Glocken 132 f., 298, 389 f., 552, 556
 - Hungertuch 437, 592
 - Liturgisches Gerät 187–199. Nicht verkartet.
 - Orgel 88, 134, 596; Orgelempore 84, 440; s. Organist
 - Rauchfaß 150, 439, 567 f.
 - Rosenkranz (als großes Andachtsobjekt) 598
 - Sakramentshaus 132
 - Tabernakel 136
 - Taufbecken 63, 97, 132, 340; Taufwasser 598
 - Turmuhr (1477/78) 132, 644; Uhrmacher 647
 - Weihwasserbecken, -kessel 132, 150, 430, 567 f.
- Epitaphe und Hinweise über Grabstellen
- Allgemein 151 f.; Chronologisch 108–130; Gräber in der Unterkirche vgl. 83, 87, 94
 - Andres, Thilmann, aus St. Vith (1576) 122 f.
 - Bertold vom Maifeld (1056) 117
 - Binsfeld, Peter (1598) 123, 154
 - Bruerius, Johann Theoderich (1673) und Colin (1658) 101 f., 125
 - Burmann, Maximilian Heinrich (1685) 102, 125
 - Christina (1050) 116
 - Eberhard von Massu (1330) 94A
 - Enschrigen, Dietrich von (1568) 121 f., 152
 - Gottfried von Rodemachern (1352) 94A

- Heinrich von Rommersheim/Luxemburg (1474) 99, 117
 - Heis, Johann (1747) 100, 127 f.
 - Helffenstein, Georg von (1632) 94–96, 123 f.
 - Holler, Johann (1671) 100, 124 f.
 - Hontheim, Johann Nikolaus (1790) 129 f.
 - Houst, Johann (1557) 120 f.
 - Johann Jakelonis (1353) 94A
 - Kollmann, Jakob (1611) 123
 - Liutpold (1043) 116
 - Merklin, Balthasar, von Waldkirch (1531) 102, 118
 - Nalbach, Lothar Friedrich (1748) 89, 102, 128
 - Neller, Georg Christoph (1783) 128 f.
 - Nikolaus von Straßburg (1525) 117 f.
 - Nittel, Peter, von Echternach (1543) 119 f.
 - Pergener, Maximin (1557) 119
 - Poppo von Babenberg (1047) 110–116
 - Renardi, Johann (1691) 125
 - Simeon (1035) 108–110
 - Tristan (1331) 94A
 - Tristan II. (vor 1302) 94A
 - Verhorst, Johann Peter (1708) 89, 126, 603
 - Wallerfangen, Kornelius (1568) 121
- Figürliche Darstellungen von Heiligen etc
- Agnes 92, 199
 - Ambrosius 89, 143, 286
 - Anna 199
 - Antonius Eremit 92
 - Athanasius 142, 286
 - Augustinus 135, 143 f., 286
 - Barbara 197
 - Bernhard 149, 286
 - Briccius 135 f.
 - Christus coronatus 197
 - Donatus 135
 - Fides, Spes et Charitas 103, 152
 - Franz von Sales 135
 - Geburt Christi 197
 - Hieronymus 89, 143, 286
 - Himmelfahrt Christi 94, 124
 - Hubertus 103
 - Ivo 135 f.
 - Johannes der Täufer 96, 135
 - Johannes Chrysostomus 135
 - Johannes Nepomuk 135
 - Josef 135
 - Karl Borromäus 135
 - Kasimir 135 f.
 - Katharina 97, 197, 199
 - Drei Könige 99, 138
 - Kreuzigung 121, 197, 227 f.
 - Kreuzigungsgruppe (mit Maria und Josef) 136 f., 139
 - Kreuz mit Evangelistensymbolen 137
 - Hl. Kreuz 152, 197
 - Lebensbrunnen (Christus Erlöser) 97
 - Leo IX. 144, 286
 - zwei Löwen (außen) 139
 - Maria 103, 136 f., 152, 158
 - - immaculata 135, 137
 - - Aufnahme 124
 - - mater dolorosa 197
 - - mit Kind, Tympanon 137 f.
 - - Sitzmadonna, Torso 138
 - Maria Magdalena 197
 - Martin von Tours 143, 199
 - Märtyrer, passio der Zehntausend 102
 - Maximin 119
 - Michael 103, 135–138, 152
 - Paulus von Konstantinopel 142, 286
 - Petrus 135
 - Rosenkranz 134, 199
 - Salvator 197
 - Schutzengel 135
 - Theodor von Marsaille 144, 286
 - Simeon 107, 136 f., 140
 - Weltgericht 119
 - Sarkophag (jetzt außen) 139
 - Steinaltar, Reste 138 f.

NACHWEIS DER ABBILDUNGEN

- | Seite: | Seite: |
|--|---|
| 33 | 44b |
| <p>Der Siedlungsraum Trier 450–800 im römischen Substrat. Grundriß von Trier mit dem römischen Straßennetz. Aus: 2000 Jahre Stadtentwicklung Trier. Katalog zur Ausstellung, 1984 S. 37.</p> | <p>Die St. Simeonkirche, Ansicht von der Stadtseite, letztes Drittel 18. Jahrhundert.
Replik eines verschollenen Ölgemäldes im Städtischen Museum Simeonsstift.
Foto: B. M. Lutz.</p> |
| 34 | 45 |
| <p>Der Siedlungsraum Trier im 11. Jahrhundert mit der frühmittelalterlichen Umgestaltung des Wegenetzes. Aus: 2000 Jahre wie vor S. 42.</p> | <p>Die St. Simeonkirche, Ansicht von der Landseite, bald nach 1802. Federzeichnung in Tusche von Cambeusy im Rheinischen Landesmuseum Trier.
Foto: Landesmuseum Trier (RD 61.247).</p> |
| 35 | 46a |
| <p>Der Stiftsbering St. Simeon im späten 18. Jahrhundert. Detail aus dem Stadtmodell von Friedrich Kutzbach und Carl Delhougue im Städtischen Museum Simeonsstift (vgl. S. 165A). Foto: B.M. Lutz.</p> | <p>Die St. Simeonkirche, Ansicht von der Stadtseite, bei Beginn der Abbrucharbeiten bzw. der Auskernung der römischen Porta, 1810/14. 1er Vue d'un Palais Prétorial à Trèves. Kupferstich von Bence im Rheinischen Landesmuseum Trier. Hier zu beiden Seiten etwas beschnitten (vgl. die Abb. in Porta Nigra, Tafelbd Abb. 24).
Foto: Landesmuseum Trier (MD 66.195).</p> |
| 36 | 46b |
| <p>Lageplan (Grundriß) der Umgebung des St. Simeonsstiftes zu Ende des 19. Jahrhunderts, mit Kennzeichnung der Bauentwicklung bis 1100, der Bachverlegungen des Stiftes, der älteren Gebäude und der Bodenfunde.
Aufgrund seiner Untersuchungen seit 1929 erstellt von Friedrich Kutzbach Ende 1934 mit Nachträgen bis 1941.
Gezeichnet von Carl Delhougue.
Entnommen aus: Porta Nigra (wie S. 28) 1969, Textbd Abb. 21 S. 48.</p> | <p>Die St. Simeonkirche, Ansicht von der Landseite, bei Beginn der Abbrucharbeiten, 1810/14. 2ème Vue ...; Gegenstück zur vorgenannten Ansicht.
Kupferstich von Bence im Rheinischen Landesmuseum Trier (vgl. die Abb. in Porta Nigra, Tafelbd. Abb. 23).
Foto: Landesmuseum Trier (RD 61.246).</p> |
| 44a | 47 |
| <p>Die St. Simeonkirche, Ansicht von der Stadtseite. 1646. Porta Martis et Nigra Romanorum, nunc in Templum Canonice S. Simeonis Transformata. Kupferstich von Caspar Merian, 1646.
Oft veröffentlicht. Hier entnommen aus Zahn, Porta Nigra, Rhein. Kunststätten 1974 S. 4.</p> | <p>Die Porta Nigra nach der Entfernung der Zubauten für die St. Simeonkirche mit Ausnahme der römischen Ostapsis (bis zu deren</p> |

Seite:	Seite:
	56a
Umgang), Ansicht von der Landseite, um 1840. La Porte-Noire à Trèves (weiterer Text vgl. S. 47). Lithographie von J. B. Madoni in der Stadtbibliothek Trier. Nach Porta Nigra, Tafelbd Abb. 41 (etwas an den Seiten beschnitten).	Simeon als der auf einer Säule stehende „Säulenheilige“. Zeichnung von Trümper in Richard Wirtz, Das Moselland. 1922, 2. Aufl. 1925. Entnommen aus der 2. Auflage.
48	56b
Grundriß des römischen Ostturmes der Porta Nigra und der Einbauten unter der Simeon-Zelle (um 1035/40) sowie des Anbaues der romanischen Apsis (um 1150). Entnommen aus Zahn, Kunststätten S. 7.	Rekonstruktion der Zelle Simeons als kleines Gebäude im Turmrund des Ostturmes der Porta Nigra in einer Höhe von ca. 6 Metern. Zeichnung von Hans-Joachim Becker, angefertigt für diese Publikation, Herbst 2000.
51a	68/9
Der Raum im Erdgeschoß des Ostturmes, Ansicht vom Eingang im Südosten mit Blick auf die Öffnung zum Turmrund mit der Säule. Entnommen aus Zahn, Kunststätten S. 18.	Aufrisse der Simeonkirche um 1100 und mit dem Anbau des romanischen Ostchores um 1150, Querschnitte und Blick nach Westen bzw. Osten. Entnommen aus Kubach-Verbeek, Romanische Baukunst an Rhein und Maas Bd 2. 1976 S. 1138 f.
51b	71
Längsschnitt vor dem Rundbogen des Ostturmes mit den Einbauten des Erdgeschosses und der Unterkirche. Entnommen aus Porta Nigra, Tafelbd Abb. 84, Ausschnitt.	Aufriß und Grundriß des Querhauses und des Chors der Oberkirche (nach 1150), im Aufriß Blick nach Süden in die nachmalige Simeonkapelle. Rekonstruktion von Eberhard Zahn (nach Plänen von Friedrich Kutzbach und Carl Delhougue) in Porta Nigra, Textbd S.147. Entnommen aus Porta Nigra a. a. O.
53	72
Die Säule unter der Zelle Simeons (vor dem Einbau einer Wendeltreppe). Foto: Landesmuseum Trier (C 1066).	Blick in das südliche Querhaus der Oberkirche mit dem Raum der Simeonkapelle, vor der Überdachung und der Veränderung des Fußbodenniveaus. Foto: Landesmuseum Trier (RO 66.326).
54a	73
Blick auf die Säule der Zelle Simeons von der Ebene der Zelle (mit der Wendeltreppe, aber ohne den Aufsatz). Foto: Landesmuseum Trier (RD 66.378).	Außenansicht des Ostturmes der Porta Nigra mit den nach Westen und Osten anschließenden Gebäudeteilen von der Stadtseite aus. Erkennbar sind die Umbauten an der Unterkirche und vor allem an der Oberkirche für die Gestaltung der Simeonkapelle. Foto: B. M. Lutz, 2001.
54b	
Blick in den Raum der Zelle Simeons mit der Aufstockung der Säule und der Fortführung der Wendeltreppe in die Ebene der Unterkirche und damit der Zerstörung des Raumgefüges der Zelle. Foto: F.-J. Heyen, Sept. 1999.	

- | Seite: | | Seite: |
|--------|--|--|
| 77 | Ansicht des Mittelschiffs der Unter- und der Oberkirche (die Fußböden und die Decken wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts entfernt). Blick vom Chor nach Westen.
Foto: B. M. Lutz, 2001. | 145 – Grundriß, zwei Aufnahmen der
148 Ost- und Westwand sowie zehn Einzelaufnahmen der Reliefs („Zeugen des Glaubens“) in der Vorhalle der Unterkirche. Detaillierte Beschreibung S. 141 – 144, 149.
Grundriß aus W. Binsfeld, KurtrierJb 20. 1980 S. 145.
Fotos: B. M. Lutz, 2001. |
| 78a | Blick in den Chor der Unterkirche.
Foto: B. M. Lutz, 2001. | |
| 78b | Ansicht der Ostwand der Vorhalle der Oberkirche mit Blick in das südliche Seitenschiff, in dessen vorderer Hälfte sich die neue Simeonkapelle befand.
Foto: B.M. Lutz, 2001. | 168 Grundrisse des Erdgeschosses und des Obergeschosses der Stiftsgebäude (Kreuzgang und Anbauten). Entwürfe von Friedrich Kutzbach mit Beschriftung: „Trier, Simeonstift. Frühromanischer Bestand um 1100. Ergänzungsversuch. 1. Grundriß. Ohne Berücksichtigung jüngerer Wandeinbrüche.“ Reproduktion (mit geringen Auslassungen) nach dem Original im Städtischen Denkmalpflegeamt Trier Nr. 107.00 |
| 90 | Grundrisse der Unterkirche für die Bauphasen 1035 – 1150, 1150 – 1760, 1760 – 1803 mit Angabe des Standortes der Altäre sowie von Epitaphen und Andachtsbildern. Unter Zugrundelegung von Grundrissen aus Porta Nigra, Tafelbd, Abb. 73 und 74 gezeichnet von Josef Vogt. | 169 Skizze der Stiftsgebäude um 1100. Nach den Untersuchungen seit 1929, angefertigt 1934, mit Nachträgen 1934 von Friedrich Kutzbach.
Reproduktion nach dem Original im Städtischen Denkmalpflegeamt Trier, Blatt 107.001 (die Abb. bei Lutz, NTrierJb 1993 S. 165 ist oben etwas beschnitten). |
| 98 | Altarretabel mit einer Darstellung der Anbetung der Hl. Drei Könige, 17. Jahrhundert.
Dom- und Diözesan-Museum Trier.
Foto: Dom- und Diözesan-Museum Trier. | |
| 101 | Altar Maria Assumpta, um 1670, gestiftet für den Chor der Unterkirche von St. Simeon, heute in der Pfarrkirche von Dabo/Dasburg im Elsaß (Dep. Moselle).
Abb. nach einer Postkarte der Association des Amis de l'Histoire de Dabo, erhalten von abbé Aloyse Braun, Juni 2000. | 171, Vier Fotos von Teilen des Kreuzgangs mit Ein- und Umbauten zu deren Nutzung als Wohnungen und für Werkstätten. 1925 – 1929.
172 S. 171 oben aus Zahn, Kunststätten, 2. Aufl. 1979 S. 28. – S. 171 unten und beide S. 172 Stadtarchiv Trier, Nachlaß Kutzbach 8 mit folgenden Daten: 9.12.29, 28.3.28, 6.4.25.
Fotos: Stadtarchiv, Dagmar Knürr. |
| 105 | Grundrisse der Oberkirche für die Bauphasen 1035/40 – 1150 und 1150 – 1802 mit Angabe des Standortes der Altäre, des Chorgestühls und der Ausstattung von Kapellen. Wie zu S. 90 gezeichnet von Josef Vogt. | 173a Foto des restaurierten Ost- und Südflügels des Kreuzgangs, um 1960.
Aus Bunjes, Die Wiederherstellung (wie S. 22). 1938 S. 89. |

Seite:		Seite:	
173b	Foto des Hauptraumes der Bibliothek des Stiftes im ersten Obergeschoß des nördlichen Anbaues, heute Städtisches Museum. 1900. Foto: F.-J. Heyen.		Foto: German. Nationalmuseum Nürnberg.
174, 177, 179	Rekonstruktionen der Innenansichten der vier Flügel des Kreuzganges um 1100. Entwürfe von Friedrich Kutzbach, Zeichnungen von Carl Delhougue. Ein Blatt. Beschriftungen: „Trier, Simeonstift. Frühromanischer Bestand um 1100. Ergänzungsversuch. Einzelheiten der Dachstühle, Decken u. dgl. sind nicht angegeben. Innenfront des Nordflügels. Nördl. Innenwand im Umgang. Innenfront des Ostflügels (Fenster links nach Fundstücken). Innenfront des Südflügels. Innenfront des Westflügels (Chörlein nach Fundstücken).“ Städtisches Denkmalpflegeamt 107.002. Reproduktion in Teilen: S. 174 Nordflügel (ohne Detail „Nördl. Innenwand im Umgang“). S. 177 Westflügel. S. 179 Südflügel und Ostflügel.	494a	Mütze Simeons, um 1020, vorderer Orient (vgl. S. 493–496). Domschatz Trier. Aus Schmid, Poppo S. 43.
		494b	Gedrucktes Reliquienverzeichnis. Holzschnitt, 18. Jahrhundert. Faltblatt (abgebildet die zwei Innenseiten). Mehrfach überliefert, u. a. Dom- und Diözesanmuseum Trier.
		498	Griechisches Menologium, Ende 10. Jahrhundert, der Tradition zufolge aus der Hinterlassenschaft Simeons (vgl. S. 498–500). Domschatz Trier, Ms 72, abgebildet S. 1r. Foto: Rita Heyen, Amt für kirchliche Denkmalpflege Trier.
		506a	Siegel des Stiftes St. Simeon mit einer Darstellung des Simeon, Mitte 12. Jahrhundert (vgl. S. 465). Zahlreiche erhaltene Abdrucke, häufig abgebildet.
185	Zeichnung der St. Simeonkirche von der Landseite mit dem vorgelagerten Turm Ramsdonck. Ende 16. Jahrhundert. Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 702 Nr. 6695. Unveröffentlicht. Foto: LHA Koblenz.	506b	Ganzfigurliche Darstellung Simeons als Diakon mit Buch und Palme, laivierte Federzeichnung, Ende 12. Jahrhundert (vgl. S. 507). Handschrift aus der Abtei St. Martin/Trier. StadtBi Trier Hs 1384/54. Häufig abgebildet, hier nach einem Privatfoto.
226, 227	Drei Details aus dem Eid- und Namenbuch (vgl. S. 225–230). Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Bibliothek, Hs 41848. S. 226: Protokoll-Seite der Jahre 1655–1663. S. 227 oben: Miniatur Christus am Kreuz mit Maria und Johannes, um 1340, wahrscheinlich aus einem älteren Eidbuch übernommen. S. 227 unten: Formular des Eides des Propstes.	506c	Kopf Simeons. Sandstein, Fragment eines größeren Werkes, 16. Jahrhundert (vgl. S. 507). Dom- und Diözesanmuseum Trier. Foto: Dom- und Diözesanmuseum Trier.
		509	Grabmal Simeons, Marmor, um 1750. Heute in der Unterkirche (Krypta) der Pfarrkirche St. Simeon in Trier-West ohne die untere Basisplatte. Hier Abb. des vollständigen Grab-

- | | |
|--|--|
| Seite: | Seite: |
| <p>mals in der Pfarrkirche St. Gervasius aus den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts (vgl. S. 507–510).
Foto im Amt für kirchliche Denkmalpflege in Trier. Danach Reproduktion.</p> | <p>Von Thomas Bauer für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.</p> |
| 511 | 539 |
| <p>Drei „Miracul-Bilder“ des Verotius für die neu eingerichtete St. Simeon-Kapelle im westlichen Teil des rechten Seitenschiffs der Oberkirche, um 1750. Beschreibung S. 510, 512.
Dom- und Diözesanmuseum Trier, Inv. Nr. M 77, 88, 89.
Fotos: Dom- und Diözesanmuseum.</p> | <p>Zwei Ansichten des Reliquienkreuzes, das der Kanoniker von St. Simeon Johann von Meckel 1444 gestiftet hat (vgl. S. 536–540). Abbildung geschlossen und aufgeklappt. Dom- und Diözesanmuseum Trier, Inv. Nr. L 50.
Foto: Dom- und Diözesanmuseum.</p> |
| 514 | 1028a |
| <p>Karte zur liturgischen Verehrung des hl. Simeon.
Entwurf Thomas Bauer, Kartographie B. Apsner.</p> | <p>St. Simeon, Mönch und Eremit des Benediktiner-Ordens. Kupferstich in Ägidius Ranbeck, Calendarium Annale Benedictinum. Augsburg 1675.</p> |
| | 1028b |
| | <p>St. Simeon als Diakon in seiner Zelle. Ölgemälde, Anfang 19. Jahrhundert. Generalat der Barmherzigen Brüder in Trier. Abgebildet in Zahn, Kunststätten S. 38.</p> |

Im Anhang Karten:

Karten zu Grundbesitz und Herrschaftsrechten

– Übersichtskarte

– Detailkarten:

1. Untermosel ab Cochem, Mittelrhein

2. Trierer Raum, Eifel, Mittelmosel bis Cochem

3. Saar und Obermosel, Trierer Raum

Karte zu Besitz und Rechten an Kirchen

Reinzeichnung Kartographiebüro Hermes, Göttingen.

Nachweis der Autoren, Eigentümer, Fotografen etc. der Abbildungen
(ohne Literaturnachweise)

Apsner, B. Trier. 514

Bauer, Thomas. Trier. 514

Becker, Hans-Joachim, Architekt. Koblenz. 56b

Delhougue, Carl. Trier. 35, 36, 174, 177, 176

Denkmalpflege, Amt für kirchliche. Trier. 498, 509

Denkmalpflegeamt, Städtisches. Trier. 168, 169, 174, 177, 179

Dom- und Diözesanmuseum. Trier. 98, 194b, 506c, 511, 539

Domschatz. Trier. 494a, 498

Heyen, Franz-Josef. Koblenz. 54b, 173b

Heyen, Rita. Trier. 498

Kartographiebüro Hermes. Göttingen. Kartenanhang

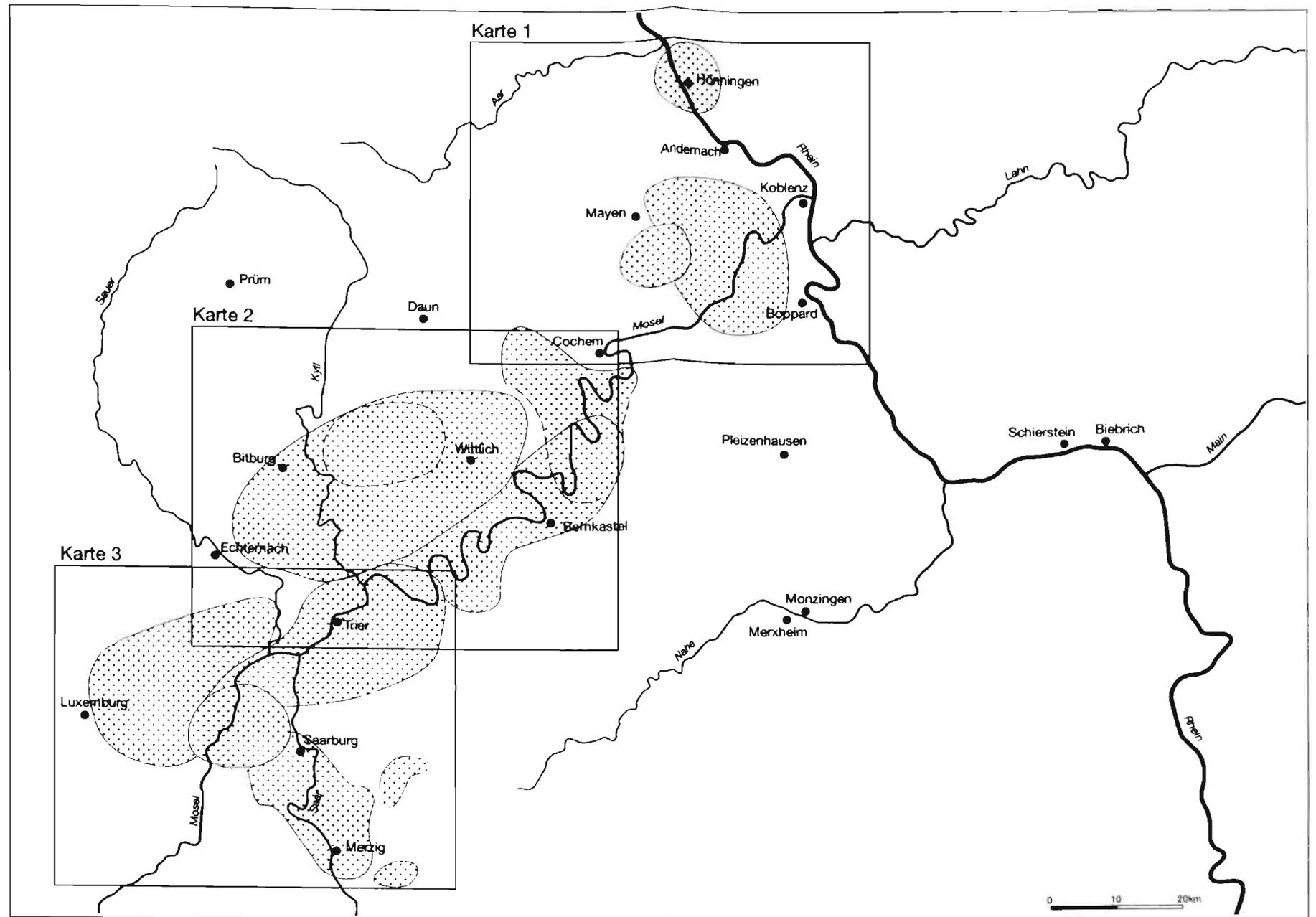
Kutzbach, Friedrich. Trier. 35, 36, 168, 174, 177, 179

Landeshauptarchiv. Koblenz. 185

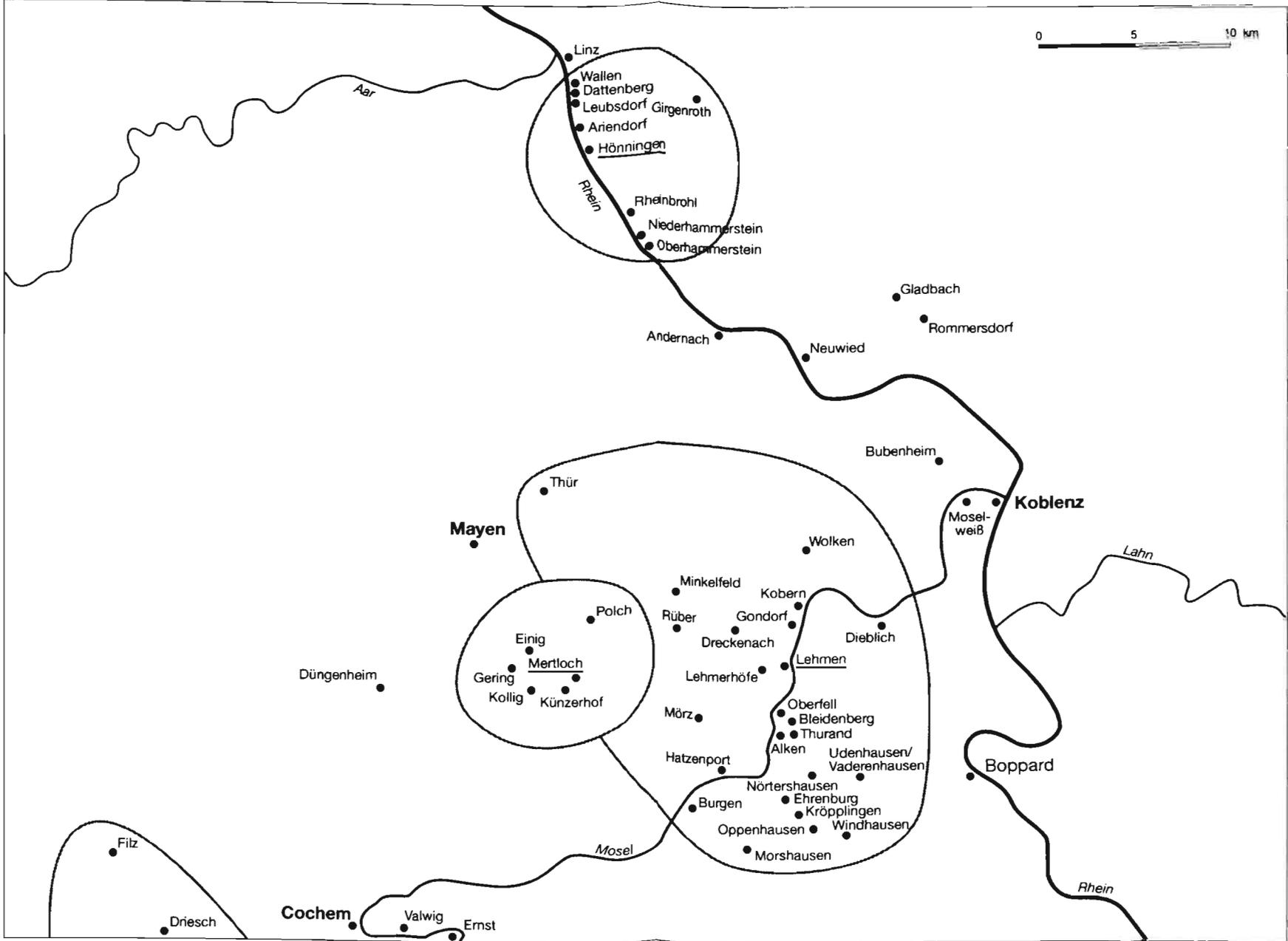
Landesmuseum, Rheinisches. Trier. 45, 46a, 46b, 53, 54a, 72

Lutz, Bernhard Matthias, Photograph. Konz bei Trier. 35, 44b, 73, 77, 78a, 78b, 145–148

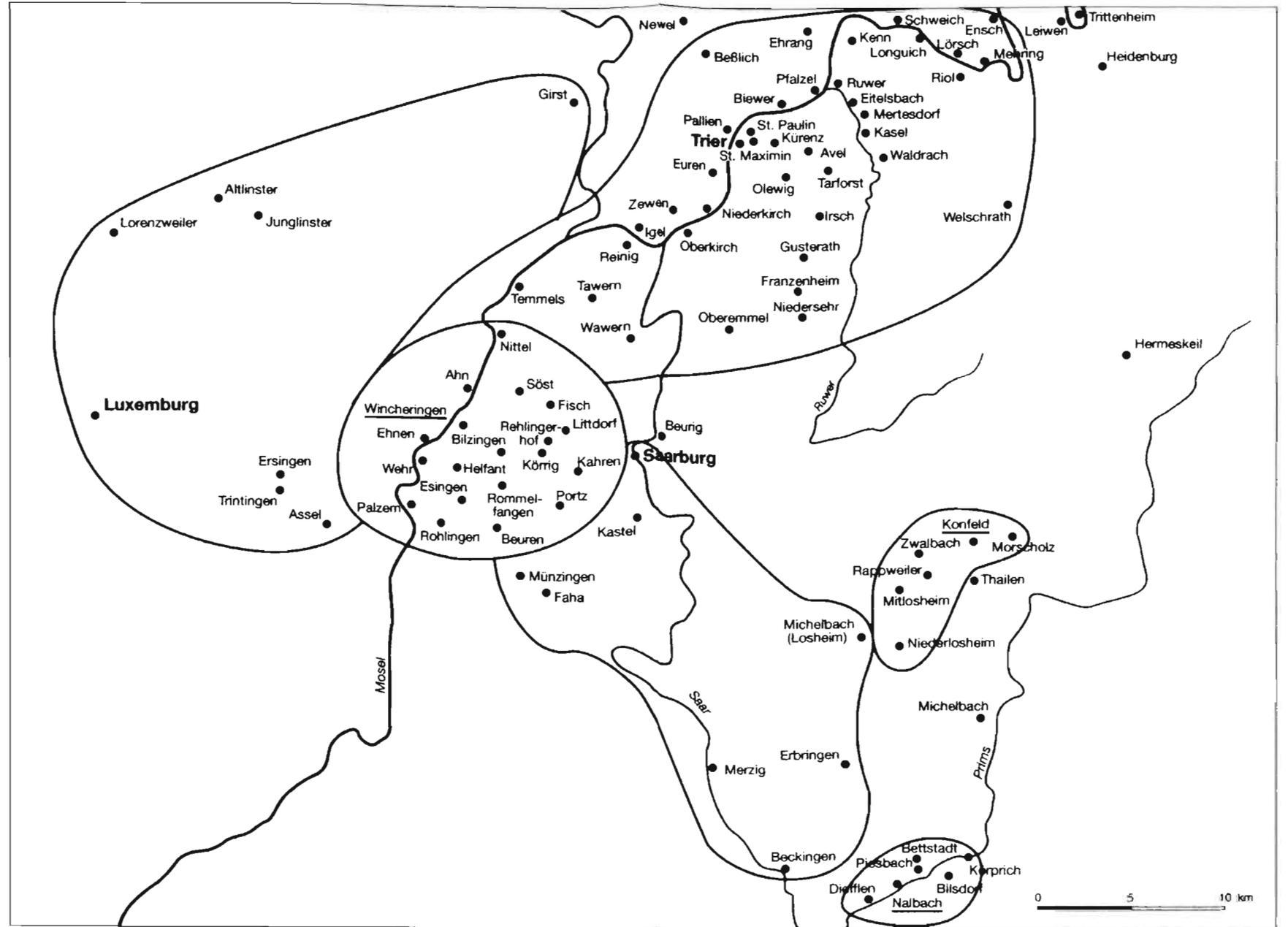
Museum, Städtisches, Simeonstift. Trier 44b	Pfarrkirche St. Simeon. Trier-West. 509 Stadtarchiv und Stadtbibliothek. Trier. 47, 171, 172, 506b
Nationalmuseum, Germanisches. Nürn- berg. 226, 227	Vogt, Josef, Graphic Design. Koblenz- Stolzenfels. 90, 105
Pfarrkirche St Blaise. Dabo, Frankreich. 101	



Karte zu Grundbesitz und Herrschaftsrechten:
Übersichtskarte



Grundbesitz, Detailkarte 1:
Untermosel als Cochem, Mittelrhein



Grundbesitz, Detailkarte 3:
Saar und Obermosel, Trierer Raum

